This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HP 438.1

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE LIBRARY OF
KONRAD VON MAURER
OF MUNICH

THE GIFT OF
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
— CLASS OF 1887 —
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
1904

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Stats-Anzeigen

1826

gesammelt und zum Druck befördert

von

**August Ludwig Schlözer D.**

Königl. Kurfürstl. Hofrath und Professor in Göttingen; der Akademien der Wissenschaften in St. Petersburg, Stockholm, und München, Mitglied, und der Gesellschaft der Künste und Wissenschaften in Batavia Correspondent.

Zehnter Band, Heft 37—40.

1787.

Göttingen,

in der Vandenhoekschen Buchhandlung

1787.

Digitized by Google

HP438.1

Harvard College Library
Von Moltke Collection
Gift of A. C. Coolidge
July 15, 1904

Von jedem Aufſatze, der aus einer DruckSchrifft genommen iſt, wird die gedruckte Quelle, jedesmal und ohne Ausname, treulich und beſtimmt angegeben.

Iſt keine dergleichen citirt: ſo iſt es ein ſicheres Zeichen, daß der Aufſatz noch ungedruckt —, wenigſtens dem Herausgeber handſchrifftlich, als noch ungedruckt, zugekommen ſei.

1062

Digitized by Google

# A. L. Schlözer's
# Stats-Anzeigen
## Heft XXXVII.

1.

### Ueber die Lehnbarkeit der geistlichen Güter in Frankreich, und das Alluvions-Recht in Gaienne.

Aus Austrasien, im Novemb. 1786.

"Paris, 13 Oct. 1786. Unser Ministerium hat kürzlich wieder einen Beweis gegeben, daß es diejenige Standhaftigkeit nicht besitzt, die man von ihm erwarten sollte, oder seine Entschlüsse nicht mit gehöriger Vorsicht fasse. Nachdem das Parlement zu *Bordeaux* über die Minister, wegen der dem Könige zugeeigneten *Alluvionen*, die bekanntlich der König hat fahren lassen, gesiegt hat: so hat nun unsre Geistlichkeit auch einen Sieg erhalten. Der vornemste Gegenstand ihrer diesjährigen Versammlung war die seit langer Zeit, und kürzlich ernstlich wieder *erneuerte* Foderung des Huldigungs-Eides von den Bischöfen. Die Versammlung ist aus einander gegangen, ohne dieses zuzugestehn; und der König hat der Geistlichkeit bei ihrer Abschieds-Audienz gesagt, er wolle seine Rechte in Absicht dieses Puncts nicht ausüben — —

wie dies alles, dem breiten Inhalt nach, zu lesen ist im Polit. Journal 1786, Oct. S. 1068.

Es ist zu bedauren, daß dem Verf. dieser Monats-Schrift ein Correspondent in Paris * zu Teil geworden, der

* Ohnmöglich kan dieser Correspondent in Paris wonen! Wie läßt sich denken, daß ein auch nur Halb-Gelerter, der in

der durch seine schiefe Urteile und grundlose Nachrichten seinen Leser aus einem Irrtum in den andern stürzt. Der hier oben angezogene [angebliche] Brief gibt uns wiederum zwei Proben von dieser, für ein der Nachwelt gewidmetes Magazin der Geschichte, äußerst unglücklichen Warheit.

I. Ich will nicht erwänen, daß der Verf. dieses [angeblichen] Briefs, den Gegenstand der zwischen der königl. Domaine und der gesammten Geistlichkeit obwaltenden Stats-Fehde ganz und gar nicht gekannt hat. Seiner Beschreibung nach ist dabei vom HuldigungsEide der Bischöfe die Rede; und sie betrifft die Frage: ob die geistlichen Güter durchgängig lehnbar sind, oder nicht?

Diese Frage wurde schon im J. 1725 rege gemacht, da alle KronVasallen zur LehensErneurung, und zu der bei allen Belenungen unumgänglich erfoderten LehensBesagung (*aveux & denombrements*) aufgefodert waren. Die Inspe-

---

10 verschiedenen Blättern in Paris, die StrafPredigt des Königs in extenso gelesen, und auf allen KaffeHäusern davon sprechen gehört, von einem Siege des Parlements ins Ausland schreibe? Wie läßt sich denken, daß jemand in Paris, die Worte *foi et hommage*, so lächerlich unrecht verstehe, wie allenfalls einem Deutschen begegnen kan, der diese Worte im Schmidlinschen *Catholicon* aufschlägt, und — nur die ersten Worte der dortigen Erklärung liest! — Vermutlich gehet es in Polit. Journ. mit den Briefen aus Paris, wie ganz sichtbar mit denen aus dem Haag. Die Correspondenten sind in Altona und Hamburg; es sind die Hrn. Verfasser der neuen Hamb. Zeitung, des Correspondenten, des PostReuters ꝛc: diese und andre currente Zeitungen liest man, wie fast alle Menschen tun, hebt flüchtig eine Anzal von Factis heraus, verstehet sie aber oft unrecht, oder vergisset etwas wesentliches davon, wässert sie durch GemeinOerter, und verdirbt sie durch Deraisonnemens, setzt dann "Lieber Freund, und Ort, und Datum" darüber, und citirt in der Folge gar den Brief wie eine Acte! . . . S.

Digitized by Google

spectateurs du Domaine behaupteten bei dieser Gelegenheit, daß die in den meisten Provinzen anerkannte Maxime: *nulle terre sans Seigneur*, kein GrundStück ohne LehensPflicht, ein GrundGesetz des franzöſ. Stats sei; und begerten, daß in schuldiger Befolgung desselben, die Geistlichkeit alle ihre Güter angeben, und zugleich den LehenHof benennen sollte, von welchem jedes derselben abhinge.

Die Geistlichkeit schützte sich damalen gegen diese Anfoderung durch den Vorwand von ihren allgemeinen Befreiungen, vermöge welcher sie von aller Lehnbarkeit entlediget sei. — Sie sah aber bald, daß mit diesen Grundsätzen nichts auszurichten wäre, weil die Geschichte und die Gewonheit von allen Jarhunderten sie widerlegten. Sie nam also ihre Zuflucht zu ihrem jetzigen VerteidigungsPlan: dieser besteht darinn, daß sie die Lehnbarkeit von allen den Gütern läugnet, welche sie vor der Entstehung des LehenWesens erworben hat; sie bestreitet ferner die Lehnbarkeit der Besitzungen, so ihr in liberam eleemosynam, *en franche aumone*, zum freien GottesOpfer, geschenkt sind; und meint, daß bei allen ihren übrigen Erwerbungen, die vormalige Lehnbarkeit durch die Amortissements derselben aufgehoben sei.

Es wäre viel zu weitläuftig, und für deutsche Leser zu verdrießlich, den Gang dieses RechtsStreits zu beschreiben, der seit 63 Jaren, zwischen den Inspecteurs du Domaine und der Geistlichkeit, unter vielen Veränderungen gefürt, und seit dem letzten Frieden mit mer Ernst als niemalen betrieben ist. Meine Absicht ist hier keine andre als diese, den gegenwärtigen Stand desselben aus ächten Quellen zu entdecken.

Diesen zeigt uns das Arret vom königl. StatsRat, so den 2 Sept. ergangen, und kurz darauf in öffentlichem Drucke erschienen ist.

Der König setzt darinnen vor allen Dingen den Streit-Punct fest, worüber gerechtet wird: Er fürt die Gründe an, auf welche die Geistlichkeit jetzo ihren VerteidigungsPlan ein-



Digitized by Google

geschränkt hat: Er merkt an, daß der Wert und Unwert derselben, blos durch die Gewonheiten und durch die Rechte kan bestimmt werden, die in den verschiedenen Zeiten, in Absicht auf die Lehnbarkeit der geistlichen Güter, befolgt sind. Um also bei der Entscheidung dieses RechtsStreits, mit voller Erkenntnis der Sachen zu Werke zu gehen, und bei der zu veranstaltenden Aufrechthaltung der KronRechte, den wolhergebrachten Befugnissen der Geistlichkeit nicht zu nahe zu treten, befiehlt der Monarch, einen umständlichen Bericht von allen Obersten GerichtsHöfen und RechnungsKammern darüber einzufodern, zu was für LehensPflichten die Geistlichkeit in ihren allerseitigen GerichtsBezirken, nach den besondern Rechten und Gewonheiten jeder Provinz und Landschaften, angehalten, und von welchen sie befreiet sei; worauf dann weiters ergehen solle, was Rechtens. Bis dahin aber verbeut der König seinen OberFiscalen, Procureurs généraux, die Geistlichkeit mit neuen LehensMutungen und andern Anfoderungen hierüber zu behelligen.

In diesem UrteilsSpruch hat der Parisische Correspondent vom Polit. Journal, einen Sieg der Geistlichkeit über das Ministerium, und eine Zusage des Königes, seine OberLehnherrliche Rechte gegen dieselbe nicht auszuüben, entdeckt, vorausgesetzt, daß er ihn gelesen und — verstanden habe, wogegen die Uebersetzung der Worte *foi & hommage*, durch HuldigungsEid, einen gerechten Zweifel erweckt.

Eine sonderbare Frage dürfte sich hier machen lassen: wenn der Spruch vom 2 Sept. etwa an der Newa oder an der Donau ergangen wäre, was alsdann das Polit. Journal davon würde geurteilt haben? . . . . . .

Um allen widrigen Aufbürdungen auszuweichen, schreibe ich hier die Disposition des Arrets vom 2 Sept. wörtlich ab: «

*Sa Majesté a reconnu que les Représentations faites par le Clergé de son Royaume n'ont pas pour objet de prétendre*

dre que l'exemption des foi & hommage, aveux & denombrements, ſoit propre & perſonelle aux Eccléſiaſtiques & inſeparable de leur état: que le Clergé n'a pas d'autres privilèges que ceux que Lui donnent les Loix, la Coutume, la Juriſprudence & des titres particuliers: qu'en conſequence il ne fonde ſa reclamation que ſur la nature des Biens dont les Benefices furent dotés avant l'etabliſſement de la feodalité, ſur la *préſomption ſoutenue de ſa part* que les Biens qui Lui ont été donnés poſterieurement, l'ont été en franc alleu ou en franche aumone, & enfin ſur les effets *qu'il attribue* tant aux titres de franche aumone qu'aux Arondiſſements qui ont été ſucceſſivement acordés. — Et *Sa Maj.* ayant conſideré que les Coutumes, les uſages & la Juriſprudence qui ont eu lieu en divers tems dans les differentes Cours du Royaume, doivent influer ſur la deciſion de queſtions auſſi importantes, Elle auroit jugé, qu'avant que de *faire un Reglement general* qui put maintenir dans leur integrité les droits de Sa Couronne ſans porter atteinte aux *droits legitimes* du Clergé de ſon Royaume, il etoit de Sa ſageſſe & de Sa juſtice de raſſembler les inſtructions qu'Elle a droit d'attendre des lumieres & de l'experience des Magiſtrats qui compoſent ſes Cours. A ces cauſes le Roy a ordonné que par M. le Garde des Sceaux il ſera adreſſé à tous ſes Parlements, Conſeils Superieurs & Chambres des Comptes un Memoire contenant l'expoſé des objets ſur lesquels *Sa Maj. juge* à propos d'ordonner à Ses dites Cours de Lui envoyer des éclairciſſements concernant les droits & devoirs féodaux auxquels les Biens eccléſiaſtiques peuvent être aſſujettis ou dont ils doivent etre exempts, ſelon les Loix, Coutumes & uſages particuliers de leurs reſſorts, pour ſur les reponſes des dites Cours etre par *S. M.* ordonné ce qu'il apartiendra. Et *cependant* fait *S. M.* trés expreſſes inhibitions à Ses Procureurs *generaux* . . . de faire aucunes pourſuittes contre lesdits bénéficiers . . juſqu'à ce qu'il en ait été par Elle autrement ordonné &c.

II. Jetzo noch etwas weniges über den Sieg des Parlements von *Bordeaux* über das Miniſterium, wegen der dem Könige zugeeigneten *Alluvionen*, die "bekanntlich



Digitized by Google

der König hat faren lassen", oder vielmer nicht hat faren lassen.

Wenn wir den über diese Materien gefürten Streit verstehen wollen, so müssen wir den Titel *de Verborum significatione* zu Rate ziehen.

Was wir in Deutschland Anwürfe der Flüsse nennen, und die Römer durch *alluvio* ausdruckten, das heißen die französischen RechtsGelerten *Alluvions*: die Auswürfe der Flüsse aber, sie mögen nun in Werdern, Griesen, Sandbänken, oder in dem ausgetrockneten Bette des Flusses bestehen, heißt man in Frankreich mit einem gemeinen Namen des *Atterissements*. Bei dem Meere gibt es des *alluvions* wann die Fluten Sand an das trockne Ufer anlegen; *atterissements*, wenn die SandBänke aus dem Meer hervorsteigen; und *lais* oder *relais de mer*, wann das Meer sich zurücke zieht, und einen Teil des Ufers trocken liegen läßt. So jemand an der Richtigkeit dieser Bedeutungen etwan darum, weil sie der arme Austrasier anfürt, dem Hrn. O. C. R. *Büsching* zu gefallen, zweifeln wollte: der kann sie im 2ten Teil der *Institutionen* des *Ferriere*, und im 4ten Teil des *Dictionnaire* de *Jurisprudence* des Prokt. de *Royer*, artic. *alluvion*, antreffen.

Eben diese Rechtslerer bestätigen auch die allgemeine Jurisprudenz Frankreichs über diese Materie. Man macht haselbst einen Unterscheid zwischen den schiffbaren und unschiffbaren Flüssen. Alle Arten von *alluvions* und *atterissements* und Inseln, die in und an den unschiffbaren Flüssen gebildet werden, gehören den GrundHerren des Ufers. An den schiffbaren Flüssen hingegen stehen zwar die *alluvions* dem Eigentümer des Ufers zu, an welches das neue Land angesetzt ist: die Inseln und alle Arten von *atterissements* und *ensablements* aber, die in denselben zum Vorschein kommen, fallen der Königl. Domaine anheim. — Am Meere gehören alle jene *alluvions* dem Könige, so bei der höch-

höchſten Flut im März mit Waſſer bedeckt werden; ſo auch alle *atteriſſements* und alle Inſeln ohne Ausname. Schon der alte BOUQUET ſagte: "on tient que les Isles, atteriſſements & aſſabliſſements etant *és* fleuves publics & rivieres navigables du Royaume appartiennent au Roy; mement que les Isles & Atteriſſements qui ſont *au dedans* des Rivieres navigables ſont partie d'icelles. — *Si l'atteriſſement fait par alluvion* n'eſt *au dedans des fleuves publics* & rivieres navigables, *ains hors icelles* [in rementum alluvione factum non fit in alveo fluminis, ſed ultra alveum] . . . . le dit atteriſſement ou accroiſſement n'appartiendra pas au Roy". Hundert andre Rechtslerer, und eben ſo viel Arrets, ſtimmen mit dieſem niemals bezweifelten Satze überein.

Da es der Domaine viel daran gelegen iſt, daß die Auswürfe der Ströme und des Meers nicht in Privat-Hände kommen: ſo haben die franzöſiſchen Könige von Zeit zu Zeit eine Unterſuchung über das Daſeyn und den Beſitz derſelben anſtellen laſſen. Schon Carl IX vindicirte ſich, durch ein *Edit* von 1572, les Isles, atteriſſements & aſſabliſſements étant *és* Rivieres navigables & fleuves publics. Ludwig XIV *tat ein gleiches* durch ſeine *Declaration* vom April 1668, mit der Vorausſetzung, qu'il eſt indubitable que *les grandes* Rivieres navigables du Royaume — *enſemble* les Isles, Islots, Atteriſſements & Accroiſſements, qui ſe forment *dans* les dites rivieres, der Krone zugehöreten. In einer andern *Declaration* vom April 1683 heißt es: comme les grands fleuves & les rivieres navigables appartiennent en pleine proprieté aux Rois & aux Souverains par le ſeul titre de leur Souveraineté, *tout ce qui ſe trouve renfermé dans leurs lits* comme les Isles, — les Accroiſſements & les Atteriſſements — nous apartiennent & perſonne n'y peut prétendre aucun droit ſans un titre exprés & une poſſeſſion legitime: — und der König ließ, dieſen in allen Parlementern enregiſtrir-

ſtrirten Geſetzen zufolge, durch die ſämtlichen Intendanten jene Isles Atteriſſements & Accroiſſements *dans* les rivieres navigables du Royaume aufſuchen. Was das Meer anbetrifft, da ſind wieder alle Inſeln und Atteriſſements dem Könige, durch die *Ordonnance* de la Marine von 1681, und durch ein beſonderes *Edit* von 1710, zugeſprochen: les Isles, Islots, créments & atteriſſements, lais & relais de la mer. — Endlich wollen auch 2 merkwürdige Arrets von 1726 und 1728, daß alle Grundſtücke, die 10 Jare lang unter dem Waſſer eines ſchiffbaren Stroms geſtanden ſind, der Domaine heimfallen.

Dieſer niemalen beſtrittenen Jurisprudenz zufolge, erließ Ludwig XVI im J. 1781, Lettres patentes an das Parlement von *Bordeaux*, worin er dem OberForſtmeiſter von Guienne auftrug, de proceder à la verification & recherche des Isles, Islots, atteriſſements, alluvions, & relais formés *dans* les rivieres de Gironde, Garonne, & Dordogne & ſur la Cote de Medoc depuis la pointe de la Grange jusqu' à Soulac, in welchem letzteren Bezirk ein ausgetrockneter MeerBuſen liegt.

Zur allgemeinen Verwunderung nam das Parlement dieſe Lettres patentes mit der größten Widerſpänſtigkeit an; und es gab böſe Leute, die behaupteten, daß der zureichende Grund davon, in dem damaligen Beſitze jenes kleinen MeerBuſens durch die vornemſten Parlementariſche Familien, zu ſuchen war. Kurz, dieſer GerichtsHof vermiſchte (der König ſagt, "aus einem verblendeten Eifer"), die *Atteriſſements dans* les rivieres mit den *Alluvions ſur* les rivages; machte ſehr gelerte Remontrances über das Recht der *alluvionen*; beſchloß, daß die Lettres patentes *ſous le bon plaiſir du Seigneur Roy* ohne Wirkung bleiben ſollten; und verbot dem ObriſtForſtmeiſter von Guienne, den ihm getanen Auftrag zu vollziehen. — Dieſes am 3 Maj 1782 ergangne Arret, wurde zwar gleich durch die Regirung caſſirt, und ein geſchärfter Befel an den ObriſtForſtmeiſter von Guienne

Digitized by Google

ewe, wegen der Vollstreckung seiner Commission, erlassen; aber das Parlement wiederholte, durch einen neuen Spruch vom 2. April 1784, seine vorige Schlüsse, und zog sich dadurch eine neue Cassation desselben zu. Endlich schickte der Hof im Maj 1785 den Chevalier de *Pestel*, Grafen von *Omond*, als ersten Commissaire pour la recherche des *Isles*, Islots, Atterissements, Alluvions & Relais *dans* les rivieres de Gironde, Garonne & Dordogne & Cote de Medoc, ab. Dieser Herr, der sich nicht sonderlich vor dem Parlement fürchtete, fing flugs auf der Küste von *Medoc* seine Operationen an; und nam die Declarationen von einem HalbDutzend Pächter auf, die sämmtlich ParlementsGlieder zu GrundHerren hatten. Allein das Parlement liß diese Pächter, und den Notar, der ihre Declarationen aufgesetzt hatte, gefänglich niederwerfen, gegen den Chevalier de *Pestel* einen VerhaftBefel ergehen, und verbot bei schwerer Andung, irgend eine Vorladung des OberForstmeisters von Guienne zu befolgen. Nun cassirte zwar der Hof diese Urteile, und ließ durch den Grafen von *Jumel*, Commandanten in Guienne, neue Lettres patentes vom Maj 1786, in die GerichtsBücher eintragen, worin die Recherche des Isles, Islots . . . *dans* les Rivieres . . . in den *ersten* Ausdrücken von neuem befolen ward. Aber das Parlement erklärte durch Urteil und Recht jenes Enregistrement für nichtig, unrechtmäßig, und unwirksam, befal, immer sous le bon plaisir du Roy, daß seine Arrets von 1782 und 1784 befolgt werden, und verbot den königlichen Commissarien und sonsten jedermänniglich, den Lettres patentes vom 14 Maj Gehorsam zu leisten.

Jetzo war das Mas voll. Es erging von Hof aus der bekannte Ruf an das gesammte Parlement, sich nach *Versailles* zu verfügen. Hier mußte es seine Registres dem Könige vorlegen, der in seiner Gegenwart, alle, und jede Aussprüche desselben, die es seit 1782 über das Alluvions- und AtterissementsWesen hatte ergehen lassen, cancel-

cellüren und ausstreichen ließ; dem Parlement selbsten die in allen Zeitungen abgedruckte donnernde StrafPredigt hielt, und hierauf neue Lettres patentes unter seinen Augen zu enregistriren befal. In diesen Briefen warf der König jenem GerichtsHof seinen Unfug lebhaft vor, daß er, malgré la clarté & la précision, womit Se Maj. seine WillensMeinung in den vorigen Lettres patentes ausgedruckt hatte, denselben einen ganz widersinnigen Verstand angedichtet, und in seinem Eifer sich Blendwerken (illusions) überlassen habe. Der König setzte hinzu, daß es nötig sei, auch die geringsten Spuren von dem Verfaren des Parlements auszulöschen, und ihm ein für allemal die Grundsätze, nach welchen es handeln sollte, vorzuschreiben, damit es ja nicht mer vergessen möchte, daß ihm zwar die Pflicht obliege, dem Könige anzuzeigen, was das Wol der Unterthanen erfodere, aber daß es ihm zu keiner Zeit und unter keinerlei Vorwand erlaubt sei, die königl. Macht und Ansehen (*autorité*) zu bestreiten*. S. Maj. wiederholte darauf in eben den Lettres patentes den Befel "concernant la recherche & la verification des Isles, Islots, atterissements, alluvions & relais formés *dans* les rivieres de Gironde, Garonne & Dordogne & sur la Côte de Medoc depuis Medoc jusqu'à Soulac": verordnete, daß er nach seinem vollen Inhalt soll vollzogen werden, und trug von neuem dem ObristForstmeister (Grand-Maitre des Eaux & Forets) von Guienne auf, alle nötige Messungen und Bereine darüber zu veranstalten. Was aber die alluvions *sur les bords* des rivieres anbetrifft, so erklärte der König, daß alle diejenige, die an einen fundum publicum oder an ein DomanialGut angelegt sind, der Domaine,

* Les fondemens de la Monarchie sont autre part que dans ces Corps; & ceux qui disoient aux Parlemens, "*ne cessez pas de demander les Etats generaux, & cessez de vous demander vous-mêmes*, rencontroient ce semble beaucoup mieux". . . . . p. 99. S.

Digitized by Google

ne, die einem PrivatEigentum aber zugewachsene, diesen letztern zu gut gehen sollen.

Dies war das Ende der *Alluvions*Fehde. Nun mögen die Leser urteilen, ob das Ministerium sie nicht mit gehöriger Vorsicht unternommen, noch mit der Standhaftigkeit, die man von ihm erwarten sollte, ausgefürt habe. Sie können auch von dem Siege urteilen, den das Parlement von *Bordeaux* über dasselbe erhalten hat.

Nur diejenige, so die französischen Parlements nicht kennen, werden sich wundern, daß dieses Collegium nicht härter angesehen ist, und nachrechnen, wie eine Reichsfürstl. Regirung oder OberAppellationsGericht faren würde, wenn es sich die *Bordeloisischen* Schritte erlaubte. Indessen ist die Reise der Parlementirer nach *Versailles*, die Austilgung ihrer Sprüche, und diese mit einem Meister Ton anbefolne Vollziehung der Lettres patentes, alles, was der König tun konnte, ohne wirkliche Strafen zu verhängen: und die königl. Milde hat, bei Unterlassung derselben, mer gewonnen, als sie durch jene erhalten hätte. Der OppositionsGeist ist auf einmal aus diesem Tribunal verschwunden; und die Nation sah mit Freude und Dank die Schonung eines Corps, das wenn man es nur *in seinen* Schranken halten kan, immer die sicherste Stüze des Throns, so wie ein unübersteigliches Bollwerk der Freiheit des Bürgers und seines Eigentums, bleiben wird.

---

2.

*Missive* van een oud Regent, over de *waare oorzaaken* van den *rampspoedigen* en *gevaarlyken Staat* van de *Republiecq*.

Schreiben eines alten StatsManns über die waren Ursachen des unglücklichen u. gefärlichen Zustandes der Republik*.

[Ohne DruckOrt, im Oct. 1786, drittehalb Bogen in 8]

Schon-

* "Das Original scheint zwar flüchtig geschrieben zu seyn, und

celliren und ausstreichen ließ; dem Parlement selbsten die in allen Zeitungen abgedruckte donnernde StrafPredigt hielt, und hierauf neue Lettres patentes unter seinen Augen zu enregistriren befal. In diesen Briefen warf der König jenem GerichtsHof seinen Unfug lebhaft vor, daß er, malgré la clarté & la précision, womit Se Maj. seine WillensMeinung in den vorigen Lettres patentes ausgedruckt hatte, denselben einen ganz widersinnigen Verstand angedichtet, und in seinem Eifer sich Blendwerken (illusions) überlassen habe. Der König setzte hinzu, daß es nötig sei, auch die geringsten Spuren von dem Verfaren des Parlements auszulöschen, und ihm ein für allemal die Grundsätze, nach welchen es handeln sollte, vorzuschreiben, damit es ja nicht mer vergessen möchte, daß ihm zwar die Pflicht obliege, dem Könige anzuzeigen, was das Wol der Unterthanen erfodere, aber daß es ihm zu keiner Zeit und unter keinerlei Vorwand erlaubt sei, die königl. Macht und Ansehen (*autorité*) zu bestreiten*. S. Maj. wiederholte darauf in eben den Lettres patentes den Befel "concernant la recherche & la verification des Isles, Islots, atterissements, alluvions & relais formés *dans* les rivieres de Gironde, Garonne & Dordogne & sur la Côte de Medoc depuis Medoc jusqu'à Soulac": verordnete, daß er nach seinem vollen Inhalt soll vollzogen werden, und trug von neuem dem ObristForstmeister (Grand-Maitre des Eaux & Forets) von Guienne auf, alle nötige Messungen und Bereine darüber zu veranstalten. Was aber die alluvions *sur les bords* des rivieres anbetrifft, so erklärte der König, daß alle diejenige, die an einen fundum publicum oder an ein DomanialGut angelegt sind, der Domaine,

* Les fondemens de la Monarchie sont autre part que dans ces Corps; & ceux qui disoient aux Parlemens, "*ne cessez pas de demander les Etats generaux, & cessez de vous demander vous-mêmes*, rencontroient ce semble beaucoup mieux". . . . . p. 99. S.

Digitized by Google

ne, die einem PrivatEigentum aber zugewachsene, diesen letztern zu gut gehen sollen.

Dies war das Ende der *Alluvions*fehde. Nun mögen die Leser urteilen, ob das Ministerium sie nicht mit gehöriger Vorsicht unternommen, noch mit der Standhaftigkeit, die man von ihm erwarten sollte, ausgefürt habe. Sie können auch von dem Siege urteilen, den das Parlement von *Bordeaux* über dasselbe erhalten hat.

Nur diejenige, so die französischen Parlements nicht kennen, werden sich wundern, daß dieses Collegium nicht härter angesehen ist, und nachrechnen, wie eine Reichsfürstl. Regirung oder OberAppellationsGericht faren würde, wenn es sich die *Bordeloisischen* Schritte erlaubte. Indessen ist die Reise der Parlementirer nach *Versailles*, die Austilgung ihrer Sprüche, und diese mit einem Meister-Ton anbefolne Vollziehung der Lettres patentes, alles, was der König tun konnte, ohne wirkliche Strafen zu verhängen: und die königl. Milde hat, bei Unterlassung derselben, mer gewonnen, als sie durch jene erhalten hätte. Der OppositionsGeist ist auf einmal aus diesem Tribunal verschwunden; und die Nation sah mit Freude und Dank die Schonung eines Corps, das wenn man es nur in seinen Schranken halten kan, immer die sicherste Stüze des Throns, so wie ein unübersteigliches Bollwerk der Freiheit des Bürgers und seines Eigentums, bleiben wird.

---

2.

***Missive* van een oud Regent, over de *waare oorzaaken* van den *rampspoedigen* en *gevaarlyken Staat* van de *Republiek*.**

**Schreiben eines alten StatsManns über die waren Ursachen des unglücklichen u. gefärlichen Zustandes der Republik *.**

[Ohne DruckOrt, im Oct. 1786, drittehalb Bogen in 8]

Schon-

* "Das Original scheint zwar flüchtig geschrieben zu seyn, und

Schon öfters, mein geehrtester Freund, haben Sie mich ersucht, und mich bei unserer alten Freundschaft aufgefodert, Ihnen die waren und vornemsten Ursachen bekannt zu machen, wodurch, meiner Einsicht nach, die Angelegenheiten dieses ehemals so reizenden, so glücklichen, jetzt aber so bedaurenswürdigen Landes, in den tiefen Verfall geraten sind, in welchem Sie solche nach den Zeitungen und öffentlichen Nachrichten erblicken. Ich benutze diese Gelegenheit, um Ihrem Begeren Genüge zu leisten, und Ihnen die Beobachtungen mitzuteilen, welche mir meine Lage über diese Ihnen so sehr am Herzen liegende Sache zu machen erlaubt hat.

Der Tod verschiedener vortrefflicher Männer, welche Sie, so wie ich, noch bei ihrem Leben gekannt und verehrt haben, und deren Abgang zu unserm Unglück unersetzet geblieben ist — ein zu großes Vertrauen auf die, dem äußern Ansehen nach allgemeine Anhänglichkeit an die Constitution — ein wesentlicher Mangel an tätiger Sorgfalt, um die nachfolgenden RegirungsGlieder und StatsBediente in das Interesse zu ziehen, und zwischen ihnen und andern mutigen Vertheidigern der Constitution, eine auf wol überdachten Gründen ruhende Harmonie zu stiften, und zu unterhalten, — alles dies verursachte schon zu Ihrer Zeit eine trübe Aussicht für die Zukunft. Das unter der Asche glimmende Mißvergnügen verschie-

---

und es hat sowol in Ansehung des Plans als der Ausfürung viele Mängel. Dem ungeachtet dürfte es viele dem deutschen Publico nicht genug bekannte Warheiten und TatSachen enthalten, und zu einigen Ereignissen den Aufschluß geben, welche der Ausländer anstaunt, ohne die Ursachen davon und den Zusammenhang zu wissen". Anmerk. des Einsenders.

Mir kömmt das Schreiben überaus lehrreich, und gerade den Bedürfnissen unsrer Zeit angemessen, vor. Es gibt eine pragmatische Uebersicht dessen, was wir in den letzten Monaten nur verworren in den Zeitungen gelesen haben. Es ist eine Fortsetzung dessen, was im Actenmäßigen Bericht vom H. Ludwig ꝛc. nur gelegenheitlich, über Hollands jetzige Zerrüttungen, gesagt worden. S.

Digitized by Google

schiedener Widersacher der Statthalterischen Gewalt, wurde in der Folge durch diese Umstände noch mer angefacht. Jene, die ihrer Meinung nach nicht Einfluß genug in die Regirung des Landes hatten, namen je länger je mer Bedacht darauf, um solche Veränderungen in der Constitution zu bewirken, wodurch das Ruder der StatsGeschäfte in ihre Hände gebracht, und darinn auf immer befestiget werden könnte.

Gedanken und Entwürfe dieser Art waren nicht neu. Bereits nach dem Tode Wilhelms II war eine vorneme Partei in der Regirung der Provinz Holland, um sich selbst alle Gewalt zuzueignen, darauf bedacht, die Statthalterschaft auf immer zu vernichten: sie brachte die bekannte Seclusions Acte zu Stand, und erreichte damals ihren Zweck.

Etwas änliches zu unternemen, war jedoch nunmer schwerer, da die Statthalterschaft dem OranienNassauischen Hause erblich übertragen war, da in der Nachkommenschaft des Fürsten Wilhelms V, und seiner Schwester, der Fürstin von Nassau Weilburg, wirklich merere Personen, die ein eventuelles SuccessionsRecht zu dieser Würde rechtmäßig erlangt hatten, vorhanden waren, und aus beiden Häusern noch merere gleich rechtmäßige Erbfolger zu erwarten stunden. Es war auch ein solches Unternemen damals, als kein Statthalter war, nicht so gefärlich, ungerecht, und strafbar, als nun, da alles dieses, gegen die offenbaren Rechte des Statthalters, und seines Hauses, hätte geschehen müssen. Aus diesem Grunde mußte man auf einen Plan bedacht seyn, um mer das Wesen und den Einfluß der Statthalterschaft und der übrigen damit verbundenen Würden, zu schwächen und zu vermindern, als diese hohe Chargen selbst zu unterdrücken. Aber auch dieses war nicht so leicht zu bewerkstelligen. Im allgemeinen war die Nation der gegenwärtigen Verfassung, und dem Hause Oranien, zugetan. Letzteres fand eine sehr mächtige Stütze in seiner eigenen, über alle Eingesessene der Republik so sehr erhabenen Größe, in seinem Ansehen, seinen beträchtlichen Besitzungen in der Republik, und in seinen genauen Beziehungen auf die

vor-

vornemsten protestantischen Höfe Europens, besonders auf den Preußischen und GroßBritannischen, mit welchem letztern, seit mer denn hundert Jaren, und mithin selbst in Statthalterlosen Zeiten, die Republik in einer engen, für ihr wares Interesse allezeit als wichtig angesehenen Allianz, gestanden hatte. Wollte man also mit Hoffnung eines guten Erfolgs etwas unternemen: so mußte man sich eines, alle diese Schwierigkeiten überwiegenden Rückhalts, zu versichern suchen: und wo hätte man diesen besser finden können, als bei einem Hofe, welcher schon bei merern Veranlassungen bewiesen hatte, wie viel ihm daran gelegen sei, die Statthalterliche Verfassung verändert, oder die Würde des Statthalters von aller Macht entblößet zu sehen, und sich selbst dadurch einen Einfluß zu verschaffen, der die Republik ganz allein von ihm abhängig machte. War ists, diese Sache schien bedenklich für Regenten, welche Eids- und Pflichts halber verbunden waren, die eingefürte und festgestellte Constitution aufrecht zu erhalten; allein wie leicht bringt alter Groll, unbedachtsamer Eifer, und rastlose Sucht nach eigener Größe, Leute von schwankenden Grundsätzen, und ohne Gewissen, dahin, daß sie, ihrer Pflicht uneingedenk, ihre LieblingsNeigung für unschuldig ansehen, und derselben alles, was rechtschaffenen Menschen heilig ist, aufopfern? So viel scheint indessen sicher zu seyn, daß wenn man es versuchen wollte, jenes Vornemen auszufüren, man dabei sehr geheim und vorsichtig zu Werk gehen, und eine dazu bequeme Gelegenheit warnemen mußte. Der Erfolg hat es auch bewiesen, daß die Sache wirklich auf diese Weise behandelt worden ist.

Als der Krieg zwischen der Krone England und ihren Amerikanischen Untertanen ausgebrochen war, und diese letztere bei dem französischen Hofe Schutz und Unterstützung fanden: wußten die Franzosen sich bei verschiedenen Handlungs-Häusern in Amsterdam merere Bekanntschaft und Einfluß zu verschaffen.

Un-

Digitized by Google

Unter dem Schein, das Commerz zu befördern, und unter trügerischer Vorstellung vieler zu erwerbenden Handlungs-Vorteile, erdreistete sich der Pensionär van *Berkel*, heimlicher Weise, und gegen Bundes-Treue, mit den Amerikanern einen eventuellen Handlungs-Tractat einzugehen, und dadurch das mit uns verbündete England aufs äußerste gegen uns aufzubringen.

Was dieser, von den meisten Gliedern des hohen Gerichts-Hofs in Holland für sehr sträflich angesehene Schritt, sonst für Folgen gehabt habe, will ich nicht berüren; genug, daß solcher den Pensionär van *Berkel* bei dem französ. Hofe angenem machte, und ihm Anleitung gab, sich an den Gesandten dieses Hofs im Hag, mit dem er ohnehin schon in sehr vertraulichem Vernemen stand, noch fester anzuschließen. Es fügten sich verschiedene andere Regenten und Privat-Personen auf seine Seite; und unter denselben vereinigten sich mit ihm am allergenauesten die beiden jungen Pensionäre de [*Gyzelaar* von Dordrecht] und [*Zeebergh* von Haarlem]. — Man formirte eine Partie; man verband sich mit einigen mißvergnügten Regirungs-Gliedern in andern Provinzen, und insonderheit mit einem sehr bekannten, seit dem verstorbenen Ober-Yssel-schen Ritter. Man errichtete eine wechselseitige regelmäßige Correspondenz, und geriet bald hernach mit dem Ambassadeur von Frankreich, und den zu seiner Gesandtschaft gehörigen Personen, in ununterbrochene vertrauliche Unterhandlung.

Zu gleicher Zeit fing man nun auch an, erst verdeckter Weise, hernach öffentlich, den Hrn. Statthalter einer besondern Anhänglichkeit an England, und nach dem Ausbruch des Krieges zwischen dieser Krone und dem Stat, einer pflichtwidrigen Untätigkeit, zu beschuldigen. Keine Mittel und Kunstgriffe wurden gespart, um alle die unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche eine wirksamere Gegenwehr gegen Groß-Brittanniens feindlichen Angriff unmöglich machten, und welche, wie der Statthalter deutlich bewiesen hatte, nur allein der seitherigen Verwarlosung der Marine des Stats,

und andern offenkündigen Ursachen, beigemessen werden konnten, auf eine unbescheidene Weise, falschen BewegungsGründen und Absichten zuzuschreiben; man veranlaßte in verschiedenen Städten Propositionen, welche den Statthalter notwendig bei den Eingesessenen in Verdacht bringen mußten; man hetzte die letzteren auf, um sich in besondere Verbindungen einzulassen, allerhand BittSchriften einzureichen, Eröffnung des Zustandes der Stats Angelegenheiten zu begeren, und den Regenten, welche sich am eifrigsten gegen die Regirung des Statthalters erklärten, mittelst aufgestellter DankAddressen lauten Beifall zuzurufen: und alles dieses unter einer stets anwachsenden Flut der ehrlosesten Schmäh-Schriften, und verschiedener Zeitungen, welche nur allein zu dem Ende angelegt wurden, um die Gesinnungen der Nation gegen den Fürsten einzunemen, und dessen Feinde als die getreuesten Patrioten darzustellen, die sich aus den löblichsten Absichten, und nur allein darum, immer näher mit Frankreich zu verbinden suchten, um den Engländern desto mereren Abbruch zu tun, und die sogenannte Englischgesinnte Partei in der Republik desto mer zu schwächen. Es wärte jedoch nicht lange, und man sah schon deutlich genug, wozu alle diese nur zu sehr gelungene Unternemungen dienten. Die dem Hrn. Statthalter freiwillig aufgetragene Empfelungen (recommandatien) zu Wiederbesetzung eröffneter Bedienungen, und zu Ernennung der MagistratsPersonen, wurden in einigen Städten nicht mer respectirt, oder ihm geradezu aufgekündiget; und als andere Städte mit Merheit der Stimme resolvirten, es hierinn auf dem bisherigen Fuß zu lassen, wurden, durch die seltsamste Verfügungen, das Begeren und Erteilen dieser Empfelungen, von den Hrn. Ständen als widerrechtlich untersagt. Bald darauf wurden die offenbarsten und unwidersprechlichsten Rechte der Statthalterschaft, in deren ruhigem Besitze der Fürst, und alle dessen Durchlauchtigste Vorgänger, beständig gewesen waren, streitig gemacht, ohne daß die Vorstellungen, welche von dem Fürsten dage-

gen

gen geschahen, den geringsten Eingang gefunden hätten. So wurde, anderer Kränkungen der Statthalterischen Gerechtsame zu geschweigen, dem Fürsten das Erwälungs- und ErnennungsRecht zu den MagistratsBedienungen in verschiedenen Städten bestritten: und obgleich Se. Hoheit sich darüber, unter Anfürung der triftigsten Gründe, beschwerten; so wußten es dennoch die vorgenannten Personen, welche ich im Verfolg nur die Cabale der Pensionärs (weil einige derselben jetzo die HauptRollen in der Sache spielen) nennen werde, es dahin zu bringen, daß das Erwälungs- und ErnennungsRecht, durch eine Art von Sequestration, den Ständen übertragen, der Fürst folglich de facto aus seinem Besitz gestoßen, die Beurteilung und Entscheidung der StreitFrage selbst aber, immittelst ausgesetzt, und auf die lange Ban geschoben ward: ein sehr dienliches, und mit erwünschtem Erfolg gebrauchtes Mittel, um die Anhänger der Antistatthalterischen Partei in den StadtRegirungen zu vermeren, ihren Einfluß darin zu befestigen, und den des Fürsten dadurch vollends zu entkräften.

Man ließ es hiebei nicht bewenden; man suchte die eingegangene Verbindungen immer mer zu erweitern, und fester zu knüpfen; man hielt neben den gewönlichen, und Verfassungsmässigen Versammlungen, öffentliche Zusammenkünfte, worin über die wichtigsten StatsAngelegenheiten beratschlaget wurde: bis man endlich, bei dem zu Amsterdam, unter dem Vorsitz des französischen Gesandten gehaltenen bekannten und prächtigen *Barneveld*schen Gastmal, die Maske gänzlich ablegte.

Um nun der HauptSache näher zu kommen, und Ihnen die von der Cabale zu Erreichung ihres Zwecks in Bewegung gesetzten TriebRäder völlig aufzudecken, bitte ich Sie, mit vorläufig folgende, zum Teil notorische Umstände und TatSachen, einer aufmerksamen unparteiischen Ueberlegung zu würdigen.



Digitized by Google

1. hatte schon im J. 1782, oder im Anfang des J. 1783, die Cabale in einer ihrer geheimen Zusammenkünfte, einen schändlichen Plan * entworfen, welcher auf nichts weniger, als auf die völlige Auflösung der eingefürten und beschwornen Constitution gerichtet, und in welchem zugleich die Mittel, wodurch er ausgefürt werden sollte, festgesetzt waren. So sehr man diesen Plan auch geheim zu halten suchte, gelangte solcher dennoch zur Wissenschaft einiger rechtschaffenen Regenten und PrivatPersonen; welche sich jedoch anfänglich der Sache Glauben beizumessen kaum getrauten. Indessen hat die Erfarung geleret, daß dieser, hiernächst auch durch öffentliche ZeitungsBlätter im Publico bekannt gewordene Plan, in allen seinen HauptPunkten, so weit es die Absicht bis hierhin mit sich gebracht, aufs genaueste zur Ausfürung gekommen ist.

2. schien ein gewisser vornemer StatsBediente [der RatPensionär van *Bleiswyk*] anfänglich der Cabale noch einigermaßen im Weg zu seyn, indem er von einigen für einen Freund des Statthalters, und für einen Mann, der noch eines Gefüls für Pflichten der Dankbarkeit fähig sei, angesehen, von andern aber für einen Mann ohne festen Charakter gehalten wurde, auf welchen sich eine Partei so wenig als die andere mit Zuversicht verlassen könne. Gleichwol mußte man sich dieses Mannes, dessen Beistand man bei jedem Schritte nötig hatte, zu versichern suchen; zu diesem Ende ergriff man mit dem erwünschtesten Erfolg folgendes Mittel. Man wußte mit Gewißheit, daß dieser Mann, die in der Folge bekannt gewordene ConsultationsActe des Herzogs *Ludwig* von Braunschweig aufgesetzt hatte. Um ihn nun in Furcht zu jagen, machte man davon als von einer höchst unerlaubten Sache sehr viel Aufhebens; und brachte es zuletzt dahin, daß der Inhalt dieser Urkunde, durch eine förmliche Resolution, gleichsam für ein StatsVerbrechen erkannt wurde, mit dem bedrohenden Anhange, daß nach dem Verfas-

* S. Actenmäßiger Bericht vom H. *Ludwig* ꝛc. S. 677. S.

faſſer oder den Verfaſſern derſelben alles Ernſtes inquirirt werden ſolle. Man merkte gar bald, daß das Mittel ſeine Wirkung tat; man ließ alſo dieſes Schreck-Bild zwar vor der Türe ſtehen, gab aber dem Manne unter der Hand genugſam zu erkennen, daß er für fernere Verfolgung ſicher ſei, wenn er nur mit der Cabale gemeine Sache machen, und zur Vernichtung alles Statthalterlichen Einfluſſes nach beſtem Vermögen mitwirken wolle. Wie getreu, um nicht zu ſagen Sklavenmäßig, nun dieſer Mann ſeit dem der Cabale ergeben, und ihren Abſichten beförderlich geweſen ſei, iſt allzu bekannt, als daß ich Ihnen davon Beiſpiele vorzulegen nötig hätte.

3. hat man ohne die geringſte Mäſſigung, und ohne nur einen Schein von Ehrbarkeit zu beobachten, den Hrn. Statthalter, und die, welche ſeiner Sache und ſeinem Intereſſe zugetan waren, in SchmähSchriften und Zeitungen mit den grauſamſten Läſterungen verfolgt: und ohngeachtet deshalb, ſo wol von Sr. Hoheit, als von verſchiedenen Magiſtrats-Collegien, und ſonſt von Perſonen von allerlei Rang und Stand, die ernſtlichſten Beſchwerden gefüret worden, ja ſelbſt von dem Höchſten Gerichtshofe darüber, Eids- und Pflichten halber, wiederholt die allernachdrücklichſten Vorſtellungen geſchehen; ſo iſt doch dieſer unerhörte hölliſche Unfug, unter den Augen der Obrigkeit, immerfort geduldet, und der Schmähſucht bis auf den heutigen Tag der ungehinderte Lauf gelaſſen worden.

4. Um allen dieſen Lügen und Ränken deſto leichtern Eingang zu verſchaffen, bediente man ſich des Kunſtgriffs, die Eingeſeſſenen in den Wan zu bringen, daß das Intereſſe des Statthalters, und das Intereſſe der Republik, zwei verſchiedene, ja entgegenſtreitende Dinge ſeien; und daß der Statthalter aus dieſem Grunde für eine der Republik gefärliche Perſon, wogegen dieſe auf ihrer Hut zu ſeyn Urſache habe, angeſehen werden müſſe: da es doch außer allem Zweifel iſt, daß keine Vorteile genauer mit einander vereinigt ſind, als die des Vaterlandes und die des Statthalters, ja daß ſie eine und dieſelben ſind; und daß die Republik kei-



Digitized by Google

nen treueren besseren Freund haben könne, als den Statthalter, weil dessen Ansehen, Ehre und Ruhm, dessen wesentliches Interesse, nur mit ihrem Ansehen, Flor, und mit ihrer Wolfart und Unabhänglichkeit, bestehet und sinkt. Und meines Orts bin ich überzeugt, daß unter allen Unwarheiten und Betrügereien, welche man in diesen unglücklichen Zeiten auf die Ban gebracht und angewendet hat, keine für den Fürsten gefärlicher und verderblicher gewesen sei, als dieser mit so vieler Argliſt verbreitete Grundsatz, welchen der große Hauſe ohne gründliche Untersuchung blindlings angenommen, und welcher ihn verleitet hat, die Statthalterliche Regirung in einem so verkerten Licht anzusehen, und so unrichtig zu beurteilen.

5. So oft auch der FStatthalter darauf drang, daß sein Betragen untersucht, und die vorgeblich gegen ihn eingebrachte Beschwerden ihm, um sich dagegen rechtfertigen zu können, eröfnet werden mögten; — so oft er auch darum nachsuchte, die mit einigen Städten über die Gerechtsame der Statthalterschaft entstandene Irrungen, dafern deshalb noch einiger Zweifel übrig blieb, der Entscheidung der hohen Gerichts-Höfe zu überlassen; — so oft er sich auch durch Circular-Schreiben und andere Wege anbot, von allem die nötige Erläuterung zu geben, und zu Herstellung der Ruhe und gegenseitigen Vertrauens mit zu wirken: so wußte man es doch dahin zu bringen, daß alle diese Instanzen und Anerbietungen des Fürsten unbeantwortet blieben, ja gar nicht einmal in Deliberation gezogen wurden.

6. war die Cabale, teils zu Beförderung ihres Plans, teils ihrer persönlichen Sicherheit halben, darauf bedacht, um überall in Städten und auf dem platten Lande, ganz von ihrem Willen abhängige gewaffnete Gesellschaften und FreiCorps aufzurichten und zu unterhalten, auf welche sie sich völlig verlassen, und von welchen sie nötigen Falls, gegen den Unwillen des mit der Constitution zufriedenen Teils der Nation, Schutz und Verteidigung erwarten könnte. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, wer die Urheber und Beförderer stel-

stelliger dieses Unternemens gewesen sind, noch aus was für einer Gattung von Leuten diese FreiCorps, besonders im Anfang, bestanden haben. Alles was nur heftig, ungestümm, unternemend, unzufrieden, und Neurungssüchtig war, brachte man zusammen, ohne Unterscheid des Alters, der Religion, und der Nationen.

Den Mennoniten untersagte zwar ihr Gesetz den Gebrauch der Waffen; man fand jedoch in ihren wolgespickten Geld-Beuteln eben so viel Kraft, als in ihrem Arm. Um sie zu gewinnen, eröffnete man ihnen die Aussicht zu öffentlichen Bedienungen, und versprach ihnen Teil an der Bürger-Regirung, wovon sie, gleich den Katholicken, durch die LandesGesetze ausgeschlossen waren; und der Kunstgriff gelang über alle Erwartung. Ich verliere mich in einer See der traurigsten, kummervollesten, Betrachtungen, wenn ich bedenke, welche Irrungen und Zwistigkeiten hierdurch zwischen Bürgern und Eingesessenen, zwischen Regirungen und Volk, zwischen Brüdern und zwischen BlutsFreunden, entstanden; welchen Gräueln und Verfolgungen viele stille und friedsame Einwoner ausgesetzt gewesen; und wie den StadtRegirungen, nicht etwa durch dringende Vorstellungen und Bittschriften, sondern mit gewaffneter Hand, und aufgepflanztem Bajonette, allerhand willkürliche Verfügungen und Resolutionen abgezwungen worden, so daß an verschiedenen Orten auch kein Schatten von StimmFreiheit mer übrig geblieben ist.

7. Dasjenige aber, was besonders anmerklich ist, und allein hinreichen sollte um vielen verblendeten Einwonern die Augen zu öffnen, ist, daß die Häupter der Cabale, nebst ihren Anhängern und besoldeten Apologisten, ohne Unterlaß darauf ausgewesen sind, um der Nation den Argwon aufzudringen, als ob der Statthalter, nebst seinen Freunden und Ratgebern, Aufrur unter dem Volk zu stiften trachteten, und wirklich mer als Einen Versuch dazu gemacht hätten, in der Absicht, um dadurch zu einer gefärlichen Autorität und Gewalt zu gelangen, und die Verteidiger der Freiheit zu unter-

drücken; da doch ein kaltblütiges Nachdenken über die Begebenheiten, welche man dahin ziehen will, die Betrachtung der Zeit und der Umstände, in und unter welchen solches vorgefallen, einen jeden unparteiischen notwendig überzeugen muß, daß entweder jenes Vorgeben bloße Lästerung sei, oder daß hierbei ein mit der verabscheuungswürdigsten Bosheit heimlich geschmiedeter Anschlag zum Grunde liege, und diese Unruhen, von übelgesinnten Personen selbst, zu dem Ende erreget worden seien, um solche auf die Rechnung des Fürsten Statthalters und seiner Freunde zu setzen, und gegen diese eine strenge Untersuchung zu veranlassen. Es verlonet sich kaum der Mühe, von der Geschichte vom 6 Dec. 1782, als einer waren Kinderei, zu sprechen. Meines Orts habe ich solche nie für etwas anders, als für eine, wiewol unzeitige und unüberlegte, Nachamung der *Fête de St. Nicolas*, welche in Frankreich, Deutschland, und der Schweiz, von den Arbeitern in den StückGiessereien am Abend dieses Tages gewönlich gefeiert wird, ansehen können. Die dabei vorgefallene Umstände und Unordnungen tragen das Gepräge eines zweckloſen, unvorsichtigen Mutwillens allzu deutlich, als daß man glauben könnte, daß ein verständiger Mensch darin auf irgend eine Weise mit verwickelt gewesen sei. Und doch, wie unbegreiflich viel Aufsehens haben nicht die Hrn. Pensionäre hiervon gemacht? welche arglistige Beschuldigungen sind nicht gegen den Hrn. Statthalter daraus hergeleitet? wie ist nicht diese armselige Geschichte durchs ganze Land, ja durch ganz Europa, als ein zum gefärlichsten Aufrur und zur Empörung gegebenes Signal, ausposaunet worden? Sie erinnern sich ohne Zweifel der Unruhen, welche vor einigen Jaren hier und da auf dem platten Lande, bei Gelegenheit, daß die Eingesessene durch das Los zu den verordneten WaffenUebungen ausgezogen wurden, vorgefallen sind; so wie der in Tätlichkeit ausgebrochenen Zwistigkeiten unter den Bürgern und Einwonern zu Rotterdam und Leiden: wie unsäglich viele Mühe hat man sich nicht gegeben, um Beweis zu finden, daß die

Hand

Digitized by Google

Hand des Statthalters oder der Seinigen darin wirksam gewesen sei? Und gleichwol ist, so viel man weiß, weder durch die genaue und ununterbrochene Nachforschungen des höchsten GerichtsHofes, noch durch die von der Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande angestellte strenge Untersuchungen, noch durch den so lange fortgesetzten alles durchspähenden Fleis der nach Rotterdam abgefertigten StatsCommission, noch durch die unverdrossene Betriebsamkeit des geschickten und der CriminalProceduren durchaus kundigen Fiscals *Luyken*, noch endlich durch alle von dem Collegio der Committirten Räte angewandte Mühe und Sorgfalt, das mindeste von gefährlicher Absicht, heimlicher Verbindung, und Bestechung, oder sonstiger Begünstigung eines gemachten aufrürischen Complots, entdeckt worden.

Was für eine Bewandnis es mit dem am 4 Sept. 1785 im Hag entstandenen Tumult, und mit den am 17 März 1786 bei der StatthalterPforte vorgefallenen Unruhen, gehabt habe, läßt sich am allerbesten, aus dem von dem hohen GerichtsHofe von Holland an die Hrn. Stände erstatteten Berichte, und dessen höchstmerkwürdigen Beilagen, ersehen. Muß es nicht einem unparteiischen Beobachter höchst wunderbar vorkommen, daß an eben dem Vormittage, als hernach der erste von obgedachten beiden Vorfällen sich ereignete, einige neumodische Patrioten, die um die Sache wußten, zum voraus sagten, daß sich desselben Tags etwas im Hag zutragen würde, woran die Republik noch lange denken sollte? Muß es nicht Erstaunen erregen, daß, obgleich einige fremde FreiCorporisten, nebst ihren Hagschen Cameraden, ganz offenbar die Urheber dieses Tumults gewesen — obgleich der Fürst abwesend war, und der Wachthabende Officier, auf die erste Anfoderung des Fiscals, nicht nur eine beständige Ordre zu Verleihung der nötigen militairischen Hilfe gegen Gewalttätigkeit und aufrürische Bewegungen, zu haben erklärte, sondern auch selbst die bezerte Assistenz augenblicklich verwilligte, dennoch ohne



Digitized by Google

vollständige und gründliche Untersuchung, und höchst übereilt, durch den Harlemschen Pensionair, in der StatsVersammlung eine Proposition geschah, worin dieser die Sache als ein aufrürisches Unternemen der Statthalterischen Partei, und als einen Beweis von des Fürsten PflichtVernachläßigung, vorstellte, und wovon der Erfolg nichts weniger war, als daß der Fürst des Commando's über die Garnison im Hag entsetzt wurde. — Noch weit mer rätselhaftes und unbegreifliches findet sich bei dem Vorfall vom 17 März dieses Jares, wo die MietKutsche, in welcher der Bürgermeister *Gevaers* und der Pensionair de *Gyzelaer* saßen, bei der Durchfart durch die StatthalterPforte angehalten wurde. Man wußte gar zu wol, und hatte mit Augen gesehen, was des Tags zuvor auf dem innern Hof vorgegangen war: man hatte die Menge des daselbst zusammengelaufenen Volks bemerkt, wovon jedoch ohne Zweifel der größeste Teil nur aus Neugierde dahin gekommen war, um zu sehen, welche Glieder der StatsVersammlung zuerst durch das Tor faren würden; man wußte, daß einige unter der Menge dieses Durchfaren mit Unwillen ansehen würden, weil sie glaubten, daß solches zur Verkleinerung des Statthalters gereiche; insonderheit hatte man gesehen, daß der berüchtigte *Hess* sich die ganze Zeit über besonders ausgezeichnet, sich als ein toller Mensch geberdet, und auf eine lächerliche Weise, als das angebliche Haupt des unzufriedenen, jedoch unbewaffneten, und zu nichts unterrichteten Teils unterm Volk, angestellet hatte. Alle diese Umstände hatten sich Tags zuvor, so zu sagen, unter den Augen der StatsVersammlung ereignet, ereigneten sich selbst noch am Vormittage vom 17ten, ohne daß man nur die geringste Vorkerung getroffen hätte, um die zusammengelaufene Menge auseinander zu treiben, und den aus der Versammlung kommenden StatsGliedern zur Durchfart Raum zu verschaffen, wie doch wenige Minuten hernach ohne einige Mühe geschah. Aber es mußte den vorbenannten beiden Herren Gelegenheit gegeben werden, ihren unerschro-

Digitized by Google

schtrockenen Mut zu zeigen! man mußte Beweise eines in Tätlichkeiten ausgebrochenen Aufruhrs haben! Und beides fand man in der Unbesonnenheit eines betrunkenen Waghalses [des Perückenmachers *Mourand*], welcher, selbst ohne Waffen, mitten zwischen den verdoppelten Wachen, zwischen einer großen Anzal bewaffneter GerichtsDiener, und einer Menge von Mitgliedern des getreuen Hagschen FreiCorps, ganz allein den Pferden des zuerst auf die StatthaltersPforte zufarenden Wagens in die Zügel fiel, und sogleich, ohne einiges Hinterniß, und ohne daß jemand ihn zu retten nur Mine gemacht hätte, arretiret, und auf die Wache in Verwarung gebracht wurde. Noch mer! wie wollen Sie es erklären, daß man sich des gedachten *Hess*, der schon lange vorher, als der vorgebliche Anfürer der Partei, welcher man dieses Unternemen zuschrieb, bekannt war, und auch in der eben erwänten Geschichte eine HauptRolle gespielt hatte, nicht zu bemächtigen suchte, ohnerachtet sich derselbe, noch desselben Nachmittags, zu verschiedenen malen, auf dem inneren und äußern Hofe sehen ließ, und wie versichert wird, noch zwei Tage hernach in der Nähe vom Hag aufgehalten hat?* Fern sei es von mir und von jedermann, den Gliedern der StatsVersammlung, durch diese aufgeworfene Zweifel etwas unerlaubtes und ungeziemendes beizumessen; allein wer es bedenket, wie weit schon der Eifer und die Bosheit der *Cabale* gegangen, welche Schritte sie sich, um den Statthalter in den Verdacht aufrürischer Absichten zu bringen, bereits erlaubt, und welchen Einfluß und Uebergewicht sie sich zu erwerben gewußt haben: ist, sage ich, der, welcher dieses bedenkt, wol im Stande, jene Zweifel, und andere, die das Betragen des *Hess*, und sein bekannter heimlicher Umgang mit den sogenannten Patrioten, notwendig hat hervorbringen müssen, aufzulösen? Ich muß bei dieser Gelegenheit noch einen andern Umstand berüren, welcher mer als alles übrige be-

* Siehe jedoch oben, Heft 35, S. 293. S.

Digitized by Google

beweiſet, daß die Cabale, oder vielmer ihre allzueifrige Anführer, ihren LieblingsPlan, um des Fürſten Anhänger als Meutereimacher, und dadurch, gegen die Sonnenklare Warheit, den Fürſten ſelbſt als gefärlich für das Land, in allgemeinen Haß zu bringen, keinen Augenblick aus dem Geſicht verloren haben. Sie erinnern Sich wol noch aus den Zeitungen, daß im letztverwichenen Sommer, von der Stadt Amſterdam, die eben ſo. woltätige als ſtatskluge Propoſition geſchah, um alle gewaffnete Geſellſchaften und FreiCorps aufzuheben. Die Gründe, auf welchen dieſer Antrag beruhete, und die Vorſtellung der gefärlichen Folgen dieſer Geſellſchaften in Abſicht aufs gemeine Weſen, waren ſo bündig und augenſcheinlich, daß dagegen durchaus nichts eingewendet werden kounte. Gleichwol wollte man dieſes nützliche Spielwerk, und dieſe zur Ausfürung des großen Plans ſo unentberliche Stüze, nicht verlieren. Man ſchlug alſo einen andern Weg ein. Die ſogenannten PrinzenLeute, der Verfolgungen und Unterdrückungen müde, hielten ſich aus Furcht ſtill und ruhig; es wurden keine KleidungsStücke und Zierraten, von der ſo ernſtlich verbotenen OrangeFarbe, mer getragen. Man bewog alſo einige ſogenannte Patrioten von der geringeren Claſſe, ſich mit gelben Blumen, Orangefarbenen Stock-, Uhr-, und HalsBändern u. d. gl., öffentlich ſehen zu laſſen. Der Bediente eines gewiſſen Herrn, der als Correſpondent eines der boshafteſten ZeitungsSchreiber bekannt iſt, prangte, wie mir damals von ſicherer Hand aus dem Hag gemeldet wurde, täglich 4 bis 5 Stunden in der HausTüre ſeines Herrn mit einem langen Orangefarbenen Bande an der TaſchenUhr. Aus dem am 11 Jul. dieſes Jars eingegebenen Berichte des GeneralProcureurs von Holland iſt erſichtlich, daß eine gewiſſe Krämerin, welche in ihrer Bude auf dem WochenMarkte, unter andern Kleinigkeiten, auch allerhand unbedeutenden Orangefarbenen KleidungsSchmuck, öffentlich feil hielt, nicht nur darin nicht gehintert worden, ſondern daß ſie ſelbſt den von ungefär vorbeige-

hen-

Digitized by Google

henden Droſt der Herrn Committirten Räte laut angeredet, und gefragt habe: ob ſie dieſe Sachen wol verkaufen dürfe, weil ſie es widrigens gerne unterlaſſen würde? ohne daß ihr hiernächſt deshalb einiges Verbot zugekommen wäre. Jedoch wurden nicht ſo bald einige einfältige Leute durch dieſe Kunſt-Griffe verleitet, ſich gleichfalls wieder mit Orangefarbenen Kleinigkeiten auszuſchmücken: ſo wußte man dieſes von neuem, als die erſten Spuren eines bevorſtehenden Aufruhrs, vorzuſtellen, und es dahin zu bringen, daß Namens der Herrn Stände ein erneuertes, viel ſchärferes, und mit den ſchwerſten Straf-Bedrohungen ſancirtes Placat, gegen dieſe unſchuldige und unbedeutende Orangefarbene Zierraten, zum Vorſchein kam; zu gleicher Zeit aber wurde dieſer von der Cabale ſelbſt eingefädelte Umſtand, als ein wichtiger Bewegungs-Grund gegen vorerwänte Amſterdamſche Propoſition angefürt, weil, hieß es, man deutlich daraus abnemen könne, daß ſobald nur von Aufhebung der Frei-Corps die Rede ſei, der Geiſt des Aufruhrs unter den Prinzen-Leuten wieder rege werde.

Eine bedachtſame ganz unparteiiſche Erwägung aller dieſer Dinge und Begebenheiten, muß notwendig auf die Schluß-Folge leiten, daß nicht allein durch die vereinten Ränke und Anſchläge verſchiedener Perſonen, welche ſich einen großen Einfluß in die Verwaltung der Stats-Geſchäfte zu verſchaffen gewußt haben, ein nicht geringer Teil der Nation, auf Koſten der Warheit und Rechtſchaffenheit, und inſonderheit auf Koſten der Ehre des Statthalters, misleitet, und auf die gewiſſenloſeſte Weiſe hintergangen worden ſei; ſondern daß ſich auch viele ſonſt redlich denkende Glieder der hohen Regirung, wahrſcheinlich durch die liſtige Vorſpiegelungen dieſer Cabale haben übertäuben, und mit Vorurteilen einnemen laſſen. Es wird Ihnen unbegreiflich ſeyn, und dennoch iſt nichts gewiſſers, als daß alles, was einige Penſionäre, nebſt wenigen andern Perſonen, nach vorgängiger Ueberlegung mit den Häuptern der Frei-Corps, in einer gewiſſen wöchentlichen Zuſammenkunft

deckt gehalten hatten. Bis diesen Sommer zu, war alles fast pünctlich nach oberwähntem Plan von 1782, dessen Entwurf einigen Pensionären beigemessen wird, erfolget. Nach dem Maße, daß der Fürst in seiner Macht und in seinen Rechten beschnitten, der Schmähsucht der Libellisten und Zeitungs-Schreiber preis gegeben, und die Nation gegen ihn eingenommen wurde, vermerkten sich die geheimen Unterhandlungen der herrschenden Partei mit dem französischen Gesandten und seinem Hofe. Man ging hiebei so öffentlich und ungescheut zu Werke, als ob die Regirung der Provinz in dem Hotel des französischen Ambassadeurs ihren Sitz habe. Keine Sache von Wichtigkeit wurde beschlossen, ohne daß man vorher darüber durch Briefwechsel und Courliere die Genemigung des französischen Hofs eingeholt hätte: so gar glaubt man zuverläßig zu wissen, daß, ungeachtet der Erklärung Sr. Allerchristl. Maj., sich um die innern Angelegenheiten der Republik nicht bekümmern zu wollen, dem Statthalter das MilitärCommando im Hag, nicht nur mit Vorwissen, Mitwirkung, und Genemigung, sondern höchstwarscheinlich unter Garantie des französischen Ministerii, abgenommen worden sei. Nachdem man nun einmal auf die Unterstützung dieses Hofs mit vollkommener Zuversicht rechnen konnte, schien der Weg zu sichtbareren Schritten gebanet: da man also zu merken anfing, daß andere Mächte, denen der große unmittelbare Einfluß des französischen Hofs in die Augen fiel, sich der Sache des Prinzen einigermaßen anzumemen geneigt schienen, und insonderheit der jetzige König von Preußen sich für denselben so ernstlich interessirte, und man deswegen in Furcht geriet, daß das angefangene Werk in Stecken geraten, oder gar wieder rückgängig werden mögte; so beschloß man, nur alsbald den entscheidenden Streich zu tun. —

Eine einheimische Verfügung, welche die Hrn. Stände von Geldern, zu Handhabung ihrer gekränkten Souverainete, und zur Unterstützung einer gesetzmäßigen JustizPflege, gegen einige widerspänstige Regenten und Einwoner zu Hartem

Digitized by Google

rem und Elburg für nötig gehalten hatten, mußte hierzu die Gelegenheit darbieten. Wer nur einige Känntnis der Rechte des Landes und der Constitution hat, wird nicht begreifen können, wie man sich in Holland hat befugt halten mögen, sich in diese blos häusliche Angelegenheiten der Provinz Geldern zu mischen. Das von den Hrn. Ständen dieser Provinz, unterm 16ten Sept. erlassene Manifest [oben Heft 36, S. 447 ], so wie ihre dieserhalb an die übrigen Bundsgenossen, und besonders an die Stände von Holland, geschriebene Briefe, beweisen Sonnenklar, daß auch nicht der mindeste Schein-Grund vorhanden sei, um jene, nur erst nach fruchtlosem Erfolg aller angewandten gelinderen Mittel, auch übrigens mit aller Landesväterlichen Mäßigung, und vorsichtiger Sorgfalt, genommene Masregeln, als unbillig und Gesetzwidrig zu tadeln. Im J. 1748 hatte man in Holland, gegen die Städte Harlem und Leiden, und noch jüngsthin zu Leiden, Rotterdam, und einigen Orten im Rhynland, zum Gebrauch der Miliz seine Zuflucht genommen, und zwar bei Vorfällen von unendlich minderm Belange; wo nicht von einer unbefugten Anmaßung der öffentlichen Verwaltung, noch einer vorsätzlichen Waffnung gegen den Souverain, noch von Einberufung fremder gewaffneter Hilfe (wie solches alles doch in Geldern statt hatte), die Rede war: und es wurden darüber den Ständen von Holland öffentliche Segens-Wünsche von eben den Libellisten und Zeitungs-Schreibern zugerufen, von welchen die Stände von Geldern hiernächst mit Fluch und Verwünschungen überhäuft worden sind. Und was in aller Welt hatte doch der Statthalter, als provinzieller General-Capitain von Holland, durch den Gehorsam, welchen er den Befelen der Stände von Geldern leistete, verbrechen? was für Recht und Befugnis hatten die Stände von Holland, die lediglich einheimische, und keineswegs gegen Holland gerichtete Verfügungen der Stände von Geldern, zu beurtheilen, und so gar die, durch den General-Capitain dieser Provinz geschehene Vollziehung derselben, als eine Missetat



Digitized by Google

zu strafen? Würde sich nicht im Gegenteil der Hr. Statthalter, nach eben den Grundsätzen, die man in Holland angenommen, und daselbst besonders in neuern Zeiten so sehr geltend zu machen gesucht hat, so wol gegen die Hrn. Stände von Geldern, als in Ansehung aller möglichen nachteiligen Folgen, höchstverantwortlich gemacht haben, wenn er, bei einem ihm geschehenen Auftrag, der vornämlich nur auf die executive Macht dieser Provinz Beziehung hatte, seine Pflicht zu tun vernachläßiget hätte?

Gleichwol, und unerachtet dieser so einleuchtenden Gründe, benuzte die alles unternemende Cabale diesen Zeit-Punct zu Ausfürung ihrer violenten Masregeln. Es schien ihr derselbe hierzu um so dienlicher, als sie dabei eine Veranlassung fand, um ihren vorgeblichen Eifer für **Bürger-Freiheit** (vielmer Zügellosigkeit, und Empörung gegen Gesetze und gute Ordnung), und für die sogenannte **Stimme des Volks** (vielmer das angestiftete Schreien einer kleinen, ganz verblendeten, und keiner vernünftigen Ueberzeugungs-Gründe mer fähigen Teils vom Volke), zu zeigen, hierdurch die Gemüter noch mer einzunemen, und durch allerlei Declamationen die Eingesessene in den Wan zu bringen, daß es nun auf nichts wenigeres als auf die Freiheit, ja aufs Blut der Freiheits-Söhne, gemünzet sei. Einer der heftigsten Pensionäre tat daher verschiedene Propositionen, gegen den JStatthalter, der gleichwol auch ein Mitglied der Stats-Versammlung war, und gegen ebenmäßig souveraine Bunds-Genossen, worinn er beide in Ausdrücken, wie sie nur die ausgelassenste Wut eingeben kann, der schwersten Vergehungen beschuldiget. Die unerhörtesten Masregeln, und mancherlei, gegen Ordnung und Recht eben so sehr, als gegen die Verfassung anlaufende Verfügungen, wurden vorgeschlagen, durchgesetzt, und mit einer Tag und Nacht fortgesetzten Betriebsamkeit ausgefürt. In einem Zeit-Raum von etwa 14 Tagen, sah man alle Provinzen (Utrecht und Geldern ausgenommen), und alle Gränz-Festungen der Republik, von Truppen entblößet, und

leß-

Digitized by Google

letztere in die Provinz Holland zusammengebracht; die auf der Repartition von Holland stehende Truppen von ihrem an den FStatthalter geleisteten Eide entbunden, letzteren in seiner GeneralCapitains-Charge suspendirt, des PatentenRechts, und der ihm zugestandenen Ernennung zu MilitärChargen, entsetzt, und hierdurch nicht nur dessen Ehre und guten Namen auf eine unherstellbare * Weise gekränkt, sondern auch alle Bande der Union fast gänzlich aufgelöset. Man mußte indessen diesen Fürschritten wenigstens einen Schein von Rechtmäßigkeit beilegen; die Nation mußte in dem Argwon gefärlicher Anschläge, den man rege gemacht hatte, gestärkt, der schon so sehr angefachte Enthusiasm mußte auf den höchsten Grad gebracht werden, wenn nicht dem Volke bei diesen gewaltthätigen Proceduren die Augen aufgehen sollten. Man erwirkte daher eine Resolution [siehe unten S. 52], vermöge welcher von dem FStatthalter verlangt wurde, die Gesinnungen, die er persönlich, in Ansehung der von den Ständen von Geldern getroffenen, und von ihm ausgefürten Verfügung hege, der StatsVersammlung von Holland innerhalb 24 Stunden zu eröffnen; mit der angehängten Bedrohung, daß wenn seine Erklärung nicht vollkommen genugthuend ausfalle, davon für ihn und sein Haus die bedenklichsten Folgen zu erwarten stünden. Der Fürst leistete diesem Begeren, so unbillig und ausschweifend es auch war, Genüge, und zwar auf eine Weise, welche ihn in den Augen eines jeden unparteiischen und unbefangenen Mannes vollkommen gerechtfertiget haben würde; die aber, in der StatsVersammlung von Holland (wie bei dem hohen Grade ihrer Erbitterung ohnehin voraus zu sehen war), nicht den mindesten Eingang fand, noch die schon beschlossene Verfügungen zu verhintern vermogte.



* Warum unherstellbar? Mit- und Nachwelt sehen ja Sonnenhelle, daß dem Fürsten von wütenden Leuten unrecht geschehe. Dies kränket nur die Ehre der Beleidiger, durchaus aber nicht die des Beleidigten. G.

Digitized by Google

Zu gleicher Zeit aber erhielten die ZeitungsSchreiber u. Libelliſten das Signal, ihrer Läſterungs- und Verläumdungs-Sucht freien Lauf zu laſſen: und ſchwerlich wird man in den JarBüchern der Welt ein Beiſpiel von ſolchen boshaften Schmähungen, hölliſchen Verwünſchungen, und frechen Beſchuldigungen finden, als man nun ſowol gegen den Statthalter, als ſelbſt gegen die Stände von Geldern, wie in einem plötzlichen Sturm losbrechen ſah; ohne Zweifel nur in der Abſicht, um den geſchwornen Haß, den die Cabale gegen den Statthalter hegte, dem großen Haufen der Nation beizubringen, und in dem Zuſtande der Betäubung, worinn man dieſe durch ſolche Ueberſchreiung zu verſetzen ſuchte, den vorgeſetzten Zweck deſto eher zu erreichen. In der Tat würde es höchſt zu bewundern ſeyn, daß die Häupter der Cabale es haben wagen können, dem ErbStatthalter und GeneralCapitain der Republik, öffentlich ſo viel Schmach und Herzeleid anzutun, ohne an die Gefar und Folgen zu denken, die bei veränderten ZeitUmſtänden für ſie ſelbſt daraus entſtehen könnten; wenn man nicht zugleich mit Zuverläſſigkeit wüßte, daß bei dieſer ganzen Sache, nichts ohne Vorwiſſen und vorgängige Beratſchlagung mit dem franzöſiſchen Hofe, und deſſen Geſandten im Haag, vorgenommen worden ſei. Haben ſich doch dieſe letztern Tage über, die bekannten Anfürer der AntiStatthalteriſchen Partei, täglich in dem Hotel des franzöſiſchen Geſandten eingefunden! Hat man doch einen gewiſſ Herrn aus des Letzteren Gefolge [den Grafen de *Coetlouri*] ſich die ganze Zeit über, daß in der StatsVerſammlung über vorgedachte Sache deliberirt wurde, in dem innern Hofe vor dem VerſammlungsSal aufhalten, und mit verſchiedenen, in Anſehung ihrer DenkungsArt und Verhältniſſe genug bekannten Perſonen [dem RheinGrafen von Salm u. a. m.], in heimlichen, jedoch ſehr lebhaften Unterredungen begriffen geſehen! Iſt doch (wie man mi vielen Particularien erfaren hat) in dem Hotel des franzöſiſchen Geſandten ganz unumwunden erkläret worden: "Frankreich habe nichts mit der „Allianz mit der Republik zu ſchaffen, ſo lange dieſelbe noch ei-

nen

„den Statthalter, und dieser einigen Einfluß behalte; man könne „diese Würde nun eben so leicht wieder abschaffen, als man sie „im J. 1747 eingefürt habe; und man könne die Eingesessenen „nicht genug anspornen, um hierauf zu dringen" u. s. w.

Muß man nun aus allem diesem nicht den Schluß machen, daß *eines* Teils wirklich ein mit dem französ. Ministerio verabredeter Plan, um die Statthalter Würde und deren *Einfluß zu vernichten*, existire, und hierauf, durch eine mit den Häuptern der Cabale genommene geheime Absprache, die genaue Allianz mit dieser Krone gebauet worden sei: und daß andern Teils diese Uebereinkunft den Grund des Beispiellosen Eifers, und der ungestümmen Wut, enthalte, womit die Cabale jetzo alles so despotisch behandelt? Ja, kömmt es Ihnen nicht sehr glaublich war, daß vielleicht in der Folge, einer und der andere, sein dermaliges Betragen gegen den Statthalter, und sein Haus, mit dem Vorgeben zu entschuldigen trachten werde, daß Frankreich solches, in einem geheimen Artikel des mit der Republik geschlossenen Tractats, ausdrücklich ausbedungen habe; so wie im vorigen Jarhundert, zur Zeit des Rat-Pensionärs *de Witt*, welcher nebst den Seinen die bekannte Seclusions Acte zu Stand gebracht hatte, vorgegeben wurde, daß *die ewige* Vernichtung der Statthalterlichen Würde, *als eine vorläufige* Bedingung des mit Cromwell geschlossenen Friedens, festgesetzt worden sei, und habe festgesetzt werden müssen. In dieser Voraussetzung läßt sich aber auch nimmer mit Gewißheit behaupten, daß, was auch der Statthalter getan, wie er auch sein Betragen eingerichtet, was für Ratgeber er sich auch ausersehen hätte, solches alles doch in der Sache selbst keine Veränderung hervorgebracht haben würde, weil sein Fall, und die Unterdrückung seines Hauses, zum voraus beschlossen war.

Daß nun das französ. Ministerium so denkt und so handelt, nimmt mich eben nicht sehr Wunder. Erweiterung seiner Macht und seines Einflusses, scheint überhaupt der Zweck seiner ganzen Politik zu seyn. Schon seit mer als hundert Jaren



Digitized by Google

Zu gleicher Zeit aber erhielten die ZeitungsSchreiber u. Libellisten das Signal, ihrer Lästerungs- und Verläumdungs-Sucht freien Lauf zu lassen: und schwerlich wird man in den JarBüchern der Welt ein Beispiel von solchen boshaften Schmähungen, höllischen Verwünschungen, und frechen Beschuldigungen finden, als man nun sowol gegen den Statthalter, als selbst gegen die Stände von Geldern, wie in einem plötzlichen Sturm losbrechen sah; ohne Zweifel nur in der Absicht, um den geschwornen Haß, den die Cabale gegen den Statthalter hegte, dem großen Haufen der Nation beizubringen, und in dem Zustande der Betäubung, worinn man diese durch solche Ueberschreiung zu versetzen suchte, den vorgesetzten Zweck desto eher zu erreichen. In der Tat würde es höchst zu bewundern seyn, daß die Häupter der Cabale es haben wagen können, dem ErbStatthalter und GeneralCapitain der Republik, öffentlich so viel Schmach und Herzeleid anzutun, ohne an die Gefar und Folgen zu denken, die bei veränderten ZeitUmständen für sie selbst daraus entstehen könnten; wenn man nicht zugleich mit Zuverlässigkeit wüßte, daß bei dieser ganzen Sache, nichts ohne Vorwissen und vorgängige Beratschlagung mit dem französischen Hofe, und dessen Gesandten im Haag, vorgenommen worden sei. Haben sich doch diese letztern Tage über, die bekannten Anfürer der AntiStatthalterischen Partei, täglich in dem Hotel des französischen Gesandten eingefunden! Hat man doch einen gewiß Herrn aus des letzteren Gefolge [den Grafen de *Coetlouri*] sich die ganze Zeit über, daß in der StatsVersammlung über vorgedachte Sache deliberirt wurde, in dem innern Hofe vor dem VersammlungsSal aufhalten, und mit verschiedenen, in Ansehung ihrer DenkungsArt und Verhältnisse genug bekannten Personen [dem RheinGrafen von Salm u. a. m.], in heimlichen, jedoch sehr lebhaften Unterredungen begriffen gesehen! Ist doch (wie man mi vielen Particularien erfaren hat) in dem Hotel des französischen Gesandten ganz unumwunden erkläret worden: "Frankreich habe nichts mit der „Allianz mit der Republik zu schaffen, so lange dieselbe noch ei-

nen

„neu Statthalter, und dieser einigen Einfluß behalte; man könne „diese Würde nun eben so leicht wieder abschaffen, als man sie „im J. 1747 eingefürt habe; und man könne die Eingesessenen „nicht genug anspornen, um hierauf zu dringen" u. s. w.

Muß man nun aus allem diesem nicht den Schluß machen, daß *eines* Teils wirklich ein mit dem französ. Ministerio verabredeter Plan, um die Statthalter-Würde und deren *Einfluß zu vernichten*, existire, und hierauf, durch eine mit den Häuptern der Cabale genommene geheime Absprache, die genaue Allianz mit dieser Krone gebauet worden sei: und daß *andern* Teils diese Uebereinkunft den Grund des Beispiellosen Eifers, und der ungestümen Wut, enthalte, womit die Cabale *jetzo alles* so despotisch behandelt? Ja, kömmt es Ihnen nicht sehr glaublich war, daß vielleicht in der Folge, einer und der andere, sein dermaliges Betragen gegen den Statthalter, und sein Haus, mit dem Vorgeben zu entschuldigen trachten werde, daß Frankreich solches, in einem geheimen Artikel des mit der Republik geschlossenen Tractats, ausdrücklich ausbedungen habe; so wie im vorigen Jarhundert, zur Zeit des Rat-Pensionärs *de Witt*, welcher nebst den Seinen die bekannte Seclusions Acte zu Stand gebracht hatte, vorgegeben wurde, daß die ewige Vernichtung der Statthalterlichen Würde, als eine vorläufige Bedingung des mit Cromwell geschlossenen Friedens, festgesetzt worden sei, und habe festgesetzt werden müssen. In dieser Voraussetzung läßt sich aber auch nimmer mit Gewißheit behaupten, daß, was auch der Statthalter getan, wie er auch sein Betragen eingerichtet, was für Ratgeber er sich auch ausersehen hätte, solches alles doch in der Sache selbst keine Veränderung hervorgebracht haben würde, weil sein Fall, und die Unterdrückung seines Hauses, zum voraus beschlossen war.

Daß nun das französ. Ministerium so denkt und so handelt, *nimmt mich* eben nicht sehr Wunder. Erweiterung seiner Macht und seines Einflusses, scheint überhaupt der Zweck *seiner ganzen* Politik zu seyn. Schon seit mer als hundert Jaren



Digitized by Google

ren ist die es Cabinet darauf bedacht gewesen, die Republik von ihrem Bündnis mit GroßBritannien abzuziehen, und sich einen überwiegenden Einfluß in unserm Lande zu verschaffen. Wußte die StatsKlugheit der ehemaligen Statthalter, und der mit ihnen übereinstimmend denkenden Regenten in Statthalterlosen Zeiten, dieses zu verhintern: so findet man eben hierinn den Grund, aus welchem Frankreich allzeit der Statthalterlichen Verfassung entgegen zu arbeiten, oder solche zu vernichten, getrachtet hat. Auch weiß man nur allzuwol, wie wenig das französische Cabinet in seinen politischen Operationen nach einförmigen Grundsätzen zu Werk zu gehen gewont ist [ höchstens ehedem gewont gewesen ]; genug, wenn sie ihm nur zur Erreichung seines Augmerks dienen. Ebenderselbe Einfluß, der in Schweden wirksam war, um die dasige Republikanische oder Ständische RegirungsForm in eine Monarchische anzuschaffen, half den Amerikanischen Colonien, sich der Oberherrschaft von England entziehen, und eine Republicanische Verfassung einfüren; und eben die Macht, die diesen demokratischen FreiStat bildete, zwang den freien glücklichen Genfer, sich dem Joche einer unerträglichen Aristokratie zu unterwerfen. Dahingegen aber wird kein rechtschaffener Patriot, keiner, dem Freiheit, Gerechtigkeit, und Tugend, teuer und ehrwürdig sind, es ohne den innigsten Kummer ansehen können, daß einige zusammen verbundene Regenten und StatsBediente in der Republik, hierinn mit Frankreich gemeine Sache machen; daß sie gegen Eid und Pflicht, ihre Bemühungen zu Umkerung einer für ewig festgestellten und heilig beschwarenen Constitution, vereinigen; daß sie ein Haus, welches zur Freiheit dieses Stats den Grund legte, seiner ihm feierlichst übertragenen und erblich zugeeigneten Rechte willkürlich zu entsetzen, und eine Würde zu vernichten oder kraftlos zu machen suchen, ohne welche, wie die Stände von Holland selbst, wiederholt, in dem vorigen und jetzigen Jarhundert, unter Anfürung der wichtigsten, auf die Erfarung gebaueten Gründe, einstimmig erkläret haben, die Republik nicht bestehen

hen kan; eine Würde, welche förmlicher, fester, und unverbrüchlicher, als sonst irgend ein GrundGesetz, der StatsVerfassung einverleibet ist, dergestalt, daß selbst die Hrn. Committirten Räte, und der RatPensionär von Holland, durch eine beeidigte Instruction verbunden sind, sorgfältig darauf zu sehen, daß solche, als ein dem fürstl. Oranien-Nassauischen Hause erblich zugestandenes Recht, ohne Kränkung und Eintrag stets aufrecht erhalten werde. Ich frage Sie also nunmer, mein Freund: sind nicht die Absicht und der Plan, welche sich hierbei so deutlich offenbaren, eben so gefährlich, als hinterlistig, und verabscheuungswürdig? — sind die Mittel, welche man ununterbrochen dazu angewendet, und wobei man, wie die letzte Ereignis zeiget, es bis zur äußersten Gewalttätigkeit zu treiben sich nicht gescheuet hat, nicht zum höchsten strafbar, und eröffnen solche nicht die allerfürchterlichste Vorausicht? — vereinigen sich überhaupt in dieser ganzen Sache nicht Bosheit und Ungerechtigkeit in einem Grade, welcher, wenn man an Vorsehung und Bibel glaubt, notwendig den Zorn und Fluch des allmächtigen Regirers Himmels und der Erden über das Land bringen muß?

Ich setze den unglücklichen Fall, daß der Cabale ihr Plan, die Statthalterliche Würde zu unterdrücken, oder zu einem bloßen Schatten-Bilde herunterzusetzen, gelinge: wie viel *Unheil* würde nicht daraus für das Land entstehen? Was *für Sicherheit* würde wol den Eingesessenen für ihre Freiheit, Ehre, Gerechtsame, und für ihren Gottesdienst, übrig bleiben? Wird der Statthalter, der allein das Gleichgewicht zwischen Regenten und Bürgern erhalten muß, der zufolge der Constitution, und in der Tat, die einzige Zuflucht der letztern, gegen den Misbrauch der Gewalt der Erstern ist, der, weil er nicht über einen Pfenning der LandesEinkünfte disponiren, und in RegirungsGeschäften für sich nichts resolviren kan, *wirklich* nichts mer als einen blos überredenden Einfluß, und durch diesen nur allein Gutes zu stiften Macht hat, und, sage ich, der Statthalter vom Ruder der Geschäfte ver-

verdränget: was anders ist alsdenn vorauszusehen, als daß die Einwoner des Landes sich unter das Joch der strengsten Aristokratie werden bücken müssen, einer Aristokratie, deren Gewalt desto unwiderstehlicher seyn wird, als sie in der ganzen Macht des französischen Hofes, welcher der Cabale so große Verpflichtung hat, und welchem alles daran gelegen ist, das StatsRuder in wenigen ihm ergebenen Händen zu sehen, allzeit die kräftigste Unterstützung zu erwarten hat. Und wer wird alsdenn dem Niederländischen Volke seine Regenten geben? — Die Frage bedarf kaum einer Antwort; anstatt von einem in seiner Mitte gebornen und erzogenen Statthalter, wird es seine Magistrate von einem französ. Gesandten, und unter dessen Direction von einem kleinen Corps eigennüßiger und herrschsüchtiger Aristokraten, annemen müssen. Was hierinn dem gemeinen Wol am verträglichsten sei, zeiget schon allein eine Vergleichung der ehemaligen und neuern Zeiten, die ich Ihnen, weil Sie beide kennen, anzustellen überlasse: ich bemerke nur allein, daß es dem Statthalter völlig gleichgiltig seyn kan, was für Leute in die Regirung kommen, wenn es nur die besten rechtschaffensten Männer sind. Er stehet in keinen FamilienVerbindungen, welche seine Wal auf unqualificirte Subjecte lenken könnten: es kan ihm in gewissem Betrachte ganz einerlei seyn, ob die ihm zur Auswal präsentirte Namenliſten, durch die Regenten, oder durch die Bürger, formirt werden; wenn er nur den Privilegien und GrundGesetzen, woran er gebunden ist, nicht entgegen handelt; und wenn sich nur nicht Leute der Nominationen widerrechtlich anmaßen, welche den aufgebrachten und verfürten großen Haufen des Volks, von ihrer Willkür und Parteisucht abhängig zu machen gewußt, und dadurch die Macht erhalten haben, nur allein ihrer Faction und ihrem System ergebene Männer, ohne Rücksicht auf Kenntnisse, Rechtschaffenheit, und Ansehen, auf die Namenliste der zu erwälenden Regenten zu bringen. Natürlicher Weise haben die Aristokraten, ihren eigenen Grundsätzen nach, merere Ursachen, dem Statthalter zuwi-

wider zu seyn, als das Volk, welches, wenn es anders nicht durch Vorurteile eingenommen, und durch falsche Vorspiegelungen verblendet ist, seines eigenen Interesse halben, und zur Erhaltung seiner Rechte und Freiheiten, dem Statthalter zugetan seyn und bleiben muß.

Erlauben Sie mir nunmer noch, Ihnen in einem kurzen Umriß die Folgen zu schildern, welche die Anschläge, Machinationen, und Uebermacht der Cabale, bereits gehabt haben; um daraus einen Schluß auf dasjenige machen zu können, was uns noch bevorstehet, wenn es ihr gelinget, ihr Werk zu vollenden, und ihren ganzen Plan zur Ausführung zu bringen. Schon siehet man Irreligiosität, und Geringschätzung der reinen reformirten Glaubenslere, allgemein verbreitet; schon schlagen Leute, die nicht zur öffentlichen Kirche gehören, in die Regirungs-Angelegenheiten die Hände ein; und insonderheit werden die **Katholiken** offenbar von Tag zu Tag mer begünstiget. Ich bin weit davon entfernet, die letztere, oder andere stille und friedfertige Landes-Einwoner, welche keine Mitglieder der öffentlichen Kirche sind, einigem GewissensZwang unterwerfen zu wollen: da aber bekanntlich ihre ReligionsGrundsätze, einen so starken Einfluß in ihre StatsLeren haben; so halte ich es für höchstgefärlich, ihnen einigen Teil an der bürgerlichen und StatsRegirung zuzugestehen, oder ihnen hierzu den Weg zu banen; und diesem meinem Urteil stehen die GrundGesetze der Republik zur Seite. — Die zwischen verschiedenen Regenten eingegangene **Verbindungen**, und ihre besondere Beratschlagungen, so wie die denenselben zur Unterstützung dienende regelmäßige Zusammenkünfte der Häupter der **FreiCorps**, formiren im eigentlichen Sinn, ein *imperium in imperio*. — Die Verfassungsmäßige ordinäre **JustizPflege**, diese unschätzbare Stütze der **Freiheit** und Sicherheit, ist verwarloset und gekränkt, und eine neue **delegirte** GerichtsBehörde, gegen die teutesten **Privilegien** des Landes, und gegen die dringendste

Vorstellungen der beiden hohen GerichtsHöfe in Holland, eingefürt worden. Gesetze sind ergangen, wodurch die unschuldigsten, unbedeutendsten Dinge, den allerschwersten Verbrechen gleich gerechnet, und mit eben den Strafen, welche auf diesen haften, bedrohet worden. Zugleich aber gehet man bei Anwendung dieser Gesetze, mit der unerhörtesten Parteilichkeit zu Werk: denn während dem daß man diejenige, welche aus Achtung und Liebe für den JStatthalter und sein Haus, sich mit Orangefarbenen Cocarden, Bändern, auch nur Blumen schmücken, ihm zu Ehren ein Vivat! ein Hussa! rufen, oder eines der zum Ruhm der ehemaligen Oranischen Helden gedichteten, und bis auf die jetzigen Zeiten übergebrachten Volksliedern singen, mit Gefängnis, LandesVerweisung, und öffentlichem StaupenSchlag, bestrafen siehet, wird das Tragen anderer Cocarden, und äußerlicher UnterscheidungsZeichen, das Singen aufrürischer Lieder, werden die öffentlichen Hussa's, den Anhängern der Antistatthalterischen Partei nicht nur gestattet, sondern solches alles so gar gebilliget und gepriesen. — Fügen Sie hierbei die öffentlich geduldeten Gräuel der zügellosesten Schmäh- und LästerungsSucht; täglich wird die Person und das Durchl. Haus des Hrn. Statthalters, werden die redlichsten geschicktesten Regenten und StatsBediente, und die ansenlichsten Leute aus dem Bürger-, Kriegs-, und kirchlichen Stand, in so fern sie nicht unter die Classe der neumodischen Patrioten gehören, auf die grausamste, brutalste Art, öffentlich beschimpft, verläumdet und geschmähet. Die Obrigkeit siehet es, höret die Klagen der Beleidigten, und läßt einen Unfug unbestraft, wodurch alle Bande der bürgerlichen Gesellschaft zerrissen, alle Sicherheit für die Ehre und den guten Namen rechtschaffener Leute und Familien weggenommen, und eine Verbitterung, ein Haß, und eine Zwitracht unter den Eingesessenen gestiftet wird, deren traurige Spuren vielleicht noch ein ganzes Jarhundert zum Schaden des gemeinen Wesens sichtbar bleiben können. Es werden selbst Prediger, die diesen, eben so sünd-

sündlichen als gefährlichen Träumen entgegen arbeiten, und aus Liebe für die bisherige LandesVerfassung, ihre Zuhörer für Neuerungen warnen, und zur Ruhe und stiller Beobachtung ihrer BürgerPflichten ermanen, verfolgt, und öffentlich verspottet; und dagegen wird solchen, die es zur Ehre rechnen, die Kanzel mit SchmähWorten und Lästerungen zu entweihen, Ruhm und Beifall zugerufen.

So, mein Freund! stehet es schon jetzo bei uns aus; und dies wird Ihnen hinreichen, um zu beurteilen, wie es um die Wolfart des Landes und der Einwoner stehen würde, wenn die Stifter alles dieses Unheils, welche, ohne wahre Liebe für Vaterland und Religion, unwissend in den Geschäften der StatsRegirung, unerfaren in den CabinetsInteressen und Unterhandlungen der Europäischen Höfe, voll verkerten Wans, und durch französische Schmeichelei verblendet, nach nichts als eigener willkürlichen Gewalt strebend, das Ziel ihrer Wünsche erreichen sollten.

Verstatten Sie mir nun noch, zum Schluß meines langen Briefs, eine Bemerkung. Sie denken vielleicht bei sich selbst, daß dasjenige, was ich oben verschiedentlich, in Ansehung der Allianz zwischen der Republik und der Krone Frankreich, berürt habe, mit den von mir ehedem bei verschiedenen Gelegenheiten geäußerten Grundsätzen nicht ganz übereinstimme. Allein Sie würden mir unrecht tun, wenn sie aus jenen meinen Bemerkungen diesen Schluß machen wolten. Noch nie habe ich unter Uns die Frage: "ob eine Französische oder Englische Allianz für die Republik am zuträglichsten sei"? positiv zu entscheiden gewagt; ich habe nur behauptet, und behaupte noch, daß wir dem mit Frankreich neuerlich geschlossenen Bund, so lange nicht höchstwichtige Gründe das Gegenteil anraten, eben so getreu bleiben müssen, als wir in Ansehung das vorhin mit England bestandenen Bündnisses hätten tun sollen. Im Grunde aber bin ich, einer Allianz mit GroßBritannien vor jeder andern den Vorzug zu geben, allzeit um so mer geneigt gewesen, als diese uns in den Stand



Digitized by Google

setzt, uns der vortrefflichen, und uns so wol gelegenen Häfen dieses Reichs zu bedienen, und also von unsern KriegsSchiffen in allen JarsZeiten freien Gebrauch zu machen; ein höchstwichtiger Vorteil, dessen wir aber, wenn uns die Englischen Häfen verschlossen sind, wegen der Lage und Beschaffenheit unserer Einfarten, allezeit entberen müssen. So weit ich jedoch davon entfernt bin, hierdurch einzuräumen, daß man eben deswegen diesem Reich, zum Nachteil unserer Unabhängigkeit, einen übermäßigen Einfluß auf unsere einheimische StatsVerwaltung hätte zustehen müssen: eben so sehr bin ich überzeugt, daß unter dem Vorwande des nun mit Frankreich bestehenden Bündnisses, dem dasigen Ministerio unsere Unabhängigkeit nicht aufgeopfert werden müsse; und daß es daher braven und rechtschaffenen Regenten keineswegs gezieme, die innere und häusliche Angelegenheiten der Republik, insonderheit diejenige, welche die festgestellte und beschworne StatsVerfassung betreffen, mit beständiger und unmittelbarer Concurrenz dieses Ministerii zu behandlen, und sich hierin, auf Kosten der Freiheit, Würde und Hoheit des Stats, allein nach dessen Gutfinden zu richten.

Die Provinz Holland behauptet dieses selbst in thesi, und dehnt es in Ansehung der Höfe von Preußen und England, ja selbst gegen die übrigen Provinzen der Vereinigten Niederlande, so weit als möglich aus. Die Cabale aber tut öffentlich das Gegenteil, und handelt, wie ich schon bemerkt habe, über die Mittel zu Vernichtung oder Verminderung der Statthalterlichen Gewalt, mit dem französ. Ministerio lebhafter und eifriger, als in ruhigen Zeiten, über die wichtigsten StatsAngelegenheiten, mit dem Statthalter selbst, und mit den übrigen Bundsgenossen, gehandelt worden ist.

Der Himmel beware uns vor einer Revolution, die meinen lieben Mitbürgern das eiserne Joch wirklich auflegen dürfte, welches jene boshafte und unruhige Köpfe, gegen alle Warheit, in der weisesten und sanftesten StatsVerfas-

Digitized by Google

Fassung zu finden vorgeben; und öffne der Nation die Augen, damit sie ihre ware Freunde und Feinde kennen lerne, und als solche behandle!

3.

*Aus dem Courier du Bas-Rhin, Num. I, 3 Janvier, 1787.*

De *Cleves*, le 3 Janv. Les Papiers publics ont parlé fort au long & à diverses repriſes, de la revolte qui a été ſuſcitée par environ 50 Soldats *françois* de la Legion de *Luxembourg*, deſtinés à paſſer aux *Indes Orientales*, ſur le vaiſſeau *Hollandois*, le *Barbeſtein*. On ſait que les mutins ont éte arrêtés ſur les côtes d' *Angleterre*, où ils ont été mis en priſon ſous bonne garde, & que la Cour de *Londres* a refuſé de les rendre ſur la requiſition de la Republique, laquelle étoit fortement quoiqu' indirectement appuyée par un perſonnage de marque. Mais ce que le Publie ne ſait pas encore, & ce que nous mandent nos dernieres lettres de *Londres*, c' eſt que parmi les Soldats de cette Legion, actuellement arrêtés, & qui ne ſeront point rendus, dit-on, il ſe trouve un cy-devant Valet de chambre de Mr. de . . . . & qui avoit cy-devant ſervi Mr. de C— en qualité de Sécrétaire. On aſſure que cet infortuné, qu'on ſ' étoit hâté de faire paſſer en *Aſie*, pour l'empecher de parler en *Europe* des affaires auxquelles il y avoit été employé, ou dont il avoit eû connoiſſance, pourroit jetter un grand jour par ſes dépoſitions, ſur la fameuſe affaire d' *Aix-la-Chapelle*, c' eſt à dire ſur le projet d' enlevér les papiers de Mſgr. le Duc de *Brunswick*.

Qu'on ſe forme par-là une idée des moyens qu' employe pour parvenir à ſes fins une abominable cabale, dont Mr. le Profeſſeur *Grec* de *Leyde* ſ' eſt declaré

claré l'*Homere*, ou plutôt le *Don-Quichotte* & le Defenſeur *à outrance*, pourvû qu'il n'y risque que des calomnies, du fiel & de l'*encre*.

Celui qui redige cet article peut ſe feliciter d'avoir dérobé cet été aux embaſtillateurs *patriotiques* une pareille victime, qu'il leur importoit de ſacrifier, comme étant initiée trop avant dans les horribles miſtères du même Complot d'*Aix-la-Chapelle*. Un Emiſſaire, envoyé exprès de *la Haye*, tenta de ſeduire le Redacteur par des preſens, pour ſavoir de lui le lieu de la retraite du Particulier qu'on cherchoit, ſous pretexte de lui procurer un *bon employ*. Il eût été inutile de nier qu'on n'avoit aucune connoiſſance de ce Particulier; l'Emiſſaire ſavoit le jour & l'heure où il avoit été ici: il fallût donc dérouter le curieux, en lui indiquant un lieu où n'étoit point ſa proye, pendant qu'on prendroit des meſures pour la faire évader de l'endroit où elle ſe trouvoit; de ſorte que l'Envoyé dût ſ'en retourner les mains vuides auprés de ſes *honnetes* Commettans. Nous defions ici M^tre *Jean* de nier le fait, & de le traiter de fiction ou de calomnie! Il nous donnera par-là occaſion de nommer les masques; ce que nous évitons de faire aujourd'hui par un principe de moderation & de menagement que ce groupe d'inſignes *Roués* n'a pas merité de notre part.

## 4.

Extract aus 3 Reſolutionen, die die Hrn. Stände von Holland und WestFriesland, in J. Ed. Groß Mög. Verſammlung, genommen haben. *

I. Mon-

* Treulich überſetzt aus den holländiſchen [mir handſchriftlich zugekommenen] Urſchriften. G.

Digitized by Google

I. Montags, 4 Sept. 1786.

Der RatPensionär rapportirte der Versammlung die Considerationen und den Advis der Herren von der Ritterschafft, und ferner J. E. Gr. Mög. Committirten zum grossen *Besogne*, die zufolge und zur Vollziehung von J. Ed. Gr. Mög. commissorischen Resolution vom 1sten dieses, zwey ConceptMissive examinirt hätten, welche kraft bemeldter Resolution, von dem RatPensionär, aufgesetzt worden, um an die BundesGenossen wegen der erbetenen Versehung erlassen zu werden, daß kein *Militaire* gegen Bürger *employrt* werde; zu welchem Ende ein Missiv an die Hrn. Stände von Geldern, und mutatis mutandis an die Hrn. Stände von Utrecht, so wie auch eines an die Hrn. Stände von Seeland, Friesland, OberYssel, und Gröningen, zu addressiren wäre, wie hiernach folgt:

Fiat Insertio.

Nachdem hierauf deliberiret worden, ist gutgefunden und einverstanden worden, vorbemeldtes ConceptMissiv hierdurch zu arrestiren, und solches in der Massen an die Hrn. Stände der Provinzen abfenden zu lassen.

Die Hrn. von der Ritterschafft und Edlen haben die Conclusion von vorbemeldten Missiven angesehen [*aangezien*, dagegen *protestirt*].

Die Hrn. Deputirten der Städte *Dordrecht*, *Haarlem*, *Leyden*, *Amsterdam*, *Gouda*, *Rotterdam*, *Gorinchem*, *Schiedam*, *Schoonhoven*, *Alkmaar*, *Hoorn*, *Enkhuysen*, *Edam*, *Monnikendam*, und *Purmerende*, haben in die Noten inseriren lassen: die Herren von der Ritterschaft wären durch die meisten Mitglieder, so wol in dem Besogne, als in der Versammlung, ganz inständig ersucht und exhortirt worden, sich dem einstimmigen Begriff der übrigen Mitglieder, in Ansehung obenstehender an die Hrn. Stände von Geldern und Utrecht beschlossenen Missive, zu fügen, und von ihren darinn vorgeschlagenen Veränderungen

gen

gen abstehen zu wollen, welche allein dahin abzweckten, bemeldte Missive ganz und gar zu enerviren; aber da diese Instantien und wiederholte Exhortationen, ohne die geringste Anführung von Gründen oder Ursachen, mit der gewönlichen Antwoort der Ritterschaft, daß sie nämlich in ihrer Meinung persistirten, reciprocirt worden wären; so fänden sie Hrn. Deputirte sich jetzo in diesem wichtigen ZeitRaum für verpflichtet, gemeldte Ritterschaft dermalen im Angesichte der ganzen Nation und für die Nachwelt aufzufodern, daß sie endlich einmal ihr adoptirtes System aufgeben, und besonders wegen der geheimen * Ursachen und Augenmerke öffentlich hervortre-

* Geheim waren diese Ursachen wol nicht. Der Satz so platthin, "kein Militaire soll gegen Bürger *employirt* werden", ist ja der klärste Unsinn, der sich denken läßt. Waren dann die Bürger von *Hattem* und *Elburg* nicht offenbare Rebellen? Siehe oben Heft 35, S 450. War der Perückenmacher *Morand* kein holländischer Bürger? Und brauchten die Stände von Holland nicht Gewalt gegen ihn?

Der gegenwärtige Zustand der Dinge in Holland, ist nicht der erste von der Art in der WeltGeschichte: besonders haben die Auftritte des SchneiderKönigs in Münster im 16den, und die von *Cromwell* in England im vorigen Säculo, auffallend viel Aenliches damit. Aber zwei Eigentümlichkeiten scheint doch jener zu haben, wovon mir anderswo kein Beispiel bekannt ist. I. Bei der größten Ausgelassenheit, sind die Leute äußerst feig, schlagen nicht zu, machen alles mit Maul und Feder aus, und schimpfen blos, mündlich und schriftlich, ohne Anstand u. Sitten. II. Bei andern änlichen Auftritten war immer Schwärmerei, entweder ware oder doch vorgegebene. Einige Menschen glaubten selbst, oder beredeten das gemeine Volk, sie hätten Offenbarungen, handelten nach den Eingebungen des himmlischen Vaters, schöpften ihre StatsResolutionen aus der Apokalypse. Nun war man gegen den Pöbel gedeckt, so sehr man auch gegen alle Logik und MenschenVerstand handelte; denn das Volk nam seine noch übrige Vernunft unter den Gehorsam des Glaubens gefangen. Aber in Hol-

Digitized by Google

treten, warum sie von obbemeldtem einmütigen Begriff mordicus devixen, und dabei bleiben.

Die

---

Holland ist nichts von solcher Schwärmerei; die Pensionäre geben keine himmlische Erscheinnngen vor, weder ihre Collegen, noch das gemeine Volk, trauen ihnen dergleichen zu: und dennoch wagen dieselbige, ohne Scham und Scheu, Vorschritte und Sätze, die gegen allen schlichten Menschen-Verstand anlaufen; und dennoch gelingen sie ihnen! — Einige böse Bürger rebelliren öffentlich gegen ihren Souverain (die Geldrischen Stände); sie greifen gar zu den Waffen; natürlich muß der Souverain auch Gewalt brauchen: ein andrer Souverain (die Stände von Holland) nimmt sich der Rebellen an, — etwa weil er glaubt, sie wären nicht Rebellen? etwa weil er meint, sie wären mit Recht Rebellen, d. i. sie wären von ihrem Souverain tyrannisirt? Die Erkänntnis hierüber käme doch wol zuvörderst dem Geldrischen Souverain zu, und der Holländische, dürfte fürs erste, nichts als Eidgenossische Mediation anbieten (nicht aufdringen). Aber nichts von allem dem. Holland mishandelt die Geldrischen Stände, und schützt mit Macht deren Rebellen, aus dem allgemeinen Grunde, weil — "WEIL kein Militär gegen Bürger employirt werden dürfe" — weil einmal für allemal, in keinem Falle, nicht Gewalt gegen Bürger gebraucht werden dürfe. — Noch mer: der Capitain von Geldern erhält Befel vom Geldrischen Souverän, diese rechtskräftig beschlossene Gewalt gegen die Rebellen zu brauchen. Er mußte gehorchen nach den unläugbaren Gesetzen der Union überhaupt, und seinen Verträgen mit Geldern insonderheit; und er gehorchte. Der Holländische Souverain sagt zum Capitain: Ihr hättet nicht gehorchen sollen, WEIL gegen Bürger kein Militär employirt werden muß; und daher setzen wir Euch von Eurer Capitains-Stelle bei uns ab. Wie hängen Vorder-Sätze und Schluß zusammen? "Ihr sollt abgesetzt werden, WEIL solches Einem unter uns der himmlische Vater, durch den Propheten *van der Kempe*, geoffenbaret hat", wäre nichts ganz ungewönliches im Welt-Lauf, und machte die große Wirkung davon erklärlich. Aber "Ihr sollt abgesetzt wer-

Die Hrn. von der Ritterschafft haben sich reservirt, durch Angabe der Ursachen und Gründe von ihren Gesinnungen hierinnen, eine solche nähere Declaration zu tun, wie man schlüßig werden würde.

II. Montags, 4 Sept. 1786.

Empfangen ein Missiv von Burgemeistern, Schöffen, und Rat der Stadt *Hattem* ꝛc. Worauf . . . . verlesen worden verschiedene gleichlautende Requeten von einer sehr grosen Menge, alle Bürger und Eingesessene der Stadt *Amsterdam* . . . Wie auch eine Requete von Jacob *Vermeer* cum suis, qualificirt dazu von einer notablen Anzal Schützen und Eingesessenen der Stadt *Delft* . . . Nebst einer Requete von Ari *Meurs* cum suis, Bürgern und Einwonern der Stadt *Gouda* ꝛc. . . . Ferner eine Requete von einer turba Bürger und Einwoner vom *Hag* ꝛc. . . . Und endlich eine Requete von einer Anzal Bürger und Einwoner von *Veur*, *Voorschooten*, und den *Leydschen Dam* ꝛc.

Worauf . . . und nachdem durch die Hrn. Deputirten der Stadt *Dordrecht*, bei Gelegenheit vorbemeldter eingekommnen Missive und Requeten, die Glieder zur Freimütigkeit und Cordatheit in Aeußerung ihrer Advisen auf diesen wichtigen Augenblick exhortirt, und zu dem Ende, auf Ersuchen bemeldter Hrn. Deputirten, durch den RatPensionär, die IndemnitätsActe vom 19 Jul. 1663 verlesen —; und

---

den, WEIL Ihr, in einer Sache, die uns nichts angeht, Eurem Souverain, Eurem Eide zufolge, parirt habt", ist = "Ihr sollt in einem neuen Leben wandeln, WEIL der Löw ein grimmig Tier ist", und setzt eine Merheit voraus, die allem Denken entsagt hat. Ein Volk, das sich eine Zeitlang durch Schwärmerei irre füren läßt, ist blos ein Gegenstand des Mitleids: aber eines, das sich bei kaltem Blute Deraisonnemens von obiger Art bieten läßt, verdient Mitleid und Verachtung zugleich. S.

Digitized by Google

und ferner durch dieselben Hrn. Deputirten, nach der Breite, die verschiedenen Ursachen von Mistrauen gegen die Direction des Hrn. GeneralCapitäns detaillirt, und aus dem Grunde angetragen worden, bemeldtem Hrn. GeneralCapitän durch ein Missiv zuzuschreiben, daß solcher seine persönliche DenkungsArt über die gewalttätigen Masregeln gegen die Städte *Hattem* und *Elburg*, wie auch gegen die Stadt *Uetrecht*, auf eine klare Weise und rund heraus an den Tag geben solle, damit man nicht genötiget werde, eine Suspension von ihm, Gen. Capitän, in seiner Provinzial-Militär-Qualität, und folglich auch von der ihm anvertrauten Macht über die zur Repartition dieser Provinz stehende Truppen, resolviren zu müssen:

Und nachdem ferner, nach einem summarischen Detail der Ursachen, deren wegen J. EGr. Mög. sollten gedrungen seyn können, sowol zur Deckung dieser Provinz und derselben Eingesessenen, "als auch zur Abwerung aller feindlichen Angriffe gegen die Städte und Eingesessenen der andern Provinzen", von den in ihrem Solde stehenden Truppen directes Employ machen zu müssen, durch vorgemeldte Hrn. Deputirte vorgetragen werden, allen Commendanten der auf diese Provinz repartirten Regimenter, von wegen J. EGr. Mög. zuzuschreiben und zu befelen, daß sie sich marschfertig halten sollten, um sich auf Höchst Derselben erste Ordres nach den ihnen vorzuschreibenden Plätzen ziehen zu können:

Und da von den Herren der Ritterschafft und Edlen, um eine Abschrift von vorbemeldtem Antrag gebeten worden, um solchen Ordnungsmäßig näher zu untersuchen; desgleichen auch die Hrn. Deputirte von den Städten *Delft*, *Amsterdam*, und *Brielle*, getan, um hierüber die Intention ihrer Hrn. Principalen einzuholen: so hat man die darüber zu nemende Resolution bis auf die nächste Mittewoche ausgestellt, um alsdann ein Final-Arret zu beschließen.

Nachdem die Hrn. Deputirten der Städte *Dordrecht*, *Haarlem*, *Leyden*, *Gouda*, *Rotterdam*, *Gorinchem*,

*Schiedam*, *Schoonhoven*, *Alkmaar*, *Hoorn*, *Enkhuizen*, *Edam*, *Monnikendam*, und *Purmerend*, vergebens auf die Conclusion der vorbemeldten provisionell zu nemenden Resolution insistirt, und die Ursachen der pressance, nebst den Gefaren des Aufschubs, mit Nachdruck an den Tag gelegt haben: so finden sich solche notgedrungen, gegen alle ruineuse Folgen, die aus dem dargestellten Aufschub entspringen könnten, zu protestiren, und überlassen das Gewicht der Verantwortung deshalb, denjenigen Herren von dem Corps der Ritterschafft und den StädteDeputirten, die dadurch, daß sie die Sache ad referendum genommen, die Conclusion hierinnen aufhielten.

Die Hrn. Deputirte der Stadt *Delft* übernamen, daß sie sich auf das erst Proponirte, Mittwochs den 6ten dieses, explic:ren wollten.

Die Hrn. Deputirten der Stadt *Brielle* erklärten, sie wollten, sobald sie Abschrifft von der durch die Hrn. Deputirten der Stadt *Dordrecht* getanen Proposition erhalten, alles mögliche tun, um aufs allereheste, und wo möglich gegen Morgen, den Auftrag ihrer Hrn. Principalen hierüber einzubringen.

III. Mittwoche, 6 Sept. 1786.

Nachdem durch Resumtion über das erste Glied der von den Hrn. Deputirten der Stadt *Dordrecht*, den 4ten dieses, an J. E. Gr. Mög. Versammlung getanen Proposition, deliberiret worden: ist gutgefunden und einverstanden worden, "Sr Hoheit, als GeneralCapitän dieser Provinz, solle zugeschrieben werden, — J. Ed. Gr. Mög. hätten mit äußerstem Misvergnügen, und zugleich dem sensibleſten Leidwesen, die Demarches vernommen, zu welchem die Hrn. Stände von Geldern, in Ansehung der Städte *Hattem* und *Elburg*, zu kommen für gut finden können; so wie auch dasjenige, was im Namen der Hrn. Stände von *Uetrecht*, zum Einrückenlassen einiger Miliz innerhalb dieser Provinz, unternommen wor

Digitized by Google

worden; dem zufolge hätten sie für vollkommen dienlich und nötig rachtet, von Sr Hoheit eine precise und offenherzige Eröffnung von desselben *personeller* Denkungs Art über die gewaltätigen gegen jene Städte und Provinz bestimmte und ins Werk gesetzte Masregeln zu requiriren; indeß J. Ed. Gr. Mög. erwarteten, daß sie, durch eine genugtuende Ouverture von den Gesinnungen Sr Hoh., "die innerhalb 24 Stunden nach Empfang dieser Zuschrift J. Ed. Gr. Mög. bekannt zu machen wäre", aus der unangenemen Notwendigkeit herausgesetzt werden, solche Masregeln zu nemen, die für Sr Hoh. Person und Haus, nicht anders als von nachteiligen Folgen seyn können sollten.

---

5.

Aus de *Nederlandsche Courant* Num. 148, Montags, 11 Dec. 1786.

[Gedr. in Amsterdam, bei Jan *Verlem* in de Warmoestraat].

"Amsterdam, 8 Dec. Wir haben unsre Leser, in zweien unsrer vorigen Couranten, mit den Stücken unterhalten, wie sehr unsre woldenkende Vaterländer, die für eine höchstnötige G- und Gesetzliche Wiederherstellung eifern, durch allerhand Lästerungen und Lügen in deutschen Zeitungs Blättern * zur Schau gestellt werden. Wir fürten damals den Alto-



* Bis zum J. 1786 waren die holländischen Zeitungs-Schreiber mit den deutschen gute Freunde. Letztere hatten nämlich größtenteils den Ton der patriotischen Blätter, weil deren immer 10, gegen Eine der andern Partei günstige, oder vielmer unparteiische Zeitung, waren, bona fide angenommen. Reisende erzälen, sie hätten manchmal einen solchen patriotischen Zeitungs Schreiber, mit einem deutschen Blatt in der Hand, worinn eine von jenem platt ersonnene dumme Lüge nachgeschrieben worden, auf dem Caffé Hause angetroffen, und ihn mit Triumph sagen hören: wieder einen .... *Duits*

naer ZeitungsSchreiber an, weil uns die Gelegenheit solchen zuerst an die Hand gab; wenn gleich einige andere deutsche ZeitungsSchreiber, besonders der Lipstädtische und Baireuter, nicht minder alle ihre Kräffte anspannen, Niederland vor ganz Europa zum Spott zu machen, und es auf immer unter das Joch zu bringen. Schaut hiervon den Beweis. — In der Baireuter Zeitung vom 30 Nov. liest man folgendes Stück, das wir nicht ohne die größte Empfindung, und äußerste Verachtung, unsern Lesern unter das Aug bringen:

"Wekhrlin, der Prophet" (Siehe, sagt der Lästerer, die Chronologen, Band V, S. 154, 1780). Holland [1] ist beinahe eine Nulle. Der Streit mag ausfallen, wie er will, so ist es zu seinem Nachteil. Schon wirklich hat es seinen Einfluß in die Berechnung des Europäischen Cabinets verloren. Das Geld soll die Republik noch einige Zeit erhalten. Wenn dieses verzert ist, wird Holland durch nichts mer können erhalten werden, als durch eine Veränderung seiner RegirungsForm. Es wird heuts oder morgen dem Raub der Nachbarn zu einer Beute dienen können: doch wann es seinen Handel verloren hat, wird niemand mer der Mühe wert zu seyn erachten, es zu erobern!

Schaut,

---

*Duitscher* um den Taun gefürt! Seit einiger Zeit ändert sich die Sprache unsrer deutschen ZeitungsSchreiber: ihre holländische Collegen werden darüber erbost, und schimpfen ihnen die Haut voll. Warscheinlich wird ihnen dies so wenig, wie der deutschen Nation, wann solche in Corpore geschmächet wird, empfindlich fallen. Die größte Rache, die man an diesen Unwürdigen, aber NB *cum permissu Superiorum* Schmähenden, nemen kan, wird immer seyn, wenn man ihre Raserein so viel möglich — verbreitet. S.

1. "Durch Holland verstehen die Deutschen (weil sie in der Geographie so erfaren sind, daß sie manchmal *Haarlem* für *Arnhem* schreiben) die Vereinten Niederlande. Vordem schienen sie nicht zu wissen, daß jede der 7 Provinzen für sich selbst souverain ist. Aber die Expedition gegen *Hattem* und *Elburg*, und

Schaut, Niederländer! ein so gräßliches Ende spiegeln die Ausländer unsrer Republik vor, deren Größe ihnen schon lange ein Stein des Anstoßes gewesen ist. Ist es also nicht sehr Zeit, daß die Summe des Volks sich überall erhebe; daß es überall seinen gesetzmäßigen Repräsentanten, durch ehrerbietige Requeten, den herannahenden Untergang der Republik vor Augen stelle, falls keine Vorsehung dagegen getan, und *Wilhelm* V nicht von dem usurpirten Thron der Oberherr-



und der hierüber zwischen den Ständen von Holland und Gelderland entstandene Zwist, scheint sie solches gelert zu haben". [Umgekert, seit diesem Vorfalle hätte mancher ungelerte Ausländer irre werden können; denn wie gröblich haben die Stände von Holland die Souveränete' derer von Geldern geschändet?] "Denn wir haben bemerkt, daß einige deutsche Zeitungs-Schreiber, die vorher, wenn sie von den Niederländischen Städten sprachen, sich des Ausdrucks Holland bedienten, nach der Zeit den der Vereinten Niederlande angenommen haben. Man urteile hiernach über die Gescheidigkeit der Deutschen!!!" — So weit der Amsterdamer. Aber hier tut er den Deutschen unrecht. Daß Holland nur ein Teil des Staten-Systems, wie die Schweiz ꝛc, sei, steht sogar in dem Polit. Journal (1781, Febr. S. 122). Aber freilich, wenn er in eben diesem Journal lieset, daß dessen Verf. nicht einmal den Unterscheid zwischen Rat-Pensionär, Pensionär, und Greffier weiß (1781, I, S. 78 und 328); wenn er lieset, der Stats-Rat hänge gewissermassen von den Gen. Staten ab; und die Provinz Holland habe ein großes Recht, die andern Provinzen zu ihren Absichten zu nötigen, da sie zu den Stats-Ausgaben fast soviel gebe, wie alle 6 andre zusammengenommen (ebendas. S. 131); wenn er lieset, daß man in allen Provinzen immer mer den Grundsatz ausbreite, daß die Souverainete' bei den Ständen der Provinzen, und den Deputirten zur Versammlung der Gen. Staten, bestehe (1782, II, S. 155 folg.); wenn er alles dieses und noch 20 ähnliche Stellen lieset, und nach seiner beliebten Logik a partic. ad univers schließt: so sind allerdings de *Duitschers*, in Betreff holländischer Statskunde, arme Ignoranten. S.

Digitized by Google

schafft herabgestoßen wird. Ist der Handel die Seele und die SpannAder unsers Vaterlands; und ist Amsterdam die vornemste HandelsStadt darinnen, wie jeder eingestehn muß: wie ists dann möglich, daß die Merheit unsrer Regenten, die Wolfart ihrer Stadt so weit vergessen können, daß sie einen leidenden Gehorsam eindrengen, und alles auf dem alten Fus beruhen lassen wollen [2]? — Zu wünschen wäre, daß alle unsre Regenten einmal recht begriffen, wie sehr die innere Uneinigkeit, an der *Wilhelm* V allein Ursache ist, dem Handel zum Nachteil gereicht; und wie sehr es also, zu Erhaltung des Flors der Stadt, wofür sie zu sorgen haben, notwendig ist, daß sie einmal alle gemeinschafftlich zur Beförderung einer Grundgesetzmäßigen Wiederherstellung mitwirken.

Eine sonderbare Note von dem Setzer der Erlanger RealZeitung (denn der Verfasser, wie es scheint, wagte es nicht damit hervor zu kommen), können wir nicht mit Stillschweigen übergehen. Nachdem der Verf. eine, wie er sagt, aus einem patriotischen Blatte genommene Nachricht, seinem Blatte eingerückt, daß nämlich der würdige Baron *van de Capellen* tot den *Marsch* "Gefar laufe, durch die Aristokratische Merheit der Gelderschen Stände in eine gerichtliche Verfolgung gezogen zu werden", und ferner, "daß es beinahe unmöglich scheine, daß die garstige Verfolgungssucht gegen ein StatsMitglied, welches sich für das gute Volk vor die Breche stellt, so weit triumphiren sollte"; so fügt der Setzer dem

2. "Ist der Handel die Seele und die SpannAder der Oe-
„sterreichischen Niederlande; und ist Antwerpen die vornemste
„HandelsStadt darinnen vordem gewesen: wie ists dann
„möglich, daß Josef II die Wolfart seines Stats so
„weit vergessen könne, daß er gegen den Münsterschen
„Frieden einen leidenden Gehorsam bezeugt, und in Ans-
„hung der Schelde alles auf dem alten Fuß beruhen lassen
„will"; S.

Digitized by Google

dem letzteren folgendes bei: den Beweis von dieser Behauptung (*Onderwinding*) verschafft uns die Geschichte *Wilhelms* V, und des Herzogs *Ludwig* von Braunschweig. — Wir sind hier mit diesem Setzer (ob wir gleich nie einen Setzer für uns sprechen lassen möchten) vollkommen eins. Wir hätten auch niemals denken können, daß *Wilhelm* V, der ehemals die Liebe der *Nation* besaß, seine Pflicht so weit hätte vergessen können, daß er in dem letzten Englischen Kriege dadurch, daß er seiner Pflicht [3] nicht nachgekommen, dem Feinde in die Hand gearbeitet haben sollte; — daß er vorsetzlich geschmiedete aufrürische Unternemungen, die da schlechterdings mit der OrangeFarbe gezeichnet waren, als dem Ausstecken von OrangeFlaggen von den Türmern, dem Tragen von OrangeBändern ꝛc., und einen unter seinen Augen verübten Aufrur im Hag, mit gleichgiltigen Augen angesehen haben sollte, ungeacht er wußte, daß der Souverain dadurch aufs höchste beleidigt wurde. Wir sollten nicht denken können, daß er, der dem Stat so viele Woltaten [4] zu verdanken hat, seine



3. Bekanntlich bestand die PflichtVergessenheit des FStatthalters darinn, daß, nachdem er in einer Reihe von Jaren, flehentlich um die Vermerung der Flotte gebeten, die Hrn. Stände aber den Beutel nicht ziehen wollen, er nicht durch ein SchöpferWort, einige Dutzend KriegsSchiffe, samt der nötigen Bemannung, hervorgerufen; — daß, wie einst eine holländische HolzFlotte, zu ihrer Rückker aus der OstSee NordWind brauchte, eben damals aber SüdWind zu wehen angefangen, er solches durch die ihm anvertraute executive Macht nicht gehintert hat, u. s. w. — So Pflichtvergessen handelten auch die Gen. Staten mit *Negapatnam*: die OstIndische Compagnie hatte ihnen bewiesen, daß sie diesen HauptOrt den Engländern nicht lassen dürften; gleichwol opferten die Verräter denselben, in dem Frieden mit diesem allen Patrioten verhaßten Volke, auf. S.

4. Im Russischen heißt jede Besoldung eine Begnadigung (*Shalowanie*): der Amsterdamer will eben so in seiner Stats-



Digitized by Google

Pflicht so weit hätte sollen vergessen können, den halsstarrigen Vorsatz zu fassen, durch das Militair, durch Besoldete der Bürger, Bürger-Blut vergießen zu lassen, so wie bei der Expedition gegen *Hattem* und *Elburg* ein dergleichen Vorsatz [5] sich aufs allerdeutlichste gezeigt hat. Und will der Verf. der Erlanger RealZeitung auch etwas von dem Herzog von Braunschweig, ErFeldMarschall dieser Republik, wissen: so sind wir auch hierin mit seinem Setzer eins. Nimmermer hätten wir gedacht, daß ein Mann, der so viele Woltaten [6] von der Republik genossen hat, jemals ein Verräter derselben hätte werden können, wie sich doch solches im letzten Englischen Kriege dargethan hat, so wie damals in den Zeitungen deutlich genug gezeigt worden. Nimmermer hätten wir gedacht, daß er niedrigdenkend genug sollte gewesen seyn, eine ConsulentschafftsActe mit dem Statthalter zu machen, ohne Vorwissen des Souverains, und wodurch der Souverain dem Statthalter unterworfen worden [6]. Die Quacksalberei der Deutschen, über den Kolianten, der zur Verteidigung dieses . . . Herzogs in Deutschland herausgekommen ist, hat bei uns nichts zu bedeuten. Hätte er sich im Stande befunden, sich zu verteidigen; so müß-

---

Sprache den Namen *Weldaad*, statt Besoldung, Verdienst, aufbringen. In seiner HandelsSprache, auf der Amsterdamer Börse, ist solches nicht üblich. Die holländischen Kaufleute, die alljährlich an den Deutschen eine halbe Million, für Heringe, Käs, Zimmet ꝛc. verdienen, hat noch niemand, dankbar von Woltaten sprechen hören, die sie Jar aus Jar ein von den Deutschen genössen. S.

5. Gottlob! es ist notorisch beim bloßen bösen Vorsatz geblieben! Kein Tröpflein Blut ist vergossen worden: siehe oben Heft 36, S. 454, und *Gil Blas* Tom. 1. pag. . . . S.

6. Siehe den AcctenmäßigenBericht vom Herzog Ludwig S. 44—71, und S. 417—547. S.

Digitized by Google

müßte er solches gegen seine Ankläger[7] getan haben; nicht aber gegen eine verblendete Nation, die sich durch Lügen und ehrlose Erdichtungen bei der Nase herumfüren (om den ruin leiden) läßt.

7. Ueber diesen Unsinn geht gar nichts! Denn wer weiß nicht, daß die QuintEssenz aller Klagen des Herzogs darinn bestand, daß "man ihn in Holland nicht hören, die ihm von Namenlosen Buben gemachten Beschuldigungen nicht untersuchen, ihn gar nicht zur Vertheidigung kommen lassen wollte"? S.

## 6.

### Sichere Nachricht* von dem gegenwärtigen Zustande der Französischen LandMacht.

Aus Franken eingesandt, aus dem TageBuch eines Reisenden**, im Sept. 1786.

Die französische LandMacht ist, verhältnismäßig, die geringste in Europa, und kann nicht einmal gegen die HausTruppen der meisten deutschen ReichsStände abgewogen werden.

Sie besteht wirklich aus folgenden Corps.

I.

---

* Deren geringstes Verdienst ist, daß man aus ihr die falschen Nachrichten im Polit. Journ. 1784, Dec. S. 1219, berichtigen kan.

** Aber keines Reisenden vom gewönlichen Schlage. Der Mann kömmt unmittelbar aus Paris und Versailles, wo er Zugang zu ganz eigenen Quellen hatte, und noch hat. Seine Aufsätze, verbunden mit denen des berümten Austrasiers, werden uns Deutsche, wer von uns einer Belerung fähig ist, eine ganz neue StatsKunde von Frankreich leren. S.

Digitized by Google

## I. Das Königl. Haus.

Maiſon du Roy, oder *Maiſon militaire du Roy*, iſt durch den Grafen von *St. Germain* ſehr verringert worden. Es gehören dazu

a. an Reiterei.

1. die 4 Compagnien *Gardes du Corps*: ſie machen 10 Eſcadrons aus. Jede Comp. zält, ohne die Officiers, 320 Mann, und mit den Officiers 337. Alſo für das ganze Corps 1348
2. die Comp. des *Gendarmes de la Garde*, hat noch mit den Officiers, die wol den 5ten Teil davon ausmachen, 60
3. die Comp. des *Chevaux legers de la Garde*, idem 60
4. Die *Gendarmerie*, 8 Compagnien oder Eſcadrons, jede ohne die Officiers zu 109 Mann, mit den Officiers 114, und mit dem EtatMajor des ganzen Corps 960

2428

b. Infanterie.

1. Das Regiment des *Gardes françoiſes*: hat 6 Bataill. jedes 1 Grenad. Comp. und 4 Musquetir-Comp.: die Grenad. Comp. 6 Ober-, 16 UnterOfficiere, und 86 Gemeine: die Musquet. Comp. 6 OberOffic. 18 UnterOff. 3 Canonier und 104 Gemeine. Zuſammen mit dem EtatMajor . . . P.* 3855
   In KriegsZeiten wird jede Musquet. Comp. mit 40 Mann verſtärkt: alſo . . G.* 4815
2. Das Regiment des *Gardes Suiſſes*, hat 4 Bataill., und mit Einſchluß der Comp. générale, 4 Grenad. und 12 Füſilier Comp. Die Grenad. Comp. zälen 56 Mann, worunter 4 Officiere; die générale 200 Mann, worunter 14 Officiere; die übrigen Compagnien 175 Mann, worunter 5 Officiere: machen mit dem RegimentsStab P 2349

Folglich für die *Maiſon militaire du Roy* P. 6204 G. 7164

P. 8632 G. 9592

* P. bedeutet in Friedens-, G. in KriegsZeiten.

Digitized by Google

## II. FeldRegimenter.

### a. Infanterie.

Die gesammte Infanterie sowol an National- als fremden Regimentern — die einzigen Schweizer ausgenommen, die eine besondere Composition haben — bestehen aus 2 Bataillons (das Königl. LeibRegiment, *Regiment du Roy*, hat 4), und 10 Compagnien, worunter 1e Grenad. Comp., 1e Comp. *Chasseurs* oder leichte Infanterie, und 8 Comp. Musquetiers. Die Grenad. Compagnien, so wie die von den Jägern oder der leichten Infanterie, haben 6 OberOfficiers und 96 Gemeine. Die FusilierCompagnien bestehen in FriedensZeiten, wie jetzo, aus 119 Mann unter 6 Officiers; in KriegsZeiten aber aus 170 Mann. Hiezu noch der RegimentsStab 20 Köpfe, und 10 Surnumeraires Officiers. Besteht also das Regiment aus Köpfen P. 1234 G. 1500

1. NationalRegimenter, 80; worunter eins zu 4 Bataill., und die übrigen zu 2 Bataill.: zusammen 162 Bataillons. 80 Grenad.-, 80 Jäger-, und 648 FusilierCompagnien. Machen aus P. 99954. G. 121500

2. Deutsche Regimenter, 8: machen 16 Bataill., 8 Grenad.-, 8 Jäger-, und 64 FusilierCompagnien — P. 9872 G. 12000

3. Irländische Regimenter, 3: bestehen aus 6 Bataill., 3 Grenad.-, 3 Jäger-, und 24 FusilierCompagnien — P. 3702 G. 4500

4. Italienische Regimenter, 2: 4 Bataill., 2 Grenad. 2 Jäger-, 16 Fusil. Compagnien P. 2468 G. 3000

5. Schweizer Regimenter, 11: jedes zu 2 Bataill., 2 Grenad. Compagnien zu 55 Mann, worunter 3 Officiers; und 16 Fusil Comp. zu 66 Mann, worunter 3 Officiers. Hiezu 29 Mann vom RegimentsStab; machen für das Regiment 1195 Mann, und für die 11 13145



Digitized by Google

6. das kleine Corps von *Montréal*: 4 Comp. zu 86 Mann P., und 104 G. Also P. 344 G. 416

SUMMA für die Infanterie P. 129485 G. 154561

b. Artillerie.

Das Corps d'*Artillerie* besteht aus

1. 7 Artillerie-Regimentern, jedes zu 2 Bat. und 20 Comp.: worunter 2 Comp. *Sappeurs*, 4 Comp. *Bombardiers*, 14 Comp. *Canoniers*. Die Comp. zält 4 OberOffic., 14 UnterOffic., und 41 Sappeurs, Bombardiers, oder Canoniers P., und 58 G. Macht für das Regiment P. 1180 Mann, und G. 1500: also für die 7 Regimenter P. 8260 G. 10500
2. Corps des *Mineurs*, 6 Comp., jede zu 5 OberOffic., 11 UnterOffic., und 41 Mineurs: zusammen P. 67 Köpfe, G. 87. Für die 6 Compagnien P. 402 G. 522
3. *Ouvriers*: 9 Comp., jede zu 4 OberOffic., 16 UnterOffic., 45 Ouvriers; P. 65 Köpfe, G. 75. Also für die 9 Compagnien P. 585 G. 675

SUMMA für die Artillerie P. 9247 G. 11697

c. Reiterei.

Die Reiterei besteht aus 30 Regimentern, und dem *Carabinier*Corps.

Die ReiterRegimenter sind jedes von 4 Compagnien oder Escadrons. Jede Comp. hat 6 OberOfficiers, 2 Surnumeraires, 22 UnterOfficiers, und P. 82 Reiter, G. 144. Hierzu der RegimentsStab zu 16 Köpfen: machen für das Regiment P. 456, und G. 636 Köpfe. Folglich für die 30 Regimenter P. 13680 G. 19080

Das *Carabinier*Corps besteht aus 10 Escadrons oder Compagnies, und hat im übrigen die nämliche Composition, wie die übrigen ReiterCompagnien. Aber der RegimentsStab ist um 20 Köpfe stärker; also die 10 Comp. P.

jede

Digitized by Google

jede 114 Mann, und G. 175. Zuſammen mit dem RegimentsStab P. 1172 G. 1780

SUMMA für die Reiterei P. 14852 G. 20860

d. Dragoner.

Die Dragoner beſtehen aus 4 Regimentern, jedes zu 4 Eſcadrons. Die Compoſition davon iſt vollkommen die nämliche wie jene von der Reiterei: nämlich die Eſcadron oder die Compagnie P. zu 112, und G. zu 176 Mann; und das Regiment P. zu 456, und G. zu 636 Köpfen. Folglich für die 24 Regimenter P. 10944 G. 15264

e. Huſaren.

Es ſind 6 HuſarenRegimenter vorhanden, die gerade eben die Compoſition, wie die Reiterei und Dragoner, haben. Folglich beſteht das Regiment P. aus 456, und G. aus 636 Mann. So machen die 6 Regimenter aus P. 2736 G. 3816

f. Jäger-Corps.

Frankreich unterhält 6 JägerRegimenter: jedes von 2 Comp. zu Pferde, 4 Comp. zu Fuß. Bei den Chaſſeurs *à cheval* hat jede Comp. 24 eigene, und 8 Surnumeraires Officiers, und 88 UnterOfficiers und Reiter P., aber G. 153. Folglich für jede Comp. zu Pferde P. 120, G. 185 Köpfe. Alſo mit dem Stabe P. 483, G. 743. Die 4 Comp. zu Fuß haben jede 6 eigene, und 5 Surnumeraires Officiers, und P. 79 UnterOfficiers und Gemeine, aber G. 128. Folglich die 4 Comp. Jäger zu Fuß P. 360 und G. 523 Köpfe.

Solchem nach beſteht jedes Regiment P. aus 483 zu Pferde, und 360 zu Fuß, zuſammen 843 Mann: und G. aus 743 zu Pferde und 523 zu Fuß, zuſammen 1266 Mann. Alſo für die 6 Regimenter P. 5058 G. 7596

Zu

## ZusammenRechnung.

| Regt. | Escadr. | Bataill. | | P. | G. |
|---|---|---|---|---|---|
| — | 14 | — | Königl. HausTruppen zu Pferde | 2428 | 2488 |
| — | — | 10 | Königl. HausTruppen zu Fuße | 6204 | 7164 |
| 104 | — | 208½ | Sämtl. Infanterie | 129485 | 154561 |
| 7 | — | 10 | — Artillerie | 9247 | 11697 |
| 31 | 130 | — | — Cavallerie | 14852 | 20860 |
| 24 | 96 | — | — Dragoner | 10944 | 15264 |
| 6 | 24 | — | — Husaren | 2736 | 3816 |
| 6 | 24 | 6 | — Jäger | 5058 | 7596 |
| | 288 | 244½ | HauptSUMMA | 180954 | 223446 |

Diese ganze Armee besteht aus lauter **freiwilliger** Mannschafft. Die schärfsten Gesetze wachen darauf, daß bei der Anwerbung derselben keine **Gewaltsamkeit** und keine **Ueberlistung** zu Schulden kommen. **Jeder Neugeworbene hat 24 Stunden zum Widerruf**; und sein Engagement muß von dem **Richter des Orts**, wo er es eingegangen hat, **schriftlich** aufgesetzt werden. Die Capitulation dauert 8 Jare, und wird **streng gehalten**. Die Gemeinen und die **UnterOfficiers**, die 24 Jare gedient haben, werden mit einem kleinen **OrdensZeichen** geziert, das sie auf der linken Brust tragen.

Neben dieser **stehenden**, beständig **versammelten**, und aus lauter **geworbenen** Corps zusammengesetzten Armee, sind noch 108 Bataillons sogenannte Troupes *Provinciales*, an conscribirter Mannschafft vorhanden. Diese werden in den 32 Generalités, durch das Los von der gesammten ledigen Mannschafft ausgezogen: nur daß die an der See gelegenen Districte, welche die GardesCotes und die Matrosen liefern, davon befreit sind. Wie wenig diese Aushebung den Provinzen zur Last falle, mag dieses beweisen, daß **Lothringen**

Digitized by Google

gen von seiner weit über 900000 Seelen ansteigenden Population, 4 Bataillons oder 2840 Mann, und das Elsaß von seinen 600000 und drüber Seelen, 2 Bataillons geben. — Die DienstZeit ist auf 6 Jare gesetzt: und alle Jare geht der 6te Mann ab, und wird durch einen neuen ersetzt.

Jedes von den 108 Bataillons besteht aus 1er Grenad. Comp. von 110 Mann, und 4 Fusil. Compagnien von 150: also 710 Mann, die immer complet sind, und eine kleine Armee von 76650 Köpfen ausmachen. — 104 von den 108 Grenad. Compagnien, sind in 13 Regimenter abgetheilt, die *Grenadiers Royaux* heissen, und seit ihrer Errichtung im J. 1744, den Nam behauptet haben, daß sie der *Kern der französischen* Infanterie sind.

Die 108 Bataillons, oder 432 Compagnies *Fusiliers*, haben nachfolgende Bestimmung. — Die 2 Bataill. von *Paris* mach n mit ihren 2 Grenad. Compagnien, ein eignes Regiment aus, unter dem Namen *Regiment de Paris*. — 14 Bataill. bilden 7 Artillerie-Regimenter, jedes von 1200 Mann, die bei entstehendem Kriege zu den 7 Regimentern des Corps Royal d'Artillerie gestoßen werden, und dieses Corps bis auf 19000 Mann verstärken. — 10 Bataill. werden in 5 Regimenter zusammen gesetzt, die den Namen *Regiments de l'Etat major*, General Stabs-Regimenter, füren. — Die 2 Bataill. von der Insel *Corsica* mit ihren Grenad. Compagnien, dienen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe in dieser Provinz. — Die übrigen 80 Bataill. sind den 80 Regimentern National-Infanterie als GarnisonsBataillons zugelegt, und heben folglich diese Corps in KriegsZeiten flugs auf 2100 Mann.

Im übrigen sind die Troupes *Provinciales* das ganze Jar zu Hause, und warten ihrer Feld- und HandArbeit ab. Nur im *April* werden die Bataillons auf 8 Tage, und die Grenadiers Royaux auf 2 bis 3 Wochen, zusammengerufen und exerzirt, und hernach wieder entlassen.

Wärend dem deutschen Kriege von 1757, sind die Bataillons zweimal untergesteckt, und eben so vielmal neu errichtet worden.

Ein großer Feler bei dem französischen KriegsStat ist, daß die Regimenter an die jungen Herrns von hohem Adel vergeben werden, sobald sie das 26ste Jar erreicht haben; und daß die Obristen wieder davon abgehen, sobald sie Maréchaux de Camp, oder nach der deutschen KriegsTitulatur, Generallieutenants, werden, welches meistens mit ihren 36 bis 40 Jaren geschieht. Alsdann sitzt der angehende Hr. General zu Hause, und schwitzt die wenige KriegsWissenschafft wieder aus, die er als Obrister gesammlet hatte. Aber auch als Obrister ist er järlich nur 4 Monate bei seinem Regiment.

Etwas sonderbares bei der französ. Armee, ist das beständige Herumreisen, und die fast alljärliche Abwechselung der Garnisonen. Man gibt zur Ursache davon an, daß die Truppen sich wechselsweise an alle Klimate, worinn sie einmal Krieg füren können, gewönen müssen. Es dörfte aber ein kleiner Misbrauch dabei unterlaufen. Wenigstens ist dieses gewiß, daß bei jedem Regiment, das nur 2 TageReisen weit marchirt, der gewönliche Sold wärend dem Marche aufhört, und die EtappenVerpflegung dagegen Platz greift. Und man versicherte mich, daß der KriegsMinister, wenn er plötzlich eine Summe Geldes braucht, sogleich ein Regiment aus Flandern nach Languedoc schickt: dabei erspart er den Sold von diesem Corps die vollen 4 bis 6 Wochen, die der Marche dauert; weil die EtappenVerpflegung nicht auf seine Rechnung fällt, sondern besonders durch den Controleur General bezalt wird.

Alle französische Soldaten sind zum Cölibat verdammt. Man duldet höchstens 3 Weiber bei jeder Compagnie, und behauptet, daß diese Anstalt unumgänglich nötig ist, um gute Ordnung bei den Corps beizubehalten, und täglich Mord und Todschlag zu verhüten.

Ich

Digitized by Google

Ich hätte beinahe die Invaliden vergessen. Deren sind immer ein 10000 Mann vorhanden: davon der gesundere, meistens aus Krüppeln bestehende Teil, etwan 1500 Köpfe stark, das große *Hotel des Invalides* in Paris bewonen; ein 6000 mögen, in 50 bis 60 Comp verteilt, in den Citadellen und kleinen Festungen zerstreuet liegen, wo sie Schild-Wache — sitzen; und der Rest verzert seinen Sold im Schose ihrer Anverwandten. Ein jealicher Soldat, der 24 Jar gedient hat, kan die Invaliden begeren: sie bleiben aber meistens bei ihren Regimentern. Ich sah das Carabini-Regiment in Metz es zälte 236 Mann, die den kleinen Kriegs-Orden trugen, und im J. 1758 bei Crevelt mit gefochten hatten.

---

7.

## Sichere Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande der französischen See-Macht.

Eingesandt aus Fra kr., aus dem Tage-Buch eines Reisenden im Sept. 1785.

Es ist sehr schwer, etwas Gewisses über den jetzigen Zustand der französischen See-Macht zu erfaren: weil die Zugänge zu den Kriegs-Häfen für unbekannte Fremde meistens verschlossen sind, und die hin und wieder schriftlich herumlaufende Verzeichnisse der wirklich existirenden Schiffe, nicht nur sehr verdächtig, sondern auch meistenteils — erweislich erdichtet sind.

Ein glücklicher Zufall hat mir eine seltene Druck-Schrift in 4° von 5 Bogen in die Hände gebracht, davon der Titel heißt: *Forces navales de la France*, 1ᵉʳ Novembre 1782, bei welcher eine Menge Anmerkungen und Zusätze bis zu Ende 1784, an den Rand geschrieben sind. Es mag schon ein kleines Verdienst um unsre Statistische Landsleute seyn, wenn ich ihnen folgende Auszüge daraus mitteile.



Digitized by Google

## 7 Schiffe von 110 Kanonen.

La *Bretagne* gebaut 1766
Le *Terrible* — 1779
Le *Royal Louis* — 1779
L' *Invincible* — 1779
Le *Majeſtueux* — 1780
Le *Magnifique* — 1784
Le *Commerce* de *Marſeille* 1783

## 7 Schiffe von 80 Kanonen.

La *Couronne* — 1780
Le *Duc* de *Bourgogne* 1751
L' *Auguſte* — 1778
Le *Triomphant* — 1778
Le *Saint Eſprit* — 1765
Le *Languedoc* — 1762
Les *deux Freres* — 1782

## 49 Schiffe von 74 Kanonen.

La *Diademe* — 1756
Le *Zodiaque* — 1757
Le *Robuſte* — 1759
Le *Conquerant* — 1765
L' *Actif* — 1767
Le *Bien aimé* — 1769
Le *Fendant* — 1775
Le *Neptune* — 1778
L' *Hercule* — —
Le *Pluton* — —
L' *Annibal* — —
Le *Heros* — —
Le *Minotaure* — 1759
Le *Citoyen* — 1764
Le *Sceptre* — 1780
Le *Guerrier* — 1748
Le *Marſeillois* — 1765
Le *Zelé* — —
Le *Protecteur* — 1756
La *Victoire* — 1764
La *Bourgogne* — —
Le *Deſtin* — 1777
Le *Souverain* — 1756
Le *Northumberland* 1781
Le *Magnanime* — 1779
L' *Illuſtre* — 1780
Le *Brave* — —
L' *Argonaute* — —
Le *Dauphin Royal* 1735 *
Le *Puiſſant* — 1781
Le *Dictateur* — —
Le *Suffiſant* — —
Le *Cenſeur* — 1780
L' *Alcide* — —
Le *Superbe* — 1782
Le *Temeraire* — —
Le *Mercure* — —

La

* Umgegoſſen 1781.

Digitized by Google

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Le *Seduiſant* | — | 1781 | L' *Indomptable* | — | — |
| L' *Heureux* | — | 1782 | Le *Patriote* | — | 1784 |
| Le *Centaure* | — | 1783 | Le *Theſée* | — | — |
| L' *Orion* | — | — | Le *Commerce* de *Bordeaux* | | — |
| Le *Genereux* | — | — | L' *Armorique* | — | — |
| L' *Audacieux* | — | — | | | |
| Le *Fougueur* | — | — | | | |

## 18 Schiffe von 64 Kanonen.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Le *Sphinx* | — | 1776 | L' *Arteſien* | — | 1763 |
| L' *Eveillé* | — | 1772 | Le *Saint Michel* | | 1765 |
| Le *Vengeur* | — | 1757 | Le *Lion* | — | 1749 |
| Le *Brillant* | — | 1774 | La *Provence* | — | 1763 |
| L' *Alexandre* | — | 1770 | Le *Hardi* | — | 1759 |
| Le *Bizarre* | — | 1751 | Le *Vaillant* | — | 1752 |
| L' *Indien* | — | 1769 | Le *Fantaſque* | — | 1756 |
| Le *Triton* | — | 1746 | Le *Severe* | — | 1776 |
| Le *Reflechi* | — | 1775 | L' *Ajax* | — | 1776 |

## 7 Schiffe von 50 Kanonen.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| L' *Amphion* | — | 1749 | L' *Experiment* | — | Engliſche ſind in |
| Le *Fier* | — | 1746 | Le *Romulus* | — | |
| Le *Flamand* | — | 1764 | L' *Annibal* | — | |
| Le *Sagittaire* | — | 1758 | | | |

## 15 Schiffe von 40 Kanonen.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| La *Conſolante* | — | 1773 | La *Venus* | — | 1782 |
| La *Pourvoyeuſe* | | 1776 | La *Nymphe* | — | — |
| La *Renommée* | — | 1767 | La *Danaé* | — | — |
| La *Terpſicore* | — | 1763 | Le *Perſée* | — | — |
| La *Cleopatre* | — | 1781 | La *Meduſe* | — | — |
| L' *Iris* | — | — | L' *Amphitrite* | — | 1783 |
| La *Junon* | — | 1782 | La *Pomone* | — | — |
| La *Minerve* | — | — | | | |



Digitized by Google

Noch waren im Jar 1783 vorhanden:

13 Fregatten von 36 Kanonen
41 — — — 32 —
38 Corvetten von 26 bis 18 Kanonen
26 Cutters von 18 bis 14 Kanonen.

Die Namen wären zu weitläuftig abzuschreiben.

RECAPITULATION.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 7 | Schiffe | von 110 Kan. | = | 13 | Fregatten | von 36 Kan. | |
| 7 | — | — 82 — | | 41 | — | — 32 — | |
| 49 | — | — 74 — | Linie | 38 | *Corvetten* | von 26 — | |
| 18 | — | — 64 — | | 26 | *Cutters* | von 18 — | |
| 7 | — | — 50 — | | 221 | | | |
| 15 | — | — 40 — | | | | | |

Nach mündlichen Nachrichten sind seit 1784 gebaut worden:

1 Schiff von 110, zu Brest.
1 — — 82, zu Brest.
7 — — 74; davon 3 in Brest, 1 in Orient, 1 zu Rochefort, und 2 zu Toulon: und eine große Anzal Fregatten. Hingegen heißt es, daß man verschiedene Schiffe von 64 hat eingehen lassen, weil ihr Gebrauch in Zukunft mer für die Indische Meere bestimmt seyn soll. Man kan also annemen, daß die französische See-Macht dermalen zwischen 80 und 90 große Linien-Schiffe betragen mag; und man weiß, daß daselbst keine Schiffe unter 64 Kanonen, zu den Linien-Schiffen gezält werden.

Wenn man die neueste Verordnung über die französische Marine genau untersucht, und mit dem *Almanac de la Marine* zusammen hält: so wird sehr warscheinlich, daß die Regirung folgenden Plan darüber festgesetzt habe.

Die ganze See-Macht ist in 9 *Escadres* oder Geschwader abgeteilt, davon allem Ansehen nach eine jede aus 9 Schiffen von der Linie, 9 Fregatten, und 9 *Corvettes* oder *Cutters*, bestehen soll.

Bei

Bei einer jeden Eſcadre, ſcheint es, daß 1 Schiff von 110, 1es von 82, 6 von 74, und etwa 1es von 64 Kanonen (bis lauter 74er fertig ſind), gezält werden.

Man ſagt ferner, daß bei jeder Eſcadre 2 Schiffe in *Reſerve*, d. i. vollkommen gezimmert, aber Stückweiſe, in den Magazinen behalten ſind.

Jede von den 9 Eſcadres iſt jetzo in 3 *Diviſions* abgeteilt; und jede Diviſion hat ihren eigenen *Commandeur*. Von dieſen 9 Eſcadres liegen 5 zu *Breſt*, 2 zu *Rochefort*, und 2 zu *Toulon*.

An SeeOfficiers, die in wirklicher Activität ſtehen, gibt der *Almanac* de la *Marine* von 1786, folgende an;

| | |
|---|---|
| 4 *Vice-Amiraux*, worunter der Graf d'*Eſtaing*, und der Bailli de *Suffren*. | 64 angeſtellte SchiffCapitaines. |
| 19 *Lieutenants généraux*. | 79 Schiff *Majors*. |
| 41 *Chefs d'Eſcadre*. | 524 Schiff *Lieutenants*. |
| 43 *Chefs* de *Diviſion*, oder Commandeurs. | 220 SchiffUnter *Lieuten*. |
| | 369 *Eleven* von der erſten Claſſe. |

Hiezu kommen noch 9 Diviſionen oder Regimenter von *Canoniers Matelots*, jedes Regiment von 9 Compagnien, und die Compagnie in FriedensZeiten von 100 Mann; folglich überhaupt 8100 Mann, die ſämmtlich zur Bedienung der Artillerie auf den KriegsSchiffen beſtimmt ſind. Dieſem Corps Royal des *Canoniers Matelots*, dient im Notfall, zur eilfertigen Recrutirung,

das Corps des *Canoniers Gardes-côtes*. Dieſe ſind eine Art von LandMiliz für das SeeWeſen, und werden in denen zum SeeDienſt ausgezeichneten Diſtricten, unter der jungen Mannſchaft durchs Los ausgehoben. Ihr Dienſt dauert 5 Jare, und alle Jare geht der 5te Teil ab, und werden durch neue Gardes-côtes erſetzt. Das Corps beſteht aus 19 Diviſionen und 418 Compagnien, und macht, die Offi-



Digitized by Google

eiers ungerechnet, 21420 Mann aus, die alle Sonn- und FierTage, auch sonsten, wenn die FeldArbeiten es zulassen, im Kanone-Schißen geübt werden.

Andere SeeTruppen sind nicht vorhanden, seitdem man im letzten Kriege angefangen hat, die sogenannte Garnison der KriegsSchiffe von der Infanterie zu nemen.

An *Classirten* Matrosen sollen etwas über 90000 vorhanden seyn. Man heißt sie *classirt*, weil sie nach den Districten, worinn sie wonen, in gewisse Divisionen oder *Classes* abgeteilt sind. Man behauptet, daß ihre Zal leicht über 100000 könnte vermert werden, wenn die Hrn. Directeurs & Inspecteurs des Classes ihren Dienst mit gebürlicher Strenge versehen wollten. Von diesen classirten Matrosen, steht bald der 2te, bald der 4te, oft kaum der 8te Teil, in wirklichen Königl. Diensten und Solde: die übrigen dienen auf den KaufartheiSchiffen, oder liegen der Fischerei ob, — müssen aber nicht nur eine Erlaubnis dazu erhalten, die ihnen freilich niemalen versagt wird; sondern sind auch gehalten, bei ihrer Abfart und bei ihrer Rückkunft sich vor ihren Vorgesetzten zu stellen. Durch diese Anstalt kann der König in kurzer Zeit die stärksten Flotten mit Matrosen versehen.

Die französischen SchiffsWerfte für die größten LinienSchiffe sind zu Brest, Rochefort, PortOrient, und Toulon. Schiffe von 50 Kanonen werden auch in Bayonne gebaut, und Fregatten zu S. Malo und im Havre, sehr wenige zu Dunkerke und zu Bordeaux.

Die großen SchiffsMagazine sind zu Brest, Rochefort, und Toulon. Doggen zur Ausbesserung der Schiffe waren ehedem nur zu Brest, aber seit 10 Jaren auch zu Toulon, wo die bewunderungswürdigen Formes des berümten *Groignard* dazu dienen.

8.

Digitized by Google

## 8.

### Topographie der gefürsteten Grafschaft Mömpelgart *.

Von einem Reisenden, im Aug. 1786.

Die gefürstete Grafschafft Mömpelgart ist unter allen deutschen Staten am wenigsten bekannt. Kaum weiß man ihre Lage: aber ihre Gränzen, ihre Größe, ihre Bestandteile, erwarten noch, daß ihnen etwa ein Benachbarter eben die Dienste leiste, die *Cook* und *Bougainville* der Insel Otahiti, und *Savary* dem inneren Aegypten, und *Pallas* Sibirien, geleistet hat. Ich will einmal versuchen, ein Teilchen von diesem Danke zu verdienen; für diesesmal mit einer allgemeinen Topographie, auf welche nach und nach genauere Details über die ökonomisch-politische Statistik dieses Ländchens folgen dürften.

Der Ursprung, die Geschichte, und die alten Verbindungen der Grafschaft Mömpelgart mit dem deutschen Reiche, lerte uns zuerst vor 24 Jaren der Hr. *Duvernoy* in seiner zu Strasburg gehaltenen Gradual-Disputation. Die auf die Oberherrschaft derselben zuerst von Spanien, und seit dem *Nimwegischen* Frieden von Frankreich, gemachte Ansprüche, kan man im *Schweder-Glaseyischen* Theatro prætensionum nachsehen. Sie gründeten sich hauptsächlich darauf, daß das Chateau d'avant de *Montbelliard* ein Hoch-Burgundisches Lehn war, von welchem eine Menge Lehn-Stückchen in der Grafschafft selbst abhingen. Es ist bekannt, daß A. 1614, durch einen Ausspruch der Chambre mi-partie von *Grenoble*, die Reichs-Immedietät der Grafschaft Mömpelgart gegen Spanien behauptet, durch ein Arret de Reunion von



* *Vergl.* mit der Geschichte und Statistik der Grafschaft *Mömpelgart*, in Hrn. HR. *Meusels* Histor. Litterar. Magazin, Th. II, S. 1—24 (Baireut, 1785). S.

Digitized by Google

1681 aber vernichtet, und erst durch den Ryswikschen Frieden wieder hergestellt ist.

Der Mömpelgartsche StatsKörper war lange aus lauter kleinen Gliederchen zusammengesetzt, zwischen welche eine Menge herrische, und mit Frankreich in Gemeinschaft besessene Dörfer, auch wol gar ganz französische Districte, eingewebt waren, so daß die topographischen Risse davon, einem SchachBrett ziemlich änlich sahen. Diese Verwirrung ist durch einen, wo ich nicht irre, zu Ende des nächstverflossenen Majs geschlossenen, aber noch nicht public gewordenen Gränz- und TäuschTractat, aufgehoben, und Mömpelgart zu einem soliden Ganzen umgeformt worden.

Jetzo ist diese Grafschaft von allen Seiten her, zwischen dem Elsaß und der Grafschaft HochBurgund, eingeschlossen; doch so, daß sie von allen Seiten her, meistens mit den Mömpelgartischen, aber unter Frankreichs Hoheit stehenden Herrschaften Blamont, Hericourt, des Granges, und Chatelot, umgeben ist.

Sie stößt gegen Mittag auf den Fluß *Doubs*, der von dieser Seite her die Gränze ausmacht, wird aber durch die *Savoureuse*, die *Luzine*, und die *Allene*, durchströmt. Die Hauptstadt Mömpelgart liegt an der Savoureuse, wo sie die Luzine aufnimmt.

Ihre neue Gränze wird durch folgende Oerter bestimmt. Vom *Doubs* an dem westlichen Ufer desselben: Audincourt, Seloncourt, Dale. Gegen die Herrschaft *Blamont:* Badevés, Dampierre outre les bois, Feschelepré, Alenjoye (hier bezeichnet die Allene die Gränze), Dambenoy, Nomay. Gegen dem Elsaß: Bussurel (von hieraus läuft die Gränze Nordwärts längst der Luzine hinauf), St. Walbert, Coisevaux, Coutenans. Gegen die Herrschaft *Hericourt:* Beverne, Estobon, Frederic fontaine, Claire goute, Magny d' Amigon, die 5 WaldDörfer genannt, die sich tief in die Franche Comté hinein erstrecken. Hernach Südwärts von *Beverne:* Essouaire, Levernoy, Desen-

fendans. Gegen die Mömpelgartiſche Herrſchaft *Granges*: Sainte-Marie. Gegen die Herrſchaft *L'Ille*: Longevelle. Gegen die Herrſchaft *Chatelot*, wo die Gränze Südwärts den *Doubs* wieder reicht, welcher die Dörfer Longevelle, Lougre, und Bavaux, von der Herrſchaft Chatelot abſondert, und uns auf Audincourt zurücke fürt.

Nun will ich die ſämmtlichen **Dorfſchaften**, woraus die Grafſchaft beſteht, von Norden gegen Süden zu, anfüren.

M g y d' Amgon, Claire goute, Frederic fontaine, Eſtobon, Beverne. Eſſouvaire, Champey, Coutenans, Coſevaux, St. Walbert, Bians, Verlans, Tavey, Tremoins, LeVernoy, Boſſurel. Viens, Laire, Aibre, Semondans, Deſendans, Eſchenans ſur l'Erang, St. Julien, Rainans, Iſſans. Allondans, MontChevet, Betoncourt, Nommay, Dambenoy. Brognard, Alenjoye, Feſchelepré, Badevès, Dampierre outre les bois. Eſtupes, Sauchot, Les Charmont, die Haupt-Stadt Mömpelgart oder *Montbeliard*, Courcelles, Sainte Suſanne. Dun, Preſentevillers, Sainte Marie Longevelle, Lougre, Bavans, Audincourt, Eſſincourt, Taillecourt, Seloncourt, Dale.

Die nähere Kenntnis von den 3 HochBurgundiſchen Herrſchaften, *Lille*, *Granges*, & *Paſſavant*, intereſſirt uns Deutſche wenig, weil ſie von je her unter der Hoheit von HochBurgund geſtanden ſind.

Die 4 Herrſchafften *Blamont*, *Clémont*, *Hericourt*, und *Chatelot* aber, ob ſie ſchon unſtreitige Lehen von HochBurgund waren, beſaßen die Herzoge von Wirtemberg zu Mümpelgart mit einer faſt gänzlichen LandesHoheit, wiewol mit größtem Widerſpruch von Spanien. Frankreich zog ſie nach dem Nimwegiſchen Frieden unter ſeine Souverainetè, und behielt ſie auch nach dem Ryswikſchen Frieden. Sie wurden hierauf in den Mölpelgartſchen SucceſſionsStreit verkelt, im J. 1723 ſequeſtrirt, und erſt im J. 1748 durch einen beſondern Tractat von 10 Maj, an Wirtemberg zurückgegeben, welches alsdenn die franzöſiſche Hoheit über dieſelbe anerkannte.

Seit

Digitized by Google

Seit dem Tractate von 1786 bestehen sie aus folgenden Ortschafften:

Die Herrschaft Blamont. Stadt und Festung *Blamont*, Vaudoncourt, Serimoncourt, Abevillers, Marchelevilers, Glaye, Mesliere, Beaucourt zum Teil, Montbouton, Pierre fontaine, Andechaux, Mandeurre Stadt, Roche, Tallay, Escurcey, Bondeval, Villers les Blamont.

Die Herrschaft Clemont. Montecheroux, Liebwilers.

Die Herrschaft Héricourt. Stadt *Hericourt*, Brevilliers, Echenans sous Montvaudois, Luze, Chenebier, Généchier, Echavanne.

Die Herrschaft Chatelot. Chatelot, Bluffans, Bluffanjean, Beutel, Bretigney, Colombier Chatelot. S. *Mauvice* der HauptOrt, Colombier savoureux, Estouvans, Voujaucourt, Belchamps, Villers la Boiffiere, Valentigney.

Die Stadt *Mandeurre* gehört nur zur Hälfte zur Herrschaft Blamont. Die andre Hälfte machte das Reichslehn des ErzBischofs von Besançon aus, wegen welchem er auf der FürstenBank saß. Es hängt ein uralter Proceß darüber bei dem CammerGericht zwischen Besançon und Mömpelgart. Indessen hat Frankreich die Hoheit.

## 9.

### Neue Canäle in Rußland; auch von den Hrn. van *Suchtelen* und de *Witte*.

[Französisch eingesandt aus Strasburg, 18 Jan. 1787].

I. Entwurf, das Kaspische mit dem Weissen Meer zu vereinen, durch Vereinigung der südlichen *Kiltma* auf der Gränze des Gouvernements Permien und der Provinz Ustjug, mit der nördlichen *Kiltma*, vermittelst eines 20 Werste langen Canals, wozu Hr. van *Suchtelen*, ObristLieut. beim Russischen IngenieurCorps, den Plan an Ort und Stelle aufgenommen.

Um

Um sich eine richtige Idee von der Verbindung der Gewäs-ser zu machen, welche vermittelst obbemeldten Canals zwischen beiden Meeren eine Communication eröffnen sollen, muß man die Charte des Russischen Reichs vor sich legen, und die Wolga, von Astrachan an, hinauf bis in die Nähe von Kasan steigen, wo sich die Kama in diesen Fluß ergießt. Dann geht man, ohne sich irgendwo aufzuhalten, diesen Fluß bis nach *Czerdin* in Permien hinauf: 35 Werste von dieser Stadt, erreicht die Kama die *Permskaja*, die auf des Hrn. van *Suchtelen* Charte die südliche *Kiltma* heißt, und die man 10 Werste von ihrer Quelle schiffbar machen kan. Aus eben dieser Quelle entsteht die nordliche *Kiltma*, die auf mereren Charten den Namen *Siränska* fürt, und welche ebenfalls 10 Werste von ihrem Ursprung schiffbar wird. Diese beide Puncte vereint man durch einen 20 Werste langen Canal, der an jedem seiner Enden eine Schleuse hat. Läuft man hernach durch diesen Canal die nördliche *Kiltma* herab: so kömmt man in die *Wyczegda*, und durch diese in die *Dwina*, die nach Archangel ins Weisse Meer läuft.

Durch die Flüsse *Czussowaja* und *Bélaja*, die beide in die *Kama* fallen, wird dieser Canal zugleich dem Archangeischen Hafen eine Communication mit Sibirien öffnen.

II. *Entwurf*, die OstSee mit der Kaspischen See, durch einen 60 Werste langen Canal zu vereinigen, welcher die *Wytegra* mit der *Koscha*, und durch sie den OnegaSee mit dem Weissen See, verbunden wird: nach den vom Hrn. *Witt*, Major beim Russischen IngenieurCorps, an Ort und Stelle aufgenommenen Planen.

Geht man von Kronstadt, die Newa hinauf, St. Petersburg vorbei; so kömmt man, in der Nähe von Schlüsselburg, in den Ladogaischen Canal. Ist man durch diesen und den Ladogaischen See hindurch; so kömmt man durch den Fluß *Swir* in den OnegaSee, und aus diesem in die *Wytegra*. Diese *Wytegra* soll durch einen 60 Werste langen Canal mit der *Koscha* verbunden werden. Durch letztere

letztere gelangt man in den Weissen See (*Bélo Ozero*), und aus diesem durch die *Szekma* in die *Wolga*, die gerade dem Caspischen Meere zueilt.

III. Entwurf, die Ost-See mit dem Schwarzen Meere, vermittelst eines doppelten in Weiß-Rußland anzulegenden Canals zu verbinden, welcher zwischen Cherson, Petersburg, und Riga, eine Communication eröffnen wird: alles nach den Planen des Hrn. *Trossin*, Obrist-Lieut. im Russischen Ingenieur-Corps.

Aus dem *Ilmen*-See, der in der Statthalterschaft Novgorod liegt, geht man in die *Lowat*, welche bis nach *Welikie Luki* schiffbar zu machen ist: von hier wird ein Canal 108 Werste lang bis an die *Dzwinà* (Düna) gegraben. Auf der Düna geht es bis nach *Witepsk* herunter: hier kömmt ein zweiter Canal, 80 Werste ang, der eine Communication mit dem Flusse *Orseyka* eröffnet, und solchergestalt in den *Dnépr*, und auf diesem ins Schwarze Meer, fürt. Ein über das Schwarze Meer nach Cherson gelaufenes Schiff, kan, vermittelst dieser doppelten Vereinigung von Flüssen, seine Waren zu Wasser bis nach Petersburg und Riga versenden. Denn geht man auf obbemeldtem Wege zurück; so kömmt man auf der einen Seite durch die Düna nach Riga, und auf der andern, aus dem *Ilmen*-See in den *Wolchow*-Fluß, aus diesem in den *Ladoga*-See, welcher durch den Schlüsselburger Canal gerade nach Petersburg fürt.

Es ist zu bemerken, daß das ganze Land, welches auf eine Strecke von 300 Werften (7 Werste auf eine deutsche Meile gerechnet), den zur Anlegung des Canals, welchen Hr. v. *Suchtelen* dirigirt, bestimmten Bezirk umgibt, im eigentlichsten Wort-Verstande eine Wüste, und zu gleicher Zeit ein sumpfigter Boden, mit Holz bedeckt, und überaus schwer zu passiren, ist.

Herr *van Suchtelen* reiste von *Kerczemsk*, einer kleinen Stadt in der Provinz *Ustjug*, ab, fur mit seiner Bedeckung, die

Digitized by Google

die aus 30 Mann bestand, die *Wyczegda* hinauf, und kam bald aus dem noch bewonten Lande in die Wüste. Nachdem ihn dieser Fluß in die Nördliche *Kiltma* (auch *Syrinka* genannt) gebracht hatte: so konnte er von hier nur mit der äußersten Mühe weiter vorrücken. Eine Menge Bäume, die in langer Zeit in das Bette dieses Flusses gestürzt waren, hatten dessen Lauf verändert, débordements verursacht, und das ganze umliegende Land unter Wasser gesetzt. — Hr. *v. Suchtelen*, der sich aus der Ursache seiner Barken nicht weiter bedienen konnte, war genötigt, statt deren, bloße ausgehölte Bäume zu nemen, die er mit den Händen über alle diese Wind-Brüche ziehen ließ, welche er im Wasser antraf. Ueber dieser anhaltenden und ermüdenden Arbeit, brachte er 2 ganze Monate zu, und richtete sich dabei immer nach dem Compaß, damit er nicht die ware Direction verlöre, oder sich verirrte. Den Abend ging er mit seinen Leuten ans Land, um einen etwas erhabenen und Wasserfreien Ort zu finden, wo er sein Lager bis zum andern Morgen aufschlagen könnte. Hier campirten sie jedesmal um ein großes Feuer herum, um sowol sich gegen die Nässe zu verwaren, als die wilden Tiere zu verscheuchen, von denen sich überall die Spuren zeigten. Hr. *van Suchtelen*, und ein Officier von seinem Gefolge, hatten Bären-Felle zum Bette, die Soldaten und Bauern aber hatten nichts wie Baum-Aeste. Ihre Narung bestand in elendem Zwieback, Salz-Fleisch, und Brantewein.

Wie endlich Hr. *v. S.* bis an die Quelle der Nördl. *Kiltma* gelangt war, und von hier an der Bewegung der ins Wasser fallenden Blätter folgte: so machte er zuerst* die Entdeckung, daß eben diese Quelle auch der Südl. *Kiltma* (auch *Permskaja* genannt) ihr Wasser liefere. Da er nun zugleich den einen und andern Fluß, schon auf 10 Werste von ihrer gemeinschaftlichen Quelle, schiffbar fand: so versicherte

* Dies war schon lange, aus der *Büschingschen* Erd-Beschreibung sogar, bekannt. S.

te er sich hiedurch, daß die Vereinigung der beiden *Kiltma* durch einen Canal von 20 Werstен; und folglich die Eröffnung einer Communication zwischen dem Weissen und Kaspischen Meer, nicht nur möglich, sondern sogar auch leicht sei.

Nunmer ging er seinen vorigen Weg zurück, um die Gränzen des anzulegenden Canals abzustecken. Ehe er aber noch damit fertig war, fingen die LebensMittel an auszugehen. Nachdem er sich mit seinen Gefärten besprochen, was zu tun wäre; so wurde beschlossen, die Hälfte der Bedeckung sogleich zurück zu schicken, und die andre Hälfte auf kleinere TagesPortionen zu setzen. Dieser Vorsicht ungeachtet, würden sie doch einer HungersNot nicht entgangen seyn, wenn ihnen nicht einer der glücklichsten Zufälle einen Bauern zugesandt hätte, der als Jäger in diesen ungeheuren Wäldern dem Wilde nachging, und eine ziemlich starke Provision von Brod bei sich hatte, die für ihn auf merere Wochen zugereicht hätte. Er trat ihnen solche ab; und da der Frost einfiel, so diente ihnen eben dieser Mensch zum Wegweiser, und brachte sie zu Fuße, auf nur ihm bekannten Fußsteigen, aus dieser traurigen Wüste heraus. Hr. *v. S.* dankte der Vorsehung, die ihm diesen SchutzEngel gesandt; und nachher hat er mir selbst versichert, daß, wie er kurz darauf wieder die erste MenschenWonung ansichtig geworden, er eine unaussprechliche Freude darüber empfunden habe.

Zu Anfang vorigen Winters kerte er nach Petersburg zurück, nachdem er den Zweck seiner Reise glücklich erreicht hatte; und bei seiner Ankunft hatte er die Ehre, seine Plane der Kaiserin selbst vorzulegen. Sie bezeugte ihm darüber ihre vollkommene Zufriedenheit, und trug ihm auf der Stelle die Ausfürung des ganzen Werkes auf, dessen Kosten Hr. *v. S.* auf 4 bis 500000 Rubel anschlug. Zu gleicher Zeit erhielt er den S. Wladimirs Orden und doppelte Besoldung: letztere ward auch 5 andern Officieren, die unter seinen Ordres an dem Bau des Canals arbeiten werden, verwilligt. Vor 5 Tagen haben sie sich alle zusammen auf den Weg begeben, um

Digitized by Google

um noch, ehe Tau-Wetter einfällt, an Ort und Stelle zu seyn.

Hr. *v. S.* bekömmt 500 Arbeiter, die das erste Jar nichts tun werden, als pratiquer des avenuës, eclaircir le terrein, Materialien zusammen bringen und präpariren, und Wonungen für die Leute aufführen. — Das nächste Jar wird das Werk selbst angefangen, und in 6 Jaren fertig seyn. Herr *v. S.* wird indessen von seiner Frau, einer jungen sehr liebenswürdigen Holländerin, und seinen Kindern begleitet, die *die ganze* Zeit über bei ihm bleiben werden. Er hat auch einen Wund-Arzt, aus Schlesien gebürtig, angenommen, der vor einigen Jaren auf einer unsrer Escadren im Mittelländischen Meere gedient, und in Livorno eine junge Italienerin mit großen schwarzen Augen geheiratet hat, die jetzo ihren Mann in dieses niedliche Land begleitet.

Uebrigens ist Hr. *v. Suchtelen* selbst, vor $2\frac{1}{2}$ Jaren, aus Holland hieher gekommen. Ihn schickte der General *Dumoulin*, dessen Eleve er ist, und von dem unser Minister im Haag, auf Befel des Hofs, einige geschickte und erfarne Ingenieurs verlangt hatte.

Den zweiten Canal betreffend, von dem der Major *Witt* kürzlich den Plan aufgenommen: so muß ich bemerken, daß schon eine andre Communication zwischen der Ost-See und dem Kaspischen Meer, vermittelst des Canals von *Wyßznej Woloczok*, im Gouvernement Novgorod, existirt, welchen Canal unter Petern I ein Kaufmann Namens *Serdukov* angelegt hat. Er ist nur 3 Werste lang, vereinigt die *Tsvertza* mit der *Msta*, und eröffnet dadurch wirklich eine passage aus einem Meer ins andre. Aber die beträchtlichen und für indestructible erkannten Wasser-Fälle, die sich in der *Msta* nicht weit vom Canal befinden, lassen zwar mit einiger Gefar die Barken herunter gehen: aber unter 2000 Barken, die jährlich den Canal herablaufen, kan nicht Eine die *Msta* wieder herauf. Diese große Ungelegenheit würde vermieden, wenn man durch einen Canal von 60 Werften

die *Wytegra* mit der *Koſcha* vereinte, und dadurch eine Communication zwiſchen den Seen *Onega* und *Beloozero* machte. Indeſſen da, wie man durch Nivelliren gefunden, dieſer Canal über 40 Schleuſen braucht; ſo wird die Unternemung an ſich ſehr koſtſpillig ſeyn, und mehrere Millionen Rubeln verſchlingen. Dieſes Jar wird der Canal noch nicht angefangen.

Der Major *Witt* iſt ein Landsmann von Hrn. *v. Suchtelen*, und iſt bald nach ihm hieher gekommen: er paſſirt gleichfalls für einen ſehr verſtändigen Officier und rechtſchafenen Mann. Er iſt der Vater von dem jungen *Witt*, der mit in die Sache des Gärtners *Brackel* verwickelt war, und den der Hof von Holland zur Gefangenſchaft verurteilte. Der Kummer, den dieſer Vorfall dem Vater verurſachte, nachdem ſolcher kurz vorher einen andern Son von 20 Jaren verloren, der bei ſeiner Rückkunft aus Indien im Texel in dem Augenblick erſoff, wie er den Fuß ans Land ſetzen wollte, bewog ihn, ſein Vaterland zu verlaſſen, und in Ruſſiſche Dienſte zu gehen. Aber als wenn ein UnglücksStern den unglücklichen Vater auch bis in dieſes Land verfolgte, ſo mußte auch der 18järige Son, der ihm noch übrig war, ein Jüngling voll von Talenten und Hoffnungen, der auch ſchon beim IngenieurCorps angeſtellt war, kürzlich erſt ſein Leben auf die allerfatalſte Weiſe verlieren. Hr. *v. Suchtelen* hatte ihn, auf eigenes Bitten des Vaters, zu ſeiner letzten Expedition mitgenommen: der junge Menſch war mit ihm in Einem Schiff auf der *Wyczegda*, und wollte zu ſeinem Vergnügen ein Segel zurechte machen, das oben an einem ſehr kleinen Maſt-Baum hing, ſtürzte aber ins Waſſer, und ertrank, ohne daß man ihm zu Hilfe kommen, oder auch nur ſeine Leiche wieder finden können.

Die Plane für die dritte große Communication zwiſchen *Cherſon*, *Petersburg*, und *Riga*, deren Direction dem Obriſtlieut. *Iroſſon*, aus Trier gebürtig, anvertraut iſt, werden

den erst in 2 Jaren fertig. Wenn dieser doppelte Canal, der in seinen beiden Teilen, aus denen er besteht, einen Raum von fast 200 Wersten einnimmt, zu Stande seyn wird: so wird er ganz gewiß, eine der ungeheuersten Unternemungen der Regirung Katharinä II ausmachen. Und werden gleich die Kosten davon auf mer als 8 Milliouen Rubel steigen; so kan man sagen, daß die unschätzbaren Vortelle, die daraus für den heranwachsenden Handel auf dem Schwarzen Meer entstehen werden, Rußland in aller Absicht dafür Schadlos halten werden.

## 10

### Circulaire des *Consistorii* in Linköping.*

*Num.* 204. 12 *Oct.* 1786.

[Schwedisch gedruckt auf 8 QuartSeiten.]

Zur untertänigen Befolgung für die Behörde, hat das Consistorium folgendes Sr. Königl. Majest. allergnädigstes Circulaire mittelen sollen.

Gustaf mit Gottes Gnaden . . . Unsre Gunst und gnädige Geneigtheit mit Gott dem Allmächtigen: Treuer Mann und Diener, *Doctor* und Bischof, wie auch sämmtliche *Consistoriales*! Da Wir überzeugt sind, daß des Reiches Wolfart und Aufkommen hauptsächlich in



* "Dieses merkwürdige ActenStück scheint mir, nicht allein für das schwedische Publicum, sondern auch für das auswärtige, in mererer Rücksicht wichtig. Es wird sich dadurch das Gerücht von der Neigung des Ersten Bürgers im dortigen Stat zum Katholicismus, am besten widerlegen; und zugleich werden manche brauchbare Winke zur Ausdenung des WirkungsKreises der Geistlichkeit, sich davon bernemen lassen". Anmerk. des Einsenders vom 5 Jen. 1787.

Digitized by Google

unſrer christlichen Religion und guten Sitten gegründet ſind, ſammt daß deren Beobachtung und Ausübung inſonderheit durch eine Gottesfürchtige, aufgeklärte, und geſchickte Prieſterſchaft befördert wird: ſo ſehen wir auch als mit unſrer hohen Königl. Pflicht übereinſtimmend an, alle die Mittel und Wege einzuſchlagen, die ſolche Eigenſchaften im Lehrstande befördern können, und dadurch deren Amtspflege, zu Gottes Ehre, und des Publici Nutzen kräftig wirkend zu machen. Dem zufolge haben Wir uns in Gnaden die Verfaſſungen vorlegen laſſen, welche von Zeit zu Zeit gemacht worden, um Geſchick und Ordnung unter der Prieſterſchaft des Reichs aufrecht zu erhalten: und haben bei ſolchen bemerkt, daß die Gründe, welche unſre hohe Vorweſer gelegt, und welchen wir zu folgen willens ſind, unfelbar die ſicherſten ſind, auf die des PrieſterStands Aufmunterung ſowol, als Würde, gebaut werden kan; daß aber dieſe Grundſätze gleichwol nicht allen möglichen Vorteil mit ſich füren werden, falls ſie nicht, teils nach ihrer Kraft erneuert, teils auch nach ihrem Begriff beſtimmt, und ſolchergeſtalt von den Misdeutungen befreiet werden, welche unter dem Schein von Erklärung, in den letzt verfloſſenen 60 Jaren, ihnen oft angetan worden ſind. In Anſehung deſſen, und da wir zugleich geneigt ſind, der Prieſterſchaft des Reichs ſichre Beweiſe von unſrer Gunſtvollen Vorſorge für ſie und ihre Aufrechthaltung zu geben, haben wir hiemit, damit ſich die Behörde darnach achte, folgendes verordnen und befelen wollen.

§. 1. Jeder Prieſter, oder wer nur unter des Conſiſtorii Aufſicht ſtehet, ſoll ſeinem Biſchof und Conſiſtorio den Reſpect und Gehorſam erweiſen, die einem Subalternen gebürt (Königl. Verordnung vom 11 Febr. 1687, §. 5): und in gleicher Maſe ſollen die Pröpſte von ihren Contractiſten, ſammt die Pfarrer von ihren Comminiſtern und Adjuncten, den Gehorſam und die Achtung genießen, worzu ſie ihr Vorſitz berechtiget (KirchenGeſetz, Kap. XXIV, §. 19, 25). Und da die Verordnung vom Proceß bei DomCapi-

teln

teln vom 11 Febr. 1687, §. 15, besagt, daß das Consistorium in Sachen zu richten habe, die eigentlich Personen vom Priester- und SchulStand, höhere und niedere, angehen, was deren Amt und Leben betrifft, und darauf ein genaues und ernstliches Einsehen zu halten habe: so befehlen wir den Bischöfen und Consistorien an, sich eine solche, ihnen obliegende Schuldigkeit, zärtlich am Herzen gelegen seyn zu lassen, und keineswegs zu verstatten, daß die Straffbarkeit der Priester Aergernis verursache, welches dem Reiche zum Schaden und dem Stand zur Unehre gereicht: sondern so bald ein Priester wegen AmtsFeler oder Unordentlichkeiten bekannt oder angegeben wird, muß das Consistorium, an dem WonOrte des Angegebenen, durch den Propst hierüber behörige Untersuchung anstellen, und nach eingezogner Nachricht, wie sich die Sache verhält, wenn er schuldig befunden wird, entweder schriftlich, oder durch den Propst, ihm eine dienliche Vorstellung tun, mit beigefügter Ermanung, oder auch, wenn die Sache von schwererer Beschaffenheit seyn sollte, einen solchen Priester vor das Consistorium fodern, damit er hier wegen seines Versehens zur gesetzlichen Verantwortung stehe, und nach den Umständen, entweder einen verdienten Verweis zu erhalten angesehen, oder zur Suspension, oder auch zum Verluste seines Amtes, verurteilt werde (*Kyrko Lagen*, Kap. 19, §. 23). Doch falls der Feler vom Beklagten nicht anerkannt wird, sondern durch Zeugen dessen überfürt werden muß: so müssen alsdann dergleichen Zeugen, bei des Priesters Foro Domicilii, auf Verlangen des Consistorii abgehört, und nötige Aufklärungen zur Klarmachung derselben daselbst eingeholt werden (Königl. Verordn. vom Proceß bei den DomCapiteln, §. 22), welches der anwesende Bevollmächtigte des Consistorii zu erinnern hat. Ein solches Protocoll, soll sogleich der Richter an das Consistorium einsenden (*ibid.*), welches nachher eilig für die Sache durch sein Urteil zu beendigen hat. Findet sich der Beklagte in seinem Recht von dem Consisto io

beschwert, so muß er an behörigem Ort, und innerhalb der gesetzten Zeit, seine Beschwerden darüber anfüren (*ibid.* §. 24); so wie auch dem Beklagten frei stehet, falls er unschuldig befunden wird, in Gesetzmäßiger Ordnung von dem Angeber Reconvention zu suchen.

§. 2. Der Bischof und das Consistorium sollen auch (*KyrkioLag.* Cap. 19, §. 6.) genau zusehen, und ernstlich darob halten, daß nicht merere Priester geweihet werden, als zur Notdurft gebraucht werden: und daß die schon geweihten Priester, die keine ordentliche oder auf dem Etat stehende Geschäfte haben, sogleich nach Bedürfnis genau unter die Gemeinen verteilt werden, so daß diese, unter keinerlei Schein, ihre Zeit nicht in Müssiggang oder mit solchen Geschäften hinbringen können, die nicht eigentlich zur Ausübung des PriesterAmts gehören. Wobei sich das Consistorium, was Feld- und HausPrediger betrifft, unser gnäd. Schreiben vom 22 Oct. 1784 zur Richtschnur setzt; dem zufolge das Consistorium bei uns zu gnädiger Abstellung in Untertänigkeit anzumelden hat, falls etwas gegen bemeldtes Schreiben vorlaufen sollte. Verlangt ein Pfarrer oder Caplan einen Adjunct zum Beitritt in seinem Dienst: so mag damit völlig so verfaren werden, wie der Königl. Brief vom 19 Dec. 1748 vorschreibt, und solchergestalt vom Consistorio Prüfung angestellt werden, ob und wie einem solchen Begeren willfaret werden kan. Und falls, wegen Krankheit oder TodesFall oder andrer Umstände, die Hilfe eines Priesters auf kürzere Zeit irgendwo erfoderlich wäre: so hat das Consistorium, oder wenn es die Eile notwendig macht, der Propst, den im Contract seienden Adjunct, der am nächsten wont, oder am leichtesten entbert werden kan, zu einem solchen Beitritt zu verordnen (*KyrkoLag.* Cap. 19, §. 18).

§. 3. Wie und worüber das PriesterExamen gehalten werden solle, verordnet das KirchenGesetz Cap. 19, §. 2. Wobei wir den gnädigen Zusatz für nötig ansehen, daß

der

Digitized by Google

der Examinandus, welcher sein 25stes Jar zurückgelegt haben muß (*loc. cit.*), auch über die AnfangsGründe der Mathematik, die nunmer bei allen höheren LerAnstalten erklärt werden, verhöret werde; wie auch daß die Bischöfe und Consistorien nicht allein die studirende Jugend anmanen sollen, sich wärend ihrer StudirZeit um Kenntnisse in den Grundsätzen der Medicin zu bekümmern, sondern auch, bei bemeldten PriesterExamen in den Consistorien, wo einer der Lectoren ein Arzt ist, künftig darüber Verhöre anstellen, damit die Priesterschaft ihren Zuhörern bei vorfallenden Krankheiten und Seuchen mit nützlichem Rat und Hilfe beispringen könne; bei welcher so angelegenen Sache wir der Bischöfe und Consistorien eifrige Vorsorge mit gnädigem Wolbehag ansehen werden.

§. 4. Weil wir die Geschäffte, zu deren Erhaltung der Suchende den Beweis von vorhergegangenem behörigen PastoralExamen aufweisen muß, für so wichtig ansehen, daß keiner der nicht wenigstens 30 Jar erreicht hat, dazu befördert werden kan (Königl. Verordn. vom 5 Jun. 1739, §. 1, Königl. Brief vom 21 Febr. 1749): so finden wir auch in Gnaden billig, zu verordnen, daß der Bischof und das Consistorium in dem Stift, zu welchem der Examinandus gehört, und an welches er sich unbedingt wenden muß, wenn das PastoralExamen vorgenommen werden soll, keinem dieses Examen verstatten solle, ehe er obbemeldetes Alter von 30 Jaren erreicht hat. Doch damit eine ausgezeichnetere Geschicklichkeit nicht die gnädige Rücksicht misse, die wir immer auf gute Eigenschaften zu nemen geneigt sind: so wollen wir dem Consistorio in Gnaden die Erlaubnis geben, auch mit einem, der nur volle 28 Jare hat, das PastoralExamen anzustellen, wann derselbe vorher auf der Akademie bei einer lateinischen Disputation präsidiret hat, und gründliche Beweise der philosophischen Facultät vorzeigen kan, daß er seine Abhandlung mit Gelersamkeit verfaßt, und mit Ehre verteidiget hat. Gleicher Vorzug wird auch denen erteilt, die das



Digitized by Google

beschwert, so muß er an behörigem Ort, und innerhalb der gesetzten Zeit, seine Beschwerden darüber anfüren (*ibid.* §. 24); so wie auch dem Beklagten frei stehet, falls er unschuldig befunden wird, in G. setzmäßiger Ordnung von dem Angeber Reconvention zu suchen.

§. 2. Der Bischof und das Consistorium sollen auch (*KyrkioLag.* Cap. 19, §. 6.) genau zusehen, und ernstlich darob halten, daß nicht merere Priester geweihet werden, als zur Notdurft gebraucht werden: und daß die schon geweihten Priester, die keine ordentliche oder auf dem Etat stehende Geschäfte haben, sogleich nach Bedürfnis genau unter die Gemeinen verteilt werden, so daß diese, unter keinerlei Schein, ihre Zeit nicht in Müssiggang oder mit solchen Geschäften hinbringen können, die nicht eigentlich zur Ausübung des PriesterAmts gehören. Wobei sich das Consistorium, was Feld- und HausPrediger betrifft, unser gnäd. Schreiben vom 22 Oct. 1784 zur Richtschnur setzt; dem zufolge das Consistorium bei uns zu gnädiger Abstellung in Untertänigkeit anzumelden hat, falls etwas gegen bemeldtes Schreiben vorlaufen sollte. Verlangt ein Pfarrer oder Caplan einen Adjunct zum Beitritt in seinem Dienst: so mag damit völlig so verfaren werden, wie der Königl. Brief vom 19 Dec. 1748 vorschreibt, und solchergestalt vom Consistorio Prüfung angestellt werden, ob und wie einem solchen Begeren willfaret werden kan. Und falls, wegen Krankheit oder TodesFall oder andrer Umstände, die Hilfe eines Priesters auf kürzere Zeit irgendwo erfoderlich wäre: so hat das Consistorium, oder wenn es die Eile notwendig macht, der Propst, den im Contract seienden Adjunct, der am nächsten wont, oder am leichtesten entbert werden kan, zu einem solchen Beitritt zu verordnen (*KyrkoLag.* Cap. 19, §. 18).

§. 3. Wie und worüber das PriesterExamen gehalten werden solle, verordnet das KirchenGesetz Cap. 19, §. 2. Wobei wir den gnädigen Zusatz für nötig ansehen, daß

der

Digitized by Google

der Examinandus, welcher ſein 25ſtes Jar zurückgelegt haben muß (*loc. cit.*), auch über die AnfangsGründe der Mathematik, die nunmer bei allen höheren LerAnſtalten erklärt werden, verhöret werde; wie auch daß die Biſchöfe und Conſiſtorien nicht allein die ſtudirende Jugend anmanen ſollen, ſich wärend ihrer StudirZeit um Kenntniſſe in den Grundſätzen der Medicin zu bekümmern, ſondern auch, bei bemeldten PrieſterExamen in den Conſiſtorien, wo einer der Lectoren ein Arzt iſt, künftig darüber Verhöre anſtellen, damit die Prieſterſchaft ihren Zuhörern bei vorfallenden Krankheiten und Seuchen mit nüzlichem Rat und Hilfe beiſpringen könne; bei welcher ſo angelegenen Sache wir der Biſchöfe und Conſiſtorien eifrige Vorſorge mit gnädigem Wolbehag anſehen werden.

§. 4. Weil wir die Geſchäffte, zu deren Erhaltung der Suchende den Beweis von vorhergegangenem behörigen PaſtoralExamen aufweiſen muß, für ſo wichtig anſehen, daß keiner der nicht wenigſtens 30 Jar erreicht hat, dazu befördert werden kan (Königl. Verordn. vom 5 Jun. 1739, §. 1, Königl. Brief vom 21 Febr. 1749): ſo finden wir auch in Gnaden billig, zu verordnen, daß der Biſchof und das Conſiſtorium in dem Stift, zu welchem der Examinandus gehört, und an welches er ſich unbedingt wenden muß, wenn das PaſtoralExamen vorgenommen werden ſoll, keinem dieſes Examen verſtatten ſolle, ehe er obbemeldetes Alter von 30 Jaren erreicht hat. Doch damit eine ausgezeichnetere Geſchicklichkeit nicht die gnädige Rückſicht miſſe, die wir immer auf gute Eigenſchaften zu nemen geneigt ſind: ſo wollen wir dem Conſiſtorio in Gnaden die Erlaubnis geben, auch mit einem, der nur volle 28 Jare hat, das PaſtoralExamen anzuſtellen, wann derſelbe vorher auf der Akademie bei einer latiniſchen Diſputation präſidiret hat, und gründliche Beweiſe der philoſophiſchen Facultät vorzeigen kan, daß er ſeine Abhandlung mit Gelerſamkeit verfaßt, und mit Ehre verteidiget hat. Gleicher Vorzug wird auch denen erteilt, die das



Digitized by Google

Examen eines Candidati Theologiæ mit Rum ausgehalten, nachdem sie vorher den Gradum in der Philosophie erhalten haben.

§. 5. Damit die wichtigeren Geschäfte bei der Gemeine, nicht in die Hände derer kommen mögen, die weder Kenntnis genug, noch Würdigkeit, solchen vorzustehen, besitzen: so befelen wir, daß wenn sich einer beim Consistorio zum PastoralExamen meldet, und das Consistorium seine Einwilligung dazu gibt, ein solcher, falls er nicht auf der Akademie präsidirt hat, auf die im vorigen § vorgeschriebene Art, wärend des Termins oder der LeseZeit, öffentlich in Gegenwart des Bischofs und der Consistorialen, vorher lateinische Theses, entweder in der Philologie, oder auch in der theoretischen und praktischen Philosophie, auf die Art vertcidige, wie die SchulOrdnung vom 4 Febr. 1724 von den Speciminibus für Rectorate und Conrectorate verordnet: nur mit dem Unterscheid, daß die Graduirten beim Disputiren die obere Katheder, einen Respondenten, und geschriebene Theses brauchen dürfen, welche letztere hingegen gedruckt seyn müssen, wenn der Speciminirende ungraduirt ist, in welchem Fall ihm auch nicht die obere Katheder, und kein Respondent, verstattet wird.

Die Theses müssen vorher vom Consistorio übersehen, gebilligt, und angeschlagen seyn; und wann der Disputir Actus zum Vergnügen des Bischofs und des Consistorii abläuft, so soll das PastoralExamen darauf folgen: widrigenfalls, und wenn einer wäre, der seine Studien so vernachläßsiget, daß er einer solchen ihm auferlegten Schuldigkeit nicht würdig ein Genüge tun könnte, mit bemeldtem Examen Anstand genommen wird, bis der Suchende so weit kömmt, daß er sich mer Geschicklichkeit erwirbt, und solche durch eine neue Probe an den Tag legt.

§. 6. Was aber das PastoralExamen eigentlich betrifft, muß solches in allen den Stücken angestellt werden, die

beim

Digitized by Google

beim PriesterExamen vorgeschrieben sind; doch wird hiebei ein weit ausfürlicherer und vollkommenerer Bescheid vom Examinandus erfodert; und muß bei einem solchen genau erforscht werden, ob er die, einem Pfarrer in allen Hinsichten obliegende, und in den Gesetzen und im Gewissen gegründete Pflichten, gehörig kennt. Und da die königlichen Briefe vom 2 Aug. 1693, und vom 19 Dec. 1748, auf diese Verhöre besonders dringen: so werden solche auch hiermit in diesem Teil, den Consistorien zur Nachricht, erneuert; jedoch daß was in letzterem wegen eines neuen PastoralExamens bei geschehener Ansuchung verordnet wird, nicht auf einen einzigen Consistorialis, sondern auf das Consistorium ankomme, welches prüfen und solches ansetzen muß, wenn Gründe dazu Anleitung geben.

§. 7. Bei Aufsetzung der Vorschläge zu PfarrAemtern, welches in den Stiftern *Åbo*, *Borgo*, und *Hernösand*, innerhalb 6 Monaten, in den übrigen aber innerhalb 4 Monaten, nach des Abgegangenen erhaltener Versetzung oder Absterben, geschehen muß, liegt dem Consistorio zuerst und zuförderst ob, auf der Suchenden Gottesfurcht und tugendhafte und gesetzte Aufürung Rücksicht zu nemen, ohne welche andre gute Eigenschaften wenig anzusehen sind: und sollen übrigens blos Verdienst und Geschicklichkeit dem einen vor dem andern den Vorzug geben.

Es soll bei einem Suchenden für Geschicklichkeit gerechnet werden, daß er Gelersamkeit, und die zu vollkommener Bestreitung seines Geschäftes erfoderliche Kenntnisse, besitze; und für Verdienst, wenn er mit Einsicht, Eifer, und Vorsicht, des ihm anvertrauten Berufs gewartet, und sich dadurch weiterer Beförderung würdig gemacht hat.

Eines jeden Gelersamkeit soll das Consistorium genau aus Examens, DisputirActen, Vorlesungen, und herausgegebnen Schriften, erforschen, und daraus den Vorzug beurtäln, der einem oder dem andern zu geben ist. Gleichwol



Digitized by Google

wenn ein weit jüngerer, der beſtändig Gelegenheit gehabt, ſeinen Studien ungehindert obzuliegen, in Kenntniſſen einen älteren ſichtbar übertreffen ſollte, der zwar auch eine reife Gelerſamkeit und andre gute Eigenſchaften beſitzt, welcher aber ſeine Zeit auf die Verwaltung eines mühſamen Dienſtes verwenden müſſen, und ſolchergeſtalt ſich keine ſo ausgebreitete Gelerſamkeit erwerben können: ſo ſoll die Arbeit und Erfarung des Letzteren, mit der Beleſenheit des Erſteren, ſo ausgeglichen werden, daß es einer Seits nicht an Aufmunterung zum eifrigen Studio nützlicher Wiſſenſchaften fele, andrer Seits aber auch geſchickte Männer nicht abgeſchreckt werden, ſich in mühſame und minder einträgliche Aemter beim UnterweiſungsWerk und der Gemeine zu ſtecken; welches unfelbar geſchehen würde, wenn nicht der Letzteren nützliche Mühe und Beſchwerde, eben ſo wie der Andern rumwürdiger Fleis und Gelerſamkeit, ihnen Verdienſt und Glück bereiten könnte.

§. 8. Zwiſchen denen, die einander in Verdienſt und Geſchicklichkeit gleich ſind, mag die Zeit, die ſie auf wirkliche DienſtVerwaltung verwendet haben, den Grund zum Recht eines Vorſchlages abgeben; jedoch ſo, daß diejenigen, welche bei Schulen und Gymnaſien dienen, alle die von uns und unſern Vorfaren, zu ihren Gunſten erlaſſene gnädige Verfaſſungen genießen; und daß auf gleiche Art, dppelte Dienſt Jare, den Adjuncten bei den Akademien, den 8 älteſten Magiſtris Docentibus in Upſala, und den 4 älteſten in Åbo und Lund, — ferner den ordentlichen Regiments- Eſcadrons- und BataillonsPredigern bei den GarniſonsRegimentern, wie auch den Capellanen in Stockholm und bei denen Gemeinen, welche ein Königl. Brief vom 12 Jan. 1757, zu einer gleichen BerechnungsArt berechtiget hat, zuerkannt werden. Die Königl. HofPrediger, ſo wie auch die ordentlichen Kriegs-, Admiralitäts-, Hoſpital- und Oſtindiſchen CompagnePrediger, endlich auch die Paſtoren in Lappland, werden in allem bei dem BeförderungsRecht erhal-

halten, die die für ſie ausgefertigte gnädige Verfaſſungen enthalten und vermögen; ſo wie auch die Adjuncti Paſtorum in Stockholm, wenn ſie mehrere Jare ihren Dienſt verwaltet haben.

Die Promotion in der philoſophiſchen Facultät, ſoll einem Magiſter, wenn er mit einem Ungraduirten verglichen wird, für 3 Dienſt-Jare berechnet werden.

§. 9. Wiewol unſer ernſtlicher Wille iſt, daß nicht allein die Dom-Kirchen und andere größere Gemeinen im Reich mit ſolchen Männern verſehen werden, die ſich durch beſondere Gelerſamkeit und Geſchicklichkeit im Publico bekannt gemacht haben, ſondern auch, daß auch ſonſt keine andre, als Geiſtliche von wirklichem Verdienſt, zu Pfarr-Aemtern nach der Regel befördert werden: ſo können Wir doch nicht anders als den Conſiſtorien zulaſſen, daß ſie bei Anſuchungen um die geringſten und ſchwächſten Paſtorate im Stift, in den Prüfungen und Verhören, die vor dem Vorſchlag vorausgehen, minder ſtreng verfaren; beſonders wenn von alten wolverdienten Capellanen die Rede iſt, die wir unter ihren Geſchäften gerne mit der Hoffnung auf ein minder beſchäftigtes und Kummerfreies Alter erfreut ſehen. Aus gnädiger Zärtlichkeit für dieſe, erklären wir auch, daß wo Verdienſt und Geſchicklichkeit zwiſchen 2 Suchenden gleichgeſchäzt werden, und die Dienſt-Jare ſich einander nähern, alsdann die doppelten Jare gegen die einzelnen zurückſtehen müſſen, wann eine gleiche Anzal der leztern größere Mühe zu erwerben gekoſtet hat.

§. 10. Die Vorſchläge zu Capellans-Dienſten u. a. dergleichen Aemtern, müſſen auf die Art aufgeſetzt werden, daß wenn die Suchenden vom Conſiſtorio für geſchickt zu der erledigten Stelle befunden worden, ſodann die 3, welche die meiſten Dienſt-Jare haben, dem Paſtor und der Gemeine zu ihrer Wal vorgeſchlagen werden (*Kyrko Lagen* Cap. 19, §. 9). Sollte aber das Conſiſtorium einen von den Su-

chen-

Digitized by Google

chenden für unfähig erklären, um mit auf den Vorschlag zu kommen: so muß der Grund hiezu ausdrüklich ins Protocoll eingetragen werden, damit der Uebergangne Gelegenheit habe, entweder, wenn er glaubt, ihm wäre zu nahe geschehen, um darüber Beschwerde zu füren, oder um wenigstens zu wissen, ob er aus irgend einer solchen Veranlassung ausgeschlossen worden, welche durch vermerten Fleiß oder Aufmerksamkeit auf sich selbst, gehoben werden, und ihm folglich, zur Beförderung seines Glücks, nicht weiter im Weg liegen kan.

§. 11. Ueber die von den Consistorien aufgesetzten Vorschläge zu höheren und niederen Aemtern, dürfen die Suchenden bei Uns, in der vorgeschriebenen Ordnung, untertänige Beschwerde füren, wenn sie glauben, daß sie ohne Ursache übergangen worden; jedoch dies unter der Verantwortung und Strafe, die die Königl. Verordnung vom Proceß in den DomCapiteln, vom 11 Febr. 1687, §. 24, andeutet: sintemalen, da Wir einer Seits die Rechte unsrer treuen Untertanen vom PriesterStande sorgfältig bewaren wollen, Wir andrer Seits auch die Bischöfe und Consistorien ohne das Ansehen und den Schuz nicht lassen können, den die Natur ihres Amts ersodert; besonders da wir bemerkt, daß mereere nun, wie jemals vorher, uns ungescheut mit ungegründeten Klagen über die Vorschläge der Consistorien beunruhigen. Wer daher willens ist, untertänige Beschwerde über den Vorschlag des Consistorii einzubringen, soll innerhalb der in den Verordnungen angesezten FatalieZeit, ein solches sein Vorhaben dem Consistorio schriftlich oder mündlich zu erkennen geben; worauf das Consistorium mit Ansezung der Tage zu Haltung der ProbPredigten innehält, bis unser gnädiger Schluß auf die Beschwerden erfolgt ist, damit die Missivirten sich nicht Kosten und Mühe mit einer Arbeit machen, die bei Abänderung des Vorschlags fur Einen von ihnen unnüz werden könnte.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12. Die Vorschläge zu den Königl. Pastoraten, werden auf die gewönliche Weise an Uns in Unterthänigkeit eingesandt, und solchen nicht allein das bei deren Aufsetzung abgehaltene Protocoll das Consistorii in extenso, sondern auch alle PastoralSpecimina der Suchenden, sammt ihren erhaltenen Attestaten, welche unausbleiblich dem Consistorio vorzulegen sind, nebst ihrer BittSchrift, weil in anderem Falle alle Rücksicht bei Aufsetzung des Vorschlags fehlen würde, beigefügt. Eben dieselbe Pflicht, benelbte Specimina, nebst den darüber erhaltenen Attestaten, und dem Pastoral-ExamensProtocoll in extenso, bei Uns in Unterthänigkeit einzugeben, soll auch den Pastorn obliegen, welche Verfassungsmäßig Erlaubnis haben, mit ihren Ansuchungen bei Uns unmittelbar in Unterthänigkeit einzukommen.

Da Wir solchergestalt für jetzo in Gnaden die Ordnung festsetzen wollen, von der wir glauben, daß sie zur Beförderung der Gottesfurcht, Gelersamkeit, und Geschicklichkeit unter der Priesterschaft des Reichs gereicht; und Wir auch geneigt sind, solche nach Anlässen, die sich hervortun möchten, noch weiter zum Vorteil des Standes gleich zu machen [jämka] und zu verbessern: so wird auch die Priesterschaft in dieser unsrer gnädigen DenkungsArt die kräftigste Ermanung finden, um mit redlichem Eifer die wichtigen Pflichten zu erfüllen, die das LerAmt enthält, und welche in Verkündigung der von Gott geoffenbarten Warheiten, und in der Unterweisung von deren waren Anwendung zu einem unsträflichen Wandel vor Gott, und zu einem frommen und christlichen Betragen gegen jedermann, in Privat- wie in bürgerlicher Hinsicht, bestehen. Allem diesem, ermanen Wir auch hiemittelst durch Euch die Priesterschaft, getreulich nachzukommen, und zugleich sowol in Predigten als Katechismusleren, und bei andern dienlichen Gelegenheiten, den Gemütern der Zuhörer den unterthänigen Gehorsam und Folgsamkeit fleißig einzuschärfen, den sie uns als ihrer Obrigkeit schuldig sind, und den sie

aus

aus Ehrfurcht gegen Gottes Gebot, aus Zärtlichkeit für ihre eigene und der Ihrigen Wolfart, und aus Liebe zu Fried und Einigkeit, beobachten müssen, damit sie ein ruhiges und stilles Leben füren in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Wir halten uns der unselbaren Einprägung einer so heilsamen Lere um so vielmer für vergewissert, da Wir, nicht minder wie unsre Vorfaren, immer mit besonderem Wolgefallen befunden haben, daß die Priesterschaft des Reichs, aus untertäniger Treue und Wolwollen, hierinnen ihren Zuhörern ein lerreiches Beispiel gibt, indem sie, wie rechtschaffene von dem Gotte der Ordnung gesändte Diener, das Evangelium des Friedens geprediget haben. Und Wir befelen Euch Gott dem Allmächtigen gnädiglich.

Schloß *Drottningholm*, 21 Aug. 1786.

GUSTAF

H. af *Låstbom.*

Zu untertänigster Befolgung dessen, und da die §§. 4, 5, und 6 dieser Königl. Verordnung, sich nicht minder auf die erstreckt, die das PastoralExamen bereits begert, aber noch nicht erhalten haben, als auf diejenige, die sich künftig dazu anmelden wollen: so liegt den Erstern ob, sich aufs neue darum zu melden, da das Consistorium, nach befundener Richtigkeit im Alter ꝛc., den Tag zur Eingebung und Ventilirung der Thesium ansetzen wird.

*Linköping*, 12 *Oct.* 1786.

Von wegen des DomCapitels.

Uno *von Troil.*

*S. G. Harlingson.*

---

## 11.

## EhrenRettung des Austrasiers.

### Im Jan. 1787.

[Eigentlich: kritische Untersuchungen über verschiedene wichtige, aber angefochtene TatSachen, aus der neusten Französ. StatsKunde.]

1.

Digitized by Google

1. Verbesserte Volkszählung geschah im J. 1698. 2. Bresse, Gex, Bugey, Dombes, und Maconnis, nicht an Savoyen vertauscht. 3, 4. Der französ. Ostindische Handel war vor 1720 ein Nichts. 5. Wie hat die französ. Ostind. Compagnie 30 proC. Dividenden bezalt. 6—15. Vollständige Nachricht von den 4 neutralen Antillen. 16, 17. Von Grenade. 18-20. Von Canada. 21—26. Von den 1200 Mill. Livres in Frankreich im J. 1720, und dem ganz unzuverlässigen Durot u. s. w. 27—51. Vom Stockfischfang auf Terreneuve: gelegenheitlich von Cap Breton, und dem Pariser Frieden. 52-57. Wieder von Canada 58-64. Noch etwas von den neutralen Antillen. 65—67. Wieder vom französ. Ostindischen Handel.

Ich habe lang gelebt, und vermöge der Verhältnisse, in welche mich die Vorsicht gesetzt hat, vieles gesehn, und vieles erfaren. Eine 40jährige Gewonheit zu arbeiten, hat mir die Arbeit zu einer Bedürfnis gemacht, die ich in manchen von den ErholungsStunden, die mir mein Beruf übrig läßt, durch die Verfertigung gemeinnüziger Abhandlungen zu befriedigen suche. Da ich Deutschland einen großen Teil von meinen Kenntnissen, und folglich auch von dem Wolstand verdanke, den mir jene Kenntnisse erworben haben: so hielt ich es für meine Pflicht, einige von meinen Aufsätzen, zur Bestreitung der vielfältigen Vorurteile zu bestimmen, die ich in Betreff des französischen Stats auch bei den aufgeklärtesten Männern Deutschlands bemerkt hatte. Dies ist der Ursprung von den kleinen Abhandlungen, die ich anfänglich meinem verewigten Freunde *Iselin* für die Ephemeriden der Menschheit, und nachgehends .... *Schlözer* für die StatsAnzeigen, übersandt habe.

Da ich diesen Abhandlungen keinen andern Wert, als den sie wirklich haben, den Wert der Warheit und Unpartheilichkeit, beilegte: so fand ich für unnötig, meinen Namen dabei anzukündigen, dem freilich keine Unsterblichkeit daraus zuwachsen konnte. Ich begnügte mich damit, daß ich ihn den beiden Hrn. Vormündern von diesen kleinen Arbeiten entdeckte; und überließ ihnen die Sorge, ihren beiderseitigen Lesern den Grad von Glaubwürdigkeit bekannt zu machen, welche der Austrasier verdiente.

Die Leser von den StatsAnzeigen erinnern sich der Fehde, in welcher ich mit dem damals unbekannten Verfas-

ser

ser einiger Abhandlungen, die im polit. Journal erschienen waren, verwickelt bin. Sie betraf anfangs die Stärke vom französ. NationalCapital, und hat sich nachgehends über alle Teile der französ. StatsOekonomie ausgebreitet. Meine Aufsätze darüber stehen in den StatsAnzeigen Heft 15, 25, une 28.

Nun erscheint ein meistens gegen mich gerichteter OctavBand, unter dem Titel:

Historisch politische Untersuchung von *Frankreichs Stats-Vermögen* und dessen Zu- und Abname seit dem J. 1660 bis auf gegenwärtige Zeit, in Ansehung der Bevölkerung, Manufacturen, Handlung, Acker- und Weinbau, NationalCapitals, StatsSchulden, Einkünfte und Ausgaben, Land- und SeeMacht.

*Hamburg*, bei Hoffmann, 1786, 354 Seiten.

Der uns durch den Hrn. OCRat *Büsching* in seinen Wöchentl. Nachrichten freimütig entdeckte Verfasser davon, schmält darinn auf den armen Austrasier mit der größten Heftigkeit, stößt alle nur mögliche Schändungen über ihn aus, und ist alsdann am höflichsten, wenn er ihm nur Unsinn, Unwissenheit, und Verfälschung andrer Schriftsteller, vorwirft.

Ich neme dies alles dem Hrn. G. nicht übel. Ein jeder redet die Sprache, die ihm am geläufigsten, und seinem moralischen Charakter am angemessensten ist. Ich würde auch alle diese Schmähungen mit dem edlen Stolze eines Biedermanns verachtet haben, der, seiner guten Sache sich bewußt, mit dem vollen Gefüle seiner Rechtschaffenheit auf die Lästerer seines guten Namens herabsieht. Aber ich war den Lesern der StatsAnzeigen, die mich nicht kennen, den Beweis schuldig, daß ich sie nicht habe hintergehen wollen. Nur ihnen war ich ihn schuldig: denn meine Freunde, und vielleicht auch Leser, die meine persönliche Freunde niemalen waren, aber meinen Namen kennen, oder ihn erraten, bedorften seiner warlich nicht. Ich will ihn füren, diesen Beweis, und meine Redlichkeit retten! Leiste ich dies Verspre-

chen

Digitized by Google

chen nicht; so unterschreibe ich mich, und entdecke selbst den Betrüger, der sich unter die Masque des Austrasiers verborgen hatte. Ueberzeuge ich aber meine Leser davon, daß mich Hr. G. fälschlich beschuldigt, ohne Ursache geschmähet hat: so mögen sie Richter zwischen mir und ihme seyn.

Meine Leser dörfen nicht befaren, daß ich bei dieser Notwehre einen unanständigen Ton annemen werde. Die Auferziehung, die ich in meinen jungen Jaren genossen, und der Umgang, den ich mein Lebenlang mit gesitteten Personen gepflogen habe, und meine eigne Denkungs-Art, leisten ihnen dagegen die vollgiltigste Gewähre.

Hr. G. hat in seinem Vorberichte, eine kleine Summe von 30 falschen Allegaten oder Verfälschungen der von mir angefürten Schriftsteller benannt. Ich kan nicht besser tun, als daß ich seiner Ordnung folge.

Also Kap. I, S. 2. Hier ist von der durch den Marechal von *Vauban* veranstalteten Volks-Zälung die Rede. Ich habe diese Operation in das Friedens-Jar 1699 gesetzt: aber Hr. G. lert, daß dieses falsch sei. Er beweist, oder glaubt aus der *Dixme Royale* des Marechal von *Vauban* zu beweisen, daß die Zälung im J. 1694, mitten im Kriege, vorgenommen sei.

Meine Antwort stoht im *Siecle de Louis* XIV von Voltaire, chap. 49, p. 24 (Edit. de 1771[1]). "*Louis* XIV n'avoit plus ni Colbert ni Louvois, lorsque *vers l'an* 1698 il ordonna pour l'instruction du Duc de Bourgogne que chaque Intendant fit une description detaillée de sa province. Par là on pouvoit avoir une notice exacte du Royaume & un *denombrement juste du peuple.* L'ouvrage fut utile, quoique tous les Intendants n'eussent pas la capacité & l'attention de Mr. de *Baville.* Si on

1. Die Leser werden mir erlauben, daß ich aller Orten die *Editionen* anzeige, deren ich mich bediene. Sie werden die Ursache davon im Augenblick erfaren.

on avoit rempli les vues du Roy comme elles le furent par ce Magiſtrat dans le *denombrement de Languedoc*, ce recueil de Memoires eut été un des plus beaux monumens du Siecle &c. Ich will auch noch den Abbé d'EXPILLY anſüren, *Dictionn. Geograph. de la France* Tom. III, p. 356). "*Sur la fin du Siecle dernier* il fut fait par ordre du Roy un denombrement general de tous les habitants du Royaume, & l'on trouva que le nombre en etoit de 19,094146 perſonnes de tout age, de tout etat [2]. Le voicy, ce *denombrement tel qu'il a été redigé* par Mr. le Marechal de Vauban. ... Denombrement des *habitants du Royaume de France vers l'an* 1700 . . . . .

Man hat erſt dieſes Jar, in einem Pariſiſchen Journal, eine Liſte der *Vaubanſchen* Manuſcripte bekannt gemacht, ſo wie ſie in mer als 100 Bänden in einer PrivatBibliothek aufbehalten ſind. Die Denombrements von 1698 und 1699 befinden ſich, wie ich zuverläſſig weiß, darunter, mit andern Zälungsliſten vermiſcht, die *Vauban* für ſich ſelbſten geſammlet hatte. Es ſind auch ein halbes Dußend Handſchriften von der *Dixme* Royale dabei, mit unzälichen Verbeſſerungen von der Hand des Marechals, wodurch das Vorgeben widerlegt iſt, daß ein gewiſſer *Bois Guilbert* Verfaſſer dieſes Werks geweſen ſei.

Die *Memoires* des Intendants von 1698 und 1699, liegen im königl. Archive. Ich kenne eine einzige Abſchrift davon. Der Graf von *Boulainvillers* liefert ſehr unvollkommene, und hin und wieder von ihm ſelbſt verbeſſerte Auszüge davon, in ſeinem *Etat de la France*, ſo im J. 1723 zu London in 2 Folianten herausgegeben iſt [3].

Indem

2. Die von den durch mich angegebenen 19,500000 abgehende 400000 Seelen, gehören für das Militaire.

3. *Savary* in der Vorrede fürs auch dieſe *Memoires des Intendants* an, und meldet, daß der Befel, ſie aufzuſetzen, im J. 1698 gegeben war.

Digitized by Google

Indem ich zum Xten Kap., wo meine falsche Allegaten des *Dutoſt* und des *Savary* gerügt werden, fortblättere, fall ich S. 13 auf eine Stelle, über welche ich mir von den Lesern, die eine Kenntnis von diplomatischen Werken besitzen, einige Erläuterung ausbitten muß. Hier las ich, daß die Krone Frankreich die Landschaft *Bresse*, mit *Gex*, *Bugey*, *Dombes*, und *Maconnois*, an Savoyen vertauscht habe. In meinen Abdrücken vom Lyonner Frieden 1601, die freilich nur im *Leonard* Tom. IV, und *Du Mont* Tom. V, p. 11, bestehen, sind ich, daß damalen Frankreich die Landschaften Breſſe, Gex, Bugey, und Valromay, von Savoyen eingetauscht habe. Ob es etwan in andern Abdrücken anders laute? Wegen *Dombes* bin ich unbesorgt, denn dieſes iſt niemalen an Savoyen vertauscht, noch von ihm eingetauscht worden: sondern *Louis* XV tauschte diese kleine Souveraineté, erst im J. 1764, — vom Comte d'*Eu** gegen Giſors ein, und die ganze Operation iſt erst im J. 1781 vollzogen. Das *Maconnois* aber kam schon im J. 1478 mit dem Herzogtum Burgund an die Krone. Jetzo zum Xten Kap. 2

„Kap. X, die Zeugniſſe des *Savary* und *Dutoſt*, daſs der französ. Oſtindiſche Sineſiſche Handel vor 1720 ein bloſses *Unding*, ein Nichts, gewesen sei".

*Meine Antwort.* a. Ich habe nirgends den *Dutoſt* über das französ. Handlungs-Weſen in Oſt-Indien citirt, — alſo ganz zuverläſſig nicht falsch citirt. b. Den *Savary* fürte ich, Sr. Anzeig. Heft 25, S. 113, in allgemeinen terminis an; kan aber diese Allegation damit rechtfertigen, daſs ich gerade alles für bekannt annehme und unterschreibe, was dieſer Autor von der ersten französ. Compagnie, zwiſchen 1664 und 3

* Sogar aus oben, Briefwechſ. Heft 18, S. 318, iſt dis schon bekannt. S.

und zwischen 1719, erzält . Das macht die Columnen 430-437 in dem 2ten Teil der Pariser Edition von 1741 aus, und widerspricht allem dem, was Hr. G. im Polit. Journal von den großen Taten jener Compagnie vermutet hat. Zum Ueberfluß ist der Satz, daß der französ. Ost-Indische Handel in dem J. 1720 ein Unding gewesen, eine Schluß-Folge, die ich, St. Anzeig. H. 25, S. 117, aus 4 Seiten vorhergehender Nachrichten gezogen habe. Ich sage ausdrücklich: "Aus allen diesen *Details* ziehe ich folgende Grundsätze: 1. Der Ost-Indische Handel war, in dem von meinem Hrn. Gegner angenommenen Normal-Jar 1720, ein Unding, ein bloses Nichts". Ich mache also niemanden weiß, daß ich diesen Satz dem *Dutoſt* oder dem *Savary* abgeborgt hätte.

4 Jedoch es scheint, Hr. G. sei selbst nicht dieser Meinung gewesen. Ich finde S. 56 folgende Anmerkung. "Wie kan nun behauptet werden, der Ostind. Handel .... *Nichts?* Hätte der Verf. gar keine Schriftsteller in seinem Aufsatze angefürt, so würde das Publicum ihm seine *Unwissenheit* und Nachläſſigkeit wol verzeihen können. Allein da er sich rümt, *Savary* und *Dutoſt* gelesen zu haben: so ist die Entschlossenheit nicht genug zu bewundern, mit welcher er dergleichen Zeug darnieder schreibt *.

Mei-

4. Obschon der Abbé *Morellet* das wenige Vorteilhafte, so aus den Erzälungen des *Savary* hervorschimmert, auf einer ganz ändern Seite gezeigt hat.

* *Savary* und *Dutôt* — soll sich der Austrasier — rümen — gelesen zu haben? ... Aufrichtig, aber recht sehr, leid tut es mir um den, mir von andern Seiten her, sehr Achtungswürdigen Hrn. Syndicus G., daß er sich dergleichen Ausdrücke entfallen lassen. Nur einige Winke ... Der sogenannte Austrasier verhält sich zu *Savary*, *Dutôt*, selbst zu *Raynal* und *Necker*, so bald er ihnen in Factis widerspricht (ich füle ganz die Stärke dieser Versicherung], wie — der seel. Müller zu *Stralenberg*, *Perry*, *Weber*, &c. Ich kam im J. 1762

zu

Digitized by Google

Meine Antwort. a. Ich habe noch nirgends das Gesetz gelesen, daß, wer den *Dutôt* und den *Savary* gelesen hat, ihrer Meinung seyn müsse. b. Es ist einem jeden Schriftsteller, der historische Gegenstände untersucht, von jeher erlaubt gewesen, jene Vorgänger zu wälen, die er, nach seiner Ueberzeugung, für die getreusten und besten hält. Man fodert nur von ihm, daß er seine Quellen redlich anzeige, damit die Leser von dem Wert und dem Unwert seiner Nachrichten urteilen können. c. Ich habe dieses mit großem Fleiße getan. Ich folgte dem *Dutôt* nicht, weil seine *Reflexions politiques* sur les Finances & le Commerce, von allen Kennern, als eine Cloaque von TrugSchlüssen und Unwarheiten angesehen sind [5]. Auch dem *Savary* folge



zu Müllern nach Petersburg, und hatte den Kopf voll von Strahlenberg, Perry, Weber &c.; aber oft, wenn ich ihm ein Factum aus diesen Auctoren anfürte, ging er stillschweigend mit mir in seine Bibliothek, langte ein Convolut Mscte herab, und sagte: glauben Sie doch den Ignoranten nichts, hier sind Actenmäßige GegenBerichte. Ich glaubte dem Manne: denn schon bei *meinem* Aufenthalte in Schweden von 1756—1759, hatte ich einen Eckel vor ReiseBeschreiber- und resp. Auctoren *Statistik*, im Gegensatz der ActenStatistik, bekommen. Aber mit dem großen *Voltaire* kam der Acten- und Archiv-Mann übel zurechte. *Müller* hatte diesem, unter Auftrag des Hofs, einige Schocke der lächerlichsten Feler bemerkt, die solcher in seiner *Hist. de Pierre le Grand* begangen hatte. Aber *Voltaire* antwortete: "mein Gott, wie kann der Mann ein SchwarzRußland läugnen! Hat er denn nicht einmal des *Morery Dictionn. geogr.* gelesen? Wie kann er den Chronographen *Constantin* läugnen! Kennt er denn nicht einmal den *Strahlenberg*?" — Beiläufig noch: die Statskunde von Frankreich war, nach *Boulainvilliers* bis *Raynal*, in Deutschland nicht viel besser bekannt, wie die von Rußland bis auf Katharina II. S.

5. Man sehe nur das Examen du Livre intitulé: *Reflexions politiques* sur les Finances & le Commerce, 2 Tomes, à la Haye 1740.

te ich nicht, weil dieser *Grand admirateur de la Compagnie des Indes*, wie er in der Encyclopedie methodique *Commerce* Tom. I, p. 559, genannt wird, blos die äußere Schale von der HandlungsGesellschaft, die zu seiner Zeit existirte, anstaunte, und von der innern waren Beschaffenheit derselben nicht die geringste Idee hatte. d. Ich habe die Schriftsteller angezeigt, denen ich gefolgt, und die ich zum Teil Wort für Wort abgeschrieben habe. Es sind die vortrefflichen Schriften des Mr. de la *Bourdonnay* von 1751: eine wichtige Abhandlung über die OstIndische Compagnie, die in des *Robinet* Dictionnaire universel des Sciences morales, économiques &c. Tom. XXII, p. 121, steht: der Abbé *Raynal* in seiner hist. philosophique & polit. des Etablissements & du Commerce des Européens dans les deux Indes, Tom. II (von der Ausgabe von 1780): endlich das gründliche Memoire, das der Abbé *Morellet* * im J. 1769, auf Befel der Regirung, aus den ActenStücken, welche ihm das Ministerium anvertraut hatte, verfertiget, und das die große Revolution, so die Compagnie im J. 1770 betraf, veranlaßt hat. Es wurde damalen besonders gedruckt, steht aber auch ganz in der oben angefürten *Encyclop. method. Commerce*, Tom. I, p. 559. Ich rede von den geschriebenen Nachrichten nicht, weil ich sie den Lesern nicht vorlegen kan.

Aus diesen Auctoren hab ich mir folgende TatSachen ausgemerkt. I. Die alte Compagnie des Indes, ou plutot celles qui se sont formées de ses debris & que les Negocians de *St. Malo* ont soutenue avec quelque succès *jusqu' en* 1719, n'en ont été proprement que le squelette & l'ombre: *Savary* Tom. II, Col. 431. Das kömmt einem Unding sehr nahe. II. Die neuerstandene OstIndische Compagnie, wird gleich im Augenblick von ihrer Restauration im J. 1719, in das *Law*ische ActienSpiel ver-

* S. oben, Versuch des Briefwechs. S. 136 folgg. S.

Digitized by Google

verwickelt, und ſpielt, bis zum Umſturz des Syſtems, die Hauptrolle dabei. III. Sie hatte ſchon den Pacht des Tabakhandels: jetzo übernam ſie den 25 Aug. 1719 die königl. Münze, am 27 Aug. die ferme generale, und am 12 Oct. die Recette generale des finances, folglich die Verwaltung der geſammten königl. Einkünfte. Im Febr. 1720 kam auch noch die Banque royale in ihre Hände. Ses fonds, ſagt der Abbé *Morellet*, ne furent plus qu' une partie de ceux de l'Etat . . . . La Compagnie n'eſt plus à cette epoque une entrepriſe de Commerce dont on puiſſe eſtimer le Capital & le profit. IV. Endlich geht das ganze Syſtem über einen Haufen. Die geſammten Effecten der Compagnie werden, vermöge des Arrets du Conſeil vom 26 Jan. und 3 April, ſequeſtrirt, und nur das bekannte Viſa errettet ſie von ihrem gänzlichen Untergang. V. Jetzo, da ſie ſich ſelbſten gelaſſen iſt, zeigt ſie ſich in ihrer waren Geſtalt. A' la chûte du Syſteme on lui abandonna pour le payement [des 90 *Millions* qu' elle avoit pretés au Fiſc] la vente excluſive du Tabac qui rendoit alors 3 *Mill.* par an. *Mais il ne lui reſtoit aucun fond pour ſon commerce*, RAYNAL T. II, p. 494. Elle devint une ſocieté de *Fermiers* plutot que de Marchands, *ibid.* p. 419. Son *Commerce* fut foible & précaire, *ibid.* p. 420. Son *inaction la rendoit* la fable de l' Europe, ROBINET l. c. p. 121. Le premier de ſes bilans ſur lequel on puiſſe *compter* & qui enonce le veritable Capital avec lequel elle a commencée ſon commerce, eſt de l'année 1725, MORELLET p. 564: und dieſes erſt, nachdem ſie der König, durch die Edits vom Monat Jun., ſo zu ſagen von neuem geſtiftet hatte, und jetzo anfing, ſie mit den Geldern des Stats zu unterſtützen, u. ſ. w.

Eine HandlungsGeſellſchaft, von welcher man ſolche Annalen ſchreiben kan, iſt in meinen Augen ein Unding, und ihr Handel ein bloßes Nichts. Ob ich unrecht habe?



Digitized by Google

Noch eine Klage. Hr. G. lerte im Polit. Journal, die Franzosen hätten *Pondichery* im J. 1674 in Besiz genommen, und allda so vorteilhafte Handlung getrieben, daß die Dividenden der Compagnie 30 proC. betrugen. Ich fürte diese Erzälung in den StatsAnz. mit folgenden Worten an: "Ich will nichts von den angeblichen Reichtümern der Compagnie im J. 1674 melden, da die Dividende bis auf 30 proC. angestiegen sei". Hierüber merkt Hr. G. 53 in der Note an, daß ich seine Worte eben so *unrichtig*, als *die Worte andrer Schriftsteller verkehrt*, anfüre, und meint, jeder LadenBursche hätte mich beleren können, dals die Dividenden von einer im J. 1674 angelegten Handlung, nicht in eben diesem Jare zu Pondichery, sondern erst einige Jare darauf, in Paris habe können ausgerechnet werden.

Meine Antwort, wie ich sie würde gegeben haben, wenn mir dieser Einwurf vor dem Decemb. 1786, da ich Hrn. G—s großes Werk erhielt, gemacht wäre. 1. Ich bin gewont, einem jeden Schriftsteller, dem noch niemand Unsinn, Unwissenheit, und Untreue, mit Grunde vorgeworfen hat, auf sein Wort zu glauben, wann er warscheinliche TatSachen mit dem Tone der Ueberzeugung versichert. 2. Hr. G. behauptete zuversichtlich, daß die alte OstIndische Compagnie zwischen 1674 und 1719, d. i. vor 1720, Dividenden von 30 proC. von ihrer in *Pondichery* angelegten Handlung gezalt habe. 3. Ich wußte ganz sicher aus dem Abbé *Morellet*, und konnte selbsten aus dem *Savary* dartun, daß die Dividenden der Compagnie von 1675 an, niemalen auf 30, und nur amal etwan auf 15 proC., aber freilich auf eine sehr verdächtige Art, gestiegen waren. 4. Da ich nun Hrn. G., nach Num. 1, keiner Unwarheit zeihen durfte: so blieb mir nichts anders übrig, als das J. 1674 für das Segenreiche Jar, da es Dividenden von 30 proC. abgab, anzunemen. 5. Wie es damit zugegangen, war meine Sache nicht zu untersuchen. Nur wußte ich, was andre Leute

Digitized by Google

le muß wissen, daß die französ. Compagnie oft Dividenden grade zu der Zeit ausgeteilt hat, da sie im Verlust stund, und noch öfters, wann sie einen Profit hoffte. Man sehe den Abbé *Morellet* l. c. p. 561; und das Edit de *Reunion* des Compagnies d'Occident & des Indes, vom Maj 1719, da der König sagte: qu'une partie des fonds avoit été consommée par des repartitions *primaturées* dans un temps où il n'y avoit pas de benefice.

*Meine* Antwort im Decemb 1786, seithem ich das G—she Werk gesehen. Die Dividenden von 30 proC. sind ein Unding, ein bloßes Nichts, und Hr. G. hatte sich bei ihrer Anpreisung geirret. *Savary*, auf den er sich deshalben beziehet, sagt in meiner Edition (*Paris*, 1741) *Tom.* II. Col. 435: Le Commerce de la Compagnie ayant été heureux, elle *fit deux repartitions* à ses Actionnaires en 1691, *montant enſemble* à 30 pour Cent. Also zwei Dividenden zusammengenommen haben 30 proC. betragen. Das läßt sich gar leicht begreifen, absonderlich wenn man den Abbé *Morellet* zu Rate zieht. L' operation du 18 *Nov.* 1684 (da der zuerst aus einem Capital von 9 Millionen beſtandene Fonds der Compagnie, wieder durch neue Einschüsse bis auf 2,100000 ergänzt war, *Savary* l. c. p. 435) ne retabliſſant pas encore le credit de la Compagnie, *on eut* recours à un autre moyen; *ce fut des repartitions de benéfice tandis qu'il n'y avoit que de la perte.* C'etoit un piege tendu aux propriétaires d'argent, l. c. p. 561, und das Edit von 1719, hier oben sub *Num.* 5.

[6] Kap. XI, 5 Stellen aus dem *Raynal*, und eine aus dem *Savary*". In diesem Cap. ist von den *Antilliſchen* Inseln überhaupt, und insbesondere von den vormaligen *neutralen* Inseln, S. *Vincent*, *Dominique*, S. *Lucie*, und *Tabago*, die Rede; von welchen Hr. G. noch immer behauptet, daß Frankreich die 1ste, 2te, und 4te, durch den Pariser Frieden an England abgetreten habe. Da meine 1er Sätze

darüber mit zu denjenigen gehören, welche ich durch falsche Allegaten, wider besser Wissen und Gewissen, soll bescheinigt haben: so muß ich vor allen Dingen folgende Warheit feststellen, daß jene 4 Inseln, bis auf den Pariser Frieden, *neutral*, und insonderheit von der Krone Frankreich unabhängig, gewesen sind.

Ich werde besser unten die hiehergehörige Beweise aus dem *Raynal* den Lesern vor Augen legen, hier aber einen einzigen anfüren, den die Leser der St. Anz. vermutlich nicht verwerfen werden. Es ist das Zeugnis des französischen Hofs von 1761, mit den Behauptungen des Groß-Britannischen verbunden.

7 Es werden wenige Leser der St. Anz. seyn, die sich nicht der Friedens-Handlungen erinnern, die im J. 1761 zu London, durch den Hrn. von *Bussy*, und in Paris durch den Hrn. *Stanley*, betrieben sind. Sie wissen vielleicht auch alle, daß nachdem diese Handlungen abgebrochen waren, der franzöſ. Hof eine merkwürdige Stats-Schrift herausgegeben hat: *Memoire historique* sur la negociation de la France & de l'Angleterre depuis le 26 *Mars* 1761 jusqu'au 20 *Sept.* de la meme année, avec les pieces justificatives. Da dieſes im Bureau des Affaires etrangeres aufgesetzte, und in der königl. Druckerei gedruckte Memoire, in der Original-Edition in wenig Händen seyn dörfte: so will ich es aus der neuen Europ. Stats-Canzlei hier anfüren.

In einem Memoire vom 15 Jul., worinnen *Bussy* die franzöſ. Friedens-Vorschläge zuerst eröffnete, kömmt *Art.* V folgende Stelle vor[6]: Les Isles *appellées neutres* sont celles de la Dominique, S. Vincent, Ste Lucie, & Tabago. *Les deux premieres sont occupées par les Caraibes* sous la protection de la France, *selon le Traité de* 1660. Elles resteront dans l'etat où elles ont été depuis ce Traité

6. In der Pariſer Ausgabe p. 86. — In der Stats-Canzlei Th. VI, S. 382.

Digitized by Google

té [7]. La Couronne d'Angleterre n'a présenté jusqu'à présent aucun titre qui lui donnat des droits sur les deux dernieres; cependant il sera negocié entre les deux Cours, ou que ces 4 Isles restent neutres absolument, ou que les deux possedées par les Caraibes soient seulement declarées neutres, & que l'Angleterre entre en possession souveraine de l'Ile de Tabago, de même que la France de celle de *Ste* Lucie. Die Groß-Britannische Antwort vom 29 *Jul.* lautete folgendermaßen: V. Quoique les titres par lesquels le Royaume de la Grande-Bretagne a soutenu en diverses occasions ses droits aux Iles de *Ste Lucie* & de *Tabago*, n'ayent point été refutés, & quoique les armes de *S. M.* lui ayent acquis la possession de l'Isle de *Dominique* & de la Colonie françoise etablie *avant le commencement de la Guerre:* cependant S. M. par cette modération qui sied si bien aux Rois, consentira à une *partition egale* des 4 Isles nommées communement les Isles neutres, laquelle *partition* sera reglée dans le Traité futur [8].

Aus diesen 2 Stellen lernen wir das Statsrecht der 4 neutralen Inseln vollkommen kennen. I. St. *Vincent* und die *Dominique*, sind durch den Tractat von 1660 dergestalten den *Sauvages Caraibes* zum Eigentum überlassen worden, daß weder die Franzosen noch die Engländer sich jemals darauf niederlassen sollten. — Aus diesem Grund hat auch Groß-Britannien im J. 1764 alle französische Planteurs, die sich 8

---

7. Der hieher gehörige Artikul aus dem, durch die Hrn. *Bonds* auf französ. Seite, und durch den Obristen *Aumbrun*, Gouverneur von Montserrat auf engl. Seite, in der Guadeloupe geschlossenen Tractat, lautet also: a été accordé autant qu'il est en leur pouvoir respectif de le faire, que les dites Iles de S. *Vincent* & de la *Dominique* demeureront toujours aux dits Sauvages, *sans qu'elles puissent etre habitées par l'une ou l'autre Nation* (françoise ou angloise).

8. Original-Ausgabe p. 112. — Statskanzlei p. 403.

sich auf S. Vincent und auf Dominique angebaut hatten, gezwungen, ihre vormals von den Caraiben erhandelte Grundstücke, von der Krone in ErbPacht zu nemen. *Raynal* erzält es weitläufig Tom. VII, p. 514 sq., und gibt auch den Grund von diesem Verfaren an, weil die Formirung jener Colonien auf den 2 Caraibischen Inseln etoit manifestement contraire aux Conventions des Cours de Londres & de Versailles qui s'etoient engagées à ne pas permettre que leurs sujets respectifs s'etablissent dans ces Iles neutres.

9 II. Von St^e. *Lucie* und *Tabago* bezeugen beide Höfe, daß sie deswegen neutral geblieben wären, weil Frankreich und England Ansprüche auf die Souveraineté derselben machten. Wir wissen insonderheit von S. *Lucie*, daß Frankreich sie im J. 1718 dem Marechal d'*Estrées*, England aber im J. 1722 dem Herzog von *Montaigu*, geschenkt, endlich aber beide Höfe im J. 1731 beschlossen haben, que jusqu'à ce que les droits respectifs eussent été eclairés, l'Isle seroit evacuée par les deux Nations, *Raynal* Tom. VII, p. 71. sq. Endlich was *Tabago* betrifft, da ist bekannt, daß sie seit 1678

2 öde gelegen, und höchstens durch einige um das J. 1720 dahin geflüchtete Caraiben aus S. Vincent, bewont gewesen ist, *Raynal* ibid. p. 491. Ich erinnere mich, daß der Marechal *de Saxe* im J. 1749 unternommen hat, eine deutsche Colonie auf Tabago anzulegen, daß aber dieses Project sogleich durch das Englische Ministerium hintertrieben ward.

Nun glaub ich, werden die Leser überzeugt seyn, daß die 4 neutralen Inseln, vor 1763, keiner Europäischen Nation unterworfen gewesen: und der Englische Ausdruck, *S. M.* consentira à une *partition* egale des Isles nommées communement les Isles neutres, wird ihnen auch beweisen, daß eine gleiche Teilung keine Abtretung sei. — Es war nötig, diese Warheit, die vor 1785 niemalen bezweifelt war, bis zum Ueberfluß zu erweisen, weil der Grund von allen meinen Behauptungen über den Handel von den 4 *neutralen* Inseln darauf beruht.

Also

Also S. *Vincent* und *Dominique* haben im J. 1720 zu-16 verläßig nicht an Frankreich gehört; und die Franzosen, die sich darauf angebaut hatten, waren daselbst keine französische Unterthanen, sondern stunden höchstens unter dem Schutze der Gouverneure von *Martinique*. Ein Beweis, daß die Caraiben die neuern Souverains derselben gewesen sind, folgt schon daraus, daß nach der Vertreibung der Caraibes rouges, die Caraibes noirs die Franzosen zwingen konnten, ihre von den ersten erkaufte Grundstücke, den zweiten von neuem zu bezalen. *Raynal* l. c. p. 491: Les Caraibes noirs conquerants & maitres de toute la Cote sous le vent, *exigerent* des Européens qu'ils achetaſſent de nouveau les terres qu'ils avoient deja payées. — Ce peuple . . . qui ne ſavoit pas lire, uſoit des droits de *la force* avec autant d'aſſurance, avec auſſi peu de remords que s'il avoit connu le droit divin, le droit politique & le droit civil. Dieſes Droit de *la force* wäre den Caraiben gewiß nicht unter der französischen Botmäßigkeit zugeſtanden.

Nun weiter. Waren die Inseln S. Vincent und Dominique, von der französischen Hoheit unabhängig: so galten die über den Sperr-Handel der französ. Colonien ergangene Geſetze, auf dieſen Inseln nicht, und konnten auch nicht da ausgeübt werden. Eine notoriſche Warheit!

Alsdann aber machten die Producte jener unabhängigen Colonien auch keinen Teil vom französ. National-Handel aus. Sie konnten eben sowol an die Engländer, Dänen, Holländer, Amerikaner, als an die Franzosen, verhandelt werden; und gehörten nicht mer zum französ. Commerz, als die Producten von St. Croix und S. Euſtache: ſo wie die Coloniſten ſelbſten auch ihre Bedürfniſſe, eben ſo frei aus Barbados, aus Antigoa, aus den Däniſchen und aus den Holländiſchen Colonien, abholen konnten, als ſie dieſelben immer aus Martinique ablangten.

Jetzo will ich die Klagen des Hrn. G. näher beantworten. Alſo

I.

Digitized by Google

11 I. S. 64. Den järlichen Ertrag der Inseln S. Vincent Dominique, Tabago, und Grenade, im J. 1720, welch die *Franzosen den Engländern im Pariser Frieden abgetreten haben*, beschreibt der Australier äuserst geringe, und *beruft sich, wider besser Wissen*, fälschlich auf Raynal". Meine Antwort. Zuvorderst muß ich erinnern, daß ich den *Raynal* aus der Edition von 1780 anfüre, in welcher er seinem Werke toute l'etendue & toute l'exactitude dont il étoit susceptible, gegeben hat. Hr. G. aber bedient sich der Edition von 1772, oder eines Nachdrucks derselben, dont l'imperfection frappoit tous les bons Esprits, — sind Worte des *Raynal* im Avertissement zum 1sten Teil der Edit. von 178[illegible]. Diese Verschiedenheit war der zureichende Grund von manchen Beschuldigungen des Hrn. G. — Nun
12 zur Sache. Ich habe den "Ertrag der Insel S. *Vincent* im J. 1720 äußerst gering beschrieben". *Raynal* lert uns Tom. VII, pag. 488, daß die ersten Franzosen im J. 1719 dahin übergeschifft sind. Ils y etoient arrivés pour *defricher* & cultiver. Sie mußten sich Häuser, und für ihre Sklaven Hütten bauen, Wälder aushauen, und ein wildes Land urbar machen. — Wie viel Producten von dieser Cultur konnten sie wol im J. 1720 verkaufen? Die Engländer fingen im J. 1764 an, Tabago zu roden: im J. 1766 wurden die Länder ausgeteilt, und im J. 1770 betrugen ihre in England importirte Producten 2300 Pf. Sterl. — *Dominique* erhielt seine erste französische Colonisten zugleich mit S. Vincent, *Raynal* Tom. VII, p. 479: und ganze 12 Jare darnach waren erst

9. Aus diesem kleinen Umstand lassen sich die Klagen beurteilen, die Hr. G. darüber fürt, daß ich die Seitenzalen der angefürten Bücher gemeiniglich falsch angegeben habe. Die Edition des *Raynal* von 1772 ist in 6 Bänden: die von 1780 in 10: da müssen nun freilich die Seitenzalen der einen, sehr schlecht auf die Seitenzalen der andern passen. — Eben so mit dem *Dutot*: meine Edition ist von 1738, des Hrn. G. seine von 1754. — Eben so mit dem *Savary*: ich füre ihn aus der Pariser Edition von 1741 an; und Hr. G. aus der Genfer oder Copenhagner Ausgabe.

Digitized by Google

erst 349 Weisse und 338 Sklaven darauf, die sich damalen noch beschäftigten, à elever des volailles, à produire des denrées comestibles pour la Martinique, & à soigner 72000 pieds de Coton, *Raynal* p. 499. Nun wissen wir, daß 1,650000 pieds de Coton, für 2,753000 L. Baumwolle liefern, *idem* p. 116. Was mögen demnach die 72000 pieds de Coton der Dominique, im J. 1732 eingetragen haben? Und dieses war doch ihr Product 12 Jare nach dem zwischen Hrn. G. und mir obschwebenden Normal Jar 1720? — *Tabago* lag 1763 noch öde: hatte also keinen Ertrag. — Von *Grenade* wird besser unten besonders geredet werden.

II. "Zu S. Vincent, schreibt Hr. A. [*Anstrafier*], liessen 13
sich um 1719 die Franzosen *in gar kleiner Anzal nieder*: so übersetzt derselbe die Worte des Raynal, *plusieurs* habitans de la Martinique allerent à S. Vincent". Meine Antwort. Ja, ich habe die Worte, *plusieurs habitants*, durch jene, eine kleine Anzal, ganz verräterisch übersetzt; und um die Leser desto sicherer zu betrügen, hab ich — die französischen Worte, gleich hinten an meine Uebersetzung, mit deutlichen Buchstaben drucken lassen. Ob diese Uebersetzung übrigens richtig sei, mögen die Leser aus folgenden Umständen beurteilen. Die Caraiben laden die Franzosen von *Martinique* in ihre Insel ein. Ils inviterent les François à venir vivre avec eux, & l'on vit en 1719 *plusieurs habitants* de la Martinique aller se fixer à S. Vincent. Les premiers s'établirent paisiblement — ces succès attirerent d'autres Colons &c. Und nach 40 Jaren waren nur 800 Weisse Köpfe vorhanden: wie viele mögen ihrer nun im J. 1719 herübergekommen seyn? Das mögen die Leser leichte erraten, wenn sie sich aus dem *Raynal* erinnern, daß die Hälfte von den Caraiben, die S. Vincent damals bewohnten, die verstärkten französ. Colonisten zwingen konnten, die erkaufte Grundstücke 2mal zu bezalen.

III. *Tabago* soll, vermöge gegenseitigen Angebens, noch 14
im J. 1763 ganz wüste gelegen seyn, ohngeachtet *Raynal* versichert, dass seit 1677 eine französ. Colonie daselbst ge-

we-

Digitized by Google

weſen iſt". Hr. G. ſetzt auch S. 117 hinzu: "daſs Tabago im J. 1677 mit 1200 holländiſchen Anbauern beſetzt war — und ſchlieſst, daſs es töricht ſei zu glauben, daſs die 1200 Anbauer ausgeſtorben wären. *Raynal* ſagt dieſes nicht, ſondern nur daſs die Colonie nicht fortkommen können". Meine Antwort ſteht im *Raynal* Tom. VII, p. 478. Le Vainqueur (er ſpricht vom Marechal d'*Eſtrées* im J. 1677) avec toute la rigueur du droit de la guerre, non content de detruire les fortifications, reduiſit *les plantations en cendres* . . . & *transporta les habitants hors de l'Iſle* qu'il avoit priſe. La *Cour de Verſailles negligea cette Iſle importante au point de ne pas y envoyer un ſeul homme* . . . Elle prit meme une mauvaiſe opinion de Tabago jusqu'à la regarder comme un *rocher ſterile*, . . . Le *neant* où tout l'avoit plongé ne l'avoit pas derobée à l'oeil avide de l'Angleterre &c.

15 IV. "S. Vincent, Dominique, Tabago, ſollen für den Handel Frankreichs ganz verloren geweſen ſeyn, ohngeachtet *Raynal* die Coloniſten benennt, die ſich darauf niedergelaſſen haben". — Meine Antwort. Wegen Tabago — ſiehe die gleich vorhergehende Antwort auf die Klage, *Num.* III. — Wegen S. *Vincent* und *Dominique*, die beſſer oben, *Num.* 10 (am Rande). Es läugnet kein Menſch, daſs in S. Vincent und Dominique franzöſiſche Coloniſten gewont haben: aber jedermann weiſs, daſs dieſe Inſeln deswegen keine franzöſiſche, der franzöſ. Oberherrſchaft unterworfene Colonien geweſen ſind. Das Zeugnis des franzöſ. Hofs von 1761 iſt deutlich und offenbar.

16 V. "Von der Inſel *Grenade* ſchreibt Hr. A., daſs ſie bis 1730 meiſtens wüſte gelegen, und ſei in gedachtem Jar freilich zu einer kleinen Beträchtlichkeit gediehen. Weil er dabei wiederum den *Raynal* Tom. VII, p. 467, zum Zeugen anruft: ſo &c. Meine Antwort. Wer meine Allegation vom *Raynal* nachſchlägt, wird von ſich ſelbſten bemerken, daſs die Zal 1730 ein Druckfeler iſt, und 1700 heiſsen

sen soll [10]. Dies erhellet auch aus der chronologischen Ordnung, in welcher ich von 1700 auf 1724, 1748, und 1756 fortschreite.

Das wären die 5 Verfälschungen des *Raynal*. Nun die von *Savary*.

VI. "Mit gleicher Untreu (sagt Hr. G.) fürt der A., 17
in Heft 25, aus *Savary* Dictionn. an, dass er die gemeinschafftlichen Producte von den Inseln *Grenade* und *Ste Croix*, im *J.* 1724, nur auf 4 bis 5000 Zentner Zucker, höchstens auf 300000 *L*, geschätzt habe; und verschweigt, was *Savary* kurz vorher sagt: les autres marchandises *qu'on y fait* sont de l'Indigo, du Cacao, du Cocon (lies Roucou), du Coton &c., du bois &c. Meine Antwort. *Savary* Tom. I, p. 505, erzält überhaupt, was die gesammten *Antilles* für Waren tragen. Le Tabac a été longtems la marchandise dont il se faisoit le plus grand trafic *aux Iles*. C'est presentement le Sucre. . . , Les autres marchandises *qu'on y fait* sont de l'Indigo, du Cacao *&c.* Hieraus aber folgt so gar wenig, daß im J. 1724 alle diese marchandises auf jeder von jenen *Iles* gemacht waren, daß *Savary* anmerkt, que quelques unes cultivent seulement des legumes. — Ob die *Grenade* unter den gesegneten Inseln war, auf welchen im J. 1724 alle jene Reichtümer gebaut waren, soll *Raynal* Tom. VII, p. 467, entscheiden. Les batiments de la Martinique touchoient en route la *Grenade pour* y prendre des rafraichissements . . . Ils apprirent à cette Ile *le Secret de sa fertilite.* Quelques Negocians

10. Ich könnte eine ziemliche Anzal dergleichen Druck- oder Abschreibefeler in den StatsAnzeig. herzälen, die jedem Leser auffallen müssen, und die ihren zureichenden Grund in der äusserst kleinen Handschrift des Einsenders, und der französ. Bildung der Buchstaben und der Zifern, haben. [Hoffentlich bin ich künftig im Stande, dergleichen unvermeidliche Druckfeler jedesmal im nächstfolgenden Heft namhaft zu machen. S.]

ciants fournirent les Esclaves & les Uſtenciles pour *e l*
*ver* des *ſucreries*. Un compte ſ'etablit entre les deu
Colonies. La Grenade ſe *liberoit peu à peu* avec ſes r
ches productions, & la ſolde entiere alloit ſe terminer
lorsque la guerre de 1744 arreta le progrès de la plu
riche Culture. *Alors furent plantés* des *Cotoniers*, de
*Cacaoyers*, ſur tout des Caffiers qui acquirent durant le
hoſtilités l'accroiſſement neceſſaire pour donner des fruit
abondants. La *paix de* 1748 *ne fit pas abandonner ce*
*arbres utiles*; mais les *cannes* furent de nouveau pouſſée
avec une ardeur proportionnée à leur importance &c
Man leſe noch zum Ueberfluß, was *Raynal* l. c. p. 473 vo
dem Ertrag von der Grenade und den Grenadins, unter de
Engliſchen Hoheit, erzält. Er beſteht in Zucker, Zucker
Brantewein (eine in Frankreich verbotene Ware), Kaffe, Ca-
cao, Baumwolle (3 nach 1744 eingefürte Culturen), und fü
240000 fr. L. Indigo.

18 Ich gehe weiter zum XIIten Kap. Hier kommen treu
loſe Anfürungen von *Savary* und *Raynal* vor. — Es iſ
in dieſem Kap. von *Canada* die Rede, von welcher ehema
ligen franzöſ. Colonie, Hr. G. im polit. Journal, ſo wi
auch in ſeinem großen Werke, eine prächtige Schilderung ge
macht hat. Ich nam mir in den StatsAnz. die Freiheit,
aus *Raynal* das Gegenteil zu beweiſen, weil ich meine Sätz
durchaus nur aus gedruckten Urkunden u. Schrift
ſtellern beweiſen wollte. — Ich zeigte aus dem *Savary*
Tom. II, p. 476, daß der CaſtorHandel, woraus der
vornemſte Ertrag dieſer Colonie beſtund, im J. 1700 höch-
ſtens 280000 L. abgeworfen hatte; und das zu einer Zeit,
wo dieſer Handel noch größtenteils in franzöſ. Händen war.
In der S. 133 angehängten Tabelle, ſchätzte ich dagegen den
ganzen Ertrag dieſer Colonie auf 300000 L. Und hierinn
fand Hr. G. eine Verfälſchung des *Raynals*. Der Schluß
iſt ſonderbar. *Raynal* meldet Tom. VIII, p. 260, daß

zwi-

Digitized by Google

zwiſchen 1748 und 1756, qui fut le tems le plus floriſſant de la Colonie, die ganze Exportation der Colonie ſich auf 2,650000 L. belaufen habe. Nun machte der CaſterHandel damalen 800000 L., alſo den dritten Teil der ganzen Exportation: folglich waren die 2800000 L., ſo der CaſterHandel im J. 1700 abgeworfen hatte, auch damalen nur der dritte Teil vom ganzen ColonialErtrag; folglich ſtieg dieſer wenigſtens auf 8400000 L., und wol leichte eine Million. — M. A.* ſteht im *Raynal* Tom. VIII, p. 240. En 1714 les *Exportations* de Canada ne paſſoient pas cent mille Ecus. Freilich meint Hr. G., daß *Savary* mer Glauben als *Raynal* verdiene, wenn dieſer jenem widerſpricht, ohne Bürgen und Beweiſe anzuführen. Aber wir wiſſen, daß *Raynal* ſeine Nachrichten aus den Bureaux der Marine, vornämlich im Colonie-Departement, und aus den Archiven der Chambres de Commerce, erhalten habe. — Und *Savary*? nun der mag ſelber reden, I, p. 513: On va donner un etat des marchandées (à l'uſage des Sauvages du Canada) tiré *comme beaucoup d'autres* qu'on a dites & *choſes* qu'on *dira encore* — des *Memoires* du *Baron* de la *Hontan* (ein bekannter Roman), mais rectifié en quelques endroits *ſur* d'autres Memoires qu'ont fournis des *Marchands* qui ſont ce commerce.

Jetzo eine Verfälſchung des *Raynal* und des *Savary* zu- 19
gleich. Hr. G. ſagt S. 70: Es ſind falſche Märchen, wenn der Auſtraſier aus *Raynal* behaupten will, Canada habe im J. 1720 nur 20000 NB. *Einwoner* gehabt. *Raynal* redet blos vom J. 1714. — Dazu ſind die zalreichen Alliirten der Canadier in einem Lande von 1200 Meilen in die Länge, unter den 20000 Einwonern nicht begriffen. Und mit dieſen trieben die Franzoſen ihren vorteilhaften PelzHandel.

M. A. 1. Ich habe in den StatsAnz. die eigene



* d. i. Meine Antwort.

Worte des *Raynal* in französischer Sprache angefürt, un sorgfältig angezeigt, daß im J. 1714 nur 20000 NB. Fran zosen in Canada gewont haben; — also den *Raynal* nich verfälscht. Es ist doch ein Unterscheid zwischen den Einwo nern von Canada, und den Franzosen, die in Canad wonten. 2. Hr. G. entwischt nicht mit seinen Allürer der Canadier, die vermutlich die Lücke von den 200000 Ein wonern ausstopfen sollen, die er dem *Savary* zu Gefalle um das J. 1720 nach Canada gepflanzt hat. Hier sind di Worte des *Savary* Tom. I, p. 511, Col. 2: On compte que les *François* sont à présent au nombre de plu de 200000 *Habitants dans le Canada*, tous riches ou au moins tous à leur aise. Unter diesen 200000 riche *François*, waren, wie man sieht, die Iroquois, die Illinois, die Cherokées, die Mohawks, die Abenakis &c. nicht begriffen [11]. Und die Größe der Consumtion an fran zösischen Manufacturen durch jene Wilde, kan endlich auch leichte geschätzt werden: *Savary* gibt p. 513 eine List davon.

20 Nun eine neue Beschuldigung. S. 71 kan Hr. G. nicht erraten, was "mich bewegen konnte, ihm anzudichten, daſz er dem *LaHontan* etwas abgeborgt habe, dessen Schrif ten er weder genannt noch gelesen hat". Ich bin nicht gewont, sagt er, wie der Austrasier, Schriften anzufü ren, die ich nicht gelesen habe. M. A. (so weit die ser § eine Antwort verdient) steht in den St. Anz. H. 25, S. 100. Ich schrieb dorten: "der Hr. G. ruft zwar das Zeug-

[11] Es wäre wol lustig, wenn die 200000 Franzosen in Canada, nur durch einen Druckfeler da stünden, und es 20000 heißen sollte. So würde *Savary* mit dem *Raynal* übereinstimmen. [Notorisch ist Canada erst unter Britti scher Oberherrschaft erstaunlich gestiegen: und doch schätzte der Gouverneur *Carleton*, noch im J. 1775, alle dortige Euro päer nur auf 15000 katholische, und 360 protestantische Familien. G.]

Digitized by Google

Zeugnis NB. des *Savary* zu Hilfe, und borgt NB. ihm und NB. ſeinem Vorgänger, dem Romanhaften Baron von *LaHontan*, eine Menge trefflicher Umſtände über Canada ab".

Es ſei mir erlaubt, hier ein par Auszüge von bekannten Schriftſtellern, mit den Erzälungen des *Savary* über *Canada*, gegen einander zu halten.

Im Jar 1714 erzält *Raynal*, Tom. VIII, p. 239. *Cette vaſte contrée* ſ'étoit trouvée à l'epoque de la pacification d'Utrecht dans un état *de foibleſſe & de miſere* inconcevable. C'étoit la faute des premiers François qu'on avoit vu ſ'y jetter plutot que ſ'y etablir. — Cependant *les depenſes que faiſoit la Metropole* dans cet etabliſſement, & *le Commerce des pelleteries* donnerent par *intervalle* quelque aiſance aux habitants. Mais ils la perdoient bientot dans une ſuite de guerres malheureuſes. *En* 1714 *les Exportations* du Canada *ne paſſoient pas* 100000 ecus. *Cette ſomme* jointe à celle de 350000 L. que *le Gouvernement y verſoit chaque année, étoit toute la reſſource de la Colonie* pour payer les marchandiſes qui lui venoient d'Europe. Auſſi en recevoit-elle ſi peu qu'on étoit aſſés generalement reduit à ſe couvrir de peaux à la maniere des Sauvages. Telle étoit la deplorable *ſituation du plus grand nombre des* 20000 *François* qu'on comptoit dans ces regions immenſes.

Im J. 1720 oder 1721 erzält *Savary* Tom. I, p. 511. On *compte* que *les François* ſont à preſent au nombre de plus *de* 200000 habitants dans le Canada, *tous riches ou au moins tous à leur aiſe* . . . Une partie du Commerce du Canada conſiſte dans les grains — les legumes — les planches & les bois de charpente dont il ſe charge annuellement *quantité des vaiſſeaux* pour les Iles françoiſes. Ce ſont neanmoins les pelleteries, ſpecialement le Caſtor qui ſont le principal objet du Commerce de ces Colonies; Commerce qui paſſe entierement par les mains *des Sauvages* de qui on en tire tous les ans *pour pluſieurs millions en troc des marchandiſes d'Europe ſur leſquelles on fait des gains immenſes.*

Im Jar 1750 bis 1757, ſagt *Raynal* p. 240. On voit par les denombrements de 1753 & 1758, qui

ont donné à peu près les mêmes resultats que la Population s'eleva dans le Canada à 91000 ames. Ce calcul ne comprenoit pas les nombreux Alliés . . . ni même les 16000 Indiens domiciliés ou au Centre des habitations françoises. *Les uns & les autres ne furent jamais Sujets.*

Nun kömmt S. 250 eine klägliche Beschreibung von den Sitten der Franzosen, welche *Raynal* mit den Worten beschließt: D'où venoit cet excès de *negligence & de paresse?* p. 260. Le Canada expedioit annuellement (4 ou 5) *petits batimens* pour les Antilles. Il recevoit des Iles 9 à 10 bateaux charges de Taffia, de Caffé, de Sucre; & de France environ 30 navires . . . Durant l'intervale des deux dernieres guerres (zwischen 1748 und 1756) *qui fut le tems le plus florissant de la Colonie*, ses exportations ne passerent pas 1,200000 en Pelleteries, 800000 en Castor, 250000 en Huile de Loup marin, une pareille somme en farine & en pois, & 150000 en bois de toute espece. Ces objets ne formoient chaque année qu'un total de 2,650000 L.: somme *insuffisante* pour payer les marchandises qui venoit de la Metropole. Le *Gouvernement rempliſſoit le vuide.* p. 274. D'où provenoit l'inaction inconcevable qui laissa *langruir* ces établissements dans leur *premier Neant?*

Im J. 1763 sagt VOLTAIRE, *Siecle de Louis XV*, chap. 35, p. 195 (Edit. 1771), nachdem er den Verlust von Canada erzält hat: Ces 1500 lieues de pays dont les trois quarts sont des deserts glacés, *n'etoient pas peut-être une perte reelle.* Le Canada coutoit beaucoup & *rapportoit très peu.* Si la dixieme partie de l'argent englouti dans cette Colonie avoit été employée à defricher nos terres incultes de France, on auroit fait un gain considerable: mais on avoit voulu soutenir le Canada, & on a perdu cent années de peines, avec tout l'argent prodigué sans retour.

Im J. 1773 schrieb der Ritter *Whitworth, Commerce de la Grande Bretagne* (Edit. Paris, de l'Imprimerie royale 1777), Introd. p. 58 sq. Le *Canada.* On n'y a pas assés de *marchandises* de la production meme du pays pour payer ce qu'il reçoit de la Metropole. Le peu

que

Digitized by Google

que nous en tirons vient du commerce du pays avec les Sauvages: ce sont principalement des fourures de Castor & toute sorte de pelleteries . . . *Depuis la Cession de cette Province à la Grande Bretagne*, le commerce & l'agriculture y ont fait beaucoup de progrès. Nos *exportations* excedent de beaucoup nos *importations*; mais il y a de l'accroissement dans les unes & dans les autres. De 150000 L. Sterl. (3,600000 L.) nos *exportations* (was England nach Canada ausfürt [12]) ont monté à plus de 300000 L. Sterl. (7,200000 L.); & nos *importations* qui n'alloient qu' à 27000 L. Sterl. (648000 L.) vont aujourd'hui (1775) à plus de 50000 L. Sterl. (1,200000 L.) Nach der Tabelle *Num.* 167, war der Abstand zwischen der Importation und Exportation, in einem gemeinen Jar von 11, 175920 Pf. Sterl., folglich *weit* über 4 französische Millionen.

Wer mag nun wol recht haben, *Savary* mit seinem *LaHonton*, oder *Raynal* und *Whitworth*?

Jetzo zum XVIten Kap., wo ich ein Zeugnis des *Dicte* 21
sächlich angefürt habe.

Gewisse Ursachen, die jeder Leser dieser SchußSchrift leicht erraten wird, nötigen mich hier den StandPunct festzusetzen, aus welchem das nachfolgende muß beurteilt werden.

Ein Königl. RatSchluß vom 27 Febr. 1720 bezeugt, daß damalen actuellement etwas über 1200 Mill. an Münze in Frankreich vorhanden gewesen sind.

Alle Geschichtschreiber kommen darin überein, daß um *diese Zeit*, 5 Monate vorher, oder 5 Monate hernach, eine große auf 400 Mill. Livres geschätzte GeldExportation aus Frankreich geschehen ist.

War diese Exportation vor dem 27 Febr. 1720 veranstaltet worden: so ist die oben erwänte Summe von 1200



[12] *Whitworth* sagt Introd. p. VIII: le terme *exportation* signifie tout ce qui sort de la Grande Bretagne pour etre porté chés l'etranger; & le terme *importation* toutes les choses importées dans la Gr. Bretagne.

Digitized by Google

Mill. das minimum vom franzöſ. NationalCapital. — Iſt ſie erſt im Jul. 1720 vor ſich gegangen: ſo iſt das minimum eine Summe von 800 Mill. Gegen dieſe Sätze läßt ſich nichts einwenden.

Hr. G. behauptet mit ſeinem Orakel, dem *Dutôt*, daß die Exportation erſt nach dem Jul. 1720 geſchehen iſt. Die im polit. Journ. darüber gefürte Aeußerungen kan ich deſto ehender übergehen, da dieſer Autor ſie in ſeinem neueſten Werke S. 85 folg. deutlich wiederholt, und wie ſchon gemeldet iſt, aus dem *Dutôt* beweiſt.

Ich habe in den St. Anz. die erſte Meinung angenommen, und aus dem *Forbonnays*, dem klaſſiſchen Schriftſteller über das franzöſ. FinanzWeſen, beſtärkt.

92 Jetzo wollen wir den Hrn. G. weiters vornemen. Ich leſe in ſeinem großen Werke, Kap. XVI, S. 85, folgende Note.

"In Heft 25 der St. Anz. p. 95, will behauptet werden, daſz die Extraction der 400 Mill. ſich ſchon im J. 1719 zugetragen habe (ganz richtig); und daſz im J. 1720 keine 1200 Mill. mer, ſondern nur 800 Mill. vorhanden geweſen (daran hab ich nie gedacht!) Der Verfaſſer beruft ſich *desfalls* p. 95 auf den *Dutôt* Tom. I, p. 324, und ſchreibt: hier ſei die Epoche genau beſtimmt, in welcher, wie *Dutôt* vielfältig verſichert, *encore* jene Summe an barem Gelde in Frankreich vorhanden geweſen."

M. A. ſteht in den St. Anz. Heft 25, S. 94—96. Ich erzäle unter dem J. 1719 aus dem *Forbonnays*, daß die große Ausfur des franzöſ. Numeraire, im Oct. Nov. und Decemb. 1719 geſchehen iſt. Unter dem J. 1720 füre ich die Arrets vom 22 und 28 Jan. an, wodurch die Ausfur des baren Geldes gewiſſer maßen befolen ward. Hernach komm ich auf das Arret vom 27 Febr., das den Unterthanen verbot, mer als 500 L. Geld in ihren Händen zu behalten; und erinnere, daß im Eingange dieſes Arrets nachfolgende Aeußerung ſtehe: que la quantité des eſpeces qui étoient actuellement dans le Royaume devoient exceder

1200

Digitized by Google

1200 Millions. "Hier haben wir alſo, fare ich fort, die Quelle, aus welcher die Anekdote von den 1200 Mill. gefloſſen iſt, und zugleich die Epoche genau beſtimmt, in welcher *actuellement*, oder wie *Dutôt* vielfältig verſichert, in welcher *encore* jene Summe Geldes in Frankreich vorhanden war". Das ſchrieb ich! Und Hr. G. kan mich beſchuldigen, ich hätte in dieſer Stelle behauptet, daß im J. 1720 keine 1200 Mill. mer, ſondern nur 800 Mill., vorhanden geweſen? Ich dächte, jeder Leſer außer ihm, wird mir die Gerechtigkeit widerfaren laſſen, daß ich hier mit dürren Worten behaupte, daß, ungeachtet der in den 3 letzten Monaten vom J. 1719 geſchehenen Ausfur des baren Geldes, dennoch am 27 Febr. 1720, noch 1200 Mill. in Frankreich übrig geweſen ſind. Im übrigen proteſtire ich gegen die mir [*desfalls*] angedichtete Citation aus dem *Dutôt* Tom. I, p. 324 auf das feierlichſte. Sie iſt dem Syſtem des Hrn. G. ganz angemeſſen: es ſteht aber [*desfalls*] kein Sylbchen davon in den St. Anz. Eine nötige Anmerkung.

Jetzo überlaſſe ich Ehrliebenden und gerechten Leſern, den Reſt von der oben angefürten Note des Hrn. G. S. 85 zu beurtilen: "Abermals eine Probe, daſz der Hr. Auſtrazier ſich *gar nicht* ſchämt, Schriftſteller entweder mit *Wiſſen und vorſetzlich*, oder ohne ſie geleſen zu haben, *verkert anzufüren*, die gerade das Widerſpiel von ſeinen *behaupteten Sätzen* verſichern! — — Weiters.

S. 86 zweifelt Hr. G., ob *Forbonnays* die oft erwänte Ausfur des baren Geldes, wirklich in die 3 letzten Monate von 1719, und ob nicht in jene von 1720, verſetzt habe. Er kömmt auch beinahe auf die Gedanken, daß ich den *Forbonnays* mit gleicher Treue, wie den *Dutôt*, allegire. Und glaubt endlich, wenn je *Forbonnays* die große GeldExtradition in die 3 letzten Monate von 1719 geſetzt hätte, daß er alsdann mit ſeinem Zeugnis dem *Dutôt* völlig weichen müſſe. 23

M. A. Leſer, die des *Forbonnays* Recherches & Conſiderations ſur les Finances de la France (in der



Digitized by Google

OctavEdition von 1758) besitzen, werden die von mir abgeschriebene Stellen Tom. VI, p. 303, richtig antreffen, und sich zugleich überzeugen können, daß daselbst von den Monaten Oct. Nov. und Decemb. 1719 die Rede ist. — Ob der klassische Schriftsteller *Forbonnays* hierinn weniger Glauben als *Dutôt* verdiene, mag allenfalls der Autor vom *Examen* du livre intitulé: *Reflexions politiques* sur les finances & le commerce, Tom. II, p. 85, entscheiden. Er wirft da dem *Dutôt* vor, daß er die Epoche der großen GeldExtraction, wider besser Wissen, bis in den May 1720 zurücke setze. "Les favoris de la fortune avoient fait précedemment la plus grande partie de leur recolte en or & en argent, & plusieurs d'entre eux avoient profité de la permission, de l'injonction même portée par l'Arret du 22 *Janv.* 1720, de faire sortir leurs especes du Royaume. *Le fait est connu de tous les contemporains.* Mais l'Auteur (*Dutôt*) *dissimule cette verité pour l'interêt de sa cause & transporte après l'Epoque* du 21 *May les funestes effets de l'avidité . . . pour couvrir* ce vice radical du Systeme". *Forbonnays* selbst Tom. VI, p. 337, zeiht den *Dutôt* bei eben dieser Gelegenheit noch einer andern Verfälschung der Warheit.

24 S. 90 in der Anmerkung wirft mir Hr. G. eine neue untreue Anfürung des *Dutôt* vor. Ich sagte in den StAnz. H. 28, S. 428: "daß gleich nach 1726 der französ. Handel dem auswärtigen mit vielen Millionen überlegen sei, beweist wiederum *Dutôt*". Hr. G. aber schreibt in angeregter Note folgende Stelle aus dem *Dutôt*, Tom. II, p. 232, ab: "Notre Commerce étoit en 1726 dans un etat deplorable; il s'en ressentoit encore au commencement de 1727". Und hängt dies Urteil daran: *Dutot* lert also das Gegenteil von dem, was der Austrasier . . . *fälschlich* vorgibt".

M. A. I. steht im *Dutot*, Tom. II, p. 260. "*Depuis* le 15 *Juin* 1726 jusqu'à la fin de l'année 1734, nos mon-

monnoyes ont été ſtables & uniformes. *Pendant* ce tems le change & par conſequent le *commerce* que nous avons fait avec la *Hollande* & l' *Angleterre*, nous a *toujours* été *avantageux*; preuve evidente que des que nos monnoyes ſont uniformes & tranquiles, *notre commerce* reprend la *ſuperiorité ſur celui de nos Voiſins*". Dörfte ich hier meine Leſer fragen, wie doch immer Hr. G., der ſeinen *Dutót* ſo trefflich ſtudirt hat, die Stelle p. 260 überſehen, und blos die von pag. 232 bemerken konnte? II. In der Stelle S. 232, welche Hr. G. mir eigenmächtig unterlegt, trägt nicht einmal *Dutót* ſeine eigene Meinung vor. Hier iſt die treue Abſchrift davon (in meinem Exemplar, *la Haye*, 1738, ſteht ſie S. 248): "il (notre commerce) étoit en 1726 dans un état deplorable, il ſ'en reſſentoit encore au commencement de 1727, NB. *ſi l'on en veut croire le Memoire* que fit imprimer en 1733 un *Particulier pour ſa Juſtification*". Warum Hr. G. dieſe letztere Worte übergangen habe? mögen wieder die Leſer entſcheiden.

S. 93. Die hier befindliche Note bezieht ſich auf den Ausſpruch, den Hr. G. im politr. Journ. 1784, IX, S. 884, getan hat: "Vom Nordiſchen Handel ſind die Franzoſen *ausgeſchloſſen*". Ich nam mir die Freiheit, dagegen ein halb Dutzend Commerzien Tractate anzufüren, die Frankreich *mit allen* Nordiſchen an die See gränzenden Mächten und *Staten*, Rußland und Kurland ausgenommen, geſchloſſen hat. Hierüber ſchreibt Hr. G.: Mein zudringlicher Gegner fängt das *einzige Wort ausgeſchloſſen auf*, und ruft aus, ich hätte damit behauptet, Frankreich ſei durch feierliche Commerz Tractaten vom Nordiſchen Handel ganz ausgeſchloſſen. Nun will er *hochgelart* das Gegenteil beweiſen, fürt Commerzien Tractate an, und füllt 2 *Seiten* damit aus . . . ."

M. A. ſteht in den StAnz. H. 25, S. 119. "Vom „Nordiſchen Handel ſind die Franzoſen ganz ausgeſchloſ„ſen, ſind Worte meines Hrn. Gegners. Schade daß es ihm „nicht gefallen hat, die Geſetze oder Verträge anzuzeigen, „durch

OctavEdition von 1758) besitzen, werden die von mir abgeschriebene Stellen Tom. VI, p. 303, richtig antreffen, und sich zugleich überzeugen können, daß daselbst von den Monaten Oct. Nov. und Decemb. 1719 die Rede ist. — Ob der klassische Schriftsteller *Forbonnays* hierinn weniger Glauben als *Dutôt* verdiene, mag allenfalls der Autor vom *Examen* du livre intitulé: *Reflexions politiques* sur les finances & le commerce, Tom. II, p. 85, entscheiden. Er wirft da dem *Dutôt* vor, daß er die Epoche der großen GeldExtraction, wider besser Wissen, bis in den May 1720 zurücke setze. "Les favoris de la fortune avoient fait précedemment la plus grande partie de leur recolte en or & en argent, & plusieurs d'entre eux avoient profité de la permission, de l'injonction même portée par l'Arret du 22 *Janv.* 1720, de faire sortir leurs especes du Royaume. *Le fait est connu de tous les contemporains.* Mais l'Auteur (*Dutôt*) *dissimule cette verité pour l'interêt de sa cause & transporte après l'Epoque* du 21 *May les funestes effets de l'avidité . . . pour couvrir* ce vice radical du Systeme". *Forbonnays* selbst Tom. VI, p. 337, zeiht den *Dutôt* bei eben dieser Gelegenheit noch einer andern Verfälschung der Warheit.

24 S. 90 in der Anmerkung wirft mir Hr. G. eine neue untreue Anfürung des *Dutôt* vor. Ich sagte in den StAnz. H. 28, S. 428: "daß gleich nach 1726 der französ. Handel dem auswärtigen mit vielen Millionen überlegen sei, beweist wiederum *Dutôt*". Hr. G. aber schreibt in angeregter Note folgende Stelle aus dem *Dutôt*, Tom. II, p. 232, ab: "Notre Commerce étoit en 1726 dans un etat deplorable; il s'en ressentoit encore au commencement de 1727". Und hängt dies Urteil daran: *Dutot* lert also das Gegenteil von dem, was der Austrasier . . . *fälschlich* vorgibt".

M. A. I. steht im *Dutot*, Tom. II, p. 260. "*Depuis* le 15 *Juin* 1726 jusqu'à la fin de l'année 1734, nos mon-

monnoyes ont été stables & uniformes. *Pendant* ce tems le change & par consequent le *commerce* que nous avons fait avec la *Hollande* & l' *Angleterre*, nous a *toujours* été *avantageux;* preuve evidente que dès que nos monnoyes sont uniformes & tranquiles, *notre commerce* reprend la *superiorité sur celui de nos Voisins*". Dörfte ich hier meine Leser fragen, wie doch immer Hr. G., der seinen *Dutôt* so trefflich studirt hat, die Stelle p. 260 übersehen, und blos die von pag. 232 bemerken konnte? II. In der Stelle S. 232, welche Hr. G. mit eigenmächtig unterlegt, trägt nicht einmal *Dutôt* seine eigene Meinung vor. Hier ist die treue Abschrift davon (in meinem Exemplar, *la Haye*, 1738, steht sie S. 248): "il (notre commerce) étoit en 1726 *dans un état deplorable*, il s'en ressentoit encore au commencement de 1727, NB. *si l'on en veut croire le Memoire* que fit imprimer en 1733 un *Particulier pour sa Justification*". Warum Hr. G. diese letztere Worte übergangen habe? mögen wieder die Leser entscheiden.

S. 93. Die hier befindliche Note bezieht sich auf den Aus- 25
spruch, den Hr. G. im polit. Journ. 1784, IX, S. 884, getan hat: "Vom Nordischen Handel sind die Franzosen *ausgeschlossen*". Ich nam mir die Freiheit, dagegen ein halb Dutzend Commerzien Tractate anzufüren, die Frankreich *mit allen Nordischen* an die See gränzenden Mächten und Staten, Rußland und Kurland ausgenommen, geschlossen hat. Hierüber schreibt Hr. G.: Mein zudringlicher Gegner fängt das *einzige Wort ausgeschlossen auf*, und ruft aus, ich hätte damit behauptet, Frankreich sei durch feierliche Commerz Tractaten vom Nordischen Handel ganz ausgeschlossen. Nun will er *hochgelart* das Gegenteil beweisen, füret Commerzien Tractate an, und füllt 2 *Seiten* damit aus . . . ."

M. A. steht in den StAnz. H. 25, S. 119. "Vom „Nordischen Handel sind die Franzosen ganz ausgeschlos„sen, sind Worte meines Hrn. Gegners. Schade daß es ihm „nicht gefallen hat, die Gesetze oder Verträge anzuzeigen, „durch

„durch welche diese Ausschließung bewirkt ist". Nun füre ich die zwischen Frankreich und Schweden, Dänemark, den HanseStädten, und Hamburg, geschlossenen CommerzTractate an; vergesse im Vorbeigehen den mit Meklenburg, und den provisorischen Tractat mit Preußen — und fülle mit alledem — neun Zeilen an.

26 Kap. XVII, S. 97, ist von *Ustariz* die Rede, von dem in den St. Anz. gelesen wird, daß er schon vor mer als 30 Jaren, von der Größe des französ. Handels nach Cadiz gezeugt habe. Hierüber macht Hr. G. folgende Anmerkung: Der Austrasier liefert wieder eine Probe, wie *unglücklich* oder wie *gewonlich* er fremde Schriften *anfürt*, indem er schreibt, *Ustariz* habe vor mer als 30 Jaren . . . gezeugt. Hätte er das Buch selbsten gelesen, so würde er gefunden haben, daß *Ustariz* vor mer als 60 Jaren geschrieben hat.

M. A. im Falle, daß auch nur Einer von meinen Lesern, einige von mir erwartet — steht in des Hrn. G. histor. polit. *Untersuchung von Frankreichs Stats Verwaltung* ꝛc., in der am Ende dieses Buchs angehängten Nachricht: *Flüchtigkeit meines Schreibers*, und *Mangel an Zeit*, das Mscpt zu revidiren, nötigen mich, folgende Verbesserungen zu machen . . . StatsAnz. H. 25, S. 121, Z. 17, setze 60 für 30.

[Nun folgen, *Num.* 27—57, "historisch-politische Untersuchungen über *Canada*, *CapBreton*, *Terreneuve*, und den dortigen StockFischfang, die im nächsten Heft 38 geliefert werden. S.].

58 Der 4te §. vom XVIIIden Kap. ist schon früchtbarer an VerfälschungsRügen. Hr. G. hat 5 Stellen aus dem *Raynal* angetroffen, die ich treulos angefürt habe. Der Hr. Syndicus hat alle diese Beschuldigungen in der Note S. 118 zusammengehäuft, und ist dabei ausnemend grob — freilich von Rechtswegen, denn er hat durchgängig unrecht.

Ich fange bei der *Grenade* an. Von dieser Insel habe ich den järlichen Product vor dem Pariser Frieden, auf 4 Mill. angesetzt, und darüber den *Raynal* angefürt. Dieses, sagt Hr.

Hr. G., ist falsch, und *Raynal* bezeugt das Widerspiel von allem, was der Austrasier erdichtete. M. A. steht im *Raynal* Tom. VII, p. 473: "Les productions de la Grenade ont *triplé depuis qu'elle est sortie des mains des* François". Hierauf specificirt *Raynal* die Producten, welche *la nouvelle metropole* järlich daraus zieht, und beschliesst diese Schätzung mit den Worten: en tout 12,690000. Ist diese Haupt-Summe das triple von derjenigen, so die Franzosen darauf darauf gebaut hatten: so bestunden die Producten der Grenade unter der französ. Bothmäßigkeit aus 4 Mill.; denn 3 mal 4 macht 12.

Hr. G. färt fort: Die *Grenadillen* rechnet der Austr. gar nichts. 59
M. A. steht im *Raynal* p. 474: Dans le Revenu de la Grenade est *compris* celui des Grenadins.

Hr. G.: *Tabago* auch nichts. M. A. Ganz richtig: denn *Tabago* lag vor dem Pariser Frieden öde, wie ich oben *Num.* 14 gegen alle Einwürfe und Plantasien des Hrn. G. bewiesen habe. Ich setze hier das Zeugnis des *Whitwoth* hinzu, der S. 168 bezeugt, daß die Insel erst im J. 1770 angefangen hat, Producten auszufüren, und in diesem Jar etwan für 55000 französ. Livres ausgefürt hat: im J. 1771 etwan 170000, und endlich im J. 1773 etwas über 500000 L. 60

Hr. G.: S. *Vincent* vor 1763 auch nichts, und nur 3000 Sklaven. M. A. Wenn *S. Vincent* Millionen wert erbaut hätte; so hätten doch diese Millionen nicht zum französ. Handel gehört, weil *S. Vincent* keine französ. Colonie war: s. oben *Num.* 7, 8, 10. Daß in jenem Jar nur 3000 Sklaven diese Insel bebaut haben, steht im *Raynal* Tom. VII, p. 492: Des cultures plus importantes occuperent 800 Blancs & 3000 *Noirs*. S. *Vincent* étoit dans cette situation, quand il tomba sous la domination Angloise. — Was aber Hr. G. S. 117 aus dem *Raynal* beweisen will, daß die Producta vor dem Pariser Frieden 1½ Mill. Livres betragen haben, davon steht keine Sylbe in der Edition von 1780. Ob 61

es

es etwa in der von 1772 zu lesen ist? In der neusten Edition erzält *Raynal* nur, was *S. Vincent* unter der englischen Botmäßigkeit erbaut hat, zusammen 3,390000 Livres, welches nach *Whitworth* S. 168 gerade das Product vom J. 1773 gewesen ist. Nach eben dem *Whitworth* aber, trug *S. Vincent* den Engländern im J. 1765 zuerst ungefär 1 : 8000 L., im J. 1766 etwan 740000 L., im J. 1767 etwan 880000, im J. 1768 etwan 840000, und erst 1769 etwan 1,700000. Wie nun ihre Producte von 1760, 1½ Mill. können betragen haben, bleibt für mich ein Geheimnis: denn *Raynal* sagt in meiner Edition nichts davon.

62 Hr. G.: Für *Dominique* nichts, als nur 2000 Sklaven. M. A. *Raynal* sagt p. 490: "L'Ile de la *Dominique* comptoit 600 Blancs & 2000 *Noirs* à la paix de 1763 qui en fit une poſſeſſion Angloiſe". Hr. G., der seinen *Raynal* in der Edition von 1772 reiflich studirt hat, seßt das Product davon vor dem Pariser Frieden auf 1 Mill. *Whitworth* gibt dafür im J. 1764, 720000 L. an; und dafür habe ich sie auch in den StAnz. H. 25. S. 111, in Rechnung gebracht; obgleich diese Insel *neutral* war, und folglich nicht zum französ. National-Handel gehörte, s. oben Num. 7, 8, 10, 12.

63 Hr. G. färt fort: Erst im J. 1764 und 1765, nach dem Frieden von Paris, sollen *Grenade*, S. *Vincent*, und *Dominique*, den Engländern überhaupt 5 *Mill.* eingetragen haben, *Stats Anz.* l. c., und nur so viel Verlust will er (der Austrasier) den Franzosen anrechnen. M. A. Hr. G. legt mir hier einen Ausspruch in den Mund, an den ich niemalen gedacht habe. Ich sage ausdrücklich S. 111, daß ich den Betrag von *Grenade* nach dem Fuße von 1756, also unter der französ. Botmäßigkeit, berechne, und mit 4 Mill. nach dem *Raynal* auswerfe. Nur von S. *Vincent* und *Dominique* habe ich den Ertrag auf den Fuß der Englischen Exportationen von 1764 und 1765 angenommen. Diese zwei leßte Artikel zusammen, machen 828000 L., folglich mit den 4 Mill. von *Grenade*, nicht völlige 5 Mill. aus. Es

Digitized by Google

Es wäre wol gut, wenn Hr. G. mich so läse, wie ich geschrieben habe.

Hr. G.: Auch dieser Verlust soll für nichts zu achten64
seyn, weil die *besagten Inseln* vorhin neutral *genannt* worden. M. A. *Grenade* war niemalen eine *neutrale* Insel. S. *Vincent* und *Dominique* werden nicht nur so genannt, sondern waren es auch in der Tat.

Ich schreite fort zum XXI Kap., wo mich Hr. G.65
verschiedener Verfälschungen des *Raynals* beschuldiget. — Es ist in diesem Kap. vom Ost Indischen Handel Frankreichs die Rede. Ich brachte, StatsAnz. H. 25, S. 115, ein *Verzeichnis* von allen Waren bei, welche die Ost Indische *Compagnie* seit 1725 bis 1756 verkauft hat. — Dieses Verzeichnis erklärt Hr. G. S. 130 für falsch. M. A. ist ganz kurz. Ich habe jenes Verzeichnis aus dem Memoire des Abbé *Morellet* (Encyclop. meth. Commerce, Tom. I, p. 609) entlehnt, bei welchem es folgende Worte an der Stirne führt: *Tiré des Registres de la Compagnie des Indes.* Ob etwa der Abbé *Morellet* jene Register verfälscht hat?

S. 139 wird Hr. G. etwas spashaft. Er sagt in der Note: Der *Aufräuser* erzält StAnz. S. 116 aus dem *Raynal*, die Ost Ind. *Compagnie* habe seit 1725 bis 1756, 437,376284. folglich im Durchschnitt järlich 14 *Mill.* für verkaufte Ost-Indische *Waren* gelöset; *freut sich, daß er die Zuname* der *französ.* Handlung seit 1720 dadurch darstellen kan, rüme sich *Raynal* besonders studirt zu haben, führe aber aus dessen Historie keinen einzigen Artikel der Ausgabe an, und scheine so dem Buchhalter eines Kaufmanns zu gleichen, welcher aus seines Principalen Büchern nur die Einname, 1 *Mill.* Credit, vorzeigt, und 2 *Mill.* Debet verschweigt. M. A. Ich bedaure hier Hrn. G. von Herzen. Es muß einem Autor, der noch ein Gefül von Ehre und Rechtschaffenheit hat, schwer fallen, die Aussagen seines Gegners auf eine so gar handgreifliche Art zu verdreheu.

Ich will vor allen Dingen den StreitPunct feststellen, den

Digitized by Google

den Hr. G. so gar künstlich zu verrücken weiß. Hr. G. behauptetete in seiner ersten Schrift im polit. Journ. 1783, V, S. 421, "die französ. Handlung habe seit dem J. „1720 abgenommen; und besonders seit dem Frieden von „1763, habe sie durch den Verlust von Canada, Terreneuve, „und NB der Besitzungen in OstIndien, sehr gelitten".

In diesem Satze liegen deutlich 3 verschiedene Hypotheſen am Tage: 1. der französ. Handel hat seit 1720 abgenommen; 2. er hat besonders seit dem Pariser Frieden viel gelitten; 3. er hat seit dem Pariser Frieden durch den Verlust der Besitzungen in OstIndien gelitten. — Ich behaupte dagegen in den St.Anz. H. 15, S. 333, daß diese 3 Hypotheſen ungegründet seien; und daß insonderheit der OstIndische Handel durch den Pariser Frieden nichts gelitten, und Frankreich durch eben diesen Frieden, keine Besitzungen daselbst, gegen den Zustand von 1720, verloren habe.

Hr. G. suchte diese Behauptungen im pol. Journ. 1784, IX, S. 882, zu widerlegen. Er fürte zum Behuf seiner 1sten Hypotheſe, seine Dividenden von 30 proC., angeblich aus dem *Savary*, an; und versicherte, daß die Handlung der französ. OstInd. Comp., nach dem Uetrechter Frieden, da sie ihre Handlung PrivatPersonen überlies, neue Kräfte erhalten habe. Seine 2te Hypotheſe bestund darinn, daß sich die Engländer in OstIndien seit 1720 immer mer ausgebreitet, und ihren Handel, zur Schmälerung der Franzosen, erweitert. In Absicht auf die 3te Hypotheſe beharrete er darauf, daß die Franzosen durch den Pariser Frieden, nur einen geringen Teil ihrer vorigen Besitzungen wieder zurück erhalten haben.

Hier fängt meine Abhandlung in den StatsAnz. H. 25, S. 113, an, gegen welche obiger Ausfall des Hrn. G. gerichtet ist. Ich zeigte in derselben, daß die Erzälungen des Hrn. G. über die großen Taten der OstInd. Comp. vor 1720, nach seinem Ausdrucke, unwar seien; und daß die Handlung dieser Comp. vor 1720 ein Unding, ein Nichts, ge-

we-

Digitized by Google

wesen ist. Die Beweistümer sind im Memoire des Abbé *Morellet* aufgehäuft. Auch oben *Num.* 4 steht eine feine Sammlung davon. Nun mußte ich auch beweisen, daß die Ost Ind. Comp. zwar seit 1720 eine Art von Beträchtlichkeit erhalten habe (sind meine eigene Worte S. 117): dieses bewies ich dadurch, daß ihre *Ventes* seit jener Epoche, besonders seit 1725, ein Jar um das andre, oder im Durchschnitt gerechnet, etwa 14 Mill. betragen; aber ich zeigte auch zur Bestärkung meines 2ten Satzes, daß jene Ventes seit 1770, also seit dem Pariser Frieden, wiederum im Durchschnitte von 8 Jaren, 18 Mill. abgeworfen haben. Gegen diese auf Tat-Sachen beruhende Sätze, ist die Note des Hrn. H. S. 139 gerichtet. Wie billig Hr. H. darinn zu Werke gehe, mögen folgende kleine Erläuterungen leren.

Ich schreibe der Ost Ind. Comp. noch 1720 nirgends große Progressen zu: ich erzäle treulich, und sage mit dürren Worten, daß es der Regirung, ein Jar in das andre gerechnet, 10 volle Mill. gekostet habe, um der Comp. eine järliche Vente von 14 Mill. zu verschaffen. Ich füre aus dem *Raynal* 4 Stellen an, welche klar beweisen, daß die Ost-Ind. Comp. immer der Nation zur Last gefallen ist: ich schreibe ihr in den besten Zeiten nur eine Art von Beträchtlichkeit zu: sogar meine Absicht liegt am hellen Tage, den Leser zu überzeugen, daß der freie Handel, welcher seit 1770 nach Ost Indien gefürt war, vorteilhafter gewesen ist, als die vor dem Pariser Frieden durch die Compagnie getriebene Handlung. Und Hr. H. kan mir vorwerfen, daß ich übertriebene Ideen von der Innahme der Compagnie Handlung feil trage? Und er kan es mir als eine Verfälschung des *Raynal* anrechnen, daß ich nichts von den Ausgaben der Comp. erwäne? — Vielleicht steht morgen ein französischer H. auf, und wirft mir vor, daß ich in dieser Stelle nichts vom Profit gesagt habe, welchen die Compagnie auf ihren Ventes gemacht hat. Beiden aber geb ich zur Antwort, was *Morellet*, vor 17 Jaren, in gleichem Falle gesagt hat. Er beschloß damalen

den von mir ausgeschriebenen *Etat du produit des Ventes faites par la Compagnie des Indes depuis 1726 jusqu'en 1756 en marchandises de l'Inde*, mit der Anmerkung, daß diese Ventes nur den Wert der Retours anzeigen: "Il faut bien remarquer que nous disons 10 millions de *retour*, & non pas 10 millions de *benefice net*, de *profit du Commerce!*

67 Aber jetzo etwas neues. Hr. G. fährt in der angezogenen Note S. 139 fort: Selbst an den 14 *Millionen* järlicher VerkaufPreisse, zieht Hr. A. nur allein den Werth der aus Frankreich nach OstIndien geschickten *Waren*, und nicht das dafür hingeschickte *bare Geld*, ab. . . . Der Wert der aus Frankreich nach OstIndien geschickten *Waren*, soll nach des Hrn. A. Angabe, järlich im Durchschnitt nur 1,329581 Livr. an Gelde betragen haben, wofür 14 *Mill.* OstIndische *Waren* erhandelt, mithin 13$\frac{1}{2}$ *Mill. Profit* järlich gemacht seyn solle. Denn *dieses ist der Unterscheid* zwischen den *Raynal*schen Etats, und der von Hrn. A. angegebenen HauptSumme des OstIndischen und Sinesischen Handels zwischen 1725-1756. So vorteilhaft weiss Hr. A. *einzukaufen* in Indien!

M. A. Ich schenke dem bewärtesten Zungendrösch Deutschlands einen gehenkelten Dukaten, wenn er in meiner ganzen Abhandlung, Ein Wort von alle dem finden kan, was Hr. G. mir in den Mund legt! Ich bitte den Leser, der aus dieser Stelle, den Geist meines Gegners, und meine Redlichkeit, beurteilen will, die StatsAnz. Heft 25, S. 146, aufzuschlagen. Hier schreib ich, aus dem Abbé *Morellet*, den ganzen Betrag des OstIndischen und Sinesischen Handels der französs. Compagnie ab, und zeige, daß derselbe zwischen 1725 und 1756, in allem 389,506359 L. ausgemacht habe. Ich merke dabei an, daß die Etats beim *Raynal* T. II, p. 488, für eben diese 31 Jare, 437,376284 angeben. Aber bei dieser Rechnung, fur ich fort, ist der Wert der Waren mitbegriffen, so die Compagnie nach Asien getragen, und den darauf gemachten Profit zum jedesmaligen Capital (der Ventes)

tes) geschlagen hat. Aus diesen Worten zog Hr. G. alle die ungereimten Sachen, die er mir in seiner Note unterlegt.

Da es mir daran liegt, den Lesern nicht den mindesten Zweifel an der Warheit meines Vortrags übrig zu lassen: so will ich den Satz, welchen Hr. G. so jämmerlich zerfoltert hat, um recht abgeschmacktes Zeug aus demselbigen folgern zu können, hier völlig entwickeln.

*Morellet* gibt für den Betrag des Ost Indischen Handels zwischen 1725 und 1756, die Summe von 389,506359

*Raynal* setzt ihn auf — — 437,376284

Unterscheid zwischen den 2 Etats 47,869925

Der *ganze* Wert der zwischen 1725 und 1756 nach Ost-Indien *ausgefürten* Waren, belief sich nach dem *Raynal* ungefär auf 96,000000. Ich lasse die kleinen Zalen als unwichtig aus.

Nach dem *Morellet* war der Gewinst in Ost Indien auf diesen Waren, in den besten Zeiten, 35 proC.; in den schlechtern 25, folglich im Mittel Preis etwan 30 proC. Machte also auf die 96 Millionen etwan — 30,000000

Der Gewinst *auf* den Ost Indischen in Frankreich verkauften Waren, kan nach eben diesem Schriftsteller, zwischen 50 und 75, also ungefär auf 62 proC., berechnet werden. Die *eben* gefundene 30 Mill. Profit auf den Europäischen Waren, gaben also, wenn sie in Ost Indien an dasige Waren verwendet waren, im Orient einen Gewinst etwan von — — — 18,000000

Folglich die oben bemerkten 47,869925 — 48,000000

Will mir, kan mir, ein Leser einen andern Weg zeigen, die *Angabe* des *Raynals* mit der unbestreitlichen Berechnung des *Morellet* zu vergleichen und zu vereinigen; ist dieser Weg deutlicher und warscheinlicher, als der meinige: so stimm ich ihm von Herzen gerne bei, sollte er auch kurz weg die Angabe des *Raynal* für falsch erklären. Es entgeht meinem Sy-

stem nichts dadurch; dieses beruht allein auf den S. 117 mit dürren Worten angegebenen 3 Sätzen: I. Der Ost-Indische Sinesische Handel Frankreichs war im Jar 1720 ein Unding, ein bloses Nichts. II. Eben dieser Handel erhielt zwischen 1725 und 1756 eine Art von Beträchtlichkeit, so daß die järlichen Ventes zu *Orient*, von einem Jar zum andern, etwan 14 Mill. betragen haben. III. Eben dieser Handel hat seit 1770, folglich seit dem Pariser Frieden, bis 1778, ein Jar um das andre, 18 Mill. abgeworfen. — Folglich ist unwar, daß der Ost-Indisch-Sinesische Handel der Franzosen seit 1720 abgenommen, und besonders seit dem Frieden von 1763 vieles gelitten hat.

---

12.

Von der Herings-Fischerei-Compagnie in **Emden**.

Emden, 7 Febr. 1787.

Im J. 1764 wurde, von einigen Kaufleuten in **Emden**, nach dem Beispiel der Holländer, der Entwurf zur **Heringes-Fischerei** von hier aus in der Nord-See gemacht, dazu vorerst ein Fond von 60000 fl. holländ. bestimmt und ausgemittelt, und eine königl. Octroy nachgesucht. Wie nun diese bald darauf erfolgte; so wurden hiedurch auch andre königl. Untertanen gereizt, an solcher Unternemung Teil zu nemen. Man schritt sofort zum Bau der zu diesem Fisch-Fang gebräuchlichen Farzeuge, die man in Holland **Buysen** nennt; von welchen 6, mit allem dazu erfoderlichen Geräte, als Netzen, Tonnen, und Salz, ausgerüstet, auch mit solchen Leuten bemannet, welche den Herings-Fang und dessen Zubereitung unter den Holländern bereits getrieben hatten, die sich im Fürstentum Minden und der angrälzenden Gegend vom Münsterland bald fanden, am 11 Jun. 1770 zum erstenmal von Emden aussegelten, und innerhalb 16 Wochen alle glücklich,

lich, und im Ganzen mit 1825 Tonnen Hering, daſelbſt zurückkamen.

Wie es indeſſen mit dergleichen Unternemungen gewönlich ergehet, ſo ſtellten ſich auch hier viele Schwierigkeiten ein. Erſt war es das Vorurteil, man könnte hier den Hering unmöglich ſo gut zubereiten, als es in Holland geſchähe: obſchon nicht nur die Schiffe und deren Geräte den holländiſchen völlig gleich waren; ſondern auch dieſelbigen Leute darauf furen, welche dieſe Gewerbe von Holland aus, viele Jare hinter einander getrieben hatten; und der Hering zu gleicher Zeit, in Einer Gegend, mit den Holländern gefangen ward: bis die Güte des Herings ſelbſten das Gegenteil bewies.

Ferner ſuchten die eiferſüchtigen Holländer die hieſige Unternemung damit zu unterdrücken, daß ſie ihren Hering an denen Orten, wo der unſrige und der däniſche untergebracht werden mußten, zu ſolchen niedrigen Preiſen verkauften, daß ſie ſelbſt Schaden dabei litten. Wodurch die Däniſche Compagnie in Altona dergeſtalt herunter kam, daß ſie ſich genötiget fand, ihre Actien mit 50 proC. Verluſt dem Könige von Dänemarck zu übertragen. Wie aber die Direction der Geſellſchaft in Emden ſich an den hochſel. König von Preußen wandte; ſo erhielt ſie die kräftigſte Unterſtützung dadurch, daß derſelben, nach Masgabe ihres Aufnemens, gewiſſe Bezirke in den königl. Landen angewieſen wurden, ſo viel ſie deren nämlich mit Hering zu verſorgen im Stande war, woſelbſt ſie, mit Ausſchließung der Fremden, ihren Hering allein, und zwar zu den Preiſen, welche die Holländer vor dem Anfang der hieſigen und der Däniſchen Fiſcherei, zu jeder JaresZeit gezogen hatten, abliefern konnte. Und als nach dieſem die Stände von Holland, auf jede aus ihrer Provinz zum HeringsFang ausgehende Buyſe, eine Prämie von 500 fl., die in den letzteren Jaren gar bis 700 fl. erhöhet worden, ausſetzten: ſo tat Preußens unvergeßlicher Monarch nur, und gab für jede Tonne von der Compagnie in Emden gelieferten Hering, eine ſolche Gratification, daß ſie

nunmero allen Machinationen der Eifersucht Troz zu bieten im Stande war. Diese Unterstützung hat sie seit 1773 genossen. Sie kam ihr aber auch um desto mer zu statten, da mit den Amerikanischen Unruhen, und dem darauf erfolgten See-Kriege, nicht nur der SchiffBau selbst, sondern auch alle SchiffBedürfnisse, so sehr im Preise stiegen, daß sie zulezt doppelt so viel und drüber galten, als vorhin. Allein der König wollte den HeringsFang von Emden durchgesezt wissen; und das war der Gesellschaft gnug.

Schon im J. 1771 war ihre Flotte mit 4 Buysen vermert. Seitdem aber wurde keine neue gebaut bis 1775, von welchem Jare an bis 1778 järlich 2, und 1779 vier, 1780 zwei, 1781 sechs, 1782 sechs, 1783 drei, 1784 zwei, 1785 zwei, und 1786 eine, hinzukamen. Jezt ist noch eine im Bau begriffen, so daß im bevorstehenden Sommer 45 Buysen zum HeringsFang von hier ausfaren werden. Solchergestalt hat sich dies Etablissement, ungeachtet aller Widerwärtigkeiten, schon so weit ausgebreitet, daß es die Hälfte von des Königs Staten mit genugsamem Hering versehen kan. Und dasselbe wird gewiß, unter fortwärendem königl. Schuz und Unterstüzung, dereinst so weit kommen, daß es alsdann nicht nur allen Preußischen Staten genugsamen Hering wird liefern, sondern auch deren Nachbarn von solchem FischFang wird mitteilen können.

Die Vorteile, welche daraus für den Stat erwachsen, sind, wie leicht abzunemen, manchfaltig. Denn I. bringt der Hering, welcher bei einem mäßigen Fang von 45 Buysen eingeliefert werden kan, über 200000 fl. holländ. ein, welche Summe größtenteils im Lande bleibt, da sie vorhin den Holländern zufloß. II. bekommen die Interessenten für ihr ausgelegtes Capital, järlich nach Masgabe des Fangs, 5, 6, auch wol 7 proC. Abgabe. III. werden hier zur Stelle Jar aus Jar ein über 500 Menschen zur CompagnieArbeit gebraucht: als zur Reparation der Schiffe, zur Verfertigung

der

Digitized by Google

der Tonnen, zum Garn-Spinnen, zum Netze-Stricken und Ausbessern, zum Hecheln und Klopfen des Hanfs, zum Reepschlagen, zum Segelmachen und dergl. m. Ueberdem faren auf jeder Buyse 13 Mann, mithin auf 45 in allem 585, für deren Unterhalt auf 16 Wochen gesorgt, und also genugsamer Mund-Vorrat an Bord der Schiffe gebracht werden muß; wobei denn Becker, Brauer, Schlächter, und andre Gewerke, ein Ansenliches zu liefern haben. Nicht weniger wird die Schiffart dadurch befördert, indem das Holz zu den Tonnen, der Hanf zu den Netzen und zum Tauwerk, das Salz, und andre Bedürfnisse, wovon das mereste aus den königl. Staten an der OstSee genommen wird, über See herbeigeholt werden muß: und da von 45 Buysen im Durchschnitt järlich 1000 Last Heringe angebracht werden, wovon nur circa 30 Last zur Consumtion dieser Provinz bleiben; so wird das Uebrige großenteils auf Hamburg verschifft, außer etwa 200 Last, die auf Stettin gehen. Diese Versendungen geben zugleich dem Handel Gelegenheit zum Absatz von Käse, Butter, und andern LandesProducten, woran es sonst im Kleinen oft fehlen würde. Daher mit dem Transport der Heringe nach Hamburg, in der letzten Hälfte des Sommers, und bis spät im Herbst, fast täglich Schiffs-Gelegenheit vorfällt, dergleichen Mund-Bedürfnisse und Waren in kleinen Quantitäten zu verschicken. Und von Stettin dienet das zu den Tonnen benötigte Holz zur RückFracht.

Aus diesem allem zeiget sich zur Gnüge, wie vorteilhaft die Herings-Fischerei für Emden und OstFriesland, nebenbei auch für andre königliche Provinzen, ist; und wie dieses unter andern der Uebersicht des in allem großen, jetzo verewigten Königes, nicht entgangen. Sein Andenken sei dem Lande immer heilig!

H.

Oben Heft 34, in den Nachrichten von Emden
lies S. 237, Z. 9 von unten, Käse-Handel für Korn-Handel,
und S. 240, Z. 6, lies Eier für Bier.



Digitized by Google

13.

Nachtrag zu oben, Heft 36, S. 482.

Nach S. 486 glaubte ich damals noch, daß der seel. *Hommel* meiner Untersuchung von alt-Römischen Mortalitäts-Listen am nächsten gekommen sei. Weit näher aber kam schon vor ihm der Hr. Geh. Canzlei-Secret. *Klockenbring* zu Hannover, wie ich vor kurzem aus dessen Abhandlung, unter der Aufschrift: Warscheinlich sind die Regeln der Ordnung der Mortalität schon den alten Römern nicht unbekannt gewesen (in den Aufsätzen verschiedenen Inhalts, von F. A. *Klockenbring*, Hannover, 1787, S. 69) gesehen habe. Dieser jetzt umgearbeitete Aufsatz ist, wie ich kurz darauf erfur, schon 1767 auf 1½ Bogen in 4, abgedruckt gewesen. Man findet darinn, wie in meinem Aufsatze, eine Vergleichung der *Ulpian*schen Angaben mit neueren Berechnungen der Probabilität des Lebens. Unsre Vergleichungen sind aber, nicht blos in Ansehung der Grund-Tabellen, auf denen sie beruhen, sondern auch sonst, durchaus wesentlich verschieden. (Vergl. mit den Götting. Gel. Anz 1767, St. 136, S. 1082). Ferner gibt H. *Kl.* eine andre Quelle an, woraus die Römer die Probabilität des Lebens hätten bestimmen können, nämlich die *Rationes Libitinæ*. Womit können wir aber beweisen, daß diese Rationes Libitinæ Verzeichnisse der Todten nach dem Alter gewesen sind? Wir wissen nur so viel, daß bei jedem Todes-Fall ein obolus in den Tempel der Libitina gezalt werden mußte. Ich fand eine Quelle in den *Tabulis Censualibus*, und zeigte, daß, ob man gleich bisher nur aus Todten-Listen die Probabilität des Lebens berechnet hat, es doch eben so möglich ist, sie aus solchen Volks-Tabellen zu berechnen, dergleichen die alt Römischen Census-Kataster waren. Und dies war eigentlich der Haupt-Gegenstand meiner Untersuchung.

Göttingen, 22 Febr. 1787.

F. A. *Schmelzer* D.



Digitized by Google

# A. L. Schlözer's
# Stats-Anzeigen
## Heft XXXVIII.

### 14.

### Vom Misbrauch der Jagd.

In meinen jüngeren Jaren liebte ich die Jagd zu meiner Erholung. An verschiedenen Höfen habe ich die Ehre gehabt, mit den Fürsten zu jagen, so wie man auf den Ball oder in die Komödie geht. Es war zwar nie meine Haupt-Beschäftigung; indeß habe ich doch Gelegenheit gehabt, mer Känntnis davon zu bekommen, als manche andere, die nach sehr richtigen moralischen Gründen, gegen den Misbrauch der Jagd eifern, ohne doch allen Schaden zu übersehen, der daraus entsteht.

Ich sehe das Wildprett als ein Geschenk der Vorsehung an, das den Menschen Vorteile gewärt, so lange sie es nicht misbrauchen.

Große Brücher und Wälder, können ohne allen Schaden eine mäßige Anzal Hirsche, Sauen, und Rehe beherbergen; diese Tiere werden nur dann dem Menschen zur Last, wenn ihrer zu viel sind.

Das Unschlitt der Hirsche, ihre Häute, ihr Fleisch, und ihr Geweih, sind nüzliche Producte. So auch die Häute und das Fleisch der Rehe und Sauen. So lange der Wald und die Brücher damit nicht übervölkert sind, ist kein Schade davon zu besorgen. Ich habe oft Gelegenheit gehabt zu erfaren, daß das Wildprett nicht eher die Felder und Gärten heimsucht, als bis es ihm an hinlänglicher Narung in den Wäldern und Brüchern felt. Wo sehr wenig Sauen sind,

da ziehen sie eine reichliche Mast, den Schwaden, und die Insekten schlammigter Gründe, dem besten Weizen und den schönsten Kartoffeln vor. Man findet unter diesen Umständen keine Feldfrüchte in ihren Mägen, wenn man sie zufällig kurz vor der Erndte schiest, welches gleichwol nicht die gewönliche Zeit dazu ist. Sind aber in einem Walde von einer □Meile, mer als 10 bis 12 Sauen, und mer als 20 bis 25 Stücke Rotwildprett: so gehen sie alle Nacht ins Freie, und verwüsten 10 mal mer, als sie verzeren. Eine starke Sau kann in Einer Nacht einen Morgen Landes, der die ergiebigste Erndte hoffen läßt, so zurichten, daß der arme Bebauer desselben kaum die Sat wieder erhält. Man denke also, wie es um den Landmann steht, wenn 6 bis 800 Stück Rotwildprett einen Wald von einer □Meile bewonen.

Es ist nicht meine Absicht, diesen oder jenen Fürsten, Grafen, oder Ritter, öffentlich zur Schau zu stellen: sonst könnte ich, der ich sehr viele JagdReviere genau habe kennen lernen, merere Gegenden namhaft machen, wo eine solche übertriebene Menge Wildprett gehegt wird.

Die Cammer und die Jägerei streiten sich insgemein über die Frage, **ob die Klagen der Bauren und Beamten gegründet sind, oder nicht?** Die erste will mit Recht die Menge des Wildprets, vermindert wissen; und die letzte läugnet den vom Wildpret angerichteten Schaden immer ab. Kann sie durch keine Künste, (als da sind das Wegtreiben des Wildprets, wenn Besichtigungen gehalten werden, das Verschenken eines feisten Stückes an die UnterBeamte, u. s. w.), gegen die Evidenz nichts vorbringen, wenn man ihr verheerte Felder zeigt: so macht sie ein großes Aufheben von dem Ersatz, den der Bauer für den WildFras erhält; und schließt allemal mit der Wendung, **ob denn dem Landesherrn sein einiges Vergnügen benommen werden solle? ob man verlange, daß der Fürst nicht einmal einen Braten auf seinem Tische haben solle?**

Der

Der Ersatz ist eine ware Spiegelfechterei; denn es wird dem Bauern so schwer gemacht, einen rℓ zu erhalten, wenn er für 20 rℓ Schaden gehabt hat, daß er nur selten dies 20ste Teil seines Verlustes ersetzt bekömmt; ja! der Schaden läßt sich gar nicht angeben, wenn man die zallosen Plackereien erwägt, die die Jagd dem Landmann zuzieht. Ueberdies gibt ja der Bauer selbst das Geld dazu her, womit der kärgliche Ersatz geleistet wird. Gesetzt auch, es würde jeder Heller aus des Fürsten PrivatCasse, d. i. von seinem Gehalt, genommen, der zu solchen SchadenVergütungen angewandt würde; und gesetzt, es würde alles genau ersetzt, was das Wild oder die Jagd beschädigt hat: so würde dieses, dem Anschein nach gewissenhafte Verfaren — dennoch keine giltige Entschuldigung seyn. Das Getreide ist da, um die Menschen, und die dem Menschen nötigen Tiere, zu ernären; demnach ist es Sünde gegen das ganze MenschenGeschlecht, es den Hirschen und Schweinen preis zu geben. Man kan sich über das seichte grundlose Denken mancher Fürsten nicht gnugwundern. Hier hungert eine große Familie von Menschen; und dort mästen sich 20 Hirsche, um parforce gejagt zu werden.

Was das Vergnügen des Fürsten, und seine Braten betrifft: so kan der grade, schlichte MenschenVerstand die Frage leicht beantworten. Jeder LandesHerr ist erster StatsBedienter seiner Nation, sie sei groß oder klein. Als solcher genießt er der Vorzüge so viele, daß er Ursache hat, vollkommen damit zufrieden zu seyn. Wie kan nun ein Mann, den ein Volk blos darum salarirt, damit er das allgemeine Beste aus allen Kräften befördere, ohne Schamröte verlangen, daß das Volk eine schwere Plage über sich ergehen lasse, um ihn, seinen ersten StatsBedienten, zu amüsiren?

Freilich erscheint die Sache in einem andern Lichte, wenn man annimmt, das Volk, das Wildpret, kurz alles was im State lebt, webt, und wächst, gehöre erb- und eigentümlich dem Despoten, zu seiner allgewaltigen und willkürlichen Dis-

position. So denkt man in Asien, nicht in Europa; wenigstens sollte man nicht so denken.

Der Schade, den eine zu große Menge Wild anrichtet, besteht nicht blos in den FeldFrüchten, die verzert und vertreten werden. Am wenigsten da, wo das grausame, unnatürliche, und törichte Vergnügen der ParforceJagd, Sitte ist.

Wo zu viel Wildpret gehalten wird, da sind auch die Strafen der WildDiebe hart und grausam. Ja es wird an vielen Orten den Jägern erlaubt, die WildDiebe zu tödten, wenn sie sich nicht wollen fangen lassen. Kein billiger Mann wird es den letzten verdenken, daß sie zu entfliehen suchen, wenn sie gewiß sind, in die Karre geschmiedet zu werden, so bald man ihrer habhaft wird. Eben so wenig kann man verlangen, daß ein ärmer Tagelöner, der viele Kinder zu ernären hat, der täglich in der Schenke die Klagen der Bauern über den WildFras anhört, der des Wildes wegen das Brod teurer bezalen muß, und der gewiß ist, auf jedem Acker ein Stück anzutreffen, das ihn ganz nahe an sich kommen läßt, mithin einen einzigen Schuß mit mereren Talern verlönt, daß, sage ich, ein solcher Mann der Versuchung widerstehen soll, ein Stück zu schießen.

Dennoch hört man in Ländern, die das Unglück haben, von einem modernen *Nimrod* tyranniſirt zu werden, die Jäger con gusto erzälen, wie sie diesen und jenen WildDieb erschossen haben, mit dem Zusatze, sie hätten ihm zwar: steh' Canaille! zugeruffen, aber auch gleich losgeknallt, damit sie allen Falls einen Eid ablegen könnten, daß der Hund nicht habe stehen wollen. Dafür erhalten sie gemeiniglich vom LandesHerrn ein Geschenk, und der Pater patriae lacht denn wol noch dazu hämisch über den Kanzler, sagend: "der kan „nun über diesen TodesFall zwar ein sauer Gesicht „machen, aber doch nicht blacksch ... n und *procedi*„ren". Solches Betragen und solche bonmots sollte man von keinem LandesHerrn erwarten, ich habe aber dergleichen selbst mit angehört. Das Ende davon ist gemeiniglich die-

dieſes, daß die WildSchützen ſich in ganzen Banden vereinigen, und die Jäger wieder todtſchießen. Dann wird das Sich' Canaille gar nicht mer zugerufen, ſondern Jäger und WildDiebe ſchießen ſich einander todt, wie im Kriege die wechſelſeitigen ScharfSchützen; und wenn der Pater patriae einige LieblingsJäger verloren hat, oder auch ſich ſelbſt nicht mer getraut im Walde zu erſcheinen, ſo werden reitende Jäger aufgerichtet, um die WildDiebe auszurotten, oder doch von der Revier abzuhalten. Dieſes Corps muß denn der Bauer auch wieder unterhalten, das iſt, die Hirten der Wölfe, die Herdenweiſe anziehen, um ſeine eigenen Schafe zu holen. Daß es Gott erbarme!

Es iſt hiernächſt der Ort zu unterſuchen, ob die auf den WildDiebſtal geſetzten Strafen, mit dem vermeintlichen Verbrechen im Verhältniß ſtehen; und ob das Wildpret res nullius, oder die Jagd ein Regale, iſt? So weit ſind wir in der Aufklärung noch nicht gekommen, daß ſich darüber mit den Großen raiſonniren ließe. Wir können uns glücklich ſchätzen, wann ſie, durch Darſtellung des Schadens, den ſie mit der ParforceJagd und mit einer übermäßig beſetzten Wildbahn anrichten, dahin gebracht werden, die erſte als ein in allem Betracht grauſames Vergnügen abzuſchaffen, und die andere um 90 hundert Teile zu vermindern.

Zu einer *Parforce* Jagd gehört, wenn ſie auch mit äußerſter Sparſamkeit gehalten wird, wie folget. I°. Wenigſtens 60 Hunde; denn kan man nur mit 30 jagen, 15 zum relais behalten, und 15 auf kranke und läufige Hündinnen rechnen, die merentheils immer außer Dienſt ſind. Dieſe Hunde werden in Zwingern und Ställen erhalten, wo füglich ein par arme Familien wonen könnten. Das Futter der Hunde beſteht aus grobem Brod, oder aus geſchrotenem Hafer oder Gerſte, woraus mit Hilfe des Spüllichs aus der HofKüche eine Suppe bereitet wird. Dies Getreide iſt völlig verloren. Für die Hunde wird auch Arznei gebraucht, und Stroh zum Lager. Ein Piqueur, der die Aufſicht auf die meute hat, und ein HundeJunge (Valet des chiens), müßen dabei gehalten werden.

den. II. Ein OberPiqueur, um die Jagd zu führen, wenn nicht gar dazu ein Cavalier gehalten wird. III. Noch ein UnterPiqueur. IV. Wenigstens 6 PiqueurPferde. Diese tun sonst nichts, sind in kurzer Zeit zu nichte gejagt, und kosten, Futter, Beschlag, Sattel, Reitzeug, Arznei, und Remonte-Gelder. V. Für den Herrn nur 3 JagdPferde, und 6 andere für seine Suite, welches äußerst wenig ist, wozu noch 3 KnechtPferde, und wenigstens 4 StallKnechte, nötig sind.

Nun felen noch die außerordentlichen Ausgaben, als da sind, JagdUniformen, Waldhörner, Bewirtung der Fremden, Erhaltung des JagdPavillons, die dejeunés auf dem rendés-vous, die FurWerke, um die Herrschäften auf das rendés vous und wieder nach Hause zu bringen, der Schade, der beim Jagen am Holze an Zäunen, an Feldern, und an Gärten, angerichtet wird.

Das Resultat der ganzen Beschäftigung von 60 Hunden, 18 Pferden, 8 Dienste tuenden Menschen, und vielen Dilettanten, ist — Schaden zu tun, ein Tier zu martern, und die Untertanen zu placken.

Das auf solche Art gefangene Tier ist kaum genießbar, wird auf der Stelle, wo es hallali wird, in Stücke zerlegt, und von den Hunden verzert, welches die curée heißt.

Die Erfarung lert, daß keine ParforceJagdEquipage so kärglich eingerichtet ist, als die hier von mir beschriebene; und wenn auch ein Herr anfänglich nur 4000 ℔ järlich dazu bestimmt, so bleibt es doch nie dabei. Es werden mer und kostbarere Pferde angeschafft; es finden sich je mer und mer Gäste dazu ein; es wird auch weit mer dabei tractirt; auch wol gar ein Park gemacht, unter dem Vorwande, die Felder der Untertanen zu schonen, im Grunde aber, um gewisser zu fangen. Das Jagen im Freien wird dennoch zuweilen versucht, und der arme Landmann muß den ungeheuren Zaun erhalten; das heißt, er tut die Arbeit, und der Herr gibt das Holz dazu aus der Forst, indessen 100 arme Einwoner den

Win-

Digitized by Google

Winter über frieren, und kein Brenn-Holz unentgeldlich erhalten.

Daß die übertriebene Bewegung der Parforce-Jagd auch der Gesundheit der Jagenden schädlich ist, lert die Erfarung: der Unglücks-Fälle des Stürzens und Anrennens nicht zu gedenken.

Da die große Menge Wildpret, die in den Ländern aller Jagdliebenden Herrn gehalten wird, die Felder verwüstet, die der Landmann im Schweis seines Angesichts gebaut hat: so muß dieser sein Feld alle Nacht selbst hüten, oder doch hüten lassen. Hieraus ergibt sich, daß viele Menschen Nächte durchwachen, schwer arbeiten, und Not leiden müßen, damit der gnädige Landes-Herr sich ein 20 mal im Jar belustige. Denkt nun ein solcher Herr nach, wie viel Schweis und Tränen die Armen desfalls vergossen haben, wie mancher Mensch seine gesunden Gliedmaßen, oder seine Gesundheit, dabei zugesetzt hat, wie nachteilig der Einfluß auf die Moralität der Menschen ist, wie viele Tiere um nichts und wieder nichts gequält worden sind, wie mancher Wild-Dieb erschossen oder hart gestraft worden ist: so muß es ihn meiner Meinung nach gereuen, bisher eine Parforce-Jagd und eine übervölkerte Wild-Ban gehalten zu haben. Ist er menschenliebender Empfindung fähig: so muß seine erste Handlung diese seyn, die Parforce-Jagd abzuschaffen, die Hunde insgesammt, und des Wildpret bis zu einer unschädlichen Anzal, todtschießen zu lassen, die Pferde aber an seine Untertanen zu verschenken.

Ueber Bevölkerung wird aller Orten ein langes und ein breites raisonnirt — nicht selten auch derailsonnirt. Hier nur soviel davon, als es Beziehung auf die Jagd hat. Hätten nicht viele gute Menschen frohe Tage leben können, wenn man ihnen das Futter der Hunde und Pferde gegeben hätte? Würden nicht mer Kinder erzeugt und erzogen worden seyn, wenn nicht das Wild so vieles Korn auf den Feldern verzeret und verdorben hätte? Würde, könnte, es Wild-Diebe geben, wenn nur wenig Wild in den Wäldern lebte, wenn nur

der ForstBediente, der des Holzes wegen alle Tage den Wa durchstreift, es zu finden wüßte? Muß nicht diesemnach e jeder Fürst es sich selbst zuschreiben, wenn es WildDiebe gib wenn sie todtgeschossen werden, oder in der Karre gehen? J er nicht Schuld daran, daß des todtgeschossenen WildDiebe ganze Nachkommenschaft zugleich mit ihm umkömmt? Mu er nicht die Schuld tragen, daß so viele Menschen haben dar ben müssen, die doch ihr Scherflein mit beigetragen haben um sein, des Fürsten, übergroßes Gehalt aufzubringen? Ha er erwogen, daß die Steuren von den gesammten Bewonern eines Landes nur darum erlegt werden, damit öffentliche Ausgaben zum allgemeinen Besten davon bestritten, und al le Einwoner bei ihrer bürgerlichen Freiheit geschützt werden sol len? Ist endlich das eine öffentliche Ausgabe zum allgemei nen Besten, eine ParforceJagd zu unterhalten?

An vielen Orten gibt es WildDiebe, die dieses Gewer be nur aus Not ergreifen. Wie mancher hat wol schon seine schwere Schatzung mit dem Gelde bezalt, das er aus einem gestohlnen Stücke Wild gelöst hat. Nach und nach wird so ein Mann daran gewönt, und versäumt lieber seine häusliche Arbeit, die ihm weniger einbringt. Wird er ver dächtig, so geht er über die Gränze, und macht aus der Wild-Dieberei ein ordentliches Gewerbe. Nun ist nur noch ein Schritt bis zum StraßenRäuber übrig. Auch hat die Er farung gelert, daß viele StraßenRäuber zugleich WildDiebe sind, und umgekert; und daß mancher sein ganzes Leben hin durch, ein ehrlicher, fleißiger Tagelöner oder Bauer, geblie ben seyn würde, der doch sein Leben auf dem Rabenstein be schlossen hat, wenn er nicht durch die übertriebene Menge Wild zur WildDieberei, und von dieser wieder Stuffenweise zum StraßenRaub, wäre verleitet worden.

Wir haben in unserm lieben Deutschland Beispiele gese hen, daß Fürsten [wie *William* Conquerour in England] ganze Dörfer haben abbrechen, und den WonPlatz der Men schen zum WonPlatz wilder Tiere haben aptiren lassen. Von

sol-

Digitized by Google

solchen Dingen will ich gar nicht reden: es würde Torheit seyn, sie überzeugen zu wollen. Das Factum lert gleichwol den angehenden Jagdliebhaber, wie weit eine solche Leidenschaft führen kan.

Da geht es am ärgsten her, wo große Herren, in Wäldern, die nicht ihr Eigentum sind, mit der Jagd belent sind. Es gibt große Reviere, die einer ReichsStadt oder einem andern Herren gehören, in welchen der benachbarte Fürst ausschließlich die JagdGerechtigkeit auszuüben hat. Hier tut das Wildpret fremden Unterthanen Schaden; und die Moral ist bei den Fürsten noch nicht so weit gediehen, daß sie dieses für unrecht halten sollten. In solchen Gegenden werden auch die meisten WildDiebe erschossen. Der arme Einwoner solcher Städte, deren Gebiet von einem fremden Herrn bejagt wird, hält es nicht für unrecht, wenn er letzterm einige Stücke Wildpret wegschießt, die ihm Schaden tun; auf der andern Seite erhält der JagdHerr nicht so prompte und asiatische Satisfaction von der fremden Obrigkeit, wenn er einen ihr untergebenen Bürger wegen WildDieberei belangt. Also wird die kürzere Partie ergriffen, die WildDiebe todtzuschießen. Es ist schröcklich, aber es ist war.

Hier tritt der Fall ein, wo man eine solche JagdGerechtigkeit, durch ein ReichsTagsConclusum, de facto aufheben könnte, und sollte, weil die erste Erwerbung derselben nicht hat rechtmäßiger Weise geschehen können, sie sei auch erworben, auf was Art und Weise sie wolle. Gegen das NaturRecht kan niemand ein Recht erwerben. Aus eben dem Grunde kan auch jeder LandesHerr, die unnatürliche, grausame Leibeigenschaft, ex plenitudine potestatis aufheben und annulliren; die Herrn Edelleute, die so herzlich gerne über ihr Bauern Vieh despotisiren, mögen auch dagegen sagen und einwenden, was sie wollen. Alle Privilegia, alles Herkommen, und jeder Contract, sind an und für sich selbst null und nichtig, so bald sie gegen die Grundsätze des NaturRechts streiten: mithin ist selbst die freiwillige Begebung in die Leib-

eigenschaft kein Grund, um sie für ein wolerworbenes Recht zu erklären, wol aber um dem, der sich in die Leibeigenschaft begibt, einen Vormund zu setzen.

Eben so verhält es sich mit der drückenden JagdGerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden. Hier wird jeder, der denken kan und will, leicht einsehen, daß der eine Teil ganz, und allein, verletzt ist, und daß der Vertrag, wenn auch einer vorhergegangen ist, gegen das NaturRecht, und also gegen die gesunde Vernunft, streitet. Wo solche vermeintliche Gerechtigkeiten gar durch Verjärung erworben sind: da seit wenigstens bona fides auf Seiten des Erwerbers; denn es hat nie ein vernünftiger Mensch glauben können, oder glauben müssen, daß ganze Dorfschaften verbunden wären, ihre Felder von fremden Hirschen und Sauen verwüsten zu lassen, um auf ihrem Grund und Boden, und mit ihrem Getreide, fremden Herrn eine Recreation zu verschaffen.

So lange die Jagdliebenden LandesHerrn noch jung und stark sind, pflegen sie sich fast immer mit Jägern und Jagd-Genossen von der Jagd zu unterhalten. Wird der Confessionarius oder der Superintendent mit zur Tafel gezogen, so darf er doch diese Saite nicht berüren; sonst lachen ihn Fürst, Jäger, und Hofschranzen aus, und verweisen ihn spöttisch auf die KirchenOrdnung, die Concordanz, und die Postille. Kann ein Hofschranze ein par Worte Latein, so bringt er das, *ne Sutor*, an. Wenn der Fürst alt wird, und seine Jagdlust ein 20 bis 30 Jare weidlich befriedigt hat; wenn er nicht mer so rasch reiten kan, wenn sich die Schwachheiten eines anticipirten Alters einfinden: dann wird die Jagd nur noch aus Gewonheit, die zur andern Natur geworden ist, beibehalten, auch aus Liebe zu den grau gewordenen Jägern — und der Confessionarius oder der Superintendent gewinnt Terrein. Er wird öfter zur Tafel gezogen, es wird öfterer mit ihm gesprochen, er wird geehrt. Wenn ich das an einem Hofe oder Höfgen bemerke: so urteile ich daraus, eben so gewiß als der LeibMedicus aus der Beschaffenheit des Pulses, daß der

Herr

Digitized by Google

Herr schwach wird. Hier ist die Furcht vor dem Gott sei bei uns, handgreiflich im Spiel.

Mancher Leser wird bei dieser Bemerkung denken, *c'est tout comme chez nous:* aber das hat wohl nicht jeder zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß der nun mer geltende Confessionarius, anstatt auf die Abschaffung des gesammten Jagd-Unwesens zu dringen, vielmer allen seinen Verstand, und alle seine historischen Kenntnisse, aufbietet, um die Jagdlust *als ein unschuldiges* Vergnügen darzustellen, den eben aufgetragenen Hirschziemer zu bewundern, die Lieblings-Hunde der Meute, als die frömmesten, treuesten Tiere zu loben und zu liebkosen, und die Großmut des Herrn herauszustreichen, wenn er *an seinem* Geburts-Tage, oder am St. Hubertus Tage, *einem durch* das Wildprett völlig ruinirten Bauer, mit vieler Ostentation, ein 20 Gulden schenkt.

Daß endlich die Jägerei viele 100 abergläubische Märchen und Quacksalbereien in Umlauf bringt, ist bekannt genug. Wer weiß von Festmachen, von Windmann machen, vom wütenden Heer, von specifischen Mitteln gegen die fallende Sucht, gegen den tollen Hunde-Biß, und so viele andere Gebrechen, mer zu schwätzen, als die Herrn Jäger?

*Gegen mich* selbst wurden einige recht böse, weil ich nicht an ein Gespenst glauben wollte, das sich an einem gewissen Steg, wo ein erschlagener Mensch war verscharrt worden, alle Nacht sollte sehen lassen. Ich wurde in der unholden Stunde dahin geführt, und fand, daß ein Teil des Steges verfault war, und leuchtete, und daß ein Buhu da saß, der entweder den Würmern, oder den Mäusen, nachstellte. Ich untersuchte die Erscheinung, zeigte die natürliche Ursache desselben, und doch blieben die Herrn Jäger bei ihrer Meinung.

Das sogenannte *Bilbaudiren* ist die grausamste von allen Jagden. Ein Hirsch wird von einem sehr guten Schützen durch einen Schuß leicht verwundet, und die Hunde werden auf die blutige Spur (schweißische Färdte) gebracht, auf welcher sie viel eifriger nachjagen, und auch das arme Tier viel ge-

gewisser fangen. Ein so gejagter Hirsch ist gar nicht zu genießen. Diese Jagd ist nicht mit dem nötigen Nachsuchen mit dem Schweis-Hunde zu verwechseln. Das *Bilbaudiren* geschieht blos zur Lust der nachreitenden u. nachfarenden Herrn u. Damen; das Nachsuchen mit dem Schweis-Hunde hingegen, blos von einem Jäger, der ein Stück Wild verwundet, aber nicht auf der Stelle erschossen hat, wie es seine Absicht war. Dieser sucht nach einigen Stunden mit dem Schweis-Hunde, der denn den Jäger an den Ort fürt, wo das Stück liegt.

Wenn die großen Herren an die Seelen-Wanderung glaubten: so würden sie gewiß besorgen, nach ihrem Tode *bilbandirt* oder Parforce gejagt zu werden; oder auch befürchten, ein Parforce-Pferd, wo nicht gar ein Bauer, zu werden. Es ist freilich bequemer, aber doch gewiß nicht beruhigender, 40 bis 50 Jare lang Menschen und Vieh zu quälen, blos nach Lüsten und Begierden zu leben, und am Ende eines versardanapalisirten Lebens, durch den bloßen Glauben, seine ganze Schuld einem andern aufzubürden. Da weiß der Confessionarius schon Rat. Graf von.....

---

15.

## Amsterdamer Scharfrichter-Taxe.

Aus dem Preuß. Westfalen, im Jan. 1787.

Die Stadt Amsterdam hat keinen Scharfrichter, sondern bedient sich des aus Haarlem. Man sagt, dies habe seinen Grund in einer ungerechten Execution der Richter dieser Stadt, und sei ihr pro poena der eigene Scharfrichter von den Ständen der Provinz entzogen. Die Stadt Amsterdam läugnet dies, und gibt eine andre Ursache an *.

Copye uyt de Rekening van *Hermannus de Voget* Scherprechter van Haarlem &c.

Gedaan binnen *Amsterdam*, den 17 Dec. 1712.

| | | | fl. | st. | d. |
|---|---|---|---|---|---|
| Een onthooft | — | — | 6 | 0 | 0 |

Voor

* Dies ließe sich doch wol zur Gewißheit bringen? S.

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| Voor 't Zwaart — — | 3 | 0 | 0 |
| Voor de Doek — — | 3 | 0 | 0 |
| Voor 't kisten [Kasten oder Sarg] | 3 | 0 | 0 |
| Een gewurgt — — | 6 | 0 | 0 |
| Afgenoomen en gekist [in Sarg gelegt] | 3 | 0 | 0 |
| Een gebraakt, 9 slagen, 3 Guld. per slag | 27 | 0 | 0 |
| Voor 't Wurgen — — | 6 | 0 | 0 |
| Afgenoomen en buiten gebracht * | 9 | 0 | 0 |
| Twe gehangen en 't mes boven 't hooft [das Schwerd überm Kopf] — | 18 | 0 | 0 |
| Een afgenoomen en buiten gebracht | 9 | 0 | 0 |
| Een afgenoomen — | 3 | 0 | 0 |
| Vier onder de Galg, 6 Guld. 't stuck | 24 | 0 | 0 |
| Een 't mes boven 't hooft — | 3 | 0 | 0 |
| Twe met briven te pronk [mit einem Zettel vor der Brust zur Schau] — | 12 | 0 | 0 |
| 24 gegeesselt, à 3 Guld. 't stuck | 72 | 0 | 0 |
| Drie 't mes boven 't hooft — | 9 | 0 | 0 |
| Een met een koevoet en loop te pronk | 6 | 0 | 0 |
| Een met 't gloeient Zwaart op de rug [glühend Eisen auf den Rücken] — | 6 | 0 | 0 |
| DaghGeld [Diäten] — | 12 | 0 | 0 |
| MylGeld [pro via, NB. 3 Stunden von Amsterd.] | 12 | 0 | 0 |
| TouwGeld [für die Stricke] — | 12 | 0 | 0 |
| Voor de Assistenten — | 12 | 0 | 0 |
| Summa | 276 fl. | 0 | 0 |

Sind gute Diäten für Einen Tag! Wie mag die Taxe in Deutschland seyn? — Der Amsterdamer hält dies für eine goede Brodwinninge, en sulk eene Executie is eene goede Nehringe.

* Aus der Stadt gebracht. Die HenkerArbeiten geschehen auf einer Bühne am Stadhuis [RatHaus] in Amsterdam.



Digitized by Google

16.

Jährliche Einname des Obersten, der StabsOfficiere, und CompagnieChefs vom 15den Hannöverschen InfanterieRegiment zu *Madras* und *Arcoth* [1]. nach allen Abzügen exclusive *Batta* [2], und so weit die übrige Einname fixirt werden können.

| | Obrister P. F. D. | Obrist-Lieut. P. F. D | Major P. F. D | Capit. P. F. D |
|---|---|---|---|---|
| für sich selbst, *Gage* | 1062 36 6 | 834 31 4 | 613 35 7 | 406 256½ |
| *Gratuity* wie 20 L. aus der Stock burse | 1063 22 1 | 1063 22 1 | 556 35 ½ | 300 39 3 |
| Auf 4 Vacanz. *Gage* | 121 28— | 121 28— | 121 28— | 121 28— |
| *Gratuity* | 30 38 6 | 30 38 6 | 30 38 6 | 30 38 6 |
| *Quens Bounty* | 6 3 4 | 6 3 4 | 6 3 4 | 6 3 4 |
| *Peon* and *Oil* Money | 24 12— | 24 12— | 24 12— | 24 12— |

SUMMA für den

| | Ostind. Münze P. F. D | Engl. Münze L. s. P. | Hañov. Caff. M. Rthl. gr. pf. |
|---|---|---|---|
| Obristen | 2309 15 1 | 923 14 10¾ | 4933 1 6½ |
| Obrist-Lieut. | 2081 9 7 | 832 9 10¾ | 4445 27 — |
| Major | 1353 24 1½ | 541 8 7¾ | 2891 14 — |
| command. Capitain | 890 21 3½ | 356 4 1 | 1902 8 2 |

Nach

1. Ausgezogen aus einem ganz umständlichen geschriebenen "*Extract* der baren Bezalung eines jeden Individui vom 15den Hannöverschen Infant. Regimente, nach allen Abzügen, zu *Madras* und *Arcoth*". Vergl. mit Hrn. Prof. *Sprengels* Leben Hyder Aly's, Th. I, S. 269 folg.

Bei den OstIndischen MünzSorten bedeutet P. Pagoden, eine unförmliche GoldMünze, nach Englischem Gelde 8 S. 9 Penc. werth, oder 2½ Pagoden = 1 L. Sterl. F. bedeutet *Fanams*, deren eine = 3 Engl. Pence ist, und 36 eine Pagode, 10 aber eine Rupie, machen. 80 *Cash* machen einen Fanam. Ebendas. S. 38 folg.

2. *Batta* heist die Zulage der OJndischen Heere in Kriegs-Zeiten, oder auf dem Marsch, und die ganze Zeit wärend eines FeldZugs. "Die OJnd. Englische Compagnie bezalt sogar die halbe Batta in FriedensZeiten den Garnisonen, welche LandEinwärts in Bengalen oder Carnatic liegen: und Lord *Pigots* Versuch, den Truppen der Compagnie diese Zulage

lage abzukürzen, ward für ihn so gefährlich, daß er durch eine Revolution, welche dieserwegen in Madras 1776 entstand, Leben und Freiheit verlor". Ebendas. S. 266.

Nach meiner Handschrift betrug die *Batta* des Obristen täglich 6 Pagoden, des ObristLieut. 5, des Majors 4, des Capitains 1 Pag. 25 Fan. 1¾ D. Ferner hatte täglich

| | Gage F. | D. | Gratuity F. | D. | Batta P. | F. | D. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Lieutenant | 21 | 1 2/3 | 18 | 5 | 1 | 2 | 6 2/3 |
| Fändrich | 16 | 2 1/3 | 10 | 4 | — | 33 | 4 2/3 |
| Pastor | 33 | 2 | 18 | 3 | 1 | 25 | 1 3/4 |
| Regts Feldscheer | 19 | 5 15/16 | — | — | 1 | 25 | 1 3/4 |
| Haubdoist | 5 | 5 | | | in natura, oder | | |
| Gemeiner | 2 | 6 1/2 | | | 3 | 3 | |

3. wirklich commandirender Capitain.

## 17.

### Zur Charakteristik von Niederhessen.

"Aber wie in aller Welt können Sie sich entschließen, „von unsern Traubenreichen Hügeln in die finstere Eichen-Wälder Ihres Vaterlandes zurück zu keren"? So fragte mich einer meiner Rheinischen Freunde vor meiner RückReise nach Hessen; und einem Rheinländer ist eine solche Frage leicht zu verzeihen. Denn es ist war, die Natur scheint alle ihre Reize über die Gegenden des Rheins mit einer Zärtlichkeit ausgegossen zu haben, deren sich nur wenige deutsche Länder in gleichem Grade rümen können; und noch kenne ich keine süßere Erinnerung, als das Andenken jener glücklichen Stunden, die mir an den frölichen Ufern dieses großen Stromes dahin geflossen sind. Aber deswegen bitte ich meine Rheinische Freunde, sich unter unserm Niederhessen nicht etwa einen edelosen Eichen-Wald vorzustellen, der nur für Raben und Krähen, oder heilige Menschen-Feinde, etwas reizendes haben kan, und denjenigen nicht für minder glücklich zu halten,

den,

Digitized by Google

den, wenn ihm sonst keine Zufälle das Leben verbittern, das Schicksal an die stillen Ufer der Fulda versetzt hat.

An Bergen und Waldungen felt es uns nicht. Menschen, die zum Bergesteigen, und zum Gesundseyn, zu vornem sind, und allzuviel die große Welt haben kennen lernen, als daß sie nicht in den HundsTagen frieren sollten, mögen hier wegbleiben. Der große SäulingsWald, den ich aus meinen Fenstern sehe, würde ihnen durch seinen bloßen Anblick schon den Schnuppen zuziehen. Aber mitten in dem Schoße der hohen Gebirge, zwischen welchen ich dieses schreibe, findet sich das Auge sehr offt durch lachende Gründe überrascht, wo man sie am wenigsten vermutet hatte: und wenn auch unser Boden keine rheinische Trauben erzeugt; so erinnert uns doch die woltätige Natur durch so manche andere Geschenke, womit sie diesen Verlust zu ersetzen sucht, daß sie überall für das Leben und die Freude ihrer Kinder gesorgt hat. Wir haben Gegenden, die mit den reizendsten Gegenden des Rheins wetteifern können; das sind die Gegenden der Eder und Schwalm. Im ganzen genommen nähert sich Hessen freilich mer der gebirgigten Schweiz, als der ebenen Pfalz; und wenn die Gegend um Homburg und Wabern so reizend ist: so ist dagegen die Gegend der Fulda und Werra desto wilder.

Das ist eine Kette von Bergen, die den sich in den Wolken verlierenden Meißner auf ihren Achseln tragen; einen Berg, der so viele Wunder der Natur in sich schließt, und den gleichwol, wie es scheint, unsere Naturforscher noch nicht derjenigen Aufmerksamkeit gewürdiget haben, die manchen minder merkwürdigen Berg berümt gemacht hat. Nirgends habe ich mich aber mer durch den Anblick unserer Gebirge überrascht gefunden, als auf dem Wege zwischen Göttingen und Witzenhausen, indem ich aus der um Arnstein sich herum ziehenden Schluft in die Witzenhäuser Gegend trat. Hier, wo die Werra, und die sich unmittelbar hinter ihr erhebende, und über einander aufgetürmte Gebirge und Waldungen von

Groß-

Digitized by Google

Großmanrode, dem Reisenden plötzlich in den Weg treten, glaubt man, mit dem Tacitus in der Hand, an dem Eingange des alten Germaniens zu stehen, und nun bald jenen blauäugichten Männern in ihren Tierfellen zu begegnen, die ohne ABC, ohne griechische Statsklugheit und römische Kriegskunst, mit Hilfe ihres gesunden Mutterwitzes und ihres Mutes, sich aller innern und äußern Feinde ihrer Freiheit besser zu erweren wußten, als der redneriſche Grieche und der kriegerische Römer.

Wo viele und hohe Berge und Waldungen sind; da gibt es natürlicher Weise viel Schatten: wo es viel Schatten gibt, da ist es gewönlich mer kalt als warm, da hat sich der Reisende nicht vor arabischen Sandwüsten zu fürchten, und da würde es warscheinlich nur allzu naß seyn, wenn nicht die erhabene Lage unseres Landes alles überflüssige Wasser zu einem schleunigen Ablauf nötigte. Ein solcher Boden gewönet seine Kinder frühzeitig an Kälte, an harte Arbeit, und allerlei Gefaren, die Mut und Nerven stärken. Da gibt es steile Felsen zu ersteigen, hohe Eichbäume zu erklettern, gefärliche Wege zu faren und zu reiten, und wilde Tiere zu bekriegen. Da gibt es manchen Sprung, und manche Schwiele an Händen und Füßen, mer als da, wo die Natur alles geebnet hat. Gebirge und Waldungen entfernen die Menschen von einander, und erhalten manche rauhe Ecke und Eigenheit des Charakters, die durch den Umgang abgeschliffen wird. Siebenschuhige Riesen mit blauen Augen und goldgelbem Haar erzeuget dieses Land freilich nicht mer. In einer langen Zeit von 1800 Jaren, nach so vielen Kriegen, die uns mit Oestlichen und Westlichen Nationen, mit Barbaren und cultivirten Völkern, mit Hunnen und Schweden, Italienern, Franzosen, und Spaniern, verschwägert haben, nachdem wir so manchen Wald ausgerottet, und den Milchnapf und Bierkrug unserer Vorfaren gegen das Branntweinsglas und den Kaffeekessel vertauscht, besser zu essen, wärmer zu wonen gelernt, nachdem Pulver und Blei den Wert der körperlichen Stärke und Grö-

ße herabgesetzt, und die alte NationalErziehung in Verachtung gebracht, nachdem wir blos den Geist zu poliren und dessen schlafende Kräfte zu erwecken angefangen, und dagegen zu springen, zu laufen, und zu ringen aufgehört haben: so ist es wol nicht zu bewundern, wenn wir von 7 auf 5 Schuh und einige Zoll, mer oder weniger, herunter gesunken sind, und wenn unser blondes Har sich größtenteils in braunes verwandelt hat, obgleich die blonden Köpfe unter uns noch nicht selten geworden sind. Das blonde Har, mit welchem noch järlich eine Menge unserer Kinder auf die Welt kömmt, verrät unsere Abkunft; aber durch Luft und Sonne gehet diese AhnenProbe bei den meresten verloren.

Nur der kriegerische Geist der alten Catten scheint noch nicht von ihren Nachkommen gewichen zu seyn. Immer haben sich die Bewoner der Gebirge durch einen kriegerischen Mut ausgezeichnet, der ihnen sehr natürlich ist; und die ewigen Kriege, an welchen wir nun schon seit 200 Jaren Teil genommen, haben ihn nur noch mer genäret. Das bemerkt man schon an den Spielen unserer Jugend. Wenn die Kinder mancher Länder mit Vögeln zur Leiche gehen, Processionen und Kirche halten: so ist Exerciren und Schlachten liefern das LieblingsSpiel der unsrigen. Der Knabe, der an langen WinterAbenden den kriegrischen Taten und Abenteuren seines GroßVaters in Brabant und Baiern, seines Vaters am Rhein, und seines Bruders in Amerika, zuhorcht, der seinen jezt mit der Pfändung bedroheten und demütig vor dem Hrn. AmtsDiener sich bückenden Vater, als Sieger seine Säcke mit erbeutetem Golde füllen, und überwundene Feinden vor ihm auf den Knien um Gnade betteln siehet, brennt vor Verlangen, dereinst als ein eben so siegreicher Held zurückzukommen, um in dem Kreise seiner Bekannten von seinen Taten erzäen, und die SpinnRäder seiner Schwestern und Basen mitten in ihrem Lauf durch seine Abenteure zum Stillstand bringen zu können.

Da

Digitized by Google

Der Säbel an der Seite, und die Freiheiten und Vorzüge des SoldatenStandes in einem kriegerischen State, machen aus dem jungen BauerBurschen, der noch vor kurzem vor dem Schulmeister zitterte, auf einmal einen furchtbaren Mann, der die Aufmerksamkeit des Dorfs auf sich ziehet; und er dünkt sich nichts geringes, wenn er nun seinen ehemaligen Vorgesetzten mit bedecktem Haupt unter die Augen treten, und ihnen sagen kann, was ich so oft in den AmtsStuben gehört habe: ich bin ein HerrenMann!

Dieser kriegrische Geist hat nun auch einen Geist der Subordination und des Gehorsams eingefüret, der von keinem Widerspruche weiß. Widersprechen, das hieße raisonniren; und das Wort Raisonneur, welches, mit einigem Nachdruck ausgesprochen, schon an sich etwas Rassendes hat, ist dem großen Haufen um so fürchterlicher, je weniger es von ihm verstanden wird. Der Hesse, der vor der Reformation gewont war, die Vernunft unter den Glauben an den Heil. Vater gefangen zu nemen, glaubt nunmero an den Fürsten und seinen Obristen so feste, als er vorhin an den Heil. Vater zu glauben pflegte. In Amerika sind wir gewesen; mit den Moratten hoffen wir auch noch bekannt zu werden; und glückt es irgend einem *Just Columbus*, den Weg nach dem Monde zu finden: so sind wir auf den ersten Wink unserer alten Freunde an der *Themse* bereit, die Mond-Bürger in den Eingeweiden ihres *Planeten*, die ihnen *Fontenelle* zur Wonung gibt, zu bekriegen. Der Hesse ist also mit Leib und Seel Soldat; er ist der Spartaner der neuen Welt, und an jener Großmut, mit welcher ein Spartaner die Prügel seines Ansürers verdauen konnte, fehlt es ihm auch nicht, so wenig als an der Gelegenheit sie zu lernen. Unser Markt und ExercierPlätze sind unsere TugendSchulen. Prügel und Ehre aneinander zu knüpfen, dieses MeisterStück der kriegerischen Gesetzgebung, ist in unsern Tagen nur dem Norden eigen. Die Südlichen Völker, und besonders unsere Nachbarn an der Seine, welche mer zu raisonniren und weniger zu tun pflegen, haben keinen

Begriff davon. War es nicht St. *Germain*, der den vergeblichen Versuch wagte, seinen Franzosen den Gehorsam mit dem Stock predigen zu wollen? Die ganze Armee würde sich über diese Neuerung empöret haben. Der französische Soldat kriecht ohne Widerspruch ins Gefängnis, und vielleicht wird diese Strafe freilich mer Würde als der Stock zu haben scheinen. Den Löwen sperrt man ein, und den Hund prügelt man. Kein Officier wird sagen: Ihr Löwen! ich will euch zusammen prügeln, daß Euch die Rippen im Leibe krachen sollen. Setzen Sie aber das Wort Hunde! in die Stelle des Löwen, und ich will darauf wetten, daß Sie schon mer als Eine apostolische Ermanung dieser Art auf irgend einem deutschen ParadePlatze mit angehöret haben.

Wenn Ehre und Prügel sich mit einander vereinigen lassen: so kan sich auch der Hund, oder das ohnlängst von einem großen General verbotene Ausschimpfen, damit vertragen; so gut als Freiheit und Stock, zwei Dinge die mir noch widersprechender scheinen, bei den beiden freiesten Völkern von der Welt, den Römern und Spartanern der alten Welt, und den Engländern und Holländern der neuern, neben einander wonen können. Ob nun bei einem jeden geprügelten Soldaten diese patriotische Ideen zum Grunde liegen, das wollen wir nicht untersuchen. Wenn der verstorbene König von Preußen die Feinde geschlagen hatte: so fragte er nicht lange darnach, ob seine Reuter jeden feindlichen Kopf aus UntertanenPflicht, oder um deswillen herunter gesäbelt hatten, weil es der Nachbar zur Rechten und zur Linken tat.

Die Tugend selbst ist eine Fertigkeit; aus Fertigkeiten entspringen Gewonheiten; und was vor 100 Jaren Frucht der Ueberlegung war, kan jetzo Gewonheit seyn. Vielleicht läßt sich mancher Musketier ohne Murren prügeln, weil sein Vater geprügelt, der GroßVater gesuchtelt, und der UrgroßVater durch die SpitzRuten gejagt wurde: und ich zweifele nicht, daß viele unserer Soldaten einen solchen philosophischen StammBaum bis auf die Zeiten des FeldMarschall Petrus Ere-

Digitized by Google

Eremita hinauf zu führen wissen, unter welchem ein braver Soldat nicht nur diesseits, sondern auch jenseits des Grabes, avanciren konnte. Aber glücklich ist das Volk, wo das zur Gewonheit wird, was Anfangs Frucht der Ueberlegung war. Gesetze in Sitten und Gewonheiten zu verwandeln, das war die große Kunst der Alten, welche neuere Gesetzgeber so selten, durch ihr gnädigstes Mißfallen, durch Zucht-Häußer, Galgen und Rad, und gewönlich dann am wenigsten zu erzwingen wissen, je mer sie mit Fesseln und Schwerd drohen.

Ich sage eine Frucht der Ueberlegung. Denn auch unser Stock kan wol nichts anders seyn. Seine Ahnen verlieren sich im Altertum; aber warscheinlich steigen sie doch nicht über den berümten Frieden von Verdun hinauf, wo sich Frankreich und Deutschland auf ewig von einander geschieden haben: sonst würden wir ihn mit unsern ehemaligen Landsleuten an der Seine gemein haben. Ohne Zweifel hat er seine Aufname irgend einem militairischen Reichs-Tage unserer Vorfaren zu danken. Denn wenn sich die ganze Königl. Gewalt Ludwigs im 18ten Jarhundert zu schwach fülte, den französischen Soldaten an den Stock zu gewönen: so würde sich der deutsche freie Bürger, und der wie unsere Handwercks-Bursche herumstreifende unbändige Söldner des 15ten und 16ten Jarhunderts, ihm eben so wenig unterworfen haben, woferne nicht eben die Einwilligung der Nation, die dem Kaiser seine Krone und das Schwerd gegen den groben Verbrecher gab, ihm auch den Stock gegen den Soldaten gegeben hätte. Ein Glück ist es, daß er nach dem 30järigen Kriege schon diejenige Ehrfurcht vor sich hatte, die das Altertum zu erwecken pflegt. Die französischen Sitten, die unsere Küche, unsere Kleider und Hüte reformirten, würden vielleicht auch den Stock, zum großen Schaden der deutschen Kriegs-Zucht, verdrungen haben, wenn ihn nicht die Heiligkeit des Herkommens, und die dem Deutschen angeborne Liebe zur Ordnung und kriegerischen Subordination, und sein Patriotism, die nächtiger als seine Eigenliebe sind, und ihn eine Ehre in einem

Spartanischen Gehorsam finden lassen, in ihren Schutz genommen hätten.

Krieg! das ist also das LieblingsStudium, das Haupt-Gewerbe, und auch der Zeitvertreib der Hessen; der Mittel-Punct, um welchen sich die Hessische Gesetzgebung und Verfassung drehet: und wenn wir weder in unserer Nachbarschaft noch bei unsern Antipoden etwas zu hauen oder zu stechen finden; so schlagen wir uns, um ja nicht aus der Uebung zu kommen, einstweilen unter einander selbst die Zähne ein. Das beweiset die für unsern Fiscum so einträgliche Einname der Injurien-Strafen; und vielleicht gibt es wenig Länder, wo ein so starckes inneres Werker mit Prügeln und Maulschellen getrieben wird. Unsere BranntewreinSchenken sind die Börsen dieser Handlung, die vorzüglich bei Licht getrieben wird; und ich erinnere mich, einst einer BranntewreinSchenke gegenüber gewont zu haben, wo fast keine Woche ohne ein par tüchtige Schlägereien verging, die einzelne Maulschellen und Ohrfeigen nicht gerechnet.

Nationen von einem so kriegerischen Geiste sind selten geneigt, die stillen Künste des Friedens zu ehren. Das war auch der Geist unserer Vorfaren, denen der Degen ein viel ehrvollerer und kürzerer Weg der Narung zu seyn schien, als der langsame Weg des WebeStuls. Tapfern Leuten gehöret alles, sagte einst Brennus, als er mit den in dem Capitolium eingeschloßenen Römern um die Freiheit des Staats handelte. Rom ließ den sinnreichen Griechen malen und Steine beleben; es stellte sich indessen in Reih und Glieder, lernte Schild und Degen füren, und schmückte sich mit den Kunst-Werken der eroberten Welt. Kein Wunder also, wenn auch wir gegen manche friedfertigere deutsche Nachbarn in den Künsten sehr oft um ein halbes Jarhundert zurück sind. Man hat zwar auch bei uns den Fabrikanten und Künstler auf mancherlei Weise zu ermuntern gesucht. Aber die Künste fliehen vor dem zunemenden Geräusch der Waffen; und der Künstler kann nicht zu gleicher Zeit auf dem WebeStul und am

auf dem Paradeplatz ſeyn. Ich will nur ſo viel ſagen, daß Künſte und Manufacturen bei uns noch nicht zu derjenigen Höhe geſtiegen ſind, auf welcher ſie ſeyn könnten. Denn das hieße ich nicht etwa daraus zu folgern, daß wir gar ohne alle Künſte und Manufacturen wären, oder unſere Heloten hätten, die uns wären und kleiden müßten. Ich brauche den Zweifler hier nur an unſern ausgebreiteten Linnenhandel zu erinnern, und er wird ſich hinlänglich widerlegt fülen.

Bei einer ſo kriegeriſchen Nation hat man nun auch, im Ganzen genommen, alle die Tugenden und Laſter zu ſuchen, die gewönlich mit einem kriegeriſchen Geiſte verbunden ſind. Gehorſam und Unterwürfigkeit gegen Vorgeſetzte, herzliche Treue und Redlichkeit gegen Freunde, und eben ſo herzlicher Haß und Rachſucht gegen Feinde, wenig Complimente, aber deſto mer tätigere Hilfe und Freundſchaft: keine Siegwarte, die bei dem Anblick eines abgeſtochenen Schöpſen in Ohnmacht fallen, und welche man hier zu Land Heul **** nennt; aber auch keine Herzen wie Pflaſterſteine.

Tapferkeit und Kargheit wonen ſelten beiſammen. Die Kargheit iſt eine Art von Furcht für künftiger Not; und davon weiß der tapfere Mann nichts, der mit Gefaren aller Art bekannt geworden iſt, und ſich auf ſeinen Degen zu verlaſſen pflegt. Im Frieden wird geborgt, und im Kriege bezalt man. Der Heſſe teilt alſo gerne mit, wie das einem Soldaten natürlich iſt, der in der Ungewißheit ſeines Schickſals den gegenwärtigen Augenblick mit ſeinen Freunden zu genießen ſucht, und nicht für den andern Morgen zu ſorgen pflegt. Alſo wären wir wol Freunde von Schmauſereien, von gefüllten Gläſern? und Gaſtfreiheit wäre, ſo lange wir etwas mitzuteilen haben, mit unter den Nationaltugenden meines Vaterlands? — Aber — ich verſtehe Sie ſchon — Schätze zu ſammlen, das möchte unſere Sache nicht ſeyn. Alſo wären wir wol im Ganzen genommen, weil doch die Menſchen ſo ſelten auf der Mittelſtraße bleiben, dagegen auch ſchlechte Haußhälter, ſtarke Trinker, hitzige Spieler, und wie es den ſchlechten

Haushältern gewönlich gehet, am Ende mer arm als reich? Also möchte auch wol Neigung zum Müssiggang mer bei uns herrschen, als Fleiß, Industrie, und HandelsGeist? — Nun, wenn Sie mir die Ausnamen zugeben, so möchten Sie wol im Ganzen genommen, nicht so gar Unrecht haben. Tätigkeit und Bewegung, Luft und freies Feld, Geschwindigkeit in allen Verrichtungen, und Arbeit die Kraft und Nerven erfodern, sind freilich dem Geiste eines KriegsMannes angemessener, als eine sitzende LebensArt, ängstliches Einsperren zwischen 4 Wänden, als Arbeiten, die höchstens nur Finger und Füße in Bewegung setzen, als Spinnenmäßiges Auflauren auf den treuherzigen Käufer oder Verkäufer, den seine Einfalt in unser Netz füret. Ohne Zweifel rürt es auch wol daher, daß AckerBau und KriegsKunst sich unter allen am besten mit einander zu vertragen wissen. Man findet zwar bei uns allenthalben auch Beispiele rümlicher Arbeitsamkeit und Mässigkeit, mit allen ihr verwandten Tugenden und Folgen: und es sind mir ganze Städte und Dörfer in Hessen bekannt, wo der Geist der Industrie der herrschende ist. Das sind aber Ausnamen, die dem Statistiker kein Recht geben, den NationalCharakter darnach zu bestimmen: so wenig als der ReiseBeschreiber das Recht hat, den kleinen Haufen der Reichen, den er im Vorbeigehen beobachtet hat, zum alleinigen MasStabe einer ganzen Nation zu gebrauchen; eine Sünde, die so häufig von unsern Reisenden begangen wird.

Nicht in den Palästen der Reichen, wo der Mensch fast allein von der Kunst gebildet wird, sondern in den Häusern und Hütten der Bürger und Bauren, da muß man die Nation suchen, man mag die Sache physikalisch betrachten, politisch, moralisch, oder wie man sonst will. — — Je näher der Mensch der Erde ist, je mer er sich mit ihr beschäftiget, und je mer es der Natur und seiner NarungsArt überlassen bleibt, ihn zu bilden: desto stärker werden Klima und Boden auf ihn wirken, und sich auch in seinem Charakter

mit

Digitized by Google

mit denjenigen Eigenheiten ausdrücken, die die Natur dr verknüpft hat.

Der große Mangel an mancherlei Manufacturen in neuen Lande, welches reich an rohen Producten ist, die st Aussicht der letztern, die große Mühe welche es kostet, ei neuen Nahrungszweig empor zu bringen, die Menge Branntweinschenken, von Krämern die mit Waren Luxus handeln, von Concursen und Bettlern, die wei Schande, die an vielen Orten mit dem Namen und Gew eines Bettlers verknüpft ist, und die Empfindsamkeit, welcher der Pöbel der Bettelei die Gestalt einer wo nicht rerwollen, jedoch gleichgültigen Handlung zu geben weiß: alles kan man wol nicht als Beweise einer großen Indu betrachten. Es gibt Gegenden, wo man sich schämen n de zu betteln — aber man nennt es heischen, fecht und nun hört es auf, eine Schande zu seyn. Ich wil doch nicht dadurch behaupten, daß Mangel der Industrie alleinige Quelle aller Concurse und Bettler sei. Es ist z zu läugnen, daß auch manche andere, außer dem Char der Nation liegende Ursachen, dazu beitragen. Und daß möglich sei, eine kriegerische Nation auch an Industrie Haushaltungskunst zu gewönen, das hat uns Friedr der Große durch sein Beispiel bewiesen.

Der sterbende kinderlose *Epaminondas* tröstete mit zwei Töchtern, die seinen Namen bei der Nachwelt halten würden: das waren die Siege bei Leuctra und Mantinea. Aber eine solche Tat, wie die ist, kriegeris Geist und Arbeitsamkeit und Industrie mit einander zu p das ist mer, als Siege erfechten und Städte erobern. *A* und *Timur* haben auch gesiegt. Der große *Lycurg* o Künste und Industrie auf, um eine Nation von Soldate bilden: der verachtete Helote trieb, wie der Römische C ve, die Künste des Friedens. Aber beides mit einand verbinden, das ist Regenten mit Friedrichs Geiste vorl ten; und das wird ihre Namen bei der Nachwelt im A



Digitized by Google

ten und in Segen erhalten, wenn man ihre Siege vergessen haben, und wenn kein Preußen und kein Deutschland mehr seyn wird.

Hier haben Sie etwas von den Menschen, die unser Boden erzeugt. Schlagen Sie den *Tacitus* nach; und Sie werden die alten Catten in ihren Nachkommen wieder finden. Größe und Haare, Hausgeräte, Kleid und Schnitt, haben sich nur geändert. Nächstens werde ich Ihnen auch etwas von den übrigen Producten meines Vaterlandes sagen.

Rotenburg an der Fulde, den 30 Jänner 1787.

C. C. F. *Hupeden*
Fürstl. CammerAssessor.

---

## 18.

### Historisch-Politische Untersuchungen über den Stockfisch-Fang der Franzosen und Britten bei *Terreneuve* und *CapBreton*, nach dem Utrechter, Pariser, und Versailler Frieden; auch über den Werth von *Canada*.

Fortsetzung von oben, Heft 37, S. 94—132.

27 Kap. XVIII. Hier kommen überhaupt 19, schreibe neunzehn falsche Zeugnisse, vor: größtentheils aus *Raynal*, die übrigen aus *Savary*; nämlich §. 2, da von der Fischerei bei Terreneuve und CapBreton die Rede ist, 6 aus *Raynal*, und 4 aus *Savary*.

Um den Streit-Punct, den Hr. G. mühsam verworren hat, deutlich herzustellen, muß ich vor allen Dingen gewisse, bei der Fischerei des Stock-Fisches in den Amerikanischen Gewässern übliche Ausdrücke festsetzen. — Man unterscheidet die Peche *errante* von der Peche *sedentaire*. Jene wird durch die Europäer, die järlich mit ihren Schiffen im Monat März oder April aus ihren Häfen absaren, 4 bis 5 Monate lang in der vollen See getrieben: die Peche *sedentaire* aber wird durch die auf den Amerikanischen Küsten, wo der Stock-

Digitized by Google

fisch sich häufig zeigt, angesessene Colonisten, das ganze Jar hindurch verrichtet. Beide Fischereien liefern den weissen oder gesalzenen Stockfisch, französ. la morue *verte*, den man bei der Peche *errante* am Bord der Schiffe, worin gefischt wird, einzusalzen pflegt; und den trocknen Stockfisch, la morue *seche*, welcher blos an den Küsten in eigenen Fischer Boten gefangen, und hernach zu Lande, auf gewissen dazu bereiteten Gerüsten, getrocknet wird. Hr. G. ist mit mir über diese Definitionen einverstanden. — Nun müssen wir gewisse historische Sätze anzeigen, die vor Hrn. G. niemand bezweifelt hat, und die vermutlich ein jeder Leser derselben für untrügliche Warheiten annemen wird. Ich will, so viel als möglich, den *Raynal*, NB. aus der Edition von 1780, zum Zeugen anrufen, und zu besserer Uebersicht derselben, sie mit A, B, C, &c, bezeichnen.

A. Die Engländer fingen schon im J. 1536 an, die 28
Insel *Terreneuve* zu besuchen, in deren Nachbarschaft der durch die unglaubliche Menge von Stockfischen, die sich darauf versammeln, berümte *Grand-Banc* de Terreneuve liegt. Im J. 1582 wurden die Gränzen von ihrer Fischerei unter sich, durch den *Chevalier Hampſnree* bestimmt. Um 1615 besuchten schon 250 Englische Schiffe die Gegenden von Terreneuve; und bald darauf legten sie eigne Colonien auf der Oestlichen Küste an, wovon der Hafen *S. Jean* der Haupt-Ort wurde. *Raynal*, Tom. VIII, p. 394 sq.

B. Die Franzosen fanden sich um das J. 1625 auf der 29
Nördlichen Küste ein, welche sie den *petit Nord* zu nennen pflegen; und wenige Zeit darauf, auch auf der Südlichen, wo sie eine Fischerei Colonie zu *Plaisance* stifteten. Sie mußten anfangs der Englischen Krone eine Abgabe von 5 pro C. für die Fisch Gerechtigkeit erlegen, die ihnen aber bald erlassen wurde. *Raynal* p. 396. Ueberdies fischten die Franzosen auch auf dem *Grand Banc*, auf den Küsten der Südwärts von Terreneuve gelegenen Inseln, auf den Küsten von Acadien, und der zu dieser großen Landschaft gehörigen Inseln, und beschäf-

Digitized by Google

schäftigten damit eine große Menge Schiffe. Dem ungeachtet sagt *Raynal* p. 399: la peche françoise ne put atteindre la peche angloise; womit auch *Savary* Tom. I, p. 525, übereinstimmt.

30 C. Der 13de Artikel des Utrechter Friedens von 1713 lautet wörtlich so: L'*Ile de Terreneuve avec les Iles adjacentes* appartiendra desormais & absolument à la GrandeBretagne, & à cette fin le *Roy très Chretien* fera remettre à ceux qui seront commis en ce pays là, la Ville & le Fort de *Plaisance* & autres lieux que les François pourroient encor posseder dans la dite Ile. — Il ne leur sera pas permis non plus d'y fortifier aucun lieu, ni d'y etablir aucune habitation en façon quelconque si ce n'est des echaffauts & Cabanes necessaires & usitées pour secher le poisson; ni aborder dans la dite Ile dans d'autre tems que celui qui est propre pour pecher & necessaire pour secher le Poisson. Dans la dite Ile il ne sera pas permis aux sujets de la France de *pecher* & de *secher* le poisson en aucune autre partie que depuis le lieu appelé *Cap de bona Vista*, jusqu'à l'extremité septentrionale de la dite Ile & de là en suivant la partie occidentale, jusqu'au lieu appelé *Pointe Riche*. Mais l'Ile dite *CapBreton* & toutes les autres quelconques situées dans l'embouchure & dans le Golfe de *S. Laurent*, demeureront à l'avenir à la France.

31 D. Durch den 12ten Art. eben dieses FriedensSchlusses, trat Frankreich auch *Acadien* an England ab, mit allen seinen Zugehörungen; und jenes mußte versprechen, daß seine Untertanen sich mit ihrer Fischerei auf keine 30 Stunden weit den Küsten von Akadien nähern werden.

32 E. Vermöge dieser 2 Artikel, bliebe zwar den Franzosen ihre Peche *errante* auf dem *Grand Banc* ungestört: sie verloren aber, mit ihren Besitzungen auf *Terreneuve*, die Vorteile von der Peche *sedentaire*. Ihre Peche de la morue *seche* wurde auf den Küsten von Terreneuve, zwischen der Pointe Riche und dem Cap de Bona vista, also auf die nordische, und einen Teil der westlichen Küste von Terreneuve, eingeschränkt, und die Fischerei auf den Akadischen Küsten ging ganz zu Grunde. F.

Digitized by Google

F. Nun legten die Franzosen eine neue Colonie auf der bis dahin öde gelegenen Insel *CapBreton* an, und trieben von da aus ihre peche *sedentaire*. Sie hatten also von nun an 3 Fischereien: die peche errante von *GrandBanc*, die peche de la morue seche auf dem *petit Nord* oder der Küste von Terreneuve, und die peche im Golfe de S. Laurent, wovon jetzo der Sitz zu *CapBreton* war; hier wurde morue *verte* und seche bereitet, und die peche sedentaire war ein Vorbehalt der Colonisten auf CapBreton.

G. Der Pariser Friede von 1763 machte eine neue Ver- 34
änderung darin. Frankreich trat durch den IVten Artik. Canada, die Insel CapBreton, mit allen übrigen Inseln im Golfe S. Laurent, ab. Im Vten Artikel aber wurde das Schicksal der Fischereien folgendermaßen bestimmt. "Les sujets de la France auront la liberté de la Peche & de la Secherie sur une partie des *Cotes de l'Isle de Terreneuve*, *telle qu'elle est specifiée* par l'Article XIII du Traité d'Utrecht; lequel Article est renouvelé & confirmé par le present Trait, à l'exception de ce qui regarde l'Ile de CapBreton ainsi que les autres Iles & Cotes dans l'embouchure & dans le Golfe de S. Laurent. Et S. *M. Brit.* consent de laisser aux Sujets du *Roi Tr. Chr.* la liberté de pecher dans le Golfe de S. *Laurent* à condition que les sujets de la France n' exercent *la dite* peche qu'à la distance de trois lieues de *toutes les* Cotes apartenantes à la GrandeBretagne, soit *celles du* continent, soit celles des Iles situées dans le dit *Golfe* S. Laurent. Et pour ce qui concerne la peche sur les *cotes* de l'Ile de CapBreton hors dudit Golfe, il ne sera permis aux Sujets du *Roy Tr. Chret.* d'exercer ladite peche qu'à la distance des 15 lieues de cotes de l'Ile du CapBreton. Et la peche sur les Cotes de la Nouvelle Ecosse ou Acadie & partout ailleurs hors dudit Golfe, elle restera sur le pied des traités anterieurs. Art. VI. Le Roy de la Gr. Bretagne cede les Iles de *S. Pierre* & de *Miquelon* en toute proprieté à S. *M. Tr. Chr.* pour servir d'abri aux pecheurs François &c.

H. So blieb die Peche errante auf dem *GrandBanc* 35
in ihrem alten Stand. Die Peche errante auf den Cotes

de

de *Terreneuve*, mit dem Rechte, den Stockfisch auf dieser Insel zu trocknen, wurde gleichfalls auf den Fuß des Uetrechter Friedens beibehalten. Aber *Cap Breton* mit seiner Peche sedentaire ging verloren. Die Fischerei im Golfe *S. Laurent* wurde eingeschränkt; hingegen aber Frankreich die im J. 1713 abgetretene Inseln *S. Pierre* und *Miquelons* zurückgegeben, damit die französ Fischer wieder eine peche sedentaire anfangen möchten.

36 I. Um die Geschichte der Fischereien auf den Küsten von *Terreneuve* vollständig zu machen, merke ich an, daß sich nach dem Pariser Frieden eine starke Colonie Engländer, zwischen dem Cap de *bona Vista* und dem Cap *Jean*, auf der Oestlichen Küste niedergelassen haben; welche durch ihre Peche sedentaire der franzöſ. Peche errante de la morue seche, großen Abbruch taten, *Raynal* p. 417. Der Versailler Frieden von 1783 machte diesem Unfug ein Ende. Durch den IVten Art. desselben, wurde der XIIIte Art. des Uetrechter Friedens, wegen des Besitzes von Terreneuve, und der VIte vom Pariser Frieden, wegen St. Pierre und Miquelon, bestätiget. Im Vten Art. aber heißt es: *S. M.* le Roy de la Gr. Bret. consent de son coté que la Peche assignée aux sujets de *S. M. Tr. Chr.* commençant au Cap S. Jean, passant par le Nord & descendant par la partie occidentale de l' Ile de Terreneuve, s'etende jusqu' à l'endroit appelé *Cap Raye*. Les pecheurs françois jouiront de la peche qui leur est assignée par la Paix d'Utrecht. (In dieser ganzen Gegend ist keine Englische *habitation*). *Art.* VI. à l'egard de la peche dans le Golfe S. Laurent, les François continueront à l'exercer conformement à l' *Art.* V du Traité de Paris

37 K. Nach dem Versailler Frieden beruht jetzo die franzöſ. FischGerechtigkeit bei Terreneuve auf folgenden bases. Die Fischerei auf dem *Grand Banc* ist, wie von je her, gänzlich frei. Die auf den Küsten von *Terreneuve* erstreckt sich jetzo einen ziemlichen Strich auf der östlichen, über die ganze nördliche, und über die ganze westliche Seite dieser Insel, und ist so ziemlich gleich mit England geteilt; welches vor dem Uetrechter

Digitized by Google

ter Frieden etwan $\frac{2}{3}$, nach demselben aber etwan $\frac{1}{3}$ davon gehabt hatte. Endlich besitzt jetzo Frankreich die vormals 3, jetzo 2 Inseln [12], St. *Pierre* und *Miquelon*, an der mittägigen Küste von Terreneuve, eigentümlich, und zugleich die Fischerei um dieselbe herum. Die Fischerei im Golfe S. *Laurent* bleibt, wie im Pariser Frieden: oben G.

Jetzo schreite ich zu jener Fehde fort, die zwischen mir 38
und Hrn. G. wegen dieser Fischerei vorwaltet, und den wir beide, ein jeder nach seiner Denkungs- und LebensArt, bis auf diese Stunde geführt haben. Hr. G. behauptete im polit. Journ. Maj 1783, daß die französ. Handlung seit 1720 abgenommen, und besonders seit dem Frieden von 1762, durch den Verlust von Canada, *Terreneuve*, und den Besitzungen in Ost-Indien, sehr gelitten habe. Ich wandte dagegen in meiner 1sten Abhandl. von Frankreichs National-Capital, Se-Anzeig. Heft 15, S. 333, ein, daß die Insel *Terreneuve* nicht erst durch den Pariser Frieden von 1763, sondern schon durch den Uetrechtischen im J. 1713, an England abgetreten sei: man wisse aber auch, daß Frankreich die Fischerei-Gerechtigkeit, worinn der ganze Handel von *Terreneuve* bestehe, nach wie vor dem Pariser Frieden, gerade in eben dem Bezirk ausgeübt habe, in welchen sie durch den Uetrechter eingeschränkt war.

Gegen diese Anmerkung schrieb Hr G. im polit. Journ. 39
Sept. 1784, S. 879: Es ist irrig, was der gegenseitige Hr. Verf. behaupten will, die FischereiGerechtigkeit werde, nach wie vor dem Pariser Frieden im J. 1763, gerade in eben dem Bezirk ausgeübt, in welchem sie durch den Uetrechter Frieden eingeschränkt gewesen. Vermöge des Pariser Friedens dürfen die Franzosen an den Küsten von Canada und CapBreton gar nicht mer fischen . . . Durch den Frieden von Uetrecht aber wur-

12. Eine noch unbekannte physische Revolution hat zwischen den 2 *Miquelons* eine Art von Erd-Enge hervorgebracht, wodurch sie seit 1782 oder 1783 mit einander verbunden sind. Die Erd-Enge mag leicht ein 30 Klafter breit seyn.

Digitized by Google

wurde die Fischerei denselben keineswegs bei *Terreneuve* vielweniger aber bei Canada und CapBreton, eingeschränkt, "sondern die Engländer wurden nur, in dem kleinen Bezir „von Terreneuve, mit dazu gelassen, und die Franzosen durf „ten gleichwol allenthalben immer fortfischen, wo sie vorhe „zu fischen berechtigt gewesen waren. Indem sie den Engländern in besagtem Uetrechter Frieden Terreneuve abtraten: so räumten sie ihnen eigentlich nur einen kostbaren Mitbesitz davon ein, blieben selbst in deren Besitz, behielten das Recht ihre Fische darauf zu trocknen, und blieben von den Kosten, eine Besatzung darauf zu unterhalten, befreit.

Ich antwortete dem Hrn. G. in den StAnz. H. 25, S. 103. Hier sind die wesentlichen Züge meiner Antwort. "Der „allergrößte Teil der Insel *Terreneuve* gehörte von jeher „den Engländern. Die Franzosen hatten sich nur im nördli„chen Teil derselben, und in einem kleinen Bezirk des südli„chen, niedergelassen, wo sie *Plaisance* bauten, und die gro„ße Fischerei in der Baye von *Chapeau Rouge* anlegten" [13]. Nun schrieb ich den 13 Art. des Uetrechter Friedens ab, und fur so fort: "das sagt der Friede von Uetrecht; und mein Hr. „Gegner hat behaupten können, daß die Fischerei bei Ter„reneuve, durch den Uetrechter Frieden, gar nicht eingeschränkt „worden? Und er hat versichern können, daß die Engländer „durch diesen Frieden, nur in dem kleinen Bezirk von *Ter„reneuve*, zu dieser Fischerei mit zugelassen sind?" "Daß „aber, fur ich fort, der Pariser Frieden in der Fischerei NB. „bei *Terreneuve*, keine Aenderung zum Nachteil Frank„reichs gemacht habe, beweist schon der Vte Art. dieses letz„tern Tractats" . . . den ich dort, wie hier oben Num. 34. „G, abschrieb, und so beschloß: "Meine Anmerkung dar„über war also nicht irrig, sondern wörtlich aus dem Frie„densSchluß von 1763 entlehnt. — Endlich merkte ich gut„herzig an, daß Hr. G. die Fischereien bei *CapBreton* mit jenen

13. Hier war in den StAnz. durch einen DruckFeler ge„setzt: die große Fischerei bei der Chapeau-rouge. Ein Be„weis, daß sich DruckFeler darinn finden.

Digitized by Google

jenen bei *Terreneuve* scheine vermengt zu haben. Ich gestund, ein, daß jene durch den Pariser Frieden für Frankreich gänzlich verloren, und die im Golfe S. *Laurent* sehr eingeschränkt ist; und schätzte den daraus für Frankreich entstandenen Verlust, auf wirkliche 3 bis 4 Millionen. Ich behauptete aber, daß die Fischerei bei *Cap Breton*, im J. 1720, für Frankreich noch nicht wichtig gewesen ist. Gegen diese Behauptung steht jetzo Hr. *G.* auf, und zeiht mich bei dieser Gelegenheit der oben Num. 27 angezeigten 6 Verfälschungen des *Raynals*, 4 Verfälschungen des *Savary*, und einiger tüchtigen TrugSchlüsse. Wir wollen ihn über alle diese Beschuldigungen reden lassen.

Hr. *G.* sagt Kap. 7, §. 3, S. 41: "Die Engländer bekamen nicht ehender eine überwiegende Macht zur See, als bis ihnen NB. im Uetrechter Frieden Teil an der Fischerei bei *Terreneuve* eingeräumt wurde; welche, wie Hr. *G.* S. 40, §. 10 folgg., versichert, die Franzosen vor dem Uetrechter Frieden ganz allein besessen hatten". 41

Meine Antwort steht hier oben, teils Num. 28 A, wo aus dem *Raynal* bewiesen ist, daß die Engländer die ersten Besitzer von Terreneuve gewesen sind, und daß sie schon vor 1620 ihre Stadt und Festung *S. Jean* darauf angelegt hatten; teils Num. 29 B, wo erzält ist, daß die Franzosen ursprünglich den Engländern die Erlaubnis, auf Terreneuve zu fischen, gegen 5 pro C. abgekauft haben.

Hr. *G.* merkt Kap. 7, S. 40, aus *Kings* British Merchant, Vol. II, p. 292, an, daß nach dem Uetrechter Frieden, vor 1720, die Franzosen 400 Schiffe zur Fischerei bei *Terreneuve* gebraucht haben. Nun färt er Kap. 18, §. 2, S. 101, fort, daß 5 Jare nach dem Pariser Frieden, im J. 1768, nur 254 Schiffe dahin gegangen sind, und berechnet, daß da diese 254 Schiffe im J. 1768 nur für 2600000 L. Stockfische mit sich gebracht, die 400 vor 1720 aber wenigstens für 9½ Mill. am Wert Fische zurück- 42

gebracht haben; so sei dem franzöſ. Handel dadurch ein Scha den von wenigſtens 6 Mill. zugewachſen.

M. A. I. Da ich eben kein großer Rechenmeiſter bin, ſo überlaſſe ich andern, folgende Aufgabe aufzulöſen: wann 954 Schiffe 3,600000 L. Wert Fiſche mit ſich zurück bringen, wie viel bringen 400 Schiffe mit ſich? Nach meiner geringen Ueberſicht kommen keine 9,500000 L. heraus. II. Ich habe den *King* niemalen geleſen, kan alſo nicht urteilen, ob er von den Zeiten vor oder nach dem Uetrechter Frieden, vor oder nach 1720, rede*. Nur weiß ich, daß *Savary* behauptet, Frankreich habe vor dem Uetrechter Frieden, da es noch Plaiſance auf Terreneuve beſaß, höchſtens 60 Schiffe nach Terreneuve geſchickt; und daß er hinzuſetzt, die Eng-

* *King's Britiſh Merchant* kam zuerſt in den Jaren 1713 und 1713 heraus. Das widerſinnige Factum, daß damals ſchon 400 Schiffe järlich, von St. Malo, Granville, Rochelle, St. Martins, Isle de Ré, Bayonne, St. Jean de Luze, Sibour &c, zur Fiſcherei auf den *GrandBanc* von Terreneuve, und die Küſten dieſer Inſel, abgegangen wären, ſagt nicht *King* aus, ſondern ein ungenannter Verfaſſer eines Schreibens ohne Da to, welches in dieſem Buche, Th. II. S. 248—263 Edit. II, 1743) abgedruckt worden, das aber in der franzöſ. Ueberſetzung, *Le Negotiant Anglois* (Dresde, oder vielmer Paris, 1753, 2 Bände in 12) gänzlich felt, vermutlich "pour en epargner au Lecteur la lecture inſipide". Dieſer Ungenannte aber bringt in eben dieſem Schreiben ſo viel Unſinn an (z. Ex. er tobt gegen den Uetrechter Frieden, daß die Franzoſen auch deſſen ungeachtet, immer noch Stockfiſche fingen ꝛc.), daß ihm kein rechtlicher Statiſtiker Ein Factum ohne Beweis zuglauben oder nachſagen wird. Das ganze Buch iſt überhaupt polemiſch: es iſt der Schauplatz eines Kampfes, "conduit avec autant d'*indecence* que de *mauvaiſe foi*", zwiſchen dem *Mercator* und dem *Britiſh Merchant*, bei Gelegenheit eines damals zwiſchen Frankreich und England vorgeweſenen CommerzTractats. Warſcheinlich hat die jetzige OppoſitionsPartei im Engl. Parlement, aus dieſer vor 70 Jaren angelegten Rüſt-Kammer, manche Pfeile herausgeholt, die ſie gegen den kürzlich mit Frankreich abgeſchloſſenen CommerzTractat abdruckte. S.

Digitized by Google

Englische Fischerei habe die Französische schon damals immer üb treffen, so wie auch *Raynal* von den Zeiten vor dem Uetrechter Frieden das nämliche bezeugt: s. oben Num. 29, B. Wie es geschehen seyn mag, daß seit dem Verlust von Plaisance, und seitdem die Franzosen, durch den Uetrechter Frieden, die FischGerechtigkeit an den Küsten von *Terreneuve* um ein Großes eingebüßt hatten, diese Fischerei sogar sehr zugenommen *habe*, mögen andere entscheiden. Nur merke ich aus den *Remarques* sur plusieurs branches de Navigation & de Commerce, Tom. I, p. 172, die Hr. G. auch anfürt, an, daß da im J. 1755, in der blühendsten Epoche der französ. Fischerei, ungefär 400 Schiffe damit beschäfftiget waren, nur 80 bis 90 Schiffe den petit Nord oder die Küste von Terreneuve, ein 130 bis 140 aber das CapBreton, Gaspe, und Labrador, besucht haben: es blieben also für die Peche de la morue verte in der offnen See, etwa 200 Schiffe über. Ziehen wir nun von der HauptSumme 400, die 130 bis 140 Schiffe ab, die bei CapBreton, Gaspe und Labrador gefischt hatten, und folglich nicht hieher gehören: so bleiben uns, für die Fischerei auf dem GrandBanc und bei Terreneuve, *gerade* die 260 bis 268 Schiffe, die seit dem Pariser Frieden *in* eben den Gegenden gefischt haben. Eine unumstösliche Probe, daß die Fischerei bei Terreneuve, den GrandBanc mit eingeschlossen, durch den Pariser Frieden *nichts an ihrem* Werte verloren hat; so wie die Gerechtigkeit dazu, und der Bezirk, worinn sie kan ausgeübt werden, durch jenen Frieden auch nicht eingeschränkt sind. Freilich hat Frankreich im J. 1763, die Fischerei zu CapBreton, zu Gaspe am östlichen Ende von Canada, und auf der Küste von Labrador, verloren: ein Object, das ich in den StAnz. bis auf 4 Mill. werth geschätzt habe. Aber diese Fischerei hatte mit der von Terreneuve niemal nichts gemein; so wie sie auch im Pariser Frieden gar genau unterschieden ist. Und weit gefelt, daß diese letztere durch den Tractat von 1763 einen Abbruch erlitten habe; so weiß ja jedermann, daß sie



Digitized by Google

durch die Abtretung der Inseln S. *Pierre* und *Miquelon* an der südlichen Küste von Terreneuve, einen merklichen Zuwachs erhalten hat.

43 Jetzo wieder zu Hrn. G., der S. 103 den noch jetzo fortdaurenden Verlust der französ. Fischereien in diesen Gegenden, auf 6 Mill. berechnet, und hernach so fortfärt: Dennoch aber tritt ein Mann aus dem Elsass hervor, noch kunstreicher als *Mesmer* und *Cagliostro*, welcher mit seiner Feder den Franzosen *allen* Verlust ersetzen will, den *sie* durch den *Pariser* Frieden im J. 1763 erlitten haben.

M. A. I. Das ganze KunstStück des Manns aus dem Elsaß bei dieser Operation, besteht darinn, daß er bei seinen Untersuchungen über den Pariser Frieden, immer den Pariser Frieden vor Augen hat, und sich ja hütet, daß er nicht seine eigene Phantasien, an die Stelle der Verordnungen jenes Tractats, setzt. II. Ich bin so wenig gesonnen, allen Verlust abzuläugnen, den Frankreich durch den Pariser Frieden erlitten hat, daß ich ihn in den St. Anz. 25, S. 133, selbst auf 20 Mill. geschätzt habe: die aber freilich anderwärts wieder ersetzt sind. III. Ob der Pariser Frieden für Frankreich sogar schädlich gewesen sei, als manche Statistiker ihn vorstellen? ließe sich noch bezweifeln. Und er wäre es gewiß nicht, wenigstens relative nicht, gewesen, "wann man einigen sehr respectablen Nachrichten trauen „darf, daß *Choiseul* daraus allerlei politische Vorteile gewit„tert habe" . . . Demütigend, erniedrigend, schimpflich, war dieser Friede im höchsten Grade! Das ist 20 Jare lang die Stimme der französ. Nation gewesen. Man kan ihre Ausdrücke darüber bei *Raynal* VIII, p. 420, lesen. Le regret d'une perte s'affoiblit & se passe avec le tems; le sentiment de la honte s'irrite de jour en jour & ne cesse point. Le moment de se developper est-il arrivé? il se manifeste avec d'autant plus de fureur qu'il a duré plus long-tems &c.

Hr. G.

Digitized by Google

Hr. G fährt fort: Die Franzosen sollen von der Fischerei, seit 1763 bis auf gegenwärtige Zeit, weit mehr Vorteil haben, als sie seit 1713 bis 1720 gehabt haben. Er (der Mann aus dem Elsaß) beruft sich deshalb . . . auf *Raynal*, welcher klar gemacht, daß dieser Zweig der französ. Handlung im J. 1777 volle 9 *Mill.* abgeworfen, und verläßt sich darauf, der Leser werde die (pag. 101) von mir (Hrn. G.) angefürte Worte [12] aus *Raynals* Werke selbst nicht nachschlagen, sondern ihm hierinn glauben.

M. A. I. Ich habe nirgends den *Raynal* zum Zeugen aufgerufen, daß die französ. Fischereien im J. 1777, 9 volle Millionen eingetragen haben. Man kan sich davon, Se. Anz. 25, S. 107, überfüren. II. *Raynal* VIII, S. 423 (von der neusten Edition 1780), schätzt den Wert der gesammten Fischereien von Terreneuve, S. Pierre, und Miquelons, im J. 1773, auf 6,033685 L., und setzt hinzu, daß die von S. Pierre im J. 1777 einen Zuwachs, der etwa zu 800000 L. berechnet werden kan, erhalten habe: also etwa 7 Mill. III. Meine Angabe von 9 vollen Mill. beruht auf andern Beweistümern, die ich freilich den Lesern nicht vorlegen kan. Ich will ihnen aber die 6 Ursachen anvertrauen, welche diese merkliche Verbesserung verursacht haben. 1. *Raynal* erzält weitläuftig die stolze und drückende Aufführung einiger Englischen Commandeurs auf Terreneuve gegen die französischen Fischer, daß sie ihnen sogar nicht zuließen, am Sonntag zu fischen, weil es den Engländern auch verboten wäre ꝛc. An die Stelle dieser Bedrückun-



12. Jene Worte lauten in der Edition von 1772 so: Les fautes du Gouvernement leur ont fait perdre ces poſſeſſions precieuſes; & des debris de tant des richeſſes ils n' ont ſauvé que le droit de ſaler & de ſecher leur morue *au Nord* de Terreneuve. Ich habe bis jetzo diese Stelle in der Edit. von 1780 nicht finden können, wol aber folgende, Tom. VIII. p. 419: Les François jouiſſoient de ces avantages avant que les fautes de leur Gouvernement leur euſſent fait perdre les vaſtes territoires qu'ils avoient dans cette region.

Digitized by Google

ckungen war seit 1776 eine freundlichere VerfarungsArt ein getreten. 2. In eben dem J. 1776, haben die Engländer den Franzosen die FischGerechtigkeit in der Hälfte des Canals der die Inseln S. Pierre und Miquelon von Terreneuve scheidet, abgetreten, und dadurch die Fischerei auf diesen Inseln, im einzigen J. 1777, um etwa 800000 L. vermert, *Raynal* p. 423. 3. Die Bevölkerung von diesen Inseln ist, seit dem Ausbruch des Amerikanischen Krieges, durch die Uebertretung von einem Hundert und mer Acadiern, welche England, einige Jare vorher, in seine MAmerikanische Colonien verpflanzt hatte, verstärkt worden; so daß im J. 1778, da die 3 Inseln durch die Engländer eingenommen sind, man 1652 domiciliés darauf gezält hat. 4. Durch eben diesen Krieg waren die MAmerikanischen Fischer, welche bis dahin den weit größten Anteil an der Brittischen Fischerei gehabt hatten (*Raynal* p. 409), aus den Gegenden von Terreneuve entfernt, und folglich die französ. Fischer von einer sehr beschwerlichen Concurrenz befreit worden. 5. Die franzöf. Regirung hat im J. 1775 die schweren Auflagen, so der StockFisch bis dahin zalen mußte, und denen *Raynal* nicht unbillig den Verfall der französischen Fischereien zuschrieb, gänzlich aufgehoben, auch wegen der Salzlieferungen für die Peche de la morue verte, einige vorteilhafte Masregeln genommen. 6. Hiezu kamen noch die auf die Einfur des StockFisches, so durch franzöf. Fischer gefangen ist, gesetzte Primen. Durch diese Mittel war der Wert der franzöf. Fischereien bei Terreneuve, kurz vor dem Anfang des letzten Kriegs, auf 9, schreibe neun Millionen, angestiegen.

Vielleicht ist es den Lesern nicht unangenem, hier eine kleine Nachricht von diesen Inseln zu finden, wie sie sich zu Ende 1786 befunden haben. Man zälte darauf 1168 Fischer, die sich mit der Pecherie *sedentaire* abgaben, und in diesem Jar 77169 Centner StockFisch gefangen haben. Der ganze trockne StockFisch Fang betrug in diesem Jar den Wert von 7,800000 Livres.

Hr.

Digitized by Google

Hr. G. sagt ferner: Der Austr. behauptet *St. Anz.* S. 45 105. die Fischerei bei CapBreton sei im J. 1720 für die Nation unwichtig, und von *einem blühenden* Zustand weit entfernt gewesen, und schlägt hierüber *ungescheut* den Savary zum Zeugen vor. M. A. steht in den St. Anz. S. 105. 1. Ich füre daselbst den *Savary* über die von niemand geläugnete Warheit zum Zeugen an, daß die äusserst unfruchtbare Insel CapBreton, erst im J. 1714 angefangen hat, durch die von Terreneuve vertriebene französ. Colonisten bewont zu werden: und daß man im J. 1724 noch erst hoffte, daß diese Insel den Verlust von Terreneuve einsten ersetzen würde. Dies alles steht wörtlich im *Savary*, Tom. I, p. 520. Z. 43 (Edit. 1741); on se *flate* que l' Isle *ne cedera point* à celle qu'on a abandonnée. Ihre Gleichstellung mit Terreneuve war also noch am Ende des J. 1723, da *Savary* schrieb, ein futurum contingens: on *se flate* . . . *ne cedera point* . . .; und darüber habe ich den *Savary* ganz ungescheut allegiren können. II. Ich habe in den St. Anz. S. 105 nicht gesagt, daß die Fischerei bei CapBreton im J. 1724 für die französ. Nation von einem blühenden Stand weit entfernt gewesen; sondern daß sie im J. 1724 von dem blühenden Zustande weit entfernt gewesen, NB. den sie 24 Jare darauf, nach dem Achner Frieden, erreicht hat. Den Himmelweiten Unterscheid, der zwischen diesen 2 Sätzen ist, wird kein Schüler der Logik miskennen. Ob im übrigen die Fischereien bei CapBreton im J. 1724 schon wichtig oder unwichtig gewesen, mag *Savary* entscheiden, der Tom. I, p. 514, col. a, Z. 36, sagt: qu'on *commence* à etablir la peche de la morue à l'Isle du CapBreton.

S. 104 macht Hr. G. eine merkwürdige bibliographi- 46
sche Anmerkung gegen den Austrasier, der den *Savary* vom Zustande CapBretons im J. 1724 zeugen läßt, da sein Dict. de Commerce schon im J. 1723 herausgekommen ist. M. A. Der Artikel Commerce de l'Ile Royale oder Cap-



Digitized by Google

Breton ist zuverlässig am frühesten in den letzten Monate des J 1723 aufgesetzt worden. Der Beweis davon ist handgreiflich. *Savary* citirt p. 521, col. a, ein Arret du Conseil d Etat vom 13 Sept. 1723. Wie weit mochte wol die Minute, da er dieses schrieb, vom 1 Jan. 1724 entfernt gewesen seyn?

46 Ebendas. rügt Hr. G. meinen in den St.Anz. aufgestellten Satz, daß im J. 1724, oder (um Schulgerecht zu schreiben) daß in den 2 letzten Monaten von 1723, nur 200 Familien auf CapBreton gewont haben, — und worüber ich mich zu Ende dieser Abhandlung näher erklären werde. Gegen diesen Satz fürt Hr. G. als eine Probe von meinen Verfälschungen des *Savary* und *Raynal* folgende Stellen aus diesen 2 Auctoren an. Aus dem *Savary* Tom. I, p. 520:

C'eſt donc du *debris* de la Colonie françoiſe de l'*Ile de Terreneuve* & de *celle de l' Acadie* cedée auſſi aux Anglois que le CapBreton l'eſt peuplé, & qu' il compoſa deja une *Colonie floriſſante*, non ſeulement par la *Culture des terres*, mais encore par la *peche des morues*, NB. pour laquelle & pour l'abondance du poiſſon & pour la commodité des greves pour le faire ſecher, *on ſe flate* que cette Ile *ne cedera point* à celle qu'on a abandonnée. M. A. Diese ganze Stelle beweist nichts für die Anzal der Colonisten, sondern blos dieses, daß die Colonie aus den *debris* de la Colonie de Terreneuve entstanden ist. Im übrigen enthält sie 2 große Irrtümer.

A. Der erste betrifft die angebliche Einwanderung der Acadier. Hierüber will ich den *Raynal*, Tom. VIII, p. 147, um Rat fragen. *L'an 1714 vit arriver dans l'Isle (Royale) les pecheurs françois fixés jusqu' alors à Terreneuve* *.

On

* "Im Maj 1713 [den 11 Apr, vorher war der Utrechter Friede unterzeichnet] schickte der König eine Fregatte nach Terreneuve, die den ersten Grund zu einem Etabliſſement auf CapBreton legen sollte, an welcher Insel der Fisch weit häufiger

On *espera* que leur nombre seroit bientot grossi par les *Acadiens* auxquels les Traités avoient assuré le droit de s' expatrier. . . . *Cette attente fut trompée.* Les Acadiens aimerent mieux garder leurs possessions sous la Domination Angloise que de les sacrifier pour des avantages équivoques à leur attachement pour la France. La place qu'ils refuserent d'accepter fut *successivement* remplie par quelques malheureux qui arrivoient de tems en tems de l'Europe & la population fixe de l'Ile s'eleva *peu à peu* à *4000 ames.* Also keine Acadier haben sich auf CapBreton niedergelassen, und die Bevölkerung ist peu à peu, von 1714 an bis 1758, da diese Insel den Engländern in die Hände geriet, also innerhalb 44 Jaren, teils durch die natürliche Fortpflanzung, teils durch die *successive* Einwanderung neuer Colonisten, auf 4000 Seelen, folglich ungefär auf 900 *Familien*, angestiegen. Das benachbarte Canada wuchs in eben jenem ZeitRaum von 20000 auf 90000 Seelen an.

Dörfte ich bei der, unter gegenwärtiger Numer von Hrn. G. angefürten Stelle aus dem *Savary*, eine kleine Frage an die Leser tun: warum doch mein Hr. Gegner die ganze Reflexion seines Auctors von dem Zeichen NB. an, ausgelassen hat? Gewiß nicht darum, daß seine Leser nicht daraus lernen sollten, daß die Vergleichung der Insel CapBreton mit ihren Fischereien, gegen die Fischereien von Terreneuve, zu Ende 1723 noch in der bloßen Hoffnung beruhte?



*siger als bei* Terreneuve ist, und wo man ihn leicht fangen und trocknen kan. Diese Fregatte kam den 26 Jun. in Plaisance an, von dar sie ihren Lauf nach CapBreton fortsetzte, wohin ich, zum Anfang der Colonie, 100 Mann überzusetzen befolen habe. Zu Anfang des Jars (1714) will der König 3 Schiffe abschicken, die die Garnison von Plaisance nebst den Einwonern von Terreneuve dahin bringen, und die letzte Hand an die neue Colonie legen sollen". Worte des Ministers de *Pontchartrain*, in seinem Schreiben an den Herzog von *Gramvilons*, dat. Fontainebleau, 19 Sept 1713: in *Kings* British Merchant, T. II, p. 259. (Edit. 1743.) S.

Digitized by Google

B. Was ferner den blühenden Zustand von CapBreton *par la culture des terres* anlangt, da soll wieder *Raynal* VIII, p. 147, den Ausspruch tun. L'agriculture n'occupe *jamais* les Habitants de l'Ile; la terre s'y refuse. Ein neuer Beweis, daß man den *Savary* mit der größten Behutsamkeit lesen muß, wenn er von den großen Werken der französ. Colonien, und Frankreichs Handel zwischen 1719 und 1724, spricht.

48 Jetzo ein par Verfälschungen des *Raynals*. Hr. G. sagt S. 105: Gleichmäßig bezeugt *Raynal*, auf welchen sich Hr. A. auch 4 bis 5mal beruft, geradezu das Gegenteil. Hier sind seine Worte: *L'an 1714 vit arriver dans l'Isle Ro ale les pecheurs françois fixés jusqu' alors à Terreneuve*, (mithin *so viel* Coloniſten, als nur immer auf Terreneuve gewesen sind, und auf CapBreton bleiben können). M. A. Ich habe die ganze Stelle des *Raynal* unter der vorigen Numer abgeschrieben — nur mit andern RandGlossen, als Hr G. hier dazu setzt. Dieser behauptet, daß von Terreneuve aus so viel Coloniſten, als nur immer auf *CapBreton* bleiben konnten, dahin ausgewandert sind. *Raynal* aber sagt gerade das Gegenteil hievon. Er lert gar deutlich, daß man bei der, von Terreneuve aus angestellten Bevölkerung von CapBreton, auf die Acadier gerechnet habe, und daß diese ausgeblieben sind. Warum doch Hr. G. diese Stelle ausgelassen hat? Wol nicht, weil man daraus gelernt hätte, daß die Insel CapBreton noch weit mer Einwoner hätte fassen können, als sie aus Terreneuve erhalten hatte.

49 Ferner ist es *erdichtet*, färt Hr. G. fort, was Hr. A. *Staat. Anz.* S. 106 von der grosen Bevölkerung der beiden Inseln *Miquelons* und S. *Pierre* schreibt: "*Raynal* lere uns Tom. VIII, p. 422, dass im J. 1773 schon 604 angesessene Einwoner zu S. Pierre, und 640 auf den 2 Miquelons, gezält wären, ohne 730 Europäische Matrosen". *Raynal* Tom, VI, p 235, lert uns: "S. *Pierre* a 800 habitants (1773); il n'y en a pas plus de 100 dans la grande *Miquelon*, & la petite n'a qu'une seule famille". M. A. steht im *Raynal* Tom,

Digitized by Google

Tom. VIII, p. 422 (von der Edit. 1780): En 1773 il y avoit (à St. *Pierre*) 654 domiciliés, & un nombre à peu près egal de matelots y passerent l'intervalle d'une peche à l'autre. Les deux *Miquelons* ne comptoient que 649 habitants, & 127 pecheurs etrangers y demeurerent seulement pendant l'hiver.

Jetzo kömmt die Reihe an TrugSchlüsse! Ich habe in den St.Anz. S. 105 behauptet, daß NB. die französische Pecherie *sedentaire*, 10 Jare nach dem Pariser Frieden, weit einträglicher und wichtiger gewesen, als sie 10 Jar nach dem Uetrechter Frieden gewesen war. Ich fur fort, daß die Wichtigkeit derselben aus der Anzal der Colonisten beurteilt werden müsse, weil sich diese Fischerei genau zur Anzal der Colonisten, wie die Ursache zu ihren Wirkungen, verhalte. Weil nun im J. 1773 die Anzal der Colonisten auf S.Pierre und Miquelons größer gewesen, als die von CapBreton im J. 1724: so schloß ich daraus, daß auch die franzöſ. Peche *sedentaire* im J. 1773 vorteilhafter und wichtiger gewesen ist, als im J. 1724. 50

Hierinn findet Hr. G. einen sehr selsamen TrugSchluß. Er mache eine sinnreiche Vergleichung zwischen der HasenJagd und dem StockfischFang; und leret hernach, daß die allermerksten Fische von den Schiffleuten und Matrosen auf den aus Frankreich dahin gekommenen Schiffen gefangen werden; und beweist es sehr bündig aus dem *Savary*, und den *Remarques* sur plusieurs branches de commerce & de navigation. Mein selsamer TrugSchluß bestand also darinn, daß ich die franzöſ. Peche *sedentaire* von 1773 für wichtiger und vorteilhafter ausgegeben habe, als die Peche *errante*, welche durch die aus Europa dahin gekommene Schiffe verrichtet wird.

M. A. Wäre mir jemalen beigefallen, den Saß zu behaupten, welchen Hr. G. mir hier unterlegt: so wäre es kein selsamer TrugSchluß, sondern, um in seiner beliebten Sprache zu reden, abgeschmacktes Zeug und warer Unsinn, gewesen. Hier sind meine Worte in den St.Anz. S. 105:

Ich

Digitized by Google

Ich behaupte, daß die franzöſ. Pecherie *ſedentaire*, NB. d einzige, von welcher hier die Rede ſeyn kan, 10 Jare na dem Pariſer Frieden weit einträglicher und wichtiger gewe ſei, als ſie 10 Jare nach dem Uetrechter Frieden war. Die NB. dieſe Fiſcherei, die allein durch Coloniſten getrieb wird, verhält ſich genau zur Menge und Anzal dieſer letztern wie ſich die Urſache zu ihren Wirkungen verhält u. ſ. w

Es fällt hier jedermann in die Augen, daß meine Vergle chung blos die Pecherie *ſedentaire* nach 1714 und nach 176 betrifft. Ich ſage ausdrücklich, daß von der Pecherie *ſeden taire* allein die Rede ſei, oder ſeyn könne: ich wiederhole, die ſe Fiſcherei. Und Hr. G. kan mir andichten, daß ich die Pecherie *ſedentaire* für wichtiger, als die Pecherie *errante*, von welcher gar keine Rede war, erklärt habe? Ich will nicht rügen, daß Hr. G in ſeiner Anfürung meines Satzes, die entſcheidende Worte "die Peche *ſedentaire*, die einzige von welcher hier die Rede ſeyn kan", weggelaſſen hat; ich will nicht anmerken, daß er, anſtatt des Wörtchens, die ſe Fiſcherei, blos den Artikel die Fiſcherei, abdrucken ließ: denn wer wird glauben, daß Hr. G. dieſe kleine Aende rung mit Vorbedacht vorgenommen habe, um mich ſelſamer TrugSchlüſſe zeihen zu können?....

51 Jetzo komme ich auf eine Stelle, die ich mit dem größten Widerwillen vor mich neme. Hr. G. greift mich zugleich auf die ſchimpflichſte und die ungerechteſte Art an. — Und ich kann meine Redlichkeit nicht anders retten, als daß ich ſeine Blöße und ſeine TrugSchlüſſe aufdecke. Ich werde es mit dem Tone tun, der dem Manne aus dem Elſaß gegenüber Hrn. G. geziemt.

Es iſt wieder von der Fiſcherei bei *Terreneuve* die Rede. Die Leſer erinnern ſich noch ſeit oben Num. 38, daß Hr. G. im polit. Journ. Maj. 1783, vorgegeben hat, daß der franzöſ. Handel nach dem J. 1720 abgenommen, und ſeit dem Pariſer Frieden, durch den Verluſt vom Canada, *Terreneuve*, und ihren Beſitzungen in OſtIndien, ſehr gelitten habe. Sie erinnern ſich, daß ich dagegen einwandte,

Ter-

Digitized by Google

*Terreneuve* sei schon durch den Uetrechter Frieden an England abgetreten, hingegen die Fischerei bei Terreneuve durch den Pariser Frieden gar nicht eingeschränkt worden. Hierüber meint Hr. G. S. 109 folgende Anmerkung: Was konnte man vernünftiger Weise wol anders darunter verstehen, als . . . den *ganzen Handel* von der *FischGerechtigkeit bei Terreneuve*? (Vollkommen recht!) . . . Als ich ihm (dem Aufrar.) darauf im *polit. Journ.* St. 9 bewies, daſs die Franzosen, vermöge des Pariser FriedensSchlusses 1763, nicht mer in derjenigen Gegend (bei Terreneuve?) fischen durften, wo sie vermöge des Uetrechter Friedens zu fischen berechtiget gewesen; so sucht er folgende Ausflucht, "er habe nicht die ganze Fischerei der Franzosen, sondern blos diejenige *bei* der *einzigen Insel Terreneuve* verstanden, wo sie dieselbe, vermöge des Pariser Friedens, annoch in eben dem *Bezirke* ausüben dörfen, als sie vorhin gewont gewesen. mithin im Pariser Frieden nichts eingebüſst hätten. Und jetzo beschuldigt mich Hr. G., daß dieses eine auffallende Ungereimtheit sei, die ich nur durch Verdrehung seiner und meiner Worte zu bemänteln suche, spricht vieles von abgeschmacktem Zeug, und schließt endlich seinen Ausfall auf mich mit dem Compliment, daß er die Aufmerksamkeit der Leser nicht länger durch dergleichen nichtswürdige Dinge misbrauchen wolle.

M. A., alle Complimente beiseite gesetzt, ist diese. 1. Hr. G. versichert, daß der französ. FischereiHandel seit dem Pariser Frieden, NB. durch den Verlust von *Terreneuve*, sehr gelitten habe. 2. Ich merke dagegen an, daß *Terreneuve* schon durch den Uetrechter Frieden an England abgetreten ist, und daß die Fischerei bei *Terreneuve*, durch den Pariser Frieden, ganz und gar nicht eingeschränkt sei. 3. Da Hr. G. im 9 Stück des polit. Journ. seine GünstlingsHypothese wegen der verlusteten Fischereien von Terreneuve durch den Pariser Frieden wiederholte: so widerlegte ich dieselbe St. Anz. S. 103 durch die eigenen Worte des Uetrechter und des Pariser Friedens; und hing endlich S. 104 die Reflexion an, daß Hr. G. allem Ansehen nach die Fischerei bei *Terreneuve*,

ve, mit jener bei *Cap Breton*, vermengt habe, welche letzter seit dem Pariser Frieden für Frankreich verloren, so wie die Fischerei im Golfe S. *Laurent* ziemlich eingeschränkt sei. Und diese Anmerkung ist der zureichende Grund von der oben stehenden Philippica des Hrn. G., und der darein gewebten Höflichkeiten.

Um die Geduld der Leser nicht zu misbrauchen, will ich diese ganze Fehde auf folgende Alternativ einschränken. Ist der Unterscheid zwischen der Fischerei bei CapBreton und in dem Golfe de S. Laurent auf einer Seite, und der Fischerei bei Terreneuve auf der andern Seite, meine Erfindung: so habe ich auffallende Ungereimtheiten dahin geschmiert, meine und des Hrn. G. Worte verdrehet, abgeschmacktes Zeug und nichtswürdige Dinge vorgetragen. Ist jener Unterscheid aber wörtlich aus dem Pariser Frieden entlehnt: so hat Hr. G. — unrecht!

Nun wollen wir den Pariser Frieden aufschlagen: ich habe den ganzen Artikel V, oben sub *Num.* 34 abgeschrieben. Er specificirt 4 Fischereien, 1. die bei *Terreneuve;* diese wurde auf den Fuß des XIIIden Artik. des Uetrechter Friedens bestätiget; 2. die Fischerei dans le Golfe de S. *Laurent;* diese wurde so eingeschränkt, daß die französ. Fischer sich nirgends den Englischen Küsten auf 3 Stunden nähern *sollen;* 3. die bei *Cap Breton hors* du Golfe, wird gänzlich niedergelegt; und 4. die *partout ailleurs* hors du Golfe, wird auf den Fuß des Uetrechter Friedens beibehalten.

Wenn also Hr. G. sagt, die französ. Fischerei-Handlung habe durch den im Pariser Frieden bedungenen Verlust von *Terreneuve* vieles gelitten: so ist sein Satz zweimal irrig. Es ist ein Irrtum, daß Terreneuve durch den Pariser Frieden abgetreten ist; es ist ein Irrtum, daß die französ. Fischerei bei Terreneuve durch den Pariser Frieden eingeschränkt worden. Hätte aber Hr. G. gelert, daß der französ. Fischerei-Handel durch den im Paris. Fr. bedungenen Verlust von Cap-Breton sehr gelitten habe: so wäre sein Satz zweimal richtig ge-

Digitized by Google

gewesen: weil CapBreton durch diesen Frieden wirklich an England abgetreten ist, und weil die Fischereien im Golfe S. Laurent durch eben diesen Frieden ziemlich eingeschränkt, so wie jene bei CapBreton gänzlich verloren sind. Der Unterschied, den ich zwischen der Fischerei bei Terreneuve, und jener bei CapBreton, gemacht habe, ist also conventionell, und wörtlich im Pariser Frieden gegründet; und Hr. G. hat mich ohne Ursache geschändet.

Weil dieser Autor so gar oft von Verdrehen der Worte, und von untreuer Anführung der Schriftsteller, spricht: so will ich doch den Lesern eine kleine Probe von der Art geben, wie er selbst die FriedensSchlüsse behandelt.

Hr. H. hat zuerst im polit. Journ., St. V, 1783, behauptet, Frankreich habe Terreneuve durch den Pariser Frieden an England abgetreten. Hernach behauptete er wieder im pol. Journ. 1784, IX, S. 880, daß die französ. Fischerei bei Terreneuve durch den Uetrechter Frieden keineswegs eingeschränkt worden, sondern daß die Franzosen allenthalben immer fortfischen dorften, wie sie vorher zu fischen berechtiget waren. Nun will ich den XIVden Artik. des Uetrechter Friedens hier noch einmal abschreiben, und die correspondirenden Worte aus dem polit. Journ. IX, S. 880, gleich unten hinsetzen.

**Uetrechter Frieden**, Art. XIII. L'Ile de Terreneuve avec *les* Iles adjacentes apartiendra desormais *absolument* à la GrandeBretagne, & à cette fin le Roy *Tr. Chr. fera remettre* — la Ville & le Fort de Plaisance & autres *lieux* que les François *pourroient encore posseder* dans la dite Ile, sans que le Roy *Tr. Chr.* — ou ses sujets *puissent* desormais *pretendre quoique ce soit sur la dite Ile* ou les Iles adjacentes. Il *ne sera pas* permis d'y *etablir aucune habitation* en façon quelconque — ni d'*aborder dans l'Ile dans d'autre tems* que celui qui est propre pour pecher —. Dans ladite Isle il *ne sera pas* permis aux *sujets de la France de pecher & de secher le poisson dans aucune autre partie que depuis le lieu appelé* Cap de bona Vista — *jusqu'au lieu appelé* Pointe Riche.

Hr.

Digitized by Google

Hr. H. Durch den Uetrechter Frieden wurde die Fischerei der Franzosen "keineswegs bei *Terreneuve* eingeschränkt" sondern die Engländer wurden nur im kleinen Bezirke von Terreneuve mit dazu gelassen, und die Franzosen durften immer fortfischen, wo sie vorher zu fischen berechtiget gewesen waren. Indem sie den Engländern in besagtem Uetrechter Frieden Terreneuve abtraten: so räumeten sie ihnen eigentlich nur einen kostbaren Mitbesitz davon ein, blieben selbst in dem Besitz, behielten das Recht, ihre Fische darauf zu trocknen und blieben von den Kosten, eine Besatzung darauf zu unterhalten, befreiet, die den Engländern oblagen.

52 Es ist Zeit, zum §. 3 des XVIIIden Kap. fortzuschreiten. Hier ist von *Canada* die Rede, und Hr. H. wirft mir dabei nur 2 Verfälschungen des *Raynal* vor.

Die erste S. 112 beruht darauf, daß ich den järlichen HolzVerkauf der Canadier zu 150000 Livres angeschlagen, und den *Raynal* darüber zum Zeugen angerufen habe, da doch dieser Schriftsteller diesen Artikel nur auf 50000 L. geschäzt hat. M. A. steht im *Raynal* VIII, p. 260 (Edit. 1780). *Dans* le tems le plus florissant de la Colonie, ses exportations ne passerent pas 800000 . . . . & 150000 L. *en bois* de toute espece. . . . rempliſſoit ce vuide. [S. die ganze Stelle oben S. 118, Heft 37.].

Der zweite Vorwurf fült die Note auf S. 113 aus.
53 Dieser ist von einer sonderbaren Art. Ich habe in den St. Anz. 15, S. 332, gesagt, "man wisse so ziemlich allgemein, daß der vom Könige blos zum Unterhalt der Colonie järlich aufgeopferte Zuschuß über eine Mill., und mit Inbegriff der RegirungsKosten niemalen unter 3, und sehr oft über 5 Mill. ausgemacht habe. Nun zieht Hr. H. aus dem *Raynal* p. 263 die Depenſes annuelles du *Gouvernement* zwischen 1750 und 1760 aus, beweist, daß sie in den 11 Jaren über 122 Mill., und folglich in einem gemeinen Jar ungefär 11 Mill. betragen haben; und macht daraus offenbar, daß ich "entweder *Raynals* Historie gar nicht ge-

geleſen, oder mit Fleiß falſch allegirt habe. — M. A. könnte kürzlich dieſe ſeyn: daß ich den *Raynal* ganz und gar nicht über den B. trag der milden Beiſteuer und der Regirungs-Koſten in Canada allegirt habe. Schon der Ausdruck, deſſen ich mich bediente, man weiß ſo ziemlich allgemein, trifft wörtlich auf keine Nachricht, die aus einem gedruckten Buch entlent iſt. Ich könnte alſo mit weit größerem Recht den Hrn. G. anklagen, daß er entweder mich nicht geleſen, oder mit Fleiß falſch allegirt habe, um Gelegenheit zu finden, mir ein Compliment zu machen. Aber ich habe eine nähere und treffendere Antwort. *Raynal* bringt, unter den Jaren 1753 bis 1760, die Kriegs-Koſten mit in Anſchlag, welche der in dieſen Gegenden ganze 7 Jare lang fortgedauerte Krieg mit England verurſacht hat [13], wodurch die Depenſes du Gouvernement in einigen Jaren weit über 20 Mill. geſtiegen ſind. Und dieſe 7 Kriegs-Jare mit den damit verknüpften Ausgaben, verbindet Hr. G. mit 4 Friedens-Jaren, und zieht ſeine Mittel-Zal von 11 Mill, daraus. Ob er recht habe, will ich nicht unterſuchen. Nur dieſes weiß ich, daß wenn es mir einkäme, die Stats-Ausgaben von den Kur-Hannöverſchen Landen zu berechnen, ich die baſes davon niemalen zwiſchen den Jaren 1757 und 1762 ſuchen würde.

Ich könnte hier von Hrn. G., in Betracht des §. 2, Abſchied nemen: um aber die Leſer noch mit etwas anders zu unterhalten, als mit meiner Rechtfertigung gegen den Hrn. G., will ich einige von ſeinen Sätzen wiederholen, die er über den Verluſt der Franzoſen in Canada aufgeſtellt hat. 54

1. "Man muſs dieſen Verluſt nicht nach der kleinen Summa

13. *Raynal* ſagt p. 263: Une guerre malheureuſe groſſit le nombre (des Lettres de change du Canada) au point qu'elles furent decriées . . . Le Roy ſeul ſuporta le discredit du papier. — Le Miniſtere en 1759 fut forcé de ſu pendre le payement des Lettres de Change. La maſſe en etoit effrayante.

berechnen, welche Canada der *französ.* Nation eingetrage *hat*, sondern nach der gröſseren, die *England jetzo* daraus zieht". Ob dieſe ſtatiſtiſche Balance wol richtig iſt? Gewönlich berechnet man nur den wirklichen Verluſt; nach der G—ſchen Methode aber auch den möglichen Gewinn. Auf dieſe Art ſind die 100 und ſo viel Millionen, welche S. Domingue jetzo den Franzoſen einträgt, ein Verluſt für Spanien, obſchon der franzöſ. Anteil dieſer Inſel, da ſie den Spaniern abgenommen ward, vielleicht keine 100000 Thlr. wert war.

55 2. Hr. G. "zweifelt an der Richtigkeit der *Raynal*ſchen Angaben über den Ertrag von Canada". — Und *Raynal* hat ſie aus den Regiſtern der Adminiſtration entlehnt!

56 3. Hr. G. urteilt, "die franzöſ. Nation müſſe 11 Jar in *Abweſenheit* aller *menſchlichen Vernunft* ſich befunden haben, und mit *Gedankenloſem Schwindel* befallen geweſen ſeyn, wenn ſie nicht ein ſolches Land bei Zeiten verlaſſen wollen, welches ihr järlich nur $2\frac{1}{2}$ *Mill.* eingetragen, und 11 *Mill.* gekoſtet hat. — Dieſe Geſetz-Predigt wird Frankreich nicht von dem Unſinn heilen, offt Länder und auch einzele Poſten beizubehalten, die unendlich weit mer koſten, als ſie eintragen. Corſica iſt heut zu Tag in dieſer Abſicht gerade eben das, was Canada vor 30 Jaren war. — Aber fürchtete Hr. G. nicht, daß irgend ein Franzos eben das Compliment, das er der hieſigen Nation wegen Canada macht, der Engliſchen wegen Gibraltar zurückgebe? Ich leſe im *Whithworth*, Introd. p. LIX, art. *Canada*: L'importance de cette Colonie conſiſte principalement en ce qu'elle a tiré une ligne entre les François & nous dans le nouveau monde, & que *par ce moyen* il ne leur eſt plus poſſible de nous y nuire.

57 4. Zuletzt kömmt Hr. G. auf den Einfall, daß "die „11 Mill., welche Canada järlich [freilich nur nach ſeiner „Rechnung, der einzigen in ihrer Art] der franzöſ. Nation „gekoſtet hat, nur in Papir-Geld bezalt ſind; und daß folg„lich die Nation dabei verloren habe, weil doch das bare Geld „im

„im Lande geblieben ist". — Hierwider kan ich nichts einwenden, als dieses, daß die Regirung das PapirGeld von Canada alle Jare hat einlösen müssen; und daß diese Einlösung immer auf Unkosten des Stats geschehen ist. Auch dieses weiß ich, daß nach dem Frieden von 1763, noch 80 Mill. an unbezalten WechselBriefen und Ordonnances übrig waren, wovon die Canadier 41 besaßen, für welche sie, auf Verwendung der Krone England, teils 55 teils 34 proC. bar erhalten haben. Die übrigen 39 Mill. wurden in Contracten zu 4 proC. bezalt, fielen aber bald am Werte auf 40 proC., und wurden endlich durch den Abbé *Terray* vertilgt. Siehe den *Raynal* p. 265, und hier oben Num. 20.

## 19.

"Bericht und Rechnung, wie die Losung, vermöge des Nürnbergischen LosungZettels, nach unterschiedlichen Ständen, auch Stadt- und LandGefällen, gerechnet werden müsse: de Anno 1702.

"Der ungenannte Verfasser der beigefügten erläuternden und supplirenden Noten, hat sich gegen den Einsender reversirt, im Fall darinn Unwarheiten erweislich gemacht werden könnten, die Vertretung und Rechtfertigung über sich zu nemen. — Bei der gegenwärtigen Krisis in Nürnberg, möchten vielleicht Text und Noten, dem lesenden Publico keine unwillkommne Unterhaltung seyn. — Die alte Orthographie des Textes hat man beizubehalten für unnötig erachtet".

. . . 17 Märtz, 1787.

"*Extract*[1] aus dem Nürnbergischen LosungZettel, samt einer LosungRechnung, nach unterschiedlichen Ständen, auch Stadt- und LandGefällen, obigem LosungZettel und dem LosungEid, eingerichtet.

. . . Von allen feiernden Barschaften, desgleichen von allen KaufmannsGütern, Vorrat in Handel, und allerhand



1. Unvermutet fand der Verf. dieser Noten, diese Schrift unter einigen alten Papiren: und da, so viel er weiß, kein Losung-

Waren, die jemand in seinem Handwerk und Haushaltung nicht gebraucht, wie auch von allem Getreid, wie das Namen haben mag; item von Wein und Pferden, ingleichen von allen verborgten Schulden, wovon kein Interesse bedungen worden, oder erfodert werden könne, so gut man dieselbe hat und hält (nichts ausgenommen, wie in folgenden Artikeln begriffen ist): zu einer ganzen Losung von 100 fl 1 fl, von 100 ℳ 1 ℳ, von 100 ℔ 1 ℔, zu einer halben Losung aber die Hälfte, zu reichen schuldig seyn.

Wann nun jemand Getreid von seinem eigenen Einkommen aufgeschüttet, oder zu seiner Notdurft und Vorrat erkauft hat: demselben sollen von 100 Simra[2], wie auch von Wein, den er zu seiner Haushaltung und Notdurft einkauft, und mit beiden keine Handtierung zu treiben begert, 3 in 4 Fuder, oder was darunter ist (jedoch daß davon das Umgeld, gleichwie von dem Korn, wann es gemalen wird, der Aufschlag, gebürlich entrichtet würde), der Losung befreiet, das übrige alles aber, so einer allhier oder auswendig darüber hat, als eine Barschaft in rechtem Wert, von 100 fl 1 fl, von 100 ℳ 1 ℳ, von 100 ℔ 1 ℔, verlosunget werden. Jedoch werden in diesen

---

sungZettel noch gedruckt ist, ob es schon viele würdige Männer lange gewünscht haben; so glaubt er, daß bei gegenwärtigen ZeitUmständen es sehr gut seyn möchte, wenn derselbe im Druck erschiene. Der Eingang ist weggelassen, warscheinlich weil er, wo nicht järlich, doch öfters, geändert wird. P. [Aber dieser Eingang enthält sehr wichtige historische Umstände, wie ich mich, wiewol nur dunkel, erinnere: denn eine, wenigstens 60 Jar alte, vollständige Abschrift von der Nürnberger LosungVerordnung vom J. 1702, die ich schon seit 5 Jaren besitze, habe ich sogleich, wie dieser Aufsatz gedruckt werden mußte, nicht auffinden können. S.]

2. Ist eine sehr große Summe; und wird es in Nürnberg wenig Haushaltungen geben, die dergleichen in 3 Jaren brauchen; kan auch, aus Misverständnis des LosungZettels, sehr oft zum Wuchern Gelegenheit geben. P.

Digitized by Google

sen Getreiden, voraus der 100 Sra Getreid, oder 3 Fuder Wein, der Weinhändler Wirt Weinschenken Vorrat, auch derer die damit Handtierung und Commercien treiben, oder auch die das Getreid und Wein nur bis auf teure Zeit und nicht für ihre Notdurft kaufen, aufgeschüttet und niedergelegt haben, und nur damit wuchern wollen, auf keine Weis verstanden, sondern inzwischen als ein Capital, und wenn sie es verkaufen, dessen Wert, und dem Hundert nach, verlosungt werden sollen.

Einer masen soll auch alles Gold- und SilberGeschmeid, Harnisch, Kleider, Kleinodien, Hausrat, Werkzeug, und Bücher, damit man keine Handtierung treibt, imgleichen auch aller Vorrat zum täglichen Gebrauch des Haushaltens gehörig, der Losung wie bishero befreiet seyn. Jedoch so viel nämlich das Gold- und SilberGeschmeid betrift, damit man nicht Handtierung und Kaufmannschaft treibt, mit dieser ausdrücklichen Erläuterung, daß sich niemand unterstehen solle, ein mereres als sein Stand erfodert [3], (welchen einem jeden sein Gewissen leichtlich sagen wird), zum Hintergang der Losung und andrer bürgerlichen Anlagen, an sich zu erkaufen. Und da wider geschähe, würden Ihro Herrl. nach Gestalten der Sachen Umstände, gegen diejenigen, so hierinnen ungezimende Vorteile suchen, ernstliche Strafe vorzukeren, und das übermäßige SilberGeschirr, wie auch an Gold und Ringen und andern Pretiosis, als eine unverlosungte Barschaft einzuziehen, nicht unterlassen. Es soll auch keinem Handelsmann und Krämer zugelassen seyn, wie ihrer etliche sich widerrechtlich unterstanden, unter dem Schein der HandelsUnkosten halber, etwas abzuziehen; sondern ein jeder sein Vermögen,



3. Ist ebenfalls sehr unbestimmt gesagt, und gibt Gelegenheit zu Defraudationen der Losung, durch allzuviel feiernd liegende Barschaft, und durch übertriebenen unnötigen Pracht und Hoffart. P.

Digitized by Google

dem klaren Buchstaben dieses Losungs-Zettels nach, so gut er es achtet, zu verlosungen schuldig seyn.

Welcher auch ein Eigen- oder Gatter-Zins, Rent, Dienst, Nutzen, Handlon, und deral. Einname, allhier in der Stadt oder anderswo hat, desgleichen auch GatterGeld auf den LandGütern, darauf einer nicht selbst EigenHerr: der soll zu einer ganzen Losung von 6 fl 1 fl, von 6 ℳ 1 ℳ, von 6 ß 1 ß, geben. Von den GatterZinsen auf dem Lande aber, und auf den Gütern, worauf der GatterHerr auch die Eigenschaft hat, desgleichen auch von aller Erb- und EigenHerrn Gülte, so die Bürger gebrauchen, oder sonsten bauen lassen, so zuvor in der BauernSteuer nicht gewesen, soll gereicht werden von 12 fl 1 fl *. . . . Welche Güter oder Stücke mit Alters in der BauernSteuer gewesen; die sollen in derselben bleiben, und gleich den BauerGütern versteuert werden.

Welcher Herr Sitz und Güter auf dem Land hat, soll dieselben verlosungen, wie hoch er deren genießt, es sei am Feld, Zins, Schäfereien, und ViehZucht, FischNutzungen, Holz, Wachs, und andern, so lieb ihme die sind, bei seinem Eid für 12 ßr 1 ßr. . . .; desgleichen auch von allerlei Sorten Getreid, als Korn, Weizen, Gersten, Dinkel, Haber, und allerhand Nutzung, soll ein jeder dasselbe sein Einkommen, in dem Wert was eine jede Sorte der Zeit, wann er die Losung geben will, auf dem Markt allhier gilt und die Raitung ist, oder wie er es bezalt, angenommen, oder verkauft hat, zu Geld anschlagen, und sodann von 12 ßr 1 ßr. . . . geben. So jemand seiner eins oder mer, oder sonsten etwas des Seinigen, selbsten nützet oder gebraucht, was er dann järlich Nutzens oder Zinses von jemand daraus haben möchte und einnimmt, so hoch er dieselben wirklich genießt, oder genießen kan: das soll er auch also, und wie oben stehet, ohne Abzug einiger BauUnkosten, verlosungen von 6 ßr. 1 ßr. . . .

Es

* Der Cameral Floscul, "von 12 Pfund 1 Pf., von 12 Pfenningen 1 Pf.", bleibt in der Folge, der Kürze wegen, weg. S

Es soll auch ein jeder Bürger und Inwohner, welcher auf sein erkauftes Haus eine ziemliche Angab getan, den Rest aber noch nicht völlig entrichtet, oder etwan einen Eigen-, Gater-, und PfandSchilling darauf stehend hat, neben seinem Vermögen den Rest, und wie oben gehöret, zum wenigsten solche allbereit bezalte Angab, nach Proportion des völligen Genusses solch seines Hauses mit 1 fl. von 6 fl. gerechnet, zu verlosungen schuldig und verbunden seyn. Diejenigen aber, welche an ihren Häusern gar nichts bezalt haben, sondern den völligen KaufSchilling noch schuldig sind, sollen gleichwoleu von ihren Häusern das Grund- oder StandGeld, wie mit Alters herkommen, nämlich zur ganzen Losung 1 Stück in Silber, und zur halben Losung ½ Stück in Gold, zu entrichten;

nicht weniger die, so auf HäuserKauf geliehen, oder noch darauf Capitalien zu Nachfrist haben, selbige gebürlich zu verlosungen gehalten seyn.

Gleicher Weis soll ein jeder Bürger, für sich, seine Ehe-Wirtin und Kinder, so die eigene Güter haben, oder ledigen Standes sind, Manns- und WeibsPersonen, wie auch alle Vormünder, Curatores, oder wer jemands Gut, davon sich die Losung und Steuer zu geben gebüret, in Verwaltung hat, von selbiger und sein Hab und Gütern, woran er dieselben hat, die Losung recht rechnen, alles in rechtem Wert und Münzen anschlagen, einigen Nutzen und Vorteil in Abzug des Aufwechsels der groben Sorten oder der LosungsSymbolorum, noch sonsten, wie die erdacht werden möchten, nicht suchen noch gebrauchen, und für seine Losung, dem alten Herkommen gemäß, und wie zuvor angedeutet, halb in Gold, den andern Teil in Silber, in GuldenGroschen in Specie, welche er in der Schau insonderheit in dem für diesen gewönlichen Preis für sich und die Seinigen, für welche er die Losung zu geben schuldig ist, selbst in Personen so viel Gulden, so viel Stück, einzuwechseln hat, bezalen und erlegen, und wann es ja nicht jederzeit seyn kan, bei seinem abgelegten Eid,



Digitized by Google

auf seinen zu verfertigen habenden LosungsZettel schreiben oder melden, durch wen er seine Losung einwechseln, und in die LosungsStube liefern lassen. Und weil sich mit höchstem Missfallen geäußert, daß an Getreid, Mel, und Brod, zubaren Waren, und andern Sachen, davon dem Publico der Aufschlag gebüret, zu desselben nicht geringem und empfindlichen Schaden, viel in die Stadt und derselben Vorstädte, verbotener Weise geschleicht, und nicht angezeigt wird: als wird männiglich bei seinen bürgerlichen Pflichten vermant, sich dessen ferner bei unausbleiblicher Strafe zu enthalten. Es soll auch ein jeder bei seinem Eid und bürgerlichen Pflichten, sonderlich die MannsPersonen, bei dem LosungSchwören und Geben, selbst erscheinen, und außer ehehafte Ursachen, als da sind LeibesSchwachheiten und nötiges Verreisen, bei Verlust des bürgerlichen Rechts, und andrer Strafe, nicht außenbleiben, oder doch in solchem Fall bei dem Schwören durch ihre nächste Benachbarten sich vertreten lassen [4]; diejenige aber, so erscheinen, auch bei Ablesung des LosungsZettels, mit allem Fleis merken alle Worte des Eides, laut und deutlich nachsprechen: darauf dann ein jeder, bei solchem seinem von der lieben Obrigkeit aufgelegten Eid, seine LosungsGebür für sich, und da er für andre mer zu geben hat, jede absonderlich, getreulich, und selbst persönlich, in dem SchauAmt einwechseln, solche der LosungsStube überantworten, für wen er sie gibt, jedesmal zu Verhütung alles Irthums, ausdrücklich melden, oder da er ja aus ehehaften Verhinterungen nicht selbst erscheinen könnte, solches durch sichere und glaubwürdige Personen verrichten, und jedesmal, wie und was gestalten dieselben gerechnet, auf einem Zettel specificiren, vorzeigen, und da er des Lesens und Schreibens

m-

4. Erscheinen mit jedem Jar immer weniger, und kam das Viertel der Bürger mer; und die wenigsten der Fehlenden geben Vollmacht: und doch werden dieselben nachhero wegen des Ausbleibens nicht zur Rede gesetzt. P.

Digitized by Google

unterfangen, durch andre richtige Personen rechnen und aufzeichnen lassen: auch solche Zettel fleißig abschreiben, damit auf den Fall derselbe Oberherrlich begehrt worden, ihn unverzüglich vorlegen, und daß er das Seinige recht verlosungt habe, erweisen, und sich von dem Meineid, so mit Ihro HochAdel. Herrl. sonderbarem Misfallen in diesem Stück bei etlichen verspüret worden, da einer oder der andre offtbesagten Losung-Zettel zu verfertigen, sträflicher Weiss unterlassen, oder summarie und überhaupt aufgezeichnet hat, deswegen auch billig gestraft worden, sich desto besser verwaren könne; dann außer dem weder die, so hierinnen straffbar erfunden werden möchten, als meineidliche Leute ferner, und zwar nach der Schärfe, verfaren, und nach deren Tod, da sich bei den Inventarien und Beschreibungen des Vermögens keine dergl. Losungs-Zettel, worinnen absonderlich, wie die Losung, und zwar nicht überhaupt, sondern Posten zu Posten gerechnet, und eingewechselt werden, finden sollte, von ihren hinterlassenen Erben, es möge gleich die Losung recht gerechnet worden sein oder nicht, eine arbitrarische zu voraus unabläßliche Strafe abgefodert, und sodann gleichwolen die verspürte Bosheit und Schalkungen beobachtet werden solle. Zu welchem Ende dann diejenigen, so in Verfertigung des LosungsZettels einigen Zweifel haben, oder wie die Losung, wegen Weitläuftigkeit gegenwärtiger Instruction, zu rechnen seyn möge, nicht genugsam Information und Wissenschaft erlanget, sich in der Losung-Stube, oder bei dem BürgerSchreiber, anmelden, und fernern Bericht, wie sich in allen Ständen und bei allen vorkommenden Fällen zu verhalten, einholen können, und zu Beruhigung ihres Gewissens billig suchen sollen. Allermaßen dann ein jeglichem selbst an gewissenhafter Beobachtung seiner abgeschwornen Pflichten das meiste gelegen, eingedenk daß der Meineid in den Augen des gerechten Gottes ein solcher Gräuel und Abscheu sei, wodurch ein schweres Gericht, nicht allein über Stadt und Land verhänget, sondern auch insonderheit der Fluch von dem Hause derjenigen, so

fälschlich schwören, nicht lassen wird. Dahingegen ein unschätzbares Kleinod ist, sein Gewissen rein und unverletzt zu behalten.

Bericht und Rechnung, wie man die Losung nach unterschiedlichen Ständen allhier zu Nürnberg rechnen muß.

Ein Bürger und Bürgerin, die kein eigen Haus, oder auch kein angelegt oder feierndes Capital in Vermögen hat, wird zu einer ganzen Losung bei 2 GuldenGre. zu 20 Batzen in Münz zu erlegen gelassen.

Ein Haus in der Stadt, so z. Ex. um 1200 fl. erkauft, daran aber nur 800 fl. bezalt worden, und welches jährlich 48 fl. Zins trägt, wird verlosunget, wie folget. Von den 48 fl., so der HausHerr durch eigene Inwonung versitzt, oder von dem Beständner einnimmt, hat er nach Proportion der andern 1200 fl. KaufSchillig bezalten 800 fl. zu verlosungen $\frac{2}{3}$, von 6 fl. einen, 5 fl. 20 Xr in Münz. Davon sind aber in der Schau einzuwechseln 5 LosungsSymbola, als

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2 Stück in Gold à 82 Xr. | — | | 2 fl. 44 Xr. — |
| 3 St. in Silber à 65½ Xr. | — | | 3 — 16 — 2 pf. |
| Die übrigen Xr. | — | — | — — 20 — — |
| | | Summa | 6 fl. 20 Xr. 2 pf. |

Wenn er das Jar über einige notwendige und dem Haus nützliche BauUnkosten gehabt hat, also daß ihm von dem eingenommenen BestandZins wenig oder nichts übrig bleibt: ist deswegen nichts abzuziehen [5]. Den Rest der unbezalten 1200 fl.

5. Ist sehr unbillig. Man sollte wenigstens zwischen notwendigen, bequemen, oder zierlichen Unkosten, einen Unterscheid machen. Denn erstere sind allerdings, mit dem besten Gewissen, abzuziehen; und scheint diese strenge Verordnung teils daher zu kommen, weil ehehin, bei der starken Bevölkerung, die Häuser als wolangelegte Capitalia angesehen werden konnten, teils aber, um allen Misbräuchen, die in Anjehung der zierlichen BauArten entstehen konnten, mit einem mal vorzubeugen: ist aber bei gegenwärtiger Zeit, da die Volks-

Digitized by Google

fl., als 400 fl., wie sie der HausHerr dem Käufer schuldig ist, jährlich mit 4 proCent zu verzinsen, also ziehet solchen Zins der 16 fl. jener als Inhaber des Hauses billig von der Einname 48 fl. ab: hingegen werden dieselbe von dem Verkäufer, oder dem der die 400 fl. auf dem Haus stehend hat, verlosungt mit 1 fl. von 6 fl., und machen diese überbliebene 16 fl. zur Losung 2 fl. 40 Xr., nämlich

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 St. in ☉ | — | — | 1 fl. 22 Xr. |
| 1 St. in ☽ | — | — | 1 — 5 — 2 pf. |
| ½ GuldenGr. | — | — | — 32 — 3 — |
| an Münze | — | — | — 10 — — |
| | | Summa | 3 fl. 10 Xr. 1 pf. |

Im Fall das Haus völlig bezalt, der HausHerr auch es selbst bewont: so hat er wegen der 48 fl. Zins, so ein Fremder ihm Bestandsweis daraus bezalt, und er also versitzet, 8 fl. als ☉ fl. von 1 fl. zur losung zu rechnen u. zu geben, nämlich 4 St. in ☉ = 5 fl. 28 Xr. 4 St. in ☽ = 4 fl. 22 Xr., *Summa* 9 fl. 50 Xr. Wenn aber z. B. an des Hauses KaufSchilling entweder gar nichts bezalt, oder der HausInhaber sothanes Geld anderwärts zur Bezalung entlehnt, und also den völligen HausZins der 48 fl. hinwieder zu Bezalung der Interessen anzuwenden hat: so ist er doch, damit das Haus nicht ganz auser der Losung komme, das Grund- oder StandGeld, nämlich für eine einfache Losung einen GuldenGr. zu 65 ½ Xr., zu zalen schuldig, nebst den zween BurgerGuldenGroschen.

Ein Handwerksmann, der weder einig Haus, noch angelegtes Geld, oder sonsten einig Losungsbares Vermögen hat, ist wegen seines Handwerks und des zugehörigen Werkzeugs nichts zu verlosungen schuldig. Aber aller Vorrat zu solch seinem

---

VolksMenge herabgekommen, und die Beständner seltener, die Wonungen wolfeiler, und die BauKosten 4 und merfach sich erhöhet haben, gar nicht mer applicable; dahero niemand mer eigene Häuser in der Stadt Nürnberg haben mag, und weit wolfeiler in Bestand sitzt. P.

Digitized by Google

nem Handwerk gehörig, ist der Losung unterworfen. Z. E. ein Becker, Müller, Bierbrauer, hat an Met, Malz, Getreid und Hopfen und dergl. einen Vorrat, der bei dem Ankauf ihm gekostet 500 fl. Hiervon ist er zur Losung 1 fl. von 100 zu geben schuldig, tut 5 fl. 2 St. in ☉, — 2 fl. 4 Xr. 3 St. in ☽, — 3 fl. 16 Xr. 2 pf. Summa 6 fl. 2 pf.

Gleichergestalt wann ein Tuchmacher, Färber, Kirschner, Schreiner, Zimmermann, RotSchmidt, und in Summa andere Handwerksleute, einen zu ihrem Handwerk gehörigen Vorrat, an Wolle, PelzWerk, Holzwerk, Messing, Eisenwerk und dergl. haben, wie auch obgedacht 1 proC. zur Losung zu rechnen. NB. Dieses geschichet nicht mer.

Ein Handwerksmann, der von seinen eigenen HandwerksWaren einen Vorrat zu seinem KramVerlag liegend hat, wie sonderlich bei den Verlegern zu geschehen pflegt, hat solchen auch mit 1 proC. zu verlosungen.

Ein Weinhändler, Wirt, Weinschenk, verlosungt gleichfalls seinen WeinVorrat, es befinde sich solcher gleich in der Niederlag, Kauf- oder SchenkKeller, mit 1 fl. proC.

Ingleichen auch von allen Kram- und Handwerksleuten allerlei HandelsWar, es bestehe solche in was es wolle, mit 1 fl. von 100 fl. zu verlosungen: worzu auch die in Cassa vorhandene HandelsBarschaft, ausständig gut geachtete Schulden, und in was sonsten das HandelsCapital bestehen mag, zu rechnen und gleicher Gestalt zu verlosungen. Z. B. wenn ein Krämer seine KramWaren als ein Capital der Ankunft nach anschlägt für 6000 fl., und hat an ausständigen guten Schulden in seinen Büchern 2000 fl., ferner bei Rechnung der Losung bar in Cassa 2000 fl: so ist von solchen 10000 fl. zur Losung zu rechnen 100 fl., 50 St. in ☉ — 68 fl. 20 Xr. 50 St. in ☽ — 54 fl. 35 Xr. *Summa* 122 fl. 55 Xr.

Hat er aber PassivSchulden oder sogenannte DepositaGelder, die er selbst zu verzinsen schuldig ist: verlosungt er, nach obigem Exempel, statt der 10000 fl. nur 9000 fl, und gibt 1 proC. als 90 fl., 45 St. in ☉ — 61 fl. 30 Xr.

45

Digitized by Google

45 St. in ☽ — 49 fl. 7 Xr. 2 pf. *Summa* 110 fl. 37 Xr. 2 pf.

Oder aber er rechnet das von den oben ſpecificirten, an Waren, Schulden, und Barſchaft ſich befindliche 1000 fl. und davon zu LosungSymbolis, und deswegen an järlichen Zinſen 50 fl. ſchuldig ſeie, dieſe 50 fl. zur Losung gerechnet, von 0 fl. 1 fl., 8 fl. 20 Xr. oder $8\frac{1}{3}$ St., bleiben an den 100 Stücken $9\frac{2}{3}$ St. als 45 St. ☉ — 61 fl. 30 Xr. 45 St. ☽ — 50 fl. 45 Xr. 3 pf. Münz 10 Xr. *Summa* 112 fl. 25 Xr. 3 pf.

Wann die HandelsWaren und Vorrat ein oder ander Jar der Ankunft nach verlosungt, und nachgehends verkauft worden; wird dadurch des Handelsmanns, Krämers, oder Verlegers Vermögen verbeſſert, und gehet in den 1 proCent, bei nächſt darauf folgender Rechnung, ſolcher geſtalten der Losung zu. Wenn hingegen die Waren mit Schaden und Einbüßen müſſen verkauft werden: iſt nicht unbillig, daß auch ſolcher Abgang von dem losungbaren Capital abgezogen, und das Quantum, ſo aus den mit Verluſt erkauften Waren erlöſend eingenommen worden, mit 1 pröC. verlosunget werde.

Wann nun, wie gedacht, ein Handelsmann oder Krämer bei ſeiner järlichen LosungRechnung, ſein Capital 12 oder 20000 fl., halb in ☉ und halb in ☾, zu verlosungen ſchuldig, und tut ſeine Losung entweder von 100 fl. 50 St. ☉ — 68 fl. 20 Xr. 50 St. ☽ — 54 fl. 35 Xr. *Summa* 122 fl. 55 Xr. Oder aber von 200 fl. 100 St. ☉ — 136 fl. 40 Xr. 100 St. ☽ — 109 fl. 10 Xr. *Summa* 245 fl. 50 Xr. Davon iſt, vermöge ſeines LosungEides, nicht erlaubt [6], einigen neuen Abzug zu tun für ſeine HaushaltungsUnkoſten, Kutſchen, Pferde, Knecht, Mägde, Diener, Jungen, Geſellen,

6. Die Koſten der Perſonen aber, die er blos zu ſeiner Handlung, nicht aber zu ſeiner Bequemlichkeit, halten muß, ſollte er doch billig vom Profit abziehen dürfen. So würde die Handlung ins Größere getrieben, und die Induſtrie beſſer befördert werden. P.

Digitized by Google

sellen, Weiber und Kinder, Liedlon, Kleider und dergl. sondern wie er sein Vermögen zur Zeit der Losung Rechnung fin det, dasselbe ist er, samt den eingehörigen Activ Schulden so gut er eines und anders sein Gewissen nachachtet, z verlosungen schuldig.

Von allen Renten, Eigen Zinsen, Gatter- und Interesse Geldern in der Stadt, auch dergl. Einkünften und Zinsen außer der Stadt und auf dem Land, von Gütern und Personen, worüber nicht selbst Herr ist, es rechten die angelegten Capitalien mit oder ohne Consens der Eigenherrschaft ausgeliehen seyn, davon wird von 6 fl. 1 fl. zur Losung gerechnet. Als es hat einer eine Eigenschaft oder Gatter Geld auf einem Haus in der Stadt, es sei in Münz, Grol Geld, Gulden Groschen, oder ⊙fl., und davon nimmt er järlich ein in Münz z. Er. 24 fl. Item einem andern Gärtner oder Bauern auf dem Land, hat er an Capital geliehen 600 fl. à 5 proC.: tut einen JaresZins 30 fl., und beides 54 fl. Von diesen 54 fl., von 6 fl. 1 fl., 9 fl., als 4 St. ⊙ — 5 fl. 28 Kr. 5 St. ☽ — 5 fl. 27 Kr. 2 pf. *Summa* 10 fl. 55 Kr. 2 pf.

Wenn aber jemand außer der Stadt, oder auf dem Land, Lehenbare Güter hat, davon er Zehenden, Gült, und Zins-Nutzungen, es seie selbiger vererbt oder unvererbt, einzunemen hat, darüber er doch Eigenherr ist: davon wird von 12 fl. 1 fl. zur Losung gerechnet. Als es genieße einer Zehenden, dies Jar in 10 Sra Korn und 5 Sra Haber; er hat eine SakGült bei einigen seiner Untertanen zu erheben, von 20 Sra Korn und 8 Sra Haber, oder auch andern Getreidern: wann er dann die Losung rechnen und geben will, so muß er nachsehen, ob diese obige 30 Sra Korn und 13 Sra Haber, alle an Körnern geliefert, oder aber teils an Geld bezalt worden. Gesetzt nun, es haben die Zehend- oder GültBauern mit Geld bezalt [7]

6

7. Ueberhaupt, dergleichen Exempel werden nicht in extenso beim LosungSchreiben abgelesen, und sind vermutlich im Lo-

| | | |
|---|---|---|
| 6 Sra Korn à 7 fl. tut | — | fl. 42 |
| 3 Sra Haber à 8 fl. tut | — | 24 |
| Für die an Körnern gelieferte 24 Sra Korn der gegenwärtigen Ratung à $6\frac{1}{2}$ fl. | | 156 |
| Und von 13 Sra Haber an Körnern auch der Ratung nach à 7 fl. | — — | 91 |
| Er hat ferner an kleinen Weißath, Zinsen, Fastnacht-Hünern, Eier, Käs, Weck und dergl. teils an Geld, teils in natura zu Geld angeschlagen, eingenommen | | 10 |
| An Handlon von neuen Erbleuten bei Veränderungs-Fällen | — — | 36 |
| Von unvererbten Feldern oder Wiesen BestandZins | | 20 |
| Von 500 fl. Capital, so er seinen Untertanen, Erb- oder Lehenleuten, auch Beständnern à 5 proC. geliehen | | 25 |
| Tut die Einname dieser Gefälle | — | fl. 404 |

Es hat sich aber in diesem Jar ein LehenFall ereignet, und der Va-

---

LosungAmte zu erfaren. — Es wird den Nürnberger Patriciern sehr hoch imputirt, daß sie von ihren LandGefällen nur von 12 fl. 1 fl geben: allein sie geben auch nicht ohne Grund vor, daß ihre Vorfaren, mit ihrem Gelde und vieler Mühe, Untertanen acquirirt haben, die teils wo andershin steuerbar waren, oder die der Eigenherr selbst besteuerte, und die sie in die Nürnberger Steuer, Reiß und Folg, legen ließen; auch Verträge mit dem Rat blos aus Vaterlandsliebe errichteten, nach welchen dergleichen Güter und Untertanen ewig in Nürnbergischen BürgersHänden bleiben müssen. Man kan also von ihnen nicht verlangen, daß sie von 6 fl. 1 fl. geben sollen, weilen sie es als eine Brechung der uralten Verträge ansehen würden, und dadurch die steuerbare Einname nebst der Folg in KriegsZeiten für den Stat verloren gehen könnte. Die Zehenden ꝛc., die meistens in fremdem Territorio liegen, werden vermutlich wegen des ungewissen Ertrags und des unsichern Schutzes, von 12 fl. mit 1 fl. verlosungt: nicht zu gedenken, weil dadurch die Getreider in die Stadt kommen, die außerdem vielleicht nie hineingebracht werden würden. P.

Digitized by Google

Vasall hat hier für LehenRenovationsUnkosten ausgelegt — 12 fl. Item die ZehendBereutung und Verlosung, oder andere solcher Güter wegen erfoderten Ausgaben, haben gemacht 3 fl

Summa fl. 1

Solche von obiger Einnam abgezogen, ist noch zu verlosungen — — 389

Von diesen 389 fl wird von 12 fl 1 fl zur Losung gerechnet, tut 23 fl 25 Xr, als 16 St. ☉ — 21 fl 52 Xr. 16 St. ☽ — 17 fl 28 Xr. Und an Münz — 25 Xr. Summa 39 fl 45 Xr.

Wann aber ein Eigenherr seine Felder selbst baut, Wiesen einheuet, Viehzucht und Schäferei hält, Fischerei bestellet, Holzwachs und Jägerei selbst nützt, also keine beständige, gewisse und zuverlässige Einnam oder Nutzen daran hat, sondern erwarten muß, was durch seine Mühe, Sorg und Arbeit, auch aufgewendete Unkosten, der Segen Gottes gebe, und zum Genuß kommen lassen wolle; da wird bei dem LosungsTermin, oder wenn man solche zu geben und zu reichen willens ist, das Einnam- und AusgabRegister zu durchgehen, und was auf Abzug jener in der Einnam, entweder an barem Geld, oder aber an Getreid und Futterung, zum Verkauf übrig bleibt, oder sonst von dem LosungsQuanto (davon unten mit mererem zu finden) nicht abzuziehen ist, dem Raitung- und MarkPreis nach

8. Will öfters nur von den unablässigen Capitalien oder GatterGeldern verstanden werden. Die EigenHerrn wollen aber dergleichen CapitalZinse nur von 12 fl mit 1 fl verlosungen, weil ihre Untertanen auf dem Land, ihre onera realia, die auf den Hof gelegt sind, ganz bezalen müssen, da sie doch nach der Billigkeit die Schulden erst abziehen, und nur von dem die Steuer geben sollten, was sie wirklich im Vermögen haben; um so mer, als im umgewandten Fall, wenn ein Bauer außer seinem Hof weggeliehene Capitalia besitzt, er solche extra mit 1 proC. vom HauptStul versteuern muß (wo mit freilich viel Betrügereien mit unterlaufen, indem der Bauer hievon keinen Begriff hat), und also ohnehin 3fach verlosunget werden. P.

Digitized by Google

nach anzuschlagen, folglich von 12 fl 1 fl zur Losung zu geben seyn. Die Viehzucht und Schäferei, es bleibe solche der Anzal nach in dem alten Quanto, oder vermere sich mit den Jaren, kan solche der Nutzung nach, z. Ex. den Kälbern, Milch, Schmalz, und Lämmern nach, und wie solche versilbert, oder zu Geld, dem billigen Wert nach, geschätzt werden mögen, von 12 fl. 1 fl verlosunget — oder aber es können Kühe, Ochsen, Schweine, Schafe, wie die Pferde, zu Capital geschlagen, und davon 1 proC. zur Losung gerechnet und gegeben werden, welches auch die sicherste Rechnung zu seyn scheint. Z. Ex. es bauet ein Bürger auf seinem LandGut, so nicht in der BauernSteuer liegt, an allerhand Getreid 20 Sra, wovon er aber Samen und EßGetreid für seine solches LandGuts halber mit Kost und Lon zu versorgen haben werdende Ehehalten, auch gedingte Voigtleut, wieder 10 Sra verzert und gebraucht: so verlosunget er noch 10 Sra à 8 fl. — 80 fl. An Heu und Gramet bleibt ihm, über das mit seinem Vieh Versutterte, übrig, so man verkaufen kan, 50 Centn. à 40 Xr — 33 fl. 20 Xr. Aus Kälbern, Lämmern, Milch, Schmalz, und Schweinen, wenn das Vieh nicht dem Capital nach will verlosunget werden, item Fisch und Holz, hat er das Jar über bar erlegt, oder hat es noch zu lösen, über das, was er wegen solchen Haushaltens von Taglöner- und Besserungslinkosten und andern mer, dann wegen habenden Ehehalten Notdurft, ausgegeben und verbraucht hat 100 fl. Zusammen 213 fl. 20 Xr. Von 12 fl. 1 fl. zur Losung, macht 17 fl. 46 Xr. 2 3/4 Q. 8 St. ☉ — 10 fl. 56 Xr. 9 St. in ☽ — 9 fl. 49 Xr. 2 Q. Münze — 16 Xr. 2 2/3 Q. Summa 21 fl. 2 Xr. 3/3 Q.

Wofern durch Miswachs, Wasser, Feuer, oder andern Schaden, dergleichen LandesGefälle einen dem Capital nach geringen, oder wol manches Jar keinen Nutzen und Ueberschuß abwerfen, sondern wol noch Zubuß erfodern sollten, ist darum auch wenig zu verlosungen. Dann nachdeme der Genuß ist, nachdem ist auch die Losung. Wer von einigen



Digitized by Google

Gütern und Stücken auf dem Land an fremde Herrschafft die Steuer zu zalen hat: zieht billig solche Steuer von der Einnam ab, und verlosunget das übrige mit 1 fl. von 12 fl. Nämlich, er genießt einigen Zins Gült oder Zehenden, so ihm trägt 24 fl. Hievon gibt er an eine fremde Herrschafft, dem Herkommen nach, die Steuer, so tut 4 fl. Restirt mit 1 fl. von 12 fl. zur Losung — fl. 20, tut 1½ St. in ℔ — 1 fl. 38 Kr. 1 ₰; an Münz 10 Kr. *Summa* 2 fl. 48 Kr. 1 ₰.

Welcher Bürger aber von einem LandGut oder Grundstück, Erb oder Eigen, die Land- und BauerSteuer Einem Hochedl. Rat in die LandPfleg-Stube bezalt: der hat den Ueberschuß seiner järlichen Einname davon weiter nicht zu verlosungen. Dann wann mer als eine einfache Losung in unterschiedlichen Terminen zu bezalen: so hat ein Rentierer, oder der die järliche Zinse oder Gefälle einzunemen hat, sich einen gewissen Termin, z. Ex. Lichtmeß oder Walpurgis, zu sehen, an welchem er aus seinem Zins- oder GiltBuch und daraus die Einname des vergangnen Jars zur LosungsRechnung, extrahiren kan. Als zur ganzen LosungsRechnung pro Cantate z. Ex. 1702, gehöret die Einname des vergangnen 1701 Jars, von gedachten Ziel Lichtmeß oder Walpurgis 1701 bis dahin 1702. Und wann die ganze Losung solchen Jars

9. Seit ungefär 20 Jaren wird die gedoppelte Losung, also von StadtGefällen von aller Einname der 3te, und von LandGefällen (die nicht in der BauerSteuer liegen) von 6 fl 1 fl, nämlich halb an Cantate, und halb an Martini, gegeben. Obwolen in alten Zeiten die Losung in 3 und 4 Terminen gegeben worden ist: so sind doch dermalen nur 2 Termine; es ist auch erlaubt solchen Personen, die nur ihren gedoppelten BurgerGroschen mit 5⅓ fl. Münz geben, oder die sonst nicht viel Symbole zu geben haben, es um Martini gleich mit einander gedoppelt zu reichen. Nur wünscht man, daß diejenigen, so von der LosungsStube alle halbe Jar Zinse einnemen, auch halbjärig die Losung berichtigen möchten, damit dergleichen Ausgaben dem Stat nicht auf einmal zur Last fallen.

Digitized by Google

Jars Einnam, nach Unterscheid der Stadt- und LandGefälle zusammengerechnet ist, und erträgt solche z. Ex. 100 St. ☉ und 100 St. ☽: so darf hernach, zu der halben Losung um Martini des besagten 1702 Jars, keine neue LosungsRechnung formirt, viel weniger die halbjärige Einnam von Walp. 1702 bis Allerheil. 1702 considerirt, und nach solcher die Losung gerechnet werden. Denn wie sonderlich die LandGefälle, Gült, Zehenden, FischNutzungen und dergl., des Jars nur einmal eingehen, und davon gemeiniglich in diesem halben Jar keine neue Einnam davon zu Schulden kömmt: als wäre, zu Hinterzug der Losung, und dem klaren Buchstaben des LosungsZettels zuwider (da von allem einzunemen habenden Vermögen $I_{\frac{1}{2}}^{\prime}$ Losung zu geben beschworen wird) gehandelt, wenn die völlige ganze zu Cantate gerechnete Losung nicht sollte saldirt werden. Ist dahero zur halben Losung pro Martini ebenbemeldten 1702 Jars, nach gedachtem Exempel der 100 St. in ☉, u. 100 St. in ☽ zu verrechnen u. zu geben, 50 St. in ☉ — 68 fl. 20 Xr. 50 St. ☽ — 54 fl. 35 Xr. *Summa* 122 fl. 55 Xr. *Also auch*, gleicher Weise von einer Viertelslosung Aegidii, 25 St. ☉ — 34 fl. 10 Xr. 25 St. ☽ — 27 fl. 17 Xr. 2 ₰. *Summa* 61 fl. 27 Xr. 2 ₰.

*Mit einem Handelsmann* und Krämer aber mag es eine *andre Bewandnis* der LosungRechnung auf unterschiedlichen *Terminen haben*. Dann wann er auch zu Walpurgis seine *HandelsBilanz* schließt, und findet obgedachte seine Handels*Capitalien*, gute Schulden und Vorrat, in 20 fl. bestehend *verlosinget*, und solche mit 100 Symbolis, hernach zu Martini, da diese halbe Losung zu geben ist, findet er auf denen in solchem halben Jar gebauten Messen und Märkten, oder durch glücklich geschlossenen Wechsel, und in andere Wege, daß sein Capital sich um 1000 fl. vermeret hat: dahero gibt er billig nach Proportion des dermaligen Vermögens der 1100 fl. zur halben Losung 55 Symbola, als 27 St. ☉ — 36 fl. 54 Xr. 28 St. ☽ — 30 fl. 34 Xr. *Summa* 67 fl. 28 Xr. Im Gegenteil, wann er in solchem halben Jar durch Falli-



Digitized by Google

Güetern und Stücken auf dem Land an fremde Herrschafft die Steuer zu zalen hat: zieht billig solche Steuer von der Einnam ab, und verlosunget das übrige mit 1 fl. von 12 fl. Nämlich, er genießt einigen Zins Gült oder Zehenden, so ihm trägt 24 fl. Hievon gibt er an eine fremde Herrschafft, dem Herkommen nach, die Steuer, so tut 4 fl. Restirt mit 1 fl. von 12 fl. zur Losung — fl. 20, tut 1½ St. in ℔ — 1 fl. 38 Xr. 1 ₰; an Münz 10 Xr. *Summa* 2 fl. 48 Xr. 1 ₰.

Welcher Bürger aber von einem LandGut oder Grundstück, Erb oder Eigen, die Land- und BauerSteuer Einem Hochedl. Rat in die LandPfl-gStube bezalt: der hat den Ueberschuß seiner järlichen Einname davon weiter nicht zu verlosungen. Dann wann mer als eine einfache Losung in unterschiedlichen Terminen zu bezalen: so hat ein Rentierer, oder der die järliche Zinse oder Gefälle einzunemen hat, sich einen gewissen Termin, z. Ex. Lichtmeß oder Walpurgis, zu sehen; an welchem er aus seinem Zins- oder GiltBuch und daraus die Einname des vergangnen Jars zur LosungsRechnung, extrahiren kan. Als zur ganzen LosungsRechnung pro Cantate z. Ex. 1702, gehöret die Einname des vergangnen 1701 Jars, von gedachten Ziel Lichtmeß oder Walpurgis 1701 bis dahin 1702. Und wann die ganze Losung solchen Jars

9. Seit ungefär 20 Jaren wird die gedoppelte Losung, also von StadtGefällen von aller Einname der 3te, und von LandGefällen (die nicht in der BauerSteuer liegen) von 6 fl 1 fl, nämlich halb an Cantate, und halb an Martini, gegeben. Obwolen in alten Zeiten die Losung in 3 und 4 Terminen gegeben worden ist: so sind doch dermalen nur 2 Termine; ja es ist auch erlaubt solchen Personen, die nur ihren gedoppelten BurgerGroschen mit 5½ fl. Münz geben, oder die sonst nicht viel Symbole zu geben haben, es um Martini gleich mit einander gedoppelt zu reichen. Nur wünscht man, daß diejenigen, so von der LosungsStube alle halbe Jar Zinse einnemen, auch halbjärig die Losung berichtigen möchten, damit dergleichen Ausgaben dem Stat nicht auf einmal zur Last fallen.

Digitized by Google

Jars Einnam, nach Unterscheid der Stadt- und LandGefälle zusammengerechnet ist, und erträgt solche z. Ex. 100 St. ☉ und 100 St. ☽: so darf hernach, zu der halben Losung um Martini des besagten 1702 Jars, keine neue LosungsRechnung formirt, viel weniger die halbjärige Einnam von Walp. 1702 bis Allerheil. 1702 considerirt, und nach solcher die Losung gerechnet werden. Denn wie sonderlich die LandGefälle, Gült, Zehenden, FischNutzungen und dergl., des Jars nur einmal eingehen, und davon gemeiniglich in diesem halben Jar keine neue Einnam davon zu Schulden kömmt: als wäre, zu Hintergang der Losung, und dem klaren Buchstaben des LosungsZettels zuwider (da von allem einzunemen habenden Vermögen $1\frac{1}{2}$ Losung zu geben beschworen wird) gehandelt, wenn die völlige ganze zu Cantate gerechnete Losung nicht sollte saldirt werden. Ist dahero zur halben Losung pro Martini ebenbemeldten 1702 Jars, nach gedachtem Exempel der 100 St. in ☉, u. 100 St. in ☽ zu verrechnen u. zu geben, 50 St. in ☉ — 68 fl. 20 Xr. 50 St. ☽ — 54 fl. 35 Xr. *Summa* 122 fl. 55 Xr. Also auch gleicher Weise von einer Viertelslosung: Aegidii, 25 St. ☉ — 34 fl. 10 Xr. 25 St. ☽ — 27 fl. 17 Xr. 2 ₰. *Summa* 61 fl. 27 Xr. 2 ₰.

Mit einem Handelsmann und Krämer aber mag es eine andre Bewandnus der LosungRechnung auf unterschiedlichen Terminen haben. Dann wann er auch zu Walpurgis seine HandelsBilanz schließt, und findet obgedachte seine HandelsCapitalien, gute Schulden und Vorrat, in 20 fl. bestehend verlosunget, und solche mit 100 Symbolis, hernach zu Martini, da diese halbe Losung zu geben ist, findet er auf denen in solchem halben Jar gebauten Messen und Märkten, oder durch glücklich geschlossenen Wechsel, und in andere Wege, daß sein Capital sich um 1000 fl. vermeret hat: dahero gibt er billig nach Proportion des dermaligen Vermögens der 11000 fl. zur halben Losung 55 Symbola, als 27 St. ☉ — 36 fl. 54 Xr. 28 St. ☽ — 30 fl. 34 Xr. *Summa* 67 fl. 28 Xr. Im Gegenteil, wann er in solchem halben Jar durch Falli-



Digitized by Google

ment oder andern Unfall zu Schaden käme, ist er Aerario von den völligen 10000 fl. auch nicht mer, sondern nur von 9000 fl. die halbe Losung, zu bezalen schuldig, als 22 St. —— 30 fl. 4 Xr. 23 St. D. — 25 fl. 2 pf. Summa 55 fl. 4 Xr. 2 pf. 10. 11. 12.

---

An-

10. Ferner hat jeder Beamter geistlichen und weltlichen Standes (wenn er anders kein unverzinsliches Vorlehn auf der LosungStube hat), an seiner Besoldung und Aemtlichen Accidenzien, von 100 fl. 2 fl. zur doppelten Losung zu geben. Diese Verordnung ist A. 1709 auf die Besoldung und VerdienstGelder, welche man von dem *Publico* genießet, eingeschränkt worden, da vor Alters, besonders in manchen Jaren zwischen 1691 und 1701, auch von andern Verdienten in PrivatGeschäften, als von Medicis, Notarien, Schreiberei-Verwandten ꝛc., ja so gar von DienstBoten, so über 25 fl. järlich Lon hatten, diese BesoldungsLosung abgefodert worden ist. *P.*

11. Alljärlich die Woche vor der Fastnacht, ist das gewönliche Schwören, und ist der Eid des Inhalts: "daß ich die „angelegte (doppelte) Losung von meinem und meines Ehe„gemals Hab und Gütern, und was ich sonsten in Verwal„tung habe, recht rechnen, und nebst den übrigen in dem „abgelesenen LosungZettel enthaltenen Anlagen bezalen will". Dieses järliche Schwören misbilligen viele, und fast die meisten der Bürger und Genannten. Besonders hat sich die Kaufmannschaft und Geistlichkeit öfters darüber beschwert, und um Abänderung gebeten, allein jedesmal ohne erwünschten Erfolg: indem man sich von Rats wegen vorzüglich darauf beruft, daß es 1) a saeculis her geschehen, daß es 2) dem Privilegio *Friderici* IV de A. 1475 entgegen sei, 3) daß dieser modus durch das kaiserl. Concluſum de A. 1735 bestätigt worden, 4) daß in merern ReichsStädten ꝛc. dergleichen Eide järlich geschworen worden, 5) daß die Anlage nur auf ein Jar gehet, folglich järlich neu beschworen werden müsse, 6) weil die Nürnberger Bürger das Beneficium haben, ihr Vermögen nicht aufzudecken, 7) weil kein besserer modus collectandi, wo eine so vollkommene Gleichheit aller Stände ist, und wo der Stat an

sei-

Digitized by Google

## Anhang, zu oben S. 199.

Hier wird also eine ganz andre Ursache davon angegeben, daß der GutsHerr von den Renten seiner Länderei nur halb so viel, wie der Kaufmann von seinem HandelsVerdienst, entrichtet, als oben St. Anz. Heft 27, S. 368, angegeben worden. Dies scheint mir die Richtigkeit meiner dort gemachten Anmerkung zu versichern, und veranlasset mich zu folgender Erklärung:

"Es wäre kein kleiner, sondern ein bis zum Lächerlichen grosser RechnungsFeler, wenn ich oben, Heft 27, S. 368,



seiner Einnam nichts verliert, beigebracht werden konnte. — Es sind von der Kaufmannschaft alle GegenGründe deswegen vorgebracht worden; und man hofft nicht ohne Grund, daß vielleicht bald eine Aenderung geschehen wird; noch aber kan man über den Modum collectandi nicht einig werden. P.

12. muß außer dem Agio auf die Symbola, noch ein 2tes Agio in Current bezalt werden, so daß ein Mann, so 30000 fl. in Vermögen hat, und zu 4 proC. järlich 1200. fl. als Privatisirend einnimmt, so hat er zur doppelten Losung zu zalen 400 Stück, also

| | |
|---|---|
| 200 Stück in Golde à 1 fl. 22 Xr., tut | 273 fl. 20 Xr. |
| 200 — — Silber à 1 fl. 5½ Xr., | 218 — 20 |
| | 491 — 40 |
| Hievon den 4ten Teil in Current, also 122 fl. mit 12 Xr. à 1 fl., tut | 24 — 24 |
| vom BurgerGroschen extra | 5 — 20 |
| tut | 521 — 24 |

So bleibt also nicht ganz 700 fl. übrig; und muß er jede Mas Bier mit 1 Xr., und jede Mas Wein mit 4 Xr., verumgelden, für jedes Simmer Korn, ehe es gemalen wird, 1 fl. 4 Xr., dann andre Zölle nnd Aufschläge, bezalen. Dahero bekömmt ganz sicher die Hälfte seiner Einname das Aerarium. Andren kleinen Ausgabeu, am NeuJar, an Quartalen in die AlmosenBüchse, Werkhaus, SingSchüler, und des ganz ungeheuren Nacht- und TagBettelns in und außer den Häusern, nicht zu gedenken. P.

— wie mir in dem beliebten Journal von und für Deutschland 1786, St. 4, S. 39[illegible], und St. 8, S. 174. folgg., Schuld gegeben wird — behauptet hätte, daß sich Güter weit mer als zu 10 proC. verintereſſirten: wol zu verſtehen, in der Bedeutung, wie die ungenannten Hrn. Verfaſſer beider Aufſätze, ſowol der Frage als der Beantwortung, das Wort verintereſſiren nemen.

Ich ſetzte ausdrücklich die Bedingung bei, *wenn man ſie* SELBST BAVT. Beide Herren wiederholen *mir* ſelbſt dieſe Bedingung; und gleichwol nemen beide, weder in der Anfrage, noch in der Beantwortung, die geringſte Notiz von dieſer Einſchränkung, die ſo klar iſt, daß ſie keines Commentars bedurfte, und ſo notwendig, daß ohne ſie der vorhergegangne Satz ein auffallendes Unfactum würde.

In der Beantwortung S. 175 wird geſagt: "Ein Gut „verintereſſirt ſich zu ſo und ſo viel Procent, heißt, von je„den Hundert des Werths hat der Eigentümer ſo und ſo „viel reine Einkünfte". Aber ich redete nicht von dem geſchäftloſen Eigentümer, der die 4, 3, oder gar nur 2 proC. reiner Einkünfte, ſeines unter Adminiſtration geſetzten oder auf Pacht ausgetanen Gutes, auf 100 und mer Meilen weit weg genießt; ſondern von dem Eigentümer, der dieſes Gut ſelbſt baut.

*Cajus* kauft ein Stück Landes für 2000 fl. Er läßt ſolches I zu einem bloſen Luſt-Garten einrichten; dieſen Luſt-Garten nutzt er blos zu ſeinem Vergnügen; er rentirt ihm, in obiger Bedeutung, — nichts. Er läßt ihn, II. um Nutzen daraus zu ziehen, durch fremde gemietete Leute, bauen; vielleicht bleiben ihm, nach Abzug aller Koſten, 4 proC. übrig. III. Er verpachtet ihn an einen gelernten, geſchickten, fleißigen Gärtner, für 40 fl. järlich. Der Garten verintereſſirt ſich alſo ihm, dem Eigentümer, nur zu 2 proC. Aber wie hoch dem ihn ſelbſt bauenden Gärtner? Dieſer muß dem Eigentümer den Pacht bezalen, und lebt noch außerdem mit ſeiner ganzen Familie davon. Sind die Fälle ſelten, wo

aus

Digitized by Google

aus einem solchen Garten jährlich in allem 200 fl., also 10 proC. nach dem KaufPreise des Gartens, gezogen werden? — Wie viel wirft ein BauerGut à 4000 fl., nicht dem Capitalisten, der es wieder verpachtet, sondern dem Bauern selbst, der Eigentümer davon ist, bei einer vernünftigen BauerWirtschaft, jährlich ab?

Allerdings ist es, heut zu Tag, in den meisten Gegenden Deutschlands, schwer, Geld sicher zu 4 proCent unterzubringen (Journ. S. 175); und nur ein unwürdiger WeltBürger würde sich betrüben, wenn ein Mittel auszufinden wäre, daß durchaus niemand hienieden auf der Erde, von blos untergebrachten Geldern, also ohne Verstand und Industrie, oft ohne Nutzen für seine MitWelt, leben könnte. — Aber mit einem Capitälchen von 10000 fl., durch Verstand und Industrie, durch Fleiß und Kunst, jährlich im Handel 1000 fl. zu verdienen, soll — wie in und außer Nürnberg Beispiele in Menge vorhanden sind — nicht schwer seyn. Warum aber nicht jeder Capitalist, der nur von zu 4 proC. untergebrachten Geldern lebt, herbei eilt, und seine Einkünfte durch den Ankauf von Grundstücken, und NB. das Selbstbauen derselben, verdreifacht: das läßt sich leicht erklären. GRABEN *mag ich nicht*, denkt er mit dem Manne im Evangelio. Doch sind auch die Beispiele nicht selten, daß ein gescheuter und glücklicher Kaufmann, der sein Capitälchen von 10000 fl., durch Verstand und Industrie, kaufmännisch verzehnfacht hat, am Ende die saure kaufmännische Industrie, die ihm 10 proC. einbrachte, aufgibt, und ein LandGut kauft, d. i. hochvornehm, mit einer Rente von 3 proC., ohne Kunst und Sorge, bis an sein LebensEnde hinvegetirt.

Hoffentlich werde ich doch nicht, durch einen neuen Misverstand, beschuldigt werden, als verlangte ich damit, daß die gnädigen Hrn. LandEigentümer wieder selbst pflügen ꝛc. sollten, wie sie noch unter *Rudolf* von Habsburg getan? —

Mein Satz, wie die Note deutlich ausweist, war blos dieser: derjenige, der sein Geld bei GrundStücken zu 3 proC. nützt, steht blos mit demjenigen, der sein Geld auf Zinsen zu 3 proC. ausetzt, im Parallel; nicht aber mit dem gelernten Kaufmann, der durch seine Wissenschaft und Industrie, sein Geld zu 10 proC. nützt. Muß nun, der letztere 2mal mer Abgaben entrichten, wie die beiden ersten; so ist seine Steuer keine bloße VermögenSteuer mer, sondern eine Steuer von ganz andrer Art, — eine IndustrieSteuer: d. i. entweder der Stat straft ihn, weil er sein Geld nicht eben so geschäftlos, wie die beiden erstern, anlegt; oder er fodert 2mal mer Abgaben von ihm, weil ein tätiger Bürger 2mal mer Schuz, wie ein untätiger, braucht.

Hierinn besteht die Frage; und hierüber sehe ich, falls ich mich irre, uns mein Irrtum einer Belerung werth wäre, dieser Belerung mit ernster LernBegier entgegen.

Göttingen, im Jan. 1787. S.

## 20.

## Pensionaris-Cabale in Holland.

Aus der *Gelderſche Hiſtoriſche Courant*, Num. 21, 15 *Febr.* 1787

Rotterdam, 12 Febr. . . . . Die große Gelersamkeit, die die Patrioten an den Tag bringen, macht unsre stille Bürger auch nachforschend. Sie wissen nun mit Gewißheit, daß die Deputirten der Städte keineswegs den Souverain ausmachen, sondern die Edlen und die Vroedschappen selbst; und daß zufolge der Constitution, alle Sachen von Wichtigkeit vorher in die Vroedschappen kömmen müssen; und daß die Deputirten, mit der Vollmacht ihrer Principalen muni-

irt,

irt, den Souverain ausmachen helfen [1]. Aber dieses Stimmen ohne Kenntnis der Principalen, hat seit einigen Jaren die Oberhand gewonnen. Die bekannte MittwochsClubb [kranz] der Pensionäre, wo alles zuvor präparirt [bedistelt] und überlegt wird, macht die Stärke der Patrioten aus. Aus dem Clubb kommen die consonanten Advisen der Städte, deren Ministers den Clubb formiren helfen; und viele Deputirte laufen den Pensionären wie an einem LeitBand nach. Der GroßPensionär, welcher durch die bekannte Consulentschafts Acte immer bedroht, und zu einer knechtischen Unterwerfung gezwungen wird [2], unterrichtet die Pensionäre des Clubbs von allem dem, was vorkommen soll; hiedurch sind sie im Stand, die consonanten Advisen auszubringen, welche öfters durch die Minderheit [3] concludirt haben, weil die Minderheit nicht precis consonant war. Dieser Clubb bekömmt indessen einen schweren Stoß [knak] durch die Städte Amsterdam, Rotterdam, und Gorinchem, die, ungeacht ihre Minister Mitglieder des Clubbs sind, dermalen anders denken, anders handeln, und anders tun, als die bemeldten Pensionäre: und daß dieses zum Heil und zur Ruhe des Landes so fortgehe, ist der Wunsch der Woldenkenden.

1. Den Deputirten zum UnterHause in England, ist ein für allemal ausgemacht, daß sie keine Instructionen von ihren Committenten anzunemen, wenigstens nicht zu befolgen, brauchen.— Den ehemaligen Reichs Tags Männern in Schweden, ist eben dieses Recht zugesprochen worden. — Sollte diese äußerst importante Frage, noch nie in Holland zur Sprache gekommen, noch nie aufs allerdeutlichste entschieden worden seyn? S.

2. Siehe oben Heft 37, S. 20. S.

3. "Der aristokratische Souverain concludirt durch die Minderheit"! In Aachen wollte ohnlängst der demokratische Souverain diese poss'rlich-Banditenmäßige Art zu concludiren einfüren: s. die Actenmäßige Geschichte der im J. 1786 in der RStadt Achen .... TumultUnruhen ꝛc., S. 36. S.

21.

## TrauerKleidung, verboten oder abgeschafft.

(Zu oben, Heft 36, S. 460.)

I. Aus der TrauerVerordnung für das Bistum und Fürstentum Fulda, vom 8 Apr. 1783 (gedr. 8, 20 Seiten).

VI. Die Trauer und das Leidwesen für die verstorbenen Angehörigen, besteht nicht in den Farben; sondern in der Rürung des Herzens, welche man bei solchem Verluste empfindet. Wer weiß es nicht, was für kostspielige und unnötige Ausgaben, durch dieses Vorurteil der Zeiten, bis hieher sind veranlasset worden? Wir verbieten demnach die ganz oder halb schwarze TrauerKleider, unter 50 rℓ Strafe. Die Schneider, so, sie wider dieses Gebot verfertigen, werden mit 5 fl gebüßet. Wenn solche über dieses sich erkünen, an Sonn- oder FeierTagen daran zu arbeiten, so sollen sie des ZunftRechts verlustigt seyn und bleiben.

VII. Unter vorbenanntem Verbote sind auch die bei dem weiblichen Geschlechte des BauernStandes üblichen TrauerSchleier und HalsTücher verstanden, welche wir andurch bei willkürlicher Strafe untersagen.

VIII. Wir wollen jedoch, durch die oben bemerkte Verfügung, nicht alle und jede äußerliche TrauerZeichen aus unserm HochStiffte verbannen; sondern wir erlauben und verordnen hiemit, daß die Personen männlichen Geschlechts, bei TrauerFällen einen Flor auf dem Hute oder an dem linken Arm, und jene von dem weiblichen ein schwarzes Band auf der Haube, oder ein schwarzes flornes HalsTuch, tragen sollen. Wir befelen zugleich die Einfürung dieses neuern TrauerGesetzes, alsbald nach dessen Bekanntmachung, auch denjenigen, welche schon zuvor in der Trauer nach der alten Gewonheit begriffen sind.

IX. Diese allhier vorgeschriebene Trauer wollen wir auch in der Zeit und Dauer nicht eines jeden Willkür überlassen.

Den

Den Ehegatten wird demnach für EheGatten, so wie den nächsten BlutsVerwandten für ihre verstorbne Angehörige in der auf- und absteigenden Linie, bis auf den ersten Grad einschließlich, ein halbes Jar, der SeitenLinie hingegen und den Verschwägerten bis auf den 2ten Grad, ein ViertelJar, zur TrauerZeit bestimmt.

X Hiebei ist aber noch zu beobachten, daß die (§. VIII) festgesetzte Trauer, nur für diejenigen Anverwandten solle gebraucht werden, welche schon die heil. Communion empfangen haben; für solche hingegen, die noch nicht dazu gelangt sind, soll sie gänzlich unterbleiben*.

---

II. Fürstl. Hessen-Casselsches Verbot der TrauerKleidung: Cassel, 2 Maj 1786. (Gedr. Fol. 2 Seiten).

Von GottesGnaden, Wir *Wilhelm* IX . . fügen hiedurch zu wissen:

Ob es gleich an sich selbst zuntadelhaft ist, daß die Verwandten eines Verstorbnen auch durch äußere Merkmale die gegen ihn getragene Achtung und Liebe an den Tag legen; so ist dieses jedoch zu einem, besonders Wittwen und Waisen oft äußerst drückenden Luxu, dadurch, daß bei einem TodesFall ganze Familien sich kostspielige schwarze Kleidung, und blos weil es so eingefürt ist, auf verschiedene Arten anzuschaffen genötiget sind, so ausgeartet, daß Wir es unsern RegentenPflichten angemessen finden, diesem so schädlichen Misbrauch zu steuern, und aus LandesVäterlicher Wolmeinung, doch Ernst-

---

* Noch finden sich, in dieser TrauerVerordnung, eine Menge andrer vortrefflicher Verfügungen zur Erleichterung des Fuldaischen Publici. Nur in der hinten S. 18—20 angehängten TaxOrdnung, ist vergessen worden, den Preis der Särge zu bestimmen. Welch grobe Uebersetzungen aber in dem Puncte, an vielen Orten, bei den TischlerZünften herkömmlich sind, übersteigt allen Glauben.

Digitized by Google

Ernstgemessenst, hiemit zu verordnen, daß künftig, und von Publication dieser Verordnung an, bei allen und jeden, ohne Unterschied des Rangs und Standes, nach Absterben ihrer Eltern, Kinder, EheGatten, und Geschwister, auch anderer nahen Verwandten, das Tragen aller schwarzen, mit schwarz melirten, oder farbigen mit schwarzer Besetzung versehenen Kleidung, sowol in als außer dem Hause, wie auch dergleichen Knöpfe und Unterfutter, gänzlich verboten, und außer Gebrauch gesetzt, dahingegen bei gewönlicher farbigen Kleidung, von den MannsPersonen weiter nichts als eine schwarze Flor um den Arm, und von den FrauensPersonen ein schwarzes Band auf dem Kopfe, zu tragen erlaubt seyn soll.

Damit auch aller übermäßiger Aufwand an TrauerMalen, Särgen, und TodtenKleidern, unterbleibe: so hat jedermann, nicht allein sich nach den deshalb schon ergangnen Verordnungen sträcklichst zu achten; sondern Wir befelen auch noch weiter, daß ein Sarg bei Honoratioribus höchstens nicht über 12 ℔, inclusive des Beschlags, und eine Elle des zu TodtenKleidern gebraucht werdenden Zeugs, nicht über 1 fl. kosten soll.

Gleichwie wir auf unsre gesammte Dienerschaft, und den ganzen vernünftigen Teil unsrer getreuen Untertanen, das vollkommene Vertrauen setzen, daß sie diese unsre wolmeinende, auch mit dem von unsern getreuen, auf dermaligem LandTage, versammelten Ständen und Deputirten von Prälaten, Ritter- und Landschaft, geäußerten, patriotischen Wunsch, übereinkommende Landesväterliche Absichten mit Dank erkennen, und sich darnach auf das genauste zu richten bedacht seyn werden: so halten wir, in solchem Vertrauen, noch eine besondre PönalSanction beizufügen für überflüssig, und wollen solche auch nur mit dem Schein eines in sie gesetzten Mistrauens billig verschonen; wohingegen diejenigen, welche wider Verhoffen dieser Verordnung zuwiderhandeln sollten, zu erwarten haben, daß ihnen die verbotene TrauerKleider weggenommen

Digitized by Google

men, und sie noch daneben empfindlich gestraft werden sollen. Wernach also jedermann u. s. w.

III. Schreiben aus der Wetterau, 8 März 1787.

Den TrauerVerordnungen, welche in dem 36sten Heft der StatsAnzeigen eingerückt worden, verdient die [vorstehende] neue HessenCasselsche beigefügt zu werden.

In dieser ist dem Uebel die Art an die Wurzel gelegt. Zum Unglück entstand die Frage: ob, bei Begleitung der Leiche, schwarzer Anzug zu gestatten wäre? Dieser Zweifel wurde dahin entschieden, daß es in eines jeden freiem Willen stehen solle, hierbei schwarz oder in andern Farben gekleidet zu seyn. Nach der bekannten Anhänglichkeit des meisten Teils der Menschen an Herkommen und Gewonheit, trägt nun hier alles, nach wie vor, schwarze Kleider, und deren Anschaffung wird dadurch so notwendig als ehemals. Der Zweck, Ausgaben zu vermeiden, ist also nicht erreicht. Bei der alten Art zu trauern, wurden andre Kleider doch eine Zeitlang gespart: nun wird gleicher Aufwand für ein par Stunden gemacht, der sonst zu einigen Monaten anreichte; und die schwarzen Kleider, welche nach dem LeichenBegängnis nicht weiter getragen werden dürfen, müssen um so früher der Raub der Motten werden.

Hätte indessen auch die Verordnung alles Tragen schwarzer Kleider bei dem Begräbnis und der Trauer untersagt: so würde doch diese Farbe nicht aus dem KleiderVorrat gebracht worden seyn, so lange nicht die, besonders bei dem weiblichen Geschlecht, allgemeine Mode, das Abendmal schwarz bekleidet zu empfangen, abgestellt ist. Dieses wird nur sehr schwer ins Werk zu richten, und blos dadurch etwa zu bewirken seyn, wenn die Vorsteher uno Reichen den Anfang machen.

Eur. Bemerkung, Heft 36, S. 468, Anmerk. 4, hat ihre völlige Richtigkeit; und auch mir sind ganz ähnliche Beispiele bekannt, wo durch Entfernung alles desjenigen, was an den Verlust erinnern konnte, man sich denselben aus dem Sinn

Sinn geschlagen hat. Aber es sind mir auch Fälle vorgekommen, wo das Gegenteil gerade gleiche Wirkung getan hat. Durch die Anstalten zur Trauer, eigene Verfertigung des KopfPuzes, und der Kleinigkeiten der eigentlichen parure (ich kenne kein deutsches Wort, das dieses genau ausdrückt), ist der Gedanke an den Verlust zerstreuet, also der Schmerz gelindert worden. Es war dieses um so bemerkungswerther, als sich diese Linderung gerade bei dem weiblichen Geschlechte äußerte, die ersten, also heftigsten Ausbrüche des Schmerzens hemmte, und zu einer um so woltätigeren Ableitung der Betrübnis wurde, je wenigere Mittel dieses Geschlech hat sich zu zerstreuen, je teurer und willkommner also ihm jedes seyn muß. Nicht leichtsinnige, dem Puz ergebne Personen waren es, bei denen ich diese Wirkungen bemerkte, sondern solche, die mit vernünftiger Wirtschafft die Gewonheit verbanden, jede Arbeit mit Aufmerksamkeit zu vollfüren. Gewönlich und in der Regel leidet das Frauenzimmer am meisten durch die Folgen eines sie angehenden SterbFalles: alles demnach, was die Emdrücke schwächen kann, ist keine Kleinigkeit. Der Fall, daß die Besorgung der Trauer dieses geleistet hat, ist mir mer wie einmal vorgekommen; und ich zweifle nicht, daß auch andre ihn bemerkt haben. Zwei einander gerade entgegen stehende Mittel, tun also hier einerlei Wirkung.

In der Gegend, wo ich wone, herrschet in den Dörfern eine besondre Gewonheit. Es gehört daselbst zur Etiquette der tiefen Trauer, daß das weibl. Geschlecht, so lange solche dauert, in der Kirche nicht mitsingen darf. Den Grund dieser besondern Mode habe ich nie erfaren können; und das wundert mich nicht, weil nur kein halb vernünftiger da seyn kan. Zweifels ohne sind auch in andern Ländern eben so unerklärbare TrauerGebräuche; wenn man auch gleich die nicht mit darunter rechnen will, welche in manchen LeichenOrdnungen, z. Ex. der alten Nürnberger, authorisirt, oder wol gar, als den Todten machende Complimente, vorgeschrieben sind.

---

IV.

Digitized by Google

## IV.

Goslar, 29 Jan. 1787.

Unter diesem Dato hat der gemeine Wort-Statthalter, vormaliger Stadt-Voigt, Hr. *Siemens*, einen Aufsatz drucken lassen, worinn er sein Publicum auffoderte, eine vernünftigere und minder kostbare Trauer-Mode einzuführen. Es gereicht unsrer Stadt zur Ehre, daß sich alle ihre geltende Familien, durch eigenhändige Unterschrifft, einstimmig und freiwillig dazu verbunden haben.

---

## 22.

## Acte van Verbintenis. Tweede Druk.

[Gedr. 8, 12 Seiten]*.

An den Leser.

Welch gefärliche Entwürfe, unter der Maske von Freiheit und Vaterlands-Liebe, die Patrioten heimlich schmieden; kan aus dem hierunten stehenden Plan, den Früchten der Deliberation der sogenannten Vergadering van *Regenten*, gehalten in den Toren van *Kordaan*, en in de Doele te *Amsterdam*, und woraus nachher die gefärliche *Acte van Confoederatie* zwischen ihnen geboren worden, erhellen. Kein ehrlicher Niederländer kan diesen Plan ohne Schrecken und Schaudern lesen. Ihr ganzes System ist so gefärlich für die Religion, als beschimpfend für das Haus Oranien, und für den besten Teil der Staats-Mitglieder, die allein darinn angegriffen [aange-

* "Man versichert mir, von Holland her, die Authenticität dieser Piece, die den Aufschluß zu den schändlichen Machinationen gibt, die in Ewr. Actenmäßigem Bericht ꝛc. berürt sind. Wenn man von den Leuten nicht alles vermuten könnte: so sollte man fast denken, daß es nur eine Fabrik von ihrer Gegen-Partei sei. Aber auch die Bestürzung, die sie hie und da über die Publicität äußern, erhärtet die Warheit der Sache: und daß übrigens, . . . . von allem die Haupt-Trieb-Feder und der Rückhalt sei, das liegt ohnehin genugsam zu Tage". Anmerk. des Einsenders.

gerand] worden sind, um mit denselben unsrer gesegneten Constitution den Boden einzuschlagen: worzu die Warscheinlichkeit, daß es glücken werde, auf die Ueberlegung und Mithilfe einer fremden Macht gegründet ist. — Welch ein Glück, daß es der Vorsehung beliebt hat, diesen Fallstrick der Nation von den Blumen, womit man solchen los bedeckt hatte, zu enthlösen, und vor eines jeden Augen offen zu legen: damit jeder rechtgeartete Vaterländer, jeder in seinem Kreis, tätig werde, die Anschläge dieser Ahitofels vernichtigen zu helfen.

## Plan,

beschlossen in de *Vergadering* van *Vaderlandsche Regenten*, um zu einer Richschnur für diejenige zu dienen, welche die *Acte van Verbintenis* gezeichnet haben.

Art. 1. Alle diejenigen, welche der *Acte* van *Verbintenis* beigetreten sind, sollen diese nachfolgende Puncte unterzeichnen müssen; und im WeigerungsFall, von der Vergadering van Vaderlandsche Regenten gehalten und considerirt werden, als wenn sie vorbemeldte Acte van Verbintenis nicht unterzeichnet hätten. Zufolge dessen opiniren und consentiren die Unterzeichneten, daß sie sollen gehalten seyn, aus allen Commissionen und Deputationen, so wie auch aus dem dirigirenden Collegio wegen der Vergadering der Niederländischen Regenten, in der Folge ernannt, gesandt, und committirt zu werden.

Art. 2. Die Unterzeichneten sollen, durch alle mögliche Mittel und Gelegenheiten, es sei durch ihr selbst eigenes Advisiren, oder durch Ueberreden ihrer MitRegenten, zu bewirken suchen, daß die Hrn. Stände von Holland und W Friesland einen angemessenen [gepaste], und zur besseren Direction der GeneralitätsSachen festen Einfluß, sowol in der Versammlung Ihro Hochmög., als im StatsRat und der RechenKammer der Generalität, bekommen und behalten mögen: welches zu befördern und dauerhaft zu machen, die Unterzeichneten zu beförderen trachten sollen, daß die zwischen den Vaterlandsliebenden Regenten von Holland, und zwischen den Commissaires Sr AllerChristl. Maj. präparirten Artikel, schließlich ge-

Digitized by Google

gezeichnet werden. — Und sodann soll, an bemeldte Vaterländische Regenten von Holland, das hier unten sub Lit. A angebogene *Declaratoir*, abgegeben werden, entweder zur Bekräftigung der Stände ihrer resp. Provinzen; oder falls solche entstehen sollte, so soll es besonders unterzeichnet werden durch eine solche Anzal von Städten oder Mitgliedern der Regirung aus jeder der Provinzen, als hinlänglich befunden wird, um *unter der Hand*, durch das manifestirte Zustimmen der *Eingesessenen* von solchen Provinzen, wo die Stände Schwierigkeit machen dürften, solches *Staatsgewyze* zu tun, damit die Provinz Holland sicher werde, daß sie sich auf die Vollstreckung des Declaratoirs völlig verlassen könne.

Art. 3. Die Unterzeichneten verbinden sich, die Sachen *mit allem Ernst* dahin zu dirigiren, daß in allen den vereinten Provinzen, die StatsVersammlungen zusammengesetzt werden sollen aus allen Städten, großen und kleinen, ohne Unterscheid, nebst den Vollmachten vom platten Lande, welches in Quartire zu verteilen ist, und aus jedem dieser Quartire sollen Deputirte zugelassen werden: wol zu verstehen, daß in jeder Provinz die Quartire dergestalt eingerichtet werden, daß gegen 2 Städte 1 Quartir komme.

Art. 4. Zur Bewirkung vorbemeldter einzufürender Constitution, sollen die Unterzeichneten, zur Vernichtung der geistlichen oder Rittermässigen Collegien in denjenigen Provinzen, wo sich solche noch finden möchten, mitwirken und mitwirken helfen.

Art. 5. Ferner verbinden sich auch die Unterzeichneten, daß sie alle RegirungsReglements, Conventionen, oder Accorde über die Bestellung und Fürung der Provizial- oder Städtischen Regirungen, in einer dieser uniirten Provinzen oder von solchen subsistirenden Städte, vernichten helfen wollen.

Art. 6. Auch verbinden sich die Unterzeichneten, der Bewaffnung der Bürgerschaften, SchützenGilden, FreiCorps, ExercierGenossenschaften, die in den Städten sowol als auf dem *platten* Lande, in irgend einer der vereinten Provinzen,

oder deren alliirten oder conquetirten Landen, Platz haben, ode, noch Platz kriegen werden, vorzustehen, sie zu maintenirem und sie zu errichten und zu Stande zu bringen helfen. Und versprechen sie hiemit denselben alle Protection und Garantie für alles und in allem, was solche zum Behuf der gemeinen Sache unternemen möchten.

Art. 7. sollen die Unterzeichneten, sobald sich eine bequeme Gelegenheit darzu auftut, zur Revidirung der SynodalBeschlüsse von den Jaren 1618 und 1619, so wie auch zur Revidirung und Verbesserung der seit der Zeit in der öffentlichen Kirche eingefürten KirchenOrdnung, mitwirken. Gleichfalls versprechen sie, so viel möglich, die Freiheit im Gottesdienstlichen einzufüren, allen christlichen Gemeinden zuzulassen, daß sie ihren Gottesdienst öffentlicher verrichten: wol zu verstehen, daß die von der Römisch-Katholischen Gemeinde, ihre Cärimonien nicht außerhalb ihrer Kirchen extendiren sollen.

Art. 8. verpflichten sich hiermit die Unterzeichneten, nimmermer darin zu willigen, daß bei Redressirung der Misbräuche, dem Statthalter die Ausübung der Statthalterschaft zugleich mit der GeneralCapitains- und GeneralAdmiralsStelle gelassen werde: — sondern daß, beim Durchsetzen vorbemeldter Wiederherstellung, der jetzige Statthalter von vorbemeldten zwei hohen MilitärBedienungen abstehen müsse; welche beide Bedienungen für in ein und ebenderselben Person incompatible erklärt, und folglich ein besonderer GeneralCapitain, und ein besonderer GeneralAdmiral, angestellt werden soll.

Zu deren Ernennung verpflichten sich die Unterzeichneten, so viel die Union betrifft, daß sie durch ihre resp. Provinzen, oder durch die Stimme des Volks, eine Erklärung bewirken wollen, daß sie es darinn zu allen Zeiten bei denjenigen beruhen lassen wollen, welche die Provinz Holland zu ernennen dieser Posten, so wie solche erledigt seyn werden, ernennen wird.

Art.

Digitized by Google

Art. 9. Die Unterzeichneten verpflichten sich, falls der jetzige Statthalter sich vorbemeldtem Punkt submittiren, und anbei von dem auf diese Posten gelegten Erb-Recht freiwillig abstehen würde, so solle solcher Lebenslang alle die Tractamente, Emolumente ꝛc. genießen, die er bis auf den heutigen Tag aus den resp. Städten und Provinzen der Union, gezogen und genossen hat.

Art. 10. Doch falls wolbemeldter Statthalter, sich gegen den Inhalt des 8ten und 9ten Artikels setzen würde, es geschehe nun solches durch die Merheit der Stats-Mitglieder einer oder mererer Provinzen, oder mit Hilfe benachbarter Mächte: so verbinden sich die Unterzeichneten Kopf für Kopf und insgesammt, jeder in seiner Provinz oder Stadt, durch die Regirung, oder wenn sich die Merheit nicht dazu verstünde, durch die Stimme und Mitwirkung des Volks, die *Acte van Seclusie*, nach dem hier unter *Lit.* B angebogenen Plan, zeichnen und beschließen zu lassen.

Art. 11. Auch verbinden sich die Unterzeichneten, daß sie trachten wollen, die auf ihre Provinz stehende Miliz des Eides entbinden zu lassen, womit sie dem Statthalter oder dem Gen. Capitain verbunden seyn möchte, und sie den unter *Lit.* C vorgeschlagenen Eid ablegen zu lassen.

Art. 12. Endlich verbinden sich dieselben, niemand zu irgend einem Amt, Posten, Bedienung, oder Officio, es sei Provinzial- oder Städtisch, bei der Polizei, Justiz, Militär zu Land und Wasser, so wie auch zu keiner Kirchen-Bedienung, zulassen oder zugeben zu wollen, daß solcher in Eid genommen werde, ehe und bevor er das hier unter *Lit.* D entworfene Versprechen unterzeichnet und angelobet.

Welchen allen Artikeln die Unterzeichneten heilig und aufrichtig nachzukommen, und durch diejenige, welche sie mit ihnen unterzeichnet haben, nachkommen zu lassen, angeloben; widrigenfalls sie sich submittiren, als Meineidige gestraft, und aller ihrer Bedienungen verlustig zu werden.

Also arretirt, getan und beschlossen, in Amsterdam den 1786.

Nachdem vorstehender Plan bei Resumtion geleſen wor
iſt beſchloſſen worden, ſolchen unterzeichnen zu laſſen und a
dazu zu admittiren, alle Commendanten, Befelshaber, und
dere Officiere von einigen Schützereien, ExercierGenoſſenſchaf
oder FreiCorps, unter dieſen ſpeciellen Clauſuln:

Die Unterzeichneten geloben auf den Eid, den ſie
Officiere von NN. abgelegt, obenſtehenden Plan und Arti
ausfüren zu helfen. und alles das, was dem zufolge von
nen requirirt werden ſollte, zu executiren.

Alſo arretirt, getan, und beſchloſſen, in Amſterda
den 1786.

Auf Vorſtellung der Commiſſion der bewaffneten Cor
iſt beſchloſſen worden, obenſtehenden Plan auch durch die Sch
tzen, die ſich dazu geneigt finden, unter folgenden Clauſuln u
terzeichnen zu laſſen:

Wir unterzeichnete Bürger .... von NN. approb
ren obenſtehenden Plan vollkommen, und geloben mit Unte
zeichnung dieſes, den Ausfürern deſſelben in allem behilfli
zu ſeyn; ſo wie wir uns verbinden, alles dasjenige zu ex
cutiren, was in dieſer Rückſicht von uns gefodert werde
ſollte.

Alſo arretirt, getan, und beſchloſſen, in Amſterdam
den 1786.

---

## A. Declaratoir.

Die Stände von NN, oder die Regirung von NN, ode
auch das Volk der Stadt NN, nachdem ſie die zwiſche
den Commiſſarien Sr. Allerchriſtl. Maj. einer-, und den
Commiſſarien von Holland andrer Seits, unter dem ..
abgeſchloſſene Artikel geſehen, und die großen Dienſte in Er
wägung gezogen haben, die ſowol Hochgedachte Se. Maj.
als Hochbemeldte Hrn. Stände von Holland, wärend de
Engliſchen und Kaiſerlichen Krieges, dieſen Landen überhaup
inſonderheit aber dieſer Provinz oder Stadt, erwieſen, und wären
der daraus entſprungenen Unfälle, eine Grundgeſetzliche Ver
ſte

Digitized by Google

stellung in der Generalitäts- sowol, als in der Provincial- und Städtischen Regirung, gefodert haben, finden sich, zu mehrer Festigkeit und Sicherheit des Beschlossenen, und zum Heil, Glück und Wolfart ihrer Eingesessenen, so wie auch zur Erhaltung der so teuer erkauften Freiheit, in der indispensablen Verpflichtung, auch alles dazu dienliche mit beizutragen. Und daher erklären wolbemeldte Hrn. Stände von NN, oder die Regirung der Stadt NN, oder auch das Volk der Stadt NN, vermittelst dieses, daß sie künftighin, weder in der Versammlung Ihrer Hochm., noch in der Ihrer Edelmög. der Hrn. StatsRäte, von wegen ihrer Provinz, irgend etwas durchsetzen oder durchzusetzen oder zu concludiren trachten wollen, gegen den Advis mergemeldter Provinz Holland; sondern daß sie die Instruction der von ihnen zu vorbemeldten Collegien zu deputirenden Mitglieder ausdrücklich so beschränken wollen, daß in allen Dingen, die das Generalitäts-Wesen angehen, bevor sie ihre Meinung und Advis äußern, sie um den Prædvis von Hochgemeldter Provinz Holland Ansuchung tun, und solchen vernemen, und in allen Sachen, das Negociiren mit fremden Mächten, und besonders das Defensions-Wesen dieser Lande so zu Wasser wie zu Land, betreffend, sich dem Advis vorgemeldter Stände von Holland, als dabei am meisten interessirt, fügen sollen. Jedennoch wol zu verstehen, daß in dem Falle neuer Petitien, bemeldte unsre Committirte zuerst an uns davon Nachricht geben, und sodann bei Einbringung unsers Advis und unsrer Resolution, den gesammten Committirten zur Generalität remediciren, sich von unsert wegen mit der Ernennung und Bestellung von Ambassadeurs, Envoyés, Consuls, Agenten ꝛc. bei fremden Mächten, von wegen dieses Stats, zu bemühen, sondern solches ganz und gar der hohen und weisen Bestellung mergemeldter Hrn. Stände von Holland überlassen. — Welches alles wir, für uns und unsre Nachkommen, wollen gehalten haben, für von Kraft und für ein Grund-Gesetz des Stats, gemacht mit unserm freien Willen und aus

unſrer repræſentativen ſouverainen Macht, die auf dem Volke dieſer Provinz oder Stadt beruht; welches Volk in dieſe unſre Meinung vollkommen einſtimmt, und ſelbſt zu mehrer Sicherheit, durch ſeine bevollmächtigte Committirte, nebſt uns, dieſes Declaratoir gezeichnet, und mit des Landes Siegel bekräftigt hat.

## B. Acte van Seclusie.

Demnach *Willem* V, Prinz von Oranien und Naſſau, durch ſein Betragen, das er ſowol als GeneralAdmiral der Niederländiſchen Union, in dem jüngſten SeeKrieg mit England, als auch wie GeneralCapitain derſelben Union, wärend der jüngſten Mishelligkeiten mit dem Hauſe Oeſterreich, zu Schulden kommen laſſen, der ganzen Nation gezeigt hat, wie gefärlich es ſei, ſolche importante Poſten durch eine und eben dieſelbe Perſon bedienen zu laſſen, bevorab wenn eine ſolche Perſon, nach ſo vielen von einem freien Volke genoſſenen Woltaten, und wirklich in den Armen ſeiner Liebe auferzogen, ihren Einfluß misbraucht, um ein ſolches freies Volk, zur Erreichung ihrer herrſchſüchtigen Abſichten, ihrem Bluts-Verwandten zum Raub zu machen oder aufzuopfern, aus einer Rachgier, die bei ihr aus einer ſtraffbaren Anhänglichkeit an die Perſon ihres und des Landes Verderbers entſprungen:

So hat die Nation, als welche ihr Heil über das Heil ihrer Beamten ſetzt, zu Recht geurteilt, dieſe hohen Dignitäten trennen zu dürfen und zu müſſen; wogegen ſich vorbenannter *Wilhelm* von Oranien nicht allein hartnäckig geſetzt, ſondern ſich gegen dieſe billige Redreſſirung des größten Teils der Nation ſo angeſtellt hat, daß er Mittel und Wege eingeſchlagen, um ſich in dieſen Würden, der Nation zum Troz, zu mainteniren, indem er ſich ſowol mit denen, die des Landes Wolfart beneiden, verbunden, als auch die Mitwirkung von Fremden in dieſer Lande HaushaltsSachen eingerufen, und ſich alſo ſchuldig gemacht hat. Demnach haben die Stände, der Magiſtrat, oder das Volk der Provinz oder Stadt NN,

zur

Digitized by Google

zur Erhaltung der Ruhe, Freiheit und Sicherheit, und zur Rettung des Volks, vorbemeldten *Willem* von Oranien angesehen und gehalten, so als sie ihn vermittelst dieses ansehen und halten, für einen Feind des Landes, und daß er demzufolge an dasselbe, Leben, Ehre und Güter verwirkt habe. Demzufolge er aller seiner Aemter, Bedienungen, samt allem dem daraus Profluirenden, verlustig erklärt wird; und demzufolge seine Kinder und andre Erben, und alle die, so Kraft seiner oder seines Vaters ein Recht zu haben vermeinen zur Succession der Statthalter-, Capitain- und Admiralschaft dieser Provinz, oder von wegen dieser Provinz zu der der Union, unfähig worden sind, diese Qualitäten oder Bedienungen zu erben. So ist festgesetzt und beschlossen, wie dann hiermit festgestellt und beschlossen wird, im Namen des Volks, daß alle und jeder, wes Standes oder Condition er seyn möchte, innerhalb dieser Provinz, den vorbemeldten *Willem* von Oranien, in seinen vorgeschriebenen Qualitäten nicht mer halten, respectiren, noch ihm gehorchen, viel weniger behaupten solle, daß das von ihm verwirkte Erb-Recht auf seinen ältesten Son oder dessen Erben, oder auf seinen zweiten Son oder dessen Erben, oder in deren Ermanglung auf seine einzige Tochter oder deren Erben, noch minder in Ermanglung auch dieser letzteren, auf seine einzige Schwester, die Frau Prinzessin von Nassau-Weilburg oder deren Erben, devolvirt sei; daß also, von nun an auf ewige Zeiten, das Volk vorbemeldte Qualität von Statthalter, Gen. Capitain, und Gen. Admiral, die in dem Hause Oranien für erblich erklärt gewesen, für vernichtet, und nun durch *Willem* V verwirkt, mortificirt, und erloschen erklärt: dem zufolge durch gegenwärtiges Instrument festgestellt und verordnet wird, daß das Amt eines Statthalters in dieser Provinz nicht mer statt haben soll. — Weshalben, so sich jemand unterstünde, durch Gewalt der Waffen oder auf andre Weise, jemanden, wer es auch sei, beizustehen oder zu helfen, diese Bedienung wieder zu bekommen, sie zu erneuern oder wiederherzustellen: so wird ein solcher, durch dieses In-

unſrer repræſentativen ſouverainen Macht, die auf dem Volke dieſer Provinz oder Stadt beruht; welches Volk in dieſe unſre Meinung vollkommen einſtimmt, und ſelbſt zu mererer Sicherheit, durch ſeine bevollmächtigte Committirte, nebſt uns, dieſes Declaratoir gezeichnet, und mit des Landes Sigel bekräftigt hat.

## B. Acte van Seclusie.

Demnach *Willem* V, Prinz von Oranien und Naſſau, durch ſein Betragen, das er ſowol als General Admiral der Niederländiſchen Union, in dem jüngſten See Krieg mit England, als auch wie General Capitain derſelben Union, wärend der jüngſten Mishelligkeiten mit dem Hauſe Oeſterreich, zu Schulden kommen laſſen, der ganzen Nation gezeigt hat, wie gefärlich es ſei, ſolche importante Poſten durch eine und eben dieſelbe Perſon bedienen zu laſſen, bevorab wenn eine ſolche Perſon, nach ſo vielen von einem freien Volke genoſſenen Woltaten, und wirklich in den Armen ſeiner Liebe auferzogen, ihren Einfluß misbraucht, um ein ſolches freies Volk, zur Erreichung ihrer herrſchſüchtigen Abſichten, ihrem Bluts-Verwandten zum Raub zu machen oder aufzuopfern, aus einer Rachgier, die bei ihr aus einer ſtraffbaren Anhänglichkeit an die Perſon ihres und des Landes Verderbers entſprungen:

So hat die Nation, als welche ihr Heil über das Heil ihrer Beamten ſetzt, zu Recht geurteilt, dieſe hohen Dignitäten trennen zu dürfen und zu müſſen; wogegen ſich vorbenannter *Wilhelm* von Oranien nicht allein hartnäckig geſetzt, ſondern ſich gegen dieſe billige Redreſſirung des größten Teils der Nation ſo angeſtellt hat, daß er Mittel und Wege eingeſchlagen, um ſich in dieſen Würden, der Nation zum Troz, zu mainteniren, indem er ſich ſowol mit denen, die des Landes Wolfart beneiden, verbunden, als auch die Mitwirkung von Fremden in dieſer Lande Haushalts Sachen eingerufen, und ſich alſo ſchuldig gemacht hat. Demnach haben die Stände, der Magiſtrat, oder das Volk der Provinz oder Stadt NN,

zur

Digitized by Google

zur Erhaltung der Ruhe, Freiheit und Sicherheit, und zur Rettung des Volks, vorbemeldten *Willem* von Oranien angesehen und gehalten, so als sie ihn vermittelst dieses ansehen und halten, für einen Feind des Landes, und daß er demzufolge an dasselbe, Leben, Ehre und Güter verwirkt habe. Demzufolge er aller seiner Aemter, Bedienungen, samt allem dem daraus Profluirenden, verlustig erklärt wird; und demzufolge seine Kinder und andre Erben, und alle die, so Kraft seiner oder seines Vaters ein Recht zu haben vermeinen zur Succession der Statthalter-, Capitain- und Admiralschaft dieser Provinz, oder von wegen dieser Provinz zu der der Union, unfähig worden sind, diese Qualitäten oder Bedienungen zu erben. So ist festgesetzt und beschlossen, wie dann hiermit festgestellt und beschlossen wird, im Namen des Volks, daß alle und jeder, wes Standes oder Condition er seyn möchte, innerhalb dieser Provinz, den vorbemeldten *Willem* von Oranien, in seinen vorgeschriebenen Qualitäten nicht mer halten, respectiren, noch ihm gehorchen, viel weniger behaupten solle, daß das von ihm verwirkte Erb-Recht auf seinen ältesten Son oder dessen Erben, oder auf seinen zweiten Son oder dessen Erben, oder in deren Ermanglung auf seine einzige Tochter oder deren Erben, noch minder in Ermanglung auch dieser letzteren, auf seine einzige Schwester, die Frau Prinzessin von Nassau-Weilburg oder deren Erben, devolvirt sei; daß also, von nun an auf ewige Zeiten, das Volk vorbemeldte Qualität von Statthalter, Gen. Capitain, und Gen. Admiral, die in dem Hause Oranien für erblich erklärt gewesen, für vernichtet, und nun durch *Willem* V verwirkt, mortificirt, und erloschen erklärt: dem zufolge durch gegenwärtiges Instrument festgestellt und verordnet wird, daß das Amt eines Statthalters in dieser Provinz nicht mer statt haben soll. — Weshalben, so sich jemand unterstünde, durch Gewalt der Waffen oder auf andre Weise, jemanden, wer es auch sei, beizustehen oder zu helfen, diese Bedienung wieder zu bekommen, sie zu erneuern oder wiederherzustellen: so wird ein solcher, durch dieses Instru-

ſtrument dafür erklärt, daß er HochVerrath begangen habe; und diejenigen, die ſich deſſen ſchuldig machen, oder ſolches anraten, ſollen für Verräter des Landes, des Volkes, und der Freiheit gehalten, zum Tod verurteilt, und ihre Güter confiscirt, und mit einem Worte, als des HochVerrats überfürt, behandelt werden.

So geſchehen und beſchloſſen, durch die Stände, oder durch die Stadt NN, auf ſpeciellen Auftrag, Authoriſation, Willen und Begeren von dem geſammten Volke, und ſchriftlich übergeben, und durch eine aus ihnen abgeſandte Commiſſion, mit Paraphe von uns und dem Präſident, heute unterzeichnet, und beſigelt, und dem Volke mit lauter Kehle vorgeleſen, den ꝛc.

C. Eid, den künftig die Officiere und KriegsLeute im Dienſt der Provinz NN abzulegen haben.

Wy belooven en zweeren de Heeren Staaten dezer Provincie Gehouw en Getrouw te wezen, dezelve als repreſenteerende het gezamentlyke Volk van dit Gewest, volkoomentlyk en getrouwelyk te dienen, en derzelver bevelen te Reſpecteeren en te gehoorzamen, na behooren, waar ook wy ons zullen bevinden, het zy binnen deze Provincie, andere Provincien van Nederlands Unie of Generaliteits Landen, binnen de Steeden of Diſtricten van dezelve op geene Patenten te zullen beweegen, dan die door voorſz. Heeren Staaten dezer Provincie zullen zyn onderteekend, en voor goed en deugdzaam verklaard als wanneer wy belooven en zweeren de Staaten dier Provincien, waarinne wy met believen van Onze Heeren Staaten gebruikt zullen worden, en ook de Regenten en Burgeryen van de Steeden, daar in wy met believen van Onze Heeren Staaten gelegd zullen worden, Gehouw en Getrouw te weezen, denzelve onder het bevel van den Capitein Generaal van dezelve Landen, volkoomentlyk en getrouwelyk te dienen als mede ingeval wy met believen en Conſenten van Onze Heeren de Staaten, gebruikt zullen worden 't zy binnen de Generaliteits Landen of buiten dezelve, op Last van de Heeren Staaten Generaal dezelve Heeren Staaten Generaal en de Particulier den Capitain Generaal, mits-

ge-

Digitized by Google

gaders de Gouverneurs en de andere Hoofden en Bevelhebberen over ons gesteld en nog te stellen in haare beveelen te Respecteeren en te gehoorzaame na behooren, voor den Tyd dat wy met believen van onze Heeren de Staaten, en Provincien en Steeden, Generaliteits Landen, Steeden of Staaten, of daar buiten zullen gebruikt worden, en voorts Ons te Reeguleeren na de Articulen en de Ordonnantien op onzen dienst met goedkeuring onzer Heeren Staaten gemaakt, en de nog te maaken.

*Verklaaren en zweeren* daarenboven, dat wy, om te bekoomen deeze Charge van . . . . nog door ons zelve, nog door anderen nog belooft of gegeeven hebben, belooven of geeven zullen, eenige Giften, Gaaven, of Geschenken, aan eenige Persoonen, binnen of buiten de Regeering directelyk of indirectelyk, in eeniger maniere; en zo iemand buiten ons weeten, diergelyke gedaan ofte beloofd hadden, en zulks ten onzen kennisse kwam, belooven wy het zelve, met openbaaring van de Persoon of Persoonen zulks directelyk aan onze Heeren de Staaten te zullen openbaren.

*Zo waarlyk helpe ons God Almagtig.*

D. Versprechen, welches alle, die zu einem Amte ꝛc. befördert werden, tun und unterschreiben müssen.

Ik Ondergeteekende, beloove by Onderteekening dezes, te erkennen en te houden de Staaten dezer Provincie als de hoogste Magt in dezelve uittevoeren in Naame des Volks aan t' welke ik hier neevens alle Trouw en hulpe beloove, my verbindende, om nimmer meede te werken, dat het vernietigde Stadhouder, Capitain en Admiraal Generaalschap, over deze Provincie, ofte over de Unie, weder in een Persoon werden vereenigd, maar integendeel, uit al myn vermoogen zal meede werken, dat dezelve gesepareert en van den ander gescheiden blyve, my verbinde om zo ooit daar toe eenige aanzoek gedaan werde, hetzelve niet alleenlyk aan Staaten en Volk te zullen openbaaren, maar daarenboven, zo door my zelve als door hun over welke ik gesteld worde, my verbindende daar tegen ten alle tyde te zullen verzetten en doen verzetten na myn vermogen, in kennisse en ter bekragting van welke belofte, ik deze met myn Naam en Handtekening hebbe bekragtigd, met volkoomen bereidwilligheit, om des

Contrarie doende, van alle myne Ampten, Officien en Bedieningen of wat ik ook van wegen het Volk of anderzints ben houdende, te hebben verbeurt en verlooren.

23.

Beurteilung der bekannten Vorschläge, die Mr. de *Rayneval* dem Statthalter, im Decemb. 1786, getan. Aus

"Lettre d'un vrai *Patriote Gueldrois* à un de ses Amis en Hollande, du 12 *Febr.* 1787.

[Ein Octav-Bogen.]

XI. De cette maniere, *Mr. le Comte*, le calme renaitroit dans la republique: la confiance & la concorde reprendroient la place de la mefiance, des soupçons & de la crainte; & le Prince pourroit jouir, à l'avantage de sa patrie, des eminentes charges dont il est revetu.

Antwort. Comment le Prince pourroit-il "*jouir*, à l'avantage de la Patrie, ou au sien, des charges eminentes dont il est revêtu", après qu'il auroit été depouillé ou auroit consenti à se laisser depouiller de tous les droits, prerogatives & influences que la Constitution a voulu attacher à ces mêmes charges? Comment Mr. de *Rayneval* a-t-il pu consentir à se rendre l'interprete & l'organe d'une auffi *mauvaise plaisanterie* que lui ont dicté vos Patriotes?

Si pour refuter cet argument par une autre plaisanterie, on disoit à ces Messieurs: "permettez que pour etablir le calme dans vos sens, & faire regner entr'eux la concorde, on „vous reduise à l'etat d'*Origene* ou d'*Abeillard*; c'est une „*bagatelle*, un *leger* sacrifice qu'on demande de vous; consentez-y sans faire des façons, & vous verrez ensuite que „vous nen jouirez que plus à votre aise des *Dames de vos „Pensées*, pour votre avantage & pour le leur": je ne sais ce que ces Messieurs pourroient repondre à une pareille propositon exactement calquée sur la leur; mais on peut raisonnablement douter que cette *maniere de faire de la Politique fût fort du gout des Mesdames van B., van B., &c. &c.*

XII.

Digitized by Google

XII. Je ne puis me perſuader qu'il ſe refuſe aux preſſantes exhortations que vous lui ferez pour lui faire adopter ce plan ; car je ne puis me perſuader qu'il aimera mieux *prolonger & augmenter* les troubles qui agitent la republique, que de faire en bon citoyen les *legers* ſacrifices qu'il eſt dans le cas de faire.

Antwort. Que Mr. *de R.*, envoyé par le Miniſtere françois, pour *ſeconder* l'interet qu'il prend avec les Patriotes à l'aneantiſſement de la dignité Stadhouderienne dans notre Republique, ait pû propoſer pour baſe d'un accommodement entre l'Opprimé & les Oppreſſeurs, entre la Victime & ſes Bourreaux, le Plan qu'on vient de voir, il n'y a là rien que d'ordinaire en Politique. Mais qu'il ſe ſoit perſuadé que l'acceptation de ce Plan ne pouvoit pas ſouffrir la moindre objection ou difficulté, c'eſt ce qui eſt inconcevable. C'eſt cependant ce qui eſt vrai ; & lorsque *Mr. de R.* vit qu'on avoit rejetté ſes propoſitions, il parut en temoigner beaucoup de ſurpriſe, & ajouta, qu' *il en étoit fâché, par ce qu'il ne voyoit plus deſormais de moyen de ſauver la maiſon d'Orange.* Sur quoi quelqu'un des Aſſiſtans lui repliqua : *Mais, vous ne comptez donc pour rien la Province ?*

XIII. *Il y a, Mr. le Comte*, plus de grandeur à ceder aux circonſtances qu'à les braver. Dans le premier cas, on ſauve ſon honneur & l'on menage ſes interêts ; dans le ſecond on court le risque de perdre l'un & l'autre.

Antwort. Je ne m'arreterai pas à relever l'indecence du langage qu'on fait tenir ici à *Mr. de R.* Ses conſeils fuſſent-ils même bons, la maniere de les donner, le ton leſte & cavalier dont il les exprime, n'en ſeroient pas moins deplacés à l'égard d'un Prince de la maiſon de Naſſau, & d'un Stadhouder des Provinces unies (quelque peu qu'un Envoyé françois puiſſe eſtimer cette dignité). Je me contenterai d'obſerver que la propoſition contraire à celle de *Mr. de R.* peut egalement etre ſoutenue, ſuivant les circonſtances. Il y a quelquefois plus de grandeur d'ame à braver

ver l'orage, qu'à lui cedar; & c'eſt ici, à ce qu'il me paroit, le cas de notre Stadhouder. Il n'a pas ſuſcité cet orage; ſes ennemis l'ont elevé ſur ſa tete pour l'en accabler; ils ont raſſemblé tout ce que peuvent, d'un coté l'ambition, la haine, le deſir de la vengeance, de l'autre coté l'intrigue, la politique & la corruption, pour groſſir la foudre & la diriger avec plus de ſuceté ſur lui & ſur ſa famille. . . . Quel homme au coeur d'airain ne plaindroit pas ce Prince de ſe trouver, ſans y avoir donné lieu, dans une ſituation auſſi critique; & quel homme aſſez vil ne l'applaudiroit pas en voyant qu'il paroit determiné à ſe dire à ſoi-meme, au milieu de cette horrible tourmente:

*Juſtum & tenacem propoſiti virum*
*Non civium ardor prava jubentium &c.*
*& Si fractus illabatur orbis,*
*Impavidum ferient ruinæ.*

Il n'eſt donc pas vrai, comme on l'a fait dire à *Mr. de P.* qu'en cedant (aux conditions propoſées), le Stadhouder ſauveroit ſon honneur & ſon interêt; car il perdroit au contraire l'un & l'autre: au lieu qu'en bravant la fureur jalouſe de ſes ennemis, il ne perdra dans tous les cas que ſon interêt, & conſervera ſon honneur. Il n'importe pas eſſentiellement aux Princes de Naſſau, aux deſcendans des Liberateurs de notre Republique, d'en etre les Stadhouders; mais ils ne peuvent conſentir à l'etre que d'une maniere honorable pour eux, conforme à leur illuſtre naiſſance & aux ſervices que leurs Ancetres ont rendus à la patrie.

---

## 24.

### Ueber den ChauſſeenBau in der Grafſchaft Hanau-Münzenberg.

Jeder Reiſende, der das Hanauiſche paſſirt, wird geſtehen müſſen, daß die daſigen Chauſſéen, welche mit Kaſtanien-Bäumen, Pappeln ꝛc, beſetzt ſind, unter die vorzüglichſten Deutſchlands gehören, und den Heſſiſchen Fürſten *Wilhelm* IX für dieſe woltätige Anſtalten ſegnen. Hier einige Nachrichten von deren Anlage.

I.

Digitized by Google

1. wird der ganze Weg oder Straße 40 Schuh breit abgesteckt.

2. werden 20 Schuh breit in der Mitte mit einem Steinlager versehen; mithin bleiben auf jeder Seite 10 Schuh zum Neben-Weg liegen.

3. Die Abzug-Graben auf beiden Seiten, werden jeder 6 Schuh breit, und nach dem Fall tief gemacht. Ist aber der Grund nötig, um die Straße zu erhöhen: so nimmt man wol auch 7, 8, und mer Schuh zur Breite des Grabens.

Wenn nun die Straße planirt ist, so wird zum Steinlager geschritten, nachdem zuvor die Mitte und beide Enden mit Pfälen versehen sind. Dieses Steinlager wird, wie gedacht, 20 Schuh breit gemacht, dergestalt daß solches in der Mitte 15, und am Ende 7 Zoll hoch, wird. Diese Höhe wird abgewogen, und auf den Pfälen mit einer Kerbe oder Einschnitt marquirt, damit die Arbeiter sich im Steinlager darnach richten können. Hierauf werden die groben Steine einer an den andern, jedoch das breite Ende unten, und die Spitzen oben, gestellt. Wenn dieses geschehen, so werden die Spitzen mit Steinschlagen abgeschlagen, und solchergestalt die erste Lage so viel möglich in Gleichheit gebracht. Auf diese Lage werden wieder Steine geworfen, solche mit Steinschlagen so klein, als ungefär eine kleine Faust dick, klein geschlagen, welches die zweite Lage gibt; und dann wird eine dritte Lage darauf geworfen, die Steine aber so klein wie Tauben-Eier geschlagen, welche aber wenigstens 3 bis 4 Zoll hoch seyn muß. Alle diese 3 Lagen werden so eingeteilt, daß in der Mitte 15, und an den Enden 7 Zoll hoch, herauskomme. Zu merken ist hiebei annoch, daß ehe man das Steinlager wirklich anfängt, man von einem End-Pfal zum andern eine Linie spannen, und an solcher die Wand-Steine nach der mit der Linie gegebenen Höhe setzen muß, damit das Steinlager in gerader Linie laufe. Zu dem Ende werden die Wand-Steine, welche stark seyn müssen, vermittelst eines gefürten kleinen Grabens,

Digitized by Google

bens, etwas gesenkt, damit die Chaussée ihr Gewölb und Fall bekomme.

Ist nun solchergestalt das Steinlager fertig: so fürt man 2 bis 3 Zoll hoch guten Kies darüber. Ist aber dieser nicht zu haben; so nimmt man Sand, jedoch so wenig als möglich ist, weil dieser lauter Unrat hervorbringt.

Soll nun eine solche Chaussée mit Frohnden gebaut werden; so ist es am besten, wenn man auf den Mann eine gewisse RutenZal zumisset, und die Zufur der Steine auf das Vieh ausschlägt. Wenn sie aber für bar Geld gebaut werden sollte, so würde eine Rute kosten:

| | fl. | Alb. | pf. |
|---|---|---|---|
| zu planiren oder in Gleichheit zu bringen, eine in die andre — — — | — | 6 | — |
| auf beiden Seiten die Graben zu machen, 6 Schuh breit und ungefär 4 Schuh tief, à 10 Alb. | — | 20 | — |
| 1¾ Ruten oder Haufen Steine, à 2 fl. BrecherLon | 3 | 15 | — |
| 1 Rute SteinLager oder Chaussée zu machen | 1 | 15 | — |
| Die Steine beizufaren, von der Rute, nachdem solche nah oder weit sind, à 2, 3, 4 und 5 fl., wovon das Mittel genommen — | 5 | 7 | 4 |
| NB. Zu einer Rute werden 12 BauerWagen mit 2 guten Stück Vieh erfodert. | | | |
| 2 Wagen voll Kies per Rute, a 6 Alb. auch mer, nachdem solcher weit oder nah ist — | — | 12 | — |
| AbweißSteine werden alle 5 Ruten lang gesetzt, wovon jeder 10 auch 12 Alb. kostet | | | |
| Die WegBauInstrumente müssen besonders angeschafft werden. | | | |
| Summe | 11 fl. | 15 Alb. | 4 pf. |

Dieser Ueberschlag erstreckt sich jedoch nur auf eine Straße, die bereits in einer ziemlichen Gleichheit und gerade liegt. Gibt es aber Hügel abzutragen, Tiefen auszufüllen, und AbzugsBrücken oder Canäle anzulegen: so steigen auch die Kosten nach Verhältnis derselben.

J. D. H. *Hoek*
Secretär bei der Gräfl. Isenburgischen
Regierung in Meerholz.



Digitized by Google

## 25.

### Havelberg, 24 März, 1787.

"Wenn Ewr. bessere Anmerkungen, zu dem in den Staats-Anz. Heft 36 enthaltenen Schreiben aus Berlin, eingesandt sind, als das beiliegende Blatt enthält: so opfern sie es immer dem Vulcan. Aber ungestraft lassen Sie Friedrich den *Einzigen* nicht einen *verfolgenden* König heißen.

Er hat öfter, als dies einzigemal, geirrt, das weiß ich wol; glücklicher Weise sind aber nur einzelne Personen dadurch beleidiget, denen der jetzige König Gerechtigkeit schuldig ist: und andre Irrtümer werden also auch, ohne Gelegenheit zu TriumphGeschrei dadurch zu geben, berichtiget werden, wie dies wirklich bei der Abschaffung des Caffe- und TabacksMonopols, mit der größten Weisheit, und auf so eine Art geschieht, daß wir uns zu freuen, und der Vorsehung zu danken, recht große Ursache haben.

Welches Land hat, fast hinter einander, 100 Jar solche Regenten gehabt, wie wir!

Wider oben Heft 36, S. 439.

"Ohne Scheu für einen **verfolgenden** König"! — Wen hat jemals K. **Friedrich** verfolgt? — Daß er ein Mensch war, *irren*, und auch im Irrtum eine ungerechte Strafe verhängen konnte: das hat doch wol jeder Verständige gewußt; aber **noch einmal** — wen hat Er jemals **verfolgt**?

Er, der die härtesten persönlichen Beleidigungen ohne Rache trug; der seinen CammerDiener *Glasow*, der ihm in Dresden, wärend des 7järigen Kriegs, Gift in der Chocolade brachte, statt aller Strafe nach Spandau schickte; Er, dem es angenem war, daß *Warkotsch* entwischte; Er, der es wußte und duldete, daß in Berlin die schändlichsten Pasquillen, la vie privée z. B., öffentlich verkauft wurden: Friedrich wird in seinem Lande ein **verfolgender** König genannt, ein **Eroberer** gescholten! — —

Es ist zwar lange schon nicht mer zweifelhaft gewesen, daß des großen Mannes Wert mer im Auslande als von seinen

nen Untertanen gekannt und verehrt wurde: aber daß man sichs erlauben kan, Triumph zu rufen, weil man Einen Irrtum entdeckt und berichtigt sieht; das ist mer, als der Patriot tragen kan, dessen Herz sich hoch hebt bei der Erinnerung, daß er das Glück hatte, unter Friedrich des Einzigen Regirung geboren zu werden.

Haben Ewr. die vom Nov. 1780 datirte, der Warheit gemäße Erzälung der *Arnold*schen Geschichte, seit der Zeit in ihrem Pulte gehabt: so haben Sie Sich an der Asche des Königes versündiget, da Sie sie nicht so gleich drucken ließen. Und haben Sie gar geglaubt, Verfolgung von Ihm besorgen zu müssen: so haben Sie ihn eben so wenig gekannt, als der Verf. des Schreibens vom 13 Nov. 1786. Wer hat die Könige Achtung für das Publicum, und ihre Pflichten kennen, gelert, wenn Ers nicht war?

Mir waren die Unterstützungen der unglücklichen Räte, eben so wol wie jenem Verfasser, ein verehrungswürdiger Beweis des Patriotismus in unserm Lande, der sich berufen fülte, das Unrecht, zu welchem der große König, durch einen Rumwürdigen JustizEifer, verleitet war, so viel möglich vergüten zu müssen; mir war das, unter merern, mit ein Beweis, daß ware Freiheit in unserm ganz monarchischen Stat sei, und sich auf edle Art äußern könne. Aber daß der Gedanke von Scheu für einen verfolgenden König, dabei in eines Menschen Sinn kommen könnte: das hätte mir, in dem lebhaften Gefül des Glücks, ein Untertan Friedrichs, ein Teil des Körpers, dessen Seele er war, zu seyn, sicherlich nie geträumt.

Sehr bin ich zwar schon dadurch gedemütigt, daß ich mich überzeugt füle, die Wiener Grabschrift könne, in Absicht auf Darstellung der feinern Züge des Charakters des Königes, von keiner einheimischen übertroffen werden: daß aber ein Hauptzug des großen Mannes, das *progredi visus*, *regredi*, *poenitere*, *nunquam*, ohne den kein König Friedrich seyn,

seyn, nie Friedrich werden kann, je übersehen, gar getadelt werden könne: das macht mich Schamrot.

Hat sein Unstern einmal in der Wal dessen qui viam sternet, einen Irrtum zugelassen: nun so zeige man mir in der Geschichte der Welt einen König, der in einer 46järigen Regirung, weniger als einmal geirrt, mer Mühe, um nicht zu fehlen, angewandt hat. Man zeige mir den Mann, der nie gefelt hat: und dann nenne man meinen König einen verfolgenden.

Es ist war, daß die große Meinung, welche der König vom MilitärStande hatte, ihn zu dem unglücklichen Irrtum verleitet hat, daß Er, gewont, bei seinen Officiern Rechtschaffenheit, und Mut die Warheit zu sagen, zu finden, in vorliegendem Falle auch Kenntnisse voraus setzte, die dem Mann, welchem er diese Untersuchung austrug, vermutlich gefelt haben. War der Grundsatz etwan zu tadeln, nach welchem er die Klagen wider Gerichte, wenn sie Grund zu haben schienen, zuweilen durch Personen von einem andern Stande lieber, als durch OberGerichte, untersuchen ließ? Waren die häufigen JustizBeschwerden, welche den guten König wol einmal ungeduldig machen mußten, besonders wenn sie Verschleppungen betrafen, zwar nie ohne Entschuldigung, aber auch immer ohne Grund? Wars, allgemein betrachtet, gut oder nicht, wenn er wollte, in ambiguis causa casurum ærarium, potentiorem? Würde unsre JustizVerfassung, ohne das Gehör, welches er jedem Untertan nicht versagen zu dürfen glaubte, das gewesen seyn, was sie war, ehe sie durch die *Arnold*sche Geschichte die gewaltsame Erschütterung litt, deren Folgen noch so problematisch sind?

Daß der 24 Jan., der von uns doch wol mit eben dem Recht gefeiert werden sollte, mit dem Schweden den Geburts-Tag seines Gustafs ehrt, blos durch die Versammlung der Akademie ausgezeichnet ist — und daß ich dies zu schreiben Veranlassung gehabt, bringt übrigens meinem Vaterlande eins nicht viel mer Ehre, als das andre.



Digitized by Google

Und ob das Publicum nicht wittern werde, daß Fri
richs des Einzigen Schatten, in Elysium dereinst, auch d
Freiherrn von *Trenk*. Schatten nicht zu scheuen brauche, we
wenn auch der Freiherr an seinem Könige so wenig ein Ve
räter war, wie ich, es andre Verbrechen gibt, gleich schreckli
in ihren Folgen für die Ruhe der Gesellschaft, also gleich stra
bar, wie Hochverrat, mit dessen Namen man jene Verbr
chen, die der Freiherr wiederholt begangen zu haben, selb
mit Triumph erzält, zu überdecken für nötig fand: — —
das, das, will ich abwarten.

Ebendaher, von Tortur.

Etwan ein Jar vor des großen Königs Tode, wurd
in Witstock das Rathäusliche Depositarium um mere
100 Rthlr. bestolen. Der Diebstal wurde am Sonntag
Mittag bemerkt, und Tags darauf erfur man, daß ein schon
verdächtiger Bürger aus Witstock, in einem Meklenburgschen
Dorfe, an eben dem Sonntag früh Morgens erzält habe, daß
das Rathaus bestolen sei.

Dieser Bürger wurde mithin zur Haft gebracht, läug
nete alles, obgleich die ihn gravirende Reden durch mer Zeu
gen bewiesen wurden; und alle Künste der Inquirenten wa
ren vergeblich. Die Bürgerschaft sandte Deputirte nach Pots
dam, und bat um Erlaubnis für den Magistrat, welche die
sem vom JustizDepartement schon zuvor abgeschlagen war,
den Inquisiten durch ZwangsMittel zum Geständnis anzuhal
ten. In der darauf an den Magistrat ergangnen Cabinets
Ordre, wurden nun zwar nur sehr gelinde ZwangsMittel
nachgelassen: die Richter glaubten indessen, ohne Gefar etwas
weiter gehen, und die Mittel anwenden zu dürfen, durch wel
che die Verbrechen der Soldaten so schnell entdeckt werden.
Sie ließen dem Inquisiten mit HaselStöcken eine bestimmte
Anzal Streiche geben, diese Portion nach 2 Tagen verdop
peln, und da er am 4ten Tag erfur, daß die Zal jedesmal
verdoppelt werden würde: bekannte er, ohne den dritten Ver
such

uch abzuwarten, gab seine Complicen an, welche gleichfalls rgriffen wurden, und das gestolne Geld wurde dadurch, bis uf eine ganz unbedeutende Kleinigkeit, wieder herbeigeschafft.

Frägt sich: ist das Vermögen des einen Untertanen, s Schutzes der Gesetze nicht eben so wol würdig, als der Leben des andern? Gibt es, wenn die Frage bejahet wird, ein Mittel, um eine Zweckmäßige Tortur so zu veranstalten, daß nie ein ganz Unschuldiger damit belegt, und in solchem Falle, wo der durch das Verbrechen entstandene Schaden urch das Geständnis vergütet werden kann, auch kein Schuldiger sich durchlügen kan? Gestattet das neue Preußische Corpus Juris Strafen wider den, welcher in CivilSachen die Warheit verdreht: warum soll in CriminalFällen der Lügner nicht gezüchtiget, auf eine solche Art gezüchtiget werden, die ihn zum Bekänntnis des ganzen Facti bringe? Sollte bei Abschaffung der Tortur wol das Kind mit dem Bade verschüttet seyn?

## 26.

Ueber **Schul**Angelegenheiten im Herzogtum Braunschweig.

Wolfenbüttel *, 17 März 1787.

Eur. wird es nicht ganz unbekannt seyn, daß schon seit mererem Jaren, im Braunschweigschen, allgemeine Unzufriedenheit herrschte, über den schlechten Zustand der öffentlichen Schulen, und über die Folgen, welche dieses für einen beträchtlichen Teil von Jünglingen nach sich zog, die ihre Studien darinn treiben sollten. Die ware Ursache davon lag



* Neid, wie Hr. Campe vielleicht abermals wänen möchte, hat dem ungenannten Verfasser dieses und mererer künftig folgenden Briefe, zuverläßig nicht die Feder gefürt: seine ganze Lage erhebt ihn über diesen Verdacht. Aber bei aller Ach-

nicht in der hergebrachten **Einrichtung** der **Schulen**, ni
in den gewönlichen **Gegenständen** des **Unterrichts**: sond
teils in dem traurigen Verhältnisse, worinn die **Lerer** n
**einander** standen; teils in **einzelnen Lerern** selbst, und i
rer **Ungeschicklichkeit** oder **Unfähigkeit**, Knaben und Jüngli
ge sowol zu gründlicher Erlernung der nötigen Elementa
Kenntnisse anzufüren, als zu einem vernünftigen und sittlich
Betragen zu bilden.

Der leichteste und sicherste Weg, das Uebel zu heben
wäre wol gewesen, wenn diejenigen, welchen der Fürst di
Sorge für die Verbesserung der Gymnasien anvertraut hatt
statt an der äußern Form der Institute zu mäkeln und
schnitzeln, in den **Lectionen** etwas zu verändern, und sich übe
den Unfleiß und die schlechte LebensArt der **Schüler** zu b
klagen, lieber an die Stelle der untauglichen **Lerer**, tücht
gere Männer von mer Einsicht und Autorität gesetzt, und d
nen, die bisher Neckereien und Zwiespalt veranlaßten, eine a
dre Sphäre angewiesen hätten. Der huldreiche Fürst würde
nach seiner edelmütigen DenkungsArt, gewiß alles getan ha
ben, um brauchbarere **Männer** zu dem Zwecke zu erhalten
und ihrem Verdienste gemäs zu besolden: und dann würd
der **Unterricht** nicht nur bald nützlicher und fruchtbarer ge
wo

---

Achtung für Hrn. *Campe*s übrige Einsichten, hält er, wie vie
andre bekanntlich, dessen Projecte teils für **unnötig**, teil
für **unmöglich**, teils für **gemeinschädlich**; und ein solcher
Projetteur, der es nicht blos für sich mit dem Publico zu tun
hat, sondern gar mit der Macht des Stats handeln dürfte,
ist ihm doppelt wichtig. — Auch ist in diesen Briefen di
Vorsicht gebraucht, daß kein einiges einzelnes **Wort** hingewo
fen worden, welches, nach seiner Exegese, ihm **Anlaß** geben kön
te, 5 Bogen über dieses einzelne **Wort** zu schreiben, da
bei von 99 ihm gemachten unbeantwortlichen Einwürfen g
keine Notiz zu nemen, und sich gleichwol bei seinen Freun
den die SiegesMine zu geben, als hätte man — geantwo
let, gar — widerlegt!

Digitized by Google

worden seyn; sondern auch die SchulDisciplin, ohne welche ein Gymnasium nie besteht, würde bessere Stützen bekommen haben, als sie unter den bisherigen Umständen haben konnte.

Allein keiner der früheren Reformatoren vor Hrn. *Campe*, verfiel auf dies ganz einfache Mittel; wenigstens machte keiner davon Gebrauch: sie änderten in unbedeutenden Kleinigkeiten, ließen aber den HauptFeler beim Alten; und so wurde nicht nur nichts gewonnen, sondern auch die Schulen wurden von Jar zu Jar schlechter.

Natürlicher Weise mußte dies die Aufmerksamkeit des LandesHerrn, der so sehr das Beste seiner Untertanen will, immer mer erregen; und es wurde sein angelegentlichster Wunsch, den Schulen ihren alten Flor wieder zu verschaffen. Gerade nun in diesem ZeitPunkte fügte es sich, daß Hr. *Campe* durch Braunschweig reiste, und dem Herzoge persönlich bekannt wurde. Er hatte den Rum eines beliebten philosophischen Schriftstellers, und eines der besten neueren Erzieher, vor dem Herzoge vermutlich auch von dieser Seite empfolen: und so glaubte der große Fürst mit Recht, daß er in ihm den Mann gefunden hätte, der durch viele geläuterte Erfarungen im SchulWesen wisse, wie verdorbene Gymnasien wieder herzustellen seien. Hr. *Campe* wurde also nach Braunschweig berufen, erhielt durch die Gnade des Herzogs ein Canonicat, und bis zur Eröffnung desselben den Ertrag davon in einer järlichen, schon vor seiner Ankunft anfangenden Pension aus der Herzogl. Schatulle, freie Wonung im Schlosse zu Salzdalen: und zwar dies alles eigentlich wol in Hoffnung auf den Nutzen, den man sich von seinen pädagogischen Talenten versprach, obgleich Hr. *Campe*, in der Schrift an seine Freunde S. 69, ausdrücklich sagt, "blos deswegen, damit er im Braunschweigschen Lande athmen solle".

Bei dem nicht ungegründeten Vorurteil, womit Hr. C. ins Land kam, daß die Schulen in elender Verfassung wären,



Digitized by Google

wie sie dann, in Braunschweig wenigstens, wirklich
ren, und noch sind, — bei seinen Begriffen von warer V
dung der Menschheit, und dem dadurch zu befördernden V
le der Menschheit, — bei seinem Ideale von der Mens
und von dem, was verdiene gelert und gelernt zu werden, m
ches dem Begriffe von viele gründliche Gelerte, denen der Hi
mel auch Sinn und Vernunft verlieh, sich davon machen,
schnurstracks entgegen steht, — konnte es nicht anders ser
als daß Hr. C fast in allem, was Braunschweigische Sch
le und Erziehung hieß, meistens Pedanterei, Unzweckmäßig
keit, Absurditäten, Mangel an MenschenVerstand, an Phil
sophie des Lebens u. s. w., fand, oder doch zu finden sich ein
bildete Das ganze Land schien ihm noch nicht erleuchtet un
hell genug zu seyn, ungeachtet es "*Lessings* AschenKrug i
seinem Schose verwart".

Es wurde in den Braunschweigschen Gymnasien, so wi
in dem hiesigen Wolfenbüttelschen, bis itzt vorzüglich Late
und Griechisch gelert, manchmal auch Hebräisch; außerdem
Religion, und zwar nach den symbolischen Büchern, ohn
Heterodoxie, wofür die Jugend noch zu unreif ist; ferner Uni
versalHistorie, Geographie, reine Mathematik, Logik und
dergl. — Dem Hrn. C. konnte hier, nach seinen in den
Fragmenten geäußerten Meinungen über den Wert der alten
Sprachen und ihren Nutzen, das vorzügliche Betreiben der
selben vor allen andern Dingen, nicht gefallen. Es gibt
viel wichtigere Dinge, die der Knabe zu lernen hat: wozu
soll man ihn mit der SchulWeisheit plagen, die er nachher
im gemeinen Leben nicht brauchen kann? Die orthodoxe Reli
gion mochte ihm auch nicht behagen. Geographie und Uni
versalHistorie, Mathematik und Logik, zu leren, war recht
gut; aber die Methode, die Methode? Kein einziger von den
Lerern hatte sich genug in die KinderSeelen hinein studirt, um
ihnen den Unterricht nicht gemeiniglich zur Folter zu machen.
Genug, nach seiner Einsicht schien eine allgemeine Reform
notwendig: es war nicht hinlänglich, daß nur etwa ein pa
andr

andre und geschicktere Lerer mit besseren Besoldungen angestellt würden, — nicht hinlänglich, daß eine strengere Disciplin eingefürt würde, welches beides allein vermögend gewesen wäre, die Schulen wieder in Aufname zu bringen; das Ganze mußte umgeschmolzen und umgeschaffen werden, wenn im Braunschweigschen künftig eine wackere Generation gedeihen sollte.

Der LandesFürst hatte nun Hrn. C. die Verbesserung des SchulWesens übertragen, und ihm den Titel eines Fürstl. SchulRats erteilt. Er beschloß also, seine Reformation mit den Braunschweigschen Gymnasien zu beginnen, und sodann über alle Schulen des ganzen Landes auszudenen, das *Collegium Carolinum* und die JuliusCarls-Universität ausgenommen. Es wurde ein SchulDirectorium errichtet, und Hr. C. zu einer wesentlichen Teilname an den Geschäften eingeladen. Hiebei bewies sich Hr. C. so uneigennützig, wie er selbst erzält, daß er für diese dem Lande zu leistende freiwillige Dienste keine Vergeltung verlangte, selbst die gewönlichen DiätenGelder, für das wöchentliche Hin- und Herfaren von Salzdalen nach Braunschweig, und für einen beinahe 2 tägigen Aufenthalt in der Stadt, verbat. . . . .

*Nach und nach* teilte er auch seine Ideen mit, über eine gründliche und fortschreitende Verbesserung der öffentlichen Schulen, worunter insbesondere diese war, daß man eine neue, Planmäßig geordnete, und unsern ZeitBedürfnissen angemessene Sammlung von SchulBüchern veranstalten, und um diese in die LandesSchulen einzufüren, und ohne Belästigung der Eltern und des Landes, den Kindern und jungen Leuten in die Hände zu spielen, eine SchulBuchhandlung gründen müsse. Zur Stiftung dieser entwarf er einen doppelten Plan. "Entweder möchte der Herzog geruhen, dieselbe auf Höchsteigene Kosten anlegen zu lassen, und den järlichen reinen Gewinn den Schulen schenken, damit die Bücher zu einem höchstniedrigen

Preise verkauft werden, und die armen Schüler sie umsonst erhalten könnten. In dem Falle erbot sich Hr. *C.*, daß er die besagte Handlung unentgeldlich dirigiren, die Herausgabe der neu zu verfertigenden SchulBücher gratis besorgen, sich endlich auch bemühen wolle, der Handlung anderweitige gute VerlagsArtikel zu verschaffen, sich überhaupt so für sie interessiren wolle, als ob sie seine eigene wäre. Für sich machte er nur die Bedingung, daß sie etwa die Hälfte seiner sämmtlichen Schriften, worüber er damahls disponiren konnte, für ihn berechnen dürfte, und zwar dieses — zu einiger Schadloshaltung für die auf die Buchhandlung zu wendende Zeit, Mühe, und CorrespondenzKosten. Oder da der Herzog wol auf die Betrachtung geraten möchte, daß herrschaftliche Fabriken und Handlungen, so lange sie herrschaftlich sind, selten zu prosperiren pflegen: so wäre er, Hr. *Campe*, bereit, sie auf eigne Kosten und Gefar, und zum Besten der LandesSchulen, zu eröffnen. Die Buchhandlung sollte sich alsdenn lediglich auf Verlags- und CommissionsBücher einschränken, alles auf einheimischem Papir drucken lassen — nur dann nicht, wenn es an gewissen PapirSorten felte — endlich nur Braunschweigsche Officinen beschäftigen, so lange diese alles gehörig bestreiten könnten. Die neuen SchulBücher aber sollten zu einem billigen Preise verkauft, und den LandesSchulen mit einem solchen Rabatt vom LadenPreise überlassen werden, daß das Alphabet nicht über 6 ggr. käme; unter die unbemittelten Schüler sollte sie eine Menge FreiExemplare von 200—2000 unentgeldlich verteilen. Eine NebenBedingung war billig, daß der zu berufende Buchhändler freie Wonung hätte, und eine PostFreiheit im Lande auf bloße Briefe und Packete von 50 Pfund. Nach 4 oder 5 Jaren möchte der Herzog geruhen, falls die Handlung Vorteil gebracht hätte, die alsdann noch vorrätigen VerlagsArtikel, zu 50 proC. Rabatt von dem sehr niedrigen LadenPreise, zu kaufen, und die Handlung nach dem ersten Plane, zum Besten des SchulFonds, fortfüren zu laf-

Digitized by Google

lassen„. — Die Fürstl. Regirung genemigte den letzteren Vorschlag, und die SchulBuchhandlung wurde auf Hrn. *Campes* Rechnung und Gefar eröffnet.

Da die Anlegung derselben also die erste Unternemung ist, die Hr. C. ausgefürt hat: so erlauben mir Euer. einige Bemerkungen darüber zu machen. Der einzige Grund, der Hrn. C. dazu veranlaßte und aufmunterte, war — Bewirkung des wolfeileren Debits einer Sammlung neuer *Schul*Bücher zum Besten der LandesSchulen. Hier fragt es sich: war die Veranstaltung einer solchen Sammlung, noch mer, war ihre, doch immer auf gewisse Art mit einem Zwange verbundne Einfürung, notwendig und ratsam? Ich glaube, es läßt sich manches nicht ohne Grund dagegen sagen. Wozu soll eine allgemeine Einfürung neuer erst zu verfertigender SchulBücher, da es gar nicht daran felt? I. Es gibt schwerlich eine Wissenschaft, ein Studium, wovon sich nicht bereits ein guter, und für Schulen brauchbarer Entwurf, ein gutes Hand- oder Ler-Buch, fände. Von den gewönlichen SchulWissenschaften, der Religion, der Historie, der Geographie, der Philosophie, und Mathesis, gibt es wolfeile HandBücher, und gute HandBücher, merere, die auch schon in den meisten Familien im Gebrauche sind. Und II. die neuen durch Hrn. C. zu veranstaltenden, werden sich am Ende von diesen vielleicht durch nichts besonders unterscheiden, als daß etwa der Ton und die Art des Vortrags neumodischer ist; wobei doch im Ernste die Knaben wenig oder nichts gewinnen. Wir haben, wie *Lichtenberg* in Göttingen vortrefflich sagt, überdem schon —phien für Kinder, —ien für Kinder, —iken für Kinder, —ungen für Kinder, und die HebammenKunst für Kinder wird hoffentlich nun auch bald herauskommen. Warum will also Hr. C. in die LandesSchulen noch eine neue Sammlung von SchulBüchern für Kinder einfüren? Es ist noch nicht ausgemacht, ob es für die Bildung der jugendlichen Seele vorteilhaft ist, daß man ihr alles auf eine angeneme tändelnde Weise beibringen will; und dahin

werden die Campischen SchulBücher doch wol zwecken, wenn sich anders nach seinen gelieferten ähnlichen Arbeiten schließen läßt. Sobald die Seele des Knabens und Jünglings sich nicht anstrengen darf; sobald ihr nie öftere Gelegenheit gegeben wird, wo sie alle ihre Kräfte durchaus anspannen muß: so wird sie sich auch nicht zur Anstrengung gewönen, und darauf folgt in spätern Jahren eine völlige Impotenz des Geistes. Was auch die Neopädagogen getan haben, die LerMethode zu verbessern, den Kindern das Lernen und Fassen süß und lieblich zu machen (denn ich verkenne ihre Bemühungen gar nicht): so können sie doch "noch keinen Kopf aufweisen, "der sich nach ihrer ErziehungsArt gebildet, als Gelerter aus- "gezeichnet hätte; dahingegen viele junge Männer rümlich als "solche bekannt geworden sind, denen der Unterricht nicht süß "und lieblich gemacht wurde". III. Auf den Gymnasien wurden bisher alte Sprachen vorzüg'ich getrieben, und müssen da getrieben werden. Sie sind, in die einmal existirende Beschaffenheit unsrer Gelerten Republik und aller unserer Wissenschaften, so verwebt, daß ihre Erlernung durchaus notwendig ist, wenn nicht die Knaben dereinst für das Land unnütze Stümper werden sollen. Nun hat man erstlich bereits Grammatiken der Sprachen auf allerhand Art und Manier, und zu sehr billigen Preisen; es bedarf also keiner neuen durchaus: und wer steht denn dafür, daß die von Hrn. C. zu besorgende Grammatik, besser und zweckmäßiger seyn wird, als die alten sind, die doch schon in aller Händen sich befinden? Ferner, von denjenigen alten Autoren, die auf Schulen gewönlich gelesen und erklärt werden, sind die wolfeilsten und saubersten Ausgaben da: ich brauche nur die Zweibrücker, Mannheimer, und die aus der Officin des Hallischen WaisenHauses, zu nennen. Verlangt Hr. C. Auszüge aus einzelnen Schriftstellern: so mag der Lerer entweder selbst die Stellen auswälen, die er am lerreichsten und schicklichsten findet; oder er kan sich auch der bereits vorhandenen Auszüge bedienen, z. B. vom Cicero, Quintilian, Livius, u. a.

An

An Chrestomathien, griechischen sowol als lateinischen, wo eine Auswal von Stücken aus merern Schriftstellern gemacht ist, hat man auch keinen Mangel. Also ist gar keine Ursache da, eine neue Reihe von Editionen alter Autoren oder Chrestomathien herauszugeben, und diese den Eltern und Kindern, mag es auch auf die feinste Art geschehen, doch gewisser maßen, aufzudringen. Hat Hr. C. endlich, wie mich ein Gelerter hier in Wolfenbüttel versichert hat, die Absicht, aus den besten einzelnen Schriftstellern neue Auszüge zu machen: so tut er, nach meiner Meinung, damit etwas sehr unnützes, und die jungen Leute, welche dieselben kaufen müssen, oder sie auch geschenkt erhalten, werden ihm das in der Folge wenig Dank wissen. Sie können alsdenn die Auszüge nicht gebrauchen; dahingegen ganze und uncastrirte Autoren, als Bücher betrachtet, für sie immer ihren Wert haben. Notwendig scheint mir also die Veranstaltung einer solchen Sammlung neuer SchulBücher, die in alle LandesSchulen eingeführt werden sollten, auf keinen Fall.

Damit aber tadle ich es nicht, wenn Hr. C. eine solche Sammlung besorgen will, sobald es nämlich jedem Lerer, so wie jedem Knaben, oder seinem Vater und Verpfleger, frei steht, ob er sie benutzen will oder nicht. Nur muß er sie nicht in die LandesSchulen Gesetzmäßig als NormalBücher aufgenommen wissen, und dadurch die Lerer sowol, als die Eltern, die bemittelt sind, wenn sie anders wünschen, daß ihre Kinder in die Schule gehen sollen, gleichsam zwingen wollen, auch diese neuen Bücher zu kaufen, anstatt daß sie mit den alten gewönlichen SchulBüchern entweder schon versehen waren, oder sie darum lieber kauften, weil sie sie vielleicht nützlicher und besser fanden. Denn wenn er hierauf besteht, so weiß ich nicht, ob der AntiFragmentist nicht zu entschuldigen sei, daß er ihm vorgeworfen hat, er wolle dadurch das Land in Contribution setzen. Wenigstens beweist das gegen diese Behauptung des AntiFragmentisten nichts, daß Hr. C. sich auf den wolfeilen LadenPreis der Bücher, und

den,

Digitized by Google

den Rabatt davon, beruft; daß er ferner verspricht, es sollten an unbemittelte Schüler von 200—2000 Exemplare verteilt werden. Denn erstlich mag der LadenPreis noch so geringe seyn: sobald die SchulBücher nicht auf Kosten der Fürstl. Schatulle, oder irgend eines schon vorhandenen Fonds, gedruckt und verschenkt werden an die LandesSchulen: so müssen die Einwoner doch, da die Bücher in die Schulen eingefürt werden sollen, die Summe zusammen bringen, welche das von der Buchhandlung angewandte Geld wieder ersetzt, und zwar mit Interessen (worauf Hr. C. allerdings rechnet, wie man aus dem mit der Regirung geschlossenen Contracte siehet); und dieses aufgewandte Geld möchte doch am Ende wol auf viele tausend Rthlr. hinauslaufen. Noch weniger aber ändert die unentgeldliche Verschenkung von FreiExemplaren etwas, weil diese sich auf die von den bemittelten Einwonern durch den Ankauf der SchulBücher zusammen gebrachte Summe gründet, und ohne diese nicht statt finden könnte.

Uebrigens bin ich vollkommen überzeugt, daß Hr. C. die Unternemung nicht von der Seite ansah, von der sie der AntiFragmentist ansieht, als drückend für das Land, insofern sie einen Zwang auflegt. Auch glaub ich gern, daß er für sich wenig Vorteil davon ziehen wird; daß vielmer seine Absicht dabei rein patriotisch war: aber damit ist doch, weder ihr warer Nutzen, noch ihre Notwendigkeit, erwisen. Die ersten Fragen, die sich Hr. C. hätte vorlegen sollen meines Bedünkens, waren diese: sind die bisher gewönlichen und bereits vorhandenen SchulBücher, so schlecht, daß 1. ein geschickter Lerer sie nicht brauchen kan; daß 2. neue von Hrn. *Campe* und seinen Freunden allein, erst zu verfertigende SchulBücher, durchaus notwendig sind; daß 3. die Lerer und die Eltern in die Verpflichtung gesetzt werden müssen jene darnach zu leren, und diese sie zu kaufen, wenn sie ihre Kinder in die Schule schicken wollen? Ob er diese 3 Fragen sich hätte mit Ja beantworten können, zweifle ich gar sehr.

Ende.

Digitized by Google

Endlich kömmt noch folgende Betrachtung hinzu. Gesetzt den Fall, die neuen SchulBücher werden eingefürt; sie sind von denen verfertigt, die gegenwärtig in ihren Ideen über die SchulWissenschaften mit einander übereinstimmen: nun kommen aber nach ein par Jaren andre Lerer, welche in diese Ideen sich nicht zwingen können, die die SchulBücher ihren Wünschen, ihren Kenntnissen, ihren Bedürfnissen, nicht angemessen finden; die Wissenschaften selbst werden weiter cultivirt, oder bekommen eine andre Richtung; es werden andre Studien herrschend; die dermalige Orthodoxie wird durch neue Heterodoxie verdrängt: was ist alsdann zu tun? — Die Eltern haben nun diese SchulBücher gekauft, sie sind einmal in die LandesSchulen eingefürt, sie sind entweder Campische oder herrschaftliche VerlagsArtikel geworden, die Wal der Lerer also ist beschränkt, und sie sind gezwungen, nach diesen zu leren, damit die SchulBuchhandlung nicht leide. — Möchte Hr. C. doch aufmerksam darauf gemacht werden, ob er sich, durch diesen Plan mit den neuen SchulBüchern und ihrer Einfürung, nicht der Freiheit der Lerer, dem waren Fortkommen der Wissenschaften, und einer waren fortschreitenden Verbesserung der Schulen, die er bezielt, selbst so in den Weg stellt, daß sie über den Punct, wohin er sie itzt bringt, nicht viel hinausgehen kan. Er mag immer neue SchulBücher schreiben und schreiben lassen: nur sollten sie nicht in die LandesSchulen, als bestimmte NormalBücher, eingefürt werden.

Hatte die SchulBuchhandlung demnach weiter keinen Zweck, als neue SchulBücher zu verlegen, die nicht jeder für nötig hielt: so läßt es sich leicht erklären, warum das Braunschweigische Publicum größtenteils dieser ersten Unternemung des Hrn. C. seinen Beifall versagte. —

27.

## Verhältnis der Summe der SilberMünze zur Summe der GoldMünze in Frankreich.

[Aus der sogenannten EhrenRettung des Austrasiers].

82 S. 211, §. 6 [der histor. polit. Untersuchung ꝛc.] meint Hr. G., daß die im Nov. 1785 geschehene Erhöhung der goldnen Münzen, die Abname der franzöſ. Handlung, und des im Reiche vorhandenen baren Geldes, unzweifelhaft zu erkennen gebe. Der Hr. Syndicus verſchwendet hier viele Gelerſamkeit, um zu beweiſen, daß die franzöſ. Regirung im J. 1785 nicht gewußt habe, was ſie that. Der König ſagte in der Verordnung vom Novemb. dieſes Jars, daß der zu hoch geſtiegene Preis des Goldes, Gelegenheit gegeben, die franzöſ. Louisd'or (vornämlich jene, die von 1771 geprägt waren) mit Vorteil aus dem Lande zu ſchicken; daß dieſe Speculation eine diminution ſenſible de l'abondance des pieces d'or verurſacht habe. — Aber Hr. G. verſichert, daß die königl. Miniſter hierinn irrige Bewegungs-Gründe angegeben, und ſich ſelbſt dabei geirret haben.

Nun hatte die Regirung freilich den täglichen Beweis vor Augen, daß die franzöſ. Louisdor in London gegen Silber, oder gegen WechſelBriefe auf Cadiz, einen Gewinſt von 15, 18, bis 20, auch 24 franzöſ. Sols, machten; und man wußte ſo ziemlich die Canäle anzugeben, durch welche dieſe Sorten nach England gebracht wurden. Die Regirung hatte gleichfalls die unzweifelhafteſte Nachricht, daß Genf einen ganz artigen Handel mit franzöſ. Louisdor trieb. Man wußte ſogar allgemein, daß ſelbſt in Paris die Louisdor häufig und mit Vorteil eingeſchmolzen wurden. Auf dieſe TatSachen gründete die Regirung die im Nov. 1785 befolene Ummünzung des Goldes. — Aber Hr. G. lert uns, daß ſie ſich darinn geirrt hat! .... Nichts hinzu!

83 S. 231, §. 7. Vermöge Nachrichten aus Paris, können nicht mer als 1200 *Mill.* Livres in Frankreich vorhanden ge-

Digitized by Google

gewesen seyn. Diese Nachrichten erzälten im Maj, daß damalen 600 Mill. in Gold umgeprägt seien: und Hr. G. nimmt an, daß so viel Silber als Gold in Frankreich vorhanden ist. Da im Anhange zum G –schen Werke diese Materie weiters abgehandelt wird: so will ich meine Anmerkungen darüber bis dorthin verschieben, jetzo aber nur so viel erinnern, daß zu Ende des Sept. schon für 734 Mill. alte Louisdor umgeprägt, und 754 Mill. neue Louisdor ausgeprägt waren, daß die Ummünzung im Jänner 1787 noch fortgedauert, und in allem über 800 Mill. betragen habe.

ANHANG zur hist. polit. Untersuch. p. 351-354. 136

Aus einer Aeußerung des Königes, die in seiner Antwort auf die Remontrance des Parlements von Paris enthalten ist, will Hr. G. beweisen, daß jetzo nicht mer als 600 Mill. GoldMünzen in Frankreich vorhanden seien — Diese im Monat März 1786 geschehene Aeußerung besteht darinn, daß die königl. Untertanen, bei Gelegenheit der GoldUmprägung, auf 600 Mill. neue Louisdor einen Gewinst von 15 Mill. Livres erhalten, und das NationalCapital mit 40 Mill. vermert werden sollen. —Nun setzt Hr. G. voraus, daß in Frankreich gerade eben so viel SilberMünzen als Gold existiren; und findet in diesen künstlich zusammengeketteten Sätzen den vollgiltigsten Beweis seiner schon vor 3 Jaren aufgestellten LieblingsHypothese, daß das StatsVermögen in Frankreich in barem Gelde, höher nicht als auf 1200 Mill. ansteige.

Man versichert mich, daß diese SchlußFolge selbst auf jene Leser einen merklichen Eindruck gemacht hat, die sonsten den Vorgeben des Hrn. G. eben keinen sonderlichen Vorzug vor den Behauptungen des Austrasiers gönnen. Ursache genug für mich, um den Ungrund der TatSachen, auf welche sie gebaut ist, den Lesern der StatsAnz. anschaulich zu machen: und dieses kan ich nicht leichter bewerkstelligen, als indem ich die ganze Folge der StatsVerordnungen, welche über die Umprägung der GoldMünzen ergangen sind, mit den dahin einschla-

Digitized by Google

nur alle Jare verändert wird.

10. Es ist bekannt, daß die Umprägung in jenen 6 letzten Monaten, noch sehr lebhaft, und bei dem Münz-Hof in Paris, das Gedrenge der mit alten Louisdor dahin wandernden Personen, im Octob. 1786 noch eben so groß, als vor 4 Monaten, gewesen ist.

11. Auch dieses ist bekannt, daß sogar im Febr. des jetztlaufenden Jars, da ich dieses schreibe, mit dem Umprägen fortgefaren wird.

139 12. Diese TatSachen geben den Schlüssel zu den besser oben angezeigten Verordnungen her. Sie beweisen die Verächtlichkeit des Irrtums, in welchen die Regirung bei ihrer ursprünglichen und progressiven Schätzung der verhandenen GoldMünzen gefallen ist. Anfänglich glaubte sie, das ganze Werk der Umprägung in 5 MünzStätten und innerhalb 5 Monaten zu vollenden; und 11 MünzStätten haben sie innerhalb 15 Monaten nicht zu Stande bringen können. Die alten Louisdor sollten, nach der ersten Uebersicht, schon am 1 Jan. 1786 außer Cours gesetzt werden; und man mußte hernach diesen Cours bis zum 31 Dec. dieses Jars gestatten.

13. Da die Aeußerung des Königs, welche im Monat März das umzuprägende Geld auf 600 Mill. angab, keine andre dafür hatte noch haben konnte, als die damals bekannte Summe der bis in die Mitte des MärzMonats in die MünzStätten gebrachten GoldMünzen: so fällt jedermann in die Augen, daß diese Aeußerung ganz und gar nichts gegen die Existenz der GoldMünzen beweist, die seit dem März in die MünzStätten getragen sind.

14. Dagegen aber ist folgende TatSache außer allem Widerspruch, daß zu Ende Sept., die Masse des bis dahin Umgeprägten Goldes, sich auf 734 Mill., und die Masse des bis dahin neu ausgeprägten Goldes sich auf 754 Mill., belaufen hat.

15. Man mag sich jetzo die Menge der seit dem 1 Oct. umgeprägten Louisdor so groß oder klein denken, wie man will:

Digitized by Google

will: so bleibt immer unstreitig, daß die HauptSumme der ganzen Umprägung wenigstens 780 Mill., und folglich beinahe einen dritten Teil mer, betragen hat, als der König im Monat März vermuten konnte.

16. Eine HauptUrsache dieser Vermerung des in Umlauf gebrachten Geldes, liegt unter andern darinn, daß eine Menge Louisdor, die in gewissen SparBüchsen hingelegt waren, durch den angedrohten Verruf derselben gezwungen sind, aus ihren SchlupfWinkeln hervorzugehen. Diese SparBüchsen fanden sich nicht nur in den Klöstern, die bekanntlich kein Geld ausleihen dörfen, sondern auch im verborgensten Eckchen des Bürgers und NB. des Landmanns. Der Bewegungs-Grund dieser Verheimlichung ist allein in der willkürlichen Repartition der Taille zu suchen, die man hin und wieder, aus angeblich patriotischem Eifer und Billigkeit, flugs bei jenen Contribuablen steigert, die mer Vermögen als ihr Nachbar besitzen, oder zu besitzen scheinen.

Durch die bisher angefürte Tatsachen ist schon die erste basis der neuen Hypothese umgeworfen, aus welcher Hr. G. seine lieblings-Behauptung vom französ. NationalCapital zu bestärken gesucht hat. Frankreich zält jetzo wenigstens 780 Mill. an umgeprägten GoldMünzen, die jeder SachVerständiger gewiß über 800 Mill. angeben wird. Rechnet man nun von der ersten Summe etwan ein 50 Mill. ab, die vermöge des veränderten MünzFußes dem NationalCapital zugewachsen sind: so bleiben immer ein 730 Mill. an alten Louisder übrig, die im Nov. 1785, ungeachtet der häufigen Exportation derselben, in Frankreich noch vorhanden waren.

Mit der zweiten basis des Hrn. Syndicus brauchts 140
es weniger Mühe, um ihre Hinfälligkeit zu beweisen.

Necker lert uns, daß bis zu Ende des J. 1780, 1490 Mill. an SilberMünze umgeprägt sind; und diese Summe ist erweislich, seit dem Versailler Frieden, vornämlich durch die unermeßliche Einfur von Piastern in dem J. 1784, sehr

weit über 1600 Mill. angestiegen. Von diesen 1600 M läßt Hr. G. 1000 volle Mill. außerhalb Frankreich exp tiren, oder jagt sie dem Silber-Arbeiter in den Tigel, um Ueberrest auf 600 Mill. hinunter zu setzen, und seinem genommenen Quanto in Gold-Münze gleichzustellen. G sehr leichte Methode, Recht zu haben!

Allein wenn irgendwo in der Welt die französ. Laub T ler durch die Silber-Arbeiter eingeschmolzen werden: so schiehet es gewiß in Frankreich nicht, wegen der ganz ein chen Ursache, daß hier nichts als Verlust daraus entste würde. Es ist bekannt, daß das Silber in diesen Geld S ten um ein merkliches höher ausgebracht ist, als es der S ber-Arbeiter verbrauchen kan; und daß dieser Verlust noch g ßer wäre, wenn man, nach dem Vorgeben des Hrn. Synd cus, nur abgeschliffene Stücke einschmelzen wolte.

Den Artikel von der *Exportation* habe ich anderswo beantwortet, und will jetzo nur die zwei Autoritäten anfüren die ich sub No. 117 [siehe unten] den Einfällen des Hrn. G entgegen gesetzt habe. *Forbonnays*, der die Wunden Frankreichs so lebhaft beschreibt, rechnete im J. 1754 die während des 7järigen Kriege von 1741 aus dem Land geschickte und nicht wieder zurückgekommene Gelder, höchstens auf 200 Mill. und *Beausobre* nam schon für das J. 1771 ein französ. National-Capital von 1600 Mill. an; also 400 Mill. mer, als der Hr. Syndicus für den jetzigen Zeit-Punct angibt, ungeachtet jene 1600 Mill. seit 1771 wenigstens mit 500 Mill. an neu ausgeprägten Sorten vermert sind. Selbst die neuliche Gold-Ausfur hat den Vorrat an Silber-Münze ungemein vergrößert, weil die ausgefürten Gold-Sorten in Silber bezahlt sind. *Calonne* erwähnte letzthin den Verlust, welchen die Nation bei dem niedrigen Gold-Preis, durch den unvorteilhaften *Echange des metaux* erlitten hat. Nun aber kan jeder Laub den Bursche an den Fingern herrechnen, daß der Englische, Niederländische, Genfische ꝛc. Speculant, seinen Gewinst sehr verbesseve, wenn er die Louisdor gegen Laub-Thaler auswe

selte, anstatt StangenSilber oder Piaster dafür herzugeben, oder sie mit Papir zu bezalen.

Die übrigen Raisonnements des Hrn. G., wodurch er 141
beweisen will, daß in Frankreich nicht mer Silber als Gold circuliren könne, gründen sich alle auf Conjecturen, so wie man etwan von Sina oder von Sibirien machen kan.

Er behauptet, die SilberMünze diene hier nur zur Bezalung kleiner Summen, und als ScheideMünze zur Circulation bei täglichen Ausgaben. Ein Vorgeben, das selbst in der HauptStadt, wo die Reichtümer des ganzen Landes zusammenfließen, — grundfalsch ist. Auch hier trifft man in den öffentlichen, selbst königlichen, so wie in den PrivatCassen, nichts als SilberMünze an. Zalungen von 100000 und mer *Livres*, werden mit SilberMünze gemacht: und selbst der Tresor royal zalte, vor der letzten GoldUmprägung, alle besondere und nicht directe für den Hof bestimmte Anweisungen, in lauter Silber, und fängt schon wieder an, lauter SilberGeld auszugeben.

Es kan dieses desto leichter geschehen, da bekanntlich hier zu Lande, die SilberMünzen, bei allen über 1000 L. anstehenden Zalungen, nicht Stück- oder WurfWeise dargezält, sondern in Säcken von 1000 und 1200 L. — vorgewogen werden. Eine Operation, die in der größten Geschwindigkeit verrichtet ist. Daher trifft man in allen etwas beträchtlichen Rechnungen einen besondern Artikel unter der Rubrike, *Passe des Sacs*, an, weil für jeden Sack von 1000 oder 1200 L. 6 Sols müssen gut getan werden. In den Provinzen ist dieser Gebrauch noch weit sichtbarer.

Hiezu kömmt noch der auffallende Umstand, daß die allermeisten Zalungen in Silber geschehen müssen. Die ganze Armee wird mit Silber bezalt; der Handwerksmann, der Fabrikant, der Landmann, nimmt nichts als SilberGeld ein, weil sein Wochenton niemalen einen Louisdor ausmacht. Im Handel und Wandel, vornämlich im täglichen HandKauf, kömmt weiter nichts als Silber zum Vorschein, weil wenig

Consommateurs an einem Orte, eine volle Louisdor au
ben haben. In den ContributionsCassen sieht man nich
Silber.

Weit gefelt also, daß man hier zu Lande Aufwech
die GoldMünze geben müßte, wenn die Summe der
durch die Summe der SilberMünze um $\frac{1}{7}$, oder auch
um $\frac{1}{4}$, übertroffen wäre; so behaupte ich, und kein Sach
ständiger wird mir darinn widersprechen, daß man wür
beträchtliches Agio auf die LaubThaler geben müssen,
diese nicht die GoldMünzen in der HauptStadt um mer
als die Hälfte, und in den Provinzen um das Ganze,
träfen. Ich setze deswegen den Phantasien des Hrn. G.
wo er nur 600 Mill. SilberMünze in Frankreich stat
die auf Erfarung gegründete Versicherung entgegen, da
wirkliche SilberCirculation in mer als 1000 Mill. bes
und bestehen müsse, wenn nicht eine Stockung im Ha
und Wandel, und in den öffentlichen und PrivatZalungen
folgen soll.

Was endlich Hr. G. von der Armut der Pro
aus den Remontrances der Parlements wiederholt; da
ich ihm versprechen, für bekante anzunemen, wenn er
mir zu Gefallen, alle Declamationen der Oppositions
rei in England, als heilige Warheiten verehren will.
ließe sich alsdenn fragen, wer unter uns beiden der leicht
bigste gewesen sei.

Doch jetzo kein Wörtchen mer hinzu!

---

## 28.

I. Wien, 16 März 1787.

Zu oben, Heft 36, Seite 506.

Bei dem unverbrüchlichen Stillschweigen, das ich m
über alle Aenderungen in der öffentlichen Verwaltung mein
Vaterlandes auferlegt habe, kam es mir sehr ungelegen, m

in eine politische Fehde mit eingezogen zu finden; und ich kan es nicht läugnen, es kam mir eben so unerwartet. Die Zeit, da die Gattung von Oeffentlichkeit, die mir Umstände und Standort verschaffen konnten, für mich einigen Reiz hatte, ist vorüber. Nach einer Laufbahn von 24 Jaren, auf welcher nicht stets Rosen unter meinen Schritten sproßten, ist mein Wunsch: Ruhe im Schatten, aus welchem ich auf einige Zeit hervorzutreten bemüssiget werde; so wenig ich die Verbindung einzusehen vermag, unter der ich und meine Grundsätze mit dem neuen bürgerlichen GesetzBuche in einer Beurteilung dieses letzteren zusammentreffen.

Käme diese Beurteilung von einem Ausländer: der konnte auf allen Fall nicht wissen, wie weit ich an dem neuen GesetzBuche Anteil habe; aber sie ist, der Aufschrift nach, von Wien* eingesendet, und meinem Mitbürger mußte nicht unbekannt seyn, daß mein Geschäft bei den erscheinenden Gesetzen überhaupt weiter nicht reichet als ungefär, damit Form und Sprache nicht mer der Form und Sprache des verflossenen Jarhunderts gleiche: ihm konnte nicht unbekannt seyn, daß zur Bearbeitung der bürgerlichen und StrafGesetze, eine eigne Commission benannt ist, von der ich nicht die Ehre habe, ein Mitglied zu seyn.

Aber wie mir der übermütige Anspruch nie in Sinn gekommen ist, die Grundsätze, welche ich über die StatsVerwaltung zu äußern Gelegenheit gehabt habe, der Regirung, oder denjenigen als Vorschriften aufzudringen, in welche die Regirung, bei dem wichtigen Teile der Gesetzgebung, Zutrauen setzt: so beweist eben die Verordnung, welche der Gegenstand der angefürten Beurteilung ist, daß die Grundsätze dieser Commission, in manchen, in vielen Stücken, von den meinigen verschieden sind.



* Nicht von Wien, sondern von einem andern, weit davon entlegenen Orte der Oesterreichischen Monarchie. S.

Es war meine Gewonheit nie, bei Beratschlagungen, de ich beiwonte, in den Blicken des Vorsitzenden meine Stim aufzusuchen. Es war meine Schwachheit nie, selbst mit herrschenden Grundsätzen zu heucheln. Am RatsTis wenn meine Meinung aufgefodert wird, an meinem Pu wo ich als Schriftsteller meine Meinung zu sagen berechtig auf dem LerStule, wo ich die Gründe jeder Meinung zu pr fen verpflichtet bin — an diesen verschiedenen StandOrt habe ich meine Freimütigkeit zu keiner Zeit, bei keinem A lasse, in Verdacht gebracht. Aber als Bürger ist es mein DenkungsArt und meinen Grundsätzen gemäß, Gesetze, nach dem sie erlassen sind, nicht zu beurteilen, sondern zu befol gen. *De eo*, sage ich mit Plinius, *de quo pronunciatum est, fas non est quaerere.* Ohne also über das Gesetz, wel ches die unehelichen Kinder begünstiget, ohne auch über den Grund oder Ungrund desjenigen einen Ausspruch zu tun, was dagegen eingewendet wird, vertrete ich hier nur meine Grundsätze; oder vielmer ist es mir wichtig, nicht durch mein Schweigen zuzugeben, daß man mir Grundsätze unterschiebe.

"Daß doch, heißt es in Heft 36 Ihrer StatsAnzeigen, daß doch einige Herren, welche die Beförderung der Bevölkerung* für den HauptGrundsatz der StatsWirtschaft annemen, und alles darauf zurückfüren, nicht überzeugt sind, daß Bevölkerung nur durch Reinigkeit der Sitten und Vermernng der Ehen erhalten wird". Dieser Stelle ist die Anmerkung beigesetzt: * Hrn. v. *Sonnenfels* Grundsätze der Polizei ꝛc. (Wien, 1770), Th. I, S. 36.

Derjenige, welcher die Beförderung der Bevölkerung für den HauptGrundsatz der StatsWissenschaft annimmt; bin ich allerdings: ich bin es, der alles auf die Bevölkerung zurückfürt. Bin ich nun auch derjenige, der nicht überzeugt ist, daß die Bevölkerung, nur durch Reinigkeit der Sitten, und Vermerung der Ehen, erhalten wird?* — Die Frage ist über eine Tatsache, nicht ob ich

* Ich, dem die DenkungsArt des Hrn. v. *Sonnenfels* über die

ich mit Grund oder Ungrund denke, sondern blos: was ich denke? Meine Schriften müssen hier als beweisende Urkunden gelten, sind selbst die einzigen Beweise, die wider und für mich gelten können.

Im J. 1768 ließ ich über die Bevölkerung eine Reihe von LerSätzen verteidigen, worunter auch folgender begriffen war: "Ein nicht geringes Hinternis der Ehe ist die Leichtigkeit, den Ausschweifungen Genüge zu leisten, welche die Quelle der Erzeugung trocknen, und den Hang zu dem andern Geschlechte befriedigen, ohne daß es nötig ist, sich zu dem ehelichen Leben zu entschließen. Eine gesunde Stats-Kunst wird also die Dultung öffentlicher SchandDirnen niemals als eine Quelle der Bevölkerung ansehen. Die unerlaubten Vereinigungen tragen wenig zur Fortpflanzung bei". Da diese LerSätze unter sich verbunden sind, hat Hr. *de Luca* sie in die von ihm veranstaltete Sammlung meiner einzelnen politischen Abhandlungen aufgenommen, wo die angefürte Stelle S. 247 steht. Wer dafür hält, daß die unerlaubten Verbindungen wenig zur Bevölkerung beitragen, hält doch gewiß dafür, daß die erlaubten Verbindungen desto mer dazu beitragen werden.

Man hat mich nur im verflossenen Jare, in einer eigenen Broschüre, wegen der öffentlichen Schand-Häuser



diesen Punct, aus den unten angefürten Stellen, völlig bekannt war, verstand die Stelle des Verf. des Briefes so: "Die Herren von der Commission, die dieses Gesetz vorgeschlagen, sind vermutlich, wie so viele andre Oesterreichische Gelerte, von des Hrn. v. *Sonnenfels* Meinung, dringen "nicht nur auf Bevölkerung, sondern nemen solche gar für "den HauptGrundsatz der StatsWirtschaft an. Glauben "sie das (ob mit Grund oder Ungrund? gehört nicht hieher): "warum entwerfen sie ein Gesetz, das augenscheinlich die "Bevölkerung hemmt, weil es die Liederlichkeit reizt?" Ich glaube, der Verf. des Briefs dachte eben so: und in dem Falle war gar kein Vorwurf für Hrn. v. *Sonnenfels* in der gerügten Stelle. S.

aufgerufen, von denen ich meine Meinung auch in der neu
sten Ausgabe meiner Grundsätze (§. 122) nicht geände
habe, nämlich, daß sie "nicht einmal geduldet, weit entfern
wie einige Schriftsteller mit vieler Ernsthaftigkeit vorschlage
von dem State selbst veranstaltet werden sollen". Der Na
me, durch welchen ich diese Häuser bezeichne, bezeichnet zu
gleich den Abscheu, welchen ich gegen solche Schlünde der
Zucht und Sittlichkeit, nebst andern wichtigen Gründen, auch
darum einzuflössen zur Absicht neme, weil ich mich von dem
Besorgnisse nicht befreien kan, die jedem Jünglinge, den sonst
wenigstens noch eine glückliche Unerfarenheit abhalten könnte,
dadurch angebotene Gelegenheit zu frühen Ausschweifungen,
werde, wie sie die Mannheit schon, bevor sie zur Reife kömmt,
entnervet, und die Fähigkeit Kinder zu zeugen zu Grund rich-
tet, auch den Hang zur Ehe schwächen. Derjenige, der je-
den Anlaß zur Unordnung, der alles, was die Ehelosig-
keit begünstiget, mit so vieler Sorgfalt zu verbannen trach-
tet, wenn er die Vergrößerung der Bevölkerung zum Zwecke
hat, muß notwendig überzeugt seyn, daß die Bevölkerung
nur von der Reinigkeit der Sitten, und durch Vermeh-
rung der Ehen, erhalten wird.

In dem §. 297 des ersten Teils meiner Grundsätze,
behaupte ich die grausame, und in ihren Folgen so bedenkliche
Ungerechtigkeit des gesetzlichen Vorurteils gegen die unehelichen
chen Kinder, deren Sache der Verf. der patriotischen
Phantasien so sinnreich, der Verf. der Bittschrift der
unehelich erzeugten Bürger Deutschlands an die deut-
schen Landesherrn so rührend, vertreten: der Schluß mei-
ner Betrachtungen ist, in den frühern Auflagen §. 255, nur
wenig von dem in der neuen Auflage verschieden; ich setze
ihn also aus der letztern hieher. "Wer Kinder zeugen will,
heiratet; wer ausschweift, will keine Kinder zeugen, und
ist desto weniger um das künftige Schicksal derselben besorgt.
Also wird die Anzal der Ausschweifer durch die Aufhebung
(der GeburtsMakel) nicht größer; die Gesetze aber hören auf,

gegen

gegen Unschuldige grausam zu seyn. Diese Foderung erstreckt sich jedoch nicht soweit, Kindern, die, wie *Shakespear* sagt, ohne Erlaubnis der Gesetze zur Welt gekommen sind — alle Vorteile der ehelichen zu versichern. Ohne Zweifel sollen die Gesetzmäßigen Vereinigungen in einem State unterschieden, und Menschen deren Liebe sich auf ihre Nachkommenschaft erstreckt, dazu ermuntert werden. Bei Abschaffung der Entehrung durch die uneheliche Geburt, würscht man also der Frucht der Ausschweifung nur die Rechte des Bürgers, nicht die Ansprüche des Sons, zu erhalten, nicht sie in die Familien-Rechte einzudrengen.

In 100 Stellen meiner Schriften füre ich immer die nämliche Sprache; und ich habe die Zuversicht zu der Uebereinstimmung meiner Grundsätze und Denkungs-Art, die öffentliche Auffoderung zu machen: man hebe mir auch nur irgend Eine Stelle aus, wo ich mit mir selbst so sehr in Widerspruch stehe, um die Meinung von ferne zu begünstigen, daß die Bevölkerung durch andre Mittel, als reine Sitten und Vermerung der Ehen, einen nützlichen dauerhaften Zuwachs erhalten könne. ꝛc.

*Sonnenfels.*

---

II. St. Petersburg, $\frac{20}{31}$ Oct. 1786.

[Wird auf hohes Verlangen eingerückt.]

Die kaiserl. Russische Akademie färt fort, mit gutem Erfolge an dem etymologisch-kritischen Wörter-Buch der Russischen Sprache zu arbeiten, von welchem schon mere Bogen abgedruckt sind. Die Erlauchte Stifterin und Präsidentin dieser Gesellschaft, Fürstin von *Daschkov*, Se Eminenz der Metropolit von Novgorod und St. Petersburg *Gabriel*, und der beständige Secretär Hr. Hofr. *Lepechin*, zeichnen sich hierbei durch vorzüglichen Eifer und Tätigkeit aus. Wöchentlich versammlet sich ein besondrer Ausschuß bei der Fürstin, um die Etymologie jedes Worts zu untersuchen, und dessen Bedeutung festzusetzen.

Als

Als man jüngst auf die Bestimmung des Wortes **Tugend** kam, alle von den alten und neuen Welt-Weisen gegebene Definitionen zergliederte, und selbst die *Encyclopédie* zu Rate zog, jenen Schatz, der immer zureichen sollte, und oft, so wie in diesem Falle, nichts als einen Schwall glänzender Phrasen darbeut: fand sich die Gesellschaft in Verlegenheit, und eines der Mitglieder behauptete sogar, daß "die Bedeutung des Wortes **Tugend** keiner genauen Bestimmung fähig wäre, aus dem Grunde, daß verschiedne Nationen zu verschiednen Zeiten verschiedne Begriffe damit verknüpft hätten". Dies gab der Erl. Fürstin Anlaß, ihre Meinung hierüber zu eröffnen, welche der Versammlung so sehr gefiel, daß Ihre Erl. ersucht wurden, dieselbe schriftlich abzufassen. Dies geschah zum Vergnügen der Akademie, die denn auch erlaubt hat, öffentlichen Gebrauch davon zu machen, in der gegründeten Erwartung, daß dieser Aufsatz, besonders wegen der darinn geäußerten Gesinnungen der Erl. Verfasserin, für mehrere Leser eben so angenehm als lehrreich seyn werde.

"Ich finde, sagt die Fürstin, das Wort Tugend sehr bestimmt; seine Bedeutung hat nie schwankend seyn können; in allen Zeit-Altern und bei allen Völkern hat es nur Eine Tugend gegeben, die unveränderlich, gleich einem himmlischen Wesen, den Menschen zu einem Grade von Superiorität erhebt, der unabhängig von jeder Art von Macht, Zufall, oder Meinung ist. Wenn verschiedene Völker die Tugend verschiedentlich definirt haben: so kömmt dies blos daher, daß sie nur einen einzelnen Zweig der Tugend für die Tugend selbst genommen. Wenn endlich das Wort einer genauern Bezeichnung bedürfte, so würde ich mir folgendes Bild ihrer Abstufungen oder ihrer Genealogie machen:

„Dies

"Dies ist das Bild, das das Wort Tugend vor meine Seele bringt; dies ist seine Bedeutung, von der mein Herz durchdrungen ist. Wenn Sie einen Augenblick nachdenken wollen, so werden Sie finden, daß mit einer festen Anhänglichkeit an das, was gerecht ist, die Ausübung aller gesellschaftlichen Tugenden leicht wird; daß alle Achtungswürdige Eigenschaften, alle schöne und große Handlungen, aus dieser geheiligten Quelle fließen. Der Gerechte ist woltätig, menschlich, mitleidig — kurz alles, ohne Anstrengung. Die Gerechtigkeit ist die GrundSäule aller Tugenden, die einzige und unveränderliche. Alle Zeiten und Meinungen schließen sie in sich. Sie allein ist die Quelle alles dessen, was unsre Ehrfurcht verdient. Aus ihr entspringt alles, was dem menschlichen Geschlechte nützlich ist: denn ohne die Gerechtigkeit kan nichts nützliches bestehen; und wenn sie nicht dem unverdorbnen menschlichen Herzen natürlich wäre, so kännten wir keinen ihrer Zweige. Wäre keine Gerechtigkeit, hörte dieser Erinnerer auf, zu unserm Gewissen zu reden; so fielen alle Tugenden weg. Der Gerechte wiegt auf der nämlichen von der Warheit empfangnen Wage seine eignen Handlungen, die seiner Freunde, und seiner Feinde. Weit entfernt das Verdienst anzuschwärzen, findet er den reinsten Herzerhebendsten Genuß in Belonung guter Handlungen und Absichten, selbst seiner Feinde. Er erkennt ohne Zwang die Ueberlegenheit andrer, sieht ohne Neid das Verdienst belonen. Die gesellschaftlichen Tugenden sind ihm leicht, und seiner Eigenliebe ist kein Opfer zu schwer. Nur das Laster kan die Ruhe seiner Seele stören. Die MenschenLiebe macht ihn nachsichtig gegen menschliche Schwachheiten, und nur im Lasterhaften sieht er seinen Feind.

"Ich weiß, fert unsre gelerte Präsidentin fort, daß man hat behaupten dürfen, die Griechen des heroischen ZeitAlters haben keinen Begriff von Tugend und Laster gehabt, und daß man, um dies zu beweisen, ihre Wildheit und Rohigkeit angefürt hat. Man behauptete sogar, daß die griechische Sprache keine Worte für diese Begriffe habe; daß ihre ἀρετη und κακια, das eine Wort nur Tapferkeit und ArbeitsLiebe, das andre nur körperliche Mängel und unangenane Empfindungen, bezeichneten. Aber ich bin überzeugt, daß der Gerechte in Griechenland so gut als anderswo, im heroischen, wie in andern ZeitAltern, mit dem Worte Tugend, einen viel ausgebreiteteren, ihrer viel würdigern Begriff, verbunden hat. Die Erkenntlichkeit, diese dem Tu-

Tugendhaften so süße Empfindung, ist allen Zeiten und allen Völkern, selbst den wildesten, immer heilig gewesen: denn sie ist eine Folge der Selbstliebe und des Erhaltungs-Triebes. Sie ist eine Tugend, ein Zweig jenes allgemeinen Stammes, obschon sie weder das ist, was man unter Tapferkeit, noch das was man unter körperlicher Kraft, versteht. So wenig ich also zugeben kan, daß man den Griechen Begriffe absprechen, die allen die Menschheit erheben und aufklären können: so wenig werde ich mir erlauben, das Argument umzukehren, und zu behaupten, daß die Römer und die Franzosen keinen richtigen Begriff von der Tugend haben, weil *virtus* ursprünglich blos Stärke, Muth, Tapferkeit, bezeichnete. Denn ich bin fest überzeugt, daß der Grieche, der Römer, der Franzos, der Russe, durch Wahrheit aufgeklärt, und von der Gerechtigkeit beseelt, auch ohne die Fähigkeit seine Empfindungen zu bezeichnen, die Tugend zu allen Zeiten gefült hat und fülen wird, ohne daß, was die Unvollkommenheiten der Sprachen abstractes in den Begriff gebracht haben, die Vorstellung davon schwäche.

---

III. Gegen oben, Heft 35, S. 286.

[Ein kurzer, aber treuer Auszug.]

— — Was bedarf es, bei der Stelle in meinem Werke, **England und Italien** S. 592, eines Ehren-Retters, da Facta zum Grunde liegen? Ich habe die Acten des Processes gelesen, davon mir das Resultat noch sehr gegenwärtig ist. Höchstwarscheinlich aber hat der Hr. Gr. v. S. den Verlauf der Sache aus *Baretti's* Munde gehört, der natürlich die Geschichte anders erzält.

Der **Gottlosigkeit** habe ich den *Baretti* in obbemelten Zeilen nicht beschuldigt. Bei gesundem Verstande konnte es mir wol nicht einfallen zu denken, daß *Baretti* auf den Mord zweier Kerls, die er nie gesehen, ausgegangen sei. Wenn ich mich daselbst des Worts, **Morden**, bediene; so verstehe ich darunter einen Kampf, wo der eine Teil bewaffnet, und der andre unbewaffnet ist: im Fall nun der letztere, wie natürlich, unterliegt, und gar umkömmt; so dächte ich, wäre das

Wort

Wort Mord wol eben nicht unpassend. *Baretti* wurde von K.t.s angegangen, die sich zu Rächern eines von ihm gemißhandelten Weibsbildes aufwarfen, die um Hilfe schrie. Ich sage angegangen; denn zum Anfallen lies der Italiener ihnen keine Zeit. Diese Leute hatten keine Waffen; es war Abend, allein noch nicht Nacht, und die Straßen nicht ohne Menschen. Wie gering war also die Gefar des *Baretti*, eines großen starken Mannes, und zwar in einem Lande, wo Mord-Taten nicht zu den gewönlichen Auftritten gehören?

Wenn ich sage, daß er dem Charakter seiner Nation treu blieb: so ist die Rede nicht von Gottlosigkeit, sondern von Messer-Stichen, und daß Vendetta die oberste Stelle in seiner Seele einnam, da er ohne hinreichende Ursache ein tödtlich Gewehr *offensive* gebrauchte. Welcher Mann von den bessern Volks-Classen in England, Deutschland u. s. w., trägt wol ein nicht kleines Messer bei sich in der Tasche? Und wie stark muß die Leidenschaft der Rache bei einem Menschen seyn, der sich die Zeit nam, es herauszuziehen, es aufzumachen, und sodann erst um sich zu stoßen?

Der Ehren-Retter legt ein großes Gewicht auf die Los-sprechung seines angeblichen Freundes, und wundert sich, daß ich, als Lob-Redner der Englischen Justiz-Pflege, in diesem Fall Bedenklichkeiten äußere. Aber hier ist ja gar nicht von dem Ausspruch des Tribunals die Rede. Es war kein Kläger da; das Mädchen, die wegen ihres Nahrungs-Standes das Zucht-Haus fürchtete, betrug sich vor Gericht sehr klüglich, und *Baretti* kam frei. Denn daß in England der geringste felende Umstand, bei einem Criminal-Proceß, sogleich alle weitere Proceduren endiget, ist eine triviale Sache.

Ich kenne *Baretti* von Person nicht, wol aber seine Schriften, die jedermann lesen kan, und hinreichend mein litterarisches Urteil von ihm bestätigen.

Meinem Hrn. Gegner übrigens empfele ich mich für jetzt und für immer, da meine Zeit und Gesundheit keine Feder-Kriege gestatten.

Hamburg, 9 Febr. 1787.

v. *Archenholz.*

V.

IV. "Vorläufige Antwort auf die im Heft 26 der Schlözerschen StatsAnzeigen jüngst erschienene Vertheidigung des jüngern Hrn. Assessor von *Albini*, in sofern der CammerGerichtsAdvocat und Procurator, Hofrath *Haas*, mittel- oder unmittelbar darinn angegriffen ist.

Wetzlar, im Maj 1785, 4°, 36 Seiten.

Sententia public. *Wetzlar*, 13 Dec. 1786.

[Aus dem Journal von u. für Deutschland, 1786, XII, S. 541]

In Denunciations- und UntersuchungsSachen wider dieses kaiserl. CammerGerichts Advocaten und Procuratorem, Lt. *Haas*, puncto diffamationis,

ist erkannt, daß zwar Lt. *Haas*, so viel die Beimessung, als ob er in seiner DruckSchrift vom J. 1784, sub rubro: "Noch Etwas, p. 78, Not. B, auf den k. CGAssessor von *Albini* den jüngern gezielt, anbetrifft, ab instantia zu absolviren; — derselbe jedoch, um willen er den deshalb entstandenen ungegründeten und höchstnachteiligen Ruf, gegen ausdrückliche Vorschrift C. C. 151, tit. 63, und des *Visit. Memor.* der Adv. und Proc. de 1556, §. 2, so viel an ihm gewesen, auf eine sehr gehässige Art zu unterhalten und zu verbreiten — auch in seiner weitern DruckSchrift sub rubro: Vorläufige Antwort ꝛc., mittelst äußerst anstößigen Ausdrücken, alle Anständigkeit gänzlich außer Augen zu setzen, sich frevelhafter Weise nicht entsehen, pro satisfactione *publica* in die Strafe zweier Mark l. B., dem kaiserl. Fisco innerhalb 4 Wochen, sub poena dupli & realis executionis zu bezalen, zu condemniren: — quoad satisfactionem *privatam* aber, es bei der, von gedachtem k. CGAssessor von *Albini*, in seinem Exhibito vom 17 Jul. 1785, auf alle seine vorige SatisfactionsAnträge geschehener VerzichtsErklärung, lediglich zu belassen sei.

Als wir hiemit erkennen, ab instantia absolviren, condemniren, und belassen; ermeldten Lt. *Haas*, die seines Orts verursachte UntersuchungsKosten, pro Actuario Deputationis, Leser, und Pedellen, nach rechtlicher Ermäßigung, zu entrichten und zu bezalen fällig erteilend.

März, 1787.

Digitized by Google

# A. L. Schlözer's Stats-Anzeigen

## Heft XXXIX.

### 29.

Acte über die Erhebung der von *Friesenhausen*, vermählter Gräfin von Schaumburg Lippe, zur deutschen Reichs-Gräfin. vom J. 1752.

Wir *Franz* von Gottes Gnaden, erwälter Römischer Kaiser .... Falkenstein ꝛc. bekennen für uns und unsre Nachkommen am h. Römischen Reich öffentlich mit diesem Brief, und tun kund allermänniglich.

Obwolen die Höhe der Römisch Kaiserl. Würdigkeit, darein der allmächtige Gott uns nach seiner väterlichen Fürsehung gesetzt hat, mit vielen herrlichen und edlen Geschlechtern und Untertanen gezieret ist: jedoch weilen solche Kaiserl. Hoheit, je mer die uralten edlen Geschlechter, ihren adlichen fürtrefflichen Verdiensten und Tugenden, auch getreuen tapfern und ansehentlichen Kriegs-, Stats-, und andern dem gemeinen Wesen nützlichen Diensten und Taten nach, mit Ehren, Würden, und Woltaten begabet werden, herrlicher glänzet, und scheinbarlicher gemacht wird, auch die Untertanen, durch Erkänntnis kaiserl. Mildigkeit, zu desto mer schuldiger gehorsamer Verhältnis, allen rümlichen, ritterlichen und redlichen Taten, auch getreuen und steten Diensten, bewegt und verursacht werden; so sind wir dennoch merers gewogen, derselben Namen und Stamm in höhere Ehre und Würde zu erheben und zu setzen, deren VorEltern und sie von Gutaltadelichen Herkommens sind, auch sich in unsern und des h. Römischen Reichs wichtigen Angelegenheiten und Geschäften,

mit getreuen und gehorsamen Diensten standhaft erzeig
und sich durch redliche ritterliche und tapfere Tugenden
andern rümlich hervor tun, und der Welt kundbar machen

Wann uns nun der Edle, unser und des Reichs lieb
Getreuer, *Friedrich Ernst*, des h. R. Reichs Graf
Schaumburg Lippe u. Sternberg in Alverdissen, unterth
nigst zu erkennen gegeben, was massen er A. 1722 mit Philippin
Elisabetha *von Friesenhausen* zu Maßpe verehliget, mit ih
6 Söne und 7 Töchter, wovon noch 3 Söne und 4 Töchte
bei Leben, erzeuget, in friedsamer beglückter Ehe mit ihr lebe
und also wegen ihrer ungefärbten Liebe und Treue, natürliche
stattlichen Begabnisse, und Christanständigsten tugendhafte
Betragens, sie aller vorzüglichen Ehren, Würden und Be
lonungen wol werth und fähig schätze; — nicht minder und
dabei allergehorsamst vorgebracht, und mit verschiedenen glaub
würdigen Geschichtschreibern, auch authentischen Attestaten
und AdelsProben, dargetan, daß das uralte adliche Geschlecht
von *Friesenhausen*, in ganz Westfalen und angränzenden
Landen, nicht nur von unfürdenklichen Zeiten her bis auf den
heutigen Tag, in ununterbrochner Reihe von väter- und mü
terlichen Seiten, ganz rein ohne Mangel und Ausstellung
weit und breit florire, und sowol in k. königl. Kur- und Fürstl.
Diensten die ansenlichsten Stats- Civil- und Militär Aemter,
als auch im geistlichen Stande und hohen Stiftern Deutsch
lands, nämlich Paderborn, Minden, und Herford, die Dom
herrn- und andre vorneme geistliche Würden bekleidet, sich
überall um das werthe deutsche Vaterland und allgemeine
ReichsBeste wol verdient, und verschiedener k. königl. Kur
und Fürstl. Begnadigungen, Orden, Ehren, und Freiheiten
teilhaftig gemacht haben; sondern auch schon vor vielen 100
Jaren unter die älteste und vornemste Westfälische von Adel,
tapfere wolverdiente Ritter und edle Vasallen der Grafen zur
Lippe, die ihre herrliche wolverordnete eigne Prædia und ad
liche Sitze gehabt, gezälet worden. Unter andern Florinus
von *Friesenhausen* bereits A. 1247 in solcher Ehre und An
sehen

sehen gestanden, daß er die, zwischen dem damaligen ErzBischofen Conrad zu Cöln, und Bischofen *Simon* zu Paderborn, vermittelte und geschlossene FriedensConvention, unter vielen Grafen und Rittermäßigen Edelleuten, nicht als Zeuge allein, sondern auch als Bürg unterschrieben, und mit seinem adlichen Wapen besiglet. Imgleichen *Heinrich*, auf dem großen Paderbornischen lehnTage von A. 1500, unter den ältesten und vornemsten von Adel keinen geringen Platz gehabt. Wie auch in der Mitte und am Ende desselben 16ten Sæculi, *Christoph* der ältere, und *Christoph* der jüngere, Vater und Son, floriret. In neuern Zeiten habe *Christoph Johann*, von A. 1667 bis 1712, nämlich 45 Jar lang, nicht nur die Stelle eines wirklichen kaiserl. Rats und Cammer-GerichtsAssessoris rümlich bekleidet, sondern auch sich und sein Geschlecht, 1684, unter der immediat freien ReichsRitterschaft am Rhein und in Franken recipiren lassen: um welche fast nämliche Zeit Johann *von Friesenhausen*, ErbHerr zu Maasse, sich ebenfalls in der Grafschaft Lippe berümt gemacht; dessen Enkel Johann, vorgedachten Grafens Ehegenossin GroßVater, in königl. Dänischen Diensten als Major, ihr Vater Philipp Sigmund aber in KurPfälzischen Diensten als ObristStallmeister, gestanden, alsdann auch noch dato 2 ihrer nächsten Vettern, in königl. GroßBritann. und KurBraunschweig-Lüneburgischen wirklichen FeldKriegsDiensten, der eine als Hauptmann bei dem Freudemannischen, der andre bei dem Hammersteinischen Regiment, stehe, und sich beide in dem letzten Krieg am RheinStrom aufs ritterlichste gehalten und hervor getan. Zu geschweigen, daß noch viele der ältesten und angesehensten auf Erz- Dom- hoher Orden u. RitterStifter aufgeschwornen Familien unter dem unmittelbaren freien ReichsAdel, als die *v. Kötschau*, *v. Butlar*, *v. Lehrbach*, *v. Sturmfeder*, und mer andre, ihre Anen mit denen *v. Friesenhausen* probirten. Hiernächst mergedachten Grafens Ehegattin Mutter, eine aus dem uraltadlichen Geschlecht derer *v. Ditfurth*, ihre GroßMutter aber eine *v.*

*Greissen*, gewesen sei, welch letzteres uraltadliche und freiherrliche Geschlecht besonders in Oesterreich und Baiern berümt und bekannt gewesen; zumalen dessen Voreltern bereits unter Kais. *Maximiliano* die OhristHof- und LandJägermeister, auch andre ansenlichste EhrenStellen am Kaiserl. Hofe versehen, und die Grafen *von Hoyos*, *Herberstein*, und mer andre mit ihnen probirten: unter andern auch Heinrich v. *Ditfurth*, mit Ausgang des 12ten Jarhunderts, allschon die Würde eines Marschalls von dem Stift Quedlinburg (unter welchem er mit stattlichen Gütern angesessen gewesen) erblich auf sein Haus gebracht; dessen Son *Hans* aber A. 1509 die Stelle eines **Schaumburgischen Rats** und LandDrosten zu **Stadthagen** vertreten. Vornämlich auch **Arnold** Ludwig, vielgedachten Grafens **EheConsortin GroßVater**, in dem Amt Alverdissen (so er, Graf **Friedrich Ernst**, von der Grafschaft Lippe erbherrlich inne habe und besitze), wie auch zu Lipperode, **Drost** gewesen; und dessen Bruders Son, Franz **Dietrich**, in dem spanischen SuccessionsKrieg, absonderlich bei dem **ErbPrinzen von HessenCassel**, nachmaligem König in Schweden, sich vor andern rümlich hervorgetan, und erst vor kurzem in gedachten Königs Diensten als Generalleutnant verstorben sei. Folglich die *v. Friesenhausen*, väter- und mütterlicher Seiten, von vielen Jarhunderten her, zu Schild und Helm, Turnier, Stift, Orden, und LandTagsfähig gebören, und den vornemsten vom HerrenStand, dem Ursprung nach gleich, nicht minder mit vielen gräflichen und freiherrlichen Häusern im Reich nahe verwandt und verschwägert wären. Insonderheit auch die mit oftgedachter seiner EheConsortin erzeugte gräfliche Kinder, von den nächsten GeschlechtsVettern, dem regirenden Grafen und ehlen Herrn zur Lippe in Bückeburg, dann Grafen **Friedrich Ludwig Carl**, wie auch übrigen gräflichen StammsAgnaten, LandStänden und Untertanen der beiden Grafschaften Schaumburg und Lippe, von **aller Zeit her für recht volle gleich und von beiderseits Eltern ebenbürtige, auch Erb- und Successionsfähige**

Digitized by Google

fähige Grafen und Gräfinnen zu Schaumburg und Lippe angeſehen, und bis dieſe Stunde dafür geachtet, geehret, und tractirt worden.

Und ob alſo ſchon vielgedachter *Friedrich Ernſt*, des h. R. Reichs Graf zu Schaumburg Lippe und Sternberg, der ehelichen Vermälung mit ermeldter ſeiner EheGattin, und der mit ihr erzeugten gräflichen Deſcendenz wegen, ſich im geringſten keinen Zweifel noch Vorwurf zu machen habe; dannoch aber, und weilen die Zeiten ſo gar bös, und der heutigen Welt Streit- und Zankſüchtigkeit allbekannt, derohalben er, teils zur Vorkomm- und Abwendung aller künftig ſich ergeben mögenden Irrungen und Beſchwerlichkeiten, teils vorerwänt ſeiner geliebten EheConſortin eine ausnemende Probe ſeiner herzlichen Neigung, auch aufrichtigen Wertachtung, in Erkenntlichkeit für alle ihm Zeit ihres vergnügten EheStandes von ihr erzeigten Treue, angeneme Begegnung, Liebe und Pflege, zu hinterlaſſen, ſehnlichſt wünſche, ſie mit des h. R. Reichs GrafenStand, auf beigebrachte vorgängige Einwilligung oberwänt ſeiner nächſten GeſchlechtsVettern, begnadigt zu ſehen; uns dahero allerunterthänigſt bittend, wir ſie in denſelben allergnädigſt zu erheben geruheten, welche allerhöchſte Gnade er, ſamt ſeinen Kindern, Zeitlebens mit allem unterthänigſten Dank zu verehren, und in ſeinem getreuſten Dienſt-Eifer gegen uns, das h. R. Reich, und das Durchl. Erz-Haus, ferner bis in ſeine Grube zu verharren, annebſt ſeine Kinder hierzu anzuweiſen, des gehorſamſten Erbietens iſt, ſolches auch wol tun kan, mag, und ſoll:

ſo haben wir demnach gedachter *Philippina Eliſabetha*, vermälter ReichsGräfin zu Schaumburg Lippe und Sternberg, geborner *v. Frieſenhauſen*, aus all- obangefürten Urſachen, und wegen der von ihrem EheGemal Friedrich Ernſt, Grafen zu Schaumburg Lippe und Sternberg, für ſie eingelegten Vorworts, mit wolbedachtem Mut und gutem Rat und rechtem Wiſſen, die kaiſerl. Gnad getan, und ſie für und für, in den Stand, Ehr und Würde unſrer und des

h. R. Reichs Gräfinnen gnädigst erhoben, eingesetzt und g
würdigt, auch der Schar, Gesell- und Gemeinschafft derse
ben zugefügt, zugesellt, und verglichen. Tun das, füge
gleichen, und gesellen sie zu derselben Schar, Gesell- und
Gemeinschaft, erteilen und geben ihr den Titul und Namen
des h. R. Reichs Gräfin; meinen, setzen, und wollen, daß
sie für und für unsre und des h. R. Reichs Gräfin sei, sich
also nennen und schreiben, und von uns und unsren Nachkom-
men am Reich, und sonsten jedermänniglich, dafür gehalten,
geehrt, und erkannt werde. Darzu aller und jeder Gnad,
Ehr, Würde, Vorteil und Vorzüge, als alle andre unsre u.
des h. R. Reichs Gräfinnen, gleich als wann sie von Geburt
aus, und zwar von ihren 4 Anen, Vater, Mutter, Geschlecht
und Herkommen, eine rechtgeborne ReichsGräfin wäre, mit
allen Gleich- voll- und Ebenbürtigkeit, und mit allen sothanem
Reichsgräflichen Stande anklebenden Privilegien, Begnadi-
gungen, Rechten, Gerechtigkeiten, Vorzügen, Zuständig- und
Fähigkeiten, teilhaftig und empfänglich seyn sollen.

Ferner haben wir oberwänter *Philippinæ Elisabetha*,
des h. R. Reichs Gräfin *von Friesenhausen*, vermälte
ReichsGräfinn zu Schaumburg Lippe und Sternberg, die
besondre kaiserl. Gnad getan, und ihr das vorhin gefürte ur-
alte adliche Wapen nicht allein bestätiget, sondern auch noch
folgender gestalten vermert und verbessert, und hinfüro zu al-
len Zeiten zu füren und zu gebrauchen gegönnet und erlaubet,
als mit Namen: Einen quadrirten Schild, in dessen erst und
viertem gelb oder goldfarben Feld jedesmal ein einfacher ein-

Ort des Wapens

wärts sehender gekrönter schwarzer Adler mit ausgebreitten
Flügeln, rot ausgeschlagenen Zunge, und von sich spreizenden
Waffen zu ersehen; das ate und dritte Feld ist 4 mal von
Silber und rot quer gespitzt, und das Silber zur Rechten ge-
kehrt; in Mitte gedachten Schildes befindet sich annoch ein
blau- oder Lazurfarbes gekröntes HerzSchild, worinnen oben
a und unten ein 6eckigter goldner Stern abzunemen. Den
ganz

ganzen Schild bedeckt oben ein mit Kleinodien und 9 Perlen gezierte gräfliche Kron, auf welcher 3 offene adliche blau angelaufene rotgefütterte goldgekrönte, mit anhangendem Kleinod und mittleren blau und Silberfarben, vordere schwarz und Goldfarben, hintere aber rot und Silberfarben Helmdecken gezierte Turniers-Helm ruhen; auf deren mittlerem gekrönten Helm zeigt ſich eine oben auf mit 5 weiſſen Pfauen-Federn gezierte goldne Säule, und auf dem zur Rechten der im Schild beſchriebene Adler, auf dem zur Linken aber ein Flug, deſſen rechter Flügel von rot und Silber, der linke aber von Silber und rot quer geteilt iſt. Den ganzen Schild halten 2 rückwärts ſtehende, mit einem Fus auf einem grünen Waſen ſtehende gekrönte weiſe Schwanen mit aufgehobnen Flügeln und roten Schnäbeln: wie ſolches Reichs-Gräfl. Wapen mit Farben eigentlicher entworfen und gemalet iſt.

Weiters und damit oft erwänte *Philippina Eliſabetha*, des h. R. Reichs Gräfin von *Frieſenhauſen*, vermälte Reichs-Gräfin zu Schaumburg Lippe und Sternberg, noch mer unſre kaiſerl. Gnad, womit wir ihr wolgewogen ſind, verſpüren möge: haben wir derſelben die beſondre kaiſerl. Gnad getan, und Freiheit gegeben, daß man hinfüro zu allen Zeiten, von uns und unſern Nachkommen am h. Reich, auch unſern und ihren Kanzleien, in allen unſern und ihren Reden, Schriften, Briefen und Miſſiven, ſo von uns und unſern Nachkommen an ſie, worinnen ſie benennet und beſtimmt wird, ausgehen würden, der Titel und Ehren-Wort Hoch- und Wolgeborn gegeben und geſchrieben werden ſolle; immaſſen wir dann ſolches zu geſchehen, bei unſern Kanzleien bereits beſtellt und befolen haben. Gebieten und befelen demnach den Erz-Biſchöfen zu Mainz Trier und Cöln, als unſern und des h. R. Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien Erz-Kanzlern, auch allen unſern Kanzlern, Kanzlei-Verwaltern und Secretairen, gegenwärtigen und künftigen, ernſt und feſtiglich mit dieſem Brief und wollen, daß ſie fernern Befel und Ordnung in unſern und unſrer Nachkommen Kanzleien geben ſchaffen und befelen, auch mit Ernſt

und Fleiß daran zu seyn, und darob halten, daß nun hinfü
ermeldter *Philippinæ Elisabethæ*, des h. R. Reichs Gr
. . . . . Sternberg in Alverdissen, das Prädicat und
renWort **Hoch- und Wolgeborn** zugelegt und gege
werde.

Gebieten imgleichen ferner, allen und jeden Kurfürste
Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, freie
Herrn, Rittern, Knechten, LandMarschällen, LandsHaupt
leuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verweserm, Amtleu
ten, LandRichtern, Schultheißen, Burgemeistern, Richtern,
Räten, Kundigern der Wapen, Ehrenholden, Persevanten,
Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des
Reichs Untertanen und Getreuen, was Würden, Standes
oder Wesens die sind, ernst- und festiglich mit diesem Brief,
und wollen, daß sie oftgedachte *Phil. Elisab.* . . . . Stern-
berg, für und für zu allen Zeiten, in allen und jeden gräfli-
chen Versammlungen, Sachen und Geschäften, für unsre und
des h. R. Reichs rechtgeborne Gräfin erkennen, ehren und
würdigen, auch sonst aller und jeder Gnaden, Ehren,
Würden und Freiheiten, geruhiglich freuen, gebrauchen, genie-
ßen, und gänzlichen dabei bleiben lassen, daran nicht hindern noch
irren, sondern sie bei dem allen, wie hievoben steht, festiglich hand-
haben, schützen, schirmen, und gänzlich dabei bleiben lassen, darwi-
der nicht tun, noch das andern zu tun gestatten, in keine Weise noch
Wege, als lieb einem jeden sei, unser und des Reichs schwe-
re Ungnade und Straf, und eine Pön, nämlich 200 Mark
lötigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider täte, uns halb in unsere und des Reichs Kammer,
und den andern halben Teil vielgemeldter *Phil. Elis.* . . . .
Sternberg, oder ihrer Nachkommenschaft, die hierwider be-
leidiget würde, unnachlässig zu bezalen verfallen seyn solle.

Doch uns und dem h. Reich an unsern und sonsten män-
niglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohnvergriffen und
ohnschädlich. Mit Urkund dieses Briefs, besigelt mit unserm
kai

kaiſerl. aufgedruckten Inſigel, der geben iſt zu Wien, den 14 März ... 1752, unſers Reichs im 7den Jare.

Franz.

Vt. R. Graf *Colloredo.*

Ad Mandatum S. Caeſ. Majeſtatis proprium
Andreas Mohr
Collat. und Regiſtr. J. G. W. *Alpanianus.*

(L. S. Cæſ. pendentis)

Daß vorſtehende Copej mit dem, in hieſigen Gräfl. Schaumburg Lippiſchen Archivis befindlichen waren Original, nach geſchehener fleißiger Collationirung, von Wort zu Wort gleichlautend befunden ſei, wird hiemit beurkundet. *Alwerdiſſen,* den 8 Jun. 1769.

(L. S.)

C. W. *Hahichst*
Cancellariæ Schaumburgo-Lippiacæ
Secretarius.

---

## 30.

### Hiſtoriſch-politiſche Unterſuchungen über wichtige Gegenſtände der Statskunde von Frankreich.

[Eine Fortſetzung der ſogenannten EhrenRettung des Anfractiers, oben Heft 38, S. 162].

Num. 68, 69. Franzöſ. Beſitzungen und Handel in OſtIndien.

Num. 70–75. Ackerbau, VolksMenge, NationalCapital, von Frankreich. Der Preis der LebensMittel iſt geſtiegen, ſo wie die Einkünfte der Geiſtlichkeit.

Num 76–79. Ludwig XVI hat mer Einkünfte, wie Ludwig XIV. Jene betaufen ſich nicht auf 400 Mill., ſondern auf weit mer. Zwei Haupt-Zeile oder ſingl. Einkünfte, *Charges* und Parties du *treſor Royal.*

Num. 80, 81. *Impoſitions*, richtig von Neckern angegeben. Sie hoben im J. 1781 nicht weniger eingetragen, wie 168 Mill.

Num. 82 und 83: ſiehe oben Heft 38, S. 246.

Num. 84 — 92. Beſchreibung der *Vingtiemes*: wie, und wovon, ſie bezalt werden. Jeden Vingtieme. Dixieme d'*Induſtrie.* Vingtiemes du *Clergé.*

Num. 93. NationalEinkommen von Frankreich.

Num. 94–97. *Impoſitions de Paris.* Vingtieme d'*Induſtrie.*

Ich ſchreite fort zu S. 141. Hier iſt wieder eine Anmerkung von ſonderbarer Art. Es iſt mir leid, daß ich den

leser, zum 3ten oder 4ten mal, auf die im polit. Journ. 1781 V, S. 421, aufgestellten Sätze zurücke füren muß, daß die französ. Handlung 1720 abgenommen, und besonders seit dem Frieden von 1763, durch den Verlust der Besitzungen in Ost-Indien, sehr gelitten habe. Ich wandte, St. Anz. 15, S. 333, dawider ein, daß alle die Besitzungen, welche Frankreich durch den Pariser Frieden verloren hat, neue Eroberungen des *Dupleix* seit 1748 gewesen sind, und folglich, bei der Abwägung des National-Handels von 1720 gegen die Zeiten nach dem Pariser Frieden, durchaus nicht in Anschlag gebracht werden können. — Hierwider schreibt Hr. G. polit. Journ. 1784; IX, S. 882: Es kömmt mit der Warheit der Geschichte nicht überein, was der Verf. vom Aufsatz in den *St. Anz.* behaupten will, die französ. Besitzungen in OIndien habe erst *Dupleix* vor und nach dem Achner Frieden erworben. Was *Dupleix* damalen eroberte, behielten die Franzosen nur eine kurze Zeit. — Ich konnte hierauf nicht besser antworten, als daß ich den Hrn. G. bat, den XI Art. des Pariser Friedens zu lesen: "Dans les Indes orientales la Gr. Bretagne restituera à la France dans l'état où elles sont aujourd'hui, les differents comptoirs que *cette Couronne* tient sur la cote de Coromandel & d'Orixa que sur celle de Malabar ainsi que dans le Bengale, *au commencement de l'année* 1749: & *S. M. Tr. Chr.* renonce à toutes pretensions aux *acquisitions* qu'elle avoit faites Sur la cote de Coromandel & d'Orixa *depuis le commencement* de l'année 1749. Frankreich hat also durch den Pariser Frieden blos jene Besitzungen verloren, die es seit dem Anfange vom J. 1749 erworben hatte: hingegen aber alle übrige Besitzungen und Comptoirs, die ihm vor 1749 angehörten, zurück erhalten. Nun sollte uns doch Hr. G. sagen, "worinn dann (es heißt durch einen Druck-Feler, warum dann) der Zustand der französ. OInd. Comp., durch den Pariser Frieden, gegen ihre Normal-Verfassung vom 1720, verschlimmert ist?"

Hr. G. antwortet jetzo S. 141: Ich weiß dem Anstrager wirklich nichts mer zu sagen, als dieses; wenn Er etwan

wenn im Spiele seine ganze Börse verliert, ob er sich dann damit tröstet, daß er den ledigen Beutel behält?

Der Leser mag selbst den Zusammenhang dieser Reflexion mit dem Vorhergehenden beurteilen, und auch über die Bündigkeit des darinn verborgenen Schlusses urteilen. Hr. G. behauptete zuerst, der Handel Frankreichs nach OJndien habe durch den, im Pariser Frieden bedungenen Verlust der franzöſ. Besitzungen in OJndien, gegen den NormalZustand von 1720 vieles gelitten. Ich bewies aus diesem Frieden, daß er Frankreich alle seine Besitzungen bestätigt hat, die jenem vor 1749 zugehört hatten. Und Hr. G. hilft sich, in einem sinnreichen Spaße, damit aus dem Gedränge, daß Frankreich seine Besitzungen in schlechtem Zustand zurück erhalten hat.

In eben dem §. 4, S. 141, bedient sich Hr. G. zum 69
2ten mal seiner Geschicklichkeit im Schließen, um mich eine große Ungereimtheit sagen zu machen. Ich habe bewiesen, daß die franzöſ. Handlung nach OJndien im J. 1720 ein Unding und ein bloßes Nichts gewesen. Ich habe bewiesen, daß zwischen 1725 und 1756, der franzöſ. Handel nach OJndien, sich jährlich auf 14 Mill. belaufen hat. Ich habe bewiesen, daß die franzöſ. Handlung nach OJndien, vom J. 1770 an, jährliche Ventes von 18 Mill. im Durchschnitt gegeben hat. Und schließe daraus, daß die franzöſ. Handlung nach OJndien, durch den Pariser Frieden nicht nur nichts verloren hat, sondern auch, daß ihr ganzer Betrag ein Gewinst gegen das Normal-Jar 1720 gewesen ist. Ich dächte, es lasse sich nichts Vernünftiges gegen diesen Schluß einwenden. Aber Hr. G. widerlegt ihn dadurch, dem daß er aus *Raynal* anfürt: La *Compagnie* des Indes etoit precipitée en 1764. dans l'abysme. Ist denn die franzöſ. Handlung nach Ost-Jndien, und die franzöſ. OJndische Compagnie, einerlei? Und wenn diese durch eine schändliche Administration zu Grunde geht, hört die Handlung Frankreichs nach OJndien zugleich auf zu existiren? Die Geschichte des OJndischen Handels

lent

lert uns gerade das Gegenteil. *Morellet* zeigte im J. 1769 der Regirung und der Nation, daß die Compagnie ihren Handel unmöglich fortsetzen könne, wenn auch der König sie mit einem wichtigen Vorschuß unterstützte. Und gleich im J. 1771, wurden in *Orient* durch die Privat-Handlung eine Vente von 11 Mill. gemacht, die in den 2 Jaren 1776 und 1777 bis auf 27 Mill. angestiegen ist. Der Ruin der Compagnie hat also der Handlung nichts geschadet: und meine 2 Anmerkungen stehen feste, 1. daß die OInd. Handlung der Franzosen durch den Pariser Frieden nichts gelitten habe, weil der Betrag dieser Handlung nach dem Partfer Frieden, jährliche 18 Mill. gegen die 14 betrug, welche sie vor diesem Frieden abgeworfen hatte; und 2. daß die OInd. Handlung nach dem Pariser Frieden, für einen Gewinst gegen die OInd. Handlung im J. 1720, zu halten war, weil diese erstern ein Object von 18 Mill., und die letztern ein Unding, ein Nichts, gewesen ist.

70 Ich gehe weiters, und werfe im Fortblättern einen Blick auf Kap. XXII. Hier merkt Hr G. an, und behauptet, daß der Ackerbau in Frankreich seit 1748 sehr gelitten habe. Ein Satz, der aller Notorietät zuwider läuft. *Necker* bezeugt Tom. III, p. 233, daß allein zwischen 1776 und 1780, die sogenannten Declarations de defrichemens, 950000 arpents, oder 1,800000 Rheinsche Morgen, betragen haben: und LandStände und Parlementer versicherten in jetztlaufendem J. 1786, daß der einreissende Mangel an Schlacht-Vieh hauptsächlich davon herkomme, daß zu viele Weidgänge unter den Pflug genommen sind. Man wird sich nicht irren, wenn man die seit 1765 urbar gemachte Felder auf 6 Mill. arpents rechnet. Das zeigt doch keinen Verfall des Ackerbaues an. Kenner der Sachen wissen, daß zwischen 1770 und 1780, Frankreich ein Jar um das andre für 15 auch 16 Monate Brod gebauet hat; und die 3 Erndten seit dem Frieden von 1783 lieferten Brod für 18 Monate; daher auch

auch im J. 1776 die Ausfur aller Orten frei gegeben ist.

Hr. G. fürt zur Bestärkung seiner Hypothese den *Necker* an, der bewiesen habe, daß Frankreich järlich 40 Mill. für Korn und LebensMittel ausgebe, und nur 6 Mill. dafür von den Ausländern einneme. Ich will einmal die beiden Stellen, woraus dieses erhellen soll, hier abschreiben, Tom. II, pag. 135: La France importe 40 *Mill.* environ en comestibles; tels que les bleds & autres grains, les *Riz*, les *huiles* d' *Italie*, *article considerable*, le *poisson*, les *bestiaux*, le *bœuf salé* de Hambourg & d'Irlande (von dieser Ware gehen für 5 Mill. in die Antillen), les *fromages* de Suisse, le *Cacao*, les *vins* de liqueur, ceux de Rhin & de Tockay, les eaux de vie etrangeres, les *sels* versés en contrebande, les oranges; les *fruits secs*, les *epiceries* &c.) Getraut sich jemand aus dieser Stelle den Verfall des Ackerbaus in Frankreich zu beweisen?

Bei dem Artikel des exportations ist ein kleiner Feler im G—schen Werke unterlaufen. *Necker* gibt p. 133 *seize millions* pour les *bleds* * année commune, les beurres, les fromages de certaines provinces, les sels, le safran, le miel &c., an. Anstatt dieser 16 Mill. finde ich bei Hrn. G. S. 170 nur 6 Mill. Ich glaube herzlich gerne, daß es ein DruckFeler ist; und hoffe jetzo um so viel zuversichtlicher, daß Hr. G. auch DruckFeler in meinen Abhandlungen in den StatsAnzeigen mit Gedult tragen werde. Ein Verstoß von 6 Mill. zu 16, wenn es auf Exportationen ankömmt, ist immer wichtiger, als die Frage, ob *Ustariz* sein Werk vor 30 oder vor 60 Jaren herausgegeben hat.

Im XXIIIten Kap. ist von der Bevölkerung Frankreichs die Rede. Der Fleis, den Hr. G. hier angewendet hat, um diese Bevölkerung auf 23 Mill. herunterzuse-

* Hier ist zu merken, daß die Exportations nach den Antillischen Colonien hierunter nicht begriffen sind.

Digitized by Google

setzen, und eine progressive Abname derselben zu beweisen, ist wirklich erstaunlich. Nur Schade, daß er nicht auf eine bessere Sache verwendet ist. Alle Rechnungen, alle Vernunft-Schlüsse dieses Auctors, sind hier falsch, weil sie auf falschen Grundsätzen beruhen. Vielleicht wird es bald jemanden so gut, daß er die neusten NB. Zälungs-Listen, wenigstens Auszugsweise dem statistischen Publico vorlegen kan. Die Resultate davon sind sonderbar genug. Indessen bitte ich meine Leser zu glauben, und sicher zu glauben, daß Frankreich weit über 25 Mill. Seelen begreife.

Mein Hr. Gegner zeiht mich hier einer untreuen Anfürung der St. Anz. Heft 6, S. 243, wo ich böslich vorgebe, daß die Populations-Listen von 1774 bis 1778, einen järlichen Zuwachs von 160000 Seelen geben. Hr. G. merkt dagegen an, daß am angefürten Orte die Listen der Gebornen von 1774 und 1775, und die Listen der Gestorbnen gänzlich, felen; so daß es unmöglich ist, eine Vergleichung zwischen den Gebornen und Gestorbnen anzustellen. — M. A. Todten-Listen von 1776, 77, und 78, werden citirt in den St. Anz. Heft 11, S. 305: sie geben, mit den Geburts-Listen dieser 3 Jare, St. Anz. 6, S. 243, verglichen, einen järlichen Zuwachs von 190000 Seelen. Die Listen von 1774 und 75 hab ich in meinen Händen, so wie alle übrige bis 1784. Die Mittel-Zal von allen zeigt einen järlichen Zuwachs von etwas über 150000 Seelen. Das J. 1779 war der Population am schädlichsten. Bretagne zälte 132000 Todte gegen 89000 Geburten; woran freilich die in dieser Provinz versammelte Armee, die Todten von der Flotte des d'Orvilliers, die Todten von der Flotte des Grafen d'Estaing, und die in den westlichen Provinzen ausgebreitete Epidemie, hinlängliche Ursache gegeben haben: s. St. Anzeig. Heft 11, S. 305.

72 Im XXIVsten Kap. ist von dem französ. National-Capital wieder die Rede. Hr. G. beweist, daß es seit 1720

1720 nicht zugenommen hat, §. 2 daraus, weil die Preise der LebensMittel in dem Inneren des Reichs, seit 1720 nicht gestiegen sind. Ein falscher Schluß aus einer falschen Thatsache. Gesetzt auch, daß die LebensMittel seit 1720 nicht im Preise gestiegen seien: so bewiese dieser Umstand dennoch das nicht, was Hr. G. daraus folgert. Hier sind meine Gründe dagegen.

1. Wann wir das Geld als ein conventionelles Zeichen des Werts der käuflichen Dinge ansehen: so ist freilich klar, daß sobald das Zeichen in ungleich größerer Menge vorhanden ist, als die Sachen, deren Wert es bezeichnen soll, dieser Verhältnismäßig zunemen muß. Aber diese Zuname hat nur in dem einzigen Falle statt, wann die Masse des Geldes jene der verkäuflichen Sachen weit übersteigt. Und dieser Fall hat sich bis jetzo nicht in Frankreich gezeigt. Selbst alsdann, wann sein NationalCapital bis auf drittehalb *Milliards* betragen wird, hat dieses große Reich noch keinen Ueberfluß am Numeraire zu befaren. 2. *Forbonnais* Recherches & Consid. de la F. Tom. VI, p. 249, zeigt deutlich, daß der Ueberfluß des Geldes in einem Reiche, nicht durch die Menge der vorhandenen Sorten, sondern durch die gleiche *Austeilung* derselben in allen Provinzen, und in allen Orten, wo LebensMittel zu verkaufen sind, bestimmt werde. Nun ist bekannt, daß die größten Reichtümer Frankreichs in der HauptStadt, und in den großen HandelsStädten, und sonst unter einem par tausend adelicher Familien, und einem kleinen Teile der Geistlichkeit, verteilt sind. Der Ueberfluß am baren Gelde hat sich folglich noch nicht in den Provinzen zeigen können, wo die LebensMittel nicht an die Besitzer jener Reichtümer verkauft werden. 3. *Necker* Administrat. des Finances, Tom. III, p. 69, fürt uns auf einen dritten BeweisGrund meines Satzes, daß die Masse des baren Geldes sich, wenigstens nicht in Frankreich, durch den Preis der LebensMittel bestimmen lasse. A mesure en effet, sagt er, que l'or & l'argent deviennent plus abondants,

setzen, und eine progressive Abname derselben zu beweisen, ist wirklich erstaunlich. Nur Schade, daß er nicht auf eine bessere Sache verwendet ist. Alle Rechnungen, alle VernunftSchlüsse dieses Auctors, sind hier falsch, weil sie auf falschen Grundsätzen beruhen. Vielleicht wird es bald jemanden so gut, daß er die neusten NB. ZälungsListen, wenigstens Auszugsweise dem statistischen Publico vorlegen kan. Die Resultate davon sind sonderbar genug. Indessen bitte ich meine Leser zu glauben, und sicher zu glauben, daß Frankreich weit über 25 Mill. Seelen begreife.

Mein Hr. Gegner zeiht mich hier einer untreuen Anfürung der St.Anz. Heft 6, S. 243, wo ich böslich vorgebe, daß die PopulationsListen von 1774 bis 1778, einen järlichen Zuwachs von 160000 Seelen geben. Hr. G. merkt dagegen an, daß am angefürten Orte die Listen der Gebornen von 1774 und 1775, und die Listen der Gestorbnen gänzlich, felen; so daß es unmöglich ist, eine Vergleichung zwischen den Gebornen und Gestorbnen anzustellen. — M. A. TodtenListen von 1776, 77, und 78, werden citirt in den St.Anz. Heft 11, S. 305: sie geben, mit den GeburtsListen dieser 3 Jare, St.Anz. 6, S. 243, verglichen, einen järlichen Zuwachs von 190000 Seelen. Die Listen von 1774 und 75 hab ich in meinen Händen, so wie alle übrige bis 1784. Die MittelZal von allen zeigt einen järlichen Zuwachs von etwas über 150000 Seelen. Das J. 1779 war der Population am schädlichsten. Bretagne zälte 132000 Todte gegen 89000 Geburten; woran freilich die in dieser Provinz versammelte Armee, die Todten von der Flotte des d' *Orvilliers*, die Todten von der Flotte des Grafen d' *Estaing*, und die in den westlichen Provinzen ausgebreitete Epidemie, hinlängliche Ursache gegeben haben: s. St.Anzeig. Heft 11, S. 305.

72 Im XXIVsten Kap. ist von dem französ. National-Capital wieder die Rede. Hr. G. beweist, daß es seit 1720

1720 nicht zugenommen hat, §. 2 daraus, weil die Preise der LebensMittel in dem Inneren des Reichs, seit 1720 nicht gestiegen sind. Ein falscher Schluß aus einer falschen Thatsache. Gesetzt auch, daß die LebensMittel seit 1720 nicht im Preise gestiegen seien: so bewiese dieser Umstand dennoch das nicht, was Hr. G. daraus folgert. Hier sind meine Gründe dagegen.

1. Wann wir das Geld als ein conventionelles Zeichen des Werts der käuflichen Dinge ansehen: so ist freilich klar, daß sobald das Zeichen in ungleich größerer Menge vorhanden ist, als die Sachen, deren Wert es bezeichnen soll, dieser Verhältnismäßig zunemen muß. Aber diese Zuname hat nur in dem einzigen Falle statt, wann die Masse des Geldes jene der verkäuflichen Sachen weit übersteigt. Und dieser Fall hat sich bis jetzo nicht in Frankreich gezeigt. Selbst alsdann, wann sein NationalCapital bis auf drittehalb *Milliards* betragen wird, hat dieses große Reich noch keinen Ueberfluß am Numeraire zu befaren. 2. *Forbonnais* Recherches & Consid. de la F. Tom. VI, p. 249, zeigt deutlich, daß der Ueberfluß des Geldes in einem Reiche, nicht durch die Menge der vorhandenen Sorten, sondern durch *die gleiche Austeilung* derselben in allen Provinzen, und in *allen* Orten, wo LebensMittel zu verkaufen sind, bestimmt werde. Nun ist bekannt, daß die größten Reichtümer Frankreichs in der HauptStadt, und in den großen HandelsStädten, und sonst unter einem par tausend adelicher Familien, und einem kleinen Teile der Geistlichkeit, verteilt sind. Der Ueberfluß am baren Gelde hat sich folglich noch nicht in den Provinzen zeigen können, wo die LebensMittel nicht an die Besitzer jener Reichtümer verkauft werden. 3. *Necker* Administrat. des Finances, Tom. III, p. 69, fürt uns auf einen dritten BeweisGrund meines Satzes, daß die Masse des baren Geldes sich, wenigstens nicht in Frankreich, durch den Preis der LebensMittel bestimmen lasse. A' mesure en effet, sagt er, que l'or & l'argent deviennent plus abondants,

dents, les productions de la terre & de l'industrie doivent hausser de prix. Et l'on *appercevroit d'une maniere bien plus sensible* cet effet de l'augmentation du Numeraire, si par des considerations d..... public la *sagesse des Souverains* ne temperoit pas en diverses circonstances l'essor des Speculations sur les grains ce qui *arrête le progrès naturel du prix de cette production* &c. 4. Vor dem Exportations-Edicte von 1765, so lange die Provinzial-Sperre beibehalten war, konnten die Lebens-Mittel unmöglich im Preise steigen, weil der Landmann sie unumgänglich an eine bestimmte Menge von Consommateurs verhandeln mußte, und folglich nur die Wal hatte, sie im wolfeilsten Preise wegzugeben, oder verderben zu lassen. 5. Aber seit 1765 ist dies alles verändert. Die Preise der Lebens-Mittel sind insbesondre seit 1770 beständig gestiegen; und in mer als in Einer Gegend, stehen sie jetzo um einen dritten Teil, hin und wieder so gar um das Gedoppelte, teurer als vor 15 Jaren. 6. Eben so verhielt es sich mit den Weinen vor den Arrets von 1776 und 1786. Provinzen, deren ganzer Reichtum in Weinen besteht, durften sie, wegen gewisser alten Befreiungen der Städte Bordeaux und Marseille, nicht ausfüren; und diese denrée konnte folglich keinen Wert erhalten, weil sie durchaus durch ihre eigne Anbauer mußte verzert werden.

73 Die Leser erinnern sich vielleicht noch der Unanständigkeit, welche mir Hr. G. S. 97 (s. oben Num. 26, S. 124), im bibliographischen Eifer wegen der Citation des vor 30 Jaren Zeugnis gebenden *Ustariz*; da es 60 Jare heißen sollte, gesagt hat. Und hier S. 197 verfällt er selbst in einen weit ärgern Feler. Er will seine Hypothese über den niedern Preis der Lebens-Mittel in Frankreich, aus dem *Dutot* bestärken, und sagt, *Dutot* bezeuge, dass "zu seiner Zeit (*sein Buch ist im Jahr* 1754 *gedruckt*) die Lebens-Mittel in Frankreich nicht teurer gewesen sind, als 1681." — Und die Original-Edition des *Dutot* ist schon im J. 1738, à *la Haye* chés les Freres Vaillant, herausgekommen! Wie leicht wä-

wäre es mir, dem Hrn. Syndico seine Sarkasmen hier zurück zu geben, da die JarZal 1754 bei ihm gewiß kein DruckFeler ist. Aber ich überlasse diese Art von Waffen den Schriftstellern, die einen Geschmack daran haben, und ihrer bedürftig sind.

So gering aber dieser Umstand, in sich selbsten betrachtet, seyn mag: so wichtig sind die Folgen davon bei der gegenwärtigen Untersuchung. Es war ein so großer Unterscheid zwischen der französ. Handlung im J. 1738, und jener im J. 1754, und folglich zwischen den Quellen, aus welchen das französ. Numeraire seinen Zuwachs erhält, daß die Lebens-Mittel im J. 1738 sehr niedrig stehen konnten, ohne daß sich daraus auch nur das mindeste gegen die progressive Vermehrung jenes Numeraire schließen ließe. 74

Jedoch ich kan mir die Mühe, und den Lesern die Langeweile, von einer weitern Discussion des *Dutot*ischen Satzes, ersparen. Der Satz ist falsch. Das *Examen* du livre intitulé: *Reflexions* sur les Finances &c., Tom. II, p. 408, beweist, daß zwischen 1700 und 1738 der Preis der Lebens-Mittel in Paris um $\frac{1}{3}$ gestiegen ist, und daß der Preis der PachtGüter, und die HausMieten, zwischen diesen 2 Epochen, in der nämlichen Proportion vermert sind. Eine Warheit, die seit 1738 noch weit merklicher in die Augen fällt; der Septier Weizen, den der Marechal de *Vauban* zu 6 L. anschlug, kostet seit vielen Jaren 18 L. Und das ℔ Fleisch, das in Paris zu Anfang dieses Jarhunderts mit $4\frac{1}{2}$ S. bezalt wurde, kostete im J. 1738, $7\frac{1}{2}$ Sols, und jetzo 9 bis 10 Sols. Der Hr. Syndicus ist sehr unglücklich mit seinen Anfürungen des *Dutot*.

§. 3, S. 198, beweist Hr. G. die Verminderung des 75
französ. NationalCapitals dadurch, daß die Einkünfte der französ. Geistlichkeit in Geld berechnet, im Anfang dieses Jarhunderts größer als jetzo gewesen seien. Ein Grundfalscher Satz! Die *Pouillés*, die wir in ziemlicher Anzal bei Handen haben, beweisen gerade das Gegenteil, und

daß die Geistlichkeit dermalen, ungefär aus eben den Fonds, wenigstens einen dritten Teil mer Einkünfte habe, als vor 86 Jaren, und in vielen Provinzen mer als die Hälfte! Die Auctorität des *Pufendorff* ist hierinn nicht vom geringsten Belang! Wir wissen, daß *Carl* IX im J. 1563 ein Denombrement general des biens du Clergé hat vornemen lassen, und daß ihre Einkünfte sich damalen auf 12 Mill. *Livr.* belaufen haben (*Droits* de l'Etat & du R. sur *les biens du Clergé*, Tom. II, p. 286). Von den Zeiten *Ludwigs* XIV insbesondere, ist aus dem *Forbonnays*, Tom. III, p. 302, bekannt, daß im J. 1685, also gerade um die Zeit, da *Pufendorff* schrieb, der König seiner Geistlichkeit versprochen hat, keine fernere Subsidien von ihr zu begeren, *attendu son extreme pauvreté*. Und im J. 1750 verpflichtete sich der Clergé gegen den König zum Beweis, que depuis 1700 jusqu'en 1750, tant par les dons gratuits faits au Roy, que par ce qu'il lui en a couté pour acquitter ces dons, il a payé environ 320 *Mill.*, & qu'ainsi dans l'espace de 50 ans il a epuisé *quatre fois* ses revenus qui sans en deduire les charges, ne montent qu'à *soixante millions* (Traité des *Droits* de l'Etat, Tom. II, p. 328.

76. §. 4, S. 199, wiederholt Hr. G. die seit einigen Jaren durch ein Dutzend ökonomistische Rechenmeister gemachte Anmerkung, daß Ludwig XIV mit seinen 260 Mill. Einkünften, die Mark Silber zu 28 L. gerechnet, viel reicher gewesen, und mer habe ausrichten können, als Ludwig XVI mit seinen 402 Millionen — denn so tief erniedrigt der Hr. Syndikus die heutigen Einkünfte Frankreichs.

Diese Anmerkung wäre ganz richtig, wenn bei den Zalungen im J. 1712, und bei denen die heut zu Tage geschehen, das Silber nach seinem innern Wert dargewogen würde. Aber dieses ist dem damaligen und dem heutigen Gebrauch zuwider, nach welchem das Silber immer in seinem Current-Wert ausgegeben und angenommen ist. Und es sollte mir

ein

ein leichtes seyn zu beweisen, daß die königl. Schatz-Kammer unter Ludwig XV. und auch unter der heutigen Regirung, nur 150 Mill. Livres in den heutigen Geld-Sorten, gerade eben die Zalungen geleistet habe, als sie in den Jaren 1688 und 1712 mit 150 Mill. in damaligem Gelde verrichtet hat.

Schon die Stelle beim *Dutot*, Tom. II, p. 376, die Hr. G. S. 197 ausgeschrieben hat, lert, daß die Erhöhung der Geld-Sorten zwischen 1681 und 1738, keinen Einfluß auf den Sold der See-Leute gehabt habe. Ein gleiches gilt vom Solde der Land-Truppen. Eben so wenig sind die *Gages* der käuflichen Charges, nach dem veränderten Münz-Fus vermert worden: ein Object von 8 Mill. Die anderen Besoldungen blieben gleichfalls die vorigen: und gerade wie Louis XIV die Zinsen von einem *Millard* Schulden, mit 50 Mill. Livres im 28 L. Fus abgezalt hat; so zalte Louis XV nach 1726, eben jene Zinse vom nämlichen Capital, mit 50 Mill. L. im 51 L. Fus. Diese praktische Anmerkung schlägt alle theoretische Grundsätze zu Boden, mit welchen man die Einkünfte des heutigen Königes, unter die Einkünfte *Ludwigs* XIV, zu erniedrigen sucht.

Im übrigen Teil dieses Abschnitts macht Hr. G. einen 77
beträchtlichen Aufwand von Rechnungen, Mutmassungen, und Schlüssen, um zu beweisen, daß die königl. Einkünfte sich nur auf 402 Mill. belaufen, wie sie, seiner Meinung nach, im Compte rendu des Hrn. *Neckers* angegeben sind: und verwirft die Angaben, die eben dieser klassische Schriftsteller in seinem Buch über die Administration des Finances davon aufgezeichnet hat, nach welchen sie sich auf etwan 540 Mill. schätzen lassen. Zur Erläuterung seiner Hypothesen, hat er S. 201 eine mit großem Fleiß verfertigte Tabelle angehängt, die freilich seine Hypothesen sehr begünstigt, aber woran ein Kenner des französ. Finanz-Wesens unendlich vieles auszusetzen findet. Die häufigen und wichtigen Feler, welche darinn vorkommen, haben immerdar ihren zureichenden



Digitized by Google

Grund darinn, daß, Hr. G. mit der franzöſ. FinanzSprache nicht bekannt iſt; daß er die, ſelbſt manchen ſonſt geſchickten franzöſ. Economiſten wenig geläufige Begriffe von den verſchiedenen Rubriken des hieſigen FinanzWeſens, in keinem gedruckten Buche gefunden, folglich auch nicht gelernt hat; und daß er dahero den Schlüſſel zum *Compte rendu*, und zum Buche von der *Adminiſtration des finances*, entberen mußte, ohne welchen keines von dieſen beiden Werken kan verſtanden werden. Wenn ich den Hrn. Syndikus, in dieſem Betracht, einer Unwiſſenheit zeihe: ſo iſt ihm dieſe Zumeſſung gerade eben ſo unſchimpflich, als es für mich unbeleidigend ſeyn würde, wenn mir Hr. G. eine gründliche Ignoranz über das KurBraunſchweigſche Steuer- und SchatzWeſen zuſchriebe. Aber freilich werde ich mir niemalen beikommen laſſen, Bücher über dieſe letztere Materie in Druck zu geben; noch vielweniger aber, wenn ich es je getan hätte, ehrliche Leute ausſchänden, die mir einige Irrtümer in meinen Aufſätzen zeigen würden.

78 Die HauptQuelle der falſchen Angaben, denen Hr. G. ſich überlaſſen hat, iſt immer noch, wie ſie es ſchon im polit. Journ. war, daß er das Wörtchen CHARGES nicht verſtanden, und durch HebungsKoſten überſetzt; da es doch eine ganz andre, tief in das franzöſ. FinanzWeſen eingreifende Bedeutung hat.

Die Grundlage aller franzöſ. FinanzRechnungen, iſt die Abteilung aller königl. Einkünfte in 2 HauptTeile, davon der eine die Rubrik *Parties du treſor Royal*, und der andre die Aufſchrift *Charges*, trägt. Dieſer letztere begreift alle auf den königl. Einkünften haffende LandesKoſten worunter die Intereſſen von den StatsSchulden oben an ſtehen, und leichte $\frac{2}{3}$ von den ſämmtlichen Charges ausmachen. Da dieſe Charges auf die verſchiedenen HauptEinnamen aſſignirt ſind: ſo werfen die Einnemer die dazu beſtimmte Summen gerade in die zum SchuldenWerk aufgeſtellte Caſſen, worunter hauptſächlich die Payeurs des Rentes fur

*Ho*

*Hotel de Ville de Paris*, die Caiſſe des *Amortiſſements*, und die Caiſſe des *Arrérages*, vorkommen. — Die nach Abzug dieſer Charges überſchießende Einkünfte, heißt man les *Parties du treſor Royal*, weil die Einnemer ſie in die königl. SchatzKammer legen, wo ſie durch den Controleur general des finances verwaltet werden, und die fonds zu allen StatsAusgaben abgeben. Nur dieſe Parties du treſor Royal, welche auch ſonſt das *Revenu diſponible du Roy* genant werden, hat *Necker* in ſeinem Compte rendu berechnet, und ſich im übrigen begnügt, bei jeder HauptEinname den järlichen Betrag derſelben, und die darauf gelegten Charges, überhaupt anzuzeigen; dagegen aber nur den Produit net à compter au treſor, mit den durch den treſor Royal beſtrittenen StatsAusgaben, zu vergleichen und zu balanciren.

Die Leſer der StatsAnzeigen erinnern ſich, daß ich 79 Heft 28, S. 432, aus dieſen allgemein bekannten Umſtänden einen ſonderbaren Irrtum des Hrn. G. widerlegt habe, der im polit. Journ. das Wort *Charges* durch Hebungs-Koſten überſetzt hat. Allein der Hr. Syndikus kan dieſe, den unerfarnſten Schülern des franzöſ. FinanzWeſens kundige Tatſache, noch nicht glauben; und meint S. 203, daß man (das heißt, Hr. G.) unter der dunkeln allgemeinen Benennung von *Charges aſſignées*, viel eher Adminiſtrations- oder Hebungs- und alle andre Koſten, als ſchuldige Zinſe, verſtehen könne: er glaubt ſogar, daß *Necker* die järlich zu bezalende 207 Mill. Zinſen, mit Vorbedacht unter den *Charges* verborgen habe, um durch dieſe Verſchweigung der Schulden deſto leichter dem Könige Credit zu verſchaffen; — und ſagt zuletzt in der Note S. 203: Der Hr. *Auſtr.* lert mich, daſs das Wort *Charges* im Deutſchen *nichts anders als Renten* heiſse. Den Unterricht würde ich mit *Dank* annemen, wenn er mich verſichern kan, daſs es (das Wort *Charges*) nicht allein in Auſtraſien, ſondern auch in den franzöſiſchen Provinzen, alſo ins Deutſche verdolmetſcht werde.



Digitized by Google

Es liegt mir so sehr an, auf irgend eine Art einen Dank von Hrn. B. zu verdienen, daß ich ihm mit der größten Freude den begerten Unterricht darüber erteilen werde, daß, wie es in den St.Anz. S. 432 heißt, das Wort *Charges* Anweisungen bedeutet, und daß darunter die Zinsen von den königl. Stocks oben an stehen, oder vielmer sie gänzlich ausmachen. Mein einziger Embarras ist, welche Beweistümer ich unter den tausenden, die um mich her liegen, wälen soll. I. Ich will bei den *Domaines* anfangen. *Necker* schätzt ihren Ertrag, Compte rendu p. 106, *num.* 5, auf 42 Mill., setzt aber hinzu: Il faut *deduire* de cette somme 3,900000 des *Charges* de toute espece. — Jetzo wollen wir das Arret vom königl. StatsRat vom 31 Aug. 1786 vor uns nemen, worinn der König den Kauf der Stadt, Herrschaft, und des Hafens *Orient*, bestätigt hat. Hier heißt es *Art.* 1: Il sera acquis au nom de S. *M.* & à son profit, du Prince de Rohan, la Seigneurie, Fief & Justice de la Ville de l'Orient. . . . ensemble la *Rente* de 18700 *assignée* sur le Domaine de Bretagne; au moyen de quoi la dite *Rente* sera rayée NB. *des Etats des Charges & Rentes* affectées sur la Domaine de Bretagne. II. Gefiele dem Hrn. Synd. ein aus *Necker*n selbst gezogenes Exempel besser? Auch damit kan ich dienen. Er sagt im Compte rendu p. 106, *num.* 4: On peut estimer les produits de la *Regie generale* à 42 *Mill.* Il faut en deduire les *Charges assignées* sur *cette Regie*, & qui se montent à 33,097000, *y compris* 30 *Mill.* que cette meme Regie chargée maintenant de la perception des droits d'aides, *doit fournir aux payeurs des Rentes sur l'Hotel de Ville*. attendu que *ces Rentes* sont hypothequées *sur les aides & gabelles*. III. Auch mit einem Exempel von der *Ferme generale* kan ich aufwarten. *Necker* sagt, Compte rendu p. 105, *num.* 2: le Bail de la Ferme generale (von 1780) se monte à 122,900000 L. Il reste à *deduire* de cette somme les *diverses Charges assignées* sur la *ferme generale* & qui se montent à 77,573000 L. Nun wollen wir den PachtContract von 1780 aufschlagen; da steht *Art.* X:

Le

Le prix du préſent Bail ſera fixé . . . à 122,000000 L. . que les Fermiers generaux ſeront *tenus de verſer* en notre *treſor Royal* par portions egales de mois en mois; *à la déduction* . . . 2. des *Interets* des Cautionnemens en argent . . . 3. des *Interets* de la totalité des fonds d'avance des fermiers generaux . . . 4. des *Rentes* ſur *les Aides* &c., *gabelles* & *autres Parties* dont le payement a été *juſqu' à préſent* ou pourroit etre à l'avenir, par forme de *délégation*, aſſigné ſur le prix dudit Bail. IV. Will endlich Hr. G. noch ein Exempel haben, wie die *Rentes* auf die General-Einnamen, mit Ausſchluß des *treſor Royal*, aſſignirt werden? Das kan ich ihm aus dem Edit vom Dec. 1785 darlegen, wo der König 4 Mill. de *Rentes hereditaires* ſchuf, à *prendre par privilege* & *par préference* à la partie de notre *treſor Royal*, ſur le *produit* de nos *Aides & Gabelles*.

Ich hoffe, dieſe 4 Stellen werden hinlänglich ſeyn, um den Dank zu verdienen, den Hr. G. mir ausgeſetzt hat; und zugleich um den Hrn. *Necker* von dem Vorwurf zu befreien, daß er durch falſche *marches* dem Könige habe Credit verſchaffen wollen, indem er böslich *Charges* hieße, was von je her in Frankreich *Charges* geheißen hat. Ob aber die Leſer von nun an ein großes Vertrauen in die Kenntniſſe des Hrn. G. vom franzöſ. Finanz-Weſen, und in die Richtigkeit ſeiner Schlüſſe, ſetzen werden: das iſt eine Frage, die ich dem Hrn OCR *Büſching* zu beantworten überlaſſe. Die nachfolgenden Erläuterungen werden die Leſer in der gerechten Meinung beſtärken, die ſie jetzo von den G—ſchen Lehrſätzen haben müſſen.

Im ganzen vorliegenden §. gibt ſich Hr. G. viele Mühe, um zu beweiſen, daß *Necker* in ſeinem Buche von der Adminiſtration des finances, die königl. Einkünfte um 150 Millionchen zu hoch angegeben, und daß die um ſo viel niedrigere Berechnung derſelben im Compte rendu die rechte ſei. Die Widerlegung dieſes eben nicht gar honneten Vorgebens, und die vollkommenſte Rechtfertigung des Hrn. *Neckers*, ſteht

im *Compte rendu* selbsten, wo sie ein jeder aufmerksame, und NB. redliche Leser, auch ohne meinen Fingerzeig abzuwarten, leichte finden wird. Ich will aber dennoch die Ehren-Rettung des französ. FinanzDirectors mit der meinigen verbinden, und mit dem ersten Artikel in der G—schen Tabelle S. 201 anfangen.

Hier ist von den 3 französ. sogenannten *Impositions*, der Taille oder LandSteuer, der Capitation, und den Vingtiemes, die Rede, deren jährlichen Betrag Hr. *Necker* in der *Administration d. f.* auf 209 Mill. ansetzt; Hr. G. aber hält sich an die im *Compte rendu*, unter der Rubrike *Impositions* perçues par les Receveurs généraux des Finances angegebene 148,590000 L., und macht also durch einen Machtspruch den ohnehin schon halb ruinirten König von Frankreich, bei dieser Einname allein, um volle 61 Mill. ärmer. Wir wollen schauen, ob es nicht möglich ist, diese Lücke auszufüllen.

A. Hr. *Necker* schrieb seinen Compte rendu zu Ende des Jars 1780, zu einer Zeit, da die Nation nur 2 Vingtiemes bezalte. Erst im Jul 1782 wurde der 3te Vingtieme ausgeschrieben, den *Necker*, wie billig, in seinem erst gegen das Ende von 1784 herausgegebenen Buche in Rechnung gebracht, und die Epoche seines Anfangs dabei sorgfältig bemerkt hat, Tom. I, p. 6. Wie doch immer Hr. G., der seine Quellen so aufmerksam studirt, so treulich anfürt, diesen äuſerst auffallenden Umstand hat übersehen können — oder vielmer, da er ihn bei *Neckern* deutlich gelesen hatte (s. unten S. 318), wie er in seiner Tabelle keinen Gebrauch hat davon machen können? — Also für den 3ten Vingtieme, der jährlich über 23 Mill. eingetragen hat, hier mit *Neckern* nur 21 Mill.

B. Hr. G. hat nicht bemerkt, daß die im Compte rendu mit 5,750000 L. besonders ausgeworfene Impositions de la Ville de Paris, in dem Buche von der Administr. d. F. ausgelassen, und unter der Capitation begriffen sind. Die-

se

ſ 5,750000 müſſen hier auch in Rechnung gebracht werden mit — — — 5,750000 L.

C. Hr. G. hat auch die 990000 L. überſehen, die zwar im Compte rendu p. 109, *num.* 24, unter der Rubrik Augmentation annuelle ſur les abonnements du Vingtieme vorkommen, aber in der Admin. des F. unter der HauptSumme von 209 Mill. verſteckt ſind 990000 L.

D. Ein noch weit beträchtlicherer Irrtum des Hrn. Syndicus kömmt daher, daß er nicht die Aufſchrifft der *Impoſitions* in der großen Tabelle zu p. 104 verſtanden hat, wo es ausdrücklich heißt, daß die 119 Mill., die nach dem Abzug der Charges, von den bewußten 148,59 000 L. überbleiben, blos der Ertrag von den Impoſitions in den ſogenannten Pays d'*Election* ſind, und daß die Impoſitions des Pays d'*Etat* beſſer unten ſub *num.* 11—18, beſonders vorkommen. Dieſe letztere machen über 20 Millionen aus, wie es uns wiederum *Necker* ſelbſt lert. Er ſagt, daß die Pays d'*Etat*, deduction faite des ſommes deſtinées aux Interets & au rembourſement des Capitaux empruntés pour le Compte du Roy, järlich noch 8,215000 in den Treſor Royal einlegen *. Die järlichen Rembourſements belaufen ſich nach *Neckern*, Tom. II, p. 362, auf 8 Mill., und die Intereſſen der noch ſtehenden Capitalien, nach p. 348, auf 4,500000: zuſammen 12,500000, die mit den 8,215000 zuſammengeſetzt, hier gelten müſſen für — 20,215000.

E. Endlich müſſen wir nicht vergeſſen, daß *Necker* im Compte rendu den produit net à compter au Treſor Royal berechnet, und daß er in der Admin. d. F. die Hebungs-



* Die bei *Neckern* Admin. d. F. Tom. I, p. 23, vorkommende 10,500000, werden auch durch die Pays d'*Etat* eingenommen: aber nicht von Impoſitions, ſondern es iſt das Product der droits ſur les Conſommations, und das Aequivalent von den Aides, die in den Pays d'Election gehoben werden.

Digitized by Google

S. 234 setzt Hr. G. den Satz fest, daß der Vingtieme von den Häusern in den Städten und auf dem Lande entrichtet werde. Nun, färt er fort, trägt ein Haus eines Millionairs von rooooo L. am Wert, es stehe auf dem Lande oder in der Stadt, wenn es blos vom Eigentümer bewont, und nicht vermietet wird, so wenig ein, als eine Hütte des Bettlers auf dem Lande. Dahero kan der Vingtieme nicht vom blosen Ertrage der Häuser eingefodert werden; sondern wofern nicht die gröbste Unbilligkeit begangen werden soll, so mus das übrige Vermögen, die ganzen Einkünfte . . . des Proprietaire foncier, seine Renten, SchuldFoderungen, Zinsen und Capitalien, und andre Gefälle, *dabei* in Anschlag gebracht werden.

M. A. Hr. G. setzt hier voraus, daß die Häuser, wenn sie von Eigentümern selbst bewont werden, keinen Vingtieme bezalen, weil sie nichts eintragen. Und das ist falsch. Alle Häuser in den Städten zalen den Vingtieme, sie mögen vermietet oder von Eigentümern bewont seyn. In diesem letzten Fall wird das Haus geschätzt, was es an Miet-Geldern eintragen könnte: man zieht von der gefundenen Summe die *Charges* ab, die auf dem Hause liegen, nebst den für den Unterhalt nötigen Unkosten; und vom Ueberrest wird der Vingtieme bezalt.

Das Vermögen der HausBesitzer, so weit es dem Vingtieme unterworfen ist, wird niemalen zugleich mit dem Hause belegt, sondern an den Orten, wo es, seiner Lage und seiner Natur nach, besteuert wird. — Wie weit die Schuld-Foderungen mit dem Vingtieme angesehen sind, wird sich gleich zeigen.

85 In der Note zu S. 235 greift mich Hr. G. persönlich an. Ich habe in den St. Anz. Heft 28, S. 412, angemerkt, daß die Zinsen von PrivatCapitalien eigentlich keinem Vingtieme unterworfen sind. Diese Stelle fürt der Hr. Synd. an, und setzt hinzu: der Auftraier fürt gleichwol ein Edict vom J. 1749 an, darinn die PrivatCapitalien *nur in demjenigen Falle* von dem Vingtieme ausgenommen werden, *wenn dem*

Glän-

*Gläubiger für die Zinſen liegende Gründe zum Nießbrauch eingeräumt ſind.* . . . Dem Auſtr. iſt alſo der Grundſatz nicht bekannt: Exceptio firmat regulam in caſibus non exceptis.

M. A. Der lateiniſche Grundſatz iſt mir gerade ſo gut bekannt, als das Edict von 1749 dem Hrn. G. unbekannt iſt: und das heißt gewiß viel geſagt! Hier iſt der IXte Art. des Edicts von 1749: Attendu que les *Proprietaires* ou *Uſufruitiers* des Fonds & heritages, maiſons & offices qui doivent des Rentes à conſtitution, Rentes viageres, douaires, penſions ou interets, payeront le Vingtieme de la totalité du revenu des Fonds ſur leſquels les Rentiers Penſionnaires & autres Creanciers ont à exercer ou pourroient exercer leurs hypotheques, voulons que le Vingtieme dû par les dits Rentiers, Penſionnaires ou autres Creanciers, ſoit à la decharge des dits *Proprietaires* &c. Das Edict redet, wie jedermann ſieht, der franzöſiſch verſteht, zuerſt von den Eigentümern der liegenden Gründe, auf welchen Renten, Zinſen, WittumsGelder, und Penſionen haften, und ſpricht ſie vom Vingtieme jener Güter, nach dem Verhältniſſe der Renten, Zinſen ꝛc., frei, in Betracht daß dieſer Vingtieme durch die Rentiers, Penſionnaires & autres Creanciers, bezalt werden müſſen. Und eben dieſe Regel erſtreckt der Geſetzgeber auch auf die *Uſufruitiers*, die den bloſen Niesbrauch eines mit Renten, Zinſen ꝛc. beladenen Gutes haben, und aus gleicher Urſache die Vingtièmes den Rentirern abziehen ſollen. — Und Hr. G. hat das Herz, zu behaupten, daß das Edict von den Gläubigern rede, denen für die Zinſe, liegende Gründe zum Niesbrauch eingeräumt ſind?

Nun färt der Hr. Synd. fort: Uebrigens weiſz man 86
ſchon längſtens aus *Stewart* Inquiry . . . daſz in Alt-Frankreich ein Capital nach 20järigem Genuſz der Zinſen getilgt ſei. Und Hr. G. ſetzt für ſeinen Leib hinzu, "daß aus dieſer Urſache dergl. SchuldFoderungen daſelbſt nicht ſo häufig als in Deutſchland vorkommen". M. A. Ich weiß nicht, ob *Stewart* das alles wirklich ſage, was Hr. G. ihm in den Mund legt. Iſt aber ſeine Meinung geweſen, daß die

Digitized by Google

die Capitalien in Frankreich nach 20 Jaren getilgt werden: so hat er eine große Ungereimtheit und Unwarheit in die Welt hineingeschrieben. Die tolle Jurisprudenz, die aus seinen Worten folgte, ist niemalen in Frankreich üblich gewesen, niemalen in einen hierländischen Kopf gekommen; und die zuversichtliche Art, mit welcher Hr. G. jenen Satz annimmt, und die Folge, welche er daraus zieht, sind ein unwiderleglicher Beweis, daß er nicht die ersten Kenntnisse von den französischen Commerz-, Finanz-, und RechtsSachen hat. Alle Constitutions de rentes, die nicht viageres sind, füren immerdar ausdrücklich an, daß sie *Rentes perpetuelles* seyn sollen.

87 Hr. G. sagt weiter in der Note zu S. 235: Es werden alle RentenVerschreibungen des Eigentümers der liegenden Gründe, alle *chirographarische Foderungen*, *Wechsel*, Schulden, und Einkünfte, mit (seinem Hause) in Anschlag gebracht, wovon er den Vingtieme bezalen muß, weil sonst ein Millionaire in Frankreich privilegirt seyn würde, von *seinem Hause* nicht mer zum Vingtieme zu geben, als ein Bettler von seiner Hütte in einem Flecken &c. M. A. Alle chirographarische Foderungen, alle Wechsel, und alle Schulden, die nicht auf liegende Gründe oder auf Charges hafften, so den immeublen gleich geachtet sind, zalen durchaus keinen Vingtieme; und alles was Hr. G. davon sagt, sind seine eigene Phantasien. Schon der XIte Artikel des Edit von 1749, hätte ihm die Augen öffnen sollen, wenn er es gelesen hätte. Es verbeut, von den Personen, qui sont valoir leur argent, des Declarations *d'autres* biens zu begeren, als die im 4ten und 5ten Artik. benannt sind, — wo lauter Immeubles vorkommen.

88 S. 237 in der Note macht sich Hr. G. wiederum, auf eine sehr handgreifliche Art, über den armen Austrasier lustig, weil er in den StatsAnz. H. 28, soll behauptet haben, daß der Vingtieme ohne einiges Verhältnis zum Vermögen der Einwoner angesetzt sei; und unter andern die 4 deutschen Mil-

Digitized by Google

Millionaires zu Lyon nur 400 L., und die schweizerischen HandelsHäuser, welche 28 Mill. reich wären, nur 1500 L. an Capitation und Vingtieme d'Induſtrie bezalen dürften.". Ich habe zu viel Achtung für meine Leſer, um die Sarkasmen und die übrigen Ungezogenheiten abzuſchreiben, die Hr. G. ſich bei dieſer Gelegenheit gegen mich erlaubt.

M. A. Ich weiß nicht, ob man noch heut zu Tag in Deutſchland, wie zu meiner Zeit, von einem Schriftſteller Redlichkeit und Treue fodert; oder ob es mit zu den Vorrechten unſers aufgeklärten Jahrhunderts gehört, daß Autoren ihren Gegnern die unſinnigſte Sätze andichten dürfen. Im letztern Fall bedient ſich Hr. G. dieſes Vorzugs weidlich. In meiner ganzen Abhandlung ſteht keine Sylbe von der Behauptung, welche der Herr Syndicus mir S. 237 beimißt.

Hr. G. hatte, im polit. Journ. Oct. 1784, S. 983 bis 987, eine äußerſt imaginaire, und mit der Warheit der Dinge durchaus nicht zu vereinbarende Beſchreibung von der HebungsArt der Vingtiemes gemacht, nach welcher dem Handwerker und dem Taglöner, und ſelbſt dem Dienſtboten zu Stadt und Land, der 10de Teil ſeines Verdienſtes abgefodert wäre. Ich wand dagegen in den St. Anz. H. 28, S. 413, ein, daß erſtlich der Vingtieme d'induſtrie auf dem Lande, ſchon 1777 abgeſchafft ſei; und daß im übrigen das durch Hrn. G. gezeichnete Ideal von jener HebungsArt, nicht die geringſte Aenlichkeit mit der in Frankreich üblichen perception dieſer Auflage habe. In der darunter geſetzten Note Num. 7, bring ich Beiſpiele von der übertriebenen Schätzung des Hrn. G—s, und von der, ſeiner Natur und den Geſetzen nach, ſehr niedrigen Anlage des Vingtieme d'induſtrie, an. Und das heißt Hr. G. eine Behauptung, daß der Vingtieme überhaupt ohne einiges Verhältnis zum Vermögen der Einwoner angeſetzt ſei? — Eben ſo redlich, als er die Anekdote vom KopfGeld der ſchweizeriſchen Häuſer in Lyon anfürt, die nach meinem Text einen järlichen Verkehr

Lehr von 28 Mill. hatten, und denen der Hr. Syndicus ein Vermögen von 28 Mill. zuschreibt. Ob der Laden-Bursche, zu dem er mich wegen seines Dividends von 30 proC. in die Schule geschickt hat, den Unterscheid zwischen einem Verkehr und einem Vermögen von 28 Mill. nicht wußte?

Im übrigen kan ich den Lesern gar leicht die Quelle anzeigen, woraus ich die Anekdote von dem auf 400 L. ansteigenden Vingtieme der 4 reichen deutschen NationalHäuser in Lyon entlehnt habe. Sie steht in einer public gewordenen Requete, die ein gewisser *Schallheimer*, der im J. 1771 Syndicus der deutschen Nation in Lyon war, der Regirung eingegeben, und dadurch bewiesen hat, daß es sich nicht die Mühe lohne, um jener 400 L. willen die Executionen der deutschen Kaufleute zu widerrufen. — Und was die auf 1500 L. berechnete Industrie der schweizerischen Häuser anbetrifft: da wiederhole ich, daß man es mich versichert habe. Und — ich bin nicht gewont, allen Versicherungen, die man mir gibt, Glauben beizumessen. Ob die vorliegende welchen verdiene, mögen die Leser aus dem Beispiel der deutschen HandelsHäuser schließen, und auch folgende Anmerkung zu Hilfe nemen. "Der Vingtieme d' *industrie* wird immer nach dem Masstab der Capitation etwas geringer angesetzt; und diese beträgt für die Marchands en gros außerhalb Paris järlich 100 L."

39 S. 240 kömmt endlich Hr. G. auf meine Verfälschungen des *Neckers*; und auch hier bleibt er sich immer gleich. Hr. *Necker* setzt den Produit der 2 Vingtiemes auf 56,400000 L. an: ich aber sagte StatsAnz. 28, S. 402, daß man zu dieser Summe noch die Vingtiemes von Paris, jene von der Geistlichkeit in den eroberten Provinzen, und endlich die Vingtiemes der Juden, setzen müsse, die bei dem Autor de l'Administration des Finances anderwärts versteckt seien. Dieses Vorgeben schilt Hr. G. für Unwarhei-

beiten, für Träume, für falsches Zeug. Wir wollen sehen, ob er recht habe.

M. A. Der Juden-Vingtieme steckt unter den *Domainen*, wohin alle Impositions dieser Nation gehören, weil sie als CammerKnechte behandelt sind*. — Vom *Clergé etranger* sagt Hr. *Necker* selbsten Tom. I, p. 6, que ses Vingtiemes sont *compris* dans les Impositions generales du Clergé du Royaume, die ein eigen Capitel von Renten ausmachen. — Die Vingtiemes der Stadt Paris sind mit der *Capitation* unzertrennlich verbunden, wie besser unten soll weitläuftig bewiesen werden, und machen mit ihr die Impositions von dieser großen Stadt aus. Ich will hier nur folgende provisorische Erläuterung geben. *Necker* Tom. I, p. 8, setzt den Ertrag der Capitation auf 41,500000 L. an. Nun wissen wir aus dem *Code des Tailles* Tom. VI, p. 60, daß die Roles der Pays d'Election und der Pays conquis, 31,900000 L. betragen. Man setze nun den Product derselben in den Pays d'Etat mit etwan 4 Mill. dazu (Bretagne gibt 1,200000 L.); so finden sich etwan 36 Mill.: und fehlen also an den *Neckers*chen 41½ Mill. gerade die 5,750000 L., welche die Impositions de la Ville de *Paris* abwerfen.

*Hieraus* läßt sich beurteilen, ob es ungegründet oder falsch sei, wenn ich StatsAnz. S. 403 sagte, daß sich aus *Neckern* selbst beweisen lasse, daß der Ertrag der 2 Vingtiemes sich bis auf 62 Mill. belaufe.

S. 243 in der Note, straft mich Hr. G. 2 mal Lügen. Es ist offenbar falsch, sagt der Hr. Syndicus, was der Au-

tra-

* Ich habe Ursach zu glauben, daß in dem Etat, dem ich in den StatsAnz. gefolgt bin, der JudenVingtieme zu hoch angeschlagen war. Wie es aber geschehen ist, werden diejenigen leicht erraten, die von der JudenGeschichte in Frankreich einige Kenntnis haben.

ſtrafier StatsAnz. p. 409 ſchreibt, Necker habe uns gelert, daſs der ganze Dixieme d'Induſtrie etwa eine *Million* eintrage. Hr. *Necker* begreift Tom. I, p. 159, unter der 2½ *Mill.* (des Vingtiemes d'Induſtrie & du revenu des Offices) zwar den doppelten Vingtieme du revenu des Offices mit, ſchreibt aber, *dans le petit nombre des Provinces où ce Droit fiscal ſubſiſte encore.* Daher kan man für den Vingtieme du revenu des Offices höchſtens 300000 L. rechnen, und für den 3fachen Vingtieme (d'induſtrie) 2,200000 L.

M. A. ſteht im *Necker* Tom. I, p. 159. Hier leſe ich: Les trois Vingtiemes . . . . ſ' elevent à 76,500000. C'eſt l'impôt le plus eſſentiellement territorial; cependant il faut encor en retrancher *la partie qui porte ſur le revenu des Offices* & NB. *même ſur l'induſtrie "dans le petit nombre des Provinces où ce droit fiſcal ſubſiſte encore".* Ein jeder Leſer ſieht, daſs die Reflexion "*dans le petit . . . encore*", ſich auf den Vingtieme d'induſtrie beziehet, der wirklich nur noch in einigen Provinzen beſteht; und daſs Hr. G. ſie, durch einen ganz unſchuldigen Handgriff, auf den Vingtieme ſur les Offices hinüber getragen hat, der in allen Provinzen eingefodert wird.

91 Jetzo müſſen auch die Leſer von der G—ſchen Verteilung der dritthalb Millionen unter die revenus ſur les Offices und die induſtrie urteilen. Ich ſage, *Necker* lere uns, daſs 1 Mill. davon auf die induſtrie, und 1,500000 L. auf die Charges & Offices, falle. — Hr. G. erklärt dieſes für grundfalſch, und ſetzt als ein guter RechenMeiſter 300000 L. auf die Offices, und 2,200000 auf die Induſtrie.

M. A. ſteht im *Necker* Tom. II, p. 350, 351, auch 354. Hier lert er uns, daſs die Interets des Charges de Finance ſich auf 5,450000, und die Gages und die Interets von allen andern Aemtern auf 10,500000 L., alſo zuſammen auf 15,950000, belaufen. Nun ziehe ein RechenSchüler von dieſen 15,950000 den Dixieme, oder den doppelten Vingtieme, ab; ſo findet er gewiſs 1,595000 L. für die Vingtie-

mes

Digitized by Google

mes des Offices, und es bleiben nur 905000 für den Vingtieme d'induſtrie übrig. *Necker* lert uns alſo gar deutlich, daß die Vingtiemes d'induſtrie keine Million betragen; ich habe alſo ganz und gar nicht etwas offenbar falſches geſagt, und Hr. G. hat offenbar — unrecht.

In eben dieſer Note zeigt ſich der Hr. Syndicus noch92 einmal eben nicht auf die vorteilhafteſte Art. Er ſpricht in ſeinem gewönlichen Ton: Eben ſo unwar iſt es, was der Auſtr. p. 402 anfürt, "die Vingtiemes von der Geiſtlichkeit in den *eroberten Provinzen . . . . betrügen 1 Mill.*", Hier ſind *Neckers* Worte: "L'abonnement du Clergé *dans ces provinces* eſt maintenant de 610000 pour les deux Vingtiemes". Dieſes füre ich nur zu dem Ende an, um bemerklich zu machen, daſs der Auſtraſter faſt keine einzige Stelle, und faſt keinen einzigen Satz, aus einem fremden Schriftſteller richtig anfürt.

M. A. ſteht im *Necker* Tom. II, p. 330 ſq. Hier recenſirt dieſer klaſſiſche Schriftſteller die verſchiedenen Provinzen des Clergé etranger. Er nennt zuerſt die beneficiers de la *Flandre*, de l'*Artois*, du *Hainaut*, und du *Cambreſis*, und ſagt, daß dieſe ihren Anteil an den Charges publiques bezalen d'après les memes regles de la repartition *qui ſont* uſitées à l'egard de la Nobleſſe. Hernach ſpricht er vom Clergé *des autres provinces* du *Pays conquis*, qui traite directement avec le Gouvernement pour les XX & pour la Capitation. Ces *provinces* ſont la Lorraine, la Franche Comté, l'Alſace, les trois Evechés, le Rouſſillon, & la principauté d'Orange. Nun kommen die Worte: l'*abonnement* du Clergé dans les provinces *qu'on vient de deſigner* eſt maintenant de 610000 L. pour les deux Vingtiemes. Alſo nur die 6 provinces abonnées zalen dieſe Summe: aber wo ſind jetzo die Vingtiemes des Clergé von Flandern, Hainaut, Artois, und dem Cambreſis, der nicht abonnirt iſt, und nach *Neckers* Zeugnis ungleich mer Güter beſitzt, als die

Geistlichkeit in den andern Provinzen? Le Clergé n'a nulle part autant de revenus que dans la Flandre, l'Artois, le Hainaut & le Cambresis.

Es ist also offenbar, daß Hr. G. die Vingtiemes von der reichen Geistlichkeit in diesen letzten 4 Provinzen wolbedächtlich überschlägt, und blos die Vingtiemes vom Clergé des *autres* provinces du Pays conquis, ihrem abonnement gemäs, mit 610000 in Rechnung gebracht hat — freilich immer nur, um mir Unwarheiten vorwerfen zu können; denn wer wird glauben, daß er seine Leser habe hintergehen wollen?

93 Ich übergehe ein halb Dutzend unmotivirte Grobheiten, um S. 244 eine neue Rüge von mir abzuweisen. Hier schreibt Hr. G. immer in seinem Tone: Die übrigen Fehlschlüsse des *Auslr.* entspringen teils aus *Unwissenheit*, wie die öffentlichen Cassen gefürt werden, teils aus *unrichtigen* Begriffen von der Circulation des Geldes, teils aus dem *Mangel* der *gemeinsten* Kenntnisse von der Handlung. Ehre genug! Und das alles, weil ich in den St.Anz. folgende Reflexion gemacht habe: Nach Hrn. G. im polit. Journal 1783, V, sollte sich das ganze französ. NationalEinkommen auf 620 Mill. belaufen. Nun aber ist gewiß, daß die Nation dem Könige 570 Mill. an Auflagen bezale. Es bleiben folglich nur etwan 50 Mill. L. für ihren Unterhalt übrig. Diese Reflexion ist es, die dem Hrn. Synd. zu allen obigen Complimenten Gelegenheit gegeben hat.

Die Art, wie Hr. G. meinen Satz widerlegt, ist sonderbar genug. Er sagt, und will mit Grunde behaupten, daß das Volk 600 Mill. järlich in die königl. Cassen schicken, nur 500 Mill. L. und noch weniger järlicher Einkünfte an barer Münze haben, und dennoch gut leben könne, NB. "wenn nur diese Gelder, entweder vermittelst der Accise auf "die nötigsten Wären, täglich, oder doch nicht länger als "monatlich, vermittelst der VermögenSteuer in die königl. "Cassen gelangen, und von diesen täglich, wochentlich, oder "monatlich, in die Provinzen geschickt werden".

Nun

Digitized by Google

Man ja, das kan wol seyn! Aber zum gröſten Unglück für Hrn. H. und sein schönes System, hat dieser tägliche, wöchentliche, und monatliche Umlauf der Contributions-Gelder, in Frankreich nicht statt. Wüßte der Hr. Syndicus, was alle Steuer- und AccisPflichtige daselbst täglich erfaren: so hätte ich das Vertrauen zu seiner erprobten Redlichkeit, daß er diese ganze Severambiade seinen Lesern erspart hätte. Die Jm. Steuern werden im Alten Frankreich QuartalsWeise, in den eroberten Provinzen halb JarWeise, die Capitation und die Vingtiems nur alle halbe Jar, gehoben. Die UnterCollecteurs behalten die Gelder wenigstens einen Monat in ihren Händen, worauf sie ihre Einname in die Cassen der in den Provinzen aufgestellten Receveurs particuliers einlegen; die wieder das Recht oder die Gewonheit haben, sie ein par Monate in Verwarung zu behalten. Erst nach 3 Monaten fallen sie den Receveurs generaux zu ihrer Disposition anheim; die aber sich noch weniger eilen, jene Summen dem Tresor royal zu übergeben. Jedermann weiß, daß der gröste Teil der baren Münze, die in Paris außerhalb der Bank herum läuft, königliche Gelder sind, welche die Hrn. Receveurs von allen Arten zu ihrem Vorteile bearbeiten. Bei den Regies und der Ferme generale gehts gerade eben so her. Und man hat schon vorlängst beobachtet, daß wenigstens die Hälfte der königl. Einkünfte beständig in dem Besitze der Einnemer ist. Da kan freilich der G—sche Traum von dem täglichen, wöchentlichen, und monatlichen Umlauf der baren Münze, und ihre Rückker in die Hände der Contribuenten, keine Stelle finden. — Und da der Hr. Synd. seine ganze Behauptung, so wie die damit verbundenen Schimpfungen, auf diesen Traum gegründet hat: so können die Leser jetzo gar leicht von der Richtigkeit der ersten, und von der Gerechtigkeit der zweiten, urteilen. Ich will nicht einmal erwänen, daß in den meisten innern Provinzen, von 1000 Thlrn., die dem Könige gesteuert, oder durch die

Regies und die Ferme generale eingenommen werden, keine 50 durch königl. Zalungen dahin zurücke kommen.

Gesetzt aber, daß die glänzenden Imaginationen des Hrn. G. etwas wirkliches seien: alsdann auch kömmt es mir, Ignoranten in den Cassa- und CommerzSachen, vor, als wann der Hr. Synd. ein par wesentlich verschiedene Begriffe mit einander vermenge. Ich will mich so deutlich erklären, als es meine Unerfarenheit mir zulassen wird. Vor allen Dingen müssen wir den HauptSatz nicht aus den Augen lassen, daß nach dem Hrn. Synd. das ganze NationalEinkommen Frankreichs in 620 Mill. L. besteht. — Von diesen 620 Mill. zalt die Nation dem Könige gegen 570 Mill. Hieraus schloß ich: — Es bleiben ihr also für ihren Unterhalt nur 50 Mill. übrig. — Hr. G. behauptet dagegen, daß ungeachtet der Winzigkeit dieses UnterhaltungsFonds, der Untertan dennoch sehr gut leben könne, wann nur die ContributionsGelder durch einen lebhaften Umlauf, tägl. wöchentl. oder monatlich, in die Hände der Contribuablen zurücke kommen. Nun, glaube ich, wird niemand sich bereden lassen, daß die bloße wechselsweise Einnam und Ausgabe der 620 Mill. jene Wirkung hervorbringe; noch daß die bloße Betastung der durch die Hände laufenden Gelder etwas zum bessern Unterhalt der Untertanen beitrage. Hr. G. hat also unumgänglich, mit seiner Idee vom Umlaufe des Geldes, den Begriff von einem daraus entspringenden Vorteil verbunden. Er hat z. B. angenommen, daß ein Kaufmann, der heute 100 Thlr. Steuern zalt, und morgen eben diese 100 Thlr. wieder für Waren einnimmt, einen Gewinst darauf mache, der ihm zur Bestreitung der LebensNotdurft behilflich ist. Jetzo erküne ich mich, meine der Sachen kundige Leser zu fragen, ob jener Vorteil, jener Gewinst, mit unter den 620 Mill. NationalEinkommen begriffen ist, oder nicht? — Ist er darunter begriffen; so haben die Untertanen immer nur 50 Mill. auf ihren Unterhalt zu verwenden. — Ist er nicht unter den 620 Mill. begriffen; so gibt der Betrag

des-

deſſelben einen waren Zuwachs zum NationalEinkommen ab, und dieſes muß in dieſer Hypotheſe mit dem vollen Werth jenes Zuwachſes vermert werden. Geſetzt alſo, daß die Nation, durch den lebhaften Umlauf der 620 Mill., 200 Mill. verdiene: ſo beläuft ſich das NationalEinkommen nicht mer auf 620, ſondern auf 820 Mill.; und der StandPunct, von dem wir ausgegangen ſind, iſt ganz verrückt.

Sollten dieſe Schlüſſe ſo richtig ſeyn, als ſie mir in meiner Unſchuld vorkommen: ſo fände ich darinn einen augenſcheinlichen Beweis, daß Hr. G. zwei weſentlich verſchiedene Sätze mit einander vermengt habe. Der erſte wäre dieſer: Eine Nation, deren ganzes Einkommen in 620 Mill. beſteht, kan davon 570 Mill. an Auflagen abgeben, und dennoch gut leben. Der andre aber lautete ſo: Eine Nation, bei welcher 620 Mill. bares Geld im Umlauf ſind, kan 570 Mill. an Auflagen zalen, und dennoch gut leben. — An der Warheit des letztern Satzes wird wol niemand zweifeln: wie es aber mit dem erſtern beſchaffen iſt, das mögen die Leſer entſcheiden. Denn da ich, nach dem unter geſtrtten Perſonen wolhergebrachten Ausdrucke des Hrn. G. S. 247, lauter unvernünftige Schlüſſe darüber vorbringe: ſo verſchone ich die Leſer der StatsAnzeigen billig mit meinem Gewäſche.

Eine ganz andre Beſchaffenheit hat es, wenn mir Hr. G. das Vorgeben falſcher TatSachen vorwirft. Hier bin ich meinen Leſern die Beweiſe von meinem Vorgeben ſchuldig.

S. 247 beſchuldigt mich Hr. G. zweier dergleichen 94 Unwarheiten. Die erſte beſteht darinn, daß ich die Impoſitions de *Paris* nur mit 5,400000 L. angeſchlagen habe, da ſie doch nach dem *Compte rendu* 5,745000 betragen.

M. A. Ich habe in den StatsAnz. Th. VII, S. 403, die Impoſitions der eigentlichen Stadt Paris und NB. der Pariſer berechnet, die jene 5,400000 L. in runden Zalen ausmachen. Die abgehende 345000 ſind ungefär der Wert

Regies und die Ferme generale eingenommen werden, keine 50 durch königl. Zalungen dahin zurücke kommen.

Gesetzt aber, daß die glänzenden Imaginationen des Hrn. G. etwas wirkliches seien: alsdann auch kömmt es mir, Ignoranten in den Cassa- und CommerzSachen, vor, als wann der Hr. Synd. ein par wesentlich verschiedene Begriffe mit einander vermenge. Ich will mich so deutlich erklären, als es meine Unerfarenheit mir zulassen wird. Vor allen Dingen müssen wir den HauptSatz nicht aus den Augen lassen, daß nach dem Hrn. Synd. das ganze NationalEinkommen Frankreichs in 620 Mill. L. besteht. — Von diesen 620 Mill. zalt die Nation dem Könige gegen 570 Mill. Hieraus schloß ich: — Es bleiben ihr also für ihren Unterhalt nur 50 Mill. übrig. — Hr. G. behauptet dagegen, daß ungeachtet der Winzigkeit dieses UnterhaltungsFonds, der Untertan dennoch sehr gut leben könne, wann nur die ContributionsGelder durch einen lebhaften Umlauf, tägl. wöchentl. oder monatlich, in die Hände der Contribuablen zurücke kommen. Nun, glaube ich, wird niemand sich bereden lassen, daß die bloße wechselsweise Einnam und Ausgabe der 620 Mill. jene Wirkung hervorbringe; noch daß die bloße Betastung der durch die Hände laufenden Gelder etwas zum bessern Unterhalt der Untertanen beitrage. Hr. G. hat also unumgänglich, mit seiner Idee vom Umlaufe des Geldes, den Begriff von einem daraus entspringenden Vorteil verbunden. Er hat z. B. angenommen, daß ein Kaufmann, der heute 100 Thlr. Steuern zalt, und morgen eben diese 100 Thlr. wieder für Waren einnimmt, einen Gewinst darauf mache, der ihm zur Bestreitung der LebensNotdurft behilflich ist. Jetzo erküne ich mich, meine der Sachen kundige Leser zu fragen, ob jener Vorteil, jener Gewinst, mit unter den 620 Mill. NationalEinkommen begriffen ist, oder nicht? — Ist er darunter begriffen; so haben die Untertanen immer nur 50 Mill. auf ihren Unterhalt zu verwenden. — Ist er nicht unter den 620 Mill. begriffen; so gibt der Betrag

des-

desselben einen waren Zuwachs zum NationalEinkommen ab, und dieses muß in dieser Hypothese mit dem vollen Werth jenes Zuwachses vermert werden. Gesetzt also, daß die Nation, durch den lebhaften Umlauf der 620 Mill., 200 Mill. verdiene: so beläuft sich das NationalEinkommen nicht mer auf 620, sondern auf 820 Mill.; und der StandPunct, von dem wir ausgegangen sind, ist ganz verrückt.

Sollten diese Schlüsse so richtig seyn, als sie mir in meiner Unschuld vorkommen: so fände ich darinn einen augenscheinlichen Beweis, daß Hr. G. zwei wesentlich verschiedene Sätze mit einander vermengt habe. Der erste wäre dieser: Eine Nation, deren ganzes Einkommen in 620 Mill. besteht, kan davon 570 Mill. an Auflagen abgeben, und dennoch gut leben. Der andre aber lautete so: Eine Nation, bei welcher 620 Mill. bares Geld im Umlauf sind, kan 570 Mill. an Auflagen zalen, und dennoch gut leben. — An der Warheit des letztern Satzes wird wol niemand zweifeln: wie es aber mit dem erstern beschaffen ist, das mögen die Leser entscheiden. Denn da ich, nach dem unter gesitteten Personen wolhergebrachten Ausdrucke des Hrn. G. S. 247, lauter unvernünftige Schlüsse darüber vorbringe: so verschone ich die Leser der StatsAnzeigen *billig* mit meinem Gewäsche.

Eine ganz andre Beschaffenheit hat es, wenn mir Hr. G. das Vorgeben falscher TatSachen vorwirft. Hier bin ich meinen Lesern die Beweise von meinem Vorgeben schuldig.

S. 247 beschuldigt mich Hr. G. zweier dergleichen94 Unwarheiten. Die erste besteht darinn, daß ich die Impositions de *Paris* nur mit 5,400000 L. angeschlagen habe, da sie doch nach dem *Compte rendu* 5,745000 betragen.

M. A. Ich habe in den StatsAnz. Th. VII, S. 403, die Impositions der eigentlichen Stadt Paris und NB. der Pariser berechnet, die jene 5,400000 L. in runden Zalen ausmachen. Die abgehende 345000 sind ungefär der Wert

von der sogenannten Capitation *de la Cour*, die auch durch die Receveurs des Impositions de la Ville de Paris gehoben und berechnet wird, und in obiger HauptSumme der 5,745000 begriffen ist.

95 Doch diese Beschuldigung ist die geringste. Ich habe in den StatsAnz. am angef. O. gesagt, daß die Impositions der Stadt Paris in der *Capitation* und dem *Vingtieme* bestehen; und dieses erklärt Hr. H. für falsch, und behauptet, die Capitation und die Vingtiemes der Stadt Paris, seien sowol im Compte rendu, als im Buche der Administr. des Finances, unter der Capitation und den Vingtiemes des ganzen Königreichs begriffen; und die *Impositions* der Stadt Paris, die im Compte rendu vorkommen, seien also von der Capitation und dem Vingtieme der HauptStadt ganz verschieden, und folglich eine ganz besondere Auflage.

M. A. Was würde wol der Hr. Synd. dazu sagen, wenn ich es mir beikommen ließe, zu behaupten, die Stadt Münden, die am Zusammenfluß der Werra und der Fulda liegt, sei von der im Fürstentum Kalenberg gelegenen Stadt Münden gänzlich verschieden? Eben dasselbe, wenn es nur nicht gar zu grob lautet, muß ich von dem Unterscheide sagen, den Hr. H. zwischen den Impositions der Stadt Paris, und der Capitation und dem Vingtieme dieser Stadt, macht.

Paris ist die erste und vornemste unter den Villes privilegiées, deren Bürger und Einwoner von der Land-Steuer, Taille, befreit sind. Sie war deswegen vor 1695 von allen eigentlichen Auflagen, Impositions, frei, weil bis dahin die Taille die einzige Auflage gewesen war*. Im besagten Jar wurde die KopfSteuer zum erstenmal eingefürt: die Pariser konnten sich desto weniger weigern, ihren Anteil daran zu tragen, da *Louis* XIV den Dauphin an die Spitze der Con-

* Dieses ist die Ursache, warum Paris schon damalen so hart bei der Accise angezogen ist.

Digitized by Google

Contribuablen geſetzt hatte. Schon damals waren für Paris beſondre Einnemer der KopfSteuer angeſtellt, die mit den GeneralEinnemern von der Generalité de Paris gar nichts gemein hatten; ſo wie die Stadt ſelbſt von jeher von jener Generalité unabhängig geweſen iſt.

Eben dieſen Receveurs de la *Capitation* de Paris, wurde im J. 1750 auch die Einname der *Vingtiemes* anvertraut, und ihnen ein Directeur general vorgeſetzt, deſſen Amt im J. 1772 in eine ordentliche Charge, unter dem Namen Receveur general de la *Capitation* & des *Vingtiemes* de la Ville de Paris, errichtet wurde. Da aber die letztere Benennung (des *Vingtiemes*) Aufſehen bei dem Parlement machte *: ſo wurde der EhrenTitel verändert, und der Name Receveur des *Impoſitions* de la Ville de Paris dafür aufgebracht. Dieſe Charge wurde, durch den Controleur general *Turgot*, im J. 1775 unterdrückt, und dafür 6 Receveurs des *Impoſitions* de Paris ernannt, deren Functionen bei der Einname der Capitation und des Vingtieme, durch die Declaration vom 30 Nov. 1778, ganz deutlich aus einander geſetzt ſind. Im J. 1782 ward dieſen 6 Einnemern wieder ein Directeur general des *Vingtiemes* & de la *Capitation* de la Ville de Paris an die Seite geſetzt. Doch kurz darauf wurde eine neue Veränderung mit dieſen Aemtern veranſtaltet. Die Stadt Paris bekam 2 eigene Receveurs generaux des Finances, denen ein Directeur general des *Impoſitions* de la Ville de Paris zugeordnet wurde. Und beiden wurden 7 Receveurs particuliers des Finances de la Ville de Paris, im Anfang des J. 1786, untergeben; von welchen die 6 erſteren die Capitation und die Vingtiemes von Häuſern und von der Induſtrie



* Weil eine Charge des Finances den Begriff von einer beſtändigen Auflage vorausſetzt, und der 2te Vingtieme nur noch kurze Jare dauren ſollte.

Digitized by Google

in den 6 Départements der Stadt einnemen, der 7de abe die Capitation *de la Cour* und die Vingtiemes *des Offices* einzusammeln hat.

Diese Umstände werden alle billige Leser befriedigen dem Hrn. G. aber muß ich wol noch einen Beweistum in der Kauf geben. Dieser steht im Arret du Conseil d'Etat touchant la levée des *Impositions* sur les Communautés de la Ville de Paris, vom 14 März 1779. Durch den ersten Artikel desselben wurde festgesetzt, daß die Pariser Kauf- und Handelsleute und Professionisten in 24 Classen abgetelit, und jeder Classe eine eigne KopfSteuer, von 300 L. an bis auf 30 Sols, des Jars aufgelegt werden solle: und im 3ten Artikel heißt es, les *deux Vingtiemes* d'industrie seront *fixés tant qu'ils auront lieu* aux *trois quarts*, de la *Capitation*.

Nun wird mir der Hr. Syndicus doch glauben, daß die Impositions de la Ville de Paris, in der KopfSteuer und den Vingtiemes bestehen, und seine vernünftige Schlüsse, womit er das Gegenteil beweisen wollte, zurücke nemen? Freilich hab ich die TatSachen und die Verordnungen, die ich zur Bestärkung jener notorischen Warheit anfüre, nicht *Neckern* abgelehnt. Es ist mir aber auch niemalen eingekommen, diesen Schriftsteller darüber zum Zeugen anzurufen, daß die Impositions der Stadt Paris in der Capitation und den Vingtiemes bestehen; sondern nur darüber, daß die in der Capitation und den Vingtiemes bestehende Impositions de la Ville de Paris (nach Abzug der Capitation de la Cour) 5,400000 L. betragen. Hr. G. hat also S. 248 falsch gelesen, da er mich hier einer falschen Citation des *Neckers* beschuldigte.

90 Nun meint zwar Hr. G., daß die KopfSteuer von Paris unter den 5,750000 L. Impositions de la Ville de Paris nicht begriffen seyn könne, da sie allein im J. 1734, 5,200000, und im J. 1760 gar 6,500000, betragen hat; und

und belegt diese 2 Sätze mit Citationen aus dem *Büschingschen Magazin.*

M. A. Ich will vor der Hand die *Büschingschen* Etats für das, was sie sind, gelten lassen. Ich will sogar die darin angegebene Zalen für vollkommen richtig erkennen. Aber erstann auch gewinnt Hr. G. nichts dabei. Im J. 1734 wurde der Dixieme in Frankreich gehoben, und der Betrag dieses Dixieme steckt mit unter den 5,200000 L. von der Capitation, wegen den bekannten Privileges der Stadt Paris, verborgen. Im J. 1760 war noch ein 3ter Vingtieme dazu gekommen; und dieser hob die, unter dem General-Namen *Capitation* begriffene Impositions de la Ville de Paris, auf 6,500000. Ohne Zweifel wird mich Hr. G. wegen dieser Solution seines Einwurfs, wiederum Lügen strafen, und die Notorietät dieser Tat-Sachen ablängnen. Aber zum größten Glücke für mich, und für die künftigen Leser des Hrn. Syndicus, die eben keinen Gefallen an seinen Schimpf-Wörtern haben dörften, kan ich ein gedrucktes Zeugnis vorlegen, das wol niemand verwerfen wird. Es steht im Abbé d'*Expilly*, Dictionn. de la France, *Tom* V, p. 575. Hier hält dieser Schriftsteller die Auflagen der *Generalité* de *Paris*, gegen jene von der *Ville* de Paris, und gibt diese letztere so an:

En 1749 *Paris* seul a payé

pour la Capitation & les 4 Sols pour Livre 1,877000
pour le Dixieme & les 2 Sols pour Livre 2,538800

4,415800

Also ungefär eben die Summe, wie in den Jaren 1739 und 1745 im *Büschingschen* Magazin.

Ich setze zu dieser Berechnung noch dieses hinzu, daß die eigentliche Capitation von Paris, auch noch im J. 1784, mer nicht als etwas weniges über 1,800000, und mit der Capitation de la Cour nicht völlige 2,200000 betragen hat. Man darf übrigens nur den Tarif von 1695, so wie den für die

die Stadt Paris allein verfertigten von 1779, mit ein wenig Aufmerksamkeit lesen, um überzeugt zu werden, daß diese Auflage in Paris unmöglich über 2 Mill. abwerfen kan.

Es wäre dem Hrn. G. ein leichtes gewesen, selbst aus seinem Orakel, den Tabellen im *Büschingschen* Magaz. Th. V, S. 191, die Warheit dieses Satzes zu lernen. Hier wird für die ganze Capitation der Pays d' Election, der Pays d' Etats, und der Pays conquis zusammen genommen, eine Summe von 20 Mill. ausgeworfen; und jene von der Stadt Paris alleine sollte über 5 Mill. ausgemacht haben?

Doch genug, und nur allzuviel hiervon. Ich habe diese Materie nur deswegen so weitläuftig abgehandelt, um den Lesern eine neue Probe davon zu geben, daß Hr. G. gerade alsdenn am zuversichtlichsten spricht, und am derbsten schimpft, wenn er am meisten unrecht hat.

97 Ich kan mich der Mühe überheben, die Note S. 248 zu widerlegen, da mich Hr. G. zum zweiten mal einer Unwarheit deswegen zeiht, weil ich den Vingtieme d' Industrie außerhalb Paris, nur auf eine halbe Mill. angesetzt habe. Er will durchaus aus dem *Stewart* und aus dem *Büschingschen* Magazin behaupten, daß er järlich $6\frac{1}{2}$ Mill., und folglich die zweie 11 Mill., abwerfen. Es wird vermutlich den Lesern genug seyn, sich aus dem *Necker* Tom. I, p. 159, zu erinnern, daß die drei *Vingtiemes* sur le revenu des *Offices* & sur l'*industrie*, zusammen genommen, nur $2\frac{1}{2}$ Mill. eintragen: ces deux sortes de Vingtiemes, sagt er, se montent à environ 2,500000 L. Und ich habe oben sub N. 91 gezeigt, daß die Vingtiemes sur l'industrie mit keiner ganzen Mill. dabei in Anschlag kommen. Nun mögen die Leser zwischen dem Hrn. *Necker* und dem Hrn. G. urteilen: mich geht die Fehde nichts mer an; ich habe wenigstens bewiesen, daß ich die Zalen kenne und recht ansehe; eine Eigenschafft, die mir der Hr. Syndicus S. 249 abgesprochen hat. Jedoch dieses ist noch immer unverfänglicher.

ter, als was Hr. G. von der Rechtschaffenheit der franz. GeneralControleurs dabei schreibt. Ich konnte warlich in keiner bessern Gesellschafft, als in jener der *Invaux*, der *Turgot*, der *Necker*, und der *Ormesson*, geschimpft werden.

---

31.

Lettre de Mr. de VOLTAIRE, à Mr. le Comte de *Schouwaloff*. Au Chateau de *Ferney* en Bourgogne, par Geneve, 11 *Juin* 1761.

Mit Anmerkungen von dem seel. *Müller* in Petersburg.

MONSIEUR. Vous vous êtes imposé vous même le fardeau de l'importunité que mes lettres peut-être trop frequentes doivent vous faire eprouver. Voilà ce que c'est que de m'avoir inspiré de la passion pour *Pierre le Grand* & pour Vous; les passions sont un peu babillardes.

*Votre Exc.* a dû recevoir plusieurs cahiers qui ne sont que de très foibles esquisses; j'attendois que Vous fassiés mettre en marge quelques mots qui me serviront à faire un vrai tableau. Ils ont été ecrits à la hâte. Vous *distinguerés* aisement les fautes du Copiste de celles de *l'Auteur*, & tout sera ensuite exactement rectifié. J'ai voulu seulement pressentir votre gout pour m'y conformer.

Dès que j'ai pû avoir un moment de loisir, j'ai lû les remarques sur le I. Tome envoyées par duplicata, des quels je n'ai reçû qu'un seul exemplaire, l'autre ayant été perdu apparement avec les autres papiers confiés à *Mr. Pouschkin*.

Je vous prierai en général, Vous *Mr.* & ceux qui ont fait ces remarques, de vouloir bien considerer que votre Secretaire des delices ecrit pour les peuples du Midy qui ne prononcent point les noms propres comme les peuples du Nord. J'ai deja eu l'honneur de remarquer avec vous qu'

Digitized by Google

qu'il n'y eut jamais de Roy de Perſe appellé *Darius*, ni de Roi des Indes appellé *Porus*, que l' Euphrat, le Tigre, l'Inde, & le Gange ne furent jamais nommés ainſi par les nationaux, & que les Grecs ont tout greciſé:

*Grajis dedit ore rotundo Muſa loqui.*

*Pierre* le Grand ne ſ'appelle point *Pierre* chés vous. Permettés cependant que l'on continue à l'appeller *Pierre*, Moſcow *Moſcou*, & la Moſkowa la *Moſka* &c.

J'ai dit que les Caravanes pourroient, en prenant un detour par la Tartarie independante, rencontrer à peine une montagne de Petersbourg à Pekin; & cela eſt très vray en paſſant par les terres des Eluths, par les deſerts des Kalmouks *Kottkots* [2], & par le païs des Tartares de Kokonor: il y a des montagnes à droite & à gauche, mais on pourroit certainement aller à la Chine ſans en franchir presque aucune. De meme l'on pourroit aller par terre & très aiſement de Petersbourg au fond de la France presque toujours par des plaines. C'eſt une obſervation de Phiſique aſſes importante qui ſert de reponſe au ſiſteme auſſi faux que celebre que le courant des mers a produit les montagnes qui couvrent la terre. Ayés la bonté de remarquer *Mr.*, que je ne dis pas qu'

on

1. L'auteur des Remarques ſur le I. Tome de l'*Hiſtoire de Pierre le Grand* eſt avec Mr. de *Voltaire* du même ſentiment pour ce qui regarde les noms propres Ruſſiens franciſés: lorsqu' ils ſont deja autoriſés par un long uſage, il ne pretend pas qu'on les change. Mais lorsqu' on ſe ſervira d'un nom nouveau qu'on ne trouve chés aucun auteur françois, il croit qu'on devroit approcher tant qu'il eſt poſſible de la prononciation Ruſſienne pour etre plus intelligible. On ne voit pas que *Moſka* participe plus de la douceur françoiſe que ſi l'on laiſſeroit le mot comme on le prononce en Ruſſe.

2. Mr. de *Voltaire* n'a qu'à jetter les yeux ſur la carte d'A-

Digitized by Google

*on ne trouve point* de montagnes de Petersbourg à la Chine, mais je dis qu'*on pourroit les eviter* en prenant des detours.

Je ne conçois pas comment on peut me dire qu'on ne connoit point *la Ruſſie noire*. Qu'on ouvre ſeulement le Dictionnaire de MORERY au mot *Ruſſie*, & presque tous les Geographes; on trouvera ces mots: *Ruſſie noire entre la Volhynie & la Podolie.* [3]

Je

---

d'Aſie de Mr. d'*Anville*. Il ſe convaincra aiſement que toute la Tatarie qu'il nomme, independante, eſt heriſſée de montagnes. La relation de l'Ambaſſade envoyée de Tobolſk en 1653 à la Cour de Pekin, qui eſt imprimée dans les *Voyages au Nord* Tom. IV, dit que l'Envoyé *Baikow* paſſa entre le païs de Kalmouks & celui des Mongous par une grande chaine de montagnes & qu'il employa 22 journées à les traverſer. C'eſt une branche du mont *Altai* qui ſ'etend de la Sibirie vers le Sud jusqu'aux Indes; l'autre branche & qui en eſt la principale, ſ'etend de l'Oueſt à l'Eſt en commençant de la mer Caſpienne & finiſſant à la mer de Kamtſchatka. Elle diviſe la Sibirie des païs limitrophes des Kalmouks, Mongous & autres peuples dependant de la Chine. Les *Eluths* & les *Kalmouks* ſont le même peuple.

*Kostkots* ... Il n'y a pas de tel nom chez les Kalmouks. Il y a des *Khoſchots* qui ſont une tribu des Kalmouks.

*Tartares de Kokonor* ... Ce ne ſont pas des Tatares, mais de veritables Kalmouks. Les Miſſionaires dans la Chine ont la coutume de confondre tous les peuples hors de la grande mouraille ſous le nom des Tatares.

L'obſervation *phiſique* qui regarde les montagnes, paroit etre peu eſſentielle dans l'*Hiſtoire* de *Pierre le Grand*; & la ſuppoſition de Mr. de *Voltaire* ne demontre rien ſi meme on pourroit eviter les montagnes en prenant des detours. Il faudroit qu'il n'y eut des montagnes point du tout.

3. Bon Auteur que MORERY, pour être oppoſé à des remarques qu'on fait en Ruſſie! Suivra-t-on toujours les an-

Je ſuis encore tres étonné qu' on me diſe que la ville que vous apellés *Kiow*, *Kioff*, ne ſ' appelloit point autrefois *Kiſovie*: La MARTINIERE eſt de mon avis. Et ſi on a detruit les inſcriptions grecques, cela n' empeche pas qu'elles n'ayent exiſté. [4]

J'ignore ſi celui qui tranſcrivit les Memoires à moi envoyés par Vous *Mr.*, eſt un Allemand. Il ecrit *Iwan Waſſiliewitſch*, & moi j'ecris *Ivan Baſilovis*, cela donne lieu à quelques mepriſes dans les remarques. [5]

Il y en a une bien etrange à propos du Quartier de Moſcou appellé la ville *Chinoiſe*. L'Obſervateur dit que *ce Quartier portoit ce nom avant qu'on eut la moindre connoiſſance des Chinois & de leurs marchandiſes.* J'en appelle à V. *Exc.*, comment peut-on appeller quelque

---

anciennes erreurs? N' eſt-ce pas notre devoir d'en purger l'hiſtoire & la geographie autant qu' elles nous ſont connues? Le paſſage que Mr. de *V.* cite, declare deja ſuffiſement l'erreur, puisque les deux Provinces *Volhynie* & *Podolie* ſont attenantes & qu'il n' y a aucun païs entre les deux. Il y a bien de l'apparence que quelqu' un qui ne ſavoit pas aſſés le Ruſſe, a pris le nom de *tſchermnaïa* qui ſignifie rouge, pour *tſchernaïa*, & l'a traduit *Ruſſie noire*, & cependant ayant trouvé qu'il y a auſſi une *Ruſſie rouge*, il a crû devoir mettre les deux enſemble.

4. Il faut donc adopter toutes les fauſſetés que des compilateurs etrangers ont ecrit ſur la Ruſſie? & tout ce qu' on ecrira ici pour les reformer, ne ſervira à rien? Il eſt evident que cette erreur ſ' eſt gliſſée pour la premiere fois par une *faute* d' *impreſſion*. — Perſonne n' a dit que l'on a *detruit* des inſcriptions grecques à Kiovie. Celui qui pretend qu'elles ont *exiſté*, doit prouver ce fait par des auteurs dignes de foy, puisqu' on n' en ſait rien en Ruſſie.

5. Il n' importe ſi le Copiſte étoit Allemand ou François ou Ruſſe, pourvû qu' il ait ecrit comme on prononce. Le *witſch* eſt eſſentiel dans le Ruſſe, il ne doit pas etre corrompu. Mr. de *Voltaire* ecrit tantôt *Baſilovis*, tantôt *Baſilide*, & c' eſt pourtant le meme nom.

*li*

Digitized by Google

que chose *Chinoise* sans savoir que la *Chine* existe? Droit-on valeur Russe, s' il n' y avoit pas de Russie? [6] Est-il possible qu'on ait pû faire de telles observations?[7]

Je serois bien heureux, *Monsieur*, si vos importantes occupations vous avoient permis de jetter les yeux sur ces Manuscrits que vous daignés me faire parvenir. L'écrivain prodigue les *s*, *c*, *k*, *h*, allemands. La riviere que nous appellons *Veronise*, nom très doux à prononcer, est appellée dans les Memoires *Woroneſſch*; & dans les observations on me dit que vous prononcés *Voronege*. Comment voulés-vous que je me reconnoisse au milieu de toutes ces contrarietés? J'ecris en françois, ne dois-je pas me conformer à la douceur de la prononciation françoise?[8]

Pour-

---

6. C'est Mr. de *Voltaire* & non pas *l'Observateur* qui parle d'une ville *Chinoise* à Moscou. Ce n'est pas à la verité lui qui a commis cette erreur le premier; il a suivi d'autres Auteurs, mais mal informés, qui trouvant le nom *Kitai-gorod* pour un quartier de la ville de Moscou, ont cru que ce *Kitai* doit etre traduit par *Chinois*. L'Observateur soutient que cette traduction est fausse, & il a prouvé sa these par un argument qui est au dessus de toute contradiction, & par consequent ne devroit pas passer pour une mepriſe. — [Gerade ſo, als wenn man behaupten wollte, Braſilien, das Land, müſſe ſchon um das J 1232 bekannt geweſen ſeyn, weil der Name Braſilien-Holz ſchon im Rabbinen *Kimchi* vorkömmt: *Celſii* HieroBotan. I, p. 175, und *Genelem. Magazin* 1770, Jul. p. 310. S.]

7. On peut repondre: *Est-il possible que Mr. de V. n'ait pas mieux compris le sens de l'Observateur?*

8. On ne comprend pas comment l'Orthographe de *Veronise* soit plus doux dans la prononciation que celui de *Voronege*, l'un & l'autre ayant le meme nombre & la meme qualité de voyelles & consonnes. S' il se trouve *Woroneſſch* dans les memoires precedents, c'est la faute

Pourquoi lorsqu'en suivant exactement vos Memoires, ayant distingué les Serfs des Eveques & les Serfs des Couvents, ayant mis pour les Serfs des Couvents le nombre 21500, ne daigne-t-on pas s'apercevoir qu'on a oublié un *zero* en repetant ce nombre à la page 59, & que cette erreur vient uniquement du Libraire qui a mis le chiffre en toutes lettres? [9]

Pourquoi s'obstine-t-on à renouveller la fable honteuse & barbare du Czar *Ivan Basilovis* qui voulût faire, dit-on, clouer le chapeau d'un pretendu Ambassadeur d'Angleterre nommé *Beze* sur la tête de ce pauvre Ambassadeur? Par quelle rage ce Czar vouloit-il que les Ambassadeurs Orientaux lui parlassent nuë tête? L'Observateur ignore-t-il que dans tout l'Orient c'est un manque de respêt que de découvrir la tête? Interrogés *Mr.* le Ministre d'Angleterre, il vous certifiera qu'il n'y a jamais eu de *Beze* Ambassadeur. Le premier Ambassadeur fut Mr. de *Carlisle.* [10]

Pour-

---

de celui qui les a transcrit. En Russe on-ecrit *Woroneſch*, & le *ſch* se prononce comme le *g* françois.

9. Un *zero* de plus ou de moins fait bien de difference dans un calcul. C'est pourquoi on a crû devoir avertir Mr. de *V.* de cette *faute d'impreſſion* à fin qu'elle puisse etre corrigée dans une IIde Edition.

10. Ce n'est pas l'Observateur qui a renouvellé la fable du chapeau de l'Ambassadeur d'Angleterre. Mr. de *V.* en a parlé le premier, sans dire que c'est une fable. L'Observateur a crû devoir detruire cette fausseté. Il n'a pas fait mention du nom de *Beze* dans ses remarques. Il n'a pas parlé d'un Ambassadeur oriental, mais d'Angleterre. Il sait fort bien les coutumes des Orientaux, mais ce n'est pas de quoi il s'agit. Il convient qu'il n'y a pas eu de *Beze* Ambassadeur. Mais Mr. de *V.* aura la bonté de croire qu'il y a eu plusieurs Ambassadeurs avant *Carlisle*, par ex. Antoine *Jenkinſon*, Jerome *Bowes*, Jerome *Horſey*, Giles *Fletcher*, Thomas *Smith* &c. A propos de *Fletcher* c'est

Digitized by Google

Pourquoi me dit-on qu'au ſixieme Siecle on ecrivoit à Kiovie ſur du *Papier*, lequel n'a été inventé qu'au douzieme Siecle? [11]

L'Obſervation la plus juſte que j'aie trouvé eſt celle qui concerne le Patriarche *Photius*. Il eſt certain que Photius etoit mort long tems avant la Princeſſe Olha: on devoit ecrire *Polieucte* au lieu de Photius. Polieucte étoit Patriarche de Conſtantinople au tems de la Princeſſe Olha. C'eſt une erreur de *Copiſte* que j'aurois dû corriger en reliſant les feuilles imprimées. Je ſuis coupable de cette inadvertence, que tout homme qui ſera de bonne foi rectifiera aiſement [12].

Eſt-il poſſible qu'on me diſe dans les Obſervations que le Patriarchat de *Conſtantinople* étoit le plus ancien? C' etoit celui d'*Alexandrie*, & il y avoit eu 20 Eveques à Jeruſalem avant qu'il eut un à Biſance [13].

Il importe bien vrayment qu'un Medecin Hollandois ſe nomme *van Gad* ou *Van Gardt*! Vos Memoires *Mr.* l'appellent *Van Gad*, & votre Obſervateur me reproche de n'avoir pas bien appellé le nom de ce grand perſonnage [14].



---

c'eſt un nom fort dur pour la prononciation françoiſe, cependant on ne le change pas.

11. Je ne ſais pas qui a dit qu'au ſixieme Siecle on ecrivoit à Kiovie ſur du *papier*. [Und wußte *Voltaire* von keinem andern als Linnen-Papier? S.]

12. Il ne faut pas ecrire *Polieucte* au lieu de Photius. C' étoit le Patriarche *Nicolas Chryſoberges* qui ſiegoit alors.

13. Il ne s'agit pas ici du Patriarchat d'Alexandrie, mais de celui de Jeruſalem, que Mr de *V.* avoit fait plus ancien que celui de Jeruſalem. On n'a qu'à voir les actes du Concile de Nicée tenu en 325.

14. Il eſt vray qu'il importe peu ſi le Medecin s'eſt appellé *Vangad* ou autrement. Cependant un Hiſtorien ne peut

Il ſemble qu'on ait cherché à me mortifier, à me degouter, & à trouver dans l'Ouvrage des fautes qui n'y ſont pas[15].

J'ai reçu auſſi *Mr.* un Memoire intitulé: *Abrégé des recherches de l'Antiquité des Ruſſes, tiré de l'Hiſtoire etendue à laquelle on travaille*[16]. On commence par dire dans cet etrange Memoire que l'Antiquité des Slaves s'etend jusqu'à la *guerre de Troye* & que leur Roy *Pilimene* alla avec Antenor au bout de la mer Adriatique &c. C'eſt ainſi que nous ecrivions l'Hiſtoire il y a mille ans. C'eſt ainſi qu'on nous faiſoit deſcendre de *Francus* par *Hector*; & c'eſt apparement pour cela qu'on veut ſ'elever contre ma preface dans laquelle je marque ce qu'on doit penſer de ces miſerables Fables. Vous avés *Mr.* trop de gout, trop d'eſprit, trop de lumieres

---

peut etre trop exact. Si l'on trouve des noms faux, on en conclut aux faits. Mr. de *V.* ne devroit pas trouver mal qu'on ſ'eſt donné la peine de le rectifier meme dans des minuties.

15. Il ne doit abſolument pas croire qu'on ait cherché à le mortifier par ces corrections, à le degouter & à trouver des fautes qui n'y ſont pas. C'eſt pour ſon honneur qu'on a travaillé & pour rendre ſon ouvrage plus parfait. Mr. de *V.* aura vû par les remarques qu'on lui a envoyé depuis, qu'il y a outre cela beaucoup plus de corrections à faire.

16. Je ne ſais pas qui eſt l'auteur de l'*Abregé des recherches de l'Antiquité des Ruſſes* [*Lomonoſſov*] qu'on a envoyé à Mr. de *Voltaire*. Mr. de *V.* le ſoupçonne etre Allemand & le meme que l'auteur des remarques precedentes. Il ſe trompe. L'auteur des remarques eſt fort eloigné d'etablir de telles hypotheſes. Cependant ſi l'orthographe des noms propres Ruſſes qui regne dans ce Memoire eſt conforme avec celui des remarques, Mr. de *V.* en peut conclure qu'on a eu raiſon de lui communiquer ce qu'on a fait.

Digitized by Google

re pour ſouffrir qu'on etale un tel ridicule dans un ſecle auſſi eclairé. — Je ſoupçonne le meme Allemand que l'Auteur de ce Memoire: car je vois *Ivanovis*, *Baſilovis*, orthografiés ainſi: *Iwanowiſtch*, *Wacilewiſſch*. Je ſouhaite à cet homme *plus d'eſprit & moins de conſonnes*.

Croyés moi *Mr.*, tenés vous en à Pierre le Grand. Je vous abandonne nos Chilperics, Childerics, Sigeberts, Chariberts, & je m'en tiens à Louis XIV. Si *V. Exc.* penſe comme moi, je La ſupplie de m'en inſtruire. J'attends l'honneur de votre reponſe avec le zele & l'envie de vous plaire que vous me connoiſſés, & je croirai toujours avoir bien employé mon tems ſi je vous ai convaincu des ſentimens pleins de veneration & d'attachement, avec leſquels je ſerai toute ma vie

Monſieur,

de *Votre Excellence*

le trèsh. & tr. ob. Serviteur

*Voltaire.*

## 32.

### Jährlicher Aufwand eines ComitialGeſandten zu Regensburg, um das J. 1674 [1].

Es haben zwar Verſchiedne die Verhältniſſe zu beſtimmen geſucht, in welchen, beſonders ſeit *Colons* Entdeckung, die Maſſe der edleren Metalle in Europa vermert, und ihr Werth, nebſt dem conventionellen Gehalt der Münze, von Zeit zu Zeit vermindert wurde: aber noch niemand hat, meines Wiſſens, auf dieſe Grundlage, eine pragmatiſche Geſchichte des europäiſchen Luxes gebaut. Dieſe müßte dem denkenden Geſchicht-Forſcher ein ungemein willkommenes Ge-



1. Aus OriginalBriefen, Quittungen, und einer Jares-Rechnung über Einname und Ausgabe.

schenk seyn; denn sie lieferte ihm einen Masstab, nach dem sich so wol die Gradationen der Industrie eines Volks, als auch der merere oder mindere Flor seines Handels, in seinem Stufenweisen Zu- oder Abnemen, bestimmen ließe: anderer gewiß auch nicht unbedeutenden Folgerungen, welche daraus abgeleitet werden könnten, nicht zu gedenken. Vielleicht felt es aber noch an hinlänglicher Zutat, um einen politischen Barometer dieser Art verfertigen zu können. Man müßte zalreichere und genau bestimmte Nachrichten von dem Werth der Dinge, und der LebensArt, in den verschiedenen Ländern Europens, wenigstens von JarZehenden zu JarZehenden, haben, ehe man es wagen dürfte, Hand an das Werk anzulegen [2]. Bruchstücke dieser Art, wenn sie gleich an sich unbeträchtlich sind, wären als Contingente zu einem solchen Werke doch nicht zu verachten [3]. Ich neme deshalb keinen Anstand, in der Nachricht von dem, in der lezten Hälfte des vorigen Jarhunderts gemachten Aufwande eines Schwedischen ComitialGesandten, meines UrAlterVaters, zu Regensburg, ein freilich nur sehr kleines Scherflein zu liefern, wobei man sich lebhafft an das *Olim non erat sic* erinnern kan.

Reinhold *Bluhm*, ging im J. 1672, als königl. Schwedischer Rat und Abgesandter wegen der Herzogtümer Bremen und Pommern, nach Regensburg. Er lebte daselbst mit seinem ältesten schon erwachsnen Sone, hielt einen Secretär,

2

2. Engländ hat ein Werk dieser Art, unter dem Titel: *Chronicon preciosum*, or an account of englisch money, the price of corn and other commodities for the last 600 years (by *Fleetwood*). *London* 1707. 8.

3. Hr. Prof. *Krause* zu Halle hat eine Anzeige der jedesmaligen Preise der Sachen in Deutschland, von den ältesten Zeiten, bis etwan zum J. 1618, angekündigt, und das Publicum um Beyträge ersucht (in der *Allgem. Litt. Zeit.* Sept. 1786, Num. 230).

Digitized by Google

2 Schreiber, 2 Bedienten, eine Magd, einen Kutscher, und 2 Pferde. Einige Monate nach seiner Ankunft schrieb er an seine in Heidelberg zurückgelassene Gemalin:

Gewißlich die Kosten sind größer, als ich den Anschlag gemachet hatte. Ich und Arnold, der Secretarius, mit 2 Scribenten, Johann Christoffer, Lorenz. Christian der Kutscher mit 2 Pferden, dieses machet gewißlich eine ansehnliche und kostbahre Haushaltung aus. Dazu bin ich kein Haushalter, und muß glauben, was man mir vorsaget. Kann ich monatlich mit 100 fl. außkommen, will es wohl gefochten heißen.

Daß seine Gemalin, eine geborne von *Bobardt*, welche er im J. 1673 nachkommen ließ, den Haushalt besser verstanden haben müsse, erhellt aus einer vor mir liegenden Jares-Rechnung über Einname und Ausgabe. Denn sie brachte noch 6 Kinder mit, es wurde noch eine Haus-Jungfer und eine Magd mer gehalten, und dennoch reichte sie das ganze Jar hindurch mit 1205 fl. Dem von ihr eigenhändig gefürten Ausgabe-Buche zufolge, wurde vom 1 Jan. bis zum 30 Dec. 1674 ausgegeben:

| | Fl. | Bz. | Fr. | Hlr. |
|---|---|---|---|---|
| Für die Haus-Miete — — | 312 | — | — | — |
| Kleidung der Herrschaft und 7 Kinder | 165 | 6 | — | — |
| Lon der 2 Bedienten — | 18 | — | — | — |
| Livrey der Bedienten — | 57 | 9 | — | — |
| Wäsche der Bedienten — | 12 | — | — | — |
| Lon einer Haus-Jungfer — | 15 | — | — | — |
| — der Mägde — — | 20 | — | — | — |
| — dem Kutscher — | 28 | — | — | — |
| Haber — — | 43 | 7 | 2 | — |
| Heu — — | 11 | 7 | 1 | 1 |
| Stroh — — | 6 | 7 | 2 | — |
| Schneider — — | 16 | 9 | — | — |
| Schumacher — — | 7 | 3 | — | — |
| Barbirer — — | 9 | — | — | — |
| Arzt — — | 1 | — | — | — |



Digitized by Google

| | Fl. | Batz. | Xr. | Hlr. |
|---|---|---|---|---|
| Schmidt — — | 12 | 4 | 3 | — |
| Sattler — — | 4 | 7 | 2 | — |
| SchulGeld für 3 Kinder — | 10 | 6 | — | — |
| Rechenmeister 4 Monate — | 6 | — | — | — |
| SchreibMaterialien — | 15 | — | 1 | — |
| PostGeld — — | 20 | 7 | 2 | — |
| Fleisch — — | 117 | 1 | 4 | — |
| Bier — — | 95 | 9 | 2 | 2 |
| Gewürz — — | 5 | — | 1 | — |
| Kleine tägliche Ausgaben — | 212 | 12 | 3 | — |

Worunter, an Bettler 9 fl 8 Batz. 2 Xr; an arme Pfaffen 2 fl 5 Batz.; auch die sämmtlichen Ausgaben für Brod und für die Küche, nur Fleisch und Gewürz ausgenommen.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| NeujarsGeschenke — | 42 | 7 | 1 | — |

Worunter, dem Diener des ReichsMarschalls 3 fl; den Aufwärtern von der Dictatur 1½ fl; den Aufwärtern vom FürstenCollegio 1½ fl; den Dienern, die die Ketten vor dem Rathhause schließen, 11 Batz. 4 Hlr.; dem Schulmeister 1 fl; dem Küster von der neuen Pfarre, 5 Batz. 4 Hlr.

Summa 1265 fl. 1 Batz. 3 Xr. 3 Hlr.

An Wein (RheinWein) sind im ganzen Jar 5 Ohmen verbraucht worden. Nur die Ausgabe für Fracht, nicht der Preis des Weins selbst, ist in der JaresRechnung angemerkt. — Den Secretaire und die Schreiber besoldete der König. Einer außerordentlichen Ausgabe, nämlich 250 fl für einen Wagen mit dem dazu gehörigen Geschirr, geschieht in einem Brief Erwähnung.

Nur von folgenden Waren und Bedürfnissen kan ich die damaligen Preise genau angeben. Im J. 1674 kostete zu Regensburg:

| | Fl. | Batz. | Xr. | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Schaff Haber — | 5 | 7 | 9 | — |
| 1 Fuder Heu — | 1 | 6 | 8 | — |
| 60 Busch Stroh — | 1 | 6 | 7 | — |
| 1 Maas Büchen-Holz — | 1 | 3 | 4 | — |
| — Birken — | — | 13 | 14 | — |
| 1 Eimer Weiß-Bier — | 1 | 4 | | — |

— Be-

| | Fl. | Bah. | Kr. |
|---|---|---|---|
| 1 Eimer Braun Bier — | 1 | — | — |
| 1 par MannsSchuhe — | 1 | 6-8 | — |
| 1 par feine wollene MannsStrümpfe | 3 | 7 | 2 |
| 1 Pf. Wolle — | | 3 | — |
| 1 par lederne Strümpfe — | — | 12-18 | — |
| 1 Schock (60 Ellen) LinnenTuch (zu Hemden für die Herrſchaft) — | 13 | 7 | 2 |
| 1 Pf. Zucker — | — | 6 | — |
| — Roſinen — | — | 3 | — |
| — Fachs — | — | 2 | 2 |
| — Butter — | — | 1 | 3 |
| — WachsLicht — | — | 10 | — |
| — SigelLack — | 2 | — | — |
| 1 Bund Federn (25 Stück) — | — | 3 | — |
| 1 Ries CanzleiPapir — | 2 | — | — |
| — gut Schreibpap. | 1 | 10 | — |
| — grau Papir — | — | 12 | 2 |

1200 fl waren alſo, im vorigen Jarhundert, zu dem Standesmäßigen Unterhalt eines königl. ComitialGeſandten, der mit zalreicher Familie zu Regensburg lebte, noch zureichend. Aber damals hatte der Hr. Geſandte, wie meine Papire ausweiſen, auch nur ein einziges ſchwarztuchenes StatsKleid, welches mit dem StatsHute zuſammen 50 fl koſtete. Gewönlich ging er in ledernen BeinKleidern, trug wollene oder auch lederne Strümpfe, und hatte ein par SchuhSchnallen für 2 Batzen. Seine Kleider, Wäſche und Schuh, trug er auch dann noch, wann ſie ſchon ausgebeſſert waren.

Von dem damaligen ReichsTagsLeben reden folgende Stellen ſeiner Briefe, bei denen man das *Olim non erat ſic* — vielleicht wieder vergißt? Den 11 Sept. 1672 ſchrieb er an ſeine Gemalin:

> Ich vernehme, daß die Abgeſandten nit vil zu ſchaffen haben, und ein fröhlich Leben führen; ſolches will mir bedeuten, daß ich fleißig ſtudiren muß.

Den 2 Oct. 1672 ſchrieb er, wie ich aus dem Concepte ſehe, an den KurFürſten *Carl Ludwig* von der Pfalz:

Ich werde von andern vil invitirt, muß also andre, einmal zum wenigsten, wieder traktiren, damit ich solch wichtiges ReichsTagsGeschäfte nit unterlasse. Das heißt denn Reichstagen, diætas agere.

Seiner Gemalin meldet er ferner im Oct. 1672: Ich logire allhier bey Hrn. M. *Frenzel*, sehe auch vor der Hand mich nit zu verbessern. Es verlautet, daß einige Weiber, bey denen Abgesandte logirt haben, wild worden sind, dafür ich einen Abschew trage. Die catholischen Abgesandten wohnen grösstentheils in Klöstern; dagegen sich es meiner Meynung nach nit übel schicket, daß ich bei einem lutherischen Pfarrer wohne.

Göttingen, im Jan. 1787. F. A. S.

---

## 33.

### Christliche Priester Ehe.

Lemberg in Galizien, Febr. 1787.

In einem von Ewr. Heften kömmt etwas von einem verheirateten katholischen Priester vor. Ich glaube, daß es jezt an der Zeit ist, über dergleichen Materien alles Günstige zu publiciren; und daß es durch Ihre Blätter, die am rechten Orte gelesen werden, am besten geschehen kan.

In dem Buche: *Otium Hannoveranum*, sive *Miscellanea* ex ore & schedis . . . Leibnitii . . . notauit I. Fr. *Feller*. Additæ sunt coronidis loco Epistolæ gallicæ amoebeæ *Leibnitii* & *Pelissonii* de Tolerantia Religionum & de controversiis quibusdam theologicis, jampridem editæ, nunc recusæ (Lipſ. 1718, 8, 441 Seiten), steht p. 370, in dem Briefwechsel zwischen Leibnitz und Pelisson, eine ganze Verhandlung zwischen Papst und Kaiser, über die Erlaubnis des Abendmals sub utraque, und der Prie-

ster-

ſten Ehe *: ſogar das Breve P. *Pii* IV, das die Communio ſub utraque erlaubt, iſt p. 360 in extenſo abgedruckt.

* Z. Ex. p. 381. Kſ. *Ferdinand* ſchreibt 1654 an den Cardinal *Moron*: "Mais il nous reſte auſſi à conſommer cette autre affaire du *mariage des Prêtres*, ſurquoy *Sa Sainteté* a remis à en deliberer plus amplement. Car elle n'eſt pas de moindre conſequence que celle du calice, & ne peut ni ne doit aucunement demeurer plus long tems en arriere. C'eſt pourquoy nous avons de nouveau chargé notre Ambaſſadeur d'en refraichir la memoire à *Sa Sainteté*, & d'en preſſer reſpectueuſement la concluſion autant qu'il pourra &c. Vergl. mit p. 378, 396, 402: "L'Empereur faiſoit de grandes inſtances au Pape, pour obtenir aux *prêtres* d'*Allemagne* la permiſſion de ſe marier. *Philippe* II qui en fut averti, en ecrivit fortement & à Vienne & à Rome, & fit ſi bien qu'il detourna la choſe. S.

## 34.

FastenDevotiones am kaiſerl: Hofe, beſonders von der Fuß-Waſchung am Grünen Donnerstag, noch im J. 1719.

[Eigenhändiger Aufſatz eines Kurfürſtl. Geſandten].

Sonntags vor der Faſten geht der Kaiſer zu den Ober-Jeſuiten, allwo ein 40ſtündiges Gebet in der Intention gehalten wird, daß Gott dem Volke, welches ſich das Carneval über verſündiget, ſeine Sünde vergeben, und vor weiteren Sünden behüten wolle. Es iſt deswegen in der Kirche bei dem hohen Altar eine Bulle von dem Papſt affigiret zu leſen.

Am Aſcher-Mittwoch, oder erſtem Tag der heil. Faſten, iſt in der Hof-Capelle große Devotion, allda ein Cardinal, der Nuncius, oder Biſchof von Wien, oder ein andrer vornemer Geiſtlicher, die geweihte Aſche der Herrſchaft und dem ganzen Hofe austeilt. Abends um 7 Uhr fangen die Italieniſchen Predigten (wovon in meinen Memoiren über die Advents-Zeit allbereit umſtändliche Erwähnung geſchehen) in beſagter Hof-Capelle wieder an, und continuiren wöchentlich

3 mal (die Tage sind nicht gewiß, wegen der einfallenden Feste): wobei auch von der kaiserl. Musik das Miserere, und wöchentlich einmal ein sogenanntes italisches Oratorium in Versen, auf die Passion sich schickend, oder sonst eine andre Materie aus der heil. Schrift, in Form eines geistlichen Gesprächs vorstellend, gesungen wird; welche Verse gedruckt in der AntiChambre ausgeteilt werden. Dieses Oratorium ist in 2 Teile geteilet, wovon der erste vor-, und der andre nach der Predigt gesungen wird.

Den 19 März fällt das Fest des h. Josefs ein, da bei LebZeiten d.s Kf. Josefs, dessen NamensTag mit der pompeulesten Gala celebriret worden, wie solches an einem andern Orte ausfürlich beschrieben habe. Die verwittibte Kaiserin *Eleonora* speiset indessen an diesem Tage, Morgens um 10 Uhr, in ihrer AntiChambre, noch alle Jar 13 arme Männer, so man Josefs Brüder nennet, ein unverheiratetes armes WeibsBild, und einen Knaben von 5 bis 12 Jaren: worunter die 3, welche *Jesum*, *Mariam*, und *Josef* vorstellen soll n, in der Mitte der Tafel sitzen. Sie sind alle neugekleidet in blau Tuch, und die Männer haben Stäbe in der Hand. Die Kaiserin nebst den Frauen Erz-Herzoginnen und sämtlichen HofDamen, warten dieser armen Compagnie gar demütig bei der Tafel auf, seßen die Speisen auf und ab, und unterhalten die Armen mit allerhand Discursen. Nach der Speisung präsentiret der Oberst-Hofmeister der Kaiserin noch auf einer silbernen Schüssel, 15 lederne Beutel, worinn eines Thalers wert, oder 30 neugeschlagene Groschen, enthalten; und geben Ihro Maj. selbst einen Beutel nach dem andern den Armen in die Hand. Der Kaiserin Kammer-Zalmeister teilet auch eine gedruckte Specification von der Armen Namen und Alter aus: worauf die Armen, gleichwie sie vor der Tafel getan, also auch nach derselben, laut beten, und einer von ihnen ein DankSagungsCompliment an die Kaiserin, für die erhaltene große Gnade abstattet.

Die

Die verwittibte Kaiserin verfügt sich darauf sogleich nach den Carmeliter Frauen Kloster zum Sieben Büchern, wohin auch gegen Mittag der regirende kaiserl. Hof sich einfindet, und Abends bei der Josefs Säule auf der hohen Markt die Vesper höret. NB. In dieser oder der vorigen Woche pflegen beide verwittibte Kaiserinnen, und das adliche Frauenzimmer aus der Stadt, aus charité die armen Leute, jung und alt, in dem BürgerSpital, item die auf der Schranne, in dem Zucht- und AmtHause, und in den gemeinen Stockhäusern befindliche Gefangene, zu speisen, und sie zu beschenken, welche A. 1714 insgesammt an der Zal gewesen sind 3615.

NB. In der Mitte der Fasten pflegt der kaiserl. Hof sich mit einem FuchsPrellen und der DachsHetze im Prater zu divertiren: und weil in die eingesperrte Füchse auf die Bäume hinauf laufen, so macht die Herrschafft sich ein Plaisir daraus, dieselbe herunter zu schießen. Von Cavalieren aber ist niemand erlaubt, Teil hieran zu nemen. Die Botschafter pflegen auch die Füchse mit Prügeln, wenn sie ihnen zu nahe kommen, mit todtschlagen zu helfen: der Kaiser aber prellt selbst eine Zeitlang mit.

An jedem der 3 letzten Sonnabende vor Ostern, höret der Kaiser Abends in der Augustiner HofKirche 5 Predigten, nämlich 2 deutsche, 2 italienische, und jetzo auch eine spanische: welche 5 Predigten von den 15 Geheimnissen des Lebens und Todes Christi handeln. Die letztere hat vor diesem der bekannte lächerliche Mönch, P. *Abraham* a S. *Clara*, gehalten. Die ersten 5 Predigten werden genannt Mysterium *gaudiosum*, die zweiten Mysterium *dolorosum*, und die dritten letztern Mysterium *dolorosum*. Im Mysterio *gaudioso*: quem Virgo concepisti, quem visitando Elisabeth probasti, quem Virgo genuisti, quem in templo præsentasti, quem in templo invenisti. In Mysterio *doloroso*: qui pro nobis sanguinem sudauit, qui pro nobis flagellatus est, qui pro nobis spinis coronatus est, qui pro nobis crucem bajulavit,

lavit, qui pro nobis crucifixus est. In Mysterio *glorioso:* qui resurrexit a mortuis, qui coelos ascendit, qui Spiritum Sanctum misit, qui te assumpsit, qui te in coelis coronavit.

Am schwarzen Sonntag geht der Kaiser zu den Ober Jesuiten, die Andacht zu verrichten. Den darauf folgenden Freitag wurde vor diesem eine große Procession von etlich 100 Personen zu Pferd und Fus, das Leiden Christi mit dessen Vorbildern aus dem alten Testament vorstellend, wie davon 2 gedruckte Beschreibungen de A. 1705 und 1707 zu sehen, von der KreuzKirche aus in die Vorstadt S. *Hernaldi*, zu der ad imitationem des heil. Grabes zu Jerusalem erbauten Gruft, gehalten: welche Procession aber, wegen des dabei vorgegangnen Misbrauchs, ganz abgeschafft worden.

Nachmittags gehet der kaiserl. Hof in die KreuzKirche; und Abends ist wieder in der HofCapelle eine welsche Predigt und singendes Oratorium. — In dieser Woche wird auch bei der verwittibten Kaiserin *Eleonora* das Gedächtnis-Fest wegen wieder gefundenen Particula crucis, welche zu Stifftung des SternCreuzOrdens Anlaß gegeben, in Dero HofCapelle begangen, wo alle 3 kaiserl. Höfe, jedoch nicht zu Einer Zeit, sich einfinden, und an diesem Tage 13 Predigten gehalten werden.

Der verstorbne Kf. *Leopold* hat, die PassionsZeit über, außer den ordinairen Almosen, annoch eine gewisse Summe aus seiner Chatoulle für die Armen destiniret: und wer Sr. Maj. zu erkennen gegeben, daß er dem Haus Oesterreich gedienet, und durch ein oder andern Fall in Dürftigkeit geraten; dem haben sie nach Proportion seines Standes 10, 20, und mer SpeciesDucaten in Papir gewickelt gegeben, ihn dabei getröstet, und zuletzt gesagt: vergesset unsrer in eurem Gebet nicht; welche AlmosenAudienzen aber auch von weil. Kf. *Josef* nicht mer continuiret worden.

Uebrigens pflegt der Kaiser gegen die MarterWoche, damit er desto ruhiger der Devotion obliegen könne, alle Me-

Digitized by Google

Memorialia, Gutachten, und andre noch in seinem Cabinet habende Schriften, mit seiner Resolution zurückzugeben, und die Ordres zu den prestantesten Expeditionen voraus zu ertheilen, will aber die letzten Tage von keinen publiquen Affairen mehr hören.

**Marter Woche.** Fällt das Fest Mariä Verkündigung gleich vor oder in der Marter Woche ein, wird dessen Celebrirung bis nach Ostern verschoben.

**Am Palm Sonntag** geht der Kaiser mit seiner ganzen Hofstatt nach der Augustiner Hof Kirche zu Fus über den Gang, allwo ein Cardinal, der Nuncius, oder ein andrer vornemer Bischoff, das hohe Amt verrichtet, die Palm Zweige benedicirt, und austeilt: worauf eine Processiön in der Kirche gehalten wird, der die Herrschaft beiwont. Das Mittags Mal pflegt der Kaiser bei den Capucinern zu halten, und dann alldort den Anfang zu dem 40stündigen Gebet zu machen. (Der jetzige Kaiser hat noch in keinem weder Manns- noch Frauen Kloster gespeiset).

In der St. Stefans Dom Kirche gehen an dem heutigen Palm Sonntag ein und andre Cärimonien vor: z. Ex. daß der Bischof mit den Canonicis sich in der Mitte der Kirche einfindet, dann auf ein Kissen niederlegt, und ihm darauf der Dom Probst, nach den Worten der Passion: Sie werden den Hirten schlagen, mit dem Palm Zweig 3 Streiche auf den Rücken gibt (diese Cärimonie geschah vor diesem auf dem Kirch Hof). Man siehet seither Sonnabends Nachmittags auch in der Kirche ein hölzern Bild, da der Hr. Christus auf einem Esel reitet, nebst einem Füllen zu seiner Rechten stehen. Dieses Bild, welches mit güldenen Ketten, Medaillen, Perlen, und andern Kostbarkeiten, so die Bürger aus der Stadt gern dazu herleihen, aufs schönste geschmückt, wird des Morgens mit einer Processiön, in Begleitung der ganzen Dom Klerisei und vielen Volks, in der Kirche herumgezogen, und hernach wieder an seinen Ort, gegen das untere

große

große Tor gestellt: worauf man nach dem Gottesdienst, die kleinen Kinder aus der Stadt, auf des Esels Hals und zwischen die Ohren, wie auch auf das Füllen, sitzen, und sie wiegen lässet; und weil das Volk ein oder andern Aberglauben für die Kinder dabei hat, so schicken vorneme und gemeine Leute ihre Kinder nach der Kirche, um sie auf den Esel reiten oder wiegen zu lassen. Welches der Kinder plaisir die Eltern reichlich bezalen; wie dann versichert werden will, daß ermeldte Bilder, die 2 Tage über, als Samstag, da sie unter KlockenGeläut in die Kirche gebracht werden, und Sonntag, über 1000 fl verdienen; auf welches järliche Einkommen die geringe KirchenBedienten anstatt ihrer Besoldung angewiesen werden. Dahero nicht wol tunlich, diesen PalmEsel, wie die Processiön nach *Hernalds*, abzuschaffen. Sonst aber ist von diesem Esel die Gewonheit in Oesterreich kommen, daß wenn man eine FrauensPerson in affectirter Kleidung und Aufputz siehet, man dieselbe einem PalmEsel zu vergleichen und zu nennen pflegt. — Die verwitibte Kaiserin *Amalia* pflegt an diesem Tag zu Fus auf *Hernalds* zu gehen, die ErzHerzoginnen aber nachzufaren.

Montags wird das 40stündige Gebet bei den Capucinern continuirt, dabei sich von Stunde zu Stunde jedesmal 2 Damen fürstl. oder gräfl. Standes, nach der unter sich gemachten Austeilung, samt 2 Patribus des Ordens, betend befinden.

Dienstags färt der regierende kaiserl. Hof in die Vorstadt S. *Hernaldi*, eine halbe Stunde von der Stadt, das heil. Grab, so nach dem zu Jerusalem erbauet, zu besuchen. Die voran reitende Trompeter stoßen zwar gleich vor dem BurgTor, wie, wenn man sonst aufs Land gehet, zu geschehen pflegt, in ihre Trompeten: wenn man sich aber den PassionsStationen nähert, passirt man in aller Stille und gar langsam vorbei, und siehet man die sämmtliche Herrschaft gar andächtig im Wagen beten. Ist es gut Wetter, gehet

der

Digitized by Google

de Kaiser von der ersten Station bis nach *Hernalds* zu Fus, wie A. 1714.

Die Botschaffter gehen ordinarie mit dahin. Der Vornemste nimmt die übrigen in seinen Wagen, läßt ihnen die obere Ehren-Stell, und occupiret er selbst den unterstern Platz. Gehet der Kaiser zu Fus; tun die Botschafter desgleichen. Die Herrschafft höret Messe in dem vorberürten heil. Grabe, vor welchem etliche Wächter in Cuiras aufwarten.

Wie A. 1709 weder Nuntius noch spanischer Ambassadeur zu Wien war, sondern sich nur die Venetianisch- und Savojischen Botschafter daselbst befunden, und jener diesen in solcher Qualität nicht erkennt, auch bei seinem Aufzuge nicht erscheint (wiewol sie sonsten bei allen Functionen des Hofes concurriren), folglich demselben die Place d'honneur in seiner Carosse nicht geben wollte: so blieben beide Botschafter davon, und ließen sich bei dem Kaiser, Unpäßlichkeit oder gewisser anderer Verhinterung halber, entschuldigen; gleichwie die folgende 2 Jahre ebenfalls kein Botschafter mit auf *Hernalds* gangen. — A. 1703 ist der Päpstl. Nuntius, Marquis *Davia*, wieder mit, und gleich vor des Hrn. Erz-Herzogs Durchl. gefüren. A. 1706 ist abermal kein Botschafter mitgangen, weil der Nuntius *Davia* abgereiset, und nur der Venetianische und Savojische zu Wien waren.

Der Kaiser ließ den armen gebrechlichen Leuten, welche in großer Anzal den ganzen Weg hinaus sich befinden, einem jeden ein Almosen austeilen.

Incidenter ist allhie zu merken, daß beide verwittibte Kaiserinnen, mit den Erz-Herzoginnen, binnen den verflossenen 6 Wochen der Fasten, schon mer als einmal bei anbrechendem Tage incognito, und mit gar wenigem Gefolge, zu Fus nach *Hernalds* gegangen, ihre Devotion allda zu verrichten.

**Mitwochs** continuiret der Gottesdienst bei den Augustinern, und wonet der Hof Abends allda der Pumperé Mettren bei: sonst aber fällt heute sonderlich nichts merkwürdiges vor, als daß man in den Kirchen ein Geräusch und Klopfen hört, welches so viel bedeuten soll, daß der *Judas* ausgepeitscht und verstossen wird.

große Tor gestellt: worauf man nach dem Gottesdienst, die kleinen Kinder aus der Stadt, auf des Esels Hals und zwischen die Ohren, wie auch auf das Füllen, sitzen, und sie wiegen lässet; und weil das Volk ein oder andern Aberglauben für die Kinder dabei hat, so schicken vorneme und gemeine Leute ihre Kinder nach der Kirche, um sie auf den Esel reiten oder wiegen zu lassen. Welches der Kinder plaisir die Eltern reichlich bezalen; wie dann versichert werden will, daß ermeldte Bilder, die 2 Tage über, als Samstag, da sie unter KlockenGeläut in die Kirche gebracht werden, und Sonntag, über 1000 fl verdienen; auf welches järliche Einkommen die geringe KirchenBedienten anstatt ihrer Besoldung angewiesen werden. Dahero nicht wol tunlich, diesen PalmEsel, wie die Processíon nach *Hernalds*, abzuschaffen. Sonst aber ist von diesem Esel die Gewonheit in Oesterreich kommen, daß wenn man eine FrauensPerson in affectirter Kleidung und Aufputz siehet, man dieselbe einem PalmEsel zu vergleichen und zu nennen pflegt. — Die verwitibte Kaiserin *Amalia* pflegt an diesem Tag zu Fus auf *Hernalds* zu gehen, die ErzHerzoginnen aber nachzufaren.

**Montags** wird das 40stündige Gebet bei den Capucinern continuirt, dabei sich von Stunde zu Stunde jedesmal 2 Damen fürstl. oder gräfl. Standes, nach der unter sich gemachten Austellung, samt 2 Patribus des Ordens, betend befinden.

**Dienstags** färt der regierende kaiserl. Hof in die Vorstadt S. *Hernaldi*, eine halbe Stunde von der Stadt, das heil. Grab, so nach dem zu Jerusalem erbauet, zu besuchen. Die voran reitende Trompeter stoßen zwar gleich vor dem BurgTor, wie, wenn man sonst aufs Land gehet, zu geschehen pflegt, in ihre Trompeten: wenn man sich aber den PassionsStationen nähert, passirt man in aller Stille und gar langsam vorbei, und siehet man die sämmtliche Herrschaft gar andächtig im Wagen beten. Ist es gut Wetter, gehet

der

der Kaiser von der ersten Station bis nach *Hernalds* zu Fus, wie A. 1714.

Die Botschaffter gehen ordinarie mit dahin. Der Vornemste nimmt die übrigen in seinen Wagen, läßt ihnen die obere Ehren-Stelle, und occupiret er selbst den untersten Platz. Gehet der Kaiser zu Fus; tun die Botschaffter desgleichen. Die Herrschafft höret Messe in dem vorberürten heil. Grabe, vor welchem etliche Wächter in Cuiras aufwarten.

Wie A. 1709 weder Nuntius noch spanischer Ambassadeur zu Wien war, sondern sich nur die Venetianisch- und Savojischen Botschafter daselbst befunden, und jener diesen in solcher Qualität nicht erkennt, auch bei seinem Aufzuge nicht erscheint (wiewol sie sonsten bei allen Functionen des Hofes concurriren), folglich demselben die Place d'honneur in seiner Carosse nicht geben wollte: so blieben beide Botschafter davon, und ließen sich bei dem Kaiser, Unpäßlichkeit oder gewisser anderer Verhinterung halber, entschuldigen; gleichwie die folgende 2 Jahre ebenfalls kein Botschafter mit auf *Hernalds* gangen. — A. 1703 ist der Päpstl. Nuntius, Marquis *Davia*, wieder mit, und gleich vor des Hrn. Erz-Herzogs Durchl. gefahren. A. 1706 ist abermal kein Botschafter mitgangen, weil der Nuntius *Davia* abgereiset, und nur der Venetianische und Savojische zu Wien waren.

Der Kaiser ließ den armen gebrechlichen Leuten, welche in großer Anzal den ganzen Weg hinaus sich befinden, einem jeden ein Almosen austeilen.

Incidenter ist allhie zu merken, daß beide verwittibte Kaiserinnen, mit den Erz-Herzoginnen, binnen den verflossenen 6 Wochen der Fasten, schon mer als einmal bei anbrechendem Tage incognito, und mit gar wenigem Gefolge, zu Fus nach *Hernalds* gegangen, ihre Devotion allda zu verrichten.

**Mitwochs** continuiret der Gottesdienst bei den Augustinern, und wonet der Hof Abends allda der Pumperé Mettren bei: sonst aber fällt heute sonderlich nichts merkwürdiges vor, als daß man in den Kirchen ein Geräusch und Klopfen hört, welches so viel bedeuten soll, daß der *Judas* ausgepeitscht und verstossen wird.

Am grünen Donnerstag geschiehet die Speis- und FusWaschung 12 armer Männer bei dem Kaiser, und 12 armer Weiber bei jeder Kaiserin, wovon folgendes zu merken ist*. Es meldet sich alle Jar im Anfang der Fasten eine große Menge armer Leute an, welche vermittelst Ueberreichung eines Memorials, und zwar die Männer beim Kaiser, und die Weiber bei den Kaiserinnen, um die Gnade, zu der FusWaschung aufgenommen zu werden, allerunterthänigst ansuchen. Unter diesen Armen werden 12 alte Männer und 12 alte Weiber, von bekannter Frömmigkeit, und entweder schon vordem zu dieser Function gebraucht, oder von vornemer Hand recommandirt, auch sonst für die gesundesten und saubersten Leute von den *Medicis* befunden werden, erwält. Man weiset darauf die Männer an des Kaisers, und die Weiber an der Kaiserin Zalmeister, auf deren Ordre sie von Haupt zu Fus neu gekleidet werden. Der Männer Habit ist schwarz, nach Art der gemeinen Bürger, mit einem weissen Kragen, und sind sie mit einem ledernen Riemen umgürtet. Die Weiber haben dunkelbraune mit schwarzem Tuch gefütterte Röcke und Mäntel, blaue Schürzen vor, auch wie die Männer weisse Kragen um, und schwarze Hüte auf, so ihnen mit einem Bande unter dem Kinn zugebunden sind. — 8 Tage vor der FusWaschung lässet man diese 24 Arme, in einem Bade in der Stadt, baden und sich reinigen: und am grünen Donnerstag früh, müssen sie in der AugustinerKirche beichten und communiciren.

Nachdem nun selbigen Morgen auch die sämmtl. gnädigste Herrschaft, nebst den Botschaftern, hohen Ministris, und übriger Noblesse, in ermeldter Kirche gebeichtet, und von dem Päpstl. Nuntio, oder des K. siers BeichtVater, die Communion empfangen, mithin der Hof um Mittag in die Burg zurückkommen; geschiehet die Function der FusWaschung

* Vergl. mit *Lünigs* Theatr. Cerem. Tom. II, p. 996.

Digitized by Google

schung mit folgenden Ceremonien. In dem RitterSal sind 2 Tafeln gedeckt: auf der einen, so man Credenz nennt, sieht man 2 silberne vergüldete GiesKannen, und 2 Lavoirs, nebst einigen gefalteten Servietten, und dergl. zu der FusWaschung gehörige Sachen; die andre ist ein langer schmaler gedeckter Tisch, so auf einem türkischen Teppich steht, mit allerhand Blumen und Kräutern bestreut. An einer Seite sind 12 Couverts, eines neben dem andern gesetzt; jedes besteht in einem neuen hölzernen Teller, Löffel und Salzfaß, einem Messer in der Scheide ohne Gabel; dann in einem zinnernen Becher und grünen irdenen Kruge, beide voll LandsWein, und mit dem kaiserl. Wapen und Namen gezeichnet. Die Wand, und die vor dem Tisch stehende Bank, sind mit schwarzem Tuch bekleidet. Auf der andern Seite der Tafel stehen 12 neue hölzerne Wändel, woran gleichfalls das kaiserl. Wapen mit den Namen und den Numern marquirt ist. Man läßt die 12 Männer in einer Reihe, gemeiniglich nach ihrem Alter, an die Tafel sitzen. Der Kaiser kömmt darauf in den Sal, und stellet sich oben vor die Tafel; die Cardinäle und Botschafter treten etwas hinter ihn zur linken Hand, und die kaiserl. HofAemter, Ministri, Cammer-Herrn, und übrige Noblesse, warten mit auf. Niemand ist bei dieser Function bedeckt.

Indessen werden die Speisen, vor welchen der Obrist-Stabelmeister und Hatschier mit ihren Stäben vorhergehen, vom kaiserl. Mundschenk, Vorschneider, Truchsessen, und EdelKnaben, zu 4 unterschiedenen malen in hölzernen Schüssen aufgetragen; nämlich für jeden Armen das erstemal 5, die zwei folgende mal nur 4 hölzerne Schüsseln mit Fast en-Speisen, und das vierte mal noch 3 Schüsseln mit Dessert, als Käse, Aepfeln und Mandeln, Summa für jede Person 16 Schüsseln, servirt. — Der kaiserl. Obrist Hofmeister, oder in dessen Abwesenheit der Ober HofMarschall, nimmt die Speisen zuerst an, überreicht eine nach der andern dem Kaiser (wäre ein Römischer König und ErzHerzog da, würde dieser

ſie dem Könige, und der König dem Kaiſer, geben), welche derſelbe, und alſo 192 Schüſſeln, mit eigner Hand auf den Tiſch ſetzt, nimmt aber nur des erſten Armen Speiſen wieder an, gibt ſie einem neben ſtehenden Miniſtro hin, welcher ſelbige in die hölzerne Wändel ſetzt. Ein Römiſcher König, Erz-Herzog, und einige zu dieſer Function benannte Cammer-Herren, heben die übrigen Speiſen auf, und laſſen eines jeden Armen ſeine, zuletzt auch das völlige Confect, auch mit den Servietten und Trink-Geſchirren, in ſo viel beſondere Gefäße einſetzen. Unter währender Malzeit pflegt der Kaiſer den Alten, welcher gleich neben ihm ſitzt, über ein und anderes zu fragen; und iſt ihm auch nicht zuwider, daß dieſer oder jener Armer ſeine Geſundheit trinke.

Nach dem Eſſen wird zu der **Fus-Waſchung** die Anſtalt gemacht, die Tafel abgezogen, und den 12 alten Männern, nachdem ſie den rechten Fus entblöſet, ein weiſſes Hand-Tuch auf den Schos vorgebreitet. Unten vor der Tafel ſtehet ein Hof-Caplan in einem Chor-Rocke, welcher bei 2 brennenden Wachs-Fackeln, faſt das ganze 13de **Cap. St. Johannis** von Anfang, ſo von der Jünger Fus-Waſchung handelt, in lateiniſcher Sprache, ſingend zu recitiren anfängt. Wann er nun an die Worte kömmt: *Surgit a cœna, & ponit veſtimenta ſua*, gibt der Kaiſer ſeinen Mantel, Degen, Hut, und Handſchuh, ſeinem Obriſt-Cammer-Herrn hin. Wann er ferner ſagt: *& cum acceperiſſet linteum, præcinxit ſe*, bindet ermeldter Obriſt-Cammer-Herr ihm einen weiſſen Schurz vor; und nach den Worten: *diſcipulorum, & extergere linteo, quo erat præcinctus*, ſetzt ſich der Kaiſer auf die Kniie, und hebt an, den armen Leuten die Füße zu waſchen. Ein Biſchof oder vornemer Prälat aus der Nachbarſchaft, kniet voran, und gieſſet aus der Kanne das Waſſer auf den Fuß, welchen der Kaiſer wäſchet, mit dem Tuch trocknet, und zuletzt küſſet. Der Sub-Officialis, ſo nachkniet, hält das Becken unter. Dieſe Gnade wiederfärt einem jeden Armen, und rücken **Ihre kaiſerl. Maj.** auf den Knien von einem zum

zum andern. Wann der Geistliche gesungen: *postquam ergo lavit pedes eorum, & accepit vestimenta sua*, nimmt der Kaiser die Kleider wieder von dem Obrist-Cämmerer, und ziehen die Armen auch ihre Strümpfe und Schuhe wieder an. Nachdem wird dem Obrist-Hofmeister noch ein silberner Teller oder Schüssel gebracht, worauf 12 lederne Beutel mit gelb und schwarzen seidenen Schnüren liegen, jeder einen Thaler an einzelnen neuen kaiserl. Groschen in sich habend. Er präsentirt den Teller dem Kaiser, welcher einen Beutel nach dem andern nimmt, und den armen Männern an den Hals hängt. Zuletzt tritt einer von den 12 Armen, welcher noch der vernünftigste ist, und sich am besten dazu schickt, hervor, und thut, nach gemachter spanischer Reverenz, eine kurze Rede, bedankt sich im Namen der sämtlichen Armen für die hohe Gnade, daß Ihre kaiserl. Maj. sich dergestalt erniedrigen, und nach Christi Exempel sie so herrlich tractiren, auch sogar ihnen die Füße waschen wollen; wünschend und versichernd, Gott unablässig in ihrem Gebet darum anzuflehen, daß dessen Güte Ihrer kais. Maj. samt dero ganzen kaiserl. Familie, beständige LeibesGesundheit, langes Leben, Sieg wider Ihre Feinde, und dero Erz-Herzogl. Hause alles fernere höchste Aufnehmen, verleihen wolle ꝛc. ꝛc. Womit diese Ceremonie sich endiget, und ein jeder Arme seine Wändel mit dem Essen von kaiserl. Hatschiren und Trabanten nach Hause tragen läßt.

Die regirende, wie auch beide verwittibte Kaiserinnen, verrichten solche Speis- und FusWaschung in ihren Quartiren, fast zu gleicher Zeit, und mit gleichen Ceremonien. (Ist eine Römische Königin oder Erz-Herzoginnen da, so nicht gar zu jung; assistiren dieselben dieser geistlichen Function, und helfen nebst der Obrist-Hofmeisterin, Fräulein Hofmeisterin, Cammer-Fräulein mit dem güldnen Schlüssel, und übrigen HofDamen, die Speisen mit auf- und absetzen). Der Obrist-Hofmeister gehet jedesmal vor den Speisen her: dieser werden auch 15 oder 16 für jede arme Frau servirt, und nur von

sie dem Könige, und der König dem Kaiser, geben), welche derselbe, und also 192 Schüsseln, mit eigner Hand auf den Tisch setzt, nimmt aber nur des ersten Armen Speisen wieder an, gibt sie einem neben stehenden Ministro hin, welcher selbige in die hölzerne Wändel setzt. Ein Römischer König, ErzHerzog, und einige zu dieser Function benannte Cammer-Herren, heben die übrigen Speisen auf, und lassen eines jeden Armen seine, zuletzt auch das völlige Confect, auch mit den Servietten und TrinkGeschirren, in so viel besondere Gefäße einsetzen. Unter währender Malzeit pflegt der Kaiser den Alten, welcher gleich neben ihm sitzt, über ein und anderes zu fragen; und ist ihm auch nicht zuwider, daß dieser oder jener Armer seine Gesundheit trinke.

Nach dem Essen wird zu der FusWaschung die Anstalt gemacht, die Tafel abgezogen, und den 12 alten Männern, nachdem sie den rechten Fus entblöset, ein weisses Hand-Tuch auf den Schos vorgebreitet. Unten vor der Tafel stehet ein HofCaplan in einem ChorRocke, welcher bei 2 brennenden WachsFackeln, fast das ganze 13de Cap. St. Johannis von Anfang, so von der Jünger FusWaschung handelt, in lateinischer Sprache, singend zu recitiren anfängt. Wann er nun an die Worte kömmt: *Surgit a cœna, & ponit vestimenta sua*, gibt der Kaiser seinen Mantel, Degen, Hut, und Handschuh, seinem ObristCammerHerrn hin. Wann er ferner sagt: *& cum accepisset linteum, præcinxit se*, bindet ermelder ObristCammerHerr ihm einen weissen Schurz vor; und nach den Worten: *discipulorum, & extergere linteo, quo erat præcinctus*, setzt sich der Kaiser auf die Kniie, und hebt an, den armen Leuten die Füße zu waschen. Ein Bischof oder vornemer Prälat aus der Nachbarschaft, kniet voran, und giesset aus der Kanne das Wasser auf den Fus, welchen der Kaiser wäschet, mit dem Tuch trocknet, und zuletzt küsset. Der SubOfficialis, so nachkniet, hält das Becken unter. Diese Gnade wiederfärt einem jeden Armen, und rücken Ihre kaiserl. Maj. auf den Knien von einem

zum

zum andern. Wann der Geistliche gesungen: *postquam ergo lavit pedes eorum, & accepit vestimenta sua*, nimmt der Kaiser die Kleider wieder von dem Obrist Cämmerer, und ziehen die Armen auch ihre Strümpfe und Schuhe wieder an. Nachdem wird dem Obrist Hofmeister noch ein silberner Teller oder Schüssel gebracht, worauf 12 lederne Beutel mit gelb und schwarzen seidenen Schnüren liegen, jeder einen Thaler an einzelnen neuen kaiserl. Groschen in sich habend. Er präsentirt den Teller dem Kaiser, welcher einen Beutel nach dem andern nimmt, und den armen Männern an den Hals hängt. Zuletzt tritt einer von den 12 Armen, welcher noch der vernünftigste ist, und sich am besten dazu schickt, hervor, und thut, nach gemachter spanischer Reverenz, eine kurze Rede, bedankt sich im Namen der sämtlichen Armen für die hohe Gnade, daß Ihre kaiserl. Maj. sich dergestalt erniedrigen, und nach Christi Exempel sie so herrlich tractiren, auch sogar ihnen die Füße waschen wollen; wünschend und versichernd, Gott unabläßig in ihrem Gebet darum anzuflehen, daß dessen Güte Ihrer kais. Maj. samt dero ganzen kaiserl. Familie, beständige LeibesGesundheit, langes Leben, Sieg wider Ihre Feinde, und dero Erz Herzogl. Hause alles fernere höchste Aufnehmen, verleihen wolle ꝛc. ꝛc. Womit diese Ceremonie sich endiget, und ein jeder Arme seine Wändel mit dem Essen vom kaiserl. Hatschiren und Trabanten nach Hause tragen läßt.

Die regirende, wie auch beide verwittibte Kaiserinnen, verrichten solche Speis- und Fus Waschung in ihren Quartiren, fast zu gleicher Zeit, und mit gleichen Ceremonien. (Ist eine Römische Königin oder Erz Herzoginnen da, so nicht gar zu jung; assistiren dieselben dieser geistlichen Function, und helfen nebst der Obrist Hofmeisterin, Fräulein Hofmeisterin, CämmerFräulein mit dem güldnen Schlüssel, und übrigen HofDamen, die Speisen mit auf- und absetzen). Der Obrist Hofmeister gehet jedesmal vor den Speisen her: dieser werden auch 15 oder 16 für jede arme Frau servirt, und nur von

CammerDienern und keinen Cavalliern getragen. Die Kaiserin ſetzt nicht, wie der Kaiser, alle Speiſen ſelbſt auf, ſondern nur di jenige für das zu erſt ſizende alte Weib, und hebt ſelbige wiederum ab. Nach der Tafel, und wann der Geiſtliche die Paſſion angefangen zu ſingen, ſteckt die ObriſtHofmeiſterin der Kaiſerin den Schlepp vom Rock auf (iſt eine Römiſche Königin oder erwachſene ErzHerzogin vorhanden, pflegt ſelbige wol ſolchen Dienſt zu verrichten). Die Kaiſerin läßt ſich auch eine weiſſe Schürze vorbinden, ſetzt ſich darauf auf die Knie, wäſcht und trocknet den armen Weibern die Füße, welche ſie auch zuletzt ganz demütig küſſet. Der ObriſtHofmeiſter, ſo voran kniet, gießet nicht allein das Waſſer, welches ſowol bei dem Kaiſer als der Kaiſerin RoſenWaſſer iſt, auf; ſondern hält auch das Becken unter. (Eine Römiſche Königin oder ErzHerzogin pflegt beiher zu gehen, und das Tuch, womit die Kaiſerin abtrocknet, an einem Ende zu halten: das tut bei der Kaiſerin *Amalia* die ältere ErzHerzogin). Der ObriſtHofmeiſter überreicht nach dieſem der Kaiſerin gleichfalls auf einem ſilbernen Teller noch 12 lederne Beutel mit einer Schnur, welche dieſe den Weibern von unten an ſelbſt in die Hände gibt, oder an Hals hängt. Eine jede Dame pflegt dem alten Weibe, welcher ſie bei der Tafel aufgewartet, noch wol ein par fl. für ſich zu ſchenken.

Von der Männer u. Weiber Name und Alter wird eine gedruckte Liſte gleich im Anfang dieſer Function ausgeteilt.

Schließlich iſt annoch zu merken, daß Mittags bei der kaiſerl. Tafel, für den Kaiſer und Kaiſerin, eben ſo viel und gleiche Speiſen, wie ein jeder Armer bekommen, unter andern kaiſerl. Speiſen, jedoch in ſilbernen Schüſſeln, mit aufgetragen werden. Auch hat der kaiſerl. CammerZaltmeiſter, als Director dieſer Function, eine gleiche Portion Speiſe für ſein Haus aus der kaiſerl. Küche zu fodern; weswegen man ihn Scherzweiſe den *Judas* zu nennen pflegt.

In der DomKirche wäscht heute der Bischof auch 12 Canonicis die Füße. Und wann ungefär um 10 Uhr das Gloria in den Kirchen gesungen worden, hören alle Glocken in der Stadt auf zu läuten; und werden diesen und den ganzen folgenden Freitag, bis Samstag um 10 Uhr, nur durch Rätschen oder hölzerne Klappern, von den KirchTürnen Zeichen zum Gottesdienst gegeben: doch schlagen die Stunden dabei fort. — Die StadtGarde trägt heute und morgen ihr Gewer umgekert.

Sonst wird an dem heutigen Tage das überbliebene heil. Oel, vor den PfarrKirchen in Wien, durch einen Geistlichen öffentlich verbrannt, und ein neues benedicirt, das Wasser in den WeihKesseln ausgeleert, und ein neues mit gewönlichen Ceremonien geweihet. Auch sind heute und morgen alle Altäre ganz leer und entblöset, und die Crucifixe in den Kirchen mit einem Tuche behangen. — Abends ist in des Kaisers HofCapelle, und bei den Capucinern, schon das heil. Grab offen, in andern Kirchen aber noch nicht.

Char Freitag. Heute um 9 Uhr geschiehet in der DomKirche, auf einer Bühne, eine PassionsVorstellung, da der Hr. Christus vom Kreuze genommen, und ins Grab gelegt wird. Man gehet darauf von einer Kirche zu der andern, die heil. Gräber zu besuchen. Dieselbe bestehen darinn, daß man in einer jeden Kirche, an einem verfinsterten Orte, ein klein Theatrum aufgebaut sieht, allwo die Maschinen illuminirt, und die Malerei allerhand, aus der h. Schrift genommene, und auf das Leiden und Erlösung Christi quadrirende Emblemata, vorstellet. In der Mitte oder am Ende des Theatri ist das Venerabile in einer kostbaren von Juweln glänzenden Monstranz exponirt; und unten vor demselben liegt der Leichnam Christi im Sarge.

Jedermann, sowol hohe als niedrige, insonderheit das Frauenzimmer in der Stadt, gehen bei gutem Wetter zu Fus von einer Kirche zur andern, bei diesen Gräbern zu beten;



Digitized by Google

und befleißigt sich eine jede Kirche, alle Jar eine neue Invention vom Grabe zu haben: wie dann die Mönche aus den geringern oder armen Klöstern, das Geld dazu in der Stadt zu betteln pflegen. — In der kaiserl. Burg sind dergleichen Gräber so viel, wie Herrschaften; als 1. in der HofCapelle für beide regirende kaiserl. Majtten, allwo zugleich die heil. Reliquien aus der geistl. SchatzCammer zu sehen sind; 2. für einen Römischen König und Königin; 3. für einen ErzHerzog, oder zweiten kaiserl. Prinzen; 4. für eine verwittibte Kaiserin, und 5. für die Frauen ErzHerzoginnen, wenn sie nicht noch gar zu jung sind. — Es ist allen Leuten aus der Stadt erlaubt, auch diese bei Hofe befindliche heil. Gräber zu besuchen.

Die Botschafter pflegen heute nicht mit ihrem gewönlichen Train, sondern nur mit 2 Pferden, nach Hofe zu faren. — Abends wird das letzte singende Oratorium und italische Predigt in der HofCapelle gehalten; und speisen darauf die Herrschafften jede in ihrer Cammer allein, nachdem sie zu Mittag keine oder gar wenig Speise genossen.

NB. Die Marter-Woche hindurch sieht man den Weg nach *Hernalds* voller Leute, einige die sich geißeln, schwere Kreuze schleppen; andre, so mit ausgespannten Armen und bloßen Füßen gehen, ja wol gar Ketten daran nachziehen: wiederum andere, denen noch eine größere Buße auferlegt worden, haben vor der Brust eine schwerze Tafel hangen, worauf ihre Sünden geschrieben; und wann ihnen jemand begegnet, der sie zu lesen verlangt, müssen sie stille stehen; oder haben eine Rute in der Hand, und dergleichen schimpfliche StrafZeichen mer an ihrem Leibe: doch sind sie alle vermummt. Alle diese Leute gehen erstlich, das heil. Grab zu Hernalds, und wann sie von dar zurückkommen, annoch alle Gräber in der Stadt, zu besuchen, und dabei zu beten.

Sonnabends continuirt man die Wallfart nach *Hernalds*, und Besuchung obberürter Gräber. Vor diesem ist der

der Kaiser selbst zu Fus gangen, alle Gräber zu visitiren: jetzo lässet er diese Andacht dem König und dem Erz-Herzog über. Die Botschafter pflegen ihn zu begleiten, des Königs Carosse fährt allein langsam nach: von Morgens 9 Uhr geschahen, fängt das Geläute in der Stadt wieder an, gleichwie die Geistlichen vor den Kirch-Türen das seit 3 Tagen ausgelöscht gewesene heil. Feuer, oder *ignem perpetuum*, wieder anzünden. Der Pöbel reisset sich, aus einem darbei habenden Aberglauben, um die übrigen Scheiter oder Feuer-Brände. Abends werden in der Augustiner-Kirche die 5 letzten Geheimnis-Predigten gehalten; zwischen der 4ten und 5ten wird die Himmelfart Mariä vorgestellt, und in dem hohen Altar, so mit unzälich viel Kerzen illuminirt ist, ein Marien-Bild, von unten bis an die Spitze desselben, hinauf gezogen wird, allwo man die heil. Dreifaltigkeit in den Wolken sieht, und Gott Vater und Sohn eine Krone halten, um sie der zu ihren Füßen ankommenden Maria auf das Haupt zu setzen. Nach der 5ten Predigt geht die Herrschafft und sämmtlicher Hof-Stat nach der Todten-Capelle, und wird bei einer zurückkommenden Procession das Venerabile oder Sacrament, so man seit zweien Tagen keinem Gesunden, wol aber einem Sterbenden, gereicht, wieder getragen. Worauf das *Halleluja* unter Pauken- und Trompeten-Klang gesungen, und zum Beschluß dieser heil. Passions-Zeit eine 3fache Salve von denen vor der Kirche stehenden Musquetiren gegeben wird. Von dem Stefans-Thurn wird auch geblasen. — Von den Augustinern gehet der Kaiser über den Gang nach der Hof-Capelle, und wont daselbst auch der Auferstehung bei*.

* Aeuliche Religions-Aufzüge findet man in Reise-Beschreibungen vom *Ganges*, *Cochinchina*, *Siam*, *Sina*, und *Japan* &c. So haben weiland hauptsächlich deutsche und spanische Jesuiten, die philosophischste aller Religionen, die christliche, entweihet! — Heil der deutschen Menschheit bei dem verschiedenen Statu rerum in Wien in den Jaren 1719 und 1787. S.

## 35

### Ueber den Unterscheid in der GesichtsBildung katholischer und protestantischer Einwoner in Deutschland, unter den niederen VolksClassen.

Schon lange hab ich eine Verschiedenheit in der GesichtsBildung katholischer und protestantischer Deutschen, NB. in den niederen VolksClassen, bemerkt, und den Ursachen davon nachgedacht. Jedoch weil mir die Sache zu sonderbar vorkam, und, ehe ich des Hrn. *Nicolai* ReiseBeschreibung gelesen, nicht gefunden habe, daß ein andrer Schriftsteller seine Aufmerksamkeit darauf gerichtet, und es angemerkt habe: so mögt' ich mich nicht unterstehen, es öffentlich zu behaupten, und traute meinen eigenen Augen nicht recht.

Allerdings würde es ungereimt seyn zu behaupten, daß der Unterscheid in bloßen GlaubensArtikeln, einen Unterscheid in den Gesichtern der Menschen hervorbringen könne; also daß jemand blos deswegen, weil er glaubt, z. B. der General-Superintendent an der Liber sei ViceGott auf Erden; man könne nicht spornstreichs in Himmel kommen, sondern müsse zuvor Quarantaine im Fegefeuer halten ꝛc. — daß ein solcher Mensch, blos wegen dieser Meinungen, ein ganz anderes Gesicht bekomme, als ein andrer, der es nicht glaubt; und daß man sogleich aus seinem Antlitz erkennen könne, ob ers glaube oder nicht.

Weit entfernt bin ich zu behaupten, daß man den ganzen GemütsCharakter eines Menschen blos allein aus seinen GesichtsZügen erkennen, und sogar die Stärke und Schwäche seines Verstandes aus dem Verhältnis und der Größe seiner GesichtsTeile abmessen könne; und glaube, daß *Lavater* im Ernst diese Meinung nicht verfechten wollen. Vielmer bezeugt die tägliche Erfarung, daß man sich in seinem Urteil über die Sitten und GemütsEigenschafften eines Menschen öfters irre, wenn man sie aus dem ganzen äußerlichen Betragen, Gestalt, Bildung, Bewegung, und Haltung seines

Lei-

leibes, z. B. aus seinem Gange, langsamen oder plötzlichen, ungeschickten oder behenden Bewegungen seiner Glieder, von seiner Aussprache, Gang seiner Reden, Art des Lachens, Gestalt, Richtung, und Bewegung seiner Augen, erkennen, und alle diese äußere Zeichen mit seinen GesichtsZügen zusammen nemen, geschweige denn wenn man sie nur allein aus den GesichtsZügen beurteilen will; worinn K. *Jacob* I in England sich so oft täuschte, dem der Graf von *Pembrok* zuerst eine Relation von dem Gesichte eines Menschen abstatten mußte, wenn er ihn empfelen oder verdächtig machen wollte.

Noch weniger kan der Unterscheid der Meinungen in den Wissenschafften, Philosophie, und Religion, Stande und Handtierung, wenn sie nicht besondre Affecten der Menschen öfters erregen, irgend eine Verschiedenheit in ihren Angesichtern erzeugen. Einen Socinianer und Naturalisten, einen Cartesianer, Wolfianer, und Crusianer, einen Evangelischen und Reformirten, einen Maler und Bildhauer, wird man an ihren GesichtsZügen nicht von einander unterscheiden können.

Jedoch niemand kan in Zweifel ziehen, daß nicht die Leidenschafften, Zorn, Haß, Traurigkeit, Furcht, Verdruß, Tücke, SchadenFreude, Stolz, Liebe, Demut, Freude, Mitleiden, Mut, Begierde eines Menschen, sich durch seine GesichtsZüge entdecken. Eben so gewiß ists auch, daß dergleichen oft wiederholte Affecten, folglich auch die Neigungen zu selbigen, dergleichen GesichtsZüge, obschon der Affect vorübergegangen ist, zuletzt dem Gesicht eingedrückt hinterlassen. Daher ist leicht zu begreifen, daß diejenige Meinung, Religion, Philosophie, Stand, LebensArt, und Handtierung, welche dergleichen Leidenschafft öfters erreget, oder verstellt anzunemen nötigt, gleichfalls die daraus entstehende GesichtsZüge veranlassen müsse. Einen Pietisten und offenbaren FreiGeist unter den Evangelischen, den Richter und blosen Kaufmann in einer Stadt, den SchulLerer und StadtMusicanten, den GefangenWärter und den Gefangnen, kan man am Gesicht gar bald von einander unterscheiden.

Daß

Daß katholiſche Einwoner in katholiſchen Ländern gleichfalls eine von den Proteſtanten merklich verſchiedene Geſichts-Bildung haben, werden diejenige, welche ſie in ihren Ländern ſelbſt zu ſehen keine Gelegenheit haben, jedoch des Hrn. *Nicolai* ReiſeBeſchreibung, B. I, S. 135. leſen, nicht in Zweifel ziehen können, welcher ſich zugleich auf das Zeugnis des *Bianconi* daſelbſt beruft. Will aber jemand mit ſeinen eigenen Augen ſich davon überzeugen: ſo darf er nur von Caſſel nach Paderborn, oder von Göttingen nach Heiligenſtadt, reiſen, und allda die gemeinen Katholiken und Proteſtanten mit einiger Aufmerkſamkeit anſehen.

Bei genauer Betrachtung wird man unter den Katholiken ſelbſt, in Anſehung des männlichen und weiblichen Geſchlechts, einen deutlichen Unterſcheid in der GeſichtsBildung erkennen, welcher mit einander contraſtiret. Die katholiſchen FrauensPerſonen ſehen wirklich freundlicher und verliebter aus, als die proteſtantiſchen; und die MannsPerſonen ſehen im Gegenteil finſtrer, drohender, melancholiſcher, verdrießlicher, kurz, truciores aſpectu aus, als die Proteſtanten. Hr. *Nicolai* hat mer die erſteren beobachtet: ich zweifle aber nicht, daß er mir in meiner Anmerkung Beifall geben wird; und *Bianconi* ſcheint eben daſſelbe bemerkt zu haben, wenn er in ſeinem 3ten Briefe ſchreibt, daß die Proteſtanten in Augsburg von artigerem Weſen wären, als die Katholiken.

Die Urſache, warum die katholiſchen FrauensPerſonen freundlicher und verliebter ausſehen, hat Hr. *Nicolai* ſehr wol darinn angegeben, daß ihre Andacht etwas verliebtes, und daher auch ihre Liebe etwas andächtiges, an ſich habe. Ihre Andacht iſt warer verliebter Affect. Von Jugend auf werden ſie hierzu gewönt. Als Kinder bekommen ſie viele Bilder mit ſchön gemalten Heiligen in die Hände. Ein geſchmückter Schauſpieler kan nicht ſchöner mit friſirten Haren und roten Wangen gemalt werden, als auf ſolchen Bilderchen ihr heil. *Franciſcus*, *Antonius*, *Januarius*, mit geſchornem Haupte, und umher mit einem Kranze von ſchön gekrän-

gekräuselten Haren. Sowol diese, als das schön gemalte Jesu-Bild, müssen sie innigst küssen, und so herzlich an die Brust drücken, als nur immer eine Verliebte das Bild ihres Geliebten küssen und drücken kan. Liegen sie nun vor solchen grosen Bildern auf den Knien: so kömmt daher der von Hrn. *Nicolai* bemerkte andächtig verliebte Augen-Aufschlag.

Allein wie kömmts, wird man fragen, daß die katholischen Manns-Personen nicht eben so verliebt aussehen? wie kömmts, daß sie eine ganz widrige Gesichts-Bildung haben? Ich will versuchen, die Ursachen davon anzuzeigen. Hätten die Katholiken so viele schöne Heiligen vom weiblichen Geschlechte, als sie vom männlichen haben, die sie zur Verehrung ausstellten: so würden die Manns-Personen in ihrer Andacht eben so verliebt werden, und eben so verliebte Gesichter bekommen. Allein daran felts ihnen: ob sie schon eine ziemliche Menge von schönen Heiliginnen, und allein 11000 Jungfrau in Einem Trupp, haben; so ists dennoch die schöne Jungfrau Maria allein, welche sie hauptsächlich zur Verehrung ausstellen, abbilden, und abmalen. Nun ist es aber unschicklich für eine Manns-Person, und läuft wider den Wolstand, sich in diese keusche Göttin zu verlieben. Von den *übrigen* schön abgemalten Heiligen, *Franciscus* &c. &c. vom *männlichen* Geschlechte, kan ohnehin die Rede nicht seyn. Folglich kan die Andacht der Manns-Personen in keine Liebe und angenemen Affect ausarten. — Hingegen sehen sie täglich geköpfte, gekreuzigte, geräderte, verbrannte, gesägte, gesteinigte Heilige in Statüen und Gemälden vor Augen. Die Stadt Prag ist so voll davon, daß ein Fremder jede Gasse für einen Richt-Platz hingerichteter Delinquenten ansehen sollte, deren Andenken man in Statüen beibehalten wollte; wenn er nicht erfüre, daß es Heilige wären. Indem also ein Mann ein solches Bild so oft kniend anschaut: so wird sein Gesicht nach und nach dem Gesichte einer leidenden Person, eines gepeinigten Heiligen, oder gekreuzigten Jesus, ähnlich. Er wird von Mitleiden, zugleich aber auch von Haß und

und Verdruß gegen diejenigen, die seinem Heiligen diese Qual angetan haben, durchdrungen. Diese Affecten müssen die MannsPersonen stärker rüren, und daher durch ihre Gesichts-Züge sich ausdrücken. Hingegen die FrauensPersonen findet man nicht so häufig vor den Statüen gemärterter, als vor Statüen wolgewachsener und wolgebildeter Heiligen: jene Andacht ist für sie zu traurig.

Noch eine Ursache kömmt hinzu, warum die katholischen MannsPersonen viel finsterer aussehen, als es sonst ihr Geschlecht, in Vergleichung mit den FrauensPersonen, mit sich bringen würde. Die FrauensPersonen haben lauter MannsPersonen, und merenteils schöne Mönche, zu BeichtVätern (denn aus den Canonischen Rechten ist bekannt, daß nur wolgestaltete Personen in den Orden aufgenommen werden dürfen; erst im Alter werden sie, wegen der vielen Muße, zu dickbäuchigt). Hätten die katholischen MannsPersonen auch lauter schöne Nonnen zu BeichtMüttern oder BeichtSchwestern: so würden sie sich auch zu verliebtern und süßern Gesichtern gewönen. Allein der Mönch spricht zu den MannsPersonen aus ganz anderm Tone, als zu schönen Mädchen. Diese unterhält er, in verliebter Andacht, und geistlicher Freundlichkeit, mit Engeln im Himmel und auf Erden: hingegen die MannsPersonen muß er, durch ernstliche Drohungen, in Furcht und Sklaverei halten, und mit Gespenstern und allen Teufeln aus der Hölle schrecken. Durch diese Verschiedenheit der Affecten, welche bei katholischen MannsPersonen, in Vergleichung mit den FrauensPersonen, bei ihrem GottesDienste ohne Unterlaß erregt werden, muß notwendig eine größere Verschiedenheit in ihren GesichtsZügen entstehn, als sonst des Geschlechts wegen bei ihnen vorhanden seyn würde.

Hr. *Nicolai* fürt eine andre Ursache an, warum der Mund eines eifrigen Katholiken von der untern VolksClasse, sich an besondre Züge und Falten gewönt; nämlich ihre Art, mit bloßer Bewegung der Lippen, Zunge, und Gaumens, ohne

Laut

laut oder Ton, zu beten. Ein Protestant, welcher es nicht gesehen, oder keine gehörige Aufmerksamkeit darauf verwandt hat, wird ohne besondere Uebung so wenig einen deutlichen Begriff davon bekommen, als es selbst nachmachen können. Man versuche einmal, eine Seite aus einem Buche mit bloßer Bewegung der Lippen und der Zunge, ohne Laut stille für sich durchzulesen. Man wird alsdann die Luft an sich halten wollen: kaum aber hat man eine Periode von 5 Zeilen solchergestalt durchgelesen, so wirds zu beschwerlich; man fängt an zu flistern, und bei der zwoten Periode wird man schon murmeln. Man darf aber bei dieser Art zu beten, weder flistern noch murmeln, sondern nur die Lippen ohne allen Laut bewegen. Ich würde es daher kein Murmeln, sondern ein **Lippeln**, nennen. Ohne Zweifel hat die katholische Geistlichkeit ihre Gemeine deswegen dazu gewönt und abgerichtet, um ein sehr unangenemes Getöse zu vermeiden, welches in der Kirche daraus entstehen würde, wenn jeder in der zalreichen Versammlung flistern oder murmeln wollte. Die Katholiken haben eine solche Fertigkeit darinn, daß ein WeltGeistlicher in einer Gesellschaft von andern Personen, sich mit ihnen besprechen, und sein Breviarium stille für sich weg beten kan. Er wird alle Fragen, die man an ihn tut, im beständigen Lippeln anhören, gehörig beantworten, und alsobald wieder zu lippeln anfangen. Es ist leicht begreiflich, daß wegen dieser Ursache der Mund sich in besondre Falten legen müsse, wie Hr. *Nicolai* erinnert, ob ich schon gestehen muß, daß ichs nicht bemerkt, und nicht so genaue Achtung darauf gegeben habe.

Uebrigens versteht sichs von sich selbst, daß alles dies vom gemeinen Volke gelte; nicht 1. von den Vornemern, welche bessere Erziehung haben; nicht einmal 2. von denjenigen gemeinen Leuten, welche in großen ResidenzStädten wonen, wo ein glänzender HofStat ist: diese gewönen sich natürlicher Weise an gefälligere, freundlichere, muntrere GesichtsZüge. Auch 3. diejenigen katholischen MannsPersonen muß man ausnemen, welche unter vielen Protestanten in protestantischen Län-

dern

dern wonen. Weil diese täglich mit Protestanten umgeben sind, und ganz andre Gesichter zu sehen bekommen; so bilden sie sich in ihren Minen und Maniren ihnen gleichförmiger: so wie man ebenfalls an Protestanten, welche sich eine geraume Zeit mitten unter Katholiken aufgehalten haben, bemerken wird, daß sie dieser ihre Maniren und äußerliches Wesen an sich genommen haben.

Aus der Nähe von Hildesheim, 6 Aug. 1784.

## 36.

Aus Holstein, 9 Febr. 1787.

In den StatsAnz. Heft 32, S. 403, wird in der 6ten Note irrig gesagt, der Holsteinsche Kanal fange bei *Kiel* an, und gehe nach *Krempe*. Dies ist irrig: er geht nicht nach Krempe; sondern in der Kieler Förde, unweit *Holtenau*, eine kleine halbe Meile von Kiel ab, nimmt er seinen Anfang, gehet bis zur Flemhuder See, verbindet sich da mit der aus dieser See abfließenden Eider, und gehet nun in die Eider fort nach *Rendsburg* und *Tönningen*, wo diese Eider in die WestSee fällt. Ewr. werden den Lauf des Kanals auf beigehender kleinen gestochenen Charte *, die wenn sie auch die verschiedenen Wendungen nicht ganz richtig anzeigt, auch in der Ausmessung fehlerhaft ist, doch die Verbindung der OstSee mit der Eider anschaulich macht, deutlicher ersehen. Von Rendsburg ab kan man den Lauf der Eider auf jeder SpecialCharte von Holstein und Schleswig nachsehen. An ein par Stellen sind Durchschnitte gemacht, um die Fart gerader zu ziehen. — Warum der Kanal nicht von Kiel ab, nach dem Stör-Fluß zu, gezogen worden, wie auch im Project gewesen: davon gibt man zur HauptUrsache an, weil man aus einleuchtenden Ursachen es für sicherer gehalten, ihn unter

* Eine grössere Charte findet sich im HandBuch für Kaufleute, Th. II (Leipzig, grs, 1786). S.

Digitized by Google

ter den Schuz der Festung Rendsburg zu legen. Hätte man aber auch den Stör-Fluß statt der Eider gewält; so würde das, eine Stunde von Glückstadt belegene Krempe, doch nicht berürt worden seyn, weil die Stör noch eine ganze Stunde von der Stadt Krempe entfernt ist. Wewelsfleth wäre der letzte Ort gewesen, von welchem man in die Elbe gekommen wäre.

Hiermit könnte ich schließen, wenn Ewr. ich nicht noch mit einer kleinen Schrift bekannt zu machen hätte, welche über diesen Canal geschrieben worden, und den königl. Dänischen EtatsRat, CommerzIntendanten, und Bürgemeister zu Schleswig, Hrn. *Bruyn*, zum Verfasser hat. Er hat sie betitelt: Auffoderung an meine Mitbürger zur Teilnemung an dem CanalHandel, 84 Seiten in 4, datirt vom 5 Apr. 1784. Auf dem TitelBlatte sieht man einen kleinen Teil des Canals, mit dem Prospect einer der 6 Schleusen bei dem Gute *Knop*. Außerdem sind noch 4 Kupferstiche dabei befindlich, von welchen *Tab.* I die Charte von der Ost- und WestSee, mit den dazwischen und daran liegenden Ländern, liefert. *Tab.* II enthält 4 Figuren, als: 1. den ganzen Lauf des Canals vom Kieler Förde ab bis in die West-See; 2. den Canal vom Kieler Förde bis Rendsburg, mit allen Krümmungen und den Abweisungen auf Fig. 3. wo das Steigen und Fallen des Wassers bei den Schleusen bemerkt ist; 4. bezeichnet die Tiefe, die untere und obere Breite des Canals, das Trottoir, und den dahinter befindlichen AbzugsGraben. *Tab.* III gibt den Prospect von der östlichen Mündung des Canals, von dem daselbst errichteten Monument, und den angelegten Magazinen und andern nötig gefundenen Gebäuden. *Tab.* IV zeigt endlich den Grundriß und den Prospect der 6 sich einander gleich seienden Schleusen. Das Werkchen selbst enthält zu Anfang eine vollständige Beschreibung vom ganzen Canal, den Schleusen, den vorgefundenen Erschwernissen in der Arbeit, und wie diese überwunden worden ꝛc.; und schließt mit der Auffoderung

an die Mitbürger zur Teilnemung am CanalHandel, die vom Patriotism und den ausgebreiteten HandlungsKenntnissen des Hrn. Verf. zeuget. Eine jede Stadt in beiden Herzogtümern erhält insbesondre Anweisung, wie sie den Canal zu ihrem Nutzen sich dienen lassen könne. Ueberhaupt findet man interessante Bemerkungen und Nachrichten in dieser Schrift, die man nicht darin vermutet; und man liest sie der Sachen wegen mit Vergnügen, wenn gleich der Styl bis zum Eckel declamatorisch geraten ist.

Was der Canal für Nutzen bringen werde, muß die Zeit leren. Noch ist er in seiner Kindheit; vielleicht mit den Jaren erfüllt er alle sich davon gemachten Hoffnungen. Bei einem etwanigen SeeKriege möchte es sich erst zeigen, daß die von Dänemark darauf verwendeten Millionen nicht unnütz angelegt worden. Bis jetzt hat er noch keinen großen öffentlichen Nutzen gebracht. Noch ganz neuerlich ward mir geschrieben: "Mit dem Canal will es noch nicht recht fort, und Kiel hat noch wenig gewonnen, obgleich Eckernförde verloren hat". Ich als ein geborner Holsteiner wünsche meinem Vaterlande das Beste von jeder Finanz-Operation, wenn sie mir auch nicht allemal als vorteilhaft einleuchten will.

Jetzt macht ein andres Project in Dänemark und den Herzogtümern viel Lermens. Man geht damit um, alle in den Herzogtümern curstrende Münze, Silber und Papier gegen neue einzuwechseln, welche zwar nach dem SpeciesFuß ausgemünzt seyn, aber dabei die Eigenschaft des unveränderlichen CourantFußes haben soll; so daß die neue Münze, welche in ganzen, halben, $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{24}$ SpeciesThalern, geschlagen wird, auf der einen Seite den SpeciesBetrag, auf der andern Seite aber den Werth in Courant, in deutscher Sprache zeigen soll. Eben so sollen auch die neuen Banco *Billets* (mit dem Holsteinischen Wapen in allen 4 Ecken) beschaffen, und nicht unter 8 Rthlr. Spec., auch nicht ü

30 Rthlr. Spec., werth seyn. In Altona wird eine besondere Bank errichtet, worinn 2 Mill. Rthlr. Spec., wozu das Silber 1½ Mill. schon in der Hamburger Bank liegt, deponiret werden, als die Valuta von 2 Mill. neuer Banco-Billets. Die Einrichtung soll gegen das J. 1788 anfangen.

Der erste Projetteur hievon ist ein gewisser Hr. *Olde*, der ein Kupferwerk zu Poppenbüttel bei Hamburg hat. Der Plan ist am 8 Nov. vorigen Jars im StatsRat approbirt, aber unter lauten Widersprüchen von den StatsMinistern: Sch. *R—*, *R—z*, und *At—e*. Auch in der OberBankDirection sind lächerliche Debatten darüber vorgefallen. Der GeneralProcureur, ConferenzRat *B—*, hat eine schriftliche 3 Bogen starke Protestation darüber gemacht, worinn er sagt: "der Plan gehe dahin, daß die Holsteiner im ersten Jar alle klingende Münze aus Dänemark ziehen, im 2ten die Dänen an den BettelStab geraten, und im 3ten ausziehen würden, nicht wie vormals zu Knut des Großen Zeit, sondern als Bettler. Er finde sich daher genöthiget, dagegen zu protestiren, solle er sich auch ganz dabei aufopfern". — Ob der Plan wirklich für die Dänen so nachteilig, als für die Holsteiner vorteilhaft, sei; darüber sind die Gelerten sich nicht einig. Wenn ich nach dem Vorgange urteilen darf, da Dänemark in den 70ern ganze und halbe Spec. Thlr. schlagen ließ, die, eben wie die im Project seiende neue Münze, die doppelte Eigenschaft der Species- und CourantMünze hatten: so wird es mir sehr warscheinlich, daß Hamburg bald, wenigstens die grobe Münze, in seiner Bank sehen werde, und die Holsteiner eben so Münzarm seyn werden, als es Dänemark schon lange ist. Von denen der Zeit geschlagenen Spec. Thlr. mag mancher nur noch einige Stücke zur Rarität aufbewaren, die übrigen sind alle in der Hamburger Bank.

In Norwegen ist ein Aufstand gewesen. 1800 Landleute hatten die Waffen ergriffen; die Regirung hat gelin-

de Masregeln genommen, und es ist jetzt wieder ruhig. Die Unzufriedenheit rürt von der erschwerten KornEinfur her. Diese wieder von der Habsucht einiger dänischen GutsHerrn, die zum Teil selbst in den Collegiis sitzen, zum Teil aber doch großen Einfluß haben, und die höchsten KornPreise erhalten wollen. Auch von den Kaufleuten, die in Norwegen den Bauer, der nicht schreiben noch rechnen kan, das ganze Jar hindurch mit fremden Producten, die er auf Credit nimmt, übersetzen, ihm dagegen die seinigen unter dem Wert abnemen, und nach einigen Jaren seinen Hof acquiriren.

## 37.

### Neues CriminalGesetz von Toskana, vom 30 Nov. 1786.

[Gedr. italisch auf 12 Seiten in GroßFol., mit gespaltenen Columnen.]

Peter Leopold, von Gottes Gnaden, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toskana ꝛc.

Seit Unserer Gelangung zum Toskanischen Thron, hielten Wir es für eine Unserer vornemsten Pflichten, die peinliche Gesetzgebung zu untersuchen und zu reformiren. Und da Wir sehr bald gewar wurden, daß dieselbe mit zu viel Strenge abgefaßt sei, und von solchen Grundsätzen herstamme, die in den minder glücklichen Zeiten des römischen Reichs, oder in den Unruhen der Anarchie des MittelAlters, festgesetzt worden; und Wir insbesondre, diese Gesetzgebung dem sanften und gutmütigen (dolce e manſueto) Charakter der Nation gar nicht angemessen fanden: so suchten Wir vorläufig, die Härte derselben, durch Instructionen und Ordnungen für Unsere Tribunale, und durch besondere Edicte zu mildern, durch welche Wir ohnlängst die TodesStrafen, die Tortur, und die unmäßigen, und

den

Digitized by Google

den Verbrechen und den Uebertretungen der fiscalischen Gesetze, nicht proportionirte Strafen abschafften; bis Wir Uns, durch ernste und reife Ueberlegung, und mit Hilfe der Erfarung über diese neuen Anordnungen, in den Stand gesetzt haben würden, bemeldte Gesetzgebung von Grund aus zu reformiren.

Zur größten Zufriedenheit Unsers väterlichen Herzens, sind Wir endlich überzeugt worden, daß die Milderung der Strafen, verbunden mit der genauesten Wachsamkeit, Uebeltaten zu verhüten, mit schleuniger Abtuung der Processe, und prompter unausbleiblicher Bestrafung warer Verbrecher, anstatt die Zal der Verbrechen zu vermeren, sie vielmer, die gewönlichsten um ein beträchtliches vermindert, und die schweren (atroci) fast unerhört gemacht hat. Wir haben Uns daher entschlossen, mit der Reform der peinlichen Gesetzgebung keinen längern Anstand zu nemen; und indem Wir mit solcher, durch eine unabänderliche GrundRegel, die TodesStrafe gänzlich aufheben, weil der vorgesetzte Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, bei Bestrafung der Verbrecher, sie nicht notwendig erfodert—, Wir auch gänzlich den Gebrauch der Tortur, und die Confiscation der den Delinquenten zugehörigen Güter, weil diese Strafe ihre unschuldigen Familien, welche nicht mit in das Verbrechen verwickelt waren, am meisten trifft, verbannen —, zugleich auch die Vervielfältigung der uneigentlich so genannten Majestäts-Verbrechen, die in verkehrten Zeiten mit raffinirter Grausamkeit ausgesonnen worden sind, aus Unserer Gesetzgebung verweisen, und zwischen Verbrechen und Strafen, welche letztere aber in jedem Fall unabänderlich vollzogen werden sollen, ein richtiges Verhältniß bestimmen: so setzen und ordnen Wir, kraft Unserer MachtVollkommenheit (*suprema autorità*), wie hier folget.

I. Alle peinliche Processe werden entweder durch den klagenden Fiscal (*Querelante pubblico*), oder auf Betrieb des beleidigten Teils, anhängig gemacht. Sowol jener, als auch dieser, wenn er schreiben kan, soll seine Anklage unterschreiben, und solche, wenn er sie dem Gerichte einreicht, mündlich vor dem dazu deputirten Richter ratificiren; welcher ihn noch weiter über diejenigen Punkte der Klage, die einer weitern Aufklärung bedürfen, vernemen, und sodann darüber eine förmliche Registratur fertigen lassen wird.

II. Diese Registratur soll dazu dienen, damit derjenige, der die Klage eingereicht, zu jeder Zeit, und für alle Folgen, dabei festgehalten werden könne, wenn etwan der Denunciat unschuldig befunden, und gegen den Ankläger eine Calumnien-Klage erhoben würde. Jedoch ist hiebei immer zu merken, daß der peinliche Fiscal nur * für offenbare Verläumdungen haften, oder denjenigen, von dem die Rüge geschehen ist, nennen soll.

III. Bei allen Verbrechen kan und soll ex officio verfaren werden; der beleidigte Teil mag der Klage adhäriren oder nicht. — Auch auf geschehene Anzeige des Wund-Arztes, oder eines Andern, dessen Amts-Pflicht es mit sich bringt, Verbrechen zu rügen, kan und soll *ex officio* verfaren werden.

Jedoch sollen von dieser Verordnung ausgenommen seyn: Injurien, sowol mündliche als schriftliche; unbedeutende Tätlichkeiten, und andre geringfügige, bei Zänkereien vorgefallene persönliche Beleidigungen; Turbationen und Beschädigungen auf dem Felde, jedoch mit Ausschluß des Feuer-Einlegens; kleine Betrügereien und Uebervorteilungen bei Verträgen (*stellionati*), welche die Summe von 70 Liren [35 Rthlr. nach dem Conventions-Fus] nicht übersteigen; auch Un-

* non sia tenuto che alla *calumnia espressa*, ovvero a dire chi gli ha dato la notizia.

lingnähe und Ehebruch, wenn sie ohne Gewaltthätigkeit verübt worden sind. In allen diesen Fällen soll es nicht erlaubt seyn, eine Klage anzunehmen, es wäre denn, daß sie derjenige anbrächte, der ein KlageRecht hat. Ein solches KlageRecht aber stehet, beim Ehebruch, einzig und allein dem Ehemann zu; bei unehelichen Schwängerungen, der Geschwächten, oder ihrem Vater, und wenn sie keinen Vater hat, der Mutter, dem Bruder, dem Tutor, dem Curator, oder ihrem nächsten Anverwandten; wegen persönlicher Injurien, sie seien mündliche oder schriftliche, hat der Injuriat dieses KlageRecht, auch der Vater, und jedes Mitglied der Familie, welches die Injurie oder der Schaden zugleich mit trifft; wegen Turbationen und FeldFrevel, wegen Betrügereien u. Uebervortheilungen, hat nur derjenige ein KlageRecht, der darunter leidet. Und sollte der Kläger, bei einem Verbrechen von dieser Art, seine bereits anhängig gemachte Klage, jedoch noch vorher, ehe die Sache zum Urteil gediehen, fallen lassen, oder sich auf irgend eine Weise mit dem Beklagten vertragen: so soll, wenn desfalls dem Gerichte gehörige Anzeige geschehen, und Bescheinigung beigebracht worden, kein weiteres Verfahren statt finden.

*IV.* Wäre aber in einem solchen Fall die geschehene Anschuldigung sonst notorisch: so soll das Gericht, wenn die Uebelthat im Florentinischen begangen war, dem PolizeiPräsidenten, wenn aber in der Obern Provinz, dem FiscalAuditor von Siena, und in der Niedern Provinz, dem Commissar zu Grosseto, Bericht davon abstatten; und zwar mit beigefügter Anzeige des Vor- und Zunamens des Denuncianten, wie auch der angeschuldigten Vergehung, und der Strafe, welche an ihm hätte vollzogen werden müssen, wenn er sich nicht zu rechter Zeit mit dem Beleidigten abgefunden hätte, damit eine solche Person, als verdächtig, beobachtet werden könne.

*V.* In allen übrigen Verbrechen, bei denen *ex officio* verfahren werden soll, und die nicht, wie die eben genannten,

ausgenommen sind, soll allezeit, wenn sich gleich der beleidigte Teil nicht beschweren sollte, nicht darauf geachtet, und nicht allein der Proceß nicht aufgehalten, sondern auch die verdiente Strafe im geringsten nicht gemildert werden.

VI. Um dem, obgleich uralten, allgemein hergebrachten, und beständigen Gebrauche des Eides in den peinlichen Gerichten, bessere und gerechtere Gränzen zu setzen; um den häufigen Gebrauch der Eide, so viel möglich, zu vermindern, wie denn dieses die Achtung und Ehrfurcht, die wir Gott und seinem heiligsten Namen schuldig sind, erfodert; und zugleich der Gefar, Meineide zu veranlassen, auszuweichen: so dehnen wir die Verordnung vom 21ten April 1679 (der zufolge es blos verboten war, den Beklagten in seiner eignen Sache nicht zum Eide anzuhalten, ohne daß auf den Fall, wenn die Sache Andere betraf, Rücksicht genommen war), dahin aus, daß in Zukunft, schlechterdings kein Beklagter, weder in Betreff seiner eignen Sache, noch in der Sache andrer Mitschuldigen oder Nichtmitschuldigen an dem Verbrechen, gegen welches procedirt wird, zum Eide gelassen werden soll, es mag einen Gegenstand oder Fall betreffen, was es für einen wolle; sogar dann nicht, wenn gleich der Angeklagte selbst die Zulassung zum Eide zu seiner Rechtfertigung verlangen sollte.

VII. soll derjenige Eid, den jeder Ankläger, nur den peinlichen Fiscal ausgenommen, bei seiner Klage, um den Verdacht eines frevelhaften und verläumderischen Unterfangens von sich zu entfernen, abzulegen pflegte und ablegen mußte, gänzlich verboten seyn; indem die Strafe boshafter Verläumdung, der ein falscher Ankläger unterworfen ist, für ein zureichendes Abschreckungs-Mittel gelten kann. Und erwogen, daß die im Untersuchungs-Verfaren deponirten Zeugen-Aussagen, an und für sich, von keiner Wirksamkeit sind, wenn nicht zugleich die sonst gewönlichen Formalitäten, welche die Gesetzmässigkeit des Processes anzeigen, hinzukommen: so befehlen Wir, daß nichts destoweniger die im Beweis-Termine

erschienenen abzuhörenden Zeugen, nichts anders, als einzig und allein in dem Fall, beeidigt werden sollen, wenn der Angeschuldigte, nach erhaltener Abschrift der Gerichts-Acten, ausdrücklich verlangt, daß der Zeuge, der gegen ihn deponirt hat, seine Aussage beschwören solle: alsdann soll der Zeuge gebunden seyn, seine Aussage eidlich zu erhärten. Außer diesem besondern Fall aber, sollen die Zeugen-Aussagen, sie sind gleich nicht beschworen worden, eben die Kraft haben, wie die eidlich bestätigten. Und eben so sollen auch die Zeugen Aussagen in Contumacial-Processen, wenn sie gleich nicht eidlich bekräftiget worden sind, volle Giltigkeit haben.

VIII. Bei wiederholter Abhörung der Zeugen, welche über die von dem Producten eingebrachten Frag-Stücke, in dessen Gegenwart, geschehen muß, ist nach den eben festgesetzten Grundsätzen zu verfaren, es mag die eidliche Bestätigung der Aussagen verlangt worden seyn oder nicht. Der Zeuge mag also bei seiner Aussage bleiben, oder sie abändern, oder berichtigen, oder zurücknemen: so soll der Richter in allen Fällen eben so dabei verfaren, als er verfaren würde, wenn sowol die erste, als auch die zweite Aussage, eidlich bekräftiget worden wäre.

IX. Die zur Vertheidigung, und resp. zum Gegen-Beweis [repulsa] aufgefürten Zeugen, sollen ebenfalls unvereidet vernommen werden, und ihre Aussagen sollen mit den beschwornen von gleicher Giltigkeit seyn: es sei denn, daß der dabei interessirte Teil, entweder der klagende Fiscal, oder ein privat-Ankläger; oder der Beklagte selbst, ausdrücklich verlangte, daß sie mit dem Eide belegt werden.

X. In Gefolg der oben vorgeschriebnen Regeln, soll der Richter, anstatt der bisher vor dem Schwören gewönlich getanen Ermenung, die Warheit auszusagen, den Zeugen an jene, nach göttlichen und menschlichen Rechten, einem jeden obliegende Verbindlichkeit erinnern, kein falsches Zeugniß zu geben, noch auch, der Warheit zuwider, in Ansehung

solcher Umstände, die ihm doch bekannt sind, Unwissenheit vorzuwenden, und soll ihm die Wichtigkeit dieser Pflicht einschärfen. Auch soll er ihn daran erinnern, daß er allezeit, auf Verlangen des Beklagten sowol, als auch des peinlichen Fiscals, oder des Beleidigten, gewärtig seyn muß, dasjenige eidlich bestätigen zu müssen, was er nun auf die ihm vorzulegende blose Fragen antworten wird.

XI. So oft der Beklagte, oder jeder andre, der vor Gericht erscheint, aus irgend einem Grunde, entweder bei Introduction der Sache, oder im weitern Verfaren, Bürgschaft zu bestellen verbunden seyn wird: so soll man weder den Principal noch den Bürgen schwören lassen; sondern es soll, sowol in diesem Fall, als auch statt der sonst, in Ermanglung der Bürgen, gewöhnlichen eidlichen Caution, die hiermit bei Criminal-Processen ein für allemal gänzlich abgeschafft seyn soll, ein unter Verpfändung des Vermögens und der Person geschehenes Versprechen angenommen werden, überdies aber noch ein Pönal-Befel, nach Masgabe des rechtshängigen Gegenstands, an den Promittenten ergehen, welcher im Fall der Nicht-Erfüllung seines Versprechens an ihm zu vollziehen ist.

XII. ist unser Wille, daß der Richter in allen Fällen und Umständen, wo die Eides-Delation gestattet ist, einen jeden, ohne Unterschied der Person, in allen Verhältnissen, vor der Eides-Delation an die bei einem Eidschwur zu beobachtenden Pflichten erinnern, und ihm das Wesen und die Wichtigkeit des Eides vorhalten soll. Und damit diese Handlung einen noch tiefern Eindruck mache: so soll die in der blosen Berürung eines Blattes [toccare un foglio] bestehende Formalität aufgehoben, und der Eid, vor einem Crucifix kniend, abgelegt werden. Und sollten Personen von einer Religion, die von der unsrigen verschieden ist, schwören: so soll ebenfalls, wie gewöhnlich, die jetzt beschriebene Erklärung und Warnung vorausgehen, jedoch mit der gröſten Achtung und Ehrfurcht für ihre Religions-Gebräuche.

XIII.

XIII. Und damit der Angeklagte im Stande seyn möge, alles, was sowol die EidesDelation betrifft, als auch, was zu seiner Defension dienen könnte, in reifliche Ueberlegung zu ziehen: so wollen wir, daß die Gewonheit, nach welcher der zur Defension um Abwendung der SpecialInquisition zugelassene Inculpat angehalten wurde, den wärend der GeneralInquisition abgehörten Zeugen, ehe ihm noch deren Aussagen communicirt waren (oder, wie man sagt, *a processo chiuso*), seine FragStücke vorzulegen, gänzlich abgeschafft seyn soll; und Wir verordnen deshalb, daß nach gedachter Defension der Proceß für publicirt erklärt, und dem Inculpaten oder seinem Defensor die sämmtlichen bis dahin verhandelten Acten in Abschrift mitgeteilt, und zugleich die Befugniß gestattet werden soll, innerhalb einer desfals anzuberamenden Frist seine Defension einzubringen, die Zeugen nochmals vernemen zu lassen, und ihnen alle gesetzmäßig zustehende Exceptionen entgegen zu setzen; jedoch mit Vorbehalt der so wol dem klägenden Fiscal, als dem beleidigten PrivatKläger, zustehenden Befugniß, zu repliciren, und ihre gesetzmäßige Gegengründe im GegenBeweis auszufüren.

XIV. Die auf obige Art geschehene Publication der Acten wird, ohne weitere Formalität und Erklärung, die Legitimation des Processes, so wie auch die Contumacirung des auf ergangne Ladungen nicht erschienenen Denunciaten, bewirken.

XV. VerhaftsBefele sollen in keinem Fall, wo keine andre, als bloße GeldStrafen, statt finden, ausgefertigt werden. Und in Fällen, wenn das Gericht den Angeschuldigten vernemen muß, soll es eine Ladung an ihn ergehen lassen, mit der Befugniß, ihn, wenn es die Umstände und die nötige Untersuchung der Warheit erheischen, zu seinem eignen, und zum Besten des Fiscus, so kurze Zeit als möglich, gefänglich inezuhalten, und darauf wieder auf freien Fuß zu stellen, sobald er wegen des Erscheinens vor Gericht, und wegen der Bezalung nach Urtel u. Recht, entweder Bürgen gestellt, oder in Ermanglung der-

derselben sich durch ein Versprechen, welchem ein Pönal-Befel beizufügen ist, dazu anheischig gemacht hat.

XVI. Wenn der Angeschuldigte, nach ergangner zweimaliger Citation, die mit Gestattung geziemender Fristen nach einander ausgefertigt werden müssen, sich zum Verhör nicht stellt: so kan, nach Bewandtniß der Umstände, wegen seines Ungehorsams, eine Real-Citation [Mandato di accompagnatura] auf seine Kosten gegen ihn erkannt werden; so bald er aber vor Gericht gebracht worden, soll er, ohne den mindesten Verzug, sogleich verhört werden.

XVII. In den obenberürten Fällen, nämlich bei Vergehungen, die mit Gelde gebüßt werden, sollen die Gerichts-Diener von dem gesetzlichen Befel, auf der Tat betroffene Delinquenten oder Uebertreter in Verhaft zu nemen, keinen Gebrauch machen: es wäre denn, daß es an Zeugen felte, in welchem Fall die Gerichts-Diener bisweilen selbst als Zeugen auftreten können; oder daß die Verbrecher sich weigern sollten, einen Revers auszustellen, und es auf andre Weise unmöglich wäre, das Verbrechen oder die Uebertretung zu beweisen. Im Fall aber, aus diesen Ursachen, sogleich mit Greifung verfaren würde; sollen die Gerichts-Diener die Ergriffenen unverzüglich vor Gericht füren, und die gebürende Klage gegen sie anbringen, damit alles mit der größten Geschwindigkeit abgetan werden könne.

XVIII. Da sich aber für die Fälle, wo auf dem Verbrechen eine Leibes-Strafe steht, eine gemessene und unabänderliche Regel, in Ansehung der Captur, mit Sicherheit nicht festsetzen läßt: so bleibt es dem klugen und vorsichtigen Ermessen des Richters anheimgestellt, dasjenige zu verfügen, was er dem Zweck der öffentlichen Rache, und dem Bedürfnisse der Sache, am angemessensten findet; doch mit dem Bedeuten, daß bei solchen Verbrechen, deren Strafe die Verbannung nicht überschreitet, nicht leicht Verhaft-Befele verhängt werden sollen.

XIX.

Digitized by Google

XIX. In den benannten Fällen bleibt es dem klugen und vorſichtigen Ermeſſen der königl. und gutsherrlichen Richter in der Provinz [*Vicari Regj e feudali in Provincia*] überlaſſen, wenn der Angeklagte in Verhaft iſt, über die geſchehene Sicherſtellung und Bürgen, oder in deren Ermangelung über die geleiſtete Caution durch ein Verſprechen, unter angedrohetem PönalBefel, zu erkennen und zu verfügen, ohne vorher mit dem höchſten JuſtizTribunal, und reſp. mit dem Commiſſar der Niedern Provinz des Stats von Siena, und mit dem FiſcalAuditor von Siena, conferirt zu haben; und nur im Fall der Cautionsleiſtung ſolcher Arreſtanten, die eines Verbrechens bezüchtiget worden ſind, worauf die Strafe öffentlicher Arbeit ſtehet, die aber wegen ermangelnden Beweiſes gelinder beſtraft, oder wo durch einen Proceſſo aperto oder eine andre ähnliche Reſolution decretirt werden muß, ſollen ſie von höheren Befelen abhangen.

XX. Mit den producirten Zeugen ſoll deshalb, weil ſie nichts ausſagen, ohne die gehörige Prüfung ihrer Wiſſenſchaft von denjenigen TatUmſtänden, die ihnen ihrem Vorgeben nach unbekannt ſind, angeſtellt zu haben, kein Verſuch mit der Arretirung gemacht werden: ſie ſollen auch ohne Not nicht übermäßig aufgehalten, und noch viel weniger mit einer harten GefängnisStrafe belegt werden.

XXI. Erfodert es die Wichtigkeit der Sache: ſo können, um Ränken und Cabalen, und Subornationen, die zur Vereitlung der Juſtiz abzwecken, vorzubeugen, geradezu Befele zur Begleitung vor Gericht (Mandato di accompagnatura) gegen die Zeugen, jedoch nicht auf ihre Koſten, erlaſſen werden. Sind aber Zeugen auf zwei nach einander, mit behöriger FriſtErteilung, an ſie ergangne Ladungen, nicht erſchienen: ſo können ſie, zur Strafe ihres ungehorſamen Ausbleibens, auf ihre Koſten vor Gericht gefürt werden.

XXII. VerhaftsBefele, RealCitationen, und Befele zu Loßlaſſung der Gefangnen in peinlichen Fällen, müſſen durch

schweren, zum Schaden eines Mitglieds der Familie vorgehabten Verbrechen, in dem Fall nämlich, wenn der Beweis auf keine andre Weise gefürt werden kan.

XXIX. Den peinlichen Richtern und Gerichtshaltern machen Wir es zur Pflicht, mit aller Sorgfalt und Betriebsamkeit die Endigung der Processe, insbesondre derer, wo Arrest verhängt worden, zu beschleunigen; mithin die Untersuchung dieser Sachen allen andern, die vorher schon rechtshängig waren, vorzuziehen, und den Arrestanten, gleich nach geschehener Einziehung, zu vernemen: mit stets gegenwärtiger Beherzigung, daß der Arrest, den die Inculpaten während des Laufs des Processes leiden müssen, weiter nichts als die bloße Versicherung ihrer Personen zum Zweck hat: daher es denn nötig ist, die damit verknüpften Ungemächlichkeiten nicht allein durch eine möglichst kurze Dauer, sondern auch durch alle andre, mit dem Stande, worinn sich die Arrestanten befinden, compatible Mittel, zu vermindern *.

XXX. Eben diese, und selbst noch größere Vorsicht, ist in Ansehung derer zu beobachten, die als Zeugen, oder sonst auf einen bloßen Verdacht, gefänglich eingezogen worden sind; und diejenigen Richter oder GerichtsPersonen, die durch ihre Nachlässigkeit zur Beschwerung der Verhafteten Unsere Sorgfalt vereiteln würden, werden es bei Uns selbst auf das strengste zu verantworten haben.

XXXI. Um den Arrest minder langwierig und minder beschwerlich zu machen, soll das Verhör der inhaftirten Personen sogleich nach geschehener Einziehung vorgenommen, und ohne Not nicht aufgeschoben werden: und zwar soll dieses Ver-

* Vor einigen Jaren sagte der Gesetzgeber an einen Reisenden: "Ich habe alle Gefängnisse in meinem Stat besichtiget; und was die Gesundheit betrifft, würde Ich darinnen wonen können". — Damals waren im ganzen GroßHerzogtum (das gegen 1 Mill. Seelen zält) nur 64 Arrestanten! S.

Digitized by Google

Verhör nicht blos auf allgemeine Punkte eingeschränkt seyn; sondern es soll sich auch auf specielle Fragen, die zur Aufklärung der Sache etwas beitragen können, erstrecken. Für die Reinlichkeit des Gefängnisses muß alle Sorge getragen werden; wöchentlich sollen die in engeren Kerkern verwahrte Arrestanten wenigstens einmal herausgelassen, und wenigstens Einen Tag über, in einem andern Zimmer bewacht werden, um unterdessen den Kerker auszulüften und zu reinigen. Auch sollen die Verordnungen, welche den CriminalRichtern auflegen, die Gefängnisse fleißig zu visitiren, auf das genaueste befolgt werden.

XXXII. Da die Förmlichkeit und der Gang der Processe nichts anders, als die Entdeckung der Wahrheit des Facti durch die möglichst einfachen, möglichst schleunigen, und den Inculpaten am mindesten bedrückenden Wege, zum Gegenstand haben darf: so werden alle Richter und alle GerichtsHöfe besonders angewiesen, diese wichtigste Grund-Maxime ihrer AmtsPflicht stets vor Augen zu haben, und mithin im Informativ- sowol als DefensivVerfahren, sowol in Gegenwart des Beklagten, als wenn solche contumacirt sind, alle höchstmögliche Sorgfalt anzuwenden, und alles, was in nichts weiter, als in bloßen unnützen Formalitäten bestehet, bei Seite zu setzen.

XXXIII. Kraft Unserer souverainen Macht, und durch diese ausdrückliche Erklärung, bestätigen Wir die Abschaffung der Tortur, die schon seit einiger Zeit, mit Unserer Genemigung in den GerichtsHöfen des Groß-Herzogtums nicht mer üblich war; und zwar soll kein einziger Grad derselben, auch nicht ein einziger Fall, auch keine einzige der Wirkungen, zu denen man sich vormals derselben in peinlichen Processen bediente, ausgenommen seyn.

XXXIV. Jeder peinliche Fall wird vor demjenigen Tribunal anhängig gemacht, vor welches er, nach unserer jetzt bestehenden Verfassung der Departements, gehöret. Sollte aber ein Proceß, entweder aus Versehen, oder weil es die Gelegenheit

so mit sich brachte, vor einem andern Tribunal, entweder ganz beendiget, oder doch zum Teil verhandelt worden seyn: so soll desfalls keineswegs dem Beklagten die Befugnis zustehen, das Verfaren, wegen nicht gegründeter Gerichtbarkeit, als nichtig anzufechten, vielweniger irgend eine andre ähnliche Exception daraus herzuleiten; sondern in diesem Fall, sollen die vor irgend einem Tribunal des Landes verhandelten Acten sowol, als auch der Beklagte selbst, wenn man seiner im Gerichts-Sprengel habhaft werden kan, an den competenten Richter remittirt werden; und dieser darf und soll, ohne die bisher gewönliche Sanatoria, von solchen Acten eben den Gebrauch machen, als wären sie vor seinem eignen Gerichte gefürt worden.

XXXV. In peinlichen Sachen kan folglich die Gültigkeit der Acten, und des gesprochenen Urteils, niemals und in keinem Fall, durch exceptiones fori declinatorias entkräftet werden; eben so wenig, als durch Zweifel oder Streitigkeiten über nicht fundirte Jurisdiction, oder Competenz des Richters. Und wenn der Beklagte nicht darauf angetragen hat, seine Sache an den competenten Richter zu remittiren, und wenn man es nicht für gut gefunden hat, ihm sein Gesuch zuzugestehen; so sollen die Acten, und das von irgend einem Richter im State nach den Regeln gesprochene Urteil, giltig und gesetzmäßig seyn.

XXXVI. Im Fall daß ein und ebenderselbe Angeklagte, wegen mererer in verschiednen Gerichts-Sprengeln verübten Verbrechen, von mereren Gerichts-Höfen in Anspruch genommen würde: so soll dasjenige Gericht, welches zuerst Wissenschaft davon bekömmt, dem höchsten Justiz-Tribunal, wenn es zum Florentinischen Bezirk gehört, und im Bezirk von Siena, dem Fiscal-Auditor, Bericht davon erstatten; und diesen soll die Befugniß zustehen, die Untersuchung der verschiednen angeschuldigten Verbrechen einem einzigen Richter und Gerichts-Hofe, den sie für den schicklichsten halten, aufzutragen, damit dieser ein jedes insbesondere untersuche, u. sie

ale, jedoch mit Beobachtung der gewöhnlichen Mittheilung [salve le solite partecipazioni]; durch ein einziges Urtel entscheide. Eben so sollen auch die jetztgedachten OberRichter verfaren, wenn eine Sache von der Art bei ihrem Tribunal anhängig gemacht wird; sie sollen nämlich, eben so wie oben, die übrigen gegen denselben Inculpaten anderwärts rechtshängig gewordne Processe zu sich avociren.

XXXVII. Um einen Angeklagten contumaciren zu können, müssen vorher 3 Citationen nach einander an ihn ergangen, und in jeder ein Termin von 8 Tagen anberaumt worden seyn. Diese Citationen müssen, nach dem in allen GerichtsHöfen anzuschlagenden Formular, ausgefertigt worden seyn; und die Richter und Actuarien sollen, bei Ausfertigung der Citationen, wie auch bei Publication der Urtel, und beim Registriren der von den GerichtsDienern über beides erstatteten Rapporte, sich durchgehends nach den demnächst vorzuschreibenden Formularen richten: widrigenfalls werden sie den Ahndungen des PolizeiPräsidenten, die sich bis auf Suspension erstrecken können, unterworfen seyn.

XXXVIII. Wir verwerfen das System der vorigen Gesetzgebung, dem zufolge der Ungehorsam, die Verbergung, oder Austretung des Beklagten, für ein Geständniß angesehen wurde. Denn da Wir überzeugt sind, wie ungerecht und wie trüglich ein solches Verfaren ist, indem es leichte geschehen kan, daß selbst ein Unschuldiger, aus Furcht vor dem Proceß und vor dem Gefänghis, der Citation nicht Folge leistet, und entweicht: so wollen Wir, daß so oft in Zukunft ein Angeklagter auf geschehene Ladung nicht erscheint, dieser sein Ungehorsam nicht anders als eine bloße Anzeige gegen ihn in Betracht kommen soll, welche, wenn sich noch mehrere Anzeigen seiner Sträflichkeit gegen ihn offenbaren, dergestalt mit solchen verbunden werden kan, daß der Richter bei Abfassung des Urteils, das ungehorsame Ausbleiben nur als ein indicium, welches auch einen gegenwärtigen Inculpaten

gravirte, in Betrachtung zu ziehen, und dem Abwesenden den Proceß eben so, in gewönlicher Form, und ohne irgend einige Verschiedenheit, in Ansehung des Beweises, zu machen hat, als wäre er gegenwärtig.

XXXIX. In dem Urteil, welches gegen einen Ungehorsamen gesprochen wird, soll ihm immer eine Frist von 15 Tagen vorbehalten werden, um sich zu stellen und zu vertheidigen. Erscheint er vor Ablauf dieser Frist: so soll dies eben so gut seyn, als wäre er auf die erhaltnen Ladungen erschienen; und also soll das aus seinem Ungehorsam entstandene indicium gegen ihn, dadurch gehoben, das Urteil nicht vollzogen, und ihm alle und jede Befugnisse zu seiner Vertheidigung zugestanden werden. Ueberhaupt soll der Richter nicht anders mit ihm verfaren, als wie oben, in Ansehung derer, die gleich vom Anfang des Informativ-Processes gegenwärtig waren, geordnet ist, und folglich ein solcher Proceß durch ein neues Urtel entschieden werden.

XL. Wenn aber, nach Ablauf der Frist, der Beklagte auf seinem Ungehorsam beharret: so soll das gesprochene Urteil die Rechts-Kraft eines Definitiv-Urteils erlangen, und insbesondre der Präscription des Verbrechens entgegenstehen, so daß diese nie und in keinem Fall, der Execution, die auf ein solches Contumacial-Urteil erfolgen muß, und auf nachstehende Art vollzogen werden soll, im Wege stehen kan.

XLI. Wenn die im Urteil festgesetzte Strafe eine Geld-Strafe ist, und der Beklagte stellt sich innerhalb 6 Monaten, von Zeit der Publication des Urteils: so sollen ihm eben die Rechts-Woltaten zu Gute kommen, welche oben denjenigen ertheilt worden, die innerhalb der im Urteil vorbehaltnen Frist erschienen. Läßt er aber diese 6 Monate ablaufen, und erscheint nicht: so soll die fiscalische Strafe vollzogen, und der Verurtheilte weiter nicht gehört werden.

XLII.

Digitized by Google

XLII. Ist aber im Urteil auf eine LeibesStrafe erkannt worden: so soll das gegen den Abwesenden gesprochene Urteil und die Execution desselben suspendirt bleiben, dergestalt, daß sowol demjenigen, der sich zu irgend einer Zeit freiwillig einstellt, als auch dem, der in Verhaft genommen worden, alle zu seiner Verteidigung dienende Mittel, eben so gut wie einem vom Anfang gegenwärtigen Inculpaten, zugestanden werden sollen; worauf denn der Richter das bereits in contumaciam gesprochene Urteil, nach Masgabe der gegenwärtigen Beschaffenheit der Sache, entweder bestätigen, oder mildern, oder wieder aufheben soll, mit gänzlichem Ausschluß der Exception der Verjärung, wie oben.

XLIII. Was aber das privat Interesse des beleidigten Teils anbetrifft: so soll dieser, es mag der Contumacirte in eine Geld- oder LeibesStrafe verurteilt seyn, wenn der Verurteilte in Zeit von 3 Monaten nach publicirtem Urteil nicht erscheint, befugt seyn, nach vorläufiger behöriger liquidation, auf eine gerichtlich über das Vermögen und auch die Person des Verurteilten zu verhängende Execution anzutragen; und gegen diese Execution soll kein RechtsMittel statt finden, es sei denn, daß der Verurteilte beweisen wollte, daß im Urteil die Gränzen der gerechten Indemnisation die ihm in der Sentenz auferlegt worden, überschritten wären.

XLIV. Zu eben dem Endzweck, und wegen jeder andern legalen Rücksicht, sollen, nach Ablauf der bei Contumacial-Urteilen oben vorgeschriebenen Frist, die sämmtlichen Güter des Verurteilten inventirt werden, damit unter den obbestimmten Umständen der Beleidigte seine Entschädigung daraus erlangen könne: jedoch immer mit Ausschluß aller Ansprüche des Fiscus auf die gänzliche Einziehung solcher inventirten Güter.

XLV. Da Wir erwogen haben, daß die Confiscation der Güter, die in der peinlichen Gesetzgebung so häufig, und zwar nicht blos bei allen den Verbrechen, wodurch nach



Digitized by Google

einer trüglichen Ausdehnung die Majestät beleidigt seyn sollte, sondern sehe oft auch bei allen Uebertretungen der Finanz- und ContrebandGesetze, eingefürt war, unter allen Umständen, und bei allen Arten von Vergehungen, selbst die atrocesten nicht ausgenommen, äußerst ungerecht sei; und Wir jenes System, welches vielleicht mer aus Gierigkeit, den Fiscus zu bereichern, als in Rücksicht auf das allgemeine Beste, eingefürt worden ist, mißbilligen; sintemalen die Person des Uebeltäters allein, um das Verbrechen zu büßen, dem Gesetz und der Strafe unterworfen ist, die Güter derselben aber mit Recht nicht weiter, als zum schuldigen Ersatz des zugefügten Schadens, oder in den Fällen, wo nicht zugleich eine LeibesStrafe verhängt worden ist, zu Eintreibung der auferlegten GeldStrafe, in Beschlag genommen werden können: so betrachten Wir die Confiscation der Güter, die bei weitem in den meisten Fällen blos die unschuldige Familie und die Erben des Delinquenten trifft, als eine ware Gewalttätigkeit, und als einen ungerechten Eingriff der Regirung in das Eigentum eines andern. Diesen Betrachtungen zufolge, erweitern Wir die, unterm 10 Oct. 1780, und 24 März 1781, erlassene Verordnungen, wodurch bereits jene, die Confiscation auferlegenden Gesetze, größtenteils gemildert und corrigirt worden sind; und befelen, daß von nun an, die Confiscation der Güter, gänzlich und in allen Fällen, aus dem StrafRegister dergestalt ausgestrichen und aufgehoben seyn soll, daß sie niemals, in keinem Unserer Gerichte, und bei keinem auch nicht dem atrocesten Verbrechen, verhängt werden soll.

XLVI. So haben Wir auch erwogen, daß gleichwie es eine wesentliche Pflicht der Regirung ist, Verbrechen zu verhüten, sie auszuspähen, und zu bestrafen, es auf der andern Seite ebenfalls Pflicht ist, darauf Bedacht zu nemen, nie nicht allein diejenigen, denen ein Schade zugefügt worden, sondern auch solche Personen, die durch sonderbare Zufälle und ungünstige Schicksale, ohne irgend jemandes Bosheit und Schuld, zufälliger Weise in einen peinlichen Proceß

Digitized by Google

verwickelt, und nicht selten, zum Nachteil ihrer eigenen oder auch ihrer Familie Reputation und Interessen, gefänglich eingehalten, nachher aber unschuldig befunden und absolvirt worden sind, zu entschädigen seyn möchten. In dieser Rücksicht, nachdem Wir bereits die Vorkehrung getroffen, die GerichtsKosten, welche vordem aus dem Fiscus zum Teil mit den StrafGeldern und dem Ertrag aus den confiscirten Gütern bestritten wurden, aus dem öffentlichen Schatze zu suppliren, wollen Wir, daß von nun an eine eigne Casse, und zwar im Florentinischen Bezirk, unter Direction des PolizeiPräsidenten, und im Bezirk von Siena, unter der Aufsicht des FiscalAuditors von Siena, errichtet werden solle, in welche alle GeldBußen aus den Tribunalen des ganzen Landes zusammenfließen, und Uns selbst von Jar zu Jar Rechnung abgelegt werden soll. Aus dieser Casse, so weit sich ihre Assignationen erstrecken werden, sollen alle diejenigen, die durch fremde Verbrechen zu Schaden gekommen sind, aber von dem Delinquenten keine SchadenErsetzung erhalten können, weil solcher entweder nichts hat, oder entflohen ist, — ferner alle diejenige, die ohne irgend jemandes böslichen Vorsatz oder Schuld (denn in dem Fall muß derjenige, der durch seine Bosheit oder Schuld den andern beeinträchtiget hat, den Schaden ersetzen), sondern durch zufällige Umstände, unglücklicher Weise, in einen Proceß verwickelt, arretirt, nachher aber unsträflich befunden, und losgesprochen worden sind, entschädigt werden. Doch muß der Richter in jedem dieser genannten Fälle auf Indemnisation erkannt, auch das Quantum liquidirt und taxirt haben: und in andern Fällen, wenn der Delinquent zur SchadensErsetzung verurteilt worden ist, muß der Beschädigte bescheinigen, daß er alle Mittel fruchtlos angewendet habe, sich seines Schadens aus dem Vermögen des Delinquenten zu erholen.

XLVII. Aus eben derselben Ursache, aus welcher Wir schlechterdings nicht wollen, daß in irgend einem Fall Unser Fiscus von strafbaren Unordnungen Vorteil ziehe, und weil

Wir es ebenfalls für einen ungereimten und nicht zu dulten-den Mißbrauch halten, daß durch Urtel und Recht zuerkannte LeibesStrafen, durch eine dem Fiscus zu zalende Summe abgekauft werden können: so wollen Wir, daß dieser Mißbrauch von nun durchaus nicht mer statt haben, und daß alle Conventionen mit dem Fiscus, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wodurch der Verurteilte eine Erlassung, Minderung, oder Veränderung einer LeibesStrafe in GeldBuße erlangen konnte, von nun an gänzlich verboten seyn sollen.

XLVIII. Bei allen und jeden Verbrechen, der Richter oder das Tribunal mag auf diese oder jene Art Wissenschafft davon erhalten haben, sollen im Proceß die oben vorgeschriebnen Regeln auf das genaueste beobachtet, und jeder peinliche Proceß durch eine förmliche Sentenz entschieden werden. Es soll demnach in keinem Fall, bei keinem Verbrechen, es sei noch so abscheulich, erlaubt seyn, von dem gewönlichen Verfaren eine Ausname zu machen, und irgend jemanden, wäre es auch in einer bloßen Polizei-Sache, mit einer Strafe zu belegen, ohne ihn vorher seiner Vergehung überfürt, und dasjenige, was er zu seiner Verteidigung anfürt, geprüft zu haben.

XLIX. Es dürfen deshalb, unter keinerlei Vorwand, irgend einige gerichtliche Handlungen in Geheim vorgenommen werden: und niemand darf sich anmassen, auf diesem Wege, in irgend einer Sache, wenn sie gleich von geringem Belang seyn sollte, gegen wen es auch wäre, ein Erkenntniß abzufassen: dergestalt, daß wenn auch der Polizei-Präsident, oder der Gouverneur von Livorno, oder sonst ein Richter oder Magistrat, als Policei-Beamter, zur mereren und gewissern Aufklärung der bei ihm anhängig gemachten Sache dienlich erachten sollte, Zeugen abhören, und ihre Aussagen protocolliren zu lassen; so sollen doch diese ZeugenAussagen, und noch vielweniger andere Berichte, nie zu Beschwerung eines Andern, auch nicht einmal unter dem Vorwand, in die Zukunft eine Unordnung zu verhüten, gebraucht werden, wenn ihm nicht vorher der ganze Vorgang bekannt gemache,

Digitized by Google

gemacht, u. zu seiner Rechtfertigung und zum summarischen Vortrag seiner VertheidigungsGründe, Zeit gelassen worden: worauf der Richter, nach den, in den obspecificirten Fällen ihm ertheilten respectiven Befugnissen, und nach Inhalt der unten folgenden Instruction für die PoliceiBeamten, dasjenige erkennen kann, was er, nach seiner Klugheit, für zweck- und gesetzmäßig hält.

L. In allen peinlichen Fällen soll an denjenigen Orten, wo nicht für beständig ein ArmenAdvocat angestellt ist, den armen oder elenden Inculpaten, die keinen eignen Defensor haben, ex officio ein solcher bestellt, demselben die Acten in Abschrifft mitgetheilt, und verstattet werden, sich mit dem Inculpaten selbst, auch wenn er in Arrest seyn sollte, zu besprechen, weil dadurch über die zu seiner Vertheidigung dienende Umstände mehr Licht verbreitet werden kan. So soll auch dem Arrestanten, wenn er die Zeugen, die gegen ihn ausgesagt haben, zu sprechen verlangt, diese Bitte nicht versagt werden: doch muß sowol diese, als auch die Unterredung mit dem Defensor, wenn der Inculpat noch in engerm Verhaft sitzt, ohne Ausname, in Gegenwart des Richters oder einer GerichtsPerson geschehen.

LI. Mit Entsetzen haben Wir bemerkt, mit welcher Leichtigkeit, in der vorigen peinlichen GerichtsOrdnung, auf so manche, eben nicht schwere Vergehungen, TodesStrafe gesetzt war. Da nun aber der Zweck der Strafen kein anderer seyn darf, als die Ersetzung des verübten Privat- und öffentlichen Schadens; dann die Besserung des Delinquenten, der doch auch ein Sohn der Gesellschafft und des Stats ist, an dessen Besserung man nie verzweifeln darf; ferner die öffentliche Sicherheit gegen grobe und ruchlose Missetäter, die deshalb außer Stand gesetzt werden müssen, ferner zu schaden; und endlich das öffentliche Beispiel: Da nächstdem die Regirung, bei Bestrafung der Verbrechen, und zu Beförderung des durch die Strafe zu erreichen-

ehenden Zwecks, verbunden ist, die wirksamsten Mittel anzuwenden, und dem Delinquenten so wenig, als möglich, Uebel zuzufügen; da ferner die Strafe öffentlicher Arbeit zu Erreichung dieses Zwecks ungleich wirksamer, und zugleich milder ist, als die TodesStrafe, indem dadurch ein bleibendes, und nicht wie bei der TodesStrafe, ein blos vorübergehendes Beispiel, das nicht selten in Mitleiden ausartet, gegeben, und der Verbrecher ebenfalls außer Stand gesetzt wird, ferner zu sündigen, ohne daß zugleich die Hoffnung verschwindet, irgend einmal einen nützlichen und gebesserten Bürger wieder in den Schos der Gesellschafft zurückkeren zu sehen: und Wir endlich erwogen haben, daß eine ganz verschiedene Gesetzgebung den sanfteren und biegsameren Sitten des jetzigen Jarhunderts, besonders der Toskanischen Nation, angemessener ist: so haben Wir den Entschluß gefaßt, die TodesStrafen gänzlich abzuschaffen; wie Wir sie, kraft dieses Unseres Gesetzes, bei allen und jeden Verbrechen, der Delinquent mag gegenwärtig oder contumacirt, er mag selbst confessus und convictus irgend eines Verbrechens seyn, welches nach den bisherigen Gesetzen für capital erklärt gewesen, auf ewige Zeiten abgeschafft und aufgehoben haben wollen.

LII. Aus eben den Gründen soll auch der barbarische und abscheuliche Misbrauch jener in einem ehemaligen Gesetze allgemein gestatteten Befugniß, wegen bemeldter Capital-Verbrechen bezüchtigte ausgetretene Banditen ungestraft, und so gar unter dem Versprechen einer Belonung, zu entleiben, von nun an nicht mer statt finden, und gänzlich aufgehoben seyn. Vielmer wollen Wir, daß das ungehorsame Ausbleiben eines vor Gericht geladenen Inculpaten dieser Art, nicht anders angesehen werden soll, als wie oben, insonderheit im Art. XLII, versehen ist. Eben so sollen auch alle andre barbarische und ungerechte, ehedem in Unserm Groß-Herzogtum eingefürte Verordnungen, cassirt und aufgehoben seyn; insbesondre die Verordnung vom 31 Oct. 1633, daß

summarische Verfaren [Compendio] gegen angebliche Meuchel-Mörder und andre darin benannte Missetäter genannt, worinn einem jeden zur Pflicht gemacht wurde, diejenigen, die einer solchen Missetat blos bezüchtiget und verdächtig waren, ungehört und unverurteilt zu verfolgen und zu tödten, welches, während Unserer Regirung, schon nicht mer gestattet wurde.

LIII. Und, da diejenigen, die sich schwerer CapitalVerbrechen schuldig gemacht haben, um ihre böse Taten durch nützliche zu ersetzen, beim Leben gelassen werden müssen: so verordnen Wir, daß bei MannsPersonen, die Strafe öffentlicher Arbeit auf LebensZeit, und bei WeibsPersonen, Zucht-Haus-Strafe ebenfalls auf LebensZeit, der abgeschafften TodesStrafe, als höchste Strafe [*Ultimo Supplizio*] substituirt werden solle: und zwar mit gänzlicher Abschaffung jenes Herkommens, dem zufolge die zu lebenswieriger öffentlicher Arbeit Verurteilten, nach Ablauf von 30 Jaren, um ihre gleichsam verdiente Freiheit supplicíren durften.

LIV. Die in dem Gesetz vom 6ten Febr. 1750 vorgeschriebne Strafe des Brandmarkens [pena del *Bollo*], haben Wir bereits, vermittelst eines von Uns erlassenen Edicts, abgeschafft: und die in den alten Gesetzen des Groß-Herzogthums so allgewönliche Strafe des SchnellGalgens, [pena di *corda*, o tratti di *fune*], ward ebenfalls durch eine besondere, an Unsere Richter und GerichtsHöfe erlassene Ordre, abgeschafft. Diese Unsere Verfügungen bestätigen Wir hiemit nochmals, und verbieten Unsern Richtern und GerichtsHöfen, von diesen Strafen, weder in Fällen der ordentlichen Justiz, noch auch in PolizeiFällen, irgend einen Gebrauch zu machen; und befelen daher, daß außer der Niederreissung der Galgen, an allen Orten, wo dergleichen vorhanden sind, auch die Seile und Winden der öffentlichen Schau nicht mer ausgestellt, sondern vor allen GerichtsPlätzen abgenommen werden sollen. Da auch in vielen und verschiednen Statuten der Städte des GroßHerzogtums, auf gewisse Verbrechen, die

die barbarische und unmenschliche Strafe der Verstümmelung der Glieder gesetzt war, ohnerachtet sie seit vielen Jahren nicht mer vollzogen worden: so cassiren und annulliren Wir, so weit es nötig ist, alle hieher gehörige Stellen der statuarischen und aller andern Gesetze, die diese Strafen vorschreiben.

LV. Die Strafen, in welche zukünftig Delinquenten durch Unsere Richter und Tribunale verurteilt werden können, sind folgende:

GeldStrafen.

Züchtigung im Stillen [*Staffilate* in privato].

Gefängniß, jedoch nicht über Ein Jar.

Verweisung [Esilio] aus dem GerichtsSprengel [Potesteria] und auf 3 [ital.] Meilen im Umkreis.

Verweisung aus dem Vicariat, und auf 5 Meilen im Umkreis.

Verbannung [*Confino*] nach Volterra und dessen Gebiet.

Verbannung nach der Niedern Provinz.

Verbannung nach Grosseto.

Verweisung [*Esilio*] aus dem ganzen GroßHerzogtume, die jedoch nur bei denjenigen Statt haben wird, die wegen Angabe der Mitschuldigen begnadigt worden sind; ferner bei Landstreichern, Charlatanen, fremden Bettlern, und überhaupt bei allen fremden Verbrechern, und bei Verläumdern.

Pranger [*Gogna*] ohne Verweisung.

Pranger, mit Verweisung.

Oeffentliche Züchtigung [*Frusta*].

Oeffentliche Züchtigung auf dem Esel.

Zuchthaus auf Ein Jar, bis auf Lebenslang, für Frauens Personen, dergestalt, daß alle und jede . . . [*rapate*, geschoren?], u. zu solchen Arbeiten, wozu sie tauglich sind, angehalten werden sollen. Diejenigen, welche auf Lebenslang verurteilt sind, sollen eine eigne Kleidung tragen, auf welcher ein Zettel eingenähet ist, mit den Worten: *Ultimo Supplizio*.

Def-

Digitized by Google

Oeffentliche Arbeit, für MannsPersonen, auf 3, 5, 7, 10, 15, und 20 Jare, oder auf Lebenslang. — Bei dieser Strafe soll der Missetöter einen mit der Aufschrift des von ihm begangnen Verbrechens versehenen Zettel tragen. Bei denjenigen, die auf 10 und mehrere Jare verurteilt sind, so wie auch bei denjenigen, die flüchtig geworden und wieder in Verwarung gebracht worden sind, kann der Richter, nach Masgabe der Umstände, auch den EisenRing [*anello tondo*] an die Beine schließen lassen. Die wegen Capital-Verbrechen auf Lebenslang Verurteilten, sollen, außer dem EisenRinge und einer doppelten Kette, eine durch Farbe und Schnitt ausgezeichnete Kleidung tragen, die sie von allen andern Missetätern unterscheidet, barfuß gehen, bei den härtesten und sauersten Arbeit angestellt werden, und sollen einen Zettel tragen, mit der Aufschrift des von ihnen verübten Verbrechens, und mit den Worten: *Ultimo Supplizio.*

LVI. Den PolizeiBeamten, welches die 4 Commissarien der Stadt Florenz, die Vicarien der Tribunale der Städte Pisa und Siena, und die Vicarien aller peinlichen GerichtsHöfe des Stats sind, erteilen wir die Befugniß, PolizeiFrevler Polizeimäßig [*economicamente*] mit Arrest, auf etliche Stunden, höchstens auf drei Tage, bei Wasser und Brod zu züchtigen; jedoch sollen sie es in ihren wöchentlichen Berichten, dem PolizeiPräsidenten, dem Fiscal-Auditor von Siena, und dem Commissar der Niedern Provinz, melden, und zugleich die Ursachen und BewegungsGründe zu der von ihnen verhängten Strafe anzeigen: und haben jener darauf zu achten, daß keine Mißbräuche vorgehen. Die höhern PolizeiBeamten, nämlich der Gouverneur von Livorno, der PolizeiPräsident, der FiscalAuditor von Siena, und der Commissar der Niedern Provinz, können folgende Strafen verhängen: GeldBußen, bis auf die Summe von 100 Liren; Gefängniß, doch nicht über 1 Monat; ZuchtHaus; Züchtigung im Stillen; Verweisung aus dem WohnOrt und dessen Umkreis auf 5 Meilen, jedoch höchstens nur auf 6 Monate; Aus-



Digitized by Google

länder und Vagabonden aber können sie aus dem ganzen Groß-Herzogtum verweisen. Indessen müssen doch in allen diesen Fällen die Acten nach der im 49. Artik. gegebnen Vorschrift gefürt werden; so wie auch dem, der sich durch ein solches Erkenntniß beschwert glaubt, der Recurs an Uns selbst, wie nicht weniger die Befugniß, eine förmliche Untersuchung seiner Sache zu verlangen, unbenommen bleibt, dergestalt, daß in diesem Fall die Vollziehung der PolizeiStrafe suspendirt bleibt, bis die Sache im ordentlichen Proceß entschieden ist.

LVII. In Betracht, daß die Handlungen der Menschen persönlich sind, und daß niemanden die Handlungen seiner Anverwandten von Rechtswegen zugerechnet werden können, verordnen Wir, daß nicht eine einzige der erwänten Strafen, den Anverwandten des Verurteilten, zu irgend einigem, sei es auch noch so geringem Nachteil, Schimpf, oder Vorwurf gereichen solle: und erklären hiemit, daß solche Personen, ungesehen der allernächsten BlutsFreundschaft mit dem Delinquenten, in alle Wege, nicht allein bei dem guten Namen, den sie sich beim Publico erworben hatten, sondern auch in allen ihren persönlichen Vorrechten, Würden, und Aemtern, geschützt werden sollen; wie sie dann auch eines jeden Ranges und jeder Beförderung, deren sie vorher gewärtig seyn könnten, nach Masgabe ihrer persönlichen Verdienste fähig bleiben, und bei solchen Vorfällen nicht anders, als jeder andre gute Bürger, von Uns angesehen werden solle.

Gleichergestalt sollen auch alle diejenigen, welche in eine Strafe verurteilt worden sind, die vorher für infam gehalten worden, nach ausgestandner Strafe, auf keinerlei Weise als infam angesehen, und ihnen nie von irgend jemanden desfalls einiger Vorwurf gemacht werden. Ihr Verbrechen soll vielmer durch die ausgestandne Strafe als gänzlich abgebüßt angesehen werden, damit ihnen die Mittel, sich einen ehrlichen Unterhalt in derjenigen Gesellschaft zu erwerben, die sie von neuem

als

als Mitglieder und gebesserte Söhne, in ihren Schos aufgenommen hat, nicht benommen oder erschwert werden.

Da Wir ferner erwogen haben, wie sehr es den Grundsätzen jeder Gesellschaft zuwider ist, daß, entweder gesetzlichen Vorschriften zufolge, oder nach dem eingerissenen verkehrten Wahn des Volks, gewisse Gilden, Künstler, oder Handwerker für unehrlich gehalten werden, so wie insbesondre die GerichtsDiener [Häscher], deren Dienste die Gerichts-Höfe doch nicht entbehren können, und die zu Handhebung guter Zucht und Ordnung so nötig sind: so befelen Wir, daß dieser Misbrauch schlechterdings nicht weiter geduldet werden soll, und daß dergleichen Personen, eben so gut, wie andre unbescholtne Bürger, in den Gerichten als Zeugen zugelassen werden, überhaupt auch sich aller und jeder, den übrigen Bürgern zustehenden, bürgerlichen Gerechtsame zu erfreuen haben, und keine andre Exceptionen gegen sie angenommen werden sollen, als nur solche, die sich auf ihre Aufführung beziehen. Niemand aber soll sich unterstehen, ihnen ihren Stand vorzurücken, und blos darauf eine Exception zu gründen.

*LVIII.* Handelt jemand gegen die ihm zuerkannte Strafe der Verweisung aus dem Gerichts-Sprengel: so wird er auf eben so lange Zeit aus dem Vicariat verwiesen. Bricht er diese Verweisung, so wird er nach Volterra verbannt; wenn er diesen Bann bricht, nach der Niedern Provinz Siena, nach dieser nach Grosseto; aus Grosseto, wenn die Strafe der Verweisung unter 5 Jaren ist, auf doppelt so viel Jare, doch so, daß die Zeit der vor der Contravention bereits abgebüßten Strafe mit angerechnet wird: wenn aber die Strafe auf 5 Jar, oder drüber, zuerkannt war, so soll der Contravenient auf 3 Jare zu öffentlichen Arbeiten verurteilt werden. Und diese Strafe 3 järiger öffentlicher Arbeit soll auch in dem Fall statt finden, wenn jemand, der auf Lebenszeit, oder auch nur auf bestimmte Jare,

re,

Digitized by Google

re, aus dem ganzen Groß-Herzogtum verwiesen ist, sich wieder auf dessen Gebiet betreten läßt, dergestalt, daß, wenn die Verweisung auf Lebenszeit erkannt war, der Contravenient, nach ausgestandner Strafe öffentlicher Arbeit, von neuem auf immer verwiesen werden muß.

Diese angefürte Strafen sollen im Uebertretungs-Fall, wofern der Richter nicht etwa einen Entschuldigungs-Grund, weshalb der Verurteilte von Rechtswegen loßgesprochen werden müßte, gefunden hat, unabänderlich vollzogen werden. Auch soll in Zukunft, wäre es gleich bei der ersten Uebertretung, die Vollziehung dieser Strafen unausbleiblich erfolgen, und keine Supplik um Erlassung [remissione in *buon ai*] der einmal gebrochnen Verweisung oder Verbannung, angenommen werden.

LIX. Die Ausstellung des Delinquenten unter die Pforte des Gerichts-Hauses, welche, nach Inhalt Unserer Verordnung vom 21 Sept. 1782, der Vollziehung der zuerkannten Strafe vorangehen muß, soll künftig bei folgenden Verbrechen statt haben:

Bei öffentlicher Gewaltätigkeit.

Bei Aufrur und Stöhrung der guten Ordnung in der Regirung und der Gesellschafft.

Bei Mißbräuchen der anvertrauten öffentl. Gewalt.

Bei Verläumdungen.

Bei vorsätzlichen Todtschlägen von aller Art.

Bei *Omicidio semplice*, der härter als mit 5järiger öffentlicher Arbeit bestraft werden muß.

Bei Widersetzlichkeiten gegen die Gerichts-Diener, die durch Waffen, oder mittelst fremder Hilfe, verübt worden, sollte es gleich ohne Beschädigung abgegangen, und der Widerspenstige den Gerichts-Dienern nicht entkommen seyn.

Bei allen Arten von Gewalttätigkeiten, die aus irgend einer Ursach einer Privat-Person zugefügt worden, und von der Art sind, daß keine geringere Strafe als Verbannung darauf

Digitized by Google

auf stehet, wenn sie nicht etwan in Zänkereien vorgefallen sind.

Bei vorsätzlichem FeuerAnlegen.

Bei Kuppelei [*Lenocinio*].

Bei allen Arten von Verfälschung.

Bei allen Diebstälen, es seien qualificirte oder nicht, auch bei Beutelschneiderei.

Bei MünzVerfälschungen.

Bei betrügerischen Bankerotten.

Bei solchen Betrügereien, wo es gleich vom Anfang auf Betrug abgesehen war.

Bei Stellionat.

Bei Treulosigkeit und Betrug in Verwaltung fremder Geschäfte [fraudata amministratione.]

Bei dem *contractu mohatrae* [Scrocchio], Wucher, und andern unerlaubten Verträgen.

[Die 2te Hälfte kömmt im nächsten Heft 40.]

## 38.

### Entwurf eines allgemeinen GesetzBuchs für die Preußischen Staten.

*Zweiter Teil*, Erste Abteilung, vom SachenRechte: Berlin, bei *Decker*, 1787, 218 Seiten.

**Vorerinnerung.** Bei der Bekanntmachung dieses neuen Teils von dem Entwurf eines Allgemeinen Preußischen GesetzBuchs, wird eine kurze Nachricht von dem Einfluß, welchen die bekannte RegirungsVeränderung auf den Plan und Fortgang dieser Operation gehabt hat, vielleicht nicht an der unrechten Stelle seyn.

Der jetzige König hat nicht nur, gleich in den ersten Tagen nach seiner ThronBesteigung, den Plan, nach welchem die Sache bisher betrieben worden, die fernere Fortsetzung des Entwurfs, und dessen Vorlegung an das in- und ausländische SachVerständige Publicum, vollkommen genemiget; sondern auch die Stände in den verschiedenen Pro-

vinzen der Preußischen Monarchie öffentlich auffodern lassen, an einem, für sie und ihre Nachkommen so wichtiger Werke, noch näher und unmittelbarer, als bisher schon geschehen ist, Teil zu nemen.

Zu dem Ende haben die Stände in ihren Versammlungen Sachverständige Männer gewält, welche den besondern Auftrag haben, den nunmer ganz vorliegenden Entwurf des PersonenRechts genau zu prüfen, und ihre Bemerkungen dabei, sowol überhaupt, als vornämlich nach den Beziehungen und Verhältnissen ihrer Provinzen, in Vergleichung mit den darinn bisher bestandenen Provinzial- und Statutarischen Rechten und Gewonheiten, abzufassen.

Diese Bemerkungen sollen den LandesJustizCollegiis der Provinzen mitgeteilt, von diesen mit Zuziehung der Ständischen Deputirten näher erwogen, und zuletzt, mit dem eignen Gutachten der Collegien begleitet, anhero eingesendet werden.

Hier wird man alle diese Bemerkungen sammeln; solchen diejenigen, welche in den Berichten der Collegien selbst, in den PreisSchriften, und sonst eingekommenen Abhandlungen verschiedener würdiger Gelerten, und andre patriotisch denkender PrivatPersonen, enthalten sind, beifügen; und diesen ganzen Vorrat, wenn er zuförderst nach der Folge der Materien im Entwurf geordnet worden, der GesetzCommission nochmals vorlegen.

Diese wird, mit einem Ausschuß Sachverständiger Männer aus den Collegiis und Ständen der Provinzen, zusammentreten; alle eingekommene Erinnerungen genau prüfen; und nach Masgabe der, so viel als möglich, in Uebereinstimmung zu setzenden Gutachten, die bei dem Entwurf etwa zu machenden Zusätze und Abänderungen in Vorschlag bringen. Puncte, worüber dieser Ausschuß sich mit der GesetzCommission nicht vereinigen kan, sollen dem Könige selbst, zur nähern Bestimmung, vorgetragen werden.

Nach

Nach diesen Schlüssen und Bestimmungen wird alsdenn der Entwurf durchgehends umgearbeitet, und so in seiner vollendeten Gestalt, als wirkliches allgemeines GesetzBuch für die gesammten Preußischen Staaten, bekannt gemacht werden. — Diesem allgemeinen GesetzBuch werden die verschiednen ProvinzialGesetzBücher, in denjenigen Provinzen, wo dergleichen nötig gefunden werden, unmittelbar folgen; und so wird das ganze System der Preußischen Gesetzgebung auf einmal, und nicht blos Stückweise, vollendet werden.

Dies ist der Plan, den *Friedrich Wilhelm* zur Ausführung dieses großen Werks vorgezeichnet hat. Weisheit, Güte, Liebe für Sein Volk, Achtung für die Gerechtsame der verschiednen Classen desselben, und rümlicher Haß gegen allen Despotism, — sind der Charakter dieses Plans, so wie sie es der von Seiner ganzen Regirung sind.

Und so werden sich Preußens Untertanen mit Grunde rümen können, daß sie unter Gesetzen leben, die von ihnen selbst geprüft und genemiget worden. Jeder von ihnen wird sich der Gerechtsame, in deren Besitz und Genuß er sich bisher befand, unter dem Schutze des neuen GesetzBuchs, noch ferner zu erfreuen haben: er wird solche mit den Rechten seines LandesHerrn und seiner MitUntertanen, in eine durch die ehrwürdigste Sanction bekräftigte Uebereinstimmung gesetzt finden; und niemand wird sich beklagen dürfen, daß ihm Vorschriften aufgedrungen werden, die seiner Lage, seinen Verhältnissen, der Lage und den Verhältnissen seiner Provinz, und deren ursprünglichen Verfassungen, nicht angemessen sind. Der bürgerliche Vertrag, dieser von den Weltweisen mit menschenfreundlichem Witz erfundene Grund des Gehorsams gegen die Gesetze, wird alsdann etwas mer seyn, als eine schöne Hypothese.

Unterdessen daß sich die Collegien und Stände der Provinzen solchergestalt mit der Prüfung des PersonenRechts

beschäfftigen, wird dem Publico gegenwärtig der erste Teil des SachenRechts vorgelegt. Er enthält die allgemeinen Quellen der verschiednen SachenRechte, die Theorie vom Eigentum überhaupt, und die unmittelbaren ErwerbungsArten desselben. — Man hat ratsam gefunden, diesen ersten Teil nur auf die genannten Materien einzuschränken, weil diejenigen, welche in den übrigen Teilen vorkommen, meist nur Folgerungen aus jenen allgemeinen Theorien sind, bei deren Beurteilung man die Bemerkungen der SachVerständigen über diesen ersten Teil, annoch zu benutzen wünscht.

Der zweite Teil wird von der mittelbaren Erwerbung des Eigentums, und den verschiednen dabei zum Grunde liegenden RechtsTiteln, von der Erhaltung und dem Verlust des Eigentums, und vom MitEigentum, handeln. — Der dritte Teil ist den verschiednen Abarten des Eigentums, und den Rechten auf fremdes Eigentum, gewidmet.

Vielleicht wird man diesem ersten Teil den Vorwurf machen, daß darinn zu viel Definitionen und blos theoretische Sätze aufgenommen worden. Es war aber solches notwendig, weil man eine richtige Analogie der Gesetze bestimmen, und dadurch Zweifeln, Misverständnissen, und willkürlichen Deutungen einzler Vorschriften, bei deren Anwendung auf die verschiednen Fälle, die sich einzeln unmöglich im voraus entscheiden lassen, vorbeugen wollte.

Für die gründlichsten und vollständigsten Bemerkungen über den gegenwärtigen ersten Teil des SachenRechts, sind eben solche PreisMedaillen von 50 und 25 Ducaten schwer, wie für die verschiednen Abteilungen des PersonenRechts, bestimmt. Die Bedingungen und Erfodernisse sind bekannt. Der Termin zur Einsendung aber muß, aus dem obenangeführten Grunde, etwas verkürzt werden, und wird auf den 31 Jan. 1788 bestimmt.

Berlin, 30 Apr. 1787. v. *Carmer.*



Digitized by Google

## 39.

### Ueber Hrn. SchulRaths Campe Fragmente.

Wolfenbüttel, 27 März 1787.

Bei allem Misvergnügen darüber, daß Hr. *Campe* gerade zuerst eine allgemeine Reform der SchulBücher vornemen, und für den Verlag derselben eine besondre Schul-Buchhandlung gründen wollte, wunderte man sich indessen nur im Stillen, und schwieg dazu. Wäre Hr. C. ruhig weiter in der Ausfürung seines Entwurfs fortgerückt: es würde sich, nach der DenkArt des Braunschweigschen Publici, in welcher Gutmütigkeit und friedfertige Indolenz Haupt-Züge sind, keine laute Stimme gegen ihn erhoben haben. Allein er fülte sich stark gedrungen, Fragmente über einige verkannte, wenigstens ungenützte Mittel, zur Beförderung der Industrie, der Bevölkerung, und des öffentlichen Wolstandes, zu schreiben, die noch im vorigen Jar erschienen. Die Herausgabe derselben kan ich als seine zwote Unternemung zum Behuf der bevorstehenden SchulVerbesserung betrachten, weil sie vermutlich dienen sollten, die Gemüter für die künftigen Veränderungen zu stimmen. Daß aber Hr. C. in den Fragmenten auf das Braunschweigische Land vorzüglich Rücksicht genommen, darf er selbst wol nicht abläugnen (Fragm. I, S. 17): ob es sich gleich ohnehin verstet, daß die ganze weite Welt auch davon Gebrauch machen kan, da sie gedruckt sind.

Ewr. haben vielleicht die Fragmente nicht mit dem lebhaften Interesse gelesen und zergliedert, wie bei uns jeder Patriot getan hat, weil Hr. C. einmal wichtig geworden war, sogar für diejenigen, die sonst von ihm, als von einem Schriftsteller, der viel für Kinder, wenig für Männer schrieb, keine genauere Notiz genommen hatten. Ich wage es daher, Ihnen auch über diese meine Meinung zu sagen, mer um dadurch die Gesinnungen und die BenemungsArt des Mannes zu charakterisiren, der bestimmt ist, in unserm Lande den

beschäfftigen, wird dem Publico gegenwärtig der erste Teil des SachenRechts vorgelegt. Er enthält die allgemeinen Quellen der verschiednen SachenRechte, die Theorie vom Eigentum überhaupt, und die unmittelbaren ErwerbungsArten desselben. — Man hat ratsam gefunden, diesen ersten Teil nur auf die genannten Materien einzuschränken, weil diejenigen, welche in den übrigen Teilen vorkommen, meist nur Folgerungen aus jenen allgemeinen Theorien sind, bei deren Beurteilung man die Bemerkungen der SachVerständigen über diesen ersten Teil, annoch zu benutzen wünscht.

Der zweite Teil wird von der mittelbaren Erwerbung des Eigentums, und den verschiednen dabei zum Grunde liegenden RechtsTiteln, von der Erhaltung und dem Verlust des Eigentums, und vom MitEigentum, handeln. — Der dritte Teil ist den verschiednen Abarten des Eigentums, und den Rechten auf fremdes Eigentum, gewidmet.

Vielleicht wird man diesem ersten Teil den Vorwurf machen, daß darinn zu viel Definitionen und blos theoretische Sätze aufgenommen worden. Es war aber solches notwendig, weil man eine richtige Analogie der Gesetze bestimmen, und dadurch Zweifeln, Misverständnissen, und willkürlichen Deutungen einzler Vorschriften, bei deren Anwerdung auf die verschiednen Fälle, die sich einzeln unmöglich im voraus entscheiden lassen, vorbeugen wollte.

Für die gründlichsten und vollständigsten Bemerkungen über den gegenwärtigen ersten Teil des SachenRechts, sind eben solche PreisMedaillen von 50 und 25 Ducaten schwer, wie für die verschiednen Abteilungen des PersonenRechts, bestimmt. Die Bedingungen und Erfoderniße sind bekannt. Der Termin zur Einsendung aber muß, aus dem obenangeführten Grunde, etwas verkürzt werden, und wird auf den 31 Jan. 1788 bestimmt.

Berlin, 30 Apr. 1787. v. *Carmer*.



Digitized by Google

## 39.

### Ueber Hrn. SchulRaths Campe Fragmente.
Wolfenbüttel, 27 März 1787.

Bei allem Misvergnügen darüber, daß Hr. *Campe* gerade zuerst eine allgemeine Reform der SchulBücher vornemen, und für den Verlag derselben eine besondre Schul-Buchhandlung gründen wollte, wunderte man sich indessen nur im Stillen, und schwieg dazu. Wäre Hr. C. ruhig weiter in der Ausfürung seines Entwurfs fortgerückt: es würde sich, nach der DenkArt des Braunschweigschen Publici, in welcher Gutmütigkeit und friedfertige Indolenz Haupt-Züge sind, keine laute Stimme gegen ihn erhoben haben. Allein er fülte sich stark gedrungen, Fragmente über einige verkannte, wenigstens ungenützte Mittel, zur Beförderung der Industrie, der Bevölkerung, und des öffentlichen Wolstandes, zu schreiben, die noch im vorigen Jar erschienen. Die Herausgabe derselben kan ich als seine zwote Unternemung zum Behuf der bevorstehenden SchulVerbesserung betrachten, weil sie vermutlich dienen sollten, die Gemüter für die künftigen Veränderungen zu stimmen. Daß aber Hr. C. in den Fragmenten auf das Braunschweigische Land vorzüglich Rücksicht genommen, darf er selbst wol nicht abläugnen (Fragm. I, S. 17): ob es sich gleich ohnehin versteht, daß die ganze weite Welt auch davon Gebrauch machen kan, da sie gedruckt sind.

Ewr. haben vielleicht die Fragmente nicht mit dem lebhaften Interesse gelesen und zergliedert, wie bei uns jeder Patriot getan hat, weil Hr. C. einmal wichtig geworden war, sogar für diejenigen, die sonst von ihm, als von einem Schriftsteller, der viel für Kinder, wenig für Männer schrieb, keine genauere Notiz genommen hatten. Ich wage es daher, Ihnen auch über diese meine Meinung zu sagen, mer um dadurch die Gesinnungen und die BenemungsArt des Mannes zu charakterisiren, der bestimmt ist, in unserm Lande den

Reformator zu machen, als um die Fragmente eigentlich zu widerlegen. Denn die Fragmente lesen, und sie, wenn man nur einige Einsichten hat, nicht größtenteils durch sich selbst widerlegt finden, ist eine *contradictio in adjecto*.

Das erste Mittel, was Hr. C. zur Erreichung des von ihm angegebenen Zweckes vorschlägt, ist **Verwandlung** der **VolksSchulen** in **IndustrieSchulen**, wie er selbst äußert, nach dem Plan des würdigen Hrn. Prof. *Sextroh* in Göttingen; der aber, in seinem Buche **über die Bildung der Jugend zur Industrie**, nicht von **Verwandlung** jener in diese, sondern von **Verbindung** beider spricht, sich also in seiner Idee von Hrn. C. wesentlich unterscheidet. Gegen diese an und für sich, wird kein vernünftiger Mann etwas zu erinnern haben: aber freilich war sie kein **verkanntes** Mittel, kein **ungenütztes** Mittel. Noch ehe Hr. *Sextroh* sein Fragment schrieb, war es bereits in **Böhmen** in Ausübung gebracht; und **Josef II** hatte schon längst einem der ersten Ausfürer desselben in Prag, das EhrenZeichen eines um die Nation verdienten Mannes, in einer **goldnen SchauMünze** erteilt *. Dem ungeachtet war der Einfall aller-

* Diese Bemerkung bin ich dem Hrn. Herausgeber schuldig, sie ist aus einem trefflichen Aufsatze genommen [der im nächsten Heft 40 gedruckt erscheinen wird], dessen Verf. den Rum der ersten wirklichen Gründung von IndustrieSchulen, seinem Vaterlande Böhmen nicht gern entziehen lassen will; ungeachtet er mit einer edlen Bescheidenheit eingesteht, daß Hrn. Prof. *Sextroh* das Verdienst, "die Idee von Verbindung der IndustrieSchulen mit VolksSchulen, im Nördlichern Deutschland in Umlauf gebracht zu haben", in so fern gehöre, als er dabei blos auf die VolksSchulen seiner Gegend gesehen. — Merkwürdig wird für Hrn. C. seyn, daß dem ersten Stifter dieser IndustrieSchulen, dem Hrn. Propst von *Schulestein*, zur Ausfürung seines Plans, nicht etwa außerordentliche Summen zu Gebote standen. Die ganze

allerdings werth, von dem Göttingschen Gelerten neu vorgestellt, und von Hrn. *Campe* wiederholt zu werden. Nur hätte dieser, wenn er klug und billig handeln wollte, das Volk, bei dem er eine solche Absicht durchzusetzen dachte, mer suchen müssen, durch Ueberredung zu gewinnen, anstatt daß er es durch Beschimpfung gegen sich erbitterte, und dadurch für das Gute, was in der Sache lag, unempfindlich machte. Hr. C. schildert unstreitig den Zustand unsrer Volks-Schulen mit zu schwarzen Farben, wenn er sie (Fragm. S. 7) Schulen der Faulheit, der Stupidität, und der Unbrauchbarkeit fürs Leben nennt; überdem hinzufügt, "daß dieses ein Axiom für alle sei, und daß er noch zu wenig sage". Wie, wenn ich und mer andre, die das Nördliche Deutschland kennen, ungläubig genug wären, ihn aufzufodern, sein Axiom durch eine vollständige und bewärte Induction der Volks-Schulen selbst, und der individuellen Verfassung einer jeden, zu beweisen? — Sind doch der größte Teil braunschweigischer sowol als deutscher Bürger und Landleute überhaupt, in diesen Schulen gebildet, und deswegen nicht faule, nicht stupide, nicht unbrauchbare Menschen geworden! Allein — dieses gibt Hr. C. in seinen Fragmenten ja nicht zu. Er versichert im Gegenteil ausdrücklich, "daß die Kraft der Faulheit, die Neigung zur Industrie durchgängig überwiege; — — daß die Fürsten allgemein über Mangel an fleißigen Untertanen klagen; — daß die gegenwärtige Generation der erwachsenen und alten Menschen hierinn, wie in jedem andern Stücke — (kleine unerhebliche Schattirungen ausgenom-



Einname des Schulfonds in Böhmen für 2219 Schulen, zu denen 239424 Schulfähige Kinder gehörten, betrug im J. 1788, laut einem Hofdecret, nicht einmal ganz 12000 fl. und hievon müssen jährlich eine Menge Lerer besoldet, noch mer Besoldungen ergänzet, und den meisten armen Kindern die Schulbücher unentgeldlich gegeben werden.

Digitized by Google

nommen) — unverbesserlich sei; — daß wenn man verständige, kluge, gewandte, emsige, und wackere Menschen erziehen wolle, man die Alten aufgeben, und seine Bemühung auf den Stof einschränken müsse, der noch bearbeitet werden könne, weil er noch nicht abgehärtet sei?. Aber wer fült nicht, daß Hr. C. hier der respectablen deutschen Nation, wenigstens dem Teile derselben, für welchen er zunächst schrieb, ins Angesicht Hohn spricht? Und welcher Deutsche, oder welcher Braunschweiger, empfindet nicht, wie viel Mäßigung dazu gehört, um dergleichen Unhöflichkeiten, von . . . . . gesagt, blos mit Verachtung, oder mit einem mitleidigen Lächeln, zu erwidern?

Warlich so tief sind weder wir Braunschweiger, noch wir Deutsche, gesunken, daß unsre gegenwärtige Generation von Männern unverbesserlich sei, und daß man bei uns sehe, der Erfolg habe der Beschaffenheit der VolksSchulen entsprochen, die einzig und allein darauf eingerichtet gewesen wären, stupide elende Menschen zu bilden (Fragm. S. 16). Mögen auch die Fürsten hie und da über Mangel an fleißigen Untertanen klagen: so vergesse man nur nicht, daß nicht immer die Untertanen, sondern bisweilen die Fürsten selbst, daran schuld sind, wenn sie den Untertanen die Früchte ihres Fleißes verkümmern, und ihnen den Mut zur Tätigkeit rauben.

Im Ganzen hat Hr. C., bei seiner Beschreibung der VolksSchulen, und dem darauf gebauten Projecte einer Verwandlung derselben in IndustrieSchulen, das Locale entweder gar nicht gekannt, oder nicht kennen wollen. Wer selbst als Geschäftsmann lebt, und weiß, was für Schwierigkeiten bei kleinen unbedeutenden Aenderungen einmal vorhandener Einrichtungen zu überwinden sind, und wie manches nicht selten, wenn auf der einen Seite dadurch etwas gewonnen wird, auf der andern wieder verloren geht: ist schon von Natur für neue Projecte gar nicht empfänglich. Er ist es aber

um

Digitized by Google

um ſo viel weniger, ſobald die Projecte nicht einmal einen Kopf verraten, der ſich von der wirklichen Beſchaffenheit der Dinge, durch eigne ſorgfältige Beobachtung unterrichtet hat, und ſie darnach würdigt; ſondern einen Mann, der ſich an ſeinem Pulte erſt ein ehernes Zeit-Alter erträumt, um dadurch einen Vorſchlag zu authoriſiren, deſſen Realiſirung die Welt, nach ſeiner masgeblichen Einſicht, wieder ins goldne zurück verſetzen würde.

Demnach hat Hr. C. ſeinem eignen Projecte durch ſeine eigne Darſtellung am meiſten geſchadet, indem aus der beleidigenden Art, womit er daſſelbe ins Publicum einfürt, gleich erhellt, daß er gegen die Volks-Schulen ungerecht war, weil er ihren waren Zuſtand nicht wußte; und daß er die Umſtände und Urſachen gar nicht in Erwägung gezogen, die den bisherigen Mangel an Induſtrie-Schulen veranlaßten.

So einleuchtend der Nutzen der Induſtrie-Schulen in mancher Rückſicht ſeyn mag: ſo könnte doch die Anlage derſelben, beſonders auf dem Lande, minder notwendig ſcheinen. I. Die Lebens-Art und Oekonomie der Landleute bringt es mit ſich, daß ſie ihre Kinder von den frühern Jaren an zu eigner Arbeit gebrauchen müſſen, und daß ſie ihnen kaum den kleinen Teil Zeit gönnen können, deſſen Aufopferung erforderlich iſt, um ſie im Leſen und Schreiben, und den notdürftigſten Kentniſſen in Beziehung auf ihre Beſtimmung als Menſchen, unterrichten zu laſſen. II. Diejenigen Induſtrie-Gewerbe, die der Landmann, als ſolcher, braucht und treibt, lert er ſeine Kinder ſchon ohnehin; und die Mädchen werden durch ihre Mütter zu den häuslichen Hand-Arbeiten, zum Spinnen, Stricken, Knüppeln u. ſ. w., von ſelbſt gewönt und angefürt, bedürfen alſo hiebei gar keiner Induſtrie-Schule. III. Eine Induſtrie-Schule auf jedem Dorfe anzulegen und zu unterhalten, wenn ſie dem *Campiſchen* Plane gemäß ſeyn ſollen, erfodert für das ganze Land einen ſehr beträchtlichen Fond; und nun kan man doch zweifeln, ob die Anlagen nicht den Stat mer koſten, als ihm Nutzen und Gewinn ſchaffen

würden. IV. Man kan befürchten, daß manche Arbeiten, die itzt geschehen, und die für den Ackerbau und die Viehzucht notwendig sind, unter dem Vorwand einer anderweitigen Industrie, unterbleiben, wenigstens dadurch oft unterbrochen werden würden. Auf die Erörterung dieser Umstände, und die Hinwegräumung der daraus entstehenden Schwierigkeiten gegen sein Project, hätte Hr. C. in seinen Fragmenten sehen sollen: dann würden ich und meine übrigen Landsleute das Verdienstliche des wiederholten Vorschlags gern erkennen; da wir jetzt vielmer Grund haben, über ihn unwillig zu werden, weil er die ganze Generation für faule stupide Menschen erklärt, und sich als der Weltweise von Salzdalum allein für die Gesellschaft bedankt.

Daß übrigens IndustrieSchulen in kleinern und größern Städten, wo eine Classe gemeiner Bürger lebt, die ihre Kinder, wegen der Handtierung, welche sie selbst treiben, nicht beschäftigen können, zu einer neuen GeldGrube werden dürften; hat man im Braunschweigschen schon vor Hrn. *Campe* gewußt, wie dieses einige vortreffliche Anordnungen bei den ArmenAnstalten augenscheinlich beweisen. Es felte nur an Gelde, um mer IndustrieInstitute in den Städten auch für weniger Arme zu gründen. Und Geld bittet sich unser Hr. C. auch darzu aus, weil er sehr wol einsieht, daß sich ohne diesen nervus rerum gerendarum in der Welt nicht viel tun läßt, und daß er besonders ein unumgängliches Bedürfnis für Schulen und Philanthropine ist.

Endlich sind ich noch den im 1sten Fragmente getanen Vorschlag, HandwerksClassen mit den lateinischen Gymnasien zu verbinden, damit die jungen Leute, neben wissenschaftlichen Kenntnissen, auch irgend ein Handwerk lernten, wo nicht ungereimt, doch überflüssig. Der Gelerte kan nach dem, was man itzt von ihm fodert, und was er seyn sollte, nicht mer als Gelerter seyn, kan nicht zugleich ein Handwerk treiben, und braucht es auch nicht. Will er aber sich eine Theorie der Künste und Handwerke erwerben; so darf er ja nur Vorlesungen

Digitized by Google

gen über die Technologie hören, die er auf keiner irgend anſehnlichen Akademie itzt vermiſſen wird.

Von MeerKatzen und TöchterSchulen des 2ten Fragments — ein ander mal.

---

40.

Horſens in Jütland, 30 Apr. 1787.

Von den allhier ſeit einigen Jaren befindlichen Kindern des in Sibirien verſtorbenen Herzogs *Anton Ulrich* von Braunſchweig, leben noch 3: eine Prinzeſſin *Catharina*, geb. 26 Jul. 1741, u. 2 Prinzen, *Peter*, geb. 20 Dec. 1745, u. *Alexej*, geb. 9 März 1746. Eine Prinzeſſin ſtarb vor ein par Jaren.

Rußland bezalt für ſie järlich an Dänemark 32000 Rubel: hievon wird ihr ganzer Etat beſtritten. Auf jedes dieſer fürſtl. Kinder wird järlich 600 ℛ zur Garderobe gerechnet; und 400 ℛ kriegt jedes von ihnen TaſchenGeld zum Spiel u. ſ. w.

Sie haben einen Hofmeiſter, jetzt den königl. Däniſchen Cammerherrn von *Schenk*, und noch 2 Cavaliers, als den königl. Däniſchen Obriſtlieut. von *Liljenſkjold*, und den königl. HofJunker von *Hauch*, die alles frei haben, und järlich reſp. 1000 bis 600 ℛ Gehalt bekommen. Die Hofmeiſterin und 2 HofDamen bekommen järlich reſp 4 bis 300 ℛ, und alles frei. Ihr Marſtall beſteht in 8 Pferden.

Was von jenen 32000 Rubeln etwa übrig bleibt, kömmt in eine Caſſe. Die BegräbnisKoſten für die verſtorbene Prinzeſſin wurden mit von jenem Gelde beſtritten.

Zu ihrer Einrichtung zu Horſens gab Rußland 40000 Rub.; und erſtattete überdem Dänemark die darauf mer verwandten 20000 ℛ.

Ihre LebensArt iſt folgende. Um 7 Uhr ſtehen ſie auf; bis 8 Uhr kleiden ſie ſich an, und trinken Kaffe. Von 8 bis 10 Uhr haben ſie Unterricht in der deutſchen Sprache;

dann

dann frühstücken sie; worauf bei guter Witterung gewönlich die beiden Prinzen spaziren reiten. Um 2 Uhr gehen sie an die Tafel, die aus 6 Gerichten zu bestehen pflegt. Nach der Tafel trinken sie Kaffe. Nachmittags spielen sie meistens um eine Kleinigkeit, auch die Prinzessin mit ihren Cavaliers und Damen, Billard, selten Whist. Zu Abend speisen sie um 9 Uhr, 4 Gerichte. Zuweilen werden aus der Stadt Personen beiderlei Geschlechts zur Tafel gebeten, von der Garnison bis zum Capitain inclus., und so außer der Garnison bis zum Major inclus. Fremde außer Landes kommen nicht an Hof.

Die Prinzen tragen außer bürgerlicher Kleidung königl. Dänische HofUniform. Außer einzelnen Wörtern deutsch, sprechen sie nichts als russisch. Sie sind äußerst freundlich, und haben in ihrem Wesen etwas scheues.

N. S. Bei meiner Herreise las ich in Altona in Ewr. StatsAnzeigen, Heft 37, S. 133, Z. 18, die Stelle von der dortigen HeringsFischereiCompagnie. Diese Compagnie hat, da sie blos auf Kosten des Königes gehet, keine Octroy, und ist mit der CanalCompagnie verbunden, Sie hat keinen bestimmten Fond, und der König übernam sie, als sich nicht Liebhaber genug einfanden. Damit der König nicht nötig hat, im Fall der Not aus andern Cassen nachzuschießen: so gibt er 8 ℳ per Last Prämie. Sie hält jetzo 28 Buysen und 3 Jäger, die mit 14 Mann besetzt sind, und 18 bis 26 Lasten füren.

---

41.

Berechnung der LebensDauer in Florenz.

Hr. D. *Schmelzer* suchte oben, Heft 36, S. 487, eine solche Berechnung in dem heutigen Italien, um sie mit *Ulpians* seiner vom alten Rom vergleichen zu können. Zufälliger Weise fand ich solche in dem — Almanacco *Fiorentino* per l'anno 1780, arricchito di notizie utili e in-

interessanti (Florenz, bei *Cambiagi*, in 16), p. 189. — Ich setze, der auffallenden Uebereinstimmung wegen, Ulpians Jare wieder neben bei.

Scala dello *Spedalo* di *Santa Maria* Nuova di *Firenze*.

O sia Ragguaglio della *Vita dell' Uomo*, per regola del comprare e vendere o per fare i *Vitalizj*.

| Dalla prima età fino agli anni 20 si dà di Vita | Vlp. | B Scudi |
|---|---|---|
| 0—20 — — anni 30 | 30 | |
| da anni 20—25 — — — 28 | 28 | $5\frac{5}{7}$ |
| 25—30 — — — 25 | 25 | $5\frac{1}{7}$ |
| 30—35 — — — 22 | 22 | 6 |
| 35—40 — — — 20 | 20 | $6\frac{3}{7}$ |
| 40—45 — — — 15 | 18 | $6\frac{4}{7}$ |
| 45—50 — — — 10 | 13 | $7\frac{1}{7}$ |
| 50—55 — — — 8 | 9 | $7\frac{1}{7}$ |
| 55—60 — — — 7 | 7 | 8 |
| 60 in là — — — 5 | | |

Ragguaglio esatto di quello, che da *per cento* lo *Spedale* di *S. Maria* Nuova, sopra i *Vitalizi* niente alterato dal consueto Frutto pagato fin qui.

Da anni 20 à 25 *Scudi* 5 e un quinto *per cento*.
Da anni 25 à 30 *Sc.* siehe obenstehende Columne B.
Da anni 60 à 65 Sc. $8\frac{4}{7}$
Da anni 65 à 70 Sc. $9\frac{3}{7}$

Da anni 70 in là, si dà una Discrizione non passando *Scudi* $9\frac{3}{7}$ — Sc. $10\frac{2}{7}$ — Sc. $11\frac{1}{7}$ per cento l'anno.

## 42.

### Aus Holland, Maj, 1787

In dem Wochenblatt: *Vaderlandsche Byzonderheden*, D. III, *Num.* 20 (Amsterdam, bei *Arends*), steht S. 209—215 ein Brief vom 4 Maj 1787, worinn deutlich und

und derb bewiesen ist, daß die berüchtigte *Akte van Verhintenis* kein "*infaam Stukje*, geëxcogiteert van de Oranje Factie", sondern durchaus ächt sei.

Der Auszug des Actenmäßigen Berichtes ꝛc. in der All. deutschen Bibl., ein wares Recensenten-Meisterstück, hat hier einen ungenannten Uebersetzer gefunden. Der Titel der Schrift ist:

*Translaat* van zeene Recensie uit het beroemde Werk van den Göttingschen Professor en Hofraad, den Heer *Schlözer*, over de Lotgevallen van den Doorluchtigen Vorst *Lodewyk Ernst*, Hertog van Brunswyk, Lunenburg &c. &c. &c. geduurende desselvs verblyff in de Vereenigde Nederlanden, getrokken uit het Hoogduitsche Berlynsche Maand-Schrift, genaamt de *Algemeene Duitsche Bibliotheek*, LXXI Band, tweede Stuk, pag. 343 en volgende, en uit het Hoog in het Nederduitsch vertoold.

Gedrukt in *Maart* 1787. Ort, 27 Seiten.

So macht mans gewönlich mit allen weitläuftigen Druckschriften in Holland, die man gerne unter das große Publicum bringen möchte, daß man sie von Alphabeten auf Bogen reducirt; so hat mans mit dem *Politiek Vertoog*, mit dem *Missiv* des FStatthalters ꝛc. ꝛc., gemacht. — Und um jenem Auszug noch mer Publicität zu verschaffen, hat ein ungenannter Freund der guten Sache, die kräftigsten Stellen daraus, in der *Brielsche Courant* Num. 56, 10 Maj 1787, noch mer quintessentirt, mit der feinen Wendung, "um eine Probe zu geben, wie hoch die Preßfrechheit in Holland gestiegen sei, da solchergestalt nicht allein einige Hrn. Pensionäre, selbst den RatPensionär nicht ausgenommen, sondern die Stände von Holland selbst, eben so zur Schau ausgestellt würden, als man des FürstStatthalters Durchl. in den inländischen SchmähSchriften prostituirt habe".

Hr. *Bernard*, damals französischer Sprachmeister in Leyden, ließ vor 4 Jaren eine abenteurliche Schrift, holländisch und französisch, drucken, wovon van *Dören* in Frankfurt, eine deutsche Uebersetzung unter folgendem Titel besorgte:

Ehr-

Ehrfurchtsvoller und uneigennütziger Rat an *Wilhelm* V, Statthalter, General-Admiral und Capitain der Vereinigten Niederlande, in Betreff des in gegenwärtiger Verfassung der Republik zu fassenden Entschlusses, von F. *Bernard*, warem Freunde des Vaterlandes und des Durchl. Hauses Nassau-Oranien.

Holland, 1783, 8, 141 Seiten.

In der *Correſp. polit.* Tom. III. wurde der Verfasser dafür scharf gezüchtigt (Holländ. StatsAnz. Th. VI, S. 118—171); und in dem *Dialogue* entre Mr. *Bernard*, Maitre de Langue, de Geographie & d'Arithmetique à Leyde, & un *Sous-Brigadier* des Gardes du Corps de S. A. S. Mſgr. le Prince d'Orange (überſetzt in den Holländ. StatsAnz. Th. VI, S. 171—238), luſtig mitgenommen. Aber alles dieſes ficht den lächerlichen Mann nichts an! Ohnlängſt kündigte er ein großes Werk an, das aus 12 dicken Bänden beſtehen ſollte. Zwei Teile davon ſind wirklich gedruckt, hier iſt ihr Titel:

*Esquiſſes* d'un *grand Tableau*, ou Memoires pour ſervir à l'hiſtoire des Provinces-Unies des Pays-Bas, & particulierement à celle de *Guillaume* V, Stadhouder, Capitaine & Amiral-Général de l'Union &c., depuis l'année 1776 *jusqu'à ce jour*. Par l'Auteur des XXX Articles ou des *Conſiderations* nouvelles ſur l'irréuſſite de l'Expedition de Breſt.

En *Hollande*, *Premiere* Partie, 1786, gr. 8, 112 und 183 Seiten; *Seconde* Partie, S. 183—422.

Die Unverſchämtheit, mit der Hr. *Bernard* darinn dem Fürſten die allerinjurieuſeſten Grobheiten ins Geſicht ſagt, überſteigt wirklich allen Glauben. Man ſtutzt um ſo mer dabei, da der Verf. ein Franzos, folglich aus einer Nation iſt, wo es ſelbſt dem unterſten Pöbel nicht an einer Art von Politeſſe fehlt. Dabei hat der Verf. nicht Ein neues Factum: wer ſich in einer Reihe von Jaren durch den Wuſt von ſolchen holländiſchen Schriften pro und contra, durchgearbeitet hat, fin-

de

der durchaus nichts, was er nicht schon funfzigmal gedruckt, und zehenmal widerlegt, gelesen hätte. — Der Actenmäßige Bericht ist dem Verf. nicht unbekannt: aber als wenn das Buch gar nicht existirte, erzält er die Vorfälle mit dem H. Ludwig so, wie sie dessen dümmste Lästerer erzält haben, nimmt gar keine Notiz von allem, was dagegen unwiderleglich geschrieben worden, und sagt nur (Th. I, S. 120):

Je ne m' étendrai pas non plus sur les Demêlés . . . entre les Etats de Frise & *V. A.*; ni sur son renouvellement en 1784 après la découverte du fameux *Acte de Consultation*; ni enfin sur tout ce qui s'est passé depuis cette epoque jusqu' à l' heureuse & très-heureuse Disparition du FeldMarechal, de nos Provinces. Cela fait la matiere d' une *Piece particuliere* que je suis occupé à rediger, & dont la publication aura lieu *en son temps*. L' on y verra si la finesse des sophismes, si les deguisements honteux, si le clinquant de l' eloquence des nouveaux Scribes que le Duc vient encore d'employer en 1785, pourront tenir contre des *Faits inconteſtablement demontrés & dont on ne soupçonne pas que j'aie les preuves.*

Hier gab Hr. *Bernard* sein Wort: das ehrliebende, und auf *Ludwigs* Geschichte aufmerksame Europäische Publicum, halte ihn dabei! Er bringe diese *Faits inconteſtablement demontrés & dont on ne soupçonne pas qu'il ait les Preuves*, ans Licht, damit man sehe, ob er nicht auch, wie seine Vorgänger, blos Buchstaben umgekert, aus dem F in Englischen Pensionslisten ein L gemacht ꝛc. — Aber warum verspricht er blos, — droht nur —, schon seit einem halben Jare? warum soll seine *Piece particuliere* erst *en son temps* erscheinen? Die beste Zeit dazu war der abgewichene Winter, da alles in Holland, was deutsch verstand, den Actenmäßigen Bericht verschlang: da hätte Ein Bogen von *Faits inconteſtablement demontrés*, ganze Alphabete niedergeschlagen. So lang also diese *Faits* nicht producirt werden, bleibt auf Hrn. *Bernard* der Verdacht, daß er keine wisse, und daß er folglich zu den allerverworfensten Lästerern des Herzogs gehöre.

---

Maj, 1787.

Digitized by Google

# Göttingen.

Im Vandenhoeck- und Rüprechtischen Verlage wird gegen die Mitte des Monaths August die Presse verlassen: Magazin für das Kirchenrecht, die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte herausgegeben von Georg Wilhelm Böhmer erstes und zweites Stück nebst einem Kupfer.

Die Absicht dieser Periodischen Schrift ist

1) neue Beiträge zur Erweiterung und Bereicherung dieser Wissenschaften zu liefern.
2) bereits vorhandene durch Anzeigen, Auszüge, Abdruck oder Uebersetzung mehr in Umlauf zu bringen.
3) interessante Abschnitte derselben auf eine auch für solche lesbare Weise zu bearbeiten, die nicht eigentliche Gelehrte wohl aber Freunde einer unterhaltenden und lehrreichen Lecture sind.

Alle 3. Monathe erscheint ein broschirtes Stück von 10. Bogen mit dem Kupferstiche irgend einer für die Geschichte der Religion und Gelehrsamkeit merkwürdigen Person geziert. Drei solcher Stücke machen einen Band aus, der Preis eines jeden Jahrgangs beträgt 3. Thaler, den Louisdo'r zu 5. Rthlr. gerechnet. Einzelne Stücke werden nicht veräussert. Subscribenten erhalten jedesmal gleich nach dem Abdruck die ihnen zugehörigen Stücke nebst den ersten Abdrücken der Kupfer, auch werden ihre Namen, wenn es verlangt wird, den einzelnen Stücken als Zugaben beigedruckt. Das erste und zweite Stück wird unter andern neben einigen für den Christen und Philosophen gleich interessanten ungedruckten Aufsätzen von Leibnitz das Bildniß dieses in seiner Art so ganz Einzigen Mannes nach

Digitized by Google

nach einem gutgetroffenen und der Aufmerksamkeit selbst seiner gelehrtesten Lebensbeschreiber entgangenen Originale in einer Ausführung enthalten, die vielleicht, neben der Bekanntmachung seiner noch ungedruckten Geistesfrüchte das schönste oder vielmehr, wenn man so reden dürfte, das allgemeingenießbarste Denkmal abgeben wird, welches Deutsche verdienten Männern ihrer Nation stiften können. — Aufsätze oder einzelne Beiträge, welche dem Zweck dieser Schrift entsprechen, werden ohne Rücksicht auf den Ort, das Jahrhundert oder die Christliche Specialkirche welche sie betreffen dem Herausgeber willkommen seyn, um seiner Schrift diejenige schöne Mannigfaltigkeit zu geben die aus vereintem Wirken mehrerer Kräfte zu Einem Ziele entspringt. Besonders schätzbar werden ihm Nachrichten von neuen und ältern weniger bekannten **kirchlichen Einrichtungen**, Nachrichten von dem **Zustande des Erziehungswesens** in ältern und neuern Zeiten, wie auch von guten und **edlen** durch Christliche Religion gebildeten **Menschen**, durch sie hervorgebrachten **Handlungen** seyn.

Die Buchhandlungen jedes Orts oder auch andere Freunde und Beförderer der Gelehrsamkeit werden ersucht, gefälligst Subscription anzunehmen. Namen der Subscribenten welche vor der Mitte des Monaths August postfrei allhier zu Göttingen **an die Vandenhoeck- und Ruprechtische Buchhandlung** einlaufen, werden dem ersten und zweiten, die übrigen den folgenden Stücken mit beigedruckt.

Digitized by Google

A. L. Schlözer's
Stats-Anzeigen
Heft XL.

43.

Criminal-Gesetz von Toskana.

[Schluß von oben, Heft 39, S. 348—377].

LX. Und da Wir nunmer auf die Anwendung der oben aufgezälten Strafen kommen: so befelen Wir, daß, wer sich mit gottlosem Vorbedacht unterstehet, die göttlichen Mysterien durch gewaltätige Störung der heiligen Functionen zu profaniren, oder auf andre Weise öffentliche Gottlosigkeiten begehet, desgleichen auch wer öffentlich Sätze lert, die unserer heil. katholischen Religion, welcher Wir von je her unsre Liebe und unsern Eifer gewidmet haben, und unveränderlich immer widmen werden, zuwider sind, als ein Störer der Ordnung, durch welche die Gesellschaft regiert und in Ruhe erhalten wird, und als ein Feind der Gesellschaft selbst, mit der größten und exemplarischsten Strenge, und nie geringer als mit öffentlicher Arbeit auf gewisse Zeit, oder nach Bewandnis der Umstände auf Lebzeit, bestraft werden soll.

LXI. Gotteslästerungen, welche, wie die Erfarung gelert hat und noch lert, aus Unwissenheit, und zugleich in einer Verirrung des Verstandes, oder in einem Anfall von Jähzorn, oder in Trunkenheit, kurz aus keiner Absicht weniger, als um die Gottheit oder die Religion zu injuriiren, ausgestoßen werden, sollen, wenn sie nicht wiederholt, formell, und kätzerisch sind, in welchem Falle der vorhergehende Artikel statt haben wird, Polizeimäßig mit Gefängnis, oder mit einer andern den Polizei-Gesetzen gemäßen Züchtigung, geahndet werden.



Digitized by Google

LXII. verordnen Wir, daß alle die Geſetze, welche die ſogenannten Verbrechen beleidigter Majeſtät, mit abuſiver Ausdehnung beſtimmt und vervielfältiget haben, aufgehoben und caſſirt ſeyn ſollen; indem ſolche größtenteils von dem Deſpotism des römiſchen Reichs herſtammen, und in keiner wolgeordneten Geſellſchaft zu dulten ſind. Und um einen ſolchen Misbrauch zu heben, ſoll gar kein Verbrechen met den SpecialNamen eines MajeſtätsVerbrechens füren; ſollen, wie ſchon allgemein oben im Artik. 27 vorgeſchrieben worden, alle privilegirte Beweiſe auch bei ſolchen Verbrechen abgeſchafft ſeyn; ſollen alle ſolche Handlungen, die in ſich nicht ſtrafbar ſind, ſondern es in dieſer Materie blos durch das Geſetz geworden ſind, durchaus nicht als criminell behandelt —, alle übrige aber nur wie ordinäre, in ihrer reſp. Claſſe, den Umſtänden nach mer oder weniger qualificirte Verbrechen, wie Diebſtäle, Gewalttätigkeit ꝛc., angeſehen, und als ſolche beſtraft werden, ohne Rückſicht auf die größere Strafbarkeit, die ihnen das Geſetz unter dem Vorwand beleidigter Majeſtät beigelegt hatte.

Dem zufolge wollen Wir, daß alle auf irgend eine Weiſe, gegen die Sicherheit, Freiheit, und Ruhe der Regirung verübte oder verſuchte Gewalttätigkeiten, ohne einige Ausname, in die Claſſe der öffentlichen Gewalttätigkeiten geſetzt, und als ſolche, mit denjenigen Graden der Strafe, die die größere oder mindere Abſcheulichkeit [attrocità] der verübten Gewalttätigkeit erfodern wird, bis zur höchſten Strafe, geändet werden.

LXIII. Iſt aber von SchmähSchriften oder vielmer Pasquillen [*Libelli o piutrosto Cartelli*] die Frage, welche ſimple Verläumdungen, ſo wie auch wörtliche Verläumdungen zugleich gegen die Regirung, ihre Obrigkeiten und Beamten, enthalten — Dinge, die vielmer Verachtung, als durch die Sanction eines Geſetzes gerächt zu werden, verdienen —: ſo kan im Florentiniſchrn dem PolizeiPräſidenten, und im Sieneſiſchen dem FiskalAuditor, davon Bericht erſtattet wer-

Digitized by Google

werden, welche (ob Wir Uns gleich versichert halten, daß sie, im Fall sie selbst angegriffen würden, sich nicht das geringste daraus zu machen wissen werden), dem Verfasser, wenn er völlig entdeckt ist, diejenige Weisung oder diejenige Mortification geben werden, die sie für hinreichend halten, um ihn zu bessern und wieder zu sich zu bringen. Jedoch wol zu verstehen, daß, wenn die Schmähung den Richtern oder andern Beamten in der Ausübung ihres Amtes zugefügt wäre, es nicht erlaubt seyn solle, sie zu dissimuliren; sondern in diesem Falle wollen Wir, daß, nachdem sowol auf Antrag des Privat- als des öffentlichen Klägers, und von Amts wegen, förmliche Untersuchung darüber angestellt worden, der Delinquent, nach Masgabe seiner Vergehung, in diejenige Strafe, welche der Richter für nötig finden wird, und allezeit zum öffentlichen Widerruf der Injurie, verdammt werde.

LXIV. Damit aber auch, von Seiten unsrer Richter, Beamten, und Diener von jedem Rang und Stande, keine Veranlassung zu vorbemeldten Unordnungen erwachse, und zugleich in andrer sehr gerechten und importanten Absicht, verordnen Wir, daß, wenn irgend einer von vorbemeldten Richtern, Beamten, und Dienern, wie Wir doch alle Ursache haben zu glauben, daß es sich niemals ereignen werde, die Gränzen überschreiten, oder auf andre Weise das ihm anvertraute öffentliche Amt, Dienst, oder Commission, misbrauchen, und sich der Autorität oder Verwaltung seines Amtes, Dienstes, oder Auftrags, böslicher Weise bedienen würde, irgend jemanden, wer es auch sei, insbesondre aber Wittwen, Waisen, oder andern elenden Personen, irgend eine Art von Ungerechtigkeit oder Bedrückung zuzufügen, so wie auch einen anerkannten Schuldigen zu begünstigen, ein solcher nicht nur dieses Amtes entsetzt, und zugleich zu jedem andern Amte für unfähig geachtet, sondern noch überdem, als ein der öffentlichen Gewalttätigkeit Schuldiger — indem dieses eine ware und die größte Beleidigung ist, die der Gesellschaft, und dem

LXII. verordnen Wir, daß alle die Gesetze, welche die sogenannten Verbrechen beleidigter Majestät, mit abusiver Ausdenung bestimmt und vervielfältiget haben, aufgehoben und cassirt seyn sollen; indem solche größtenteils von dem Despotism des römischen Reichs herstammen, und in keiner wolgeordneten Gesellschaft zu dulten sind. Und um einen solchen Misbrauch zu heben, soll gar kein Verbrechen mer den SpecialNamen eines MajestätsVerbrechens füren; sollen, wie schon allgemein oben im Artik. 27 vorgeschrieben worden, alle privilegirte Beweise auch bei solchen Verbrechen abgeschafft seyn; sollen alle solche Handlungen, die in sich nicht strafbar sind, sondern es in dieser Materie blos durch das Gesetz geworden sind, durchaus nicht als criminell behandelt —, alle übrige aber nur wie ordinäre, in ihrer resp. Classe, den Umständen nach mer oder weniger qualificirte Verbrechen, wie Diebstäle, Gewalttätigkeit ꝛc., angesehen, und als solche bestraft werden, ohne Rücksicht auf die größere Strafbarkeit, die ihnen das Gesetz unter dem Vorwand beleidigter Majestät beigelegt hatte.

Dem zufolge wollen Wir, daß alle auf irgend eine Weise, gegen die Sicherheit, Freiheit, und Ruhe der Regirung verübte oder versuchte Gewalttätigkeiten, ohne einige Ausname, in die Classe der öffentlichen Gewalttätigkeiten gesetzt, und als solche, mit denjenigen Graden der Strafe, die die größere oder mindere Abscheulichkeit [attrocità] der verübten Gewalttätigkeit erfodern wird, bis zur höchsten Strafe, geändet werden.

LXIII. Ist aber von SchmähSchriften oder vielmer Pasquillen [*Libelli* o piuttosto *Cartelli*] die Frage, welche simple Verläumdungen, so wie auch wörtliche Verläumdungen zugleich gegen die Regirung, ihre Obrigkeiten und Beamten, enthalten — Dinge, die vielmer Verachtung, als durch die Sanction eines Gesetzes gerächt zu werden, verdienen —: so kan im Florentinischen dem PolizeiPräsidenten, und im Sieneſischen dem FiscalAuditor, davon Bericht erstattet wer-

werden, welche (ob Wir Uns gleich versichert halten, daß sie, im Fall sie selbst angegriffen würden, sich nicht das geringste daraus zu machen wissen werden), dem Verfasser, wenn er völlig entdeckt ist, diejenige Weisung oder diejenige Mortification geben werden, die sie für hinreichend halten, um ihn zu bessern und wieder zu sich zu bringen. Jedoch wol zu verstehen, daß, wenn die Schmähung den Richtern oder andern Beamten in der Ausübung ihres Amtes zugefügt wäre, es nicht erlaubt seyn solle, sie zu dissimuliren; sondern in diesem Falle wollen Wir, daß, nachdem sowol auf Antrag des Privat- als des öffentlichen Klägers, und von Amts wegen, förmliche Untersuchung darüber angestellt worden, der Delinquent, nach Masgabe seiner Vergehung, in diejenige Strafe, welche der Richter für nötig finden wird, und allezeit zum öffentlichen Widerruf der Injurie, verdammt werde.

LXIV. Damit aber auch, von Seiten unsrer Richter, Beamten, und Diener von jedem Rang und Stande, keine Veranlassung zu vorbemeldten Unordnungen erwachse, und zugleich in andrer sehr gerechten und importanten Absicht, verordnen Wir, daß, wenn irgend einer von vorbemeldten Richtern, Beamten, und Dienern, wie Wir doch alle Ursache haben zu glauben, daß es sich niemals ereignen werde, die Gränzen überschreiten, oder auf andre Weise das ihm anvertraute öffentliche Amt, Dienst, oder Commission, misbrauchen, und sich der Autorität oder Verwaltung seines Amtes, Dienstes, oder Auftrags, böslicher Weise bedienen würde, irgend jemanden, wer es auch sei, insbesondre aber Wittwen, Waisen, oder andern elenden Personen, irgend eine Art von Ungerechtigkeit oder Bedrückung zuzufügen, so wie auch einen anerkannten Schuldigen zu begünstigen, ein solcher nicht nur dieses Amtes entsetzt, und zugleich zu jedem andern Amte für unfähig geachtet, sondern noch überdem, als ein der öffentlichen Gewalttätigkeit Schuldiger — indem dieses eine ware und die größte Beleidigung ist, die der Gesellschaft, und dem

Souverain, als dem Haupte und Regirer derselben, angetan werden kan — nach Inhalt des Artik. 62, bestraft werden.

LXV. Mit gleicher Strenge sollen auch diejenigen angesehen werden, welche die bemeldten Richter, Beamte, und Diener, durch Geschenke, die schon alle und ohne Unterscheid von uns verboten worden, oder durch andre indirecte Mittel, bestechen, oder auf andre Weise sich zu Mitschuldigen ihrer obgedachten Misbräuche machen würden.

LXVI. Und weil die Verläumdung [calunnia] nicht blos den Verläumdeten beleidiget und in Schaden bringt, sondern überdies noch eine der Regirung selbst angetane Injurie und Betrügerei in sich enthält, als welche eine gerade Rechtspflege zu ihrem vornemsten, wiewol nur zu oft vereitelten Zwecke hat; so soll ein jeder, der solche verwegener Weise zu einem Mittel der Ungerechtigkeit gebrauchen wollte, er sei eine Privat- oder öffentliche Person, oder bekleide das Amt eines öffentlichen Anklägers, wenn er wissentlich, zu eines andern Nachteil, falsche Ansuchen, falsche Rekationen und Klagen, erdichtet, zum öffentlichen Staupenschlag verdammt, und wäre er auch ein Untertan, auf immer aus unsern Staten verbannt werden; ohne Rücksicht darauf, wenn das fälschlich angeschuldigte Verbrechen selbst, nur eine geringere Strafe nach sich zöge: welche Strafe übrigens, nach Beschaffenheit der Fälle, bis zu Lebenswüriger öffentlicher Arbeit zu erhöhen dem Ermessen des Richters anheimgestellt bleibt. In eben dieselbe Strafe sollen auch die Anhetzer, und diejenige Zeugen verfallen seyn, welche entweder nach vorhergegangenen Machinationen und Einverständnis mit dem Verläumder, oder aus Privat-Haß, oder aus einem andern boshaften Bewegungs-Grunde, das Falsum gegen den verläumdeten Unschuldigen attestirt haben würden.

LXVII. Vorsetzliche Todschläge, worunter auch Kindermord, Vergiftungen, und alle andre sogenannte qualificirte gehören, sollen allezeit wie die allerschwersten Verbrechen

Digitized by Google

angesehen, und deswegen unausbleiblich mit der von uns zum Ultimo Supplizio bestimmten Strafe, nachdem die Delinquenten vorher eine Stunde lang am Pranger gestanden, belegt werden. Und eben dieser Strafe sollen auch diejenige unterworfen seyn, auf deren Auftrag der Mord geschehen, die dabei geholfen und Vorschub geleistet, und jeder andre, der mit vorbedachtem Mut bei dergleichen Todschlägen mitgewirkt haben würde.

LXVIII. Bei Todschlägen, die bei Zänkereien begangen, und bei allen andern, die durch eine unvorhergesehene Ursache veranlaßt worden, kan der Richter, wenn gleich der Todschläger Urheber des Streits oder Provocant war, die eben bestimmte Strafe mildern; war er aber Provocat, so muß die Strafe immer nach Masgabe des Excesses gelinder seyn: wie Wir auch der Beschaffenheit der Ursachen diejenigen Todschläge heimstellen, welche zu notwendiger Verteidigung, und mit dem moderamine inculpatæ tutelæ, auch die so blos culpose, und ganz unabsichtlich, begangen werden.

LXIX. Doch sollen niemals von der vollen Strenge der Strafe diejenige GerichtsDiener ausgenommen seyn, die bei Arretirung eines auf der Tat ergriffenen Delinquenten oder Uebertreters, oder gegen den ein Verhaftes Befel ergangen, ihn verwunden oder tödten. Ergäbe sich aber aus den ProceßActen, daß sich der Delinquent oder Uebertreter mit Gewalt widersetzt hätte: so kan in diesem Fall, die Art der von den GerichtsDienern erlittenen Widersetzlichkeit, zur Minderung der Strafe, oder auch zur gänzlichen Freisprechung, wenn die Umstände der Tat es so erheischten, Anlaß geben.

LXX. Jede, vorbemeldten GerichtsDienern, in der Absicht, sich ihnen zu widersetzen, und ihr Amt zu verhindern, angetane Beleidigung, soll streng geandet werden, und sich die Strafe bis auf öffentliche Arbeit erstrecken; so wie auch, nach den Umständen des Falls, die gebrauchte Gewalt, wenn gleich ohne Beleidigung der GerichtsDiener, um sich ihren

den zu entziehen, oder andre zu befreien, bestraft werden soll; jedoch mit behöriger Rücksicht darauf, ob die Flucht, oder die Befreiung, in der Tat bewirkt worden, oder nicht. Noch sollen auch, nach den Fällen und Umständen, alle diejenige streng bestraft werden, welche die Gerichts Diener bei der Ausübung ihrer Pflichten, die Sache sei civil oder criminell, insultiren oder provociren; und noch viel mer diejenigen, welche das Volk gegen sie aufwiegeln, oder die Schuldigen und die Parteien aufhetzen, eine Entweichung zu versuchen, oder die Befele zu vereiteln, deren Vollstreckung ihnen von dem Richter oder dem Tribunal aufgetragen war.

LXXI. Mütter, welche ihre empfangene Leibes Frucht abtreiben, und die Complicen ihrer Uebeltat, so wie auch diejenige, die solchen Personen eine Art von Gewaltätigkeit angetan, oder andre Mittel in der sträflichen Absicht gebraucht, um sie abortiren zu machen, sollen, wenn die Wirkung erfolgt, und es erwiesen ist, daß der Abortus durch die Schuld desjenigen, der ihn befördert hat, geschehen sei, die ordentliche Strafe der Todschläger nach Artik. 67 erleiden. Erfolgt aber der Abortus nicht; oder bleibt es in der Folge noch zweifelhaft, ob er durch jene dazu angewandte Mittel veranlaßt worden: so wird die Strafe dafür, als für ein attentirtes Verbrechen, bei Weibs Personen zeitige Gefängnis Strafe, und bei Manns Personen ebenfalls zeitige Verweisung oder Verbannung, seyn. Auch soll es nur als ein Homicidium *culposum* angesehen werden, wenn jemand eine Weibs Person schlägt, oder ihr aus Unerfarenheit irgend eine Speise, Getränke, oder Arznei gibt, wodurch ohne seine Absicht ein Abortus verursacht worden wäre.

LXXII. Verwundungen, welche vorbedächtig mit irgend einer Art von Waffen geschehen, werden mit einer Leibes Strafe, bis zu öffentlicher Arbeit inclus., belegt. Und ist es erwiesen, daß der Verwunder den Vorsatz zu tödten hatte, so muß die Strafe immer öffentliche Arbeit seyn. Ist die Ver-

Digitized by Google

Verwundung im Zank mit tödlichen Waffen geschehen, und ist sie schwer, wiewol nicht gefärlich: so wird sie immer, nach dem Ermessen des Richters, mit einer LeibesStrafe geandet. Alle andre leichte und ohne Waffen geschehene Verletzungen aber, werden mit einer GeldStrafe, nach deren Beschaffenheit von 25 bis 200 Liren, gebüßet.

LXXIII. Auf gleiche Weise sollen auch Injurien, sowol mündliche als geschriebene, mit einer GeldBuße, außer der Verurteilung zu öffentlichem Widerruf, wann anders [*mentre però*] der Injuriirte insbesondre darauf angetragen, bestraft werden: außer wenn von Pasquillen [*Cartelli*] die Frage wäre, worinn specielle schändliche und infamirende Handlungen vorgeworfen worden; in welchem Falle sich die Verurteilung, nach den Umständen des Falls, nach richterlichem Ermessen, auf GefängnisStrafe, Verweisung, und Verbannung, erstrecken darf.

LXXIV. Der simple Diebstal, welcher von Rechts wegen, wäre er auch groß und wiederholt, nicht unter die Capital-Verbrechen gerechnet werden kan, soll, wenn er den Wert von 50 *Scudi* nicht übersteigt, nach der in Artik. 55 angegebenen Classification, und mit Rücksicht auf den größeren oder minderen Belang desselben innerhalb der bestimmten Summe von 50 *Scudi*, mit einer geringeren Strafe, als öffentlicher Arbeit, angesehen werden. Uebersteigt er aber diese Summe: so soll immer die Strafe zeitiger öffentlicher Arbeit statt haben, die sich, vom untersten Grad von 3 Jaren, und bei WeibsPersonen mit der gleichgeltenden Zucht-Haus-Strafe, nach dem Belang des Diebstals reguliren soll.

LXXV. Bei qualificirten Diebstälen, die vermittelst Einbruchs, Einsteigens, oder falscher Schlüssel, verübt werden, wie auch bei HausDiebstälen, Beutelschneiderei, ViehDiebstal [negli *Abigeati*], Peculat, und endlich noch bei Diebstälen, die bei Gelegenheit eines Brandes, Einsturzes, oder Schiffbruchs, begangen werden, ist es genug, daß der Werth



Digitized by Google

sich auf 25 *Scudi* belaufe, um zur obbestimmten Strafe öffentlicher Arbeit vorzuschreiten.

LXXVI. Ist von Gewaltätigkeit die Rede, die nicht die Gränzen des simplen Raubs oder der simplen Concussion übersteigt: so wird bemeldte Strafe öffentlicher Arbeit statt haben, sobald der Wert des Geraubten über 50 Liren ist.

LXXVII. Ist aber der Raub auf öffentlichen Strassen, oder mit Beschädigung der vergewaltigten Person, wann gleich ohne Waffen, geschehen: so tritt schon die Strafe öffentlicher Arbeit ein, wenn sich der Wert des Geraubten auf 10 Liren erstreckt. Und wäre er mit Waffen, oder irgend einem andern Instrumente, womit Wunden beigebracht werden können geschehen: so kan sich die Strafe öffentlicher Arbeit, zu welcher der Verbrecher in diesem Fall, ohne Rücksicht auf irgend eine bestimmte Summe, verurteilt werden muß, nach den Umständen bis auf das *Ultimo Supplizio* inclus. erstrecken.

LXXVIII. Der eigentliche, an Gefäßen, die zum GottesDienst geweihet sind, in der Kirche begangne Kirchen-Raub, soll allezeit als ein qualificirter Diebstal angesehen werden, und ist mithin mit unter der Verordnung von obigem Art 75 begriffen.

LXXIX. Nach eben diesen Regeln, die zur Bestrafung des simplen Diebstals festgesetzt sind, wird auch bei Betrügereien, wo es von Anfang her auf Betrug angelegt war, beim Stellionat, und bei treuloser Administration, verfaren werden: und bei betrügerischen Banquerouten soll es, wie bei qualificirten Diebstälen, gehalten werden.

LXXX. Nachdem Wir auch die Materie des Wuchers [delli *Scrocchi*] in Erwägung gezogen, eines Uebels, dem die entweder nicht recht verstandne, oder eludirte, oder auch gar nicht beobachtete Gesetze des Stats, nicht haben abhelfen können, und welches noch in unsern Tagen so manchen um all das Seinige bringt, ein Anreiz zum Laster, und daher dem gemei-

Digitized by Google

gemeinen Weſen im höchſten Grad nachteilig iſt: ſo erklären Wir für durchaus des Wuchers ſchuldig, und den unten beſtimmten Strafen unterworfen, alle diejenige, die an irgend jemand, welcher entweder aus Not, oder um ſeinen Lüſten ein Genüge zu tun, Geld ſucht, wiſſentlich, unter irgend einem Titel, ſtatt baren Geldes, Waren, Geräthſchaften, Geſchmeide, oder andre Sachen, von welcher Art ſie ſeien, die in der Handſchrifft nach einem gewiſſen Preis angeſchlagen ſind, übergeben, und den, der ſolches empfängt, ſo zum Schuldner machen, als hätten ſie ihm daſſelbe bar ausgezalt, welcher aber, um bares Geld zu erhalten, die Sachen notwendig an den erſten den beſten Käufer zu jedem Preis wieder verkaufen muß: bevorab wenn der Vorſtrecker ſolcher Sachen, durch Rückkauf [per mezzo di *Ritrangolo*], directe oder indirecte, ſelbſt die Verwegenheit und die Unverſchämtheit hat, ſie wieder um einen geringern Preis an ſich zu kaufen, als für den er Gläubiger geworden war. Gleichergeſtalt ſoll auch jeder des Wuchers ſchuldig [Reo di *Scrocchio*] ſeyn, welcher einem andern Geldeswert vorſtreckt, und ſich darüber einen Wechſel als über bar ausgezaltes Geld, ausſtellen läßt.

LXXXI. Die Uebertreter, ſo wie auch die Unterhändler, Gehülfen, und alle die in irgend einer Geſtalt dabei mitwirken, ſollen mit einer LeibesStrafe, die nach der Größe und dem Belang des Scrocchio, und nach den andern Umſtänden des Falls, bis zu öffentlicher Arbeit geſchärft werden kan, belegt werden: und außerdem ſollen die Gläubiger ihr ganzes Darlehn, es mag ſolches zurückgezalt [effatto] worden ſeyn oder nicht, an Capital und Zinſen, verlieren, und ſolches der Straf- und GeldBußenCaſſe verfallen ſeyn; jedoch mit dem Unterſcheid, daß wenn es nicht zurückgezalt worden, derjenige, welcher durch Scrocchio ſolches ſchuldig geworden, alles was er bekommen, und nicht mer, an bemeldte Caſſe rückzalen ſoll; es wäre dann erweislich, daß ein ſolcher, böslicher Weiſe, beim Umſaz der erhaltenen Ware collu-

dirt habe, als worüber der PolizeiPräsident, und im State von Siena der FiscalAuditor, summariſch erkennen werden.

LXXXII. Und um diejenige, die ſich mit dergleichen unwürdigem und betrügeriſchem Verkehr abgeben, noch mer davon abzuhalten, und ſie zugleich von demjenigen abzuziehen, welches einer Seits Gewinn zu verſprechen, und andrer Seits erlaubt zu ſeyn, ſcheinen könnte: verordnen Wir, daß über creditirte Waren, oder andre auf Friſt [*a reſpiro*] verkaufte Sachen, unter den nämlichen Strafen dello Scrocchio, keine Wechſel, außer nur zwiſchen Kaufleuten und Kaufleuten, weder von Anfang, noch nach Ablauf einiger Zeit, ausgeſtellt, und keine Nutzungen oder Intereſſen, weder unter dem Titel von lucro ceſſante noch damno emergente, bedungen werden ſollen: indem der Verkäufer, ohne dergleichen SicherheitsMittel und PrivatVerträge, die ſehr oft zu WucherBetrügereien gebraucht werden, und den Käufer allmälig um Hab und Gut bringen, eine bereite Klage hat, die er nach Gefallen anſtellen kan; oder wenn der Schuldner zur geſetzten Zeit nicht zalt, durch richterliche Erkänntnis, aber auf keine andre Weiſe, die ihm von Rechts wegen gebürende Schadloshaltung erhalten kan. Und um gleichfalls vorzubeugen, daß nicht unter dem ſcheinbaren Vorwande von auf Probe [a *moſtra*] gegebener Ware, ein ganz andrer Contract verſteckt werde, durch den der Schuldner nicht ſie auszuliefern [*eſibirla*], und zu weiter nichts, als ſie für den rechtmäßigen Preis zu bezalen, verbunden wäre: ſo ſollen künftig in dieſem Punct, weder die Auszüge aus einem HandelsBuch, wenn es auch ſonſt Ordnungsmäßig geſürt iſt, noch andre Scheine [*Recapiti*], wodurch einer Schuldner von einer auf Probe bekommenen Ware wird, geachtet werden, wenn dergleichen Auszüge und Scheine nicht durch die Unterſchrift des Schuldners, oder wenn er nicht ſchreiben kan, ſeines Commiſſionärs, und zweier Zeugen, authoriſirt ſind, welche bezeugen können, daß die Waren und Sachen wirk-

wirklich auf die Probe, und unter keinem andern Titel, oder auf eine andre Art, gegeben worden.

LXXXIII. In den Fällen, wovon die Artik. 80, 81, und 82 handeln, und bei den daselbst bestimmten Strafen, soll ex officio, und sowol auf des öffentlichen als des Privat-Anklägers Klage, verfaren werden: und wer von den Complicen, wären sie auch die Interessenten bei dem Scrocchio, oder andre, die durch ihre Beihilfe, Vorschub, und Beirat, dabei mitgewirkt haben, dem Tribunal von der Uebertretung Anzeige tun, und desfalls in der Special-Inquisition sattsamen Beweis füren wird, soll von den bemeldten Strafen frei seyn.

LXXXIV. Ueber dies befelen Wir sämmtlichen Richtern, Canzlern, und Actuarien aller Civil-Tribunäle des Groß-Herzogtums, daß, so oft Handschriften, Buch-Rechnungen, Auszüge, oder Documente, bei ihnen producirt werden, denen der Beklagte Exceptionen di Scrocchio, verbotener Zinsen, Betrugs, oder irgend eine andre dieser Art, entgegen setzt, die auf irgend eine Weise einen vernünftigen und gehörig gegründeten Verdacht eines unerlaubten Handels mit sich füren, die Execution des Civil-Gerichts suspendirt werde, und sie gemeldte Documente an das resp. Criminal-Tribunal remittiren sollen: welchem dem zu folge unverbrüchlich obliegt, nachdem es die Partei, welche über Beleidigung klagt, verhöret hat, ex officio auf deren Einreden zu erkennen, um zu einer der Gerechtigkeit angemessenen Entscheidung zu gelangen.

LXXXV. Mord-Brenner, das heißt solche, die aus Vorsatz und Bosheit Feuer anlegen, fallen in die Strafe öffentlicher Arbeit; auf bestimmte Zeit, oder auch auf Lebens-Zeit, nach der Mase nicht blos des angerichteten Schadens, sondern auch der Gefar eines möglicher Weise noch größeren Schadens, als sie zu veranlassen die abscheuliche Absicht hatten.

LXXXVI.

Digitized by Google

LXXXVI. Ist aber der Brand nicht vorsetzlich, sondern durch Verwarlosung entstanden: so soll keine größere Strafe, als Verweisung oder Verbannung, darauf stehen. Und würde das Versehen für gering, oder äußerst gering erkannt; so soll gar keine peinliche, sondern nur eine CivilKlage, statt finden.

LXXXVII. Ist in Sachen nicht qualificirter Beschädigungen, eine Klage, wie man sagt, in via civili, und den Statuten des Ortes gemäs, angebracht worden: so soll die blose Anklage, sie mag entweder von dem dazu bestellten Wächter, oder von dem beschädigten Eigentümer, oder von andern dabei interessirten Personen, angebracht worden seyn, zureichen, den Schaden überhaupt, so wie auch dessen Schätzung, falls gegen eine solche Anklage kein Widerspruch erfolgt, zu beweisen; auch soll sie dienen, den Angeklagten zu citiren, und falls er ausbleibt, in die blose Ersetzung des Schadens zu verurteilen, jedoch mit Vorbehalt einer 8tägigen Frist, in welcher er sich wegen seines Ausbleibens rechtfertigen kan. Eine solche Klage soll nicht, wie die vorigen Gesetze vorschreiben, mit einem Eide angenommen werden: sondern wenn sie je für falsch erkannt wird, soll der Ankläger doppelt so viel, als der angebliche Schaden beträgt, in die StrafCasse, falls er sich wegen erlittenen Schadens überhaupt beschwert hätte, oder an den Beklagten, falls er jemand namentlich angegeben hätte, bezalen; dem es auch unbenommen bleibt, eine CalumnienKlage im CriminalWege gegen den falschen Kläger anhängig zu machen.

LXXXVIII. Nach erhaltener Klage muß, bevor etwas vorgenommen wird, der Beklagte citirt werden. Läßt dieser sich in die Klage ein, und gestehet den Schaden, wendet auch nichts gegen dessen Schätzung ein: so wird er blos zur SchadensErsetzung verurteilt, und der Proceß hat ein Ende. Läugnet er aber: so kan die Behauptung des Klägers für sich allein keinen Beweis abgeben, wofern nicht wenigstens die Aussage Eines unverwerflichen Zeugen, oder andre Anzeigen und

Digitized by Google

und Vermutungen, die mit der Aussage eines Zeugen gleich viel Gewicht haben, hinzukommen, um den Beklagten in die Ersetzung des Schadens, und in die statutarischen Strafen zu verurteilen.

LXXXIX. Die besondern Statuten sollen, in Rücksicht derjenigen Stellen, wo sie erlaubten, im Fall der Urheber des Schadens unbekannt bliebe, entweder die Gemeinde oder die Nachbarn zur SchadensErsetzung anzuhalten, abgeschafft seyn: was sie aber in Ansehung der Größe der Strafen, und der Verteilung derselben, bestimmen, soll bei Kraft bleiben; und wenn dem Beschädigten ein Anteil davon zuerkannt wird, soll es ihm frei stehen, entweder einen Teil von der GeldBuße, oder den Ersatz des Schadens, anzunemen; und dann soll die GeldBuße um so viel verringert werden, als die Summe beträgt, die dem Beschädigten als Ersatz zugesprochen worden.

XC. Wenn in Sachen zugefügten Schadens criminaliter procediret worden, aber keine andre als bloße GeldStrafe statt haben kan: so soll diese nicht, wie in den vorigen Gesetzen geschehen ist, auf eine bestimmte Summe eingeschränkt, sondern es soll 4mal so viel, als der Schaden geschätzt worden, erlegt werden; jedoch kan der Richter nach gerechtem Ermessen, und nach verschiedenen Umständen des Falls, die Strafe vermindern, oder um das doppelte erhöhen. Und wenn eine LeibesStrafe statt hat; so wird solche nach eben der Proportion, wie die Strafen des Diebstals, regulirt.

XCI. Wenn sich der Frevler untersteht, sich dem Eigentümer, oder irgend jemand andern, welcher für den Eigentümer die Beschädigung verhintern, oder ihm das Entwendete, als GartenGewächse, Holz, Früchte, oder andere Dinge, an denen der Schaden geschehen, wieder abnemen will, zu widersetzen, und ihn auf irgend eine Art persönlich zu mishandeln: so wird er mit der Strafe des Prangers, oder einer andern LeibesStrafe bis zu öffentlicher Arbeit inclusive, nach Verhältnis der Mishandlung, belegt.

XCII.

Digitized by Google

XCII. Wer HausTauben tödtet, soll für jedes Stück 10 *Scudi* erlegen; und hat er nicht so viel, daß er diese Strafe abtragen kan, so wird er mit Einem Monat Gefängnis bestraft, wenn die Tauben getödtet, oder im Freien aufgefangen worden. Hat er sich aber in Häuser oder TaubenSchläge eingeschlichen, und daselbst Tauben getödtet oder eingefangen: so wird nach den gegen Diebe vorgeschriebenen Regeln und Strafen verfaren. Macht sich ein Häscher oder andrer GerichtsDiener des simplen TaubenTödtens schuldig: so soll er mit der Strafe 3järiger öffentlicher Arbeit angesehen werden, und auf immer zu allen Diensten im GroßHerzogtum unfähig seyn. Und bei diesem Verbrechen auch, sollen, wie bei den übrigen, die in den bisherigen Gesetzen nachgelassene privilegirte BeweisMittel nicht mer statt haben.

XCIII. Alle SchriftVerfälschungen sollen mit LeibesStrafen belegt werden, u. zwar mit mer oder minder geschärften; teils nach Masgabe des Schadens oder Unrechts, das daraus entsprungen ist, oder hätte entspringen können; teils nach Art der Schrift, je nachdem sie eine Privat- oder öffentliche Schrift ist, wäre auch bei letzterer niemanden ein Schaden geschehen; noch weit mer aber, wenn von einem Landesherrlichen Rescript die Frage wäre; endlich auch nach Masgabe der Beschaffenheit des Verfälschers, wenn ihm selbst die Aufsicht über die öffentlichen Schriften, an denen die Verfälschung begangen worden, anvertraut gewesen wäre: in welchen Fällen die Strafe bis auf 20järige öffentliche Arbeit erhöhet werden kan.

XCIV. Falsche Münzer sollen, ohne weiter den vorgeblichen Titel des abgeschafften MajestätsVerbrechens zu gebrauchen, als eines qualificirten Diebstals Schuldige angesehen werden: daher Wir wollen, daß diejenige, welche Münzen von irgend einigem Gepräge, Aufschrift [*Medaglia*], oder Stempel, verfälschen, indem sie solche entweder machen, beschneiden, oder auf andre Weise verändern, mit der Strafe qualificirter Diebstäle, oder mit öffentlicher Arbeit auf mer oder weniger Jare, nach den Umständen, belegt werden.

Nur

Digitized by Google

Nur in dem Falle, wenn von einer geringen Quantität und Importanz die Rede ist, soll die Strafe gelindert — so wie hingegen bis zu lebenswüriger öffentlicher Arbeit ausgedehnt werden, wenn die Quantität und Importanz so erheblich wäre, daß das Verbrechen dem Richter einer solchen Strafe würdig schiene.

XCV. Diejenigen, die mit dem HauptSchuldigen gemeine Sache machen, oder falsche, beschnittene, oder veränderte Münzen, wie oben gemeldet, verbreiten würden, sollen eben derselben Strafe, nach gleicher Regel, unterworfen seyn.

XCVI. Ehebruch, Bigamie, Sodomiterei, und Bestialität, sollen bei MannsPersonen mit dem *Ultimo supplizio*, und bei WeibsPersonen mit 20jähriger ZuchtHausStrafe, geahndet werden. Blutschande zwischen Vater, Mutter, und Söhnen, Brüdern und Schwestern, Schwägern und Schwägerinnen, SchwiegerVater, SchwiegerTochter, und Tochtermännern, soll bei MannsPersonen mit 10jähriger öffentlicher Arbeit, und bei WeibsPersonen mit 5jähriger ZuchtHausStrafe, geahndet werden. Wird sie zwischen Oheim und Nichten, und zwischen GeschwisterKindern im ersten Grad, begangen: so überlassen wir die Strafe dem Willkür des Richters, nur daß solche immer geringer, wie öffentliche Arbeit, sei.

XCVII. Und mit gleicher willkürlichen Strafe soll auch die fleischliche Vermischung zwischen einem Juden und einer Christin, oder zwischen einem Christen und einer Jüdin, geahndet werden: so daß alle andre Verbote, Verordnungen, und Strafen, die in den desfalls ergangenen Gesetzen enthalten sind, aufgehoben seyn sollen.

XCVIII. Den unehlichen Beischlaf betreffend, inhäriren Wir dem von unserm erhabenen [Augusto] Vater den 24 Jan. 1754 bekannt gemachten Gesetze, und verordnen, daß bei simpler außerehelicher Schwängerung, die MannsPersonen

Digitized by Google

sonen zu einer Strafe von 150 Liren, welche im Florentinischen Stat dem Spital S. Maria Nuova, und in dem von Siena dem Spital Santa Maria della Scala anheimfallen, und zum Besten der Geschwächten blos in die Entbindungs-, Wochen-, und Gerichts-Kosten verurteilt werde, die eingefürte Gewonheit aber, den Schwängerer zu begnadigen, wenn die Geschwächte abgefunden ist, abgeschafft seyn soll. Falls sich aber aus den Umständen und der Beschaffenheit des Falls, oder aus directen Beweisen, oder ex facto, eine ware, und nicht gewönliche, sondern qualificirte Verfürung von Seiten des Schwängerers ergäbe: so soll der Richter die Freiheit haben, ermeldte Strafe bis auf 250 Liren zu erhöhen, und überdies den Schuldigen anzuhalten, die Geschwächte auszustatten oder zu heiraten. Wäre der Schwächung eine schriftlich in Form Rechtens, oder mündlich in Gegenwart zwei ausdrücklich dazu erbetener Zeugen, gemachte Ehe-Versprechung vorausgegangen, wegen welcher der Richter, auch wenn die Schwächung nicht erfolgt wäre, solche für ein giltiges Ehe-Verlöbnis erklären dürfte: so wird die Strafe des Schwängerers, bei verweigerter Erfüllung seines Versprechens, eine Verbannung auf 5 Jare nach *Volterra* und seinem Vicariat, und die Verpflichtung, die Geschwächte auszustatten oder zu heiraten, seyn; welche Strafe der Verbannung immer vollzogen werden soll, wenn der Verurteilte innerhalb eines Monats, falls er gegenwärtig ist, oder innerhalb 45 Tagen vom Tage der Publication des Urtels angerechnet, falls er sich nicht gestellt hat, die Ehe nicht vollzogen, oder bewiesen hat, daß die Geschwächte rechtskräftig auf das Ehe-Verlöbnis Verzicht getan habe: in welchem Falle seine Verpflichtung, sie auszustatten, bleibt, und dies, falls er sich nicht stellt, mit der Einschränkung, was oben über die Abwesende und in contumaciam Verurteilte verfügt worden ist.

XCIX.

Digitized by Google

XCIX. Auf Notzucht steht die Strafe öffentlicher Arbeit, auf bestimmte—, oder, nach Beschaffenheit des Falls, auf LebensZeit. In diese Strafe öffentlicher Arbeit auf gewisse Jare, sollen auch, in Gemäsheit des oben angefürten Gesetzes vom J. 1754, alle HausBediente, oder unter irgend einem Titel bei dem Hause in Lönung stehende Personen, wenn gleich keine positive Gewalt dabei gebraucht worden, verfallen, die die Vertraulichkeit [*domestichezza*], eine Folge des Dienstes, für den sie bezalt werden, misbrauchen, und ein dergleichen Verbrechen an der Person der Tochter, Schwester, oder Nichte des HausHerrn, oder an einem andern mit ihm verwandten, oder nicht verwandten, aber doch mit ihm zusammen wonenden, und unter seiner Aufsicht stehenden Mädchen, verüben. Gleichergestalt soll auch der mit einem noch nicht mannbaren Mädchen, wenn gleich ohne Gewalttätigkeit, aber doch wirklich vollbrachte Beischlaf, mit öffentlicher Arbeit auf gewisse Zeit, und wenn er nicht vollbracht worden, mit der Strafe der Verweisung oder Verbannung, nach dem Grad und der Beschaffenheit des Attentats, geandet werden. Auch soll der Verbrecher immer gehalten seyn, sowol für die Injurie, als für den verschlimmerten Zustand des Mädchens, Genugtuung zu geben.

C. Für andre unzüchtige Handlungen, wären sie auch von der Art derer, die die Natur verabscheuet, werden die Schuldigen in der Stille gegeiselt [*Frusta* privata].

Jede Gewalttätigkeit, die bei Entfürungen, so wie auch bei jeder andern Art von delicto carnis, wie sie auch sei, verübt worden, soll, wenn das Verbrechen wirklich vollbracht worden, jederzeit des *Ultimo Supplizio* schuldig machen: und nur bei solchen Entfürungen soll der Richter die Strafe mindern dürfen, wenn die Entfürte ihre freie Einwilligung dazu gegeben; weil in dem Falle die Injurie nur ihre Eltern und BlutsFreunde, oder ihre Tutoren und Curatoren, trift. Ist aber die Entfürung nicht vollzogen worden, und die vergewaltigte Person hat eine schwere Verwundung,

oder eine andre ebenfalls schwere Beleidigung, an sich erlitten: so soll die Strafe nie geringer als 10 jährige öffentliche Arbeit seyn; außer diesem Fall soll das Attentat nach dem Ermessen des Richters bestraft werden.

CI. Kuppelei soll bei Personen beiderlei Geschlechts, das erste mal mit der öffentlichen Geiselung auf dem Esel und mit Verweisung, das zweite mal bei MannsPersonen mit öffentlicher Arbeit, und bei FrauensPersonen mit dem Zucht-Hause, bestraft werden. Und soll diese Strafe öffentlicher Arbeit und resp. des Zucht-Hauses, jederzeit statt haben, wenn wegen eines solchen infamen Verbrechens, der Vater, die Mutter, der Ehemann, der Vormund, der Anverwandte, auch diejenigen, denen eine Aufsicht anvertraut war, die Bedienten, die Mägde, und andre, die zum Dienste des Hauses, worinn die durch ihre Vermittelung prostituirte FrauensPerson wont, häuslich verpflichtet sind, zu bestrafen seyn werden. Und soll bemeldte Strafe in dem Falle noch mer geschärft werden, wenn der Beischlaf mit einer Jungfer —, und noch vielmer, wenn er mit einer noch nicht mannbaren geschehen, oder wenn einige Gewalttätigkeit hinzugekommen. Auch soll es den Uebertretern nicht helfen, um sich gegen die Strenge oben vorgeschriebener Strafen zu schützen, daß sie nicht darüber accordirt, und nichts dafür bekommen haben.

CII. Das Verbot der Waffen betreffend, so modificiren Wir das Gesetz vom 22 Jan. 1737 dahin, und verordnen, daß in Zukunft die Strafe der simplen Fürung [delazione] von FeuerGewer, 25 *Scudi*, und der von weissem Gewer, 10 *Scudi* seyn soll, doch unter den letztern die von kurzem Mase ausgenommen; daß sonst nicht die Zurückhaltung bemeldter weissen Gewere von kurzem Mas, wol aber die Fürung derselben, bei Strafe von 50 *Scudi*, und in allen Fällen auch des Verlustes der verbotenen Waffen, untersagt seyn soll; und daß in Fällen der Fürung von Gewer, nicht durch Inquisition procedirt werden kann, außer in dem Falle, wenn

von

Digitized by Google

von dem Gewere zu eines andern Beleidigung Gebrauch gemacht, oder solches in der Absicht, um sich zu Begehung eines Verbrechens oder einer Uebertretung stark zu machen, genommen worden; und endlich, daß der Misbrauch von weissem Gewer von kurzem Mas, bei Verwundungen und Todtschlägen, wenn solche auch nur im Zanke vorfallen, immer als ein die Verwundung oder den Todtschlag aggravirender Umstand angesehen werden soll, doch nicht um die auf dergleichen Verwundungen oder Todtschläge gesetzte Strafe zu variiren, sondern sie innerhalb ihrer Art und Beschaffenheit zu verschärfen.

CIII. Wer aus dem Gefängnis entweicht, er sei, aus welcher Ursache es wolle, eingezogen worden, jedoch gar keine Gewalt dabei gebraucht hat; soll wegen einer solchen Entweichung von aller Strafe frei seyn. Wenn er aber, entweder allein, oder mit fremder Beihilfe, das Gefängnis erbricht, oder dem GefangnenWärter, oder andern Wächtern und hinzugekommenen GerichtsDienern, Gewalt antut, und so entkömmt: so werden sowol der Flüchtling als seine Complicen, in die Strafe der Widersetzlichkeit, in Gemäsheit des Art. LXX, verurteilt.

CIV. Wer von der öffentlichen Arbeit entweicht, die Flucht geschehe auf welche Art es wolle; der soll, wenn er wieder ergriffen worden, die Strafe, in welche er verurteilt worden, wieder von vorne anfangen, als hätte er noch gar keinen Teil derselben ausgestanden. Wobei Wir erklären, daß alles dieses Verordnete, einzig und allein von der Flucht sowol aus dem Gefängnis, als von der öffentlichen Arbeit, zu verstehen ist, nicht aber von Beleidigungen oder Verbrechen andrer Art, die bei der Gelegenheit die Gefangnen, oder die zu öffentlicher Arbeit Verurteilten, oder die Complicen der Flucht, möchten begangen haben: in welchem Falle sie noch die Strafe oder die größere Züchtigung erleiden werden, die ihr Exceß, für welchen sie besonders condemnirt werden sollen, verdient haben mag.



Digitized by Google

CV. Wir schaffen gänzlich ab alle die Strafen, die in den von unsern Vorfaren wegen der SalzContrebande promulgirten Gesetzen, und namentlich in dem von 1704, enthalten sind, deren Vollstreckung Wir bereits bei vorkommenden Fällen nicht mer gestattet haben. Wir wollen, daß SalzContracte aller Art, selbst über Salz, das in unsern Staten zubereitet worden, zwischen Particulier und Particulier, bei Strafe von 30 *Scudi* für jeden Contract, verboten sei. Und wäre es Salz, dergleichen in der Niedern Provinz von Siena erlaubt und gebräuchlich ist: so kan sich die Strafe bis auf 300 Liren, sowol für die Ausfur des Salzes aus bemelder Provinz, als auch für die Consumtion oder Retention desselben in andern Orten des GroßHerzogtums, erstrecken. Diebstal, der gleichfalls an inländischem Salz verübt worden, soll wie jeder andrer Diebstal angesehen, und keiner besondern oder strengeren Strafe unterworfen seyn. Wer fremdes Salz in das GroßHerzogtum einfürt, verfällt, wenn er ein Untertan ist, in die Strafe von 150 *Scudi*, falls die Quantität des Salzes nicht über 10 Pfund ist; und ist sie drüber, so wird die Strafe nach dem Willkür des Richters erhöhet, doch darf sie nicht über 300 *Scudi* steigen. Ist aber der Einschwärzer ein Ausländer, so wird er noch, außer der bemeldten GeldStrafe, aus dem GroßHerzogtum verwiesen. Wer fremdes Salz kauft, consumirt, oder hinterlegt, jedoch mit dem Einschwärzer nicht vorher darüber contrahirt hat, und die Quantität des Salzes nicht über 10 Pf. steigt: zalt dafür eine GeldBuße von 60 *Scudi*, die der Richter nach Willkür bis auf 150 *Scudi*, jedoch nicht höher, die Quantität des Salzes steige noch so hoch über die 10 Pf., erhöhen kan. Wäre aber ein Contract vorhergegangen; so werden der Käufer und Hinterleger eben so, wie der Einschwärzer, bestraft, nur mit Ausschluß der Verweisung aus dem GroßHerzogtum, selbst wenn jener ein Untertan, und dieser ein Ausländer ist. Wenn die Einschwärzer fremden Salzes bewaffnet oder Truppenweise kommen, oder irgend einige Gewalt brauchen, um Contre-

Digitized by Google

trebandes Salz einzufüren, zu verhandeln, oder zu vertrödeln [o ſmerciare, o laſciare]; ſo werden ſie in die Strafe öffentlicher Arbeit auf ſo lange Zeit, als es der Richter gerecht finden wird, verfallen ſeyn. In allen vorbemeldten Fällen wird, außer den beſtimmten Strafen, auch noch der Verluſt des Salzes, und des Viehs, und alles Zeugs, worinn das Salz enthalten iſt, und auf welchen es eingefürt worden, ſtatt haben.

CVI. Die auf die TabaksContrebande in dem Geſetze vom 11 Maj 1769 geſetzte Strafe, ſchränken Wir dahin ein, und verordnen, daß, indem was in jenem Geſetz in Rückſicht auf die Einfürung, Handel, und Ausfur des Tabaks, aus und nach dem Hafen von Livorno, beſtimmt worden, ſeine Kraft behält, jeder wer Tabak, welcher nicht von demjenigen iſt, den unſre GeneralAdminiſtration liefert, bis auf 10 ℔ Florentiner Gewicht, verkauft, kauft, oder niederlegt, wenn er ihn ſelbſt eingeſchwärzt hat, und zwar wenn von SchnupfTabak die Rede iſt, in die Strafe von 6 *Sc.* für jedes ℔; und was über 10 ℔ iſt, von jedem ℔ 3 *Sc.* mer, doch daß die Strafe niemals über 180 *Sc.* ſteigen ſolle, verfallen ſeyn ſoll. Bei andern TabaksSorten ſoll die Strafe von 3 *Sc.* fürs ℔ bis auf 10 ℔, und von 1½ *Sc.* gleichfalls für jedes ℔ von 10 ℔ an und drüber, ſeyn, doch ohne je die Summe von 150 ℔ zu überſteigen. Auch ſoll mit der Strafe immer und in jedem Fall der Verluſt des Tabaks, des Viehes, und des Zeugs, verbunden ſeyn; und wenn der Uebertreter ein Ausländer iſt, ſoll er, außer der bemeldten GeldStrafe, und dem Verluſt des Tabaks, aus dem Groß-Herzogtum verwieſen werden. Und wäre bei der Einſchwärzung irgend einige Gewalt oder Tätlichkeit verübt worden: ſo wird, wie bei der SalzContrebande, eine LeibesStrafe bis zur öffentlichen Arbeit *incluſ.*, nach dem Ermeſſen des Richters, erkannt. Für den Käufer oder Niederleger aber, ſoll die Strafe immer um die Hälfte geringer, wie die oben für den Einſchwärzer beſtimm-

CV. Wir schaffen gänzlich ab alle die Strafen, die in den von unsern Vorfaren wegen der SalzContrebande promulgirten Gesetzen, und namentlich in dem von 1704, enthalten sind, deren Vollstreckung Wir bereits bei vorkommenden Fällen nicht mer gestattet haben. Wir wollen, daß Salz-Contracte aller Art, selbst über Salz, das in unsern Staten zubereitet worden, zwischen Particulier und Particulier, bei Strafe von 30 *Scudi* für jeden Contract, verboten sei. Und wäre es Salz, dergleichen in der Niedern Provinz von Siena erlaubt und gebräuchlich ist: so kan sich die Strafe bis auf 300 Liren, sowol für die Ausfur des Salzes aus bemelder Provinz, als auch für die Consumtion oder Retention desselben in andern Orten des GroßHerzogtums, erstrecken. Diebstal, der gleichfalls an inländischem Salz verübt worden, soll wie jeder andrer Diebstal angesehen, und keiner besondern oder strengeren Strafe unterworfen seyn. Wer fremdes Salz in das GroßHerzogtum einfürt, verfällt, wenn er ein Untertan ist, in die Strafe von 150 *Scudi*, falls die Quantität des Salzes nicht über 10 Pfund ist; und ist sie drüber, so wird die Strafe nach dem Willkür des Richters erhöhet, doch darf sie nicht über 300 *Scudi* steigen. Ist aber der Einschwärzer ein Ausländer, so wird er noch, außer der bemeldten Geld-Strafe, aus dem GroßHerzogtum verwiesen. Wer fremdes Salz kauft, consumirt, oder hinterlegt, jedoch mit dem Einschwärzer nicht vorher darüber contrahirt hat, und die Quantität des Salzes nicht über 10 Pf. steigt: zalt dafür eine GeldBuße von 60 *Scudi*, die der Richter nach Willkür bis auf 150 *Scudi*, jedoch nicht höher, die Quantität des Salzes steige noch so hoch über die 10 Pf., erhöhen kan. Wäre aber ein Contract vorhergegangen; so werden der Käufer und Hinterleger eben so, wie der Einschwärzer, bestraft, nur mit Ausschluß der Verweisung aus dem GroßHerzogtum, selbst wenn jener ein Untertan, und dieser ein Ausländer ist. Wenn die Einschwärzer fremden Salzes bewaffnet oder Truppenweise kommen, oder irgend einige Gewalt brauchen, um Contre-

trebandes Salz einzufüren, zu verhandeln, oder zu vertrödeln [o ſmerciare, o laſciare]; ſo werden ſie in die Strafe öffentlicher Arbeit auf ſo lange Zeit, als es der Richter gerecht finden wird, verfallen ſeyn. In allen vorbemeldten Fällen wird, außer den beſtimmten Strafen, auch noch der Verluſt des Salzes, und des Viehs, und alles Zeugs, worinn das Salz enthalten iſt, und auf welchen es eingefürt worden, ſtatt haben.

CVI. Die auf die TabaksContrebande in dem Geſetze vom 11 Maj 1769 geſetzte Strafe, ſchränken Wir dahin ein, und verordnen, daß, indem was in jenem Geſetz in Rückſicht auf die Einfürung, Handel, und Ausfur des Tabaks, aus und nach dem Hafen von Livorno, beſtimmt worden, ſeine Kraft behält, jeder wer Tabak, welcher nicht von demjenigen iſt, den unſre GeneralAdminiſtration liefert, bis auf 10 ℔ Florentiner Gewicht, verkauft, kauft, oder niederlegt, wenn er ihn ſelbſt eingeſchwärzt hat, und zwar wenn von SchnupfTabak die Rede iſt, in die Strafe von 6 *Sc.* für jedes ℔, und was über 10 ℔ iſt, von jedem ℔ 3 *Sc.* mer, doch daß die Strafe niemals über 180 *Sc.* ſteigen ſolle, verfallen ſeyn ſoll. Bei andern TabaksSorten ſoll die Strafe von 3 *Sc.* fürs ℔ bis auf 10 ℔, und von 1½ *Sc.* gleichfalls für jedes ℔ von 10 ℔ an und drüber, ſeyn, doch ohne je die Summe von 150 ℔ zu überſteigen. Auch ſoll mit der Strafe immer und in jedem Fall der Verluſt des Tabaks, des Viehes, und des Zeugs, verbunden ſeyn; und wenn der Uebertreter ein Ausländer iſt, ſoll er, außer der bemeldten GeldStrafe, und dem Verluſt des Tabaks, aus dem GroßHerzogtum verwieſen werden. Und wäre bei der Einſchwärzung irgend einige Gewalt oder Tätlichkeit verübt worden: ſo wird, wie bei der SalzContrebande, eine LeibesStrafe bis zur öffentlichen Arbeit *incluſ.*, nach dem Ermeſſen des Richters, erkannt. Für den Käufer oder Niederleger aber, ſoll die Strafe immer um die Hälfte geringer, wie die oben für den Einſchwärzer beſtimm-

te, nach Verhältnis der Quantität des contrahirten oder hinterlegten Tabaks, seyn.

CVII. Bei jeder Art von Contrebande soll, damit die Uebertretung, und der Uebertreter, erwiesen werden können, nicht mit Inquisition procedirt werden; dergestalt, daß ohne die Auffindung der ContrebandWare, niemand unter diesem Titel nicht nur nicht verurteilt, sondern nicht einmal in Anspruch genommen werden soll. Außerdem soll über den bereits gegebenen und publicirten Befelen, die den GerichtsDienern verweren, die, so sich auf Contrebande betreten lassen, in Verhaft zu nemen, fest gehalten werden; jedoch darf derjenige Uebertreter, der ein Ausländer ist, und nicht auf der Stelle Bürgschaft leistet, daß er das ihm Zuerkannte bezalen werde, oder auch ein Untertan, dessen Person aber den von den GerichtsFronen aufgefoderten Zeugen nicht bekannt ist, oder auch in dem Falle, wenn die Wegnemung geschehen wäre, ohne Zeugen dabei haben zu können, sich nicht weigern, zum Tribunal begleitet zu werden.

CVIII. Ist die Contrebande von geringem Belang: so soll die Sache gar nicht im Wege eines förmlichen Processes, sondern Polizeimäßig untersucht, und blos mit einer ganz leichten Mortification, oder auch, nach den Umständen, mit dem blosen Verlust der Contrebande, abgetan werden.

CIX. Uebertretungen der Gesetze und Gewonheiten des Stats, in Betreff der LeichenBegängnisse, der Spiele, der ohne völlige Beobachtung der KirchenGebräuche, und mit Ueberraschung der Geistlichen, tumultuarisch vollzogenen Ehen, ferner der Tage und Stunden, wann die WirtsHäuser und Schenken geschlossen seyn sollen, samt anderem, was die Notification vom 27 Dec. 1785 wegen dieser WirtsHäuser und Schenken enthält, sollen, mit Aufhebung der Erlaubnis, Inquisitionsmäßig zu procediren, blos der Polizei-Correction, nach dem Ermessen des Gouverneurs von Livorno, des PolizeiPräsidenten vom Dominio von Florenz, und in dem von Siena des FiscalAuditors, des Commissars der NiedernProvinz,

ving, und der resp. localRichter, jedoch immer nach vorläufiger Rücksprache mit den bemeldten OberPolizeiBeamten, überlassen seyn; so wie auch ihrer PolizeiGewalt überlassen werden alle andre Vergehungen und Uebertretungen, die noch eigentlicher PolizeiGegenstände sind, jedoch mit beständiger Beobachtung dessen, was oben im Art. 56, und was in den noch bestehenden Instructionen, insofern solche den Vicaren einige Aufsicht über die bemeldten Artikel verstatten, vorgeschrieben ist.

CX. Wenn der Beklagte weder confessus noch convictus ist, und es daher an einem vollen und vollkommenen Beweise seiner Schuld felt, er aber doch mit hinlänglichen Anzeigen beschwert ist; so soll ihn der Richter in eine außerordentliche Strafe, die aber doch Verweisung oder Verbannung nicht übersteige, verurteilen können: und nur beim Zusammenflusse der dringendsten Anzeigen und eines CapitalVerbrechens, soll es erlaubt seyn, solche Strafe auf einen der unteren Grade öffentlicher Arbeit auszudenen. Wenn aber aus Mangel des Beweises die Strafe kleiner wie die ordentliche ist; so soll der Verurteilte in keinem Fall die Ausstellung am Eingange des GerichtsHauses erleiden, und auf die Art dem Publico, als eines gewissen Verbrechens schuldig, von dessen Daseyn der Richter selbst nicht hinreichend überzeugt ist, dargestellt werden.

CXI. Dagegen wollen Wir, daß von allen ex indiciis Verurteilten, wie auch von allen denen Inquisiten, die von der Instanz absolvirt worden [gegen welche von den Richtern decretirt worden, doversi tenere il *Processo aperto*], eine specielle Note an den PolizeiPräsidenten abgegeben werde, damit derselbe über dergleichen, der Gesellschaft mit Grunde verdächtige Subjecte, wachen lassen könne.

CXII. Jedesmal wenn der Beklagte in die auf das Verbrechen, welches zum Inquiriren Anlaß gegeben, gesetzte Strafe verurteilt worden, muß er auch noch überdies in die Ersetzung des Schadens, der Kosten und Interessen zum Besten des beleidigten Teils, wann solcher auch nicht aus-



Digitized by Google

drücklich darauf angetragen hätte, — welche Kosten eben derselbe CriminalRichter zu liquidiren und taxiren hat, und zwar, damit dies indeß der Vollziehung der bemeldten Strafe keine unnütze Verzögerung mache, noch in eben dem Urteil, — verurteilt werden. In der Concurrenz mit dem Fiscus bei irgend einer Schuld, die der Beklagte mit dem Fiscus selbst, bei Gelegenheit seines Processes und seiner Verurteilung, contrahirt hätte, soll der Beleidigte immer den Vorzug über die Güter des Verurteilten haben. Wenn der Verurteilte insolvent ist; bleibt es der Partei unverwert, für ihre aus dem delicto oder quasi-delicto herrürende Foderung eine personalAction in via civili gegen ihren Debitor anzustellen, wenn auch gleich keine Execution auf die Güter vorhergegangen ist: und was die Verurteilung und die fiscalische Foderung betrifft, wenn die PersonalExecution auf Antrag des Fiscus nachgelassen worden, so soll die Schuld, wenn sie sich nicht über 25 Liren belauft, mit 8tägiger GefängnisStrafe für abgebüßt und getilgt gehalten werden, — mit 15 tägigem Gefängnis, wenn sie sich nicht über 100 Liren, — mit monatlichem Gefängnis, wenn sie sich nicht über 300 Liren beläuft, und so verhältnismäßig immer 15tägige GefängnisStrafe für jedes 100 Liren mer.

CXIII. Wenn aber, wegen ermangelnden Beweises, der Beklagte von der Instanz absolvirt [il processo aperto erkannt] werden muß: so kan der Richter, wenn er es geraten findet, der beleidigten Partei vorbehalten, daß sie wegen ihres eigenen Interesses vor einem CivilGericht klagen könne. Wenn ferner der Beklagte, zufolge oben bestimmter Regel, in eine fiscalische Strafe verurteilt worden; dann soll der Richter ihn definitiue entweder condemniren, oder auch in Betreff das Interesse des Beleidigten, absolviren, wobei er sich nach den in den Acten vorliegenden Beweisen zu reguliren, und besonders zu prüfen hat, ob jene Beweise in einem CivilProceß zureichend gewesen seyn würden. Und sollte sich hierinn irgend jemand beschwert finden: so

wird

Digitized by Google

wird von der Sentenz an eben dieselben Civil-Gerichte und Richter appellirt werden können, an welche in zweiter Instanz die bürgerlich behandelten Processe gelangen.

CXIV. Wegen der Verjärung der Verbrechen verordnen Wir, daß — alle Todtschläge, Raubereien, Diebstäle, Verfälschungen, Rebellionen, Verrätereien, Meuchel-Morde, Entführungen, an Manns- oder WeibsPersonen verübte Gewalttätigkeiten, und MordBrennereien, die bereits verübt worden, oder künftig verübt werden werden, innerhalb 10 Jaren von dem Tage an, wo dergleichen Verbrechen attentirt oder vollbracht worden sind, und nicht länger, von den Tribunalen und Richtern unsers GroßHerzogtums, criminaliter untersucht, condemnirt, und bestraft werden können und sollen; — daß alle andre Uebeltaten, Excesse, und Uebertretungen von jeder Art, innerhalb 5 Jaren, vom Tage angerechnet, wo sie attentirt oder vollbracht worden, und nicht länger, untersucht, condemnirt, und bestraft werden können und sollen. — Und bei unerlaubten Contracten, die auf Betrug und Wucher abzwecken, und durch die Gesetze verboten sind, soll die 5järige Verjärung von dem Tage zu laufen anfangen, an welchem die WucherZinsen und andre unerlaubte Nuzungen fällig gewesen [avuto termine] wären. — Betreffend ferner alle Uebertretungen, die je die Provinz-Vicare, oder andere GerichtsBeamten, und ihre Officialen und Diener, wärend ihrer AmtsFürung und Verwaltung sich zu Schulden kommen lassen möchten: so kan und soll darüber nur innerhalb einem Jar, von dem Tage ihres niedergelegten Amtes an, und nicht länger, Untersuchung statt finden; es wäre denn von Verfälschung, Diebstal, Todtschlag, oder andern obbenannten Verbrechen die Rede, die auch bei vorbemeldten Personen nicht eher als im Laufe von 10 Jaren verjäret werden. — Betreffend diejenigen Delinquenten, welche durch die Verfügungen der vorigen Gesetze zur Lebens-Strafe (welches im ExecutionsFalle diejenige seyn wird, die Wir oben dafür substituirt haben), oder zu öffentlicher Arbeit

verurteilt worden, und die künftig zu öffentlicher Arbeit verurteilet werden werden: so wird, bei den der Verjärung oben vorgeschriebenen Terminen, der Lauf derselben durch das Urteil für unterbrochen zu achten seyn, wenn auch bei den Citationen, oder irgend einem andern Teil des Processes, irgend einige Nullität begangen worden wäre; und in dergleichen Fällen soll der Lauf der Verjärung, in allem und durchaus nach der Verfügung des gemeinen Rechts, und nicht anders, abgemessen werden.

CXV. Sind die obbestimmten Termine abgelaufen, innerhalb welcher, dem wahr befundnen Anbringen zufolge, peinlich untersucht, verurteilt, und gestraft werden kan: so bleibt es gleichwol den Tribunalen und CriminalRichtern unverwehrt, aus den bereits instruirten Acten in via civili zu erkennen und zu entscheiden, damit das Verbrechen wegen der SchadensErsetzung, oder wegen eines andern civil-Interesses der Parteien, verificirt werde; wie Wir auch besagte Tribunale und Richter auctorisiren, solches zum geringeren Nachteil derselben zu jeder Zeit tun zu können.

CXVI. Und da, bei Bestimmung der allgemeinen Maximen für die Strafen eines jeden Verbrechens, großenteils der Willkür des Richters anheimgestellt ist, solche in den verschiedenen Fällen zu adäptiren und abzumessen, wenn entweder die Natur des Falles selbst, oder die Verschiedenheit der Umstände, die ihn begleiten können, oder die Unvollkommenheit des Beweises, dergleichen erheischt; ohne Unterstützung solider und wolgegründeter Raisons aber, von solchem Willkür Gebrauch zu machen nicht erlaubt ist: so verpflichten Wir demzufolge alle unsre Richter, welche sich veranlaßt finden, einen Schuldigen in eine bestimmte willkürliche Strafe zu verurteilen, die Raison davon anzugeben, und damit sie jeder einsehe, dem daran gelegen ist, sie succincte im Urteil selbst auszudrücken.

CXVII. Damit von nun an eine Norm vorhanden sei, die den Richtern beständig Licht gebe, damit sie einförmig spre-

Digitized by Google

sprechen können, wie Wir dann wollen, daß sie soviel möglich bei gleichen Fällen einförmig sprechen: so soll bei jedem Tribunal eine Tabelle gehalten werden, worinn alle Resolutionen über willkürliche Strafen, mit dem Namen des Verbrechens nach dem Alphabet, und, mit kurzgefaßter Bemerkung aller das Verbrechen erschwerenden oder vermindernden Umstände, sammt dem Namen und Zunamen des Delinquenten, ob er confessus sei, oder geläugnet habe, ob er anwesend oder contumacirt, mer oder weniger mit indiciis beladen sei, nebst dem Tag, Monat, und Jar des Urteils, verzeichnet werden. Und in allen denjenigen Fällen, wo die Richter des Obersten JustizHofs in Florenz, und des FiscalAuditors in Siena, glauben werden, das Urteil der Vicäre reformiren zu müssen; sollen sie an die resp. Criminal-Gerichte ihre Vota abschriftlich einsenden, die alldort bleiben, und solchergestalt den Vicaren sowol, die den Proceß geführet, als ihren Nachfolgern, zur Instruction dienen sollen.

CXVIII. In allen den Fällen, von denen oben gehandelt worden, sollen die anhängigen Sachen nach der hier vorgeschriebenen Form abgetan werden. In Fällen, die in diesem Gesetze übergangen worden, werden die Richter zu den andern im GroßHerzogtum giltigen Gesetzen, die darüber ins besondre verfügen, recurriren; jedoch immer nach dem Geiste der gegenwärtigen Reform, und auf eine mit den in solcher enthaltenen ausdrücklichen Verfügungen compatible Weise.

CXIX. Wir haben das Vertrauen, daß keiner die Indulgenz misbrauchen werde, mit der Wir die Strenge gewisser Gesetze und gewisser Gewonheiten, sowol beim Procediren gegen die Schuldigen, als bei deren Bestrafung, mäßigen zu müssen geglaubt haben; weil jeder andrer Seits sicher ist, daß wenn er sie misbraucht, und in irgend ein Verbrechen fällt, die Strafe, die das Gesetz heischt, und die Richter decretirt haben, unnachläßig vollzogen werden

wird.

Digitized by Google

wird. Wir widerrufen daher alle Macht, die vordem unsre Consulta für den Stat von Florenz, und der Luogotenente Generale di Siena für den Stat von Siena hatte, Diminution, Permutation, Composition, oder Condonation der Strafen, sowol Geld- als LeibesStrafen, zu verwilligen. Wir verordnen, daß für GeldStrafen niemalen eine Diminution oder irgend eine Composition vorgeschlagen werden dürfe: und bei LeibesStrafen bestätigen Wir bemeldter Consulta und dem Luogotenente Generale del Governo di Siena die Macht, jede Supplik abzuweisen, und wollen, daß sie Uns directe nur von solchen Suppliken um Diminution und Permutation der Strafen, Nachricht geben, welche sie für Unserer Attention würdig erachten, entweder weil sie nach Untersuchung der Sache, die von dem Richter genommene Resolution, für ungerecht oder beschwerend erkannt, oder weil eine ware und fortdauernde Unfähigkeit des Schuldigen, die ihm auferlegte Strafe auszustehen, erweislich wäre.

Dies ist Unser Wille, welchem Wir in unserm ganzen GroßHerzogtum, jedes Gesetzes, Statuts, Verordnung, oder Gewonheit dem entgegen ungeachtet, volle Folge zu leisten befelen.

Gegeben, Pisa, 30 Nov. 1786.

PIETRO LEOPOLDO

v. *Alberti*
Carlo *Bonsi.*

## 44.

### Vertheidigung eines Gesetzes in der neuen Oesterreichischen Gesetzgebung.

Siehe oben, Heft 36, S. 507—509.

I. Aus Böhmen, vom 24 Apr. 1787.

Weil künftig, nach dem Oesterreichischen Gesetze, ein von zweien unverehlichten Personen gezeugtes Kind, in die Rech-

Rechte eines ehelich gezeugten eintritt: so folgert ein Ungenannter in den StatsAnz. *loc. cit.*, daß der Hang zu Ausschweifungen und zur Eheloſigkeit dadurch befördert und überhand nemen wird.

Ich ſage allerdings, nein! Ein Mädchen, deſſen unehelich erzeugte Kinder den VermögensTeil, den Namen ihres Vaters, erben, wird bei all dieſem — weiſen oder nicht weiſen? das will ich nicht entſcheiden — Geſetze, nicht zur H**, wofern ſie nicht Temperament, Erziehung, und NebenUmſtände, zur H** machen.

Das Geſetz, obwol es denen in dieſer Art erzeugten Kindern ihre natürliche Rechte verſchafft, wird doch darum nicht das Gefül der Schande bei FrauensPerſonen erſticken (verſteht ſich nur von geſitteten), noch ihnen die Vorteile eines keuſchen tugendhaften Lebens unentberlich —, noch die vielen übrig bleibende NichtVorteile verſchwinden machen, die dieſem oder jenem Falle ankleben.

Was er aber von der Gemeinſchafft der Weiber, und dem Betragen der Männer dabei, ſagt, ſind ich ganz widerſprechend. Juſt von Seiten der Männer wird gegen dieſes Laſter, aus Anlaß dieſes Geſetzes, mer Behutſamkeit genommen werden. Welcher Mann, nur von mittelmäßigem Verſtande *, wird ſeinen Namen, ſein Vermögen, itzt mer wie ſonſt, an Kinder von Ehr- und Sittenloſen Mädchen preis geben? weil er etwa vor dieſem Geſetze ſeinen Feler mit 100 Ducaten gut machte, nun aber mit dem Teil ſeines eigenen ErbGutes, und der Vertauſchung ſeiner künftigen beſſern Nachkommenſchafft, büßet?

Eben dieſer Verluſt und Riſico von Seiten der Männer, wird viele dahin vermögen, entweder früher aus eigener Ueber-

* Vorausgeſetzt nämlich, daß der Mann, der vielleicht 17järige Mann, ſeines hohen oder auch nur mittelmäßigen Verſtandes, gerade in der SchäferStunde mächtig ſei. S.

Ueberlegung zu heiraten, damit sie sich keiner solchen Gefar aussetzen; oder diese junge in Gefar stehende Leute von Seiten der Verwandten zur Heirat determiniren; die im ehelosen Stande gezwungen oder freiwillig bleibende Männer aber sehr behutsam machen, wenn solche anders ihrem Verstande nicht ganz entsagen, oder in der Trunkenheit ihrer animalischen Lüste nicht ganz verloren sind — und folglich die Strafe verdienten, die das Gesetz auf ihren Namen und Vermögens Teil setzt.

In Rücksicht der Vermischung des Pöbels mit dem höchsten Adel aber, bemerke ich nur: daß wenn auch hie und da ein Zweig des Adels abblühet, und aus Schuld der VorEltern, entweder zum Teil, oder ganz, herabsinkt; so war dieses auch der Fall des Wachstums, als die VorEltern dieses gesunkenen Zweiges sich Verdienste zur Erhöhung und zum Wolstande eigen machten. Und dann bleiben einem State noch Mittel genug in Händen, einen andern Baum im AdelStande zu pflanzen, der vielleicht bessere Früchte bringt.

---

II. Aus dem Nordgau [1], 19 Apr. 1787.

Der 16de § von den Rechten zwischen Eltern und Kindern [oben Heft 36, S. 507] will, daß das von zwo unverhei-

---

1. Zusammengezogen aus einem weitläuftigeren Aufsatze. Verschiedene noch seichtere Stellen, wie die oben ausgezogenen, so wie auch alle argumenta a *priori* und ab *invidia*, (z. Ex. daß Hr. *H—g* von den Großen Oesterreichs nicht rümlich gesprochen; daß dem großen Gesetzgeber seine VaterSorge mit schändlichem Undanke gelonet werde ꝛc.), habe ich weggelassen. Daß "öffentliche Huren selten Mütter werden", mag so war seyn, wie daß "vernünftige gut gesinnte Männer von hohem Adel sich nicht mit gemeinen Dirnen abgeben": aber solche Sätze

heirateten Personen gezeugte Kind, den ehelichen Kindern gleich geachtet werde ꝛc. Dieses Gesetz setzt voraus [2], wie aus dem nächstfolgenden §. 17 zu ersehen, daß die unverehlichten Eltern dieses unehlichen Kindes einander heiraten, folglich ihr unehliches Kind durch ihre gesetzliche Verehlichung zur Würde eines ehelichen Kindes erheben, oder nach der JuristenSprache, *per subsequens matrimonium* legitimiren.

Sind Gesetze, welche den Eltern die Verpflegung ihrer Schuldlosen Kinder zur doppelten Pflicht machen, nicht woltätige, nicht MenschenGlück bezielende Gesetze? — Wem können die Gesetze die Sorge für unehliche Kinder mit größerer Zuversicht, als ihren Eltern, anvertrauen? — Kan ein ungerechteres, ein unmenschlicheres Verfaren gedacht werden, als wenn Eltern unehlicher Kinder, die Sorge für ihre ganz unschuldige Kinder zu keiner Pflicht gemacht wird? — Was befördert nun die Sittenlosigkeit mer: ein Gesetz, das den Eltern für ihre Kinder zu sorgen ge-

---

Sätze stehen hier am unrechten Orte. Ein HauptFeler des Hrn. Nordgauers ist, daß er einen jungen Debauché, in den Armen einer verschmitzten Phryne, immer noch wie einen altklugen Philosophen über Ehre Macht und Gesetze speculiren, und wie einen Cassier die Lücken seiner Casse auscalculiren läßt; und daß er zwischen "einen Bastart Hungers sterben lassen, und ihm alle Rechte des Sons zusprechen", kein Drittes finden kan (so wie seit einiger Zeit, eine Menge deutscher Schriftsteller, zwischen "dem GeburtsAdel seine Arroganz und Impertinenz nemen, und ihn völlig vernichten", kein Drittes erkennen wollen). Daß für die Versorgung der Bastarte, in dem unvergleichlichen CriminalGesetz von Toscana (oben S. 408) nicht mer Vorsehung getan worden, bleibt fürs erste noch ein Rätsel. S.

2. Diese Voraussetzung kan ich in dem Gesetze nicht finden: man lese selbst oben *loc. cit.* S.

Digitized by Google

gebietet, oder ein Gesetz, so diese Sorge den Eltern zu keiner Pflicht macht?

Wer den Menschen, den Hang der menschlichen Leidenschaften, nur nach der Oberfläche studirt hat, der kennt den entschiedenen Hang der meresten seiner Brüder nach Macht und Ehre. Reichtum halten sie für ein sicheres Mittel, sich Macht und Ehre zu verschaffen: Reichtum wird also geliebt, von vielen, sehr vielen, ängstlich gesucht; alles was die Wege zum Reichtum entweder erschweren oder gar verlegen könnte, wird mit Sorgfalt vermieden. Vor der Existenz dieses Gesetzes konnte jeder leichtfertige Bube seinen geilen Lüsten nach Gefallen frönen, konnte die rechtschaffenste Tochter der bravsten Eltern durch seine heillose Kunstgriffe verfüren, konnte den Stat mit unehlichen Kindern belästigen, ohne daß er nur einen Augenblick für deren Verpflegung zu sorgen hatte. Nun aber sagt ihm das Gesetz: dein unehliches Kind hat Rechte und Ansprüche auf dein Vermögen, ich werde dich zu dessen Verpflegung zwingen, dieses Kind wird dich einen Teil deines Vermögens kosten. . . Diese Sprache wird einen gehörigen Eindruck machen: der ganz oder auch nur mittelmäßig reiche Wollüstling wird, bei der ersten Regung seiner Leidenschaft, die Lücke seiner Casse, welche ihm eine kurz vorübergehende Wollust machen könnte, beherzigen, und diese seine unordentliche Leidenschaft seiner Liebe zur Macht, Ehre, und Reichtum opfern. Aus diesem Grund getrau ich mir mit Zuversicht zu behaupten, daß dieses Gesetz allein, unter 100 ledigen Personen, gewiß 50 vom unzeitigen Genuß der Liebe zurückscheuhen, und von einer unsittlichen Handlung abhalten wird. — —

Die H**en selbst werden sich künftig, weil sie wissen, daß ihre Kinder den ehlichen gleich gestellt sind, nicht jedem Stuzer, von dem nichts zu erholen ist, wie bisher geschehen, ohne Auswal in die Arme werfen; sondern sie werden immer Rücksicht auf die VermögensUmstände ihres Schäfers ne-

nemen [3], welche Rücksichten und Bedenklichkeiten den Ausschweifungen gewiß nicht günstig sind.

So ist auch *H—gs* Vermutung von der Frechheit des Frauenzimmers ganz irrig, und vielmer gewiß, daß jedes Frauenzimmer, weil der Genuß der Wollust "mit größerer Unannemlichkeit, mit dem Verlust eines Teils ihres Vermögens" [4], verwebt ist, mer als vormals enthaltsam seyn wird.

Gesetze, wenn sie gut, wenn sie zweckmäßig sind, können keine Schutzwehr der Ausschweifungen unsrer Großen seyn: sondern sie müssen des Stats Wolfart, die Glückseligkeit des größten Teils der Untertanen, befördern, und sollte auch hierüber der ganze GeburtsAdel zu Grunde gehen; da es besonders noch lange nicht ausgemacht ist, ob der Geburts- oder PersonalAdel einer Monarchie nüzlicher sei. Von Sina [5] ist es bekannt, daß der PersonalAdel die Urquelle der herrlichsten Taten sei.

## 45.

### Historisch-politische Untersuchungen über wichtige Gegenstände der Statskunde von Frankreich.

Zwote Fortsezung der sogenannten EhrenRettung des Austräsiers: oben Heft 37, S. 91—132; Heft 38, S. 162—187, und S. 246—254; und Heft 39, S. 273—309].

Num. 98. Beweis, daß die Einkünfte des Königs von Frankreich die Auflagen, 570 Mill. sind.

Num. 99. Einkünfte für Holz.

Num

3. folglich auf die Reichen mächtig Jagd machen. S.

4. Nicht doch! er ist "mit größerer Annemlichkeit, mit der Eroberung eines fremden Vermögens, und eines hohen Standes für die Nachkommenschaft", verwebt. S.

5. Von Sina ist mir von der Art so wenig, wie von der Türkei, wo auch (wie in allen scheuslichen Despotien) kein GeburtsAdel ist, bekannt; auch weiß ich überhaupt von herrlichen Taten nichts, die die Sinesischen HalbMenschen je verrichtet hätten. S.



Digitized by Google

*Num.* 100. Frankreichs NationalEinkommen, wenigstens 1600 Mill.
*Num.* 101—104. GeldPrägung in Frankreich. Wie viel Geld durch Reisende dahin kömmt? Ob vordem jährlich die Franzosen an England 51 Mill. bar bezalen müssen?
*Num.* 105—112. Ausgaben des Departement des Aff. *etrangeres.*
*Num.* 113. Wie viel Frankreich jährlich an fremde *Actionnaires* zalt?
*Num.* 114—116. Kosten des Kriegs im J. 1733.
*Num.* 117. Wie viel bares Geld in Frankreich in den Jaren 1744 bis 1784 gewesen?

98 Ich habe bisher alles zusammengenommen, was zur Erläuterung der G—iaden über den Vingtieme dienen konnte. Jetzo muß ich einen Schritt zurückegehen bis S. 245, wo der Hr. Syndicus es mir für eine Unwarheit anrechnet, daß ich die königl. Einkünfte an Auflagen zu 570 Mill. angegeben habe. Er meint, *Necker* selbst habe sie nur zu 585 Mill. angesetzt, aber darunter 82½ Mill. an Ausgaben des Volks in seine eigene Casse begriffen: wie dieses alles Hr. G. NB. in seiner Berechnung S. 201 will bewiesen haben.

M. A. Hier kömmt alles auf die Richtigkeit der Berechnungen des Hrn. Synd. an; und wir werden gleich sehen, daß er dabei um kein Härchen besser gefaren ist, als bei seinen andern eigenmächtigen Angaben.

1. Der erste Artikel, den Hr. G. aus der Liste der königl. Einkünfte ausstreicht, sind die 10,500000 an *Droits* sur les *Consommations*, welche die LandStände von Bretagne, Languedoc, Bourgogne, Flandre, Artois, und Cambresis einnemen. — Diese Droits sur les Consommations sind anders nichts, als die in den Pays d'Election vor vielen Jarhunderten eingefürte Accise, deren Betrag aber in den genannten Provinzen durch die LandStände gehoben, und durch sie selber, zufolge ihrer Privilegien, zu den Land-Ausgaben angewendet werden, welche der König in den Pays d'Election aus der Schatzkammer bestreitet. Hieher gehören der Land- und HeerStrassenBau, die Anlegung und Unterhaltung der innern Canäle, die NaturalVerpflegung der Truppen (weil die Accessoires de la Taille hier nicht üblich sind), der Unterhalt und die Kleidung der LandMiliz, das EtappenWesen, eine Menge Gagen von königl. Beamten,

die

die Depots de mendicité &c. &c. Da also der fonds, woraus jene 10½ Mill. gezogen werden, im Grunde eine königl. Auflage ist; und da die Bestimmung derselben dem königl. Schatze zur Erleichterung gereicht: so werden sie wol müssen stehen bleiben mit — — 10,500000

2. Hr. G. streicht auch die 11 Mill. des *Contributions particulieres du Clergé* weg, woran er zum Teil recht hat: nur müssen folgende Artikel beibehalten werden, die einen Teil von jenen Millionen ausmachen. a) Das Don gratuit du Clergé . . . 18 Mill. für 5 Jare, also järlich 3,600000. b) Die Vingtiemes du Clergé des Pays conquis, . . . nach *Neckern* mit 1er Mill. c) Die alten Decimes, mit 416000. d) Die Capitation de l'Ordre de Malthe, mit 40000 L. Zusammen — — 5,056000

3. Hr. G. streicht die Octroys des Villes mit 27 Mill., und hat zum Teil recht. Nur sollte er nicht vergessen, —a. was bei *Necker* steht, daß ein Teil dieses Products angewandt werde à payer quelques abonnements contractés avec le fisc, T. I, p. 24. Diese Abonnements haben in den Pays conquis statt, wo der König 8 auch 10 sols pour livre vom Ertrage der Octroys empfängt. Kenner der Sache werden mich keiner Unwarheit beschuldigen, wenn ich den königl. Anteil auf eine kale Million seze. —b. daß auch nach *Necker* p. 7, die Octroys von gewissen Städten dazu dienen, ihren Anteil an der Taille zu bezalen, welcher Anteil deswegen bei dem Produit de la Taille ausgelassen ist. Ich zäle dafür nach einem aperçu 100000 L. Endlich — c. gehören auch hieher die Ausgaben der Städte für den KriegsRat, und den Unterhalt ihrer Garnisonen, s. *Necker* Tom. II, p. 400 und 511. Dieser Artikel macht wenigstens 3 Millionen aus. Zusammen hier — — 4,100000

4. Hr. G. streicht die Aides zu *Versailles* weg, weil sie nicht in den Tresor royal geworfen werden. *Necker* sagt aber ausdrücklich, que le Gouverneur de Versailles en fait servir le produit à l'acquit de diverses depenses *relatives*

im J. 1765 zu 4,200000 L. an Da aber im J. 1781 die dix sols pour L. dazu gekommen sind, durch die Eröffnung der 7 FreiHafen das fremde Commerz begünstigt, und die WIndischen Producte seit dem Frieden über 150 Mill. angestiegen sind: so kan man für diesen 2ten Artikel weniger nicht als 7 Mill. anrechnen. Folglich für diese 2 Artikel — — 14,000000

11. Nun erscheint ein wichtiger Artikel, der bei *Neckern* ausgelassen ist, weil er eigentlich nichts in die königl. Cassen einwirft, sondern nur die Ausgaben derselben vermindert. Es sind dieses die graduelles Dixiemes auf die Pensionen. Diese im Arret du Conseil d'Etat vom 29 Jan. 1770 festgestellte Retenue, besteht in einem Dixieme auf den Pensionen von 600 L., zwischen 12 und 1800 zwei Dixiemes, zwischen 1800 und 2400 fünf Vingtiemes, und über 2400 L. drei Dixiemes. Diese Retenue auf den 28 Mill. königlicher Pensionen, macht jährlich eine Summe von mer als 6 Mill. aus. Ich will sie nur mit 6 in Rechnung bringen. — — 6,000000

12. Endlich hat Necker, aus eben dieser Ursache, auch die gesetzlichen Retenues auf den 190 Mill. Stats Interessen ausgelassen. Um sich eine Idee vom Betrag dieser Retenue zu machen, ist zu wissen, daß im J. 1771, durch eine königl. Verordnung, die Retenue des 15ten Pfennigs auf alle Rentes perpetuelles, und vom 10ten Pf. auf alle Rentes viageres, anbefolen ist. Damalen wurde der Betrag dieser Retenue auf etwan 10 Mill. geschätzt; und er wird wol heut zu Tag nicht geringer seyn, weil, anstatt der seit 1771 zurückgezalten Capitalien und angestorbenen Rentes Viageres, wenigstens eine gleiche Summe an neuen Schulden von beiderlei Arten gemacht sind — — 10,000000

Rechnen wir die 12 Artikel zusammen: so finden wir eine Summe von 67,400000, die mit den 502,600000 des Hrn. G. zusammengesetzt, gerade die 570 Mill. königl. Einkom-

kommens an Auflagen ausmachen, die ich wolbedächtig, und mit voller Kenntnis der Sachen, in den StatsAnz. angegeben habe. Und da bleiben uns noch die 10 Mill. übrig, welche der sogenannte Domaine Corporel an Kron-Waldungen und KammerGütern järlich einträgt. Ich habe also auch in dieser Absicht keine Unwarheit gesagt: aber Hr. G. hat mit seiner willkürlichen Ausstreichung von wenigstens 40 Mill., — unrecht gehabt.

S. 255 erscheint Hr. G. noch ein par mal in seiner Favorit-Rolle, zu schimpfen, wenn er unrecht hat. Der Hr. Syndicus macht sich zuerst darüber lustig, daß ich dem Könige 12 Mill. Einkünfte für Holz aus den königl. Forsten, "so in den königl. Gebäuden selbst verbaut und verbrannt wird", zuschreibe. M. A. Der König hat höchstens 2 Mill. L. aus seinen Forsten järlich zu heben: die übrigen 10 Mill. werden aus den Domainen oder CammerGütern gehoben. Hr. G. hat hier, nach Gewonheit, aus blosem Versehen, das Wort Domainen ausgelassen, das in den Stats-Anz. S. 405 mit gar deutlichen Buchstaben da steht. Im übrigen weiß jedermann in Frankreich, daß die järlichen Holzschläge in den königl. Waldungen immer öffentlich versteigert, und für bares Geld verkauft — also nicht in den königlichen Gebäuden verbraucht, werden. Und eben so allgemein bekannt ist es auch, daß die königl. Forsten im Comté de *Foix*, und an dem Fus der Pyrenäen, und die im Dauphiné am Fuße der Alpen, und jene in Burgund, Franche Comté, Lothringen, und dem Elsaß, keine königliche Gebäude weder mit Bau- noch Brenn-Holz zu versehen haben.

Hr. G. nimmt mir wieder übel, daß ich die 130 Mill. Einkünfte der Geistlichkeit, und die 130 Mill. West-Indische Producte, und den auf mer als 800 Mill. ansteigenden reinen Ertrag der Grundstücke, nämlich der Häuser, so die Eigentümer selbst bewonen, und die Feld-Früch-

• Früchte und Weine, die sie selbst verzeren, ja so gar, was am *tollesten* ist. Vorschüsse zum Feld- und WeinBau, nämlich die Arbeiten, welche die LandWirte mit ihrem Gesinde und Vieh selbst verzeren, für lauter Livres angesehen, und zum NationalEinkommen gezält habe. M.

A. Ich habe in meinem Leben schon einige Cadastres von ziemlich großen Ländern gelesen; ich habe auch hin und wieder Gelegenheit gehabt, theoretische und praktische Berechnungen von dem Einkommen großer Nationen zu studiren; und in diesen Berechnungen und in jenen Cadastres, hab ich die *tollen* Begriffe gesammlet, welche der Hr. Syndicus, mit so vieler Bescheidenheit, verlacht. Ich bitte die Leser, den StandPunct unsrer Fehde, in den StatsAnz. 28, S. 411, nicht außer Augen zu lassen.

Hr. H. hatte behauptet, daß das ganze NationalEinkommen Frankreichs, mit den Vingtiemes belegt sei; und weilen diese nur 62 Mill. betragen haben, daß jene Einkünfte nur auf 620 Mill. ansteigen. Ich wandte dawider ein, daß dies NationalEinkommen sich unendlich höher belaufe; und ich zog darüber in den StatsAnz. S. 411, eine sehr niedrige Schätzung, hauptsächlich in der Absicht, zu beweisen, daß wenigstens 800 Mill. NationalEinkünfte mit den Vingtiemes nicht belegt sind, und daß die mit den Vingtiemes belästigte reine Einkünfte von Grund und Boden, wenigstens 800 Mill. ausmachen. Auf diese Angaben hab ich meinen Satz gegründet, daß das französ. NationalEinkommen järlich wenigstens mit 1600 Mill. anzuschlagen sei. — Ist ein Feler bei diesem Anschlage, so besteht er gewiß in einem Minus von etlich hundert Milliouen.

*Necker* sagt, die Vingtiemes werden von dem Revenu net des *proprietaires fonciers* gehoben, und die zweie, oder der Dixieme, machen etwan den 13ten ℔ von jenem Revenu aus. Nun betragen diese Vingtiemes 61 Mill.; folglich wirft der produit *net* des proprietés foncieres 800 Mill. ab. Ich glaube nicht, daß jemand etwas gegen diese Rechnungen einzuwenden habe; absonderlich wenn man bedenkt, daß

daß die Vingtiemes, durch die täglich verbesserte perception, und die Berichtigung der Cadastres, eine beträchtliche Zuname, die *Necker* selbst in einem einzigen Jare auf 900000 L. angesetzt hat, erhalten haben.

Wer den Produit net von einer Proprieté fonciere erwänt, tut zugleich einen Wink auf die sogenannten *Avances* oder Vorschüsse, welche das Gegenstück oder das Correlatum vom reinen Ertrage sind. Diese Vorschüsse sind nicht mit den Vingtiemes belegt: gehören aber deswegen die Producten, aus welchen sie bestritten werden, nicht zum National-Einkommen? Diesen Satz hab ich mein Lebenlang nicht bezweifeln gehört.

Man sicht in Frankreich den PachtPreis von einem liegenden Gut für den reinen Ertrag desselben an; und dies Gut wird deswegen auch alleine nach dem PachtPreis mit den Vingtiemes belegt. Aber dieser PachtSchilling macht meistens nur den dritten Teil * von dem völligen Ertrag des Guts aus; einen zweiten schwachen Drittel rechnet man für die verschiedenen Zehenden, Zinsen, und Abgaben; und den übrigen $\frac{1}{3}$ behält etwan der Pachter für sich, und bestreitet die Vorschüsse und seinen Unterhalt damit, und zieht seinen kleinen Gewinst daraus. Die PachtSchillinge werden meistens in barem Gelde erlegt, und anderwärts als an dem Orte, wo sie fallen, verzert. — Die Abgaben alle, und die meisten Zinsen, sind in gleichem Falle; — und bei dem letzten Drittel machen die Vorschüsse des Pachters eine ziemliche Summe aus, die wieder für bares Geld muß gerechnet werden. Man zält hier zu Lande zu den Vorschüssen, 1. die Interessen zu 10 proC. vom ganzen Capital, das im ViehStand steckt; 2. die Interessen vom Werth der Geschirre; 3. die järlichen Reparationen dieser letztern; 4. den Lon der Dienstboten und der Tagelöner. Lauter Artikel,



* Eine Bestätigung von dem oben Heft 38, S. 205, Behaupteten. H.

Digitized by Google

rikel, die warlich nicht zu Dünger werden. Bei dem WeinBau hingegen sind die Vorschüsse alle in barem Gelde: der Lon der WeinGärtner, der Lon der Taglöner, die WeinPfäle, die WeinGefäße, die HerbstUnkosten; und sie belaufen sich so hoch, daß man überhaupt annimmt, daß die Hälfte des Einkommens auf Vorschüsse müssen verwendet werden. Ob aber auch diese Vorschüsse auf dem WeinGute selbst sich in Dünger verwandeln? mag der Leser entscheiden — und auch dieses mag er entscheiden, ob es eine *Tollheit* von mir war, die Vorschüsse bei der ganzen Cultur auf 517 Mill. anzusetzen. Doch genug von dieser Materie, die eine weitläuftige Abhandlung erfoderte, um in ihr völliges Licht gesetzt zu werden.

101 Im §. 9 streitet Hr. G. blos gegen *Neckern*, dem er viele Unrichtigkeiten darin vorwirft, daß er die Menge des im J. 1784 in Frankreich vorhandenen baren Geldes, nach der Menge der bis dahin ausgeprägten Sorten, berechnet hat. Ob der Hr. Syndicus, der seinem eigenen Geständnisse nach, den französ. Boden niemalen betreten hat — und aus falsch ausgelegten Nachrichten schließet, dabei mer Glauben als der französ. FinanzDirector verdient? will ich nicht beurteilen; nur aber folgende 3 vollwichtige Irrtümer des Hrn. Syndicus im Vorbeigehen anzeigen.

1. Er nimmt an, daß die Regirung gewissen Mäklern das Gold und Silber, das in die Münze geliefert wird, abkaufe; und das ist — falsch. So unglaublich immer die Sache dem Hrn. G. vorkömmt: so gewiß ist es, daß die angeblichen Mäkler niemand anders gewesen sind, als favorisirte Personen, denen man einen willkürlichen unnötigen Vorteil verschaffen wollte, unter dem Prätexte, die HauptStadt litte Mangel an barem Gelde; wie dies alles *Necker*, sowol in seinem Compte rendu, als im Buche von der Administr. des Finances, gar lerreich angefürt hat. Jetzo wird der sehr eingeschränkte Profit auf den PiasterHandel mit der kö-

königl. Münze in Paris, auf etwa 25 bis 28000 L. gerechnet. So viel ich weiß, hat ihn dermalen der berümte *Beaumarchais*.

2. Hr. G. nimmt irrig an, daß diese Lieferungen an die königl. Münzen im ganzen Königreich statt haben. In den Provinzen versieht die Handlung die MünzStätte auf eigene Unkosten und in eignem Namen. Das geschieht sogar auch großenteils in Paris. Der Handelsmann, der ein 100000 L. in Piastern eingenommen hat, schickt sie in die nächste Münze, und erhält Tholer dafür zurücke. — So auch mit dem Golde.

3. Hr. G. nimmt irrig an, daß Frankreich anders nicht als mit Verlust münzen könne, wenn es seinen Tarif befolgen will. Es bleibt der Regirung, ungeachtet der angeblichen MäklerPrämien, ein järlicher Profit von 500000 L. auf dem MünzWesen; und wer die gräulichen attributions kennt, welche die MünzOfficianten, sowol in den MünzHäusern als bei den MünzGerichten, wegnemen; der wird diesen Gewinst in seiner Berechnung weit verroppeln.

Damit fallen die bases hinweg, worauf Hr. G. ein allen TatSachen widersprechendes Raisonnement gegründet hat. Im übrigen will ich noch folgende kleine Unrichtigkeit anmerken. Hr. G. behauptet, daß die Regirung die edlen Metalle etliche ProCente über den MarktKauf bezale: und dieses ist — falsch. Das feine Gold gilt in Paris 832 bis 840 L. die Mark; und in der königl. Münze wird es nur mit 828 L. 12 S. bezalt. Auch so mit dem Silber: die ℔ fein gilt im Handel und Wandel 54 L. 17 bis 18 S., und die königl. Münze gibt 53 L. 10 S. dafür. Auf diese Art kan die Regirung schon Prämien für die Gold- und Silberlieferungen austeilen. Und Hr. G. warf hier, wie anderwärts, seine Rechnungen und seine VernunftSchlüsse, landkundigen TatSachen entgegen.

Im §. 10 hat es Hr. G. wieder mit dem armen Au- 102
straster zu tun. Indem ich zu der ersten Stelle fortschlage,

da

da von mir die Rede ist, fall ich auf ein par Behauptungen, wo der Hr. Syndicus wieder seine Ideen an den Platz der Warheit gesetzt hat. Z. B. S. 264, wo er den Aufwand, welchen die Ausländer in Frankreich machen, mit dem ReiseGeld der Franzosen in den Auslanden, und mit den Einkünften, welche einige LandesHerren im Elsaß, und einige fremde Eigentümer in Lothringen und den französ. Niederlanden, aus dem Königreich ziehen, compensirt. Diese letztere mögen leicht ein par 100000 Thlr. betragen. — Uber den HauptSatz aber mag *Necker* den Ausspruch tun, *Tom.* II, p. 455: Le concours des Etrangers en France est une des *sources essentielles* de la *richesse du Royaume.*

103 S. 265 wirft der Hr. Synd. *Neckern* eine Unwatheit vor, daß er die Ausfur von OstIndischen Waren auf 18 Mill. setzt, da die Einfur derselben nur in 14 besteht: und zieht eigenmächtig von den 18 Mill. 13 ab, die der alte Directeur des Finances zu viel angeschrieben habe. Aber Hr. G. hat vergessen, daß jene 18 Mill. nicht allein für OstIndische Waren ausgeworfen sind, sondern daß sich auch die Productions du *Levant* [17] & quelques autres marchandises etrangeres faisant partie de l'importation, darunter befinden: *Tom.* II, p. 131.

104 S. 266 erzält Hr. G., daß die französ. Kaufmannschaft dem königl. Ministerio aus bescheinigten Registern [18] vorgestellt habe, daß seit einigen Jaren, blos nach England, für dessen Waren järlich 51 Mill. geschickt seien: und schließt daraus, daß dieses die Ursache an dem Weltbekannten

17. Die WiederAusfürung an Levantschen Waren macht über 12 Mill. aus.

18. Und der StatsMinister *Pitt* hat dem englischen Parlement bescheinigte Register vorgelegt, woraus erhellet, daß im J. 1785 die englische Exportation nach Frankreich, etwan 8 Mill. ausgemacht hat!

Digitized by Google

ten Verbot der englischen Waren, und der großen Geld-Exportation, gewesen sei.

Auch hiemit beweist Hr. H., daß er über eine Sache schreibt und raisonnirt, von welcher er nicht die geringste Kenntnis besitzt. Da er den *Savary* gelesen, und mit der ihm eignen Aufmerksamkeit gelesen hat: so sollte wol ihm das Arret du Conseil d'Etat vom J. 1701 (beim *Savary* Tom. I, p. 274) nicht fremde seyn, wodurch die Einfur der allermeisten Englischen Waren, und vornämlich aller Wollen-, Seiden-, und Baumwollen-Waren, und der gesammten Quincaillerie, verboten, und welches bis 1785 auf das strengste befolgt ist. Wer sich die Mühe geben will, darinn die marchandises *permises* zu untersuchen: der wird flugs schließen, daß es unmöglich war, auch nur 10 Mill. für dieselben auszugeben, wenn die Einfur blos zur Consumtion dienen sollte; und daß bei den gräulichen Taxen, die darauf gelegt sind, durchaus keine Handlung damit konnte getrieben werden. Freilich kamen durch Contrebande viele englische Tücher und Zeuge und Quincaillerie über Ostende nach Frankreich. Aber diese Contrebande haben die französ. Handelsleute gewiß nicht aus bescheinigten Registern anzeigen können. Zudem wurde jene englische Contrebande in Frankreich, durch die französ. Contrebande nach England [19], reichlich compensirt, da die letztere ein Object von mer als 20 Mill. ausmachte, die freilich wiederum nicht auf der Exportationsliste bei *Neckern* stehen. Hält man endlich das Weltberufene *Arret* vom 17 Jul. 1785, gegen jenes vom 6 Sept. 1701: so wird man finden, daß das erstere dem englischen Handel nach Frankreich in mer als einer Absicht günstiger war, als das letztere; weil es jedem Individuo erlaubt,

19. Es lebten blos in Dünkirchen über 200 NB. englische Familien von diesem Schleich-Handel, dessen Abschaffung der Commerz-Tractat zwischen Frankreich und England hauptsächlich befördert hat.

Digitized by Google

laubt, selbst die verbotnen Waren gegen eine Abgabe von 45 proC. für seinen eignen Gebrauch einzufüren.

105 S. 271 berechnet Hr. G. die Ausgaben des französ. Departements des Aff. etrangeres nach seiner Art; das heist idealisch, und gegen alle Warheit. Z. B. er fand im *Büschingschen* Magazin B. V, S. 197, daß Frankreich NB. im J. 1734, 3,800000 L. nach Polen geschickt habe; und da seßt er für seinen Leib hinzu: und fur im folgenden Jare damit fort. Wo ihme doch diese Offenbarung hergekommen seyn mag [20]? — so wol als jene, daß Frankreich in den 3 Jaren, 1733, 1734, 1735, 45 Mill. auf Subsidien und Geschenke verwendet habe. Recht treffend auf den Charakter des Cardinals *Fleury*! Doch ich überhüpfe alle diese willkürliche Voraussetzungen, um nur bald die weitläuftige Note S. 273—275 zu erreichen, wo der Hr. Syndicus — meiner von neuem erwänt.

Hier zeigen sich die Kenntnisse, die Logik, und die Urbanität des Hrn. G. in ihrer glänzendsten Apogée. Es ist nötig, den StreitPunct festzusetzen, dessen Ausfürung dem Hrn. Syndicus, nach dem Zeugnis des Hrn. OCR. *Büschings*, so große Ehre macht.

Hr. G. erzälte im polit. Journal 1784, Oct. S. 990: es sei in Frankreich für das Departement der auswärtigen Geschäffte, ein NB. beständiger järlicher *fond* von 24 Mill., NB. in FriedensZeiten ausgesezt, der ganz besonders unter die gewönlichen Ausgaben berechnet sei. Ich wandte dagegen ein, daß von 1741, der fond du Departement des Aff. etrang. aus 2,000000, höchstens 4 Mill., bestanden habe; und bewies es — weil ich doch gedruckte Zeugnisse anfüren mußte, aus dem *Büschingschen* Magazin, B. V, S. 197. Ich merkte ferners an

20. Das J. 1734 ist durch die Belagerung von Danzig berümt.

Digitized by Google

an, daß der fond des Aff. etrang. zwischen 1741 und 1761 sehr hoch gestiegen sei; citirte selbst 3 Etats beim *Büsching* B. II, S. 239, wo verschiedene Jare bis auf 50 Mill. angesetzt sind, die sich aber von selbst auf die Hälfte reduciren, wenn man die KriegsKösten, und andre zum Departement Etranger gar nicht gehörige Artikel, davon abzieht (wovon gleich etliche Beispiele vorkommen werden). — Endlich schloß ich daraus, daß Hr. G. sehr unrecht habe, die übertriebenen Ausgaben des Depart. des Aff. Etrang. in KriegsZeiten, auf welche sich die Etats bei *Büsching* augenscheinlich beziehen, zum MasStabe eines beständigen fonds in FriedensZeiten anzunemen: gab aber dennoch für jene 20 Jare, NB. eines in das andre gerechnet, wegen der bekannten SubsidienManie, järlich 24 Mill. an, welche gewiß zu viel sind.

Und gegen diese Aeußerungen geht Hr. G. in der Note S. 872 zu Felde. Um die Geduld der Leser, und meine wenige Musse, und das liebe Papir, nicht zu misbrauchen; will ich diese ganze Fehde, nach dem Vorgang des Hen. Syndicus, in einen Dialog einkleiden. Also

Text in den StatsAnz.: der fond des Aff. Etrang. 106
betrug im J. 1734, 3,740000 L. Siehe das *Büsching*sche *Magazin* B. V, S. 197.

Hr. G. Aber mein lieber Hr. Austrasier, wo lassen Sie die daselbst sub Num. 17 benannten, in die *Schweiz* geschickte 340000 L.? Der Austrasier: Mein wertester Hr. Syndicus, ich lasse sie da, wo sie hingehören. Wer nur ein bischen Kenntnis vom französ. FinanzWesen hat, weiß, daß der sogenannte *fond des Suisses* in Frankreich weit älter ist, als das Departement des Aff. Etrang.; daß er schon im J. 1516 errichtet war, und von jeher durch seine eigne Treforiers verwaltet wurde, die mit dem Verwalter des Fonds von den Aff. Etrang. ganz und gar nichts gemein hatten: bis daß sie *Necker* im J. 1779 abschaffte. Ich setze hinzu, daß dieser Fond lange Jare durch die KriegsMinister

Digitized by Google

ſter adminiſtrirt; daß *Louvois* beſtändig die Direction darüber hatte; und daß noch der Herzog von *Choiſeul* als Kriegs-Miniſter darüber diſponirte. Erſt ſeit 1779 iſt er mit dem Fond des Aff. Etr. verbunden.

b. Hr. G. Wo laſſen Sie die l. c. ſub *Nouv.* 50 im *Büſch. Magaz.* beſchriebene nach *Polen* geſchickten 3,800000 L.? Der Auſtraſier: Ich werde ſie zu den NB außerordentlichen Ausgaben des Depart. des Aff. Etrang. in Kriegszeiten zälen, ſo bald Sie mir werden bewieſen haben, daß ſie nicht auf die Befeſtigung, Beſetzung, und Vertheidigung der Stadt Dänzig verwandt ſind — und folglich zu den Kriegsausgaben des J. 1734 gehören.

c. Hr. G. Und die 410000 *Courier*-Unkoſten, wo bleiben dieſe? Der Auſtraſier: Weit von hinnen. Wie doch immer der Hr. Syndicus auf den Einfall kommen konnte, daß die Couriers bei irgend einem politiſchen Departement järlich 4, oder wol gar bis auf 800000 L. koſten oder gekoſtet haben! Er hätte leicht erfaren können, daß in Frankreich elf *Charg*en von Couriers du Cabinet, oder Chevaucheurs du Roy, exiſtiren, von welchen Couriern 5 unmittelbar zum königl. HofAmt gehören, und eben nicht die müſſigſten ſind. Der 6te dient bei dem ObriſtStallmeiſter, zu deſſen Stabe die Chevaucheurs gehören. Und die 5 übrigen ſind bei den 4 StatsSecretären und dem Controleur-general angeſtellt: wie das alles im *Verſailler*-HofCalender 1787, p. 113, gar lerreich zu leſen iſt. Dieſe 11 Couriers du Cabinet haben im J. 1734 an Gagen, Penſionen, und ReitKoſten, 410000 L. weggenommen.

107 Text in den StatsAnz. "Im J. 1739 betrug der fond des Aff. Etráng., nach dem *Büſching*ſchen Magazin, 3,547195 L.".

a. Hr. G. Bekam König *Stanislav* nicht auch 2 *Mill.*? Der Auſtraſier: Ja allewege; nur nicht vom fond des Aff. Etrang. Es iſt vieler Urſachen wegen dem Hrn. Syndicus erlaubt, nicht zu wiſſen, daß *Stanislav* ſchon im März 1737 den

Digitized by Google

den Beſitz der 2 Herzogtümer Lothringen und Bar erhalten hat; und daß er ſchon am 30 Sept. 1736 mit Ludwig XV übereingekommen war, daß dieſer alle Einkünfte von dieſen Landen ziehen, ihm aber davon jährlich 2 Mill. zu ſeinem Unterhalt überlaſſen ſollte. — Da ich aber mit 1000 andern ehrlichen Leuten dieſen Umſtand wußte: ſo hab ich unmöglich den fond der Auswärtigen Geſchäfte mit jener Auflage beſchweren können.

b. Hr. G. fährt fort: Bekamen die *Schweizer* nicht 340000 L.? Der Auſtraſier: Ja, vom Schweizer Fond, der mit dem Fond des Aff. Etrang. gar nichts gemein hatte.

c. Hr. G. Stehen nicht im *Buſching*ſchen *Magaz.* auch 1 *Mill.* für *Depenſes inconnues*? Der Auſtraſier. Da ich mir der Wundergabe, verborgne und unbekannte Sachen zu entdecken, nicht bewußt bin; ſo werde ich mich wol hüten, die Beſtimmung von jener Million anzugeben. Nur dächte ich, daß man eben keinen Warſagergeiſt nötig habe, um unter der Regirung Ludwigs XV, zu den Zeiten der *Mailly*, der *Chateauroux*, der *Pompadour*, und der *Du Barry*, die Natur mancher Depenſes inconnues zu ergründen, die eben mit dem Depart. des aff. etrang. in keiner Verwandtſchaft ſtunden.

Text in den StatsAnz. "Für das J. 1740 ſind im *Büſching* Magaz. 3,300000 L. für die Ausgaben der Auswärtigen Geſchäfte ausgeworfen". 108

e. Hr. G. Stehet nicht in eben dieſem Magazin S. 225, *für das J.* 1740: eine Penſion von 300000 L. für die Gemalin des Praetendenten von England? Der Auſtraſier: das wol nicht, — aus der ganz einfältigen Urſache, weil im J. 1740 keine Gemalin des Prätendenten in der beſten Welt übrig war. Die Sobieſkyſche *Maria Clementina*, die der Prätendent *Jacob Stuart* im J. 1719 geheiratet hatte, iſt bekanntlich ſchon im J. 1735 geſtorben. Der Hr. Syndicus hat hier unglücklicher Weiſe überſehen, daß die Explication des Recettes & des Depenſes, in *Büſchings* Ma-

gaz. B. V, S. 225, die er hier ausschreibt, die Jare NB. 1712, 1722, 1734, 1739, und 1740, mit einander vergleicht; und daß im J. 1712, eine gewisse Marie Beatrice d'*Este*, *Reine* d'*Angleterre*, noch lebte, welcher der K. Ludwig XIV, nach dem Tod ihres Gemals, *Jacobs* II, qui s'étoit retiré en France, jene 300000 L., *pour sa subsistance & celle de sa maison*, zugestanden hatte. Aber diese *Marie Beatrice*, hat schon im J. 1718 diese Zeitlichkeit, ihre Pension von 300000 L. mit eingeschlossen, verlassen. Ob es ein *Unsinn* von mir ist, daß ich diese schon im J. 1718 dem König heimgefallene Pension, im J. 1740 nicht mer in Rechnung gebracht habe?

b. Hr. G. fragt weiter: Sind nicht im J. 1740, 2 *Mill.* für den K. *Stanislav* angesetzt? Der Austras. Ja freilich; und er bezog sie richtig aus den lothringschen Einkünften: s. oben *Num.* 107, a.

c. Hr. G. Und für die *Schweizer* 360000 L.? Der Austras. Ohne Zweifel, und zwar aus dem SchweizerFond: s. *Num.* 106, a.

d. Hr. G. Und für *Couriere* 800000 L? Der Austras. Es kan seyn, daß die 11 Chevaucheurs du Cabinet in diesem Jar so viel gekostet haben: wie viel aber davon auf die Rechnung des Depart. des Aff. Etr. gefallen ist, das überlasse ich dem Hrn. Syndicus die Freude auszurechnen.

e. Hr. G. Und für Depenses extraordinaires & inconnues 44 *Mill.*? Der Austras. Ich habe einmal das demütige Bekänntnis abgelegt, daß ich Ausgaben, die im J. 1740 niemand anders, als der König, und der Minister, der sie besorgte, gekannt haben, im J. 1787 nicht erraten kan. Nur so viel weiß ich aus dem *Busching*. Magaz. S. 226, daß unter den angeblichen Depenses inconnues von 1740, die ungeheuren Ausgaben mitbegriffen sind, welche die Ausstattung, die Heirats-Feier, und die Heimfürung der Madame premiere *Louise Elis.*, ältesten Tochter Ludwigs XV, verursacht haben. Man erinnert sich noch, daß Orry da-

Digitized by Google

damals sagte: wenn der König noch eine Tochter vermälen sollte, so müßte man auf einen neuen Dixieme denken. Setzt man jetzo noch die kostspilligen LiebesHändel Ludwigs XV hinzu: so dürfte der Schlüssel zum größten Teil von jenem Geheimnisse gefunden seyn.

f. Hr. G. fährt fort: Meldet nicht das Verzeichnis im *Büsching. Magaz.* B. II, S. 246, *welches der Austrasier für richtig gelten läßt*, daß im J. 1740, für Subsidien und Pensionen 26,983000 L. ausgegeben sind, die *ohne Zweifel* unter jenen [hier sub *Num.* 108, e] benannten 44 *Mill.* Depenses inconnues, begriffen sind? — Der Austras. Ich schrieb in den StatsAnz. S. 419 Heft 28: Wir wollen das schreckbare (Subsidien) Register im *Büsching. Magaz.* B. II, einsweilen für richtig annemen, so wenig es auch immer warscheinlich seyn mag, daß solche geheime Nachrichten jemand aus dem StatsArchiv mitgeteilt sind. Dahingegen es in Paris noch zu allen Zeiten eine Menge AnekdotenHändler gegeben hat, die Fremden und Einheimischen für Geld etwas vorgelogen haben. Aber noch einmal, die Rechnung mag — vor der Hand für das gelten, was sie ist; so. . . . — Dieses Urteil heißt dem Hrn. Syndicus so viel, als daß ich jenes Verzeichnis für richtig gelten lasse. Hätte Hr. G. so geschrieben; so würde ich daraus geschlossen haben, daß er an der Richtigkeit dieses MagazinStückes sehr gezweifelt, und es aus bloser Höflichkeit nicht für eine AnekdotenHändlers-Ware erklärt hat. Im übrigen werden wir besser unten sehen, daß in dem *Büschingschen* Register der Subsidien und der Pensionen, eine Menge Artikel vorkommen, die sich ganz und gar nicht zum Depart. des Aff. Etrang. qualificirten. Hier aber will ich nur dieses anmerken, daß in demselben S. 245, Col. 3, der gewönliche beständige Fond der Aff. Etrang., der zum Unterhalt dieses Departements und der Gesandtschaften ꝛc. bestimmt ist, für das J. 1740 zu 4,900000 angesetzt, und daß er im ganzen JarZehend von 1740 bis 1750, nur Einmal auf 5,300000 angestiegen, und in 5 Jargängen unter 5 Mill. gesunken ist.



Digitized by Google

109 Hr. G. spricht weiter: *Necker*, den der Austrasier für sein Orakel erklärt hat, meldet ausdrücklich, dass der zu den Ausgaben des Dep. der Ausw. Gesch. bestimmte Fond, ehemals (*autrefois, beaucoup plus*) sehr viel über 8 *Mill.* betragen habe, und erst durch den Herzog von Choiseul beträchtlich (*considerablement*) vermindert sei. Der Austras. Ganz richtig: aber das *autrefois* hatte wol gewiß einen Anfang; wohin muß er gesetzt werden? Das hat *Necker* nicht entschieden. Wollen wir die Frage aus gedruckten Nachrichten beantworten: so zeigen uns die *Büschingsche* ComparatifEtats von 1722, 1734, und 1739, für die Apointements der Ambassadeurs, *Affaires secretes*, & Pensions Etrangeres, in diesen 3 Jaren nur $3\frac{1}{2}$ *Mill.* an; und Hr. G. hat sich den Kopf umsonst zerbrochen, um in jenen Etats auch nur 100000 Thlr. ausfindig zu machen, welche durch das Dep. des Aff. Etrang. über die benannten vierthalb *Mill.* ausgegeben wären. Wir wissen ferner aus *Neckern*, daß die Ausgaben der Ausw. Gesch. blos durch die häufige Subsidien so hoch gesteigert sind, daß sie beaucoup plus *etendues* als $8\frac{1}{2}$ *Mill.* geworden. Nun aber zeigen eben jene ComparatifEtats vor 1740, durchaus keine Subsidien an. Und wer die neuesten Geschichten Frankreichs aus andern Quellen, als aus dem Mercure historique und den Zeitungen, gelernt hat, erinnert sich gar wol, daß der geizige Cardinal *Fleury* erst in und nach 1740, und nach dem Tode Ks. Karls VI, angefangen hat, welche zu geben. — Zu was hätte er immer diese ruinose Mittel vorher nötig gehabt? Er nam lieber im J. 1733, 1734, und 1735, Subsidien von Spanien an. Es bleibt also immer zu erörtern übrig, wann das *autrefois* bei *Neckern* angefangen habe; und diese Epoche setzen die *Büschingsche* ComparatifEtats, B. V, S. 194, ganz gewiß nach 1739. Kan Hr. G. einen älteren ZeitPunct dazu bestimmen, und anders als durch sein Vorgeben beweisen, das in niedersächsischen FinanzAngelegenheiten ein großes Gewicht haben mag, aber in den französischen

schen eben nicht mächtig wirkt: so will ich sehen, was darauf mag zu antworten seyn.

Hr. B. *Necker* setzt die Ausgaben der Aff. Etrang. auf $8\frac{1}{2}$ *Mill.*, und sagt, dass sie vormalen weit beträchtlicher gewesen, und erst durch den Herzog von Choiseul heruntergesetzt worden: wie kan der Austrasier jene Ausgaben nach 1760 auf $5\frac{1}{2}$ *Mill.* erniedrigen? Der Austras. Hierzu kan ich nichts anders als dieses sagen, daß unter dem Ministere des Herzogs von *Choiseul* und von *Pralin*, der fond des Aff. Etrang. in $5\frac{1}{2}$ Mill. bestanden hat; und daß ich dafür in den StatsAnz. zwischen 1760 und 1783, blos deswegen $8\frac{1}{2}$ Mill. angenommen habe, weil in einigen Jaren, wegen gewisser depenses extraordinaires, die Summe von 8 Mill. überstiegen ist. *Raynal* gibt für das J. 1773, 12 Mill. an.

Von hier an, am Ende der S. 274, wird der Hr. Syndicus sehr — — derbe.

Er hatte im polit. Journ. den beständigen Fond von den Ausw. Gesch. auf 24 Mill. angesetzt, und das *Büsching.* Magaz. darüber zum Zeugen angerufen. Ich zeigte dagegen aus diesem Magazin B. V, daß jener Fond vor 1740 die vierthalb Mill. nicht überschritten habe: nam aber vor der Hand 24 Mill. für das NB. ganze JarZwanzig von 1741—1761, wegen der damaligen KriegsZeiten, für bekannt an; und warf für diesen ZeitBegriff 448 Mill. aus. Zum größten Unglücke für mich, fand Hr. G. im IIten B. des *Büsching.* Magaz. ein Tableau des fraix secrets pour les Affaires dans les Cours etrangeres, NB. zwischen 1741 und 1750, davon das Resultat für dieses JarZehend gerade auch 448 Mill. ausmacht. — Diese fatale Uebereinstimmung jener zwo Summen, gab ihm Gelegenheit, in seinem neuesten Werke, in der oft angefürten Note S. 274, mir vorzuwerfen, "ich hätte das *Büsching*sche Verzeichnis zu wiederholten malen für richtig gelten lassen; dieses setze für das JarZehend von 1741 bis 1750 eben die Summe an, die ich

für das JarZwanzig von 1741 bis 1760 phantäsire; ich hebe folglich den Fond in den 10 Jaren seit 1751 bis 1760 auf, oder lasse bald dieses bald jenes gelten, glaube und widerspreche mir nem selbst gewälten Orakel, so wie es mir einfällt". Welch ein *Unsinn*, färt Hr. G. jetzo fort: ist solches *Geschmirr* wol Widerlegung würdig? Möchte doch der Austrasier, wenn er über andre Schriften richten will, *anstatt zu phantasiren*, diejenige, welche er vor sich hat, recht ansehen, lesen, und durchdenken!

So schreibt ein Schriftsteller Deutschlands, im letzten JarZwanzig des aufgeklärten 18ten Jarhunderts!

Ich könnte hier meine Antwort ganz kurz fassen, hier ist sie. Ich habe die Angabe von den 24 Mill. dem Hrn. Syndicus abgeborgt: s. polit. Journ. 1784, Oct. S. 989, wo dieser schimpfertige Autor den *Büschingsch*en Etat aus dem 11ten B. des Magazins wörtlich zum Zeugen aufruft, und seine Angabe von den 24 Mill. järlichen Fonds für die Besoldungen der französ. Gesandten, Subsidien, Pensionen, Geschenke ꝛc, daraus bestärkt. Wie konnte ich glauben geirrt zu haben, duce Teucro & auspice Teucro! Wie konnte ich glauben, *Unsinn* dahin zu *schmieren*, da wo ich den Hrn. Syndicus G. ausschreibe.

Ich habe mich nirgends des *Unsinns* schuldig gemacht, daß ich das Tableau im *Büsching*. Magaz. B. II, welches Hr. G. zuerst anfürte, für richtig angenommen hätte, s. oben sub *Num.* 108, c. Es ist meine Gewonheit nicht, Nachrichten zu glauben, wovon ich nicht die Quelle kenne. Das *Büsching*sche Tableau ist dem Hrn. OCRat von einem guten Freund geschenkt, der es von zuverlässiger Hand empfangen hatte: wie es in jene Hand gekommen ist, wissen wir so wenig, als die übrige Genealogie desselben. Nur dieses muß jedermann eingestehen, daß der erste Verfasser davon ein Verräter oder ein Betrüger gewesen ist. Ich könnte noch einen dritte Ursprung angeben, der nicht minder Warscheinlichkeit hat. Es sind mir mer als Ein Exempel, aus mer als Einem Lande, be-

Digitized by Google

bekannt, da nachspürenden Gesandten fremder Höfe, sehr künstlich erdichtete Finanz- und andre Anekdoten, durch die vermeintlich dazu erkaufte StatsBeamte, mit Vorwissen ihrer Obern, anvertrauet worden. — Verdient aber ein MagazinStück, das notwendiger Weise aus einer von den 3 angezeigten Fabriken herkömmt, daß ein Mann, welcher die Schriften, die er vor sich hat, recht ansieht und durchdenkt, es für richtig gelten lasse?

Ich habe aber dem ungeachtet das *Büsching*. Tableau III so durchgedacht, als wenn ich es wirklich für biedre Ware gehalten hätte. Und dieses Nachsinnen darüber, hat mich auf den weiteren Gedanken gebracht, daß es vielleicht mit der C—schen Hypothese von den 24 Mill. — zwischen 1741 und 1760 — zu vereinigen sei. Man muß nur aus jenem Tableau die Artikel wegwerfen, die in gar keiner Verbindung mit den *Depenses des Aff. Etrangères* stehen. Hier ist die Liste davon:

| | |
|---|---|
| Für die Banquiers en Cour de *Rome*, die weder mit dem Hofe, noch mit jenem Departement etwas zu schaffen haben — | 11,565000 |
| Für den SchweizerFond — | 7,500000 |
| Dem Herzog von Modena, als Generalen der vereinigten Armeen in Italien, folglich vom KriegsFond — — — | 4,550000 |
| Dem K. *Stanislav*, die in Lothringen aus den Lothringschen Einkünften bezalte — | 20,500000 |
| Die *Apointements* (so wird diese Ausgabe im *Büsch.* Magaz. B. II, S. 235, qualificirt) des Don *Philipp*, Generals der vereinigten Armeen, die zum KriegsFond gehörten, und so wenig als die 10 Mill., die Ludwig XV im J. 1745 seiner Tochter *Louise*, zur Errichtung ihres HofStats in Parma, an Kostbarkeiten, Mobilien ꝛc, gegeben hat (*Büsching. Magaz.* l. c.), die Affaires Etrangères betreffen — — | 31,200000 |
| Die nach Genua für die Genuesischen HilfsTruppen geschickte, zum KriegsFond gehörige — | 28,000000 |

| | | |
|---|---|---|
| Die für die Schottische Revolution aufgeopferte, zum Kriegs- oder Marine Departement gehörige | — — | 13,670000 |
| Die Besoldungen der Consula | — | 11,020000 |
| | | 127,940000 |

Es wäre sehr leicht, diese Summe noch mit ein par Mill. zu vermeren, wenn man von gewissen Artkeln abziehen wollte, was der KriegsFond bestritten hat. Ich begnüge mich aber mit den 128 Mill., die von den *Büsching*schen Depenses des Aff. etrang., im JarZehend zwischen 1741 und 1750, abgezogen, für jedes der 10 Jare zwischen 1751 und 1760, beinahe 13 Mill. übrig lassen.

So rechnete ich im J. 1785, da ich das *Büsching*sche Tableau durchdachte, und es mit dem G—schen Aufsatze im polit. Journal, Oct. 1784, S. 989, verglich, und die Summe von 24 Mill. für den järlichen *fond* des Dep. des Aff. Etrang. zwischen 1741 und 1760, ein Jar in das andre gerechnet, dem Hrn. G. zu gefallen gelten ließ. Ob es *Unsinn* war? mögen die Leser entscheiden.

112 Aber ich bitte sie auch darauf Achtung zu geben, wie Hr. G. seinen Oracles folgt, und sie durchdenkt, und liest u. ansieht. Der Hr. Syndicus steift sich auf das *autrefois* des Neckers, um uns einen beständigen Fond von 8½ Mill. seit 1726 aufzudringen. Nun setzt dieser classische Schriftsteller in seinem *Compte rendu* den Fond annuel des Dep. des Aff. Etrang. für das KriegsJar 1780, mit 8,525000 L. an. Hr. G. aber, der Neckern gelesen und — durchdacht hat, wirft S. 275 für die 6 KriegsJare 1778 bis 1783 järlich 15 Mill. aus; und schilt mich *unsinnig*, weil ich, seiner Meinung nach, vom anonymischen Tableau im *Büsching*. Magaz. abgegangen bin, und dieser Piece, wie es mir einfiele, geglaubt und widersprochen habe. — Quis tulerit Gracchos. . .

Von S. 275—278 berechnet Hr. G. die Zinse, welche Frankreich järlich an fremde Actionnairs von den Stats-

Capi-

Capitalien zalt. Er setzt diese Zinse zwischen 1726—1750, järlich auf 5 Mill.: zwischen 1751—1769, auf 10: und zwischen 1770 und 1785, auf 15 Mill.; meldet aber zugleich, daß er diese geringe Summe nur aus der Ursache angenommen habe, damit man ohne die gröbste Ungereimtheit nichts davon heruntersetzen könne.

Und doch hat *Necker* diese Ungereimtheit begangen, freilich ehe als der Hr. Syndicus sein Anathema ausgesprochen hatte. In seinem Buche de l' *Administr. des Fin.* T. III, p. 67, schätzt *Necker* den Abgang am französ. Numeraire par la *fonte*, ou par la *dispersion dans les pays etrangers*, zwischen 1763 und 1777, also in 15 Jaren, auf 75 Mill.: d. i. järlich 3 Mill. — Und eben dieser Schriftsteller merkt im J. 1785, Tom. II, p. 274, an, daß Frankreich nur wenige Renten an Ausländer zu bezalen habe.

Von S. 279 bis zu Ende 282, hält mir Hr. G. eine 114
ernstliche Strafpredigt wegen meinen Zweifeln über seine Berechnungen der Gelder, welche durch die Kriege Ludwigs XV aus Frankreich getragen sind. Ich will einmal seine Leren und seine Offenbarungen über diesen Gegenstand Stückweise, doch nur so viel, als es meine Rechtfertigung erfodert, ansehen und durchdenken.

Ich behauptete in den StatsAnz. Heft 28, S. 423, daß der 3järige Krieg in Italien und Deutschland vom J. 1733—1735, kein Geld aus dem Lande gezogen habe: weil "in Deutschland nur zwei Feldzüge, die von 1734 und 1735, längst der Mosel und dem Rhein, geschehen sind; da es ein leichtes war, der Armee ihre Bedürfnisse von Metz und Strasburg aus nachzufüren; und das wenige Geld, so etwan in Deutschland ausgegeben ist, durch die Contributionen reichlich ersetzt war".

Hier wirft mir Hr. G. vor, ich gäbe vor, die Mem. de *Noailles* gelesen zu haben; und wisse nicht einmal, zu welcher Zeit jener Krieg den Anfang genommen; und meine,

es wären nur 2 FeldZüge geschehen. Und jetzo erzält er die Geschichten von der Belagerung von Kehl vom 20 Oct. 1733 an, und behauptet, daß nur das ErzStift Trier, und das Bistum Speier, Contributionen gezalt haben, weil Pfalz, Wirtemberg, und Baden, die Neutralität ergriffen.

Und dieses alles erzält Hr. G. einem Manne aus dem Elsaß! - - - -

Wenn ich ein historisches Compendium für SchulKnaben geschrieben hätte: so würde ich Zweifelsohne den 3 bis 4 wöchigen Aufenthalt von 30000 Franzosen in Deutschland, 2 Stunden weit von Strasburg, und die wichtige Eroberung der Kehler Schanze, wo bei dem BrecheSchießen Frauenzimmer die Canonen löseten, und noch andre merkwürdige Umstände von diesem FeldZuge, den der Marechal de *Berwik* ein Camp d' exercice hieß, angefürt haben. Da ich aber eine statistische Untersuchung für Männer aufsetzte, und beweisen wollte, daß der 3järige Krieg von 1733 bis 1735 keine GeldAusfur verursacht habe: so konnte ich jene GazettenWeisheit den Lesern ersparen.

Daß aber nur Trier und Speier Contributionen gezalt haben, ist eine Phantasie des Hrn. Syndicus. Wenigstens urteilte der ReichsTag in seinem ReichsGutachten vom 21 Maj 1734, anders davon, der von überzognen und mit allerhand unerschwinglichen Contributionen und *Exactionen* beängstigten ReichsKreisen und Ständen sprach. Ich finde ferner in der StatsCanzlei, B. 64, S. 470, französische ContributionsBefele an die ReichsRitterschaft in Schwaben. Und der Schwäbische Kreis beschwerte sich am 12 März 1735 über die bezalte Contributionen. Diesseits des Rheins spricht der Redacteur von den Mem. de *Noailles* (Tom. V, p. 170) von einer Expedition nach Worms, pour manger les contrées de Worms & de *Mayence*. Und eben dieser Geschichtschreiber gibt Auszüge von der Correspondenz zwischen dem Card. de *Fleury* und dem Marschall, wegen dem *Bienvivre* der Trippen, das

eine

eine Summe von 2 Mill. ausmachte, und noch über die Contributionen mußte eingetrieben werden. — Ferner weiß jedermann, daß die ReichsStände, welche die Neutralität ergriffen hatten, und unter der königl. Protection stunden, Geld- und FourageLieferungen tun mußten: s. StatsCanzlei, B. 65, S. 496. — Und wie wäre man dazu gekommen, im J. 1736 eine eigne Convention über die rückständigen ReichsContributionen zu schließen, und dieselbe dem Wiener FriedensSchluß, vermöge des 11ten Artikels desselben, anzuhängen, wenn es damit die Beschaffenheit gehabt hätte, die Hr. G. seinen Lesern vorspiegelt?

Nun kömmt der Hr. Synd. auf den Italienischen Krieg, 115
den er wieder auf seine Art vorstellt, und aus einem unverwerflichen Schriftsteller, dem *Mercure historique*, erzält. Da es eben mein Beruf nicht ist, historische Exercitia zu corrigiren: so will ich nur meine Angaben retten.

Ich habe gesagt, daß das bare Geld, so die französ. Truppen, die niemalen über 36000 Mann stark waren, in Italien ausgaben, durch die dasigen Contributionen ersetzt sei. Diese Contributionen wurden im Meiländischen — noch über die gewönlichen Auflagen dieses Lands, gehoben. Der einzige District von Melland war monatlich auf 500000 L. an Contributionen angelegt: hierzu kamen noch die Einkünfte und die Contributionen vom Modenesischen und dem Mantuanischen, und die Lieferungen aus Parma und dem Venetianischen: wie alles großenteils in den Mem. de *Noailles* zu lesen ist. Der oben angesürte XIte Artikel des Wiener Friedens, bestätigt auch eine, wegen den Rückständen der Meiländischen Contributionen eingegangne Convention, worinn Frankreich anstatt der zu soderuden 7 Mill., mit 2½ Mill. sich abfertigen ließ.

Ich habe in den StatsAnz. S. 423, den wenig bekannten Umstand berürt, daß die französ. Völker in Italien, NB. gewissermassen, im Spanischen Solde gestanden sind, indem

Digitized by Google

indem Spanien der Krone Frankreich dafür Subsidien gezalt habe. Das erklärt der Hr. Syndicus für falsch, ob er schon zugibt, daß der spanische Hof dem französischen, beim Anfang des Krieys, einige Tonnen Golds zu Subsidien angelobt habe. Diese einige Tonnen Goldes Subsidien, für einen Stat wie Frankreich, und für eine Armee von 36000 Mann, sind Gold werth! Damit aber der Leser jene Subsidien genauer kenne: so will ich aus den Mem. de *Noailles* folgenden Auszug eines Briefs vom Card. *Fleury* an den Marechal, vom 1 Sept. 1735, abschreiben: Je ne sais si l'Etat de l'Espagne est meilleur; voicy le *sixieme* mois *qui court des Subsides qu'ils nous doivent*, & l'*adesso* des Italiens est la defaite ordinaire de M. Patigno.

Die Treulosigkeit der Franzosen bei dem Schlusse der Präliminarien von 1735, fällt nur denen auf, die wie Hr. G. die Geschichte des damaligen Kriegs blos aus dem *Mercure historique* gelernt haben. Die Memoires de *Noailles* geben ganz andre Aufschlüsse darüber: und Sachen-Verständige wissen ohnehin, daß der gefärliche Zwist, welcher sich zwischen Spanien und dem König von Sardinien wegen dem Herzogtum Meiland erhoben hatte, die Absonderung des letzteren von der Armee, die Mantua belagern sollte, die sonderbaren Projecte der Königin Elisabeth *Farneſe*, und die trübselige Perspectiv, bald die Waffen gegen einen von den 2 Alliirten keren zu müssen, — Sachen-Verständige wissen, sage ich, daß diese Umstände eben so viel, und noch mer, als die Kurzsichtigkeit und der Geiz des alten *Fleury*, die Unterzeichnung der Wiener Präliminar-Artikel beschleunigt haben. Wie wenig aber die spanische Armee von der französischen verlassen ward; das leren weitläuftig aus Acten-Stücken die Mem. de *Noailles*, Tom. V, p. 273.

Hr. G. zieht aus dem Vorhergehenden den Schluß, daß der Hr. Austrasier sich mer im Romanen-Schreiben, als in Finanz-Schriften, geübt habe; wobei es ihm zur Gewonheit worden, Tat-Sachen nach seiner Convenienz zu erdichten.

Der

Der Austrasier hat in seinem Leben keinen Roman geschrieben; sein Genie war niemalen dazu aufgelegt. Gelesen hat er welche; aber keine gefunden, von den Begebenheiten des Ritters von *Mancha* in der Höle des Montesinos an, bis auf die Geschichten des *Biribinker*, worinn mer Phantasie und mer Imagination geherrscht hätte, als in den FinanzWerken des Hrn. Syndicus G.

Dieser Schriftsteller hat das Glück, seine Diatriben 116
gegen mich mit einem Zug zu schließen, worinn er wirklich recht, und der Abdruck meiner Abhandlung vom französ. NationalCapital in den StatsAnz. Heft 28, unrecht hat. Es steht dreimal darinn, daß Hr. G. für die bar ausgefürte KriegsUnkosten von 1733—1735,—150 Mill. angesetzt habe, ungeachtet er im polit. Journ. nur 130 dafür ausgeworfen hat.

Ich misgönne dem Hrn. Syndicus diesen Triumph nicht: er ist seiner würdig. Nur Schade, daß es noch nicht ausgemacht ist, wem jener monstrueuse Feler zur Last fällt; ob dem Austrasier, oder einem der Abschreiber, oder dem Setzer. Sollte es dieser letztere so arg versehen, und eine 3 für eine 5 angesehen haben: so wüßte ich keinen andern Trost für *ihn*, als etwan diesen, daß Hr. G—s Schreiber oder Setzer eine amerikanische FarbPflanze in einen Guckuk verwandelt hat; und daß in dem Werke des Hrn. G. S. 349, zweimal 4500 für 5000 muß gelesen werden. Ich versprech aber dem Hrn. Syndicus, und hoffe, Hr. HR. *Schlözer* werde mein Versprechen ratificiren, daß wenn jemalen ein Verzeichnis der in den StatsAnz. vorkommenden Druckfeler verfertigt wird, die 130 statt 150, am gebürenden Ort und Stelle figuriren sollen.

Ich habe in den StatsAnz. H. 28, S. 424, einen 117
Ueberschlag von dem baren Gelde gemacht, das in den verschiedenen Epochen 1744, 1756, 1763, 1778, und 1784, in Frankreich vorhanden gewesen; und daher Gelegenheit genom-

nommen, die Summen anzugeben, welche die Kriege von 1741 und 1757 können aus dem Lande getrieben, und in fremde Hände gebracht haben. Diese Berechnung mit den dabei angeführten TatSachen, erklärt Hr. G. S. 289 für Absurditäten und Unwarheiten.

Da es die größte Unbilligkeit von der Welt wäre, wenn ich allein den Fluch tragen sollte, den der Hr. Syndicus auf diese Angaben gelegt hat, an welchen andre ehrliche Leute gerade so viel Anteil haben, als ich: so will ich hier meine Absurditäten auf einer Stelle, und die correspondirenden Absurditäten andrer Schriftsteller auf der zwoten Stelle unter der vorigen, gegen einander paradiren lassen. Die Leser werden daraus sehen, daß ich in guter Gesellschaft *delirire*.

Absurditäten und Unwarheiten des Austasiers.

A. Im J. 1744 belief sich das NationalCapital auf 1660 Mill.

B. Im J. 1756 schätzte ich das NationalCapital, mit Einschluß der 50 bis 60 Mill., welche die Ausländer damalen in die königl. Stocks gelegt hatten, auf 1700 Mill.

C. Im J. 1780 hat, nach dem Zeugnisse *Neckers*, das französ. Numeraire in 2000 Mill. bestanden.

Absurditäten und Unwarheiten des

A. Dutot *Reflexions politiques* sur les Finances, Tom. I, p. 418 (Edit. von 1738): L'augmentation prodigieuse du prix des denrées (en France) ne sauroit avoir d'autre cause que celle de l' *abondance* de l' *or* & de l' *argent* qui *roulent* en ce Royaume en *plus grande abondance que jamais*.

Anmerk. Im J. 1720 waren, nach der großen Expertation, noch 1200 Mill. übrig.

B. Forbonnais *Recherches* & *Considerations* sur les Finances de la France, Tom. II, p. 173 (Edit. 1754): Nous comptons (en 1754) près de 1700 *Millions* (d'especes) fabriqués depuis la refonte de 1726. Mais les guerres etrangeres ont fait sortir d'l'argent qui n'est pas rentré; comptons sur 1500 *Millions*.

Anmerk. Zu den im J. 1754 vorhandenen 1500 Mill. muß man noch den Product vom NationalHandel in den 3 Jaren 1754, 1755, und

und 1756, hinzudenken, und die 50 bis 60 Mill. fremde Capitalien nicht vergessen.

C. Beausobre *Introd. gen.* à l'etude de la Politique des Finances & du Commerce, Tom. III, p. 22 (Ed. 1791): On estime monter à 1690 *Millions* la quantité d'especes qui circulent en France.

Anmerk. Zwischen 1763 und 1780 sind 675 Mill. neu geprägt.

## 46.

### Oesterreichische Niederlande.

In den österreichischen Niederlanden gehen seit kurzem Auftritte vor, die so wichtig sind, daß man darüber auf einige Zeit die holländischen Händel beinahe vergessen wird.

Die Brabanter und Flandern ꝛc., "ce peuple enivré de préjugés & d'erreurs, wie sie von ihren eigenen Landsleuten, den Einwonern der Stadt *Ath*, in einer Remontrance an den Kaiser genannt werden, wollen nicht *par force* glücklich gemacht werden. Sie, die in alten Zeiten einmal, in gewissen Dingen, die Lerer von Europa waren, schauen auch jezo noch auf Ungern und Deutsche wie auf halbe Barbaren herab, sprechen von Morästen der Donau und dem *Autruche* du *Desert*, finden die Einrichtung ihrer Universität Löwen gar musterhaft und wunderschön ꝛc., und wollen entweder immer in ihrem Wuste bleiben, oder doch, — weil ihnen Josef II geschworen hatte, sie darinn so lange zu lassen, als es ihnen selbst behagen würde —, nicht ohne ihre freie Beistimmung daraus gezogen werden. — Die ganze Fehde ist ein unangenemer Commentar über die oben St. Anz. Heft 35, S. 374, aufgeworfene Frage, über die Rechte des Souverains in einem gewissen Collisions-Falle. Alle *Brabançons*, selbst diejenige, die den menschenfreundlichen Absichten des großen Wiederherstellers Gerechtigkeit widerfaren lassen, scheinen mit den zur Ausfürung dieser Absichten gewälten raschen Mitteln unzufrieden zu seyn; hoffentlich nicht aus Mistrauen gegen ihren jetzigen Beherr-

herrscher, sondern aus Furcht für die Zukunft, wo ein solcher modus procedendi, als GrundMaxime aufgestellt, die Meinung und das Gewissen des Beherrschers, d. i. seinen Willen, zur alleinigen Richtschnur machen, und folglich eine durch Stände weislich beschränkte RegirungsForm, zur unumschränktesten Monarchie, mit allen ihren unausbleiblichen schrecklichen Folgen, machen würde.

Alles bisher hierüber in StatsActen Verhandelte, von des Kaisers *Pactis Conventis* vom J. 1781 an, bis auf die Vorstellung der Stände von Brabant vom 15 Mai 1787, ist bereits zusammengedruckt, in: *Recueil des Représentations, Protestations, & Reclamations*, faites à S. M. I. par les Représentans & Etats des dix Provinces des *Pays-Bas Autrichiens* . . . De l'Imprimerie des Nations, 1787. Erstes Recueil, 8, 257 Seiten. Die nun folgenden habe ich einzeln vor mir: sie sind alle, teils in 8, teils in Fol., einige auch in beiden Formaten zugleich, gedruckt, und werden in Brüssel öffentlich verkauft.

---

I. *Declaration* de l'*Empereur* & *Roi*, vom 24 Maj 1787.

*Sa Majesté* étant informée qu'on repand dans le Public, qu'il s'agiroit de faire exécuter dans ses Provinces Belgiques la Conscription Militaire, d'y etablir une taxe de 40 pour 100 sur les Biens-Fonds & sur les Rentes, d'assujettir à la même taxe le produit de l'Industrie & du Commerce, ainsi que d'oter à ses Sujets Belgiques le droit de ne pouvoir être traités autrement que par droit & sentence des Juges compétens, Elle a, à la deliberation des *Sérenissimes Gouverneurs Generaux* des Pays-Bas, jugé à propos par une suite de ses sentimens de bienfaisance pour ses peuples, de faire connoitre, que ces sortes d'*assertions* & *insinuations*, qui repandent l'inquiétude parmi ses bons Sujets & troublent l'or-

l'ordre public, ont toujours été *sans aucun fondement*, & sont egalement contraires à ses vues & à ses intentions.

*S. M.* s'attend, qu'après une declaration aussi positive, on ne donnera plus aucune créance aux discours des gens mal-intentionnés qui semblent prendre à tâche d'allarmer ses Sujets & affoiblir la juste confiance qu'ils doivent avoir dans ses bontés paternelles; & sera la présente declaration imprimée & publiée en la maniere accoutumée.

Fait à *Bruxelles*, sous le Cachet secret de *S. M.*, le 24 *Mai* 1787. Etoit paraphé *Bel. vt.*
Signé par ordonnance de *S. M.* I. *de Maleek.*

A *Bruxelles*, chés *Pauwels*, Imprimeur de *S. M.*, à la grand Place. Prix: *un Sol.*

---

II. Copie de la *Requête* presentée par "*les Syndics des neuf Nations de cette Ville de* Bruxelles; *tant comme conflictués d'icelles que du troisième Membre de la Ville d'* Anvers, *& des troisieme & quatriéme Membres de la Ville de* Louvain", le 26 *Mai* 1787.

A *Messeigneurs* les ETATS de BRABANT en leur Assemblée Generale.

*Les Syndics .... Ville de* Louvain, se trouvent derechef forcés de prendre leur respectueux recours vers *Vos Seigneuries Réverendissimes & Illustrissimes*, pour leur remontrer, que malgré que toutes les infractions faites à la constitution de cette Province exigent qu'on prenne tous les moyens possibles pour leur prompt rétablissement, celle de l'enlévement de leur concitoyen le Sr. *de* HONDT est de nature, qu'elle ne souffre pas un seul instant de délai à la faire rétablir, vu que sa vie n'est pas un seul moment en sûreté, mais qu'au contraire chaque moment est à la merci de ses oppresseurs farouches, qui n'ont su respecter ni le Ser-

ment, ni le *Pacte constitutionel* * de ce Duché, ni le Droit civil, ni même le Droit des Gens, qu'ils ont tous violé.

Dans ces circonstances, il est très-sensible, *Mssgrs*, qu'on ne peut se rapporter à des simples réclamations du Pacte constitutionel, & qu'on ne peut pas aussi se fier à la promesse que *Leurs Altesses Royales*, les *Ser*mes *Gouverneurs* ont faite relativement à la réproduction du Sr. de HONDT dans cette ville. Car dans la supposition même des vues sincères & de la fidélité de ladite promesse des *Ser*mes *Gouverneurs*, il est possible qu'ils soient trompés; il est toujours vrai & certain, que la vie du Sr. de HONDT n'est pas en sûreté, & qu'on ne fait pas la moindre attention aux reclamations réiterées contre les infractions manifestes du *Pacte constitutionel* **, puisqu'on ne discontinue pas d'en commettre, comme conste par les deux piéces ci-jointes sub N*is* 1 & 2, l'une datée du 23 *Avril* & l'autre du 12 *Mai* respectivement de

---

* Zu der Folge wird es auch *Pacte inaugural*, und gewöhnlich *La joyeuse Entrée* (*Bleyde Incomste*) genannt: es sind die *Pacta Conventa*, die Josef II, den 17 Jul. 1781, als Herzog von Brabant, seinen Belgischen Republicanern beschwor. — Schon den 5 Mai hatten die Stände von Flandern, in ihrer Vorstellung an den Kaiser selbst, sich am Schlusse derselben die Ausdrücke erlaubt: Nous supplions enfin, au cas que quelque innovation fût jugée néceſſaire, de ne pas la introduire *sans le Concours des Etats*, qui s'il en arrivoit autrement, ne pourroient s'abstenir, *le Pacte inaugural à la main*, de réclamer & de protéster contre toutes les infractions qui en résulteroient.

** Art. XVII der *joyeuse Entrée*: Item, que si quelque personne est appréhendée dans le Pays de Brabant & d'Outremeuze de Sa dite *Majesté*, qu'il ne la fera mener ni laissera mener Prisonniere, hors Sesdits Pays.

Digitized by Google

de cette année 1787, qui viennent d'être adreſſées toutes deux ſous une même enveloppe au Révérend Pere Préfet du Collège des Rev. *Peres Auguſtins* en cette Ville le 23 du courant, comme il vous l'atteſtera en cas de doute.

Le délai du redreſſement des infractions & la continuation d'icelles démontrent à toute l'Europe, attentive à les obſerver jusques dans les moindres démarches, qu'on mépriſe les humbles remontrances & les juſtes demandes de redreſſement que *Vos Segn. Rev^mes & Ill^mes* avez faites. Le délai de redreſſement des infractions & la continuation d'icelles, donnent à connoître & ſont appréhender même tout le monde, qu'on épie le moment pour porter le coup fatal qui écraſera toute la Conſtitution & aſſervira les braves Brabançons ſous le joug de la ſervitude, *depuis quelques années leur prepare.* Mais cette appréhenſion ne les allarme pas; ils connoiſſent le courage, la valeur & la bravoure de leurs glorieux Ancêtres, qui ont couvert les plaines de cadavres, qui ont fait couler des ruiſſeaux de ſang pour leur liberté: ils en ſont iſſus, le même ſang coule dans *leurs veines*, ils ſauront convaincre l'Univers entier *qu'ils* en ſont dignes deſcendans. Ils ſe repoſent néanmoins entiérement ſur votre prudence & ſur votre ſagacité, *Meſſgrs.*; c'eſt uniquement le ſort de leur Concitoyen, le Sr. de HONDT, qui les agite & les excite à vous engager d'aſſurer ſa vie ménacée. L'Univers lui eſt inutile, ſi ſes oppreſſeurs achevent leur ouvrage & qu'il perd la vie; le redreſſement du *Pacte conſtitutionel* lui ſera vain, même ce redreſſement deviendra impoſſible non ſeulement relativement à lui, mais à tous égards quant à ce point. Leur agitation n'eſt pas vaine, puiſqu' après la violence faite en ſa perſonne, on a encore violé le *Pacte conſtit.* malgré vos réclamations, en enlevant tous ſes regiſtres, pa-



Digitized by Google

piers &c., & en les transportant sous la puissance de ses oppresseurs, & malgré aussi toutes les protestations contraires de son Epouse, à qui, abstraction faite de l'oppression de son Mari, la moitié appartient incontestablement *suivant le Droit Notoire de ce Pays;* & ils sont d'autant plus animés, puisqu' ils ont depuis peu de jours appris, que le Sr. de HONDT est plus resserré dans sa prison que ci-devant.

Dans les circonstances particulieres de ce cas, il ne reste qu'un seul moyen pour rassurer la vie de ce déplorable Concitoyen; c'est le *droit des répréfailles*, consequemment de vous assurer d'une personne, jusques lors que le Sr. de HONDT & ses régistres & effets soient réproduits dans cette Ville: avec notification que si on s'émancipe de porter quelque sentence à la charge du Sr. de HONDT, que les répréfailles seront étendues au même point dans la personne de celui dont vous vous serez assuré.

Passant aux deux piéces ci-jointes, on observe qu'elles portent l'empreinte de commandement; elles portent le titre de l'EMPEREUR & ROI, le paraphe & une signature de personnes qui ne sont pas revétues du moindre caractére de pouvoir porter des commandemens, paraphe, ou signature, à l'effet d'obliger quelque Brabançon; ainsi qu'abstraction faite du *ridicule* des pretendus ordres contenus dans ces dites deux piéces, elles portent derechef infraction du *Pacte constitutionel*; auxquelles infractions continuelles il convient qu'on prevoit une bonne foi d'une façon *efficace*, pour prévenir les autres, & réprimer la témérité de ces infracteurs. C'est le sujet qui oblige les Remontrans de prendre leur très-respectueux recours vers la sagacité, la fermeté & vers le *pouvoir* de *Vos Seign. Rev*mes & *Ill*mes avec toute la confiance possible Les suppliant très-humblement qu'elles daignent pourvoir au con-

Digitized by Google

contenu de la narrative de cette & sur tout à la sûreté de la vie du Sr. de HONDT par les moyens qu'Elles jugeront les plus sures & les plus convenables. C'est la grace &c.

Etoit signé

A. *Vanderstricht* Jean-Joseph *Sagermans* Henricus *Depuys*
P. I. C. *Beeckman* I. C. *Schruers* I. B. *van Lack*
I. V. van *Campenhout* E. *Adan* I. B. *van den Sande*
Voor Copye geteeckent de *Cock*.

III. Représentation des ETATS de BRABANT du 26 *Mai* 1787.

MADAME & MONSEIGNEUR. Nous avons supplié *Vos Altesses Royales* par tant de Remontrances, Nous vous avons conjurés, *Serenissimes Gouverneurs Généraux*, par tous les droits, par tous les motifs les plus sacrés, que *VV. AA. Royales*, daignassent faire cesser au plutôt jusques aux traces des infractions de nos *Privileges*, en rejettant tout Conseil qui ne meneroit pas à l'unique objet de retablir l'ordre *constitutionnel*, juré si solemnellement au Nom du SOUVERAIN.

Nous avons eu l'honneur de faire parvenir à *VV. AA. Roy.* nos doléances articulées; tous les points que nous avons présentés, sont clairement, evidemment determinés par le *Pacte inaugural*.

Cependant toute la nation voit avec une douleur qu'elle *retient à peine*, que nos réclamations, n'ont seulement n'ont pas produit le redressement juste & indispensable de ses griefs, mais que par des moyens détournés on tâche de reculer & d'éluder la *Satisfaction* qu'elle a *droit* d'attendre sans délai Elle est convaincue avec raison, qu'il est *hors du pouvoir du Prince* de faire des dispositions contraires à des Privileges fondés sur les plus saints engagements.

Comment toute la nation n'entreroit-elle pas dans la plus grande défiance, en voyant sortir encore



Digitized by Google

récemment la déclaration au Nom de l'EMPEREUR & ROI sous la date d'avanthier, où l'on suppose que ce sont des prétendues *assertions & insinuations* sur certains points isolés qui *repandent l'inquiétude parmi les bons sujets*, tandis qu'il est d'une parfaite notoriété que cette véhémente inquiétude tire sa source du Syftême pris, & qu'on tâche de soutenir de bouleverser tous les droits, que jusques au Nom de la Justice, tout est enveloppé dans l'illusion dont on s'obstine de présenter le prestige.

Que *VV. AA. RR.* daignent attacher leurs regards sur la Requête que les Corporations de *Bruxelles*, tant pour elles que comme constituées par d'autres Membres des Villes, viennent de nous faire parvenir; nous ne pouvons que *nous joindre entièrement* à la demande comme à *tout* l'objet de cette Requête.

Il est tems, *Serenes Gouv. Généraux*, que *VV. AA. RR.* entendent les cris d'un peuple *outragé* dans tous ses droits, *outragé* dans la manière dont on continue d'équivoquer sur une *satisfaction* qui n'a rien que de légitime, rien qui ne soit fondé sur un Pacte dont la force est connue de l'Univers entier.

Que VV. AA. RR. comme Représentans de l'Empereur, fassent enfin attention à la continuité & à l'énergie de toutes nos remontrances, sur tout à cette vérité plus que certaine que *le Monarque est dans l'heureuse impuissance* de contrevenir légalement à ses engagements.

Que VV. AA. RR. daignent déclarer pour retablir le Calme & la Paix, que toutes les enfreintes de la *Joyeuse Entrée*, seront redressées sans le moindre delai.

Nous sommes avec un très-profond respect,

MADAME & MONSEIGNEUR, de *VV. AA. RR.*

les très-humbles & très-ob. Serviteurs

*Les Prélats, Nobles, & Deputés des Chef-Villes* représentant les trois Etats de ce Pays & Duché de Brabant.

Par Ordonnance signé de Cock.

IV.

Digitized by Google

IV. 28 Maj 1787.

MARIE-CHRISTINE
Princeſſe Royale de Hongrie & de Bohême, Archiducheſſe d'Autriche, Ducheſſe de Bourgogne, de Lorraine & de Saxe-Teſchen &c.

ALBERT-CASIMIR
Prince Royal de Pologne & de Lithuanie, Duc de Saxe-Teſchen, GrandCroix de l'Ordre Royal de St. Etienne, FeldMaréchal des armées de *Sa Maj.* l'*Empereur* & *Roi* & de celles du St. Empire Romain &c.

*Lieutenants, Gouverneurs & Capitaines-Généraux des Pays-Bas* &c. &c. &c.

*Trés-Révérends, Révérends Peres en Dieu, Nobles, chers & bien Amés*, ayant reçu & examiné les Repréſentations que Vous nous avez *adreſſées* le 15 de ce mois, Nous les avons portées avec empreſſement à la Souveraine connoiſſance de l'*Empereur*, comme Nous l'avons fait à l'egard de toutes celles qui les ont précédées & celles qui les ont ſuivies: en propoſant à *Sa Maj.* les voies & les moyens les plus conformes à la Conſtitution & au voeu de la Nation, bien certains que Vous répoſant ſur nos ſoins & nos ſentiments, comme ſur ce que Nous avons declaré & Vous déclarons encore par la préſente, Vous attendrés avec autant de confiance que de tranquillité la Réſolution que l'eloignement actuel de *S. Maj.* doit neceſſairement retarder.

Et pour ne rien vous laiſſer à déſirer en atténdant, ſur ce que vous devés vous promettre de notre ſincérité, comme de notre influence, Nous vous répétons & confirmons ici, ce que nous avons deja déclaré par notre Dépêche du 28 *Avril*, relativement aux *Abbayes* dont les Chefs ont le droit de *ſiéger dans votre Aſſemblée*, & que Nous ne balançons pas de confirmer dés à préſent la confiance où vous devés être, que *Sa. Maj.* ſera obſerver exactement ſur cette partie de Vos Repréſentations, tout ce qui ſe trouve exprimé à cet'égard

tant dans la *Joyeuse Entrée*, que dans le Concordat de 1564.

Nous nous promettons de recevoir dans peu une Résolution favorable de l'EMPEREUR pour la *nomination* aux dignités d'*Abbés* & d'*Abbesses* des Abbayes, qui sont actuellement vacantes.

S'il s'agissoit de changemens à l'égard des *Chapitres*, *Monastères*, ou autres établissemens pieux, on n'y procéderoit que d'une manière qui ne blesseroit en rien la Constitution.

Les Vues de *Sa Maj.* sur l'*Emploi* des *Biens* des Maisons Religieuses *supprimées*, ainsi que des *Confrairies*, portant sur un Emploi également conforme à la Justice & au plus grand Bien de la Religion & de l'Humanité, Nous sommes convaincus d'avance, que Vous étant connues & développées, comme elles le seront dans tous leurs détails, il ne Vous restera aucun doute sur l'important usage auquel l'EMPEREUR les destine; & *S. Maj.* recevra certainement avec autant de plaisir que de confiance, ce que Vous pourriés avoir à proposer de plus utile relativement au but dont Elle s'occupe, d'après les regles de la Constitution & des Loix: Vous prévenant que Nous avons résolu de suspendre en attendant toute *vente ulterieure* des Biens des Maisons supprimées.

L'établissement des Nouveaux *Tribunaux de Justice* est déjà révoqué dans le fait par le rétablissement actuel des anciens Tribunaux; & quant à ce qui regarde le nouveau *Réglement* pour la *Procédure Civile*, Nous avons résolu de le tenir en suspens & de donner d'abord à cet effet les ordres nécessaires.

Il ne sera fait de la part du Gouvernement Général, aucune *interdiction* dans l'Administration de la Justice qui soit ou puisse être contraire à la *Joyeuse Entrée*.

Le

Digitized by Google

Le Diplôme concernant la *nouvelle organisation* du *Gouvernement* ayant été communiqué par ordre exprès de l'EMPEREUR, Nous devons attendre sur votre demande à cet égard les intentions ultérieures de *S. Maj.*, Vous prévenant au reste qu'il n'opére & n'opérera en attendant que relativement aux seuls points qui ne sont point contraires à la *Joy. Entr.*: que l'Article des Sceaux ne porte que sur ceux qui étoient ci-devant sous la garde du Chef & Préſident de l'ancien Conseil Privé, & que les expéditions pour la Province de *Brabant*, seront toujours signées par Nous, & contresignées par un Sécretaire ayant Patentes pour signer en Brabant.

Nous avons resolu de faire cesser l'établissement des *Intendances*, ainsi que les fonctions des Intendants & de leurs Commissaires; ce qui sera l'objet d'une declaration qui sera portée d'abord.

Nous porterons avec plaisir à la Souveraine connoissance de l'EMPEREUR les instances que Vous réiterés pour la continuation de la Députation.

Vous ne devés pas douter que l'intention de *S. Maj.* ne soit d'observer à l'égard de la *Chambre* des *Comptes* & du Pays de *Limbourg* & d'*Outremeuse*, ce que la *Joy. Entr.* établit à l'égard de l'une & de l'autre.

Nous avons résolu de pourvoir d'abord d'une maniére qui donnera plein appaisement, sur ce que vous Nous avés répréſenté à l'égard des *corps de Métiers*: Nous avons déjà agréé à cet effet un nouvel édit qui paroitra incessamment.

Nous avons pourvu de même à l'objet de Vos Repréſentations & à celles des Nations de cette Ville, concernant l'*Administration* du *Canal*, à l'égard duquel Nous avons résolu de rétablir les choses sur l'ancien pied, comme Vous en serés informés par les dispositions dont Nous avons déjà ordonné l'expedition & qui seront dépêchées incessamment.



Digitized by Google

Quant à ce qui touche le Négociant de HONDT, Nous Nous en remettons à la Depêche de ce jour, [ſ. die folgende *Num.* V] que vous avés déjà reçue & dont Nous Vous confirmons encore le contenu.

Après ces diverſes explications, après ces diſpoſitions également conformes à vos inſtances & à la *Joy. Entr.*, après cet expoſé ſincère de Nos principes & de Nos ſentiments, Nous croyons avoir lieu d'attendre de la confiance de la Nation, qu'appaiſée ſur ſes doutes & ſur ſes inquiétudes, Elle dirigera ſa conduite, d'après les mouvements de ſa confiance dans l'équité & la Juſtice de l'EMPEREUR, comme dans ſon amour pour ſes fidelles ſujets.

A' quoi Nous ajouterons, que ſi indépendamment des objets touchés ci-deſſus, il en étoit d'autres à l'égard desquels il exiſteroit une infraction à la *Joy. Entr.*, Nous y diſpoſerons d'après les Principes de Notre preſente Dépêche. A' Tant *très-Rèvèrends . . . . & Bien Amés*, Dieu Vous ait en ſa Sainte Garde.

De *Bruxelles* le 28 *Mai* 1787.

*Marie* & *Albert.*

*Bel* Vt.

Par Ordonnance de *LL. AA. Royales* de *Reul.*
Pour Copie de *Cock.*

---

V. 28 *Mei*, 1787.

MARIE-CHRISTINE ALBERT-CASIMIR.
[juſt wie oben S. 463].

*Très-Rèvèrends . . . . Amés.* Nous venons de recevoir du Chancelier de Cour & d'Etat, *Prince* de KAUNITZ, au ſujet de l'affaire du Négociant de HONDT, l'information, que Nous Nous empreſſons de vous faire par l'extrait ci joint de la dépêche de ce Miniſtre du 19 de ce mois. Nous Nous perſuadons que cette nouvelle, que Nous vous chargeons de communiquer de

No-

Digitized by Google

Notre part au Tiers Etat, appaiſera les allarmes, que l'on a conçues ſur le ſort de ce Négociant. Nous vous prévenons au ſurplus, que Nous avons encore hier fait expédier une Eſtafette pour Vienne avec votre repréſentation du 26, & la Réquête du Tiers Etat y jointe, & que Nous avons fait des inſtances réitérées & les plus vives, pour que le Négociant de HONDT ſoit inceſſamment remis en liberté & renvoyé ici, ſans qu'il lui ſoit fait le moindre mal. A tant . . . . De *Bruxelles* le 28 *Mai* 1787.

MARIE & ALBERT

*Bel* Vt.

Par Ordonnance de *LL. AA. RR.* de Reul.

Extrait d'une Lettre de S. A. le Prince de KAUNITZ, datée de *Vienne* le 19 *Mai* 1787.

Quant à l'affaire du Négociant de HONDT, j'ai appuié auprès de *S. M.* la propoſition du Gouvernement-Général à ſon ſujet, avant d'avoir reçu la répréſentation des Etats y relative; & j'en ai prévenu M. le Préſident du Conſeil de Guerre pour qu'il diſpoſe les choſes de façon qu'à l'arrivée de la réſolution de S. M. l'affaire de ce Négociant ſe trouve encore en ſon entier.

Pour Copie conforme à l'Original de Reul.

---

VI. A Meſſgrs. les *Etats* de *Brabant* en leur *Aſſemblée Générale* du 30 *Mai* 1787.

*Les Syndics . . . Louvain* [voi eben S. 47] obtenant à l'inſtant même communication de la Dépêche en date d'avanthier de *LL. AA. Royales*, ne veulent différer un ſeul inſtant, pour convaincre les *Ser^mes Gouverneurs-Généraux* de la conviction intime qu'ils ont de leur ſincérité, ainſi que des bonnes vues de *Sa Maj.*, de vous ſupplier d'en raſſurer *LL. AA. RR.*, & de leur faire connoître que notre empreſſement à les en convaincre eſt ſi grand, qu'ils ont ſupplié *Vos Seigneuries Revd^mes & Ill^mes* de leur en donner part, ſans néanmoins entrer dans aucun détail de cette Dépêche, qui con-

Digitized by Google

contient plusieurs objets *captieux*, qui exigent une explication ultérieure, qu'ils se reservent à donner au premier jour.

Le *Peuple* se défie hautément de tous autres, qui environnent *LL. AA. RR.*, & ils disent hautement, que les vues & intentions de ces personnes sont de *tiraniser* le Peuple; réclamant pour preuve le *bouleversement total* de la *Constitution*. Ce n'est pas sans raison qu'il se défie d'eux, par ce que la Dépêche même ne peut jamais provenir des sentimens de *LL. AA. RR.*, puis qu'elle est *captieuse* de l'un bout à l'autre & ne contient rien de *positif*, ni d'*assuré*.

Ils supplient donc *Vos Seign. Revdmes & Illmes*, de vouloir faire parvenir leurs voeux à *LL. AA. RR.* C'est la grace . . . .

[Die Unterschriebenen eben die 9, wie oben S. 461].

---

VII. Représentation des ETATS de BRABANT, du 30 *Mai* 1787.

*Madame* & *Monseigneur*. Les Sindics des Nations de cette Ville, tant pour celles-ci que comme constitués de la façon qu'il paroit par nos Rémontrances antérieures, nous ont exposé ce matin tant de vive voix que par la *Requête ci-jointe* en Copie, le péril extrême, où va mener la fermentation actuelle. L'exemple arrivé hélas! à l'issue de notre Assemblée près de la Cour, presque sous les yeux de *VV. AA. Roy.*, acheve de nous convaincre malheureusement de la réalité des craintes les plus affreuses.

C'est dans ces circonstances que Nous Nous sommes empressés de Nous assurer quel seroit enfin l'apaisement raisonnable, qui pourroit servir provisoirement à calmer les troubles actuels. Nous Nous sommes concertés là-dessus avec les Nations de Bruxelles, par le moyen de leurs Sindics. Nous sommes persuadés que la

Digitized by Google

la confusion prendra un terme, si *VV. AA. Roy.* daignent nous accorder comme aux Nations les Articles suivans, *sans aucun changement.*

Que *Leurs AA. Roy.* daignent déclarer "*de tenir „en surcéance absolue & parfaite, sans limitation, ni ex-„ception quelconque, toutes les dispositions contraires di-„rectement ou indirectement, à la* Joyeuse-Entrée, *ou „aux Droits, Franchises, Privilèges, Chartres, Coutu-„mes, Usages & autres Droits quelconques, publics ou „particuliers; que de plus les infractions y faites, aussi sans „limitation, ni exception quelconque, seront incessamment „redressées & remises dans le même état comme elles ont „été d'ici depuis deux cens ans*"; que *LL. AA. Roy.* déclareront qu'elles se *confient pleinement que Sa Maj. confirmera sans réserve la déclaration* de *LL. AA. RR.*

Que *LL. AA. RR.* daigneront éloigner de leur Conseil, les personnes suspectes, sur lesquelles tombe l'indignation publique.

Enfin que *Vos AA. RR.* daignent ordonner *absolument* que S. E. *le Ministre* fasse voir le pouvoir que Sa Maj. lui a donné pour faire les changemens qui portent les infractions & bouleversemens du Pacte constitutionel.*

Nous sommes. . . . . .

[Als Unterschriebnen, just wie oben S. 462].

Par Ordonnance de Cock.

---

VIII. 30 *Mai* 1787.

MARIE-CHRISTINE ALBERT-CASIMIR.

[wie oben, S. 463].

*Très-Révérends . . . Amés.* Sur la Représentation de ce jour que Vos Députés Nous ont rémise, Nous vous declarons que quant à votre demande "*de tenir en*

---

* In dessen Namen ein Mönch per anagramma, fand: *odio es Belgio.* S.

Digitized by Google

*en ſurſéance abſolue & parfaite. . . . deux cens ans* : en outre que Nous déclarions que Nous Nous *confions pleinement que S. Maj. confirmera ſans réſerve la déclaration* que Nous ferions à ce ſujet, Nous vous accordons entiérement cette demande.

Quant à la demande que Vous Nous faites, d'eloigner de notre Conſeil les perſonnes ſuſpectes, ſur les quelles tombe ſelon votre Repreſentation l'indignation publique, Nous vous accordons encore cette demande, Vous chargeant de Nous préſenter les Griefs que vous croyés avoir à ce ſujet, & Vous prévenant au ſurplus que Nous dirigerons immediatement par Nous-mêmes, toutes les affaires quelconques du Gouvernement.

Quant à l'objet du dernier Article de votre Repréſentation, tendant à ce que Nous ordonnions *abſolument* que "*le Miniſtre . . . lui* auroit *donné . . . changemens relatifs aux infractions & bouleverſemens du Pacte conſtitutionel*, Nous Vous déclarons avec toute la ſincérité dont Nous ſommes capables, & dont Vous devés être bien convaincus, que ces changemens qui ceſſent abſolument maintenant, n'ont été faits qu'en vertu des intentions & ordres de *Sa Maj.* qui Nous ont été adreſſées & notifiés, & nommément en vertu des deux Diplomes en date du *premier Janvier* 1787 deſquels on *Vous montrera*, lorsque Vous le deſirerés, comme aux Sindics des nations, *les originaux mêmes*, de manière que le Miniſtre n'a eu ni dû avoir aucun autre pouvoir à cet égard. A' tant *Très-Révérends. . . .* De *Bruxelles* le 30 *Mai* 1787.

MARIE & ALBERT

CR. vt
de REUL.

Par Ordonnance de *LL. AA. Roy.*
Pour Copie
de Cock.

IX.

Digitized by Google

IX. De notre *Assemblée Générale* tenue à *Bruxelles* le 31 *Mai* 1787.

*Madame* & *Monseigneur*. Nous avons reçu avec autant de respect que de reconnoissance, la Dépêche de *Vos Altesses Royales*, en date d'hier. Nous étions déjà trop convaincus & l'événement Nous a justifiés, que Nous devions placer toute notre confiance en la seule Sagesse de *VV. AA. RR.*, dans un moment où, des *fautes accumulées* ne laissoient plus un ami au Gouvernement. *VV. AA. RR.* ont tout préservé; Peres & Sauveurs de la Patrie, qu'Elles daignent recueillir le juste hommage des peuples! Veuillez, *Madame*, *Monseigneur*, veuillez achever un ouvrage cher & précieux à l'humanité entière! Pressez, hâtez ce délicieux moment où l'approbation d'un Monarque éclairé & réligieux, va plonger dans l'ivresse de la joie près de TROIS MILLIONS d'hommes, & en consacrer le souvenir dans tous les tems, dans tous les âges. Nous sommes . . .

[Die Unterschrift wie oben S. 462].

---

LEO BELGICUS, non fabula.

[Gedr. besonders in 8, nebst einer französ. Uebersetzung].

Jamdudum placidæ visus dare membra quieti
Immemor & regni *Belgicus* esse *Leo*;
Jamdudum nullis sonuere rugitibus auræ,
Demissumque caput fusaque cauda jacet.
At, generose *Leo*, sacros populator in agros
Ausus erat rabido currere dente Lupus;
Nec semel ad solitas Vulpes confugerat artes,
Et tentarat opes tollere vafra tuas.
Nunc gemus Ursorum ruit, Arcadiæque juventus,
Inque tuum exitium foedera jungit hians.
Tandem surge, *Leo*, sopitas excitet iras,
Quod foedo veniens ingruit hoste malum.
Ursinis-ne velis corrodi morsibus ungues,
Indignumque pedem regia colla pati?
Audior: en riguere jubæ, laterique recusso

In-

Digitized by Google

Intonat, & furias ignea cauda ciet;
Horrifico clangore rugit *Leo*. Protinus altas
Ignavæ in latebras se retulere feræ.
Illic turba minus fidens hæc pectore volvit:
*Qui primo patiens, sævior inde furit.*

## 47.

### VolkMenge der Oesterreich. Niederlande.

So lange nur PrivatSchriftsteller dem Statskundigen Publiko, das überaus wichtige Datum von der VolkMenge eines Stats, entweder aus bloser Vermutung, oder doch aus verschwiegenen Quellen, vorgaben: war es nicht zu verwundern, daß man oft Varianten las, die wirklich ins lächerliche fielen; und der eine z. Ex. für Frankreich 17, der andre 27 Millionen Einwoner, der eine für Baiern 15, der andre 1½ Mill., der eine für Schweden 8 Mill., der andre nur 400000 Seelen ꝛc., angab. Aber daß noch in unsern Tagen, bei einem der blühendsten und cultivirtesten Länder in Europa — bei den Oesterreichischen Niederlanden —, dergleichen weitgehende Varianten, sogar in StatsSchriften existiren, — Varianten, zu deren Berichtigung der vorgehabte Tausch derselben mit Baiern eine importante Gelegenheit gab: ist wirklich eine sonderbare statistische Erscheinung. Hier eine kurze Uebersicht dieser Varianten.

I. Oben, Briefwechs. Heft XVI, S. 237 folgg. (vom J. 1778), war in einem "HauptSummario der SeelenBeschreibung männlichen und weiblichen Geschlechts, in allen kaiserl. königl. Erblanden conscribirt", angegeben, unter den nicht militariter conscribirten Ländern, für die Oesterreich. Niederlande (incluſ. das Herzogtum Luxenburg), bis ultimo *April* 1772 effective verblieben,

4,003762 Seelen, worunter

1,879586 männliche und
2,124176 weibliche; ... ferner unter den ersteren

791698

791698 Personen der Geistlichkeit, Adel, Fremde, Honoratiores LandesFürsten, Bürger, Commercianten, mit Sönen, Gesellen und Jungen.
471305 unter 17 Jaren,
861173 vom militärischen Alter, oder von 17 bis 40 Jaren,
355410 von 40 Jaren und drüber.

Der Hr. Geh. Rat von *Dohm* (über den deutschen FürstenBund, S. 26) sagt, dieses Datum sei offenbar ganz ungemein übertrieben. Auch mir kam diese Angabe, wo nicht als ganz ungemein übertrieben, doch als zu hoch, vor. Indessen, da ich nicht im Stande war, einen RechnungsFeler darinn zu beweisen; und gleichwol der ganze Aufsatz aus den Händen eines Mannes kam, der gewißlich nicht betriegen wollte, und eben so wenig besorgen ließ, daß er betrogen worden; ich auch damals schon merere Beispiele (z. Ex. die VolkMenge der österreichischen und französischen Monarchie betreffend) hatte, daß Angaben von der Art, oft unglaublich schienen, und am Ende doch war befunden worden: so legte ich sie dem Publico, zu weiterer Nachforschung, vor.

II. In der königl. Preuß. Beantwortung der Prüfung des WienerHofs ꝛc. S. 16, ward bei einer sehr feierlichen Gelegenheit, beim Abwiegen des gegen die Niederlande auszutauschenden Baierlands, die Summe der Einwoner von jenen gesetzt auf 1,200000 Seelen. Welcher Abstand von 4,003762! Hr. von *Dohm* loc. cit. sagt davon: "diese Bestimmung ist die zuverlässigste, welche man itzt haben kan". Den Beweis davon aber lieferte weder die StatsSchrift selbst, noch Hr. v. *Dohm*.

III. Hr. Abt *Felbiger*, in seiner Anleit. zur ErdBeschreib. S. 57, erhöhet die Summe bis auf 1,600000 Seelen: doch ohne Beweis.

IV. In der *Allgem. Literat. Zeit.* Num. 15, 17 *Jan.* 1787, meldet der Recensent des *Schlettwein*schen Stats-

Cabinets, daß ein Wiener Manuscript, betitelt das Interesse des Hauses Pfalz bei dem vorgeschlagnen Austausche des Herzogtums Baiern gegen die Oesterreich. Niederlande, die Einwoner der letztern auf — 1,880000 Seelen setze. Diese Summe hatte auch schon der Verf. der *Statistischen* Uebersicht der vornemsten Deutschen &c. (fol. 1786), S. X, 2, und 8, angenommen.

V. Hr. *Hermann* (Abriß ꝛc. S. 146) stimmt auf 2 Mill. Diese 2 Mill. erklärte Hr. *Felbiger* ausdrücklich für übertrieben, mit der — richtigen, sagt Hr. v. *Dohm* l. cit. S. 26 — Bemerkung, daß die Vereinigten Niederlande sonst weniger als die österreichischen bevölkert seyn würden, welches bekannter Erfarung widerspreche". Ist dies eine bekannte Erfarung?

VI. Wenn nun aber ein Inländer, ein ganzes inländisches Corps, die Assemblée generale der Stände von Brabant, den 31 Maj 1787, in einer feierlichen StatsSchrift (oben S. 471), ihre Nation auf *près de trois millions* schätzt: so müssen doch wol gegen dieses Zeugnis, alle obige Angaben und Vermutungen schweigen *?

48.

* Gleichwol wollte ich nicht mit dem Hrn. Recensenten in der *Allgem. Lit. Zeit.* l. cit. daraus schließen: "Sonach würde "freilich der von dem Hause Oesterreich selbst gesuchte Aus- "tausch seiner Niederlande gegen Baiern, reiner Verlust für "dasselbe seyn". Ein Gut, das jetzo nur 1000 rthl. einträgt, aber leicht zu einem Ertrag von 5000 gebracht werden kan, ist mer wert, als ein andres, das jetzo 2000 abwirft, aber nie mer abwerfen kan. — Ein entferntes größeres Land ist minder wichtig, als ein kleineres nahes, das zum Arrondiren dient, und das man mit Regimentern und Canonen abreichen kan. — Wer die Wal hätte, über 2 Mill. Dänen unumschränkt, oder über 8 Mill. Polen republikanisch zu herrschen, möchte vielleicht das erstere vorziehen, u. s. w. S.

Digitized by Google

## 48.

## IndustrieSchulen in Böhmen.

"Die Quelle, aus welcher dieser historische Beitrag gröſtenteils geschöpft wurde, sind die Programmen der Prager NormalSchule. Diese halbjärigen gedruckten Anzeigen namen ihren Ursprung aus den halbjärigen SchulBerichten der KreisDechante, SchulDirectoren, und Visitatoren, welche unter der Controle der KreisAemter an die LandesStelle eingeschickt werden, die hernach alle für die Richtigkeit derselben haften müssen. Aus diesen Berichten zieht die OberDirection das Wesentlichste heraus, legt es der LandesStelle und der k. k. Censur zur Einsicht vor, übergibt es nach erhaltener Begnemigung dem Drucke, läßt es bei der öffentlichen Prüfung an der NormalSchule unter die Anwesenden verteilen, und eine bestimmte Anzal der Exemplarien an die LandesStelle, Consistorien, und KreisAemter, SchulVisitatoren und Directoren, abgeben, und der höchsten Beurteilung der HofStelle unterwerfen. Nebstdem, daß sie also eine mit aller Authenticität bewärte Geschichte des deutschen SchulWesens sind, enthalten sie auch angewändte Kunstgriffe, die hie und da Lerer gebraucht haben, die besten SeelenKräfte der Jugend mit Nutzen zu bearbeiten, und die Sitten zu verbessern. Ueberdies sind dieselben das ordentliche Mittel, wodurch Hr. von *Schulstein* mit dem ganzen SchulPersonal unter der Anthorität des Stats spricht.

Da nun solchergestalt die facta, die ich hier aufgestellt habe, allen Glauben verdienen: so wird es mir ein eigenes Vergnügen machen, wenn Ewr. . . . diesen Aufsatz den Stats-Anzeigen einverleiben. — — Ich bin weit entfernt, weder Hrn. *Sexstrob* (dessen Fragment über die Bildung der Jugend zur Industrie, Göttingen 1785, 142 Seiten, ich bisher nur noch aus dem Rufe kenne), noch Hrn. *Campe*, beleidigen zu wollen; und bitte daher auch die mindeste Veranlassung dazu ohne weiters auszulöschen. . . .

H. . . bei Königingrätz, 2 März 1787.

Erfindungen, in wiefern sie auf mittelbaren oder unmittelbaren Nutzen abzwecken, verschaffen den Urhebern derselben das erhabene Verdienst, und die Ehre, Wolträter des

menschlichen Geschlechts genannt zu werden. Die Dankbarkeit verbindet uns daher, nicht nur ihre Namen aufzubewaren, sonde n auch die Art, wie sie hierzu gelangten, und wie sie ihre Ideen realisirten. Ein Buch dieses Inhalts müßte für uns ein schätzbares Geschenk seyn. Zum Unglück hat der kriegerische, und beinahe gegen alle nützliche Erfindungen gl.ichgiltige Geist unserer Voreltern, zu wenig Aufmerksamkeit auf dergleichen wolthätige Früchte des anhaltenden Nachdenkens, philosophischer Reflexionen, und mühsamer Combinationen und Calcüle, geworfen, daß man über die wichtigsten Erfindungen mit vielem Grunde von beiden Seiten streiten kan. Verdient schon der Geist unsrer Voreltern deswegen getadelt zu werden: so wäre es Schande, wenn der nämliche Feler uns zur Last gelegt werden sollte.

Der schönste Gedanke, welcher von einem Pädagogen gedacht, und bisher mit vielem Glück ausgefürt wurde, und wie mir scheint, die wichtigste Erfindung für das Wol der Menschheit, ist die Verpflanzung der Industrie in die VolksSchulen. Hiedurch * wird "die schädliche Schul-Faulenzerei, der schädliche SchulUnfug, ein Ende nemen; die sinnlichen Werkzeuge der Kinder, und ihre Fähigkeit zum Aufmerken, können nicht weiter abgestumpft werden; hiedurch wird ihr angeborner TätigkeitsTrieb geübt, gestärkt, auf nützliche Gegenstände gerichtet; und endlich aus so eingerichteten Schulen wird eine Generation von Menschen hervorgehen, welche sich eben so durch Fleis, Aufmerksamkeit, Emsigkeit, und Industrie, auszeichnen wird, als die meisten jetztlebenden Mitglieder der niedrigen VolksClassen sich durch Schwerfälligkeit, Trägheit, Ungeschicklichkeit. ja sogar bis zur tierischen Gedankenlosigkeit, herabzuwürdigen pflegt".

Vortrefflich sagt daher Hr. *Campe* ebendas. S. 14:

Unsere gute Fürsten und StatsMänner füren durchgängig bittere Klage über allgemeinen Mangel an industriösen Unterthanen.

* Ueber einige verkannte, wenigstens ungenützte Mittel zur Beförderung der Industrie, von J. H. *Campe* (Wolfenbüttel, 1786, 8) S. 12.

Digitized by Google

tanen. Sie haben Recht; dieser Mangel ist in den meisten deutschen Provinzen in der Tat auffallend. Aber was hat man denn bisher getan, um ihm abzuhelfen? Man hat Verordnungen ergehen lassen; hat die Leute aufgefodert, die alten NarungsZweige zu verbessern, und mit neuen zu verbinden; hat ihnen hie und da auch wol Unterstützung, auch wol Belonung, versprochen: alles gut und löblich; nur Schade, daß die Kraft der Faulheit stärker wirkt, als die Kraft einer allgemeinen Auffoderung; nur Schade, daß veraltete Gewonheiten zu leben und zu handeln, nur durch fortgesetzte langwierige Uebungen ausgetilgt, und durch bessere Gewonheiten langsam verdrängt werden können.

Man schmeichle sich doch also mit keiner vergeblichen Hoffnung! Die gegenwärtige Generation der erwachsenen und alten Menschen bleibt in diesem, wie in jedem andern Stücke, — kleine unerhebliche Schattirungen ausgenommen — unverbesserlich. Will man eine Nation umformen, will man verständige, kluge, gewandte, emsige, und wackere Menschen bilden: so gebe man die Alten auf, und schränke seinen Fleis auf denjenigen Stoff ein, der noch bearbeitet werdenkan, weil er noch nicht abgehärtet ist. In den Schulen, oder nirgends, kan eine Nation zur Industrie, wie zu jeder andern moralischen Tugend, gebildet werden. Das lert die Erfarung aller Jarhunderte, auch die unsrige. Bisher waren unsre VolksSchulen recht eigentlich dazu eingerichtet, träge, schwerfällige, faule, und stupide Menschen zu bilden; und wer wagt's zu läugnen, daß der Erfolg dem Zwecke entsprochen habe? Diese allgemeine Erfarung sollte uns endlich doch den Weg gewiesen haben, den wir einschlagen müssen, wenn wir beträchtliche und dauerhafte Menschen- und LänderVerbesserungen vorzunemen wünschen. In den Schulen, ihr Fürsten! in den Schulen, ihr Väter des Stats! in den Schulen, oder nirgends, muß man die Werkstatt anlegen, wenn man die Menschen veredeln, Gewerbe, Künste, Wissenschaften, befördern, und öffentlichen Wolstand eines Landes erhöhen will.

Diesen schönen Gedanken stimme ich mit aller Redlichkeit bei, und wünsche, daß jedermann mit mir das Gewicht derselben fülen möchte. Allein, wenn in eben diesem Werk-



Digitized by Google

S. 6 gesagt wird: Erstes Mittel, Verwandlung der VolksSchulen in IndustrieSchulen. Das Verdienst, die erste Idee von einer solchen Verwandlung in Umlauf gebracht zu haben, gehört nicht mir, sondern dem Hrn. Prof. *Sextrob* in Göttingen": so mag dieser berümte Gelerte blos die Schulen seiner Gegend vor Augen gehabt haben; würde er die VolksSchulen Böhmens (dafür ist uns seine Billigkeitsliebe Bürge) um so mer angefürt haben, als in diesem Lande die Bildung der Jugend zur Industrie, bereits vor 7 Jaren in den National-Schulen angelegt ist, und mit dem glücklichsten Erfolge täglich mer verbreitet wird. Es sind itzt schon wirklich mer als 100 Schulen in Böhmen, in welchen die Jugend zur Industrie geleitet, und durch mancherlei Uebungen ihrer Kräfte dazu gebildet wird. In Prag selbst sind aus 23 öffentlichen BürgerSchulen nur noch 4, in welchen die Arbeits- mit den LerClassen nicht abwechselten. Viele tausend Hände werden darinn beschäftigt, und zur Arbeit, zur Vergrößerung des Verdienstes, zur Verbesserung des NarungsStandes und der Sitten, angefürt. Der Patriot freut sich über die ansenliche Zal derjenigen, die in den ArbeitsClassen in verschiedenen HandArbeiten unterrichtet, geübt, werden, daraus järlich ins gemeine Leben treten; und kan es nicht mit gleichgiltigen Augen ansehen, wenn der Landsmann und Urheber dieser schönen Einrichtung in Gefar stehet, den schönsten Zweig zu der verdienten BürgerKrone zu verlieren.

Die ware Beschaffenheit dieses Gegenstandes, und den eigentlichen Erfinder, dem Publico bekannt zu machen, ist der Endzweck dieses Aufsatzes, und um so mer der Aufname in das . . . . Journal Ewr. würdig, als durch so viele Leser desselben die gute Sache mer verbreitet werden kan.

Ich habe, seitdem in Böhmen die allgemeine Schul-Ordnung von 1774 Gesetzmäßig bekannt wurde, stets ihren Gang belauscht, ihre Schritte auch in verborgnen Gegenden beobachtet. Ich las jede Anordnung, die das zur gemeinnützigen SchulVerbesserung hinausgegebene Gesetz in Erfüllung

Digitized by Google

lung bringen ſollte, ſehr aufmerkſam. Auf keine aber war meine Aufmerkſamkeit mer gerichtet, als auf jene, welche die Induſtrie betrafen, und die Arbeitſamkeit in die Schulen tragen ſollten. So ſehr es mich von je her betrübte, daß man die meiſten der erwachsnen Menſchen ſo wenig zur Induſtrie aufmunterte; ſo lieb war es mir zu ſehen, daß man nun ſo eifrig, ſo tätig, in Schulen und bei ErziehungsAnſtalten, darauf drang. Die Verſuche, die glücklichen Unternemungen, ſo ich järlich 2mal in den NormalSchulen-Anzeigen las, erweckten in mir jedesmal jene große Freude, die ein Bürger nur immer an dem Glücke ſeines Vaterlands genießen kan. Ich nam an dieſer für die Menſchheit ſo wol tätigen Einrichtung zu vielen Anteil, als daß es mir nur einen Augenblick hätte gleichgiltig ſeyn können, die TriebFeder davon zu entdecken, oder ſie länger zu vermiſſen; und erfur an der Quelle, daß dies Geſchäfte eben von dem Propſten, der das Ruder an den deutſchen Schulen in Böhmen füret, betrieben werde.

Ich ſuchte, und fand daher gar bald Gelegenheit, über den Gegenſtand der Induſtrie, und über die Art, ſie nationnal zu machen, mit ihm ſelbſt zu ſprechen; und er geſtand mir, daß der zuvor überall ertönende Einwurf, "daß man „durch das NormalInſtitut gelerte Bauern zu ziehen denke, „und darnach niemand mer ackern, niemand mer Handwer„ke würde treiben wollen", ihn am allererſten auf den Gedanken, ArbeitsClaſſen in VolksSchulen anzulegen, gebracht habe.

Nicht weniger wäre die Dürftigkeit derjenigen, ſo in Schulen leren, und die Armut derer, ſo das UnterrichtsGeld zalen ſollten, ihm ſo am Herzen gelegen, daß er ſich genötigt ſah, beiden Verdienſt zu verſchaffen, um dadurch beider nagende Bedürfniſſe befriedigen zu können. Denn bei fortdaurender Armut ſchien es ihm ſchlechterdings unmöglich zu ſeyn, die SchulVerbeſſerung im ganzen Lande anzulegen und durchzuſetzen.



Digitized by Google

Hierzu kam endlich noch ein BewegGrund, welcher seine ganze Seele einnam, nämlich: dieser würdige Mann fand in der Stadt und auf dem Lande Veranlassung genug, sich von der Warheit zu überzeugen, daß es ohne Arbeit, ohne Verdienst, beinahe unmöglich sei, die ArmenVersorgungsAnstalten aufrecht zu erhalten. Denn er bemerkte, daß ohne diese Mittel der Bettler immer mer, und ihre Zal so groß werde, daß kein ArmenInstitut, auch die größte Woltätigkeit in der Welt nicht, zur Unterhaltung derselben auszulangen fähig sei. Hieraus entstand bei ihm der Grundsatz: ArbeitsAnstalten sind der ProbirStein der waren Armen. Dies, und die Ueberzeugung, daß man NationalBildung nur bei der Jugend mit gutem Erfolg anfangen, und durch die letzte nur allein Arbeitsamkeit, Industrie, edle Gesinnungen, und VaterlandsLiebe, national machen könne, waren die vorzüglichsten BewegGründe zu dieser großen Unternemung.

Aber wie nun die Hand ans Werk zu legen, wie nun die Sache in Gang zu bringen? — Hier liegt der Knoten; und dessen Auflösung ist das eigentümliche Verdienst unsers Hrn. Propsten, Ferdinand Kindermann *von Schulstein*. In wie weit er dieses mit Hrn. Prof. *Sextroh* in Göttingen, und vor diesem mit dem Hrn. Abt *Resewitz*, und andern gelerten Männern, zu teilen habe, überläßt man dem unbefangenen Urteile der Leser.

Dem Hrn. v. *Schulstein* waren die kostbaren Unternemungen zu diesem Endzwecke, welche hie und da bewerkstelligt wurden, nicht unbekannt; er sah auch, nebst anderen, das sehr große prächtige Pädagogium in Halle, fand darinn 10 Zöglinge, eine Menge Lerer, einen Inspector, viele Handwerks- und KunstStüle; allein er kannte die Menschen, kannte sein Publicum, und getraute sich daher, eher die ganze Nation industriös zu machen, als solche Maschinen anfzustellen, und so kostbare Gebäude aufzubauen. Und überhaupt war an brillante Plane, und die hie-

Digitized by Google

hiezu notwendigen GeldVorschüsse, um so weniger zu denken, als sie nur unübersteigliche Hindernisse würden gemacht haben, und am Ende doch nur einem geringen Teile der Nation genützt hätten. So war es übrigens auch seyn maa, daß man in ErziehungsHäusern, Pædagogien, und Philanthropinen, wenn die Stiftung dazu auslangt, auf Werkzeuge, Kunst- und HandwerksStücke fürdenken kan, um die Jugend darin zu üben und zu prüfen, zu welchem Handwerke der Knabe am besten taugen möchte: so schien doch jederzeit Hr. v. *Schulstein* hierzu wenig geneigt zu seyn. Weil ihn die Erfarung lerte, daß der Nutzen solcher Anstalten dem Aufwande nicht entsprochen habe; und weil Jünglinge, welche ein Handwerk zu ihrem Beruf wälen, zu Hause bei dem Vater und Lermeister die Handgriffe eben so leicht erlernen, und damit ganz gut fortkommen, wenn man ihnen in der Schule nur sonst den Kopf geöffnet, und ihre Kräfte, ihre Hände, auf was immer für eine Art, geübt hätte. In Fällen, wo es auf Kunst und Geschmack ankömmt, da war er überzeugt, daß jene Schüler, die an unsern Schulen in der Classe der Bau-, Meß-, BewegungsKunst, und zum richtigen Zeichnen, praktisch gefürt werden, in der Folge immer soviel, wenn nicht mer, als jene, leisten müssen, deren Kräfte auf allen WerkStätten und KunstStülen versucht und geprüft worden sind. Deswegen verschafft man, besonders in Städten — als wohin, nach den GrundSätzen der Cameralisten, Künstler, Fabricanten, und Handwerker, gehören — den Knaben in dem angezeigten mathematischen Fache anhaltende Uebung; zeigt ihnen zu ihren künftigen Unternemungen den allgemeinen richtigen Masstab, die Kunst in Maschinen, und das Schöne in Mustern; man fürt sie in Werkstätten, deren Kunst und Nutzen man ihnen vorlegt; man läßt sie ausmessen, aufnemen, mit dem Hebel Versuche machen, Gebäude in Modelle zerlegen, und wieder aufstellen. In der ZeichnungsClasse läßt man sie das Schöne empfinden, und das Regelmäßige nachzeichnen. Ein so geübter und ausgebildeter Jüngling

wird zu jeder Kunst, zu jedem Handwerk, Geschicklichkeit und Leichtigkeit mitbringen.

Darauf war es aber auch nicht abgesehen. Die Haupt-Sache war immer, den Müssiggang, und die daraus entstehende Armut, Bettelei, und Bösartigkeit der Sitten, bei der Wurzel anzugreifen, mit Stumpf und Stiel heraus zu reissen, und an dessen Stelle Arbeitsamkeit, Fleis, und jede gesellschaftliche Tugend, zur Neigung, zur Leidenschaft, zur andern Natur, zu machen. Soll das Mittel hiezu so allgemein seyn, als es das Uebel wirklich ist; so sieht ein jeder leicht ein, daß eine solche Anstalt in Häuser nicht eingeschlossen werden kan: und da die gröste Zal der Menschen in VolksSchulen gebildet wird; so müßte man nur diese einzig und allein und allemal vor Augen haben, nur für diese den Plan entwerfen. Hier, wo der Maurer und der Taglöner, der Knecht und die Magd, und alle einzelne Glieder der producirenden Classe, zur Erkenntnis ihrer Pflichten kommen, hier müssen sie auch arbeiten, mit Vergnügen, und mit der für ihren Stand gehörigen Geschicklichkeit arbeiten, lernen; hier müssen sie einen Vorschmack von den Früchten des Fleißes erhalten, damit sie sich bei Zeiten nach einer extensiveren Vollkommenheit ihrer Kräfte sehnen, hier ihnen die mancherlei Wege des Erwerbs gezeigt werden, damit sie wissen, womit — wenn der FeldBau nicht hinreichende Beschäftigung gibt — die Lücken ausgefüllt, und ihr Narungs-Stand verbessert werden kan.

Was die Arbeiten selbst betrifft: so konnten es keine andre seyn, als solche die mit dem Stande und künftigen Berufe der Schüler eine Uebereinstimmung haben; die in das Rad seiner künftigen Beschäftigungen eingreifen; die de Schulmann von seinem LerAmte nicht abhalten; wozu die Werkzeuge und rohen Stoffe keinen groſsen Aufwand fodern; die niemanden schaden, aber jedermann nützen, und leicht zu betreiben sind. So mußte man auch die Wal unter diesen verschiedenen Gegenständen, wenn sie nur die itzt bestimmte Eigen-

Digitized by Google

genschaften hatten, den SchulLerern, SchulVorstehern, darum überlassen, weil sie am besten wissen können, welcher der gemeine Mann da am meisten bedürfe, wie viel man den jedesmaligen FassungsFähigkeiten der Schüler zumuten könne, welche Gelegenheit im Orte, in der Schule, vorhanden und zu erwarten sei — Uebrigens mußte man bei allem dem strenge darüber halten, daß die SchulVerordnungen, welche sowol die litterarischen LerGegenstände, als die Ordnung der Stunden, vorschreiben, genau beobachtet werden. Denn IndustrieSchulen zum Nachteile derjenigen, die Aufklärung bei der Nation bewirken sollen, aufrichten wollen, würde in der Folge der Industrie selbst schädlich geworden seyn, weil sie sich da, wo es finster ist, nicht erhält, noch weniger aufbringt.

Um aber den Geist der Industrie allgemein rege zu machen, beschloß Hr. *v. Sch.* allen Zwang zu vermeiden, und statt dessen Eigenliebe eines jeden guten Bürgers des Stats zu reizen; die Industrie von einer Seite vorzustellen, von welcher sie als ein notwendiges Mittel für die Existenz eines jeden Individui erkannt wurde; und daher faßliche, sinnliche Belerung, lebhafte Darstellung des Gewinns, öffentliches Lob, Prämien und Belonungen, als die einzigen und absoluten Mittel für sinnliche Menschen, zur Erreichung seines Endzwecks zu brauchen. Denn, sagt er, will man tätige Menschen haben, so muß man machen, daß es sie interessire, tätig zu seyn; soll der Geist der Industrie national werden, so muß man das LandVolk oder die LandJugend zur Industrie bilden, nicht aber wie zu FronDiensten anhalten; sollen die SchulLeute Industrie lernen, so muß man ihnen zeigen, daß davon ihr besseres Auskommen und die Wolfart ihrer ganzen Familie abhange. Laßt nur SchulLeute, Eltern, Vorsteher, ihren Nutzen ersehen, laßt sie von Zeit zu Zeit die belonten Beispiele aus ihrer Nachbarschaft erfaren: so werden sie gar bald aus ihrem Schlummer erwachen, und alle Kräfte aufbieten, den Preis auch zu erringen.

Die

Die Klugheit foderte hier nur noch, nicht gleich auf Vollständigkeit, noch weniger auf Vollkommenheit, zu bringen. Wer die Kräfte einer Maschine oder eines Menschen überladet, kan nichts anders als das Zerfallen der ersten erwarten, und wird nur zu bald einsehen, daß er dem andern seine Beschäftigung zur Last, zum Eckel, gemacht habe. Es war hier, und wie mich dünkt überall, erst notwendig, Aufklärung durch die Schulen zu verbreiten, die Jugend lesen zu leren, und dem gemeinen Mann ein gemeinnüziges Buch zu verschaffen; diejenigen, die dieser Anstalt die Hand bieten sollten, von der alten schlechten Art zu unterrichten abzubringen, und für die neuere bessere Methode, wenn ich so sagen darf, zu habilitiren. Die Gründung der SchulVerbesserung foderte, ohne auf eine Industrie zu denken, schon anfänglich eine 2fache Mühe: wollte man zur nämlichen Zeit auch auf den IndustrialGegenstand ein gleiches Augenmerk richten, so würde dies im Anfang den Schulmann gewiß zerstreut, wo nicht von beiden abgeschreckt haben. — Und dazu hatte man ja auch keine erforderliche Behältnisse. Der SchulMann, wenn auch im Orte sich ein SchulHaus befand, wonte insgemein samt seiner Familie in dem LerZimmer. Die erste Sorge war also, für den SchulMann eine abgesonderte Wonung zu Stande zu bringen; und dann war man froh wenn die LandJugend nur einige Stunden den IndustrialArbeiten widmete, und das große Werk in der Schule angefacht, nämlich die Liebe zur Arbeit rege gemacht, die Arbeit angewönt, und endlich erst der IndustrieGeist immer mer und mer belebt wurde. Ob man sich mit einem oder merern, mit diesem oder jenem Gegenstande, in dieser oder jener Stube, mer oder weniger Stunden beschäftigen sollte: dies mußte man den Umständen des Orts und des SchulPersonals überlassen. Darauf kömmt alles an, daß der Geist der Industrie dadurch der Nation eingeflößt wird. Dieser Geist entsteht aus der Bildung der Jugend zur Industrie. Die Bildung selbst geschiehet aber nicht so wol

durch

Digitized by Google

durch die manchfaltige, als durch die vorteilhafte und frühzeitige Urbung unsrer Kräfte, und durch Vorlegung guter Muster und interessanter Beispiele. Durch öftere Uebung an einem einzigen Gegenstande, erwirbt man sich eher die Leichtigkeit, denselben in kürzerer Zeit entweder zu vermeren, oder zu verschönern u. zu verfeinern. Nicht derjenige, der manchfaltiges und vieles versucht hat, sondern der sich an Einem Gegenstande öfters geübt, seine Kräfte damit gestärkt, geschärft, und vervollkommnet hat, liefert Meisterstücke.

Dies waren die Grundsätze, nach welchen Hr. v. *Schulstein* seine Unternemung einzuleiten dachte, und nach welchen er noch immer weiter und weiter fortrückt. Da ihm die Sache in jeder Rücksicht allgemein nützlich schien: so fürchtete er nicht nur keinen Widerspruch, sondern glaubte vielmer, daß der Rechtschaffene den Gegenstand nur kennen dürfe, um sich dafür zu interessiren. Die größere Zal der Menschen, bei denen ohnehin Gründe aus der Vernunft nur selten den gehörigen Eingang finden, hoffte er durch kleine Versuche und Beispiele zu gewinnen. Er sprach also mit verschiedenen Lerern darüber, flößte ihnen seine Grundsätze ein, und zeigte mit aller Wärme des Herzens den Weg, auf dem sie Rum und Vorteil finden könnten.

Im J. 1777 war die Schule der S. NiklasPfarrei die erste, welche, vermög der halbjärigen SchulAnzeige von diesem Jare, einen besondern Unterricht für die Mädchen in einer ArbeitsStunde besorgte, und dieselben durch mancherlei Uebung ihrer Kräfte zu ihren BerufsGeschäften vorbereitete. — Kurz darauf wurden die Versuche bekannt, welche der Hr. Graf von *Taffe* zu Elischau, und der Lerer bei S. Thomas, mit dem IndustrialUnterricht machten. Die Lerer dieser Schulen wurden, auf den Antrag des Hrn. Propsten, von der SchulCommission für ihre edle Bemühung belobt und belont. Allein so wenig die erste Anlage zur Verbreitung dieses Werks einen Aufwand zu fodern schien: so woll-

Digitized by Google

wollte es demnoch im Anfang, ohne einen Fond, ohne Anstellung und Bezalung eigener Industrial-Lerer oder Lererinnen, nicht fort: bis man diesen Gedanken auf den k. k. böhmischen Cameral-Herrschaften 1778 zu Podiebrad, und 1779 zu Brandeis und Sbirow, in den für sie eigends verfaßten SchulPlan einrückte, kraft dessen in den VolksSchulen Spinn-Meisterinnen aufgenommen, und die fleißigsten Schüler belont werden sollten. Da nun einmal Hr. v. *Schulstein* es sich zum Gesetz gemacht hatte, alles, was zur Stufenweisen Vorrückung, oder größeren Ausdenung dieses heilsamen Gegenstandes, dienen könnte, öffentlich bekannt zu machen: so ließ er auch diesen Plan in die gedruckten SchulAnzeigen einschalten, und nam sich der Ausfürung desselben mit so vielem Eifer an, daß in Brandeis schon im J. 1780, bei der öffentlichen Prüfung nach dem vollendeten WinterCursu, 6 Mädchen wegen ihrer erlernten HandArbeiten Prämien erhielten, und die Schüler überhaupt, nebst diesen Prämien, für (in 10 Wochen) versponnene 103¼ ℔ Baumwolle, 42 fl. 19 Xr. bares Geld verdient haben *. Ja in diesem WinterCursu fing man auch schon an, auf den Dörfern das Spinnen in Schulen zu betreiben; und in Nietscherschitsch und Semitz, wo es sonst mit dem SchulGehen nicht recht fort wollte, war — nach eingefürter Spinnerei — kein Kind, welches nicht fleißig die Schule besucht hätte.

Nun schien der ZeitPunct herangerückt zu seyn, in welchem man einen Schritt vorwärts machen könnte. Hr. v. *Sch.* nützte daher die Gelegenheit, und unterrichtete gleich unter dieser Nachricht das Publicum über die Vorteile, welche mit der Einfürung der Industrie in VolksSchulen verknüpft sind, indem er sagte: Der Gewinn ist für diese kleine Anfängerinnen immer beträchtlich, und läßt sich ferner, nach erlangter größerer Fertigkeit, noch weit mer hoffen. Indessen haben die Eltern den Vorteil, daß die Kinder den gan-

* Einladung zur 9ten öffentlichen Prüfung der Schüler an der k. k. NormalSchule in Prag, 1780, Fol.

Digitized by Google

ganzen Unterricht unentgeldlich erhalten, daß die Mädchen frühzeitig zu nützlichen Beschäftigungen gewönt, und von dem schädlichen und unanständigen Müssiggange abgehalten werden; daß sie, zum Vorteil der Eltern, aus dem Schulgehen noch Geld gewinnen, da sonst die Eltern das Geld für den Unterricht ihrer Kinder in die Schule abfüren mußten; und folglich, daß die Kinder, nach geendigten SchulStunden, gleich in den Stand gesetzt sind, Brod und Kleidung mitzuverdienen; und daß dergleichen Mädchen solche Sachen zu verfertigen vermögen, wofür die Eltern sonst namhafte Ausgaben machen mußten. Solche zur Arbeit gewönte Mädchen versprechen nun gewiß einmal sehr gute und arbeitsame Haus-Wirtinnen. Auf solche Art schicken auch die Eltern ihre Kinder gern in die Schule, weil sie in selber so nützliche und einträgliche Sachen lernen. Ferner werden die Kinder des Lernens nicht so leicht überdrüßig, da sie mit ihren Geschäften und Arbeiten abwechseln. Ohne dergleichen Beschäftigungen arten die Kinder leicht aus, und suchen ihren Trieb zur Tätigkeit mit unedlen und oft schädlichen Dingen zu stillen, wenn man sie nicht auf nützliche Geschäfte lenkt und verwendet. Die Kinder lernen und fassen vor andren alles leicht, was sinnlich ist; ihre Gliedmassen sind noch sehr biegsam, und noch nicht steif geworden. Endlich bringt der Lerer den kleinen Arbeiterinnen die edelsten Gesinnungen dadurch bei, daß er ihnen angeneme, und für sie gut gewälte Geschichten zur Zeit der ArbeitsStunden vorliest oder erzält.

Diese simple, und auf die Localität angewandte Belerung, verbunden mit der Nachricht von dem Gewinne der Brandeiser Schule, wirkten dergestalt, daß nach dem darauf folgenden SommerCurs, abermals 3 neue IndustrieSchulen bekannt wurden (Einladung zur 10den öffentl. Prüfung, 1780), und zwar in der Stadt *Budweis*, in *Hradek*, und in *Chotetsch*. Auf dem letzten Gut, welches der Hr. Propst v. *Schulstein*, als damaliger DomDechant bei Allerheiligen, benutzte, bemühte er sich, weil es damals noch nicht in seiner Macht stand, das einzelne Viehhüten und Austreiben abzustellen, den Hütern das Flachsspinnen auf dem Felde (nach dem Beispiel im Gebirge) anzugewönen. Immittelst furen die schon

schon hiezu eingerichteten Schulen fort zu arbeiten; und die Brandeiser Schule allein, bezog vom 1 Apr. bis Ende Augusts, ungeachtet die FeldArbeit manches Kind aus der ArbeitsClasse wegraubte, für versponnene 176½ ℔ Baumwolle, 52 fl. 34½ Xr.

Nach allen diesen Versuchen und deren Erfolg, ward der Hr. Propst in Stand gesetzt, der LandesStelle, durch die ehemalige SchulCommission, unter dem 28 Dec. 1780 einen Vorschlag zu machen, wie man die Industrie durch die VolksSchulen einfüren, die Jugend dazu gewönen, und diese woltätige Anstalt im ganzen Lande verbreiten könne. In der Vorstellung, mit welcher er ihn begleitete, setzte er zu den Beweggründen, die er schon in den SchulAnzeigen einfließen ließ, nur noch hinzu, daß die Kinder in der Schule sich hiedurch ein namhaftes Geld erwerben; und so würde den Eltern der Vorwand benommen, daß sie die Kinder Armuts halber nicht in die Schule schicken können (Einladung zur 11ten öffentl. Prüf., Prag 1781); daß dadurch den armen verlassenen Kindern Arbeit und Brod verschafft würde, wodurch der Bettelei vorgebeugt wird; daß die Schüler sich hiedurch die Auslagen des SchulGeldes und der SchulBücher vergüten können; nicht minder, daß die Schullerer, ihre Frauen, samt ihren eigenen Kindern, sich selbst durch dies Gewerbe den Zustand ihrer häuslichen Bedürfnisse verbessern könnten. Und um die allgemeine Ausfürung des Plans zu erleichtern, wurde darinnen zugleich angezeigt, wie das Spinnen ohne Schwierigkeit zu erlernen, wo der Flachs, die Wolle, die Baumwolle, nebst dem SpinnGeräte herzunemen, wie der Absatz des Gesponnenen zu erzielen sei, und wie die Ler- und ArbeitsStunden eingeteilt werden müßten.

In dem ganzen Vorschlage stellte der Hr. Propst seine Idee von der Seite vor, von welcher sie warscheinlicher Weise auf die Herzen des LandVolks, der Lerer und Lerlinge, den größten Eindruck machen konnte. Er enthielt sich sogar vom Scheine eines Zwanges; er schrieb, wie es aus dem ganzen

jen Vorgange zu sehen ist, auf einmal nicht viel vor, denn er mußte Schritt vor Schritt zu Werke gehen. Und daher rief er anfänglich nur Einen IndustrialGegenstand an, und wälte jenen, der sich auf der Stelle am besten für die Mühe auszalte, dessen Anlage am wenigsten kostete, den die Kinder am leichtesten, und ohne Nachteil des litterarischen Unterrichtes, erlernen und betreiben konnten. Machte er deren mehrere bekannt; so war es, um den Lehrern und Eltern die freie Wal zu verschaffen. Endlich wurde allen jenen, die sich immer der Beförderung der Industrie in VolksSchulen annehmen würden, Belonungen versprochen, und ein solches belontes Beispiel an dem Brandeiser SchulDirector *Klauda* vorausgesetzt.

Zu seinem größten Vergnügen begnemigte die Landes-Stelle diesen Plan ganz, und so wie er lag. Er ward im ganzen Lande bekannt gemacht, und aller Orten in das SchulVerordnungsBuch eingetragen, um versichert zu seyn, daß jeder SchulDirector, SchulAufseher, SchulLerer, hievon Kenntnis erhalten habe. Diese Veranlassung erregte so viel Sensation, daß die Folgen alle Erwartung übertrafen. Denn in kurzer Zeit sah man auf dem Augeyd, beim großen heil. Kreuze, in der Kozischen ArmenSchule, bei S. Stephan, im welschen Hospital, bei S. Johann, bei S. Katharina, bei S. Franz, auf dem Wischehrad, bei Matka Boschy in Prag; und auf dem Lande, in Prerow, Czischkowitz, Kuttenberg, Byowa, Prachatitz, Mülhausen, Tauß, Höchstadt, Hohenmauth, Klattau, Zbirow, Straschitz, Kötzelsdorf, Hebrak, Maltschitz, Girna, im Kloster S. Benigna, Trebnitz, Libochowitz, Wellemin, Osseg, Skorschitz, Schelakowitz, Gitschin, Klappay, Strakonitz, in 5 ungenannten DorfSchulen auf der Herrschaft Brandeis, Kinburg, bei S. Johann unterm Felsen, in Eger, in allen Schulen der Herrschaft Chotieschau, Pilsen, Böhmischbrod, Zditz, Welwarn, Czaslalowitz, Liebesnitz, Leutmeritz, Prosnik,

Pokratitz, Sebuſain, Cirkowitz, Deutſchbrod, in der NormalSchule, in Milleſchau, Pottenſtein, Biſchofteinitz, Plaß, und Bilin u. ſ. w., InduſtrialSchulen errichtet, in welchen geſponnen, geſtrickt, gekleppelt u. ſ. w. wurde (Einladung zu den öffentl. Prüf. vom J. 1781-1787); in welchen ſelbſt Mädchen von 5 Jaren ſich ſchämten, nicht zu arbeiten, ſollten ſie auch nur Seide zupfen, oder ihre Puppen kleiden: wenigſtens lernten ſie hiedurch Stücke Kleider mit Geſchmack verfertigen und zurecht ſitzen; in welchen an der Brandeiser Schule allein 36 Mädchen, deren keine noch das 9te Jar zurückgelegt hatte, in Einem SchulJar 214 par KinderStrümpfe geſtrickt haben; in welchen Kinder zu Lerern ihrer unwiſſenden Eltern gemacht, und durch welche viele HausMütter bewogen wurden, dem Beiſpiel ihrer kleinen Töchter zu folgen, und auch ihre Dienſtboten zum Spinnen anzuhalten (Einladung zur 12ten öffentl. Prüf. 1781, S. 12); aus welchen nun ſchon Tauſende ausgetreten ſind, die die erlernten InduſtrialArbeiten nicht nur zu Hauſe fortſetzen, ſondern auch noch andre dazu aneifern, einleiten, und den Geiſt der Induſtrie über ſie ausbreiten; und durch welche die Böhmen ſich den ſchönſten Lobſpruch für ihren ſchlichten Verſtand, und ihre Gutmütigkeit, erworben haben. Nämlich den erſten bewieſen ſie durch die Leichtigkeit und Geſchwindigkeit, mittelſt deren ſie die Nützlichkeit und die Mittel dieſes heilſamen Planes faßten; die andre aber durch den WettEifer, mittelſt welches ein jeder der Erſte ſeyn wollte, dem Vaterlande Vorteile zu verſchaffen. Ich glaubte, allen Patrioten und Kosmopoliten eine wäre HerzensFreude zu verurſachen, wenn ich im Stande wäre, die Summen zu berechnen die durch dieſe Einrichtung bereits gewonnen worden: allein in dieſem Falle verlaſſen mich meine Urkunden. Wer aber, ihr MenſchenFreunde, iſt im Stande, das Capital zu berechnen, welches Herz und Geiſt dieſer Klein.n ſchon bisher erworben haben? Segen alſo über den Mann, der den Samen zu einer ſo ſchönen Erndte ausgeſtreut hat!

Mitt-

Digitized by Google

Mittlerweile als sich diese Zweige der Industrie im Lande ausbreiteten, war es notwendig, auch andre in Uebung zu bringen. Denn Hr. v. *Schulstein* sah wol ein, daß das menschliche Leben nach der Verschiedenheit der Stände auch verschiedne Bedürfnisse habe, und demnach hier diese, dort eine andre Art der Industrie, nötig sei. Unter allen aber schien die SeidenCultur bei ihm einen Vorzug zu haben: weil das Ansetzen des Samens (Einladung zur 12ten öffentl. Präf., Praz, 1781), das LaubSammeln, solches ausstreuen, und die darunter befindlichen nassen Blätter abtrocknen, 3 bis 4mal des Tags die Würmer füttern, die kranken ausklauben, die Lagen säubern, die dürren Blätter auskeren und hinwegschaffen, zum Einspinnen Zweige bereiten, und andre Verrichtungen, außer der SchulZeit geschehen können, und folglich von den gewönlichen litterarischen LerStunden nichts verloren geht; weil die meisten Kinder, nach gegebener Anleitung, und unter gehöriger Aufsicht, dazu können gebraucht werden; welche Arbeit für die Jugend desto angenemer ist, je abwechslender sie wird; weil der Gewinn hieraus um so beträchtlicher ist, je kürzer die Zeit ist, binnen welcher das ganze Geschäffte vollendet wird; weil viele dabei vorkommende Arbeiten, z. B. das Blätterlegen, Ueberlegen der Würmer, SeideHaspeln u. s. w., durch die zarten und biegsamen Finger der Kinder weit sicherer, als durch die abgehärteten Hände der Erwachsenen, geschehen kan; weil Kinder sich mit einem geringen Gewinne begnügen, und daher dieses Gewerbe leichter durchzusetzen ist; endlich weil damit doch auch der Endzweck aller IndustrialSchulen, nämlich Ausrottung des Müssiggangs, Beförderung der inländischen Industrie, und die Verbesserung der häuslichen Umstände, erzielet wird.

Dieser Zweig der Industrie war sogar den Schullerern noch nicht öffentlich empfolen gewesen, so erschien, mit der Anpreisung desselben, auch schon die Nachricht von einem glücklichen Versuche *. Hr. *Amort*, Lerer an der Stephans-



* Ein kleiner Umstand in der Neustadt Praz, setzte diesen Ver-

Schule in Prag, ein sehr geschickter, emsiger, uneigennützi-ger Mann und warer Patriot, war kaum belert, womit man die Kinder diesfalls beschäftigen könne; so legte er schon mit allem Eifer Hand ans Werk: er überraschte so zu sagen, gleich bei der ersten darauf folgenden Prüfung, unsern verehrungswürdigsten OberDirector des SchulWesens mit mancherlei Beschäftigungen, die er in seiner und der anwesenden Gäste Gegenwart, und zu ihrer größten Freude und innigsten Rürung, von 24 Kindern zwischen 9—13 Jaren, verrichten ließ. Seitdem hat dieser Biedermann 570 Personen die SeidenCultur gelert, und ungeachtet des geringen Gehaltes, den er durch sein Amt erhält, geleitet von dem lautersten Patriotism, 1161 MaulbeerBäumchen aus seiner PflanzSchule, und 24 Lot MaulbeerSamen, den er eigends aus Kroatien auf seine Unkosten kommen ließ, verschenkt (Einladungen zu den öffentl. Prüfungen vom J. 1781—1786); sogar viele Lot WurmSamen hat er mit seinem Nachteil blos zu diesem Endzwecke erzogen, und die siechen Würmer jedesmal seinen Lerlingen, nebst den andern Belonungen, zu ihrer Aufmunterung dahin gegeben. Daher er dann auch jene goldne Medaille mit Recht verdient, die ihm unser unsterblicher Monarch schon im J. 1784, zum Zeichen seiner höchsten Zufriedenheit, und zur Erkenntlichkeit für den dem State geleisteten Dienst, mit aller Feierlichkeit zu überreichen verordnete.

Daß

---

schlag in Gang. Hr. *Amore* hatte aus der NaturGeschichte den SeidenWurm zur Prüfung ausgesetzt. Die Kinder wußten auch wirklich von seiner Natur, Nützlichkeit, und von dem ganzen SeidenBau, vieles zu sagen. Nach geendigter Prüfung erinnerte der OberDirector von *Schulstein* den Lerer in folgenden Ausdrücken: "Sie haben Ihre Prüfung gut ge„macht, auch von dem SeidenWurme viel Schönes und Nütz„liches den Kindern beigebracht; allein in unsern Schulen „kömmt es nicht so viel aufs Wissen, als aufs Tun, an. Zei„gen Sie mir lieber alle jene Arbeiten, so Kinder bei dem „SeidenBau, bis zur Anlegung des seidenen Strumpfs, „verrichten können". Hr. *Amore* versprachs, und hielt Wort.

Daß dieses schöne Beispiel nicht ohne Nachamung geblieben sei, zeigt schon die ansenliche Zal der Unterrichteten, worunter 51 geistliche und 70 weltliche Lerer, 26 bürgerliche und — wolgemerkt — 10 adliche Personen, 7 KlosterFrauen, und 1 jüdischer Lerer, merkwürdig sind: welcher lezte aus eigenem Triebe, und auf eigne Unkosten, zweimal von Horschitz nach Prag reisste, um hierüber einen vollkommnen Unterricht einzuholen, und dann, bei der öffentlichen Industrial-Prüfung, gleich andern Kindern kartätschte, und die Gallete aus dem Kessel abhaspelte (Einladung zur 16den öffentl. Präf. 1783, S. 17). Auch in Schulen, im WaisenHause bei S. Johann, bei S. Adalbert, im welschen Hospitale in Prag, und auf dem Lande in Cyrkwitz, beim heil. Johann unterm Felsen, in Kommotau, in Prachatitz 1783, und im J. 1784 in Schopka, Wodnian, Goldenkron, Netrolitz, Liebetitz, Horschitz (Ebendas.), war diese Industrie schon angelegt und betrieben. Da viele Gegenden des Landes hiezu sehr günstig sind; so wird die Zal dieser Schulen bald vermeret seyn.

Ehe ich mich von diesem Gegenstande ganz entferne, kan ich nicht unbemerkt lassen, daß sogar schon einige glückliche Versuche mit dem Färben der Seide in Schulen mit Kindern sind gemacht worden. Diese Erscheinung danken wir dem Hrn. *Prasyl*, Lerer an der Schule in Goldenkron, und der Vorsorge seines würdigen Prälaten (Einladung zur 19den öffentl. Präf. 1785, S. 20). So wie dieser Herr diesfalls keine Kosten gespart hatte; so freute er sich nun der vom ersten Versuche unerwarteten Producte, welche in 1½ ℔ guter brauchbarer Seide bestanden, und mit ihren 24 auserlesenen Farben um so mer Aufmerksamkeit erweckten, je seltner bisher die Erscheinung war, daß in Gegenwart und mit Beihilfe der Schüler, nebst der SeidenErzielung, auch deren Färberei mit solchem Erfolg wäre getrieben worden.

Hr. *Amort* hat das nämliche in dem darauf folgenden J. 1786 nachgeamt.

Der GartenBau und die Gärtner Kunst sind zwar weitläuftige Geschäffte: immittelst gibt doch die geschickte Einrichtung und gehörige Wartung derselben, vorzüglich des Küchen- und Baumgartens, dem Landmann eine schöne Abnützung. Denn nebst dem, daß die GartenFrüchte ihm und seinem Vieh zur Speise dienen; so können sie auch, nach Gelegenheit und Umständen, eine beträchtliche KaufmannsWare abgeben, und die bare GeldEinname nicht nur vermeren, sondern auch manche Familie bei einer kleinen Besitzung besser ernären, als es sonst bei einer 10mal größeren nicht geschehen konnte. *Kleinjogg* hat dieses wol eingesehen, und daher seinen KüchenGewächsen einen ziemlich großen Einschluß gegeben: aber dafür hatte auch seine Haushaltung den ganzen Sommer durch Närung; da andre Bauern nebst dem gemeinen Kraute wenige andre KüchenGewächse pflanzen, und daher ihre Zuflucht desto mer zu Brod und Mel nemen, und also den Vorrat verzeren müssen, der ihnen das Nötige auf weitere Unkosten, welche die Verbesserung der FeldWirtschaft fodert, zuwege bringen sollte.

So war dieses ist; so wenig kan geläugnet werden, daß diese Dinge von Bürgern und Bauern, die keine Gärtner unterhalten können, mit einer unvergeblichen Nachlässigkeit und Unwissenheit behandelt werden. Welches Feld hat ein geschickter Lerer, hier Verstand und Kräfte junger Leute zu üben, deren Beruf es einst seyn wird, sich damit zu beschäftigen! wie viele Gelegenheit, sie über die Pflichten ihres Berufs aufzuklären! sie von den schädlichen Vorurtellen ihrer Eltern und dem Schlendrian abzubringen! und ihnen hiemit die Elemente einer wolgeordneten LandWirtschafft, und demnach die recht eigentliche Wissenschafft der Bauern, beizubringen! Ich glaube daher, daß unsre IndustrieSchulen einen gegründeten Vorwurf verdienten, wenn sie auch hierauf ihr Augenmerk nicht gerichtet hätten.

Er

Er trifft sie aber nicht. Denn Hr. v. *Schulstein* hat diesen Gegenstand, nebst dem, daß der 2te Teil des LesBuchs ohnedem schon hiezu einen LeitFaden enthält, im J. 1781 auch praktisch zu behandeln empfolen (Einladung zur 12ten öffentl. Präf. 1781); und er ist seitdem schon in 16 Schulen, namentlich in Podiebrad, Choteisch, bei S. Thomas, in Tauß, bei S. Katharina, in Libochowitz, Czischkowitz, Prachatitz, auf dem KarlsHofe, in Skorschitz, Goldenkron, Kommotau, Tieschnow, Ausich, Brandeis an der Orlitz, und in der NormalSchule, betrieben worden. 10000 Bäumchen * stehen nun schon durch dieses Mittel da, und versprechen ihren Pflanzern die süsseste Belonung ihres Fleißes und ihrer Tätigkeit. Um diesen Gegenstand mit noch mererm Erfolge zu bearbeiten, werden die Candidaten zu SchulDiensten gegenwärtig unmittelbar durch die NormalSchule, welche zu diesem Endzweck endlich auch einen Garten erhalten hat, zur Anlegung lebendiger Befriedigungen, zu allen Gattungen der Veredlung der ObstBäume, ihrem Anbau, Verpflanzung und Wartung, zur Behandlung künstlicher Wiesen, zur KüchenGärtnerei und der ganzen GartenKunst, in so weit sie dem Landmann nüßlich sind, praktisch angefürt.

Mit gleichem Eifer und gleichem Endzweck wurde den Schulleuten auch der Mais oder türkische Weizen (*Zea americana, Miller's* Dictionn.), weil man dabei besonders nach der Erndte, die Jugend so nützlich beschäftigen kan, so wie BienenZucht, empfolen **. Allein mit dem ersten ist meines Wissens noch nicht viel wichtiges, vielleicht deswegen dargestellt worden, weil nach meinen eigenen Erfarungen die frühen Saten von den späten FrülingsFrösten verdorben werden,



* Ich habe hier nur die bestimmte Zal aus den Einladungen vom J. 1782—1786, ohne den unbestimmt angegebenen, berechnet.

** Nämlich im J. 1782: Einladung zur 13den öffentl. Prüfung.

Digitized by Google

die spätern aber nur in einem schönen warmen Herbste vollkommen reifen. Ich zweifle gar nicht, daß es mit der *Zea vulgari* (*Miller's* Dictionn.) einen glücklichern Fortgang haben würde, weil sie eine kürzere Zeit zu ihrem Wachstum fodern soll; ich habe diese Abart aber in meinem Vaterlande noch nicht gesehen.

Die **Bienenzucht** wird zwar in **Straschitz**, und überhaupt auf der ganzen **Zbirower Herrschaft**, in **Choterisch**, **Jedrak**, und in **Goldenkron**, durch die Schulen mit Vorteil betrieben: unterdessen will es doch damit auch nicht recht fort, ungeachtet die vielen Wälder, die Blumenreichen Wiesen und Aecker, die ungemein vielen Bäume, das Gebirg mit seiner unbeschreiblich vielen wilden und angebauten Heide; die wiederholt verheissene Belonung von dem Hrn. von *Schulstein*, und noch obendrein die ansenliche Prämie, die der Monarch selbst darauf ausgesetzt hat, mer als dazu einladen. An gutem Willen felt es warlich nicht; und es ist warscheinlich, daß nur der gar geringe Gehalt der Schulleute, und folglich Mangel des Capitals zur ersten Anlage, diesen heilsamen Zweig bis hieher aufgehalten hat. Immittelst haben wir doch auch hier die Vermerung einiger hundert BienenStöcke den Schulen zu verdanken.

So weit ist man bis zum Anfang des Sept. 1786, mit der Einfürung der Industrie durch VolksSchulen in Böhmen gekommen. Die *Data* davon liegen, wie oben gemeldet worden, der Welt in den gedruckten **Einladungen** vor Augen; folglich kan sie jeder selbst mit aller Strenge prüfen.

Es war nun auch hier der ewig ware Grundsatz bestätiget, daß die gereizte **Eigenliebe** die ganze Maschine in Bewegung setze; daß überzeugende Belerung, Lob, eine auch geringe Belonung am rechten Orte, zur Erreichung warhaft nützlicher Endzwecke wirksamer sind, als Verordnungen der Regirung, deren Befolgung unter Leibes- und LebensStrafe

be-

Digitized by Google

befolen wird. Diesen sanften Mitteln, und dem klugen Gebrauche derselben von dem ofgenannten Hrn. v. *Schulstein*, haben wir die ohne alle Hyperbol hergezälte Industrie-Schulen zu danken, die im J. 1767 begannen, und im J. 178- schon die Zal 100 überstiegen haben; wodurch Tausende itzt schon sich reichlicher ernären, und wodurch änliche Anstalten selbst für Erwachsene, hie und da schon entstanden sind *. Vergleicht man nun den Zeit-Punct, in welchen das Fragment vom Hrn. Prof. *Sextroh* der Welt bekannt wurde, mit dem Anfange dieser Anstalt in Böhmen: so ist es klar, daß die Böhmen damals schon einen großen Schritt vorwärts gemacht hatten, als der Hr. Prof. *Sextroh* im J. 1785 seine so fürtrefliche Beschreibung von der Bildung der Jugend zur Industrie herausgab; und es kan daher nicht geläugnet werden, daß unserm Hrn. Propst von *Schulstein* die Ehre und der Rum, der Urheber einer für die ganze Menschheit so woltätigen Anstalt zu seyn, mit allem Rechte gebüre.

Man will aber hiedurch dem Verdienste des Hrn. Prof. *Sextroh* nicht im mindesten zu nahe treten. Sein Werk hat bei uns einen ungeheuchelten Beifall, und war besonders für den Hrn. v. *Schulstein* ein so erfreulicher Anblick, daß er es überall bekannt gemacht und empfolen hat; ungeachtet der Plan desselben, bei dem damaligen geringen Schul-Fond, und der itzigen Lage des Landes, nicht überall ausfürbar zu seyn scheint.

Um die Gränzen eines Aufsatzes zu einem änlichen Gebrauche nicht zu überschreiten, begnüge ich mich nur noch folgendes hieher zu setzen. Hr. v. *Schulstein* hatte zur Ausfürung seines Plans nicht etwa außerordentliche Summen zu Gebote; vielmer betrug die ganze Einname des Schul-Fonds im J. 1783, laut einem Hof-Decret, nicht einmal ganz 12000 fl. und hie-



* Nämlich in der Gegend um Kommotau, und in der Armen-Versorgungs-Anstalt durch den Hrn. Baron *Lamotte*. Siehe die angefürten Einladungen.

Digitized by Google

hievon müssen jährlich eine Menge Lerer besoldet, noch mere Besoldungen ergänzt, und den meisten armen Kindern die SchulBücher unentgeldlich dahin gegeben werden.

Böhmen hat für 239442 Schulfähige Kinder, 2219 Schulen. Welcher Reichtum muß da im Lande entsprießen, wenn in allen Schulen, diese verschiedene Zweige der Industrie, werden betrieben werden! Vaterland! welches Glück darfst du für deine Nachkommenschaft hoffen, die solche Kenntnisse und Angewontheiten aus der Schule bringt!

## 49.

"*Considérations* sur la *Constitution* des Duchés de *Brabant* & de *Limbourg*, & des autres Provinces des *Pays-Bas Autrichiens*, lues dans l'Assemblée Generale des ETATS de BRABANT, le 23 *Mai* 1787.

Quand les Sauvages de la *Louisiane* veulent avoir du *fruit*, ils coupent l'arbre au pied & cueillent le fruit. Voila le Gouvernement despotique. MONTESQU.

Ohne DruckOrt, 1787, gr8. 92 Seiten.

Soll uns dann eine traurige Erfarung, tagtäglich zu wiederholen nötigen, daß das 18de Jarhundert das Jarhundert der Revolutionen ist? Nie haben die aufgeklärten Völker die Würde des Menschen und den Werth der bürgerlichen Freiheit besser gefült; nie haben die Fürsten besser gewußt, daß der Despotism die Völker zermalmet, und daß ihr Glück schlechterings von dem ihrer Völker abhängt: und gleichwol sieht man fast überall einen unaufhörlichem Kampf zwischen dem Thron, den die Macht stützt, und der Freiheit, welche die Stimme der Natur und die Auctorität der Gesetze vertreten. Diese geheiligte Freiheit erliegt in Polen und Genf, kämpft in Holland, erhält sich in England, triumphirt in Amerika: was wird ihr Schicksal in den Oesterreichischen Niederlanden seyn?

Diese

Digitized by Google

Diese glücklichen Reviere genießen eine weise Constitution, die gerade die Gesetze zwischen den Thron und das Volk stellt. Dies war das ehrwürdige Bollwerk, welches die willkürliche und tyrannische Gewalt nie ungestraft zu durchbrechen versucht hat. Philipp II, Spaniens Nero, glaubte uns mit Gold und Soldaten zu Sklaven machen zu können: was war der Erfolg seines Entwurfs? Er verlor 7 Provinzen, die Liebe seiner belgischen Untertanen, zu deren Erben ihn die Tugenden seines Vaters gemacht hatten, und erhielt nichts wie Schande, die noch heut zu Tag sein Andenken schwärzt.

Seit dieser blutigen Epoche sind unsre GrundGesetze bei Kraft geblieben: ihre Beobachtung ward hinter einander, von allen unsern Beherrschern, ohne selbst Josef II auszunemen, versprochen, beschworen: wie läßt sich also denken, daß Se Maj. sich, im Angesichte von ganz Europa, jetzo gegen Untertanen, die sich zu aller Zeit durch eine unverbrüchliche Treue und Ergebenheit ausgezeichnet haben, meineidig machen wollte?

Nein, Se Maj. hatte niemals diesen eben so ungerechten als barbarischen Vorsatz: Er ist durchdrungen von der Liebe zum Ruhm; Er weiß, daß Er nicht durch Ungerechtigkeiten, Meineide, und Unterdrückungen, seinen Namen seinen Völkern und der Nachwelt werth machen wird. Einige Depositäre seiner Macht in den Niederlanden, misbrauchen die ihnen anvertraute Autorität, oder legen Seinen Willen unrecht aus. Se Maj., sagt man, will die Misbräuche unsrer politischen und ökonomischen Administration und unsrer Justiz-Höfe verbessern: aber Er will nicht, daß man nur durch Uebeltun Gutes tue. Seine Meinung ist besonders nicht, daß man wiederholte Ausfälle auf die Constitution tue, indem man alles über den Haufen wirft; indem man alle Mordtaten heiliget, die Zoll-Bediente an Unschuldigen verüben*; indem man

* Erst kürzlich ließen einige Mitglieder der Brüsseler Regirung eine Nachricht anschlagen, worinn es hieß, die väter-

man JustizTribunäle, vernichtet, die die *Joyeuses Entrées* errichtet haben; indem man PatrimonialJurisdictionen zerstört, die einen Teil des Eigentums der Seigneurs ausmachen; indem man einen Haufen Bürger um ihren Stand plündert, ohne sie schadlos zu halten*; indem man despotische Pascha's unter dem Namen von *Intendans* oder *Capitaines de Cercles* ernennt; indem man den Ständen jeder Provinz nichts wie eine idealische, chimärische, sogar lächerliche Existenz läßt**; in-

terliche Sorgfalt Sr Maj. für seine Untertanen, verbände Ihn, zu benachrichtigen, daß wer nicht still halten würde, wenn ein ZollBedienter ihm Arrête zuriefe, eine Kugel mitten durch den Leib kriegen könnte [Vergl. oben S. 397]. Das schreckliche Geschrei, das hierüber aus allen Winkeln der Niederlande erscholl, machte den Urhebern dieser Nachricht begreiflich, daß es noch keine Zeit sei, Mord und Todschlag in die Reihe erlaubter Handlungen zu setzen; wie gewönlich, zogen sie sich durch eine Auslegung aus der Sache. Anmerk. der Urschrift.

1. Die Stände von Brabant behaupten in ihrer Vorstellung an die Gen. Statthalter, vom 24 Apr.: selon la Loi constitutionelle, les Emplois sont *inamovibles* en Brabant, hors du cas de forfaiture (*Recueil p.* 135). — In Flandern zält man mer als 8000 Personen, die durch die Einfürung des neuen Reglements de la Procedure civile verletzt sind, und deren Schadloshaltung nach Recht und Billigkeit, über Millionen fl. steigen muß (ebendas. p. 222). — Dennoch wird (ebendas. Nota. XVI) versichert, das erste VierteljAr der bei der heutigen Regirung Angestellten, habe den kaiserl. Schatz 440000 fl. Brabant. gekostet, da bei der alten Form, dieser Artikel järlich nur 480000 fl. kostete. Und die Rechnungs-Cammer, an der man nichts geändert, sei ihren ordentlichen Gang fortgegangen, und nach der Regel wären über 2000 Sachen bei ihrem Departement; aus dem Labyrinthe der neuen Regirung aber sei noch nicht eine einzige herausgekommen. S.

** Verordnen, daß die Stände jeder Provinz, bei der Regirung, durch einen eben dieser Regirung angenemen Deputirten

indem man unter dem Namen von Geſetzen Befele publicirt, die doch nicht mit irgend einer nach dem Buchſtaben der Conſtitution geſetzmäßigen Formalität verſehen, und den Haupt-Puncten, welche ſie geheiligt hat, geradezu entgegen ſind &c. &c. Und alles dies, ohne die Repräſentanten des Volks zu hören, ohne ſich nur die Mühe zu nemen, auf ihre gerechte Reclamationen zu antworten! Es iſt eben ſo gefärlich als niedrig, ein freies Volk, das man unterdrücken will, deswegen zu vernichten, weil man es, indem man ſich nicht an das Vergangne erinnert, für ſchwach hält: und dies iſt nicht die Handlungs-Weiſe einer ſo erhabenen Seele, wie in Joſef dem II wonet.

Wirklich wie läßt ſich denken, daß ein Fürſt, der nichts wie Gerechtigkeit athmet, der ſich großmütig erboten hat, unſre Conſtitution durch den feierlichſten Eid zu befeſtigen [*ciementer*], ſolche 6 Jare nachher, auf eine eben ſo unanſtändige, auf eine für Ihn wie für ſeine Untertanen gleich erniedrigende Weiſe, vernichten wolle? Nous vous aſſurons, ſchrieb er unmittelbar nach dem Tode ſeiner erhabenen Mutter an die Stände jeder Provinz, Nous vous aſſurons que nous aurons non ſeulement *un ſoin particulier de vous maintenir dans la jouiſſance de vos Droits & Privilèges*, mais de nous occuper conſtamment auſſi de tout ce qui peut en général contribuer au ſoulagement, à l'avantage & au bonheur de tous nos ſujets de nos Pays-Bas & de votre Province en particulier. Er hat ſich nicht begnügt, dieſes freie und freiwillige Verſprechen zu tun; er hat es durch Eide, die er durch den Mund ſeines ehrwürdigen Mandatars und Schwagers, Sr königl. Hoh. des Herzogs von Sachſen-Teſchen, geleiſtet hat, befeſtiget.

Aber

---

tirten repräſentirt werden ſollen, das heißt, den Ständen ſagen: ſchickt mir euer vom Hofmaler gemaltes Portrait, das euch repräſentiren ſoll. Noch unerträglicher war's, daß Ein Mann die Stände zweier Provinzen vorſtellen ſollte, deren reſpective Intereſſen ihm unbekannt, gar oft einander entgegen, ſeyn können. Anmerk. der Urſchrift.

Aber, sagt man, wenn Se Maj. geschworen hat, das Gute zu tun, so hat er nicht geschworen, das Bessere nicht zu tun. — Se Maj. hat geschworen, die Privilegien, Gewonheiten, und Gebräuche jeder Provinz zu erhalten: er hat seinen treuen Untertanen, Brabantern und Limburgern, geschworen, daß

Elle n'alleguéra ni ne mettra jamais en avant, ni ne fera alléguer qu'Elle ne seroit tenue d'observer leurs Libertés, Privilèges, Chartres, Coutumes, Usages & Observances. Er hat ihnen ferner geschworen, de ne jamais y contrevenir, faire ni souffrir y être contrevenu *en aucune maniere.* Sein Eid setzt hinzu, daß s'il arrivoit que *Sadite Majesté*, ses hoirs & Successeurs y contrevinssent, allassent ou fissent contre ceci par eux-mêmes ou par quelqu'un d'autre en tout ou en partie, *en quelque forme & maniére que ce fut*; nous consentons & accordons en ce cas, au nom de *Sadite Maj.*, auxdits Prélats, Barons, Chevaliers, Villes, Franchises & à tous autres ses dits sujets, qu'ils ne feront à *Sadite Maj.*, ses hoirs ou Successeurs aucuns services, ni obéiront en aucunes choses dont Elle auroit besoin ou qu'Elle voudroit d'eux ou leur pourroit demander, jusques à ce qu'Elle leur aura réparé & redressé tel defaut que ci-devant est mentionné, & en aura entiérement désisté & y renoncé . . . . Voulons, décernons, déclarons, au nom de *Sadite Maj.*, que tous Officiers établis au contraire de cette Sa Joyeuse Entrée (z. Ex. die neuen Richter, die Intendanten ꝛc.) seront incontinent destitués; & qu'aussi en outre tout ce qui d'ici en avant auroit été attenté au contraire de ce que dessus (z. Ex. alle ohne Einwilligung der Stände und des Rats von Brabant ergangne Edicte) ne sera ni pourra à l'avenir être tenu d'aucune valeur".

Dieser feierliche Contract ist giltig; er ist durch die Gesetze Gottes, der Natur, und der Völker, befestiget [cimenté]. Hé! was könnte Se Maj. authorisiren, ihn zu brechen? Sollte es das Recht des Stärkern seyn? Ach! dieses Recht ist schrecklich, wenn ein Fürst es zur Raison zwischen seinem Volke und sich nemen will.

Ue-

Ueberdies, kan der Fürst gesetzmäßig allein beurteilen, daß das, was Er tun will, besser ist, als was Er tun soll, dem Inaugural-Vertrag gemäß, den Er beschworen hat, einem durch sein Alter ehrwürdigen Vertrag, unter dessen Schutze diese Lande seit so vielen Jarhunderten blühen? Geruhe Er doch sein Besseres dem Teile, mit dem er contrahirt hat, d. i. den Repräsentanten des Volks, vorzustellen: und diese werden beurteilen, ob dieses Bessere existire.

Leider! wie oft werden die Souverains wegen des angeblichen Guten, das sie ihren Völkern tun wollen, betrogen! Sie sind in die Netze von Leuten eingeschnürt, deren Interesse es ist, ihr Zutrauen zu misbrauchen: Sie sehen ihre Untertanen blos durch die Wolken, die die Schmeichelei und die Argliſt aufsteigen zu machen wissen; und in dieser mißlichen Lage wollen sie ihre Völker kennen, und ihr Glück machen?

Wie mag man Josef dem II die Belgen abgemalt haben? Als ein weichliches [mou] Volk, ohne Energie, ohne Tätigkeit, ohne Einsicht *, das freilich eine Constitution fon-

* So war ist es, daß man uns dem Kaiser wie Ignoranten abgemalt hat, daß kein Departement in Brüssel ist, wo man nicht Ausländer hingeschickt hätte, um daselbst sehr gute Stellen zu bekleiden: und doch ist kein einziger, der nicht durch solche, die von Landes-Eingebornen angestellt sind, totalement eclipsirt wäre. Um die inconsequence vollkommen zu machen, schickt man uns fremde Professoren, um die Universität Löwen zu reformiren. Die theologische Facultät bei dieser Universität war vielleicht von einigen ultramontanischen Systemen eingenommen, die ihren Einsichten wenig Ehre machten, und von denen man sie mit Sanftmut und guten Gründen hätte zurückbringen können: aber die österreichischen Universitäten haben nichts aufzuweisen, was der juristischen, medicinischen, und philosophischen Facultät der Universität Löwen gleich käme; und einer dieser Hergeschickten hat mit einer lobwürdigen Freimütigkeit eingestehen müssen, daß man nach der Universität Löwen das régime der Universitäten Deutschlands

*fondamentale* hätte, deren Güte aber sowol als Stärke es nicht fülte, und das gar gerne den Nacken dem unterdrükkendsten Joche darbieten würde, falls man nur den Mut hätte, ihm solches aufzulegen. Unsre bonhommie ward mit Schwäche, unsre Untertänigkeit mit Feigheit, verwechselt. Sonst hätte man mer Vorsicht, mer Umwege, selbst mer Anstand gebraucht: im Namen des Fürsten hat man die Larve aufgehoben; man hat uns die Ketten der Sklaverei so flink [lestement] präsentirt, als wenn wir darum gebeten hätten.

Hier untersuche ich nicht, ob der neue Reformations-Plan an sich gut oder schlimm ist; ich werde blos bemerken, daß seine Güte nie anders als relativ seyn kan. Vielleicht wird er nüzliche Wirkungen bei einem Volke haben, das nur aus Herrn und Sklaven zusammengesetzt ist [2]. Noch kann er gut seyn, wenn er unter den Augen eines Ober-Herrn ausgefürt wird, dessen Gegenwart und Strenge im Stande sind, den den Subalternen anvertrauten Despotism zu mäßigen. Aber

300

---

lands modeln müßte, und nicht die Universität Löwen nach dem régime der leztern. Ich setze nur noch Ein Wort hinzu. Als Philipp II uns zu Sklaven machen wollte, überschwemmte er die Niederlände mit Spaniern: Josef II in seiner Reihe schickt uns Deutsche; was sollen wir davon denken?

2. Die Stände von Brabant sagen in ihrer Représentation an die Gen. Statthalter vom 23 Apr. (*Recueil*) p. 120): Sans contester que le Régime proposé ne puisse convenir à des *peuples long-temps opprimés* & dans *l'enfance de la civilisation*, notre conviction intime nous force de déclarer que tel est destructeur pour un *peuple policé* anciennement, pour une nation qui depuis 600 ans, a rejetté de l'aveu du serment inaugural, de se soumettre au système d'une autorité *féodale*, aveugle, arbitraire, oppressive. La religion de l'Empereur a été préoccupée, mal éclairée; nous ne pouvons donner les mains à ce qui seroit déstructif de ses vrais interêts, de notre obligation, de notre serment, de ceux du Monarque. S.

Digitized by Google

300 Leuten von unserm Fürsten, was würde aus uns, wenn die willkürliche Macht über unsre Heerde dominiren sollte? Unsre Klagen werden nicht anders als durch den Canal unserer Tyrannen vor den Thron kommen: und dieser Tyrannen Interesse wird es seyn, solche Klagen zu entkräften; sie werden ihre Ungerechtigkeiten mit dem prächtigen Vorwande von *bien du service* zu beschönigen wissen. Und wenn, durch ein eben so seltenes als unerwartetes Glück, das Geschrei der Unterdrückten endlich einmal das Herz des Monarchen rüren wird: so wird das nur alsdann geschehen, wenn die Unterdrückung auf ihren höchsten Gipfel gebracht seyn wird. Wie kan man also hoffen, daß ein freies Volk so wenig aufgeklärt, so sehr sein eigner Feind seyn werde, um sich solchen Färlichkeiten auszusetzen?

Wer kan bei einem solchen AdministrationsPlan seine Rechnung finden, blos die Administranten ausgenommen? Der Mensch, der unter dem Joche willkürlicher Autorität niedrig geworden, gibt alle Industrie auf; er begnügt sich zu vegetiren, weil er weder Stärke noch Mut genug hat, seine Fesseln zu zerbrechen, oder sich das Leben zu nemen . . . *Hé!* was wird der Fürst mit dergleichen Menschen seyn! Mit Stockschlägen wird er sie auf das Feld des Sieges füren können — die einzige und allereinzigste Frucht, die er von seinem UnterdrückungsSystem erndten wird.

Aber diejenige, die in seinem Namen regiren, erndten die Schätze, die die Tyrannei entreißt: da sie die willkürliche Macht nur auf kurze Zeit genießen, so wenden sie solche zu ihrem ausschließlichen Profit an; sie sättigen ihren Geiz ohne Scham und ohne Schonung; auch sie sind es, die, nach Despotism lüstern, dem Souverain solchen einzufüren eingeben.

Um zu fülen, wie wenig der neue ReformationsPlan sich für die hiesigen Lande schickt, darf man nur bemerken, daß es eben derjenige ist, der in Oesterreich existirt; und was sieht man in diesem Königreiche, woraus man schließen könnte, daß seine Regirung für diese Lande gut seyn würde?



Digitized by Google

Der Ein- und AusfurHandel ist der einzige, der sich für uns schickt; aber kein dergleichen Handel ist in Oesterreich. Ein philosophisches Auge, das in Wien auf die Ufer der Donau herumblickt, sieht mit Gram diesen schönen Fluß ungenützt diese HauptStadt durchströmen, wo man ihn nur aus seinen Ueberschwemmungen kennt. Wird sich Se Maj. besser befinden, wenn die tödliche Trägheit, die Oesterreich und Böhmen verödet, auch die Industris seiner belgischen Untertanen erstickt haben wird? Wenn Er uns soweit bringt, daß wir wie Walachen unter der Erde wonen: werden wir noch Gold zu opfern haben, um den Glanz des Hauses Oesterreich zu erhalten, wie wir so oft getan haben?

Die öffentlichen Papire sprechen so oft von den niederträchtigsten Verbrechen, die in Wien von Gens *en place* begangen werden. Diese Verbrechen sind eine natürliche Folge des Despotismus; dieser löscht die Ehre in den Seelen aus, und dann sinnen diejenige, die die Depositäre der Macht sind, auf nichts, als ihre Gierigkeit zu sättigen: alle Mittel, die zu diesem Zwecke füren, sind gut, so niedrig sie auch immer seyn mögen; denn hat man keine Ehre mer, so kan man nicht mer rot werden. Wie! zu Wien, selbst unter den Augen Sr. Maj., begehen Gens en place Diebstäle, Falsa? *Hé!* was würde geschehen, großer Gott! wenn eine änliche Regirung in den Niederlanden, 300 Leuken vom Souverain weg, errichtet würde? Hemmet selbst das Auge eines strengen Herrn dergleichen Infamien nicht: was haben wir zu erwarten, wenn wir Unterdrückern preis gegeben werden, die fast sicher wären, daß sie ungestraft Missetäter seyn können?

Laßt uns auf Amerika hinschauen. Hier sehen wir die spanischen Colonien unter einer willkürlichen Macht gebückt: zu was nützen sie? einige ViceKönige und ihre Subalternen zu mästen. Unnütz, sogar lästig, würden sie dem Könige von Spanien seyn, wenn ihre Gold- und SilberMinen vertrockneten; und diese schönen Reviere würden nichts wie ungeheure Wüsten darstellen. Auf der andern Seite, laßt uns die

die englischen Colonien betrachten, unter dem Schatten einer republicanischen Regirung sind sie gebaren worden, sind sie groß geworden; noch heut zu Tag würden sie einen groſſen Teil von Englands Macht ausmachen, hätten nicht die Engländer Sklaven an Orten haben wollen, wo sie nichts wie Brüder suchen sollten*.

Dieſes Beispiel und die so eben gemachten Reflexionen beweiſen, daß jeder Souverain, welcher Domainen hat, die von dem Orte seiner Residenz entfernt liegen, solche nicht anders blühend machen kan, als wenn er daselbst eine Regirung errichtet, die sich mer der republicaniſchen als der deſpotiſchen Regirung nähert.

Dieſe Warheit iſt auf das öſterreichiſche Belgien um so viel mer anwendbar, da dieſe Provinzen, ſeit mer als 7 Jarhunderten, doch ich darf wol ſagen, ſeit mer als 1000 Jaren, durch ein ſolches Gouvernement regiret werden. Dann wie ſie unter den Fränkiſchen Königen vom zweiten Stamme ſtanden, hatte der Fürſt weiter keine Macht, als nur die, die Geſetze vorzuſchlagen; und das Volk nam ſie an, oder verwarf ſie, je nachdem es ſie ſeinem Glücke gemäß fand.

"Lorsque les capitules ayoient été rédigées par les Rois, on en faiſoit auſſitôt la lecture dans l'Aſſemblée générale de la nation, afin que chacun donnat ſon conſentement à leur exécution; & après avoir recueilli les ſuffrages, chacun de ceux qui compoſoient l'Aſſemblée, atteſtoient par leur ſignature la publication de la même Loi. C'eſt ce que nous apprend le chapitre XIX du troiſième Capitulaire de l'an 803: *il faut conſulter le peuple ſur les capitules qui*



* Schade, daß der Brabanter hier, die Nämerikaniſchen Rebellen, gegen alle offen liegende Tatſachen, in Schuz nimmt. Man wird von nun an ſeinen, des Brabanters, Widerſtand gegen ſeinen Souverain, der ſonſt ſo vieles für ſich hätte, für eben ſo widerrechtlich halten, als den der Nämerikaner. S.

Digitized by Google

*ont été nouvellement ajoutés à la Loi, & après que TOUS y auront acquiescé* (d. i. die Geistlichkeit, der Adel, und der Tiers-Etat, den seine Richter oder Schöffen repräsentirten), *ils certifieront par leurs signatures le consentement qu'ils auront donné à leur exécution.* Ce qui fait que nous voyons dans une note très-ancienne ajoutée au second Capitulaire de la même année, que *tous les Juges* (Scabinei), *les Evêques, les Abbés, les Comtes, avoient souscrit de leurs propres mains, les Capitules qui avoient été ajoutés cette même année à la Loi Salique.* La préface du second Capitulaire de l'an 813, nous apprend, qu'*il fut fait dans le Palais d'Aix-la-Chapelle, de l'avis & du consentement des Evêques, des Abbés, des Comtes, des Ducs & des autres Féaux & que* Charles *Empereur le souscrivit de sa propre main, afin que tous ses Féaux le ratifiassent aussi par leurs signatures.* Les Capitules de *Charles-le-Chauve* établis dans une Assemblée tenue en 844. dans la ville de Coulen (*Cologne*), furent solemnisés par la signature du Prince, la souscription des Evêques & des autres Ministres du Seigneur, & du consentement de *Warin* & des autres premiers personnages de la nation. De là vient qu'on lit dans la préface de ces Capitules: *c'est pourquoi, après avoir pris l'avis unanime de l'Assemblée, nous avons fait cet édit, que nous avons eu soin de faire ratifier par la souscription de tous nos Féaux.* Je pense que cela se faisoit ainsi, afin que la Loi ayant été acceptée par le peuple, n'éprouvat aucune altération, & qu'on ne fut jamais tenté de violer des réglemens qui avoient reçu l'approbation de tous les Ordres de l'Etat, & à l'exécution desquels chacun avoit donné son consentement; car, comme l'enseigne Melchior CANUS, *le peuple se soumet plus volontiers aux Loix qui sont portées de l'avis & du consentement des premiers de la nation, que s'elles étoient faites par le Roi seul.* BALUZ. Præf. ad *Capit. Reg. Franc.* No VIII.

Diese Constitution hat sich, in Brabant und Limburg, unter unsern Herzogen, unter der Herrschaft der Herzoge von Burgund, des Hauses Oesterreich, erhalten; und alle unsre Souverains bis auf Philipp II. haben nur die Stärke derselben vermehrt, indem sie die Prärogativen unsrer bürgerlichen Freiheit erweiterten.

Laßt

laſſe uns nun WATSON hören, in der Geſchichte eben dieſes Philipps II, der in dieſen Gegenden die willkührliche Gewalt errichten wollte.

"Les Provinces, qui à cauſe de leur ſituation ſont appellées les Pays-Bas, furent longtems gouvernées par des Souverains particuliers qui portoient le titre de Duc, de Comte, ou de Marquis. Ces Princes ſoutinrent pendant pluſieurs années, des guerres continuelles avec leurs voiſins, ou ſe combattirent réciproquement. Ils eurent dans ces troubles fréquens ſouvent recours à leurs ſujets; les Villes, la Nobleſſe & le Clergé acquirent en retour de ce qu'ils accorderent, des Privileges & des droits qui les rapprochoient plus de la Conſtitution républicaine que du Gouvernement monarchique. L'autorité ſuprême réſidoit dans le Corps des Etats, qui pouvoient s'aſſembler auſſi ſouvent que leurs Membres le jugeoient à propos. Aucune guerre ne pouvoit être entrepriſe, aucune taxe impoſée, aucune loi nouvelle établie, aucune altération dans les monnoyes permiſe, aucun étranger admis dans l'Adminiſtration, ſans le conſentement de cette Aſſemblée Nationale. Les loix avoient rendu la Souveraineté héréditaire, mais le Prince ne pouvoit pas l'exercer qu'il n'eut ſolemnellement juré d'obſerver & maintenir les Loix fondamentales.

Ces Provinces furent gouvernées de cette maniere pendant pluſieurs ſiecles, juſqu'à ce que les deſcendans mâles venant à manquer dans quelques unes des familles regnantes, tous ces petits Etats ſe réunirent en partie par des mariages, & quelques uns par des conquêtes de la Maiſon de Bourgogne. Ils continuerent à jouir de leurs anciens Privileges & à être gouvernés ſelon leurs Loix; avec cette différence, qu'au lieu que toutes les cauſes Civiles & Criminelles étoient autrefois jugées en dernier reſſort par les Conſeils particuliers des Provinces, il fut ſtatué qu'il y auroit appel de ceux-ci au *Tribunal de Malines*, qui fut ainſi le centre des Provinces, les unit étroitement & ſemble n'en faire qu'un ſeul Etat."

Sous

1) Nach Brabant, Limburg, Lennegau, und Geldern, ſoll nicht unter dem *Conſeil de Malines* geſtanden; ſondern die Provinzen genieſſen das Privilegium de non evocando. Anmerk. der Ueberſetz.

Digitized by Google

Sous l'administration des Ducs de Bourgogne, & même longtems avant que les Pays-Bas eussent passés sous leur domination, le commerce étoit plus florissant en *Flandre* que dans aucune autre partie de l'Europe, & l'on y comptoit plus de manufactures. Il n'y avoit dans ce siècle aucune ville, *Venise* seule exceptée, qui fit un commerce aussi étendu qu'*Anvers*: elle étoit l'entrepôt & le marché de tout le Nord. *Bruges* lui étoit peu inférieure. Les tapisseries d'*Arras*, qui portent encore le nom de cette ville, étoient déjà fameuses; on occupoit plusieurs milliers d'ouvriers à *Gand* aux manufactures en laine, longtems avant que cet art fut connu en Angleterre, d'où les industrieux Flamands tiroient cette utile denrée.

Les Habitants des Pays-Bas étoient redevables en grande partie de la prosperité de leur commerce à la nature & à la situation de leurs Provinces . . . Cet avantage . . . n'auroit cependant pas suffi pour élever les Flamands si fort au-dessus des autres nations Européennes, si la *forme* de leur *Gouvernement Civil* n'eût encore favorisé leurs opérations. Les plus grands avantages qu'un Pays ait reçu de la nature, les plus grandes avances qu'elle ait faites à certains peuples, peuvent être aisément détruits par une autorité ignorante, oppressive, ou tyranique. Une expérience universelle & non démentie, prouve combien il est impossible que les hommes puissent s'appliquer avec activité & succès au commerce, dans les contrées où leur propriété personelle n'est pas respectée, où les fruits de leur industrie peuvent être saisis par un avide Despote.

Lorsque l'Empereur (*Charles-Quint*) fut décidé à se retirer du monde, & à abdiquer son autorité entre les mains de son fils *Philippe* II, il l'exhorta beaucoup à cultiver l'affection des Flamands, & à les gouverner selon les Loix auxquelles ils obéissoient depuis si long-temps, & qu'ils chérissoient si fortement.

Mais *Philippe* ne suivit pas les conseils de son père. Il n'avoit jamais fait un séjour considerable dans les Pays-Bas, & ne pouvoit aimer un peuple, dont les mœurs & les goûts contrastoient absolument avec les siens. On lui avoit inspiré en Espagne, où il avoit été élevé, le respect le plus superstitieux pour le St. Siège, & les idées les plus ex-

extravagantes de l'étendue illimitée de la puiſſance Royale. *Charles-Quint* n'étoit pas moins paſſionné pour l'autorité arbitraire que ſon fils: mais ſon humeur deſpotique étoit, en quelque manière, tempérée & retenue par la profonde connoiſſance qu'il avoit des hommes & des choſes; tandis que dans *Philippe* II, elle étoit exaltée par une ſuperſtition braſſe, cruelle & ſombre. Liv. III.

Dieſes ſcheußliche Laſter beſchmitzt Joſefs II Charakter nicht: Er iſt eben ſo hoch aufgeklärt, als Philipp II bewieſen hat, daß er es wenig war; und nur die Unwiſſenheit iſt die Mutter des Deſpotismus. Mit einer großen Seele begabt, iſt Joſef II zutraulich geboren: mit Gefälligkeit hört er alle diejenige an, die von dem Eifer, der jeden guten Unterton beleben muß, geleitet zu werden ſcheinen: und ſo wie er das Glück ſeiner Völker ſucht; ſo ergreift er mit Begierde alle Mittel, die ihm ſolches anzubieten ſcheinen. Mit Caligula zu ſagen, Mir iſt alles und gegen alle erlaubt, wäre ſeine Sache nicht. Als ein würdiger Rival von Mark-Aurel kündigt er durch ſeine Art zu leben an, daß die Fürſten für ihre Untertanen geboren ſind, daß ihre Untertanen nicht für ſie geboren ſind, und daß das nur die Feinde des Fürſten ſind, die ſeine Intereſſen von denen des Stats trennen.

Hätte ein tugendhafter Mann Joſef dem II nur ſeine eigne Kenntniſſe zurückgerufen; hätte er Ihm bemerklich gemacht, daß unter allen ſeinen weiten Staten die Niederlande die allerblühendſten ſind; hätte er Ihn daran erinnert, daß dieſe Länder dieſen köſtlichen Vorteil der Conſtitution, die ſie ſchon ſeit ſo vielen Jarhünderten regirt, zu verdanken haben; hätte er den *Grotius* und *Bentivoglio* aufgeſchlagen, und Ihm gewieſen, daß Philipp II den Glanz und die Opulence dieſer glücklichen Provinzen durch nichts anders vermindert habe, als weil er wiederholte Anfälle auf ihre Grund-Geſetze getan; und daß man nur den zerſtörenden Plan Philipps II und des hölliſchen Duc d'*Alba* befolgen dürfe, um aus den Niederlanden die ärmſten und unglücklichſten Län-

der von Europa zu machen: — ſollte es wol Eine, gegen Warheit, Gerechtigkeit, und Joſef den II, ſo gar feindſeelige Seele geben, die ſich unterſtände zu behaupten, daß Er die Ausbrüche der willkürlichen Gewalt, womit man uns hat erdrücken wollen, gelitten hätte? .... Heilige Conſtitution der Herzogtümer Brabant und Limburg, ſo ehrwürdig durch dein Alter, durch alles das Gute, was du unſern Altvorderen getan haſt, du die du der glänzenden Brittiſchen *Charter* zum Muſter haſt dienen können, und die du eben ſo vollkommen wie ſie biſt: es ſterbe das Ungeheuer, das dem erhabnen Joſef II eingegeben hat, dich zu vernichten!

Läg' ich zu Sr Maj. Füßen; ſo würd ich Ihm ſagen — dann Er hat es gerne, daß man Ihm die Warheit ſagt:

Nach den feierlichen Eiden, die Sie, *Sire*, allen Ihren Belgiſchen Provinzen abgelegt haben, waren wir über das Schickſal unſrer Conſtitution ruhig, wie wir es natürlich ſeyn mußten, und hofften, daß unſre Reviere, unter der Regirung eines gerechten und philoſophiſchen Königes, den Glanz wieder erhalten würden, den ſie vor der traurigen Regirung Philipps II hatten. Wären uns hierüber noch einige Zweifel übergeblieben, ſo hatte ſolche Ihr Hirten-Brief, *Sire*, gehoben. Dieſer, von Ewr. Maj. aufgeſetzte, und ganz von Ewr. Maj. eigener Hand geſchriebene Brief, der das ehrwürdige Gemälde Ihrer Sentimens enthält, kündigt den erhabenen Enthuſiasm an, der Sie erwärmt, der Sie antreibt, raſtlos an dem Glücke Ihrer Völker zu arbeiten. Man fällt Ihnen zu Füßen, *Sire*, man betet Sie wie einen Schutz-Gott an, wenn man Sie in dieſem Briefe ſagen hört: J'ai cherché à inſpirer à tous les ſerviteurs de l'Etat l'amour que je porte au bien général, & le zèle qui m'anime à le procurer. De-là il s'enſuit néceſſairement, qu'A MON EXEMPLE, chacun ne doit avoir d'autre but dans toutes ſes actions que *l'utilité & le bien-être du plus grand nombre.*

Ich weiß nicht, *Sire*, ob diejenigen, die Ewr. Maj. geraten haben, unſre Conſtitution zu vernichten, um ihr eine ganz entgegen geſetzte unterzuſchieben, *l'utilité & le bien-être du plus grand nombre*, zum Zweck gehabt haben: aber ich weiß ſo gewiß, daß gar nicht dran zu zweifeln iſt, daß dieſe

se utilité, dieses bien-être du plus grand nombre, nicht das Resultat ihrer Ratgebungen in Ihrem Belgien ist. Eine Reihe von Begebenheiten mererer Jarhunderte beweißt uns, daß, je mer unsre GrundGesetze respektiret worden, desto mer unsre Souverains und wir glücklich gewesen sind. Diese Constitution ist so zu sagen ein heilsamer Tau, ohne welchen Ihr Belgien vertrocknet und verwelkt wäre. Wie sollte man also ohne Beängstigung sehen, daß man diese GrundGesetze vernichten will, um ihnen ein ganz entgegen gesetzes System unterzuschieben? Zwei einander entgegen gesetzte TriebFedern (Mobiles) können nie einerlei Wirkung hervorbringen. Unter dem Schatten einer republicanischen, durch einige monarchische Grundsätze gemäßigten RegirungsForm, haben wir Glück und Opulence kennen gelernt: Unglück und Dürftigkeit erwarten uns an den Pforten einer willkürlichen RegirungsForm, wo der Wille des Fürsten alles seyn wird, und die Gesetze des Stats nichts.

Ewr. Maj. werden sagen, Sie wollten kein Despote seyn... Aber die gemäßigten Absichten Ewr. Maj. verhintern nicht, daß nicht der Despotism in allen Zeilen der Verordnungen, die man in Ihrem Namen in den Niederlanden publicirt, errichtet werde. Vergebens behauptet man, daß wir sie unrecht verstehen: wir verstehen sie recht gut, Sire; noch mer, wir fülen den ganzen Werth jeder Phrase in den neuen Gesetzen, und das heißt die Fundamente einer willkürlichen Macht sehr übel masquiren, wenn man einem freien, seit 1000 Jaren durch die Gesetze regirten Volke sagt, daß es die Gesetze nicht versteht.

Nein, Ewr Maj. wollen kein Despote seyn; die Absichten, welche Sie in Ihrem ganzen HirtenBriefe manifestirt haben, sind uns dafür Bürge: Aber können Sie sicher seyn, daß diejenigen, denen Sie Ihre Macht anvertrauen werden, daß diejenigen, auf die Sie solche durch ErbRecht bringen werden, sie nicht misbrauchen werden? Hé! welches Unglück für das VaterHerz, für das Andenken Ewr. Maj., wenn man uns in Ihrem Namen unterdrückte, oder wann einer Ihrer Nachfolger in Ihren Gesetzen die Fesseln fände, mit denen er uns beladen wollte.

Man setzt hinzu, Sire, daß der neue Plan, den man in den Niederlanden einfüren will, als Fortgang in Ihren andern ErbStaten executirt worden ist, daß alle Menschen ein Maul,

eine Naſe, Augen, Ohren, u. ſ. w. haben, und daß ſie durch einerlei Geſetze regirt werden können. Ja, alle Menſchen haben ein Maul, Augen, eine Naſe, Ohren; ſo hat's dem Urheber der Weſen behagt: aber die Charaktere der Menſchen ſind kein Werk der Natur; ſie ſind die Frucht ihrer Erziehung, welche nach den verſchiedenen Klimaten, und nach den Verhältniſſen, die ein Volk mit den benachbarten Völkern hat, variirt. Nun aber muß die RegirungsForm dem Charakter des Volks, das man regiren will, angepaßt ſeyn. Ein SoldatenVolk kan nicht eben die Geſetze haben, wie ein HirtenVolk: allen Völkern einerlei RegirungsForm geben, würde eben ſo lächerlich ſeyn, als wenn man die Bewoner der Zona torrida nötigen wollte, ſich in Sibiriſche Pelze zu ſtecken.

Schon dies beweiſt, Sire, daß man Sie dahin gebracht hat, gegen die Liebe, die Sie zum allgemeinen Beſten haben, zu handeln, da man Ihnen eingegeben hat, in Ihren Niederlanden brusquement die RegirungsForm zu errichten, die in Ihren andern deutſchen Staten exiſtirt. Uns, die wir ſeit ſo vielen Jarhunderten frei ſind, Uns, die wir von dem Auge eines Herrn entfernt ſind, der die Plackereien der ſubalternen Deſpoten, die unter ſeinem Namen regiren werden, nicht wol erfaren, folglich auch nicht zurückhalten kan, Uns iſt jede willkürliche Authorität verhaßter, wie der Tod. Ihre deutſche Untertanen, die noch in der Wiege civiliſirter Nationen ſind, haben nur eine erſt geborne Induſtrie. Da ihnen das Importen- und ExportenCommerz von keinem merklichen Nutzen ſeyn kan; ſo haben Ewr. Maj. es ihnen nemen, und ſie blos auf ein inneres Commerz reduciren können, welches ſie zwingen muß, Manufacturen, eine künftige Quelle ihrer Opulence, anzulegen. Wir aber, Sire, können nicht ſo behandelt werden. Die Engländer, Franzoſen, und Spanier, haben die erſten Lectionen der Induſtrie von uns bekommen; unſre Künſtler haben ihren vornehmſten Manufacturen das Daſeyn gegeben; und verſchiedene eben ſo nützliche als angeneme Künſte ſind bei uns geboren worden. Uns, die wir im Mittel-Puncte von Europa ſitzen, und ſo zu ſagen die eine Hand nach Norden, und die andre nach Süden ſtrecken, Uns kan nur das Importen- und ExportenCommerz zuträglich ſeyn. Nun aber, Sire, dieſes Commerz wird niemals blühen, als unter dem Schatten einer gemäßigten RegirungsForm, die ſich mer einer republicaniſchen, als monarchiſchen Regi-

rungsForm nähert. Der Despotism tödtet es, weil die willkürliche Macht, die die Gesetze, sobald sie will, schweigen machen kan, den Untertanen wie den Ausländern alles Zutrauen benimmt.

Was den inneren Handel betrifft, dafür lassen Sie nur, Sire, die Belgen sorgen. Sie brauchen nichts wie bürgerliche Freiheit, um ihre Industrie in Tätigkeit zu setzen; besonders wenn man sie aller der den Handel zerstörenden Verordnungen zu überheben geruht, die Ew. Maj. waren Interessen eben so sehr, wie denen der Nation, zuwider sind.

Sie sehen, Sire, mit welchem excès de derision man in Ihrem Namen, den Inaugural-Vertrag, den Sie beschworen haben, hat vernichten wollen, da dieser doch das einzige Gesetz ist, das für Ihr und unser Glück zuträglich ist. Es sind Misbräuche bei uns, sagt man. — Die größten aller Misbräuche liegen weder in unsern Constitutionen noch in unsren Gesetzen, sondern in der Nicht-Beobachtung aller beiden.

Ah, Sire, geruhen Sie mit Vater-Auge einen Blick auf unsre Provinzen zu werfen, wo Sie die Ehre (la gloire) haben zu regiren, nicht über eine verächtliche Herde von Sklaven, sondern über freie Menschen, über Untertanen, die, wenn sie gleich frei sind, doch nicht minder getreu, dem Dienste Ew. Maj. nicht weniger ergeben sind, und die keine Stockschläge brauchen, um ihr Glück und ihr Blut der Erhaltung der Rechte ihres Fürsten aufzuopfern. Vervielfältigte Autoritäts-Schläge haben ihre Gedult ermüdet, alle Herzen wund —, alle Seelen abwendig gemacht: möchte doch Ihre Gerechtigkeit, Sire, Ihre Versprechen, Ihre Eide, unser Glück, selbst das Ihrige, das Brüsseler Ministerium vermögen, seine Conduite zu ändern.

Glauben Sie nicht, Sire, daß diese, mehrere Monate hindurch ausgehaltene Unterdrückung, indem sie unsere Gedult ermüdet, zugleich unsern Respect für die Gesetze vermindern könnten. Dies ist der Unterschied zwischen einem sklavischen und einem freien Volke: jenes, das nichts wie das Recht des Stärkern sieht, weiß nur Gewalt der Gewalt entgegen zu setzen, wenn man seine Unterthänigkeit misbraucht; dieses, das immer das Gesetz vor seinen Augen hat, seufzt, enthält sich aller Gewaltthätigkeit, solang es noch hoffen kan, daß das Gesetz seine Schätze seyn werde. Und diese Hoffnung ist es, welche die Tugenden und die Standhaftigkeit der Repräsentanten des Volks begrün-

gründet haben, die Ihr Belgisches Volk, Sire, selbst in dem Augenblicke, da seine Freiheit verschied, so gelenig gemacht hat.

Aber dieser Stille ungeachtet, brennt doch das Feuer des Unwillens in aller Herzen; und die Beförderer der vorgeblichen Reform, anstatt daß sie darauf denken sollten, es auszulöschen, scheinen sich nur ein Geschäffte daraus zu machen, es trotz allem gutem Willen unsrer Durchlauchtigsten Generalgouverneure anzufachen. Denn hat man gleich die alten Justiz-Tribunale in Brabant wieder hergestellt: so läßt man doch die neuen in Limburg bestehen, einem Herzogtume, das auf immer mit Brabant vereiniget ist, und welches davon zu trennen, Ewr Maj. nach Artik. XII der *Joyeuse Entrée* nicht berechtiget sind. Auch sieht man in eben dem Herzogtume einen Intendant seine chimärische Authorität, sogar gegen das Versprechen Ihrer Königl. Hoheiten, ausüben. Die Auslegungen von einigen niederländischen Edicten versichern uns, daß wenn man uns in Ewr Maj. Namen sagt: man wolle uns erdrosseln, dies so viel heiße, als man wolle uns caressiren ꝛc. ꝛc. ꝛc. Und man unterstehet sich noch, sich über das ausnehmende Mistrauen des Volks zu verwundern? Welch eine Jammervolle Lage, Sire, unglückliche Unterthanen zu sehen, die kein Zutrauen mehr zur Ehrlichkeit der Regirung oder des Fürsten haben können!

Unmöglich wird das Zutrauen wieder zurückgebracht, wenn nicht ein Decret ergeht, das alles wieder auf den Fus unsrer Constitution herstellt, und zwar so, daß Ewr Maj. Wille nicht in einem Haufen zweideutiger und verfänglicher Phrasen versteckt, sondern daß solcher in einem so klaren und simplen Styl, wie der der *Joyeuse Entrée* ist, dargestellt werde. Sobald wir dieses eben so gerechte als notwendige redressemens sehen werden; dann werden wir glauben können, daß man uns nicht unterdrücken will. Wenn alsdann Ewr Maj. glauben, einige Misbräuche verbessern zu müssen: dann lassen Sie Ihre Verbesserungen den Ständen jeder Provinz vortragen; diese kennen die Bedürfnisse ihrer Mitbürger, und haben gar kein Interesse, Ewr Maj. Religion zu überraschen.

Wie? der König von Frankreich, der eine unumschränkte Macht besitzt, nähert sich seinem Volke, versammlet die Notables des Königreichs, conferirt sie mit Güte über die Bedürfnisse des Staats, befolgt ihre Rathschläge, wenn sie thunlich sind: und Sie, Sire, Sie wollten sich nicht herablassen, dasjenige zu

rez)

rez), die Repräsentanten der Nation zu consuliren, mit welcher Sie einen Contract geschlossen, und deren Constitution Sie, ohne Ihre Eide zu brechen, nicht verändern können, solange sie nicht selbst darein williget?

Aber die Neuerungen, die Ewr. Maj. zu machen wünschen, mögen seyn, wie sie wollen: so belieben sie doch Ihrer Regirung in Brüssel zu verbieten, daß Sie durchaus keinen Punct vorschlage, der directe oder indirecte zur willkürlichen Gewalt füren könnte. Und wenn man ja in ein Extremum fallen muß: so ist es besser, solche Artikel zuzulassen, die einem Republicanischen Plan näher als dem Despotismus sind; weil die Vernunft und eine Erfarung mererer Jarhunderte beweisen, daß nur vermittelst einer solchen Organisation die Niederlande blühen können.

Aber Ewr. Maj. Macht könnte hierdurch einigen Stos erleiden?

*Hé, ne suffit-il pas, Seigneur, à vos souhaits*
*Que le bonheur public soit un de vos bienfaits?*
*C'est à vous à choisir, vous êtes encor maître:*
*Vertueux jusqu'ici, vous pouvez toujours l'être.*
*Le chemin est tracé, rien ne vous retient plus,*
*Vous n'avez qu'à marcher de vertus en vertus.*
*Mais, si de nos tyrans vous suivez la maxime,*
*Il vous faudra, Seigneur, marcher de crime en crime,*
*Soutenir vos rigueurs par d'autres cruautés,*
*Et laver dans le sang vos bras ensanglantés.*
*Vous allumez un feu qui ne pourra s'eteindre:*
*Craint de tout l'Univers, il vous faudra tout craindre.*
*Toujours frapper, toujours trembler dans vos projets,*
*Et pour vos ennemis compter tous vos sujets.*
*Ah! qu'il seroit plus doux de vous dire en vous même:*
*Partout en ce moment on me bénit, on m'aime.*
*On ne voit plus le peuple à mon nom s'allarmer,*
*Le ciel dans tous leurs pleurs ne m'entend pas nommer.*
*Leur sombre inimitié ne fuit pas mon visage,*
*Je vois voler partout les cœurs à mon passage.*

RACINE.

So würde die ehrerbietige und standhafte Remontrance seyn, die ich Sr Maj. machen würde. Sie würde ihm nicht misfallen, denn sie enthält nichts als die simple Warheit; und Josef II ist würdig sie zu hören, weil er würdig ist zu regiren.

War unterzeichnet d'Outrepont
Avocat au Conseil Souverain de Brabant. 50.

Digitized by Google

50

## Nil novi sub Sole. SALOMO.

### Vergleichung der Auftritte in Brabant, in den Jaren 1565 und 1787.

*Philipp* II übergab im J. 1559 seiner Schwester, *Margaretha* von Parma, die General-Statthalterschafft seiner Niederlande.

Die damaligen Unruhen entstanden über die erneuerte Inquisition, und über die Errichtung eines neuen Primats zu Mecheln, nebst 2 andern Erz-Bistümern, denen insgesammt 15 neue Bistümer unterworfen wurden.

A. 1565 erhielten die Inquisitoren Befel vom König: "uti in omnes, qui suspecti haereseos essent ... inquirerent, comprehenderent, litem intenderent, castigarent, desecrarent, *etsi non servato ordine;* nam sufficere, si *Consiliarium Regis*, unum tantum, advocarent ..., neque *etiam necesse esse*, ut *judicem loci ordinarium* expectarent". MEURSII *Guilielmus Auriacus*, Lib. I, p. 4 (Edit. *Amstelod.* 1638, fol.).

Dagegen beschwerten sich die Brabantischen Städte, und insbesondre Antwerpen: "contra privilegia iri, & infringi *Introitus Laeti* capita, Imum, IIdum, IIItium, ultimumque"; MEURS. p. 5.

Der confoderirte Adel überreichte aber der Gouvernante eine Supplik, aus welcher MEURSIUS p. 7 folgende Worte anführt: "si mandatis Regis ita rigide mos geratur, vitam omnes fortunasque *ad libidinem delatorum*, prout quemque avaritia aut invidia ad calumniam stimularet, in ancipiti habituros; quam ob rem orare supplices, uti malo occurratur. Quando autem rei gravitas postularet, ablegari ad Regem preces, apud ipsum intercederent, in perpetuum ut prospiceret; idque quia *nisi sublatis edictis*, mali causis, fieri nullo modo posset, *ea abrogari sinat*, quae servari, nisi perdita republica, mi-

minime queant. Interim *ipsam* oratam cupere, *dum hæc Regi exponerentur*, isque etiam consultaret, *inhibere Edicta* vellet.

Hierauf antwortete die GeneralStatthalterin; inspexisse postulata, ac satisfactum illis cupere; itaque *legationem* decreuisse, qua præsentem rerum statum Regi exponeret, *a quo nihil inclementius exspectare sibi debeant*. Et iam antequam venissent, cum proceribus ac Senatu de Edictis mitigandis consultasse; nec restare, quam ut *voluntatem Regis*, *sine qua nihil posset*, super iis scitaretur.

Als die Stände aber mit dieser Antwort noch nicht völlig zufrieden waren, und ihre Bitten dringender wiederholt hatten; so erfolgte von Seiten der Gouvernante folgende Resolution: in religionis causa, *priusquam responsum a Rege accepissent*, nihil constitutum iri; ... in cuiuscunque fidem inquirere, aut ob istam qualecunque supplicium capere, dum Rex aliud statuisset, vetarentur: nisi si seditionem aut res novas agitarent; quo in crimine deprehensi curiæ suæ iudicandi traderentur.

Der König antwortete der Gouvernante auf die eingeschickte Supplik der Stände: "ut formula de Edictis mitigandis conciperetur ... dein permittere, ut ipsa Foederatis aliisque nondum culpæ manifestis veniam pro arbitrio daret. Alioquin si rebelles arma caperent, vim quoque ipsa adhiberet, & præsidia ac cohortes ordinarias his opponeret; quin, si opus, novum etiam militem legeret".

In der Antwort des Königes an die Stände, kommen folgende Worte vor: "darent operam, dum *adventum maturaret*, ut pacata omnia essent".

Es wurde aber durch alle diese gute Worte und Versprechungen in der HauptSache nichts gebessert: weshalb auch die Unruhen immer mer und mer überhand namen. Der König wurde selbst gegen die Gen. Statthalterin mistrauisch:

ca-

Digitized by Google

calumniae de ea apud regem fuerunt, conniventia & lenitate muliebri *fouiſſe turbas* ſeueriſſime compeſcendas, MEURS. p. 38. Im Decemb. 1567 verließ ſie Brüſſel, "& reliquit deſiderium ingens ſui in Belgarum animis femina poteſtatis exercendae temperans". MEURS p. 40. Nicht lange darauf ging der Krieg an.

MEURS. Lib. IV, p. 40: (Anno 1567) *Sabina Bavara*, Egmundani uxor, virum carcere liberare nitebatur; libellis pluribus agit, ut Collegiis, pro antiquo ordinis jure, judicandus traderetur . . . . . Viſitatum id fuiſſe; neque aliter quemquam habitum. Per *Brabantiae privilegia*, *in quæ Rex ſe ſacramento obſtrinxiſſet*, quoque *reum e provincia exportari prohiberent*, dandum judicem ordinarium. [Vergl. mit den *libellis pluribus* der Mad. de *Hondt* an die Stände von Brabant, in dem *Recueil des Réprésentations* &c. p. 199—211]

Zu der Zeit, da wiederholte Nachrichten von den Niederländiſchen Unruhen beim Könige einliefen, war er nicht in Madrid, ſondern in Segovia. Hier — ſagt MEURS. pag. 19, re varie in Senatu agitata, multis factum exaggerantibus, tandem univerſim placuit, Belgii motus a *præſente* componendos, ac de *itinere inſtituendo* conſultandum. Interim ita Parmenſi (der Gen. Statthalterinn) reſpondendum eſſe, ut ſilentio, quæ cum Foederatis ipſa ſtatuiſſet, transirentur, *ne laudare aut improbare*, *unde turbæ iterum aliæ metuendæ*, *videretur*. . . . Itaque binæ menſe Octobri (1566) literæ datæ, quarum *illas* cum Senatu ac proceribus communicaret, *iſtas* vero clam haberet. . . Tum & *Viglium* Suichenum, Præſidem Senatus, ſcriptis ſua manu literis (Rex) humaniſſime compellat, gratiasque pro labore & induſtria ſummas agit; ſimul rogat, quamquam gravi jam ſenecta & infirma valetudine, eandem operam in aduentum usque ſuum ut navaret. — Pag. 59. Provincialium cauſam *Viglius* Præſes ita tuebatur, uti nec obnixe ſeſe viro propoſiti rigido opponeret. Con-

fide-

Digitized by Google

siderandum *diversum regionum statum*, *Hispaniam* late diffusam, agri cultu & fertilitate soli æstimari; . . . *Belgium* contra angustum esse, pannificioque ac commerciis censeri; deinde pluribus populis circumfundi, ad quos ea, si tributis onerentur, commigrarent. — Pag. 35. Parmensis blande passim ad urbes scribit, Edictumque a Rege proponit, quem per literas dehortatur, ne . . . *militem Hispanum* mitteret; id sese cunctis promisisse, & promisso turbas omnes composuisse, iterum exorturas, si quid contra fidem a se datam faceret. Bene illa, & pro Belgii salute, & regis etiam dignitate; qui si obsequutus foret, etiamnum tot provincias in obsequio retineret. Verum illum, qui quietem illic nollent, & imperium affectarent, in diversa jam impulerant; imparem regendo *feminam*, ideoque a republica removendam, dictitantes. Hinc deliberare incipit, & consilium cum Madriti tum Segoviæ etiam habet; duplici consulentium affectu, utrum venia an vindicta uteretur. Rusticus *Gomesius* Silva, Suaresius *Figueroa* Ferianus, & Bernardinus *Fresneda*, clementiam suadere, ac delicti pœnitentiam Belgis concedendam esse: contra Ferdinandus *Alvaresius* Albanus, *Spinosa* Cardinalis & Inquisitionis Præses, coërceri rebellionem, & in auctores animadverti, cupiebant. His *Philippus* se adjungit, Bellumque decernit . . . Iam Philippus in Belgium iturus de via deliberat.

"Als Duc *d'Alba* nun ins Regiment kam . . . verordnet er einen neuen Rath von 12 Personen . . . Durch diesen Rath ward allen Landräthen ihre authorität und macht gänzlich benommen, und die Inwoner aller ihrer ordentlichen Jurisdiction und Rechten beraubt, wider alle Freiheiten der Länder". *Historia*, oder eigentliche und warhafte Beschreibung aller fürnehmen Kriegs-Händel und Thaten, so sich in Niederlandt . . . unter der Regirung K. Caroli des V. . . bis 1605 zu-

zugetragen haben. . . . Beschrieben durch Emanuelem *Meteranum* (Arnheim, Anno MDCV. Fol.) S. 88.

D. *Schm.*

---

## 51.

## Holland.

I. Aus dem Geldrischen, 30 Jun. 1787.

Der Kriegslerm und die unzälichen Auftritte, welche uns die patriotische Raserei verschafft, haben mich bisher am Schreiben gehintert. Ist der Tat waren dieselben die letzten 2 Monate hindurch hinreichend, jedermann zu betäuben. Und jetzo, nach allem dem Lerm — erfolgt nichts. Der Statthalter ist schon 14 Tage in Amersfort; die Prinzessin mit den jungen Prinzen (welche, beiläufig gesagt, ein Muster einer guten Erziehung abgeben), ist auch seit einigen Tagen dahin; Geldern und Utrecht haben 8 Escadrons und 12 Bataillons Truppen um die Stadt liegen: dennoch ist nichts geschehen, und vielleicht werde ich, bei meiner Rückker nach Arnheim, die Sachen finden, wie ich sie verließ. Die Patrioten hingegen folgen ihrem Plane unverrückt, wenden alles, was sie können, für sich an, und ihr Esprit de Corps, der dem Gegenteil ziemlich felt, erhält sie beständig. Freilich müssen sie sich auch bücken, und zwar vor ihren FreiCorps. Diese Rute, von den Hrn. Aristokraten anfangs gebunden, züchtigt sie nun selbst. Sozittert ganz Amsterdam vor den 6000 Mann gewaffneter Bürger und ihren Canonen, die in der Stadt liegen.

Der letztere Tumult daselbst war sicher vorherbedacht und angelegt: denn 2 Tage zuvor sind einige Wagen mit Silber aus der Stadt gebracht worden, um der Plünderung auszuweichen. Auch hat der Pöbel nichts stelen dürfen, nur verderben sollte er. Und sobald einige Häuser, als des Burgemeisters *Kendorp* (eines Manns, den beide Parteien

jetzt

jetzt verlassen, da er auf beiden Seiten gewesen war), des Buchhändlers *Arends*, (Verlegers der Uebersetzung von *Ludwig Ernst &c. &c.*, folglich nicht im guten Geruche), und einiger andern, gestürmt und verheert waren: traten einige Compagnien Bürger hinzu, und sagten: "Kinder, jezt ists genug", und jedermann ließ vom Stürmen ab.

Dagegen wünschten vielleicht die Oranischen auch Aufruhr, und hätten gerne gesehen, daß sich ihre Partei in *Kattenburg* verschanzt hätte: allein die Uebermacht der Bürger vertrieb sie, und jezt ist alles ruhig.

Die lustigsten Auftritte gibt Uetrecht die Stadt. Die FreiCorps darinn werden mit 5 fl. bezalt, die eben da liegenden *Salm*schen Truppen nur mit 2. Nun zanken sich diese beständig: die FreiCorps sagen, wir sind Majestät, ihr leichte Truppen müßt die Ausfälle tun; *Salm* aber und sein Corps behauptet, weil die FreiCorps so schön bezalt würden, müßten sie voran. Und seitdem die Gelderschen Reiter die *Salm*schen Husaren, einmal unsanft zurückgewiesen haben, läßt sich kein Feind außerhalb Uetrecht sehen: dagegen aber sind schon an 100 *Salm*sche Husaren zu dem Geldrischen Cordon übergegangen.

Unstreitig spielt Geldern in der ganzen Komödie die schönste Rolle. Sie allein erhält doch bis itzo noch den Bund, und geht ihren festen Schritt fort. Schade nur, daß die unschlüssigen Uetrechter Stände ihre besten Entschlüsse aufhalten. Ueber den EidesBruch der holländischen Officire, die ohne Patente in Uetrecht einmarschirt sind, hat Geldern eine schöne *Missive* an die GeneralStaten, so wie eine vortrefliche Erklärungs-*Missive* an die Stände von Holland, geschrieben, die aber beide noch nicht im Publico sind.

. . . . Viele Niederländer haben sich gewundert, wie man es wagen dürfe, von ihren StatsGliedern so freimütig zu sprechen, wie in Ewr. Actenmäßigem Bericht vom Herzog *Ludwig* geschehen. Desto schlimmer für sie, wenn sie aus Monarchien lernen müssen, wie man Unrecht aufdeckt, und

Freiheit im Schreiben gebraucht, nicht mißbraucht, wie sie. Die Uebersetzungen der nachdrücklichen Schrift sind warscheinlich jetzt ins Stecken geraten, da ihr Verleger seinen Papier-Vorrat hat auf die Gasse werfen sehen müssen.

II. Amsterdam, 24 Jun. 1787.

. . . Die Plünderung allhier nam den Abend ihren Anfang, Dienstags den 29 Maj, nach 10 Uhr. Der Buchhändler *Arends* war der erste, der Burgemeister *Rendorp* der zweite, der Burgemeister *Beels* der dritte, der Bruder von *Arends* (ein Kaufmann) der vierte, und noch drei von der PrinzenPartei, die ich nicht namentlich kenne: also in Einer Nacht sind 7 geplündert, und zusammen Arme und Reiche 35 an der Zal. Es war eine erkaufte Bande von Matrosen. Die Hochlöbl. BürgerWache tat keine gute Dienste dabei: zum Schein stellte sie sich zwar eine Stunde nachher da hin, wo geplündert war, aber sie standen wie Pfäle vor dem Hause, und ließen es wol bleiben, nur Einen Plünderer gefangen zu nemen; gewiß also war es eine verabredete Sache. Gegen Morgen wurden aber einige von andern gefangen genommen, worunter der Anfürer mit war: dieser wurde den dritten Tag gehenkt, und die andern ausgepeitscht.

Um die oben bemeldte Zeit fing der Lerm beim Buchfürer *Arends* an: diesem wurden alle Fenster eingeworfen, und seine Bücher in den vorbeifließenden Canal geworfen. Von dar gings schräg über zu dem Bürgemeister *Rendorp*: auch dem wurden alle Fenster eingeworfen, nachher das Haus aufgebrochen, alle Zimmer im Vorhause ruinirt, 7 große Spiegel, wovon 2 jeder 1000 fl. gekostet, zerschlagen, Schränke und Coffres aufgebrochen, und die Sachen in den Canal geworfen, und die Meubles zum Fenster hinaus. Der Burgemeister, seine Frau, und einziger Son (welcher kurz vorher disputirt hat), retteten sich auf einer Leiter in des Nachbars Hof, und von dar weiter über eine

eine Planke, über die sie sonst wol für keinen Preis gestiegen seyn würden. Ein par Bediente holten noch einiges heraus; aber das zweitemal brach die Bande mit einem MordGeschrei die HausTür auf, und fiel herein: der eine Bediente sprang 2 Stock hoch glücklich auf den Hof herunter; der andre flüchtete zum DachFenster hinaus, und wollte sich an der um den Schornstein gemachten Gallerie halten, glitschte aber aus, und rollte bis an die DachRinne herab, in welcher Positur er sich auf den glatten Zigeln so lange halten mußte, bis der Lerm aus war.

Nachts um 2 Uhr, stellten sich die geflüchteten Domestiken wieder im Hause ein: welch ein Anblick! Sie fingen an, das Brauchbare von der Strasse wieder herein zu bringen. Da sah man die prächtigsten Kleider von Mad. *Rendorp* im Canale fließen; der JuwelenKasten, an Wert 100000 fl, und die HayshaltsBörse von 4000 fl, waren weg; der Schade ward auf 150000 fl gerechnet. Doch der JuwelenKasten ward nachher von Schiffern, die den Canal durchsuchen mußten, wieder gefunden. Die Bibliothek, die Silber- und PorcellänKammern, sind nebst den besten Zimmern, welche mit Damast tapezirt, und mit seidenen und halbwollenen Decken belegt sind, unbeschädigt geblieben.

Den andern Tag ließ der Hr. Burgemeister sein Haus räumen, und begab sich nach seinem LandGute, die Herrlichkeit *Marquette* genannt, 6 Stunden von hier, und 1 Stunde von der offenbaren NordSee. Das Haus daselbst ist wie ein Schloß, rings umher mit tiefen WasserGraben umgeben; auf der Mauer liegen 6 Canonen geladen, 12 Flinten und 6 Pistolen, mit einem ziemlichen Vorrat von Ammunition, und einem Dutzend entschlossener Bedienten, die wechselsweise des Nachts wachen. Die Zimmer sind alle fürstlich prächtig, der Boden unten mit Marmor belegt, dabei eine mit lauter PerlenMuscheln tapezirte BadStube ꝛc.

Kürzlich rief ein Deutscher, der noch voriges Jar Student in Göttingen gewesen, einen andern Deutschen, von der

Freiheit im Schreiben gebraucht, nicht mißbraucht, wie sie. Die Uebersetzungen der nachdrücklichen Schrift sind warscheinlich jetzt ins Stecken geraten, da ihr Verleger seinen Papier-Vorrat hat auf die Gasse werfen sehen müssen.

II. Amsterdam, 24 Jun. 1787.

, Die Plünderung allhier nam den Abend ihren Anfang, Dienstags den 29 Maj, nach 10 Uhr. Der Buchhändler *Arends* war der erste, der Burgemeister *Rendorp* der zweite, der Burgemeister *Beels* der dritte, der Bruder von *Arends* (ein Kaufmann) der vierte, und noch drei von der PrinzenPartei, die ich nicht namentlich kenne: also in Einer Nacht sind 7 geplündert, und zusammen Arme und Reiche 35 an der Zal. Es war eine erkaufte Bande von Matrosen. Die Hochlöbl. BürgerWache tat keine gute Dienste dabei: zum Schein stellte sie sich zwar eine Stunde nachher da ein, wo geplündert war, aber sie standen wie Pfäle vor dem Hause, und ließen es wol bleiben, nur Einen Plünderer gefangen zu nemen; gewiß also war es eine verabredete Sache. Gegen Morgen wurden aber einige von andern gefangen genommen, worunter der Anfürer mit war: dieser wurde den dritten Tag gehenkt, und die andern ausgepeitscht.

Um die oben bemeldte Zeit fing der Lerm beim Buchfürer *Arends* an: diesem wurden alle Fenster eingeworfen, und seine Bücher in den vorbeifließenden Canal geworfen. Von dar gings schräg über zu dem Bürgemeister *Rendorp*: auch dem wurden alle Fenster eingeworfen, nachher das Haus aufgebrochen, alle Zimmer im Vorhause ruinirt, 7 große Spiegel, wovon 2 jeder 1000 fl. gekostet, zerschlagen, Schränke und Coffres aufgebrochen, und die Sachen in den Canal geworfen, und die Meubles zum Fenster hinaus. Der Burgemeister, seine Frau, und einziger Son (welcher kurz vorher disputirt hat), retteten sich auf einer Leiter in des Nachbars Hof, und von dar weiter über eine

eine Planke, über die sie sonst wol für keinen Preis gestiegen seyn würden. Ein par Bediente holten noch einiges heraus; aber das zweitemal brach die Bande mit einem MordGeschrei die HausTür auf, und fiel herein: der eine Bediente sprang 2 Stock hoch glücklich auf den Hof herunter; der andre flüchtete zum DachFenster hinaus, und wollte sich an der um den Schornstein gemachten Gallerie halten, glitschte aber aus, und rollte bis an die DachRinne herab, in welcher Positur er sich auf den glatten Zigeln so lange halten mußte, bis der Lerm aus war.

Nachts um 2 Uhr, stellten sich die geflüchteten Domestiken wieder im Hause ein: welch ein Anblick! Sie fingen an, das Brauchbare von der Strasse wieder herein zu bringen. Da sah man die prächtigsten Kleider von Mad. *Rendorp* im Canale fließen; der JuwelenKasten, an Wert 100000 fl, und die HayshaltsBörse von 4000 fl, waren weg; der Schade ward auf 150000 fl gerechnet. Doch der JuwelenKasten ward nachher von Schiffern, die den Canal durchsuchen mußten, wieder gefunden. Die Bibliothek, die Silber- und PorcellänKammern, sind nebst den besten Zimmern, welche mit Damast tapezirt, und mit seidenen und halbwollenen Decken belegt sind, unbeschädigt geblieben.

Den andern Tag ließ der Hr. Burgemeister sein Haus räumen, und begab sich nach seinem LandGute, die Herrlichkeit *Marquette* genannt, 6 Stunden von hier, und 1 Stunde von der offenbaren NordSee. Das Haus daselbst ist wie ein Schloß, rings umher mit tiefen WasserGraben umgeben; auf der Mauer liegen 6 Canonen geladen, 12 Flinten und 6 Pistolen, mit einem ziemlichen Vorrat von Ammunition, und einem Dutzend entschlossener Bedienten, die wechselsweise des Nachts wachen. Die Zimmer sind alle fürstlich prächtig, der Boden unten mit Marmor belegt, dabei eine mit lauter PerlenMuscheln tapezirte BadStube ꝛc.

Kürzlich rief ein Deutscher, der noch voriges Jar Student in Göttingen gewesen, einen andern Deutschen, von der

Strasse in seine Herberge hinauf, und erzälte ihm: "er würde nächstens (den 2 Jun.) mit nach WestIndien faren; bei der Plünderung habe er mit seinen jetzigen Collegen (den Matrosen) fleißig geholfen, habe *Arends* seinen Buchladen unermüdet mit auspacken helfen, habe in *Rendorps* Hause Zimmer ausspionirt, wo es etwas zu plündern gegeben; in Beels Hause habe er in der 2ten Etage einige Dutzend Porcellain-Schüsseln, Teller und Tassen, aus dem Fenster geworfen; sein Anteil von der Beute sei so beträchtlich gewesen, daß die 46 Bouteillen Wein, welche die Compagnie vorher getrunken, berichtiget, und seine auf 60 fℓ gemachte Schuld habe bezalt werden können".

Es scheint allmälich, daß es mit den Patrioten nicht lange mer dauern wird. In Amsterdam tun und lassen sie zwar, was sie wollen: aber das Militär, das für die Stände in den Städten liegt, desertirt nach dem Prinzen. Den 22 Jun. hat der KriegsRat, das Haupt der Patrioten, die Herrn im Rate, welche zur PrinzenPartei gehören, abgesetzt. Die Bürgemeister *Clifford* und *Hooft* haben sie behalten. *Clifford* hat abgedankt; und *Hooft*, welcher von je her Patriot und Anhetzer gewesen, regirt nun allein. Er hat immer 2 Mann BürgerWache vor seinem Hause: wenn er vom RatHaus kömmt, nemen die Leute die Hüte ab, und rufen, *Hussa Vader Hooft*! ꝛc.ꝛc.ꝛc.

III. Cleve, 22 Jun. 1787.

Von hieraus widerspricht Hr. Johann David *Heff* abermals dem Vorwurfe, der ihm oben, Heft 37, S. 27, in dem *Missus* van een oud Regent gemacht worden, und versichert seine Unschuld mit folgenden starken Worten, die keinen Zweifel mer übrig lassen:

"Versichere auf meinen Eid, den ich als Hagscher Bürger vor Gott, von dem mein Wol und Weh abhängt, getan oder geschworen, daß niemals keinen heimlichen noch öffentlichen Umgang mit den sogenannten Patrioten gehabt; im Gegenteil, daß allezeit ein Feind von ihnen gewesen, und sie von mir

mir. Ja bin allezeit bereit geweßt, und noch, vor die Alte Rechtmäßige und vor die Republic so heilsame Constitution, welcher Versteher daß Preißwürdige Hauß von Oranjen allzeit mit Ruhm gewesen, und Gott gebe zum Heil unseres lieben Vatterlandes troz gegen dasselbe geschmiedeten Cabale alzeit bleiben soll und wird, so es die Noth erfordert, mein Blut zu stürzen. Dieses ist genug, um den EhrRäuber zu thun schweigen ꝛc. ꝛc."

52.

"Sur *Moses Mendelssohn*, sur la *reforme politique des Juifs*: & en particulier sur la revolution tentée en leur faveur en 1753 dans la grande Bretagne. Par le Comte *de* MIRABEAU.

A Londres, 1787, 8, 130 S.; nebst einer Vorrede apologetischen Inhalts von 66 Seiten.

Diese Schrift ist mir von einem Ungenannten zugesandt worden, warscheinlich mit der Foderung, daß ich die in der nicht paginirten Vorrede, S. 19—22, enthaltene Stellen, worinn der Hr. Graf mereren, seine bürgerliche Ehre beleidigenden Aeußerungen widerspricht, welche in diesen StatsAnzeigen, Heft 34, S. 129 folgg., abgedruckt worden, ebenfalls abdrucken lassen solle. Hier sind diese Stellen.

Qu'ils (seine Feinde) répondent à mon livre sur les lettres de cachet en racontant ma prétendue vie privée.

Que pour refuter mes ecrits, ils m' imputent un *rapt de violence* (Heft 34, S. 143) dont je ne fus jamais accusé.

Qu'ils disent que les Lettres de cachet *m'ont arraché au glaive du bourreau* (l. c. S. 143), quand je leur ai cette unique obligation (si cependant l'on excepte celle du livre dont je m'honnore) de m'avoir empêché pendant trois ans & demi de poursuivre le proces qui leur

leur servait de prétexte & que j'ai gagné solemnellement le jour où j'ai pu le faire juger.

Qu'ils disent que mes ouvrages sur les *finances* ont ruiné la chose publique, quand ils ne durent leur existence qu'à la demande des sages moderateurs de la chose publique; quand j'ai eu le bonheur d'écrire le premier en France une théorie raisonnable sur les banques & le jeu des fonds; quand les faits démonstrent chaque jour ma théorie & justifient mes prédictions.

Qu'ils disent que j'ai ai reçu des monceaux d'or (StAnz. l. c. S. 149) pour écrire ces livres; *moi toujours, entierement & à jamais étranger aux speculations même les plus innocentes des joueurs dont je hais le métier, dont je mépriſe les profits;* moi qui depuis que j'existe dois tout aux soins de l'amitié sans avoir jamais reçu pas même la solde des Rois; moi qui m'honnore & me vante en effet d'avoir ruiné quelques agioteurs frauduleux pour sauver de leurs infernales déceptions la foule de citoyens ignorans & crédules qui couroient se précipiter dans leurs lacs, ou plutôt d'avoir porté à la frénésie de l'agiotage un coup mortel qui tôt ou tard, & graces aux efforts d'hommes plus habiles, mais auxquels j'aurai du moins osé frayer la route, en guérira les Gouvernemens & les nations.

Was der Hr. Graf gegen den Aufsatz des Hrn. Austrasiers über die französischen *Lettres de Cachet* mit Heftigkeit eingewandt hat, wird von letzterem schwerlich beantwortet, sondern blos dem Sachverständigen Publico, das durch die vorliegenden Acten bereits hinlänglich * instruiret ist, zur Aburtheilung heimgestellt werden.

* Eine völlig unumschränkte Preßfreiheit läßt sich doch unmöglich behaupten. — Daß die Strenge der französischen Gesetze, sehr oft durch Lettres de cachet gemildert werde, ist unläugbar. — Und ob Londner Polizei ohne, oder Pariser Polizei mit solchen Lettres, erträglicher sei, ist wenigstens noch sehr problematisch.



Digitized by Google

# Stats-Anzeigen

gesammelt und zum Druck befördert
von


## August Ludwig Schlözer D.

Königl. Kurfürstl. Hofrath und Professor in Göttingen; der Akademien der Wissenschaften in St. Petersburg, Stockholm, und München, Mitglied, und der Gesellschaft der Künste und Wissenschaften in Batavia Correspondent.



Elfter Band, Heft 41—44.

1787.

Göttingen,
in der Ruprechtschen Buchhandlung
1787.


Digitized by Google

Digitized by Google

# A. L. Schlözer's
# Stats-Anzeigen
## Heft XLI.

### 1.

### Vom Linnen-Handel in Heſſen.

Von unſerm Linnen-Handel, dem Heſſiſchen Peru und Oſt-Indien, muß ich doch wol zuerſt reden, wenn ich Ihnen etwas von unſern Producten ſagen ſoll. Ohne ihn ſtehet das Uhrwerck des Stats ſtille; er iſt der Haupt-Canal, durch welchen Spaniſches Gold und Silber in unſere Caſſen fließt; der Spanier zu Cadiz kann nicht mit größerer Sehnſucht der Wiederkunft ſeiner Silber-Flotte harren, als der Linnen-Händler an der Fulda und Werra. Mit ihm bezalen wir Oſt- und Weſt-Indiſche Producten.

Alt iſt unſer Linnen-Handel noch nicht, wenn uns gleich Flachs und Linnen längſt bekannt geweſen ſind. Schon zu den Zeiten des *Tacitus* kleideten ſich deutſche Weiber, wenn ſie den Herzen unſrer Stamm-Väter nachſtellen wollten, in Leinewand, die ein Purpurfarbnes Band erhob [1]: und wenn wir dem *Plinius* [2] glauben ſollen, ſo ſind Galliſche Lein-Weber, oder waren es Weberinnen? unſere erſte Lermeiſter geweſen. Das erſte Linnen wurde von ſchönen * Händen gewebt. Zu einer Zeit

1. *de Moribus German.* cap. 17: feminæ ſæpius *lineis* amictibus velantur, eosque *purpura* variant.

2. L. XIX, *cap.* 1: Galliæ univerſæ *telæ* texunt, jam quidem & transrhenani hoſtes; nec pulciorem aliam veſtem eorum feminæ noverã.

* *Capitulare* L. I, c. 146: Presbyteri per parochias ſuas *feminis* prædicent, ut *linteamina* alteribus præparent. In

Zeit, wo es noch weder Zünfte noch Gilden gab; wo jeder Deutsche ein KriegsMann, und jeder KriegsMann viel zu stolz war, um Hände, die gewont waren, das Schwerdt zu füren, an irgend ein Werkzeug zu legen, das nach der Kunkel roch; wo der Mann als geborner SchutzHerr seiner Familie, vielleicht auch nach dem Recht des Stärkern, für seinen Schutz sich berechtiget hielt, sich von seiner Familie bedienen zu lassen: da waren, weiß man, die mereſten Künſte, und besonders was an Putz und Rocken gränzt, in den Händen der Weiber, die überhaupt, durch einen allgemeinen ReichsSchluß des menschlichen Geschlechts, den SpinnRocken zu ihrem Anteil erhalten zu haben scheinen.

Lange blieb die Weberei eine weibliche Beschäftigung unter den Merovingern und Karolingern, bis in das mittlere ZeitAlter; ohne Zweifel hatte auch Hessen diese Verfassung mit dem übrigen Deutschland gemein: und nicht eher als um die Zeiten des LandFriedens, mit welchem ein großer Teil deutscher Männer die Schwerdter einstecken mußte, höre ich von LeinWebern reden, ob ich gleich glaube, daß es schon lange zuvor auch männliche LeinWeber gab. LandGraf *Wilhelm* II war der erste Regent, der dem Hessischen LeinWeber eine Taxe vorschrieb [3].

Schon in dem 14ten Jarhundert scheint das Linnen ein Gegenstand des Handels gewesen zu seyn. Das beweiset die Casselsche BrückenZoll-Ordnung von 1340, in welcher LandGr. Henrich der Eiserne, unter andern auch den Linnen-

Zoll

einem StiftungsBriefe Kf. *Otto* des II, beim *Gudenus*: sicut dicta Eccleſia maſculorum utitur obſequio, ſic etiam in *lineis*, laneis, & ſericis Eccleſiæ ornamentis, *feminæ* quandoque honoretur artificio. *Fiſchers* Geschichte des deutschen Handels (Halle, 1795, 8), Th. I, S. 9 folg. S.

3. *Wilhelmi* II ReformationsOrdnung: Sammlung Hessischer LandesOrdnungen, Th. I.

Zoll zum Beſten der Stadt Caſſel erhöhet hat[4]. Jedoch, wenn eben dieſer *Henrich* in ſeiner Verordnung von 1337, die Caſſelſche HandelsInnungen beſtätiget: ſo ſorgt er zwar zugleich für das Beſte der WollWeber, der LeinWeber gedenkt er aber nicht[5]. Gewiß ſpielte alſo der LeinWeber in dem 14ten Jarhundert die große Rolle noch nicht, die er in unſern Tagen ſpielt; und das iſt kein Wunder. So lange man noch die Leinwand für eine Tracht des hohen Adels hielt, wie zu den Zeiten Friederichs des Rothbarts, auf einer Streu ſchlief, und ein Stück Holz zum KopfKiſſen gebrauchte; ſo lange noch ein linnenes Hemd eine ſo ſeltene Sache war, daß, wie Home erzält, noch zu *Jacobs* I Zeiten in England nur Gräfinnen im Hemd zu Bette gingen[6]: ſo konnte auch weder LeinWeberei noch LinnenHandel blühen. Und ſo iſt es begreiflich, warum wir in den Verordnungen dieſer Zeiten den WollWeber immer oben an finden, der ſich kaum noch in einem Winkel von Heſſen in einigem Anſehen zu erhalten weiß. Die Heſſiſche *Reformations*Ordnung von 1534[7], welche weitläuftig von WollenHandel und WollWebern handelt, befiehlt zwar auch, daß das Linnen geſigelt werden ſolle; ein Beweis, daß man den LinnenHandel ſchon einer Obrigkeitlichen Aufſicht wert hielt *: das war aber nur ein SeitenBlick, den der Geſetzgeber im Vorbeigehen auf den LeinWeber warf.



4. *Kuchenbecker* Analecta Haſſiaca, *Collectio* IV, Nro. I.

5. *Kuchenbecker*, ebendaſelbſt.

6. *Home* Verſuch über die Geſchichte des Menſchen, B. I, 3ter Verſuch. [K. Karls VII in Frankreich Gemalin, die im J. 1463 ſtarb, war die einzige Perſon im Königreich, die zwei Hemden hatte: *Möhſen* Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Mark Brandenburg, S. 280. S.]

7. Sammlung Heſſiſcher LandesOrdnungen, Th. I.

* Osnabrücker Linnen ging ſchon im J. 1315 nach Brabant, und 1401 nach England: *Möſers* Osnabrückſche Geſchichte, Th. I, S. 374. An der OſtSee diente Linnen gar,

Nicht eher als mit dem 17ten Jarhundert, nachdem die Europäer eine neue Welt erobert und bevölkert, und an Europäische Sitten und Bedürfnisse gewönt hatten; nachdem der Gebrauch des Linnens so gemein geworden war, daß auch Bürger und Bauren sich in Linnen zu kleiden, und darauf zu schlafen anfingen: da erwachte der Geist des Linnen-Handels. Gegen das J. 1619 war die Ausfur des Hessischen LinnenTuchs und Garns schon so beträchtlich, daß sie die Aufmerksamkeit der Regirung auf die Zoll *Defraudanten* erweckte[8]. Bald darauf erhielten nun auch Haspel und Linnen ihre Ordnungsmäßige Länge und Breite: und seit dieser Zeit haben die GesetzGeber so viele Wachsamkeit anwenden müssen, um bald den Spinner, und bald den Weber, den Ein- und Verkäufer, in Schranken zu erhalten, daß der LinnenHandel den größten Teil unserer LandesOrdnungen ausfüllet. Immer scheint indeßen der Hessische LinnenHandel im 17ten Jarhundert noch in der Wiege geblieben zu seyn, wenn gleich *Winckelmann* in seiner Hessischen Chronik (Th. III, Kap. 8) rümet, daß das NiederFürstentum Hessen, in dem J. 1654, durch den Verkauf seines Garns und Linnens über 100000 fl. gewonnen habe.

Damals war Elberfeld, wenn man nach den Verordnungen urteilen soll, noch in dem HauptBesitze des Hessischen LinnenTuch- und GarnHandels: und wäre es noch, so würde es unsern LinnenHandel warscheinlich noch immer an dem GängelBande füren, woran es ihn in jenen Zeiten geleitet hat. Elberfeld, welches viele eigene LinnenFabriken hat, fragt nur nach Garnen und Spinnern; den Weberlon suche es selbst zu gewinnen. Der LinnenHandel, den man hier und

---

gar, um das J. 1170, statt Geldes. *Helmold.* Chron. Slav. L. I. c. 36. n. 6: apud *Ranes* non habetur moneta, nec est in comparandis rebus consuetudo numorum; sed quicquid in foro mercari volueris, *panno lineo* comparabis. S.

8. Sammlung Hess. LandesOrdnungen, Th. I.

Digitized by Google

und da mit Hannöveriſch Münden, Lauterbach, und Frankfurt, unterhielt, verdient kaum einige Erwänung.

Als aber inländiſche gereiſte Kaufleute, bekannt mit der Bremiſchen, Engliſchen, und Holländiſchen Handlung, einen neuen Handlungs-Weg für unſer Linnen über Bremen entdeckten, Bremen vor ungefär 50 oder 60 Jaren, gereizt durch häufigere Nachfragen der Engländer und Holländer, und ermuntert durch unſere Kaufleute, Teil an der Heſſiſchen Linnen-Handlung nam, Beſtellungen und Vorſchüſſe tat, und unſere Linnen-Händler mit Bremer Gelde in der Hand umher reiſten, um Spinner und Weber zur Arbeit zu ermuntern; ſo gewann unſer Linnen-Handel gar bald eine Lebhaftigkeit, die ihn zum wichtigſten Narungs- und Handels-Zweige unſeres Landes erhoben hat. Wenige Producte wandern durch ſo viele Hände. Der Bauer, der Spinner, der Weber, der Tagelöner, der Schiffer und der Kaufmann, werden durch dieſen Handel in Bewegung geſetzt; dieſe ſetzen wieder andere, teils für den Linnen-Handels, teils für ihre eigene Bedürfniſſe, in Bewegung: und ſo iſt der Linnen-Handel zu dem vornemſten Trieb-Rade unſers Stats geworden, und zu einer Quelle, woraus vielleicht ein Drittel der ganzen Nation alles ſchöpft, was zur Erhaltung und dem Vergnügen des Lebens gehöret. Noch hat ſich der uns nachteilige Elberfelder Garn-Handel in den Gegenden des Diemel-Stroms, der Eder und Schwalm, bei ſeiner ehemaligen Herrſchaft erhalten. Dieſe Gegenden ſind daher voller Spinner, und deſtoweniger Weber. Aber der Teil von Nieder-Heſſen, welcher die Fulda und Werra einſchließt, das iſt die ware Werckſtatt des Heſſiſchen Linnens. Hier, wo ein geiziger und gebirgichter Erdboden uns von ſelbſt die Erinnerung gibt, uns durch Kunſt und Induſtrie das zu verſchaffen, was die Erde verſagt, iſt faſt jede Bauern-Hütte zugleich eine Linnen-Fabrik: und jener Engländer, welcher einſt mit den gewönlichen Vorſtellungen von Fabriken über die See kam, um die große Heſſiſche Linnen-Fabrik zu ſehen, erſtaunte nicht we-

nig, eine Fabrik zu sehen, die ohne kostbare Gebäude, ohne Aufsichter, ohne Materialien- und Holz-Magazine, und ohne den vielen Lerm, welcher mit den gewönlichen Fabrik-Anstalten verbunden ist, so manchen Schiffen seines Vaterlandes Fracht, und so manchem Bewoner der neuen Welt Kleidung und andere Bedürfnisse, verschafft. Ohne Zweifel die beste und sicherste Fabrik-Anstalt, die man sich gedenken kann, die, so lange es nicht an Käufern fält, und unsere Berge nicht zusammenstürzen, weder durch Bankerotte, noch Feuer und Erdbeben, zerstöret werden kann. Ein großer Teil der Nation bestehet also aus Leinweber-Meistern, die im Sommer den Pflug füren, und im Winter den Webe-Stul treten. In dem einigen Amt Rotenburg, welches 2250 Familien enthält, zälte man im J. 1786, in Stadt und Amt 1533 Leinweber-Meister und Meisters-Wittwen: und wenn in dem lezten Amerikanischen Kriege 13000 meiner Landsleute ihren Freunden an der Themse zu Hilfe zogen, so können Sie immer rechnen, daß darunter 8 bis 9000 Lein-Weber mit gefochten haben.

Das Linnen, womit wir handeln, ist grob; die Kette ist von Flächsen, der Einschlag von Wirken-Garn, wird der Güte nach in 7erlei Sorten eingeteilt, und in Stücken zu 60 Ellen, das Stück zu 3 bis 5 rℓ, verkauft. An die feinere Linnen-Gattungen, an Linnen zu Ober-Hemdern und Schnupf-Tüchern, zu feinern Zeugen, zu Band, an feinen Zwirn u. s. w., denken wir nicht, und an Cammer-Tuch, Batist, und feine Spitzen, noch weniger, das nennen wir von unsern Nachbarn; und Hemder-Linnen von der Mittel-Sorte, wird hauptsächlich zum innern Gebrauch gewebt. Der Ausländer gebraucht das unsrige gebleicht zu Hemdern und Bett-Tüchern der Armen, zu Kitteln und Bein-Kleidern, braun und blau gefärbe zu Unter-Futter, ungebleicht zu Säcken, Unter-Futter und Schürz-Tüchern, Wachs-Tuch, Tapeten, Schächter zum Scheuern und Aufputzen, zum Einpacken, zu Bekleidung der Sklaven in Ost- und West-Indien, zu Sand-Säcken: und im lezten Kriege wurde eine Menge schlechter Gattung gebraucht;

Digitized by Google

braucht, um *Elliot* aus seinem unbezwinglichen Felsen zu jagen.

England, Holland, und Portugal, sind unsere Käufer; vorzüglich ist es aber Spanien, der Schatz-Meister der Europäischen Nationen. Gewiß hatten also meine Landsleute in dem leztern Kriege große Ursache, für sich und ihre Mit-Meister in Westfalen und Nieder-Sachsen gegen aufrürische Nord-Americanische Bauren zu fechten, deren Unabhängigkeit Frankreich und das übrige Schadenfrohe Europa noch manchmal bedauren wird. — Frankreich, welches selbst Flachs und Linnen bauet und fabriciret, hat unser Linnen für contrebande Ware erkläret; und also hatten wir wol nicht nötig, uns in Ansehung unseres Leinen-Handels vor der französischen Rache zu fürchten, als die Regirung damit umging, uns den Kaffe abzugewönen.

Unter unsern deutschen Nachbarn haben wir die Fulder, Lauterbacher, Schlizer, Westfälinger, und besonders die Osnabrücker, in dem Handel mit dem sogenannten Kauf- oder Wirken-Tuch, zu Neben-Bulern. In dem Handel mit dem Flächsenen sind es die Nieder-Sachsen, die Westfälinger, die Wetterauer, und hauptsächlich die Schlesier, die in der Güte und Bleiche die meresten Nationen hinter sich zurück lassen. Unter den Ausländern sind die Russen in denjenigen Linnen-Gattungen, welche wir ausfüren, unsere stärksten Mitwerber. Die Niederländer verweben ihren Flachs zu feinern Linnen und einträglichern Zeugen; und vor den Engländern, Schotten und Irelandern, haben wir uns, der vielen Parlements-Prämien ohnerachtet, wol noch weniger zu fürchten. Der hohe Arbeits-Lon, der Mangel an Holz-Asche zum Garnsieden in einem bekanntlich Geldreichen und dagegen Holzarmen Lande, das sind Hindernisse, die schwer zu überwinden sind, und mich hoffen lassen, daß der deutsche Weber sein Tuch immer wolfeiler werde lassen können, als sein brittischer Mit-Meister.



Digitized by Google

Dieser Handel lebt und schläft nun, wie jeder Handel, in eben dem Mase, wie sich die Nachfrage nach unserm Linnen vermeret oder vermindert: und diese hängt wieder von mancherlei politischen und physischen Ursachen ab, die man bei solchen LinnenHändlern, deren ganze geographische und statistische Kenntniß oft nur von Cassel bis Bremen reicht — und, leider! gibt es deren nicht wenig, — vergeblich zu erfaren sucht. Nur der Kaufmann von Kenntnis und Einsicht pflegt sich darum zu bekümmern, und sie zu benutzen. Wer hätte denken sollen, daß der Stoß, den die Englische Contrebande durch die letzte *Pittische* TheeActe litt, bis in unsre BaurenHütten reichen würde? Vor dieser Acte ging ein großer Teil unseres Packlinnens nach Holland, um dort die TheeKisten zu emballiren, womit der holländische Contrebandier oder Schmuckeler, wie er in der HandelsSprache heißt, sich in England einzuschleichen suchte. Die TheeActe zerstörte diesen Handel, und mit ihm hörte die starke Nachfrage des Holländers nach unserm Packlinnen auf.

Vormals handelten wir mit dem Gelde der Bremer, und unsere LinnenHändler kauften in Commission. Wollte der Bremer unsere Ware, so mußte er das Geld voraus senden. Das dauerte, so lange der einheimischen LinnenHändler noch nicht so viel, und die Nachfrage nach Linnen stärker als der Vorrat, war. Als aber der Haufe der LinnenHändler sich schnell vermerte, jeder an dem Gelde des Bremers Teil zu nemen wünschte, und der sich immer mer ausbreitende FlachsBau und Weberei einen Ueberfluß an Linnen hervorbrachte, der oft die Nachfrage überstieg: so kerte sich die Sache um. Nun kommen wir dem Bremer, der sonst mit dem Gelde in der Hand vor unsere Türe kam, mit unserer Ware vor die seinige; er wird unser Commissionaire, und wuchert nun mit unserm Gelde. Welches von beiden vorteilhafter sei, darüber sind unsere Kaufleute noch nicht einig. Bei dem Handel mit eigenem Gelde, sagt man von

der

der einen Seite, iſt man Herr ſeiner Ware, und kan den vorteilhafteſten ZeitPunkt zum Verkauf abwarten. Bei dem Handel mit eigenem Gelde, ſagt man von der andern, iſt unſer Capital in der Gewalt des Bremers, iſt man in Gefar, in auswärtige Bankerotte mit verwickelt, durch ungetreue Commiſſionairs vervorteilt, und durch falſche Nachrichten derſelben vom Steigen und Fallen der Preiſe hintergangen zu werden, —müſſen wir ein Capital vielleicht von mer als einer Million in fremde Hände geben, welches wir zu einem andern HandelsZweige oder zu Fabriken benutzen könnten. Bei dem CommiſſionsHandel machte der Credit einen Teil unſeres HandelsCapitals aus. — Ich überlaſſe es den Herren Kaufleuten, den Streit zu entſcheiden. Wenn aber der Kaufmann dabei verlieret, und der LinnenHandel nunmer einen Mann von vielem barem Gelde erfodert: ſo ſind doch dieſe Beſchwerden ein Beweis von der Ausbreitung unſerer LinnenFabricatur und LinnenHandels, die dem Patrioten ſehr willkommen ſeyn muß.

Wie einträglich dieſer Handel für unſer Land ſeyn müſſe, können Sie Sich leicht vorſtellen. Ich kenne ein Handels-Haus, welches järlich 1500 bis 2000 ℛ Licent zu bezalen, das heißt ungefär für 110000 bis 150000 ℛ Linnen im MittelPreis gerechnet, zu verſenden pflegt. Faſt jede Stadt in dem zwiſchen der Werra und Fulda gelegenem Teile von NiederHeſſen, zälet merere LinnenHändler; und jedes Dorf beinahe hat wieder ſeinen Aufkäufer, der der Commiſſionaire des einen oder des andern LinnenHändlers in der Stadt iſt. Erfarne Kaufleute rechnen järlich 6, bis 10,00000, das wären alſo 800000 ℛ im Durchſchnitt, welche der Spanier, Engländer, und Holländer, uns järlich für unſer Linnen zollen muß. Das fließt durch den Weg der Weſer in unſer Land; und darunter ſind die Summen noch nicht begriffen, die der Elberfelder Kaufmann für unſere Garne zalen muß.

Einer unſerer ehemaligen Fiscäle, — ein Mann, dem ſein Amt, und die damit verknüpfte Bereiſung des Lan-

Digitized by Google

Dieſer Handel lebt und ſchläft nun, wie jeder Handel, in eben dem Maſe, wie ſich die Nachfrage nach unſerm Linnen vermeret oder vermindert: und dieſe hängt wieder von mancherlei politiſchen und phyſiſchen Urſachen ab, die man bei ſolchen LinnenHändlern, deren ganze geographiſche und ſtatiſtiſche Kenntniß oft nur von Caſſel bis Bremen reicht — und, leider! gibt es deren nicht wenig, — vergeblich zu erfaren ſucht. Nur der Kaufmann von Kenntnis und Einſicht pflegt ſich darum zu bekümmern, und ſie zu benutzen. Wer hätte denken ſollen, daß der Stoß, den die Engliſche Contrebande durch die letzte *Pittiſche* TheeActe litt, bis in unſre BaurenHütten reichen würde? Vor dieſer Acte ging ein großer Teil unſeres PackLinnens nach Holland, um dort die TheeKiſten zu emballiren, womit der holländiſche Contrebandier oder Schmuckeler, wie er in der HandelsSprache heißt, ſich in England einzuſchleichen ſuchte. Die TheeActe zerſtörte dieſen Handel, und mit ihm hörte die ſtarke Nachfrage des Holländers nach unſerm PackLinnen auf.

Vormals handelten wir mit dem Gelde der Bremer, und unſere LinnenHändler kauften in Commiſſion. Wollte der Bremer unſere Ware, ſo mußte er das Geld voraus ſenden. Das dauerte, ſo lange der einheimiſchen LinnenHändler noch nicht ſo viel, und die Nachfrage nach Linnen ſtärker als der Vorrat, war. Als aber der Hauſe der LinnenHändler ſich ſchnell vermerte, jeder an dem Gelde des Bremers Teil zu nemen wünſchte, und der ſich immer mer ausbreitende FlachsBau und Weberei einen Ueberfluß an Linnen hervorbrachte, der oft die Nachfrage überſtieg: ſo kerte ſich die Sache um. Nun kommen wir dem Bremer, der ſonſt mit dem Gelde in der Hand vor unſere Türe kam, mit unſerer Ware vor die ſeinige; er wird unſer Commiſſionaire, und wuchert nun mit unſerm Gelde. Welches von beiden vorteilhafter ſei, darüber ſind unſere Kaufleute noch nicht einig. Bei dem Handel mit eigenem Gelde, ſagt man von der

Digitized by Google

der einen Seite, iſt man Herr ſeiner Ware, und kan den vorteilhafteſten ZeitPunkt zum Verkauf abwarten. Bei dem Handel mit eigenem Gelde, ſagt man von der andern, iſt unſer Capital in der Gewalt des Bremers, iſt man in Gefar, in auswärtige Bankerotte mit verwickelt, durch ungetreue Commiſſionairs vervorteilt, und durch falſche Nachrichten derſelben vom Steigen und Fallen der Preiſe hintergangen zu werden, —müſſen wir ein Capital vielleicht von mer als einer Million in fremde Hände geben, welches wir zu einem andern HandelsZweige oder zu Fabriken benutzen könnten. Bei dem CommiſſionsHandel machte der Credit einen Teil unſeres HandelsCapitals aus. — Ich überlaſſe es den Herren Kaufleuten, den Streit zu entſcheiden. Wenn aber der Kaufmann dabei verlieret, und der LinnenHandel nunmer einen Mann von vielem barem Gelde erfodert: ſo ſind doch dieſe Beſchwerden ein Beweis von der Ausbreitung unſerer LinnenFabricatur und LinnenHandels, die dem Patrioten ſehr willkommen ſeyn muß.

Wie einträglich dieſer Handel für unſer Land ſeyn müſſe, können Sie Sich leicht vorſtellen. Ich kenne ein Handels-Haus, welches järlich 1500 bis 2000 ℔ Licent zu bezalen, das heißt ungefär für 110000 bis 150000 ℔ Linnen im MittelPreis gerechnet, zu verſenden pflegt. Faſt jede Stadt in dem zwiſchen der Werra und Fulda gelegenem Teile von NiederHeſſen, zälet merere LinnenHändler; und jedes Dorf beinahe hat wieder ſeinen Aufkäufer, der der Commiſſionaire des einen oder des andern LinnenHändlers in der Stadt iſt. Erfarne Kaufleute rechnen järlich 6, bis 10,00000, das wären alſo 800000 ℔ im Durchſchnitt, welche der Spanier, Engländer, und Holländer, uns järlich für unſer Linnen zollen muß. Das fließt durch den Weg der Weſer in unſer Land; und darunter ſind die Summen noch nicht begriffen, die der Elberfelder Kaufmann für unſere Garne zalen muß.

Einer unſerer ehemaligen Fiscäle, — ein Mann, dem ſein Amt, und die damit verknüpfte Bereiſung des Lan-

Landes, Gelegenheit gab, sich schätzbare statistische Kenntnisse von meinem Vaterlande zu verschaffen, ein ziemlich glaubwürdiger Zeüge also, redet sogar von 2 Mill. ℔, wenn er den järlichen Ertrag des Linnen- und Garn-Handels vom ganzen Lande schätzen will; und das tut er in einem über den Zustand der Gegend des . . . . Stroms erstattetem AmtsBerichte, wo er gewiß die Warheit wenigstens nach seiner Ueberzeugung zu sagen Willens war. Wenn aber auch derselbe sich um 3 bis 400000 ℔ (und das wäre gewiß sehr viel) verrechnet haben sollte: so würde doch noch über anderthalb Mill. ℔, und mit ihnen Ursache genug übrig bleiben, um den LinnenHandel eben so in unsere KirchenGebeter einzurücken, wie der Holländer den HeringsFang in die seinige. Gleichwol ist das noch nicht alles, was wir gewinnen könnten; und es ist gewiß, daß diese GeldQuelle mit der Zeit noch viel reichlicher in eben dem Mase fließen wird, in welchem sich unser FlachsBau, unsere Spinnerei, Weberei und HandelsVerfassung, verbessern werden, die, wie alle menschliche Anstalten, einer Verbesserung fähig sind. Wenn Sie hören, wie wir unsern Flachs und Linnen bauen, bereiten, und ausfüren: so werden Sie warscheinlich eben so urteilen.

Ehe wir aber davon reden: so bitte ich Sie den kleinen Teil von Deutschland, der sich diese 1½ Mill. Thaler durch WebeStul und SpinnRad erwirbt, mit seinen übrigen gleiches Gewerbe treibenden deutschen Nachbarn zu vergleichen, und dann die viele Millionen zu überrechnen, welche deutscher Fleiß für dieses einige Product, durch die Weser, Elbe, und Oder, in unser gemeinschaftliches Vaterland einfüret.

Rotenburg, 6 Jun. 1787.

C. L. F. *Hüpeden.*

2.

Digitized by Google

## 2.

## Madame d'Ugrumov,

in dem Proceß des polniſchen Fürſten *Czartoriſky**.

### Erſter Auftritt.

William *Taylor* hat zuerſt dem Fürſten *Czartoriſky* den auf deſſen Leben geſchmiedet [ſeyn ſollend]en Complot entdeckt. Das Tribunal hat ihn verfolgt, die Zeitungen haben ihn verläſtert: aber von je her genoß er die Achtung des ganzen Publici. Er hatte in London Groß-Handel getrieben, und kam in J. 1774 nach Warſchau, mit Briefen von dem damaligen Stats-Secretär des Nordiſchen Departements, des Grafen *Suffolk*; — alſo hatte er ſein Vaterland nicht wie ein Avanturier verlaſſen. Weil er ſeine Händel mit Hrn. Carl *Hampel*, Kaufmann in Warſchau, nicht in der Güte abtun konnte: ſo klagte er gerichtlich, und erhielt von der Schatz-Commiſſion ein Decret, wodurch ihm ſeine Foderung von 5458 holländ. Ducaten zugeſprochen, ſeine Rechnungen durch eine Committé von Kaufleuten unterſucht, ſeine Ehrlichkeit erkannt, und ſein Credit wieder völlig hergeſtellt wurde.

Da ihn *Hampel* zum Teil in Waren bezalt hatte, ſo legte er in Warſchau einen Laden an. So lebte er 12 Jare in dieſer Haupt-Stadt, und hatte dieſe ganze Zeit über, weder einen Proceß, noch ſonſt eine Streitigkeit.

Vor-

---

* Ausgezogen, mit Weglaſſung aller Declamation, aus einer 60 Quart-Seiten ſtarken Handſchrift in franzöſiſcher Sprache, betitelt: *Obſervations* ſur l'accuſation de S. A. le Prince *Czartoriſky*, Général de Podolie, Capitaine de la Compagnie des Gardes Nobles de Gallicie, Colonel proprietaire d'un Regiment de Cuiraſſiers au ſervice de *S. M. Impériale & Apoſtolique*, Chevalier des Ordres de Pologne & de Ruſſie &c. mit dem *Motto*:

Non fuit igitur illud judicium; judicii ſimile, Iudices, non fuit; in quo non modus eſt adhibitus, non mos conſuetudoque ſeruata, non cauſa defenſa. Vis illa fuit, & ut ſæpe jam dixi, ruina quædam atque tempeſtas potius, quam judicium aut diſceptatio aut quæſtio. CICERO pro *A. Cluentio*, §. 35. 1785.

Digitized by Google

Vorzüglich ward er mit dem Fürſten Adam *Czartoriſky* bekannt. Er hatte ſogar die Ehre, ihn auf einer langen Reiſe nach Podolien zu begleiten. Die Dankbarkeit, die er ihm ſchuldig zu ſeyn glaubte, machte ihn über deſſen Schickſal unruhig, welches er zufälliger Weiſe erfur, und das ihn mit einer gewiſſen Mad. Marie Thereſe d' *Ugrumov* in Verbindung brachte.

Reichs Tage verſchaffen den Krämern Abſatz: alſo zog *Taylor* nach *Grodno*, und öffnete dort ſeine Boutique. Da ihm ſein Logis größer war, als er es brauchte; ſo kündigte er öffentlich an, daß er ein Zimmer zu vermieten hätte. Mad. d' *Ugrumov* mietete ſolches; ſie war nicht mit dem zufrieden, welches ihr der königl. Kammer Diener *Rix* * beſtanden hatte: ſie wonte aber nicht länger wie 3 Tage da, weil Hr. *Rix*, nach Auſſage der Zeugen, ſie nicht an einem Orte beſuchen wollte, der zu viel Publicität hatte.

Alle Verbindung zwiſchen *Taylor* und der d' *Ugrumov* hatten nunmero aufgehört, wenn nicht von der letztern ein Billet dazwiſchen gekommen wäre, wodurch ſie jenen um einen mäßigen Vorſchuß bat. *Taylor* bewilligte ihr ſolchen auf einen in wenig Tagen zalbaren Wechſel Brief. *Taylor* wollte auf die beſtimmte Zeit bezalt ſeyn, konnte nichts kriegen, und machte der Madame Vorwürfe. Das Weib weinte, und klagte, und *Taylor* erkundigte ſich nach dem Grunde ihrer Kla-

---

* François *Rix* iſt gebürtig aus Avennes in Flandern. Dieſes ſein Vaterland verlies er in ſeiner erſten Jugend als Perückenmacher, wurde Cammerdiener in dem Hauſe *Sapieha*, und kam von da als Bedienter zum jetzigen Könige, ehe er König wurde. Auf dem Reichs Tage 1768 wurde er zum Edelmann erklärt, wurde gar Staroſt von *Piaſeczna*, blieb aber immer erſter Cammer Diener des Königs, und erfüllte immer die Pflichten ſeines Dienſtes mit Verſtand und Emſigkeit. Die täglichen Ausgaben Sr. Maj., die Penſionen der beſondern Caſſe, dirigirt Er: auch iſt er privilegirter Entrepreneur des ſpectacles & amuſemens publics.

Klagen. "Der Hof hat mich schlecht belont, hat mich vergessen", jammerte das Weib. Welches Recht zu Belonungen haben Sie? fragte *Taylor*. "Man hat mir befolen, nach *Grodno* zu reisen; ich habe vordem Dienste geleistet, man hat mir neue Aufträge gegeben". — Hier erzälte sie dem Engländer ihre Verbindungen mit dem Hrn. *Rix* und dem General *Komarzevsky*, ihre Visiten auf dem königl. Schlosse; endlich nach einigen Schwierigkeiten entdeckte sie, daß sie den Auftrag hätte, einen geheimen Briefwechsel zwischen dem F. *Czartorisky*, und dem Schatzmeister von Littauen, dem Grafen *Tiesenhausen*, die beide, wie sie meinte, unversönliche Feinde des Hofs wären, auszukundschaften, und wegzunemen.

*Taylor* kam in Flamme über diese so gehässigen Soupçons gegen den Fürsten. "Geben Sie, sagte er dem Weibe, diese verwünschte Intrigue auf, und tun Sie ja keinen Schritt gegen einen Fürsten, dessen Freund ich mich zu nennen wage. Nötigt Sie das Elend zum Spionen-Handwerk: so versprech ich Ihnen meinen Beistand. Verlassen Sie Grodno, ich will die Reise bezalen; aber unternemen Sie nichts gegen eine mir werte Person, und drohen Sie seinen Feinden, daß Sie ihre Projecte mir verraten wollten". Der Engländer erlies ihr nicht nur seine Foderung, sondern gab ihr noch dazu bis auf 100 Ducaten. Die weiteren Umstände ergeben sich aus den Zeugen-Aussagen und vorgewiesenen Billets, und entfernen allen Verdacht eines Verbrechens von einem Zeugen von der strengsten Rechtschaffenheit, der dem ungeachtet verworfen worden ist.

*Taylor* bekam das Weib nicht eher wieder, als einige Wochen nach dem Reichs-Tag, in Warschau zu sehen. Sie sagte ihm von neuen Anträgen, die ihr der General *Komarzevsky* und *Rix* getan hätten, wiewol sie ihnen schon ihre Abneigung, sich darein einzulassen, bezeugt hätte. Auf Taylors Frage, ob man ihr nicht den Gegenstand des Verdachts gegen den Fürsten, und den Zweck, warum man seine

ne Briefe ſuchte, entdeckt hätte? antwortete ſie: "das kleinſte, das gleichgiltigſte Billet, wird ſie ſprechen machen, und mir eine großmütige Belonung verſchaffen. Ich bemerke in ihren Reden eine Animoſité, einen Haß, deſſen Folgen ich zu erraten ſuchen werde".

Der Engländer gab vor, er habe von dem Fürſten ein ſehr unbedeutendes Billet, und verſprach, es dem Weibe mitzuteilen; doch ſollte ſie es den Uebelgeſinnten nur zeigen, nicht es in ihren Hönden laſſen. — Sobald er nach Hauſe gekommen war, ſetzte er ein engliſches Billet, ohne Dato, ohne Addreſſe, ohne die gewönliche Form auf, das voll von weitſchweifigen FreundſchaftsBezeugungen war; und als Poſtſcript ſetzte er Empfelungen an ſeine Frau und Kinder hin. Man konnte um ſo weniger vermuten, daß der Wiſch an *Tieſenhauſen* gerichtet wäre, weil dieſer kein Engliſch verſteht, keine Frau, und keine Kinder hat. Das Weib glaubte aber, daß ſolcher von der Hand des Fürſten wäre, und präſentirte ihn, als ein ächtes Schreiben deſſelben, dem Gen. *Komarzevſky*. Dieſer meinte ſogar, die ihm ſehr bekannte Hand des Fürſten darinn zu erkennen! *Taylor* hat dieſe Fiction in ſeiner Auſſage ſelbſt entdeckt.

Seines Inhalts wegen konnte dieſes Billet nicht den geringſten Eindruck machen, und brachte daher dem Weibe weiter nichts als die Bezalung eines ſchlechten WechſelBriefs von einem HofPenſionär, von nicht mer als 20 Ducaten, ein. Man glaubte nur den Eifer der Spionin belonen zu müſſen: aber durch eine Verblendung und Uebereilung, deren nur das Verbrechen fähig iſt, verdoppelte man das Zutrauen zu ihr; und an eben dem Tage teilte man ihr, nach großen Verſprechungen, das Project, den Fürſten zu vergiften, mit, und lieferte ihr auch das Gift aus: dieſe TatSache hat die d'*Ugrumov* vor der deputirten Commiſſion, vor dem Tribunal, vor ihrer Arretirung, vor und nach ihrer ausgeſtandnen Strafe, behauptet.

Tay-

Digitized by Google

*Taylor* hörte diese Nachrichten von dem Weibe, sah das Gift, kam außer sich, lief zum Fürsten *Czartoriſky*, und beschwor ihn, für sein Leben zu sorgen, und den Complot durch alle Mittel zu entdecken. Die Absurdität des Projects benam ihm allen Glauben; doch vielleicht hing es an einem andern minder schwarzen: der Fürst wollte daher vor allen Dingen die Denunciation mit der Denunciantin confrontiren. Er nam den Grafen *Pototzky*, HofMarschall von Litauen, mit sich, und ging zu *Taylorn*, wo sich auch die *Ugrumov* einfand. Man ließ ihr hier alle Zeit, sich zu erklären, sie bestand aber auf 3 HauptAussagen: 1. *Rix* habe sie vermocht, sich zum Dienste des Hofes nach Grodno zu begeben; hier habe sie einen Briefwechsel zwischen dem Fürsten und *Tiesenhausen* auffangen sollen, wofür ihr, wenn es gelänge, 1000 Ducaten versprochen wären; 2. nach ihrer Rückkunft von Grodno hätten ihr nicht nur *Rix* und der General *Komarſzevſky* angelegen, ihr Spioniren fortzusetzen, sondern sie auch, durch das Versprechen von 1000 Ducaten bar, einer järlichen Pension von 500 Duc., und eines LandGutes für ihren künftigen Aufenthalt, zur Ermordung des Fürsten angefrischt; 3. der Gen. *Kom.* habe ihr gleich am ersten Tag, wie ihr der Vorschlag geschehen, das Gift zugestellt, nachher sei er noch 5mal mit *Rix* bei ihr gewesen, habe immer den nämlichen Vorschlag getan, und sie angetrieben, den Coup zu beschleunigen. — Die Denunciantin gab das Pulver dem Fürsten, und ließ eine große Unruhe wegen ihrer Person, ihres Mannes, und ihres Kindes, blicken.

Der Fürst machte dem Weibe bemerklich, wie wenig warscheinlich eine solche Denunciation wäre; noch mer, er erklärte ihr, was solche für traurige Folgen für sie selbst haben könnte, und fragte sie, ob etwa die Not sie zu diesem verwegnen Schritte gebracht habe? Sie solle nur gestehen, und auf seine Großmut rechnen. — Das Weib bestand auf der Warheit ihrer Anklage, weil es eine Unmöglichkeit wäre, sich so etwas einzubilden, und es nachher gegen Personen zu be-



Digitized by Google

haupten, die nach ihrem eigenen Wissen einen reellen Credit und einen Grad von Reputation hätten. Aber um ihre Verbindungen mit den Großen des Hofs und ihren Subalternen zu beweisen, holte sie aus ihrer BriefTasche verschiedene Billets hervor, die sich meist auf die Intriguen der Barer Conföderation bezogen. Auch wies sie den Revers her, den man ihr nach dem ReichsTag 1762 abgenommen hatte, worinn sie erklärte, daß sie für alle ihre dem Hof erwiesene Dienste großmütig belont worden wäre, und gar keine weitere Ansprüche an den königl. Schatz machen könnte. Dieser Revers von der Hand des Grafen August *Moscwinsky*, war mit dessen Schreiben begleitet, worinn er sie pressirte zu unterschreiben. Was ihre dermalige Verbindung mit *Rix* und dem Gen. *Kow.* betreffe, so sei solche so innigst, daß sie sie sicher jeden Augenblick bei sich haben könne, und sich nicht mer, wie in Grodno, die Mühe zu nemen brauchte, zu ihnen zu gehen.

Der Graf *Pototzky* ließ sich, als ein der Person des Fürsten attachirter Officier, bei der *Ugrumov* melden. Er wurde auf den andern Tag bestellt, um mit ihr ganz vertraulich zu sprechen, weil der Unterscheid des Rangs vorhin die Conversation gezwungen gemacht hatte. Nun wurden Fragen und Reflexionen offenherziger. Das Weib blieb bei ihrer Angabe: der Graf *Pot.* verlangte solche schriftlich, und erhielt sie, versicherte sie aber, daß ihre Delation und alle Anzeigen, die Vermutungen zu Gunsten der Beschuldigten nicht abwenden würden. "Wenn Sie wirklich, Madame, sagte er ihr, es so weit bringen, einen Particulier zu betrügen: so bedenken Sie, daß Sie gewiß kein Tribunal betrügen werden. Halten Sie sich für schlau, so denken Sie daran, daß es ihrer GegenPartei nicht an schlauen Verteidigern felen wird. Hat Sie die Not dazu gebracht, eine unglaubliche Anklage zu ersinnen: so bedenken Sie, daß Sie es mit einem Fürsten zu tun haben, der alles vergessen wird, der gerne an Tugend glaubt, der die Unschuld der Angeklagten mit Vergnügen

gen vernemen wird, und der, da er von Ihrer Seite, den Widerruf einer Anklage für eine Rückkehr zur Rechtschaffenheit annimmt, Ihnen ein Geschenk von 200 Ducaten zugedacht hat". Gut, gut, erwiderte das Weib, ich neme es auf mich, alle einzelne Puncte meiner Anklage vor Zeugen zu beweisen; deren Wal überlasse ich dem Fürsten, man versichere sich meiner Person, und ich erbiete mich, die Sache bis auf die höchste Ueberzeugung zu beweisen. — Diese Antwort brauchte keine GegenAntwort, und endigte die Unterredung. Der Graf *Potozki* hinterbrachte sie dem Fürsten, und stellte ihm die Schrift des Weibes, unterschrieben den 14 Jan., zu.

Nun sann der Fürst auf die Auswal seiner Zeugen. Da der Marschall *Potozki* ordentlicher Richter beim OberCriminalHofe war, und voraussah, daß die Anklage judiciarische Folgen haben könnte: so erhielt er leicht vom Fürsten die Dispensation, sich als solcher brauchen zu lassen; und seiner Freundschaft und übrigen Verhältnisse zum Fürsten ungeachtet, hielt er es für Pflicht, dem Ausgange in der Ferne zuzusehen.

Außer der Art der Anklage, des Verhältnisses der Angeklagten, und der Natur eines geheimen Verbrechens, wurde noch die Wal der Zeugen durch die Abwesenheit verschiedener Freunde des Fürsten erschwert; die auf den Contracten waren. Andre durfte man deswegen nicht zu Zeugen nemen, weil man sie als Beisitzer im OberCriminalHofe zu haben wünschte.

Vorsicht und Not vermochte den Fürsten, sich blos dem Grafen Staniſlav *Potocki*, Mitgliede von dem Conſeil permanent, und dem Hrn. *Krakonitz*, einem österreichischen Capitain, seinem Adjutanten, anzuvertrauen. Das Geheimnis ward ihnen erst den Abend vor seiner Entdeckung kundgemacht. Beide gingen noch eben den Tag, von dem Engländer *Taylor* begleitet, zur Mad. *Ugrumov*, um nähere Abrede zu nemen. Ihre Wonung schickte sich sehr gut dazu: vor dem Cabinet, wo sie gewönlich Besuch annam, war ein Zimmer, in dem man ihre Conversation hören, und die Per-



Digitized by Google

sonen durch die Ritzen der Tür sehen konnte; und über dem Ofen war eine Oeffnung. — Den 16 Jan sollte die Belauschung vor sich gehen, die *Ugrumov* wollte aber nur den 17ten mit Gewißheit versprechen. Doch noch den 16den ließ sie dem *Taylor* sagen, *Rix* wolle sie noch selbigen Tag nachmittags um 3 Uhr besuchen. Sogleich ging der Graf Stanisl. *Pototzky* mit *Taylor* hin: aber der Hauptmann *Krakonitz* konnte nicht mit; er hätte erst nach Hause gehen, und seine Uniform ablegen müssen, die sonst den SammelPlatz der Zeugen hätte verraten können.

Mad. d' *Ugrumov* brachte die beiden Herrn in das obbeschriebene Zimmer, sagte ihnen, auf was Art sie ihnen die Ankunft des *Rix* melden würde, und versprach, das Signal zu verdoppeln, falls der General *Kom.* mitkommen würde. Nochmals drang der Graf, mit dem Anerbieten von 200 Duc., in sie, von ihrer Denunciation, wenn sie nicht gegründet wäre, abzustehen; aber sie erwiederte: gleich sollen Sie die Warheit erfaren. Nun ersuchte man sie nur noch, recht laut zu sprechen, die RedensArten zu wiederholen, und die Personen und Sachen bei ihren Namen zu nennen.

Hier ist die Unterredung der *Ugrumov* und des *Rix*, nach der Aussage des Grafen Stanisl. *Potocki*, dessen Geburt, Erziehung, Sitten, und Talente, ihm den Rang eines qualificirten Zeugen geben. Sein hier bezeigtes vorsichtiges und zurückhaltendes Betragen muß das Zutrauen zu ihm vermeren. Auch ist seine Aussage auf keine Weise mit der der Denunciantin und des Zeugen *Taylor* im Widerspruch.

Auf das gegebene Signal, warteten der Graf und *Taylor* in dem G·nge, der zum VorSal diente, die gewönlichen Compliments des Hrn. *Rix* und der Madame ab; und nach einigen Minuten näherten sie sich der Tür der Antichambre, die sie der Abrede nach offen fanden. Hier warfen sie ihre OberRöcke und Musse auf die Erde, und gingen darüber leise weg bis vor das Cabinet. Durch die Ritzen der Tür sahen sie den *Rix* gegen der Frau über sitzen, und vor ihm einen

Digitized by Google

Tisch von einem halben Cirkel stehen: an der andern Seite saß die *Ugrumov*, und konnte ebenfalls von den Zeugen gesehen werden. Anfangs sprach sie von den ihr in Grodno von dem Gen. *Kom.* geschehenen und in Warschau wiederholten Versprechungen von 1000 Duc. bar, einer Pension von 500, und einem Gute: dann ging die Conversation, nach des Grafen Raport, in folgenden Ausdrücken fort.

*Ugrum.* Enfin je suis sure d'avoir dans mes manches le Prince *Czartorisky*, General de Podolie. Je puis l'avoir chez moi, je puis en faire tout ce que vous avez desiré. Voulez-vous que je l'empoisonne ou que je l'assassine?

*Rix.* Bravo! bravo! vous l'avez donc bien embouffé?

(Bei diesen Worten zog *Taylor* seinen Hirschfänger; der Graf *Pot.* aber, welcher fürchtete, daß durch sein Geräusch die Unterredung abgebrochen würde, gab ihm ein Zeichen, ruhig zu seyn. Nun ging das Gespräch fort).

*Rix.* Mais sous quel pretexte attirez-vous le Prince chez vous? — *Ugrum.* Je veux placer mon mari dans son Regiment & le lui recommander.

*Rix.* Ah que non! Ceci ne peut pas reussir, le Prince n'a plus son Regiment & s'est defait de toutes ses charges militaires en Pologne. — *Ugrum.* Ce n'est qu'un pretexte, j'aurai mille autres moyens, fiez-vous à moi.

*Rix.* A propos que faites-vous de *Taylor*? vient-il vous voir? — *Ugrum.* C'est un bon homme, serviable dans le besoin, j'en fais ce que je veux.

*Rix.* Bon, ma chere, je vais raporter sur le champ tout ceci au General *Komarzevsky*.

*Ugrum.* Cela ne me suffit pas; je ne puis plus me fier à vos simples paroles: pourquoi le General *Kom.* n'est-il pas venu me voir aujourd'hui? Il me faut de nouvelles assurances, de nouvelles garanties, sans lesquelles ainsi que sans lui-même je ne puis me charger ni effectuer rien. Il faut qu'il assure ma personne & recompenses.

*Rix.* Rien n'est plus juste que votre demande. C'est le General *Kom.* qui a commencé l'affaire, c'est à lui à la fi-

pir. Il peut tout à la Cour, il gouverne l'Armée, les Regiments sont à ses ordres, celui même qui appartenoit au Prince General, tout lui obeit. Il se rendra demain chez vous avec moi, & tout s'arrangera par sa présence.

*Rix* war indeß sehr unruhig: er hatte die Mine, als wollte er je eher je lieber der Unterredung ein Ende machen, und sah unaufhörlich auf die Tür hin. Die *Ugrum.* wiederholte ihr Voriges, und lockte dadurch eben die Antworten wieder heraus; und wie beim Weggehen *Rix* ihr nochmals versicherte, daß der Gen. *Kom.* sie den andern Tag besuchen werde, so schrie sie: *Laissez moi faire, je frapperai le coup.*

Wie sie an der Tür des Cabinets waren, rückten die beiden Zeugen auf den *Rix* an, und erklärten ihm, daß sie alles gehört und verstanden hätten. *Dieu!* schrie *Rix*, und schlug sich voll Schrecken die Stirne mit den Händen. Taylor griff ihn an, mit der Pistole in der Hand. Der Graf *Pototzky* schimpfte heftig, wie mit der Angeberin verabredet war, überlies den *Rix* dem *Taylor*, und bemächtigte sich des Weibes, um sie in Sicherheit zu bringen. Beide wurden in den Palast der Fürstin *Lubomirska*, KronGroßMarschallin, und Schwester des Fürsten *Czartorisky*, der ebenfalls dort war, gefürt.

Man ersuchte den Grafen *Mniszech*, KronGroßMarschall, sich dahin zu begeben; auch der Graf *Pototzky*, HofMarschall, ward dahin invitirt. Man erzälte den Marschällen den ganzen Verlauf, und lieferte die Aussage des Weibes dem Grafen *Mniszech* aus, welchen man zugleich ersuchte, für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, und die Frau an dem Orte, wo sie ihre Aussage getan, unter Wache zu halten. *Rix* ward nach dem königl. Schlosse gebracht, und ohne die geringste Strenge in einem OfficiersZimmer verwart. Der Gen. *Kom.* nam einen freiwilligen Arrest an. Die Angeberin allein wurde strenge bewacht.

Die Nachricht von dieser Verschwörung breitete sich durch die Stadt aus, und erregte eine unglaubliche Bestürzung.

Digitized by Google

zung. Nur die Teilnemung des Gen. *Kom.* veranlaßte Zweifel, die für die öffentliche sehr zweideutige Meinung, die man von *Rix* hatte, vorteilhaft waren: aber die Würde der Zeugen überwog alle Vorurteile.

Der Fürst *Czart.* sah sich genötiget, selbst Ankläger zu werden. Seine Klage ging directe gegen *Rix*, und indirecte gegen den General *Kom.*: der Graf *Potozky*, der Capit. *Krakonitz*, *Taylor*, und die *Ugrumov*, wurden als Zeugen citirt.

Die Angeklagten entdeckten sehr bald ihr Verteidigungs-System: sie *recriminirten* den Fürsten. *Rix* und der Gen. *Kom.* klagten die Angeberin *Ugrumov*, und den Krämer *Taylor*, als Störer der öffentlichen Ruhe, an.

Das Erkänntnis über Capital-Verbrechen steht dem Gerichte des Groß-Marschalls zu. Aber die Constitution erfodert, daß solcher die Minister, seine Collegen, dazu einlade, und 8 Beisitzer, 4 vom Senat, und 4 vom Ritter-Stande, ernenne. Sonst wars ihm gleichgiltig, welche er just ernennen wollte: aber im gegenwärtigen Falle fand der Groß-Marschall für gut, das Gesetz buchstäblich zu befolgen, und die Beisitzer nach dem Alter ihrer Bedienung zu ernennen.

Nachdem die Richter bestimmt waren: so hielt das Tribunal seine erste Audienz den 24 Febr., beim Zusammenlauf eines zalreichen Publici, welches aber bald abnam, und sich mit einer totalen Desertion endigte.

---

Inhalt des Tribunals-*Arrêts*.

Erste Epoche: Geschichte der *Ugrumov* bis auf ihre Reise nach *Grodno*. Hievon meldet das Tribunal, "nach den Geständnissen der Verhafteten, und nach der Information *secrette*", folgendes.

Die *Ugrumov* hat diese ganze Zeit über eine unordentliche, und die Sitten betreffend, sträfliche Lebens-Art gefürt. Ihr entschiedener Hang zur Intrigue, wie zur Liederlichkeit,

hat ihr im J. 1782 eingegeben, Delationen zu ersinnen, die einem wegen des Lebens des Königes hätten bange machen können, wenn man solche nicht verachtet und verworfen hätte.

Da diese Diffamationen nicht helfen wollten: so gab sie sich nach der Zeit mit gehässigen Rapporten zwischen Privat-Personen ab, wovon Hr. *Rix* im vorigen Jar das Opfer wurde. Dieser Hr. *Rix* hatte eine gewaltige Abneigung gegen sie, und nam daher ihre Visiten sehr ungerne an. Zwar erhielt sie durch ihn ein Quartir in Grodno; aber das erzwang sie blos durch ihre importunité: auch hat man nicht die geringste Mühe angewandt, ihr ihre auf eigne Kosten geschehene Reise zu erleichtern[1].

Zwote Epoche: Geschichte derselben während ihres Aufenthalts in Grodno. Hier behauptet das Arrêt folgende Tatsachen. — Wie das Weib in Grodno angelangt war, und *Taylor's* Quartir verlassen hatte: so machte ihr *Rix* eine Visite, wo aber nichts als bloße Compliments vorfielen. Weil er gebeten war, wieder zu kommen, solches aber wegen Unpäßlichkeit nicht konnte: so bat er seinen Schwager *Sasson*, sich zu

1. Gesetzt, das Weib hätte den Hang zur Intrigue mit dem zur Galanterie vereiniget: sollte diese Präsumtion nur ihr nachteilig seyn? Hätten nicht *Rix* und *Kom.* diese beide vereinte Laster bei ihr genärt? Man verachtete und verwarf ihre Delationen im J. 1782: aber unter den 52 Billets, die das Tribunal bei ihr erwischt und untersucht hat, sind diejenigen, die von ihrer gemachten Fortüne zeugen, vom J. 1782; und der obbemeldte Revers, den man ihr abgefodert hatte, ist vom 3 Jan. 1783. Wie soll man die Abneigung des Hrn. Cammerdieners und Starosten *Rix* gegen das Weib, mit dem mit ihr unterbrochen, unter den Augen des Publici, fortgefürten galanten Verkehr, zusammen reimen? Ließ er sich doch durch ihre importunité gar verleiten, beim Könige ein Quartir für sie zu Grodno zu erbitten, welches er auch erhalten hat — für sie, dieses Sittenlose, und bereits für eine verläumderische und dumme Angeberin erkannte Weib?

Digitized by Google

zu ihr zu verfügen; aber mit diesem wollte sie sich nicht einlassen. Bald nachher hatte *Rix* mit ihr auf dem Schlosse eine Zusammenkunft; aber weil er nicht ganz wol und mitten in Geschäften war, so empfing er sie grämlich, und brachte sie dahin, daß sie sich seinem Schwager anvertrauen sollte. Dieser kam soweit, daß er überhaupt etwas von den bösen Anschlägen gegen das Leben des Königs erfur, welche sie entdeckt zu haben prätendirte, wovon sie aber das Detail niemanden als einer personne en *charge* anvertrauen wollte. Auf diese Nachricht wurde der General *Kom.* gebraucht, um sie abzuhören und zu examiniren. Zu dem Ende hielt er 3 Unterredungen mit ihr auf dem königl. Schlosse. In der *ersten* gab sie, in Gegenwart des Hrn. *Rix* und *Sussan*, von einem durch den F. *Czartorisky*, den Schatzmeister *Tiesenhausen*, und den GroßGeneral *Branitzky*, gegen den König gemachten Complot Nachricht. Auf die Einwendung des Gen. *Komarzevsky*, daß der F. *Czart.* nicht in Polen wäre, antwortete die Angeberin, daß er mit dem Schatzmeister *Tief.* in Briefwechsel stünde. Ohne diesen Dingen zu glauben, empfal der Gen. *Kom.* blos dem Weibe eine besondre Attention auf alles, was in Tiesenhausens Hause in Bezug auf den Complot vorgehen könnte. — Bei der 2ten Unterredung wiederholte das Weib, in Gegenwart der vorigen, ihre vorigen Aussagen. Sie zog gewaltig auf den Schatzmeister *Tief.* los. Sie versicherte, in seiner Commode einige Pakete mit Gift in Pulver à portée d' etre enlevés, gefunden zu haben. Wie man allem diesem keinen Glauben zustellen wollte, so erbot sie sich, wenn man ihr Hilfe leisten wollte, alle Papire des Schatzmeisters wegzunemen. Der Gen. *Kom.* verwarf diesen Vorschlag als zu heftig, und versprach ihr blos eine Belonung, wenn es ihr glücken sollte, ihm seine Correspondenz mit dem F. *Czart.* zu entwenden. — Bei der 3ten Unterredung, die immer wieder in Beisein der vorigen gehalten wurde, erzälte sie, weil der König nur in seinem Schlosse speiste, so habe man das Project, ihn zu ver-



Digitized by Google

giften, in das, ihn zu ermorden, verwandelt; auch hätte sie bei dem Schatzmeister *Tief.* 3 Leute gesehen, die, wie sie glaubte, den Mord ausfüren sollten. Sie nannte den *Dobrowolsky*, freilich einen Menschen von einer nur allzu verdächtigen Aufführung; und bat, daß man ihr ein einzelnes [isolés] Fenster auf dem Schlosse anweisen sollte, um die beiden andern zeigen zu können; und erbot sich zum Arrest, wenn man ihr nicht glaubte. Der Gen: *Kom.* foderte nur immer schriftliche Beweise, und verwarf alle andre. —

Diese Unternemungen sind in dem *Arrêt* durch verschiedene dazwischen laufende Umstände unterbrochen: wir wollen sie mit den andern in ihrer natürlichen FolgeOrdnung verbinden. Nach dem Arrêt waren vor den 3 Unterredungen, die auf dem Schlosse gehalten worden, besondre Conferenzen mit *Suffon* vorausgegangen, wo das Weib gerade das nämliche ausgesagt hatte. In einer dieser Conferenzen zeigte sie ein Packet Gift in Pulver vor, welches sie ihrem Angeben nach dem Schatzmeister *Tief.* entwendet hatte: dies machte aber gar keinen Eindruck auf *Suffon.* Nach der 2ten Unterredung erinnerte *Rix* die Leute in dem königl. Schlosse, bei dem Dienste bei der Tafel auf ihrer Hut zu seyn. Nach der letzten Unterredung gab der Gen. *Kom.* seiner Seits Befel an die Adjutanten und Officiere der Garden, um ganz besonders für die Sicherheit des Königes zu wachen; auch noch einen andern Befel, den angegebnen *Dobrowolsky* auszuspähen. Dieser gebrauchten Vorsicht ungeachtet, sahen sie das Weib wie eine Verläumderin an, gaben sie auf, und wollten sie nach der 3ten Unterredung nicht weiter sprechen. Diese Verlassung und Verachtung erregte die Rachgier des Weibes, besonders gegen *Rix.* Nachher suchte sie das Zutrauen des Kaufmanns *Taylor* zu gewinnen, befolgte aber dessen Rat nicht, dem Gen. *Kom.* zu melden, daß sie sich, aus Mangel an Unterstützung, genötiget sehe, seine Verbindungen und angebliche Aufträge einem ehrlichen Engländer zu verraten. Es gelang ihr, *Taylorn* zu betriegen: von ihm

ge-

Digitized by Google

geleitet, und den Kopf voll rachsüchtiger Projecte, verließ sie *Grodno*. Unterwegs traf sie die Bedienten von *Kom.* und *Rix* an, denen sie auftrug, ihren Herrn ihr Compliment zu machen, und ihnen zu melden, sie würde noch vor ihnen nach Warschau kommen: "dies beweißt schon, setzt das | Arrêt hinzu, den Groll des Weibes gegen beide Herren nach ihrem eigenen Geständnisse".

Dritte Epoche, in Warschau. Bei ihrer Rückkunft nach Warschau (fährt das *Arrêt* fort) verdoppelte sie ihre Drohungen, stieß die heftigsten Reden gegen *Rix* aus, unter andern diese, "sie könne ihn nicht sehen, ohne Lust zu kriegen ihn zu massacriren; sie wolle ihm einen Streich spielen, an den er denken solle". Durch eine Einladung brachte sie es dahin, daß er zu ihr ging. Hier versicherte sie abermals, wie viel Mühe sie sich wegen der Correspondenz von Grodno gebe, und foderte immer, daß der Gen. *Kom.* mit zugegen wäre. Mittlerweile schrieb sie ein Billet, und schickte solches dem FürstPrimas, als wenn es von dem Gen. *Kom.* käme, zu; ihr sollte auch ihr Bedienter die Antwort darauf bringen, selbst auch wenn sie an jemand anders addressirt wäre. Der Primas antwortete wirklich dem General in folgenden Worten: *Mon General*, delivrez-moi de l'importunité de cette femme, elle a trompé *Moszinsky*, *Rix* & vous-même, elle veut m'en imposer; c'est une Avanturiere rusée & menſongere au dernier point. Diese wenn gleich an den Gen. *Kom.* gerichtete Antwort, trug der Bediente der *Ugrumov* gerade zu ihr: bei der ersten Unterredung in Warschau zeigte sie solche dem General und *Rix* vor, und beschwerte sich über deren Inhalt. Wie sie ausgeschimpft hatte, erneuerte sie dem Gen. ihre Nachforschungen wegen der Correspondenz, und ihre Hoffnungen, daß sie bald damit zu Stande kommen würde. Der Gen. versicherte ihr dagegen eine Belonung, falls nur der Beweis evident wäre; sie bat sich dem zufolge Zeit aus. Unterdessen verschaffte sie sich *Taylors* Billet [oben S. 16]: nun lud sie den Gen. und *Rix* zu einer zwei-

ten

ten Unterredung ein. Hiebei blieb der Mann der *Ugrumov* mit zugegen, wie der Gen. ausdrücklich verlangte, wie sich solcher entfernen wollte. Nun zog das Weib aus ihrer BriefTasche das vermeintliche Billet hervor, und wies es dem General, welcher darinn die Hand des Fürsten *Czart.* erkannte; und ob er es gleich für unbedeutend und gleichgiltig ansah, so wollte er doch eine Abschrift davon nemen, und foderte hiezu Dinte und Papir. Zugleich aber machte er nicht nur dem Weibe ernstliche Vorstellungen über die Wichtigkeit und Gefar ihrer Unternemung; sondern er redete auch ihrem Mann zu, stellte ihm die Strenge der Gesetze vor, und citirte ihm den K. Sigmund, einen gerechten und strengen König. Seitdem das Papir und die Dinte wieder weggeräumt waren, war der Mann, bis der Gen. und *Rix* weggingen, nicht aus dem Zimmer gekommen: mittlerweile hatte er keinen WechselBrief präsentiren, auch kein Päckchen Pulver abliefern gesehen. Auch hat das Weib nach der Zeit, außer einem acceptirten und ausbezalten Wechsel vom Grafen *Moszinsky*, gar keine Belonung weiter erhalten.

Das Weib, in der Verzweiflung, daß ihr nichts beim Gen. *Kom.* glückte, mußte noch aufgebrachter und sinnreicher werden, ihr Heil auf der andern Seite zu versuchen. Dies war der Beweggrund ihrer verläumderischen Delation gegen den Gen. *Kom.* und Hrn. *Rix*, die sie als Urheber und Complicen einer Verschwörung gegen das Leben des F. *Czart.* angab. Wirklich erzälte sie *Taylorn* ihre aufhabende Commission, sagte ihm die ihr dafür gemachten Versprechungen [oben S. 17], und stellte ihm noch außerdem das Gift in Pulver zu. *Taylor* eilte, den F. *Czart.* davon zu benachrichtigen. Der Fürst wollte das Weib bei *Taylorn* sehen: diese Unterredung nutzte sie, ihm alle Umstände ihrer Intrigue auf eine unglaubliche Art zu erzälen; und an eben dem Tage stellte sie ihm das bei *Taylor* niedergelegte Gift zu. Der Fürst, aus natürlicher Unruhe für sein Leben, der Graf Stanisl. *Potoczky* als Verwandter, und *Taylor* aus Ergeben-

heit

heit und Leichtgläubigkeit, verlangten lobhaft, sich von der Wahrheit oder Falschheit der Delation zu versichern. Die Angeberin bestätigte sie durch eine schriftliche Aussage, unterzeichnet den 14 Jan., und nachher contrasignirt von *Taylor*, worin sich aber ihr FamilienName ganz falsch befindet. Alle diese Umstände zusammen genommen, veranlaßten das Project, die Unterredung mit dem Gen. *Kom.* und *Rix* mit anzuhören. Zu dem Ende begaben sich der Graf *Pot.* und *Taylor* zu der Frau, um das Nötige hiezu zu verabreden. Der Graf hatte ihr empfolen, recht laut zu sprechen, und Personen und Sachen bei ihren Namen zu nennen, weil er zweideutigen Discursen keinen Glauben beimessen würde. Von ungefär sah das Weib den nämlichen Tag den *Sussot*, und wollte ihm ein Billet an *Rix* abgeben, welches dieser aber nicht annam. Endlich den 16 Jan. schickte sie eben dieses Billet an *Rix*, welches ihr seine Visite und die Unterredung verschaffte, welche der Gr. *Pot.* und *Taylor* mit anhörten.

Nachdem die Frau den Gr. *Pot.* und *Taylor* durch die verabredeten Zeichen benachrichtiget hatte, fing sie die Unterredung an, doch ohne, wie ihr doch ausdrücklich war empfolen worden, die Personen bei ihren Namen zu nennen; auch erwänte sie auf keine Weise des ihr vom Gen. *Kom.* zugestellten Pulvers. Ihr Gespräch schrenkte sich auf zweideutige und unbedeutende Ausdrücke ein, wodurch sie sich blos ihrer Bekanntschaft und Vertraulichkeit mit dem F. *Czart.* rümen wollte. Auf diese Vertraulichkeit gründete sie die Möglichkeit, alles das bei ihm zu bewirken, was man von ihr foderte. *Rix*, der die Verräterei des Weibes nicht wußte, und über die Art erstaunte, wie sie ihm ihr Verhältnis gegen den F. *Czart.* beschrieb, und die Worte, *vous l'avez donc bien embouſſé*, ausgesprochen hatte, verstand das ganze Gespräch des Weibes von der verlangten Correspondenz in Grodno und Warschau. Die beiden Lauscher, die von den Raporten des Weibes eingenommen waren, und die Fragen und Antworten darnach beurteilten, glaubten, in des *Rix* Antworten criminel-

minelle Anträge zu erkennen. Die Mühe, die sie sich gaben, um sich von der Ritze der Thür zu entfernen, wodurch sie konnte gesehen werden, als *Taylor* Bewegungen machte, und der Graf ihm Zeichen gab, stille zu seyn [oben S. 21], machte, daß ihre Aufmerksamkeit zerstreut wurde: dies gab, sagt das Tribunal, zu den Widersprüchen Anlaß, die sich, wie unten erwiesen werden wird, in ihren Aussagen finden.

Wie die Unterredung zu Ende war, griff *Taylor*, ohne Achtung für die Gesetze und Verordnungen der Marschälle in Betreff der öffentlichen Sicherheit, den *Rix* mit Verbal- und Real-Injurien an, tat den Insulten noch gebrauchte Gewalt hinzu, bemächtigte sich seiner Person, und fürte ihn in seinem eigenen Miet-Wagen in den Palast des verstorbnen Groß-Marschalls, und von dar in den Palast der Fürstin Groß-Marschallin. Der Graf *Potozky* tat dem *Rix* nichts, sondern bemächtigte sich der Frau, und fürte sie zu Fus fort. Einigen Leuten, die ihnen unterwegs in einem Wagen begegneten, sagte das Weib, der Graf *Pot.* sei an ihrem Unglück schuld. Sie wurde zuletzt in einem Miet-Wagen in das Hotel der Fürstin *Lubomirska* gebracht. Wie der Graf den *Rix* ansichtig geworden war, nannte er ihn bei Namen, und sagte, mit einem Vergifter und Meuchel-Mörder wolle er nicht sprechen. Bei der Ankunft des Groß-Marschalls ward *Rix* einem Officier vom königl. Schlosse zur Bewachung übergeben. Auf die dem Groß-Marschall übergebene Aussage, brachte der F. *Czart.* seine Anklage wegen einer gegen sein Leben gemachten Verschwörung gerichtlich ein. *Rix* aber und der Gen. *Kom.* brachten gemeinschaftlich ihre Klagen gegen den F. *Czart.*, *Taylorn*, und die d' *Ugrumov*, und *Rix* noch besonders gegen die letztere und *Taylorn*, ein.

---

Urteil, sammt seinen Gründen.

Die d' *Ugrumov*, Urheberin der Verläumdung, ist sich nicht gleich in ihrer Aussage vom 14 Jan., verglichen mit ihrem freien Geständnisse. Das Gift in Pulver, dessen Quelle

le man nicht weiß, iſt nach dem Raport der Aerzte nicht von der Claſſe der bekannten Gifte, ob es gleich un principe nuiſible à l' économie animale enthält, und kan folglich der in der Klage des F. *Czart.* angekündigten Wirkung nicht entſprechen. Ohne Rückſicht auf die in der Deduction angefürte Gründe, beziehen ſich die von der *Ugrumov* den 16 Jan. wegen des Fürſten ausgeſprochne Worte, *je puis* faire tout ce que le Gen. *Komarzevſky voudra*, anf die entfernte Möglichkeit, und nicht auf die wirkliche Ausfürung, und widerſprechen offenbar der Auſſage der Frau vom 14 Jan., wo ſie ſagt, ſie habe den Auftrag und das Pulver von bemeldtem General erhalten. Ihr Geſtändnis in der Unterredung mit *Rix*, daß ſie erſt bei Gelegenheit ihres Manns, den ſie in ſein Regiment bringen wolle, mit dem F. *Czart.* Bekanntſchaft gemacht, gibt einen klaren Beweis von dem auffallenden Lügen über das ihr von dem Gen. *Kom.* zugeſtellte Pulver: letzterer konnte es ja nicht dem Weibe anvertrauen, um ſich deſſen gegen jemand zu bedienen, den ſie nicht kannte. *Rix*, der doppelt zerſtreut war, durch die Correſpondenz, die ſie ankündigte, und durch die Idee von der Verſchwörung gegen den König, konnte weder auf die zweideutigen und vervielfältigten Reden der Frau Achtung geben, noch ſie begreifen. Auf die Worte der *Ugrumov* (nach der, von des Weibes ihrer verſchiedenen, Auſſage des Grafen *Pot.*), *voulez-vous que je vous defaſſe du Prince par le fer ou par le poiſon*, habe *Rix* nicht geantwortet, *l' empoiſonner* oder *aſſaſſiner*, ſondern blos, *bon*, *bravo:* Adverbia, die ſich nicht in der Auſſage des Weibes finden. Und hätte auch *Rix* dieſe Worte ausgeſprochen: ſo konnte er ſolche auf nichts anders als die entdeckte Correſpondenz ziehen, weil das Weib ſelbſt, den Abend vor der Unterredung, ſich gegen *Suſſon* beklagt hatte, daß der Gen. *Kom.* ihre Raporte verachtete. Endlich da die Auſſagen *Taylors*, des Grafen *Pototzky*, und der d' *Ugrumov*, ſich in Worten und Sachen aufhöben: ſo vernichteten ſie auch alle Warſcheinlichkeit.

Aus

Aus diesen Gründen, und in Betracht dessen, daß die Unruhe des F. *Czart.* für die Sicherheit seines Lebens ein Grund zur Anstellung des Processes war, der Gen. *Kom.* und *Rix* aber auf keine Weise sich, durch die freiwilligen Geständnisse, und die Indagation und Information, beschwert finden: so läßt das Gericht die ganze Schwere der Sache auf die Angeberin und HauptActrice bei einer schwarzen Beschuldigung fallen; und erklärt demnach den Gen. *Kom.* und *Rix* für absolvirt und von aller Anklage frei, und den F. *Czart.* von der gegenseitigen Klage und den gefoderten Strafen für befreit; erklärt, daß die Einreden der *Ugrumov* bei keinem andern Gerichte erneuert werden können: befielt überdies, daß ihre Aussage vom 14 Jan. durch den Scharfrichter ins Feuer geworfen werde, um alles Denkmal von der Verläumdung zu vernichten, & pour purger les poursuites en contumace; erklärt den F. *Czart.* für schuldig, dem *Rix* und dem Gen. *Kom.* eine GeldStrafe zu bezalen,

Da die *Ugrumov*, außer allen übrigen, von ihr eingestandenen, und durch die Information unterstützten Gründen, sich bei mereren Gelegenheiten erfrecht hat, die Namen von in- und ausländischen Familien zu füren; und da sie, außer den gegenwärtigen Umständen, mer als einmal, Projecte, Machinationen, und Verschwörungen gegen den König, fälschlich denunciret hat, unter dem Vorwande, daß sie eine Correspondenz zwischen PrivatPersonen entdeckt habe; und sie auf diese Art die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestöret hat, folglich in die, durch die Gesetze von 1454, 1588, 1775, 1776, gegen die Verläumder ausgesprochne Strafen, verfallen ist: aus diesen Gründen, und da das Gericht sie der Gesellschaft schädlich zu seyn erachtet, und ob sie gleich den Tod verdient hätte, doch die ihm verstattete Barmherzigkeit brauchen will, verdammet das Gericht die Frau d' *Ugrumov*, geb. . . . ., zu ewiger Gefangenschaft, und zu einem öffentlichen Merkmal der Infamie.

Da

Digitized by Google

Da die Unterſuchungen, die Indagation, und Inquiſition, über *Taylors* Beſuche, über deſſen der Frau getanen Vorſchuß, und über ſein Billet, keine Ueberzeugung bewirken, daß man ihn als Gehilfen bei der Verläumdung anſehen könnte; dieſe indicia aber doch Verdachte gründen, von denen er ſich nicht anders wie durch Eid reinigen kan: ſo verordnet das Gericht, daß *Taylor* den ReinigungsEid ſchwöre, wornach er von allem Verdacht, als wäre er ein Complice von der *Ugrumov*, losgeſprochen iſt. Aber wegen der Gewalt, die er dem *Rix* antun wollen, da ſeine eigene Ausſage und die Information beweiſen, daß er ſich in Verbal- und RealInjurien ergoſſen, verordnet das Gericht, daß er, zufolge des 4 Art. der Reglements der Marſchälle, 6 Monate im bürgerlichen Turn Verhaft haben ſolle.

Endlich den Grafen *Pototzky* betreffend, ſo würden zwar die Waffen, die er gefürt, die Worte, die er gegen *Rix* in dem Hotel der Fürſtin Marſchallin ausgeſtoßen, und ſein heftiges Verlangen, den *Rix* arretirt zu ſehen, Beſtrafung verdienen: wenn man nicht erwöge, daß er ſich keiner andern Drohung und keines gewalttätigen Vorſchrittes gegen *Rix* bedienet, und daß die injurieuſen Ausdrücke nur aus Gründen des Glaubens an die Delation der Frau, und hauptſächlich durch Geſinnungen der Freundſchaft und Verwandtſchaft mit dem F. *Czart.*, veranlaſſet worden. Aus dieſen Gründen erklärt das Gericht, daß die Klage des *Rix* keine PönalWirkung gegen den Grafen *Pototzky* haben, und deſſen in der erſten Hitze ausgeſtoßene Rede, der Reputation und Ehre des *Rix*, Anklägers, nicht ſchaden könne *.

3.

* Es ſollen in dieſer ganzen ProceßFürung ſehr viele Unregelmäßigkeiten vorgefallen ſeyn: aber der mir hierüber zugekommene Aufſatz iſt ſo felerhaft abgeſchrieben, daß an unzälichen Stellen gar kein Verſtand herauszubringen war. Nur zur Probe daraus habe ich oben, S. 24, Eine Anmerkung angefürt. S.



Digitized by Google

3.

## Ueber die SalzSteuer (*Gabelle*) in Frankreich.

Aus Frankreich, im MajMonat 1787.

Es würde viel zu weitläuftig, und für die Leser der StatsAnzeigen zu langweilig seyn, wenn ich hier die Geschichte dieser verhaßten Auflage einflechten wollte. Es wird genug seyn, mit wenigem anzufüren, daß sie sich vom J. 1342 unter der Regirung K. Philipps VI herschreibt, der zuerst eine gewisse Taxe auf das Salz legte, das in seinen Landen durch die SalzHändler verkauft wurde. Diese Taxe wurde unter seinen Nachfolgern bald vermert, bald vermindert; so wie sie auch nach dem Unterscheid der Provinzen und ihrer Lage verschiedentlich angesetzt war. — K. Franz I schaffte diese Auflage im J. 1541 gänzlich ab, und zog dagegen das SalzMonopol an die Krone. Der Preis von einem Muid Salz von 4800 ℔, war damalen auf 45 L. gesetzt; aber die Provinzen Bretagne, Aunis, und ein Teil von Poitou und der Saintonge, in welchen die SalzMoräste sind, blieben von diesem Tarif ausgeschlossen, und behielten den alten SalzPreis nebst dem freien SalzHandel. — Heinrich II gab zuerst den SalzVerkauf in Pacht, immer den Muid zu 45 L. gerechnet: da aber die Kriege, in welche er verwickelt ward, außerordentliche GeldSummen erheischten; so verkaufte er im J. 1553 die Befreiung von der *Gabelle* allen Provinzen, die bisher ihr Salz unmittelbar aus den Marais salants von Poitou, Saintonge, und Guyenne, gehoben hatten, und welche seither in der FinanzSprache les Provinces *redimées* genannt sind. Zu gleicher Zeit brachte er auch die sogenannte *Petite* Gabelle in jenen Provinzen in Ordnung, welche ihr Salz aus den an der Mittelländischen See vor Alters angelegten SalzKoten erhalten. — Unter den Nachfolgern Heinrichs II, wurde der SalzPreis in den Bezirken der großen Gabelle so gesteigert, daß im J. 1599, da *Sully* einen GeneralPacht darüber einfürte, ein

Muid

Muid Salz schon zu 132 Thlr. oder 396 L. angeschlagen ward, und der PachtPreis etwan 1,200000 L. betrug. Im J. 1626 kam der Muid auf 600 L.; und der PachtSchilling der Gabelle wurde bis auf 6,650000 L. gesteigert; stund aber zu Ende der Regirung Ludwigs XIII, nach verschiedenen Vermerungen des SalzPreises, auf 13,400000 L. Aber auch hiebei blieb es nicht. Ludwig XIV hob den SalzPreis noch mer, so daß im J. 1687 die *grandes* Gabelles für 17,500000 L., und die *petites* Gabelles für 6,200000, also die ganze Gabelle zusammen für 23,700000 L., verpachtet wurden. Es kamen nachgehends noch ein par Sols pour Livre zu dem im J. 1687 festgestellten Preis, wodurch, so wie durch andre unschädlichere Verbesserungen, vornämlich durch die sichtbare Vermerung der Population, der SalzPacht von den *grandes* Gabelles, und den dazu geschlagenen Provinzen HochBurgund, Elsaß, Lothringen, und den trois Evechés, im J. 1750 auf 26 Mill., und jener von den *petites* Gabelles auf 9, getrieben ist. — Im J. 1771 legte der Abbé *Terray* 2 neue Sols pour L. auf den SalzPreis. Hiedurch wurden die *grandes* Gabelles, mit den Provinzen Elsaß, Franche Comté, und trois Evechés, auf 38 Mill., die *petites* Gabelles auf 13,400000 L., und die Gabelle mit dem SalzVerkauf in Lothringen auf 2,600000, also die Gabelle zusammen auf 54 Mill. gebracht. — Der *neuste* Bail von 1786 gibt, vermittelst der neuen 2 Sols pour L. von 1781, folgende Resultate:

| | L. |
|---|---|
| Pays de *grandes* Gabelles — — | 39,600000 |
| — — *petites* Gabelles — — | 14,400000 |
| Pays de *Salines*, als Lothringen, Franche-Comté, Elsaß, und drei Bistümer — | 5,500000 |
| | 59,500000 |

Und es ist bewiesen, daß die Untertanen noch überdies, an Hebungs- und AdministrationsKosten, bei 15 Mill. zalen. Setzt man jetzo noch ein 4 Mill. dazu, welche das Faufau-



Digitized by Google

nage, oder die SalzContrebande, frißt: so wird sich ergeben, daß der SalzPacht in Frankreich, ein Jar um das andre, volle neun und siebzig Millionen der Nation kostet.

Dieses ist aber noch lange das größte Uebel nicht, das aus der Gabelle entspringt. Es ist bekannt, und ausländische StatsOekonomisten wissen es schon aus dem LandChärtgen, das *Necker* seinem Compte rendu angehängt hat, daß der SalzPreis von einer Provinz zur andern sich ändert, und daß der Abstand zwischen dem höchsten und niedrigsten Preis, von 30 Sols zu 68 Livres, oder von 1098 ℔ zu 18 ℳ, berechnet werden muß. Es ist an den Gränzen von Bretagne 60 L. auf den Centner Salz zu verdienen, der in das anstoßende Anjou und Maine durch Contrebande eingebracht wird; und der Taglöner, der 2 ℔ Salz in seiner Tasche, oder auf irgend eine andre Art, aus Bretagne oder den Pays *rédimés*, ja selbst aus den *petites* Gabelles, über die Gränzen der Pays des *grandes* Gabelles bringen kan, gewinnt in einer Stunde mer, als er sonst in einem ganzen Tag mit der schwersten HandArbeit verdienen könnte. Hieraus entsteht der unüberwindliche Hang zum *Fausaunage* oder zur SalzContrebande, der sich in allen Provinzen ausgebreitet hat: und davon, nebst der Neigung zum Müssiggang, ist die betrübte Folge, daß ein Jar ins andre, leicht 3500 Personen der Proceß deswegen gemacht, und daß jenes Jar für sehr günstig gehalten wird, in welchen nur 300 Männer auf die Galeren geschickt werden. Man verdammt aber nur jene Fausauniers zu dieser Strafe, die ihre Contrebande mit bewehrter Hand getrieben haben, oder die ihnen auferlegte GeldBusen nicht bezalen können. Gemeiniglich zält man auf den Galeren 17 bis 1800 *Fausauniers*.

Die französ. Oekonomisten zälen auch noch zu den unseligen Folgen der Gabelle, daß der Gebrauch des Salzes bei der Viehzucht, durch den ungeheuren Preis desselben, unmöglich wird; daß nach allen Begünstigungen, welche die heuti-

ge

ge Regirung den franzöſ. Fiſchereien erteilt hat, dieſe bei dem Verkauf der eingeſalzenen Fiſche, noch lange nicht mit den Engländern concurriren können; ſo wie auch die Einſalzung des Fleiſches nirgends mit Vortell kan getrieben werden; und daß nicht nur allein der ſo einträgliche Salz-Handel mit den fremden Nationen, durch die mit der Quelle verbundene Prăcautionen ſehr erſchwert wird; ſondern daß auch die SalzFabrication in den beſten Gegenden ganz verboten iſt; damit man ja dem Faulaunage keine neue Türen öffnen möge.

Dieſe Betrachtungen haben ſchon vor vielen Jaren verſchiedene patriotiſche Adminiſtratoren auf den Gedanken gebracht, die Gabelle wo nicht gänzlich abzuſchaffen, doch ſo zu modificiren, daß ſie der Nation weniger zur Laſt fiele.

Man brachte zu dem Ende dreierlei Mittel in Vorſchlag. I. Einige Financiers, die mit dem Cardinal von *Richelieu* die Gabelle für die köſtlichſte Perle in der franzöſ. Krone anſahen, waren der Meinung, daß die großen Gabelles, ohne Unterſcheid noch Ausname, in dem ganzen Königreich ſollten eingefürt werden; jedoch mit dem Vorbehalt, daß den Provinzen, die man unter dieſes Joch ziehen wollte, eine verhältnismäßige, auf 30 Mill. geſchäzte Indemnität zugeſtanden, und von ihren übrigen Auflagen abgezogen würde. Auf dieſe Art wäre freilich allen jenen Folgen der Gabelle vorgebeugt, die aus der Ungleichheit des SalzPreiſes entſtehen: aber die übrigen äußerſt ſchädlichen Wirkungen derſelben, die ſich jezo meiſtens nur in den Pays des *grandes* Gabelles zeigen, wären nun über ganz Frankreich ausgebreitet. II. Andern gefiele beſſer, die Gabelle ganz abzuſchaffen, und den Ertrag derſelben zu den übrigen allgemeinen Impoſitionen zu ſchlagen: aber auf dieſe Art wären die Geiſtlichkeit und die größten Häuſer, welche gerade am meiſten Salz verzeren, von der Laſt des denier de remplacement gänzlich befreit geweſen, und ſie wäre der ärmern Claſſe von Untertanen

meistens auf den Hals gefallen. III. Noch andre aber, denen auch *Necker* beifiel, wollten, durch eine geschickte und durchgängige Gleichstellung des SalzPreises, etwa auf 6 Sols das ℔, oder 27 L. der Centner, den überladenen Provinzen die Hälfte von der GabellenTaxe abnemen, und sie den Pays exempts oder redimés auflegen. Aber die Kundmachung dieses Projects breitete Angst und Zittern in den Provinzen aus, die mit einer Steigerung des SalzPreises bedroht waren; und die LandStände von Bretagne konnten kaum zurückgehalten werden, daß sie nicht das *Neckers*che Buch von der *Administr. des finances* öffentlich verbrennen ließen. IV. *Calonne* erfand einen vierten Ausweg; er wollte jeder Provinz so viel Salz im hohen Werte zumessen lassen, als nötig war, die königl. Einkünfte aus den Gabellen zu ersetzen, und im übrigen den SalzHandel frei lassen: aber die *Notables* fanden auch hierbei unüberwindliche Schwierigkeiten. Endlich V. schlug *Monsieur*, des Königs älterer Bruder, vor, den Impot *infernal*, der unter dem Namen der *Gabelle* Frankreich drückt, gänzlich abzuschaffen, und den Assemblées Provinciales in jeder Landschafft aufzutragen, ein AblösеGeld ausfindig zu machen, welches den König für den Ertrag derselben verhältnismäßig entschädigen könne; doch so, daß dieses AblösеGeld auf alle Stände, ohne Unterscheid noch Ausname, nach Masgab ihres Vermögens, gelegt werde. Dieser Vorschlag wurde von allen Bureaux einmütig genemigt — und der König lies ihnen, in der AbschiedsRede des ErzBischofs von Toulouse, auf eine sehr schmeichelhafte Art dafür — danken.

Die Vorteile, so die Nation aus dieser Reforme ziehen wird, bestehen ungefär in folgenden Puncten: 1. die Ersparnis von 15 bis 16 Mill. Livres, welche die Verwaltung des königl. SalzMonopols ihr bisher gekostet hat; 2. die ungleich bessere Benützung der SalzMoräste und natürlichen SalzWerke, davon der gröβte Teil jeżo nicht bearbeitet wird; 3. die Ausbreitung des SalzHandels,

der

der jetzo auf das äußerste eingeschränkt ist; 4. die Beförderung der Fischereien und der Viehzucht, die bisher allem Gebrauch des Salzes hatte entsagen müssen. 5. Ein 20000 Männer, die jetzo in dem Sold der Ferme generale stehen, um ein par mal 100000 — Mitbürger von der SalzContrebande abzuhalten, werden, so wie die letztern, zu anderen Beschäftigungen zurücke keren. Und 6. wenn das Project zu Stande kömmt, die Salzwerke in Lothringen und Franche-Comté eingehen zu lassen, und die sogenannten Pays de *Salines* mit MeerSalz zu versehen, — die Ersparnis von einer ungeheuren Menge Holzes, welches den GeneralPächtern, teils aus den königlichen, teils aus den Gemeinde-Waldungen, um den niedrigsten Preis abgefolgt wird.

Ehe ich diesen Artikel schließe, wird es vielleicht den Lesern der StatsAnz. nicht unangenem seyn, noch folgende statistische Anmerkungen über das französ. SalzWesen zu lesen, woraus *Necker* in seiner *Administr. des fin.* kan ergänzt werden.

A. Frankreich ist heut zu Tage, in Absicht auf den SalzHandel, in Pays *de Gabelle*, und in Pays *non sujets* à la Gabelle, eingeteilt.

Die Pays *de Gabelle* sind von zerlei Art. Man hat Pays de *grande* Gabelle, oder Gabelle *de France*, Pays de *petites* Gabelles; und Pays de *Salines*. 1. Die Pays des *grandes* Gabelles bestehen in nachfolgenden Provinzen oder Generalités: *Paris*, *Orleans*, *Tours*, *Bourges*. *Moulins* oder Bourbonnois, Burgund, *Champagne*, *Soissons*, *Amiens*, *Rouen*, *Caen*, und *Alençon*. 2. Pays des *petites* Gabelles heissen: das *Lyonnois*, *Forez*, *Maconnois*, *Bresse*, *Bugey* und *Valromey*, *Provence*, *Dauphini*, das ganze *Languedoc*, *Roussillon*, *Rouergue*, und Süd-*Auvergne*. 3. Pays de *Salines* sind die 3 Bistümer *Metz*, *Toul*, und *Verdun*, Lothringen, Elsaß, und *Franche-Comté*.



Digitized by Google

Die Pays *non sujets* à la Gabelle, werden wiederum in 3 Classen abgeteilt: a. Pays *redimés;* diese bestehen aus dem gröſten Teil der 3 Landschafften *Poitou*, *Aunis*, und *Saintonge*, bis auf einen kleinen District an der SeeKüste, *Angoumois*, *Limosin*, dem nördlichen *Auvergne*, *Perigord*, *Quercy*, Ober- und Nieder *Guyenne*, und den Ländchen, die man *Gascogne* nennt, bis an die Pyrenäischen Gebirge: b. Pays de *Quart-Bouillon* in Nieder *Normandie*, zwischen Avranches und Cherbourg: und c. Pays *exemts;* nämlich *Bretagne*, das *Boulonnois* mit *Calais*, *Artois*, Flandern, Hennegau, Pays de *Gex*, *Arles*, *Bearn*, die Navarrischen Ländchen, und dem Teil von *Poitou*, *Aunis*, und *Saintonge*, der am Meer hinliegt.

B. Die SalzWerke, woraus die sämmtlichen Provinzen mit Salz versehen werden, liefern entweder MeerSalz, oder gesottenes QuellSalz.

MeerSalz wird gewonnen in den Marais salants oder SalzMorästen, wo die Sonne es ausbildet. Diese liegen 1. in Nieder *Normandie* zwischen Avranches und Cherbourg, und zu *Touques*. Aus diesen Salzwerken werden nur die Districte du Quart-Bouillon versehen. 2. in *Bretagne*, zu Bouis, Beauvoir, Bourgneuf, und Noir-moutier. Von hier empfangen ihr Salz Bretagne und die sämmtlichen an der Loire gelegene Landschaften. 3. in *Saintonge* und *Poitou*, zu Brouage, Marennes, Oleron, und den umliegenden Küsten. Diese Salzwerke versorgen die an der Seine, Marne, und Somme, gelegene Landschaften, und die gesammten Pays redimés, mit den Pays exemts in den Pyrenäischen Gebirgen. 4. in *Provence*, zu *Hieres*, *Ambiez*, *Berre*, *Badou*, und *les Maries;* und in *Languedoc*, die reichen Salzwerke zu *Peccais*, *Peiriac*, und *Sijeau*, wozu noch ein erst kürzlich bei *Cette* angelegtes Salzwerk kömmt. Diese an der Mittelländischen See gelegene Salzwerke versehen die Pays des petites Gabelles; das Salzwerk bei Cette dient nur den Ausländern.

Ge-

Digitized by Google

Gesottenes Salz wird fabricirt, a. in der *Franche-Comté* zu Salins und zu Montmorot; diese versorgen die Franche-Comté, und von Ausländern, die Schweiz. b. in den 3 Bistümern, zu *Moyenvic* im Bistum Metz. c. in Lothringen zu Dieuze, zu Chateausalins, und seit 1779 zu Salzbronn, — für Lothringen, und von Ausländern für einige deutsche Staten am Ober- und NiederRhein.

Die Quellen in der Franche-Comté liefern eine Sole von 17 Grad; das heißt in der französ. SalinenSprache soviel, als daß 100 ℔ Wasser, 17 ℔ Salz geben. Die Sole zu Moyenvic ist zu 15, und die zu Dieuze zu 16 Graden, zu Chateausalins 11 Graden.

Wichtiger möchten folgende Nachrichten scheinen.

C. Wann man die Bevölkerung der verschiedenen Salz-Departements, mit der Menge des Salzes vergleicht, das järlich in jedem verbraucht wird, und von der gefundenen Anzal der Consumenten, den 4ten Teil für die Kinder unter 8 Jaren abzieht, die immerdar in den Zälungslisten der Consumenten ausgelassen werden; so findet sich, daß die *Consumtion* eines jeden Kopfs in den a, beträgt b:

| | a | b |
|---|---|---|
| Pays des *grandes* Gabelles | — | 12 $\frac{2}{17}$ ℔ |
| — — *petites* Gab. von Lyonnois und Maconnois | — | 12 $\frac{4}{7}$ |
| den übrigen *petites* Gabelles | — | 15 $\frac{4}{7}$ |
| Lothringen und den 3 Bistümern | — | 12 $\frac{7}{8}$ |
| *Franche-Comté* | — | 19 $\frac{1}{2}$ |
| Pays du *Quart Bouillon* | — | 25 $\frac{1}{2}$ |
| — *redimés* | — | 23 $\frac{2}{7}$ |
| — *exemts* nach einer warscheinlichen Anname | | 30 |

D. Man kan ganz besondre Anmerkungen über die Zuname der französ. *Population* aus dem SalzQuantum ziehen, das seit 190 Jaren in den Pays des *grandes* Gabelles

les, an die Untertanen abgegeben ist. Im J. A. betrug die Vente volontaire M. *Muids* zu 4800 ℔:

| A | M. | A | M. |
|---|---|---|---|
| 1687 — | 7965 | 1738 — | 9627 |
| 1697 — | 7559 | 1750 — | 10411 |
| 1706 — | 5770 | 1762 — | 11135 |
| 1715 — | 7310 | 1774 — | 13313 |
| 1726 — | 8786 | 1784 — | 13800 |

Da der SalzPreis seit 1687 um einen starken $\frac{1}{7}$, und nahe um den vierten Teil, gesteigert ist: so kan man diese Vermerung der Consumtion wol nicht einem stärkern SalzVerbrauch von Seiten der Untertanen zurechnen; sondern sie ist teils dem Zuwachs zuzuschreiben, welchen die Bevölkerung seit einem Jarhundert erhalten hat, teils den Verbesserungen bei dem FiscalSystem in Absicht auf die Contrebande. SachenVerständige schreiben der ersten Ursache eine ungleich größere Wirkung, als der zweiten, zu.

## 4.

### Aufgehobene GetreideSperre in Frankreich.

Aus Frankreich, im MajMonat 1787.

Vor Jarhunderten gehörte Frankreich unter die Etats *agricoles*, oder unter jene Staten, deren Reichtum vorzüglich vom Ackerbau herrüret. Man kennt eine Menge Verordnungen aus den mittlern Jarhunderten — die vorzüglichsten sind von 1254 und 1455 —, welche sich auf die Ausfur des Getreides beziehen. Die ganze Polizei über diesen wichtigen Gegenstand der StatsWirtschaft, beruhte damalen auf den Baillis und Sénéchaux (LandDrosten), die, ein jeder in seinem Bezirk, die Exportation des Getreides erlaubten oder verboten, wie es die besondern Umstände desselben zu erfodern schienen, ohne auf die Bedürfnisse der übrigen Provinzen des

König-

Königreichs die geringste Rücksicht zu nemen. Die Misbräuche, die aus einer solchen Verwaltung entstehen mußten, wurden zuletzt so auffallend, daß K. Franz I im J. 1539 alle Traites des Getreides, sowol im Innern des Reichs, als an die Ausländer, gänzlich verbot, und sich selbsten das Recht vorbehielt, die nötigen Pässe zum innern und äußern GetreideHandel zu erteilen: worauf der innere Handel durch ein neues Gesetz gänzlich freigegeben wurde. K. Franz II setzte im J. 1559 zu Paris eine eigne Commission nieder, welche sich mit der OberPolizei des GetreideHandels beschäftigen sollte; und bestimmte vorläufig die järliche Ausfur des Getreides auf 50000 Tonnen, eine jede zu 1300 ℔, und auf 100000 Faß Wein, ein jedes zu 20 Ohmen oder für ein Fuder gerechnet. K. Karl IX erklärte im J. 1571, que la faculté puissance & autorité, permissions & congés de traites & transports quelconques hors le Royaume est droit royal & domanial de la Couronne. Zufolge dieses KronRegals sprach er den GetreideHandel im Innern des Königreichs, und von einer Provinz zur andern, vollkommen frei, nannte die Hafen und die GränzStätten, aus welchen das Getreide dörfte ausgefürt werden, und bestimmte die Formalitäten, welche die unter der Aufsicht des *Controleur general des traites* angestellte Beamten bei dieser Ausfur beobachten sollten: doch behielt sich der Fiscus einen Ausfur-Zoll vor, von 3 L. 10 S. auf jede Tonne Getreide zu 2000 ℔ schwer.

Diese Gesetze blieben unverändert unter den folgenden Regirungen: nur daß der gute Heinrich IV den AusfurZoll gänzlich abschaffte. *Colbert* beschäftigte sich auch mit diesem Gegenstande unter der Regirung Ludwigs XIV. Er fürte die Regel ein, daß die Intendanten am Anfange jeden Jars den GetreideBestand in den ihrer Aufsicht untergebenen Provinzen, der Regirung melden müssen. Er setzte darauf von Jar zu Jar die Menge der GetreideTonnen fest, die aus dem Königreich dorfte gefürt werden: aber die Pays des cinq grof-

grosses fermes, oder die inneren Provinzen, wurden zugleich in das sogenannte Regime prohibitif gezogen; so daß jetzo die innere Circulation von einer Provinz zur andern, so wie die Ausfur des Getreides, von den järlich zu erteilenden Erlaubnissen abhing; welche freilich von nun an sehr sparsam erteilt wurden, weil man den neuerrichteten Manufacturen durch den wolfeilen Preis der LebensMittel aufhelfen wollte. Und von diesem Zeitpunkte muß der Verfall des Ackerbaues in Frankreich hergeleitet werden: doch war der Fortgang desselben sehr langsam, und insbesondre zu den Zeiten *Colberts* ganz unbemerklich. Aber in den ersten Regirungs Jaren Ludwigs XV war der Sturz um so viel schneller, je mer Ursachen zu seiner Beschleunigug, mitwirkten. Man kan diese Ursachen auf drei reduciren: Ignoranz bei der Regirung, Despoterei bei den Beamten, GeldBegierde und Habsucht bei diesen letztern und bei begünstigten Personen. Die Regirung sah den wolfeilen Preis des Brods als die größte Woltat an, welche der König seinen getreuen Untertanen erzeigen konnte. Daher kam die hermetische Sperrung des ausländischen GetreideVerkaufs, und die gänzliche Hemmung der innern Circulation: daher die Aprovisionnements d'ordonnance zu Paris und in andern großen Städten, da der König auf eigne Unkosten das Brod beständig in gleichem Wert erhielt: daher die Speculationen der Hrn. Intendants und ihrer Subdelegués, die sich aus partiellen PaßErteilungen ein feines Einkommen zu verschaffen wußten: daher die künstlichen Teurungen, welche die reichen Capitalisten, von einem Jar zum andern, bald hier bald da hervorbrachten, um das im niedrigsten Preis aufgeschüttete Getreid, meistens an den König selbsten für die Aprovisionnements d'ordonnance recht teuer zu verkaufen: daher die unbegreifliche, und dennoch tausendmal erprobte Erscheinung von fremdem Korn auf gewissen MarktPlätzen, und der Verkauf davon in weit höherem Preis, als man NationalGetreid aus einer benachbarten Provinz hatte ziehen können; daher zuletzt in

man-

Digitized by Google

manchen Gegenden warer Mangel, aus Forcht einer phantastischen Teurung: — und was das traurigste war, der Verfall vom Ackerbau, weil der Landmann niemalen voraussehen konnte, ob er sein erbautes Korn los werden, noch in welchem Preis die Administration gut finden würde, daß ers verkaufte. Wer sich eine Idee von den Folgen dieser monströsen Verwaltung machen will, braucht nur den *Forbonnays* Tom. II, p. 160, den *Progrès du Commerce* p. 120, die *Remarques* sur pluſ. *branches de Commerce* Tom. I, p. 32, den *Ami des hommes* des Marquis de *Mirabeau*, die *Observations* sur la *police des Grains*, und hundert andre ökonomische Schriften, die seit 1750 ausgegeben sind, nachzuschlagen.

Endlich wurde es auch in Frankreich lichte, und der große *Machault* zündete es auch hier an: ein Arrêt vom Conseil d'Etat vom 17 Sept. 1754 gab die innere Circulation des Getreides gänzlich frei. Aber kaum fing die Nation an, die Früchte von dieser woltätigen Verordnung einzuerndten, da der Englisch-Deutsche Krieg dazwischen kam, und die Regirung mit sich allein beschäfftigte; bis sie endlich, nach geschlossenem Frieden von Paris, ihre ganze Aufmerksamkeit der Wiederherstellung des Ackerbaus weihen konnte. Sie wurde dabei durch die Nation selbst unterstützt. Es war in Frankreich die berümte Secte der *Economiſtes* entstanden, von welcher der Doctor *Quesnay* der Stifter, und der Marquis de *Mirabeau*, der Abbé *Baudeau*, und der *M. Duhamel*, die Patriarchen waren. Diese predigten auf den Dächern die Freiheit des Getreide-Handels, die Begünstigung des Ackerbaus, die Abstellung der Misbräuche, die aus der sogenannten Police des grains entsprangen ꝛc. Ihre Declamationen waren freilich so übertrieben, als nur immer möglich war; aber sie machten einen desto größern Eindruck auf die Gemüter, und die Philosophie économique ward zur Mode. Frauenzimmer, die gestern noch geglaubt hatten, daß das Brod auf Bäumen wüchse, sprachen

heute

Digitized by Google

heute von den Vorteilen der *grande culture*; und die jungen Herrn mit roten Absätzen berechneten am PutzTische der Marquisin den *produit net* und die *depenses steriles*. Der NationalFanatism warf sich auf die Seite der Oekonomisten, und der Herzog von *Choiseul* wurde der eifrigste Beförderer des Ackerbaus. Schon am 23 Maj 1763 kam eine königl. Declaration zum Vorschein, welche die innere Circulation des Getreides vollkommen frei gab; und im Jul. 1764 folgte das berümte *Edit d'exportation* nach, wodurch die Ausfur des Getreides durchgängig erlaubt wurde.

Allein die Nation war noch nicht reif zu dieser unumschränkten Freiheit, welche zwar die Oekonomisten bis an den Himmel erhoben, wovon aber *Necker* in seinem gründlichen Tractat sur la *Legislation* & le *commerce* des *grains* (Paris, 1775), und der Abbé *Gagliani* in seinen allerliebsten *Dialogues* sur le *commerce* des *bleds* (Londres, d. i. Paris, 1770), die Gefärlichkeit und die nötigen Begränzungen vollkommen bewiesen haben. Die Erfarung bestätigte ihre Lehren. Die Furia francese mischte sich im J. 1764 in die GetreideAusfur, und übertrieb sie in den folgenden 4 Jaren so, daß Frankreich im J. 1769 und 1770 eine schwere Teurung erleiden mußte. Man sah, unter andern besondern Vorfällen, die Möglichkeit einer für unmöglich gehaltenen Operation, daß eine Gesellschaft von reichen Speculanten sich mit einem Capital von 15 Millionen, der Erndten von 4 großen Provinzen bemeisterte, die gewönlich der HauptStadt zur Narung dienen; da zu gleicher Zeit eine zwote Gesellschafft den ganzen GetreideVorrat von andern Provinzen im wolfeilen Preis aus dem Lande schaffte, aber freilich, sobald die abgeredete Teurung zu Stande gebracht war, in hohem Preis wieder zurückbrachte. Durch diese und andre Manöuvres wurde der Preis von einem ℔ Brod, im J. 1770, auf 6 Sols oder 2 ggl. getrieben; und der Abbé *Terray* wußte sich nicht mer anders zu helfen, als daß er durch ein Arret vom

vom 23 Dec. 1770, und durch Lettres patentes vom 16 Jan. 1771, die Ausfur von neuem auf das ſtrengſte verbot, und die Aproviſionnements d' ordonnance in Paris wieder einfürte, jedoch die innere Circulation, obwol unter manchen ſehr beſchwerlichen Bedingniſſen, beſtehen ließ.

Allein dieſes régime prohibitif dauerte nur bis an den Tod Ludwigs XV. Kaum hatte der heutige König den Thron beſtiegen, als der würdige Controleur général *Turgot*, ein eifriger Oekonomiſt, durch ein Arrêt du Conſeil vom 13 Sept. 1774, die innere Circulation, und den vorher allen Untertanen verbotenen GetreidHandel, von neuem ganz unumſchränkt erlaubte, und von den fiscaliſchen Formalitäten, die ihn bisher gefeſſelt hatten, vollkommen entledigte. Es iſt bekannt, was für ſchreckliche und zugleich lächerliche Folgen, dieſe weiſe Verordnung, durch bekannte Anſtiftungen, nach ſich gezogen hat: aber das FreiheitsSyſtem beſtund im innern Königreiche unbeweglich, und erhielt unter dem Miniſterio des Hrn. *Neckers* neue Kräfte. Nur die Ausfur des überflüſſigen Getreides, davon in verſchiedenen Jaren ein großer Vorrat ſich zeigte, blieb manchen Einſchränkungen unterworfen, die meiſtens von den Berichten der *Intendants* abhingen; wogegen aber die Provinzen ein Jar um das andre ihre Stimmen erhuben.

Dieſe Einſchränkungen, und die damit verknüpften Misbräuche und Bedrückungen des Volks, ſind jezo aufgehoben. Der König erlaubt durch ein allgemeines Geſez die freie Ausfur des Getreides, und verſpricht, ſie von nun an nicht mer zu verhintern, wenn nicht die *Aſſemblées provinciales* die Notwendigkeit davon einberichten: aber auch alsdann nur in jenen Provinzen, wo Miswachs, Mangel, oder Teurung, die Sperre zum Geſeze machen werden.



Digitized by Google

5.

Anordnung der ASSEMBLÉES PROVINCIALES in Frankreich.
Aus Frankreich, im Maj 1787.

Im Deutschen könnte man diese Anordnung "Anstellung der LandesDeputationen in den gesammten Provinzen des Königreichs, wo keine LandStände mer vorhanden sind", nennen.

Es ist bekannt, daß in den mittlern Jarhunderten, eine jede franzöſ. Provinz ihre eigene LandStände hatte, aus welchen die Abgeordnete zu den *Etats généraux* gezogen wurden. Diese ProvinzialLandStände waren noch zu Ende des 16den Jarhunderts in den meisten Landschaften vorhanden: sie verloren sich aber nach und nach schon unter Heinrich IV, und existiren jetzo nur noch in Bretagne, Languedoc, Burgund, und den zu dieser letztern Provinz jetzo geschlagenen Ländchen Maconnois, Auxerrois, Bresse, Gex, Bugey und Valromey; Artois, den beiden Flandern, der Chatellanie von Bougain im Hennegau, Provence, Bearn, und Basse-Navarre, mit den dahin gehörigen Ländchen in der Grafschaft Foix, und im Roussillon. In den übrigen Provinzen, die man im Gegensatz mit den Pays d'*Etats*, die Pays d'*Election* nennt, sind sie ganz aufgehoben; und die seit K. Ludwigs XIII Zeiten in den beiderlei Provinzen aufgestellte *Intendants*, erhielten in den letztern, unter der Regirung Ludwigs XIV, die ganze Fülle der Verwaltung, welche in den ersten den LandStänden anvertraut ist *. Die französischen Physiokraten behaupten, daß diese Veränderung den Pays d'Election äußerst ruinos gewesen, und daß hauptsächlich darinn der Anfang und der zureichende Grund

* Kan man es nun den Oesterreich.-Niederländern übel nemen, wenn ihnen vor *Intendants*, wie vor Pascha's, grauete? Siehe oben Heft 40, S. 465. S.

Digitized by Google

Grund von der willkürlichen Austeilung der Auflagen, der schädlichen FronDienste, und der täglichen Aufopferung des Bürgers und des Landmanns, zum Vorteil des Adels und der Geistlichkeit, zu suchen sei.

Die Folgen von dieser Revolution waren schon unter der Regirung Ludwigs XIV so sichtbar, so auffallend, daß der Herzog von Burgund, sein Enkel und anscheinlicher ThronErbe, die Wiederherstellung der ProvinzialLandStände unter die ersten Pflichten seiner zukünftigen Regirung setzte. Der verstorbne Dauphin hatte den nämlichen Entschluß gefaßt: aber es war Ludwig dem XVI vorbehalten, auch diese Woltat seiner Nation zu erzeigen. *Turgot* hatte schon, als ein eifriger Oekonomist und Schüler des Marq. de *Mirabeau*, allerlei Projecte darüber ausgebildet, die vielleicht, bei der ihnen zugedachten Form, einen wichtigen Einfluß auf die französ. StatsVerfassung gehabt hätten. Sein Fall verhinderte die Ausfürung derselben, und verschaffte *Neckern* die Gelegenheit, den Plan des Königes auszufüren. Er brachte ihn schon im J. 1778 in ein System, das er dem Monarchen vorlegte, und dem zufolge im J. 1779, in den Provinzen *Berry*, Ober*Guyenne* oder der Generalité de *Montauban*, und *Dauphiné*, und im J. 1780 im *Bourbonnois*, 4 Administrations provinciales, eingefürt wurden. Allein nur die 2 erstern erreichten eine ware Consistenz: die von *Dauphiné*, bei der sich frühzeitig RangStrittigkeiten geäußert hatten, ging kurz nach der Retraite ihres Stifters wieder ein; und die Einrichtung jener von *Bourbonnois* kam niemalen recht zu Stande.

Es ist jedermann bekannt, daß die Widersetzlichkeit des Parlements von Paris die HauptUrsache von der Zerrüttung dieser vortrefflichen Anstalt gewesen ist. Aber die BewegungsGründe, die man ihm desfalls unterlegt, beruhen auf lauter, wol gar feindseligen Mutmassungen. Denn wer wird sich wol getrauen zu behaupten, daß dieser oberste GerichtsHof, die Aufstellung jener Corps intermediaires

zwischen dem Könige und der Nation, blos darum verhindert habe, um in dem ausschließigen Besitze des MittlerAmts zu verbleiben? daß er habe den Provinzen die Gelegenheit benemen wollen, ihre Beschwerden unmittelbar an den König zu bringen, um den Stoff zu seinen Remontrances ungetheilt zu behalten? daß er sich der Möglichkeit widersetzt habe, dem Stat in trübseligen Zeiten auf den Credit der einzelnen Provinzen Geld zu verschaffen, damit die Anleihen immerdar auf seinen Enregistrements beruhen müssen? und daß die vornemsten ParlementsGlieder, in der Verminderung des Ansehens und der Macht der Intendants, einen unmittelbaren Verfall von ihrer eignen Größe vorhergesehen haben, weil doch alle Intendants aus dem Collegio der Maitres de Requête gezogen werden, und dieses Collegium aus lauter ParlementsGliedern zusammengesetzt ist ꝛc. ꝛc. ꝛc.?

Man konnte leicht voraussehen, daß bei diesen Umständen, und so lange das Parlementarische System das Uebergewicht behalten würde, die Anstellung der ProvinzialAusschüsse niemalen zu Stand kommen dürfte. Nur der einstimmige Wunsch der Nation in dem Munde der *Notables*, war vermögend, diesen Stein des Anstoßes zu heben. Er hob ihn auch, — und das Edit, welches die *Assemblées provinciales* in allen *Généralités*, wo keine LandStände sind, einfürt, ist in dem Augenblicke, da ich dieses schreibe, dem Parlements zur Enregistrirung zugesandt.

## 6.

### Ueber die *Assemblée* des *Notables* in Frankreich.

Aus Frankreich, im May 1787.

Die Versammlung der *Notables*, auf welche seit 4 Monaten die Augen von ganz Europa gerichtet waren, ist entlassen. Die Resultate ihrer Beratschlagungen, worüber sich so viele Statistiker die Köpfe zerbrochen, so viele Journalisten

sich

Digitized by Google

sich müde geträumt oder gedichtet haben, liegen in der vortreflichen AbschiedsRede des ErzBischofs von Toulouse vor jedermanns Augen; sie decken die Wunden auf, die eine verderbliche Administration dem Stat in den letzten 3 Jaren geschlagen hat; und zeigen zugleich die HilfsMittel an, welche die Nation in sich selbsten fand, um einen Schaden zu heilen, von dem man anderwärts glaubte, oder wenigstens versicherte, daß nur eine öffentliche Banqueroute ihn heben könnte. "Les Nations etrangeres, sagt der würdige FinanzMinister, qui jusqu' à present n'ont connu la France que par des apperçus & des conjectures, peuvent maintenant juger de l'*immensité de ses Ressources*".

Die HauptAbsicht bei der Zusammenberufung der Notables oder des LandAusschusses, war teils die Abschaffung verschiedener tief eingewurzelter Misbräuche, teils die Gleichstellung der StatsEinnamen mit den StatsAusgaben, zwischen welchen sich ein förchterlicher Defect von 140 Mill. befand.

Unter den Misbräuchen stunden

I.

die sogenannten *Traites*, oder die inneren LandZölle, die seit Jarhunderten dem Commerz zur Last fielen, oben an. Die äußerste Schädlichkeit dieser *Traites* zeigte sich nicht nur darinn, daß die verschiedenen Provinzen gerade wie Fremde unter sich selbsten behandelt wurden; sondern auch in den sehr kostspilligen ZollGebüren, die, zum größten Nachteil der National Industrie, in jeder Landschafft unter besondern Benennungen gehoben wurden.

Der Ursprung dieses Unfugs verliert sich in den mittleren Jarhunderten, da Frankreich so viele HalbSouverains in seinem Schos ernärte, als man jetzo Provinzen darinn zält. Jeder von ihnen äffte dem Könige in der Anlegung der ZollStätten nach, und machte sich eine eigne Beschäfftigung daraus, den Handel und Wandel nach bestem Vermögen zu drücken und zu besteuren. — Aber das eigne Systeme

des Traites schreibt sich vom K. Johann II her, der um das J. 1352 die Englischen Besitzungen in Frankreich mit ZollStätten umkreiſete, und Bretagne und Provence gerad wie jene Besitzungen behandelte. Hiezu kam noch unter K. Franz I die berümte Douane de *Lyon*, wo alle Levantiſche Waren, und alle SeidenZeuge, die man nach Frankreich ſandte, oder von den mittägigen Provinzen in die Fremde ausfüren wollte, verzollt werden mußten; und die noch rülnoſere Douane de *Valence*, bot ſeit 1621 jener von Lyon hierinn die Hände.

Da Frankreich bis in die Hälfte des 17den Jarhunderts kein eigentliches Commerz trieb: ſo fülten die Provinzen die Laſt nicht, die aus dieſem Zuſtand der Sachen notwendiger Weiſe entſpringen mußte. Aber der große *Colbert* überſah das Uebel mit eben dem Blicke, mit welchem er die Möglichkeit entdeckte, aus dieſem Stat eine Puiſſance commerçante zu bilden. Er faßte alſo den Entſchluß, alle innere ZollStätten aufzuheben, und die *Traites* blos auf der Gränze von den ein- und ausgehenden Waren und NationalProducten heben zu laſſen. In dieſer Abſicht verfertigte er den berümten *Tarif* von 1664, der noch heut zu Tage in einem großen Teil von Frankreich, der Reſſort des cinq groſſes fermes genannt, befolgt wird. Allein die Einfürung deſſelben in den mittägigen Provinzen, fand den größten Widerſpruch, von Seiten der Parlements, der LandStände, und der HandlungsPläze; und *Colbert*, der ſich nicht ſtark genug fülte, Vorurteile zu bekämpfen, die ihren Grund in der vollkommenſten Ignoranz hatten, begnügte ſich einsweilen mit dem Guten, das erwirken konnte, und lies den proteſtirenden Landſchaften ihre alte Verfaſſung: nur publicirte er im J. 1667 einen *Tarif* für die Waren, die von dem Auslande in dieſelben eingefürt wurden; und im J. 1671 kam ein dritter *Tarif* für die eroberten Bezirke in den Niederlanden dazu.

Seit dieſer Zeit war Frankreich in 3 HauptTeile abgeſondert. — Der Iſte Teil begriff die ſogenannten Provinces des

*cinq*

*cinq groſſes fermes;* nämlich die Normandie, Picardie, Champagne, Bourgogne, Bourbonnois, Berry, Poitou, Aunis, Anjou, Maine, Orleannois, und Ile de France. Hier galt, wie ſchon geſagt, der von 1664, und in Bezug auf die per tranſito nach den Provinces reputées etrangeres gehende Waren, auch der *Tarif* von 1667; welcher auch le Tarif des droits *uniformes* genannt wurde, weil dieſe Auflagen an allen GränzZöllen ohne Unterſcheid der Lage gehoben wurden. — Die IIte Claſſe machen die Provinces *reputées etrangeres* aus. Hierunter ſind begriffen, Artois, franzöſ. Flandern, und franzöſ. Hennegau, die unter dem *Tarif* von 1671 lagen; Franche Comté, die durch den *Tarif* von 1667 regirt war; und die ſämmtlichen mittägigen Landſchafften, die überhaupt gegen die fremden Staten dem *Tarif* von 1667 unterworfen, aber nebſt demſelben noch durch eine Menge ProvinzialZölle von einander abgeſondert waren. Dieſe ProvinzialZölle hatten, ihren Namen und ihrer Beſtimmung nach, wol 50erlei Tarife, worunter die Douanes von *Lyon* und von *Valence*, die Traites Domaniales in *Languedoc* und *Provence*, die Comptablie und Convoy zu *Bordeaux*, die Traites Domaniales und Ports alavres in *Bretagne*, die läſtigſten und bekannteſten ſind. — Die IIIte Claſſe beſtund aus den Provinces *traitées comme etrangeres*, oder à l'inſtar de l'Etranger effectif, nämlich den ſogenannten 3 Biſtümern, Lothringen, und Elſaß. Dieſe waren gar keinem Tarif untergeben, und genoſſen der vollkommenſten Freiheit, mit den fremden Nationen zu handeln, wurden aber dagegen, im Handel mit Frankreich, gerade wie die Ausländer angeſehen. Eine Folge von dieſer Verfaſſung war, daß die franzöſ. Manufacturen in jenen 3 Landſchafften, durch die ausländiſchen gänzlich verdrängt ſind, weil die erſtern, bei ihrer Ausfur nach den Provinces *traitées comme etrangeres*, beträchtliche Abgaben zu erlegen hatten, von welchen die ausländiſchen bei ihrer Einfur in dieſelben befreit waren: ſo wie im



Digitized by Google

des Traites schreibt sich vom K. Johann II her, der um das J. 1352 die Englischen Besitzungen in Frankreich mit ZollStätten umkreiſete, und Bretagne und Provence gerad wie jene Besitzungen behandelte. Hiezu kam noch unter K. Franz I die berümte Douane de *Lyon*, wo alle Levantiſche Waren, und alle SeidenZeuge, die man nach Frankreich sandte, oder von den mittägigen Provinzen in die Fremde ausfüren wollte, verzollt werden mußten; und die noch rülnolere Douane de *Valence*, bot seit 1621 jener von Lyon hierinn die Hände.

Da Frankreich bis in die Hälfte des 17den Jarhunderts kein eigentliches Commerz trieb: so fülten die Provinzen die Last nicht, die aus dieſem Zustand der Sachen notwendiger Weiſe entſpringen mußte. Aber der große *Colbert* übersah das Uebel mit eben dem Blicke, mit welchem er die Möglichkeit entdeckte, aus dieſem Stat eine Puiſſance commerçante zu bilden. Er faßte also den Entschluß, alle innere ZollStätten aufzuheben, und die *Traites* blos auf der Gränze von den ein- und ausgehenden Waren und NationalProducten heben zu laſſen. In dieſer Absicht verfertigte er den berümten *Tarif* von 1664, der noch heut zu Tage in einem großen Teil von Frankreich, der Reſſort des cinq groſſes fermes genannt, befolgt wird. Allein die Einfürung deſſelben in den mittägigen Provinzen, fand den größten Widerſpruch, von Seiten der Parlements, der LandStände, und der HandlungsPlätze; und *Colbert*, der ſich nicht stark genug fülte, Vorurteile zu bekämpfen, die ihren Grund in der vollkommenſten Ignoranz hatten, begnügte ſich einsweilen mit dem Guten, das erwirken konnte, und lies den proteſtirenden Landſchaften ihre alte Verfaſſung: nur publicirte er im J. 1667 einen *Tarif* für die Waren, die von dem Auslande in dieſelben eingefürt wurden; und im J. 1671 kam ein dritter *Tarif* für die eroberten Bezirke in den Niederlanden dazu.

Seit dieſer Zeit war Frankreich in 3 HauptTeile abgeſondert. — Der Iſte Teil begriff die ſogenannten Provinces des

cinq

*cinq groſſes fermes;* nämlich die Normandie, Picardie, Champagne, Bourgogne, Bourbonnois, Berry, Poitou, Aunis, Anjou, Maine, Orleannois, und Ile de France. Hier galt, wie ſchon geſagt, der von 1664, und in Bezug auf die per tranſito nach den Provinces reputées etrangeres gehende Waren, auch der *Tarif* von 1667; welcher auch le Tarif des droits *uniformes* genannt wurde, weil dieſe Auflagen an allen GränzZöllen ohne Unterſcheid der Lage gehoben wurden. — Die IIte Claſſe machen die Provinces *reputées etrangeres* aus. Hierunter ſind begriffen, Artois, franzöſ. Flandern, und franzöſ. Hennegau, die unter dem *Tarif* von 1671 lagen; Franche Comté, die durch den *Tarif* von 1667 regirt war; und die ſämmtlichen mittägigen Landſchafften, die überhaupt gegen die fremden Staten dem *Tarif* von 1667 unterworfen, aber nebſt demſelben noch durch eine Menge ProvinzialZölle von einander abgeſondert waren. Dieſe ProvinzialZölle hatten, ihren Namen und ihrer Beſtimmung nach, wol 50erlei Tarife, worunter die Douanes von *Lyon* und von *Valence*, die Traites Domaniales in *Languedoc* und *Provence*, die Comptablie und Convoy zu *Bordeaux*, die Traites Domaniales und Ports alavres in *Bretagne*, die läſtigſten und bekannteſten ſind. — Die IIIte Claſſe beſtund aus den Provinces *traitées comme etrangeres*, oder à l'inſtar de l'Etranger effectif, nämlich den ſogenannten 3 Biſtümern, Lothringen, und Elſaß. Dieſe waren gar keinem Tarif untergeben, und genoſſen der vollkommenſten Freiheit, mit den fremden Nationen zu handeln, wurden aber dagegen, im Handel mit Frankreich, gerade wie die Ausländer angeſehen. Eine Folge von dieſer Verfaſſung war, daß die franzöſ. Manufacturen in jenen 3 Landſchafften, durch die ausländiſchen gänzlich verdrängt ſind, weil die erſtern, bei ihrer Ausfur nach den Provinces *traitées comme etrangeres*, beträchtliche Abgaben zu erlegen hatten, von welchen die ausländiſchen bei ihrer Einfur in dieſelben befreit waren: ſo wie im



Digitized by Google

Gegenteil die Waren, die aus eben diesen Provinzen nach Frankreich gebracht werden, die Taxen nach den *Tarifs* von 1664, 1667, oder 1671, je nach ihrer Bestimmung, unnachlässig erlegen mußten.

Diese Anordnungen fielen dem NationalCommerz viel zu überlästig, als daß nicht die Provinces *reputées etrangeres* seit langer Zeit nach einer Abänderung geseufzt hätten. Es ist bekannt, daß der Marschall von *Noailles*, unter der Minderjärigkeit Ludwigs XV, unter andern Reformen mer, auch auf die Verpflanzung der Bureaux des Traites auf die äußerste Gränze angetragen; und daß blos der *Lawsi*sche SchwindelGeist diese wichtige Reforme verhintert hat. Unter dem FinanzMinisterio des *Orry*, wurden sie zwischen 1737 und 1740 mit Ernste vorgenommen, wobei der StatsRat *Fagon* die wichtigsten Dienste leistete: aber die Widerspenstigkeit der GeneralPächter, und die schwankenden Grundsätze der Administration, machten diese Bemühungen fruchtlos. Nachgehends unternam der würdige *Trudaine* die Verfertigung eines allgemeinen *Tarifs*: er kam gegen das J. 1763 zu Stande, und wurde den sämmtlichen CommerzKammern des Königreichs zur Untersuchung übergeben. Aber auch diesmal ohne weitere Folgen; nur daß der Gegenstand jetzo vollkommen erläutert war. Unter der heutigen Regirung glaubte *Turgot* den GeneralTarif auf den Ruin der Ferme generale zu gründen, geriet aber darüber auf Abwege, die ihn endlich seiner Stelle verlustig machten. *Necker* erleichterte sich die vorgenommene Umarbeitung des ganzen Zoll- und Accis-Wesens dadurch, daß er in dem GeneralPacht von 1780, dem Könige das Recht vorbehielt, die verpachteten LandsEinkünfte vermittelst einer Entschädigung wieder an sich zu ziehen. Und *Calonne* setzte im PachtBriefe von 1786, diese Entschädigung auf eine Summe von 60000 L., die jedem GeneralPächter für jedes Jar des Pachtlaufs versichert wurden.

Hein-

Dennoch fand der König für gut, die Abschaffung der innern *Traites*, und die Verlegung derselben auf die äußerste Gränze, den *Notables* unter den übrigen Beratschlagungs-Puncten vorzulegen: und die Erfarung hat gelert, daß dieses Mittel der einzige Ausweg war, der die wichtigste unter allen Reformen zu Stande bringen konnte. Alle Bureaux stimmten dazu, nachdem die Einwürfe der Metzischen und lothringischen Notablen widerlegt waren; und der König hat in der AbschiedsVersammlung vom 25 Maj, die nahe und unfelbare Unterdrückung aller inländischen ZollStätten verkündigen lassen.

Noch zur Zeit ist ungewiß, ob die Provinz Elsaß an der neuen Anstalt Antell haben werde; da sie um die Beibehaltung ihrer jetzigen Verfassung auf das lebhafteste anhält. Aber so viel ist schon beschlossen, daß die Städte Dünkirchen, Strasburg, Marseille, Bayonne, und Orient, ihre Vorrechte als freie Niederlagen von allen ausländischen Waren, unverrückt behalten.

Um den Lesern der StatsAnz. einen Begriff von der Wichtigkeit der nahe bevorstehenden Reforme des französ. ZollWesens zu geben, merke ich noch folgendes an: daß die Ertragnisse von den Traites überhaupt bishero etwan 36 Mill. ausgemacht haben, die dem Könige durch die GeneralPachter bezalt sind; daß die Verlegung derselben auf die Gränzen, den königl. Einkünften einen Abgang von 8 Mill. verursachen wird; und daß den Untertanen über diese 8 Mill., noch 8 bis 9 andre Millionen zu gute gehen, welche die Verwaltung des innern ZollRegals bishero gekostet hat.

II.

Die zweite Reforme wird die sogenannte *Gabelle*, oder die SalzSteuer, betreffen.

[Siehe oben, S. 84—92.]



Digitized by Google

III.

Ich gehe zum dritten Misbrauch fort, dessen Abstellung die *Assemblée des Notables* nach sich ziehen wird: gänzliche Abstellung der GetreideSperre.

[Siehe oben, S. 42-47]

IV.

Die vierte allgemeine Reform, welche eine Folge eben dieser *Assemblée* seyn wird, ist die Abstellung der FronDienste bei der Verfertigung der LandStraßen. Diese FronDienste waren bis jetzo eine der schwersten Lasten, die das Volk drückten, und durch einen innern Feler des FronSystems, gerade dem ärmsten Teil desselben, den HandFronern, die meistens aus Taglönern bestehen, am verderblichsten waren. Man weiß, daß die Verordnungen über die LandSteuren, die Taille, und die Capitation, ernstlich verbieten, den Taglöner järlich höher anzulegen, als etwa 2 Taglöne betragen können (heut zu Tag nur einer): und bei den FronDiensten mußte jeder von diesen Unglücklichen, 10, 12, bis 14 Tage des Jars, unentgeldlich an den LandStraßen arbeiten!

Es ist anmerkenswerth, daß die StraßenFrohnden eine Erfindung der allerneuesten Zeiten sind; und daß sie sich von einem LandesFürsten herschreiben, der als ein Vater seiner Untertanen berümt, und jetzo noch, 60 Jare nach seinem Tod, als der Woltäter seines Volks verehrt wird, — vom Herzog *Leopold* in Lothringen. Dieser vortreffliche Fürst hatte bei seiner WiederEinsetzung in dies Herzogtum, die Straßen und Wege desselben im elendesten Stand angetroffen. Da es ihm unmöglich schien, sie auf Unkosten des Stats, oder durch Anlegung neuer Impositen in einem verödeten und erschöpften Lande, herzustellen: so fürte er im J. 1724 das Regime des *Corvées* ein, und glaubte es dem Codex Theodosianus abzuborgen. Die Gemächlichkeit von dieser Methode des StraßenBaues, verschaffte dem Herzog *Leopold* bald Nach-

Digitized by Google

Nachamer. Schon im J. 1727 ward dies Regime im Elsaß und in Franche Comté eingefürt, von da es sich schnell über das übrige Königreich ausbreitete.

Bis dahin waren die Straßen, freilich immer auf Unkosten des Volks, par *Entreprise*, durch Unternemer, gegen einen bedungnen Arbeitslon, verfertigt und unterhalten worden; und die Gelder dazu waren in dem ganzen Bezirke nach dem SteuerFuß gehoben. Nur wann die GrundHerrschaften das Recht hatten, einen Weg- oder BrückenZoll zu heben; so ward die Unterhaltung der LandStraßen und der Brücken auf ihre Rechnung geschrieben. Noch stehen auf den Brevets des Tailles beträchtliche Summen, die zum Straßen- und BrückenBau bestimmt, aber lange nicht hinlänglich sind, um die ungeheuren Unkosten zu bestreiten, welche die Anlegung der beschlossenen LandStraßen erfodert; deswegen auch *Necker* die Arbeiten an denselben järlich noch auf 20 Mill., über die 5 oder 6 geschätzt hat, die zugleich mit der Taille bezalt werden.

So drückend immer das FronSystem war: so fand es doch zalreiche Apologisten unter den höheren Classen der ReichsBürger, welche es zu dem Vorzuge unsers ZeitAlters zälten, daß der Adel und die Klerisei, und die reichsten GrundHerrn, nichts zur Verfertigung und zum Unterhalt der LandStraßen beitragen dörfen; dahingegen in dem barbarischen Jarhundert Karls des Großen, keine Art von Befreiung gegen diese LandesBeschwerde schützte. Vergebens erhoben die Philosophes Economistiques ihre Stimmen; vergebens predigte der Marq. de *Mirabeau* gegen die Misbräuche bei dem StraßenDepartement (*Voyerie*). Der verstorbne Dauphin war vielleicht der einzige, der, von dem Gefüle der Lasten, unter welchen das Volk schmachtete, durchdrungen, das Regime des Corvées verabscheuete.

Kaum hatte Ludwig XVI den Thron bestiegen, da er, den Grundsätzen seines verewigten Vaters getreu, die Aufhebung der FronDienste beschloß, und sie durch das für-



Digitized by Google

treffliche Edit vom Febr. 1776 bewerkstelligte. Weil er aber an die Stelle derselben eine allgemeine Auflage auf alle GrundBesitzer legen wollte *; so widersetzte sich das Parlement von Paris dieser wohltätigen Anstalt mit der größten Heftigkeit; hauptsächlich aus dem Grunde, weil hiedurch der Adel und die Geistlichkeit, der niedrigsten Classe des Volks beigesellet würden, welches bishero allein die Lasten des StraßenBaus getragen hätte. *Turgot* mußte den gefährlichen Weg eines Lit de Justice ergreifen, um ein menschenfreundliches Edict enregistriren zu lassen. Dem ungeachtet fand die Vollziehung desselben so viele Schwierigkeiten, daß der König sie durch die Declaration vom 16 Aug. 1776, auf bessere Zeiten verschieben mußte. Indessen folgten die Verwalter von verschiedenen Provinzen der musterhafften Anordnung, die *Turgot* noch als Intendant von *Limosin*, in Absicht auf den StraßenBau, gemacht hatte. *Necker* aber legte den Grund zu einer sicherern und bessern Reform durch die Anstellung der *Assemblées Provinciales*, indem er diesen LandesVorstehern die Besorgung des StraßenWesens auftrug: und man sah bald die ausnemenden Folgen vor diesem System in den Generalités von *Berry* und von *Montauban*. Das Parlement von Paris hemmte zwar die weitere Ausbreitung dieser nützlichen Anstalt; aber es fanden sich jetzo verschiedene Intendants, die in ihren Bezirken den StraßenBau auf die nämliche Art besorgten, wie er in jenen zwo Generalitäten besorgt wir: und selbst die Widersprüche, die der Hr. Dupré von *Saint Maur* desfalls vor 2 Jaren im Parlement von Bordeaux fand, mußten ein Mittel abgeben, das Frohn-System gänzlich zu verschreien. Endlich schaffte es der König vor einem Jare durch eine neue Declaration gänzlich ab, und fürte dagegen im ganzen Königreich die Methode ein, den Land-

* Man mußte notwendiger Weise dieses Auskunft-Mittel ergreifen, weil in Frankreich durchaus kein Weg-, Chaussée-, oder BrückenGeld, auf Rechnung der Nation gehoben wird,

Digitized by Google

LandStraßenBau durch öffentliche Verſteigerung an den wenigſt Fodernden zu überlaſſen, und die zur Bezalung der Arbeiter erfoderlichen Summen auf die Gemeinden jeder Provinz zu vertheilen. Aber auch dawider fanden merere Parlements für gut, Vorſtellungen zu machen: freilich jezo nicht mer unter dem Vorwand, den das Edict von 1776 vereitelt hatte; ſondern angeblich aus Forcht, daß die Auflage, die man wegen des StraßenBaus auf das Volk machen wollte, dereinſt zu andern Beſtimmungen angewandt, und die Unterthanen neuerdings zu Frondienſten aufgefodert werden dörften. Allein dieſer Einwurf iſt jezo durch die Anſtellung der *Aſſemblées Provinciales*, und die ihnen ausſchließlich überlaſſene Beſorgung der StraßenPolizei, völlig aus dem Wege geräumt; und der König hat den nach Hauſe gehenden *Notables* mit frohem Mut auftragen können, ihren Mitbürgern die völlige und unwiderrufliche Abſtellung der *Corvées* zu verkündigen.

V.

Man kan an die Spitze der Reformen ſtzen — die ſo lange und ſo ſenlich gewünſchte Anordnung der *Aſſemblées Provinciales*.

[S. oben, S. 48 — 50.]

VI.

Man kan auch verſchiedene FinanzReformen unter die wichtigen Veränderungen rechnen, welche die Aſſemblée des *Notables* ſtiften wird. Hiezu gehört die Art von Verbindung, ſo der König gegen die Nation eingegangen hat, ihr järlich den FinanzStat des Königreichs vorzulegen; — der Entſchluß, keine neue Anleihen mer zu machen, ohne zu gleicher Zeit einen beſondern fonds für die Zinſe auszuſetzen; — die Abkürzung der RechnungsTermine (Raprochement de la Comptabilité), deren Wichtigkeit beſſer unten wird angemerkt werden; endlich — die Reduction des acquits de comptant aux ſeules depenſes pour leſquelles ils ſont abſo-

absolument nécessaires. Diese *Acquits de comptant** sind ZalScheine, die der König unterzeichnet, ohne die Bestimmung der Ausgabe anzuzeigen, und welche hernach bei der OberRechnungsKammer ohne weitere Untersuchung angenommen werden. Sie dienten ursprünglich, um geheime StatsAusgaben zu bedecken; sind aber, unter der vorigen Regirung, meistens zu einem weit andern Gebrauch angewandt worden: und sollen, nach der ohne Zweifel sehr übertriebenen Meinung einiger Notables, auch dem letzten FinanzMinister Gelegenheit gegeben haben, die Anwendung mancher großen Summe zu verheimlichen.

---

Dieses sind die vornemsten StatsReformen, worüber der König die Notables befragt, und ihnen bei ihrer AbschiedsAudienz die froheste Versicherung ertelit hat. SachenVerständige sehen darinn die nahe Ausfürung des großen patriotischen Plans, welchen der Monarch seit den ersten Monaten seiner Regirung beständig vor Augen gehabt hat; der zu den Zeiten *Turgots* und *Neckers* die sonderbarsten Hindernisse erlitten; und jetzo in einem trüben Augenblick, durch die Wünsche der ganzen Nation unterstützt, ohne Schwierigkeiten durchgesetzt worden. Das heißt wol, wie der vortrefliche ErzBischof von Toulouse am 25 Maj sagte: du sein d'un desordre passager naitront des institutions utiles qui en repareront le malheur & le feront oublier.

Diese zeitliche und vorübergehende Unordnung liegt ganz im FinanzWesen, von dessen Verfall so vieles geredt, geschrieben, erdichtet, und gemutmasset ist, und das so manchen täglichen, wöchentlichen, und monatlichen Politikern, einen so reichen Stoff zu den sonderbarsten Erzälungen und Urteilen gegeben hat **.

Zum

---

* Der Name *Acquit de comptant*, kömmt daher, weil darinn vorausgesetzt ist, daß die besagten Summen dem Könige bar zugestellt worden.

** Das politische Journal, oder vielmer der [sogenannte] Cor-

Zum größten Glücke für ächte und unparteiische Statistiker, ist die Assemblée de *Notables*, durch die getreue Vorlegung aller Etats, in den Stand gesetzt worden, die Sache bis auf den Grund zu untersuchen. Das Uebel und die Ursachen desselben sind aufgedeckt, die HilfsMittel sind gefunden; und man braucht nur sehen zu wollen, um die Warheit zu erkennen.

Es gehört zu den Sonderbarkeiten der Assemblée de *Notables*, daß der durchgängig anerkannte Defect bei der jär-

---

Correspondent desselben in Paris, hat sich bei dieser Gelegenheit trefflich hervorgetan. Ich lese im Hebr. S. 172 und 189, "*Ludwig* XVI habe selbst erklärt, er wisse, daß die allgemeinen Revenues des Reichs schon bis 1792 *anticipirt* oder vorausgehoben seien". Nun erhellt aus den Etats, so den Notables vorgelegt sind, daß die reinen Einkünfte der Krone sich im Jan. 1787 auf 475 Mill. belaufen haben. Waren also diese Einkünfte bis 1792 vorausgehoben: so hatten sich die Anticipationen über 2375 Mill. erstreckt. Wir wissen aber aus dem *Compte rendu* des Hrn. *Neckers*, daß die Anticipationen im J. 1781 nicht völlige 120 Mill. ausmachten: und dieser bewärte FinanzMinister hat jene Warheit in seiner neusten Apologie p. 66 und 97, dem Könige und der Nation wiederholt. Wir wissen ferner aus dem Buche von der *Administr. des financ.* p. 353, daß die Anticipationen um die Mitte des Jars 1784, auf 160 Mill. angestiegen waren. Sie hätten sich also, nach dem Vorgeben des polit. Journals [oder seiner Quelle, die Hr. *von Schirach* anzugeben beliebe], seit der Mitte des Jars 1784, bis zu Ende 1786, folglich etwan in 30 Monaten, um volle 2200 Mill. vermert! Und *Calonne* hätte in diesem kurzen ZeitBegriff, an Anticipationen, Anleihen, und Einkünften, mer als 3600 Mill. vertan! Eine solche Erdichtung ist zu handgreiflich falsch, um irgend einen Leser zu berücken. Sie verdient also keine Ahndung: aber dem Könige selbsten sie in den Mund zu legen, um ihr wenigstens auf diese Art einen Anstrich von Glaubwürdigkeit zu geben: das war — nicht fein.

Digitized by Google

jährlichen Einname gegen die Ausgaben, in keinem von den 7 *Bureaux*, gleichförmig mit den andern befunden ist; und daß in jedem Bureau eine güte Anzal von verschiedenen Meinungen über die Größe dieses Defects aufgestellt sind. Die HauptMeinungen drehen sich zwischen 135 und 147 Mill. herum: andre seßen nur 127 an. Es gab aber auch Berechnungen, die bis auf 88 Mill. herunter fielen; einige nanten nur 75 an; und zulezt behauptete man hin und wieder, daß man ihn auf 60 Mill. reduciren könnte. Und was manchem Leser unglaublich scheinen dörfte, — alle hatten in dem GesichtsPuncte Recht, aus welchem sie den Defect betrachteten.

Die trübselige Meinung, welche den Defect bis auf 140 Mill. und drüber erhöht hat, gründete sich auf die Anzeige der Ausgaben vom jezigen Jar. Sie fand aber ihre Widerlegung darinn, daß eine Menge Zalungen vom J. 1785, auf den heurigen Etat geseßt worden, die, wenn sie einmal verrichtet sind, nimmer vorkommen werden. Diese rückständige Ausgaben, die man mit einer Anleihe von 15 bis 20 Mill. tilgen konnte, wurden deswegen von andern Bureaux aus der Liste des Defects weggestrichen. Und auf dieser Operation beruht die zwote Angabe des Defects, die 127 Mill. dafür angenommen hat.

Aber in jenen 127 Mill. sind 52 Mill. jährliche Rembourlements begriffen, die auf Abschlag der StatsSchulden Contractsmäßig geschehen müssen. Weil also diese Ausgabe zum SchuldenErledigungsWerk gehört: so meinten viele Notables, daß der Abgang des dazu benötigten fonds für keinen waren Defect könne gehalten werden; sie glaubten, ein geringer Aufschub dieser Rembourlements würde Gelegenheit geben, die Lücke nach und nach auszufüllen; und der bloße bereits existirende fond d'Amortissement sei hinlänglich, um in Zeit von 16 bis 20 Jaren alle Schulden der heutigen Regirung zu tilgen. In dieser Hypothese beläuft sich der ware Defect, wann man den augenscheinlichen zu 140

Mill.

Mill. ausmmt, auf 88 Mill.; wann man aber von 127 Mill. ausgeht, auf 75.

Noch andre aber merkten an, und der ErzBischof von Toulouse fiel ihnen in seiner Rede vom 25 Maj bei, daß in den Berechnungen des Defects, mer als 15 Mill. vorkommen, die nur eine zeitliche, und auf noch sehr wenige Jare eingeschränkte Bestimmung haben: z. B. die 9 Mill., die auf den Hafen zu *Cherbourg* verwendet werden, und schon im J. 1790 aufhören; so auch die 15 bis 1800000 L., so der HafenBau zu *Havre* noch ein par Jare fodern wird ꝛc. ꝛc. Zieht man diese für außerordentliche und hinfällige Ausgaben bestimmte Millionen, von den im vorigen Abschnitte bemerkten 75 Mill. ab: so bleiben für den waren, eigentlichen, und stehenden Defect, die 60 Mill. übrig, welche man für das Minimum desselben angenommen hat.

Es dörfte vielleicht den Lesern der StatsAnzeigen nicht unangenem seyn, die Geschichte dieses Defects zu übersehen. Die Warheit gewinnt immerdar etwas dabei; sollte es auch nur ein Beitrag zur EhrenRettung des Hrn. *Necker* seyn.

Dieser alte FinanzMinister Frankreichs traf im J. 1776 einen Defect von järlich 24 Mill. an, da er dem Controll. gen. *Clugny* nachfolgte. Die Anzeige dieses Defects steht im *Compte rendu* p. 6, und *Necker* hat die Richtigkeit desselben in seiner *Apologie* p. 5 folgg. unwiderleglich dargetan.

*Necker* fand teils in einer Menge von Ersparnissen und FinanzVerbesserungen, teils in wirklichen Vermerungen der Einname, nicht nur die Mittel, diesen Defect zu tilgen; sondern auch, einen järlichen Ueberschuß von 45 Mill. zu erhalten, mit welchen er die Interessen von seinen Anleihen, die sich auf 530 Mill. belaufen, deckte, und einen beträchtlichen Fond für die Rückzalungslotterie ausmachte. Die Beweisstümer hievon stehen in seiner *Apologie* gegen *Calonne* von S. 35 an, in 29 Artikeln, deren vollkommene Richtigkeit durch

jährlichen Einname gegen die Ausgaben, in keinem von den 7 *Bureaux*, gleichförmig mit den andern befunden ist; und daß in jedem Bureau eine güte Anzal von verschiedenen Meinungen über die Größe dieses Defects aufgestellt sind. Die HauptMeinungen drehen sich zwischen 135 und 147 Mill. herum: andre seßen nur 127 an. Es gab aber auch Berechnungen, die bis auf 88 Mill. herunter fielen; einige nämen nur 75 an; und zulezt behauptete man hin und wieder, daß man ihn auf 60 Mill. reduciren könnte. Und was manchem Leser unglaublich scheinen dörfte, — alle hatten in dem GesichtsPuncte Recht, aus welchem sie den Defect betrachteten.

Die trübselige Meinung, welche den Defect bis auf 140 Mill. und drüber erhöht hat, gründete sich auf die Anzeige der Ausgaben vom jezigen Jar. Sie fand aber ihre Widerlegung darinn, daß eine Menge Zalungen vom J. 1785, auf den heurigen Etat geseßt worden, die, wenn sie einmal verrichtet sind, nimmer vorkommen werden. Diese rückständige Ausgaben, die man mit einer Anleihe von 15 bis 20 Mill. tilgen konnte, wurden deswegen von andern Bureaux aus der Liste des Defects weggestrichen. Und auf dieser Operation beruht die zwote Angabe des Defects, die 127 Mill. dafür angenommen hat.

Aber in jenen 127 Mill. sind 52 Mill. jährliche Rembourlements begriffen, die auf Abschlag der StatsSchulden Contractsmäßig geschehen müssen. Weil also diese Ausgabe zum SchuldenErledigungsWerk gehört: so meinten viele Notables, daß der Abgang des dazu benötigten fonds für keinen waren Defect könne gehalten werden; sie glaubten, ein geringer Aufschub dieser Rembourlements würde Gelegenheit geben, die Lücke nach und nach auszufüllen; und der bloße bereits existirende fond d'Amortissement sei hinlänglich, um in Zeit von 16 bis 20 Jaren alle Schulden der heutigen Regirung zu tilgen. In dieser Hypothese beläuft sich der ware Defect, wann man den augenscheinlichen zu 140

Mill.

Mill. annimmt, auf 88 Mill.; wann man aber von 127. Mill. ausgeht, auf 75.

Noch andre aber merkten an, und der ErzBischof von Toulouse fiel ihnen in seiner Rede vom 25 Maj bei, daß in den Berechnungen des Defects, mer als 15 Mill. vorkommen, die nur eine zeitliche, und auf noch sehr wenige Jare eingeschränkte Bestimmung haben: z. B. die 9 Mill., die auf den Hafen zu *Cherbourg* verwendet werden, und schon im J. 1790 aufhören; so auch die 15 bis 1800000 L., so der HafenBau zu *Havre* noch ein par Jare fodern wird ꝛc. ꝛc. Zieht man diese für außerordentliche und hinfällige Ausgaben bestimmte Millionen, von den im vorigen Abschnitte bemerkten 75 Mill. ab: so bleiben für den waren, eigentlichen, und stehenden Defect, die 60 Mill. übrig, welche man für das Minimum desselben angenommen hat.

Es dörfte vielleicht den Lesern der StatsAnzeigen nicht unangenem seyn, die Geschichte dieses Defects zu übersehen. Die Warheit gewinnt immerdar etwas dabei; sollte es auch nur ein Beitrag zur EhrenRettung des Hrn. *Necker* seyn.

Dieser alte FinanzMinister Frankreichs traf im J. 1776 einen Defect von järlich 24 Mill. an, da er dem Controll. gen. *Clugny* nachfolgte. Die Anzeige dieses Defects steht im *Compte rendu* p. 6, und *Necker* hat die Richtigkeit desselben in seiner *Apologie* p. 5 folgg. unwiderleglich dargetan.

*Necker* fand teils in einer Menge von Ersparnissen und FinanzVerbesserungen, teils in wirklichen Vermerungen der Einname, nicht nur die Mittel, diesen Defect zu tilgen; sondern auch, einen järlichen Ueberschuß von 45 Mill. zu erhalten, mit welchen er die Interessen von seinen Anleihen, die sich auf 530 Mill. belaufen, deckte, und einen beträchtlichen fond für die Rückzalungskotterie ausmachte. Die Beweistümer hievon stehen in seiner *Apologie* gegen *Calonne* von S. 35 an, in 29 Artikeln, deren vollkommene Richtigkeit durch

durch keinen SachVerständigen bezweifelt wird. — Unter jenen 45 Mill. ist auch der im Jan. 1781 vorhanden gewesene freie fond von 10 Mill. begriffen, der hin und wieder so vielen Widerspruch gefunden hat, und den gerade jene Schriftsteller am zuversichtlichsten abläugneten, die aus Mangel der nötigen Kenntnisse am wenigsten im Stand waren, davon zu urteilen.

Die Wirklichkeit dieses Ueberschusses, auf welchen *Necker* in seinem *Compte rendu* so freudig pochte, ist in der *Apologie* desselben gründlich dargetan, und durch das indirecte Zeugnis des Gr. von *Vergennes* bestärkt (S. Neckers *Apologie* gegen *Calonne*, p. 66. sqq.). Noch demonstrativer aber ist das feierliche Bekänntnis, welches der StatsMinister Joly de *Fleury*, der Neckern im FinanzMinisterio gefolgt ist, in einem, während der Assemblée de Notables, an den König abgelassenen Brief, desfalls abgelegt hat *.

Es ist bekannt, daß *Necker* keine neue Auflagen auf das Volk gemacht hat, weil er mit seinen Verbesserungen und Ersparnissen bis 1781 ausgelangt hat.

Sein Nachfolger, Joly de *Fleury*, ward durch allerlei Umstände genötigt, verschiedene von diesen Ersparnissen aufzugeben, und eine gute Anzal FinanzBediente, vornämlich die Receveurs generaux des finances, wieder einzusetzen. Dadurch entgingen ihm beträchtliche Summen; und der daraus entspringende Defect wurde durch neue Anleihen und

* Es ist also falsch, daß der König überzeugt sei, daß *Necker* sich in seinem *Compte rendu* sehr verrechnet habe, wie es im polit. Journal, April S. 427, heißt. Das Exil *Neckers* auf 20 Stunden von Paris, hat nur 6 Wochen gedauert. Die Ursache davon war, weil er seine *Apologie*, gegen das ausdrückliche Verbot des Königes, gerade in dem Augenblick zu 4000 Exemplaren öffentlich ausgeteilt hat, da die Gärung unter den *Notables* und auf der Börse am lebhaftesten war: und die Lettre de Cachet wurde widerrufen, sobald die Assemblée aus einander gegangen.

Digitized by Google

und die KriegsKoſten ſehr vermert. Er half ſich aber durch die Auflage von 3 Vingtiemes, und von den 2 Sols pour Livre der alten Impoſten auf alle ConſumtionsArtikel, welche ihm järlich gegen 45 Mill. eintrugen.

Durch dieſe Mittel erhielt ſich das FinanzWeſen auf gutem Fuß, ſo daß, nach dem Zeugniſſe *Neckers*, im Buche von der *Adminiſtr. des fin.*, Tom. II, p. 525, im J. 1783 ſich nur ein Defect von 10 Mill. zeigte.

Allein die Abzalung der KriegsSchulden und andrer rückſtändigen Ausgaben, die WiederEinſetzung der unter *Neckern* abgedankten FinanzBedienten, die großen Vermerungen bei dem See- und KriegsDepartement, und eine Menge andrer Urſachen, hoben dieſen Defect in den 3 folgenden Jaren bis auf die oben angegebene Summe. Hauptſächlich aber half dazu die Abſtellung des 3ten *Vingtieme*, welche auf einmal eine Lücke von 21 bis 22 Mill. in den königl. Caſſen verurſachte.

Wenn wir alſo die Quelle des Defects unterſuchen: ſo beſteht ſie darinn, daß Frankreich den ganzen letzten Krieg mit erborgtem Gelde gefürt hat; daß zu Beſtreitung der dahin einſchlagenden Unkoſten, ein 1500 Mill. aufgenommen ſind, die für Intereſſen und järliche Rembourſements eine Summe von mer als 120 Mill. erheiſchten; und daß zur Beſtreitung dieſer neuen Ausgabe, die alte gerad aufgehende Einname nur mit 25 Mill. vermert iſt. — Dahingegen in England die NationalAbgaben genau in eben der Proportion geſteigert ſind, als die NationalSchuld vergrößert ward.

Hieraus erläutert ſich, was der Erz-Biſchof von Toulouſe, in ſeiner Rede vom 25 Maj, unter den ReformProjecten angefürt hat, daß von nun an für ein jedes Anleihen, gleich bei der Beſchließung deſſelben, ein eigner Fond ausgemacht werden ſolle, der den Rentirern zum Unterpfand dienen, und wovon die Intereſſen hergenommen werden können: "l'engagement d'affecter à chaque Emprunt un fond qui lui ſerve de gage".

Nun ist, zur Geschichte des französ. FinanzDefects, nur noch übrig, die Mittel anzuzeigen, welche der König ergriffen hat, um ihm abzuhelfen.

Hieher gehören I. die StempelTaxe, die ein diminutivum von der englischen ist, und deren Betrag man vor der Hand auf 18 Mill. schätzt: II. die gleiche und allgemeine Austeilung der 2 Vingtiemes, auf alle geistliche, adliche, und bürgerliche Grundstücke, wodurch diese TerritorialAuflage, die jetzo nur 54 Mill. abwirft, bis auf 84 soll gehoben werden: also ein Zuwachs von 30 Mill. In allem an neuen Auflagen 48 Mill. Hiezu kommen noch III. die Reformen bei Hof und in dem FinanzDepartement *, und andre Verbesserungen, die eine Ersparnis von mer als 40 Mill. verschaffen werden. Zusammen 88 Mill. — Es gehen also nur noch die 52 Mill. ab, die den SchuldenErledigungsFond ausmachen, und welche durch gewisse neue Anleihen, und die damit verbundene Revirements oder Girirungen, sollen gefunden werden. Der Plan von dieser Anstalt ist den *Notables* vorgelegt worden, und dörfte wol nächstens im öffentlichen Druck erscheinen.

Eine der vorzüglichsten Verbesserungen wird in dem angekündigten Raprochement des Comptabilités, oder der Abkürzung der RechnungsTermine, bestehen: dies erhellet augenscheinlich aus folgenden Anmerkungen.

Es existiren blos in Paris 70 bis 80 HauptCassen, die sämtlich von einander unabhängig sind, und die königl. Einkünfte und Ausgaben zu berechnen haben. Hierunter sind wenigstens 70, deren Fürer ihre Rechnungen erst im 4ten Jar ablegen; und man hat wol ehender welche gekannt, die mit denselben um ganze 12 bis 13 Jare zurücke waren. Diese unvermeidliche Unordnung zeigt sich vornämlich bei jenen Stel-

* Diese Reformes bringen die Sachen meistens auf den *Neckerschen* Fus zurück.

Digitized by Google

Stellen, da, wie bei den Receveurs generaux des finances, doppelte oder wol gar 3fache Exercices eingefürt —; d. i. wo für Eine Einname 2 völlig abgesonderte Einnemer, und zwo verschiedene Cassen, angestellt sind, so daß der eine das Exercice pair versieht, und die Einname von jenem Jargang zu berechnen hat, so eine gerade Zal bezeichnet, z. B. 1780, 1782, 1784 &c., und der andre das Exercice *impair*, in den ungeraden Jargängen 1781, 1783 &c., besorgt. Wo gar 3 Einnemer und 3 Cassen bei Einer Einnam gefunden werden; da wechseln sie in der Reihe mit einander, und heißen nach ihren Exercices, *ancien*, *alternatif*, und *triennal*.

Wenn man die Unordnung, die aus dieser Verfassung entsteht, für nichts achten will: so verdient folgender Umstand eine desto vorzüglichere Beherzigung. Die Cassen dieser vielartigen Receveurs und Tresoriers sind beständig mit königl. Geldern angefüllt, mit welchen sie einen höchst wichtigen und einträglichen Verkehr treiben, bis sie, wenn etwan die Abgaben vom 3ten Quartal bei ihnen einlaufen, den Betrag des ersten in den Tresor royal werfen, oder an die Payeurs des rentes abliefern. Meistens schießen sie diese Gelder dem Könige selbst gegen schwere Zinsen, als Anticipationen, vor. Eine merkwürdige Anekdote hierüber wird wol, in aller Statskündigen Augen, folgende Tatsache seyn. Als in den *Bureaux* der *Notables*, von den gar über 300 Mill. angestiegenen Anticipationen die Rede war: so machten sich Sachenverständige Mitglieder derselben anheischig, über 400 Mill. königl. Gelder auszufinden, die wirklich in den Händen der FinanzBeamten Früchte tragen; und andre behaupteten sogar, daß die gesammten Anticipationen in dergleichen StatsGeldern bestehen, und auf einmal könnten getilgt werden, wenn man die königl. Cassen untersuchen wollte. Das angekündigte Raprochement des Comptabilités, und die Anstellung der Assemblées provinciales, welche von nun an die Ein-

name der königl. Gelder besorgen sollen, werden diesem Unwesen vermutlich bald ein Ende machen; und nur sie können es tun.

Jedoch genug, und vielleicht nur allzuviel hiervon. Ich will zum Beschluß noch einige Sätze anfüren, die sich unmittelbar auf die französ. Statistik beziehen, und bei Gelegenheit der letzten NationalVersammlung, ihre völlige Bestättigung erhalten haben.

Von der **Bevölkerung** ist nur zufälliger Weise in einigen Bureaux die Rede gewesen. Man nam für bekannt an, daß sie sich auf 25 Mill. Menschen beläuft: die neuen ZälungsListen sind noch nicht bekannt gemacht.

Der Zustand des **Ackerbaues** ist dagegen, durch die allgemeine Bewerbung um die freie Ausfur des Getreids, in sein volles Licht gesetzt. Die fruchtbarsten Länder füren immerdar nur ihren Ueberfluß aus; und ich wüßte nicht, daß ein Stat, der Mangel an Getreid leidet, sich mit der Ausfur seiner geringen Producte beschäftigt hätte. Da nun jetzo, auf das inständige Begeren der Notables, die freie Exportation des Getreides aus allen Provinzen, und auf allen Gränzen, durch ein allgemeines Gesetz, zugelassen ist; da sich der König anheischig gemacht hat, keine durchgängige Sperre weiters zu verhängen: so muß wol in Frankreich ein Ueberfluß an Getreide vorhanden seyn. Es muß also mer Getreide einerndten, als seine Einwoner verzeren können; und der Ackerbau ist folglich in guten Umständen.

Ich lese im polit. Journal vom April 1787, S. 401, daß nach einem neulich erschienenen Aufsatz, "Frankreich 105 Mill. Morgen Landes enthält, worunter — 20 „Mill. cultivirtes Land seyn sollen; daß man die Erndten in „einem gemeinen Jar auf 15000 Mill. Garben rechnet, 125 „Garben auf den Morgen". — Wenn hier keine Schreib- oder DruckFeler unterlaufen, so hat der Verfasser jenes Aufsatzes

saßes gräuliche Rechnungs Feler begangen, und nebenher grundfalsche Tatsachen seinen Lesern weis machen wollen; oder der Correspondent des pol. Journ. hat ihn nicht recht verstanden.

Es ist schon I. falsch, daß Frankreich nur 105 Mill. Morgen Lands enthält. Nach der allergeringsten Rechnung, wenn man den FlächenInhalt dieses großen Reichs nur auf 27000 □ *lieues* ansetzt, finden sich 127 Mill. arpents von 100 Ruten, jede zu 20 französ. Schuhen gerechnet. Die gemeinste Meinung zält auf 130 Mill. arpents.

Es ist II. falsch, daß in Frankreich nur 20 Mill. arpents cultivirtes Land vorhanden sind. Die Jammervollen Oekonomisten, und der junge *Quesnay* an ihrer Spitze, geben blos für den FeldBau 36 Mill. arpents an; davon nach ihren Klagliedern etwan 6 Mill. nach der *grande* culture *, und die übrigen 30 Mill. nach der *petite* culture, bearbeitet werden. Nach dem *Turgot* aber gehören ⅔ zur großen, und ⅓ zur kleinen Cultur. Folgen wir der ersten Hypothese, so tragen jährlich 19 Mill arpents Getreides



* Die Oekonomisten definirten die *grande* culture so, daß sie mit Pferden getrieben wird, und daß die Felder in 3 Solen abgeteilt sind: die *petite* culture aber wird nach ihnen mit Ochsen versehen, und es liegt immer die Hälfte der Felder brach. Diese Beschreibung ist ganz falsch. Die *grande* culture hat lauter PachtGüter, wovon der Pachter den Zins in Geld erlegt: die *petite* culture wird durch Meier getrieben, welche den jährlichen Ertrag mit dem Eigentümer, der alle Vorschüsse tut, teilen. Im übrigen ist es meistens war, daß bei der *grande* culture Pferde, und bei der kleinen Ochsen, vor dem Pfluge gehen. Ile de France, Normandie, Picardie, Flandern, Artois, Burgund, Elsaß, Guyenne, und ein Teil von Languedoc, gehören zur *grande* culture: die innern Provinzen sind zur kleinen verdammt, weil kein beständiger Absatz des Getreides daselbst statt hat. Seit dem Edict von 1764, hat sich die große Cultur ziemlich ausgebreitet.

Digitized by Google

also fast gerade so viel arpents, als nach dem polit. Journ. cultivirtes Land vorhanden ist. — Aber der Abbé d'*Expilly* hat schon im J. 1764 gezeigt, daß wenigstens 45 Mill. arpents unter dem Pfluge liegen. Und da seit 1764 über 6 Mill. arpents an Neubrüchen oder an neubearbeiteten Feldern dazu gekommen sind; so möchte wol die Rechnung zu klein ausfallen, die nur 50 Mill. arpents an AckerFeld zälen wollte.

Die Oekonomisten schäzten vor 27 Jaren den reinen Ertrag dieser Cultur auf 45 Mill. *Septiers* Getreide, den Septier zu 240 ℔: und da sie auf den Kopf durch die Bank eine järliche Consumtion von 3 Sept. behaupteten; so langten, ihrer Meinung nach, jene 45 Mill. lange nicht zu, den 16 Mill. Einwonern hinlänglich Brod zu verschaffen. Allein es ist schon durch den d'*Expilly*, *Moheau*, und andre Beobachter, angemerkt worden, daß man die Consumtion der franzöſ. Nation an Brod, höher nicht als auf 2 *Septiers*, oder etwan 500 ℔ für jeden Kopf, ohne Unterscheid des Geschlechts und des Altevs, ansezen könne. Nach dieser Schäzung brauchte sie volle 54 Mill. *Sept.* für ihren Unterhalt; — und diese erbaut sie gewiß, weil sie noch Getreide ausfüren kan. Jezo mögen die Leser leicht ausrechnen, wie viel arpents erfodert werden, um diesen Vorrat zu verschaffen.

Die statistische Frage, wie hoch sich das National-Einkommen Frankreichs belaufen mag, ist durch die Notables ziemlich entschieden. Sie haben für gewiß angenommen, daß der jezige (aus 2 Vingtiemes zusammengesezte) Dixieme vom bloſen TerritorialEinkommen, sich von 54 Mill. auf 84 heben werde*, so bald die Geistlichkeit und der Adel in gleicher Proportion, wie der BürgerStand, bezalen, und keine abonnements dafür statt haben. Nach die-

* Der Vingtieme von den Häusern in Paris ist nicht darunter begriffen.

Digitized by Google

dieſer Vorausſetzung muß der mit dem Dixieme belegte Teil vom TerritorialEinkommen, ſich auf 840 Mill. belaufen: und da der 10de ℔ nur von dem reinen Ertrag gehoben wird, der den GrundHerrn nach Abzug aller Unkoſten übrig bleibt, dieſer reine Ertrag aber lange nicht den 3ten Teil vom Ganzen ausmacht; ſo ergibt ſich von ſelbſten, daß die 840 Mill. des Dixieme, ein bis auf 3000 Mill. anſteigendes NationalEinkommen vom Grund und Boden marquiren. Ich will hierunten den Anſchlag von einem PachtGute aus der *Picardie* anhängen, woraus die Leſer der StatsAnſ. ſich werden einen Begriff von der Art machen können, wie der TerritorialDixieme gehoben wird. Ich erinnere nur noch im Vorbeigehen, daß *Calonne* berechnet hat: wenn der König in den beſten Ländereien die 20ſte Garbe, und in den folgenden Graden der Güte, abſteigend die 30ſte, 40ſte, bis 50ſte Garbe, ſich ſteuren ließe, dieſer Impot territorial einen reinen Product von 107 Mill. abwerfen würde.

Aus den Etats, welche der König den Notables hat vorlegen laſſen, erhellt, daß die reinen Einkünfte der Krone, am 1 Jan. 1787, in 475 Mill. beſtanden haben. Hier iſt eine nähere Anzeige davon.

| | Mill. |
|---|---|
| 1. Die 430 Mill. Livres, die *Necker* in ſeinem Compte rendu für die Einkünfte von 1781 angegeben hat | 430 |
| 2. Die im J. 1781 durch den *Joly* de *Fleury* eingefürte Nachſteuer von 2 Sols für jeden Livre, den die ConſumoSteuer einträgt, und welche im GeneralPacht von 1786 den Fermiers generaux für 24 Mill. überlaſſen iſt — — — | 24 |
| 3. Zuwachs ſeit 1781 bei der Regie générale, welche die Acciſe hauptſächlich zu verwalten hat; von 42 Mill. auf 50, alſo — — | 8 |
| 4. Der Zuwachs bei der Adminiſtration des Domaines, welche ſowol die KammerGüter als die KammerGefälle verwaltet, von 42 auf 51 Mill., alſo hier — — — | 9 |
| 5. Der Zuwachs bei allen andern Einnamen, dem Poſt- | |

und FurWesen, den Lotterien, den parties Casuelles &c. &c. — — — 4

475

Gegen das Ende von 1786, und schon 2 Jare vorher, beliefen sich diese Einkünfte um 23 Mill. höher: nämlich es kamen damalen noch dazu etwan 21 Mill. für den 3ten Vingtieme, und 15 bis 1600000 L. an allerlei alten Auflagen auf den Wein- und BranteweinHandel, und auf Oele und Seife, die der König im letztverwichnen Jor zur Beförderung der Exportation abgestellt hat. Folglich stiegen damalen die königl Einkünfte bis auf 498 Mill. an. Setzen wir die 58 Mill. hinzu, die für Hebungs-Kosten aufgehen; und vergessen die 12 Mill. nicht, so aus den Colonial-Auflagen gezogen werden; und bringen zuletzt auch noch die 900000 in Anschlag, die Corsica eintragen mag: so finden sich genau die 570 Mill. L., die der Austrasier im J. 1785, für den allgemeinen Ertrag der königl. Einkünfte angegeben hat. Ein neuer Beweis, daß die Warheit sich allezeit getreu bleibt; und daß die Widersprüche der Unwissenheit, der Vorurteile, und des ParteiGeistes, immer noch dazu gedient haben, ihr Reich auszubreiten.

---

Auszug aus der Beschreibung eines in der *Picardie*, in einer vorzüglichen Gegend belegenen PachtGutes de *grande* culture.

Dieses PachtGut besteht aus 360 arpents, oder 3 Pflügen, auf deren jeden 5 Pferde erfodert werden: man unterhielt darauf 30 Stück Kühe und 450 Schöpse.

Die Vorschüsse, oder die sogenannten *Avances* des Pachters, sind entweder des avances *primitives*, die er bei dem Antritt des Pachtes tun muß; oder des avances *annuelles*, die alle Jare wiederkommen.

Zu den avances *primitives* gehören

1. der oben angezeigte ViehBestand

für

| | | | |
|---|---|---|---|
| für die 15 Pferde | — | L. | 5450 |
| für die 30 Kühe | — | — | 2700 |
| für die 450 Schöpſe | — | — | 4500 |
| | | | 12650 |
| 1. für die Ausſat des erſten Jars | — | | 2500 |
| 2. für allerlei Bau- und andre Geſchirre | | | 1786 |
| 3. für die Meublirung des Pacht-Hofes | | | 1180 |
| Avances *primitives* | | | 18116 |

Die Avances *annuelles* beſtehen

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. im Lon und KoſtGeld von 6 Fur- und andern Knechten, und 2 Mägden | — | L. | 2270 |
| 2. im Unterhalt der 15 Pferde im Haber | — | | 2250 |
| 3. für den Unterhalt des Geſchirrs, Schmidt, Wagner ꝛc. | — | — | 600 |
| 4. ErndeLon | — | — | 990 |
| 5. Für 3 Dreſcher das ganze Jar | — | — | 900 |
| 6. für allerlei NebenUnkoſten | — | | 490 |
| | | | 7500 |

Weil der Pachter die järlichen Vorſchüſſe 2mal tun muß, ehe er eine Erndte verkaufen kan: ſo ſchlägt man den Betrag von den Vorſchüſſen dieſer 2 Jare zu den Avances *primitives*, die ſich alsdann nach dieſer Berechnung überhaupt auf 30000 L. belaufen mögen.

Dieſes PachtGut trägt järlich dem Pachter ein

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. an Weizen, nach Abzug der Sat und des Zehenten, 840 Septiers zu 16 L. | — | | 13440 |
| 2. an SommerGetreide, idem 480 Sept. zu 5 L. | | | 2400 |
| 4. vom ViehBeſtand | — | — | 2541 |
| | | | 18381 |
| Hiezu noch der Zehente zur 15den Garbe, der auch in Anſchlag kömmt | | — | 1311 |
| Allgemeiner Ertrag | | — | 19692 |

Austeilung deſſelben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dem Eigentümer Pachtſchilling, 10 L. vom arpent | — | — | 3600 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Auflagen, als Taille und KopfGeld | — | | 1800 |
| der Zehende wie oben | — | — | 1311 |
| | | | 6711 |

Der Pachter behält in Händen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für seine Avances *annuelles* | — | 7500 | |
| die Zinsen von seinen Avances primitives zu 10 proCent | — | 3000 | |
| für seinen Gewinst u. persönlichen Unterhalt | — | 2481 | |
| | | 12981 | |
| Also für den Pacht | — | — | 12981 |
| Die obige Summe von | — | | 19692 |

Da der Dixieme nur vom reinen Ertrag, der dem Eigentümer zufällt, bezalt wird: so erhellt aus der gegenwärtigen Berechnung, daß der König von einem PachtGut, das 19692 L. werth baut, gerade 360 L. für den 10den ℔ erhält.

Man rechnet heut zu Tage in den nördlichen Pays de *grande* culture, wo die großen PachtHöfe am gemeinsten sind, daß die avances primitives des Pachters, für einen jeden Pflug von 120 arpents guten Landes, auf 10 bis 12000 L. ansteigen. — In den mittägigen Provinzen, wo die grande culture weniger im Flor steht, steigen sie bis auf 5000 L. an, und die annuelles etwan auf 2000. — Bei der kleinen Cultur rechnet man den Pflug auf 2500 L.

---

7.

Kopenhagen, 28 Jul. 1787.

Ewr. kennen vermutlich bereits die Commission, welche unsre Regirung zur Verbesserung des BauernZustandes in Dänemark ernannt hat: und Zweifels ohne werden Sie dieses großen StatsGeschäftes in Ihrem Journal ausfürlich erwänen. Die Sklaverei der Bauern ist endlich so schre-

Digitized by Google

schreckend geworden, daß es, wie jenes BruderBlut, gen Himmel erschollen ist. Besonders in Deutschland sieht man nun schon in so vielen Orten mit sehnlichen Wünschen auf diesen so lange unter die Füße getretenen Stand; und ich denke, mererere Aufsätze und Noten in Evor. Briefwechsel und Stats-Anzeigen, haben.... ein sehr vieles beigetragen, diese Empfindungen allgemeiner, lebhafter, und wirksamer zu machen.

Erfreulich wird also Ihnen und ganz Deutschland die Nachricht seyn, daß das **vollständige Protokoll** der **Commission**, mit allen darinn gewechselten Schriften, nächstens deutsch übersetzt gedruckt werden wird. Der Uebersetzer, unser Hr. ArtillerieHauptmann *Abrahamson*, hat hierzu den besondern Beifall der Commission erhalten, die ihm auch zu diesem Behuf die einzelnen Schriften, noch vor dem Dänischen Drucke, nach und nach mitteilt. Er wird, wie ich höre, einige Anmerkungen zur Erläuterung der localen KunstSprache in diesen Sachen beifügen, wo solche nötig seyn werden; und wie ich hoffe, wird er auch diejenige Schriften nicht unterdrücken, welche eine schlechte Sache schlecht verteidigen: denn man lernt aus diesen, wie die Verteidiger der BauernKnechtschaft denken und reden. Dieses Werk wird spätstens gegen NeuJar erscheinen, unter dem Titel:

> Vollständiges Protokoll der Commission, welche verordnet worden, Gesetze vorzuschlagen, wodurch die bürgerlichen Rechte der Bauern auf den adlichen Gütern in Dänemark bestimmt und gesichert werden. Aus dem Dänischen übersetzt, und mit den nötigsten SachErklärungen begleitet, von W. H. I. *Abrahamson*, Capitain bei der Artillerie.

Eine Sache, wie diese, wo es um den Kampf der Regirung mit dem Despotism der GüterBesitzer zu tun ist; da einige Edle des Landes mit vielem Schweiße arbeiten, die größere Zal ihrer Mitbürger von der Bedrückung und willkürlichen Behandlung einer Verhältnisweise sehr kleinen Zal anderer Mitbürger zu befreien; wobei es um Wiederherstellung der persönlichen Freiheit und der Sicherheit des Eigentums

tums fast des größten Teils der Dänischen Nation gilt; und worinn zugleich eine souveraine Regirung, nicht durch Machtsprüche, sondern durch külen, zwar langsamen, aber desto sicherern Gang der genauesten Untersuchung, Recht zu schaffen sucht: — eine solche Sache, dächte ich, ist einer allgemeinen Aufmerksamkeit würdig.

Die HauptPuncte, worauf diese Commission besonders arbeitet, sind übrigens vornämlich diese. Einmal, das Eigentum des Bauern sicher zu stellen, damit der GutsHerr nicht, unter dem Schein Rechtens, sich desselben bemächtigen könne: und dieser Punct ist schon ausgearbeitet, und durch königl. Verordnungen in die Gesetzgebung übergegangen, welche Verordnungen gleichfalls in dem angekündigten Werke übersetzt geliefert werden. Der zweite wichtige Punct ist: Bewirkung der persönlichen Freiheit des Bauern dadurch, daß nach und nach das Band gelöset werde, welches ihn bisher an den Boden geheftet, das heist, ihn verpflichtet hat, Lebenslang auf dem Gute zu verharren, wo er die Jare der allerfrühsten Kindheit verlebt, so daß auch bei der ärgesten Behandlung, bei dem drückendsten Mangel, der leidende den Ort seines Elends nicht verlassen dürfen, ohne ordentlich als Ausreißer verfolgt und bestraft zu werden.

Um diese beiden Angeln dreht sich nämlich alles Elend des BauerStandes: wenigstens ist es so hier in verschiedenen Provinzen unsers Dänemarks. Unsre patriotische Schriftsteller haben schon lange sehr laut gegen diese schreiende Misbräuche geredet; und so ist denn doch der Gedanke von derselben Abstellung so allgemein geworden, daß es dem edlen Mann, der das große TriebRad des jetzt vorhandenen Werkes ist, möglich geworden, die Sache in Schwung zu bringen. Dies ist nämlich Se Exc., der GeheimeRat Christian Graf *Reventlou*, Graf der Grafschaft ChristiansSäde. Verschiedene Schriften unter denen, die Hr. *Abrahamson* übersetzen wird, sind von ihm selbst wörtlich verfaßt; und von dem KronPrinzen unterstützt, ist er unermüdet, um

die

Digitized by Google

die Sache bis zur Gesetzgebung durchzusetzen, welches ihm denn auch, wie oben erwänet worden, schon mit dem einen Puncte gelungen ist.

## 8.

### Freiherr von *Moser*, Reichshofrat.

I. Vorstellung desselben, wider den Hrn. Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, puncto *denegatæ justitiæ*; am Reichshofrat übergeben den 28 Aug. 1786.

[Aus der deutschen Statskanzlei, Th. XIV (Ulm, 1787), S. 4:3–4:7]

Allerdurchlauchtigster. ꝛc. Ewr. ruhet annoch in allergnädigstem Andenken, aus welch erheblichen und ehrlichen BewegGründen, auch in welcher Maße, unterzogener Anwalds Principal, Freiherr v. *Moser*, unterm 21 Febr. v. J., seiner gegen des Hrn. Landgr. zu Darmstadt Hochfürstl. Durchl., damal anhängig gewesenen Klage, in dem Moment des eventualiter bereits erkannten Vollziehungs-Auftrags des in Mitte gelegenen rechtskräftigen Obrist-Reichs-Richterlichen Ausspruchs, entsagt habe.

Bei einer nur schwachen Hoffnung, daß dieses sein Betragen auf der höchsten impetratischen Seite billiges Gefül, und Erinnerung an eigene Würde, erwecken, sonst den Hrn. Landgrafen auf den Weg der Pflicht und Gerechtigkeit um so mer zurücke bringen würde, glaubte Anwalds Principal, um so gewisser — da nunmero durch seine Renunciation des Hrn. Landgrafens Durchl. die Türe geöffnet worden war, die gegen denselben und seine sogenannte StatsVerwaltung zu haben vermeinte Beschwerden, in rechtlicher und gesetzlicher Ordnung einzubringen und vollfüren zu lassen — auf diesem Wege seine eigene Ehre und Unschuld ganz zu retten, und vollkommen zu sichern.

Weit entfernt aber, daß der Hr. Landgraf die Höchstdemselben angebotene Vergebung und gerichtliche Entsagung wirk-

wirklich hätte annemen wollen, gab man vielmer zu Darmstadt nicht nur vor, daß man davon keine legale Notiz erlangt habe; sondern fur auch Hochfürstl. impetratischer Seits, in dem einmal betretenen Wege der Gewalt und Ungerechtigkeit, beharrlich fort; sogar, daß [im Jul.] nach der Anlage Num. 1, der Hr. Landgraf, unter andern harten Drohungen, in die ausbrachen:

daß Anwalds Principal mit einer PistolenKugel empfangen werden würde, wenn er es wagen möchte, vor Höchstdenselben auf ihrer Reise in die Niederlande sich antreffen zu lassen.

Außer dem, daß Anwalds Principal, laut der AfterAnlage Num. 1, auf diese ihm zugebrachte Warnung geantwortet hat, was er dem Hrn. Landgrafen und sich schuldig war: erlies er nun auch nach und nach, da seine Ehre, Unschuld, und Ruhe, so beharrlichen Drangsalen ausgesetzt blieb, die Num. 2 und 3, a und b, anliegende demütige und dringende Vorstellungen [vom 20 Jan., 13 Jul., und 10 Octob. 1785]; in deren leztererer er jene unerwartete so harte Drohung mit Wehmut bemerkte, und seine dadurch erlangte traurige Ueberzeugung nicht verschweigen konnte, daß des Hrn. Landgrafen Durchl. seine gerichtliche Entsagung auf die vorher erlangte ReichsObristRichterliche Erkentnisse, welchen jedoch allein, nicht aber seiner Ehre Unschuld und Ruhe, er entsagt habe, nicht annemen, minder den gewalttätigen Behandlungen gegen ihn Ziel und Schranken setzen wollen. Er bat dabei zugleich nochmalen, und wiederholte wörtlich seine bereits vor Ewr. niedergelegte Erklärung:

daß, ungeachtet er sich vor der, von Ewr. längst cassirten Gießer Commission, nicht und niemalen einlassen könne und werde, er jedoch jeder Gesetz- und Ordnungsmäßigen, nach des Hrn. Landgrafen selbst eigenem gerichtlichen Erbieten, abgemessenen Untersuchung seines ganzen von 1753 an sich datirenden Darmstädter DienstLebens, nach vorerst aufgehobener Bestrickung seines Eigentums und LebensUnterhalts, je eher je lieber willigst zu stellen bereit sei: und je strenger, unparteiischer, und Gesetzmäßiger, dabei verfaren würde;

um

Digitized by Google

um so erwünschter würde es ihm, bei dem Bewußtseyn eines unbefleckten Lebens und unbeschwerten Gewissens, seyn.

Allein auch hierauf erhielt er die gehoffte rechtliche Entschließung nicht; sondern statt aller Antwort, statt ihn vor ein Gesetz- und Ordnungsmäßig bestelltes unparteiisches Gericht zu erfodern, erlies die gleich Anfangs nichtig erkannte, und durch das höchstverehrliche RHRätliche Conclusum vom 17 Aug. 1784, eigen cassirte Gießer Commission, die hier *Num.* 4 im Original angebogene vermeintliche Citation [unterm 7 Oct. 1785] an Anwalds Principalen, um vor derselben zu erscheinen, und das, ungehört und unverantwortet seiner, ab Exteris eingeholte vermeinte Urtel anzuhören, oder dessen Publication in Contumaciam, an einen ihm allenfalls ex officio zu bestellenden Anwald, zu gewärtigen.

Da er, ohne an Ewr. eigenem, jenes ganze Verfaren vernichtenden ObristRichterlichen Ausspruche sich zu versündigen, vor diesem vermeinten Gerichte nicht erscheinen konnte: so durfte er auf der andern Seite um so geruhiger abwarten, was dasselbe weiters eben so wichtig zu unternemen, und ob es sich anmassen möchte, das angebliche Urtel in Contumaciam zu publiciren, ihm insinuiren, und vor männiglich bekannt werden zu lassen.

Sei es nun aber, daß der Inhalt desselben der Erwartung der Anstagenden nicht entsprochen, oder man eine Appellation an Ewr. von diesseits besorgt hat: — gedachtes vermeintliches Urtel ward, so geschäftig man auch sonst mit NotariatsInsinuationen gegen Anwalds Principalen war, ihm doch bis diese Stunde nicht nur nicht bekannt; sondern es ward selbst gegen das Publicum ein undurchdringliches Geheimnis daraus gemacht; hingegen aber immer noch die gewaltsame Bestrickung von Anwalds Principalens Vermögen beharrlich fortgesetzt.

Endlich lies jedoch ein Zufall erwarten, daß man sich zu Darmstadt eines Bessern besinnen, und mit Aufhebung

des

des, ohnehin von Anfang bis zum Ende nichtigen Arrests, den langen Qualen ein schickliches Ende machen, oder doch wenigstens bei dieser Gelegenheit, das so lange schon verheimlichte angebliche Urtel bekant machen würde.

Der Fürstl. HDarmstädtische Geh. LegationsRat von *Wiesenhütten*, kaufte nämlich Anwalds Principalen sein, nach seiner LandesVerweisung, in Darmstadt zurückgelassenes Haus, mit allen darinn verbliebenen Meubles, Tapeten, Gemälden, mit einem abermaligen Verlust von 9000 Fl, um den Preis ab, wofür selbiges, als ein Scheuer-Hausen auf den Fall einer Feuersbrunst, in der LandesBrandCasse assecurirt war; und Anwalds Principal entschloß sich auch zu diesem Opfer, um nichts mer in Darmstadt zu lassen, was seinen Namen fürte; zugleich aber auch in der Hoffnung, mit dem Kaufschilling die annoch schuldige Gelder zu zalen, welche ihm von gutherzigen Freunden zu seinem Unterhalte, und zu Verfolgung seines Rechts vor Ewr. allerhöchstem RichterThrone, vorgeschossen worden waren, die er indessen mit saurer Mühe verzinsen müssen, wärend er seines Eigentums beraubt geblieben ist.

Er bat daher den von *Wiesenhütten*, von dem vergllchenen Kaufschilling der 9500 Fl, an die ihm benannte Gebrüder *Bethmann* in Frankfurt und andre, 6000 Fl. zu bezalen.

Die anliegende Antwort des von *Wiesenhütten* Num. 5 gab aber dessen Besorgnis zu erkennen, daß der von der vermeinten Gießer Commission auf das Haus gelegte Arrest, obschon eben so nichtig, auch auf den Kaufschilling erneuert werden möchte; und schlug als ein AuskunftsMittel zu seiner Sicherheit vor, den KaufBrief zur Confirmation der Fürstl. Darmstädtischen Regirung vorzulegen.

Anwalds Principal, factischer Vorschritte abseiten Darmstadt nun freilich längst gewont, konnte sich den von *Wiesenhüttischen*, auf des Käufers Sicherheit abzielenden Vorschlag, in so weit immer gefallen lassen, daß die Confirmation ohne seine Teilnemung, und blos von dem von *Wiesenhütten*, nachgesucht

sucht würde. Er gab diesem in seiner Antwort solches zu erkennen, und schränkte sich blos auf das Verlangen ein, eine Abschrift von der erfolgenden RegirungsResolution zu erhalten; mußte aber auch, durch ein weiteres Schreiben des v. *Wiesenhütten* N. 6, schon am 28 Maj v. J. erfaren, daß gedachte Regirung den Kaufschilling wirklich von neuem mit Arreste belegt habe. Und da er in seiner Antwort an den v. *Wiesenhütten* N. 7, seine Bitte um Mitteilung einer Abschrift von sothaner RegirungsResolution wiederholte: trug dieser, durch das Darmstädtische bekanntlich gewonte factische Benemen intimidiret, sogar wegen dieser wiederholt gebetenen abschriftlichen Mitteilung eines ganz nicht verkennbaren documenti communis, Bedenken, lente solche, laut der Anlage N. 8, gänzlich ab, und recensirte blos deren Inhalt in seinem Schreiben; womit sich dann zugleich ein neuer Zuwachs von Kränkung bestätigte, welche die Hochfürstl. Regirung Anwalds Principalen, durch Aufdringung eines Darmstädtischen Advocaten *Rooſe*, zum Vormund und Rechnungs-Fürer des Seinigen, zuzufügen, nicht anstand.

Der gerechteste Schmerz über diese neue Zudringlichkeit, drang es Anwalds Principalen ab, dem v. *Wieſ.* schon unterm 1 Jun. jüngsthin, nicht nur seine Befremdung über jene verweigerte Mitteilung einer Abschrift der befragten RegirungsResolution zu erkennen zu geben, — da ein Landes-, ein JustizCollegium, doch immer in seinen Handlungen offen erscheinen, und sichs nicht entgegen seyn lassen sollte, seine Erkenntnisse öffentlich, und am meisten denen, so sie eigentlich angehen, bekannt werden zu lassen —: er brach zugleich in die gegründetste Klagen über das ganze nichtige Verfaren aus; und verwarte sich gegen die Auszalung des Kaufschillings an gedachten Darmstädtischen Advocaten *Rooſe* aus den erheblichsten Gründen, die, nebst jenen seinen Klagen, der Auszug gedachtes seines Schreibens sub *Num.* 9, näher darstellt.

Um

des, ohnehin von Anfang bis zum Ende nichtigen Arrests, den langen Qualen ein schickliches Ende machen, oder doch wenigstens bei dieser Gelegenheit, das so lange schon verheimlichte angebliche Urtel bekant machen würde.

Der Fürstl. HDarmstädtische Geh. LegationsRat von *Wiesenhütten*, kaufte nämlich Anwalds Principalen sein, nach seiner LandesVerweisung, in Darmstadt zurückgelassenes Haus, mit allen darinn verbliebenen Meubles, Tapeten, Gemälden, mit einem abermaligen Verlust von 9000 Fl, um den Preis ab, wofür selbiges, als ein Schenter Hausen auf den Fall einer Feuersbrunst, in der LandesBrandCasse assecurirt war; und Anwalds Principal entschloß sich auch zu diesem Opfer, um nichts mer in Darmstadt zu lassen, was seinen Namen fürte; zugleich aber auch in der Hoffnung, mit dem Kaufschilling die annoch schuldige Gelder zu zalen, welche ihm von gutherzigen Freunden zu seinem Unterhalte, und zu Verfolgung seines Rechts vor Ewr. allerhöchstem RichterThrone, vorgeschossen worden waren, die er indessen mit saurer Mühe verzinsen müssen, wärend er seines Eigentums beraubt geblieben ist.

Er bat daher den von *Wiesenhütten*, von dem vergleichenen Kaufschilling der 9500 Fl, an die ihm benannte Gebrüder *Bethmann* in Frankfurt und andre, 6000 Fl. zu bezalen.

Die anliegende Antwort des von *Wiesenhütten* Num. 5 gab aber dessen Besorgnis zu erkennen, daß der von der vermeinten Gießer Commission auf das Haus gelegte Arrest, obschon eben so nichtig, auch auf den Kaufschilling erneuert werden möchte; und schlug als ein AuskunftsMittel zu seiner Sicherheit vor, den KaufBrief zur Confirmation der Fürstl. Darmstädtischen Regirung vorzulegen.

Anwalds Principal, factischer Vorschritte abseiten Darmstadt nun freilich längst gewont, konnte sich den von *Wiesenhüttischen*, auf des Käufers Sicherheit abzielenden Vorschlag, in so weit immer gefallen lassen, daß die Confirmation ohne seine Teilnemung, und blos von dem von *Wiesenhütten*, nachgesucht

sucht würde. Er gab diesem in seiner Antwort solches zu erkennen, und schränkte sich blos auf das Verlangen ein, eine Abschrift von der erfolgenden RegirungsResolution zu erhalten; mußte aber auch, durch ein weiteres Schreiben des v. *Wiesenhütten* N. 6, schon am 28 Maj v. J. erfaren, daß gedachte Regirung den Kaufschilling wirklich von neuem mit Arreste belegt habe. Und da er in seiner Antwort an den v. *Wiesenhütten* N. 7, seine Bitte um Mitteilung einer Abschrift von sothaner RegirungsResolution wiederholte: trug dieser, durch das Darmstädtische bekanntlich gewonte factische Benemen intimidiret, sogar wegen dieser wiederholt gebetenen abschriftlichen Mitteilung eines ganz nicht verkennbaren documenti communis, Bedenken, lente solche, laut der Anlage N. 8, gänzlich ab, und recensirte blos deren Inhalt in seinem Schreiben; womit sich dann zugleich ein neuer Zuwachs von Kränkung bestätigte, welche die Hochfürstl. Regirung Anwalds Principalen, durch Aufdringung eines Darmstädtischen Advocaten *Roose*, zum Vormund und Rechnungs-Fürer des Seinigen, zuzufügen, nicht anstand.

Der gerechteste Schmerz über diese neue Zudringlichkeit, drang es Anwalds Principalen ab, dem v. *Wies.* schon unterm 1 Jun. jüngsthin, nicht nur seine Befremdung über jene verweigerte Mitteilung einer Abschrift der befragten RegirungsResolution zu erkennen zu geben, — da ein Landes-, ein JustizCollegium, doch immer in seinen Handlungen offen erscheinen, und sichs nicht entgegen seyn lassen sollte, seine Erkenntnisse öffentlich, und am meisten denen, so sie eigentlich angehen, bekannt werden zu lassen —: er brach zugleich in die gegründetste Klagen über das ganze nichtige Verfaren aus; und verwarte sich gegen die Auszalung des Kaufschillings an gedachten Darmstädtischen Advocaten *Roose* aus den erheblichsten Gründen, die, nebst jenen seinen Klagen, der Auszug gedachtes seines Schreibens sub *Num.* 9, näher darstellt.

Um



Digitized by Google

Um nun aber den Widerspruch ihrer Handlungen im möglichst auffallendsten Contraste ganz augenscheinlich zu machen, confirmirte, nach dem anliegenden v. *Wiesenhütt*schen Schreiben Num. 10, eröfnete Hochfl. Regirung, den von Anwalds Principalen, als Eigentümer und Verkäufer, mit dem v. *Wiesenhütten* abgeschlossenen, und ihr von diesem vorgelegten KaufBrief, erkannte somit das Recht von Anwalds Principalens Eigentum, sein Recht, darüber frei zu contrahiren und zu disponiren, zu eben der Zeit feierlich an, wo von ihr in eben demselben Augenblicke, so widerrechtlich als nichtig, auf den Kaufschilling des anerkannter weise rechtmäßig verkauften Hauses, ein eben so heimlich, als das vermeinte Gießer Urtel, gehaltener Arrest gelegt wurde.

Da inzwischen Anwalds Principal, in seiner vor Ewr. obristem ReichsRichterThrone niedergelegten Renunciatione litis & causſæ, dem Gewissen des Hrn. Landgrafen lediglich überlassen hatte, ob Höchstderselbe, nach allem ihm bereits zugefügten Verlust und Schaden, auch noch den Rest seines in Ihro Lande stehenden Vermögens sich zueignen, und wie Höchstderselbe solches Betragen dereinst vor Gott verantworten wolle: so würde Anwalds Principal über alle, seit Jar und Tag wieder erlittene Kränkungen und Beschädigungen, mithin auch über diese Bestrickung des Kaufschillings seines Hauses, kein Wort verloren, am allerwenigsten Ewr. mit der mindesten Anzeige davon behelliget, sondern das ganze Verfaren als eine *vim majorem*, als einen der UnglücksFälle menschlichen Lebens, und als wäre ihm sein Haus abgebrannt, geachtet haben.

Was ihm aber weit über Verlust von Hab und Gut, ja über Leib und Leben, gehet, ist, daß er sich von den ersten Dienern des Hrn. Landgrafen zu Darmstadt, als einen Inquisiten, befleckten, zweideutigen, treulosen Mann, darstellen, und in geheimen, durch ganz Deutschland sich verbreitenden Verläumdungen herumschleppen lassen muß.

Weil

Weil nämlich das ehrbare und ehrliebende Publicum nicht glauben kan, daß es einen so ungerechten und undankbaren Fürsten in Deutschland, noch eine Dienerschaft von solcher DenkArt gebe, die sich zu so offenbaren Ungerechtigkeiten gebrauchen ließe; da die desfallsige billige Verwunderung und der laute Unwillen aller rechtschaffenen Leute, jenen geheimen Räten des Hrn. Landgrafen nur mer als zu bekannt ist: so suchen sie den unverdienten Zorn ihres Fürsten, und ihre eigne HandlungsWeise, damit zu bedecken, daß der Arrest auf Anwalds Principalens Vermögen deswegen continuirt werde, weil er dem Hrn. Landgrafen 50000 fl. schuldig verblieben sei.

Das Unware und Ungereimte dieses Vorgebens fällt nun zwar augenblicklich dadurch sogleich in die Augen, weil in einem solchen Falle, nicht der Arrest, sondern die gänzliche Einziehung und Confiscation diesseitigen Vermögens, die Folge der angeblichen Schuld hätte seyn müssen; und ein Fürst, wie der Hr. Landgraf, nach allem dem, was vorgegangen, und so Reichs- als Gerichtskündig ist, mit Beitreibung dieser vermeinten Schuld, keine 6 Jare gewartet, noch den ein und ein halbes Jar nach seiner DienstEntlassung im Lande verbliebenen Schuldner, selbst zum Lande hinausgejagt haben würde, ohne sich vorerst bezalt gemacht zu haben.

In einem Falle, wie in dem andern, würde nach jener Diffamation, Anwalds Principal entweder als ein Schelm und Dieb, oder als ein feiner Betrieger, an seinem Fürsten gehandelt haben. Und diese äußerste Kränkung seiner Unschuld, da man sich an der höchsten Gegenseite nun nicht mer begnüget, ihm, Anwalds Principalen, sein Vermögen genommen zu haben, sondern noch vollends ihm seine Ehre rauben will: dies ist's, Allergnädigster Kaiser, König, und Herr Herr, was ihn von neuem nach Recht und Gerechtigkeit schreien macht.

Hat er das Unglück, nach einer legalen und unpärteilschen Untersuchung strafbar, oder auch — nur in irgend ei-

ner Gattung Untreue eines Hellers werth, schuldbar erfunden zu werden: so treffe ihn die Rache der Gerechtigkeit; sein Name sei mit Schande und Schmach, und sein Leben mit Elende, bezeichnet.

Hat er aber, als ein gerechter, reiner, rechtschaffener Mann, als ein treuer Diener seines gewesenen Fürsten und dessen Landes, gehandelt: so werde seine Unschuld klar, und seine Ehre gegen die im Finstern getriebene Verläumdungen gerettet.

Dies allein war seine Absicht, als sich Anwalds Principal, nach der obigen Anlage *Num.* 3, 2, gegen des Hrn. Landgrafen H. Durchl. und Höchst Ihro Ministerium, wiederholt erbot, einer jeden Gesetz- und Ordnungsmäßigen Untersuchung seines ganzen Darmstädter Dienstlebens je eher je lieber sich willigst zu stellen, als er selbst um eine solche bat; statt der Erhörung aber, nach der Anlage *Num.* 4, zu Anhörung der Publication der nichtig eingeleiteten angeblichen ContumacialUrtel, vor die eben so nichtig aufgestellte, als längst ObristReichsRichterlich cassirte Gießer Commission, geladen werden wollen.

Ewr. entnemen aus diesem beharrlich fortdauernden so Gesetzwidrigen Betragen, auf der einen Seite die offenbarste JustizVerfagung, auf der andern aber, wie wenig Anwalds Principal einer legalen und unparteiischen Untersuchung seines befragten Dienstlebens, sich zu erfreuen haben könne, wenn die Ernennung der UntersuchungsCommission, dem beklagten Hrn. Landgrafen und seinem Ministerio selbst überlassen bleiben würde.

Ist je ein, nach unparteiischem Rechte schreiender, schon vorher Reichs- und Gerichtskundig von dem beklagten ReichsStand so übel mishandelter Kläger, befugt gewesen, Ewr. um Allerhöchst-eigene Aufstellung eines andern ReichsStands zur UntersuchungsCommission allersubmissest anzustehen: so ist es gewiß Anwalds Principal; und schwerlich dürf-

te

te er mit einer diesfallsigen alleruntertänigsten Bitte, vorwaltenden Umständen nach, ObristRichterlich enthört werden.

Demnoch aber schränkt er solche, was die Ernennung der Commissarien betrift, bei dem vollen Bewußtseyn der Reinigkeit seines Herzens und seiner Hände, blos auf die nunmerige endliche Erfüllung des eigenen gegenteiligen Erbietens ein, das der Hr. Landgraf in Ihro so rubricirtem PartitionsErbieten de præs. 26 Maj 1783, dahin tun lassen:

daß Sie eine ganz unparteiische Commission aus eigenen, ihrer Pflichten zu entlassenden, oder von einem andern Fürstl. Hause zu erbittenden Räten, niedersetzen wollten: welche den Impetranten hören, die Acten zum rechtlichen Spruch instruiren, und zum UrtelsErkenntnis an auswärtige Impartiales versenden sollten: wobei Sie zugleich sich der erfolgenden Sentenz, es falle selbige aus, wie sie immer wolle, aufs pünctlichste zu unterwerfen, und dem Impetranten diejenige Genugtuung in ihrem ganzen Umfang zu geben, welche ihm zuerkannt werden würde, bei Fürstl. Ehre und Treue versprechen.

Es bittet demnach, und nach der vorliegenden Justiz-Versagung, Anwald alleruntertänigst:

Ewr. geruhen allergnädigst, des Hrn. Landgrafen zu HDarmstadt Hochfl. Durchl. vörderlichst und ernstgemessenst allergerechtest zu rescribiren, mit Beseitigung der so nichtig aufgestellten, als längst cassirten Gissser Commission, und mit Aufhebung aller von ihr eben so nichtig eingeleiteten Handlungen, und insbesondre des noch fürdauernden Arrests auf die nun schon über 2 Jare vorenthaltene Interessen von dem bei des Hrn. ErbPrinzen zu HDarmstadt Durchl. verzinslich stehenden Capital von 20000 fl., so wie des neuangelegten vermeinten Arrests auf den HausKaufschilling, und die davon abfallende Zinsen, eine unparteiische Commission, entweder aus Ihro, des Hrn. Landgrafen HanauLichtenbergischen, oder aus fremden Räten, Ihro vorhinigem eigenen Erbieten gemäs, nunmero ungesäumt niederzusetzen, dieser Ihro vermeinte Beschwerden gegen Anwalds Principalens ehemalige DienstVerwaltung vorlegen, letzteren aber mit sei-

ner Verantwortung und Rechtfertigung genüglich hören zu lassen, ihm auch die Mittel seiner Verteidigung, sowol mit Wiederbeischaffung der von ihm aus Sachverzeichnis zurück zu liefernden fürstl. Handschreiben, als durch Einsicht der Protocolle und Acten, Verhörung der erforderlichen Zeugen, und Confrontirung mit seinen eigentlichen Anklägern ꝛc. ꝛc., zu eröffnen, und respective zu verschaffen; sich anders, als Kläger, in die UntersuchungsSache nicht zu mischen, oder solches Ihro Diener weder heimlich noch öffentlich tun zu lassen; minder, die aufgestellte unparteiische Commission an legaler Verhandlung und Entscheidung der Sache, salva utrique parti Appellatione, zu behindern, oder ihr darunter Ziel und Mas vorzuschreiben; refusis Damnis & Expensis.

Worüber, und was etwa besser und dienlicher hätte alleruntertänigst gebeten werden können oder sollen, Ewr. ObristReichs-mildRichterliches Amt Anwald anruft, in tiefster Unterwirfigkeit ersterbend Ewr. ꝛc.

---

II. Ebendesselben schon vorher (im Febr. 1785) übergebene *Renunciation* auf den am RKG. anhängig gewesenen Injuriens- und Entschädigungs-Proceß.

[Deutsche StatsKanzlei, Th. XIV, S. 400—403.]

E. R. M. haben allergnädigst geruhet, dem Hrn. Landgr. zu HDarmstadt, zu gänzlicher Befolgung des wider ihn ergangnen Rechtskräftig gewordenen ReichsObristRichterlichen Ausspruchs unterm 23 Dec. verwichenen Jars, einen nochmaligen, und zwar den ersten Termin, unter wiederholter V. drohung der ansonsten erfolgenden wirklichen Execution, anzuberaumen.

Um meiner Seits alles zu erschöpfen, was dieser schon ins 5te Jar andaurenden, und an dem Innersten meines Lebens nagenden Verfolgung, das anständige Ende machen könnte, habe ich unterm 20 Jan. an den Hrn. Landgr. das in Originali anliegende respectuöse Schreiben erlassen. Da dieser Fürst nun seit 13 Jaren von seinen Hessischen Landen und Residenz abwesend, und in Pirmasens verschlossen

ist

ist, und Land- und Reichskündiger masen keinen Brief jemalen selbst eröffnet, sondern solches, so wie der Vortrag aller Geschäfte, lediglich von einem einigen geheimen Secretär und dessen Wollen oder Nichtwollen abhängt: so war ich genötiget, dies.s Schreiben an den jetzigen, den Reg.Rat Jäger, zu addressiren, und seinem Vortrag zu empfelen. Der mit dessen eigener Hand, *Retour à Mannheim*, bezeichnete Umschlag, und das ferners anliegende Attestat des hiesigen kaiserl. ReichsPostAmts, bewären, daß Jäger mir dieses Schreiben an ihn, und den Einschluß an seinen Herrn, unerösnet zurückgeschickt habe.

Den Aufschluß dieses Betragens gibt die fernere Anlage eines bereits den 5 Febr. 1784 von ihm an meinen Bruder, den kurz nach mir aus dem Darmstädtischen Dienst fortgeschleuderten wirklichen Geh.Rat und CammerPräsidenten, erlassenen Schreibens, welcher bei damaligen strenger Witterung, einen Weg von 48 Meilen, bis auf das nur 4 Stunden von Pirmasens entlegene Zweibrücken, gemacht, und bei dem Hrn. Landgrafen sich angemeldet hatte, aber wie ein Bettler auf der Straße, abgewiesen wurde, "weil der Hr. Landgr. nichts mer von uns hören wolle".

Da nun die Erfarung mererer Jare bewärt hat, daß der Hr. L. sichs nicht abgewinnen könne, mit sich selbst sich zu versönen, und sein begangenes Unrecht großmütig zu erkennen und zu vergüten; da er vielmer Herz und Ohr gegen die wiederholte WarnungsStimme des Richters, und gegen das Flehen des von ihm Beleidigten, verschließet und verhärtet; da die ihm bereits seit 14 Monaten angedrohete Execution, nur allein seine unschuldige Unterthanen belaßen, hingegen seine Ratgeber alle Kunst des modernen Stats-Rechts aufbieten würden, um die Vollziehung der Reichs-OberstRichterlichen Urteile zu verzögern und zu entkräften, wo nicht gar zu vereiteln; da mithin das, was mir Arznei zum Leben, und Hilfe gegen einen gewaltätigen Fürsten seyn

sollte, nur neuer Not Anfang wäre, und eben jene Ratgeber des Hrn. L., wenn solcher endlich unter die Gewalt der Gesetze sich beugen müßte, mich mit neuen Schänd- und Läst-erungen vollends zu Tod zu kränken suchen würden:

So geruhen E. K. M. allergnädigst zu genemigen,

daß ich, nach so vielen Abwechslungen und Widerwärtigkeiten meines Lebens, vollends in Ruhe sterben, die noch übrige wenige Tage Gott und dem Dienst der Warheit und des Vaterlandes einzig widmen, dem Hrn. Landgr. von HDarmstadt aber seine Beleidigungen und Mishandlungen (wie hiermit geschiehet) vergeben, von Herzen vergeben, und den eigenen Gefühlen des Gewissens dieses Fürsten lediglich überlassen dürfe, ob derselbe, da Er mich nach 25jährigen, von Ihm selbst als treu und uneigennützig gepriesenen Diensten, zum armen Mann gemacht, auch noch vollends den zu meinem dürftigen Unterhalt, und Versorgung meiner Ehegattin nach meinem Tod, übrig gebliebenen, von ihm gewalttätig eingezogenen und vorenthaltenden geringen Rest meines Vermögens; gleichfalls behalten, und wie Er diese Behandlungen dereinst vor Gott, aller Menschen und Fürsten letztem und höchstem Richter, verantworten wolle?

Zu welch meiner Gesinnung tätigsten Bewärung, ich zugleich aller und jeder, an den Hrn Landgr. zu HDarmstadt gemachten Satisfactions-, Schadens-, und Entschädigungs-Foderungen, mich hiermit wolbedächtlich und gänzlich begebe, denselben freiwillig und verbindlichst entsage, des aus den ergangenen ReichsObristRichterlichen Erkenntnissen erlangten und habenden Rechts mich verzeihe, und E. K. M. alleruntertänigst bitte, diese ganze KlagSache von nun an als erloschen und nicht mer existirend zu achten. Ich ersterbe in allertiefster Ehrfurcht ꝛc.

Moser.

---

III. ReichsHofRatsConclusum Jovis, 28 Jun. 1787.
[Besonders gedruckt auf 2 QuartSeiten.]

Von *Moser*, Freiherr, contra den Hrn. Landgrafen zu HessenDarmstadt, puncto denegatæ justitiæ; sive imploran-

plorantischer Anwald Merck, sub præs. 24 *Febr.* anni currentis, übergibt allerunterthgste BefolgungsAnzeige ad Membrum Imum Concluſi de 19 *Oct.* a. pr. *, und Bitte pro clementissime decernendo nunc quantocius retro petito Rescripto Cæsareo. Appon. *Num.* 11—14 incl. & ult. Concluso in duplo.

Imo eum inclusione Exhibitorum de praesentatis 28 *Aug.* a. pr., & 24 *Febr.* anni currentis, rescribatur dem Hrn. Landgrafen zu HDarmstadt: Nachdem aus der commissarischen Ladung vom 7 Oct. 1785 erhelle, daß das ContumacialVerfaren gegen Impetranten, und das darauf ab Exteris eingeholte Urtel, auf die per Concluſum de 17 Aug. 1784, zusammt der damals aufgestellten Commission, und den von derselben angelegten Arrestis, rechtskräftig cassirte Citation, gebauet worden; Als könnten Kaiserl. Maj. nicht umhin, das ganze ContumacialVerfaren, nebst der darauf eingeholten Sentenz, und den weitern auf den HausKaufschilling gelegten Arrest, andurch zu cassiren und aufzuheben. Und hätte Hr. Landgraf, nach nunmehro in causa injuriarum & aliorum gravaminum eingereichter Litis Renunciation, falls Er Impetrantischen Freihrn. von *Moser* Anspruchs zu entlassen nicht gemeint sei, mit der Untersuchung gegen Impetranten dergestalt fürzugehen, daß derselbe, seinem bei Kaiserl. Maj. unter dem 26 Maj 1783 getanen, und per Concluſum de 5 *Sept.* besagten Jars angenommenen Erbieten gemäß, eine ganz unparteiische Commission aus eigenen ihrer Pflichten zu entlassenden, oder von einem andern Fürstl. Haus zu erbittenden Räten, niedersetze, durch diese Impetranten vorladen, denselben genugsam hören, ihm zu seiner Vertheidigung mit den erfoderlichen Schriften,



* Daß Implorant bescheinigt anzeige, daß das ContumacialVerfaren der Gießer Commission, auf die vor der Litis Renunciation beschehene, und per Concluſum Caesareum de 17 *Aug.* 1784 cassirte Citation, gebauet worden.

Digitized by Google

den zurückgestellten HandSchreiben, Protokollen und Acten, an die Hand gehen, überhaupt rechtlicher Ordnung nach verfaren, und dann causa concluſa die Acta ad Impartiales Exteros versenden lasse; auch wie dieses alles geschehen und befolget worden, in Zeit zweier Monate bei Kaiserl. Maj. alleruntertänigst anzeige.

IIdo communicetur nunc partis Impetrantis Mandatum procuratorium parti Impetratæ, altero Exemplari apud Acta retento.

Joh. Niklas Schwabenhausen.

---

## 9.

Anmerkungen über

«Lettre d'un *Observateur impartial* sur les Troubles actuels de la *Hollande*. *Nimegue* [Bern], 1787, 93 S. kl. 8.

Eisenach, 10 Aug. 1787

Man hat nicht ohne Verwunderung das große Lob gelesen, welches diesem kleinen Producte, in dem Götting. histor. Magazin, B. I, St 2, S. 294, — in der Gothaischen Gel. Zeit., ausländ. Litteratur St. 24 und 30, 1787, — in dem Hamburger Correspondenten Beilage zu Num. 123, 3 Aug. 1787, u. a., — beigelegt wird, indem man demselben die Ehre antut, es eine der besten historischen Schriften über diesen Gegenstand zu nennen, und es fast für ganz unparteiisch zu erklären ꝛc.: ein Urteil, das Kenner von holländischen Sachen, und aufmerksame Leser des Schlözerischen Actenmäßigen Berichts, schwerlich unterschreiben werden.

S. 15 und 16 des Originals, (und S. 296 und 297 der Uebersetzung in dem histor. Magazin), wo der Verfasser von der Hinrichtung des *Barnevelds* spricht, und in der darunter stehenden Note, wird unter dem Schein der Unparteilichkeit, der Statthalterschaft des Prinzen Moritz ein Schandfleck angehängt. Als der Verf. dieses niederschrieb, muß

muß ihm die Sentenz über diesen Mann, welche noch erst im Febr. dieses Jars nach dem Original wieder abgedruckt *, und öffentlich verkauft worden, unbekannt gewesen seyn: sonst würde er warscheinlich, zu Steuer der Warheit, der Sache eine ganz andre Wendung gegeben haben. In der Sentenz wird übrigens der 12000 Ducaten, wovon in der Note die Rede ist, gar keine Erwänung getan.

P. 33 (S. 305 der hist. Magaz.): *Pendant la Minorité de son fils les Magistratures recouvrerent une partie de l'influence qu'elles avoient perduës &c.* — Der Actenmäßige Bericht S. 86 (der ersten Ausgabe), nebst der unten beigesetzten Note, beweiset zur Genüge, daß die Magistrate, durch die Schuld *Wilhelms* IV, schon bei dessen Lebzeiten, diesen verlornen Einfluß wieder gewonnen hatten, von dem sie auch nicht säumten, in den Jaren 1755 und 1756, noch bei Lebzeiten der Prinzessin-Gouvernante, bis an ihren

---

* *Vaderlandsche Missives* van een Leidsch Heer! aan zyn Vriend in Amsterdam, NUM. 3, waarin voorkumt de volle SENTENTIE, uitgesproken en gepronuncieert over *Jan* van *OldenBarnevelt*, geweesen Advocaet van den Lande van Hollandt en West-Vrieslandt: en geexecuteert den *derthiende May* Anno 1619, stilo Novo, op't Binnenhof in 's GravenHaghe. Gedrukt na de gedrukte authentieke copien, die met Privelegie der Heeren Staaten Generaal, twee Jaaren lang alleen gedrukt zyn, in 's Hagen, by *Hillebrandt Jacobsz.*, Ordinaris en de geswooren Drukker van de Hoog: Mog: Heeren Staaten Generaal, Anno 1619. Tot een Bylaag, om by D^o BOSCH zyn Dicht voor de Vreije Drukpers, en J. NOMTZ zyn Treurspel *OldenBarnevelt*, te plaatzen.

Deze Missives, welke tot *Opheldering* en *Bylage* tot en van de *Stadhouderlike Catechismus*, de *Vaderlandse Historien*, de *Vaderlandse Byzonderheden*, *Politieke Snapsier*, en meer diergelyke *Vaderlandse Waxken*, allermoodzaaklykst zyn, zyn thans in alle *Echte Vaderlandsche Boekwinkels* te bekomen, als 's Hage by *Age*. J. *A.* Amsterdam *van Utrecht*, Goerese in de Barnesteeg, Leiden, *Park*, en verder, à 2 St. Alou.

ihren Tod Gebrauch zu machen (Actenmäß. Ber. S. 26, 27). Dieser Versuch ist, wie bekannt, ihnen nicht gelungen, und in dem Laufe der Jare von 1759 bis 1766, ist diese Voraussetzung des Verfassers schwerlich zu finden.

Die darauf folgende Periode, "*Amsterdam dont la politique*" ꝛc., ist nach französischer Manier sehr superficiell ausgedruckt. In den oberwänten 7 Jaren herrschte kein PasquillenUnfug: s. den Actenmäß. Ber. S. 29, 30. Die SchandSchrifft *Kreelis-Blatje*, deren in der unten stehenden Note Erwänung geschiehet, ist viele Jare nach der Volljärigkeit des JStatthalters erschienen: sie ist eins der allerverächtlichsten Producte, die erschienen sind, und hat den wenigsten Eindruck gemacht. — Diese Citation beweist allen denen, die der Sache kundig sind, daß der Verf. dieser Broschüre zwar mit vieler Zuversicht, aber auch mit weniger Aufmerksamkeit, seine Waren feil hat.

Wie unglücklich schwatzt derselbe nicht über die entstandne Amerikanische Revolution p. 35, "*Dans ces circonstances . . . des Americains*"! Unerwartet ist es, daß sich das Götting. hist. Mgz. S. 307, die Mühe genommen, diese Stelle ins Deutsche zu übersetzen. Durch dieselbe verrät der Observateur seine Unkunde und seine wirkliche DenkungsArt, welche er sonst sorgfältig zu verbergen sucht; und es verlont sich nicht der Mühe, das Gewäsche weiter zu beantworten.

P. 36 "*Il est difficile . . . . le tribut à l' humanité*, ist gewiß mit vieler Dreistigkeit geschrieben. Man sollte denken, der Verf. müßte einer der ersten Männer in der Republik seyn, und befugt, Urteile zu sprechen: aber er ist es nicht .... Vermutlich haben die Hrn. Verf. des hist. Magaz. diese Stelle auch nicht gutgeheißen, weil sie solche keiner Uebersetzung gewürdiget haben.

Alles, was hiernächst p. 36, "*Privé dès sa plus tendre enfance*", bis p. 39, *& c' etoit lui qui en avoit proposé le plan* (auch in dem hist. Mgz. S. 307—309 übersetzt) folgt, ist teils so abgeschmackt, und nichtsbedeutend,

teils

Digitized by Google

teils so unwar, daß man die Zeit unnötig verlieren würde, wenn man sich darauf einlassen wollte. — Doch kan man nicht unangemerkt lassen, daß die Hrn. Uebersetzer S. 308 das Wort *raillerie* S. 37, durch das harte Wort Spötterei übersetzt haben; da doch warscheinlich der Verf. selbst durch sein *penchant à la raillerie* nichts anders als Scherz, Kurzweil, Spas, verstanden hat, weil er sich sonsten wol des Ausdrucks *mocquerie* bedient haben würde. (So wie umgekert das derbe Wort *baſſement* p. 40, im Deutschen S. 310 zu gelinde durch vertraulich übersetzt worden ist).

Was p. 39 (und in der Uebersetzung S. 309) von dem Grafen von *Maillebois* gemeldet wird, läßt man auf seinem Werth beruhen, weil man davon nicht genugsam unterrichtet ist. Indessen irret sich der Verfasser, wenn er sagt: *le Comte de* Maillebois, *appellé par un parti qui esperoit de voir s' elever en lui un rival du Prince d' Orange.* Der Graf *Maillebois* ist den GeneralStaten durch den JStatthalter vorgeschlagen, und von denselben berufen worden: die Partei gegen den Prinzen hatte einen andern französ. Generallieutenant im Vorschlag, nämlich den Hrn. de *Montange.* In wie ferne das übrige, was der Verf. zu Gunsten des Grafen *Maillebois* anfüret, gegründet ist, kan man nicht beurteilen.

Die ganze Stelle S. 40, "*Le Duc de Brunsvic* (im hist. Mgz. S. 310), ist sowol für den Statthalter, als für den Herzog Ludwig von Braunschweig, äußerst beleidigend, zugleich unwar und verläumderisch. Dergleichen Lästerungen verdienen keine weitere Widerlegung, indem alle rechtschaffene und ehrliche Leute, welche davon AugenZeugen gewesen sind, von dem Gegenteil überzeugt sind.

P. 41 (hist. Mgz. S. 311), "*Avant que l' Angleterre mit la Republique au nombre de ſes ennemis* &c." Das Factum, welches hier erzält wird, ist grundfalsch angegeben. England hat niemals die vorteilhafteste Neutralität offeriert; im Gegenteil hat es zu wiederholten malen die Tractat

ihren Tod Gebrauch zu machen (Actenmäß. Ber. S. 26, 27). Dieser Versuch ist, wie bekannt, ihnen nicht gelungen, und in dem Laufe der Jare von 1759 bis 1766, ist diese Voraussetzung des Verfassers schwerlich zu finden.

Die darauf folgende Periode, "*Amsterdam dont la politique*" ꝛc., ist nach französischer Manier sehr superficiell ausgedruckt. In den oberwänten 7 Jaren herrschte kein Pasquillen-Unfug: s. den Actenmäß. Ber. S. 29, 30. Die Schand-Schrifft *Kreelis-Blatje*, deren in der unten stehenden Note Erwänung geschiehet, ist viele Jare nach der Volljärigkeit des JStatthalters erschienen: sie ist eins der allerverächtlichsten Producte, die erschienen sind, und hat den wenigsten Eindruck gemacht. — Diese Citation beweist allen denen, die der Sache kundig sind, daß der Verf. dieser Broschüre zwar mit vieler Zuversicht, aber auch mit weniger Aufmerksamkeit, seine Waren feil hat.

Wie unglücklich schwatzt derselbe nicht über die entstandne Amerikanische Revolution p. 35, "*Dans ces circonstances . . . des Americains*"! Unerwartet ist es, daß sich das Götting. hist. Mgz. S. 307, die Mühe genommen, diese Stelle ins Deutsche zu übersetzen. Durch dieselbe verrät der Observateur seine Unkunde und seine wirkliche Denkungs-Art, welche er sonst sorgfältig zu verbergen sucht; und es verlont sich nicht der Mühe, das Gewäsche weiter zu beantworten.

P. 36 "*Il est difficile . . . . le tribut à l'humanité*, ist gewiß mit vieler Dreistigkeit geschrieben. Man sollte denken, der Verf. müßte einer der ersten Männer in der Republik seyn, und befugt, Urteile zu sprechen: aber er ist es nicht .... Vermutlich haben die Hrn. Verf. des hist. Magaz. diese Stelle auch nicht gutgeheißen, weil sie solche keiner Uebersetzung gewürdiget haben.

Alles, was hiernächst p. 36, "*Privé dès sa plus tendre enfance*", bis p. 39, *Et c'etoit lui qui en avoit proposé le plan* (auch in dem hist. Mgz. S. 307 — 309 übersetzt) folgt, ist teils so abgeschmackt, und nichtsbedeutend,

teils

Digitized by Google

teils so unwar, daß man die Zeit unnötig verlieren würde, wenn man sich darauf einlassen wollte. — Doch kan man nicht unangemerkt lassen, daß die Hrn. Uebersetzer S. 308 das Wort *raillerie* S. 37, durch das harte Wort **Spötterei** übersetzt haben; da doch warscheinlich der Verf. selbst durch sein *penchant à la raillerie* nichts anders als **Scherz, Kurzweil, Spas**, verstanden hat, weil er sich sonsten wol des Ausdrucks *mocquerie* bedient haben würde. (So wie umgekert das derbe Wort *baſſement* p. 40, im Deutschen S. 310 zu gelinde durch **vertraulich** übersetzt worden ist).

Was p. 39 (und in der Uebersetzung S. 309) von dem Grafen von *Maillebois* gemeldet wird, läßt man auf seinem Werth beruhen, weil man davon nicht genugsam unterrichtet ist. Indessen irret sich der Verfasser, wenn er sagt: *le Comte de* Maillebois, *appellé par un parti qui eſperoit de voir ſ' elever en lui un rival du Prince d'Orange.* Der Graf *Maillebois* ist den GeneralStaten durch den FStatthalter vorgeschlagen, und von denselben berufen worden: die Partei gegen den Prinzen hatte einen andern französ. Generallieutenant im Vorschlag, nämlich den Hrn. de *Montange.* In wie ferne das übrige, was der Verf. zu Gunsten des Grafen *Maillebois* anfüret, gegründet ist, kan man nicht beurteilen.

Die ganze Stelle S. 40, "*Le Duc de Brunsvic* (im hiſt. Mgz. S. 310), ist sowol für den Statthalter, als für den Herzog Ludwig von Braunschweig, äußerst beleidigend, zugleich unwar und verläumderisch. Dergleichen Lästerungen verdienen keine weitere Widerlegung, indem alle rechtschaffene und ehrliche Leute, welche davon AugenZeugen gewesen sind, von dem Gegenteil überzeugt sind.

P. 41 (hiſt. Mgz. S. 311), "*Avant que l' Angleterre mit la Republique au nombre de ſes ennemis* &c." Das Factum, welches hier erzält wird, ist grundfalsch angegeben. England hat niemals die vorteilhafteste Neutralität offerirt; im Gegenteil hat es zu wiederholten malen die Tractat

Digitized by Google

tatmäßige Hilfsleistung, erst gegen seine rebellirende Unterthanen, und hernach gegen Frankreich, wiewol Fruchtlos, reclamirt. Daß dem ungeachtet England in diesem Krieg mit der Republik in der Tat viel Nachsicht gehabt hat, ist war: allein nimmermehr sind solche, für die Krone von Groß-Britannien so erniedrigende Vorschläge, an die Republik getan worden.

P. 42 (in der Uebersetzung S. 312): "*L'Ambassadeur d'Angleterre lui avoit declaré que sa Cour attaqueroit la Republique dès qu'elle seroit decidée à entrer dans la* Neutralité armée *ou à convoyer ses vaisseaux marchands chargés de munitions navales*". — Es ist nicht zu läugnen, daß England getrachtet hat, die Republik von der bewaffneten Neutralität zurückzuhalten, und es deswegen an Vorstellungen dagegen nicht hat ermangeln lassen. Es ist auch der ganzen Welt bekannt, daß England häufige und dringende Vorstellungen gegen das Begleiten der mit Bau-Holz beladenen Kaufard-Schiffe hat machen lassen. Allein niemals ist die von dem Verf. beigefügte Drohung einer Kriegs-Declaration damit begleitet gewesen.

Wenn man alle die schiefen Begriffe und verfälschten Erzälungen dieses politischen Kannengießers, welche sich S. 42—85 befinden, widerlegen wollte; würde man seine teure Zeit mutwillig verschwenden. — Man will nur noch seine irrig angegebene persönliche Facta mit wenigen berüren, welche mer oder weniger, für den einen oder den andern, unangenem seyn müssen.

P. 40 heißt es: "*Charles I étoit egalement né pour être un grand Roi. Le sort de cet infortuné Monarque & celui du Prince d'Orange actuel, ont des ressemblances frappantes*".—Nicht zu gedenken, daß diese Parallele sicherlich nicht schmeichelhafft ist: so überläßt man jedem, der nur die Anfangs-Gründe neuerer Europäischen Geschichte studirt hat, die tiefe, schimpfliche, historische Ignoranz, die in diesem Parallele liege, aufzudecken.

P. 52.

Digitized by Google

P. 52 wird dem Herzoge von Braunschweig eine recht unfältige Aeußerung, die er bei Gelegenheit des Beitrittes zur bewaffneten Neutralität sollte gegeben haben, angedichtet, welche aber grundfalsch ist.

P. 61—66 macht der Verf. eine fürchterliche Beschreibung von der grausamen und unerhörten Weise, wie die Marine behandelt würde. Wenn sich dieses in der Tat so verhielte: so könnte man nicht Abscheu genug für die holländische Marine und den Souverain selbst haben, welcher solches litte. Allein die ganze Schilderung ist sehr ungetreu. Man ist nicht in Abrede, daß dergleichen niedrig denkende Seelen vielleicht existirt haben, vielleicht noch existiren: allein es ist auch notorisch, daß, sobald nur einige Unregelmäßigkeiten bekannt werden, die Schuldigen durch die AdmiralitätsCollegia streng bestraft werden. Folglich ist es unerlaubt, und abscheulich, daß ein Ungenannter, welcher nicht dazu berufen ist, nicht allein ein ganzes respectables Corps, in dem sich so viele brave und würdige Männer befinden, vor der ganzen Welt als Scheusale darstellt, sondern auch den Stat, und dessen würdiges Haupt, als TeilGenossen von dergleichen SchandTaten ausschreit; wie er solches insbesondre in der abenteuerlichen Ansprache getan hat, welche er P. 65 und 66, an die Magistrate und den GroßAdmiral selbst, addressirt.

Höchst merkwürdig wird indeß für jeden unbefangnen Leser die Anzeige seyn, daß der Verf. diese entsetzliche Beschreibung größten Teils aus einem Schreiben eines als nichtswürdigen Pasquillanten durch Recht und Urteil bestraften, auf der Flotte dienenden schwedischen Officiers, *Kölberg* genannt, das solcher an den berüchtigten D. W. *van Lynden* im J. 1781 geschrieben, und letzterer durch den Druck bekannt gemacht hat, gezogen hat. Die Admiralität auf der Maas, unter welcher dieser *Kölberg* diente, hat nicht unterlassen, sobald sie davon Nachricht bekommen, sich nach der Warheit genau zu erkundigen; mit dem Erfolg, daß, da die ganze Denunciation grundfalsch befunden, und der Angeber davon über-

Digitized by Google

überfürt worden, er alles vor Gericht zu widerrufen genötigt, und darauf als ein Verläumder weggejagt worden. Man hält sich versichert, daß wenn die Hrn. Verfaſſer des hiſtoriſchen Magazins alle dieſe Umſtände gewußt hätten, ſie ſich die Mühe nicht würden genommen haben, dieſe Stelle ſo ſorgfältig zu überſetzen: weil man gewiß glaubt, daß ſolche mit Vorſatz einem ſo reſpectablen Corps ſo wenig, als dem GroßAdmiral, ja dem State ſelbſt, einen ſolchen Schandfleck nicht haben anhängen wollen. Wie würde ihnen zu Mute ſeyn, wenn ein ſchlechter Menſch ſie, oder gar ihr ganzes UniverſitätsCorps, durch elende, Pasquille läſterte; und der Menſch würde durch die Juſtiz verdammt, ſich auf ſein LäſterMaul zu ſchlagen; und ein dritter, würdiger unbeſcholtener Mann, wiederholte gleichwol im öffentlichen Drucke die Läſterungen des Buben gegen ſie? . .

Ob die Anekdote, welche der Verf. S. 71 in einer Note von dem Hrn. ViceAdmiral, Grafen *Byland*, anfürt, gegründet iſt, muß man dahin geſtellt ſeyn laſſen. Allein man zweifelt an der Aechtheit dieſer Erzälung.

Das Mährchen, welches der Verf. S. 72 erzält, iſt vorher nicht bekannt geweſen. Sollte es ſich wirklich ſo zugetragen haben, wie es geſchrieben ſtehet: ſo muß man vorausſetzen, daß derjenige, welcher ſich die 50 Stockſchläge geduldig hat geben laſſen, kein Mann von Ehre, kein Officier, muß geweſen ſeyn; und daß er dieſe Züchtigung warſcheinlich muß verdient haben, welches um ſo mer zu glauben iſt, weil keine Erwänung gemacht wird, daß der Hr. *de la Vauguion* ſich ſeiner angenommen hätte.

P. 74, "*à la Haye on voulut mettre le feu à la chapelle de l'Ambaſſadeur d'Angleterre; dans diverſes boutiques le peuple pilla & détruiſit des marchandiſes qu'il ſoupçonna venir du pays ennemi*". Man hat Urſache zu glauben, daß es dem Verf. ſchwer fallen würde, dieſe beide Facta zu beweiſen.

P. 78,

Digitized by Google

P. 78 sagt der Verf., der Hr. *van Goens* habe das *Systeme politique de la ville d' Amsterdam* geschrieben, und habe deswegen alle die Verfolgungen, die über ihn ergangen sind, erdulten müssen. Dies ist ein Beweis von der Unwissenheit oder dem Leichtsinn des Verfassers. Warscheinlich muß er "*het politiek Systema van de Regeering van Amsterdam*, 1780 (4te Ausgabe, S. 49), welches die bestgeratene Vertheidigung bemeldter Stadt ist, nicht gelesen haben. Wäre Hr. van *Goens* Verfasser dieser Schrift gewesen; so würde er, anstatt verfolgt und mishandelt zu werden, den Recompens, welchen Hr. *Calkoen* dafür erhalten hat, davon getragen haben. — Bekanntlich hat der Hr. van *Goens* den *Politiek Vertoog over het waar Sistema van de Stad van Amsterdam* (8, 346 Seiten), und Hr. *Calkoen* einige Zeit darnach *het politiek Systema* &c., geschrieben: und bekanntlich sind beide Stücke in den Holländ. StatsAnz. Th. II übersetzt. Dieser Umstand muß den Hrn. Verfassern des histor. Magazins, so wie auch dem Recensenten in der Gothaischen Gel. Zeit. (loc. cit. S. 235), entfallen seyn.

P. 79, "*La ville d' Amsterdam* frappa le *premier coup*, en demandant au Prince l'eloignement du Duc de Brunswick". Wie grundfalsch, und allem dem entgegen, was in dem Actenmäß. Bericht S. 290 folgg. unwiderleglich ausgefüret worden! Nicht die Stadt Amsterdam, sondern 3 unbesonnene, unbefugte Privatleute, taten für sich und ohne Auftrag, diesen ersten Schlag. Daß solchen, in der Folge erst, die Stadt, durch eine kleine, von den par Burgemeistern über Stock und Stein gefürte Merheit, genemigte, ist doch ganz was anders, als hätte sie ihn selbst getan. — Auch daß die Burgemeister niedrig genug gewesen, einige Summen zurückzufodern, die er ehedem von Amsterdam erhalten hatte, wie im histor. Magazin S. 328 gesagt wird, ist bekanntlich eben so unrichtig. Warscheinlich hat auch



Digitized by Google

dies der Observateur, mit seinem *rappeller* quelques sommes p. 80, nicht sagen wollen.

Ebendas. p. 79 sagt der Verf., "der Herzog Ludwig von Braunschweig, sei mit seinem Bruder, dem unglücklichen Anton Ulrich, nach Rußland gegangen". Letzterer ging im J. 1731 dahin, ersterer aber 10 Jare später, erst im J. 1741. Nie ist dem H. Ludwig in den Sinn gekommen, "seine Schwägerin, die GroßFürstin Anna, auf dem Russischen Thron zu sehen". Nie ist er in einem Gefängnis eingesperret gewesen; noch weniger hat er irgend eine anstößige Beleidigung (*mille outrages*) erleiden müssen; sondern freiwillig ist er im Febr. 1742 nach Braunschweig zurückgegangen.

P. 82 und 83 sagt der Verf., "der Baron *Capellen* tot den Poll habe in Friesland große Güter besessen, unter andern eine Herrschaft, wo die Bauren FronDienste leisten mußten, von welchen er sie befreiet hätte". — Es ist falsch, daß dieser *Capellen* das mindeste in Friesland, noch weniger eine Herrschafft allda, besessen habe: er besaß ein Gut in Geldern, hatte aber bei Lebzeiten seines Vaters einen kleinen RitterHof in OberYssel angekauft, damit er von demselben als Mitglied der Ritterschaft eingeschrieben werden könnte, welches ihm auch, durch die Vorsprache des FStatthalters, gegen den Wunsch der OberYsselschen Ritterschaft, geglückt ist, ob ihm gleich einige zur Aufname nötige Requisita felten. Dieser Mann, der ein höchst unruhiger Kopf war, und eine große Rolle spielen wollte, war durch des D. *Prieſtley* Buch über die Freiheit, und durch die Amerikanische Revolution, wie verwirrt worden, und wollte *Prieſtleys* Grundsätze auch in der Republik einfüren. Er fing damit an, daß er die Bauern in der Provinz OberYssel aufwiegelte, daß sie keine Fron-, oder wie sie in OberYssel heißen, keine Droste-Dienste, mer leisten oder abkaufen sollten: nachher hetzte er gar diese Bauren auf, ihrer rechtmäßigen Obrigkeit allen

allen Gehorſam aufzuſagen, und machte ihnen weiß, daß in ihrem Buſen allein die Souverainete' reſidire. * — Doch genug hievon; der Mann lebt nicht mer, und hat ſich ſelbſt ums Leben gebracht.

Ebendaſ. verwechſelt der Verf. den *Capellen* van der *Marſch*, mit ſeinem Bruder *Capellen*, dem Obriſten und Cammerherrn des FStatthalters. Erſterer iſt ein bloßes Mitglied der Ritterſchaft in der Grafſchafft Zütphen. Es iſt falſch, daß er mit dem FStatthalter auferzogen ſei; er hat mit dieſem nicht die mindeſte Connexion, als daß er ein geſchworner Feind des Fürſten und ſeines Hauſes iſt. Letzterer iſt in der Minderjärigkeit des Fürſten bei ihm geweſen, hat viele Woltaten von ihm genoſſen, hat ihn aber mit dem allerſchändlichſten Undank belant. Dieſer iſt es, von dem der Verf. die Hiſtorie erzält, welche völlig war iſt.

Die letzte Anekdote, welche der Verf. p. 85 anfürt, kan man nicht ohne Empfindung leſen. Sie iſt unter bedeckten Worten auf das argliſtigſte vorgetragen, um dem Leſer allerlei falſche Begriffe gegen den FStatthalter und ſeine verehrungswürdige Gemalin einzuflößen. Mit der größten Verachtung enthält man ſich alſo, einige Anmerkungen darüber zu machen; indeſſen ſieht man mit Leidweſen, daß die Hrn. Verfaſſer des hiſtor. Magaz. dieſe Stelle überſetzt, und noch dazu eine Note beigefügt haben, welche nicht anders als ſchmerzhaft für dieſe Familie ſeyn kan, die man, wie es ſcheint, dadurch brandmarken will.

Weil das hiſtor. Magaz. mit dieſer Anekdote ſeine Recenſion oder Ueberſetzung ſchließet, ſo will man auch keine weitere



* *Deductie* voor de Heeren van de *Ridderſchap* van *Over-Yſſel*, nopens de zaak van den Heer J. D. van der *Capellen* tot den *Pol* en de *Droſten-Dienſten*. Gedrukt in gevolge Reſolutie *Hunner Edelmogenden* van den 2 *Sept.* 1783. Gedruckt zu *Campen* bei de Chalmot, 1783, 8, 486 Seiten. S.

Digitized by Google

bere Anmerkungen über dieses Product machen. Nur wiederholt man seine große Verwunderung über die Eingangs erwänte, solchem beigelegte große LobesErhebungen, daß es "eine der besten historischen Schriften über diesen Gegenstand, in der That fast ganz unparteiisch, und eine fürtreffliche Schrift" sei. Werden die Leser der bisherigen Anmerkungen, wol ein solches Urteil von dem Product und dessen anonymischem Verfasser unterschreiben? — Indessen isb es zu beklagen, daß das deutsche Publicum, welches immer noch in der Kenntnis der Geschichte und Constitution der Republik der Vereinten Niederlande so weit zurück ist, daß es sich die verkertesten Begriffe von allem demjenigen macht, was in der Republik vorfällt, — daß dieses würdige Publicum, sage ich, noch mer darinn bestärkt wird, wenn dergleichen untreue Schriftsteller, wie dieser sogenannte Observateur Impartial, durch solche würdige Männer, als die Verfasser des histor. Magazins, die Recensenten in der Gothaischen Gel. Zeit., u. a., mit solchen LobesErhebungen beehrt werden.

---

10.

J. H. *Campens* Antwort auf den ihn betroffenden Aufsatz über SchulAngelegenheiten im Herzogtum Braunschweig: StatsAnzeigen, Heft 38, S. 235.

Da es seit einiger Zeit in gewissen Gegenden Mode geworden ist, gegen mich zu schreiben: so wird man mir wol nicht zumuten, alles dahin gehörige zu lesen, noch viel weniger alles dahin gehörige zu beantworten. Ich müßte ja sonst auf jede bessere Wirkungsart Verzicht tun, und auch alsdann noch gesundere Augen, wie auch mer Zeit zum Lesen, und eine größere Fertigkeit im Schreiben haben, als mir wirklich zu Teil geworden sind.

Derjenige Aufsatz, der mich jetzt zum 2ten male veranlaßt, ein par öffentliche Worte für mich selbst zu schreiben, fiel

fiel mir erst gestern in die Hände; ungeachtet ich seit mehreren Monaten wußte, daß er da war. Auch ihn, beträfe er bloß meine schriftstellerische Existenz, würde ich, wie andere Ausfälle dieser Art, ruhig unbeantwortet lassen, und es meinem und aller Schriftsteller obersten Richter, dem unparteiischen Publico, zu beurteilen anheimstellen, wie viel Wares oder Unwares, Verdientes oder Unverdientes, darinn enthalten sei. Aber die Sache, wovon in dem besagten Aufsatze die Rede ist, betrifft größtenteils meine bürgerliche Wirksamkeit. Ueber diese kan das äußere Publicum nur nach Maßgabe der öffentlichen Nachrichten urteilen, die ihm darüber gegeben werden; und es darf mir daher nicht gleichgiltig seyn, ob dergleichen Nachrichten war oder unwar, rein oder verfälscht, sind. Da ich nun in dem erwänten Aufsatze, bei aller seiner Kürze, manches finde, welches keinesweges gegründet ist: so scheint es Pflicht für mich zu seyn, dieses kürzlich anzuzeigen. Das will ich denn tun, und zwar mit derjenigen Ruhe, welche das Bewußtseyn einer guten Sache mit sich fürt.

Die Rede ist, teils von der auf meinen Vorschlag, wie auf meine Kosten und Gefar, eröffneten SchulBuchhandlung, teils von der, gleichfalls durch mich in Vorschlag gebrachten, und, so Gott will, nach und nach zu veranstaltenden vollständigen und planmäßig geordneten Sammlung neuer, unsern ZeitBedürfnissen angemessener Schul-Bücher. Beide haben das Unglück, dem Ungenannten zu misfallen, ungeacht t die letztere noch nicht einmal in einem bekannt gemachten Plane, sondern blos in der Idee existirt, mithin unmöglich schon beurteilt werden kann.

Er läßt mir indeß die Gerechtigkeit widerfaren, zu glauben, daß meine Absichten bei dieser zweifachen Unternemung rein und patriotisch sind; allein er setzt hinzu — und darin hat er recht — daß damit weder der Nutzen, noch die Notwendigkeit derselben, erwiesen sei. Ich danke ihm für jenen Zug von billiger und menschlicher DenkungsArt; und ich will zur Vergeltung auch gern glauben, daß das sonstige

Unware und Bittere, welches er in seinen Aufsatz einfließen ließ, teils aus Misverständniß, teils aus gutgemeinter, aber irriger Absicht, herrüre.

Ich will nun jenes Unware, in so weit es mir nötig zu seyn scheint, kürzlich zu berichtigen suchen. Was sich von selbst berichtiget, oder was keine Berichtigung verdient, das übergehe ich mit Stillschweigen.

I. **Es ist ungegründet, daß die SchulBuchhandlung, in Ansehung der etwan einzuführenden neuen LehrBücher, auf irgend einen unbefugten Zwang für Eltern und Schüler, oder gar auf irgend eine Art von kleiner oder großer Auflage für das Land, abzwecke.** Ob ein LandesFürst, dem die höchsten EpiskopalRechte in seinem Lande, so wie das VormundschaftsRecht in Ansehung seiner Untertanen, zukommen, die Befugnis habe, die LehrBücher, die in den öffentlichen Schulen gebraucht werden sollen, durch diejenigen, denen er die Aufsicht darüber anvertraut hat, vorschreiben zu lassen? kann, denke ich, hier doch wol nicht weiter die Frage seyn; denn, so viel ich weiß, ist dieses Recht * noch von niemanden bezweifelt worden. Ob aber eine Sammlung neuer und planmäßig geordneter SchulBücher, welche zusammengenommen ein vollständiges Ganzes ausmachen würden, zu den jetzt nötigen und nützlichen, oder zu den unnützen und entbehrlichen Dingen, gehöre; darüber hätte der Ungenannte — der vielleicht ein Mann von anderweitigen Verdiensten, aber sicher kein SachVerständiger Schulmann ist — die Entscheidung lieber solchen Leuten überlassen sollen, deren Beruf es mit sich bringt, sich um die Gegenstände dieses Fachs ein wenig genauer zu bekümmern. Da nun mein Landesherr das unbezweifelte Recht hat, neue SchulBücher, nach den jedesmaligen ZeitBedürfnissen,

* Aber gibt es nicht unendlich viele unstreitige Rechte der Souverainete', die der Souverain nicht ausüben wird, aus Gründen der Klugheit, der Menschenliebe, der Unnötigkeit, ꝛc., nicht einmal ausüben darf? S.

Digitized by Google

nissen, in die Schulen seines Landes einfüren zu lassen; und da das fürstl. SchulDirectorium dafür hielt, daß die Einfürung solcher neuen Bücher, nicht bloß eine wünschenswürdige, sondern auch eine notwendige Sache sei, wenn die abgezielte ganze SchulVerbesserung beschafft werden sollte: so war ich der erste, welcher den Wunsch äußerte, daß diese Einfürung dergestalt geschehen mögte, daß, wo möglich, kein Mensch im Lande einen Pfennig dazu herzugeben brauchte; und um dieses möglich zu machen, ohne den Herrschaftlichen Cassen zur Last zu fallen, schlug ich die Errichtung einer Schul-Buchhandlung vor, welche den Ertrag der außer Landes verkauften Bücher dazu anwendete, teils die Landes-Schulen mit einer für den Anfang hinreichenden Anzal von FreiExemplaren zu versorgen, teils die einzufürenden neuen Bücher auch in der Folge zu einem so niedrigen Preise zu liefern, als die bisherigen SchulBücher (die Hallische Edition der Classiker ausgenommen) nicht geliefert werden konnten. Wer den Umfang unsers Braunschweigischen Landes, und die Zal unserer Schulen, so wie die Frequenz ihrer Classen, kennt; der wird finden, daß die von mir angebotene Zal von FreiExemplaren hinreichend sei, alle LandesSchulen so ziemlich damit zu versorgen, ohngeachtet nur von einer Versorgung der Unbegüterten die Rede war. Jedes besondere Buch nämlich ist nicht für alle Schüler, sondern nur für die Schüler einer besondern Classe, bestimmt.

Und wo ist denn nun in diesem Vorschlage auch nur ein Schein von unbefugtem Zwange? Wo auch nur ein Schatten von einer dem Lande aufgebürdeten Auflage? Es ist eine von mir selbst in Vorschlag gebrachte Auflage auf mich und auf meinen Fleiß, zum Besten des Landes, aber nicht eine Auflage auf das Land, zu meinem Besten.

"Ja, sagt der Ungenannte, aber der Betrag jener den Schulen zu schenkenden FreiExemplare muß doch, da er nicht aus der fürstl. Schatulle oder aus irgend einem andern bekannten Fonds genommen werden soll, von den Einwonern des

braunschweigischen Landes zusammengebracht werden, um der Buchhandlung das dafür ausgelegte Geld zusammt den Interessen zu ersetzen; und dieses Geld möchte am Ende doch wol auf viele tausend Taler hinauslaufen".

Ich antworte: will ein braunschweigischer Unterthan ein oder das andere von diesen Büchern, wenn sie einst da seyn werden, zum häuslichen Gebrauche seiner Kinder kaufen; so werden sie freilich für ihn so gut, als für den Ausländer, feil liegen. Aber das wird denn doch immer sein eigener freier Wille seyn, und von keinem vernünftigen Menschen eine Auflage genannt werden können! Und wie viel Exemplare, meint denn der Ungenannte wol, daß auf diese Weise in einem Lande, wie das unsrige ist, abgesetzt werden dürften, nachdem die Schulen mit einer so beträchtlichen Anzal von FreiExemplaren schon versorgt seyn werden? Der diesen Büchern zu Teil werdende Beifall müßte ganz außerordentlich seyn, wenn dieser Debit über 200—300 Exemplare hinausgehen sollte. Und damit bestreite einer, wenn er kann, ein Geschenk von 2000 FreiExemplaren!

Die Sache ist, daß ich diesen einheimischen, immer unbeträchtlichen Absatz, sonst gar nicht in Anschlag gebracht, sondern lediglich auf den ins Ausland gerechnet habe. Von dem Ertrage dieses auswärtigen Absatzes glaubte ich, die DruckKosten dieser Bücher bestreiten zu können, und dadurch in den Stand gesetzt zu werden, den LandesSchulen teils eine so beträchtliche Anzal von FreiExemplaren zu schenken, teils die nachher nötigen Exemplare zu einem so ungewönlich niedrigen Preise liefern zu können. Sagten daher meine unbilligen Gegner: "ich wolle ganz Deutschland in Contribution setzen, um unsere LandesSchulen mit freien Büchern zu versorgen"; so würden sie freilich auch hiermit etwas sehr Ungereimtes sagen, weil kein Mensch ganz Deutschland zwingt oder zwingen kann, mir diese Bücher abzukaufen: aber dieser ungegründete Vorwurf würde denn doch für Leute, welche

nicht

Digitized by Google

nicht gewont sind, bei dem, was sie lesen, nachzudenken, wenigstens einigen Schein von Warheit haben.

"Aber gesetzt, sagt der Ungenannte ferner, die neuen SchulBücher werden eingefürt; sie sind von denen verfertiget, die gegenwärtig in ihren Ideen über die SchulWissenschaften übereinstimmen; nun kommen aber nach ein par Jaren andere Lerer, welche in diese Ideen sich nicht zwingen können, welche die SchulBücher ihren Wünschen, ihren Kenntnissen, ihren Bedürfnissen, nicht angemessen finden; die Wissenschaften werden weiter cultivirt, oder bekommen eine andere Richtung; es werden andre Studien herrschend; die dermalige Orthodoxie wird durch neue Heterodoxie verdrengt: was ist alsdenn zu tun? Die Eltern haben nun diese SchulBücher gekauft *; sie sind einmal in die LandesSchulen eingefürt; sie sind entweder Campische oder herrschaftliche VerlagsArtikel geworden; die Wal der Lerer also ist beschränkt, und sie sind gezwungen, nach diesen zu leren, damit die SchulBuchhandlung nicht leide".

Dieser neue Einwurf hat doch noch etwas Scheinbares; aber in der Tat nur für denjenigen, der weder die bekannten Gesinnungen unsers großen und guten Fürsten, noch die Grundsätze des fürstl. SchulDirectorii, noch — man verzeihe mir, daß ich mich selbst in diesem Zusammenhange nennen muß — die meinigen, kennt. Wem jene Gesinnungen und diese Grundsätze nur einigermaßen bekannt sind; der wird nicht besorgen, daß von dem fürstl. SchulDirectorio irgend eine merkantilische Einrichtung zur Beschränkung der fortschreitenden Aufklärung und SchulVerbesserung getroffen, von unserm aufgeklärten Fürsten genemiget, und von mir betrieben oder nur befolgt werden könne. Das ist ja bisher grade eine von den Hinternissen gewesen, welche eine fortschreitende Verbesserung der Schulen, besonders der Volks-



* Nein! sie sind ihnen, wenigstens größtenteils, geschenkt worden.

Digitized by Google

Schulen, an vielen Orten unmöglich machte, diese nämlich: daß der Debit jener veralteten, unsern ZeitBedürfnissen gar nicht mer angemessenen SchulBücher, ein erbliches Eigentum gewisser Personen oder gewisser Institute war, deren Rechte man durch Einfürung neuer zweckmäßigerer Bücher nicht schmälern durfte. Und ein Collegium, dessen eigentliche Bestimmung ist, eine fortschreitende Verbesserung der Schulen zu besorgen, sollte grade den Anfang seiner Wirksamkeit damit machen, jeder künftigen Verbesserung eine unübersteigliche Schwierigkeit in den Weg zu legen? Wer das warscheinlich finden kan, der muß hierbei nach Regeln schließen, die ich nicht kenne.

Ganz unnötiger Weise stehe indeß hier die Erklärung zur Beruhigung des Ungenannten: "daß, wofern die neuen SchulBücher je zu Stande komenen, und in die LandesSchulen eingefürt werden sollten, ich selbst der erste seyn werde, der in dem fürstl. SchulDirectorio darauf antragen wird, daß dieses Collegium sich und den Schulen das Recht vorbehalte, diese Bücher wieder abzuschaffen, sobald andre erscheinen werden, die man noch besser und noch zweckmäßiger finden wird".

Und nun fodere ich sogar den unbilligsten unter meinen unbilligen Widersachern auf, zu zeigen, worin der unbefugte Zwang, und worin die drückende Auflage bestehe, die mit der Einfürung dieser neuen SchulBücher verbunden seyn sollen?

II. Es ist ungegründet, daß die Versertigung und Einfürung einer neuen, und zwar planmäßigen Sammlung von SchulBüchern, deswegen etwas Unnützes seyn soll, weil wir mit guten SchulBüchern jeder Art schon hinreichend versehen wären. Daß wir in neuern Zeiten manches gute, ja manches vortreffliche neue SchulBuch, bekommen haben; das weiß ich so gut, vielleicht noch besser, als der Ungenannte, weil ich diese Bücher mere

Digitized by Google

tere Jare lang beim Unterrichte junger Leute, mit Nutzen und mit Dank gegen ihre Verfasser, selbst gebraucht habe. Aber erstlich sind einige musterhafte Bücher dieser Art noch lange keine Sammlung aller auf Schulen nötigen HilfsMittel; und wären sie dies auch, so sind sie zweitens doch nicht nach einerlei Plane gemacht, passen nicht als Teile eines Ganzen zu einander, greifen nicht als Glieder einer Kette in einander, sind nicht nach wolüberlegten Abstufungen geordnet u. s. w. Das ist aber der Zweck, den wir uns bei einer neuen Sammlung von SchulBüchern vorgesetzt hatten. Ob dieser Zweck nützlich, ob die Erreichung desselben wünschenswürdig sei? das mögen SachVerständige beurteilen.

Daß wir aber bei weitem noch nicht in allen Fächern, und für jedes SchulBedürfnis insonderheit, ich will nicht sagen unverbesserliche, sondern nur gute und zweckmäßige SchulBücher besitzen: das wissen alle, welche unsere Schullitteratur, und sowol die für unsere Zeiten notwendigen Gegenstände des SchulUnterrichts, als auch die Erfoderniße einer guten Methode, kennen. Wo wären z. B. die lateinischen ElementarBücher, die man an die Stelle der elenden Gespräche in Langens Grammatik für die ersten Anfänger setzen könnte? Wo wäre die practische VernunftLere, die nicht abgezogene, nur für den geübten Denker verständliche und anwendbare Regeln des vernünftigen Denkens, sondern Uebungen in jeder Art von Erforschung und Beurteilung der Warheit, und in diesen eine Anleitung für den jungen Denker enthielte, sich die Regeln des richtigen Denkens, Urteilens, und Schließens, selbst daraus zu entwickeln? Wo wäre das anthropologische HandBuch, welches die gemeinnützigen Kenntniße vom Menschen in gedrengter Kürze, und doch in einem gewißen Grade von Vollständigkeit, enthielte? Wo die UniversalGeschichte, welche nicht großenteils ein trocknes Gemisch von JarZalen, Namen, KriegsBegebenheiten, Thronfolgen u. s. w., sondern eine Folge von Menschen- und SittenGemälden aus allen Zeiten und Ländern (so weit das

mög-

möglich ist), oder eine wirkliche Geschichte der Menschheit (nicht der Regenten), gestützt auf die interessantesten und lerreichsten Begebenheiten eines jeden Zeitalters, enthielte? Wo die Anleitung zum Unterricht in der Lere Jesu, die nicht noch eine bessere zu wünschen übrig ließe? Wo die Naturhistorie, welche sich bloß auf die für unsere deutsche Jugend gemeinnützigen NaturKenntnisse einschränkte, und die dahin gehörigen wissenswürdigen NaturProducte, nach ihrem ökonomischen, medicinischen, mercantilischen, und manufacturistischen Gebrauch und Nutzen, beschriebe? Wo die von jedem pädagogischen Menschen- und JugendFreunde schon so lange gewünschte Sammlung der Classiker, aus welcher man alles Unpädagogische, teils Sitten verderbende, teils für die Jugend Unnütze, weggelassen hätte? Wo das technologische HandBuch, wornach unsere Schulkerer, wenn sie selbst keine Technologen sind, und die hieher gehörigen größern Werke sich nicht anschaffen können, den jungen Leuten eine deutliche historische Kenntniß der vorzüglichen Künste und Handwerke beibringen könnten? Wo die Folge von mathematischen LerBüchern, worinn die gemeinnützigen mathematischen Kenntnisse, aber auch nur diese, in 3 oder 4 StufenGängen, von den ersten Elementen an, bis zu demjenigen Grade, welcher noch gemeinnützig genannt zu werden verdient, in einer solchen Ordnung enthielte, daß der frühere Gang (cursus) jedesmal auf den spätern vorbereitete, und zwar, wo möglich, so, daß der Nutzen eines jeglichen LerSatzes sogleich durch Anwendung auf irgend einen praktischen Fall gezeigt würde? Wo hat endlich überhaupt eine ähnliche Bearbeitung aller SchulWissenschaften statt gefunden, so daß jede derselben in 3 oder 4 Gänge, und zwar dergestalt eingeteilt worden wäre, daß der eine Gang immer auf den andern vorbereitet hätte*?

Ge-

* So viel ich weiß, existirt nur Ein LerBuch dieser Art, nämlich Schröckhs LerBuch der allgemeinen WeltBeschich-

Gesetzt aber auch, allen diesen und ähnlichen SchulBedürfnissen wäre wirklich schon auf eine unverbesserliche Weise abgeholfen; gesetzt, wir wären schon lange so glücklich, die jetzt genannten und andere, mir und vielen Einsichtsvollen SchulMännern und Erziehern nötig und wünschenswürdig scheinenden SchulBücher, wirklich zu besitzen: wie wollte der Ungenannte es denn wol anfangen, um sie in unsere Braunschweigischen Schulen einzufüren, ohne weder den herrschaftlichen und LandesCassen, welche dergleichen Ausflüsse dermalen noch nicht leiden, noch den Eltern der jungen Leute durch den ihnen zugemuteten Ankauf neuer Bücher, beschwerlich zu fallen? Er zeige mir dieses Mittel, zeige zugleich, daß die jetzt zum Teil von mir genannten wünschenswürdigen SchulBücher schon alle da sind: und ich werde meinen eigenen Plan zur Veranstaltung und unentgeldlichen Einfürung derselben gern und freudig fallen lassen!

Ob man übrigens von meinen Freunden und mir, wie der Ungenannte uns zu schmeicheln beliebt, keine andere Verbesserungen der SchulBücher erwarten könne, als etwa die, daß wir den Ton derselben neumodischer und tändelnd machen dürften: das wird, wenn diese Bücher je zu Stande kommen sollten, ja wol alsdann die Erfarung leren, wofern unsere bisherigen schriftstellerischen Versuche es etwa noch zweifelhaft lassen sollten. Woher aber der Ungenannte dies schon jetzt so zuverlässig behaupten könne, da ich ihm von den wackern Männern, die meine MitArbeiter seyn würden, noch nicht Einen genannt habe, das — mag er selbst wissen. Ich selbst habe freilich das Unglück gehabt, einige Unterhaltungs-Bücher für Kinder, die keine LerBücher, (am wenigsten LerBücher für Jünglinge, seyn sollten) zu schreiben, worinn ich, nach

---

te, welches zwar in 2 Gänge, aber nach einer umgekerten Ordnung, eingeteilt ist, indem der Verfasser das Allgemeinste und Trockenste den ersten Anfängern, das Ausfürlichere und Interessantere hingegen den ältern Lerlingen zugemessen hat. Es sollte, meine ich, umgekert seyn.

Digitized by Google

nach dem Urteile verschiedener Leute, denjenigen Ton, den solche Bücher haben müssen, ziemlich getroffen haben soll: aber ich habe auch, was der Ungenannte gar wol ignoriren mag, ohne deswegen minder gelert zu seyn, verschiedene andere Bücher sehr ernsten Inhalts geschrieben, die, wenn auch sonst nichts, doch wenigstens so viel beweisen (was meine KinderBücher, wenn ich nicht ganz irre, gleichfalls dartun können), daß das Tändeln eben nicht meine Sache sei, und daß ich allenfalls — auch etwas Ernsthaftes zu schreiben vermöge.

III. Es ist ungegründet, daß ich in den braunschweigischen Schulen, wie der Ungenannte mich beschuldiget, nichts als Pedanterei, Unzweckmäßigkeiten, Absurditäten, Mangel an MenschenVerstand, an Philosophie des Lebens u. s. w., fand, oder zu finden mir einbildete. Wo hätte ich jemals etwas so hartes und Unwares mündlich oder schriftlich geäußert? Gewiß nirgends. Die Warheit nämlich ist, daß ich in den braunscheigischen Schulen noch ganz und gar nichts, weder Gutes noch Böses, gefunden habe, weil ich noch ganz und gar nicht in dieselben hineingekommen bin; die einzige Holzmindische Schule ausgenommen in der ich einst selbst unterwiesen ward, und von der ich öffentlich viel Gutes, aber nie etwas Böses, gesagt habe *. Freilich habe ich kein Bedenken getragen, in einigen öffentlichen Schriften, welche für das ganze deutsche Publicum, nicht für das braunschweigische Land insbesondere, geschrieben waren, zu gestehen, daß in unsern Schulen, das heißt — wie jeder unbefangene Leser es ohne weitere Erklärung von selbst verstanden haben wird — in den Schulen unserer Zeit, in den deutschen, in den europäischen Schulen, meiner vielleicht irrigen, aber ehrlichen Einsicht nach, noch viel Pedanterei und Unzweckmäßigkeiten herrschen, wobei ich das Ausnamen abgerechnet, bald ausdrücklich hin-

* Siehe meine Reisen Th. II, Seit. 79.

hinzugefügt, bald als etwas, welches sich ganz von selbst verstehe, meinen verständigen Lesern hinzuzudenken überlassen habe: aber liegt hierinn der bestimmte harte Vorwurf, den ich den braunschweigischen Schulen insbesondere, über die ich noch nie in meinem Leben urteilte *, gemacht haben soll? Wozu doch dergleichen ungegründete Vorspiegelungen, wenn man nicht die unedle und unchristliche Absicht hat, mich bei Leuten verhaßt zu machen, denen ich nie etwas zu Leide tat, die ich größtenteils nicht einmal persönlich kenne, für deren bessere Belonung und anständigere Versorgung ich, bei jeder Gelegenheit laut und freimütig zu reden und zu schreiben, mir zur Pflicht gemacht habe?

IV. Es ist ungegründet, daß mein edler Fürst mich zu irgend einem Geschäfte, zu irgend einem, Ihm und dem Lande zu leistenden Dienste, berufen habe. Seine unverdiente Gnade gegen mich war ganz Gnade, von keiner NebenAbsicht begleitet; und es ist die reinste Warheit, was ich in den Blättern an meine Freunde sagte: "Er habe weiter nichts von mir verlangt, als daß ich in Seinem Lande athmen sollte." Der Ungenannte hätte mir doch wol, wo nicht so viel Warheitsliebe, wenigstens so viel Klugheit, zutrauen können, daß ich so was öffentlich nicht sagen würde, wenn ich nicht die bestimmtesten Versicherungen darüber in Händen hätte. — Daß ich nachher mich ganz freiwillig erbot, an der von Sr. Hochfürstl. Durchl. beschlossenen SchulVerbesserung, nach dem geringen Maße meiner Kräfte und Fähigkeiten, einigen Anteil zu nemen; das geschah lediglich und ganz aus gerürter Dankbarkeit für diese außerordentliche Großmut, die ich, wenigstens durch etwas, zu verdienen wünschte. — Dieser Umstand scheint übrigens eine für das äußere Publicum völlig gleichgiltige Kleinigkeit

* Ich irre mich; auch das Carolinum und das Martens Gymnasium habe ich irgendwo öffentlich — gelobt. Siehe meine Reisen, Th. II, Seite 45 und 46.

Digitized by Google

Kleinigkeit zu seyn. Das ist er auch wirklich; aber ich konnte ihn nicht wol unberürt lassen, weil der Ungenannte mich dadurch einer Unwarheit beschuldigte, und weil auch Kleinigkeiten oft erhebliche Folgen haben können.

V. Es ist ungegründet, daß mein gnädigster Landes-Fürst die Verbesserung des Schul-Wesens in Seinem Lande mir übertragen habe. Er hat sie dem über mein Lob erhabenen, an Geist und Herzen vortrefflichen Herrn Geheimen-Rat von Hardenberg-Reventlow, und einem unter diesem verehrungswürdigen Minister arbeitenden, aus sechs andern, gleichfalls sehr würdigen, rechtschaffenen, und einsichtsvollen Männern bestehenden Collegio, übertragen, dem ich, aus obenwänter Ursache, beizutreten gewagt habe, um zu dem vielen Guten, welches diese Männer, meiner Hoffnung nach, bewirken würden, auch mein Scherflein beizutragen. Sollte diese Hoffnung, nach dem gewönlichen Schicksale menschlicher Verbesserungs-Plane, durch Ursachen, welche nicht von uns abhängen, über kurz oder lang gänzlich vereitelt werden: so wird man die Warheit dieser Versicherung auch daraus ersehen können, daß ich von der mir gnädigst verliehenen Freiheit Gebrauch machen, auf die Ehre, ein Mitglied dieses preiswürdigen Collegii zu seyn, Verzicht tun, und in mein stilles Privatleben mich zurückziehen werde. — Auch dies war eine Kleinigkeit; aber auch sie mußte berichtiget werden, weil ich weder eine mir nicht zukommende Ehre annemen, noch beim Publico einst für etwas verantwortlich seyn mag, wozu ich nicht verpflichtet worden bin.

VI. Es ist ungegründet, daß die orthodoxe Religion, wie der Ungenannte sagt, mir auch nicht behagt habe. Ich habe so etwas nie geäußert, und der Ungenannte hat daher Unrecht, mir so etwas Schuld zu geben. Seine Absicht hierbei lasse ich dahin gestellt seyn, weil ich über Absichten überhaupt nicht urteilen mag, und weil ich einmal versprochen habe, daß ich ihm keine böse Absichten zutrauen wollte.

Die

Digitized by Google

Die Warheit indeß iſt, daß die alte orthodoxe Religion, wenn nur nichts Intolerantes dazu gerechnet wird, mir mer behagt, als die neue heterodoxe Religion unſerer Arianer und Socinianer, weil jene conſequenter iſt. Aber es iſt hier der Ort nicht, mich weitläuftiger darüber zu äußern.

Und dies mag denn genug ſeyn, weil ich weder Zeit noch Luſt habe, zu meiner Rechtfertigung bei ungerechten Beſchuldigungen ein Wort mer zu ſchreiben, als die Umſtände durchaus nötig zu machen ſcheinen. Das Uebrige überlaſſe ich getroſt, der alles berichtigenden Zeit, und dem eigenen Lichte der Warheit, welches zwar eine Zeitlang verdunkelt, aber nie ganz ausgelöſcht werden kann.

Salzdahlen, den 20ſten Aug. 1787.

---

II.

"Pieces relatives aux Empechemens que S. A. R. Mad. la Princeſſe d'*Orange* & de *Naſſau*, née Princeſſe Royale de *Pruſſe*, a eprouvés dans le voyage qu'Elle avoit entrepris de faire le 28 Juin 1787, de *Nimegue* à ſa Maiſon-du-Bois près de la Haye.

[Gedr. in 4, 1787, 3 Bogen.]

## I. Vorbericht.

Der Vorfall, auf den ſich die folgenden Stücke beziehen, iſt von einer ſo außerordentlichen Art, daß man Mühe haben würde, ſich zu überzeugen, daß er zu einer Zeit, wo die Regeln der Vernunft und der Convenance ſo allgemein beobachtet werden, habe geſchehen können, wenn nicht die Sache nur allzu gewiß wäre, weil ſie ſich ſo eben unter unſern Augen zugetragen hat.

Da ſich, in der wirklichen Lage der Dinge in der Republik der Vereinten Niederlande, eine herrſchende Cabale durch alle erdenkliche Mittel bemühet hat, zu verhintern, daß die Warheit der einfachſten und völlig erwieſenen Tatſachen nicht ins Publicum dringe, oder ihnen eine ſolche falſche Wen-



Digitized by Google

dung zu geben, daß der Grund der Sache nicht unter seinem waren GesichtsPunct gesehen werden kan: so hat man eben diesem Publico einen wesentlichen Dienst, und der Warheit eine schuldige Huldigung zu leisten geglaubt, wenn man nachstehende authentische Stücke publicirte. Sie entwickeln das ganze Detail dieses, unerwarteten Vorfalls, und beweisen auf die evidenteste Weise, daß nicht der geringste BewegGrund existiren konnte, Ihre Königl. Hoh. zu hintern, sich nach dem Hag oder Ihrem Maison-du-Bois zu begeben; und daß, falls man auch dergleichen voraussetzen wollte, die Manier, wie man sich dabei benommen, um J. K. H. an der Fortsetzung ihrer Reise zu hintern, so unerhört und so grob beleidigend [outrageante] ist, daß sie nimmermer vor einem billigen und unparteiischen Publico wird gerechtfertiget werden können.

Man hat so eben gesagt, daß kein BewegGrund je existiret hat, noch existiren können, um J. K. H. zu verpflichten, sich von dem Gebiete von Holland entfernt zu halten, oder den Souverain dieser Provinz zu authorisiren, sie solches zu betreten zu verhintern. Der Fürst von Oranien ꝛc., Gemal Ihrer K. H., ist ErbStatthalter von bemeldter Provinz: er ist das erste Mitglied der Ritterschaft, ist der größte GrundEigentümer bei diesem Corps, und hat eben dadurch, in mer als Einer sehr ehrwürdigen Beziehung, Anteil an der Souveraineté der Stände.

Folglich hat die Fürstin von Oranien und Nassau, zu aller Zeit, die ihrer hohen Geburt, und ihrer Eigenschafft als Gemalin des ersten Bürgers im Stat, von dem er Mit-Souverain ist, anklebende Vorzüge genossen, und hat sie genießen müssen. Unstreitig hatte sie das Recht, das man nie dem geringsten Einwoner eines Landes verweigert, das Recht, ihre Besitzungen in Empfang zu nemen, sich da aufzuhalten, und wieder wegzugehen, wie es ihr nur beliebte. Außerdem hatte J. K. H. nie sagen gehört, daß auf der Versammlung der Stände, die geringste Klage, der unbedeu-

deutendste Gegenstand von Vorwurf, gegen sie angebracht worden, der sie auf den Argwon hätte bringen können, daß man den Gedanken wagen würde, sie von Holland entfernt zu halten.

J. K. H., ihr Gemal, und ihre durchlauchtigsten Kinder, haben noch den größten Teil ihrer kostbarsten Meubles und Effecten im Hag, so wie im Maison-du-Bois; und sie hatte das Recht, sich deren Gebrauch zu verschaffen, wenn und so lange es ihr gut dünkte. Endlich, und was die gewalttätige Aufführung, die man sich gegen J. K. H. erlaubt hat, vollends unverantwortlich macht, — sie ging, nach ihrer feierlichen Erklärung, nur in der edlen und großmütigen Intention nach Holland, um etwas zur Wolfart des Vaterlandes beizutragen, und die unglücklichen Uneinigkeiten von demselben zu entfernen, wenn sie zu einem gerechten und billigen Accommodement mitwirkte.

Diese hingeworfene Skizze von den handgreiflichsten Warheiten wird hinreichen, um zu beweisen, daß kein Schatten von BewegGrund, Ihrer K. Hoh. das Gebiet von Holland zu untersagen, vorhanden war. Vielmer waren sehr starke und sehr dringende BewegGründe da, Ihr ihre Reise zu erleichtern, und sie mit allem dem Ihr gebürenden empressement und égards aufzunemen. Ohne Rücksicht auf die großmütigen Absichten, die sie zu diesem Schritt veranlaßt hatten, hätte man in Ihr betrachten und respectiren sollen die Schwester Sr Preußischen Maj., eines innigen Freundes der Republik, der ihr zu aller Zeit die überzeugendsten Proben davon gegeben, und dessen Minister, der seine Person vorstellt, noch wirklich im Hag residirt, indeß man seiner erhabenen Schwester eine Reise dahin verwehrt. Die Verbindungen Ihrer K. H. und ihres durchlauchtigsten Gemals mit dem Stat, sind von der Art, daß man nie eine so gewalttätige Handlung, wie diejenige ist, die man sich erlaubt hat, hätte erwarten sollen. Und das über alles lob erhabene Betragen, welches die Fr. Fürstin, selbst nach dem

dung zu geben, daß der Grund der Sache nicht unter seinem waren GesichtsPunct gesehen werden kan: so hat man eben diesem Publico einen wesentlichen Dienst, und der Warheit eine schuldige Huldigung zu leisten geglaubt, wenn man nachstehende authentische Stücke publicirte. Sie entwickeln das ganze Detail dieses, unerwarteten Vorfalls, und beweisen auf die evidenteste Weise, daß nicht der geringste BewegGrund existiren konnte, Ihre Königl. Hoh. zu hintern, sich nach dem Hag oder Ihrem Maison-du-Bois zu begeben; und daß, falls man auch dergleichen voraussetzen wollte, die Manier, wie man sich dabei benommen, um J. K. H. an der Fortsetzung ihrer Reise zu hintern, so unerhört und so grob beleidigend [outrageante] ist, daß sie nimmermer vor einem billigen und unparteiischen Publico wird gerechtfertiget werden können.

Man hat so eben gesagt, daß kein BewegGrund je existiret hat, noch existiren können, um J. K. H. zu verpflichten, sich von dem Gebiete von Holland entfernt zu halten, oder den Souverain dieser Provinz zu authorisiren, sie solches zu betreten zu verhintern. Der Fürst von Oranien ꝛc., Gemal Ihrer K. H., ist ErbStatthälter von bemeldter Provinz: er ist das erste Mitglied der Ritterschaft, ist der größte GrundEigentümer bei diesem Corps, und hat eben dadurch, in mer als Einer sehr ehrwürdigen Beziehung, Anteil an der Souveraineté der Stände.

Folglich hat die Fürstin von Oranien und Nassau, zu aller Zeit, die ihrer hohen Geburt, und ihrer Eigenschafft als Gemalin des ersten Bürgers im Stat, von dem er Mit-Souverain ist, anklebende Vorzüge genossen, und hat sie genießen müssen. Unstreitig hatte sie das Recht, das man nie dem geringsten Einwoner eines Landes verweigert, das Recht, ihre Besitzungen in Empfang zu nemen, sich da aufzuhalten, und wieder wegzugehen, wie es ihr nur beliebte. Außerdem hatte J. K. H. nie sagen gehört, daß auf der Versammlung der Stände, die geringste Klage, der unbedeu-

Digitized by Google

deutendste Gegenstand von Vorwurf, gegen sie angebracht worden, der sie auf den Argwohn hätte bringen können, daß man den Gedanken wagen würde, sie von Holland entfernt zu halten.

J. K. H., ihr Gemal, und ihre durchlauchtigsten Kinder, haben noch den größten Teil ihrer kostbarsten Meubles und Effecten im Hag, so wie im Maison-du-Bois; und sie hatte das Recht, sich deren Gebrauch zu verschaffen, wenn und so lange es ihr gut dünkte. Endlich, und was die gewalttätige Aufführung, die man sich gegen J. K. H. erlaubt hat, vollends unverantwortlich macht, — sie ging, nach ihrer feierlichen Erklärung, nur in der edlen und großmütigen Intention nach Holland, um etwas zur Wolfart des Vaterlandes beizutragen, und die unglücklichen Uneinigkeiten von demselben zu entfernen, wenn sie zu einem gerechten und billigen Accommodement mitwirkte.

Diese hingeworfene Skizze von den handgreiflichsten Warheiten wird hinreichen, um zu beweisen, daß kein Schatten von BewegGrund, Ihrer K. Hoh. das Gebiet von Holland zu untersagen, vorhanden war. Vielmer waren sehr starke und sehr dringende BewegGründe da, Ihr ihre Reise zu erleichtern, und sie mit allem dem Ihr gebürenden empressement und égards aufzunemen. Ohne Rücksicht auf die großmütigen Absichten, die sie zu diesem Schritt veranlaßt hatten, hätte man in Ihr betrachten und respectiren sollen die Schwester Sr Preußischen Maj., eines innigen Freundes der Republik, der ihr zu aller Zeit die überzeugendsten Proben davon gegeben, und dessen Minister, der seine Person vorstellt, noch wirklich im Hag residirt, indeß man seiner erhabenen Schwester eine Reise dahin verwehrt. Die Verbindungen Ihrer K. H. und ihres durchlauchtigsten Gemals mit dem Stat, sind von der Art, daß man nie eine so gewalttätige Handlung, wie diejenige ist, die man sich erlaubt hat, hätte erwarten sollen. Und das über alles lob erhabene Betragen, welches die Fr. Fürstin, selbst nach dem

Geständnis der Feinde ihres Hauses, die ganze Zeit über, die sie in der Republik zugebracht, d. i. in einem Zeit-Raum von 20 Jaren, beobachtet hat, hätte sie gegen eine so harte, und allen Regeln der Gerechtigkeit und des Wolstandes so entgegen laufende Begegnung, sichern sollen. Ihre Reise selbst war so angeordnet, daß sie so gar den geringsten Verdacht eines geheimen Anschlags ausschließen mußte. Sie reiste allein, begleitet von einer ihrer Ehren-Damen, einem ihrer Kammerherrn, dem Grafen von *Randwyk*, Deputirten zu den General-Staten, und von zweien Officiers ihres Hofs, dem Obersten von *Bentink*, General-Adjutanten Sr Durchl. Hoheit, und dem Obrist-Lieutenant von *Stamfordt*, Gouverneur der Durchlauchtigsten Prinzen, ihrer Kinder.

Vergebens würden die Stände von Holland ihre Auffürung damit zu beschönigen suchen, daß die Erscheinung Ihrer K. Hoh. in der Provinz zu Bewegungen Anlaß geben könnten, die die öffentliche Ruhe compromittirt haben würden. Dieses Argument würde von ihrer Seite einen offenbaren Widerspruch machen: jetzo ist es nicht mer Zeit, die Warheit zu verhelen, und menagemens zu brauchen, die die strafbaren Urheber der Unruhen im Vaterland nur zu sehr dreiste gemacht haben. — Entweder hat die Nation, durch ihre Beistimmung und durch ihren Wunsch, die Auffürung, die sie in diesen letzteren Jaren gezeigt haben, geheiliget [*sanctionné*]; oder sie hat solche nur gelitten, weil man sie, vermittelst einer offenbaren und noch immer fortdauernden Vergewaltigung, in die Unmöglichkeit gesetzt hatte, ihre ware Gesinnungen auszudrücken. Im ersten Falle hatten bemeldte Stände sich nicht vor der Ankunft der Fr. Prinzessin von Oranien zu fürchten: Sie allein opferte sich, so zu sagen, auf, indem sie sich der Disposition eines Volkes überlieferte, das mit der Regirung seiner Herren zufrieden war. Im zweiten Fall haben die letzteren dadurch, daß sie die Reis Ihrer K. Hoh. verhintert haben, ein förmliches Geständnis ihrer Tyranney und ihrer Furcht abgelegt,

legt, daß nicht endlich die indignirte Nation sich empören möchte, um das ihr von ihnen aufgelegte Joch abzuschütteln. Kein Drittes gibt es nicht. Hat man ein gutes Gewissen, daß man nichts, als was recht ist, getan habe: so fürchtet man sich vor keiner Fürstin, die blos von ihren guten Gesinnungen begleitet reist, und außer Stand ist, das geringste Ombrage zu erregen. Aber wenn man sich der Tyrannei und Unterdrückung schuldig fült; so ist es nicht zu verwundern, wenn man selbst vor seinem Schatten erschrickt, und daß man, um der Züchtigung zu entgehen, die man verdient zu haben fült, sich anstrengt, ein Gesetzwidriges Betragen durch neue Handlungen der Gewalttätigkeit und Tyrannei zu souteniren.

---

II. "*Rapport* de Mr. le Lieutenant-Colonel de STAMFORT, à S A. S. Msgr. le Prince d'Orange & de Nassau *, en date de *Nimegue*, le 1 *Juillet* 1787: fait de maniere à pouvoir être en tout tems confirmé par un *serment solemnel*.

(*Pieces relatives* &c. p. 2—5.)

*Monseigneur!* Da Ewr. Hochfürstl. Hoheit mir anbefolen, Ihnen einen treuen Bericht von demjenigen zu erstatten, was Ihrer erhabenen [*Auguste*] Gemalin bei Gelegenheit der Verhinterung begegnet ist, welche Dieselbe auf ihrer Reise vom Hag bei Schoonhoven erfaren hat: so



* "Et non à un *ami*, comme on l'a mal-à-propos imprimé dans quelques feuilles publiques", setzt die Unterschrift unten p. 2 bei. Die in diesem *Rapport* enthaltene Nachrichten sind zwar bereits aus allen Zeitungen bekannt: aber daß solche so authentisch wären, wußten nur wenige; und viele zweifelten sogar an ihrer Aechtheit, weil sie die Hrn. Stände von Holland nicht für fähig hielten, solche dem Könige von Preußen, mit einer nur ihnen eigentümlichen Unverschämtheit, abzuläugnen. S.

Digitized by Google

werde ich diesem Befel mit aller möglichen Genauigkeit ein Genüge tun, ohne den geringsten Umstand dieses eben so sonderbaren als unerwarteten Vorfalls auszulassen oder zu verändern.

Ihre Königl. Hoheit kam gegen 4 Uhr nachmittags am Ufer des Lecks bei Schoonhoven an. Wie wir in die Fähre [*bac*] stiegen, um über diesen Fluß zu setzen, sahen wir das gegenseitige Ufer mit einer Menge von Einwonern der Stadt besetzt, die uns bei unserer Ueberfart erwarteten; und Hr. von *Bentink* sagte mir, daß er weiter hin einige Soldaten vom FreiCorps bemerke, die eine Barriere zumachten, durch die wir, wie er glaubte, passiren müßten, um nach Schoonhoven zu kommen. Wir wurden eins, daß, wenn sie uns, wie es schiene, fragen würden, wer wir wären, wir ihnen die Warheit nicht verhelen wollten; denn wir schmeichelten uns, daß sie uns bei dem Namen Ihrer Königl. Hoh., die Barriere sogleich öffnen würden. Wir irrten uns nicht: wie wir vor den SchlagBaum kamen, sahen wir einen Gefreiten [*anspessade*] und 3 FreiSchützen auf uns zukommen, die uns mit einer sehr embarassirten Mine fragten, wie wir hießen, wo wir herkämen, und wo wir hin wollten. Auf den festen Ton, in welchem Hr. von *Bentink* diese Fragen beantwortete, und in dem ich verlangte, daß man Mad. la Princesse nicht warten lassen sollte, gingen sie gleich hin, der Wache zu rapportiren, und einen Augenblick hernach machte man uns auf. Beim Hineinfaren sahen wir die Wache unter dem Gewehr, die Ihrer Königl. Hoh. die militärischen EhrenBezeugungen, so gut sie immer konnte, machte; und wir gratulirten uns, Hr. von *Bentink* und ich, daß wir diesen schlimmen Paß geöffnet hätten, und sahen es als eine gute Vorbedeutung für unsre übrige Reise an. Aber bald merkten wir, daß wir die Rechnung ohne den Wirt gemacht.

Wir hatten unsern Weg bis ungefär eine gute Leuke *lieue*] über Schoonhoven hinaus fortgesetzt, als wir uns plötz-

plötzlich durch einen neuen Trupp vom FreiCorps angehalten sahen, dessen Chef uns beinahe eben die Fragen, wie in Schoonhoven, tat. Wir gaben ehen die Antworten; aber die Begegnung hier war sehr verschieden. Der Commandant dieses Trupps detaschirte einen von seinen Leuten, um dem Chef des HauptTrupps, der sich ein wenig weiter hinten aufgehalten hatte, davon zu rapportiren; und hierauf näherte sich dieser, und sagte uns, er habe Befel, niemanden ohne ausdrückliche Erlaubnis des Commandant du Cordon passiren zu lassen. Dieser Befel, erwiederte Hr. v. Bentink, kan die Fr. Prinzessin von Oranien nicht angehen, die nur mit einem ganz kleinen Gefolge hier ist; und Sie werden sogleich davon überzeugt werden, wenn Sie die Güte haben wollen, auf der Stelle Ihren Commandant von der Ankunfe Ihrer K. Hoh. allhier, zu benachrichtigen. Wie ich zu bemerken glaubte, daß er darüber, was er tun sollte, und wie ich ihm gesagt hatte, daß er fortmachen sollte, verlegen war, sahen wir ein Detaschement Reiter von ungefär 30 Mann [Maitres] vom Regiment Hessen-Philippsthal anrücken, welches Halte machte, wie es den Trupp der FreiSchützen erreicht hatte. Der Officier, mit dem wir eben gesprochen hatten, verließ uns sogleich, und fing eine Unterredung mit dem Maréchal-de-Logis an; aber sie waren zu weit weg, als daß wir hätten verstehen können, was sie sprachen. Sie plauderten lange mit einander; ich verlor die Gedult, und bat den Hrn. v. *Bentink* auszusteigen, und nachzufragen, ob keine Officiere bei diesem Detaschement wären, und falls einer da wäre, ihn herkommen zu lassen, damit wir mit ihm sprechen könnten. Hr. v. *Bentink* befolgte meinen Rat, und ging zum Trupp hin.

Ich stieg zu gleicher Zeit aus unserm Wagen, um Ihre K. Hoh. von dem, was vorging, zu benachrichtigen: aber plump [*brusquement*] sah ich mich durch einen von den FreiSchützen aufgehalten, der mir seine Flinte vorhielt,

und mir sagte, ich sollte an meinem Orte bleiben. Mein Freund, sagte ich ihm, Ihr wißt nicht, was Ihr tut; das Kriegshandwerk ist Euch unbekannt: ich habe weiter nichts vor, als der Fr. Prinzessin, die in diesem Wagen ist, die Ursache zu erklären, warum wir uns so lange aufhalten; und wenn ihr fürchtet, daß ich euch *echappire*, so könnt ihr mit mir dahin gehen. Ich wollte sodann weiter fort; aber er hielt mich zum zweiten mal auf, und schrie mir zu, er werde solches durchaus nicht leiden. Ich mußte nachgeben, stieg wieder in meinen Wagen, voll Verdruß über das Betragen dieses Elenden, und legte ein par Pistolen, die verschmissen waren, an ihren gehörigen Ort. Was haben Sie da? fragte mein Held. Hast du nie Pistolen gesehen? erwiederte ich; ich sage dir, sie sind geladen. Er fragte weiter nichts, und einen Augenblick nachher sah ich den Hrn. von *Bentink* mit dem commandirenden Officier des Detachements ankommen, welcher, ich weiß nicht warum, ganz hinten an seinem Trupp geblieben war. Hr. v. *Bentink* sagte mir, es wäre nur allzuwar, daß Befel gegeben wäre, uns unsre Reise nicht fortsetzen zu lassen. Ich bat den Officier, sich mit uns der Carosse der Fr. Prinzessin zu nähern, wo er selbst die Ordre wiederholte, die ihm, wie er sagte, von dem General van *Ryssel*, dem Commandant des Cordons, gegeben wäre. Ihre K. Hoh. bat ihn, einen Expressen an diesen General zu schicken, und ihm ihre Ankunft zu melden, mit dem Beifügen, Ihre Hoh. wäre fest versichert, daß er Ihrer Reise keine Hinternis in den Weg legen werde. Er verwilligte dies, wiewol ungerne; aber geradezu schlug er das Anerbieten des Hrn. von *Bentink* ab, welcher verlangte, daß der Expresse in einem von unsern Wagen abgehen sollte; und den er begleiten wollte, damit er desto geschwinder zurückkäme. Alles was wir von diesem Officier, der seiner Ungeschliffenheit wegen verdiente, beim FreiCorps zu dienen, erhalten konnten, war, daß er dem Hrn. von

*Ben-*

Digitized by Google

*Bentink* erlaubte, an den General van *Ryssel* einige Zeilen zu schreiben, mit denen er einen Reiter seines Trupps abgehen ließ.

Ich bemerkte nachher, daß, weil es von dem Orte, wo wir waren, bis zum Quartir des Hrn. van *Ryssel* 3 Leuken wären, es nicht schicklich wäre, die Fr. Prinzessin mitten auf der Straße bis auf die Rückkunft des Expressen warten zu lassen; und ich bat den Officier, uns nach einem benachbarten Orte zu bringen, wo Ihre K. Hoh. mer ihre Bequemlichkeit haben könnte. Auch das verwilligte er, und man machte zum Abmarsch Anstalt. Ein Teil der Reiter und FreiSchützen zogen sich hinter die Wagen, und machte dabei einen Lermen, wie wol StraßenRäuber machen mögen, wann sie einen guten Fang getan. Bei diesem ganzen Trupp konnte ich nicht die geringste Disciplin oder Subordination bemerken, die einzige ausgenommen, welche ich den Lieutenant von der Reiterei gegen den Officier der FreiSchützen beobachten sah: mit diesem redete er nie anders, als mit dem Hut in der Hand, und wir sahen klärlich, daß er ganz und gar von dessen Ordres abhing, wiewol dieser auf keine Weise von seinem elenden Trupp respectirt wurde. Dieser Trupp stellte sich hinter und vor die Wagen, wie es ihm gut dünkte. In diesem Tumult wurde ein Pferd an dem Wagen der Fr. Prinzessin flüchtig, und es sah aus, als würden alle zusammen den Wagen in einen von den Graben werfen, die auf beiden Seiten der Straße waren. Hr. v. *Bentink* und ich sprangen aus unserm Wagen, und wollten retten: aber die FreiCorpsisten hatten die Insolenz, uns solches zu verwehren. Indessen kamen doch die Leute der Fr. Prinzessin so weit, daß sie die Pferde, die sich in die Riemen verwickelt hatten, losmachten; und wir reisten endlich weiter, gefürt wie Gefangne, und ohne zu wissen, wo man uns hinfürte. Erst unterwegs erfuren wir, daß man uns nach einem Ort, Namens die *Goverwelse Sluys*, brächte; hier kamen wir Abends um 7 Uhr an.



Digitized by Google

Die Fr. Prinzessin wurde mit ihrem Gefolge in das Quartir des Commandeurs der FreiCorps, welcher abwesend war, gebracht. Der FreiSchützen-Officier von dem Trupp, der uns escortirt hatte, ließ uns alle in Eine Stube, und die Leute Ihrer K. Hoh. in eine andre neben dran, gehen. Vor alle Türen wurden Schild-Wachen gestellt, und man machte die lächerlichsten Précautionen, sogar daß man durch 3 Soldaten mit bloßen Degen, eine von Ihrer K. Hoh. KammerFrauen begleiten ließ, die an einen Ort gehen mußte, wohin vielleicht noch nie eine Frau auf die Art escortirt worden ist. Uebrigens war der Officier, unser Conducteur, nach seiner Art poli. Anfangs blieb er mit bloßem Degen in der Hand, in der Stube der Fr. Prinzessin; wie ihm aber einer von Ihrer K. Hoh. Gefolge bedeutet hatte, daß dies höchst unschicklich wäre, so steckte er ihn sogleich ein. Er trieb die Politesse so hoch, daß er Ihrer K. Hoh. und ihrem Gefolge, Wein, Bier, und so gar Pfeifen und Tabak, anbot: übrigens setzte er sich, sans façon, neben die Fr. Prinzessin, die Beine kreuzweis über einander. Ihre K. Hoh. vergab ihm gutherzig diesen Mangel von Respect, weil sie wol sah, daß dies sonsten ein gar gutes Tier war, welches der Zufall aus einem Schuster oder Schneider zum Capitain bei den FreiCorps gemacht hatte.

Nach einigen Stunden bekam die Fr. Prinzessin einen Besuch von der Commission der Stände von Holland, die in *Woerden* ihren Sitz hat. Das Gefolge Ihrer K. Hoh. ging in das Zimmer neben dran: aber ich darf nicht unterlassen zu bemerken, daß diese Herrn, wärend ihrer Unterredung mit der Fr. Prinzessin, den Officier vom FreiCorps immer mit in der Stube behielten; woraus ich schließe, daß sie Ihre K. Hoh. wie ihre Gefangene ansahen. Diese Herren fingen damit an, daß sie Ihre K. Hoh. um den BewegGrund ihrer Reise, und ob sie gesonnen wäre, nach dem Haag zu gehen, befragten. Sie antwortete auf diese Fragen, und verhelte ihnen ihr Erstaunen nicht über das,

das, was ihr begegnet wäre. Hierauf machten sie ihre Entschuldigungen, und suchten, ihr Betragen zu bemänteln, und sagten zuletzt, sie hätten sich an ihre Ordres halten müssen, die ausnemend strenge wären; auch hätten sie einen Expressen an die Stände geschickt, um solchen von dem Vorfalle Nachricht zu geben, und weitere Ordres zu verlangen; bis zur Rückkunft des Expressen könnten sie Sie unmöglich ihre Reise fortsetzen lassen; sie bäten Sie daher, eine benachbarte Stadt zu wälen, und da die Nacht zuzubringen. Sie schlugen ihr *Woerden* oder *Schoonhoven* vor; Ihre K. Hoh. hatte Anfangs *Gouda*, als die allernächste, vorgeschlagen; weil sie aber viel Schwierigkeiten dabei gemacht hatten, und allda einen Tumult befürchteten, so hatte die Fr. Prinzessin nicht weiter darauf bestanden, um ihnen die Aufrichtigkeit der Versicherungen, die Sie ihnen gegeben hatte, zu beweisen. Sie war auch Willens gewesen, zurück bis *Leerdam* zu gehen; aber weil die nötigen Pferde nicht zu haben waren, so entschloß Sie sich endlich zu *Schoonhoven*, wohin 2 Herren von der Commission, mit einer Escorte zu Pferde, Sie begleiteten.

Hier kamen wir ungefär um Mitternacht an. Ihre K. Hoh. schrieb auf der Stelle an den RatPensionär und den Greffier: und nachdem sie einen ganzen Tag, den 29sten, vergebens auf eine Antwort der Stände von Holland, nicht allein auf ihre Briefe, sondern auch auf den Expressen der Commission, gewartet hatte; hielt Sie fürs Beste, nach Nymegen zurückzugehen. Sie verließ die Stadt *Schoonhoven* den 30sten Morgens früh, um 4 Uhr, nachdem sie daselbst 36 Stunden ruhig zugebracht, und sich keine Mühe gegeben hatte, die Hinternisse, die man ihrer Abreise in den Weg legte, zu überwinden: denn da Sie sich nichts vorzuwerfen hatte, da Sie keinen andern als löblichen Vorsatz gehabt, so fürchtete Sie nichts, und hatte sich vollkommen in alles ergeben, was Ihr zustoßen könnte. — Endlich erhielt Ihre K. Hoh. in dem Augenblick, wie wir wieder

über

über den Leck wollten, die Antworten von Holland, auf die sie so lang gewartet hatte: und Sie wissen, *Monseigneur*, daß der Inhalt dieser Briefe nicht so beschaffen war, daß Ihre K. Hoh. länger hätte auf dem Gebiete von Holland bleiben mögen.

Wärend unsers Aufenthalts in *Schoonhoven* erfuren wir, der Rheingraf habe das Gerücht ausgebracht, daß der F. Statthalter mit einem Corps von 10 bis 12000 Mann gegen diese Stadt im Anzug wäre; und daß er ein Detachement von Husaren habe anrücken lassen, unter dem Vorwand, der Stadt zu Hilfe zu kommen, welchem aber der Magistrat den Eingang verwehret, und versichert hatte, daß er für die Ruhe der Stadt bürgen wolle. Eine drollichte Idee, den Leuten weis machen zu wollen, daß Ewr. Durchl. Hoh. mit einer Armee anmarschire, von der Ihre erhabene Gemalin die Avant-Garde ausmache!

Ich habe die Ehre ꝛc.

---

III. Aus dem Protocoll der Stände von Holland, vom 29 Jun. 1787 [p. 12].

Die Deputirten der 12 Städte *Dordrecht*, *Haerlem*, *Leyden*, *Amsterdam*, *Gouda*, *Rotterdam*, *Gorinchem*, *Schiedam*, *Schoonhoven*, *Alkmaer*, *Munnikendam*, und *Purmerende*, beschlossen, I. die ganze Sache an ihre Committenten zu bringen, indessen aber II. das Betragen der VertheidigungsCommission zu billigen.

Der Adel erklärte, er wäre durchaus bereit, die Ankunft der FStatthalterin im Hag, durch alle mögliche Mittel zu erleichtern, auch mit ihr eine Negociation zur Beendigung der Zwistigkeiten anzufangen: also mishillige er laut das Betragen der 5 Commissäre, und protestire abermals gegen die ganze, von ihm nie anerkannte Commission.

Die Deputirten der Städte *Delft*, *Briel!e*, *Edam*, und *Medemblik*, erklärten ebenfalls, sie wären bereit, alles

was

was von ihnen abhinge, zur Erleichterung der Reise der FStatthalterin beizutragen. — Die von *Hoorn* und *Eukhuisen* namen das 1ste Stück des Schlusses der Pluralität, das ad referendum nemen, an, wollten aber nicht vorläufig das Betragen der Commission billigen. — Letzteres konnte auch *Gorinchem* nicht tun, weil auch diese Stadt zu der Commission ihre Einwilligung nicht gegeben hatte.

## 12.

### Potsdam, 27 Jul. 1787.
betreffend die Müller *Arnolds* Sache.

Die angeschriebene CabinetsOrdre ist eine Folge der TribunalsSentenz in der Müller-*Arnold*schen Sache, die Ihnen Zweifelsohne zugekommen syn wird. Sie zeuget von der Gerechtigkeit, aber auch zugleich von der Güte des Königes. Wäre das TribunalsUrtel in seinem ganzen Umfange zur Execution gebracht worden: so hätten die *Arnold*schen Eheleute ihre Müle von neuem verloren; und der Schaden der unglücklichen Räte, oder vielmer dasjenige, was sie den *Arnold*schen Eheleuten bar bezalen müssen, hätte dem unerachtet schwerlich ersetzt werden können. Jetzt hat der König die ganze Schuld der *Arnold*schen Eheleute übernommen: sie behalten also ihre Müle als ein Geschenk ihres Königes, und müssen nur blos leiden, was ihr Starrsinn nicht leiden wollte, daß der RitterschaftsDirector von *Gersdorff* seinen KarpenTeich wieder anlassen kan, wenn er es seiner Convenienz gemäß findet. Zu wünschen ist, daß die *Arnold*schen Eheleute diese königl. Gnade mit gerürtem Herzen erkennen mögen.

Mein lieber GroßCanzler *von Carmer*. Ich habe die unterm 23sten dieses vom JustizDepartement eingeschickte Sentenz, welche das Tribunal in Sachen des Müllers *Arnolds* gegen den *v. Gersdorff* gesprochen, aus denen dabei angefürten

Digitized by Google

ten RechtsGründen zwar approbiret; und es kan dieselbe also den streitigen Teilen publicirt werden. Da aber der Müller *Arnold*, selbst wenn seine ganze Müle verkauft wird, dennoch nicht im Stande ist, diejenigen 1784 Rthlr. zu erstatten, deren Ersatz dem *v. Gersdorff* mit 200 Rthlr, der Gräfin *v. Schmettow* mit 600 Rthlr., und den verunglückten Räten mit 984 Rthlr., gebüret: so habe Ich, um diesen zu dem Ihrem zu verhelfen, und den aus dem Vorgange erwachsenen Schaden zu vergüten, den Beschluß gefaßt, die ganze Summe der 1784 Rthlr. anzuweisen. Ihr könnt solche von dem KriegsRat und HofStatsRentmeister *Buchholz* einziehen, und wegen Verteilung derselben das weitere Nötige verfügen.

Potsdam, den 27 Jul. 1787.

*Friedrich Wilhelm.*

---

## 13.

## Göttingische Jubelfeier: öffentliche Anschläge.

I. Wir Prorector und Professoren der Königl. und Kurfürstl. Georg-Augustus Universität, geben hiermit zu vernemen:

Es ist unsern gelerten Mitbürgern bereits bekannt, daß mit dem 17ten künftigen Monats der ZeitPunct eintritt, da diese Universität 50 Jar seit ihrer Einweihung im Flor gestanden hat. Das Andenken an die vielfachen Wolthaten, die von der göttlichen Vorsehung diesem MusenSitze in der jetzt ablaufenden Hälfte eines Jarhunderts zugefallen sind, die landesväterliche Vorsorge, die der Universität durch Erhaltung und Erweiterung ihrer Anstalten gewidmet worden, und zugleich der hieraus erwachsene Nutzen, der sich nicht blos auf die Glückseligkeit einzelner Familien beschränkt, sondern auch auf das Wol ganzer Länder verbreitet hat, und der, wie wir hoffen können, noch auf merere Generationen fortdauren wird, alles dieses mußte uns schon allein zu dem größten Dank, zugleich aber auch zu der innigsten Freude, auffodern.

Die-

Digitized by Google

Diese unsere Gefüle wurden aber noch mer durch das allergnädigste Rescript vergrößert, worinn Se Königliche Maj. die Feier dieses Tages zu verordnen geruhet haben, dessen näherer Inhalt bereits auf andere Art bekannt gemacht worden ist. Wir dürfen also die Anherokunft derjenigen verehrungswürdigen Väter des Landes hoffen, die zugleich unsere Pfleger sind, und die bei dieser Feierlichkeit die Person Sr. Königl. Maj. vertreten werden. Auch können wir der Ankunft einiger Abgeordneten von sämtlichen Landschaften Sr Königl. Maj. Deutschen Lande entgegen sehen, mithin diese Feier als eine Anstalt des ganzen Landes betrachten, von dem wir jetzt alle Glieder sind. Daß alles dieses auch bei unsern gelerten Mitbürgern, die die Feier dieses Tages so wesentlich angehet, gleiche Empfindungen erreget habe; davon sind wir, bei den bisher mit Vergnügen wargenommen feinen Sitten derselben, längst überzeugt, mithin auch weit entfernt, deshalb Erinnerungen und Ermanungen ergehen zu lassen. Eben so sind wir gewiß versichert, daß auch diejenigen Studiosi, die von anderen Universitäten etwa hierher kommen möchten, und die wir als werte GastFreunde ansehen werden, sich eines gleichen Verhaltens befleißigen, und sich unsern einheimischen Mitbürgern an Sittlichkeit nicht nachsetzen, vielmer sich bei der Entfernung alles dessen, was zu irgend einer Störung guter Ordnung gereichen könnte, mit gemeinschaftlicher Sorgfalt die öffentliche Ruhe angelegen seyn lassen werden.

Mit Vergnügen wollen wir uns alle demnächst des Tages erinnern, der nicht allein durch die Gegenwart der königl. Abgeordneten, der königl. Prinzen, der Deputirten des Landes, und vieler anderer hohen Personen von Geburt und Stande, verherrlichet werden, sondern an dem zugleich auch ein jeder, bei der anständigsten Freude, der Universität und seinen Nachrum vor Augen behalten, mithin dadurch ein ewiges Denkmal hier herrschender guter Ordnung und feiner Sitten stiften wird. Göttingen, den 22 August 1787.

(L.S.)

II.

Digitized by Google

II.

Wir zur Königl. Kurfürstl. Georg-August-Universität verordnete Prorector und Professoren, geben hierdurch zu vernemen:

Die von unsern gelerten Mitbürgern bisher überhaupt, und auch besonders wärend der nunmero mit allgemeiner Freude geendigten Jubel-Feier, bezeigten guten Sitten, und die Ordnung, die von einem jeden bei allen Feierlichkeiten, woran dieselben Teil genommen, auf das strengste beobachtet worden, hat Ihren Excellenzien, den königl. Commissarien, unseren hochzuverehrenden Herrn Curatoren, so sehr zur Zufriedenheit gereicht, daß uns der gnädigste Auftrag geworden ist, unsern gelerten Mitbürgern Hoch-Deroselben Wolgefallen und Dank-Bezeigung zu eröffnen. Wir entledigen uns also hiermit dieses so Ehrenvollen Geschäfts mit desto größerer Freude, da wir alle in dieser Zeit so vielfache Beweise der königl. Huld und Gnade genossen, und dabei von sämmtlichen Deputirten der Hochlöbl. Landschaften, wie auch von einer großen Anzal vornemer Fremde, einstimmig die besten Versicherungen ihres Wolgefallens über das rümliche Verhalten unserer gelerten Mitbürger erhalten haben. Mit neuem Eifer wollen wir also nun zu unsern Geschäften zurückgehen, und derjenigen Laufbahn lediglich folgen, auf der der Grund zum Flor der Universität, und zur Ehre eines jeden Mitglieds derselben, gelegt worden ist, und auf der, wenn wir derselben treu bleiben, solcher noch fester, und für viele Jare dauerhaft, werden wird. So geschehen Göttingen, den 19 Sept. 1787.

(L.S.)

Septemb. 1787.

Digitized by Google

# A. L. Schlözer's
# Stats-Anzeigen
## Heft XLII.

### 14.

### Anleitung
zum Verständnis des *Compte Rendu* und der *Administration des Finances* von Hrn. Necker.

[Schluß der sogenannten Ehren-Rettung des Austrasiers, Num. 118—135].

Da Hr. G. hier von mir Abschied nimmt; so könnte 118
ich auch mich bei den Lesern der StatsAnz. beurlauben, weil doch keiner unter ihnen von mir erwarten dörfte, daß ich diesem Schriftsteller, durch eine fortgesetzte Untersuchung seines historisch-politischen Romans über Frankreichs StatsVermögen, Gelegenheit geben werde, zum 2ten mal den Burmannum *tertium* gegen mich zu spielen. Aber es liegt mir noch die heilige Pflicht ob, die Ehre eines Abwesenden zu retten; und ich will mich dieser Pflicht unterziehen, sollten mir auch darüber noch ein par Dutzend Grobheiten zu Teil werden.

Es ist von dem Hrn. Necker die Rede, der als Bürger, als Schriftsteller, und als vormaliger StatsBedienter eines großen Königs, die Achtung aller Redlichen verdient, und den der Hr. Syndicus, in den letzten Capiteln seines Buchs, auf das unwürdigste behandelt.

Die Ursache davon könnte nicht sonderbarer seyn. Hr. G. hat zwischen den Resultaten des *Compte Rendu*, und des Werks über die *Administration des Finances*, eine nun

ihm unerklärbare Verschiedenheit, in Absicht auf die Einnahme und die Ausgaben Frankreichs, bemerkt. Diese Verschiedenheit hat dem Hrn Syndicus Gelegenheit gegeben, *Neckern* zu beschuldigen, daß er die franzöſ. StatsAusgaben im *Compte Rendu*, mit großem Vorbedacht, falsch angezeigt, und weit unter ihren waren Betrag heruntergesetzt habe, um durch diesen niederträchtigen Kunstgriff seinem Könige Credit zu verschaffen, und die GeldEigentümer zu bewegen, ihre Habe demselben zu vertrauen.

Hat *Necker* dieses getan: so war er der nichtswürdigste Betrüger; und verdient um so viel mer verabscheut zu werden, da er in jener ganzen Schrift die Sprache eines ehrlichen Manns, eines biedern Verwalters, fürt, der seinem Könige, seiner Nation, und seinen Lesern überhaupt, Rechenschaft von seinen Handlungen und seinen Planen, und dem Zustande seiner Administration, ablegt — Hat aber Hr. G..... Leser, die ein Gefül von Ehre haben, mögen diese Lücke nach Belieben ausfüllen.

Da das 25ſte Cap. im G—schen Buche, wo der Hr. Syndicus die ware Summe der im Decemb. 1785 vorhandenen Schulden ausrechnet, gleichsam der Eingang zum 26sten Cap. ist; in welchem die Anti*Necker*sche Diatribe vorkömmt: so will ich im Vorbeigehen nur mit wenigen Worten ein par oder zwei derbe Unwarheiten anzeigen, welche dieser Schriftsteller mit großer Zuversicht, zum bessern Unterricht seiner Leser, dahin geschrieben hat.

119 Die erste steht S. 288. Hier stellt Hr. G. eine Vergleichung zwischen den englischen und franzöſischen SchuldCapitalien an. Er bemerkt, daß in England die Gläubiger ihre Capitalien der SchatzKammer nicht kündigen dörfen, sondern daß es lediglich von der Willkür der SchatzKammer abhange, ob und wann sie dem Gläubiger sein Capital wieder bezalen wolle. — Allein, färt der Hr. Syndicus fort, der geringste Teil der franzöſ. StatsSchulden besteht

steht in solchen Capitalien: ihr gröſseſter besteht in den gen, welche der Stat seinen Gläubigern auszuzalen dig ist, sobald sie ihm gekündiget werden".

Von diesem ganzen Vorgeben ist kein Wörtchen Der König ist kein Capital von 1000 Thlr. schuldig, ches ihm die Gläubiger kündigen können. Diese no sche Tatsache, die vor dem Hrn. G. durch niemande zweifelt ist, erhellt auch schon aus folgenden Umständen

Man kennt in Frankreich nur 3 Arten von Anlei die der König gemacht hat: Rentes *viageres*, deren N aller Art von Kündigung zuwider ist; Rentes *perpetu* deren Kündigung durch die französische Jurisprudenz d aus verboten ist, weil alle dergleichen Rentes, nach hiesigen RechtsSprache, durch ordentliche Contrats co tuirt werden, welche eine immerwärende Alienation Capitals voraussetzen; und Rentes *rembourſables* à te fixe, wovon die Capitalien, in einer durch die Regi bestimmten Zeit, meistens lotterieWeis, zurückgezalt den. Zu dieser Classe gehören alle Anleihen, welche der heutigen Regirung gemacht sind, und davon die A aus jenen Effets au Porteur bestehen, deren *Necker* Tom p. 260, erwänt. Man nennt sie Effets au Porteur, die Besitzer derselben in der Actie nicht genannt sind, der bloſse Vorzeiger derselben, sowol die Interessen, als an der VerfallZeit das Capital selbst, zurück erhält. — Hr. G. dazu gekommen seyn mag, das Gegenteil von d allgemein bekannten Tatsache zu behaupten, und seine stische FinanzSpeculationen auf eine bloſse Phantasie zu g den?

Eben so unbegreiflich ist, wie er S. 286 und 290, Zinsen von den im J. 1784 vorhandenen königl. Schul um 17 Mill. zu hoch angeben können. *Necker* Tom p. 355, lieferte ein Register von allen Zinsen, welche Stat damalen als Rentes perpetuelles zalte, und die Summe von 125,600000 ausmachen. Diese Summe



Digitized by Google

Hr. G. für den jährlichen Betrag der Zinsen an, die von den KronSchulden abfallen, und aus den königl. Einkünften bestritten werden. Allein das ist falsch. Das Gegentheil erhellt aus dem *Neckerschen* Texte. Hier erscheinen sub N° 17 die Rentes payées par le Clergé mit 7 Mill., und die Interets dûs par les Pays d'Etat, par les villes, & par les Hopitaux pour *leurs emprunts particuliers*, mit 9 Mill. Hiezu kommen noch 800000 L. an Rentes viageres dues par les villes & les Hopitaux du Royaume pour leur *compte particulier*. Also zusammen 17 Mill. jährliche Rentes, die mit der StatsCasse nichts gemein haben, und welche Hr. G., ohne Zweifel aus lauterem Versehen, auf die Columne der StatsSchulden gesetzt hat.

121 S. 296 versichert Hr. G., der, seinem Geständnisse nach, das hierländische SchuldenWerk nur aus *Neckern* kennt, daß die französ. SchatzKammer jährlich Capitalien aufnehmen müsse, um die Zinsen von den stehenden Schulden abzutragen.

Es wird niemand leicht in Abrede stellen, daß sich ein merklicher Defect bei der französ. StatsBalance zeige. *Necker* schätzte ihn im J. 1784 — freilich zu gering — auf 10 Mill. (Tom. II, p. 525); und er ist seither, mit den Interessen der seit jener Epoche aufgenommenen 29 Mill. vermert: so wie die Einname durch die Unterdrückung des 3ten Vingtieme, um 21 bis 22 Mill. vermindert ist. Ein Umstand, der schleunige HilfsMittel erheischt, aber jetzo noch nichts weniger als gefärlich ist.

Könnte es ein Trost für Frankreich seyn, daß andre Völker an eben dieser Krankheit siechen: so fände es ihn in England, wo die von einem Jare zum andern fortwandernde ExchequerBills, und die königl. CreditVoten, untrügliche Anzeigen derselben sind.

Nur dürfen wir dieses nicht vergessen, daß die HauptUrsache des hierländischen Defects in den heilig beobachteten RückzalungsTerminen zu suchen ist, an welchen jetzo jär-

Digitized by Google

järlich 40 Mill. * an die StatsGläubiger abgegeben, und wovon die Arrerages, oder die fällige Zinse, in den folgenden Jaren zur Vermerung der Rembourſements angewandt werden.

Indeſſen würde man ſich ſehr irren, wenn man glauben wollte, daß die ſeit dem FriedensJare 1783 aufgenommene Capitalien, blos zu jenen Rembourſements und der RentenZalung gebraucht ſind.

Hr. G. hat ſich viele Mühe gegeben, um die Summe von jenen Anleihen zu — erraten. Denn dieſes iſt ein beſondrer Vorzug von dieſem Schriftſteller, daß er das franzöſ. FinanzWeſen auch alsdann aus Conjecturen und durch VernunftSchlüſſe erläutert, wann die vollſtändigſten Documente darüber in jedermanns Händen ſind. Hier iſt eine vollſtändige Liſte von allen *Emprunts*, welche die Regirung ſeit dem letzten Frieden veranſtaltet hat.

| | | | Mill. | |
|---|---|---|---|---|
| Arret du Conſeil d'Etat, vom 5 Apr. 1783 | | | 24 | Lotterie |
| Arret du Conſeil d'Etat, vom 4 Oct. 1783 | | | 24 | Lotterie |
| Edit vom Dec. 1783 | — | — | 100 | Rentes viageres |
| Edit vom Dec. 1784 | — | — | 125 | Rentes hereditaires à terme fixe |
| Edit vom Dec. 1785 | — | — | 80 | Rentes hered. à terme fixe |
| | | | 353 | Mill. |

Alſo gerade die 350 Mill., von welchen das Parlement zu Paris in ſeinen Remontrances zu Ende des J. 1785 geſprochen, und die Hr. G. aus ſeiner MachtVollkommenheit, durch lauter VernunftSchlüſſe, mit 80 Mill. vermert hat.

Hierzu kamen noch vor Kurzem die auf die Domaine der Stadt Paris aufgenommene 36 Mill.



* *Necker* berechnet dieſe Rembourſements im J. 1784 mit 27 Mill. Durch das Edit vom *Dec.* 1784 ſind ſie mit 5, und durch jenes vom *Dec.* 1785 mit 8, endlich im laufenden J. 1786 mit 1,800000, vermert worden.

Digitized by Google

Wir dörfen nur die eben angefürte Arrets du Conseil d'Etat und Edits lesen, um die Bestimmung dieser Anleihen kennen zu lernen: die Bestimmung zur Abzalung der noch rückständigen KriegsSchulden. Die Englischen Statistiker, die am wenigsten mit der OppositionsSeuche angesteckt sind, schätzen die dasige NationalSchuld an fundirten Capitalien auf 239 bis 240 Mill. Pf. Sterl., merken aber zugleich an, daß noch über das eine Masse von 20 und mer Mill. an KriegsSchulden übrig ist, welche der Stats-Minister *Pitt* bishero nicht für nützlich oder für notwendig geachtet hat, in die Classe der anerkannten NationalSchulden aufzunemen. Nun wird jeder SachenVerständige leicht glauben, daß Frankreich die Nachwehen des letzten Kriegs in gleicher Mase, wie England, empfunden habe. Nur war dem FinanzSystem des hiesigen Hofs gemäßer, jene *exigible* KriegsSchulden selbst mit erborgten Capitalien abzuzalen, als laufende Posten stehen zu lassen.

Rechnet man die nach dem Frieden übrig gebliebene *exigible* KriegsSchulden Frankreichs gerade auf 480 Mill., wie die Englischen: so ist Sonnenklar, daß die seit dem Monat April 1783 aufgenommene 400 Mill. noch nicht hinlänglich gewesen sind, sie zu tilgen; sondern daß *Calonne* noch wenigstens 100 Mill. anleihen müsse, um den gänzlichen Saldo zu erreichen. Ich sage mit Vorbedacht, ein ganzes hundert Mill., weil von den bereits entlehnten 400 Mill. ein großer Teil zu andern Ausgaben angewendet ist. Die Natur dieser Ausgabe ist im Edit vom Dec. 1785 gar deutlich angezeigt: der König spricht darinn von einem gewissen *surcroit de depenses qu' avoient occasionnées les mesures prises pour ecarter tout ce qui auroit pû troubler la tranquillité de l' Europe.* Jedermann sieht, daß dieses sich auf die großen Zurüstungen beziehet, die Frankreich in den Jaren 1784 und 1785, wegen der ScheldeStrittigkeiten gemacht hat, und die bei dem bekannten FourageMangel unermeßliche Summen gekostet haben.

Hr.

Digitized by Google

Hr. G. hat sich also durch seine VernunftSchlüsse, und seine Commentarien über die Ramontrances des Pariser Parlements vom Monat Decbr. 1785, in den groſsen Irrtum verleiten lassen, daß die neusten Anleihen Frankreichs zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben nötig gewesen seien.

S. 306 wiederholt der Hr. Syndicus seine falsche Aus- 128
legungen des *Neckers*, welche er schon S. 168 und 264 aufgestellt hat; da er den Exministre beschuldigt, er messe Frankreich eine Exportation von 18 Mill. an OstIndischen Waren bei. Man braucht aber nur lesen zu können, um sich zu überzeugen, daß unter der Tom. II. p. 131, angesetzten Reexportation von 18 Mill., nicht nur die OstIndischen Waren, sondern auch die Producte der von der OstIndischen Compagnie unabhängigen Iles de France und Bourbon, begriffen sind; so wie die Productions des Echelles du Levant, wovon jährlich für 6 Mill. werth allein nach Spanien gehen, und noch andere marchandises etrangeres faisant partie de l'importation.

S. 312 unterhält Hr. G. seine Leser zum zweiten mal mit der documentirten Bescheinigung vom Englischen auf 51 Mill. ansteigenden Handel mit Frankreich, und — bestärkt sie jetzo gar mit dem Zeugnisse des polit. Journals!

Dies alles, und noch wol mer, übergehe ich mit Still- 129
schweigen, um nur bald das XXVIIIte Cap. zu erreichen, wo der Hr. Syndicus *Neckern* in vollem Ernste angreift, und die Betrügereien, welche derselbe als FinanzMinister und als Schriftsteller begangen hat, durch alle RechnungsSpecies zu demonstriren sucht.

Hier ist das Corpus delicti. Hr. *Necker* hat bekanntlich 2 Schriften über das französ. FinanzWesen herausgegeben; den *Compte rendu* zu Anfang des Jars 1781, und das Buch de l'*Administration des finances* in der Mitte des J. 1784. Im ersten setzte er die königl. Einkünfte,

nach Abzug der Charges, auf 264 Mill., mit Inbegriff derselben aber auf 430 Mill. (s. *Compte rendu* p. 11); die Ausgaben aber, mit den Charges und Rembourſements, auf 419 Mill. — Im Buche von der *Adm. d. fin.* hingegen, ſteigen die königl. Einkünfte, nach Abzug aller fremden und nicht dazu gehörigen Artikel, weit über 530 Mill.; ſo wie die Ausgaben, wiederum nach Abzug aller fremden Poſten, aber mit Inbegriff der Rembourſements, etwan auf 550 anlaufen.

Dieſer ſehr auffallende Unterſcheid iſt für alle diejenige ein Rätſel, die Fremdlinge in der StatsVerfaſſung, StatsVerwaltung, und FinanzSprache Frankreichs, ſind: folglich mußten ſie in allewege dem Hrn. G. unbegreiflich vorkommen. Um deſto mer ſtrengte er ſeine Phantaſie an, um ihn zu erklären, und fiel auf den Gedanken, *Necker* habe im *Compte rendu*, mit dem größten Vorbedacht, nicht nur mer als die Hälfte der königl. Ausgaben verheimlichet, ſondern auch die wirklich in Ausgabe gebrachten Artikel um ein merkliches zu niedrig angegeben. — Und dieſes alles, um ſeinem Könige durch dieſe Vorſpiegelungen Credit zu verſchaffen. Im Gegenteil aber habe er im Buche von der *Adm. d. Fin.* die Einname unendlich zu hoch getrieben, vermutlich um ſeinem Nachfolger das Verdienſt zuzuſchreiben, oder ihm einen Wink zu geben, wie ſehr er die Einname verſtärken müße, wenn die königl. Caſſen nicht gar zu großen Mangel leiden ſollten. Aus allem dieſem zog der Hr. Syndicus den Schluß, daß im *Compte rendu* die Einname, und in der *Adm. d. Fin.* die Ausgaben, — hingegen aber im *Compte rendu* die Ausgaben, und in der *Adm. d. Fin.* die Einname, falſch berechnet ſien. Und nun felte weiter nichts zu einer vollkommenen Demonſtration, als das bekannte:

Und das, Hr. Fuchs, war zu erweiſen.

Vielleicht erinnern ſich die Leſer noch der Höflichkeiten, welche mir Hr. G. in der Note S. 274 darüber geſagt hat, daß

daß ich in einem anonymischen, von einem Betrüger, oder von einem Verräter, herrührenden Etat de depenſes im *Büſching*ſchen Magazin, ein par hundert Mill. von der Columne der Affaires Etrangeres weggeſtrichen habe, die niemalen zu den Ausgaben dieſes Departements gehört hatten. Der Auſtraſier, ſprach er, läßt bald dieſes bald jenes gelten, glaubt und widerſpricht ſeinem gewälten Orakul, ſo wie es ihm einfällt. Was für Unſinn! iſt ſolches Geſchmier wol Widerlegung würdig?

Aber die tiefſinnigen Schreibereien des Hrn. Syndicus über *Neckern*, verdienen ſchon eine! und dieſe iſt ſpottleicht. Sie erfodert weiters nichts, als ein bischen Kenntniſſe vom franzöſ. FinanzWeſen, — das Verſtändnis des Wörtchen *Charges*, welches Hr. G. ein für allemal falſch auslegen will, — und vor allen Dingen eine kleine Einſicht in den Plan, den *Necker*, da er ſeinen Compte rendu niederſchrieb, vor Augen hatte.

Ich habe ſchon etliche mal angemerkt, daß *Necker*, 124
vermöge dieſes ſehr deutlich ausgedruckten Plans, im Compte rendu nur das reine Einkommen des Königes berechnet hat; daß er dem zufolge nur diejenigen Summen in Einname brachte, welche nach Abzug aller Charges und Aſſignationen in den Treſor Royal geworfen werden; und daß er aus gleichem Grund nur jene Summen in der Ausgabe verzeichnete, welche unmittelbar durch den Treſor Royal beſtritten ſind. Eine RechnungsMethode, die vielleicht nicht die deutlichſte noch die ſicherſte iſt, die aber von jeher bei dem franzöſ. FinanzWeſen gebräuchlich war, und in vielen Abſichten die bequemſte zu ſeyn ſcheint. Im Buche von der Adminiſtr. d. Financ. aber, wollte *Necker* eine vollſtändige Beſchreibung dieſes FinanzWeſens liefern. Dieſem neuen Plane zufolge, mußte er alle StatsEinkünfte ohne Unterſcheid, oder nach ſeinem eigenen Ausdruck, *brut*, angeben, und wiederum alle StatsAusgaben dagegen auswerfen; dieſe letztern mochten nun vom Treſor royal

aus berichtiget, oder durch die LandStände in gewissen Provinzen besorgt, oder unter den Charges der königl. HauptCassen begriffen seyn.

Aus dieser wesentlichen Verschiedenheit der zween Plane, mußte notwendiger Weise ein ungeheurer Unterscheid zwischen den 2 Resultaten derselben entspringen. Aber so auffallend er für jedermann ist, der nur zälen und lesen kan: so behende verschwindet er auch, sobald man *Neckern* aus *Neckern* erläutert, und vornämlich dem im Compte rendu mit der größten Sorgfalt und Vorbedacht gebrauchten Wörtchen *Charges* die Bedeutung läßt, die ihm *Necker* selbst gegeben hat: nämlich, daß man die *Assignationen* darunter versteht, die durch eine Art von *Delegation* auf die verschiedenen HauptCassen ertheilt sind, und allermeistens in den Renten und Zinsen von den StatsSchulden bestehen.

Ich sage wolbedächtig, daß *Necker* selbsten diese Bedeutung * in seinem *C. rendu* deutlich angezeigt, und sein ganzes System darauf gebaut habe. So heißt es p. 106: Il faut deduire (des Produits de la Regie générale) les *Charges assignées* sur cette Regie, & qui se montent à 33 *Millions*, y compris 30 *Mill.* que cette même Regie doit fournir aux payeurs des *Rentes* sur l'Hotel de Ville, *attendu que ces Rentes sont hypothequées sur les Aides & Gabelles.* So auch p. 107: On y a porté au chapitre des *Charges* generales des finances l'*interêt* des 6,970000 L. que le Roy a reçues &c. Noch deutlicher aber p. 13: Il est encor à observer que chaque année les *Charges* de V. M. diminuent

* Auch der sel. *Schmidlin* kannte diese Bedeutung schon; in seinem vortrefflichen *Catholicon*, dessen Unterbrechung wahrer Verlust auch für die französ. Statskunde in Deutschland ist, übersetzte er, unter *Charge* S. 229: "il y a bien des *Charges* à cette terre, es sind viele *onera* und Abgaben mit dem Besitze dieses LandGutes verknüpft; ce bien rapporte mille écus annuellement, toutes *charges* déduites, dieses Gut trägt, nach Abzug aller Abgaben an die Herrschaft, jährlich 1000 Thlr. ein; mettre de nouvelles *charges*, neue Auflagen machen". S.

Digitized by Google

ent par l'*extinction des Rentes* viageres, lesquelles se *montent à 30 Mill.* & sont *passés en entier* en deduction des *Revenus de Vos fermes generales.* Ich dächte, *Necker* hätte keine deutlichere Erklärung über das Wörtchen *Charges* geben können, sobald er nicht seinem Compte rendu ein ABC Buch des französ. Finanz Wesens vorsetzen wollte, zum Dienste gewisser Kritiker desselben.

Hier erhellt schon ganz augenscheinlich, daß *Necker* im *C. R.* keine Zinse heimlich unter die Einname, vermittelst der unbestimmten Benennung *Charges*, versteckt habe, wie Hr. G. ihn S. 322 beschuldigt. Es wäre eine sonderbare Art, Zinse unter dem Namen Charges zu masquiren, wenn man ganze 80 Mill. von solchen Zinsen, mit dürren Worten zu den Charges zält. Es wird besser unten sub *Num.* 127 weitläuftiger hievon gehandelt werden.

Nun meint zwar Hr. G. die Leser von dieser Spur 125
abzubringen, indem er behauptet, die auf 58 Mill. anlaufende Hebungs-Kosten seien auch unter den Charges begriffen. Aber man braucht wiederum nur lesen und zälen zu können, um die Nichtigkeit dieser Ausflucht einzusehen. — Ich habe schon oben, sub *Num.* 80, gezeigt, daß die Hebungs-Kosten von der Recette generale des finances, unter den im Compte rendu in Einname gebrachten 148 Mill. nicht begriffen, folglich auch nicht unter die Charges derselben zu rechnen sind. — Bei der Regie generale wirft *Necker* p. 106, 33 Mill. für Charges aus, merkt aber zugleich an, daß 30 Mill. davon zur Bezalung der Rentes sur les Aides & Gabelles angewandt werden. Es bleiben also nur 3 Mill an Charges übrig, deren Bestimmung noch nicht bekannt ist. Aber die fraix de recouvrement de la Regie *generale* belaufen sich, nach der *Adm. d. Fin.* Tom. I, p. 78, auf 8,600000 L.: sie sind also augenscheinlich unter den Charges nicht begriffen. — Eben so bei der Regie des *Domaines*. *Necker* schätzt im *C. R.* die auf diese Regie gelegten *Charges* auf 3,900000 L.; und die Hebungs-

Ko-

aus berichtiget, oder durch die LandStände in gewissen Provinzen besorgt, oder unter den Charges der königl. HauptCassen begriffen seyn.

Aus dieser wesentlichen Verschiedenheit der zween Plane, mußte notwendiger Weise ein ungeheurer Unterscheid zwischen den 2 Resultaten derselben entspringen. Aber so auffallend er für jedermann ist, der nur zälen und lesen kan: so gehende verschwindet er auch, sobald man *Neckern* aus *Neckern* erläutert, und vornämlich dem im Compte rendu mit der größten Sorgfalt und Vorbedacht gebrauchten Wörtchen *Charges* die Bedeutung läßt, die ihm *Necker* selbst gegeben hat: nämlich, daß man die *Assignationen* darunter versteht, die durch eine Art von *Delegation* auf die verschiedenen HauptCassen ertheilt sind, und allermeistens in den Renten und Zinsen von den StatsSchulden bestehen.

Ich sage wolbedächtig, daß *Necker* selbsten diese Bedeutung * in seinem *C. rendu* deutlich angezeigt, und sein ganzes System darauf gebaut habe. So heißt es p. 106: Il faut deduire (des Produits de la Regie générale) les *Charges assignées* sur cette Regie, & qui se montent à 33 *Millions*, y compris 30 *Mill.* que cette même Regie doit fournir aux payeurs des *Rentes* sur l'Hotel de Ville, *attendu que ces Rentes sont hypothequées sur les Aides & Gabelles.* So auch p. 107: On y a porté au chapitre des *Charges* generales des finances l'*interêt* des 6,970000 L. que le Roy a reçues &c. Noch deutlicher aber p. 13: Il est encor à observer que chaque année les *Charges* de V. M. diminuent

* Auch der sel. *Schmidlin* kannte diese Bedeutung schon; in seinem vortrefflichen *Catholicon*, dessen Unterbrechung wahrer Verlust auch für die französ. Statskunde in Deutschland ist, übersetzt er, unter *Charge* S. 229: "il y a bien des *Charges* à cette terre, es sind viele *onera* und Abgaben mit dem Besitze dieses LandGutes verknüpft; ce bien rapporte mille écus annuellement, toutes *charges* déduites, dieses Gut trägt, nach Abzug aller Abgaben an die Herrschaft, jährlich 1000 Thlr. ein; mettre de nouvelles *charges*, neue Auflagen machen". S.

Digitized by Google

ent par l'*extinction des Rentes* viageres, lesquelles se *montent à 50 Mill.* & sont *passées en entier* en deduction des *Revenus de Vos formes generales.* Ich dächte, *Necker* hätte keine deutlichere Erklärung über das Wörtchen *Charges* geben können, sobald er nicht seinem Compte rendu ein ABC Buch des französ. Finanz Wesens vorsetzen wollte, zum Dienste gewisser Kritiker desselben.

Hier erhellt schon ganz augenscheinlich, daß *Necker* im *C. R.* keine Zinse heimlich unter die Einname, vermittelst der unbestimmten Benennung *Charges*, versteckt habe, wie Hr. G. ihn S. 322 beschuldigt. Es wäre eine sonderbare Art, Zinse unter dem Namen Charges zu masquiren, wenn man ganze 80 Mill. von solchen Zinsen, mit dürren Worten zu den Charges zält. Es wird besser unten sub *Num.* 127 weitläuftiger hievon gehandelt werden.

Nun meint zwar Hr. G. die Leser von dieser Spur 125
abzubringen, indem er behauptet, die auf 58 Mill. anlaufende Hebungs Kosten seien auch unter den Charges begriffen. Aber man braucht wiederum nur lesen und zälen zu können, um die Nichtigkeit dieser Ausflucht einzusehen. — Ich habe schon oben, sub *Num.* 80, gezeigt, daß die Hebungs Kosten von der Recette generale des finances, unter den im Compte rendu in Einname gebrachten 148 Mill. nicht begriffen, folglich auch nicht unter die Charges derselben zu rechnen sind. — Bei der Regie generale wirft *Necker* p. 106, 33 Mill. für Charges aus, merkt aber zugleich an, daß 30 Mill. davon zur Bezalung der Rentes sur les Aides & Gabelles angewandt werden. Es bleiben also nur 3 Mill. an Charges übrig, deren Bestimmung noch nicht bekannt ist. Aber die fraix de recouvrement de la Regie *generale* belaufen sich, nach der *Adm. d. Fin.* Tom. I, p. 78, auf 8,600000 L.: sie sind also augenscheinlich unter den Charges nicht begriffen. — Eben so bei der Regie des *Domaines*. *Necker* schätzt im *C. R.* die auf diese Regie gelegten *Charges* auf 3,900000 L.; und die Hebungs-

Ko-

Kosten steigen, nach der *A. d. F.*, bis auf 5,300000 L. an: sie sind also augenscheinlich unter den Charges nicht begriffen.

Ich könnte mir die Mühe ersparen, eben diesen Beweis von der *Ferme generale* zu füren, weil doch niemalen die Kosten des Pachters vom Pachtschilling abgezogen werden: aber ich will ein übriges tun, um dem Hrn. G. alle Mittel zu weitern Vorspiegelungen zu benemen. Hier sind die Charges auf 77 Mill. angesetzt: *Necker* aber lert selbsten (*C. R.* p. 13), daß hievon 50 Mill. für Rentes viageres gezalt werden. Der Bail von 1780, Art. X, §. 1, rechnet ferners zu den Charges eine järliche Rückzalung von 3,600000 L. an Billets de la Ferme generale, die im *C. R.* p. 115 angesürt ist. §. 2, interets des Cautionnements en argent, die ungefär 800000 L. ausmachen (*A. d. F.* II, p. 352). §. 3, die interêts des avances des Fermiers generaux, mit 3,600000 (*A. d. F.* I, p. 171). — Hiezu kommen noch, vermöge der Lettres patentes vom 20 Jul. 1780, jene 1,500000, so der Geistlichkeit bis 1796 zurücke gezalt werden (*C. R.* p. 116). — Ferner ein großer Teil, der 10,500000, welche die *Gages* betragen (*Forbonnays* Tom. V, p. 233, 235, *&c. &c.*). Dieses Halb-Dutzend Charges macht zusammen eine Summe von 64 Mill. aus: es bleiben also von dem allgemeinen Bestand der Charges de la Ferme generale nur 13 Mill. übrig, die ich jetzo für überflüssig halte genauer zu specificiren. Da aber die fraix de Recouvrement de la Ferme generale, über 20 Mill. ansteigen (*A. d. F.* I, p. 70): so sind auch sie augenscheinlich unter den Charges nicht begriffen.

Damit fallen alle die Phantasien weg, die Hr. G. seinen lesern für Tat-Sachen verkaufte, und worauf er einen großen Teil seiner Beschuldigung gegen *Neckern* gründete. Die Hebungs-Kosten sind nicht unter den *Charges* begriffen! — Die Folgen von dieser Warheit werden sich augenblicklich zeigen. Nun zu diesen Beschuldigungen selbsten.

Hr.

Digitized by Google

Hr. G. behauptet S. 320, daß im *C. R.* nicht einmal 126
die Hälfte derjenigen Ausgaben gemeldet sei, welche im Buche *A. d. F.* beschrieben sind — und beweist das Materielle von diesem Satz durch eine mühsam verfertigte Tabelle, in welcher freilich die 2 Etats des Depenses sonderbar genug von einander abstechen, um eine gewisse Classe von Lesern zu überraschen, die sich blos mit Resultaten abspeisen läßt, ohne sich die Mühe zu geben, selbsten nachzudenken, nachzuforschen, und zu urteilen.

Die treffendste Antwort, die hierauf kan gegeben werden, steht im *Compte rendu* selbsten p. 11: Le Compte de Vos finances, Sire, ne présente NB. au Tresor royal qu'une recette de 264 millions, & Vos Revenus NB. passent 430 millions . . . . Mais le *Surplus* est *consommé* soit *par des rentes sur l'Hotel de Ville & autres objets hypothequés sur les fermes*, soit *par les depenses dont le payement est indiqué* sur le *Domaine*, sur le *produit des regies*, sur les *impositions* des *pays d'Etat* &c. Diese Stelle enthält das ausdrückliche Bekänntnis, daß eine Masse von beinahe 140 Mill durch die HauptCassen ausgegeben wird, welche *Necker* blos deswegen nicht specificirte, weil er nur die Ausgaben des Tresor royal berechnete.

Diese Erläuterung könnte mich aller weitern Untersuchung der G—schen Sätze überheben: ich will sie aber dennoch beleuchten, sollte es auch nur darum geschehen, damit die Leser die Verwegenheit und die Grundlosigkeit derselben auch im Einzelnen kennen lernen.

Also S. 321 sagt Hr. G.: die Zinsen, Renten, und Leib- 127
Renten, welche in der *Adm. d. fin.* auf 207 *Mill.* beschrieben stehn, findet man im *Compte rendu* nur zu 48 *Mill.* verzeichnet; merere Renten und Zinse sind im ganzen Etat des Depenses du *Compte rendu* nicht benannt". Antwort. *Necker* konnte im Etat des Depenses, *C. R.* p. 112 und 113, mer nicht als 45 Mill. für Zinse und Renten in Rechnung bringen, weil der Tresor royal im Jan. 1781 nur 45 Mill. für Zinse und Renten auslegte. Aber es ist

7 Mill., in der *A. d. F.* aber 11 Mill. ausgeworfen. Dieser Unterscheid beruht darauf, daß im *C. R.* der reine Ertrag derselben, in der *A. d. F.* aber, nach dem eignen Ausdruck Neckers, ihr *produit brut*, angegeben ist. Setzen wir aber zuerst

| | Mill. |
|---|---|
| den reinen Ertrag, so wie er in den Tresor Royal fließt, an, mit | 7 |
| bringen wir hernach noch ein 1½ Mill. *Charges* in Rechnung, wovon ein guter Teil in der *A. d. F.* Tom. II. p. 479 und 482, angezeigt stehen: | 1½ |
| so bleiben gerade die 2½ über, welche *Necker* für die Hebungs-Kosten bei der *Lotterie Royale* angegeben hat | 2½ |
| | 11 |

Da das nämliche Resultat bei allen andern Einnahme-Kassen eintritt: so kan ich hoffentlich den Satz für erwiesen annemen, daß *Necker* im *C. R.* die Hebungs-Kosten deswegen nicht in Ausgabe gebracht hat, weil er die darauf verwandten Summen auch nicht in Einnahme gebracht hatte, sondern im Etat des Objets de Recette portés au Tresor Royal, blos den reinen Ertrag der verschiedenen Auflagen berechnete.

129 B. Der 2te im *C. R.* ausgelassene Artikel, ist bei Hrn. G. S. 323 das *Pavé de Paris* mit 900000, L. Wenn Hr. G. die hierländische Administration kännte: so würde er wissen, daß die Unkosten des *Pavé* oder Stadt-Pflasters von Paris, durch das Domaine, von einer eignen Auflage, die man *le Domaine barrage* nennt, bestritten wird; und daß diese Ausgabe folglich zu den *Charges* du Domaine gehört. Siehe allenfalls *La* Mare Traité *de Police*, Tom. IV, p. 177.

C. Fraix de *Justice*, mit 2,400000. — Gehören gleichfalls zu den Charges du Domaine.

D. Eben dahin gehören auch die *Haras*, oder die königl. Stuttereien.

E.

Digitized by Google

E. Von den auf 1,800000 angegebnen Almosen, fällt der gröſte Teil unter die Charges der verschiedenen Cassen; *Necker* Tom. II, p. 479. — Die Secours donnés aux *Acadiens*, die im *C. R.* besonders mit 113000 L. berechnet stehen, sind in der *A. d. F.* unter jenen 1,800000 L. begriffen; und die noch unberechnete, vom *Tresor royal* zu diesem Endzweck hergegebene 400000, stecken unter den im *C. R.* Num. 43 angegebenen *Depenses diverses*.

F. Die Encouragements au *Commerce* 800000 L. werth, zahlt der König nicht: s. *Necker* T. II, p. 483.

G. Die Universität von Paris hebt ihre Stiftungen von dem PostRegal, als eine Charge desselben.

H. Les Constructions des *Palais* de *Justice* stehen auf der Rechnung der Provinzen, und gehen weder den Tresor Royal, noch die übrigen königl. Cassen, nichts an. Ein Artikel von 800000 L.,

I. die *Intendances* des *Postes*, und die *Depenses* des *Postes*, gehören zu den Charges des Postes.

K. Les *Passeports* & Franchises, welche der König bald Gesandten bald andern begünstigten Personen ertheilt, um Weine oder andre Waren Zoll- und Accisfrei in Paris, oder auch ins Königreich, einzuführen, werden von dem Bail des Fermes abgerechnet, und gehören folglich zu den Charges desselben: s. Bail von 1780, Art. XVI.

L. Der Ordre du S. *Esprit* mit seinen 600000 L., gehöret, wie jedermann weiß, zu den Charges des *Marc d'or*; oder vielmer dieser Orden ist gewisser maßen Eigenthümer des Droit du Marc d'or. *Necker* hat deswegen diese Einnahme in seinem, dem *C. R.* angehängten Etat des Recettes portées au Tresor Royal, um destomer ausgelassen, da sie ohnehin durch die Charges völlig absorbirt ist: siehe *C. R.* Etat des depenses p. 112, *Num.* 20.

M. Die Depenses dans les *Provinces* mit 6,500000, gehen den König nichts an, sondern werden teils durch die

Intendants, teils durch die LandStände, von den ProvinzialEinnamen bestritten.

N. Die Depenses *diverses* gehen meistens den König nichts an; oder sind im *C. R.* besonders angegeben, wie die Ecoles veterinaires; oder gehören zu den Charges, wie schon aus der Beschreibung derselben *A. d. F.* Tom. II, p. 508, erhellt.

Damit wären alle jene Ausgaben gefunden, welche *Necker*, nach dem Vorgeben des Hrn. G., in seinem *Compte rendu*, sollte verräterisch ausgelassen haben!

130 Nun komm ich S 324 auf den 3ten Beweis, den Hr. G. gegen die Richtigkeit der Ausgaben im *C. R.* aufgestellt hat. Dieser besteht darinn, daß in diesem Werke sehr viele Artikel derselben viel geringer, als in der *A. d. F.*, angesetzt sind. Hr. G. gab sich die Mühe, zur bequemern Uebersicht dieser Verschiedenheit, die Ausgaben des *C. R.*, und jene von der *A. d. F.*, in einer eigenen Tabelle neben einander zu stellen, — wo der Unterscheid einem ungeübten Auge freilich sehr auffällt. Aber ein SachVerständiger, sollte er seine Kentnisse auch nur aus *Neckern* gezogen haben, siehet den zureichenden Grund desselben augenblicklich ein, und findet ihn wiederum im verschiedenen Plane des *C. R.* und des Buchs der *A. d. F.* — Im *C. R.* stehen nur die Ausgaben des *Tresor Royal*, in der *A d. F.* aber jene von allen königl. und andern öffentlichen Cassen.

Es wäre viel zu weitläuftig, und wirklich lange nicht der Mühe werth, einen Artikel nach dem andern aus diesem GesichtsPunct zu beurteilen. Ich will nur ein par von den wichtigsten ausheben.

a. Im *C. R.* sind nur 45 Mill. Renten und Zinse angegeben: in der *A. d. F.* 207 Mill. — Siehe die Antwort oben sub *Num.* 127.

b. Im *C R.* sollen nur 4,621000 L. für *Rembourſements* ausgeworfen seyn, hingegen in der A. d. F. 27,500000 L. —

Digitized by Google

L. — Die Antwort ist spottleicht. 1. Hr. N. hat die Liste der Rembourſements, die im *C. R.* p. 115 angehängt ist, und 17 Mill. beträgt, — übersehen. 2. Er hat im *C. R.* p. 112, die Rembourſements des Emprunts de l'ordre du S. Esprit, *No.* 20 und 21, die Rembourſements von den Statslotterien, — übersehen. 3. Er hat p. 112 die merkwürdige Note übersehen: on a passé tous les autres Rembourſements *parmi les Charges annuelles.* 4. Er hat in der *A. d. F.* das Datum von den Rembourſements übersehen, die seit dem 1 Jan. 1781 versprochen sind. Aus diesen vier geringen Umständen erhellt, daß Hr. N. sich bei dem Artikel des Rembourſements nur um 23 Mill. verſehen hat.

c. "Im C. *R.* die *Ponts & Chauſſées* 5 Mill.; in der *A. d. F.* 8 Mill." — Antw. 1. Im C. *R.* p. 111, No. 11, heißt es: fonds verſé NB. du *Treſor Royal* à la Caiſſe des Ponts & Chauſſées, NB. *independamment* des parties *aſſignées* annuellement ſur d'autres Caiſſes . . . . 5,000000. 2. In der *A. d. F.* werden die Ausgaben des Friedens Jars 1784 angegeben, wo am deſſechement des Marais de Rochefort, und an den Canaux de navigation, gearbeitet wurde: aber im Kriegs Jar 1780 war bekanntlich ſehr wenig Geld für dieſe 2 koſtſpillige Artikel ausgelegt.

d. "Im C. R. für die Depots de *mendicité* 900000, in der A. d. F. 1,200000". Antw. Im C. R. heißt es: Les fonds fournis NB. du *Treſor Royal* pour la deſtruction de la mendicité. Alſo ſind die aus den Provinzial-Caſſen hergegebene fonds in dieſem Buche nicht mit berechnet, wol aber in der *A. d. F.*

e. Im *C. R.* die Depenſes de l'Ile de *Corſe* 250000, in der *A. d. F.* 300000. Antw. Im C. R. pag. 113, *Num.* 31, heißt es: NB. *Supplement* annuel pour les depenſes civiles de la Corſe; alſo ſind die 250000 L. ein Zuſchuß des Treſor Royal zu den unzulänglichen auflagen von Corſica: ſiehe *A. d. F.* Tom. II, p. 507, "Les

depenſes civiles de l'Ile de Corſe ayant jusqu' à preſent *ſurpaſſé*, le produit des *impots*, on a été obligé de *ſuppléer* à la difference avec des fonds du *Treſor* Royal". Nach Tom. I, p. 25, betragen die Impoſitions diverſes de l'Ile de Corſe nur bis nahe (près de) 600000 L.

f. Im C. *R.* die *Priſonniers* dans les chateaux 82000 L., in der *A. d. F.* 400000 L. Antw. Im C. *R.* heißt es: Priſonniers dans les chateaux, dont le payement eſt fait au *Treſor Royal*. In der *A. d. F.* Tom. II, p. 477, aber ſagt *Necker*, daß die 400000 L. bezalt werden des deniers du Treſor Royal, du *domaine* & des *Recettes generales* &c. Der Ueberſchuß von den 400000 über die 82000, gehört alſo zu den Charges.

g. Im *C. R.* die Depenſes Eccleſiaſtiques 800000 L., in der *A. d. F.* 1,600000. Antw. In der *A. d. F.* Tom. II, p. 481, kan der Leſer finden, wo die hier überſchießende 800000 L. hergenommen ſind, u. ſ. w.

131 Dieſe wenige Beiſpiele, ſind hinlänglich, um den Leſer in den Stand zu ſetzen, von den übrigen hier nicht berürten Artikeln zu urteilen. Nur den wichtigen Artikel von den KriegsKoſten, den Hr. G. einer beſondern Anmerkung werth geſchäzt hat, muß ich auch hier beſonders erläutern und rechtfertigen.

Hier iſt der Hr. Syndicus, durch den unglücklichen Drang, von Sachen zu ſchreiben, die er nicht verſtand, oder nicht verſtehen wollte, in neue Feler hingeriſſen. Er zälte die im C. *R.* für das J. 1781 angerechnete Depenſes payées NB. par le *Treſor Royal*, die irgend einen Bezug auf das KriegsWeſen haben, zuſammen:

| | | |
|---|---|---|
| Le fonds annuel à verſer à l'extraordinaire des guerres *d'après les depenſes ordinaires actuelles* | | 65,200000 |
| Le fonds de la Maiſon militaire du Roi ou l'ordinaire des guerres | — | 7,681000 |
| Le fonds *ordinaire* de l'Artillerie & du Genie | | 9,200000 |
| Le fonds des *Marechauſſées* | — | 3,575000 |

Le

Le fonds annuel des depenses de la Marine NB.
*avant la guerre* — 29,200000

Und fand für das Kriegs-Jar 1781 die Summe von — — L. 114, 856000

Nun addirte er gleichfalls die in der *d. A. F.* für eben diese Artikel im J. 1784 ausgeworfene Summen:

Depenses de la *guerre* — 105,600000
Depenses de la *Marine* — 45,200000
*Marechaussées* — — 4,000000

Und fand für das Friedens-Jar 1784 die Summe von — — L. 154,800000

Jetzo fiel er wieder auf seine Vernunft-Schlüsse, und sprach: "die Kriegs-Kosten sind mitten im Kriege im J. „1781 nur zu 114,856000, hingegen nach geendigtem Kriege „im Friedens-Jar 1784 zu 154,000000 L. angegeben; es ist „aber unmöglich, daß sie sich nach geendigtem Kriege höher „belaufen haben, als in der Mitte desselben. Folglich hat „*Necker* . . . . Und dieses alles predigt Hr. G. seinen Lesern mit der zuversichtlichsten Mine von der Welt vor, und setzt voraus, daß keiner unter ihnen, weder den *Compte rendu*, noch die *Administr. d. Fin.* gelesen habe, noch lesen werde! Denn man braucht nur diese Schriften gelesen zu haben, um alle Zweifel des Hrn. Syndicus verschwinden zu sehen.

Wir können den fonds des *Marechaussées* ohne 132 Schwierigkeit beiseite setzen, da er in den 2 Schrifften nur deswegen verschieden ist, weil im C. *R.* blos die Summe ausgeworfen war, welche der Tresor Royal hergibt, in der *A. d. F.* aber auch die Gelder berechnet sind, so in verschiedenen Provinzen besonders für die Marechaussee bezalt werden. Hieher gehören vorzüglich die Pays d'*Etat*, so wie auch das Elsaß.

Bei den fonds de la *Marine* merkte *Necker* im C. *R.* sorgfältig an, daß er ihn so angebe, wie er NB. vor

dem Ausbruche des Krieges beschaffen war. Hieraus folgt notwendig, daß die KriegsKosten anderwärts hergeholt sind; und *Necker* gestund wieder selbsten im C. R., daß sie jährlich 150 Mill. an außerordentlichen *fonds* weggenommen haben. Da nach dem Versailler Frieden ungleich stärkere Summen auf den SeeStat verwendet werden, als vor dem Kriege von 1778 dazu bestimmt waren, und zwar dieses aus der ganz natürlichen Ursache, weil jetzo der SeeStat an und für sich selbsten, so wie die jährliche Verstärkung desselben, ungleich wichtiger, ungleich größer sind, als sie vormals gewesen waren, die Ausgaben in den Colonien aber, durch die starke Garnisonen, und die große Anzal der an den Küsten derselben herumkreuzenden WachtSchiffe, verdoppelt sind: so muß unstreitig der fonds de la *Marine* jetzo um ein 20 Mill. höher berechnet werden, als im J. 1777, dessen Bedürfnisse *Necker* im C. R. zum Grund seiner Rechnungen angenommen hat.

Bei dem KriegsStat zu Lande, oder bei den eigentlich sogenannten Depenses de la *Guerre*, fällt der VereinigungsPunct der 2 verschiedenen, zuerst im C. R., und hernach in der *A. d F.* dafür angerechneten Summen, dem ungeübtesten Leser in die Augen, so bald es ihm gefällt, sich derselben, anstatt der Brille des Vorurteils, bei dieser Untersuchung zu bedienen.

133 A. Nach dem C. R. wurden im J. 1781, NB. aus dem *Tresor Royal*, für den *Ordinaire* des Guerres, oder für die königl. HausTruppen, gehoben — 7,681000;

Und im J. 1784 zalte wiederum der *Tresor Royal* für eben diesen Artikel, mit Inbegriff einer kleinen Vermerung wegen der neuen Maréchaux de France, nach *A. d. F.* Tom. II, p. 399, n. 2, — 7,800000.

B. Nach dem C. R. bestund im J. 1781 der *fonds annuel* à verser NB. par le *Tresor royal* à l' *Extraordinaire* des Guerres, d'après les Depenses *ordinaires actuelles* in — 65,000000

Und

Und im J. 1784 lieferte der *Treſor royal* à l' *Extraordinaire* des Guerres — 72,800000

*Necker* aber merkt ſelbſten an, daß jene Addition de fonds von 7,800000, verurſacht ſei durch eine ſeit dem Frieden anbefolene große Vermerung bei der Feld Armee überhaupt, und bei den Truppen zu Pferde inſonderheit, wo ſie über 4000 Köpfe an berittner Mannſchaft betrug. Ich ſetze die Remonte der ganzen Reiterei hinzu, die ſeit 6 Jaren ſehr zurückgekommen war.

C. Nach dem C. R. war im J. 1781 der aus dem *Treſor royal* geſchöpfte fonds ordinaire de l' Artillerie & du Genie — — 9,200000

Und im J. 1784, nach der *A. d. F.* p. 399, n. 3, durch ein Verſehen, von — — 9,900000

D. Nach dem C. R. p. 114, n. 17, beliefen ſich im J. 1781 die Apointements des Gouverneurs & Lieutenants du Roy, nach den Etats des Garniſons ordinaires, auf — — — 1,570000

Und im J. 1784, nach der *A. d. F. environ* 1,500000 — Hier endigen ſich, ſowol im C. R. als in der *A. d. F.*, die Liſten der Kriegs Ausgaben, die vom *Treſor Royal* aus beſtritten werden. Die Vergleichung der correſpondirenden Summen zeigt uns eine im Haupt Werk vollkommne Uebereinſtimmung, welche ſelbſt durch die kleine Abweichungen, bei den zu gleicher Zeit angemerkten Urſachen derſelben, noch mer beſtärkt wird. Die folgenden Artikel ſtehen nur in der *A. d. F.*, aus der ganz natürlichen Urſache, weil die fonds dazu nicht vom *Treſor royal* hergegeben werden.

E. Zu den CHARGES der *Recette générale* gehören die in der *A. d. F.* Tom. II, p. 400, n. 5, ausgeworfene 5,600000 für das Etappen Werk. Hievon konnte im C. R. ſchon deswegen keine Meldung geſchehen, weil im Etat des Objets de Recette portés au Treſor royal, die Charges aſſignées ſur les Impoſitions perçues par les Receveurs



Digitized by Google

generaux, von dem HauptBetrag dieser Impositions schon abgezogen sind.

F. Zu den Ausgaben der LandStände in den *Pays d'Etat*, und gewisser GarnisonsPläze in den Niederlanden und im Elsaß, gehören die 6,500000, die *Necker A. d. F.* p. 400, n. 6, unter den Depenses de la Guerre berechnet. Sie konnten folglich im C. R. um so viel weniger angefürt werden, da der fonds, von welchem sie bezalt werden, daselbst nicht in Einname gebracht ist; und diese Ausgaben überhaupt mit den königl. Cässen nicht das mindeste gemein haben.

G Die 300000 L., welche die Stadt Paris für das QuartirGeld der Gardes françoises und Gardes Suisses hergibt, gehen gleichfalls die königl. Cassen nichts an.

H. So wenig als die 300000 L., welche die königl. Abteien an den Schazmeister von den Invaliden für die Pensions d'oblats, oder PanisBriefe, zu bezalen haben.

I. Endlich stehen die auf 900000 L. ansteigende *Taxations*, teils im C. R. p. 114, n. 39, teils sind sie seit 1781 neu aufgekommen.

Nun mögen die Leser, zufolge der Auffo'erung, welche Hr. G. an sie ergehen ließ, über die Verschiedenheit der KriegsAusgaben im C. R. und in der *A. d. F.* urteilen. Die Ursachen derselben liegen ihnen vor Augen: vielleicht finden sie schon darinn die vollkommenste Rechtfertigung des franzöſ. ExMinisters, daß gerade jene Artikel, welche der Hr. Syndicus als die auffallendste Beweistümer von der Falschheit seiner Angaben ausgehoben hat, die Richtigkeit derselben am meisten beweisen.

Ob es Hr. G, der sich zum Richter *Neckers* aufwarf, nicht gesehen hat? Ob dieser Lerer Deutschlands im Fache des franzöſ. FinanzWesens, von allen Kenntnissen desselben sogar entblößt war, daß er weder die *Parties* du Tresor royal von den *Charges* des finances unterscheiden, noch den

Plan

Plan *Neckers* im *Compte rendu* einſehen, noch den klaren und deutlichen Text, ſowol dieſer Schrift, als des Buchs von der *Adminiſtr. d. Fin.*, verſtehen konnte? — Dieſes ſind Fragen, welche ich, zur Ehre des Herzens des Hrn. Syndicus, von Grund der Seelen bejahe.

Indem ich die Sache *Neckers*, und deſſen guten Na- 134
men, gegen ſeinen zudringlichen Ankläger verteidige, bin ich weit entfernt, den franzöſ. ExMiniſter von großen, übergroßen Irrtümern, frei zu ſprechen; unter welchen die Verſicherung, daß der Treſor royal im J. 1781 einen freien Ueberſchuß von 10 Mill. gehabt habe, oben an ſteht.

Es iſt freilich ſchwer zu begreifen, daß ein oberſter FinanzDirector, der rechnen kann, ſich ſo weit verſtoßen ſolle, daß er einen Ueberſchuß anzutreffen behaupte, wo wirklich ein Defect vorhanden iſt. Aber *Necker* iſt der einzige nicht, dem dieſes Schickſal widerfur: ſchon der Abbé *Terray* beging einen faſt änlichen Feler in ſeinem ungedruckten *Compte rendu*, den erſt *Necker* im Jar 1776 entdeckte; ſo wie das Verſehen dieſes leztern erſt im Jar 1784 enthüllet ward.

Die Urſache, warum alle dergleichen Ueberſichten vom franzöſiſchen FinanzWeſen äußerſt mißlich ſind, liegt darinn, daß in den FinanzRechnungen der StatsCaſſen immer das Vergangene mit dem Gegenwärtigen und mit dem Zukünftigen vermiſcht iſt. Nur hier gibt es ein hundert HauptCaſſen, deren Einname, wegen der Abwechslung der ſogenannten Exercices [ſ. oben Heft 41, S. 67], erſt nach 4 Jaren kann gerechtfertigt werden, und deren wirklicher Beſtand niemalen unterſucht wird. Nur hier nimmt der LandesHerr ſein eignes Geld von den Einnemern Anleihensweis auf, und zalt ihnen ſchwere Intereſſen dafür. Nur hier werden durch den Treſor royal große Summen als Vorſchüſſe verzinſet, die ſchon längſtens ſollten in denſelben geworfen ſeyn. Schon *Sully* klagte über dieſe Unmöglichkeit, dieſen künſtlich geſchlungenen Knoten aufzulöſen; und die große Vermerung



Digitized by Google

der FinanzChargen seit *Sullys* Zeit, hat denselben noch mehr verknüpft.

Jedoch es ist weder meine Sache, noch meine Absicht, den Verstoß, welchen sich *Necker* im Compte rendu hat zu Schulden kommen lassen, hier zu analysiren, oder dem Ursprung davon nachzuspüren. Es ist mir genug, die Leser in den Stand gesetzt zu haben, den Ungrund der Vorwürfe zu erkennen, die Hr. G. dem französischen Exminister gemacht hat.

135 Auch meine eigene EhrenRettung gegen den Hrn Syndicus schließe ich hier, welche wol mer als Einem Leser der StatsAnzeigen Ueberdruß und Langeweile mag verursacht haben. *

Sie können jetzo urtelen, ob ich der Unwürdige bin, der sich eine eigene Beschäfftigung daraus machte, Unwarheiten durch TrugSchlüsse zu verbreiten, und der andere Schriftsteller verfälschte, um ihr Zeugnis zur Bestärkung seiner Lügen und seiner IrrLeren misbrauchen zu können?

Diese Beschuldigung ist die einzige, die mir oblag von mir abzulenen, weil doch die wenigsten Leser der StatsAnzeigen, bei dem entscheidenden und Sicherheitsvollen Ton, mit welchem der Hr. Syndicus sie vorbrachte, hatten vermuten können, daß nicht eine einzige von allen war sei; u. daß meinem Ankläger nicht einmal der sonsten in dergleichen Fällen so behagliche Trost, *semper aliquid hæret*, überbleibe.

Alle übrige Aufbürdungen des Hrn. G. mußten mir, bei meiner DenkungsArt, im höchsten Grade gleichgiltig seyn; und

* "Ueberdruß und Langeweile"? — Nicht eine einzige Klage von der Art ist mir weder mündlich noch schriftlich vorgekommen. Nicht aus dieser Besorgniß habe ich die ganze sogenannte EhrenRettung in merere Hefte zerstreut; sondern blos dem Plane des Journals gemäß, damit Leser von allerhand Art, in jedem Hefte, so viel möglich, etwas für sich finden. S.

Digitized by Google

und der so gar offt wiederholte Vorwurf von Unwissenheit in dem französisl. Stats-, Commerz-, und FinanzWesen, konnte mich, im Munde eines solchen Gegners, um desto weniger demütigen, da mich, bei seinen Kenntnissen in jenem Fache, die entgegen gesetzten Lobsprüche gar nicht stolz gemacht hätten.

Ich übergehe die Schmähungen u. die SchimpfReden mit Stillschweigen, welche der Hr. Syndicus sich gegen einen Mann erlaubte, der ihn niemalen beleidiget hat, u. die, wenn sie auch mächtig genug wären, jemanden zu entehren, mich gewißlich nicht entehren.

Nur eine Frage unterstehe ich mich noch, an den Hrn. HofR. *Schlözer*, und zugleich mit Ihm an die Leser der StatsAnzeigen, zu wagen. Hr. G. sagt in seinem Vorberichte: "so viele unware Tatsachen durch falsche Allegata zu verbreiten, wie der Austrasier sich erlaubt hat, ist "Beleidigung für das Publicum, und selbst für den Hrn. "Herausgeber solcher Aufsätze" Hier bitte ich den Hrn. HofRath, mit seiner edlen Freimütigkeit öffentlich zu bezeugen, ob meine Aufsätze, die er in sein Journal aufgenommen hat, dasselbe durch Verbreitung unwarer Tatsachen geschändet haben; u. ob er sich oder seine Leser, durch irgend einen von mir begangenen Misbrauch ihres Vertrauens in die Richtigkeit meiner Allegate, für beleidiget hält?* Denn nur Ih-

* Ich, meines Teils, verehre, nach langer Prüfung, in dem sogenanten Hrn. Austrasier meinen großen Lerer in der Statskunde von Frankreich. Seine mit unwiderstehlicher Evidenz verfaßte Aufsätze haben mich von einer Menge Irrtümer zurückgebracht, die ich sonst mit den allermeisten meiner Landsleute gemein hatte: ich sehe daher diese Aufsätze als eine der größten Zierden meines Journals an, und wiederhole hier öffentlich dem Herrn Verfasser meinen ehrerbietigen Dank dafür, — Eben diese Gesinnungen finde ich auch bereits in PrivatBriefen mererer Einsichtsvoller StatsGelerten ausgedrückt. Viele Behauptungen des Hrn. Verf., die vorhin allgemein für Märchen passirten, sehe ich schon in Zeitungen und andern Bü-

Digitized by Google

Ihme steht es zu, jene Aeußerung des Hrn. Syndicus zu beantworten.

## Anhang

über die im *Decbr.* 1785 verordnete Umprägung der Gold-Münzen in Frankreich, *Num.* 136 — 142.
Siehe oben, Heft 38, S. 247 — 254.

## EhrenRettung

des Austrasiers gegen den Hrn. OberConsist. Rat *Büsching*.

Die Leser der StatsAnzeigen erinnern sich noch dessen, was ich in Heft 30, S. 220, zu meiner Rechtfertigung, gegen einige bittere Vorwürfe des Hrn. OCRats, bloß Vertheidigungsweise, vorgebracht habe; und ich hoffe, sie werden mir die Gerechtigkeit widerfaren lassen, daß es schwer gewesen wäre, ihme mit mer Achtung zu begegnen, als ich dabei für ihn bezeugte.

Kaum war die G — sche Schrift in Hamburg erschienen, kaum hatte das polit. Journal die Existenz davon verkündiget, als Hr. Büsching schon eine weitläuftige Recension darüber seinen wöchentl. Nachrichten *Num.* 47, vom 20 *Novbr.* 1786, einverleibte. Hier sagt er S. 389: Als Hr. G. die vom Austrasier aus andern Büchern angefürte Stellen nachschlug, erstaunte er, daß sie so unrichtig und verkert angefürt worden, und gar nicht beweisen, was sie beweisen sollten. Und jetzo hängt der OCRat folgen-

Büchern gäng und gebe werden; ein redender Beweis von dem schuldigen aber auch Ehrenvollen Zutrauen, mit dem wir Deutsche unsern Lerer belonen. Daß, meines Wissens, zur Zeit noch keine beträchtliche deutsche ZeitSchrift, ihr Urteil in Sachen des Hrn. Austrasiers contra Hrn. G. eröffnet hat, kömmt vermutlich daher, weil man erst das Ende der ganzen sogenannten EhrenRettung abwarten wollte. S.

Digitized by Google

gende Anmerkung an: — *Wie das* zugehe, wird derjenige leicht begreifen, *welcher den Mann, der unter dem Namen eines Auſtrasiers, nach groſser Warſcheinlichkeit, verborgen iſt, perſonlich und anderweitig kennt.*

Es ſind alſo dem Hrn. OCRat **Büſching** Züge aus meinem Charakter, es ſind ihm Handlungen von mir bekannt, die mich als einen Mann darſtellen, der ſich angewönt hat, die Zeugniſſe anderer Schriftſteller zu verfälſchen, u. ſeine Leſer durch betrügeriſche Allegationen zu hintergehen, u. durch niederträchtige Kunſtgriffe Lügen an die Stelle der Wahrheit zu ſetzen? Welch ein abſcheulicher Vorwurf!

Und der Hr. OCRat — kennt mich nicht! Und die Beſchuldigungen, welche der Hr. G. gegen mich zuſammen gehäuft, und Hr. **Büſching** mit groſser Selbſtgefälligkeit für rechtig angenommen hat, ſind alle, ohne Ausname, falſch!

Leſer, die ein moraliſches Gefül, die Empfindung von Ehre haben, mögen hierin Richter zwiſchen mir und dem Hrn. **Büſching** ſeyn. Nur bitte ich ſie dabei nicht zu vergeſſen, daſs mir jene ſchreckliche Behandlung nur darum widerfaren iſt, weil ich dem Hrn. OCRat ein par Uebereilungsfeler in ſeiner ErdBeſchreibung von Frankreich gezeigt habe.

## 15.

### Rechtfertigung der durch Landesherrliche MachtVollkommenheit geſchehenen Aufhebung der Eſtländiſchen Privilegien.

Reval, 30 Jun. 1787.

Die Veränderungen, die in der bisherigen Verfaſſung **Eſtlands** u. der Stadt **Reval** ſeit 1783 vorgenommen worden, haben die Aufmerkſamkeit des umliegenden [und fernen] Publici auf ſich gezogen, u. verdienen alſo eine unparteiiſche Beleuchtung. Da ich keine BewegUrſachen habe, ſo wenig gegen als für die neuen Einrichtungen zu ſeyn, als nur in ſo weit ich als Angeſeſſener Teil daran neme: ſo wird das, was

ich

ich anfüren werde, wenigstens das Gute haben, daß es ohne Vorurteil geschrieben ist.

Die alte Verfassung Estlands, oder nach hiesigem Ausdruck, die Privilegien des Landes u. der Stadt Reval, sollten in folgenden bestehen, daß

I. Stadt u. Land ihre Richter aus ihren Mitbrüdern in den Land- u. StadtGerichten haben mußten. In den ältesten Zeiten kamen die Stände des Landes u. die Bürger der Stadt zusammen, und wälten sich, und zwar das Land alle 3 Jare ihre Richter, als LandAelteste oder LandRäte, Ritterschafts-Hauptmann, MannRäte u. s. w.; die Bürger aber besetzten die durch Todesfälle erledigten Stellen im Rat. In der Folge der Zeit kam das Recht, sich selbst Richter zu wälen, von den Ständen ab; im Lande an die LandRäte, die perpetuel bleiben, und sich LandRatsCollegium nannten, und in der Stadt an den Magistrat: dergestalt, daß dem Adel in neuern Zeiten von der WalFreiheit nichts übrig blieb, als sich alle 3 Jare aus dreien vom LandRatsCollegio vorgeschlagenen Männern einen zum Ritterschafts-Hauptmann zu erwälen; und die Bürgerschaft nur das Recht noch hatte, daß bei Besetzung der Stelle des Syndicus, welcher Repräsentant der Bürgerschaft sowol im Rat als bei andern Vorfallenheiten war, selbiger die Personen aus dem Rate, von welcher der Rat einen wälen wollte, vor der Wal genannt werden müssen, damit die Gemeinden anzeigen konnten, ob sie etwas wider die Rechtschaffenheit dieser Männer einzuwenden hätten.

Ob diese WalFreiheit die Stände freiwillig aufgegeben, u. ihren Mitbrüdern übertragen, oder ob selbige sie nach und nach ihnen entzogen haben: will ich nicht untersuchen, ob es mir gleich als höchst warscheinlich vorkömmt, daß eben nicht freier unbefangener Wille so ganz die Quelle davon gewesen.

Dieses uralte Privilegium der Stände ward durch die neue Verordnung wiederum in die vorige Kraft gesetzt, so daß der Adel und die Bürgerschaft sich selbst ohne Einschränkung

Digitized by Google

kung ihre Richter wälen können; und zwar mit der Gnade und kaiserl. Großmut, daß die Krone den Richtern im Lande, die bisher (das LandRatsCollegium ausgenommen, dessen Mitglieder aus KronsGütern TafelGelder erhielten), unentgeldlich dienen mußten, jetzt ansenliche Gehalte wirklich zalt; so wie auch den RatsGliedern und Richtern der Stadt gleichfalls aus der kaiserl. Casse Salaria gegeben werden. Auch den Gliedern des durch die neue Einrichtung eingegangenen OberLandGerichts oder LandRatsCollegii, da der Adel nach freier Wal ein anderes wälte, widerfur große kaiserl. Gnade: denn nicht nur wurden die meisten Mitglieder, die ferner dienen wollten, zu perpetuellen hohen Posten angestellt, und behielten 3 Jare die TafelGelder bei; sondern sie wurden auch im Sept. 1785, da dieses Collegium gänzlich überflüssig war, und förmlich aufgehoben wurde, zu wirklichen EtatsRäten, die das Prädicat Excellenz haben, ernennet.

Ob es gleich schien, als wenn anfänglich das Land wider die Einfürung der neuen Einrichtung wäre: so war dieses doch nur Schein, und mag nur durch diejenige bewirket seyn, die bei einer neuen und gleichförmigen Einrichtung an dem an sich gebrachten Ansehen zu leiden befürchteten. Diese Behauptung stellt sich dadurch als gegründet dar, weil, ehe es noch ausgemacht war, ob die neue Verordnung zur Verwaltung des Reichs von 1775, auch in Estland eingefürt werden sollte, bereits der größte Teil des Adels sich äußerst bemühte, Aemter bei den zu errichtenden Gerichten zu erhalten: welches eifrige, heftige, und fost allgemeine Bestreben nach Stellen, doch nicht hätte seyn können, wenn man nicht die ganze Verfassung gewünscht hätte.

II. daß bei den Gerichten nicht Personen angestellt werden sollten, die als KronsMänner Einfluß hätten.

So lange Estland unter Schwedens Hoheit stand, war stets von Seiten der Krone einer unter dem Namen *Commissarius Fisci*, der ausgedente Rechte hatte, und dessen Pflichten

ten mit darin bestanden, daß die Gerechtsame der Landes-Hoheit nicht geschmälert, die Untertanen nicht gekränkt, die Abmachung der Rechts-Sachen nicht verzögert würde, und dergleichen mer. Daß nach und nach das Ansehen dieser Stelle zerschmolz, daran war nicht der Regent, sondern die Vorgesetzten der Provinz und die Richter schuld: und diese heilsame Einrichtung hatte das Schicksal mererer, die nach Verlauf einiger Jare von der ersten Absicht ganz abwichen. Diese Stelle hat auch zu Russischer Zeit und bis zur neuen Einrichtung existirt, und ist stets ein angesehener Krons-Posten gewesen.

Diese alte Stelle ist wieder in die vorige Kraft gesetzt; nur mit dem Unterscheid, daß bei jedem Ober-Gerichte an 3 Krons-Männer, nämlich einen Procureur und 2 Anwälde, und bei den Unter-Gerichten an einen Anwald, die Pflichten übertragen sind. Da diese Personen nicht Richter, auch nicht einmal bei der Entscheidung gegenwärtig, sind: so werden auch die Richter gar nicht in ihrem rechtlichen Ansehen eingeschränkt. Man lese die Pflichten dieser Personen; und man wird finden, daß sie dem gerechten und fleißigen Richter nichts unangenemes enthalten: aber dem parteiischen, saumseligen, und bösen Richter, sind sie freilich ein Dorn. Das Publicum gesteht, daß diese Personen guten Nutzen gestiftet; daß die Sachen der Parteien schnell entschieden, und keine Partei vom Richter gedruckt worden; daß viele üble Gewonheiten, als Ausübung eigener Gewalt, Gerichts-Sporteln ꝛc., abgeschafft worden: und das ist hinreichend, die Wieder-Einsetzung dieser alten Stelle zu loben. Schleicht sich ein Misbrauch ein, werden Parteien gedrückt: so gehen solche Unordnungen wie ein Lauf-Feuer von einem Procureur zum andern, bis zum Chef, dem Prinzen *Wäsemskoj*, der als ein bekanntlich Gerechtigkeit liebender Prinz gleich solche abstellen läßt.

III. Die Erhöhung der Abgaben wäre nach den Privilegien nicht zulässig.

Wenn

Wenn eine Resolution, ein Befel zur Bezalung eines Reichs-Bedürfnisses, ein Privilegium heißt: so hat freilich Estland einen so großen Schatz an Privilegien, daß es nie im Stande seyn würde, so viel aufzubringen, als man foderte; denn der Ausdruck, "man könne diese Abgabe oder Anfoderung für diesmal nicht erlassen, wegen des Reichs großer Bedrängnis", war nichts. Man hat eine Menge Befele von kleinen Bischöfen und Herrmeistern, auch von den Königen, die Herrn des Landes waren, verwart, und nennt solche Privilegia; da sie doch nichts anders als Befele zum Gehorsam, und Vorschriften waren, die so lange galten, bis etwas anders verfügt wurde. Diese Befele bestätigte der eine Landes-Herr, und gab nach Notdurft wieder andere, die der Nachfolger wieder bestätigte, und wieder änderte. Was ist also bei solchen Papiren Privilegium? und wo existirt unter den Estländischen Nachrichten eine, die die ganze Verfassung des Landes nebst den Abgaben bestimmte, und die dann, von Souverain auf Souverain, mit der Clausul, hierbei soll es bleiben, bestätigt worden? So wie also das kein Privilegium seyn kann, wo der letzte Regent eine Abgabe anordnet: so ist also in Estland, wie in jedem Lande, dem Landes-Herrn die Freiheit offen, eine Beisteuer zu den Stats-Bedürfnissen zu ziehen. *

Aber auch den Fall gesetzt, es wäre ein solches Privilegium, daß keine neue Abgaben gefodert werden dürften: so sind keineswegs die Abgaben Estlands im Ganzen genommen, so schwer, als zu schwedischen Zeiten; und dieses daher, weil die Einteilung der Abgaben mit Weisheit

* "Zu fodern, ist in jedem Lande... offen." Aber auch zu befehlen? ohne Einwilligung, ohne Rücksprache mit den Ständen, falls diesen das Recht der Rücksprache, gar das Recht der Einwilligung, beschworen, oder welches bei Souverains wie bei Quäkern einerlei Kraft hat, feierlich versichert ist? .... Vergl. Groß-Britannien und Brabant. Das Wort ziehen, ohne Unterscheidung des Foderns und Befelens, öffnet dem Despotism Tür und Tore. S.



Digitized by Google

heit eingerichtet ist. Zu schwedischen Zeiten war ein Zoll, eine Abgabe an Korn: Stadt und Land mußten die Krons-Gebäude bauen und unterhalten, die Wälle der Festungs-Werke errichten und bessern, eine Armee zur Verteidigung des Landes unterhalten, und überdem eine Geld-Abgabe entrichten, und dann außerdem alle Kirchen, Schulen, und Gerichte, besolden und unterhalten.

Man lese die Geschichte Estlands, wie viel es durch Hungers-Not, Pest, und Krieg, gelitten. Was waren die Quellen dieses Jammers? Schweden, ein damals armes Land, zog, ohne Rücksicht auf Estland zu nemen, Korn und Lebens-Mittel daraus: daraus entstand Hungers-Not, aus dieser — die Pest. Und — Krieg? Schweden, zu ohnmächtig sich selbst zu verteidigen, oder eine Armee zu unterhalten, die den Nachbarn furchtbar war, überließ uns einer Selbst-Verteidigung. Die sogenannte Adels-Fane mußte in und außer dem Lande dienen, wurde als ein schlecht exercirtes Corps beständig aufgerieben, mußte completirt werden: und so wurde das Land an Lebens-Mitteln, Geld, und Menschen, erschöpft. Die Stadt unterhielt Soldaten, Reiter, Artillerie; und oben drein wurden Bürger vom Feinde erschossen. In welchem Verhältnisse kann man gegen so übel abgewogene Abgaben andere setzen**?

Zur Zeit der glorreichen russischen Regirung, weiß Estland von keiner Hungers-Not, ob sich gleich die Zal der Einwoner vervielfacht hat; von keinem Kriege, ob es gleich wegen Est- und Livland Krieg gefürt hat: und doch sind die Abgaben des Landes, alles gerechnet, nebst den 6 Städten, mit Inbegriff der Zölle, die doch durch den unendlich blühenden Export, durch den großen Civil- und MilitairEtat, durch den

** Antw. In dem Verhältnisse, daß 100 Rthlr. freiwillig gegeben, nicht so wehe tun, als 20, die blos *po Ukaza* abgefodert werden. Wie lernt der Franzos gegen *trois* Vingtiemes? wie ruhig gibt der Britte, mitten im Frieden, *quatre* Vingtiemes? S.

den Anwachs des Adels, der Bürgerschaft, kurz, durch die vergrößerte VolksMenge, verbessert worden, 185000 R.*, alle Abgaben zusammengerechnet. Von dieser Einname gehen für das Civil, Zoll, Schul- und KirchenEtat, gegen 116000 R. ab, worunter nur 8000 R. für den ZollEtat sind, so daß also nur eine Summe von 69000 R. höchstens wirklich überschießt; als welcher Ueberschuß auch nur eigentlich als Abgabe gerechnet werden kann, indem das übrige zu unsern eigenen Bedürfnissen, welches auch vorhero vom Lande geliefert werden müssen, aufgeht; so daß also nur das, so wir als einzelner Teil, zur Aufrechthaltung des ganzen Stats, der Armee (denn die RecrutenLieferung ist hierunter begriffen), des Hofs, und kurz, was der Stat zu unserer Regirung und Sicherheit braucht, die bemerkte Summe contribuiren. Wie können also nun wol 69000 R. wirklich mit der vorigen baren und KornContribution, die 92000 R. betrugen, mit Gebäuden, Wall, FestungsBau, und Ingenieur-Chicane, Regimenter halten, und Kriegs-Ungemach, und dieses alles unter einer schlechten Justiz- und PolizeiVerwaltung, in Verhältniß kommen? — Zur Ausbesserung des Walls, so mit höchstens 500 R. getan war, müßte das Land einige hundert bar, und unendlich viel an Materialien, und tausend an ArbeitsTagen von 30 Meilen, liefern. Das Schloß zu Reval kostete bar 60000 R., eben so viel an Materialien, und 100000 ArbeitsTage reichen nicht. Jetzt hat die Krone ein 4mal größeres mit Kupfer gedecktes GerichtsHaus für 71000 R. Wenn wir, außer unsern Bedürfnissen, die doppelte Summe, also 138000 R., abgeben müßten: so wäre das eine Kleinigkeit gegen die Abgaben voriger Zeiten. Nimmt man hiezu, daß beinahe das halbe Land aus Lehnen bestand, deren Bestätigung bei jeder RegirungsVeränderung, in Stockholm, und gewiß nicht ohne beträchtliche Unkosten, gesucht werden mußte;



* Vermutlich sind hier und in der Folge, Rubel, nicht AlbertsThlr., gemeint. S.

Digitized by Google

— daß *Carl* XI das halbe Land als verwirkte Lehen einzog; — daß in dieser armseligen Lage Est- und Livland von Peter dem Großen erobert ward; — daß unsre erhabne Monarchin die Lehne hob, und alle Anfoderungen der Krone dem Lande ewig schenkte: so wird man entnemen, daß man nicht mit Druck größere Einkünfte ziehen wollen, und gewiß von einer so milden Regirung den Schlüssel zur täglich sich vermerenden Glückseligkeit in Estland bekommen.

Es ergibt sich also ohne Zwang, daß die Abgaben des Landes, zu schwedischer, dänischer, und polnischer Zeit, größer und drückender gewesen, als jetzt: und wenn erst Stadt und AdelsOrdnung in allen werden eingefürt seyn; so wird noch ein großer Teil von Abgaben wegfallen, die man deswegen privatim zalt, weil noch einige Wenige, die noch einen Stral ihres alten Ansehens haben, es zur Beibehaltung des Alten so wollen. Da man sich aber nicht gern in den Beutel greifen läßt: so wird das auch aufhören. — Seltsam ist es, wenn man eine andere Einrichtung, und andere Benennung der Abgaben, für einen Eingriff in die Gerechtsame hält.

Es ist freilich nicht zu läugnen, daß seit 1712, da Estland so glücklich war, unter den russischen Zepter zu kommen — denn dafür halten es auch unsre *Gyzelaare* — bis 1783, die Abgaben geringer gewesen, als jetzt; und daß diese erhöhet worden, welche Erhöhung aber auch aus der vermerten Bevölkerung entstanden ist: aber eben dieses ist ein rürender Beweis des milden russischen Zepters, und der holdseligen Absicht bei Eroberung des Landes, uns glücklich zu machen.

Estland war, unter der bischöflichen und herrmeisterlichen Regirung ein wildes, und unter polnischer und schwedischer Regirung, ein etwas mer cultivirtes Land. Der Edelmann konnte selten seinen Namen schreiben; ein schlechtes † druckte Namen aus, Künste und Wissenschaften waren kaum dem Namen nach bekannt. Außer der Stadt Reval, wo einige SchulAnstalten waren, war gar keine Gelegenheit

heit, etwas zu lernen; der reichste Edelmann wonte in einer elenden Hütte, wo der Rauch zum Fenster hinaus mußte: kurz, es war alles roh und unausgebildet. Ein LandRat (es lit freilich Ausnamen) wollte an seinen in Polen stehenden Son schreiben, und mußte nach Reval zu seinem Freunde, einem Kaufmann, reisen, damit er für ihn den Brief schreiben sollte. Sah es in dem Fache finster aus: so war das Land im übrigen nicht blühender. Heftige und tätliche Auftritte unter den Ständen, BauernKrieg, HungersNot, Pest, und beständige das Land verheerende Einfälle der Nachbarn, und noch mer das harte Betragen der Beherrscher, die Estland als eine StiefTochter betrachteten, es aussaugten, und eigener Verteidigung überließen, verursachten, daß dieses durch Lage und Boden fruchtbare Land stets elend, verwüstet, und von gar keiner Würde war. So und in der erbärmlichsten Lage kam Estland unter Rußlands Zepter. Die Zierde des russischen Charakters ist große Toleranz: Estland ward also gleich eine leibliche Tochter Rußlands, und jeder Este wurde mit BruderLiebe vom Russen behandelt. Die dem Ackerbau entzogene kleine Adels-Fane ward abgelassen; es wurden ansenliche russische Regimenter und Flotten hergesandt, welche Geld in Umlauf brachten; die eingezogenen Güter, die das halbe Land ausmachten, wurden den vorigen Besitzern zurückgegeben. Die ganze Einname des Landes betrug in den ersten Zeiten keine 10000 R.: so sehr waren alle Abgaben herabgesetzt. Estländer erhielten das BürgerRecht in den russischen Staten, wodurch ihnen eine neue Quelle des Erwerbs eröffnet ward: Künste und Wissenschaften wurden auf kaiserl. Kosten befördert, dem Adel war vergönnt, im CadettenCorps ihre Kinder umsonst erziehen zu lassen; Ruhe herrschte in und außer dem Lande: kurz, alles ward angewandt, das Land in Aufname zu bringen. Und was ist die Folge dieser glückseligen Regirung gewesen? Allgemeiner Wolstand: Künste, und Wissenschaften, und Handlung, blühen; Ausländer ziehen Hausen-

— daß *Carl* XI das halbe Land als verwirkte Lehen einzog; — daß in dieser armseligen Lage Est- und Livland von Peter dem Großen erobert ward; — daß unsre erhabne Monarchin die Lehne hob, und alle Anfoderungen der Krone dem Lande ewig schenkte: so wird man entnemen, daß man nicht mit Druck größere Einkünfte ziehen wollen, und gewiß von einer so milden Regirung den Schlüssel zur täglich sich vermerenden Glückseligkeit in Estland bekommen.

Es ergibt sich also ohne Zwang, daß die Abgaben des Landes, zu schwedischer, dänischer, und polnischer Zeit, größer und drückender gewesen, als jetzt: und wenn erst Stadt und AdelsOrdnung in allen werden eingefürt seyn; so wird noch ein großer Teil von Abgaben wegfallen, die man deswegen privatim zalt, weil noch einige Wenige, die noch einen Stral ihres alten Ansehens haben, es zur Beibehaltung des Alten so wollen. Da man sich aber nicht gern in den Beutel greifen läßt: so wird das auch aufhören. — Seltsam ist es, wann man eine andere Einrichtung, und andere Benennung der Abgaben, für einen Eingriff in die Gerechtsame hält.

Es ist freilich nicht zu läugnen, daß seit 1712, da Estland so glücklich war, unter den russischen Zepter zu kommen — denn dafür halten es auch unsre *Gyzelaare* — bis 1783, die Abgaben geringer gewesen, als jetzt; und daß diese erhöhet worden, welche Erhöhung aber auch aus der vermerten Bevölkerung entstanden ist: aber eben dieses ist ein rürender Beweis des milden russischen Zepters, und der holdseligen Absicht bei Eroberung des Landes, uns glücklich zu machen.

Estland war, unter der bischöflichen und herrmeisterlichen Regirung ein wildes, und unter polnischer und schwedischer Regirung, ein etwas mer cultivirtes Land. Der Edelmann konnte selten seinen Namen schreiben; ein schiefes † druckte Namen aus, Künste und Wissenschaften waren kaum dem Namen nach bekannt. Außer der Stadt Reval, wo einige SchulAnstalten waren, war gar keine Gelegenheit

heit, etwas zu lernen; der reichste Edelmann wonte in einer elenden Hütte, wo der Rauch zum Fenster hinaus mußte: kurz, es war alles roh und unausgebildet. Ein LandRat (es litt freilich Ausnamen) wollte an seinen in Polen stehenden Son schreiben, und mußte nach Reval zu seinem Freunde, einem Kaufmann, reisen, damit er für ihn den Brief schreiben sollte. Sah es in dem Fache finster aus: so war das Land im übrigen nicht blühender. Heftige und tätliche Auftritte unter den Ständen, BauernKrieg, HungersNot, Pest, und beständige das Land verheerende Einfälle der Nachbarn, und noch mer das harte Betragen der Beherrscher, die Estland als eine StiefTochter betrachteten, es aussaugten, und eigener Verteidigung überließen, verursachten, daß dieses durch Lage und Boden fruchtbare Land stets elend, verwüstet, und von gar keiner Würde war. So und in der erbärmlichsten Lage kam Estland unter Rußlands Zepter. Die Zierde des russischen Charakters ist große Toleranz: Estland ward also gleich eine leibliche Tochter Rußlands, und jeder Este wurde mit Bruderliebe vom Russen behandelt. Die dem Ackerbau entzogene kleine Adels-Fane ward abgelassen; es wurden ansenliche russische Regimenter und Flotten hergesandt, welche Geld in Umlauf brachten; die eingezogenen Güter, die das halbe Land ausmachten, wurden den vorigen Besitzern zurückgegeben. Die ganze Einname des Landes betrug in den ersten Zeiten keine 10000 R.: so sehr waren alle Abgaben herabgesetzt. Estländer erhielten das BürgerRecht in den russischen Staten, wodurch ihnen eine neue Quelle des Erwerbs eröffnet ward: Künste und Wissenschaften wurden auf kaiserl. Kosten befördert, dem Adel war vergönnt, im CadettenCorps ihre Kinder umsonst erziehen zu lassen; Ruhe herrschte in und außer dem Lande: kurz, alles ward angewandt, das Land in Aufname zu bringen. Und was ist die Folge dieser glückseligen Regirung gewesen? Allgemeiner Wolstand: Künste, und Wissenschaften, und Handlung, blühen; Ausländer ziehen Haufen-

weise wie ins gelobte Land hieher, der Bürger hat vollkommen Narung, der Adel ist wolbehalten und reich. Zu vorigen Zeiten war ein Edelmann von 20000 R. ein Magnate Estlands, den man nur 1 oder 2 mal antraf; jetzt hat der ärmste mer, und wir haben sehr viele, die über 100000 R., und einige, die gegen eine halbe Million an Gütern besitzen. Damals ritt der Edelmann auf einem Land-Pferde, und seine Frau fur in einem vom Bauer gemachten Post-Wagen: jetzt faren sie in einem fürstlichen Wagen mit den herrlichsten Pferden bespannt, speisen auf Silber, und sitzen auf Sammt und Seide in einer Reihe prächtiger Zimmer, halten ihren Kindern Lerer aller Art, und lassen sie Tausende außer Landes verzeren, und bleiben doch reich. Sind das Merkmale einer strengen oder milden Regirung? ist das Land glücklich oder unglücklich geworden? Glücklich, so glücklich und blühend, als es durch eine so milde Regirung in einer so kurzen Zeit, als etliche 60 Jare, nur werden können. — Und so ist es auch nun unsre Pflicht, da Estland beweist, daß die hohe Krone sehr viele Tausende wirklich zugesetzt, mit als ein Teil des Ganzen zu den Bedürfnissen eines Stats beizutragen, unter dessen furchtbarem Zepter wir in größtem Frieden leben, und unsre Handlung gedeckt sehen. Denn es wäre eine zu verabscheuende Undankbarkeit, wenn wir verlangen wollten, noch ferner auf Kosten der andern Provinzen Rußlands uns zu bereichern, da wir schon unter und durch Rußlands Regirung, aus der elendsten und ärmsten Provinz eine der reichsten und blühendsten geworden; und da auch jetzt die Abgaben auf eine menschliche Seele, wenn man gewisse Einnamen an Zöllen ꝛc., die von Civil- und KriegsBeamten contribuirt werden, abzieht, kaum etliche 60 Kop. betragen, da doch in den Provinzen Deutschlands, wo die geringsten Abgaben sind, selbige 3 ℛ ausmachen. Wozu noch kömmt, daß da niemand der Krone mer für den Sold wie vor 60 Jaren dienen will, natürlich dadurch stillschweigend von uns selbst verlangt ward, die Abgaben zu steigern.

III.

Digitized by Google

IV. Die Adels- und StadtOrdnung sind den Privilegien zuwider.

Hier nun entsteht die natürliche Frage für den Unbefangenen: "was verordnet die alte Adels- und Stadt- oder BürgerOrdnung, und worinn schränket die neue die alte ein"? Es hat nie eine existirt. Abmachungen unter den Ständen, und Befele der Regenten, sind bisher unsre Richtschnur gewesen: und so folgt der ungezwungene Schluß, da bisher keine Ordnungen gewesen, sondern nur Befele der LandesHoheit vorkommende Fälle bestimmt haben, daß auch die neue die alte nicht schmälern können; und daß die Beherrscher Rußlands, unter deren Hoheit wir Glück, Ruhe, Schutz und Sicherheit, in voller Mase genossen, auch eben die Rechte unbezweifelt haben, die jenen Beherrschern zugestanden wurden, welche uns nichts von jenem angedeihen lassen.

Die zwote Frage möchte seyn: "Hat das Ganze die Einfürung der Adels- und StadtOrdnung abzuwenden gesucht, und aus welchem Grunde". Die aufrichtige, ganz Estland bewußte Antwort ist: das Ganze hat die Einfürung gewünscht, ja um die Einfürung gebeten; und nur bekanntlich einige, die sich ein großes Ansehen angemaßt, waren es, die die neuen Einrichtungen abzuwenden suchten; und nie hat sich das Ganze überreden lassen, die neue Adels- und StadtOrdnung als nicht vorteilhaft zu betrachten, vielmer, so bald selbige erschienen, und ehe noch die Einfürung erlaubt gewesen, bei Ankauf von Grundstücken, bei persönlichen Vorfällen, bei Processen, kurz bei allen Gelegenheiten, und selbst vom OberLandGericht und StadtRat, als PrivilegienZuwachs, wie solches notorisch, von den in selbiger enthaltenen Privilegien Gebrauch gemacht; welches doch nicht geschehen können, wenn man selbige nicht für beglückend und vorteilhaft gehalten.

Daß es auch eine ware Unmöglichkeit sei, daß die AdelsOrdnung die Privilegien irgend eines Ritter- und Adels



Digitized by Google

Standes einschränke, vielmer sie von solcher Beschaffenheit sind, daß kein Adel in der Welt mit solchen Vorzügen begnadiget ist, und daß also, die vorher sehr eingeschränkten, und über dem aus seichten Quellen hergeleiteten Privilegien des Eſtländischen Adels, nicht eingegränzet, vielmer ganz außerordentlich erhöhet worden: solches wird bei näherer Beleuchtung sichtbar.

Die neue AdelsOrdnung erteilt dem Adel nachstehende Privilegien: Befreiung von allen persönlichen und dinglichen Abgaben, bis auf Grundstücke in den Städten, als wodurch sonst die Bürger gedruckt werden könnten; Befreiung von allen körperlichen Strafen, auch selbst im Militär in der niedrigsten Stufe; Befreiung von Confiscation der Güter bei begangenen Verbrechen; Befreiung vom Zwange, dem Vaterland dienen zu müssen; Befreiung von der Einquartirung auf dem Gute eines Edelmanns, wo er wont; Befreiung von allen executiviſchen Behandlungen, ehe Urtel und Recht ergangen; Befreiung von allem Zwange beim Heiraten; die Freiheit von der ungezwungensten Benuzung des Eigentums, selbst der kostbarsten Metalle, die im Schoſe der Erde verborgen sind; Freiheit, ein AdelsHaus, Archiv, Secretär, Casse, eine AdelsVersammlung, zu halten, sich Richter zu wälen, die von der Krone ansenlich besoldet werden; die Freiheit, Vorstellungen im Namen des ganzen Adels selbst der Monarchin zu übergeben; die Freiheit, ein AdelsBuch zu halten, und den Adel derer, die sich melden, nach den Gesetzen zu untersuchen ꝛc., die Beweise anzunemen oder zu verwerfen; die Freiheit, die Producte des Landes frei und ungehintert in den Städten zu verkaufen, Manufacturen anzulegen, sich Häuser und liegende Gründe in den Städten zu kaufen, — und endlich merere nicht namhaft zu machende Vorzüge. Staunend wird ein jeder diese Vorzüge lesen, die großen Teils vorhin nicht existirt haben; und man wird nicht begreifen, warum man nicht gleich vom Throne sich kniend* die-

* Ist dieser Ausdruck hier nicht zu asiatisch? G.

diese erbat es sei dann, daß die 300 Güter-Besitzer Estlands vorhero regirende Fürstleins gewesen. Das sind sie so wenig, als ihre vorher in kleinen Hütten wonende Vorfaren, gewesen. Unbegreiflich ist es — allein können wir denn keine *Gyzelaare* haben? — Den Einfluß in der Adels-Versammlung hatten einige Familien an sich gezogen: diese stellten die Matadore des Landes vor, sahen auf ihre Mitbrüder herab, regirten alles (im Ausschuß und Landes-Collegio), teilten auf Kosten des Landes Begnadigungen aus, reisten auf Landes-Kosten, als Landes-Deputirte herum; kurz, waren dann so groß, so wichtig, als man zu Haus, ohne je dem Reiche gedient zu haben, unter Land-Edelleuten werden kan. — All'm diesem machte das Adels-Manifest ein Ende. Niemand, der nicht dem Vaterlande gedient, konnte an den Beratschlagungen des Adels zum Besten des Landes Teil nemen. Hiedurch also ward der Mann von Erfarung und Verdienst gehoben, das Allein-Reden hatte ein Ende, Schlacke ward von Erz getrennt; nie von des Vaters Erbe zu des Vaterlands Besten entfernt Gewesene, nie zu gehorchen, aber wol Bauern zu befelen Gewonte, kamen ab vom Ruder: — und das schmerzte den, der kein andres Verdienst hatte, als daß einer seiner Vorfaren das Glück gehabt, auf seiner Hufe Landes sich Verdienste bei einem auswärtigen Hof, den er nie gesehen, auch öfters nicht wußte, in welchem Welt-Teil er lag, zu erwerben, und ein Adels-Diplom zu erhalten. Das war die Ursache! Und daß nie der ganze Adel Teil nam, ergibt sich daraus, weil in der ganzen Zeit keine **Adels-Versammlung**, sondern bloß der **Ausschuß**, zusammen gewesen. Wäre in der Zeit eine **Versammlung** gewesen; trotz aller Cabale, wäre vom Ganzen * eine Bittschrift an



* Warum rief man also dieses Ganze nicht zusammen? Warum befal man nicht eine Versammlung des ganzen Adels, die man doch, ohne feierliche Pacta zu brechen, hätte anbefelen können? S.

Digitized by Google

den Thron, um die Einfürung der gesammten Glück bringenden neuen Einrichtungen gebracht worden. — Und so sind also alle Vorkerungen, um die Einfürung neuer Verordnungen zu hintern, Producte, denen die so notwendige Beistimmung des Ganzen felte.

Gegen alle die gegönnten großen Privilegien, fürt man Eins als eine Schmälerung an. Vorhin hatte der Adel das Recht gehabt, nur die zum LandesAdel zu rechnen, die sie aufnemen wollten: nunmer aber wäre diese Freiheit nicht. Dieses aber widerlegt sich: denn fürs erste hat ja die AdelsVersammlung das Recht, Unwürdige auszuschließen, ja wenn sie schon im AdelsBuche stehen; und Würdigen wird doch eine edeldenkende Versammlung den Zutritt nicht versagen. Sodann fürs zweite, hat nie der Estländische Adel dieses Recht gehabt, vielweniger ein schriftliches Privilegium darüber aufzuzeigen. Die Kaiserin *Anna* erlaubte dem Estländischen Adel, eine Matrikel (AdelsBuch) anzufertigen: etwas, so schon Jarhunderte vorher in Rußland geschehen war. Seit dieser Zeit schwindelte man, das Recht zu haben, die, welche man zum Corps des Adels haben wollte, ohne weitere Anfrage annemen, also adeln zu können; da doch nichts im kaiserl. Befel davon enthalten ist. Und daß zu den schwedischen Zeiten dieses Recht dem Adel nicht war, erweist sich, weil jeder schwedische Edelmann ohne Widerrede auch in Estland gleiche Vorzüge genoß; so wie dann auch wol kein Regent in der Welt sich das Recht von dem ganzen Adel seines Reichs wird nemen lassen, zu adeln, vielweniger von dem LandAdel einer kleinen Provinz solche unbestrittene RegentenRechte wird anfechten lassen.

Die StadtOrdnung ist gleichfalls beglückend, und die HandlungsVorteile sind äußerst groß. Die StadtOrdnung teilet die Kaufmannschaft in 3 Ordnungen, und gibt jeder besondre HandlungsFreiheiten. Die 1ste Ordnung handelt frei im Großen und Kleinen, zu Wasser und zu Lande ꝛc. ꝛc. Die 2te hat alle Freiheiten; nur darf sie die Waren

aus

aus dem Auslande nicht selbst verschreiben. Die 3te handelt im Kleinen, und dies sind die eigentlichen Krämer. Näher dieses auszufüren, wäre unnötig, weil die Verordnung schon bekannt ist. Die Abgaben sind gegen die Handlungs-Freiheit unbedeutend. Der größte Handelsmann zalt 100 und einige R. nach Willkür über 100; und wenn man die vorigen Abgaben der Kaufmannschaft nach der alten Verfassung zusammenziehet, so werden die jetzigen vielleicht nichts größer seyn: denn die vorige schwerfällige Hanseatische Verfassung fürte unendlich viele unnötige Kosten mit sich. Ich will nur einiges, worinn die jetzige Einrichtung besser ist, anfüren.

Vorher hatte jeder das Recht, sich Waren zu verschreiben; und es hielt sich ein Kramer, der kaum 600 R. järlich absetzte, für eine Schande, nicht selbst zu verschreiben. Dadurch nun, daß ein par hundert Menschen, von denen der größte Teil kein Vermögen, keine HandlungsKenntnis, und keinen ausländischen Credit hatte, sich selbst ihre Päckchen Waren verschrieben, ward die Ware durch Correspondenz, Commissionäre ꝛc., teuer; und noch mer dadurch, daß der Ausländer, merenteils Lübecker, (denn aus der Quelle konnte man solche kleine von Geld entblößte Bestellungen nicht machen), für einen außerordentlich hohen Preis dem Revalschen auf Credit Ware gab. Jetzt müssen solche kleine Krämer einen solchen HandelsStolz erst mit 100 R. büssen; Gebirge, worüber viele nicht steigen können. Und so ist die ware mit Ausländern handelnde Zal etwa höchstens 30, die nur in großen Quantitäten aus den Fabriken die Ware verschreiben, und solche den kleinen Krämern für einen billigen Vorteil überlassen; daher denn auch schon viele Waren bis 20 pro Cent gefallen sind.

Eine einmal ergriffene HandlungsArt zu verlassen, und eine andre zu ergreifen, war vorher fast unmöglich: denn der vorige Kram mußte erst ganz veräußert seyn. Jetzt nur blos die Declaration, daß man in eine bessere oder

oder schlechtere Ordnung treten wolle; und das ist dann hinreichend.

Die Erringung des Handels- und GildeRechts war sonst drückenden Bedingungen unterworfen. Es konnte ein angehender Kaufmann nicht eher seine Bude öffnen, bis er seine Braut genannt hatte; und so mußte die Ehe gleich folgen. Anstatt daß ein angehender Kaufmann, als einzelne Person, durch eine sparsame Oekonomie sich etwas erwerben sollte, zwang man ihn, gleich große Depensen zu machen: wodurch es dann geschah, daß, wenn ein solcher armer Mann einige Kinder zur Welt gesetzt, auch schon seine Bude geschlossen wurde. Auch bei der Wal der Frau fand ein lächerlicher Zwang statt: es mußte nämlich die Frau eine GroßGildeJungfer, d. i. die Tochter eines Kaufmanns, seyn. Diese Narrheiten haben ein Ende.

Ob Reval gleich an der See lag, Holz, Hanf, und alle SchiffsBauMaterialien hatte: so war doch die Rhederei elend, und bestand bald aus 2, bald aus einem Schiff. Die Vorzüge, die nach der neuen Verordnungen ein Mann genießt, der eigene Schiffe hat, und die HandlungsVorteile, die man bewilliget hat, sind zu groß, als daß wir nicht bald eine Menge Schiffe haben sollten: wirklich ist bereits deren Anzal bis auf 12 gestiegen.

Den Ausländern und Fabricanten war aller Zugang so erschwert, daß es ihnen fast unmöglich war, sich niederzulassen: daher war Reval, so weit es Manufacturen betraf, öde und wüst. Jeder Ausländer, der Fabriken anlegen wollte, war, nach der Meinung des Rats, der Handlung schädlich. Das alte Hanseatische losungsWort: laßt uns halten nach dem Alten, war zu sehr Liebling, als daß Aufklärung in der ganzen übrigen Welt unsern Nebel vertreiben konnte. Nur der beglückenden StadtOrdnung war es aufbewart, alle das Zeug mit der Wurzel auszurotten.

Auch die persönliche und nicht die Handlung betreffende Vorzüge sind groß. Ein Kaufmann genießt große Ehre im

Pu-

Publico, und seine Erben können sich den Adel verdienen. Die andern Vorzüge, sich Richter wälen zu können, sind schon bekannt.

Nicht an der Narung, nicht an persönlichen Vorzügen, sind also die Bürgerschaften der Städte Estlands geschmälert, sondern in allem begünstiget worden.

Zur Ehre des Revalschen Publici muß ich gestehen, daß die Bürgerschaft sich nicht blenden lassen, sondern mit Dankerfülltem Herzen die vollständige Einrichtung und Einfürung der neuen Gnaden-Verordnungen von der Regirung erbeten, und alles pünctlich befolgt hat.

Dies wäre so eine kurze Beleuchtung der herausgekommenen neuen Verordnungen, so weit diese 2 Haupt-Stände, Adel und Kaufmannschaft, betreffen. Nun nur noch eine kurze Uebersicht fürs Ganze aus den Verordnungen. — Durch die neuen Verordnungen ist der arbeitende Stand, unter welche ich Handwerker, Arbeitsleute, und freie Bauren rechne, sehr begünstigt. Erstere sind, so viel möglich, von Gesellen-Druck und von Handwerks-Grillen befreit, und doch in einer wolgeordneten Amts-Ordnung verblieben, haben auch beim allgemeinen Stadt-Rat durch Abgeordnete Sitz und Stimme. Die schweren Hinternisse, das Meister-Recht zu erringen, sind gehoben, und jeder Meister zalt järlich für sich 120 Kop. Abgabe. Der gemeinen Arbeiter Zustand ist gleichfalls verbessert: auch diese haben ihre eigene Obrigkeit, da sie sonst unter dem Druck der Kaufleute standen.

Die neuen Einrichtungen haben aufs Ganze auch einen gesegneten Einfluß. Die Freiheit des Handels hat einen Absatz von Producten bewirkt, der sonst nie gewesen ist. Innere Fabriken sind errichtet, wodurch die Revenüen der Güter gestiegen, mithin der Reichtum des Landes vergrößert worden. Das Publicum ist aus der Sklaverei der alten Verfassung gerissen, und so das Ganze beglückt.

Die

Digitized by Google

Die alte Justiz war so schwerfällig, daß oft ein Menschen Alter und dreier Menschen Vermögen nötig war, um Einen Rechtsgang zu enden. Die Gerichts Stellen trugen durch die Sporteln tausende ein; und Kanzlisten hatten, bei 40 Rubel Gage, doch Bedienungen, wie kein RegirungsRat in Deutschland. Ein klein Werkchen von Acten, etwa 4 Finger dick, bis zum WunderWerk ausgedent geschrieben, kam wenigstens 120 Rubel SilberMünze zu stehen: und da nur bei ZwergProcessen so kleine Acten entstanden, so kan man einen Ueberschlag machen, was ein ordentliches Volumen Actorum zu stehen kam. Nicht selten mußten Parteien, aus Mangel eines ansenlichen Capitals, die Acten durch SchuldVerschreibungen lösen. Das PupillenWesen war auf einem erbärmlichen Fuß. Banquerotte bekamen Vormundschaften, die das Vermögen der Pupillen in einen gewissen Concurs zogen, und das zu Grunde richteten, was nach der Eltern Tode, von Jnventur-, Obsignations-, Proclamations-, Depositions-, und allen möglichen Vorsichtigkeits Kosten, übrig gelassen war. Allem diesem hat *Catharina* ein Ende gemacht. Richter und Officianten haben hinreichende Gehalte, und die Justiz wird ganz umsonst gepflegt. Unglücklich ist der, der einen Heller Gebüren nimmt. Die Procureurs und Anwälde wachen für die schnelle Abmachung, und daß nicht wider die Verordnungen gehandelt wird; und der große Minister *Wäsemskoj* wacht über diese, deren hoher Chef er ist: und so geht die Justiz so vollkommen, als eine auf dieser Welt seyn kann. Und wenn ja eine Unordnung geschehen sollte; so liegt die Schuld alsdann nicht an der weisen Einrichtung, sondern daran, wenn die Stände partelisch in der Wal der Richter, und nicht eingedenk des Eides gewesen, und sich einfältige und bösartige Richter gewält haben.

Die Einrichtung des CriminalFachs ist ein redender Beweis der milden Seele der Monarchin. Sonst urtellte das OberLandGericht beim Adel, und der Rat bei der Bürgerschaft, frei und als Despoten über das Leben ihrer Mitbrüder.

Jetzt

Jetzt geht jede CriminalSache erst durch 3 Instanzen, denn an den Statthalter, und endlich an den Senat. Und betrifft es das Leben eines Untertan: dann urteilt und entscheidet die Mutter ihres Volkes, welcher das Leben eines Untertan zu wert ist, als daß sie nicht andere ReichsGeschäffte beiseite setzen, und Leben oder Tod nach den Grundsätzen ihrer großen Seele abwiegen sollte. Welche Vermerung der Privilegien! Und sollte man glauben, daß die, die das Recht über Leben und Tod sonst hatten, dieses für PrivilegienKränkung des Ganzen hielten, daß jenes Recht aufhörte? — Ja solche kleine Despoten gab es bei Dutzenden, doch man achtete nicht auf das Geschrei; und so hängt Leben, Ehre, und Gut der Untertanen, nicht mer von oft ganz unerfarnen Landleuten und Bürgern, sondern vom Throne, ab.

Zu den durch die neue Einrichtung bewirkten Vorteilen gehören auch besonders nachstehende 2 Institute. *Catharina II* hat 2 Collegia errichtet, die die einzigsten in ihrer Art sind, und von denen SIE die Erfinderin ist. Das eine heißt das GewissensGericht, und das andere das Collegium der allgemeinen Vorsorge. 43 Statthalterschaften hat dieses unermeßliche Reich, und in jeder sind merere solcher Gerichte.

Die Pflicht des GewissensGerichts ist, Sachen, die auf Bitte der Parteien, oder auf Mitteilung eines andern Gerichts, an selbiges gelangen, wo möglich, gütlich unter den streitenden Teilen beizulegen; ferner alte CriminalSachen Unmündiger, Wansinniger, oder dergl., zu entscheiden, wo Billigkeit der Masstab seyn muß. Dieses Gericht besteht aus einem immerwärendem Präsidenten, der vom Statthalter aus einem von denen gewält werden muß, den die RichterStüle vorschlagen: denn jedes Gericht, vom größern bis zum kleinsten, hat das Recht einen in Vorschlag zu bringen — eine ganz neue und vortreffliche Idee —; und aus 6 Beisitzern, nämlich 2 vom Adel, 2 aus der Bürgerschaft, und 2 aus

aus den freien Leuten. Jeder Stand erwält durch die Mer-heit der Stimme seine Glieder. Sämtliche Glieder und Kanzlei-Beamte bekommen ansenliche Gehalte von der Kaiserin.

Der Vorteil, den dieses Gericht bereits gestiftet hat, ist außerordentlich, und fast unglaublich. Parteien, die in bittere Processe verwickelt sind, werden durch das liebreiche Zureden der Richter zuerst versönt, und dann ergibt sich von beiden Seiten befriedigender Vergleich von selbst. Ist keine Vereinbarung möglich: denn geht die Sache den gewönlichen Weg eines Rechts-Streits. Estland, welches zum Präsidenten dises Gerichts den wirklichen Etats-Rat *Kursel* hat, verbindet mit den Gedanken an dieses Gericht zugleich die heissesten Wünsche für das Wol der Stifterin.

So wie dies Gericht die Wolfart derer befördert, die durch Zanksucht, Haß, und aus andern Ursachen, ihre Glückseligkeit zerrütten wollen: so sorgt das **Collegium** oder Gericht der **allgemeinen Vorsorge**, für das Wol derer, die ein widriges Verhängniß, oder eine unglücklich gefürte Lebens-Art, um Gesundheit und Vermögen gebracht, und so ins Unglück gestürzet hat. Dieses Collegium besteht aus dem Präsidenten, welcher der jedesmalige Gouverneur ist, und aus 2 Beisitzern eines jeden Ober-Gerichts, nämlich des Ober-Land-Gerichts, des Gouvernements-Magistrats, und der Ober-Rechts-Pflege, also aus 6 Beisitzern. Die Kaiserin schenkte einem jeden Collegio, bei Errichtung desselben, ein Capital von 15000 Rub. aus ihrer Chatulle; und bestimmte verschiedene Einkünfte, als vom Zoll, über 1000 Rub. järlich (in manchen Statthalterschaften macht es weit mer aus), ferner die Straf-Gelder aus den Gerichten, und von Personen die sich vergangen, und andere mer, zur Unterhaltung dieser Anstalt. Diese ansenliche Einkünfte werden zur Pflege der Unterhaltung armer unglücklicher Leute, und zur Erziehung armer Waisen, angewandt. Erst seit 2 Jaren ist in Estland dieses Gericht, und schon lindert diese Anstalt das Elend vieler Menschen. Schon ist ein ehemaliges großes vor dem Thor belegenes Kron-Ge-

Gebäude, völlig zu einem Armenhaus eingerichtet. Nach Beschaffenheit des Nötleidenden ist die Unterstützung. Einige erhalten eine Wonung mit Holz, andere die Hälfte der Narung, andere werden ganz unterhalten. Ein edeldenkender Arzt besucht unentgeldlich die Kranken: die bemittelten Einwoner unterstützen diese Anstalt, und so reizt das edle Beispiel des Regenten den Untertan zu guten Taten!

Estland hat sehr viele, und zwar sehr reiche Armen-Stiftungen: allein der Nutzen entsprach nicht den Absichten der Stifter, so daß es den Unglücklichen mer Strafe als Woltat war, in diese Anstalten aufgenommen zu werden. Diese sind auch noch; und auch bei diesen zeigt sich der Segen und Nutzen der neuen Statthalterschafts-Einrichtung, indem diese, durch die merere und Gesetzmäßigere Aufsicht, zweckmäßiger eingerichtet worden, obgleich der alte Sauerteig noch nicht ganz ausgefegt worden: und wäre zu wünschen, daß sie dem Collegio der Allgem. Vorsorge einverleibt würden. Die Einrichtung, daß auch zu diesem Collegio alle 3 Jare andre Beisitzer kommen, ist wieder eine vortreffliche Anordnung. Es ist nur zu bekannt, daß Habsucht auch des Armen nicht schont, und daß lange Gewonheit auch gegen Tränen der Unglücklichen verhärtet: und dadurch sind milde Stiftungen in der Folge zweckwidrig geworden. Adel und Bürger wälen sich alle 3 Jare aus ihren Gliedern die würdigsten zu Richtern. Diese werden Beisitzer, werden, durch das Zutrauen ihrer Mitbürger, zur edlen Amts-Fürung aufgemuntert, können in so kurzer Zeit nicht erkalten: und so erhält diese Anstalt bei jeder Abwechslung gleichsam neue Kraft; denn zur Sach-Kenntnis sind die 2 perpetuellen Glieder, der Präsident und Secretär, hinreichend. Ohne Unterscheid der Religion werden Arme aufgenommen.

So ist die neue Einrichtung! Der große Nutzen hat sich schon tätig gezeigt. Rechtsgänge, die 20 und mer

Jare gebauert hatten, und deren Anzal sich auf merere Hundert angehäuft hat, sind, ohne daß es den Rechtsuchenden an GerichtsSporteln das geringste gekostet hätte, geendet. Wie mancher Leser, der vielleicht noch jetzt mit einer RechtsSache unter der Last von KanzleiSporteln, CommissorialGebüren, und hundert hier aufgehobenen Beläſtigungen, seufzet, wird auch in seinem Vaterlande diese Einrichtung wünschen. Die Untätigkeit in der Handlung ist zur Wirksamkeit übergegangen, die Freiheit ist den Untertanen wiedergegeben, über Bedrückung kan man ohne Furcht klagen, ohne sich vor der Rache der Väter fürchten zu müssen: den Armen wird geholfen: und auch der schlechten Polizei, und der überhand genommenen Liderlichkeit, welcher die bei Dutzenden in jeder kleinen Straße befindlichen Krüge, und von denen auch Richter Eigentümer waren, so hilfreiche Hand bieten, wird durch die ehestens zu treffende PolizeiEinrichtung abgeholfen werden; welche auch schon lange existirt hätte, wenn man nicht (versteht sich, die dabei Interessirten) äußerst schlechte Polizei und Liderlichkeit in den Krügen, auch unter die Privilegien gerechnet, und durch unstatthafte Vorstellungen, Besserungen Aufenthalt gemacht hätte.

von ***

## 16.

Aus Meklenburg, 25 Sept. 1787.

Ewr. sind gewont, in Ihrem beliebten Journal die Unrichtigkeiten, die andere Journalisten bekannt machen, zu berichtigen; und dazu haben Sie aus dem polit. Journ. B. II dieses Jars, St. 8, einen dringenden Beruf.

Das Schreiben aus dem Meklenburgischen sub Num. VIII, ist der Gegenstand dazu. Der Einsender hat falschen Nachrichten ohne Prüfung bei der Quelle getraut, und ist dadurch verleitet worden.

Es

Es verkündiget dieses Schreiben eine Trennung der Vorder- und übrigen Städte Meklenburgs, wegen der Dienst-Entlassung des Hrn. Assessoris *Sibeth* beim ersten Landes-Gerichte, dem Herzogl. Land- und HofGericht. Hievon weiß man im Lande nichts. Im jüngsten LandTags-Protocollo heißt es:

Städte hätten sich mit der Hoffnung geschmeichelt, daß die widrigen Eindrücke, welche die lbbl. Ritterschaft auf vorigem LandTage gegen den Hrn. Assessor *Sibeth* so sehr geäußert, nun bereits verloschen seyn würden. Da aber der vorgestrige Beschluß der fortzusetzenden Perhorrescenz sie von dem Gegenteil überzeugte: so müßten sie selbige zwar auf sich beruhen lassen, könnten aber keinen Umgang nemen, ihrer vorjärigen Erklärung dahin zu inhæriren, daß sie zu ihrem Teil an solcher Perhorrescenz um so weniger Anteil nemen, da der Hr. Assessor *Sibeth* ihnen nie von einer andern Seite, als ein Mann von so vieler Geschicklichkeit als Rechtschaffenheit, bekannt geworden. Für Anschuldigungen wäre freilich auch der rechtschaffenste Mann nicht sicher; sie verdienten aber keinen Glauben eher, als bis sie erwiesen wären.

Städte wären zwar, ihrer mermaligen Erklärung nach, keinesweges gewilliget, sich in die Untersuchung der gegen den Hrn. Assessor *Sibeth* vorgebrachten Anschuldigungen zu mischen; vielmer blieben selbige beiden Teilen, so wie ein jeder anderer Proceß den Litigirenden überlassen: aber denn, wenn dieser oder jener in modo procedendi oder contra jus verletzet würde, könnte ihm der gemeinsame Beistand des Landes nicht versaget werden.

Dieses authentische Städtische Resultat zeuget von keiner Trennung; und ist auch wol nicht zu vermuten, da Vorder-Städte ihren Namen dazu hergeben, daß wider die Ritterschaft ein Proceß über das StimmRecht einzelner Städte gefürt wird, und schon in erster Instanz ein obsiegliches Urteil von Städten erfochten worden. VorderStädte gewinnen bei diesem Betrieb nicht, da die Ritterschaft ihnen das StimmRecht nicht verweigert. Es stehet also jener Abtsprung von der allgemeinen Städtischen Beliebung gar nicht zu ver-

muten; es wäre denn, daß der Einsender ein Städtisches Mitglied wäre, und aus Interesse eine Beredung einiger Städte zu diesem Zweck vorhätte. Dieses sind aber noch zukünftige Dinge, die für Warheiten nicht angegeben werden können.

Mit dem Einsender bedauren es Patrioten, daß die HandlungsAccise den WollImpost conditioniren soll. Der LandesHerr hat so importante Landes-Contribution von dem Lande nicht, daß ihm anzumuten wäre, ein solches Opfer, als die HandlungsAccise ist, zu bringen. Es kann aber, ohne Smo ein so'ches Opfer anzumuten, alles in eine wo'tätige Ordnung eingeleitet werden. Man bewilige nur Imposte auf Waren, die von außen eingefürt werden; diese Imposte gehen aus des Kaufmanns Tasche, so entstehet ein Aequivalent für die HandlungsAccise. Dafür aber müßen Herzogl. Kammer und die Ritterschaft dem StadtMann wieder gefällig werden, auf Verfeinerung und Veredelung der LandesProducte Bedacht nemen, solche nicht ehender außer Landes verkaufen, biß der Fabrikant und Handwerker in Städten seine Bedürfniß zugekauft hat, der Vor- und Aufkäuferei dieser rohen Producte, so Ziel und Strafe setzen helfen, daß die Land.sGesetze zur Ausübung hierüber gebracht werden können. Wollen aber die Stände auf keine ihrer Freiheiten — wäre es auch nur auf gewisse Jare — eine Verzicht leisten: so kann nichts von Wichtigkeit zu Stande kommen. Der edle Freiherr *von Langermann*, in seinem Versuch über die Verbesserung des Narungs Standes in Meklenburg, hat jedem LandStande seine Mängel freimütig aufgedeckt. Der Himmel gebe, daß dies einsichtigen Patrioten Vorschläge nicht unbenutzt bleiben mögen.

Dem Urteile über die vormaligen Rostockschen Commissarien kann ich, aus Menschenliebe, und nach dem brocardico: *De absentibus & mortuis nil nisi bonum*, nicht beipflichten. Die Männer waren von erprobter Einsicht und Betriebsamkeit: vielleicht hat die Lage der Sachen, ihr Auftrag

trag, die Gesinnungen der Bürgerschaft, ihnen in ihren Vorschriften Hinternisse gemacht. Jedoch sei dadurch dem Lobe, welches den jetzigen Commissarien gebracht wird, nichts entzogen.

Der Ordnung nach betrifft die Berichtigung die Evacuation der Herzogl. Domanial Aemter, die von dem Könige von Preußen als ein Pfand besessen, und die Städte Parchim, Lübz, und Plau, worinn ein Bataillon Zithenscher, (jetzt Ebenscher) Husaren Garnisons gehabt. Hierüber schreibt der Briefsteller:

Seitdem sie — vorgedachte Städte — ihre Gäste los sind, fühlen sie erst den Abgang der Narung, welche ihnen, sonst ihre Besatzung gewärte, indem unser Hof ihnen so viele Truppen zur Besatzung nicht geben kan, als sie bis dahin gehabt. Hieraus sind von diesen 3 Städten neue Klagen entstanden, welchen aber schwerlich wird abgeholfen werden können, da ihrenthalben unser so schon genugsam zalreiches Militair nicht vermeret werden dürfte.

Dies ist notorisch, daß diese 3 Städte, wegen ihres erlittenen Bedrucks über eine fremde Bequartirung, und dazu mit Cavallerie, die Grundgesetzmäßig in keine Städte gelegt werden soll, klagbar geworden, und bereits darüber ein Urteil gesprochen worden. Mit Discursen ohne Beweis mag ich mich nicht bemengen. Erlauben Sie dannenhero noch einen Auszug aus dem Landtags-Protocolle. Hierinnen heißt es:

Auf die von dem Löbl. Engern Ausschuß producirte Urtel, in Sachen wider die Städte Parchim, Lübz, und Plau, pto verlangter Entschädigung wegen der preußischen Einquartirung, geben ... zum Protocoll: Es würde der Engere Ausschuß, nach der oft erprobten Sorgfalt für das Ganze, die nötigen Masregeln auch in dieser Sache zu ergreifen belieben.

Dies beweiset den fernern Betrieb der Indemnitäts-Klage; ich werde auch von meinem ländlichen Sitz mein Scherflein beitragen müssen, wann die Städte ferner obti-

niren sollten. Kein Sterbens Wort aber habe ich von einer Klage über entzogene Nahrung wegen verringerter Einquartirung gehöret. Ich habe einige dieser Städte bereiset. Kein Mann hat sich hierüber geäußert; aber Billigkeit habe gefunden, daß sie verschiedenen Escadrons-Chefs, und vorzüglich dem letzten, sehr viel Gutes nachgerümet, als welche es nicht vermocht, ihre Last zu erleichtern; und ich habe diese Cavaliers als Männer von erprobter Rechtschaffenheit, Einsicht, und Menschenliebe, selber kennen gelernet.

Die Ratification des LandesHerrn über den entworfenen Vergleich zwischen dem Herrn und der Stadt Rostock, habe nirgends mit Gewißheit erfaren können; und von der so schnellen Veränderung mit der Bützower Universität kann ich mich dannenhero nicht überzeugen, weil mir noch jüngst Bützower Professoren versicherten, daß ihnen hierüber noch nichts zugegangen, und sie den LandesHerrn darum untertänigst ersuchet hätten, den Umzug ihnen ein Jar vorher gnädigst bekannt machen zu laßen. Des Hrn. Correspondenten Son dürfte also noch wol etwas älter werden, ehe er ein Bürger der vereinigten Universität werden kann.

## 17.

### Ehren Rettung

des 1sten Fürstl. Waldeckschen Regiments in holländ. Diensten. Von einem Officier dieses Regiments.

Die sämtlichen Officiers des 1sten im Dienste der GeneralStaten stehenden Fürstl. Waldeckischen Regiments, sind bisher der Meinung gewesen, über verschiedene, eben so ungegründete, als unschickliche Stellen der holländischen Zeitungen, den Marsch des Regiments, vom Gebiete der Provinz Holland, auf das von Gelderland, betreffend, das Stillschweigen der Verachtung beobachten zu müßen. Da sie aber zu ihrem Erstaunen gesehen, daß auch verschiedene deut-

Deutsche Blätter sich nicht schämen, dieselbe, so zu sagen, von Wort zu Wort nachzuschreiben, und die Achtung aller Theilhabenden, vorzüglich aber ihrer deutschen Landsleute, welche, wegen Entlegenheit der Oerter, oder aus andern Ursachen, von den waren BewegungsGründen ihres getanen Schrittes nicht unterrichtet seyn möchten, nach ihrem gedichten Werte zu schätzen wissen: so glauben sie, sich selbsten schuldig zu seyn, dieselbe der Entscheidung eines nicht mit Vorurteilen eingenommenen Publici, mit wenig Worten, die sie aber mit in Händen habenden Beweisen stützen können, vorzulegen.

Der Eid, wodurch alle Truppen dieses Stats, an Ihre Hochmögende verbunden sind, ist jedermann bekannt; weniger aber weiß man, daß unser Regiment sich in dem besondern Fall befindet, daß es ein Trupp Sr. Hochfürstl. Durchl. des regirenden Fürsten von Waldeck ist, welches bloß, vermittelst einer Convention mit den GeneralStaten der Vereinigten Provinzen, in den Dienst der Republik gekommen ist.

Als man nun gegen das Ende des Monat Septembers vorigen Jars nötig fand, die Gränzen der Provinz Holland, mit dem größesten Teil der auf ihrer Repartition stehenden Truppen besetzen zu müssen: marschirte das Regiment, auf Patent des ErbStatthalters, aus Mastricht nach Gorinchem, einer in genannter Provinz Holland liegenden und Stimme habenden Stadt.

Ungefär 14 Tage nachher, bekam das Regiment Befel von dem General *van Ryssel*, nach dem ebenfals in der Provinz Holland liegenden Orte Vianen, und in einige umliegende Oerter, zu marschiren. In diesem Befele schrieb der General dem damaligen Befelshaber des Regiments vor, ihme, so bald er den Ort seiner Bestimmung erreicht haben würde, zu melden, "in wie viel Zeit er sich nötigen Falls "mit seinem Trupp, nach einem Orte (den er bestimmte)

an dem Canale, gemeiniglich de Vaart genannt, eine halbe Stunde von Uetrecht gelegen, begeben könnte.

Dieser Officier, der mit Grunde durch einen Befel beunruhiget wurde, zufolge dessen Inhalt er natürlicher Weise befürchten mußte, daß man vorhabe, sich seiner zu bedienen, um dem deutlichen Ausdruck seines, an die Generalität geleisteten Eides zuwider, die Stadt Uetrecht gegen die Staten der Provinz gleiches Namens zu verteidigen; der — über dies, so wie das ganze Corps, vermöge oben bemeldeter Convention, doppelte Verbindung mit der Union hatte, nam die Freiheit, Ihren EdelGroßMögenden, den Herrn Ständen von Holland und West-Friesland, ehrerbietig vorzustellen, daß er glaubte, sich nicht in der Provinz Uetrecht ohne Attache der Staten der Provinz gebrauchen lassen zu können, wenn er anders, dem an die Republik getanen Eide, und den Pflichten, so ihm wegen der Convention zwischen Ihren HMög. und seinem Durchlauchtigsten Chef oblägen, getreu bleiben wollte. Er bat endlich J. Ed. Gr. M., ihn aus der Verlegenheit, in welche ein solcher Befel ihn notwendig setzen müsse, retten zu wollen.

Weder die Stände von Holland, noch der General van Ryffel, dem der commandirende Officier des Regiments seine Vorstellung mitteilte, fanden einige Unbilligkeiten darinn, und beide glaubten, nicht darauf antworten zu müssen.

Da nun der Marsch, weil die Stadt Gorinchem uns zu behalten anhielt, nicht statt fand, blieb alles ruhig bis in den Monat April dieses Jars, da der StatsRat, in einer Resolution vom 28sten, alle Officiers, so Befel über Truppen des Staats führten, vermante, ihres, an Ihre HMög. geleisteten Eides eingedenk zu syn, und nicht auf das Gebiet einer andern Provinz, ohne des territorialen Souverains Patent, zu marschiren. Zugleich wurde ihnen verboten, einige Befele, wie genannt, so diesen entgegen gesetzt seyn würden, zu befolgen.

Ihr.

Ihro HochMög. bekräftigten diesen Befel, in einer Resolution vom 8ten Maj, worinnen sie diejenige, so sich an dessen Uebertretung schuldig machen würden, bedroheten, als dem Lande Untreue, gestraft zu werden.

Hingegen erhielt das Regiment von dem General *van Ryssel* die Abschrift einer Resolution der Stände von Holland und WestFriesland, von demselben Datum, wodurch alle Officiere, so sich weigern würden, in die Provinz Utrecht zu marschiren, einstweilen suspendirt werden sollten.

Nun sandte der Befelshaber des Regiments, mit einhelligem Gutdünken des ganzen Corps, einen Officier an Ihre EdelGroßM., mit den nämlichen Vorstellungen, die man schon im vorigen Monat October vorgebracht hatte; nur wurde hinzugefügt, daß wir nicht glaubten, dem Befele, die Suspension betreffend, gehorchen zu können, ohne der ersten unserer Pflichten, nämlich der im Stande Erhaltung des Regiments, untreu zu werden, da es leicht vorauszusehen sei, daß die Soldaten, wenn sie von beinah allen ihren Officieren geschieden wären, sich verlaufen, oder sonsten Unordnungen anrichten würden; worüber wir uns, so wenig bei Ihren HochM., als bei unserm durchlauchtigsten Chef, dem wir auch Verantwortung schuldig wären, würden rechtfertigen können.

Ihro Ex. GrM. nahmen die Vorstellung dieser Schwierigkeiten wieder nicht übel auf: so gar sagte der General *van Ryssel*, dem der Befelshaber abermals seine Vorstellung mitteilte, dem zu diesem Endzweck zugesandten Officier, daß es gar wäre, daß es mit dem Regiment Waldeck eine andere Sache sei, und die Resolution wäre uns aus Irrtum zugesandt worden.

Am 14ten und 16ten Maj beschlossen die GeneralStaten und der StatsRat, die Suspension, so den Officieren der Armee, wegen ihrer Treue an den Eid der Union widerfaren, sei für widerrechtlich zu halten, nahmen dieselbe in ihren Schutz, und befalen ihnen auf das ernstlichste an, gute

MannsZucht zu halten, um dem Verlaufen der Truppen vorzubeugen.

In einem andern Entschluß vom 18ten Jun., befalen die GeneralStaten allen, durch die Provinz von Holland, oder in ihrem Namen, wegen Befolgung der, mit ihrem primitiven Eide übereinstimmenden Befele der Generalität, suspendirten oder entlassenen Officieren, deren Stellen noch nicht ersetzt waren, den Befel in ihren resp. Stellen wieder auf sich zu nemen. Auch suspendirten Höchstdieselben diejenige Officiere, so ihren an die Generalität getanen Eid würden verbrochen haben; und verboten allen andern Officiers und Soldaten, ihnen zu gehorchen, bis die Ausführung der Schuldigen würde untersucht, und darüber entschieden seyn, wie es erfoderlich würde befunden werden.

Endlich verboten Ihro HochMög. in dieser Resolution, denen in der Provinz Holland cantonnirten Regimentern, sich, auf wessen Befel es auch seyn möchte, die ihrigen und die des StatsRats ausgenommen, entwaffnen zu lassen; und befalen ihnen, im Fall sie dergleichen Befele, oder Nachricht davon, erhalten möchten, es sogleich dem StatsRat zu melden. Im Gegenteil verboten die Stände der Provinz Holland am nämlichen Tage, einige Befele, wie genannt, von Ihren HochMög. oder dem StatsRat zu befolgen, sondern bloß die ihrigen, als einzigen territorial Souverains: diejenige so hierwider handeln würden, wurden bedrohet, als Aufrürer strenge gestraft zu werden.

Allein die GeneralStaten verboten den 19ten, bei Strafe unmittelbarer Cassation, allen Truppen des Stats, gegen andere dem Eide der Generalität treu gebliebene Truppen Angriffsweise zu handeln, wie auch einigen mit diesem Eide streitenden Befelen zu gehorchen; und befalen ihnen, im Fall man sie mit Gewalt nötigen wollte, dergleichen niederträchtige Befele zu befolgen, oder im Fall sie deswegen in einige Ungelegenheit geraten möchten, alsdenn nach einem andern Ge-

Gebiete der Republik, wo sie von allem Zwange befreiet seyn könnten, zu marschiren.

Denselben Tag suspendirten die GeneralStaten, in einem andern Entschluß, den *van Ryssel* in seinem Amte, als GeneralMajor; verboten ihm, einigen Befel über Truppen des Staats zu füren, bei CassationsStrafe, unbeschadet der Gerichtlichen Handlung der FiscalBedienung der Generalität; und verboten allen Truppen, seinen Befelen zu gehorchen.

Zwei Stunden, nachdem das Regiment gedachte 2 Resolutionen empfangen hatte, erhielt es eine andere von selbigem Datum von den commitirten Räten der Stände von Holland, worinnen Ihrer E. G. M. Entschluß vom 1sten wiederholt wurde, fürnämlich in Rücksicht auf solche Befele, die möchten gegeben werden, um sich auf einige Art den Befelen des Generals *van Ryssel* zu entziehen, oder sich gegen, oder ohne Befel dieses Officiers, auf das Gebiet einer andern Provinz zu begeben, abermals mit Bedrohung der strengsten Strafen.

In diesen Umständen war es, daß der General *v. Ryssel* dem Commandanten des Regiments Befel sandte, nach Dianen und verschiedenen umherliegenden Dörfern zu marschiren, um daselbst zu cantonniren. Da nun dieser Officier, seiner heiligen Pflicht treu zu bleiben, und zufolge den Befelen Ihrer HochM., da er überdies das traurige Vorbild anderer Corps, so man entwaffnet, vor Augen hatte, und mit Grunde befürchtete, daß man versuchen würde, dem Regiment dieses schmachvolle Schicksal, das jeden vom Geiste seines Standes durchdrungenen Officier, muß schaudern machen, indem man es an verschiedene Oerter auseinander legte, erfaren zu lassen, diesen Befel nicht befolgen konnte: so gefiel es Ihren E. G. M. den Ständen der Provinz Holland, durch eine Resolution, deren Copie uns durch den Solliciteur zugeschickt wurde, und die wir den Tag vor unserm Ausmarsch nach Gelderland erhielten, das Regiment zu suspendiren, und außer

Sold

Sold zu seßen, mit dem strengsten Verbot an den Collecteur demselben einige Gelder vorzustrecken.

Da wir nun durch diese Resolution außer Stand, unsere Truppen zu unterhalten und in die Notwendigkeit gesetzt wurden, entweder, den Befelen der Generalität gemäß, das Gebiet der Provinz Holland zu verlassen, und auf ein anders zu marschiren, wo wir von allem Zwange befreiet, unsere primitive Pflichten erfüllen konnten; oder ohne Ursache, den Eid, so uns an Ihro H. M. verbindet, zu brechen: so überlassen wir gerne dem Urteile eines aufgeklärten und unparteiischen Publici, ob wir, da wir erstere Partei ergriffen haben, der Achtung Ehrliebender Leute, der einzigen, auf die wir jemals einen Wert gesetzt, und eines bishero unbefleckten Rufs, sind würdig geblieben.

Nur müssen wir noch hierbei fügen, daß ohnerachtet die Stände von Holland, schon durch obengedachte, von unserm Ausmarsch erhaltene Resolution, das Regiment außer Sold gesetzt hatten, Höchstdieselben doch nochmals dasselbe in einer andern Resolution vom 19ten zu tun für gut befanden, und den Commandeur des Regiments dabei zu exhiren.

## 18.

### Tuch-Manufacturen in *Montjoye*.

Zu oben, StatsAnz. Heft 33, S. 61–66.

"Bei Aachen, 27 Jun. 1787. Ich überlasse es Ihrem Gutfinden, ob und auf welche Art Sie von beigefügtem Aufsatze, zur Berichtigung über die *Montjoyer* und *Lagenbrucher* Tuch-Manufacturen (StatsAnz. loc. cit.) Gebrauch zu machen gütigst belieben wollen.

Seit 1773 und 1774 sind nicht allein obbesagte Fabriken merklich angewachsen, sondern es finden sich auch in dem darüber erteilten Auszuge wichtige Feler.

Da es meine Sache nicht ist, die Angabe aufs Stück aus den Stadt-Büchern auszuziehen und zu berichtigen; so habe ich,

ich, mit einigen der angesehensten Fabricanten und Directoren, hierüber Rat gehalten: und Sie können ganz sicher seyn, daß um nicht viel gefelt worden, und daß mit 6000 K. eher zu wenig als zu viel angegeben ist.

Mein Name tut nichts zur Sache, also bitte ich solchen nicht mit bekannt zu machen. Doch stehe ich für die Warheit meines Aufsatzes. . . . .

Wenn dieser Auszug aus den StadtBüchern seine Richtigkeit hat: so ist diese Fabrike innerhalb 12 bis 14 Jaren, um mer als noch einmal so viel stärker im Gange. Denn jetzt werden fabricirt wenigstens 5000 Kümpfe, den K. zu 120 ℔ Wolle gerechnet, feiner —, und 1000 K. Mittel- und gemeiner Gewandtschaft.

Die 4 bis 500 K., welche in *Imgenbruch* fabricirt werden, bestehen nicht ganz in feiner, sondern wenigstens die Halbscheid in MittelWare, als sogenannten PelzTüchern und Moltons.

Der Kumpf wird nicht zu 2, 3, 4, bis 6, 7 Stück, sondern zu 2, 3, höchstens 4 Stück, verteilt. — Zu 1 bis 5 ist überhaupt zu bemerken, daß der Kumpf nicht zu 150, sondern zu 120 ℔ Wolle berechnet und gewonnen, und daß auch viele Wolle directe aus Spanien bezogen wird. — Dem ungeachtet kann das ℔ im Durchschnitt, einschließlich der Spesen und Fracht bis Nymegen, auf $1\frac{1}{16}$ ℛ angeschlagen werden.

Also 5000 K. feiner Gewandtschaft, per K. 120 ℔ Wolle, erfodern 600000 ℔, zu $1\frac{1}{16}$ ℛ — A. 637500

Zu den 1000 K. Mittel- und gemeiner, sind erfoderlich 60000 ℔ wendische Wolle à 40 Stüber oder $\frac{2}{3}$ ℛ; davon bleibt für Gewinn der Elberfelder Kaufleute und Fracht ungefer $\frac{1}{10}$ im Lande — — — A. 36000 B. 40000

Wobei aber anzumerken ist, daß auch von dieser Art Wolle viel directe aus Sachsen bezogen und auf der Messe zu Leipzig gekauft wird.

Fer-

Ferner 60000 inländische Wolle, das ℔ 24 Stüber oder $\frac{2}{3}$ ℛ einschließlich der Fracht: hievon kann die Hälfte im Lande gekauft werden — A. 12000 B. 12000

Zu 6. Für Waschen und Färben der Wolle (ohne Farb-Stoffen), für trocknen und sonstige Hand-Arbeiten, per K. anstatt 5 ℛ, 4 ℛ, macht auf 6000 K. B. 24000

Zu 7, 8. Von den feinen Tüchern werden ausgegeben im Limburgischen zu Basen wenigstens 3600 K: per K. im Durchschnitt 48 ℛ, anstatt 55 Rthlr. Davon können die Basen beim Abholen ungefähr 3000 ℛ als Verzehr im Lande lassen A. 169800 B. 3000

Die 1400 K. im Lande und in der Stadt per K. 40 ℛ, davon $\frac{1}{4}$ inländisch — — — A. 14000 B. 42000

Die 1000 K. Mittel- und gemeiner, per K. 30 ℛ, $\frac{9}{10}$ im Lande — — A. 3000 B. 27000

Zu 9. Jeder Kumpf kostet zu stoppen, nicht $3\frac{1}{2}$ ℛ, sondern höchstens $\frac{1}{2}$ ℛ — — — — B. 3000

Fürs Noppen hingegen finde nichts berechnet, welches per K. auf $1\frac{1}{2}$ ℛ angeschlagen wird — B. 9000

Fürs Walken ist imgleichen nichts angesetzt, per K. 2 ℛ — — — B. 12000

Zu 10. Das Bereiten der feinen Tücher kömmt im Durchschnitt per K. auf 16 ℛ, macht auf 5000 K. 80000 ℛ, davon für Karden und anderes außer Lands 3000 ℛ. — — — A. 3000 B. 77000

Die 1000 K. Mittel- und gemeiner Tücher, per K. 8 ℛ — — — B. 8000

Zu 11. Pressen per K. anstatt $1\frac{2}{3}$ ℛ, $1\frac{1}{3}$, macht 9000 ℛ: davon $\frac{1}{9}$ zu Preß-Blättern, Platten außer Lands — — — A. 1000 B. 8000

Zu 12. $5\frac{1}{2}$ leist per K. ist nicht hinlänglich: denn wenn auch an die sogenannte Spanioletten oder Hals-Tücher nur 3—4 ℔ per K. erfoderlich ist, so nimmt man zu den im Wei-

Digitized by Google

Weisen fabricirten Tüchern desto mer, und manchmal 20 — 24 ℔ leist per K., so daß im Durchschnitt 8 ℔ per K. zu nemen ist. Diese, einschließlich des Spinnlons, per ℔ 30 Alb. oder $\frac{3}{8}$ ℛ, macht per K. ℛ 3; auf 6000 K. 18000, halb — — — A. 9000 B. 9000

Zu 13. Leim per K. 12 ℔, einschließlich Fracht und Spesen bis Nymegen, zu 10 St. oder $\frac{1}{6}$ ℛ, macht per K. ℛ 2, auf 6000 K. — A. 12000

Fracht davon 720 Centn., ℛ 720, halb in- halb ausländ. — — — A. 360 B. 360

Zu 14. Oel zu jedem Kumpf 20 ℔, einschließlich Fracht und Spesen bis Nymegen, per ℔ 20 Alb. oder $\frac{1}{4}$ ℛ, macht per K. ℛ 5, auf 5000 K — A. 25000

Davon wird Fracht bezalt 1200 Cent., ℛ 1200, welche halb im Lande bleibt — A. 600 B. 600

Oel zu den 1000 K. gemeiner, per K. ℛ 4; weil hierzu meist RübOel gebraucht, und gewiß $\frac{1}{4}$ im Lande gekauft werden kann — — A. 3000 B. 1000

Zu 15. Die FarbStoffen sind mit $10\frac{2}{3}$ ℛ per K. viel zu geringe angeschlagen: auf den feinen Kumpfen sind solche zu berechnen per K. mit 25 ℛ, macht auf 5000 K. 125000 ℛ, davon ungefär Fracht ℛ 2000, welche halb im Lande bleiben könnte — — A. 124000 B. 1000

Auf den 1000 K. gemeiner Tücher, zu 13 ℛ — — — — A. 12900 B. 100

Zu 16. ReiseKosten und BriefPorto können dermalen anstatt 8000 ℛ järlich angesetzt werden zu 20000 ℛ, davon im Lande $\frac{1}{10}$ — — A. 18000 B. 2000

Directores, Färber, ComtoirBediente, järlich B. 18000

Zu 17. Die EmballageKosten (Toiletten eingerechnet) ertragen per K. 2 ℛ. Auf 5000 K. feiner, 10000 ℛ, davon $\frac{1}{8}$ im Lande bleiben mag — A. 8750 B. 1250

Emballage auf 1000 K. gemeiner — A. 800 B. 200

Zu

Ferner 60000 inländische Wolle, das ℔ 24 Stüber oder $\frac{2}{3}$ ℛ einschließlich der Fracht: hievon kann die Hälfte im Lande gekauft werden — A. 12000 B. 12000

Zu 6. Für Waschen und Färben der Wolle (ohne Farb-Stoffen), für trocknen und sonstige Hand-Arbeiten, per K. anstatt 5 ℛ, 4 ℛ, macht auf 6000 K. B. 24000

Zu 7, 8. Von den feinen Tüchern werden ausgegeben im Limburgischen zu Basen wenigstens 3600 K: per K. im Durchschnitt 48 ℛ, anstatt 55 Rthlr. Davon können die Basen beim Abholen ungefär 3000 ℛ als Verzehr im Lande lassen A. 169800 B. 3000

Die 1400 K. im Lande und in der Stadt per K. 40 ℛ, davon $\frac{1}{4}$ inländisch — — — A. 14000 B. 42000

Die 1000 K. Mittel- und gemeiner, per K. 30 ℛ, $\frac{9}{10}$ im Lande — — A. 3000 B. 27000

Zu 9. Jeder Kumpf kostet zu stoppen, nicht $3\frac{1}{2}$ ℛ, sondern höchstens $\frac{1}{2}$ ℛ — — — B. 3000

Fürs Noppen hingegen finde nichts berechnet, welches per K. auf $1\frac{1}{2}$ ℛ angeschlagen wird — B. 9000

Fürs Walken ist imgleichen nichts angesetzt, per K. 2 ℛ — — — B. 12000

Zu 10. Das Bereiten der feinen Tücher kömmt im Durchschnitt per K. auf 16 ℛ, macht auf 5000 K. 80000 ℛ, davon für Karden und anderes außer Lands 3000 ℛ. — — — A. 3000 B. 77000

Die 1000 K. Mittel- und gemeiner Tücher, per K. 8 ℛ — — — B. 8000

Zu 11. Pressen per K. anstatt $1\frac{2}{3}$ ℛ, $1\frac{1}{9}$, macht 9000 ℛ: davon $\frac{1}{10}$ zu Preß-Blättern, Platten außer Lands — — — A. 1000 B. 8000

Zu 12. $5\frac{1}{4}$ Leist per K. ist nicht hinlänglich: denn wenn auch an die sogenannte Spanioletten oder Hals-Tücher nur 3—4 ℳ per K. erfoderlich ist, so nimmt man zu den im Wei-

Digitized by Google

Weiſen fabricirten Tüchern deſto mer, und manchmal 20 — 24 ℔ leiſt per K., ſo daß im Durchſchnitt 8 ℔ per K. zu nemen iſt. Dieſe, einſchließlich des Spinnlons, per ℔ 30 Alb. oder $\frac{3}{4}$ ℛ, macht per K. ℛ 3; auf 6000 K. 18000, halb — — — A. 9000 B. 9000

Zu 13. Leim per K. 12 ℔, einſchließlich Fracht und Speſen bis Nymegen, zu 10 St. oder $\frac{1}{5}$ ℛ, macht per K. ℛ 2, auf 6000 K. — A. 12000

Fracht davon 720 Centn., ℛ 720, halb in- halb ausländ. — — — A. 360 B. 360

Zu 14. Oel zu jedem Kumpf 20 ℔, einſchließlich Fracht und Speſen bis Nymegen, per ℔ 20 Alb. oder $\frac{1}{2}$ ℛ, macht per K. ℛ 5, auf 5000 K — A. 25000

Davon wird Fracht bezalt 1200 Cent., ℛ 1200, welche halb im Lande bleibt — A. 600 B. 600

Oel zu den 1000 K. gemeiner, per K. ℛ 4; weil hierzu meiſt RübOel gebraucht, und gewiß $\frac{1}{4}$ im Lande gekauft werden kann — — A. 3000 B. 1000

Zu 15. Die FarbStoffen ſind mit $10\frac{2}{3}$ ℛ per K. viel zu geringe angeſchlagen: auf den feinen Kumpfen ſind ſolche zu berechnen per K. mit 25 ℛ, macht auf 5000 K. 125000 ℛ, davon ungefär Fracht ℛ 2000, welche halb im Lande bleiben könnte — — A. 124000 B. 1000

Auf den 1000 K. gemeiner Tücher, zu 13 ℛ — — — — A. 12900 B. 100

Zu 16. ReiſeKoſten und BriefPorto können dermalen anſtatt 8000 ℛ järlich angeſetzt werden zu 20000 ℛ, davon im Lande $\frac{1}{10}$ — — A. 18000 B. 2000

Directores, Färber, ComtoirBediente, järlich B. 18000

Zu 17. Die EmballageKoſten (Toiletten eingerechnet) ertragen per K. 2 ℛ. Auf 5000 K. feiner, 10000 ℛ, davon $\frac{1}{2}$ im Lande bleiben mag — A. 8750 B. 1250

Emballage auf 1000 K. gemeiner — A. 800 B. 200

Zu

Zu 18. Die 1000 K. feiner Tücher werden an fertiger Arbeit ausliefern, den Kumpf zu 90 ℔, 4500 Centner, die Fracht aber ist anstatt 4 ℛ vom Cent. auf 7 ℛ anzusetzen; erträgt also 31500 ℛ, davon ½ im Lande — — — — A. 23625 B. 7875

Die Fracht von 1000 K. gemeiner, 900 Cent., halb im- halb außer Landes — — A. 450 B. 450

Kömmt also die in *Montjoye* und *Imgenbruch* verfertigte Ware zu stehen

| | | |
|---|---|---|
| an ausländischen Auslagen | — | A. 1,117785 ℛ |
| an inländischen dito | — | B. 274135 — |
| Zusammen | — | 1,391920 |
| Hiezu 8 pro C. Nutzen für den Verkäufer | | 111353⅓ |
| | | 1,503273⅓ |

Wird von dieser Summe der Ertrag der ersten Linie — — abgezogen, so findet sich am Auslande gewonnen — — A. 1,117785 ℛ 385488⅓

## 19.

### Geheime Orden, und *Cagliostro.*

I. Eingelaufen, unter einem sehr verehrlichen Siegel, den 19 Jun. 1787.

[Vergl. mit oben, Heft 35, S. 327].

Responsa eum in finem ad St. N. annotationes damus, vt falso contradicamus rumori. Neque in Clericorum numerum, neque in Societatem fratrum Liberi Spiritus, sumus recepti, qui ad mysteriosum *Leonem* et *Simiam* jurarunt, quorum expositionem *Andreas Alciatus* ita dat:

Leo est, sed custos, oculis quia dormit apertis,
Templorum idcirco ponitur ante fores.

Simi-

Digitized by Google

*Similde* imaginem Prudentium ſuorum ſequentia explicant verba: "ita Sacrae Scripturae ſtudioſus, non „externo tantum & literali verborum ſenſui inſtat; my„ſteriorum animum adjiciat conatusque, nobiliſſimum „ac ſuauiſſimum ſpiritualis alimoniae nucleum eruendi".

Eccleſiaſtica hiſtoria, Antiquitas, & Logica, demonſtrant, quod neque Judas Taddeus vel Lebbaeus ſocietatem fecerit, neque vera chriſtiana eccleſia, jacentem Leonem ex Lapide exciſum ante Fores piarum Domuum erexerit, ſicut Clerici Ordinis Templariorum in ignominiam ſuam affirmant.

Summi Magiſtri noſtri verum Nomen invenies in *Natural Hiſtory and Antiquities of* Surrey (*London*, 1718, 8), Volum. IV, p. 116, Num. I. 117. *

De

* Hier ſteht, bei der Beſchreibung von *Wotton*, unten folgende Note. The Seat of *George Evelyn* Eſq., of which Place Mr. *John Evelyn*, the great Virtuoſo, gives the following Account. "We have not been at *Wotton* (purchaſed of one *Owen*, a great rich Man) above 160 years. „My Great Grandfather came from *Long Ditton* (the Seat „now of Sir *Edward Evelyn*) where we had been long be„fore; and to *Long Ditton* from *Harrow on the Hill*, and „many years before that, from *Evelyn* near *Tower Caſtle* in „*Shropſhire*, at what Time there transmigrated alſo (as „I have been told) the *Onſlow's* and *Hatton's*, from Seats „and Places of thoſe Names yet there. There are of our „Name both in *France* and *Italy*, written *Ivelin*, *Avelin*: „In old Deeds I find *Avelyn*, alias *Evelyn*. One of our „Name was taken Priſoner at the Battle of *Agincourt*. When „the Dutcheſſ of *Orleans* came to *Dover*, to ſee the King, „one of our Name (whoſe Family derives itſelf from *Lu„ſignanus*, King of *Cyprus*) claimed Relation to us. We „have in our Family a Tradition of a great Sum of Mo„ney, that had been given for the Ranſom of a *French* „Lord, with which a great Eſtate was purchaſed; but „theſe Things are all MYSTICAL".



Digitized by Google

De nobis et Templariis DU PIN sequentia adfert: *Dix des Principaux des Templiers sont venus se remettre entre les mains du Gouverneur de Cypre*, Amaury, *Seigneur de Tyr, & avoit promis d'obeir.* Ex his clare eluceſcit, quod Templariorum ſcripta in manus noſtras etiam inciderint. Verba *Schetolkim* & *Adonai* teſtes ſunt.

Societas *de l'Orient où regne le plus profond ſilence*, non nobiscum laboravit, quia Eunuchis hominibus defectuoſis aditum concedebant, quos *Regii* Ordinis Leges ſemper excludunt.

De Virginis immaculatae Nativitate ſolummodo inter Theologos lis eſt; ergo res, quae ad nos non attinet.

Regum Principumque numerus inter nos eminuit, & breui tempore praeterlapſo, Regi Angliae ſolum tribuendum, quod ſic dicta *Societas Benefaciens* Londini in nihilum redacta ſit.

Male haerentes gradus Scalae ſemper relinquimus. Ars Regia & Protocollum latine tractantur, quo per linguam hanc aditus non omnibus in ſocietatem noſtram pateat. Myſteria Illuminationis Templorum nunquam noſtram regionem (*Loge*) perrupuerunt. Turcis bellum non amplius indicimus, ne ſuperbos nos praebeamus. Regibus officia noſtra & ſecuritatem offeramus. Artium & ſcientiarum ſolummodo amatores ſumus.

Datum ex Muſeo L. A. & S. Waldmore

8 unbekannte Charaktere

*Protocoll.* Tom. XXXI, pag. 54.

II.

Digitized by Google

II.

Vom 28 Febr., 1787.

Anhang zu einem Commentar des *Sr. N.*, die Ritter der Verschwiegenheit betreffend; in den Staats-Anz. H. 35, S. 327.

Wenn das Capitel, welches den Ort seines Aufenthalts nicht angibt, schon lang aus einander gegangen zu seyn behauptet, und doch aus dem Capitel datirt, nicht auch mit seiner vorgeblichen Aufhebung, das Stillschweigen aufgehoben hätte: so würde ihr Feler, daß sie zu viel glauben — wie andere ihrer Gebrechen — wenigstens von denen nicht aufgedeckt worden seyn, welche ihre ganz unerwiesene Schmähungen und Lästerungen, lange Zeit geduldig angehört hatten.

Die Wächter Zions waren ihnen schon auf der Ferse, als jener scharfsinnige Schriftsteller den Tempel-Herrn sein Geheimnis von neuem anbot; und noch hatten die Tempel-Herren mit den Wächtern Zions nicht gemeinsame Sache gemacht, und wer weiß, ob dieses je geschehen seyn würde, wenn dieser scharfsinnige Mann, ihre noch lebenden und verstorbenen Obern, mit seiner Scheinheiligen Mine unangetastet gelassen hätte. Er hatte es also sich selbst und seiner Schmähsucht zuzuschreiben, wenn das Zutrauen seiner Mitbürger untergraben, die Ruhe seiner Amts-Verwaltung, und der Genuß seines Lebens, verkümmert wird.

Ob den Klerikern auf ihr Wort geglaubt werden kan, wenn sie sagen: *Nunquam nobis in votis erat, dirigere Principes ad religionem Rom. Catholicam, ſicut calumniatores verbum noſtrum* PRO FIDE SERVANDA *in aliium ſenſum torquerunt; nunquam nobis in mentem venit, Rempublicam condere, nec regia ſecreta deferre*; oder ob nicht die Briefe des *Archidemides* an den Baron *von Hund* mer Glauben verdienen? mag das Publicum entscheiden, dem alles dieses vorgelegt ist.



Digitized by Google

Wenn *St. N.* nicht weiß, wer der verstorbene Meister *Ebeling* [*Eve yn*] gewesen: so werden wirs nie erfaren. Wer sollte uns eher davon Nachricht geben können! *

Die große Warheit, daß die Geheimnisse sich in den Händen der Kleriker befinden, hat ihnen keinen solchen Haß zugezogen: denn wo hat je ein TempelHerr (wol zu verstehn, von den neueren) etwas von ihnen bekannt gemacht? Selbst die so viele rechtschaffene Männer beleidigende Klerikalische Schrift, **Stein des Anstoßes** und **Fels der Aergernis**, brachte nicht zu wege, daß man sie entdeckte. Nur ein Scheinheiliger *St. Nicaise* machte es notwendig. Wer hat also das Stillschweigen zuerst gebrochen? Waren es nicht die Ritter, Soldaten, und Waffenträger des (wie sie sagen) aufgehobenen **Ordens der Verschwiegenheit**? Hätten sie ihrer Sache darüber, daß die TempelHerrn-Ritter sich sich nicht zebinden lassen wollten, Schranken gesetzt: so würde kein TempelHerr sich die Mühe gegeben haben, ihr Andenken zu verewigen. Auf welche Seite brach also der Heß aus? — Noch weniger aber konnte DU PIN solchen Haß erregen, weil, wie *St. N* richtig angemerkt, "DU PIN nicht mit einem einzigen Worte andeutet, die Geheimnisse des Ordens seien bei Klerikern aufbewart, und diese desfalls unfreundlich behandelt worden".

Die Stelle, *in nos Templarii Milites Dei, sicut Draconarii Papæ, animo infenso & inimico erant, quia inscripserunt* (soll wol *inscripsimus* heißen) *expeditionis sceleri*, glauben wir der Warheit gemäß am besten zu übersetzen: **die TempelHerrn, die Soldaten Gottes waren wie die *Draconarii* des Papstes, gegen uns so feindselig und erzürnet, weil wir böse Schriften herausgegeben haben.**

Oper-

* Hoffentlich hat doch der ungenannte Hr. Verfasser dieses Briefs, die Unterschrift *St. N.* (oben Heft 35, S. 333), nicht St. *Nicaise* gelesen? S.

Digitized by Google

*Operta recludit ebriſtas*, verſtehen wir ſo wenig wie *St. N. Scala algebraica oeconomica eorum eſt omen deteſtabile*: dieſe Stelle ſoll wol den ökonomiſchen Plan angehen? Auch dieſer wird wol noch an das Tageslicht treten müſſen. Wer von dieſem Plan der Kleriker ſprechen hört, muß ein Gewebe der ärgſten Bosheit in ſelbigem ſuchen: und doch war ſeine ganze Abſicht die, den nicht reichen Brüdern in ihrem Alter beſſeren LebensUnterhalt, und den reichen einen Zuſchuß zu verſchaffen, mit welchem ſie noch mer Wolkun ihre unter Mi menſchen verbreiten könnten.

Und ach! **Kleriker**, verſparet eurer Rat den Fürſten zu geben, bis man euch wiederum in die Cabinette rufen wird, woraus man euch weislich entfernt hat.

---

III. Nachricht von des berüchtigten *Caglioſtro* Aufenthalte in Mitau im J. 1779, und von deſſen magiſchen Operationen. Von Charlotte Eliſabeth Conſtantia *von der Recke*, geb. Gräfin *von Medem*.

Berlin, bei *Nicolai*, 1787, gr8, 168 Seiten.

Dieſe bereits ſeit 5 Monaten bekannte, und allgemein geleſene Schrift, iſt vielleicht durch folgende Umſtände, eine der allermerkwürdigſten unſrer Zeit geworden.

I. Die Betrügereien des *Caglioſtro* ſind von der genannten Verfaſſerin, mit ſo vieler Offenheit, Präciſion, und Umſtändlichkeit, aufgedeckt worden, daß jeder Leſer, von nun an, jeden und jede, die noch dem groben Betrüger anhängen, entweder für deſſen Complicen, oder für Leute, die wirklich nicht bei Troſte ſind, halten muß.

II. Vorhin glaubte alle Welt, niemand als Dummköpfe und Närrinnen hätten ſich von dem Manne, der nicht blos wie Schuſter *Böhme* ſchwärmt, ſondern dabei räuberiſch Geld ſchneidet, einnemen laſſen können. Hier erſcheint eine der aufgeklärteſten Damen unſers Zeitalters, mit ausgebildeten Talenten des Geiſtes und Herzens, die mit den

liebenswürdigsten Offenherzigkeit erzält, wie sogar sie auch, eine Zeitlang, von dem Elenden hintergangen worden. Sie verliert nichts dabei an der Hochachtung des Lesers: wol aber wird diesem die Möglichkeit, die er vorhin nicht begriff, anschaulich, wie, bei einem Zusammenfluße sonderbarer Umstände, auch seiner Verstand dem frechen Schwärmer unterliegen könne.

III. Der Pädagoge, der das wichtige Geschäfte der TöchterErziehung praktisch treibt, wird sich aus dieser naiven Erzälung eine Menge Regeln abstrahiren können, wie die empfindsame weibliche Seele, schon im Alter der Kindheit, gegen dergleichen Anfälle stark gemacht, gestält werden müsse und könne. S.

## 20.

### Nachrichten von einer zu Elbingerode, Michaelis 1771, vorgerichteten ArbeitsSchule *, für Mädchen.

Mit Beistimmung des Hrn. Superintendentens *Luther*, als damaligen KirchenCommissarii, überließen mir die beiden Hrn. Prediger daselbst, auf mein Ersuchen, täglich eine SchulStunde; weil sie auch meiner Meinung waren, daß Kinder, denen nur das Lesen und der Katechism gelert wird, nicht mer als 5 Stunden dazu brauchten. Ich ließ also, statt der an den Wänden stehenden Bänke, Kisten machen, worinn die Materialien und fertigen Sachen aufbewart wurden

* Zum Beweis, daß bereits im J. 1771, im hiesigen Lande, nämlich zu Elbingerode am Harze, nach einem äußerst einfachen Plan, eine ArbeitsSchule mit der LehrSchule verbunden worden, wird diese von einem hiesigen Freunde communicirte Nachricht, aus der Feder des vorhin zu Elbingerode gestandenen Hrn. AmtSchreibers *Brüel*, mitgeteilt. S.

Digitized by Google

den; und die Kinder konnten doch darauf ſitzen, daß alſo kein Raum verloren ging. Ueber dieſen Kiſten waren Börte angebracht, auf welchen, nach geendigter Arbeit, die Flachs-, Wollen-, und Baumwollen-SpinnRäder ſtanden. Von jeder Art wurden 12 Stücke angekauft, ſodann Flachs, Hede, Wolle, Baumwolle, Garn, NähNadeln, Knüttelſtücken, Wachs, Fingerhüte u. ſ. w., ſo daß es auch am geringſten nicht felte. Der ganze Vorſchuß betrug 101 Rthlr., worauf in 4 Jaren 30 Rthlr. abgetragen wurden, ſo daß es noch 71 Rthlr. blieben.

Alle Morgen kamen um 10 Uhr die ſogenannten **LehrWaſen**, jede Meiſterin in ihrem Fache, die eine im HedeundFlachsSpinnen, die 2te im Wollen- und BaumwollenSpinnen, und die 3te im Nähen und Knütten, und gaben theoretiſchen und praktiſchen Unterricht. Eine SpitzenKnüplerin konnte ich dermalen nicht erhalten: ich war auch ſo weit noch nicht mit der Spinnerei, und die Anlage zum feinen Garn war zu groß. — Dieſe Frauen lebten im Orte von obbemeldten Geſchäften, und erhielten jede für eine Stunde 1 Mar.Groſchen, alſo alle Woche einen halben Rthlr. Der MädchenSchulmeiſter fürte die Rechnung, hatte zwiſchen durch die Aufſicht, und unterſtützte das Anſehen der LehrWaſen. Für ieſe ſeine Mühwaltung wurden ihm wöchentlich, wenn ich nicht irre, 12 MGr.; und er war wol damit zufrieden, weil er der Laſt der 6ten SchulStunde überhoben ward.

Da die Kinder bei der Confirmation eben ſo gut beſtanden, wie vorhin, da ſie ſich in 6 Stunden ſprachlos ſaßen, und verdrießlich wurden: ſo hatte ich Hoffnung, täglich noch eine SchulStunde geſchenkt zu erhalten. Denn wenn ein Kind in 7 Jaren, täglich 4 Stunden, nichts als leſen und den Katechism, und zur Not einige Buchſtaben nachmalen, lernen ſoll: ſo wäre die StundenZal hinlänglich, beſonders wenn der Schulmeiſter nur ſchlichten Menſchen-



Digitized by Google

Verstand hat, und sich nicht, wie viele, in den Pelz der Faulheit wickelt.

Wenn die LehrWasen bei andern Leuten WaschArbeiten verrichteten: so baten sie um Erlaubnis, die Kinder nach der Reihe als Gehilfen mitzunemen. Da lernten sie, das Zeug vor der Wäsche zu flicken, das Waschen selbst, Lauge zu machen oder zu büken, es wieder zu reinigen, zu bleichen, zu steifen und zu trocknen, zu zocken und einzusprengen, und an den gehörigen Ort unters Schloß zu bringen: da denn manche Herrschaften diese kleinen Dingerchen noch oben drein beschenkten. — Hausleute, die was genähet haben wollten, schickten es in die ArbeitsSchule, und bezalten dafür nach dem Urteil der LehrWasen; welcher Verdienst in eine verschlossene Büchse gesteckt ward. Ihnen das Weben und Wirken zu leren, war dermalen die Zeit noch nicht. Alle ViertelJare wurden die verfertigten Sachen meistbietend verkauft, auf den Vorschuß ein mäßiger Abtrag gemacht, zu Anschaffung neuer Materialien das Erfoderliche abgenommen, doch dafür gesorgt, daß die fleißigsten Kinder wenigstens das eigentliche SchulGeld nicht bezalen durften, wodurch manche arme Eltern bewogen wurden, ihre Kinder zum Fleiße zu ermanen. Eines Zwanges bedurfte es gar nicht: denn waren die 2 Stunden im Lesen und Christentum verflossen; so fragte der Schulmeister, wer in der Arbeits-Stunde seyn wollte. Die, so sich weigerten, mußten in seiner Stube noch eine Stunde lernen und schwitzen, und sie blieben lieber in der ArbeitsSchule.

Wär ich in Elbingerode geblieben, so hätte ich eine änliche Anstalt für die Knaben gemacht. Freilich kostet es Mühe, dergleichen neue Anstalten durchzusetzen; und ohne den Beinamen eines Projectenmachers kömmt man selten weg, zumal bei so vielen DummKöpfen . . . .

Dem frommen Mann, der diese heilsame Sache höher zu treiben sich die Mühe gibt, wünsche ich mächtigen Beistand von seinem LandesHerrn, und fürs erste nur noch

noch am 87 Jare zu leben: so wird er Gottes Freuden schon hienieden erleben.

Amt Teven, 2 Jun. 1787. G H *Brüel.*

## Nachtrag, vom Jul. 1787.

— — Hr. *Brüel* hatte den guten Willen, dem State, außer christlichen, auch nützliche Glieder zu schaffen. Man gab ihm zu Elbingerode gerne die 6ste Schul-Stunde für die Mädchen ein; und er nützte sie an die 4 Jare, um den guten Kindern einen Unterricht in Weiber-Geschäften geben zu lassen, damit sie erst brauchbare Dienstboten, demnächst aber tüchtige Ehefrauen könnten werden, oder wenn beides Fälle nicht einträten, sie doch in den Stand zu setzen, ihr Brod selbst zu verdienen, ohne dem Gemeinen Wesen durch Betteln zur Last zu liegen, oder gar schändliche Gewerbe zu treiben, die vom Gefängnisse zum Zucht-Haus, und Gott erbarms! zum Schwerdt und Galgen, füren.

Die Sache selbst ging allmälich gut, und immer besser; so daß der sel. Hr. Cammer-Präsident *von Behr*, den Hr. *Brüel* in die Schule fürte, und ihm, nach vollendetem von den Hrn. Geistlichen angestellten Schul-Examen, 72 junge arbeitende Dirnen (worunter seine eigene Töchter waren) vorwies, ihm nicht nur öffentlich, sondern auch durch einen warmen Hand-Druck, seine Freude bezeugte, und dem Institute 2 Pistolen schenkte. Es gefiel ihm so sehr, daß er die Anstalt zur Nachamung auf allen seinen übrigen Land-Gerichten mit den größten Lobes-Erhebungen anempfol: aber er starb 4 Wochen darauf.*

N 5

* Wie ich höre, soll die schöne Anstalt, nach der Translocation der Stifter und Beförderer des Instituts, eingegangen seyn. S.

21.

Digitized by Google

21.

## EhrenRettung des Hrn. Abbé *Uebelaker**,

Wien, 24 Febr. 1787.

Hier ist der ware Hergang der Sache, so wie er bei den allerhöchst n Stellen wirklich vorliegt.

Weit davon, daß ich wegen dem schwerzen Rocke, den ich trage, auch eine eben so schwarze Moral hätte, vermöge welcher man, die ärgsten Böswichter zu schützen und zu verbergen, für eine Tugend hält; habe ich vielmer die reinen Grundsätze des NaturRechts so tief in mein Herz eingepräat, daß ich nur nach deren Leitung, ohne alle Scheu der Verfolgung, so lang ich athme, den Rechtschaffenen zu machen mich entschlossen habe.

Ich bin StatsBürger, und lebte seit 4 Jaren unter dem Schuze des K isers. Da ich wußte, daß ein Mann, der in kaiserlichen Pflichten stand, und das ganze Vertrauen des Monarchen besaß, deßen ungeachtet meineidig handelte, und den Stat wenigstens um 200000 Fl. hintergina: so fand ich mich in meinem Gewissen so überzeugt, als verbunden, Sr. Maj. hievon Anzeige machen zu müssen, welches auch unter dem 17 Jun. 1786 wirklich geschah.

Denn ich habe den Grundsatz, daß der Monarch selbst kein Geld hat, sondern nur der Stat, dessen höchster Verwalter der Monarch ist. So wie hiemit ein solcher Verbrecher allen Mitgliedern der Monarchie das Ihrige entzieht, und als ein Dieb eines jeden PrivatManns, der die dem öffentlichen Schaze unentberliche Summe wieder zu ersetzen hat

* Ein kalter, gedrungener Auszug, mit Weglassung aller Declamation und GemeinOerter. S.

Digitized by Google

hat, betrachtet werden muß: eben so ist er auch um desto mer zu fürchten, weil er seine Ränke in geheim ausübt, und nachdem er schon einmal seine Pflichten und seinen Eid in Wind zu schlagen im Stande war, bei einer sich zukünftig ereignenden Gelegenheit, das ganze Wol des Vaterlandes seiner Habsucht aufopfern würde. Und wenn läuft der Stat merere Gefar als in Kriegs-Zeiten, wenn ein solcher Land und Leute, Blut und Gut seiner unschuldigen Mitbürger, zum Schlacht-Opfer der unersättlichen Geld-Begierde macht? Glauben Sie wol, mein Freund, wenn der holländische Krieg nur ein par Jare fortgedauert hätte, daß der Kaiser mit aller seiner Macht im Stande gewesen wäre, solchen ohne Verderbniß des ganzen Stats zu unterhalten, wenn die Betrügereien nach Verhältnis des nur 2 Monatlichen Anfangs fortgedauert hätten?

Von dieser unverwerflichen Warheit in meiner Seele überzeugt, bin ich des festen Glaubens, daß derjenige, so als Mitglied den Stat in einer so gefärlichen Lage weiß, und ihm nicht mit allen Kräften zu helfen sucht, ein eben so großer Passiv-Schurke sei, als der andere, den er verhelet, ein Activ-Schurke ist. Denn in meiner Sittenlere gibt es Unterlassungen, die eben so schuldvoll als wäre Verbrechen sind. — Hier haben Sie den Grund, welcher mich zu meiner Anzeige für das Wol des österreichischen Stats bewog, mit dem jeder rechtschaffene Patriot noch bisher einverstanden war. Nun hören Sie aber auch die Art und Weise, mit der ich mich dabei benommen habe.

In meinem Eingangs erwänten Schreiben an den Kaiser setzte ich wörtlich bei:

Da ich aber nicht nur als Priester, sondern auch als Mensch aus Nächsten-Liebe, wünsche, daß Niemand in ein Unglück verfalle; so soll ich Ewr. Maj. vorläufig allerunterthänigst um die allerhöchste Gnade, als eine hier in Ehrfurchtsvollster Erniedrigung gewagte Conditionem sine qua non, bitten, Allerhöchstdieselben geruhen in der Sache Gnade vor Gerechtigkeit vorwalten zu lassen, und die

die Betroffenen mit keiner Ehren entsetzenden Strafe zu belegen, weil das Wesentliche, sich des ergangenen Schadens zu erholen, und vielleicht auch noch einen zukünftigen zu verhüten, meinen hegenden Absichten hinlänglich entspricht.

Ich bat mir gleichfalls die allerhöchste Gnade der Verschwiegenheit aus, und beschloß mein Schreiben:

Das Ziel dieser Denuntiation ist rein, und ohne alle Aussichten; wie ich denn anmit auf das durch die Allerhöchsten Decrete bestimmte Drittel eben so vollkommen renuncire, als ic.

Da nun die k. k. zur Untersuchung aufgestellte HofCommission von mir die Specifica absoderte; war meine erste Frage an dieselbe, ob Se. Maj. meine allerunterthänigst gebetene *Conditionem sine qua non* begnemiget hätten, oder nicht? Worauf ich zur Antwort erhielt, daß zwar der allerhöchste Auftrag davon nichts anfüre; allein man wäre abseiten der HofCommission der Meinung, *qui tacet, consentire videtur.*

Nun erst auf diese geäußerte Erklärung, zeigte ich den von *Legisfeld* mit Namen, und dessen Malversation, doch mit keiner eigentlichen, sondern nur noch unbestimmten Summe, an. Und so war nun die ganze Sache, in einigen an mich gestellten Fragen, und erwiederten Antworten, beendiget.

Inzwischen bemächtigte sich eben diese HofCommission, zufolge allerhöchsten Auftrags, der Schriften des B. Leopold von *La Sollaye* zu Rotolfzell, als ehemaligen Fruchtslieferantens an den v. *Legisfeld*, wodurch denn viele ganz unerwartete Dinge aufgedeckt wurden. Ich erhielt dennoch wider alles Vermuten den Befel, mich den 30sten Sept. bei ernannter HofCommission, an einem mir bestimmten Orte, mit allen meinen Schriften einzufinden; wo ich aus Landesherrlicher Machtvollkommenheit, auf Pflicht, Eid, und Treue eines StatsBürgers, über die Wahrheit eines ganz neuen, aus vorerwänten in die Hände der Commission gefallenen Correspondenzen, sich veroffenbarten Gegenstan-

standes, nämlich meiner ehemaligen mit dem Hofrat von *Müller* gepflogenen Bekanntschaft, und gefürten Processe, aufgefodert wurde.

Die Sache war mir so auffallend, daß ich mir von der HofCommission Bedenkzeit ausbat; mit dem ausdrücklichen Beisatze, ich könnte um so weniger die an mich gestellten Fragen sogleich beantworten, als ich in verschiedener Rücksicht dem gedachten Hofrat Dank schuldig sei. Mittlerweile wurde der OriginalContract der *Singi*schen TabaksFabrike gegen einen EmpfangSchein von mir abverlangt, worinn itzbesagter Hofrat v. *Müller*, als Associé, zwar sein Petschaft aufgedruckt, seine Handschrift aber und Namen verändert hatte: welche Bemerkung der HofCommission nicht entging. Dieser hinreichende Vorschmack anderswo gefundener Briefschaften, und hauptsächlich die wiederholte Vorstellungen meiner gegen den Monarchen hegenden Pflichten, bewogen mich, hiemit jene Deposition zu machen, die man nur der allerreinsten Treue eines Untertans gegen Se. kais. kl. Maj. zuschreiben kann, indem ich mit der größten SelbstVerläugnung, meine eigene aus ehemaligem MönchsGehorsam, zum Behuf der gefürten Processe, gemachten Beschenkungen freimütig eingestund, und dies abgefoderte Geständnis, mit der ehrfurchtsvollsten Zuversicht der Vergebung, Sr. Maj. schriftlich zu Füßen legte.

Den 7 und 11 Nov. wurde ich abermals vor mevbenannte HofCommission berufen, welche mir aus meinen Schriften abermals ein *Müller*sches Schreiben abnam, und dabei hauptsächlich darauf drang, daß ich unter Pflicht und Eid an Handen geben solle, woher ich eine in einem ehemaligen Processe ergangene Relation der k. k. Hofstelle erhalten hätte? Ich bekannte den Mann, dessen Namen mir nicht mer beifiel, nach allen charakteristischen Umständen; und erst, da mir ein HofSchematismus vorgelegt wurde, konnte ich endlich dessen Geschlecht und AmtsVerwaltung wieder daraus entnemen.

Enb.

Endlich bekam ich durch oftbenannte HofCommission, unter dem 22 Dec. vorigen Jars, den letzten Auftrag, mich unverweilt selbst nach Wien zu begeben, um allda den fernerweiten allerhöchsten Befelen nachzukommen. Hofr. von *Müller* wurde schon vor meiner Ankunft, nach dem ihm vorgehaltenen Vergehen, seines Amtes in Gnaden entlassen: allein er wollte sich solcher nicht teilhaftig machen, blieb vollkommen in negativis, und erklärte mich eben so vor dem Richter, wie in der ganzen Stadt Wien, für einen Verläumder. Nun war die Art an den Baum gelegt; und ich mußte sowol auf allerhöchsten Befel, als auf Antrieb meiner eignen Ehren-Rettung, notgedrungen mit Beweisen ausrücken, die außer diesem Fall, mit ewiger Nacht bedeckt geblieben wären.

Der RegistraturAdjunct *Klang* kam zuletzt in die Untersuchung, worinn auch er Anfangs vollkommen ableugnete, einige Schriften hergegeben zu haben. Den andern Tag aber schrieb er einen Brief an seine Oberen, bekannte alles freimütig, und bat sowol um Vergebung, als Vorbitte bei dem Monarchen. Seine ganze Buße würde etwa höchstens darauf angekommen seyn, daß er auf 14 Tage zum Profos gesetzt worden wäre. Ohne aber die Entscheidung abzuwarten, verlor er sich so weit, daß er ein Billet verfaßte, wodurch er die Schuld auf mich zu lenen suchte, und sich selbst mit einer Pistole erschoß. Es fanden sich aber nach seinem Tode, noch andere dem Publico unbekannte Umstände, die weit mer Anlaß zu diesem seinem Unternemen gegeben haben dürften, wovon ich aber hier keine Meldung machen will.

Hier haben Sie nun den ächten actenmäßigen *Hergang* der Sache bis auf diese Stunde, der aber selbst hier in Wien jedermann, außer den Wenigen, welche die CommissionsSchriften in Händen haben, und die etwa in 3 bis 4 Personen bestehen, ganz unbekannt ist.

Welchen Lerm aber diese, von Schlag zu Schlag dem unwissenden Publico, auffallende Begebenheiten haben erregen müssen: mag jeder von selbst beurteilen, der Verspp- und Freundschaft

schaft, parties de plaisir, und SpielGesellschaften, ja selbst nur die Dienerschaft so vieler und verschiedener in der Sache Betroffenen, oder auch Mitinteressirten, in einer solchen Stadt, wie die kaiserl. Residenz ist, in Erwägung zieht. — Daher kamen so viele Grundfalsche Berichte in öffentlichen Zeitungs-Blättern vor, die die Unwissenheit von eitlem Hörensagen aufnam, der ParteiGeist mit unwarhaften Umständen vorstellte, und am Ende der Haß in offenbare Verläumdungen und erdichtete Erfindungen verkerte. Kurz, ich wurde sogar von einem Wiener Zeitungsschreiber, durch die bos- und unwarhaftesten Nachrichten, als der schlechteste Mann auf die Schau-Büne dieser HauptStadt, und durch dessen sehr fleißige mir wolbekannte Nachdrucker und Nachschreiber des ganzen Deutschlands, gestellt.

Allein bei dem Uebermaße dieser unbilligen Verfolgung, fand sich der Kaiser, auf mein alleruntert. Anrufen allerhöchst-Dero Schutzes und Gerechtigkeit, bewogen, dem besagten Wienerischen Auszug aller Europäischen Zeitungsschreiber den Widerruf allergnädigst anzubefelen. — Ich muß diesen Articel um so ehender abschriftlich geben, als die AusländerZeitungen die vorgängige Nachricht wörtlich abgeschrieben, und den ganz falschen Ruf von mir verbreitet haben.

Wien, 19 Febr. 1787, S. 136. Es werden hiemit, aus dem wichtigen Grunde, jedermann Gerechtigkeit widerfaren zu lassen, die im Stücke vom 19 Dec. 1786, S. 2415, und vom 5 Febr. 1787, vorkommende, den Hrn. Abbé *Uebelaker* betreffende Stellen, hiemit berichtiget, daß gedachter Abbé *Uebelaker* keineswegs aus seinem Kloster entwichen, sondern von seinen OrdensGelübden Ordnungsmäßig losgesprochen, niemals in dem Genusse einer Pension von Seiten des Freihrn. *La Sollaye* oder in dessen Diensten gestanden, noch weniger für die gemachten Anzeigen einer Belonung von 10000 Fl. teilhaftig geworden sei.

Aus dieser und andern allerhöchsten Orts veranstalteten Verordnungen, wird nun das hiesige Publicum ziemlich aufgeklärt, und fängt an, andern Sinnes zu werden. Freilich

bei

bei Ihnen, mein Freund, kann man dieses noch nicht wissen. Und wenn auch besagter Widerruf wirklich ins Reich hinauskömmt: so bin ich vorläufig überzeugt, daß eine andere gegen mich daselbst bestehende Lüge es dahin bringen wird, daß die auswärtigen AfterZeitungsSchreiber, die sich durch Geld oder Parteilichkeit gewinnen lassen, solchen nicht nachdrucken werden. Glauben Sie aber, daß *Josef* II. der allzugerecht und allzu erleuchtet ist, niedrige Handlungen zu schützen, und den Rechtschaffenen unterdrücken zu lassen, der Sache die Aufklärung geben wird, so bald sie reif genug ist.

Denn aus der vorgeschriebenen TatErzälung werden Sie nun von selbst entnemen,

I. daß ich für diejenigen, welche ich nach treuer Pflicht eines Mitbürgers, als StatsVerbrecher anzeigte, deraest gebeten habe, daß ich diese Anzeige nur unter der Bedingnis der StrafFreiheit an Ehren, gemacht habe, weil mir daran lag, das Uebel gehoben zu wissen, nicht aber jemand übel zu wollen. Ob nun der Kaiser dieser von mir gebetenen Bedingnis beizutreten sich überzeugt halten werde, steht mir zu untersuchen um so weniger zu, als dem gemeinen Vernemen nach, die Summe des Betrugs, jene von mir ungefär bestimmte, schon um 2 Mill. übersteigen soll, und dabei noch viele andere Vergehungen mit eingetreten sind. Eben daher ist

II. die mir zugeschuldete Aufbürdung, ich hätte die im *Legisfeld*ischen Processe, etliche 40, mit verflochtene und gefänglich sitzende Männer, alle angezeigt, grundfalsch; da ich von allen diesen, außer einen einzigen, weder der Person noch dem Namen nach, je nur kannte, folglich auch von ihnen mir nie etwas bewußt seyn konnte. Wie es aber einer Seits desto übler für den Stat war, noch so viele verborgene Feinde in sich zu nären: desto vorteilhafter ist es nun andrer Seits für ihn, solche durch ledigen Zufall entdeckt zu wissen. Daß ich auch bei meiner Anzeige des einzigen *Legisfelds*,

III.

Digitized by Google

III. keine niedrige Absichten in meinem Herzen gefüret ıabe, zeigt mein auf alle Gewinnsucht gemachter vollkomme- ıer Verzicht. Würde ich ein unedleres Ziel, als das Wol es österreichischen Stats, nämlich solchen weitern Bevorteiungen in Zukunft zu entreissen, gehabt haben: so hätte ich ıicht nur das Drittel haben fodern können, sondern es wäre ıir noch unbenommen gewesen, auch vorher auf ein höheres u pacisciren; und ich hätte nun vielleicht eine järliche Einunft von 10 bis 12000 Fl., wenn ich jene Denkart gehabt ätte, nach der mich die Unwissenden bisher beurteilten. Eben ) weiset sich aus,

IV. daß ich in allem dem, was gedachten *Legisfeld* ıicht betrifft, keineswegs *Denunciant*, sondern ein aus kaiserl. Macht Vollkommenheit aufgefoderter *Deponent* ıer an mich gebrachten Fragen, gewesen sei; welches Fragrecht jeder LandesFürst, dem daran liegt, Warheit zu wissen, ben so hat, als einem auf Pflichten angegangenen Untertan, vie jedem andern gerichtlichen Zeugen, die Schuldigkeit ob- iegt, solche nach Gewissen zu bekennen. Das Schicksal der Gebrüder *La Sollaye*, des HofRats *von Müller*, und des RegistraturAdjuncts *Klang*, sind ledige Folgen der bei ıem Baron Leopold von *La Sollaye* vorgefundenen Briefchaften, von denen mir zu keiner Zeit, und bis auf diesen Augenblick, das mindeste bekannt war.

Der unter dem Publico von dem ParteiGeiste ausgesprengte Vorwurf meines gegen diese Männer bezeugten Lasters ıer Undankbarkeit, ist eine eigentliche Verläumdung, in Betracht, daß die Gebrüder *von La Sollaye* nie meine Gutäter, wol aber ich ihr GlücksBeförderer, war; da ich selbigen nicht nur den FreiherrnStand, und zwar, um die merere KanzleiTaxen für die sämmtlichen 4 Brüder zu ersparen, noch auf ihren lebenden Vater, erworben, dem Leopold *von La Sollaye* meine in Zeit von 10 Jaren gesammelte Wiener Freunde auf einmal auch zu seinen Freunden an Handen gegeben, sammt allen Canälen ihm den Lauf der Geschäffte er-



Digitized by Google

öffnet, und mich selbst in seinen Angelegenheiten vollkommen verwendet, dem Carl *von La Sollaye* aber, durch eine 2jährige Correspondenz, und gewiß sehr große dabei unterlaufene Mühe, zu seiner erhaltenen ReferendariatsStelle geholfen habe.

. . Daß nun aber zu eben der Zeit, als ich hieher gekommen bin, erst besagter Leopold *v. La Sollaye*, aus seiner Ehrenhaften Verwarung, wo er als Cavalier 2 schöne Zimmer, seine eigen Bedi nte, und alle Bequemlichkeit hatte in eine engere Verhaftung übersetzt worden ist: bin nicht ich durch neue Denunciation, wie das Publicum fälschlich beglaubt ist, sondern er, Hr. Baron selbst, schuld daran, da er bekanntermassen seinen dem K iser zugestellten Revers, keine Briefschaften ohne Vorwissen der HofCommission zu wechseln, gebrochen hat.

Die Sache des HofRats *v. Müller* und *Klangs* betreffend, beruht solche, oben angezeigter maßen, auf einer von mir unter Eid und Treue abgefoderten Zeugenschaft über andere schon vorläufig sich ergebene Anzeigen und erfundene Spuren, keineswegs aber auf einer von mir beschehenen Denunciation. Daß aber der unglückliche *Klang* sich, nach vorgegangener Untersuchung, entleibt hat: ist ein Fall, der ganz allein auf dessen Rechnung zu schreiben ist. Denn gesetzt auch, daß er wirklich seines Dienstes entsetzt worden wäre; so hätte er auch eben so wenige Ursache gehabt, sich selbst das Leben zu nemen, als sonst entweder alle dergleichen entsetzte Beamte zu solcher Extremität hätten schreiten müssen, oder der Monarch, aus Furcht für solchem PrivatUnheil, das Unkraut von dem guten Weizen in seinen Staten zu reinigen, nicht unternemen dürfte.

Durch diese Aufklärung, worüber ich Ihnen zu seiner Zeit die Originalien aufweisen werde, sind Sie nun hoffentlich in den Stand gesetzt, selbst zu urteilen, welchen Glauben man den unzälichen lügenhaften ZeitungsBlättern beimessen könne. ꝛc. Abbé *v. Ueberaker* mppr.

---

23.

Digitized by Google

22.

**Memoire presenté au Roi par S. A. S. Mſgr. le Duc d'*Orleans*, le 20 Août 1787.**

Le Roi n'a ceſſé de manifeſter, depuis qu'il eſt ſur le Trone, le deſir ardent de rendre ſes peuples heureux. Par quelle fatalité faut-il qu'il ait été auſſi conſtamment trompé? Les erreurs où il a été induit juſqu'à preſent, n'ont produit encore d'autre effet que de reculer le bien qu'il deſire avec tant d'ardeur; mais le funeſte coup d'autorité qu'on vient de lui faire frapper, peut avoir les ſuites les plus déſaſtreuſes. Un Roi ſi bon, fait pour être aimé, adoré de tous ſes ſujets, ne ſera-t-il donc jamais environné d'autres conſeillers que de ceux dont l'interêt perſonnel étant de ſe maintenir dans le pouvoir qu'ils tiennent de lui, accedent mutuellement aux volontés les uns des autres et forment par là la Ligue la plus coupable pour écarter ſans ceſſe du Trone l'auguſte verité, ſon plus ferme appui? Les Miniſtres peuvent-ils toujours conſerver le pouvoir funeſte d'identifier leurs volontés perſonelles avec la volonté royale? Leurs interêts, leurs paſſions peuvent-ils reſter toujours le ſeul mobile des actions du Souverain? *Louis* XV, l'objet de l'amour des peuples en 1744, n'a laiſſé qu'une memoire fletrie dans les coeurs de tous ſes Sujets; pourquoi? c'eſt que dans l'intervalle de 30 années qui ſe ſont ecoulées, une foule d'*arrêts* de ſon Conſeil dont il n'avait aucune connoiſſance, emanés des ſeuls caprices, des ſeules fantaiſies de ſes Miniſtres, ont porté le trouble et la déſolation dans une infinité de Familles; c'eſt qu'une foule de *Lettres de cachet* ont privé de la liberté, ont précipité dans des cachots infames, où ils ſont peut-etre morts de miſere et de chagrin, une infinité de citoyens que le Roy n'avait jamais vus, dont il ignorait juſqu'aux noms, et dont les malheurs n'ont ſervi que la haine ou les paſſions des Miniſtres; c'eſt qu'une foule d'impôts nouveaux établis arbi-



Digitized by Google

trairement, n'ont pu doubler les revenus du Roy qu'en portant dans les campagnes un degré de misere dont il est impossible de se faire une idée quand on ne l'a pas observé de près, et dont je suis en état de présenter le tableau effrayant mais vrai. Tant et de si grands malheurs ne peuvent, ne doivent être attribués qu'à cette suite non interrompue de tyrans subalternes connus sous le nom de *Ministres du Roi*, que les peuples ont vu se succeder si rapidement les uns aux autres, comme ces nuages épais que le vent n'emporte pas encore assez vîte pour les empêcher de lancer la foudre. On parle sans cesse au Roi de son autorité, de la necessité de la maintenir avec vigueur: oui sans doute le pouvoir du Roi est très grand, mais plus il est grand, plus il devrait être éclairé, et il ne l'est pas: plus le Roi est puissant, moins ses Ministres devraient l'être. Si le Roi avec l'exercice du pouvoir qu'il a entre les mains, épouse les interêts et les passions de ses Ministres, les Ministres epouseront ceux de leurs Favoris et de leurs subalternes, les subalternes ceux de leurs Sous-subalternes; et de cette hierarchie calamiteuse du pouvoir royal doit resulter nécessairement un système abominable de tyrannie et de vexations. Il y a 40 ans que les peuples sont la triste victime de ce système funeste. C'est toujours *indignement* le Roi de le laisser croire qu'ils ne peuvent pas enfin l'en lasser; tout le mal qui se fait depuis un siecle, tout celui qui se prépare sous le nom sacré du Roi, a aliéné et aliene de plus en plus les esprits et écarte sans cesse *S. M.* du but auquel Elle n'a cessé de prétendre, depuis *qu'Elle est* sur le Trone, celui de mériter et d'obtenir l'amour de ses peuples. Je sais combien cette verité est triste et affligeante pour le coeur paternel de *S. M.*: mais c'est un devoir de plus pour un sujet fidele et respectueux d'oser le déclarer. L'amour des peuples est la vraie source de la richesse et de la puissance des Rois; tarir cette source précieuse inépuisable par les conseils les plus perfides, est donc le plus grand cri-

Digitized by Google

crime d'un ſujet envers ſon ſouverain, celui qui mérite le plus de lui etre dénoncé avec force. Tel eſt l'objet de la conduite actuelle du Miniſtere, et qui n'eſt au reſte que la ſuite d'un funeſte Syſteme ſuivi conſtamment depuis un ſiecle. Que de malheurs peut produire une conduite ſi criminelle! Qui oſera garantir la tranquilité des provinces lorsqu'on y préſentera les Edits et Declarations à l'enregiſtrement, ſur tout lorsqu'en percevant le peuple apprendra la translation du Parlement de Paris à *Troyes*? Peut-on ſe flatter qu'il n'y ait pas une ſedition, peut-être une revolte ouverte, à Toulouſe, à Bordeaux, à Rennes, à Rouen? Le mecontentement général du peuple ne doit-il pas faire craindre que ces terribles etincelles n'allument rapidement un funeſte incendie qu'il ſera difficile d'eteindre quand il ſera general! Sans doute les Miniſtres du Roi lui cachent les dangers ſi eminens; car je ne puis croire qu'ils oſent conſeiller à *S. M.* en lui laiſſant prévoir une revolte generale, d'armer ſes ſujets contre ſes ſujets, et d'établir par la force des armes des impoſitions ſi calamiteuſes. Le Roi doit compter ſans doute ſur la fidelité, ſur l'attachement le plus inviolable de toute la Nobleſſe, de tous les Princes de ſon ſang; mais on n'a pas vu depuis plus d'un ſiecle des François armés contre des François. La Nobleſſe eſt-elle ſure de ſe faire obeir? Quelle utilité le Roi retirera-t-il de ſon zele, de ſon devouement unanime et comptant ſi l'union générale de tous les Magiſtrats du Royaume dont l'inamovibilité eſt non ſeulement une des baſes de notre conſtitution, mais a meme été formellement reconnue per le Roi à ſon avenement au Trone, ſi dis-je cette union ſi redoutable paraiſſant n'avoir pour objet que le bonheur du peuple, fortifie, augmente de plus en plus l'eſprit de revolte? Et ſi dans ces circonſtances critiques où les finances du Roi ſont dans un ſi affreux desordre, où ſon armée eſt ſi faible et ſi mal conſtituée, des voiſins puiſſans et jaloux, dont les Troupes ſont en mouvement,

entrent à main armée dans le Royaume?... Ecartons une idée si effrayante: voilà le mal, montrons le remede.

J'ignore si le Roi, dont les idées bienfaisantes m'ont penetré d'amour, sans avoir jamais approché de sa personne, lira cet ecrit; mais je sais bien que je cours de grands risques à essayer seulement de le lui faire parvenir, en devenant l'objet de la haine et peut-être la victime des Ministres, dont j'ose attaquer si directement l'autorité. N'importe, mon amour pour la personne d'un Souverain que je suis sûr être bon, et dont les Ministres travaillent avec tant d'ardeur à lui aliener l'esprit de ses peuples, mon attachement à mon pays, mon enthousiasme pour la gloire, me forcent à dire la verité. Puisse-t-elle penetrer jusqu'au sanctuaire sacré qui devrait etre son asyle, et dont elle est toujours ecartée avec tant de soins!

Je crois impossible, que le *Deficit* excede 50 *millions*; je crois qu'il peut etre couvert sans impôts; s'il ne peut pas l'etre sans impôts, je crois qu'on ne doit pas mettre des impôts sans montrer l'etendue precise et exacte du Deficit; je crois s'il faut des impôts, qu'on ne pouvait pas en choisir de plus desastreux que ceux que Mr. l'Archeveque de Toulouse a proposés au Roi & qui ne sont que les mêmes impôts, rendus bien plus funestes, qu'avoit proposés son Prédecesseur, qu'il présente aujourd'hui avec un si grand acharnement. Je crois que la sévérité que les Ministres ont fait deployer au Roi contre le Parlement de Paris, ne servira qu'à aigrir davantage l'esprit des peuples, sans pouvoir jamais donner aucune exécution à *l'impot* du Timbre et à la subvention territoriale que *je regarde* comme impossibles à percevoir. Je vois juste et necessaire que le Roi *renonce* au droit d'imposer ses peuples sans leur consentement: *juste*, parceque tout impôt nouveau envahit la proprieté des sujets qui n'appartient au Souverain que dans des Etats despotiques; *necessaire*, parceque c'est le seul moyen de ramener les Parlements, et surtout parce-

que

Digitized by Google

je suis en état de montrer que l'instabilité continuelle des impots suivant les seuls caprices et les fantaisies des Ministres, est non seulement le principe des plus grandes calamités publiques, mais encore n'ajoute rien à la longue aux revenus du Souverain. Je crois que tous les Ministres actuels du Roi sont coupables du plus grand crime en compromettant l'Autorité du Roi pour conserver la leur, et surtout en multipliant sans cesse, pour satisfaire leurs ressentiments particuliers, des coups d'autorité entierement inutiles, qui ne servent qu'a aliener l'esprit des peuples et pourraient peut être finir par faire perdre au Roi et à la Reine cet amour si doux, si consolant et si facile à leur obtenir. Je crois que *le renvoi de tout le Ministere* est le seul moyen de conserver l'autorité du Roi; je crois qu'un grand Souverain ne peut pas perdre son autorité en réparant les injustices qui ont été faites en son nom; qu'il est beau, qu'il est grand de lui voir renvoyer ses ministres quand ils ont abusé de sa confiance; que le vrai coup d'autorité est de rompre la Ligue coupable qu'ils ont formé autour de lui et de secouer l'espece de tutelle où ils ont juré de l'entretenir. Je crois que le veritable coup d'autorité, appuyé par des actes de bonté et de bienfaisance dont il serait immediatement accompagné, comme l'ouverture de toutes les prisons d'Etat, la demolition de la Bastille, nivrerait les peuples d'amour, et que les benedictions, les acclamations multipliées de tous les sujets de *S. M.* en lui fesant gouter le bonheur le plus pur dont Elle ait jamais joui, lui donneraient une autorité bien superieure à celle dont Elle jouit actuellement et qui peut etre si fort compromise par le despotisme outré du Ministere; au contraire l'utilité de celui composé tel que je l'imagine, serait limitée par des conseils particuliers attachés à chaque departement, semblables à ceux, qui avaient été institués au commencement de la Regence,



Digitized by Google

mais que les Miniſtres ont eu grand ſoin de faire bientôt abolir. Tels ſeraient les ſeuls et efficaces moyens de rétablir entierement les affaires. Je crois qu'il faudrait y ajouter un *Sur Intendant des finances* qui peut ſeul y apporter un ordre fixe et invariable, en reuniſſant à un centre commun toutes les depenſes qui ſe font dans tous les departements. Je crois, que tout petit ambitieux qui promettra de rétablir l'ordre dans les finances en ne prenant le departement que dans la circonſcription actuelle, en impoſera au Roi, qu'il ne pourra que pallier le mal et le rendre enſuite irrémédiable. Je crois que ſi le Roi ME chargeait de cette maniere de l'Adminiſtration de ſes finances, je lui rendrais à lui et à la Reine l'amour des peuples, et que je releverais la recette au deſſus de la depenſe, ſans avoir à craindre de nouvelles remontrances des Parlements, ſans mettre aucun impôt, ſans attaquer aucune proprieté, ſans violer aucun privilège, ſans même diminuer l'eclat du Trone: mais j'affirme en même tems que je refuſerais le Miniſtere des finances, *même avec l'entrée au conſeil*, ſi on le renfermait dans la ſeule circonſcription actuelle.

Je n'ais qu'un mot à ajouter. — Je jouis de 40000 ecus de rente, d'une reputation intacte et de la plus belle place peutêtre du Royaume; ſon traitement, la conſideration qu'elle donne, ſa ſtabilité et le bien qu'elle fournit les occaſions de faire, ajoutent encore à ſon éclat; l'adminiſtration importante dont je ſuis chargé eſt *la plus analogue avec celle du Roi*, puiſqu'elle contient une grande partie des droits regaliens, les parties caſuelles, le contrôle des actes, le 100e denier, les aides &c.

Dans l'état de criſe où ſont les affaires publiques, quel eſt l'homme à mettre à la tête des finances qui jouiſſe d'une reputation plus diſtinguée, qui puiſſe mieux connaitre les finances, qui poſſede mieux l'eſprit de calcul, qui ait une expérience plus étendue, ſurtout

Digitized by Google

tout qui puisse faire de plus grandes sacrifices? Comblé de biens, d'honneurs, de consideration bien au de là de ce que j'aurais dû naturellement prétendre, quel peut être l'objet de mon ambition, si ce n'est un amour efrené de la gloire et du bien public? Cet amour est si grand, je le repete, que je sens toute l'etendue des dangers auxquels je m'expose en ecrivant des verités si hardies; mais les dangers ne peuvent rien sur mon ame, et je m'y expose avec joye, avec transport, dans la douce esperance, que la verité pourra parvenir aux pieds du Trone, éclairer mon Roi sur ses vrais interêts, lui faire connaitre le danger eminent auquel de coupables conseillers l'exposent, et lui montrer le chemin à suivre pour devenir l'idole de son peuple.

Je ne sais en m'abondonnant à *l'impulsion patriotique* qui me dicte cet ecrit, comment il me sera possible de le faire parvenir au Roi; mais s'il lui parvient, puisse-t-il le relire, le mediter! Ce n'est point une de ces denonciations obscures qu'un zele timide inspire et n'ose avouer: je signe d'avance ces vérités hardies, plus touché de l'heureuse révolution qu'elles doivent opérer si elles parviennent aux pieds du Trone, qu'effrayé du *glaive Ministeriel* qu'elles peuvent élever sur ma tête.

Signé *le Marquis* Du Crest.

*Vous n'avés oublié qu'une chose,* lui dit M. le Duc d'*Orleans,* après avoir lu le Memoire, *c'est à dire, que vous etiés le plus joli homme de France.* Il est à remarquer que M. le Marquis du Crest à beaucoup de qualités estimables joint une figure fort laide et surtout très ignoble.

---

23.

## Ueber Erniedrigung des Zins Fußes in Schlesien.

Berlin, 10 Aug. 1787. Die Veranlassung zu folgendem



Digitized by Google

Schreiben des Hrn. GroßCanzlers von *Cormer* an den Hrn. Minister von *Dankelmann*, war folgende. Schon seit Jahr und Tag haben die Stände von Schlesien, zwar nicht alle, aber doch ein großer Teil, darauf angetragen, daß die Landschaftlichen Zinsen von 5 proC. zu 4 proC., nach dem Beispiel der andern preußischen Provinzen, herunter gesetzt werden möchten. Hiergegen haben sich nun, wie sich vermuten ließ, die Capitalisten gesetzt, und durch mancherlei gedruckte Aufsätze zu zeigen gesucht, daß die Heruntersetzung der Landschaftl. Interessen, für das Wol des Landes nachteilig sei. Die Sache kam endlich vor den König, indem die Stände mererer Fürstentümer den Streit dem Könige vortrugen, und Se. Maj. ersuchten, durch den Hrn. GroßCanzler untersuchen zu lassen, ob die Heruntersetzung der Interessen in Schlesien möglich, und für das Land vorteilhaft, sei. Der König bewilligte nicht allein dieses so billige Gesuch der Stände, sondern erklärte sich auch persönlich für die Heruntersetzung der Interessen.

Dieses Schreiben des großen Verfassers dient zugleich statt einer Widerlegung der vielen ungegründeten Aufsätze in den Schlesischen ProvinzialBlättern, und enthält alles, was zu völligerEinsicht in die wichtige StreitSache nötig ist.

Ewr. Excellenz wird die, auf meinen HauptBericht wegen der Schlesischen Landschaft an Dieselben ergangene allerhöchste CabinetsOrdre wornach die Frage wegen Ermäßigung des Landschaftlichen ZinsFußes, und wieder herzustellender Unablaßbarkeit der PfandBriefe, von einem außerordentlich zu convocirenden Engern Ausschuße, noch näher erwogen werden soll, ohne Zweifel zugekommen seyn.

Ob ich nun wol in der Sache selbst den weitern Lauf derselben denen Deliberationen dieser Versammlung unter Ewr. Direction, lediglich überlasse: so kann ich doch nicht umhin, über den Inhalt Ewr. geehrten Schreibens vom 20 Maj c., und des von Denselben an Se. K. Maj. erstatteten, mir von Höchstgedachter Sr. Maj. communicirten Berichts vom 19 Jun. c., einige Bemerkungen, zu Dero gefälligen Prüfung, hier beizufügen.

Ewr.

Digitized by Google

Ewr. sind besonders in dem allegirten Berichte der Meinung, daß die Landschaft eine Ungerechtigkeit begehen, und contra datam fidem handeln würde, wenn sie die Zinsen von ihren PfandBriefen herunterseßen wollte. Dies würde aber nur denn der Fall seyn, wenn die Herunterseßung ex modum *legis*, oder durch einen MachtSpruch des Souverains, erfolgen, und die Creditores ihre PfandBriefe gegen die niedrigen Zinsen zu behalten gezwungen werden sollten. Davon ist aber die Rede nicht; sondern die Operation soll, wie schon A. 1777 geschehen, und Ewr. nicht unbekannt seyn kann, dahin geleitet werden, daß die Landschaft ihren Creditoren den Entschluß, künftig nur 4 pro C. Zinsen zalen zu wollen, tempestive bekannt mache, und es alsdenn jeden freier Wal überlasse, ob er sich mit diesem ZinsFuße begnügen, oder sein Capital aufkündigen und zurücknehmen wolle. Dabei fällt also der Gedanke eines Zwanges, oder einer Ungerechtigkeit, von selbst weg. Denn so wie ich mit Ewr. darinnen vollkommen einig bin, daß die Landschaft in Ansehung ihrer Verbindlichkeiten sich eben den Gesetzen unterwerfen müsse, wie ein anderer PrivatSchuldner: so werden hoffentlich Ewr. auch nicht bezweifeln, daß derselben eben die Rechte, wie einem PrivatSchuldner, zukommen; und daß mithin, so wie ein Particulier, der einen soliden Credit etablirt hat, davon mit voller Begünstigung der Gesetze, ohne den geringsten Vorwurf einer Ungerechtigkeit zu besorgen, dergestalt Gebrauch machen kann, daß er seine Gelder auf niedrige Zinsen zu erhalten sucht, und denjenigen seiner Gläubiger, die ihm ihre Capitalien dafür nicht lassen wollen, dieselben zurückzalt, also auch der Landschaft eine gleiche Befugniß unmöglich versagt werden könne.

Ewr. besorgen ferner, daß durch diese Operation die PfandBriefeAblösungen vermindert werden möchten. Meinen Ewr. diejenigen, welche wirklich *reell* sind, und von den

den Debitoren mittelst ihrer Ersparnisse bewirkt werden: so dürfte von der Operation das gerade Gegenteil zu hoffen seyn; indem die ersparten ½ proC. Zinsen einen Debitorem, der gute Wirtschaft treiben will, und dem es ein Ernst ist, seine SchuldMasse zu vermindern, dazu eher in Stand setzen werden. Meinen aber Ewr. solche Ablösungen, die mit anderwärts erborgten Geldern geschehen: so gebe ich sehr gerne zu, daß solche künftig wegfallen werden. Ich sehe aber auch nicht ab, was es dem Publico, oder dem Lande überhaupt, nützen könnte, wenn die GutsBesitzer ferner, wie bisher, bei Schlesischen oder Berliner Capitalisten, Gelder zu 4 proC. negociiren, damit die PfandBriefe ablösen, und dagegen ihren PrivatGläubigern Hypotheken bestellen. Die Schuldenlast bleibt alsdenn immer die nämliche, und der Unterschied ist nur der, daß ein anderer Creditor an die Stelle der Landschaft substituirt wird, daß wenn man, durch fernere steife Beibehaltung des bisherigen ZinsFußes, die GutsBesitzer zu solchen Umschlägen zu zwingen fortfährt, nach und nach der bei weitem größere Theil der PfandBriefe, wieder in PrivatHypotheken verwandelt, der Landschaft die fonds ihrer Subsistenz entzogen, und solchergestalt das Land dieses Systems, welches außer seinem HauptGegenstande, sich noch in vieler anderer Rücksicht, durch Emporbringung solider ökonomischer Kenntnisse, durch Angewöhnung des Adels an nützliche Geschäfte und zu einem vernünftigen Wirtschafts-Betriebe, durch Verhütung vieler Devastation der Güter vermittelst ihrer beständigen scharfen Aufsicht, und durch Verminderung der Processe des Adels, deren Abname mit der Ausbreitung des Systems gleichen Schritt gehalten, dem Ganzen so nützlich erwiesen hat, in der Folge völlig aufgelöst werden würde. Ob aber dies für das Land ein warer Vorteil, und nicht vielmehr der beträchtlichste Schade, seyn möchte: überlasse ich Ewr. selbsteigener unparteiischer Beurteilung.

Wie durch die Herunterſetzung der Zinsen der Hang zum Schul-

Schuldenmachen befördert, oder die Auseinandersetzung unter den Familien erschweret werden sollten; sehe ich gar nicht ab. Evor. scheinen dabei zu supponiren, daß nach Herunterse tung der PfandBriefsZinsen, auch die GüterTaxen zu 4 proC. aufgenommen werden müssen: dies folgt aber keineswegs, und muß auch meiner Meinung nach durchaus nicht statt finden. Vielmer sind die Anschläge nach wie vor, auf 5 proC. zu machen, weil der PfandBriefsZinsenFuß keine feste Regel ist, sondern, so wie jetzt die Conjuncturen dessen Herunterseßung notwendig machen, also in der Zukunft andere Conjuncturen den Rücktritt zu dem Saße der 5 proC. mit sich bringen können. Unvesonnene GüterKaufe können zu allen Zeiten, bei jedem ZinsenFuß, statt finden. — Der Wert der Güter selbst läßt sich nie auf einen gemessenen Punct festhalten, sondern muß nach der Natur der Sachen notwendig steigend und fallend seyn. Selbst bei dem Ertrage eines Guts, der das sicherste Principium zur Beurteilung seines Werths ist, kömmt ungemein viel auf die Industrie des Besitzers an. Steigen die Preise der Güter, weil Industrie und WirtschaftsKenntniße unter dem Adel zugenommen haben: so ist ihr erhöheter Preis ein sicherer Beweis von dem zugenommenen Wolstande des Landes. Auf allen Fall werden, wenn die Landschaft nur ihre Anschläge zu 5 proC. zu machen fortfärt, wenigstens ihre Operationen ganz unschuldig daran seyn, wenn etwa ein oder anderer Kaufluſtige, im Vertrauen auf den damaligen immer nur temporairen ZinsFuß, seine Gebote übertreiben sollte; und dem Ganzen wird daraus niemals ein merklicher Nachteil erwachsen können.

*Luxus*, sobald der nur nicht in Schwelgerei ausartet, oder einen nachteiligen Einfluß auf die Handlungs Balanz des Stats äußert, ist einem solchen State, wo Handlung und Fabriken im Gange sind, keineswegs schädlich. Vielmer gereicht es demselben zum Vorteil, wenn die höhern Classen seiner Einwoner, in dem Verhältniße, wie ihre Vermögens-

gensUmstände sich bessern, auch durch mereren anständigen Aufwand den inländischen KunstFleiß begünstigen.

Ich freue mich, beiläufig zu sagen, daß Ewr., wie ich aus dieser Aeußerung warneme, über den Ungrund des Einwandes, als ob eine Herunterseßung der Zinsen dem Commercio schädlich seyn würde, mit mir einig sind.

Das Interesse der Wittwen, Waisen, und *piorum Corporum*, ist der einige scheinbare GegenGrund wider die vorseiende Operation. Aber auch dieser verliert sein Gewicht, wenn man bedenkt, einmal, daß Officia humanitatis niemanden als vollkommene Pflichten aufgedrungen werden können; zweitens, daß es ja gar nicht in der Gewalt der Landschaft stehe, dieser Classe von Creditoren den Verlust an den Zinsen zu ersparen, weil wie ich schon oben bemerkt sie ihr GütsBesitzer nicht hintern kann, die ihnen von andern Privatis in Ueberfluß zu 4 proC. angebotene Gelder anzunehmen, und damit den Wittwen und Waisen und piis Corporibus ihre PfandBriefe abzulösen; drittens, daß der Verlust jener PfandBriefsInhaber an den Zinsen, durch die wieder herzustellende Unablößlichkeit der PfandBriefe selbst, nach den Meinungen und Erklärungen der Vorsteher von den importantesten dieser piorum Corporum, compensirt wird. In der Tat wird auch wol nicht leicht jemand bei der ihm vorgelegten Wal anstehen, ob er lieber sein Capital sicher mit 4 proC. verzinst nemen, oder ob er $4\frac{2}{3}$ proC. haben, und sich dagegen järlich 2mal der Gefar exponiren wolle, daß ihm sein mit 4 proC. Agio gekaufter PfandBrief, al pari weggenommen, und das Geld, mit dem er nirgend hin weiß, und das er mit gleicher Sicherheit gewiß nirgends zu mer als 4 proC. wieder unterbringen kann, ins Haus geschickt werde? Weiß aber ein solcher Creditor zu einer hohen Unterbringung Rat: so zwingt ihn ja niemand, seinen PfandBrief zu behalten, sondern er kann ihn alle Tage, noch dazu mit Agio, auf dem Platze realisiren zu laßen. Uebrigens ist es eine

b.

bekannte Erfahrung, daß gegenwärtig durch den großen Zufluß der Gelder aus allen Provinzen, wo niedrige Zinsen sind, von piis Corporibus und PupillenDepositis ꝛc., die Gelegenheit, ihre Capitalien unterzubringen, ganz benommen werde. Diesem Uebel würde nicht geholfen seyn, wenn auch mit Beibehaltung des bisherigen ZinsFußes, die Unablößbarkeit der PfandBriefe wiederhergestellt werden sollte. Das eigene Interesse dieser piorum Corporum erfodert es also, einen Zufluß zu hemmen, welches nicht anders als durch Herabsetzung des Zins-Fußes in Schlesien mit dem in den übrigen Provinzen geschehen kann.

Die von Ew. ꝛc. ferner geäußerte Besorgnis wegen einer der Landschaft durch überhäufte Aufkündigungen bevorstehenden Verlegenheit, beunruhiget mich auf keine Weise. Da in allen benachbarten Provinzen, ja in Schlesien selbst, bei einem soliden HypothekenVerkehr, die Zinsen schon längst auf 4 proC. heruntergegangen sind; und es ein unläugbarer Erfahrungs Satz ist, daß der Preußische Stat jetzt einen Ueberfluß an *Numeraire* besitze: so läßt sich doch nicht absehen, was diejenigen, welche um der $\frac{1}{2}$ proC. willen aufzukündigen gedachten, mit ihrem Gelde anfangen wollten. Und daß aus bloßem Verdruß oder Rancune beträchtliche Aufkündigungen erfolgen werden; dagegen sichern die bei Errichtung der Landschaft sowol in Schlesien, als in der Mark und Pommern, und bei der ersten Herunterſetzung in A. 1777 gemachte Erfahrungen. Selbst in WestPreußen, wo der ZinsFuß fast durchgehends 6 proC., und mit Zurechnung der bei Negociirung der Darlehn gewönlich gewesenen Douceurs und übrigen Kosten, auf 8 bis 10 ProC. gestanden, hat man kein Bedenken tragen dürfen, solche gleich auf $4\frac{1}{2}$ proC. herunter zu setzen: und auch dieses $\frac{1}{2}$ würde man nicht angenommen haben, wenn nicht besondere, in der Localität der Provinz gegründete Umstände, vornämlich aber die großen Summen, welche polnische Familien noch auf den Gütern stehen haben,

und

und durch die Landschaft vermutlich werden retiriren wollen, es notwendig gemacht hätten, den WestPreußischen PfandBrieten, im Anfange der Einrichtung des Systems, einige Avantage vor den übrigen beizulegen, damit auswärtige Capitalisten zur Herschießung ihrer Gelder dadurch animirt werden möchten.

In Schlesien kann der ganze Effect der Operation allenfalls der seyn, daß das Agio auf eine kurze Zeit etwas fällt: und dies wäre ein Evenement, welches man mer zu wünschen als zu fürchten hätte. Ich bin also fest versichert, daß die Landschaft wenige oder gar keine Aufkündigungen zu erwarten habe. Sollten aber ja auswärtige, besonders Österreichische PfandsInhaber, aus Mangel an Kenntnissen von der Lage der Umstände, zu einigen beträchtlichen Aufkündigungen schreiten: so würde solches den Berliner Capitalisten sehr willkommen seyn, die mir zu der erst im Werden stehenden, und noch lange nicht so accreditirten WestPreußischen Landschaft, über 1500000 ℛ angeboten haben, und sehr unzufrieden sind, daß nicht der 4te Teil davon untergebracht werden kann.

Bei dem von Ewr. am Schlusse Dero geehrten Schreibens geäußerten Vorschlage, bemerke ich nur so viel, daß der Unterschied des ZinsFußes zwischen PfandBriefen und PfandBriefen, notwendig zu Irrungen Anlaß geben, und besorglich dem Credit der neuen PfandBriefe gleich bei ihrem ersten Erscheinen einen sehr nachteiligen Stoß beibringen würde; sodann aber, daß dieser Vorschluß eben dahin führe, wohin die jetzt vorseiende Operation geht, nur durch Umwege und mit mer Complication, auch mit dem sehr reellen Unterscheide, daß nach dieser Idee die GutsBesitzer, die schon einmal gezalten ExpeditionsGebüren zum 2ten mal würden entrichten müssen, das Publicum aber dabei nichts gewinnen, sondern die Landschaftlichen Cassen allein, mit dem Schaden der Debitoren und Creditoren, profitiren würden.

Ueber

Ueber die Frage, was eigentlich die Gesinnung des bei weitem überwiegenden Teils der Landschaftl. Debitorum sei, wird der bevorstehende Engere Ausschuß am besten entscheiden, da, wie nicht zu zweifeln ist, die Deputirten sich dabei mit den Instructionen ihrer Committenten, welche zuvor auf den KreisVersammlungen, durch Einziehung der Ständischen Debitorum, gehörig substantiirt worden, werden legitimiren können. Von den Verhandlungen dieses Engeren Ausschusses erbitte mir übrigens zu seiner Zeit gefällige Mitteilung ꝛc.

Berlin, den 17 Jul. 1787. von *Carmer*.

24.

## Holland, im Sept. 1787.

Aus allerhand Briefen und Nachrichten, mitgeteilt von einem deutschen General.

### I. Vom 12 *Octob.* 1787.

Der RheinGraf von Salm hat in Holland gegen 1 Mill. Schulden hinterlassen, wovon das mereste zur Bestechung der Großen und Verblendung des Pöbels angewandt worden. Vor etwa 5 Wochen war er außer Stande, seine Legion zu bezalen; 5 Häuser von den patriotischen Schurken in Amsterdam, schossen 40000 fl. her, und haben nun ein leeres Nachsehen.

Der famöse *Cappellen* ist zu Wesel, im Gefängnis *Num.* 2, auf der Citadelle eingesperrt, seines Bedienten, Feder und Papir beraubt, und in alle Wege als ein crimineller Stats-Gefangener behandelt. Man wird alle seines gleichen, die man erhascht, dahin transportiren.

*Bleiswyk* wird im Hag, unter dem Vorwand, ihn wider die Populace zu sichern, sehr genau beobachtet, damit er nicht wegflüchte, sondern sammt seinen Consorten zur gerechten Strafe gezogen werden könne. Die Anekdote, daß dieser .... von den GeneralStaaten gewält worden, bei

Statthalter bei seiner Ankunft zu complimentiren, wird Sie auch erfreut haben. Er hatte sich zu dem Ende auch eine OrangeCocarde angesteckt, die ihm aber der Pöbel abriß.

Wer kein GottesVerläugner oder ein blinder Tölpel ist, wird und muß doch wol sichtbar, in dieser so unerwarteten als herrlichen Revolution, die weise göttliche Vorsehung erkennen und verehren! Ja das ganze gegenwärtige verändete politische System in Europa ist ein Beweis davon. Zu gleicher Zeit tritt ein, die Revolution in Brabant, die Verwirrung und Entkräfftung von Frankreich, die vigoureuse Resolution der Türken, der GeldMangel in Rußland, nicht minder der des . . . ., das bevorstehende Ableben des Königs von Spanien, und die Neigung des Thronfolgers, Prinzen von Asturien, zu England. — Alles das zusammengenommen, zeigt England den Weg, sich wieder auf das hohe Pferd zu schwingen; welches zuverläßig erfolgen wird, wenn es mit Preußen, und nächst dem von dem FürstenBunde unterstützt, den jetzigen ZeitPunct zu nützen sucht.

Und ich sehe der Ausführung dieses Plans mit vielem Zutrauen entgegen. Ich weiß gewiß, daß sich England nicht allein zur See schleunigst rüstet, sondern daß auch jedes Regiment mit 2 Compagnien, so wie jede Comp. mit 16 Mann, verstärkt wird. Der Minister *Greenville* ist nach Paris gesandt, eine kathegorische Declaration wegen Holland, Indien, und dem TürkenKrieg, zu verlangen. Und in dem mindest zweideutigen Falle, wird England seine Rüstungen nicht nur zur See fortsetzen, sondern auch nebst Preußen, eine formidable Observations-Armee, da wo es erforderlich ist [nicht bei Hildesheim], unter dem Commando des regirenden Herzogs von Braunschweig formiren. 12000 Mann Hessen sind bereits in Sold genommen: Hannöverische, Braunschweigsche Truppen ꝛc., sind dazu bestimmt.

Und wie England und Preussen nicht zugeben können, daß die Türken aus Europa vertrieben werden: so hat, nach dem

den Wiener Briefen vom 22ſten Sept., die deshalb getane Declaration großes Aufſehen gemacht . . . .

---

II. Ordre, Caſſel, den 29 Sept. 1787.

"Beigehende *Ordre* und *Liſte* ſoll durch die UnterOfficiere ſogleich abgeſchrieben, und das Original ſofort an den Hrn. General von *Schönfeld* zurückgegeben werden.

Da ich reſolvirt, die in beigefügter Liſte bemerkte Regimenter auf ſogleich darinn beſtimmten Fuß vorderſamſt zu ſetzen: ſo haben ſich ſolche ſogleich an die LandRäte ihrer Diſtricte zu wenden, und von denſelben die ihnen in der Augmentation abgehenden Leute, welche zum Dienſt brauchbar, und zugleich vom Haushalt abkommen können müſſen, zu verlangen.

Von der Behörde wird hierüber der nötige Befel an ſolche wegen dieſer Ausname geſchehen. Die Regimenter ziehen dieſe Recruten, ſo wie ſolche von den LandRäten abgeliefert werden, ſogleich bei den Compagnien ein, und laſſen ſolche täglich 2mal im Exerciren üben, damit ſie in kurzer Zeit darinn die nötige Fertigkeit erlangen.

Das GeneralKriegsCommiſſariat, ſo wie auch die MondirungsCommiſſion, werden das Erfoderliche wegen der Löhnung, Armatur, und Mondirung, auch Anſchaffung der RemontePferde, beſorgen. Sobald die Leute im Exerciren geübt, und fertig gemacht worden ſind, und darauf zum Dienſt in der Garniſon angeſtellt werden können; ſoll ſucceſſive von dem alten Steck ſo viel Mannſchaft, als von den Recruten zum Dienſt zugehen kann, beurlaubt werden, und von ſolchen das Tractament zur KriegsCaſſe fallen.

Das Regt *Gens'darmes* und *Carabiniers* ziehen ihre auf Ordre Beurlaubte ein, und haben alſo keine weitere Mannſchaft von den LandRäten zu Completirung ihres Etats zu erwarten. Die 1ſte *Garde* wird ihre Augmentation von den GarniſonRegimentern erhalten. Die Huſaren, Jäger und Artillerie, werden die ihnen noch abgehende Re-

Statthalter bei seiner Ankunft zu complimentiren, wird Sie auch erfreut haben. Er hatte sich zu dem Ende auch eine OrangeCocarde angesteckt, die ihm aber der Pöbel abriß.

Wer kein GottesVerläugner oder ein blinder Tölpel ist, wird und muß doch wol sichtbar, in dieser so unerwarteten als herrlichen Revolution, die weise göttliche Vorsehung erkennen und verehren! Ja das ganze gegenwärtige veränderte politische System in Europa ist ein Beweis davon. Zu gleicher Zeit tritt ein, die Revolution in Brabant, die Verwirrung und Entkräfftung von Frankreich, die vigoureuse Resolution der Türken, der GeldMangel in Rußland, nicht minder der des ...., das bevorstehende Ableben des Königs von Spanien, und die Neigung des Thronfolgers, Prinzen von Asturien, zu England. — Alles das zusammengenommen, zeigt England den Weg, sich wieder auf das hohe Pferd zu schwingen; welches zuverläßig erfolgen wird, wenn es mit Preußen, und nächst dem von dem FürstenBunde unterstützt, den jetzigen ZeitPunct zu nützen sucht.

Und ich sehe der Ausfürung dieses Plans mit vielem Zutrauen entgegen. Ich weiß gewiß, daß sich England nicht allein zur See schleunigst rüstet, sondern daß auch jedes Regiment mit 2 Compagnien, so wie jede Comp. mit 16 Mann, verstärkt wird. Der Minister *Greenville* ist nach Paris gesandt, eine kathegorische Declaration wegen Holland, Indien, und dem TürkenKrieg, zu verlangen. Und in dem mindest zweideutigen Falle, wird England seine Rüstungen nicht nur zur See fortsetzen, sondern auch nebst Preußen, eine formidable Observations-Armee, da wo es erforderlich ist [nicht bei Hildesheim], unter dem Commando des regirenden Herzogs von Braunschweig formiren. 12000 Mann Hessen sind bereits in Sold genommen: Hannöversche, Braunschweigsche Truppen ꝛc., sind dazu bestimmt.

Und wie England und Preussen nicht zugeben können, daß die Türken aus Europa vertrieben werden: so hat, nach dem

den Wiener Briefen vom 22ſten Sept., die deshalb getane Declaration groſſes Aufſehen gemacht . . . .

## II. Ordre, Caſſel, den 29 Sept. 1787.

"Beigehende *Ordre* und *Liſte* ſoll durch die UnterOfficiere ſogleich abgeſchrieben, und das Original ſofort an den Hrn. General von *Schönfeld* zurückgegeben werden.

Da ich reſolviret, die in beigefügter Liſte bemerkte Regimenter auf ſogleich darinn beſtimmten Fuß vorderſamſt zu ſetzen: ſo haben ſich ſolche ſogleich an die LandRäte ihrer Diſtricte zu wenden, und von denſelben die ihnen in der Augmentation abgehenden Leute, welche zum Dienſt brauchbar, und zugleich vom Haushalt abkommen können müſſen, zu verlangen.

Von der Behörde wird hierüber der nötige Befel an ſolche wegen dieſer Ausname geſchehen. Die Regimenter ziehen dieſe Recruten, ſo wie ſolche von den LandRäten abgeliefert werden, ſogleich bei den Compagnien ein, und laſſen ſolche täglich 2mal im Exerciren üben, damit ſie in kurzer Zeit darinn die nötige Fertigkeit erlangen.

Das GeneralKriegsCommiſſariat, ſo wie auch die MondirungsCommiſſion, werden das Erfoderliche wegen der Löhnung, Armatur, und Mondirung, auch Anſchaffung der RemontePferde, beſorgen. Sobald die Leute im Exerciren geübt, und fertig gemacht worden ſind, und darauf zum Dienſt in der Garniſon angeſtellt werden können; ſoll ſucceſſive von dem alten Steck ſo viel Mannſchaft, als von den Recruten zum Dienſt zugehen kann, beurlaubt werden, und von ſolchen das Tractament zur KriegsCaſſe fallen.

Das Regt *Gens'darmes* und *Carabiniers* ziehen ihre auf Ordre Beurlaubte ein, und haben alſo keine weitere Mannſchaft von den LandRäten zu Completirung ihres Etats zu erwarten. Die 1ſte *Garde* wird ihre Augmentation von den GarniſonRegimentern erhalten. Die Huſaren, Jäger und Artillerie, werden die ihnen noch abgehende Re-

cruten nach und nach, teils von den Land-Räten, teils von einigen Regimentern, welche hiezu besondern Befel erhalten, geliefert werden.

Da ich auch nächstdem annoch die Entschließung genommen habe, eine Legion von 2 Bataillons zu errichten, wovon 1 Bataillon aus Jägern, das 2te aber aus leichter Infanterie, bestehen soll: so sollen einige UnterOfficiers dazu abgegeben, und das weitere darüber den Regimentern annoch bekannt gemacht werden.

Die *Garde du Corps* erhält die berittene Mannschaft und Pferde von den DragonerRegimentern, welche solche zu dem Ende gleich abgeben sollen. Die noch weiter folgende Mannschaft wird von den Regimentern auf annoch erfolgenden Befel geliefert werden.

Cassel, 29 Sept. 1787. *Wilh. L.*

## Liste.

*Garde du Corps*, nach dem Etat des Rgts Gens d'armes, 30 UnterOff., 7 Spielleute, 300 Gemeine.

1. Regt *Gens d'armes* 2. *Carabiniers*
3. LeibDrag. Rgt. per Escadr. 10 UnterOff. 60 Gemeine.
4. Drag. Rgt. Prinz *Friedrich*
5. Husaren zu 3 Escadr. jede 10 UnterOff. 100 Gemeine

Bei allen diesen 5 Numern, 30 UOff. 7 Spielleute (nur bei Num. 3 und 4, bei jedem 17) und 300 Gemeine: also bei allen 5 — 180 UOff. 62 Spielleute, 1800 Gemeine.

6. 1stes Rgt *Garde*, jede Comp. 10 UOff. 3 Tamb. 90 Gemeine
7. 2tes Rgt. *Garde*
8. 3tes Rgt. *Garde*
9. LeibFusilier Rgt.
10. Rgt Landgraf
11. LeibGrenadierRgt
12. Rgt ErbPrinz
13. Prinz *Carl*
14. Alt von *Losberg*
15. v. *Donop*
16. v. *Kniphausen*
17. v. *Bose*
18. v. *Dittfurt*
19. Jung v. *Losberg*.

Alle

Digitized by Google

Alle dieſe, Num. 6 — 19, haben 59 UnterOff. 27 Spielleute, 540 Gemeine.

20. Artillerie-Brigade von 4 Comp., jede Comp. zu 10 UOff., 3 Tambours und 60 Gemeinen.
Alſo 40 UOff. 12 Spielleute, 240 Gem.

21. Rgt Artillerie von 2 Comp. jede Comp. zu 10 UOff., 3 Tamb. und 90 Gem.
Alſo 20 UnterOff. 6 Spiell. 180 Gem.

22. JägerCorps von 4 Comp., jede Comp. zu 10 UOff. 2 Spielleute, 90 Gem.
Alſo 40 UOff. 8 Spielleute 360 Gemeine.

Summa 1160 UOff. 450 SpielL. 10,140 Gem.

Aus der Gegend von Caſſel, 3 *Oct.* 1787.

Alles iſt hier und in der Gegend, wegen dem bevorſtehenden Marſch der Heſſiſchen Truppen, in Allarm: 12000 Mann ſind in Engliſchem Sold, und der Herr Landgraf wird ſolche ſelbſt commandiren. Nur die beiden Dragoner-Regimenter, Ernſt *Buttlar* und *Huyne*, und das vacante Rgt, bleiben zurück, und ſollen in Caſſel garniſoniren.

Die ſonſtige Garde du Corps iſt zum 1ſten Regiment Gens d'armes ernannt. Dieſes und das 2te Rgt Gens d'armes erhalten von den 4 DragonerRegimentern, die bei jedem dieſer Regimenter berittenen 60 Dragoner, und außerdem von dem vacanten und dem von *Huyn*ſchen Rgt., von jedem 50 Dragoner, zu ihrer Completirung.

Der Gen. Major v. *Buttlar* gibt ſein bisheriges DragonerRegt. an den Gen. Lieut. v *Huyne* ab, und wird in deſſen Platz als Commandeur bei den LeibDragonern angeſetzt.

Verſchiedene Officiere von den beiden zurückbleiben den DragonerRegtrn, werden in dem 1ſten Regt Gens d'armes placirt. Die Jäger wird der Obriſt v. *Pruſchen* commandiren. Das LeibDragoner- und Prinz Friedrichſche Regt. werden beritten gemacht, und zwar von LandPferden; weshalben die hieſigen Diſtricte alle ihre Pferde in Witzenhauſen morgen ſtellen



Digitized by Google

müſſen, wovon das taugliche ausgeſucht, taxirt, und bezalt werden ſoll.

Alle Mannſchaft von 14 Jaren an, wird ohne Ausnahme ausgehoben.

Die Artillerie exercirt täglich; das CanonenFeuer geht ſtark, ſo daß unſre Fenſter zittern.

---

III. *Reſolution* faite et conclue à l'*Aſſemblée* des *Etats* d'*Hollande* et de *Weſt Friſe*, le 21 *Sept.* 1787.

Que vû les circonſtances actuelles et les changements heureux qui ont ſuivi le retabliſſement de S. A. S. le *Prince Stadhouder* dans le plein exercice de toutes ſes fonctions et charges hereditaires; et conſiderant que les motifs qui avoient donné lieu à la Reſolution de *LL. NN.* et *Gr. Puiſſances* du 9 *Sept.*, dans laquelle Elles avoient demandé le ſecours militaire du Roi de *France* contre les Troupes Pruſſiennes qui s'avançoient, n'avoient plus lieu, puisque actuellement *LL. NN & Gr. PP.* ne connoiſſent plus d'ennemis et que la ſatisfaction exigée par *S. M. Pruſſienne*, relativement à la Detention de S. A. R. étoit dans les termes de l'arrangement des plus prêts à conclure: il étoit de la neceſſité la plus indiſpenſable et même une attention due à *S. M. Tr. Chr.*, de donner au Roi de France connoiſſance de cet heureux evenement avec la plus grande celerité poſſible. En conſequence duquel la Reſolution de *LL. NN. & Gr. PP.* du 9 *Sept.* étoit retirée, annullée, et d'aucun effet. Et que *LL. &c.* ſe flattoient que vû la part que *S. M. Tr. Chr.* avoit parû vouloir bien prendre au retabliſſement de la concorde et de la tranquilité de ce pais, Elle partagera de même la ſatisfaction qu'a produit cette Epoque heureuſe, et que la conſervation de ſa bienveillance pour la Republique ſera toujours les voeux de *LL. &c.*

De-

Digitized by Google

*Declaration* de la *France*, arrivée le 29me à la Haye.

Que les Etats de Hollande ne pouvoient pas donner de réponse plus satisfaisante à la Note de *Thoulemeier* que celle qu'ils venoient de donner, sans déroger à la Souveraineté de leur Province; que les Prussiens etant entrés sur le territoire de la Republique, *S. M. Tr. Chr.* devoit envisager cette demarche comme injuste et ne pouvoit se dispenser par consequent, en vertu de l'alliance qui devoit travailler sur chaque partie integrante de la Republique, d'assister la province d'Hollande de *tout son pouvoir* et de la defendre contre toute aggression.

---

IV. Aus Aachen, 20 Sept. 1787.

Da die Gerüchte wegen des französ. Lagers bei *Givet* so sehr widersprechend waren: entschloß ich mich, da durch einen Zufall und katholische Feier Tage, unsere Conferenzen auf 5 Tage ausgesetzt worden, diese dazu anzuwenden, daß ich selbst hinginge und zusähe, was war sei. Ich habe dann gefunden, daß in *Givet* — auch kein Mann außer der gewönlichen Besatzung (1 Rgt *Car.*, 1 Rgt *Fusel.*, 1 Bat. Schweizer) sich befindet, keine Canonen, kein Pulver dorthin gebracht, an kein Magazin gedacht ist in der ganzen Gegend. Ich bin bis Valenciennes, und also die ganze französische Gränze, durchgereist: war nicht die allermindeste Bewegung unter den Truppen zu spüren! Jede Festung hat ihre Garnison, wie in Friedens Zeiten. Kein Mensch glaubt dort, daß das Lager, wovon den ganzen Sommer gesprochen worden, noch zu Stande kommen werde. Indeß ist es war, daß dieses sehr geschwind geschehen könnte, da die Festungen und Garnisonen dort so dicht an einander liegen; weshalb es auch keine große Anstalten zu Magazinen bedürfte.

Der Gen. *Esterhazy* ist mermalen dort gewesen, und hat die Ebene, welche wol 30000 M. fassen könnte, besehen. Die Festung ist wichtig. 15 Rgtr. *Fusil.* und 6 Regimen-

ter *Carab.*, sind zum Lager in so weit bestimmt, daß sie sich auf jeden Augenblick Marschfertig halten müssen: auch sind die gewönlichen semestres der Officiere bis zum Jan. suspendirt.

Man wird nun bald sehen, was der Einmarsch der Preußen in Holland für Entschlüsse bei dem französ. Ministerio hervorbringen werde; welches sich übrigens, durch die vielen Veränderungen und innern Streitigkeiten, gewiß sehr in Verlegenheit findet.

---

V. Berlin, 29 Sept. 1787.

Die Nachrichten aus Holland faren fort, außerordentlich angenem zu seyn. Der Herzog vermutet zwar eine französ. Visite, und hat sogar von einem Rückzug gesprochen; aber jene möchte wol eben so weitaussehend, als dieser voreilig, seyn.

Der König hat auch vorgestern einen Courier an den Herzog mit der Ordre gesandt, mit der Armee diesen Winter in Holland zu bleiben. Mit diesem Courier sollen auch verschiedene Orden übersandt seyn; auch sagt man, der König wolle keine Kriegs-Kosten erstattet haben. Wegen Amsterdam ist man hier sehr neugierig. Wegen der Schleuße zu *Muyden* soll etwas durch Bestechungen gegangen seyn.

Hier ist jetzt ein abgeschickter Patriot aus Amsterdam, der sich bei merern Gelegenheiten an den König drängen wollen, welcher ihn aber nicht sprechen will. — Der Staten-Bote ist mit seiner runden Perücke unverrichteter Sache wieder abgereist.

Der letzte Englische Courier hat hier blos eine französische Erklärung aus London mitgeteilt, welche auf ernstliche Masregeln zu deuten schien. Aber kann ein ohnmächtiges Reich mer als drohen!

Der holländische Officier, der die Prinzessin bei der Arretirung so insultiret hat, ist von 4 Jungen aus einem Moraste geholt worden, welche ihm das Gesicht ganz durchkratzt, und ihn so an den Herzog gebracht haben, der ihn nach We-

sel

sel gefangen, wo er nun eben so wie der Oberste *van der Capellen*, in einem elenden Loche sitzt.

Wegen der Stadt Danzig werden hier jetzt Unterhandlungen gepflogen, weil Rußland darauf angetragen hat: und vielleicht kommen sie sehr à propos.

Nachschrift vom 9 *Oct.* Ich glaube, daß in vielen Jaren kein Staat, in einer so bedenklichen Angelegenheit, so schön, so entschlossen, und nach einer so ächten Politik, gehandelt hat, als England die letzte Zeit in den holländischen Unruhen.

---

VI. *Guderstaat*, 3 Stunden von Amsterdam. 5 *Oct.* 1787.

Den 30sten Sept. brach unser Regiment, Abends um 11 Uhr auf von Kalkolage bei Legmuide am Harlemer Meer, wo zeither das HauptQuartir gewesen war, um den Posten bei *Amstelveen*, welcher der Schlüssel zu Amsterdam ist, von vorne anzugreifen. Der Herr General von *Kalkreuth* sollte diesem Posten in die rechte Flanque, der Oberste *Langlois* aber in die linke und in den Rücken kommen. Der Herzog selbst befand sich an der Spitze der Grenadiere.

Um $\frac{1}{2}$5 Uhr morgens wurden die feindlichen Vorposten zurückgetrieben. Wie diese Geplänkere vorbei war, erfolgte eine Stille: die Batterien wurden in Ordnung gebracht, und erwarteten den Tag. Gegen 6 Uhr wurden die von den verschiedenen Datachements verabredeten Signale gegeben. Die lebhafteste Canonade erfolgte. Nach einer halben Stunde wurden die Schüsse des General *Kalkreuths* schon entfernter; er hatte, so weit er kommen konnte, reussirt. *Langlois* blieb ganz aus; und uns hielt man von 4 Batterien den hartnäckigsten Widerstand. Es war auf dem Damme, der von Amsterdam nach *Uythoorn* herunter in die Amstel geht. Die Häuser, welche da stehen, heißen bei der Nordammer Brücke: diese Brücke waren die Grenadiere

passirt, das Regiment selbst blieb auf der andern Seite; und außer den 8 Fuß breiten Dämmen war alles unter Wasser, einigen Raum bei den Häusern abgerechnet, wo sich unsre Artillerie so postirt hatte, daß während der fünfthalbstündigen Canonade nichts an den Canonen beschädiget, und nur ein Pferd getroffen wurde.

Die Häuser, die den Feind decken konnten, brannten bald: er achtete aber weder Rauch noch Feuer, sein Zi l war nach den Grenadiers. Die 2te Comp., die der Hauptmann *Pomiana* hatte, mußte er etwas fassen können: sie hatte 5 Blessirte, und die nebenstehende Comp. einen Todten. Der Herzog ließ die Grenadiers etwas hinter ein Haus zurückziehen; ein UnterOfficier nam den Hauptmann *Pomiana* beim Arm, er ließ aber die Comp. vor sich vorbei marschiren, sagend: bei solchen Gelegenheiten muß der Officier der letzte seyn. So gleich zerschmetterte ihm eine Kugel das DickBein, so daß er in einigen Minuten alles Bewustseyn verlor, und bei aller augenblicklichen Hilfe in einer ViertelStunde den Geist aufgab. Dieser Officier war schon im 7jährigen Kriege Adjutant beim Hrn. Gen. von *Wied* gewesen, hatte in Magdeburg die KriegsWissenschaften gelernt, und liebte den Dienst, besonders den höheren, mit Enthusiasm. Er war ein Liebling seines 80jährigen Vaters.

Gegen 11 Uhr war endlich der Feind bis in seinen letzten Posten getrieben, von welchem er auch herüber nach dem Regiment schoß, so daß einige Kugeln dichte bei dem Capitain *Beuit* ins Wasser fielen. Aber nun kam der Obrist *Langlois*, durch das viele Uebersetzen aufgehalten, an. Der Feind sprang in Kähne, aber die meisten ersoffen. Der Lieutenant von *Voigt* aus Göttingen, mit den Freiwilligen von *Marwitz*, war der erste auf der Batterie. In allem bekamen wir hier und in diesen Tagen 17 Canonen, die alle durch Franzosen bedeckt gewesen waren.

Gegenwärtig ist Amsterdam so in der Enge, daß nur noch 1 Batterie von 3 Canonen vor der Stadt ist, welche noch

Digitized by Google

noch dazu sehr leicht tournirt werden kann. Unsre Vorposten stehen kaum 1000 Schritte von der Stadt.

Das Schiff, welches von den Feinden den Auftrag hatte, die letzte Schleuse aufzuziehen, ist von unserm Major von *Bruchhagen* genommen worden.

. . . . . Vom 18 *Oct.* Nach geschlossener Capitulation hat der Herzog, unter der Bedeckung von nur 150 Husaren, eine Visite in Amsterdam gemacht, und bei dem großen Banquier *Hope* zu Mittage gespeist, allenthalben vom Pöbel unter dem größten JubelGeschrei begleitet.

---

VII. Letzter Ausbruch der PatriotenWut in Holland.

Aus der *Oprechte Nederlandsche Courant*, Num. 101, unter dem Artikel Nymwegen: übersetzt im *Courier du Bas Rhin*, vom 29 *Aug.* 1787.

Man erzält hier sonderbare Neuigkeiten, unter andern auch, daß eine geheime Conferenz gewesen zwischen unserm vielgeliebten Vater des Vaterlandes, dem Statthalter, unsrer süssen Mutter des Vaterlandes, *Wilhelmina* von Preußen, dem regirenden Herzog von Braunschweig, und einem Engländer Namens *Greenville*, ältesten Son des Herzogs von *Buckingham*. Gott weiß, durch welchen Zufall dieser mit gewesen, und gar einen besondern Auftrag bekommen hat. Wir wollen nicht untersuchen, was in Ansehung dieser Conferenz war oder falsch seyn kann; hat sie aber wirklich statt gehabt, so können wir unser Erstaunen darüber nicht bergen, daß man ein so großes Geheimniß daraus gemacht, und daß ein Preußischer General, und ein Engländer, das Gebiet der Vereinigten Niederlande betreten haben, um mit unserm besoldeten [*loontrekkende*] Stats-Diener, und dessen Gemalin zu conferiren, zu einer Zeit, wo dort alles in Verwirrung und Mistrauen ist, und das Land von Preußischer Seite nichts anders wie Feindseligkeiten zu erwarten hat.

Aber

Aber was unser Erstaunen, bei den gegenwärtigen Umständen, noch um etwas vermert, ist, daß sich der Prinz unterfieht, zu seinen geheimen Conferenzen einen Engländer in dem Augenblick zuzulassen, wo man ihn in Holland öffentlich beschuldiget, daß er wärend des letzteren ungerechten Kriegs, mit England einverstanden gewesen. Eine solche Aufführung ist warlich nicht geschickt, seine Ankläger schweigen zu machen; und der, zu unserm großen Leidwesen, bereits nur zu sehr gehaßte Prinz, setzt sich dadurch den unvermeidlichen Raisonnemens erhitzter Censoren aus, von denen es in unserm Vaterlande wimmelt, und die nichts schonen.

Wirklich wenn der Prinz fähig gewesen ist, zu seinen Conferenzen einen Mann von einer treulosen Nation zuzulassen, die über Hollands Glück eben so eifersüchtig als indignirt ist, eine Nation, die uns seit 200 Jaren 1900 Millionen gekostet hat, von der wir im letztern Kriege auf eine gar ärgerliche Weise behandelt worden sind, und die sich gegen uns so betragen hat, wie StrassenRäuber und Spitzbuben von Profession bei Ausübung ihres infamen Handwerks tun, so betragen, daß jetzo noch Tausende von Leuten, deren Schweiß und Blut der Prinz und sein Hauß die Unterhaltung ihrer gegenwärtigen Größe zu verdanken haben, darüber seufzen, — mit einem Wort, einer Nation, die, nachdem sie die Niederlande so brutal mishandelt hat, gegen solche noch alle Augenblicke, bei allen Gelegenheiten, und auf eine Art, die so helle wie der Mittag ist, den wilden Charakter eines Kains, der der Henker seines Bruders ward, das verräterische Herz eines Judas, der seinen Herrn für Geld verriet, (und die Engländer verraten uns durch Geld und für Geld), endlich die Eifersucht und den Neid eines Labans, zeigt; wenn der Prinz fähig gewesen, einen Menschen von einer solchen Nation, sich nur vor die Augen kommen zu lassen, wollen nicht sagen, ihn zu seinem Vertrauten zu machen: so sind die Ursachen der Untätigkeit des General Admirals wärend des ganzen

zen letzteren Kriegs, und vorzüglich wegen der infamen Geschichte von *Breſt*, deren Macul unverlöschlich seyn wird, leicht zu finden, und es haben gar keine Zweifel dagegen statt. Aber in diesem Falle können die hitzigen Köpfe — denn die sind's, welche sprechen, nicht WIR: Gott bewahre, daß wir uns jemals so weit vergessen sollten! — dreist hinzusetzen: "ehe wir "uns unter das Joch der Deutschen, oder der Englischen Ver"räter, beugen, wollen wir den verzweifelten Anschlag gegen "Wilhelm I, zur Execution bringen; das ist, von unsern Wei"bern und Kindern unterstützt, wollen wir so lange fechten, "als wir einen Schatten von Hoffnung zu echappiren haben "werden; und wenn alles verloren ist, wollen wir unsre Städte "verbrennen, wollen wir unsre Deiche durchstechen, und wenn "wir alles verwüstet, und das Land unwonbar gemacht, wol"len wir ausziehen, und uns ein anders Vaterland suchen„!

---

2.

## Ueber das Dänische FinanzWesen.

Hamburg, 13 Octob. 1787.

Je weniger man bisher gewont war, gründliche FinanzSchriften von Dänemark aus zu erhalten: desto angenemer ist es mir, Ewr. beifolgende, unter dem Titel,

Versuch zur Entwickelung fester Begriffe von Arbeit und Handel, als den Mitteln zur Beförderung des Wolstandes; wie auch von Geld und Vermögen, Münzen, der in den Herzogtümern einzuführenden neuen SpeciesMünze, Banken, und der in Altona zu errichtenden Bank: veranlaßt durch einige Schriften über den am 8 Nov. v. J. approbirten Plan zur Veränderung der Münze in den Herzogtümern, und Errichtung einer Bank in Altona; von *J. Zoëga*, EtatsRat und FinanzDeputirten. Aus dem Dänischen.

Kopenhagen und Altona, bei Proft. 1787. 8. 144 Seiten.

überschicken, und zugleich als lesenswert anpreisen zu können. Diese dem Statistiker willkommene Belehrung, die zugleich für den dänischen, um sein Vaterland besorgten Patrioten, Be-

Digitized by Google

Beruhigung ist, hat man unstreitig der jetzt beinahe unumschränkten PreßFreiheit zu verdanken, die der große, über Vorurteil weit erhabene *Bernstorff* begünstiget. Nicht als enthielte die Schrift Dinge, die nicht überall hätten gedruckt werden können; sondern weil sie warscheinlich nicht würde geschrieben worden seyn, wenn nicht vorher unzälige Schmiereréien erschienen wären, in welchen teils unwissende, teils übelgesinnte Leute, die weisen und väterlichen Masregeln des KronPrinzen und des Ministerii angegriffen haben. Es war also notwendig, den großen Haufen zu beleren; und das hat Hr. ER. v. *Zoëga* treulich geleistet.

Die neue Operation der *Species*BankZettel, die zu allen Zeiten gegen wichtige Species à $9\frac{1}{4}$ auf die Hand, ausgewechselt werden können, soll den 3fachen Nutzen haben, 1. das Einschmelzen und Abnutzen der Species zu hindern, 2. den Cours des Hamburger Banco weniger schwankend gegen grob Courant zu machen, und 3. die Menge der CourantBancoZettel der Kopenhagner Bank, in Holstein etwas zu vermindern, folglich auch ihnen etwas bessern Cours zu verschaffen. Man kan sagen, daß Dänemark in Ansehung der FinanzOperationen mit Schaden klug geworden ist: es hat seine eigene Erfarungen, und die der Hamburger Bank, benutzt; und meinem Urteile nach; ist die neue SpeciesBank in Altona eine gute und nützliche Unternemung, wann sie für sich besteht, und nicht, wie es bei solchen Einrichtungen wol zu geschehen pflegt, mit andren verbunden, oder wol gar misbraucht wird.

Das Einschmelzen der Species wird gewiß nicht ehender statt finden, bis der Cours des Hamburger Banco die Besitzer der SpeciesBancoZettel ihre Rechnung dabei finden läßt, die Species aus der Bank zu holen, um sie in die Hamburger Bank zu liefern. Daß das letzte durchaus nie sollte statt finden können, davon hat mich des Hrn. *Zoëga* Schrift nicht ganz überzeugt. Ich zweifle, daß der Cours des Hamburger Banco, durch die neue Species-

Bank

Bank in Altona, auf immer wird herabgesetzt, oder daß immer beide, in gleichem Mase, zugleich steigen werden. Es lassen sich Fälle denken, wo das Hamburger Banco höher stehen wird, als das Altonaer SpeciesBanco; und diese Fälle könnten dann am ehesten eintreten, wenn man sich der letztern zu NebenSpeculationen bedienen wollen. Hält man aber genau darauf, daß die *Species*Bank mit der *Giro*Bank in keine Verbindung gerate; gibt man nie mer SpeciesZettel aus, als auf Sicht realisirt werden können, discontirt man keine Wechsel, und borgt man auf kein andres Pfand, als allein auf Silber (nicht einmal auf Gold): so kan es nicht felen, daß das Silber im Lande, und der Cours im Verhältnis, erhalten werde.

Im NebenSachen, die nicht eigentlich die SpeciesBank betreffen, möchte ich den Meinungen des Hrn. *Zoëga* gleichwol nicht unbestimmt beipflichten.

S. 32 heißt es: "was soll die Bürger eines Stats zu „mer als notwendiger Arbeit ermuntern, wenn sie gezwungen „werden, ihre Wünsche einzuschränken"? Diese Frage scheint dahin abzuzwecken, die Schädlichkeit oder Unbilligkeit der PrachtGesetze zu zeigen; und es mangelt ihr, wie mich dünkt, die Erklärung von dem, was der Verf. unter den Wünschen versteht, die der Bürger nicht gezwungen werden muß einzuschränken. Es gibt doch unstreitig viele Wünsche, die ohne Nachteil des Stats nicht befriedigt werden können *. Meines Dafürhaltens arbeitet der gute Bürger aus allen Kräften zum Besten des Allgemeinen; und jede Arbeit, die zu diesem Ziele füret (das ohne das specielle Wol der Individuen nicht erreicht werden kan), ist notwendig; daher ich auch gestehen muß, daß ich mit dem Ausdruck, mer

* Und vieles, was der Bürger blos aus EhrenZwang mitmachen muß, ist nicht einmal sein Wunsch: also ist ihm die Einschränkung von Seiten der Regirung herzlich willkommen. S.

Digitized by Google

mer als notwendige Arbeit, keinen deutlichen Begriff in dieser Beziehung verbinden kan. Ist es unnütze oder schädliche Arbeit, so braucht man den Bürger nicht zu ermuntern: ist sie aber nützlich oder vorteilhaft, so ist sie auch dem guten Bürger als solche, notwendig.

Ueberhaupt gibt es der Bequemlichkeiten und Annemlichkeiten im menschlichen Leben sehr viele, die durch fleiß erworben werden können, und die noch nicht zum schädlichen Luxus zu zälen sind. Wer wird es dem fleißigen Bürger verdenken, wenn er sich jene zu verschaffen sucht? Bedürfnisse sind relativ, und mancher Luxus ist zum Bedürfnis geworden. Aber Gold und Silber in Geschirren und auf Kleidern und StatsLivreien, gehört doch in einem Lande, das merentells PapirGeld hat, eben so wenig zu den waren Annemlichkeiten des Lebens, als sammtene und andre seidene Kleider in einem Lande, wo das Klima den SeidenBau unmöglich, und den Gebrauch der einheimischen Wolle beinahe unentberlich macht.

Ich würde demnach die Veredlung dieser Wolle für einen erlaubten und vernünftigen Luxus erklären, der wahre Annemlichkeiten und Bequemlichkeiten gewärt. Der durch seinen Fleiß bereicherte Däne, würde also keinen üblen Gebrauch von seinem erworbenen Vermögen machen, wenn er seine einheimische WollenStoffe trüge, sollten sie auch im Preise dem Genueser Sammet gleich seyn. Dahingegen finde ich, daß der Däne seinem Vaterlande Wunden schlägt, wenn er zu einer Zeit, da die StatsPapire in schlechtem Werte sind, mithin die HandelsBalanz zum Nachteil des Stats stehen muß, noch bares Geld ausser Landes schickt, um die ausländische Seide zu tragen, und die strenge Kälte der einheimischen Wolle den Vorzug vor der Seide verschaffen sollte.

Ich weiß es gar wol, daß es ein unmögliches, ja ein unmenschliches Vorhaben seyn würde, wenn ein Land alle fremde Producte und Fabricate verbieten, und nichts von an-

Digitized by Google

anderen Nationen kaufen oder eintauschen wollte. Wenn alle Nationen den Grundsatz annämen, daß sie mer aus- als einfüren wollten: wo sollte am Ende der ungeheure Defect herkommen? Wer soll verlieren, wenn alle gewinnen? Es richtig das ist; so wenig folgt daraus, daß sich ein Land bei einem Verlust im Handel beruhigen soll. So lange es Schulden hat, und Stats-Papire, die nicht zu jeder Stunde realisirt werden können: so lange muß es sparen, und das Uebergewicht im Handel zu erhalten suchen, bis ihm seine Verfassung erlaubt, für so viel fremde Waren einzufüren, als es von den seinigen ausfürt. Und dann kan es Artikel einfüren, die das todte Vermögen der Nation vergrößern, die bleibenden Nutzen gewären, zur Aufname der Wissenschaften der Künste und des Geschmacks dienen; wobei es besser färt, als bei der Einfur von entberlichen und im Grunde unbequemen Dingen, die bald verschleißen.

Länder, deren Haupt-Product Silber ist, müßen Silber ausfüren; nur nicht mer, als sie davon järlich produciren: und ein Land, wie Dänemark, das alle Jar für 300000 ℔ Silber aus den Norwegischen Bergwerken erhält, aber gewiß weit mer als dieses, für fremde entberliche Waren ausfürt, muß täglich ärmer werden, wie es auch die Erfarung bis zum April 1784 sattsam gezeigt hat.

Um den Handel Dänemarks zu beurteilen, verlasse ich mich warlich nicht auf die Zoll-Verzeichnisse der aus- und eingehenden Waren, sondern weit mer auf den Cours der Banco-Zettel. Würde Dänemark noch dreimal mer Banco-Zettel haben, als es nicht hat, aber mit fremden Nationen so handeln, daß sie an Dänemark ein Saldo zu bezalen hätten: so müßten, bei allem Ueberfluß an Banco-Zetteln, diese dennoch al pari, oder gar besser als Silber, stehen.

Ueber **Lübeck** kömmt eine große Menge fremder Waren ins Land, von der keine Zoll-Stätte Notiz bekömmt: und da von Lübeck bis **Plön** keine Zoll-Stätte ist, so lassen die meisten an der Ost-Seite Holsteins wonende Privat- und Handels-

Leute, ihre Hamburger Waren über Lübeck kommen, um den Oldesburger Zoll zu vermeiden. Ja die Holsteinischen Edelleute reisen oft nach Hamburg (nicht nach Altona), verzehren daselbst mer bares Geld, als man glaubt, bringen ihre Butter, ihren Käs, ihr SchlachtVieh, ihren Speck, dahin, verspielen einen Teil des Wertes, und kaufen ModeWaren und nippes. Viele tausend seidene Tücher kommen von Hamburg über Lübeck ins Land, für die kein Zoll erlegt wird. Man sieht in Holstein keine Bäuerinn, kein DienstMädchen, ohne diesen ausländischen Putz. Würde vor Lübeck ein Zoll angelegt: dann würde es sich bald aufklären, daß auf diesem Wege eine sehr große Menge Waren ins Land gebracht wird. Demnächst ist die Contrebande unvermeidlich. Beim Oldesburger Zoll gehen fast mit jedem Wagen unverzollte Waren durch, nicht sowol durch die Schuld der ZollBedienten, als weil es schlechterdings unmöglich ist, alles zu öffnen, zu durchsuchen, und mit der Angabe zu vergleichen. Mit den Lutiner FrachtFurleuten, die auf Hamburg faren, kan man Contrebande oder unverzollte Waren bekommen, so viel man will, wenn man ihnen nur halb so viel gibt, als der zu erlegende Zoll beträgt. Solche Dinge sind Geheimnisse für die Regirung, und das ganze Publicum weiß sie. Derjenige, der so etwas anzeigt, wird mit allgemeiner Verachtung bestraft, wenn man seinen Namen erfärt; und das ZollDefraudiren wird allgemein für die erlaubteste Sache gehalten. Im Grunde aber muß der arme Bauer am Ende das ersetzen, was der luxustreibende am Zoll erspart: die StatsBedürfnisse müssen befriediget seyn, und wenn die Zölle zu wenig eintragen, so entstehen andere Auflagen. Die Quarto proCent-Steuer z. E., die vielleicht im Ganzen 40000 ℔ einträgt, die so lästig ist, die so viel Arbeit bei der Perception verursacht, könnte gerne erlassen werden, wenn in Oldesburg alles richtig verzollt, und bei Lübeck ein Zoll angelegt würde.

Das Dänische ZollWesen hat außerordentlich gewonnen.

Digitized by Google

ten, seitdem in allen Geschäften in Dänemark ein fester Plan angenommen worden ist. Der Chef der GeneralZollCammer, der Hr. Geh. Rat von *Brandt*, ist sehr arbeitsam, und sehr rechtschaffen. Er belont die guten, und bestraft die schlechten ZollBedienten (wenn er sie kennen lernt), mit billiger Güte des Herzens, und mit patriotischer Gerechtigkeitsliebe. Er selbst ist ganz gewiß einer der unbestechbarsten Männer, die es gibt. Der Hof erschwert ihm seine Arbeit nicht, und daher vermert sich die Einname der Zölle in eben der Maße, in der sich die Betrügereien und Nachlässigkeiten der UnterBedienten vermindern. Da aber der biedere Mann mit Geschäften überhäuft ist, und unmöglich alles übersehen kann: so glaube ich auch, daß er die Schwierigkeiten, einen Zoll bei Lübeck anzulegen, für größer hält, als sie nicht sind; und daß sie ihm von manchen Leuten vergrößert worden sind, die mittelbar oder unmittelbar dabei interessirt seyn können, daß der SchlupfWinkel offen bleibe.

Den Grundsaz, daß "Dänemarks BankoZettel nicht "in so schlechtem Wert stehen könnten, und das Silber sich "nicht immer verlieren müßte, wenn Dänemark nicht im Handel verlöre", kann ich eher nicht aufgeben, bis mir das Gegenteil ad oculos demonstrirt wird.

Dies angenommen, sehe ich keinen andern Weg für Dänemark übrig, um die HandelsBalance auf seine Seite zu neigen, und seine StatsPapire wieder in Preis zu bringen, folglich das Ausfüren des SilberGeldes zu verhintern, das eine Folge davon ist, und seyn muß, als den, den Luxus einzuschränken, mit einem Verlust, der bald wieder gewonnen seyn würde, das überflüssige kleine Courant einzuschmelzen, und grob Courant daraus zu münzen, und einen Zoll bei Lübeck anzulegen.

Was die Verminderung des bisher übertriebenen Luxus in Dänemark betrifft: so hat der vortreffliche KronPrinz das beste einzige und ware Mittel ergriffen, dieser Land-Plage zu steuern. Er gibt nämlich selbst das rümlich-

ste Beispiel einer Mäßigung und Genügsamkeit, die in seinen Jaren doppeltes Verdienst ist. — Ich möchte um keinen Preis die Sünde auf mich laden, einen Regenten oder Thronfolger durch niederträchtige Schmeicheleien zu verderben. Das Lob, welches ich dem KronPrinzen aus bloßer patriotischer WarheitsLiebe beilege, hat er verdient: und ich hoffe, daß ihn jedes öffentlich gegebene Lob nur noch mer anfeuern wird, seine mannfaltige Pflichten zu erfüllen.

Gold und Silber auf Kleidern, Brabanter Spitzen, Flor, Putz, nipes, bijoux, Edelgesteine, Bänder, seidene Zeuge, sind lauter entberliche Dinge, deren Besitz keine physische Annemlichkeit, und noch weniger eine moralische, gewärt, mithin auch nicht von der Art ist, daß das Verlangen darnach den Einwoner zu Anstrengung seiner Kräfte reizen sollte. Der Stolz leihet diesen Waren einen Reiz, weil die vornemere und reichere Classe Gebrauch davon macht. Würden aber die Vornemeren und Reicheren selbst inländische Wolle tragen, und der Hof bei Erteilungen der Titel, des Rangs, und der Orden, den vorziehen, der sich einer so höchst notwendigen patriotischen Mäßigkeit beflissen hätte: so möchten wol viele, die jetzt unter der Last der Ausgaben für solche allgemein Mode gewordene Waren beinahe erliegen, eben so geneigt seyn, dem Beispiele zu folgen, um ihre zerrütteten häuslichen Umstände zu verbessern, als es viele Leute geben würde, die ihr überflüssiges SilberGeschirr in die Münze schicken, und statt dessen einheimische Fayence anschafften; wenn der KronPrinz zuerst sein SilberGeschirr ausmünzen ließe, und dadurch sowol diesem Luxus Schranken setzte, als auch verschiedenen guten, in letzten Zügen liegenden einheimischen FayenceFabriken aufhülfe.

Ein großes Geschrei würden die Höflinge erheben, wenn ein Mann den Rat gäbe, der König sollte auf inländischem Fayence speisen. Das Geschrei der Höflinge ist aber bekanntlich nicht immer Warheit; und ich sehe nicht ein, daß die Macht, das Ansehen, oder der Glanz eines Königs, durch silberne Tel-

ler

ler erhöhet wird, besonders dann, wann er seine BancoZettel, die doch Wechsel à vista sind, nicht honoriren kann. —— Unsre gute Fayence-Fabriken würden dadurch emporkommen, und ihre Eigentümer Kräfte und Lust bekommen, immer bessere Waren zu machen, um so viel eher, wenn die fortdauernde Importation des englischen SteinGuts über Lübeck aufhörte.

S. 35 sagt Herr *Zoëga*: "eine HauptEigenschaft ist "die, daß die Sachen, die vertauscht werden, Aequivalent für "einander seyn müssen". Für die tauschenden Ecelleute, die ihre GutsProducte nach Hamburg liefern, um des Abends 100 Ducaten in Whist zu verspielen, mag das Vergnügen im Clubb zu spielen, und die getäuschte Hoffnung zu gewinnen, wol Aequivalent seyn; so wie die wipes, die sie bei S — & M — und andern groß:n GalanterieHändlern einkaufen, (die, beiläufig gesagt, alle Umschläge nach Kiel kommen, um einen großen Teil der um diese Zeit fälligen Pachts Gelder der sogenannten Holländer, für gelieferte Kleider, bijoux, und kostbare Nichtswürdigkeiten in klingender Münze einzustreichen): — ob aber das Land ein Aequivalent erhält, ist eine andre Frage.

Hingegen wird mancher einwenden, man könne den Edelleuten nicht verbieten, nach Hamburg zu gehen, noch die Milch so vieler Kühe gegen WhistPartie und bonbonnieres zu vertauschen! Nein, freilich nicht! aber man kann es doch den Edelleuten, und den Pächtern die in ihre Fußtapfen treten, sagen, daß sie dadurch den Cours verschlimmern; so wie der Hof denen Leuten, die den gestickten Kleidern und den Pariser bijoux so hold sind, Orden, Rang, und dergl. vorenthalten kann: eine Ware, die in Dänemark unter allen die beliebteste ist.

S. 36 kömmt, bei Erklärung des Pfundes, die vis *centripeta* in Anrege; wobei mir eingefallen ist, daß das Silber-Geld in Dänemark eine vim *patrifugam* zu haben scheint.



Digitized by Google

Diese wenige Bemerkungen benemen indeß dem Werte ermänter Schrift nichts. Sie ist in allem, was ihren eigentlichen Gegenstand betrifft, bündig, und die darin aufgestellten Grundsätze über Münz- und BankWesen sind deutlich vorgetragen, auf Rechnung und Erfarung gegründet; mithin überwiegen sie alle gegen die neue SpeciesBank bisher vorgebrachte Einwürfe.

Außerdem hat diese Schrift auch noch das Verdienst, daß sie mit einer Freimütigkeit, die ich StatsEhrlichkeit nennen möchte, von den Finanzen Dänemarks spricht, begangene Feler eingesteht, und dadurch schon ein brauchbarer Beitrag zur Kenntnis dieses Stats wird. — Warum noch immer die Summe der Dänischen BancoZettel ein Geheimniß bleiben soll, begreife ich um so weniger, da sie sich ziemlich genau berechnen läßt; auch weil sie von vielen weit höher angegeben wird, als sie nicht ist; und endlich weil die Bekanntmachung ihrer järlichen Abname, bei der jetzt eingefürten, und streng beobachteten Oekonomie, dem State unstreitig mer Credit, der klugen Regirung aber Ehre, machen würde.

***

## 26.

### Noch etwas von Geheimen Orden, und von Magnetism und Somnambulism.

I. Aus der *Freimaurer Zeitung* (die seit Anfang dieses Jars, zu *Neuwied*, in 8 herauskömmt), *Num.* 16 und 20, vom 19 Febr. und 5 März 1787.

Vom OberRhein. Seitdem die hiesige Johannisloge schon vor mereren Jaren aus einander gegangen, und seitdem aus der benachbarten Pfalz alle Freimaurerei, der landesherrlichen Verordnung zufolge, sich vollkommen zurückgezogen hat: herrscht

herrscht in diesem Puncte hier und in hiesiger Gegend Todes-Stille.

Zu Grünstadt, in der Grafschaft Leiningen, soll sich doch eine FreimaurerGesellschaft befinden, die sich *Equites a Cruce Trinitatis*, Ritter vom Kreuz der Dreieinigkeit, nennen, und deren dortiges Oberhaupt den OrdensNamen *Eques ab aquila viridi laureata*, Ritter vom grünen gekrönten Adler, fürt. Wissen Sie etwas von dieser Gesellschaft, so tun Sie, durch merere Aufklärung darüber, vielleicht manchem Maurer und Nichtmaurer einen Dienst. ꝛc.

Antwort darauf von einem Bruder in W... Von der Grünstädter Gesellschaft habe ich folgendes Glaubwürdige vernommen. Der LogenMeister und *Eques ab aquila viridi laureata*, ist ein Herr *van Assum*, vormals in Königl. Preußischen KriegsDiensten; hernach in Herzogl. Zweibrückischen, wo er, unter der Regirung Herzog *Christians* IV, chymische und alchymische Geschäfte besorgte; sodann zu Darmstadt, wo er als der erste Stifter des noch daselbst befindlichen Lotto bekannt wurde; seit beinahe zwei Jaren zu Grünstadt, wo er eine Classenlotterie errichtete.

Er nennt sich und seine Gesellschaft *Equites a cruce Trinitatis*, vermöge eines Patents, so er von einer Wiener Loge vorzeigt, welches seinem Vorgeben nach vom Kaiser, einem Prinzen von Braunschweig, und einem Prinzen von Hessen, unterschrieben ist, aber NB mit ihren OrdensNamen, die mir entfallen sind, und worinn er und seine Gesellschaft aufgefodert werden, an Wiederherstellung der ächten höheren Maurerei arbeiten zu helfen. Er zeigt ferner bei Gelegenheit Briefe vom letztverstorbenen Könige von Preußen, oder vielmer von dessen Unterschrift, vor, und sucht dadurch glauben zu machen, sie seien in OrdensAngelegenheiten an ihn gerichtet worden.

Die erste Erklärung, so dem Anzunemenden mitgeteilt wird, enthält viel mystische und religiöse Sachen, sonderlich

vom heil. Geist. Dann macht man Hoffnung zu Glücks-Gütern, welche die Ritter durch physische und moralische Kräffte erlangen sollen. Damit man deren Ursprung im Publico nicht erraten möge, so wird Lotterie gespielt, um glauben zu machen, die Ritter, denen die Anbringung der Lose zur Pflicht gemacht wird, hätten das Geld durch diesen Canal gewonnen. Die Lotterie, welche Herr von *Assum* zu Grünstadt errichtete, ist also Quelle der höheren sogenannten Freymaurerei. Noch zur Zeit sind jedoch die Ritter, weder von der Lotterie, noch von den geheimen Kenntnissen des Ordens, auch nur einigermaßen bereichert worden.

In obermänter Erklärung kömmt auch vieles vor vom Feuer das nicht brennt, vom Wässer das nicht näßt, ungefär im Styl des Compaß der Weisen.

So erhält man auch, wie die Ritter selbst versichern, bei Erteilung eines ihrer Grade die Tonsur, wie der bekannte Diaconus in der Berliner Monat-Schrift.

Was ich Ihnen hier melde, sind ware Tat-Sachen, an deren Richtigkeit Sie sicher rechnen können. Leidenschaft oder Neben-Absichten liegen dabei eben so wenig zum Grunde, als bei meinen sonstigen Geschäften.

Nieder-Rhein, vom 26 Febr. In ihrem 16den Blatt, unterm 19ten dieses, ist eine kleine Beschreibung der Maurerei in Grünstadt befindlich, wovon der *Eques ab aquila viridi* das Oberhaupt seyn soll. Derselbe war im J. 1787 auch Meister vom Stul der Loge von der waren Hoffnung in Neuwied; und als er hernach diesen Ort verließ, blieb er so lange seinem Schicksale überlassen, bis ihn endlich sein Genius nach Grünstadt brachte. Der Haupt-Anfang daselbst war, daß man den Brüdern eröffnete, der deutsche National-Groß-Meister, dessen 2 Coadjutoren, und 24 Mit-Obere, hätten beschlossen, einen deutschen National-Congreß zu errichten, und die Maurerei von den überhand nemenden freventlichen Misbräuchen zu reinigen. Wer diese Obern sind, und

und wie weit dieses Geschäft gediehen sei, ist noch immer eine unbekannte Sache. Das Patent, welches ein hierzu beitretender Bruder bekömmt, hat eine Einfassung von roter Dinte, und lautet folgender maßen:

Nachdem Wir heilsam, und zum Fortgang, auch mererer Aufname, unsers erhabenen Ordens der an- und aufgenommenen FreiMaurer, wol befunden haben, zerstreute Brüder zu sammlen, und denen, die sich vereinigen wollen, eine befriedigende Kenntnis mitzuteilen, wenn selbe der Warheit, die aus dem FlammenLicht abkömmlich ist, Gehör geben, und ihrer Leitung folgen; so erteilen Wir dem Hochwürdigen und Hochweisen *N N.* hiemit dieses InstallationsDecret. Wir Unterzeichnete wollen ferner, indem es den Gesetzen und Verordnungen zukömmlich ist, daß er den neuerdings betretenen Weg befolge, und in den besten Gesinnungen gegen unten Signirte unabänderlich verbleibe; als Wir demselben für seine Person diese teure Zusage wechselseitig heilig auszuüben versprechen. Doch wird Derselbe dahin eifrig bedacht seyn, auf alle Tugenden und Eigenschaften, die zur Erhaltung unveränderter Eintracht ausgeübt und sichtbar gemacht werden müssen, desfalls mit ein wachsames Auge zu haben; d. i, daß alle diejenigen, welchen es zukömmt, Folgsamkeit mit ungefärbter Bruderliebe verbinden, und dadurch den unauflösbaren Kitt unsers Ordens immer mer und mer zu befestigen trachten. Vermittelst Urkunde der 7fachen Symbolen einer reinen geheiligten Zal von ≡ am Morgen, den — Tag, des Monats —, im Jar nach der gnadenreichen Geburt unsers Seligmachers Christi —, und nach Wiederherstellung unsers Ordens im — Jar.

Nach gehaltenem Directorio
In Nomine Reverendissimi Sapientissimi Summi Magistri *L. a Leone aureo coronato* subscripsit eius Vicarius substituitus, Eques *Georgius a Cruce Trinitatis.* (L. S.)

*Carolus* a Signo Victoriae. M. S. *Deputat.* Imus & *Director* provincialis IIItius.

Eques *Guilielmus* ab Aquila v. laur. M. S. *Deputatus* IIdus & *Director* provincial. IVtus.

So sind beide mit eigner Hand unterschrieben.

Nach dem ErSystem des *Equitis ab Aquila*, ward der Orden der FreiMaurer schon in dem ersten ZeitAlter der



Digitized by Google

Welt errichtet. Die HauptUrsache war, die, durch den Mißbrauch der ersten anerschaffnen SeelenKräfte, entstandene Veränderung des MenschenGeschöpfes. Nach der heutigen BuchstabenPhilosophie, sagt er, die mer ein Spiel des Witzes, und also ein übler Zusammenhang von leeren Meinungen ist, wollen viele Lerer und ihre Anhänger, blos weil sie nicht gern im tierischen Verlangen gestört seyn wollen, nicht zugeben, es sei der erste Mensch aus lauter reinen und unzerstörbaren BestandTeilen gemischt und zusammen gesetzt worden; sondern vom ersten Entstehen an habe der Mensch einen hinfälligen Körper gehabt. Wer aber nur ein wenig mer als scholastisch, d. i. ungezwungen, nicht nach gewissen angenommenen LerSätzen, die Natur und die darinn befindlichen Geschöpfe, gründlich zu durchforschen sich bemüht, der wird finden, daß wenn er einen Körper Naturgemäß auflöset, die getrennten Teile von allen fremden Beimischungen befreiet, die dadurch gereinigten BestandTeile wieder nach dem Verhältnis, der Art, Gattung, und des Geschlechts, mit einander vereiniget, auszeitiget, sonach durch das Feuer, als den ersten Beweger aller Wesen, die zur Dauer nötige Kraft gibt, ein solches verbessertes Wesen unzerstörlich sei. Dieser an sich ware und kurze LerBegriff wird von manchem **Akademiker** in Zweifel gezogen, und der tätige Beweis für unmöglich gehalten; welches aber waren, nur bis zum **vierten Grade** unterrichteten Brüdern, nicht schwer ist. Demnach ist die untrügbare Bestätigung zu geben, daß der Mensch durch einen Zufall der Veränderung seines Wesens sei unterwürfig gemacht worden. Diese täglich sichtbare Veränderung mag nun durch eine falsche Neigung, Mißbrauch der verlornen SeelenKräfte, ihren Anfang genommen haben, und durch das Essen einer irdisch machenden Frucht sichtbar worden seyn. oder durch eine andre Zulassung: so ist gewiß, der erste Mensch hat in seinem Innern das Vermögen bekommen, und auch nach der auf sich gebrachten Vergänglichkeit seines Leibes verliehen behalten, sich der Schöpfung

ung und ihrer Wesen zu bedienen, und davon schon diesseits den unsichtbaren Nutzen beim und durch den richtigen Gebrauch seines Bewusstseyns zu haben.

Von dieser Kenntnis eigenen Vermögens, und wie es anzuwenden sei, unterrichtete der erste der Menschen seine Nachkömmlinge. Teils gebrauchten sie den Unterricht zur Vervollkommung ihrer selbst, und wandten es an zur Beförderung einer erfreuenden Glückseligkeit: teils wurden sie, wegen der genauen Verbindung mit der KörperWelt, durch eine falsche Vorstellung geleitet, den Unterricht übel anzuwenden. Der erste Abkömmling zog aus der väterlichen Lere die Kenntnis der Mittel, wie und womit dem sichtbaren Leben Bequemlichkeit und sinnliche Vergnügen konnten verschafft werden. Der dritte Abkömmling hingegen behielt die väterliche Lere rein, und brachte sie so auf die Nachkommen. Daher die verschiedenen WeisheitsSchulen, Mysterien, Einweihungen, und in neueren Zeiten der FreiMaurerOrden, dessen höchster Endzweck ist, "eine richtige Kenntnis zu erlangen und zu benutzen, durch die man vom ganzen SchöpfungsSystem einen richtigen Begriff bekömmt, dadurch aber die Wissenschaft erlangt, das alleredelste aus der Natur zu ziehen, damit nicht allein sich die Mühseligkeiten des Lebens zu erleichtern, sondern auch schon hier, diesseits des Grabes in der KörperWelt, sich zur Vereinigung mit der schaffenden Urkraft, desjenigen Weges zu bedienen, dessen sich dieselbige als eine aus sich selbst, von ihrem ewig unbeweglichen MittelPuncte gehende und schaffende LichtKraft, zu seiner Mitteilung und Zurückneigung sphärisch bedient.

---

II. Auszug aus dem TageBuch einer magnetischen Cur. Frankf. und Leipzig [vermutlich Strasburg], 1787, gr. 8. 126 Seiten, ohne den Vorbericht von 15 Seiten.

Extrait du *Journal* d'une *cure magnetique*. Traduit de l'Allemand. *Rastadt* chez Dorner, 1787, gr 8, 136 Seiten.

„Man

"Man fängt an, nicht mer an der Existenz einer in „uns liegenden magnetischen Kraft und deren Wirkungen „zu zweifeln; aber unsre Begriffe sind noch so dunkel, so un„bestimmt, daß sie sich kaum versprechen dürfen, je zu deutli„chen Begriffen entwickelt zu werden. Mit Tatsachen gerü„stet, mit Erfarungen umgürtet, muß der seyn, der den un„sichtbaren Gang der Natur auszuspähen versucht. An dem „Grunde haben schon viele, denen an dieser Entdeckung gelegen „ist, gewünscht, daß man alle darauf abzielende Beobachtun„gen und Erfarungen der Welt mitteilen möge; und diesen, „vermute ich, ist gegenwärtiger Beitrag willkommen".

So geht der Vorbericht an, und färt nun fort: "die Per„son, welcher man diesen Beitrag zu verdanken hat, ist ein un„verheiratetes* Frauenzimmer von 23 Jaren; sie ist von un„sträflichen Sitten* und von empfindsamer Seele*; sie „hat keiner andern Erziehung, als der, welche fromme und rech„tschaffene Eltern bürgerlichen Standes ihren Kindern zu ge„ben gewont sind, genossen; ihrem Verstande ist keine andere „Cultur, als Unterricht im Christentum von verständigen red„lichen Männern, zu Teil worden; ihr Stand und ihre häus„lichen Geschäfte haben..... ihr nicht erlaubt, ihren engen „Kreis weder durch Nachdenken noch durch Lectüre zu erweitern. „Wärend ihrer magnetischen Cur, welcher ihre Gesundheits„Umstände bedurften, fiel sie in häufige Krisen: die meisten „davon wurden verwendet, Kranken zu raten, deren schon viele, „vermöge der von ihr vorgeschlagenen Mittel, genesen sind. In „andern Krisen gingen ihre LieblingsGespräche auf Religion „und Natur. Da sie selbst die wolthätige * Wirkung des „Magnetismus empfand, so war sie oft darauf bedacht, deut-

liche

*Tochter eines Metzgers im Elsaß, bei der das Magnetisiren und Manipuliren so viel gesegnete Wirkung hatte, daß sie 9 Monate hernach — von 2 Knaben entbunden wurde (gegen die Behauptung S. 83: "die Krisis bringt keine andere Menschen hervor").

Digitized by Google

iche Begriffe vom Magnetismus sowol, als von dem Zustande, den man den magnetischen Schlaf oder die Krisis zu nennen pflegt, mitzuteilen. Von allem diesem liefert man gegenwärtigen Auszug".

In der Folge wird versichert, alles folgende habe die Jungfer wärend ihres magnetischen Schlafs, nicht nur gesagt, sondern auch zu wiederholten malen bestätiget, auch dessen Druck eifrig verlangt; nur im wachenden Zustande habe sie solchen verboten.

S. 3 — 34, vom Menschen: den 3 Teilen, woraus er besteht, Geist, Seele, und Körper ꝛc.

S. 37 — 62, vom Magnetismus. Magnetisches Fluidum gehöret zu den geistigen Wesen ohne Verstand und Bewustseyn. S. 50: "der Magnetisirer darf sich auch nur vor die kranke Person stellen, scharfe Blicke auf sie heften, durch Anstrengung seines Geistes den ihrigen auffodern, und so auf die durch den ganzen Körper sich verbreitende Seele wirken. Oft ist das schon hinlänglich, eine Art von Lösung, oder Zurückziehung der edlern Teile der Seele, von den weniger edeln und mit dem Körper in genauerer Verbindung stehenden Teilen, zu veranlassen; doch ist darzu erfoderlich, daß die kranke Person durch eine völlige Ergebenheit und Ueberlassung die Absichten des Magnetismus befördere. — S. 53: der Magnetisirer soll keine Person zu magnetisiren unternemen, deren physischer und moralischer Charakter ihm völlig unbekannt ist. — Beim Magnetisiren hält man sich hauptsächlich an den empfindlichsten Teil des menschlichen Körpers, an seine Nerven." — S. 57. Das weibliche Geschlecht ist leichter zu magnetisiren als das männliche, weil es schwächer von Natur ist, und leichter annimmt als mitteilt; es ist überhaupt nachgebender, und bereitwilliger, sich äußern Wirkungen zu überlassen, als das männliche Geschlecht. Doch gibt es auch weibliche empfindliche Männer, so wie es starke männliche Weiber gibt: erstere sind doch immer schwerer zu magnetisiren, ihre Nerven sind mer gespannt, und solche ner-

ven

men das magnetiſche Fluidum nicht leicht an, es prallt gleichſam von ihnen zurück. —— Es iſt oft nötig und heilſam die leidenden Teile des Patienten zu berüren .... Hierbei muß der äußerſte Wolſtand, vornämlich beim weiblichen Geſchlechte, beobachtet werden. Ein gut geſtimmter Magnetiſirer wird es ſich äußerſt angelegen ſeyn laſſen, Anſtand und Würde in Minen und Geberden zu äußern; er iſt ſo zu ſagen über das Sinnliche hinaus, er iſt über ſich ſelbſt erhöht, ſo daß es ihm nie einfallen wird, eine Perſon ohne Not zu berüren; es iſt ihm daran gelegen, ſie vom Sinnlichen zu entfernen, und er wird alles ſorgfältig vermeiden, was ſie darauf zurückfüren könnte. —— S. 58. Wenn der Magnetismus gehörig wirken und von erwünſchtem Erfolg ſeyn ſol: ſo iſt es notwendig, daß der Magnetiſirer und die zu magnetiſirende Perſon nicht allein, ſondern auch alle dabei gegenwärtige Perſonen, mit einander harmoniren... Man wünſcht, daß alle dabei Gegenwärtige, an den Geſinnungen des Magnetiſirers, und an der Sache ſelbſt, Teil nemen: und daher iſt es jedem Magnetiſirer zu raten, ſo viel möglich alle Neugierige, alle Ueberläſtige, und alle die davon zu entfernen, die Leichtſinn oder Eigendünkel genug haben, um über eine Sache zu ſpotten, die ſie nicht kennen. —— S. 61. Die Heiden bedienten ſich des Magnetiſirens hin und wieder zu ihren Orakeln.

S. 65 — 206. Vom magnetiſchen Schlaf oder der Kriſis. "Wärend dem Magnetiſiren [ſtreichen, ſtreicheln, berüren, betaſten, ſanft und kitzelnd, oder ſtark und raſch, an den empfindlichſten Teilen] ſchlummern manchmal die leute [wie natürlich, vor Wolluſt oder Betäubung] ein. Dies nennt die Jungfer S—m, der Magnetism bringe alsdenn phyſiaſtiſche Wirkungen hervor S. 66. — "Die in Kriſis verſetzte Perſon kan ſich ſelbſt raten, und die Mittel zu ihrer Beſſerung angeben: doch nur in ſofern es der Wille der Vorſehung iſt, daß ſie von ihrer Krankheit geheilt werden ſolle; man muß immer Gott und die Natur mit einander verſtän-

inden S. 78. — S. 99 folgg. Es gibt Leute, die behaupten, daß die Krisen der Wolanständigkeit und den guten Sitten nachteilig wären: dies kann nur bei Personen statt finden, deren Charakter im wachenden Zustande nicht sittlich gut ist, und im Fall, daß der Magnetisirer, und die in Krisis versetzte Personen, gleich tierisch gestimmt sind. In der Krisis haben die Nerven zartere lebhaftere Empfindungen; bei Personen, die an der Sinnlichkeit hangen, kan das auf Wollust füren, und in Handlungen übergehen, die sterq rnis geben*). Wenn man aber die Wiederherstellung seiner Gesundheit sucht, überhaupt gute Absichten dabei hat, und Erhöhung des Geistes zu befördern gedenkt; so geschieht das gewiß nicht. Der Magnetisirer kan Reiz empfinden; die magnetisirte Person wird es augenblicklich bemerken, vermöge der Reizbarkeit und Empfindlichkeit ihrer Nerven, Teil an solchen Empfindungen nemen: aber ohne daß je unanständige Folgen daraus entstehen könnten. Denn es ist gewiß, daß wenn in der Krisis unsre Empfindlichkeit rege gemacht werden kann, unser Geist in dem Zustande ebenfalls stärker ist, und mer Macht über die Sinnlichkeit hat. Mit jeder Versuchung empfangen wir auch das Vermögen, ihr zu widerstehen, vornämlich in der Krisis: wenn das nicht wäre, so wäre die Vorsehung nicht gerecht. Würde aber irgend ein Magnetisirer etwas Unanständiges unternemen, so würde Herabsinken in der Krisis und plötzliches Erwachen darauf erfolgen. In der Krisis kennt man den rechten Gebrauch und Misbrauch der Dinge: letzterer wird verhütet, denn der Zustand in der Krisis gränzt an die ursprünglich vollkommene Natur. Wer im wachenden Zustande tierisch ist, wird freilich auch in der Krisis das Unvollkommene zum Teil hinübertragen: aber nimmermer wird es in Handlungen ausbrechen,

*) Wie in dem Sal de *Traitement magnetique*, établi par la Societé de l'Harmonie des amis reunis à *Strasbourg*, den 15 Octo 1787 . . . . . Anmerk. eines Augenzeugen.

chen, wie es im wachenden Zustande bei solchen Personen geschehen könnte. — Die Zuneigung, die man während der Krisis gegen diesen oder jenen äußert, hat keine unreine Quelle: sie entspringt aus der lebhaften Empfindung der Einheit, der Harmonie, die alle Menschen mit einander verbindet, aus dem Gefül, daß wir alle gleicher Natur, daß wir alle eins sind, doch mit dem Unterscheide, daß so wie im wachenden Zustande, also auch in der Krisis, ein Mensch uns lieber seyn kan, als der andre; das kömmt von der größern oder mindern Aenlichkeit unsrer Seelen. — Wir sollen und wollen für alles, was auf der Erde, für alles, was in der Natur ist, reizbar und empfindlich seyn. Selbst das *Gefül lasterhaffter Triebe** ist zweckmäßig: *ohne Feind kan man nicht siegen.* Dies Gefül soll uns auf SelbstErkenntnis, auf Mistrauen in unsre Kräfte, auf Tugend und zu Gott, füren.

S. 107—126, von der Dreieinigkeit (in Jacob Böhmes Sprache).

* Vergl. mit D. *Grahams* himmlischem Bette in London, nach des Hrn. Geh. Rat *Baldingers* Urteil (Medicin. Journ. St. 1, S. 45, *Mesmern* und alle Mesmerianer, jene in seiner Charlatanerie, aber gewiß nicht in roher Theorie und unverholen schmutzigen Grundsätzen, übertreffen mag. C.

## III. Vom Rhein, 19 Jul. 1787.

Drei in *London* desorganisirte und manipulirte honnete Bürgertöchter, haben Kinder bekommen.

Wie ich in *B*— war, wollte man mich durchaus bekeren. Ich schlug, für die in Somnambulistischer Krise befindliche allsehenden und allsehenden Damen. Proben vor, die als Nasenweis verworfen wurden, ob sie gleich nicht unanständig waren: z. Ex. zu sagen, was ich morgens zwischen 4 und 5 Uhr in meinem Zimmer vorgenommen; zu sagen, von was für einem Stoff die Solen in meinen Schuhen wären &c. Endlich erbot ich mich, *mich selbst*, einen chronisch kranken Mann, der gut in die Krise zu bringen seyn soll, desorganisiren zu lassen, jedoch ohne mich zu berüren, in meinem Zimmer, &c. Jo, hies es, *es gibt zähe Menschen; die man wol 6 Monate alle Tage vornemen muss, ehe sie in Krise verfallen.* Mit verachtendem Lächeln drehte ich die vornemen Schwärmer an . . .

October.

A. L. Schlözer's

# Stats-Anzeigen

## Heft XLIII.

### 27.

### Deutsche Reichs-Justiz.

I. Reichs-Hof-Raths Conclusum *. Martii, 2 *Octobr.* 1787.

[Gedruckt auf 1 Quart-Seite].

Von Moser, Freiherr, contra den Hrn. Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, puncto protractæ & denegatæ justitiæ, sine Implorantischer Anwald *Merck* sub præs. 11 *Sept.* novissimi, docet de insinuato Rescripto, lapsoque sine paritione termino; & supplicat pro deferendo hunc, ob non sperandam paritionem, hum^mis intus petitis. Appon. *Num.* 15-18 & ult. Conclusum.

E contra Impetratischer Anwald von *Haffner*, sub præs. 24 dicti mensis, supplicat hum^me pro ulteriori termino duorum mensium ad producendum producenda. Appon. ult. Conclusum.

Detur quidem adhuc parti Impetratæ petitus terminus duorum mensium, sed non nisi *satisfaciendum Rescripto cæsareo* de 28 *Junii* curr. anni, damit im wiedrigen nicht nötig sei, den Implorantischen Freihrn. von Moser *pro absoluto* zu erkennen.

Johann Niklas *Schwabenhausen.*

II.

* Fortsetzung von oben, StatsAnz. XLI, S. 77.



Digitized by Google

II. a. ReichsCammerGerichtl. Sententia * public. 16 *Jun.* 1787.

In Sachen *Heuſslerſcher* Eheleute in Langenbrücken, wider Michael *Knebel* u. die fürſtl. Speierſche Regirung Appellationis, ſodann gedachter Eheleute contra fürſtl. Speierſche Regirung, wie auch das OberAmt Kislau, und den LandPhyſicum Doctorem *Bienſtil*, Mandati attentator. revocatorii & inhibitorii cum Expenſis S. C. Nec non Mandati ulterioris attentatorum revocatorii, caſſatorii & inhibitorii ſub aggravata pœna XV Marcarum auri puri, una cum extenſione ad nova facta S. C. Ut & citationis ad ſatisfaciendum ſuper injuriis atrociſſimis, — iſt die durch Dem *Boſtell* den 1 *Jun* 1785 extrajudicialiter übergebene Supplication m. Anlagen, ad acta Mandati zu regiſtriren verordnet, und auf allem Aus und Vorbringen nach, zu Recht erkannt, und zwar

1. in cauſa Appellationis, daß die *Heuſslerſche* Eheleute, jedoch dem von Andreas *Heiſsler* zu Mingolsheim erlangten BürgerRechte, u. denen damit verknüpften Verbindlichkeiten, ſo viel davon ein Ausbürger an ſeinem BürgerOrt im Hochſtift Speier etwa zu präſtiren ſchuldig iſt, unabbrüchig, von Langenbrücken nach dem gedachten Mingolsheim, wider ihren freien Willen zu ziehen, nicht verbunden; ſondern daſelbſt von dem Hrn. Biſchofen u. Fürſten zu Speier, ſeiner Regirung, und dem OberAmte Kislau ſo lang ſie ſich ihrer UntertanenPflicht gemäß betragen, ruhig u. unbeſtört zu belaſſen ſeien. So viel ſodann

2. die erkannte inſinuirte und reprobucirte kaiſerl. Mandata S. C. betrifft, iſt dem Hrn. Biſchofen u. Fürſten zu Speier, alles von deſſelben fürſtl. Regirung beſchehene unerheblichen Einwendens ungehintert, die Impetrantiſche Eheleute in ihr, ihnen nach interponirter Appellation un

* Siehe oben, StatsAnz. XXII. S. 203. ff.

Digitized by Google

insinuirter Inhibition attentative & spoliative entzogenes, und unter dem von der *Heusslers*chen Ehefrau stipulirten, und zum Teil erlegten EinkaufsPreise wieder verkauftes Haus zu Langenbrücken, längstens binnen 4 Wochen wieder immittiren zu lassen, und das OberAmt Kislau hiezu sov vol, als

3. zu unaufhaltlicher und unverkürzter Auszalung der bei der Vertreibung der Impetranten aus ihrem WonHause, in gerichtliche Verwarung genommenen 27 Fl. 1 Kr., in die *Heusslers*che Eheleute, ernstlich anzuhalten, anbefoen. Dann ist,

4. in puncto citationis super injuriis atrocissimis, weiter erkannt, daß mergedachter Hr. B. u. F. zu Speier, wegen des, auf seine ausdrückliche, noch nach der interponirten, und bei diesem kaiserl. RCammerGericht introducirten Appellation, auf darauf erkannten, und seiner fürstl. Regirung insinuirten Inhibition, wiederholte Befele, den 29 *Apr.* 1782, von einer zalreichen Amts- und GerichtsDeputation, mit Zuziehung einer Hebamme, den 8 *Maj* dieß anni aber, auf einen neuen fürstl. CabinetsBefel, von dem Amtmann *Hedell* und dem Doctore LandPhysico *Birenstiel*, an der ihrer Niederkunft sehr nahe —, mithin derjenigen Landesherrlichen obersten PolizeiAufsicht, worauf der Hr. Fürst und desselben Regirung die erlassene Befele zu begründen vermeinen, am ersten würdig gewesenen *Heisslers*chen Ehefrau, unternommenen, allem Recht und der Billigkeit, auch der deutschen bürgerlichen Freiheit, ganz entgegen gehenden harten Verfarens, auch wegen der, auf fürstl. SpecialBefel, an gedachter *Heisslers*chen Ehefrau, nur 5 Tage vor ihrer Entbindung, vollzogenen höchst illegalen Transportirung derselben von Langenbrücken nach Mingolsheim, mithin wegen alles dieses, auf die ausdrückliche und wiederholte Anweisung und Befele des Hrn. Fürsten, der gedachten *Heisslerin* zugefügten Unrechts, und der damit verknüpften Unbild und Beleidigung, in 1000 Fl. pro fis-

cisfactione *privata* für die Heißlersche Ehefrau, und überdies in eine fiskalische Strafe von 10 Mark lötigen Goldes, zu condemniren, und zu einer und dieser wirklicher Bezalung demselben eine Frist von 6 Wochen, sub pœna realis Executionis, & resp. *dupli*, zu präfigiren und anzusetzen sei.

Als wir zu Recht erkennen, für nicht schuldig erklären, zu belassen, zu immittiren, und auszuzalen befelen, auch condemniren, præfigiren, und ansetzen, den Hrn Bischofen und Fürsten von Speier in alle, sowol in causa appellationis als Mandatorum & citationis, den Appellanten und Impetranten verursachte Schaden und Kosten, nach richterlicher Ermäßigung fällig erteilend.

Dann ist gedachtem Hrn. Bischof u. Fürsten, wie dieser Urtel in allen ihren Puncten gehorsamlich gelebet sei, und auch künftig gelebet werden wolle, bei Vermeidung der bereits dem Mandato ulteriori vom 17 *Maj* inserirten Pön von 15 Mk. löt. Goldes, binnen 6 Wochen Frist, bei diesem kaiserl. RCammerGericht zu dociren, aufgegeben.

b. *Sententia* public. 16 *Jun.* 1787.

In Sachen *Wagner*scher Eheleute zu Roth im Hochstift Speier Appellanten eines, wider fürstl. Speiersche Regirung zu Bruchsal Appellaten andern Teils, ist allem An- u. Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Appellant *Wagner*, jedoch seinem zu St. Martin erlangten BürgerRecht, und der damit verbundenen Verbindlichkeiten, so viel ein Ausbürger an seinem BürgerOrt im Hochstift Speier zu prästiren schuldig ist, unabbrüchlich, von Roth nach gedachtem St. Martin zu ziehen nicht verbunden, sondern an seinem jetzigen WonOrt, so lang er will, und sich seinen UntertanenPflichten gemäß beträgt, ruhig und ohnbestört zu belassen sei.

Als wir zu Recht erkennen, für nicht verbunden erklären, die Appellatische fürstl. Regirung in die den Appel-

ellanten durch diesen-Proceß verursachte Kosten, richterlicher Ermäßigung vorbehaltlich, fällig erteilend. Dann ist appellatischer Regirung, zu wirklicher Execution und Vollziehung dieser Urtel, Zeit zweier Monate pro termino & prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie dem also nicht nachkommen wird, daß sie jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Strafe 10 Mk. lötg. Goldes, halb dem kaiserl. Fisco, und zum andern halben Teil den Appellanten, ohnnachläßig zu bezalen erkläret seyn, und der RealExecution halber auf ferners Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

c. *Sententia* publicata 16 *Jun.* 1787.

In Sachen Georg *Schanzenbach* zu Langenbrücken, proprio & uxorio nomine, wie auch Franz *Molitors*, Appellanten eines-, wider die fürstl. Speiersche Regirung zu Bruchsal, sodann Georg Friedrich *Heiligenthal* u. Christoph *Zolick* Appellaten andern Teils, ist allem Anund Vorbringen nach, zu Recht erkannt, daß

1. der den 1 Jun. 1781, wegen der Appellanten an das OberAmt Kislau erlassene fürstl. CabinetsBefel wieder aufzuheben; sodann

2. der Appellant *Schanzenbach*, seinem zu Mingolsheim erlangten BürgerRecht, und den damit verknüpften Verbindlichkeiten, so viel davon ein Ausbürger, den Rechten und einem wol hergebrachten Herkommen im Hochstift Speier gemäß, an seinem BürgerOrt etwas zu prästiren schuldig ist, unabbrüchig, zu Langenbrücken zu wonen besugt; daher derselbe,

3. so lang er sich als ein guter Untertan daselbst beträgt, nach Mingolsheim wider seinen Willen so wenig, als 4. die in der Langenbrücker Feldmark sub hasta & auctoritate judiciali gekaufte Grundstücke zu verkaufen, schuldig, auch 5. seine Frau, als welche durch ihre Heirat mit einem zu Mingolsheim als Bürger aufgenommen



Digitized by Google

nen Speierschen Untertan, ihr BürgerRecht zu Langenbrücken keineswegs verloren hat, sich ebenfalls nach Mingolsheim zu begeben, und ihre Wirtschaft u. Güter durch keine andre Leute als Langenbrücker verwalten zu lassen, nicht verbunden, vielmer

6. dem MitAppellanten Franz *Molitor*, wenn er von seinen MitErben das Wirtshaus zum Engel in Langenbrücken, oder seinen Anteil davon, so weit solches noch nicht geschehen, überlassen, oder wie er sonsten damit disponiren wolle, anheim zu geben sei.

Dann ist gegen die citirten und nicht erschienenen MitAppellaten, *Heiligenthal* u. *Zolick*, soviel den Satisfactions-Punct betrift, das gebetene Rufen erkannt.

Uebrigens wird der Hr. Fürst u. B. zu Speier, daß derselbe künftig die *jura Partium* betreffende Sachen nicht aus seinem Cabinet entscheiden, sondern solche zu den ordentlichen Gerichten verweisen, auch in denen an dem kaiserl. CammerGericht rechtshängigen, und blos die litigirende Teile betreffenden Sachen, der einen oder der andern Partei zu erscheinen und zu handeln nicht ferner untersagen soll, ernstlich, und mit der Warnung, daß im WiederholungsFall nachdrucksamere Constitutionsmäßige Verfügungen getroffen werden sollen, angewiesen.

Als wir zu Recht erkennen, aufheben, für befugt, auch nicht schuldig und nicht verbunden erklären, anheimgeben, und anweisen, die Appellatische fürstl. Regirung die GerichtsKosten, so an diesem kaiserl. Cammergericht derentwegen aufgelaufen, den Appellanten nach rechtlicher Ermässigung zu entrichten, fällig erteilend.

Dann ist ermeldten Appellaten, zu wirklicher Execution und Vollziehung dieser Urtel, Zeit zweier Monate pro termino & prorogatione von Amtswegen angesetzt; mit dem Anhang, wo sie dem also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Straf 10 Mk. löt.

Gol-

Digitized by Google

Soldes, halb dem kaiserl. Fisco, und zum andern halben Teil den Appellanten, ohnnachläſſig zu bezalen erkläret seyn, und der RealExecution halber auf ferneres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

---

### III. Auszug aus der deutschen StatsCanzlei, Th. XIV, S. 235-247.

Der regirende Hr. Graf Johann Ludwig zu Sayn-*Witgenstein*, gab dem ZainSchmidt *Wiegel* eine bei dem Arfelder Hammer besonders befindliche, mit dem daran gelegenen Baumgarten, und verschiedenen andern dazu gehörigen Grundstücken, die er, und vor ihm seine Eltern schon über 30 Jare, Pachtweise besessen hatten, im J. 1777 auf eine Erbleihe, gegen Bezalung von 75 fl., und Uebername eines järlichen Canons von 5 fl. Der dem *Wiegel* hierüber unterm 9 Maj in gewönlicher Form erteilte Pachtbrief, den der Hr. Graf unter Beidruckung seines Sigels mit eigener Hand unterschrieben hat, schließt mit der Versicherung: Wie wir übrigens ihn, *Wiegel*, und seine Nachkommen, gegen richtige Präſtation diesem allem; bei solcher Erbleihe jederzeit schützen und handhaben wollen.

*Wiegel* baute sich nunmer eine ganz neue Scheuer, verbesserte die Grundstücke durch Anpflanzung vieler ObstBäume ꝛc., närte sich, seine alte Mutter und Geschwister, auf dem Gute, und zalte järlich seinen Canon.

Im J. 1784. beschloß der Hr. Graf, den Arfelder EisenHammer wieder in Gang zu bringen, und ließ *Wiegeln* andeuten, daß man hierzu das ihm verliehene Haus und Güter nötig habe. — Auf die dagegen eingelegte Vorstellungen, erging unterm 3 Maj folgendes Decret:

Unser CammerRat *Strohmeyer* hat Supplicanten, vermög Cameralischen Ausschlags und geschehener rechtlichen Taxation, 255 fl. auszuzalen, und demselben demnächst anzudeuten, daß er in Zeit 3 Tagen von da ab, und so lange in Arfeld bei seiner Schwester sich aufhalte, bis er sich vor das Geld ein

Wonhäuschen auf der Neuwiese erbaue: als welches beide Gut ihm von Cammer wegen zugeschlagen werden soll, und er zu seinem bessern Aufkommen 3 Jar von allen Prästationen befreit seyn soll; nach Verlauf solcher aber, das was jetzo davon entrichtet wird, zu geben schuldig seyn soll.

J. L. G. z. W.

Mistrauisch gegen dieses Anerbieten, blieb *Wigel*, ohne es anzunemen, in seinem Hause wonen; wurde aber auch schon, den 26 desselben Monats, durch gräfliche Bedienten mit den Seinigen herausgeworfen, und sein Haus-Geräte nach Arfeld gefürt. Nach der Aussage eines Zeugen in dem dem kaiserl. RCammerGericht vorgelegten Notariats-Instrument, war der Hr. Graf von *Witgenstein*, während dem durch seine Leute geschehenen Ausräumen des Hauses, um dasselbe spaziren gegangen.

Nunmer bat der Verstoßene in einer ferneren Vorstellung, in seinem und seiner Familie Namen, wegen der aus Schwachheit bezeigten Widersetzlichkeit, um gnädigste Verzeihung, u. flehte die Landes-Väterliche Huld und Gewärung des ihm zur Schadloshaltung angebotenen Gutes an. Allein die hier folgende gerichtl. Resolution rechtfertigt gänzlich *Wiegels* vorheriges Mistrauen gegen das ihm vor der Entsetzung geschehene Anerbieten. Sie lautet also:

WIR wollen zwar den *Wiegel*schen Familien, gegen die von uns aus gebürender Landesherrlichen freien Disposition verfügte Wieder-Einziehung unsers verliehen gewesenen Hauses und Zugehör, bei dem wieder aufgebauten Arfelder Hammer, bezeigte strafbare Widersetzlichkeit und andre Ungebür, auf nunmetige Submission und untertänigste Bitte, in Gnaden übersehen, und ihnen gestatten, mit ihren Habseligkeiten den freien Abzug außer Landes (wessen sie sich bereits ohne unsren Consens unterfangen *) zu nemen, und daselbst, zu Enthebung der vorhin bei unsrer Arbeit öfters mit ausländischer Arbeit gefürten Entschuldigung, ihre Narung zu suchen. Hiebevor aber haben wir denselben, wegen des geringfügigen Schop-

*) Ist nicht so, s. unten Anmerk. 7.

SchoppenAnbaues [1] am ermeldten Haus, und angewandter ReparaturKosten, ohnerachtet nach ihrem Abzug mer Schaden als Reparatur in Balken, Trägern [2] ꝛc., und daß sie sogar alle Türen mit weggenommen, und dadurch ein Spolium [3] begangen haben, befunden worden, aus besonderen Gnaden eine Bonification von 150 fl. [4], nebst Vergütung des von zu diesem Haus und Anbau wirklich verwendeten BauHolzes, an Erheber Förster Fiesler noch restirenden ForstGeldes, aus unserer GeneralCasse zugestanden: nach welcher Zalung und Empfang dann sie, *Wiegeln*, der weitern unsrer Behelligung sich zu enthalten, und den Abzug zu beschleunigen haben.

Wittgenstein,
den 10 Jul. 1784. J. L. G. z. W.

Der Bedrängte ließ hierauf seine Sache dem Cammergericht vorstellen, auf dessen Befel die Hochgräfl. Regirung folgenden Bericht erstattete:

Hochgeborner ReichsGraf, Römisch-kaiserl. Majt. CammerRichter, gnädigster Graf und Herr! Ohnerachtet die LandesHoheit an die Form der Contracte nicht gebunden, vielmer binnen ihrem Umfang denselben Ziel und Mas zu geben berechtiget, mithin aus der Beilage A der *Wiegel*schen

---

1. Im GegenBericht sagt *Wiegel*: ihm seien bei Erbauung seiner Scheuer 90 Fl. für Bauholz aufgegangen; so viel aber brauche man im Wittgensteinischen, wo das Holz sehr wolfeil sei, nicht zur Erbauung eines geringfügigen Schoppens. *R.* [*Reuss*, Herausgeber der deutschen StatsCanzlei.]

2. Siehe unten Anmerk. 9. *R.*

3. Daß mit der *Wiegel*schen Habe auch einige Türen nach Arfeld gefürt worden, ist war. Aber eben so unwidersprechlich war ist, daß beim Ausräumen des Hauses und Wegbringen der Mobilien, niemand von den *Wiegel*schen eine Hand mit angelegt hat. Folglich — müssen die Türen von den Leuten des Hrn. Grafen vorsätzlich mit weggeschleppt worden seyn. *R.*

4. Diese besondere Gnade beträgt gewiß nicht so viel, als die neue Scheuer gekostet hat. Und wenn man auch von allen sonstigen auf das Gut etwa noch verwandten Kosten abstrahirt: so hätten ihm doch wenigstens die für die Erbleihe bezalten 75 fl. auch zurück gegeben werden sollen. Aber laut des GegenBerichts, wurden dem *Wiegel* bei seiner Verstoßung auch jene 150 fl. nicht einmal angeboten. *R.*



Digitized by Google

schen Supplication eine wirkliche Erbleihe nicht erwiesen, noch das allenfallsige Versehen [6] bei der Ausfertigung den Herrschaftlichen Gerechtsamen präjudicirlich ist: so haben dennoch des dahier regirenden Herrn Hochgräfl. Excell., wie die in beglaubter Abschrift angefügte Erklärung des *Wiegels* unter Ziser 1 besagt, solche auf ein anderweites Gut, die neue Wiese genannt, transferiret, und durch ein, besage Ziser 2, mer geltendes Surrogatum, allen möglichen Anlaß einiger Beschwerden, nach Dero milden Gesinnungen, entfernen wollen. Da aber durch Verleitung böser Ratgeber, und besonders der übelgesinnten *Stichsteiner*, die anmaßlichen Implorranten von allen deshalbigen, mit höchstem Glimpf und Güte getanen Vorstellungen, abgewandt worden, ja sogar heimlich, und ohne Landesherrliche Bewilligung, Eid- und Pflichtvergessen das hiesige Gebiet verlassen [7], und also die Strafe der Desertion, mittelst Confiscation ihrer sämtlichen Habseligkeiten, und Einziehung des surrogirten Gutes, verwirkt: so war es in der Tat eine überflüssige Gnade und Nachsicht, daß nach den beglaubigten weiteren Adjunctis, Ziser 3 u. 4, durch ein Decret vom 10 *Jul.* 1784, der freie Abzug nebst 150 Fl., und die Vergütung des Bauholzes mit 59 Fl., bewilliget, und von Ersetzung der Deterioriationen und amovirten Effecten abstrahirt wurde.

Die oben Ziser 2 eingefürte Beilage, und eine allenfallsige Schätzung unparteiischer Sachverständiger, müssen bewarheiten, daß die Besserung besagten geringen Gutstücks hiedurch hinlänglich vergütet sei.

Hat

---

5. Gegen den vom *Wiegel* durch den ErbPachtBrief geführten Beweis einer ihm wirklich verliehenen Erbleihe, läßt sich unstreitig nichts anders einwenden, als daß ein Landes-Herr an die Contracte mit seinen Untertanen nicht gebunden sei. *R.*

6. So wird in der Duplic behauptet, *facta Officialium* können *domino territoriali* nicht präjudiciren; und daß man in den *Wiegel*schen ErbPachtBrief das Wort Erbleihe gesetzt, wird für ein solches Factum ausgegeben. War es aber wol auch ein Versehen bei der Ausfertigung, ein unpräjudicirliches Factum, daß der Hr. Graf die Erbleihe eigenhändig unterschrieb? *R.*

7. *Wiegels* Familie ist noch an dem Orte, wohin auf Gräfl. Befel ihre Sachen gebracht worden: nur hatte *Wiegel* und seine Brüder einigemal, um Brod zu gewinnen, auf Tagelon anderswo gearbeitet. Welch ein Grund zur Einziehung und Confiscation des surrogirten Guts! Sollte der sonst gut denkende Hr. Graf, nicht seinen bösen Ratgeber, wenigstens die vom CammerGericht dictirten 5 Mk. lör. Goldes erlegen lassen? *R.*

Digitized by Google

Hat nun die *Wiegelsche*, zu ihrem größten Schaden auf Abwege geleitete, und verhalsstarrigte Familie, von diesen so wolgemeinten Erbietungen keinen Gebrauch machen, ihrem Landesherrn den Rücken keren, und mit demselben rechten wollen: so beruhet alles vorbildende Elend und Mangel auf eigener Schuld; und wären die Söne treue und fleißige Arbeiter gewesen, so würden sie, wie merere ihrer Profession hiesiger Orten, Narung und Unterkunft gefunden haben.

Uebrigens verbleibt auch bei einer waren Erbleihe dennoch das Eigentum bei dem LeihHerrn (Solmische [8] u. KurPfälzische LandesOrdnung, Tit. V, §. 3 & 1). Und dieser hat die Befugniß, wenn die Gebäude, wie die fernere Anlage Ziser 5 [9] bezeugt, nicht in behörigem Stand, und die Güter im rechten Wesen erhalten, sogar mit Schulden beschweret werden, den Contract aufzuheben (Solmische LandesOrdnung Tit. XVII, §. 5. *Buri* Erläuterung des LehenRechts, 4te Fortsetzung, S. 277). Sollte nun, was einem Privato unter gewissen Umständen zugelassen ist, einem Landesherrn nicht verstattet werden; zumal sothane angefochtene Abänderung die Absicht gehabt und auch erreichet, durch Herstellung des dasigen HammerWerks, und mittelst der Kolen- und EisenFarten, den NarungsStand sämtlicher Untertanen zu verbessern, und Handel und Wandel in merere Aufname zu bringen? Müßte dahero die Convenienz oder vielmer Eigensinn eines alten Weibes, der ohnehin die 2 herumvagirenden Söne keinen Unterhalt verschaffen, und sie früh oder spät der Landesherrl. Woltätigkeit überlassen werden, dem gemeinen Besten und Nutzen eines guten Teils des hiesigen Landes vorgehen? Oder soll einem TerritorialHerrn dergleichen gemeinnützige, das Recht eines Dritten nicht verletzende, in die LandesOekonomie und Polizei einschlagende Veranstaltungen zu treffen, nicht vergönnt, und er deshalben, auf ein angezetteltes unerfindliches Klagwerk, einem höchsten Richter responsable seyn? Deme jedoch auf das, den 13 April l. J. eingelangte höchstverehrliche Schreiben um Bericht, Illmus Regens solchen hierdurch umständlich erstatten zu lassen ohnermangeln, und die gerechte Zuversicht hegen, daß der unbefugte Implorant werde ab-, und zur Annemung der angebotenen

---

2. In der angefürten Stelle dieses Gesetzes heißt es: das Eigentum bleibt bei dem Verleiher, dem ErbBeständer aber und seinen Erben der Gebrauch, und die Besserung daran, erblich und unwiderruflich. *K.*

9. Nach dieser Anlage berichten ein Tischler- und Zimmermeister, daß an dem Hause ein Balken eingezogen, 8 Stuben und Kammern geweißt, und die Fußböden und Fenster reparirt werden müßten. *K.*

Digitized by Google

tenen Vergütung, als welche ihm auch jetzo auf sein gezie-mendes Ansuchen nicht versagt werden wird, angewiesen werden; als worum Endes Unterzogene untertänigst bitten, und submissest beharren

Ewr. Hochgräfl. Excellenz

Wittgenstein,
23 Maj 1786.

untertänigste
Hochgräfl. Sayn-Wittgenstein- und Hohensteinische zur Regirung verordnete Director, Räte und Assessoren.

C. H. W. *Homberg*, mppr.

Auf diesen Bericht und verstatteten GegenBericht, erfolgte unterm 9 *Jan.* dieses Jars das Decret:

Ist das gebetene *Mandatum* de restituendo domum & cætera bona in emphyteusin data, vi & spoliative ablata cum omni causa, s. de refundendo vero damna et expensas C. C. erkannt, und terminus ad docendum de paritione auf 8 Tage a die insinuationis hiermit restringirt.

In den gegen dieses Mandat eingegebenen Exceptionibus sub- & obreptionis, wurden die nämlichen Grundsätze, die man im Bericht aufgestellt hatte, besonders aber der, daß die Erbleihen im Wittgensteinischen besonders vom LandesHerrn widerrufen werden könnten, weiter ausgedent; und nachdem in der Sache bis auf die Duplik gehandelt worden war, folgende Urtel publicirt:

SENTENTIA d. 2 *Jun.* 1787 publ.

In Sachen Joh. Georg *Wiegels*, armer Partei Impetranten eines-, wider den Hrn. Grafen *Johann Ludwig* zu Sayn-Wittgenstein Impetraten anderen Teils, Mandati de restituendo . . . . & expensas C. C. ist Lti *Langs* sein des Mandati arctioris halber geschehenes Begeren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dri *Wickk*, unerheblichen Einwendens ungehintert, glaubliche Anzeige zu tun, daß dem ausgegangenen, verkündten und reproducirten kaiserl. Mandato, alles seines Inhalts

Halts gehorsamlich gelebet sei, Zeit Eines Monats pro termino & prorogatione von Amts wegen angesetzt; mit dem Anhang, wo er dem also nicht nachkommen wird, daß sein Hr. Principal jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die berürtem Mandat einverleibte Pön fällig erklärt seyn solle.

Dann wird Hr. Impetrat die bei diesem kaiserl. Cammer-Gericht aufgelaufene Kosten, Impetranten nach rechtlicher Ermäßigung zu bezalen, auch seiner in dieser Sache geäußerten, und in wirkliche Ausübung gebrachten, unanständigen, einen landesverderblichen Misbrauch der Landes-Hoheit involvirenden Grundsätze halber, in eine Strafe von 5 Mark lötigen Goldes, dem kaiserl. Fisco innerhalb 4 Wochen, sub pœna dupli & realis executionis zu entrichten, hiermit fällig erteilt.

Endlich ist Dri *Wickh*, um sich auf das vom Lt *Lange* 16 & 17 übergebene Kosten- und Schaden-Verzeichnis vernemen zu lassen, Zeit 1 Monats sub præjudicio angesetzt.

---

IV. Documentum Sententiæ cum Ordinatione,

in Sachen des größeren und ansenlicheren Teils des StadtRats, wie auch der gesammten Bürgerschaft, zu Achen, contra die ausgetretenen MagistratsGlieder, als die beiden Bürgermeister *Wylre* und *Brammerz*, die RatsBeamte *Buchholz*, *Schornstein*, und Consorten.

[Gedr. auf 2 Fol.-Seiten.
Vergl. mit oben Heft XXXIV, S. 153 und 247.]

Wir Josef der andere . . . . . Flandern und Tyrol, bekennen und tun kund Jedermänniglichen, mit diesem unserm kaiserl. offenen Briefe bezeugend, daß an unserm kaiserl. CammerGerichte, heut untengesetzten Dato, unter mer anderen auch folgenden Inhalts Urtel eröffnet u. publicirt worden:

TENOR

Digitized by Google

## TENOR SENTENTIAE.

In Sachen des größern und ansenlicheren . . . . *Schornstein* und Consorten, sodann der Burgemeister, Magistrats und Rats der kaiserl. ReichsStadt Achen, Intervenienten, Mandati de ad Civitatem & Senatum suaque officia & eorum administrationem redeundo, & posthac inprimis cum Magistratu legalem Inquisitionem suscipiendo &c. &c. sine clausula, cum Litteris patentibus & ordinatione pœnali nunc Commissionis cæsareæ, ist die von der subdelegirten kaiserl. Commission unterm 4 u. 14 *Oct.* jüngsthin erstattete Berichte samt Anlagen, noch zur Zeit verschlossen in Cancellaria aufzubehalten, verordnet: darauf sind die von derselben, in Gemäsheit bisher ergangener Urtel und erteilter Instruction vorgenommene und einberichtete Handlungen, als nämlich die Vernemung der mishandelten RatsPersonen und Zeugen in der Art, wie es in Ordine ad instruendam inquisitiouem generalem geschehen, sodann die Inhaftirung des Scheffen *Loneux* u. D^ris *Vossen*, wie auch andrer, gegen welche ein rechtlicher hinlänglicher Verdacht sich hervorgetan hat, imgleichen die in Betreff des am 22 *Jun.* vorigen Jars, in dem Bettendorfischen Hause concertirten aufrürischen sogenannten Plebisciti vorgenommene Untersuchung, nicht weniger die zur Sicherstellung des Städtischen Aerarii wegen künftigen Ersaßes der einsweilen vorschießenden Commissions- und Truppen-Verpflegungs-Kosten, dem Fiscal erteilte Weisung, und weitere in Belang des inhaftirten Scheffen *Loneux*, nach Inhalt des Berichts vom 24 Oct. jüngsthin getroffene Vorkehrungen, durchaus genemiget und bestätiget. Dabenebens ist der subdelegirten kaiserl. Commission, — daß dieselbe 1. nunmero die SpecialInquisition wider *Loneux* u. *Vossen*, rechtlicher Ordnung nach vornemen, 2. wider die entwichene *Falkenburg*, *Vossen* den jüngern, und Notarius *Brauers* aber, Instructionsmäßig verfaren, und 3. die wegen des ermeldten Plebisciti angefangene Untersuchung fortsetzen

hen, und sich hierbei sowol als sonsten 4. nach breiterem Inhalt der gegenwärtiger Urtel verschlossen beiliegenden SpecialInstruction, benemen solle, — anderweit aufgetragen.

Dann werden die inhaftirte *Loneux* und *Vossen*, durante processu inquisitorio, von allen ihren anhabenden Rats- und sonstigen öffentlichen AmtsDiensten, und daher allenfalls beziehenden Salarien, hiemit suspendirt, und der subdelegirten kaiserl. Commission, dieses Erkenntniß und Verordnung dem StadtRat zu Achen, zur Wissenschaft und schuldigen Nachachtung bekannt zu machen, hiemit aufgegeben. Worüber wir diese mit unserm kaiserl. Insigel bekräftigte Urkund ausfertigen, und auf geziemendes Ansuchen mitteilen lassen.

Geben in ... Wetzlar, d. 21 Nov. 1787 &c.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium

(L. S. cæsar.)

Hermann Theodor Moritz *Hoscher*,
kaiserl. CammerGerichts-CanzleiVerwalter mppr.

Christoph Balthasar *Kirschbaum*
kaiserl. CammerGerichts Protonotarius mppr.

---

28.

## Dänische FinanzOperationen.

Kopenhagen, 13 Novemb. 1787.

Ewr. haben in Heft 39, S. 346, Ihrer Stats-Anzeigen, ein Schreiben aus Holstein bekannt gemacht, worin Ihr Correspondent Ihnen unter andern auch eine kurze Nachricht von der MünzVeränderung gibt, die in den Herzogtümern Schleswig und Holstein vorgenommen werden soll, und seit einem Jar die Gemüter im ganzen Dänischen Reiche in Gärung gesetzt hat. Die kurze Anzeige von der Art, wie man diese Veränderung ausfüren will, ist, so viel man

man bis jetzt davon weiß, richtig; und ich will nichts weiter darüber sagen, teils weil schon in verschiedenen Journalen und Brochüren viel und mancherlei darüber geschrieben worden ist, teils weil man nächstens die Verordnungen erwarten kann, welche in der Absicht gegeben werden müssen, und wodurch das Publicum bestimmtere Ideen von der Operation erhalten wird, als es bis jetzt hat und haben kann. Nur ein Factum, welches Ihr Correspondent so geradezu erzält, als wenn es ausgemacht richtig wäre, veranlaßt mich dieses zu schreiben. Er sagt nämlich S. 347, der erste Projecteur der neuen Einrichtung sei ein gewisser Hr. *Olde*, der ein Kupfer-Werk in Poppenbüttel bei Hamburg hat. Dies ist freilich ein Gerücht, welches die Sache keinesweges so notorisch macht, daß man sie in ganz positivem Ton erzälen könnte. Mir ist zufälliger Weise Entstehung und Ausbildung des Plans bekannt: und wenn ich gleich meine Erzälung davon auch nicht documentiren kan; so ist diese doch von der Art, daß sie von den Personen, welche an der ersten Bearbeitung Anteil gehabt haben, sehr leicht zu widerlegen seyn würde, und ein jeder, dem es darum zu tun ist, ohne große Mühe weitere Ueberzeugung suchen kan.

Die erste Idee des Plans, in Altona eine Zettel-Bank zu errichten, die von der Kopenhagner gänzlich abgesondert seyn, und weder Zettel noch Münze mit dieser gemein haben sollte, hatte vor mer als 4 Jaren der jetzige Finanz-Minister, Graf *von Schimmelmann*. Ich weiß, daß er sie schon im J. 1783 mündlich geäußert hat, wobei es aber damals *blieb*, da er keinen directen Anteil an der Verwaltung hatte, sondern gerade in dem Jar, wie Ewr. vielleicht bekannt ist, mit verschiedenen andern, von den Arbeiten im Finanz-Departement dispensirt wurde. Als der Graf im J. 1784 Finanz-Minister ward, und den Vortrag an den König in allen Finanz-Angelegenheiten erhielt; war es eine seiner ersten Arbeiten, die erwänte Idee der Ausfürung näher zu bringen. Er teilte seinen Plan dem Finanz-Collegio mit,

und

und dieses ernannte eine Commission, welche aus dem Deputirten des FinanzCollegii, EtatsRat *Wendt*, dem MünzDirektor, EtatsRat *Knoph*, dem BankCommissarius, JustizRat *Gondolatzsch*, dem Münzmeister *Lynge*, und dem jetzigen Secretär des FinanzCollegii *Lange*, bestand, um ein Bedenken darüber zu geben. Dieses Bedenken schickte das FinanzCollegium hernach an die Directeurs des königl. BankComtoirs in Altona, um solches, mit Zuziehung des obbenannten EtatsRats *Knoph*, der zu dem Ende nach Altona gegangen war, und des Hrn. *Olde*, durchzugehen, und ebenfalls ihre Meinung darüber zu sagen. Dies ist der Anteil, welchen Hr. *Olde* an dem Plan gehabt hat. Seine Kenntnisse besonders in den mercantischen Fächern, worauf es bei einer Operation dieser Art notwendig mit ankömmt, und seine überhaupt richtige BeurteilungsKraft, haben vermutlich Veranlassung dazu gegeben. Ueberdem hatte er seit vielen Jaren eine Silber-Raffinerie in Poppenbüttel gehabt, welches vielleicht die erste Idee gab, ihn bei der Ausfürung des MünzWesens zu gebrauchen, die nachher dahin erweitert worden ist, daß nun alles neue SpeciesGeld in Poppenbüttel, mit weniger Kosten, als in Altona möglich war, jedoch unter Aufsicht der bei der Altonaischen Münze angestellten Bedienten, ausgemünzt wird. Bei Gelegenheit einer Reise, welche der Graf *Schimmelmann* im J. 1785 nach Holstein machte, hatte er vermutlich mit Hrn. *Olde*, den er seit vielen Jaren kannte, über seine Idee gesprochen, und den Entschluß gefaßt, diesen an der Ausfürung Teil nemen zu lassen. Ob und in wiefern nun Hr. *Olde* an den Modificationen und Bemerkungen, welche die Commissionen bei dem Plan gemacht haben, Teil gehabt hat; weiß ich nicht, und das gehört auch nicht eigentlich zur Sache, da nur von dem ersten Entwurf die Rede ist. Das Bedenken der Altonaischen Commission kam an das FinanzCollegium zurück; und dieses, welches aus den GeheimenRäten, Gr. v. *Schimmelmann*, Gr. v. *Reventlou*, und v. *Brandt*, dem

man bis jetzt davon weiß, richtig; und ich will nichts weiter darüber sagen, teils weil schon in verschiedenen Journalen und Brochüren viel und mancherlei darüber geschrieben worden ist, teils weil man nächstens die Verordnungen erwarten kann, welche in der Absicht gegeben werden müssen, und wodurch das Publicum bestimmtere Ideen von der Operation erhalten wird, als es bis jetzt hat und haben kann. Nur ein Factum, welches Ihr Correspondent so geradezu erzält, als wenn es ausgemacht richtig wäre, veranlaßt mich dieses zu schreiben. Er sagt nämlich S. 347, der erste Projecteur der neuen Einrichtung sei ein gewisser Hr. *Olde*, der ein Kupfer-Werk in Poppenbüttel bei Hamburg hat. Dies ist freilich ein Gerücht, welches die Sache keinesweges so notorisch macht, daß man sie in ganz positivem Ton erzälen könnte. Mir ist zufälliger Weise Entstehung und Ausbildung des Plans bekannt: und wenn ich gleich meine Erzälung davon auch nicht documentiren kan; so ist diese doch von der Art, daß sie von den Personen, welche an der ersten Bearbeitung Anteil gehabt haben, sehr leicht zu widerlegen seyn würde, und ein jeder, dem es darum zu tun ist, ohne große Mühe weitere Ueberzeugung suchen kan.

Die erste Idee des Plans, in Altona eine Zettel-Bank zu errichten, die von der Kopenhagner gänzlich abgesondert seyn, und weder Zettel noch Münze mit dieser gemein haben sollte, hatte vor mer als 4 Jaren der jetzige Finanz-Minister, Graf *von Schimmelmann*. Ich weiß, daß er sie schon im J. 1783 mündlich geäußert hat, wobei es aber damals *blieb*, da er keinen directen Anteil an der Verwaltung hatte, sondern gerade in dem Jar, wie Ewr. vielleicht bekannt ist, mit verschiedenen andern, von den Arbeiten im Finanz-Departement dispensirt wurde. Als der Graf im J. 1784 Finanz-Minister ward, und den Vortrag an den König in allen Finanz-Angelegenheiten erhielt; war es eine seiner ersten Arbeiten, die erwänte Idee der Ausfürung näher zu bringen. Er teilte seinen Plan dem Finanz-Collegio mit,

und

Digitized by Google

und dieses ernannte eine Commission, welche aus dem Deputirten des FinanzCollegii, EtatsRat *Wendt*, dem Münz-Direktor, EtatsRat *Knoph*, dem BankCommissarius, JustizRat *Gondolatzsch*, dem Münzmeister *Lynge*, und dem jetzigen Secretär des FinanzCollegii *Lange*, bestand, um ein Bedenken darüber zu geben. Dieses Bedenken schickte das FinanzCollegium hernach an die Directeurs des königl. BankComtoirs in Altona, um solches, mit Zuziehung des obbenannten EtatsRats *Knoph*, der zu dem Ende nach Altona gegangen war, und des Hrn. *Olde*, durchzugehen, und ebenfalls ihre Meinung darüber zu sagen. Dies ist der Anteil, welchen Hr. *Olde* an dem Plan gehabt hat. Seine Kenntnisse besonders in den mercantischen Fächern, worauf es bei einer Operation dieser Art notwendig mit ankömmt, und seine überhaupt richtige BeurteilungsKraft, haben vermutlich Veranlassung dazu gegeben. Ueberdem hatte er seit vielen Jaren eine Silber-Raffinerie in Poppenbüttel gehabt, welches vielleicht die erste Idee gab, ihn bei der Ausfürung des MünzWesens zu gebrauchen, die nachher dahin erweitert worden ist, daß nun alles neue SpeciesGeld in Poppenbüttel, mit weniger Kosten, als in Altona möglich war, jedoch unter Aufsicht der bei der Altonaischen Münze angestellten Bedienten, ausgemünzt wird. Bei Gelegenheit einer Reise, welche der Graf *Schimmelmann* im J. 1785 nach Holstein machte, hatte er vermutlich mit Hrn. *Olde*, den er seit vielen Jaren kannte, über seine Idee gesprochen, und den Entschluß gefaßt, diesen an der Ausfürung Teil nemen zu lassen. Ob und in wiefern nun Hr. *Olde* an den Modificationen und Bemerkungen, welche die Commissionen bei dem Plan gemacht haben, Teil gehabt hat; weiß ich nicht, und das gehört auch nicht eigentlich zur Sache, da nur von dem ersten Entwurf die Rede ist. Das Bedenken der Altonaischen Commission kam an das FinanzCollegium zurück; und dieses, welches aus den GeheimenRäten, Gr. v. *Schimmelmann*, Gr. v. *Reventlou*, und v. *Brandt*, dem

ConferenzRat *Agerskov*, den StatsRäten *Wendt* und *Zoëga*, besteht, entwarf nun einstimmig den Plan, so wie er dem Könige vorgelegt werden sollte. Dieser Plan kam also darauf an den StatsRat, wo, nach der Erzälung Ihres Correspondenten und des Publici überhaupt, große Debatten darüber gewesen seyn sollen; welches auch bei einer Sache von dieser Wichtigkeit und diesem Umfange, leicht zu erwarten war. Der StatsRat verlangte noch das Bedenken der im J. 1785 hier errichteten OberBankDirection; und nachdem auch diese sich für den Plan erklärt hatte, ward er von dem Könige gebilliget, und die Ausfürung desselben befolen.

Dies ist kürzlich die Geschichte des neuen Münz-Plans, die, wie ich glaube, so richtig ist, als jemand, der nicht selbst damit zu tun gehabt hat, sie wissen kan. Hrn. *Olde* wird gewiß damit gedient seyn, die Ehre der Erfindung von sich abgewälzt zu sehen, da man sie häufig mit persönlichen Urteilen über ihn begleitet hat, die so ungerecht als beleidigend waren. Der Gr. v. *Schimmelmann* hingegen wird, wie ich sicher glaube, dem nicht widersprechen, daß man ihn für den Urheber des Plans hält, wie auch der Ausfall dessen beschaffen seyn möge.

Wenn in der StatsVerwaltung etwas geschieht, das an sich gut ist: so kan es freilich für den Effect gleichgiltig seyn, von wem die erste Idee dazu herrüre. Allein bei einer Sache, deren Effect der größte Teil des Publici noch nicht beurteilen kan, und der sich vielleicht erst nach Verlauf mererer Jare zeigen wird, ist das, in Absicht des Zutrauens, welches sich von dem Publico erwarten läßt, nicht ganz gleichgiltig. Wird der Plan einem PrivatMann zugeschrieben, der keinen unmittelbaren Beruf hatte, ihn zu entwerfen: so ist man gar zu geneigt, alles für Projectmacherei zu halten, die mer auf den Nutzen des Erfinders

finders *, als den Vorteil des Stats abzweckt, welches Urteil man auch in diesem Fall wirklich gefällt hat. Anders sollte man wenigstens einen Plan beurteilen, der von denjenigen herrürt, welchem zunächst die Sorge für den Gegenstand desselben obliegt, und der von so vielen Sachkündigen Männern geprüft und gebilliget worden ist.

Daß die Gelerten, wie Ihr Correspondent sagt, über den zu erwartenden Schaden oder Nutzen des Plans uneinig sind; hat seine Richtigkeit: wobei noch die interessante Bemerkung zu machen ist, daß man in Dänemark schreit, die Einrichtung ziele darauf ab, die Dänischen Provinzen zum Vorteil der Herzogtümer zu ruiniren, und daß man in den Herzogtümern schreit, die Einrichtung ziele darauf ab, die Herzogtümer zum Vorteil der Dänischen Provinzen zu ruiniren. Die ganz unbeschrenkte PreßFreiheit, welche hier herrscht, und welche zum ewigen Ruhm derer, die sie beschützen, selbst bei bitterem und hämischem Misbrauch, in keine engere Gränzen eingeschlossen worden ist, hat viele Beurteilungen, Widerlegungen ꝛc., hervorgebracht, die zuweilen Lerm gemacht haben, der sich aber nun allmälich zur Ruhe zu neigen scheint.

Die

* Beweis, aus Hrn. O. I. *Finck* Unvorgreiflicher Prüfung dessen, wodurch Hr. EtatsRat *Zoëga* . . . hat rechtfertigen wollen (Altona, *Okt.* 1787, 8, 52 Seiten) S. 14: "Männer die die Handlung nicht kennen, können sich von dem Schaden, der in der Handlung und allen Gewerben durch die MünzVeränderung entstehen wird, keinen Begriff machen; sonst würden sie die Vollfürung des von einem mit guter UeberredungsKraft begabten ausheimischen Projecteur entworfenen Plans zur MünzVeränderung in den Herzogtümern, wol nicht so leicht dem Hofe angeraten, und ins Werk zu setzen sich bemüht haben". — Vergl. mit S. 22: "das ewige Münzen ist vielleicht die Absicht desjenigen, der dieses Project entworfen hat". S.

Die Zeit muß es freilich am sichersten entscheiden, was die Operation für Folgen haben kan und wird; allein es ist meines Bedünkens doch keineswegs abzusehen, wie diese Folgen so fürchterlich werden könnten, als man hier und da hat glauben wollen. Man stellt sich offt die Sache so sehr viel verwickelter und künstlicher vor, als sie wirklich ist. Der Grundsaz davon ist eigentlich sehr einfach, nämlich: "Verminderung der dänischen BankZettel vermittelst eines Fonds, den man in Silber vorrätig hat, und Einfürung einer neuen Münze in den Herzogtümern für eine alte, deren Cours täglich schwankender werden mußte, weil sie ausgeklippt, ausgewippt, und verschliffen war". Schwerlich wird die Richtigkeit dieser Principien zu verkennen seyn: und nicht darinn liegen Schwierigkeiten, die lange Ueberlegung und genaue Beurteilung erfoderten; sondern nur in Erfindung der besten Mittel und Wege, um bei der Ausfürung, so viel als möglich, Revolutionen im ganzen GeldWesen vorzubeugen, die bei so allgemeinen Veränderungen dieser Art fast unvermeidlich sind.

Die Furcht Ihres Correspondenten, daß Hamburg die neue Münze bald in seiner Bank sehen, und Holstein dann eben so Münzarm, als Dänemark, seyn werde, ist eine von den am häufigsten gemachten Einwendungen. Sie ist auch schon eben so häufig widerlegt worden, und es wäre zu weitläuftig, sie hier aufs neue zu bestreiten. Nur das will ich anmerken, daß die Vergleichung mit den ehemals geschlagenen SpeciesThalern nicht passend ist. Diese wurden geschlagen für ganz Dänemark, welches merere Jare nacher eine widrige HandelsBalance hatte; und waren nicht die einzige LandesMünze, sondern hatten BankZettel, die nicht ganz realisirt werden konnten, und klingende Münze, die durch Alter, Kippen und Wippen, an ihrem ursprünglichen Gehalt verloren hatte, neben sich umanfen. Hier war es ziemlich natürlich, daß die UnterBalance im Handel, welche Dänemark zu bezalen hatte, mit diesen

Species

Digitized by Google

SpeciesThalern bezalt wurde, so lange vergleichen zu haben waren, da der inländische und auswärtige Kaufmann dabei am besten furen. Die neue Münze hingegen wird für eine Provinz eingefürt, welche eine günstige HandelsBalance hat, wird daselbst die einzige LandesMünze, hat also keine andre Münze und keine Zettel neben sich, die nicht zu jeder Zeit realisirt werden können *: auf welche Art soll sie also aus dem Lande gehen? Kan überhaupt aus einem Lande, welches die HandelsBalance für sich hat, die einzige Münze, welche in legalem Cours ist, herausgehen? Wenn sie hinausginge, so könnte es nur für eine völlige Valuta seyn, die man augenblicklich wieder in Münze verwandeln könnte; und so wäre kein Schade dabei. Sonst müßte man sie verschenken, und das ist nicht Mode.

---

29.

Kurze Beleuchtung der Anmerkung oben, StAnz. Heft 39, S. 382, die Böhmische IndustrieSchulen betreffend.

Mit der ungeheuchelten Freude, die jeden Freund der Menschheit ergreifen muß, wenn er sieht, daß etwas zu ihrem Besten, sei es auch in den entferntesten Gegenden, bewirkt wird, las ich in den . . . StAnz. Heft 40, S. 475 — 498, die fleißig ausgearbeitete, und auf glaubwürdige Zeugnisse gegründete Nachricht von den Böhmischen Industrie-Schulen, welche der Herr Propst Ferdinand Kindermann *von Schulstein* in diesem seinem Vaterlande, bereits vor 7 Jaren (*loc. cit.* S. 478), zuerst in Gang gebracht, und jetzt schon über 100 (ebendas.) vermert hat.



---

* Dies ist das erste GrundGesetz der neuen Bank in Altona. Fällt dieses weg, so ist die ganze Einrichtung nicht mer dieselbe; und die meisten Gründe dafür fallen auch weg. Das haben aber die, welche den Plan bearbeitet haben, wol ebenfalls eingesehen. [Vergl. mit oben, S. 239. S.]

Digitized by Google

Um dieſes deutlicher ins Licht zu ſetzen, wollen wir al zugeben,

1. daß von den 2219 Lerern eine Menge beſoldet en. Mit aller Billigkeit kan man $\frac{1}{8}$ der ganzen An- für dieſe Menge annemen, und jedem dieſer beſoldeten järlich 75 Fl. ausſetzen †. $\frac{1}{8}$ von 2219 macht ets über 277. Es würden alſo dieſe an Beſoldung, 75 Fl. erſon, järlich erhalten — — 20,775 Fl.

2. Von der gedachten Anzal ſollen noch mer Beſol- gen ergänzt werden. Wenn wir nun $\frac{2}{3}$ der ganzen al, und im Durchſchnitt järlich 25 Fl. auf jede ergänzte ldung, annemen: ſo beträgt das 554 Lerer, welche jär- 25 Fl. à Perſon erhalten ††. — 13,850 Fl.

3. Den meiſten armen SchulKindern ſollen die ulBücher unentgeltlich gegeben werden. Voraus- it, daß die 239424 Schulfähige Kinder in die 2229 len wirklich verteilt ſind: ſo kommen auf Eine Schule hen 107 und 108 Kinder. Unter denſelben ſollen nur rme Kinder ſeyn *; und von dieſen nur 20 die Schul- er frei erhalten. Es wird nicht zu viel ſeyn, wenn im Durchſchnitt für 1 Kind järlich an SchulBüchern kr. anſchlagen. Dies tut, den Fl. zu 60 Kr. gerech- in 2219 Schulen — 1834 Fl.

Betrüge alſo nach dieſem ſehr billigen An- ze, die ganze Ausgabe järlich — 46,559 Fl.

Wie

† Setzt man auch eine noch ſo wolfeile LebensArt in Böh- n voraus; ſo wird doch höchſtwarſcheinlich kein tüchtiger er unter dieſem Gehalt auskommen können, oder dienen llen: zumal da allein in Prag (Heft 40, S. 478) 19 In- ſtrieSchulen angelegt ſind, wo unſtreitig alles teurer iſt, auf dem Lande.

†† Es blieben alſo, nach Abzug der unter *Num.* 1 u. 2 gefürten $\frac{1}{3}$ der Lerer, noch $\frac{2}{3}$, oder 1388, von der ganzen umme übrig, welche weder ganz beſoldet würden, noch ei- Ergänzung ihres Gehalts bekämen.

* Welches für das platte Land in Böhmen äuſſerſt mäſſig geſetzt iſt.

Wie wäre es möglich gewesen, daß der Hr. Pr. v. *Sch.*, auch bei der strengsten und vorsichtigsten Haushaltung, diese Summe mit nicht gar 12000 Fl. hätte bestreiten können? Der übrigen Ausgaben an Besoldung der Lererinnen im Spinnen ꝛc, an Prämien, für ArbeitsGerätschaften, an Schaden für das, was die Lerlinge verderben u. s. w., nicht zu gedenken.

Es findet sich aber auch in offt gedachtem ganzen Aufsatze, wovon sich jeder nur etwas aufmerksame Leser beim ersten Anblick überzeugen wird, nicht die geringste Spur von dieser ungeheuern Behauptung; sondern, wie ich im Vorhergehenden deutlich gezeigt habe, nur so viel: daß der Hr. Pr. v. *Sch.* in seinen jetzt über 100 angestiegenen IndustrieSchulen, mit nicht vollen 12000 Fl. die angefürten Ausgaben bestritten habe, welches, wenn ich 120 Schulen annehme, für jede 100 Fl. beträgt, und eher glaublich ist, ohne daß dadurch dem Hrn. Propst der Ruhm einer sparsamen und klugen Wirtschaft entzogen würde.

Ich glaubte, teils den deutschen IndustrieSchulen, teils dem Verdienstvollen Verf. obgedachten Aufsatzes, diese EhrenRettung gegen eine schiefe Darstellung schuldig zu seyn, womit sich, leider! jetzt so viel flüchtige, und der abgehandelten Materien unkundige Leser oder Schreiber, an alten und neuen Schriftstellern so häufig versündigen.

Göttingen, im Nov. 1787. Wagemann.

---

30.

Advocat Otto, und Schuster Emmert, Patrioten in der Gräfl. Reußischen Herrschaft Ebersdorf *.



* "Ein Gegenstück zu dem, für den Hrn. Grafen Reuß *Heinrich* LI., meinen LandesHerrn, äußerst beleidigenden, blos

Um dieses deutlicher ins Licht zu setzen, wollen wir einmal zugeben,

1. daß von den 2219 Lerern eine Menge besoldet würden. Mit aller Billigkeit kan man $\frac{1}{8}$ der ganzen Anzal für diese Menge annemen, und jedem dieser besoldeten Lerer järlich 75 Fl. aussetzen †. $\frac{1}{8}$ von 2219 macht etwas über 277. Es würden also diese an Besoldung, 75 Fl. à Person, järlich erhalten — — 20,775 Fl.

2. Von der gedachten Anzal sollen noch mer Besoldungen ergänzt werden. Wenn wir nun $\frac{2}{7}$ der ganzen Anzal, und im Durchschnitt järlich 25 Fl. auf jede ergänzte Besoldung, annemen: so beträgt das 554 Lerer, welche järlich 25 Fl. à Person erhalten †† — 13,850 Fl.

3. Den meisten armen SchulKindern sollen die SchulBücher unentgeltlich gegeben werden. Vorausgesetzt, daß die 239424 Schulfähige Kinder in die 2229 Schulen wirklich verteilt sind: so kommen auf Eine Schule zwischen 107 und 108 Kinder. Unter denselben sollen nur 30 arme Kinder seyn *; und von diesen nur 20 die SchulBücher frei erhalten. Es wird nicht zu viel seyn, wenn wir im Durchschnitt für 1 Kind järlich an SchulBüchern 36 Kr. aufschlagen. Dies tut, den Fl. zu 60 Kr. gerechnet, in 2219 Schulen — 1834 Fl.

Betrüge also nach diesem sehr billigen Anschlage, die ganze Ausgabe järlich — 46,559 Fl.

Wie

† Setzt man auch eine noch so wolfeile LebensArt in Böhmen voraus; so wird doch höchstwarscheinlich kein tüchtiger Lerer unter diesem Gehalt auskommen können, oder dienen wollen: zumal da allein in Prag (Heft 40, S. 478) 19 IndustrieSchulen angelegt sind, wo unstreitig alles teurer ist, als auf dem Lande.

†† Es bleiben also, nach Abzug der unter *Num.* 1 u. 2 aufgefürten $\frac{3}{8}$ der Lerer, noch $\frac{1}{8}$, oder 1388, von der ganzen Summe übrig, welche weder ganz besoldet würden, noch eine Ergänzung ihres Gehalts bekämen.

* Welches für das platte Land in Böhmen äußerst mäßig angesetzt ist.

Digitized by Google

Wie wäre es möglich gewesen, daß der Hr. Pr. v. *Sch.*, auch bei der strengsten und vorsichtigsten Haushaltung, diese Summe mit nicht gar 12000 Fl. hätte bestreiten können? Der übrigen Ausgaben an Besoldung der Lererinnen im Spinnen ꝛc, an Prämien, für ArbeitsGerätschaften, an Schaden für das, was die Lerlinge verderben u. s. w., nicht zu gedenken.

Es findet sich aber auch in offt gedachtem ganzen Aufsatze, wovon sich jeder nur etwas aufmerksame Leser beim ersten Anblick überzeugen wird, nicht die geringste Spur von dieser ungegründeten Behauptung; sondern, wie ich im Vorhergehenden deutlich gezeigt habe, nur so viel: daß der Hr. Pr. v. *Sch.* in seinen jetzt über 100 angestiegenen IndustrieSchulen, mit nicht vollen 12000 Fl. die angefürten Ausgaben bestritten habe, welches, wenn ich 120 Schulen annehme, für jede 100 Fl. beträgt, und eher glaublich ist, ohne daß dadurch dem Hrn. Propst der Ruhm einer sparsamen und klugen Wirtschaft entzogen würde.

Ich glaubte, teils den deutschen IndustrieSchulen, teils dem Verdienstvollen Verf. obgedachten Aufsatzes, diese EhrenRettung gegen eine schiefe Darstellung schuldig zu seyn, womit sich, leider! jetzt so viel flüchtige, und der abgehandelten Materien unkundige Leser oder Schreiber, an alten und neuen Schriftstellern so häufig versündigen.

Göttingen, im Nov. 1787. Wagemann.

---

30.

Advocat Otto, und Schuster Emmert, Patrioten in der Gräfl. Reußischen Herrschaft Ebersdorf *.



* "Ein Gegenstück zu dem, für den Hrn. Grafen Reuß *Heinrich* LI., meinen LandesHerrn, äußerst beleidigenden, blos

§. 20. Zu allen Zeiten fanden sich, bei allen Völkern, Personen, welche sich angelegen seyn liessen, das verjärte Vorurteil des Pöbels, das RegirungsGeschäfte nach dem Masstabe eigennütziger Absichten zu beurteilen, durch allerhand ScheinGründe und Spitzfindigkeiten zu begünstigen, und sich bei demselben dadurch in großes Ansehen zu setzen. So der Advocat *Otto*. Vom Eigennutz getrieben, durch verjärte Gewonheit und Nachsicht bestärkt, scheint es ihm Bedürfnis und Narung der Seele geworden zu seyn, alle Landesherrliche Verfügungen, sie mögen Polizei-, Regirungs-, oder JustizSachen betreffen, zum Gegenstand seiner unbefugten Censur zu wälen. Warum keine LandesVerordnung vor dem Richterstul seiner Kritik Beifall erhalten konnte — wenigstens keine, die ihren ganzen Werth nicht ihrem hohen Alter zu verdanken hatte — ? läßt man hier ununtersucht. Alle Verfügungen, selbst die jedem Auge unverkenntlich heilsamen, sie mochten ein Gegenstand Gesetzgebender, Gesetzausübender, und beschützender Gewalt seyn, oder die StatsWirtschaft betreffen; genug! sie waren Ausflüsse der LandesRegirung, sie mußten sich also unter der Geisel dieses Mannes krümmen. §. 21. Dieses konnte der LandesPolizei nicht lang verborgen bleiben. Dennoch würde man wenig Rücksicht darauf genommen haben, wenn er seine Urteile und Tadel blos auf den Zirkel seiner Freunde eingeschränkt, und nicht bei jeder Gelegenheit sie zur öffentlichen Schau auszustellen gesucht, vorzüglich aber seinen unkundigen Clienten sich feil geboten hätte.

§. 22. Die traurigen Wirkungen dieser hämischen Schätzungen aller öffentlichen Anstalten, fingen an, schon unter der Regirung *Heinrichs* XXIV, des Vaters von Anwalds Prin-

---

blos einseitigen Bericht, in dem Deutschen Zuschauer, IV, S. 265-293. Was ich Euer. hier beigehend vorläufig zu dessen Rechtfertigung schicke, ist Actenmäßig, ist ein Teil der gegen das Cammergerichtl. Urteil eingegebenen *Exceptionum sub- & obreptionis*" ꝛc. Ebersdorf, im Aug. 1786. *N.*

Digitized by Google

Principal, in dem Ungehorsam einiger Landleute, und end-
ich einiger Dorf-Gemeinden, sich zu äußern, deren Anhäng-
ichkeit an veralteten Dingen, und Abscheu für alles, das ih-
en als neu vorgebildet wird, und einer niemand mer
ls sie selbst zu Grunde richtenden Freiheits-Liebe oder eigent-
ich Ungebundenheit, den Maximen dieses Advocaten voll-
ommen entsprachen. Ermanungen, Andungen, wurden
ergebens verschwendet: *Heinrich* XXIV sah sich also bewo-
gen, den Advocaten *Otto* in seinen niederen und hohen Ge-
ichten, seines wiederholten Ansuchens ungeachtet, nie zu
dmittiren. (Alles dies ist im Bericht und dessen Anlagen
ollständig erwiesen).

§. 23. Wenn die Gemeinden Würzbach und Oßla, oder vielmer ihr Sachfürer, der Advocat *Otto* welcher trotz dem obrigkeitlichen Decret, diesen Gemein-
en nach wie vor seine entberliche Dienste leistet, und
ich in der Supplik pro Mandato, und im Gegen-Bericht,
uf jeder als Schriftsteller verrät) glaubt, daß "seine alte
„Vergehungen von dem Hochgräfl. Hause Ebersdorf, auf
„dem Land-Tage A. 1779, wären condonirt, und derselbe
„nach einer 10järigen Entsetzung in numerum Advocato-
„rum clausum sei recipirt worden": so hat er unrecht. —
§. 24. Als im J. 1779 den 14 Maj, ein Land-Tag aus-
geschrieben wurde, und alle auf demselben zu erörternde Ge-
schäfte Landes-Gesetzmäßig den sämtlichen Herrschaften vorher
übergeben wurden: so fand sich unter diesen, besonders unter
enjenigen, welche die Herrschaft Ebersdorf betrafen,
ichts, welches dieses Advocaten Admissio ad praxin bezielt
ätte. *Heinrich* XXIV wurde durch seine letzte Krankheit
erhindert, dem Land-Tag in Person beizuwonen, und über-
rug die Bearbeitung der Geschäfte seinen Räten. Schon
en 13 Maj erfolgte dessen Ableben, und den 30ten erst der
andes-Receß: worauf dann dem minderjärigen Nachfolger,
Inwalds Principal, dessen Mutter und *Heinrich* XII, von
iesem Höchstpreisl. Cammer-Gericht als Vormünder bestä-
igt wurden. — §. 25. Wer soll nun dieses Advoca-

ten

ten Admissio ad praxin auf diesem LandTag verstattet haben? Weder im Archiv, noch im VormundschaftsProtocoll, ist ein Auftrag oder ein Votum deswegen zu finden. Nach eingezogener Erkundigung wird vielmer versichert, daß *Otto* von der Herrschaft Gera auch nicht, sondern nur von der Herrschaft Schleiz und Lobenstein, und zwar nach dem Absterben *Heinrichs* XXIV, und vor Bestätigung der Ebersdorfschen Vormundschaft, mithin ohne Verbindlichkeit in Beziehung auf die Herrschaft Ebersdorf, wieder angenommen worden sei. Es ist also mer als wahrscheinlich a. daß *Otto* nie gemeinschaftlicher Regierungs Advocat war; b. daß er sich, wärend der Minderjärigkeit von Anwalds Principalen, den gemeinen und besondern Landes Gesetzen zuwider, in den Ebersdorfschen Aemtern eingeschlichen habe, und c. von der LandesHerrschaft nie ausdrücklich anerkannt worden ist, und d. nie stillschweigend angenommen werden konnte. Er ist also nur aus Irrtum e. für einen recipirten Advocaten gehalten, und als ein solcher behandelt worden. So lang *Otto* also nicht einen Receptions Schein von Anwalds Principals hohen Vormundschaft vorzeigen kann: so lang kan auf das ohnehin unbefugte Suppliciren der Gemeinden gar keine Rücksicht genommen werden.

§. 26. Man gehe aber noch weiter, und setze: der Advoc. *Otto* könnte sich ad praxin legitimiren — welches ihm unmöglich seyn dürfte —; so ist dennoch so viel gewiß, daß derselbe schon in vorigen Zeiten, groser Vergehungen willen, öffter bestraft, endlich der praxis entsetzt, ja sogar von diesem höchstpreisl. CammerGericht, in der von *Nasendorf*schen AppellationsSache, "wegen öffentlich und Ehrenwidrig niedergeschriebener Unwahrheiten, mit der Strafe zweier Mark Silbers belegt worden ist".

§. 27. Zwar werden einmal bestrafte Delicta, als solche, nicht noch einmal vor den RichterStul gezogen. Ganz unnachteilig, werden sie aber niemals; offt können sie

ie noch eine, obschon geringere Strafe, verursachen. Semel nalus semper præsumitur talis. Daher ist "ein a) Verdacht auf eine verwegene und leichtfertige Person von bösem Leimut, daß man sich der Missetat zu ihr versehen möge, oder b) ob dieselbig Person dergleichen Missetat vormals geübt, unterstanden habe, und beziehen worden sei" (C. C. C. *Art.* 25, §. 1, 2), ein Gesetzmäßig einmüthig anerkanntes Indicium commune remotum, welches bei einem vorgefallenen Delicto an und für sich, wenn auch sonst kein Beweis hinzukömmt, Verdacht erregt, und bekraft werden muß.

§. 28. Anstatt der bezielten Wirkung dieser Strafen (§. 26), erfolgte das Gegenteil; und *Otto*, nur mer gereizt, suchte durch den bittersten Tadel aller LandesVerfügungen, seine ganze Galle zu ergießen, lerte durch feile Consultationen, denselben schlau auszuweichen, oder sie im Herzen anzugreifen . . . ., und sich so den pendente remotione erlittenen Schaden mit Wucher zu ersetzen.

§. 29. Es würde zu weit füren, auch nur eines geringen Teils derjenigen Handlungen hier zu erwänen, die einem guten Bürger ziemen, oder dasjenige zu wiederholen, was im diesseitigen Bericht bereits durch glaubwürdige Urkunden erwiesen ist. Seine eigene Worte mögen wider ihn zeugen. So sucht dieser Mann den Landleuten, ihren ganz erträglichen, und in Vergleichung mit vielen Ländern vortrefflichen Zustand, als den allerelendesten und gedrücktesten vorzubilden, und sie dadurch in mer als einer Rücksicht arm und unglücklich zu machen. Da solches jedoch erwiesener Warheit und ihm selbst widerspricht, wenn er die Gemeinen Würzbach und Oßla in einer Supplik vom 11 Febr. 1783 sagen läßt, daß "durch die zu Würzbach und Oßla herrschende und zeither erhöhete Industrie, nicht nur die Orte sehr angewachsen sind, und die VolksMenge sehr zugenommen habe, sondern daß auch eben dadurch der Wert der Grundstücke 3 bis 4mal höher, als in an-

dern

Ratschläge berüren wollte. Der vorsäzlich unter allen Untertanen ausgebreiteten Gerüchte von Rechten und Freiheiten, welche den Gemeinden W. und O. schon in dem Höchstverehrl. Schreiben zum Bericht, und dem Mandat, erteilt werden sollten[2], — der Märchen nicht zu gedenken, welche einige schwärmerische Köpfe dieser Gemeinden, zu wiederholten malen, mit Hintansezung ihrer LandWirtschaft, und auf Kosten der Schuldigen und Unschuldigen ihrer Mitglieder, aus Wezlar nach Hause brachten, und zu verbreiten suchten.

§. 34. So beredet der Advoc. *Otto* seine Clienten, "die Interlocut-Sententiæ von dem SchöppenStul zu Halle, und der JuristenFacultät zu Leipzig, wären für ihre Anmassungen obsiegliche Urteile": da jene, welche ohnehin nur einen IncidentPunct betrift, den klagenden Gemeinden den Beweis, dem Beklagten den GegenBeweis u. s. w., diese aber den Gemeinden alle Kosten, dem Beklagten den Beweis . . . . . zuerkennt.

§. 35. Auch ist es leider! schon dahin gekommen, daß diese Gemeinden sich aller LandesLasten kühn entladen, selbst diejenigen nicht leisten wollen, die in den Gräfl. Reußischen Herrschaften noch gemeinschaftlich geblieben sind (z. B. Zoll und Geleit, oben §. 13,) und von welchen Anwalds Principal, ohne Einwilligung des GesamtHauses, sie nicht befreien kan; und sich sogar solchen PolizeiVerordnungen aus allen Kräften widersezen, deren Notwendigkeit und Heilsamkeit zu erkennen, man nur Augen für seinen gegenwärtigen Vorteil haben darf (Anlage N. 16).

§. 36.

2. Ja sogar ist das Mandat vom 13 *Nov.* 1785, auf Anraten und unter der Direction des *Otto*, abgedruckt, und um das Volk zur Widerspenstigkeit, zum Aufrur, zu reizen, umhergetragen, in den Gemeinden ausgeteilt, und mit solchen Auslegungen begleitet worden, als ob sie nun einen FreiBrief, an ihrem Landes-Herrn ungeschent zu frevlen, erhalten hätten.

Digitized by Google

§. 36. Läßt ſich dieſer Advocat ja von der Gewinnſucht ſo weit verleiten, daß er ſogar den GeneralSyndiken das Wort zu reden, die von Polizei wegen (ſeit dem 6 Dec. 1782) abgeſtellten GeneralSyndikate gerichtlich zu vertheidigen, nicht errötet. §. 37. In den Ländern, wo die ſogenannten GeneralSyndikate noch nicht ausgewurzelt, und ſo mueingeſchränkt ſind, als ſie noch vor wenig Jahren in der Herrſchaft Ebersdorf wüteten, werden dieſe nicht unerträgliche Aemter von den Gemeinden mit denjenigen Mitgliedern beſetzt, die ſich ihnen als ZeitungsPolitiker oder DorfGenies in Renommée zu ſetzen wußten. Dieſen wird gewönlich volle Gewalt gegeben, ihre Gemeinden ohne beſondere Vollmacht zu vertreten, ihr Beſtes zu waren, und ſo bald ſie, nach ihrer Einſicht, das Bonum publicum paganicum in Gefar glauben, Proceſſe zu erheben, und zu dieſem Ende über die GemeindeCaſſen ꝛc., zu disponiren. Würzbach und Oßla würden gewiß ſo ruhig und beglückt wie ihre Nachbarn leben, ſich und ihrem LandesHerrn unſäglichen Verdruß und viele Koſten erſpart haben, wenn ſie nicht, von einem Dunſt misverſtandner Freiheit benebelt, mit ſolchen Syndicis, vorzüglich mit einem gewiſſen ſchwärmeriſchen Schumacher, Moritz Adolf *Emmert*, heimgeſucht wären, der unter gleichen Umſtänden warſcheinlich ein würdiger Nacheiferer jenes berüchtigten Schneiders, *Jan* van *Leyden*, ſeyn würde.

§. 38. Ob fürſorgende Anſtalten gegen Feuers- und WaſſersNot, HeilungsMittel gegen die Anfälle wütender Tiere, — ein würdigerer Vorwurf der LandesPolizei ſei, als die Abſtellung dieſer GeneralSyndiken (die das warhaffte Pern böſer Advocaten ſind)? läßt man unentſchieden. Genug, wenn Anwalds Principal die Macht dieſer Leute nur dahin einſchränkt, daß ſie nicht ohne beſondre Vollmacht der ganzen Gemeinde dieſelbe vorſtellen, wichtige Handlungen verrichten, Res u. Patrimonium Univerſitatis eigenmächtig angreifen, und alle Glieder ihrer Gemeinde,

Ratschläge berüren wollte. Der vorsäzlich unter allen Untertanen ausgebreiteten Gerüchte von Rechten und Freiheiten, welche den Gemeinden W. und O. schon in dem Höchstverehrl. Schreiben zum Bericht, und dem Mandat, erteilt werden sollten[2], — der Märchen nicht zu gedenken, welche einige schwärmerische Köpfe dieser Gemeinden, zu wiederholten malen, mit Hintansezung ihrer LandWirtschaft, und auf Kosten der Schuldigen und Unschuldigen ihrer Mitglieder, aus Wezlar nach Hause brachten, und zu verbreiten suchten.

§. 34. So beredet der Advoc. *Otto* seine Clienten, "die Interlocut-Sententiæ von dem SchöppenStul zu Halle, und der JuristenFacultät zu Leipzig, wären für ihre Anmassungen obsiegliche Urteile": da jene, welche ohnehin nur einen IncidentPunct betrift, den klagenden Gemeinden den Beweis, dem Beklagten den GegenBeweis u. s. w., diese aber den Gemeinden alle Kosten, dem Beklagten den Beweis . . . . . zuerkennt.

§. 35. Auch ist es leider! schon dahin gekommen, daß diese Gemeinden sich aller LandesLasten kühn entladen, selbst diejenigen nicht leisten wollen, die in den Gräfl. Reußischen Herrschaften noch gemeinschaftlich geblieben sind (z. B. Zoll und Geleit, oben §. 13,) und von welchen Anwalds Principal, ohne Einwilligung des GesamtHauses, sie nicht befreien kan; und sich sogar solchen PolizeiVerordnungen aus allen Kräften widersezen, deren Notwendigkeit und Heilsamkeit zu erkennen, man nur Augen für seinen gegenwärtigen Vorteil haben darf (Anlage N. 16).

§. 36.

---

2. Ja sogar ist das Mandat vom 13 *Nov.* 1785, auf Anraten und unter der Direction des *Otto*, abgedruckt, und um das Volk zur Widerspenstigkeit, zum Aufrur, zu reizen, umhergetragen, in den Gemeinden ausgeteilt, und mit solchen Auslegungen begleitet worden, als ob sie nun einen FreiBrief, an ihrem Landesherrn ungescheut zu frevlen, erhalten hätten.

Digitized by Google

§. 36. Läßt ſich dieſer Advocat ja von der Gewinnſucht ſo weit verleiten, daß er ſogar den GeneralSyndiken laut das Wort zu reden, die von Polizei wegen (ſeit dem 6 Dec. 1782) abgeſtellten GeneralSyndikate gerichtlich zu vertheidigen, nicht errötet. §. 37. In den Ländern, wo die ſogenannten GeneralSyndikate noch nicht ausgewurzelt, und ſo uneingeſchränkt ſind, als ſie noch vor wenig Jahren in der Herrſchaft Ebersdorf wüteten, werden dieſe nicht unerträgliche Aemter von den Gemeinden mit denjenigen Mitgliedern beſetzt, die ſich ihnen als ZeitungsPolitiker oder DorfGenies in Renommée zu ſetzen wußten. Dieſen wird gewöhnlich volle Gewalt gegeben, ihre Gemeinden ohne beſondere Vollmacht zu vertreten, ihr Beſtes zu waren, und ſo bald ſie, nach ihrer Einſicht, das Bonum publicum paganicum in Gefar glauben, Proceſſe zu erheben, und zu dieſem Ende über die GemeindeCaſſen ꝛc., zu disponiren. Würzbach und Oßla würden gewiß ſo ruhig und beglückt wie ihre Nachbarn leben, ſich und ihrem LandesHerrn unſäglichen Verdruß und viele Koſten erſpart haben, wenn ſie nicht, von einem Dunſt misverſtandner Freiheit benebelt, mit ſolchen Syndicis, vorzüglich mit einem gewiſſen ſchwärmeriſchen Schumacher, Moritz Adolf *Emmert*, heimgeſucht wären, der unter gleichen Umſtänden warſcheinlich ein würdiger Nacheiferer jenes berüchtigten Schneiders, *Jan van Leyden*, ſeyn würde.

§. 38. Ob fürſorgende Anſtalten gegen Feuers- und WaſſersNot, HeilungsMittel gegen die Anfälle wütender Tiere, — ein würdigerer Vorwurf der LandesPolizei ſei, als die Abſtellung dieſer GeneralSyndiken (die das warhaffte Pern böſer Advocaten ſind)? läßt man unentſchieden. Genug, wenn Anwalds Principal die Macht dieſer Leute nur dahin einſchränkt, daß ſie nicht ohne beſondre Vollmacht der ganzen Gemeinde dieſelbe vorſtellen, wichtige Handlungen verrichten, Res u. Patrimonium Univerſitatis eigenmächtig angreifen, und alle Glieder ihrer Gemeinde,



Digitized by Google

nolentes volentes in Schulden versenken können (Anl. N. 10): so wird dieses, als eine ungerechte, despotische, das Wol der Untertanen, und die alte Verfassung unvermeidlich umstoßende Handlung, dem LandesHerrn — von einem Advocaten[3] — im Angesicht dieses Höchsten RGerichts, vorgeworfen (GegenBer. ad D)!

§. 39. Das Vorgeben, "es hätten die Glieder dieser Gemeinden ihm alle contenta jener Schrift vom 5 Aug. 1782 angegeben", kan diesen Advocaten nicht schützen. a. Man darf sie nur durchlesen, um vom Gegenteil überzeugt zu werden. Dergleichen abgefeimte, durch Verdrehungen den Rechten angepasste, unter der Schminke der unterthänigsten Devotion listig versteckte Sätze, kommen nicht in den Kopf eines Ackermanns. b. Sie haben ihm die contenta jener Schrift so wenig, als den Inhalt der Supplik pro Mandato, und des GegenBerichts, angeben können, indem c. einem großen Teil derselben der einzige Gegenstand des Mandats, die Wiedereinsetzung des Advocaten *Otto*, nicht einmal bekannt ist, und sie, nach eigenem gerichtlichen Geständnis, weder dem *Otto*, noch den Syndicis, dieses aufgetragen haben (Anl. zum Bericht *N.* 10). Haben ihm die Bauern der Dörfer Würzbach u. Oßla, etwa d. auch angegeben, ihren rechtmäßigen LandesHerrn einen hochgräflichen Gerichts-Herrn, einen gemeinschaftlichen LandesHerrn, die LandesHoheit eine Ebersdorfsche Hypothese, zu nennen, HochDenenselben alle LandesHoheit abzuläugnen, und ihn allenfalls für einen $\frac{1}{33}$tel LandesHerrn (im GegenBericht), "mit der unterthänigsten Unterthänigkeit" auszugeben? Haben diese LandLeute etwa e. in den Gräfl. Reußischen Hause

Ver-

3. Sehr richtig schildert v. *Ludolf* Symphor. X, Tom. I, fol. 278, jene Leute: facile fieri potest, ut a *paucis incensoribus* rusticorum simplicium turba inducatur ad subscribendam & suscipiendam litem, quam tamen informati nunquam exoptassent.

Digitized by Google

Verträgen und Testamenten, auch alle Stellen ausfindig gemacht, welche von Auswüchsen und ungeratenen Söhnen dieser hohen Familie, deren ruchlosen Dienern u. s. w., handeln, und diese, seiner Remotion wegen, seinem und ihrem LandesHerrn, auszeichnend unterstrichen vorzulegen, angegeben?

§. 40. Es würde ihn nicht schützen, wenn ihm 1. die Syndici, wenn ihm 2. die Bauern selbst, alles angegeben hätten. Die GeneralSyndikate waren einmal Gesetzmäßig aufgehoben (Anlage *N.* 18). *Otto* gesteht ein, dieses zu wissen (§. 36). Eine besondre Vollmacht aller GemeindeGlieder will sich nirgends bei den Akten finden, und wird gewiß beizubringen unmöglich seyn. Aus diesem Grunde ist auch das beigebrachte Zeugnis fruchtlos: a. denn es sagt nicht, daß alle Bauern einmütig die Contenta jener Schrift angegeben haben. b. Es sagt das Gegenteil, und wider den *Otto* aus. Wenn es heißt, "sie hätten darinn die Landesherrlichen Verfügungen nicht beurteilt, nicht getadelt, sich derselben nicht zu entziehen gedroht": so sagt ja dieses laut, daß die Bauern und ihre Syndici von jenen Stellen, daß "der LandesHerr ihr Wol recht gefliſſentlich „zerrichte, und zwar einiger schlechten Leute wegen; daß „dieses klar sei, und keines Beweises bedürfe; daß die „Verfügungen ungerecht, unbillig, willkürlich, wären", und von vielen andern notorisch Warheitswidrigen Angaben *, nichts wissen. Hätte man die Landesherrliche Commission nicht durch einen Unheil drohenden Aufrur klüglich zu verscheuchen gewußt (§. 31): die Bauern hätten sicher gegen diese Angaben, bei einer Vorlegung derselben, noch



* z. B. 1. daß die Bauern aus Not sich alle HandwerksArbeiten selbst verrichten müßten, 2. daß in dem Gräfl. Reußischen sonst keine Innungen wären, 3. daß in der Herrschaft Ebersdorf keine Märkte wären, 4. daß ein Bauer bestraft worden sei, weil er für sich SchreinerArbeit verfertigt hatte ꝛc. Das Gegenteil ist in den Anlagen des Berichts überzeugend erwiesen.

Digitized by Google

ſelbſt freiwillig proteſtiret, ſo wie ſie dieſem ganzen Reſtitutions-Geſuch widerſprochen haben (§. 5). c. Das Zeugnis iſt von den aufgehobenen General-Syndicis (§. 36), welche nicht einmal von $\frac{2}{3}$teln der Gemeinde-Glieder bevollmächtiget ſind, d. und in propria cauſa (L. 10, D. L. 10. C. de teſtibus) ausgeſtellt. Das Thema probandum war, daß nicht *Otto*, nicht die unbefugten Syndici, die contenta angegeben hätten: ſo ſagen eben dieſe Syndici — gegen deren Zeugnis ohnehin noch viel einzuwenden iſt — ohne Special-Vollmacht aus, was ſie längſt geſagt hatten, daß ſie im Namen der Gemeinde handelten. — Haben die Worte dieſer Syndiken keinen fidem documenti: ſo können ſie e. durch ihren Eid auch keinen fidem erhalten. Zu einem ſolchen offenbar f. überflüſſigen Eide, unwiſſende Landleute, zumal unter vorwaltenden Umſtänden (§. 39), verleiten, heißt nur mit den Eiden ſpielen, und eine Geringſchätzung deſſelben verurſachen.

§. 41. Ueberhaupt kan der Auftrag des Clienten den Advocaten nie zur Entſchuldigung dienen [5]. Beſonders bei den vorwaltenden großen Beleidigungen gegen den Landesherrn [6]. Man darf deswegen keinen Gift verkaufen, weil unkundige Leute dringend darnach verlangen. Auxilium & *præſidium* facinoroſis dolo malo præſtitum, iſt ein *indicium proximum commune* (C. C. C. Art. 25); welches allein ſemiplenam ipſius delicti patrati probationem ausmacht (*ibid.* Art. 23, 30). *Socius* delicti eſt, qui ad delictum alterius aliquid confert, vel *intellectu* con-

5. Advocatus ſcriptum ſubſcribens in judicio exhibendum, ratione contentorum tenetur: Böhmer *Conſ. & Deciſ.* P. 1, Reſponſ. 108, n. 5. Claproths Einleit. in den ordentl. bürgerl. Proceß, Th. 1, Abſchn. 2, §. 74, lit. y.

6. Scripta in Adverſarium injurioſa, ſi injuria gravis ſit, judex, *Adverſario etiam non petente*, ab actis removere, & *pœnam* arbitrariam dictare poteſt: *Reinhard ad Chriſt.* Vol. II, Obſ. 16, N. 2 & 3.

Digitized by Google

*onſilium dando . . . delicta jam patrata ratihabendo . . lucri cauſa.* Sogar wird ein Socius intellectualis, er ſeinen NebenMenſchen böſe Neigungen unter dem Scheine der Gerechtigkeit einflößt, immerfort als Socius omnium delictorum ejusdem generis ab iisdem hominibus commiſſorum betrachtet. Dieſes Vorgeben (§. 39) würde ihm alſo nichts nützen, wenn es auch war ſeyn könnte (§. 39), und war wäre (§. 40).

§. 42. Eben ſo wenig kan dem Advoc. *Otto* das Schreiben der Regirung zu Gera vom 28 Jan. 1783 nützen, wenn er ſich dahinter, als hinter ſeiner Defenſion, verbergen will; da ſie ihrem LandesHerrn doch nur raten wollte, und konnte (L. 6. pr. C. de *poſtulando*). Die Regirung wollte nur unterrichtet ſeyn, ob die Schrift vom 5 Aug. 1782 von dem *Otto* wirklich unterſchrieben ſei. Sobald ſie hiervon überzeugt, und ihren andern Beſorgniſſen, durch das Hochgräfl. Schreiben vom 4 Febr. 1783, abgeholfen war, nam ſie auch keinen Anſtand, das Decret vom 14 Jan. 1783 bekannt zu machen. Wie hätte es auch auf die Gerechtigkeit dieſer Remotion Einfluß haben können, ob die Stände ſich des Advocaten annemen werden, oder nicht? "daß die Regirung zu Gera gemeinſchaftlich iſt", da ihm das Advociren nur im Ebersdorfiſchen unterſagt war? ob der *Otto* ein ferneres RechtsMittel ergreifen wird, oder nicht? ob die Gemeinden zum Bau der abgebrannten KanzleiGebäude, viel, wenig, oder gar nichts, beitragen werden? Man ſiehet, ſchon das Schreiben der Regirung iſt die Meinung eines Ratgebers, der dem Reenten ein kleines Uebel einem größern vorzuziehen anräth. Uebrigens paßt der angefürte *Ingerslebenſche* Fall gar nicht hieher: dort wollte man keinen, die Untertanen durch böſe Grundſätze Verleitenden, dem Lande unſchädlich machen; dort war die LandesHoheit nicht verletzt.

§. 43. Wenn der Adv. *Otto* die Gemeinden zu W. und O. ſagen läßt, daß Anwalds Principal zur Zeit dieſes

ſtreits abweſend geweſen: ſo hat er recht. Wenn er denſelben aber in den Mund legt, daß HochDemſelben weder von jener Schrift vom 5 Aug. 1782, noch von dem an dieſes Hochpreisl. ReichsGericht erſtatteten Bericht, etwas erkannt ſei, ſo hat er . . . . unrecht. Vielmer ſind HochDemſelben alle und jede, wärend Ihrer Abweſenheit vorgekommene Sachen, beſonders dieſe MandatsSache, umſtändlich und genau einberichtet, und HochDero eigene Entſchließung befolgt worden. Die Regirung zu Gera aber konnte nicht den Bericht erſtatten, weil dieſes keine gemeinſchaftliche Sache, und ihr ſolches von Anwalds Principal nicht aufgetragen worden iſt. Auch hat dieſes höchſte ReichsGericht den von Anwalds Principal unterſchriebenen Bericht angenommen, und darauf erkannt: und dieſes muß dem Advocaten *Otto* genug ſeyn. Und wird es die Laſt ſeiner Vergehungen gewiß nicht vermindern, wenn er, unter dieſem eitlen Vorwande, den bereits aufgeſtellten Satz, als ließe ſich Anwalds Principal von ſeinen Untergebenen, beſonders von dem Hofrath *Eyring*, ganz blindlings regiren, im Angeſicht dieſes höchſten ReichsGerichts, behauptet, und durch ungeſittete Ausfälle auf die Perſonen, deren ſich Anwalds Principal in regiminis exercitio bedienet, HochDenſelben in einen Schatten zu ſetzen ſucht, der ſo wenig vorteilhaft als war iſt. Der Hofrath *Eyring* hat nicht allein und beſtändig den Vortrag bei Sr. Hochgräfl. Gnaden. Und was ſollte es zur Sache tun, wenn, nach geheimnisvollem Vorgeben, der Hofrath *Eyring* ehemals Theologie ſtudirt hätte? Soll dies eine Verachtung der Perſonen bezeichnen, die ihre Kräfte im Dienſt des Stats verwenden (*Hert* Reſp. 443, n. 4)? So viel iſt gewiß, daß bei dergleichen Invectiven gegen den LandesHerrn, und die Perſonen, deren derſelbe ſich in der Ausübung der LandesHoheitsRechte bedient, das zum Wol der Unterthanen nötige Vertrauen und Anſehen deſſelben, ſehr ſinken muß. Der Bericht iſt von Anwalds Principal erfodert, erſtattet, und eigenhändig unter-

verschrieben worden. Es ist also weit über die Sphäre der Klagenden nasutulorum rusticorum, wer den Bericht concipirt, und wer den Vortrag in dieser Sache an Anwalds Principal habe. Dieses muß ihnen gleichgiltig seyn, und sie müssen vor dem HR. *Eyring* Respect haben, da, wie sie selbst anführen, ihr LandesHerr ihn zum ersten Hofrath ernannt hat. Ob derselbe ehemals Theologie studirt habe, oder nicht, tut zur Sache nichts. Da alle Wissenschaften mit schwesterlichem Bande verknüpft sind: so wird es gewiß auch einem RechtsGelerten nicht schaden, wenn er, außer seiner HauptWissenschaft, auch noch mit der Theologie u. deren HülfsWissenschaften vertraut ist. Gewiß aber ist, daß der HR. *Eyring* niemals die Theologie studirt habe: doch dieses nur im Vorbeigehen gesagt. — Denn man wird gleichwol den *Otto*, so lang er die Untertanen mit seinen Consultationen verschont, fürohin nach Vorschrift der Kaiser Theodosii, Arcadii, und Honorii, behandeln [7]. Sollte derselbe hingegen seinen LandesHerrn deswegen injuriarum belangen, weil dieses Höchste ReichsGericht ihn als einen Falsarium und Rabulisten bestraft hat (§. 22, 26), wie er dem HR. *Eyring* im GegenBerichte droht, welchen aber diese Sache nicht angehet: so wird man ihm zu begegnen wissen.

§. 42. Der Adv. *Otto* hat nicht ganz unrecht, wenn er die Gemeinden W. und O. sagen läßt, "sie hätten diese epineuse Sache keinem andern, als ihm, anfragen können". Es ist nicht eines jeden Mannes Sache, seinen mildtätigen LandesHerrn zum bloßen GerichtsHerrn herunterseßen zu



7, in L. un. C. *Si quis Imperatori maledixerit*: " Si quis modestiæ nescius & pudoris ignarus, improbo impetulantique maledicto nomina. noſtra crediderit laceſſenda, aut temulentia turbulentus obtrectator temporum noſtrorum fuerit; eum pœnæ nolumus ſubjugari, neque durum aliquid neque aſperum ſuſtinere, quoniam ſi, id ex levitate proceſſerit, contemnendum eſt, ſi ex *inſania*, miſeratione digniſſimum, ſi ab injuria, remittendum.

Digitized by Google

wollen. Wenn er aber den vorgeblichen Mangel an alleinis ger LandesHoheit daher erweisen will, weil a. einige Regalia, und b. einige Lasten unter allen Gräfl. Reußischen Häusern gemeinschaftlich sind: so verirrt er sich. Von den Beiträgen der Untertanen aus verschiedenen Territoriis, kan nicht auf eine gemeinschaftliche LandesHoheit geschlossen werden; denn hieraus würde folgen, weil das Hochgräfl. Reußische Haus Greitz zu den LandesKosten $\frac{1}{11}$ beiträgt, so müsse es auch nur $\frac{1}{11}$ LandesHoheit haben; welche Folgerung dieses Haus sehr übel aufnemen dürfte. Die deutschen ReichsStände haben ebenfalls gemeinschaftliche ReichsPræstanda, und negotia comitialia; sie sind durch die ReichsVerbindung in ihrer LandesHoheit eingeschränkt: wer darf es dennoch wagen, ihnen dieselbe zu bezweifeln?

§. 45. Regalia, welche nicht aus dem Wesen der LandesHoheit fließen, können von ihr getrennt seyn; und dennoch "convenit superioritas territorialis cum suprema, qualis in jure publico universali cogitatur, potestate", PÜTTER Instit. *Jur. publ.* §. 116. Wer ist denn sonst in den Ebersdorfischen Herrschaften Superior ratione regiminis territorii, wenn es Anwalds Principal nicht ist?

§. 46. Warum fürt denn der Adv. *Otto* diejenigen LandesConstitutionen nicht an, welche eine gemeinschaftliche LandesHoheit beweisen? Alles was er aufbringen kan, sagt nur, "daß gewisse Jura über sämmtliche Reußische Vasallen und Untertanen, in der höchsten Instanz gemeinschaftlich verblieben wären"; welche aber, als Ausnamen von der alleinigen LandesHoheit, dieselbe bestätigen. Und auch über diese ist einem jeden LandesHerrn nachgelassen, sich derselben nach seiner Gelegenheit samt und sonders zu gebrauchen (§. 13). Das angefürte Mandatum pœnale cæsareum, d. d. Wien, 20 März 1691, sagt weiter nichts, als daß "die Geraische Ritter- und Landschaft der Reußischen jüngeren Linie, in Rücksicht der in Gemeinschaft verbliebenen Regalien, für ihre rechte Land-

Erb-

Erb- und Lehn-Herrn anerkennen solle", keinesweges aber, daß sie jeden besondern Herrn, ratione regiminis territorii sui, nicht für ihren alleinigen Landes-Herrn zu erkennen hätten.

§. 47. So wie die ältere Linie des jetzigen fürstl. Hauses Greitz, in ihren Herrschaften die alleinige Landes-Hoheit hat; eben so besitzen solche alle Special-Häuser der jüngeren Linie. Dieses wird von den sämmtlichen residirenden Hrn. Grafen Reuß einmütig behauptet, in einer bei diesem Höchstpreisl. Reichs-Cammer-Gericht den 7 Oct. 1779 eingegebenen Supplik, pro Clme decernendo Mandato de non contraveniendo Constitutionibus domus & provinciæ, wider ihre untergebene Ritterschaft, insonderheit in der Herrschaft Gera. Diesem stimmt die Regirung zu Gera bei, in einem Marginal-Attestat (Anl. zum Bericht N. 3). Und ist dieser Satz teils hier zu erweisen unnötig, teils hinlänglich erwiesen (§. 17).

§. 48. Wenn nun der Advoc. *Otto* a. die anerkannten Hoheits-Rechte seines Landes-Herrn antastet, den schon öffter verletzten (Anlag. N. 5, 22 — 25) Advocaten-Eid, b. die Landes-Hoheit nicht anzufechten (*ibid.* N. 21), sehr schnöde behandelt, c. die Unterthanen zum Leichtsinn in den Eiden durch sein Beispiel und seine Ratschläge verleitet und anreizt, d. seinem Landes-Herrn viele Unwarheiten ins Gesicht zu sagen, sich nicht scheuet, e. durch Verkleinerung, Verachtung, Verspottung 1) der Person des Landes-Herrn, 2) derjenigen, deren er sich in regimine bedient, und 3) der Landes-Verfassung, und dadurch α. jenen Keim der Vaterlands-Liebe und des Gehorsams, der Folge und Liebe der Unterthanen gegen den Landes-Herrn, erstickt, β. den bösen Samen des Neides, des Nachbars- und Landes-Hasses, und der Auswanderung, ausstreuet und pflegt, welche zu unsern Zeiten, zum größten Nachteil Deutschlands, nur zu sehr um sich warzelt, der die besten Fürsten Deutschlands durch Gesetze, die unter andern Umstän-

ständen gewiß hart wären, zu steuren sich genöthiget sehen, welchem Geiste der Auswanderung u. Entvölkerung nie zu früh vorgebeugt werden kan; — wenn dieser Advocat f. die LandesUntertanen zu frevelhaften Streitigkeiten verhetzt, denselben g. aus — wer weiß was für Schriften — vorzudemonstriren sucht, daß ihr LandesHerr nur ihr GerichtsHerr und $\frac{1}{17}$ LandesHerr sei; daß h. HochDerselbe unter diejenigen zu zälen wäre, welche sich leichtsertigen, bösen, und frevelhaften Dienern ergeben, und sich selbst einer ungerechten RegirungsArt schuldig mache, direct oder indirect sich erfrecht (§. 29— 47); §. 49.

Wenn alles dieses, und eine lange Reihe von geheimen und öffentlichen Vergehungen dieser Art, dem wachenden Auge der LandesPolizei nicht entwischen konnte, und dieselbe sich endlich genöthiget siehet, nach wiederholten fruchtlosen Andungen, diesen unruhigen Mann außer Stand zu setzen, das angezettelte Unwesen noch länger zu unterhalten und zu vergrößern, ihm zu diesem Ende, in der ihrer Fürsorge allein anvertrauten, und unmittelbar untergebenen Herrschaft Ebersdorf, und dazu gehörigen Aemtern und Dörfern, alle juristische Ausübung zu untersagen, bis er sich durch einen friedfertigen, ruhigen, und bürgerlichen Wandel, um die Gnade seines LandesHerrn verdient gemacht haben wird, welcher nichts sehnlicher als seine Besserung wünscht: so will derselbe diese höchstnöthige PolizeiVerfügung, als eine "violatio constitutionum & pactorum domus", als eine "denegatio & protractio justitiæ" (da doch hier nur die LandesOberAufsicht und Polizei wirkte, und wirken konnte; v. *Zwierlein* Abh. von PolizeiSachen, in dessen vermerten Beiträgen, Th. II, S. 96), als eine "turbatio Collegii regiminis communis", ohne von dem Hochgräfl. Reußischen GesammtHaus einen Auftrag zu haben, zu verschreien, und seinen LandesHerrn, welcher seine nur zu gelinde Bestrafung gewiß nicht nach dem Maße seiner großen

Ver-

ergehungen bestimmt, als einen *Abusorem* Jurisdictionis incriminirten. —

§. 50. Durch diese Strafe wird dem *Otto* kein jus æsitum, "quod speciali titulo adquisitum, non ex sola ertate naturali, obtinet (PÜTTER instit. *Juris publ.* 119, n. III, Edit. 1782), genommen oder eingeschränkt. lle gräfl. Reußische RegirungsAdvocaten haben ein glei es —, oder gleichmäßig kein jus quæsitum zu den Rechts- ndeln der Unterthanen, dessen correlative Verbindlichkeit, it dem Nachbar oder dem LandesHerrn zu zanken, und h hierinn eines Advocaten Vorzugsweise vor den andern bedienen, nirgends ersichtlich ist. Und wenn die Ge gber verschiedener Länder einen numerum Advocatorum ausum beliebten: so wollen sie demselben nichts weniger s ein jus quæsitum erzwecken, welches der *Otto* ohnehin ngst verwirkt hätte (§. 48).

§. 51. Ein andres Mittel schien nicht auszureichen, eldBuße: dieses hieße einen liederlichen Sohn durch Geld- trafen bessern zu wollen, die doch niemand als der Va er abzutragen hätte, dadurch dieser und seine übrige Kin- er vollends zu Grunde gerichtet würden. Der Advocat ätte sich seines Schadens schon zu erholen gewußt. — Omnium promtissimum remedium est, *foro interdicere* . . & hæc pœna longe sæpe *infra* delictum est, nec sa- isfacit læso (de LEYSER Meditt. ad D. *Spec.* 68, med. : coll. *Spec.* 51, m. 2, & *Spec.* 48, m. 6, 7) —

§. 52. Kan dieses die Polizei nicht: — so kan sie eine Verfügung treffen, wodurch Ruhe und Sicherheit im ande hergestellt, und erhalten wird; — so kan sie keine Befele erteilen, daß innerlichen und äußerlichen Seuchen vor- ebeugt oder gesteuert werde; — und es ist falsch, daß sie Macht habe, salutis publicæ impedimenta removendi. —

§. 53. Ist aber ein jeder LandesHerr nicht nur berechtigt, ondern auch verpflichtet, a. die Ausbreitung solcher Le- en und Meinungen mit Macht zu verhintern, die alle Un-

ter-

tertanen zum Aufrur, zur Widerspenstigkeit, reizen, und zum guten Bürger moralisch verderben; — b. vorzüglich ihre Kräfte von der Benuzung ihres Eigentums und dem Ackerbau ab-, und auf eitle und ungerechte Zänkereien und fruchtlose Processe, lenken; — c. die bösen Lerer und Ratgeber aber, welche den Landmann der Früchte seiner Arbeit um so gewisser berauben, je bereitwilliger der Getäuschte ist, sie für eine schalkhafte Begünstigung seiner LieblingsIdeen (für ImmunitätsPlane, §. 31) dahin zu geben, mit unverrücktem Auge zu verfolgen, und endlich zur Strafe zu ziehen; — ist es entschieden, daß dergleichen, in allen Staten als PolizeiSachen anerkannte Fälle, den langsamen Gang der JustizSachen nicht heischen, nicht ertragen[9]: so war es Gerechtigkeit, Pflicht, diesen *Otto* zu hintern, fernerhin Werke des Eigennuzes, der Bosheit, und Ungerechtigkeit, auszuüben; so war es Weisheit, die Quelle unsäglicher Uebel zu verstopfen; — so würde es pflicht- und rechtmäßig bleiben, wenn man, der Vergehungen und des Vergehers überzeugt, denselben sogleich brevi manu entsezt hätte, ohne vorherige Untersuchung, welche offenbar zu seinem Nachteil ausfallen mußte, da er seine Vergehungen wesentlich nicht einmal in Abrede stellt, und allenthalben auf denselben hartnäckig bestehet (in der Supplik und im GegenBerichte), anzustellen; wenn AnwaldsPrincipal nicht auch hier die Strenge der Gesetze durch Nachsicht gemildert hätte.

---

9. R. I, N. §. 106. De Nevrath Diss. de cognitione & potestate judiciaria in causis, quæ *politiae* nomine veniunt, Obs. I, II, p. 10. — v. Justi GrundSätze der PolizeiWissenschaft, Hauptst. 22, §. 355. — Struve von RegierungsundJustizSachen, sect. 2, §. 7, 8.

31.

## 31.

Unterthänigste Exceptiones * sub- & obreptionis, cum petito legali, in Sachen der Gemeinden zu Würzbach und Oßla, gegen Hrn. *Heinrich* LI. jüngeren Reußen zu Ebersdorf ꝛc. ꝛc. Hochgräfl. Gnaden, prætensi Mandati.

Produkt. d. 7. *Nov.* 1785. Dr. *Hofmann.*

Hochgeborner Reichsgraf ꝛc. [oben S. 265] Wenn Anwalds Hochgräfl. Hr. Principal frühzeitig von der großen Wahrheit überzeugt worden, daß alle innere Glückseligkeit in einem State von dessen woltätigen Gesetzen und ihrer weisen Handhabung unzertrenlich ist: so bemerkt derselbe zuförderst,

§. 1. in Ansehung des Befels in dem, den 13 Nov. 1784 erkannten, und den 23 Dec. ejusd. insinuirten, an sich höchstverehrlichen Mandat, de abstinendo, in causis coram Collegio regiminis communis pendentibus, a rescriptis vulgo *Cabinets-Ordres* dictis, wie Hoch Dieselben in wirklichen Justiz- oder Proceß Sachen, welche an der gemeinschaftl. Regirung oder sonst irgendwo rechtshängig sind, dergleichen Cabinets Resolutionen zu erlassen, welche die Justiz hintern, oder derselben vorgreifen, nie gesinnt waren, noch jemals sind: vielmer dafür halten und unermüdet wachen werden, daß dem Rechts Wege in den dahin gehörigen schafteten Sachen, sein stracker Lauf nie gehemmt oder abgeleitet, und so hierunter allein dem, was Recht, Ordnung, und Verfassung erheischen, genau nachgegangen werde.

§. 2. In Ansehung des Befels aber, "de restituendo Advocatum *Otto* in suum officium plenarie & causatas

* Ist das Uebrige von der bereits oben S. 282 erwänten Schrift. Der Kürze wegen sind hier, wie auch schon in dem vorigen Aufsatze geschehen, viele Rückweisungen auf die Anlagen, die doch nicht mit abgedruckt werden konnten, wie auch ganze Stellen aus Gesetzen und deren Auslegern, weggelassen worden. N.

Digitized by Google

„satas expensas", wird den Impetrantischen Gemeinden Würzbach und Oßla, hiermit die "Exceptio Legitimationis ad causam, non competentis actionis, & tua non interest", entgegen gesetzt.

§. 3. Einem Advocaten wird von seiner LandesHerrschafft, in den RechtsStreitigkeiten der Landesunterthanen, aus triftigen BewegungsGründen, die juristische Praxis untersagt. — Dieses ist eine actenmäßige Definition dieses Streits. Sollte dieser Advocat sich beigehen lassen, über diese rechtliche Untersagung Beschwerden zu führen: so wird man ihnen zu begegnen wissen. Man kann sich aber, anstatt seiner, keinen andern Gegner aufdringen lassen.

§. 4. Der Advocat *Otto* erschien in den Streitigkeiten der Gemeinden nicht als Teilhaber, sondern als Concipient. Als ein solcher wurde er bei dem Erkänntnis in der HauptSache nach Ermessen bestraft. Die Gemeinden sind, als seine Clienten, keine Mitgenossen dieser Strafe; sie können sich also nicht beschwert achten.

§. 5. Die Gemeinden W. und O. [Würzbach u. Oßla] können auch nicht als Mandatarii betrachtet werden: denn sie handeln nicht nomine Mandantis *Otto*, sondern allenthalben in ihrem eigenen Namen, als in ihrer eigenen Sache. Auch will sich nirgends bei den Acten ein solcher Auftrag finden. Sie haben also offenbar 1. kein Mandatum *verum*, können auch als Gemeinden 2. weder Mandatum *præsumtum*, noch 3. Mandatum *tacitum* haben, denn Domini scientia, negotium suum geri, ist durchaus nicht hinlänglich: wenigstens ist *præsentia* Domini in *omni* actu judiciali schlechterdings nötig. Hierzu kömmt noch, daß 4. die Gemeinden nach der gerichtlichen Aussage ihrer Glieder, dieser Remotion wegen, a) kein Mandatum erhalten, b) keines weiter gegeben haben, und überhaupt c) von diesem RestitutionsGesuch nichts wissen, und mit ihrer LandesHerrschaft d) deswegen nicht hadern wollen.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6. Vergebens wollen die unbefugten Impetranten, der vielmer ihr Schriftsteller, der Advocat *Otto*, hier und ort vorgeben, als wollten 2 Advocaten, *Freisleben* und *Franz*, sich den RechtsHändeln dieser Gemeinden deswegen icht unterziehen, "weil sie durch herbe, den diesseitigen Reescripten eingeflossen seyn sollende Clauseln, sich hätten abschrecken lassen". Denn a. außerdem, daß diese Behauptung beim ersten Blick das untrügliche Kennzeichen der Verkumdung verrät, so erschöpfen diese beiden b. die ganze ahl der RegirungsAdvocaten bei weitem nicht. An ähigen Advocaten ist in den Gräfl. Reußischen Landen ichts weniger als Mangel.: diese werden den Gemeinen ihren rechtlichen Beistand gewiß nicht versagen. c. Auch waren die Impetranten gewiß nicht vermögend, weder n der Supplik pro Mandato, noch im GegenBericht, diesen hingeworfenen Satz mit Einem Worte zu bescheinigen. Wo sind denn die Rescripte, welche dergleichen herbe, die Advocaten abschreckende Clauseln, enthalten? Nirgends will sich ein solches Rescript, oder eine so fürchterliche Clausel, vorfinden. Und der Advocat *Otto*, welcher im Abschreiben und Herbeiziehen der Gräfl. Reußischen HausVerträge und Testamente sich so tätig bezeigt hat, würde gewiß nicht vergessen haben, ein solches Rescript einzuschieben, wenn er eins hätte ausfinden können.

§. 7. Daß aber die LandesObrigkeit das Gegenteil tat, soll sogleich erhellen. Während der Minderjärigkeit des jetzt regirenden Grafen *Heinrichs* LI, ist bereits den 21 Jul. 1779, von Seiten einer hohen Vormundschaft, an die gemeinschaftliche Regirung zu *Gera*, der Befel ergangen, den Advocaten bekannt zu machen, "daß sie, ohne irgend eine Ungnade zu befürchten, den Gemeinden ihr Patrocinium leisten könnten": und sollte sich ein oder der andre dazu nicht verstehen wollen; so "soll die Regirung denselben von Amtswegen einen bestellen, und zwar denjenigen, zu dem sie das größte Zutrauen hegen". Dieses

ſes iſt auch längſt, und wiederholt, vollzogen worden. Die Gemeinden W. und O. dürfen alſo nur einen Advocaten wälen: ſollte dieſer etwa einen Angriff auf unbezweifelte LandesHoheitsRechte mit ſeinem AmtsEide nicht wol vereinbaren können; ſo ſoll, um dieſen Gemeinden allen Vorwand zu endloſem, den LandesHerrn am meeſten drükenden Zwiſte abzuſchneiden, ein RegirungsBefel ihn allen GewiſſensZweifel heben. Ein mereres kan nicht verlangt werden; mer kan keine Obrigkeit gewären.

§. 8. Alle übrigen vermeinten Beſchwerden der Gemeinden W. und O., ſind in dem ausfürlichen, durchaus beurkundeten dieſſeitigen Bericht, auf deſſen Inhalt man ſich hier beziehet, hinreichend abgefertiget, und in dem darauf erfolgten Höchſtrichterlichen letzten Decret vom 13 Nov. 1784 übergangen, und ſtillſchweigend verworfen worden. Hierauf, und auf dasjenige, ſo aus der Gräfl. Reuſſiſchen Haus- und LandesVerfaſſung, in den Schriften der Gemeinden ſehr ſchief angefürt worden iſt, wird man ſich hier zur Unzeit gar nicht einlaſſen; da ſolche, den Statum publicum dieſes Landes betreffende Gegenſtände, ultra captum & ſphæram der Impetrantſchen Untertanen, und außer dem BeurteilungsKreis eines unter PrivatBauern Zänkereien veralteten Advocaten, liegt.

§. 9. Iſt nun gewiß, daß die einſtweilige Entſchidung des Advocaten *Otto*, den Gemeinden W. und O. weder nachteilig ſeyn kan (§. 6), noch ſoll (§. 7); iſt es entſchieden, daß dieſelbe ſich ad cauſam nicht legitimirt haben, nicht legitimiren können, und nicht legitimiren wollen (§. 3, 4, 5): ſo iſt man über dieſen Gegenſtand des Mandats (§. 2), ſich mit ihnen einzulaſſen, gar nicht verbunden; indem, unter vorwaltenden Umſtänden, ohnehin kein RichterSpruch darauf ergehen kan (v. *Cramer* Beiträge, Th. 1, S. 10, §. 5). Ohne ſich alſo mit den unbefugten Impetranten einzulaſſen, und blos pro informatione ſupremi hujus judicii, ſoll Anwald, Namens ſeines Hochgräfl.

räfl. Principals, dem an sich Höchstverehrlichen, Jenseits ber, falsis narratis, admodum mentitis & dolose fucatis, rschlichenen Teil des Mandats vom 13 Nov. 1784, "de estituendo Advocatum *Otto* in suum officium plenarie & ausatas expensas", Exceptionem sub- & obreptionis ent jegensetzen, und in der zuversichtlichsten Hoffnung des Höchsten ichterlichen Beifalls ausführen; weshalb man sich sonders amst auf den übergebenen ausführlichen und beßt documen irten Bericht beziehet. Zu diesem Ende wird nötig seyn, inige aus den Land- und Reichskundigen Teilungs Verträgen des Hochgräfl. Reußischen Hauses gezogene Tatachen vorauszuschicken.

§. 10 — 17. Als im J. 1616 die mittlere Linie es Gräfl. Reußischen Hauses ausstarb, blieb in diesem ohen Hause nur A. die ältere Linie, welche von nun an n den 3 Sublineis bestand, der a. Burgischen, b. der OberGreizer, und der c. UnterGreizer; und B. die üngere Linie übrig, deren StammVater, *Henricus* postumus, die ganze Herrschaften, Gera, Lobenstein, Schleiz, Salbrüg, und über dieses noch in Thüringen die Herrschaft Cranichfeld, besaß. §. 11. Bei dieser Abteilung wurden die Reichs-, Kreis-, und andre öffentliche Bedürfnisse und Anlagen, dergestalt verteilt, daß ie ältere Linie $\frac{3}{17}$, die jüngere hingegen $\frac{5}{17}$, beitragen sollte; wobei es auch noch immer sein Bewenden hat. §. 12. Den 3 Dec. 1647 wurde unter den 4 hinterlassenen Sönen des *Henrici* posthumi eine fernere Teilung beliebt. Die iedurch in der jüngeren Linie entstandenen 4 Herrschaften, wurden dergestalt von einander abgesondert, daß jede derselben mit der alleinigen LandesHoheit, samt allen Gerechtigkeiten und Nutzungen, demjenigen, welchem sie durch das os zugefallen war, privative in Besitz gegeben wurde. — §. 13. Jedoch wurden folgende Regalien, bis auf eine weitere Uebereinstimmung, in Gemeinschaft behalten: a. ie Besetzung der LandesRegirung zu Gera, — b. das



Digitized by Google

Consistorium und die Jura Episcopalia, c. die Ritterschaftlichen Aperturen und Investituren ihrer LehnGüter, d. die allgemeine Landes- und Heerfolge, nach der Reichs- und KreisExecutionsOrdnung, e. LandSteuern, f Zoll und Geleit, g. Trank- und h. BergZehenden, i. Bet- und KlauenSteuern, k. die CanzleiGebäude und derselben Zubehör zu Gera, und die Gerichtsbarkeit in höchster Instanz vor der gemeinschaftlichen Regirung zu Gera. Wobei aber ausdrücklich vorbehalten wurde, daß „einem jeden regirenden Herrn, „auch in Ansehung der in Gemeinschaft verbliebenen Regalien und Jurium, nachgelassen seyn soll, sich selbiger nach „seiner Gelegenheit samt und sonders zu gebrauchen". — §. 14. Der bisherige gemeinschaftliche Besitz und Genuß der jüngeren Linie, hörte also vom 1 Jan. 1048, gänzlich auf, und jeder der teilenden Herrn nam die erhaltene Herrschaft, mit der ihr privative anklebenden Landes-Hoheit, und allen Rechten, die nicht zu den ausgenommenen und in Gemeinschaft gebliebenen gehörten, in Besitz, gab Justiz- und PolizeiGesetze, erließ an die Aemter seiner Herrschaft, und an die gemeinschaftliche Regirung zu Gera, Befele und Verordnungen. Kurz, ein jeder übte, ohne Mitwirkung der andern Herrn, in seiner Herrschaft alle LandesHoheitsRechte aus. §. 15. Diese Verfügung wurde auch bei ferneren LandesTeilungen, die in einzelnen Branchen der jüngeren Linie vorfielen, allemal bestättiget und festgesetzt. So wurde bei der, den 12 Dec. 1678, in dem Hause Lobenstein erfolgten Teilung, festgesetzt, daß alle, laut des TeilungsRecesses vom J. 1647, in Gemeinschaft gebliebene Rechte, auch fernerhin darinn bleiben sollen. Außer diesen aber wurde jedem der Teilenden sein LandesTeil, mit aller "LandesHoheit, Territorial- und OberBotmäßigkeit, Mannschaft, Gerichtsbarkeit, und Gefällen u. s. w.", in alleinigen Besitz gegeben. Und so wurde *Heinrich* dem X, als Mitgenossen dieser Teilung von

678, und Stifter des blühenden Ebersdorfer Hauses, Ebersdorf mit den dazu gehörigen Aemtern übergeben.

— §. 16. Oßla und Würzbach waren in älteren Zeiten Amts-Dörfer der Herrschaft Lobenstein, wurden von Adlichen zu Lehn getragen, im J. 1757 aber eröffnet, und sind durch eine, unter den Gräfl. Reußischen Häusern jüngerer Linie erfolgten Ausgleichung, im J. 1778 in den alleinigen Besitz des Hauses Ebersdorf gekommen. §. 17. Diese aus den Hochgräfl. Reußischen Familien-Verträgen gezogene Tatsachen könnten (und sollen auf allenfalls Höchstrichterliches Interlocut sogleich) durch vidimirte Auszüge und Abschriften der angefürten Recesse erhärtet werden, wenn man nicht a. auf die Reichskundbarkeit derselben, und des Satzes, "daß Anwalds Hochgräfl. Principal, der Herrschaft Ebersdorf und allen dazu gehörigen Aemter und Dörfer alleiniger Landesherr sei", rechnen könnte, und b. sich wol bewußt wäre, daß Mediati, wenn sie einem Immediato Landesherrliche Gerechtsame bestreiten wollen, den Beweis zu füren haben: über dieses diese Warheit c. nicht bereits in den vorherigen Verhandlungen vollständig erwiesen läge, worauf man sich lediglich zu beziehen hat. Ueberhaupt aber hat man diesseits gar keinen Beruf noch Rechts-Verbindlichkeit, sich über diese Gegenstände mit dem Advoc. *Otto*, oder mit sich zu seinen Sachfürern aufwerfenden Bauern-Gemeinden, einzulassen.

§. 18. Eine Reihe von Folgerungen aus diesen Sätzen liegen vor Augen. Man berürt einige derselben: I. daß Anwalds Principal allein der Herrschaft Ebersdorf Landes-Herr sei, II. darin allein Gesetze geben kan, nach welchen, wenn sie die gemeinschaftlichen Rechte nicht einschränken, III. in jeder Instanz gesprochen werden muß; IV. daß die Dörfer Würzbach und Oßla, nicht erst seit der Apertur, sondern bereits vorher, zur Herrschaft Ebersdorf gehört haben, und gegenwärtig Sr. Hochgräfl. Gn. alleiniger Landes-Hoheit unterworfen sind; V. daß Hoch-

Dieſelben Reſcripte und Befele, die ihre LandesHoheits-Rechte betreffen, an die gemeinſchaftliche Regirung zu Gera erlaſſen können, die pünktlich vollzogen werden müſſen; daß HochDieſelben VI. einem Advocaten die juriſtiſche Ausübung in ihrem Lande, aus bewegenden Gründen unterſagen, und dieſe Unterſagung VII. der gemeinſchaftlichen Regirung zu Gera durch ein Reſcript zur Vollziehung auftragen können; welchem Reſcripte VIII. ſchuldige Folge geleiſtet werden muß.

§. 19. Daß dieſes ein LandesHerr kan, wird wol niemand in Zweifel ziehen. Selbſt der Advocat *Otto* nicht. Nur ſoll im vorliegenden Fall, dieſem Advocaten die juriſtiſche Ausübung in der Herrſchaft Ebersdorf, A. ohne rechtlichen Grund, und B. auf eine Geſetzwidrige Art, unterſagt worden ſeyn. Ob Anwalds Principal ſich dieſer bitteren Vorwürfe ſchuldig gemacht habe, ſoll ſogleich entwickelt werden.

Ad A. §. 20 — 53. [Siehe oben, S. 281—300.]

Ad B. §. 54. Den 5 Aug. 1782, ließen die Gemeinden W. und O. die ſogenannte untertänigſte Bittſchrift an Anwalds Principal unmittelbar gelangen. Als HochDerſelbe, wie gewönlich, nach einem umſtändlichen Vortrage [1], den Inhalt mit ſeinen Räten in reife Ueberlegung zog: ſo fand ſich, a. daß nicht nur dieſelben Anmaßungen, womit dieſe Gemeinden ihren LandesHerrn beim Antritt ſeiner Regirung ſogleich behelligten (N. 2), und worauf bereits ein Reſcript erfolgt war (N. 3), von neuem auf das zudringlichſte vorgetragen, und verlangt waren; ſondern auch b. daß der im Rubro eigenhändig unterſchriebene und längſt notirte Concipient *Otto*, eine ſolche Befreiung von mereren Landesherrl. heilſamen Verfügungen

1. Der Advocat *Otto* iſt falſch berichtet, wenn er im GegenBericht dem HR. *Eyring* den beſtändigen Vortrag beilegt.

Digitized by Google

gen, mit deren bitterſten Tadel, unter der Maſke der
terthänigkeit und Devotion liſtig zu verbergen geſucht hat
welche eine gänzliche Entziehung der LandesVerfaſſung
zeichnet, und die traurigſten Folgen verkündet. N
beſchloß alſo, quoad cauſam principalem, alles beim
herigen Reſcript vom 24 Jun. 1782 tacite bewenden
laſſen, dem Concipienten aber, "*concurrirender* Umſtä
wegen", in der Herrſchaft Ebersdorf, und in den da
an die Regirung zu Gera gelangenden Sachen, alle jur
ſche Ausübung einsweilen zu unterſagen, und die Beka
machung und Vollziehung der Regirung zu Gera aufzu
gen. Die Regirung macht ihm dieſes bekannt. (
will ſich vertheidigen. Dieſes wird ihm ſogleich verſtat
worauf er dann den 9 Maj 1783 ſeine Defenſion überre

§. 55. *Otto* hatte die RemotionsDecrete vom
Jan., 4, 10, 24 Febr., und 8 Apr. 1783, rechtsk
tig, und die gegen einige ohnehin nulliter eingewendete
pellationen *deſert*, werden laſſen. Er mußte alſo ſeine
name von dem Erfolg der Defenſion erwarten, und
richterlicher Entſcheidung dieſer ſeit dem 9 Maj 1
rechtshängigen Sache, die Ebersdorfſchen Untertanen
ſeinem patrocinio verſchonen. §. 56. Ob *Otto* di
nachlebte, will man hier nicht erregen, und nur den F
der Geſchichte entwickeln, die allein die Rechtmäßigkeit
dieſſeitigen Verfarens, und den Ungrund des Mandats
ſuchs, Sonnenklar zeigen wird. — Den 3 Jun. 1783
ſchien der gemeinſchaftl. Gräfl. Reußiſche CammerProc
curator in termino Leuterationis vor der Regirung zu
ra, die Verlegung der GerichtsStelle von Würzbac
Oßla betreffend, und proteſtirte pflichtmäßig gegen
gerichtliche Erſcheinen des Adv. *Otto* für dieſe Gemein
Dem ungeachtet drengte ſich derſelbe ein, in Begleitung



2. Die berüchtigte Schrift vom 5 Aug. 1782, und folgende, ſind das Muſter eines Wolfs im Schafpelze.

Digitized by Google

LandSyndiken (*Num.* 20 iſt eine Abſchrift des Protokolls, Gera, 3 Jun. 1783), und verſprach, ſich deswegen ſchriftlich zu rechtfertigen. In dieſer Rechtfertigung wird zwar eingeſtanden, daß der Advoc. *Otto* für Ebersdorfſche Untertanen gerichtlich nicht handeln dürfe; glaubt aber, daß die Landesherrlichen Decrete, als "*odioſum quid*, reſtrictive und ſo verſtanden werden müßten, daß Proceſſe dieſer Untertanen, welche in erſter Inſtanz vor die Regirung gebracht würden, nicht darunter zu verſtehen wären". — Und als die Regirung dieſe ſeine Erklärung nicht annemen will: ſo wendet er Appellationem an dieſes höchſte ReichsGericht ein, läßt aber auch dieſe deſert werden, beredt die Gemeinden, ihrer vorgeblichen Rechte wegen um ein Mandat nachzuſuchen, und ſucht unter dieſem Schein, im Namen der Gemeinden, in der Tat nichts anders als ſeine WiederEinſetzung.

§. 57. Dieſe aus eingeſtandenen TatSachen gezogene Geſchichte gibt folgendes *Crinomenon cauſæ* an handen: "ob die angegebenen Decrete, de cauſis ſubditorum, coram „Collegio Regiminis communis in prima inſtantia pen„dentibus, oder nur per Appellationem ad illud devolu„tis", zu verſtehen ſind? Dieſes allein iſt der ware und einzige Grund des MandatsGeſuchs: alle andere Puncte ſind rechtshängig; — welches man der Beurteilung dieſes höchſten ReichsGerichts lediglich überläßt, und nur folgendes hinzufügt.

§. 58. Daß der Advoc. *Otto* von dem *Hochſeel.* Grafen *Heinrich* XXIV, zur juriſtiſchen Praxi in der Herrſchaft Ebersdorf mit gelaſſen, und wärend der Minderjärigkeit Anwalds Principals nicht wieder angenommen worden ſei, iſt bereits oben (§. 22 — 25) gezeigt. Und ſollte er einen ReceptionsSchein von der hohen Vormundſchaft vorzeigen können — wie nicht —: ſo würde dieſer nach geendigter Vormundſchaft ohnehin nicht mer wirken, da nach den Rechten den Minderjärigen Reſtitutio in integrum

zu

zu statten kömmt. Es ist also entschieden, daß er kein gemeinschaftlicher Advocat war, und aus Irrtum als ein solcher behandelt worden sei. Facti vero ignorantiam nemini nocere, *regula* est. Etenim deceptis sine sua culpa, *maxime si fraus ab adversario intervenerit*, succurri oportet. Man setzt aber hier den unmöglichen Fall voraus, er wäre von Anwalds Principal wieder angenommen worden (§. 26): so konnte ihm die juristische Ausübung dennoch mit Bestand Rechtens untersagt werden (§. 53). Quos prohibet prætor apud se postulare, omnimode prohibet, etiamsi adversarius eos patiatur postulare: und sie wurde ihm auf die rechtmäßigste Art untersagt.

§. 59. Die Supplik vom 5 Aug. 1782, war unmittelbar an den Landes-Herrn gerichtet: sie wurde mit Zuziehung dessen Räte beurteilt. Waren nun darinn die wesentlichsten Landes-Hoheits-Rechte — in aller Unterthänigkeit und Devotion — geläugnet; unerhörte Falsa vorgetragen (29 — 31); und suchte man so "tot ambagibus & verborum lenociniis principem circumvenire" (*Leyser* ad D. *Spec.* 615, m. 21): so durfte man dieses dem Schriftsteller derselben nicht so hingehen lassen (Concept *O. Cam.* P. I, Tit. 35, n. 6, 17, *&c.*), welcher a. durch eigenhändige Unterschrift, b. durch Buchstab und Ausdruck, nicht zu verkennen war. Welches alles mit den von diesem Advocaten täglich vorkommenden Schriften verglichen werden konnte[3].

§. 60. Bekanntlich wird die Unterschrift der Sachwalter und Advocaten, bei diesem höchsten Reichs-Gericht, und nach seinem erleuchteten Beispiel, in den Territorial-Gerichten, deswegen verlangt, damit a. nichts in fraudem legum & partium von Fremden unternommen, und b. der auctor calumniarum aliarumve artium fraudulentarum



3. Z. B. die Anlagen ad Suppl. N. 2. Ueberdies ist *Otto* eine Person, welche dergleichen Frevel vormals geübt (§. 27).

Digitized by Google

sogleich bekannt, und sine litium ambage, in dem in der HauptSache zu erlassenden End- oder BeiUrteil bestraft werden könne. Der Richter "muß die beleidigende Worte oder Handlungen, sollten es auch nur trotzige Aeußerungen gegen das Gericht seyn, in den angesetzten Terminen vom GerichtsSchreiber ins Protokoll einrücken lassen, und sogleich durch ein Interlocut eine gehörige Strafe zuerkennen": wenn gleich der Bestrafte der Gerichtsbarkeit dieses Richters nicht unterworfen ist. In welchem Fall die Vollziehung der zuerkannten Strafe von dem ordentlichen Richter gesucht werden muß.

§. 61. Die Beleidigung war gewiß, der Beleidiger bekannt: wollte man nicht seinen Mutwillen aufs höchste steigen lassen, so durfte man ihn nicht länger übersehen [4]. — §. 62. Da nun die Hauptsache keinen neuen Spruch erheischte (§. 54): so war man genötigt, die einstweilige Remotion von den Rechtshändeln der Ebersdorfschen Unterthanen, durch das Reskript vom 14 Jan. 1783, nicht unmittelbar dem *Otto*, als dem RegirungsAdvocaten andrer Gräfl. Reußischen Herrschaften, sondern legali modo der gemeinschaftl. Regirung zu Gera, bekannt zu machen, und die Vollziehung aufzutragen.

§. 63. Die Syndici der Gemeinden W. und O., und ihr SprachOrgan, der Adv. *Otto*, irren sehr, wenn sie in ihren Schriften auf allen Seiten vorgeben: es hätte diese einstweilige Remotion von der gemeinschaftl. Regirung zu Gera untersucht und beschlossen werden müssen. Dieses ist ein unseliger Ausfluß jenes bösartigen Satzes, daß Auswalds Principal in der Herrschaft Ebersdorf nicht alleinger

4. Circa Advocatos patientem esse proconsulem oportet, sed cum ingenio, *ne* contemtibilis videatur, *nec* adeo dissimulare, si quos causarum concinnatores deprehendit, eosque solos pati postulare, quibus per edictum eius postulare permittitur. L. 9, §. 2. D. de officio *Proconsulis* & *Legati*.

Digitized by Google

ter LandesHerr wäre, welchen *Otto* den GemeindeGliedern tief eingeprägt hat, und den er auch vor diesem höchsten ReichsGericht zu debitiren sich nicht scheuet (§. 32). So lang der Advoc. *Otto* diesen Satz nicht nur gegen Anwalds Principal, sondern gegen alle Hochgräfl. Reußische Häuser älterer und jüngerer Linie, nicht erwiesen hat, welche alle, vermöge der oben (§. 10—17) angefürten Verträge, die LandesHoheit in ihren besondern Herrschaften ohne Widerspruch allein ausüben, welche ebenfalls eine Hypothese seyn würde: so lang wird Anwalds Principal auch in Sachen, welche an HochDenselben selbst, oder an dessen Aemter gelangen, allein ohne die Regirung urteilen und beschließen können; so wie HochDerselbe, um Sachen, die zur gemeinschaftl. Regirung geeigenschaftet sind, sich zu bekümmern, oder der Justiz auf irgend eine Art Eintrag zu tun, nie gesinnt war, noch seyn wird.

§. 64. Wenn die Regirung zu Gera ihrem LandesHerrn einige politische Zweifel (§. 42) gegen diese Remotion privatim eröffnet: so ist es ein bloßer Rat, einem heilsamen Endzwecke, ein wares Gut, ein Recht, eine Befugnis, aufzuopfern; oder in concreto zu reden, die Regirung rät ihrem LandesHerrn, einen Advocaten, der HochDenselben manchfaltig und empfindlich beleidigte, die Untertanen in die verderblichsten Processe verwickelt, und sich ein AdvocatenMonopolium anmasset (§. 29—44), immerhin practiciren zu lassen — um die Ergebenheit der LandesStände, um von den Untertanen einen ansenlichen Beitrag zu erhalten, wodurch die abgebrannten CanzleiGebäude zu Gera desto herrlicher wieder aufgefürt werden könnten u. s. w. Es ist bereits gezeigt (§. 42), daß diese vermeinte Zweifel der wesentlichen Gerechtigkeit keinen Abbruch tun. Auch ist allen und jedem derselben, in der Lesenswerten Beantwortung gebürend begegnet worden (Anlage zur Suppl. N. 9). Durch welche Mittel aber dieser geheime Rat eines Vertrauten, und die Antwort darauf,

auf, welche niemand für RichterSprache ansehen wird, den Advoc. *Otto* und dem Schuflicker *Emmert*, zu Händen gekommen sind, läßt man hier ununtersucht. (Anl. zum Bericht, N. 14).

§. 65. Wo ist hier via facti? wo sind violationes constitutionum & pactorum domus? wo turbatio Collegii Regiminis? wo *abusus* jurisdictionis? Man kann diese Beschuldigungen auf nichts anders ziehen, man darf nur die gegenseitige Exhibita durchgehen, um warzunemen, wie alles andre rechtshängige Puncte betrift, und wie *Otto* unter den unpassenden Rubris und petitis, den auffallenden Ungrund seines RestitutionsGesuchs verbergen, und seinen particular-Handel auf Kosten der Gemeinden füren will.

§. 66. Um diesen beleidigenden Beschuldigungen einigen Schein zu geben, ist der Adv. *Otto* dreist genug, zu sagen, "seine Remotion wäre erst nach den beiden, wie er den Gemeinden glauben macht — vorteilhaften Urteilen (§. 34) erfolgt, und folglich durch diese Früchte seiner Kunst verursacht" worden. Allein dieses ist doppelt Actenwidrig. Denn 1. die beiden Beiurteile sind für seine Clienten nichts weniger als vorteilhaft (§. 34); 2. ist das Remotions-Rescript den 10 Dec. 1782 und den 14 Jan. 1783 ergangen; wohingegen die beiden Beiurteile erst den 20 und 26 März 1783 von der Regirung, und im Aug. 1783 von den Collegiis der RechtsGelerten, wohin die Acten versandt waren, erfolgten und publicirt wurden, folglich *lange* nach dem 14 Jan. 1783. Wenn ihm dieses *so* hingehet, so dürfte er diese einträgliche Kunst öffter ausüben [5].

§. 67. Ist jedem UnterRichter nicht nur erlaubt, sondern anbefolen, die an ihm begangenen Vergehungen zu bestrafen (§. 60), (in injuria hujusmodi, dummodo existat noto-

5. Mihi quidem hic plus mali facere videtur, qui *oratione*, quam qui *pratio*, corrumpit; quod pecunia corrumpere prudentem *nemo* potest, dicendo potest. CIC.

Digitized by Google

notoria; *propria auctoritate* punire licet, C. I. de pœnis in VI^to^), obſchon ſonſt die Rechts-Regel bekannt iſt, "nemo ſibi ipſe jus dicere, nec injuriam ſibi factam vindicare poteſt, quia non tam ſuam, quam *publicam injuriam* perſequitur reip., & honori judicii, non ſibi, principaliter conſulit (*Mevius* Deciſ. p. IX, dec. 112) — und zwar in *continenti*, ſine *alia accuſatione*, & *juris ordine prætermiſſo*, injuriantem punire poteſt (*Mevius* l. c. deciſ. 3 & 112; add. *Wernher* Tom. II, p. 7, obſ. 207; *Weſtphal* StatsRecht Abh. 8 & 31) — Reſponſione vero ſummaria opus *non* eſt ſuper injuriis in poſtulationibus evomitis, ſed ſaltim *condemnatoria* ferri poteſt (*Hommel* Rhapſod. Obſ. 223) add. §. 60: ſo wird es wol niemand einem LandesHerrn verargen, wenn derſelbe einen berüchtigten und öfter beſtraften Advocaten (§. 22, 26), weil er denſelben in einer an ihn gerichteten Schrift aufs empfindlichſte beleidiget, durch die Unterſagung der juriſtiſchen Ausübung in ſeinem Lande zu beſſern und brauchbar zu machen ſucht; da derſelbe ſeine unerhörte Vergehungen ganz anders hätte züchtigen ſollen, quum injuria Magiſtratui [multo magis Domino territoriali] illata, *per ſe atrox* eſt L. 7, §. 8, D. de Injuriis[6].

§. 68.

---

6. Sehr paſſend hieher iſt, was der Frhr. v. *Cramer* Obſervatt. Tom. I, obſ. 39, bemerkt, und mit Geſetzen, GerichtsBrauche, und RechtsLehrern, beſtärkt: I. Advocatum, ſi judicem vel adverſarium injuriis, convitiis, vel cavillationibus laceſſit, *arbitrarie* puniri, imo *pro ratione circumſtantiarum* inſimul A PRAXI *removeri*, poſſe. II. Etſi alias nemo in propria cauſa judicare debeat, judicem tamen ſeu magiſtratum injuriam notoriam ſibi illatam *in continenti*, ſine *alia accuſatione*, & juris ordine prætermiſſo, vindicare, & injuriantem punire poſſe, quia pœna iſta ad vindictam reip. tendit, cum huic potius, quam perſonæ judicis injuria facta, adeoque cauſa aliena potius, quam propria cenſenda, imo in notoriis magis eum exſequi quam cognoſcere aut pro-

Digitized by Google

§. 68. Man setze, es ließe sich gegen diese nur zu gelinde Strafe etwas einwenden: so ist ja dem Advoc. *Otto* auch hierinn nachgelassen, und der Evidenz seiner Vergehungen ungeachtet, welche nach seinem eigenem Geständnis, wol verziehen, aber unmöglich gerechtfertiget werden können, Gehör verstattet worden (Anlag. N. 11). Er hat die eventualiter eingewandten Remedia vorsetzlich fallen lassen, und seine vermeintliche Vertheidigung rechtshängig gemacht (§. 54).

§. 69. Freilich sucht dieser Advocat seine freventliche Proceß-Erhebung und Desertionen (in welcher Kunst er sehr geübt ist, Anl. zum B. N. 24), mit der Zurückgabe seiner sogenannten Defension zu verdecken, welche keineswegs auf Befel Anwalds Ppals geschehen ist, sondern von der Regirung ex officio geschehen mußte; und diese Zurückgabe als protractionem, denegationem justitiæ, als Cabiners-Ordres, zu verschreien. §. 70. Allein a. kann den Hochgräfl. Reußischen regirenden Häusern, die Geheimhaltung der Haus-Verträge, worinn gemeinschaftliche Einrichtungen und præstanda als arcana Domus enthalten sind, — ein allen Reichs-Ständen zuständiges Recht — nicht verneinet werden. Im J. 1759 wurde von sämtlichen regirenden Herrn beliebt, und der Regirung zu Gera bekannt gemacht, "den Advocaten solche Schriften zurückzugeben, in welchen sich blos auf Herrschaftl. Testamente und Haus-Verträge bezogen wird, die nicht die Unterthanen, sondern die Herrschaften selbst untereinander, betreffen". Die Defension (Anl. z. Suppl. N. 18) ist angefüllt mit Auszügen aus einem Testament *Heinrichs* II d. d. 16 *Oct.* 1664, und dem Gräfl. Reußischen Haus-Vertrag von 1668, vorzüglich mit dem von ungerathenen Gliedern des Hauses redenden

---

pronunciare censendum sit. III. *Inferiorem* quoque *magistratum* delictum ab advocato adversus seipsum commissum, *optime per interdictionem fori* & præterea aliam pœnam mulcisci.

Digitized by Google

en §. 68; sie mußte also zurückgegeben werden. b.
Eine jede juristische Schrift muß auf Acta sich gründen. Die Defension dieses Advocaten wird wol von dieser Regel nicht befreit seyn können. Daß man es für nötig erachtet, die Regirung zu Gera ihrer unverbrüchlichen Pflicht, "alles, was auf die Entscheidung Einfluß hat, ad Acta zu bringen, die Acta gehörig zu instruiren, dafür zu seyn, daß die Defension sich auf die Acta gründe u. s. w. (Anl. z. S. N. 15, 16)", zu erinnern, kan nur *Otto* "durch Cabinets-*Ordres* die Justiz hemmen" benennen. Die Regirung sandte dem *Otto* (nach seinem eigenen Geständnis, im Eingang der Defension, Anl. N. 18) Acta instructa ad defendendum zu. Den 9 Maj 1783 übergibt er seine Defension, worinn er nicht nur allen seinen vorherigen Behauptungen hartnäckig anhing, — sich über Zünfte, Handwerks-Zwang ꝛc, herausläßt, und sich für alle Anmassungen der Bauern erklärt, welche mit seiner Vertheidigung nichts gemein haben — sondern auch seinem Landes-Herrn 1. die Absicht beilegt, die Landes-Verfassung umzustoßen, Hochdemselben die 2. alleinige Landes-Hoheit in der Herrschaft Ebersdorf ableugnet, und dieses durch Anlagen beweisen will, welche nichts anders sagen, 3. als daß die besondern Gerichte in eines jeden Herrn Anteil kein judicium superius ausmachen —; daß 4. die Jura episcopalia noch gemeinschaftlich wären, welches niemand in Abrede stellt, (§. 13); und endlich 5. allerhand Auszüge von ungerechten Regenten, welche von bösen und treulosen Dienern nach Belieben geleitet werden — seinem Landes-Herrn dolo malo & animo injuriandi zum Spiegel vorlegt. Diese seine *Defension*, welche jedem Auge als eine wol ersonnene *Offension* unverkenntlich ist — mußte Anwalds Pyal, als *parti litiganti*, zugesandt werden; und diese communicatio judicialis nennt *Otto* (in der Suppl. pro Mand.) "durch Cabinets *Ordres* Acta *avociren*!" — Die Zurückgabe einer solchen Schrift, welche von der Regirung *ex officio*

hat

hat verfügt werden müssen (§. 70, a), wird gewiß nicht als eine protractio vel denegatio justitiæ, oder als Cabinets Ordre, angesehen werden können[7].

§. 71. Ein weit geringerer Teil des Unsachdienlichen und Beleidigenden, würde jedem Richter hinlänglich seyn, die Schrift ihrem Urheber zurückzugeben (*Strycks* Diss. de reiectione ab Actis, *Schöpfer* Diss. de Advocato injuriante). Hierdurch wird demselben nur die Pflicht auferlegt, eine andre nach Vorschrift der Gesetze zu verfertigen, keinesweges aber der Proceß aufgehoben. Die Sache ist so evident, daß man sich nur auf die tägliche juridische Erfarung beziehen darf. Wie kan sich der Adv. *Otto* darüber beschweren, wenn sein Landesherr es nicht gleichgiltig ansehen kan, von ihm als ein ausgeartetes Glied des Hochgräfl. Reußischen Hauses, als ein schlechter Regent, und die Personen, deren sich derselbe *in regiminis exercitio* bedient, als üppige, stolze, hochmütige, falsche, unfähige Leute, Ohrenbläser, Verläumder, und *Placentiner*, nicht blos in geheimen Conferenzen mit dem Schumacher *Emmert* und andern Untertanen geschildert, sondern zur gänzlichen Herabwürdigung des Landesherrlichen Ansehens, in öffentlichen Schriften vor Gericht vorgestellt zu werden (Anl. ad Suppl. N. 18, in dem eingerückten §. 68 des Gräfl. Reußischen HausVertrags de A. 1668)?

§. 72. Vermutlich hätte *Otto* eine andre zweckmäßige Defension eingegeben, wenn sich der Leuterationsfall nicht ereignet, und derselbe sich nicht hätte beigehen lassen, der Regirung zu Gera seine Erklärung des Rescripts

vom

7. Ante omnia autem universi Advocati ita præbeant patrocinia jurgantibus, ut non *ultra*, quam litium poscit utilitas, in *licentiam conviciandi & maledicendi temeritatem* prorumpant. Agant, quod causa desiderat &c. L. 6, §. 1 C. de postulando. Nam si quis adeo procax fuerit . . . opinionis suæ imminutionem patietur.

Digitized by Google

vom 14 Jan. 1783 aufbringen zu wollen (§. 56), und dieſelbe mit zudringlichen Vorſtellungen unaufhörlich zu beläſtigen (N. 22. — 25), ohnerachtet ſie ihn deswegen per Secretarium ſchon längſt hatte bedeuten laſſen. Entſprach die Antwort der Regirung dieſes Advocaten Abſicht nicht; ſo hätte er allenfalls hierüber Beſchwerde im Namen ſeiner Clienten gehörigen Orts vortragen, und ſeine Hermeneutik (§. 57) verteidigen können. Seinen eigenen Juſtifications-Proceß aber willkürlich ſtehen zu laſſen, und ein Mandatum de reſtituendo *ſeipſum* in ſuum officium nachzuſuchen, in einer ſeit dem 9 Maj 1783 (§. 55) rechtshängigen Sache — ſtand nicht in ſeiner Gewalt. Wenn er ſich mit gutem Gewiſſen nicht verteidigen will, nicht verteidigen kan: ſo kömmt es dem Richter zu, nach Vorſchrift der Geſetze zu verfaren; er aber darf nicht pendente lite in Mandatum, und zwar durch dritte ganz incompetente Kläger, auswirken wollen [a].

§. 73. Die Zurückgabe der Defenſion war alſo gerecht. Man neme aber auch hier einen Augenblick das Gegenteil an: ſo kan ꝛc. dennoch die den 28 Jun. 1783 geſchehene Zurückgabe, den *Otto* am 3 Jun. 1783, nicht veranlaßt haben, Remedia einzuwenden, und ob protractiones juſtitiæ ein Mandatum nachzuſuchen. §. 74. War dieſer Advocat ſeiner Sache gewiß: warum hat er alle interponirte Appellationen an dieſes Höchſte Reichs-Gericht, weder in judicio *a quo*, noch *ad quod*, fortgeſetzt, mithin liefert werden laſſen? Weder dieſer eingewandten Appellationen, noch andrer zur Proceß-Geſchichte weſentlicher Tatſachen, wird in den gegenſeitigen Exhibitis mit keinem Worte Erwänung getan. Dici non poteſt, quanta aſtutia hanc ſub- & obrependi artem exercuerit, quam calide - - - LEYSER Spec. 615, m. 21.

§. 74.

---

a. de *Cramer* Obſ. 394, p. 850. de *Ludolf* Syſtem. Juris Cam. ſect. 1, §. 10. *Roding* Pandect. Juris Cam. L. 17, III, Tit. 5, §. 23.

Digitized by Google

§. 74. Wenn der Adv. *Otto* bei den Ebersdorfischen Untertanen noch keine Carolin mit seinem juristischen Dienst-Eifer verdient hatte: warum bietet er denn alle seine Künste auf, um die gerechte Untersagung desselben zu hintertreiben? Warum müssen ganze Gemeinden, unter dem Vorwande andrer Anfoderungen, seine WiederEinsetzung suchen? Das Wol der Gemeinden Würzbach und Oßla kan ihn nicht bewegen: diese verlieren nichts dabei, ob dieser oder jener Advocat ihre Schriften verfertiget. Sie dürfen nur einen wälen, seine Dienste entstehen ihnen gewiß nicht (§. 6, 7). Noch weniger kan es Schamhaftigkeit seyn, da er noch immer RegirungsAdvocat bleibt, und ihm nur befolen ist, die Untertanen der Herrschaft Ebersdorf aus seinem patrocinio zu entlassen. Auch hat ein Gesicht, welches von diesem höchsten ReichsGericht "wegen öffentlich und Actenwidrig niedergeschriebener Unwarheiten (Anl. z. Ber. N. 22)", und von dem LandesHerrn wegen .... (§. 23), die Strafen aushielt, das Recht zu erröten verloren, darf sich nicht über jede PrivatBeleidigung beschweren (Leges enim non improbant contemtum, quo graves viri ob naturalem facii turpitudinem, huiusmodi fucata adspiciunt, *Hellfeld* Jurisprud. forens. §. 376. Vergl. mit oben §. 27, 41); noch weniger einer gerechten, wolverdienten, und nur zu geringen richterlichen Strafe wegen, Mandata auswirken wollen.

§. 76. Jedoch, in der GewissensSprache dieses Advocaten haben die Dinge ihre ware Benennung verlorn, in welcher 1. derjenige gemeinschaftl. Regirungs-Advocat heißt, der es nicht ist, 2. ein pro honorario dienender Advocat, gewönlicher und beständiger Consulent heißt, und 3. nach allen Erfoderniſſen der Rechte strafen, via facti procedere. 4. Wenn Anwalds Ppal, in einer vor ihn allein gehörigen und gelangten Sache, ein Urteil fällt, und die Vollziehung der ihm untergebenen Regirung aufträgt: so wird dieses turbatio collegii Regiminis in administranda Justitia-, und 5. wenn die

Digitized by Google

die Regirung dagegen einige politische Zweifel macht, sie aber nach deren Beantwortung zurücknimmt, und die Strafe pünktlich vollzieht: so wird dieses eine Defension wider die Strafe genannt. In welcher Sprache 6. eine Unterfagung aller juristischen Praxis, causas primæ instantiæ coram Regimine ausschließen soll, und 7. eine communicatio judicialis, durch Cabinets-Ordres geschehene Avocatio genannt wird. 8. Die Regirung sendet dem *Otto* Acta instructa ad defendendum zu; 9. dieselbe erteilt ein pflichtmäßiges Attestat: so werden dieses Handlungen genannt, die durch Cabinets-Ordres anbefolen wären. 10. Wenn der Richter eine Gesetzwidrige Schrift verwirft, und eine Gesetzmäßige verlangt; ferner 11. wenn *Otto* Appellation einwendet, und desert werden läßt, seine Defension rechtshängig macht, und nicht fortsetzt: so wird dieses durch protractiones, denegationes, und abusus justitiæ ausgedrückt, und Anwalds Pral zur Last gelegt. 12. Wenn Untertanen, von bösen Menschen instigirt, sich einer solchen Befreiung von allen Landes-Lasten und Verbindlichkeit anmassen, welche alle Landesherrl. Gerechtsame und ihre eigene Wolfart vernichten würde, und man den Getäuschten eine rechtliche Untersuchung und Gehör nicht versagen darf: so heißt dieses, denselben anbefelen, Processe zu füren, sie in verderbliche Processe vorsätzlich verwickeln; so heißt dieses in der Sprache dieses Advocaten, die Gemeinden wären a. bei ihren Possessionen und Rechten nicht mer gesichert, b. einer bloßen Willkür ausgesetzt, und hätten c. keine unparteiische Justiz-Pflege zu erwatten. 13. Zwei für seine Clienten nicht vorteilhafte Interlocutoriæ (von der Regirung zu Gera, 20 u. 26 März) werden obsiegliche Urteile genannt: und wenn 14. alle Menschen nur per entia existentia & cogitata zu handeln veranlaßt werden können; so will der Adv. *Otto* u. zu den, den 3 Jun. 1783 vorgeschützten Beschwerden ꝛc. durch die den 28 Jun. 1783 erfolgte Zurückgabe seiner Des

fension (§. 73) —, so soll β. Anwelds Principal und Höchst-Dessen Räte, durch die den 20 und 26 März und resp. den 9 Aug. 1783 ergangenen Beiurteile (§. 66), schon den 14 Jan. 1783, zur Remotion dieses Advocaten, folglich per non existentia, futura, incogitata, bewegt worden seyn — mithin Handlungen verrichtet haben, quorum ratio sufficiens nec in ipso subjecto, cujus status mutationem subit, nec extra subjectum, continetur. 15. Will ein rechtschaffener Advocat keine offenbar ungerechte Sache verteidigen; so soll er durch ganz unbekannte herbe Clauseln intimidirt worden seyn: 16. und eine Landesherrschaftl. höchstnötige unverkennlich heilsame Locals Commission, soll nur die Bauern *intimidiren* wollen. Es wird in der Sprache des Adv. *Otto* 17. die hartnäckige Widersetzlichkeit gegen alle Landesherrliche Verfügungen, 18. gegen Richrer Sprüche, die durchaus nicht gutwillig befolgt werden, sondern nicht anders als manu forti vollzogen werden können (Bericht ad I, a, b, d, e), welches sogar 19. bei einer Strafe geschiehet, wodurch ein anerkannter Frevel an einem Mitglied der Gemeinden W. und O. geandet wird, woraus sie sogleich ein *Gravamen commune* machen, 20. eine trotzige tumultuarische Trennung der Local Commission, blos ein bescheidenes Verbitten, genannt [19]. Alle Buchstaben Züge der Sineser würden nicht auslangen, die besondern sub- & obreptiones dieses Advocaten zu bezeichnen, die ihm während seines Advocaten Amts Erwerbungs Quelle waren. Und deswegen sind in seiner Sprache 21. die Gemeinden W. und O. immer unberaten, ohnerachtet kein Mangel an geschickten Sachfürern ist: 22. immer ohne alle rechtliche Hilfe, obgleich denselben öffentlich einen Fürsprecher zu wälen anbefolen, und öffter einer ex of-

19. Suppl. pro Mand. Appl. N. 29; Gegen-Bericht, besonders in der Suppl. pro concedenda informationis communicatione, exhib. d. 2 März 1784, §. 2 in fine.

cio zu geben angeboten worden ist. Deswegen soll ndlich 23. "der Untergang dieser Gemeinden un ermeidlich" seyn, wenn nicht ein Mandatum pœnale de *estituendo* Advocatum *Otto* in *suum officium* erteilt wird. Wenn nun dieser Advocat von seinem Landes-Herrn befördert, denn er ausser Landes zu Ehren-Stellen berufen, wenn er rank werden, wie! wenn er durch die Hand des Herrn ver leichen sollte? Die Gemeinden W. und O. werden also ür sein physisches Behagen Buß- und Fast-Tage anstellen müssen. Mit warer Betrübniß berürt man nur noch die Art, wie sich dieselbe bei diesem andächtigen Geschäfte ne nen, als ein trauriges Beispiel des unbändigen Ungehorsams erselben.

§. 77. Auffallend war der Auftritt zu Oß a. Als die Hochgräfl. Reußische Kirchen-Inspection sich aselbst befand, und einen Streit, welcher zwischen der Ge neinde Oßla, und der in ihrer Kirche eingepfarrten Rotters orfer, wegen Verteilung der Kirchen-Stände obwaltete, und ereits viel Unheil verursacht hatte, zu vergleichen sich ewogen fand: so erfrechten sich die Glieder derselben, sich egen diese geistliche Inspection in der Kirche gröblich u vergehen, den anwesenden wirklichen Beamten sowol, als den Superintendenten, und ihren alten, ungemein klugen, und hrwürdigen Geistlichen, schnöde zu behandeln, sich endlich eit mereren Wochen des Kirchengehens und öffentlichen Got esDienstes zu enthalten. Das ganze Consistorium vermag icht, diesen hartköpfigen Leuten begreiflich zu machen, wie ie, in dem Dünkel eingeschrenkter Freiheit und gekränkter Rechte, höchst lieblos und ungerecht sind.

§. 78. Es muß in einem Lande sicher schon weit ge kommen seyn, worinn ein Schuflicker und ein Advocat das Bonum publicum besser, als der Landes-Herr und seine Räte, nach ihrem Leisten beurteilen zu dürfen, aufrecht zu halten, und befördern zu müssen, wänen. Næ actum est de potestate principum, *Geisler* de Landsassiatu L. 1, p. 224.

Scheint es doch, als wollten dieſe widerſpenſtigen Gemüther, gleich einem durch wilde Quellen angeſchwollenen Bach, durch die Milde ihres Landes-Herrn und böſe Inſtigationen gereizt, in einen um ſich reißenden, Verderben ausbreitenden Wald-Strom von Aufrur und Anarchie, ausarten. Das ſei ferne! Amwalds Pral lebt vielmer der gegründeten Hoffnung, durch den Ausgang dieſer Sache [11] veranlaßt zuwerden, das Geſetz der Milde ferner zu üben, welches derſelbe beim Antritt ſeiner Regirung ſich vorgeſchrieben hat, nach welchem derſelbe ſeine Untertanen, ſelbſt den Adv. *Otto*, zu behandeln gewont iſt.

§. 79. Ergibt ſich nun aus dem bisher ausgeführten klar, 1. daß die Remotion des Advocaten *Otto*, a. nach den Pflichten eines Landes-Herrn höchſtnötig (§. 10 — 54), b. nach den deutlichſten Geſetzen gerecht (§. 54—79) und rechtmäßig, war: 2. daß hingegen bei ſeiner trotzigen Behauptung in der Ebersdorffiſchen Praxi, das zum Glücke der Untertanen unentbehrliche Anſehen des Landes-Herrn, in der Blüte erſticken, tief herab ſinken, ſelbſt von den Untertanen herabgewürdiget, verachtet, in den Perſonen, die ihre Kräfte dem Wol des Landes weihen, verſpottet, verhönt, und ſo, des Eigennutzes oder der Rechthaberei Eines Menſchen wegen, die Glückſeligkeit vieler Tauſende untergraben werden, die Billigkeit, Gerechtigkeit, und Landes-Hoheit, bluten würde [12]:

Als

11. Hoc interim æquum eſt, ut fructu careant preces hujusmodi improbæ & fucatæ, irritumque declaretur id quod per eas obtinetur: Leyser Spec. 615, m. 21.

12. Cautiſſime verſatur judex in ejusmodi petitis Mandatis ex parte ſubditorum, cum obſervetur, *ſpiritum tumultuoſum*, cui compeſcendo ſuperioribus ſæculis armis opus erat, adhuc ſub cineribus latere, & *malum* plerumque *ſurgere*, cumprimis ubi potentia Dominorum non metuitur: de Ludolf *Jus Cam.* p. 110, n. 39.

Digitized by Google

Als ergehet an Ewr. Anwalds unterthänigste Bitte, Höchst Dieselben wollen gnädigst die Impetrantischen Gemeinden Würzbach und Ossla, mit ihrem durchaus unbefugten Gesuch, a limine judicii ab=, zur Ruhe und zum Gehorsam gegen ihren Landesherrn anzuweisen, den Unfug der angeblichen Syndiken aber zu verweisen,

und in gerechtester Beherzigung des hierunter versirenden Gemeinen Bestens,

den sub- & obreptitie erschlichenen Teil des an sich Höchstverordentlichen Mandats vom 13 Nov. 1784, "de restituendo Advocatum *Otto* in forum officium plenarie & cassatas expensas", gnädigst wieder einzuziehen, und gegen den Advocaten *Otto*, seine öffentlich und Actenwidrig niedergeschriebenen unerhörten Unwahrheiten, und neue Beleidigungen, nebst dem Ersatz aller verursachten Unkosten, Gesetzmäßig zu ahnden geruhen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

---

32.

## Aus KurSachsen, vom Febr. und Oct. 1787.

Hr. D. *Weiz* zu Naumburg, rückte in das 1ste Stück seines Thüringer Boten, folgende Nachricht, datirt Langensalz, den 24 Aug. 1785, ein:

Daß man im Allgemeinen schwerlich das Alter genau bestimmen könne, in welchem ein Mensch fähig ist, seines Gleichen zu zeugen; davon haben wir wieder einen neuen Beweis. In einer gewissen Residenz gebar, den 3 Aug. dieses Jars, ein Mädchen 10½ Jar alt, v. *N.*, mit Beistand eines Geburts-Helfers, ein Kind. Der Vater v. *Z.* ist 15 Jar alt.

Der Erfolg dieser Bekanntmachung wird ebendas. im Def. S. 110 — 112 also erzält. "Den 4 Novemb. 1785, Mittags gegen 12 Uhr, kam ein Fändrich vom Naumburgschen InfanterieRegimente, Hr. v. *Wilke*, zu dem Hrn. D. *Weiz*, und ersuchte ihn, in den dasigen Gasthof zum grünen Schild zu kommen, allwo ihn ein Kranker sprechen wollte. Der Hr. D. ging getrost als Arzt. Ein Bedienter, der im Eingange dieses Gasthofs stand, fürte ihn in eine Stube des zweiten Stockwerks, in welcher er den



Digitized by Google

nannten Fändrich und noch einen fremden Mann fand; ein zweiter Bedienter trat mit in die Stube hinein, und nun ward die Thür verschlossen. Der Hr. D. wänte sogleich, und es veroffenbarte sich auch, daß er in einer Gesellschaft Banditen ähnlicher Personen sei. Man zeigte ihm das 1ste Stück des ThüringerBoten, den der Hr. D. seit dem Sept. 1785 herausgibt; fragte ihn, ob er die Nachricht S. 15, von dem Mädchen, das in einem Alter von 10½ Jaren ein Kind geboren hat, geschrieben habe; und versicherte unter Fluchen und Schimpfen, die Nachricht sei falsch, und das Mädchen habe eine Mola (Mondkalb)*, kein Kind, geboren. Was der Hr. D. darauf geantwortet haben, läßt sich leicht denken. Die Bedienten und ihr Herr drohten dem Hrn. D. mit den gröbsten Gewaltätigkeiten, fielen mit Stöcken gemeinschaftlich über ihn her, behandelten ihn mörderisch, und zwangen ihn, einen Revers und ein Bekänntniß, daß jene Nachricht erlogen sei, und er, der Hr. D., solche im nächsten Stücke widerrufen wolle ꝛc. auszustellen und zu unterschreiben. Alle besondre Umstände, die wärend dieser scheuslichen Tat vorfielen, kan man wegen Mangel des Raums nicht hieher setzen. Man merke aber nur an, daß der Hr. D. sich genötigt sah, aus dem Fenster Feuer zu rufen; daß von der nahgelegenen Hauptwache 2 Mann abgesandt wurden, welche die Treppe in der Stube, in welcher diese Begebenheit vorfiel, besetzten, und die Bürger, die zur Hilfe herbeiliefen, teils abhielten, teils besänftigten, folglich den Rencontre deckten, nicht störten oder unterbrachen; daß sich der Adjutant, Hr. Lieut. *von Kayserling*, um die Bürger zu besänftigen, sehr ge-

schäf-

* Die Sage vom Mondkalb ist keine Lüge: die Fräulein gebar wirklich, aber einen nicht entwickelten Foetus. Dies ist gewiß, der Accoucheur selbst hat es bezeugt. — Uebrigens hatte die Geburt auf das NervenSystem der Fräulein so heftige Wirkung, daß sie Convulsionen behielt, und einige Monate darauf eines fürchterlichen Todes starb. Anmerk. des Einsenders.

Digitized by Google

chäftig und geschwätzig erwies; daß man die Stöcke vom iesigen Regimente erborgt, und dahin wieder abgeliefert; aß das Haupt dieser Gesellschaft zu Mittage beim Obristen, Hrn. v. *Boblick*, allhier gespeist habe (da denn bei Tische ener Revers durch alle gnädige Hände gelaufen, und von en meisten Speisenden mit Jubel gelesen worden), und des en Abend mit seinen Gesellen ungestört wieder abgereist sei. Jene saubere Gesellschaft bestand aus folgenden Personen: r. dem CammerHerrn und OberForstmeister, Hrn. v. *Nostiz*, aus Merseburg, 2. dem Fähndrich v. *Wilke*, daher, 3. einem Bedienten, der ein als Jäger verkleideter Soldat gewesen, und 4. einem dito in wirklichen JägerDiensten".

Gleich darauf ward Hr. D. *Weiz* über diese Bekanntmachung zur Verantwortung gezogen, und ihm bei ernster Ahndung anbefolen, von dieser Sache weiter nichts, weder schriftlich, noch durch den Druck, bekannt zu machen. Zugleich aber ward, auf Befel des Kurfürsten, der Vorgang durch eine eigne Commission untersucht, und im Aug. 1786 auf folgende Weise bestraft. Der CammerHerr und OberForstmeister, Hr. von *Nostiz*, mußte dem Hrn. D. *Weiz* in Person, vor der gnädigst angeordneten Commission zu Dresden, den 14 Aug. förmliche Abbitte leisten, und ward sodann den 16ten darauf auf die Festung Königstein geschafft. Der Fähndrich v. *Wilke* ist gleichfalls dahin gebracht. Die beiden zu jener SchandTat gedungenen Kerle aber, sitzen im Zuchthause zu Waldheim *.

Es ist grundfalsch, daß unserm Hrn. OberRechnungsRat *Canzler* die Fortsetzung seines vortrefflichen Tableaus verboten worden. Vielmer hat der berümte Mann eine Ehre genossen, welche bei uns ganz ungewöhnlich ist: der



* Das meiste von dem bisher Erzälten, findet sich bereits im Journal von und für Deutschland, St. 9, 1786, S. 264, unter der Rubrike: Beispiel der KurSächsischen JustizPflege. S.

KurFürst nämlich hat ihm nicht allein durch den OberCammerHerrn, Grafen von Marcolini, wissen lassen, daß er selbst Ihm den ersten Tome, und zwar Vorzugsweise in seinem Cabinet, überreichen könne; sondern der KurFürst hat sich auch darüber, ganz wider den gewönlichen Ton, mit dem Hrn. Verf. einige Zeit unterhalten, und seine ganz besondre Zufriedenheit über den Ihm erklärten Plan des Ganzen, bezeugt. Ein gleiches haben die meisten Häupter unsrer Regirung getan. Letzteres konnte auch der Verf. mit einer Art von Zuversicht erwarten, da derjenige Minister, welcher das volleste Uebergewicht in RegirungsSachen hat, und Chef der OberRechnungsDeputation ist, durch Annahmung der Dedication seine Zufriedenheit mit dieser Arbeit öffentlich bezeugt hatte.

Der größte Teil der ihm in der Hallischen Recension beigemessenen Feler, ist moralisch unmöglich, weil ihm die SpecialRevision aller Steuer-, Cammer-, und Accis-Haupt- und NebenRechnungen übertragen ist, er also die Uebersicht des Ganzen täglich vor sich hat, folglich auch z. B. die gewönliche Verteilung aller dem KurFürsten von Sachsen unterworfenen Provinzen sowol, als die Einteilung der einzelnen Ortschaften, besser wie jeder andre wissen muß. Aber freilich die folia der Rechnungen und Acten pflegt man in solchen Fällen nicht zu allegiren.

Folgendes Verzeichnis aller im Kurfürstentum Sachsen befindlichen, und vom KurFürsten pensionirten Jesuiten, ist aus unserm Hof- und StatsKalender 1787 ausgezogen. 1. Bei des KurFürsten Kapelle, 4 Jesuiten; BeichtVater *Herz*, die HofPrediger *Lang* und *Wadl*, HofCapellan *Baumgarten*. Außer diesen: 11 Kurfl. Capellanen, wovon *Kayser*, *Merksbauer*, *Münch*, *Michl*, *Preisler*, *Schmid*, in Dresden, Florian *a Sole*, *Haberer*, *Spalt*, und *Schneider*, in Leipzig, und *Hesse* in Hubertsburg, wonen.

2. Bei der Kurfürstin Hof-

State

State sind 2 Jesuiten, BeichtVater *Limpacher*, und HofCaplan *o Kelly*. 3. Des Prinzen Anton BeichtVater *Hubert*. 4. Bei desselben verstorbener Gemalin hinterlassenem HofState, BeichtVater *Scheusler*, und HofCaplan *Dupont*; außer diesen noch der pensionirte BeichtVater *Griesenbeck*. 5. Des Prinzen Maximilian BeichtVater *Huber*. 6. der Prinzessin Maria Anna BeichtVater *Matthieu*. 7. Des Herzogs von Kurland BeichtVater *Löw*. 8. Beim HofStat der hochsel. Kurfürstin, HofCaplan *Macualli*. Zusammen 25 Jesuiten, wovon die meisten jährlich 1000, andre bis 3000 ℔, Einkünfte beziehen.

## 33.

### Ende der Ecole Militaire in Paris, den 1 Apr. 1788.

So bald der König den Thron bestiegen hatte — Worte des gedruckten *Reglement* fait par le Roi, concernant l'*Ecole royale militaire* —, richtete er sein Augenmerk auf die Schule, die sein erhabner GroßVater für den jungen Adel seines Königreichs gestiftet hatte. Er fand sogleich, daß das *regime* dieser Schule, die Absichten des Nutzens und der Wohltätigkeit, in denen sie errichtet worden, nur unvollkommen erfüllte; und glaubte daher, einige Aenderungen dabei machen zu müssen. Die HauptSache war, eine gewisse Anzal von Eleven, in die in verschiedenen Provinzen belegene Schulen [*Colleges*] zu verteilen, und vermittelst dessen die Wolthaten einer unentgeltlichen Erziehung allgemeiner und wenigen kostspillig zu machen.

Diese erste Veränderung, meint der König, der noch bis auf den heutigen Tag durch eben dieselben Grundsätze geleitet, und par des besoins *impérieux* gezwungen ist, rechercher scrupuleusement tout ce qui peut tendre au sou-

soulagement de ses peuples, noch weiter treiben zu müssen. Er konnte nicht umhin zu bemerken, daß ein Teil der Errichtung dieser Pariser Schule, dem Luxe und der Pracht gewidmet zu seyn schien; daß diese Pracht [*magnificence*], die mit den Vermögensumständen und der Bestimmung derjenigen, welche der seel. König zu begünstigen willens war, contrastirte, ein Hinternis war, die Anzal derselben so groß zu machen, wie sie seyn sollte; daß es aber, wenn man sie unterdrückte, möglich würde, die Eleven zu vermeren, und zu gleicher Zeit beträchtliche Summen, die durch unnütze Depensen verschlungen wurden, dem königl. Schatz zu gute kommen zu lassen.

Dem zufolge hat der König beschlossen, die Pariser KriegsSchule [CadettenCorps] zu unterdrücken, die Eleven in ProvinzialSchulen zu versetzen, ihre Anzal von nun an zu vermeren, und für die Zukunft eine noch stärkere Vermerung zu versichern; — und da es, dieser Vermerung ungeachtet, möglich ist, sich aus den Fonds dieser Schule eine Ersparung von ungefär 1200000 *Livres* zu verschaffen, diese Summe zu Dingen anzuwenden, die das Militaire betreffen, welches bis jezo der königl. Schatz besorgen mußte, wovon solcher aber durch dieses Mittel frei werden wird.

Zugleich glaubt der König, gerürt von den Opfern, die verschiedene PrivatPersonen gemacht haben, um die Erbauung der neuen asyles zu beschleunigen, die derselbe den armen Kranken der Stadt Paris zubereitet, keinen bessern Gebrauch von den Gebäuden der *Ecole militaire* machen zu können, als wenn er sie der Stadt Paris schenke, um solche zu einem dieser asyles, oder zu irgend einem Etablissement, das hier nützlicher errichtet werden könnte, zu widmen. So werden sich alle Wünsche seines Herzens auf einmal erfüllt finden: Er wird dem Bedürfnisse des Staats das Opfer eines überflüssigen Luxus gebracht —, und so wol durch die Maasregeln, die er jezo wirklich nimmt, als die

sie Er zu ernten vorhat, eine ehrwürdige Stiftung verbes-
ert haben. Endlich wird Er, ohne den königl. Schatz zu
belasten, ein Mittel ausgefunden haben, seine Woltätigkeit
auszuüben, und seine Liebe gegen die Armen zu bezeugen.

Art. I. Spätestens den 1 April nächstkommenden
Jars, wird die *Ecole royale militaire de Paris* unterdrückt
eyn und bleiben. Alle die daselbst auf Kosten des Königs
unterhaltene Eleven, werden unter den Truppen Sr Maj.
angestellt, oder in die verschiedenen Provinzial-Schulen, wo
der König sie zu placiren für gut finden wird, geschickt
werden.

II. Die Anzal der in den verschiedenen Schulen unter-
haltenen Eleven, soll von nun an bis auf 700 vermert
werden.

III. Alle bis jetzo auf die Einkünfte der Kriegs-Schule
zu pensions & traitemens, die mit der Zeit aufhören,
angewiesenen Summen, sollen in der Folge in die Masse
der pensions gratuites geworfen werden, damit die Anzal
der Eleven verhältnismäßig vermert werden könne.

IV. Die von der wirklichen Unterdrückung einkom-
mende freie Einkünfte, sollen zu den militärischen Ausga-
ben, die der König unter denen, die jetzo zu Lasten des kö-
nigl. Schatzes sind, bestimmen wird, angewandt werden.

V. Die Einkünfte der Kriegs-Schule werden übrigens,
wie bisher, unter der Aufsicht des Kriegs-Stats-Secretärs
verwaltet werden.

VI. Es wird ein *Conseil de direction* errichtet werden,
das aus dem General-Inspector der Kriegs-Schulen, dem
Unter-Inspector, und 4 Gelerten, wovon 3 aus den Akade-
mien, und einer von der Universität, genommen wird, be-
stehen soll. Dieses Conseil soll die Inspection über die
Studien, die Examen, und andre details, füren.

VII. Der König behält sich vor, die Functionen, wo-
mit sich dieses Conseil beschäftigen soll, so wie auch die

mo-

Digitized by Google

moyens d'emulation, welche Er zwischen den Eleven der ProvinzialSchulen zu errichten vorhat, und überhaupt dasjenige, was zur Vollkommenheit ihrer Erziehung dienen muß, durch ein besondres Reglement zu bestimmen.

VIII. Die Gebäude der KriegsSchule, die künftig unnütz werden, glaubt der König nicht besser anwenden zu können, als wenn er sie der Stadt Paris schenkt, um hier eines der Hospitäler, die sie auffüren will, einzurichten, oder ein anders bereits errichtete Etablissement dahin zu verlegen, und auf dessen Grund und Boden eines der bemeldten Hospitäler vorteilhafter stehen könnte.

Versailles, 9 Oct. 1787. LOUIS

Le Comte de *Brienne*.

## 34.

### Vom FlachsBau, dem GarnSpinnen, der LinnenWeberei, und dem LinnenHandel, in Hessen *.

[Vergl. mit oben, Heft 41, S. 3].

Woher unser erster Lein kam, wissen wir nicht mer. Vielleicht sind die Niederlande sein Vaterland. Dem Gallier, der sich die Mühe gab, uns das Weben zu lernen, dem wer-

* Seit nicht vielen Jaren erst, wird der Satz, daß FlachsBau (über dessen vorteilhafteste Behandlung im süd- und nördlichen Deutschland, noch bis auf den heutigen Tag, so auffallende Varianten sind), und der LinnenHandel, einer der allerwichtigsten Zweige der Industrie in unserm großen KaiserReiche sei, (weil das, was wir blos an das Ausland an Linnen verkaufen, zwischen 20 und 30 Mill. xGjärlich betrage 25, 26.), auch ein Gegenstand deutscher Schriftstellerei, und allgemeinerer Aufmerksamkeit. Aus dem Grunde wage ich es, eine Reihe von dahin einschlagenden Aufsätzen, die aus ganz verschiednen deutschen Gegenden bei mir eingegangen sind, hier allmälich mitzuteilen.

Die

werden wir ja wol auch Flachs-Bau und Lein zu danken haben. Nun gebrauchen wir gewönlich einheimischen Samen, und dieser liefert uns einen feinen und festen Flachs, der zwar ungleich kürzer als der Flachs von russischem Lein, dagegen aber auch Leinreicher ist, und den Vorzug eines viel schwächern und feinern Stengels hat. Die gewönliche Länge des Rigaer oder russischen Flachses ist von 4 Schuh, die Länge des unsrigen, von $1\frac{1}{4}$ bis 2 und $2\frac{1}{2}$ Schuhen. Wegen seiner Länge hat man daher auch dem Landmann die Anziehung des Flachses aus russischem Lein von Seiten der Resirung empfolen, und freilich ist das ein wichtiger Vorzug. Man denke, was dabei an Flachs gewonnen, an Land, an Düngung, an Zeit, an Arbeit und Kosten, erspart wird. Auch in der Dauer und Festigkeit wollen ihn seine Lobredner dem unsrigen vorziehen. Allein, daß der russische Flachs ungefär um $\frac{2}{7}$ weniger Lein und Oel liefere, als der unsrige, das hat auch seine Richtigkeit. Wir würden also auf dem Bau eines andern Oelreichern Gewächses zu Ersetzung unseres Verlustes denken müßen; und so würde unser Gewinst an Land, an Düngung, an Zeit, an Arbeit und Kosten, wieder verloren gehen. Daß er schon bei der 2ten Sat sich in den einheimischen zu verwandeln anfange, und daß man ihn daher järlich durch fremden Sat-Lein bei seiner Länge erhalten müsse, wofür järlich ein artiges Capital aus unserm Beutel in den Beutel der Russen wandern würde; daß man, wie noch neulich das Hannöverische Commerz-Collegium gesagt hat, bei keinem Handel mereren Betrügereien ausgesetzt sei, und sie weniger verhüten könne, als bei dem Leins-

Hanf-

---

Die Abhandlung von den deutschen Bleichen in Westfalen (oben Heft 33, S. 66—81), hat besonders bei unsern hieländischen aufgeklärten Fabricanten, so viel Beifall gefunden, daß ich von denselben eine Art von Auftrag habe, dem Hrn. Verfasser und Einsender jener Nachricht (einem würdigen, und ohnlängst von seinem Könige durch ein Avancement belonten Preußischen Beamten in Westfalen), ihre Hochachtungsvolle Dankbarkeit dafür zu bezeugen. S.

Digitized by Google

Handel. — das alles sind Aber, die von seinen Freunden selbst nicht geläugnet werden. Daß er besseres und fetteres Land erfodere, nicht so fein und reich an Bast sei, als der magere; auch das will man ihm vorwerfen, und freilich hängt man der Regel nach destomer Abgang an Schäben, desto gröbern, und die Länge abgerechnet, auch desto wenigern Flachs zu erwarten, je gröber und stärker der Stengel ist — aber noch wird beides von seinen Freunden geläugnet. Merkwürdig ist es mir indessen, daß das Hannöverische Commercy Collegium, in einer diesfärigen Verordnung, zu eben der Zeit dem an den russischen Saatlein gewönten Niedersachsen die Anziehung des einheimischen Leins und Flachses anpfiehlt, in welcher man ihn bei uns durch den russischen verdrängen möchte. Der Streit ist wichtig; und nichts als vieljärige, mit vieler Genauigkeit angestellte Versuche, können ihn entscheiden, die sich aber von dem armen Bauer nicht erwarten lassen.

Wir haben Früh- und SpätFlachs. Der FrühFlachs wird gewönlich zu Anfang Mais, der SpätFlachs in der lezten Hälfte des Junius, gesäet. Beide haben ihre Vorzüge und ihre Mängel. Der FrühFlachs ist gewönlich länger, als der SpätFlachs; ein Vorzug, den er wahrscheinlich seiner frühern Sat, und den damit verknüpften Vortheilen der WinterFeuchtigkeit, einer längern Zeit zum Wachsthum, und gewönlich wärmern Witterung, zu danken hat. Gleichwol ist der SpätFlachs viel gemeiner. Seine bequemere ErndeZeit, welche der FruchtErndte erstlich zu folgen pflegt, scheinet ihn so sehr vor jenem zu empfelen.

Von dem Walzen der Sat, und von dem auf dem Hundsrück, im Zweibrückschen, in Schlesien, den Niederlanden, und Schottland, üblichen Reißern und Stengeln des Flachses*, wissen wir nichts; und doch hätten wir, denke ich,

* Das Reißern auf dem Hundsrück weiß ich aus eigener Erfarung; im Zweibrückschen aus glaubwürdigen mündlichen

h, Ursache, hierinne dem Beispiele dieser Nationen zu folen. An SandGegenden felt es uns nicht; und da würde ns die Walze, die zur Befestigung des Erdreichs und Saenens, und zur Erhaltung der WinterFeuchtigkeit, dienet, arscheinlich von großem Nutzen seyn. Die HauptWurzel es Flachses ist schwach und klein: ein PlatzRegen kann ihn aher leicht niederschlagen, und jeder WindStoß muß seien hohen Stengel, zum großen Nachteil seines Wachstums, is in den Grund erschüttern. Beides, wie es scheint, ucht man durch das Reißern uns Stengeln zu verhüten.

Gewönlich erndten wir unsern Flachs nicht eher, als is er seine völlige Reife erreicht, und die ersten Blätter erloren hat; und dadurch gewinnen wir an Lein und Oel. Das tut der Schlesier nicht; der erndet ihn früher, und adurch gewinnt er in der Güte und Feinheit des Bastes. So lange sich nun unsere Weberei nicht verfeinert: so könen wir auch immer bei unserer Weise bleiben. Sollten wir ber einmal darauf denken, uns dem Schlesier und Niederänder in der Feinheit unseres Linnens zu nähern: so werden wir auch wenigstens denjenigen Teil unseres Flachses, den wir zu feinerem Linnen bestimmt haben, erndten müßen, wie er.

Um den Bast von seinem Stengel abzulösen, wird der Flachs, sobald er gerndtet, und von seinen Knotten bereiet ist, ins Wasser, oder wie man hier spricht, in die Röſten gelegt, worinnen er, nach Verschiedenheit des Wassers und der Witterung, der Wärme und Kälte, 6 bis 10 Tage zubringen muß. Weiches und warmes Wasser befördert seine Auflösung, fließendes und weiches seine Weiße. Von dem auf dem Hundsrück und in manchen andern Ländern üblichen Breiten des Flachses auf Wiesen und Brach-

Fel-

chen Versicherungen; in den andern Staten, aus der Prüfung der Vorschläge eines Ungenannten zu Verbesserung der GemeindsHuden und FlachsZubereitung, 1786.

Feldern, wo er einige Wochen lang der Witterung überlaſſen wird, wiſſen wir nichts; und ob nun das Röſten der Heſſen im Waſſer, oder das Röſten anderer Nationen durch das Waſſer des Himmels, den Vorzug verdiene, darüber wird noch ſehr geſtritten. Forſt-Aemter und Aerzte haben beide gegen unſer Röſten vieles zu erinnern. Ohne Zweifel würden unſere Bäche und Flüſſe viel fiſchreicher ſeyn: und der groſſe Fiſchzug Landgraf Ludwigs I, welcher nach *Winkelmanns* Verſicherung (Heſſiſche Chronik, Th. 1, Kap. 8), 800 Lachſe in einem Zuge aus der Fulda fing, würde weniger fabelhaft klingen, wäre unſer Röſten nicht. Geſund kann auch eine Arbeit nicht ſeyn, wobei gewiß mer als die Hälfte der Nation, und beſonders das weibliche Geſchlecht, merere Tage im ſpäten Herbſt bis an den Leib in dem gewönlich ſchon ſehr kalten Waſſer zubringen muß. Ueberdies hinterläßt der geröſtete Flachs ein ſchwarzes ſtinkendes Waſſer, welches, zur beſonderu Qual empfindſamer Zungen und Naſen, die Luft mit übelriechenden und ungeſunden Dünſten, Bäche und Ströme auf viele Wochen mit einem eckelhaften und der Geſundheit gefärlichen Getränke für Menſchen und Vieh, erfüllt, und Bier und alle Narungs-Mittel verſchlimmert, zu deren Zubereitung man das Waſſer aus dergleichen Strömen und Bächen gebrauchen muß. Der Oekonom ſelbſt beſchweret ſich über die mancherlei Gefaren des Waſſers. Bald fürt das angeſchwollene Waſſer ſeinen Flachs mit ſich in die NordSee, bald überſchüttet es ihn mit Sand, oder macht ihn unbrauchbar, indem es ihn zu mürbe macht: und ſo ergieng es uns im J. 1785, wo anhaltende RegenGüſſe wenigſtens $\frac{2}{7}$ unſrer FlachsBauern um alle ihre Hoffnung betrogen. Feinheit und Weiße, glauben viele, und das glaubte auch unter andern der verſtorbene König von Preußen*, würden bei dem Röſten auf dem Lande gewinnen

* *Bergius* Sammlung auserleſener deutſcher Landes-Geſetze, welche das Polizei- und Cameral-Weſen zum Gegenſtande haben, 3s Alphabet, S. 246.

Digitized by Google

zewinnen. Wenn man aber den Altgläubigen dagegen hö-
ret: so ist unser Flachs zu stark und zu fest, als daß die
AuflösungsKräfte von dem gewönlichen Tau und Regen,
hinreichend seyn sollten, die feste Verbindung des Bastes
mit seinem Stengel so weit aufzuheben, daß der Flachs ei-
ner weitern Bereitung, ohne großen Schaden des Eigentü-
mers, fähig wird. Freunden der Kürze scheint das Rösten
auf dem Lande eine viel zu langweilige Arbeit zu seyn, zu
viel Zeit, Mühe, und Raum zu kosten: und manche glau-
ben sogar, durch das WasserRösten die Bleichbarkeit des
Linnens zu befördern. Beide Teile berufen sich auf das
Zeugnis anderer Nationen. Wir berufen uns auf die Kur-
Sachsen [1]: und daß die Magdeburger noch eben so denken,
und die Schlesier wenigstens vor dem J. 1765 so dachten,
das beweisen die preußischen LandesOrdnungen [2]. Freilich
hat Friedrich der Große, nach eben diesen Verordnungen,
den Schlesiern das WasserRösten verboten. Aber ob das
Gesetz auch gehalten werde, und ob Vorurteile und Gewon-
heiten von solcher Allgemeinheit und Wichtigkeit, worauf
eine ganze Nation ihren LebensUnterhalt und ihr Glück bau-
et, durch ein bloßes Verbot unterdrückt werden können: das
ist eine andere Frage. Ein ähnlicher, aber mißlungener Ver-
such, den man bei uns vor verschiedenen Jaren machte, um
den Hessischen Bauer an das Rösten auf dem Lande zu ge-
wönen, hat uns beleret, daß alle Gewalt der Gesetze gegen
allgemeine Vorurteile und Sitten zu schwach ist. Man
würde fast das ganze Land, Mann für Mann, haben strafen
müs-

1. Oben angefürte Prüfung der Vorschläge eines Un-
genannten zu Verbeßerung der GemeindsHuden und Flachs-
Zubereitung, 1786.

2. *Bergius* oder *Beckmanns* Sammlung auserlesener Lan-
desGesetze, 3tes Alphabet, S. 246; Dritter Theil, Nro. 33,
S. 359.

müssen, ohne gleichwol seinen Endzweck zu erreichen: und so ist es dann bei dem Alten geblieben. Vermutlich ist es des Königs Wille auch nicht gewesen, den Flachs von ganz Schlesien zu confisciren, wie nach dem Gesetze geschehen seyn würde; und wenn der König nicht zugleich, durch glückliche Beispiele, den Landmann von dem guten Erfolg und den Vorzügen der neuen Röstungs Art zu überzeugen gewußt hat, — das einige Mittel, wie ich glaube, das billigste und sicherste, durch welches sich ökonomische Vorurteile ausrotten lassen: — so wird es wol auch in Schlesien beim Alten geblieben seyn. Ich wüßte sonst nicht, wie es kömmt, daß unter der Regirung eben dieses Königs, noch im J. 1783, dem Magdeburgischen FlachsBauer eine Sache erlaubt wurde [3], die man dem Schlesischen im J. 1765 so hart untersagt hatte. Finden Sie es indessen nicht sonderbar, daß, wie es scheint, der ganze Osten an das WasserRösten glaubt, indessen man sich im Westen zu einer ganz andern Weise bekennet?

Wenn es war ist, daß wir FlachsBau und Leinwebe rei von den Galliern gelernt haben: so ist es in der Tat schwer zu erklären, warum wir von der Weise unserer Lehrmeister abgegangen sind, um uns einer so ungesunden und beschwerlichen Arbeit zu unterwerfen; woferne wir bei unsern Vorfaren keine Gründe voraus setzen wollen, die mer vermochten, als die sonst über alles, über Gesetz, Artillerie, und Taktik, siegende Gewalt des Vorurteils und der Gewonheit. In den östlichen und nördlichen Gegenden, und vorzüglich in den Gebirgen, ist das Klima strenger, als bei unsern westlichen und südlichern Nachbarn; und das muß notwendig auch seinen Einfluß auf unsere Pflanzen haben. Das nordische Holz ist bekanntlich viel fester und dichter, als das südliche; und wenn nun auch unser Flachs, der gegen das Klima nicht weniger empfindlich, als unsere Bäume, seyn wird,

3. Bergius oder Beckmann an eben angefürten Orten.

Digitized by Google

wird, fester und genauer mit seiner Pflanze verbunden, Tau und Regen, der den Flachs ebener und wärmerer Länder aufzulösen vermag, kein hinlängliches AuflösungsMittel für die unsrigen wäre; der, setzen Sie noch hinzu, das Product eines Metallreichen Bodens ist: so könnte das leicht ein Gesetz der Natur seyn, was vielen Eigensinn und Vorurteil scheint. Je mer sich der Flachs vor seiner Erndte der Reife nähert; um desto fester müssen sich auch Bast und Stengel miteinander verbinden: und also könnte auch wol unsere ErndteZeit zu den MitUrsachen dieser Gewonheit gehören. Alles heißt indeßen weiter nichts, als ein Vielleicht dem andern entgegen setzen. Nur Versuche und Erfarungen solcher Oekonomen, die weder Fleiß noch Kosten fürchten, können hier entscheiden; und deren wäre wol eine Frage werth, die auf den wichtigsten NarungsZweig des Landes, und zugleich auf die Gesundheit der Nation, einen so mächtigen Einfluß hat.

Wenn nun der aus dem Wasser gebrachte Flachs, wieder durch Sonne und Wind getrocknet, hierauf geblauet, an der Sonne gedörrt, gebrecht, und so geschwungen und gehechelt worden, wie man Flachs, der zu gröberm Linnen bestimmt ist, zu schwingen und zu hecheln pflegt: so kömmt er endlich in die Hände der Spinnerin und des Webers. So viele Hände muß der Flachs bis dahin durchwandern; und gleichwol, habe ich Ihnen gesagt, halten sich so viele Hände schon für genug belont, wenn der Kaufmann auch nicht mer als 3 bis 5 ℳ für ein Stück Linnen von 60 Ehlen bezalt. Das würde ein Rätsel seyn, wenn nicht die Bereitung des Flachses, ehe ihn der Weber erhält, die gewönliche WinterArbeit der Weiber, der Kinder, der Greise, und unseres Gesindes in müßigen Stunden, wäre, die sonst für den HausHerrn verloren seyn würden. Es fehlt auch nicht an Oekonomen, die mit dem FlachsBau, wegen der vielen damit verknüpften Arbeit und Kosten, sehr übel zufrieden sind, und vielleicht kaum halb so viel und noch weniger bauen

würden, wenn nicht eine gewisse für unsern Linnen-Handel wichtige Observanz unseres Gesindes, ihn dazu nötigte. Jede Magd eines Oekonomen pflegt sich, nach der Wichtigkeit ihres Dienstes, die Aussat mer oder weniger Metzen Lein, als einen Teil ihres Lons zu bedingen. Die Arbeit kostet mir wenig antwortete mir einstens ein würdiger Edelmann auf dem Lande, weil sie durch mein Gesinde geschiehet, das doch im Winter, um nicht müssig zu gehen, etwas zu tun haben muß. So werden auch andere Oekonomen denken; und dann läßt sich der niedrige Preis unseres Linnens erklären, um welchen es schwerlich andere Nationen, denen merere Quellen der Industrie offen stehen, und am wenigsten der Engländer geben kann, der gewönlich mer Arbeit als Hände, und einträglichere Arbeit, als unser Flachs-Bauer und Spinner, hat. In verschiedenen bei der Bereitung des Flachses gewönlichen Hand-Arbeiten, ist uns schon die Mechanik zu Hülfe gekommen. Blau-Mühlen haben wir; und vielleicht stehet auch einmal unter unsern Söhnen ein mechanisches Genie auf, welches uns mit einer Brech- und Spinn-Mühle beschenken wird. Ich sorge nicht. An Winter-Arbeit für unser Gesinde werden es unsere Oekonomen nicht fehlen lassen, so wenig man in jenen Landen darüber klagen höret, die ohne Linnen-Handel sind. Ueber 100 Jare kann es nun wol seyn, daß wir die langsame Spindel gegen das viel geschwindere und nützlichere Spinn-Rad, dessen Preis von $\frac{1}{2}$ ℛ bis auf 1 ℛ gestiegen ist, vertauscht haben; und kaum weiß sich noch hier und da ein bejarter Mann der Spindel seiner Groß-Mutter zu erinnern. Die Unvollkommenheit eines Werkzeugs wie die Spindel ist, mußte ohne Zweifel vieles beitragen, um zu den Zeiten unserer Vorfaren den Gebrauch des Linnens und die Ausbreitung des Linnen-Handels zu erschweren. Und wenn es war ist, daß der Braunschweiger *Jürgens*, um das J. 1530. das Spinn-Rad erfand: so sollten alle Weber und Linnenhändler dem großen Mann eine Ehren-Säule setzen; die er ohne Zweifel eher verdienen würde,

würde, als mancher glückliche Eroberer, der sich durch erwürgte Menschen und zerstörte Städte merkwürdig gemacht hat.

Der SpinnerLon richtet sich nach der Feinheit des Garns, und steigt von 1 bis zu 1½ Ggr. von jedem Strange. 2 Ellen ist die gesetzmäßige Länge unserer Haspel, und jeder Strang muß 30 Gebind, und jedes Gebind 40 Faden halten. Ein Strang flächsen oder 1½ Stränge Werkens Garn, ist das gewönliche TageWerk eines fleißigen mit nichts anders beschäftigten Spinners, und dafür hat er dann den sehr mäßigen Tagelohn von 2 Albus oder $\frac{1}{15}$ Rthl. zu erwarten; wenn der Tagelöner im Garten oder Felde das gegenmit keinem geringern Lon, als 5 bis 6 Ggr., zufrieden ist. Wenn man aber überlegt, daß die Spinnerei eine Arbeit ist, die zu jeder JaresZeit und Witterung, auch dann, wann der Garten- und FeldArbeiter die Hände in den Schos legen muß, ohne sonderliche Abnutzung von Kleidung und Werkzeugen, verrichtet werden kann; daß sie wenige Kräfte erfodert, und daher vornämlich die Arbeit der Weiber, der Kinder, und des Alters, ist, die keine schwerere und einträglichere Arbeit wälen können: so wird man sich nicht mer darüber wundern. — An guten Gesetzen für die Spinner felt es uns nicht; und vorzüglich hat die Verordnung vom 29 Jun. 1765, den Beifall unserer Kaufleute. Aber ein Heer von ein par mal 100000 Spinnern in Zucht und Ordnung zu erhalten, das ist keine Kleinigkeit. Also wird es wol nie an Klagen der Weber und Kaufleute über die Spinner felen; und beide sind, die Warheit zu sagen, öffters selbst Schuld daran. — Schläft der LinnenHandel: so ist der Kaufmann in der Wal seines Linnens sehr zärtlich und gewissenhaft; das nötiget wieder den Weber, es auch in der Wal des Garns und in seiner eigenen Arbeit zu seyn; und so haben wir denn nichts als ehrliche und fleißige Spinner und Weber. Kaum ist aber der LinnenHandel erwacht: so fängt auch der böse Feind wieder an, den Spinnern und Webern

ern in die Finger zu faren. Eiferſucht und Neid erwacht unter den Kaufleuten. Der Kaufmann fängt alſo an, von einer Strenge gegen den Weber nachzulaſſen, der Weber erträgt wieder den Spinner, es werden merere und oft unkundige Aufkäufer angeſtellt, man ſiehet nicht mer auf die gehörige Güte des Linnens: und nun ſündigen Spinner, Weber, und Kaufmann, ſo lange fort, bis das Mas unſerer Sünden voll iſt, und Spanier und Engländer und Holländer ihre Häfen und Caſſen zuſchließen; da denn die Zeit des GeldMangels und der Tugend wieder ihren Anfang nimmt. Das war beſonders der Fall des leztern Americaniſchen Krieges; und ſo wechſeln Tugend und Laſter mit dem LinnenHandel bei uns ab, wie Bremer Wechſel ſteigen und fallen.

Ueberhaupt hat die Weberei in den Gegenden der Werra und Fulda zu ſehr gegen die Spinnerei zugenommen; und da nötiget alſo die mit der Nachfrage nach Linnen wachſende Concurrenz den Weber, zu manchem Feler und Betrug des Spinners zu ſchweigen, wenn er nicht müſſig gehen will. Im Ganzen genommen, ſpinnet jedoch der Spinner zwiſchen der Fulda und Werra beſſer, gleicher, und feſter, als der Spinner in dem übrigen NiederHeſſen. Dort ſpinnt er für den LinnenHändler. und der verlangt ein Garn, welches wenigſtens den Schlag der Lade und die Gewalt unſers WebeStuls aushalten kann. Hier ſpinnt er aber für den Elberfelder Garnhändler, und der läßt ſich alles ſchlechte Garn gefallen. Das hat nun die Folge, daß in dieſen Gegenden größten Teils nichts als ſehr loſes brüchiges Garn geſponnen wird, welches der einheimiſche Weber größtenteils als eine ihm unbrauchbare Ware, dem Elberfelder GarnHändler, zum größten Nachteil des Linnenhandels, überlaſſen muß; und daß in ſolchen Gegenden weder Weberei noch Linnenhandel ſich empor heben können. WeberLon und HandelsGewinn werden dem Elberfelder zu Teil, und der Spinner ſelbſt gewinnt nichts dabei. Freilich läßt ſich ungleiches halb gedrehetes Garn geſchwinder ſpinnen, als Garn, wel-



Digitized by Google

s der Hessische Weber verlangt. Wenn aber jenes Garn uch gewönlich um 25 Procent wolfeiler ist: so ist der Gewinst, den der Spinner zu erhaschen glaubt, ein SelbstBetrug, zu welchem er entweder durch seine schlechte RechenKunst, oder durch Mangel an Fleiß, Aufmerksamkeit, oder Gedult, verfüret wird. Es ist schwer, dergleichen Vorurteile zu unterdrücken: und der Spinner zwischen der Werra und Fulda muß entweder ein beßerer RechenMeister seyn, und spanisches Gold und Silber muß ihm die Augen geöffnet haben; oder ich weiß nicht, wie es unsern Kaufleuten gelungen ist, den Elberfelder GarnHandel aus diesen Gegenden zu verdrängen. Das Garn wird teils von den Webern, teils von Garnhändlern, aufgekauft, die es wiederum entweder an die Weber, oder roh an die Ausländer, und vorzüglich an die Elberfelder Kaufleute und Fabricanten, verkaufen. Jedermann hat die Erlaubnis, diesen Handel zu treiben, Juden und Christen, Weber und Nichtweber, wer Geld oder Credit hat; und das war freilich gut, so lange es uns an Webern und Gelegenheit fehlte, dieses halb rohe Product im Lande zu veredeln. Aber nun wäre es vielleicht besser, wenn niemand als der Weber zu diesem Handel gelassen würde, der allein dessen Güte und Eigenschaften am besten zu beurteilen, die Mängel der Spinnerei zu entdecken, für ihre Verbesserung zu sorgen, und den besten Gebrauch und Auswal von dem Garne zu machen weiß. Warscheinlich würden sodann die Klagen über die Ausfur des rohen Garns, und über den daher oft entstehenden GarnMangel, von selbst aufhören. Der Weber würde im Stande seyn, sein Garn besser zu sortiren, als er bei dem GarnMangel zu tun im Stande ist; der Linnenhandel würde bessere und sich gleichere Ware gewinnen; alles brauchbare Garn würde im Lande verwebt werden; der Spinner würde schlechten Absatz für sein unbrauchbares Garn finden; er würde von selbst aufhören, schlecht zu spinnen; und dem Ausländer würde nur das für den Weber un-

brauchbare Garn zu Teil werden. Freilich höre ich schon die Juden schreien, wie sie es im vorigen Jahrhundert taten, als unsere Leinweber ihren Garnhandel einzuschränken suchten *. Man darf aber nicht vergessen, daß sich unser Linnen dagegen meren würde: und da es dem Juden frei stehet, im LinnenHandel wieder zu gewinnen, was er im Garnhandel zu verlieren glaubt; so wird sich niemand durch ihr Geschrei irre machen lassen.

Ehe der Weber das Garn verarbeitet: so siedet er es erstlich, das flächsene ungefär eine, und das Werken-Garn 2 Stunden lang, mit Asche, wovon 2 Metzen auf 20 bis 24 Stränge gerechnet werden, spült es wieder mit reinem Wasser aus, und trocknet es. Je weicher und reiner nun das Wasser; desto besser und geschickter ist es, die in dem Garn steckende irdische Teilgen aufzunemen, die seine Bleichbarkeit und Geschmeidigkeit hintern; und daran, so wie an Holz und Asche, felt es uns Gebirge-Bewonern nicht. Doch ist eine Gegend Holzreicher als die andere, und das ist ein dem Weber wichtiger Unterschied. Eine Klafter Büchen Holz zu 6 Schuh lang, 5 Schuh hoch und weit, wird gewönlich mit $3\frac{1}{2}$, 4, und in manchen Gegenden mit 5 ℛ, die Metze Asche mit $\frac{1}{10}$ ℛ, bezalt. BüchenAsche ist die beste, zum Glück auch die häufigste; und SteinkohlenAsche ist gar nicht zu gebrauchen. Um das Holz zu sparen, über dessen Abname die ForstAemter der ganzen Welt Klage füren, und welches sie daher dem Landmann mit großer Sparsamkeit zuzumessen pflegen, siedet der Weber sein Garn in seiner OfenBlase, die aber den gewönlichen Feler hat, für die aus ihr aufsteigende Dünste, keinen andern Rauchfang, als die WonStube des Webers, zu haben. Ein großer Teil meiner Landsleute schwebt also, einen beträchtlichen Teil des Jares hindurch, in einer ewigen Wolke von warmen wässerigen Dünsten, und lauft wie gehetztes Wild den Aerzten und

* Hessische LandesOrdnungen, Th. 2, S. 341.

Digitized by Google

und Apothekern in die Hände, indem er den ForstAemtern zu entgehen sucht. Hätten wir eine KrankenGeschichte unseres Landes: so würden warscheinlich Linnenhandel, Krankheit, und HolzConsumtion, einen ziemlich gleichen Gang mit einander halten. Zum Glück ist dieses Uebel nicht unheilbar; und eine mit geringen Kosten verknüpfte Ableitung der Dünste, würde bald die Gesundheit des Webers sicher stellen. Aller dieser HolzErsparung ohnerachtet, muß das Garnsieden järlich einen ansenlichen Teil unserer Waldungen verzeren. Nicht alles Garn kann im Winter in der Ofens Blase gesotten werden; und auch alsdann erfodert es mer Holz, als die gewönliche StubenWärme verlangen würde. In dem J. 1616, also noch vor dem 30järigen Kriege, finde ich in den Rotenburger AmtsRechnungen nicht mer als 1254 ℛ für verkauftes Holz in Einname; und in diesem Verhältnis blieb diese Rubrik bis zum J. 1704, wo aber nicht mer als 1253 ℛ berechnet werden. Wenn aber diese Einname bis zum J. 1782, bei aller Sparsamkeit unseres ForstAmtes, und aller Klagen der Bauern über Holz-Mangel ohnerachtet, bis auf 6866 ℛ gestiegen ist: so haben wir doch wol den Grund davon vorzüglich in der Zunahme unseres Linnenhandels zu suchen. Zunemende VolksMenge hat freilich auch das ihrige dazu beigetragen: sie ist es aber nicht allein, und man würde sich sehr irren, wenn man eine 5fältige Vermerung unserer VolksMenge vermuten wollte, die schon seit vielen Jaren, in wenigstens den hiesigen Gegenden, stille zu stehen, oder wol gar allmälig zu fallen scheint, wie ich aus unsern AmtsRechnungen beweisen könnte. — Das Sieden des Garns geschiehet in kupfernen Kesseln, und diese graben wir aus unsern Metallreichen Gebirgen. Diese dem Weber, so wie dem Bleicher und Linnenhändler, so wichtige Handlung, die besonders einen großen Einfluß in die Bleiche hat, würde vielleicht noch manche Verbesserung erhalten, wenn es den Naturforschern, und besonders den Chemikern, gefiele, sie ihrer besondern Aufmerk-

merksamkeit und Versuche zu würdigen. Ich habe Weber gekannt, die wegen ihrer besondern Geschicklichkeit im Garnsieden in dem Rufe eines besondern Geheimnisses standen. Gewönlich sind aber dergleichen Leute bald zu eigensinnig, und bald zu eigennüzig, um ihre Wissenschaft andern mitzuteilen.

Zur Kette unseres Kaufleinens hat der Weber festes und haltbares flächsenes, zum Einschlag Werkens-Garn, nötig. 60 Ellen ist die Ordnungsmäßige, Länge jeden Stück Linnens, und 2 Ellen seine Ordnungsmäßige, $7\frac{1}{2}$ Viertel aber die herkömmliche, durch Gewonheit und Vorschrift der Abnemer eingefürte, und von den Gesetzen stillschweigend genemigte Breite. Jeder felende halbe Zoll wird, nach der Verordnung von 1732, mit 3, und jede felende Viertel-Elle der Länge mit 1 Cammer Fl. oder $\frac{1}{10}$ Rℓ, bestraft. Beides ist nach dem Urteil unserer Kaufleute zu hart, und es gehet daher, wie bei allen harten Gesetzen, wogegen Mitleiden und Billigkeit den Uebertreter in Schuz nemen. Bis auf Zolle und Viertel-Ellen kann der Weber selbst, zumal bei der gegenwärtigen Verfassung unserer Spinnerei, weder Länge noch Breite vorher bestimmen. Zu dünnes Garn zur Kette, und zu starkes zum Einschlag, ein Lerkling auf dem Webe-Stul, können den Weber leicht zum Uebertreter des Gesetzes machen, wenn er gleich nicht den Willen gehabt hat. Gewönlich hat der Weber kein anderes Capital, als seine Kunst und seinen Webe-Stul: und da macht sich der Kaufmann ein Gewissen daraus, einen Mann anzugeben, den eine Strafe von einigen Cammer Fl. auf viele Tage seines notdürftigen Unterhalts berauben würde. Gemeiniglich läßt es also der Kaufmann bei dem Nachliefern des felenden Stücks bewenden. Ließe das Gesetz $\frac{1}{4}$ von seiner Strenge nach: so würde warscheinlich jeder Uebertreter zur Bestrafung angezeigt, der Weber, der sich jezo auf das Mitleiden des Kaufmanns verläßt, zu mererer Aufmerksamkeit angehalten, und das Einlegen der felenden Stücke verhütet werden, welches dem Linnenhändler in Hessen und Spanien,

einen

Digitized by Google

inem ſo mangenem iſt als dem andern. — Die Breite ollte man eigentlich gar nicht beſtimmen. Betrug läßt ſich ier nicht gedenken, weil ſie in die Augen fällt; und übrigens kann und muß ſie öfters ſo verſchieden ſeyn, als der ehr verſchiedene Gebrauch des Linnens, und der HandelsVortheil, mit ſich bringt. Unſere Ordnungsmäßige Breite iſt dafer ſchon manchesmal kein geringes Hinternis für unſern innenhandel geweſen; und ich weiß, daß einſt anſenliche Beſtellungen zurückgingen, weil der Ausländer eine mer ls Ordnungsmäßige Breite verlangte. Die natürliche olge war, daß ſich der Ausländer an andere Nationen wenete, denen die Hände durch kein Geſetz gebunden ſind.

Den BleicherLon überlaſſen wir gewönlich dem Ausländer. Bei den gröbſten Sorten würden wir warſcheinlich uch keinen Dank für unſer Bleichen verdienen, da vieles ngebleicht verbraucht wird. Aber daß wir faſt gar nichts leichen, das heißt wol die Freigebigkeit gegen den fremden Bleicher zu weit treiben. Witzenhauſen und Hersfeld ſind, ſo viel ich weiß, noch die einige Städte, die gebleichtes Linnen ausfüren. An dem letzten Orte zanken ſich aber ſeit kurzem Soldat und Bürger um den BleichPlatz: der eine will darauf exerciren, der andere bleichen; und wenn der letzte weichen muß, ſo fürchtet der Hersfelder Linnenhändler, wird es um ſeine Bleiche geſchehen ſeyn. Uebrigens felt es uns nicht an dem herrlichſten Waſſer. Je reiner und weicher es iſt, deſto geſchickter iſt es bekanntlich zum Bleichen, und mit Strömen und Bächen, die dergleichen Waſſer füren, hat uns die Natur reichlich verſehen. Die Fulda, und verſchiedene Bäche am Fuße des Meißners, ſind wegen der vorzüglichen Reinigkeit und Weiche ihres Waſſers berümt; und beſonders iſt es ein Bach bei Cammerbach, einem Germes- oder AmtsDorfe, deſſen Waſſer vielleicht das reineſte in ganz Heſſen iſt. Unter 7 der vorzüglichſten Waſſer der hieſigen Gegend, unter welchen das FuldaWaſſer war, erhielt es

es den Vorzug. Galläpfel, Blutlauge, blauer Violen-Saft, Lackmuß Tinctur, Curcume Pulver, zerstoffenes Weinstein-Oel, mineralisches Alkali, flüchtiger Salmiak-Geist, destillirter Wein-Essig, die 3 mineralische Säuren, frisch gefertigtes Kalk-Wasser, Silber-Auflösung, und höchst gereinigter Wein-Geist, trüben es nicht. Reine weisse Seife lösete es vor den andern am vollkommensten auf. Nur beigemischter Blei-Essig hinterließ etwas von einem weissen, und Queck-Silber-Auflösung in Scheide-Wasser etwas gelben Niederschlag. Die Geschwindigkeit, mit welcher dieses Wasser die schmutzige Wäsche der Sammerbacher Einwohner, ohne Beihülfe des Feuers, und mit sehr weniger Seife, in einem Tage vollkommen reiniget, ist ein aus der Erfahrung genommener Beweis seiner vorzüglichen Güte zum Bleichen; und ich zweifle nicht, daß man noch mehrere Wasser von dieser Güte am Fuß des Meißners und in andern Gegenden des Landes entdecken würde, wenn der Chemiker sie aufsuchen wollte. Die Bleich-Art der Holländer und Schlesier ist kein Geheimnis mer. Lassen Sie uns also nur die Gaben der Natur anwenden, wie beide Nationen; und so wird das Hessische Linnen auch in der Bleiche dem holländischen und schlesischen gleich kommen.

Das fertige Tuch darf der Weber nicht eher verkaufen, als bis es durch geschworne Tuchmesser gemessen, und zum Beweis der Gesetzmäßigen Länge und Breite, mit dem Hessischen Löwen gestempelt ist. Um die übrige Beschaffenheit des Tuchs, um Löcher, Fadenbrüche, und Ungleichheit, bekümmert er sich nicht.

Der Weber verkauft sein Linnen, teils unmittelbar an den Linnenhändler, teils an die Aufkäufer desselben, womit das ganze Land erfüllt ist. Fast jedes ansenliche Dorf hat seinen Aufkäufer, der der Agent des einen oder des andern Linnenhändlers in der Stadt ist. Das ist nun freilich für manchen Weber eine große Bequemlichkeit, wodurch demselben ein Weg nach der entferntern Stadt erspart wird.

Nach

Nach dem Urteil der meresten Kaufleute ist es aber ein durch ihre eigene Eifersucht notwendig gewordenes Uebel, welches für den Linnenhandel von sehr verderblichen Folgen ist. Dieser für unser Land so wichtige Handel, sagen sie, gerät dadurch zum Teil in die Hände unwissender Bauern, die von dem Linnenhandel, von der Bestimmung und den erfoderlichen Eigenschaften des Linnens, keine Begriffe haben, und bekümmert nur das Beste des Kaufmanns und der Handlung überhaupt, alles was ihnen vorkömmt, ohne auf die gehörige Güte zu sehen, bald aus Unwissenheit, bald aus Gefälligkeit gegen den Verkäufer, Nachbar, oder Vetter, bald aus Eigennuß, um ihre 2 Sgr. Provision pro Stück zu verdienen, annehmen, betrügen und betrogen werden, und auf diese Weise Spinner und Weber, welche lieber mit einem unwissenden, mit fremdem Gelde handelnden Manne, als mit dem Sachverständigen Kaufmann, handeln, zu Betrug und Nachlässigkeit ermuntern.

Wir haben die besten Verordnungen. Aber der Gesetzgeber mag raten, befelen, und drohen, wie er will: es wird alles umsonst seyn, so lange dieser DorfHandel gestattet wird, und der Aufkäufer auf dem Lande den betrügerischen Spinner und Weber in seinen Schuß nimmt. — Die Einführung einer LinnenSchau oder Legge in den Städten, wo Obrigkeit und Aufsicht nahe sind, nach dem Muster der Osnabrückischen und Hannöverischen, würde nach dem Urteil der Kaufleute das beste Mittel seyn, um diesem Uebel zu steuren. Die Schau würde den Weber mit seinem Linnen zur Stadt, und die Classification seines Linnens zu mererem Fleiße, nötigen; der Weber würde wieder den Spinner in Ordnung halten; und der verderbliche Dorfhandel der Aufkäufer würde ein Ende haben, ohne daß man dadurch den Weber etwa dem Druck des Kaufmanns Preiß geben würde. Die Menge der Linnenhändler in den Städten, und ihre Eifersucht unter sich, lassen so etwas nicht befürchten. *Bergius* hat uns durch die KurBraunschw. Lege-

LegeVerordnung von der Stadt Münden, vom 8 De. 1775, eine Verordnung, die gewiß eines Platzes in einer Sammlung auserlesener LandesGesetze (4tes Alphab. S. 190) würdig war, ein Muster zu einer solchen Anstalt mit geteilt. Können Sie mir aber nicht sagen, wie ihr Erfolg gewesen ist, und warum man nur für Stadt und Amt Münden eine Anstalt errichtete, die dem Scheine nach werth war, im ganzen Lande eingefüret zu werden? Denn Hannöverisch Münden wird doch nicht die einige Stadt seyn, wo der LinnenHandel getrieben wird. Freilich wird der Schauer sein Amt nicht umsonst tun wollen. Dieses Aemtgen kann aber ganz bequem mit der Verrichtung des Messers, ohne sonderliche Vermerung der Kosten, verknüpft werden: und wenn auch die Meßgebüren deswegen um ein par Heller vom Stück erhöhet werden sollten; so würden doch die Provisions-Gebüren und Recesse des Aufkäufers auf dem Dorfe dagegen aufhören, und diesen Verlust weit übertreffen; ohne noch die glücklichen Folgen zu rechnen, die eine solche Anstalt für den Handel selbst, und dessen Ausbreitung, haben würde.

Aus den Händen des Kaufmanns kömmt das Linnen in die Hände des Schiffers, der Schiffer überliefert es den Bremer, und hier verliert es sich endlich aus unsern Augen. Zuweilen gehen auch wol Ladungen über Frankfurt und Hamburg; der gewönliche Weg unseres Linnens ist doch aber über Bremen. Unmittelbaren Handel mit England, Holland, und Spanien, treiben wir nicht. Möglich wäre er wol, wie wir aus Versuchen unserer Kaufleute wissen; aber auch höchst beschwerlich und gefärlich, und beides mer als nützlich. Die Gefaren der See würden aus mancherlei Ursachen mit unserer Entfernung zunemen. Der viel nähere Bremer, dem Nähe und Lage viele natürliche Vorteile vor uns verschaffen, würde unser Mitwerber seyn, und bei einer solchen Concurrenz müßten wir immer verlieren. See-Häfen haben wir nicht; und also würden wir den Bremer doch immer zum Spediteur behalten müssen, wenn er auch

auf-

uſhört, unſer Commiſſionair zu ſeyn. Eben ſo wird der Engländer und Holländer ſich immer lieber mit dem nahen, n einer Handels-Stadt, und unter Handels-Geſetzen lebenden Bremer, einlaſſen wollen, als mit dem entfernten Heſſen. Tut r es: ſo wird er die Gefar der Entfernung eben wol in Anchlag bringen, und die Vorteile für ſich ſelbſt ſuchen, die oir aus einer unmittelbaren Handlung mit ihm zu ſchöpfen uchen. Zu einer ſolchen Handlung gehöret endlich ein Caital, welches die einzelne Kräfte vieler Kaufleute überſteigen würde; und ſo etwas mit vereinigten Kräften zu übernehmen, das iſt einer in einer Handels-Stadt nahe zuſammenwonenden Geſellſchaft von Kaufleuten eher möglich, als Kaufleuten, die durch Ströme und Berge von einander getrennet ſind.

In dem Tranſport unſers Linnens kommen uns die ſchiffreiche Werra und Fulda, und die aus beiden entſpringende Weſer, zu Hilfe. Dieſe Schiffbarkeit der Werra nimmt bei Wanfried, und die Schiffbarkeit der Fulda bei Hersfeld, ihren Anfang. Beyde Ströme können Ladungen von 300 Centnern füren. Das iſt freilich 10mal weniger, als der Rhein tragen kann, auf welchem Schiffe von 3000 Centner Ladung nichts ungewönliches ſind; aber doch noch immer 30mal mer, als die Fuhre eines einſpännigen Karrens beträgt. 2 Menſchen mit 1em Schiff können alſo, mit der Hilfe des Waſſers, eine Ladung fortbringen, wozu 30 Karren, und 30 Menſchen, mit eben ſo viel Pferden, bei dem Tranſport zu Lande erfoderlich ſeyn würden. Die mere Gefar vor Beſchädigung durch Stoßen und Umwerfen des Wagens, will ich nicht einmal rechnen. So groß iſt der Vorzug der Waſſer- vor der Land-Fracht; und ſo ſehr haben wir die Woltat zu ſchätzen, die uns die Natur durch dieſe beide Ströme erwieſen, und wodurch ſie uns ſo viele Menſchen, Tiere, Wagen, und Wege-Beſſerungs-Dienſte, erſpart hat. In der Schiffbarkeit hat die Werra vor der Fulda viele natürliche Vorzüge, ſo wie dieſe wegen ihres weichern

und

reinern Wassers, dem Bleicher und Garnsieder schätzbarer ist. Das härtere Wasser der Werra, welches sich durch das mir versicherte merere Einsinken der aus der Werra kommenden Schiffe, bei ihrem Zusammenflusse mit der Fulda, verrät, und ihr geringerer Fall, müßen ihre Schiffbarkeit sehr vergrößern. Auf der Werra hat der Schiffer keine weitere Schleußen, als die Schleußen zu Eschwege und Allendorff, zu befaren: auf der Fulda hingegen haben wir Schleußen zu Mecklar, Rotenburg, Morschen, Milsungen, Cuxhafen, und Cassell; und doch gibt es bei niedrigem Waßer noch hin und wieder Untiefen, die der höhere Fall des Stroms verursacht.

Zu diesen natürlichen Hinternissen gesellen sich nun noch menschliche, die der Schiffart sehr beschwerlich sind. Dahin gehöret wol vorzüglich die StapelGerechtigkeit der Stadt Cassell, die wir der Politik des mittlern Zeitalters, und der Eifersucht auf die Stadt Münden, schuldig sind. In Ansehung der den Strom herauf gehenden Waren, welches die Waren des Ausländers sind, hat sie auch wirklich ihren Nutzen: sie erleichtert die Aufsicht und Leitung des Luxus, dem man nicht Riegel genug entgegen setzen kann. Aber die den Strom hinunter gehende Waren, die Producte des Landes, deren Ausfur man nicht genug befördern kann, sollte man billig damit verschonen. — Die Schiffe der Werra sind gewöhnlich gedeckt: daß sich aber der Schiffer der Fulda unbedeckter Schiffe bedienet, ist ein Umstand, der der Handlung bei allen den Waren, welche gegen die Witterung geschützt werden müßen, und unter andern bei dem Linnen, dem Hauptproduct unseres Landes, äußerst lästig fällt. Der Handelsmann verliert dadurch viele Zeit und Geld, die er auf die Verwarung seiner Waren verwenden muß. — Hannöderisch Münden ist, so viel ich weiß, der einige StapelOrt der Weser. Und daß die FinanzPolitik des mittlern Zeitalters nicht werde ermangelt haben, auch die Weser sehr reichlich mit WasserZöllen zu verriegeln: das können Sie Sich leicht

eicht vorstellen. Hier haben Sie die Namen der Zölle: Hannöv. Münden, Herstall, Lauenförde, Holzminden, Polle, Grohnde, Osen, Hammeln, Rumbeck, Rinteln, Erder, Ulothe, Hausbergen, Petershagen, Schlüsselburg, Stolzenau, Lansberg, Nienburg, Hoya, Insheden, Dreye, Bremen, und Elsfleth. Davon gehören Münden, Lauenförde, Polle, Grohnde, Osen, Hammeln, Stolzenau, Lansberg, Nienburg, Hoya, Insheden, Dreye, dem KurHause Braunschweig: Holzminden, ein dreifacher Zoll, dem Herzoglichen Hause Braunschweig. Rumbeck und Rinteln sind Hessisch; Erder, Lippisch; Ulohte, Hausbergen, Petershagen, und Schlüsselburg, Preußisch; und Elsfleth, der letzte und wichtigste, Dänisch. — Ich zweifle nicht, daß sich hierunter manche Zollstätten, und das zwar ohne Schaden des ZollHerrn, durch eine Verhältnißmäßige ZollErhöhung, mit der andern vereinigen ließe: und dabei würde der ZollHerr die Besoldungen, der Schiffer aber Versäumnis und Accidenzien für die ZollBedienten, ersparen.

Bei hohem Wasser kann ein von Hannöv. Münden abfahrendes Schiff, Bremen wol in 6 Tagen erreichen: bei niedrigem Wasser hat es aber doppelt so viel Tage nötig. Auf den Rückweg von Bremen bis Münden, rechnet man gewönlich 3, und bis hieher 5 Wochen.

Der Mangel eines Krahnen zu Hannöv. Münden, ist der Handlung und Schiffart sehr beschwerlich. Natürlicher Weise müssen dort Menschenhände die Stelle einer solchen Maschine vertreten; und wie viel Zeit und Kosten da bei dem Ausladen der Schiffe verloren gehen, das läßt sich leicht ermessen. Freilich läßt sich eine solche Maschine eben so wenig ohne Kosten bauen als unterhalten; da aber Münden ein StapelOrt ist, wo alles aus- und übergeladen werden muß: so würden ganz gewiß, sowol die LandesHerrschaft, als die Handlung, dabei gewinnen. — Fast jede Zollstätte am Rhein hat auch ihren Krahnen; dergleichen hat St. Goar,

wo ein einiger KrahnenMeister, der bei diesem Amte noch Zeit genug zu seiner bürgerlichen Narung behält, mit Hülfe dieser Maschine eine Arbeit verrichtet, die ohne sie vielleicht 20mal mer Menschen und Zeit erfodern würde. Von jedem ausgehobenen Fuder oder 20 Centnern, muß dort der Schiffer 5 Ggr. oder 20 Xr. schwer, KrahnenGeld bezalen: $\frac{1}{5}$ davon dienet zur Besoldung des KrahnenMeisters; die übrige $\frac{4}{5}$ fließen in die Herrschaftl. Casse, welche nach einem 6järigen Durchschnitt ungefär 50 ℛ℔ betragen, und zu Bestreitung der geringen UnterhaltungsKosten nicht nur hinlänglich sind, sondern auch der Herrschaftl. Casse einen jährlichen Ueberschuß verschaffen. Ein KrahnenSeil, welches ungefär 52 ℛ℔ schwer kostet, und 6 Jare lang zu dauren pflegt, järlich 1 bis $1\frac{1}{2}$ ℛ℔ für Oel zum Schmieren des Krahnen, und ungefär 6 bis $6\frac{1}{2}$ ℛ℔ für Reparaturen, also 16 bis 18 ℛ℔ järlich schwer gerechnet, machen die ganze UnterhaltungsKosten aus. Gleichwol ist Sanct Goar kein StapelOrt, wo also das Ausladen nicht so häufig, und der Krahnen auch lange nicht so einträglich seyn kann, als er zu Hannöv. Münden seyn würde.

Die Fracht steigt und fällt mit der Höhe des Wassers. Von Münden bis Bremen beträgt sie, von einer halben Rolle zu 20 Stück, $1\frac{1}{2}$ ℛ℔, nach Beschaffenheit des Wassers auch mer oder weniger; und von Hersfeld bis Bremen werden von 25 Stück 3 ℛ℔ gerechnet.

Ehe jedoch das Linnen in die Hände des Schiffers kömmt: so teilet noch zuvor der Stat den Gewinn bei einem Handel mit Weber und Kaufmann. England sucht die Ausfur seiner Producte durch ZollFreiheit und Parlements-Prämien zu befördern. Die HandelsPolitik unserer Vorfaren dachte aber ganz anders. Der Deutsche war, wie der Römer und Spartaner, und wie jede kriegerische Nation, gewont, mit Verachtung auf den friedfertigen und Blutsparenden Kaufmann herabzusehen; und wenn wir gleich den Handelsmann nicht nach der römischen RangOrdnung in die

Clas-

Classe der Komödianten, der Huren und Sklaven, setzen: so verachteten und beraubten wir ihn doch wechselsweise. Ein offenherziger Ritter schleppte den reisenden Kaufmann auf sein Schloß, und teilte sein Geld mit ihm, ohne einen andern Vorwand, als das Recht des Stärkern und sein Bedürfniß, zu gebrauchen. Feinere Ritter gaben ihm sehr höflich das Geleite, ließen sich aber ihre Höflichkeit ziemlich teuer bezahlen: und so sind denn die ungeheure Menge von Zöllen, Licent, GeleitsGeldern, und wie alle die Schlagbäume heißen, entstanden, mit welchen Deutschland in die Kreuz und in die Quere durchschnitten ist. Die Zeiten haben sich freilich geändert; die Schlagbäume sind aber geblieben, und unsere heutige Staten sind überhaupt in manchen Stücken den englischen Gärten änlich, wo ehrwürdige Ruinen des Altertums mit Werken des neuern Geschmacks, Kunst und rohe Natur mit einander, abwechseln. Unserm Linnenhandel ist es also nicht besser gegangen, und die Abgaben sind beträchtlich, womit ihn unsere Vorfaren beschweret haben. Handelte der Linnenhändler mit Perücken: so wäre er weit glücklicher. Denn als einst die FinanzKunst unserer Vorfaren nach ihren LongePerücken griff, und diesen HauptSchmuck der Männer mit einem Licent belegte: so gab es auf dem LandTage von 1731 große Bewegungen. Prälaten, Ritter und Landsaft, stritten für ihre Perücken, wie die Männer; und dem Himmel sei Dank! wir können nun Perücken von beliebigem Schnitt und Gattung, und das ohne einen Pfennig Licent, tragen (LandtagsAbschied vom 27 Oct. 1731, §. 7), wir, unsere Kinder und KindesKinder, bis an den jüngsten Tag, der einst die ganze Welt mit allen unsern Perücken in Brand stecken wird. Diese PerückenFreiheit wollen wir nun gar mit Dank annemen, und besonders haben es die Hrn. Geistlichen Ursache. Unser Dank würde aber noch größer syn, wenn man es lieber beim PerückenLicent gelassen, und dafür den LinnenLicent gemäßiget hätte. Freilich würde dadurch eine große Lücke in der öffentlichen Einname entstanden

wo ein einiger KrahnenMeister, der bei diesem Amte noch Zeit genug zu seiner bürgerlichen Narung behält, mit Hilfe dieser Maschine eine Arbeit verrichtet, die ohne sie vielleicht 20mal mer Menschen und Zeit erfodern würde. Von jedem ausgehobenen Fuder oder 20 Centnern, muß dort der Schiffer 5 Ggr. oder 20 Xr. schwer, KrahnenGeld bezalen: $\frac{1}{3}$ davon dienet zur Besoldung des KrahnenMeisters; die übrige $\frac{2}{3}$ fließen in die Herrschaftl. Casse, welche nach einem 6järigen Durchschnitt ungefär 50 ℛ betragen, und zu Bestreitung der geringen UnterhaltungsKosten nicht nur hinlänglich sind, sondern auch der Herrschaftl. Casse einen järlichen Ueberschuß verschaffen. Ein KrahnenSeil, welches ungefär 52 ℛ schwer kostet, und 6 Jare lang zu dauren pflegt, järlich 1 bis $1\frac{1}{2}$ ℛ für Oel zum Schmieren des Krahnen, und ungefär 6 bis $6\frac{1}{2}$ ℛ für Reparaturen, also 16 bis 18 ℛ järlich schwer gerechnet, machen die ganze UnterhaltungsKosten aus. Gleichwol ist Sance Goar kein StapelOrt, wo also das Ausladen nicht so häufig, und der Krahnen auch lange nicht so einträglich seyn kann, als er zu Hannöv. Münden seyn würde.

Die Fracht steigt und fällt mit der Höhe des Wassers. Von Münden bis Bremen beträgt sie, von einer halben Rolle zu 20 Stück, $1\frac{1}{2}$ ℛ, nach Beschaffenheit des Wassers auch mer oder weniger; und von Hersfeld bis Bremen werden von 25 Stück 3 ℛ gerechnet.

Ehe jedoch das Linnen in die Hände des Schiffers kömmt: so teilet noch zuvor der Stat den Gewinn des Linnenhandels mit Weber und Kaufmann. England sucht die Ausfur seiner Producte durch ZollFreiheit und Parlements-Prämien zu befördern. Die HandelsPolitik unserer Vorfaren dachte aber ganz anders. Der Deutsche war, wie der Römer und Spartaner, und wie jede kriegerische Nation, gewont, mit Verachtung auf den friedfertigen und Blutspurenden Kaufmann herabzusehen; und wenn wir gleich den Handelsmann nicht nach der römischen RangOrdnung in die

Classe

Klasse der Komödianten, der Huren und Sklaven, setzen: so verachteten und beraubten wir ihn doch wechselsweise. Ein offenherziger Ritter schleppte den reisenden Kaufmann auf sein Schloß, und teilte sein Geld mit ihm, ohne einen andern Vorwand, als das Recht des Stärkern und sein Bedürfniß, zu gebrauchen. Feinere Ritter gaben ihm sehr höflich das Geleite, ließen sich aber ihre Höflichkeit ziemlich teuer bezahlen: und so sind denn die ungeheure Menge von Zöllen, Licent, GeleitsGeldern, und wie alle die Schlagbäume heißen, entstanden, mit welchen Deutschland in die Kreuz und in die Quere durchschnitten ist. Die Zeiten haben sich freilich geändert; die Schlagbäume sind aber geblieben, und unsere heutige Staten sind überhaupt in manchen Stücken den englischen Gärten ähnlich, wo ehrwürdige Ruinen des Altertums mit Werken des neuern Geschmacks, Kunst und rohe Natur mit einander abwechseln. Unserm Linnenhandel ist es also nicht besser gegangen, und die Abgaben sind beträchtlich, womit ihn unsere Vorfaren beschweret haben. Handelte der Linnenhändler mit Perücken: so wäre er weit glücklicher. Denn als einst die FinanzKunst unserer Vorfaren nach ihren LongePerücken griff, und diesen HauptSchmuck der Männer mit einem Licent belegte: so gab es auf dem LandTage von 1731 große Bewegungen. Prälaten, Ritter und Landschaft, stritten für ihre Perücken, wie die Männer; und dem Himmel sei Dank! wir können nun Perücken von beliebigem Schnitt und Gattung, und das ohne einen Pfennig Licent, tragen (LandtagsAbschied vom 27 Oct. 1731, §. 7), wir, unsere Kinder und KindesKinder, bis an den jüngsten Tag, der einst die ganze Welt mit allen unsern Perücken in Brand stecken wird. Diese PerückenFreiheit wollen wir nun zwar mit Dank annemen, und besonders haben es die Hrn. Geistlichen Ursache. Unser Dank würde aber noch größer seyn, wenn man es lieber beim PerückenLicent gelassen, und dafür den LinnenLicent gemäßiget hätte. Freilich würde dadurch eine große Lücke in der öffentlichen Einname entstanden

355

...ige aber durch eine Erhöhung des Licents ...den Waren des Luxus wäre ersetzt worden: ...und Handlung dabei gewonnen haben. ...rn, das der Weber außer seinem Amte holt, ...Kr. vom ℳ, und der Jude doppelt so hoch, ...e Kaufmann aber muß von jedem Stück, das ...6 Ellen Linnen, 6 hlr. oder $\frac{1}{24}$ ℳ Meßgeld, und von jeder Rolle zu 40 Stück $2\frac{1}{4}$ ℳ Zoll, $\frac{1}{10}$ ℳ Ballen-Zoll, und wenn er sich der WasserFracht bedient, gewönlich 1 Sgr. Schlachtgeld, entrichten. Versendet er sein Linnen auf der Fulda: so vermeret die Cassellsche StapelGerechtigkeit diese Kosten noch mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. Zoll, $1\frac{1}{2}$ Sgr. Schlachtegeld, 3 Sgr. für die Bemühung, und $1\frac{1}{2}$ Sgr. Arbeitslon, die der Kaufmann an der Werra ersparen kann.

Wenn sich nun so die 24 Türen, womit der Deutsche die Weser verwaret hat, vor dem Golde des Linnenhändlers endlich geöffnet haben: so kömmt er vor die Thüre des Ausländers, welche noch weit schwerer zu öffnen ist. England, Spanien, und Portugall, sehen unsern Linnenhandel mit eifersüchtigen Augen an, und haben ihn mit hohen Abgaben beschweret. Am meresten haben wir uns über die Spanier zu beklagen. Nach einer glaubwürdigen Rechnung, die ich in Händen habe, betrugen sämtliche Unkosten einer im vergangenen Jare nach Mallaga geschehenen Versendung 24 proC.: davon machte der Zoll ungefär $10\frac{1}{2}$ proC. aus; und seitdem hat die spanische Regirung diese Abgabe noch mit einer neuen Auflage von 15 proC. vermeret. Das ist ungeheuer. Ich sorge aber nicht. Der Erfindungsgeist der Kaufleute wird diesem Druck schon zu entgehen wissen. Denn ein solcher Zoll muß notwendig den Schleichhandel desto stärker reizen; und die ganze Folge davon wird seyn, daß der König die Zal seiner GaleerenSklaven vergrößern, und seine ZollEinname vermindern wird. Als man es in England nach der Herunterseßung des TheeZolls nicht mer der Mühe werth fand, sich den Strafen des Schleichhan-

handels

handels auszusetzen: so hatte das Gewerbe der holländischen TheeSchmuckler ein Ende, und nie ist der TheeZoll so einträglich gewesen.

Ich habe Ihnen schon gesagt, wie einträglich uns SpinnRad und WebeStul sind. Ich zweifle aber nicht, daß wir noch ungleich mer gewinnen werden, wenn sich Spinnerei und Weberei, wie zu hoffen ist, mit der Zeit verbessern und verfeinern sollten. Vorjetzo weben wir nur noch grobe LinnenSorten, und das ist freilich eine der einträglichsten und sichersten Manufacturen, wie es alle diejenige sind, welche von dem Eigensinn der Mode nicht abhängen, und wodurch für allgemeine und unentberliche Bedürfnisse aller Nationen gesorgt wird. Vor dem SeidenWeber, vor Cattun- und WollenFabricanten, haben wir uns nicht zu fürchten: seidene Kittel, Säcke und Packtücher von Stiz, werden, denke ich, nie Mode werden. Fast jeder unserer Bauern zwischen der Fulda und Werra ist zugleich ein Meister Leinweber; und gewiß ist das kein geringer Vorteil, daß unser Bauer auf eine so nützliche Weise auch in den WinterStunden beschäftiget wird, wo die Erde feiert, und der Landmann anderer Länder seine Zeit hinter dem warmen Ofen verträumt. Feinere Spinnerei und Weberei erfodert mer Zeit, Uebung, und Geschmeidigkeit der Glieder; und für den Absaz seines groben Linnens hat der Weber, den tägliche Bedürfnisse und Executanten drängen, nicht zu sorgen. Alles das gebe ich zu. Es ist auch gar nicht mein Wunsch, den BauernLeinweber in einen BatistWeber umzuschaffen. Feinere Werke der Kunst, wozu feine geschmeidige Glieder, besondere Genauigkeit, Nachdenken, und Gefül des Schönen gehören, sind von einem Bauern mit steifen Fingern und ohne Geschmack, der im Schmuz aufgewachsen ist, und järlich nur wenige Wochen auf dem WebeStul zubringt, nicht zu erwarten. Aber von dem Städtischen Leinweber, der nicht zugleich den Pflug füret, kann man wol ein mereres fodern: und vielleicht wäre es von keinem geringen Nuzen,

wenn die Weberei nach der Feinheit der Arbeit unterschieden würde, und ihre besondere Graden oder Classen erhielte, so wie wir Grob- und KleinSchmiede haben. Schwerlich würde die SchlosserArbeit den Grad ihrer jetzigen Vollkommenheit erreicht haben, wenn man nicht die feinere SchmiedeArbeit von der groben geschieden hätte. So lange dieses nicht bei unserer Weberei geschiehet: so hat solches auch noch die nachtheilige Folge, daß jeder junge Leinweber, welcher sich um den MeisterTitel bewirbt, sich ein Geschirr zu $\frac{6}{4}$ breitem Herwerk Linnen in gewissen Gängen und Feinheit, für $1\frac{1}{2}$ ℛ anschaffen, und 20 Ellen von diesem Linnen zum MeisterStück vorlegen muß, wenn er gleich nie dergleichen Linnen wieder zu weben, und das vergeblich angeschaffte Geschirr wieder zu gebrauchen, Willens ist. Erfodert auch die feine Weberei mer Zeit, als die grobe: so wird sie doch schwerlich doppelt so viel verlangen: und gleichwol hat man feine LinnenGattungen, die der Käufer 3, 6, und mersach höher bezalt. Die $\frac{7}{4}$ breite Elle unseres Linnens kostet, wenn das Stück mit 5 ℛ bezalt wird, und es also im höchsten Preiße stehet, $\frac{1}{12}$ ℛ; und eben diese Elle könnte, feiner gewebt, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, bis zu 1 ℛ und mer kosten, wenn wir bis zu der feinesten Gattung der Leinewand hinauf steigen. Ein Stück unseres groben Linnens von 60 Ellen zu 3 bis 5 ℛ, wiegt gewönlich, aber ungebleicht, 22 bis 27 Pf. Durch die Bleiche vermindert sich dieses Gewicht. Lassen Sie uns nun auch dafür ein starkes Drittel oder $\frac{5}{12}$ abziehen: so bleibt doch noch immer ein Gewicht von $12\frac{5}{8}$ bis $15\frac{3}{4}$ Pf. übrig. Ich habe auch holländisches gebleichtes Linnen von verschiedener Feinheit gewogen. Wenn ich nun solches ebenfalls zu 60 Ellen in die Länge, und $\frac{7}{4}$ in die Breite, rechne: so betrug das Gewicht eines Stücks von der geringern Sorte $9\frac{1}{2}$ Pf., von der feinern $10\frac{1}{2}$ Pf. Für das erstere wurden 28 ℛ, für das letztere 40 ℛ, gefodert. Lassen Sie auch noch an diesem Preise einen Louisd'or bei jedem Stück abgehen: und so werden Sie bei unserer groben Spinnerei einen Ver-

lust

lust im Preis und im Gewicht des Flachses finden, den der Gewinst in der Zeit bei weitem nicht ersetzen kann. Daß unser Flachs, unter den Händen schlesischer und niederländischer Arbeiter, gleicher Weiße und Feinheit fähig sey: daran zweifelt niemand. Ich kenne einen Beamten, welcher sein Linnen nach schlesischer Weise zu bleichen pflegt, und dafür auch Linnen von schlesischer Weiße erhält; und Proben unseres Garns und Linnens, welche in Schlesien gebleicht waren, haben mich noch mer davon überzeugt. An Holz, an Wasser, und Metall dazu, felt es uns nicht. Die Natur selbst scheint uns also dazu aufzufodern; und nachdem wir so lange nur für den Armen, für Sklaven und Sackträger, gewebt haben, so ist es wol einmal auch Zeit, für den Herrn und den Reichen zu weben, und unsere Weberei den lang getragenen KinderRock ablegen zu lassen. Ohnedem werden uns warscheinlich gar bald die Russen dazu nötigen, die sich mit vielem Eifer auf die grobe Weberei legen, und unsere stärkste Nebenbuler sind. An den dazu nötigen Materialien felt es ihnen nicht; und warscheinlich ist der russische Weber in seiner Einsamkeit in einem noch wenig bevölkerten Lande, mit manchen Bedürfnissen noch nicht bekannt, die dem hessischen zur Notwendigkeit geworden sind, und den ArbeitsLon des letztern verteuren müssen. Wir werden also in unserer Weberei einen Schritt weiter tun müssen, um einem jüngern Nebenbuler auszuweichen; und diese Concurrenz, die schon manchen mag beunruhiget haben, kann vielleicht unser Glück seyn, so wie sie es für den Schlesier und Niederländer gewesen ist. Ohne Zweifel hatte die Weberei dieser beiden Nationen auch einmal ihre KindheitsEpoche, so gut wie die unsrige; und würde sie vielleicht noch nicht zurückgelegt haben, wenn nicht in- und ausländische Concurrenz sie verfeinert hätte. Wenn also der Städtische Leinweber den feinern Teil unseres Flachses, den wir etzo mit dem groben vermengen, zu feinem Linnen für uns und den Fremden verwebte, den groben aber dem DorfWe-

wenn die Weberei nach der Feinheit der Arbeit unterschieden würde, und ihre besondere Graden oder Classen erhielte, so wie wir Grob- und KleinSchmiede haben. Schwerlich würde die SchlosserArbeit den Grad ihrer jetzigen Vollkommenheit erreicht haben, wenn man nicht die feinere SchmiedeArbeit von der groben geschieden hätte. So lange dieses nicht bei unserer Weberei geschiehet: so hat solches auch noch die nachtheilige Folge, daß jeder junge Leinweber, welcher sich um den MeisterTitel bewirbt, sich ein Geschirr zu $\frac{5}{4}$ breitem Heimderlinnen in gewissen Gängen und Feinheit, für $1\frac{1}{2}$ ℛ anschaffen, und 20 Ellen von diesem Linnen zum MeisterStück vorlegen muß, wenn er gleich nie dergleichen Linnen wieder zu weben, und das vergeblich angeschaffte Geschirr wieder zu gebrauchen, Willens ist. Erfodert auch die feine Weberei mer Zeit, als die grobe: so wird sie doch schwerlich doppelt so viel verlangen: und gleichwol hat man feine LinnenGattungen, die der Käufer 3, 6, und mersach höher bezalt. Die $\frac{7}{4}$ breite Elle unseres Linnens kostet, wenn das Stück mit 5 ℛ bezalt wird, und es also im höchsten Preiße stehet, $\frac{1}{12}$ ℛ; und eben diese Elle könnte, feiner gewebt, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, bis zu 1 ℛ und mer kosten, wenn wir bis zu der feinesten Gattung der Leinewand hinauf steigen. Ein Stück unseres groben Linnens von 60 Ellen zu 3 bis 5 ℛ, wiegt gewönlich, aber ungebleicht, 22 bis 27 Pf. Durch die Bleiche vermindert sich dieses Gewicht. Lassen Sie uns nun auch dafür ein starkes Drittel oder $\frac{5}{12}$ abziehen: so bleibt doch noch immer ein Gewicht von $12\frac{5}{6}$ bis $15\frac{3}{4}$ Pf. übrig. Ich habe auch holländisches gebleichtes Linnen von verschiedener Feinheit gewogen. Wenn ich nun solches ebenfalls zu 60 Ellen in die Länge, und $\frac{7}{4}$ in die Breite, rechne: so betrug das Gewicht eines Stücks von der geringern Sorte $9\frac{1}{2}$ Pf., von der feinern $10\frac{1}{2}$ Pf. Für das erstere wurden 28 ℛ, für das letztere 40 ℛ, gefodert. Lassen Sie auch noch an diesem Preise einen Louisd'or bei jedem Stück abgehen: und so werden Sie bei unserer groben Spinnerei einen Verlust

ast im Preis und im Gewicht des Flachses finden, den der Gewinst in der Zeit bei weitem nicht ersetzen kann. Daß unser Flachs, unter den Händen schlesischer und niederländischer Arbeiter, gleicher Weiße und Feinheit fähig sey: daran weifelt niemand. Ich kenne einen Beamten, welcher sein Linnen nach schlesischer Weise zu bleichen pflegt, und dafür auch Linnen von schlesischer Weiße erhält; und Proben unseres Garns und Linnens, welche in Schlesien gebleicht waren, haben mich noch mer davon überzeugt. An Holz, an Wasser, und Metall dazu, felt es uns nicht. Die Natur selbst scheint uns also dazu aufzufodern; und nachdem wir so lange nur für den Armen, für Sklaven und Sackträger, gewebt haben, so ist es wol einmal auch Zeit, für den Herrn und den Reichen zu weben, und unsere Weberei den lang genug getragenen KinderRock ablegen zu lassen. Ohnedem werden uns warscheinlich gar bald die Russen dazu nötigen, die sich mit vielem Eifer auf die grobe Weberei legen, und unsere stärkste Nebenbuler sind. An den dazu nötigen Materialien felt es ihnen nicht; und warscheinlich ist der russische Weber in seiner Einsamkeit in einem noch wenig bevölkerten Lande, mit manchen Bedürfnissen noch nicht bekannt, die dem hessischen zur Notwendigkeit geworden sind, und den Arbeitslon des letztern verteuren müssen. Wir werden also in unserer Weberei einen Schritt weiter tun müssen, um einem jüngern Nebenbuler auszuweichen; und diese Concurrenz, die schon manchen mag beunruhiget haben, kann vielleicht unser Glück seyn, so wie sie es für den Schlesier und Niederländer gewesen ist. Ohne Zweifel hatte die Weberei dieser beiden Nationen auch einmal ihre KindheitsEpoche, so gut wie die unsrige; und würde sie vielleicht noch nicht zurückgelegt haben, wenn nicht in- und ausländische Concurrenz sie verfeinert hätte. Wenn also der Städtische Leinweber den feinern Teil unseres Flachses, den wir jetzo mit dem groben vermengen, zu feinem Linnen für uns und den Fremden verwebte, den groben aber dem DorfWe-

ber zu seinem Sackleinen überließe: so würden wir vielleicht jährlich noch um eine Million reicher seyn, und Volks-Menge und StatsCasse würden dabei gewinnen. In der feinen Weberei werden uns dann die Russen wol so bald nicht einholen; und wenn es war ist, daß ihr Flachs einen zwar längern und dauerhaftern, aber auch desto gröbern, und zu feinem Linnen wenig geschickten Faden, liefere: so haben wir uns gar nicht vor ihnen zu fürchten.

Rotenburg, den 3 Jul. 1787.

C. C. F. *Hüpeden.*

---

## 35.

### Detaillirte Berechnung den Kosten und des Ertrags von einem Morgen Hanf, im Amte Sparenberg, der Grafschaft *Ravensberg.*

I. An Kosten werden erfodert ungefär

a. zur Aussat:

| | ℳ | ßℳ | ₰ |
|---|---|---|---|
| 1. an HanfSamen ad 1½ Scheffel; nicht zum höchsten und niedrigsten Preise angerechnet à Scheffel 3 ℳ | 4 | 18 | — |
| 2. an LandHeuer, à Scheffel 2 ℳ | 3 | — | — |
| 3. für Verarbeitung des Ackers | 3 | — | — |
| 4. Dünger, ungefär 18 Fuder, à Fuder 18 ßℳ | 9 | — | — |

b. Zur Verarbeitung des weisen Hanfs:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. für Ausziehung des weisen Hanfs | 3 | — | — |
| 2. Ein- u. Austeichen, incluſ. FurLons | 1 | 27 | 4 |
| 3. zu spreden und zu wenden | — | 13 | 4 |
| 4. einzubinden und zu faren | — | 10 | 4 |
| 5. an RackLon | 2 | 18 | — |
| 6. an BöckeLon | — | 24 | 6 |
| 7. für grob und klein zu hecheln | 2 | 22 | 4 |
| 8. fürs Spinnen | 11 | 12 | — |
| Latus | 42 | 8 | 6 |

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Transport — | 42 | |
| c. Zur Verarbeitung des Nachhanfes: | | |
| 1. für die Ausraufung und an die Stöcken-Bringung - - - | 1 | 1 |
| 2. für die Ausdreschung und Reinmachung des Samens - - | — | 2 |
| 3. zur Rottung incl. Furlons - | 1 | 2 |
| 4. zu spreden und zu wenden - | — | 1 |
| 5. einzubinden und Furlon - | — | 1 |
| 6. an Rackelon - - - | 2 | 1 |
| 7. Böcklon incl. Furlon - - | — | 2 |
| 8. für grob und klein zu hecheln - - | 2 | — |
| Summa — | 52 | |

II. Davon kann gewonnen werden, wenn es gut gewach

| | | |
|---|---|---|
| a. Aus dem weisen Hanf: | ℳ | g |
| an geracheten Hanf, 20 Wichte ad 10 Pf; daraus kan gesponnen werden an HanfGarn für | 15 | - |
| an HeedeGarn - | 6 | 2 |
| die Scheefen sind zur Streuung werth - | — | 1 |
| b. Aus dem Nachhanf. | | |
| an geracheten Hanf, 21 Wichte ad 10 Pf; daraus kann gehechelt werden 1½ Ct. reiner Hanf zu Reipschläger- und SchusterArbeit, à Ct. 10 ℳ - - | 15 | - |
| die Heede ist an Wert - | — | 1 |
| die Scheefen - - - | — | 1 |
| Latus — | 38 | |



Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| Transport | — | 38 | 6 — |
| c. Aus dem Samen: | | | |
| aus 9 Scheffel HanfSamen kan gemacht werden, das Scheffel zu 1½ ℛ bis zu 5 ℛ im Durchschnitt gerechnet | | 29 | 9 — |
| das Kav ist an Streuung wert | | — | 18 — |
| Summa | — | 67 | 33 — |
| Vorige Summe abgezogen | — | 52 | 4 4 |
| bliebe reiner Profit | — | 15 | 29 4 |

## 36.

### Nachricht von einem, in diesem Jare, im Hannöverischen, auf den Wallfischfang nach Grönland, ausgerüsteten Schiffe *.

Im FrühJar 1787 entschlossen sich einige LandesEingesessene im Herzogtum Bremen, ein Schiff auf den Wallfischfang nach Grönland auszurüsten. Man nam dazu ein dem SchiffsZimmermeister *Rasche* zu St. Magnus im Bremischen zugehörendes, vorhin zur KaufarteiFart gebrauchtes Schiff von 120 Lasten, das durch gehörige Reparation zu dieser Fart in Stand gesetzt wurde. Die ganze Ausrüstung, mit Inbegriff des Schiffs, Segeln, Provision, Assecuranz, MatrosenLon, und allem übrigen, erfoderte 9290 ℛ.

Das königl. CommerzCollegium gab dazu, in dem Betracht, daß in langer Zeit eine solche Unternemung im Haus

* Aus dem Hannöperischen Magazin, St. 101, 17 Dec. 1787, S. 1589. S.

Digitized by Google

Hannöverschen nicht geschehen, und diese also wieder die erste in ihrer Art war, gegen gehörige Sicherheit, 4000 Rg. insfrei her; das übrige wurde durch Actien, woran blos Eingesessene Teil namen, zusammengebracht.

Man bestellte den Eingesessenen Franz *Fennekohl* aus St. Magnus, welcher bereits 26mal die Grönländischen Gewässer befaren hatte, zum Commandeur dieses Schiffs. Das Schiff erhielt den Namen Georg der Dritte, und fürte Kur-Hannöversche Flagge *. Die gesamte Mannschaft bestand, ausser dem Commandeur, in 35 Mann, blos Landes-Eingesessenen, die sämmtlich schon auf den Wallfischfang gefaren waren: unter diesen war 1 Steuermann, 2 Speckschneider, welche den Fisch zerlegen, 2 Harpunirer, 1 Ober-Zimmermann, 1 Botsmann, und ein Schinmann, der für Fässer und Fastagen zu sorgen hat.

An Provisionen nam das Schiff ein: 1479 Pf. eingesalzenes Schweinfleisch, 48 Pf. geräucherte Schinken, 2933 Pf. eingesalzenes Rindfleisch, 2450 Pf. grobe Gersten-Graupen, 48 Himten gelbe Erbsen, 100 Himten kleine Feld-Bonen, 100 Pf. Haber-Grütze, 3139 Pf. hart gebackenes, 2139 Pf. weiches Brod, 1668 Pf. Butter, 579 Pf. Emder-Käse, 29 Oxhoft Bier, 4½ Anker Branntewein, 1 Anker Wein-Essig, 94 Pf. Syrup, und 45 Faden Brennholz.

Die ganze Ausrüstung wurde in Amsterdam für 16000 holländ. Fl. assecurirt.

Die Ausrüstung wurde in der Mase betrieben, daß am 10 April die Mannschaft an Bord genommen werden konnte. Widrige Winde hielten die Abfart des Schiffes so sehr zurück, daß es erst den 25 Apr. die offne See erreichte.

Den

* Die Kur-Hannöv. Flagge ist ponceau rot, fürt im obersten Viertel an der Flaggen-Stange das Zeichen der englischen Union, in der Mitte aber das weiße Braunschweigische Pferd, über welchem eine Königs-Krone schwebt.

Digitized by Google

Den 4 Jun. kam das Schiff in die Grönländischen Gewässer vom 70-75 Grad nördl. Breite an: und nachdem es sich glücklich durch das SüderEis durchgearbeitet, erreichte es am 10 Jun. diejenigen Bläuken, in welchen die Wallfische gefangen zu werden pflegen. Allein 15 Jun. wurden in einem Tage 2 Fische gefangen; und nachdem alle weitere Bemühungen vergeblich waren, so kerte das Schiff Anfangs Julius durch das SüderEis zurück, woselbst es noch einige Robben oder SeeHunde erlegte, und langte am 6 Aug. wiederum auf der Weser zurück.

Der Speck dieser beiden Schiffe hat an reinem Thran 174 Tonnen, jede zu 216 Pf., ausgebeutet, und im Durchschnitt ist die Tonne zu 18¼ ℛ verkauft. — Die Barden oder der Fischbein hat gewogen 2300 Pf.: und da dieses Quantum lauter MatsBarden, d. i. 6 Fuß und darüber lang ist, so ist der gewöhnliche Preis davon à 100 Pf. 70 bis 75 ℛ. — Für sonstige Kleinigkeiten und zurückgebrachte Victualien, sind 170 ℛ gelöset. [Summa, über 4000 ℛ.]

Von dieser Ausbeute werden auf die vom königl. CommerzCollegio hergeschossene 4000 ℛ zuförderst 1000 ℛ abgetragen, und 2800 ℛ zur künftigjärigen Ausrüstung des Schiffes wieder angewandt. Das Uebrige erhalten die Interessenten, als diesjärige Dividende ihrer Actien.

Das Schiff ist bereits aufs neue nachgebessert, die Provisionen sind größern teils schon angekauft; und künftiges FrühJar, Ausgangs März oder Anfangs Aprils, wird solches abermals nach Grönland auf den Wallfisch-Fang abgehen. P.

---

37.

"Summarische Auszüge aus den TagBüchern des königl. clinischen Instituts zu Göttingen [unter der Aufsicht

des Hrn. Prof. *Fischer*]: zur leichtern Uebersicht der 4teljärigen Tabellen, mit einigen Anmerkungen.

[Gedr. in Göttingen, 1787, 4 Quartseiten.]

## Erstes Jar,

vom 1 *Oktob.* 1785, bis dahin 1786.

| | A | B | C | D | E |
|---|---|---|---|---|---|
| Im 1sten Viertel Jar | 79 | 41 | 5 | 18 | 15 |
| 2ten — | 168 | 106 | 7 | 32 | 23 |
| 3ten — | 141 | 103 | 5 | 22 | 11 |
| 4ten — | 106 | 70 | 4 | 29 | 3 |
| | 494 | 320 | 21 | 101 | 52 |

## Zweites Jar,

Vom 1 *Oktob.* 1786, bis dahin 1787.

| | A | B | C | D | E |
|---|---|---|---|---|---|
| Im 1sten Viertel Jar | 95 | 57 | 4 | 23 | 11 |
| 2ten — | 170 | 124 | 7 | 36 | 3 |
| 3ten — | 116 | 82 | 3 | 28 | 3 |
| 4ten — | 111 | 79 | 4 | 20 | 8 |
| | 492 | 342 | 18 | 107 | 25 |

### Anmerkungen.

1. Die Anzal der in diesen 2 Jaren durch das königl. clinische Institut besorgten Kranken, beläuft sich auf 986: also järlich gegen 500 Kranke, die alle von den jungen angehenden Aerzten selbst besorgt werden.

2. Davon sind überhaupt in den 2 Jaren 39 gestorben: 21 im ersten, und 18 im zweiten Jar. Folglich verhalten sich, im ersten Jar, die Genesene zu den Verstorbe-

A. Kranke, B. Genesene, C. Verstorbene, D. Entlassene (wo die Ausgebliebene, von welchen keine weitere Nachrichten eingezogen werden konnten, den größten Teil ausmachen), E. in der Kur Verbliebene.

Digitized by Google

denen — 23: 1, und im 2ten = 27: 1. Diese geringe Mortalität, bei einer großen Manchfaltigkeit von Kranken aus den niedern VolksClassen, ist in der Tat auffallend. (Das Spital zu Edinburg verliert 1 von 25, das zu Lyon 1 von 12, das zum heil. Geist in Rom 1 von 11, in Paris die *Charité* 1 von 7, das *Hospice* von *S. Sulpice* 1 von 6, und das *Hotel-Dieu* 1 von 4).

3. Von herrschenden Epidemien kamen in 2 Jaren überhaupt nur 2 vor: im 1sten Jar FaulFieber (*Typhus C.*), häufig von Petechien begleitet; im 2ten die RinderBlattern. Von 31 Kranken, welche an den letzteren behandelt wurden, starben 6.

4. Die ungesundeste Zeit des ganzen Jars scheint der Ausgang des Wintrs zu seyn, die Monate Februar und März insbesondere. Die Anzal der Kranken in diesen Monaten sowol, als die der Todten, beweisen es.

---

## 38.

### Vermischte Anzeigen, und Auszüge aus Briefen.

#### I. Cassell, 23 Dec. 1787.

In dem Abdruck der Hochfürstl. Ordre (St. Anz. Heft 42, S. 227), und dem Schreiben aus der Gegend von Cassel (ebendas. S. 229), haben sich folgende DruckFeler und Unrichtigkeiten eingeschlichen.

Z. 6, für "und zugleich von Haushalt abkommen können müssen", lies: und dabei von Haus abkömmlich seyn müssen.

S. 229. Die *Garde du Corps* ist geblieben, was sie war, und so zum Regiment erklärt; mithin heißt sie Regiment Garde du Corps. — Z. 4 von unten: der Hr. Obriste von *Creuzbourg* ist es, der die Jäger commandirt. — Z. 2 von unten: die Pferde für die Cavallerie

und

sind nicht aus dem Lande gestellt, sondern auswärts her erkauft worden.

S. 230, S. 3: nicht alle Mannschaft von 14 Jaren an ist ausgehoben, welches ohnehin die Augmentation, wie sie war, nicht erfoderte.

---

II. Zu und gegen oben, Heft 38, S. 205 - 208.

Bei der nichts weniger als blos speculativen Frage, "über den Ertrag der Grundstücke, nach Renten angeschlagen", erinnert ein Ungenannter, in dem Journal von und für Deutschland, 1787, St. 6, S. 577-582, mit Recht, daß zwischen dem SelbstBauer, und dem blosen Verpachter, der SelbstVerwalter in der Mitte stehe. Der Unterschied dieser 3 NutzungsArten, möchte wol wie 10 bis 12, 4 bis 5, und 2 bis 3 seyn. Mit dem Kaufmanne, der ebenfalls seine Leute halte, und nicht selbsten ein- und auspackt ꝛc., dürfe nicht der SelbstBauer, sondern blos der SelbstVerwalter, in Parallele gesetzt worden. Ein Gut könne järlich nur 200 Fl. in allem ertragen, und sich doch zu mereren Procenten verinteressiren, als ein anderes, das 400 Fl. järlich abwirft; weil dort der Besitzer nur Einen Knecht, nur Eine Magd ꝛc., zu halten brauche. Den Kaufleuten, wie sie in Deutschlands meisten Städten sind, und die nur ausländischen Luxe verbreiten, wünscht der Hr. Verf. S. 580 natürlich nicht die Begünstigungen, die dem LandEigentümer gebüren. — Daß Capitalisten für den Stat ihren Nutzen haben (S. 581), ist wol unläugbar: aber gäbe es auch keine PrivatPersonen, die BLOS von untergebrachten Geldern leben; so würden doch immer ansenliche GeldVorschüsse an den unternemenden Fabricanten möglich bleiben. Und eine Menge solcher Familien, die BLOS von Zinsen leben, kan die nicht die Industrie und Moralität ganzer Orte und Generationen tödten?

---

III. Zu oben, Heft 42, S. 192 — 194.

Wessen man sich in einer Gesellschaft vermummter Personen immer zu befaren hat, das ist auch mir begegnet:

ich

Digitized by Google

ich glaubte einen Bruder Kleriker an der Sprache zu erkennen, und siehe da! es war ein hochwürdiger Bruder Ritter von Cypern. Dieser Name, und die Sage von *Evelyn* und *Lusignan*, und warum nicht auch die von Afrika? ist also noch nicht ganz erloschen. Ich gestehe Ihnen, daß eine so häufige Auferstehung der Todten, mich an das erinnert, was von den Vorboten des jüngsten Tags geschrieben steht, und mich ermant, vielmer mein Haus zu bestellen, als die Zeit mit Streitigkeiten zu verbringen, die unter den Augen des uneingeweihten Publici nie befriedigend gefürt werden können. Auch bin ich nicht berechtigt, die Vertretung des Teppichs zu übernehmen, auf welchem die beiden Tiere als gebildet sind, nach denen Ewr. den ganzen Orden zu nennen belieben. Nur kan ich dem bewußten Orient kein Verbrechen daraus machen, daß er sich den Castraten nicht verhüllt. Widerspricht ihre Aufname dem Zweck des Ordens? Noch fand ich keine Spur von Ritterschaft in demselben, die älter wäre als der 7järige Krieg: wenn es gleich an sich nicht unmöglich ist, daß *Ramsay* schon etwas dergleichen eingewebt hätte. Alle diese TrugGestalten, welche würdigen Männern zu schaffen machen, wären lange entflohn, wenn es den Leuten, die einen Streit über Angelegenheiten der Maurerei öffentlich und laut füren zu dürfen glaubten, gefallen hätte, vor allen Dingen eine Geschichte ihrer Entstehung zu liefern. Diese würde überzeugend bewären, wovon ich, der ich mich nicht befugt halte so frei zu sprechen wie sie, nur das Resultat zur Prüfung aller Kundigen herzusetzen mich begnüge. Verfolgung hat die Maurerei erzeugt; Dultung macht sie überflüssig; Mistrauen das die Dultung untergräbt, kan die Bedrengten wol erbittern, verderben, aber nicht ausrotten.

Alles dieses bezieht sich auf den Brief N^ro I. Auf N^ro II, S. 195—197, hab' ich nur Ein Wort zu erwidern. Es betrift meine Unterschrift, an die sich der Briefsteller, so wie sein Freund, wo nicht er selbst, der Vers. des Anti St. Nicaise, dessen 3^ter Teil leider blos meinetwegen

wegen herausgegeben ist, allein gehalten haben: Es tut mir aufrichtig weh, daß ein Achtungswürdiger Gelerter aus dieser Ursache angefeindet wird. Mein warer Name ist nicht *St. Nicaise*, sondern *Sainte n'y touche*. Wir sind eine uralte Familie; einer von uns ist sogar, aus Verwechslung des *n* mit *m*, in den HeiligenCalender gekommen. Das hat uns aber von dem alten Glauben der Weisen, dem wir anhängen, so wenig abwendig gemacht, daß es vielmer unser Stolz ist, ihn, troz der manchfachen Schlingen des Krypto-Katholicismus und Krypto-Calvinismus, nie verläugnet zu haben.

Im Dec. 1787. *St. N.*

---

## 39.

## Ueber PapirGeld.

Die Bequemlichkeit, Geldumsäze mit der Feder zu machen, ohne sich das Geld einander zuzuzälen, welche den Handelnden eines und desselben Ortes durch eine Umsaz-Bank (*GiroBank*) verschafft wird; in welcher Bequemlichkeit, verbunden mit einer andern Bequemlichkeit, seinen zum Verkehr bestimmten GeldVorrat, an einem solchen öffentlichen Orte in sichrer Verwarung, mer als ein Privathaus gewären kan, zu haben — und denn in dem großen Vorteile an der RechnungsUnität einer solchen Bank, einen bestimmten unveränderlichen Masstab aller Gegenstände des Handels, aller Güter, zu haben, der Nuzen solcher UmsazBanken bestehet; — die ähnliche Bequemlichkeit, welche der Gebrauch der WechselBriefe den Handelnden der ganzen Welt verschafft —: dieser doppelte Gebrauch und Substitution des Papirs statt Geldes, der jedoch auf gewisse Personen eingeschränkt ist, deren in dem Papire jedesmal ausdrücklich Erwähnung geschiehet, und dem die Natur einer förmlichen Anweisung und Uebertragung anklebt, ist zu dem Gedanken gefürt, diesen Gebrauch aufs Allgemeine

meine zu erweitern, keiner Person als Empfängers in den Papir zu erwähnen, sondern denjenigen, der das Papir in Händen hat, für den Besitzer desselben gelten zu lassen, und also dem Papire völlig die Eigenschaft des von Hand zu Hand ohne förmliche Uebertragung gehenden Geldes beizulegen.

Und zu diesem Gedanken hat sich die Entdeckung gesellet, daß der Aussteller solchen PapirGeldes, wenn es mit dem Umlaufe gelingt, sich, bis auf einen gewissen Grad, einen artificiellen Reichtum verschaffen kan, der eben so reell ist, als ein gleiches Quantum von edlen Metallen oder klingender Münze. Es stehet nämlich, wenn der Aussteller des PapirGeldes Credit hat, — und hat er den nicht, so ist überall kein Umlauf des Papirs möglich —, es stehet nicht zu erwarten, daß ohne Verabredung mererer, welche solches in den Umlauf gekommene PapirGeld in Händen haben, oder ohne geflissentlichen Vorsatz eines Einzelnen, welcher es zu seiner Absicht einwechselt, ein merklich großer Teil der in Umlauf gebrachten Masse des PapirGeldes, auf einmal an den Aussteller zur Realisation und Einwechslung zurückkeren sollte: es braucht also der Vorrat von klingender Münze, welchen der Aussteller zu solchen Einwechslungen in Bereitschaft haben muß, nicht so groß zu seyn, als die in Umlauf gebrachte PapirMasse. Und der Ueberschuß dieser Masse über das Quantum der in Depot liegenden klingenden Münze, ist Gewinn des Ausstellers: ein *solider* Fonds, mit dem er wuchern kan, da sich annemen läßt, daß er kein Papir ausgeben wird, ohne Valuta dafür zu erhalten; und ein immerwärender Fonds, da sich nicht annemen läßt, daß er je ohne Not zu wuchern aufhören, und sein in ungestörtem Umlaufe sich befindendes PapirGeld von selbst einrufen werde.

Auf eine vorsätzlich veranstaltete Rückkehr einer Menge von Zetteln auf einmal, deren so eben erwänt worden, muß der Aussteller und Unternemer einer Zettel-Bank sich im Anfange seiner Unternemung und Gewerbes, allerdings gefaßt

Digitized by Google

machen; kan aber, wenn ein solcher Anfall einmal ausgehalten und abgewehret worden, eine solche Prüfung einmal ausgestanden ist, in der Folge so ziemlich für Revidiren sicher seyn: denn der Anfall ist für denjenigen, der denselben tut oder veranstaltet, mit nicht geringen Kosten und Unbequemlichkeiten verbunden. Auch braucht die neue ZettelBank darum nicht einen der ZettelMasse absolute gleichkommenden Vorrat von klingender Münze in Bereitschaft, und Zinslos oder lahm, wie man es nennt, liegen zu haben: sie braucht nur mit andern öffentlichen oder PrivatCassen in freundschaftlicher Verbindung zu stehen, um aus denselben den etwan erfoderlichen Zuschub zu erhalten, der leicht gewäret werden kan, weil er nur für den Augenblick des Anfalls ist, nach abgeschlagnem Sturm alles gleich wieder ins Gleis kömmt, und der Credit der Bank eben dadurch sich befestiget.

Aber vom Anfange an und in der Folge, immer und stündlich, bei den Operationen im Ganzen, und bei den Operationen jedes Tages, muß der Unternemer einer ZettelBank dessen eingedenk seyn, daß die ganze Existenz seiner Bank auf der *Opinion* beruhet, auf der durch die Erfarung bestätigten Ueberzeugung eines jeden ZettelInhabers, daß ihm sein Zettel so gut als klingende Münze sei, und er denselben nach Belieben jeden Augenblick in Münze verwandeln könne: bei welcher *Opinion*, wenn selbige fest genug gegründet ist, das PapirGeld selbst Vorzüge vor der klingenden Münze, wegen der Bequemlichkeit im Gebrauche bei verschiedenen Fällen, erhalten kan. Nur bei der Voraussetzung einer solchen wolgegründeten *Opinion*, bleibt das oben gesagte war, daß der Vorteil, welchen eine ZettelBank dem Unternemer verschafft, ein solider Fonds für ihn ist; nur bei dieser Voraussetzung kan eine solche Bank auch dem allgemeinen Besten dienlich seyn: oder vielmer, nur bei dieser Voraussetzung läßt sie sich mit dem allgemeinen Besten reimen, und verdient Duldung im State. Und da alles auf die Erhaltung dieser zärtlichen Pflanze, der *Opinion* und des Credits, ankömmt: so werde ich, in der Folge meiner

meine zu erweitern, keiner Person als Empfängers in den Papir zu erwänen, sondern denjenigen, der das Papir in Händen hät, für den Besitzer desselben gelten zu lassen, und also dem Papire völlig die Eigenschaft des von Hand zu Hand ohne förmliche Uebertragung gehenden Geldes beizulegen.

Und zu diesem Gedanken hat sich die Entdeckung gesellet, daß der Aussteller solchen PapirGeldes, wenn es mit dem Umlaufe gelingt, sich, bis auf einen gewissen Grad, einen artificiellen Reichtum verschaffen kan, der eben so reell ist, als ein gleiches Quantum von edlen Metallen oder klingender Münze. Es stehet nämlich, wenn der Aussteller des PapirGeldes Credit hat, — und hat er den nicht, so ist überall kein Umlauf des Papirs möglich —, es stehet nicht zu erwarten, daß ohne Verabredung mererer, welche solches in den Umlauf gekommene PapirGeld in Händen haben, oder ohne geflissentlichen Vorsatz eines Einzelnen, welcher es zu seiner Absicht einwechselt, ein merklich großer Teil der in Umlauf gebrachten Masse des PapirGeldes, auf einmal an den Aussteller zur Realisation und Einwechslung zurückkeren sollte: es braucht also der Vorrat von klingender Münze, welchen der Aussteller zu solchen Einwechslungen in Bereitschaft haben muß, nicht so groß zu seyn, als die in Umlauf gebrachte PapirMasse. Und der Ueberschuß dieser Masse über das Quantum der in Depot liegenden klingenden Münze, ist Gewinn des Ausstellers: ein *solider* Fonds, mit dem er wuchern kan, da sich annemen läßt, daß er kein Papir ausgeben wird, ohne Valuta dafür zu erhalten; und ein immerwärender Fonds, da sich nicht annemen läßt, daß er je ohne Not zu wuchern aufhören, und sein in ungestörtem Umlaufe sich befindendes PapirGeld von selbst einrufen werde.

Auf eine vorsätzlich veranstaltete Rückkehr einer Menge von Zetteln auf einmal, deren so eben erwänt worden, muß der Aussteller und Unternemer einer Zettel-Bank sich im Anfange seiner Unternemung und Gewerbes, allerdings gefaßt

Digitized by Google

nachen; kan aber, wenn ein ſolcher Anfall einmal ausgehalten und abgewehret worden, eine ſolche Prüfung einmal ausgeſtanden iſt, in der Folge ſo ziemlich für Revidiren ſicher ſeyn: denn der Anfall iſt für denjenigen, der denſelben ut oder veranſtaltet, mit nicht geringen Koſten und Unbequemlichkeiten verbunden. Auch braucht die neue ZettelBank arum nicht einen der ZettelMaſſe abſolute gleichkommenden Vorrat von klingender Münze in Bereitſchaft, und Zinslos oder lahm, wie man es nennt, liegen zu haben: ſie braucht nur mit andern öffentlichen oder PrivatCaſſen in freundſchaftlicher Verbindung zu ſtehen, um aus denſelben den etwan erfoderlichen Zuſchub zu erhalten, der leicht gewäret werden kan, weil er nur für den Augenblick des Anfalls iſt, nach abgeſchlagnem Sturm alles gleich wieder ins Gleis kömmt, und der Credit der Bank eben dadurch ſich befeſtiget.

Aber vom Anfange an und in der Folge, immer und ſtündlich, bei den Operationen im Ganzen, und bei den Operationen jedes Tages, muß der Unternemer einer ZettelBank deſſen eingedenk ſeyn, daß die ganze Exiſtenz ſeiner Bank auf der *Opinion* beruhet, auf der durch die Erfarung beſtätigten Ueberzeugung eines jeden ZettelInhabers, daß ihm ſein Zettel ſo gut als klingende Münze ſei, und er denſelben nach Belieben jeden Augenblick in Münze verwandeln könne: bei welcher *Opinion*, wenn ſelbige feſt genug gegründet iſt, das PapirGeld ſelbſt Vorzüge vor der klingenden Münze, wegen der Bequemlichkeit im Gebrauche bei verſchiedenen Fällen, erhalten kan. Nur bei der Vorausſetzung einer ſolchen wolgegründeten *Opinion*, bleibt das oben geſagte war, daß der Vorteil, welchen eine ZettelBank dem Unternemer verſchafft, ein ſolider Fonds für ihn iſt; nur bei dieſer Vorausſetzung kan eine ſolche Bank auch dem allgemeinen Beſten dienlich ſeyn: oder vielmer, nur bei dieſer Vorausſetzung läßt ſie ſich mit dem allgemeinen Beſten reimen, und verdient Duldung im State. Und da alles auf die Erhaltung dieſer zärtlichen Pflanze, der *Opinion* und des Credits, ankömmt: ſo werde ich, in der Folge meiner

Betrachtungen, von allen Seiten auf diese HauptSache zurückkommen, und dieses Wenige ist nur vorläufig gesagt.

Es erhellet sofort schon aus dem bisher gesagten, was aus andern hiernächst folgenden Betrachtungen fließt, daß eine Papir- oder ZettelBank die Bank des Stats seyn muß. Denn warum soll eine PrivatPerson und Untertan des Stats, oder warum soll eine Gesellschaft von Privat-Personen, Untertanen des Stats, (auch wol nicht einmal Untertanen, sondern Fremden), einen Vorteil genießen, den der Stat selbst genießen kan, und der nur durch unmittelbares Zutun der Regirung, und Verwendung ihres Ansehens, möglich ist?

Ich sage, Zutun der Regirung, und Verwendung ihres Ansehens, — und schreite damit zu einer der angekündigten Betrachtungen. Anerkannter maßen ist das Münz-Wesen ein *Regale*, welches die Regirung sich vorbehält, samt den damit verbundenen Emolumenten und Nutzungen, auch nie in PrivatHände überlassen muß, weil Geld der Masstab alles Verkehrs unter den Untertanen ist. Wie viel mer muß dann nicht das Ausfertigen (Ausprägen) des PapirGeldes als ein solches *Regale* angesehen werden, da es diesem Gelde alles, Stoff sowol als Form, MenschenArbeit ist? Weswegen dann auch, beiläufig zu erinnern, man hier noch mer, als bei der Münze, gegen Verfälschung auf der Hut seyn sollte, indem ohne Zweifel, was Menschen-Hände machen, auch von Menschen-Händen nachgemacht werden kan. Auch kan dieses Geld nicht anders in Achtung und Umlauf kommen, als in so fern die Regirung selbiges in den StatsCassen gelten läßt, annimmt, und ausgibt.

Sodann können die Absichten, derentwegen die Einführung des PapirGeldes im State für nützlich, ich sage noch mer, überall für zuläßig, mit Grunde geachtet werden kan, nur dann erreicht werden, wenn eine solche Bank in den Händen einer weisen Regirung ist: und will ich, ehe ich zur ausfürlichen Erwägung dieser Absichten schreite, nur kürzlich

lich sagen, daß meiner Meinung nach, eine solche Bank demjenigen, der zu den verschiedenen Teilen der StatsVerwaltung angeordneten Collegien, welchem die Aufsicht über das Gewerbe der Untertanen anvertrauet ist, untergeordnet, und der aus dem Umlaufe des PapirGeldes entspringende Vorteil, zur zweckmäßigen Verwendung dieses Collegii überlassen seyn müßte: wodurch dann ein tätiges Zutun der Regirung beim Gewerbe der Untertanen (ich sage Zutun durch Unterstützung, niemals durch Teilnemung als MitInteressent an irgend einer Unternemung), ohne Beschwerde der Casse des Stats, und ohne Beschwerde der Untertanen, mögl ich würde. Offenbar wird solchergestalt, durch eine ZettelBank in den Händen einer weisen Regirung, mer als durch eine solche Bank in den Händen einer Gesellschaft von Actionisten, zum Nutzen des Gewerbes, auch aus dem Grunde ausgerichtet, weil die Actionisten den aus der Benutzung des artificiellen Reichtums entspringenden Gewinn unter sich teilen, also der Nutzen für das Gewerbe blos darinn bestehen kan, daß eine Bank da ist, die zu etwas niederern als ordentlichen Zinsen leihet: anstatt daß das Collegium dem gemeldten Gewinst dem Gewerbe, mittelst Unterstützung nützlicher Unternemungen, durch Anleihe allenfalls ohne alle Zinsen, auch wol durch gänzliche Schenkung angemessener Summen, zufließen läßt.

Die Einwendungen gegen eine ZettelBank in den Händen der Regirung, laufen darauf hinaus, daß PrivatPersonen leichter Credit finden sollen, als eine Regirung. Aber diese Einwendung ist, so wie unglimpflich gegen weise Regirungen, also auch ungegründet. Es kömmt beim Gebrauch des PapirGeldes alles darauf an, daß das rechte natürliche Verhältnis zwischen dem in Umlauf gebrachten PapirQuanto, und dem zu dessen Einfreiung bereit liegenden Capot von Münze, nicht überschritten wird. Geschiehet das? so ist es einerlei, ob die Bank in den Händen der Regirung, oder in den Händen einer Gesellschaft von Actionisten,

welche, um der Regirung zu leihen, des Papirs zu viel macht: nur ist eine solche Anleihe um so viel lästiger für die Regirung, weil sie, die doch am Ende für den Riß stehen soll und muß, unterdessen Zinsen zalen soll für etwas, was keinen innern, sondern nur einen in der *Opinion* beruhenden Wert hat. Geschiehet aber das Ueberschreiten nicht: so ist nicht abzusehen, warum das, durch die tägliche Erfarung des ungehinderten beliebigen Austausches des Papirs gegen Münze, belerte Publicum, der Regirung weniger als Actionisten trauen sollte. Etwan weil man glaubt, Actionisten auf dem Wege Rechtens zwingen zu können? Aber das ist so leicht nicht, als es in der Theorie scheint: zwinge mer da kan, eine solche Bank zur Realisation ihrer Zettel, die sie zum Dienste der Regirung in allzugroßer Menge ausgegeben hat.

Ehe ich weiter gehe, muß ich einige Betrachtungen über den *Numerum*, oder die Masse des in einem Stat circulirenden Geldes, einschalten. Wenn die Einwoner eines Landes durch Begünstigung der Natur, mittelst ihrer Gaben vom Lande und aus dem Wasser, durch Fleiß, und Geschicklichkeit, und Betriebsamkeit, und rechten Gebrauch der Zeit, in Hervorbringung der NaturGaben, in der Verednlung derselben, und in allerhand zum Nutzen und zum Vergnügen der Menschen dienender Arbeit, und durch weise Verfügungen der Regirung, die, ohne dem Bestreben der Untertanen Fesseln anzulegen, außer dem Schutze auch noch nach Befinden Vorschub leistet; wenn, sage ich, die Einwoner eines Landes unter solchen günstigen Umständen, mer oder weniger es dahin bringen, daß das Quantum der Natur- und KunstProducte, so sie andern Ländern überlassen, über den Wert der Bedürfnisse, so sie von andern Ländern zieht, steigt: so erhalten sie den Wert dieses Ueberschusses in Golde oder Silber, nach dem Preise, welchen die allgemeine *Opinion* und die Weltläufte diesen edlen Metallen beilegen; und diese Metalle häufen sich in dem Lande, überhaupt

ge-

genommen. Zugleich vervielfältigt sich, bei solchem glücklichen Verkehre im ausländischen Handel, das innere Verkehr unter den Einwonern selbst, und wendet einem jeden seinen bescheidenen Teil am NationalGewinste zu: alle Güter im State, bewegliche und unbewegliche, alle Arbeit und Dienste, die ein Mensch dem andern leistet, erhalten bei der Lebhaftigkeit des Gewerbes, da jeder sein Bestes tut, zu dem, was er zu überlassen hat, oder zu leisten fähig ist, Abnemer und Bestallung, zu seinen Bedürfnissen Verkäufer und bereite Hände zu finden, ihren Preis, den die Concurrenz bestimmt; und dieser Preis steigt, wie natürlich der Preis einer jeden Sache, die gesucht wird; und steigt um so viel mer, da die edlen Metalle mer und mer aus der Erde und in Umlauf gebracht werden, und somit dieser conventionelle Masstab des Verkehrs unter den Menschen allmälich mer oder weniger merkliche Veränderung leidet. Zugleich neren sich in der Classe derjenigen, welche durch Sparsamkeit, Erbschafte Fälle, und andre günstige Umstände, Geldvorräte in die Hände bekommen, die sie andern zinsbar überlassen können, sowol die Zal der Ausleiher, als die Größe der Vorräte, und die Zinsen fallen. — Dieser, mit der Vollblütigkeit eines gesunden wolgenärten Körpers zu vergleichende Zustand, mit seinen günstigen und auch widrigen Umständen, ist eine natürliche Folge der Handlung und der Weltläufte, wobei die Regirung im Ganzen wenig tun kan.

Aber eine ganz andre Bewandnis hat es mit der *artificiellen* Vermerung des Numeri mittelst PapirGeldes: der dadurch bewirkte Zustand ist keine Vollblütigkeit, sondern ein gedunsenes Wesen. Die widrigen Folgen der Anhäufung des Numeri, der dem Absatze der NaturProducte und der Verfertigung der FabrikWaren nachteilig steigende Preis der Waren und der HandArbeit, die Unhinlänglichkeit fixirter Einname für PrivatPersonen, die Unhinlänglichkeit der auf Geld gesetzten Fonds öffentlicher Stiftungen, die Unhinlänglichkeit fixirter Einnamen für den Stat, mit dem dar-

aus entstehenden Bedürfnisse neuer Auswege und Anstalten, — alle diese Unzuträglichkeiten, die man sich bei der Anhäufung des MetallGeldes muß gefallen lassen, so wie die mit der Vollblütigkeit eines gesunden Körpers unvermeidlich verbundene Mißlichkeiten, entspringen aus dem PapirGelde so gut, als aus dem MetallGelde: aber nicht umgekert eben so zuverläßig die gute Folgen niederer Zinsen; sondern es liegt bei dieser Erwartung besorglich der TrugSchluß zum Grunde, daß, weil in reichen Ländern gewönlich der ZinsFuß niedriger ist, also das Niedersetzen des ZinsFußes der Weg zum Reichwerden sei. Der Unterschied zwischen einem Fallen, das von selbst erfolgt, und einem gesuchten Niedersetzen, ist wie der Unterschied zwischen Wirkung und Ursache, ist eben so groß, als der Unterschied zwischen klingendem Gelde und PapirGelde, beide als Ursache und Mittel betrachtet; eben so groß, als der Unterschied zwischen Realität und Opinion, zwischen der Sache selbst und ihrem Zeichen. Zu dem, daß die Substitution des Zeichens statt der Sache, bis auf einen gewissen Grad statt findet: so verstattet doch die Aufrechthaltung der *Opinion* nicht, diesem Grade ein weites Ziel zu stecken. Das PapirGeld kan und darf keinen großen Teil des circulirenden totalen GeldNumeri ausmachen; es kan also auch das zu niedrigern Zinsen, als die sonsten Landesüblichen sind, auszuleihende GeldQuantum, nicht sonderlich groß seyn; und kan also die im Ganzen zu Erniedrigung des ZinsFußes von der Einführung des PapirGeldes zu erwartende Wirkung nicht sonderlich erheblich seyn, um so weniger, da das einmal in Umlauf gebrachte Quantum von PapirGeld nicht vermert werden, und nichts weiter damit vorgenommen werden kan, als eine Versur.

Ich schreite weiter fort zu Erwägung des ratsamen Verhältnisses des PapirQuanti zu dem Quanto des im State circulirenden MünzQuanti, und zu dem zur Verwechslung in Bereitschaft zu haltenden GeldVorrate.

Wenn

Wenn eine Schätzung des bei einer Nation circulirenden MünzQuanti mit einiger Bestimmtheit möglich wäre, wie ie nicht ist, so lang ein von der Regirung zu veranstaltens es Nachforschen eine gehässige, und immer auch der Ver- eimlichung ausgesetzte Operation ist: so könnte man auch das Verhältnis, welches dem PapirQuanto zu geben ratsam ist, estimmt ausdrücken. Man wird aber nicht weit vom Zwecke abweichen, wenn man das PapirQuantum nach em Quanto der järlichen Einkünfte des Stats modifi- irt; als welche Einkünfte, bei einer ordentlich eingerichtes en Verfassung des SteuerWesens, in einem gewissen, wenn gleich nicht anzugebenden Ebenmase, mit dem Gewerbe ehen; so wie das Zu- und Ablaufen der Einkünfte in die Cassen des Stats und aus derselben, in einem Ebenmase mit em bei der ganzen Nation überhaupt circulirenden Geld- Quanto. Da wollte ich nun raten, den 4ten Teil der Ein- ünfte nicht zu überschreiten: teils weil eine veranstaltete, nicht von selbst erfolgende Anhäufung des Numeri, mäßig eyn muß, wenn sie nicht nachteilig werden soll; teils weil em State, der für das in Umlauf gebrachte PapirGeld Valuta in Händen hat, wenn gleich diese Valuta nicht aus enblicklich zu Geld gemacht werden kan, die Realisation des PapirGeldes, wenn selbige in einem hohen Grade von selbst nötig werden, oder auch aus eigener Bewegung ratsam er- ichtet werden sollte, nie sonderlich lästig werden kan, wenn ie sich mit der Quarta der Einkünfte eines Jars höchstens estreiten läßt. — Das Verhältnis des PapirQuanti zum Depot von klingender Münze zur Einlösung, wollte ich aten, wie 3 zu 1 einzurichten; bei welchem die so eben er- ähnte temporäre Zuflucht zur StatsCasse, bei etwa eins reffender Realisation einer groſsen Menge Papirs auf ein- nal, um so weniger und um so viel seltener nötig werden wird. Und wenn dieser Depot selbst auch, wie fast zu ver- muten, wenig und nur in kleinen Summen angegriffen zu werden braucht, die aus der StatsCasse auch wieder in Münze

sei: nur tröstet man sich damit, daß diese Schuld keine Zinsen trage. Allein diese, an sich auch nicht ganz richtige Vorstellung, indem diese Art von Schulden allerdings in der Folge Kosten nach sich zieht, die schlimmer sind, als ordentliche verabredete Zinsen, hat in Verbindung mit dem Reize, wenn Geld nötig scheint, gleich einen bereiten Ausweg vor sich zu haben, vorerst die Folge, daß sie, mit Einschläferung des Gedankens an die Zukunft, zu einer Bereitwilligkeit zu Ausgaben füret, — zu Unternemungen, die wenn auch an sich unter gewissen Bedingungen gut, doch nicht den Umständen der Zeit angemessen sind, noch mit der gehörigen Sparsamkeit betrieben werden, und unterbleiben würden, wenn die Schwierigkeit im Aufbringen der Mittel eine heilsame Bedenklichkeit über die Sache erregte und verstärkte.

Hiernächst so ist bei dieser Schuld, bei welcher sich kein Creditor zu Einfoderung der Zinsen meldet, welches dann, so lang alles gut geht, trefflich behagt, gleichwol das Publicum Creditor, und ist dann, wann es erwacht, der unbequemste und ungestümmste aller Gläubiger. Mit einem gewönlichen Gläubiger kan man Abrede nemen, kan man sich über einen etwa eintretenden Verzug in der Zalung vergleichen; und wenn er beruhiget ist, so hat man in so weit vorerst Ruhe und Friede: aber die Anfälle des Publici, wenn es erwacht, und die Opinion, auf welcher der Umlauf des PapirGeldes lediglich beruhet, gekränkt ist, sind unabläßig, und reproduciren sich mit jedem Inhaber eines Zettels. Da entstehet denn ein Zusammenfluß unabsehlicher, zur Verwirrung und Schaden im State von innen und von außen gereichender, verwickelter Umstände, die ich nur summarisch beleuchten kan, da eine ausfürliche Entwickelung zu weit führen würde.

Sobald die *Opinion*, daß ein Zettel so gut sei als klingende Münze, durch Schwierigkeiten, welche der Realisation, nach dem vollen Laute des Zettels, durchaus in Münze, in den Weg gelegt werden, gestöret ist: so macht

ebermann den Unterschied; und dann ist das Papier-Geld das gerade Mittel, jeden Schilling klingender Münze aus dem Lande zu vertreiben. Physisch betrachtet läßt sich das Ausführen derselben nicht verhindern; und juridisch betrachtet, läßt es sich nicht verbieten, denn mit welchem Rechte kann man jemanden hindern, sein Eigentum, — und Geld ist a des Besitzers Eigentum in sensu eminenti, so gut als möglich zu nutzen, nicht da auszugeben, wo er am meisten damit ausrichtet?

Es steigen dann von Stund an die numerischen Preise aller Dinge, die in Papier-Geld berichtigt werden. — Alle Schuld-Verschreibungen und auf Geld lautende Contracte werden schwankend, und es entstehen Irrungen zwischen den Contrahenten. — Die Bedienten des Stats, welche mit Papier-Geld aus den Cassen des Stats bezalt werden, und damit nicht so weit als mit Münze reichen können, klagen darüber mit Grunde. — Dem State selbst wird auch alles kostbarer: und er siehet sich genötiget, da wo das Papier sich nicht statt Münze in gleichem Numero aufdringen läßt, die Differenz des Wertes in Numero zu vergüten. — Es kömmt eine Menge Zettel in Umlauf, die unter ihrem buchstäblichen Werte ausgegeben werden, und wofür doch Valuta bei der Einwechslung gefodert wird. — Es entstehet ein nachteiliger Wechsel-Cours, da Bezalungen an Ausländer nicht mit Papier-Geld tunlich, Wechsel aber bei demjenigen, welche im Auslande Geld in Cassa oder Credit haben, nicht anders als zu hohem Preise zu kaufe sind. — Es entstehet ein Einmengen der Stats-Schulden in Handels-Angelegenheiten; nämlich, anstatt daß, wenn der Stat seine Zinsen auf dem kürzesten Wege berichtiget, das Schuldig seyn zwar freilich an sich ein Uebel ist und bleibt, das Abtragen aber keinen Einfluß auf die Abgleichungen der Negocianten des Stats, mit den Negocianten andrer Nationen, in Ansehung der gegenseitigen Exporten und Importen hat: so muß, bei dem Geld-Mangel der Regirung,

sie

sich an die Negocianten wenden, und durch diese die Za
ungen so gut als tunlich, oft mit Vergögerungen, bewerk
stelligen lassen. Und da solchergestalt zu der Masse der
mporten immer auch die Zinsen der Stats-Schulden hin
kommen: so muß notwendig, da die Masse der Exporten
gegen nicht aufwiegen kan, der Cours dem zur Last aus
fallen, der mer schuldig ist, als er zu fodern hat.

Man verfällt dann auf Polliativen, welche, ohne dem
ebel aus dem Grunde abzuhelfen, nur vergebene Kosten
rursachen: als z. B. daß man von Zeit zu Zeit eine in
ücksicht auf die ganze Papir-Geld-Masse unhinlängliche,
anals aber für den verschuldeten Stat unbeträchtliche
umme anwendet, um durch Einlösung einer Quantität
ettel, da, wo ihre Erscheinung besonders unangenehm
ird, ein Fallen des Courses zu bewirken; welches aber,
e jeder effectus cessante causa, gleich wieder aufhört, so
ß die Operation nichts weiter ist, als Aufgießen wenigen
Jassers auf einen heißen Strin.

Die Anhäufung der Zettel zum Dienste eines Stats,
r seinen Bedürfnissen durch bares Geld abzuhelfen nicht
eißt, ist eine *Anticipation* seiner Einkünfte für die Zukunft,
t auf viele Jare. Die eintreffende Zukunft fürt dann auch
eder ihre, teils vorherzusehende, teils oft unerwartet auf
tigende Bedürfnisse, mit sich: und selbst ein großer, ein
n der Natur begünstigter Stat, kan in eine politische
chwäche geraten, und muß erfaren, daß nur das Geld
*rnus rerum gerendarum* ist, was in der ganzen Welt das
r gilt. — Der Stat erfäret dann, daß der reizende Aus
ein, Geld für den Augenblick vom Publico ohne Zinsen zu
hen, äußerst trüglich ist, und es ungleich mer kostet, des
n in der Folge entspringenden dringenden Ungelegenheiten
zuhelfen, als die Zinsen einer richtig fundirten, zur Wie
ebezalung, und überhaupt zu dienlichen Masregeln, Zeit
fenden Anleihe, je hätten kosten können.

Die

Die Cur dieses Uebels ist, gleich der Cur eines jeden, allmälich, in der Länge der Zeit, unvermerkt anwachsenden, und dann beim Ausbruche mit einmal in fürchterlicher Größe erscheinenden physischen, moralischen, und politischen Uebels, äußerst schwer. Palliative helfen nichts; Ausflüchte und Kunstgriffe, die der wahre Financier nicht kennt, eigentlich kennt und verachtet, helfen auch nichts; und es gibt in der StatsVerwaltung, wie in der PrivatHaushaltung, keinen andern Rat gegen Schulden, als zahlen, — den Anfang, wenn die SchuldenLast zu groß ist, mit dienlichen Verfügungen zu machen, die vorerst Luft und zu dienlichen Maßregeln Zeit schaffen; sodann ohne Verzug zu solchen Maßregeln mit Klugheit und Standhaftigkeit zu schreiten, sich einzuschränken, und zu sparen.

Ein Umstand bei der in PapirGelde bestehenden StatsSchuld, der besonders Klugheit erfodert, ist der, daß, wie höchstwahrscheinlich, bei genauer Untersuchung des Ursprungs und Fortgangs einer solchen Schuld, sich immer finden wird, daß der Stat vieles Papir ausgegeben hat, ohne Valuta dafür genossen zu haben, die doch nach dem Buchstaben gefodert wird. Diesen unerträglichen Verlust abzuwenden, des unter der Valuta ausgegebenen Papirs auch wieder unter der Valuta, so viel möglich, mit guter Art bei der Realisation gutbaft zu werden, muß der Financier suchen; aber nur dem klugen, und dem, der persönliche Achtung und Zutrauen des Publici vor sich hat, wird es gelingen.

Zwei Operationen müssen mit einander verbunden werden, und pari passu ihren Fortgang nemen: im Innern des Landes, wo doch gewiß allemal der größte Teil der PapirMasse, teils noch im wirklichen Umlaufe, teils wol auch bereits außer dem Laufe, in größern oder kleinern Depots unterpfändlich sich befindet, das Wegräumen des Papirs aus dem Umlaufe, mittelst Abhandlung mit dem Inhaber desselben; außerhalb Landes, das Aufnemen einer klecklichen Summe von den beiden edlen Metallen auf einen solchen

Digitized by Google

chen Fuß, der zu den weitern Masregeln Zeit läßt: wobei dann wiederum ungemein viel auf das Zutrauen ankömmt, welches eine Regirung in Ansehung ihrer Redlichkeit und Standhaftigkeit in ihren Masregeln sich erwirbt. Die letztere Operation, ohne gleichzeitige Verbindung mit der ersten, ist wenig nütze; es ist eine Realisation des Papir-Geldes, mittelst neugeprägter oder zurückgerufener Münze, unmöglich, ehe die ganze Masse des circulirenden Papir-Geldes, in einem merklichen Grade gemindert ist; denn wo käme, um alles mit Metall zu realisiren, das Geld her? Und wenn das zugleich mit der Münze circulirende und cursirende Papir, in einer übermächtigen Menge vorhanden ist: so ist alles Einschieben der Münze immer nur Wasser in kleiner Quantität auf einen heißen Stein gegossen, immer nur Wasser mit Mühe auf den Berg gebracht, und da ohne Damm gegen das Ablaufen ausgegossen.

Schwer ist die Cur, aber für unmöglich muß man selbige nie halten: *nunquam de republica desperandum.* Ein Stat, der bei guter Lage, gutem Boden, Milde der Natur in Erteilung ihrer Gaben, von cultivirten, aufgeklärten, geschickten, tätigen Menschen, bewont wird, hat einen unermeßlichen Wert, gegen welchen jede StatsSchuld, selbige sei noch so groß, in keinem assignablen Verhältnisse steht. Freilich läßet sich das immobil-Vermögen eines Stats nicht so realisiren, als das immobil-Vermögen eines einzelnen Einwoners; aber es ist doch nicht minder wirklich vorhanden: und was nicht auf einmal geschehen kan, kann allmälig geschehen. Wann nur erst durch die erwänte Operation im Innern, wegen des großen Teiles des PapirGeldes der Rat geschafft ist; so wird, um gegen den andern nötigen Teil des PapirGeldes auch Rat zu schaffen, keine so gar immense Summe Metall erfodert. Aber mit Ernst muß dem Uebel begegnet werden, nicht mit Palliativen!

Geschrieben im Decemb. 1787.

December.

A. L. Schlözer's

# Stats-Anzeigen

## Heft XLIV.

### 40.

### Zuverläſſige Nachrichten von der alten und neuen Verfaſſung der Stadt Riga.

Riga, dieſe uralte HandelsStadt, welche wegen ihrer Niederlage von Producten, die alle Seefahrende Nationen gebrauchen, weit und breit berümt iſt, hatte bekanntlich eine StadtVerfaſſung, wozu das Muſter von verſchiedenen freien ReichsStädten, hauptſächlich aber von der Stadt Danzig, entlehnt war. Das erſte und älteſte Privilegium war, daß in Riga nur die deutſche Nation zum BürgerRechte gelangen ſollte. Dieſes und viele andere Privilegien, welche teils die ganze Stadt, teils einzelne Stände, Compagnien und Brüderſchaften derſelben, betrafen, wurden ihr von polniſchen, ſchwediſchen, und ruſſiſchen Regenten, öfters beſtättigt, und zum Teil mit neuen vermert.

Die Stadt beſtand aus 3 Ständen, dem Magiſtrat, der AelteſtenBank, und der Bürgerſchaft. Der Magiſtrat, zu welchem wenigſtens ein Dritteil aus der Kaufmannſchaft genommen werden mußte, wälte ſeine Mitglieder ſelbſt, welche dann Lebenslang zum Rat gehörten, und in demſelben von einer Würde zur andern fortruckten. Der ganze Rat beſtand aus 4 Burgemeiſtern und 14 Ratsherrn, welche ſich wöchentlich zmal in pleno verſammleten, an den übrigen Tagen aber in ihren verſchiedenen Departements arbeiteten, der-

ren viele waren, weil außer den Geschäfften, welche durch Ratsherrn allein besorgt wurden, auch in allen StadtCollegien ein oder etliche Mitglieder des Rats den Vorsitz hatten. Die Geschäffte des Rats ließen sich füglich unter folgende 5 Rubriken bringen:

1. Die Gerichtsbarkeit. Diese erstreckte sich über alle Einwoner des StadtGebiets und der ansenlichen PatrimonialGüter im Lande, sowol in bürgerlichen als peinlichen Sachen. Nur KronsBediente waren, wenn sie gleich auf dem StadtGebiete wonten, in persönlichen Sachen den KronsGerichten unterworfen; in RealSachen hingegen standen sie unter dem Magistrat.

2. Die Polizei. Der Magistrat sorgte für Sicherheit und Ordnung, und war mit aller dazu nötigen Gewalt versehen. Die Stadt unterhielt zu dem Ende eine Compagnie von 100 Soldaten, welche unter des Magistrats Autorität, von einem Lieutenant commandirt wurde, und järlich einmal, nämlich am Sonntage vor Michaelis, da auch die erledigten Stellen im Rat mit neuen Mitgliedern besetzt, und die verschiedenen Aemter aufs neue verteilt wurden, in Parade aufzog.

3. Das Patronat. Der Magistrat allein hatte die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Waisen-, Armen-, KrankenHäuser und Stiftungen aller Art; wiewol die Vorsteher derselben aus den beiden andern Ständen genommen wurden. Der Magistrat allein wälte und bestellte die Prediger und Schullerer (so wie alle übrige StadtOfficianten, die in Besoldung standen, bis auf den Nachtwächter).

4. Die OberVormundschaft, zu deren Ausübung ein WaisenGericht aus RatsGliedern angeordnet war, welches eben so, wie alle übrige Gerichte, unter dem Magistrat stand, so daß von demselben an den Magistrat appellirt werden konnte. Diejenigen RatsGlieder, welche das UnterGericht ausmachten, hatten bei vorfallender Appellation im vollen Rate nicht Sitz und Stimme. Das WaisenGe-

richt

ticht besorgte die ErbVerteilungen, und hatte die besondere Aufsicht über die Angelegenheiten der Pupillen.

5. Die StadtOekonomie — wiewol nicht uneingeschränkt, weil aus allen 3 Ständen ein StadtCassaCollegium errichtet war, unter dessen Autorität das Aerarium publicum verwaltet wurde. Da aber dieses Collegium ohne Genemigung des Magistrats nichts unternam, auch den Vorschlägen des Magistrats fast immer gehorchte; so erhielt der Magistrat wirklich auf die Verwaltung der StadtEinkünfte einen so starken Einfluß, daß die Teilnemung der beiden andern Stände, ihm nur wenig Einschränkung verursachte. Auch die Rechnungen über die publiken Gelder, welche von Zeit zu Zeit dem Gouvernement vorgelegt wurden, gaben keine Veranlassung zu mererer Einschränkung; weil das Gouvernement der Stadt eine Art von Eigentumsrecht zugestand, nach welchem sie ihre Gelder nach Willkür, jedoch den Gesetzen und Observanzien gemäs, verwenden könnte. Kein Capitalist trug Bedenken, der StadtCassa, auf die blose Verschreibung des Collegii, Geld vorzuschiesen; und die höchsten obrigkeitlichen Personen selbst legten bei der Stadt ansenliche Capitalien an.

Nach dieser Constitution ginaen also alle obrigkeitliche und StatsGeschäfte durch die Hände des Magistrats. Dieses mächtige und angesehene Collegium fürte das Ruder in allen bürgerlichen, kirchlichen, und Statswirtschaftlichen Angelegenheiten, und sein Forum hatte mit dem Bono publico gleiche Gränzen. Doch war er nicht unumschränkt, sondern er stand unter der Aufsicht des Gouvernements, welchem er, wegen versäumter Pflichten, oder gemißbrauchter Gewalt, verantwortlich seyn mußte. Dieses gab Veranlassung, daß das Gouvernement sich auch öfters in die WalGeschäfte des Magistrats mischte, und nicht selten durch sein Ansehen den Gang der Rechtshändel lenkte; obgleich nach allerhöchster kaiserl. Verordnung, von dem Magistrat nicht anderswohin, als an das JustizCollegium in St. Petersburg, appel-

kirt werden konnte, Der Magistrat mußte sich in die Zeit schicken, und sein Verfaren den Umständen anpassen. Um sein Ansehen bei dem Volke zu behaupten, war er genötigt, sich an das Gouvernement anzuschmiegen, und einen Teil von dem Glanze desselben auf sich zu ziehen. Um aber desselbst sich einen Wert zu verschaffen, mußte er manche beträchtliche Aufopferung machen; öfters einen Teil seiner rechtmäsigen Gewalt hingeben, um das übrige desto sicherer zu erhalten; öfters den unbilligen Foderungen der Großen nachgeben; und nicht selten reelle Opfer darbringen, wenn die StadtQuartir-Cassa das SchlachtVieh hergeben mußte. Indessen wendete der jetzige GeneralGouverneur, Graf *Browne*, welcher wegen seiner Gerechtigkeit und edlen DenkungsArt allgemein verehrt ist, viele Bedrückungen anderer Großen von der Stadt ab, und schützte den Magistrat wider manche unbillige Foderung.

Der IIte Stand der Stadt, war die AeltestenBank der großen und kleinen Gilde. Zur großen Gilde gehörten alle Kaufleute und Krämer, wie auch die Goldschmiede; zur kleinen die Handwerker und Professionisten, wie auch die WundAerzte. Beide Gilden genossen als Bürger gleiche Rechte, und hatten in öffentlichen Angelegenheiten gleiches Ansehen. Nur hatte die große Gilde natürlicher weise den Rang vor der kleinen: und weil aus der letztern niemals Ratsherrn, KirchenVorsteher, und andere angesehene Beamten der Stadt, gewält wurden; so entstand daraus eine Art von Geringschätzung gegen die kleine Gilde, welche die Mitglieder derselben, Bedrückung nannten, und worüber sie schon längst so unzufrieden waren, daß sie eine veränderte StadtVerfassung im Stillen herzlich wünschten. Ihre Unzufriedenheit brach laut aus, als im J. 1783 die Vermögen- und KopfSteuer in Livland eingefürt wurde. Blos von der kleinen Gilde erboten sich, VermögenSteuer zu bezalen, um sich von den Geringsten im Volk, und von den Leib-

Leibeigenen, zu unterscheiden; allein der Magistrat seßte sie alle ohne Unterschied unter KopfSteuer. Die KleinGildischen legten dieses aus, als ob es blos zu ihrer Demütigung geschähe, und waren daher, bei erfolgter neuen StadtOrdnung, die ersten, welche sich zur willigen Annemung derselben erklärten; um, wie sie sagten, aus dem ungebärdichen Joch, das die beiden andern Stände ihnen aufgelegt hatten, herauszukommen. Sie waren es wirklich, welche die Bemühungen des Magistrats und der großen Gilde, zur Beibehaltung der alten Verfassung, hintertrieben, und alle GegenVorstellungen beim Senat unkräftig machten, indem sie wiederholentlich erklärten, daß sie die Einfürung der neuen StadtOrdnung sehnlich wünschten: wodurch der Senat in Petersburg auf die Mutmaßung gebracht wurde, daß die gemachten GegenVorstellungen des Magistrats, mer aus Eigennuz, als aus VaterlandsLiebe, herrürten, und daß die Beistimmung der Kaufmannschaft, blos eine Wirkung von dem Ansehen des Magistrats sei, in welchem derselbe bei der Kaufmannschaft stehe, und vermöge dessen er sich die StimmenMerheit der Kaufmannschaft in allen Fällen zu verschaffen wußte. Von dieser Mutmaßung belebt, gab der Senat den ernstlichen Befel, die neue StadtOrdnung, von der man sicher wußte, daß sie der größeren Anzal der Rigischen Einwoner sehr willkommen sei, unverzüglich einzufüren. Und so erhielten denn die vormaligen KleinGildischen * ihren Willen, und bekamen die Freiheit, sich in höhere Classen einschreiben zu lassen. Noch sind die Gesinnungen der Einwoner verschieden. Einige erklären sich für die alte, andere für die neue Verfassung: und die meisten halten ihr Urteil zurück, und wollen erst die Folgen der neuen Verfassung ab-



* Unter allen tat sich ein Tischler hervor, welcher Commerionen in St. Petersburg hatte, und welcher für die ganze kleine Gilde die Correspondenz fürte. Daher ist es zum Sprüchwort geworden: der Magistrat von Riga sei unter dem Hobel gewesen.

Digitized by Google

warten. So viel ist gewiß, daß die Monarchin bei Ertheilung einer neuen StadtOrdnung, die beßten und wolthätigsten Absichten hatte; es läßt sich aber gleichwol vermuten, daß sie die Stadt Riga von der neuen StadtOrdnung gänzlich dispensirt, und bei ihrer alten Verfassung bestättigt haben würde, wenn alle 3 Stände der Stadt in ihren Gegen-Vorstellungen einstimmig gewesen wären, und wenn nicht die große Gilde, von dem sonst vorsichtigen Magistrat geleitet, durch ihren allzulaut geäußerten Unwillen, und durch ungebürliche Absetzung ihres Altermanns, so viel Geräusch verursacht hätte, daß sie aufmerksamere Blicke auf sich zogen. In der Tat haben sie es lediglich dem sehr gnädigen Gouvernement in Riga zu verdanken, daß ihre Bewegungen ihnen bei Hofe keine Ungnade zuwege gebracht haben—; und die ganze Geschichte ist ein Beweis von der Gelindigkeit, die in den RegirungsGrundsätzen des russischen Reiches, vielleicht wider alle Mutmaßung der Ausländer, befindlich ist.

Die alte Rechte der beiden Gilden waren kürzlich folgende. Jede bestand aus 2 Teilen, der AeltestenBank und der Bürgerschaft. Die AeltestenBank der beiden Gilden machte zusammen den 2ten, und die Bürgerschaft beider Gilden machten zusammen den 3ten Stand der Stadt aus. Jedoch kamen die Mitglieder beider Gilden niemals in Einem Sal zusammen; sondern jede Gilde versammlete sich mit ihren Aeltesten und Bürgern für sich, und eine schickte der andern von ihren Stimmungen Botschaft zu. Die AeltestenBank wälte ihre Mitglieder aus der Bürgerschaft, ohne Zuziehung des Magistrats; und den Altermann, oder das Haupt der AeltestenBank, wälten sie aus ihren Mitgliedern. Jedoch mußte beiderlei Wal dem Magistrat durch eine Botschaft bekannt gemacht, und dessen Genemigung eingeholt werden. Jede Gilde hatte ihren eigenen Altermann, und beide standen, als Mitglieder des StadtCassaCollegii, in großem Ansehen. Die Zal der GroßGildischen Aeltesten be-

belief sich gewönlich auf 40, und der Klein-Gildischen waren über 20. Nur reiche Männer konnten zu dieser Würde gelangen, weil die Aufname in den 2ten Stand, besonders bei der großen Gilde, mit schweren Kosten verknüpft war. Der Sprecher der Bürgerschaft, als das Haupt des 3ten Standes, hieß in beiden Gilden der Dockmann, weil er mit einem Stabe an eine eiserne Docke (eigentlich ein altes Marien-Bild) zu schlagen pflegte, wann er zu hören gebot. Er begleitete dieses Amt niemals länger, als Ein Jar, und ging alsdann zur Aeltesten-Bank über. Auch hat man Beispiele, daß der Groß-Gildische Dockmann vor Ablauf seines Jars in den Rat gezogen worden; wenn nämlich der Magistrat befürchtete, daß der Dockmann die ihm zustehende große Gewalt (die aber die meisten nicht kannten, oder aus politischen Absichten nicht ausüben wollten), zur Einschränkung der beiden ersten Stände gebrauchen würde. Die Bürgerschaft hatte das Recht, in ihrer järlichen Versammlung, welche um Lichtmeß gehalten wurde, sich über die Anordnungen des Magistrats zu beschweren, und denselben vermittelst einer Botschaft an die Aeltesten-Bank Vorstellung zu tun. Gemeiniglich aber blieb es dabei: der Magistrat nam es ad referendum, und die Bürger behielten das Jus non dissentiendi.

Es bestanden in der großen Gilde noch zwo ansenliche Verbrüderungen, welche zum Besten der Wittwen und Waisen errichtet waren. Die erste hieß schlechtweg die Brüderschaft, und ihre Cassa, woraus järlich den Wittwen und Waisen, imgleichen den Predigern und Schullerern, eine Gabe gereicht wurde, hieß die milde Giffte. Jeder Groß-Gildische Bürger kaufte sich, sobald er Bürger ward, in diese Brüderschaft ein; und wann er heiratete, kaufte er auch seine Frau als Schwester ein, und verschaffte ihr dadurch eine sichere Anwartschaft auf ansenliche Unterstützung, im Fall sie Wittwe werden sollte. — Die andere Verbrüderung hieß die Krämer-Compagnie, in welche sich jeder

Kaufmann, auch wenn er nicht im Kleinen handelte, eine Taxte, und jährlich einen Beitrag von 6 Thalern bezalte, um das Recht zur Krämerei aller Art zu erhalten, und gleichfalls seiner Familie eine Anwartschaft auf ansehliche Unterstützung nach seinem Tode zu verschaffen, im Fall sie derselben benötigt seyn, und sich darum melden würde. Die KrämerCompagnie wälte sich ihren Altermann und ihre Vorsteher, und stand bei streitigen Vorfällen unter dem Gericht des Magistrats.

Dieses alles nun ist durch die neue Verfassung, welche die Kaiserin der Stadt Riga zu geben geruhet hat, völlig aufgehoben. Die von Ihrer Maj. eigenhändig unterschriebene StadtOrdnung vom 24 April 1783, wurde gleich zu Anfang des J. 1787, in Riga eingefürt, und dadurch diese Stadt, nach dem Muster aller übrigen russischen Städte, in eine von der vorigen ganz verschiedene Form gebracht, wodurch lauter neue Privilegien an die Stelle der alten gekommen sind.

Ehe wir diese neue Verfassung näher beschreiben, wollen wir noch einen Blick auf den vormaligen Magistrat richten, und denselben in seiner vorher nie geglaubten Vergänglichkeit betrachten. Nicht durch tumultuarische Auftritte, wie zur Zeit der patriotischen Unruhen in Holland, sondern durch ein Wort von oben herab, durch ein Gebot der Souveraine, mußte nun der, sonst mit fürstlicher Macht und Ehre bekleidete Magistrat von Riga, am 12 Januar 1787 abtreten, und dem von der Bürgerschaft neuerwälten Magistrate Platz machen. Der Wortfürende Burgermeister hielt zum Beschluß eine Rede in der Session; und der neue Magistrat trat, unter Anfürung des StadtHauptes, in das Versammlungs-Zimmer, und nam die Stellen derer ein, welche abgetreten wären. Die Freunde der alten Verfassung, nennen diese Revolution die zweite Eroberung von Riga.

Am

Am folgenden Tage hatte der abgegangene Magistrat die Satisfaction, daß eine Anzal alter Bürger von freien Stücken zu dem Wortfürenden Burgermeister hinging, und ihm und seinen Collegen für die bisherige Bemühung den wärmsten Dank abstattete. Es wird aber jedem Leser hierbei auffallend seyn, daß die Bürgerschaft den vorigen Magistrat nicht wiederum gewält, sondern andere aus ihrem Mitteln an jener Stelle gesetzt hat. Man würde dem Magistrat Unrecht tun, wenn man sich den Haß oder die Unzufriedenheit der Bürgerschaft, als die Triebfeder zur Beiseitesetzung desselben, denken wollte. Es ist vielmer zu vermuten, daß die Mitglieder des vorigen Magistrats alle Stimmen würden erhalten haben, wenn sie sich nur, so wie zween von ihnen wirklich getan haben, in die Classen der WalFähigen hätten einschreiben lassen: und es ist ihnen beinahe für einen StatsFeler auszulegen, daß sie dieses nicht getan haben. Aber sie waren einmal ihrer lästigen Würde müde, und wünschten ihr Leben in Ruhe zu beschließen. Zum Teil mochte es ihnen auch nicht recht erwünscht seyn, daß die Bürgerschaft einen aus der AeltestenBank zum StadtHaupt gewält hatte, welcher vermöge seiner Würde nun über Burgermeister und Ratsherrn erhaben seyn sollte. Dieses veranlaßte die meisten, das PrivatLeben zu wälen, und allen StatsGeschäften zu entsagen. Noch leben als PrivatPersonen folgende würdige Mitglieder des vorigen Magistrats: 1. Joh. Hein. *Schick*, gewesener Wortfürender Burgermeister. 2. Joh. Chph. *Schwarz*, gewesener Burgermeister. 3. Ernst *Ebel*, 4. Paul *Gothan*, 5. Joh. Chph. *Berens*, 6. Joh. Chph. *Clazo*, 7. Eberhard Berens von *Rautenfeldt*, 8. Samuel von *Gerngroß*, 9. Samuel *Holst*: alle diese 7 (von *Num.* 3 an) gewesene RatsHerrn. Die übrigen haben sich, um ferner tätig zu seyn, bei der neu angerichteten Polizei, und einer, Joh. Fridr. von *Wieken*, bei dem Rigischen ZollDirectorio, engagirt.

Nach der neuen Verfassung sind die Einwoner von Riga, an der Zal ohngefär 30000, in 6 Classen eingeteilt:

Die Ite Classe begreift in sich die eigentlichen Städt-Einwoner, d. i. alle diejenigen, welche in der Stadt ein Haus, oder ein anderes Gebäude, oder ein Stück Landes, besitzen.

Die IIte Classe begreift in sich die Gilden, deren 3 sind. Zur ersten Gilde gehören diejenigen, welche ein Capital von 10000 Rubel oder mer angeben, und also eine järliche Vermögen-Steuer von 100 Rubel oder mer bezalen. Zur zweiten Gilde gehört, wer ein Capital von 5 bis 10000 Rubel angibt, und also eine Vermögen-Steuer von 50 Rubel oder mer bezalt. Zur dritten Gilde gehört, wer ein Capital von 1000 bis 5000 Rubel anaibt, und also eine Vermögen-Steuer zwischen 10 und 50 Rubel bezalt.

Die IIIte Classe begreift in sich die Zünfte, für welche eine erneuerte und zu ihrem Vorteil eingerichtete Handwerks-Ordnung gegeben ist.

Die IVte Classe begreift in sich die Fremden, oder alle diejenigen Personen aus andern russischen Städten, wie auch aus fremden Ländern, welche sich ihres Gewerbes, oder Arbeit, oder anderer bürgerlichen Geschäfte wegen, daselbst aufhalten.

Die Vte Classe begreift in sich die namhaften Bürger. Dazu gehören alle Großhändler, Capitalisten, Banquiers, Rheder; desgleichen alle privilegirte Gelerte und Künstler; wie auch diejenigen, welche zum zweitenmal von der Bürgerschaft zu einem Stadt-Dienste gewält werden.

Die VIte Classe begreift in sich die Beisassen, d. i. solche Menschen, die sich von irgend einem ehrlichen Gewerbe in der Stadt nären, und gleichwol zu keiner der übrigen Classen gehören.

Man ersiehet leicht hieraus, daß ein und eben derselbe Mensch zu mereren Classen gehören kan. Es kan z. B. ein Kaufmann zur Iten, IIten, und Vten Classe, ein Handwerks-

mann

mann zur Ilten, IIten, und IIIten Classe u. s. w., gehören. Jede Classe wält nun ihre Stimmhaber zu dem gemeinen StadtRat; jede Gilde, jede Zunft besonders; und die übrigen Classen 2 oder 3 Stimmhaber. Der versammlete gemeine StadtRat wält aus seinen Mitgliedern den 6stimmigen StadtRat, nämlich aus jeder Classe Einen, welche zusammen, unter dem Vorsitz des StadtHauptes, dasjenige ansenliche Collegium ausmachen, in dessen Administration die gesammten StadtEinkünfte stehen, mit allem was auf die StatsWirtschaft Beziehung hat. Der Magistrat hat damit nichts mer zu tun: und von dem 6stimmigen Rat wird an den GouvernementsMagistrat appellirt.

Der gegenwärtige Präses im 6stimmigen Rat, oder das Haupt der Stadt, ist Heinrich *Strauch*, gewesener Altermann der großen Gilde. Die übrigen Mitglieder desselben sind, nach den 6 Classen, folgende: 1. im Namen der eigentlichen StadtEinwoner, Joh. *Weitzenbreyer*, ein Comptoirist; 2. im Namen der 3 Gilden, Daniel *Bruno*, ein Weinhändler; 3. im Namen der Zünfte, Johann Arnold Heinr. *Senger*, ein Drechsler; 4. im Namen der Fremden, Alexander Iwanowicz *Schuwarovskij*, ein Russe; 5. im Namen der namhaften Bürger, Joh. Gotthard Dietr. *Graubitz*, ein Großhändler; 6. im Namen der Beisassen, *Flemming*, ein Seidenhändler.

Die gesammten Zünfte haben gleichfalls ihr Haupt, oder ihren Amtsherrn, welcher im 6stimmigen Rat seinen Sitz nimmt, so oft er in Angelegenheiten der Zünfte etwas vorzutragen hat. Dieser ist gegenwärtig Jacob *Eger*, ein Tischler.

Der Magistrat von Riga sollte, dem Buchstaben zufolge, eigentlich nur aus 6 Personen, nämlich 2 Burgermeistern und 4 Ratsherrn, bestehen. Weil aber das Forum desselben, für eine so geringe Anzal zu groß ist: so hat man dieses Collegium bis auf 10 vermert, und außerdem zu Beisitzern

sitzern des WaisenGerichts und des PolizeiAmtes, noch 4 Ratsherrn bestellt, welche folgende sind: Daniel *Boteseur*, erster Burgermeister, Alexander Gottschalk *Sengbusch*, zweiter Burgermeister, Franz Andreas *Ramm*, OberVogt, Christian von *Bredschneider*, GerichtsVogt, Jac. Heinr. *Ehlers*, LandVogt, Christian *Hübbenet*, OberWetther, August Wilhelm *Barclai de Tolli*, Wetther, Georg Christian *Scheumann*, Oberkämmerherr, Sebastian Heinrich *Kruse*, Kämmerherr, Joh. Gustav *Norenberg*. Beim WaisenGericht: Peter *Pander*, und Joh. Heinr. *Böhnke*. Bei der Polizei: Samuel *Strauch*, und Karl Gustav *Drasden*.

Um aber von dem gegenwärtigen Magistrat sich einen richtigen Begriff zu machen, muß man wissen, daß von denen Geschäften, die wir vorhin bei dem alten Magistrat bemerkt haben, ihm eigentlich nur Eine Rubrik, nämlich die Gerichtsbarkeit, zukömmt. Denn

1. die Polizei ist ihm abgenommen, weil die Kaiserin ein besonderes ansenliches Collegium dazu verordnet hat (s. unten).

2. Das Patronat competirt dem Magistrat auch nicht mer, weil nach kaiserlichen Gesetzen, die Prediger von der ganzen Gemeine, die Schullerer aber von dem Collegio der allgemeinen Vorsorge, oder auch von einer dazu verordneten ErziehungsCommission, gewält und angesetzt werden sollen. Zu Reval hat sogar der 6stimmige Rat neulich einen Professor gewält. Die Aufsicht über sämtliche Stiftungen competirt unstreitig dem Collegio der allgemeinen Vorsorge; und das StadtConsistorium, welches aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehet, ist in der StadtOrdnung gar nicht gegründet, weil schon ein von der Krone bestelltes Ober Consistorium Evangelisch Lutherischer Religion, in Riga vorhanden ist. Mithin sind alle diese Functionen dem jetzigen Magistrat nicht mer zuständig. Weil aber das Gouvernement

nent nachsichtsvoll, der 6stimmige Rat nicht herrschsüchtig, das Collegium der allgemeinen Vorsorge mit andern Dingen zu sehr beschäftigt, das Ministerium passiv, das Publicum gegen das Kirchen- und StiftungsWesen gleichgiltig, der erste Burgermeister aber um die Vergrößerung seiner Herrschaft, wie billig, eifrigst bemühet ist: so hat man es geschehen lassen, daß der gegenwärtige Magistrat bisher noch das Patronat, nebst allen Episcopalibus und Ecclesiasticis, beibehalten und ausgeübt hat.

3. Die OberVormundschaft gehet den Magistrat nichts mer an. Denn das WaisenGericht, welches aus dem Stadthaupt und den beiden vorhin genannten Ratsherrn besetzet, ist von dem Magistrat gänzlich abgesondert, und stehet in AppellationsSachen unter dem GouvernementsMagistrat.

4. Die Oekonomie hat lediglich der 6stimmige Rat zu besorgen, und bei dem Aerario publico hat der Magistrat nicht das mindeste zu tun.

Folglich bleibt diesem leztern nichts übrig, als die Gerichtsbarkeit; jedoch mit der Bestimmung, daß der Magistrat in pleno nicht mer ein AppellationsGericht von den UnterGerichten ist, sondern er wird in pleno als die erste Instanz betrachtet: und die UnterGerichte, oder verschiedene Departements des Magistrats, sind angewiesen, ihre RichterSprüche zuvor in pleno zu referiren, ehe sie solche ausgeben. Auch ist zu bemerken, daß die Gerichtsbarkeit des Magistrats, jezo ein viel kleineres Forum hat, indem die Patrimonial-Güter zum Foro des kaiserlichen NiederLandGerichts gehören. Zur Erleichterung der Geschäfte, sind dem Magistrat mündliche Gerichte untergeordnet, welche alles, was ihnen vorgetragen wird, summarisch abmachen, ohne einen schriftlichen Bescheid zu erteilen: denn sie haben keine Kanzlei. Die Bürgerschaft wält sie auf Einjahr, und sie dienen ohne Besoldung. Da nun die Stadt mit den Vorstädten in 5 Teile geteilt ist, so sind auch 5 mündliche

liche Gerichte angeordnet. Im 1ten StadtTeil, welches in der Stadt liegt, machen folgende Personen das mündliche Gericht aus: Arnold Gottlieb *Martens*, ein Weinschenke; Peter *Müster*, ein Kaufmann; und Joh. Friedr. *Lübbe*, ein Bäcker. — Im 2ten StadtTeil: Karl Friedr. *Neuenkirchen*, ein Kaufmann; Joh. Martin *Ruß*, ein Würzkrämer; und Christian Albr. *Rüting*, ein Schlosser. — Im 3ten, 4ten und 5ten StadtTeil, welche in den Vorstädten liegen, sind die mündlichen Gerichte mit Handwerksleuten, Gastwirten, und Brakern, besetzt. Die Gewalt der mündlichen Gerichte gehet, bei aller ihrer Geringfügigkeit, doch so weit, daß sie einen Beklagten, der von ihnen nicht appellirt hat, durch Execution zur Leistung seiner Schuldigkeit anhalten können.

Das ansenlichste mündliche Gericht aber, ist das so benannte Gewissens-Gericht: eine vortreffliche Erfindung der jetzt regirenden Kaiserin. Es bestehet aus adlichen, bürgerlichen, und bäurischen Mitgliedern, und ist dazu bestellt, der Chikane ihr Grab zu bereiten, oder auch da zu helfen, wo kein anderes Gericht helfen kan. Es urteilt nicht nach positiven Gesetzen, sondern nach dem Rechte der Natur und nach den Gesetzen der Billigkeit. Es ist die eigentliche Behörde der bedrängten und notleidenden, der unmündigen, und der von Melancholie und Wanwitz befallenen Menschen. Doch kan auch jeder anderer sich geradezu an dieses Gericht wenden; denn es nimmt alle Klagen an, und assistirt jedem, der es bedarf, mit gutem Rat oder Fürsprache bei andern Gerichten. Es ist zur Aufrechthaltung der Menschlichkeit, und zur Milderung der sonst strengen Gesetze, angeordnet, und gereicht Rußland zur größten Ehre. Das Gewissens-Gericht kan zwar keine FinalSentenz geben: wenn aber die Parten vor demselben sich verglichen haben, so können sie nicht weiter appelliren, sondern müssen ihren Vergleich halten; sonst hat das GewissensGericht die Gewalt, sie dazu zu zwingen. Es nimmt von keinem andern Gericht Befele an,

auch

auch selbst vom Gouvernement nicht, sondern stehet unmittelbar unter dem Senat zu Petersburg. Die bürgerlichen Beisitzer des GewissensGerichts, welche von der Bürgerschaft alle 3 Jare gewält werden, sind gegenwärtig: Chph. Fridr. *Blumenthal*, und Eberhard *Wevell*; beide kaiserl. Räte und ansenliche Kaufleute.

Noch müssen wir ein vornemes Gericht kennen lernen, ehe wir zur Polizei übergehen, nemlich den GouvernementsMagistrat. Er ist, nachdem das livländische JustizCollegium in Petersburg aufgehoben worden, das AppellationsGericht für alle Magistrate im livländischen Gouvernement, folglich auch für den Rigischen Magistrat, für den 6stimmigen Rat, und das WaisenGericht. Der GouvernementsMagistrat (von welchem an den kaiserl. GerichtsHof weiter appellirt werden kan) bestehet aus 2 Departements: das erste hat die peinlichen, das andere die bürgerlichen Sachen zu schlichten. In jedem Departement sitzt ein von der Kaiserin bestellter Präsident, und 3 von der Bürgerschaft der GouvernementsStadt gewälte Assessoren. Einer der Präsidenten ist der vormals als Major und Gouverneur in Kamschatka gestandene, durch *Cook's* dritte ReiseBeschreibung so berümt gewordene Hofrat von *Böhm*. Die Assessoren des 1sten Departements sind: Ludwig *Grave*, Rat; Thomas *Zuckerbecker*, Rat; und Jacob Gotthard *Falck*, ein Großhändler. — Die Assessoren des 2ten Departements sind: Joh. Fridr. *Schröder*, Rat; Wilhelm *Albers*, Rat; und Jac. Fridr. *Wilpert*, gewesener Burgermeister.

Wenn während der 3 Jare, so lange die geschehene Wal der Bürgerschaft giltig ist, im GouvernementsMagistrat oder in den ihm untergebenen Magistraten, mündlichen Gerichten, desgleichen im 6stimmigen Rat, im WaisenGericht, und unter denen bei der Polizei sitzenden Ratsherrn, Vacanzien vorfallen: so ist der GouvernementsMagistrat autorisirt, die erledigten Stellen bis zu Ende der Wal-Zeit

zu

zu beſetzen, und die Bürgerſchaft wält nicht eher von neuem, als nach Ablauf der 3 Jare.

Hier iſt wol der ſchicklichſte Ort, von der durch die Bürgerſchaft geſchehenden Wal, und ihrer Einrichtung, etwas mer zu ſagen. Die groſſe Wal, welche alle 3 Jare zur WintersZeit vorgenommen wird, iſt eine der beſchwerlichſten, aber auch der feierlichſten Geſchäfte für die Bürger. Zuvörderſt wälen ſie ein StadtHaupt, weil deſſelben Direction zu allen übrigen Walen nötig iſt. Alsdann wälen ſie die Aſſeſſoren des GouvernementsMagiſtrats, und des GewiſſensGerichts, ſofort BurgermeiſterAmt und RatsHerrn, und endlich die Polizei. Die kleine Wal wird alle Jar vorgenommen, und betrifft blos die mündlichen Richter und die StadtAelteſten (welche letztere blos mit der Anfertigung des BürgerBuches zu tun haben). Man muß ſich aber nicht vorſtellen, als ob der ganze Haufen der Einwoner zur Wal zugezogen würde: nein, nur die Walfähigen helfen wälen, das heißt, die von der 1ſten und 2ten Gilde. Die aber zur 3ten, oder zu keiner Gilde gehören, haben zwar die Erlaubnis, in die Verſammlung der Gemeine zu kommen, dürfen aber nicht reden, und können zu keinem Amte gewält werden.

Anders verhält es ſich mit der Wal des groſſen oder gemeinen StadtRats, welcher aus den verſchiedenen Stimmhabern der 6 BürgerClaſſen beſtehet. Hier wält jede Claſſe, jede Gilde, jede Zunft für ſich, aus ihren Mitgliedern. Die Zünfte wälen zuerſt ein Haupt der Zünfte, und dann ihre Altermänner und AltermannsGehilfen u. ſ. w. Vor jedweder Wal müſſen die Walfähigen in der HauptKirche förmlich ſchwören, daß ſie nach Gewiſſen und ohne NebenAbſichten wälen wollen.

Die Polizei iſt eigentlich kein Gericht, ſondern nur der Arm aller übrigen Gerichte. Unter ihrem Commando ſtehen jezt die vormaligen StadtSoldaten; und ſie iſt dahin

Digitized by Google

angewiesen, die Befehle aller übrigen sowol Krons- als Stadt-Gerichte, ohne weitere Untersuchung und ohne Aufschub, zu vollziehen. Alle Executionen, sie mögen in Leibes-Strafen, oder Geld-Strafen, Auspfändung, Verhaft, oder Transport über die Gränze, bestehen, gehen durch die Hände der Polizei. Jedoch kann sie, ohne erhaltenen Befel der Gerichte oder des Gouvernements, nichts verfügen. Nur in Sachen, welche weniger als 20 Rubel betreffen, desgleichen in peinlicher Bestrafung des Gesindes und anderes gemeinen Volks, kann die Polizei Richter und Executor zugleich seyn. Außerdem hat sie freilich die Gewalt zu arretiren, wen sie will, selbst obrigkeitliche Personen nicht ausgenommen; aber sie muß nicht allein ihr Verfaren auch verantworten können, sondern auch jeden, den sie arretirt hat, sogleich dem Gericht überliefern, und überdas täglich an das Gouvernement und den Ober-Commandanten rapportiren. Bei dieser Einrichtung ist es unmöglich, daß die Polizei jemals den Einwonern zur Bedrückung gereiche. Vielmer empfindet die Stadt die guten Folgen der Polizei-Anstalt, indem sie öffentliche Ordnung und Sicherheit aufs kräftigste handhabet.

Das Polizei-Amt bestehet, nach kaiserl. Vorschrift, nur aus 5 Personen, nämlich einem Polizei-Meister, 2 Pristaven, und 2 Ratsherrn. Unter diesem Collegio stehen die Vorsteher der Stadt-Teile, welche, so wie der Polizei-Meister und die Pristaven, von der Krone bestellt werden. Unter den Stadt-Teils-Vorstehern stehen die Quartir-Aufseher und Quartir-Lieutenants, welchen die Kaiserin Officiers-Rang verliehen hat: diese werden von der Bürgerschaft gewält.

Das Polizei-Amt bestehet gegenwärtig aus folgenden Personen: Friedrich von *Pincornelli*, Polizei-Meister, gewesener Platz-Major; Gottfried *Berens*, erster Pristav, gewesener Ratsherr; Adam Heinrich *Schwarz*, zweiter Pristav, gewesener Ratsherr; Samuel *Strauch*, erwälter Ratsherr und Beisitzer; Karl Gustaf *Dresden*, erwälter

Ratsherr und Beisitzer. — Die StadtTeilsVorsteher, welche alle Morgen dem PolizeiAmte rapportiren müssen, sind folgende. Im ersten StadtTeile, welches in der Stadt liegt: Herbert von *Ulrichen*, gewesener Ratsherr. Im zweiten StadtTeil, gleichfalls in der Stadt: Anton *Bukmerincq*, gewesener Ratsherr. Im dritten StadtTeil, welches in der Vorstadt an der Petersburgischen Straße liegt, Major von *Ratzky*. Im vierten StadtTeil, welches an der Moskowitischen Straße liegt: Major von *Sekow*. Im fünften StadtTeil, welches jenseits der Düna liegt, Major von *Peucker*.

Der QuartirAufseher, welche alle Morgen diesen Herren rapportiren, und der QuartirLieutenants, welche wieder den QuartirAufsehern rapportiren müssen, sind sehr viele. Der ganze PolizeiEtat wird auf Kosten der Stadt unterhalten.

Das ist das Ware und Wesentliche der neuen Verfassung, wovon unbedachtsame oder parteiische Correspondenten außer Land so viel Zweideutiges ausgestreut haben. Sie haben wol nicht bedacht, daß sie den Credit ihrer Vaterstadt schwächen, indem sie dieselbe als bedrückt oder übel regirt abmalen. Durch die neue Verfassung ist das Ansehen der Bürger, besonders des KaufmannsStandes, beträchtlich erhöhet, und die niederen Stände haben durchgehends dabei gewonnen. Nur der Magistrat hat merklich verloren. Wenn je eine Einwendung wider die Nützlichkeit der StadtOrdnung gemacht werden dürfte; so wäre es die, daß nur die erste Gilde die Freiheit hat, zur See zu handeln, wodurch also die Vorteile des SeeHandels nur den reichen Leuten zufallen, und den Armen die Mittel, sich empor zu helfen, erschweret werden. Allein es wird beim ZollAmte nicht so genau über dieses Gesetz gehalten. Und dann, wenn man bedenket, daß die Einwoner von Riga vor diesem der Krone, die sie schützte, außer dem Zoll, nicht die mindeste Abgabe entrichteten; wenn man ferner bedenkt, wie ansehnlich der Gewinn

Gewinn des dortigen Kaufmanns ist, und wie viele überflüssige Ausgaben von manchen gemacht werden: so wird man es nicht hart finden, daß die Krone eine leibliche Vermögen-Steuer zur Bedingung macht, unter welcher ihre Privilegien den Einwonern zu Teil werden sollen. Auch ist die deutsche Nation daselbst noch immer die herrschende im auswärtigen Handel, so wie es die russische im inländischen Handel ist.

Der Handel von Riga kan nie aufhören; es wäre dann, daß die Düna aufhörte zu strömen. Unter vielerlei Producten, welche von Riga ausgehen, finden sich hauptsächlich fünferlei Stapel-Waren, welche wegen ihrer vorzüglichen Güte, und wegen der daselbst eingefürten guten Brake, immer gesucht werden: Hanf, Flachs, Leinsat, Getreide, und Holz.

Daß der Handel von Riga seit einigen Jaren abgenommen hat, rürt lediglich von dem hohen Zoll her, welcher nach dem Tarif von 1782, für die einkommenden Waren bezalt werden muß. Denn dadurch wird der Pole veranlaßt, seine Producte, wofür er gerne ausländische Waren nimmt, nach Kurland und Preußen zu bringen, oder wenn er sie auch nach Riga bringt, bares Geld dafür zu nemen, und also der Stadt einen ansenlichen Teil ihrer Handels-Vorteile zu entziehen. Es soll zwar nach dem Tarif, für die über die Gränze gehenden Waren, dem Kaufmann $\frac{7}{8}$ des erlegten Zolles zurückgezalt, und nur $\frac{1}{8}$ für Transito gerechnet werden. Aber diese Zurückzalung ist mit so vielen Umständlichkeiten verknüpft, und erfodert so viele mühsame Genauigkeit, daß die Wenigsten davon profitiren wollen. Ueberhaupt ist der hohe Zoll an sich dem Kaufmann weniger lästig, als die Arbeit und Mühe, die ihm daraus erwächst. Die Visitation ist das wenigste, und geht leicht über; denn es ist den Zoll-Bedienten nicht möglich, bei der großen Menge von aus- und eingehenden Waren, alles genau zu visitiren; und sie sind größtenteils von so guter Denkungs-

Art, daß keine Chikane von ihnen zu befürchten ist. Aber die vielerlei Angaben, die der Kaufmann machen muß, die unzähligen Scheine und Unterschriften, die er einholen muß, setzen ihn in die Notwendigkeit, mer Leute zum Handlungs-Dienst zu halten, und er gerät dadurch auch in größere Gefar, Versehen zu machen, die ihn in Schaden bringen. Der hohe Zoll hat endlich auch Schleichhändler in großer Menge hervorgebracht: dadurch muß notwendig der ehrliche Kaufmann, der seinen Zoll erlegt, zu Schaden kommen. Man könnte hinzusetzen, den niedrigen Cours, nach welchem das AlbertsGeld, gegen Rubel berechnet, bei der ZollCassa angenommen wird; und (wenn man ja von Beschwerden reden will) das hohe Porto, welches auf der Post für alle ausländische Briefe bezalt werden muß, da es die PostTax von St. Petersburg weit übersteigt.

Gleichwol ist Riga noch immer eine reiche und vielbedeutende Stadt, und darf sich mit der Hoffnung schmeicheln, bei einem veränderten Gang des CommerzWesens bald wiederum die glücklichsten Zeiten zu erleben, und zum blühendsten Wolstande aufzuklimmen. Es wonen viele gute und edeldenkende Menschen darin, um welcher willen wir die baldige Erfüllung dieser Hoffnung von Herzen wünschen.

Riga, im Octob. 1787. *Snelle*,
Rector an der DomSchule.

---

## 41.

### Tableau général de toutes les *Impositions* Royales ordinaires & extraordinaires de la Province d'ALSACE pour l'année 1787.

A. Denomination de chaque *Imposition*.

1. Subvention.

a. Arrêt du Conseil du 29 *Nov.* 1700, qui a créé cette Im-

Impoſition. — Arret du 7 *Août* 1786, qui l'ordonne pour 1787.
b. du 22 *Fevr.* 1787.

2. Epis du *Rhin*
a. A pris ſon origine en 1698, eſt compris dans l'Arrêt de la Subvention.
b. *idem* [22 *Fevr.* 1787].

3. Supplement aux Gages des Officiers du *Conſeil Souverain* d'Alſace
a. Arrêt du 5 *Fevr.* 1718. b. *idem.*

4. Solde des *Milices*
a. Ordonné par l'Arrêt du 7 Août 1786, en execution de l'Ordonnance pour les Milices du 25 *Fevr.* 1786.
b. *idem.*

5. *Fourages*
a. A pris ſon origine avec la Subvention, eſt ordonné par un Arrêt du Conſeil du . . . . . b. *idem.*

6. Abonnement des *Courtiers*, *Jaugeurs*, *&c.*
a. Arrêt du 19 *Juill.* 1774, & 1 Sol pour Livre, par Edit d'*Août* 1781. b. *idem.*

7. *Marèchauſſées*
a. Arrêt du 7 *Janv.* 1777. b. *idem.*

8. *Mendicité*
a. Arrêt du 19 *Novbr.* 1776. b. *idem.*

9. Droit de *Quittance* ſans taxations, & pour 1742 Quittances ſauf erreur
a. Edit de *Decembre* 1696. b. *idem.*

10. Les *Vingtiemes* tant ſur les Biens fonds que ſur l'induſtrie, & 4 Sous pour Livre du premier Vingtieme
a. Edit de 1749, Arrêt du 16 *Oct.* 1780, & 31 *Oct.* 1782.
b. du 22 *Mars* 1787.



a. bedeutet *Dates* des Edits & Declarations ou Arrêts qui ont *établi* chaque Impoſition.
b. —— *Dates* des Mandemens qui ordonnent la *Repartition.*

Digitized by Google

11. *Plus* pour *frais* desdits 20es & taxations compris en bloc au Mandement
a. *idem.* b. *idem.*

12. *Capitation*
a. établie en 1695 & 1701, rendue perpétuelle par la Declaration du 9 *Janvier* 1715, & ordonnée pour 1787 par Arrêt du 2 *Oct.* 1786.
b. du 20 *Juill.* 1787.

13. Nouveaux *Gages* du *Conseil Souv.* d'*Alsace*
a. Edit d'*Oct.* 1771. Arrêt du 6 *Dec.* 1771, & du *Fevr.* 1772. b. *idem.*

14. *Remboursement* des Offices du même Conseil
a. Declaration du 29 *May* 1772, & Arrêt du 6 *Fevr.* 1772. b. *idem.*

15. *Abonnement* des Jurés Priseurs, Conservateurs des hypotheques, & Amidon, Papier &c.
a. Arrêt du 28 *Juin* & 6 *Sept.* 1772. b. *idem.*

16. *Canaux* de *Picardie* & de *Bourgogne*
a. Arrêt du 22 *Juill.* 1777. b. *idem.*

17. Gages & indemnités des *Huissiers du Conseil d'Etat*
a. Arrêt du 6 *Decemb.* 1768. b. *idem.*

18. *Frais* communs *généraux*
a. Arrêt du 12 *Juin* 1787. b. *idem.*

19. *Frais* communs *particuliers*
a. *idem.* b. *idem.*

20. Prestation représentative de la *Corvée*
a. Arrêt du 5 *Fevr.* 1787. b. du 23 *Fevr.* 1787.

Nun folgen in meiner geschriebenen Tabelle:

B. *Somme* principale de chaque Imposition.
C. Taxations au Receveur *général* des Finances.
D. Taxations au Receveur *particulier.*
E. Taxations aux *Baillifs.*
F. *Total* en Sommes principales & Taxations.

A.

Digitized by Google

| A. | B. L. | S. | d. | d. | C. D. E. * L. | S. | d. | F. L. | S. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 300000 | — | — | à 3 | 3750 | — | — | 311250 | — | — |
| 2 | 30000 | — | — | 3 | 375 | — | — | 31125 | — | — |
| 3 | 1512 | 16 | — | 3 | 18 | 18 | 3 | 1569 | 10 | 9 |
| 4 | 152161 | 5 | 6 | 3 | 1902 | — | 4 | 157867 | 6 | 6 |
| 5 | 1,350045 | 3 | 4 | 3 | 16875 | 11 | 3 | 1,400671 | 17 | 1 |
| 6 | 33333 | 6 | 9 | 2 | 277 | 15 | 4 | 34305 | 10 | 11 |
| 7 | 65643 | — | — | 4 | 1094 | 1 | — | 68651 | 12 | 9 |
| 8 | 23000 | — | — | 4 | 385 | — | — | 24155 | — | — |
| 9 | 1884 | — | — | — | — | — | — | 1884 | — | — |
| 10 | 721253 ** | — | — | 2½ | — | — | — | 721253 | — | — |
| 11 | — | — | — | — | — | — | — | 43208 | — | — |
| 12 | 639128 | 15 | 11 | 4 | 7989 | 2 | 3 | 663096 | 2 | 8 |
| 13 | 70350 | — | — | 4 | 1172 | 10 | — | 73567 | 10 | — |
| 14 | 60000 | — | — | 4 | 1000 | — | — | 63000 | — | — |
| 15 | 60000 | — | — | 4 | 1000 | — | — | 63000 | — | — |
| 16 | 6703 | — | — | 4 | 111 | 14 | 4 | 7038 | 3 | — |
| 17 | 390 | — | — | 4 | 6 | 10 | — | 409 | 10 | — |
| 18 | 568126 | 8 | — | 3 | 7101 | 3 | 8 | 589429 | 19 | — |
| 19 | 246591 | — | — | 3 | 3084 | 5 | — | 255843 | 15 | — |
| 20 | 649001 | 5 | 8 | 3 | *Supprimé* | | | 659817 | 19 | 5 |
| | 4,979123 | 1 | 2 | | C. 46143 | 11 | 5 | 5,171448 | 17 | 1 |
| | | | | | D. 46143 | 11 | 5 | | | |
| | | | | | E. 56825 | 13 | 1 | | | |

Si à la Somme des différentes Taxations on ajoute celle de — — 43208 — —

portée en l'article 11e pour frais de Vingtieme; il en resultera que le *Total* des *frais* se monte à la somme de — 192320 # 15 # 11



* C. D. und E. sind sich völlig gleich, außer daß E. in folgenden wenigen Posten von den beiden andern abgeht:

| | d. | L. | S. | d |
|---|---|---|---|---|
| 6. | 3 | 416 | 13 | 6 |
| 7. | 3 | 820 | 10 | 9 |
| 10. | 3 | — | — | — |
| 20. | 4 | 10816 | 13 | 9 |

** au Tréfor Royal.

Digitized by Google

NB. En ce Tableau n'eſt pas compris ce que paye le *Clergé*, ni les *Villes* à differens titres de Don gratuit, Sol pour Livre &c., ni ce que paye la *Ville* de *Strasbourg* en particulier, non plus que les *Juifs*.

## 42.

### Authentiſche StatsChronik von Schweden, vom J. 1779 — 1786. *

I. Im 7ten §. des Beſchluſſes der ReichsStände bei leztern ReichsTag, hatten die ReichsStände ihr Anſuchen um eine freie Religionsuebung erklärt: und dem zufolge hat der König, nachdem er alle Umſtände geprüft, ſeine Bekanntmachung hierüber, unter dem 24 Jan. 1781 unterfertiget.

Dieſe auf Chriſtentum und Menſchenliebe gegründete Verfaſſung, hat die angenemſte Wirkung nach ſich gezogen. Die ſchwediſche Kirche hat, ohne den geringſten Verſuch zum Eindrang, und ohne Aergernis der Schwächeren, von fremden Religions Verwandten die ihr gebürende Achtung genoſſen. Im HauptSitze des Papſttums iſt, unbehindert [utan *klander*] öffentlich evangeliſcher Gottesdienſt gehalten, und die ſchwediſche Kirche, deren Häuptern ihre Religions Verwandte in fremden Ländern ehedem ſo große Verbindlichkeiten gehabt, in dieſen Zeiten in der vormaligen Haupt Stadt der Welt eröffnet worden. Ein hieher gezogener katholiſcher Lerer iſt mit des Königes Vollmacht verſehen worden; und deſſen Aufſicht hat der König für um ſo viel mehr

* "*Punkter*, om hwilka *Kongl. Maj.* i nåder för godt funnit at underrätta *Rikets Ständer*, Stockholm, 1786, 4, 65 Seiten. — Vergl. mit der authentiſchen StatsChronik von Schweden, vom J. 1772 — 1778, eben Briefwechſ. Heft XXII, S. 230 — 271. G.

Digitized by Google

nötiget erachtet, weil die Anzal der Katholiken innerhalb Schwedens Gränzen, teils an neuerlich eingewanderten Ausländern, teils an Kindern derer, die sich vorhin schon hier niedergelassen haben, auf merere Tausend angewachsen ist: welche ohne Gottesdienst, und ohne Unterricht, bald zu einen Kaltsinn gegen Gott und die Religion hätten fallen können; ein Kaltsinn, der für die Gesellschaft, deren sicherstes Band sich von der Ehrfurcht gegen eine Gottheit herleitet, immer höchst gefärlich ist. Für die Juden hat der König, unter dem 27 Maj 1782, von dem CommerzCollegio ein Reglement, und unter dem 2 Jun. 1783 eine Vollmacht für ihren LandRabbiner, ausfertigen lassen.

Wenn der König, seinem und der ReichsStände gemeinschaftlichem Beschluß gemäß, die natürliche Gewissensfreiheit, die der Menschheit sowol als dem ZeitAlter Ehre macht, befördert hat: so war er noch besorgter um alles, was zum Nutzen, zur Ehre, und zum Aufkommen unsers 4 waren Glaubens gereichen kan; und hat die Gegenstände zu befördern gesucht, die Ihm der PriesterStand beim ReichsTag übergeben hat. Auf dieses Standes Ansuchen, hat der König unter dem 29 Apr. 1779, den sämtlichen Consistorien ein von Committirten verfaßtes Project zu einem neuen GesangBuche übergeben, mit Befel, nach Anleitung dessen und mererer von Zeit zu Zeit herausgekommenen geistlichen Lieder, ein für die schwedische Kirche und ein aufgeklärtes ZeitAlter mer angemessenes GesangBuch, nach den von dem Stande zugleich bestimmten Grundsätzen, anzugeben und auszuarbeiten; und sollten die Consistorien hierüber ihre Gutachten an den ErzBischof und das Consistorium in Upsala eingeben. — Die BibelUebersetzung ist zwar noch nicht vollendet, wird aber auf eine Weise fortgesetzt, die auch auswärtiger Gelerten ganz besondre Lobsprüche erhalten hat.

Da der König solchergestalt alles, was zu anständiger Haltung des Gottesdienstes, oder zum rechten Verständnis und Auslegung der heil. Schrift, gereichen kan, zu befördern

sucht hat: so war er auch um alles besorgt, was zur gehörigen Achtung und zum Nutzen des PredigtAmtes dienen konnte. Weil er von Zeit zu Zeit mit Ansuchungen zu Survivancen auf PriesterAemter behelliget worden, die Unordnungen aber, die daraus entspringen könnten, vollkommen eingesehen: so hat Er, unter dem 4 Jul. 1784, solche weiter anzunemen verboten, und zugleich durch Circulare an die sämtlichen Bischöfe, die Priesterschaft im Reich davon benachrichtigen lassen.

Weil sich auch ergeben, daß mit Aufsetzung der Vorschläge zu erledigten geistlichen Aemtern, oft gesaumet worden: so hat der König, unter dem 7 Aug. 1783, den Consistorien anbefolen, innerhalb 4 Monaten nach dem Tage der Erledigung die Vorschläge aufzusetzen, und die Missive auszufertigen, und sodann, wann die Proben abgelegt worden, die Votirung geschehen, und die Zeit zu Beschwerden gesetzmäßig in acht genommen worden, ungesäumt für die RegalDienste die Vorschläge an den König einzusenden, für die ConsistorialDienste aber die Vollmachten eben so unverzüglich auszufertigen.

Nicht ohne Misvergnügen hat der König erfaren, wie in den letztverflossenen Jaren, die Verordnung über die PriesterWeihe nicht genug beobachtet worden: und hat zugleich eingesehen, daß, wenn es so fortginge, die Würde des Amtes verringert, und unbedachtsame junge Leute blos von der Hoffnung zur Beförderung gelockt werden würden, ohne ihre Neigungen, ihre Eigenschaften, oder den für einen rechtschaffenen Lerer so notwendigen inneren Beruf, um Rat zu fragen; somit alle gründliche theologische Gelersamkeit endlich verfallen, die für die SeelSorge so wichtige Erfarung versäumet, und das Land mit halbgelerten, Geschäftlosen, und für Stat und Kirche gleich unnützen Geistlichen, angefüllt werden würde. Diese Sache hat schon vor 200 Jaren die Aufmerksamkeit der Regirung erregt; und schon der ReichsBeschluß vom J. 1682 verbietet eine überflüssige Anzal

al von Priestern, nachdem auf der KirchenVersammlung
u Upsala 1593, der Herzog von Södermanland, damas
iger ReichsVorsteher, nachheriger K. Karl IX, selbst
eswegen Vorstellung getan hatte. In gleicher Absicht hat
er König auch, unter dem 22 Oct. 1784, alles erneuert,
vas das KirchenGesetz und andre Verordnungen, in Be
racht des Alters und Berufs derjenigen, die zum Priester
Amte geweiht werden sollen, befelen und enthalten; und
en Consistorien geboten, bei den PriesterPrüfungen und
Ordinirungen genau zuzusehen, daß ohne des Königes be
ondres Verordnen, keiner zum Priester geweihet werde,
er nicht ein Alter von 25 Jaren erreicht, und keiner unter
30 Jaren zu einem PfarrAmte vorgeschlagen werde. Unter
gleichem Dato sind auch Befele an die sämmtlichen Regi
mentsChefs und die Consistorien abgegangen, betreffend
vas, im Zusammenhang hiermit, bei Vocationen von Regi
ments- und HausPredigern in acht genommen werden muß,
vie viel der erstern bei jedem Regiment, und unter wels
hen Umständen die letzteren zulässig sind.

Nach den nötigen Untersuchungen, und auf Anraten 6
er Behörden, hat der König in den entferntern Reichs
Provinzen eine Teilung der größeren Pfarreien erlaubt.
Die hierum eingekommene Ansuchungen hat der König nicht
allein als erfreuliche Beweise von Gedeihen und zunemender
VolksMenge, oder als Mittel, die in ihrer Art etwas zum
Anbau des Landes und zur Verbesserung der Haushaltung
beitragen, mit Vergnügen gesehen; sondern er hat zugleich
diese Gelegenheiten mit Freuden dazu genutzt, durch die
Prediger eine genauere Aufsicht zu erhalten, und dadurch
ner Unterricht, eine bessere SeelSorge, und mit allem dem
es großen Gottes Ehre, zu befördern.

Bei der Sorge, die der König für die KirchenGe
bäude getragen, hat derselbe, in den letzt verflossenen Jaren,
74, teils ganz neu aufgefürte, teils vergrößerte oder um
gebaute und verbesserte GottesHäuser, einweihen gesehen: eine

Anzal

sucht hat: so war er auch um alles besorgt, was zur gehörigen Achtung und zum Nutzen des PredigtAmtes dienen konnte. Weil er von Zeit zu Zeit mit Ansuchungen zu Survivancen auf PriesterAemter behelliget worden, die Unordnungen aber, die daraus entspringen könnten, vollkommen eingesehen: so hat Er, unter dem 4 Jul. 1784. solche weiter anzunemen verboten, und zugleich durch Circulare an die sämtlichen Bischöfe, die Priesterschaft im Reich davon benachrichtigen lassen.

Weil sich auch ergeben, daß mit Auffetzung der Vorschläge zu erledigten geistlichen Aemtern, oft gesaumet worden: so hat der König, unter dem 7 Aug. 1783. den Consistorien anbefolen, innerhalb 4 Monaten nach dem Tage der Erledigung die Vorschläge aufzusetzen, und die Missive auszufertigen, und sodann, wann die Proben abgelegt worden, die Votirung geschehen, und die Zeit zu Beschwerden gesetzmäßig in acht genommen worden, ungesäumt für die RegalDienste die Vorschläge an den König einzusenden, für die ConsistorialDienste aber die Vollmachten eben so unverzüglich auszufertigen.

Nicht ohne Misvergnügen hat der König erfaren, wie in den letztverflossenen Jaren, die Verordnung über die PriesterWeihe nicht genug beobachtet worden: und hat zugleich eingesehen, daß, wenn es so fortginge, die Würde des Amtes verringert, und unbedachtsame junge Leute blos von der Hoffnung zur Beförderung gelockt werden würden, ohne ihre Neigungen, ihre Eigenschaften, oder den für einen rechtschaffenen Lerer so notwendigen inneren Beruf, um Rat zu fragen; somit alle gründliche theologische Gelersamkeit endlich verfallen, die für die SeelSorge so wichtige Erfarung versäumet, und das Land mit halbgelerten, Geschäftlosen, und für Stat und Kirche gleich unnützen Geistlichen, angefüllt werden würde. Diese Sache hat schon vor 200 Jaren die Aufmerksamkeit der Regirung erregt; und schon der ReichsBeschluß vom J. 1682 verbietet eine überflüssige Anzal

zal von Priestern, nachdem auf der KirchenVersammlung zu Upsala 1593, der Herzog von Södermanland, damaliger ReichsVorsteher, nachheriger K. Karl IX, selbst deswegen Vorstellung getan hatte. In gleicher Absicht hat der König auch, unter dem 22 Oct. 1784, alles erneuert, was das KirchenGesetz und andre Verordnungen, in Betracht des Alters und Berufs derjenigen, die zum PriesterAmte geweiht werden sollen, befelen und enthalten; und den Consistorien geboten, bei den PriesterPrüfungen und Ordinirungen genau zuzusehen, daß ohne des Königes besondres Verordnen, keiner zum Priester geweihet werde, der nicht ein Alter von 25 Jaren erreicht, und keiner unter 30 Jaren zu einem PfarrAmte vorgeschlagen werde. Unter gleichem Dato sind auch Befele an die sämmtlichen RegimentsChefs und die Consistorien abgegangen, betreffend was, im Zusammenhang hiermit, bei Vocationen von Regiments- und HausPredigern in acht genommen werden muß, wie viel der erstern bei jedem Regiment, und unter welchen Umständen die letzteren zulässig sind.

Nach den nötigen Untersuchungen, und auf Anraten der Behörden, hat der König in den entfernteren ReichsProvinzen eine Teilung der größeren Pfarreien erlaubt. Die hierum eingekommene Ansuchungen hat der König nicht allein als erfreuliche Beweise von Gedeihen und zunemender VolksMenge, oder als Mittel, die in ihrer Art etwas zum Anbau des Landes und zur Verbesserung der Haushaltung beitragen, mit Vergnügen gesehen; sondern er hat zugleich diese Gelegenheiten mit Freuden dazu genutzt, durch die Prediger eine genauere Aufsicht zu erhalten, und dadurch mer Unterricht, eine bessere SeelSorge, und mit allem dem des großen Gottes Ehre, zu befördern. 6

Bei der Sorge, die der König für die KirchenGebäude getragen, hat derselbe, in den letzt verflossenen Jaren, 174, teils ganz neu aufgefürte, teils vergrößerte oder umgebaute und verbesserte GottesHäuser, einweihen gesehen: eine

Anzal

Anzal, die eben so ungewönlich stark unter irgend einer Regirung ist, als die Gebäude ungewönlich prächtiger, wie die vorigen, sind.

Wenn der König zärtlich dafür besorgt war, das Predigtamt bei der Würde zu erhalten, die dessen wichtiger Gegenstand erfodert: so sah er es auch für eine eben so billige Vorsorge, als wie mit seiner beständigen Neigung, das Verdienst zu belonen, übereinstimmend an, den Priester-Stand der EhrenZeichen, die seinem Berufe zugehören können, und der Würde, die der zweite Stand im Reich zu erwarten berechtiget ist, nicht beraubt zu sehen. Da er nun gefunden, daß solcher bei der Einrichtung Seiner Orden gänzlich übergangen worden: so hat er diesem Stande einen neuen Beweis seines Wolwollens und königl. Gnade dadurch geben wollen, daß er im Sept. 1783, bei seinem Nord-SternOrden, 8 CommandeursBänder und 12 kleinere Kreuze für Mitglieder des würdigen PriesterStandes gestiftet, welche Würden Er denjenigen von den Bischöfen und der vornemsten Geistlichkeit erteilen will, die durch Alter, Gelersamkeit, und ausgezeichnete Verdienste, ein Recht zu haben befunden werden, diese vorzügliche Gnade von dem Könige zu genießen. Der König hat mit Vergnügen eine
7 Gelegenheit gefunden, der Priesterschaft des Reichs seine Achtung zu bezeugen, da derselbe, so wie der große Gustav Adolf, welcher zuerst Theologiæ Doctores in Schweden einfürte, nun dem PriesterStande eine neue Ehre und Würde mitgeteilt, in deren Genusse die Englische Kirche schon lange gewesen ist. Schon im J. 1784 hat Er dem ErzBischof und verschiedenen Bischöfen und andern allgemein geschätzten Geistlichen das kleinere Kreuz erteilt; und es wird nicht lange dauern, daß auch einige dieses Standes mit dem CommandeursBand beehret werden. In gleicher Gesinnung hat der König auch eine BischofsStelle beim Seraphinen Orden errichtet, welche eine bestimmte Aufsicht über die Geistlichen fürt, die die unter der Ritterschaft des Sera-

phi-

phinenOrdens stehende Hospitäler und KinderHäuser versehen.

Bei Untersuchung der Kirchen hat der König eine behörige Ruhe und Sicherheit für die Gräber vermißt, da sich KirchenRat und Vorsteher die Freiheit genommen haben, nach Verlauf gewisser Jare, wenn die Familie der Eigentümer des Grabes entweder ausgestorben war, oder die Unterhaltung des Grabes versäumt hatte, solches wieder an andre zu veräußern: worauf die neuen Besitzer die Leichen ausgegraben, die Gebeine unter einander und weg geworfen, und wegen eines elenden Gewinstes an dem Metalle, die Särge, auf denen Namen und Denkmäler der größten Verdienste standen, samt den Ringen und anderm Schmuck, der sich darinn unter der Asche berümter Personen finden mochte, verkauft haben. Der König sah ein solches Betragen wie ein Verbrechen, sowol gegen das EigentumsRecht, wenn die Gräber einmal Gesetzmäßig verkauft waren, als gegen die Menschheit an, da die Todten ungestört in der Erde, die sie gebaut oder beschützt, oder auf der sie nach dem Schlusse der Vorsehung ein kummervolles Leben zugebracht haben, Ruhe genießen müssen. Die Hoffnung, im Schoße der Erde zu seinen Vätern versammlet zu werden, hat in allen Zeiten eine Beruhigung und einen Trost bewirkt, der die VaterlandsLiebe vermert. Und aus diesen Gründen, und noch mer um die Rechte derer zu verteidigen, die von den Nachkommen nicht genießen, was ihnen zukommen muß, hat der König, durch eine allgemeine Bekanntmachung, alle zur Sicherheit der Gräber in den Kirchen und auf den Kirchhöfen vorhin ergangene Verordnungen erneuert, und den weiteren Verkauf der vorhin verkauften Gräber, oder das Verlassen derselben auf gewisse Jare, ernstlich verboten, wogegen jeder darüber einmal abgeschlossene Kauf für alle Zeiten geltend bleiben soll. Zugleich ist verordnet worden, ein man sich bei Begrabungen in den sogenannten allgemeinen KirchenGräbern zu verhalten habe, was beim Umbauen

und

Digitized by Google

und der Reparatur der Kirchen bei den Gräbern zu beobachten sei, und endlich wie solche wieder zugeschüttet und bedeckt, alle Monumente und Antiquitäten aber sorgfältig aufbewart werden sollen.

Mit gleicher Zärtlichkeit, wie für die Gräfte der bereits Verstorbenen, hatte der König zum Besten der Lebenden gewünscht, daß solche sich andre und von den Kirchen abgelegene BegräbnisPlätze wälten. Sowol das Volk, das von dem Herrn selbst seine Gesetze, Sitten, und Rechte empfing, als auch andre Völker, die keinen Gott kannten, haben ihre Todte auf dem freien Felde, in Erd- und Sand-Hügeln, und in Wäldern, in ziemlichem Abstand von den Städten und Wonungen, begraben, und haben diesen Gebrauch durch ausdrückliche Verordnungen bekräftiget. Die Israeliten glaubten, die Tempel der Heiden würden durch die Ueberbleibsel der Todten verunreiniget: und ihre Leviten waren unrein, wenn sie einen Todten berürten. — Das Verbrennen oder Einbalsamiren der Leichen scheint anfangs nichts anders gewesen zu seyn, als ein Mittel gegen deren schädliche Ausdünstungen. Lange nach der Einfürung des Christentums in Schweden, wurden die Leichen in Hügeln und unzäunten Anhöhen [*Gärdesbacker*] beigesetzt. Erst zu *Olof* SchosKönigs Zeit wurden besondre BegräbnisPlätze abgestochen, um die Christen von den Heiden zu trennen: und nicht eher * als im 12ten Jarhundert, tat die Sorge der römischen päpstlichen Klerisei für ihren eigenen und der Kirche Nutzen, Gräber in aus Aberglauben vermeinter heiliger Erde auf, und verkaufte das Glück, daß man seine Gebeine neben die Ueberbleibsel der Heiligen legen durfte.

Manchmal hat die Erfarung die Schädlichkeit dieser Sitte bewiesen; aber oft hat man die Ursachen der daraus

---

* S. oben StatsAnz. XXVI, S. 236 folgg. S.

standenen UnglücksFälle verkannt. Der Gebrauch, die Leichen lange stehen zu lassen, ehe sie begraben werden, sie, eingehüllt in Tücher, die leichter wie irgend etwas anders den schädlichen Dunst in sich ziehen, und umgeben von einem großen LeichenConduct und noch merern Zuschauern, oft einen weiten Weg zur Kirche zu füren, und sie da zu einer Zeit, wo die Gemeine manchmal unter niedrigen Gewölbern eingeschlossen ist, und nachher merere Stunden im Gottesdienste zubringt, zu begraben, ist eine Menschen verödende Gewonheit. Man hat sichre Beispiele, daß eine ganze Provinz von der PockenSeuche angesteckt worden, weil die Leiche eines 30 Jare vorher an Pocken Verstorbenen, unvorsichtig ausgegraben worden: und da von 170 Zuschauern bei einer LeichenBestattung, 150 an faulen Fiebern erkranket, die TodtenGräber das Leben darüber eingebüßet, und die Seuche sich über ganze Städte verbreitet hat; so zeigt sich die Gefar von den Dünsten, die aus oft halb offnen oder schlecht verdeckten Gräbern aufsteigen. 9

Mit Vergnügen hat der König vernommen, daß einige Gemeinen bereits unter sich übereingekommen sind, diesen Gebrauch abzuändern, und besondre BegräbnisPlätze zu wälen. Bei den vom Könige neuangelegten Städten ist ebenfalls dafür gesorgt. Aber so einleuchtend auch der Nutzen einer allgemeinen Verordnung wäre: so hat doch der König in einer Sache, die für den großen Haufen so zärtlich ist, nicht mit Macht ausrichten wollen, was Er von eines aufgeklärten Volkes eigener Vorsicht und Ueberzeugung erwarten können.

II. Die heilige Verwaltung der Justiz, die Hut der Gesetze, und die darinn verwarte Sicherheit treuer Unterthanen für ihr Leben, Ehre, und Eigentum, hat der König jederzeit als eine Pflicht angesehen, die so wichtig für seinen hohen königlichen Beruf, als für sein eignes Herz, ist: und wie er solche zu erfüllen gesucht, überläßt Er, mit der Zuver-

versicht eines reinen Gewissens, dem gerechten und unparteiischen Urteil des Richter-Stuls der Könige — der Nachwelt.

Ununterbrochen hat der König diese Geschäfte mit einer Aufmerksamkeit betrieben, die redliche Richter aufgemuntert hat, wenn Derselbe den Ungerechten und Vergewaltiger entdeckt und weggeschafft hat. Auch hat der König ein lebhaftes Vergnügen daran gefunden, der Wittwen Zären zu trocknen, den Waisen-Recht zu schaffen, und jedermanns Eigentum zu schützen. Als eine Erleichterung seiner Regirungs-Last sieht Er es an, daß er selten Todes-Urteile unterzeichnen darf; und für noch glücklicher würde er sich halten, wenn er gar niemals zu strafen genötiget würde.

Er hat daher alle Anlässe aufgesucht, alle Gelegenheiten genützt, zu verzeihen, Recht zu schaffen, und Gnade zu erzeigen. Zugleich aber hat er auch die Gränzen zwischen Milde und Schwäche erkannt, und in Dingen, die die allgemeine oder Privat-Sicherheit angingen, die ernste Bestrafung vollzogen, welche sie verdienten. — Der König erwänt darunter eines Vorfalls, den Er nie erwartet hatte, dem er aber für alle Zeiten vorgebaut zu haben glaubt. In dem Dorfe *Oeyen*, im Kirchspiel *Piteå*, hatte der vormalige Capitain vom Wester-Bottnischen Regiment, Jacob *Hedenstedt*, 3 unter seinem Gehorsam und Befel stehende Soldaten an die Gerichts-Stelle aufgeboten, und durch sie den Kirchspiels-Schreiber *Unbom*, von dem sich Hedenstedt vor dem Gerichte beleidigt zu seyn glaubte, greifen, und ihn mit gezogenen Bajoneten nach der Wonung des Capitains, und von dar in das Gefängnis des Lehns, wegfüren lassen. Diese Gewalttätigkeit fand der König eben so mit der allgemeinen Sicherheit, als mit der Ehre, dem höchsten Gesetze eines schwedischen Soldaten, streitend. Sich selbst zu rächen, ohne darüber den Richter anzugehen, ist niemanden erlaubt: sein Commando, in der Stille des Friedens, zur Unsicherheit der Mitbürger anzuwenden, und auf die Weise die Ehre,



Digitized by Google

m Namen des Königes den Untertanen zur Verteidigun
Vaterlandes zu befelen, zu misbrauchen, kan weder er
noch verziehen werden. *Hedenſtedt* hat auch ſein Ve
hen, nach geſetzlicher Unterſuchung und Urtel, mit dem
uſt ſeines Dienſtes, 100 Strafe, und 1 järigem Ge
is auf der Feſtung Sveaborg, gebüßet.

Wenn ſich Misbräuche in der Civil-RechtsPflege
orgetan haben, ſo iſt ihnen abgeholfen worden: und
König hat es ſich zum Vergnügen wie zur Pflicht gem
urch die kräftigſten Masregeln alle Teile der RechtsP
n den wirkſamen Trieb zu bringen, den geliebter Und
en Wolfart erheiſchte. Unter den Hinterniſſen, die
bei des Königes vorzügliche Aufmerkſamkeit erreget,
enen derſelbe bisher nicht abhelfen können, fand ſich
Menge von Verordnungen, die von Zeit zu Zeit in
icht teils auf die Unzulänglichkeit, teils Dunkelheit der
eze, herausgekommen, und worinn zugleich diejenige D
ichkeit und Kürze nicht immer beobachtet worden, die
Eigenſchaft und das Kennzeichen eines guten Geſetzes, n
s ſoll befolgt und angewandt werden können, ausmacht.
Bei dieſer Menge von Verordnungen und Erklärungen,
ich auch die Unordnung gezeigt, daß die eine auf eine an
ieſe wieder auf eine ältere, u. ſ. w. in abgewichne Ze
inein, verweiſt; woraus notwendig in der Geſetzkunde,
eicht und faßlich ſeyn muß, eine ſolche Schwierigkeit
tanden iſt, daß Richter ſowol, als Gehorchende, ſich beir
nvermeidlich haben verſehen müſſen. Der K
at daher es, ſowol ſeiner königl. Pflicht würdig, als zum
ten ſeiner Untertanen ganz notwendig zu ſeyn erachtet,
ieſem wichtigen Gegenſtande ebenfalls hilfreiche Hand zu
en: und als ein Mittel dazu hat er für nötig befunden,
lle zur Vollſtreckung nun geltende beſondre Geſetze und V
rdnungen, mit dem allgemeinen Geſetz verglichen, und
avon, in bürgerlichen oder peinlichen Sachen, zur a
neinen Nachricht dienet, in einem Entwurf zu ei

zusammengezogenen GesetzWerk, unter die Abschnitte und Kapitel des allgemeinen Gesetzes aufgenommen und eingetragen, auch dabei die nun gangbare MünzBerechnung beobachtet werde. Die Ausfürung hievon bis zu weiterer königl. Prüfung, hat der König mereren dazu ausersehenen, und wegen ihrer Kenntnisse, Erfarung, und Eifers bekannten Männern, in Gnaden anvertraut. Er hält sich versichert, daß wenn diese Arbeit, bei der alle mögliche Silfertigkeit angewandt werden soll, ihre Reife und ihr Ende erhält, sie durch die hiermit erzielte merere Ordnung und Leichtigkeit im Begriff und der Anwendung der Gesetze, sowol allgemeinen als besondern Nutzen stiften werde.

Da merere von Zeit zu Zeit ergangene Resolutionen, Ansuchungen um Restitution in solchen Urteln verstatten, durch die die WaldCommission in den Jaren 1680 und 1690 die Kron-Allmänden bestimmt und verteilt hat; nirgends aber eine solche Erlaubnis für beständig erklärt worden: so hat der König, um der Krone sowol als des PrivatManns Sicherheit von allen Seiten zu befördern, durch eine allgemeine Kundmachung vom 18 Jun. 1782, diese Zeit auf 3 Jare gesetzt.

Aus eingelaufenen Berichten hat der König ersehen, daß [*Skojare*], Diebe, und andre Missetäter, wenn sie ins Gefängnis oder in öffentliche ArbeitsHäuser abgefürt worden, ihre Kinder mitgenommen; welche dann mit ihnen im Kerker eingeschlossen geblieben, oder wenn die Verbrecher gestorben, hingerichtet worden, oder entflohen sind, ihrem Schicksal überlassen worden, und den BettlerHaufen vermeret haben. Der König fand es sowol gegen die Menschlichkeit, als gegen den Nutzen der Gesellschaft und die Billigkeit streitend, einen solchen Gebrauch, wodurch unschuldige Kinder ihre natürliche Freiheit verlieren, für die Sünden ihrer Eltern leiden, an Müssiggang gewönt werden, und alle Erziehung, alle Lust und Mut sich nützlich zu machen, verlieren, fortdauern zu lassen. Weil die Kinder HausEin-

richt

richtungen nicht verstatten, daß solche ohne Unterscheid sogleich darinn aufgenommen werden können: so hat der König statt dessen den 29 Maj 1784 erklärt, daß solche, falls sie nicht im Stande sind, in Dienst zu gehen, ein Handwerk zu lernen, oder sich auf andere Weise anständig fortzubringen, sogleich nach dem Kirchspiel, von dem sie zuletzt mit ihren Eltern hergekommen, zurückgebracht werden, und da den Unterhalt genießen sollen, mit dem jedes Kirchspiel seine Armen zu versorgen schuldig ist.

Unter den auf letztern ReichsTag unter Berathschlagung gekommenen Materien, war auch das Project zu einer verbesserten DienstBotenVerordnung, worüber der König damals der ReichsStände Gutachten einholte. In diesem Gutachten, welches sich der König nachher vortragen lassen, waren die Stände verschiedener Meinung; und nachdem die Collegia und Beamten mit den ihnen vom Könige abgefoderten Erläuterungen eingekommen, hat der König noch weiter einige Vergleichungen zwischen den Provinzen für nöthig befunden, mit deren Einsammlung man noch nicht zu Stande kommen können.

Der König, der jederzeit gegen sein treues Bauren Volk eine zärtliche und gnädige Sorgfalt heget, hat in Betracht, daß das ExtraPostGeld nicht nach den glücklich festgesetzten Münzen und GeldWert des Reichs bestimmt worden, den 26 Jan. 1779, für gut gefunden, solches in folgender Weise zu erhöhen, nämlich:

4 Schillinge für 1 Pferd. 8 Rundst. für einen Wagen.
4 Rundst. für einen Sattel. 4 — für einen Schlitten.
4 — für einen Karren.

In den Städten, von denen aus das PostGeld bereits erhöhet worden, ist die Taxe geblieben; so wie auch den Bauern im Stockholmer Lehn dasjenige ferner zugestanden worden, was sie vorhin nach und von den nächst an der Stadt belegenen Stationen genossen.

Weil der König in Erfarung gebracht, daß an mehreren Orten im Reich die Verordnung vom J. 1759 über Mas und Gewicht [*Mätt, Mål, och Wigt*], nicht gehörig beobachtet, sondern der Schoßgebende auf mererе Art dabei vervorteilet werde, bald durch zu breite und zu dicke Ränder, die ein allzustarkes Mas enthielten, bald durch das Rütteln des Maßes wärend dem Messen, und allerhand andre unerlaubte Arten: so hat der König für gut befunden, sämmtlichen LandesHauptleuten anzubefelen, daß sie genau darob halten, damit die Verordnungen hierinnen genau in Acht genommen werden, und sie, jeder in seinem Lehn, wenigstens einmal im Jar, die Magazine besuchen, um nachzusehen, wie bemeldten Verordnungen nachgelebet wird, übrigens immer die Anstalt machen, daß nicht mererе vom LandVolk zu jeder Lieferung aufgeboten werden, als in Einem Tag bequem abgeliefert werden kan, damit ihnen Kosten und Zeit ersparet werde.

In gleicher Absicht, und um der Beschwerde derjenigen DalBauern, die das große KupferBergWerk mit Kolen bedienen, über das KolenMas, und ihrer übrigen Klage über verschiedene Beeinträchtigung bei der Ausfur und Lieferung ihrer ZinsKolen, abzuhelfen, hat der König, nach einer genauen und weitläuftigen Untersuchung dieser wichtigen Sache, das KolenMas gleich gemacht, die Beschaffenheit der KolTonnen und KolFuren bestimmt, und die Regeln vorgeschrieben, die zur Ordnung, Sicherheit, und Eilfertigkeit dienen.

Der König hat erfaren, daß von Zeit zu Zeit dem LandVolke verschiedene Vorschläge zu allgemeinen freiwilligen Collecten getan worden. Da aber der König bedacht, daß, wann solche auch in der besten Meinung geschehen, ohne Widerspruch verwilliget, und zu nützlichen Zwecken verwilliget werden, sie gleichwol immer drückend sind, der König aber einzelnen Personen nicht gestatten will, daß sie ohne Sein Vorwissen, und ohne die höchste Not, seine Unter-

tanen

tanen in neue Abgaben hineinzuziehen: so hat derselbe, unter dem 29 Oct. 1781, den sämtlichen LandsHauptleuten und RegimentsChefs ernstlich verboten, niemals, unter welchem Namen es auch sei, ohne des Königes ausdrücklichen Befel, oder einen Anlaß, den das allgemeine Geseß und die Verordnungen bei gewissen besondern Gelegenheiten bestimmen, von dem LandVolke einige Collecten zu verlangen oder zu erheben; wobei der König zugleich den bereits den 25 Apr. 1696 hierüber ergangenen Befel erneuert hat.

Zufolge der bei den, von einigen Lehnen eingesandten Rechnungen, gemachten Anmerkungen, hatte die königl. CammerRevision im J. 1784 den *Torpare*, Hausleuten, *Bruks*-Arbeitern, Kirchspiels Handwerkern, Einsassen, so wie auch den verabschiedeten Dragonern, Reutern, Soldaten, und BotsLeuten, auferlegt, so lange sie arbeiten können und MantalsGeld bezalen, für Aussat und Vieh, von und mit selbigem Jar, das in dem ReichsTagsBeschluß vom J. 1620 verordnete VichGeld zu entrichten. Der König, dem nie etwas mer am Herzen gelegen, als seine Untertanen bei den geseßlichen Gerechtsamen zu erhalten, und von dessen Absichten es weit entfernt ist, sie mit unerwarteten Auflagen zu beschweren, eilte, hierüber die nächste Nachricht mit Hilfe des JustizCanzlerAmtes des Hrn. Grafen ꝛc. *Wachtmeisters* einzuziehen. Er erfur hiedurch, daß diese Abgabe in obbemeldtem Lehn schon im J. 1642 aufgehört habe: und da der König dem zufolge glaubte, daß jenes Ausschreiben eiligst zurückgenommen, und aller Vollstreckung desselben sowol nun als für die Zukunft vorgebeugt werden müßte; so erklärte Er zugleich, wie sehr es gegen seine DenkungsArt stritte, jemals einen Eingriff in das Recht, sich selbst zu beschaßen, zu erlauben; ein Recht, welches das sichre Kennzeichen der Freiheit ist, und das der König, samt der Freiheit, dem Vaterlande und seinen treuen Untertanen wiedergegeben hat. Der König hat versichert, daß er sie dabei erhalten wolle, so überflüssig auch eine solche Versicherung seyn mochte, da

derselbe bei allen Gelegenheiten gezeigt, wie heilig er dieses Vorrecht schätze. Er wird auch nicht vergessen, seinem geliebten Hrn. Son zu zeigen, welche Verantwortung das schwedische Volk von ihm zu fodern hat, wenn unter seiner Regirung ein Versuch dagegen zugelassen werden sollte.

Mereremale hat der König erfaren, wie nützlich und notwendig es gewesen, von seinen Beamten Berichte einzuholen, wie Seine Gebote und Befele bewerkstelliget, und die übrigen ihnen anvertraute Geschäfte besorgt worden. Bei Vergleichung derselben unter sich, und im Zusammenhange ihrer aller, läßt sich am sichersten beurteilen, was Berichtigung und Erläuterung erfodern, oder was durch eine unrichtige Anwendung oft eine der Absicht entgegengesetzte Wirkung hervorbringen kan; und zugleich werden die Mängel entdeckt, welche ersetzt oder ausgefüllt werden müssen. Ueber
16 dies genießt ein würdiger Beamter seine größte Beruhigung darinn, daß er von seinen Verrichtungen Rechenschaft ablegt, und wird nicht mit dem schlechten verwechselt, der sich fürchtet, Versäumnis, Eigennuß, oder Unfähigkeit, aufzudecken.

Unter K. Gustaf Adolfs Regirung war verordnet, daß die sämtlichen ReichsCollegia, alle Jar, zwischen heil. drei König und Lichtmeß, alle Schriften, Acten, und Verhandlungen übersehen durchgehen, untersuchen und beschauen, und jedes nach seiner Instruction das Vorgehende berichtigen, nachher aber in gleicher Mase, von Lichtmeß an bis zur Fasten, vor dem Könige selbst, wenn er zugegen wäre und beliebte, oder in seiner Abwesenheit vor den 5 hohen Beamten, Red und Antwort geben sollten. Nach der RegirungsForm von 1720, waren die Collegia und Beamten verpflichtet, bei jedem ReichsTag mit sogenannten ReichsTagsRelationen einzukommen, welche nach der RegimentsVerändrung nicht mer statt haben konnten. Weil aber der König, aus obbemeldten Gründen, befunden, daß solche vielen Nuzen stiften könnten, und derselbe zugleich gerne solchen Gebräu-

bräuchen folgt, die in Schwedens Ehrenvollem ZeitRaum üblich gewesen: so hat Derselbe unter dem 27 verwichenen Febr., allen seinen Collegien (das StatsComtoir ausgenommen, dessen Geschäfte der König järlich bei der StatsRegulirung prüft), dem OberStatthalter in Stockholm, und den sämtlichen LandesHauptleuten, in Gnaden anbefolen, auf den 1 nächstkommenden Nov. untertänige Berichte von der Verwaltung ihrer Aemter, vom 1 Jan. 1783 an, bei dem JustizCanzlersAmte einzugeben, und nachher auf die festgesetzten Zeiten damit für die indeß verflossene Jare fortzufaren. Doch sind solche dispensirt, persönlich zu erscheinen, wofern nicht, über eine besondere Sache Erläuterung von ihnen gefodert wird, in welchem Fall sie Befel erhalten, sich einzustellen, und Red und Antwort zu geben.

Bei jedem Vorfall will der König auch einige von seinen treuen Räten, den Herren des Reichs, oder andern wegen ihrer Treue und Geschicklichkeit wolbekannten Beamten, ernennen, die diese Berichte prüfen, und ihre untertänige Gutachten an den König abgeben sollen; worauf der König nachher alles zusammen unter behörige Prüfung nimmt. 17

Zufolge mererer eingekommener Ansuchungen von den HärabsHauptleuten um Erlaubnis, ihre Jurisdictionen teilen, oder sie an gewisse Personen abstehen zu dürfen, hat der König, um aller Unordnung vorzukommen, unter dem 13 Dec. 1784 alle dergleichen Ansuchungen, wenn sie nicht von den HofGerichten angemeldet werden, verboten.

Der König hat erwogen, wie es mit der Liquidation der Foderungen zwischen der Krone und dem Adel hergegangen, daß wann die Krone oft gelitten, und manchmal ihr Eigentum mit Recht zurückgenommen, viele Edelleute [*Frelsemän*] dagegen das, was ihren Voreltern zugehörte, verloren haben; daß mereres Beweise davon angefürt werden können, wie der Adel, nicht durch Verbrechen, sondern durch die Unruhen der Zeiten, um seine Güter gekommen; daß wann

einige dieſer Güter mit vielem Recht an die Familien, denen ſie genommen worden, zurückgegeben worden, ſolche abermals mit andern Donationen an die Krone eingezogen worden; und daß, wenn der König der Krone ihr Recht nicht vergeben darf, es auch ſein Vergnügen iſt, ſeiner Untertanen Recht eben ſo heilig zu bewachen. In Anſehung alles deſſen, und da die Dienſte, welche Ritterſchaft und Adel ihrem Vaterlande geleiſtet, bei dem Könige in dankbarem Andenken bleiben, iſt der König, ſowol aus Liebe zur Ehre als zur Gerechtigkeit, in höchſtem Grade beſorgt geweſen, die bei der Krone anhängigen Foderungen des Adels zum Schluß zu bringen. Er hat daher mit aller möglichen Eile die Kauf-, Reductions-, und DonationsSachen vornemen und abmachen laſſen, und mereremale über ſolche des Cammer-Collegii Bedenken eingeholt; deſſen unterthäniger Eifer des Königes Abſichten mit ſolcher Wirkſamkeit unterſtützt hat, 18 daß nunmer faſt alle ReductionsSachen abgetan ſind, und das für ſie errichtete Comtoir, ſamt dem TauſchComtoir, bald eingezogen werden wird, wenn nur einige noch rückſtändige Unterſuchungen abgeſchloſſen worden.

Im TauſchComtoir ſind, unter Sr. Maj. Regirung, 85 alte TauſchHändel mit der Krone abgetan, und von dem Könige mit BeſtätigungsBriefen verſehen worden. 47 andre TauſchHändel ſind im CammerCollegio ſo ausgearbeitet, daß ſie blos, teils auf der Ausfertigung der TauſchBriefe ſelbſt, teils auch auf den Erklärungen der Behörde, und auf dem Erſatz der Tauſch- und ReductionsGebüren, deren wegen indeſſen Sequeſter auf die ausgetauſchten Güter gelegt worden beruhen. Bei 40 alten TauſchHändeln fand ſichs bei der Unterſuchung, daß ſie keine andre Handanlegung bedürften, als die ſchon vorhin geſchehen wäre; und 66 eben ſo alte, ſind für RückgangsTauſche erkannt worden, die einige Zeit lang Beſtand gehabt. Solchergeſtalt ſind 258 verſchiedene Tauſche auseinander geſetzt und abgeſchloſſen worden. Die übrigen ſind ſchon in die Ordnung gebracht,

daß

daß auch von ihnen ein baldiger Abschluß erwartet
den kan.

Von den KronFodrungsSachen sind unter Sr M
Regirung bezalt 365573 ℛ, und an FrelseRenten in
tura 325 ℛ 30 ßl.

Von dem Antritt seiner Regirung an, hat der König
*Upbördsw*erk in großer Unordnung und Unvollkomm
heit gefunden. Er hat sich aber vorgenommen, solche
eine, fur das Recht der Krone, so wie für des Steuerb
Vorteil, gleich wichtige Ordnung zu bringen. Die kö
CammerRevision hat, in Betreff der Abmachung der
lanceSachen, und des Abschlusses der Revisionen, ernstl
Befele erhalten, und das JustizCanzlerAmt hat diese
chen mit Strenge und Aufmerksamkeit verfolgt. Die Di
der MantalsCommissarien sind, zur Abkürzung der
nungen, mit den Geschäften der HäradsSchreiber zusamm
geschlagen worden; und unter dem 9 Nov. 1779 sin
LehnsBuchhalter als LandesCamerlere zum Beitritt anger
men worden. Sie werden, nach den Vorschlägen der La
Hauptleute, vom CammerCollegio ernannt und conkiti
Ihr Geschäfte ist, die Rechnungen zu revidiren, und s
unter der Aufsicht der LandesCamerlere, die bei der R
sion für dieselbe stehen müssen, zu Buch zu bringen; in
wesenheit des LandesCamerlers vertreten sie seine St
avanciren nach ihrem Fleis und ihrer Geschicklichkeit,
haben ihre eigene Besoldungen, die jedoch jedes halbe
so lange, bis das LandBuch des nächstvorhergehenden
fertig und abgeliefert worden, zurückbehalten wird.
Gagen der eingeteilten ComtoirSchreiber sind in den
nen, wo solche vorhanden sind, dem LehnsBuchhalter
schlagen, und was diesem noch darüber an Besoldung
kömmt, von der Renterei angewiesen, wogegen der
toirSchreiber seine Gage in Gelde erhält, worzu auch
letzteren Zeiten eingezogene GewaltigerGagen angeschl
sind.

Nachdem das CammerCollegium unter dem 5 Dec. 1783 mit seinem Bericht wegen der Restanzen und Balancen für das J. 1781 eingekommen, und dabei die von dem Collegio verschiedentlich gemachte Anstalten, das *Upbördes*Werk betreffend, welche des Königs gnädigen Beifall verdient haben, angemeldet hat: so hat der König, durch ein Schreiben aus Rom vom 24 März 1784, sowol an den Hrn. ReichsRat und Präsidenten ꝛc. Grafen von *Hermanson*, als an den JustizCanzler ꝛc. Grafen *Wachtmeister*, erklärt, daß er glaube, daß die im Reich noch rückständige Restanzen und Balancen eine nähere Handanlegung erfodern. Ihm dünkte, daß der Verlust der Krone minder wichtig würde, wenn nicht die Balancen der KronVögte zu so ansenlichen Summen aufgestiegen wären. Unter dem Schutz des Rechtsgangs hat es mit deren Auseinandersetzung so lange gedauert, daß TodesFälle und veränderte Umstände die Krone um allen Ersatz gebracht haben. Um dergleichen Unordnungen für die Zukunft abzuhelfen, habe sich der König vorgenommen, diese Materien selbst aufzuklären, und sowol Zeit als Mühe darauf zu verwenden. Dem zufolge sollen den LandsHauptleuten anbefolen werden, innerhalb einem Monat nach des Königes Rückkunft, mit kurzen aber deutlichen Berichten, so wie das CammerCollegium solche vorschreiben werde, von der Lage, worinn sich alsdann jede BalanceSache befinden möchte, und was darinn neuerdings geschehen, oder worauf dessen Abmachung beruhete, einzukommen; wobei zugleich für jede Vogtei, Listen von den Personen, bei welchen Restanzen stehen, mit Bemerkung, in welchen Umständen solche sind, eingesandt werden sollen. Die LandsHauptleute, in deren Lehnen GetreideAusteilungen bewilliget worden, sollten bei eben der Gelegenheit Bericht erstatten von den Grundsätzen, denen man dabei gefolgt ist, und eine Liste von denen, welchen nach jenen Grundsätzen geholfen worden, beilegen.

Nach des Königes glücklicher Zurückkunft, und nachdem die Behörden mit allen obbemeldten Berichten eingekommen waren, geruhete der König den 8 Dec. 1784, dieses weitläuftige Geschäfte vorzunemen. Damals stiegen die Restanzen, die Stadt Stockholm ungerechnet, auf eine Summe von 236145 rd 15 ßl. 4 rst., inhibirte Renten auf 46547 rd 22 ßl. 9 rst. Abgeschrieben war 103274 rd 22 ßl. 10 rst. Balancen 271064 rd 4 ßl. Obgleich unter dieser Angabe, sowol die Lieferungen in natura, als die GeldAbgaben begriffen waren: so heftete doch der König seine Aufmerksamkeit besonders auf letztere, weil bei solchen am leichtesten Unterschleif geschehen, aber auch verhütet werden kan. In vorigen Zeiten, wie die *Upbörds*Männer [Empfänger] und Rechnungsfürer in den Cabalen der Parteien gebraucht wurden, und gewönlich die, so die Instructionen und Befele zu vollziehen hatten, selbst Richter bei den ReichsTagen waren, war keine Controle möglich: eine Gesetzlose Freiheit konnte, bei der Verantwortung und RechenschaftAblegung, nichts anders als eine eben so gesetzlose Absicht bewirken. Wenn neue RegirungsGesetze einen neuen ZeitRaum erschaffen haben, so haben doch damit nicht gleich alle Misbräuche aufhören können: es kostet Zeit, bis solche entdeckt —, und noch mer, bis sie abgestellt werden.

Da durch die vom CammerCollegio, dem königl. Befel zufolge, gemachten Anstalten, die SteuerSumme für das J. 1783, ungeachtet in diesem Jar Miswachs war, dem waren Belauf näher kommend, wie in irgend einem der vorigen Jare, eingelaufen, und harte Executionen, die der König verboten hatte, nicht statt gehabt: so fand der König deutlich, daß an vielen Orten die Empfänger vorhin die KronGelder angegriffen, solche unter dem Vorgeben rückständiger Restanzen unterschlagen gehabt, sie aber nun bei einer strengeren Aufsicht durch Borgen ersetzen müssen. Auf eine solche Art ist das LandVolk gedrückt worden! Bei einer ordentlichen und richtigen Einhebung erlegt der Steuer-

21

bars

bare, was er schuldig ist, und was er weiß, daß er es schuldig sei: aber übelgesinnte Empfänger stiften gleich viel Schaden, wenn sie entweder die Steuer zur rechten Zeit einzufodern versäumen, und dem LandVolke Gelegenheit geben, das, was sie darzu in Bereitschaft gehabt, wieder zu verschleudern; oder wenn sie, bei eintretender Untersuchung, Ersatz für das, was sie vertan, sammlen, und durch andere tete Mittel das Volk betrügen, daß es gibt, was es nicht schuldig war.

Mit Erneurung dessen, was die Verordnungen enthalten, befal der König noch weiter, um der Unordnung vorzukommen, welche entsteht, wenn die Steuern des einen Jars mit denen des andern Jars vermengt werden, daß nach der ersten SteuerEinname das neue SteuerBuch an den LandsHauptmann eingeschickt werde, und sodann bis zum nächsten SteuerTermin beim LandsComtoir in Verwar bleibe. Mittlerweile wird alles, was laut dem Buche eingegangen, abgeliefert, und für die nächst vorher gehende Steuer Rechnung abgelegt, ehe das SteuerBuch dem Vogt zurückgegeben wird, und ehe er ein neues Geschäfte vornimmt. Die LandsHauptleute sollen, wenn der LandesCamerier seine schriftliche Aeußerung abgegeben, das SteuerBuch ebenfalls mit unterschreiben, und anzeigen, daß solcher für sich gehörig Rechenschaft abgelegt habe; und wird des LandesCamerers Memorial, nebst der Abschrift von des LandsHauptmanns Unterschrift, an das CammerCollegium eingesandt.

Die LandsHauptleute, und besonders das LandesComtoir, sind um so mer, beide mit ihrem Vermögen zur Verantwortung verpflichtet, das LandesComtoir für die Zalen [ziffran], für ausgebliebene Erinnerungen, und unrichtige Atteste über die vorjärige Rechnung, die LandsHauptleute hingegen bei erweislicher Saumseligkeit, oder nicht geleisteter Handreichung auf des LandesComtoirs Erinnerung, um der Krone ihr Recht zu bewaren. Zugleich merkte der König an, daß was die Verordnungen wegen des Steuerpflichtigen

Digitized by Google

nthalten, daß solcher nach dreier Jare Verlauf, von weiterer Anfoderung frei seyn solle, blos zu dessen Vorteil und Sicherheit verordnet sei, auf den Empfänger aber keine Beziehung habe, als welcher auch nach dieser Zeit für die Eintreibung der Restanzen haften muß.

Die Untersuchung über die Reste wollte der König fleißig, durch die LandsHauptleute selbst, oder durch gute Commissarien, wenn sie nicht vermutet werden, immer aber beim geringsten Anschein von Unordnung, anstellen lassen; und sollte auf die erste Denunciation ein geschickter und zuverläßiger Mann zur Untersuchung abgesandt werden. Sollte sich dabei ergeben, daß der Vogt etwas als Rest aufgefürt, was laut dem QuittungsBuche bereits bezalt ist: so verliert er seinen Dienst, und hat noch andre Strafe zu erwarten, so wie auch der HäradsSchreiber, wenn er daran Teil gekommen.

Bei Leuten, die aus einem Lehn in das andre gezogen, fanden sich 13000 ℔ Rückstände. Um solchen für die Zukunft vorzubeugen, müssen die HausWirte für ihre Hausleute stehen, und ReisePässe und PriesterAtteste werden nicht ohne Anzeige, daß die KronAuslagen entrichtet worden, ausgegeben.

Zu mererer Ordnung in Abkürzungen und Abschreibungen, sollen in den einzusendenden Relationen, die PersonalAbgaben ihre besondre Columne kriegen, die AbkürzungsTabel nicht unter einander gemengt, und die AbkürzungsListen järlich an das CammerCollegium eingesandt werden, dessen AdvocatsFiscal sie sogleich durchzusehen hat.

Unter den manchfaltigen proprie-Balancen fanden sich viele berürt, und wenige abgetan. Um hierinn geschwinder zu einem Schluß zu kommen, verordnete der König, daß 23 in RevisionsSecretär, denen von den LandsHauptleuten eingesandten BalanceVerzeichnissen gemäß, diese Sachen bei den behörigen GerichtsStülen an, und zur endlichen Entscheidung bringen, alle darüber einkommende Beschwerden u.

Erklä-

Erklärungen vortragen, auch die Sachen, welche in den LandsOrten anhängig seyn möchten, bei dem JustizCanzler anmelden solle, welcher sogleich dabei hilfliche Hand zu leisten hat. Auf gleiche Art soll auch mit den in den LandsOrten bisher balancirten inhibirten Renten verfahren werden, welche, sie mögen mer oder minder bedeutend seyn, doch immer, so lang sie unabgemacht sind, in den Rechnungen aufgeführt werden müssen.

Unter Anwendung alles dessen, geruhete der König, zugleich mit dem gnädigen Schreiben, das hierüber an das CammerCollegium abging, benendtem Collegio aufzutragen, die LandsHauptleute an verschiedenes, was auf ihre Amts-Pflicht, ihre Kenntniß von den Provinzen und den Empfängern, ihre Discretion und Vorsorge, ankommen kan, zu erinnern: und macht sich der König die frohe Hoffnung, durch deren eifriges Bemühen, und des Collegii wachsame Aufsicht, Seine Absichten bald erfüllt, des Reiches Recht bewacht, und dem Leiden des Steuerbaren abgeholfen zu sehen.

Einem Bedenken des CammerCollegii vom 14 Oct. 1778 zufolge, wegen gröſſerer Sicherheit für die KronBauern, hat der König, da solches zum Aufkommen und der Verbesserung der LandHaushaltung dient, den 15 März 1779 festzustellen geruhet, daß gegen eine Miete von 25 bis 50 Jaren, je nachdem die Umstände sind, das Besitzungs-Recht solchen Bauern vergönnet werden möge, welche das Hemman in gutem Stande halten, oder erweißlich Fleiß und Kräfte dazu haben; bei welchem BesitzungsRechte auch die Bedingung von neuer Cultur [*upodlingar*] auf solchen Stellen, die derselben fähig sind, haften muß; und dessen also der HemmansBauer auf keine andre Weise verlustig werden kan, als wenn er die vom LandesHauptmann auferlegte neue Cultur versäumt, oder durch Nachläſſigkeit und
24 zurückgelassene Renten von 3 Jaren. Sollte es sich aber ereignen, daß ein Steuer- oder RentenFoderer sich zu einem Hemman meldet, auf dem noch kein BesitzungsRecht ist; so

stehet

stehet dem Bauren frei, eine gesetzliche Untersuchung, wie er das Hemman gebaut, zu begeren: und kan er dann erweisen, daß er so viel Neuland bauet, als $\frac{1}{4}$ der höheren Rente beträgt, oder gewisse Kosten, besonders auf Wald- und Baum-Pflanzungen, auch steinerne Gebäude, verwandt hat: so bleibt er bei dem Hemman dafür, daß er die Miete erlegt, und sich ein Besitzungs-Recht erwirbt, ohne daß ihm dabei das Ansuchen des Schoßfoderers, wie es auch vorher geschehen seyn mag, im Wege liege; auch bleibt dabei in voller Kraft, was der König ehedem, wegen der Stoppel-Gerechtigkeit und dem Anbau wüste gelegener Hemman, verordnet hat. Nur sind von dieser Einrichtung solche Hemman ausgenommen, bei denen Privilegien oder das Einteilungs-Werk im Wege liegen; andre aber, die ad pios usus ausgeschlagen sind, werden, wie mit den Hospitals-Hemman geschehen, dem Hemmans-Bauer auf 20, oder nach den Umständen auf noch merere Jare, wie die Krons-Hemman, überlassen. Die Miete selbst vorzuschlagen, wird der Prüfung des Cammer-Collegii, nach vorhergängigem Briefwechsel mit der Behörde, überlassen.

Diese Sache geruhete der König noch weiter durch Sein Schreiben an das Cammer-Collegium vom 13 Dec. 1779 aufzuklären; wie diese Besitzungs-Briefe auf Krons-Hemman erteilt werden sollen; welche Pflicht zu neuer Cultur sie mit sich füren; wie sie einerseits dem Hemmans-Bauern eine sichre Belonung für seine Arbeit gewären, aber auch anderer Seits verhintern, daß die Krone nicht um ihr Eigentums-Recht komme; wie die Miete nach gewissen Gradationen einzurichten; und was übrigens beim Anfang der Ausfürung in acht zu nemen, und wie alles dies dem Publico kundzumachen sei.

Die Vollziehung obbemeldten Schreibens betreffend, wegen des Bauern Vorhand zum Besitz des Hemmans, vor dem Schoß-Rechts-Foderer, durch Erhöhung der Rente um $\frac{1}{4}$, und wegen der über diese Rente anzustellenden Unter-



suchung

suchung, hat der König durch ein Schreiben vom 31 Oct. 1782 erklärt, daß was auch für ein Bauer, auf das Hemman, das zur Bezalung verlangt wird, oder auch ein anderer, SchoßRecht fodert, beim Hemman eine Untersuchung vorausgehen muß, ob es eine höhere Rente ertragen kan, ehe Ersaz und Immission darzu erteilet wird: und falls es wirklich eine höhere Rente, wie vorhin, mer oder geringer, ertragen kan; so solle solches bei der Liquidation in acht genommen werden, damit die Krone nicht mer ersetze, als ihrer Schuld gemäß ist; auch solle eine solche dem Hemman oder dem Grundstücke auferlegte Rente künftig järlich abgetragen werden, wenn die Rente der Krone vorbehalten, und nicht besonders ausgenommen ist. Unter den zur Miliz angeschlagenen Hemman könne über die *Boställen* und *Rusnings*-Hemman keine Frage entstehen, da solche ihren Bestimmungen nie entzogen werden können; dagegen müßten die übrigen, als die sehr oft zum Schoß verkauft worden, für SchoßFoderungen in Bezalung gegeben werden. Auf solche Hemman solle die Rente nie erhöhet werden, dennoch aber eine Untersuchung statt haben, welche Rente das Hemman ertragen kan, worauf, wenn solche auch nicht erlegt wird, gleichwol bei der Liquidation der SchoßRechtsFoderungen Rücksicht genommen wird. Auf gleiche Art, wenn die Erhöhung nach der Verordnung um $\frac{1}{4}$ höher geht, bleibt der Bauer doch beim Gute, ob er gleich diese Rente nieder richten darf, damit die Sicherheit des emsigen LandBauers bei allen Gelegenheiten befördert werde.

Bei den auf den LandEtat eingeteilten Hemman, wenn eines eine höhere Rente wie vorhin ertragen kan, kommt die Erhöhung der Krone zu gut. Dies wird auch bei dem Miete- und BesitzungsRecht auf diese Hemman in acht genommen.

Wenn sowol im *Mantal* als in der Rente Vermittelung [Herabsezung] geschieht, und die Untersuchung solches erlaubt; so wird ein vermitteltes Hemman auf sein voriges Man-

Mantal geſetzt: dagegen aber wird der Bauer, wenn Hemman durch ſeinen Fleis ſo angebaut worden iſt, da einen höheren Schoß bezalen kan, von der MantalsE hung, und den damit verbundenen Laſten befreiet, u auch gleich die Rente erhöhet wird. Die Unterſuchur müſſen jederzeit auf die Art, und von den Perſonen, we bei der Hemmans-Vermietung vorgeſchrieben iſt, angeſ werden; die Koſten bezalet der Suchende, oder aber Bauer, wenn er dabei bleibt.

Durch ein Circulare an die LandsHauptleute vom Oct. 1780, hat der König verordnet, wie man ſich zu halten habe, wann bei einer DorfGemeinde alle ihre Gri in Wald und Feld ordentlich zuſammengelegt [großge *ſtorſkiſtadt*], und die Zuſammenlegung feſtgeſtellt wort in wie weit eine Unterſuchung verſtattet werden könne, w ſich nachher jemand erbietet, auf der ſo zuſammengele Mark einer DorfGemeinde ein wüſtes Hemman urbar machen, und erweiſen zu können glaubt, daß es wirk da ein ſolches Hemman gebe. Um allen Ungelegenhe auszuweichen, hat der König fürs beſte befunden, daß w über eine ſolche Unterſuchung die Frage entſteht, der Lan Hauptmann es beim CammerCollegio anmelde, welches nach den Aufklärungen, die hierüber beim CammerAr zu erhalten ſind, erklären wird, in wie weit die Unterſuch vor ſich gehen kan, oder das Hemman ohne weitere Un ſuchung aus dem GüterBuch auszuſchließen iſt.

Nachdem der König in Erfarung gebracht, daß vielen verſchiedenen Pflichten und Onera, womit die ne Anbauer, während der FreiheitsJare, zur merklichen N hinterung in ihren Arbeiten beſchweret werden, beſon davon hergekommen, daß die über die Freiheiten der B bauer von Zeit zu Zeit ergangene Verordnungen nicht d lich genug befunden worden; und daß die königl. Ver nung vom 4 Nov. 1774 ſo angeſehen worden, als w

sie blos für OesterBotten ausgefertigt: so hat der König den 24 Jul. 1783 zu befelen geruhet, daß alle, die auf die in den Gesetzen verstattete Art Neubrüche aufnemen, 15 Jare lang Befreiung von allen Abgaben und Beschwerden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, so wol an die Krone als an die Geistlichkeit und andre, zu genießen haben; nur diejenige Bewilligung ausgenommen, die nach *Mom.* 8, §. 5, in der BewilligungsVerordnung von 1770, als von den ReichsStänden auferlegt und festgesetzt, von allen entrichtet werden muß. Und unter dem 18 Nov. des folgenden Jars hat der König erklärt, daß sich diese Vorteile auch auf der Neubauer Weiber, zu Haus seiende Kinder, und Dienstboten, erstrecken sollen.

Den 12 Aug. 1783 hat der König eine Verordnung über die Landmesserei im Reiche ausgefertigt, worinn die Geschäfte des ganzen Etats und der dabei angestellten Bedienten, was solche zu verantworten und zu genießen haben, samt der Controle und Revision ihrer Geschäfte, bestimmt werden.

In Upland ist die sogenannte Elfkarls-Allmänd, um alter schlechter Haushaltung bei gemeinschaftlicher Nützung vorzukommen, durch eine königl. Resolution vom 26 März 1781, zwischen den Hemman, die an der dortigen Waldung Anteil gehabt, auf die Bedingung verteilt worden, daß gleichwol jedes Los von KronsNatur bleibe, und die JägereiBedienten künftig wie vorhin dafür sorgen, was der Bauer zum KolenBrennen oder andern Bedürfnissen mit Bestand der Waldung daraus nemen mag.

Nachdem die Städte, die im Mäler Seefart treiben, dem Könige durch ihre Bevollmächtigte beim letzten Reichs-Tag zu erkennen gegeben, daß diese Seglation Gefaren und Unfällen unterworfen seyn müsse, weil die vielen im Fluswasser vorhandene Klippen und Untiefen nicht bezeichnet sind: so hat der König, aus gnädiger Vorsorge für die Aufrechthaltung bemeldter Seefart, womit ein so beträchtlicher Teil der

der inländischen Industrie verbunden ist, unter dem 30 Sept. 1779 anbefolen, den ganzen Mäler mit dem Senkblei auszumessen, und eine genaue und zuverläßige Charte darüber zu verfertigen, auch auf den darinn befindlichen Klippen und Untiefen, MalZeichen [*Kummel* och *Remmare*] aufzustellen, und solche künftig zu unterhalten; wovon jedoch die Städte, die den eigentlichen Vorteil davon ziehen, die Kosten tragen, und das LandVolk, dem der Strand gehört, blos mit Arbeit Beitritt leisten solle. Und zu dessen schleunigeren und sichereren Bewerkstelligung, hat der König den 17 Dec. 1782 dem Hrn. ReichsRat, OberStatthalter, 28
UniversitätsCanzler ꝛc., Freihrn. Carl *Sparre*, aufgetragen, mit Beitritt des Admiralitäts- und CammerCollegii, des LandmesserieComtoirs, des ViceAdmirals *Nordenankar*, und der Statthalter und LandsHauptleute in den angränzenden Orten, diese angelegene Arbeit nach einem von ihm hierzu entworfenen Plan zu besorgen.

Unter dem 31 Oct. 1782 hat der König an sein CammerCollegium und die Beamten in Schonen ein Schreiben ergehen lassen, um das LandVolk auf alle mögliche Art zur Aufführung steinerner Gebäude zu ermuntern.

Schon beim letzten ReichsTag hat der König die ReichsStände von dem zwischen den Seen Barck und Mäler in Westmanland gegrabenen Canal benachrichtiget; und im Zusammenhang damit, hat der König unter andern Vorteilen auch gefunden, daß für die Städte Westerås und Köping Factoreien auf einer Spitze bei Strömsholm errichtet werden können, weswegen Befele dazu schon den 23 Jul. 1779 abgegangen sind.

Da sich bei den, unter allgemeiner Aufsicht stehenden KinderHausEinrichtungen in Stockholm, viele und zugleich große Ungelegenheiten geäußert, indem z. B. die Haushaltung sowol, als die vielen Bedienten, mehrere und größere Ausgaben erfodern, dann die Kinder verkommen und ungesund werden, welches so leicht nicht zu verhindern steht,

merere in Einer Stube beisammen wonen, ferner solche auch, ohne vorher[illegible]gige neue Erziehung und Unterweisung, so wol zu Dienstboten als zum NarungsStande untauglich sind, wenn sie gleich vorhin im KinderHause noch so geschickt gewesen; die Erfarung dagegen aber die Warheit bestärkt, daß die Kinder, welche auf öffentliche Kosten unterhalten werden, mit weit größerem Fortgang und zu größerem Nutzen auf dem Lande erzogen werden, indem sie da, durch mer Freiheit, mer Bewegung, und gesundere Luft, noch frischer, und zum Dienst für die erste und notwendigste Narung im Stat, aufgeräumter und munterer werden: so

29 hat der König den 4 Mai 1784 die Einrichtung gemacht, daß vorbemeldte Kinder zu gutgesinnten PflegeEltern aufs Land getan werden, mit der Bedingung von Seiten der leztern, daß solche den Kindern gut begegnen, und ihnen Narung, Kleidung, und Unterricht im Christentum geben, und von Seiten der Kinder, daß sie ein Kleid mitbringen, alle die Arbeit tun, die mit Recht von ihnen gefodert werden kan, gehorsam und dankbar sind, und jedes halbe Jar für sie, monatlich, 32 ßl. bezalet werden; worüber die Accorde mit einer unter des Hrn. ReichsRats und OberStatthalters OberAufsicht angestellten Administration, oder durch die Beamten in den LandsOrten, auf 6, 7, oder merere Jare geschlossen werden. Doch sollen die kleinen Kinder, welche ausgetan werden, nicht länger, als bis sie völlig 12 Jar, und die schon 8 bis 10 Jar alt sind, nicht länger, als bis sie 14 Jar alt sind, Unterhalt genießen. Die größeren Kinder, die von PflegeEltern aufgenommen werden, bleiben auch vom *Mantal* frei bis zum Alter von 18 Jaren, und wenn der Unterhalt für sie bis zu Ende des 14den Jars bezalt worden: worbei diejenige, welche diese Kinder mit besonderer Sorgfalt gepfleat, und sie nachher aus Liebe und Güte, wie ihre eigene Kinder, ohne weitere Bezalung oder Unterstüzung aus dem KinderHausFonds, behalten, erwarten können, daß sie von der OberRegirung der Einrichtung

Digitized by Google

richtung durch Prämien und Ehrenzeichen aufgemuntert werden. Durch diese Anstalt kan auch zugleich eine weit größere Anzal, wie vorhin, mit gleichen Kosten unterhalten werden, und der Ackerbau auf diese Art, für den Verlust mererer Jare an der arbeitenden VolksClasse, Ersatz bekommen.

Da der König aus der beim ReichsTag 1778 eingegebenen Vorstellung des BauerStandes ersehen, daß nicht allein der 9te §. in dem HebAmmenReglement vom J. 1770, der unter Strafe verbietet, daß keine andere als nur eine privilegirte HebAmme bei KindesNöten gerufen werden, und sich brauchen lassen solle, oft gefärliche Folgen nach sich gezogen, indem das LandVolk deswegen oft seine Weiber alles Beitritts beraubt sehen müssen; sondern auch, daß die Verschickung der Hebammen nach Stockholm zur Unterweisung, mit den fülbarsten Kosten verknüpft gewesen, und man befunden, daß der Zwang die Einrichtung mer hin- 30
tere als befördere: so hat der König, durch Schreiben vom 3 Apr. 1780 an die sämtlichen HofGerichte und Lands-Hauptleute, so wie auch an das Collegium medicum, erkläret, daß vorberürter 9ter §. als aus dem Reglement ganz und gar ausgeschlossen, angesehen werden, und dagegen verstattet seyn solle, bei Entbindungen diejenigen zu rufen, zu denen man Zutrauen hat; ferner auch, daß der Unterricht für die HebammenSchülerinnen bei den ProvinzialAerzten, und den am Orte seienden geschwornen Hebammen, nachgesucht werden dürfe; und dann, daß so erwünscht es auch wäre, wenn jedes Kirchspiel sich seine eigene Hebamme verschaffen könnte, es doch auf das LandVolk selbst ankommen solle, wenn sich merere Kirchspiele wegen einer einzigen, so wie auch wie sie solche besolden wollen, vereinigen wollten.

Nachdem der König in den nächstverflossenen Jaren, von Zeit zu Zeit, aus den Berichten der Behörden mit Schmerzen ersehen müssen, daß die verderbliche LustSeuche in gewissen LandsOrten eingerissen sei: so hat Derselbe mit nicht

geringerer Sorgfalt, wie seine verschiedene an die OberDirection des Hospitals und KinderHauses, an das StatsComtoir, die LandsHauptleute, das Collegium medicum, und zugleich an die Bischöfe, in den Jaren 1783, 84, und 85, ergangene Briefe und Befele ausweisen, nicht nur an jedem dieser Orte die nötigen Anstalten zur Heilung der Kranken und Abwehrung der Seuche machen lassen, sondern ist auch auf eine allgemeine gegen dieses Uebel schickliche Einrichtung bedacht gewesen.

[Die Fortsezung nächstens].

---

43.

**Berichtigung einer Stelle des, im Berliner genealog. militärischen Kalender von diesem Jar, enthaltenen LebensLaufs des königl. Preußischen GeneralLieutenants, Hrn. Grafen *von G.* . . .**

## Stelle.

Die Unternemungen der Franzosen gegen das Paderbornsche, und ihr Ueberfall auf Preußisch Minden, bewogen hernach den Herzog *Ferdinand* zur Stellung bei Stadt Hagen, um den Feinden die LebensMittel abzuschneiden, und sie zu einem Treffen zu nötigen. Daher ward unser Hr. Major (der Graf von *G.*...) mit den Husaren und einigen 100 Jägern beordert, das von den Franzosen eingeschlossene Vecht zu befreien; welches er auch, durch einen mutigen Angriff auf zwei Seiten, gerade in dem Augenblick ausfürte, in welchem der hannöversche Commandant im Begriff war zu capituliren. Der Herzog *Ferdinand* beschloß nunmer, das große Magazin zu Osnabrück wegzunemen. Zu dem Ende erhielt der Herr Graf Befel, sich mit den unter dem GeneralMajor von *Drewis* nach Bremen detaschirten Regimentern zu vereinigen, und Osnabrück in Beslz zu nemen, welches auch glücklich, obschon mit vieler Mühe, geschah. Nunmer vereinigten sich diese Truppen, zufolge der vom H. *Ferdinand* erhaltenen Befele, mit dem Corps des ErbPrinzen von Braunschweig, welches über Lübke kam, bei Herford, und schlugen

gen das französische Corps unter dem Commando des Herzogs von *Brissac* an dem Tage vor * der Schlacht bei Minden.

## Berichtigung.

Der Hr. Graf *von G. . . .* befand sich wirklich bei obigen Vorfällen: allein die Lenkung derselben war Jemanden anders, der sie auch vollbrachte, vom Heerführer aufgetragen worden. Hier folgt der eigentliche Sach-Verlauf, damit einem Jeden das Seinige verbleibe, so unbedeutend es an sich selbst auch ist; hauptsächlich aber, auf daß der gedruckte Irrtum bei den Bekannten des waren Vollbringers keine ihm nachteilige Zweifel errege. Hang für Rumredigkeit tritt hierbei nicht ein; vielmer mag natürliche Abneigung gegen dieselbe, Gelegenheit zu der Verwechslung gegeben haben.

Als im J. 1759 der Marschall von *Contades*, gegen den Herzog *Ferdinand* von Braunschweig, durchs Vordringen mit einer großen Zal Ueberlegenheit, den Feldzug in Westfalen eröffnete, und Münster oder Lippstadt oder beide zugleich zu belagern drohete: nam der Herzog, um ihnen hilfliche Hand zu leisten, seine Stellung in der Nähe. Ein Haupt-Magazin für sein Kriegs-Heer war zu Osnabrügge. Weiter hinterwärts waren die haltbaren Orte an der Weser besetzt, so gut es die Geringzäligkeit der verbündeten Scharen damals erlaubte. Aber im Kriege verwirren unerwartete Zwischen-Fälle nur allzuoft die beßt zusammengepaßten Masregeln. Dem Braunschweigischen General von *Zastrow*, der zu Minden gebot, widerfur daselbst das Schicksal seines preußischen Bruders zu Schweidniz: ein feindlicher Haufen bezwang ihn, nach verstolenen Märschen, mit dem Degen in der Faust.

Dieser Unfall vereitelte des H. *Ferdinands* bisherige Entwürfe. Er mußte nun Münster und Lippstadt blos



* In den französischen Exemplaren steht *la veille*.

Digitized by Google

ihrer eigenen Stärke überlassen, und die Ufer der Weser, wo der Feind festen Fuß gefaßt hatte, auch zu erreichen suchen. Das Magazin zu Osnabrügge konnte weder beibehalten, noch in der Eile vernichtet werden; der Feind bekam es. *Contades* rückte bis Minden vor, indeß der Herzog den Fluß etwas unterhalb bei Stolzenau gewann.

Hier lies dieser Fürst eine Brücke schlagen. Man glaubte, es sei, um mit dem sehr geschwächten Heere hinüber zu weichen. Kaum war sie auch fertig, so gab er Befel zum Aufbruche; aber anstatt die Haufen Weserwärts zu wenden, fürte er sie gerade nach Minden auf *Contades* los.

Der Marschall, bestürzt durch die unerwartete Entschlossenheit des Gegners, zog sich, anstatt den Kampf anzunemen, eiligst hinter unzugängliche Moräste. So glaubte er, eine HauptSchlacht vermeidend, nach Münsters Einname die Belagerung von Lippstadt decken zu können.

Auf der andern Seite erfoderte des Herzogs Spiel, ihn zum Treffen zu bringen, um durch den möglichen Sieg Lippstadt zu retten, und andern Nachteilen vorzubeugen. Deswegen lagerte er sich gegen über bei Petershagen (nicht Stadt Hagen). Allein ehe derselbe seine Absicht erreichen konnte, empfing er Nachricht, feindliche Haufen hätten die unweit Bremen gelegene, und nur schwach besetzte Festung Vechte berennt. Sie zu entsetzen, oder Verstärkung hinein zu werfen, nam er Bedacht.

Es ist bekannt, daß der Heerfürer die Gewonheit hatte, seinen Adjutanten geheissenen BefelsVerbreitern, wenn sie ihm dazu tauglich schienen, ohne Rücksicht auf ihre DienstStufe, oft sehr wichtige Unternemungen anzuvertrauen. Der Name desselben beruhigte die Einwendung. Zu jenen Adjutanten gehörte Jemand, damals Hauptmann, jetzund hessischer Generallieutenant. Diesem übertrug er die Befreiung von Vechte. Bestimmt waren dazu ungefär 2000 Mann; nämlich 200 Draganer, eben so viele Husaren, 400 Jäger, und 2 Bataillons genannte Scharen FußVolks.

Die

Die Befelshaber der Truppen wurden vom Herzoge, in dem schriftlichen Verhaltungs-Aufsatze für den Adjutanten angewiesen, dessen Aufgaben zu vollziehen. Unter ihnen aber, und zwar als einer der jüngsten an Range, befand sich der Hr. Graf *von G. . . .*, Major jener Husaren. Obiges wird die erste der zu Ende folgenden Urkunden beweisen *.

Auf die Annäherung gegen Vechte, wich der Feind, ohne Stand zu halten. Der Adjutant wurde hernach vom Heerfürer beseligt, mit der bei sich habenden Mannschaft fürs erste da stehen zu bleiben, um mancherlei Vorkerungen zu treffen. Endlich sties zu demselben, von Bremen aus, der General von *Drewes* mit 2 Scharen mer, ohne daß das durch die Lenkung der Sachen Abänderung erlitt. Die Verstärkung des Haufens bei Vechte betraf jetzt nicht blos die Sicherheit des Platzes; sondern der Heerfürer bereitete sich auch in diesem Winkel ein Rad für das Triebwerk, wodurch er seinen Segner zum Fechten zu nötigen vorhatte.

*Contades* stand noch immer hinter den erwänten Sümpfen. Minden lag vor seinem rechten Flügel, den ohnehin die Weser deckte; der linke stützte sich an eine schmale aber hohe Berg-Kette, welche noch ziemlich weit in die auf beiden Seiten anfangende Ebenen fortstreicht. Jenseits der Berg-Kette bei Cofeld, sollte der Herzog von *Brissac* mit einem Heer-Teile des Marschalls Rücken nebst dem Zufur-Striche beschirmen. Um aber den Feind durch Beunruhigung seiner Hinter-Gegend aus jener Stellung zu bringen, beschloß der Herzog *Ferdinand*, den Erb-Prinzen von Braunschweig, seinen Neffen, über die Berg-Kette gehen zu lassen; und mit dem Haufen des Prinzen sollte der von Vechte sich bei Rimsel (nicht bei Herforden) vereinigen.



* Die Stärke der Jäger und Husaren, welche darinn nicht ausgedrückt ist, ergibt sich aus andern Listen. Verschiedene Stabs-Officiere der beiden Scharen des Fuß-Volks, standen auf höheren Stufen, als der Hr. Graf; von ihnen blieb unter andern der Oberste *Cram* vor Osnabrügge.

Digitized by Google

ihrer eigenen Stärke überlassen, und die Ufer der Weser, wo der Feind festen Fuß gefaßt hatte, auch zu erreichen suchen. Das Magazin zu Osnabrügge konnte weder behalten, noch in der Eile vernichtet werden; der Feind bekam es. *Contades* rückte bis Minden vor, indeß der Herzog den Fluß etwas unterhalb bei Stolzenau gewann.

Hier lies dieser Fürst eine Brücke schlagen. Man glaubte, es sei, um mit dem sehr geschwächten Heere hinüber zu weichen. Kaum war sie auch fertig, so gab er Befel zum Aufbruche; aber anstatt die Hausen Weserwärts zu wenden, fürte er sie gerade nach Minden auf *Contades* los.

Der Marschall, bestürzt durch die unerwartete Entschlossenheit des Gegners, zog sich, anstatt den Kampf anzunehmen, eiligst hinter unzugängliche Moräste. So glaubte er, eine HauptSchlacht vermeidend, nach Münsters Einname die Belagerung von Lippstadt decken zu können.

Auf der andern Seite erfoderte des Herzogs Spiel, ihn zum Treffen zu bringen, um durch den möglichen Sieg Lippstadt zu retten, und andern Nachteilen vorzubeugen. Deswegen lagerte er sich gegen über bei Petershagen (nicht Stadt Hagen). Allein ehe derselbe seine Absicht erreichen konnte, empfing er Nachricht, feindliche Hausen hätten die unweit Bremen gelegene, und nur schwach besetzte Festung Vechte berennt. Sie zu entsetzen, oder Verstärkung hinein zu werfen, nam er Bedacht.

Es ist bekannt, daß der Heerfürer die Gewonheit hatte, seinen Adjutanten geheissenen BefelsBerbeitern, wenn sie ihm dazu tauglich schienen, ohne Rücksicht auf ihre DienstStufe, oft sehr wichtige Unternemungen anzuvertrauen. Der Name desselben beruhigte die Einwendung. Zu jenen Adjutanten gehörte Jemand, damals Hauptmann, jetzund hessischer GeneralLieutenant. Diesem übertrug er die Befreiung von Vechte. Bestimmt waren dazu ungefär 2000 Mann; nämlich 200 Draganer, eben so viele Husaren, 400 Jäger, und 2 Bataillons genannte Scharen FußVolks.

Die

Die Befehlshaber der Truppen wurden vom Herzoge, in dem schriftlichen Verhaltungs-Aufsatze für den Adjutanten angewiesen, dessen Aufgaben zu vollziehen. Unter ihnen aber, und zwar als einer der jüngsten an Range, befand sich der Hr. Graf *von G. . . .*, Major jener Husaren. Obiges wird die erste der zu Ende folgenden Urkunden beweisen *.

Auf die Annäherung gegen Vechte, wich der Feind, ohne Stand zu halten. Der Adjutant wurde hernach vom Heerführer beseligt, mit der bei sich habenden Mannschaft fürs erste da stehen zu bleiben, um mancherlei Vorkerungen zu treffen. Endlich stieß zu demselben, von Bremen aus, der General von *Drewes* mit 2 Scharen mer, ohne daß dadurch die Lenkung der Sachen Abänderung erlitt. Die Verstärkung des Haufens bei Vechte betraf jetzt nicht blos die Sicherheit des Platzes; sondern der Heerführer bereitete sich auch in diesem Winkel ein Rad für das Triebwerk, wodurch er seinen Gegner zum Fechten zu nötigen vorhatte.

*Contades* stand noch immer hinter den erwänten Sümpfen. Minden lag vor seinem rechten Flügel, den ohnehin die Weser deckte; der linke stützte sich an eine schmale aber hohe Berg-Kette, welche noch ziemlich weit in die auf beiden Seiten anfangende Ebenen fortstreicht. Jenseits der Berg-Kette bei Cofeld, sollte der Herzog von *Brissac* mit einem Heer-Teile des Marschalls Rücken nebst dem Zufur-Striche beschirmen. Um aber den Feind durch Beunruhigung seiner Hinter-Gegend aus jener Stellung zu bringen, beschloß der Herzog *Ferdinand*, den Erb-Prinzen von Braunschweig, seinen Neffen, über die Berg-Kette gehen zu lassen; und mit dem Haufen des Prinzen sollte der von Vechte sich bei Rimsel (nicht bei Herforden) vereinigen.



* Die Stärke der Jäger und Husaren, welche darinn nicht ausgedrückt ist, ergibt sich aus andern Listen. Verschiedene Stabs-Officiere der beiden Scharen des Fuß-Volks, standen auf höheren Stufen, als der Hr. Graf; von ihnen blieb unter andern der Oberste *Gram* vor Osnabrügge.

Digitized by Google

Von dort hierhin liegt Osnabrügge fast auf dem Wege. Das Magazin befand sich daselbst beinahe noch in dem nämlichen Zustande, worinn die Verbündeten es hinterlassen hatten; und die Schar der Freiwilligen von Clermont diente, unter dem Grafen von *Commeiras*, jener nach alter Art befestigten HauptStadt eines Bistums zur Besatzung. Der Herzog *Ferdinand* wünschte, daß der Hauf von Vechte im Vorbeiziehen den Ort wiedernehmen möchte, jedoch ohne den großen Zweck der Vereinigung mit dem Erb-Prinzen bei Kimsel, durch Aufschub zu vereiteln. Die Vorschrift hierzu für den General von *Drewes* fertigte der Prinz unter fliegendem Siegel dem Adjutanten zu. Der Aufbruch von Vechte sollte am 27sten des Heu-Monats, die Vereinigung bei Kimsel am 29sten, geschehen.

Allzusehr beschränkt durch die gesetzte Zeit, und den Abstand der Orte, sah man zwar nicht, wie bei Nacht vor Osnabrügge anzulangen, und von der Dunkelheit eine Verrumpelung zu hoffen stehe. Aber der Streich war wichtig; ein plötzlicher Angriff, weil der Feind ihn gar nicht besorgte, konnte vielleicht auch bei hellem Tage gelingen. Dieser Grund, welchen das geäußerte Verlangen des Heerführers unterstützte, reizte zum Versuche, und man beschloß, gerade nach der Stadt zu ziehen.

Sie wurde am folgenden Morgen, in der Tat erst nach schon längst aufgegangener Sonne, erreicht. Beim Annahern teilte man das FußVolk in 2 Haufen zum Sturme auf 2 der nächsten Tore. Der General von *Drewes* führte den einen, der Adjutant den andern an, indeß der Hr. Graf von G. . . . beschieden war, mit den Husaren und einem Teile der Jäger sich weiter links zu halten, sowol um die Besatzung durch falsche Angriffe irre zu machen, als auch die etwaigen Bewegungen des Feindes von außen wahrzunehmen.

Die Besatzung versah sich eines Ueberfalls so wenig, daß ihre Wacht an dem Orte, wo der Adjutant vorrückte, kaum

kaum Zeit hatte, blos das innerste Tor zu sperren, als dieser schon durch die äußere Schlag-Bäume gedrungen war. Er nam sofort Zimmerleute es aufzuhauen, aber sie wurden durch vorhandene Schieß-Scharten von oben getödtet. Petars den genannt Spreng-Büchsen hatte man keine: ihm blieb also nur übrig, zu versuchen, jene Tor-Flügel mit Kanonen entzwei schießen zu lassen. Solches aber ging durch zufällige Hinternisse, die in dergleichen Fällen selten ausbleiben, langsam von statten, und er verlor viele Leute, jedoch ohne das Vorhaben aufzugeben. Der General von *Drewes* hingegen wurde an seinem Orte durch gleiche Einbuße vermocht, sich abzuziehen. Er ließ es dem Adjutanten wissen; dieser aber hieß dem Nachrichtbringer, die Böschaft niemanden merken zu lassen, und fur in seinem Bestreben fort. Endlich gaben die Tor-Flügel nach, und man drang hinein. Der Graf von *G. . .*, welcher sich auf einer ganz andern Ecke befand, konnte, wie die ihm beigegebene Mannschaft beschaffen war, mit dem besten Willen sich hervorzutun, an dieser Unternemung gegen einen haltbaren Ort keinen weitern Teil haben, als daß er durch ein verlassenes Tor den weichenden Feinden nachsetzte, welchen Abbruch von Belange zuzufügen, die Schwäche seines Haufens ihm gleichwol nicht vergönnte.

Solche Bewandnis hatte es mit jenen demselben beigemessenen Verhandlungen. So wurde das Magazin zu Osnabrügge wiedergenommen, und nichts desto weniger am bestimmten Tage die Vereinigung mit dem Erb-Prinzen bei Rimsel vollzogen. Hier endigten sich des Adjutanten damalige Aufträge. In Gegenwart des großen Meisters darf der angehende Lehr-Bursch nichts zu sagen haben. Jener Prinz, der dem Adjutanten erlaubte, ihn zu begleiten, stürzte am 1ten des Erndte-Monats auf *Brissac* bei Cofeld, und schlug denselben. Kaum war das Getöse des Geschützes hier still geworden, so hörte man jenseits der Berg-Kette ein noch stärkeres Krachen: denn *Contades*, auf der einen Seite besorgt für seine Hinter-Gegend durch den Marsch

des

des ErbPrinzen, auf der andern voll von Hoffnung, den dadurch noch mer geschwächten Herzog *Ferdinand* desto leichter zu überwältigen, bestättigte dessen Erwartung, und tat dort auf ihn den Angriff, wovon der Ausgang bekannt ist. Das Treffen bei Cofeld ereignete sich also *nicht* den Tag vor der Schlacht von Minden, sondern am *nämlichen* Morgen. Und man darf versichern, daß der Adjutant, der von jenem KampfPlatze nach beendigter Sache auf diesen hinsporute, die Freude genoß, vor Ablauf von sehr wenigen Stunden beiden Siegern Glück gewünscht zu haben.

Ueber die Zuverlässigkeit der gegenwärtigen Berichtigung der oben stehenden Stelle, könnte man, ohne Besorgnis einer FehlBitte, jene zwei große FeldHerrn vom Braunschweigischen Hause — den Oheim und den Neffen — um ihren entscheidenden Ausspruch anrufen. Allein solche Zeugen sind allzu erhaben für so geringfügige Umstände. Es wird genug seyn zur Bestätigung des Gesagten, aus noch in Händen habenden Urstücken hier abdrucken zu lassen, A. die VerhaltungsVorschrift des Ersteren für seinen Adjutanten, betreffend den Entsatz von Vechte; B. den Brief des Andern über den auf Osnabrügge zu unternemenden Streich; C. die Bekanntmachung vom Erfolge desselben aus der Londner HofZeitung, nach dem Berichte des Heerfürers. Ja man würde sich, bei triftigen Gründen den Irrtum zu rügen, vielleicht dennoch die Mühe erspart haben, einen Calender zu widerlegen, wenn daher nicht das, was anderwärts berürt worden *, Raub auf fremdem Eigentume scheinen möchte.

---

A. für den Hrn. Hauptmann *von S. . . .*

Nach meinen Nachrichten ist die Festung Vechte von einem feindlichen Detachement von etwa 4 bis 600 Mann blokiret.

---

* In der Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der *von S. . . .*, S. 446.

Digitized by Google

quiret. Diese Nachrichten setzen hinzu, daß nicht weit von diesem Orte ein feindliches Lager stünde, dessen Stärke verschieden ausgegeben wird. Ich zweifle aber, daß solches, wenn es existirt, etwa 2 bis 3000 Mann höchstens ausmache.

Ich kan, den Ort zu degagiren, weiter nichts employren, als 2 Bataillons, so von Bremen über Wildeshausen anrücken sollen, und morgen Vormittags zu Wildeshausen eintreffen werden.

Ferner der etwa aus 200 Pferden bestehende Rest des *Breidenbach*ischen DragonerRegiments, welches heute von Stolzenau den halben Weg nach Diepholt marschiren, morgen früh aber bis nach Diepholt gehen wird.

Und denn aus den hessischen Jägern und Husaren. Erstere erhalten von mir Ordre, noch heute von Bahrenburg nach Diepholt zu marschiren, und Kundschaft einzuziehen. Die Husaren aber sind schon gestern unter dem Graf *G.* . . . gegen Vechte aufgebrochen, um den Feind zu recognosciren. Ich lasse zwar eine Ordre an den Graf *von G.* . . . ab, worinn ich denselben von dem vorhabenden Entsatz avertire; Ich weiß aber nicht, wo derselbe anzutreffen seyn wird. Sie werden vermutlich unterwegs davon weitere Nachricht erhalten, und demselben die nöthige Direction zukommen lassen.

Weil ich nicht weiß, wo eigentlich das supponirte feindliche Corps stehet, auch keine Kenntniß habe, wie und welcher gestalt die bei Diepholt befindliche Moräste zu passiren sind: so kan ich Ihnen so wenig den point de reunion dieser abgezogenen Detachements vorschreiben, als die Art des Entsatzes bestimmen. Ich muß also beides Ihrem jugement überlassen, und glaube, daß Sie am besten tun werden, mit den *Breidenbach*ischen Dragonern von Stolzenau nach Diepholt zu marschiren. Diese gehen zwar heute nur den halben Weg dahin: Sie könnten aber 20 bis 30 Mann davon aussuchen, und mit selbigen, nach gehabter kleiner Rast, bis nach Diepholt fortgehen, um von allem Kundschaft selbst einzuziehen, und nach Befinden der Umstände, denen beiden Bataillons von *Canitz* und von *Zastrow*, die Direction ihres Marsches nach Wildeshausen zuzusenden.

Wenn Sie die Festung degagirt haben: so müssen Sie gleich darauf Bedacht nemen, solche mit Vivres hinlänglich zu versehen. Ich habe zwar deswegen an den Gen. Maj. v. *Dreswes* geschrieben; was Sie inzwischen sofort an Ort und Stelle bewirken können, wird um so viel besser seyn.

Finden Sie den Ort haltbar, so will ich die Garnison annoch verstärken. Sollte es an Ammunition felen; so will

ich

ich sehen, wie ich von Bremen aus den Defect supplíren kan.

Ist es Ihnen möglich, den feindlichen Truppen eine Schlappe anzuhängen: so wird mir solches überaus angenem seyn.

Der Aelteste von den StabsOfficiers commandirt das ganze reunirte Detachement; derselbe wird aber hiemit angewiesen, sich nach Ihrer Meinung zu richten, und Ihre Desseins zu executiren.

Sollte es sich fügen, daß die Festung eben eingenommen wäre, so muß es der feindlichen Garnison ebenfalls an Lebens-Mitteln felen: mithin wenn Sie reussiren, das feindliche bei Vechte stehende Detachement zu schlagen, wird sich die feindliche Garnison gleichfalls wieder ergeben müssen.

Petershagen,
20 Jul. 1759. F. H. z. B. u. L.

B.

*Petershagen*, ce 25 de *Juillet* 1759.

*Monsieur!* Je vous envoye cy-auprès sous cachet volant l'instruction que j'ai dû dresser par Ordre de *S. A.* le Duc *Ferdinand* pour Mr. le General de *Dreves*. Vous êtes chargé de l'accompagner dans cette expedition. Après que vous aurez fait la lecture de l'instruction, vous la fermerez & aurez soin de la remettre tout de suite à Mr. le General. Vous sentez aisement l'importance de l'objet, ainsi je ne vous parle ni du secret inviolable qu'il faudra garder, ni de l'application assidue qu'il faudra y porter. Le coup sur *Osnabruck* ne sçauroit manquer je crois si l'on s'y prend bien: l'Ennemi ne s'y attend pas & le poste n'est pas soutenu. Il importe de l'avoir, mais il ne faut pas qu'il arrête le grand objet qui est d'arriver infailliblement le 29 à *Rimsel* parceque ce n'est que de là que la grande operation commence. L'on a toute confiance, mon cher S.... dans votre zele & dans votre entendement, je ne doute pas pour un moment que vous ne rempliſſiez notre attente.

J'ai l'honneur d'etre avec l'estime & l'amitié la plus parfaite Monsieur

votre très-humble Serviteur & Ami
*Charles.*

C.

Digitized by Google

C. From the *London Gazette.*

Prince *Ferdinands Head- Quarters* at *Minden*, Auguſt 4. The Franch having puſhed forward a Detachement as far as *Vechte* in order to block up the ſmall Garriſon we had there, Prince Ferdinand determined to relieve that Place. This was executed by M. de *S*...., His Serene Highneſſ's Aid de Camp, with abouth 40 Huſars, followed by 200 of Brietenbachs Dragoons. After ſome meaſures were taken about Proviſions at *Vechte*, the Garriſon of Bremen marched thither, under the Command of General *Drèves*, and from thence to *Osnabruck*, where the Volontaires de Clairmont were in Garriſon. M. de *S*.... forced one of the Gates of the Town and made himſelf Maſter of it: the Volontaires loſt ſome Men and two Pieces of Cannon. This happened on the 28^the^ of July in the Morning.

## 44.

### Reformirte Bethäuſer zu Frankfurt.

[Gedr. auf 4 Fol. Seiten].

Nachdem das gehorſamſte Anſuchen und Bitten der Vorſteher der beiden hieſigen reformirten deutſch- und franzöſiſchen Gemeinden de praeſ. 5 Jul. 1786, worinnen dieſelben, Namens der Mitglieder erſagter beider Gemeinden, ſupplicirt,

I. ihnen aus Gnaden zu erlauben, innerhalb der Ringo Mauer hieſiger Stadt, auf hierzu von ihnen anzuſchaffendem, vorher aber a Senatu zu genemigendem Platze, zwei Bethäuſer zu erbauen, um darinn ihr exercitium religionis *privatum* zu haben; anbei

II. erklärt, daß a) dieſe geſuchte Conceſſion von ihnen niemalen dazu gebraucht werden ſolle, um darauf irgend etwas

was in kirchlichen oder bürgerlichen Sachen zu gründen, oder was sie von diesen je gesucht hätten, damit zu bestärken, auch falls b) eine oder die andre von ihren beiden Gemeinden dagegen handeln, und auf die zu hoffende Concession Ansprüche auf bürgerliche Dinge gründen sollte, dieselbe *alsdann* ohne alle Widerrede sich gefallen lassen wolle, daß ihr die erlangte Vergünstigung sogleich wieder entzogen werde, sodann c) diese Zusage, damit sich mit deren Vergessenheit in Zukunft niemalen entschuldiget werden möge, alle Jar in der Gemeinden Vorsteher Versammlung verlesen werden solle,

anheute in Pleno in Vortrag gekommen: so wurde beschlossen, da supplicirende Vorsteher sich, in Gemäsheit der ihnen unterm 30 Oct. a. c. eröffneten Resolution, Namens ihrer hiesigen Religions Verwandten zur Notdurft legitimirt haben; so wird den beiden hiesig reformirten deutsch- und französischen Gemeinden mit der gebetenen Vergünstigung, binnen hiesiger Stadt Ring Mauer, auf von ihnen anzuschaffendem Platze, zwei Bethäuser, um darinnen ein exercitium religionis *privatum* zu haben, auf ihre Kosten errichten zu dürfen, aus Gnaden, und sub lege commissoria, daß nachstehenden Bedingnissen genau nachgelebet werde, willfart, zu dem Ende festgesetzt:

I. haben supplicirende Gemeinden den Platz, worauf die Bethäuser auf ihre Kosten erbauet werden wollen, in Vorschlag zu bringen, darauf Unsere, des Rats, weitere Resolution darüber abzuwarten, und auf des Platzes halber erfolgte Genemigung, selbige ohne Turn und Glocken, unter der Direction löbl. Bau Amtes, aufzubauen.

II. wird das precario zugestandene exercitium religionis *privatum*, blos allein auf das Predigen, Singen, Beten, und Katechisiren, sodann die Austeilung des heil. Abendmals, verstattet, und darauf ausdrücklich eingeschränkt.

Wenn jedoch eine Person nach dem h. Abendmal Verlangen trüge, welche Leibes Schwachheit halber das Bet-Haus nicht

nicht besuchen kan: so wird ihr solches, in diesem alleinigen ausserordentlichen Fall, in ihrem Zimmer zu reichen vergönnt.

III. wird beiden Gemeinden zwar verstattet, durch ihre Vorsteher, Aeltesten, und Diaconos, die wegen Haltung des ihnen also vergönnten PrivatGottesdienstes, in Ansehung der Zeit der Zusammenkunft, und der in der Kirche ihrer Religion gewönlichen Liturgie, die nötigen Veranstaltungen zu machen, und durch Ermanungen, Warnungen, auch allenfalls durch temporelle Abweisung vom heil. Abendmal, ihre abwegigen Mitglieder zu einem ordentlichen christlichen LebensWandel zurückzuführen. Im Falle jedoch diese Mittel nicht anreichen: so haben sie alsdann davon bei löbl. Consistorio die Anzeige zu tun, und von diesem die weiters erfoderliche Verfügung und Hilfe zu erwarten.

IV. wird den Supplicanten vergönnt, für jede Gemeinde 2 Prediger, und wenn einer derselben, Alters oder sonstiger Schwachheit halber, sein Amt zu verrichten ausser Stand gesetzt werden sollte, in diesem Fall einen *Vicarium* oder *Adjunctum*, desgleichen für jede Gemeinde einen Vorsinger zu wälen, und erstere auswärts ordiniren zu lassen, auch einen oder den andern allenfalls seiner Function wiederum zu entlassen.

V. werden zwar diejenigen Prediger, Adjuncti, und Vorsinger, welche beide Gemeinden bei ihrem bis daher auswärts gehabten Gottesdienst Dato angestellt haben, zu dem Kraft dieses nun oben bestimmter massen in hiesiger Stadt vergönnten exercitio religionis privato für jetzo zugelassen. Im Fall aber ein oder der andre davon abgehen wird: so haben supplicirende Gemeinden hinfüro den neuerwälten, es sei Prediger, Adjunctus, oder Vorsinger, jedesmal Uns, dem Rat, zur Bestätigung zu präsentiren. Immassen künftighin davon keiner vor erhaltener Bestätigung zur Ausübung seiner Function zugelassen werden soll. Im Fall jedoch der also neu präsentirte sich



Digitized by Google

vor löbl. Consistorio, mit glaubhaften Zeugnissen in Ansehung der erfoderlichen Kenntnisse und LebensWandels, legitimiren wird: so soll derselbe daselbst mit einem weitern examine verschont, auch ihm die Bestätigung, weder durch Entrichtung einiger Taxen, noch in sonstige Weise, erschwert werden.

VI. Wenn ein von ihnen entlassener Prediger, Adjunctus, oder Vorsinger, sich bei der Entlassung nicht beruhigen sondern den Weg Rechtens einschlagen, mithin die Sache vor hiesiges löbl. Consistorium, als die gehörige GerichtsStelle, erwachsen würde: so sollen alsdann, wenn ein oder der andre Teil darum nachsuchen wird, die geschlossenen Acten an eine nicht ausgenommene auswärtige reformirte theologische oder juristische Facultät, oder nach Beschaffenheit der Sache an beide zugleich, zu Einholung des Spruchs versendet werden.

VII. Die Prediger, Adjuncti, und Vorsinger, sollen, wenn sie sich zu dem hiesigen BürgerRecht zu qualificiren nicht vermögen, alsdann bei Uns, dem Rat, den BeisassenSchutz auszuwirken gehalten, und die damit verbundenen Pflichten und praestanda zu beobachten schuldig seyn, und bevor jenes geschehen, zu Verrichtung der ihnen zugedachten Function nicht zugelassen werden.

VIII. Alles was den beiden supplicirenden reformirten Gemeinden, ihren Vorstehern, Predigern, deren Adjunctis, und Vorsingern, in Ansehung des ReligionsExercitii hierinnen nicht namentlich und ausdrücklich zugestanden worden, bleibt denselben samt und sonders schlechterdings untersagt; und soll gegenwärtige Vergünstigung nicht weiter, als deren deutlicher buchstäblicher Inhalt besaget, ausgedeut werden.

IX. Wenn eine oder die andre der beiden reformirten Gemeinden, durch ihre Vorsteher oder Aeltesten, oder ihre Prediger, oder durch einen zusammentretenden Teil ihrer Mitglieder, entweder 1. gegenwärtige ihnen aus Gnaden beschehene Vergünstigung, über deren buchstäblichen gemessenen

seinen Inhalt auszudehnen, oder 2. darauf weitere Befugnisse, als ihnen hierinnen namentlich verstattet worden, es sei in Religions-, kirchlichen, oder weltlichen Dingen zu suchen, oder damit vermeintlich zu begründen oder zu beschönigen sich unterstehen wird: so soll sothane Gemeinde dieser ihr beschehenen Vergünstigung sobalden ipso facto für verlustig geachtet, die Vergünstigung ohne alle Widerrede gleichbalden eingezogen, und deren Bet-Haus auf der Stelle wiederum verschlossen werden. Wenn aber

X. einzelne Personen, sowol von den dermaligen reformirten GemeindsGliedern, oder von denjenigen, welche künftighin in das hiesige BürgerRecht oder den Beisassen-Schuz werden aufgenommen werden (es sei ein Vorsteher, Aeltester, Prediger, Diaconus, Adjunctus, Vorsinger, oder sonst ein gemeines Mitglied), sich die im vorstehenden IXten Artikel gedachten Ueberfarungen zu Schulden kommen lassen, oder sonsten dieser bestimmten Concession entgegen handeln werden: so sollen dieselben nach Befinden resp. mit Entsetzung ihrer Function, und sonsten alles Ernstes, unnachsichtlich gestraft werden. Zu dem Ende hinfüro einem jeden bei seiner Aufname ein Exemplar gegenwärtigen Rats-Schlusses, zu seiner Nachricht und Nachachtung zugestellt, er hiernach verständiget, und für den angedroheten unausbleiblichen Nachteil sich zu hüten verwarnt, auch daß solches geschehen, in das Bürger- oder Beisassen-Buch notirt werden soll.

Wornach sich also zu achten, und durch beide Herrn Burgemeister, sowol die beiden supplicirenden reformirten Gemeinden, als löbliches Consistorium, zu bedeuten.

Geschlossen bei Rat, am 15 Nov. 1787.

---

45.

Berlin, 19 Febr. 1788.

Der jezt regirende König von Preußen beschloß, nicht lange nach dem Antritt seiner Regirung, unter andern auch,



Digitized by Google

ein OberSchulCollegium [in Oesterreich StudienCommission ꝛc. genannt] zu errichten. Der StatsMinister, Freiherr von *Zedlitz*, bekam den Auftrag, einen Entwurf dazu zu verfertigen, und ihn dem Könige zur Einsicht vorzulegen. Dies geschah; und der Entwurf selbst erschien nachher öffentlich im August der Berliner MonatsSchrift, unter dem Titel: Vorschläge zur Verbesserung des SchulWesens in den königl. Landen.

Der Erfolg dieser Vorschläge war endlich der, daß das neue OberSchulCollegium wirklich errichtet, und eine beträchtliche Summe zur Verbesserung der Schulen jährlich angewiesen wurde. Die Mitglieder desselben sind:

1. der StatsMinister, Freiherr von *Zedlitz*, als Chef,
2. der Geh. FinanzRat von *Wöllner*,
3. der Canzler der Universität Halle, von *Hofmann*,
4. der OberConsist.Rat von *Irwing*,
5. der Rector des Joachimsthalischen Gymnasii, KirchenRat *Meierotto*,
6. der Professor *Steinbart* in Frankfurt an der Oder, und
7. der Director des Friedrichswerderschen Gymnasii, OberConsist.R. *Gedike*.

Dem Plane nach sollte die Gewalt dieses Collegii, sich über alle SchulAnstalten, so wie über alle Universitäten des ganzen preußischen Stats, ohne Ausname, erstrecken. Allein der König fand es bald für gut, I. ganz Schlesien, II. das hiesige Joachimsthalische Gymnasium, III. das hiesige College *françois*, und IV. die unter dem reformirten KirchenDirectorio stehenden reformirten Schulen im Lande, ausdrücklich von der Gerichtsbarkeit des Collegii zu eximiren.

Die Universität zu Halle, die bekanntlich dermalen, so wol durch — nicht einzelne — sondern eine ganze Reihe von Lehrern, die unter die berümtesten Gelerten Deutschlands gehören, als durch die Frequenz ihrer Studirenden, in einem

aus-

ausgezeichneten Lüstre stehet, diese Universität, die dem preußischen State bei weitem seine meisten Diener in allen Fächern bildet, wandte sich vor Kurzem unmittelbar an den König, und stellte ihm vor, dß durch die Unterwerfung derselben unter das OberSchulCollegium, ihre Privilegien verletzt würden, und bat also, daß man sie wie bisher dem Stats-Rate unterworfen lassen möchte: zugleich beschwerte sie sich darüber, daß der zeitige Canzler der Universität seine Rechte, qua talis, zu weit ausdene, und tat also um die Einschrenkung desselben geziemende Ansuchung.

Auf diese Vorstellung erhielt sie folgendes königl. Cabinets-Schreiben, dessen Concipienten man hier leicht erraten hat:

Se. königl. Maj. von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben höchstmißfällig vernommen, daß die Universität zu Halle, aus einem besondern Eigendünkel, sich beikommen läßt, nicht unter dem königl. OberSchulCollegio stehen zu wollen, noch auch mit dem durch die Anstellung eines Canzlers zum Besten der Universität getroffenen Arrangement zufrieden zu seyn. Diese sonderbare und wenig Klugheit verratende Auffürung einer ganzen Akademie, würde Sr. königl. Maj. äußerst befremdend seyn, wenn Allerhöchst Denselben nicht bekannt wäre, daß nur einige wenige pedantische Professores die törichte TriebFeder davon sind; und daß zur Ehre der Universität es noch kluge und ware gelerte Männer daselbst gibt, die an solchem Unfug kein Teil nemen. So wie nun Se. königl. Maj. den leztern ihre Zufriedenheit darüber zu erkennen geben: so wird den ersteren ihre durch obige Renitenz bezeigte einfältige Conduite hiermit nachdrücklich verwiesen, und ihnen alles Ernstes anbefolen, dem von Allerhöchst Denselben für die sämtlichen preußischen Staten etablirten OberSchulCollegio einen ganz unumschränkten Gehorsam um so mer zu leisten, da Se. königl. Maj. nicht gemeinet sind, einigen unruhigen Köpfen unter den Hallischen Professoren zu erlauben, über

Landesherrliche Einrichtungen und Befele zu klügeln, weil ihre Pflicht ist, ohne Widerrede schnell und gezieмend zu gehorchen. Was ihre Einwendungen gegen das Verhältnis eines Canzlers bei der Universität betrifft: so haben Se. königl. Maj. unter heutigem Dato dem StatsMinister, Freiherrn *von Zedlitz*, allergnädigst anzubefehlen geruhet, conjunctim mit dem OberSchulCollegio, für den jetzigen Canzler *von Hofmann* eine besondre Instruction zu entwerfen, und zu AllerhöchstDero Vollziehung einzusenden, welche Se. königl. Maj. von der Universität zu Halle pünctlich beobachtet wissen wollen. Darnach sich selbige also gehorsamst zu richten haben wird.

Berlin, den 21 Decemb. 1787.

---

St. James, 8 Jan. 1788.

Georg der Dritte von Gottes Gnaden König von GroßBritannien, Frankreich, und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. römischen Reichs ErzSchatzmeister und Kurfürst.

Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor.

Würdige, Ehrenveste, Ehrbare, Hoch- und Wolgelerte, liebe Andächtige, Räte und Getreue. Es haben die Devotionsvollen Gesinnungen, welche ihr Uns mittelst eures Glückwunsches zum NeuenJare dargelegt habt, von Uns nicht anders als mit Wolgefallen aufgenommen werden können. Da Wir euren Verdiensten um Unsere dortige Universität, und der treuen und geschickten Anwendung eurer Talente und Gelersamkeit, womit ihr euch samt und sonders beeifert, den Ruhm, worinn sie stehet, aufrecht zu erhalten und zu befördern, völlige Gerechtigkeit widerfahren lassen: so werdet ihr euch auch von dem besondern Anteil, den Wir an eurer persönlichen Zufriedenheit und Wolergehen nemen, so wie von den gnädigen Gesinnungen versichert halten

halten, womit Wir euch, so wie mit geneigt und gnädigstem Willen, stets beigetan verbleiben. *St. James* [vt supra].

GEORGE R.

An die Universität zu Göttingen. *Alvensleben.*

Aufschrift:

Denen Würdigen, Ehrenvesten, Ehrbar- Hoch- und Wolgelerten, Unsern lieben Andächtigen, Räten und Getreuen, Ehrn ProRectori und sämtlichen Professoribus Unserer Georg Augusten Universität

zu
*Göttingen.*

## 46.

### Ueber Toleranz, Bevölkerung, Hurerei, Kindermord, und Quacksalber: aus der Brieftasche eines Dänen *.

Hamburg, Dec. 1787.

Ueber Aufklärung, Toleranz, Industrie, Erziehung, und Bevölkerung, wird viel geschrieben, viel raisonnirt, und noch weit mer deraisonnirt.

Schreibt ein Student einen Roman: so figurirt darinn ein Fürst oder ein Minister, der tolerant seyn soll, und die Bevölkerung befördern will.

Allenthalben sieht man Unternemungen, die auf Vermerung der VolksMenge abzwecken sollen. Zu diesem Behuf werden ToleranzSchilde ausgehängt, gerade wie der Weinschenke seine gemalte Traube über die HausTür heftet.



* Daß diese Gedanken über Dinge, die freilich schon sehr oft verhandelt worden, von einem Manne herrüren, der tiefe praktische Kenntnisse vom Weltlauf, und besonders von den Gräueln einiger europäischen Regirungen hat: wird den meisten Lesern wol von selbst einleuchten. G.

Digitized by Google

Es werden Ländereien mit 20järiger SteuerFreiheit ausgeboten; Menschen werden geworben, verfürt, und gekapert. Nun frägt sichs, was verstehen denn die Herrn unter Bevölkerung? Ist es nichts, als eine große zalreiche Herde Menschen; so frage ich weiter: habt ihr etwa dafür gesorgt, daß die Menschen glücklich seyn werden, oder ist es euch einerlei, ob ihr räudige oder gesunde Schafe habt, wenn nur deren viel sind? Glaubt ihr, daß Toleranz und Bevölkerung der Zweck der StatsKunst, oder nur Mittel sind, um den waren Zweck aller StatsKunst, nämlich das Glück der Menschen, zu erreichen? Glaubt ihr, daß euren Untertanen eine Gnade widerfärt, wenn ihr tolerant seid? Ist es nicht eure Pflicht, jeden glauben zu lassen, was er will? Ist der GewissensZwang, und wenn er noch so gelinde, noch so entfernt, noch so modificirt ist, nicht Tyrannei*?

Zuweilen ists bei Toleranz und Bevölkerung augenscheinlich blos darauf angesehen, mer steuerbare Köpfe, mer Geld, und mer Rekruten, zu bekommen. Der Jude wird nicht tolerirt, weil es Pflicht ist, ihn zu toleriren, weil es Regenten Pflicht ist, ihn so glücklich zu machen, als er es seiner Religion nach werden kan; sondern weil er Geld ins Land zieht, oder schon Geld besitzt, das die Masse des circulirenden Geldes vergrößern soll. Hier baut man reichen Fabricanten Bet-Häuser; und da vertreibt man fleißige Untertanen

---

* Es ist vielleicht kein Land in Europa, wo die Regirung so ächt tolerant ist, wie in Dänemark, und wo zugleich die goldene MittelStraße zwischen *Indifferentismus* und *Intoleranz* so genau beobachtet wird. Es können fremde Religions-Verwandte die höchsten EhrenStellen erlangen, sie genießen alle bürgerliche Sicherheit; und selbst der erklärte FreiGeist ist frei von aller Ansprache, so lange er die öffentliche Ruhe nicht stört, und kein öffentliches Scandal gibt. Es leben zwar intolerante Individua in Dänemark: aber dafür kan die Regirung nichts; genug, daß ihnen nicht verstattet wird, intolerant zu handeln. E.

Digitized by Google

nen von Haus und Hof, weil sie einige irrige, oder für irrig gehaltene Meinungen hegen, oder weil man sich die Mühe nicht geben will, die Hinterniſſe aus dem Wege zu räumen, die dem Glücke der Untertanen entgegen ſind, und die sie zwingen, ihr Vaterland zu verlaſſen.

Wollte man gewiſſe Höfe beſuchen, und sich erbieten, sie das Geheimnis zu leren, wie die Bevölkerung ohne alle bisher gebrauchte und so oft mißlungene Kunſtgriffe zu vermeren ſei: so würde man vielleicht den erſten Tag zur Tafel angeſagt, oder vom Kammerdiener zu Tiſche gebeten werden —. Aber nicht ſo bald hätte man das ſichere und untrügliche Mittel an den Tag gegeben; ſo würde man als ein Schwärmer oder leerer Projectmacher das consilium abeundi bekommen. Dagegen würde ein *Frölich*, ein *Schröpfer*, ein *Gasner*, der Geiſter citiren zu können, oder ein Baron von *Hirſchen*, der Goldmachen und Universal-Medicin bereiten zu können, vorgäbe, oder ein *St. Germain*, der unſterblich machenden Thee ſoll böte, oder ein *Caglioſtro*, der ohne alle phyſiologiſche Kenntniſſe unheilbare Kranke in die Kur näme, oder ein *Magnetiſt*, der mit einer deſorganiſirten Bettel herumzöge, oder ein *Paedagog*, (wie der, der im Hildebrandt vorkömmt), der Geld zuſammenſchriebe, und im l'Hombre gewönne, die Bauer-Weiber zur Beförderung der Induſtrie Filet machen lerte, und zu Beförderung der Population ſie verfürte — mit offenen Armen angenommen, mit ſchwerem Gelde (das NB. der ſo oft betrogene Bauer im Schweiſe ſeines Angeſichts erſt verdienen, und dann ſub poena executionis hergeben muß) bezalt, mit unverdienter Achtung beehrt, und gegen jedermänniglich geſchützt und verteidiget werden.

Dennoch mögen ſich die Hrn. Aufklärer, Toleranz-Krämer, Bevölkerer, und wie ſie alle heißen, keren, drehen, und wenden, wie ſie wollen: ſo iſt und bleibt doch nur Ein untrügliches Mittel, die Anzal der Menſchen zweckmäßig zu vermeren — nur ein einziges

ges, das Stich hält: und dieses bestehet darinn, die bereits vorhandene Menschen so glücklich zu machen, als möglich. Wo auf einer Quadrat Meile erst 500 gesittete, friedfertige, arbeitsame, gesunde, frohe — folglich ungehudelte Menschen leben; da werden gar bald mer seyn.

Wenn ein Herr Millionen Menschen beherrscht, und es sind darunter viele unglückliche, viele die wegen ihrer ReligionsMeinungen leiden, viele die durch die unbilligste Vertheilung der Auflagen zu Grunde gehen, viele die durch übermäßiges Soldatenhalten, durch Pfafferei, JustizVerdrehung, Sportuliren, WildSchaden, Seuchen u. s. w. zu Bettlern werden; und der Herr unter solchen Umständen noch große Summen von dem gedrückten Volke erpreßt, um fremde Menschen ins Land zu ziehen, die mereuteils faules liederliches Gesindel sind, die die vorhandene Unordnung, das politische Tohu vaBohu, nur noch vermeren müssen: — was mag so ein Herr wol für Begriffe von RegirungsKunst haben?

Der Grundsaz, daß der Flor eines Stats von der größeren VolksMenge abhängt, hat nur darum so sehr gefallen, weil mer Einkünfte, und mer Soldaten, folglich mer Macht, eine unmittelbare Folge davon — zu seyn schien. Aber auch das ist falsch. Wenn sich in großen Städten das Gesindel vermert, so vermert sich auch die Teurung und das SittenVerderbnis. Hundertlaus send Janhagel, der sein Ungeziefer, seine Krätze, seine venerische Krankheiten, so viel er nur immer kan, verbreitet, schadet ja augenscheinlich dem guten betriebsamen Teile der Nation, der sich nicht genug vor Diebstal, und Verführung seiner Kinder, hüten kan, auch jenes Janhagels wegen alle LebensMittel teurer bezalen muß.

So lange nicht Geseze und Sitten verbessert werden: so lange werden Laster und SittenVerderbnis eine unmittelbare Folge von großer VolksMenge seyn. Unter einer Million Menschen, die auf 500 Quadrat Meilen wont, werden nim-

mer

mehrer so viel Bübereien und SchandTaten ausgeübt werden, als unter 7 bis 800000 Menschen, die in Paris beisammen wonen. Die patriarchalische LebensArt, und die, die sich vermöge der Einfalt der Sitten ihr nähert, macht gewiß glücklichere und bessere Menschen, als die sogenannte policirte, im Grunde aber äußerst luxurieuse LebensArt in den HauptStädten.

Man verstehe mich aber recht. Es ist nicht meine Meinung, daß man die Einwoner der Residenzen in die Wüste treiben soll, damit sie da eine patriarchalische LebensArt anfangen — nicht meine Meinung, daß man die Kinder ausseßen, die Ehen verhintern, oder gar die Männer entmannen soll. Nein; ich behaupte nur, daß man erst dahin sehen soll, die vorhandene Menschen möglichst glücklich zu machen, sie zu erhalten, die vielen unzälichen Hinterniße aus dem Wege zu räumen, die die Bevölkerung verhintern, und — daß man das übrige getrost der Zeit überlaßen kan.

Und gerade so verhält es sich mit Erziehung, Aufklärung, und Industrie. Nicht Philanthropine, nicht SchulBücher, durch die sich ein Mann berümt machen oder bereichern will, werden die zalreichste aber ärmere Classe einer Nation bessern; Romane werden sie nicht aufklären, zweckloße Kinder- und VolksBücher werden sie nicht beleren; Fabriken und HandlungsGesellschaften werden sie nicht immer industrieus machen. Es gehe aber der Vorneme mit gutem Beispiel voran. Es treten bei Hofe die strengsten Sitten an die Stelle der Lüderlichkeit. Es glaube der Vorneme nicht selbst an nekromantische und magische Abenteuer. Er gebe den SchulLerern so viel, daß sie sich ganz ihrem Beruf widmen können. Er laße sich zu seinen Untertanen herab, laße sich jeden Bauer seines Gutes nur so viel kosten, als hohes Spiel, Gastmale, gestickte Kleider, und mislungene BereicherungsProjecte, einen Tag kosten. Er höre selbst auf, TageDieb zu seyn; er arbeite wie *Herzberg* und *Zedlitz*, wie *Bernstorff* und *Reventlow* ꝛc. ꝛc. ꝛc.; er

fül

ges, das Stich hält: und dieses bestehet darinn, die bereits vorhandene Menschen so glücklich zu machen, als möglich. Wo auf einer Quadrat Meile erst 500 gesittete, friedfertige, arbeitsame, gesunde, frohe — folglich ungehudelte Menschen leben; da werden gar bald mer seyn.

Wenn ein Herr Millionen Menschen beherrscht, und es sind darunter viele unglückliche, viele die wegen ihrer RegionsMeinungen leiden, viele die durch die unbilligste Vertheilung der Auflagen zu Grunde gehen, viele die durch übermäßiges Soldatenhalten, durch Pfafferei, JustizBedrückung, Sportuliren, WildSchaden, Seuchen u. s. w. zu Bettlern werden; und der Herr unter solchen Umständen noch große Summen von dem gedrückten Volke erpreßt, um fremde Menschen ins Land zu ziehen, die mereteils faules liederliches Gesindel sind, die die vorhandene Unordnung, das politische Tohu vaBohu, nur noch vermeren müssen: — was mag so ein Herr wol für Begriffe von RegirungsKunst haben?

Der Grundsaz, daß der Flor eines Stats von der größeren VolksMenge abhängt, hat nur darum so sehr gefallen, weil mer Einkünfte, und mer Soldaten, folglich mer Macht, eine unmittelbare Folge davon — zu seyn schien. Aber auch das ist falsch. Wenn sich in großen Städten das Gesindel vermert, so vermert sich auch die Teurung und das SittenVerderbnis. Hunderttausend Janhagel, der sein Ungeziefer, seine Krätze, seine venerische Krankheiten, so viel er nur immer kan, verbreitet, schadet ja augenscheinlich dem guten betriebsamen Teile der Nation, der sich nicht genug vor Diebstal, und Verführung seiner Kinder, hüten kan, auch jenes Janhagels wegen alle LebensMittel teurer bezalen muß.

So lange nicht Geseze und Sitten verbessert werden: so lange werden Laster und SittenVerderbnis eine unmittelbare Folge von großer VolksMenge seyn. Unter einer Million Menschen, die auf 500 Quadrat Meilen wont, werden nim-

mer

Digitized by Google

manner so viel Bübereien und SchandTaten ausgeübt werden, als unter 7 bis 800000 Menschen, die in Paris beisammen wonen. Die patriarchalische LebensArt, und die, die sich vermöge der Einfalt der Sitten ihr nähert, macht gewiß glücklichere und bessere Menschen, als die sogenannte policirte, im Grunde aber äußerst luxurieuse LebensArt in den HauptStädten.

Man verstehe mich aber recht. Es ist nicht meine Meinung, daß man die Einwoner der Residenzen in die Wüste treiben soll, damit sie da eine patriarchalische LebensArt anfangen — nicht meine Meinung, daß man die Kinder aussetzen, die Ehen verhintern, oder gar die Männer entmannen soll. Nein; ich behaupte nur, daß man erst dahin sehen soll, die vorhandene Menschen möglichst glücklich zu machen, sie zu erhalten, die vielen unzälichen Hinternisse aus dem Wege zu räumen, die die Bevölkerung verhintern, und — daß man das übrige getrost der Zeit überlassen kan.

Und gerade so verhält es sich mit Erziehung, Aufklärung, und Industrie. Nicht Philanthropine, nicht SchulBücher, durch die sich ein Mann berümt machen oder bereichern will, werden die zalreichste aber ärmere Classe einer Nation bessern; Romane werden sie nicht aufklären, zwecklose Kinder- und VolksBücher werden sie nicht beleren; Fabriken und HandlungsGesellschaften werden sie nicht immer industriens machen. Es gehe aber der Vorneme mit gutem Beispiel voran. Es treten bei Hofe die strengsten Sitten an die Stelle der Lüderlichkeit. Es glaube der Vorneme nicht selbst an nekromantische und magische Abenteuer. Er gebe den SchulLerern so viel, daß sie sich ganz ihrem Beruf widmen können. Er lasse sich zu seinen Untertanen herab, lasse sich jeden Bauer seines Gutes nur so viel kosten, als hohes Spiel, Gastmale, gestickte Kleider, und mislungene BereicherungsProjecte, einen Tag kosten. Er höre selbst auf, TageDieb zu seyn; er arbeite wie *Herzberg* und *Zedlitz*, wie *Bernstorff* und *Reventlow* ꝛc. ꝛc. ꝛc.; er

fül

sei mäßig, wie sie: und der Fleiß wird allgemein, die Menschen werden besser und glücklicher werden. Aber soll das BauerWeib Filet machen, und der Bauer strenge Diät halten, blos damit die Einkünfte der hohen Herrschaften vermert, und sie in den Stand gesetzt werden, gar *nichts* mer zu tun, sich blos vom gemeinen Manne mästen zu lassen? Es scheint beinahe so *.

Man habe eine Religion, welche man wolle: so wird doch der Begriff hoffentlich in allen, oder in den allermeisten aufgenommen seyn, daß der Mensch, ein mit so vielen augenscheinlichen Vorzügen versehenes Geschöpf, nicht blos darum hier auf Erden wallt, um eine gewisse Menge Fleisch und Brod zu verzeren, und dann zu verfaulen. Man denke sich die Bestimmung des Menschen, wie man selbst kan und mag: so werden die unzälbaren Hypothesen darüber, doch allemal auf künftige Vervollkommnung hinauslaufen. Blos zum Leben und zum Verfaulen, kan doch wol ein Geschöpf nicht mit der Fähigkeit, den Lauf der Sterne zu berechnen, die Größe der Himmels Körper zu messen, und die Gewitter abzuleiten, ausgerüstet seyn. Mit welcher Stimmung des Herzens, mit welchen Fähigkeiten, größere Glückseligkeit zu empfinden und zu genießen, stirbt aber wol ein Mensch, der sein ganzes Leben hindurch Maschinenmäßig rechts und links um gemacht hat, dem Stockschläge das summum malum, Brantewein und H** hingegen das summum bonum gewesen sind; oder jener, der sein ganzes Leben hindurch in einer Stats Liverei gesteckt, bei der Tafel aufgewartet, hinten auf der Kutsche gestanden, und Abends auf

* Wenigstens möchte das bei denen der Fall seyn, die großen Männern, wie *Berkstorff* und *Reventlow*, jede patriotische Menschenliebende Arbeit erschweren, ja sie anfeinden, und sie zu stürzen suchen, weil diese biedern Männer den Bauer von der unumschränkten Despotie des Guts Herrn befreit zu sehen wünschen. Jene haben für nichts in der Welt Sinn, als für Rang, Wolleben, Faullenzen, und Tyrannisirung ihres BauernViehes. E.

Digitized by Google

auf der BierBank gepocht hat? — Nicht alle Soldaten, nicht alle Bediente, sind in dem Fall: aber, wo deren zum Nachteil der Population, zur Vexation des Bürgers, zum großen Verderben der Sitten, zu viel sind, und wo die Soldaten zu kärglich, die Lakaien aber zu reichlich bezalt werden: da trift die Beschreibung auf ein Har zu.

Unbillig wäre es wieder, wenn man mir, dieser Erklärung zufolge, Schuld geben wollte, ich verlange, daß man die Armeen und die Bedienten abschaffe; daß alle Menschen aufgeklärte Kenntnißvolle Leute seyn sollen; und daß man nicht mer Menschen auf Gottes Erdboden dulden müßte, als nur so viele, die so gebildet werden könnten. Einer solchen Absurdität sind jene MenschenBeglücker und KraftReformatoren, die nach vieljärigem Geschrei und mislungenen Versuchen, keinen durch sie gebildeten Menschen, aber wol eine Menge dem Publico abgelockter Louisd'ors, aufzuweisen haben, eher fähig, als ein GeschäftsMann von einiger Erfarung.

Ich habe in verschiedenen Ländern alte Soldaten, alte Lakaien, alte Bauern, alte Handwerker, und auch Vornehme gesehen, die dem Tode nahe waren, und die mir insgesammt die Reflexion abdrangen: "was hat es dem Menschen gefrommt, daß er hienieden so viele Jare gelebt hat? und was haben ihm die mir vollen Backen ausposaunten AufklärungsProjecte genutzt"?

Dagegen habe ich alte Handwerker gesehen, die bis in ihr 70stes Jar von ihrer Hände Arbeit mäßig und kärglich gelebt, und viele gute Kinder erzogen hatten, die ohne alle Aufklärung *, blos vermöge des inneren Bewußtseyns, daß sie

* Es ist seltsam, daß man zu einer Zeit, da viele Vornehme und Gelerte schwärmen, und an Hexerei glauben, den Bauer durch Bücher, die er doch nicht liest und nicht versteht, aufklären will, damit er nicht an KalenderMärchen und an Quacksalber glaube; indeß man die KalenderMärchen und die Quacksalber-Avertissemens doch noch immer *sub auctoritate* drucken läßt! E.

Digitized by Google

sie gute Menschen gewesen waren, aus dieser Welt mit einer Heiterkeit schieden, die ich für die Grundlage ihres künftigen Glückes halte. Und das sollte doch wol Regirungs-Kunst hervorbringen können, teils durch einfältige kunstlose Erziehung, teils durch Polizei, und vornämlich durch Beispiel, daß mehrere, ja die meisten Menschen, so sterben könnten. Durch voreilige, unzeitige, zwecklose VolksVermehrung wird das nicht erreicht, so wenig wie durch neumodische Philanthropine, Vermehrung des Luxus und der Fabriken, die LuxusArtikel liefern, durch übermäßige Kriegs-Heere — 2c. 2c. 2c.

Wollte ich hier meine ganze BriefTasche auskramen, um jeden Feler zu rügen, der die zweckmäßige VolksVermehrung und die Beglückung der vorhandenen Menschen hindert, so würde ich den Leser ermüden, und die Gränzen eines Aufsatzes überschreiten. Ich will mich also diesmal nur auf zwei Gegenstände einlassen, die zwar jedes Land, aber doch vorzüglich Dänemark, angehen; — Mängel, die ohne alle Kosten verbessert werden können, wobei die Regirung weiter nichts zu tun hat, als zu wollen. Freimütig darf jeßt jeder über Dänemark schreiben. Meine innige Verehrung für den viel versprechenden KronPrinzen, seine 2 Ratgeber *Bernstorff* und *Reventlow*, und für andre vortreffliche Männer, die an der Regirung Teil haben, wie der Geheime Rat *Carstens*, den selbst Verläumdung und medisance von je her respectirt haben, bürgt dafür, daß ich nur als Patriot meine unmasgebliche Meinung sagen, und nicht als Zelot kunstrichtern will.

---

Der erste Gegenstand ist das mangelhafte Gesetz gegen den unehlichen Beischlaf.

Anstatt der sonst gewönlichen KirchenBuße, und Bestrafung unehlich erzeugter Kinder, der Liederlichkeit Thor und Angel öffnen, und den unehlichen Beischlaf ganz unge-

straft

straft lassen, blos um den KinderMord, und das noch ärgere, noch weit gewönlichere KinderAbtreiben, zu hintern --, das heißt aus einem extremo ins andre verfallen. Beide extrema sucht man in Dänemark zu vermeiden, und die goldne MittelStraße zu treffen. Schon lange hat man es da eingesehen, daß die ungerechte Beschimpfung der unehlichen Kinder, und die öffentliche KirchenBuße, den KindesMord befördern. Man hat eingesehen, daß der unehliche Beischlaf durch bloße Gesetze nicht gehintert werden kan; und man hat KeuschheitsCommissionen, wie jede Inquisition, wie jede Tyrannei, jederzeit verabscheut.

Dagegen hat man die contra sextum sündigende NB. gemeinen Leute, an Gelde gestraft; und wenn sie arm waren, am Leibe, nach dem Grundsatze, qui non habet in ære, luat in corpore: ein Grundsatz, der meiner Meinung nach beim weiblichen Geschlechte in diesem Falle ganz und gar nicht anwendbar ist. Eine Geschwächte muß, ohne Rücksicht auf die Art, wie sie zu dem Fehltritt verleitet worden ist, eine GeldStrafe erlegen, der Hebamme ihre Dienste teurer bezalen, auch dem Prediger für die Taufe des unehlichen Kindes höhere StolRechte entrichten. Kan sie die GeldStrafe nicht erlegen: so sitzt sie an dieser statt im Gefängniß, entweder vor der Niederkunft, oder nachher mit dem säugenden Kinde. In beiden Fällen wird ihre und des Kindes Gesundheit in Gefar gebracht; und zuweilen erleichtert wol gar der GefangenWächter der schwangeren oder säugenden Person ihre Gefangenschaft, wenn sie ihn durch Gefälligkeiten besticht, um deren willen sie gerade dann gestraft werden soll.

Der Stuprator bezalt auch eine Strafe, oder sitzt sie ab, wenn er kein Geld hat. Für den Unterhalt der Mutter und ihres Kindes — eines Stats Bürgers, der den Stat eben so viel angeht, der eben so rechtmäßigen Anspruch auf seinen Schutz hat, als der — nach dem Grundsatze: *pater est quem nuptiæ demonstrant* — rechtmäßig geborne Edelmann

mann — wird nicht gesorgt *. Freilich muß der Stuprator der Geschwächten etwas bezalen, und für den Unterhalt des Kindes (kaum das Todthungern zu verhintern) sorgen, — wenn er NB. Geld hat. Ist er aber arm, wie es oft der Fall ist, oder ist er Soldat, so bezalt er nichts: und bringt er nur so viel auf, daß er die Brüche erlegen, und sich von Gefängniß befreien kan; so bleiben Mutter und Kind ihrem Schicksal überlassen. Zuweilen wird mit Einwilligung des Richters, das Mädchen vor seiner Niederkunft abgefunden: dann erhält es 30, 40, oder 50 ℛ mit der Bedingung, daß es das Kind erziehen muß, wenn es am Leben bleibt, und daß es das Geld behalten kan, wenn das Kind stirbt. Lebt das Kind; so kan die Geschwächte, die wieder dienen muß, um ihr Brod zu erwerben, unmöglich das KostGeld für das Kind bezalen: stirbt es, so ist das Vergehen ein ErwerbMittel für die Geschwächte geworden. Ob da nicht das Leben des Kindes zu sehr von der bloßen mütterlichen Liebe, und vom Siege dieses NaturTriebes über Eigennuz und SelbstErhaltung, abhängt? — ob dies ein Mittel ist, den unehlichen Beischlaf zu vermindern? — mag der Leser selbst entscheiden.

Wird die nämliche Person zum 2ten male geschwächt, so ist die Strafe schwerer; das 3te mal soll sie ins Zucht-Haus.

Nun ist nichts gewönlicher, als daß ein junger Kerl dieses oder jenes Mädchen, unter dem heiligsten Versprechen, es zu heiraten, verfürt. Das DienstMädchen möchte gern einen Mann haben: die Natur, rege gemacht durch das Beispiel seiner eigenen oder andrer Herrschaft, spricht dem Verfürer das

* Ein par Accouchir- und FindelHäuser in einem großen Reiche, können nicht als Versorgung der unehlichen Kinder Mittelloser Eltern, angesehen werden. Nur für die, denen solche öffentliche Anstalten nahe gelegen sind, haben sie einigen: wiewol noch mancher Einwendung unterworfenen Nutzen: für die entfernten ist es so gut, als wenn sie gar nicht da wären. E.

Digitized by Google

das Wort; kleine Geschenke, Bitten, Versprechu
NaturTrieb, Beispiel, alles vereinigt sich, um das
chen zu verleiten. Es fällt in einem Augenblicke, wo
oft die bessere Ueberlegung, und der bessere, gebildete
stand einer Dame, unterliegt; und nun ist das Mädche
seine übrige LebensZeit unglücklich. Von seinem Ver
betrogen, durch die Gesetze, und durch die Bande der
tur an den Säugling gefesselt, der es hindert zu diene
sein Brod zu erwerben, reicht es ihm die welke mit
nen benetzte Brust dar. Das Mädchen wird krank;
Säugling stirbt im 2ten oder 3ten Jare; man erpreßt n
StolRechte für die Beerdigung; und niemand will da
gesunde mit Lumpen bedeckte Mädchen in Dienst nemen.
ne Dame rümpft die Nase darüber; an den Arm
Ehebrecherischen Bulers gelent, sagt sie: "wer will
schmutziges H** Mensch ins Haus nemen"? und dam
sie Sorgenlos ins boudoir —, Sorgenlos, quia *pate*
*quem nuptiæ demonstrant.*

Auf die mitigantia wird in praxi wenig obe
keine Rücksicht genommen. Und wenn der Verfüre
Ehe versprochen, und nach Art solcher Leute das Aben
darauf genommen hat, hintenher aber die Geschwächte
heiraten will; so — sitzt er seine Strafe ab, eben si
wenn er ein prostibulum geschwängert hätte: und die
schwächte wird eben so gestraft, wie das prostibulum,
unter 20 und mer für bares Geld umarmten Liebha
Einen als Vater ihres Kindes angibt.

Der Richter sitzt denn wol gar en chenille vor
TheeTische, nachdem er sich mit der KammerJungfer
Gemalin brouillirt hat, und folglich übler Laune ist, um
das arme betrogene Mädchen sein richterliches Anat
auszusprechen. Ein solcher Richter, dem Ehebruch Ve
nis und Zeitvertreib geworden ist, wie seiner teuren H
hält es auch wol erlaubt, das arme Mädchen mit Sch
Worten zu belegen, und es eine infame H** zu



Digitized by Google

ten*. Ist der Stuprator Bedienter in einem Hause, wo der Richter oft bewirtet wird: so erleichtert er diesem die Strafe mit auffallender Parteilichkeit, und schiebt die ganze Schuld auf das arme Schlacht-Opfer männlicher Verführung. Ja es ist wol schon der Fall da gewesen, daß eben der Richter ehemals zu dem nämlichen Mädchen so en pallant Lust gehabt, und eine abschlägliche Antwort erhalten hat, die gerade bewies, daß das Mädchen keine H** war, sondern daß die gewisse Hoffnung, den Stupratorem zum Mann zu bekommen, es zu Falle gebracht hatte.

Nun geht es zum Prediger, der auch zuweilen so organisirt ist, daß er mit christlicher Sanftmut von Huren und Ehebrechern spricht, die Gott richten wird; und nicht gedenkt der Sanftmut des Stifters unserer Religion, der die Gerechten auffoderte, den ersten Stein aufzuheben, — gerade dann in seinem hyperorthodoxen Eifer am ärg-

sten

* Es ist zum Erstaunen, daß jemand die Stirne haben kann, ein Richteramt zu übernemen, ohne vorher gelernt zu haben, wie sich ein Richter betragen muß. Zum Erstaunen, daß Land-Prediger in orientalischen Sprachen, die sie nie [unmittelbar S. ; gebrauchen, examinirt werden; und daß Richter in der Jurisprudenz, die sie ausüben sollen, nicht examinirt werden. Zum Erstaunen, daß so viele Herren, die im eigentlichen Verstande des Worts H....rei treiben, nicht wissen, daß ein bloßer Stuprations-Fall keine H....rei, daß eine Geschwächte keine H... e ist. Das Wort H...e ist von heuren, mieten, in Zins nemen (locatio conductio), entstanden; und nur solche Weibsbilder sind H...en, die für bares Geld (wie im Musico zu Amsterdam), oder für Schmeicheleien und divertissements (wie bei Hofe), dem Meistbietenden feil sind. Ob die H..e, die sich im Musico für einen *Sestehalv*, oder jene Ehebrecherin, die sich im Palast für adorations, Soupés fins, und 100 Louisd'ors, preis gibt, die ärgste H...e ist: das mag jeder Leser, und jede die es angeht, selbst berechnen. Man hat Beispiele, daß arme Mädchen ohne ihre Schuld ins Bordel gekommen sind, und daß sie sich nachher gebessert haben, wie sie daraus erlöst waren. Auch hat man Beispiele, daß galante Damen im Alter Betschwestern geworden sind. E.

Digitized by Google

sten lobt — wenn er wahrscheinlich berechnen kan, daß die Geschwächte zu arm ist, um das doppelte TaufGeld zu erlegen *.

Hat das Mädchen alle ihre Habseligkeiten nach und nach verkauft, den harten Stand fürs erste überstanden, und wieder einen Dienst bekommen; weiß es nun im 2ten oder 3ten Jare das Kind auf keine Weise mer zu ernären, wenn das wenige vom Stupratore erhaltene Geld für Kostgeld für das Kind ausgegeben ist, und es vom Dienstlon so viel nicht erübrigen kan: so sent es sich ganz natürlich nach einem Mann, der das unehliche Kind adoptire, und auf diese Art Mutter und Kind rette. Seltene Beispiele, da ein Bürger oder ein Soldat so eine Geschwächte aus Zunei gung geheiratet hat, nären diese Hoffnung. Ein Bube von UnterOffizier, oder ein Soldat, oder ein schlechtdenkender Bürger — bildet denn wol dem Mädchen ein, er habe es lieb, er wolle es heiraten und das Kind annemen, nur um seine Lüste zu befriedigen, und wol gar um dem Mädchen noch den letzten Heller abzuzwacken, oder doch wenigstens sich mit Kaffe und Brantewein tractiren zu lassen. Das arme, durch die Gesetze selbst für unverständig erklärte Geschöpfe ergreift den Strohhalm, um nicht zu versinken.



* Ein LandPrediger in .... im Monde, ich war einst mit einer Montgolfiere hinaufgefaren — hatte eine Tochter, die sich von seinem Knecht, einem fleißigen und sonst unbescholtenen Kerl, schwängern ließ, blos weil sie ihn liebte, und ihn heiraten wollte. Der Vater jagte seine Tochter, die ihm auf den Knien in Thränen schwimmend ihr Verbrechen abbat, ohne Hilfe zum Hause hinaus. Bei der Abfart bat sie um die einzige Wolkat, ihren Vater nur noch einmal am Fenster zu sehen: er schlug es ab. Sie suchte Hilfe und Beistand bei einem nahen Anverwandten, der ein sehr bekanntes KraftGenie ein in der gelerten Republik hochgepriesener Schriftsteller und Reformator, ist: dieser sties die schwangere, Hilflose, tief gebeugte Anverwandtin aus dem Hause. Sie mußte unter ganz fremden Leuten ein Obdach suchen, und starb im bittersten Elend, ihren Vater segnend, und ihren Feler bereuend. So geht es im Monde her! L.

Nun erscheint die Geschwächte abermals vor Pharisäer und SchriftGelerten (oder die das letzte seyn sollten): sie wird noch härter geschimpft, noch ärger gestraft. Der Schurke, der sie verfürte, lächelt, wie Satan den Torquemada bei Errichtung der Inquisition mag angelächelt haben. Er erklärt, er wolle das Mädchen nicht heiraten, er habe es nie gewollt; und — wenn er Soldat ist, so wird er gar nicht gestraft, wenigstens das erste mal nicht, er gibt gar nichts zum Unterhalt des Kindes: und — wenn er Bürger ist, so bezalt er für die Unterhaltung dieses zweiten Kindes, falls er sich nicht durch einen falschen Eid davon befreit, oder arm ist; im letzten Falle sitzt er seine Strafe im Gefängnis ab. Um das arme verfürte Mädchen, und um seine 2 Kinder, bekümmert sich weder Pharisäer noch SchriftGelerter. Der Pastor loci preßt der auf dem Stroh liegenden Wöchnerin so viel vom doppelten TaufGelde ab, als er nur immer kan, weil es pars Salarii seyn soll. Matronen, die die Sünde längst verlassen hat, denen das Keusch seyn eben so wenig zum Verdienst anzurechnen ist, als dem, der beide Beine verloren hat, seine Mäßigkeit im Tanzen —, debattiren denn den StuprationsFall unter Scheinheiligen Seufzern, wobei sie den Namen Jesus mit unbeschreiblicher Salbung aussprechen; keine ahmt aber dem Beispiele dieses großen MenschenFreundes nach. Sie würden es für eine Sünde halten, einer solchen verlassenen Wöchnerin Labung zu schicken; und sie spötteln über andre, die es tun. Indeß die Wöchnerin mit 2 Kindern, also zusammen 3 Geschwister in Jesu, im Elende umkommen, fabelt der Statistische Projectmacher von Bevölkerung. Ein MenschenFreund bittet um etwas Milderung und Nachsicht für die Unglückliche, weil er gewiß weiß, daß sie, den einzigen Fehler ausgenommen, zu welchem sie verfürt wurde, jederzeit treu und fleißig gewesen ist. Illustrissimus Iudex antwortet aber entweder mit einer Declamation gegen die Unkenschheit, oder er erklärt mit hoher AmtsMine: Wir begünstigen wiederholte

holte Stuprations-Fälle nicht. Als wenn das Leben dreier Menschen ein Stuprations-Fall wäre! Einst wollte kein Bürger eine solche Geschwächte ins Haus nemen: sie mußte im strengsten Winter 4 Nächte, mit einem Säugling auf dem Arm, und einer 8 Monatlichen Frucht unter ihrem Herzen, unter einem offenen Schoppen, ohne Bett, ohne Stroh, ohne Schuz, zubringen, und war in Gefar, mit beiden Kindern zu erfrieren. Hätte es nicht einen Menschen gegeben (es war der Prediger des Orts, der dieses tat), der seine Pflichten besser kannte, als die Obrigkeit: so wären vielleicht drei Menschen erfroren, von denen doch noch zweie leben.

Wenn nun gerade zu der Zeit, da diese Schauder erweckende Scene vorgeht, reiche Leute aus dem unehlichen Beischlaf einen Spas machen, jedes Dienst-Mädchen, das die Ehre hat ihnen zu gefallen, zu verfüren suchen, bei Tafel und in Gesellschaften (wo doch die Dienstboten aus- und eingehen, folglich manches hören) galante, auf gut deutsch schlüpfrige und schmuzige Reden füren, und laut belachen; wenn zu eben der Zeit vorneme Frauen öffentliche Ehebrecherinnen sind; wenn zu eben der Zeit das vom verheirateten Cammer-Diener geschwächte Küchen-Mädchen ganz auffallend begünstiget wird: — ist es denn noch nicht handgreiflich, daß man bei aller Aufklärung, die geringeren Leute, deren Begriffe von Recht und Unrecht so äußerst schlecht ausgebildet sind, für geringe Vergehen, hart, ja unmenschlich straft, und die vornemen Leute, die eine sorgfältige Erziehung genossen haben, für weit größere Vergehungen gar nicht straft? Wird da nicht das Volk, das die schwersten Lasten trägt, augenscheinlich unterdrückt, und der Stand, der sich so vieler oft unverdienter Vorzüge zu erfreuen hat, offenbar begünstigt?

Bezalt auch der Vorneme die Geld-Strafe, die der Arme erlegen, oder im Gefängniß absitzen muß: so ist doch das eine ware derision, wenn man da von Gleichheit der

Nun erscheint die Geschwächte abermals vor Pharisäer und SchriftGelerten (oder die das leßte seyn sollten): sie wird noch härter geschimpft, noch ärger gestraft. Der Schalk, der sie verfürte, lächelt, wie Satan den Torquemada bei Errichtung der Inquisition mag angelächelt haben. Er erklärt, er wolle das Mädchen nicht heiraten, er habe es nie gewollt; und — wenn er Soldat ist, so wird er gar nicht gestraft, wenigstens das erste mal nicht, er gibt gar nichts zum Unterhalt des Kindes: und — wenn er Bürger ist, so bezalt er für die Unterhaltung dieses zweiten Kindes, falls er sich nicht durch einen falschen Eid davon befreit, oder arm ist; im leßten Falle sißt er seine Strafe im Gefängnis ab. Um das arme verfürte Mädchen, und um seine 2 Kinder, bekümmert sich weder Pharisäer noch SchriftGelerter. Der Pastor loci preßt der auf dem Stroh liegenden Wöchnerin so viel vom doppelten TaufGelde ab, als er nur immer kan, weil es pars Salarii seyn soll. Matronen, die die Sünde längst verlassen hat, denen das Keusch seyn eben so wenig zum Verdienst anzurechnen ist, als dem, der beide Beine verloren hat, seine Mäßigkeit im Tanzen —, debattiren denn den StuprationsFall unter Scheinheiligen Seufzern, wobei sie den Namen Jesus mit unbeschreiblicher Salbung aussprechen; keine ahmt aber dem Beispiele dieses großen MenschenFreundes nach. Sie würden es für eine Sünde halten, einer solchen verlassenen Wöchnerin Labung zu schicken; und sie spötteln über andre, die es tun. Indeß die Wöchnerin mit 2 Kindern, also zusammen 3 Geschwister in Jesu, im Elende umkommen, fabelt der Statistische Kluge Projectmacher von Bevölkerung. Ein MenschenFreund bittet um etwas Milderung und Nachsicht für die Unglückliche, weil er gewiß weiß, daß sie, den einzigen Fehler ausgenommen, zu welchem sie verfürt wurde, jederzeit treu und fleißig gewesen ist. Illustrissimus Iudex antwortet aber entweder mit einer Declamation gegen die Unkeuschheit, oder er erklärt mit hoher AmtsMine: Wir begünstigen wiederholte

holte Stuprations Fälle nicht. Als wenn das Leben dreier Menschen ein StuprationsFall wäre! Einst wollte kein Bürger eine solche Geschwächte ins Haus nemen: sie mußte im strengsten Winter 4 Nächte, mit einem Säugling auf dem Arm, und einer 8 Monatlichen Frucht unter ihrem Herzen, unter einem offenen Schoppen, ohne Bett, ohne Stroh, ohne Schuz, zubringen, und war in Gefar, mit beiden Kindern zu erfrieren. Hätte es nicht einen Menschen gegeben (es war der Prediger des Orts, der dieses tat), der seine Pflichten besser kannte, als die Obrigkeit: so wären vielleicht drei Menschen erfroren, von denen doch noch zweie leben.

Wenn nun gerade zu der Zeit, da diese Schauder erweckende Scene vorgeht, reiche Leute aus dem unehlichen Beischlaf einen Spas machen, jedes DienstMädchen, das die Ehre hat ihnen zu gefallen, zu verfüren suchen, bei Tafel und in Gesellschaften (wo doch die Dienstboten aus- und eingehen, folglich manches hören) galante, auf gut deutsch schlüpfrige und schmuzige Reden füren, und laut belachen; wenn zu eben der Zeit vorneme Frauen öffentliche Ehebrecherinnen sind; wenn zu eben der Zeit das vom verheirateten CammerDiener geschwächte KüchenMädchen ganz auffallend begünstiget wird: — ist es denn noch nicht handgreiflich, daß man bei aller Aufklärung, die geringeren Leute, deren Begriffe von Recht und Unrecht so äußerst schlecht ausgebildet sind, für geringe Vergehen, hart, ja unmenschlich straft, und die vornemen Leute, die eine sorgfältige Erziehung genossen haben, für weit größere Vergehungen gar nicht straft? Wird da nicht das Volk, das die schwersten Lasten trägt, augenscheinlich unterdrückt, und der Stand, der sich so vieler oft unverdienter Vorzüge zu erfreuen hat, offenbar begünstigt?

Bezalt auch der Vorneme die GeldStrafe, die der Arme erlegen, oder im Gefängniß absitzen muß: so ist doch das eine ware derision, wenn man da von Gleichheit der



Digitized by Google

Strafen sprechen wollte. Herr von .... drei RittersGüter gibt um den 100sten Teil seines jährlichen Einkommens, und das Mädchen alles — alles, was es hat, und oben drein wird es elend auf seine LebensZeit. Wenn der Tagelöner die Ohrfeige, die er seinem Nachbar gibt, mit 5 Thalern büßt: würde sich der Hochwolgeborne Herr auch mit der Satisfaction begnügen, wenn ihm der Tagelöner eine Ohrfeige gegeben hätte? Nein! und er hatte Recht, da dieselbigen Injurien größer oder kleiner werden, je nachdem sie einem gesitteteren oder roheren Menschen angetan werden. Aber wo bleibt hier das Verhältnis? Der reiche wolerzogene Verfürer, büßt sein Vergehen mit einigen entberlichen tausend flüssigen Thalern; da hingegen die arme schlecht erzogene Verfürte, mit ihrer ganzen Hab und Gut, und vielleicht mit ihrer ganzen zeitlichen Wolfart, büßt. Doch soll die durch Stolz, Grobheit, harte Begegnung, dem rohen Tagelöner abgedrungene Ohrfeige, härter geandet werden, als jene, die aus Mutwillen dem Nachbar im WirtsHaus gegeben wurde?

Wir schreiben Bücher über Verbrechen und Strafen; wir modeln und commentiren den *Beccaria* auf hundert verschiedene Arten; wir grübeln tief darüber nach, ob es gerechter ist, mit einem Stücke Stal, mit einem Stücke Hanf, oder mit einem Stücke HaßelHolz, den Todschlag zu bestrafen: und keiner setzt sich an die Stelle des armen Mädchens, das verfürt wurde; keiner rät an, den Verfürer hart, nicht hart zu strafen, und die Verfürte, die schwache, die schwangere oder säugende Mutter eines unschuldigen Kindes, nicht sanft und nachsichtig zu behandeln. Sollten die Gesetzgeber Parteilichkeit für ihr Geschlecht zeigen, da sie doch insgesamt den Mann für klüger und stärker, als das Weib, erklären? Wir lassen Colonien von Verfürern, ja wol oben drein inficirten Verfürern, mit großen Kosten kommen; wir werben im Auslande Vagabunden, denen wir die Verteidigung des Vaterlandes anvertrauen, die nur unsern Schweiß bezahlen, und

und unsre Sitten verderben; wir schreiben Bücher über die Bevölkerung, kramen bei Hofe und in Statskling seyn sollenden Memoires, die Worte population, industrie, tolerance, aus, und — lassen unehliche Kinder, geschwächte Mädchen, umkommen. Wenn das nicht Inconsequenz ist, so gibt es keine mer.

Ist es Wunder, wenn unter solchen Umständen eine Geschwächte auf den verzweifelten Gedanken kömmt, ihr Kind zu ermorden, seinen Tod zu befördern, oder die Frucht abzutreiben? Das letzte erleichtern denn die Olitäten Krämer, die WurmDoktoren, und die Weiber, von denen in Holstein gesagt wird, se kan raden und böthen. Davon weiter unten.

Ich hoffe, daß es ganz unnötig seyn wird zu erklären, daß ich nicht die meisten Richter, Prediger, und Damen, dessen beschuldige, wovon ich vorher Beispiele angefürt habe; auch daß nicht alle geschwächte Mädchen unschuldig, nicht alle Stupratores SchandBuben, nicht alle unehliche Kinder ohne Versorgung, sind. — Genug wenn die erzälten Fälle nicht selten vorkommen, und die Gesetze offenbar unzulänglich sind, um jene Fälle zu verhüten.

Demnach bin ich der Meinung, daß es

1. ganz zweckwidrig ist, arme Leute an Gelde, und schwache Personen, wie schwangere oder säugende, mit Gefängniß, zu bestrafen.

2) Daß man einen Stupratorem zwingen kann und muß, die von ihm durch das Versprechen sie zu ehlichen Verfürte, zu heiraten.

3. Daß man in allen Fällen den Stupratorem härter strafen muß, weil er Verfürer ist, weil er den Gesetzen nach vom klügern Geschlecht ist, weil ihm die Natur bei dem ZeugungsGeschäfte nur das Vergnügen, nicht das Beschwerliche der Schwangerschaft, und der Wartung des Kindes, nicht das schmerzhafte des Gebärens, zugeteilt hat.



Digitized by Google

4. Daß niemals ein Handel zwischen dem Stupratore und der Stuprata wegen Versorgung des Kindes zugelassen werden muß, nach welchem der Tod des Kindes der Mutter einträglich werden kan.

5. Daß die dem Verführer obliegende Verpflegung des Kindes und der Wöchnerin, nicht als eine Strafe angerechnet werden kan, weil sie eine Natur-Pflicht ist.

6. Daß Reichere und Vornemere nicht blos durch Geld-Strafe, wenigstens nicht durch eine geringe, ihr Vergehen büßen können; daß wenigstens die Brüche nach billigmäßig bestimmt werden muß.

7. Daß der Verführer harte Strafe verdiene, der die Schwangerschaft einer von ihm Geschwächten anzuzeigen versäumt, wenn das Kind verwarloßt oder umgebracht wird. Es ist bekannt, daß sich die meisten Geschwächten übermäßig fest schnüren, um ihre Schwangerschaft so lange als möglich ist zu verbergen, und daß sie oft plötzlich gebähren, weil ihre Schwangerschaft völlig unbekannt geblieben ist, wodurch denn das Kind in eine Gefar gerät, die der Stuprator hätte abwenden können und sollen.

8. Daß der Stat allemal die Erziehung der unehlichen Kinder übernemen muß, wenn sie nicht per subsequens matrimonium legitimirt werden: es sei, daß die Eltern nichts oder etwas, oder auch mer als nötig ist, für die Erziehung des Kindes erlegen. Denn es steht eines teils nicht zu vermuten, daß ein unehliches Kind von seinen Eltern gut erzogen werden wird; anderen teils klebt dem unschuldigen Kinde weit eher ein unverdienter Mackel an, wenn seine Eltern allgemein bekannt sind, als wenn es von der Obrigkeit an einem anderen, als dem Geburts-Orte, erzogen wird. Drittens wird das geschwächte Mädchen dem Stat nützlicher, wenn es gleich nach den Wochen wieder an seine gewönliche Arbeit geht, als wenn es des Kindes wegen zur Bettlerin wird, oder doch nur wenige, Mutter und Kind nicht genugsam ernärende Arbeit, verrichtet.

9. Daß

9. Daß man von Unvermögenden, und einen Verhältnißmäßigen Beitrag zur Erziehung des Kindes fodern muß, weil die Reichern desto mer bezalen: als z. E. einen Teil des Lons, wenn es Dienstboten sind.

10. Daß es Richtern, Predigern, Herrschaften, und jedermann, bei namhafter Strafe untersagt werde, ein geschwächtes Mädchen mit dem unverdienten Schimpf-Worte — Hure — zu belegen. Es muß die Ungerechtigkeit auch dem unwissendsten Menschen auffallen, daß man sie für ein Vergehen beschimpft, dessen sich gar oft die schimpfende Herrschaft und der schimpfende Richter in weit höherem und strafbarerem Grade schuldig gemacht hat, und das auch gar nicht einmal Hurerei ist.

11. Daß unter solchen Umständen, wenn nämlich das Kind gleich nach der Geburt aufs Land in die Kost gegeben wird, die Mutter ohne Nachteil ihrer und des Kindes Gesundheit gestraft werden kan, falls es der Gesetzgeber für nötig erachtet, und falls sie nicht eigentlich verfürt worden ist, sondern gar selbst verfürt hat. Und zwar entweder am Leibe, durch Gefängniß mit Hand-Arbeit verbunden, oder durch järliche Zubuße von ihrem Dienstlon, den die Herrschaft der Obrigkeit einzuliefern hätte. Es versteht sich von selbst, daß die Straf-Gefängnisse nicht in dunkelen feuchten Gewölbern oder Kellern bestehen müssen, wo Hand-Arbeit unmöglich, und krank werden unausbleiblich ist. Ich habe einst eine Geschwächte mit einem säugenden Kinde, in einem feuchten Keller, auf Stroh liegen gesehen, das im Urin faulte, und von Ungeziefer wimmelte.

12. Daß die Verordnung ganz aufgehoben werde, Kraft welcher der Prediger die geschwächte Weibs-Person nicht ad sacra lassen darf, bis sie einen Schein von der Obrigkeit beibringt, daß sie ihre Strafe ausgestanden hat. Die Folge dieser Verordnung ist entweder die, daß die Geschwächte gar nicht mer zum Abendmal geht, weil sie sich scheut, vor dem Richter, der sie geschimpft hat, und ihr verächtlich den

geguet ist, abermals zu erscheinen, um den nötigen Schein zu fodern: oder die, daß sie vom Abendmal ganz falsche Begriffe bekömmt, und es für ein compelle, für ein Zwangs-Mittel, nicht für ein Erbauungs-Mittel, ansieht. Diese Verordnung scheint mir durchaus fehlerhaft und Zweckwidrig, mit der päpstlichen Excommunication nahe verwandt zu seyn.

13. Daß ein Haus-Herr * vorzüglich hart gestraft werde, wenn er seine Dienst-Magd verfürt, weil er einerseits als Haus-Herr verpflichtet ist, so viel an ihm ist, für die Reinigkeit der Sitten in seinem Hause zu sorgen, und weil er andern teils zu viele Mittel in Händen hat, um sein Dienst-Mädchen zu verfüren; entweder durch harte Verpönungen, wenn es ihm widersteht, oder durch Geschenke und Nachsicht, wenn es sich ihm ergibt. Ganz falsch wäre es, wenn man indistincte jeden Haus-Herrn strafen wollte, dessen Dienst-Magd sich von andern, als von ihm, schwängern ließe: denn bei den meisten würde es offenbar ungerecht seyn, weil ihre Geschäfte es nicht zuließen, daß sie so genaue Aufsicht fürten; und bei anderen Scheinhaftigen, würde es Haus-Inquisitiones, falschen Verdacht, und harte Behandlung der Dienstboten, veranlassen.

14. sollten alle junge Leute zu seiner Zeit vom Prediger eine Belerung über die Erhaltung der Keuschheit, über die Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder, über den schnellen Uebergang von geringen Verletzungen der Schamhaftigkeit zum gänzlichen Verlust derselben, erhalten. Vielleicht wäre eine sehr kluge, anständige, und vorsichtige priesterliche Belerung über das Zeugungs-Geschäft selbst, möglich und nützlich; denn es ist ohnstreitig, daß junge Mädchen geschwängert worden sind, ohne daß sie wußten was sie taten, und daß liderliche Leute die Unwissenheit junger Mädchen mißbraucht haben, um sie zu verfüren **.

15.

*. Vergl. mit oben Heft XI, S. 409. G.

**. Nach der Holsteinischen Land-Gerichts-Ordnung sollen die Prediger gewissermaßen Censores morum sein. Gewiß

15. sollten die Hebammen durchaus keine höhere Gebühren bei unehlichen Geburten zu fodern berechtiget seyn, und noch weit weniger die Prediger für die Taufe. Es ist fast widersinnig. Weder Hebamme noch Prediger haben mer dabei zu tun; und als Strafe betrachtet, ist nicht abzusehen, warum diesen Personen StrafGelder bezalt werden sollen. — Es ist mir wol bekannt, daß der in ein WespenNest greift, der StolRechte abbringen will. Sind je Rechte einmütig und mit unglaublicher Wachsamkeit verteidigt worden: so sind es die StolRechte, und doch sind sie nicht selten durch præscription, diese aber nicht immer bona fide, adquirirt worden. Nichts ist billiger, als daß der Priester, der Lerer des Volks, der allgemeine Freund jeden Mitgliedes der Gemeinde, lebe; und daß er, der seine Kinder- und JugendJare mit Lernen zugebracht hat, den sein weniges Vermögen zum Studiren anwandte, der so viele unangeneme und beschwerliche Verrichtungen, bei Nacht und bei Tage im Kerker und in der KrankenStube, allzeit mit Geduld, Sanftmut, und Unverdrossenheit übernemen muß, daß der vorzüglich gut und bequem lebe. Nichts ist aber auch zugleich billiger, als daß die Gemeinde diese unentberlichen Männer hinlänglich salarire, ohne sie der Demütigung bloszustellen, von armen Leuten den letzten Heller annemen zu müssen. Ich kenne Prediger, die lieber Not leiden, und die von einigen frommen Collegen angefeindet werden, weil sie das böse Exempel geben, die sanctissima jura stolæ nicht zu erpressen.

Es

---

wiß hat der Gesetzgeber dabei die Absicht gehabt, daß die Prediger diejenigen Leute, die auf dem Wege der Verfürung waren, väterlich ermanen und warnen, auch daß sie die Obrigkeit auf die Wirtshäuser aufmerksam machen sollten, wo ganze Nächte durch gespielt, gesoffen, und getanzt wird. Da holen die DienstMädchen die meisten Kinder. Das Toben und Schelten von der Kanzel, und das Schimpfen wenn das Unglück geschehen ist, schadet. *Principiis obsta*, ist eine goldene Regul. E.

Es ist ein offenbarer Widerspruch, daß der Prediger von einer Sache höhere Einkünfte, folglich Vorteile haben soll, gegen die er von Amtswegen, wie gegen ein Laster, eifern muß. Heute sagt der 70jährige Primarius: "Hurer und Ehebrecher wird Gott richten", wobei der 20jährige Bursche vielleicht denkt: "im 70sten Jare ist das gut sagen"; und morgen nimmt der Primarius doppelte TaufGebüren von einer Geschwächten (die nun von ihm, nicht von Gott, gerichtet wird), und wendet diese ExtraEinnahme an einen fetten ConsistorialVogel (so nennt man Scherzweise die welschen Hähne in Holstein), der sein LieblingsGericht ist — wobei der 20jährige Bursche wieder denkt: "ich wäre gern mit HausmannsKost zufrieden, wenn ich nur eine Frau hätte". Kann er es auch nicht methodice deduciren, so fült er es doch ganz, daß der fette welsche Han, dem Greise ungefär das ist, was dem Jünglinge die junge Frau, — blos sinnliche Lüsternheit, nur durch Verschiedenheit des Alters und der Kräfte modificirt, und noch mit dem Unterschiede, daß zwar beide Triebe, sowol der zum Essen, als der zum Beischlaf, in der Natur des Menschen liegen; die vom bloßen Wolschmack bestimmte Auswal und Abänderung teuret und ungesunder NarungsMittel aber, bei einem Gelerten und Lerer merere sinnliche Lüsternheit voraussetzt, als beim jungen Burschen der Trieb, mit einer Frau sein Geschlecht fortzupflanzen. Auch ist es ausgemacht, daß die Männer so verschiedener Constitution und physischer Beschaffenheit sind, daß dem einen die Enthaltsamkeit in hohem Grade peinlich, schädlich, ja tödtlich werden kann, wenn sie dem andern gar keine Mühe macht. Der eine muß beständig mit seinen Begierden kämpfen, indeß der träge, vegetirende Phlegmatiker die Begierde gar nicht kennt. Ich kann demnach dem Manne, der alle NaturReiche in Contribution setzt, um die Nerven seines Gaumens zu kitzeln, der sich ein Geschäft daraus macht, mit vielem Aufwande von Zeit und Geld, mit großer Sorgfalt, die Leckerbissen auf

auf seiner Tafel zu häufen, der Caviar aus Rußland, Austern aus Holstein, Trüffel-Pasteten aus Perigeux, Fasanen aus Böhmen, Constantiner Wein vom Cap, und Romané de St George von Baune, kommen läßt — nicht den mindesten Vorzug vor dem einräumen, der sich so viele Liebesweiber zulegt, als sich das Lecker-Maul Saucen de haut gout machen läßt. Dem jungen Mann aber ist es weit eher zu verzeihen, wenn er ein Mädchen schwächt, das er heiraten will und nicht darf. Wie oft bult nicht der Scheinheilige um das beßte Stück von einem Braten; und tobt dabei mit unüberlegter Wut gegen den Kraftvollen Jüngling, der seine Einwilligung fodert, um ein blühendes Mädchen zu heiraten, statt der verwachsenen Betschwester, die man ihm ihres Reichtums wegen aufdringen will. Wenn man nun das Argument retorquirte, und dem Lecker-Maule sagte, die Menge niedlicher Gerichte schade der Gesundheit; Hausmanns-Kost aber befördere den Wolstand einer Familie viel gewisser, als ein erheiratetes Vermögen, wenn man zugleich Luculliſche Gastmale liebte?

Eine mitwirkende Ursache des häufigen unehlichen Beischlafs, des Sitten-Verderbnißes, und vielleicht auch des Kinder-Mords, ist der große Misbrauch väterlicher Gewalt, indem man bald, erwachsene Söne aus Stolz oder Geiz, vom Heiraten abhält, bald sie zu Heiraten zwingt, zu denen sie keine Neigung haben. Hierinn sollte billig der Gesetzgeber eine Aenderung treffen; denn daß die Obrigkeit eine von den Eltern ohne hinreichende Ursache verweigerte Erlaubniß zum Heiraten supplirt, dieses ist nicht hinlänglich, weil von Rechts und Natur wegen die meisten Kinder sich scheuen, ihre Eltern gewisser masen zu verklagen. Wie äußerst selten ereignet sich der Fall, daß die Obrigkeit um eine solche Hilfe angerufen wird; und wie äußerst gemein ist dahingegen nicht der Fall, da die Leidenschaften der Eltern eine Heirat entweder verhintern oder stiften. Selbst die Eltern, die sich stets rümen, sie wollten ihre Kinder

nicht

Es ist ein offenbarer Widerspruch, daß der Prediger von einer Sache höhere Einkünfte, folglich Vorteile haben soll, gegen die er von Amtswegen, wie gegen ein Laster, eifern muß. Heute sagt der 70jährige Primarius: "Hurer und Ehebrecher wird Gott richten", wobei der 20jährige Bursche vielleicht denkt: "im 70ten Jare ist das gut sagen"; und morgen nimmt der Primarius doppelte TaufGebüren von einer Geschwächten (die nun von ihm, nicht von Gott, gerichtet wird), und wendet diese ExtraEinnahme an einen fetten ConsistorialVogel (so nennt man Scherzweise die wälschen Hähne in Holstein), der sein LieblingsGericht ist — wobei der 20jährige Bursche wieder denkt: "ich wäre gern mit HausmannsKost zufrieden, wenn ich nur eine Frau hätte". Kann er es auch nicht methodice deduciren, so fält er es doch ganz, daß der fette wälsche Han, dem Greise ungefär das ist, was dem Jüngkinge die junge Frau, — blos sinnliche Lüsternheit, nur durch Verschiedenheit des Alters und der Kräfte modificirt, und noch mit dem Unterschiede, daß zwar beide Triebe, sowol der zum Essen, als der zum Beischlaf, in der Natur des Menschen liegen; die vom bloßen Wolschmack bestimmte Auswal und Abänderung teurer und ungesunder NarungsMittel aber, bei einem Gelerten und Lerer merere sinnliche Lüsternheit voraussetzt, als beim jungen Burschen der Trieb, mit einer Frau sein Geschlecht fortzupflanzen. Auch ist es ausgemacht, daß die Männer so verschiedener Constitution und physischer Beschaffenheit sind, daß dem einen die Enthaltsamkeit in hohem Grade peinlich, schädlich, ja tödtlich werden kann, wenn sie dem andern gar keine Mühe macht. Der eine muß beständig mit seinen Begierden kämpfen, indeß der träge, vegetirende Phlegmatiker die Begierde gar nicht kennt. Ich kann demnach dem Manne, der alle NaturReiche in Contribution seßt, um die Nerven seines Gaumens zu kitzeln, der sich ein Geschäft daraus macht, mit vielem Aufwande von Zeit und Geld, mit großer Sorgfalt, die Leckerbissen auf

auf seiner Tafel zu häufen, der Caviar aus Rußland, Austern aus Holstein, Trüffel-Pasteten aus Perigeux, Fasanen aus Böhmen, Constantiner Wein vom Cap, und Romanée de St George von Baune, kommen läßt — nicht den mindesten Vorzug vor dem einräumen, der sich so viele Kebsweiber zulegt, als sich das Leckermaul Saucen de haut gout machen läßt. Dem jungen Mann aber ist es weit eher zu verzeihen, wenn er ein Mädchen schwächt, das er heiraten will und nicht darf. Wie oft bult nicht der Scheinheilige um das beßte Stück von einem Braten; und tobt dabei mit unüberlegter Wut gegen den Kraftvollen Jüngling, der seine Einwilligung fodert, um ein blühendes Mädchen zu heiraten, statt der verwachsenen Betschwester, die man ihm ihres Reichthums wegen aufdringen will. Wenn man nun das Argument retorquirte, und dem Leckermaule sagte, die Menge niedlicher Gerichte schade der Gesundheit; Hausmanns-Kost aber befördere den Wolstand einer Familie viel gewisser, als ein erheiratetes Vermögen, wenn man zugleich Luculliſche Gastmale liebte?

Eine mitwirkende Ursache des häufigen unehlichen Beischlafs, des Sitten-Verderbnißes, und vielleicht auch des Kinder-Mords, ist der große Misbrauch väterlicher Gewalt, indem man bald, erwachsene Söne aus Stolz oder Geiz, vom Heiraten abhält, bald sie zu Heiraten zwingt, zu denen sie keine Neigung haben. Hierinn sollte billig der Gesetzgeber eine Aenderung treffen; denn daß die Obrigkeit eine von den Eltern ohne hinreichende Ursache verweigerte Erlaubniß zum Heiraten supplirt, dieses ist nicht hinlänglich, weil von Rechts und Natur wegen die meisten Kinder sich scheuen, ihre Eltern gewisser maßen zu verklagen. Wie äußerst selten ereignet sich der Fall, daß die Obrigkeit um eine solche Hilfe angerufen wird; und wie äußerst gemein ist dahingegen nicht der Fall, da die Leidenschaften der Eltern eine Heirat entweder verhintern oder stiften. Selbst die Eltern, die sich stets rühmen, sie wollten ihre Kinder

nicht

nicht zwingen (welches sie auch weder moraliter noch civiliter tun dürfen), wissen doch durch allerhand spitzige Reden, Verweigerung ihrer Beihilfe, durch Intrigen, durch ein Benehmen, das weder väterliche noch Menschenliebe, sondern Eigensinn und böses Herz verrät, diejenigen Ehen zu verhintern, die nicht nach ihrem Geschmack sind, und diejenigen zu Stande zu bringen, die sie wollen.

Warum sollte die Lere vom Heiraten, vom Ehrlichen Betragen bei den Heiraten der Kinder, nicht einen Teil des ReligionsUnterrichts ausmachen können? Die meisten Menschen werden ohnehin von den NaturTrieben überrascht, ohne zu wissen, wie sie sich gegen die Abwege zu schützen haben, auf die sie durch diese Triebe geführt werden können. Einige legen die Worte der TrauungsFormel ganz falsch aus, und glauben, Herr seyn erheische Tyrannei oder Grobheit als seiten des Mannes, und knechtische Unterwürfigkeit ablesen von Seiten der Frau; da sie doch eigentlich nur so viel bedeuten, daß der Mann bei Verschiedenheit der Meinungen das Votum *decisivum* haben soll. Bei anderen ist der NaturTrieb getrieben worden, wie man das SommerGewächs zwingt, im Winter zu blühen. Schlüpfrige Reden in Gesellschaften, wo junge Leute gegenwärtig sind —, Spaßen und Lachen über LiebesIntrigen, Erzälungen, wie dieser ein Mädchen geschwächt, wie jenes Mädchen ein Kind bekommen hat, mit einem Tone, der Gleichgiltigkeit verrät, schamloses Betragen des Gesindes, das ihrer Herrschaft nachamt, und hauptsächlich die böse Schule, in die junge MartisSöne in den Garnisons, und junge MusenSöne auf Universitäten, geraten, verbunden mit Luxus im Essen, mit coquetterie im Anzuge, mit Empfindelei in Romanen, haben schon manches junge Geschöpf Notreif gemacht, das ohne alle Anfechtung die männlichen Jare erreicht haben würde, wenn nicht die edle Einfalt der Natur, die allen Menschen angeborne Schamhaftigkeit, wäre zerstört worden. Vor 25 und 30 Jaren hörte man nur selten von LiebesIntrigen und

ten den Studenten; und jezt spielt fast jeder Primaner einen Roman mit einem Mädchen, wenn er noch in die Schule geht, sezt den Roman wärend seines Aufenthalts auf der Akademie fort, und schreibt empfindsame Liebes-Briefgen an seine Dulcinea, anstatt ins Collegium zu gehen. Daß hieran die Romane, der Luxus, das affectirte Schöngeistern, das Genie-Unwesen, und verkerte Erziehung, nicht Schuld seyn sollten; kann ich mich nicht überreden.

Doch ich eile, die Mittel anzuzeigen, wie der Stat, und vorzüglich Dännemark, ohne der Nation neue Lasten aufzubürden, die Kosten auftreiben kann, die erfoderlich sind, um die unehlichen Kinder erziehen zu lassen, wenn auch der Väter unvermögend ist, und die Mutter wieder in Dienst gehen, und ihr Brod verdienen muß, woran sie der Säugling verhindert. Vorausgesezt, daß man den Eltern niemals die Erziehung unehlicher und nicht legitimirter Kinder überlassen muß, daß lezztere alle von der Obrigkeit aufs Land in die Kost gegeben werden: so gewinnt man

1. den Ueberschuß, wenn ein Wolhabender nach seinem Vermögen verhältnißmäßig zu der Verpflegungs-Casse beisteuert, und folglich mer bezalt, als die Erziehung seines unehlichen Kindes kostet. Es ist nichts unbilliges darinn, daß der Wolhabende pro satisfactione publica auch etwas zur Erhaltung solcher Kinder beitragen, die von Unvermögenden außer der Ehe erzeugt werden.

2. kann ein Dienst-Mädchen järlich etwas von ihrem Lohn beisteuren, wenn der Stat die Erziehung des Kindes übernimmt; und dieses etwas dadurch ersparen, daß sie weniger Gold und Silber auf der Müze trage, oder ein seidenes Halstuch des Jars weniger kaufe.

3. kann der Stat ohne Gefar des Kindes, von einem Manne, der contra sextum peccirt hat, und der die Erziehungs-Kosten nicht ganz zu erlegen im Stande ist, auch sich zu järlicher Beisteuer nicht anheischig machen kann, oder

der

der nicht aufsäßig ist, folglich fortgehen könnte, eine gewisse Summe ein für allemal annehmen, die der Verpflegungs-Casse anheim fiele, wenn das Kind stürbe. Nur dem ist Gefar bei diesem Handel, wenn die Eltern durch den Tod des Kindes gewinnen.

4. Würden die vielen Waisen-Häuser eine sehr ergiebige Quelle eröffnen, wenn man den längst bekannten Fler verbessern wollte, der in Holstein und Dänemark noch allgemein begangen wird, die Waisen in Häusern zusammen zu sperren, und sie vom Waisen-Vater und der Waisen-Mutter verpflegen zu lassen; wenn man, statt dieser ganz zweckwidrigen Anstalt, sämtliche Waisen-Kinder aufs Land in die Kost gäbe. — Die großen Waisen-Häuser könnten von Leuten gekauft und bewont werden, die ein Gewerbe trieben, und dem fisco dafür die gewönliche Contribution bezalten. Das aus dem Verkauf der Häuser gelöste Capital, würde die Fonds der verschiedenen Waisen-Anstalten vergrößern. Die Salaria der Waisen-Väter und Mütter würden erspart, und es ist ein längst bekannter Stats-kunst-Grundsaz, daß jede entbehrliche Bedienung zum Ruin des Stats beiträgt. Der Stat gewönne die nüzlichere Arbeit, die diese Leute auf andere Art verrichten könnten. Die Unterhaltung der Kinder selbst würde, wenn sie bei Land-Leuten in die Kost gegeben würden, weit weniger kosten, als ihre Verpflegung in der Stadt. Die Kinder würden gesündere und brauchbarere Menschen werden. Der Bauer-Stand würde dadurch wieder so viel Zuwachs erhalten, als er jezt durch das übertriebene häufige Studiren, durch die Sucht sich in einen höheren Stand zu versezen, verliert. [Siehe oben, S. 435 folg.]

Findel- und Waisen-Häuser enthalten mercantilis kränkliche Kinder, und es sterben darin mer, als von einer gleichen Anzal Kinder, die in verschiedenen Familien vertheilt leben. Die Waisen-Väter halten oft die Kinder schlecht, um sich an dem Kost-Gelde zu bereichern, das ihnen dafür bezalt wird. Mir ist ein seit 40 Jaren bestehendes Waisen-

Digitized by Google

findhaus bekannt, das keinen einzigen gut gerateten männlichen Zögling aufzuweisen hat. Als Kinder lagen die armen Geschöpfe immer unter den Händen des WundArztes, der ihren bösartigen Ausschlag, ihre Beulen und Schwären, nicht heilen konnte, woran böse Luft, schlechte Kost, Mangel an tätiger Beschäftigung, und übermäßige Strenge beim Auswendig lernen biblischer Sprüche und ähnlicher Schulübungen, Schuld waren *. Als Kinder fingen sie schon an, Brod und dergleichen zu stelen: als Jünglinge arteten diese geknickten Keime ganz aus. Der Rat, solche Häuser aufzuheben, und die Stiftung auf eben, eine andere Art zweckmäßiger anzuwenden, findet darum so grossen Widerspruch, weil der Patronus und der Scholarch das ** gebieterische Ansehn im Waisenhause, die tiefen Verbeugungen des WaisenVaters, und das Vergeben dieser Stelle, wenn sie vacant wird, verlieren. Anderer kleiner NebenZwecke nicht zu gedenken, die auf die meisten Gutachten Einfluß haben, wenn etwas altes aufgehoben, und etwas neues eingefürt werden soll. Die bloße Trägheit bringt manchen dazu, gegen neue Einrichtungen zu eifern, wenn er befürchtet, daß sie ihm etwas mer Mühe machen wird. Oft tut es Aberglauben, oder Dummheit. So kostet die Faulheit, oder der Stolz eines eingebildeten Menschen, anderen Menschen das Leben. So wird aus eben dem Knaben ein Böswicht, aus dem ein guter Bürger hätte werden können. O! mögte es doch der Böswicht bei seiner Hinrichtung allen neugierigen Zuschauern dieser Schröckens-

Scene

* Die SelbstBefleckung gehet überall da im Schwange, wo viele Kinder beisammen leben. Auf dem Lande unter den BauerKindern, die immer in frischer Luft und immer beschäftiget sind, ist sie äußerst selten. E.

** Und doch fodert man gerade von diesen Männern Berichte und Gutachten, wenn man eine Aenderung vornemen will. Diese wissen denn Scheingründe und sogar Atteste beizubringen, an denen kein wares Wort ist. E.

Scene erklären können, wie er durch den Kameralstolz eines Vornem seyn wollenden Narren, und durch die Faulheit eines stupiden Hyperorthodoxen, dahin gebracht sei, ein Leben am Galgen zu beschließen, das er, unter besserer Leitung, in den Armen seiner braven Kinder, im hohen Alter hätte beschließen können *.

---

* Was hier oben von Mitteln gegen unehlichen Beischlaf und Kindermord gesagt worden, ist vielleicht das Beste, und das einzige Ausführbare, was in dieser wichtigen Sache von Seiten der Regirung geschehen kan. Wie sehr haben sich dagegen, seit einigen Jaren, einige andre in ihren Vorschlägen, an Moral, Menschenrecht, und resp. Menschenverstand, versündiget! Hier z. B. einige Proben aus Hrn. Leblitzweins Abh. von den zuverlässigen Mitteln, den Kindermord zu verhintern (in dessen Archiv für den Menschen und Bürger, B. VIII, S. 115 — 125, 1784):

S. 116. "Der unehliche Beischlaf wird gewiß auf das vollkommenste verhintert, wenn die Gelegenheiten, Anlässe, Lockungen, und Reize zum unehlichen Beischlaf für die Jünglinge und Mädchen, nach aller Möglichkeit entfernt werden. . . . Zu dieser Absicht aber sind nur folgende Mittel möglich . . . . 3) Für junge mannbare unverehlichte Leute beiderlei Geschlechts, Tänze, SpazirGänge, Pickenicks, und andere gemeinschaftliche Zusammenkünfte, zum Zeitvertreib, zum Spiel, zur Lust, oder zu einer jeden andern Absicht, zu verstatten, wie es bisher war: das muß aufhören; und nur für das verehlichte Volk müssen dergleichen Zusammenkünfte und LustFeste, als ein heiliges Vorrecht des Ehestandes, gewidmet seyn. [So streng war doch die seel. Frau von *Arnstorf* im J. 1572 nicht einmal! S. Journ. von und für Deutschland, 1786, Oct. S. 316].

S. 118. "Eltern . . . müssen, wenn sie ihren mannbaren Kindern sinnlichen Umgang und Zusammenkünfte mit unverehlichten mannbaren Personen des andern Geschlechts verstatten, von der Polizei mit verunehrenden Züchtigungen belegt, und in der Kirche als gewissenlose Eltern öffentlich bezeichnet, und zum warnenden Beispiel dargestellt werden.

S. 122. "3) Solche arme Weibs-Personen, die ihre unehliche Schwangerschaft und Geburt nicht verbergen, sondern öffentlich zeigen, müssen sogleich nach der Geburt ihres Kindes [das, nach S. 124, ohnehin die aus der bürgerlichen Gesellschaft

Ich komme jetzt auf den zweiten Gegenſtand, der die Volks-Vermehrung verhindert, und viele von den bereits vorhandenen Menſchen unglücklich macht.

Oliteten-Krämer*, Wurm-Doctoren, und Weiber die rathen und böten können, werden nicht durch das Geſetz, aber durch die nachläſſige Polizei, in Holſtein toleriert. Ueberdies ſind alle Zeitungen * voller Anpreiſungen von Arcanis, die dem Lande vieles Geld und viele Menſchen koſten. Das tonicum nervinum, des Paracelſi antiaſthmaticum, die eſſentia miraculoſa coronata, und ähnliche Quackſalbereien, haben faſt eben ſo ſtarken Abgang, als vormals die Ail-



ſchaft, die nicht geſchwächt haben, nicht geſchwächt worden, unterhalten müſſen] eine beſtimmte Summe zu einem Heirats-Gut ausgeworfen erhalten, etwa von 100 Fl. und mer, welches ihnen, ſo lang ſie noch im unehlichen Stande leben, verzinſet, alsdann aber, wann ſie heiraten wollen, ſamt Zinſen ausgezalt wird. [Und wenn ſie zum 2ten, 3tem mal, den unehlichen Beiſchlaf verſtattet: ſoll etwa die Prämie duplirt, tripliert, werden?]

S. 124. "Wäre dem allen ungeachtet noch ein Wille der unehlich geſchwängerten Weibs-Perſon, zum Abtreiben der Leibes-Frucht, und zum Kinder-Morde, möglich: ſo gibt es eine ſehr leichte und allenthalben zu bewerkſtelligende Anſtalt, das Verbergen der unehlichen Schwangerſchaften und den Kinder-Mord ganz unmöglich zu machen. Das Geſetz allein, daß JEDE *ledige Weibs-Perſon*, ALLE MONATE, *oder alle 2 Monate, von einem geſchickten Hebammen-Meiſter, oder einer tüchtigen Hebamme, in Abſicht auf ihre weibliche Umſtände, viſitirt* und *touchirt*, und der *Erfund der Obrigkeit angezeigt werden ſoll*, würde der ſtärkſte Riegel gegen alle unerlaubte Unzucht, gegen alle Verheimlichung der Schwangerſchaften, und gegen allen Kinder-Mord, ſeyn.

"Will man [ſo ſchließt ſich die Abhandlung, die unmöglich für Satyre auf die lächerlichſten aller Projectmacher angeſehen werden kan] von jedem einzelnen Puncte [obiger Vorſchläge] ein Detail haben: ſo wird der Verfaſſer auch darauf eingehen, ſo bald man es verlangt". S.

* Eben recht kömmt auch Hrn. D. *Henslers* vortreffliches Schreiben über die Bekanntmachung geheimer Arzeneien in öffentlichen Zeitungen: in den Schleswig-Holſtein. Provinzial-Berichten, 1787, S. 683. S.

Digitized by Google

Scene erklären können, wie er durch den Rauch eines Vornem seyn wollenden Narren, und durch die Faulheit eines stupiden Hyperorthodoxen, dahin gebracht sei, ein Leben am Galgen zu beschließen, das er, unter besserer Leitung, in den Armen seiner braven Kinder, im hohen Alter hätte beschließen können *.

---

Ich

* Was hier oben von Mitteln gegen unehlichen Beischlaf und Kindermord gesagt worden, ist vielleicht das Beste, und das einzige Ausführbare, was in dieser wichtigen Sache von Seiten der Regirung geschehen kan. Wie sehr haben sich dagegen, seit einigen Jaren, einige andre in ihren Vorschlägen, an Moral, Menschenrecht, und resp. Menschenverstand, versündiget! Hier z. B. einige Proben aus Hrn. Schlettwein's Abh. von den zuverlässigen Mitteln, den Kindermord zu verhintern (in dessen Archiv für den Menschen und Bürger, B. VIII, S. 115 — 125, 1784):

S. 116. "Der unehliche Beischlaf wird gewiß auf das vollkommenste verhintert, wenn die Gelegenheiten, Anlässe, Lockungen, und Reize zum unehlichen Beischlaf für die Jünglinge und Mädchen, nach aller Möglichkeit entfernt werden. . . . Zu dieser Absicht aber sind nur folgende Mittel möglich . . . . 3) Für junge mannbare unverehlichte Leute beiderlei Geschlechts, Tänze, SpazirGänge, Pickenicks, und andere gemeinschaftliche Zusammenkünfte, zum Zeitvertreib, zum Spiel, zur Lust, oder zu einer jeden andern Absicht, zu verstatten, wie es bisher war: das muß aufhören; und nur für das verehlichte Volk müssen dergleichen Zusammenkünfte und LustFeste, als ein heiliges Vorrecht des Ehestandes, gewidmet seyn. [So streng war doch die seel. Frau von *Anizow* im J. 1572 nicht einmal! S. Journ. von und für Deutschland, 1786, Oct. S. 316].

S. 118. "Eltern . . . müssen, wenn sie ihren mannbaren Kindern sinnlichen Umgang und Zusammenkünfte mit unverehlichten mannbaren Personen des andern Geschlechts verstatten, von der Polizei mit verunehrenden Züchtigungen belegt, und in der Kirche als gewissenlose Eltern öffentlich bezeichnet, und zum warnenden Beispiel dargestellt werden.

S. 122. "3) Solche arme Weibs-Personen, die ihre unehliche Schwangerschaft und Geburt nicht verbergen, sondern öffentlich zeigen, müssen sogleich nach der Geburt ihres Kindes [das, nach S. 124, ohnehin die aus der bürgerlichen Gesellschaft,

Ich komme jetzt auf den zweiten Gegenſtand, der die Volksvermehrung verhindert, und viele von den bereits vorhandenen Menſchen unglücklich macht.

Olitäten-Krämer*, Wurm-Doctoren, und Weiber die rathen und böten können, werden nicht durch das Geſetz, aber durch die nachläſſige Polizei, in Holſtein tolerirt. Ueberdies ſind alle Zeitungen * voller Anpreiſungen von Arcanis, die dem Lande vieles Geld und viele Menſchen koſten. Das tonicum nervinum, des Paracelſi antiaſthmaticum, die eſſentia miraculoſa coronata, und ähnliche Quackſalbereien, haben faſt eben ſo ſtarken Abgang, als vormals die Ail-



ſchaft, die nicht geſchwächt haben, nicht geſchwächt worden, unterhalten müſſen] eine beſtimmte Summe zu einem Heirathsgut ausgeworfen erhalten, etwa von 100 Fl. und mer, welches ihnen, ſo lang ſie noch im unehlichen Stande leben, verzinſet, alsdann aber, wann ſie heiraten wollen, ſamt Zinſen ausgezalt wird. [Und wenn ſie zum 2ten, 3tenmal, den unehlichen Beiſchlaf verſtattet: ſoll etwa die Prämie duplirt, triplirt, werden?]

S. 124. "Wäre dem allen ungeachtet noch ein Wille der unehlich geſchwängerten Weibs-Perſon, zum Abtreiben der Leibes-Frucht, und zum Kinder-Morde, möglich: ſo gibt es eine ſehr leichte und allenthalben zu bewerkſtelligende Anſtalt, das Verbergen der unehlichen Schwangerſchaften und den Kinder-Mord ganz unmöglich zu machen. Das Geſetz allein, daß JEDE *ledige Weibs-Perſon*, ALLE MONATE, *oder alle 2 Monate, von einem geſchickten Hebammen-Meiſter, oder einer tüchtigen Hebamme, in Abſicht auf ihre weibliche Umſtände, viſitirt* und *touchirt*, und der *Erfund der Obrigkeit angezeigt werden ſoll*, würde der ſtärkſte Riegel gegen alle unerlaubte Unzucht, gegen alle Verheimlichung der Schwangerſchaften, und gegen allen Kinder-Mord, ſeyn.

"Will man [ſo ſchließt ſich die Abhandlung, die unmöglich für Satyre auf die lächerlichſten aller Projectmacher angeſehen werden kan] von jedem einzelnen Puncte [obiger Vorſchläge] ein Detail haben: ſo wird der Verfaſſer auch darauf eingehen, ſo bald man es verlangt". S.

* Eben recht kömmt auch Hrn. D. *Henslers* vortreffliches Schreiben über die Bekanntmachung geheimer Arzeneien in öffentlichen Zeitungen: in den Schleswig-Holſtein. Provinzial-Berichten, 1787, S. 683. S.

Digitized by Google

handschen Pulver und die Dragées de Kaiser. In Hamburg, Altona, und Lübeck, sind große ungeheure Niederlagen von solchen schleichenden langsamen Giften. St. Germains Thee ist in großem Ansehen, und das Hirschensche LuftSalzWasser wird bald Mode werden. So gar præparata vom sublimato corrosivo verkaufen die Gesundheits-Diebe denen, die mit leichten venerischen oder mit Haut-Krankheiten befallen sind, und die nachher am KnochenKrebs und ähnlichen Martern sterben.

Die Ungrischen und Siebenbürgischen Oliträten-Kramer, gehen ungehindert hausiren. Will man ihre Ware nicht kaufen, weil niemand im Hause krank ist, und man kein Geld wegzuwerfen hat: so braucht das Gesindel den gottlosen Kunstgriff, die Leute in Furcht zu setzen, und ihnen zu sagen, es stünde ihnen eine Krankheit bevor, sie sähen es ihnen an, daß ihnen dies oder jenes fele. Wie manche Frau ist nicht schon bei einer solchen Anrede blaß geworden, und hat dem Gaudiebe ihren SparThaler hingegeben, um eine schädliche oder unnütze Arznei zu kaufen. Wie oft haben wol schon diese Leute jungen Mädchen abtreibende Mittel gegeben? Der Beweis ist schwer, aber der Verdacht leider zu gegründet.

Bald aus Trägheit, bald aus Eigennutz, bald aus Unverstand, läßt die Obrigkeit den Unfug zu. Würde ihr von der Regirung ein Bericht abgefodert: so würde sie die drei Vierteile dieser TatSachen ablängnen, und das übrige beinkäuteln. Denuncirt man den Fall förmlich: so feindet die Obrigkeit den Denuncianten an, weil er ihr wenigstens Mühe macht, weil die Denunciation, für sie ein indirecter Vorwurf ihrer Saumseligkeit ist, oder weil sie gar Vorteile davon hat. Das gemeine Volk ist auch für die Oliträten-Krämer eingenommen. Wenn also ein warer Patriot den Schritt täte, die Obrigkeit an ihre Pflicht zu erinnern: so würde er sich allgemeine Feindschaft zuziehen, und den Ruf eines unruhigen Mannes erwerben.

Die

Digitized by Google

Die WurmDoctoren pflegen sich auch wol entweder bei dem, der die Polizei zu versehen hat, oder beim Physico, zu melden, und da auf eine oder die andere Art die Erlaubniß zu erlangen, öffentlich herum zu gehen, und die Einwohner zu vergiften. Oft scheut sich der Physicus, solche Leute bei der Obrigkeit anzugeben: teils weil er sich mit ihr nicht überwerfen will, teils weil er sich fürchtet, dem Publico zu misfallen, und das Ansehn zu gewinnen, als wenn er nur auf seine Nahrung bedacht wäre.

Ein Mann, der sein Brod im Schweiße seines Angesichts erwarb, dessen Frau an einer chronischen Krankheit darnieder lag, darbte einen Taler an seiner MundPortion ab, um seiner kranken Frau die Gesundheit vom WurmDoctor zu erkaufen. Der Schurke nam das SündenGeld, unter der heiligsten Versicherung, in 8 Tagen müßte die Kranke genesen. Um die Zeit war er schon über die Gränze, und die Frau wurde schlechter. Der Patriot trauerte, wie der Räuber öffentlich und ungestört umherzog, und mer Geld löste, als die halbjärigen Steuren ausmachten. Keiner glaubte es, daß Mittel, die im Anfange zu helfen schienen, in der Folge tödlich seyn könnten. Sein großer Medicin-Kasten wurde ausgeleert; und manche, die sich weigerten, ein Pulver einzunehmen, das der Arzt verordnet hatte, fraßen mit Zuversicht und ohne Eckel den ganzen unflätigen Wust hinein, den ihnen der Gaudieb für vieles Geld verkaufte. Fein geriebenen HundeKoth bezalt eben die abergläubische Matrone dem WurmDoctor mit einigen Groschen, und verzert ihn unter dem Namen von weißem Enzian ohne Widerwillen, um die Ausdünstung zu befördern; indeß sie sich scheut, 3 Pfennige für HolunderBlüte auszugeben, von der ihr der Arzt einen Aufguß zu trinken anrät. Und auch die WurmDoctoren sind im Verdacht, daß sie Kinder abtreiben. Das sind für sie die einträglichsten Curen. Ich habe es einst mit dem größten Erstaunen selbst gehört, daß ein Arzt, ein Physicus, seine Patienten, die von Würmern

geplagt wurden, an den Wurmdoctor verwies. Ein anderer wußte es, daß alte Weiber mit törichten und schädlichen Mitteln Kranke noch weit kranker machten, und schwieg dazu stille. War es unzeitige Liebe zum Frieden, oder Gemächlichkeit, daß sie so handelten? Ist nicht dem Physico und der Obrigkeit, jedes Opfer solcher Misbräuche auf die Seele gebunden?

Ein großer Schade, den die Quacksalber auch noch von der moralischen Seite anrichten, besteht darin, daß sie den Aberglauben verbreiten helfen. Die weiblichen Quacksalber bedienen sich vorzüglich der sogenannten sympathetischen Mittel; und wenn die Natur oder ein Zufall die Kranken gesund macht, so glauben die allermereſten Menschen, daß das sympathetische Mittel geholfen hat. Es gibt Personen von Ansehn, ja Gelerte (quaß), die es nicht glauben wollen, daß es gar keine sympathetische Mittel gibt, in so fern man darunter solche verstieht, die mit dem Kranken ausser aller Verbindung stehen, als z. E. das Messer, mit welchem eine Wunde gemacht ist, und das einige verbinden, um die Wunde selbst zu heilen; oder das Korn, das der Kranke unter gewissen Constellationen aussäet, in der Meinung, daß seine Gesundheit in eben der Mase zunehmen wird, als das Korn wächst, wenn er NB. das Korn dazu gestolen hat; oder der abgenutzte Kerbesen, der ohne Vorwissen des Kranken unter sein Bett gelegt, die Gicht heilen soll. Es ist zum Erstaunen, daß es Menschen gibt, die viele Kenntnisse haben, und dennoch solch tolles Zeug glauben können; wenn man aber so vielerlei glaubt, wenn man einer *Somnambule* Divinationskräfte beilegt: so kann man auch glauben, daß es sympathetische Mittel gibt, wovon jedem, der daran zweifelt, die auffallendsten, mit Zeugen bewärten Geschichtchen, in grosser Menge erzält zu werden pflegen —, die aber insgesamt nichts beweisen.

Ein ganz besonderes Vorurteil, das den vorerwänten alten Weiber-Curen, den Wurm-Doctoren, den Olitäten-Krämern,

Digitized by Google

mern, und den ſämtlichen Quackſalbern, viel Credit verſchafft, iſt dieſes, daß man glaubt, wenn ein Mittel nicht hülfe, ſo könne es doch auch nicht ſchaden. Die wenigſten Menſchen geben ſich die Mühe zu bedenken, daß eine Sache, um nicht ſchaden zu können, gar keine Wirkung haben muß, mithin auch nicht helfen kan; denn wenn eine Sache wirkt, ſo kan die Wirkung ſchädlich ſeyn. Daß die Quackſalbereien, wie langſames Gift tödten können, dieſes wollen die Menſchen noch weit weniger begreifen. Es iſt ja ſchon ſo lange her, daß er das eingenommen hat, iſt die gewiſſe Antwort, wenn man einem ſolchen Mittel die nachher entſtandene Krankheit zuſchreibt. Daß es nach 6 Monaten ſchaden, oder dann erſt ſeine ſchädliche Wirkung zeigen kan, dieſes liegt außer dem Begriffs-Zirkul des großen Haufens. Eine Waſſerſucht, die auf ein ſchlecht curirtes Fieber folgt, will niemand der verkerten Behandlung des Fiebers zuſchreiben, weil das Fieber weggeblieben iſt, und weil nicht alle, die des WurmDoctors oder des Olitäten-Krämers Fieber-Mittel gebraucht haben, waſſerſüchtig geworden ſind.

Wenn ich ſo glücklich wäre, die Däniſche Regirung auf dieſe zwei Gegenſtände, 1. das Verfahren in *Stuprations*-Fällen, und 2. die Polizei gegen Quackſalber, aufmerkſam zu machen; wenn ich die entfernte Urſache würde, daß Ein unehliches Kind, Ein geſchwächtes Mädchen, dem Unglücke —, daß Einer meiner Landsleute der Mord-Hand des Quackſalbers, entginge: wie groß würde nicht meine Belohnung ſeyn! Soll ich ſie aber erhalten: ſo muß ich auch zugleich alle Regirungen in der Welt, gegen einige Berichte mistrauiſch machen, die ſie zuweilen über vorgeſchlagene Veränderungen einfodern. — Ich habe manche Berichte geleſen, die an hohe Collegia eingeſchickt worden ſind. Ich bin oft gegenwärtig geweſen, wenn über einzuſchickende Berichte deliberirt wurde. Ich habe es oft bemerkt, wie gut

sich diejenigen unter einander verstehen, die über einen und denselben Gegenstand berichten sollten.

1. felt es manchem BerichtAbstattenden an gutem Willen, und vielen felt es es an Talent. Stumpfe schiefe Köpfe, Leute die auf der GottesWelt platterdings nichts gelernt haben, oder doch in dem Fache, worans sie berichten sollen, Fremdlinge sind, können unmöglich der Regirung brauchbare und zuverläßige Berichte liefern. Oft geschieht es, daß eben der, dem ein Bericht über eine als feierhaft angezeigte Einrichtung abgefodert wird, der Urheber, der Anordner des Feiers selbst ist. Dann ist offenbar das Publicum das Opfer des Schlendrians.

2. hat PrivatHaß oder Zuneigung sehr großen Anteil an manchen Berichten. Will der BerichtAbstattende diesem oder jenem wol, der um etwas gebeten hat: so werden die HauptUmstände verschwiegen, oder gar andere erlogen. Zuweilen ist er genötiget, eine Sache blos darum falsch vorzustellen, weil er vormals einen Feler gemacht hat, der jetzt an den Tag kommen würde, wenn er die reine Warheit berichtete. Oder das Versehen eines Freundes, eines Mannes, der Anhang, eine hübsche Frau, oder einen guten Tisch hat, soll bemäntelt werden. Man hält es allgemein für ein Zeichen, daß einer ein unruhiger und vorwitziger Mensch ist, wenn er dem Hofe alte tief eingewurzelte Mängel entdeckt. Zuweilen erklärt man es für ein Zeichen eines falschen und bösen Herzens, wenn in der HeldenSeele eines ächten Patrioten der Eifer für das Wol des Stats, über persönliche Vorteile und PrivatVerbindungen siegt.

3. handeln manche mit ihren Berichten. Ich will nicht von offenbaren Bestechungen sprechen, sondern von stillschweigenden Contracten, die darauf hinauslaufen, daß heute Cajus dem Titio, morgen Titius dem Cajo, zu Gefallen berichtet. "Sie schaffen meinem Vetter, oder dem „Manne meiner KammerJungfer, den oder jenen Dienst; „dafür soll mein Mann zu ihrem Vorteil berichten, wenn

Sie

„Sie dies oder jenes verlangen — — — wenn Sie über „dies oder jenes verklagt werden".

Vestra admurmuratio facit (*istiores*), ut agnoscere videamini, qui haec fecerint. Ego autem neminem nomino. Quare iniqui mihi nemo poterit, nisi qui ante de se voluerit confiteri.

Cic. Orat. pro *Leg. Manil.*

---

## 47.

### Die Aufsätze des sogenannten Hrn. Austrassers, namentlich über Frankreichs VolkMenge, betreffend.

### 1. DruckFeler

in diesen, und andern aus Frankreich erhaltenen Aufsätzen.

| | | für | lies |
|---|---|---|---|
| Heft 37, S. | 7, Z. 12, | Arondissements | Amortissements |
| — | Z. 23, | causes | causes, |
| S. | 8, Z. 14 v. u. | Prost. | Proft |
| S. | 9, Z. 3, | Bouquet | Bacquet |
| — | Z. 10, | non fit | non fit, |
| | 11, Z. 19, | *Fumel* | *Fumel* |
| | 13, Z. 15, | und diese | und die |
| | 59, Z. 5 v. u. | und Versailles | del. |
| | 60, Z. 16 adde: | Also für die Reiterei | 2328 militaire &c. |
| | 61, ganz unten, | folglich für die Maison | lies: folglich für die Infanterie P. 6204 G. 7164 |
| | | Und für die ganze *Maison du Roy* | P. 8632 G. 9592 |
| | 61, Z. 16 u. 15 v. u. | für 80 Grenad. JägerComp. | lies beidemal 81 |
| | 62, Z. 12 v. u. | 30 Regimentern | add. worunter 2 Deutsche |
| | 63, Z. 5, | 4 Regimentern | 24 Regimentern, worunter ein Deutsches |
| — | Z. 11 v. u. | 24 eigene u. 8 Surnum. | 6 eigene u. 2 Surnum. |

| | für | lies |
|---|---|---|
| Heft 37, S. 63, Z. 7, v. u. | 5 Surnum. | 2 Surnum. |
| 69, Z. 7, | Fougneur | Fougueux |
| 70, Z. 13, v. u. | Zukunft mer | Zukunft nur |
| 71, Z. 2 | von 82 | von 80 |
| 74, Z. 9, v. u. / 75, Z. 15. | Fesohelepré | Fesche-le-pr |
| 75, Z. 5, | Bavaux | Bavans |
| — Z. 12, | Viens | Vians |
| — Z. 4 v. u. | ckelt | wickelt |
| 76, Z. 4, | Serimoncourt, Marchelevilers | Herimoncourt, Marchele-vilers |
| — Z. 7, | Tallay | Tullay |
| — Z. 14, | Beutel | Beutal |
| 95, Z. 2, | Bougey, Maconnis | Bugey, Maconnois |
| 99, Z. 10, | p. 11 | Partie II |
| NB. 105, Z. 16, | en 1691 | en 1687 & 1691 |
| 115, Z. 19, | qu'on a dites & *choses* | *choses* qu'on a dites & |
| 129, Z. 15, | noch 1720 | nach 1780 |
| Heft 38, S. 170, Z. 4 Not. | Slbour | Libourne |
| 178, Z. 3, | n'oceupe | n'occupa |
| 186, Z. ult. | dabei verloren | nichts dabei verloren |
| 246, Z. 14, | von 1771 geprägt | vor 1771 geprägt |
| 247, Z. 8. | und 754 Mill. | und für 784 Mill. |
| 250, Z. 4 v. u. | 754 Mill. | 784 Mill. |
| Heft 39, S. 276, Z. 13 v. u. | zwischen 1776 | zwischen 1766 |
| 277, Z. 1, | im J. 1776 | im J. 1716 |
| 280, Z. 4, | lies: considerations d'ordre public | |
| 296, Z. 14, | Executionen | Exemtionen |
| 297, Z. 8, | die ein eigen | die unter der No 18, p. 24, ein eigen |

Die erheblichen Druckfeler in dergleichen Aufsätzen des 40, 41, und 42ten Hefts, hoffe ich künftig nachliefern zu können.

---

II.

Uebrigens habe ich mich in meiner oben Heft XLII, S. 156, niedergeschriebenen Meinung — ich habe mich in meinem

meinem Baumstarken Glauben an das deutsche Publicum, so wie es jetzo ist, — in dem Zutrauen, daß dieses ganze große Publicum nicht fähig sei, trotz des unaufhörlichen wilden Geschreis in dem polit. Journal, den vortrefflichen Austrasier lange zu verkennen, — nicht geirrt. Eine Stimme nach der andern, von Genannten und Ungenannten, läßt sich in Journalen und andern Schriften hören, und ruft dem Manne, der anfing, für uns Deutsche, Reformator seiner vaterländischen Statskunde zu werden, uns aufgefodert, schuldigen Preis und Dank zu.

Außer dem, was ein mir unbekannter Recensent in der *Allgem. Litt. Zeit.*, 14 und 19 Decemb. 1787, S. 694 — 696, und 737 folg., sehr umständlich, und kürzer die Allgem. Deutsche Bibl. B. 78, St. 1, S. 282, das histor. Portefeuille, und die *Neuen Wöchentl. Nachrichten* 1788, St. 5, S. 73, von der unverkennbaren Ueberlegenheit des Hrn. Austrasiers über seine Gegner geäußert haben: so hat der Hr. OCR. *Büsching*, am Schlusse seiner Wöchentl. Nachr. (St. 50, 1787, S. 390 folg.), folgendes abdrucken lassen, das beiden Teilen ware Ehre macht.

"Der ungenannte .... Austrasier ... hat sich in dem 37sten bis 40sten Heft der StatsAnzeigen Respect verschafft; denn er hat gezeigt, daß er in den politischen Materien von Frankreich zu Hause sei. Dadurch hat er nun ein sichtbares Uebergewicht über seinen Gegner erhalten .... Nicht wenige Vorwürfe, die dieser Gegner dem Austrasier gemacht hat, sind dadurch entstanden, daß ihm die verschiedenen Ausgaben der Bücher nicht bekannt gewesen sind; daß er diejenigen nicht gehabt hat, auf welche der Austrasier bei seinen Anführungen sich gründete; und daß er den waren Wert manches Buchs nicht so genau gekannt hat, wie der Austrasier *. Hätte

* Dies druckt die *Allg. Litt. Zeit.* S. 737 so aus: "Aus der Ehrenrettung des Hrn. Austrasiers, erhellet auf eine sehr deutliche Weise, daß er 1. bessere gedruckte Quellen brauche, und 2. sie besser zu benutzen wisse, als seine Gegner; und erweckt dadurch 3. großes Zutrauen in seine Glaubwürdigkeit, wenn er sich, wie öfters geschieht, auf

Hätte er sich gebüdet, diesen im kränkenden Worten zu tadeln: so würde derselbe es auch wol blos bei kaltblütigen Zurechtweisungen haben bewenden lassen; nun aber sind seine Antworten oft mit Bitterkeiten begleitet. An meinem Teil sehe ich wol, daß einige G—sche Sätze, die viel Schein hatten, faren gelassen werden müssen; und daß der Anonymus aus Austrasien ein stärkerer und gründlicherer Kenner französischer Staats-Materien ist, als er mir anfänglich zu seyn geschienen. Daß aber seine Aufsätze nicht in Austrasien geschrieben* sind, halte ich für sehr warscheinlich; glaube auch, daß er durch diese unrichtige Angabe weder mich noch sonst jemand hätte in die Irre füren müssen. Er hat Hrn. G. manchen Feler im Lesen, Verstehen, und Urteilen gezeigt. ....

Noch hat es dem Hrn. OCR. *Büsching* beliebt, dem Herausgeber dieser Staats-Anzeigen, folgendes Privat-Schreiben, datirt Berlin, 5 Febr. 1788, zuzusenden:

Das 42ste Heft Ihrer Staats-Anz. ist mir erst gestern in die Hände gekommen, welches ich zu bedauren Ursache habe, weil ich hätte meine Erklärung in dem 50sten St. des letzten Jargangs meiner Wöch. Nachr. mit auf dasselbe richten können, wenn ich es früher gelesen hätte. Der Anhang zu dem ersten Artikel S. 156 u. 157 gehet gerade auf mich, und es ist moralisch notwendig, daß ich ihn beantworte; in meinen W. N. kan es nicht geschehen, weil sie aufgehört haben; also bitte ich Ewr., daß Sie diese meine Erklärung in Ihre Staats-Anzeigen aufnemen mögen.

Ich ersehe aus dem Umschlag Ihres 42sten Heftes, daß Sie erraten haben, wen ich anfänglich unter Ihrem Austrasier vermutet habe. Hätten Sie doch dem waren Austrasier diese Entdeckung mitgeteilt! Gewiß, er würde das nicht geschrieben

---

auf ungedruckte Nachrichten beruft; 4. der Ueberlegenheit in seinem und anständigen Ton, die er über seinen Gegner hat, nicht zu gedenken"

* In jeder — wann gleich, nach den verschiedenen Zeiten, verschiedenen — Bedeutung, die das Wort Austrasien unter den Franken hatte, konnte sich der Ungenannte, dem es doch in alle Wege freistund, sich in solchen Umständen einen erdichteten Namen zu geben, einen Austrasier nennen. Aber daß Hr. v. *Schirach*, ein gebohrner Lausitzer, bei Gelegenheit der Austrasier von Vandalen spricht, war unvorsichtig: denn bekanntlich sind die Lausitzer Wenden oder Slaven, und Wenden und Vandalen sind nach der ehemaligen allgemeinen Meinung, einerlei; folglich, wenn's geschimpft seyn sollte, wie der Context vermuten läßt, so schimpfte sich der Vandale selbst. S.

ben haben, was S. 157 stehet. Sie fragen hiegegen, wie ich dem Mann, den ich im Sinn gehabt habe, so tiefe Einsichten in die französische Statskunde zutrauen können? Ich antworte aber darauf, daß die erwänten tiefen Einsichten, aus den ersten Aufsätzen des Austrasiers, die meine Vermutung veranlaßten, noch nicht zu erkennen waren; sondern diese konnten auch von dem Austrasier herrüren, den ich im Sinne hatte, und sich auf einige Papire, die ihm in die Hände gekommen wären, gründen. Allein die Aufsätze, die in dem 37sten bis 40sten Heft der StatsAnzeigen stehen, zeigten mir die tiefen Einsichten, die Ewr. rümen; und so bald ich diese gelesen hatte, fand ich mich in meinem Gewis gedrungen, ihm die [obenstehende] EhrenErklärung zu tun, die im 50sten St. meiner W. N. vom vorigen Jare stehet.

Ich riet nun auf einen andern Mann, welcher der Austrasier seyn könne; und daß ich ihn diesmal getroffen habe, ersehe ich nun mit Betrübnis. Warum mit Betrübnis? Er schreibt, daß er mir ein par UebereilungsFeler in meiner Erd-Beschreibung von Frankreich gezeigt habe: also kan er kein andever als Hr. . . . . seyn; denn diesen soll ich deswegen übel (hier steht gar, schrecklich) behandelt haben, weil er mir Verbesserungen felerhafter Stellen in meiner Beschreibung Frankreichs woltätig zugeschickt hat? O wie miskennet mich der gelerte Mann! Ich habe ihm für diese Verbesserungen so innigst gedankt; ich habe sie sogleich in meine ErdBeschreibung eingetragen, in der man sie bald lesen wird; ich habe auch die übrigen Nachrichten, die er mir mitgeteilt hat, in den 8ten Jahrgang meiner W. N. St. 5, 7, 25, gebracht, und noch auf andre Weise gebraucht. Alles dieses weiß Er; und doch hält er mich für den unwürdigen Menschen, der seinen Freund und Woltäter vorsetzlich beleidiget! Ich hoffe, er werde sich anders erklären, zumal wenn er das lieset, was Ewr. auf den Umschlag Ihres 42sten Hefts geschrieben haben, und meine Erklärung im Anfang des 50sten Stücks meiner W. N. vom vorigen Jar damit verbindet. Vielleicht finden es Ewr. schicklich, auch diese in Dero StAnz. zu bringen, und auf diesen Fall lege ich sie bei.

Ich habe die Ehre ꝛc.

## III.

Es war wirklich Zeit, daß einmal ein Mann von Gelersamkeit, Ansehen, und Würde, der noch außerdem neue diese Säze in deutscher KraftSprache vorzutragen vermochte, auf-

aufstand, um uns Deutsche sein großes schönes Vaterland von der politischen Seite richtiger kennen zu lehren. Die Unwissenheit, die so viele deutsche Statistiker bisher in allem, was französische Statskunde betraf, zeigten, war zu groß, — der Eigensinn, die Störrigkeit, mit der sie auch den evidentesten Belehrungen widerstanden, war zu lächerlich, — und die ungelehrten Gründe, womit sie ihre alte, vielleicht gar patriotisch seyn sollende Irrthümer von Frankreichs Verfall, vom Elend und der Schwäche der Nation wie der Regirung, retten wollten, hätten allmälich die ganze deutsche politische SchriftstellerWelt, um alle das Ansehen jenseits des Rheins gebracht, das solche doch seit einem Jahrzehend allda zu gewinnen anfing.

Nur Ein Beispiel — von der VolksMenge in Frankreich. Bis zum J. 1774 glaubten alle Menschen in Deutschland, Frankreich habe nur 16 bis höchstens 18 Mill. Menschen: das hatten uns *Voltaire* und die *Economisten* vorgesagt! Voltaire aber, und die schwärmerischen Querulanten von Economisten, waren das die Leute, denen ein Stats-Gelehrter so ein Datum ohne allen Beweis nur nachsagen durfte? Verdienten sie die Ehre, daß ein Minister, wie *Terray*, ihnen ihre Träumerei durch MinisterialNachrichten, nach Hrn. *Schlettweins* Ausdrucke, zu Boden schlüge? — Nun erschienen KirchenListen, von mereren Jahren, von *Expilly*, *Necker*, *Moheau*, dem Austrasier u. a. Nun konnte der Ausländer selbst calculiren: aber man höre, wie sich Hr. *Schlettwein*, in seinem Archiv für Menschen und Bürger, B. IV (1782), S. 182, und im Neuen Archiv, B. III (1786), S. 5, und B. IV (1787), S. 490, dabei benommen hat.

A. Es ist sehr zu zweifeln, sagt er am ersten Orte, ob Frankreich dermalen 18 Mill. Seelen habe. Noch immer ist daran zu zweifeln, obschon *Necker*, *Expilly*, und *Moheau*, 24 bis 25 Mill. rechnen. Und warum ist daran zu zweifeln? Diese Rechnungen gründen sich auf *Geburts* .... *Listen*: allein es ist hiebei *ausserordentlich* viel zu bedenken.

ken. a. nimmt man Verhältnisse zwischen Verstorbenen und Lebenden an, die für Frankreich, ich getraue mir zu sagen, *gewiss* falsch sind. Es sollen sich die *Gebornen* zu den *Lebenden* verhalten, wie 1: 25½; wie will man dieses *vorteilhafte* Verhältnis beweisen? Vorteilhaftes Verhältniß? Also wird Hr. *Schlettwein*, dachte ich, mit mir das unvorteilhaftere von 1: 27, oder gar 1: 28, vorschlagen? Nicht doch. Es ist, was die Gebornen betrifft, die höchste Wahrscheinlichkeit, daſs in Frankreich von 20 *Lebenden* im Durchschnitt eine *Geburt* kömmt. Nun so eine LobRede auf Frankreich, ist noch nie aus dem Munde eines französ. Economisten gegangen! Die französ. Nation müßte die glücklichste, die wolhabendste, und dabei die frugalste, und züchtigste der Welt seyn, wenn 20 von ihnen alljährlich den 21sten Menschen, sei's auch "ohne Kraft und ausdauernde Stärke", producirten. Meines Wissens hat sich noch in keinem einzigen Lande — und wir haben doch so viele Süßmilche und so viele Zälungen —, ein so höchsterwünschtes Verhältnis von 1.: 20, eine so unerhörte Fruchtbarkeit, hervorgetan. Der Hr. V. scherzt wol nur, wenn er sagt, groſse Sinnlichkeit und Wollust vervielfältige die Zeugungen; bekanntlich vermindert sie solche erstaunlich. Huren gebären weit seltener, wie EheFrauen; und je gröſser und lüderlicher eine Stadt ist, desto gröſser ist der Abstand zwischen Lebenden und Geburten, wie 1: 30, gar wie 1: 40, in London gar wie 1: 50. Das alles gehört doch in das ABC der StatsRechenKunst, so wie man es schon längst im Süßmilch liest? b. Die Rechner haben nicht genau bemerkt, wie es hätte geschehen sollen .... ob nicht unter den Gebornen ebenfalls die Kinder der *Fremden* an einem jeden Ort mitgezält worden. Da ist nun sehr zu vermuten, daſs die Anzal der Lebenden um ein Ansenliches geringer, als auf 28 *Mill.*, gesetzt werden muſs. Freilich ist kein Land der Welt, das von Fremden Jar aus Jar ein so häufig besucht wird, wie Frankreich. Aber sollten unter diesen Passagiers wol 1000 Familien seyn? Und sollte unter diesen, die Hälfte solche Familien seyn, die en passant

Kins

Kinder bekommen? Doch ich will das letztere einmal, will gar annehmen, daß jede solcher ausländischen Damen auf der Reise mit Zwillingen gesegnet werde, macht 1000 Kinder von Passagiers. ist das Nennenswerth bei einer jährlichen Summe von 928918 Geburten eines Reichs?

B. Im Neuen Archiv B. III, 1. c. liefert Hr. *Schlettwein* Neckers Chap. IX seines Buches über die Verwaltung der Finanzen. a) *Necker* sagt hier: Die Anzal der *Gebornen* verhält sich zu der der *Lebenden*, wie 1: 23 oder 24, an den Orten, welchen die Natur oder moralische Umstände *zuwider* sind. Zuwider: sollte es nicht heißen: denen die Natur hold, u. moralische Umstände günstig sind (*favorisés* statt *contrariés*)? b) *Necker* will lieber aus Geburts- als Todtenlisten rechnen, weil die Landpfarrer oft die ganz jung verstorbenen Kinder armer Bauern gar nicht aufzeichnen. Hr. *Schl.* sagt: Ist denn Hr. *Necker* sicher, daß eben die Pfarrer die Kinder der armen Bauern bei ihrer *Geburt* in die Kirchen Bücher einschreiben? — Warhaftig, es ist eins; das eine und das andre zu unterlassen. Antw. Es ist vielleicht nicht eins! Kein religiöser Bauer wird sein Kind ohne Taufe lassen; aber ohne Bedenken versäumt er es vielleicht in der Stille, um Begräbniß-Kosten zu ersparen. Und dann, fehlen Kinder in den Geburtslisten: desto weniger wird Hrn. Neckers Calcül zu vorteilhaft seyn. c) *Necker* sagt: In dem grösten Teile von Frankreich ist die Verhältnis von 1: 25, 25½, und 26; in den *Städten* nach ihrem Handel und nach ihrer Grösse ist sie von 1: 27, 28, 29, bis 30, und in der *Hauptstadt* des Königreichs noch gröser. Hr. *Schlettwein* sagt: ohne alle Gründe nimmt Hr. *Necker* an, daß in dem grösten Teile ...., Hauptstadt seyn sollten. Ich wollte alles dran setzen, daß dies eine ganz falsche *Hypothese* ist. Ehern muß die Stirne des Theoretikers seyn, der das, was ein Minister aus vor sich liegenden Stats-Tabellen als *Factum* anführt, *Hypothese* schilt! Immer mag Hr. S. in den Badenschen Unterlanden das Verhältnis 1: 23½ gefunden haben: Hr. N. selbst wird es ihm zuglauben. Aber wann der kleine deutsche

fürst.

Digitized by Google

fürstl. CammerRat, der seiner Herrschaft järlich 21000 Fl. zu berechnen hat, aus seinem winzigen Kreise heraus den allgemeinen Satz formiren: "der Ertrag der Domainen ist $\frac{2}{7}$ aller LandesRevenüen", und darüber Neckers *Comptes rendus* anfechten wollte; was würde man von dem Manne denken? — d) S. 11. Es ist *erstaunlich*, wie die Schriftsteller in der Anzal der *Gebornen* in Frankreich von einander abweichen. Nur der kan erstaunen, der nichts wie ein par Dörfer berechnet hat. Die 3 Zeugen sind *Moheau*, *Expilly*, *Necker* (von dem 4ten, Hrn. Büschings Correspondenten, als einem Unbekannten, neme ich keine Notiz): alle 3 geben MittelZalen von mereren oder wenigeren, aber ganz verschiedenen Jaren, an; *Moheau* gar von den Jaren 1770 — 1774. Doch differiren alle nur um höchstens 32000; wer wird über diese Differenz verschiedener Jare, bei einer Gebornen-Summe, die bis an eine Mill. ansteigt, erstaunen? *Necker* und *Moheau* werden S. 113 confrontirt: beide geben Listen der Geburten von 4 Jaren, von 1771 — 1774; ihre höchste Differenz ist (bei mer wie 900000 Gebornen) 8000, und diese Differenz nennt Hr. S. *in der Tat sehr beträchtlich*! Auch soll man in der ganzen Sache nicht eher gewiß seyn können, als bis man weiß, wie *Necker* zu seinen Zalen *gekommen*, oder *woraus* und *wie* er zusammen gerechnet habe. In einem Reiche, wo schon seit mereren Jaren bekanntlich ein TabellWerk eingefürt ist, soll man nicht wissen, wie die Minister zur Angabe der GebornenSumme und VolksMenge kommen? Necker hatte von allen Bezirken Frankreichs die von den Intendants eingeschickten Geburtslisten vor sich; von nicht allen, aber doch vielen Bezirken, hatte er Zälungen der ganzen VolksMenge: jene in diese, von ihm selbst oder seinem Schreiber, dividirt, gaben die verschiedenen Verhältnisse. Wie natürlich alles das? e) S. 40. "Das geht ganz und gar nicht an, daß man mit *Schlözer* (Briefswechs. Heft 20, S. 123) die Verhältnis der Ge-

bornen gegen die Lebendigen auf 27 setze. Diese Verhältnis kan nur in Staten angenommen werden, in welchen wenige *Handels-Städte* sind, wenig *Bediente* leben, und kein *Hang* zur Sinnlichkeit und Wollust herrscht; in Frankreich aber gehts schlechterdings nicht an". Darf ich meinen Augen trauen? Gerade die Ursachen, die *in* einem Reiche die Ehen erschweren, die Fruchtbarkeit mindern, *viel* — Handel, viele Bedienten, Luxus, Liederlichkeit, Armut des Landmanns —, gibt Hr. *Schlettwein* für Ursachen einer unerhörten Fruchtbarkeit, in dem von ihm selbst so verschrienen Frankreich an?

III. Hr. *Büsching* wollte Hrn. S. zurechte weisen: dieser äntwortete im N. Archiv B. IV, und bleibt dabei, "der Unterscheid der MittelZalen, die die französ. Gelerten angeben, sei *sehr beträchtlich*; noch habe keiner von *ihnen* gezeigt, wie er dies Verhältnis 1: bis 25 gefunden habe [auch der Austrasier nicht? StatsAnz. Heft 6, S. 249]; durch Gründe, die *man noch nicht habe widerlegen können*, habe er gezeigt, daß der Multiplicator 25 viel zu groß für Frankreich sei [welch ein Compliment macht Hr. S. hier diesem Reiche, wider seinen Willen!]; *ganz notwendig* müsse er den Multiplicator, den er in den Badenschen Unterlanden gefunden, bei Frankreich anwenden [von einem Dorfe, auf eine Provinz, von einer Provinz auf eins der volkreichsten Königreiche der Welt, schließen!]; der Franzos und Durlacher drehe sich 10mal, bis sich der Preuße nur 1mal drehe, Ergo wären dort mer Zeugungen. . . . Er bleibt dabei, bei Bestimmung jenes Verhältnisses komme es *hauptsächlich* auf die physischen Ursachen des Reizes zur Wollust und zu KinderZeugungen an. [In der KaninchenWelt mag dieses richtig seyn: aber wo ist mer Reiz als in Paris und London: und da sind die Verhältnisse nicht 1: 23, sondern 1: 40, gar 1: 50]; und schließt, "es geschehe mit innerer unangenemer Empfindung seines Herzens, daß er sich, nach seinen dargelegten Gründen, genötigt sehe, in diesem von der Natur so gesegneten Reiche, nur 18, oder aller-

allerhöchstens 20 Mill. Menschen [also nun doch 2 Mill. mer!] anzunemen"*.

Wie war es möglich, daß ein Mann von so vielen Kenntnissen, wie Hr. *Schlettwein*, sich bei der ganz leichten Idee von Verhältnis zwischen Lebenden und Gebornen, so sehr verirrte? dies Verhältnis, je weiter es von einander abstände, für um so viel vorteilhafter ansah? aus seinen par Badenschen Dörfern eine GeneralRegel, die *Süssmilch* aus 100 Zälungen von ganzen Ländern noch nicht allgemein wagte, abstrahiren? und diese DorfsRegel dem großen Frankreich anpassen wollte?

## 48.

### KriegsRechtliche Sentenzen, und Kaiserliche Abänderungen derselben, in *Legisfeld*scher Sache.

Josef Alexius Freiherr *von Legisfeld*, von Belgrad aus Servien gebürtig, 51 Jar alt, katholisch, verheiratet, Obrister und VicеInspecteur, hat auf Einraten des Reichs-HofRatsReferendar, Carl Baron *von Lassolay*, mit dessen Bruder, Leopold B. *von Lassolay*, bei Gelegenheit der gehabten Direction in den Niederlanden, einen ProviantLieferungsContract, zum Schaden des Aerarii angestoßen, und hiebei für sich und seine MitArbeiter eine Summe von 200000 Fl. unterschlagen wollen. Da aber dieses Geschäft



* Und Ich schließe mit den aus eurer Hand erhaltenen Versicherungen, daß 1. die Kirchenlisten in Frankreich alljärlich fortgehalten [und natürlich von Jar zu Jaren richtiger] werden; 2. daß die Summe der Geburten, bereits einer Million ganz nahe kömmt; 3. daß auch Zälungen über das ganze Reich vorgenommen worden; 4. daß diese Geburten, mit der gezälten ganzen VolkMenge verglichen, meinem vermuteten Verhältnisse von 1 : 27 am nächsten kömmen, folglich 5. Frankreich gegen 27 Millionen Seelen habe; und daß 6. Hoffnung sei, daß alle diese Tabellen nächstens ins Publicum kommen dürfen. S.

Digitized by Google

von so kurzer Dauer war, und nur 157858 Fl. 20 Kr. eingegangen: so hat Delinquent, teils an Pretiosen, teils an barem Gelde empfangen — 44339 Fl. 12 Kr. Weiters hat derselbe vom Brüsseler Seifensieder de *Hond*, wegen ihm bewilligten höheren TransportSpesen, anverlangt 26002 Fl. 34 Kr., jedoch nur erhalten — 24595 Fl. 55 Kr. Mithin beträgt der ganze Diebstal — 68935 Fl. 7 Kr.

KriegsRechtliche Sentenz. Delinquent solle seines Adels, Charge und Würde entsetzt, für seine Person ehrlos erklärt, auf den RichtPlatz gefürt, und allda mit dem Strang vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

Kaisers Abänderung. Delinquent solle, nach Entsetzung seines Adels und Chargen, ehrlos erklärt, mit einer Tafel an dem Hals 3 Tage auf die SchauBüne gestellt, mit der Aufschrift: *Falsarius und treuloser Betrüger des Aerarii*, dann bis zu Abgehung eines Transports, zum öffentlichen Gassenkeren angehalten, sonach auf 12 Jare zum Schiffsziehen abgeschickt, nach ausgestandener Straf aller Erbländer verwiesen, und sein Vermögen confiscirt werden.

Leopold Baron *von Lassolay* hat an der übernommenen Proviantlieferung durch Betrug profitirt — 12000 Fl. und aus der Teilung empfangen — 24665 Fl; in allem — 36665 Fl.

KriegsRechtl. Sentenz. Zum Ersatz anzuhalten; und solle über den bereits ausgestandenen Arrest, annoch durch 2 Jare auf einer Festung in Eisen verwart, sodann auf freien Fuß gesetzt werden.

Kaisers Abänd. Hat ein Jar lang in den kleinen Gassematten, jedoch in Eisen, zu sitzen.

Johann *Ettlinger*, VerpflegAmtsSecretär, hat den Plan zum Betrug ausgearbeitet, und die übrigen Beamten verfürt; für seine Person empfangen — 5000 Fl.

Kriegs-

Kriegs-Rechtl. Sentenz. Hat das Duplum des angenommenen Geschenkes zu erlegen, und solle zu allen k. k. Diensten unfähig, seines Amtes entsetzt, dann durch 2 Jare zur öffentlichen Arbeit in Eisen angehalten werden.

Kaisers Abänd. Bestätigt, mit dem Beisatze, daß er nebst *Legisfeld*, mit einer Tafel am Hals, auf die Schand-Bäne gestellt, mit der Aufschrift: *wegen verratenen Amts-Geheimnissen, angenommenen Geschenken im Dienst, dann Anleitung zu Betrügereien, und Bestechung andrer Beamten*, sohin in die große Casematten durch 2 Jare in Eisen und zum Gassenkeren angehalten werden.

Leopold *Kleinhans von Sonnenfeld*, Verpfleg-Amts-Rat, war bei der Verabredung des Plans zum Betrug gegenwärtig, hat aber weder eingewilligt noch mitgewirkt, jedoch hiezu stillgeschwiegen, und auf Zureden des *Ettlingers* angenommen — 6000 Fl.

Kriegs-Rechtl. Sent. Hat das Duplum des angenommenen Geschenks zu ersetzen, und solle seines Adels und Amtes entsetzt, auch zu k. k. Diensten unfähig erkannt, und durch 1 Jar, jedoch mit Inbegriff seines seit dem 15 Oct. 1786 erlittenen Arrests, in Eisen angehalten, sodann aber auf freien Fuß gestellt werden.

Kaisers Abänd. Hat den Ersatz zu leisten, und ist an das Civile zu übergeben, und durch 1 Jar in den kleinen Casematten zu bewaren: jedoch ist er seines Adels nicht zu entsetzen, und bleibt zu fernerer Dienst-Anstellung fähig.

Johann *Winter*, Verpflegs-Verwalter, wegen Verdacht arretirt.

Kriegs-Rechtl. Sent. Wegen einigen erhobenen Dienst-Unrichtigkeiten, wird ihm der ausgestandene Arrest zur Strafe angerechnet, bleibt aber in der Dienstleistung.

Kaiser: Bestätiget.

Johann *Kuben*, Verpflegs-Verwalter, wegen Verdacht eingezogen.



Digitized by Google

KriegsRechtl. Sent. Wegen ihm zur Last gefallener sträflichen Nachlässigkeit gegen den VerpflegsVerwalter *Maderer*, über den ausgestandenen Arrest, annoch 1 Monat mit ProfosenArrest in Eisen zu belegen.

Kaiser: Bestätiget.

Carl Baron *von Lassolay*, ReichsHofRatsReferens dar, hat die VerpflegsOberBeamte zu sich zur Tafel geladen, und sie dazu beredet, daß sein Bruder die Lieferung überkommen hat; war also der erste Verfürer und Urheber des Betrugs, wofür er zu seinem Anteil ein Douceur von 5000 Fl. erhalten.

KriegsRechtl. Sent. Hat das Duplum zu ersetzen, 1 Jar im Arrest zu bleiben, und ist hernach aus allen k. k. Erbländern lebenslänglich zu verweisen.

Kaisers Abänd. Ist einstweil in den kleinen Casematten aufzubewaren, bis der Arrest bestimmt werden wird, wo er weitern Befel zu erwarten hat.

Franz Niklas *Polsterer*, VerpflegsAmtsConcipist, hat wissentlich an der Betrügerei mitgearbeitet, und einen brillantenen Ring, eine goldene Dose, und einen Eimer RheinWein, erhalten.

KriegsRechtl. Sent. Hat das Duplum des erhaltenen Wertes zu ersetzen, soll seines Dienstes verlustigt, und zu allen k. k. Amtirungen unfähig erklärt, und über den ausgestandenen Arrest annoch 4 Monate in Eisen aufgehalten werden.

Kaisers Abänd. Hat den erkannten Arrest im StabsStockHaus mit ordinärer Arrestanten-Verpflegung in Eisen zu leiden.

Maria Anna *Maderin*, VerpflegsVerwalters Witwe, wurde in Verhaft genommen, weil ihr Ehemann auf dem TodBette durch einen Geistlichen 34778 Fl. dem Arrestio zurückstellen ließ, damit sie ihr Vermögen ausweisen solle.

Kriegs-

Digitized by Google

KriegsRechtl. Sent. Solle der Pension verlustig, und auf freien Fuß gestellt werden.

Kaiser: Bestätiget.

Josef *Schmelouskii*, VerpflegsOfficier, wegen Verdacht arretirt.

KriegsRechtl. Sent. Solle unschuldig erklärt, und seines Arrests befreiet werden.

Kaisers Abänd. Bestätiget; und sind diesem Beamten wegen dem ausgestandenen Arrest 100 Dukaten zu verabfolgen, auch ihm die Versicherung zu einer Beförderung bei erster Gelegenheit zu geben.

---

## 49.

### Vermischte Anzeigen, und Auszüge aus Briefen.

#### I. Aus Meklenburg, 8 Febr. 1788.

Zur Berichtigung des in den StatsAnz. Heft 42, S. 178 folg. befindlichen Schreibens aus Meklenburg, wird Euer. beierfolgende kleine Abhandlung,

> Meklenburgs Vorderstädte nach Begriff und Befugnis. Ein Versuch gegenwärtiger ZeitBedürfnis. Gedruckt im J. 1787, 8°, 108 Seiten.

nicht unwillkommen seyn. Es wird darinn der Beweis gefürt, daß, so wenig bei der Ritterschaft die Eingebornen vor den NichtEingebornen —, eben so wenig die 3 sogenannten VorderStädte vor den 39 andern Städten, wesentliche Rechte zum voraus haben. "Der VorMäher, heißt es S. 16, ist Knecht oder Bauer, wie alle übrige, die auf ihn folgen, völlig gleichen Standes mit diesen. Er heißt der VorMäher, weil er der Vorderste ist; er trägt seinen SensenHieb zuerst vor, er hauet zuerst ein; die, welche auf ihn folgen, hauen nach. Jener kan hie oder da zufällig der Stärkste, der Tüchtigste, er kan der Knecht vom Hofe seyn: darum aber heißt er nicht der VorMäher, sondern darum, weil er vorne, weil er zuerst anmähet".



Digitized by Google

Vielleicht ist dem Publico mit der in dieser Schrift enthaltenen Aufklärung gedient; und Ewr. kommen ihr durch der sonst in einem andern Journal gewiß zu vermuthenden GegenBerichtigung zuvor.

Mit der Städtischen Vertretung des Hrn. Assessors *Sibeth* hat es also nicht die Bewandnis, die man davon zu verbreiten bemühet gewesen ist. Einige Städte, und zwar die sogenannten VorderStädte, *Parchim*, *Güstrow*, und *NeuBrandenburg*, nahmen sich zwar anfänglich, im Namen des ganzen Corps der Städte, seiner mit vieler Hitze an: allein da übrige Städte in den Willen der VorderStädte nicht einstimmen wollten, der Hr. Assessor *Sibeth* auch, in seiner DienstEntlassungs-Angelegenheit, gedoppelte Berufungen an Kaiserl. Maj^t^ unternam, und sowol zu *Wetzlar* als *Wien* einfürte, weshalb eine Confusion der Allerhöchsten ReichsGerichte gegenseitig behauptet wird: so zweifelt man daher, und aus sonstigen guten Gründen, daß genannte VorderStädte sich Allerhöchsten Orts mit verwenden, und in die Sache weiter einsehen werden.

---

## II. Aus dem Oldenburgischen, im Sept. 1787.

... Dem Herausgeber der StatsAnzeigen können Sie, in Rücksicht auf das physiokratische System, zur Antwort auf dessen Frage, ob hier zu Lande absichtliche darauf zielende Verfügungen existiren, mit Nein antworten. Es ist gewiß nie jemanden ein Gedanke davon eingefallen. Die Verfassung des hiesigen SteuerWesens ist, so als sie ist, von selbst geworden; war vorhanden, ehe die Schriften der Physiokraten es waren; und wie gesagt — es geht uns damit, wie Hrn. Jourdain in der Komödie mit dem ProsaSprechen. So wie die Sachen jetzt stehen, ist gewiß Oldenburg der Teil von Deutschland, wo am meisten ökonomische Freiheit herrscht; Zölle und Accise sind für den Con-

Consommateur ganz unbeträchtlich, und nichts ist contre bande.

Wenn bei dem jetzigen verworrenen Zustande in Holland, einige Emigranten mit Geld und Industrie, sich hieher wendeten; würden sie nicht übel tun, besonders Leinwand Fabricanten bei dem jetzo schon beträchtlichen Flachs-Bau. Wir haben hier viele sogenannte Hollandsgänger, die, weil der Verdienst in Holland felt, zurückkommen, oder gar zu Hause bleiben. Einem unternemenden Fabricanten würden diese Arbeit suchenden Hände zu Dienste stehen.

---

III. Berlin, 3 Jan. 1788.

Der Entwurf eines allgemeinen GesetzBuches für die Preußische Staten, nähert sich nunmero seiner Vollendung: und wenn er mit der 3ten Abteilung des Sachen-Rechts, die hoffentlich in wenig Monaten erscheinen wird, geschlossen worden; so soll alsdenn unverzüglich zur Umarbeitung desselben, Hand angelegt werden.

Die nun herausgekommene 2te Abteilung des IIten Teils, geht von S. 221 bis 564. Laut der Vorerinnerung des Hrn. GroßCanzlers, ist die Lere vom MitEigentum zur 3ten Abteilung gezogen worden, weil sich bei der Bearbeitung gefunden hat, daß sie mit den Abarten des Eigentums in genauer Verbindung stehe. Die Preise von 50 und 25 Ducaten für die besten Erinnerungen über diese Abteilung und einzelne darinn vorgetragene Materien, werden unter den bekannten Bedingungen abermals ausgesetzt; und die Einsendung der Schriften wird bis zum Ausgang des Novembers 1788 erwartet.

---

IV. Wien, 10 Febr. 1788.

Die hier von der ganzen Oesterreichischen Nation seit so geraumer Zeit sehnlichst gewünschte, und von den Hrn. Banquiers, *Carl & Friedrich Bargum*, gestiftete Commer-

cial-, Leih-, und WechselBank, ist vorzüglich nachstehenden soliden Grundsätzen der Londner Bank eingerichtet worden, und kan sich active und passive, in dem einfachen Gange ihrer Manipulation, von dem Wege der äußersten Behutsamkeit, und der reellsten Sicherheit, nach ihrer Verfassung nie entfernen.

Man hofft, daß die von den Stiftern an die Hand gegebene GrundEinrichtung sothaner Bank, aller competenten SachVerständigen Beifall nicht verfelen werde; und man wünscht, daß dieses neue BankInstitut, seiner großen Wichtigkeit halber, und wegen des erhabenen Standes der bekannten 3 Hrn. OberDirecteurs und HauptActionnairs, auch dem übrigen Europäischen Publico ans Herz gelegt werde *.

Zwar ist man nicht gemeint, dadurch zu den BankActienFonds merere Subscribenten aufzutreiben; denn der bestimmte ActienFonds war fast allein schon von Inländern complettirt, ehe noch die Auffoderung zur Subscription, in der Wiener Zeitung, Num. 8, vom 26 Jan. d. J., erschienen. Allein da die Geschäfte dieser Bank ungemein wichtig und ausgedent sind; da die Bank in ihren Geschäften auf gedoppelte Sicherheit gar viele Gelder gebrauchen kan; und da die Bank, außer ihren ActienFonds, sonst Gelder in großen und kleinen Summen, doch nie unter 1000 Fl. Wiener Courant, annimmt, und darüber ihre eigene octroyirte BancoObligationen, zu 4 proCent järl. Interessen, ausgibt: so kan ihr Institut dem Publico nie genug empfolen werden, zumal die GeldBeleger von der Sicherheit ihrer Capitalien, und der prompten Ausbezalung ihrer Interessen sowol in Kriegs- als FriedensZeiten, zuversichtlich überzeugt seyn können, auch keinen Arrest zu befürchten haben, da es einem jeden GeldBeleger frei stehet, die Obli-

* In den nächsten Heften folgen die weiteren Nachrichten hievon. S.

Obligation auf Inhaber, ohne Benennung irgend eines Namens, sich geben zu lassen.

Ein Umstand ist noch zu bemerken, daß bei andern Europäischen Banken jetzo Gelder zu 3 proC. jährlicher Interessen anliegen, so anfangs ebenfalls in den ersten 10 Jaren zu 4 proC. placirt waren, jetzo aber bei der hiesigen octroyirten Bank zu 4 proC. angenommen werden. Man ist fast sicher, wenn es allgemein bekannt wäre, daß viele ihre Gelder zu 4 proC. bei uns placiren würden, die jetzo nur 3 proC. erhalten.

---

## V. Kopenhagen, 11 Febr. 1788.

### Dänisches FinanzWesen, zu oben Heft 42, S. 237 folgg.

S. 238, Z. 16. "den Cours des Hamburger Banco weniger schwankend gegen grob Courant zu machen", sollte wol richtiger heißen: "den Cours des groben Courants gegen Hamburger Banco weniger schwankend zu machen". Hamburger Banco ist der Masstab, und Courant wie andre Münze das zu messende.

Ebendas. Z. 17. "3. die Menge der Courant-BancoZettel der Kopenhagner Bank *etwas* zu *vermindern*, folglich auch ihnen etwas bessern Cours zu verschaffen". Nicht etwas zu vermindern, sondern sie ganz aus den Herzogtümern wegzuschaffen, wenigstens allen gezwungenen Umlauf derselben aufzuheben, ist der Endzweck der neuen MünzEinrichtung.

Daß die Species nicht mit Vorteil eingeschmolzen werden können, hat doch, wie mir deucht, Hr. EtatsRat *Zöga* ziemlich deutlich auseinander gesetzt. Der Verf. jenes Briefs scheint es auch (S. 238) besonders nur dann zu befürchten, wenn man sich der neuen Bank in Altona zu NebenSpeculationen bedienen wollte. Dies aber ist eine Voraussetzung, welche den Grundsätzen dieser Bank durch-

Digitized by Google

durchaus zuwider lauft; und will man dergleichen annehmen, so lassen sich alle mögliche üble Folgen daraus herleiten.

Daß Dänemarks UnterBalance im Handel, den schlechten Wert seiner BankZettel verursacht, und daß Verbesserung der HandelsBalance den Wert der BankZettel am sichersten erhöhen würde (S. 240); darinn bin ich mit dem Verf. des Briefes ganz einig: aber nicht ganz so in der Anwendung dieses Grundsatzes auf das ZollWesen. Ich kenne die ZollEinrichtungen in Holstein nicht genug, um beurtheilen zu können, ob die Anlegung eines Zolls bei Lübeck möglich und nützlich seyn würde. Allein ich bin versichert, daß in einem Lande wie Dänemark, welches so von der See umgeben ist, überall bequeme LandungsPlätze, und fremde Häfen, z. B. Lübeck, so nahe hat, die Contrebande durch keine Zollstätte und Aufsicht gehintert werden kan. Hohe ZollAbgaben werden daher die Consumtion fremder Waren nicht leicht vermindern, sondern nur die heimliche Einfur befördern: denn wenn auf die eingefürten Waren 40 bis 50 proC. an Zoll gewonnen werden; so kan der Schleichhändler es eher darauf ankommen lassen ertappt zu werden, als wenn er etwa nur 10 proC. gewinnen kan. Und kan man nicht mer heimlich Contrebande machen: so macht man sie mit gewaffneter Hand, *vid.* England, Frankreich, Preußen ꝛc. ꝛc. Diese Sätze scheinen jetzt überall mer Eingang zu finden; und auch hier soll, wie man sagt, die Festsetzung eines richtigeren Verhältnisses der ZollAbgaben, ein Gegenstand der Commission seyn, welche im vorigen Jar errichtet worden ist, um das Ganze unsers Finanz- und ZollWesens zu untersuchen, und Verbesserungen vorzuschlagen. Um den Verbrauch fremder Waren nachdrücklich zu vermindern, müßte man ihre Einfur ganz verbieten; das aber fände doch nur bei entberlichen Artikeln Statt, und die richtige GränzLinie der Entberlichkeit zu ziehen, ist immer ein schwer aufzulösendes Problem.

Koh

Noch muß ich anmerken, daß Holstein für sich, eine entschieden vorteilhafte Balance in seinem Handel hat, folglich dort die Einschrenkung des Verbrauchs fremder Waren minder notwendig ist. Kopenhagen ist eigentlich der HauptSitz der dänischen UnterBalance; und daß diese in den leßten Jaren so beträchtlich gewesen ist, davon liegt der vornemste Grund in dem Verluſt bei dem größtenteils mit auswärtigem Credit getriebenen Oſt- und WeſtIndischen Handel, und in den schlechten Erndten Dänemarks, die merere Jare nach einander große Zufur von ausländischem Korn notwendig machten.

Ich bedaure mit dem Verf. des Briefs (S. 246), daß man noch keine bestimmte Angabe von der Summe der dänischen BankZettel hat. Bei Gelegenheit des jeßigen Streits über die MünzVeränderung, hat man sie ziemlich wahrscheinlich auf 13 bis 14 Millionen geseßt; und seit 1784 sollen ungefär 3 Mill. aus der Welt geschafft worden seyn.

Es freut mich, daß der Verf. Hrn. *Zöga's* Schrift für wichtig hält. Das Publicum im Ganzen scheint noch zu wenig Aufmerksamkeit darauf gewandt zu haben; und einige seitdem erschienene Brochüren zeigen, daß man ihn häufig misverstanden, oder gar nicht verstanden hat. Neulich sind wieder in Altona 2 zusammengedruckte Abhandlungen, die eine, über Geld und BankNoten (16 Seiten), die andre, über Geld, Münze, und BankNoten (80 Seiten), herausgekommen, die auch im 1ſten Stück der diesjärigen Schleswig-Holstein. ProvinzialBlätter abgedruckt sind. Diese sollen auch Einwendungen gegen den neuen MünzPlan enthalten; allein sie enthalten auch eine Menge von unrichtigen Voraussetzungen, und manche auffallende Widersprüche. Z. B. wenn der Verf. einmal meint, man sehe nicht darauf, ob die Münze durch Verschleis gelitten habe (der Ausländer, welcher damit bezalt wird, sieht

doch

durchaus zuwider lauft; und will man dergleichen annemen, so lassen sich alle mögliche üble Folgen daraus herleiten.

Daß Dänemarks UnterBalance im Handel, den schlechten Wert seiner BankZettel verursacht, und daß Verbesserung der HandelsBalance den Wert der BankZettel am sichersten erhöhen würde (S. 240); darinn bin ich mit dem Verf. des Briefes ganz einig: aber nicht ganz so in der Anwendung dieses Grundsatzes auf das ZollWesen. Ich kenne die ZollEinrichtungen in Holstein nicht genug, um beurteilen zu können, ob die Anlegung eines Zolls bei Lübeck möglich und nützlich seyn würde. Allein ich bin versichert, daß in einem Lande wie Dänemark, welches so von der See umgeben ist, überall bequeme LandungsPläze, und fremde Häfen, z. B. Lübeck, so nahe hat, die Contrebande durch keine Zollstätte und Aufsicht gehintert werden kan. Hohe ZollAbgaben werden daher die Consumtion fremder Waren nicht leicht vermindern, sondern nur die heimliche Einfur befördern: denn wenn auf die eingefürten Waren 40 bis 50 proC. an Zoll gewonnen werden; so kan der Schleichhändler es eher darauf ankommen lassen ertappt zu werden, als wenn er etwa nur 10 proC. gewinnen kan. Und kan man nicht mer heimlich Contrebande machen: so macht man sie mit gewaffneter Hand, *vid.* England, Frankreich, Preußen ꝛc. ꝛc. Diese Säze scheinen jezt überall mer Eingang zu finden; und auch hier soll, wie man sagt, die Festsezung eines richtigeren Verhältnisses der ZollAbgaben, ein Gegenstand der Commission seyn, welche im vorigen Jar errichtet worden ist, um das Ganze unsers Finanz- und ZollWesens zu untersuchen, und Verbesserungen vorzuschlagen. Um den Verbrauch fremder Waren nachdrücklich zu vermindern, müßte man ihre Einfur ganz verbieten; das aber fände doch nur bei entbehrlichen Artikeln Statt, und die richtige GränzLinie der Entbehrlichkeit zu ziehen, ist immer ein schwer aufzulösendes Problem.

Noch

Noch muß ich anmerken, daß Holstein für sich, eine entschieden vorteilhafte Balance in seinem Handel hat, folglich dort die Einschränkung des Verbrauchs fremder Waren minder notwendig ist. Kopenhagen ist eigentlich der HauptSitz der dänischen UnterBalance; und daß diese in den leßten Jaren so beträchtlich gewesen ist, davon liegt der vornemste Grund in dem Verlust bei dem größtenteils mit auswärtigem Credit getriebenen Ost- und WestIndischen Handel, und in den schlechten Erndten Dänemarks, die merere Jare nach einander große Zufur von ausländischem Korn notwendig machten.

Ich bedaure mit dem Verf. des Briefs (S. 246), daß man noch keine bestimmte Angabe von der Summe der dänischen BankZettel hat. Bei Gelegenheit des jetzigen Streits über die MünzVeränderung, hat man sie ziemlich wahrscheinlich auf 13 bis 14 Millionen gesetzt; und seit 1784 sollen ungefär 3 Mill. aus der Welt geschafft worden seyn.

Es freut mich, daß der Verf. Hrn. *Zöga*'s Schrift für wichtig hält. Das Publicum im Ganzen scheint noch zu wenig Aufmerksamkeit darauf gewandt zu haben; und einige seitdem erschienene Brochüren zeigen, daß man ihn häufig misverstanden, oder gar nicht verstanden hat. Neulich sind wieder in Altona 2 zusammengedruckte Abhandlungen, die eine, über Geld und BankNoten (16 Seiten), die andre, über Geld, Münze, und BankNoten (80 Seiten), herausgekommen, die auch im 1ſten Stück der diesjärigen Schleswig-Holstein. ProvinzialBlätter abgedruckt sind. Diese sollen auch Einwendungen gegen den neuen MünzPlan enthalten; allein sie enthalten auch eine Menge von unrichtigen Voraussetzungen, und manche auffallende Widersprüche. Z. B. wenn der Verf. einmal meint, man sehe nicht darauf, ob die Münze durch Verschleis gelitten habe (der Ausländer, welcher damit bezalt wird, sieht

doch

doch gewiß darauf, denn er schätzt die Münze zuerst nach der Quantität Silber, welche sie enthält): und denn wieder bei andern Gelegenheiten so erstaunend viel, ja zu viel, auf Richtigkeit und Festigkeit der Münze bauet. Indessen sind in diesen Abhandlungen auch viel wahre Grundsätze, nur nicht immer richtig angewandt; und es läßt sich begreifen, daß sie bei einem Publico, welches nicht Sach-Kenntnis genug hat, um selbst zu urtellen, Eindruck machen müssen. Schwerer ist es zu begreifen, daß eine Schrift, wie die von einem gewissen Hrn. *Finck* in Altona, unter dem Titel: "Unvorgreifliche Prüfung dessen, wodurch Hr. StatsRat *Zöga*, FinanzDeputirter des königl. dänischen Stats, dasjenige, was er von dem Plan der projectirten neuen MünzVeränderung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein in seinen Schriften bekannt gemacht, hat rechtfertigen wollen (52 S.)", Aufsehen machen kan . . . *

---

## VI. Aus dem Preußischen, 9 Febr. 1788.

### Preußisches FinanzWesen **.

Die Stelle oben Heft 43, S. 379, Z. 4 — 19 †, kan auf den hiesigen Stat angewendet werden. Es hat derselbe, durch die gute Einrichtung, ungeachtet der zu mehrern hals

---

* Das nun folgende harte Urtell über diese Schrift, wage ich um so weniger hier abdrucken zu lassen, weil es mit keinem einzigen Beweise belegt ist. S.

** Wirds die Nachwelt glauben, daß zu Ende des 18den Jarhunderts, in welchem fast alle Europäische Staten, zum Teil bis über die Ohren, in Schulden staken, im Norden eine Macht erschaffen worden, von der obige DATA war wären? Und glaubt sie es: wie heilig werden ihr die großen Männer seyn, die dieses Wunder, in der kurzen Zeit von ein par MenschenAltern, in einem von der Natur eben nicht sehr begünstigten Lande, getan haben! S.

† Wo aber Z. 6 und 7, für *sammlen kan*, gelesen werden muß: *sammlet*, *kan*,

haltenden überstarken Armee, und eben durch derselben gute Verteilung, eine solche Einnahme, daß er järlich eine bestimmte Anzal Millionen in den Schaß legen kan, und doch der Regent noch einige Millionen zu freier Disposition über die ordinäre StatsAusgaben behält, und durch die Weglegung in den Schaß kein Mangel in der Circulation des baren Geldes verspürt wird, vielmer selbiges so überflüssig ist, daß alle Immobilia ungemein steigen, und die Zinsen von 5 auf 4 oder $3\frac{1}{2}$ proC. fallen: welches meines Erachtens daher rüren muß, daß der Preußische Stat in der Balance des auswärtigen Handels ein großes Uebergewicht hat.

Was den Vorschlag anlangt, so viel PapirGeld zu schaffen, als bares Geld järlich in den Schaß gelegt wird: so geschiehet dieses gewissermaßen, indem nunmero fast alle Provinzen, als Schlesien, die Mark, Pommern, und die beiden Preußen, jede ein CreditSystem haben, welche wol 20 bis 30 Mill. PapirGeld hervorgebracht. Dadurch ist die Repräsentation des Geldes sehr vermert, der Credit der GüterBesißer sehr erhöhet und befestiget worden. Aber diejenige, die gerne finster sehen, fürchten, daß wenn ein Krieg entstünde, und die Zinsen nicht bezalt werden könnten, ein großer, wo nicht allgemeiner Banquerout, entstehen würde. Indessen wird dies entfernte Uebel durch das gegenwärtige Gute zum voraus compensiret. Es ist sonderbar, daß das PapirGeld hier 5 bis 6 proC. *Agio* tut, und uns ein Haufen fremdes Geld ins Land geschickt wird, vermutlich um die Zinsen daraus zu ziehen.

Die Angaben in den akademischen Abhandlungen unsers Hrn. Grafen *Herzberg*, bei denen so mancher Auswärtige stuzte, sind alle nach den StatsTabellen gemacht, und diese nach den Angaben der Kaufleute, von welchen man doch weiß, daß sie niemals zu viel, sondern immer einen großen Teil zu wenig, von ihrer Exportation oder Importation angeben.

VII.

VII. Wittgenstein, 23 Febr. 1788.

Wenn ich schweige, und die Berichtigung der in einem Aufsatze der deutschen StatsCanzlei, Th. XIV, S. 235 — 247, und daraus der StatsAnzeigen, Heft 43, S. 263 — 269, enthaltenen auffallenden Unrichtigkeiten, einer andern Feder, welche hiernächst die Sache in gehörigem Lichte darstellen wird, überlasse: so erkläre ich jedoch hiermit öffentlich, daß solches aus keinem andern Grunde, — als weil ich nicht Verfasser des mit eingerückten, einiger Erläuterung bedürfenden, RegirungsBerichts, worunter mein Name stehen soll, und überhaupt nicht Sachführer oder Ratgeber gewesen bin — geschiehet.

C. H. W *Hombergk* zu *Vach*,
Gräflich Wittgensteinischer RegirungsRat.

## DruckFeler:

in diesem Hefte, oben S. 443, Z. 5,

| für | lies |
|---|---|
| genannt | lies genannte. |

In dem Aufsatze über PapirGeld, Heft 43,

| | | für | lies |
|---|---|---|---|
| S. 371, | Z. 3. | Revidiren | Recidiven |
| 374, | Z. 10, | zu finden | findet |
| — | Z. 13, | die edlen | der edlen |
| 376, | Z. 18, | Zudem, | Zudem, gesetzt auch |
| 379, | Z. 6, | sammlen | sammlet, |
| 381, | Z. 10 v. u. | demjenigen | denenjenigen |
| 382, | Z. 8, | Polliativen, | Palliative, |
| 383, | Z. 3 v. u. | dem Inhaber | den Inhabern. |

Die DruckFeler in den Aufsätzen aus Frankreich sind oben S. 489 und 490 angemerkt.

Februar, 1788.

Digitized by Google

# Stats-Anzeigen

gesammelt und zum Druck befördert

von

August Ludwig Schlözer D.

Königl. Kurfürstl. Hofrath und Professor in Göttingen; der Akademien der Wissenschaften in St. Petersburg, Stockholm, und München, Mitglied, und der Gesellschaft der Künste und Wissenschaften in Batavia Correspondent.

Zwölfter Band, Heft 45–48.

1788.

Nebst vollständigen Registern über Heft 25–48.

Göttingen,

in der Vandenhoek und Ruprechtschen Buchhandlung.

1788.

Digitized by Google

Digitized by Google

A. L. Schlözer's

# Stats-Anzeigen

## Heft XLV.

### I.

### Spiegel für minder mächtige Fürsten und kleine Herren, in und außer Germanien.

Aus dem Reiche, 5 Febr. 1788.

Ein nun verstorbener kleiner ReichsFürst erbte von seinem . . . . ein kleines aber glückliches Land, welches durch die Weisheit und Volksliebe seiner bisherigen Regenten, wenig oder gar keine Müssiggänger und Projecteurs zu ernähren hatte.

Diesem, von eingeschränkten Einsichten, falscher Frömmigkeit, und Prachtliebe, zusammengesetzten Herrn aber, fiel es ein, sich von der einfachen, stillen, und glücklichen LebensArt zu entfernen, und dafür eine Menge unnützer und nichtswürdiger Leute an sein Höflein zu ziehen. — Die neuen HofLeute wußten sich dieses schwachen Fürsten bald zu bemächtigen, und den Einfluß der LandesDiener zu schwächen. — Kurz, dieses kleine, bisher glückliche und gesegnete Land, wurde nun, um die neuen hungrigen Edelleute und ihre Familien zu füttern, und ihre Beutel zu füllen, mit neuen ungerechten Abgaben, und allen bisher unbekannten HofPlagen und Lastern, gedruckt und gepeinigt. Und da auch die ruhöheten Revenüen nicht mer zu Bestreitung des neuen Aufwands hinreichen wollten: so wurden endlich Projectmacher aufgenommen, die in kurzer Zeit,

unter lauter leeren glänzenden Versprechungen, vollends Herrn und Land total ruinirten.

Alle Vorstellungen und GewissensRügen der Räte und Diener waren vergeblich; bis endlich nur die äußerste Not diesen schwachen Fürsten aus seinem Taumel aufweckte.

Er suchte nun endlich wieder Rat und Hilfe bei seinem würdigen Canzler; und nun erst wollte er die Feler seiner Regirung kennen lernen, sie vermeiden, und wieder gut machen.

Allein zu spät! — Denn der Fürst bekam bald hierauf eine höchst woltätige kaiserl. DebitCommission, die dem ganzen Unfug ein Ende machte; und Er starb, zur größten Freude seines Landes, aus Gram und Verdruß, unter den fürchterlichsten GewissensBissen, und den erschrecklichsten Convulsionen, in verdienter Verachtung.

Der würdige Verfasser des beiliegenden Aufsatzes lebt noch, und hat mir erlaubt, eine getreue Abschrift von dem Original-Concept zu nehmen, und es als einen Spiegel für so manche kleine aufgeblasene Fürsten und Herrn, durch Euer .... Journal, mit ein par Anmerkungen von mir, bekannt zu machen.

Sie werden diese Vorstellung, wenigstens wegen ihrer Freimütigkeit und derben aber gesunden Warheiten, des Drucks würdig finden; und viele Ihrer rechtschaffenen Leser [da außer im Reiche; denn vielen Lesern im Nördlichen Deutschlande, werden eine Menge Stellen, zu ihrem Glücke, teils unverständlich, teils gar unglaublich, vorkommen S.], werden mit Thränen in den Augen dabei ausrufen: *c'est tout comme chez nous*!

Vielleicht wird auch mancher kleine Fürst dadurch aufgeweckt, und zum Nachdenken gebracht: und wie viel Verdienst können sich also diejenige erwerben, die ihm diesen Spiegel vorhalten!

Den Namen des Verfassers sollen Sie nach seinem Tod erfahren. Er will jetzo durchaus noch nicht genannt seyn, ungeachtet ihn der jetzige großmütige und edeldenkende Fürst, der seine Pflichten kennt und ausübt, sogar selbst aufgefodert hat, der Welt durch öffentliche Bekanntmachung seiner Vorstellung unter seinem Namen, einen Dienst zu erweisen, und sich selbst ein verdientes EhrenDenkmal zu stiften.

Hell

Heil allen denen, die sich der Menschheit, Warheit, und Aufklärung im deutschen Vaterlande noch ferner annemen! Gewißlich erndten sie die reichsten Früchte davon in diesem und jenem Leben ein.

* * *

---

## Durchlauchtigster Landes-Herr,
### Gnädigster Fürst!

Jezt da Sie in der Not, und kaum mer zu retten sind; wollen Sie endlich meine so oft verschmähte Stimme wieder hören!

Ich werde Ihrem Befel folgen, und mit aller Freimütigkeit mit Ihnen reden.

Ist es auch warscheinlich schon zu spät, daß Sie selbst den Schaden wieder ganz gut machen können, den Sie sich und ihrem Lande zugefügt haben: so können meine Gedanken, wenn Sie sie einer sorgfältigen Prüfung würdigen wollen, doch etwa noch in ein und andern Stücken gutes wirken.

Hören Sie also die Geschichte Ihrer kurzen Regirung; und suchen Sie bei allen Unfällen und Widerwärtigkeiten, die Sie jezo erst zu fülen anfangen, die Ihnen aber ihre Räte und Diener so oft vergeblich voraussagten, die Ursachen zunächst bei Ihnen auf.

Ihre Hochseel. Regirungs-Vorfaren waren, bei allen menschlichen Schwachheiten, doch ware Landes-Väter und treffliche Regenten. — Sie lebten einfach und zufrieden, ohne eitlen Prunk und Hof-Stat, mit Anstand. Sie suchten ihre Ehre in Ausübung ihrer Pflichten, in Ermunterung des Fleißes und der Tugend, und in geschickten Räten und Dienern. — Ihr Vergnügen war die Jagd; der Umgang mit ihrer Familie, und mit aufgeklärten und verständigen Männern ohne Unterschied des Standes; die



Digitized by Google

Unterſtützung der Armen und Notleidenden, und allerhand woltätige Anſtalten, die zum Beſten ihrer Familie und ihres Landes mit Weisheit angelegt, und mit Standhaftigkeit ausgefürt wurden. — Hierin liegt der Grund der allgemeinen Zufriedenheit, und des allgemeinen Wolſtandes des Landes, nach dem Tod Ihres Hochſeel. Hrn. . . . . .

Freilich ſieht es leider jetzo ganz anders aus! Ewr. Durchl. entfernten ſich, troz allen Vorſtellungen und üblen Prophezeiungen, ganz von den ehrwürdigern Muſtern ihrer Vorfaren. — Sie glaubten, das Land ſei um Ihrents willen da, und müſſe Ihrer Eitelkeit und Ihrem Vergnügen fronen. — Da es vorher wenig oder gar keine Müſſiggänger zu ernären hatte: ſo namen ſie nun auf einmal deſto mer an. — Sie wänten, ein Fürſt müſſe auch einen glänzenden HofStat haben: und Sie zogen daher, meiſtens an Geiſt, Herz, Kenntnis, und Vermögen leere Edelleute an ſich, die man gröſtenteils aus andern Ländern als Auswürflinge ausgeſchafft hatte.

Ihre Vorfaren ritten oft, und hatten höchſtens einen Bereuter oder Stallmeiſter, und 3 bis 4 LeibPferde; und glaubten auch andre rechtſchaffene und verdiente LandesEinwoner dürften zu ihrer Bequemlichkeit, Geſundheit, und Vergnügen, ſolche edle Tiere halten. — Sie reiten und faren wenig, und haben einen OberStallmeiſter, und einen ganzen Stall voll Pferde, die Sie nur für ſich und Ihre Edelleute erſchaffen zu ſeyn wänen.

Ihre hohe VorEltern liebten die Jagd, und hatten einen Büchſenſpanner, und einen OberFörſter, welche die Wälder und das Holz beſſer als die Jagd verſtehen muſten. — Sie jagen ſelten, und halten mit ſchweren Koſten einen OberForſtmeiſter, der von beiden nichts verſteht, und aus Liebe zum StammGeld, die Hölzer zum Jammer der Nachkommen ausblichtet.

Ihre

Digitized by Google

Ihre Vorgänger hielten einen guten aber mäßigen Tisch, und erquickten aus ihrer Küche desto mer Kranke und Notleidende. — An Ihrer Tafel aber werden die Spisen verschwendet, und zum Uebermas misbraucht; und Sie und Ihre Höflinge vergessen bei überfüllten Mägen, daß es eben deswegen um desto mer leere in Ihrem Lande gibt; und daß 100 der bravsten und fleißigsten Familien nichts als Kartoffeln haben, um den Kitzel ihres Gaumens zu stillen.

Die vorigen Regenten hielten in Friedens-Zeiten höchstens ihr Kreis-Ordonnanzmäßiges Contingent an Officiers und Gemeinen. — Sie aber nämen unbefugt, und ohne allen Nutzen, auf Kosten Ihres Landes, ein ganzes Corps an, nur um Ihren neuen Edelleuten Officiers-Stellen geben zu können.

Die Hochseel. Fürsten gönnten allen ihren gebildeten, rechtschaffenen, und geschickten Räten und Dienern, einen freien Zutritt an ihren Hof, und unterhielten sich, zur wechselseitigen Ermunterung und Aufklärung über Litteratur, Geschäfte, und Welt-Begebenheiten. — Sie aber lassen mich, als Ihren ersten Rat und Canzler, nur alsdenn nach Hof rufen, wenn Sie einen durchreisenden Franzosen bei sich haben, mit dem sich auch nicht Einer Ihrer ungeschickten Hofleute französisch unterhalten kan.

Ihre Vorfaren reichten jedem Einwoner ihr Ohr. — Sie aber lähen es blos Ihren Edelleuten und Projecteurs, welche die Stimme der Weisen und Rechtschaffenen im Lande, ganz abzuhalten, oder doch zu schwächen wissen.

Ihre Vor-Eltern bauten für sich und ihre Familien, und für nützliche und arbeitsame Bürger, mit mäßigen Kosten, und mit Muße, Schlösser und Häuser. — Sie aber bauen für Ihre müssige und unnütze Edelleute, mit großem Aufwand, und mit hartem Druck Ihrer frohnbaren Bauern, Paläste in Eile, und lassen dagegen die Hütten der armen arbeitsamen Volks-Classe unbekümmert zusammenfallen.



Digitized by Google

Ihre Vorfaren suchten, ohne allen Unterscheid des Standes, die Aemter nur mit tüchtigen und rechtschaffenen Männern zu besetzen. — Während Ihrer Regirung aber drengen Ihre unerfarne Edelleute, entweder sich selbst, oder ihre Kreaturen ein.

Ihre VorEltern suchten, durch vernünftige Sparsamkeit, durch Einschränkung ihres Aufwands, und durch Beförderung der LandesCultur und des KunstFleißes, ihre Revenüen zu vermeren, und sich Kräfte zu neuen Acquisitionen und zu guten Anstalten zu sammlen. — Während Ihrer Regirung werden alle diese Teile der StatsVerwaltung vernachläßiget, und Ihre Höflinge und Plusmacher suchen nur, auf Kosten der fleißigen und arbeitsamen Volks-Classe, Ewr. Durchl. Revenüen zu vermeren, und ihren — — — eigenen Beutel zu füllen, weil sie wol wissen, welches Los ihnen bei Ihrem ganz anders gesinnten Nachfolger bevorstehet.

Anstatt jene woltätige Quellen mit Weisheit zu benuzen, und dadurch die Revenüen zu verbessern, haben Ihre Höflinge endlich Projectenmacher ins Land gebracht, welche die alte weise Einrichtung vollends zerstörten, goldne Berge zwar versprachen, aber — alles ruinirten, nichts hielten, und nun zulezt alle Ihre und des Landes übrige Kräfte völlig erschöpften. — Die Bemittelten flohen dieses Land, und der Zufluß von benachbarten reichen Leuten, hörte natürlich ganz auf.

Ewr. Durchl. hörten die Stimme der Weisen, der Seufzenden und Unterdrückten im Lande, nicht mer. Ihre Verdienstleere Höflinge schilderten Sie schmeichelnd als eitel der besten Regenten ins Angesicht; und Ihre Projectenmacher rümten den Wolstand des Landes, und die sichtbaren Folgen der neuen Verbesserungen. Beide schläferten Sie ein, und Sie erwachten nicht eher, als bis auf den jezigen entsezlichen Augenblick, aus Ihrem Traum.



Digitized by Google

Ach wie oft blutete mir mein Herz — und oft wollte meine Geduld ganz zerreissen — und wie oft faßte ich den Entschluß, dieses unglückliche Land zu verlassen! Nur aus Liebe zu demselben und zu seinen alten guten ehemals so glücklichen und zufriedenen Einwonern, blieb ich, weil sie glaubten, ohne mich würde ihr Jammer und ihr Unglück nur noch größer werden.

Ewr. Durchl. haben sich am meisten geschadet, daß Sie den Rat der Weisen nicht anhörten, nicht befolgten. Sie haben sich um die Liebe und Achtung Ihres Volks, um Credit, Vermögen, und alle Kräfte gebracht, sich selbst zu retten, und den Schaden wieder selbst gut zu machen: und Sie müssen auch vielleicht bald vor Gottes Richter Stul schwere Verantwortung geben! — Suchen Sie also alles, was möglich ist, noch gut zu machen, und ihr Gewissen zu erleichtern.

Verscheuchen Sie zu dem Ende vor allen Dingen die hergelaufenen Windbeutel und Projectenmacher, als die ärgste Lands Plage, mit gerechtem und lautem Unwillen; und lassen Sie ihre Namen, und alle ihre Projecte und Versprechungen, und allen den bejammernswürdigen Schaden, den sie damit angerichtet haben, in den öffentlichen Blättern bekannt machen, um andre leichtgläubige Fürsten und Herren vor ihrer Aufname zu warnen, und vor gleichem Unheil zu bewahren.

Schränken Sie Ihren Aufwand in allen Teilen möglichst ein. Sagen Sie vorerst allen den Edelleuten, die sich seit kurzem in Ihre Residenz Stadt, durch die Vorsprache Ihrer Höflinge, unter dem erlogenen Vorwand einzuschleichen wußten, daß sie von ihrem Geld leben wollten, die Tafel auf, welche Sie ihnen, um sie nicht verhungern



* Aber hätte das der Hr. Kanzler nicht selbst schon vorher, ohne seinen Namen, folglich ohne Gefar, tun können? So wären vielleicht seinem armen Fürsten früher die Augen aufgegangen. E.

Digitized by Google

zu lassen, bald darauf geben müssen: und geben Sie ihnen den Rat und den Befel, sich weg und in Kriegs-Dienste bei großen Monarchen* und Fürsten zu begeben, und anstatt Faullenzer noch nützliche Menschen zu werden, damit sie nicht noch länger ihre gute fleißige Bürger um ihr Geld betrügen, und Laster noch mer unter der nützlichen Volks-Classe ausbreiten. — Ziehen Sie die unnötigen, und der Größe und den Kräften Ihres Landes ohnehin ganz unangemessene neue Chargen, und die großen Besoldungen und Pensionen, wieder bald möglichst ein; und suchen Sie die fremden Höflinge, so viel es immer ohne Unmenschlichkeit geschehen kan, wieder aus Ihrem Lande zu bringen.

Lassen Sie nach und nach Ihre Kriegs-Mannschaft wieder auf den alten Fuß zusammenschmelzen, und erleichtern Sie auch dadurch die Casse ihrer Untertanen, über die sie sich bisher so viel herausgenommen haben, und worüber Sie doch, außer zu den in den Reichs-Gesetzen bestimmten Ausgaben, nicht disponiren können. — Ihre Untertanen werden zugleich noch eine sehr große Erleichterung davon haben, da der größte Teil des Soldaten-Volks, statt den Landes-Einwonern, die sie ernären müssen, Sicherheit zu verschaffen, ungestraft stielt oder raubt, und oben drein ihnen noch mit Trotz und Ungestümm begegnet.

Hören

* Bei Herren, von denen hier durchaus die Rede ist, möchte der Rat, in Kriegs-Dienste bei großen Monarchen zu gehen, selten ausführbar seyn. Als Cadets von armen adelichen Häusern, sind sie meist hetzelarm. Arbeiten mögen sie nicht: Kriegs-Dienste sind saure Dienste, des Faullenzens sind sie einmal gewont; auch rechnen sie es mit inniger Ueberzeugung unter ihre Geburts-Rechte, daß das nichts adeliche Volk sie, wie den kleinen Fürsten, bei dem sie auf der Mastung liegen, für nichts und wieder nichts füttern müsse. Arbeiten können sie nicht: sie sind meist ohne alle Erziehung, wie Wilde und Jäger, aufgewachsen, können oft kaum ihren Namen deutsch schreiben; an Sprachen und andre gelerte Kenntnisse, dergleichen man heut zu Tag von einem Officier fodert, ist vollends nicht zu denken. E.

Hören Sie in allen Landes Angelegenheiten die Stimme Ihrer Landes Diener und Räte in der Ordnung; und besetzen Sie keine Stellen mer mit ungeprüften, ungeschickten, und schlechten Menschen, aus Gunst, sondern lassen Sie auch hier die alte weise Ordnung mit Gewissenhaftigkeit wieder eintreten.

Verbannen Sie den morgenländischen Stolz, und die bisherige weichliche Ueppigkeit an Ihrem Hof; und denken Sie immer, daß der große *Friedrich* sich nicht als Herrn des Landes, sondern als ersten Diener des Staats ansieht, der um des Besten des Landes willen da ist. Leben Sie, wie dieser gekrönte Weise, einfach, Geräuschlos, und Ihren Pflichten gemäß.

Schämen Sie sich nicht, mit ihren gebildeten, geschickten, und aufgeklärten Mitbürgern umzugehen, von denen Sie doch warlich mer nützliche und angeneme Unterhaltung zu erwarten haben, als von den elenden Geschöpfen, die Sie jetzt umgeben, und die Sie, anstatt ihre Hoheit zu erhöhen, bei dem weisen und verständigen Teil des In- und Auslandes — lächerlich und verächtlich machen. Vermeiden Sie vielmer auch durch Ihr Beispiel das ungerechte, schädliche, und alles Gute erstickende Vorurteil von den Vorzügen der Geburt; und überlegen Sie, daß ein Mensch wie der andre gezeugt und geboren wird, und daß nur der edel ist, welcher sich durch Verstand, Rechtschaffenheit, Kenntnisse und Nützlichkeit auszeichnet.

Sehen Sie also von nun an nicht, wie bisher, die verzerende Classe — Ihre Höflinge und Ihre Soldaten — nein! sehen Sie die erwerbende Volks Classe, für den Haupt-Teil Ihres Landes und für den an, um dessentwillen Sie eigentlich da sind, und welchem Sie die größte Achtung und Aufmerksamkeit schuldig sind.

Vermindern Sie jene unnütze Mietlinge als Hummel im Bienenstock, und vermeren und unterstützen Sie wieder diese aus allen Kräften, und helfen Sie dem Lande

wieder

wieder auf: so können Sie vielleicht noch vor Ihrem Tod doch den Schaden einigermaßen wieder gut machen, und sich etwa wieder einige Liebe und Achtung Ihres Volks erwerben.

Leider aber wird es kaum möglich seyn, Sie ganz vor der Schuldenlast und einer kaiserl. DebitCommission zu retten. — Unterwerfen Sie sich also derselben geduldig, und tragen Sie auch Ihres Teils alles mögliche bei, damit Ihre gutmütige Gläubiger ganz und bald befriediget werden. Dies fodert die Gerechtigkeit und Menschenliebe! Werden Sie auch in ihren bisherigen Bequemlichkeiten und Vergnügen dadurch gestört: so denken Sie nur, wie viele rechtschaffene Menschen Sie durch Ihre üble Haushaltung schon in Not und Jammer gebracht haben, und wie sehr Sie schuldig sind, nun auch zu büßen.

Ewr. Durchl. werden diese Gedanken gewiß so freimütig, wie Sie gnädigst befolen haben, finden. Ich wünsche nur zum Beschluß, daß Sie sie einer sorgfältigen und öfteren Prüfung würdigen, und sich dadurch in Ihrem neuerlichen guten Entschluß und Vorsatz stärken möchten, sich vorerst selbst curiren zu lassen, und sodann mit Ernst und Standhaftigkeit die Heilung Ihres Hofs und Lands vorzunehmen.

Füren Sie diesen Vorsatz aus, und — retten Sie Ihre Seele!

Ich werde Ihnen mit Vergnügen und allem Eifer dazu meine noch übrige Kräfte aufopfern, und mit schuldiger Devotion verharren

Ewr. Durchlaucht

untertänigster Diener

...., den 17 Decemb. 1777.

Digitized by Google

2.

"Ingeniosissimæ ad *magnum* quendam *Principem* Allocutiones de *vera Principum & Magnatum conditione.*
Oder überaus sinnreiche Anrede an einen mächtigen Herrn von dem warhaften Zustand großer Fürsten *.

Gedruckt zu Freystadt, 1703, lateinisch und deutsch in gespaltenen Columnen, 36 Quart-Seiten.

Ite Anrede.

§. 1. Damit Du, gnädigster Herr, deinen Zustand recht kennen lernest, mußt du selbigen unter dieser Abbildung betrachten. Es wird einer durch Sturm an eine Insel getrieben, dessen Einwoner bemüht waren, ihren König, welchen sie verloren, wieder zu suchen. Da aber dieser Fremdling dem verlornen König an Leibes-Größe und äußerlicher Gestalt ganz gleich schien †, ist er für ihren König gehalten, und von allem Volk dafür erkannt und angenommen worden. Selbiger Mensch hat zwar erstlich gezweifelt, was er tun wollte, endlich aber dafür gehalten, daß er sich in die Zeit schicken müßte: und hat also die ihm aufgetragene Ehre angenommen, und zugegeben, daß man mit ihm als einem Könige umginge. Da er aber seines vorigen angebornen warhaftigen Zustandes nicht vergessen konnte, gedachte er zugleich in dieser großen Würde, daß er nicht derselbe König wäre, welchen das Volk suchte †, und daß auch

* Auch ein FürstenSpiegel, wie der vorige, nur 74 Jare älter. Der Verfasser ist mir unbekannt. Sein Aufsatz enthält freilich keine itzo mer neue Leren: aber als eine Urkunde deutscher Freimütigkeit und deutscher Einsichten über Menschen- und StatsRecht schon im ersten Anfange dieses Jarhunderts, verdient er einen neuen Abdruck. S.

† Schade für die Fiction, die die ganze Lehre schwächt. Auch der vorige König war ja von ungefär zu seiner Würde gelangt; der Schiffbrüchige konnte, durch bloße Wal sein Nachfolger werden, wenn er ihm auch nicht in äußerlicher Gestalt glich u. s. w. S.

Digitized by Google

erniedrigen, und in vollkommener Gleichheit mit andern halten; dann dieses ist dein rechter natürlicher Zustand.

§. 7. Das Volk, welches dich ehret, und über dich sich verwundert, weiß vielleicht von dieser verborgenen heimlichen Sache nichts. Es glaubt, daß dein Adel ein warhafter hoher Stand sey; und siehet fast die großen Herrn an, als hätten sie eine ganz andre Natur. Du hast nicht nöthig, wenn es dir also gefällt, ihnen diesen Irrtum zu benehmen: du mußt aber nicht aus Unverstand diese Würde misbrauchen, sondern selbst fürnämlich wol erkennen lernen, und dir nicht einbilden, daß du von Natur etwas an dir habest, warum man dich vor andern hoch und wert schätzen müßte.

§. 8. Was würdest du doch wol von demjenigen Menschen urteilen, welcher aus Irrtum des Volkes zum König gemacht worden, hernach aber seines wahren Zustandes also vergessen, daß er dafür hielte, es gebürte ihm und seinen Nachkommen das Reich mit Recht? Du würdest gewiß über seine Torheit und eitles Wesen lachen. Sind auch wol diejenigen großen Herrn klüger, welche so leben, daß es scheint, als wenn sie ihres natürlichen Zustandes völlig vergessen hätten?

§. 9. Wie viel ist doch an dieser Erinnerung gelegen! Aller Uebermut, alle Gewaltätigkeit, aller Hochmut grosser Herrn, entstehet daraus, daß sie sich dergleichen Gedanken machen. Denn wenn sie in ihren Gedanken sich andern Leuten gleich achteten, und völlig überzeugt wären, daß sie nichts an sich hätten, wodurch sie den geringen Wesen, welchen Gott ihnen vor andern gegeben, verdienten: könnten sie andre Leute unmöglich so unwert halten. Wer sich also aufführet, muß notwendig seiner gänzlich vergessen haben, und dafür halten, daß er von Natur andern vorzuziehen sei: worinn dann der Irrtum steht, welchen ich Dir habe eröffnen wollen.

Wie

IIte Anrede.

§. 1. Es ist dir nötig, gnädigster Herr, daß du wissest, was man dir schuldig sei; damit du von andern nicht foderst, was dir nicht gebüret: welches dann eine offenbare Unbilligkeit ist, die aber bei deines gleichen sehr gebräuchlich, weil sie desselben Beschaffenheit nicht wissen.

§. 2. Es sind zerlei Arten der Würden im gemeinen Leben: die eine ist von Menschen eingesetzt, die andre ist von Natur. Die von Menschen eingesetzte Würde bestehet in der Menschen Willen, welche nicht ohne Ursache angeordnet, daß gewisse Stände im gemeinen Leben und Wandel geehrt und hochgeachtet werden. Von dieser Art sind alle EhrenAemter und der Adel. An diesem Orte werden die Adlichen, an jenem die Bürgerlichen, hier die erstgebornen, dort die leztgebornen Söne, geehrt und vorgezogen. Aus was Ursachen? weil es den Menschen so gefallen. Ehe es also angeordnet wurde, war es eine indifferente Sache; nachdem es aber also geordnet, ist es billig, daß man es dabei erhalte, und wäre die höchste Ungerechtigkeit, solches umzustoßen.

§. 3. Aber die Würde der Natur dependiret nicht von des Menschen eigenem Willen, als welche in den warhaften und gründlichen Gaben des Leibes und Gemüts bestehet, um welcher willen dieser oder jener mer geachtet zu werden verdienet: dergleichen sind gute Künste und Wissenschaften, ein großer Verstand, Tugend, Gesundheit, und Stärke ꝛc.

§. 4. Beider Würde sind wir etwas schuldig; aber wie selbige von Natur unterschieden sind, also sind sie auch auf ungleiche Weise zu achten. Der von Menschen eingesetzten und willkürlichen Würde, sind wir auch eine von Menschen geordnete und willkürliche Ehrerbietung schuldig; als welche in gewissen äußerlichen Ceremonien bestehet, die ein jeder mit Recht den Ständen im gemeinen Leben und

erniedrigen, und in vollkommener Gleichheit mit andern halten; dann dieses ist dein rechter natürlicher Zustand.

§. 7. Das Volk, welches dich ehret, und über dich sich verwundert, weiß vielleicht von dieser verborgenen heimlichen Sache nichts. Es glaubt, daß dein Adel ein was hafter hoher Stand sei; und siehet fast die großen Herrn an, als hätten sie eine ganz andre Natur. Du hast nicht nötig, wenn es dir also gefällt, ihnen diesen Irrtum zu benehmen: du mußt aber nicht aus Unverstand diese Würde misbrauchen, dich selbst fürnämlich wol erkennen lernen, und dir nicht einbilden, daß du von Natur etwas an dir habest, warum nun dich vor andern hoch und wert schätzen müßte.

§. 8. Was würdest du doch wol von demjenigen Menschen urteilen, welcher aus Irrtum des Volkes zum König gemacht worden, hernach aber seines waren Zustandes also vergessen, daß er dafür hielte, es gebüre ihm und seinen Nachkommen das Reich mit Recht? Du würdest gewiß über seine Torheit und eitles Wesen lachen. Sind auch wol diejenigen großen Herrn klüger, welche so leben, daß es scheinet, als wenn sie ihres natürlichen Zustandes völlig vergessen hätten?

§. 9. Wieviel ist doch an dieser Erinnerung gelegen! Aller Uebermut, alle Gewaltätigkeit, aller Hochmut großen Herrn, entstehet daraus, daß sie sich dergleichen Gedanken machen. Denn wenn sie in ihren Gedanken sich andern Leuten gleich achteten, und völlig überzeugt wären, daß sie nichts an sich hätten, wodurch sie den geringen Vorzug, welchen Gott ihnen vor andern gegeben, verdienten: könnten sie andre Leute unmöglich so unwert halten. Wer sich also auffüret, muß notwendig seiner gänzlich vergessen haben, und dafür halten, daß er von Natur andern vorzuziehen sei: worinn dann der Irrtum steckt, welchen ich Dir habe eröffnen wollen.

Wie

## IIte Anrede.

§. 1. Es ist dir nötig, gnädigster Herr, daß du wissest, was man dir schuldig sei; damit du von andern nicht foderst, was dir nicht gebüret: welches dann eine offenbare Unbilligkeit ist, die aber bei deines gleichen sehr gebräuchlich, weil sie desselben Beschaffenheit nicht wissen.

§. 2. Es sind zerlei Arten der Würden im gemeinen Leben: die eine ist von Menschen eingesetzt, die andre ist von Natur. Die von Menschen eingesetzte Würde bestehet in der Menschen Willen, welche nicht ohne Ursache angeordnet, daß gewisse Stände im gemeinen Leben und Wandel geehrt und hochgeachtet werden. Von dieser Art sind alle EhrenAemter und der Adel. An diesem Orte werden die Adlichen, an jenem die Bürgerlichen, hier die erstgebornen, dort die leztgebornen Söne, geehrt und vorgezogen. Aus was Ursachen? weil es den Menschen so gefallen. Ehe es also angeordnet wurde, war es eine indifferente Sache; nachdem es aber also geordnet, ist es billig, daß man es dabei erhalte, und wäre die höchste Ungerechtigkeit, solches umzustoßen.

§. 3. Aber die Würde der Natur dependiret nicht von des Menschen eigenem Willen, als welche in den warhaften und gründlichen Gaben des Leibes und Gemüts bestehet, um welcher willen dieser oder jener mer geachtet zu werden verdienet: dergleichen sind gute Künste und Wissenschaften, ein großer Verstand, Tugend, Gesundheit, und Stärke ꝛc.

§. 4. Beider Würde sind wir etwas schuldig; aber wie selbige von Natur unterschieden sind, also sind sie auch auf ungleiche Weise zu achten. Der von Menschen eingesetzten und willkürlichen Würde, sind wir auch eine von Menschen geordnete und willkürliche Ehrerbietung schuldig; als welche in gewissen äußerlichen Ceremonien bestehet, die ein jeder mit Recht den Ständen im gemeinen Leben und

Wandel zu erweisen schuldig ist; ob selbige gleich keine ware gründliche Tugend, welche wir bei denjenigen, die wir also ehren, erkennen, unserm Gemüt vorstellen: daß man nämlich einen König auf gebogenen Knien anreden, und in eines Fürsten Kammer stehen müsse. Es müßte ein törichter und wunderlicher Kopf seyn, welcher Fürsten und Herrn dergleichen äußerliche Ehrerbietung nicht erweisen wollte.

§. 5. Was aber die natürliche Ehre anlangt, die in einer warhaften Hochachtung bestehet, sind wir selbige der natürlichen Würde schuldig; und hingegen denen Qualitäten, welche der natürlichen Würde zuwider, sind wir nichts als Verachtung und Haß schuldig. Denn es ist nicht nötig, daß ich dich hochachte, weil du ein Fürst und großer Herr bist; es ist aber nötig, daß ich dich ehrerbietig grüße. Wenn du zugleich ein Fürst und guter Mann bist; will ich deinen Qualitäten, was ich ihnen schuldig bin, geben. Die äußerlichen Ceremonien, welche die Würde eines Fürsten von mir erfodert, will ich dir nicht versagen; auch nicht die Hochachtung, welche eines guten Mannes Tugend von mir erfodert. Wann du aber kein rechtschaffener Mann, und doch ein Fürst wärest: würde ich mich dennoch gebührend gegen dich anführen. Denn da ich dir die äußerliche Dienste und Pflichten, welche die menschliche Satzung deinem Stande zugeordnet, erweise: unterließ ich doch nicht, im Herzen dich zu verachten, weil dein untüchtiges Gemüt [*indignitas animi*] nichts besseres verdiente.

§. 6. Siehst du also, worinn die Billigkeit dieser Ehren-Dienste bestehet. Die Unbilligkeit aber siehet man darinn, wenn man die Ehrerbietung, welche man der Natur allein schuldig ist, der willkürlichen Hoheit hinzutut: und hingegen eine willkürliche Ehrerbietung der natürlichen Hochachtung zugleich will mit beilegen. Dieser oder jener z. B. ist ein besserer Mathematiker, als ich; derowegen will er die Präcedenz vor mir haben. Ich sage, hierinn irret er: die Mathematik ist eine Art der natürlichen Würden, sie erfodert

also

also auch die Prärogativ einer Hochachtung; es haben ihr aber die Menschen keine äußerliche Ehre zugeschrieben. Eben auf die Weise, wenn ein großer Fürst und Herr nicht zufrieden wäre, daß ich ihn mit entblößtem Haupte anrede, sondern auch von mir foderte, daß ich ihn hochachtete, würde ich ihn bitten, daß er mir seine Tugenden, welche eine Hochachtung verdienten, erweisen möchte. Auf solche Weise hätte er sich eine Hochachtung erworben, und könnte ich ihm mit Recht selbige nicht versagen: wenn er aber hingegen derselben nicht wert wäre, würde er unbillig mit mir handeln, wenn er selbige von mir verlangte; und könnte auch dieses nicht wol angehen, wenn er auch der allergrößte Herr der Welt wäre.

## IIIte und IVte Anrede *, S. 16—36.

§. 1. Ich will dich, gnädigster Herr, deinen waren Zustand lehren: denselbigen wissen die meisten deines Standes nicht. Was ist es nach deinem Urteil, ein großer Fürst und Herr zu seyn? daß man ein Herr über die meisten Dinge, welche die Menschen so heftig verlangen, und also geschickt ist, vielen Notleidenden zu willfahren. Diese Notdürftigkeit macht Euch viele Diener, die sich eurem Befel unterwerfen: wann Ihr ihnen aber nicht helfen könntet, würden sie kaum Euch würdigen anzusehen. Sie hoffen aber, daß sie durch ihre Dienste, welche sie Euch erweisen, einen Teil derjenigen Güter, die Ihr besitzet, und sie von Euch verlangen, erhalten werden. ....

§. 4. Nicht eine natürliche Macht und Gewalt hat Euch so viel Leute unterworfen. Du mußt also auch nicht verlangen, über sie gewalttätiger Weise zu herrschen, noch



* Diese beiden Anreden enthalten meist GemeinOerter, und bekanute ErziehungsRegeln, wie besonders bei Prinzen ihre 2 HauptFeler, Hochmut und Halsstarrigkeit, verhütet oder ausgerottet werden können: also nur einige Proben daraus. S.

Digitized by Google

selbige streng und hart zu halten. Erfülle ihr billiges Verlangen, komm ihnen zu Hilf in ihrer Notdurft, suche dein gröſtes Vergnügen darin, ihnen wol zu tun. . . . .

§. 1. Die Bescheidenheit eines Prinzen in den KnabenJaren wird als eine Freigebigkeit angesehen werden, dadurch er hergibt, was in seinen Händen ist, den GegenGruß denen, so ihn grüßen, und die Danksagung denen, so zu seinem Dienst und Vergnügen etwas verrichtet haben. Dafern ein Fürst in seinen JünglingsJaren sich diese Freundlichkeit nicht angewönt, wird er sie in seinem Leben schwerlich besitzen.

§. 2. Ich weiß nicht, welches für die Sitten eines Prinzen könne schädlicher seyn: wenn er einem allzugelinden Hofmeister übergeben wird, der alle seine halsstarrige Bezeigungen mit Gedult ansehe; oder als wenn er einem allzuernsthaften und strengen anvertraut wird, der mit seiner Schwachheit die geringste Gedult nicht trage. Jener wird den Prinzen gar zu wollüstig und eigenwillig machen: doch wird er nicht so gar hartnäckig und ohne Hoffnung der Verbesserung seyn, als wenn er an einen imperiösen Menschen gerät, dem nur sein eigen Gutdünken gefällt, und der auch in dem Geringsten ihm zuwider ist; nachdem sowol Laster als Tugenden durch die Uebungen verstärkt werden: das stete Widersprechen aber ist, so zu sagen, eine Uebung und Verstärkung der Halsstarrigkeit, dabei sich ein Prinz die falsche Meinung einer tapfern Beständigkeit einbilden wird, welche er sein Lebelang nicht ablegt. Es sind gar viele sonst Raumwürdige Leute, welche diesen harten Affect bei sich nicht zurückhalten können, weil er in ihrer Kindheit entweder versäumt, oder durch Widersprechen verhärtet ist . . . . . Es pflegt ein zartes Gemüt bei Begehung eines Lasters also zu verfaren, wie die Furchtsamen, wenn sie wollen jemand angreifen, welche zum öftern zurücktreten, und sich umsehen, ob Gefar vorhanden sei. Findet es, daß es ihm nachgesehen wird; so färt es hindurch, versucht alles, und weil

weil es nicht gestraft wird, wird es im Bösen gestärkt. Wann es aber an einen (bescheiden) strengen Aufseher gerät, ziehet sichs zurück, lässet ab, und wird anderes Sinnes. Welches wenn man es probiren wollte, kann man nur einen solchen Knaben einem andern Aufseher übergeben; da wird er bald andre Sitten an sich nemen. Je obstinater einer ist; je mer wird er der Zucht nachgeben; wenn er einen klugen Præceptorem bekommen wird. Der Knabe ist glückseelig, welcher aus einer gar zu gelinden Schule entkömmt; dieweil nichts unglücklicher ist, als ein Jüngling, der sich und seiner Halsstarrigkeit überlassen ist. Weder der Leib noch das Gemüt ist stark genug, daß sie die Gewaltsamkeit dieses Affects brechen können. Er ist sowol sich als andern verdrieslich und unerträglich .... Noch soll ein Knabe von hoher Ankunft gewönt werden, daß er gehorche, wenn er mit freundlichen und gelinden Worten erinnert wird. Denn es ist nichts unanständiger, als wann ein Prinz in andrer Gegenwart mit Dräu-Worten zu seiner Pflicht jederzeit soll angewiesen werden. Aus einem blosen Augenwink soll er wissen, was man verlange, und aus einem halben Wort erraten, was zu tun sei: damit sein Gehorsam scheine aus freiem Willen herzurüren, und einer eigenwilligen Wolständigkeit ähnlich scheine.

---

## 3.

### Beiträge zur Geschichte des MönchsWesens in Frankreich.

Ich habe vor 3 Jaren, in einem Briefe an einen meiner Freunde in Deutschland, der in den StatsAnz. Hefft 30, S. 129, abgedruckt ist, einige Anmerkungen über den Zustaad und über die rechtliche Verfassung der Geistlichkeit in Frankreich, einfliessen lassen, und vornämlich den bis dahin wenig bekannt gewordenen Umstand berürt, daß das

MönchsWesen in den hiesigen Landen, ohne alle Mitwirkung der Regirung, blos durch den Schwung, den das NationalGenie sich gegeben hat, täglich abneme, und sich mit großen Schritten seinem gänzlichen Untergang nähere.

Die heurige Revolution bei der Congregation der unreformirten Benedictiner, die ein Ast des Ordens von *Cluny* war, gibt ein feines ErgänzungsStück zu jener StatsAnzeige ab; und kan auch im Notfall für ein Bruchstück zur Geschichte des menschlichen Verstandes gelten.

Das alte Benedictiner Geschlecht hatte sich im 10den Jarhunderte in 2 Familien abgeteilt, wovon die jüngere die Reforme annam, und einen GeneralAbt erhielt, der seinen Sitz im Kloster *Cluny* aufschlug. Diese Congregation war lange Jare durch die Strenge berümt, mit welcher sie die OrdensRegel des h. Benedicts befolgte, und ihren übrigen Pflichten nachkam. Allein auch hier verfiel nach und nach die Regularität; und die Misbräuche wurden so sichtbar, daß der größte Teil der Congregation, oder des Ordens von *Cluny*, sich zu Anfang des 17den Jarhunderts einer neuen Reforme unterwarf, und sich einer Verfassung näherte, die eine große Aenlichkeit mit jener von der Congregation de St *Maur* hat. Der kleinere Teil von den Cluniacensern blieb dagegen bei seiner alten Einrichtung, und empfing daher den Beinamen von der *ancienne Observance* de Cluny.

Diese leztere Congregation hat, durch eine königl. Verordnung vom 17 März des jeztlaufenden Jars, ihre gänzliche Endschaft erreicht: die Mitglieder derselben sind in den Stand der WeltGeistlichen übergetreten; und der gesammte Körper der französ. Geistlichkeit ist, vor der Hand, in den Besitz ihrer weitläuftigen Güter und Liegenschaften eingesezt worden.

Die Ursache von dieser Revolution ist keine andre, als diese, daß die jezo aufgehobene Congregation de *l'ancienne Observance* de *Cluny*, ihrer sehr schlaffen Regul ungeacht, faſt

Digitized by Google

fast gänzlich ausgestorben war. — Als im J. 1768, zufolge des bekannten Edit des Reguliers, ein General-Capitul vom ganzen Orden von Cluny gehalten ward: fanden sich 49 Klöster von der Observanz, die aber im J. 1771 auf 39 herunter gesetzt wurden, weil die Anzal der damalen vorhandenen Religiosen nicht zulangte, die 49 Häuser hinlänglich zu besetzen. Von nun an zälte die geringste von den 39 beibehaltenen Communautés einen Chor von 11 Priester-Mönchen: die meisten aber waren, durch eine allgemeine Unterstekkung, auf 12, 15, bis 20 Capitularen recrutirt.

Jedoch diese Glory war von geringer Dauer. Der Hang zum Klosterleben verschwand in den letztern 15 Jaren so sehr, daß die ganze Congregation von der *ancienne Observance* de *Cluny*, in der Mitte des verwichnen Jars auf 186 Köpfe heruntergefallen war. Man sieht aus der Musterrolle vom 27 März, daß in 1em von den 39 Häusern nur noch ein Religios übrig bliebe: 5 Häuser zälten jedes zwei Religiosen, in 7 waren noch drei vorhanden, 6 hatten vier Bewoner, in 8 zälte man fünf, 4 ernärten noch sechs Mönche, 3 hatten ihrer sieben, in 2en lebten achte, 2 andre begriffen neune; und das einzige Kloster zu *Monnetier*, welches gewisser maßen das Haupt der Congregation war, hatte ein volles Dutzend Religiosen beibehalten.

Bei diesen kläglichen Umständen war freilich kein ander Mittel übrig, als der längst vorhergesehene Entschluß, den meistens abgestorbnen Körper mit Ehren zu begraben: und dieses geschah auch, nach einigen vorläufigen Verordnungen, durch das Arret vom 27 März. — Man sieht aus dem Verzeichnisse der Pensionen, die den entlassenen Religiosen erteilt sind, daß in der ganzen Congregation nur drei Mönche gezält wurden, die noch nicht die priesterliche Weihe empfangen hatten; woraus der allgemeine Abgang an Novizen sichtbar erhellt. Die 3 Fratres bekamen jeder 1000 L. järliche Leib-Rente: den übrigen Religiosen wurden

13, bis 1800 zugeteilt, nach dem Mas ihres Alters, er Anzal der Jare, die sie im Orden zugebracht hatten. Das Merkwürdigste bei dem ganzen Vorgang mag ieses seyn, daß die gesammten Güter der 39 oder viel der 49 Klöster, der Verwaltung des Hrn. von S^t Ju welcher der General-Einnemer von der franzöſ. Geistlichk ſt, übergeben sind. Eine notwendige Folge von dem zu Lande angenommenen und unveränderlich befolgten ndsaß, daß alle Güter, die einmal zum Erbteil der öſ. Geistlichkeit geschlagen sind, nicht mer davon abge rt werden können, sondern immerdar eine geistliche kirchliche Bestimmung beibehalten. Noch ist künftige Anwendung von den Habseligkeiten der unter ten Cluniacenser von der alten Observanz nicht festge

Vielleicht wird ein Teil davon zu den kleinen milden ungen consacrirt, die jetzo aus dem Tresor royal be en werden, und im *Compte rendu* von 1788 in langen en paradiren. Vielleicht dienen sie auch zur Verbesse des Schicksals der Dorf-Pfarrer, die jetzo ein vorzüg Augenmerk der Besorgnisse des Königes ist.

---

4.

## Ueber die neue Oesterreichische Gesetzgebung.

Aus dem Oesterreichischen, 21 Maj, 1788.

. . . So viel ist gewiß, daß bei einer so schwankenden rfassung, wie die unsrige, wo es doch unserm Landes-Für sicher nicht an guter Absicht felt, gegründete, auch gegen on eingefürte Anstalten gemachte Vorstellungen, sehr oft ihre te Wirkung haben. Der allgemein bekannten Vorfälle dieser nicht zu gedenken, so ward eine im J. 1787, unter den rksten Ausdrücken, mit Kosten von vielen 1000 Fl., in der zen Monarchie, bei den Cameral-Aemtern eingefürte, sehr wickelte Rechnungs-Methode, worüber sich bereits einige Cameral-Beamte die Hare ausreißen wollten, nach kurzer (vermutlich auf vernünftige dagegen gemachte Vorstellun ), wieder gänzlich aufgehoben. — Man hatte im J. 1785,

im

in allen Provinzen eine Menge sogenannter StempelRevisoren aufgestellt, deren Amt seyn sollte, über die genaue Befolgung des StempelPatents zu wachen, und die Verwirkungen der StempelStrafen auszuspähen: aber in weniger als 2 Monaten waren sie alle ihrer Dienste wieder entlassen. — In der Grafschaft Falkenstein war bereits 2 Jare, mit großen Kosten, die sogenannte MilitärConscription eingefürt: auf eine im Namen der ganzen Grafschaft eingereichte Bittschrift, ward dieselbe von solcher, und von aller Stellung einiger Mannschaft, befreit u. s. w. — Der Vorwurf des Hrn. von *Sonnenfels*: de eo, de quo pronunciatum est, fas non est quaerere, leidet also hier keine Anwendung . . . .

## I. Ueber den im Oesterreichischen eingefürten Ersten Teil eines neuen Bürgerlichen Gesetz Buches.

Es sind nun beinahe $1\frac{1}{2}$ Jare, seit dem bei uns 5 kleine Hauptstücke eines angekündigten GesetzBuches, mit Aufhebung aller und jeder, bisher in allen deutschen Erb-Landen über die in diesen 5 Kapiteln enthaltenen Gegenstände bestandenen, sowol vaterländischen als angenommen Gesetze, Gewonheiten, Gebräuche, oder was man sonst dahin rechnen kann, eingefürt worden sind. Das lange Ausbleiben einer Fortsetzung dieses Werks, und die dawider erschienenen, von der Nation mit so vielem Beifall aufgenommenen Satyren, die mir jedoch noch nicht zu Gesicht gekommen sind, ließen allerdings vermuten, auch diese 5 Kapitel würden wieder abgeschafft, und es einsweilen wieder beim Alten gelassen werden. Allein noch immer wird die Befolgung dieser Verordnungen eingeschärft, und von Zeit zu Zeit kommen Nachträge und Erläuterungen darüber heraus.

Es läßt sich ohne Zweifel, sowol über das ganze Verfaren bei der Sache, als über jedes einzelne Kapitel, manche Bemerkung machen: ich will aber hier nur einer Verfügung erwänen, welche die Verfassung einiger ganzen Provinzen, in einem wichtigen Punkte, ohne alle Vorbereitung, mit gänzlicher Zerrüttung verschiedener Familien, geändert hat.

Im 4ten Hauptstücke von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern heißt es:



Digitized by Google

Der Vater hat die Nutznießung des kindlichen Vermögens nicht; sondern er ist, wie ein anderer Vormund, dasselbe zu versichern, und darüber jährliche Rechnung zu legen, schuldig. Wenn die Einkünfte mer betragen, als der Unterhalt des Kindes fodert; so ist es damit, wie mit den Ersparnissen anderer Minderjärigen, zu halten.

Das alte römische Recht, welches dem Vater die Nutznießung von dem Vermögen seines Kindes läßt, und in diesem Stücke bisher in vielen Provinzen galt, und auch auf die Mutter ausgedehnt ward, ist vielleicht philosophischer und billiger, als man sich gemeiniglich vorstellt. Wenn es dem State nüzlich ist, daß die Kinder so viel als möglich von ihren Aeltern abhängig seien, und ihnen mit Ehrerbietung begegnen, und daß hingegen die Liebe der leztern gegen ihre Kinder unterhalten werde: so dürfte diese Frage leicht entschieden seyn. Denn über wie manches, wird der Vater bei seinem der Volljärigkeit nahen Kinde, die Augen zudrükken müssen, damit ihn dasselbe, nachdem es die eigne Verwaltung seines Vermögens erhalten haben wird, nicht zu hart halte! Wie viel Anläße zur Unehrerbietigkeit, und zum Ungehorsame, müssen sich fast täglich darbieten, wenn der Vater des Kindes ewiger Schuldner ist, und dieses es weiß! Wie sehr hängt nicht überhaupt jeder Schuldner von seinem Gläubiger ab! Welches Sitten-Verderbniß muß hieraus entspringen, wenn der Vater oder die Mutter sich kümmerlich mit Hand-Arbeit nären, allenfalls wol gar mit der Not ringen, indessen aber dem Kinde einen järlichen Ueberschuß an Einkünften hinauszalen, und das von seinem verstorbenen Ehegatten, den er oder sie, zum Schuze gegen die Strenge der Kinder oder ihrer Vormünder, wieder aus dem Grabe hervorrufen zu können wünscht, erhaltene Kapital, mit Zinsen von doppeltem Werte, vielleicht mit seinem ganzen Vermögen, bedecken, oder, wenn dieses zur doppelten Verlegung nicht hinreicht, auch abzalen muß! Wie kann der Vater solche Kinder, die ihn zu Grund richten, mit Lieb' erziehen? Sollen Aeltern für die vielen Sorgen, Bemühungen, und

Ver-

Digitized by Google

Verantwortungen, die sie ihrer Kinder wegen von derselben Geburt an, bis sie ihr reifes Alter erreicht haben, nichts als ein von einem Vormünder (einem Verwandten, der mit der Zeit wol auch von dem Kinde zu erben hofft), und der GerichtsStelle, schmal genug zugeschnittenes Kostgeld genießen? Wie schön nimmt sich dagegen das für die Preußischen Staaten entworfene Gesetz aus, welches dem hinterlassenen Ehegatten in jedem Fall einen ansenlichen Teil des zurückgelassenen Vermögens aus dem Grunde zusichert, weil der Ehestand eines der heiligsten und innigsten Bande seyn muß, welches Sterbliche mit einander vereinigt (I Teil, VII Abschn., §. 364 bis 369), und weil (könnte man noch hinzusetzen) dem State vielleicht an nichts mer gelegen ist, als an Beförderung der Ehen.

Welches Bedenken müssen nun bei uns viele Leute tragen, sich zu verehlichen (der andern Hinternisse, welche das neue GesetzBuch den Ehen in den Weg legt, nicht zu erwänen), wenn sie überlegen, daß sie mit der vorteilhaftesten Heirat nichts anders gewinnen, als daß sie nach dem Tod ihres Ehegenossen, wegen des Wols ihrer Kinder um so gewisser zu Grund gerichtet werden, je größer das Vermögen war, welches ihnen ihr Ehegatte zubrachte? Oder daß sie doch wenigstens keinen andern Vorteil davon haben, als Verwalter und Verrechner eines fremden Vermögens zu werden? Eine zweite Heirat zu tun, wenn von der ersten Ehe Kinder da sind, ist in den meisten Fällen ganz unmöglich; weil Leute, die durch die Hinauszalung oder Bedekkung des Vermögens ihrer Kinder, alles, was sie besaßen, verloren haben, sich nicht mer im Stande befinden, die Last eines neuen Ehestandes zu tragen. Und wie nützlich selbst für das Wol der Kinder, ja in vielen Fällen, besonders bei dem BauernStande, wie notwendig, ist nicht oft eine zweite Ehe! Und wie stimmt diese Beschränkung der Ehen mit der Sorge für die Bevölkerung überein?

Wie

Wie sehr muß nicht Handel und Betriebsamkeit durch solche Verfügungen gehemmt werden! Denn auch für seine Kinder läßt sich doch niemand so gern in mühsame Unternehmungen ein, als für sich selbst; und könnte auch nicht, da er Kapital und Zinsen hinauszalen, und doppelt bedecken muß: einem Vormünder aber wird niemand zumuten, für seine Mündel etwas anderes zu tun, als ihre Gelder auf Kapitalien zu legen; ja er darf in den meisten Fällen nicht einmal etwas anderes tun: und wie gefährlich würde es für ihn seyn, wenn eine nicht ganz sichere Spekulation fel schlüge!

Man sieht es diesem Gesetze wol an, daß es in einer HauptStadt gemacht ist, wo übertriebener Luxus die Leute wol leicht dahin bringt, daß sie Kapital und Nutzungen von dem Vermögen ihrer Kinder verschwelgen. Allein der ehrwürdigere Teil der Nation, der Bewoner der kleinern ProvinzialStädte, und des flachen Landes, vorzüglich der Landmann, verdienen gewiß eine bessere Meinung von sich, und ein besseres Vertrauen auf ihre Rechtschaffenheit: und so zeigt es sich überall, daß der eingezogene, patriarchalische Bewoner eines BauernHofs, nicht in allem nach gleichen Vorschriften behandelt werden kann, als der in Müssiggang, Zerstreuungen, und Ausschweifungen versenkte Einwoner der HauptStadt.

Ich weiß zwar wol, daß Montesquieu glaubt, es gehöre nicht zum Geiste der Monarchie, daß der Vater, so lang er lebt, Meister über das Vermögen seiner Kinder bleibe (*Esprit des Loix*, Liv. V, Chap. 7). Allein Montesquieu ist zu sehr für sein System von den Grundsätzen der 3 StatsVerfassungen eingenommen, als daß er in den Schlüssen, die er darauf zu bauen glaubt, allemal Recht haben sollte. So behauptet er hier, und das mit Recht, daß die große Gewalt der Väter über ihre Kinder die guten Sitten ungemein befördere: aber sein 2ter Satz scheint mir ungegründet, daß diese nur in FreiStaten Plaz haben können und sollen; denn es ließe sich sehr leicht erweisen, daß selbst

jenes

jenes, was er Ehre nennt, folglich nach seinen eigenen Grundsätzen, auch die Monarchie, ohne eine gewisse Tugend und gute Sitten nicht bestehen könne. Wie? den Bewonern der Monarchien sollte man die Straße des SittenVerderbnisses ebnen? für sie sollte Tugend weder notwendig, noch nützlich, noch ihrer Verfassung angemessen seyn? Hieße das nicht behaupten, daß keine monarchische Gewalt rechtmäßig seyn könne? denn wir sind doch wol verbunden, in einer solchen Verfassung zu leben, wo uns die Tugend am leichtesten ist. Ich würde vielmer aus Montesquieu's Grundsatz den Schluß machen, daß, da die Tugend in Monarchien schwerer gedeihe, man ihr durch Gesetze so viel als möglich aufhelfen müsse.

Doch dem sei, wie ihm wolle, dieses Gesetz sei nützlich oder schädlich: so hätte gewiß allemal die Art, wie es eingefürt worden ist, gelinder seyn können, wenn es nämlich nicht auch auf die vergangenen Fälle erstreckt, und durch eine eigne Verordnung vom 8 März 1787 so erklärt worden wäre, daß "den Vätern und den Ehemännern, die bis zum Ende des J. 1786 die Nutznießung von dem Vermögen ihrer Kinder oder Frauen nach dem Gesetze bezogen haben, dieselbe nicht ferner gebüre". Hatten die Väter und Mütter, denen das Gesetz diesen lebenslänglichen Genuß zusicherte, nicht schon ein erlangtes Recht darauf? Und so wäre wol diese Verfügung eine Kränkung des EigentumsRechts, ohne daß der LandesFürst oder die Nation den geringsten Vorteil davon hätte: denn die Anwendung dieses neuen Gesetzes hätte sehr füglich nur den künftigen Fällen vorbehalten werden können. Mancher Vater, oder manche Mutter, welche, wegen der ihnen von dem Vermögen ihrer Kinder gebürenden lebenslänglichen Nutznießung, wolhabende Leute, und meistens von dem verstorbenen Ehegatten deswegen in keinem Testamente bedacht worden waren, auch sich darum ehemals durch keinen EheVertrag vorsahen, hatten sich zum zwei-

zweitenmale verheiratet: nun sollen sie auf einmal nicht nur der Nutznießung dieses Vermögens verlustig seyn, sondern auch dasselbe entweder doppelt versichern, oder sogleich hinauszalen. Da sie das erste nicht können, hält man sie zum leztern an (wenn gleich die minderjärigen Kinder das nicht nur nicht verlangen, sondern sogar das Unglück ihrer Aeltern beweinen); und muß ihnen notwendiger Weise all das ihrige versteigern. Da wegen des GeldMangels der Leute, und der vielen änlichen Versteigerungen, die Güter in keinem Werte sind: so werden sie um die Hälfte ihres waren Preises versteigert, die guten Leute mithin, die sonst wolhabende und rechtschaffene Bürger waren, an den Bettelstab, und ihre Gläubiger um das Ihrige, gebracht. Da nun die Aeltern nicht mer im Stande sind, ihre Kinder zu erziehen, und derselben verzinslich angelegtes Vermögen nun bei weitem nicht mer zu ihrer guten Erziehung hinreicht: so müssen auch diese, unnüze und elende Bürger werden. Dies sind die natürlichen Folgen der Geringschäzung des EigenstumsRechts, und jedes willkürlichen Verfarens.

Diese Fälle sind hie und da zum Teil schon häufig eingetroffen, und werden, wenn es so bleibt, noch häufiger eintreffen.

---

## II. Ueber das in den Oesterreichischen deutschen Staten eingefürte neue Gesez über Verbrechen und derselben Bestrafung.

Unterm 13 Jan. 1787, ward bei uns ein neues Gesez über Verbrechen und derselben Bestrafung, ohne Abänderung der bisherigen Formalitäten des CriminalProcesses, eingefürt, welches sich hauptsächlich dadurch empfielt, daß die TodesStrafe bloß für die Rädelsfürer eines öffentlichen Auflaufs und Tumults, beim höchsten Grade der Bosheit und Gemeinschädlichkeit, bestimmt, in allen übrigen Fällen aber ganz aufgehoben ist.

Ja

Da ich weiß, daß unserm erhabenen Kaiser gutgemeinte und freimütige Bemerkungen, über die von ihm selbst, und in seinem Namen getroffenen Verfügungen, gar nicht mißfallen, indem er eine warme Teilnemung an dem Wol des Ganzen für die vorzüglichste Pflicht eines Bürgers seiner Staten ansieht: so finde ich kein Bedenken, meine Gedanken über dasjenige zu sagen, was mir einiger Verbesserung würdig scheint. Daß dieses Gesetz nun schon wirklich eingefürt ist, macht mich nicht irre, da es bekannt ist, wie oft unser Monarch, der sich und seinen Stellen eben keine Unfelbarkeit zutraut, schon eingefürte Verordnungen wieder zurückgenommen, oder abgeändert hat, so bald er überzeugt war, daß sein Zweck, das allgemeine Wol, auf eine andre Art besser erhalten werden könne [s. oben S. 24]. Nun zur Sache.

Im Kap. III, §. 43, wird das Verbrechen der beleidigten Majestät auch auf denjenigen erstreckt, welcher "die pflichtmäßige Ehrerbietung gegen den LandesFürsten aus den Augen setzt, und in öffentlichen Reden oder Schriften denselben anzugreifen die Vermessenheit hat". —

Meiner Auslegung nach soll dieses Gesetz nur jenen treffen, der dem LandesFürsten böse Absichten in Verwaltung des Stats, persönliche Laster, oder Uebeltaten, in öffentlichen Reden oder Schriften Schuld gibt: und darum scheint mir dieses Gesetz einer weit größern Bestimmtheit und Deutlichkeit fähig zu seyn. Wie, wenn es nun irgend einem Pascha in einer Provinz einfallen sollte, "ein Mann, der allenfalls über seine Verwaltung die Warheit zu laut gesagt hat, habe die pflichtmäßige Ehrerbietung gegen den LandesFürsten aus den Augen gesetzt", weil er ihn, der des LandesFürsten Stelle versehe, auf den Fuß getreten habe? Wenigstens würde es keinem Rabulisten schwer fallen, aus diesem Satze 2 Verordnungen herauszubringen: eine, daß jener des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig sei, der die pflichtmäßige Ehrerbietung gegen den LandesFürsten auf die Seite setzt; unter welche Rubrike man gar unermeß-

Digitized by Google

meßlich viele Arten von Vergehungen ziehen kann; und die andere, daß besonders auch jener dieses Verbrechens schuldig sei, der den LandesFürsten in öffentlichen Reden oder Schriften angreift. Was heißt hier angreifen? Soll auch jener dieses Laster begangen haben, der über die im Namen des LandesFürsten kund gemachten Verordnungen, aus Eifer für das Wol des Stats, in öffentlichen Schriften freimütig seine Meinung sagt? Die Strafe dieses Verbrechens ist nach §. 44 gelinderes Gefängniß, zeitlich im 2ten Grade, d. i. eine 5- bis 8jährige Einkerkerung, wo man wol, nach Beschaffenheit der Umstände, auch manchen Tag in der Woche mit einem Pfunde Brod ohne andere Narung für lieb nemen muß, und nie einen andern Trunk als Wasser genießen darf. — Warhaftig ein schauderhaftes Schicksal für einen oder den andern gutherzigen Schriftsteller, der im Vertrauen auf die PreßFreiheit, über die StatsVerwaltung geschrieben hätte, und nun auf einmal einem rachsüchtigen Minister in die Hände fiele, der ihn in der besten Form Rechtens im Kerker vermodern lassen könnte! Ist dieses der Sinn des Gesetzes nicht, wie ich versichert bin, daß er es nicht ist: warum ist die ware Bedeutung nicht deutlich ausgedrückt?

Der 53ste Satz eben dieses Kap. verordnet folgendes: "Jedermann, der sich in eine Aufrur oder Tumult einziehen läßt, setzt sein Leben in Gefar, wenn es so weit kömmt, daß die Zusammengerotteten mit offener Gewalt zerstreut werden müssen. Bei diesem Verbrechen hat das Standrechtliche Verfaren einzutreten u. s. w." Sollte das StandRecht auch dann noch Statt haben, wenn nach vollkommen gestilltem Aufrur, einige Rädelsfürer, oder sonst Teilnemer an demselben, in Verwarung säßen? Dieses scheint mit einer gelinden Regirung, die nur im Falle der Not zu solchen außerordentlichen Mitteln greift, nicht verträglich zu seyn.

Im §. 58 und 59 sind folgende Verfügungen enthalten: "Wer in einem Amte die anvertraute Macht und sein Ansehen anwendet, um jemanden an Ehre, Vermögen, oder wie sonst immer, widerrechtlich Schaden zuzufügen, sich

sich von jemanden Vortheile zu zuwenden, jemanden zu Ausführung einer bösen Absicht und schädlichen Handlung wider einen Dritten verhilflich zu seyn; macht sich des Verbrechens des gemißbrauchten obrigkeitlichen Amts schuldig. Auch ist dieses Verbrechens schuldig ein Richter, der durch Geschenke, oder sonst durch Leidenschaft und NebenAbsichten, sich verleiten läßt, die ordentliche GerechtigkeitsPflege zu verändern, Recht zu versagen, oder ein offenbar ungerechtes Urteil zu schöpfen". Kurz, vor Verkündigung dieses Gesetzes (ob auch schon nach derselben, davon bin ich nicht unterrichtet), hatten wir Beispiele, daß Beamte und ihre Angehörigen, welche Geschenke genommen hatten, ohne daß man ihnen etwas von dem zur Last legen konnte, was in diesen zweien Sätzen enthalten ist, hart gestraft worden sind. Dieses Gesetz aber scheint den Beamten die Annahme der Geschenke zu gestatten, wenn sie nur nicht von einem der hierinnen beschriebenen Umstände begleitet ist: und in wie seltenen Fällen ließe sich dieses erweisen! Die hierauf gesetzte Strafe zeigt, daß hier ein sehr schweres und ungewönliches Verbrechen gemeint ist: sie ist (§. 60) "hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit anhaltend im ersten Grade", (d. i. eine 8- bis 12jährige Einstürmung bei Wasser und Brod, außer 2 Tagen in der Woche, wo dem Verurteilten $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch gereicht wird). "Diese Strafe wird durch Ausstellung auf der SchandBüne, und öffentliche Kundmachung des Verbrechers, verschärft". Ein Beamter, den man, wegen eines ohne die oben angefürten erschwerenden Umständen genommenen Geschenkes zur Rede stellen wollte, könnte sich mit vielem Grunde auf die Vorrede dieses GesetzBuchs berufen, wodurch "alle ältere Gesetze, welche zu Bestimmung der Verbrechen und Strafen ergangen sind, außer Kraft gesetzt, und aufgehoben werden". Dem ungeachtet sagt mir ein gewisses Gefül, daß kein Beamter dieses mit Sicherheit tun könne: vielleicht würde er mit Schimpf und Schande seines Dienstes entsetzt, und ihm bedeutet, dies sei keine Strafe, sondern nur eine Entlassung von seinem Dienste. Sollte aber wirklich durch diese Verfügung die Annahme der Geschenke gestattet werden, wenn



Digitized by Google

wenn sie nur nicht mit den hier auseinander gesetzten Umständen verbunden ist: so würde ich mit *Montesquieu* sagen, daß "diese Gestattung sehr gefärlich sei, weil die Habsucht dadurch gereizt wird, und in jedem Falle tausend EntschuldigungsGründe für sich findet" (*Esprit des Loix*, Liv. V, Chap. 17). Wie wenig käme diese Erlaubniß mit den bisher von Sr Majst. geäußerten Grundsätzen überein! Und wie heillos und verderblich wäre sie auch für den Stat!

Der §. 87 eben dieses Kap. verordnet folgendes: Wenn derjenige, der sich dieses Verbrechens (einem zum MilitärKörper gehörigen Mann zum Ausreissen behilflich zu seyn) schuldig gemacht hat, zum KriegsDienste tauglich ist; soll er ohne Ausname in die Stelle desjenigen in den KriegsDienst eintreten, zu dessen Entweichung er den Vorschub geleistet hat. Macht ihn aber das Geschlecht, oder ein anderer Umstand, zum KriegsDienst untauglich: so ist der Verbrecher, nebst dem, daß er in die KriegsCasse das doppelte RekrutenGeld zu bezalen hat, zu einem im 1sten Grade zeitlichen (von einem Monate bis zu 3 Jaren auszumessenden) gelinden Arreste zu verurteilen. Diese Strafe ist in einen im 2ten Grade zeitlichen (5 bis 8 Jare dauernden) Arrest zu verwandeln, wann der Verbrecher der KriegsCasse die Zalung zu leisten nicht vermögend ist". — Diese Strafe seßt den MilitärDienst in eine Klasse mit 5 - bis 8jähriger, schimpflicher, öffentlicher SchanzArbeit: man braucht mer nicht zu bemerken, um sogleich einzusehen, daß diese einzige, durch das Geseß eingeprägte Vorstellung, wenn sie unter dem Volk allgemein wird, dem State mer Schaden zufügen muß, als viele große Niederlagen nicht tun würden, da sie Ehre und KriegsDienst gänzlich von einander trennt. Wie unverhältnißmäßig ist über dieses eine solche Strafe selbst bei jenen, die zum MilitärDienste tauglich sind. Ein Bursche, der nichts zu verlieren hat, wird von den zärtlichen Aeltern eines zum MilitärDienste gezwungenen jungen Menschen, durch Versprechung einer großen Summe Geldes, angegangen, demselben auf irgend eine Art aus seinem beschwerlichen Stande zu helfen: der Bursche tut es, gelangt für sein Verbrechen zu

dies

vielem Gelde, und muß zur Strafe in einen Stand treten, den er von selbst ohne Belonung gewält hätte, und der in einem militärischen Stat ihm vielmer eine Ehre, als eine Strafe, seyn sollte; oder, wenn sein Verbrechen gar verborgen bleibt, so kan er diese Art sich zu nären so lange fortsezen, bis er einmal entdeckt wird, ohne deswegen eine grözere Strafe zu fürchten. Auf einer andern Seite zeigt ein ehrbarer, vielleicht zu mitleidiger, oder zaghafter Mann, ein Vater vieler Kinder, die er nur durch seinen Fleiß ernären kann, einem Ausreißer, etwa gar seinem Sohn oder Bruder, dem er von ungefär begegnet, nur den Weg (denn auch hierauf ist die nämliche Strafe gesezt), wird entdeckt, und muß ewige KriegsDienste nemen: sein Weib und seine Kinder müssen nun betteln gehen; eine vorher nüzliche Familie ist verdorben, und dem State zur Last.

Der 160ste Satz im 6ten Kapitel lautet also: "Ist der Diebstal a) von einem DienstBoten an dem DienstHerrn oder DienstFrau, b) von einem Handwerker oder Taglöner an dem Meister, oder demjenigen, der ihn zur Arbeit bedungen hat, c) zur NachtZeit, d) an einem versperrten Gute, und eben so in einer mit Mauer, Umzäunung, oder auf andre Art eingefangenen Waldung, e) in Gesellschaft mererer DiebsGenossen, geschehen; f) ist er während der FeuersBrunst, g) bei Gelegenheit eines Schiffbruchs oder anderer WasserNot, h) zur Zeit einer herrschenden Seuche, i) oder sonst in einem Zeitpunkte begangen worden, da der Bestolene, wegen eines ihm zugestoßenen Drangsals, seine Sachen zu bewaren weniger fähig war; k) ist an einem Gott geweihten Orte gestolen worden, l) ist dem Eigentümer, entweder, weil er nur ein geringes Vermögen besitzt, oder m) weil der Wert des gestolnen Gutes sehr beträchtlich ist, ein empfindlicher Schaden zugefügt, n) oder ist der Diebstal von jemanden begangen worden, dem das gestolne Gut, es sei landesfürstlich oder privat, unter eidlich- oder obrigkeitlicher Verpflichtung anvertraut gewesen: in allen diesen Fällen ist die Strafe im zweiten Grade zeitliches (5 bis 8 Jare dauerndes) Gefängniß, und öffentliche Arbeit: bei Eintretung der in a, b, c, f, g, h, i und n angezeigten er-



Digitized by Google

schwerende Umstände aber im 1sten Grade anhaltend (8 bis 12 Jare wärend).

Bei diesem Gesetz ist es äußerst befremdend, daß die Strafe auf keinen Wert der gestolnen Sache eingeschränkt ist (wenigstens läßt sich aus dem Ganzen keine Bestimmung eines Wertes abnemen), mithin der arme Dienstbote, der seiner DienstFrau für einen oder etliche Kreuzer Zwirn entwendet, um sich seine Strümpfe zu flicken, eben so, oder doch nicht viel gelinder, bestraft wird, als der schändliche Mensch, der eine FeuersBrunst oder einen SchiffBruch benützt, um den Unglücklichen das Gerettete noch abzunemen, und sie so dem schrecklichsten Elende zu übergeben; oder jener Nichtswürdige, der das ganze ihm unter seinem Eid anvertraute Vermögen seines Freundes veruntreuet; ja daß der GottesRäuber, der große KirchenSchätze stielt, gelinder bestraft wird, als jener unglückliche Dienstbote. Wer sieht nicht, daß dieses der Wille der Gesetzgebenden Gewalt unmöglich seyn könne, folglich dieses Gesetz einer nähern Bestimmung bedürfe?

Durch den §. 183 im 7den Kap. ist alle Verjärung bei Verbrechen und Strafen aufgehoben. Die allenthalber, wenigstens für gewisse Verbrechen, eingefürte Verjärung der Strafen, hat bekanntlich ihren Grund darinn, daß man einen Menschen, der ein gewisses Verbrechen sehr lange Zeit nicht mer begangen hat, mit Recht für gebessert ansehen kann; und diese Besserung selbst schon ein hinlängliches Beispiel für das Volk ist. Sollten diese Gründe nicht hinreichen, bei wenigstens einigen nicht fortgesetzten Verbrechen die Verjärung noch gelten zu lassen, damit der Sünder auch einen Vorteil dabei finde, daß er sich bessere?

Der IIte Teil dieses GesetzBuchs, welcher von den politischen Verbrechen und Strafen handelt, fängt sich mit einer Erklärung an, die ich nicht verstehe: "die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich genannten Handlungen gehören unter die politischen Verbrechen nicht. Dennoch werden auch die übri-

Digitized by Google

übrigen Gesetzwidrigen Handlungen von der öffentlichen Aufsicht nicht unbeobachtet, noch bei ihrer Entdeckung straflos bleiben, sondern nach den hierüber bestehenden besondern Verordnungen behandelt werden.

Gibt es Gesetzwidrige Handlungen, die weder Criminal- noch politische Verbrechen sind? und welche sind dieses? Die Verordnung vom 13 Jan. 1787, welche diesen beiden Abteilungen von Verbrechen und Strafen vorangeht, erklärt, nachdem sie alle Criminal- und politische Behörden an diese Gesetze angewiesen hat, "hiedurch alle ältere Gesetze," welche zur Bestimmung der Verbrechen und Strafen ergangen sind, für außer Kraft gesetzt und aufgehoben". Wie kann dieses mit der obigen Drohung bestehen? Nach einer so unzweideutigen Erklärung sollte man in einem State, der durch Gesetze regirt werden soll, wegen einer nicht unter der Liste dieser Verbrechen stehenden Handlungen, ganz außer Sorge seyn dürfen.

Im 2ten Kap. §. 11 ist folgendes verordnet: "Die Züchtigung (mit Schlägen) muß allemal öffentlich geschehen. Die Gradation dieser BestrafungsArt ist bei politischen Verbrechen folgender maßen festgesetzt. Dem Manne können auf einmal mer nicht als 50 HaselnußstockStreiche, dem Weibe nicht mer als 30 KarbatschStreiche vom Ochsenzähm, oder mit Ruten, gegeben werden. Diese Streiche sind nie auf den Rücken, oder die Schenkel, sondern immer auf die Backen des Hintern zu versetzen: und ist der Verbrecher zu diesem Ende auf eine Bank liegend auszustrecken". Man errötet, wenn man an die gräuliche Verletzung des Wolstandes und der Sitten nur denkt, welche die auf die letztere Art öffentlich an einer WeibsPerson zu vollziehende Strafe wirken würde.

Im 3ten Kap. §. 20 und 21 heißt es: "Eben so macht sich des politischen Verbrechens der Apotheker schuldig, der entweder verbotne Arznei verkauft, oder dieselbe falsch zubereitet. Hat der Verbrecher unmittelbaren Schaden zugefügt: so ist die Strafe anhaltendes (von einem Monate bis zu einem Jare zu verlängerndes) hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. War aber des Verbrechers Tat nur die entfernte Gelegenheit zur Beschädigung: so ist die Strafe zeitliches strenge-



Digitized by Google

res (von einem Tage bis zu einem Monate zu bestimmendes, mit gewissen Verschärfungen begleitetes) Gefängnis". Sollte diese Strafe nicht in manchen Fällen zu gelinde sind? Wie, wenn so eine Arznei einer oder mereren Personen den Tod gebracht, andre aber für ihr ganzes Leben siech gemacht hätte? Soll ein armer Teufel, der vielleicht aus sehr grosser Not zur NachtZeit den Wert einiger Kreuzer entwendet hat, 8 bis 12 Jare, so ein gemeinschädlicher unmenschlicher Schurke aber, als dieser Apotheker, nur höchstens Ein Jar, öffentliche Arbeit verrichten?

Ueber den Ehebruch ist im 4ten Kap. §. 45 und 46 folgendes verordnet: "Bei diesem Verbrechen soll die politische Behörde sich von Amts wegen nie, sondern nur dann einmengen, wenn der beleidigte Teil, Mann oder Weib, die Untersuchung und Bestrafung ausdrücklich fodert; doch sind auch diese nicht mer zu hören, wenn sie die Beleidigung, nachdem sie ihnen bekannt geworden, entweder ausdrücklich, oder durch die fortgesetzte eheliche Beiwonung, verziehen haben. — Die Strafe des Ehebruchs ist Züchtigung mit Streichen, oder zeitliches (einen bis 30 Tage dauerndes) durch Fasten verschärftes Gefängniß: die Strafe erlischt, sobald der beleidigte Teil sich erklärt, den schuldigen Ehegatten anzunemen, und mit demselben in ehelicher Verbindung zu leben.

Ich verglich diese gelinde Verordnung mit dem §. 96 des Toskanischen GesetzBuchs (StatsAnz. H. 40, S. 407), welche für dieses Verbrechen den MannsPersonen das ultimo supplicio, den Weibern aber 20järige ZuchthausStrafe, bestimmt; und wunderte mich nicht wenig, daß über eine und eben dieselbe Sache die Gesinnungen der Menschen so äußerst verschieden seyn können *. Noch eine Verschiedenheit

* Uebrigens kann ich die Toskanische so außerordentlich strenge Strafe, welche natürlicher Weise den lebhaftesten Eifer dieses Laster zu verfügen, voraussetzt, nicht mit dem §. 3 zusammenreimen, welcher nur dem beleidigten Teile das Recht zu klagen gibt, und also verursacht, daß die Strafe nur in seltensten Falle, und zwar zur Begünstigung einer teuflischen Rache, ausgeübt wird.

Digitized by Google

zeit zwischen unserer DenkArt, und jener der Alten, kam mir hiebei in den Sinn. Bei den alten Römern war der Ehebruch ein crimen *publicum*, d. i. jeder im Volke durfte deswegen Klage füren; der Diebstal hingegen war nur ein PrivatVerbrechen, dessen Verfolgung blos dem Beleidigten zukam: dieses erhabne Volk glaubte nämlich, eine so schwere Beleidigung der Sitten sei weit nachteiliger für den Stat, als die Verletzung des PrivatEigentums. Bei uns ist es gerade umgekert: sollten die Römer etwa gar die Sache besser eingesehen haben, als wir?

Die gemeine Unzucht wird gar nicht gestraft, außer wenn sie auf offener Straße begangen worden ist, oder jemand mit seinem Körper Gewerb treibt. Allein da dieses letztere nur sehr selten zu erweisen seyn wird: so kann dieses Vergehen, wenn es auch auf das äußerste getrieben wird, noch immer fast ungestört begangen werden. Dem ungeachtet ist es gewiß nicht gut, im Volke den Begriff einwurzeln zu lassen, daß eine, der Bevölkerung des Stats, der Gesundheit jedes einzelnen Bürgers, und überhaupt der Kraft und dem Geiste der ganzen Nation, so schädliche Sache, etwas ganz gleichgiltiges sei. Wenn in einer ungeheuern HauptStadt die dagegen gemachten Anstalten meistens fruchtlos gewesen sind: so folgt noch nicht, daß sie es auch auf dem flachen Land, und in ProvinzialStädten, seyn werden. Durch eine auf die schuldig befundene MannsPerson (wie das Toskanische Gesetz verordnet) gelegte Geld-, oder, wenn dies es nicht tunlich wäre, ArrestStrafe, würde vielleicht der Zweck am besten erreicht: denn daß die Verunglückte, welche ohnehin schon durch die natürlichen Folgen ihres Vergehens genug gestraft ist, wenn sie nicht mit ihrem Körper Gewerb treibt, mit aller Schonung behandelt werden müsse; ist deswegen nötig, damit sie nicht, von Verzweiflung getrieben, vor oder nach der Geburt einen Mord an ihrem Kinde begehe.



Digitized by Google

Selbst auf die Blutschande war im GesetzBuche keine Strafe gelegt: man bestimmte ihr daher erst, durch eine Verordnung vom 26 Nov. 1787, die Strafe des Ehebruchs, wenn sie ruchtbar werden sollte.

Auch auf den Meineid ist keine besondere Strafe gelegt; oder wenigstens, wenn man ihn allenfalls unter die verschiedenen Gattungen des Trugs rechnen sollte, seine Bestrafung gänzlich der Willkür des Richters überlassen: da doch bekanntlich die Grundsätze der Menschen über diesen Gegenstand, mer als über die meisten andern verschieden sind, und es doch so leicht wäre, dem Richter hierüber eine bestimmte Regel vorzuschreiben.

Eben so ist auch auf den sogenannten UrfedeBruch (die Zurückkehr eines des Lands verwiesenen Verbrechers, wo der die ihm abgenommene Angelobung, nicht mer zurückzukommen) keine Strafe gesetzt: da doch, nach §. 39 des 2ten Kap., die LandesVerweisung gegen fremde Verbrecher Statt hat; und das Theresianische CriminalGesetz, in Rücksicht des Verfarens beim peinlichen Prozesse, noch beibehalten worden ist, welches die Abnahme der Urfede umständlich vorschreibt, und in gewissen Fällen sogar den Eid dabei zuläßt. Die LandesVerweisung kann also nicht anders, als ganz ohne alle Wirkung seyn.

Das Gesetz befiehlt zwar, die mit der so häufig vorkommenden ArrestStrafe Belegten mit gewissen Arbeiten zu beschäftigen. Dieses ist an sich eine sehr nützliche Verfügung: allein da zu diesem Zwecke gar keine Einrichtung getroffen, und keine Anleitung erteilt wird; so dürfte dieses wol an den meisten Orten unterbleiben, und der Gefangene dem Stat umsonst genärt werden müssen.

Ob die Theresianische CriminalGesetze auch in Rücksicht des peinlichen Verfarens werden aufgehoben werden, das müssen wir noch erwarten. So viel ist gewiß, daß sie sehr vieler und wichtiger Verbeßerungen fähig sind; sie, die z. B. keine Appellation gestatten, und dem Recurs an den Ar-

ten

lerhöchsten Hof, nur im Falle der erkannten Todes-Strafe, Brandmarkung, und Auspeitschung (des Staupenschlags), die Kraft beilegen, die Execution zu hemmen *; sie, die dem in der Untersuchung Befindlichen nur in ganz außerordentlichen Fällen einen Verteidiger gestatten u. s. w.

Doch wir hoffen nicht viel gedeihliches in diesem Fache, so lange gar die Sprache unserer Gesetz-Bücher, ohne die Hilfe einer geschickten verbessernden Hand, der Sprache eines Werkes aus dem vorigen Jahrhundert ähnlich seyen würde †.

---

* Da durch das neue Gesetz die Todes-Strafe und der Staupenschlag aufgehoben, und statt ihrer viele andere Strafen eingefürt sind: so kann die Execution durch den Recurs nun fast gar nicht mer, oder doch in den allerseltensten Fällen, gehemmt werden.

† StatsAnz. Heft XXXVIII, S. 255.

---

5.

Bemerkungen über die Aufsätze in der deutschen StatsCanzlei Th. XIV, und [aus solcher] in den StatsAnzeigen (oben Heft XLIII, S. 263), den regirenden Hrn. Grafen von *Sayn-Wittgenstein* zu Wittgenstein betreffend.

I. Wittgenstein, im April 1788.

Der hiesige Regent liebt seine Untertanen, tut alles, sie zu unterstützen, und wird von den meisten verkannt. Leider der Lauf der Welt! Aber kein Wunder wär's, wenn dieser Herr lau gegen sein Volk würde, das beinah jede nützliche Anstalt, jede auf sein Wol abzweckende Einrichtung, zu vereiteln trachtet. Nicht aus blinder Anhänglichkeit am Alten — dies ist wol nicht durchgehends der Fall —, vielmer aus Mistrauen gegen den Regenten, der gütiger für sein Volk denkt, als es verdient, wird alles ohne Unterschied verworfen, was nicht behagt. Eine Rotte übelgesinn-

gesinnter, störriger Köpfe, die dies Mistrauen unterhält, und durch ProceßSucht sich und ihre MitUntertanen zu Grunde richtet, verdirbt hier alles, und sucht das Gute zu hintertreiben, das der Regent dem Lande darbeut. Ich könnte dies mit manchem Beispiel belegen, will aber nur ein par erwänen, die das Gesagte genugsam bestätigen.

Ehedem mußte jeder Wittgensteinische Untertan 24 Tage im Jar fronen, und es ward unter der jetzigen Regirung auf 18 Täge herabgesetzt. Nicht genug, dem Untertan dies verschafft zu haben, sann der Regent auf ein neues nicht weniger unfelbares Mittel zur Erleichterung desselben; und lies allen Gemeinden antragen, sie vom HandDienst zu befreien, und diesen, unter der schärfsten Aufsicht, durch Taglöner verrichten zu lassen, insofern sie die Kosten, die aufs genissenhafteste berechnet, und ihnen järlich vorgelegt werden sollten, ersetzen würden. Der Untertan, der im Fronen wenig leistet, und dabei doch die Zeit verliert, die er bei seinem Handwerk und auf seinen Feldern besser anwenden kan, — der oft fronen muß, wenn ihn die dringendste Arbeit nach Haus rüft, sah es nicht ein, oder wollt es nicht einsehen, daß er mit einigen Xrn. einen Fl. gewinnen, oder in 3 bis 4 Tagen, da er um Lon arbeitet, schon so viel verdienen kan, als sein GeldBeitrag zum HandDienst aufs ganze Jar ausmachen möchte. Es blieb also beim Alten; und des Regenten Absicht, die die reinste war, ward mißkannt.

Das nämliche geschah, als unlängst die Gemeinde B... durch HagelSchlag alle ihre FeldFrüchte verlor. Von Mitleid bewogen, erbot sich der Regent, 800 Fl. unter dem Beding der Gemeinde vorzuschießen, daß sie dies Capital, so ihr ohne Zins überlassen werden sollte, binnen 8 Jaren zurückzale. Mit dankbarer Empfindung nam die Gemeinde dies Erbieten an, das sie, als ein übelgesinnter Einwoner mit manchen irrigen Vorspiegelungen auftrat, wieder verwarf.

Wann

Wann wird der hiesige Untertan einsehen wollen, was zu seinem Frieden dient!

*H.*

---

II. Marburg, im März 1788.

Wenn die Publicität reine Warheit, Gräuel und Laster, oder Tugend, vorträgt; so mag sie immer nützen, abschrecken, oder zur Nacheiferung aufmuntern. Wie aber, wenn die Warheit unrein ist? — wenn nur die schiefen Züge eines Mannes, den die Vorsehung zum Hirten einer großen oder kleinen Heerde seines Volks gesetzt hat, und der doch, wenn er auch groß und edel, noch immer Mensch ist, mit Auslassung seiner vortrefflichen Eigenschaften, auch dann noch, wenn dieser so überwiegend viele sind, hingestellt, und dem Publico zur Beurteilung des Ganzen überlassen werden: was ist dann die Publicität? — Gerad dies ist der Fall bei den Aufsätzen, die ich jetzt, aus Menschenliebe gedrungen, berichtigen muß. Dem edeldenkenden Leser, wird am Ende gewiß die Frage noch einfallen: ob die Charakter-Züge, welche jene Erzälungen entwerfen, wirklich so schief sind, als sie scheinen; und ob die einseitige Darstellung rein und treu, nicht Carricatur, sei?

Ich kenne keinen von den Hrn. Verfassern, weiß nicht einmal, wer das eine oder andere geschrieben hat; folglich kan mich nichts als Warheitsliebe verleiten, diesen Schritt zu wagen, zu welchem sonst meine Seele von Natur keine Neigung hat. — Doch zur Sache selbst.

Der regirende Hr. Graf Johann Ludwig von *Wittgenstein* ist einer der edelsten und besten Männer, die ich in meinem Leben kennen gelernt habe. Er, seine Gemalin, und zalreiche Familie, machen einen Zirkel aus, in dem man sich, ich mag nicht sagen, mit der Menschheit, sondern sogar mit dem Adel und Regenten, wieder aussönt, wenn man ihren Druck gefült hat. Sein Herz glüht für das

Wol

Wol seiner Untertanen; und ohne sie gedrückt zu haben, ist er wolhabend und reich. Zugleich aber hat er einen Kummer, ein Unglück, das merere kleine Regenten drückt, und wovon die Publicität nichts weiß: nämlich die ProceßSucht seiner Untertanen, die durch die Nähe von Wezlar erleichtert wird.

Schon vor Jarhunderten fürten die UrVäter der jetzigen Untertanen mit ihren LandesHerren Processe; und die noch vorhandenen Acten beweisen, daß die neuern Processe nichts anders als jene alten gröstenteils entschiedene sind: und es felet nichts mer, als daß ein ehemaliger BaurenUnfug, dem mit gewaffneter Hand gesteuert werden mußte, in unsern Zeiten noch einmal wiederholt werden möchte. Freilich taten die alten Grafen von Wittgenstein groß damit, ihre Untertanen, sogar in gedruckten Patenten, LeibsAngehörige Untertanen zu nennen. Niemals aber ist es dem jetzigen Herrn eingefallen, Ehre darinn zu suchen, daß er Sklaven zu Untertanen habe. Und doch wurde vor etwa 10—12 Jaren der ganze Hause beinahe aufrürisch, als die Häuser, aus einer guten und fast allenthalben eingefürten Absicht, mit Numern versehen wurden; alles schrie, das bedeutet die Leibeigenschaft! — Also, geschwind nach Wezlar, wo sie hierüber wirklich einen Proceß anhängig machten.

Zudem haben sich von jeher zankſüchtige müſſige Köpfe gefunden, denen es wol tat, auf LandesKosten in Wezlar zu schmausen, sich zu bereichern, und dann noch unter der Larve des Patriotismus stolz einher zu gehen. Diese Ungeheuer sind mismütig, wenn das Land nicht mit dem Herrn Proceß fürt; und wiegeln also bei jeder Gelegenheit das Volk auf.

Von der DenkungsArt des jetzigen Hrn. Grafen und seiner Untertanen, nur ein par Beispiele. Gerade zur Zeit eines solchen Processes geriet ein Wittgensteinisches Dorf, durch einen totalen HagelSchlag, in großen Mangel. Die Gemeinde klagte, daß sie ihre LebensNotdurft so wenig, als

als die künftige Aussat, bestreiten könnte. Der gütige Landes Vater trug ihnen auf, den Ueberschlag zu machen, wie groß die Summe seyn müßte, womit ihnen geholfen werden könnte. Die Bauren beredeten sich, und bestimmten sie auf 800 Fl. Gut, antwortete der Graf, die will ich euch vorschießen, und zwar ohne Interesse; ihr könnet mir sie hernach von Jar zu Jar in kleinen Teilen wieder abtragen. Die Bauren sahen sich an; mit Thränen in den Augen dankten sie ihrem gnädigsten Herren, und eilten nach Haus, diese Freude allgemein zu machen: alles seguete den Landes Vater. Endlich stand ein alter Krauskopf auf, und sagte mit dem Finger an der Nase: Ihr Leute wißt nichts, und bedenkt nichts, das gibt euch ja ein neues Recht; wenn ihr hernach die 800 Fl. abbezalt habt, so müßt ihr denn alle Jare so fortfaren, und so viel mer Abgaben zalen. Den Bauern leuchtete das ein, ob sie es gleich aus Erfarung nicht befürchten konnten: genug, sie behalfen sich, und holten das Geld nicht.

Ein andermal wollte der Hr. Graf einem aus dem Dorfe gerne zum Wolstand helfen; indessen alle seine Vorschläge fruchteten nichts. Nun trug er dem Pfarrer auf und befal ihm, in einer Predigt seinen Zuhörern einmal recht ans Herz zu reden, und sie zur Annahme seiner wolgemeinten väterlichen Vorschläge aufzumuntern. Dies geschah, und zwar mit dem besten Erfolg: denn das Volk versammlete sich nach der Kirche, und war zu allem entschlossen. Abermal stand einer auf, und sagte: Ihr Leute, bedenkt was ihr thut! es gibt euch ein neues Recht, der Pfarrer liegt mit dem Herrn unter Einer Decke. Auf einmal war alle Wirkung der Predigt verschwunden, und es geschah nichts. Daß nun der Hr. Graf den Aufrürer strafte, war kein Wunder, und ganz recht.



Digitized by Google

Bei dem verfallenen PolizeiWesen wollte der Regent eine neue PolizeiOrdnung einfüren: er trug den Entwurf seinen treuen Dienern, dem berümten Cameralisten *Bergius*, und noch einem andern braven Mann, auf. Die verfertigten ein musterhaftes Werk; es wurde gedruckt und publicirt: aber was geschah? Der Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt Laasphe, kamen in einer Procession ins Schloß aufgezogen, und legten dort die sämmtlichen in der Stadt verteilten Exemplare wieder nieder; noch andern Unfugs zu geschweigen. Darauf wandte sich das Land nach Wezlar, und verklagte seinen Herrn, daß er ihm neue Rechte aufdringe. Die Klage wurde angenommen, und der RechtsStreit dauerte bis ins 7de Jar fort: freilich gewann der Hr. Graf; allein die Erbitterung, das Mistrauen, und der Ungehorsam, fressen denn doch tiefer ein, und machen das Geschwür unheilbar.

Wer diese Liegenheit der Sache weiß; den befremdets nicht, wenn einem solchen Herrn auch bisweilen das Wasser über die Körbe geht, und er nach der Strenge verfärt. Ich will nun die eigentliche Geschichte der berürten Aufsätze, nach der Warheit, und zwar mit den eigenen Worten eines unparteiischen Mannes erzälen, der den ganzen Hergang kennt, und mir folgendes auf Begeren zugeschickt hat.

Die Veranlassung zu der ganzen Sache war eine im J. 1784 sich äußernde günstige Aussicht, die HammerWerke in stärkeren Betrieb zu setzen, und dadurch auch einem Teil der durch merjärigen Miswachs zurückgekommenen Untertanen in ihrem NarungsStande Hilfe zu leisten. Hieraus entstand nun der Entschluß, den Arfelder Hammer, der in Verfall geraten, wieder aufzurichten. Zu dieser Zeit war der ZainSchmidt *Wiegel* mit seinen Verwandten da, und besaß das Haus, und was dazu gehörte, als eine ErbLeihe, die er, nachdem der Hammer in Stillstand gekommen war, gleichsam erschlichen hatte: er konnte aber, so wenig wie sein Bruder, auf dem wiederherge-

gestellten Hammer gebraucht werden. Ueberhaupt hatte sich diese Familie, durch ihre Aufführung, an dem Ort schon verdächtig gemacht. So wie also die gewöhnlichen hier vorkommenden LeiheGüter keine römische Emphyteuses sind, und von dem LandesHerrn zu anderweitiger Disposition wieder eingezogen werden können, und die gräfl. HofCammer hierüber die Anordnung hat: so geschah es auch in diesem Fall, wo aber freilich, nach dem Buchstaben und den Worten des LeiheBriefs, eine ErbLeihe statt fand.

Unterdessen enthielt das Landesherrliche Decret (StatsAnz. S. 263) eine hinlängliche Entschädigung; und daß es dem edeldenkenden wolmeinenden Grafen nicht Ernst damit gewesen, kann nur die schändlichste Verläumdung sagen.

Da nun der Hr. Graf gewont ist, bei jeder guter Absicht den Widerstand misleiteter Untertanen zu erfaren: so befremdete es ihn auch gar nicht, daß *Wiegel* den Vorschlag nicht sogleich annemen wollte. Daß er aber sogar Trotz bot, mit bekannten berüchtigten VolksAufwieglern Rat pflog, sich sogar mit seinem Bruder außer Landes auf einen Hammer in Arbeit begab, wo er vielleicht noch ist (welches hier, wie im Nassauischen, bei schwerer Strafe verboten ist), und niemand als eine alte Mutter in dem Haus und auf dem Gut zurückließ: dies veranlaßte die verfügte Ausräumung des zum Hammer gehörigen Hauses. Diese Ausräumung geschah aber, wie das sonst verdächtige einseitige NotariatsInstrument bezeugt, in aller Ordnung. Ist der LandesHerr um dasselbe spazieren gegangen, welches das Geschwätz Eines unbeeidigten, von einem Notarius verhörten Zeugen, keineswegs bewarheitet: so geschah es gewiß nicht, um eine AugenWeide an diesem Geschäfte zu haben; sondern weil eben ein neuer Bau aufgerichtet wurde, den er in Augenschein nemen wollte. Ueberhaupt verrät eine solche seichte Anmerkung immer die unedle Absicht des befangenen Erzälers. — Eine schändliche Lüge aber ist es, daß die gräflichen Bedienten aus der Wiegelschen Habe diejenigen

nigen Türen weggeschleppt hätten, aus deren Veräußerung man nachher dieser Familie einen Vorwurf gemacht habe.

Nachdem die Räumung des Hauses geschehen war, kam *Wiegel* zurück, und tat eine zweideutige Erklärung, sich unterwerfen zu wollen, wenn ihm das verwilligte Surrogat, dessen Zulänglichkeit in die Augen fiel, ihm anusch zu Teil werden sollte. Sein bisher aufs äußerste getriebener Unfug veranlaßte das andre Decret (S. 294), welches 150 Fl. und 59 Fl. rückständigen ForstGeldes bewilligte; und die Landesherrliche Gnade würde *Wiegeln* noch ein mereres, nebst einem Gut, wie vorhin schon decretirt war, gewiß zu hinreichender Entschädigung zugeteilt haben, so bald derselbe nur Ernst bezeugt hätte, ein treuer Untertan zu seyn. Im Grunde war es aber nur um eine Beschönigung zu tun, damit er nur als Unterdrückter bei dem RCammerGericht zu Wetzlar möchte auftreten können. — Eine unvermüssigte Bemerkung ist es S. 265, Num. 4, daß dem *Wiegel* die 150 Fl. bei seiner Verstoßung nicht angeboten worden, da doch das Decret, welches diese Summe bestimmte, späteren Ursprungs seyn soll. — *Wiegel* ging nun mit seinen 2 Decreten und NotariatsInstrument zu seinem Advocaten nach Wetzlar, und brachte Schreiben um Bericht an die Wittgensteinische Regirung aus.

Zur Rechtfertigung der Regirung dient nun, daß erst jetzt ihrem Directori die verhandelten Acten (die eigentlich nur aus den einzelnen Verfügungen bestunden), von der HofCammer überliefert wurden: dieser stellte dann den Bericht, wovon er selbst dem Publico die Auslegung erteilen wird, hiernach aus, und fürte die Sache in der Hoffnung eines Vergleichs fernerhin ohne Collegialische Verhandlung fort. — Gegen das widrige Urteil wurde die Revision ergriffen, derselben aber nur in Ansehung des StrafAnsatzes von dem RCammerGericht statt gegeben. Das Mandatum de exequendo folgte bald darauf; und mit einem großen, dem Gegenstand des Processes nicht verhältnismäßigen KostenAufwand, wurde die Restitution des *Wiegels*, der erst

jetzt

jetzt sich wieder im Lande blicken ließ, bewirkt. Diese letzte WiederEinsetzungsHandlung wurde dem Hrn. RR. *Hombergk* übertragen; der dann auch bald hernach einer Untersuchungs-Commission, in Betreff einer von den *Wiegels* ersonnenen Diffamation, beizuwonen, desfallsige Vorladungen und Schreiben zu erlassen, und ein eingeholtes auswärtiges Urteil zur Vollziehung zu bringen, hatte: bei welchem Vorfalle sich die SinnesArt dieser Leute noch vollends offenbarte, und auch Fremden einleuchtend wurde.

Zu Beantwortung der etwaigen Frage, warum man es in der Sache so weit kommen ließ? dient: die Sache war einmal geschehen, und ein der Würde des LandesHerrn angemessener Vergleich dasjenige, was gleich anfangs intendirt wurde. Die Erfarung lert, wie sehr es zum selbst eigenen Nachteil der Untertanen, die ohnehin zu Widersetzlichkeiten aller Art von je her geneigt gewesen, gereicht, wenn sie bei der hohen GerichtsStelle leicht Gehör finden, und dadurch zu Processen angereizt werden, denen sie Hab und Gut aufopfern, oder vermittelst deren sie gar diejenige Rechte ihres LandesHerrn bestreiten, ohne welche Sicherheit, Ruhe, und Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft, nicht bestehen können. — So war es in der Tat ein auffallendes Beispiel, daß über eine neue PolizeiOrdnung, die Ausübung wesentlicher RegirungsRechte des LandesHerren, 7 Jare lang gehemmet wurde; nach deren Ablauf ein RCammerGerichtl. Urteil, sämtliche gegen gedachte Ordnung angebrachte Beschwerden, als unerheblich verwarf.

Der in dem Urteil (StatsAnz. S. 269) enthaltene, in so bestigen Ausdrücken abgefaßte StrafAnsatz, war nach der Liegenheit der Sache etwas unerwartetes; und es mußte gewiß Erstaunen erregen, den LandesHerrn also vor den Augen seiner Untertanen herabgewürdigt zu sehen. Eben dies war der Anlaß, annoch das Aeußerste zu versuchen. — Der durch seinen Sachwalter wol unterrichtete *Wiegel* wich allen VergleichsVorschlägen bedachtsam aus, und erwartete nur die

Obeist-Richterliche Restitution, die denn auch in aller Form geschah.

So weit geht die mir gewissenhaft erteilte Erläuterung eines Sachkündigen und gelerten Manns, auf dessen Wahrheitsliebe sich jeder Leser verlassen kan. Das unbefangene Publicum wird nun zu urtellen im Stand seyn, in wiefern der Hr. Graf von Wittgenstein die häßlichen Züge verdiene, in welchen er, jenen einseitigen Aufsätzen zufolge, vor ganz Deutschland erscheinen mußte? — Die par Entschuldigungen und kalte Complimente, die ihm DJE Verfasser angedeihen lassen *, z. B. der sonst edel denkende Hr. Graf und dergleichen, tun im Grund keine andre Wirkung, als daß man dabei denken muß **, es sei ein Bückling, den man doch einem uralten Reichsgräfl. Hause schuldig sei.

D. Johann Heinrich *Jung*,
Prof. der StatsWirtschaft in Marburg.

---

* Sollte höchstens heißen: "die ihm der Herausgeber der deutschen StatsCanzlei gemacht, und die diesem der Herausgeber der StatsAnz., so wie alles übrige in diesem Aufsatze, nach seinem eignen ehrlichen Geständnisse S. 263, blos nachgeschrieben hat". S.

** Nur ein verächtlicher Schwachkopf kan sich für verpflichtet halten, ohne Kenntniß und Ueberzeugung jemanden blos deswegen für edel denkend auszugeben, weil er ein uralter Reichs-Graf ist. "Man kan edel denken, und doch Einmal durch einen bösen Rat verleitet werden": dies ist eine Warheit, und kein Bückling. "Der Hr. Graf v. *Wittgenstein* ist ein edel denkender Herr": dies, werden alle Leser mit mir denken, schrieb Hr. *Reuss* als ein Factum hin, und wollte keinen Bückling machen. S.

---

## 6.

### Ueber die Umprägung der Louisd'or in Frankreich.

Ich habe im Jan. 1786 einige Anmerkungen über die kurz vorher unternommene Umprägung der Louisd'or, und die

die damit verbundene Erhöhung des Goldes, niedergeſchrieben, und der Hr. HR. *Schlözer* hat ſie in den StatsAnzeigen H. 31, S. 369, abdrucken laſſen. Meine Abſicht in dieſen Anmerkungen ging dahin, die Urſachen dieſer MünzOperation anzuzeigen. Ich fand und geigte dieſe Urſachen in dem allzuniedern Wert der Louisd'or gegen den HandelsPreis des Goldes und des Silbers: ich fürte den großen järlichen Zuwachs an, den die Maſſe des Silbers in Frankreich erhalten hatte: ich erzälte, daß die franzöſ. GoldArbeiter einen größern Vorteil dabei fanden, wann ſie Louisd'or einſchmolzen, als wann ſie StangenGold einhandelten: ich berürte vornämlich die ungeheure Exportation von Louisd'or, die ſeit dem Frieden vorgegangen war, und die man damalen leicht auf 200 Mill. ſchäzte.

Der Hr. Syndikus *G.* betrachtete (in ſeiner *Unterſuchung vom Stats Vermögen Frankreichs &c.* S. 211) die Urſachen dieſer MünzRevolution nach ſeiner Art, und fand darinn einen unzweifelhaften Beweis von der Abname der franzöſ. Handlung, und des im Reich vorhandenen baren Geldes; verſicherte auch — von Münden in NiederSachſen aus —, daß die franzöſ. Regirung ſich geirrt habe, indem ſie die bis dahin bemerkte diminution ſenſible de l'abondance des pieces d'or, in der Ausfürung derſelben geſucht und angegeben hat.

Ich ſezte in den StatsAnzeig. H. 38, S. 246, eine auf TatSachen gegründete Widerlegung den gelerten Phantaſien des Hrn. *G.* entgegen. Dieſe Widerlegung beruhte auf folgenden Sätzen:

1. Die franzöſ. GoldSpecies konnten ſelbſt in Frankreich mit Vorteil eingeſchmolzen werden.
2. Die franzöſ. GoldSpecies konnten mit großem Vorteil außer Landes, vornämlich nach London, ausgefürt werden.
3. Da dieſe Tatſachen richtig waren: ſo ſei auch die doppelte Folge richtig, welche die Regirung daraus zog, daß die plözliche Abname des circulirenden Goldes, jener Umſchmelzung und dieſer Exportation zuzuſchreiben wäre.



Digitized by Google

Hr. G. hatte sich ferner bestrebt, noch einem andern von seinen LieblingsTräumen, bei dieser Gelegenheit, ein Körperchen zu schaffen, indem er in der bewußten Operation einen Beweis suchte, und in seiner unveränderlich befolgten Methode dann auch antraf, daß in Frankreich nur 1200 Millionen L. bares Geld vorhanden seien. Der Beweis gründete sich auf eine Aeußerung des Königs im Monat März 1786, in welcher die Masse der GeldUmprägung auf 600 Mill. geschätzt war.

Ich zeigte dagegen, selbst aus der Folge von Arrets du Conseil, welche die GoldUmprägung betreffen, daß die Regirung im März 1786 nicht gewußt habe, noch habe wissen können, wie hoch sich die Umprägung belaufen werde; unter andern auch darum, weil die Umpräguug bis tief ins J. 1787 fortgedauert hat, und die Regirung im Monat März 1786, ihre Calculs blos auf die Menge der GoldSpecies hat gründen können, welche bis zu Ende Märzens in die königl. Münze gebracht waren.

Gegen diese Sätze und diese Beweistümer zieht jetzo Hr. G., in Hrn. v. *Schiracks* politischem Journal, Frnk. 1788, neuerdings zu Felde. Der Hr. Syndicus und sein Procurent, der Hr. v. *Schirach*, nemen aber bei dieser Gelegenheit einen so unwürdigen * Ton an, daß ich mich zu viel erniedrigen müßte, wenn ich den ersten noch ferner für meinen Gegner in einer statistischen Untersuchung erkennen, oder auf den andern hinabsehen wollte. Alles hat seine Gränzen, selbst die Grobheit.

Ich rede von nun an alleine mit den Lesern der StatsAnzeigen: diesen bin ich Warheit schuldig, und sie werden sie auch in diesem Aufsatz, wie in allen meinen vorigen Au

* Der Hr. StatsRat von *Schirach* spricht von Lügen. Da ich vor 36 Jaren in Hamburg war, hörte ich im Vorbeigehen BotsKnechte so sprechen. Ob etwa dieser Ausdruck seither in die gute Gesellschaft, vornämlich in die Gesellschaften von Gelerten, übergangen ist? Anmerk. des Aufsatz.

Digitized by Google

Anmerkungen über das Stats-Recht und die Statiſtik von Frankreich, antreffen.

Ich will die gegenwärtige Diatribe unter gewiſſe Haupt-Sätze bringen, und jeden aus unverwerflichen Zeugniſſen beweiſen. Alſo:

I. Frankreich hat im Novemb. 1785 einen ſehr merklichen Abgang an Gold-Münzen geſpürt. — Dieſer Satz iſt unſtreitig, und wird in- und außerhalb Frankreichs, hier von den Freunden und von den Gegnern des Hrn. de *Calonne*, außerhalb von den Schriftſtellern, die das Stats-Vermögen von Frankreich erheben, und von jenen, die es herabſetzen, gleichmäßig eingeſtanden.

II Die Urſachen dieſes Abgangs ſind verſchieden angegeben. Die Regirung zeigte ſie in der großen Ausfur der Gold-Münzen, welche der niedre Preis des Goldes in Frankreich, und der höhere Wert, den dieſes Metall anderwärts hatte, verurſachten. — Ich habe ſehr bedächtig dieſe Urſach angefürt, weil ich die Warheit derſelben wußte, und ſie durch den merkwürdigen Umſtand des ſichtbaren Zuwachſes, ſo das Silber-Geld erlangt hat, beſtärkte. — Ich habe auch den Schmelz-Tiegel der Gold-Arbeiter als einen Abgrund angegeben, in welchem ſich täglich eine Menge Goldes verlor.

Die Streit-Schriften, ſo bei Gelegenheit der *Calonni*ſchen Händel zum Vorſchein gekommen ſind, haben noch eine dritte Urſache entdeckt, die jeder Kenner der Sachen ſchon lange vermutet hatte: nämlich die ungeheure Aufhäufung der Louisdor in gewiſſen Caſſen, aus welchen ſie erſt bei Gelegenheit der Umprägung derſelben wieder hervorgekommen ſind.

A. Einſchmelzung der Louisdor. — Der Beweis von dieſer Urſach iſt geleiſtet, ſobald ich dartue, daß die Louisdor haben können, ſogar von den hierländiſchen Gold-Arbeitern, mit einem namhaften Vorteil eingeſchmolzen



Digitized by Google

werden. Nichts ist leichter, als diesen Beweis zu führen. Die Mk. Goldes war vor dem Nov. 1785 in 30 Stück Louisdor verteilt: 30 Stück Louisdor coursirten im Handel und Wandel um einen Wert von 720 L.: die Mk. Goldes in Louisdor kostete folglich 720 L. — Die rohe Mk. Louisdor kostete vor jener Epoche 708 L.. Es war also bis dahin ein Verlust von 12 L. per Mk. Louisdor, wenn man sie einschmolz. — Allein der KaufPreis der rohen Mk. LouisdorGold ist am 1 Jan. 1785, durch eine violente Operation, bis auf 740 L. getrieben worden *. Es waren also 20 L. per Mk. zu gewinnen, wenn man Louisdor einschmolz, weil die Mk. davon nur 720 L. galt. Und diese Einschmelzung konnte an allen Orten mit gleichem Vorteil getrieben werden, wo immer die französ. Gold- und Silber-Sorten in eben der respectiven Proportion, wie in Frankreich, circulirten: folglich in den Niederlanden, in Genf ꝛc.

B. Ausfur der Louisdor. Der König hat sowol in der Declaration vom 30 Oct. 1785, als im Monat März in seiner Antwort an das Parlement, und in der ministeriellen Anrede an die Assemblée des Notables im Jar 1787, die übermäßige Ausfur der Louisdor für den BewegungsGrund der anbefolnen Umprägung derselben angegeben. Diese Ausfur hat auch wirklich statt gehabt: die plötzlich schnelle und äußerst merkliche Verminderung der in Frankreich coursirenden GoldSorten, die zuletzt in einen Mangel überzugehen drohete, war in jedermanns Augen ein unverwerflicher Beweis von einer solchen Exportation, die übrigens durch die hefftigsten und Einsichtsvollesten Gegner des Hrn. v. *Calonne* eingeräumt wird. Die Ausfur der Louisdor konnte

* Den Beweis dieser TatSache liefert der Hr. de *Rotour*, Premier Commis de Monnoye, in seinen vortrefflichen *Observations* sur la *Declaration* du 30 *Oct.* 1785. Der Hr. v. *Calonne* beweist in den *Pieces justificatives* zu seiner *Requête au Roi* p. 15, daß im *Oct.* 1785, die rohe Mk. Goldes bis auf 741 L. 4 Sols gestiegen war: folglich betrug der Gewinst bei dem Einschmelzen der Louisdor über 21 L.

Digitized by Google

konnte nur durch 2 Urſachen veranlaßt werden. Entweder war ein Gewinſt dabei zu hoffen, wenn man ſie, als Metall betrachtet, im Ausland gegen Silber austauſchte; und dieſer Gewinſt war in allen den Ländern zu hoffen, wo der Preis des Goldes gegen den Preis des Silbers höher ſtand, als in Frankreich. Oder die Ausfur war nötig, um die Handlungs-Balance zwiſchen Frankreich und einem andern Lande zu ſaldiren. Dieſe letztere Urſache gilt niemalen von Spanien, und traf weder im J. 1784 noch 1785 auf England.

Mr. *de Rotour* hat, in ſeinen obbemeldten *Obſervations*, aus dem Wechſel-Cours bewieſen, daß der franzöſ. Handels-Mann, der den Wert von 100 Louisdor nach London zu übermachen hatte, noch im Anfang des J. 1784 volle 63 L. 10 Sols erſparte, wann er dieſe Schuld mit franzöſ. Wechſel-Briefen abzalte, anſtatt jene Louisdor nach England zu ſchicken. — Wir wiſſen aus den Engliſchen Parlements-Acten, daß die Engliſche Einfur in Frankreich im Jar 1785, etwan 360000 L. Sterl., oder etwas über 8 Mill. L. T. betragen habe, die ſich, durch die Balance der nach England öffentlich eingefürten franzöſ. Waren, auf etwan 5 Mill. reducirten. Wäre dieſer Saldo der beſcheinigten Engliſchen Importation und Exportation gegen Frankreich, auch nicht durch den Wert der von Frankreich aus nach England getriebenen Contrebande getilgt worden: ſo könnten doch jene 5 Mill. unmöglich eine Ausfur der franzöſ. Gold-Specien erheiſcht haben; oder dieſe Ausfur wäre ganz gewißlich nicht ſichtbar geweſen. Die bekannte große Gold-Ausfur nach England, war alſo durchaus keine Wirkung von der ungleichen Handlungs-Balance zwiſchen Frankreich und England.

Sie war aber eine zuverläſſige und natürliche Folge von dem Vorteil, den die Speculanten dabei fanden, wann ſie im Auslande das franzöſ. Gold gegen Silber austauſchten. — Die zuverläſſige Gewißheit dieſes Vorteils erhellet aus der Verſchiedenheit des wechſelsweiſen Wertes, den die edlen

Metalle in Frankreich, Spanien, und England, gegen einander hatten. — Diese Verschiedenheit erprobt sich sehr deutlich durch die ValvationsTabellen, welche der Declaration vom 30 *Oct.* 1785 angehängt sind. — Der Hr. von *Calonne* (in den Pieces justificat. zu seiner *Requete au Roi*) hat jene Verschiedenheit folgendermaßen daraus abstrahirt:

Depuis 1779 le Marc d'or a valu

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| en *Espagne* | 15 Marcs | 7 onces d'argent | | 1 : 15 $\frac{7}{8}$ |
| en *Portugal* | 15 — | 6 — | — | 1 : 15 $\frac{1}{4}$ |
| en *Angleterre* | 15 — | 2 — | — | 1 : 15 $\frac{1}{4}$ |
| en *France* | 14 — | 5 — | — | 1 : 14 $\frac{5}{8}$ |

Dieser ExMinister schloß aus dieser Angabe, daß der Spekulante, der französ. Gold nach Spanien trug, 6 ProCent darauf gewann, und 4 ProC., wenn er es in England gegen Silber umsetzte.

Die Gewißheit des großen Gewinstes, der auf der GoldAusfur in Frankreich zu machen war, gilt für die vollkommenste Demonstration, daß jene GoldAusfur wirklich statt gehabt habe. — Der Hr. de *Rotour* hat diese Demonstration durch eine unstreitige und äußerst wichtige TatSache bestärkt, die aber auch zugleich zum Maasstab der GoldAusfur dienen kan. — Ich habe in den Stats-Anz. Heft 31, S. 371, einen Wink dahin gegeben, daß der große Zuwachs, den das SilberQuantum in Frankreich erhalten hatte, seit dem Frieden von 1783, sichtbarlich auf den respectiven Wert der edlen Metalle gewirkt, und folglich die Ausfur der GoldSpesen befördert habe. — Der Hr. von *Calonne* (loc. cit.) spricht von einer extension des opérations pour l'extraction des Piastres; und der Hr. de *Rotour* hat diese schädliche Operationen in ihrer vollen Blöse dargestellt. — Ich will einen kleinen Auszug aus den vortrefflichen *Observations* für la Déclaration du 30 *Oct.* 1785 hier einschalten. Die Leser der StatsAnzeigen werden dadurch mit der französ. MünzVerfassung näher bekannt, und insbesondere von der Beschaffenheit, dem Tu-



Digitized by Google

und Laſſen der MünzLieferanten, belert werden, über welche *Necker* in ſeiner Adminiſtr. des Finances, Tom. III, p. 28, ſo viel wares und gutes geſagt hat, und worüber in Deutſchland ſo viel abenteurliches raiſonnirt iſt.

Bis in die Mitte des gegenwärtigen Jarhunderts, war in Frankreich der Handel mit auswärtigen GeldSorten, folglich auch mit den Lisbonnen und den Piaſtern, allen PrivatPerſonen verboten: jene GeldSorten mußten durchaus in die königl. Münzen geliefert werden, zu welchem Ende in den meiſten Städten des Königreichs des *Changeurs du Roi* aufgeſtellt waren. — Dieſer Handel wurde durch eine Declaration vom 7 *Oct.* 1755, allen Banquiers und HandelsLeuten frei gegeben: die Mk. LouisdorGoldes galt damalen im Handel und Wandel 689 L., und wurde in den königl. Münzen zu 678 L. 15 S. bezalt. — Aber kurz darauf erhielten einige begünſtigte Perſonen, an deren Spitze die Banquiers de la Cour figurirten, einen wichtigen Nachlaß auf dem Preis der fremden Gold- und Silber-Sorten, die ſie in die Münze liefern würden. Dieſe Hof-Banquiers trieben von der Stund an den Lisbonnen- und Piaſter-Handel mit der größten Lebhaftigkeit, ſo daß die Mk. LouisdorGold im J. 1759 ſchon auf 708 L. 15 S., und die Mk. Silbers von 48 L. 10 S., auf 49 L. 10 S. geſteigert war.

Nach dem Jar 1764 fiel dieſer Surachapt, und mit ihm der Wert der edlen Metalle. Das LouisdorGold wurde im Jan. 1771 in der königl. Münze wieder mit 690 L. 8 S., im Handel und Wandel aber mit 700 L. 17 S. bezalt: die Mk. Silbers galt in den MünzStätten 47 L. 18 S., und im Commerz 48 L. 15 S.

Im J. 1772 erhielt der HofBanquier einen neuen *Surachapt* von 9 L. auf die Mk. Goldes, und von 10 S. auf die Mk. Silbers. Der damalige HofBanquier war der Hr. von *Baujoy*, der zu gleicher Zeit die Finanzen der Comteſſe du *Bary* beſorgte. — Der Hr. de *Rotour.* lert



Digitized by Google

mus, daß dieser Surachapt, vom 12 Apr. 1772 bis auf den 1 Maj 1775, dem HofBanquier & Compagnie 927967 Livres eingetragen hat. — Das LouisdorGold war damalen in den Münzen mit 707 L. 19 S., und im Commerz mit 708 L. 12 S., bezalt: das Silber stund zu 49 L. 5 S., und 48 L. 9 S.

Der Hr. *Turgot* schaffte den privilegirten Surachapt im Februar 1775 ab. Weil er aber die Sache mer als Physiokrat im StandPuncte der allgemeinen Freiheit, als nach den Grundsätzen des Commerzes, betrachtete: so dachte er ein treffliches Werk zu stiften, indem er den Gewinst, welcher bisher den HofBanquiers zugestanden war, dem gesammten HandelsStand zuteilte. Er bestimmte also allen und jeden HandelsLeuten, die Gold und Silber in die Münze liefern würden, eine Prämie von 4 L. 7 S. auf die Mk. Goldes, und von 6 Sols auf die Mk. Silbers. — Eine Folge von dieser Operation war, daß jetzo Banquiers und HandelsLeute um die Wette die edlen Metalle steigerten, damit sie ja die Prämie verdienen möchten. Hierdurch stieg der Wert von der Mk. LouisdorGold im Handel und Wandel auf 712 L. 13 S., und auf 712 L. 6 S. in den MünzStätten: das Silber galt im Commerz 50 L. 2 S., und in den MünzStätten 48 L. 15 S.

Nun kam *Necker*, der diesen HandlungsZweig besser als alle Financiers und alle Oekonomisten kannte. Eine Folge von seinen Einsichten war, daß schon im Jan. 1778 der Surachapt oder die MünzPrämie im ganzen Königreich abgeschafft wurde; und schon im März sank das LouisdorGold auf 708 L. 13 S. im Commerz, und auf 707 L. 19 S. in den königl. WechselBanken, herab: das Silber galt 49 L., und 48 L. 9 S.

Die Sachen blieben auf diesem Fus bis zu Anfang des J. 1784. Jetzo gestund der Hr. von *Calonne* einer neuen Compagnie von Financiers einen neuen Surachapt zu; und hier fängt die tragische Geschichte von der GoldAusfur an.

Digitized by Google

n. — Die neuen Conceſſionaires vom Piaſter-Handel ollten ſobald als möglich reich werden, und trieben folglich eſen Handel auf das höchſte. Sie lieferten in dem einzi en J. 1784, für volle 84 Millionen Livres Piaſter in ie königl. Münzen. Da aber der franzöſ. Handel mit Spanien, nur die Hälfte von dieſer ungeheuren Summe etragen hatte; ſo mußten ſie den Ueberreſt den Engländern nd den andern Eigentümern derſelben abkaufen: und weil n neuer Gewinſt von 4 und von 6 proC. zu hoffen war, aum man die franzöſ. Gold-Species nach England und nach Spanien ausfürte; ſo wurden im einzigen J. 1784, blos urch die Banquiers des Piaſtres, für mer als 42 Mill. ouisdor außer Landes geſchickt. Man kan zu dieſer fürch erlichen Summe noch ein 10 Mill. und drüber hinzudens en für das Silber, ſo die franzöſ. Fabricanten und Silber rbeiter aus Spanien gezogen haben, und welches ſie deſto eurer bezalen mußten, je gröſſer der Vorteil war, welchen er Suratchapt den franzöſ. Münz-Banquiers über alle Con urrenten bei dem Piaſter-Handel verſchaffte.

In den Jaren 1785 und 1786 behielt dieſer Handel den einmal angetretenen Lauf. Der Hr. de *Rotour* lert uns, daß in den 2 Jaren für 104 Mill. Livres Piaſter in die königl. Münzen geliefert ſind; von dieſer Summe ſind wenigſtens ein 20 Mill. den Ausländern abgekauft worden; und eine gleiche Quantität muß man wenigſtens für die Conſumtion der Fabriken und der Silber-Arbeiter rechnen, welche in dieſen 2 leztern Jaren ſo wenig, als im J. 1784, ihren Silber-Vorrat vom National-Commerz erhalten konnten: ſo daß der übertriebene Piaſter-Handel, das in Frankreich circulirende Silber-Geld, zwar um 188 Mill. L. vermert, hingegen aber die Maſſe der Gold-Species um weit mer als 80 Mill. verringert hat. — Eine Folge von dieſer gewalt ſamen Gold-Ausfur war, daß die Mk. Louisdor-Gold, welche im Decemb. 1783 nur 708 L. 12 S. galt, am 1 Jan. 1785 im Handel und Wandel mit 740 L. 5 S. be

zalt

zalt wurde *; und der Hr. v. *Calonne* ging, in der Declaration vom 30. *Oct.* ebendeſſelben Jars, von dieſem Stands Punct aus, um das LouisdorGold bis auf 747 L. 13 S. zu taxiren.

Alle dieſe Umſtände borge ich dem Hrn. de *Rotour* ab, der Premier Commis des Monnoyes bei dem FinanzDepartement iſt. Die Leſer der StatsAnz. können daher auf die Zuverläſſigkeit dieſer Nachrichten deſto ſichrer zälen, da er ſie in ſeinen *Obſervations* ſur la Declaration du 30 *Oct.*, ohne Scheu, und ſogar mit Vorſetzung ſeines Nameus, und unter den Augen der Regirung, der Publicität übergeben hat.

Ich ſeze nur noch dieſes hinzu, daß die heutige Adminiſtration dem Surachapt von neuem den Untergang dröht. Der Beweis davon ſteht im *Compte rendu* von 1788, p. 45. Die järliche Ausprägung der SilberSpecies iſt an eben dieſem Ort auf 30 Mill. reducirt, ſo wie jene von Gold auf 7 bis 8 Mill. — Die Wirklichkeit einer groſſen GoldExportation, die hauptſächlich ſeit dem Verſailler Frieden Plaz gefunden hat, iſt alſo vollkommen demonſtrirt; und eben ſo gewiß iſt es auch, daß der bloſe Surachapt der edlen Metalle, eine Ausfur von ungefär 90 Mill. Louisdor verurſacht hat. — Aber vor dem Surachapt, und ſogar vor dem *Oktob.* 1783, redete ein auf Veranlaſſung und unter den Augen des FinanzMiniſters gedrucktes Pamphlet (es ſind die bekannten *Idées d'un Suiſſe*) von einer Ausfur von 40 Mill. — Und dieſe Behauptung ſchien dem Hrn. *Necker* ſo wichtig, daß er im III. Bande von ſeiner *Adminiſtr. des fin.* die Unſchädlichkeit ſolcher Exportationen zu vertheidigen ſuchte, und das v. R. w.

C. Aufhäufung der Louisdor in gewiſſen Caſſen.

Kenner der Sachen, welche den reichlichen Umlauf der Louisdor vor 1783, mit der plözlichen Seltenheit dieſer Gold-

* Der Hr. v. *Calonne* behauptet in ſeiner *Requete* au Roi, daß dieſer Wert bis auf 741 L. 4 S. geſtiegen iſt.

Digitized by Google

Goldſpecies im J. 1785, mit einander verglichen, ſchätzten ie Summe der dem Handel und Wandel entzogenen Louisd'or auf mer als 200 Mill. Livres. — Das Pamphlet on 1783, und die Berechnungen des Hrn. de *Rotour*, mas en uns mit 139 Mill. Livres bekannt, die in weniger als Jaren aus dem Lande getrieben ſind. Und von wie viel ndern Millionen kan der Ausmarſch nicht ſo deutlich an egeben werden? Und wie viel andre hat der Schmelztigel erzert?

Aber jetzo enthüllt der Hr. CARRA, jener heftige Gegner des Hrn. von *Calonne*, noch einen andern Abweg, en die Louisdor betreten haben. Es ſteht mir nicht zu, etwas mereres darüber zu ſagen, als Hr. *Carra* ſelbſten anefürt hat. — Er ſetzt voraus, daß das Project von der Goldumprägung, das ſchon den Herren *Necker* und *Joly* le *Fleury* übergeben, und von ihnen verworfen iſt *, bereits im J. 1784, durch den Hrn. v. *Calonne* genemigt war; und daß die Adoptation deſſelben mit zu dem übertriebenen Piaſterhandel geholfen hat, damit ja die Notwendigkeit von jener Operation handgreiflicher würde.

Von dieſer Suppoſition geht der Hr. *Carra* in ſeiner neuſten *Diatribe* ** aus, und erzält als eine bekannte und unbeſtrittene Tatſache, que les Accapareurs qui avoient le Secret (de la refonte des Louis'dor) dès 1784 ont eu soin de s'emparer de la plus grande quantité de ces especes .... ſo daß den *Particuliers* nur quelques vieux Louis à échanger in Händen geblieben. — Das ſagt Hr. *Carra*, und er mag für die Warheit dieſer Anekdote haften. So viel iſt indeſſen gewiß, daß wenn die Münzlieferanten ſchon im J. 1784 die künftige Umprägung der Louisdor vorausgewußt, geſehen, oder gemutmaßt haben, die natürlichſte Operation von der Welt geweſen iſt, dieſe Speecies,

* Der Hr. de *Rotour* bezeugt dieſe Tatſache ausdrücklich.

** Sie fürt den Titel: *Mr. de Calonne tout entier*, und kam im März 1788 zum Vorſchein: ſ. S. 225.

Digitized by Google

eies, so viel als möglich war, an sichern Ort und Stellen aufzuhäufen, und sich dadurch nicht allein den allen Stats-Bürgern angebotenen Gewinst bei dem Aufwechsel der alten Louisdor, sondern auch das benefice von Surachapt, zu versichern. — Der Hr. v. *Calonne* schloß bei einer gleichen Gelegenheit: cela pouvoit se faire, donc cela s'est fait.

HI. Die Regirung hat weder die Menge der ausgefürten und eingeschmolzenen Louisdor gekannt, noch den Wert der übrig gebliebenen, mit Gewißheit erraten können: und alles was sie davon gesagt hat, beruhete auf bloßen Mutmassungen.

Dieser Saß ist untrüglich, wenn man der französischen Regirung nicht die WunderGabe der Allwissenheit beilegen will. — Nach *Neckern* ist, von 1726 an bis zum Ende des J. 1780, ein Sümmchen von 957 Mill. an GoldMünze in den franzöſ. MünzStätten ausgeprägt. Ich schrieb im März 1787, daß man sehr tief unter der bekannten Warheit der Sachen bleibe, wenn man bis in den Oct. 1785, da die Umprägung befolen ist, die ganze Masse der in Frankreich geprägten GoldSpecies nur auf 1000 Millionen angebe. Der Hr. v. *Calonne* aber geht dreister zu Werk, u. seßt in seiner Requete au Roi den ganzen Wert der seit 1726 aus den franzöſ. MünzStätten hervorgetretenen Louisdor auf 1300 Millionen.

Wie viele Millionen haben die Kriege, in welche Frankreich wärend [illegible] 60 Jaren verwickelt war, aus dem Lande gezogen? Wie viel hat das Commerz ausgefürt? Wie viele hat der PiasterHandel aus dem Lande geschoben? Wie viele sind in den SchmelzTiegel gefallen? — Das alles kann keine menschliche Vernunft bestimmen, keine menschliche Imagination erraten. Wie viele Millionen cursirten noch in einem Lande, das 27000 QuadratLieues groß ist? Wie viele lagen in den Cassen des Commerzes müssig? Wie viele waren in den Klöstern und bei den Gens de *Main morte*, die keine Capitalien ausleihen dörfen, versteckt? Wie viel verheimlichte der Landmann, der sich vor der Erhöhung seiner Auflagen befarte, wenn man seine Habse-

lig-

Digitized by Google

ligkeiten kennen würde? Wie viele hatten die *Antiparaues* des Louisd'or auf die Seite geschafft? Alle diese Fragen waren außerhalb der Sphäre der menschlichen Erkenntnisse.

Die Umprägung der Louisd'or ist am 30 Oct. 1785 anbefolen.

Sie hat das ganze J. 1786 mit der größten Lebhaftigkeit fortgedauert.

Sie ist bis in den Jul. 1787 sehr häufig getrieben worden.

Sie hat am Ende des J. 1787 noch nicht aufgehört.

Alle diese TatSachen sind unstreitig und unbestritten. Der Hr. v. *Calonne* selbsten räumt sie, bis in den März 1787, und bis zu seinem Abtritt vom Ministerio, ein, so sehr ihm auch anliegt, den Belang der gesammten Umprägung herunter zu setzen. — Also nach diesem ExMinister selbsten, ist das UmprägungsGeschäfte, vom 1 Novemb. 1785 an, bis zu Ende des Märzen 1787, in 11 Münz-Stätten eifrig betrieben worden. — Und im März 1786 setzte der Hr. v. *Calonne*, in der dem Könige an die Hand gegebenen Antwort an das Parlement von Paris, den Wert der umzuprägenden Louisdor auf 600 Millionen, und berechnete zugleich den Gewinst, bey dem State, der königl. Schatzkammer, und den einzelnen Besitzern der Louisdor, davon zuwachsen würde *.

Es wird wol niemand dem Hrn. v. *Calonne* einen prophetischen Geist zuschreiben: und den müßte er doch gehabt haben, wenn er ganze 12 Monate ein futurum contingens vorausgesehen, und im März 1785 gewußt hätte, wie viel neue Louisdor im Jul. 1787 würden ausgeprägt seyn. Es bleibt also nur folgende Alternativ übrig. Entweder hat der Hr. v. *Calonne* zuerst den König, und hernach die Nation, durch ein blos idealisches Vorgeben hintergehen wollen:

* Die Gegner des Hrn. v. *Calonne* werfen ihm diese Berechnung sehr bitter vor, und ziehen tausenderlei Folgen daraus, so wie sie ihr eine Menge Ursachen zuschreiben — — — die nicht hieher gehören.

Digitized by Google

lous: oder er hat die Masse der umgeprägten Louisdor par approximation, nach der Summe derselben, geschäzt, die bis in den Monat März in die MünzStätten und die damit verbundene WechselHäuser gebracht waren. — Ich habe den leztern Saz, nicht blos allein aus logischen Gründen, sondern wissentlich, behauptet, und bleibe noch jezo bei dieser Meinung, obschon die Gegner des Hrn. v. *Calonne* das Gegenteil versichern, und den ersten Saz mit Heftigkeit, und mit einem großen Aufwand von Raisonnemens und wirklichen Beschuldigungen, verteidigen.

So viel leuchtet jedermann ein, der die Sammlung von Verordnungen, so über die GoldUmprägung erlassen sind, mit Aufmerksamkeit liest, daß die Regirung sehr schwankende und sehr abwechslende Begriffe von dem Quantum der umzuprägenden Louisdor gehabt habe. — Am 30 *Oct.* 1785 glaubte sie, diese Operation in 5 MünzStätten vollziehen zu können: und am 11 Decemb. fand sie schon nötig, noch 2 neue hinzuzutun; am 18 Jan. aber vermerte sie die Anzal der MünzStätten bis auf 11. — Am 30 Oct. befal sie, daß die alten Louisdor schon vom 1 Jan. 1786 sollten außer Cours gesezt seyn: und am 11 Dec. wurde ihr Cours bis auf den 1 April 1786 prorogirt; am 18 Jan. 1786 aber gar bis auf 1 Jan. 1787 erlaubt. — Am 30 Oct. 1785 befal die Regirung, daß die alten Louisdor bis auf den 1 Apr. 1786 um 750 L. per Mk. sollten eingelöst werden. Und am 18 Jan. 1786 wurde dieser GoldPreis bis auf den 1 Jan. 1787 festgesezt; am 13 Dec. 1786 aber bis auf eine weitere Verordnung, die NB. im März 1788 noch nicht erfolgt ist, zugestanden, u. s. w.

IV. Die Summe der umgeprägten Louisdor hat weit über die 600 Mill. betragen, welche die Regirung im März 1786 gemutmaßt hat.

Ich glaube bewiesen zu haben, daß die Regirung im März 1786 nicht wußte, und nicht wissen konnte, wie

hoch

Digitized by Google

ſwoch ſich die, bis in die Mitte des J. 1787 verlängerte Um-
prägung der Louisdor, belaufen würde. Die Summe von
500 Mill., die ſie dafür annam, war alſo eine bloſe Mut-
maſſung; und die Aeußerung vom März 1786 iſt kein Be-
weis, und kan kein Beweis ſeyn, von einer TatSache, die
erſt im Jul. 1787 gröſtenteils vollbracht war. — Per-
ſonen, die einen Zugang an Ort und Stellen haben, wo
man etwas mer als KaffeHäuſerNouvellen erfärt, wo man
eine Kenntniſſe nicht aus Bulletins ſchöpft, und wo die
Leidner Zeitung nicht den GrundStoff zur franzöſ. Statis-
tik darleiht; Perſonen alſo, denen die Geſchichte der Tage,
in welchen ſie leben, aufgedeckt vor Augen liegt, — wuſ-
ten und verſicherten, daß die GoldUmprägung ſich im Mo-
nat Maj 1786 ſchon bis auf 600 Mill. belaufen habe:
daß zu Ende Sept. 734 Mill. umgeprägt waren: und daß
im März 1787, da ich meine EhrenRettung gegen Hrn.
G — niederſchrieb, die HauptSumme des umgeprägten
Goldes wenigſtens bis auf 780 Mill. angeſtiegen ſei. —
Das ſind lauter TatSachen, die ſich durch Raiſonnements
weder behaupten noch wegraiſonniren laſſen. Iſt das Vor-
geben derſelben war? iſt es falſch? darauf beruht die ganze
Unterſuchung.

Ich kan meine Angaben nicht beſcheinigen: ihre Glaub-
würdigkeit beruht auf der Meinung, welche die Leſer der
StatsAnzeigen von meiner Redlichkeit und Warheits-
liebe haben. Aber dieſes kan ich beweiſen, daß ich nicht
der einzige bin, der die Umprägung der Louisdor auf 800
und mer Millionen, nicht berechnet, ſondern ausdrücklich
angegeben hat. Mein Beweis liegt in einer DruckSchrift,
welcher man zur Zeit, da ſie erſchien, allen Glauben beige-
meſſen hat.

Die Leſer der StatsAnz. wiſſen aus den öffentlichen
Nachrichten, was für ein Ungewitter ſich über den Hrn. v.
*Calonne*, bald nach der Eröffnung der Aſſemblée des No-
tables, aufgezogen hat, was für Beſchuldigungen gegen ihn



Digitized by Google

aufgebracht sind, und wie die Folge von alle dem der Sturz dieses Ministers gewesen ist. — Unter den Memoires, welche gegen ihn jener erlauchten Versammlung eingegeben sind, zeichnete sich eine Note aus, welche die Umprägung der Louisdor zum Gegenstande hatte, und die man glaubte vom obersten MünzHof hergerürt zu haben. — In dieser Note, welche der Hr. v. *Calonne* selbsten unter den Pieces justificatives seiner *Requete au Roi* hat nachdrucken lassen, wird die HauptSumme der bis dahin neugeprägten Louisdor in Livres auf 830 Millionen angegeben.

Ich weiß wol, daß der Hr. v. *Calonne* dieser Behauptung widersprochen, und ihr die Versicherung entgegen gestellt hat, daß nur 650 Mill. neu ausgeprägt seien. — Aber ich weiß auch, daß der Hr. *Carra* in seiner Replique à Mr. de *Calonne* [a] im Novemb. 1787, von 900 Mill. gesprochen hat. — Es steht mir nicht zu, mich zum Richter in dieser Angelegenheit aufzuwerfen; um so viel weniger, da das ganze UmprägungsGeschäfte vor einer Richterlichen Untersuchung schwebt, zu deren Behuf der König eine besondre Commission niedergesetzt hat [b]. Es heißt also hier:

Die Sache liegt im Recht; wer weiß, wer noch verliert?

Mir ist genug, daß die Note vom Monat Maj meine Anzeige vortrefflich bestärkt, und sogar die Progression bemerkt hat, die vom Jan. 1787 bis in den Maj, von 800 Mill. auf 830 fortgerückt ist. — Ich will nur folgende kleine Erläuterungen anhängen.

I.

---

a. Das Pamphlet heißt: *un petit mot de reponse* à Mr. de *Calonne* sur la Requete au Roi, s. p. 23.

b. Der oberste Münzhof hatte einen Inquisitions-Proceß gegen den Hrn. v. *Calonne* verhängt, dessen Verfolgung aber der König dadurch unterbrochen hat, daß er die Sache an seinen StatsRat evocirt, und die bekannte Commission deßfalls niedergesetzt hat.

Digitized by Google

1. Der Hr. v. *Calonne* ſchreibt in ſeinem *Developpement* ſur l'operation de la refonte des monnoyes d'or, welches die zweite Piece juſtificative von ſeiner *Requete au Roi* iſt, — er ſchreibt, ſage ich, im Eingange dieſer Piece p. 10: *à preſent* que l'operation eſt *conſommée* . . . preſent que 650 *Millions* en Louisd'or anciens ſe trouvent remplacés par 693 *Millions* en Louisd'or nouveaux. Er wiederholt dieſen Satz in dem 3ten Teil von jenem Developpement p. 41, wo er ſagt, daß die fonte des vieux Louis 900000 Mk. Goldes gegeben habe, daß dieſe maſſe totale eſtimée être de la valeur de 650 *Mill.* L., fait plus de 43 *Mill.* d'accroiſſement à la richeſſe nationale; auch auf der vorhergehenden S. 40 erzält er, daß 902777 Mk. Gold umgemünzt ſind, aus welchen 693,332736 L. gezogen worden. — Es betrug alſo die Umprägung über 693 Mill. L. [c], nach dem eignen Zeugnis des Hrn. v. *Calonne*.

2. Es gibt aber nachſinnige Leute, denen es ſehr auffällt, daß der Hr. v. *Calonne* in eben dieſer Piece, wo er die Vorteile der Umprägung pour les Poſſeſſeurs des anciens Louis herrechnet (p. 43), blos vom *gain* des *Particuliers* ſur les Louis portés par eux à la Monnoye, ſpricht. Sie fragen hier, ob die alte Louisdor, welche zu Ende des *Oct.* 1785 in den königlichen Caſſen wolbedächtig, und in großer Menge, aufbehalten waren, auch unter jene Louis gehören, ſo die *Particuliers* in die Münze getragen haben? — Sie fragen, ob auch jene Louisdor, welche die MünzLieferanten, nach dem Vorgeben des Hrn. *Carra*, auf die Seite geſchafft hatten, unter jenen Louisdor der *Particuliers* begriffen ſind; oder ob ſie nicht als eine



c. Im Jan. des Polit. Journ., wird S. 23 angefürt, der Verf. der *Obſervations* ſur la Declaration du 30 *Oct.* neme an, daß das Publicum 800000 Mk. alter Louisdor in die WechſelBank gebracht hat, welche 600 Mill. betragen. Hier ſind die Worte des Hrn. de *Rotour*: Si le public a porté au Change 800000 marcs d'anciens Louis valant 600 *Mill.*, ſa perte ſ'eſt elevée à 13 *Mill.*

Digitized by Google

auf königl. Befel, für die Rechnung des Stats, veranstaltete Lieferung, unter eine andre Rubrike gebracht worden? — Sie fragen sogar, ob der den MünzLieferanten auf diese Louisdor zugestandene *Surachapt*, von dem aus der Umprägung gehofften Gewinst des Königs abgezogen, oder ob er darunter begriffen sei? — Eine Menge andrer Fragen von dieser Art hört man hin und wieder. Ich übergehe sie aber sämmtlich mit Stillschweigen, weil noch einmal die ware Beschaffenheit, die es mit der GoldUmprägung gehabt hat, erst durch den Richterlichen Ausspruch kan und wird entdekt werden.

Indessen bleibt dieser Saz immer richtig: der Austrasier hat den Lesern der StatsAnzeigen im März 1787 erzält, daß bis in den Jänner dieses Jars für mer als 780 Millionen neue Louisdor geprägt seien; und daß man den Wert von der ganzen bis in den März geschehenen Umprägung leicht auf 800 Mill. schäzen könne. — Und im nachfolgenden Maj versichert eine den Notables eingegebne Note, daß bis dahin für 830 Mill. Louisdor neugeprägt seien. — Der Austrasier hat also seine Angaben nicht erdichtet, q. e. d.

## 7.

Aus Geldern, 19 Jun. 1788.

Ich benuze die Stille, welche uns, nach dem gänzlichen Abzug der Preußischen Truppen, und der Rükreise ihres Königes in seine Länder, jezt beherrscht, um mit den Bemerkungen fortzufaren, die ich während der Zeit gemacht habe.

Man hat jezt angefangen, die Schriften zu sammeln, welche auf die im Sept. vorigen Jars zum Vorteil des Statthalters erfolgte Revolution näheren Bezug haben. Unter dem Titel:

Fa-

*Verzameling* van *Placcaaten*, *Resolutien*, en andere *authentique Stukken*, betrekking hebbende tot de gewigtige Gebeurtenissen in de Maand *Sept.* 1787 en vervolgends, in het Gemeene best der Vereenigde Nederlanden voorgevallen. Te *Camden*, by *de Chalmot*, 1788,

ind davon 2 Teile heraus. Die vornemsten Stücke dieser Sammlung sind fast alle in extenso, und enthalten: den llerneuesten Ausbruch des Unfugs der Cabale in Friesland, oo Anfangs Sept. die Bürger und FreiCorps Franeker beetzt hielten, eine neue StatsVersammlung der Stände erichteten, und wütende Drohungen gegen den Souverain und lle Oranische ausstießen (*Nr.* 1—7, 9—14, 34, 41, 6, 47). — Die natürlicher Weise sehr einseitigen Berichte der von der holländischen Cabale angestellten DefensionsCommission in *Woerden*, über der Prinzessin Verhaftnemung (*Nr.* 15, 16), zum Belege für die kalen und naseweisen Entschuldigungen der damaligen holländichen Stände an den König von Preußen wegen dieses Vorfalls (n. 14). — Des Königs DanksagungsSchreiben an die GeneralStaten wegen ihrer begnügten Gesinnungen: dringende GenugtuungsFoderung an die holländ. Stände: DurchMarschGesuch an die *Overyssel*schen Stände (n. 7, 17, 18, 24). Des Herzogs von Braunschweig Manifest bei seinem Einmarsch, für *Holland* und *Overyssel* (n. 31, 36): desselben SchriftWechsel mit *Amsterdam* wegen der Capitulation, Entwaffnung der Auxiliairen daselbst, Aenderung des KriegsRats ꝛc. (n. 90, 97, 123, 151, 156, 198). — Der Prinzessin Briefe an den Herzog, um ihm die Nation in derselben kritischen Lage zu empfelen; und in Amsterdam, wegen der ihr schuldigen Genugtuung (n. 32, 122). — Erklärung des DefensionsWesens über die schleunige Verlassung der von den daselbst befindlichen französs. Ingenieurs sehr vorteilhaft befestigten Stadt *Uetrecht*, bei Annäherung der Preußen (n. 33, 43). — Die gesäuberte Versammlung der holländ. Stände bittet den ErbStatthalter, wieder in den *Hag* zu kommen, und setzt



Digitized by Google

ihn in seine alte Vorrechte ein, 18 Sept. (n. 39, 40). Dies tut noch besonders *Schoonhoven*, 18 Sept. (n. 42), *Rotterdam*, 21 Sept. (n. 58), *Overyssel*, 28, 29 Sept. (n. 106, 116), *Gröningen*, 23 Oct. (n. 211). — Die Bürger werden, nachdem sie noch in *Delft*, *Maas*, *Sluis* und *Overyssel* rasende Ausschreiben gegen die Oranische Partei und den König von Preußen abgehen lassen (n. 28 — 30), entwaffnet, und die FreiCorps vernichtet: in der Stadt *Uetrecht* 17 Sept. 1 Oct., auf dem platten Lande daselbst 23 Oct. (n. 38, 128), in Friesland 22 — 24 Sept. (n. 63, 67), im *Hag* eben damals (n. 69), in *Rotterdam* 25 Sept. (n. 72, 86); durch die holländischen Stände im Allgemeinen 11 Oct. (n. 161), in *Leiden* 24 Oct. (n. 218), in *Overyssel* 28 Sept. (n. 109, 197), in *Drenthe* 29 Sept. (n. 121), in den GeneralitätsLanden 3 Oct. (n. 133). Ihre Waffen werden in des Landes Magazine gebracht, durch eine Resolutie der Gen. Staten vom 3 Oct. (n. 125): so wie über 130000 Pfund Pulver, welche das Amsterdamer Defensions-Wesen nach Overyssel geschickt hatte (n. 224).

Die von der Cabale abgefaßten Schlüsse und Resolutien werden vernichtet zu *Schonhooven* und *Hoorn*, 22, 27 und 28 Sept. (n. 64, 79, 103). Das den 20 März 1786 in *Uetrecht* eingefürte neue RegirungsReglement abgeschafft 12 Oct. (n. 167). — Der Fürst wird gebeten, die MagistratsPersonen in den Provinzen und Städten zu verändern: von Seeland 2 Oct. (n. 130), von *Rotterdam* 7 Oct. (n. 144), von *Schiedam* und *Schonhooven* 9 Oct. (n. 151), für alle holländ. Städte von *Holland* selbst 31 Oct. (n. 239).

Alle SchmähSchriften werden verboten, besonders in Uetrecht de *Zuidhollandsche*, *Vaderlandsche*, und *Nederlandsche* Courant, de *Post v. d. Neder Rhyn*, de *Spectator* met den Bril, und de *Politische Kruyer*, 14 Nov. (n. 267).

Alle

Digitized by Google

Gegen die ihrem dem Lande geleisteten Eide treulosen Officiere, CivilBediente, und Prediger, wird verfahren: von den Gen. Staten, 21—28 Sept. (n. 56, 100, 101); von den Uetrechter Ständen, 24, 27, 28 Sept. und 4 Oct. (n. 82, 94. 111, 139); von den holländ. Ständen gegen den RheinGrafen, 3 Oct. (n. 134).

Orange zu tragen, Illuminationen ꝛc., wird erlaubt, in *Haarlem* 20 Sept. (n. 53), *Campen* 27 Sept. (n. 95), *Drenthe* 29 Sept. (n. 121); wird angeraten, im *Hag* 22 Sept. (n. 70), in *Gröningen* 22 Sept. (n. 92), in *Campen* 6, 9 Oct. (n. 143, 154).

Van *Bleyswyk* bittet um seine Entlassung vom RatPensionärPosten, der alle Jar vacant wird, so wie von den GroßSigelBewarers-, Statthalter-, und LehensMinister-Stellen in Holland, und behält sich blos die ihm bei seiner ehemaligen Ansetzung als RatPensionär, im Abdankungs-Fall bestimmte Pension von 4000 Fl., nebst der Curatel über die Universität *Leyden*, vor, 9 Nov. (n. 259). Seine kriechende AbschiedsRede an die holländ. Stände (eod.) — 2 Reden des berümten *Camper*, als damaligen Präsidenten im StatsRat, und an die Prinzessin nebst ihren Kindern bei ihrer Ankunft im Hag, 25 und 24 Sept. (n. 90, 85). — Nun noch einige merkwürdige ActenStücke.

I. Ein Brief (n. 236) von H. *Coßterus*, Secretär der DefensionsCommission für Holland und Uetrecht, geschrieben aus Amsterdam: bekennet

Empfangen zu haben 757000 Fl.

Ausgegeben

| | Fl. |
|---|---|
| *Douceurs* für die Officiere — | 163649 |
| Außerordentliche Douceurs — — | 8425 |
| Doggelden en Vacatien — | 20845 |
| Geheime Expeditionen — — | 1209 |
| RekrutenGelder ꝛc. — — | 78851 |
| An verschiedene Personen *ter goede Rekening* gegeben — — | 50402 |



Digitized by Google

| | | Fl. |
|---|---|---|
| der Stadt Uetrecht geliehen | — | 39000 |
| Bezalung für die bewaffneten BürgerCorps | | 27000 |
| Vertheidigungs-Kosten auf den Flüssen ꝛc. durch bewaffnete Jarzeuge | | 140000 |
| Dem DefensionsWesen zu Amsterdam | | 207792 |
| Prämien für neugeworbene *Deserteurs* und Fremde | — — | 22711 |
| Verschiedene Auslagen | — | 7127 |
| Summa | — | 762011 Fl. |
| Also noch mer ausgegeben | — | 5011 |

II. Eine durch den HoofdOfficier von Uetrecht, in dem Hause eines von da geflüchteten CabaleAnhängers, gefundene Sammlung französischer Briefe (n. 184), über die Einbringung französischer Artilleristen, heimlich als Bürgersleute verkleidet, in Holland. Der *Courier du bas Rhin* hat einige derselben, aber nicht alle, aus der Uetrechter Zeitung angefürt. a. Paß des Königes, Versailles 20 *Juill.* 1787, von ihm selbst und dem KriegsMinister Marechal de *Segur* unterschrieben, für den Chevalier *de la Barriere*, Capit. des ArtillerieRegiments la Fere, der in fremde Länder zu gehen willens sei. b. Marechal *de Segur* an den Marechal de Camp, Chev. de *Trevy*. der die Artillerie zu *Douay* commandirt, 20 Jul. Der König will, daß aus dem Regiment la Fere 50 Freiwillige mit einem Capitain, einem Premier- und einem Troisieme-Lieutenant, gezogen werden, die sich nach *Givet* in Troupes von 8 - 9 Mann, immer 2 Tage einer nach dem andern, begeben sollen, ohne Ober- und UnterGewer, doch in Uniforme; sie haben Urlaub auf 1 Jar, werden bis *Givet* vom Könige bezalt, sollen sich aber daselbst, durch den Capitain, an den Grafen *Esterhazy* um weitere Befele wenden. — c. Urlaub des Königs auf 1 Jar für *de la Barriere*, 3 Aug. d. *Esterhazy* zu Givet Instruction für *de la Barriere*, 4 Aug. Er solle gleich am 5 Aug. den Lieutenant *Badier* über Herzogenbusch nach Gorkum schicken, mit einer Abschrift

Digitized by Google

chrift des Engagements der franzöſ. Artilleriſten mit Hol-
and. Der Lieutenant geht in bürgerlicher Kleidung, ohne
lle militairiſche Abzeichen. Ferner ſolle er den Artilleriſten
hre Uniform abnemen, ihnen bürgerliche Kleidung geben,
nd zu 8 — 9 Mann, ſo wie ſie gekommen, nach Gor-
um zum Lieut. *Badier* marſchiren laſſen: er ſelbſt ſolle den
4den mit ſeinem Troiſieme-Lieutenant, auch in bürgerli-
her Kleidung, eben dahin. Zu dieſer Kleidung und übri-
en Koſten gibt ihm der König 600 Livres, den beiden Lieu-
enants 500 L. e. De par le Roi, *Eſterhazy* 4 *Août*.
Jeder Canonier ꝛc. ſoll in Gorkum ſich auf ½ Jar oder 1
Jar engagiren, dafür 20 Fl., und die Reiſe von Gorkum
ib bezalt bekommen; Sold, die Woche 3 Fl., und am
Ende ſeines Dienſtes ein Geſchenk von 31 Fl., außerdem
eine Löhnung in Frankreich behalten. f. g. Marſch-
Route für 3 Troupes, nicht nach Gorkum, ſondern Ger-
truidenberg: *Eſterhazy*, 10 Aug. h. Quittung des
*La Barriere* über oberwänntes Geld, 14 Aug. i.
Brief vom Chevalier *Dufresne* an *La Barriere*, meldet
aus Gertruidenberg: er müſſe, weil der Feind Utrecht
bedrohe, gleich abmarſchiren; *Barriere* ſolle auch eilen, ihm
nachzukommen, und zu des Obriſten *Sternbach* Brigade zu
ſtoßen; wenn ſeine Soldaten in Gertruidenberg angelangt
wären, ſollten ſie 52½ Fl. Handgeld mit einem Jar Enga-
gement, und beim Abſchied 42 Fl. bekommen. Alles dies
olle zu Utrecht arrangirt werden, wie es bezalt werden
würde, 17 Aug.

Nun ſind bei der Eroberung verſchiedener Schanzen und
Forts in Holland, viele dieſer Franzoſen von den Preußen
gefangen genommen, und über Cleve nach Weſel abgefürt,
edoch hernach wieder losgegeben worden. Allein ſie haben
ich ſchon in Cleve äußerſt darüber beklagt, daß ſie nicht als
Soldaten von ihrem Könige commandirt wären, ſondern als
verdächtige Leute ſich hätten ins Land hineinſchleichen müſſen.
Ob ſie übrigens ihr *Engagement* auf Ein Jar, und hier-



Digitized by Google

nächst das versprochene Geschenk, erhalten werden: daran zweifle ich sehr.

Die GeneralStaten haben sich über dies Benehmen des französ. Hofes beim Könige beklagt, aber eine kalte, nichtssagende Antwort erhalten. Ja noch mehr! es ist vor kurzem ein Pasquill, vorgeblich in London, gedruckt erschienen, worauf sich aber der Verfasser frei genannt hat, um allem Irrtum vorzubeugen. Ich lege einige Stellen davon hiebei, als eine Probe des declamatorischen Styls, und der unverschämten beleidigen Ausdrücke, die sich der Sou des *Ami de l'homme* erlaubte *. Auch hierüber hat der Preußische Ge-

* *Avis aux Bataves sur le Stadhouderat*, par Mr. le Comte de MIRABEAU. *Premiere* Partie, à *Londres* 1788. Hinten steht am Ende: *premier Avril* 1788. — Gleich der Anfang lautet so: C'est un jour de deuil pour l'Europe que celui où l'invasion *Prussienne* a denoncerté Vos *nobles* projets, infortunés Bataves! Partout une profonde indignation a flétri les succès de Vos Oppresseurs. Partout les peuples, quoique déchus de leurs droits, brulaient d'être appellés par leurs Chefs à venger Votre injure. Les Princes seuls n'ont point partagé le saint enthousiasme qui semblait invoquer une croisade. Ils ont vû Vos desastres avec une surprise melée d'effroi, comme on voit tomber la foudre. Helas! Vous n'en trouverés pas un assés généreux pour se declarer hautement Votre Defenseur, assés desintéressé pour ne pas mettre à prix ses services, assés magnanime pour établir Vos droits aux risques de ses prérogatives héréditaires, assés ami de la vraie gloire pour encourager ses peuples par Votre exemple à lui demander compte de son autorité . . .

p. 67 — — Les vexations de *Guillaume* I annoncèrent les forfaits de *Maurice*; & lorsque *Frederic Henri* obtint des Etats en 1630 la Survivance du Stadhouderat pour ses fils; lorsqu'en 1640 il demanda pour ce jeune Prince la fille de *Charles* I, la complaisance absurde des Etats & l'alliance denaturée du Stadhouder avec une nation ennemie de son Pays, purent faire prevoir qu'il viendrait un Prince d'Orange qui n'aurait pas horreur pour accroitre sa puissance de vendre aux Anglois le commerce Belgique, de livrer l'elite de ses concitoyens aux armes d'un Despote etranger. En

Gesandte, besonders wegen der infamen Stelle p. 67 sqq.; n Versailles Vorstellungen getan, jedoch zur Antwort erhalten, "man erlaube in Berlin und Holland so viel Schmähschriften gegen den französ. Hof, daß man nicht verlangen müsse, der König von Frankreich solle von Büchern Notiz nemen, die in seinem Lande dagegen geschrieben würden.

Dagegen ist seit der Ankunft des Grafen von *St. Priest*, es neuen französ. Gesandten im Hag, der Pöbel daselbst rstaunlich unruhig geworden. Der Gesandte hatte die Zeit vorgenommen, da der Oranische Hof schon nach *Loo* abgereist war, um im Hag zu erscheinen. Ein Teil seiner Leute war vor ihm schon da in seinem Hotel angekommen, und hatte Orange getragen. Diese furen ihm wieder bis Delft ntgegen, kamen aber mit ihm und seiner ganzen Livree, hne Orange auf seinen Befel, im Hag zurück: auch hatte r allen seinen Livree-Bedienten verboten, Orange zu tranen. Allein kurz darauf, den 2 Jun. glaube ich, gab er ei der Behörde ein Memoire ein, worinn er sich beklagte, daß Abends zuvor der Pöbel sich vor seinem Hause von 9 — 1 Uhr attroupiret, ihm beleidigende Dinge gesagt, und aufrürisches Geschrei erhoben habe: und bat, nicht nur die Täter, sondern auch die Polizei-Aufseher, welche hiebei nachlässig gewesen, zu bestrafen. Man hat darauf allenthalben die Wachen verdoppeln müssen; dennoch läßt er seine Livree keine Orange tragen, indem er sagt, er habe von seinem Hofe Befel zum Gegenteil. Der Pöbel hat fortgefaren, seine Livree-Bedienten allenthalben, wo sie erschienen, zu beleidigen, sie haben sich wirklich immer zurückgezogen. Seinen Kindern, nebst ihren Aufsehern, hat der Pöbel auf öffentlichem Spazirgange solche Injurien nachgerufen, daß sie auch fortgehen mußten. Den Gesandten selbst, wie er zum kaiserl.

---

Eh! quel a été le but de tant d'actes de tyrannie, de tant de forfaits? Ambitieux *Subalterne*, tu as dédaigné d'être le . . . . Die Stellen über den K. v. Pr. wage ich nicht auszuschreiben.

Digitized by Google

kaiserl. Gesandten gefaren, haben über 300 Menschen mit Geschrei verfolgt, so daß man bei seiner Rückkehr den Ausgang des kaiserl. Hotels besetzen müssen. Und wie endlich vor wenigen Tagen sein Jäger vom verfolgten Pöbel so in die Enge getrieben wurde, daß er sich weren mußte, und ein Kind und eine alte Frau verwundete: ward der Pöbel rasend, und machte sich schon völlig fertig, das französ. Hotel zu zerstören, wenn nicht Cavallerie und Infanterie es die ganze Nacht hindurch besetzt hätten. Nun geht weder der Gesandte, noch irgend jemand von seiner Livree, mer aus: alle Bestellungen für sein Haus werden durch Leute in der Stadt verrichtet. Ewr. können daraus auf die unangeneme Aussichten schließen, welche uns dies alles gibt.

Erlauben Sie, daß ich jetzt noch einige Anekdoten nachhole, die frühere Zeiten betreffen. Wie nach der Evacuation von *Uetrecht*, der FErbStatthalter, nebst den flüchtigen Uetrechter Ständen aus *Amersfort*, wieder in Uetrecht rückte, war er 3 Stunden lang daselbst, ohne das geringste zur Erfrischung (es war Anfangs Septemb.) zu erhalten. Mit genauer Not erbat sich einer von seinem Gefolge ein Glas Bier für sich, und ein Glas Wasser für Se. Hoheit, von einem Bürger in der Nähe. Wie hernach die Prinzessin ersucht ward, in den Hag zu kommen, konnte sie bei ihrer Durchreise des Abends in Uetrecht weder zu essen, noch Leinzeug, noch Bettücher, bekommen. Ja was noch mer ist: die Uetrechter Stände haben nicht allein seit der Revolution sorgfältig vermieden, der 30000 Fl., welche Geldern ihnen in ihrer Bedrückung hergeschossen hatte, nur zu erwänen; sondern oben drein ihre Deputirte in den GeneralStaten ꝛc., so ziemlich gegen alle Fodernngen und Vorschläge, die Geldern tut, instruirt: z. B. gegen das Verlangen der Geldrischen Stände, jetzt wieder die Stimme im StatsRat mer zu erhalten, welche sie durch die schwache Gegenwer 1672 verloren hatten.

Daß

Digitized by Google

Daß *Bleiswyk* die 4000 Fl. Pension behält, da er, wie fast alle RatPensionäre, bei seinem Antritt einen Vertrag gemacht hat, diese Summe im Fall einer Abdankung zu behalten, konnte nicht verhindert werden, so lange man ihm nicht CriminalVerbrechen in seiner AmtsFührung bewies. Die Ritterschaft in Holland hat auch deshalb gegen ihn agiren wollen; allein die 78 Städte sitzen stille dazu. Der jetzige RatPensionär *van den Spiegel*, der eben das vorher in Seeland war, ein sehr erfarner Mann und großer Kopf, hat sich für seine RatPensionärStelle 12000 Fl. Gehalt, und bei seiner etwaigen Entlassung 8000 Fl. Pension, und für jedes seiner Kinder auch ein ansenliches, ausbedungen.

Man spricht am Hofe so stark, wie anderswo, von einer Vermälung der Prinzessin Louise mit dem Prinzen von Preußen. Sie ist das liebenswürdigste sanfteste Frauenzimmer, wann gleich nicht schön, doch sehr angenem und voll Verstand. Der KronPrinz ist, wie bekannt, nichts als Soldat: auch haben AugenZeugen, die beide ohnlängst in Cleve gesehen, eben keine brennende Liebe bemerken wollen. Indessen ist er noch hier geblieben, und geht mit nach den Hag, aber von da, wie man sagt, nach England: und es wäre nicht unmöglich, daß er da eher wälte, wie hier; zumal da seines Hrn. Vaters Wille und Wünsche nicht allemal Gesetze für ihn sind.

---

Amsterdam, 10 Apr. 1788.

Die Eroberung von *Uetrecht* geschah im September, und die daraus geflüchteten *Keese* (Spitzhunde, die ein groß Gebelle machen), waren zu ihren Consorten in Ouwerkerk und Amstelveen geflüchtet. Von den preußischen Truppen, welche nach der Uebergabe von Utrecht auf holländischem Boden waren, gingen 12 Husaren nach *Ouwerkerk*, um sich da umzusehen: diese wurden feindlich angefallen, einige todtgeschossen, und die andern gebunden. Weil sie nun die Stadt

nicht

nicht übergeben wollten, so wurde bombardirt. Dies geschah den 1 Oct., morgens von 3 bis 8 Uhr. Ich wachte von dem Getöse der Kanonen auf, und dachte, es wäre vor Amsterdam.

Wie aber alle diese Orte erobert waren: so dachte man doch in Amsterdam noch immer nichts geringeres, als den gemachten Plan auszuführen, und mit Gott die Preußen zu überwinden. Der Herzog von Braunschweig ließ ein Avertissement in die Zeitungen setzen, daß Er, auf Befel des Königs von Preußen, mit einem Corps Truppen in die Provinz Holland rucken werde, um die gefoderte Satisfaction, welche für die Ihrer Hoheit angetane Injurie geweigert wurde, zu holen. In diesem Avertissement wurden alle Einwoner gewarnt, sich dem Marsche nicht zu widersetzen, weil die Truppen nicht als Feinde, sondern als Freunde, kämen. Wirklich hat auch keiner, besonders des sogenannte *Defensie*Wezen nicht, das Herz gehabt, sich zu widersetzen. Indeß der innere Haß wütete noch; und in diesen Tagen ließen sie noch Dämme durchstechen, um die Gegend um Amsterdam unter Wasser zu setzen. Aber Gott hatte seine Hand mit im Spiel: zu diesem Vorhaben hätte es NordWind seyn müssen, und es war zum Glück SüdWind.

Kurz vorher hatte die Regirung ein Mandat publicirt, daß sie auf Eid und Pflicht nicht anders, als zur wahren Ruhe, ihr Augenmerk gehabt hätte; und daß die Bürger keine Waffen fürs Vaterland aufnemen sollten. Demnach wurde der größte Teil der Bürger reducirt, und die übrigen zum Dienst der Stadt behalten, um vor Aufrur und Plünderung zu schützen.

Endlich den 11 Oct. kamen preußische Posten vor die Tore, und die StadtSolbaten und Bürger wurden unter einem *Vivat Oranje* abgelöst: und gegen Mittag war die ganze Stadt *Vivat Oranje*. Man sah an diesem Tage eine Menge OrangeCocarden, und die Juden verkauften auf

Digitized by Google

auf öffentlicher Straße OrangeBänder, welches sie Tages vorher bei LebensGefar nicht hatten tun dürfen. Doch wurden noch an eben dem Tage viele Leute von den patrouillirenden Bürgern todtgeschlagen: einem StadtSoldaten, den sie zuerst Orange tragen sahen, schlugen sie mit der Kolbe eines Gewehrs 4 Zäne aus dem Munde, durchstachen ihm beide Beine mit dem Bajonet, und hieben ihn über beide Hände. Dies haben meine Augen gesehen, und es war fürchterlich: ich stellte es meiner Principalin vor, welche ihm Linnen zum Verbinden, und 3 Dukaten dabei, schenkte.

Die SchiffsZimmerleute, welche alle auf *Cattenburg* wonen, haben alle 2mal Aufzug gehabt, und waren in ihre Classen verteilt, welches eine Anzal von 3400 Mann ausmachte: eine Compagnie Reiter ritt voran, und so kamen sie vor des Burgemeister *Rendorps* Haus. Einer stellte sich auf die Treppe mit einer OrangeFane, und jede Classe machte erst eine Musik, und schwenkte die Fane, und sangen 3mal: Lange lebe der König von Preußen —, der Herzog von Braunschweig —, der Prinz von Oranien, — die Schiffart — die Burgermeister, und dann ein lautes Vivat. Der Zug wärte $\frac{1}{2}$ Stunden, ehe sie alle vorbei waren.

Oben [Heft 40, S. 524] schrieb ich Ihnen, daß von den Plünderern vom 29 Maj 1787. einer gehenkt worden sei. Dies war aber keiner von den Plünderern gewesen, sondern einer von oberwänten SchiffsZimmerleuten. Denn wie die Bande mit Plündern in Amsterdam fertig war, ging sie nach Cattenburg: weil hier aber die SchiffsZimmerleute die Brücken aufgezogen hatten, und folglich die Rotte nicht hineinkommen konnte, so richtete sie Kanonen auf die Cattenburger. Diese taten desgleichen, und jener einge feuerte, so gut er konnte, schoß auch einen todt, und einem andern das Bein ab. Das drittemal aber traf ihn eine PatriotenKugel; und nun ließen die andern die Brücke nieder

der

r, und die Patrioten drangen ein. Einem Weinhändle
ieben sie die Fässer entzwei, daß er hernach den Wein mi
imern aus dem Keller mußte füllen lassen. Den erschoss
n Zimmermann ließ Vader *Hooft* anfangs zur Schau vo
m Rathaus an den Galgen henken; und dessen Frau und
Schwestern, die beim Anblicke ihres getödteten Manns und
ruders auf die Patrioten schimpften, ließ er geißeln. Den
odten von der patriotischen Seite ließ er feierlich beerdigen,
n Zimmermann aber mit einem Bein übers Wasser, wie
n Aas, hängen. Aber wie es nachher *Vivat Oran*
nd nicht mer Hussa Vader *Hooft*, schallte; hielten die Zim
erleute um des letztern Leichnam zum Begraben, so wie
n des Ersteren Leichnam zum Henken an den Galgen, a
er HooftOfficier *Bakker* willigte ein, daß man den Zim
ermann mit den größten Solennitäten beerdigen, hinge
n den andern in seiner Grube lassen, und nicht Böses mi
ösem vergelten sollte. Alle stimmten friedlich ein; und i
urde der Zimmermann im Novemb. mit der größten
eierlichkeit in die Neue Kirche begraben.

Die Illumination allhier am GeburtsTag des Prin
n (8 März) war prächtig. Vor einigen Häusern war ein
rangefarbigte Rüstung, so hoch die Häuser waren, ge
acht, auf welchen BierGläser mit BaumOel, gelb,
ün, rot, und blau gemalt, standen. Dies nam sich
erlich aus. Der Burgemeister *Rendorp* hatte, zur einen
eite eines seiner Häuser (denn er hat deren 10 allhier,
ne sein Gut *Marquette* zu rechnen) über 300 solcher Bier
läser. Dies währte Abends von 8 bis 1 Uhr, und lief
ne alle Unruhe ab. Hr. *Ahrends* hatte an dem Tage
e Fane ausgehenkt, Vader *Hooft* aber hatte blos mit
htern illuminirt.

Digitized by Google

## 8.

## Stimmen von Volks-Repräsentanten.

### I. Arrêté du Parlement (de *Paris*) les *Pairs* y séant du 3 *May* 1788.

[Aus dem *Courier du bas Rhin*, No. 39].

La Cour, toutes les Chambres assemblées, les *Pairs* y séant, avertie par la notoriété publique & par un concours de circonstances suffisamment connu, des coups qui *menacent la Nation* & frappent la Magistrature, considerant que les entreprises de S. M. sur la Magistrature ont évidemment pour cause le parti qu'a pris la Cour de résister à *deux impôts* désastreux, de se reconnoitre *incompétente* en matieres de *subsides*, de solliciter la convocation des *Etats-Généraux* & de reclamer la *liberté individuelle* des citoyens; que ces mêmes entreprises ne peuvent par conséquent avoir d'autre objet que de couvrir, si il est possible, sans recourir aux *Etats-Généraux*, les anciennes dissipations par des moyens dont la Cour ne seroit pas le témoin sans y mettre obstacle: — Son devoir l'oblige d'opposer avec une constance inébranlable, l'autorité des loix, la parole du Roi, la foi publique & l'hypotheque assignée sur les impôts à tous les plans qui pourroient compromettre les droits ou les engagemens de la Nation.

Considérant enfin que le *fistême de la seule volonté*, clairement exprimé dans les différentes réponses surprises au Seigneur Roi, annonce de la part des Ministres le funeste projet d'*anéantir les principes de la Monarchie* & de ne laisser à la Nation d'autre ressource qu'une déclaration précise par la Cour, des maximes qu'elle est chargée de maintenir & des sentiments qu'elle ne cessera pas de professer, declare que "*la* France *est une Monarchie gouvernée par le* Roi *suivant les* Loix; que de ces loix, plusieurs sont fondamentales, embrassent & con-



Digitized by Google

„*ſervent* le *droit* de la maiſon regnante *au trone*, de mâle „en mâle par ordre de primogeniture, à l'excluſion des „filles & de leurs deſcendants; le droit de la Nation d' „accorder *librement* les ſubſides par l'organe des *Etats-* „*Généraux*, regulierement convoqués & compoſés; les „coûtumes & les *capitulations* des provinces; l'ina- „movibilité des magiſtrats; le droit des Cours de „vérifier dans chaque province les volontés du „Roi, & de n'en ordonner l'enregiſtrement *qu' au-* „*tant qu' elles ſont conformes* aux loix conſtitutives de „la province, ainſi qu'aux loix fondamentales de l'Etat; „le droit de chaque citoien, de n'être jamais traduit en „aucune maniere pardevant d'autres juges que ſes juges „*naturels*, qui ſont ceux que la loi lui déſigne; & le „droit ſans lequel tous les autres ſont inutiles, celui de „n'être arrêté par quelqu' ordre que ce ſoit que pour être „remis *ſans delai* entre les mains des *juges compétens*".

Proteſte la dite Cour contre toute atteinte qui ſeroit portée aux principes ci-deſſus exprimés: declare unanimement, qu'elle ne peut en aucun cas s'en écarter; que ces principes également certains obligent tous les membres de la Cour & ſont compris ſous leur *ſerment*; en conſequence aucun des membres qu'ils compoſent, ne doit ni n'entend autoriſer par ſa conduite la moindre innovation à cet égard, ni prendre place dans aucune compagnie, qui ne ſeroit pas la Cour *elle-même*, compoſée des mêmes perſonnages & revêtus des *mêmes* pouvoirs.

Et dans le cas où la *force* en *diſperſant* la Cour, la réduiroit à l'impuiſſance de maintenir par elle-même les principes contenus au préſent arrêté, ladite Cour déclare qu'elle en *remet* dès-à-préſent le dépôt invio- „lable entre les mains du *Roi*, de ſon auguſte *Famille*, „des *Pairs* du Roiaume, des *Etats-Généraux*, & de „chacun des ordres réunis ou ſéparés qui forment la „*Nation*".

Or-

Digitized by Google

Ordonne en outre ladite Cour, que le préſent arrêté ſera par le Procureur-général du Roi, envoié incontinent aux Bailliages & Senéchauſſées du reſſort, pour être publié & enrégiſtré & dont il rendra compte au mois 5 *Mai.*

---

1. Repræſentatio Comitatuum *Peſth*, *Pilis*, & *Solth*, articulariter unitorum, occaſione Subſidiorum, Regi ad bellum turcicum decernendorum: diebus *Octobr.* 1787.

*Sacratiſſime* &c.! Semper proprium erat Statibus Ordinibus Regni, ut ſive Patriæ, ſive regnanti domui, oſtis imminebat, collatis in commune conſiliis, omni, ua fieri poſſunt, ratione, arreptis armis, ſuppeditato mi-e, pecunia, annona, prompte ſuccurrerent. Teſtatur Europa, experta eſt *Majeſtas Veſtra Sacratiſſima*; ea-m eſt convocatis, *M*tis *V*ræ *Sacr*mæ mandato, ad ſupre-i Comitis officium ſuſtinens & Commiſſarium Diſtri-us hujus regium; ſub dato 7 *Sept.* anni currentis, elar-to; etiam horum trium articulariter unitorum Comita-ium Statibus, imo, fidenter dicimus, toti regno, inte-erata fides & ardor, pro quo exiguum cenſemus obſe-uium, aſſenſum noſtrum ad legendos 695 tyrones, quem enigne poſtulare dignatur, præbere. Gaudemus, quod oſt *mutatam gubernationis patriæ formam*, iterum nobis ngregari, & de negotiis publicis deliberare, liceat, ia ex hoc ſpe aliqua alimur, M*tem* V*ram* Sacr. benigne noſcere, ad celerem et efficacem graviorum rerum effectum, Statuum & Ordinum *congreſſus* multum conferre, ideo *antiqua* nobis inſtituta redditurum eſſe. Hac iam ſpe animati, tanto promptius & cum majore ſotio, unanimi voluntate, ut pro exercitu M. V*ræ* deſideti tyrones legantur, neceſſariique boves & mercena-, reſignatis jam præviis curribus, conſtituantur, con-ſimus, & curam hanc ViceComiti & Magiſtratui, rma hactenus conſueta, effectuandam commiſimus.



Digitized by Google

Sed id vehementer dolemus, quod neque hujus statutionis cum, quem optamus, effectum certe polliceri, neque amplius quidpiam, quanquam ardenti zelo excitemur, in hanc incipientem, multo minus ingravescentem belli necessitatem, præstare possimus. Indulgeat benigne M^tas V. S^ma, ut cum ea fide sinceritate & obsequio, quod Principi, qui nobis tutelam & legalem libertatem solemni verbo promisit, cui nos vitam cum gaudio, nil nisi felicitatis quotidianæ incrementa sperantes, consecravimus, statum publicum & nostrum demisse proponamus, ut inde manifestius sit, nos vere adseruisse, quod, uti cupimus & dolemus, neque de hujus statutionis effectu cavere, neque desiderio nostro, majora, si opus est, auxilia præstandi, respondere possimus. *Immutata* hac gubernationis forma, Status & Ordines a publicorum negotiorum administratione remoti sunt, igitur vires populi eis ignotae sunt; dicationis ac repartitionis ratio ac status cui eisdem non constat; denique abrupto omni manipulationis & agendorum filo, ad eum positi sunt statum, ut dum etiam opus est, vix cum fundamento in rem conclusionem decernere valeant. Si decernunt etiam, de effectu cavere non possunt, quia Magistratus non a Statibus juxta *leges* delectus, sed partim a M.V. S^ma, partim a constituente, nominatus est. Unde fit, ut idem Magistratus, uti Statibus non obnoxius, ita eorum auctoritate non suffulcitus, debita efficientia apud plebem, jam modique obsequium derectantem, careat, ac ad arctum redactus numerum, ea, qua opus est, celeritate et exactitudine agere non possit.

Jam quod Status & Ordines enervati sint, & in dies magis enerventur, id satis palam est, & causæ in cile adparent. Rustici obsequium erga Dominos, Domini potestas in rusticum, variis constitutionibus fere penitus sublata est; imo legibus, quæ circa delicta late sunt, utrorumque conditio æqualis reddita; & sic ad

ctoritas, quæ adhuc ſupererat, eviluit; quæ res in plebe alioquin ex ignorantia, aut malevolorum inſtigatione, omnia in deteriorem partem trahente, licentiam progenuit, ſtatum equeſtrem depreſſit. Nolit tamen M^tas V. Sac^ma exiſtimare, quaſi nos jugum & mancipatum plebi imponere vellemus: non tam enim libertatem, quam licentiam, quæ ipſi plebi damnoſa eſt, & peſſimam in rempublicam ſequelam inducere poteſt, prævertere ſtudemus.

Pecuniarum circulatio, partim ſublatis variis inſtitutis, partim fundationum facultatibus ad ærarium pertractis, valde adhæſit, ita, cum ſtatus publici vita in commercio & pecuniarum permutatione, quaſi in ſanguinis motu, poſita ſit, obrigeſcere videatur. Noviter introducta *judiciorum* forma ſecuritatem poſſeſſorum diminuit, ſumtibus in quærenda juſtitia onerat, & ideo Crelitum Nationis, quod ex poſſeſſoriis naſci debet, labefactat; id quod in ipſo effectu, "*cum ſumma, fundamentalium etiam legum, avitarumque conſtitutionum noſtrarum, in* ARBITRARIA *Regiminis forma, præter intentionem & nefors etiam ſcitum M^tis V. S^mæ*, INCONSULTIS STATIBVS, *ſuſcepta everſione*", paſſim experimur.

Demandata per Regnum *dimenſio*, multis expenſis poſſeſſores gravat & exhaurit; ruſticum in eam opinionem adducit, nobilitaria poſſeſſoria in conditionem ruſticorum redigenda, & vel ideo inſolentem reddit. Annonæ penuria ad famem accedens, undecunque aut quacunque fato exorta, tam graviter omnes premit, ut tiamſi obſequia detrectantem ruſticum adjuvare Dominus velit, ipſemet vel ex denegato ejus obſequio egenus, equeat.

Haec ſunt, & plura alia, quæ nos ita premunt, ut EQUEAMUS eo fervore, qui in nobis ardet, nosmet d M^tis V. S^mæ obſequium & publicum ſervitium erigere. Dramus idcirco M^tem V. S^mam, dignetur hæc animo cle-



Digitized by Google

menti, ita ficut re ipſa ſunt, fidei & fiduciæ teſſeram accipere. Nihil enim inſoliti, nihil illegalis, nihil quoc five *fundamentalibus* Regni hujus Conſtitutionibus, fine æquitati & benignis etiam *M^tis V. Sacr.* promiſſis, alienum eſſet, petimus. Petimus quippe ea, quæ in alma pace, remoto omni imminentis belli periculo, identidem a clementia & iuſtitia *M^tis V. S^mæ*, communibus, iisdemque ardentiſſimis, totius regni votis, ſupplices efflagitavimus; dignetur, inquam, nos ad eum ſtatum reponere, ut *majorum noſtrorum exempla ſequi*, & ardorem efficaciter teſtari poſſimus. Fiet id, ſi *M^tas V. S^rma* humiles fidelium ſuorum preces, jam ſæpius coram throno propoſitas, benigne exaudiverit, & *libertatem*, *legibus* pacisque, & *diplomaticis ſanctionibus*, *verbo*que *M^tis V. S^mæ* firmatam, ſtabiliverit; & ſi quid ad Reipublicæ commodum pro ſua ſapientia mutandum benigne cenſet, de eo in COMITIIS cum STATIBVS & ORDINIBVS deliberaverit. Pro qua gratia emorimur &c.

---

9.

"Entwurf eines allgemeinen GeſetzBuchs für die Preußiſchen Staten:
IIter Teil, 3te Abteilung des SachenRechts, S. 569–901.

Vorerinnerung. Mit der gegenwärtigen 3ten Abteilung des SachenRechts, erhält das Publicum zugleich den Beſchluß von dem ganzen Entwurfe des allgemeinen GeſetzBuchs für die Preußiſchen Staten.

Da nunmer zur Umarbeitung dieſes Werks, nach dem in der Vorerinnerung bei dem 1ſten Teile des SachenRechts angegebenen Plane, ohne ZeitVerluſt geſchritten werden ſoll: ſo muß man den PreisSchriften über dieſe 3te Abteilung, für deren beſte und zweckmäßigſte, die beſtimmten Medaillen von 50 und 25 Dukaten ſchwer, unter den gewöhn

wönlichen Bedingungen, abermals bestimmt werden, bis zum letzten März des bevorstehenden Jars 1789 entgegen sehen. Um diese Zeit wird man auch den eigentlichen Termin zur Versammlung derjenigen Deputation aus den Collegiis und LandStänden, deren in erwänter Vorerinnerung gedacht wird, und mit deren Zuziehung die letzte Hand an die Vollendung des Werks gelegt werden soll, näher bestimmen können.

Je mer also das wichtige Werk der Preußischen Gesetzgebung sich seiner Vollendung nähert: desto nötiger wird es, allgemach auf einen Plan zu denken, nach welchem künftig junge Männer, die sich zu JustizBedienungen in den Preußischen Staten bilden wollen, ihre akademischen Studien einzurichten haben werden, und den ihnen darüber zu erteilenden Unterricht einigermaßen vorzubereiten. Zwar wird, durch die Einfürung eines neuen NationalGesetzBuchs, der Vortrag des Römischen Rechts auf unsern Akademien nicht so ganz, wie manche zu glauben scheinen, entberlich werden. Ohne hier noch des großen Werts zu erwänen, welchen die Kenntnis dieses Rechts, als Beitrag zur Geschichte des menschlichen Geistes überhaupt, und zur Geschichte der RechtsGelersamkeit insbesondere, jederzeit behaupten wird; und ohne der Notwendigkeit zu gedenken, daß die unsre hohen Schulen besuchende Ausländer, daselbst hinreichende Gelegenheit zum gründlichen Unterricht von dieser in ihrem Vaterlande noch geltenden RechtsTheorie finden müssen: wird man leicht einsehen, daß selbst dem hiesigen praktischen RechtsGelerten, noch auf viele Jare hinaus, Fälle vorkommen werden, die er ohne Kenntnis des Römischen Rechts nicht gründlich beurteilen und entscheiden kan, weil die Handlungen und Begebenheiten, woraus diese streitigen Befugnisse und Obliegenheiten entspringen, noch in die Zeiten, wo das Römische Recht gesetzliche Kraft hatte, zurückgehen. Da überdem auch bekannter maßen das PrivatRecht der fürstlichen Häuser in Deutschland fast durch-

gehends, insofern es nicht auf HausVerträgen beruhet, aus dem Römischen Recht hergenommen ist: so wird das Studium dieses letztern einem jeden, welcher künftig in Stats-Geschäften seinem Vaterlande zu dienen gedenkt, immer unentberlich bleiben.

Inzwischen wird freilich, nach Einfürung des NationalCodex, der Unterricht in der RechtsGelersamkeit, für den bei weitem größten Teil dererjenigen, welche sich derselben widmen wollen, eine ganz andre Richtung erhalten müssen.

Vor allen Dingen muß das Studium einer gründlichen Philosophie den jungen RechtsGelerten zu seiner künftigen Bestimmung vorbereiten. Die Vernunftlere muß ihm die Regeln des menschlichen Denkens bekannt machen, und durch den praktischen Teil derselben muß er zu einer richtigen Anwendung dieser Regeln angefürt werden. Die philosophische Moral muß ihn den Umfang der menschlichen Pflichten kennen leren, das moralische Gefül von Recht und Billigkeit in ihm erwecken, berichtigen, und auf deutliche und sichere Grundsätze zurückfüren. Von dieser Moral wird er auf das Studium des NaturRechts übergehen, und hier wird die Einleitung zu der Theorie der positiven vaterländischen RechtsGelersamkeit ausmachen. Eine philosophische Geschichte der Rechte und der Gesetzgebung, wird ihn mit dem Geiste derselben näher bekannt machen, und ihn den Wert der Gesetze seines Vaterlandes richtig beurteilen und schätzen leren. Ein cursorisches Lesen des GesetzBuchs selbst, unter der Anfürung eines geschickten Lerers, der ihm die richtige Anwendung der Gesetze auf vorkommende einzelne Fälle, durch gut gewälte Beispiele, anschauend darstellt, wird den Schluß seiner akademischen LaufBan bezeichnen.

Es fällt in die Augen, daß dieser Plan des Unterrichts für einen künftigen RechtsGelerten, ein noch nicht vorhandenes LehrBuch voraussetze, welches dabei zum Grunde gelegt werden

Digitized by Google

werden könne; und die Absicht der gegenwärtigen Vorerinnerung ist,

"Sachverständige Männer zur Ausarbeitung eines solchen Lehr-Buchs aufzufodern.

Nach dem, was oben bemerkt worden, wird dasselbe aus 2 HauptTeilen bestehen, wovon der erste das NaturRecht, als Einleitung, und der zweite die Theorie des eigentlichen positiven Rechts, enthalten soll.

Unter NaturRecht versteht man hier, im weitläuftigen Sinne des Worts, die Wissenschaft von den Rechten und Pflichten der Menschen, soweit als solche aus der Natur und den Begriffen der Dinge, mit welchen die Rechtsgelersamkeit sich zu beschäftigen hat, erkannt werden können. Ein solches NaturRecht schränkt sich also nicht blos auf die Befugnisse und Obliegenheiten des im Stande der Natur lebenden Menschen ein; sondern es setzt zugleich die mancherlei Zustände, Lagen, und Verhältnisse, voraus, in welchen der Mensch sich in der bürgerlichen Gesellschaft befindet: es bestimmt, aus der Natur und dem allgemeinen Zweck dieser bürgerlichen Gesellschaft, aus der Natur und den besondern Absichten der verschiedenen ihr untergeordneten Verbindungen, aus der Beziehung, in welcher die einzelnen freien Handlungen der Menschen mit jenen allgemeinen und besondern Zwecken stehen, wie weit sich daraus allein, ohne Hinzutretung des positiven Willens eines Gesetzgebers, Rechte und Pflichten für den Menschen, als Menschen überhaupt, und als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft insonderheit, herleiten lassen.

Da das LehrBuch eines solchen NaturRechts, welches man verlangt, zur Einleitung in die Theorie des positiven Rechts dienen soll: so folgt von selbst, daß die darinn aufzustellenden Begriffe und Grundsätze, hauptsächlich aus dem GesetzBuche selbst abstrahirt werden müssen. Kürze und Präcision wird eine HauptErfodernis dieses Teils seyn; da es hier vornämlich darauf ankömmt, den

angehenden RechtsGelerten zum richtigen und zusammenhängenden Denken über RechtsWarheiten anzufüren, und ihm gleichsam die Fächer anzugeben, deren Ausfüllung den Gegenstand seines fortgesetzten Studirens ausmachen soll.

Der zweite Teil, oder die Theorie des positiven Rechts, wird nichts andres seyn können, als ein mit philosophischem Geiste bearbeiteter Auszug des GesetzBuchs selbst. Man wird dabei von den im NaturRecht entwickelten Begriffen und Grundsätzen ausgehen, solche auf die mancherlei Verhältnisse und Geschäfte des bürgerlichen Lebens noch näher anwenden, die daraus fließenden Folgen noch umständlicher auseinander setzen, und die positiven Bestimmungen, welche der Gesetzgeber dem NaturRecht hinzuzufügen nötig gefunden hat, gehörigen Orts einschalten müssen. Bei den darinn aufzunemenden Sätzen, werden demnächst die BeweisStellen aus dem GesetzBuche selbst zu allegiren seyn, damit der Gebrauch desselben, durch das Nachschlagen und Nachlesen dieser Stellen, dem Zuhörer bey ten bekannt und geläufig werde.

Wegen der Methode, welche bei der Ausarbeitung eines solchen LerBuchs zu beobachten seyn möchte, ist man denjenigen, welche sich damit beschäftigen wollen, irgend etwas vorzuschreiben gar nicht gesonnen. Inzwischen würde es vermutlich die Arbeit erleichtern, wenn dabei diejenige, welche der verdiente Geheime Rat *Darjes*, in seinen Lerbüchern des Natur- und des Römisch-Deutschen Rechts, gewält hat, zum Grunde gelegt würde, da die Ordnung der Materien im GesetzBuch selbst sich dieser Methode am meisten nähert.

Zwar ist gegenwärtig nur noch der Entwurf des GesetzBuchs vorhanden; und man darf nicht zweifeln, daß solcher, bei der nun bevorstehenden Umarbeitung, manche wichtige Zusätze und Verbesserungen erhalten, auch in Ansehung einzelner Materien hin und wieder Abänderun-

gen

ien erleiden werde. Da inzwischen das System, im Ganzen genommen, auf den unveränderlichen Grundsätzen des NaturRechts beruhet, und in Ansehung der meisten einzelnen Materien, besonders bei dem SachenRechte, die Theorie des Römischen Rechts zum Grunde liegt: so darf man nicht fürchten, daß ein solches, nach der Anleitung des Entwurfs ausgearbeitetes LehrBuch, bei vollendeter Umarbeitung des GesetzBuches selbst, unnütz oder unbrauchbar werden möchte; vielmehr werden alsdann die etwa nötigen Verbesserungen oder Zusätze, ohne sonderliche Mühe und großen ZeitVerlust, nachgeholt werden können.

Was die Sprache betrifft, so möchte es, zwar nicht eben notwendig, aber doch in mancherlei NebenRücksichten schicklich seyn, wenn der 1ste Teil, oder die Einleitung, lateinisch abgefaßt würde. Hingegen muß man diese Sprache bei dem IIten Teil gänzlich verbitten, da hier die Einmischung Römischer Terminologien gar zu leicht Misverständnisse und Verwirrungen in den Begriffen und Grundsätzen der neuen Gesetzgebung hervorbringen könnte.

Diejenigen nun, welche in sich Fähigkeit und Neigung fühlen, ein solches LehrBuch zu unternehmen, werden dazu, durch die Versicherung eines Preises von 500 Thalern in Golde, für die beste und zweckmäßigste Ausarbeitung, hiemit aufgefodert. Der Verfasser der PreisSchrift, so wie alle seine Concurrenten, behalten außerdem die vollen Rechte eines Schriftstellers auf sein Werk. Die Einsendung der Ausarbeitungen, welche mit einem *Motto* bezeichnet, und denen die Namen der Verfasser in versiegelten, mit eben dem *Motto* überschriebenen Zetteln beigefügt seyn müssen, wird bis zur Leipziger NeujarsMesse des Jars 1790 erwartet.

Uebrigens ist es zwar keinesweges die Absicht, dasjenige LehrBuch, welches den Preis davon tragen möchte, als die Grundlage des Unterrichts auf unsern hohen Schulen gesetz-

angehenden RechtsGelerten zum richtigen und zusammenhängenden Denken über RechtsWarheiten anzufüren, und ihm gleichsam die Fächer anzugeben, deren Ausfüllung den Gegenstand seines fortgesetzten Studirens ausmachen soll.

Der zweite Teil, oder die Theorie des positiven Rechts, wird nichts andres seyn können, als ein mit philosophischem Geiste bearbeiteter Auszug des GesetzBuchs selbst. Man wird dabei von den im NaturRecht entwickelten Begriffen und Grundsätzen ausgehen, solche auf die mancherlei Verhältnisse und Geschäfte des bürgerlichen Lebens noch näher anwenden, die daraus fließenden Folgen noch umständlicher auseinander setzen, und die positiven Bestimmungen, welche der Gesetzgeber dem NaturRecht hinzuzufügen nötig gefunden hat, gehörigen Orts einschalten müssen. Bei den darinn aufzunemenden Sätzen, werden durchgehends die BeweisStellen aus dem GesetzBuche selbst zu allegiren seyn, damit der Gebrauch desselben, durch das Nachschlagen und Nachlesen dieser Stellen, dem Zuhörer beizeiten bekannt und geläufig werde.

Wegen der Methode, welche bei der Ausarbeitung eines solchen LerBuchs zu beobachten seyn möchte, ist man denjenigen, welche sich damit beschäftigen wollen, irgend etwas vorzuschreiben gar nicht gesonnen. Inzwischen würde es vermutlich die Arbeit erleichtern, wenn dabei diejenige, welche der verdiente Geheime Rat *Darjes*, in seinen LerBüchern des Natur- und des Römisch-Deutschen Rechts, gewält hat, zum Grunde gelegt würde, da die Ordnung der Materien im GesetzBuch selbst sich dieser Methode am meisten nähert.

Zwar ist gegenwärtig nur noch der Entwurf des GesetzBuchs vorhanden; und man darf nicht zweifeln, daß solcher, bei der nun bevorstehenden Umarbeitung, manche wichtige Zusätze und Verbesserungen erhalten, auch in Ansehung einzelner Materien hin und wieder Abänderungen

gen erleiden werde. Da inzwischen das System, im Ganzen genommen, auf den unveränderlichen Grundsätzen des NaturRechts beruhet, und in Ansehung der meisten einzelnen Materien, besonders bei dem SachenRechte, die Theorie des Römischen Rechts zum Grunde liegt: so darf man nicht fürchten, daß ein solches, nach der Anleitung des Entwurfs ausgearbeitetes LerBuch, bei vollendeter Umarbeitung des GesetzBuches selbst, unnütz oder unbrauchbar werden möchte; vielmer werden alsdann die etwa nötigen Verbesserungen oder Zusätze, ohne sonderliche Mühe und großen ZeitVerlust, nachgeholt werden können.

Was die Sprache betrifft, so möchte es, zwar nicht eben notwendig, aber doch in mancherlei NebenRücksichten schicklich seyn, wenn der Ite Teil, oder die Einleitung, lateinisch abgefaßt würde. Hingegen muß man diese Sprache bei dem IIten Teil gänzlich verbitten, da hier die Einmischung Römischer Terminologien gar zu leicht Misverständnisse und Verwirrungen in den Begriffen und Grundsätzen der neuen Gesetzgebung hervorbringen könnte.

Diejenigen nun, welche in sich Fähigkeit und Neigung fülen, ein solches LerBuch zu unternemen, werden dazu, durch die Versicherung eines Preises von 500 Thalern in Golde, für die beste und zweckmäßigste Ausarbeitung, hiemit aufgefodert. Der Verfasser der PreisSchrift, so wie alle seine Concurrenten, behalten außerdem die vollen Rechte eines Schriftstellers auf sein Werk. Die Einsendung der Ausarbeitungen, welche mit einem *Motto* bezeichnet, und denen die Namen der Verfasser in versiegelten, mit eben dem *Motto* überschriebenen Zetteln beigefügt seyn müssen, wird bis zur Leipziger NeujarsMesse des Jars 1790 erwartet.

Uebrigens ist es zwar keinesweges die Absicht, dasjenige LerBuch, welches den Preis davon tragen möchte, als die Grundlage des Unterrichts auf unsern hohen Schulen gesetz-

sezlich vorschreiben zu wollen; vielmer ist man weit davon entfernt, die Einsichten und den Fleis unserer akademischen Lerer an ein solches LeitBand zu fesseln. Inzwischen ist doch leicht vorauszusehen, daß derjenige, welcher mit einem solchen zweckmäßig befundenen Werke zuerst die Ban bricht, sich immer ein sehr vorzügliches Verdienst erwerben werde; und wenn er selbst akademischer Lerer ist, oder werden will, bei vorausgesezten übrigen Erfodernissen eines guten mündlichen Vortrags, auf vorzüglichen Beifall, Beförderung, und Unterstüzung rechnen könne: da es sich wol von selbst verstehet, daß künftighin, auf jeder inländischen Akademie, wenigstens Eine der juristischen Lerstellen, hauptsächtlich zum Unterricht in den vaterländischen Rechten wird gewidmet werden müssen.

Berlin, 15 Jun. 1788. von *Carmer*.

---

## 10.

### Neueste Verbesserungen in Schwedens Handel und Schiffart, Fischerei, Land- und BergBau, Stadt- und DorfPolizei.

[Eine Fortsezung von der authentischen StatsChronik von Schweden vom J. 1776-1786, oben Heft 44, S. 403].

Handel und Schiffart sind eins der wesentlichsten Mittel, wodurch des Reiches Stärke und Ansehen befördert wird. Der König hat sich daher angelegen seyn lassen, diesen wichtigen Teil der allgemeinen ReichsHaushaltung auf alle mögliche Weise zu schüzen und zu befördern. Zu dem Ende, und da während des lezten SeeKriegs zwischen einigen Europäischen Mächten, den schwedischen Kaufleuten 31 und SchiffsRhedereien eine gute Gelegenheit geöffnet wurde, ihre Schiffe gegen einträgliche Frachten zu beschäftigen, hat der König, wiewol mit sehr fülbaren Kosten für das Statswerk, die schwedische Schiffart durch Convojen und mit

Bewaff-

Digitized by Google

Beobachtung der genaueſten Neutralität geſchützt, und ſie dadurch in den Stand geſetzt, dem Reiche einen bedeutenden Gewinſt zu verſchaffen. Auch war es nicht minder angenem für des Königes beſtändige Zärtlichkeit und Sorge für die Aufname und das Anſehen des Vaterlandes, daß Er, durch Abſtehung der Inſel *St. Barthelemy* an Schweden, eine Gelegenheit gefunden, dem Reiche eine Beſitzung in WeſtIndien zu verſchaffen, und zu Schwedens Handel und Schiffart nach berürtem WeltTeil den Grund zu legen. Dieſe Inſel, wenn ſie gleich in Anſehung ihrer Größe und ihres Bodens keine der bedeutendſten iſt, iſt gleichwol wegen ihrer Lage und ihres guten Hafens vortrefflich, und öffnet Schweden ein weites Feld, beſonders bei gewiſſen Gelegenheiten einen vorteilhaften Handel nach WeſtIndien zu treiben, der, wenn er mit Nachdruck und Vorſicht gefürt wird, in Zukunft ſehr wichtig werden kann: worzu vermutlich vieles beitragen wird, daß der König dieſe Inſel für einen FreiHafen erklärt hat, wo alle Nationen die Freiheit haben, zu handeln, und ſich niederzulaſſen.

Auch iſt gegründete Hoffnung da, daß der HandelsTractat, den der König mit den 13 Vereinten Provinzen in Amerika abgeſchloſſen, mit der Zeit zu einem wichtigeren HandelsVerkehr zwiſchen Schweden und bemelbten Amerikaniſchen Staten Anlaß geben werde.

Da es eine der vornemſten Sorgen des Königes geweſen, des Handels ſowol, als des Ackerbaus, und der übrigen Gewerbe Anwachs und Vermerung zu befördern; hiebei über ſeiner Aufmerkſamkeit nicht hat entgehen können, daß dieſe Abſicht ſchwerlich erreicht werden kan, wenn in einem Lande zu wenig Städte, und ſolche ſo weit aus einander ſind, daß der Landmann von ihnen nicht die Hilfe im Kauf und Verkauf, und im Abſatz und der Veredlung ſeiner Producte, genießen kan, auf der doch das gemeinſchaftliche Aufkommen ſowol des Städtiſchen Erwerbs als der LandHaushaltung

32 haltung hauptsächlich beruhet: so ist der König darauf bedacht gewesen, nicht allein schickliche Stellen zur Erbauung mererer Städte auszuersehen, sondern ihnen auch solche Freiheiten und Rechte festzusetzen, von welchen deren Zunahme in Volks-Menge und Vermögen mit Sicherheit zu erwarten stehet; und sind in dieser Absicht seit dem letzten Reichs-Tag 3 neue Städte angelegt, *Kajkö* im Lehn Wasa, *Tamerfors* im Lehn Björneborg, und *Cuopio* im Lehn Savolax, wovon die erstgenannte Stapel-Freiheit erhalten hat.

Bei Erwägung der Brand-Schäden, die nicht selten sowol Städte als Häuser und Anlagen auf dem Lande treffen, und der Unzulänglichkeit der gewönlichen Mittel zu Schadens-Ersetzung für die, so bei solchen Zufällen ihr Eigentum verloren haben, hat der König für nötig befunden, nachdem seine Residenz-Stadt Stockholm, und eine und andre von den größeren Städten, mit Brand-Versicherungs-Einrichtungen versehen worden, auch die übrigen Einwoner des Reichs zu einem nützlichen Nachdenken zu bringen, daß sie die nötigen Mittel, zu einem allgemeinen Brand-Versicherungs-Fond zusammenbringen, und sich einen Ausweg öffnen, wodurch sie, gegen mäßige Abgaben, zu allen Zeiten Ersatz für Brand-Schäden genießen können: doch sollen hierdurch weder obbemeldte, für einige der größten Städte im Reich bereits privilegirte Brand-Versicherungs-Comtoirs, noch die an mererern Orten auf dem Lande errichtete Brandstifts (*Brandstods*) Vereinigungen, eine Aenderung erleiden, so lange die Behörden deren Fortsetzung wünschen. Zu diesem neue Brand-Versicherungs-Werk, für welches der König unter dem 15 Apr. 1782 sein Privilegium und Reglement ausgefertiget hat, sind auch schon merere Versicherungen aufgenommen, welche in gleicher Maße den Zuwachs und das Aufnemen des Fonds vermeret haben.

Nach

Nachdem der König mit Sorgfalt erwogen, daß die
)rivatEinkünfte der Städte nicht hinreichen, die Magistrate
1 besolden, und die öffentlichen Gebäude zu unterhalten ꝛc.,
ıd daher seine Einwilligung gegeben, daß bemeldte Ein- 33
ınfte, so weit sie sich auf Verfassungen vor dem J. 1719
:ünden, eben so, wie die älteren GeldEinkünfte der Krone,
r ℔ zu 3 Dal. SilberM. berechnet werden: so hat der-
lbe, nachdem hierüber merere für nötig befundene, und
)n den sämtlichen Städten eingefoderte Aufklärungen und
)erichte eingekommen, dafür gesorgt, daß nicht allein die-
nige Städte, welche erweislich Inhaber solcher älteren
)eldEinkünfte sind, zum wirklichen Genuß des obbemeldter
ıaßen verwilligten Vorteils kämen, und solche nach der
:rbesserten BerechnungsArt erheben dürften; sondern er hat
ieſe Städte auch mit einem, im Verhältnis der gewonne-
en Vermerung an Einkünften verbesserten, und der Eigen-
haft der Geschäfte und andern Umständen angemessenen
)esoldungsEtat für die Magistrate und die übrigen
StadtBedienten, versehen; wobei noch überdies ein erkleck-
cherer Fond zur Auffürung und Unterhaltung öffentlicher
)ebäude angeschlagen worden.

Da die *Götheborg*sche und *Bohus*lehnsche Herings-
:ischerei einen der erheblichsten NarungsZweige des Reichs
usmacht: so war es eine Freude für den König, zu erfa-
n, daß bemeldte Fischereien auch in den leztern Jaren ei-
en erwünschten Fortgang gehabt, und järlich mer Heringe
:fangen worden, als gewönlich zum Einsalzen und Räu-
ern angewandt werden können; welches zugleich mereren
nsigen und raffinirenden Personen zu der nüzlichen Unter-
:mung Anlaß gegeben, den überflüssigen Hering durch
hranKochen zu veredlen, und dadurch sich selbst sowol,
s dem Reiche insgemein, einen merklichen Gewinst und
)orteil zu verschaffen. Je mer aber diese Handtierung ge-
ißt, und die Anzal der ThranKochereien vermeret worden;

deſto

desto mer Zweifel und Streitigkeiten haben sich hervorgetan über den nach dem ThranSieden überbleibenden Abfall (grunsel), und in wie weit die HeringsFischerei, nebst denen in den Scheeren belegenen Häfen und FarWassern, vielleicht davon Schaden nemen könnte; besonders seitdem verschiedene ThranKochereien auf solchen Klippen und Bergen in offner See angelegt worden, daß der ThranAbfall weder an dem Orte eingegraben, noch ohne allzugroße Ungelegenheit von dar weggebracht werden kan. Nun da der König hierüber befunden, daß einer Seits die Fischerei sowol als die Häfen eine genaue Vorsorge verdienen, andrer Seits aber es auch für die sehr hart geschienen, die auf guten Glauben, und nach behörig erhaltener Erlaubniß, an vorbemeldten Stellen große und kostbare ThranKocherei Werke angelegt haben, wann sie, ohne vorherige nähere Prüfung der Wirkung des ThranAbfalls, genötigt werden sollten, diese Einrichtungen aufzugeben, oder an andre Orte zu versetzen: so hat derselbe die Bewarung des Eigentums seiner treuen Untertanen jederzeit besorgte König für gut befunden, merbemeldte ThranKocherei Werke, bis auf eine gewisse vorgeschriebene Zeit in der Lage zu lassen, worin sie bisher gewesen, und die mit den vorigen Verfassungen übereinstimmt, und währender Zeit den ThranKocherei Besitzern die Freiheit zu vergönnen, ihr ThranKochen ungehintert fortzusetzen, damit indessen die oft bemeldte Frage von des ThranAbfalls angeblicher Schädlichkeit für Fischerei und Häfen, gehörig untersucht und aufgeklärt werden könne.

Seit dem letzten ReichsTag, oder seit dem Anfang des J. 1779, waren die Ausbeuten der edleren Werke

Gold, 66 Mk. Silber, 18080 Mk.
GarKupfer, 57233 Schiffpf.
Manufacturirtes Kupfer, 22599 Schiffpf.

Hierbei ist zu merken, daß die GarKupferProduction gegen die vorigen Jare beträchtlich zugenommen hat; so auch seit der Zeit, da neue und außer England unbekannte

Einrich-

Einrichtungen von WalzWerken und TiefHämmern, nebst andern Werkstätten, in *Avesta* angelegt worden, die KupferVeredlung in den letzteren Jaren zu einer ansenlichen Höhe gestiegen ist, und noch höher steigen kan, wenn nur ein verhältnißmäßiger Absatz zu erhalten steht, seitdem das 35 Publicum von dem Nutzen und der Dauer der nach der neuern Methode gewalzten, und für ein geringes Geld verfertigten dünnen KupferPlatten beim Dachdecken, überzeugt worden ist.

Außerdem daß die Zubereitung des StangenEisens, voriges J. 1785 auf 372077, und die des KnippBands und BoltenEisens auf 31657 Schiffpf., und folglich auf das allerhöchste Quantum angestiegen ist, worauf die Ausschiffung dieser EisenSorten je vorher in Schweden gegangen: so ist auch die Zubereitung aller Arten feinerer und gröberer EisenWaren, in den letzteren Jaren in einer beträchtlichen Zuname gewesen. — Auch kan mit Vergnügen gemeldet werden, daß die Fertigungen bei den EisenGießereien überhaupt, vorzüglich aber bei den KanonenGießereien, in den letzteren Jaren das ProducirQuantum der vorigen Jare weit übertroffen haben. Worzu noch eine sonst hier im Reich nicht gewönliche Gießerei kömmt, die in eisernen Lavetten besteht, wovon ohnlängst, auf ausländische Bestellung, ein beträchtliches Quantum bei der hier in der Stadt befindlichen ReverbirGießerei verfertiget worden. — Mit der GußStalsZubereitung hier im Reiche ist man nun auch so weit gekommen, daß hier nicht allein GußStal von eben der Feinheit und Güte wie in England verfertiget wird, so daß alle feinere Sorten StalWaren nunmer im Lande gemacht werden können, sondern auch schon etwas GußStal auswärts versandt worden ist.

Mit öffentlicher Unterstützung ist auch hier auf dem TierGarten eine TigelFabrike angelegt worden, bei der WasserBleiTigel von aller Art, die in allen Stücken vor den ausländischen den Vorzug haben, verfertiget werden. Die

Errichtung dieser Fabrike verspricht einen um so viel gröſseren NationalGewinst, weil zugleich die vornemste rohe Materie, WasserBlei von der besten und brauchbarsten Art, in den letzteren Zeiten in Menge innerhalb des Reiches aufgefunden worden ist.

Robolt, dessen Verschiffung verboten worden, weil man ihn nicht in hinlänglicher Menge hatte, hat sich auch in letzteren Zeiten an mereren Orten hier im Reiche gezeigt. 36 Und da dieses für merere Gewerke nötige und nützliche Erz, auch auſserlandes sich nicht in sonderlicher Menge findet: so ist zu vermuten, daſs man künftig auf eine vorteilhafte Verschiffung werde denken können, nachdem diese Waare neuerlich von 16 bis 32 ßl. das Pf., bis auf 4 rß im Preis gestiegen ist.

Unter den Erz- und MineralSpuren verdienet ein sehr reichhaltiges KupferErz erwänt zu werden, welches 1782 bei der KupferGrube *Mårtensberg*, im SüderTeile von Lindin, gefunden worden, und 50 bis 70 proCent Kupfer hält. Auch eine Art vollkommen guter DachSchifer auf *Dalsland* im Kirchspiel Frösko. Auch ein feuerfester weiſser Thon vom BergDistricte *Nora*, wovon schon ein Quantum hieher gebracht worden, und mit Vorteil bei den hiesigen PorcellanFabriken genützt wird. Schöne Porphyr- und JaspisArten, teils von *Elfvedalen* in Dalarne, teils von *Ryssebo* in Småland, und der Hütte *Långban* in Wermeland, sind auch in den letzteren Jaren näher bekannt und probirt worden. — In Finnland, wo es bisher sehr schwer gehalten, gutartige EisenErzSorten aufzufinden, ist neulich von daher ein Staldichtes reichhaltiges EisenErz vom Berge *Kalkunmäki*, und ein andres von gleicher Güte nahe bei *Helsingfors*, aufgewiesen worden; auſser denen auch einige EisenGruben nicht weit von bemeldtem Orte neuerlich belegt worden sind.

Den 18 Oct. 1782 erklärte der König dem Berg-Collegio: überzeugt vom Nutzen der BergHandtierung für das Reich,

Reich, habe er, sowol während seiner Regirung, als vorher, alle mögliche Beweise von zärtlicher Sorgfalt für das *Berglag* gegeben. Da aber weder der GrubenBau unter der Erde, noch die Veredlung der geförderten Metalle, wie ein Handwerk getrieben werden könne, sondern als eine Wissenschaft, Kenntnisse Versuche und Erfarung fodere: so sei der König darauf bedacht gewesen, der Jugend im Reich einen bisher felenden Unterricht über die rechte Art, diese Wissenschaft so wol zu lernen als auszuüben, zu verschaffen, und habe in dieser Absicht dem BergCollegio aufgetragen, einen zur Uebernemung dieser Arbeit geschickten und kundigen Mann auszuersehen und aufzumuntern. 37

Um zu hintern, daß Hütten- und BergFreiseGüter vom BergBau und dem Bergslag nicht getrennt werden, hat der König, auf Veranlassung der von mereren Bergleuten beim großen KupferBerg hierüber gefürten Klage, den 31 Aug. 1784, nach des BergCollegii Anfrage, beschlossen, daß wenn künftig mit GrubenTeilen, Hütten, und BergFreiseHemman, die an andre als wirkliche Bergleute verkauft worden, rechtlich verfaren wird, derjenige, so sich zuerst meldet, und, ehe der Handel RechtsKraft bekommen, dem KaufSchilling deponirt, Freiheit zum Einlösen haben soll, wie die Ritterschaft und der Adel zur Einlösung adelicher Güter; und daß wenn eine Hütte, ein Kux, oder eine BergsFreise-Gelegenheit außer dem Orte verkauft wird, ein wirklicher Bergmann aber sie übernemen (*ingå i börden*) kan oder will, dieses Recht alsdann 14 Tage lang für andre, innerhalb des Ortes wonende Kuxen- oder HüttenBesitzer offen gehalten werden solle; jedoch so, daß das Jus retractus bei der Familie des Verkäufers in seiner gesetzmäßigen Sicherheit erhalten, und dadurch nicht gekränkt werde; ferner daß auch das EigentumsRecht des jetzigen Besitzers obbenelbter Arten von Eigentum, nicht auf die geringste Art verletzt, so wie auch keinem verweret werde, an der Kupfer-

Werks-Handtirung Teil zu nemen, wer nur immer Lust, Geschicke, und Vermögen dazu besitzt.

Nachdem der König, auf Veranlassung der Anfuchungen von mereren BergWerksBesitzern, durch verschiedene Resolutionen, und darunter eine vom 26 März 1782, erkläret hat, daß ohne Rücksicht darauf, daß die damals befragten Bergwerke außer dem Bergslag belegen wären, alle Streitigkeiten über die Haushaltung und Hut der den Bergwerken unterliegenden Waldungen, wie auch über deren Nutzung, und folglich auch Streitigkeiten, die zwischen den damals klagenden BergWerks- und Hemmans Besitzern, sowie andern BergwerksBesitzern, über das Recht zum Kolen-Bar-
38 del und zur Bedienung, kraft geschlossener Contracte und der BergCollegio ausgefertigter Privilegien, entstehen können, von den BergGerichten zur Untersuchung und Prüfung angenommen werden sollen, und dies auf eben die Art, wie in den Orten des Bergslags gewönlich ist: hat der König bei diesen Umständen ein allgemeines Gesetz erfoderlich war, unter dem 26 Jul. 1785 für dienlich erachtet, nur zur Probe auf 4 Jare lang, dasjenige, was der König erstbemeldter maßen nur für einige besondre Bergwerke verordnet, zur allgemeinen Nachlebung festzusetzen; doch so, daß bei Streitigkeiten über zugefügten Schaden und Eigentumsrecht, das HäradsGericht der rechte Gerichts-Hof sei, und daß nach bemeldter Zeit, das BergCollegium Bericht erstatte, ob eine Ungelegenheit für das Volk aus dieser Veränderung erwachsen sei; worauf, und falls sich nicht dergleichen findet, diese Verordnung auf immer zur Nachlebung festgesetzt wird.

Beim letzteren ReichsTag hat der König den Reichs-Ständen, von der im J. 1775 in Finnland angefangnen Zusammenlegung der GrundStücke (*Storskiftes* arbete) Nachricht gegeben, und nachher, aus Zärtlichkeit für seine treuen und redlichen Einwoner dieses Landes, diese Geschäfte

mit einer Aufmerksamkeit verfolgt, die nicht einmal unter seinen auslandischen Reisen gemehrt hat. Wo sich Hinternisse und Schwierigkeiten äußerten, dagegen sind nötige Verfügungen getroffen worden, um diese angelegene Verrichtungen nützlich zu machen.

Um eine geschwinde Revision der Landmesser-Arbeiten zu befördern, hat der König den 3. Apr. 1780 verordnet, daß, wenn die Lands-Hauptleute nicht selbst zugegen seyn, oder ihre Bevollmächtigte schicken können, die Revision gleichwol in dem Orte von dem Directeur, oder dessen Stell-Vertreter, in den ihm angewiesenen Teilen angestellt werden solle: doch sollen die Erinnerungen, die die Teilhabenden gegen die Aufführung und die Löhnungs-Rechnungen der Landmesser machen möchten, dem Lands-Hauptmann zur Abmachung eingesandt werden, wodurch, ohne Beschwerde und Kosten des Landmanns, Recht erhalten wird, wenn einige Unordnung vorgegangen wäre.

In Ansehung der in Savolax und Carelen eingefangenen Erb-Teilungs- (*Afwittrings-*) und Zusammenlegungs-Verrichtungen, ist zwar das allda vorhin übliche Schwenden eingeschränkt worden; um aber dem Landmanne nicht den 39
ihm davon zufliessenden Gewinst zu benemen, ehe der Ackerbau so hoch gebracht werden kan, als es des Volkes Bedürfnisse erfodern, hat der König erlaubt, daß das Schwenden mit Walzen-Stöcken (*wältstöckar*), unter den im königl. Schreiben vom 12 Jan. 1778 bestimmten Pflichten derer, die neues Land anbauen, noch fortgehen darf.

Ueber die Gründe bei den Zusammenlegungen waren mehrere Streitigkeiten entstanden: sie sind aber beigelegt, und unter dem 28 Jan. 1782 hat der König verordnet, wie es damit gehalten, und welche Grundsätze dabei befolgt werden sollen.

Nachdem der König in Erfarung gebracht, daß das Land-Volk in Finland durch Misbräuche oder den Eigennutz einiger Teilungs-Richter und Landmesser, verporteilt wor-

den; daß die Zusammenlegungs-Geschäfte, weit davon da
sie mit der Geschwindigkeit bewerkstelliget würden, wie ihre
Wichtigkeit erfodert, manchmal, zum merklichen Schaden der
Parteien, in die Länge gezogen werden; und daß übrigens,
durch eine felerhafte Anwendung der Zusammenlegungs-Ver
ordnung vom J. 1775, mierere Arten von Unterschleif, den
getreuen Unterthanen zum Schaden und zur Ungelegenheit,
entdeckt worden: so hat der König durch eine Verordnung
vom 23 Jan. 1783 über dasjenige, was von den Teilungs-
Gerichten und Landmessern noch weiter in acht genommen wer
den muß, allen bereits fühlbaren Misbräuchen vorzukommen
gesucht, und sowol die Teilungs-Gerichte als die Landmesser
an die Erfüllung ihrer Pflichten gebunden, und für die, so
davon abweichen, Verantwortung und Strafen bestimmt.

Um die Abgaben der Einwoner von Savolax und Ca-
relien in möglichster Mase zu lindern, hat der König unter
dem 26 Jun. 1783 verordnet, daß die Besteurung und
die Zusammenlegung durch eine und eben dieselbe Verrich
tung dergestalt bewerkstelliget werden solle, daß ein gewisser,
nach der Rente und Hemman-Zal abgemessener Raum, jedem
40 Hemman durch Zusammenlegung zugeteilt werde; welcher
Raum der König damals von 6 und 700 bis zu 12 und 1000
Tonnen Land ausgesetzt, nachher aber unter gewissen Bedin
gungen noch mer erweitert hat.

Zugleich hat der König in bemeldtem Brief den Hem
mans-Besitzern, die bei der Zusammenlegung eine Vermeh
rung ihrer vorigen Hemmans-Teile erhalten, eine 10järige Befrei
ung von ihren Abgaben —, so wie denen, die auf den Nie
den (nimarker) Colonien anlegen, eine 10järige Befreiung von
der neu hinzugekommenen Teilen, vergönnt, damit hiedurch
dem Landmann Zeit gelassen werde, seine bei der Zusam
menlegung erhaltene Gründe anzubauen und in Stand zu se
zen. Auch hat der König, auf erhaltene Nachricht, daß ei
nige Landmesser, ohne Erlaubnis des Land-Hauptmanns, bei
den Bauern Vorschüsse auf ihre künftige Lönung aufgenom
men,

nen, dergleichen GeldErhebungen bei Verlust des Dienstes verboten, damit dem leichtgläubigen LandVolke nicht wehe geschehe.

Um die Aufname neuer Hemman in wüsten Gegenden auf alle mögliche Art zu befördern, hat der König den NeuBauern, die KronHemman aufnemen, eine 15jährige Befreiung so wol von persönlichen als andern Abgaben und Lasten, für sie selbst, ihre Weiber, Kinder, und DienstBoten, zugesagt.

Nachdem der König sowol von dem Fortgange, womit die GüterBesteurung (*Ref*-och *Skattläggning*) in verschiedenen Orten von Finnland fortgesetzt wird, als auch von den dagegen in einigen Lehen erhoben seyn sollenden Klagen, Nachricht eingezogen: so hat derselbe, in einem Schreiben vom 3 Jun. 1784 aus Versailles, welches er mit einem eigenhändigen Brief an den Reichs-Rat, Präsidenten ꝛc. Grafen von *Hermannsson*, begleitete, seinem CammerCollegio aufgetragen, den LandsHauptleuten mit dem nötigen Unterrichte beizuspringen, ihnen den nächsten Weg zum Zwecke, und den Unterschied zwischen dem mer und minder Notwendigen, zu zeigen; zwischen dem, was eine schleunige Abstellung fodert, oder was man der Zeit überlassen kan; wie der Eigensältige in der Güte unterwiesen, und der Ungehorsame zur 41
Erfüllung seiner Pflichten angewiesen werden solle; was durch Aufmunterung gewonnen werden könne, und wie weit die Strenge gehen dürfe; endlich wie der gemeine Mann am leichtesten von eines jeden PrivatVorteil aus dem Nutzen des Publici zu überzeugen sei. Noch hat der König, zum Beweis seiner gnädigen Gesinnungen gegen die Einwoner von Savolax und Carelen, und seines Mitleids über den allda im J. 1783 eingetretenen Mißwachs, ihnen erlaubt, mit dem Schwenden, das mit Ende des J. 1784 aufhören sollte, unter den vorhin bestimmten Bedingungen bis aufs weitere fortfaren zu dürfen; und wenn die Zusammenlegung und die GüterBesteurungen vollendet und festgesetzt seyn werden, ist



Digitized by Google

Unterhalt im ersten Jar; bestehen. — Um die Aufnahm neuer Hemman auf solcher Erde, die die Rente der alt Hemman übersteigt, noch weiter zu ermuntern und zu beförd dern, hat der König verordnet, daß wenn die Anbauer der Kron- oder KronSchoßHemman, wenn die Hemman ihr gewisse [*område*] in Land und Waldung erhalten haben, sich das in den Verordnungen ihnen vergönnte OptionsRecht zur UeberschußErde zu Nutze machen wollen, um darauf so viel neue Hemman einzurichten, als nach des LandHauptmanns Erachten jedem in Hinsicht auf seine vorige Besitzung zukom men muß; so soll bei solchen neuen Hemman die Erde der Natur des vorhin besessenen Hemmans folgen, so daß der zufolge der Inhaber eines SchoßHemmans, welches nach d bemeldtem Grund seinen Anteil an der UeberschußErde e hält, solches, mit Erlegung eines besondern Schoßes an d Krone, unter einerlei oder SchoßMannsRecht besitzen mag wie er sein voriges Hemman besitzt, doch in so weit er in Urbarmachung selbst bewerkstelliget: die übrige Erde aber die an Anbauer von KronHemman oder andre Nemmar überlassen wird, behält ihre KronNatur, doch mit dem Vo zug für den Anbauer, daß solcher auf MietContract eine sichern und ungestörten Besitz erhält, welchen den KronAn bauern insgemein durch den königl. Brief vom 21 Mär 1781 vergönnet worden.

Nun da die Erfarung geleret, daß die Verteilung der Hemman in allzuviele Teile nichts anders als Verwüstung des Landes und verarmte Bauern nach sich ziehen, andrer Seits aber, wenn keine Teilung geschehen, und der Antretende seinen MitErben ihre HemmansTeile auszahlen sollen, solcher zu beschwerlicher Wartung des Hemmans unver mögend geworden: so hat der König verordnet, daß die 44 SchoßHemman immer im Erbe dem ältesten Son, oder der jenigen, den die Eltern unter ihren Kindern für den geschick testen dazu halten, zufallen sollen; doch soll der LandsHaupt mann untersuchen, in wie ferne eine Teilung verstattet wer den

den könne, ohne daß von vorbenannter Absicht abgewichen werde.

Bei der Einrichtung der Neubrüche insgemein, befielt der König, daß das Feld, welches zu dem Neubruche gehören soll, sogleich abgestochen und gezeichnet (*afröses*), und dabei zugleich bestimmt werden soll, was für Abgabe und Hemmanzal von solchem entrichtet werden solle; so daß der Neubauer sogleich, nicht nur die Weite und Größe des ihm zur Urbarmachung überlassenen Feldes erfärt, sondern auch was für Abgaben er dafür nach Verfaß der Freiheits Jare zu entrichten hat. Alles dieses, befielt der König, soll von den gehörigen Beamten, ohne daß es den NeuBauern etwas koste, bewerkstelliget werden: so wie auch Ersteren bei schwerer Verantwortung verboten wird, eine ResolutionsLösung, oder irgend eine Sportel und Bezalung für alles, was die Einrichtung des Neubruchs angeht, abzufodern oder anzunemen.

Da in der vorigen königl. Verordnung von 1775 festgesetzt worden, daß der Nachbar, so Sumpf und Morast (*mossar*) und ganz hartes (*oländig*) Land aufgenommen, das Recht habe, sich dabei zu erhalten, wann auch gleich für die übrigen Nachbarn kein verhältnismäßiger Ersatz möglich wäre: so hat der König nun noch weiter aus gleichem Grunde erklärt, daß Urbarmachungen von dergleichen rauhem Lande, welches wie Hinternisse anzusehen gewesen, bei Ansetzung der [*områ*den] der Hemmane, von der Berechnung ausgeschlossen werden, und der Urbarmacher solchergestalt allein die Frucht einer Arbeit und eines KostenAufwandes genießen soll, der in Ansehung der Untauglichkeit des Erdreichs alles weit übersteigt, was insgemein zur Urbarmachung eines rauhen Feldes erfodert werden kan. Und da ein Teil Waldungen, außer größeren Moräften und Berg-Strecken, die auf den Charten gewönlich zum Abziehen anbemerkt werden, mit einer Menge kleinerer Hinternisse vermischt

mischt sehn sollen, welche aber nicht ohne allzugroße Kost
und ZeitVerlust sollen ausgemessen werden können; die Gem
Besitzen aber, nach den Verordnungen das Recht haben, b
ihnen alles Untaugliche abgezogen werde: so hat der Kön
dem Ermessen der LandsHauptleute anheimgestellt, jed
ganzen Maatal, wo sich volle Gründe dazu hervortun, 1, 2
bis 300 Tonne Land unter den Hinterniſſen zuzulegen, je
doch ohne den in den Verordnungen ausgesetzten Raum z
ändern, oder die billige Gleichheit, die in allen andern Hin
sichten zwischen den Steuerzahlenden Unterthanen seyn muß, z
verletzen.

Sollten bei irgend einen Gelegenheit, dergleichen sic
doch selten ereignen wird, vorbemeldte Umstände von E
saß für unternommene Urbarmachungen eintreffen: so m
der König ebenfalls dem Ermessen der LandsHauptleute a
heimstellen, die Vorschrift der Verordnungen nach der
Absicht darauf anzuwenden.

Nächstdem die Controle betreffend, und in wie
etwas dabei hinzugesetzt werden kan: so hat der Königl
in mereren Verfassungen, dem Eigennutz und Mißbr
alle Wege abzuschneiden gesucht; und vermutet Derse
daß wenn es sich vorhin hat zutragen können, daß der Ei
gennutz einiger TeilungsGerichte und Landmesser, dem L
mann Anlaß zu Misvergnügen und Klagen gegeben, sol
nun verschwinden müssen, seitdem bei Untersuchung der v
den TeilungsGerichten gefällten Urtel, der König einige
Wortfürer zur Verantwortung gezogen, und einige über
Vergehungen betroffene Landmesser beim königl. Cammer-Co
legio verklagt und behörig bestraft worden sind, außerdem
der JustizCanzler den TeilungsGerichten mit einer stre
und ernsthaften Aufmerksamkeit nachsieht. Weil aber d
König glaubt, daß die Controle bei den Rechnungen der Land
messer nie streng genug werden kan, und die Prüfung de
selben, die nach den Verfassungen von dem Landmesserdi
recteur oder einem an seiner Stelle bevollmächtigten Landmes
gesch

schehen soll, wenn gleich mit der größten Unparteilichkeit
errichtet, dennoch dem gemeinen Manne aus dem Grunde
nlaß zum Mistrauen gegeben, weil der Directeur 5 pro-
ent von der Löhnung der Landmesser zieht, und er folglich
it ihnen ein gemeinschaftliches Interesse bei Erhöhung der
echnungen haben könnte; ferner auch um den Grund Besi- 46
rn alle Ursache zum Verdacht zu benemen, und ihre Si-
erheit in der Cammer zu befestigen, — hat der König
rordnet, daß von ermeldten Procenten, die in der Zu-
mmenlegungs Verordnung dem Directeur, nicht als Besol-
ung; sondern blos als Reise Geld für die Reisen, die er zu
n Landmesser Revisionen machen muß, beigelegt sind, der
irecteur nur so viel behalten solle, als nach den Verord-
ungen zum Tractament oder für Post Geld zu ermeldten Rei-
n aufgehet, der Ueberschuß aber in den Rentereien für
echnung des Cammer Collegii niedergelegt werden solle.

Auch hat der König, auf getanen Vorschlag, bei der
andmesserei einen Fiscal mit behöriger Besoldung angesetzt,
elcher allda beständig Dienste tun wird, und dessen Pflicht
yn soll, alle Versehen und Abweichungen von der Instruk-
tion und den Verfassungen, die die Landmesser in Schweden
ie in Finnland zu Schulden kommen lassen möchten, zu ent-
ecken, und beim Cammer Collegio auszufüren, besonders aber
u bemerken, wenn von den Grund Besitzern mer Bezalung
enommen wird, als die Verfassungen erlauben, oder wenn
ie Landmesser unnötiger Weise mit den angefangenen Zusam-
enlegungs Verrichtungen zögern, und sie nicht in der ge-
ezmäßigen Ordnung abschließen.

Es hat sich auch schon ausgewiesen, daß die Wirkung
ieser Anstalten des Königes gnädigen Vermutung entspricht.
— In dem Lehn *Cuopio* sind vom J. 1775 bis Ende
783, 219 neue Hemman, und 1784 und 1785, 78$\frac{1}{48}$
anze Mantal, zugekommen. In den Lehnen *Wasa* und
*Uleaborg* sind seit 1773, 807 neue Hemman eingerichtet,

sind

und mit Anbauern verſehen worden. Im Lehn *Tavaſtehus* ſind ſeit eben der Zeit merere NeuBrüche angelegt. In den Lehnen *Åbo* und *Björneborg* iſt die ErbTeilung (*Aſwittringen*) neulich angefangen worden, nachdem ſolche vorher, wegen verſchiedener Streitigkeiten und im CammerCollegio getaner Anfragen, aufgehalten worden: doch ſind im J. 1784 etwa 184 ganze *Mantal* erbgeteilt (*aſwittrade*), und auf der dadurch gewonnenen UeberſchußErde ungefär 100 ganze Mantal eingerichtet worden. — Solchergeſtalt ſind ſchon für ungefär 2000 Haushaltungen Mittel und Wege zu neuen Won- und NarungsOrten geöffnet worden. — Auch wüſte Pläße, die vorhin ganz unnüz waren, ſind großentheils urbar gemacht, und werden nach und nach in trächtige Äcker Felder verwandelt. — Der für das Wolſeyn treuer Unterthanen zärtlich beſorgte König, findet in allem dem eine ſchöne Belonung für die Mühe, die Derſelbe bei der Veranſtaltung und Handhabung dieſer Verfaſſungen gehabt, und für die Koſten, die Derſelbe auf dieſes große Werk verwenden laſſen.

Im Zuſammenhang mit dem Zuſammenlegungs- und ErbTeilungsWerke in Finnland, hat der König zugleich an SchleußenGebäude im Lehn Tavaſtehus, im Kirchſpiel *Lampelä*, anlegen laſſen, wodurch zwiſchen den Städten Tavaſtehus und Tammerfors eine WaſſerFart gewonnen wird. Zu dieſer Arbeit hat der König järlich eine Summe Geldes angewieſen. Auch iſt ein neuer Canal, etwa 4000 Ellen lang, bereits zwiſchen 2 Seen geöffnet, die Materialien dazu geſammlet, und der zur Schleuße nötige Granit fertig gehauen, ſo daß die Arbeit in kurzem ganz fertig werden kan. — So bald dieſe SchleußenEinrichtung fertig iſt, iſt der König, dem feſtgeſezten Plan gemäß, darauf bedacht, mit den SchleußenBauten, ſo weit es die Bedürfniſſe des Reichs erlauben, fortfaren zu laſſen, ſo daß die Communicationen an das Meer herab geöffnet werden, und die LandesEinwoner einen leichten Tranſport ihrer Waren

Digitized by Google

winnen können. Zu dem Ende sind auch verschiedene neue Wege angelegt worden, nämlich einer zwischen *Cuopio* und *Vasa*, der nunmer fertig ist, ein andrer von *Uleåborg*, das Kirchspiel *Idensalmi* in Savolax, nebst verschiedenen andren Wegen, die alle nötig waren, um den Transport und die Communicationen zwischen dem Oberlande und der See-Küste zu erleichtern.

Die Erbauung des Hof-Gerichts-Hauses in *Wasa* ist schon sehr geschwinde; auch hat der König wärend seiner Regirung, merere große Gebäude in- und außerhalb den Städten aufsteigen sehen, in einem Lande, wo die Einwohner noch erst kürzlich alle Bequemlichkeit von Wonungen vermißten, so daß der große Hause sich noch nicht an deren Vorteile hat gewönen können.

---

II.

## Neue Schulden Frankreichs unter *Louis* XVI.

Aus der *Reponse* de Mr. de *Calonne* à l'écrit de Mr. *Necker* publié en *Avril* 1787 (*Londres*, Janvier 1788, 8): Tom. II, No XVIII & XX.

Emprunts faits par le Roi ou pour le compte de *Sa Majesté* depuis son avénement au Trône jusqu'au *premier Janvier* 1787.

| Im Jar | *Livres.* | J. | *L.* |
|---|---|---|---|
| 76 - - | 7,500000 | 1782 - | 210,631688 |
| 77 - - | 77,098200 | 1783 - - | 160,000000 |
| 78 - - | 95,896510 | 1784 - - | 144,085000 |
| 79 - | 106,444500 | 1785 - | 86,000000 |
| 80 - - | 63,000000 | 1786 - | 137,924000 |
| 81 - | 259,708708 | | |
| | TOTAL des *Emprunts* | | 1348,688606 |

Digitized by Google

| Darunter | | | L. |
|---|---|---|---|
| Verſés directement au *Treſor Royal* — | | | 765,810 |
| *Extenſions* de 4 Emprunts de 1770-1782 | | | 258,393 |
| Pays d'*Etats* — — | | | 153,750 |
| *Languedoc* | 87,800000 | *Bretagne* | 22,000000 |
| *Bourgogne* | 32,200000 | *Breſſe, Bugey & Gex* | 173151 |
| *Maconnois* | 1,282902 | Etats d'*Artois* | 3,294357 |
| *Provence* | 7,000000 | | |
| Ville de *Paris* — — | | | 55,330[illegible] |
| *Clergé* — — | | | 14,000[illegible] |
| *Marſeille* — — | | | 3,000[illegible] |
| *Flandre* maritime — — | | | 4,081[illegible] |
| Nouveaux *cautionnemens* des Employés des Fermes & Regies | | | 33,6[illegible] |
| Emprunts à *Gênes* ouverts depuis 1775 pour les Meſſageries | | | 9,0[illegible] |
| Sur l'Ordre du *St. Eſprit* — | | | 11,2[illegible] |
| Prêt des *Fermiers-généraux* ſans intérêt, fait en 1781, & rembourſable en 6 années | | | 30,000000 |
| Création de *nouvelles Charges* — — | | | 10,000000 |

Blos die neuen öffentlichen Schulden, die unter Hrn. *Neckers* Adminiſtration, vom Jan. 1777 bis 1781, gemacht worden, beliefen ſich auf 439,759464 *Livres.*

## 12.

### Widriges Geſchicke des Hrn. Auguſtin Abele aus dem HochStifte Speier.

[Auszug aus einer DruckSchrift von 4 Fol. Seiten].

Auguſtin *Abele*, aus dem HochStifte Speier gebürtig, ſtudirte Jura 2 Jare lang in Heidelberg, und 1 J. in Göttingen, $\frac{1}{4}$ J. zu Nancy in Lothringen, und über $1\frac{1}{2}$ Jare zu Wien bei dem dortigen Reichs-Hofrat, [illegible]

Digitized by Google

on *Weisbrod*, in der Reichs-Praxis. Von hieraus ward er, aus eigner Bewegung seines Hrn. Fürst-Bischofen, u einsweiliger Annemung einer Regirungs-Advocatur, nebst inem noch besondern Vorteil, der in der übertragenen Ver- altung einer gewissen präsinarischen Masse bestand, abbe- ufen, mit der Versicherung, daß der Hr. F-Bischof ihn ald besser begnadigen und anstellen werde.

Allein — *Abele* war 1½ Jare lang Advocat in Bruch- l, und es schien, als wann der Hr. F-Bischof sein gegebe- es Versprechen vergessen hätte, indem inzwischen ver- hiedene Stellen auf den fürstlichen Dikasterien erledigt, nd durch lauter Fremde wieder besetzt wurden.

Inzwischen fand jedoch *Abele* im J. 1783 Gelegen- eit, durch Intercession der damaligen Fr. Gräfin von *Ho- nkeim*, jetzo Herzogl. Durchl. zu Wirtemberg, dem rn. Fürsten um Beförderung zum Hofrat anempfolen zu erden, welches auch dieser jenem aufs gewisseste zusicherte.

Dem ungeachtet erhielt *Abele* diese zugesicherte Stelle icht, sondern nur die eines Vicariats-Assessors. Und ngeachtet derselbe, auch damit zufrieden, seine Schuldig- eit ohne Tadel verrichtete: so war der Hr. Fürst ihm, eiß nicht aus was für geheimen Ursachen, so ungünstig, aß er ihn, nach einer nicht einmal halbjärigen Bekleidung thaner Stelle, bei Vermeidung fürstl. Ungnade zwang, ne inzwischen erledigt gewordene Amtschreiberei zu Kiß- u, mit Abgebung jener Stelle, anzunemen. Der kurze rfolg darauf zeigte, daß gedachte Assessors-Stelle eben so, e alle übrige Rats-Stellen des Landes nicht für eingeborne ndes-Untertanen bestimmt sind, nicht für ein Speierisches ndskind, sondern für einen Fremden aus Bamberg bes mmt war, der sie noch jetzt bekleidet, und dessen andrer ruder daselbst Hofrat ist.

Da der durch Zwang und bedrohete Ungnade zu jener ntschreiber-Stelle herabgewürdigte *Abele* (der nebst dem ch einer unangenemen Mißharmonie unter den dortigen

Beamten ausgesetzt war), eines und andern Teils Gelegenheit, aus Mangel der Uebung seine erlangte RechtsWissenschaft zu vergessen: so gab er diesen SchreibDienst, nach einer 1½jährigen Bekleidung desselben, dem Hrn. Fürsten ab; jedoch mit der Erklärung und dem Anerbieten, eine Reise nach Göttingen und Wezlar zu tun, um sich im Fache der Jurisprudenz so vollkommen, als ihm möglich, aber auch in der Hoffnung, daß er demnächst zu besseren Diensten des Vaterlandes gelangen möge, zu machen. Der FBischof billigte diesen Plan in der gegebenen Entlassungs-Resolution, mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß Dimissus, nach abgelegten Reisen, sich um fürstliche Dienste wieder melden könnte.

*Abele* hielt sich nun ½ Jar in Göttingen, und ½ Jar in Wezlar auf, und übergab dem FBischof die besten Zeugnisse, sowol von Professoren, als den 2 Hrn. Cammergerichts-Assessoren von *Steigentesch* und von *Dittfurth* ꝛc., bei welchen letzteren er sich in der Reichs-Praxis geübt hat.

Der FBischof ließ ihm zwar auch, während seines Aufenthalts in Wezlar, durch ein Schreiben seines Geheimen Rats *Wolf*, zur nächst erledigt werdenden Amtmanns-Stelle Hoffnung machen. Als jedoch derselbe *Abele*, nach Verlendung seines Plans, nur um einstweilige Anstellung als Assessor auf einem der fürstl. Dikasterien, Anfangs mit ganz geringem Gehalt, ansuchte, und hernach sich sogar erbot, dem Hochstifte in solcher Eigenschaft ein ganzes Jar lang umsonst zu dienen, auch nebst dem noch vorerst einer geeigneten Prüfung und Prob-Relation sich unterwerfen wollte: so erfolgten doch hierauf solche zwei abschlägliche Resolutionen, daß *Abele* sich nun gar keine Hoffnung zu Speierschen Diensten mer machen darf.

NOCH MER:

Nach der im J. 1786 erhaltenen Dimission von der Rißianer AmtSchreiberei, fing nun gleich an, den *Abele* nr.

ill dessen persönlicher DienstNexus, und also Gelegenheit
ne Person zu chicaniren, jezt aufhörte, auf eine andre
rt zu plagen. — Ungeachtet derselbe dem FBischofe deut-
) erklärte, daß er mit Quittirung jenes Berufswidrigen
offenes keine andre Absicht habe, als nach mererer Perfe-
onirung in der Jurisprudenz, dem Hochstiftischen Vater-
ıd bessere als SchreibereiDienste widmen zu dürfen und
können; ungeachtet auch der FBischof selbst diesen Plan
mals billigte, und seiner EntlassungsResolution deutlich
fügte, daß *Abele* nach seiner Rückkunft sich wieder um
rstl. Dienste anmelden könnte; folglich damals, von Seite
eses, der mindeste Gedanke einer Quittirung des Speier-
ıen Landes noch nicht vorhanden war: so erfolgte doch
ıon zur nämlichen Zeit, auf Befel des FBischofen, von
r Fürstl. HofCammer, wider das freie und unverschuldete
ermögen des *Abele*, eine widrige Verfügung nach der
dern.

Anfänglich mußten nämlich, entweder alle Ober- und
emter des Hochstiftes, oder doch gewiß merere desselben,
rkundigung von den ihnen untergebenen Untertanen einzie-
n, wie viel Activa jener bei ihnen ausstehen habe; und
ıch eingegangenen Berichten, erfolgte bald darauf überall
n der Befel des FBischofs, "des *Abele* Vermögen mit
*rrest zu beschlagen*". Es ward sofort dessen Debenten
ıfgegeben, an ihn, außer den järlichen Zinsen, nichts
ın seinem Vermögen zu verabfolgen, und was beinahe un-
aublich ist, man regulirte schon auf dessen eingezogenes
ermögen die herrschaftlichen Abzugs- und LandschaftsGe-
iren auf 466 Fl. 42 Kr: ohne daß bei jenem von einigem
bziehen außer das Hochstift der mindeste Gedanke noch ge-
esen, oder auch nur äußere Anstalt dazu gemacht worden
ar. Viel weniger wurde dem *Abele* von allen diesen Ver-
ıgungen etwas communicirt, noch ihm auf sein vielfältiges
ıuppliciren und Vorstellen, sowol bei dem FBischof, als
r Cammer, und daß er sogar, durch seine im Bistum



Digitized by Google

wolbemittelte Brüder Caution zur Sicherheit allenfallsi
Abzuges, und gegen Belassung freier VermögensDisp
sition, stellen wollte, einiges Gehör, ja nicht einmal A
solution, gegeben. Vielmer ist des vielmaligen Supplic
ten Vermögen noch auf diese Stunde mit solchem Arrest b
legt. Er erhält, auf sein dringendes Supplicires um Ve
abreichung des nötigen Unterhalts aus seinem Vermögen
gar keine Resolution; und müßte bei dem Vorrat dieses s
nes, nach verwendeten wenigstens 4000 Fl. Stadtkost
annoch in etlichen Tausend Fl. bestehenden Vermögen
warhaft Not und Kummer leiden, wenn nicht seine gnä
tige Brüder ihn bisher unterstüßt hätten.

So .... rechtswidrig, folglich unglaublich, d
dieses fürstliche Verfaren ist: so gewiß ist es doch, und
mit mancherlei aggravirenden Umständen verbunden,
nur Kürze halber hier nicht berürt werden wollen.

Alles das kan von unterschriebenem *Abele*, teils
Urkunden belegt (die nebst der näheren Ausfürung
so bald möglich folgen werden), teils eidlich erhärt
bestätiget werden. Er conteſtiret zugleich auf seine
und Gewiſſen, daß er durch kein Ordnungswidriges
gen dazu Anlaß gegeben, und daß keine Sub- oder
ption in dieſer Erzälung liege.

Eben deswegen glaubt er auch, da er von seines
des Herrn offenbare Bedrückung und Ungerechtigkeit
berechtiget zu seyn, auf den Schuß eines beſſeren
seine Rechnung stellen zu dürfen .....

Mannheim, 6 Jun. 1788. Augustin Ab

Ueber die 3 ReichsCammerGerichtliche Urteile gegen den Hrn. FBischof von Speier, oben Heft 43, S. 258-263, und in der deutschen StaatsCanzlei, Th. XX, S. 431 — 438. *

"Das durch die 3 berümten ReichsCammerGerichtliche Urteile contra FBischof von Speier, sehr aufmerksam und lüstern gemachte Publicum, hat durchgängig etwas Aufklärung der Sache, die ihm zum gut. Teil unverständlich war, gewünscht. Ich gab mir Mühe, zuverlässige Erläuterung darüber zu erhalten. Hier ist sie: und gewiß ein beträchtliches und respectables Publicum wird dem Vervollständiger dieser Judicial-Geschichte aufrichtigen Dank wissen".

* * *

S. 258, ad 1. Nach dem Geist dieser Erkenntniß heißt es ungefär so viel: der HochStiftsUntertan hat das Recht, mit Beibehaltung des angebornen BürgerRechts in seinem BürgerOrt, sich auch in andern HochStiftsOrtschaften ansässig zu machen, wo ihm durch Erbschaften, Heiraten, oder sonstige rechtmäßige Erwerbungen, die Gelegenheit dargeboten wird, seinen NarungsStand zu verbessern, ohne daß er gezwungen werden kan, am ersten Ort seinem BürgerRecht zu entsagen, oder am letztern die Vorteile seiner Narung wieder aufzugeben. Nichts ist der Vernunft, der ursprünglichen MenschenFreiheit, und den nachherigen Absichten einer Gesellschaftlichen Zusammentretung, gemäßer. Waren ja sogar die deutschen SpeierBauer auch zugleich Bürger zu Rom; sie hatten da und dort das Recht des Handels, samt das Recht auf bessere Narung, und niemand fand daran etwas unzuläßiges. Ja wer weiß es nicht, daß zu allen Zeiten der nämliche Mensch im nämlichen Stat, der Bürger, und dort bloser Einwoner seyn konnte, wenn er sich nur hier und dort den Gesetzen des Stats gemäß beträgt, und an seinen gedoppelten Verbindlichkeiten nichts erhebliches fehlen läßt. Glück zu demnach, ihr gute Bürger des Speierschen HochStifts, daß nun endlich die Gerechtigkeits-

* Eingelaufen, über Strasburg, den 1 Apr. 1788, unter einem sehr verehrlichen Sigel. S.

tigkeit, durch ein so feierliches Gebot, den Zwang aufgehoben hat, durch welchen eure Eigentums- und FreiheitsRechte besser genärt und glücklicher zu seyn, bisher so sehr gehindert worden sind.

S. 258, ad 2. Hat der HochStiftsBürger, wie ein jeder andrer, das allgemeine Recht, allenthalben im Stat, und noch mer auf einem darinn rechtmäßig erworbenen Eigentum, seine Narung zu suchen: so ist diese Verurteilung ganz am rechten Fleck, damit, nach dem Wunsche des Herausgebers der deutschen StatsCanzlei (Th. XIV, S. 236), nach und nach der auf dem deutschen Boden verborgene Samen des Despotismus ausgerottet werde; und damit doch auch der gemeine Mann endlich wisse, daß dort —, wo ein Regent glaubt, berechtigt zu sein, den Untertanen nur nach seinem GutBefinden zumuten und anbefelen zu können, was er will, die Untertanen nicht als freie Mitglieder einer blos aufs gemeine Beste gerichteten Bürgerlichen Gesellschaft, sondern als leibeigene Sklaven* eines Herrn behandeln zu dürfen —, daß der Gebrauch der LandesHoheit nur zum Besten der Untertanen, und nicht zu ihrem Verderben, ausgeübt werden müsse.

S.

* In einem in Bruchsal (ich weiß nicht, wann?) gedruckten Katechism, wird geradezu der Satz gelert, daß Untertanen, wie Sklaven oder Negern, sich von ihren Fürsten, wenn diese auch böse, d. i. wenn sie DummKöpfe, oder Schurken, oder beides zugleich sind, behandeln lassen müssen. Der ungenannte Verfasser dieses Katechismus, hat durch diese Behauptung nicht nur ein Crimen læsi *generis humani*, sondern, im Uebermaße seiner Stupidität, auch das Crimen *blasphemiæ* begangen, weil er den h. Apostel Petrus zum Complicen seines HöllenSystems hat machen wollen: s. oben Th. 36, S. 503 folg. — Das Verbrennen abscheulicher Schriften durch HenkersHand ist jetzo nicht mer Mode: sonst würden Se Hochfürstl. Gnaden, als ein christlicher Herr, gewis nicht ermangelt haben, ihren Abscheu gegen jenes in Ihrer Residenz vorgeblich gedruckte Büchlein, und dessen Verfasser, auf jene weiland gewönliche Art, im Angesichte des aufgeklärten Deutschlandes, zu documentiren. S.

Digitized by Google

S. 259, ad 4. Dies ist nun freilich einigermassen hart; indessen erfodern heftige Krankheiten auch eben so heftige und erschlagende Mittel. Ein geistlicher Fürst, ein Bischof, hätte doch auch denken sollen, daß schon überhaupt Gott selbst (5 Mos. II, 14) dem Volke Israel die Schonung des weiblichen Geschlechts befolen habe. Er hätte sich an das edle Gefül eines Diodors und Valerius Maximus erinnern sollen, welche den Karthagern und dem *Minucius Flaccus* das rohe Betragen gegen dieses Geschlecht zur Unmenschlichkeit angerechnet haben. Hier also, wo man es (außer allem Geräusch der Waffen) blos mit einem hochschwangern Weibe aufzunemen hatte, die, den kundbaren Rechten nach, alles Schreckens enthoben seyn sollte, und wo man die klugen Grundursachen der Fürstl. Speierschen HebammenStiftung, nämlich jede LeibesFrucht glücklich zur Welt zu befördern, unter ganz entgegen gesetzten Handlungen aus dem Andenken verloren hat, war mithin eine Zurechtweisung dieser Art heilsamer Balsam von Mecka.

S. 261, Z. 1. Ei! das ist doch fast ein Beispiel ohne Beispiel, in Einem Tag 2mal eine ganze Regirung in alle Kosten verdammen zu können, wo man doch sonst noch Ursachen genug findet, eine KostenVergleichung eintreten zu lassen. Darzu mögen also nur Grundsätze den Anlaß gegeben haben, die dem offenbaren Recht der edlen deutschen Freiheit, und dem StatsInteresse, durchaus zuwider sind: sie seien nun freiwillig gewält, oder was doch immer wahrscheinlicher bleibt, aufgedrungen.

S. 262, Z. 16. Für die CabinetsAusflüsse, welche schon so manches Recht hinweggerollt, und so manches Eigentum entweder ersäuft, oder unter dem zurückgelassenen Schlamm erstickt haben, mag diese Warnung zu einer herrlichen Stellfalle dienen. Denn darunter versteht sich auch noch ferner, daß Se Hochfürstl. Gnaden zu Speier, ihren Justiz-Stellen in bloßen RechtsSachen, weder mittel- noch unmittelbar vor- und einzugreifen, nichts darinn verfügen, nichts

schreiben, nichts aufdringen, nichts vermindern, nich
ch CabinetsWinke durchsetzen, oder durch ungestümm
ben erpressen, nichts auf- und zurückhalten, sondern d
en Gerechtigkeit den geraden stracken ungehinderten Lau
assen sollen. Zwar ist es auf einmal viel begert, so man
n LieblingsGewonheiten zu entsagen. Indessen werden
: Gn. sich, ihrem Beruf gemäß, schon nach und nach
einnfalls großmütig abzutödten wissen; besonders wenn
t von den aufgestellten VaterlandsAdvocaten, bei jeder
ingsten Spur eines Uebergriffs, an die Befolgung die
und einer ähnlichen in Sachen *Volck* & Consorte
n unterm 11 Aug. 1783 ergangenen ReichsOberhaupt
en Vorschrift, fleißig erinnert werden sollten *.

* Ein Actenmäßiger Bericht von den noch ungerichte
tenden des seel. Pfarrers *Faschon*, folgt nächstens. S.

## 13.

## Vermischte Anzeigen und Briefe.

### I. Erklärung des Hrn. Austrasiers. V . . . im April 1788.

Der Hr. OCR. *Büsching* hat das Urteil, so Er im
Stück seiner Wöchentl. Nachrichten von 1786, und
um in der Person des Austrasiers, von mir gefällt hat,
nem Briefe an den Hrn. Hofr. Schlözer, den dieser
gütigst mitteilte, und der im 44 Heft der StatsAnz.
eingerückt werden, auf eine so edle Art zurücke genom
, daß ich alles Gefül vom Schönen und Guten müßte
ren haben, wenn mir noch die geringste Empfindlichkeit
jenes Urteil anhinge.

Ich bitte demnach die Leser der StatsAnz., meine ent
gesetzte Aeußerungen im 42 Heste der StAnz. für un
ge

schrieben anzusehen; und sage dem Hrn. DCR. öffentlichen Dank dafür, daß Er mir durch Seine letztere Erklärung das Vermögen geschenkt hat, mich allen Gesinnungen, die ich vordem mit dem wärmsten Verehrer seiner Verdienste mein hatte, von neuem ohne Ausnahme und Rückhalt von ganzem Herzen zu überlassen.

P.

---

II. Corvey, 20 Apr. 1788.

Der Hr. Fürst und Abt allhier ließ im Novembrigen Jahrs, um dem damaligen * Mangel der Scheidemünze im Braunschweigischen abzuhelfen, für 2000 ℛ Kupfer-Münze in 2 und 4 Pf. Stücken schlagen, wovon beikommende Probe zeugt †. Die sämtlichen Ausgaben für Kupfer, Stempel ꝛc., sollen nur 400 ℛ betragen. Alle die 2 und 4 Pf. Stücke, wovon noch über 300 ℛ im Umlauf waren, sind abgesetzt, und Leute, die 5, 10, 20, 50 ℛ dieser Münze hatten, mußten sie nun für alt Kupfer verkaufen. Die ganze Besorgung des Münz-Wesens war Juden übertragen; und wie ganz laut behauptet wird, allen Juden in Paderborn diesen Strom von Scheide-Münze noch mit einigen 1000 ℛ vermehret haben.



---

* Denn nun ist diesem Mangel abgeholfen, indem der Herzog von Braunschweig für mehrere 1000 ℛ schlagen lassen. E.

† Ein Corveisches neues 4 Pf. Stück, scheint gerade das Gewicht von 1 em Kur-Braunschw. Pf. zu haben. Bekanntlich wird auf dem Harz die Mk. Kupfer in den Pfennigen zu 6 ggr. ausgemünzt (also in Corvei zu 1 ℛ). In Rußland, nach *Lepechins* Versicherung, kostet ein Pud Kupfer-Münzen, mit Kupfer, Stempel ꝛc., 5 Rub. 69 Kop., und wird zu 16 Rubel ausgebracht. (Dem zufolge wären dermalen, wo die meisten Zahlungen in Kupfer, oder in auf Kupfer gestellten Bank-Noten, geschehen, 3000 Rubel nicht viel mer, wie 1000 Rubel). Carls XII Münz-Zeichen waren 1 Pf. werth, und sollten 96 Pf. gelten. S.

Digitized by Google

für ein so kleines Ländchen so viele Scheidemün
Am schlimmsten sind nun die Kaufleute dran, die a
nach diesem Kupfer-Fus verkaufen, und also die Waren
übersetzen müssen; und doch können sie kaum für 6 xr (
müssen sie 6½, ja 7 xr geben) einen Louisdor einwech
Vom Hofe aus wird vieles in dieser Münze bezalt: Silb
Geld sieht man äußerst wenig.

Auch hat unser Fürst nicht nur alle Trauer und Trau
Male, sondern auch sogar alle Trauer-Zeichen, durchaus
gehoben. Noch neuerlich ist eine arme Frau in 5 xr Str
verfallen, weil sie gegen dies Gesetz gehandelt hat.

---

III. Presburg, 3 Jul. 1788.

. . . . . Regem Prussiæ, audio, odio habere E
. . m Principem, quod nuper famosas epistolas,
quibus vitia aulæ libere perstringuntur, in linguam p
licam transferri curaverit.

Jam certissime scio, secundum ultimam accura
rem Conscriptionem, *numerum incolarum* in *Vagis* &
*Illyrico* nostro, excepta Transsylvania & Gallicia, e
7,500000. Vnde id habeam, conjicere poteris.

Retulit ad me Berolinas quidam vir clarissimus, se
tam esse nunc *Berolini* vim pecuniæ, ut non difficile fore
intra 14 dies 5 *Million. Thaler.* mutuo levare, quamvis
pro usura nonnisi 3 pro 100 penderentur. — De *Au*
*striaca* monarchia hoc tulit idem Vir judicium, eam
nonnisi elapso 50 annorum intervallo florem civitatis Pru
ficæ esse assequuturam, quandoquidem in hac ad culm
præsens evehenda jam a primo rege laboratum sit, in a
stra nunc demum fieri initium.

---

IV. Berlin, 18 Apr. 1788.

Die neue Wiener Bank haben Sie ja (Heft 4
S. 505) pompös angekündiget. — Im Vertrauen

ch Ihnen sagen; daß die PP. I. dieses Project gemacht haben, und ihr Geld darzu hergeben. Sie wollen auch zugleich in Lemberg eine solche Bank anlegen. Ein Dänischer Graf A . . . d ist auch dabei geschäftig. (Die PP. . I. hatten im letzten SeeKriege große Summen von Actien in Dänischen Compagnien: sie haben sich sehr schlau erausgezogen, aber Dänemark hat destomer dabei verloren.)

Alle Kenner kommen darinn überein, daß das neue Wiener Project gar nicht reussiren kan, am wenigsten jetzt. In der großen Unternemung ist nicht Geld genug da, und die PP. werden sich auch wol hüten, daß sie zu stark auf einmal hineingehen. Sie wollten vielmer gerne das Geld andrer Leute haben, um diese in Händen zu behalten: aber dies kan nicht gehen! Es ist überhaupt erstaunend, wie schlecht das Oesterreichische FinanzSystem verwaltet wird. Jetzt schon, da der Krieg angeht, greift man zu dem gewaltsamen Entschluß, die StatsObligationen nicht gar auszugalen; und die KupferAmtsObligationen fallen schon 10 proC.: ist das wol erhört? Die Leute sind wahre Neulinge im FinanzWesen. Durch die ganz verkehte Art, wie sie die gemachten Anlehen durch Wechsel nach Wien übermacht haben; soll der Hof, wie ich in Leipzig von einem Wiener selbst höre, über 12 proC. verloren haben. Man sieht, daß die ReligionsCasse nicht ergiebig und schlecht verwaltet ist.

Rußland macht auch ganz seltsame Operationen mit seinen BankNoten, wovon Millionen in Polen und selbst in Leipzig sind. Beide Höfe füren den TürkenKrieg hauptsächlich auch wegen der Einbildungen von großen HandlungsProjecten, und sind noch in den ersten Principien der Handlung unwissend. Es geht doch seltsam in der Welt her!

V.

V. Zu oben, S. 81, Z. 5:

aus dem Courier du *bas Rhin*, No. 40, S. 318.

. . . Les Gens du Roi avoient dénoncé un Imprimé, qui étoit l'Arrêté du 3, où, au lieu des entreprises *des Miniſtres* de S. M., le mot de *Miniſtre* étoit paſſé; cet Imprimé fut condamné à être lacéré & brulé, & l'Arrêt eut ſon exécution ſur le champ. On arrêta en même tems dans la Grande-Salle du palais un Colporteur qui vendoit cet arrêté, & qui s'étant trouvé ſaiſi de libelles contre les Parlemens, fut remis au bailliage du palais, & on croit qu'il n'échappera pas au fouet & à la marque.

VI. Salzburg, 22 Febr. 1788.

Der Papſt hat für die diesjärige Faſten in Rom dispenſirt, aber, wie bei allen andern Handlungen, hat Camera-Intereſſe zum Haupt-Augenmerk genommen: denn die römiſchen FleiſchEſſer müſſen für jedes Pf. Fleiſch, das noch überhin um $\frac{1}{4}$ leichter, wie das unſrige iſt, 5 Pf. mehr zalen, als außer der Faſten-Zeit. Dies trägt der Cammer täglich wenigſtens 1500 Fl. ein. Dagegen muß die Cammer auch wieder an der Aufrichtung eines neuen Obeliſken arbeiten laſſen.

VII. Ingolſtadt, 1 März 1788.

Unſre Bairiſche hohe Schule allhier, fängt ſeit 8 Jaren, durch die Unterſtüzung ihres neuen Landes-Herrn, der ihr erſt vor einigen Jaren eine ſärliche neue Einname von 2000 Fl. angewieſen hat, ſowol im Beſuche der Studirenden, als in dem Flor der Wiſſenſchaften, wiederum zu gewinnen an.

Schon 1782 zälte man unter den daſigen Studirenden 2 Grafen und 12 Freiherrn: 1783, 3 Grafen und

15

15 Freiherrn; 1784, ebensoviel; 1785, 17 Freiherrn; 1786, 11 Freiherrn; 1787, 3 Grafen und 8 Freiherrn; und heuer 1788 mermalen wiederum 3 Grafen und 13 Freiherrn.

Die Zal der Professoren bestehet dermalen aus 24: wovon 5 die Theologische, und 5 die Juristische Wissenschaften, — und was man hier zu diesen beiden Facultäten, als z. B. zu der ersteren die orientalischen Sprachen, zu der zweiten das NaturRecht, die CameralWissenschaften, die HandlungsWissenschaft, die Statistik und dergl., rechnet, vortragen. Dann besteht die medicinische Facultät aus 5, die philosophische hingegen aus 6 Gliedern.

Diese letztere Facultät, in welcher schon seit längerer Zeit *Steiglehner* glänzt, — der erste, der schon vor einigen Jaren, ehe noch Herschel auftrat, aus einer bei einer MondsFinsterniß gemachten Beobachtung die Vulkane dieses letztern Planeten entdeckt hat —, hat erst kürzlich wieder durch 2 neue Glieder, die DD. *Mederer* und *Schrank*, einen Zuwachs erhalten, von denen der erste durch seine historische, und der zweite durch oekonomische und botanische Schriften, in Deutschland ohnehin bekannt sind. Auch hat die juristische Facultät, an dem D. *Kloke*, Lerer des Kirchenrechts, einen gelerten und fleißigen Mitarbeiter bekommen.

Ueberhaupt sieht diese letztere, die juristische Facultät, ihrem älteren Zustande, wie sie ihn noch vor 10 Jaren hatte, gar nicht mer ähnlich. Ehedessen wurden, mit Einschlusse des Bairischen LandRechts, etwa 12 Collegien, — nun werden in dieser Facultät allein 22 verschiedene Fächer, vorgetragen. Dann nimmt man daselbst anitzo auch davon, was in andern Gegenden Deutschlands vorgeht, Notiz: wie dann erst im verwichnen Sommer der Hofrat *Kremer* öffentliche Vorlesungen über die Lippe-Schaumburgsche Erbfolge zum Vorteile des jungen Hrn. ErbGrafen, worinn sowol eine getreue Geschichte des erfolgten ErbFolge-Streits,

Streits, als die dabei eintretende RechtsFragen aus den deutschen Stats- und LehensRechte, umständlich vorgetragen wurden, mit vielem Beifalle zalreicher Zuhörer abgehalten, auch die erfolgten Verfügungen des kaiserl. RHofRats genau vorhergesagt hat.

---

## IX. St. Petersburg, 1787.

### Berichtigung von oben, StatsAnz. XXVIII, S. 517.

Es hat ein unbekannter Freund der Warheit, in Vermals RussischKaiserl. CollegienRat *von Cancrin*, loc. c. in Ansehung seines im Hessen-Hanauischen Dienste erfahrnen Schicksals, sehr viel Ehre angetan, besonders an der diesfer Anmerkung: und zu läugnen ist es auch nicht, daß H. v. *Cancrin* wegen dieses Vorfalls sein voriges Vaterland meiden lassen haben mag. Aber darinn ist der gütige Verfasser der Anmerkung nicht genau unterrichtet, wann er glaubt, H. *Cancrin* habe gerade deswegen jene bekannte Kränkungen erfahren müssen, weil er zu der Aufnahme des Gerabronner, in einem andern Stat, als dem er diente, gelegenen SalzWerks, mitwirkende Vorschläge getan habe. Dies ist unrichtig; und so viele Ursache man auch dem Verf. der gedachten Anmerkung schuldig ist, so findet man doch nötig, folgendes zu melden.

I. Es ist dem Hrn. v. *Cancrin* so wenig, als seinen Vorgängern an der Salinen-Direction in Hanau, die wirklich auch neue Salinen gebaut haben, wider die natürliche Freiheit der Menschen, besonders eines freigebornen Deutschen, verboten gewesen, fremde Berg- und SalzWerke zu bauen. Vielmer haben er und sein Vater offenkündig die Gräfl. Büdingischen Bergwerke zu Lehn getragen, und die in denselben gewonnenen Erze den Erbprinzen von Hessen-Cassel auf die Hanauischen Bergwerke verkauft.

II. hat der Markgraf zu Anspach den damaligen Erbprinzen von Hessen-Cassel ersuchen lassen, den als Ober-Cammer-Rat in seinen Diensten gestandenen *von Cancrin*, die Gerabronner Saline besichtigen, und ihm darüber ein Gutachten geben zu lassen. Der Erbprinz, machte aber dem Ober-Cammer-Rat, welcher stets um dessen Person war, dieses nicht bekannt, sondern beauftragte dagegen seinen Bau-Schreiber *Wörishöfer* zu Hanau die Reise nach Gerabronn zu machen, und das verlangte Gutachten zu stellen.

Digitized by Google

III. Der *v. Cancrin* erfur aber dennoch den Vorfall gar bald
rch einen vom Gerabronner Salzwerk an ihn abgeschickten Be
enten, der sich um seine Abreise nach Gerabronn erkundigte,
d ihm zugleich einen Anteil an dem Werke anbot, weil es, wie
Beispiele des *von Beust* und *von Weiz* leren, gewönlich ist, daß
ien, die Salzwerke bauen, ein Anteil frei gebauet wird. Bei
n Erbprinzen beschwerte sich hierauf *Cancrin*, daß ihm nichts
n dem Vorgange bekannt gemacht, und statt seiner ein andrer
geschickt worden wäre; fügte auch dieser Beschwerde ausdrück
) bei, daß man ihm einen Anteil an diesem Werke angeboten
be. Die Antwort des Erbprinzen war darauf diese: "Ich
ll die Sache abändern, sie ist mir leid. Sie sollen nach Ge
bronn gehen". *Cancrin* bat aber, daß die Sache so bleiben
ge, wie sie wäre, weil er es nicht für schicklich hielte, einen
ner Untergebenen, den BauSchreiber *Wörishöfer*, von dieser
ise zu verdrängen.

IV. *Wörishöfer* reiste also nach Anspach ab, und gab dem
arkgrafen ein mit den nötigen Rissen und KostenUeberschlage
rsehenes Gutachten über den Fortbau der Gerabronner Saline,
erauf reisete er ab, und brachte die Aeußerung von Anspach
t zurück, wie sehr man daselbst wünsche, daß Hr. v.
ncrin in die Societät treten, und einen Anteil an dem
erke nemen möge. Da nun

V. dem v. *Cancrin* 1. nirgendswo verboten war, auch
ze Salzwerke zu bauen (oben 1); da außerdem 2. der dama
ge ErbPrinz selbst die Hände zu dem Bau des Gerabronner
alzwerk geboten, und seinen SalzBeamten *Wörishöfer* zu sol
em Ende nach Gerabronn geschickt hatte (oben II. und IV.);
ferner 3. der ErbPrinz dem *v. C.* die nach den Gesetzen
cht einmal nötige Einwilligung zu der Teilnemung an diesem
alzwerke gegeben hatte (oben III.); und da endlich auch 4.
Nauheimer Saline, wie der Verf. jener Anmerkung ganz
htig bemerkt, niemals einiges Salz in die Anspachischen Lan
, als weshalb auch der zwischen der Anspachischen und Ha
nischen RentCammer in Antrag gekommene SalzContract
ht zu Stande zu bringen war *, verkaufen konnten, noch we
ger aber die Gerabronner Saline nur so vieles Salz zu
achen vermag, als die Anspachischen Lande erfodern †:

so

* Weil nämlich das Salz von den benachbarten SalzWer
ken, besonders dem Bairischen, in wolfeileren Preisen, als
das Nauheimische, zu haben gewesen.

† "Würde die damals noch gar nicht untersuchte Gera
bronner Saline, nach vollendetem Bau auch noch so gut aus
fallen:

so entschloß sich Hr. v. *C.*, nach der gedachten Zurückkunft [illegible] BauSchreiber *Wörishöfer*, zu der Teilnemung an diesem Werk und entwarf vorläufig ein Project zu einem SocietätsContract, welchen der ein und andere Anspachische Bediente, der Hauptmann GeheimeRat *von Gall*, er *Cancrin*, und der BauSchreiber *Wörishöfer*, treten, und er *v. C.*, wenn ihm so viel an der Hallbronner Saline gewesen wäre, sogleich außer Dienst hätte gehen können; übernam auch die GeneralDirection des Werks auf Gutfinden der Interessenten, und so lange es ihm [illegible] stehen würde, jedoch alles dieses mit dem Vorbehalte, [illegible] Vollziehung des Contracts, es dem ErbPrinzen aus [illegible] bekannt zu machen.

VI. Dieser vorläufige Entwurf, den man bei dem Geheimen Rat *von Gall* vorgefunden, und gegenseits ganz ungegründet eine wirkliche Teilnemung und Direction des Gerabronner Salzwerks ausgelegt hat, kam dem damaligen ErbPrinzen zu Gesichte, und wurde die vorgebliche Ursache aller der dem von *Cancrin* zugefügten bekannten Kränkungen und Leiden, die einen ganz andern, niemals strafbaren, Grund hatten. Denn auch der BauSchreiber *Wörishöfer*, der eben wol keinen Anteil an diesem Werke nemen wollen, ganz ungekränkt gelassen ist.

Uebrigens ist diese Sache beim ReichsHofRat in Wien hängig, und kömmt die ganze mit den nötigen Documenten versehene GeschichtsErzälung im Druck heraus, die beides eine Antwort auf des Hrn. v. *Selchow* RechtsFälle, und eine nähere Belerung des Publici über die hier oder da, mündlich oder schriftlich, ausgestreute ungleiche Nachrichten, enthält *.

---

fallen: so würde sie doch schwerlich mer als den sechsten des allein für hiesiges Fürstentum erfoderlichen Salzes [illegible] heißt es in dem anliegenden Anspachischen Ministerialerlaß.

* Nun folgt ein Fürstl. Anspachisches Ministerialerlaß vom 3 Oct. 1782, und andre Belege, welche [illegible] Abdrucke zu weitläuftig und unnötig sind. S.

---

Junius.

# A. L. Schlözer's
# Stats-Anzeigen
## Heft XLVI.

### 14.

### Ueber die geometrische Größe, und den Ertrag der Ländereien in Frankreich.

Man hat schon vieles über die geometrische Größe in Frankreich geschrieben und geraumaßt. In Deutschland gibt die gemeine Meinung 10000 geographische Meilen dafür an, von welchen 15 auf einen Grad des Aequators gerechnet werden. Diese Angabe correspondirt mit einer Fläche von 166667 geographischen Quadrat Lieues, deren 25 auf einen Grad gehen, und die in Frankreich gewönlich sind. Jedoch diese Summe ist unstreitig weit über einen vollen dritten Teil zu niedrig angesetzt.

In Frankreich hat der Marechal de *Vauban*, in den ersten Jaren unsers Jarhunderts, die FlächenGröße der einzelnen Provinzen, nach Masgab der damals vorhandenen Land-Charten und topographischen Plane, zum Teil auch nach den in den bekannten Memoires des Intendants entworfenen Nachrichten, berechnet. Er fand überhaupt eine Summe von 26386 QuadratLieues: weil ihm aber dieses Resultat zu klein vorkam, so verband er es mit zwo andern Berechnungen, die beide über 31000 QuadratLieues betrugen, und zog daraus für die LandCharten-Fläche von dem damaligen Frankreich einen MittelSatz von 28642. Setzen wir zu dieser Summe die 900 Lieues, welche Lothringen und das Barrois begreifen: so ergibt sich nach dem System

*Vaubans* für die jetzige LandCharten-Fläche * eine Strek von 29542 QuadratLieues. Die neuesten Beobachtungen haben gezeigt, daß die erste Berechnung des Marechals die richtigste war.

Indessen war das Vaubansche System durchgängig in Frankreich angenommen, bis im J. 1744 die berühmte Land-Charte der Hrn. *Cassini* und *Maraldi* zum Vorschein kam, welche die große Menge von Triangeln aufweißt, vermittelst deren das ganze Königreich seit 1732 abgemessen war, und die die Grundlage von der *Description géometrique de la France*, und von der großen LandCharte in 181 Blättern ausmacht, die jetzo bis auf 12 in den Händen des Publici ist.

Die Charte von 1744 ist mit einer Menge von Linien überzogen, davon ein Teil von Norden gegen Süden in Parisischen MeridianLinie parallel laufen, und immer in einer Entfernung von 60000 Toisen von einander abstehen; der andere Teil aber die erstere von Westen gegen Osten durchkreuzet, und in gleicher wechselseitigen Entfernung von 60000 Toises, der BreitenLinie der Parisischen SternWarte nachfolget, so daß ein jedes von den daraus entstandenen Quadraten eine Fläche von 3,600000 QuadratToisen begreift. Der Haupt- und allgemeine Inhalt aller dieser Quadrate, wirft für die geometrische Größe von Frankreich jene 26950 QuadratLieues aus, die *Necker* im ersten Bande der Administr. des finances unter die verschiedenen Provinzen vertheilt, und an deren Stelle *Calonne* in seiner Requete au Roy geradehin 27000 Lieues angenommen hat. Diese letztere Angabe scheint auch deswegen richtiger zu seyn, weil die kleinen an der französ. Küste hin und wieder zerstreuten Inseln, in der Berechnung der Cassinischen Triangel nicht be-

* Ich setze die LandCharten-Fläche der ErdFläche entgegen, bei welcher man auch die höckerichte Erhöhung der Hügel und Berge berechnet. *Vauban* nam für die ErdFläche 30000 QuadratLieues.

Digitized by Google

begriffen, und die Krümmungen der Gränzen hin und wie-
der fehlerhaft sind.

Diese 27000 Lieues quarrées zu 25 auf den Grad,
stellen sich 16200 deutschen QuadratMeilen zu 15 auf den
Grad, gleich: und auf diese beide Angaben kan der Statis-
tiker mit desto größerem Vertrauen zälen, da sie das Re-
sultat von einer trigonometrischen Operation sind.

Nun fragts sich, in wie viele französ. *Arpents* oder
Morgen Felds, die gefundene 27000 QuadratLieues zer-
fallen?

Es sind in Frankreich mehrere Arten von *Arpents* üb-
lich, die aber von sehr verschiedener Größe sind. Sie be-
greifen alle 100 QuadratRuten oder *Perches*: aber die
*Perche* hält bald 18, bald 20, bald 22, und bis 28
Schuhe. Es ist daher nötig, so oft man in den hierländi-
schen Messungen von Arpents spricht, die Größe der *Per-
ches* sorgfältig anzuzeigen. Zu Paris und in den benachbar-
ten Gegenden findet man lauter Arpents von 18Schuhigen
Perches. *Vauban* hat in seinen Schätzungen Perches von
20 Schuhen angenommen. Bei den königl. ForstAemtern
aber sind die 22Schuhigen gebräuchlich. Mer als 22 Schu-
hige trift man nur in einzelnen Gegenden an.

Bei dem Masstab von 18 Schuhen hält der französ.
*Arpent* gerade 900 QuadratToises. Bei jenem von 20
Schuhen gehen etwas über 1111 Toises darauf. Und bei
dem von 22 Schuhen, der allein den Stempel einer gesetz-
lichen Verordnung trägt, hebt er sich bis auf 1344 Toises.

Da nun, nach der Berechnung der Académie des Sci-
nces, die MittelGröße von einem Grade des Aequators
in Frankreich 57060 Toises beträgt; — eine geographische
QuadratLieue, zu 25 auf den Grad, 2283 Toises in die
Länge mißt; — und eben diese QuadratLieue eine Fläche
von 5,212089 QuadratToises begreift: — so folgt dar-
aus, daß nach dem Masstabe von 18 Schuhen, 5790 Ar-
pents auf die geographische QuadratLieue gerechnet werden



Digitized by Google

*Vaubans* für die jetzige LandChartenFläche * eine Strecke von 29542 QuadratLieues. Die neuesten Beobachtungen haben gezeigt, daß die erste Berechnung des Marechals die richtigste war.

Indessen war das Vaubansche System durchgängig in Frankreich angenommen, bis im J. 1744 die berümte Land-Charte der Hrn. *Cassini* und *Maraldi* zum Vorschein kam, welche die große Menge von Triangeln aufweißt, vermittelst deren das ganze Königreich seit 1732 abgemessen war, und die die Grundlage von der *Description géometrique* de la *France*, und von der großen LandCharte in 181 Blättern ausmacht, die jetzo bis auf 12 in den Händen des Publici ist.

Die Charte von 1744 ist mit einer Menge von Linien überzogen, davon ein Teil von Norden gegen Süden der Parisischen MeridianLinie parallel laufen, und immer in einer Entfernung von 60000 Toisen von einander abstehen; der andere Teil aber die erstere von Westen gegen Osten durchkreuzet, und in gleicher wechselseitigen Entfernung von 60000 Toises, der BreitenLinie der Parisischen SternWarte nachfolget, so daß ein jedes von den daraus entstandenen Quadraten eine Fläche von 3,600000 QuadratToisen begreift. Der Haupt- und allgemeine Inhalt aller dieser Quadrate, wirft für die geometrische Größe von Frankreich jene 26950 QuadratLieues aus, die *Necker* im ersten Bande der Administr. des finances unter die verschiedenen Provinzen verteilt, und an deren Stelle *Calonne* in seiner Requete au Roy geradehin 27000 Lieues angenommen hat. Diese letztere Angabe scheint auch deswegen richtiger zu seyn, weil die kleinen an der französ. Küste hin und wieder zerstreuten Inseln, in der Berechnung der Cassinischen Triangel nicht be-

* Ich setze die LandChartenFläche der ErdFläche entgegen, bei welcher man auch die höckerichte Erhöhung der Hügel und Berge berechnet. *Vauban* nam für die ErdFläche 30000 QuadratLieues.

Digitized by Google

egriffen, und die Krümmungen der Gränzen hin und wie er felerhaft sind.

Diese 27000 Lieues quarrées zu 25 auf den Grad, ellen sich 16200 deutschen QuadratMeilen zu 15 auf den Grad, gleich: und auf diese beide Angaben kan der Statiker mit desto größerem Vertrauen zälen, da sie das Resultat von einer trigonometrischen Operation sind.

Nun fragts sich, in wie viele französ. *Arpents* oder Morgen Felds, die gefundene 27000 QuadratLieues zerallen?

Es sind in Frankreich mehrere Arten von *Arpents* üblich, die aber von sehr verschiedener Größe sind. Sie bestehen alle 100 QuadratRuten oder *Perches*: aber die *Perche* hält bald 18, bald 20, bald 22, und bis 28 Schuhe. Es ist daher nötig, so oft man in den hierländischen Messungen von Arpents spricht, die Größe der *Perches* sorgfältig anzuzeigen. Zu Paris und in den benachbarten Gegenden findet man lauter Arpents von 18Schuhigen Perches. *Vauban* hat in seinen Schätzungen Perches von 20 Schuhen angenommen. Bei den königl. ForstAemtern aber sind die 22Schuhigen gebräuchlich. Mer als 22 Schuhige trift man nur in einzelnen Gegenden an.

Bei dem Masstab von 18 Schuhen hält der französ. *Arpent* gerade 900 QuadratToises. Bei jenem von 20 Schuhen gehen etwas über 1111 Toises darauf. Und bei dem von 22 Schuhen, der allein den Stempel einer gesetzlichen Verordnung trägt, hebt er sich bis auf 1344 Toises.

Da nun, nach der Berechnung der Académie des Sciences, die MittelGröße von einem Grade des Aequators in Frankreich 57060 Toises beträgt; — eine geographische QuadratLieue, zu 25 auf den Grad, 2283 Toises in die Länge mißt; — und eben diese QuadratLieue eine Fläche von 5,212089 QuadratToises begreift: — so folgt daraus, daß nach dem Masstabe von 18 Schuhen, 5796 Arpents auf die geographische QuadratLieue gerechnet werden

*Vaubans* für die jetzige LandCharten-Fläche * eine Strecke von 29542 QuadratLieues. Die neuesten Beobachtungen haben gezeigt, daß die erste Berechnung des Marechals die richtigste war.

Indessen war das Vaubansche System durchgängig in Frankreich angenommen, bis im J. 1744 die berümte Land-Charte der Hrn. *Cassini* und *Maraldi* zum Vorschein kam, welche die große Menge von Triangeln aufweißt, vermittelst deren das ganze Königreich seit 1732 abgemessen war, und die die Grundlage von der *Description géometrique* de la *France*, und von der großen LandCharte in 181 Blättern ausmacht, die jetzo bis auf 12 in den Händen des Publici ist.

Die Charte von 1744 ist mit einer Menge von Linien überzogen, davon ein Teil von Norden gegen Süden der Parisischen Meridianlinie parallel laufen, und immer in einer Entfernung von 60000 Toisen von einander abstehen; der andere Teil aber die erstere von Westen gegen Osten durchkreuzet, und in gleicher wechselseitigen Entfernung von 60000 Toises, der Breitenlinie der Parisischen Stern-Warte nachfolget, so daß ein jedes von den daraus entstandenen Quadraten eine Fläche von 3,600000 QuadratToisen begreift. Der Haupt- und allgemeine Inhalt aller dieser Quadrate, wirft für die geometrische Größe von Frankreich jene 26950 QuadratLieues aus, die *Necker* im ersten Bande der Administr. des finances unter die verschiedenen Provinzen verteilt, und an deren Stelle *Calonne* in seiner Requete au Roy geradehin 27000 Lieues angenommen hat. Diese letztere Angabe scheint auch deswegen richtiger zu seyn, weil die kleinen an der französ. Küste hin und wieder zerstreuten Inseln, in der Berechnung der Cassinischen Triangel nicht be-

* Ich setze die LandCharten-Fläche der ErdFläche entgegen, bei welcher man auch die höckerichte Erhöhung der Hügel und Berge berechnet. *Vauban* nam für die ErdFläche 30000 QuadratLieues.

Digitized by Google

begriffen, und die Krümmungen der Gränzen hin und wieder fehlerhaft sind.

Diese 27000 Lieues quarrées zu 25 auf den Grad, stellen sich 16200 deutschen QuadratMeilen zu 15 auf den Grad, gleich: und auf diese beide Angaben kan der Statistiker mit desto größerem Vertrauen zälen, da sie das Resultat von einer trigonometrischen Operation sind.

Nun fragts sich, in wie viele französ. *Arpents* oder Morgen Felds, die gefundene 27000 QuadratLieues zerfallen?

Es sind in Frankreich mererе Arten von *Arpents* üblich, die aber von sehr verschiedener Größe sind. Sie begreifen alle 100 QuadratRuten oder *Perches*: aber die *Perche* hält bald 18, bald 20, bald 22, und bis 28 Schuhe. Es ist daher nötig, so oft man in den hierländischen Messungen von Arpents spricht, die Größe der *Perches* sorgfältig anzuzeigen. Zu Paris und in den benachbarten Gegenden findet man lauter Arpents von 18Schuhigen Perches. *Vauban* hat in seinen Schätzungen Perches von 20 Schuhen angenommen. Bei den königl. ForstAemtern aber sind die 22Schuhigen gebräuchlich. Mer als 22 Schuhige trift man nur in einzelnen Gegenden an.

Bei dem Masstab von 18 Schuhen hält der französ. *Arpent* gerade 900 QuadratToises. Bei jenem von 20 Schuhen gehen etwas über 1111 Toises darauf. Und bei dem von 22 Schuhen, der allein den Stempel einer gesetzlichen Verordnung trägt, hebt er sich bis auf 1344 Toises.

Da nun, nach der Berechnung der Académie des Sciences, die MittelGröße von einem Grade des Aequators in Frankreich 57060 Toises beträgt; — eine geographische QuadratLieue, zu 25 auf den Grad, 2283 Toises in die Länge mißt; — und eben diese QuadratLieue eine Fläche von 5,212089 QuadratToises begreift: — so folgt daraus, daß nach dem Masstabe von 18Schuhen, 5796 Arpents auf die geographische QuadratLieue gerechnet werden

müssen: nach dem Masstab von 20 Schuhen kommen nur 4691 heraus; und nach dem königl. Mas von 22 Schuhen nur 3877.

*Vauban*, der nach 20Schuhigen Perches rechnete, und nach dessen System Frankreich 30000 QuadratLieues mißt, fand darinn 140 Mill. Arpents: und unsre 27000 QuadratLieues geben nach eben diesem Masstab 126 Mill. 657000 Arpents. Nach dem königl. Mas aber, das Perches von 22 Schuhen annimmt, hält Frankreich 104 Mill. 679000 Arpents.

Ich werde mich wol hüten, diese 104 Mill. Arpents nach ihrer Bestimmung zu classificiren, und so viele Millionen dem Ackerbau, so viele dem Wieswachs, und so viel andre dem Weinbau, oder den Gehölzen, zuzuschreiben. Da die Regirung nicht einmal eine warscheinliche Kenntnis davon hat: so wäre es eine unverantwortliche Vermessenheit, bloße Ideen an die Stelle zuverlässiger Beobachtungen zu setzen. Ich will nur folgende Angaben hinschreiben, die sich gröstenteils von den jammervollen Oekonomisten, und dem betrübten Zeitlauf zwischen 1750 und 1764 herschreiben.

Es ist eine unstreitige Tatsache, daß Frankreich weit mer Getreide baut, als es zum Unterhalt der Einwoner nötig hat. Diese Warheit wird von keinem Kenner der Sachen mer bezweifelt; und der einzige Umstand, daß die Notables von allen Provinzen, um die allgemeine Aufhebung der GetreidSperre, und die freie Ausfur desselben, sicherheitlich angehalten haben, geht über alle Demonstrationen. Niemand gibt, niemand verkauft, was er nicht hat. Wie hoch sich der Ueberschuß belaufe, wird wol niemand genau angeben können. Mitglieder von der Administration schätzten ihn vor ein par Jaren auf ein Drittel der damaligen Erndte. Ein neuerer Beobachter versicherte vor etlichen Monaten, daß Frankreich in den 20 Jaren seit 1768, 5 gänzlicher Mißjare ungeachtet, und mitten unter allen Einführ-

chränkungen und partiellen Sperrungen, den 30sten Teil von seinen gesammten Erndten ausgefürt habe; worunter ber die Mehllieferungen an die Colonien in WestIndien icht begriffen sind. — Doch die ganze Untersuchung vom Quantum des überflüssigen Getreides gehört vor der Hand icht hierher, wol aber die mutmaßliche Bestimmung der Consumtion.

Nemen wir mit vielen der heutigen Oekonomisten n, daß ein jeglicher Einwoner, ohne Unterscheid des Alers und des Geschlechts, järlich $2\frac{1}{2}$ Septiers oder 600 Pf. Getreid verzere: so erheischt diese Consumtion etwas über 7 Mill. Septiers. Ich will vorerst diese Angabe gelten assen, und sogar die järliche Ausfur unter den 67 Mill. eptiers Getreide, *Bled*, mit begreifen: die Sömmerungen, welche der Landmann unter sein Brod mischt, ersetzen iesen Abgang reichlich, und heben die BrodRation des gemeinen Volks um ein merkliches über die $2\frac{1}{2}$ Septiers.

Wenn wir jezo die äußerst willkürlichen, und durchaus nicht erweislichen LerSätze der Oekonomisten, über den Unterscheid und den respectiven Ertrag der großen und der kleinen Cultur, für richtig erkennen, und den Behauptungen des Hrn. *Turgot* zufolge, $\frac{1}{3}$ des GetreideBodens der ersten, und $\frac{2}{3}$ der andern, zuschreiben: so werden ein 52 Mill. Arpents erfodert, um jene 67 Mill. Septiers, nach Abzug des SatKorns, zu erzielen. Leser der StatsAnz., die einige Kentnis vom FeldBau haben, werden diesen Anschlag sonderbar genug finden. Ich sage aber ausdrücklich, daß ich ihn den weinerlichen Oekonomisten abborge, und daß diese BiberLeute ihn vor 1765 gewinselt haben, zu einer Zeit, da durch die innere und äußere GetreideSperre, der Anbau des GetreideBodens auf den tiefsten Grad des Verfalls herunter gesunken war. Also vor der Hand, und bis wir zuverläßig beweisen können, was wir jezo nur höchst warscheinlich mutmaßen, werfen wir für den Getreide-Boden aus — 52 Mill. Arpents.

Die Hrn. Oekonomisten setzten vor 1765 den ganzen Wiesgrund auf 6 Mill. Arpents.

Eben diesen Speculanten haben wir die Schätzung der Weinberge auf 1,600000 Arpents zu verdanken, die aber wenigstens um eine volle Million zu klein ausgefallen ist. Ich will, den runden Zalen zu liebe, — 2 Mill. Arpents stehen lassen.

Zuletzt erscheinen bei den Oekonomisten 30 Mill. Arpents an Gehölze, die wol ein bisgen zu freigebig dieser hingesetzt seyn.

Auf diese Art fänden wir in Frankreich 88 bis 90 Mill. Arpents in wirklichem Ertragnis; lauter Arpents von 100 Perches, und die Perche zu 22 Schuhen, nach dem königl. Mase. — Da aber das ganze Königreich 104, 679000 solcher Arpents begreift: so bleiben uns, nach Abzug jener 88 Mill., noch etwan 16 Mill. Arpents über, welche die Leser nach eigenem Gutbefinden, unter die Rubrik Stellen in Städten und Dörfern, Gärten und Gemüsgärter, Parcs, Flüsse, Seen, Teiche, Wege und Strassen, Wüsteneien und Heiden, austeilen können.

Diese Aussichten stechen freilich sehr auffallend mit den Klageliedern der vormaligen Oekonomisten ab, die sich in einer melancholischen Nachmittagsstunde beikommen lassen, daß Frankreich zur Hälfte öde und unangebaut liege. Der Marquis de *Turbilly* war der erste, der um das J. 1760 diese Entdeckung seinen Landsleuten anvertraute: und dem nun an ertönte sie auf allen Dächern, und wurde in und ausserlands, mit Jubel oder mit Wehmut, nach der Art des Patriotismus, die jedes Echo belebte, wiederholt.

Es mag schon ein lerreicher Beitrag zur Geschichte der menschlichen Vorurteile seyn, der Entstehung dieser Hypothese nachzuspüren. Die Quelle davon liegt am Lichten.

Die Hrn. Oekonomisten wußten, daß vor 1765 das gute Frankreich gegen alle Getreideausfur hermetisch verschlossen

Digitized by Google

chlossen war; und daß es folglich keinen Septier Getr
ner baute, als es von einem Jar zum andern für seinen
ren Gebrauch nötig hatte. Man durfte also, um die Gr
es angebauten Landes zu bestimmen, nur ausrechnen,
iel Getreide die järliche Consumtion der Nation erfode
nd hernach ausfindig machen, wie viel *Arpents* Landes
er dem Pfluge liegen mußten, um jenes ConsumtionsQu
um zu erzielen. Nun hatten diese trübselige Patrioten,
Voltaire, und andere geschwinde denkende MenschenKind
ie VolksMenge in Frankreich, durch einen äußerst lächl
ichen Misverstand des Wörtgens FEU in den franz
SteuerDenombrements, auf 18 Mill. Seelen herabgew
iget. Und weil 45 Mill. Septiers überflüssig zulangte
m jene 18 Mill. Menschen zu ernären; 36 Mill. A
ents aber hinlänglich schienen, um diese 45 Mill. Sep
rs hervorzubringen: so war der Schluß fertig, daß
frankreich nur 36 Mill. Arpents an GetreideFeldern
ebaut seien. Zälte man jetzt zu diesen 36 Mill. Get
eFeldern, 6 Mill. Arpents Wiesen, 1,600000 Ar
Weinberge, und 30 Mill. Arpts an Waldungen: so zei
ich eine fruchtbare Fläche von etwan 74 Mill. Arpts,
ngefär die Hälfte von den 140 Mill. Arpts ausmachen,
ach Vaubans System für die heutige geometrische Gr
on Frankreich herauskommen.

Zu diesem ersten Irrtum, der ganz natürlich aus ei
alschen Hypothese entstanden war, kam noch ein ander
er freilich etwas schwerer zu entschuldigen ist. Die H
Oekonomisten borgten, wie ich eben erinnerte, dem Marec
e *Vauban* den Grundsaß ab, daß die FlächenGröße
frankreich 140 Mill Arpts betrage. Nun bezeugte zu
ieser große Mann mit der größten Sorgfalt und Deutli
eit, daß seine Arpents Perches von 20 Schuhen enthielt
Die Oekonomisten gingen folglich von der nämlichen Prop
ion aus, indem sie jenes Quantum von Arpents dem
ligreich zueigneten. Bei der Ansteilung dieses Quanti a



Digitized by Google

unter die verschiedene Arten von Culturen, nannen sie Perches von 22 Schuhen an, und verglichen zuletzt ganz treuherzig das Resultat der zwoten Berechnung mit der ersten Angabe. Dieses kleine Versehen verursachte in ihren Calculs einen Verstoß von weniger nicht als 28 Mill. Arp$^{ts}$.

Dieses ist alles, was ich über die geographische Größe von Frankreich, und die murmaßliche Bestimmung und Benützung des hierländischen Grund und Bodens, zu sagen wüßte. Das Gewisseste dabei ist immer noch, daß wir nichts Gewisses davon sagen können, weil die Regirung selbsten keine genaue, nicht einmal eine warscheinliche Kenntnis, davon hat. Allzuviele Ursachen haben sich bis iso der Erlangung derselben widersetzt. Wenn z. B. ganze zalreiche, und meistens aus sehrreichen GüterBesitzern zusammengesetzte Collegia, ein persönliches Interesse dabei finden, daß die Regirung die Größe der Cultur, und die Erträgnisse dieses schönen und großen Landes, immer durch einen dicken Schleier sehe, weil sie sonsten erfaren würde, daß die sämtlichen Mitglieder jener Colleaien, und wol gar ihre Befreundte und Anverwandte mit ihnen, bis jetzo durchaus keine Territorial Abgaben von ihren weitläuftigen, in den fruchtbarsten Gegenden zerstreuten ErbGütern, bezalt haben; wenn diese Collegia sich den Beifall der mächtigsten und vornemsten Grund Herren, durch die Verhinterung der seit vielen Jaren anbefolenen Verificationen der Grund- und LagerBücher, erwerben, weil man sonst allgemein erfaren würde, daß die reichsten und mächtigsten GrundEigentümer kaum den 4$^{ten}$, 5$^{ten}$, und noch geringeren Teil von ihren Ländereien besteuren, und wol gar, wie ein Beispiel vor Augen liegt (*Compte rendu* p. 42), für ein reines Einkommen von 4 bis 5 Millionen an Grund und Boden, bare 44000 Livres an *Dixieme* erlegen; wenn diese Collegia auf die Unterstützung der Geistlichkeit zälen können, weil die Geistlichkeit durchaus keine Cadastrirung von ihren Besitzungen zulassen will, und eine allgemeine LandesCadastrirung die besondre Schätzung der

der geistlichen Güter unbeerlich machen würde; wenn diese Collegia auch den mittel- und kleinen Güter-Besitzer, der jetzo alle Lasten des Staats trägt, zu betäuben und zu bereden wissen, daß ihre Widersetzlichkeit gegen alle Verificationen, blos sein Interesse zum Gegenstand habe, weil die Regirung damit umgehe, das Contributions-Quantum des Mittel-Standes zu erhöhen; wenn sie sogar dem Könige das Recht absprechen, eine vor 40 Jaren auf das reine Einkommen der Grund-Besitzer gelegte Abgabe in dem Verhältnis einzufodern, in welchem jenes Einkommen sich jetzo befindet, da die Pacht-Schillinge beinahe um das gedoppelte höher stehen, als sie vor 40 Jaren gestanden waren; wenn durch alle diese Vorspiegelungen jene Collegien es so weit bringen, daß die Landes-Verificationen für eine verderbliche Tyrannei angesehen werden; wenn sich dadurch ein jeder Gerichts-Herr befugt hält, die Officiers-Verificateurs gefänglich anzuhalten; wenn . . . und noch ein halb Dutzend andre wenn . . .: so ist es sich wol nicht zu verwundern, daß die Regirung kaum mutmassen kan, wie es sich mit der Cultur von Frankreich verhalte, und daß sie sich mit lauter Combinaisons behelfen muß, wenn sie erraten will, wie hoch das Territorial-Ertragnis sich belaufe. Vielleicht breiten die Assemblées provinciales, wenn sie, ungeachtet des Widerstandes von einen Collegien, aller Orten zu Stande kommen, ein köstliches Licht über diese Materie aus: bis dahin aber ist und bleibt unser Wissen davon lauter Stückwerk, und beruht grösstenteils auf willkürlichen Angaben, die aus bekannten Ursachen weit unter der Warheit herum irren.

Ich will nur einmal zur Probe die Offenbarungen unserer alten Oekonomisten zwischen 1750 und 1765, über das National-Einkommen von Frankreich, anführen.

Sie nanten aus einem handgreiflichen Irrtum an, daß Frankreich nur 45 Mill. Septiers Getreide erziele, teilten dieses Product, nach unerwiesenen und unerweislichen An-

gaben, zwischen 6 Mill. Arpents, die sie zur großen Cultur rechneten, und 30 Mill. Arpents von der kleinen Cultur aus, und schätzten den Wert davon auf 589 Mill. Nach dieser Rechnung trägt 1 Arpent von Getreidefeld, ein Jar in das andre gerechnet, etwan 16 L. 10 S. ein. — Einige neuere Schriftsteller aber (unter andern die Hrn. *Le Clerc*, im Tableau des Richesses de la France), nehmen jetzo für das MittelProduct eines Arpents von der großen Cultur, in einem Jar von dreien 36 L., und für den Arpent von der kleinen Cultur in einem MittelJar von zweien, 24 L. an. Hieraus entsteht eine MittelZal von 30 L.

Die Oekonomisten behaupteten ferner, daß der reine Ertrag von den 6 Mill. Arpts WiesGrund, nach Abzug aller Unkosten, auf 146,800000 L. ansteige. Macht in einer MittelSchätzung, von 20 Sols der Arpent bis 200 L., etwas über 24 L. — Der Produit *net* der 1,600000 Arpts WeinGüter, davon der schlechteste auf 3 L., der beste zu 300 angegeben ward, machte eine järliche Einnahme von 93 Mill. aus; wovon im Durchschnitt 48 L. auf jeden Arpent kamen: weil aber der Produit *net* eines Arpent bei den WeinGütern, kaum die Hälfte von seinem völligen Ertrag, wegen der ungeheuren Vorschüsse, ausmacht; so muß der völlige Ertrag, le Produit *brut*, von 1 Arpt wenigstens auf 84 L. angeschlagen werden *. — Endlich schätzten die Oekonomisten die für bekannt angenommene 30 Mill. Arpts Gehölze, auf järlich 146 Mill. Livres, folglich den Arpt auf 5 L., wobei aber die Unkosten wiederum nicht in Anschlag gebracht sind.

Nun

* Bei dieser Rechnung sind nur die unmittelbaren und bar zu erlegenden AnbauKosten in Betracht gezogen, die auf jeden Arpent 36 L. betragen. Wenn man aber die Herbstkosten, die WeinPfäle, und andre Lieferung, dazu zält: so kommen noch 6 L. auf den Arpent. Siehe, unter den Deutschen, *Beaufobre* Introd. à la *Politique*, Tom. II, p. 125. Man rechnet, daß ungefär 2,700000 Seelen vom Weinbau leben.

Digitized by Google

Nun will ich einmal diese Angaben der Oekonomisten, die sich NB. alle vom J. 1760 und den vorhergegangenen erschreiben, zusammenzälen:

| *Arpents* | | Mill. |
|---|---|---|
| 6,000000 | Getreide-Boden, allgemeiner Ertrag (produit *brut*) | 589 L. |
| 5,000000 | Wieswachs, reiner Ertrag (produit *net*) | 146 |
| 1,600000 | Weinberge reiner 95 Mill., allgemeiner Ertrag 135 | |
| 0,00000 | Gehölzer reiner Ertrag | — 146 |
| 13,800000 | | 1016 M. L. |

folglich ungefär 14 L. per Arpent, ohne die Unkosten beim Wieswachs und den Waldungen. Und weder die Gärten und Garten-Felder, noch der Flachs- und Hanfbau, die viele Millionen eintragen, noch die Oel- und Maulbeers-Bäume, noch das Obst mit den verschiedenen Obst-Weisen, noch die Hoch-Waldungen ꝛc., sind auch nur mit 10 Sols in Rechnung gebracht. — Und dieses alles im J. 1760, da der Verfall des Ackerbaus auf den höchsten Grad gekommen war, und der Weinbau unter einer Menge Einschränkungen darnieder lag!

Fragen wir die heutigen Oekonomisten, die immer noch weinerlich sprechen, wenn sie die annoch mögliche, meistens ins Unermeßliche hinauslaufende, und oft aus süßen Träumen herübergedachte Verbesserungen predigen: so meinen die beiden Hrn. *Le Clerc*, der Hr. *Pauckon*, und noch andre mehr, qu'on se rapprochera de la verité, wann man für den produit *brut* auswerfe, bei dem

| | *Arpents* | *Livres* |
|---|---|---|
| Getreide und Ackerbau — | 50 Mill. | mit 1296 Mill. |
| dem Weinbau teilt man jetzo meistens zu — | 3 Mill. | mit 250 Mill. |
| | 53 Mill. | 1546 M. L. |

und diese Summe ist es, die man zu verstehen pflegt, wenn man den *Produit des terres* berechnet, und den *Colonne* in sei-

seiner Requete au Roi, mit 1500 Mill. als den "terme moyen de divers calculs faits avec tout le soin possible" angibt; — freilich jezo nach einem andern Maßstab, als vor einem Jar, da er seine Garbenweis einzufoderude Subvention territoriale auf 107 Mill. geschäzt hat.

Die Wiesen kommen bei dieserlei Rechnungen nicht in Anschlag, weil sie in den Pacht- und Meierei-Briefen für o angesezt sind, so bald sie nicht, wie in der Normandie geschieht, als *herbages* eigens verpachtet werden. — Auch die Waldungen nicht, weil man blos auf das cultivirte Land sieht, und nur dieses in Betracht zieht.

Ein anders ist, wenn man das National-Einkommen untersucht: bei diesem machen Wiesen und Waldungen eigene Rubriken aus. Bei dem Getreide- und Acker-Bau werden die Oel- Obst- und Maulbeer-Bäume auch nicht in Anschlag gebracht, u. s. w.

Aus diesen Anmerkungen, die ich teils unsern neuen Oekonomisten abborge, teils aus den vor Augen habenden Rollen des 20sten Pf. entlene, läßt sich die Rechnung eines gewissen angeblichen Conseiller * beurteilen, der in seinen Unterredungen mit einem so dumm als möglich geschilderten Minister voraussezt, daß Frankreich 80 Mill. einträglicher Arpents besize, davon keines durch die Bank über 10 L. eintrage. (Unsre alte Oekonomisten seuften vor 1760, 14 bis 15 Livres, und bei den heutigen Maßstäben derselben ist das minimum 29 L.).

Wenn der Hr. Conseiller nicht so gar viel Unwissenheit durchgängig verriete: so würde ich, seinem Panegyristen in Deutschland zu gefallen, vermuten, daß er an den reinen Ertrag gedacht, und etwan gemeint habe, der Produit net eines

* Diese Unterredungen sind ein Pamphlet, das im verflossenen Jar, bei Gelegenheit der Verlegung des Parlements nach *Troyes*, zum Vorschein gekommen, und dessen Author man es ansieht, daß er ein Schreiber bei irgend einem Procurator war. Jezo dient es in den KramerBuden.

Digitized by Google

eines französ. Arpents kann auch die Bank nicht höher als auf 10 L. geschätzt werden: welches endlich sogar unwahrscheinlich nicht wäre, und ziemlich mit den beständigen Vermuthungen der Regirung und der Notables übereinkäme, daß der auf den bloßen reinen Ertrag zu legende Dixieme, ein 30 bis 90 Mill. abwerfen müsse.

Aber dieser Mann, der *gründliche Kenntnisse und Einsichten vielfältig zeigt, und dessen Bemerkungen* (an der Leine und Alster!) *in Credit und Ansehen stehen* *, sagt sonsten so viel tolles Zeug, daß ich ihm unmöglich jenen klugen Einfall beimessen kan. Man höre nur seine *genaue* und *richtige Berechnung* über die *geometrische Größe* von *Frankreich*. Er schenkt diesem Königreich zuerst eine Oberfläche von 32832 französ. QuadratLieues, und macht es durch diese Freigebigkeit um kale 5832 QuadratLieues größer, als es wirklich ist. — Jedoch diese gute Laune dauert nicht lange: nun nimmt er mit der andern Hand an *Arpents* wieder weg, was er an QuadratLieues beschehrt hatte. Er findet in seinen 32832 QuadratLieues nur nicht, als 97,708032 Arpents; das macht auf die QuadratLieue 2976 Arpents. Eine neue, allen Statistikern bisher unbekannte Klasse von Arpents! — Doch dieses ist noch immer das geringste.

Unser *in Credit und Ansehen stehende* Conseiller versichert, und der Hr. v. *Schirach* spricht ihm mit großer Selbstgenügsamkeit nach, daß die ordentlichen Einkünfte des Stats, zufolge der beglaubigten der Versammlung der *Notables* übergebenen *Etats*, 592 Mill. Livres seien; und dieses ist der unverschämteste mensonge imprimé, womit die lesende Welt konnte hintergangen werden. Die Etats, die der Hr. von *Calonne* den Notables vorgelegt hat, und die jetzo sowol in der *Collection* des Comptes rendus, als auch in der Reponse de Mr. de *Calonne*

* Sind Worte des Polit. Journals, Januar. 1788, S. 23.

*lonne* à Mr. Necker, unstreitig abgedruckt sind, nicht mer als 474,047636 L. aus: so wie ich schon in d StatsAnz. Heft 41, S. 61, in runden Zalen mit 4 Mill. bemerkt habe, und *Calonne* selbst in seiner Requ au Roi wiederholt. Der heurige Compte rendu gibt a bescheinigten Etats 472, 415549 L. an.

Nur ein Wörtgen noch hiervon. Hr. G. . . . hat d ehrlichen *Necker* auf das unwürdigste darüber behandelt, w er den Produit *brut* von den allgemeinen Contribution der Nation auf 568 Mill. ansetzt; und jetzo kömmt e *in Credit und Ansehen stehender* — Conseiller, und g NB. die Einkünfte des Stats zu 592 Mill. an! Ist d Gesellschaft von Gelerten, die das polit. Journal h ausgibt, betet ihm diese Angabe mit einer respectuse Anhänglichkeit nach! Und Hr. G. . . . schweigt! . . . es, Brute?

Da sich warscheinlicher Weise die Gelegenheit schn nicht mer zeigen wird, daß ich die Leser der StatsAn. mit Anmerkungen über den Ertrag der Ländereien in Frank reich ꝛc. unterhalte: so will ich ihnen hier noch folgende be legen.

Einer unsrer neusten Schriftsteller über das Finanzwe sen hat gefunden, daß die Ausfur-Zölle, welche in den Pro vinces des 5 grosses fermes von den an Fremde verlaufte Weinen und Brandtweinen gehoben werden, jährlich 500000 L., in den übrigen Provinzen aber (NB. Elsaß ausg genommen, da jene Zölle nicht üblich sind) bis 2 Mill. ein tragen; und zieht aus diesem Product, in Vergleichung desj selben mit den dahin einschlagenden Tarifs, den Schluß, q les *Vins* & les *Eaux de Vie* entrent au moins pour d *Millions* dans la balance générale du Commerce du Royaume*. . . . . U

* Ein Corollarium zu dieser Anmerkung mag folgende Tats sache seyn, daß die jenseits der Loire, und an der Marne und Seine

Um von der Wichtigkeit des OelHandels zu urteilen, raucht man nur zu wissen, daß der auf die Fabrication und usfürung dieses NaturProducts gelegte impot der ferme inérale für 1,600000 L. angerechnet ist.

Doch für jetzo genug hiervon. Ich habe in den Stats nz. Heft 41, S. 72, einen im J. 1760 verfertigten ge htlichen Anschlag von einem PachtGut de *grande* culture, r Probe, was man hier zu Lande Vorschüsse nennt, aus zogen. Hier füge ich einen gleichmäßigen Anschlag bei von iem MeierHof de *petite* culture vom J. 1761. — Die Meier Hof lag bei *Neuers*, in einer mittelländischen Pro nz, die eben nicht den fruchtbarsten Boden hat, und dama n zwischen den Bollwerken von einer dreifachen Getreide perre eingeschlossen war. Er bestand aus 160 Arpents, von 96 unter dem Pflug lagen, 24 Arpts Wiesen, und Arpts Weidegang. Es wurden ein Jar um das andre Arpts angesäet; die andern 48 lagen brach. Der Bau ir durch Meier versehen, die mit dem Eigentümer den oduit *net* teilten.

Avances Primitives.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Stück ZugOchsen | à 100 L. | — | 1200 | |
| — Kühe | à 60 — | — | 480 | |
| Pferde | à 100 — | — | 200 | |
| Schafe — | à 5 — | — | 250 | |
| MutterSchweine | à 15 — | — | 30 | |
| | | | | 2160 |
| biff und Geschirr | — | — | 200 | |
| tKorn des ersten Jars | — | | 296 | |
| | | | 2656 | |

Avan-

saone gelegene Provinzen, den CommerzTractat mit England gerade in eben der Mase bis in die Wolken erheben, als die nördlichen Provinzen, vornämlich die Normandie und die Picardie, ihn bis in den Abgrund des Meers verwünschen.

Avances ANNUELLES.

| | | |
|---|---|---|
| Narung des Meiers mit seiner Familie | 400 | |
| 2 Knechte — — | 120 | |
| Erndtellnkosten — — | 100 | |
| Schmidt, Wagner ꝛc. — — | 80 | |
| | 700 | |
| TOTAL des Avances *primitives* | | 2656 |
| *annuelles* | | 700 |
| | | 3356 L. |

Erträgnis: *Sept.*

| | | | |
|---|---|---|---|
| 48 Weizen | kosteten damals | 12 — | 576 |
| 32 Rocken | — — | 8 — | 256 |
| 18 Gersten | — — | 6 — | 108 |
| 24 Haser | — — | 4 — | 96 |
| | | | 1036 |
| für den Zehenden | | — | 121 |
| | | | 1157 |

Zog man von diesem schmalen Product die Interessen der Avances *primitives*, und die Avances *annuelles*, ab; zalte man die königl. Anlagen mit 138 L.: so blieben dem Eigentümer für seine ganze Rente 113 L. übrig, das ist 15 Sols vom Arpent, und der 10te Pf. von der ganzen Cultur.

Es ist sich wol nicht zu wundern, daß die Oekonomisten, bei dem Anblick von einem so jämmerlichen Zustand des Ackerbaus, ihre Stimme mit Wehmut erhoben haben. Freilich übertrieben sie ihre Klagen; aber ihr Enthusiasmus und ihre Vis tragica war nötig, um die Nation aus ihrem Schlaf zu erwecken: und sie waren so glücklich, daß die ganze Lebhaftigkeit dieser letzteren auf einmal regewurde. Jetzo verbesserte sie in 10, 12 Jaren die Felder von einem halben Jarhundert. Doch felt es noch sehr viel im innern Frankreich, bis alle verjärte Vorurteile abgelegt sind. Vielleicht dauren sie noch manches Jarzehend fort, wenn nicht ein gegenteiliges Vorurteil etwa Mode wird — und alsdann wirkt dieses gewiß mer und geschwinder, als die Vernunft.



Digitized by Google

## 15

### Von und aus der Obern Steiermark; 1787.

Zwei Stücke sind es, in denen alles, was in der Obern Steiermark besser seyn könnte, als es nicht ist, seinen Grund hat: nämlich Mangel an Bevölkerung, und Mangel an Erziehung.

1. Mangel an Bevölkerung. Der überzeugendste, und am meisten in die Augen fallende Beweis von unzureichender Bevölkerung, ist der Uebermut des DienstGesindes, und das widernatürliche Joch, womit sie die, die sie ernären, erdrücken. Ich weiß nicht, und zweifle sehr darum, ob irgend noch ein Land ist, wo gleicher Unfug, und eine so vollkommen umgekerte Ordnung herrsche. Wenn in aller übrigen Welt der Dienstbote einen Herrn und Ernärer sucht; wenn um einen offnen Platz sich 20 Bittwerber um die Wette bemühen: so muß im Gegenteil in der Obern Steiermark, der beste und ordentlichste HausVater allen seinen Verstand, alle seine Beredtsamkeit, und seinen Beutel aufbieten, um unter Tausend nach LandesSitte alljärlich umspochenden Dienstboten Einen zu vermögen, daß er sich bei ihm einzumieten belieben wolle. Gesetzwidrige frühe Verdingung, Gesetzwidriges hohes Angeld, Gesetzwidrige Verdingung von Feldern †, die der Bauer mit seinem Vieh bear-

† Daß kein Knecht "anstatt Lons, Korn auf dem Felde verlangen solle", ist hier zu Lande schon den 10 Febr. 1700 bei willkürlicher LeibesStrafe verboten worden. — Ueberhaupt wird es dem ungenannten Verfasser obigen vortrefflichen praktischen Aufsatzes Freude machen, wenn er unsre hieländische Dienstboten-Verordnungen, etwa nur im Auszuge in D. *Willichs* Kurfl. Braunschweig-Lüneburgschen LandesGesetzen und Verordnungen Calenbergschen und Grubenhagenschen Teils (Göttingen, 4, 1780), Th. I, S. 581—595, über lang oder über kurz kennen lernt. Süßer, stolzer,

bearbeiten, mit seinem Samen besäen, die Frucht aber dem Knecht überlassey muß — von öffentlichen Lächerlichkeiten als dem Abholen der Dienstboten mit Wägen, so daß die unterste Dirne, die in das anstoßende Haus übertritt, auf einem Wagen übergefürt werden muß, nichts zu erwänen, — gehen insgeheim nicht nur heut zu Tag noch im Schwang, sondern vergrößern und vermeren sich wol noch von Tag zu Tag. Würde aber aller dieser Unfug und diese Lächerlichkeiten wol einer gesetzlichen Hemmung bedürfen, wenn nicht Mangel an Menschen Händen sie erzeugt hätte und erhielt? Ja wer, im Gegenteil, wird bei solchem Drange Anstand nehmen, Gesetze zu übertreten, wo die Verheimlichung so leicht und beiden Uebertretern nüzlich oder notwendig ist?

Eben dem Mangel an Bevölkerung ist der allgemeine schädliche Misbrauch zuzuschreiben, daß beinahe kein Dienstbote länger als Ein Jar in Einem Hause bleibt. Es ist daß in der übrigen Welt * lange Dienst Jare im nämlichen Hause, das beste Zeugnis eines Dienstboten sind; [illegible]

---

kann doch nichts für einen Theoretiker, oder — wie man diese Leute noch oft zum Schimpf nennt — Projectum gedacht werden, als wenn er erfärt, daß seine Idee — was man nennt seine Grille — ein aufgeklärter Gesetzgeber schon länst realisirt, und was noch mer ist, sich ein ganzes Volk, und ein Jarhundert hindurch, dabei wol befunden habe. S.

* In unsrer Kur-Braunschweigischen Dienstboten-Verordnung vom 28 März 1752, heißt es im §. 13: "Es „soll auch bei dem in den mereſten Städten hergebrachten Gebrauch, daß denen Domestiken, wenn sie gewisse Jare in einer Reihe bei einem Brod-Herrn gedienet, und sich treu und wol verhalten, auf Beibringung eines Attests von denselben, „die Bürger-Gelder ganz oder zum Teil erlassen werden, „sein ungeändertes Verbleiben haben". Und hier in Göttingen ist die Observanz, daß Domestiken, die 7 Jare in einer Reihe bei einer Herrschaft gedient haben, wenn sie sich verheiraten oder verheiraten, das Bürger-Recht ganz unentgeldlich erhalten. Zur Ehre unsrer Stadt und dieser Observanz sage ich bei, daß es Beispiele gebe, wo aus Einem Hause 4 Domestiken in Zeit von 18 Jaren diese Woltat genossen haben. S.

Digitized by Google

ich hier jeder dadurch von allem übrigen DienstGesinde den Vorwurf zu, daß er sich nicht weiter traue: und dieser Vorwurf ist eben so mächtig als dumm; Bauer und Knecht, ie mögen noch so vergnügt zusammen seyn, müßen sich rennen. Daraus ergeben sich natürlich 2 schlimme Folgen. Die eine, daß ein HausVater nie solche Dienstboten hat, ie an sein Haus gewönt wären, den HausGebrauch schon wüßten, sich selbst für einheimisch ansähen, am Wol der Wirtschaft Antell nämen, für die Zukunft sorgten, und als geschickte treue fleißige Leute geprüft wären: sondern da jeder, auch der schlechteste Dienstbote, vergewissert ist, daß 10 und mer Bauern ihn zu sich in den Dienst bitten werden; so hat auch ein solcher keine Ursache, warum er sich Besserung angelegen seyn lassen sollte. Es wäre mir ein leichtes, durch lauter Tatsachen zu erweisen, daß der OberSteirische Bauer der beklagenswürdigste Sklave, nicht seines Landes Fürsten, nicht seiner GrundObrigkeit, sondern seines DienstGesindes ist.

Die zwote schlimme Folge ist, daß alles DienstGesind, wenn es durch Krankheit oder Alter zum Dienen unvermögend wird, nichts als das äußerste Elend zu gewarten hat: denn dahin rechne ich die Einlegung. In diesem Falle nämlich werden sie, entweder der GrundObrigkeit, unter welcher sie geboren worden, oder jener, unter welcher sie 10 Jare gelebt haben, zugeschoben; und diese legt sie bei ihren Untertanen ein, das heißt, der Arme ist immer 8 Tage lang in dem Hause eines Untertans, und wandert so von Woche zu Woche in ein andres Haus, bis er das ganze Amt durchgewandert, und dann wieder beim ersten Hause anfängt. Die Untertanen sind einem Einlieger, außer der notdürftigen Kost und Kleidung, die schon immer aus abgetragenen Lumpen besteht, und einem Platze, wohin er sich nächtlicher Weile legen kan, nichts zu geben verbunden. Ist der Einlieger noch etwas zu arbeiten vermögend, so ist er darzu verbunden: allein dieser Fall ist selten, und meistens

werden nur alte, entkräftete, siechе Menschen dieser Verpflegung teilhaftig. Nun stelle man sich solche Menschen vor, wie sie sich kümmerlich, von Lumpen bedeckt, bei größter Hitze und strengster Kälte, im Verlaufe Eines Jares, durch 52 Häuser schleppen müssen, 52mal des Jares unfreundlich und mit Widerwillen empfangen, meistenteils nicht als elende Menschen, sondern als eine Anlage und aufgedrungene Bürde, angesehen und behandelt werden; und das im höchsten Alter, bei siechem und schmerzhaftem Körper, ohne Hoffnung eines erträglicheren Zustandes, bis diesem der Tod ein Ende macht. O welch ein Abstand zwischen den Begriffen, die man sich bei Durchlesung des Gesetzes macht, das diese Ordnung vorschreibt, das ganz Bruderliebe zum Zweck zu haben scheint; und zwischen jenen, so der Anblick der Realisirung rege macht! Freilich ist es schwer, und der Fall ist vielfältig, daß eine Gemeine einen Greis in Verpflegung nemen muß, der seine ganze LebensZeit außer ihrem Zirkel zugebracht hat, aber in keiner Gegend 10 Jare geblieben ist, blos darum, weil er in ihrem Zirkel geboren worden ist. Indessen wurde von Aufhebung dieser Last, bei Einfürung des Armen Instituts, keine Erwänung gemacht; und daher ist sich nicht zu wundern, daß diese schöne und löbliche Absicht, unter einem so gutmütigen Volke, als das OberSteirische ist, nicht Platz greifen konnte, und auch da, wo es besteht, wieder erlöschen wird. So aber, wie mir der Charakter des OberSteirischen LandVolkes schien, traue ich ihm zu, daß kein Dienstbot im Alter hilflos bliebe, der 10 oder mer Jare in Einem Hause treu und fleißig gedient hätte.

Ich habe nur Einen Beweis von der unzureichenden Bevölkerung und ihren traurigen Folgen angefürt, und mich vielleicht bei diesem zu lang aufgehalten, da bekannt ist, daß die Obere Steiermark nicht 1000 Seelen auf eine Quadrat Meile zält. Aber interessanter ist die Frage: wie kan

die

)iesem Uebel abgeholfen, und die Bevölkerung ver-
nert werden?

Einen ungemein nützlichen, und von allen Seiten betrach-
et, weisen und gerechten Schritt, hat unstreitig der Kaiser
azu getan, indem er der Intoleranz, der stupiden Ig-
norang, und dem Geiz der Geistlichkeit, das in gewissen
Gegenden lange Jare getriebene Handwerk der Entvölkerung
esperrt hat. Die langen Züge unglücklicher Schlacht-Opfer
riesterlicher Wut, die man Jar für Jar Heerdenweis, wie
Vieh, von ihren angeerbten, trefflich bearbeiteten Gründen,
on ihren Anverwandten und Freunden, nach Siebenbürgen
rieb, waren nichts weniger als Protestanten im gemei-
en Verstande. Ohne eine andre Glaubens-Lere für besser
u erkennen — denn sie kannten gar keine, so sehr waren
ie verwarloset — protestirten sie nur allein, daß die Re-
igion unmöglich die ware, die christliche, die göttliche seyn
önne, die Priester habe, wie die, die ihnen aufgedrungen
aren. Zum Beweis ist Landkündig, daß eine große Ge-
einde sich bittlich, anfänglich an den Bischof von Seggau,
nd nachher an die Landes-Stelle, bei der es auch nicht an
Männern von starkem Religions-Eifer und stockblindem Glau-
en mangelte, gewendet, und sich erkläret hat, daß sie in
em Schoße der katholischen Kirche zu leben und zu sterben
ünsche; nur aber bäte sie, daß der sie unerträglich hassende
Pfarrer verwechselt, und ihr an seiner Stelle Hr. *Kau-
schitsch*, der als Caplan dort war, zum Pfarrer gegeben
erden möchte. Aber ihre Bitte war vergebens. Nicht
er Pfarrer, sondern *Kautschitsch*, ward verwechselt, und
ie Bittenden mußten ihr Vaterland räumen. So waren
Verfolgungen immer das Los rechtschaffener Menschen in
Ländern, wo der Lere und dem Lichte des Heilandes, Pfaf-
enFinsternis, — der tätigen Frömmigkeit, Cärimonien-
n, — und der Andacht, RosenKränze und klingende
Brüderschaften, untergeschoben werden durften. Dennoch
at bald darauf der nämliche *Kautschitsch*, auf einmütiges

Begeren der ganzen Bürgerschaft, mit Beifallsvoller Einstimmung des nämlichen Hrn. Bischofs und der nämlichen LandesStelle, die ansenliche Pfarre der KreisStadt Marburg erhalten, wo er schon merere Jare allgemein geliebt und geschäzt wird.

Indessen wird dieser zwar für die Zukunft gehemmte Verlust an Bevölkerung, nach lange weder zureichen, noch auch nur fülbar werden: und ich muß gestehen, daß ich sehr zweifle, ob geholfen seyn würde, wenn man z. B. Emigranten aus dem Reiche, statt sie nach Ungern zu schicken, in die Obere Steiermark anweisen wollte. Leute, in andern, besonders in flachen Ländern erzogen, dörften schwerlich der harten Arbeit gewachsen, folglich auch dem OberSteierischen Bauern nicht zum Behufe seyn. Ueberhaupt glaube ich, daß beiden Eingangs erwänten Uebeln, nicht gegenwärtig, nicht in einem Nu, sondern nur erst für die künftige Generation, geholfen werden könne. Um aber ihr dieses Glück zuzusichern, wäre zur Einleitung auch nicht Ein Tag zu versäumen; und ich glaube, ein natürliches Mittel zu wissen, wie man diesem Lande auf die vorteilhafteste Weise zu einer naturalisirten Bevölkerung verhelfen könne.

Bekanntermasen hat der Kaiser die meisten Waisen-Häuser aufgehoben, und die Kinder in die Kost verdungen. Die wenigen noch bestehenden derlei Häuser sind verhältnismäßig nur geringzälich, gleichwol aber, meinem Gefühle nach, noch zu zalreich. Denn wenn schon nicht in Abrede zu stellen ist, daß vorzüglich das Waisen-Haus in Wien, unter der unmittelbaren Aufsicht des Kaisers, der es fast wochentlich mit forschendem Blick besucht, und unter der Leitung des ganz zu diesem — tausend Augen und eine diesen Beharrlichkeit fodernden — Geschäfte gebornen Majors *André*, in Beziehung auf Ordnung, Reinlichkeit, gute Pflege und Lere, billig allen übrigen zum Muster vorgestellt wird, und vorgestellt zu werden verdient: so wird doch jeder Beobachter leicht gewar werden, daß in diesem,

Digitized by Google

wie in allen zalreichen Erziehungs-Häusern, gerade die Haupt-Sache, die Erziehung, d. i. die Anleitung zu einem künftig selbstätigen Leben, und der Uebung des freien Willens dazu, durch die in solchen Häusern unentberliche Zwang-Ordnung verdrengt und ausgeschlossen werde. Dieser Mangel ist in meinen Augen so groß, daß ihn tausend andere, die man mir freilich in Privat-Häusern, wohin die andern in die Kost verdungen werden, auch zeigen wird, nicht aufwiegen: da diese nur auf einzelne, jener fort und fort auf hunderte von Kindern wirket; und weil vielleicht im Menschen kein Feler unausreutbarere Wurzeln schlägt, als der der Untätigkeit, wozu alle diese Kinder verstimmt werden. Man versicherte mich, daß der Major *André* diese wichtige Warheit vorlängst eingesehen, und daher dem Kaiser einen trefflichen Vorschlag gemacht habe, wie die Kinder männlichen Geschlechts im Hause zu reinlichen Handwerken angeleitet werden sollten und könnten: allein der Kaiser verwarf ihn. Selbst die Mädchen dörfen nicht im Wolle- oder Baumwolle-Spinnen, sondern die geschickteren müssen im Harkrausen und Putz-Arbeit unterrichtet werden: das Spinnen aber erklärte Se Maj. der künftigen Bestimmung dieser Kinder unangemessen. Man mutmasset daher, daß die Mädchen zu Kammer-Diensten, und die Knaben zu Unter-Officieren, vorgesehen seien. — Aber zurück zu meiner Sache.

Bei denjenigen Kindern, die aus den Waisen- und auch Findel-Häusern in die Kost ausgegeben werden, finde ich, und zwar besonders in Wien, daran sehr übel getan, daß man alle diese Kinder, entweder in die Vorstädte Wiens, oder in die nächsten der Stadt angelegenen Dorfschaften, eindinget. Zwar in Beziehung auf die Findel- und neugebornen Kinder sehe ich die Erwünschlichkeit ein, daß tagtäglich zureichende Plätze vorhanden seyn möchten, sie in der Nähe unterzubringen. Daß man aber diese, nachdem sie 4järig sind, und die schon erwachsenen Waisen,

in und nächst um Wien lasse, scheint mir in aller Absicht übel getan zu seyn. Und obwol in Grätz die meisten derlei Kinder zwar auf das Land gegeben werden: so werden doch auch alle nur der ohnehin ungleich stärker bevölkerten Unterund keines der Obern Steiermark, zugeteilt. In Wien hat es also ganz das Ansehen, als wolle man aus allen diesen Kindern, wenns mit ihnen am besten ausschlägt, Handwerker erzielen: die aber auch untauglich dazu ausschlagen bleiben doch immer als etwas oder als nichts bei der Stadt. Dennoch glaube ich, daß die Städte, besonders aber die HauptStädte, schon ohnehin leider! so viel Anmutliches bevor haben, daß man eher wider als für den Anwachs ihrer Bevölkerung zu sorgen habe. Ferner darf man für Sorge für den Nachwuchs zu Handwerken sicher entübrigt bleiben, so lang das platte Land bevölkert ist. Die Menschen, die in Städten wirklich notwendig oder nützlich sind, werden sich auf dem Lande gewiß allezeit und freudig finden lassen; aber ein 10jähriges, vielleicht schon ein 6jähriges Kind, es mag sonst noch so dumm seyn, findet sich schon gedrückt und beleidiget, wenn es aus der Stadt oder Vorstadt, aus dem Hause eines Schusters, Tagelöners, oder Miet-Kutschers, wo es nichts tat, zu einem Bauern und zur FeldArbeit hinaus gehen solle. Ich habe selbst dergleichen Kinder gesehen, die äußerst mismütig waren: und der von erster Kindheit an in ihnen zur Natur gewordene Hang zur Untätigkeit — der gewisseste LeitFaden zum ZuchtHaus und zum Strafplatz — schien unüberwindlich zu seyn.

Soll es nun nicht nützlicher seyn, alle Waisen- und FindelKinder, sobald sie das 4te Jar zurückgelegt haben, aus den Städten und den ohnehin genugsam bevölkerten Provinzen, in jene, die an Bevölkerung Mangel haben, zu verschicken, besonders wenn sie so nahe gelegen, und so gesund sind, wie die Obere Steiermark? — Der Aufsicht halber, sagte man mir, verlege man diese Kinder nur nächst um die HauptStädte: warlich eine geringfügige, und nicht

reichende Ursache! Sollten die KreisHauptleute, die Kreis-
ommissarien, die ohnehin ihre Kreise so oft durchreisen müs-
n, und besonders die neuangestellten KreisSchulCom-
issarien, dies nicht eben so gut und nebenher verrichten
nnen? Ich stelle mir die Sache so leicht, und den Nutzen
avon so einleuchtend und lebhaft vor, daß sie eine meiner
eblingsIdeen ausmacht. Wenn kundgemacht würde, "daß
Se Maj. beschlossen haben, sowol zur Aufname der Be-
lkerung, als auch um dem OberSteirischen Untertan einen
eil des Nutzens zufließen zu lassen, welchen Untertanen
drer Provinzen an KostGeldern für WaisenKinder bezie-
en: so werde den ansässigen Untertanen der beiden Ober-
Steirischen Kreise kund getan, daß jeder, der ein derlei Kind,
egen järlich bis nach zurückgelegtem 15den Jar des Alters
u empfangenden 36 Fl. KostGeld, in gute Verpflegung
nd Erziehung übernemen wolle, sich binnen 2 Monaten,
ntweder durch seine GrundObrigkeit, oder unmittelbar, beim
KreisAmte, mit dem Beisatze, ob er ein Kind männlichen
der weiblichen Geschlechts verlange, vormerken zu lassen
habe": so glaube ich, daß schon im 1sten Jare viele, noch
ungleich mer aber in den folgenden Jaren, wenn einmal das
Mistrauen, so dem Bauren gegen alles Neue eigen ist,
durch Erfarung benommen wäre, anverlangt, und mit
Freuden angenommen werden würden. — Die Art, diese
Kinder in SommerMonaten, auf mit Flechten umzogenen,
reichlich mit Stroh belegten Militär-RustWagen, unter
Begleitung einiger Invaliden, und mererer Marschgewon-
er SoldatenWeiber, zu transportiren, sehe ich für so leicht
n, daß ich mich dabei gar nicht aufhalte, sondern nur bei-
üge, daß zwar jedem Bauren die freie Wal des Geschlechts
elassen werden müsse, die Kinder gleichen Geschlechts aber
ur nach dem Los verteilt werden sollen.

Warlich ergötzend finde ich den Gedanken, was dar-
us in 15 bis 20 Jaren für vorteilhafte Veränderungen sich
rgeben müßten. Nebst dem HauptVorteile der Bevölke-

rung, müßte auch der Umlauf der KostGelder, der unmittelbar und ganz in die Hände der producirenden Bauern käme, als ein neuer Zufluß sehr günstige Wirkung thun, und sollte dieser dem schwer arbeitenden OberSteirischen Bauern, der hundert Vorteile und Gelegenheiten zu Nebenverdiensten entbehret, welche die nahe an HauptStädten liegenden genießen, nicht vorzüglich zu gönnen seyn?

II. Mangel an Erziehung. Wenn aber auf diese Weise die Bevölkerung durch Kinder vermeret würde, die je jünger sie dahin kämen, sich desto besser naturalisiren würden: so wird es auch Zeit seyn, ohne längeren Aufschub auf Abhilfe des zweiten Mangels durch angemessene Erziehung bedacht zu seyn.

Unverstand oder Ungerechtigkeit wäre es, wenn man in Abrede stellen wollte, daß der OberSteirische Bauer der Kunst und dem Fleiße des FeldBaues, vielleicht der ganzen übrigen Welt zum Muster vorgestellt zu werden diene: allein damit dörfte auch die ganze Gerechtigkeit, die ihm gebürt, geschlossen seyn. Wie sehr wäre gleichwol zu wünschen, daß in einem Lande, wo der Winter lang ist, wo nur einfache SommerSat ist, wo der größte Teil der Bauern kümmerlich oder gar nicht sein eigenes Bedürfnis erzeugen im Stand ist, wo das weibliche Geschlecht zahlreicher als das männliche ist, — zu einem NebenVerdienst auch häusliche Arbeiten im Schwang gehen, und das Obersteirische Volk sich an der Bewerbsamkeit von Badenweiler gaden spiegeln möchte, wo regelmäßig Jar für Jar, der Fürst und seine Untertanen verhungern müßten, wenn die letztern nicht, Mann und Weib, vom Kinde bis zum Greis, mittelst erblichen Fleiß und Geschicklichkeit ihrer Finger durch KinderSpielZeug sich den ErdKreis bis Ost- und WestIndien, zu ihrem Bedürfnis zinsbar zu machen wüßten. Aber leider mangelt es hieran in der Obern Steiermark auf eine unglaubliche und Bedauernswürdige Weise!

Unter

Unter den Producten der ObernSteiermark wird gewiß vortreffliche Flachs, der da wächst, nie anzurümen zessen: aber die Oesterreicher, die ihn besser zu schätzen en, als die LandesEinwoner, holen ihn roh, und fins ihn unbrauchbar, so bald er im Lande gesponnen worden. fügts sich aber, daß sie mit dem Flachs zugleich das ürlichste und bereiteste Mittel zu weiblicher Geschicklichkeit Tätigkeit aus dem Lande schaffen. Schon das Vorbe- en des Flachses versteht der OberSteirer nicht, und küm- rt sich auch nicht darum, wenn er wirklich eines Bessern rzeugt wird. Ihre gemeinübliche Hecheln taugen nichts, verursachen ihnen den größten Nachteil. Seit mereren ren kömmt allezeit zu WintersZeit ein Mann mit einigen hilfen von *Udine*, der diese Reise blos aufs FlachsAbzie- n unternimmt, und Jar für Jar eine schöne Summe eldes verdient. Er bedient sich der *Bresc*ianischen Hechel, rauf sich in Einer alle 3 Gattungen der Feine von selbst sondern. Er verrichtet diese Arbeit ohne Vergleich ge- winder, als die Seiler, die insgemein dazu gebraucht erden; und aus einem Centner vom schlechten Flachs, wor- is diese nur 15 Pf. Reiste erzeugten, erzeugte jener 28 Pf. is schönem Flachs aber bringt er 40 bis 45 Pf. Die Bür- r und GüterBesitzer bedienen sich seiner fleißig; die Baus n bewundern seine Manipulation, für sie aber, meinen sie, emen sich derlei Neuerungen nicht, und sie bleiben dem al- n Herkommen getreu. Dieser *Udineser*, der aus der Stei- mark seinen besten Vorteil und Unterhalt zieht, wünscht it Jaren, sich da seßhaft zu machen, und hat doch zur Stunde kein Häuschen zu kaufen bekommen können: daher r denn noch gezwungen ist, das Steiermärkische Geld wider Willen järlich ins Venetianische zu tragen.

Die Unkundigkeit des weiblichen Geschlechts in häus- lichen und Nebenverdienstlichen Arbeiten aber, ist noch auf- allender. Die Weiber können nicht nähen, noch weniger stricken. Das Spinnen auf dem Rad ist das einzige Geschäfte

für

für die langen WinterAbende: und so fleißig sie daran s
so möchte man beinahe wünschen, daß sie es weniger wä
denn sie erzeugen ein Gespinst, in dem man das Verd
nis des Flachses bedauern muß. Ueberhaupt aber wird
für das Bedürfnis des eigenen Hauses gesponnen; so
lang sie dieser Kunst nicht kündiger werden, ist auch
es auch unmöglich, daß sie auf Verdienst spinnen kön
Da eine so große Anzal Menschen ist, die blos von
Lon leben, welcher Verdienst für das weibliche Geschl
Winter fast gänzlich aufhört: so herrscht auch unter
Classe von Menschen in dieser JarsZeit offt, wie natür
bittere Not; daran aber sind diese Leute so gewöh
sie es für weit verdienstlicher halten, mit einem Sa
dem Rücken, und dem RosenKranz in der Hand, von
zu Dorf, von Haus zu Haus, zu betteln, als sich zu
schicklichkeit in kleinen Arbeiten zu bewerben. Indessen
man sie nur bedauern, und nicht tadeln. Von unkl
Eltern geboren, nie aus ihrem GeburtsKreise gekom
hat selbst der Gedanke, viel weniger ein Verlangen,
zu lernen, als ihre Eltern, und alle die um sie leben,
können, unmöglich in ihnen rege werden können. Die
liche Erziehung aber, die sie von ihren Eltern empfa
und ererbt haben, teilen sie wieder auch ihren Eltern
und da sie alles, was sie selbst nicht können, wär
nur das Stricken eines Strumpfes, wozu sie ihre
Finger freilich nicht mer gewönen können, für übersch
lich schwer ansehen; so lassen sie sich selbst den Gedanken,
daß ihre Kinder je dazu geschickt werden könnten und sollt
nicht beigehen, ja wänen, oder geben sich wenigstens
Ansehen, fest zu glauben, daß die Kinder durch derle
beiten, für künftig zur schweren FeldArbeit untauglich
den: als ob Müssiggang die rechte Einleitung zu künft
schwerem und anhaltendem Fleiß wäre! Nie ist dieses
leid erregende Unheil augenscheinlicher, als zur Herbstz
wo alle Kinder vom 6ten bis zu den vogtbaren Jaren,
Hüte

itung des auf allen Wiesen weidenden Viehes angestellt wer-
, wobei sie den ganzen Tag vollbringen. Klatschen mit Peit-
en, oder schäkern, wenn ihrer merere beisammen sind, oder
stlos müssig da liegen, ist alles, womit sie ihre Zeit aus-
len: man sollte aber wol erstaunen, wenn alle diese Kin-
, wie sie könnten und billig sollten, spännen oder strick-
, und man die in ganz OberSteier beim Viehweiden,
n Kindern erzeugte Arbeit, auf einem Platz beisammen
e. Was aber könnten nicht die Kinder der ganzen Obern
teiermark, im Verlauf eines Jares erzeugen! welche Beis-
se ihren Eltern, denen sie itzt ganz zur Last sind, und selbst
on dem State verschaffen, wenn sie das ganze Jar hindurch,
tt dem Müssiggange zu frönen, ihrem Alter angemessene
beiten verrichteten!

Mer durch die politische Einteilung nur, ist die Gegend
atten der Untern Steiermark, nämlich dem Grätzer Kreise,
zeteilt; ihrer ganzen Natur nach aber gehörte sie zum
rucker Kreis. Daselbst ist nicht nur keine Bäurin, sons
rn auch kein Mann, kein Kind beiderlei Geschlechts, das
cht des Spinnens, kein Mann, kein erwachsener Knabe,
r nicht des Webens kündig wäre; und unstreitig ist dies
s die Ursache, daß in dieser rauhen Gegend Wolstand
rrscht, und ein glückliches seinen GeburtsOrt sehr liebens
s Volk lebt. So ist jenseit eines Berges, in einem ganz
n aller Welt abgesonderten Winkel, Industrie und Be-
rbsamkeit zur Natur geworden; wärend in den daran sto-
nden, von CommerzialStrassen und der schiffbaren Muer
rchkreuzten, und so wenige Meilen von der KaiserStadt
tlegenen Kreisen, unglaubliche Unkündigkeit und Untätig-
it noch bis diese Stunde währen. So werden die folgen-
n Generationen fort und fort in die Fustapfen der älteren
eten; und so bleibt ein Volk ewig, was es ist, wenn ihm
cht ein Moses eine LichtSäule vom Himmel verschafft,
ıd sie ihr folgen heißt.

Wann

Wann aber schon war ist, daß die Leviten des in Re- stehenden Volkes schlechte Anlage haben, die Sitten die- Volkes zu bessern; wenn ihre Hauptlere noch immer dar- geht, daß das Interesse dieser Welt (wenigstens bei de Laien) dem Interesse jener Welt (und im Vorbeigehen ge sagt, Gott sich folglich selbst) widerspreche; daß die natür- liche Folge des Müssiggangs, freiwillige Armut, nicht Sünde, sondern eine Gott gar wolgefällige Tugend sei; daß Gott das Gebet, so man mit den Lippen, mit den Füßen, oder nach der Schnur verrichtet, weit angenemer, als die Erhebung des Herzens zu Ihm, und als die Aufopferung einer gemeinnüßlichen Arbeit sei; daß die Zalung einer Mes oder wol gar eines HochAmtes, unendlich verdienstlicher sei, als wenn man dieses Geld auf ein irdisches Bedürfnis für die Seinigen verwendete, und einem weltlichen Neben-Men schen zu verdienen gäbe — Grundsätze, die die sorgfältigste politische Aufmerksamkeit kaum je von den Kanzeln verschwe chen, gewiß aber gar nie aus den BeichtStülen austreiben wird, so lang die Geistlichen bedürfende Menschen, und die Religion ihr Gewerb bleiben wird —: so ist doch auch war, daß wenn die Geistlichen, die Lerer des Volks, auch wie sie sollten, das Gegenteil von allem diesem lerten, dem Uebel gleichwol noch nicht geholfen wäre; denn dazu gehö ren Kräfte, die in ihren Händen nicht sind.

"Unsre VolksSchulen sind Schulen der Faulheit, der Stupidität, und der Unbrauchbarkeit fürs Leben". Mit diesen unbemäntelten Worten legt der würdige *Campe* diese vielleicht aus allen wichtigste Warheit in ein Herz, in dem sie frommen kan. Nachdem er die Beschaffenheit der Volks- Schulen wahr bis zum Weinen geschildert hat; wirft er die Frage auf, wie denn nun diesem Uebel abzuhelfen wäre, und färet fort:

Dadurch, sagte Hr. *Sextro*, wenn man die Einrichtung träfe, daß in jedem Schulhause, 2 zur Schule bestimmte Zimmer, ein kleineres und ein größeres, wäre; wenn der ganze in merere Pelotons verteilte Hauf der SchulKinder,

Digitized by Google

in dem letztern zusammen käme, um von der verständigen Fr
des Schulmeisters, oder in Ermanglung derselben, von ein
andern dazu bestellten verständigen Person, in allerlei Han
Arbeiten, Stricken, Nähen, Spinnen u. s. w., geübt
werden; wenn der in dem kleineren Zimmer befindliche Schi
meister, nur jedesmal ein einziges aus 3, 4, bis 8 Köpfen
stehendes Peloton von Kindern gleicher Fähigkeit, vor sich ko
men ließe, um ihnen einen ihrer FassungsKraft und ihren B
dürfnissen angemessenen Unterricht zu geben; wenn diese na
einer Viertel- oder HalbenStunde, sich wieder in das Arbei
Zimmer verfügten, und ein anderes Peloton statt ihrer
die LerStube käme, um gleichfalls, nach einer halben Stun
Unterricht, zu der HandArbeit zurückgeschickt zu werden; u
wenn man endlich dafür sorgte, daß die Kinder die ihnen a
gewiesene mechanische Arbeit, nicht blos mit einiger Fertigke
sondern auch in möglichster Schnelligkeit, mit möglichster G
schicklichkeit, so gut, sauber, und schön als möglich, mach
lernten: so würde die schädliche SchulFaulenzerei, so wü
endlich aus so eingerichteten Schulen eine Generation v
Menschen hervorgehen, welche sich eben so durch Fleiß, A
merksamkeit, und Industrie auszeichneten, als die meisten j
lebenden Mitglieder der niedrigen VolksClassen, sich du
Schwerfälligkeit, Trägheit, Ungeschicklichkeit, und tierisc
Gedankenlosigkeit, auszuzeichnen pflegt.

Und nun vor allem, Dank Euch, Menschenlieben
Männer! daß Ihr durch diese wenige Worte, die ich e
hnt und ausgeschrieben habe, meine geliebte Steiermärk
nd die dortigen LandSchulen, so nach dem Leben gem
abt, daß Rafael es nicht besser vermocht hätte; und d
hr mich vor dem Vorwurf einer Satyre bedeckt habt, d
h nicht entgangen wäre, wenn mirs je geglückt hätt
ieses Gemälde eben so treffend aufzustellen. Denn alle W
dre ich auf, aus den angefürten Stellen, in Beziehu
wol auf die SchulAnstalten, als auf den Charakter d
berSteiermärkischen Volks, nur Ein Wort, das unp
nd oder überflüssig ist, zu finden. So treten also M
hen, weder in Brandenburg noch in der Steiermar
eder unter *Friedrichen* noch unter *Josefen*, über die s
ahrhunderten bestehende Linie, können nicht darüber trete

wer

Digitized by Google

wenn nicht die dazu gehörigen Mittel tätig angewen
werden.

Die Warheit, daß Erziehung nichts anderes
Anleitung zu unsrer künftigen Bestimmung ist,
eine von denen, die man nur darum Jarhunderte lang
sah, weil sie uns zu nahe lag. Früher ist sie in
protestantischen als in katholischen Staten gewahret
vermutlich weil in leztern die Erziehung aller Mä
die künftig denken sollten, durchgängig der Botmäßigk
Jesuiten untergeordnet und preisgegeben war, deren
nemster Grundsaz und Absicht gewesen zu seyn scheint,
Augenmerk ihrer Zöglinge, schon von erster Jugend
allem, was nächst um sie war, abzuwenden, und
blauen Himmel das verschwundene *Latium* suchen zu
Wenigstens war dieses Irrlicht kaum erloschen — oder
zu sagen, verhüllt worden, als man auch in den
reichischen Staten anfing, diese Warheit einzusehen,
wenigstens ihre Realisirung zu wünschen. In dem
Buche der Gesetze *Josefs* II (Th. I, S. 325), zeigt sich,
daß schon im J. 1778 jenen Lerern, deren Gattung
ihren Schulen das Nähen und Stricken, das Flachs
WollSpinnen, eingefürt haben, vor andern eine
verheißen worden: und unter dem 7 *Maj* 1779
mermal denjenigen Lerern und Aufsehern eine
ration zugesagt worden, welche die besten Mittel,
der auf dem Lande in die Schule zu bringen, erfinden
ausfüren würden. Darauf werden 2 Katecheten
Directoren in Böhmen, nämlich P. *Böhm* und P.
mit ihren gebrauchten Kunstgriffen, wodurch sie die
der in die IndustrialSchulen gebracht haben, zur Nachahmung
angefürt. P. *Böhm*, SchulDirector auf der Cameral
schaft Zbiro, fürte die Strickerei ein. Sein Kunstgriff
bestand darinn, daß er sich mit den Richtern und Geschwo
nen wegen der Hinterniße unterredete, welche die Kinder
rer Gemeine von der Schule abhielten, und ihnen ihre
zu

lgkeit zeigte. P. *Klauda*, SchulDirector der Haupt-Schule der Stadt Brandeis, fürte die BaumwollenSpinnerei ein, nam Verlag von Fabriken, und ließ den Eltern das Geld überbringen, das die Kinder in der Schule verdient hatten. O wie viel Gutes ist durch diesen einzigen Gedanken nicht nur angefangen, sondern zugleich befestiget worden! Dafür bekam jeder P. Director 8 Ducaten und eine Böhmische Bibel.

Ich weiß gar wol, wie viel tiefe Gelersamkeit, und die vielfärigen Fleiß, *Borns* Erfindung voraussetzt, und kenne und verehre ihren Wert. Ich weiß auch, daß, ein warer und unfelbaren LeitFaden der Menschen zu finden, den *Klauda* ergriffen hat, schlichter Geradsinn und MenschenKenntnis zureichen. Wenn ich aber die Nutzbarkeit der einen und der andern Erfindung erwäge: so glaube ich, würde selbst *Born* mir es nicht verargen; wenn ich *Klaudas* Erfindung der seinigen zur Seite setzte. Die gerechte und angemessene Belonung, womit der Kaiser die *Born*ische Erfindung, erst nachdem sie probhaltig nützlich erfunden worden, gekrönet hat, wird in seiner Geschichte ewig nicht vergessen werden. Möchten dagegen die *Klaudi*schen 8 Dukaten nicht durch ein Gesetz der großmütigsten Kaiserin auch verewiget, und ein Beweis seyn, wie wenig man zu ihren Zeiten noch den Wert der wichtigsten Warheiten zu schätzen wußte! Gewiß ihr Herz hatte keinen Teil daran: aber — o quantum interest, in quas quis manus incierit!

Der Ausdruck Kunstgriff in dem gegenwärtigen Verstande, will mir, ich kan es nicht bergen, auch nicht behagen. Er ist mir mit dem Worte Kniff, wo nicht synonym, doch so gar nahe verwandt, und daher der Würde eines Gesetzes unangemessen. Und wozu Kunstgriffe? Wenn anerkannt und entschieden ist, daß IndustrialSchulen eine unentberliche, eine der ersten Notwendigkeiten sind: welchen Anstand kan der LandesFürst nemen, zu befelen, daß alle Eltern ihre

Kinder eben so in die IndustrialSchulen schicken, als [illegible] unter Strafe geboten ist, sie in die NormalSchu[illegible] zu schicken. Ich gestehe unverholen — hoffe aber, [illegible] mir's niemand als eine Geringschätzung der NormalSch[illegible] auslegen werde —, daß so oft sich die Untunlichkeit [illegible] zugleich eine Normal- und IndustrialSchule einzufüh[illegible] allezeit der IndustrialSchule, den Vorzug geben würde; denn lieber ist mir doch das Volk, das zwar des Lesens, Schreibens, Rechnens unkundig, aber der Wirtsch[illegible] wenn gleich nur Maschinenmäßig, doch fleißig und gesch[illegible] obliegt, als eines von umgekertem Verhältnisse. Aller [illegible] Zwang aber fiele gänzlich weg, und die Sache ginge [illegible] selbst, wenn die IndustrialSchulen auf den Buchst[illegible] nach oben angezogener Weise, mit den NormalSchulen [illegible] bunden würden: und so lang dies nicht geschieht, [illegible] diese Schulen immer Schulen der Faulheit, der Stupi[illegible] und der Unbrauchbarkeit fürs Leben, bleiben, und zum [illegible] weis dienen, daß das SchulWesen von Leuten dirigirt [illegible] de, die von der Natur der Kinder keine Kenntnisse [illegible] Kosten und Zeit über unmögliche Wünsche versäumen, [illegible] den Stat täuschen, wie sie selbst getäuscht sind.

Indessen, wer kan es begreifen! so viele Aufmerk[illegible] samkeit und Tätigkeit der Kaiser auf das SchulWesen bereits gewandt hat; so viel nur NormalSchulen bereits durch [illegible] selbst in der Steiermark errichtet worden: so besteht doch [illegible] Stunde, durch Landesherrliche Anordnung, nicht eine einzige IndustrialSchule in der ganzen Obern Steiermark. Die dem Kaiser nicht hold sind — und solcher Zeugen, daß seine VaterLiebe nicht auf Günstlinge träufle, sondern über seine Nationen hinfließe, gibt es in Menge — sagen: die [illegible] Regentin, die Buchhalterei, die ihrer Natur nach immer die Vorstellung der Wesenheit, das Geld, den nützlichen Wesenheiten vorziehe, erlaube ihm nicht, Hand an das Werk zu legen. Aber warlich diese Sage hat alle unverkennbare Merkmale von Schelsüchtigkeit. Wer, wie der Kai[illegible] ser,

er; die übrig-bleibenden und entbehrlichen StatsGelder, zu Millionen auf Gebäude verwendet, durch die er augenscheinlich nicht den Rum der Pracht, sondern den Dank für Nützlichkeit, zu verdienen trachtet; wer auf solche Weise den Ueberfluß des StatsSegens, und das Product seiner verbrülichen Mäßigkeit, nicht in die Hände müssiger Höflinge der irrender Ritter, sondern in jene der emsigsten und dürftigsten Classen ausfließen läßt — freilich bisher noch immer in den HauptStädten ausfließen läßt, und dadurch den Aufenthalt des Geldes und die Bevölkerung da häuft, wo sie lieber entfernt werden sollten —: den können die Kosten unmöglich von Errichtung der IndustrialSchulen abhalten, um so weniger, nachdem der Fond dazu durch die so wohlthätige BrüderschaftsStiftungen vermeret worden; nachdem, da die NormalSchulen schon bestehen, die Beifügung der IndustrialSchulen für die ganze Monarchie, in meinen Augen nur ein Minimum betragen kan; und nachdem man überzeugt seyn muß, daß jedes zu diesem Ende verwendete Eins, fort und fort einen zälbaren Gewinn von Tausend abwerfen müsse. StatsOekonomie kan also unmöglich die Ursache der mangelnden IndustrialSchulen seyn: welch andre Ursache kan es also wol seyn?

Man erzälte mir, daß der Kaiser, als er, vor (ich glaube) 3 Jaren, durch eine der OberSteirischen KreisStädte passirte, aus vollem Herzen von freien Stücken angekündet habe, daß nun alsogleich eine IndustrialSchule in dieser Stadt ihren Anfang nemen würde: aber noch ist keine Spur davon vorhanden. Man erzälte mir, daß als jener die Ankunft des Kaisers in Grätz angekündet ward, man unter andern über Hals und Kopf vorgenommenen Säuberungen der öffentlichen Häuser, auch eine Stube im WaisenHause gesäubert, und ihr durch Stüle und Bänke und andre Paramenten, das Ansehen einer IndustrialSchule gegeben, und Kinder aus allen Häusern erbettelt habe, um sie damit zu besetzen. Ob dem wirklich also, wie auch ob

diese Schule à l'impromtu von selber Zeit an noch wäh
oder ob sie cessante causa gleich wieder ausgelöschen: we
ich nicht. Aus diesem aber vermute ich, daß der Kö
der getrosten Hoffnung lebe, daß in seinen Ländern, so
Ers angeordnet, schon zalreiche IndustrialSchulen beste
Schade aber, daß Er und seine Länder getäuscht sind: in
dem die Herzen derjenigen, die mit ihm gleichgesinnet
und gleich empfinden sollten, lange nicht so waren, als
sinige ist. Die LandesVorsteher berechnen ihre Verdi
nach Numern. Wer 40000 Exhibiten zält, sieht sein
Nachbar, der ihrer nur 20000 zält, in Würde und D
dienst um die Halbscheid unter sich. Was geschicht oder n
geschicht, wird nicht in Anschlag gebracht. Da sitzen
Burgen voll Menschen, die schreiben, und schreiben, u
ihre Augen so unabgewandt auf Papir heften, und m
viel Geschreibs umzingelt sind, daß ihnen weder Muth
Willen übriget, zu sehen, was neben ihnen ist, oder
denken, was nicht ist. Ich vermute aber, und kan mir
vorstellen, daß es sonst so fortgehen könnte, daß die
yen alles, was auch in natura abgeht, mit Jubegift
IndustrialSchulen, in ihren Papiren haben; umgeke
doch dörfte es besser seyn.

Den redendsten Beweis, was IndustrialSchulen
in der Obern Steiermark für glückliche Wirkung tun
kan man in dem nächst Leoben gelegenen Markt Gö
wo der würdige Pfarrer *Pistori*, aus eignem Antri
IndustrialSchule errichtet, und trefflich in Gang gebr
Gott segnete dieses sein frommes Unternemen unter
auch dadurch, daß die gute Sache in der Person des
dahin gesetzten Bischofs, Grafen von *Engel*, den wür
und tätigsten Protector erhielt. Alle weibliche Arbeite
Nähen, Stricken, Flachs-, Wolle-, und Baumwolle-Sp
nen, SpitzenKlöppeln ꝛc., werden da von einer Soldate
Frau gelert; und die Progressen, so die Kinder bereits
macht haben, kan man unmöglich ohne innige Rürung

pen. Ich kan mich noch nicht überreden, daß es Wirkung ines Vorurteils war, sondern ich behaupte, daß die Töchter dieses glücklichen Markts sich in ihrem ganzen Wesen, von allen übrigen des ganzen Landes, vorteilhaft unterscheiden. Von dem plumpen, schwerfälligen, aller Tätigkeit widersprechenden Wesen, was jedem Beobachter schon an den kleinsten Kindern dieses Landes auffallen muß, sind diese Mädchen durch Munterkeit der Seelen, und leichte Beweglichkeit ihrer Körper, so unterschieden, daß ich durch einen Zauber-Rute in ein andres Land versetzt worden zu seyn wänte. Die Schule nimmt Arbeit gegen Bezalung an: das ich aber allein noch zu wünschen übrig fand, ist, daß diese Bezalung den Kindern oder ihren Eltern gelassen werden möchte, anstatt daß sie itzt zu Zalung der Meisterin und der Schul-Bedürfnisse verwendet wird; welches aber freilich ein Tun für Privat-Personen ist.

Wenn also der Mangel an Menschen, und der Mangel an erzogenen Menschen, gehoben seyn werden, wozu mir die vorgeschlagenen Mittel die bereitesten und unentbehrlichsten scheinen: dann, aber wol nicht früher, wird die Obere Steiermark so glücklich werden, als es dieses von Natur biedere Volk zu werden verdient. Bis dahin mag es, zum Zeichen meiner Danknemigkeit für das viele Vergnügen, und die freundschaftlichen Begegnungen, wodurch mir die Zeit meines dortigen Aufenthalts so angenem gemacht worden, mit meinen frommen Wünschen vorlieb nemen.

---

## 16.

### ...ctenStücke, die Kriege zwischen Rußland und Schweden, in den Jaren 1741 und 1788, betreffend.

### I.

*Orsaker*, som förenlätit &c. (Ursachen, welche Se Kgl. Maj. veranlaßt haben, dem Zar von Rußland den Krieg zu erklären). Gedr. Stockholm, 1741, 4, 20 Seiten.

Daß Sr Kgl. Maj. nichts mer am Herzen gelegen, als Frieden zu haben und zu erhalten: das bezeugen so wol



Digitized by Google

die bei Dero Regirungs-Antritt eingegangene Friedens-Verträge, als Ihre ganze nachher geführte Regirung.

Um so mer hätte Se Maj. vermutet, daß von Russischer Seite, der mit dieser Macht im J. 1721 eingegangene Nyståder-Friede, unverbrüchlich würde gehalten werden seyn, da an bemeldte Krone, nicht allein die herrschende Linie, sondern auch Schwedens Vormauern, und folglich dessen ganze Sicherheit, bei dem durch einen langen und blutigen Krieg ramonirten Zustand des Reichs, damals hat aufgeopfert werden müssen.

Statt dessen aber hat der Russische Hof seiner Seits nicht allein jenen Friedens-Vertrag, sondern auch alles Völkerrecht, gebrochen. Denn es hat sich bemeldter Hof in des Schwedischen Reichs innere Verfassungen, der Stände Recht und Freiheit, ja selbst in das Successions-Recht, gerade gegen oberwänten Friedens-Schlüsses 7den §, eingemengt —; hat, bei verschiedenen Gelegenheiten, gegen das schwedische Reich drohende, und zwischen hohen Mächten ungewönliche Aeußerungen, gebraucht; — hat den schwedischen Untertanen bei den russischen Gerichten und Justiz-Höfen den Genuß des Gesetzes und Rechtes abgeschnitten, das allen andern vergönnt worden; — hat Schweden durch des Nyståder Friedens-Vertrags 6den § sowol, als durch spätere Verbindungen, bedungene Getreide-Ausfur, verweigert, worinn doch zu gleicher Zeit andre Nationen nicht verhindert worden; — hat an einem Sr Maj. treuen, und in Ihro und des Reichs Geschäften mit dem behörigen Paß versehenen Untertan, dem Major *Sinclair*, einen vorsetzlichen Mord verüben, und seine mitgehabte, für das Reich angehörige Briefe und Schriften, wegrauben lassen *.

Da

* Eine umständliche schauderichte Erzälung hievon, s. den Briefwechs. Heft IV, S. 243—246. Aber der Reichsrath Åkerhjelm selbst, hatte den 26 Jul. 1739 im Senate bemerkt, "man habe keinen vollgiltigen Grund, diese Ermordung d.

Diese gegen Verbindungen, FriedensTractaten, Völ
Recht, und NaturGesetz, gemachte übermütige und ge
llsame Einbrüche, welche, nebst andern, künftig uns
ndlich an den Tag gelegt werden sollen, werden die ganze
parteiische Welt genugsam überzeugen, daß der Russische
f Se Kgl. Maj. und das Schwedische Reich noch schwe
, wie durch einen offenbaren Krieg, angegriffen und be
iget habe.

Krieg, der als eine Strafe Gottes, mit BlutVergie
n und LänderVerheerung verknüpft ist, hat Se Maj. so
l, wie Dero glorwürdigste Vorfaren auf dem kgl. schwe
chen Thron, immer mit Abscheu angesehen. Gelü
n nach andrer rechtmäßigen Besitzungen hat nie schwedische
nige vermocht, zu den Waffen zu greifen. Aber die Si
rheit, Ehre, und Unabhängigkeit des schwedischen Reichs,
bunden mit der Wiederherstellung des Gleichge
ichts im Norden, verstatten Sr Maj. nicht, diese
s russischen Hofes FriedensBrüche und Gewaltätigkeiten
ger mit Stillschweigen anzusehen; sondern Se Maj.
det sich aus so wichtigen und rechtmäßigen Ursachen be
gt, die Mittel zu gebrauchen, welche der Höchste Sr.
Maj. in die Hände gegeben, und zu den Waffen zu greifen,
r sich und dem Reiche Recht und zuverlässige Sicherheit
verschaffen.

Auf den großen Gott, auf dessen kräftigen Beistand
n sich in einer so gerechten Sache ganz allein verlassen muß,
t Se Maj. Dero feste Zuversicht, daß er Dero gerechte
affen dergestalt segnen werde, daß der Ausgang davon,
chst der Ehre des heil. Namens Gottes, ein Sr Kgl.
Maj. und des Reichs Ehre und Sicherheit gemäßer, und
nnach beständiger Friede, seyn möge! ! !



Russischen Hofe aufzubürden, indem selbiger diese Tat verab
scheut habe": *Büschings* Magazin, Th. II, S. 326. S.

Digitized by Google

II.

Der Russisch-Kaiserl. Gesandte, Andrej Graf Razumovskij, brauchte in seiner Note vom 18 Jun. die Ausdrücke:

. . . . Dans ces termes, l'Imperatrice ne balance pas de plus de son côté de faire déclarer par le Soussigné au Ministre de S. M. Suédoise *ainsi qu'à tous ceux de la Nation qui quelque part à l'administration*, que S. M. I. ne sauroit lui donner une preuve plus solide de ses dispositions pacifiques à *leur* égard, & de l'interêt qu'elle prend à la conservation de *leur* tranquillité, qu'en *les* assurant sur sa parole impériale . . . . .

*Gustaf* III antwortete hierauf den 23 Jun.:

. . . Le Roi . . n' a pu voir qu'avec étonnement le peu d'effet que ses sentimens ont produit sur la conduite du Ministre de cette puissance; & le langage, qui depuis quelques mois accompagne ses demarches, paroit encore porter l'empreinte du sistême de division que ses prédecesseurs lui ont transmis & qu'ils ont tous travaillé à étendre.

Le Roi cherchoit encore à se faire illusion sur cet article. Il souhaitoit de pouvoir douter des efforts que faisoit le Envoié de Russie, pour ramener la Nation *Suedoise* aux excès qui l'avoient seduite pendant le terme de l'anarchie, de répandre de nouveau dans le sein de l'état cet ancien esprit de division que le ciel & les soins de S. M. ont si heureusement éteindre; lorsqu' enfin la Cour de Russie vient de lever par sa Note du 18 *Juin* tous les doutes que le Roi aimoit encore à conserver à cet égard, à la suite des assurances d'amitié de l'Imperatrice pour le Roi, dont cette Note est remplie. Ce Ministre n'a pas hésité d'en appeller encore *à d'autres qu'au Roi seul*; il l'adressa *à tous ceux qui ont part à l'administration*, ainsi qu' *à la Nation même*, pour les assurer des sentimens de sa Souveraine & de l'interêt qu'elle prend à *leur* tranquillité. La Suede ne la devant plus qu'à sa propre Union, le Roi n'a pu voir qu'avec la plus grande surprise une déclaration conçue dans *ces termes*, & n'y reconnoit que trop la politique & les discours des prédecesseurs de ce Ministre, qui peu contens de semer la division parmi les sujets de S. M., auroient encore voulu opposer d'autres autorités au pouvoir légitime & sapper les Loix fundamentales de l'état en appellant au *secours de leurs ...*

ſions des témoins que la forme de Gouvernement ne peut reconnoitre.

S. M. chercheroit vainement à concilier les aſſurances d' amitié de l'Imperatrice de *Ruſſie* d'un côte, & l'interpretation des *Suédois* de l'autre. Chargé de déclarer les ſentimens de ſes Maitres, tout Miniſtre ne doit, ne peut les annoncer qu'au Souverain ſeul, auprès de qui il eſt accrédité. Toute autre autorité lui eſt etrangere, tout autre témoin lui devient ſuperflu. Telle eſt la loi, tel eſt l'uſage conſtant de tous les Cabinets de l'Europe; & cette regle n'a jamais été bleſſé d'être obſervée, à moins que par des inſinuations captieuſes, on n'ait pour but comme autrefois en Suede, de brouiller les choſes, de tout confondre & d'y relever de nouveau la barriere qui ſéparoit jadis la Nation & le Souverain.

Bleſſé de cette maniere par l'endroit le plus ſenſible à ſa gloire, & n'apperoevant plus chez le Comte de *Razumovſkij* le langage d'un Miniſtre, chargé jusqu' à preſent d'annoncer les ſentimens amicals de l'Imperatrice; mais ne pouvant non plus ſe figurer que des expreſſions auſſi contraires aux Loix fondamentales de la Suede & qui, en ſéparant le Roi & l'état, rendroient tout ſujet coupable, lui aient été preſcrites, le Roi aime mieux les attribuer aux ſentimens particuliers du Miniſtre de Ruſſie qu'il a aſſez manifeſtés, qu'aux ordres de ſa Cour.

Cependant, après ce qui vient de ſe paſſer, après des déclarations auſſi contraires au bonheur du roiaume qu'aux loix & aux égards dûs au Roi, S. M. n'eſt plus en état de reconnoitre le Comte de *Razumovſkij* dans la qualité de Miniſtre, & ſe voit obligé d'exiger ſon départ de la Suede. . . . Il n'a fallu qu'une attaque auſſi directe à la gloire du Roi de la part du Comte de *Razumovſkij*, pour le reſoudre à demander de ſe ſéparer de quelqu'un qu'il a honoré de ſa bonté particuliere; mais ſe voiant à regret réduit à cette neceſſité *&c. &c.*

*Katharina* II ſagt hierüber in ihrer Declaration vom Jul.:

Die vorgeblichen Gründe dieſes Schritts [der Wegſchickung des Ruſſiſchen Geſandten vor dem Hof und aus den Staten Sr. Schwed. Maj.] enthielt die Erklärung, welche der König den bei ihm accredirten auswärtigen Miniſtern übergeben ließ. Dieſe Gründe ſind nicht ſo beſchaffen, um auch nur die Kurzſichtigſten zu gewinnen; und deswegen ſollen ſie auch



Digitized by Google

nicht widerlegt werden. Nur kan man sich nicht der Verwunderung enthalten, daß dies das erste Beispiel ist, daß sich ein Souverain darüber beleidigt findet, daß ein andrer Souverain ihm in Verbindung mit seinen Unterthanen seine friedlichen und geneigten Gesinnungen versichert.

Etwas ähnliche Disputen waren im J. 1736, zwischen dem K. *Friedrich*, und dem französischen Minister, dem Grafen *Casteja*, vorgefallen. Den $\frac{14}{25}$ Jun. 1735 war zwischen Frankreich und Schweden eine Convention abgeschlossen worden, kraft welcher Schweden, auf 3 Jare lang, jährlich 300000 ℔ Hamburger Banco erhalten sollte, und dafür versprach, bei damaligem Kriege keiner Macht, gegen Frankreichs Interesse und Absichten, Truppen zu leihen oder zu verkaufen. Bald darauf (5 Aug.) wurde der zu Ende gehende Tractat von 1724 zwischen Rußland und Schweden durch *Bestushev*, erneuert. Inzwischen hatte sich der französ. Hof, in einem Schreiben vom 21 Jul. des Groß-Siegelbewarers, darüber beschwert. Und den 18 Jan. 1736 wandte sich der Graf *Casteja* selbst mit einem Schreiben an den K. *Friedrich*, worinn er unter anderm folgende Ausdrücke braucht:

Wenn alle von Frankreich deswegen [daß Schweden für Wal *Stanislavs*, Schwieger-Vaters des Königes von Frankreich zum Könige von Polen, mit Macht unterstützen solle] gethane Anfuchungen, solches nicht zu erhalten vermocht: so müsse man glauben, daß der innere Zustand der schwedischen Nation das einzige Hinderniß gewesen, das dabei im Wege gestanden.

Die Convention, welche der unterzeichnete Bevollmächtigte in Sr. Maj. Namen den 29 Jun. 1735 unterschrieben, war ein neuer Beweis der Freundschaft, die Se Maj. für die schwedische Nation heget; und hatte außerdem zu ihrem vornehmsten Zweck, sie in eine so kräftige Lage zu setzen, damit sie in der Folge in alles, was ihr Interesse und die Hoheit der Krone fodert, eingehen könnte. Es schien auch aus allem, was bei der letzten Zusammenkunft der Stände vorgegangen war, zu erhellen, daß dieses der Nation Wunsch und Wille ganz

*. Dieses Schreiben, samt der folgenden Antwort, steht französisch in *Büschings* Magazin, Th. X, S. 72—76. Meine Uebersetzung ist aus den schwedischen Copeien, die der K. *Friedrich* den 22 März 1736 an alle Lands-Hauptleute im Reich, aber blos handschriftlich, schickte. S.

Digitized by Google

gung gebessert; und man mußte glauben, daß sie dem zufolge, ehe sie auseinander gegangen, Plane formirt hatte, die damit übereinstimmten. Indessen hat das Betragen bei der übereilten Erneurung des Tractats mit Rußland, Se Maj. auf die Gedanken bringen müssen, daß die Stände andre Grundsätze gehabt; und daß sie die Absicht von der von dem unterzeichneten Ambassadeur geschlossenen Convention, selbst nicht recht gewußt, weil solche vermutlich zu dieser Erneuerung des Tractats mit Rußland Anlaß gegeben haben. Ohne Rücksicht auf den Grund dieser Erneuerung, haben auch Zeit und Umstände überzeugen müssen, daß die allgemeinen Dispositionen der Nation nicht mer dieselben gewesen . . . .

. . . Dies sind alle die zusammengehäufte Betrachtungen, die Se Maj. auf die Gedanken bringen, daß die Nation andre Grundsätze, wie diejenige gehabt, die man ihr zuzutrauen Ursache gehabt. . .

. . . So ansenlich auch die [von Frankreich versprochene] Subsidien sind, sollen solche gleichwol nie von Sr Maj. dafür angesehen werden, wann dies die schwedische Nation zu etwas leiten könnte, was mit ihrem Interesse, ihrer Ehre, und ihren waren Grundsätzen, übereinstimmte.

Den 8 März 1736 antwortetete der König, unter andern, folgendes:

. . . Ueber das alles hat Se Maj. mit vieler Verwunderung bemerken müssen, daß sich der Hr. Ambassadeur, in bemeldtem seinem Memorial, auf die Meinungen, Absichten, und Neigungen der ReichsStände und der schwedischen Nation berufen; auf welche Umstände sich gleichwol kein fremder Minister weder berufen kan noch darf: sintemal niemanden unbekannt seyn kan, daß die ReichsStände selbst dem Könige allein die Macht in die Hände gegeben haben, Antwort und Resolutionen auf die Vorstellungen zu erteilen, die von fremden Höfen gemacht werden können. Und da der Hr. Ambassadeur weder an die Stände, noch an die Nation, sondern an Se Maj. accreditiret worden; so wird er auch finden, daß die fremden Minister von Sr Maj. allein ihre Antwort erwarten müssen: es wäre dann, daß man einen gegen die schwedische RegirungsForm allzu verfänglichen Unterschreib zwischen Sr Maj. und der Nation machen wollte, welche eben so vergeblich,

als

als mit der schwedischen Nation Treue und Ergebenheit für ihre Könige streitend, wäre.

Da der Hr. Ambassadeur die hohen Gerechtsame, die der königl. Krone und ihrer Würde gebüren, sehr gut kennt; so wird er auch einsehen, daß, was ein König und Herr resolvirt, für die Gesinnung und Meinung der ganzen Nation angesehen werden müsse. Wann Se Kgl. Maj. der hiesigen Stände Rat einholt: so folgt daraus keineswegs, daß der Minister einer fremden Macht deswegen befugt sei, zu untersuchen, wie ihre innere Beratschlagungen mit den ihm ertheilten Antworten und Resolutionen übereinstimmen. Sie ist von Sr Allerchristl. Maj. Billigkeit zu sehr überzeugt, als daß Sie sich vorstellen könnten, daß Hochbemeldte Se Maj. einen solchen Gedanken, der die Majestät selbst so nahe angeht, gutheißen werden . . . .

---

## III. *

Den 24 Jul. 1741 hatten die ReichsStände in Stockholm, oder vielmer nur ihr Geheimer Ausschuß (zu dem man diesmal, wider alle Regel, auch 24 Bauern gezogen hatte), den Krieg gegen Rußland erklärt.

"So viel ist landkündig, daß zur Zeit der ehemaligen KriegsDeclaration, *Buddenbrock* bei weitem nicht im Stande gewesen, den Feind anzugreifen, noch die Armee in weniger als 4 Wochen Zeit zusammen zu ziehen. Sollte man, wegen des angenommenen KriegsPlans, aus dem Gutachten der engern geheimen Deputation argumentiren dürfen, worin der Vorzug der Activität vor einer Negociation armata manu angegeben wird: so könnte man leicht auf die Gedanken geraten, es hätten die Sachen nur so

---

* Aus den Anmerkungen des Geheimen Ausschusses über den mit Rußland 1741 angefangenen Krieg, im Büschingschen Magazin, Th. II, S. 323—350. S.

Digitized by Google

en Hazard und das KriegsSchicksal, als auf einige überegte Masregeln, ankommen sollen; sintemal man dem Ansehen, der Ehre, und Sicherheit des Reichs, für zuträglich und nötig erkläret hat, mit Rußland zu brechen, wenn auch Finnland darüber verloren oder verwüstet, und Schweden selbst exponirt werden sollte, wie aus vorbenanntem Gutachten zu ersehen".

Dem allen ungeachtet, tat der Sprecher, Pastor *Benzelius*, den 30 Jul., also 6 Tage nach der übereilten KriegsDeclaration, folgende Erinnerung: "es wäre nötig, orißt die FriedensConditionen zu ernennen, weil wir diesmal einen so patriotischen LandMarschall (Graf *Levenhaupt*) hätten. Ein andermal, wenn dieserhalb ein neuer Reichs-Tag zusammen berufen werde, könne vielleicht der LandsMarschall von dem jetzigen Plan abgehende Sentimens hegen. Es wäre demnach ratsam, aus dem geheimen Ausschuß und dem BauerStande, einige zur Abfassung der FriedensConditioen zu ernennen".

Dem zufolge wurden 11 Personen, 5 vom Adel (*Levenhaupt*, *Cronhjort*, *Lagerkranz*, *Palmstjerna*, *Löwenhjelm*), 2 Geistliche (*Benzelius*, *Melander*), 2 Bürger (*Kjerman*, *Salin*), 2 Bauren (*Olof* Håkansson, *Otte* Olssen), zu diesem Werk erkoren, und durch ein Extra-Protokoll aus dem GeheimenAusschuß dahin authorisirt, daß ihre Arbeit und Entschließung von eben derselben Kraft syn solle, als ob die Stände selbst gesammte Hand angelegt hätten. Einer von den Deputirten fürte das Protokoll, und die FriedensArtikel wurden in 3 verschiedenen geheimen Anhängen abgefasset, worinn folgendes beliebt wurde:

I. Auf den Fall, daß Rußland einen Frieden verlangen sollte, müßte erst ganz Karelen, Kerholm, Wyborg, Petersburg*, Nöteborg [Schlüsselburg], Kronstadt, Kron-

* Schon den 16 Jul. 1739 hatte der ReichsRat *Sparre* ein Memorial bei dem Senat eingegeben, wegen eines Transports nach Finnland von 6 bis 7000 Mann zu Fus und 2500 bis

Kronschloß, mit dem ganzen Nerwa-Strom, zu Sch
præliminariter eingeräumt werden, ehe und bevor m
einen Stillstand der Waffen einwilligte. In der
gociation selbst sollte man für Schweden und dessen A
postuliren, ganz Livland, Estland, Karelen, Ingerm
land, samt den Inseln, die Schweden vordem besessen, d
den ganzen Ladogaischen See, längst der Sever
See Onega um die östliche Seite bemeldten Sees, Nor
gerade nach dem Eis-Meer zu.

II. Wenn den schwedischen Waffen irgend ein Unglü
Abbruch zu Wasser oder Lande zustoßen, oder sonsten
Mißgunst fremder Mächte einige unvermutete Conjun
ereignen sollte: so wäre, außer den vorberegten Präli
nur darauf zu dringen, daß Oesel und Dagö, mit de
gen Inseln im Finnischen Meerbusen, auch ganz Est
germannland, Karelen, Kexholms-Lehn mit allen darin
lichen Städten und Festungen, samt dem Strich über
doga auf der Lappländischen Seite, nach der Gränze
an Schweden überlassen werde.

III. Wenn ja, wider Vermuten, die Conjunctu
dergestalt verändert sollten, daß Schweden von ande
ten angefallen, oder die Kriegs-Macht einer größern
und Not ausgesetzt würde, als daß man, mit Rat de
sich daraus heraus zu finden wüßte: so müßte man
gefallen lassen, mit folgenden Conditionen zufrieden
Ganz Karelen, Kexholm, Wyborg, und der
Strom, mit den Festungen Nöteburg, Peters
Kronstadt, und Kronschloß, sollten schwedisch werd
land im Finnischen Meerbusen auf der Est- und Liv
Küste keine Kriegs-Schiffe oder Galeren halten; und
von Getreide frei gelassen werden, auf den Fuß des
schen Tractats; vor allen Dingen aber, zu was für
nen man auch sonst den Feind bringen könnte, müßte
Tractat ja nicht erwähnt, viel weniger derselbe zum Gr
nommen, sondern gänzlich entkräftet, annullirt, und
hoben werden, in Ansehung gewisser daselbst eingeschl

---

bis 3000 zu Pferde, mit gehöriger Artillerie, worzu
Stände gegen den 1 Dec. selbigen Jahrs könnten zusamm
rufen werden: und falls sie nicht zu Tätlichkeiten
würden, so könnten gleichwol durch dergleichen Mas
Wyburg, Ingermannland, und Petersburg, den R
durch Schweden entrissen werden", *Brsch. Magaz.* S. 326.

Digitized by Google

Artikel, die Rußland einen Vorwand geben, sich in unsre e heimische Sachen zu mischen *.

Diese Vorschläge sind aber dem Russischen Hofe n tan worden: denn 12 Tage nach dem Schlusse des Reich ags (3 Sept.) ward *Wrangel* bei Wilmanstrand g lagen, und das folgende Jar den 4 Sept. capitulirte d nze schwedische Armee . . . .

Laut der St. Petersburger HofZeitung vom 7 Ju S. 789 des Russischen Originals), hat *Gustaf* II n 1 Jul., wie die Feindseligkeiten schon angefangen h , folgende Bedingungen vorgeschlagen, auf welche n Frieden wieder hergestellt zu werden wünschte:

I. Der RussischKaiserl. Minister, Graf *Razumovskji*, s exemplarisch bestraft werden, weil er in Schweden allerha unerlaubte Mittel angewandt, die Freundschaft, das Zutrau

u

* Die Kaiserin sagt in ihrem Manifest: "Es sei auß dem zur Bestätigung unsrer friedliebenden Neigungen gesag als dieser Fürst [*Gustaf* III] auf eine gewaltsame Weise Schweden die RegirungsForm, worauf die Macht des S nats, und die Freiheit des Volks, sich gründeten, über d Haufen warf, und so die Alleinmacht errang, haben Wir b jetzt unser Recht, uns diesem zu widersetzen, nicht geltend g nacht, obgleich die Stipulationen des Nystädtischen Frieden die in dem letzten Åboischen Frieden in ihrem ganzen Umfan bestätigt worden sind, sich dadurch offenbar verletzt finde Ein solches Benemen von unserer Seite gründete sich auf d Vermutung, daß jene Ereignisse nicht das Wol Schwedens e chüttern, noch eine nachteilige Folge auf die Ruhe der Nac darn haben könnten". — Aber der seel. *Lagerbring* sagt üb diesen Punct, in seinem *Sammandrag af Sveea Rikes Histori* Th. V, Abteil. 2, (Stockholm, 1780, 8) S. 36: an kein Stelle des [neuen Åboischen] FriedensTractats sind alle N städtische FriedensPuncte festgesetzt; daher auch die Garant der RegirungsForm vom J. 1720, welche Rußland gewisse naßen, wenn solche verlangt würde, aufgetragen gewesen, dur den Åboischen Frieden aufgehört hat, und verschwunden ist viewol sich hierinnen Verschiedene bei der nachherigen unruh jen Zeit, da neues und altes zusammengemengt wurde, ve then haben. S.

Digitized by Google

und gute Vernehmen zu stören; damit andre dadurch abgehalten würden, sich jemals wieder in die innern Angelegenheiten eines unabhängigen Reiches zu mischen.

II. Die Kaiserin solle, zur Vergütung der angewandten KriegsKosten, dem Könige den ganzen Teil von Finnland, Karelien, nebst dem Gouvernement und der Stadt Kexholm, auf ewig abtreten, so wie diese Länder an Rußland durch den Nystädter und Åboer FriedensSchluß abgegeben worden: und Süsterbeck [5 deutsche Meilen von S. Petersburg] solle die Gränze machen.

III. Die Kaiserin solle die Vermittelung des Königes annemen, um den Frieden mit der Osmanischen Pforte zu befördern, und ihn, den König, bevollmächtigen, der Pforte die völlige Abtretung der Krim, und die Berichtigung der Gränzen nach dem FriedensSchlusse von 1774. anzutragen: falls aber, der König, die Pforte auf diese Bedingungen Friedenszeichen nicht einwillig machen könnte; so solle der Pforte der Vorschlag getan werden, die Gränzen zu reguliren, wie sie vor dem Krieg im J. 1768 gewesen. Und zur Sicherheit der Aufopferungen, solle die Kaiserin ihre Flotte entwaffnen, die in die OstSee geschickten Schiffe aus selbiger, so wie ihre Truppen aus den neueroberten Provinzen, wieder zurücknemen, und ihre Einwilligung geben, daß der König, bis zur Schließung des Friedens zwischen Rußland und der Pforte, unter Waffen bleibe.

Am Ende dieser Note ward hinzugefügt, daß der König Ja oder Nein zur Antwort erwarte, und nicht die geringste Modification annemen könne. — Aber statt der Antwort, machte der OberBefelshaber der Residenz, auf Befel der Kaiserin, dem Ueberreicher dieser Note, dem Secretär bei der dort gewesenen schwedischen Gesandtschaft, bekannt, daß er, nebst der ganzen Gesandtschaft, und den von seinem Hof an ihn abgeschickten Couriers, aufs schleunigste aus der Residenz, und den Gränzen des Russischen Reiches, reisen solle.

---

## V.

In der Declaration der Kaiserin vom 30 Jun. (11 Jul.) heißt es:

Digitized by Google

Die Kaiserin hatte alles Recht zu glauben . . . daß diese Beweg-Gründe [des Königes von Schweden, Ihr den Krieg anzukündigen] .... durch einen gleich starken Abhaltungs-Grund, durch das seiner eigenen Nation feierlich geleistete Versprechen, ich nicht in irgend einen Krieg einzulassen, ohne dieselbe zuvor zu versammeln, hierüber um Rat zu fragen, und die Einwilligung zu erlangen*, würden unterdrückt werden.

Die hieher gehörigen Stellen in der neuen Regirungs-Form vom 21 Aug. 1772, sind folgende:

§. 48. Nicht mag der König Krieg und Orlog machen, ohne der Reichs-Stände Ja- und Einwilligung. [*Ej må Konungen Krig och Oerlig göra, utan Rikets Ständers Ja och Samtycke*].

§. 45. Der König hat das Reich in Friede zu erhalten und zu retten [*åger frida och frälsa Riket*], besonders gegen auswärtige und feindliche Macht; er darf aber nicht, gegen Gesetz-, Königs-Eid und Versicherung, den Untertanen einige Kriegs-Hilfen, neue Auflagen [*gärder*], Ausschreibungen und andere Abgaben, ohne der Reichs-Stände Vorwissen, freien Willen, und Einwilligung, auferlegen; doch den unglücklichen Zufall ausgenommen, daß das Reich mit Heeres-Macht angegriffen würde; denn da hat der König das Recht, die Mittel und Wege einzuschlagen, die mit der Sicherheit des Reichs und dem Frommen der Untertanen übereinstimmig sind. Aber so bald der Krieg aufhört, müssen die Stände zusammenkommen, und die neuen Auflagen, die des Krieges wegen auferlegt worden, sogleich aufheben.



* Auch der Reichs-Rat Åkerhjelm brachte den 26 Jul. 1739 im Senat in Anregung, daß "die Regirungs-Form [von 1720] §. 6 verbiete, einen Krieg ohne Einwilligung der Stände anzufangen"; S. 326. Wirklich wurden zwar nachher (11 Oct.) Truppen nach Finnland transportirt; aber zur Kriegs-Erklärung wurden die Stände zusammen berufen. S.

Staats-Anzeigen XII: 46.

Digitized by Google

## V.

### Acten-Stücke von 1746.*

A. Promemoria. Es geschiehet mit einem warmen Verwillen, daß der Unterzeichnete, Ihro Russisch Kaiserl. Maj. wirklicher Kammerherr, Envoyé Extraordinaire und Ritter des St. Alexander-Newskij und St. Annen-Ordens, sich genöthigt siehet, Ihro Kgl. Maj. in dieser Ehrerbietung gegenwärtig anzutreten; und Allerhöchstdenselben auf die geziemendste Art vernehmen zu lassen, was massen er zu seiner äußersten Bestürzung erfahren müssen, wie sich einige Leute die unerlaubte Mühe gegeben, nicht allein in der hiesigen königl. Residenz-Stadt, sondern auch in verschiedenen Provinzen, den Samen des Mistrauens und Verbitterung gegen Ihro Russisch Kaiserl. Maj. in die Gemüther ihrer Landsleute auszustreuen, und vermessener Weise auszubreiten, als wenn sich in diesem Königreiche eine gewisse Partei hervor getan, welche, mit Unterstützung des Russisch-Kaiserl. Hofs, des Schwedischen Kron-Prinzen Königl. Hoheit, um Deroselben mit so heiligen und unverletzlichen Gesetzen verwahrte Thron-Folge bringen wollte, und daß hiezu in Rußland die behörigen Anstalten vorgekehret wären.

Nach allen unwidersprechlichen Beweisthümern, die Ihro Russisch Kaiserl. Maj. seit Dero glücklichen Regierung, von Deroselben sorgfältigen Anwendung, zur Befestigung und festeren Gründung einer zuverlässigen Ruhe im Norden, und besonders zur Unterhaltung und weiteren Erweiterung des vertraulichen Vernehmens und nachbarlichen Freundschaft mit Ihro Kgl. Maj. in Schweden und Dero selben Reiche so ungezweifelt, von sich sehen lassen, muß es allerdings fremde scheinen, daß man sich nicht scheue, mit einer so unwarscheinlichen Erfindung herfür zu treten.

Der Unterzeichnete ist weit entfernt, den geringsten Zweifel zu hegen, daß nicht ein jeder wahrer schwedischer Pa-

* Alle 3 aus Handschriften, und meines Wissens noch ungedruckt: die 3te C habe ich aus dem Schwedischen übersetzt.

ol, den Grund der Wolfart und des Aufnehmens beiderseits
er Staaten, in Derselben reciproque aufrichtiger und
reulicher Zusammenhaltung und friedfertigem Betragen
ticken, und solchen seiner Seits mit allem rechtschaffenen
fer zu befördern suchen sollte. Dieser Satz leidet so wes
einen Abfall, als auch die geringste Verleuchtung des blü
enden Zustandes dieses Königreichs vom J. 1721 bis 1740
erfüren kan, daß derselbe eine angenehme Frucht des
ystädtischen Friedens gewesen. Er kan aber auch
ht in Abrede seyn, daß hingegen diejenige sich selbst nicht
nig verdächtig machen, wider diese erste Grundregel des
tats zu arbeiten, und solchen gar umwerfen zu wollen, die
ht erröten, Ihro Russ. Kaiserl. Maj. Absichten beizu
ten, welche so wenig mit Allerhöchst Derselben eigenen wes
n Interesse übereinstimmen.

Nichts ist aber geschickter, ihre Blöße und Unbeholfenheit vor den Augen der unparteiischen Welt aufzudecken, als wenn sie auf die Frage auch nur mit wahrscheinlichen Gründen antworten sollten, was für ein Augenmerk Ihro Kaiserl. Maj. sich dann dabei ausgesetzt haben könnten, wenn Dieselben den Vorsatz hätten, ein Werk umzustoßen, wozu sie doch Allerhöchstselbst, mit so zärtlicher, mühsamer, und uneigennützlicher Hand, mit helfen beizutragen, um die zwischen schon natürliche Interessen beider Reiche, mittelst der hohen Person des Kron Prinzen Königl. Hoh., noch näher zu vereinigen.

Ihro Königl. Maj. wird zur hohen Einsicht dieser Sache beiwohnen, wie freundschaftlich sich Ihro Russ. Kaiserl. Maj., in dem verwichenen Jänner Monat erklärt, Allerhöchst Derselben und Dero Reich, wenn es die Nothurft erfodern würde, nicht allein mit der in dem Tractat versprochenen Hilfe, sondern totis viribus, beizustehen. Nach solcher deutlichen Aeußerung, und vielen andern Proben von Ihrer Kais. Maj. Neigung, die Ruhe in Norden aufrecht zu halten, fällt auch das ungegründete Aus-

## V.

### Acten-Stücke von 1746.*

A. Promemoria. Es geschiehet mit einem waren Wiederwillen, daß der Unterzeichnete, Ihro Russisch-Kaiserl. Maj. wirklicher Kammerherr, Envoyé Extraordinaire, und Ritter des St. Alexander-Newskij und St. Anneu-Ordens, sich genöthigt siehet, Ihro Kgl. Maj. in dieſſer Ehrerbietung gegenwärtig anzutreten, und Allerhöchſt-Derſelben auf die geziemendſte Art vernehmen zu laſſen, was maßen er zu ſeiner äußerſten Beſtürzung erfaren müſſen, wie ſich einige Leute die unerlaubte Mühe gegeben, nicht allein in der hieſigen königl. Reſidenz-Stadt, ſondern auch in vielen Provinzen, den Samen des Mistrauens und Verbitterung gegen Ihro Russiſch-Kaiſerl. Maj. in die Gemüter ihrer Landsleute auszuſtreuen, und vermeſſener Weiſe auszubreiten, als wenn ſich in dieſem Königreiche eine gewiſſe Partei herfür getan, welche, mit Unterſtützung des Ruſſiſch-Kaiſerl. Hofs, des Schwediſchen Kron-Prinzen Königl. Hoheit, um Derſelben mit ſo heiligen und unverletzlichen Geſetzen verwante Thron-Folge bringen wollte, und daß hiezu in Rußland die behörigen Anſtalten vorgekeret würden.

Nach allen unwiderſprechlichen Beweisthümern, die Ihro Russiſch-Kaiſerl. Maj. ſeit Dero glücklichen Regirung, von Derſelben ſorgfältigen Anwendung, zur Herſtellung und feſteren Gründung einer zuverläſſigen Ruhe im Norden, und beſonders zur Unterhaltung und mereren Erweiterung des vertraulichen Vernehmens und nachbarlichen Freundſchaft mit Ihro Kgl. Maj. in Schweden und Derſelben Reiche ſo ungezweifelt, von ſich ſehen laſſen, muß es allerdings fremde ſcheinen, daß man ſich nicht ſcheue, mit einer ſo unwarſcheinlichen Erfindung herfür zu treten.

Der Unterzeichnete iſt weit entfernt, den geringſten Zweifel zu hegen, daß nicht ein jeder waarer ſchwediſcher Patriot

* Alle 3 aus Handſchriften, und meines Wiſſens noch nie gedruckt: die 3te C habe ich aus dem Schwediſchen überſetzt. S

rdot, den Grund der Wolfart und des Aufnemens beiderseitiger Staten, in Dero selben reciproque aufrichtiger und vertraulicher Zusammenhaltung und friedfertigem Betragen erblicken, und solchen seiner Seits mit allem rechtschaffenen Eifer zu befördern suchen sollte. Dieser Satz leidet so wenig einen Abfall, als auch die geringste Beleuchtung des blühenden Zustandes dieses Königreichs vom J. 1721 bis 1740 überführen kan, daß derselbe eine angenemme Frucht des Tystädtischen Friedens gewesen. Er kan aber auch nicht in Abrede seyn, daß hingegen dieselbe sich selbst nicht wenig verdächtig machen, wider diese erste Grundsäule des Stats zu arbeiten, und solchen gar umwerfen zu wollen, die nicht erröten, Ihro Russ. Kaiserl. Maj. Absichten beizulegen, welche so wenig mit Allerhöchst Dero selben eigenen wesentlichen Interesse übereinstimmen.

Nichts ist aber geschickter, ihre Blöße und Uebelgesinnung vor den Augen der unparteiischen Welt aufzudecken, als wenn sie auf die Frage auch nur mit wahrscheinlichen Gründen antworten sollten, was für ein Augenmerk Ihro K. Kaiserl. Maj. sich dann dabei ausgesetzt haben könnten, dafern Dieselben den Vorsatz hätten, ein Werk anzufangen, wozu sie doch Allerhöchstselbst, mit so zärtlicher, mühsamer, und uneigennützlicher Hand, mit helfen beizutragen, um die hiedem schon natürliche Interessen beider Reiche, mittelst der hohen Person des Kron Prinzen Königl. Hoh., noch näher zu vereinigen.

Ihro Königl. Maj. wird zur hohen Erinnerung beiwonen, wie freundschaftlich sich Ihro Russ. Kaiserl. Maj., in dem verwichenen Jänner Monat erkläret, Allerhöchst Dero selben und Dero Reich, wenn es die Nothurft erfodern würde, nicht allein mit der in dem Tractat versprochenen Hilfe, sondern totis viribus, beizustehen. Nach solcher deutlichen Aeußerung, und vielen andern Proben von Ihrer Kais. Maj. Neigung, die Ruhe in Norden aufrecht zu halten, fällt auch das ungegründete Aus-

bringen von einen in diesem Reiche seyn sollenden, und der Rußland unterstützten Partei, die mit gefährlichen Unternehmungen wider des Kron-Prinzen Kgl. Hoh. umgehen sollen, von selbsten weg; insonderheit da der Unterzeichnete bei denjenigen, von denen er nach der Zeit die Ehre der Bekanntschaft erhalten, dergleichen sentimens nicht, noch solche gefunden, die von Ehre und Redlichkeit seyn.

Der Unterzeichnete würde sich überhoben zu seyn halten im Namen seiner Allergnäd. Kaiserin, der abgezogenen boshaften Ausstreuungen, deren Ungrund auch dem blödesten Auge nicht entgehen kann, hiemittelst zu widersprechen, wenn er es nicht in Ansehung derjenigen zu nun für nötig erachtete, die in den Provinzen keine Gelegenheit haben, zur Erkenntniß von dem Zusammenhang der Welthändel zu gelangen, und die vielleicht durch eine falsche Wolredenheit dürften irre gemacht seyn, dieser Fabel einigen Schein der Warheit beizulegen. Dieses und nichts anders hat ihn bewogen, solche für eine grundfalsche, und von J. Kais. Kf. Maj. aufrichtigen Gemüt ganz entfernte Erfindung zu erklären.

Der Unterzeichnete hat zu seiner rechtmäßigen Zeit bei Ihro Kgl. Maj. den Grund von einem warm freundschaftlichen Vertrauen zu Allerhöchstbesagter J. Kais. Kf. Maj. und eine aufrichtige persönliche Hochachtung für Dieselbe entdeckt. Bei dieser Ueberführung hat er keinen geschicktern Weg zu nemen geglaubt, als in die Allerhöchste Hände Ihro Kgl. Maj. gegenwärtige Declaration mit gebürender Ehrerbietung niederzulegen.

Die Gleichförmigkeit, die er in der Art zu denken seiner Allergnäd. Kaiserin, und auch Ihro Kgl. Maj. gemerkt, gibt ihm die angenehme Hoffnung, daß die Aufnahme hievon nicht anders, als zum Besten beiderseitiger Reiche, gedeihen könne.

Stockholm, 2 Sept. 1745. L. A. v. Korf.

B. Des Königes Antwort hierauf. Ihro Kgl. Maj. haben sich den Inhalt bobemeldten Promemoria behörig vorragen lassen, und daraus mit mererem ersehen, was der hr. Extraord. Envoyé, in Anleitung gewisser Ausstreuungen, als wenn sich in diesem Reich eine Partei hervorgetan, welche mit Unterstützung des Russischen Kaiserl. Hofes, des Prinzen Kgl. Hoheit um die auf Dieselbe festgestellte Thronfolge zu bringen intendiren solle, anzutragen und zu declariren für nötig gefunden; und darauf zur Antwort zu erteilen befolen, daß, obzwar die darinn angefürte nachdenkliche Gerüchte, nun allererst, mittelst des Hrn. Extraord. Envoyés Antrag, Ihro Kgl. Maj. bekannt würden, selbe auch so viel wenigeren Eindruck allhier machen zu können schienen, als die hier im Reiche festgestellte, und in den fundamental Gesetzen gegründete Successions Verfassung, auf der Nation Treue und Liebe einzig und allein beruhet: so wäre es dennoch Ihro Kgl. Maj. sehr lieb und angenem gewesen, von Ihro Maj. der Kaiserin aufrichtigen und in vielen Vorkommenheiten beprüften Freundschaft und Vertrauen, bei dieser Gelegenheit neue Versicherungen erhalten zu haben. Ihro Kgl. Maj. würden sich die unverbrüchliche Beibehaltung derselben jederzeit höchst angelegen seyn lassen, und zu dem Ende, zu dergleichen falscher Gerüchte Verhinderung und Unterdrückung, alle dienliche Mittel anzuwenden suchen; ungeachtet J. K. M. keinesweges besorgten, daß etwas von Uebelgesinnten anzustellende Versuche, um das bisher Schweden und Rußland vorhandene Vertrauen zu stören, jemalen eine andere Wirkung würden haben können, als beides die Beständigkeit der zwischen beiden Reichen so glücklich gestifteten Verbindung, und die Unmöglichkeit, dieselbe zertrennen zu können, so viel mer zu bestärken.

Ihro Kgl. Maj. vermuten darnächst, daß der Hr. Envoyé Extraord. während seiner Gesandtschaft, oftmalige Gelegenheit diese Gesinnungen näher zu erfaren finden, und davon seinem Hof die kräftigsten Versicherungen zu geben

nicht unterlassen werde. Womit Ihro K. M. dem Hrn. Extr. Envoyé mit königl. Huld und Gnade jederzeit wol ge-getan verbleiben.

Ad mandatum *S. R. Majtis* proprium.

Stockholm, 8 Sept. 1746. E. M. v. *Nolken.*

C. An den damaligen Thronfolger *Adolf Friedrich.*

Anbei hat Ihre Kaiserl. Majt. mir anbefolen, Ewr. Kgl. Hoheit im Vertrauen zu erkennen zu geben, wie Sie nicht anders vermutet, als daß Ewr. K. Hoheit von ihrer wolwollenden Sorgfalt überzeugt seien, so wie auch davon, daß alles, was J. Kserl. Maj. zur Beförderung von Ewr. Interesse und Wolfart schon angewandt, und künftig ferner anwenden will, aus einer aufrichtigen Freundschaft und einer geneigten Hertzen herfließe. Sollte aber, wider Vermutung Ewr. Erkenntlichkeit gegen meine Allergnädigste Kaiserin in irgend eine Weise vermindert seyn: so wäre der ganzen Welt bekannt, daß "Ewr. gegenwärtige Wolfart, samt der auf solche gegründeten ThronFolge, nicht anders als vermittelst durch Ihrer Kserl. Maj. Bewirkung befördert worden, da J. Kserl. M., zu Erreichung derselben, alle hierleitende Wege edelmütig eingeschlagen hat".

Das Schreiben, das J. Kserl. M., unter dem 6 Jul. vorigen Jars, an Ewr. erlassen, war ein neuer Beweis von Ihrer Kf. M. Gesinnung für Ewr. waren Wolfart; und J. Kf. M. darinn Ewr. vor den Personen gewarnt, die mit einem äußerlich schmeichelnden Wesen, Dero Vertrauen zu gewinnen gesucht, es aber zu Ausfürung ihrer schädlichen Intriguen, dem Reiche und Vaterland zum Schaden und Verderb, misbrauchen; welches auch am Ende Ewr. selbst unvermeidlich schädliche Folgen zuziehen wird. Denn: soll J. Kf. M., dessen ungeacht, nachher mit Leidwesen erfaren haben, daß der Graf *Tessin* und sein Anhang nichtsdestoweniger Ewr. Herz und Sinn in ihren Händen zu halten gewußt: wiewol Ewr. nicht verborgen seyn kan, daß der Graf *Tessin* alle mögliche Kniffe angewandt, um

Digitized by Google

natürlich aufrichtige Freundschaft und gutes Verständnis zwi-
chen beiden Reichen zu hintern, wie auch daß er, gegen seine
Instruction und gegebene Versicherung, bei seiner Negocia-
tion in Kopenhagen, die Unruhe in Norden zu verlängern ge-
sucht, ferner daß er auch, gegen Ewr. Successions Wal,
offenbar für einen andern Prinzen gearbeitet hat.

In einer solchen Lage hat sich Ewr. befunden, bis das
boshafte Gerücht ausbrach, daß J. Kserl. Maj. den Vor-
satz gefaßt haben solle, Ewr. von der Succession zum Thron
zu verdrengen. Aber J. Kf. M. ist zuverlässig unterrichtet,
daß bemeldter Graf *Tessin* und dessen Anhänger, dieses selbst
erdichtet und ausgebreitet, um hiedurch Ewr. Sinn von J.
Kf. M. abzuziehen.

J. Kserl. M. kan solchergestalt nicht umhin, Ewr.
nochmals neue auf die allerzärtlichste Weise wohlmeinend zu raten,
zu ermanen, und freundschaftlichst zu bitten, sich von dieses
Mannes, des Grafen *Tessin*, gefährlichen Flatterien und In-
triguen nicht zu Ergreifung solcher Masregeln leiten zu las-
sen, die in die Zukunft mit Ewr. warem Besten nicht bestan-
den können; sondern sich lieber mit ihrem Vertrauen an solche
Personen zu wenden, die ihres Vaterlandes unzertrennliches
Beste, unter J. Kf. M. vereinten Freundschaft und gutem
Verständnis mit Ewr. und dem schwedischen Reich, wahr-
haft beherzigen.

Uebrigens wird Ewr. selbst für billig erkennen, daß
wenn J. Kf. M. für Ewr. Wolfart Sorge trägt, und sich
angelegen seyn läßt, Dero Interesse bei jeder Gelegenheit zu
befördern, J. Kf. M. alsdann eine reciproque Freundschaft
erwartet.

Sollte aber Ewr. noch weiter sich an den Grafen *Tes-
sin* und dessen Anhang zu halten, und dessen böse Ratschläge
zu befolgen, folglich sich hiedurch von J. Kf. M. zu elon-
gniren und zu trennen belieben; so wird sich J. Kf. M. ver-

anlegt sehen, ihr liebvolles Bemühen für Europ. nicht allein zu sparen, sondern auch gänzlich aufzuheben.

L. A. v. Korf.

## 17.

### Beiträge zur Geschichte des Branteweins, besonders in Hessen.

Vergl. mit oben Briefabschn. N. 37, S. 3, und N. 44, S. 95.

Der Brantewein hat das mit mehreren großen Erfindungen gemein, daß man Zeit und Erfinder vergessen hat; ob mit Recht oder mit Unrecht? das will ich nicht entscheiden. Der Menschenfreund wird schwerlich nach dem Grabe des Erfinders fragen. Aber ganz gewiß dachte auch der Mann nicht daran, ein Gift zu bereiten, welches dereinst Spitäler und Kirchhöfe bevölkern sollte. Treuer schreibt die Erfindung in das 12te Jahrhundert. Vor der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts scheint man aber in Hessen noch nichts davon gewußt zu haben.

„Auch soll niemand Wein oder Bier schenken, oder mit „dem Kaufschatz treiben; er sei dann ein Mitbürger, und „gebe Brod oder Feuer Geld", sagt Landgraf Heinrich I. in dem Gnadenbriefe der Stadt Frankenberg von 1270, welchen *Gerstenberger* in der Frankenbergischen Chronik anführet. Und in der, in die Sammlung der hessischen LandesOrdnungen aufgenommenen Gerichts- und PolizeiOrdnung von 1455, §. 24, verordnet Landgraf Ludwig der Friedfertige, „daß diejenigen, die Abends bei „Nacht, so die Glocke geläut ist, länger in den Bier- und „WeinHäußern, der man pfleget zu schencken, sitzen und „funden würde, solches mit 3 Pfund Hessischer Währung zu „büßen sollten". Aber des Branteweins wird von beiden nicht gedacht. Ein Beweis, daß es noch keine Brantewein-Schenken gab, wenn er gleich dem Chemiker schon bekannt

Digitized by Google

ewesen ist. Wein und Bier, das waren also damals noch die Lieblings-Getränke deutscher Bürger und Bauern, bis der Brantewein in der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts endlich von den Apothekern zu den Brennern und Wirten überging. Schon in der in das Ende des 15ten Jahrhunderts fallenden Hessischen Reformations-Ordnung, sagt Landgraf Wilhelm II, in einem eigenen, vom gebrannten Wein handelnden Artikel: "Wer gebrannten Weyn feil hat, da sol nymandts gestatten zechens in synem Huße, es sey heilig oder Werck-Tag, sonder den gebrantten Wyne uß synem Huße verkeuffen".

So geschwind und so allgemein war der Beifall, den der Brantewein bei dem Gaumen unserer Vorfaren gefunden hatte. Kaum war er erschienen: so fing er auch schon an, unsere Regenten zu beunruhigen. "Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehre, zu Verhütung vieler Sünden und Laster, und Förderung eines züchtigen und christlichen Lebens", wurde zwar durch ein Ausschreiben von 1524, aller Handel mit Brantewein verboten; und das war ein so wichtiges Opfer, daß man hoffte, Gott würde den Untertanen nun mehro gnädiger und barmherziger seyn. Vermutlich glaubte man sich dadurch des Beistandes von oben gegen die Türken zu versichern, die zu diesen Zeiten der Schrecken unsers Vaterlandes waren. Karthago opferte in ähnlichen Nöten seine Kinder, der Deutsche opferte den geliebten Brantewein.

Durch eine andere Verordnung wurde auch der Brantewein 3 Jare nachher in die Apotheken zurückgewiesen, alle Brantewein-Gelacke wurden bei 10 Pfund Strafe verboten, und der Verkauf desselben nicht weiter, als zum Arzneigebrauch, zum Trunk aber nur für ein oder 2 Heller gestattet.

Ob nun gleich die Türken für dasmal glücklich in die Flucht geschlagen wurden, wozu freilich eine nüchterne Armee immer eher im Stande war, als eine betrunkene: so machten wir es doch, nach vorübergegangener Gefar,

nicht viel beſſer, als die guten Iſraeliten, die die Fleiſch-Töpfe Aegyptens ſo wenig vergeſſen konnten. — Die Klagen über das zunemende BranteweinsSchenken und Trinken dauerten fort; man gab eine Verordnung über die andere; nach der VisitationsOrdnung vom J. 1537, §. 4, ſollen die Städte aus dem StadtKeller ja keinem Menſchen nur als für 2 Heller auf einmal zu trinken geben; man ermante und drohete — aber alles vergebens. Glücklicher weiſe ſchien man in dieſen Zeiten noch keinen andern, als den Rheiniſchen, aus WeinHefen bereiteten Brantewein, gekant zu haben; der höhere Preis deſſelben ſetzte ſeinem übermäſſigen Gebrauche einigermaßen gewiſſe Gränzen. Als aber, ich weiß nicht, welcher HalbGott, ſich die Mühe gab, die Nordiſchen Bauren zu beleren, daß auch unſere Hügel dieſes verfüriſche Getränk erzeugen: ſo durchbrach der Frucht-wein gar bald ſeine bisherige Schranken, der Fruchtbrantewein mußte nun die Stelle des Rheiniſchen erſetzen, und von dieſer Zeit an haben denn die Geſetzgeber beſtändig, bald mit den Brennern, bald mit den Schenkern und Trinkern, zu kämpfen gehabt.

Zu Anfang des 17ten Jarhunderts war das Uebel ſchon ſo fülbar, daß LandGraf Moritz es für nötig fand, in ſeiner PolizeiundLandOrdnung vom J. 1622, Art. II, §. 3, alles FruchtBranteweinbrennen in Heſſen, bei Verluſt des Guts, und anſenlicher GeldStrafe, zu verbieten. — Noch heftiger eiferte LandGraf Wilhelm gegen den Frucht-Brantewein in einem eigenen gegen denſelben erlaſſenen Edicte vom 4 Sept. 1656, wo dieſes Getränk, als ein ſehr gefärlicher Feind der öffentlichen Wolfart, angeklagt wird. Man muß den Geſetzgeber ſelbſt hören. „Gleichwie nun „dadurch, ſagt er, nicht allein viel gute Früchte unnützlich „verderbt und zugebracht, auch der gute Rheiniſche Brantewein damit ſehr oft verfälſcht, zugleich auch deſſen vielfältiger Gebrauch und hergebrachte zulässige Verlauf und Verſchenkung, zu merklicher Schmälerung ſowol unſer eigener

„als eines Teils unserer Städte, järlicher Intraden, im„mer mer in Abgang gerät, zu geschweigen, daß dadurch ‚schier in allen Städten und Dörfern die Leute, Jung und ‚Alt, neben dem Gesinde, Knechten und Mägden, sich an ‚das verderbliche BrantweinSaufen; indem sie solchen ‚Brantewein in liederlichem Wert haben können, gewönen, ‚einander in die BrantweinsWinkel reizen, und wann sie ‚sich darinnen wol erhizt, alsdann Anlaß nemen, fürters ‚in die Bierhäuser, sich darinnen wieder abzukülen, zu ge„hen, und also den ganzen Tag ihre Arbeit zu versäumen, ‚und bei den Gelägen in Söffereien zuzubringen, daraus ‚denn allerhand leichtfertiges und üppiges Wesen, Schande „und Laster, entstehet, viele sich auch also selbst allerhand „schädliche Schwachs und Krankheiten, nicht ohne Leibs und „SeelenGefar, mutwillig übern Hals ziehen ꝛc. ꝛc.“

Fürst und LandStände, Richter und Prediger, verfolgten ihn damals, wie man aus eben dieser Verordnung sihet, mit vereinigten Kräften: und was geschah? — der Brantewein siegte über alle, indem er den Cameralisten auf seine Seite brachte. Man fing an, Dispensationen für Geld zu suchen; und man ließ sich erbitten, nach vielem Widerstreben freilich, wenn ich nach verschiedenen Schreiben urteilen soll, die ich gesehen habe. Aber es geschah doch: und nachdem man einmal einen Weg um das Gesez gefunden hatte, so war es gar bald um dasselbe geschehen. Auf die 1ste Dispensation folgte die 2te; die Schar der Supplicanten merte sich, und nachdem man endlich das Recht, von diesem Gesetze zu dispensiren, aus einer RegirungsSache zu einem CammerGeschäfte gemacht hatte, als man nun den Schaden und Vorteil des FruchtBrantweinBrennens nicht mer moralisch, sondern arithmetisch, zu berechnen anfing: so wurde unter dem Schuze von CameralConcessionen, das gar bald wieder zu einem allgemeinen, für den Fiskus einträglichen Gewerbe und NarungsMittel, was der Gesezgeber mit so vieler Strenge verdammt hatte. So wurde denn

zur

zur groſsen Freude der Brantweinstrinker, das Edict von 1656 zum Schweigen gebracht, wenn gleich kein ausdrückliches Edict daſselbe aufgehoben hat. Man fing nun, die Brantweinerei blos von ihrer Cameralischen Seite und als eine Nahrungsquelle zu betrachten, die man desto schätzbarer fand, je einträglicher sie wurde. Und wurde sie dann und wann eingeschränkt, oder gar bis auf weitere Verordnung untersagt: so waren solches doch nur Folgen des Frucht-Mangels; Verbote, die von einer Erndte zur andern dauerten, und die mit der ersten ergiebigen Erndte ein Ende hatten.

Eben der Brantewein-Brenner, der in dem J. 1656 Fürsten und Ständen so verhaſst war, und nicht viel besser als ein Gift-Mischer zu seyn schien, eben der wurde dem State nun so werth, daſs man ihn gegen seine ausländischen Neben-Buler vorzüglich zu begünstigen suchte, und die Einfuhr alles fremden Brantweins zu seinem Besten verbot. Das fruchtbare J. 1671, in welchem der Preis von einer Maſs des besten Biers auf 6 bis 8 hlr., von 4 Pf. 18 Roggen-Brod auf 1 Albus, und von 33¼ Lot Weitzen auf 4 Heller heruntergesetzt wurde, gab zu diesem Verbote die erste Gelegenheit. In der Folge hat man es aber, ohne Rücksicht auf die Ergiebigkeit der Erndten, von Zeit zu Zeit erneuert; und wenn die Regirung die Einführung des fremden Frucht-Brantweins bisweilen gestattete: so hat doch diese Erlaubnis nie länger gedauret, als Frucht-Mangel und Verbote die inländischen Brennereien in Unthätigkeit erhalten.

„Nachdem resolviret worden, daſs zu besserer Unterhaltung des Viehes, und Bestellung der Ländereien, des „Brantewein-Brennen unter gewissen hier angefügten Conditionen wiederum zugestanden werden soll ꝛc. ꝛc.“ — heiſst es in einem Cameral-Ausschreiben von 1763; und so verschieden urteilte man 100 Jare nachher von einem Gegenstande, den man im J. 1656 als eine Leib und Seel verderbende Sache mit Abscheu verwarf.

Ich will gerne glauben, was das Cameral Ausschreiben meldet, daß die Brantewein Brennerei eine sehr ergiebige Geld Quelle für den Staat geworden sei. Die Concessions Gelder der Brenner, die mit der zunehmenden Consumtion ausserordentlich gestiegene Pacht Gelder des Brantewein Schanks, die davon fallende Accise, haben die Casse des Staats sehr bereichern müssen. — Im J. 1630 trug den Herrschaftliche Anteil an dem Brantewein Schank in Stadt und Amt Rokelnburg 100 Cimmer Fl. oder 81 ℔. Die Verheerungen des 30jährigen Krieges brachten ihn im J. 1640 bis auf 11½ ℔ herunter. — Von dieser Zeit fing er, in den Jaren 1651, 1691, 1721, 1741, 1760, 1770 u. s. w. von 11½ ℔ an, auf 36½ ℔, 90 ℔, 134 ℔, 212 ℔, 320 und 400 ℔, zu steigen, bis er endlich im J. 1783 gar bis auf 464 ℔ angewachsen ist, so daß er in diesem Jare 5mal höher als in dem J. 1630 erhoben. Der Brantewein Schank in der Stadt Eschwege, welcher in dem J. 1670 zur Herrschaftl. Hälfte nicht mehr als 7 ℔ eintrug, in dem J. 1706 aber schon auf 162½ ℔ verpachtet war, und der gegenwärtig administrirt wird, brachte in den Jaren 1774 bis 1780 im Durchschnitt 545 ℔ reinen Gewinst, also über 5mal mehr, als in dem J. 1670, ein, wo er ebenfals unter eigener Verwaltung stand. In gleichem Verhältnisse werden auch die Einkünfte des Brantewein Schenks in den übrigen Städten gestiegen seyn.

Das Cameral Ausschreiben räumt zwar auch den Vorteil, den der Oekonom für seinen Vieh Stand und die Besserung seiner Güter dabei gewinnet, ein. Das ist aber noch bloßer Vorteil der Brenner, den man als keine allgemeine ökonomische Verbesserung betrachten kan; und wie wollen es also nur bekennen, der Fiskus ist eigentlich der, der dabei am meisten gewinnt, aber doch zu gewinnen scheint. Denn daß diese Einnahme wahrer Gewinst seyn sollte, davon kan ich mich noch nicht überzeugen.

Selber

Leider! hat der Mißbrauch des Brantweins, der den man sich schon in dem vorigen Jarhundert beschwert, eben so zugenommen, wie sich der Gewinst des Fiskus vergrößert hat. Eschwege brauchte in dem J. 1660, nach den Amts-Rechnungen, nicht mer als 14 Ohm Brantwein, und doch klagt das Edict von 1656 schon über den übermäßigen Gebrauch dieses Getränkes. Was würden die patriotischen Verfasser dieses Edicts sagen, wenn sie hören würden, daß in dem J. 1779, 283 Ohmen, und also zwanzigmer, in eben dieser Stadt verzert wurde, als ihre Consumtion 100 Jare zuvor erforderte! Aus einem Trank zur Wollust, ist der Brantwein zu einem täglichen, beinahe den allgemeinen Bedürfnisse geworden; und es das Verdienst, ohne daß es dessen Tugenden besitzt. Der Nordische Mensch ist, aus bekannten physischen Ursachen, schon an sich mit stärkerer Esser, als der Südländer: und der Schwede wegen ist es wieder mer, als der Bewoner der Ebene. Durch den Brantewein werden wir aber gar zu gefräßige Ungeheuern, denen der Erd-Boden zu engs wird. Ja wenn ich nach der Erfarung glaubwürdiger Oekonomen annehme, daß eine Homburger Metze, oder 20 Pf. Korn, Mas guten Brantewein liefern: so würden in dem J. 1779 in der einigen Stadt Eschwege, — einer Stadt, die nur ungefär 800 Familien bestehet — 11331 Homburger Mälter, oder 362249 Pfund Korn, das Brod-Korn für 366 Menschen, in Schnaps verzeret. Das geschieht in einer einigen Stadt; und ich habe keine Ursache, mit dem Lande und in andern Städten größere Mäßigkeit zu vermuten. Man berechne nun, nach eben diesem Verhältniße, den Verlust des ganzen Landes, und ganzer Königreiche; und ich glaube, jedermann wird sodann den Brantewein mit in jenen Uebeln zälen, die aus der Büchse der Pandora entflogen sind. Ich glaube dem Brantewein kein Unrecht zu thun, wenn ich anneme, daß er gegenwärtig schon den 9ten Teil unseres Brod-Korns verzere. Das folgt wenigstens

enn man nach der obigen Consumtion die Consumtion der
rigen Einwoner beurteilen will, und niemand kann uns
gen, ob wir es bei diesem Verhältnis lassen werden. Aus
r Uebung entstehet eine Fertigkeit, die den Jungen
m Meister, und den anfänglichen Freund eines Schnapses
m Trinker, macht. Das gilt von ganzen Nationen, wie
n einzelnen Menschen. Als die Consumtion der ganzen
tadt Eschwege noch nicht mer als 14 Ohmen Brante-
ein erfoderte; so ließ man es gewiß noch bei einem Schnäps-
n an Sonn- und Fest-Tägen bewenden. „Unsere Väter
anken schon mer als unsere Groß-Väter; wir trinken
ieder mer als unsere Väter, und wahrscheinlich werden un-
re Kinder wieder mer als wir trinken, ohne daß wir doch
r Zeit den Punct bestimmen können, wo wir aufhören
erden.

Für die jetzige Generation haben wir wol zu unserm
rooste noch nichts zu fürchten. Denn ob wir gleich Virtuo-
n im Trinken haben, die ihre Bouteille Brantewein täglich
enießen können, ohne daß es der Geist gewar wird; so
aben wir doch auch noch sehr viele Nicht-Trinker, und noch
nerere, die ihn nur dann und wann, unter der Entschuldi-
ung, gegen böse Nebel, zur Stärkung des Magens, oder
ls ein anfängliches Mittel bei Krankheiten, gebrauchen.
Der Himmel behüte auch unsere Nachkommen vor dem Ge-
anken, durchgängig so viel zu trinken, als sie vertragen
önnen. Ein Mensch, der täglich seine Bouteille Brante-
ein verzert, ist ein Vielfraß, der sein Brod-Korn mits
erechnet, jährlich ungefär 11 Malter Korn, also 5mal
ner als ein gewönlicher Mensch verzeret.

Jedoch wir wollen so billig seyn, und für jeden unsrer
Nachkommen, in dem J. 1900, wo man uns wieder für
Stümper in dem Brantewein-Trinken erklären wird, nicht
ner als ein Kännzgen, oder ¼ Schoppen im Durchschnitt, zur
äglichen Portion ansetzen. In diesem Falle würde jeder,
ußer seinem Brod-Korne, noch 1 Malter 2 Meßen Korn,

und

Leber! hat der Mißbrauch des Branteweins, über den man sich schon in dem vorigen Jarhundert beschwerte, eben so zugenommen, wie sich der Gewinst des Fiskus vergrößert hat. Eschwege brauchte in dem J. 1660, nach den AmtsRechnungen, nicht mer als 14 Ohm Branteswein: und doch klagt das Edict von 1656 schon über den übermäßigen Gebrauch dieses Getränkes. Was würden die patriotischen Verfasser dieses Edicts sagen, wenn sie hören würden, daß in dem J. 1779, 283 Ohmen, und also 20mal mer, in eben dieser Stadt verzert wurde, als ihre Consumtion 100 Jare zuvor erforderte! Aus einem Tranke zur Wollust, ist der Brantewein zu einem täglichen, beinahe eben so allgemeinen Bedürfnisse geworden, als es das Brod ist, ohne daß es dessen Tugenden besitzt. Der Nordische Bauer ist, aus bekannten physischen Ursachen, schon an sich ein viel stärkerer Esser, als der Südländer: und der Gebirgs-Bewoner ist es wieder mer, als der Bewoner der Ebene. Durch den Brantewein werden wir aber gar zu gefährlichen Ungehewern, denen der ErdBoden zu engs wird. Denn wenn ich nach der Erfarung glaubwürdiger Oekonomen annehme, daß eine Homburger Metze, oder 20 Pf. Korn, 1½ Maß guten Brantewein liefern: so würden in dem J. 1779. in der einigen Stadt Eschwege, — einer Stadt, die aus ungefär 800 Familien bestehet — 1132 Homburger Malter, oder 362249 Pfund Korn, das BrodKorn also von 3616 Menschen, in Schnaps verzeret. Das geschichet in einer einigen Stadt; und ich habe keine Ursache, auf dem Lande und in andern Städten größere Mäßigkeit zu vermuten. Man berechne nun, nach eben diesem Verhältnisse, den Verlust des ganzen Landes, und ganzer Königreiche; und ich glaube, jedermann wird sodann den Brantewein mit zu jenen Uebeln zälen, die aus der Büchse der Pandora entflogen sind. Ich glaube dem Brantewein kein Unrecht zu tun, wenn ich annehme, daß er gegenwärtig schon den 9ten Teil unseres BrodKorns verzere. Das folgt wenigstens, wenn

wenn man nach der obigen Consumtion die Consumtion der übrigen Einwoner beurteilen will; und niemand kann uns sagen, ob wir es bei diesem Verhältnis lassen werden. Aus der Uebung entstehet eine Fertigkeit, die den Lehrjungen zum Meister, und den anfänglichen Freund eines Schnapses zum Trinker macht. Das gilt von ganzen Nationen, wie von einzelnen Menschen. Als die Consumtion der ganzen Stadt Eschwege noch nicht mer als 14 Ohmen Brantewein erfoderte; so ließ man es gewiß noch bei einem Schnäpsgen an Sonn- und Festtägen bewenden. „Unsere Väter tranken schon mer als unsere Groß-Väter; wir trinken wieder mer als unsere Väter; und wahrscheinlich werden unsere Kinder wieder mer als wir trinken, ohne daß wir noch zur Zeit den Punct bestimmen können, wo wir aufhören werden.

Für die jetzige Generation haben wir wol zu unserm Troste noch nichts zu fürchten. Denn ob wir gleich Virtuosen im Trinken haben, die ihre Bouteille Brantewein täglich genießen können, ohne daß es der Geist gewar wird; so haben wir doch auch noch sehr viele Nicht-Trinker, und noch merere, die ihn nur dann und wann, unter der Entschuldigung, gegen böse Nebel, zur Stärkung des Magens, oder als ein anfängliches Mittel bei Krankheiten, gebrauchen. Der Himmel behüte auch unsere Nachkommen vor dem Gedanken, durchgängig so viel zu trinken, als sie vertragen können. Ein Mensch, der täglich seine Bouteille Brantewein verzert, ist ein Vielfraß, der, sein Brod-Korn mitgerechnet, jährlich ungefär 11 Malter Korn, also 5mal mer als ein gewönlicher Mensch verzeret.

Jedoch wir wollen so billig seyn, und für jeden unsrer Nachkommen, in dem J. 1900, wo man uns wieder für Stümper in dem Brantewein-Trinken erklären wird, nicht mer als ein Kännigen, oder ¼ Schoppen im Durchschnitt, zur täglichen Portion ansetzen. In diesem Falle würde jeder, außer seinem Brod-Korne, noch 1 Malter 2 Meßen Korn,

und

und also über die Hälfte mer verzehren, als man gegenwärtig auf einen jeden Menschen im Durchschnitt rechnet. Der Norden würde nicht Raum genug haben, so gedrängte Nationen auf seinem dürftigen Boden zu beherbergen: und der Branteswein würde uns gegen die nüchterne Südländer oder in die amerikanische Wälder drängen, wie vor Zeiten der Norden, ich weiß nicht, ob durch Hunger, oder durch Eroberer gedrängt, sich Brod und Wohnungen in den Südländern erstritt.

Eine der gewönlichsten Tugenden, die der gemeine Mann dem Branteswein beilegt, oder doch vorgibt, ist daß er den Menschen starke. Ich habe aber immer gefunden daß nur die Freunde des Brantweins an diese Tugend zu glauben pflegen, und daß vielmer Schläfrigkeit und Trägheit seine gewönliche Begleiter sind. Sein nachtheiliger Einfluß auf Geist und Körper ist bekannt: Aerzte und Erfarung bezeugen ihn. Es kann sein, daß er Tropfenweise genossen, in manchen Fällen medicinischen Nutzen hat; aber auf einen so sparsamen Gebrauch wird sich niemand einschränken wollen. Der Geschmack, und insbesondere seine berschende Kraft, die den Trinker auf eine kurze Stunde in einen Mangelfreien Zustand versetzt, und den Königen der Erde gleichstellt, ist wol das, was vorzüglich an ihm gesucht und geschätzt wird. Was mir am furchtbarsten in dieser Seuche ist, das ist die Wut, mit welcher sie auch das weibliche Geschlecht ergriffen hat, und von diesem wieder auf die Kinder übergehet.

Es muß natürlicher weise dem mütterlichen Herzen schwer fallen, den Leckerbissen mit einem Kinde nicht zu teilen, der seiner Mutter so viel Vergnügen macht: und leider hört man beinahe eben soviel von Söffetinnen, als man von Söffern hört. Bei dem zärtern Nervenbau des weiblichen Geschlechts müssen die Wirkungen dieses Getränks noch viel zerstörender, als bei dem männlichen, seyn. Wir können uns also als eine Nation betrachten, die in einer ewigen

ewigen innerlichen Kriege mit einem Feinde begriffen ist, der vedyr Alter noch Geschlecht schont: und Aerzte werden es im besten sagen können, welche Niederlagen er järlich unter uns anrichtet. Wer aus der Schlacht entrinnet, ist gewönlich ein Invalide, der den Spitälern und ArmenCassen mit Weib und Kindern in einem Alter zur Last fällt, wo der Stat noch die mereste Dienste von ihm zu erwarten hätte. — Ich habe die Gelegenheit gehabt, die traurige Beobachtung zu machen, daß unter den hiesigen Armen, die sich zur Aufnahme in die ArmenCasse melden, zwei Drittel allzeit gewönlich ausgediente Söffer und Söfferinnen sind. Die Gesellschaft der männlichen und weiblichen Söffer ist nicht geringe, die gewissermaßen schon mit der Anwartschaft auf die öffentliche AlmosenCasse versehen sind, wenn sie gleich noch zur Zeit keinen Gebrauch davon machen dürfen: und wenn das so fortgehet, und wie ich nicht zweifle, auch der Fall anderer Länder ist; so werden unsere Nordische Nationen am Ende Armen änlich seyn, unter welchen FeldKrankheiten eingerissen sind, und die halb in Lazareten liegen, und halb im Lager sind.

Man hört und liest so viel von Concursen, von inexigiblen Rückständen Herrschaftlicher Abgiften, von triesch liegenden Ländereien, die sich von Zeit zu Zeit vergrößern. Nun will ich zwar nicht so unbillig seyn, auch das Erdbeben von Calabrien auf die Rechnung des Branteweins zu setzen, wie man es beinahe den armen Jesuiten und Advocaten gemacht hätte, die zuletzt als der allgemeine WeltSündenBock, die Sünden der übrigen Stände über sich nehmen sollten: aber so viel ist nicht zu läugnen, daß der Brantewein einen sehr großen Anteil an unsern Concursen, hohen Liquidationen, und weitläuftigen Trieschern habe; und es würde in manchem Betracht eine sehr lehrreiche Sache seyn, wenn sich unsere Richter mer um die Ursachen der Concurse bekümmern, und selbige mit untersuchen müßten. Man berechne nun allen diesen Verlust, die inexigiblen Rückstände

der Herrschaftl. Abgaben, die Menschen, die Zeit und A
heit, die für den Stat verloren gehen, die dürftigen Ern
ten des Trinkers, welcher Zeit und Geld, um es bei dem Br
tewelnsGlase verschwenden zu können, seinem Acker ab
zet. die vielen unwürdigen Bettler, womit Stadt und Land er
füllt wird: und ich bin überzeugt, diese Revenüe ist ein Ge
winst, den der Stat eben so, und noch viel teurer, als den
eingebildeten Gewinst der LottoSpiele, bezalen muß. Das
Lotto störte die Industrie, vermerte die Zal der Bettler
und bevölkerte die Gefängnisse.

In der Kindheit der Welt war es der Weg zur Un
sterblichkeit, die Welt von Minotauren und andern Ung
heuren zu reinigen. Nun nähern wir uns, wenn ich mich
nicht irre, dem männlichen Alter. Da ist es das Geschäfte
des MenschenFreundes, die Welt von moralischen Ungehe
uren zu erlösen; und wir sind daher jenen edeln Männern un
endlichen Dank schuldig, die uns von dem Lotto befreiet
haben. — Aber noch sind wir nicht fertig, und nun, beste
ich, ist die Reihe an dem Brantewein, der ohne Zweifel
noch ein weit größeres Uebel ist. Er stört nicht blos die
Industrie, er erstickt sie; er bleibt nicht dabei stehen, Bett
ler und Verbrecher zu erzeugen, sondern er raubt auch Zeit,
Gesundheit, und Leben: und wenn je eine Frage würdig ge
wesen wäre, unsere gelerte Akademien zu beschäftigen; so
wäre es wol die Frage: "auf welche Weise man dem unmäßi
gen Gebrauche dieses Getränkes Gränzen setzen könte"?
Ich weiß wol, daß ihre Auflösung mit manchen Schwierig
keiten verknüpft ist. Will man das Edict von 1656 er
neuern, oder auch, wie zuweilen geschehen, nur das Bren
nen ausländischer Früchte gestatten: so schreiet der Camer
list über die Auswanderung unseres Geldes zu unsern Nac
barn, die durch keine Edicte dieser Art gehindert sind, ode
über Unmöglichkeit, dem Brenner auch das Brennen inlä
discher Früchte zu verweren, wenn er zum Brennen der aus
ländischen berechtiget ist; und der Oekonom beklagt sich

er über den verminderten Absatz und Preis seiner
früchte.

In Staten, wo es Herrschaftliche Frucht-Magazine
ibt, die dem Landmann seinen Ueberfluß abnemen, eine in
nancher andern Rücksicht lobenswürdige, und zu Verhütung
es Frucht-Mangels, und Erhaltung des Gleichgewichts
wischen Fabrikanten und Landmann überaus nützliche Anstalt,
a hat wol der Oekonom keine Ursache, sich für Klagen dies
er Art zu fürchten. Und wenn unsere Nachbern einmal den
Einfall haben sollten, ihre Weine mit Bleizucker zu versü-
en: so glaube ich nicht, daß wir, um den Todten-Gräbern
on selbst zu verdienen, ähnliche Fabriken in unserm Lande
anlegen mögen. Die Menschen-Liebe, welche alle unsere heu-
ige Stats-Cabinette lenkt, und Völker-Recht und Politik in
ine sanftere Gestalt umzuwandeln scheint, wird, denke ich,
nsere Fürsten veranlassen, sich auf ihren Kreis-Tägen eben
o gegen den unmäßigen Gebrauch des Branteweins zu ver-
inigen, wie sie sich gegen das Lotto verbunden haben: und
uch bis dahin wird es der Weisheit unserer Regenten nicht
n Mitteln fehlen, einem Uebel Einhalt zu tun, welches,
ie wir aus einer warnenden Erfahrung wissen, beinahe
anze Völkerschaften in Nord-America ausgerottet hat, und
ei unserer zunehmenden Unmäßigkeit, auch unsere Staten mit
angsamern, aber eben darum fürchterlichern Schritten, in Wüsten
ieen verwandeln kann. Es ist war, wir haben Landes-Ge-
etze, die den Branteweins-Söffer, den kein anderes Straf-
Mittel zu bessern vermag, zum Zucht-Haus verurtellen. Ich
wünsche aber nicht, daß es allen Beamten auf einmal in den
Sinn kommen möchte, alle ihre dieser Strafe würdige Söf-
er ins Zucht-Haus zu verweisen. Vielleicht möchten unsere
Gefängnisse die Menge der Verbrecher nicht fassen können;
nd eine Leidenschaft, die, wie ich aus vielen Beispielen weiß,
o mächtig ist, daß der Söffer sein letztes Kleidungs-Stück
erkauft, um nackend saufen zu können, die pflegt auch kein
Zucht-Haus zu fürchten. — Das heißt, einem Menschen,

der von einem brennenden Durste gequält wird, denken, nach einem Glas Wasser zu greifen, das vor ihm stehet. Ueberhaupt wird ein jeder Gesetzgeber, lieber Verbrechen verhüten, als sie bestrafen wollen.

Ich werde es immer demjenigen größern Dank wissen, der mir einen Beinbruch verhütet, als dem, welcher mir nur die Liebe erzeigt, ihn zu curiren: und ich kan hier nicht sagen, wie viel Vergnügen es mir gemacht hat, beim Schlusse dieses Aufsatzes von einer so eben erschienenen Verordnung zu hören, die die Uebermaße unserer inländischen Brantewein-Brennereien einzuschränken sucht.

Rotenburg, 6 März 1788.

Christ. Constantin Erich *Hüpeden*

## 18.

### Von und aus der Westfälischen Reichs-Stadt Dortmund und ihrer Grafschaft.

12 März 1788.

In den 6 hiesigen Kirchspielen, Reinoldi, Petri, Mariä, Nikolai, dem Dominikaner-, und Franciskaner-Closter (die wenigen reformirten Bürger haben noch keine eigne Parochie), wurden in den 10 Jaren,

von 1674—1683, Geb. 1487, Gest. 1510.

von 1774—1783, Geb. 1088, Gest. 1112.

In jenem Jarzehend waren die Todten jährlich zwischen 117 und 197: in diesem aber in 7 Jaren zwischen 63 u. 108; nur im J. 1775 stiegen solche auf 149 (der Blattern wegen) A. 1780 auf 152, und A. 1783 auf 201 (der Ruhr wegen) an.

Von 1784—1787 Geb. 102, 103, 117, 131; Gest. 87, 95, 175 (wegen Pocken), 115.

In der aus 13 Dörfern bestehenden Grafschaft waren in 10 J. von 1774—1783 Geb. 558; Gest. 415 (wo-

chen 34 und 57). Von 1784—1787 Geb. 53, 65, 52, 42; Gest. 45, 35, 52, 51.

Alle KirchenBücher sind noch immer nach der verjärten Manier eingerichtet. Statt des Alters und der Krankheiten der Gestorbenen, findet man, ob jemand mit oder ohne Predigt begraben sei. Die Zal der Todtgebornen und wirklichen Ehen wird nicht aufgezeichnet. Denn obgleich jede wol regirte Familie über Einname und Ausgabe in Geld, Rechnung fürt: so wird doch in unsrer Republik über Ankommen und Abgehen der Menschen, über Leben und Tod der LandesKinder, mit väterlicher Sorgfalt noch nicht Buch gehalten.

Je näher der ungetrennte Hauf, um desto gröſſer müßte auch der Abstand der Bevölkerung seyn. Aber auch seit einem Jarhunderte noch, hat sie sehr, um ein ganzes $\frac{1}{4}$, abgenommen: 1487 Geb. gegen 1088. Denn wie allmälich die Stadt sank, und die Aufklärung stieg, zog sich auch der ansässige Adel aus Stolz aufs nachbarliche Land zurück. Und der Handel mit den umliegenden königl. preußischen Provinzen wurde, das Korn ausgenommen, fast in allen Stücken gesperrt, so daß jetzt nur lauter Contrebande ausgefürt wird. Selbst im letztern JarZehend wieder Verlust von 34: denn wiewol die Sterblichkeit gewönlich geringer ist, als die Geburten; so wüten hier doch, weil unter andern der von seinem unmittelbigen und gefälligen Mitbürger überhaupt sehr verlassene Arme, die Kosten des Arztes scheut, und der Pflege ermangelt, Dysenterie und Blattern so stark, daß allein dadurch aller Ueberrest auf einmal verschlungen wird. Nur durch den Flor des Ackerbaus, wozu wir den besten Boden haben, den aber bis jetzo bei uns bäurische Routine kümmerlich bearbeitet, kan, wie unser Wolstand, so die Population, vermert, und vermittelst der durch sie erhöheten Finanzen, auf öffentliche Kosten die Industrie, die Mutter neuer Kinder, innerhalb unsern Mauern eingefürt werden. Eine gute Polizei, welche wir noch nicht kennen, weil wir bis jetzt keine

Cameralisten, sondern lauter Civilisten, gehabt haben eine sparsame, jährlich entübrigte, öffentliche Haushaltung mit dem GemeinSchatze; eine unparteiische, wolfeile, und schnelle JustizPflege; eine einfachere, zweckmäßigere, und höhere Nützung, Anwendung, und Verwaltung des Armen Fonds; so wie eine allgemeine MedicinalAufsicht und Hülfe — sind, außer der LandbauIndustrie, die Populations Mittel, welche ihre Absicht um desto weniger verfehlen werden, weil sie zugleich Zutrauen zu der Obrigkeit einflößen.

Todtgeborne Kinder hat Dortmund mehr, als die größte und üppigste deutsche Stadt. Eins hat Berlin von 21, Dresden von 24, Wien von 25; aber meine landliche VaterStadt von 15. Solche meldet man nicht: man begräbt sie ohne weitere Umstände — wie gefährlich für Kinder der Unzucht! selbst am Tage der Geburt, vom Todtengräber einstecken lassen. Die HauptKirche aber hat sie seit verschiedenen 12 Jaren aus eignem Triebe notirt. Zum Exempel war 1775 das Verhältnis 1: 8½, 1776, 1: 11½, 1785 1: 7⅘, 1786, 1: 7⅞. Ueberhaupt in den 12 Jaren: 847. Das schwere Arbeiten und Tragen der Weiber kurz vor der Niederkunft mag dieses Uebel mitverursachen: aber das Grund-Verderben muß notwendig in der äußerst schlechten Beschaffenheit der Hebammen und des Accouchir-Wesens liegen, indem wir zu diesem Geschäfte weiter kein Amt, als Mutter gewesen zu seyn, fodern. Begangne grobe Fehler der Hebammen, selbst daß sie davon laufen, hört man oft: und unlängst noch sagte eine Dame von einer Wöchnerin, die im Elend starb, sie hätte es an den Kindbetterinnen wohl verdient. Die Chirurgen, denen die Bescheidenheit der Aerzte die Zange überlassen hat, nemen selbst vom Tagelöhner 1 Louisdor. 1777 oder 1778 fiel eine schwere Geburt vor, aber da waren keine Zangen: man holte in der Nacht einen Barbir aus einem benachbarten Flecken, der solche besaß; dieser richtete die Mutter hin, und vierteilte das Kind

Gott

Seitdem hat man auch Instrumente, und zerstückt, wovon
wir in den verflossenen 3 Jaren 3 Beispiele bekannt ge-
worden, Kinder, die in ihrer Ohnmacht auf öffentliche Vor-
sorge und Mitleiden gerechten Anspruch machen. Ich rede
nicht vom Zerreißen lebendiger Kinder, das kan ich nicht mit
Gewißheit, aber von solchen Kindern, wovon das Publi-
kum durchaus nicht weiß, ob sie lebendig oder todt waren.
Eine empörende Unwissenheit für jeden Menschen von Gefül!
Wer wünscht daher nicht von Herzen, daß es der Behörde
gefallen möge, nicht nur, um wenigstens die Geburtshel-
fenden Personen vorsichtiger zu machen, sich Preußisch wol
eingerichtete MortalitätsTabellen järlich vorlegen zu lassen,
sondern auch bald einen bewärten Accoucheur und Stadt-Phy-
sikus, an den Wehmutter und Arzt gewiesen wären, anzu-
stellen.

Alt 80 J. und drüber waren 1 von 22. Unehliche,
statt auf manchen Universitäten 1 von 7, in München von
4, hier 1 von 70! Ich rede dieser löblichen Tugend mit
Freuden das Wort: wiewol ganz Fleckenlos ist sie auf der
andern Seite nicht. Von Abtreibungen hört man viel: und
da im vorigen Jar 2 Kinder im Felde todt gefunden worden,
wovon eins gewiß, das andre nur vielleicht, ein inländisches
unehliches war; so fürchte ich, daß auch stille KinderMorde
vorfallen, welches, da unehliche Schwangere ohne Aufsicht
sind, nicht so schwer werden kan. Um einem einzigen künf-
tigen Fall vorzubeugen, und den Tod zweier Personen aus
Mangel und Not zu verhintern, wäre es vielleicht noch wol
getan, die willkürlichen StrafGelder von 10 und mer Gold-
Fl., welche eine Gefallene noch vor der Taufe des Kindes
bezalen muß, wie auch den neuen GoldFl. an Gebüren für
die Prediger, aufzuheben *; es sei denn, daß man eben diese



* Warum nicht lieber dieses StrafGeld von dem Schwän-
gerer bezalen lassen? s. oben H. 44, S. 470. S.

Digitized by Google

StrafGesetze für den sichersten Damm gegen alle Unkenn
heit, auch noch bei veränderter DenkungsArt, ansehen dürf

800 Häuser oder Familien, welche man annimmt, a
ben 5 Personen auf 4000 Einwoner: freilich sehr wenig f
eine Stadt von einer Stunde im Umkreis Ebendasselbe
wenn von 35, 1 geboren, und von 34, 1 gestorben ist.

In der Grafschaft wurden in dem angezeigten Jar Z
hend 559 (die Hälfte gegen die der Stadt) geboren; un
412 starben: gewonnen 147. Darunter Todgeborn
1: 27, und in den zum PfarrDorf gehörigen Bauerschaf
ten 1: 58. Alt 80 und mer 1: 17, in einigen 1: 1
Rechnet man hier, daß von 28: 1 geb., aber von 36:
gestorben ist: so enthält die Grafschaft 1540 Seelen. 2
230 Familien außer den Brinksitzern sind, so wirds so ei

Demnach ist die Republik Dortmund so groß, a
Ragusa, von 5600 Menschen. Das Land, welches
närt, hat dritthalb bis 3 QuadratMeilen, hat aber i
nem höchstfruchtbaren Schoße Brod für weit mer.

Der höhere Preis der Häuser, welcher doch noch m
mer gegen andre Gegenden sehr gering ist, rürt nicht
der steigenden Population, sondern daher, daß der Wer
des Geldes sich geändert hat, und blos auf der Haupt Straß
seit einer Generation 22 Häuser eingebaut sind, wovon m
ein geringer Teil an andern Orten wieder hergestellt worden
ist. Einige neuere Speditions- und Großhändle einen
zwar sehr gut die Betriebsamkeit unsrer Großhän, die
mit Laken und Zitz selbst auf die benachbarten Jarmärkte ge
gen, aber lange nicht die Abname ganzer Gewerbe, als d
Hutmacher, noch die vielen halb oder ganz müssig gehende
Söne der besseren Familien, welche keine nützliche und ar
hafte Geschäfte zu ergreifen wissen.

Digitized by Google

## 19.

## Zur Statskunde von Frankreich.

Aus "de l'*Impot territorial*, combiné avec les principes de l'Administration de *Sully* & de *Colbert*, adaptés à la situation actuelle de la France, par M. le Comte de LAMERVILLE.

Strasburg, 4, 1788, gedr. bei Rolland und Jacob, *avec permission du Roi*, XX und 216 Seiten, nebst 13 Tabellen).

p. XVIII. Das verzerende [vorace] System der Anleihen (für den Stat) fortsetzen wollen, hieße, die traurigen Ursachen des Unwerthes und des Fallens der Ländereien verewigen. Heut zu Tag sind in Frankreich über 4000 RitterGüter [terres seigneuriales] zu verkaufen, die ohne Käufer und ohne Cultur bleiben, weil es an Capitalien und an Leuten felt, die auf Güter leihen möchten. Alle Uebel, die die Abwesenheit der großen GüterBesitzer über die Provinzen bringt, alle Feler, die dem Handel, der Industrie, dem Landbau, schaden, kommen von der Vervielfältigung dieser Anleihen her. Wenn sie fortgehen, so wird sich also die nicht auszurottende Geschwulst [loupe] der HauptStadt, immer dem Umlauf dieses baren Geldes widersetzen, der die Seele, das Blut, polisirter Staten ist.

p. 11. Das allgemeine NationalEinkommen muß in einem 3fachen Bezuge betrachtet werden: nach der Schätzung 1. des allgemeinen Products aller Dinge von Werth, welche an Früchten des Landes, auf KornAeckern, Wiesen, Weinbergen, und Gehölzen, immer wieder wachsen; 2. des besonderen Einkommens von dem Eigentum, welches für den dritten Teil von erstbemeldtem allgemeinen Product geschätzt werden muß; 3. des öffentlichen Einkommens, das das Product aller erhobenen Imposten ist. — Aber dieses Product kan nicht anders, als durch ein Cadaster nach Ausmessung [arpentage] und Schätzung aller Ländereien, genau erfaren werden. Was man von Schwierigkeiten bei dieser Operation vorgibt, ist ungegründet: sie werden alle

verschwinden, wenn man dieses Cadaster der Behandlung des PrivatInteresses jeder Gemeinde, unter der Aufsicht der Stände und der ProvinzialVersammlungen jeder Generalität, anvertraut. Nichts ist sodann leichter, wie die Operation; sie wird in weniger als 3 Jaren, wegen des eigenen Interesses eines jeden GüterBesitzers, den Werth seines Gutes schätzen zu lassen, geschehen seyn. Die Kosten dieses Cadasters, die jede Gemeinde zu tragen hat, werden durch ihre Verteilung ins Kleine leicht werden: höchstens wird es auf den Arpent 5 bis 6 Sous, und mit dem geometrischen Plan 10 S., machen. Aber wollte die Regirung es auf ihre eigene Kosten machen wollen lassen; so würde die Operation unendlich und kostbar werden; sie würde so große Summen kosten, daß man sie aufzugeben genötigt seyn würde, wie wirklich bei dem Versuche geschehen, den man ehedem in mereren Provinzen gemacht hat. Uebrigens ist die Möglichkeit dieses Cadasters durch das Beispiel von England genug erwiesen. Diese Nation hat ihr Cadaster weniger als 100 Jaren verfertiget, und sie ist auf dem Punkte es zu erneuern, und dessen Feler, zum Vorteil der Grundsteuer, die unser impot territorial ist, zu verbessern.

## StatsSchulden von Frankreich, p. 40 folg.

Man unterscheide Activ- und PassivSchulden, und vermenge die dette *fonciere* mit den Effecten der öffentlichen Schuld nicht. Die dette *fonciere* begreift alle rentes viageres & perpetuelles, die durch den König, die Klerisei, die pays d'Etats, die Städte, und die Hospitäler constituiret worden. — Die öffentliche Schuld enthält 3 Gegenstände, 1. die Capitalien der Anleihen, welche Interessen mit assignirten rembourſements tragen, 2. die Capitalien der charges und cautionnements, die Interessen ohne rembourſement tragen, 3. die dettes exigibles, arrierées & en litige, die weder Interessen noch rembourſement tragen.

De

Der gegenwärtige Zuſtand der Finanzen ſtellt eine norme Schuld dar, deren Zinſen die Hälfte der Einkünfte es Stats verſchlingen, und deren Capitalien 1½ Jare des llgemeinen Einkommens aller liegenden Gründe des Königs ichs überſteigen.

Aperçu de la ſituation actuelle des finances.

| Dette conſtituée. | F. * | E. * |
|---|---|---|
| | | *Mill.* |
| ntes viageres qui ſe payent à l'*Hôtel de ville*, évaluées — — | 98, 000000 | 1166 |
| ntes perpétuelles depuis 1, 2½, 4 & 5 pour cent qui ſe payent à l'*Hôtel de ville* evaluées . . . . 29,556000 L. | 58, 400000 | 1490 |
| ntes perpétuelles & intérêts qui ſe payent à la Caiſſe des arrérages, reúnie au tréſor royal, evaluées 28,844000 L. | | |
| ntes perpétuelles conſtituées par les *pays d'Etats*, par les *villes* & par les *hôpitaux*, evaluées — — | 9, 000000 | 160 |
| entes & interêts conſtitués par le *clergé*, à 4 & 5 pour cent, evalués — | 7, 000000 | 134 |
| entes & intérêts conſtitués par les pays d'Etats pour le compte du Roi, évalués | 5, 600000 | 110 |
| OTAL des intérêts & des capitaux de la dette *fonciere*, par evaluation —— | 178, 000000 | 3000 |
| **Dette publique.** | | |
| térêts & capitaux des fonds & effets de la dette publique — | 82, 000000 | 1600 |
| embourſemens qui ont été aſſignés en 1786 pour l'amortiſſement de la dette publique .... 50 *Millions* — — | pour memoire | |

In-

* F. Fixation des *intérêts*.
E. Eſtimation des *capitaux*.

Digitized by Google

| | | Mill. |
|---|---|---|
| Intérêts & capitaux des anticipations en reſcriptions, billets des fermes, & billets du tréſor royal, en cours ſur la place, eſtimés — — | 10, 000000 | 200 |
| TOTAL des intérêts & des capitaux de la dette *publique*, par évaluation — | 92, 000000 | 1800 |

## Réſumé.

| | | |
|---|---|---|
| Intérêts & capitaux de la dette *conſtituée* | 178, 000000 | 3000 |
| — — *publique* | 92, 000000 | 1800 |
| TOTAL des intérêts & des capitaux qui conſtituent la *dette nationale*, par évaluation — | 270, 000000 | 4800 |
| NB. Dans cet Aperçu, on n'a point compris le *dernier emprunt* de 420 *Mill.* pour les années 1788, 1789, 1790 & 1791 | | 420 |
| | 5220, 000000 | Livres |

### Theorem über den Korn-Handel, p. 59—62.

Die Erzeugung des Korns iſt der Grund des Landes-Einkommens: ſie hängt von der guten Cultur und der freien Ausfur des Korns ab. Sie war unter der Miniſterſchaft des Herzogs von *Sully* erlaubt, aber mit Vorſicht, nur ohne daß ein eigenes Edict ſie authoriſirt hatte. Durch dieſe Frey-

* Aber viele Facta in dieſem Aufſatze ſind, wie viele andere im ganzen Buche, aus den Klag-Liedern der Oekonomiſten genommen, und teils noch immer unerwieſen, teils von den Hrn. Auftraglier längſt widerlegt. S.

Digitized by Google

freiheit erhalte sich den Ackerbau von den Verheerungen der BürgerKriege; Frankreich wurde der KornBoden von Europa; der hohe Preiß des Korns unterhielt die Reichtümer des Stats.

Im J. 1600 erndtete Frankreich 70 Mill. Septiers Korn. Der Preis des Septiers war damals 25 Livres; dies brachte jedes Jar 16 bis 1800 Mill. Livres, die Mk. Silber zu 22½ Livre. Heut zu Tag, da das Königreich durch die Vereinigung und Eroberung mererer Provinzen vergrößert worden, erndtet es kaum 60 Mill. Septiers Korn, zu 5 L. den Septier, die Mk. Silber zu 49½ L. (Eloge de *Sully* par Mr. *Thomas*).

Dieser Unterschied in der Production beweist, wie nothwendig es sei, dem KornHandel eine völlige Freiheit zu verstilligen, um den Ackerbau aufzumuntern. Ohne diese Freiheit verursacht der Ueberfluß eine Wolfeilheit, die das Korn zu wolfeil macht; dann werden die Vorschüsse nicht mer durch die Producte ersetzt; die Ländereien werden unfruchtbarer Boden, den der Anbauer ungebaut liegen läßt, den er oft ganz verläßt.

Nach Sully verbot *Colbert*, ohne Edit, die freie KornAusfur, um seinen Manufacturen die LebensMittel in niedrigem Preis zu verschaffen. Was erfolgte daraus? Die SeidenManufacturen haben die WollenManufacturen zerstört, sie haben den Verbrauch der Wolle vermindert; die Abnahme der Heerden war eine nothwendige Folge davon, sie hat die Fruchtbarkeit des Bodens verändert, der Ackerbau ist in den entfernten Provinzen merklich zurückgekommen.

Um einige reiche Stoffe zu fabriciren, die einigen Profit abwerfen, haben wir Millionen vom Ertrag der Ländereien verloren, deren Bearbeitung eine größere Anzal von Arbeitern besoldet, welche der Mangel an Arbeit zum Betteln zwingt. Man hat ausgerechnet, daß 2 Millionen LandBauer, 1000 Mill. wert an Producten hervorbringen

können;

können; dahingegen 3 Millionen Fabricanten dem Staate für 70 Mill. KunstWaren liefern können.

Heut zu Tag, da die VolkMenge des Königreichs 24 Mill. Seelen gebracht ist, und das bare Geld auf 18 Mill. steigt: wie kan es dem Ackerbau an Armen und Capitalien fehlen, um seine Producten zu vermehren? Das Problem ist leicht aufzulösen. Der Luxe der Städte, und die Sklaverei der Miliz, entvölkern das platte Land; die königlichen Anleihen verschlucken den größten Antheil der Capitalien; das aus Mistrauen und Geiz versteckte Geld verringert die Mittel des Umlaufs des baren Geldes; die Fesseln, in denen noch der KornHandel liegt, schaden dem Fortgang des Ackerbaus; die Impostен auf die Consumtion, besonders die Gabelle und Accise, sind eben so viel Grenzen, die diesen Ackerbau zerstören, der doch die Quelle aller Reichthümer und alles öffentlichen Einkommens eines Ackerbau-Staats ist.

Hr. *de la Verdy* ist der erste und einzige Minister, der den Lohspruch verdient, daß er es gewagt hat, im J. 1764 ein unumschränktes Edict über die freie KornAusfur ergehen zu lassen. Man fürte gleich aus, aber es erfolgte ein unfruchtbares Jar; die Monopolisten machten sich diese Sache, um eine Teurung zu erregen; man hielt sich für verbunden, auf die freie Ausfur dieser Ware Verzicht zu thun. Die unbestimmte Freiheit des KornHandels hat also ihre Vortheilgelegenheiten, wie das absolute Verbot eben dieser Freiheit. Der allein wird den Ackerbau wieder aufleben machen, der das *Medium*, den Punct des Gleichgewichts zwischen beiden Extremen, fixiren wird.

Der Aufstand, der unter *Turgots* Ministerschaft vorfiel, kan nicht gegen diese über den KornHandel weislich combinirte Freiheit streiten. Frankreich ist bei seinem unermeßlich großen Gebiete immer sicher, daß es seine eigene Bürger ernähren kan. Jener Aufstand wurde einzig und allein durch die Monopolisten der königl. Magazine veranlaßt:

Digitized by Google

um Beweise dient, daß das Gesetz von 1774 noch gilt, daß s in seiner ganzen Stärke vollzogen wird, daß seine Wirungen gar keine Ungelegenheiten hervorgebracht haben, daß ielmer in allen den mit Hungers-Not bedroht gewesenen Proinzen, Unterstützungen in Ueberfluß daraus erfolgt sind. Dem Edicte von 1787 war es vorbehalten, alle Fesseln der lusfur zu zerbrechen: aber noch findet sich ein Artikel in iesem Edict, der diesem Grundsatze entgegen ist, der seine Wirkung, zum großen Nachteil der Freiheit dieses Handels, ummen kan.

Englands System beweiset klar, daß die freie Kornlusfur den Reichtum eines Staats ausmacht, der ein groes Gebiet besitzt. Erst seit der zu Gunsten dieser Freiheit n J. 1689 erteilten *Great-charter*, kaufen die Engländer ein Korn mer beim Ausländer; erst seitdem verkaufen sie Korn für Millionen Sterling an Europa. Uebrigens wenn iese Nation manchmal Mangel verspüret; so ist das Gesetz hon da, es kömmt ihr gleich zu Hilfe, um die Ausfur zu indern: die Regirung findet zu jeder Zeit, in der Weisheit hrer Verordnungen, die Mittel für ihre Subsistenz zu sorgen. So laßt uns doch an dem Beispiel unsrer Rivalen die heilsame Wirkung eines Gesetzes lernen, das aus Groß-Britannien Feldern den Garten des gelobten Landes gemacht, essen Anbauer der freieste, der am bequemlichsten lebende, er glücklichste Bewonet des Erdkreises ist. Will er die tille Bequemlichkeit seiner Feuer-Heerde verlassen: so geht er n den Schos der Städte, wo er, wie in Frankreich, alle Beisel der Tentung der Zölle und Accisen findet, welche die Strenge der Taxen und Auflagen auf die Consumtionen verlaßt.

---

p. 77. In *Berri* kostete sonst die Leuke [lieue] einer Chaussée, von 42 Fus zwischen den Gräben und 18 Fus Empierrement, der Provinz 50 bis 52000 L., jetzo nur 25000

25000. Die Fronen kosteten sonst 620000 L.; die jet[zige] Contribution in Gelde beträgt nur 274000 L., und die [Ar]beit wird besser und dauerhafter. Eine Folge davon, [daß] kein Pascha [Intendant] mer, sondern die Provinzial[ad]ministration, die Aufsicht darüber füret.

Tabelle N° 7. Eine arme Familie von 5 Personen, Eltern und 3 Kinder, die in Paris für 300 L. järliche Miete wont, bezalt und braucht folgendes in jedem Jar:

| | L. |
|---|---|
| für *Capitation* und Taxe d'*industrie* | 45 |
| 1 Minot Salz | 62 |
| wöchentlich nur 6 Pf. Fleisch von der 3ten Klasse à 10 S., järlich | 156 |
| täglich 1 Bout. Wein, der wolfeilste à 10 S. | 182 |
| 2 Fuhren [voies] Holz à 24 L. | 48 |
| für Accise von Oel, Butter, Talg | 50 |
| | 543 |

Nach dem neuen Plan des Verf., der halb physiokratisch [ist], den Städten alle Accise ꝛc. abschaffen, und dafür von jedem Haus $\frac{1}{4}$ seiner Miete nemen will, würde die arme Familie jährlich 165 L. 4 S. weniger brauchen. Das Minot Salz würde für 20 L., das Pf. Fleisch von mittlerer Güte für 8 S., die Bouteille Wein für 4 bis 5 S., und die Fuhr Holz, die jetzo 7 L. Impostен gibt, für 17 L. haben. — Nach dieser Rechnung bezalt (N° 9) ein Rentier von 12000 L., in Paris järlich blos für obbemeldte unentberlichste Bedürfnissen, samt den Impostен, 15322 L. (300 Pf. Fleisch wöchentlich, à 62 S., u. s. w. gerechnet).

20.

Warschau, 3 März, 1788.

Traurig ist es freilich anzusehen, daß so viele Polen das Gute nicht einsehen wollen, welches ihnen [die] gütige

*…wislav Augusz* schon verschafft hat, und es sich …r werden läßt, ihnen noch mer zu verschaffen. …derationen! sogar hört man laut sprechen, daß …, sich benachbarten Mächten zu ergeben. Niche …auer, die ihren Groß-Herzog von ganzer Seele …

…sches Buch, das ohnlängst unter dem Titel, …ciem *Jana Zamoyskiego* bei uns erschienen …ffehens erregt, und ist, wo nicht confiscirt, … zu haben. Der Verfasser nennt sich einen … Polens in das preußische Joch geratenen … Buch besteht aus 347 Seiten, von denen … igen Zustand Polens gehen, die übrigen aber *…amoyskij* Ehren-Gedächtnis enthalten. Ich …ige Stellen daraus, die von dem Frei-Sinn, …r Denk-Art, und der Erbitterung der Nation gegen die …achbarn (welche Erbitterung man, durch die allergröbsten …warheiten in offenem Drucke, bis zur Wut treiben will) …ffallend zeugen, in der Uebersetzung bei.

S. 91. Freiheit der Königs-Wal. So lange als … heutige Denkungs-Art der Monarchen anhält; so lange … die gegenwärtige Einrichtung in Europa fortdauern wird: …dere dich, Polen! allen solchen Umständen auf das eheste … entsagen, durch welche fremde Nationen eine Leichtigkeit …angen, an Deiner inneren Regirung Anteil zu nemen. …in heutiger Zustand ist dergestalt beschaffen, daß, je we… …er Mittel du den Ausländern übrig lassen wirst, in Deine …girung Einfluß zu haben, desto länger und desto stärker …ine innere Ruhe hiedurch befestigt werden wird. Schwa… … werden durch Einigkeit gestärkt. Die "Einfürung einer …ron-Folge in Polen wird dieses Land vor einer ferneren …lung bewaren".

S. 105 folg. Rußland. Das Russische Reich hält so viel Land, als das ganze übrige Europa. Es

Thränen in den Augen, wurde hierauf von dem unglücklichen jedoch ehrlichen *Johann Kazimir*, der Wehlauische Vertrag und der Bromberger Tractat unterzeichnet.

Im J. 1701, da *Friedrich* I. die Polen in neuen Verwicklungen erblickte, und sich schämte, länger Kurfürst von Brandenburg genannt zu werden, setzte er sich selbst die Krone auf, und nannte sich König von Preußen.

In unsern gegenwärtigen Zeiten, hat einer der Könige aus diesem Hause, und zwar eben derjenige, welcher allein das nur bis dahin die Nationen für unverbrüchlich und für allgemein heilsam gehalten haben, über den Haufen geworfen hat; eben derjenige, welcher sich 2mal nicht geschämt hat, die polnische Landes-Münze, unter einem entehrenden Siempel, zu verfälschen; eben derjenige, welcher Europa gelert hat, daß die Gerechtigkeit der Monarchen nur auf dem Schwerd und auf den Barschaften gegründet seyn müsse, daß das Wol einer einzelnen Nation von dem Wol der ganzen Menschheit abgesondert sei; daß das gegebene Wort derjenige, ihre Ehrlichkeit, ihre Treue und Glauben, nur ein leeren Schall von Worten ausmachen; und der das gefährliche würdige Beispiel, welches unter den Menschen das größte Verderben anrichten wird, gegeben hat, daß es die wahre Politik wäre, an der Schwächung seiner Nachbarn gearbeitet, und daß Tractaten und Bündnisse unter Nationen nichts mer als nur leere Formalitäten sind. — Dieser Friedrich II. der eben so wie seine Vorältern dachte, und der es bemerkte, daß die Polen eben so wie ihre Nachbarn in Unruhe lebten, hat sie unter einander zu vermindern bemühet; hat hierauf Rußland in einen Krieg mit den Türken verwickelt; hat zugleich das Gewissen der frommen russischen Kaiserin bei ihrem Capellan erkauft, und hat endlich diesen beiden Kaiserinnen angeraten, daß sie das unruhige Polen mit ihm zugleich unter einander teilen möchten. Sie wurde hierauf durch die Not, diese durch ihren Beichtvater zu diesem Raube überredet; und der große Friedrich

n Ende beide Damen be . . . . . Damit nun dieser
aub nach Wunsch ausgefürt würde, so wurden von Seiten
s Königes von Preußen folgende Mittel angewandt. Die
eußischen Truppen rückten, nach einer gegebenen Versiche-
ng einer großen Freundschaft für Polen, unter dem falschen
orwande, daß die Ausbreitung der Pest zu befürchten wäs
, in GroßPolen herein. Des Tages über wurden die
enschen ausgekundschaftet; und in der Nacht fiel man die-
cher Weise in die Dörfer und Städte ein, schleppte die aus-
uchtesten jungen Leute, von ihren EheFrauen, von ihren
ndern, aus ihren Betten hinweg, band sie an die Pferde
, und trieb sie als eine Herde Vieh aus dem Lande hin-
s. Durch die hiebei ausgestoßene fürchterliche Verwün-
ungen, durch das durchdringende Geheul der Unglückli-
n mitten in der Stille der Nacht, wurde der Soldat nur
ch wilder gemacht. Weder der plötzliche Tod der empfind-
nen Mütter, noch die Bitten und das Jammervolle Stö-
n der durch das Alter gebeugten Väter, die es sich oft als
ien Beweis der Barmherzigkeit ausbaten, daß ihnen ihr
ben genommen würde, nachdem ihnen die einzige Stütze
rer Erhaltung, ihr Son, war entrissen worden: nichts
ir vermögend, den Preußen zu erweichen. Ferner wurde
ch aller Vorrat von Getreide hinweggenommen. Hier sah
selbst, daß Menschen mit Sicheln, mit Gras, und mit
lättern von den Bäumen, sich ernären mußten. Was ich
r noch mer sagen [lügen] werde, dieses übersteigt alle
raunei. Zu eben derselben Zeit, da ein Teil unsrer Ein-
ner von Hunger dahin starb, hat jener *Friedrich* der
roße, der das Getreide, seiner häufigen Menge wegen,
ht ausfüren konnte, die Hälfte davon ins Wasser und in
i Kot werfen lassen. — Zuletzt blieb in Polen noch einiges
ies Geld übrig: um also selbiges an sich zu ziehen, be-
nte er sich hierzu der Juden, die unter dem Schuz der
ruppen im Lande herumliefen, und für Silber und für
old den Polen Blech aufdrangen. O möchte doch die

wird. — Nähere IntestatErben, welche dieses Testament anfechten wollten, haben sich bisher noch nicht gefunden. Und wenn sich dergleichen finden sollten: so würden sie an den besondern ErzStifts-Kölnischen LehnRechten, und an der Freiheit, mit welcher Bedbur und die übrigen Güter bisher vererbt sind, dagegen nichts ausrichten. Denn alle andern giltigen Zeugnissen von der Befugnis der Erz-Stift-Kölnischen Vasallen, über ihre Lehen, ohne Einwilligung der LehnsErben, unter Lebendigen und auf den Todes-Fall frei zu disponiren, hat solche auch im J. 1766, der Kur-Kölnische HofRat, in einem bei *Cramer* in den Wetzlarischen NebenStunden Th. 64, S. 190, gedruckten an das ReichsCammerGericht erstatteten Berichte, alten als eine Sache, die mit Kölnischen Lehen täglich vorkäme und durch vielfältige Præjudicia bestätigt sei. — Eben dieses wird auch durch das eigene Herkommen bei der Herrschaft Bedbur bestättigt: indem die HeiratsVerträge von 1403 und 1425 ware ErbVerträge enthalten, welche ohne Lehnherrliche Bewilligung errichtet, und nachdem solche von der *Reifferscheid*schen Linie angefochten worden, dennoch durch den SchiedsRichterlichen Ausspruch des Lehnherrn für gültig erklärt sind.

Wenn man hiergegen die Anmaßungen der Grafen von Neuenar bieser streitigen Güter erwägt: so fällt A. bald in die Augen, daß der erste Usurpateur, Graf *Werner* von Salm, gar kein Recht dazu hatte, und folglich auch keins auf seine Nachkommen habe bringen können. Sein Besitz ist possessio maxime *vitiosa*, weil er Bedbur mit Gewalt und durch Friedens-Bruch erworben, und sich durch spanische Kriegs-Macht darinn gegen den Willen des Lehnherrn befestiget hat. Die Belehnung darüber hat er für Geld im fremden Lande erschlichen; und solche, wie der Lehnherr selbst sagt, blos in odium eines Grafen *Adolf* von Neuenar erhalten, welcher doch nicht Eigentümer davon war.

Digitized by Google

ıb B. die Einwendungen, welche er und seine Nach-
mmen der Bentheimischen Klage entgegengesetzt haben,
ız unerheblich; überdem Prozeßwidrig, nach und nach,
r Verschleppung des RechtsHandels, und zum Teil erst
ch völligem Schlusse der Sachen, vorgebracht: welche also
r keine Rücksicht verdienen. Sie bestehen in folgenden.

1. Die Ausflucht der Verjärung. Sie ist völlig
ındlos, weil es ihr an allen gesetzlichen Eigenschaften ei-
: Verjärung felt. Denn nicht zu gedenken, daß eine mit
ewalt in Besitz genommene Sache, weder vom Erwer-
r, noch von dessen Erben, durch Verjärung erworben wer-
ı kan: so felts hiebei auch an der bona fide, justo titulo,
d justo tempore. In Ansehung des letztern muß näm-
h insonderheit die ganze Zeit des 30järigen Krieges abge-
hnet werden. Ueberdem stehen auch noch unzälliche ge-
htliche und außergerichtliche Interpellationes dieser Ver-
rung entgegen; wie nicht weniger das Bekäntnis des Kurf.
*laximilian Heinrich*, daß dem klagenden Hause Bentheim,
ıter der ganzen langen Regirung des Kurf. *Ferdinand*,
ichterliche Hilfe und Gehör versagt gewesen sei. Endlich
det auch die Natur dieser Güter, da sie ex pacto & pro-
dentia majorum vererbt werden, keine andre Verjärung,
s die, welche bei eines jeden Erben eigener Person, mit
langtem 25sten Jare, zu laufen anfängt.

2. Der 2ten Einwendung, daß Bedbur ein *Reifer-
heidsches* MannStammGut sei, widerspricht der erste Lehn-
rief von 1291, nach welchem Kinder beiderlei Geschlechts
ben sollen; — widerspricht auch die bewiesene KunkelLehns-
igenschaft, — die SchiedsRichterlichen Aussprüche von
422 und 1428, — und die dem weiblichen Stamme seit
er als 150 Jaren ohne Widerspruch gestattete ErbFolge.

3. Nach der 3ten Einwendung sollen diese Güter durch
elonie verwirkt seyn. Allein nicht zu gedenken, daß
Graf *Adolf* mit seiner Verteidigung des Kurf. *Gebhard*
ichts weiter getan hat, als was er nach dem LehnRecht

schuldig war: so wird hier nicht über seine, sondern über
Güter seiner Gemalin gestritten, welche deshalb nicht
gezogen werden, und noch weniger nach beider Ableben, b
unschuldigen LehnIntestatErben, die nicht ihre Nachkom
men sind, vorenthalten werden konnten. Von andrer S
war die Felonie, welche Graf *Werner* von Solms selbst be
gangen hat, indem er die Landes- und LehnsHerrschaft
Bedbur dem Herzog von Jülich zuwenden wollen, wo
nach den LehnRechten, auch seine Nachkommen des Lehn
verlustig macht.

4. hat man auch daraus eine Ausflucht formirt, daß
der Kläger aus der *Friedrich*schen Linie des Nassauischen
Hauses abstamme, die streitigen Güter aber bisher bei
*Wilhelm*schen Linie gewesen wären, weshalb der Kläger sam
und zu selbigen nicht qualificirt sei. Darauf dient zur
reichenden Antwort, daß a. die *Friedrich*sche Linie zwa
wol von der *Reiferscheid*schen Tochter abstammt, bei mel
Bedbur zu ewigen Tagen bleiben soll, als die *Wilhelm*
daß b. von der letztern niemand vorhanden ist, wie
will, und zu dem Ende seine Abstammung bescheinigt hat,
und c. schließt das Rechtsbeständige Testament alle
nähere IntestatErben aus. Gegen dieses Testament hat
Beklagte seine

5te Einrede gerichtet: aber dieselbe, wie alle
ben, erst nach Beschluß der Sache angebracht; weshalb
Erkänntnis darauf keine Rücksicht genommen werden kann.
Ueberdem ist aber, durch den Erweis, sowol der Aechtheit
des Testaments, als der Befugnis der Erblasserin,
diese Güter zu testiren, diese Einwendung hinreichend
digt.

Die

6te Ausflucht ist eben so unzulässig als ungegründet.
Der Beklagte hat nämlich, nach beschlossener Sache,
vorgeben wollen, das ErzStift sei ihm wegen der 120
GoldFl., die sein Anherr, Gr. *Werner*, für Bedbur
den Kurf. *Ernst* bezalt habe, eine Schadloshaltung

Digitized by Google

m Vergleiche von 1659 habe aber das Haus Bentheim
rsprochen, das ErzStift zu vertreten, wenn der jetzige
nhaber gegen das ErzStift einen Anspruch auf Schadlos
ltung mit Recht machen könne. Folglich trete die Regel
i: quem de evictione tenet actio, hunc agentem repel-
exceptio. Allein wenn diese Ausflucht auch Ordnungs
äßig angebracht wäre: so würde der Ungrund sich daraus
on ergeben, daß a. Graf *Werner* wissentlich mit fremm
m Gute sich hat belehnen lassen. Ein solcher aber kan nur
viction fodern, wenn er sich dieselbe ausdrücklich hat ver
rechen lassen: dieses hat Gr. *Werner* nicht nur nicht ge
n, sondern beim Empfang der nichtigen Belehnung, noch
erdem alle daher entstehende Gefar ausdrücklich über sich
nommen. Sodann ist b. das ErzStift so wenig,
s die Nachfolger vom Kurf. *Ernst*, für das Geld, wel
es letzterer empfangen hat, einzustehen schuldig, da es nicht
m Besten des Stifts verwandt ist, und die Nachfolger
s Kurf. *Ernst* nur Successores singulares sind. Woraus
nn von selbst folgt, daß also auch der Kläger zu keiner
chadloshaltuug verbunden sei. Endlich

7. hat Beklagter auch noch durch eine Adcitation von
Salm-Dick den RechtsHandel zu verschleppen gesucht. Es
ht aber dem Kläger im geringsten nichts an, ob der Hr.
raf von Salm-Dick als ErbInteressent, den Inhaber von
n jetzt streitigen Gütern schadlos halten müsse, oder nicht.

Aus alle dem ergibt sich also, daß die Klage wol
gründet, die Ausflüchte sämtlich unerheblich, mithin der
klagte Inhaber dieser Güter, als malæ fidei Possessor,
escendent und Erbe des ersten Usurpateurs, dieselben mit
len genossenen 200jährigen Einkünften, herauszugeben schul
g sei, ohne deswegen eine Schadloshaltung fodern zu können.

Außerdem haben sich im J. 1719 ein Freiherr
otthard Krafft *von Mylendonck*, nebst seiner Gemalin
largaretha Elisabeth geb. *von Mylendonck*, als Intere
nienten bei diesem RechtsHandel gemeldet, und vorgeges

schuldig war: so wird hier nicht über seine, sondern über die Güter seiner Gemalin gestritten, welche deshalb nicht eingezogen werden, und noch weniger nach beider Ableben, den unschuldigen LehnIntestatErben, die nicht ihre Nachkommen sind, vorenthalten werden konnten. Von andrer Art war die Felonie, welche Graf *Werner* von Salm selbst begangen hat, indem er die Landes- und LehnsHerrschaft von Bedbur dem Herzog von Jülich zuwenden wollen, welche nach den LehnRechten, auch seine Nachkommen des Lehns verlustig macht.

4. hat man auch daraus eine Ausflucht formiret, daß der Kläger aus der *Friedrichs*chen Linie des Nuenarschen Hauses abstamme, die streitigen Güter aber bisher bei der *Wilhelms*chen Linie gewesen wären, weshalb der Kläger fremd, und zu selbigen nicht qualificirt sei. Darauf dient zur hinreichenden Antwort, daß a. die *Friedrichs*che Linie eben so wol von der *Reiferscheid*schen Tochter abstammt, bei welcher Bedbur zu ewigen Tagen bleiben soll, als die *Wilhelms*che; daß b. von der letztern niemand vorhanden ist, der erben will, und zu dem Ende seine Abstammung bescheinigt hätte; und c. schließt das Rechtsbeständige Testament alle solche nähere IntestatErben aus. Gegen dieses Testament hat der Beklagte seine

5te Einrede gerichtet: aber dieselbe, wie alle folgenden, erst nach Beschluß der Sache angebracht; weshalb in Erkänntnis darauf keine Rücksicht genommen werden kan. Ueberdem ist aber, durch den Erweis, sowol der Aechtheit des Testaments, als der Befugnis der Erblafferin, über diese Güter zu testiren, diese Einwendung hinreichend erledigt.

Die

6te Ausflucht ist eben so unzulässig als ungegründet. Der Beklagte hat nämlich, nach beschlossener Sache, nur vorgeben wollen, das ErzStift sei ihm wegen der 12000 GoldFl, die sein Anherr, Gr. *Werner*, für Bedbur an den Kurf. *Ernst* bezalt habe, eine Schadloshaltung schuldig.

Im

Im Vergleiche von 1659 habe aber das Haus Bentheim versprochen, das ErzStift zu vertreten, wenn der jetzige Inhaber gegen das ErzStift einen Anspruch auf Schadloshaltung mit Recht machen könne. Folglich trete die Regel ein: quem de evictione tenet actio, hunc agentem repellit exceptio. Allein wenn diese Ausflucht auch Ordnungsmäßig angebracht wäre: so würde der Ungrund sich daraus schon ergeben, daß a. Graf *Werner* wissentlich mit fremdem Gute sich hat belehnen lassen. Ein solcher aber kan nur Eviction fodern, wenn er sich dieselbe ausdrücklich hat versprechen lassen: dieses hat Gr. *Werner* nicht nur nicht gethan, sondern beim Empfang der nichtigen Belehnung, noch überdem alle daher entstehende Gefar ausdrücklich über sich genommen. Sodann ist b. das ErzStift so wenig, als die Nachfolger vom Kurf. *Ernst*, für das Geld, welches letzterer empfangen hat, einzustehen schuldig, da es nicht zum Besten des Stifts verwandt ist, und die Nachfolger des Kurf. *Ernst* nur Successores singulares sind. Woraus dann von selbst folgt, daß also auch der Kläger zu keiner Schadloshaltung verbunden sei. Endlich

7. hat Beklagter auch noch durch eine Adcitation von Salm-Dick den RechtsHandel zu verschleppen gesucht. Es geht aber dem Kläger im geringsten nichts an, ob der Hr. Graf von Salm-Dick als ErbInteressent, den Inhaber von den jetzt streitigen Gütern schadlos halten müsse, oder nicht.

Aus alle dem ergibt sich also, daß die Klage wol begründet, die Ausflüchte sämtlich unerheblich, mithin der beklagte Inhaber dieser Güter, als malæ fidei Possessor, Descendent und Erbe des ersten Usurpateurs, dieselben mit allen genossenen 200jährigen Einkünften, herauszugeben schuldig sei, ohne deswegen eine Schadloshaltung fodern zu können.

Außerdem haben sich im J. 1719 ein Freiherr Gotthard Krafft *von Mylendonck*, nebst seiner Gemalin Margaretha Elisabeth geb. *von Mylendonck*, als Intervenienten bei diesem RechtsHandel gemeldet, und vorgege-

ben, daß sie aus der *Wilhelm*schen Linie des Nivenarschen Hauses abstammten, und folglich nähere Intestat-Erben zu den streitigen Gütern wären. Da sie aber ihre Verwandtschaften mit der Erblasserin nicht einmal angegeben, geschweige denn bescheiniget haben: so ist ihnen vom Kläger mit Recht die Ausflucht der Inqualification entgegen gesetzt. Hierauf haben sich beide beruhiget; — sind auch nachher ohne Kinder verstorben, und niemand von der *Mylendonck*schen Familie hat seit fast 70 Jaren weiter einen Anspruch gemacht, der aber allemal, durch das vorhandene Testament der Erblasserin, und andre Gründe, leicht zu eludiren gewesen seyn würde.

Nachdem diese Sache zwischen beiden Haupt-Teilen zur richterlichen Entscheidung schon längst reif war: so hat sich auch der Kur-Kölnische CammerAnwald noch gelusten lassen, diese Sache durch eine Intervention zu verschleppen, und hierzu strafbarer Weise den Namen von einem Kurfürstl. Interesse zu missbrauchen; welches er jedoch mit nichts anzugeben vermocht hat. Dagegen macht er nochmals den Sachwalter von dem Beklagten. Seine Interventions-Gründe sind blos die Salmischen schon längst widerlegten Einreden: wobei er denn, gegen die Pflichten seines Amts, und gegen das Interesse des ErzStifts, nicht nur behauptet, daß der Beklagte vom ErzStifte schadlos gehalten werden müsse; sondern die Sache sogar an einen andern Gerichts-Stand bringen will.

So wie der CammerAnwald mit dieser eben so unzeitigen als ungegründeten Intervention, mit Verurteilung in die KostenErstattung, billig abzuweisen ist: so hat das Haus Bentheim nichts angelegentlicher zu wünschen und zu hoffen, als daß ihm diejenige unparteilichste und schleunigste Justiz widerfaren möge, welche der jetzige gleichwürdigste Regent des ErzStiftes, den Lehrern des Rechts und zugleich allen Richtern in selbigem, so ernstlich anempfolen hat.

## 22.

### Klagen zweier Reisenden das Post-Wesen in einigen Gegenden Deutschlands.

1. Münster, 15 Febr. 1788.

Ewr. Verlangen gemäß, habe ich die Ehre, hiernes n ganzen Verlauf der mir vor Hamburg begegneten lchte schriftlich einzusenden.

Da ich auf meiner Reise nach Hamburg, den 11 oder Sept: vorigen Jars, des Morgens schon um 10 Uhr arburg ankam; so wollte ich noch gern den nämlichen zu Hamburg eintreffen: ich mußte deswegen, weil ich Wagen bei mir hatte, und nicht Harburg repassirte, esonderes Schiff mieten, welches man dort einen Ever t; weshalb ich mich im Post-Hause an die Hrn. Poste etaire wandte, die mir zu dessen Besorgung den Evers ster heraufschickten. Da ich denselben wegen des Preis es Evers befragte: so versicherte dieser mir, ich brauchte s mer, wie 2 ℛ daſiges Courant, den Schiffern für Fart von Harburg nach Hamburg zu zalen; wollte ich n darüber noch ein kleines Trink-Geld geben, so stünde völlig in meinem Belieben. Zum Ueberfluß befragte mich noch vor meiner Abreise wegen des Preises bei den . Post-Secretairen, welche mir das nämliche, wie der r Meister, zur Antwort gaben.

In Begleitung von 3 Schiffern fur ich alsobald dar von Harburg ab. Zween von diesen Schiffern unter en nicht, wegen des etwas widrigen Windes, den gan Weg, uns von der Gefar und Beschwernis der Fart so l, als auch der Unmöglichkeit, Hamburg zu erreichen, unterhalten, auch beim Bedienten, so viel möglich, uns n Charakter und unsre Bekanntschaften auszufragen: wel s erstere so weit ging, daß selbst der 3te Schiffer darüber oste, und ihnen unter andern mit den Worten, "was kan



Digitized by Google

das helfen, den Fremden so vorzulügen", mermalen einen Verweis gab. — Dem ungeachtet kam ich doch früh genug vor Hamburg. Das erste Geschäft der Schiffer war, die Herauswindung des Wagens zu besorgen, welches mit vieler Geschwindigkeit geschah, und wärend dessen uns die Schiffer auszufragen suchten, ob wir auch Hardung repalsirten, wobei sie sich immer einander ins Ohr flüsterten. Wegen des auf dem Wagen befindlichen Gepäckes, mußte der Bediente mit ans Ufer gehen; meine Frau und ich waren nur noch allein im Schiffe. Ich gab den Schiffern zur Bezalung eine halbe Pistole, wovon ich 2 ßß für die Fart, und 8 Sgr. vorerst zum TrinkGeld bestimmte, weil solche Leute nie mit dem ersten TrinkGelde zufrieden sind. Wie erstaunte ich aber, als einer dieser Leute, welcher meine Frau und mich am meisten mit der Schilderung der großen aber gar nicht wirklichen Gefar, wärend der Fart zu ängstigen gesucht hatte, mir diese halbe Pistole, mit einer wollüstig lächelnden Mine und dem Bedeuten wieder in die Hände warf, "es wäre dies noch nicht einmal genug für die Fart, wofür ihm 4 ßß gebürten, viel weniger für TrinkGeld". Lange zankte ich mich mit diesem Kerl und seinem Kameraden herum, berief mich auf die Hrn. PostSecretaire und den EverMeister, sprach die am Ufer befindliche Zuschauer um Hilfe an: allein da auch hiervon die begerte Hilfe nicht erfolgte, das Schiff allmälich weiter vom Ufer wich (ob dieses mit Vorsaz von den Schiffern geschehen sei, kan ich mit Gewißheit nicht behaupten), und wenn auch ich hätte abspringen können, solches doch wegen meiner Frau unmöglich war; so mußte ich, um nur wieder ans Ufer zu gelangen, den Kerls 4 ßß zalen. Hierbei muß ich noch erinnern, daß der eine ordentliche Schiffer wenig Anteil an der ganzen Affaire nam; und auch einer, welches meines Erinnerns der nämliche war, mir 1 Fl. nachlassen wollte, welches ich aber ausschlug, wenn nicht die völligen zu viel gefoderten 2 ßß nachgelassen würden.

Ich

Ich berichtete diesen ganzen Vorfall bald darauf an den Hrn. Burgemeister zu Harburg, und meldete ihm den Gast-Hof und die Länge meines Aufenthalts in Hamburg. Was aber dadurch bewirkt worden, kan ich nicht sagen, weil ich vom Hrn. Burgemeister, wiewol ich mich noch einige Tage über die gemeldte Zeit in Hamburg aufhielt, mit keiner Antwort beehret bin.

D. S . . . g.

II. Osnabrück, im Jan. 1788.

Ewr. werden sich sehr verdient machen, wenn Sie die Güte haben, durch Ihre .... Staats-Anzeigen alle Reisende vor dem ordinären Post-Wagen zu warnen, welcher zwischen Münster und Osnabrück über Lartbergen und Lengerich geht. Es läßt sich wirklich für einen Reisenden nichts gefährlicheres gedenken, als ein schwer beladener, engspuriger, kurzer, mit einem elenden Verdeck versehener Post-Wagen, welcher durch die schlechtesten Wege, von den gröbsten Post-Knechten, bei stockfinsterer Nacht, fortgebracht wird, und der auf so mancher Tour, teils mit, teils ohne Verschulden der Postillons, umgeworfen wird. Aber nicht allein bei Nacht, sondern auch bei Tage, fällt dieses elende Fahr-Werk sehr oft um. Beides weiß ich aus eigner Erfarung, die ich durch Menschenliebe berechtiget bin hier mitzuteilen. Ich fur mit diesem Wagen aus Lengerich, und wir waren bei finsterer Nacht kaum eine Stunde gefaren, so fiel der Wagen um. Wir wurden für diesmal ganz sanft in den dicksten Kot gelegt; und blos der Wagen hatte verschiedenen der Reisenden einige Contusionen gemacht. Es war im Winter, mithin kalt, und wir mußten fast 2 Stunden im Kote da stehen, ehe der Wagen wieder in seine fahrbare Lage kam. — Bald darauf war ein Freund von mir denselben Weg gekommen, und erzälte mir, daß er bei hellem Tage mit diesem Wagen umgeworfen sei; und einer von den Reise-Gefärten meines Freundes sagte mir,

daß ihm solches schon mereremale begegnet sei, und er mag es nun ferner nicht, mit diesem Wagen zu reisen.

Im vorigen Sommer fur ich in Gesellschaft mit Extra Post nach Münster. Unterwegs begegnete uns diese so meuse ordinäre Post. Der Postillon setzte die Pferde in rasenden Trott, und der ganze Wagen fiel am hellen Tage, vor unsern Augen, auf die elendeste Weise, fast auf einer Erde um. Die Unglücklichen kamen auch diesmal mit dem Schrecken und blutigen Köpfen ab, wenn nicht die Folgen bei einer dabei befindlichen jungen Frau noch schlimmer geworden sind, welches ihr Mann sehr befürchtete. Viel andrer mir bekannter Fälle zu geschweigen, sah ich erst vor einigen Tagen einen reisenden Franzosen mit verbundenem Kopf vor meinem Hause langsam vorbeifahren, der ebenfalls mit jenem Wagen umgeworfen und beschädigt worden war.

Doch muß ich noch bemerken, daß dies keine fürstliche Post ist, sondern daß sie nur von fürstlichen Postmeistern privatim unterhalten wird; übrigens aber werden die Passagiere, wie auf allen Posten Deutschlands gewöhnlich ist, behandelt.

Es ist wirklich hart, wie man auf der ordinären Post vorzüglich auch in den ..... Landen, faren muß. Die Herren, die dieses wol abändern können, die faren mit eigenen Equipagen, und wissen also nicht, was es heißt, 3, 4 Nächte hinter einander, auf einem elenden Wagen zu sitzen, wo die SitzBänke nicht einmal eine Seitenlehne haben. So sind würklich die meisten ordinären Wagen, den einzigen ausgenommen, welcher über Göttingen nach Cassel fährt: aber der faßt selten alle Passagiere; die andern müssen auf elenden Beiwagen von obbeschriebener Art hangen, und wenn sie in Schlaf geraten, den Hals wagen.

Warum hat man noch zur Zeit so wenig den Weg der Publicität eingeschlagen, um Reisende, gegen schreiende Ungerechtigkeiten einiger PostOfficianten, (und gegen wahre Räubereien einiger GastWirte, worüber man seit einiger

Zeit

Zeit in Deutſchland beinahe eben ſo häufig, wie in Italien, klagen hört), in Schutz zu nemen? In hundert Fällen kan der eilende Reiſende nicht Einmal ſein Leid der Behörde klagen. — In Schweden ſteht in jedem Poſthauſe ein verſchloſſener Stock, in den der Reiſende eine ſchriftliche Anzeige ſeiner Beſchwerden ſtecken kan. H.

---

23.

St. Petersburg, 2 Apr. 1788.

Die Ruſſiſche Geſchicht- und Statskunde iſt, in unſern Tagen, von ein par franzöſiſchen Schriftſtellern faſt zu gleicher Zeit bearbeitet worden:

*Hiſtoire* de *Ruſſie*, tirée des Chroniques originales, des pieces authentiques & des meilleurs Hiſtoriens de la nation, par Mr. Levesque, Paris, 1782, 8: und

*Hiſtoire* phyſique, morale, civile & politique de la *Ruſſie* ancienne & moderne, par Mr. Le Clerc, Ecuyer, Chevalier de l'ordre du Roi, & Membre de pluſieurs Academies, Paris 1784, 4.

Schon das Titel-Blatt der *Leveque*ſchen Geſchichte zeigt, daß der Verf. wenigſtens beeifert geweſen, ſein Werk aus ſo ächten Quellen zu ſchöpfen, als einem mit anderweitigen Pflichten in Rußland beſchäftigt geweſenen Ausländer in 12 Jaren möglich war. Auch iſt ſein Werk ein Beweis der Billigkeit gegen eine Nation, welche allen andern Nationen, beſonders der aufgeklärten franzöſiſchen, gebürende Achtung bezeigt. Doch an Unrichtigkeiten, auch manchen von großer Erheblichkeit, felt es nicht darinn.

Aber die *Le Clerc*ſche Geſchichte iſt allen der franzöſiſchen Sprache kundigen Ruſſen und Ausländern eckelhaft. Der Hr. General-Major Iwan Nikitiez *Boltin*, ein ehemaliges Mitglied vom Reichs-Kriegs-Collegio, der nun ſeit einiger Zeit, frei vom Geräuſch öffentlicher Geſchäfte, ſeine Tage unter den Muſen ſtille verlebt, hat die Ehre ſeiner



Digitized by Google

Nation durch jenes Buch so sehr angegriffen gefunden, daß er ein eigenes Werk dagegen, unter dem Titel: Anmerkungen über die Geschichte des alten und heutigen Rußlands, verfaßt hat. Es ist in russischer Sprache bereits in 4°, 150 Bogen stark, gedruckt. Der Hr. Collegien-Rat *Völkner* hat eine deutsche Uebersetzung von dieser Kritik verfertiget, und wünscht sich einen Verleger in Deutschland dazu. Ein Hr. *Dubrovskij* bei der russischen Gesandtschaft in Paris, übersetzt es ins französische.

Wäre Hr. *Le Clerc*, als Arzt, bei der bloßen physischen Beschreibung von Rußland stehen geblieben: so hätte er vielleicht der Welt, oder wenigstens seiner eigenen Nation, ein angenemeres Geschenk gemacht, als mit seiner moralischen, civilen, und politischen Beschreibung ohne die physische, die er nicht einmal geliefert hat. Warum wollte doch der Mann seinen Landsleuten gehässige, oder doch verkleinerliche Gedanken von einem Reiche beibringen, worinn er das Recht der Gastfreiheit bis zum Uebermaße genossen (denn man rechnet 4 bekannte große Anstalten, von deren jeder er den nach dem Etat bestimmten erklecklichen Gehalt als Arzt allein genossen, von welchen 4 dankbarere Aerzte hätten leben können; seine weitläuftige Privat-Praxis in vornemen Häusern ungerechnet), und aus welchem er seine eroberte Brocken wolbehalten mit sich nach Hause bringen durfte. Die Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, und die Moskauer Universität, leiden billig seinen Tadel, weil er nicht als Ehren-Mitglied von ihnen Pension genießet.

Als Proben von dem Werke des Hrn. *Boltin*, und der Uebersetzung des Hrn. *Völkner*, aber auch als Proben von den falschen Angaben des Franzosen, und seiner bis ins Lächerliche gehenden Unkunde der russischen Sprache, mögen folgende Auszüge dienen.

§. 7. "Der Mangel an Schiffen zur Seefart bringt Rußland, nach Hrn. *Le Clercs* Meinung, um alle die Einkünfte

künſte; die es durch Verführen ſeiner LandesFrüchte in fremde Länder, und durch Einfur der dortigen auf dem Rückwege nach Rußland, erwerben könnte". Zu wünſchen wäre, daß Rußland dieſe Einkünfte auf immer vermiſſen, und dagegen ſeine Leute, die es auf den Schiffen gebrauchen muß, zu andern, unſrer Verfaſſung, unſerm Klima, und der Lage unſers Landes angemeſſeneren Gewerben und Beſchäftigungen, anſtellen möchte. Man laſſe andre Reiche mit dieſem Gewerbe Brod verdienen, wo der Leute zu viel ſind, die aus Mangel an Arbeit gezwungen ſeyn könnten, beim Müſſiggang Not und Hunger zu leiden. In Rußland hingegen gibt es mer Arbeit als Hände, und zwar ſolche Arbeit, die alle durch WarenFrachten zu erwerbende Einkünfte mit reichem Wucher erſetzen würde.

p. 43 ſagt Hr. *LeClerc* von der ruſſiſchen Sprache: voilà le précis des connoiſſances relatives aux langues Slave & Ruſſe: mais elles ont d'autres rapports avec celles d'*Algonquins* & des *Hurons*, & ſur tout avec celles des derniers. C'eſt la *première* fois qu'on en a fait la remarque. Nous obſerverons d'abord que dans le *Huron* tout ſe conjugue que dans le Ruſſe: on y diſtingue des verbes les noms, les pronoms & les adverbes *. . . .

Wer vermutet in einer Ruſſiſchen Geſchichte eine Sammlung Ruſſiſcher Sprichwörter? Hr. *LeClerc* ſagt p. 45: la langue ruſſe a 4291 proverbes & chaque proverbe eſt communement diviſé en deux parties terminées par des rimes. Leur multitude étonnante ceſſe de l'être des

* Ein ſchwediſcher Gelerter fürte, zum Beweis, daß die Sprachen der Lappländer und Hebräer verwandt wären, auch dies an, daß die Conſonanten beider Völker teils *guttorales*, teils *dentales*, teils *palatinæ &c.*, wären! Man erinnerte ihn an eine andre Aenlichkei, — daß beide Nationen, eine wie die andre, ſo viel man wiſſe, mit dem Munde ſprächen. S.

Digitized by Google

dès qu'on se rappelle que 60 peuples au moins entendent & parlent les langues Slave ou Russe, & que chacun de ces peuples a pu fournir un contingent à la collection dont il s'agit. — Im J. 1770 kam in Moskau ein kleines Buch aus der Presse, unter dem Titel: Sammlung von 4291 alten russischen Sprüchwörtern, deren Zusammensteppler, wie man siehet, ein gemeiner Mensch gewesen seyn mag, der weder taugliches vom untauglichen, noch anständiges vom unanständigen, zu unterscheiden wußte, und nur alles im Kopfe zusammenkramte, was in die Hände fiel, nämlich Sprichwörter, Märchen, Zoten, und dergl. Sagen, die nur unter dem Pöbel gebräuchlich sind, keinen Verstand in sich schließen, noch auf einige Sach-Bedeutung sich beziehen. . . . Das Sprichwort, "der Kriegsmann tummelt sich, und die Frau grämt sich", übersetzt *LeClerc:* tandis que le militaire combat, la femme *brule* la maison (er kannte das russische *gorujet* nicht von *gorit* unterscheiden). "Wenn der Wojewode gefaren kömmt, dann werden Semmeln aufgetragen": voici le Voïevode qui arrive, distribuez le pain blanc. "Ein Besoffener schläft aus (wird nüchtern), ein Narr nimmermehr": l'ivrogne s'endort souvent, le mechant jamais. "Jeder Mensch ist in der Stube, der Teufel allein unter freiem Himmel": l'honnête homme habite une cabane, le diable occupe le *palais*.

§. 34. "Ce prélat . . . a composé . . . une vie des Saints distribués dans l'ordre du Calendrier, sous le titre de *Minei Tcheti*. Si ce titre est une allusion à la fable des filles de *Minée*, l'allusion paroitra singulière aux Lecteurs". Das Wort *Minea* ist griechisch, stammt her von μην, der Monat, weil jedes Buch für einen ganzen Monat Lebens-Beschreibungen der Heiligen, die bei der Kirche an jedem Tage feierlich sind, in sich begreift. Das Wort *Czetija* aber ist russisch, und bedeutet Legende, zum Lesen vorgelegt, zum Unterscheid von andern, auch *Minei*, jedoch ohne beigefügtem Worte *Czetija*, genannten Kirchen-Bü-

Büchern, in welchen die zu Ehren der Heiligen für jeden Tag des ganzen Monats abgefaßten LobGeſänge ſtehen. Der erſteren Bücher ſind 12, und der letzteren eben ſo viel, nach der Monate Anzal im Jar.

Die Feler, die Hr. *LeClerc* bei Ueberſetzung des ganzen Gedichtes über die Schlacht bei Tſchesme von *Cheraſkov*, und eines Teils des erſten Geſangs der Petriade von *Lomonoſſov*, begangen hat, ſind unzäliche, und werden hier Schockweiſe hergerechnet.

p. 140 paraphraſirt Hr. *LeClerc* die ſogenannte *Solowetzkiſche* Inſel ganz irrig in l' Isle des *Roſſignols*. *Solowej* heißt im ruſſiſchen wirklich eine Nachtigall: aber das adjectivum würde von dieſem ſubſtantivo entweder *ſolovkowoj*, oder *ſolovjewoj*, oder auch *ſolovjinoj* heiſſen müſſen; folglich iſt es nicht möglich, daß *Solowetzkoj* von *Solowej* herkomme. Auch iſt dieſe abſtracte Herleitung phyſiſch unmöglich, weil im ganzen Archangelſchen Gebiete ſchwerlich jemals eine Nachtigall zu ſehen oder zu hören geweſen. Aus der im J. 1786 in Petersburg von der Kaiſerl. Akademie der Wiſſenſchaften herausgegebenen GeneralCharte von Rußland iſt zu ſehen, daß in einem Meerbuſen der Weiſſen See, ſüdlich von Archangel, ein aus vielen Inſeln beſtehender Archipel iſt. Dieſer ganze Archipel, oder alle dortige Inſeln, wie aus den *Minej Czetij* zu ſehen, heiſſen ſchon ſeit undenklichen Zeiten, und noch in unſern Tagen, in der mereren Zal *Solovki*, vermutlich von ihrem erſten EigentumsHerrn aus den Familien *Solovkov* der *Solovtzov*, welches jedoch aus Mangel glaubwürdiger Nachrichten nicht entſcheidend bewieſen werden kan. Die eine Inſel beſagten Archipels, auf welcher das ſogenannte *Solowetzkiſche* Kloſter ſtehet, iſt, wie geſagt, ſüdlich von Archangel 400 Werſt, und in gerader Linie vom nächſten SeeStrande, im Buſen der Weiſſen See, 120 Werſte. Wenn dortige Einwoner aus Andacht, oder in Geſchäften, im Sommer nach dem Kloſter zu reiſen haben: ſo pflegen ſie

ſie vom nächſten Strande in einem Boote die 120 Werſte mit angehender Ebbe in 6 Stunden zurückzulegen. Sonſt hatte dies Kloſter, deſſen erſter Prior *Herman* geheißen, die Einkünfte von vielen 100 Bauern zu genießen; ſeit 1764 hat es ſeinen angewieſenen jährlichen Fond. — Die Reinlichkeit und Ordnung in demſelben, der Wolſtand und die GaſtFreiheit, mit welcher Reiſende, auch fremde Glaubens-Genoſſen, von der daſigen Geiſtlichkeit aufgenommen und beherbergt werden, am allermeiſten aber die außerordentlich bewundernswürdige Lage dieſer Inſel, verdienen gewiß eine umſtändlichere Beſchreibung eines Phyſikers.

p. 177. On a vu que la *population* de Ruſſie monte à peu près à 19 *millions* d'ames des deux ſexes: cette population eſt bien foible pour un Empire dont l'étendue eſt de 949375 lieues quarrées. p. 183. En portant la population de Ruſſie à 19 *millions* d'ames repandues ſur une ſurface de 949000 lieues quarrées au moins, chaque lieue ne contiendra au plus que 20 perſonnes. — Ueber Rußlands großen Raum, und von deſſelben Volksz., nur mit einiger Genauigkeit zu urteilen, bis zu welchem Grade es unzureichend bevölkert ſei, ob dieſe Unzureichlichkeit allerwärts, oder nur Fleckweiſe, bemerkt werde, ob es die Notwendigkeit erfodere, mer bevölkert zu ſeyn, und welcher Orten dieſe Notwendigkeit eigentlich obwalte: bedarf es weit mer Kenntniß von Rußland, als Hr. *Le Clerc* während ſeiner 10järigen Wallfart in dieſem Reiche erworben hat. Seine VolksMenge mit der ausgeſpannten Größe von ganz Rußland überhaupt zu vergleichen, paßt ſich eben ſo wenig, als wenn man die VolksMenge Spaniens nach einem, dem ausgeſpannten Raum aller Länder ſeiner Beſitzungen in Europa und Amerika entſprechenden Masſtabe, berechnen wollte.

Sibirien iſt, in Beziehung auf Rußland, eben das, was Amerika in Betracht Spaniens iſt; folglich muß man von einem und dem andern aus verſchiedenem Geſichts-Punkte



Digitized by Google

urteilen. In Sibirien finden ſich weit weniger Ruſſen un
ter den Bewonern, als in Amerika Spanier, wenn auch
jenes großer Raum nicht einmal in Rechnung kömmt, deſ
ſen allgemeine Bevölkerung weder möglich noch notwendig
iſt. Des ganzen Sibiriens Oberfläche, von der *Uralſchen*
BergKette an zu rechnen, oder von 70° der Länge, bis
ans Stille Meer, enthält nach Ausrechnung eines gewiſſen
Mathematikers 10,007899 QuadratWerſte. Der mitter-
nächtliche Teil Sibiriens, der ſich längſt dem EisMeer
bis 64° der Breite, und von 77° der Länge bis an den *Le-*
*na*Strom erſtreckt, bringt wegen ſeiner, des dortigen Mor-
landes Unterlage ausmachenden und nie ſchmelzenden Eis-
Flötze, außer niedrigem Moſe, gar keine Bäume noch
PflanzenGewächſe hervor. Die öſtliche Strecke Sibiriens
vom LenaStrom bis ans Meer, reicht zwar bis unter den
50° gegen Süden, iſt aber gleichfalls durchaus unfähig,
benützt zu werden. Und eben ſo verhält es ſich mit ganz
Kamtſchatka, deſſen bis unter 55° gegen Mittag reichen-
den Striches ungeachtet, wegen der dortigen Gegend Ab-
ſchüſſigkeit nach Norden und Oſten, dadurch her, den gan-
zen Sommer herrſchenden Nord- und OſtWinde Wirkun-
gen befördert werden, die das dortige Klima faſt unerträg-
lich machen. Und dieſe zum Bewonen für Menſchen unbe-
queme Gegenden, nemen die allergrößte Hälfte obbeſagten
oberflächigen Raums ein. Jedennoch bleiben, nach Abzug
derſelben, noch große wüſte Ländereien übrig, die bequem
ſind, vielen Millionen Menſchen Aufenthalt und Verbleib
zu geben: nur würde dergleichen Bepflanzung, als die Größe
und Bequemlichkeit dieſer Länder bedürfen, für Rußland mer
nachteilig als vorteilhaft ſeyn, ſowol in Hinſicht politiſcher
Ausſichten, als in Erwägung der dortigen Wildfangs-
Narung, die einen anſenlichen Zweig der ReichsEinkünfte
und des dortigen Handels mit Sina ausmacht. Mer Be-
völkerung brauchen dieſe Länder nicht, als inſofern die dor-

tis

tigen natürlichen Producte nicht unbenutzt, und die nach solchen Gegenden, wo Seefart, Handel und Gewerbe getrieben werden, fürende Wege nicht unbesetzt bleiben dürfen, um für Durchreisende alle erfoderliche Auskünfte, Hilfe und ruhiges Unterkommen zu verschaffen. Gegenwärtig ist Sibirien beinahe völlig in einer solchen Verfassung: seine Gränze ist mit genugsamem Schutz versehen; alle von schiffbaren Strömen bewässerte, und von großen LandStraßen durchkreuzte Gegenden, sind dergestalt und in solcher Entfernung einer Colonie von der andern bevölkert, daß die Durchführung der größten Lasten von den allerabgelegensten Orten, und die Passage nach allen möglichen LandesGegenden, eben so wenig kostispillig als ruhig und sicher sind. Jedoch unser diesmaliger Gegenstand bedarf hierüber keiner weitläuftigeren Beleuchtung: meine Absicht geht nicht weiter, als die Hrn. *Le Clerc* Meinung zu widerlegen, und darzutun, wie dergestalt das eigentlich benannte Rußland in der Tat nicht so öde sei, als es ihm zu seyn scheinet.

So weit Hr. *Boltin* und sein Uebersetzer. Hierauf folgt eine genaue geographische, physische, politische, und zum Teil statische Beschreibung von den heutigen Gränzen Rußlands, und von seiner Länder Güte; und dann eine nähere Beleuchtung der vom Hrn. *Le Clerc* aus dem Stegmann angegebenen 19 Millionen Einwoner Rußlands, deren Hr. *Boltin* 27 aufgibt, und einige von den itzigen 40 Statthalterschaften mit authentischen Belegen specificirt, mit Anzeige sowol ihrer VolksMenge jedes Geschlechts, als auch der in ein und andrer Statthalterschaft oder Gouvernement, in denen die ReichsLandmesserei schon beendiget ist, befundenen urbaren und andern Länder ꝛc., samt ihrer gemessenen Größe bis auf den letzten QuadratFaden.



Digitized by Google

## 24.

"Kurzer Inbegriff und Erläuterung des pantomimiſchen Nachſpiels für den 1 März 1788 *".

[Gedr. auf 2 Fol. Seiten].

Die edle Handlung, welche unſere Durchlauchtigſte Fürſtin †, den 1 März vorigen Jars, als den Tag Ihrer Vermälung und Ihres GeburtsFeſtes, in der Stiftung eines Preiſes für arme tugendhafte BürgerMädchen bewieſen, iſt jedem bekannt, und bedarf alſo keiner weitern Erläuterung.

Auf eben dieſen herrlichen Zug aber, der für die Erhabenheit und Güte dieſer treueſten LandesMutter ſo laut als Wort ſpricht, gründet ſich heute das pantomimiſche Nachſpiel, und die Vorſtellung geſchieht in der Art: "die Gemalin eines alten retirirten Generals, der ſein LandGut bewont, feiert ihr GeburtsFeſt, und verheiratet an dem nämlichen Tag ein armes Mädchen, und erteilet ihr öffentlich, für ihre allgemein anerkannte Tugend, eine PreisAusgabe". Dieſe Scene geht auf dem Lande vor, und teilt ſich in 2 Acte.

Im 1ſten Auftritt des 1ſten Acts erſcheinen verſchiedene Bauern, welche grüne Zweige für das Feſt zubereiten. Im 2ten tritt der Schulz auf, und unterrichtet die Bauern, was ihr Veranſtaltungen noch getroffen werden ſollen, und geht alsdann

* Eingeſandt unter der Rubrik: "Nachtrag zu dem K. HofRats *Concluſo* vom 13 Aug. vorigen Jars, in Sachen der Hrn. Fürſten von Naſſau Agnaten, contra ...." S.

† Catharina Margaretha *Köſtinn*, Tochter eines leibeigenen Bauern von Jechingen, und einer leibeigenen Magd von Dörningen in der Grafſchaft Ottweiler, geb. 1757, Dienſtmädchen 1771 bei der Frau von Maltiz, dann Maitreſſe beim Fürſten ...., getadelt unter dem Namen Frau von *Ludwigsberg*, dann FreiFrau von *Ottweiler*, 1783 ReichsGräfin von *Ottweiler*, 1787 zur fürſtlichen Gemalin erklärt.



Digitized by Google

alsdann wieder ab. Im 3ten erscheint ein Courier mit einem Brief an den Schulz; und etliche von den Bauern gehen ab, um ihn zu rufen. Im 4ten erklärt der Courier den übrigen Bauern mit Pantomime den Inhalt des Briefs, daß nämlich ein Commando Grenadiers hier Nacht-Quartir halten werde. Im 5ten kömmt der Schulz, seine Tochter, und die Bauern, die ihn gerufen haben. Der Courier gibt ihm den Brief; der Schulz liest ihn, scheint über den Inhalt aufgebracht zu seyn, und geht dann mit seiner Tochter wieder ab. Im 6ten hört man läuten: Gerichte-Leute und Bauern versammlen sich, und der Schulz kündigt ihnen sodann das Nacht-Quartir für ein Commando an.

Im 1sten Auftritt des IIten Acts erscheinen der retirirte General, die Orts-Untertanen, und dann die Truppe Grenadiers, welche zum Vergnügen des Generals, weil er ehemals ihr Chef war, einige Handgriffe machen. Nach deren Ende äußert der alte retirirte Kriegsmann seine Zufriedenheit denen dabei commandirten Officiers, gibt ihnen dann zu verstehen, daß er heute seiner Gemalin Geburts-Fest feire, bittet sie Teilnemer zu werden, und fürt sie ab zur Tafel. Im 2ten kommen 8 junge Bauern, die noch verschiedene Zubereitungen zum Fest machen. Im 3ten kömmt wieder der retirirte General mit seiner ganzen Suite von der Jagd zurück. Im 4ten kömmt ein Zug von Bauern und Bäuerinnen mit Musicanten, und füren das würdige Mädchen, so den Preis erhält, im Triumph auf. Es wird plötzlich das Gebüsch verwandelt sich, und das Bildnis unsrer tugendsten Fürstin erscheint in der Gestalt als Göttin der Wohltätigkeit.

Ein jeder dieser bemeldten Auftritte der beiden Acte ist überdies noch mit verschiedenen lustigen Tänzen, angenemen Bewegungen, und andern Feierlichkeiten mer, verbunden, die aber, um der Weitläuftigkeit auszuweichen, hier unberürt und unerklärt geblieben sind: um so mer, da man

man vorausgesehen, daß das pantomimische Spiel hier für sich, auch ohne vorgängige Erläuterung, derselben volle Idee jedem deutlich genug an den Tag legen wird.

## 25.

## Einkünfte des ErbStatthalters in Holland. *

| | Fl. |
|---|---|
| Von Geldern, als Obrister des Regiments OranienGeldern, als Capitän einer GrenadierCompagnie in eben diesem Corps, als Statthalter dieser Provinz, und für den Sold seiner Hellebardiere - - | 14672 |
| Von Holland, als Obrister seiner eigenen LeibGarden und der Regimenter Oraniens | |



* Meines Wissens die erste detaillirte Anzeige hievon, die je im Publico erschienen: freilich aus keiner ganz sicheren Quelle — *le Despotisme de la maison d'Orange, prouvé par l'histoire* (en Hollande, 8, 1785, 220 Seiten). Der Verf. dieser LästerSchrift, ein wütender Patriot in vormaliger holländischer Bedeutung, fragte S. 57: "Ihr verlangtet mit großem Geschrei einen Statthalter; man gab euch *Wilhelm* I, wie einst Saul den Israeliten; was habt ihr damit gewonnen? .... Bezalt ihr weniger Auflagen? fragt man euch um eure Einwilligung zu neuen Auflagen? Legt man euch Rechnung ab von den Schätzen der Nation, diesem Gelde, das euer Geld ist, das die Frucht eurer Arbeit, des Schweißes eures Antlitzes, ist? Wißt ihr blos, was für ungeheure Summen euch die Unterhaltung des Statthalters und sein *train fastueux* kostet? Was habt ihr also durch diese so sehr gewünschte Veränderung gewonnen? Nichts als einen Seigneur & un Maitre, der euch ein weit härteres, weit unerträglicheres Joch, als das eurer alten RatsHerrn, auflegen wird". Und zu dem *train fastueux* setzt er S. 201 die Note bei: "um in den Augen der Ausländer, und eines großen Teils meiner LandsLeute, das Gesagte zu rechtfertigen, will ich ihnen eine Tabelle über die Summen vorlegen, die der Fürst von den verschiedenen Provinzen und den GeneralitätsLanden zieht". S.

Digitized by Google

| | Fl. |
|---|---|
| Nassau, als Capitän mererer Compagnien in verschiedenen Regimentern, als GeneralCapitän und Statthalter der Provinz | 157327 |
| Von Seeland, als Statthalter der Provinz, und für eine besondre Pension - | 5868 |
| Von Uetrecht, der Fürst als Präsident des RitterStandes, und zum Unterhalt einer *Garenne* - - | 2775 |
| der Prinz *Wilhelm Friedrich*, als Obrister vom 3ten Regiment OranienNassau, und als Capitän bey eben diesem Regiment | 3772 |
| der Fürst, als Statthalter und GeneralCapitän der Provinz - | .....† |
| Von Friesland, als Obrister von 2 Regimentern, und für eine CapitänsStelle, als GeneralCapitain und Statthalter, zum Unterhalt des Hofs, der Gärten, für Torflieferung, und andre Rechte - | 54387 |
| Von Gröningen, als Obrister von 2 Regimentern, und für eine CapitänsStelle, als GeneralCapitän und Statthalter, für Correspondenz-Kosten, Torf, Holz und Sold der Hellebardiere - - | 30396 |
| Von OberYssel - - | .... |
| Vom Lande Drenthe, als Obrister, Capitän, und Statthalter, und Sold der Hellebardiere - - | 6022 |
| Von den GeneralitätsLanden, Pension, Recht des Vorsitzes im Conseil de Brabant, und Appointemens als Statthalter - | 63000 |

Die

† Wo dergleichen Punkte stehen, bemerkt der Verf. selbst, daß er die Summe nicht genau wisse. S.

Digitized by Google

| | Fl. |
|---|---|
| Die Ost-Indische Compagnie gibt ihm $\frac{1}{33}$ ihrer Dividenden, wird geschätzt auf 12 proC. | 25000 |
| Die West-Indische Compagnie gibt ihm 4 proC. ihres Profits | . . . . † |
| Zum Unterhalt der Escadron *Garde du Corps*, Sold, Fourage ꝛc. | 104582* |
| Zum Sold und Unterhalt der Comp. der 100 Schweizer | 31000 |
| Für den Leib-Arzt Sr Hoheit zalen Holland und Friesland | 1350 |
| Der Secretär *Larrey* und seine Commis kosten Holland | 6200 |
| Für 4 Adjutanten des Fürsten | 17100 |
| Also blos für diese Artikel nimmt der Fürst järlich ein —— | A. 503451 Fl. |
| Holland hat auf sich genommen, alle Auflagen für die Güter und Häuser zu bezalen, die dem Fürsten gehören; diesen Artikel kan man järlich wenigstens rechnen auf | 150000 |
| Eben diese Provinz unterhält den Palast des Fürsten im Hag, und besorgt dessen Reparaturen: wie viel Tonnen Goldes diese Ausgabe verschlinge, ist nicht möglich genau zu wissen | . . . . † |
| Die Admiralitäten unterhalten alle Jachten des Fürsten, und bezalen ihre Equipagen | . . . . † |
| Noch bekömmt der Fürst anderswoher, für die Correspondenz, seinen Secretär, den Schloß-Vogt, den Gärtner, für Torf, eine järliche Summe von | 1768 |



* und 18 Stüber.

Digitized by Google

| | Fl. |
|---|---|
| Nassau, als Capitän mererer Compagnien in verschiedenen Regimentern, als GeneralCapitän und Statthalter der Provinz | 157327 |
| Von Seeland, als Statthalter der Provinz, und für eine besondre Pension | 5868 |
| Von Uetrecht, der Fürst als Präsident des RitterStandes, und zum Unterhalt einer *Garenne* | 2775 |
| der Prinz *Wilhelm Friedrich*, als Obrister vom 3ten Regiment OranienNassau, und als Capitän bey eben diesem Regiment | 3772 |
| der Fürst, als Statthalter und GeneralCapitän der Provinz | .....† |
| Von Friesland, als Obrister von 2 Regimentern, und für eine CapitänsStelle, als GeneralCapitain und Statthalter, zum Unterhalt des Hofs, der Gärten, für Torflieferung, und andre Rechte | 54387 |
| Von Gröningen, als Obrister von 2 Regimentern, und für eine CapitänsStelle, als GeneralCapitän und Statthalter, für CorrespondenzKosten, Torf, Holz und Sold der Hellebardiere | 30396 |
| Von OberYssel | .....† |
| Vom Lande Drenthe, als Obrister, Capitän, und Statthalter, und Sold der Hellebardiere | 6022 |
| Von den GeneralitätsLanden, Pension, Recht des Vorsitzes im Conseil de Brabant, und Appointemens als Statthalter | 63000 |

Die

† Wo dergleichen Punkte stehen, bemerkt der Verf. selbst, daß er die Summe nicht genau wisse. S.

Digitized by Google

| | Fl. |
|---|---|
| Die Ost-Indische Compagnie gibt ihm $\frac{1}{33}$ ihrer Dividenden, wird geschätzt auf 12 proC. | 25000 |
| Die West-Indische Compagnie gibt ihm 4 proC. ihres Profits - - | . . . . † |
| Zum Unterhalt der Escadron *Garde du Corps*, Sold, Fourage ꝛc. - | 104582* |
| Zum Sold und Unterhalt der Comp. der 100 Schweizer - - | 31000 |
| Für den Leib-Arzt Sr Hoheit zalen Holland und Friesland - - | 1350 |
| Der Secretär *Larrey* und seine Commis kosten Holland - - - - | 6200 |
| Für 4 Adjutanten des Fürsten - | 17100 |

Also blos für diese Artikel nimmt der Fürst jährlich ein —— A. 50345 Fl.

| | |
|---|---|
| Holland hat auf sich genommen, alle Auflagen für die Güter und Häuser zu bezalen, die dem Fürsten gehören; diesen Artikel kan man jährlich wenigstens rechnen auf - | 150000 |
| Eben diese Provinz unterhält den Palast des Fürsten im Hag, und besorgt dessen Reparaturen: wie viel Tonnen Goldes diese Ausgabe verschlinge, ist nicht möglich genau zu wissen - - - | . . . . † |
| Die Admiralitäten unterhalten alle Jachten des Fürsten, und bezalen ihre Equipagen - | . . . . † |
| Noch bekömmt der Fürst anderswoher, für die Correspondenz, seinen Secretär, den Schloß-Vogt, den Gärtner, für Torf, eine jährliche Summe von - - | 1768 |



* und 18 Stüber.

Digitized by Google

| | Fl. |
|---|---|
| Holland zalt eine Pension an die Gemalin des Fürsten, wie auch eine an dessen Schweester, die Fürstin von Weilburg, zusammen - | 26000 |
| Die GeneralStaten geben den Kindern des Statthalters, dem Prinzen *Wilhelm Friedrich* und der Prinzessin *Louise*, 2 Pensionen, zusammen - - | 72000 |
| Außer so vielen Revenüen, geben die Gen. Staten, die Stände von Holland, Friesland, und Seeland, das Quartir Nymegen, die Städte Amsterdam, Dort, Rotterdam, Harlem, Leiden, Gouda, und Schiedam, dem Fürsten alle Jar Pensionen, die zusammen ausmachen - - | 35800 |
| B. | 238168 |
| Obige A. | 503451 |
| Beklimmt also der Fürst jährlich | 789619 Fl. |

Endlich Friesland allein hat, seit der Geburt des jetzigen Statthalters, ihm sowol als seiner Familie, und für verschiedene Geschenke an die Edelleute, die die Nachricht von Geburten gebracht haben, auch der niedergekommenen Fürstin, für eine goldene Tabatiere, in der die Patente zum ErbStatthalter lagen, für Besoldungen des HausHofmeisters und der Fouriere, für Befreiung von Auflagen, und für andre Artikel, deren Specification zu weitläuftig wäre, eine Summe von 302126 Fl. gegeben. — Man wird leicht glauben, daß die andern Provinzen, in gleichen Umständen, nicht minder großmüthig wie Friesland gewesen. Wollte man alle die Summen berechnen, die die Republik dem jetzigen Statthalter geschenkt hat; so würde man ein eignes Buch schreiben müssen.

Die

Doch nicht erst in unsern Tagen bezieht das Haus Oranien so beträchtliche Summen von der Nation. Ich finde in den Acten der Stände von Holland, daß die Fürsten von Oranien und ihre Familie, blos von dieser Provinz und WestFriesland, seit dem J. 1587 bis 1650, 19,699758 Livres de gros, die Livre zu 6 Fl. — macht also 118,198548 Fl., bezogen haben. Also war das, in einem ZeitRaum von 64 Jaren, ein Teil der Belonung der Dienste, die uns dieses Haus leistete; ich sage, nur ein Teil, dann ich bringe nicht in diese Rechnung, was die andern Provinzen gegeben haben, auch nicht was diese Fürsten von den beiden Compagnien, der Ost- und WestIndischen, genossen haben.

"Meine Absicht ist nicht, dem Fürsten seine Revenüen, so wenig als die GnadenBezeugungen (*graces*), die er bekömmt, vorzuwerfen. Ich habe nur meinen auswärtigen Lesern beweisen wollen, daß er das einzige Individuum in der Nation ist, das von öffentlichen Auflagen frei ist, und dessen Haus bis auf seine kleinste Details unterhalten wird. In diesem Sinne habe ich in meiner Einleitung gesagt, daß dieser Fürst est *engraissé de la substance* de mes Compatriotes. Dies hat mich so offt dahin gebracht, meinen Unwillen darüber zu bezeugen, wenn ich sah, daß er sich zu einem gebietenden Herrn (*Maitre*) aufwarf, und besonders diejenige verfolgte, die ihn bezalen, damit er ihre Befele vollziehe, oder ihre Rechte verteidige.

---

* Es ist sehr heilsam, daß der Satz, "Souverains sind die obersten StatsBeamten, und was ihnen ihr Volk gibt, oder was sie von dem Volke für sich nemen, ist nichts wie Salarium", immer mer verbreitet werde. Aber der ungenannte Patriot ist in dem, was er seinem Statthalter vorrechnet, nicht blos ungezogen, sondern auch ungelert. I. Braucht die Republik einen Statthalter? Ja das ist eben die große Controvers, über die seit 180 Jaren pro und contra disputirt wird. Aber die Geschichte macht es doch überwiegend wahrscheinlich, daß Holland ohne Statthalter, selbst sein Daseyn längst verloren hätte. II. Könnte sie keinen Statthalter zu

civilerem Preiße haben? Warum veranctionirte sie die Stadt in den Jaren 1672 und 1747, dem minus licitanti nicht? Nun seit der festgesetzten Erbfolge, und seit der Garantie von Großbritannien und Preußen, hat keine Auction mer Statt. G.

## 26.

### Vermischte Anzeigen und BriefAuszüge.

#### I. Vom Rhein, 27 März 1788.

Zum Bau der neuen evangelischen Kirche in Wien, hat das DomCapitel zu Worms 100 SpeciesDucaten geschenkt. Diese dem Capitel Ehre machende Anecdote ist seit 1782 unbekannt geblieben.

Vor mereren Jaren erhielten die Evangelischen einen Plaz in *Ogersheim*, um daselbst eine Kirche zu bauen, gratis. Die Collecten und milden Beitrage reichten aber nicht zu, und die Kirche war 2000 Fl. schuldig, in dem Augenblick des vollendeten Baues. Diese Schuld war so drückend, daß es die KirchenJuraten endlich wagten, die Durchlauchtigste Fr. KurFürstin, die bekanntlich des Sommers in *Ogersheim* residirt, um eine allerhuldreichste Beysteuer anzuflehen. Aus dem noch vorhandenen Protokoll der am Hofe veranstalteten Sammlung, ist erweislich, daß die Fr. KurFürstin einen ConventionsThaler dazu schenkten; und daß, mit Inbegriff dieses ConventionsThalers, die am Hofe gemachte Collecte für die besagte evangelische Kirche betragen hat, nach dem 24 Fl. Fuß, sieben Gulden und zwölf Kreuzer.

#### II. Rostock, 28 Maj, 1788.

Mit der Nachricht, daß am 13 Maj der ErbVergleich mit dem Herzog in hiesiger Stadt, feierlichst unter dem Donner der Kanonen unterzeichnet worden, kommt ich

Digitized by Google

wol schon zu spät. Die Feierlichkeiten beim Hierseyn des Herzogs waren außerordentlich, und sind in einem plattdeutschen Gedichte, das ich gedruckt anlege, beschrieben worden. Man berechnet die Unkosten der Stadt auf 20 bis 25000 rℛ.

Im Heft 44. S. 503. der StatsAnzeigen, haben Ewr. ein Schreiben aus Meklenburg eingerückt, mit welchem der Einsender ein anonymisches Scriptum, Meklenburgs VorderStädte nach Begriff und Befugnis betitelt, Ihnen mitgeteilt hat. Der Einsender mag nun der Verfasser des Scripti seyn, oder nicht: so liegt doch am Tage, daß er die Absicht gehabt, das Ausland mit einheimischen Ständischen Streitigkeiten bekannt zu machen, welche doch nie aus einseitigen Erzälungen einzusehen sind, und viel zu viel gewagt ist, damit Aufklärung geben zu wollen.

Ueber den Wert der Schrift mich einzulassen, habe ich so wenig Beruf als Kenntnis. Daß der Verf. aber auf allen Seiten die anständige SchreibArt, so notwendig in Ständischen Schriften beibehalten werden muß, verlassen, und daß Witzeleien und Grobheiten seine Feder gefürt; das entnimmt jeder Leser ohne mein Anfüren von selbst. Dieses hat dem Verf. im Lande bei unparteiischen Lesern Verachtung zugezogen.

Eingeborne und VorderStädte sind, bei solcher BeschreiErhebung, in ihrem rechtmäßigen Besitz ganz geruhig; und wie ich von einigen Einzelnen derselben vernommen, halten sie es unter der Würde der LandStandschaft, einen Scribenten zu widerlegen, der nicht Enthaltsamkeit genug gehabt, seiner beleidigenden Feder Einhalt zu tun.

Die Eingebornen haben bereits in einer Klage einen richterlichen Spruch für sich, welcher ihren Besitz bestättiget. — Das Sprichwort, *omne simile claudicat*, wird des Verf. so beliebtem Gleichnis vom Vormäher, welches deshalb der Einsender auch ausgezogen hat, einen Platz anweisen, wohin es gehört. Ein einsichtiges Publicum läßt

sich mit solchen Bildern nicht irre machen: und dem vorigen LandTage blieb es nicht verborgen, was unter dem Schleier verborgen war. Ich bin auch völlig überzeugt, daß die Magistrate aller Städte, dem Verf. nicht, — wenigstens nicht in dem Tone des Verfassers, beipflichten werden; und solchergestalt bleibt die S. 7 gewagte Warnung des sich das Ansehen eines Scandischen Propheten geben wollenden Verfassers, ohne Besorgnis.

Ueber den Schluß des Schreibens wegen des Hrn. Assessor *Sibeth*, vermag ich keinen Aufschluß zu geben. Ich kenne den BewegungsGrund des VorderStädtischen Benehmens nicht genug, und bin mit ihrer Entschließung nicht bekannt.

Ewr. gebe . . . anheim, ob sie von dieser Anzeige einen Gebrauch machen wollen; und lasse mir nicht beigehen, Ihnen, nach dem Vorgang des vorgedachten Einsenders, mit einem andern Journal zu drohen.

---

III. **Madras**, in OstIndien, 25 Febr. 1781.

[Eingelaufen in Göttingen, 19 Aug.].

Alles ist hier kriegerisch, mitten im Frieden; aber nimmer seit den unlängst aus Europa eingelaufenen Nachrichten. Unsre Hrn. Officiere sprechen von nichts als *Pondichery*, und warten sehnlichst auf die letzte Ordre zum Aufbruch dahin.

In der hiesigen Zeitung, *Madras - Courier* betitelt, hatte man den Wunsch geäußert, daß für die Kinder weiblichen Geschlechts, deren verstorbene Eltern nicht hinlängliches Vermögen zu ihrer Erziehung hinterlassen hätten, künftig besser, wie bisher, gesorgt werden möchte. Diesen Wunsch suchte Lady *Campbell*, Gemalin unsers jetzigen Gouverneurs, sogleich zu erfüllen. Sie erhielt durch reichliche Beiträge einen ansehnlichen Fond, ich weiß nicht wie wie viel 1000 Pagoden, und richtete alles, was den Unterhalt und die Erziehung der weiblichen Waisen betrift, so

Digitized by Google

ortrefflich ein, daß man eben so sehr ihre Klugheit, als
r gutes Herz, bewundert. Dieses Institut heißt das *femal*
*ſylum*. Jetzt hat man auch schon einen Plan zu einem
lichen Institut für männliche Waisen entworfen.

IV. Anspach, 4 Oct. 1787.

Auch in meinem Vaterlande fängt man mit Macht an,
ißliche Anstalten einzuführen, und schädliche zu verbannen.
nliegende Impreſſa beweisen dieses.

Das Ist vom 19 Sept. 1787, ex Regimine, hebt
s *Lotto* auf, welches in hiesigen Gegenden unbeschreiblichen
schaden * angerichtet, und sehr viele Untertanen ganz ruinirt
t. "Nachdem, sagt die Verordnung (hier im Auszug),
ejenigen Ursachen größtenteils nicht mer bestehen, welche
J. 1769 die Errichtung eines *Lotto* di Genova für diese
ochfürstl. Lande rätlich gemacht: so hat Ser^mus^, durch ein
hero erlassenes Geheimes Ministerial Decret vom 8 dieses
onats, jenes Aufhebung wiederum beschlossen. Und da
n diesem Entschluß das beharrliche und ganz unwiderrufe
he Verbot des Einsetzens gesammter Untertanen in fremde
otti und Lotterien aller Art, worunter die sogenannte Wett-
*omtoirs* namentlich mitbegriffen sind, dann Annahme und
estellung von Lotterie Collecten, vom Tag der Verkündi-
ung dieses, eine notwendige Folge ist: als wird sämtli-
n Ober- und Aemtern, dann Burgermeistern und Rat
ses Fürstentums, nachdrücklich aufgegeben, jene höchste
illens Meinung, nicht nur vor sitzendem Gericht zu publi-
en, diese Verordnung ein Jar lang hindurch von Zeit zu
it ad valvas curiæ zu affigiren, den Tag der Af- und Re-
fixion

* "Wir haben erst neuerlich in unsrer Nachbarschaft den traurigen Fall erlebt, daß ein Wirt, welcher ein Vermögen von wenigstens 24000 Fl. besaß, und sonst ein rechtschaffener Mann war, sich beinahe einzig und allein durch das Lotterie-Spielen in eine solche Schuldenlast stürzte, daß der Gants-Proceß über ihn erkannt werden mußte". Schweinfurt, 27 Dec. 1786. S.

Digitized by Google

fixion behörig zu notiren; sondern auch selbige den Gemeinds-Vorstehern, und durch diese den zu versammlenden Gemeinden, so wie ihren einzelnen Gliedern; dann den Schutz- und Handels-Juden in ihrer Synagoge, jeden Zünften, Handwerken und Innungen, legali modo zu eröffnen, und über die geschehene öffentliche Kundmachung, damit niemand von diesseitigen Angehörigen, wer es auch sei, sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ein Protocoll abzuhalten". — Nun folgen die Bestrafungen derer, welche diesem ernsten Herrschaftl. Verbot entgegen handeln.

I. Collecteurs für auswärtige Lotti, Lotterien aller Art, auch Wett-Comtoirs, sollen a) wenn es hiesige Unterthanen, Schutz-Verwandte, oder Angehörige sind, (nebst dem, daß ihnen in Lotterie-Schuld-Klagen kein Gehör gegeben, oder Justiz administrirt * wird, vielmehr das bereits Erhobene oder noch zu fodern habende ad pios usus applicirt wird), nicht nur ihrer Ehren-Stellen, Zunft, Rechte, Schutzes, verlustig gemacht, sondern auch mit strenger unnachsichtlicher Execution angehalten werden, von einem jeden Kreuzer Einsatz, den sie gesammelt, einen Rhein. Gulden zur Strafe zu bezalen. Unvermögende, die sich mit Collectiren vergehen, werden im 1sten Betretungs-Fall mit 14tägigem, im 2ten mit 2monatlicher Arbeits-Hauss, oder nach Gestalt der Person mit einer andern Gefängniß-Strafe, welche zu exacerbiren man sich benöthigten Falles vorbehält, belegt. Es diese Verordnung beziehet sich auch, neben dem Verlust des Schutzes, und der Landes-Räumung binnen 4 Wochen, auf die inländischen Schutz-Juden; mit der weitern Ausdehnung, daß auch diejenigen Schutz-Juden, welche Lotterie-Collecten den Ihrigen, Kindern, Knechten ꝛc., verstatten, davon nicht ausgeschlossen sind. b) Sind es Fremde, die für auswärtige Lotterien in hiesigen Landen von hiesigen Unterthanen

* In Schweinfurt hatte der Magistrat auch schon seit etwa 4 Jaren, alle Arten von Lotterien verboten, und der deshalb entstehenden rechtlichen Klagen die Wirkung benommen. Aber dieses Mittel reichte keinesweges zu, hauptsächlich weil so viele fremde Juden für Lotterien sammelten. S.

Digitized by Google

rtauen collectiren: so sollen solche, neben Versagung aller chtlichen Hilfe bei angestellter Klage wegen einer Lotto-chuld, und Confiscation des noch von solcher Schuld zu ziehen habenden, nach erlangter hinlänglicher Kundschaft gen solchen Vergehens, auf diesseitigem Territorio hands, t gemacht, in CivilArrest gebracht, und zu Verfügung s weiteren, schleuniger Bericht anher erstattet werden.

II. Hiesigen LandesEinwonern, mit Inbegriff der chutzJuden, wenn sie nach Verkündigung dieses in eine swärtige Lotterie, sie mag Namen haben wie sie will, elen, und in solcher gewinnen, wird der Gewinst confiscirt, d ad pios usus eingezogen. Weiter haben c) Ver-gliche für jeden Kr. Einsatz, einen Fl. Strafe zu ent-hten, auch im WiederBetretungsFall sich geschärfteren nsehens zu versehen: wobei, wenn die Einsätze mit Vor-sen geschehen, Eltern für die Kinder, Vormünder für Mündlinge, die Ehemänner für ihre Frauen, haften müs-

d) Unvermögliche Einsezer . . . gerade wie n unvermögende *Collecteurs*.

III. Boten, oder sonstige Briefträger, welche wissent-LottoEinsätze an Collecteurs tragen, werden das 1ste l mit 2mal 24stündiger GefängnisStrafe bei Wasser Brod, das 2temal aber mit 8tägiger Arbeits-Hausstrafe belegt; in fernerem BetretungsFall aber noch schär-geahndet. e) Wer eine glaubhafte, mit Beweisen erstützte, und in der Untersuchung also erfunden werdende zeige von solchen Personen macht, die für fremde Per-n collectiren, oder in selbige einsetzen, erhält die lfte der GeldStrafe, bei unvermöglichen Contravenien-aber eine billige verhältnismäßige Remuneration.

) Wenn der Collecteur den Spieler, oder dieser jenen, zigt: so erhält er nicht nur die Hälfte der anfallenden ldStrafe, sondern er bleibt auch für den unterliegenden l Straffrei. g) Sollten hiesige Beamten, so wie Fiscalat, durch gute Vigilanz und rümlichen Dienst-Eifer,

wozu

Digitized by Google

wozu sie in Kraft dieses ermuntert und aufgerufen werden, di nen so eben beschriebenen *Collecteur* oder LottoSpieler ausfindig machen: so erhalten selbige, nach erfolgter Anzeige mit richtigem Befund der Angabe, die Hälfte der GeldStrafe; die andre Hälfte fället, wie sich auch bei dem vorhergehende verstieht, irgend einer noch zu bestimmenden milden Stiftung in hiesigen Landen zu †.

Das IIte, vom 5 Maj 1787, ist das Muster für eine Tabelle, nach welcher die Beamten im Lande jährlich einbe richten müssen; nebst einer dazu gehörigen Verordnung (Ausschreiben, wie man es hier nennt). Man hatte von allen den Rubriken bisher nur unvollständige Nachrichten, wird nunmer ganz vollständig ausfallen werden.

Hier das Ausschreiben: "Von Gottes Gnaden Christian *Friederich Carl Alexander*, Markgraf zu Brandenburg . . . . . Die Beförderung des Wolstandes unsrer lieben getreuen Untertanen ist stets der erste unsrer Wünsche. Um uns zu überzeugen, wie weit solcher gediehen, oder welchen Mängel und Gebrechen seiner Aufname im Wege gen, dann was für Mittel und Anschläge zu deren Abstellung zu ergreifen seyn möchten, haben wir beschlossen, durch unsere sämtliche Ober- und Aemter in Städten und auf dem Land, eine genaue Tabelle * über den dermaligen Bevölkerungs-, AckerBau-, und ViehStand jeden Orts, in

† In Wirzburg hatte der preiswürdige Bischof Franz *Ludwig*, bereits das dort errichtete *Lotto* di Genova, wegen der schädlichen Folgen, die dasselbe nach sich gezogen, zum Besten seiner Untertanen", ganz aufgehoben. Nun wurden den 21 Dec. 1786 ein Befel, daß auch in auswärtigen Territorien von aller Art, nicht mer eingesetzt, folglich auch keine Collecten gehalten werden sollten. Die Strafen der Collecteurs, Einsetzer, und Boten, samt den Prämien der Beloner sind in allen Stücken so, wie in dem jüngeren Ansbacher Ausschreiben vom 19 Sept. 1787. S.

* Welcher Triumph für die gelerte Statskunde unsrer Zeiten! Wie wenige Regirungen in und außer Deutschland haben

Digitized by Google

gen und einsenden zu lassen, um daraus ermäßigen zu können, ob diese Gegenstände in gehörigem Verhältnis gegen einander stehen, und wie ihrer allenfallsigen Ungleichheit mit Rat und Tat begegnet werden könne?

Befelen demnach Eingangs gedachten Unsern sämtlichen Ober- und Aemtern andurch gnädigst, solhane Tabelle, nach dem hiezu anliegenden Formular, richtig zu entwerfen, und heuer, dann künftig jederzeit, mit Ende des Jars, an unser Geheimes-Cabinets-Secretariat einzuliefern, um uns solche bei dem Geheimen Referat zu weiterer Verfügung vorzulegen. Hiebei sind aber eigentlich nur unsre Erbhuldigte wirkliche Untertanen und Schutz-Verwandte anzusetzen, der Freiherrl. Jurisdictions-Insassen hingegen nur summarisch am Ende jeder Orts-Tabelle zu erwänen, und abei zu bemerken, welcherlei Brandenburgsche, uns Lehens-Bilt- und Steuerbare Güter, dieselbe neben ihren ausherrischen Lehen besitzen.

Je Landes-Väterlicher unsre bei gegenwärtiger Anordnung hegende Absicht ist: um so mer versehen wir uns, daß unsre sämtliche Ober- und Amt-Leute solche durch Pflichteifrigen Vollzug zu befördern trachten werden; und wollen auch ie hiebei durch Zuverlässigkeit sich auszeichnende Diener uns esonders empfolen seyn lassen.

Signatum unter unsrer eigenhändigen Unterschrift, und beigedruckt unserm Fürstl. Geheimen Insigel.

(L. S.) *Alexander* M. z. B.

Das Formular zur Tabelle, auf 2 Folio-Seiten, hat 7 Haupt-Columnen:

Casten-Amt Anspach. Ortschaften. Lehrberg. Nun die Namen der Insassen; und unten noch die Rubrike: "Außerdem wonen fremde Insassen allhier, 20 Eichstätter,

noch vor 40 Jaren an dergleichen Tabellen, kannten ihre Wichtigkeit, ja Unentberlichkeit für den praktischen Statz-Mann (*Justi* ist wol der erste, der solche mit Nachdruck in Anregung gebracht hat): und jetzo werden sie, nach und nach, in Deutschland wenigstens, allgemein. S.

Digitized by Google

ter, 21 T. Ordi. .... und beziehen a Aufpach Zu Gütern". . . .

B. Bevölkerung, 10 Columnen: — Häuser, Scheuren, Männer, Söne von 9 Jaren an, Weiber, Töchter [illegible] 9 Jare, Kinder unter 9 Jaren, Gesinde, Knechte, Mägde.

C. Gewerbe, 3 Columnen: — Professionisten, Kaufleute, Taglöhner.

D. *Consolidirte* Güter, 6 Col. — Garten, Wiesen, Neuen Bau, Sommer, Brauch, Holz.

E. Feld-Bau. Morgen. Fliegende Lehen, 6 Col. — eben so.

F. Eigene Stücke, 6 Col. — eben so.

G. Viehe-Stand, 8 Col. — Pferde, Folen, Ochsen, Stier, Kühe, Kälber, Schafe, Schweine.

---

## V. Grausame Stats-Kunst, noch im J. 1605.*

Zu oben S. 106.

*Carl* IX, König von Schweden, schickte den [illegible] 1605, seinem Befelshaber in Livland, *Samuel* Nilsen [illegible] gende Instruction zu:

"Weiter ist unser Wille, Ihr sollet zusehen, daß Ihr der Stille und insgeheim einige Russen beim Kopfe kriegt und sie scharf examiniren lasset, damit man gewiß erfahre, ob der Groß-Fürst sei, und wo der andre Hause seinen Weg genommen, ob sie um ihre Hälse gebracht worden, oder noch am Leben sind. Und nachher sollt Ihr diesen Russen zu ihrem himmlischen Vater, oder dahin schicken, wo er nicht wieder zurückkömmt. Dies möcht Ihr so mit Behendigkeit in aller Stille bestellen".

---

* Aus den *Svenske Anecdoter*, Del 4 (Stockholm, [illegible] 8), S. 8. Der Herausgeber hatte dieses Stück von dem Baron *Ribbing*, bekommen, und macht dabei die Anmerkung: "ob dergleichen Expeditionen zum himmlischen Reiche seit dem J. 1605 gänzlich außer Brauch gekommen, getraue mir just nicht zu behaupten (Richelieus *Oubliettes*?); glaube aber schwerlich, daß man in den Kanzleien jetzo noch so deutliche Spuren jener Statskunst stehen läßt". S.



Digitized by Google

A. L. Schlözer's

# Stats-Anzeigen

## Heft. XLVII.

### 27.

Ueber die Wiener Bank: gegen oben Heft 45, S. 123.

Wien, 3 Sept. 1788.

. . . Es ist wirklich lächerlich, daß die Hrn. Berlir in allem, was sie nicht ergründen können, Jesuiten ins piel bringen. Daß aber diese Väter, deren Einsichten ıd Geschäftigkeit wir alle Gerechtigkeit widerfaren lassen, ı dem Plan, an der Stiftung, und an den Fonds der hieen octroirten Bank, keinen Antheil haben; werden Ewr. ıs dem im Abdruck des hiebei folgenden k. k. Privilegii, s Reglements, und der Convention, die wir, um sie ıthentique zu machen, gehörig haben legalisiren lassen, hr leicht ersehen. Dies sind zugleich die Statuten der ank, von welcher Vorschrift sie nicht abweichen darf, noch Hinsicht ihrer innerlichen Verfassung und Manipulation r Geschäfte abweichen kann. Auf diese gründet sich zugleich e Sicherheit der Bank: eine Sicherheit, deren keine ıdere der in Europa existirenden Banken so ausgedent sich ımen kan. Da dieses der wesentlichste Punct einer Bank :: so verzeihen Ewr., wenn wir, um es von der hiesin octroirten Bank zu beweisen, etwas weitläuftig seyn üssen.

Diese Bank stehet weder active noch passive mit dem ɔtat in einer Verbindung: ein Vorzug, den sie vor andern Banken, die alle weniger oder mer mit den Regenten, mit



Digitized by Google

Parlamentern, Senaten, und Magistraten, verflochten sind, hat, und daher ihre Sicherheit unstreitig vergrößert. Nach dem §. 6 des allergnädigst erteilten k. k. Privilegii, sollen die bei ihr eingelegten Capitalien, weder in Kriegs- noch FriedensZeiten, einer Abgabe, Sequestration, noch Confiscation, unterliegen. Nach dem §. 7 soll sie nicht gehalten seyn, ihre Deposita bekannt zu machen ꝛc. Nach dem §. 16 soll den Departements keine Einsicht in die Geschäfte der Bank gestattet werden ꝛc. ꝛc. Im §. 17 versichert Se Maj., die Bank weder in Kriegs- noch FriedensZeiten mit Abgaben, Vorschüssen, Darlehen, Hypotheken, freiwilligen Geschenken, oder andern zu ihrer Beschwerde gereichenden Belegung zu belasten. Und endlich §. 19 behält Se Maj. sich vor, diesem zum allerhöchsten Wolgefallen gereichenden Institut, alle Unterstützung und Beförderung angedeihen zu lassen. — Bei diesen der Bank zugesicherten Prärogativen, hätten allerdings die PP. S. J. die beste Gelegenheit, ihre Capitalien so sicher und vorteilhaft als zu Hause anzulegen; und die Bank würde auch keine Schwierigkeit machen, diese so wie alle andre anzunehmen.

So wie nun diese Bank für alle Zumutungen der Regierung, die so oft andre Banken erschüttert haben, in Sicherheit gesetzt ist: so hat sie auch in dem von Sr Maj. confirmirten *Reglement* und *Convention* dafür gesorgt, daß sie sowol durch den für beständig angenommenen Münzfuß, als auch durch ihre innerliche Verfassung, und durch die Art der Betreibung ihrer Geschäfte, die größte Sicherheit genießen muß. In diesem Reglement werden die Geschäfte der Bank, und die Art und Weise, wie sie solche zu betreiben hat, bestimmt. Aus diesem siehet ein jeder leicht ein, daß sie auf keine Art gefärdet werden kan, um so weniger, da nach der mergedachten bestätigten Convention §. 10, die Ober- und UnterDirection *in solidum* für die Constitutionsmäßige Verwaltung haftet; nach welcher unter andern auch nicht die allerkleinste Summe, weder bar noch in Papir, aus der Bank

Digitized by Google

Bank gehen darf, für welche sie nicht den gedoppelten Wert in ihrer Verwarung hat.

Es ist der Bank, und auch uns, die wir nach der vie- n Erfarung, die wir von Banken haben, Jare lang an der rrichtung dieser gearbeitet haben, nur zu bekannt, welche Mittel übelgesinnte Personen allhier und durch ihre Emis- äres auswärts angewandt haben, um den Fortgang der Bank zu hemmen, damit sie in ihren wucherlichen Specula- onen nicht gestöret werden. Dies ist das Schicksal aller ugehenden Banken gewesen, die dennoch jetzt groß und ächtig sind; und es ist kein Zweifel, daß die hiesige, troß ler Neider, es auch dahin bringen werde.

Noch müssen wir Ewr. anzeigen, daß der dänische raf *A—dt* (StatsAnz. l. cit.), der in Anspach lebt, eben wenig als die PP. S. J., einen Anteil an den BankGe- häften hat: und daß bis diese Stunde gar an kein Etablis- ment in Lemberg gedacht worden ist. B.

## 28.

### Ueber die dänische Leibeigenschaft.

Horsens in Jütland, vom 16 Jul. 1788.

Welche Vorteile sind für den Bauern größer, jenige die ihm das Recht des Eigentums, oder die n das Recht der Leibeigenschaft (*Vorned*Kätten * schafft? — Ich würde mich nicht mit Ewr. in ei- öffentlichen Briefwechsel über diese so deutlich erkannte



* Jus *vernarum*. Worned heißt im dänischen Recht, wer als Knecht im Hause oder auf den Gütern seines Herrn gebo- en ist, und selbige also nicht verlassen darf; *glebæ adscriptus*. Vorhin war es gar, wie noch in Polen, mit dem Hals- Recht verbunden: *Friedrich* IV hob es auf, dennoch dauerte es fort; *Struensee* schränkte es ein, ohnlängst ist es ganz ab- geschafft worden. *Bl.*

Digitized by Google

Warheiten einlassen, wenn nicht in auswärtigen Journalen Erzälungen verbreitet würden, die wol war seyn können, aber die ich keinesweges bezweifle, die aber dahin abzielen, gute Deutsche zu verwirren, damit sie von dem Recht der Leibeigenschaft in Dänemark, dessen Beschaffenheit, dessen Gebrauch und Misbrauch, samt der ganzen innern Verfassung in den dänischen Staten in Beziehung auf dasselbe, keine richtige Begriffe fassen können.

Sie erzälen von einem Bauern *Jens* Larsen, das war ein leibeigner Bauer auf Staugaard in Jütland, der starb, und hinterlies 4000 Rbd. So eine Erbschaft, sagen sie, ist was ungewönliches unter FreiBauern (*Selv Eyere*), aber nicht unter Leibeigenen. — Alle ausländische Leser müssen aus solchen Angaben betrogen werden; und der dänische Bauer, falls er dieses lesen sollte, muß den Schluß daraus ziehen: glücklich ist, wer in Dänemark leibeigener Bauer ist, der gut leben, und noch oben drein 4000 Rbd. Früchte der Leibeigenschaft und des leichten HofDienstes nachlassen kan. — Die Herren schreiben weiter: ein Edelmann bot allen seinen Bauern, die keine HofDienste zu verrichten hatten, an, ihre Höfe für Geld zu kaufen, mit dieser unvergeßlicher *Bernstorf* tat (der jedoch den Bauern ihre Höfe ohne Geld verkaufte, indem er ihnen Credit gab, und PfandBriefe nam: diese Bauern aber, die damals kein Geld hatten, ihre Höfe damit zu bezalen, haben sie dadurch bezalt, und einige von ihnen besitzen nun 10000 Rbd). — FreiBauern, sagen sie, wären solche, die nach dem Accord vom HofDienst frei sind. Ganz unrichtig ist diese nicht; aber es gibt vielerlei Arten von FreiBauern. Einige sind vom täglichen HofDienste beim Gute frei, und bezalen für diese Befreiung einen Ducaten von 1er Tonne Hartkorn, müssen aber doch ungemessenen HofDienst leisten. Andere haben diese Dienste auf gewisse Reisen und Transporte eingeschränkt: diese Einschränkung steht klar in den Contra-

Digitized by Google

ceen (*Fæstebreven*), wird aber fast niemals von den Vögten gehalten.

Noch steht in deutschen Journalen, 6 dieser FreiBauern hätten sich erboten, 22 ℛ an den GutsHerrn (*Jord-Drotten*), und 57 ℛ Zinse zu 4 proCent für das Capital, zu bezalen, welches sie für den Hof und das Land geben sollten; doch sei der GutsHerr so gnädig gewesen, und habe jedem Bauern seinen Hof um 100 ℛ wolfeiler überlassen. Andre Bauern hätten ihren Hof für 1000 ℛ gekauft, und ihn für 5000 wieder verkauft: dennoch könnten diese bei unglücklichen Umständen arm werden. Ist also, schließen sie, das Eigentum nicht ein schädliches, gefärliches, und elendes Ding?

Mir hingegen scheint das EigentumsRecht ein so wichtiges Gut zu seyn, daß ich es keinem Volke auf der Erde zu beweisen brauche, da jeder unter seinem HimmelsStriche dessen Vorteile, Nutzen, und Herrlichkeiten, kennt. Aber die das *Vorned Rätt* mit der deutschen Leibeigenschaft vergleichen, verstehen es nicht: und die südlicher in Europa wonen, haben gar keinen Begriff davon.

*Vorned Rätt* enthält den Befel, daß sich jeder da aufhalten soll, wo er geboren ist. Was ist aber natürlicher und erwünschter, als unter seinen Freunden, Verwandten und Angehörigen, zu bleiben, und seine Heimat zu lieben? Wozu also ein Befel? — Antw. damit die GutsBesitzer die Mannschaft liefern können, die zur Recrutirung der Landarmee ausgeschrieben wird. In dieser Absicht erhielt das harte *Vorned* Rätt den sanfteren Namen *Hjemstavns* Band (Pflicht des Bauern, auf dem Gute zu bleiben, um zum KriegsDienste immer fertig zu seyn). War jenes Recht eine Höllen-Plag Göttin fürs Vaterland; so war letzteres, seine Tochter von ihr, nicht besser. Die GutsHerrn, und besonders ihre Vögte, bekamen dadurch Gelegenheit, ReserveProtocolle über die Mannschaft zu halten; und viele misbrauchten diese Rollen, daß sie Leute in natura, oder

ihre Muskeln, ihren Schweis, ihr Blut, an Pächter zu FronDiensten, an Regimenter (wo also der König seine eigene Untertanen bezalen mußte), an GutsHerrn, an Entfarer, verkauften: selbst die holländischen SeelVerkäufer lernten diesen HandelsZweig. Ohne Paß durfte keiner von Gute reisen; kein Paß konnte unter 100 ℛ erkauft werden; wars ein Kerl in seinen besten Jaren, so mußte er noch mer bezalen. Wollte einer sein Brod auf eine leichtere Weise in der Welt suchen, und Beleidigungen ausweichen, gegen welche die Gesetze, entweder aus Mangel an Beweisen, oder wegen Langsamkeit und Unkosten der Prozesse, oder wegen Bestechung der Richter, und wegen der Kunstgriffe der Procuratoren, nicht schützen können, und er reiste weg: so wurde er wie ein Deserteur verfolgt, man ersuchte öffentlich die Beamten aller Staten, ihn zur Haft zu bringen: wurde er ergriffen, so ward er, nach dem Willen des Despoten auf dem Gute, ohne Urtel und Recht, mit Schlägen, Hunger, und Gefängnis abgestraft. — Die Heirathen werden gänzlich nach dem Winke der Vögte gestiftet. Das hübscheste Mädchen auf dem Gut sah es für ein Glück an, in des Vogtes Dienst zu kommen: und hatte sie das Schicksal zur Amme gemacht; so konnte sie sich sichere Rechnung auf einen wolbesetzten Hof, und auf einen Mann machen, den ihr der Vogt verschaffte . . .

Die guten dänischen Könige, wie sie die VolksMenge durch die langwierigen deutsche und schwedische Kriege so geschwächt sahen, fanden sich zu dem Gesetze gezwungen, welches die Untertanen auf gewisse AufenthaltsOrte, zur Komplettirung der Armee, einschränkte. Sobald sich aber das Volk wieder vermert hatte, milderten sie diesen Zwang. Je mer die Misbräuche überhand namen, desto mer haben die Leiden der Untertanen die guten Herzen unserer Könige gerürt: bis sich jetzo unser teurer *Christian* VII mit unserm liebenswürdigen KronPrinz *Friedrich* zur Verbesserung des Landmanns dadurch vereinigt hat, daß die große LandWesen

Ver-

Verbesserungs-Commission in der Rent-Cammer angeordnet worden.

Die Mitglieder dieser Commission, in deren Brust liebe zum Vaterland brannte, haben das Unglück von dem *Vornedt*-Rätt erwiesen: Sie kennen ihre vortreffliche Schriften, die vom Gen. Gouverneur *Bang*, die vom Justiz-Rat *Colbjörnsen*. Wie diese Commission fertig, und das *Vornedt*-Rätt für null und nichtig und gänzlich aufgehoben erkläret war, und solches nach einer gewissen Formalität von den Officianten in den Collegien unterschrieben werden sollte: so waren in einem Collegio 2 Guts-Herrn, die sich unter einem Schein-Grunde dagegen setzten, und beinahe den ganzen Plan und alle Arbeit über den Haufen warfen. Aber die Regierung, die dieses verwünschte Recht ins Reich der Finsternis verweisen, und nicht länger in Dänemark, wo das Licht der Warheit immer mer hervorbricht, dulten will, hat es so weit gebracht, daß der Untertan nicht länger unter der Tyrannei und Niederträchtigkeit seiner Mituntertanen seufzen soll. Die so gegen die guten Wünsche und den gerechten Willen der Regirung, teils in den Collegien, teils im State-Rat, sind, sollen ihren Abschied haben, oder ihn doch zu erwarten haben. v. *Kr.* —.

---

29.

## Illuminaten in Baiern.

Aus Baiern selbst, im Maj 1788.

Baiern spielt nun seit einigen Jaren vor den Augen Deutschlands eine Rolle, die der Philosophie unsers Jarhunderts eben so wenig Ehre macht, als sie den günstigen Erwartungen, die man unter der vorigen Regirung *Maximilians* III von dieser Nation hegte, entspricht. Jedermann weiß, wie der Ton des Auslandes gestimmt ist, wenn

von Baierns dermaligem Zustande die Rede ist. Ob und wie fern nun diese Urteile des Auslandes gegründet seie, will ich hier nicht entscheiden: wenigstens waren die in Baiern kurz auf einander gefolgten InquisitionsAuftritte, so wie auch manche seither erschienene Landesherrliche Verordnungen, von solcher Art, daß sie notwendig in diesem Zeitalter starke Sensation erregen mußten.

Indessen, wie es gemeiniglich geschieht, daß der Ruf in Ueberlieferung solcher Auftritte nicht allzugetreu verfährt, sondern durch mancherlei Verunstaltung der TatSachen, in der Ferne oft ganz falsche oder nur halb richtige, zu strenge oder auch gar zu gelinde Urteile, erzeugt: eben so durften hier auch die Vorstellungen, die sich das Ausland von Baiern macht, nicht selten von der MittelStraße auf ein oder das andre Extrem abweichen.

Um also zur Berichtigung dieser Urteile etwas weniges beizutragen, habe ich hier, in Form eines bairischen Lexikons, *tyrologii*, die ganze Reihe von Begebenheiten dieser Art zur Uebersicht darstellen, und einstweilen, bis einst eine vollständige pragmatische Geschichte davon erscheinen darf, Ihnen für Dero Journal zum beliebigen Gebrauch übersenden wollen. Nur habe ich dabei im voraus anzumerken, daß ich blos die Namen derjenigen in dieses Verzeichnis aufgenommen, die wirklich durch Incarceration, Relegation, Dimission u. s. w., positiven Verlust erlitten haben: denn wollte man hier auch alle diejenigen * in Anschlag bringen,

* Unter 100 Beispielen dieser Gattung nur ein oder das andre. Freiherr von *Beckmann* wurde erst unlängst darum angeklagt, daß er vor langer Zeit den Pfarrer in Oberhaching, bei dem man heimliche Zusammenkünfte der Illuminaten vermutete, besucht habe. Er wurde also von seinem unweit Ingolstadt gelegenen Gute bis nach München berufen, um da der Commission zu beweisen, daß er gar nie in seinem Leben nach Oberhaching gekommen sei. — Freiherr von *Montjellas*, einer unsrer besten Geschäfft-Männer, sah sich, des

welche blos zur Verhör ohne weitern Erfolg gezogen wur-
en, und durch Misgunst ihrer vorigen Gönner am Hofe
egativer Weise gelitten haben; oder auch diejenigen, des
n guter Name durch Pasquille und ausgestreute Gerüchte
fleckt, oder deren häusliche Ruhe durch PrivatVerhältnisse
nd Collisionen gestört worden: wann würde man an ein
nde kommen? K. habe ich mirs zum Gesetz gemacht,
ur diejenigen diesem Verzeichnisse einzuverleiben, welche
icht wegen irgend einem moralischen oder StatsVerbrechen,
ndern hauptsächlich aus dem Grunde Verfolgung gelitten
aben, weil aufgeklärter oder patriotische Gesinnung, dem
izlösen oder praktischen Systeme rauiger Herren von der
egirung nicht behagte. Man will deswegen keineswegs
lle diese hier Verzeichneten von ihren übrigen Mängeln los-
rechen, deren manche unter ihnen gleich andern Menschen
nterworfen waren. Auch will ich mich hier weder für
ch wider den so sehr verschrienen IlluminatenOrden
klären. Jeder mag aus den hierüber erschienenen Schrif-
n selbst urtheilen. Mir ist es genung, daß dieser Orden
on zuvor, ehe man ihn aus den gefundenen Ori-
inalSchriften kannte, von den Feinden der Aufklärung



blosen Illuminatismus wegen, alle Wege zur längst verdien-
ten Beförderung abgeschnitten. Er quittirte also freiwillig
seine HofRatsStelle, und trat in Herzogl. Zweibrückische
Dienste. — Eben so quittirte auch Graf v. *Seinsheim* seine
PräsidentenStelle, und ging als Zweibrückischer Gesandter
nach Regensburg. — Prof. *Bader*, durch medicinische und
andre litterarische Verdienste berümt, wurde allenthalben
schriftlich und mündlich, als der vom . . . Hof erkaufte Ver-
gifter des vor 5 Jaren verstorbenen Prinzen von Zweibrücken,
ausgerufen. — Der geistliche Rat und Prof. *Kennedy*, Ca-
nonicus *Braun*, Freiherr von *Widmann*, LandRichter in Er-
ding, und a. m., mußten sich wegen blosen Verdacht, un-
geachtet ihrer sonst bekannten Rechtschaffenheit, entweder
schimpfliche Verhöre, oder HausVisitationen, und andre mut-
willige Neckereien, gefallen lassen.

als eine von der alten Orthodoxie abweichende Secte betrachtet, und vorzüglich aus diesem Grunde, ohne ordentliche GerichtsForm, verurteilt und ausgerottet wurde. Die, denke ich, berechtigt mich immer, die verfolgten Mitglieder dieses Ordens unter die Märtyrer der Philosophie zu zählen. III. folgen hier die Namen der Märtyrer in der Zeitordnung, wie ihre Inquisitionen seit dem J. 1774 bis 1788 auf einander gefolgt sind.

Im J. 1779. Von *Obermair*, und von *Lori*, beide Geheime Räte, und unstreitig ein par der größten Staats Männer und Gelerten in Baiern, wurden beschuldigt, daß sie, bei Gelegenheit der kriegerischen Unruhen nach dem Tode *Maximilians* III, durch Benutzung einiger Documente aus dem Archiv, den Anmassungen des Wiener Hofs entgegen gearbeitet, und wider die Convention des Kurfürsten mit der Kaiserin *Maria Theresia* vom 3 Januar, die Teilung Baierns zu Gunsten des Zweibrückischen Hofes zu hintertreiben gesucht hätten. Beide wurden also sogleich, jedoch mit ansenlichen Pensionen, außer Lands verwiesen: *Obermair* nach Amberg, und *Lori* nach Neuburg, wo er nachher seine Bairische Geschichte herausgab, und im J. 1787 starb.

Von *Andres*, Zalmeister und Vertrauter der verwittibten Herzogin, wurde zu gleicher Zeit, als Geschäftsträger und Correspondent der Anti Wienerischen patriotischen Partei auf öffentlicher Straße aufgefangen, und in die Festung Rottenberg geschleppt, wo er Anfangs sehr hart, nachher etwas leichter, gehalten, denn endlich ganz freigelassen wurde: doch muß er noch immer von München entfernt bleiben.

Freiherr *von Leiden* wurde, wegen seiner Anhänglichkeit an den Zweibrükschen Hof und anti Oesterreichischen Gesinnung, von seiner bairischen GesandtschaftsStelle in Regensburg entfernt, und bis auf diese Stunde noch an keine andern, seinen großen Einsichten und Fähigkeiten angemessenen Posten gestellt.

1780

1780. *Zaupſer*, HofKriegsRatsSecretär in München, der berümte Verfaſſer der Ode über die Inquiſition und anderer Schriften, nachdem er ſchon zuvor durch den erüchtigten Exjeſuiten *Gruber* namentlich auf der Kanzel verkätzert worden, verfiel endlich, auf Zudringen der Exjeſuiten und Mönche, in die Inquiſition. Man verbot und confiſcirte ſeine Schriften, unterſagte ihm unter ſcharfer Bedrohung alles fernere Bücherſchreiben, citirte ihn vor das Plenum der bairiſchen OberLandesRegirung, wo er nach erhaltenem groben Verweiſe, zur öffentlichen Ablegung des katholiſchen GlaubensBekänntniſſes mit den gewönlichen Feierlichkeiten angehalten wurde.

1784. Von *Crätz*, Buchhändler in München, ſchon zuvor öfters, wegen dem Verkauf herodoxer AufklärungsSchriften, mit ſcharfen Verweiſen und GefängnisStrafen gezüchtiget, gab eine ſatyriſche Schrift über die 3 bekannten Nachdrucker, *Trattner*, *Göbhard*, und *Strobl*, heraus, und wurde, auf die dringende Anklage des Buchhändlers *Strobl*, anfangs in das StadtGefängnis, und als man hierauf, bei genauer HausVisitation, den freimütigen Roman Salvator in ſeinem Buchladen fand, in das Zuchthaus geſperrt, woraus er zwar nach mereren Monaten erlöst worden, aber ſeine Buchhandlung und Familie verlaſſen, und ſich dem Schickſal eines Exulanten preisgeben mußte. Mit ihm wurde auch

*Wolf*, ſein HandlungsBedienter, als der Verfaſſer des beſagten Salvators, und Mitarbeiter an dem deutſchen Zuſchauer, in das ZuchtHaus, mitten unter Schelme und Verbrecher geſteckt, und nach einer Gefangenſchaft von mereren Monaten außerlandes verwieſen

1785. *Milbiller*, und *Schmidt*, zween WeltPrieſter in München, die Verfaſſer des bairiſchen Zuſchauers und der Münchner Zeitung, mußten ſchon vorher um der Publicität willen manche Obrigkeitliche Andungen erdulten.

Endlich

Digitized by Google

Endlich da man sie einer Correspondenz mit Winkopp verdächtig hielt, so wurden sie vor den HofRat zur Verantwortung gezogen, und obgleich bei ihren Verhören dieser Verdacht durch keinen legalen Beweis sich bestätigte, dort weiters aus München relegirt: worauf sie Baiern verlassen, und bei dem FBischofe in Passau gute Aufnahme gefunden haben.

*Reiner*, Norbertiner aus dem Kloster Steingaden, und Lerer der Philosophie und WeltGeschichte zu Ingolstadt, wurde von dem verrufenen Prof. *Frölich*, zuerst bei dem Ordinariat in Eichstädt, dann zu München, angeklagt, daß er in der Erklärung der Mosaischen SchöpfungsGeschichte von der gewönlichen Auslegung der katholischen Theologen abgegangen sei. Diese Klage bewirkte soviel, daß er ohne ein Wort zu seiner Verantwortung sagen zu dürfen, auf der Stelle seines LerAmts entsezt, aus Ingolstadt gewaltätig fortgeschafft, und in sein Kloster zurück verwiesen wurde; woraus ihn aber bald nachher Graf *Preising* zu Hofmeister für seine Söne berufen hat.

*Weishaupt*, Lerer des KirchenRechts und der philosophischen Geschichte zu Ingolstadt, war, so wie der Stifter, also auch der erste Märtyrer, des Illuminatenordens, obwol man ihn damals noch nicht als Chef der Illuminaten kannte. Sein Verbrechen, das ihn zu selbiger Zeit in den Augen der Regirung strafbar machte, bestund darin, daß er *Bayles* WörterBuch von dem Bibliothekar zum Gebrauch für seine historische Vorlesungen verlangte. Das war genug, um ihn seiner LerStelle zu entsezen, und zur feierlichen Ablegung des GlaubensBekänntnisses anzuhalten. Er verlies Baiern sogleich, und hielt sich nachher, als Gothaischer HofRat, lange Zeit in Regensburg auf, wo man sich von Seite des Münchner Hofs alle erdenkliche Mühe gab, seiner Person zur weitern Inquisition habhaft zu werden. Er lebt dermal mit seiner Familie unter dem Schuze des Herzogs in Gotha.

Lin-

*Lanz*, Welt-Priester und Geometer des Malteser Or-
dens, verfiel als bekannter Illuminat erst nach seinem
Tode in die Inquisition: denn da er zu Regensburg, auf sei-
ner Reise, an *Weishaupts* Seite durch einen Blitz-Stral ge-
tödet wurde; so erging der Kurfl. Befel, alle seine Papire
und Bücher auf das strengste zu untersuchen. Ferner wur-
den auch einige von seinen Hausleuten und Bekannten zur
Verhör berufen, und befragt, was der Verstorbene für
eine Aufführung gehabt, ob er das Brevier täglich gebetet,
ob er eine geschwinde oder langsame Messe gelesen, u. s. w.
Ueberdies wurde er noch auf mereren Kanzeln als ein Beispiel
der strafenden Gerechtigkeit Gottes, zum Schrecken aller
Frei-Geister und Illuminaten, dargestellt.

*Fischer*, Kurfl. Rat und Stadt-Ober-Richter in In-
golstadt, wurde angeklagt, daß er ein eifriger Anhänger
*Weishaupts* sei, daß er denselben bei seinem Abzug von In-
golstadt begleitet, und auf dieser Reise an einem Sonna-
und Fleisch gegessen habe; sodann darüber eidlich vernom-
men, und obgleich der Punct das Fleisch-Essens nicht erwie-
sen werden konnte, seines Charakters und Richter-Amts
entsetzt, und sein Fortkommen im Auskand zu suchen ge-
zwungen. Aus der nämlichen Ursache wurde auch

*Drepl*, Welt-Priester, Schul-Inspector, und Subbi-
bliothekar in Ingolstadt, angeklagt, und nicht nur von bei-
den Aemtern abgesetzt, sondern auch seines geistlichen Be-
neficii, worauf er installirt war, ohne alle Erweisung ei-
nes kanonischen Verbrechens, beraubt, und aus Ingolstadt
weggeschafft: worauf er Baiern verließ, und dermalen in
Pavia die Aufsicht über ein dasiges Seminarium füret.

Franz Freiherr von *Frauenberg*, damals Akade-
miker in Ingolstadt, wurde wegen seiner Anhänglichkeit an
*Weishaupt*, und wegen Verdachtes heterodoxer Gesinnun-
gen, nach vorhergegangener Haus-Visitation, Confiscation
einiger Bücher, und gerichtlicher Verhör, von der Univer-
sität relegirt, und seinen Curatorn zum besseren Unterricht
in

in der katholischen Religion empfolen. Bei seiner Abrü begleiteten ihn einige seiner akademischen Freunde, z. Ex die 3 Freiherrn von *Pelkhof*, von *Aretin*, von *Rasak*, u. a. m.; und sogleich wurden auch diese, obgleich die meisten keine Illuminaten waren, blos wegen ihrer gegen *Frauenberg* bewiesenen Freundschaft, von Ingolstadt relegirt.

*Schuhbauer*, ehemals Benedictiner, und Prof. der Poesie in Amberg, nachher säculariſirter WeltPriester und Archivar bei dem Malteser Orden, obgleich weder Illuminat noch irgend eines andern Vergehens schuldig, wurde wegen bloßen Verdacht der *Heterodoxie*, ohne alle Verhör, ohne Angebung einer Ursache, durch einen CabinetsMachtSpruch aus München verwiesen, und mußte aus seinem Vaterlande nach Passau wandern, wo er itzt als Lerer der Dichtkunst und Rector des Gymnasii aufgestellt ist.

Von. *Delling*, innerer StadtRat in München, der Illuminatismus wegen schon vorher auf verschiedene Art verdeckt, wurde heimlich angeklagt, daß er das *Winkopp*'sche Journal gelesen, und über das Verfaren der Regirung gegen die Illuminaten, in einer PrivatGesellschaft seine Unzufriedenheit geäußert habe; und dann sogleich, ungeachtet seiner gründlichen Verantwortung, auf 3 Tage ins Gefängnis gesperrt, seiner RatsStelle entsetzt, und aller ferneren Dienste in Pfalz Bairischen Landen unfähig erklärt; so daß auch dem StadtMagistrat, da er für den Verunglückten intercediren wollte, verboten wurde, Se Kurfl. Durchl. mit irgend einer Vorstellung in dieser Sache zu beunruhigen. Er lebt dermalen in Wien.

Graf von *Savioli*, HofRat in München, erhielt unvermutet einen Kurfl. Befel, den Rat nicht mer zu frequentiren, und als Archivar des Illuminaten-Ordens das Archiv auszuliefern. Da er aber dies nicht konnte, weil er alle OrdensSchriften, nach Aufhebung der Loge, teils aus den Händen gegeben, teils verbrannt hatte, und also deswegen vergebens in mereren Verhören chicanirt worden war:



Digitized by Google

o wurde er von Frau und Kind getrennt, und mit einer Pension von 400 Fl. bis nach Italien verwiesen. Auch iese Pension wurde ihm voriges Jar, ohne eine weitere oder ihn erhobene Beschwerde, entzogen.

Graf *Costanza*, Kurfl. HofCammerRat in München, urde ebenfalls, wie Graf *Savioli*, wegen Illuminatismus on seiner RatsStelle anfangs suspendirt, und dann, nachem er sich über alle ihm vorgeworfene KlagPuncte gründlich gerechtfertigt hatte, angewiesen, seine Pension in Itaien zu verzeren: die er nun aber auch verlor, ohne durch ine neue TatSache dazu Anlaß gegeben zu haben.

*Hertl*, Canonicus und Beneficiat am FrauenStift in München, wurde zu gleicher Zeit mit den beiden vorhergehenden, von allen Einkünften seiner Pfründe suspendirt, nd da er als Schatzmeister der Illuminaten-Loge bekannt war, zur Auslieferung der OrdensCasse angehalten. lls er beteuerte, daß er den wenigen Vorrat dieser Casse, ach Aufhebung des Ordens, an *Weishaupt* überschickt abe; so blieb er mit der Suspension bis A. 1787 belegt, o er endlich gar in den neuen Turn gesperrt wurde. In iesem Gefängnis mußte er über ein ganzes Jar lang hmachten, bis endlich, durch Vermittelung des edeldenkenen Grafen von *Preising*, vom Seite des HofRats sein anzer Proceß genau untersucht, und ein für seine Unschuld orteilhafter Bericht an das Intimum erstattet worden: orauf er bald aus dem Gefängnis entlassen, und, freilich hne alle Entschädigung, in seine Pfründe wieder eingeezt wurde.

*Zwack*, HofRat und Fiscal in München, wurde anngs als SigelBewarer des IlluminatenOrdens zur xtradition aller OrdensSigel aufgefodert, und zur Gnae von seinem höheren Posten auf die Stelle eines RegiungsRats in Landshut zurückgesezt. Als man hierauf n J. 1786 auf heimliche Anklage, in seiner Abwesenheit, lle seine Kisten und SchreibPulte erbrach, und jene Originale

ginalSchriften, die in dem 1ſten Band erſchienen, b
ihm fand: ſo erging ſogleich der ſtrengſte CabinetsBefel, i
aufzuſuchen, und gefänglich in den neuen Turn zu übern
gen. Allein er entwiſchte noch zu rechter Zeit, und fl
ſich nach Wetzlar. Er iſt dermal CammerDirector am fü
Hofe zu Kirn.

Freiherr von *Bartels*, Akademiker in Ingol
und *Weishaupts* Anhänger, ward einigemal verhört, u
von der Univerſität relegirt. Ein Jar darauf gerie er
ſeinem Vormund in Streit, und wurde auf deſſen einſ
Klage, ohne zur Verantwortung gelaſſen zu werden, g
fänglich nach Rottenberg abgefürt. Nach einiger Zeit w
er zwar wieder entlaſſen, aber doch noch in ſeiner Hei
Amberg eine Weile mit HausArreſt beſtraft, und de
kür ſeines rachgierigen Vormundes preis gegeben. E
gab ſich darauf nach Erlang.

Von *Hildesheim*, HofCammerRat in
nicht Illuminat, wurde heimlich angeklagt, daß e
manche ReligionsSpöttereien beigehen ließ, und
ohne Verantwortung in den neuen Turn geſperrt, w
ſchon beinahe 3 Jare bis auf dieſe Stunde gefangen
und vielleicht in Zukunft noch lange ſitzen wird.

*Fronhofer*, SchulRat, und geiſtlicher Rats Se
in München, wurde ohne alles Verhör, blos des Il
minatismus wegen, abgeſetzt, und anfangs mit einer
len Penſion begnadigt, nachher aber auch dieſer Gnad
weitere Urſache verluſtiget. Zu gleicher Zeit wurden
folgende Mitglieder des Illuminaten-Ordens, laute
ſchickte und um das SchulWeſen beſtverdiente Männer,
SchulAemter entſetzt, jedoch bei dem Genuß ihrer gei
Pfründen gelaſſen: als

*Pacher*, SchulRat und Pfarrer zu Engelbrechts
münſter,

*Socher*, SchulRat und Pfarrer zu Häching,

*Sutor*, SchulRector in Burghauſen, und Benefiziat
Se

Digitized by Google

*Sedelmair*, Schul-Inspector und Pfarrer zu Biberg.

Hieher gehören auch einige Welt-Priester, welche des Illuminatismus wegen, zwar nicht unmittelbar von der bairischen Regirung verfolgt, aber doch auf zudringliches Begehren des Münchner Hofs, vor das Consistorium in Freising berufen, und nach langen Verhören zur Abschwörung der Freimaurerei angehalten, alsdann entweder ihrer geistlichen Aemter entsetzt, wie z. B. *Michl*, Director des Bischöfl. Seminars in Freising, oder auf elende Dorf-Caplaneien versetzen worden, wie z. B. *Staudacher*, Licentiat und Caplan in Auerdorf, *Stoll*, Caplan in Planegg ꝛc. ꝛc.

Freiherr von *Meggenhofen*, Auditor des Hennebergischen Regiments in Burghausen, äußerte in einem Briefe an einen seiner Freunde, nur auf eine sehr gelinde Art, sein Missfallen über die Illuminaten-Verfolgung. Der Brief ward aufgefangen, und der Verfasser nach München berufen, auf eine sehr demütigende Art zum Verhör gezogen, und ungeachtet sich außer dem Illuminatismus nicht die geringste Schuld befunden hat, doch nach derben Verweisen in das Franciskaner-Kloster in München gesperrt, um da die christlichen Exercitien zu machen, und von einem eigens dazu ernannten Kloster-Lector sich in der christlichen Lere unterrichten zu lassen. Er ertrug diese sonderbare Art von Züchtigung, mit warhaft philosophischer Gelassenheit, einen ganzen Monat lang, verließ darauf Baiern freiwillig, und trat in preußische Dienste. Seine Inquisitions-Geschichte gab er erst im Druck heraus, und erndtete den Beifall und das Mitleid aller Gutdenkenden ein.

Graf *Ponte Leon* befand sich zu eben dieser Zeit auf einer Reise in München. Man hielt ihn der Freimaurerei und einiger Verbindung mit der Münchner Loge verdächtig, visitirte seine Papire; und wiewol sich darinn nichts von Bedeutung befand, so erhielt er doch Befel, die Stadt auf das schleunigste zu räumen.



Digitized by Google

1786. Freiherr von *Kern*, der baierischen Landes- Vice-Kanzler in München, wurde als Illuminat, durch Pasquille und mündliche Verläumdungen, der Aten-Verfälschung bezüchtiget. Er foderte daher das sämtliche Corpus der Land-Stände zur strengsten Untersuchung auf: welche auch für ihn so günstig ausfiel, daß er das rümlichste Zeugniß seiner Unschuld in öffentlichen Blättern erhielt. Indessen wurde er durch Machinationen, nach erledigter Canzler-Stelle, worauf er den nächsten Anspruch hatte, bei der Wahl des neuen Canzlers übergangen, und nach erhaltenen derben Verweisen und Bedrohungen, im Fall er sich des Illuminatismus ferner verdächtig machte, auf seinen schon vorher besessenen Platz bei der Regirung in Burghausen zurückgesetzt.

*Hartmann*, Welt-Priester, nicht Illuminat, wurde schon im vorigen Jar bei dem Consistorio zu Freising in der Inquisition, weil er über die Gewalt des Papsts, über die Verehrung der Heiligen, über den Rosenkranz, über das Brevier, seine Meinung so äußerte, wie alle aufgeklärten Katholiken sie äußern. Darüber wurde er gerichtlich vernommen, und zur Strafe auf einige Tage in das gemeine Gefängnis, und dann in das Franciskaner-Kloster zum Exercitienmachen gesperrt. Da er aber aus dem Kloster floh, und bald darauf nach Landshut kam: so implorirte das Ordinariat das brachium sæculare von Seiten der baierischen Regirung; welche dann sogleich einen Mann von der Miliz beorderte, den *Hartmann* gefänglich von Landshut nach Freising zu liefern: wo er, nach vielen Mishandlungen einem alten Pfarrer auf dem Land in die Zucht übergeben wurde. Seine heterodoxen Sätze, die er behauptet haben wurden von dem Consistorio an die Sorbonne nach Paris geschickt, und allda freilich als propositiones hæreticæ proximæ, scandalosæ &c., gebrandmarkt.

Von *Gundelfingen*, Land-Richter in Straubing, widersetzte sich dem Volk, als dasselbe am Kar-Freitag die öffentliche Ausstellung eines gewissen wundertätigen Crucifixi

it stürmender Hand verlangte: denn der geistliche Rat in
München sowol, als das Ordinariat Regensburg, hatte
ese abergläubische Gewonheit abgeschafft. Zur Genugtuung
r die vom Volk wegen Vollziehung höchster Befele erlitte-
n Mishandlungen, erhielt er aus dem Cabinet in Mün-
n einen derben Verweis; und das Volk wurde in dem Ver
seines Aberglaubens von neuem bestättiget.

Von *Reindl*, Canonicus am FrauenStifte in Mün-
n, hatte sich durch seinen Eifer, den er bei verschiedenen
elegenheiten für das Zweibrückische Haus äußerte, die Un-
ade der GegenPartei zugezogen. Da sich nun ohnehin von
er andern Seite eine dringende SchuldKlage wider ihn er-
b: so war das Grund genug, ihn auf merere Wochen in
neuen Turn gefangen zu seßen, und von München hin-
g auf eine schlechtere Pfründe zu entfernen, welches leztere
r doch noch vermittelt wurde.

Von *Merz*, Patricier, erhielt wegen Illuminatismus
ßlich Befel, die Stadt München in 48 Stunden zu räu-
n, und verlor seine Anwartschaft auf einen beträchtlichen
enst bei dem SalzWesen. Er ist dermalen LegationsSe-
är in Kopenhagen.

Freihr. von *Löwenthal*, RegirungsKanzler in Am-
g, fiel teils des Illuminatismus wegen, teils aus andern
einen für ihn nicht unrümlichen Ursachen, in Ungnade,
wurde nicht nur von seiner KanzlerStelle abgeseßt, son-
auch auf die schimpflichste Art aus Amberg verwiesen.

*Bermiller*, SchulInspector und Beneficiat in Amberg,
Illuminat, und *Löwenthals* Vertrauter; mußte also
SchulInspectorat, sein Beneficium, und die Stadt Am-
, verlassen.

*Graf*, RegirungsRegistrator in Amberg, wurde eben
ie die beiden vorhergehenden, aus Ursache des Illumi-
smus, durch einen MachtSpruch, ohne alle Gerichts-
m abgedankt, und seinem Schicksal im Ausland über-
n. Er ging nach Wien, und von da vielleicht nach Rußland.



Digitized by Google

1787. Von *Triva*, Regierungs-Rat in Landshut, wurde angeklagt, daß er mit dem Rosenkranz Scherz getrieben habe, und ohne weiteres cassirt, aus Landshut geschafft, und aller andern Dienste in Baiern unfähig erklärt.

Von *Poppe*, Burgermeister in Landshut, wurde zwar nicht des Illuminatismus, aber doch einer freiern Denkungs-Art, fälschlich beschuldigt; mußte daher viele Chikanen und Verweise erdulten, und konnte in jenen Posten bei der Landschaft, wozu ihn die Ordnung traf, nicht einrücken, weil man von Seite des Hofs gegen seine Beförderung protestirte.

Von *Maßenhausen* machte sich nicht nur durch Illuminatismus, sondern auch durch seine im 1sten Band der Original-Schriften vorkommende Recepten-Sammlung, verdächtig: wurde also gefänglich eingezogen, und mehrmalen verhört, aber des wider ihn gehegten Verdachtes nicht schuldig befunden. Da er ungefär nach 3 Monaten, aus dem Gefängnisse und aus Baiern zu entwischen Gelegenheit fand; so mußte der unschuldige Aufseher des Gefängnisses, Lieutenant *Grabler*, dafür mit Cassation und Zuchthaus-Strafe büßen; doch wurde dieses strenge Urtel bald widerrufen. *Maßenhausen* selbst wurde überall, wegen des pancho-illuminatismi ihm aufgebürdeten Verbrechens, mit Steckbriefen verfolgt.

*Blumenschein*, Mitglied der oekonomischen Gesellschaft in Burghausen, und Verfasser einiger Schriften über die Vieh-Arznei-Kunst, wollte eine Satyre auf die bairische Nation in die Form einer päpstlichen Bulle eingekleidet, der Presse übergeben, wurde aber verraten, und anfangs in den neuen Turn überbracht, alsdann nach mer als 3monatlichem Spott und Herzerren seines Processes, zur öffentlichen Schand-Rede und zur Zuchthaus-Strafe auf 3 Jare, verurteilt. Er ist also wirklich mitten unter dem verworfensten Gesindel der Züchtlingen gefangen.

1788. Freihr. von *Bassus*, wurde, nachdem man seine in Baiern gelegene Güter sequestrirt hatte, wegen der auf sie

Digitized by Google

nem Schlosse in Sandersdorf gefundenen Original-Schrif-
en des Illuminaten-Ordens, aus Graubündten nach Mün-
ben zur Verantwortung berufen, und als er daselbst erschien,
ogleich bis zu Ausgang seines Processes mit Haus-Arrest be-
egt. Die zur Untersuchung seiner Sache eigens niederge-
ßte Commission urteilte sehr günstig für ihn. Aber vom
abinet erging die Resolution, daß er zwar in seine Güter
ieder eingesetzt werden, jedoch aber den Cammer-Herrn-
chlüssel ausliefern, und bei höchster Ungnade das Hof-La-
r in München für immer vermeiden solle: welches End-
rteil auch in öffentlicher Zeitung auf eine beschimpfende Art
kannt gemacht wurde.

*Strobl*, Buchhändler in München, eben der, der eine
aupt-Veranlassung zur Inquisition gegen *Schuhbauer*, *Cräz*,
nd *Wolf*, gegeben, wurde verraten, daß er einige dem
Könichtum und der Regirung unangeneme Schriften verkauft
abe, sogleich dann in den neuen Turn gesperrt, und Anfangs
r Zucht-Haus-Strafe verurteilt; doch wurde aber diese
trafe in ein zwöchentliches Gefängnis in Grünwald ver-
ndert, nachdem er vorher schon über einen Monat im Turne
sessen hatte.

*Wetzstein*, Regirungs-Rat in Straubing, versündigte
ch wider die Etiquette, indem er dem F. Bischof von . .
. . . im Frack (Reisekleid) seine Aufwartung machte:
nd da ihm dieser seine Bitte abschlug (er wollte einen sei-
r Freunde zu einer Pfarre empfelen), bestund er etwas
ftig auf seiner Bitte. Ueber diese Unehrerbietigkeit klagte
r Bischof am Hofe zu München; und sogleich erhielt *Wetz-
ein* seine Entlassung, um so mer weil er schon zuvor auf
r Illuminaten-Liste gezeichnet war. In seinem Dimissions-
ecret soll es heißen: "wegen verdächtiger und heterodoxer
rundsätze".

In diesem Martyrologio verdienen auch einige ausländ-
sche Journalisten und Zeitungs-Schreiber einen Platz,



Digitized by Google

1787. Von *Triva*, RegirungsRat in Landshut, wurde angeklagt, daß er mit dem Rosenkranz Scherz getrieben habe, und ohne weiteres cassirt, aus Landshut geschafft, und aller andern Dienste in Baiern unfähig erklärt.

Von *Poppe*, Burgemeister in Landshut, wurde zwar nicht des Illuminatismus, aber doch einer freiern Denkungs-Art, fälschlich beschuldigt; mußte daher viele Chicanen und Verweise erdulten, und konnte in jenen Posten bei der Landschaft, wozu ihn die Ordnung traf, nicht einrücken, weil man von Seite des Hofs gegen seine Beförderung protestirte.

Von *Maßenhausen* machte sich nicht nur durch Illuminatismus, sondern auch durch seine im 1sten Band der Original-Schriften vorkommende Recepten-Sammlung, verdächtig: wurde also gefänglich eingezogen, und vermalen verhört, aber des wider ihn gehegten Verdachtes nicht schuldig befunden. Da er ungefär nach 3 Monaten, aus dem Gefängnisse und aus Baiern zu entwischen Gelegenheit fand; so mußte der unschuldige Aufseher des Gefängnisses, Lieutenant *Grabler*, dafür mit Cassation und Zuchthaus-Strafe büßen; doch wurde dieses strenge Urtel bald widerrufen. *Maßenhausen* selbst wurde überall, wegen des puncto illuminatismi ihm aufgebürdeten Verbrechens, mit Steckbriefen verfolgt.

*Blumenschein*, Mitglied der oekonomischen Gesellschaft in Burghausen, und Verfasser einiger Schriften über die Vieh-Arznei-Kunst, wollte eine Satyre auf die bairische Nation in die Form einer päpstlichen Bulle eingekleidet, der Presse übergeben, wurde aber verraten, und anfangs in den neuen Turn überbracht, alsdann nach mer als 3monatlichem Hin- und Herzerren seines Processes, zur öffentlichen Schand-Buß und zur Zuchthaus-Strafe auf 3 Jare, verurteilt. Er saß also wirklich mitten unter dem verworfensten Gesindel von Züchtlingen gefangen.

1788. Freihr. von *Bassus*, wurde, nachdem man seine in Baiern gelegene Güter sequestrirt hatte, wegen der auf sich

iem Schlosse in Sandersdorf gefundenen Original-Schrif-
en des Illuminaten-Ordens, aus Graubündten nach Mün-
ben zur Verantwortung berufen, und als er daselbst erschien,
ogleich bis zu Ausgang seines Processes mit Haus-Arrest be-
gt. Die zur Untersuchung seiner Sache eigens niederge-
ßte Commission urteilte sehr günstig für ihn. Aber vom
abiner erging die Resolution, daß er zwar in seine Güter
ieder eingesetzt werden, jedoch aber den Cammer-Herrn-
chlüssel ausliefern, und bei höchster Ungnade das Hof-La-
er in München für immer vermeiden solle: welches End-
rteil auch in öffentlicher Zeitung auf eine beschimpfende Art
kannt gemacht wurde.

*Strobl*, Buchhändler in München, eben der, der eine
aupt-Veranlassung zur Inquisition gegen *Schuhbauer*, *Cräz*,
nd *Wolf*, gegeben, wurde verraten, daß er einige dem
Mönchtum und der Regirung unangeneme Schriften verkauft
abe, sogleich dann in den neuen Turn gesperrt, und Anfangs
r Zucht-Haus-Strafe verurteilt; doch wurde aber diese
trafe in ein zwöchentliches Gefängnis in Grünwald ver-
ibert, nachdem er vorher schon über einen Monat im Turne
ssessen hatte.

*Wetzstein*, Regirungs-Rat in Straubing, versündigte
h wider die Etiquette, indem er dem F. Bischof von . .
. . . im Frack (Reisekleid) seine Aufwartung machte:
d da ihm dieser seine Bitte abschlug (er wollte einen sei-
r Freunde zu einer Pfarre empfelen), bestund er etwas
ftig auf seiner Bitte. Ueber diese Unehrerbietigkeit klagte
r Bischof am Hofe zu München; und sogleich erhielt *Wetz-*
*in* seine Entlassung, um so mer weil er schon zuvor auf
r Illuminaten-Liste gezeichnet war. In seinem Dimissions-
ecret soll es heißen: "wegen verdächtiger und heterodoxer
rundsätze".

In diesem Martyrologio verdienen auch einige ausländ-
che Journalisten und Zeitungs-Schreiber einen Platz,



Digitized by Google

welche durch das Verbot ihrer Blätter, oder auf andre Weise, einigermassen gelitten, und gewiß noch mer würden zu leiden gehabt haben, wenn der rächende Arm der bairischen Inquisition bis an ihre Personen hätte reichen können.

Am schlimmsten würde man in diesem Fall mit dem Herausgeber der StatsAnzeigen in Göttingen verfahren haben, der durch den in Heft X, S. 155, vom J. 1783 eingerückten JustizMord von Amberg, und andre dergleichen Artikel, die bairische Regirung so sehr wider sich aufbrachte, daß sie, unter andern Versuchen, sich an ihm zu rächen, sogar sich bemühte, den ReichsTag in Regensburg wider ihn zu allarmiren. Allein zum Glück wurden alle diese Versuche vereitelt. . . . . .

. . . . . .

*Winkopp*, der Verfasser des deutschen Zuschauers, wurde auf Ansuchen des Münchner Hofs bei dem Hofe zu Dresden, über die wider Baiern eingerückten Artikel, gerichtlich vernommen, und zur Entdeckung der Einsender aufgefodert; ferner in der Münchner Zeitung unter den schimpflichsten Ausdrücken verschrien, und sein Journal auf das schärfste verboten.

Der ZeitungsSchreiber von Kempten hatte vor mer als einem Jar, in seinem WeltBürger, eine freimüthige Vorstellung der Bairischen LandStände an den Kurfürsten, wörtlich eingerückt, und wurde deswegen, auf dringliches Verlangen des Münchner Hofs, von dem Magistrat zur öffentlichen Abbitte und schimpflichen Züchtigung genötiget.

*Stübner*, ZeitungsSchreiber in Salzburg, wurde im vorigen Jar, wegen einiger der bairischen Regirung, wie auch der päpstlichen Nunciatur, verhaßten Stellen, die öffters in seiner Zeitung vorkommen, nach München zur Verantwortung und wol vorauszusehenden Inquisition berufen. Da er aber, von seinem ErzBischofe geschützt, nicht erschien: so begnügte man sich, seine gelerte und poli-

schen

sche Zeitung nebst dem IntelligenzBlatt, unter 50 Rℓ, in allen PfalzBairischen Landen zu verbieten.

*Schubart* lies sich in seiner vaterländischen Chronik nur einige Worte über Baierns Finsternis, über die Nunciatur, über den MalteserPrior, Grafen von *Bretzenheim*, u. s. w., entfallen; und sogleich erfolgte das Verbot dieser Chronik bei Strafe von 25 Rℓ. — Das nämliche erfuhren auch aus ähnlichen Gründen,

der Herausgeber der LitteraturZeitung in Salzburg,

die Verfasser der BauernZeitung in Grätz, und

*Grossing*. der Herausgeber des berüchtigten StatenJournals.

---

## 30.

Gegen Hrn. Abele, oben Heft 45, S. 112.

Auszug aus einer DruckSchrift von 36 Fol. Seiten, publicirt auf Befel des FBischofs von Speier vom 16 Jul. 1788.*

Im Novemb. 1781 übertrug der Hr. FBischof von Speier dem RegirungsAdvocaten *Dorsonville* auf sein Ansuchen die erledigte OberAmtsSchreiberStelle zu Kirrweiler. Bei dieser Gelegenheit bat des *Abele* Vater, ein Bürger zu Buchenau, mündlich um gnädigste Versorgung seines zu Wien studirenden Sons; und erhielt die mündliche Entschließung, daß sein Son die offene AdvocatenStelle erhalten solle, falls er, auf das bei seiner Ankunft zu Bruchsal zu



* Hr. *Abele* hat Ursache, es zu bereuen, daß er obgemeldten Bericht drucken lassen; so wie es auch mir leid tun muß, daß ich solchen, auf Verlangen, oben nachdrucken lassen. Folgender authentischer Bericht, der sich auf Hrn. Abeles eigene, hier in extenso abgedruckte Briefe und dergl. gründet, diene jungen Männern zur Warnung, daß sie, wenn sie Talente besitzen, hievon ein hohes Gefül haben, und unstreitig Ansprüche auf ehrenvolle Titel und Aemter machen können, solche nicht durch Verläumden, Trotz, und KammerFrauen, suchen. S.

Digitized by Google

fertigende Specimen, auch vorgegangenes Examen, tüchtig befunden würde: zu welchem Ende sein Son die Rückreise nach Bruchsal baldigst anzutreten hätte, weil erwante Stelle nicht lang offen bleiben könnte. — *Abele* dankte den 30 Nov. aus Wien "seinem gnädigsten LandesVater für die ihm huldreichst übertragene AdvocatenStelle, deren Collation er aus dem Schreiben seines Vaters zu seiner größten HerzensFreude erfaren habe, und schrieb:

> Zwar, gnädigster Fürst und Herr, könnte ich durch ausensliche Zeugnisse unterthänigst erweisen, daß ich allenfalls noch mereres, als AdvocatenDienste, zu leisten, im Stande gewesen wäre. Allein um gegen eine solche warhaft LandesVäterliche höchste Begnadigung nur auch von weitem nicht undankbar zu scheinen, sondern HöchstDieselbe ohne weiteres mit aller schuldigster Danknemigkeit Ehrfurchtsvollest zu acceptiren und zu verehren: als habe deswegen die vorberürten Zeugnisse eher nicht, als blos auf höchstgnädigsten Befel, gehorsamst vorzulegen mich unterstehen wollen; zumalen ich mich ganz ruhig überzeugt halte, Ewr. werden gewiß, für HöchstDero schon merere Jare auf 3 JuristenFacultäten, nämlich zu Heidelberg, Goettingen, und Wien, sich aufhaltenden, und zu Erlernung der RechtsWissenschaften nach allen Kräften stets bemüht gewesenen Unterthan, noch ferner gnädigste Nachsicht zu hegen gnädigst geruhen.

Er verspricht zuletzt, "er werde sich aus allen Kräften bemühen, diese höchste Gnade durch sein sorgfältigstes Bestreben, in diesem ihm gnädigst übertragenem Amte so viel möglich zu verdienen, und sich eben dadurch zu mererer gnädigst beliebigen Beförderung zu seiner Zeit würdig zu machen"; und wiederholt den allerschuldigsten Dank ꝛc.

Zu Anfang des J. 1782, wie er schon gemeldet hatte, kam er in Bruchsal an, fertigte sein Specimen, stand das Examen aus, und erhielt sein Patent unter dem 4 Febr. als RegirungsAdvocat. Den 25 Febr. erhielt er über die Vollmacht als Sachwalter (nicht als Verwalter, denn er hatte nicht Sitz und Stimme) bei der Commission, die bei der prästinarischen Masse angeordnet war, um die hin und wieder fällige Gelder einzutreiben ꝛc. Wie

Wie unverschämt sind also Abeles obige Aussagen S. 113: der FBischof habe ihn a. aus eigner Bewegung, b. zu einsweiliger Annemung einer RegirungsAdvocatur, c. nebst einem noch besondern Vorteil, der in der übertragenen Verwaltung einer gewissen prästinarischen Masse bestand, d. abberufen, e. mit der Versicherung, daß der FBischof ihn bald besser begnadigen und anstellen werde; nach 1½ Jaren f. habe es geschienen, als wenn der FBischof sein gegebenes Versprechen vergessen hätte ꝛc. — Wo war ein Versprechen geschehen? Abele selst hatte dessen nie in seinem Schreiben, noch sonst, erwänt.

Im Jul. 1783 wollte er, 15 Monate alter Advocat, schon Hofrat werden! — In der Mitte dieses Monats stattete der FBischof, dem regirenden Herzog zu Wirtemberg in Stuttgard einen Besuch ab. Den 11 Jul. hatte Abele der KammerFrau der damaligen ReichsGräfin von Hohenheim, eine Bittschrift an die Gräfin persönlich in Stuttgard überreicht, worinn er sie gebeten, ein hohes Vorwort bei seinem dem Vernemen nach nächster Tagen einzutreffenden LandesHerrn um eine HofRatsStelle einzulegen. Die Gräfin legte dieses Vorwort zur Beförderung des Advocaten *Abele* bei dem FBischof, und zwar in Beiseyn ihres OberStallmeisters, Frhrn. von *Buchenberg*, aber in allgemeinen Ausdrücken, mündlich ein; und mit vielem Vergnügen erteilte der Fürst die Versicherung, für den Anempfolnen sorgen zu wollen. Den 17 Jul. gratulirte ihm die KammerFrau zu der erwünschten Beförderung; und nun wänte *Abele*, die Gräfin habe auf eine HofratsStelle für ihn angetragen, und hiezu sei von seinem LandesHerrn die Zusage geschehen.

Den 1 Aug. ließ der FBischof durch seinen geheimen Rat, *Wolf* den *Abele* in die geheime HofCanzlei rufen, um ihm nicht nur die erwänte Fürsprache bekannt zu machen, sondern ihn auch zu befragen, wohin sein Antrag gerichtet

gewesen, weil die Empfelung nur in allgemeinen Ausdrükken erfolgt sei; mit dem Beisatze, daß der Fürst auf ihn *Abele* gnädigste Rücksicht nemen würde. Auf 2maliges Befragen erklärte dieser endlich, er hätte um eine HofRats Stelle angesucht. Augenblicklich wurde ihm zu erkennen gegeben, dies könne nicht geschehen; das RegirungsDicasterium sei bekanntlich schon mit 3 Personen übersetzt, und in vielen Jaren dürfe kein Platz leer werden: jedoch würde für ihn höchsten Orts auf eine andre tunliche Art gnädigst gesorgt werden. Hierauf war des Advocaten *Abele* Aeußerung nur dahin gerichtet, ihn überhaupt zu höchsten Gnaden zu empfelen; welcher ganze Fürgang auch sogleich dem Landesherrn vorgetragen worden ist.

Aber den andern Tag (2 Aug.) schrieb *Abele* an den Fürsten:

So gewiß ich weiß, daß die . . . Fr. Gräfin von Hohenheim bei Ewr. um eine Beförderung zum hiesigen HofgerichtsRat für mich intercedirt haben; eben so gewiß weiß ich auch, daß Ewr. solches hochgedachter Gräfin auf das allergewisseste zugesichert haben, immassen ich diesfalls ein Notifications- und eventuelles GratulationsSchreiben schon geraume Zeit in Händen habe. Nachdem ich aber gestern von dem Geh. Rat *Wolff* ziemlich vermerkt, daß Ewr. die der . . . Gräfin gegebene obige Versicherung wieder zurückzuziehen, und mich vielleicht auf einen andern geringern Posten, wodurch ich warscheinlich nicht viel glücklicher, als ich itzt bin, werden dörfte, zu setzen gnädigsten Willens sein, so habe eine derlei geringere Versorgung, als die obige bereits gnädigst zugesicherte ist, und in deren sichersten Erhoffnung ich auch blos allein, schon vor 3 Jaren, auf höchsten Landesherrlichen Befel, aus Wien gegangen bin, annoch in tiefster Unterwerfung ab, und lieber in meiner bisherigen Condition verbleiben zu dörfen, fußfälligst bitten wollen; zumalen ich mich ganz warscheinlich versichert halte, daß die . . . Gräfin, wenn Ewr. die HochDerselben für mich gegebene höchste Zusage gnädigst zu erfüllen nicht geruhen wollen, sich meiner fernerhin auf die versprochene Art anzunemen nicht ungeneigt seyn werden. Letzlich bitte ich Ewr. wegen dieser meiner unterthänigsten Freimüthigkeit um gnädigste Verzeihung, sofort auch um die höchste LandesVäterl. Gnade, die ich mit der

der genauſten Erfüllung meiner geringen bisherigen Obliegenheiten zu erwerben, mir ſtets alle mögliche Mühe gegeben habe, und immerhin zu geben ſchuldig bin ꝛc.

Dieſen unerhörten Brief ließ der RegirungsAdvocat erſt den 6 Aug., durch ſeine Magd dem Officier auf der fürſtl. ResidenzWache verſchloſſen überreichen. Aber Celſmus wußte gewiß, daß die Empfelung zu Stuttgard, weder auf eine Hofrats- noch HofGerichtsratsStelle, ſondern nur im Allgemeinen auf eine Verſorgung, gerichtet geweſen, und hierauf ſeine Zuſage erfolgt wäre: ſein OberStallmeiſter Frhr. von *Buchenberg*, in deſſen Gegenwart der Advocat *Abele* zu Stuttgard empfolen worden, beſtättigte es nochmals. Alſo ließ ihn der Fürſt, noch ſelbigen Nachmittag, vorrufen, und machte ihm, in Beiſeyn bemeldten OberStallmeiſters und des Geh. R. [illegible]olff, ſein tollkünes Unternemen bemerklich. *Abele* konnte zu ſeiner Entſchuldigung nichts andres vorbringen, als daß er, bei Faſſung ſeiner Vorſtelung, nicht recht bei ſich geweſen, und alſo um mildeſte Verzeihung ſeines Felers gebeten haben wolle.

Der ganze Vorgang ward, unter der Hand der Fürſtl. Speierſchen HofCanzlei, nach Stuttgard berichtet, mit dem Anhang: "aus Abeles Brief ſei erſichtlich, daß derſelbe alle andre Verſorgung, außer jener eines HofGerichtsRats, abgebeten habe. Sollte er aber durch Suppliciren einen Feler erkennen, ſo könne er aus regard der Fr. Gräfin .. auf eine andre bereits beſtimmt geweſene Art verſorgt werden: maſſen derſelbe nicht die Fähigkeit noch die Uebergung zum RegirungsRat, wie es ſeine oben bemerkte Antwort bezeuge, beſitze, wozu Celſmus Dato bereits Leute, die anderwärts in Dicaſterien bei Geſandten und Miniſtern geſtanden, genommen hätten".

Man erfur hierauf ſogleich, daß zu Stuttgard des *Abele* Betragen ſehr übel aufgenommen worden, und die Fr. Gräfin ſchrieb eigenhändig an den FBiſchof: es wäre ihr ſehr unangenem geweſen, das Betragen des Advocaten

*Abele*

*Abele* zu vernemen, da ſie denſelben nur *en termes tout-à-fait généraux* empfolen hätte, und verſicherte, "j'ai été infiniment ſurpriſe que ce jeune homme ait oſé ſurprendre la religion de *Votre Alteſſe* & je *lui ai fait ecrire* a *conſequence*.

Dieſe von Stuttgard erhaltene Weiſung machte, daß A. zum Kreuz kroch, und den 14 Aug. 1783 an ſeinen Landesherrn ſchrieb:

Der leichtſinnige und grobe Feler, den ich gegen Ewr. als meinen gnädigſten LandesHerrn, letzthin begangen hab, iſt ſo groß, daß ich HöchſtDieſelbe deshalb mit allen Ausdrücken und äußeren Zeichen niemals genug um gnädigſte Verzeihung zu bitten im Stande bin. Nur meine Jugend, die geblendet war, mögte allenfalls noch allein Gnade finden; und in dieſer einzigen untertänigſten Rückſicht wag ich es auch nur ganz allein, Ewr. anmit nochmals um gnädigſte Verzeihung meines allzubekannten ſchweren Vergehens, hiernächſt aber um eine gnädigſte Verſorgung, auf welche Art es HöchſtDenſelben immer gnädigſt gefällig ſeyn möge, untertänigſt-fußfälligſt zu bitten; der ſofort in der allertiefſten Unterwerfung und der ſchuldigſten UntertansTreue in allen Zeiten zu erſterben bereit iſt ꝛc.

Großmütig verzieh ihm nun der Fürſt, und reſolvirte ſchon den 16 Aug. laut CabinetProtocolls, "nicht nur in Rückſicht, daß der Advocat *A.* ſeinen Feler erkannt habe, ſondern hauptſächlich in Rückbetracht des für denſelben eingelegten hohen Vorworts, wolle Celſ^mus ihn zum Aſſeſſor bei ihrem Biſchöfl. Vicariate dahier mit Sitz und Stimme nebſt Uebertragung der Advocatura fiſci in eccleſiaſticis & civilibus nec non piorum corporum, einsweilen, und ſo lang es gnädigſt gefällig ſeyn werde, gnädigſt aufs neue annemen, und zum järlichen Gehalt 400 Fl. baren Geldes gnädigſt auswerfen; in der Zuverſicht, derſelbe werde in Zukunft ſich auf eine mer anſtändige, ſeinen Pflichten gemäße Art betragen, und ſeine Dienſt-Verrichtungen vermittelſt eines auszeichnenden Fleißes vollziehen, und hauptſächlich ſich weiteres zu befähigen den Bedacht nemen". Unter gleichem Dato ward das förmliche Patent ausgefertigt; der

Re-

Regirungs-Advocat *Abele* war nun Vicariats-Assessor, und genoß auch noch, außer den 400 Fl. Gehalt, die bei Verschickungen wegen der Prästimarischen Masse regulirten Diäten.

Nun vergleiche man damit *Abeles* grobe *Unfacta*, oben S. 113, Z. 16 folgg.!

Durch eine neue außerordentliche Gnaden-Bezeugung, übertrug ihm der Bischof den 28 Febr. 1784 die Amts-Schreiber-Stelle zu Kislau, bei der *Abele* an Besoldung und erlaubten Accidenzien über 1000 Fl. für sich, und Haltung eines Scribenten, jährlich einzunehmen, und dabei noch freie Wonung zu genießen hatte. Freilich schmachtete der — anfangs Advocat, nachher Assessor, nach einer Hofraths-, oder wie er mit unter andrer Meinung ward, nach einer Hof-Gerichts-Rats-Stelle: aber mildest war ihm eine weit einträglichere Amts-Schreiber-Stelle zugedacht, bei der er weniger zu befürchten hatte, daß er nicht recht bei sich seyn möchte. Zur Annemung dieser Stelle, sagt A. oben S. 113, sei er bei Vermeidung fürstl. Ungnade gezwungen worden: aber wer läßt sich zu einer solchen vorteilhaften Dienst-Abänderung zwingen?

Daß seine Vicariats-Assessor-Stelle für Hrn. *Sensburg* bestimmt gewesen (*loc. cit.*), ist nicht war. *Abele* wurde den 28 Febr. 1784 als Amts-Schreiber zu Kißlau angestellt; seine Vicariats-Assessor-Stelle, als eine supernumerarische, blieb unbesetzt, und ist bis diese Stunde nicht wieder besetzt. Der Advocat *Sensburg* aber wurde erst Assessor den 1 März 1785, nach dem Dienst-Austritt des Vicariats-Assessors *Strickel*.

"Dieser *Sensburg* ist ein Fremder, eines getauften Juden Son", sagt A. *loc. cit.** Wie niederträchtig! Eben so niederträchtig, als wie das, daß A. im Maj 1788, ein Pasquill an die offene Tafel im Gasthof zur Rose in Bruchsal

* Ich hatte diese Stelle, oben Heft 45, S. 113, mit abdrucken zu lassen, mich nicht überwinden können. S.

al zum Verlesen mitbrachte, und also, wo nicht Verfaſſer, och unläugbar erſter Vertrödeler des Pasquills iſt!

A. nennt ſich "durch Zwang und bedrohte Unquadem Amt Schreiber herabgewürdiget; ſagt, er ſei dabei Gefahr gelaufen, aus Mangel der Uebung ſeine erlernte Rechts-Wiſſenſchaft zu vergeſſen". Alles nicht war! Die Amts-Schreiber-Stelle beſtand nicht in einem Schreib-Dienſt. aut des ihm über dieſe Stelle erteilten Patents, war ihm ufgetragen, 1. beim Ober-Amt in Vorkommenheiten zu re eriren, und ſein Gutachten abzulegen; 2. in Juſtiz-Sa en bei ſeinen Relationen und Gutachten platterdings a ie Gottgefällige Gerechtigkeit, und 3. in Jurisdictionali us auf beſtmöglichſte Verwarung und Handhabung de ochſtifts Regalien und Landesfürſtl. Gerechtſame, auch d er Untertanen Rechte und Gerechtigkeiten, ſein Augenmerk z ichten: wornächſt er noch 5. die Geſchäfte der milden Stif ungen zu Bruchſal zu beſorgen habe, welche Beſorgung n ichts anders als in rechtlichen Ausfürungen beſtanden iſt. – Waren das nicht ſolche Verrichtungen, wobei A. ſeine ge imte Rechts-Wiſſenſchaft praktiſch hätte ausüben können?

Aber A. wollte nicht Amts-Schreiber ſeyn, mach von Kindheit an ſeinen Beruf auf eine Hofraths-Stelle ge ſetzt haben, und ſchrieb den 17 Sept. 1785 an ſeinen biſchof:

Ich bitte Ewr. um meine gnädigſte Entlaſſung vom Kisla Amtſchreiberei-Dienſt untertänigſt, indem die fernere Fortſetzung derlei Verrichtungen, wider meinen Be ruf iſt. Gedachten Dienſt habe ich auf höchſten Befel nu deswegen bisher bekleidet, damit ich dadurch Ewr. denjeni gen pflichtſchuldigſten Gehorſam bezeugte, wozu ich Höch Denſelben als meinem gnädigſten Landes-Vater verbunden bin. Der ich für die bisher genoſſene höchſte Gnaden unterth nigſt dankend in tiefſter Submiſſion erſterbe ꝛc.

Hier ſprach er alſo noch kein Wort von einer Reiſe nach Göttingen und Wetzlar, ſondern ſtattete für die bisher noſſene höchſte Gnaden den Dank ab, und nam in eigentl jem Verſtande von ſeinem Landes-Herrn Abſchied, wozu ihn

wozu ihn häusliche Umstände, wie man erst vernimmt, genötiget haben sollen. Aber vor seiner gesuchten Entlas- ung mußte natürlich nachgefragt werden, ob er seine Dienst- Patentmäßige Obliegenheiten bis dahin pflichtmäßig besorgt abe? Also noch an eben dem Tage wurde ihm eröffnet, "der Bischof sei nicht abgeneigt, ihm die begerte DienstEntlas- ung angedeihen zu lassen, besonders da Er ihn auf keine ndre Art versorgen könne; daher *A.* vordersamst von dem OberAmte Kislau das Zeugnis beizubringen, ob die ihm isher aufgelegenen Geschäfte wir"lich vollzogen und erledigt ären, und anzuzeigen habe, in welche Dienste er treten olle".

Den 22 Sept. 1785 stellte das OberAmt Kißlau as Attest aus:

Dem Hrn. OberAmtsSchreiber *Abele* wird anmit auf sein Begeren bezeugt, daß er die ihm bisher auferlegten Ge- schäfte, wozu er sich fähig fand, unverdrossen und richtig voll- zogen, die in das RechnungsWesen einschlägige, und ihm obgelegene Gegenstände aber, teils durch seine Schreiber ferti- gen, und teils dem Amtmann überlassen habe: als wodurch dieser in andern Geschäften notwendiger Weise behindert wor- den, da keiner zugleich Amtmann und Amtschreiber seyn kann. Wirklich hat gedachter Hr. *Abele* nur noch die Hälfte des 1784 und 1785er Protocolls zu mundiren, die Repositur von der Zeit seines Daseyns einzurichten, und noch andre geringere Rückstände zu berichtigen, die sich von einer Zeit auf die an- dere gewönlich und notwendiger Weise ergeben müssen.

Dieses eben nicht rümliche Attestat sandte *A.* selbst 1 24 Sept. an den Bischof ein, damit dieser "daraus ent- ne, was für Geschäfte des AmtschreiberDienstes voa ihm noch zu erledigen wären. Er wiederholte seine Bitte um ienstEntlassung, aus dem noch besondern Grunde, daß , laut des Attestes, im RechnungsWesen, als einem sentlichen BestandTeil der Amtschreiberei, nicht versi- wäre, folglich derlei Verrichtungen entweder den Schrei- n anvertrauen, oder zu Zeiten gar dem Hrn. Amtmann nit beschwerlich fallen müssen. Indessen "verspricht er ier Schuldigkeit gemäß, nach erhaltener Entlassung sich

nicht

Digitized by Google

nicht eher von Mingolsheim zu entfernen, als die ermeldte Rückstände (die aus öfters gehänften Geschäften, und dem Mangel ordentlicher Schreiber, herkämen) gänzlich vollzogen seien, und er ein ferneres Zeugnis des dasigen Oberamts über die gänzliche Erledigung bemeldter Geschäfte recht eingereicht haben. Noch fügt er bei, daß er "nicht willens sei, dermalen in einige, am allerwenigsten auswärtige Dienste zu treten, sondern vielmer vorhabe, 1 oder 2 Jare lang sich privatim im Fache der RechtsWissenschaft, als seinem ersten Beruf, lediglich zu üben und zu vervollkommnen, hierinfalls stets bereit, seinem Vaterlande möglichstem Dienst zu leisten".

Jenes anerbotene Zeugnis ist noch nicht zum Vorschein gekommen. — Seine vorgeschützte NichtVertrautheit im RechnungsWesen gereicht ihm um so mer zum Nachteil, als die fürstl. AemterOrdnung vom J. 1772, eine deutlich gedruckte Vorschrift enthält, nach welcher die Gemeinde-Rechnungen eingerichtet werden müssen. Hiernach wäre ihm ein leichtes gewesen, solche zu füren, wenn er nur während seiner 1½ järigen Dienste sich in den ersten Rechnungs-Regeln, die ja Kinder geschwind fassen, geübt hätte. — Sein Ansuchen gab ihm Anlaß genug (s. oben), Rechtswissenschaftliche Proben vorzulegen: an wem felte es also, daß solches nicht geschah, und Er kaum Einen SchriftSatz geliefert hat? Es scheint, er müsse auch in dieser Wissenschaft noch seicht gewesen seyn, weil er erst noch auf eine Universität und noch Pular zu seiner Befähigung (wovon er sich doch noch im Sept. nichts merken ließ) abgehen wollte. — Von einer Misharmonie (oben S. 112, letzte Zeile) unter den dortigen Beamten und *Abele*, hat man keine Kenntnis, und *A.* keine Gattung davon benannt. Oder soll die MisHarmonie seyn, wenn der Amtmann des Amtschreibers DienstVerrichtungen zum Teil versehen muß, um nicht einen Stillstand in AmtsGeschäften zu veranlassen?

Digitized by Google

— Auch daß er sich zu dieser so einträglichen Stelle habe nötigen lassen, ist eine lächerliche Unwarheit.

*A.* wiederholte nach der Hand sein Ansuchen um Dienst-Entlassung merere male, erhielt sie aber nicht eher, als bis statt seiner ein andres Subject zum Amtschreiber angestellt werden konnte. Als er den 6 Maj 1786 zum letztenmal darum supplicirte, "um auf Göttingen und Wetzlar abgehen zu können, und sich zugleich zu ferneren HochStiftischen Diensten anbot: so wurde den 20sten darauf dem OberAmte Rißlau bekannt gemacht, "der FBischof erteile dem Amtschreiber *A.* auf sein Begeren seine DienstEntlassung gnädigst, damit er gemäß seines Vorhabens sich weiter befähigen, und zu Erreichung seines Zwecks auf Göttingen und Wetzlar abgehen, und sich dort auf einige Jare aufhalten könne; nach seiner Rückkunft aber stehe ihm frei, sich wieder um fürstl. Dienste zu melden, wornächst auf Befund derselbe die weitere höchste Entschließung zu erwarten habe". *A.* äußerte in einer Vorstellung vom 12 Jun., er könne aus jener Entschließung des Fürsten den "gewissen Schluß ziehen, daß der Fürst ihn, auf den Fall der entstandenen Befähigungs Zeit, wo er zu juristischen Diensten brauchbar seyn werde, zu versorgen willens sei, mithin er sich in dieser angenommenen Hoffnung verwenden wolle: indessen wolle er, wärend seines Aufenthalts zu Rißlau, einen Auszug aus den in der Rißlauer Repositur vorfindlichen Landesherrlichen Verordnungen fertigen, und solchen auf Verlangen einschicken". Aber 2 Tage darauf ward ihm sein Irrtum benommen, und ihm mündlich bekannt gemacht, den Auszug könne er zwar einschicken, doch solle er sich dadurch keine Hoffnung machen, als wenn ihm eine Zusage zur künftigen Versorgung geschehen wäre.

Bei seinem Aufenthalt zu Göttingen und Wetzlar hat man nichts zu erinnern; und ist nicht willens, jenes anzufüren, was *A.* dieserhalb am 1 Aug. 1787 von Wetzlar geschrieben hat, und merere bitterste Folgen nach sich ziehen kan.

Jan. — Er war indeß raſtlos, um einen neuen Dienſt anzuhalten; er, der doch den vorteilhaften Ober-Amtſchreiber-Dienſt verachtet hatte! Den 1 Aug. 1787 verlangte er, von Wetzlar aus, den Charakter eines fürſtl. Dieners und das mit verbundenen Ehren-Titels, der ihm die Fähigkeit zu Aſſeſſorats-Geſellſchaften zu Wetzlar gäbe!! Er ſuppli[cirte] auch bei dem Geh. Rat *Wolff*, der ihm den 27 Aug. 1787 antwortete:

> In Abſicht auf Ihr übriges Verlangen ſoll ich melden, daß die Stellen auf der Regirung und ſonſten warhaft überflüſſig ſind, und Celſmus erſt ganz neuerlich einen fremden Herrn angenommen haben, der vor einigen Jaren ſchon die Zuſage hatte, von hohem Ort recommendirt war, und erſt im Monat October dahier eintreffen wird. Höchſt Dieſelben haben zugleich, daß auf dem Lande noch keine Amtmanns-Stelle erledigt ſei. Sollte ſich aber eine ſolche Erledigung zutragen, ſo werde gewiß nicht vergeſſen, wegen Ewr. die Erinnerung zu machen.

Dieſe Stelle, davon der Inhalt nicht mer erinnert war, ſchickte NB. *Abele* ſelbſt ſeinem F.Biſchof den 13 Jan. 1788 ein: — dieſe Stelle, die nichts weniger als eine Ernennung zur nächſt erledigt werdenden Amtmanns-Stelle zu nennen gibt. Und doch lies *A.* oben (S. 114) drucken: Der *F.Biſchof* lieſs ihm auch, wärend ſeines Aufenthalts zu Wetzlar, durch ein Schreiben ſeines Geh. Rats W. zur nächſt erledigt werdenden *Amtmanns*-Stelle Hoffnung machen!!

Man höre vollends, was der nicht recht bei ſich Seiende inzwiſchen tat. In abermaligen Vorſtellungen vom 18 und 30 Oct. und 14 Nov. 1787, bat er um den Zutritt zu einem der Biſchöfl. Dicaſterien als Aſſeſſor proviſionaliter, gar ein ganzes Jar ohne Gehalt, bis eine ihm allenfalls von *Celſmo* gnädigſt zugedachte Amtmanns-Stelle erledigt würde. — Hierauf ward ihm den 1 Dec. zum Beſcheid: er habe es ſich ſelbſt beizumeſſen, daß er die angeſuchte Entlaſſung von ſeinem letzteren einträglichen Dienſte erhalten habe; die Dicaſterien wären allzuviel überzählig [illegible]

s scheine gar keine Hoffnung vorhanden zu seyn, ihn *A.* zu iner Bedienung anzustellen: also werde ihm überlassen, sich im andre Dienste außer dem HochStift umzusehen .... nit dem Beisatz, daß Celsmus [wie sich von selbst verstand] icht abgeneigt sei, ihm auf sein Verlangen sein Vermögen rabfolgen zu lassen.

Zweimal also, 14 Jun. 1786, und 1 Dec. 1787, war m alle Hoffnung zur künftigen Versorgung im Vaterlande enommen. Er erkannte das selbst in einem Schreiben an en Bischof aus Wetzlar vom 24 Dec., und bat daher um Verabfolgung seines wenigen Vermögens, und um Befele n die HofCammer und Aemter, daß diese ihre im vorigen ar gegebene ArrestVerfügungen wieder aufheben, und ihn i dem freien Abzug und der Disposition über sein Vermö- n weiter nicht mer hintern solle.

Dem ungeachtet setzte er nochmals an, und meldete sich n 29 Febr. 1788 zur einstweiligen Verwaltung der erle- gten AmtsStelle zu Neuhausen. Diese Stelle, die nen ausgemachten Rechner erfoderte, suchte der im Rech- ungsWesen so unversirte A., daß er als Amtschreiber nicht ie BauerRechnung hatte stellen können? Diese Stelle, wo e Besorgung der Jurisdictionen von gar geringer Bedeu- ng ist, suchte er, der seine RechtsWissenschaft an 5 Orten ngwärig erworben hatte? ... Dies ward ihm den 1 März 88 bedeutet ... siehe unten.

Zu S 115, Z. 2. Nenne *A.* Einen Fall, der für eine ȝicane ausgelegt werden könnte! — Aus welchem Rechts- rund wollte er seinen LandesHerrn zwingen, ihm noch fer- te, seinem Geschmack mer geeignete Dienste, nach Verach- ng der AmtschreiberStelle, anzuvertrauen? War diese elle für ihn ein Berufswidriger Posten? Wollte er sich h erst im J. 1786 mer in der Jurisprudenz perfectioni- n: so muß solche seine Jurisprudenz im J. 1783, wo er chaus Hofrat werden wollte, sehr seicht gewesen seyn. — ch seine SchreibereiDienste waren nicht zum besten be-

schaffen. Den 5 Apr. 1785 mußte die Regirung, durch ein Rescript an das OberAmt Kißlau, den Amtschreiber Abt ernsthaft anhalten lassen, daß die künftigen Protocolle wenigstens lesbar und reinlich geschrieben werden sollen.

Zu S. 115, Z. 16. A. hatte kaum seine DienstEntlassung den 20 Maj 1786 erhalten: so war schon zu vernehmen, daß derselbe seine unbewegliche Güter zu Buchenau verkauft hätte. Dies war Anlaß, wegen Sicherheit der herrschaftl. Abzugs- und der LandSchatzungsGebüren, das Verordnungsmäßige zu veranstalten. Nach eingegangenen Berichten wurd provisorisch verfügt, daß ohne Amtliches Vorwißen nichts von dem Abelischen Vermögen außer Land gebracht werden solle, ohne daß die herrschaftlichen Gebüren davon entrichtet wären: doch wurden ihm auf sein Verlangen jederzeit die nötigten Gelder auf Göttingen und Wetzlar zugeschickt. Den 25 Febr. 1786 schrieb er aus Göttingen: "er rechne es sich zur größten Gnade, daß er seinem LandesHerrn über die Verwendung der ihm zugeschickten Gelder Anzeigen machen dörfe und solle". (Doch will man die in Anschlag gebrachten 4000 Fl. StudirKosten nicht untersuchen; es sind darunter Ausgaben in Heidelberg und Gurichheim bei Landau, die nicht StudirKosten heißen können).

Nach seiner Rückkunft supplicirte er um die Administration des Amtes Neuhausen. Den andern Tag (1 Mai 1788) ward ihm gemeldet: "da der Amtmann zu Neuhausen auch eine järliche Rechnung zu stellen habe, A. aber dazu unfähig sei, wie er als Amtschreiber zu Kißlau bewiesen; er auch seine Entlassung mermalen selbst verlangt, solche auch erhalten habe, der FBischof aber schon lange beschlossen habe keinen aus seinen Diensten getretenen Diener wieder anzunehmen: so könne ihm weder jetzt willfaret werden, noch habe sich derselbe für die Zukunft zu melden, sondern müsse sich nach der Resolution bereits vom 1 Dec. 1787, um andere Dienste, wozu er schon Hoffnung zu haben angegeben, umsehen. Zu dem Ende werde ihm der begerte Nachlaß [illegible] frei

einem exportirenden Vermögen zum Teil (massen diese Gel
er nicht zur fürstl. HofCammer, sondern zu den milden Stif
ungen gehören) dergestalt verwilliget, daß nach vorheriger
Zalung 200 Fl. NachsteuerGebür, nebst den 2 proCent zu
er LandschaftsCasse, und über die geschehene Zalung vorge
gter Quittung, die Weisung an die Fürstl. HofCammer er
ehen werde, ihm sein ganzes Vermögen verabfolgen zu lase
n". — Vermöge erlassenen neuern Befels, betrift der Ar
est nur noch die Abzugs- und LandSchatzungsGebüren ad
72 Fl. 42 Kr. Aber bis diese Stunde hat *A.* die auf das
identlichste verminderte præstanda nicht entrichten, und sein
Vermögen zu sich nemen wollen!

Er glaubt, Kur-Pfalz-Baierschen Schutz suchen zu dörfen.
u Erhaltung dessen denkt man ihm keine Hinterniße in den
Weg zu legen; doch aber läßt sich die Schandvolle Unwarheit
on einer erlittenen Verfolgung mit beiden Händen grei-
n. Er wollte Hofrat werden, und ward es nicht: er will
in Vermögen aus dem Lande ziehen, und soll moderirte
bzugsGelder entrichten.

An dem *Abele* ist nun die Reihe, seinem LandesHerrn,
egen Weltkündig gewordener Beleidigung, offene Genug-
tung zu leisten, — oder vielmer sein Verbrechen zu
üßen!

---

## 31.

**n *Varendorf*: ein Proceß über eine, wegen eines Portepées geschehene Entsezung von einem mit 1000 ℔ erkauften. LandRentmeisterDienste. Aus Acten gezogen.**

Johann Justus Arnold *von Varendorf*, aus der Graf-
schaft Tecklenburg gebürtig, war Fändrich bei dem Preußi-
schen Petersdorfischen Regiment, erhielt auf seine Bitte den
4 *Oct.* 1771 einen Ehrenvollen Abschied, und bekam den
Nov. 1777 durch ein HandSchreiben des Königes die
rlaubnis, in Bentheimische Dienste zu gehen.

In eben diesem J. 1777, verkaufte ihm der verstorbene Graf *Carl Paul Ernst* von Bentheim-Steinfurt, die LandRentmeister- oder ReceptorBedienung der Grafschaft Steinfurt, für die Summe von 1000 rℳ in Louisd'or, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er, von *Varendorf*, des CammerAssessors und MusikDirectors *Klöffler* Tochter, zu welcher der verstorbne Graf Gevatter war, heiraten sollte. *Varendorf* erfüllte beide Bedingungen, und erhielt unter dem 6 Dec. die gräfl. Bestallung über diese ihm conferirte Bedienung mit dem Genuß des damit verknüpften Salarii und Emolumenten.

Nicht lange nachher, wie er im Jan. 1778 die LandReceptorStelle wirklich angetreten hatte, ward er gewahr, daß dem Grafen die Vergebung besagter Bedienung von den LandStänden oder GutsHerren streitig gemacht, und darüber beim ReichsHofRat geklagt wurde. Da er nun zu der Zeit Gelegenheit hatte, eine auswärtige Bedienung zu erhalten: so war er damals, gegen die Ersetzung der 1000 rℳ, willens, seine Stelle wieder abzutreten. Allein die Retirade wurde ihm geweigert, und er also dadurch genötiget, in diesem Posten zu bleiben. Indeß erfolgte ein widriges RheinUrteil für den Grafen; dieser Graf *Carl Paul Ernst* verstarb, ihm folgte sein Sohn, der jetzt regirende Graf *Ludwig*: von diesem ward indeß der Proceß zu Wien gegen die [illegible] Stände, per modum restitutionis in integrum, weiter verfolgt.

Sowol wegen der Sicherheit des LandRentmeisters V., als weil es der jetzt regirende Graf anfangs selbst wünschte und genehmigte, wurde auf beiden Seiten die Einholung eines rechtlichen Gutachtens von einer auswärtigen JuristenFacultät über des ersteren eventuelle Entschädigung, verlangt. Auf Befel des Grafen entwarf der Prof. Juris *Gräbe* eine Species Facti unter fingirten Namen, die jedoch nachher ausgesetzt wurde. *V.* aber schickte die bereits entworfene Frage zu seiner Belerung und künftigen RechtsHilfe, an die Juri-

Digitized by Google

lenFacultät zu Göttingen, und erhielt im April 1781 as Responsum juris, daß "der Erbe und Nachfolger des Grafen *Carl Paul Ernst*, den v. V. auf alle Fälle schadlos u halten verbunden sei. V. überreichte hievon dem jetzt regiren en Grafen das Original; nachmals hat es Hr. v. *Selchow* örtlich in seinen Rechts-Fällen Th. I, Num. 16, abdrucken ssen.

*V.* blieb im ruhigen Besitz und Verwaltung seiner Re pturBedienung, und in der Perception der damit ver nndenen Nutzungen, vom Jan. 1778 bis den 19 Dec. 783; da ihm auf einmal, in seiner Abwesenheit, folgende imission zugefertiget, und seiner mit dem 4ten Kinde gro hwanger gehenden Frau, die darüber ihre Gesundheit vor chrecken gänzlich zu verlieren in Gefar kam, offen einge indiget wurde:

Da der LandRentmeister von *Varendorf*, wie uns derselbe selbst mit aller Frechheit eingestanden, wie ein preußischer Of ficier jüngsthin zu Münster, aller Orten, und auf der öffentli chen Parade, mit einem königl. preußischen Officiers-Portepée, herumgegangen, auch in solchem Aufzug bei uns Abends er schienen ist; derselbe also dadurch jedermann öffentlich zu erken nen gegeben, daß, da er sich ohnehin besonders in die preußi sche Werbung bekanntermassen gemengt, ihm unsre Dienste nicht mer gefallen, vielmer, ohne uns davon Anzeige zu tun, sich allem Vermuten nach, in königl. preußische Militär-Dienste begeben: so haben wir kein Bedenken finden kön nen, demselben in seinen uns solchergestalt offenbarten Gesin nungen zu willfaren, und dadurch ihm in seinem ferneren Glück nicht hinterlich zu seyn; mithin ihm, LandRentmeister v. *Va rendorf*, um königl. preußische Dienste annemen zu dürfen, seine Dimission von der ReceperaturBedienung hiemit in Gnaden zu erteilen. Gegeben Burg Steinfurt, den 19 *Oct.* 1783.

*Ludwig*, reg. Graf zu Benth. Steinfurt.

Eine unerhörte, ohne gesetzliche Gründe und vorherge ngene Untersuchung erteilte Dimission!

I. War ists, daß *Varendorf* am 15 Dec. 1783, von teinfurt nach Münster gereiset, und daselbst mit einem nigl. preußischen Portepée, jedoch ohne Uniform in seiner

gewönlichen bürgerlichen Kleidung, auf die Parade gekommen. Dies geschah aber aus der Ursache, weil man zu Steinfurt fälschlich ausgesprengt gehabt, als hätte er Münsterische Deserteurs für die zu Steinfurt liegende königl. preuß. Werbung engagirt, und sollte deswegen zu Münster, sobald er nur betroffen würde, ins Zuchthaus kommen. Um sich also von der Unwarheit dieser Beschuldigung und Drohung zu überzeugen, reisete er mit einem Degen und preußischen Portepee, dachten Tags nach Münster, gab sich aber, laut Attest des Wachthabenden Officiers, keineswegs für einen königl. preußischen Officier, sondern für das, was er wirklich war, nämlich für den LandRentmeister *Varendorf* aus Steinfurt, an der TorWache aus, entdeckte den Münsterschen Officiers die Ursache seines Hierseyns wegen des ihm zur Schande zu Steinfurt von seinen Feinden ausgesprengten Gerüchts, frug nach der Warheit oder Unwarheit desselben, und ging deswegen, überzeugt von der Falschheit dieser Verläumdung, nach augenfälligen Widerlegung derselben, auf die öffentliche Parade, erfur auch (Anlage N) die offenbahre Unwarheit derselben, und sagte, sobald er von Münster zurückkam, dem Grafen, daß die Verläumdung ein von übelwollenden Leuten ausgesprengtes Gerücht sei.

II. War hierinn etwas strafbares, etwas freches? Ja der rechtschaffene Mann muß seine Ehre gegen alles gottlose Verläumden retten. Daher kan es *V.* bis jetzt noch nicht begreifen, warum, als derselbe dem Grafen die Unwarheit dieses falschen Gerüchts vor Augen gelegt, der Graf selbst ihn für einen Arrestanten erklärt, ihn den Degen mit dem Portepée abzulegen geheißen, und ihm diesen Degen bis jetzt noch nicht herausgegeben hat. —— Was den Grafen hiezu bewogen, läßt sich so wenig erraten als vermuten. Immer bleibt es ein großes Versehen, einen Mann von Stand und Ehre hiedurch prostituiren zu wollen. *V.* hatte selbst dem Grafen die Ursache seiner Reise nach Münster gesagt, mithin hatte dieser solche sowol gewußt, als genemiget.

III.

III. *Varendorf* war ehedem preußischer Officier; und
s Portepée zu tragen, ward ihm in seiner Dimission nicht
boten. — An sich ist in diesem Portepée-Tragen nichts
rhaftes; königl. Prinzen und regirende Herzoge tragen es.
nkt man sich aber vollends die Veranlassung dazu, warum
V. seines ihm nicht abgenommenen und also erlaubten Port-
ées, zur Rettung seines ehrlichen Namens und Ehre bedient
abt: so fällt aller Grund des Uebels weg, und noch viel
r der deshalb genommene Grund zu einer via facti gesche-
nen Dimission von einer titulo quam maxime oneroso er-
sten Bedienung.

IV. Eben so Warheitswidrig ist das in der Dimission
eführte Vorgeben, daß "*V.* sich mit der preußischen Wer-
ung bemengt, daß ihm die gräfl. Dienste nicht mer
fallen, vielmer er, ohne dem Grafen davon vorher An-
ge zu tun, sich allem Vermuten nach, in kgl. preußi-
e MilitärDienste begeben". — Der preußische Werb-
ficier *von Meerstadt*, Prem. Lieutenant von JungWal-
k, bezeuget unter dem 22 Dec. 1783 (Lit. L) folgendes:

Der regirende Graf von Bentheim-Steinfurt hat, gegen Bestellung einer gewissen Caution, dem preußischen Infanterie-Regiment von JungWaldeck zu Minden, freie und ungehinderte kgl. preußische Werbung in der Grafschaft Steinfurt verstattet. — Mich hat der König hieher auf Werbung beordert. — Der LandRentmeister v. *Varendorf* hat sich dieser preußischen Werbung nicht unterzogen, nicht für preußische Rechnung Leute engazirt; sondern ist vielmer, wie das Gerücht, ausgekommen daß er Münsterische Deserteurs hier engagire, nach Münster gereist [siehe oben] . . . Ferner ist mir gar nicht bekannt, daß sich der LandRentmeister v. *V.* in preußische MilitärDienste begeben habe, oder begeben wolle; und dieses steht um so weniger zu vermuten, da er ehemals schon als Officier dem Könige gedient, und allhier sich häuslich niedergelassen, Häuser und Ländereien angekauft, in Gräfliche Dienste gegangen, und eine Frau mit 3 Kindern hat. — Der Graf von Steinfurt hat sich selbst gegen mich herausgelassen, daß *V.* bei der preußischen Werbung mit behülflich seyn könne, wenn es nur nicht gar zu offenbar geschähe, damit der Graf vom MünsterLand keinen Verdruß zu besorgen habe. . . .

Läßt es sich auch von *V.*, als einem Mann schon von Jaren mit Frau und Kindern, denken, daß ihm die von ihm gegen saure MilitärDienste gewälte ruhige CivilDienste nicht mer gefallen sollten, da ihm zuvor Gesündheit und andre Umstände die Verlassung des Militärs angeraten haben? Und wäre es nicht ein rasender Einfall von ihm, wenn er nach so vielen Jaren wieder als Fändrich zu dienen anfangen wollte? Genug er hegt nicht, und hat nicht gehegt, und kan nicht hegen — die Gesinnung, die Steinfurtsche Bedienung zu verlassen, und sich in preußische KriegsDienste zu begeben. Also sind die angeblichen Vorspiegelungen leere, ungereimte, und erdichtete Erfindungen und Ausflüchte böser Ratzen und verläumderischer Angeber des Grafen, die die strengste Weisung und harte Andung verdienen.

V. Wäre es auch war, wie es doch nicht ist, daß sich *V.* mit in die preußische Werbung gemischt: so wäre dies doch kein rechtlicher Grund zur Dimission. Denn 1. der Graf selbst hatte ja gegen den preuß. WerbOfficier eine Aeußerung (S. 297, Z. 6 v.u.) getan. 2. Die preußische Werbung zu Steinfurt war öffentlich verstattet, bewilligt, und durch wechselseitige Conventionen bestättigt. Und 3. das Werben muß ja keine Schande seyn; sonst würden gewiß keine Officiers dazu abgesandt werden.

VI. "Allem Vermuten nach". Aber nach Tatsachen und nicht nach leeren aus der Luft gegriffenen Vermutungen, sind die Menschen zu beurteilen: sonst werden die ein Westfälischen Vehm-Gerichte wieder Recht.

Also ... sind alle diese rechtliche Vermutungen, ungegründete Behelfe, und erdichtete Gründe, nur dazu erdacht worden, um den LandRentmeister v. *V.*, seine Frau und Kinder von Dienst und Brod zu helfen, und ihm um seiner eventuellen Interesse- und Entschädigungs-Klage sie vom Halse zu schaffen. Denn dem Vernehmen nach verliert der Graf den Proceß zu Wien wegen Wieder-Besetzung der LandRentmeisterStelle.

Daß

Daß auch die ganze vermeintliche Dimission ein præmeditirter und wolüberlegter Anschlag sei, liegt schon dadurch am Tage, weil nach der Dimission solche schon am 19 October * 1783 bereits abgefaßt seyn soll, da doch das Portepée-Tragen erst nachher am 15 Dec. 1783, und die Zufertigung der Dimission am 19 Dec. geschehen ist.

War es aber dem Grafen nicht anständig, daß sein andRentmeister, zu Rettung seiner Ehre, zu Münster das gl. preuß. Portepée getragen: so hätte er ihm solches, wenn er dazu Recht zu haben geglaubt, verbieten, nicht aber dieser läppischen Ursache halben ihn dimittiren sollen.

Zu allem Ueberfluß hat *V.*, gegen dieses vermeintliche DimissorialDecret, den 19 Dec. 1783 die gewönlichen Remedia juris unterponiren, und Acta si quæ sunt requiriren lassen (*Lit.* O): und dies nur hauptsächlich deswegen, damit man von Seiten des Grafen von allen ferneren Factuitæten, aus schuldiger Ehrerbietung gegen die . . . Reichs-Gerichte, abstehe, und nicht gar durch merere unerlaubte Zudringlichkeit, dessen grob schwanger seiende Frau mit dem Kinde unglücklich machen solle.

Wenn aber kein LandesHerr seine Officiales, nach seiner Willkür, ohne gerechte Ursache und vorhergegangene Untersuchung, verabschieden darf und kan, womit alle Rechtslerer einstimmig sind †; dergleichen legale Ursache aber die n gedachter Dimission angefürte und erdichtete Gründe und eere Vermutungen gar nicht darstellen, vielmer anzusehen st als wenn *V.* nur schlechtweg, ohne alle vorhergegangene Untersuchung, seiner Dienste entlassen werden wollen, welches nach der Lere des Frhrn. v. CRAMER (in Obser-

vatt.

---

* Wer kan das begreifen? Oder war Oct. statt Dec. ein bloßer SchreibFeler? S.

† FONTANELLA de *pactis dot.* P. I, Claus. 4, Glos. 16, n. 152. — OITER de *Official.* C. 13, §. 1 — 3: — MENOCH. de *arb. jud. quæst.* L. 1, quæst. 55, n. 7 sq.

vatt. *Juris univerſ.* Tom. II, Obſ. 628, p. 123) eben ſo gut und ſchimpflich als eine förmliche Caſſation iſt (denn man hat den *V.* ſo wenig Untreue, Farläſſigkeit, und Unzulänglichkeit in ſeinem Amte beſchuldiget, noch beſchuldigen können, daß ihm vielmer jeder Rechtſchaffne das Lob eines ehrlichen, aufrichtigen, in ſeinem Amte fleißigen und geſchickten Mannes beilegen muß; daher auch in der angebliche Dimiſſion keine andre, als jene erdichtete, und oben hinlänglich widerlegte Gründe, angegeben ſind, ſondern gar so übel angebrachte, als offenbar einen Widerſpruch involvirende Clauſel, in Gnaden, angehängt worden (Cramer in Wetzlar. NebenStunden, Th. 38, n. 5, S. 82); — wenn ferner in dergleichen Fällen, wo Officiales, ohne hinlänglichen und rechtlichen Grund nach vorgangener Unterſuchung eigenmächtig und blos nach der Kür ihres Herrn, dimittirt worden, zeither immer von RGerichten *Mandata* S. C. erkannt worden wie nicht allein Cramer in den beiden allegirten Stellen bewäret, ſondern auch noch vor kurzem in Sachen des Hrn. RegirungsRats *Rottberg* zu Lippe-Detmold gegen die Vormundſchaft und Regirung daſelbſt, von dem RCammerGericht ein dergleichen Mandatum S. C. erkannt worden: ſo hoffet *V.* um ſo mer eine baldig gnädige Gewärung ſeiner Bitte, da er ſeine Bedienung, titulo quam maxime oneroſo, und unter der Bedingung ſich zu verheiraten (wozu ſich ſonſt *V.*, ſeiner häuslichen Umſtände halber, nicht verſtanden haben würde), von dem ſeel. Grafen von Bentheim-Steinfurt erkauft hat... und flehet derſelbe, der ſo hilflos, ohne Unterhalt, im Jammer und Elend, mit einer grob ſchwangern und kranken Frau, und 3 Hilfsbedürftigen Kindern, darben müßte, beim RCammerGericht an um

Mandatum pœnale S. C. reſpective caſſatorium, inhibitorium & præceptivum, de caſſanda dimiſſione, cum reſtitutione plenaria, inhibitione de non via facti ſed iuris procedendo, abſtinendo ab omnibus violentiis, turbationibus

innovationibus & attentatis, vna cum præcepto de præstando integro salario cum omnibus annexis emolumentis, nunc & in futurum, & desuper cavendo, ac cum condemnatione in expensas, damna, interesse, annexa solita citatione *.

* Die Acten, woraus diese Erzälung gezogen ist, liegen schon lange bei mir. Ich zögerte mit deren Bekanntmachung, weil ich den Ausgang der Sache beim KCammerGerichte abwarten wollte: von diesem Ausgange aber ist mir bisher noch nichts zugekommen. S.

## 32.

### Lemberg in RotRußland, Apr. 1788:

hauptsächlich die dortige neue Universität betreffend.

Mein Erstes, wornach ich mich hier umsah, war die ne Universität: ich wollte wissen, ob sie dann wirklich in n elenden Zustande sei, wie öffentlich gedruckt worden ist.

Als man Halle, Göttingen ꝛc. anlegte, zog man n allen Gegenden berümte Gelerte hin, ohne Bedacht rauf zu nemen, aus welchem Lande sie kämen, von wel- r ReligionsPartei sie wären; wenn nur der Mann sei- m Amte mit Ehren vorstehen konnte, und den gehörigen ralischen Charakter hatte. Aber nach Lemberg hat n unbekannte, meist ungelerte, oft Leute ohne allen mos ischen Charakter, aus den übrigen Provinzen der Mon hie hingeschickt: diese sollen, als öffentliche Lerer, die fklärer von RotRußland werden! S. die Briefe über alizien.

Die theologische Facultät hat 7 Lerer, wovon 5 önche sind. Jeder hat 500 fl. Dies ist die fixe Besoldung r geistlichen UniversitätsLerer; wenig genug für einen cklichen Gottesgelerten, der an einem teuern Orte, im igen Zwange des Cölibats, und ohne Hoffnung lebt, jes ls ein gemächlicheres Leben zu erhalten. Der geringste hreiber bei einer LandesStelle hat 5 bis 700 fl. Besol ig: und doch bleibt keiner von diesen Leuten ewig bei seis

nem

nem Dienst; wenn er auch nur zur Not ein elendes österreichisches Deutsch spricht, und nicht einmal orthographisch schreiben kan (dies gilt auch von einigen Lemberger GubernialRäten, denen der VicePräsident stets ihre Aufsätze corrigiren muß): so wird er doch leicht Concipist, Secretär, KreisHauptmann, GubernialRat u. s. w., wo er dann von seinem Posten alles drunter und drüber befelen kann, und große Besoldungen zieht, für die man in anderen Ländern die fähigsten Köpfe haben könnte; denn ein Secretär hat 1200, ein KreisHauptmann 1500 bis 2000 (ohne die Sporteln), der GubernialRat 2 bis 4000 Fl.; und in den letzteren Classen gibt es doch auch Leute, die kaum zur Concipisten-Stelle würdig sind. — Nun denken Sie sich was für einem Ansehen ein Professor auf der Lemberger Universität stehen muß, indem er jenen Herren untergeordnet ist. Er betrage sich, wie er wolle, so wird ihm der unterste Schreiber (welche Leute hier eine eigne Menschen Classe, die besonders von den Polen äußerst verachtet sind, ausmachen) mit Hon begegnen; denn Wissenschaft ist hier verächtlich, und der Mann wird nur nach seinem guten Gehalte geschätzt.

Doch ich komme auf die theologische Facultät zurück. Unter den Lerern hielt man eine Zeitlang einen vormahligen Kapuciner für das beste Subject. Dieser war einige Jahre hier, lästerte ungescheut auf die Religion, und lebte in der zügellosen Lemberg ohne alle Sitten. Er gerieth darüber in Schulden, und mußte flüchten. Ein par Tage vor seiner Flucht fürte er ein Trauerspiel aus dem Englischen, Stück oder der Fanatismus, auf dem öffentlichen Lemberger Theater auf. Das Stück dauerte 5 bis 6 Stunden, der Kapuziner dirigirte es selbst hinter den Coulissen, und flößte den TheaterNymphen Mut mit Tokajer ein. In das Stück selbst mischte er die garstigsten Zoten und Lästerungen gegen die herrschende Religion, so daß die meisten Zuhörer davon liefen (s. die öffentlichen Wiener Zeitungen). Man ließ

Digitized by Google

er weg, und wird sich in protestantischen Ländern wol für ein Opfer der Aufklärung ausgeben *.

Ein zweiter Prof. Theol., der dermalen der Facultät als Director vorsteht, zog anfänglich sehr gegen Papst und Bischof los: wie er aber merkte, daß er deswegen keine reiche Präbende erhalten konnte, und von der Lemberger Kleriſei als ein Kätzer ausgeschrien wurde, kerte er den Mantel um; aber die Domherrn lachten, und bis diese Stunde hat der Heuchler nichts erhalten. — Die übrigen Proff. Theol. sind beinahe von eben dem Schlag. — Die Uneinigkeiten, die stets bei dieser Facultät, wie bei den übrigen in Lemberg, herrschen, werden vielleicht in Zukunft weniger ſeyn, seitdem der geile Kapuziner weg ist, der nicht nur immer mit seinen Collegen zankte, sondern auch Professoren der Rechte vom Brod bringen wollte.

Die JuristenFacultät besteht aus 4 Lerern, die sich ruhig betragen, von deren Gelersamkeit aber öffentlich — nichts bekannt ist.

Die MedicinischeFacultät besteht dermalen aus 8 ordentlichen und 2 außerordentlichen Lerern: die beiden lezteren sind, der eine Prosector bei der Anatomie, und der andere Gehilfe in der Chirurgie. Die ordentlichen Lerer sind alle, wie die Juristen, mit 1200 fl. besoldet, und haben in allem — 7 Zuhörer, die alle, bis auf 2, lauter Deutsche sind; und unter diesen 5 ist einer Bedienter der Bibliothek, und der zweite der Prosector, also beide vom Stat besoldete Leute, die nur zu den Professoren gehen, damit doch mer als ein halber

* Als der Monarch vor ein par Jaren die Lemberger Seminaria besah, sah er auch diesen entlarvten Kapuziner an. Wer sind Sie? fragte er. "Professor der Hermeneutik". Was waren Sie vorher? "Kapuziner". Ziemlich lüstig, sagte der MenschenKenner zu ihm, mit einem scharfen Blick. Panegyrisirt ist der Mann, Innocentius *Fessler*, in der unverschämten Oesterreich. Biedermanns Chronik (Ersten Teil, 1784) S. 64 folgg. Anmerk. des Einsenders.

halber Vogel auf den Mann komme. Der Lehrer der Chirurgie hat in seinem Fach die Barbier-Gesellen der Stadt, deren 10 sind, lauter Ausländer: aber bis diese Stunde sind noch alle Anstellungen auf Unkosten des Stats in die Hände von solchen Chirurgen geschehen, die keine anatomische Lehre je gehöret haben, denn der dortige Professor dieses Fachs ist ein Feind von allem Zerfleischen. Ueberhaupt haben die auch die übrigen Professoren dieser Facultät, vor der Z. nie mit einem Buchstaben ausgezeichnet, den Prof. der dortigen speciellen Natur-Geschichte, *Hacquet*, ausgenommen. Dieser Mann ist dermalen eben so an den unrechten Ort, rathen, wie vor kurzem der berümte Prof. *Förster* nach Z. na. Die Absicht, warum der erstere hieher kam, war, um Gelegenheit zu haben, die karpathischen Gebirge an der Nord-Seite untersuchen zu können, wie er mit den Alpen getan. Der Graf *Brigido*, Chef des Königreichs rief ihn aus seinem Vaterlande, wo er sich 20 Jare lang mit der Natur-Forschung möglichst beschäftiget hatte. Er kam, um auch hier Entdeckungen in der Naturkunde zu machen; aber der Hof hat ihm alle Hilfe, um Reisen und chemische Untersuchungen zu machen, abgeschlagen, folglich das ganze edle Vorhaben des Gouverneurs vereitelt. Vielleicht wird die Studien-Commission in Wien, da er schon so lange den Stat umsonst gearbeitet, und sein ganzes Vermögen durch Untersuchungs-Reisen aufgeopfert, so werde er es auch jetzo tun. Nicht einmal die schweren Reise-Kosten hat man ihm vergütet! Er ist übrigens der einzige, der dieser Facultät Zuhörer genug hat: denn die jungen Geistlichen aus den Priester-Häusern der Russen und Lateiner müssen seine Vorlesungen besuchen. Das ganze Tier-Reich, wie das Pflanzen-Reich, muß er blos nach Abbildungen vortragen; denn hier ist nichts vorrätig, als einige unvollständige Conchylien und Corall-Arten, welche auf Befehl des Kaisers, so wie alle Doubletten aus seinem Cabinet, dahin gesandt werden sollten. Allein statt dessen hat man ihm nichts

nichtswürdigsten Sachen, die der ärmste Particulier nicht in einen Schränken dulten würde, eingeschickt. Wie soll man der aus Zollgroßen schmutzig verwitterten ErzStücken, die ganz unkennbar geworden sind, dem Anfänger gute Begriffe beibringen? Dafür aber hat man, um 30 Kisten ein Gewicht zu geben, 1 bis 2 Schuh große KalkSteine beigepackt. Ich, der ich ein par 100 Cabinete in meinem Leben gesehen habe, wollte wetten, daß es mit dieser Sammlung nicht richtig zugegangen sei. So unbrauchbares Zeug sollte im Kaiserl. Cabinet gewesen seyn? . . . Es ist genug bekannt, welchen Wucher man in der KaiserStadt mit Stufen treibt.

Die Klinik besorgt ein von seinem FischerAdel stolzer Italiener, der so, wie alle Lerer dieser Facultät, mit seinen Collegen in ewigem Zwiste lebt: so daß man fürchtet, daß in ihre Sessionen, wo niedrige Zänkereien vorfallen, nächstens mit Tätlichkeiten endigen werden. Der Director ist zwar kein Gelerter, aber Protomedicus der Städt, und auf Ernennung der Wiener StudienCommission, Director. — Der Prof. der Anatomie und Physiologie macht eine curiöse Figur auf seiner Katheder, mit 2 Zuhörern umgeben. Die Bänke stehen um ihn herum vor dem Fenster; er selbst sitzt mit dem Rücken vor einem großen Fenster. Der Anatomer, sagt man, habe dem Zimmer mit Fleis das Licht genommen, damit man die leeren Schränke und die elenden Präparate nicht sehen könne. — Der Prof. der Pathologie und materia medica, hat Einen Zuhörer, der gewöhnlich schläft. — Die Chirurgie und Geburtshilfe wird, wie meist in den Oesterreichischen Staten, von einem alten confusen Menschen gelert, so wie auch die Pathologie für Chirurgen von einem gewanderten Zan Arzt. — Die Heil Arznei Kunst hingegen hat einen fleißigen stillen Mann zum Lerer, welcher aber oft ohne Zuhörer bleibt. — Die Chemie leret *Schivereck*, kennt aber die neusten Entdeckungen in seiner Wissenschaft nicht genug. Er ist auch Lerer der Botanik, hat aber noch keinen botanischen Garten, indem er hier, wie in Insbruck, wo er vorher als

Professor stand, immer die Unkosten so groß machte, daß man vom Ganzen abgeschreckt wurde. Außer seiner Besoldung genießt er auch freies Quartir. Mit Recht erwartet man von ihm ein Verzeichnis der wildwachsenden Pflanzen im ganzen Königreiche: bisher aber hat er sich meist nur mit Schwämmen, den Excrementen des Pflanzenreichs, wie vormals in dem Pflanzenreichen Tyrol, abgegeben.

Nun frage ich Sie, ob es für das Staatsinteresse schicklich sei, eine solche Facultät bestehen zu lassen, da sie so wenige, und noch dazu so elende Schüler zieht, auch so wenige tüchtige Lerer hat. Ist das nicht die Wissenschaft, die niemals was mittelmäßiges bilden soll? Das Leben des Menschen hat doch in Galizien eben den Wert, wie in Oesterreich. Und wie ist es möglich, hier was besseres zu hoffen, da große Spitäler und mer andre notwendige Anstalten felen? Nach alten hieländischen Gesetzen verliert jeder seinen AdelStand, der das medicinische Fach treibt. Endlich hat *Josef* II dieses barbarische Gesetz aufgehoben: aber die Vorurteile werden unter seiner Regirung noch nicht verschwinden. Und wenn das alles nicht wäre: wozu jährlich 10000 Fl. verschwenden, da das ganze Land nur höchstens Einen Arzt des Jars braucht, den man da täglich aus der Wiener Schule haben kan? Aber nicht so verhält es sich mit den WundAerzten, deren das Land viele braucht, und die der LandesSprache kundig seyn müssen: für diese müßte mer gesorgt werden, als dermalen geschieht.

Die philosophische Facultät hat 9 Lerer, von denen sich 6 immer untereinander, wie die Mediciner, zanken... Sie haben Zuhörer, nur der Lerer der deutschen Litteratur nicht.

Also — von allen Classen der Gelersamkeit sind die Lerer angestellt; keine Rubrik in der Tabelle der Wiener StudienCommission steht leer; und immer finden HofRäte in Wien Plätze, um die Instructoren ihrer Jugend unterzubringen. — War aber jemals eine Universität zu arm

Digitized by Google

ßter Zeit angelegt worden; so ist es diese. Höchstens
itte zu Lemberg ein *Lyceum* Statt gehabt, um die ver-
welgten halb rohen Menschen in den ersten und zweiten
rundsätzen zu bilden; denn der edle Pole (die Russen, die
Bauern im Lande ausmachen, studiren ohnehin nie) ist
rch seine weibische Erziehung und seinen trägen Charakter
nz und gar nicht mer zu Wissenschaften aufgelegt. Dazu
mmt noch die heutige österreichische Universitäts-Verfassung,
dem jungen Studirenden zu viele Freiheit verstattet. Durch
neueren Landes-Verordnungen sind unter dem Studien-We-
alle Bande des Gehorsams und Strafe für den Jüng-
g aufgehoben. Er ist gegen seinen Lerer impertinent,
il er weiß, daß ihn der nicht strafen kan; nicht einmal
Worten, wenn er nicht beim Magistrat, unter dem alle
ofessoren stehen, falls sie nicht adelich sind, einen Pro-
haben will, der ihm 100 und mer Fl. kosten kan; die
schimpfung von einem losen Buben, und die Kränkung
einem kurzsichtigen Magistrat ungerechnet, der ihm mit
o dummen Einwürfen kömmt, welche er widerlegen, und
über sein Studiren versäumen muß. So weit ist der
ofessor in den österreichischen Staten heruntergesetzt, daß
n ihm der Student mit grober Real-Injurie begegnet,
r ihm nichts anders anhaben kan, als daß er ihn beim
agistrat verklagt, wofür er gleich 12 bis 20 Fl. erlegen
ß. Läugnet der Jüngling die Sache ab: so hat der
of-ssor alle Kosten zu tragen, und erhält oben drein vom
hweisen Magistrat einen derben Verweis.

Ohnlängst kriegten die Schüler der Normal-Schule mit
en der lateinischen Schulen, auf der Straße wie gewönlich
ndel; es kam zum Hand-Gemeng: ein Lerer, der dazu kam
abweren wollte, konnte nicht anders zurechte kommen,
daß er den Aufwiegler aus der Rotte herausnam, und
, da er von seiner Schule war, mit einigen Hieben ab-
ste. Der Vater des jungen Ungezogenen, der ein Beam-
und Deutscher war, bei welcher Classe von Leuten in Lem-

berg wenig Erziehung ist, begegnete nicht nur dem Leu, der sich mit ihm aussöhnen wollte, auf einem öffentl. Kaffe-Hause, wo diese Leute ihr halbes Leben zubringen, [illegible] schimpflich; sondern der Magistrat citirte auch den Leu, [illegible] da er nicht gleich erschien, wurde er mit der Polizei [illegible] aufgesucht. Um dem Schimpfe auszuweichen, machte er [illegible] unsichtbar. Nun weiß ich nicht, wie die Sache ausgegangen ist, oder ausgehen wird: dann so klein der Prozeß so dauert er doch wenigstens ein halbes Jar*. — [illegible] Wunder also, daß die Professoren dermalen in den österreichischen Landen so lau geworden sind, nachdem der ersten Professor einer Facultät mit dem letzten Schulmeister der Trivial-Schule in gleichem Range steht, und niemals zu einem besserem gelangen kan; wo er doch in andern Ländern [illegible] ren Zeichen, Ehren-Titel, oder Besoldungs-Zulagen, als [illegible] Auszeichnung zu gewarten hat: dahingegen im Oesterreichischen, wo einmal die Besoldung für den Platz bestimmt ist, er dabei ewig bleibt, er mag machen, was er will. So hat ein ganz junger Mann, der griechisch kan, [illegible] 1000 Fl. Besoldung, als der in seinem Studio grau geworden, und wenn er sich auch noch so sehr dabei auszeichnet hätte.

Nun auch ein Wort von dem Universitäts-Gebäude. Es ist ein äußerst schmutziges Kerkermäßiges Gebäude [illegible]

---

* In einer andern österreichischen Provinz rief [illegible] nem Jar, ein sehr berümter Professor der Medicin einen [illegible] ner Zuhörer zum Examen auf, der aber nicht zugegen war. Als er fragte, wo solcher wäre, bekam er zur Antwort, er habe seinen freien Willen, zu machen was er wolle. Der Professor sagte hierauf: das wird ein warer Charlatan und [illegible] werden. Hierüber bekam er einen Proceß an den Hals, [illegible] er beim Magistrat und Appellatorio verlor. Die Stats-Commission, die den ganzen Proceß erhielt, und das Unrecht einsah, welches dem Professor geschah, konnte ihm gleichwohl nicht helfen. Anmerk. des Einsenders.

** Doch auch in Wien sind hievon mehrere Beispiele. [illegible]

Digitized by Google

jem Gebrauch ganz und gar untauglich, und war vordem Kloster. Als ich das erstemal hinging, konnte ich vor vielen Unrat, der vor der Türe lag, kaum den Ein- g finden. An der engen Türe standen 2 junge Dirnen, mir durch ihre Geberden verdächtig vorkamen: nachher e mir mein Bedienter, wir müßten nicht ins Universi- Gebäude, sondern in ein B — l. geraten seyn; denn Dirnen hätten ihn eben so frech aufgefodert, als in ein Straßen in Amsterdam zu geschehen pflegt. — Ein ſſe (Aufwärter) fürte mich zur Bibliothek. Es war Stunde vor dem Anfang der Schulen; gleichwol waren SchulGänge mit unglaublich Zügellosen Schülern von al- i Classen angefüllt. Der wilde Lerm, den sie machten, be- mich, in ein nahgelegenes KaffeHaus zu flüchten. Die- Häuser gibt es in Lemberg eine ungeheure Menge, die ge Krakauer Straße hat deren über 25; und in den meis bietet sich ausschweifendes Gesindel an.

Weil die lateinischen Stunden um 8 Uhr angehen n, so ging ich wieder zurück, und hoffte, es würde ru- e seyn: aber Studenten der höheren Classen hatten den ß der vorigen Schüler eingenommen, und lärmten noch ärger, gerade vor den SchulTüren der letztern. Unter i sah ich auch Juden, Weiber ꝛc. Partieweis, die sich en; denn der hier wonende Syndicus ist zugleich Advo-

Nach dem kaiserl. Befel sollte kein Verheirateter in Gebäude wonen, sondern blos ein Aufseher: nun aber n sich 15 Parteien von allerlei Gelichter, und darunter rheiratete, eingedrungen. In Einer ViertelStunde man 20erlei Auftritte in dem Hause, immer einen aster wie den andern: HausKnechte, die ihre Weiber eln, Juden die kuplen, Studenten, die sich mit Ku- Verkäufern bataillíren, Seminaristen, die mit Dirnen ern ꝛc. La liberta di Venezia findet man in allen Win- und auch in der Mitte der Gänge.

Nun denken Sie, was soll der halbwilde Pole für einen Begriff von diesem MusenTempel bekommen, in dem er zu allen Stunden wüsten Unfug treiben sieht? Kein Mensch zeigt sich, der die Aufsicht darüber fürte: so wie die ganze Universität ohne Kopf ist, denn von einem Universitäts- oder StudienPräses weiß man hier nichts; sie steht unter eine Kanzlei unter dem Gubernio, welches einen von seinen Räten zum Vorsteher der Universität erwält. Dieser Mann heißt in Lemberg der StudienReferent; aber da dieser mit 6000 und noch mer Exhibitis des Jars beschwert ist, und das gelerte Fach verachtet; so bekümmert er sich darum, es mag bei der Universität geschehen, was da will.

Gewiß es muß allen Menschen von Einsicht unbegreiflich seyn, daß eine Universität in Europa einen solchen Fuß bestehe, die dem besten Landesherrn järlich 30 bis 40000 Fl. zu stehen kömmt, für das Geld die Jugend wenig gutes, aber Gelegenheit bald übles bei ihren zügellosen Zusammenkünften in den Universitäts-Gebäude zu lernen: denn immer bringt sie [illegible] Stunden des Tags zu, wo sich kein Lerer sehen läßt.*

* Der erste Lections-Catalogus von der neuen (mit Zeitungen aber ohnlängst schon wieder aufgehobenen) Universität Lemberg, steht oben Heft 36, S. 456. S.

---

33.

## Ueber Banco, Courant, und Münze.

Im Sept. 1788.

Bei Errichtung einer GiroBank, beim Entstehen derselben, muß ausgemacht werden, was Eins heißen und seyn soll: als z. Ex. bei der Hamburger Bank, daß [illegible] nach Thalern, — nach Marken, 3 auf den Thaler, — nach Schillingen, 16 auf die Mark, zälen und rechnen wolle, und daß der Thaler vier sieben und dreißig [illegible]

Mark Cölnisch fein Silber gleich seyn solle. Ein geprägtes Stück Silber, das ohne Zusatz vielen unnötigen für nichts zu rechnenden Schrots, so viel feinen Silbers enthält, dergleichen eben damals, zur Zeit der Errichtung dieser Bank, vorhanden und im Umlaufe waren, heißt ein SpeciesThaler, und ist wärend solchen Entstehens, auch nachher in der Idee, dem *Pari* nach mit einem BancoThlr Eins und dasselbe. Aber wenn die Bank einmal entstanden, eingerichtet, und zur Consistenz gekommen ist: so höret bei dem nun eintretenden Verkehre der BankInteressenten unter sich, und bei dem Verkehr andrer NichtInteressenten mit ihnen den Interessenten, diese völlige Gleichheit und Identität des SpeciesThalers und des BancoThalers auf: es entstehet ein von der ursprünglichen Gleichheit oder Pari um etwas, wenn gleich nie stark, abweichendes wandelbares Verhältnis zwischen beiden Arten von Thlrn: der BankThlr wird RechnungsUnität, der SpeciesThlr wird Münze, und gleich aller Münze Ware. Es treten nämlich bei dem Verkehre der Negocianten mancherlei, ja unzäliche Umstände ein; haben ihren Einfluß auf die Bestimmung des Verhältnisses der angenommenen RechnungsUnität (des zur Vergleichung aller Gegenstände des Handels angenommenen Masstabes) zu demjenigen, was in jedem Augenblicke der Gegenstand der Negociation ist; und die Contrahenten werden einig, daß der Empfänger des Gegenstandes sich so oder so viel in Banco abschreiben läßt, dem Ueberlieferer dagegen so oder so viel zugeschrieben wird. Bei solchem Verkehre, bei solcher nach Masgabe der Umstände jedes Tages vorgenommenen Abgleichung der wechselseitigen Speculationen, behält das Silber nicht immer einerlei Preis; und wenn das Totum, die Mark Cölnisch fein, nicht immer gleich viel in Banco gilt, so kan auch Pars, der aus $\frac{4}{7}$ solcher Mk. bestehende SpeciesThlr, nicht immer gleich viel in Banco gelten; und wer jetzt 1000 Thlr in die Bank in natura einbringt, liefert nicht, wie derjenige, der zur Zeit

der Errichtung ein Folium nam, notwendig gerade 1000 SpeciesThlr oder $\frac{4000}{17}$ Mk. Cölnisch fein Silber, sondern die Valuta von 1000 Thlrn Banco nach dem Course des jetzigen Augenblicks, vielleicht etwas mer, vielleicht etwas weniger, vielleicht auch gerade $\frac{4000}{17}$ Mk. Silber.

Das Verkehr der Einwoner eines und desselben Orts unter sich und mit ihren nächsten Nachbarn im täglichen Handel und Wandel, das nicht durch Hin- und Herschreiben in Banco, sondern durch Exhibition in natura, oder Darstellung des verglichenen Preises der Gegenstände des Verkehrs, in dem zum Aequivalent aller solcher Gegenstände beliebten edlen Metalle, gefürt wird, erfodert Münze; d. i. Portionen solchen Metalls, die zum Beweise, daß sie diejenige Beschaffenheit wirklich haben, welche sie nach der Inschrift des Münzherrn haben sollen, das Gepräge des Münzherrn an sich tragen. Der Münzherr bestimmt und setzt vor, was beim Gebrauche dieser Münze Eins heißen soll, wie viel solche Einheiten aus einem gewissen Quantum edlen Metalls ausgemünzt werden sollen. Und wenn diese Einheiten, diejenige, wornach die Münze bestimmt ist, mit derjenige, wornach die Bank rechnet, gleichnamig sind, gleiche Benennungen füren, als z. B. beide Ein Thaler heißen: so unterscheidet man diese Einheiten, und die nach der einen oder andern gestellten Rechnungen, durch den Zusatz der Benennung in Banco und in Courant; und das Wort Species fürt eine unabsonderbare anklebende Beziehung auf den Begriff von Bank mit sich.

Natürlich wird der Münzherr, d. i. der Landesherr nur Eine Unität vorschreiben — was sage ich, vorschreiben? — dulten wird er nur Eine Unität: so wie einer guten Polizei gemäß, nur Eine Elle seyn muß. Denn wer sollte es, kan es, dienen, zweierlei Unität, z. Ex. zerlei Thaler zu haben, eine Art, deren so oder so viele, eine andere deren so oder soviele aus der Mark kommen, die also ein bestimmtes

les Verhältnis unter sich haben: wozu anders, als zu unnöthi
gen und sehr lästigen Weitläuftigkeiten, ja Verwirrungen?

Sieht man bei jeder Sorte Münze lediglich auf das
arium enthaltene Quantum feinen Silbers, mit Beiseitse
jung aller fremden Zutat, und aller sonstigen Umstände: so
at jede Sorte ein vom Gewichte des in jeder Sorte enthal
enen Quanti feinen Silbers abhängendes bestimmtes Ver
áltnis; und die Schätzung derselben nach diesem Verhält
isse ist das *Pari*. Aber selten findet die Schätzung oder
bgleichung der MünzSorten unter sich nach dem Pari;
ein Auswechseln der einen Sorte gegen die andre, oder bei
Reduction der auf die eine oder andre lautenden Rechnungen
uf die andre Sorte, statt; und zwischen Banco und Cou
ant findet im strengen Verstande überall kein Pari statt,
eil vorhin gezeigter maßen der BancoThlr und der SpecieS
hlr nicht unverrücklich völlig einerlei sind, oder mit andern
Sorten, weil der BancoThlr als RechnungsUnität, sich nicht
ausbänderlich durch ein oder dasselbe Quantum edlen Me
alls repräsentiren läßt. Außer denen, schon allein in der
Mischung des edlen Metalls mit der Zutat, in quali et
uanto, liegenden Verschiedenheiten, treten bei Vergleichung
er MünzSorten gegen einander, und des Courantes mit
Banco, noch so mancherlei andre Umstände, meistens Um
stände des Tages, ein, als z. B. der, daß eine Münz
Sorte zu gewissen Absichten mehr oder weniger eben in dem
ugenblicke brauchbar ist oder nicht, daß die Abweichungen
om Pari nicht befremden können.

Diese Abweichungen mindern sich, und der Preis ei
er MünzSorte erhält sich im großen und kleinen Commerz
er in einem gleichförmigen Grade, nachdem als in selbiger
as edle Metall weniger mit Zutat vermischt ist, und nach
em als bei der Fabrication der Münze, für die Gleichheit
er Identität der individuellen Stücke einer MünzSorte,
inlänglich gesorgt ist. Das Gepräge soll blos dazu dienen,
e Wage, den ProbirStein, und den Tigel, entbehrlich zu

machen: und es kömmt bei dem Verkehr zwischen Nation und Nation, bei welchem blos auf die Quantität des edlen Metalles gesehen wird, das Gepräg nur in so fern in Betrachtung, als der Fremde zu dem Münzherrn, dessen Münze ihm angeboten wird, Zutrauen heget. Es ist deswegen sehr ratsam, hauptsächlich grob Courant, selbst Stücke von merern Marken, zu münzen, weil die Identität der individuellen MünzStücke sich desto leichter bewerkstelligen und erhalten läßt, je größer sie sind; und des kleinen Courants nach den verschiedenen Abstufungen der Einteilung der Einheit, nur so viel zu münzen, als nötig ist, um die Münzen bei kleinem Verkehre aus einander zu setzen: versteht sich, alles nach dem Ermessen des Verkehrs, das unter den Einwonern eines Stats vorfällt, und des GeldQuantums zu Bestreitung solchen Verkehrs im Umlaufe seyn muß. Zahlungen beträchtlicher Summen in kleiner Münze haben immer etwas unschickliches, das sich freilich nicht vermeiden läßt, das aber verhütet wird, wenn der Münzherr nicht grober MünzSorten genug, der kleinen, der Scheide Münze, nicht mer als zur höchsten Not, die man nicht abwarten kan, weil, wenn sie sich äußert, derselben leicht und geschwind abzuhelfen stehet, prägen läßt.

Die edlen Metalle lassen sich zu Münze nicht verarbeiten ohne Zusatz geringeren härteren Metalls. Dieser Zusatz, die ganze Fabrication der Münze, die MünzAnstalten und Anstellung nötiger Bedienten, verursachen zusammen beträchtliche Kosten: und daß der Münzherr zu seiner Entschädigung, an dem Quanto des edlen Metalles, welches die Münze an Werthe im Umlaufe gleich seyn soll, etwas weniges abbrechen läßt, also z. B. ein Stück Münze, das im Umlaufe der Wert von 1 ℳ Courant, d. i. $\frac{1}{14}$ [illegible] Mk. fein Silber, beigelegt wird, nicht völlig 3 solcher Teile enthält, sondern etwas weniger; ist nicht nur billig, sondern auch ratsam, um das Einschmelzen zu verhüten. Nur muß es bei diesem Abbruche am innern Gehalte, [illegible]

Schlu[illegible]

Digitized by Google

SchlagSchatz, nie auf mer als höchstens auf Entschädigung, nie auf Fabrikmäßigen Gewinn, angesehen seyn. Je gröber die MünzSorte ist, desto geringer muß der Abbruch am innern Gehalte seyn; und selbst bei der geringsten Scheide-Münze muß der SchlagSchatz nie so weit gehen, daß er die Kosten der Fabrication überwiegt, und folglich die Münze vom unbefugten Münzer, bei der so leichten Nachamung des Stempels, nachgeprägt werden kan, ohne in Ansehung innern Gehalts falsch zu seyn.

Auch können Fälle eintreten, wo es ratsam ist, lieber auf den SchlagSchatz überall edelmütig Verzicht zu tun, und die MünzKosten unter diejenigen StatsAusgaben zu rechnen, deren Erstattung sich nicht geradezu unmittelbar, vielleicht auch überall nicht, bewirken läßt. Ein solcher Fall ist der, wenn unter benachbarten Staten, deren Untertanen tägliches mancfaltiges Verkehr unter einander haben, seit Jaren einerlei MünzFus beobachtet, und Nachbargleich gemünzet worden, und nun einer von ihnen, wegen bisher etwan nicht geachteten, nun aber einzuführenden SchlagSchatzes, eine Abänderung des MünzFußes vornemen wollte. Zuverlässig werden die benachbarten Staten solche Abänderung sich nicht gefallen, das nach der Abänderung ausgeprägte, dem ihrigen gleich nicht gelten lassen; die Untertanen werden in Verlegenheit kommen; und es werden so viele Unannemlichkeiten für den Münzherrn, so viel Verwirrung im täglichen Handel und Wandel, entstehen, daß man bald dagegen den Vorteil des SchlagSchatzes unerheblich finden wird; andrer Unzuträglichkeiten, die von jeder auch der geringsten Abweichung von dem einmal recipirten MünzFuße unzertrennlich sind, zu geschweigen.

Durch sorgfältiges genaues Justiren wird dem Wippen, durch schönes Gepräge wird dem Rippen, vorgebeugt, so wie auch der falschen Münze: denn nicht leicht läßt sich der Künstler herab, Betrüger zu seyn, und selten ist

machen: und es kömmt bei dem Verkehr zwischen Nation und Nation, bei welchem blos auf die Quantität des edlen Metalles gesehen wird, das Gepräg nur in so fern in Betrachtung, als der Fremde zu dem Münzherrn, dessen Münze ihm angeboten wird, Zutrauen heget. Es ist deswegen sehr ratsam, hauptsächlich grob Courant, selbst Stücke von merern Marken, zu münzen, weil die Identität der individuellen MünzStücke sich desto leichter bewerkstelligen und erhalten läßt, je größer sie sind; und des kleinen Courants nach den verschiedenen Abstufungen der Einteilung der Einheit, nur so viel zu münzen, als nötig ist, um die Münzen bei kleinem Verkehre aus einander zu setzen: versteht sich, alles nach dem Ermessen des Verkehrs, das unter den Einwonern eines Stats vorfällt, und des GeldQuantums zu Bestreitung solchen Verkehrs im Umlaufe seyn muß. Zahlungen beträchtlicher Summen in kleiner Münze haben immer etwas unschickliches, das sich freilich nicht vermeiden läßt, das aber verhütet wird, wenn der Münzherr der groben MünzSorten genug, der kleinen, der Scheide Münze, nicht mer als zur höchsten Not, die man füglich abwarten kan, weil, wenn sie sich äußert, derselben leicht und geschwind abzuhelfen stehet, prägen läßt.

Die edlen Metalle lassen sich zu Münze nicht verarbeiten ohne Zusaz geringeren härteren Metalls. Dieser Zusaz, die ganze Fabrication der Münze, die MünzAnstalten und Anstellung nötiger Bedienten, verursachen zusammen beträchtliche Kosten: und daß der Münzherr zu seiner Entschädigung, an dem Quanto des edlen Metalles, welches die Münze an Werthe im Umlaufe gleich seyn soll, etwas weniges abbrechen läßt, also z. B. ein Stück Münze, das im Umlaufe der Wert von 1 ℳ Courant, d. i. $\frac{1}{14}$ Mk. fein Silber, beigelegt wird, nicht völlig 3 solcher Teile enthält, sondern etwas weniger; ist nicht nur billig, sondern auch ratsam, um das Einschmelzen zu verhüten. Nur muß es bei diesem Abbruche am innern Gehalte, nicht

Schlö

Digitized by Google

SchlagSchatz, nie auf mer als höchstens auf Entschädigung, nie auf Fabrikmäßigen Gewinn, angesehen seyn. Je gröber die MünzSorte ist, desto geringer muß der Abbruch am innern Gehalte seyn; und selbst bei der geringsten Scheide-Münze muß der SchlagSchatz nie so weit gehen, daß er die Kosten der Fabrication überwiegt, und folglich die Münze vom unbefugten Münzer, bei der so leichten Nachamung des Stempels, nachgeprägt werden kan, ohne in Ansehung innern Gehalts falsch zu seyn.

Auch können Fälle eintreten, wo es ratsam ist, lieber auf den SchlagSchatz überall edelmütig Verzicht zu tun, und die MünzKosten unter diejenigen StatsAusgaben zu rechnen, deren Erstattung sich nicht geradezu unmittelbar, vielleicht auch überall nicht, bewirken läßt. Ein solcher Fall ist der, wenn unter benachbarten Staten, deren Untertanen tägliches manchfaltiges Verkehr unter einander haben, seit Jaren einerlei MünzFus beobachtet, und Nachbargleich gemünzet worden, und nun einer von ihnen, wegen bisher etwan nicht geachteten, nun aber einzuführenden SchlagSchatzes, eine Abänderung des MünzFußes vornemen wollte. Zuverlässig werden die benachbarten Staten solche Abänderung sich nicht gefallen, das nach der Abänderung ausgeprägte, dem ihrigen gleich nicht gelten lassen; die Untertanen werden in Verlegenheit kommen; und es werden so viele Unannemlichkeiten für den Münzherrn, so viel Verwirrung im täglichen Handel und Wandel, entstehen, daß man bald dagegen den Vorteil des SchlagSchatzes unerheblich finden wird; andrer Unzuträglichkeiten, die von jeder auch der geringsten Abweichung von dem einmal recipirten MünzFuße unzertrennlich sind, zu geschweigen.

Durch sorgfältiges genaues Justiren wird dem Wippen, durch schönes Gepräge wird dem Kippen, vorgebeugt, so wie auch der falschen Münze: denn nicht leicht läßt sich der Künstler herab, Betrüger zu seyn, und selten

ist

ist der betrügerische Künstler. Von diesen Vorbeugungsmitteln findet das letztere gegen das Kippen, auch noch bei der Scheide-Münze statt, zumal wenn man die kleinen Sorten derselben durch reichliche Zutat etwas voluminös macht: das erstere gegen das Wippen findet freilich nur bei groben Münz-Sorten statt, und ist deswegen vorher besagter maßen rathsam, hauptsächlich grobe MünzSorten zu münzen, der Scheide-Münze nie mehr als zur Notdurft. Da es solchemnach so ziemlich in der Macht des Münzherrn steht, beiderlei Unwesen, dem Wippen und Kippen, vorzubeugen, und wenn es entsteht, sobald es bemerkt wird, in Zeiten Einhalt zu tun, und da das Gepräge zur Versicherung des innern Gehaltes dienen soll: so läßet sich, bei entstandener Notwendigkeit des Einrufens einer durch Wippen und Kippen bis auf einen unerträglichen Grad verschlechterten Münze, allerdings die Frage aufwerfen, wer bei der Austauschung der eingerufenen Münze gegen neue vollgiltige, den Verlust tragen soll; der Münzherr, oder der Inhaber, der die eingerufene Münze zum Austausch einliefert? Und dürfte wol bei rechtlicher Entscheidung dieser Frage, in Ansehung des Wippens, die Betrachtung, daß das Wippen nicht in die Augen fällt, und also niemand sich davor hüten kan, den Inhaber, in Ansehung des Kippens, die Betrachtung, daß das Kippen in die Augen fällt, dem Münzherrn zur Seite stehen.

Gegenwärtiger Aufsatz ist, so wie der auch von mir herrührende Aufsatz über PapirGeld, in dem 43sten Hefte dieser StaatsAnzeigen, von mir zu Papir gebracht, mit Rücksicht auf die über die jetzigen Münz- und BankOperationen im Holsteinischen entstandene Controvers.

Oeder.



Digitized by Google

## 34.

## Von und aus NordAmerika. *

### 1. VolksMenge von *NewYork*, 30 Dec. 1786.

Es waren hier Weisse

im J. 1756 — 83233 Seelen
1771 — 148124
1786 — 219996

Also in 30 Jaren hat die VolksMenge, des verwüstenden Krieges ungeachtet, zugenommen, wie 2:5. Dies kömmt einigermaßen von der Einwanderung, aber noch weit mer von der inneren Vermerung, her.

Unter den 219996 Seelen waren

| | Männl. | Weibl. |
|---|---|---|
| Ueber 60 J. | 4731 | 55765 |
| zwischen 16 u. 60 | 52927 | |
| unter 16 J. | 54807 | 51766 |
| | 112465 | 107531 |

| | im J. 1757 | J. 1771 | J. 1786. |
|---|---|---|---|
| Sklaven waren | 13542 | 19883 | 18889 |

Unter den letztern, 9521 Männl. und 9368 Weibl. Geschlechts. Daß diese unglückliche Ausländer in den letzten 15 Jaren an der Zal abgenommen haben, kömmt vermutlich davon her, daß sie wärendes Krieges von den Briten weggefürt worden.

Im ganzen Stat sind nur 12 Indier, die Abgaben bezalen.

Also alle Weisse, Sklaven, und Indier = 238897.



* Aus the *Pensylvania Packet* and Daily Advertiser 1786, und the *Maryland Journal* and Baltimore Advertiser 1787. Die einzelnen Numern aber kan ich nicht citiren, weil die Stücke (eingesandt aus *Baltimore*, 11 Aug. 1788, eingelaufen über Bremen in Göttingen, schon zu Anfang Octobers) nur einzeln ausgeschnitten waren. S.

Digitized by Google

### II. Ausfuhrhandel von *Charleston* in SüdCarolina, 1786.

Dieser Handel ward vom 19 Nov. 1785, bis zum 23 Nov. 1786, mit 800 Schiffen von 56305 Tonnen getrieben. Diese Schiffe waren aus

**Amerika, 566 Farzeuge:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 38 Schiffe | von 7590 | | |
| 83 brigs | 8645 | | |
| 3 Schnauen | 252 | } 34412 | Tonnen. |
| 213 Sloops | 8845 | | |
| 229 Schooners | 9080 | | |

**England, 168 Farzeuge:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 35 Schiffe, | von 7037 | | |
| 48 brigs | 5331 | | |
| 2 Schnauen | 267 | } 16858 | T. |
| 40 Sloops | 2631 | | |
| 43 Schooners | 1592 | | |

**Ireland 4:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2 brigs, | 250 | | |
| 1 Schooner, | 85 | } 305 | T. |
| 1 Cutter | 70 | | |

**Spanien, 37:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2 Schiffe, | 350 | | |
| 2 brigs | 156 | | |
| 8 Sloops | 295 | } 1251 | T. |
| 25 Schooners | 450 | | |

**Frankreich, 13:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 8 brigs, | 830 | | |
| 4 Schooners | 196 | } 1122 | T. |
| 1 Sloop | 96 | | |

**Dänemark, 3 Schiffe, von 1037 T.**
**Altona, 1 brig von 130 T.**

Holland,

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| Holland, 4: | 1 Schiff, | von 190 | 539 T. |
| | 3 brigs | 349 | |
| Bremen, 3: | 1 Schiff, | von 281 | 524 T. |
| | 2 brigs | 243 | |
| Oesterreich, | 1 Schiff | von 127 Tonnen. | |

Also Inländer treiben diesen Handel = 34; Brit-
en = 17; und alle übrige Europäische HandelsNationen
usammen genommen = 5. Wie sehr haben sich Franzo-
en und Holländer in ihren hohen Hoffnungen betrogen!

---

## 35.

### Authentische StatsChronik von Schweden, vom J. 1779—1786.

Schluß von oben, Heft 44, S. 408—438, und Heft 45, S. 92—111.

Während der Stille des Friedens auch dessen Fort- 48
auer zu begründen, fand der König nur durch eine erwei-
erte Vorsorge tunlich, das VerteidigungsWerk zu Wasser
nd zu Land in einen wirksamern Stand zu setzen, als Er
olches bei seinem RegirungsAntritt vorgefunden hatte. Es
at Zeit gekostet, die Ursachen der Ohnmacht aufzudecken,
nd Vorsicht, solche aus dem Wege zu räumen, und Ueber-
egung und Bedächtigkeit, um eine andre Ordnung festzusetzen.

Der König hat demnach für nötig gefunden, zuerst an
as Seewesen Hand anzulegen, als das teuerste, das die
ängste Zeit erfoderte, das nach der damaligen Lage von
Europa, immer den Handel beschützen, und der schwedischen
flagge die gehörige Achtung verschaffen mußte. Der Zu-
ammenhang der Verfassungen, der Haushaltung, der Umwege
omvägar], und der Red- und Antwortgebung, d. i. die ganze
Behandlung dieses Werks, erheischte die Aenderung und
Hilfe, die sich mit der RegirungsForm selbst vertrug. Der
König nam sie in eben dem J. 1780 vor, und brachte die

Be-

Digitized by Google

Bewerkstelligung wieder unter die Aufsicht eines Einzigen, unter die Verantwortung eines Einzigen, zurück, so wie sol-ches in den für das Vaterland glücklichen Zeit-Räumen, so-wol gebräuchlich als vorteilhaft gewesen war. Nun vermißt der König zwar jetzo den Mann, dem er das wiederherge-stellte Amt eines GeneralAdmirals anvertraut hatte. Aber wenn der Tod den Gen. Admiral *af Trolle* von dieser Ver-waltung getrennt, und den König und das Reich der Dien-ste beraubet hat, die dieses trefflichen Beamten Treue, Eifer, und Kenntnisse versprachen: so genießt der König doch den Nutzen, welchen dessen Arbeitsamkeit und Eifer dem Reiche bereits geschafft hat.

Während der 6 nachher verflossenen Jare, sind die Li-nienSchiffe und Fregatten, die ausgebessert werden soll-ten, in Stand gesetzt, die übrigen aber auf eine anstän-dige Weise angewandt worden. Neu zugebaut, mit Vor-allen Behörden sind versehen worden 11 LinienSchiffe, 49 20 Fregatten, 2 Cutters, nebst einer beträchtlichen Zahl Lastträger, Jachten, Barcassen, Pramen, und Schuy-pen. Noch sind 3 LinienSchiffe und 3 Fregatten in Arbeit, die das nächste Jar fertig werden. Also sind, in Zeit von 6 Jaren, außer daß die alte Flotte in Stand gesetzt worden, 14 LinienSchiffe und 13 Fregatten neu gebaut und theil-lig fertig gemacht worden. — Zur Beförderung eines schleunigen Anwachses der Flotte, gehörten auch noch neue Einrichtungen von Werkstätten und Gebäuden, die aufgerich-tet worden, Vorräte, die angeschafft, und InventarienKammern, deren Bau angefangen, und mit vielem Fleiße fortgesetzt worden: auch ist dafür gesorgt worden, daß die Flotte leicht und eiligst aufgetackelt, mit allen Bedürfnissen versehen wer-den, und unter Segel gehen kan.

Der neue DockenBau in Carlscrona ist fortgesetzt, eine gewisse järliche Summe zur Vollendung dieses großen Werks innerhalb gewisser Jare, ist angesetzt, und der Ar-beitsPlan hierbei so eingerichtet worden, daß von der schon fer-

Digitized by Google

fertigen Docke weſentlicher Nutzen gezogen werden kan, ndeß die übrigen vollendet werden. — Die Flotte der Armee, die nach Finnland verlegt iſt, iſt in allen den Mängeln, welche die Zeit bewirkt hatte, repariret worden, daß ſie nach ihrem Plan völlig fertig iſt, und man ſich uf ſie verlaſſen kan. Ihre Docke und InventarienCammern ſind fertig, mit Inbegriff ihres Werfts und Feſtungs-Werkes; und ihre Werkſtätten werden alle dieſes Jar noch rtig. Auch Vorräte ſind angeſchafft, nicht blos für die irklichen Bedürfniſſe zum Unterhalt dieſer Flotte, ſondern ch zur Erſetzung der Farzeuge, die mit der Zeit ausemuſtert werden müſſen; ſchon hat der König Zeit und Ordnung zu dieſen neuen Bauten feſtgeſetzt: alſo iſt dieſer Vertidigungs-Zweig, nicht minder wie die Haupt-Flotte, ebenlls im Stande, ſeine Abſicht zu erfüllen. — Mit 39 arzeugen von dieſer Flotte iſt voriges Jar ein gründlies Exercice vorgenommen worden. Dies hat den Zuammenhang und Nutzen einer ſolchen Eſcadre auf eine Art zeigt, die dem Andenken des Erfinders Ehre macht, und e Zweifel und die Vorurteile völlig vernichtet, womit die nwiſſenheit dieſe Kriegs-Art zu verdunkeln geſucht hat. — uch die ſchwediſche Eſcadre der Armee-Flotte, oder die Gaeen, ſind mit ihren kleineren Farzeugen unterhalten, und nſtfertig gemacht worden.

Das Vertheidigungs-Werk zu Lande iſt ebenfalls, weit es die Geld-Mittel ertrugen, verbeſſert worden: auch r hat der Anfang von Grund aus gemacht werden müſſen. m zufolge hat der König die Inſtruction des Kriegs-Colii überſehen und verbeſſert, wodurch die Urſachen zu ordnungen und Weitläuftigkeiten gehoben worden ſind. hat eine Ordnung vorgeſchrieben, einen Weg abgeſtochen, en Zweck beſtimmt, wie dieſe Hälfte von der Vertheidiung des Reichs gefüret werden ſoll: nun kan man mit Gebeheite di Zeit vorausſehen, wenn alles zu Stande ſeyn

wird. Er hat die Kenntniß von beiden, der See- und Land-Vertheidigung, unter sich vereint, so daß die Zeit nie wieder kommen kan, da von diesen zu Einem Zweck bestimmten Werken eines das andre im nützlichen Gange hintert, oder ihm schadet.

Die FestungsWerke in *Sveaborg*, bei *Tavastehus*, *Carlscrona*, *Christianstad*, *Landscrona*, *Warberg*, *Nyelfsborg*, und *Marstrand*, sind in den letzteren Jahren mit verdoppelter Sorgfalt betrieben worden: teils um die Vollendung der Werke zu beschleunigen, teils auch um durch diese Arbeiten, sowol Truppen, als Landleute, die in ihren Gegenden keine Mittel und Aussicht hatten, ihr Brod gewinnen, beschäftigen und ernären zu können. — Innerhalb der Festungen, sowol den neuern als den noch brauchbaren alten, sind Arsenäle und PulverHäuser nach Bedürfnis neugebaut, erweitert, und verbessert worden. — Zur Vertheidigung der Festungen ist von Ammunition an Orten alles Unbrauchbare weggenommen, das Fehlerhafte verbessert, und das Notwendige in Menge neu angeschaft worden. — Bei der beweglichen Artillerie sind neue VertheilungsGründe festgesetzt, hiernach die Transporte vollzogen

51 und die AusrüstungsBedürfnisse angeschafft worden. . . .

. . . . . .

Für den Troß der Armee, und die völlige in Stand-Setzung zur Ausrüstung, für Erbauung der Ponton-, Feld-Beckereien, und Laboratorien, für die Anschaffung ansenlicher Vorräte von Zelten, MontirungsStücken wie Mänteln, Sattelzeug, neuem Gewehr, und Ammunition ist bereits vollkommen gesorgt. — Noch hat der König Mittel ausfindig gemacht, in seiner Armee die zuverlässigsten leichten Truppen aufzustellen, ohne den wichtigen Grund-Pfeiler, das EinteilungsWerk, anzurüren, oder den Etat und die Schoßgebende zu beschweren. — Für die Uebung der KriegsMacht ist alle Sorge getragen worden. Seit der letzten Versammlung der ReichsStände sind 3 Lager von mereren zusammengezogenen Regimentern gehalten wor-

orden; das 4te wird im jetzigen Jar gehalten. Wegen ot und Mangels an LebensMitteln hat man oft die järli- n Musterungen einstellen müssen: und da man dieses auch den auf Passevolence seienden Regimentern zulassen issen; so sind die dafür eingesammelte Vorräte eine beträchte je Unterstützung gewesen, womit man den Unglücklichen einem Anfang hat helfen können.

Die ReichsStände werden hieraus ersehen, daß der Kö- keine Sorge, Mühe, und Arbeitsamkeit gespart hat, KriegsMacht des Reichs in einen solchen Stand zu setzen, ß es von den Nachbarn geachtet werden, und sich durch ne SeeMacht respectable machen kan. . . . . .

. . . .

Wenn die Wissenschaften durch den Schutz des Re- ten aufblühen und wachsen, wenn sie glückliche Zeiten berei- , und ihren Liebhabern Ehre bringen: so genießt der König höchste Belonung für die Sorge, die er, sowol aus eig- Neigung für dieselbe, als aus Liebe zum Vaterland, sie verwandt hat. Mit Wonne sieht der König schwe- che Genien die allgemeine Hochachtung der Welt verdie- ; und sie auszuforschen, aufzumuntern, anzuwenden, zu belonen, hat er keine Mühe gespart.

In der gnädigen Vorsorge für die kgl. Akademie 52 Wissenschaften hat der König fortgefaren. — Die iversität Upsala hatte schon im J. 1783 angehalten, KronPrinzen zu ihrem Kanzler zu bekommen, welches König damals, wegen des zarten Alters des KronPrin- , nicht zugeben wollen, sondern die Verwaltung dieser elle, mit dem Wunsche der Universität, dem RRat CanzleiPräsidenten Grafen *Creutz* so lange übergab, der KronPrinz 18 Jar alt seyn würde. Da aber, bei n Absterben dieses RRats in vorigem Jar, die Universi- ihr Gesuch erneuerte, wollte der König ihr Verlangen t länger hintern, sondern erlaubte dem KronPrinzen, den



Digitized by Google

Wissenschaften seinen Schutz. schon in denen Jaren anz
deihen zu lassen, da er von ihnen seinen Unterricht genos
und dadurch bei ihm um so viel früher Liebe und Ergeben
heit für dieselben zu erwecken. — Der König, der dieses
testen Sitz der Gelersamkeit im Norden, jederzeit mit vo
züglicher Gunst behandelt hat, und der sich mit Vergnüg
der Vorsorge erinnerte, die er selbst in seinen jüngeren J
ren, vor seinem RegirungsAntritt, für die Univers
Upsala getragen, nüßte mit Freuden diese Gelegenheit, d
Universität einen neuen Beweis seiner Huld zu geben, u
zu sehen, daß ein lieber Son sein Nachfolger in einem
ward, das der König, und dessen Vater K. *Adolf Frid*
jeder zu seiner Zeit bekleidet hatten. — Bis der
Prinz obbemeldtes Alter erreicht, steht der König
der Verwaltung der Universität seinem herzlichgeliebt
Son bei; und hat inzwischen nicht nur die Vortrag
AusfertigungsArt der UniversitätsGeschäfte eingeri
sondern auch selbst schon die Universität besucht, um
Absicht zur Ehre und zum Nuzen der Universität desto
rer zu befördern.

Das ErziehungsWerk ist Sr Maj., wie K
sowol als Vater, sehr am Herzen gelegen. Die merk
53 dige Veränderung, die mit der Nation, so wie mit der
girungsForm, in ihren Urteilen, Sitten, und Denkun
Art, vorgegangen ist, machte einen Aufschub nötig, ehe
Geseze für die Erziehung gemacht werden konnten. D
brauchen eine Untersuchung des Vergangenen, eine Aufme
samkeit auf das Gegenwärtige, eine Kenntnis von Zei
und Menschen, und können nicht, ehe sie ganz reif sin
für die Nachkommen nüzlich werden. Der König wi
lieber eine längere Zeit anwenden, diese Materien zuzu
reiten, als ein zum Vorteil aller Nachkommen bestimm
tes Werk in kurzer Zeit wieder verfallen sehen: doch m
Er bald die lezte Hand daran legen können. — Indeß h
da

er König, bei der Geburt des KronPrinzen, auf Ansuchen es damaligen OberHofPredigers nun Bischofs, D. *von Troil*, um die Erlaubnis, durch freiwillige Collecten die Einrichtung eines *Collegii illustris* in Stockholm zu befördern, unter dem 6 Nov. 1778 seinen Beifall dazu gegeben; und die zu diesem Zwecke gesammelten Gelder, sind so lange, bis der Fond hinlänglich wird, auf kgl. Befel vom 26 Apr. 1779, von dem RRat und OberStatthalter an die Discontocompagnie ausgetan, wo bis aufs weitere die Zinsen zum Capital geschlagen werden.

Beim letzten ReichsTag erklärte der Adel, er sei darauf bedacht, die schon zu *Gustaf Adolfs* Zeiten im Werk gewesene adeliche CadettenSchule zu errichten: und da die RitterHausDirection solches angemeldet, hat der König auf derselben Verlangen, zur Vermerung des Fonds, eine gewisse Abgabe von Grafen, Freiherren, und Edelleuten, bei ihrem Eintritt ins RitterHaus, bewilliget. Der König findet sowol Ehre als Vergnügen darinn, im Woltun gegen den Adel des Reichs etwas zu bewerkstelligen, was der große *Gustaf Adolf* vorgehabt, um solchen von dem Verluste und den Unglücksfällen späterer Zeiten zurück, und wieder zu dem Ansehen, der Tapferkeit, und den Kenntnissen emporzubringen, die unter dessen Zepter, dem (dem Adel) seine Namen und Waffen bereiteten. Durch 54
die Erziehung der Kinder solcher adelichen Eltern, denen das Glück nicht das Vermögen gegeben, diese Pflicht selbst zu erfüllen, hat der König dieses Werk anzufangen beschlossen. In dieser Absicht hat er auch die Errichtung einer CadettenSchule für 100 Edelleute gemacht, hat hierzu, ohne was aus den StatsEinkünften zu nemen, einen nötigen Fond gesammelt, und wird nächstens eines der nahe bei der HauptStadt gelegenen kgl LustSchlösser, zu dieser Einrichtung hergeben.

Da die schwedischen Künstler schon lange mit den ausländischen um den Vorrang gewetteifert, und das Schloß sowol und öffentliche Plätze, als PrivatHäuser, von ihren



Digitized by Google

Wissenschaften seinen Schuß, schon in denen Jaren angedeihen zu lassen, da er von ihnen seinen Unterricht genoß, und dadurch bei ihm um so viel früher Liebe und Ergebenheit für dieselben zu erwecken. — Der König, der diesen ältesten Siz der Gelersamkeit im Norden, jederzeit mit vorzüglicher Gunst behandelt hat, und der sich mit Vergnügen der Vorsorge erinnerte, die er selbst in seinen jüngern Jaren, vor seinem RegirungsAntritt, für die Universität Upsala getragen, nüßte mit Freuden diese Gelegenheit, der Universität einen neuen Beweis seiner Huld zu geben, und zu sehen, daß ein lieber Son sein Nachfolger in einem Amt ward, das der König, und dessen Vater K. *Adolf Friedrich*, jeder zu seiner Zeit bekleidet hatten. — Bis der Kron Prinz obbemeldtes Alter erreicht, steht der König selbst in der Verwaltung der Universität seinem herzlichgeliebten Son bei; und hat inzwischen nicht nur die Vortrags- und AusfertigungsArt der UniversitätsGeschäfte eingerichtet, sondern auch selbst schon die Universität besucht, um seine Absicht zur Ehre und zum Nuzen der Universität desto sicherer zu befördern.

Das ErziehungsWerk ist Sr Maj., wie Kron Prinz sowol als Vater, sehr am Herzen gelegen. Die merkwürdige Veränderung, die mit der Nation, so wie mit der Regirungsform, in ihren Urteilen, Sitten, und Denkungs Art, vorgegangen ist, machte einen Aufschub nötig, ehe neue Geseße für die Erziehung gemacht werden konnten. Die brauchen eine Untersuchung des Vergangenen, eine Aufmerksamkeit auf das Gegenwärtige, eine Kenntnis von Zeiten und Menschen, und können nicht, ehe sie ganz reif sind, für die Nachkommen nüßlich werden. Der König wendet lieber eine längere Zeit anwenden, diese Materien zuzubereiten, als ein zum Vorteil aller Nachkommen bestimmtes Werk in kurzer Zeit wieder verfallen sehen: doch wird Er bald die leßte Hand daran legen können. — Indeß hat

53

er König, bei der Geburt des KronPrinzen, auf Ansuchen es damaligen OberHofPredigers nun Bischofs, D. *von Troil*, um die Erlaubnis, durch freiwillige Collecten die Einichtung eines *Collegii illustris* in Stockholm zu befördern, nter dem 6 Nov. 1778 seinen Beifall dazu gegeben; und ie zu diesem Zwecke gesammelten Gelder, sind so lange, bis er Fond hinlänglich wird; auf kgl. Befel vom 26 Apr. 779, von dem KRat und OberStatthalter an die Discont-ompagnie ausgetan, wo bis aufs weitere die Zinsen zum apital geschlagen werden.

Beim letzten ReichsTag erklärte der Adel, er sei darauf bedacht, die schon zu *Gustaf Adolfs* Zeiten im Werk ewesene adeliche CadettenSchule zu errichten: und da ie RitterHausDirection solches angemeldet, hat der König uf derselben Verlangen, zur Vermerung des Fonds, eine ewisse Abgabe von Grafen, Freiherren, und Edelleuten, ei ihrem Eintritt ins RitterHaus, bewilliget. Der König findet sowol Ehre als Vergnügen darinn, im Woltun egen den Adel des Reichs etwas zu bewerkstelligen, was er große *Gustaf Adolf* vorgehabt, um solchen von em Verluste und den Unglücksfällen späterer Zeiten zurück, nd wieder zu dem Ansehen, der Tapferkeit, und en Kenntnissen emporzubringen, die unter dessen Zepter, m (dem Adel) seine Namen und Waffen bereiteten. Durch 54
ie Erziehung der Kinder solcher adelichen Eltern, denen das lück nicht das Vermögen gegeben, diese Pflicht selbst zu füllen, hat der König dieses Werk anzufangen beschlossen. n dieser Absicht hat er auch die Errichtung einer Cadetten-chule für 100 Edelleute gemacht, hat hierzu, ohne was aus en StatsEinkünften zu nemen, einen nötigen Fond gesamelt, und wird nächstens eines der nahe bei der HauptStadt elegenen kgl LustSchlösser, zu dieser Einrichtung hergeben.

Da die schwedischen Künstler schon lange mit den usländischen um den Vorrang gewetteifert, und das Schloß owol und öffentliche Plätze, als PrivatHäuser, von ihren

Arbeiten reiche Verzierungen gewonnen haben: so unterläßt der König, seiner Vorsorge für sie Erwähnung zu thun; einer Vorsorge, die dem Könige um so weniger lästig fiel, da Er selbst bei müssigen Stunden einen angenehmen Zeitvertreib von ihnen genossen hat. — Doch Eine neue Einrichtung, die durch Geld und Vorteile unterstützt worden ist, will der König nennen: eine mechanische Werkstätte, wo Winden [*Domkrafter*], HebMaschinen ꝛc., und andre Instrumente, auf eine hier im Reich vorhin nicht gewöhnliche Art verfertiget werden, und die, da so wol in als außer dem Reiche starke Nachfrage nach ihnen ist, die Verarbeitung des inländischen Eisens und andrer ErzProducte befördern. Selten werden, unter irgend einem schwedischen Könige, so öffentliche Gebäude aufgeführt worden seyn. Der König hat solches mit Vergnügen befördert; und die öffentlichen Gebäude der HauptStadt zeugen, zur Ehre dieses Zeitalters, sowol von der Tätigkeit ihres Oberhaupts, als dem edlen Trieb der Bürgerschaft, ein rümlich erworbenes Vermögen zu nützlichen Zwecken zu verwenden.

Die Schicksale der ganzen Gesellschaft, haben mit denen einzelner Familien, auch darin eine Aenlichkeit, daß Freud und Leid darinn abwechseln. Und da der König die
55 ReichsStände von allem benachrichtiget, was ihre Aufmerksamkeit verdienen kan; so kan er auch nicht länger hin, sich und die ReichsStände an die traurigen Vorfälle zu erinnern, die seit der letztern Zusammenkunft der Reichs-Stände Sr Maj. Herz gerüret haben: nämlich an den beiden TodesFälle, die sich im königl. Hause ereignet haben, seiner Mutter, der verwittibten Königin, die den 16 Jul. 1782 auf dem Schlosse *Svartsjö* verstarb; und seines Sons, Prinz *Carl Gustafs*, Herzogs von Smoland, der den 22 März 1783 auf dem Stockholmer Schlosse entschlief, nachdem er durch ein Leben von nur 6 Monaten, seine Eltern mit einer frohen Hoffnung erfreuet hatte, die dadurch

Digitized by Google

ine zärtliche Trauer verwandelt wurde. Einem uralten Brauch zufolge, hätte der König einen Beitrag zu den Kosten, die diese beide TrauerFälle notwendig verursachten, ödern können: allein er hat lieber die Mittel, solche zu bestreiten, in einer vorsichtigen Haushaltung [illegible] als seine reue Untertanen mit neuen Auflagen beschwe[illegible]. Er ehält sich vor, diejenigen Herren und Männer umständlicher hierüber zu beleren, die die ReichsStände, nach dem 17sten § der RegirungsForm, zu dem Ausschuß ernennen, welchem der König, nach dem 50sten § der Regirungsform, den Etat vorzuweisen gedenkt.

Den Namen der Königin *Loviſa Ulrica* sprechen chwediſche Männer nie ohne Ehrfurchtsvolle Erinnerung es Schußes aus, den ſie den Wiſſenſchaften und ſchönen Künſten angedeihen laſſen; und in der Akademie, die ſie m J. 1753 mit Beſtätigung ihres Gemals geſtiftet, hat ie ſich ſelbſt ein Ehrenvolles Denkmal errichtet. Aber dieſe Stiftung, die nur auf die PrivatEinkünfte die Königin gegründet war, hat durch ihren Tod alle Unterſtüßung verloren: bis der König, der von ſeiner Jugend her Gelerſamkeit und ſchöne Wiſſenſchaften geliebt und geſchäßet, und es für eine ſeiner würdigſten Sorgen angeſehen hat, ſolche auf lle mögliche Art zu ſchüßen, ſeine Aufmerkſamkeit auf dieſe Stiftung, und ihren Zweck, des Vaterlandes Geſchichte, 56 lte Denkmäler, und dergl. aufzuklären, gerichtet hat. In ieſer Abſicht hat der König, ſowol aus eigener Neigung, ls aus Ehrfurcht für das Andenken ſeiner Mutter, dieſe kademie unter ſeinen Schuß genommen. Damit aber dieſe Stiftung auf immer Beſtand haben, und für die Nachkommen einen Zeugen von des Königes und ſeiner Mutter Liebe ur Gelerſamkeit allgeben möge; ſo hat Er, unter dem 20 März dieſes Jars, die Geſeße, Pflichten, und Privilegien der Akademie, auf eine unwandelbare Art feſtgeſeßt, hr beſondere Zimmer eingeräumt, ihre Zuſammenkünfte feierich eröffnen laſſen, die Anzal ihrer Mitglieder vermert,



Digitized by Google

und sie mit einem Fond versehen, der sowol zu ihrem Stat, als zu den auszuteilenden Prämien zureicht, auch die Stiftung den Namen der königl. Akademie der Belles Lettres, Historie, und Antiquitäten gegeben.

Im Zusammenhange damit, hat der König an eben dem Tag eine Bekanntmachung ausgefertigt, um in Auf- und Ueberschriften auf öffentlichen und Privat-Monumenten und Denkmälern, Säulen, Obelisken, Grabmälern, SchauMünzen und Jettons, einen guten Geschmack zu erhalten; und verordnet, daß alle dergleichen öffentliche Aufschriften, ehe sie gezeichnet, gegraben, oder geprägt werden, vorher an obbemeldte Akademie eingesandt, und ihr selbst vorgewiesen, kritisirt, und gutgeheißen werden sollen; bei PrivatAufschriften aber ist der Akademie anbefohlen, mit Rat und Urteil jedem an die Hand zu gehen. — In gleicher Absicht und aus gleichen Neigungen hat der König geruhet, eine historische Beschreibung aller der Medaillen, Jettons und SchauMünzen, besonders verfassen zu lassen, die über merkwürdige Ereignisse unter seiner Regirung geschlagen worden, oder noch geschlagen werden. Dieses Werk ist dem ReichsRate, Baron Fredric *Sparre*, Gouverneur des KronPrinzen, aufgetragen, und mit den Ausgaben sind in mereren Blättern der Anfang gemacht. Es wird, sowol in Ansehung des Stichs und KupferDrucks, als auch des
57 übrigen Drucks und Papirs, alle mögliche typographische Pracht erhalten, und stellt auf der einen Seite jeder Platte die Medaille selbst, und auf der andern eine kurze Beschreibung der Sinnbilder, der Aufschriften, und der Gelegenheit vor, wobei sie geschlagen worden. Die Medaillen-Arbeit selbst und deren Vervollkommnung wird auch alljährlich unter bemeldten ReichsRats Aufsicht fortgesetzt.

Noch hat der König mit Vergnügen ersehen, daß eine diplomatische Arbeit von einem Manne unternommen wird, der alle darzu nötige Arbeitsamkeit, verbunden mit ausgebreiteten Einsichten, hat; und hat ihm hierzu allen möglichen

chen Beitritt und alle Gelegenheiten, im ReichsArchiv wich-
tige Urkunden aufzusuchen, gegeben.

Der König hat es für eines der glänzendsten Zeichen
llgemeiner Glückseligkeit angesehen, wenn sich Wissenschaf-
ten und freie Künste verbreiten; und geglaubt, daß nichts
ner zur Verfeinerung der Sitten eines Volkes, folglich zur
Erhaltung allgemeiner Ruhe diene, als wenn sich diese edle
Teile des Verstandes und Geschmacks verbessern und zune-
nen. Aus dem Grunde, hat Er, wie oben gemeldet wor-
en, der Akademie der Wissenschaften seinen Schutz gegönnt,
ie Akademie der BellesLettres ꝛc. mit Sorgfalt unterstützt
nd beschenkt, die Maler- und Bildhauer-Akademie bestä-
igt, und die von PrivatPersonen errichtete musikalische
Akademie protegirt. Nur vermißte er noch eine blos zur
Verbesserung der Sprache bestimmte Anstalt: einer Spra-
he, die durch ihre Männlichkeit und Stärke keiner der be-
anntesten Sprachen etwas nachgibt, und der nur noch die
Celebrität felt, die große Schriftsteller erschaffen, an denen
s aber auch selten felt, wenn sie der Regent durch seinen
Schutz aufmuntert. Auch hat der König schon mit Ver-
nügen solche Schriften herauskommen gesehen, die von
em Geschmack und der Stärke verschiedener Genien, die
ur ein weiteres Feld suchen, sich zu zeigen, und dem ZeitAlter
Ehre zu machen, zeugen. Er hat daher beschlossen, eine
Gesellschaft oder eine Akademie blos für die schwedische 58
Sprache, den edlesten aller Zeitvertreibe, der Beredt-
mkeit und Dichtkunst, geheiliget, zu errichten, um unter der
Bearbeitung und Festsetzung der schwedischer Sprache, der
roßen Männer, die dem Vaterlande teils gedient, teils es er-
ttet haben, Ehre und Andenken auszubreiten und zu erhöhen,
uch ihr Lob zu besingen, und damit zu gleicher Zeit die
Ehre der schwedischen Sprache auszubreiten. Dem zufolge
at der König, durch einen offenen Brief vom 20 März
ieses Jars, aus königl. Macht und Autorität, eine Ge-



Digitized by Google

sellschaft von 18 Herren und Männern, zur Festsetzung und Bearbeitung der schwedischen Sprache, so wie auch zu Uebungen in der Beredtsamkeit und schwedischen Dichtkunst, errichtet, bestätiget, und gutgeheißen; welche Gesellschaft nun und auf ewige Zeiten den Namen Schwedische Akademie tragen soll, welche der König für sich, wie für seine Nachkommen auf dem schwedischen Throne, unter seine besondre Protection nemen wollen. 13 Mitglieder von derselben hat er selbst ernannt, sie mit einem Etat, Privilegien, und einem Fond zu Prämien versehen, und ihre erste Zusammenkunft vorigen 5ten April feierlich eröffnet, und die PreisAufgaben sowol für die Beredtsamkeit als Dichtkunst bekannt gemacht worden. Auch hat die Akademie ihre Arbeiten schon in PrivatZusammenkünften angefangen. Der König hat sie auch mit Einkünften zu Pensionen versehen, und ihr anbefolen, järlich eine Medaille über einen berümten Schweden schlagen zu lassen. Particuliers haben auch schon angehalten, durch Geschenke zum Nutzen der Akademie und zur Beförderung ihres Zweck etwas beitragen zu dürfen.

Da der König die ReichsStände von den Aussichten benachrichtiget, durch die er das Glück des Reichs auf kommende Zeiten zu bereiten sucht: so fürt er nun sein Herz sowol als ihre (der ReichsStände) Herzen, auf seinen hochgeliebten Son, den KronPrinzen. Wenn der König mit väterlicher Sorgfalt dessen Erziehung besorgt und ihn
59 in der Weite seiner Pflichten die Ehre fülbar macht, die ihn wartet, auf dem Throne großer Vorväter ein freies Volk zu regiren: so überläßt er die Erfüllung seiner und des Reichs Hoffnung mit Zuversicht dem Segen des Höchsten. Die Gesundheit Sr Hoheit scheint nun feste zu sein; auch kan der König mit innigem Vergnügen den ReichsStänden die Nachricht geben, daß derselbe schon im Jahr 1783 die eingepfropften Pocken glücklich überstanden hat.

Fr

Im J. 1781 nam ihn der König von der Aufwartung der Frauenzimmer weg, und übergab ihn seinem Gouverneur, dem ReichsRat ꝛc. Fredric *Sparre*, ernannte auch zugleich 4 Cavaliere bei ihm. Zu seinem Informator nam der König im J. 1784 den CanzleiRat von *Rosenstein* an. — Ehe die ReichsStände auseinander gehen, wird der König ihren Deputirten verstatten nachzusehen, was für Kentnisse ihm sein Alter zu sammeln erlaubt hat.

Aus allem dem werden die ReichsStände völlig ersehen, daß des Königes Vorsorge für das Reich unermüdet gewesen; aber noch Eine Sache ist übrig, die ihnen der König mitteilen will, und die die Schwere seiner RegirungsBürde merklich vermeret hat, nämlich der Miswachs mererer Jare. Dem KornMangel, der nach der schlechten Erndte im J. 1781 mereren Provinzen des Reiches drohete, ward durch die frühzeitigen Anstalten, die der König den 12 Jul dieses Jares, durch Einverschreibung ausländischen Korns von den StapelStädten, machte, und durch die allgemeinen Unterstützungen, die diese LandesOrte erhielten, abgeholfen. Das bessere J. 1782 hatte noch nicht die Lücken des vorigen ausfüllen können, da das Erdreich im J. 1783 noch allgemeiner dem Landmann seine Erndte verweigerte. Den Folgen hiervon vorzukommen, war der zärtlichste Gegenstand von des Königes Vorsorge. Er ließ beizeiten ausländisches Getreide einverschreiben. Vor seiner Reise außerlands zu Ende des Septemb., trug er gewissen Committirten auf, seine Anstalten und Befele zu vollziehen; und sein steter Briefwechsel mit ihnen wärend seiner auswärtigen Reisen beweist, wie sehr ihm dieses Geschäfte am Herzen gelegen. Hätte man sogleich für die Bedürftigen eine allgemeine Hilfe ausgerufen; so hätte man dadurch nur ihre Anzal verdoppelt, und alle PrivatSorge, dem Mangel abzuhelfen, weggenommen. Daher wurden die allgemeinen KornVorräte nicht eher geöffnet, als die Not erfoderte. Da wurde nun

Hilfe

Hilfe geleistet, aber mit Auswal; und dabei ward der Grundsatz befolgt, den die Menschenliebe foderte, daß nämlich der meist Notleidende, ohne Rücksicht auf Wiederbezahlung oder Sicherheit, das VorzugsRecht hatte. Der ärmere Haufe wurde mit erheblichen GetreidePosten als Gnadengeschenken unterstützt. Ein schwerer Winter und später Frühling vermerte die Not; er fiel in solchen Gegenden ein, die vorhin ohne allgemeine Unterstützung durchzukommen gemeint hatten. Und der KornMangel, der im Herbst 1783 zwar schwer, aber nicht allgemein zu werden schien, wurde dadurch weit drückender, als man vermutete, weil der Landmann an mereren Orten durch die schlimmen Wege in seinen gewönlichen Fuhren und Verdienste gehintert wurde, und der langdaurende Winter ihn zwang, sein Korn mit seinem Vieh zu teilen. In dieser Lage, und da das vom Auslande her erwartete Korn bis weit in den May hinein ausblieb, kamen die KornBrennereiMagazine den Notleidenden an vielen Orten sehr zu Hilfe, und diese Einrichtung beförderte solchergestalt eine von ihren ersprieslichen Absichten. Das Korn wurde an solchen Orten aufgeschüttet, wo denen es das LandVolk am bequemsten abholen konnte: wo durch die Vorsorge des Königes und auf dessen Kosten, wurde das Brod solchen Notdürftigen zugefürt, die aus Mangel an Vieh es nicht selbst abholen konnten. Die Wucherer wurden gehintert, durch die Not des Armen zu gewinnen; und die LandsHauptleute wurden dadurch in Stand gesetzt, einen billigen KornPreis festzusetzen, daß die KornVorräte mit
61 Vorsicht für 3 rc. bis 3 rc. 8 ßl. die Tonne, feil gehalten wurden. So ward der Endzweck erreicht, und der König erfur mit Vergnügen, daß obgleich ein so allgemeiner Korn Mangel kaum in diesem ganzen Jarhunderte in Schweden eingetreten, dennoch durch die gemachten Anstaltes das Korn auf einem Preise erhalten wurde, der nicht einmal in mittelmäßigen Jaren für hoch angesehen werden kan.

Doch

Doch blos BrodKorn zu schaffen, war nicht die einzige Sorge: das Land mußte auch mit SamenKorn zur Aussat ɔersehen werden, wenn das folgende Jar nicht dem vorher- ɣehenden gleichen sollte; und dazu wurden keine Mittel ver- ıbsäumt. OstGotland, Schonen, Kronoberg, Jönköping, Skaraborg, und andre Lehne, die an Satkorn Mangel lit- en, wurden mit ansenlichen GetreidePosten unterstüzt; und nit besondrer Zufriedenheit hat der König die Nachricht von ɔen Landshauptleuten erhalten, daß im J. 1784 nur weni- ɣe Aecker unbesäet geblieben.

Wenn Faulheit und Trägheit Armut und Druck zu Begleitern haben; so bereiten Fleiß und Emsigkeit Wolstand. Die leztern aufzumuntern, und jenen vorzukommen, ist ɛine Sorge, die ein guter Regent nie versäumen darf. Der König, in der Ueberzeugung, daß die Not eine starke Trieb- eder ist, nüzte zugleich das eingefallene schwere Jar als eine ɩenliche Gelegenheit, den Trägen aus seinem Schlummer ɹu wecken, und den Notleidenden zu beschäftigen. Vom Bade *St. Guiliano* bei Pisa aus, ließ er den 18 Nov. 1783 eine allgemeine Verordnung über die ArbeitsEin- richtung in den LandesOrten ergehen, schlug einen beson- ɔern Fond dazu an, ermunterte den Adel und die vermögen- ɔen StandesPersonen, durch freiwillige Collecten etwas zu ɔergleichen Einrichtungen beizutragen, die da sie den Not- eidenden eine Gelegenheit eröffnen, sich auf eine fürs Pu- ɩlicum nüzliche Weise ihren Unterhalt zu verdienen, auch ɔie Reichern von der Last, die sie von BettlerSchwärmen ıaben, befreien. Dies hatte auch die nüzliche Wirkung, ıaß viele Arme sich durch nüzliche Arbeit bei den Arbeits- ɀäusern das Brod verdienten; so in Stockholm, wo dem ɔereits errichteten ArbeitsHause ein Vorschuß bewilliget wur- 62 ɔen, um seine Geschäffte zu erweitern, in Nyköping, Lin- ɩöping, Upsala, Malmö, und Wisby; außer denen noch ınndre bei PrivatEinrichtungen in den LandesOrten beschäff-

tiget

tiget wurden. Zu ArbeitsHäusern in allen Lehnen, deren Errichtung und Unterhaltung, sind größere GeldSummen nötig, als die wichtigen Bedürfnisse des Reichs und dessen durch den Miswachs vermerte Ausgabe verstatten. Auch können solche, bei der Verschiedenheit der Einwoner in GemütsArt, Behendigkeit, und Naturel Art, nicht an allen Orten mit Fortgang eingefürt werden Man hat sie daher nur in einige wenige Lehne eingeschränkt die der König auf merere Weise aufzumuntern und zu grü den gesucht hat, sie auch noch mer zu erweitern gedenk wenn und wo ein solches mit Nutzen durchgesetzt we den kan.

Mit dem Herbst 1784 kam die sehnlich gewünschte da sich das Reich einer neuen Erndte zu erfreuen hatte der König erinnert sich mit der lebhaftesten Ehrfurcht und Dankbarkeit daran, wie der Höchste das Uebel, welche lange Trockne des vorhergehenden Frülings angedroht abwand, und Schwedens Einwoner mit einem gute fruchtbaren Jare segnete. Hier befürchtete der König, da der verarmte Landmann kaum würde erndten können, u er genötigt würde, seine Sat zur Abbezalung der Schu die er wärend des Miswachses hatte machen müßen, zu verkaufen, und wo ihm harte und eigennützige Käufer wenig bieten würden. Daher traf der König, durch Cir cular Briefe an die Landshauptleute vom 12 Aug. 1784, di Anstalt, daß die Krone dem Landmann sogleich alle sei Korn Vorräte für einen Preis abnemen sollte, der nach de Zeit Umständen für den Verkäufer vorteilhaft war; zugleic überlies man es des Verkäufers freier Wal, ob er das ih vorgeschossene Korn in Gelde, oder mit Korn nach einem bestimmten Preis, zurückzalen wolle. So reich auch di Erndte dieses Jars gegen die im vorigen war; so hatte sich doch der Landmann, besonders in Halland und Smoland, so große Schulden für geliehenes Korn bei dem Könige und

63 der Krone vertieft, daß nur wenige von ihnen wieder bezalen

konn

mnten. Der König, eben so geneigt die Bezalung zu er-
ichtern, als vorhin das Nötige vorzustrecken, gab, wiewol
i seiner großen Beschwerde, noch eine längere Frist, mit
iem Unterscheid, der der Krone sowol als des Schuld-
rs Bestes beförderte. Doch das war noch nicht genug:
: Lehne WestBotnien, WestNorrland, Uhleåborg, und
i Teil von Helsingland, hatten Miswachs im J. 1784,
d litten so sehr Mangel, daß der König ansenliche Ge-
idePosten, zur Rettung dieser LandesOrte, dahin sen-
i mußte.

Der Miswachs vom J. 1785 gab dem Landmann noch
niger Kräfte, seine Schulden abzutragen: vielmer war
Erndte so gering und ärmlich, daß sie dem Könige vie-
Kummer verursachte. Ungewönlich stiegen die Korn-
eise, besonders an auswärtigen Orten; und ein auch aus-
rts in mereren Gegenden eingetretener Miswachs machte
Unterstützung unmöglich, die sich Schweden sonst bei der-
chen Vorfällen gewönlich verschaffen können. Der König
chloß sich, seine Einkünfte von den Regal-Branntewein-
ennereien aufzuopfern, um nicht dadurch den KornVor-
zu vermindern. Ein geringerer Absatz von Branntewein
ßte daraus erfolgen, daß das Brennen eingeschränkt wur-
dies veranlaßte den König, durch eine Bekanntmachung
i 28 Nov. 1785 allen BranntweinVerkauf in den Krü-
, Kellern, WirtsHäusern und dergl., als solchen Orten,
he, wenn zwischen ihnen und PrivatHaushaltungen ge-
t werden sollte, letzteren den Vorzug lassen mußten,
erbieten.

Aus der Verwirrung, die eine gehoffte aber nicht er-
te Erndte in der PrivatHaushaltung jedes Landmanns
rsacht, kan man leicht urteilen, was die Krone für
en und Sorgen aufwenden müssen, da man in der Un-
ützung mit Getreide viel weiter gegangen ist, als in glei-
Fällen unter den vorigen Regirungen je geschehen ist.
er den ansenlichen GetreidePosten, die aus den allge-
meis-

64 meinen VorratsHäusern für einen billigen Preis verkauft worden, und dadurch eine unbillige Steigerung verhindert worden, hat der König, während der 3 verflossenen Jahre die notleidende Untertanen mit 135150 Tonnen Getreide Darlehen und GnadenGeschenke zusammengerechnet, unterstützt; und hievon hat der Landmann nicht mer rückbezahlt als daß sich seine Schulden dermalen auf 182829 @ 24 4 Rundst. Spec. belaufen.

Wie dem KornMangel und seinen drückenden Folgen für die Zukunft abgeweret werden könne, ist schon lange Gegenstand der Ueberlegung gewesen. Ein festgesetzter der Mühe und den Auslagen des Landbaues angemessener KornPreis, ist das rechte Mittel, dem Ackerbau zu helfen; und zu diesem Behuf sind allgemeine VorratsHäuser eben so notwendig, wie zur Verteidigung des Landes bei fremden Anfällen. Die KirchspielsMagazine haben ihre Absicht sehr schlecht. Aus allen diesen Gründen hat der König, durch CircularBriefe an die Landshauptmänner unter dem 7 März vorigen Jars, den Plan zu solchen allgemeinen VorratsHäusern entworfen, und den Landes-Wirten angeboten, über Kornlieferungen mit der Krone Contracte zu schließen. Daß nur Wenige dieses Anerbieten angenommen, schreibt der König, teils der eigenen Verlegenheit der meisten um Korn, teils gewissen Vorurteilen und irrigen Begriffen über einen und anderen Punkt in den Contracten zu, die aber um so viel leichter gehoben werden können, da die ganze Einrichtung blos auf des Landmanns eigenen Vorteil und Bestes abzweckt.

Der König freut sich darüber, daß er, zur Ehre des Reichs Alters und treuer Untertanen, von dem edlen Wetteifer in Menschenliebe und Freigebigkeit gegen die Notleidenden sprechen kan, der sich in den verflossenen schweren Jaren in allen Ständen zeigte. Die patriotische Gesellschaft hat ihrem Namen entsprochen; und die Bürgerschaft in Stockholm und Göteborg hat ihre Gaben mitgeteilt. Hierüber hat der König

zu

Digitized by Google

ar bereits sein gnädiges Vergnügen bezeugt: allein er reist alle Gelegenheiten, von Dingen zu sprechen, die Nation Ehre machen, und glaubt, diesen seinen Wunsch besser erfüllen zu können, als wenn er sein besonderes olgefallen vor den ReichsStänden lebhaft bezeugt. Noch l Er zum Trost der Armen bemerken, daß Verbrechen ) Missetaten, die in diesem Lande seltner wie anderswo ), durch die Not nicht vermert worden sind.

Der König übergibt den ReichsStänden diesen Bericht m Zustande des Reichs in der völligen Ueberzeugung, ; die ReichsStände daraus ersehen werden, wie der Kö, bei heiliger Beschützung der ReichsGesetze, seine Re ng nach eben den Gründen, die die ReichsStände schon ihrer vorigen Versammlung gelegt gefunden, fortgesetzt e. Einen gleich glücklichen Fortgang bei allen Unterne igen, während einer 15jährigen Regirung, zu erwarten, e eine Vermessenheit; und der König kennt die Schick- aller Zeiten zu gut, als daß er sich nicht trösten sollte, n bei manchem Vorfall der Ausgang seinen Vorsatz nicht chtfertigt hat; da Er doch in den meisten des Höchsten stand erfaren, und Schwedens Ehre außerhalb seiner inzen, allgemeine Sicherheit innerhalb derselben, Einig- und Gedeihen, erhalten und verteidigt sieht.

Der König bleibt den ReichsStänden mit aller königl. de und Gunst stets wolgewogen.

Actum auf dem Stockholmer Schlosse, 9 Maj 1786.

(L. S.) GUSTAF.

---

36.

Salzburg, 11 Sept. und 20 Nov. 1788.

Es hat seine Richtigkeit mit dem römischen *Breve Elitatis* auf Freisingen für den Propst zu Berchtesgaden:



Digitized by Google

was gibt man zu Rom nicht gegen klingende Münze? I wichtigsten Ausdrücke sind:

. . . . Tua in Nos & apostolicam Sedem devotio . . . plures gravissimasque causas, quibuscum fidei bonum Ecclesiae utilitas conjuncta sunt . . . ut, licet Canoni regularis Ord. S. Augustini, & Praepositus seu Abbas Berchtesgaden existas, ac propterea in Capitulo cathed Frisingensi neque Canonicatum neque vocem seu activam passivam habeas, neque alias debite juxta Statuta, pri gia, jura, ordinationes ac consuetudines eiusdem Eccl qualificatus sis: nihilominus . . . ac si . . . regularis esses . . . nec non Canonicatum in Capitulo Frisinge cum voce activa & passiva . . . haberes —, dispen Tibique concedimus & indulgemus. *Non obstantibu* licis, & in generalibus, provincialibus, & synodal ciliis editis generalibus & specialibus, etiam JURA TO firmatis, & quavis firmitate roboratis Consti bus, Statutis . . . contrariis quibuscunque . . . pro duntaxat . . . .

Und so zernichtet dieser Mann, vielleicht 20 mal a nem Tag, in derlei Breyen und Bullen, alle göttlich natürliche Rechte, Treue, Glauben, Eid, Pflicht, träge ꝛc ꝛc ꝛc, mit Einem Federzuge, mit einem all tigen *Non obstantibus*! Wollen sehen, was wir zu R burg mit ihm ausrichten werden . . . .

Die Sache des berüchtigten Grafen *H—d* ist kurzem beim RCammerGericht rechtshängig geworden, den Acten, die bei der zu Mainz, zur Untersuchung d schen Münze niedergesetzten Commission, zu ganzen B angewachsen sind, soll augenscheinlich erhellen, daß der fürst zu Mainz gedachter Commission ganz freie Hän lassen hat, und daß der Graf von derselben vielleicht zu streng als zu gelinde behandelt worden ist. Sie ihm nicht einmal defensionem pro avertenda specia quisitione gestatten, die ihm noch wol in Wetzlar zuer

Digitized by Google

erden dürfte. Seine junge schöne Gemalin ist eine geborne
räfin *W — n*.

In Wetzlar meint man, wie man mir eben von daher
reibt, es werde nächstens eine Visitation dahin kommen:
an befürchtet aber, daß sie auf die SustentationsCasse des
ammerGerichts angewiesen werden dürfte, obgleich nur
35000 fl. darinn vorrätig sind. Dagegen freut man sich
er den durch den Grafen von *Herzberg* bei dem Könige
n Preußen bewirkten Entschluß, künftig die vollen Cam-
erZieler zalen zu lassen. Einen Schritt hat der König
reits getan, indem er den bisherigen einfachen Beitrag,
n sein Oheim noch immer im 24 fl. Fus bezalte, im 20 fl.
us abgetragen hat.

---

## 37.

## Von und aus Ungern.

### I. Vom 22 Sept. 1785.

... Bei den HauptStellen sind schon diejenigen abge-
ten, die in der deutschen Sprache nicht fertig genug sind;
d darunter einer der gelertesten und geschicktesten, Hr.
icolaus von *Skerlecz*. Auf dem mit der ungrischen Cam-
r verbundnen StatthalterеiRat, sind jezt 16 Consiliarii,
n soviel Secretäre, in gleicher Anzal Concipisten, und
hältnismäßig niedere Bediente: die andern (vormalige
ficianten der Cammer und des Consilii) wurden teils in
10 Administrationen, die neben den BezirksCommissio-
exsistiren, verteilt, teils zu ComitatsBeamten empfolen,
s mit und ohne Pension entlassen. Nun trifft die Reihe
Gespanschaften und Städte, wo alles einem Examen
der deutschen Sprache entgegen sieht ... Freilich sehr
nötigend für die Nation! Von dem Consilio sind alle Geist-
e verabschiedet, selbst der Cardinal-*Primas*; zur Hof-
nzlei kömmt, statt des entlassenen Bischofs Okolicsanyi,



Digitized by Google

Hr. Graf und Waizner Domherr *Sauer*. Eine noch grös-
Veränderung steht den JustizStellen bevor. Auch so
Siebenbürgen das Gubernium aufhören. . . . .

---

II. Ueber die Ausrotung der Ungrischen Sprache*.
*Raab*, 20 Apr. 1787.

Der Unger, groß und klein, soll deutsch lernen,
soll in einer bestimmten ziemlich kurzen ZeitFrist deutsch
sen, — soll diese, unter allen mir bekannten europäische
asiatischen Sprachen bei weitem allerschwerste Sprache
stehen, sprechen, und schreiben können!

Daß die Kenntnis der deutschen Sprache für
über den niedrigen Stand erhobenen Unger, auch
lich war, und auch ohne einen solchen Befel notwen
re: daran hat wol schwerlich je ein Unger im
zweifelt. Gleichwol - wer sollte es denken? —

---

* Aus der "Ankündigung eines deutsch - ungrisch
nischen WörterBuchs, gedr. auf 8 Seiten in gr 4.
terschriebne Verf., Hr. Matthias *Rath*, war Herausgeb
ungrischen Zeitung in den Jaren 1780, 81, und 82;
in Raab, seiner Vaterstadt, erst ganz allein in ungrisch
deutscher Sprache für eine ungefär aus 6000 Seelen b
ne Gemeine, alsdenn blos in der Ungrischen, mit allg
nem Beifall, das PredigtAmt 3½ Jar lang gefürt, solche
kurz vorher, wider den Willen der ganzen Gemeine,
willig abgelegt. Nie ist wol eine "Ankündigung eines
terBuchs" erschienen, die so wichtige litterarische und
stische Nachrichten aus einer noch großenteils unbekan
Welt enthielte. Das eigentlich diese Ankündigung Betre
de ist, wie sichs verstebt, hier weggelassen. Nur ist bemerk
werth, daß da vor ungefär 12 Jaren ein Ungenannter
jenigen, der ein ausfürliches deutsch ungrisches Wör
Buch zum Druck verfertigen würde, eine Prämie von 100
zugesagt hatte, dermalen Hr. *Rath* nicht einmal so viel S
scribenten erhalten können, als zur Bestreitung der Kosten
tig war. Vermutlich haben sich die evangelischen ungrisch
Prediger (s. unten S. 348) nicht mit Pränumerantensam
lung abgeben wollen. S.

Digitized by Google

in Buch vorhanden, in welchem der Unger die deutschen Wörter und RedensArten, was sie auf ungrisch bedeuten, er die ungrischen, wie sie deutsch ausgedruckt werden, aufs ben könnte.

An ungrisch geschriebenen deutschen SprachLeren ist n Mangel. Das allererste Buch dieser Art hat erst vor Jaren *Kratzer* herausgegeben. Und ein Jar darauf ist e, wie die meisten Uebersetzungen der NormalSchulBüs r, halb unverständlich geschriebene, für die NationalSchus zum Vorschein gekommen.

Aber an einem deutsch-ungrischen und ungrisch-deuts en WörterBuche felt es gänzlich. *Cellarii* Liber me- orialis von Matthias *Bel*, Pariz *Pápai* Dictionarium ermannstadt, 1777), *Molnar* lateinisch-griechisch-s risches WörterBuch (letzte Ausgabe, Nürnberg, 00) — können in der Absicht in keinen Betracht kom- n. Und *Kratzer*, der vor 6 Jaren von Pest aus ein la isch-deutsch-ungrisches WörterBuch angekündigt hatte, alle 3 Sprachen nicht verstand, starb darüber weg.

Es war demnach bis itzt für den Unger kein Mittel handen, die deutsche Sprache auch nur verstehen zu ler- , als daß er erst die lateinische lernte, oder aber sich u des Umgangs mit Deutschen bediente. Schon dies tere für sich allein, wird man alsobald sehr mißlich finden, m man bedenkt, wie sehr die gemeine deutsche Sprache h wol besser erzogener Leute, in den meisten Gegenden der . Erbländer, von der BücherSprache verschieden ist. Vol- ds bei jenen, die des Umgangs mit Deutschen nicht habe t werden konnten — und wie viele, auf merere Mei- sich erstreckende Striche Landes, gibt es nicht, wo beson- s der Studirende wenig oder gar keine Gelegenheit dazu ? — wie schrecklich mühsam, wie dürftig, mußte es nicht zugehen! Ohne es je selbst versucht zu haben, eine nde Sprache vermittelst eines längst ausgestorbnen zu ien, kan man sich von den fast unüberwindlichen Schwie

rigkeiten bei dieser Sache leicht eine Vorstellung mach
Es war wirklich zum Erbarmen zuzusehen, wie Leute
30, 40, und mehrern Jaren, sich Tage lang, und Nä
noch hinzugenommen, quälten, bis sie einige wenige Z
in einem deutschen Buche einigermaßen verstehen lern
und öfters, nachdem sie sich lange genug gequält hatten,
len Mut sinken ließen, und sich lieber zur äußersten Dür
keit entschloßen, als eine ganz vergebliche Arbeit fort
wollten. Denn wenn auch manche einen Sprachlehrer h
so konnte doch derselbe nicht den ganzen Tag an ihrer S
seyn; und ohne eignen Fleiß läßt sich, wie bekannt,
Sprache lernen. Des Ungern Schuld ist es alle
nicht, wenn er nicht deutsch kann: dem Beamten, d
rade, da er deutsch lernen sollte, so sehr beschäftigt
wird, daß ihm kaum Zeit zur nächtlichen Ruhe
kan es am allerwenigsten, als ein Feler oder Ver
angerechnet werden, wenn er es binnen der festgesetzt
in dieser, selbst nach dem Geständnisse der größten
Gelerten, ungemein schweren Sprache, nicht sehr w
bracht hat, oder bringen wird. Ob er nun bewe
den Deutschen, die sich doch nie die geringste Mühe
men haben, ihm ihre Sprache zu leren, verachtet, ver
verstoßen - - - doch hier möchte mir das Wo
werden.

Nicht viel besser ging es den Deutschen, die
risch lernen wollten; nur mit dem Unterscheid, daß
da, wo sie der Kenntnis dieser Sprache bedurften,
leichter Mittel fanden, durch Umgang mit Ungern b
gelangen. Doch dürften sie sich vielleicht eben nicht sehr
einen solchen Mangel beschweren. Denn mancher O
und Beamte von deutscher oder italischer Abkunft,
ein ungrisches Städtchen oder Dorf kam, foderte, daß
wegen jedermann daselbst deutsch verstünde; und wenn
augenblicklich ein Dolmetsch gestellt wurde, so stand
Richter, und den Geschwornen gewiß Mishandlung

es ging so weit, daß hie und da mancher Officier sich
cht einmal die geringe Mühe nam, um die Bedeutung eis
es und des andern häufig vorkommenden Wortes zu fra-
n, sondern blindlings auf den gemeinen Soldaten desto
barmherziger zuschlagen ließ, wenn sich dieser unterstand,
s Wort *kérem* (ich bitte) auszusprechen. "Wart, ich
ll dir *kérem* geben, gib ihm fünf und tschwantschig mer" —
leicht in der manches Unheil stiftenden Meinung, dies
äre das bei den ungrischen Flüchen gewönliche Wort
*remitte.*

Und nun wollen die Oestreicher, ja selbst geborne Un-
rländer und Böhmen, die ungrische und jede andre in der
Monarchie übliche Sprache, außer der deutschen, gar auf
mer entberen, und doch nicht ungelehrt scheinen: welch
n unseliger Gedanke! Wäre es mir hier darum zu tun,
e Notwendigkeit der böhmischen, kroatischen, polnischen,
ssischen, mit einem Wort slavonischen Sprach-Kennt-
s, zu beweisen: so würde mir schon diese unläugbare, und
n mir auf die zuverlässigste Art berechnete Warheit zu
nten kommen, daß in den Erb-Staten des Monarchen
rum halb so viele Deutsche wonen, als Slowaken,
ren Dialecte um kein Har mer, sondern wol weniger, von
nander unterschieden sind, als die in eben dieser Monar-
ie befindlichen Mund-Arten der deutschen Sprache; —
ur daß jene zum Unglück auch verschiedentlich geschrieben
erden. Diese für einen Untertan des Kaisers und Königs
umgängliche Notwendigkeit, kan keinem vernünftigen Zweis
l unterworfen seyn [da z. Ex. die russische Sprache so gar
on unter die gelerten europäischen Sprachen gehört].

Doch ich komme näher zur ungrischen Sprache. Frei-
h pflegen Leute, die auf den Haupt-Strassen durch Ungern
rchfaren, von unübersehbaren Wüsteneien zu sprechen,
d von einem deutschen Lande mitten in Ungern zu träumen.
ein Wunder: diese Gegenden sind es eben, die bei den
er als einmal bis vor Wien gewagten Hin- und Herzügen

und Streifereien der Türken und Tatarn, unaufhörlich verheert, ihrer Bewoner durch Brennen, Morden, Wegführen und Verscheuchen beraubt, und hernach zum Teil mit fremden Ankömmlingen besetzt worden sind. Man fragt zu wenig nach oft sehr nahe daneben entlegenen Ortschaften; und bedenkt nicht, daß wenn gleich hie und da ein Dorf ein Flecken seltner zum Vorschein kömmt, dasselbe doch gemeiniglich an Größe und VolksMenge 10, auch wol öfters merere deutsche Dörfer und Flecken, überwiegt. Dies wird noch immer, sogar in Wiener Schriften, die VolksMenge von Ungern fast um die Hälfte zu gering angegeben. Ich gestehe es, daß ich schon in meinen Schülerjahren über dergleichen Angaben herzlich lachen, so wie manches alberne Vorgeben von diesem mit Deutschland nahe verbundenen Reiche, mich öfters ärgern muste. Es ist nun zuverlässig bekannt und ausgemacht, daß in dem gesammten Königreich Ungern (jedoch die MilitärGränzen, Siebenbürgen, auch MilitärPersonen, nicht mitgerechnet) mer als *Sieben* Millionen * Menschen leben. Mer als die Hälfte von diesen, nach einer eben so sichern als mäßigen Rechnung, beinahe 4 Mill., sind NationalUngern, deren eigentliche MutterSprache die ungrische ist. Wenn ich nun gering rechne, wiewol auch das vorige eher zu niedrig als zu hoch angesetzt war, und nur die Hälfte, etwa $3\frac{1}{2}$ Mill. nenne: so werden es solche Ungern seyn, die gar nichts deutsch verstehen. Rechne ich Siebenbürgen dazu, das nebst diesen MilitärGränzen mer als $1\frac{1}{2}$ Mill. Menschen enthält

* Diesem neuen, höchst wichtigen, aber unerwarteten (wie wol schon oben Heft 45, S. 122, angekündigten) *Faßo*, müste noch lange widersprochen werden, wenn es nicht sogleich widerwiesen würde. Ich erwartete die neuste Conscriptions-Liste vom vorigen J. 1787: aber da mir diese noch nicht zur Hand gekommen, so teile ich einstweilen unten S. 353 etwas aus der älteren, vom J. 1785. die in Ungern bereits in allen Händen, meines Wissens aber noch nicht im Drucke ist, mit. S.

vovon ungefähr $\frac{1}{2}$ Mill., vielleicht auch mer, aus Natios nalUngern beſteht: ſo werde ich gewiß nicht zu viel, ondern zu wenig ſagen, wenn ich die rein ungriſche Nation in Ungern und Siebenbürgen völlig 4 Mill. und dars iber ſtark anneme. In der Bukowina ſind denn endlich noch 5, und außer dieſen im türkiſchen Gebiete noch einige, ganz von Ungern bewonte Dörfer. Wenn ich nun gar diejenigen von den übrigen Nationen in Ungern und Siebenbürgen hinzu zäle, die zwar ungriſch, aber nicht deutſch verſtehen, und noch vollends jene, die beſſer ungriſch als deutſch wiſſen: ſo werde ich mit der größten Warſcheinlichkeit behaupten können, daß die ungriſche Nation eben ſo ſtark, wo nicht ſtärker iſt, als die deutſche in der ganzen Monarchie. Ich glaube wenigſtens, daß die Anzal der Deutſchen in Ungern und Siebenbürgen nicht mer, vielleicht um ein gutes weniger, als $\frac{1}{9}$ der ganzen VolksMenge usmacht. Und dieſe ſchämen ſich denn doch auch nicht, Ungern zu ſeyn und zu heißen; wie ſie denn großenteils recht gut ungriſch wiſſen.

Kurz, das Reich, deſſen VolksMenge mer als ein Drittel aller k. k. Untertanen beträgt, auch zur Vertheidigung der ganzen Monarchie, gewiß um ein Beträchtliches mer, als ein Drittel aller bewaffneten Arme, auf den Wink des Erſten aller Monarchen in Europa (welcher mit einem Worte König von Ungern hieße, wenn er nicht Kaiſer wäre), bereit hält, und alles gerechnet und abgerechnet, vermutlich in eben derſelben Verhältnis zu den Einkünften des Stats beiträgt: dieſes Reich, das für ſich allein, GroßBritannien nebſt Ireland nicht nur völlig gleichkömmt, ſondern ſogar daſſelbe übertrifft — ſollte es deſſen nicht werth ſeyn, daß ſeine HauptSprache cultivirt, und zur BücherSprache werde?

Aber iſt ſie es nicht jezt ſchon? Ja ſie iſt es gewiß, ſo wenig auch Deutſche, auch wol geborne, gelert ſeyn wollende Ungern, davon wiſſen. Wie lang iſt es dann, daß

einleuchtendes Beispiel, welches ich aufrichtig und mit den besten Herzen anfüren will. Vorher muß ich 2 Dinge bemerken. Erstlich, daß in den Collegien der Reformirten in Ungern und Siebenbürgen, bei reinen und der deutschen Sprache meistens völlig unkundigen Ungern, wirkliche Gelersamkeit, eine ungleich weiter gehende und gründlichere herrscht, als in allen übrigen Ecken und Enden der ganzen Monarchie (den besten Geschmack will ich ihnen aber nicht zuschreiben). Alsdenn, daß bei den evangelischen Deutschen, und zum Teil auch Slowaken, besonders in den Städten, ware Aufklärung, Cultur, und Geschmack, in einer solchen Mase zu finden ist, als es kaum sonst in irgend einem Teile der k. k. Erbländer anzutreffen seyn wird. – Nun sehe man einmal dagegen die Ungern von dieser Religions-Partei an: wie sehr sind sie von ihren Glaubensgenossen sowol als Volks-Verwandten verschieden! Seitdem ihrer höhern Schulen an ungrischen Oertern, wo sie ihnen jene Sprache fortlernen konnten, beraubt worden sind, pflegen sie alle in deutschen und slowakischen Städten und Flecken, zugleich mit den Deutschen und Slowaken, zu studiren. In ihrer Mutter-Sprache lesen sie kaum einer, als schlecht lesen und schreiben. Ihre Prediger können meistens alle deutsch, auch wol predigen; manche von ihnen haben auch auswärtige Universitäten besucht. Und doch wird jeder, der sie sehen und hören mag, das Urtel fällen, daß Sebaldus *Nothanker*, auf seiner ganzen weiten Pilgrimschaft, keine Copien von solchen Original-Dummköpfen angetroffen hat, als diese, von ihrem Superintendenten an bis zu dessen Lerjungen, der bei ihm das Predigen Handwerk lernt, größtenteils sind. (Da ich selbst erst vor kurzem zu diesem Haufen gehört habe: so wird dieses hoffentlich nicht ganz allgemein ohne Ausname verstanden werden; die wenigen aufgeklärten und rechtschaffenen, die unter ihnen seufzen, werden sich selbst auszunemen wissen, und sich auf keine Art hiedurch beleidigt finden). Nirgends in dem ganz

ganzen Luthertum, wird man so sinnloses, ärgerliches, und gemeinschädliches Gewäsche in den Kirchen von Predigern hören, als von diesen. Es ist nun so weit mit ihnen gekommen, daß um ein Prediger unter ihnen zu seyn, wie von einem walachischen Popen, kaum etwas mer verlangt wird, als daß er lesen und schreiben könne. Und wenn nicht bald schickliche Anstalten zu einer Besserung getroffen werden; so könnte es mit der Zeit leicht geschehen, daß unter ihnen, so wie unter jenen, Anfürer von DiebesBanden seyn dürften: wie denn jezt schon Buben zum PredigtAmte unter ihnen ordinirt werden, die eher im ZuchtHause bewillkommt zu werden verdienten ---. Was ist die Ursache von einer so schrecklichen Verderbnis? Diese Leute verstehen ja deutsch? Ja, aber von ihrer MutterSprache verstehen sie nichts weiter, als was sie von ihren Müttern, Knechten und Mägden, gelernt haben. Im Grunde wissen sie gar keine Sprache recht. Und so geht es immer, wenn man die MutterSprache vernachläßigt. Von ihnen und unter ihnen ist schon seit mer als 30 Jaren gar kein Buch geschrieben worden: und von Büchern, welche Reformirte herausgegeben, sollten sie gleich Ueberseßungen von Evangelischen geschriebener Bücher seyn, oder welche auch wol ihre eigene aufgeklärtere Religions- und Geschlechts-Verwandte, die aber — sieh einmal aufgeklärtes Luthertum, und staune! — einer heimlichen Calvinisterei beschuldigt werden, herausgeben möchten, haben sie einen Abscheu, wie vor der Pest. Schon die reine ungrische Aussprache ist ihnen als etwas Calvinistisches äußerst verdächtig und zuwider: so wie weiland Katholiken die reine deutsche Sprache als lutherisch, ketzerisch vorabscheut hatten. Eine unausbleibliche Folge der ganz vernachläßigten MutterSprache! Wenn die Lerer selbst darinn keine deutliche Begriffe erhalten haben, so können sie auch ihren Zuhörern keine verschaffen: und da entsteht eitel Schwärmerei. Wenn in Berlin die feine Welt französisch spricht, und die Deutschen verachtet: so

Endlich wenn auch die Sprache einst ganz ausstürbe — dies kan und wird aber nun nicht mer geschehen, selbst dann nicht, wenn man, wie einfältige Leute glauben und zu sprechen pflegen, mit der Nation, wie mit dem erbarmenswürdigen Zigeuner Geschlecht, verfaren, und derselben die heiligsten Rechte der Menschheit versagen wollte — wenn es dann aber auch geschähe: so wird doch auch alsdenn kein Historiker in der Monarchie für einen gelerten Selbstforscher und Denker gehalten werden können, der nicht die übrigbenden schriftlichen Denkmäler der Ungern verstehen wird. Auch alsdenn wird der Litterator die alten ungrischen Bücher durchwülen und bekannt machen; selbst der schöne Geist manches alte Lied und Gedicht hervorsuchen. Wo kan man anders dem Ursprunge und der Verwandtschaft der Völker zuverlässiger nachspüren, als durch Vergleichung rer Sprachen? Werden nicht von den Britten die alten Lieder nicht nur ihrer Auen, sondern auch der in der Welt herumirrenden Völkerschaften, sorgfältig ausgezogen, übersetzt, und der übrigen Welt zu ihrem eigenen Nutzen Vorteil bekannt gemacht? Wieler anderer nicht zu gedenken. Sollten denn die Oestreicher allein nie Selbstforscher werden, nie andern Entdeckungen machen, sondern immer nur Nachdrucker und anderer Lerlinge bleiben wollen?

Die ungrische Sprache wird aber für zu schwer zu halten, als daß sie so allgemein, wie diese Bemerkungen es erfodern scheinen, gelernt werden könnte? — Sie ist im Vergleich leichter, als die deutsche. Wenn die französische und italische Sprache für einen der lateinischen Unkundigen nicht zu schwer ist: so kan ich versichern, daß ihm die Erlernung der ungrischen ungleich leichter fallen wird. Für einen Gelerten ist sie in sofern schwerer, als jene, weil er hier ganz unbekannte Wörter liest und hört. Sonst ist sie die regelmäßigste, einfachste, philosophischste, und eben darum auch leichteste, unter allen die ich kenne, wenn man sie vermittelst einer halbweg guten Grammatik lernt, deren es eine

ne Menge gibt. Sie hat überdies den Vorteil, daß sich ine solche Abarten darinn finden, die als verschiedene Dia:te angesehen werden könnten; daß darinn die Bücher:prache von der gemeinen gar nicht verschieden ist; und ue Wörter aus den tiefsinnigsten Wissenschaften, auch dem meinsten Mann verständlich sind, wenn man sie nur der nalogie gemäß bildet. Daher kömmt es, was schon mes re beobachtet haben, daß der roheste Bauer und die einfäl:ste Magd von dieser Nation, in ihrer Sprache leicht von :er Sache belert werden kann, und mit jedermann mit erstand, mit einer Höflichkeit, und Freimütigkeit, spricht, : bei solchen Leuten von andern Nationen eine seltne Erschei:ng ist. In Ansehung ihrer Grammatik gewärt sie :e Einsicht der morgenländischen Sprachen, die auch Gelerten von diesem Fache etwas seltenes ist: und der:ttelst ihrer Wörter erleichtert sie die Erlernung einer Spra:, die für den GeschäftsMann in den k. k. ErbStaten, ld notwendiger als bisher, und unentberlich werden dürfte — meine die türkische.

Matthias *Rath*.

---

III. Summarischer PopulationsExtract vom J. 1785, er den im Königreich Ungern vorgefundenen Populations-Stand sämmtlicher Ungrischer Infanterie-Regiments-Werb-Bezirke.

Die RegimentsWerbBezirke, samt den ihnen zugetheilten Comitaten, sind folgende:

Erz-Herzog *Ferdinand*.
Wieselburg, Pressburg, Neutra, Trenchin, Thurocz.

Fürst Niclas *Eszterházy*.
Liptau, Zoler, Honter, Graner, Neograder, Barser.

Graf d'*Alton*
Abaujvár, Gömör, Zips, Arver, Torner.

D. Baron *Preyſach.*
Sáros, Zemplin, Unghvár, Beregh, Ugocs
Marmaros.

E. Graf Samuel *Gyulai.*
Peſter, Heves, Borſod, Jáziger, Groß- und K.
Kumanien.

F. Graf Johann *Pálfi.*
Szirmier, Veröczer, Poſega, Kreutzer, Varas.
Agram, Szeverin, Szalader.

G. Graf *Károly.*
Simegh, Baranyaer, Tolna, Bács, Csongrad
kes, Csanad.

H. Baron *Devins.*
Szabolcs, Szathmár, Bihár, Arad, Temes
rontal, Kraszoer.

J. Fürſt Ant. *Eszterházi.*
Raaber, Komora, Stul Weiſſenburg, Vesz
Eiſenburg, Oedenburg.

Hierinn ſind

St. Städte, Mſt. Marktflecken, Drf. Dörfer, Pr. Prädien, H. H.
Fam. Familien, chr. chriſtl. j. jüdiſche. S. Summe der ganzen Volks

| | St | Mſt | Drf. | Pr. | H. | F. chr. | j. | S. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. | 7 | 96 | 1237 | 92 | 118966 | 160638 | 4283 | 826826 |
| B. | 13 | 53 | 984 | 122 | 74648 | 104454 | 525 | 541033 |
| C. | 34 | 24 | 766 | 84 | 72164 | 91844 | 639 | 494114 |
| D. | 3 | 52 | 1437 | 38 | 90898 | 110974 | 2958 | 604506 |
| E | 4 | 49 | 478 | 107 | 106056 | 136083 | 1344 | 701943 |
| F. | 18 | 58 | 2325 | 34 | 124927 | 124172 | 522 | 886357 |
| G. | 5 | 57 | 843 | 297 | 130290 | 156344 | 1251 | 836275 |
| H. | 8 | 79 | 1493 | 183 | 217678 | 248950 | 1344 | 1,305833 |
| J. | 7 | 80 | 1213 | 303 | 117726 | 165682 | 2355 | 811687 |
| | 96 | 548 | 10776 | 1200 | 1,053353 | 1,296141 | 15221 | 7,908574 |

## Unter dieser ganzen Volks-Menge sind

Bauern. Erb. dieser Bauern und (untenfolgender) Bürger Gewerbsger oder nächste Erben. HG. Häusler, Gärtler, und sonst beim brStand und Provinzial-Beschäftigungen. UB. Unbestimmte Beurbe, K. von Regimentern, FK. Fuhr-Knechte. A. Zu andern Staats-Nothdürften Anwendbare. N. Nachwachs: 1-12, von 1 bis 12 Jaren; 13-17, von 13 bis 17 Jaren.

| | | | | UB. | | | N. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | B | Erb | HG | R | FK | A | 1-12 | 13-17 |
| A. | 46709 | 50487 | 102263 | 544 | 5 | 21925 | 112506 | 32181 |
| B. | 31977 | 32255 | 71688 | 566 | 3 | 17462 | 75914 | 22162 |
| C. | 30680 | 35876 | 52430 | 434 | - | 16983 | 66207 | 18949 |
| D. | 45255 | 42442 | 63640 | 268 | 1 | 18131 | 81234 | 22792 |
| E. | 34290 | 43256 | 86049 | 660 | 14 | 22276 | 99122 | 27723 |
| F. | 73962 | 77205 | 84381 | 179 | - | 19190 | 133921 | 33473 |
| G. | 73515 | 90762 | 89158 | 448 | 6 | 21325 | 121660 | 33770 |
| H. | 125491 | 108518 | 144545 | 549 | 1 | 24478 | 187210 | 44159 |
| J. | 47944 | 51175 | 94839 | 1033 | 12 | 22225 | 106097 | 31892 |
| | 509823 | 511976 | 789993 | 4801 | 42 | 183995 | 991871 | 291101 |

## Ferner

risten männl. Geschlechts: G. Geistliche, A. Adliche, BH. Beamte *Honoratores*, BP. Bürger in Städten und Professionisten auf dem de. W. Weibliche (mit Inbegriff der Bauern und aller andern in riger Tabelle). S. Summe aller Christen, worunter V. Verheiratete, LW. Ledige und Wittwer.

| G | A | BH | BP | W | Summa | V | LW |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2013 | 20263 | 465 | 12072 | 402220 | 805653 | 158559 | 242874 |
| 786 | 9209 | 393 | 7357 | 269791 | 538563 | 109198 | 160574 |
| 747 | 13136 | 388 | 8862 | 246005 | 490697 | 95437 | 149255 |
| 1215 | 19244 | 361 | 4523 | 290691 | 589797 | 118968 | 180138 |
| 1540 | 21618 | 875 | 15319 | 342540 | 695282 | 138458 | 214284 |
| 2030 | 17756 | 570 | 7839 | 433205 | 883705 | 181149 | 269351 |
| 1231 | 6593 | 270 | 7104 | 404402 | 830444 | 172498 | 253344 |
| 2714 | 22943 | 681 | 8353 | 629703 | 1,299345 | 271776 | 397866 |
| 1526 | 32191 | 384 | 2442 | 398439 | 800199 | 153289 | 248471 |
| 19802 | 162974 | 4387 | 83871 | 3,447996 | 6,935485 | 1,399334 | 2,116137 |



Digitized by Google

Endlich

Juden: männlichen Geschlechts, MV. Verheiratete, LW. Ledige u
Wittwer. W. weiblichen Geschlechts. Summa der Juden.

Abwesende, JL inner Landes, AL. außer Landes, UW. unwissend

Fremde in den Oertern: a Inländer dieses conscribirten Lan
aus andern österreich. Erblanden, M. männl W. weibl. c. frölig
Ländern aus andern Staten, cM. männl. cW. weibl.

| | MV | LW | W | Sum. | JL | AL | UW | a | bM. bW. | cl |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. | 4136 | 6298 | 10739 | 21173 | 16001 | 1226 | 3645 | 15526 | 3201 - 1143 | 9 |
| B. | 521 | 720 | 1229 | 2470 | 9312 | 113 | 1234 | 9988 | 556- 36 | |
| C. | 650 | 1170 | 1657 | 3417 | 9335 | 243 | 1321 | 9400 | 606- 288 | |
| D. | 3154 | 4419 | 7136 | 14709 | 8303 | 201 | 1371 | 8181 | 1690- 413 | |
| E. | 1298 | 2155 | 3208 | 6661 | 8080 | 230 | 1584 | 10957 | 1512- 365 | |
| F. | 521 | 831 | 1300 | 2652 | 9714 | 576 | 1755 | 11596 | 1578- 805 | |
| G. | 1217 | 1917 | 2900 | 6031 | 9797 | 159 | 1703 | 11194 | 1306- 56 | |
| H. | 1287 | 2050 | 3151 | 6488 | 10021 | 383 | 1753 | 12653 | 1456- 131 | |
| J. | 2263 | 3580 | 5654 | 11488 | 16288 | 670 | 2901 | 17305 | 1990- 38 | |
| | 15044 | 23080 | 36965 | 75089 | 95851 | 3805 | 17767 | 106800 | 13895 | 3281 |

## IV. Von Siebenbürgen.

"Schema demonstrans a. nomina *Circulorum* Magni Principatus *Trans*
b. regiorum *Perceptorum*, c. numerum *Patrum Familiar*, d.
conventionale, tam Quantum contributionale deducta Taxa Capitis,
summariam contributionem tam *Taxae Capitis* quam *Facultat*
de A. 1780.

Hier fürs erste nur "RECAPITVLATIO von c

| | c | D |
|---|---|---|
| | | fl. X |
| *Comitatuum* — — | 141519 | 664191 - |
| Partium *reapplicatarum* | 29726 | 124197 - 5 |
| Sedium *Siculicalium* — | 28302 | 150503 - 1 |
| *Saxonicalium* — — | 66922 | 481982 - 1 |
| Districtus *Fogaras* — | 6212 | [24674 - 4 |
| Locorum *Taxalium* — | 6782 | 37039 - 5 |
| | 279463 | 1,482558 - 2 |
| | Haus Väter. | fl. Xr. |

Digitized by Google

## V. Die Veteranische Höle im Bannat.

Gibt es eine umständliche Beschreibung von dieser Höle, e unter die sonderbarsten Merkwürdigkeiten von Ungern zu hören scheint, und die in dem diesjärigen Oesterreich-Türschen Feldzug seltener geworden ist?

Hr. Franz *Griselini* meldet, in seinem Versuch einer litischen und natürlichen Geschichte des Temeschwarer annats, Th. 2 (Wien, gr. 4, 1780), S. 21 folg., r folgendes wenige:

. . . "Ich will diesen Brief mit der Beschreibung zwoer r sonderbaren Hölen schliessen.

Eine derselben befindet sich in der *Klisura*, in dem Gege, welches sich vom linken Ufer der Donau erhebet. Der erg heisset *Tamantisches*: er liegt in geringer Entfernung n Dorf *Ogradina*, wo die Donau, hinter dem Paß *Malaumbina*, nach Verhältnis der Breite, die sie in andern genden hat, sich in ein sehr enges Bette drenget. — was den steilen Berg hinan, versteckt sich hinter Dornen Gesträuchen, eine kaum 4 Schuh tiefe, und 2 Schuh ite Grube. Dieses ist der Eingang der Höle, deren Umg dem Umfange des Berges selbst gleich kömmt. Sie ist nz finster, indem sie nur einiges Licht durch eine ovale Oeffng erhält, die ungefär 8 Schuh im Durchmesser hat, und der Natur am höchsten Gipfel des Berges angebracht ist, mir der Fels nur 3 bis 4 Schuh dicht schien. Ein solr massiver Felsen-Pfeiler hält das ungeheure Gewölbe. ine Figur gleichet einem Kegel, dessen Grund-Fläche der den der Höle formirt. Sie möchte sicher gegen 400 enschen fassen.

Die Walachen der Gegend behaupten, daß diese Höle Werk von Menschen-Händen sei; und zwar soll sie *Tra-* nach der Eroberung Daciens angelegt haben, um ein rps Soldaten zu beherbergen, welches zur Bedeckung des gen Donau-Passes dahin verlegt war. Als ein Beweis diese Meinung werden die Ruinen angefürt, die man

am Abhange des Berges, nur 2 oder 3 Schuh über d
Höhe des FlußBettes, sieht, und welche also Ueberbleib
eines hier gestandenen WartTurms seyn sollen. — Es k
war seyn, und ich will es zugeben, daß die groß Höle
dem vorgegebenen Gebrauche gedient haben mag: aber
längne, daß sie MenschenArbeit ist; ein aufmerksamer B
nur, so muß jene einfache, spielende BauArt der R
auffallen, die ihr allein eigen, und der Kunst nicht g
ist. Der gedachte große Pfeiler liegt da, als vom
hingeworfen; und die SteinMasse, aus welcher er b
sind 2 perpendiculäre Schichten, von denen die W
Gewölbes in so viel Diagonalen auslaufen. Mitte
dem Boden der Höle erhebt sich ein anderer Fels, d
es scheint, in die Tiefe reichet, neben sich aber e
Stein ausgefüllte Grube hat, in welche sich zugleich
der Höhe abtröpfelnde Wasser sammlet, und gleich
Brunnen macht. Schöner spatartiger TropfStein
det die Wände, aus denen diese Wasser ausschwitzen
warscheinlich haben diese in der Höhe ein eigenes B
Sie fließen durch die Grube in unterirdische Gän
bis sie unter den gedachten Ruinen aus einer Felse
hervorrinnen, und sich in die Donau verlieren.

Die andre Höle ist in der Nähe der berümten
lischen Bäder, im District von *Mehadia*, auf dem
nannten RäuberBerg u. s. w".

Dieser Beschreibung ist eine Zeichnung (Tab. VI
½ Bogen beigefügt, mit der Aufschrift: Tractus ang
mus *Danubii* a *Caverna* dicta *Tamandischer* usque ad p
*Hogradinae* in Bannatu Themesiensi, ubi etiam ac
positam ripam indicatus est situs Inscriptionis
*Trajani*.

Eine andere Zeichnung hat vorigen Sept. F. M.
in Augsburg, auf ½ Bogen in die Breite, geliefert, m
Aufschrift: Die *Veteranische Höle* in dem Berge *Ta*
*n*.

chen, einigen Teil des *Mehadier* Districts im Ban-
t. Sein Umfang mit der *Griselini*schen Zeichnung im We-
ntlichen überein, ist aber doch keine Kopei derselben. Der
ingang [illegible] wird hier 7 Schuh tief und 6 Schuh
eit angegeben.

38.

Mannheim, 5 Decemb. 1788.

Berichtigung von oben, Heft 46, S. 248, I.

Fast in keinem Lande gibt es Verhältnismäßig mehrere
irchen, Pfarr- und Schulhäuser, als in der Pfalz. Die
örfer reichen sich bekanntlich in den meisten Ober-Aemtern
e Hände, die Besuchung des Gottes-Dienstes ist folglich
e alle Religions-Verwandten mit beinahe gar keiner aus der
ntfernung der Kirchen entspringenden Mühseligkeit verbun-
en, und doch sei es Bequemlichkeit, Stolz, Eifersucht,
er was es wolle, trachtet jede noch so kleine Gemeine da-
n, auch eine Kirche zu haben, ob selbe gleich nicht einmal
nen Fond zu einem Schul-Hause, vielweniger zu Erbauung
ner Kirche, oder Besoldung eines Predigers, hat. Dies
t in der Pfalz sehr oft und meistens der Fall bei allen 3
eligions-Verwandten.

Was machen nicht seit vielen Jahren her einige Zeit-
chriftsteller für Lermen, wenn irgendwo eine protestantische
errschaft den Katholischen ein Zimmer zu einem verstohlnen
ottes-Dienste erlaubt? Die Wächter Zions wittern sogleich
n Umsturz der reinen Lehre. In der Pfalz bemerkt es kaum
mand, wenn die katholische Regierung den evangelischen
nterthanen, die bekanntlich durch das Normal-Jar zu
rbauung neuer Kirchen an den wenigsten Orten berechti-
et * sind, zu einem öffentlichen, in keiner Art gekränkten

Got-



* Die Protestanten in der Pfalz, sollen bekanntlich durch
das Normal-Jar, zu Erbauung neuer Kirchen an den we-



wenig-

Digitized by Google

Gottesdienste, alle nur verlangt werdende Freiheits-Briefe ertheilet. Dies ist aber manchen herrschsüchtigen protestan-

nigsten Orten berechtiget seyn"? — In dem Normal-Jar 16.. welches für die Pfalz durch den Westfäl. Frieden festg.. worden, waren bekanntlich Herr und Land einerlei Re.. gion zugetan. Vor dem Abgang der Simmerschen L.. 1685. konnte daher nie bezweifelt werden, daß .. der evangelische Landes-Herr seinen evangelischen Un.. tanen die Erlaubnis, Kirchen zu bauen, ertheilen kön.. in sofern allenfalls die Katholischen sich nicht etwa 1618 im.. ausschließlichen Besitz der Religionsübung befunden. .. Grunde erhielten die Katholischen die freie Religionsübu.. in der Pfalz erst, nachdem die Neuburgische Linie auf.. Thron, und die Jesuiten zur Regirung, gekommen. E.. nach der äußerst nachteiligen, und von den Protestanten .. erkannten Clausul des Ryswikschen Friedens, .. katholische Religion nur in den wiedergegebenen Ort.. wo sie durch die Reunionen eingefürt war, erhalten .. übrigens wurde in dem Ryswikschen Frieden sowol, als .. dischen, der Westfäl. Friede als die einzige Richtsch.. den Religions-Zustand in den Pfälzischen Landen ange..

Ewr. Correspondent irret also durch obige Behau.. sehr. Und sollte derselbe seine Worte so erklären wollen .. in dem Entscheidungs-Jare 1624 die Protestanten um .. willen keine Kirchen bauen konnten, weil die Pfalz mit .. lichen und spanischen Truppen besetzt gewesen: so hat er .. dings recht; das würde aber, um nicht mer zu sagen, eine .. zweigentliche Art seyn, sich auszudrücken. Br.

Noch äußert der Hr. Einsender in seinem Privat-Schr.. den schrecklichen Satz, den man aus der Feder eines P.. stanten im J. 1788. in Anwendung gegen seine Glaubens.. nossen, kaum mer erwarten sollte: "es sei fast nie ratsam, .. nem Stat mer als eine Art der öffentlichen Gottes-Verehr.. zu gestatten, wenn man anders Ruhe im Lande genießen will. Ist das Project ausfürbar? ist es menschlich und gerecht? .. es nicht zu fürchterlichen Misdeutungen Anlaß geben? Un.. der Pfalz namentlich, welcher Religions-Partei sollte allein .. fentliche Gottes-Verehrung gestattet werden, wenn die Re.. richtig wäre, und doch auch die heiligsten Verträge gelten? .. In einem militärischen State möchte es vielleicht ratsam sey.. daß alle Menschen von 5 Fuß 6 Zoll wären: wer wird a.. dem Regenten das Recht geben, die Kinder von ihrer Geb.. an so lange strecken zu dürfen, bis ihr Körper, vielleicht gegen die Absicht der Natur, die ratsame Größe erreicht hat? &c.

lischen Predigern nicht genug. Sie wünschen sich jene für ihre Partei so glückliche Zeiten *Friedrichs* III oder *Johann Casimirs* zurück, welche den traurigen Beweis vor Augen gen, daß auch Protestanten einander hassen und verfolgen, wenn sie die Gelegenheit und Macht dazu in Händen haben.

Daß aber nun diese Leichtigkeit, für jede noch so kleine Gemeinde eine eigene Kirche bauen zu dürfen, sehr oft in Misbrauch ausartet; daß hie und da einige Gemeinden, ihre Kräffte zu Rat zu ziehen, sich in einen kostspieligen Bau einlassen, und dadurch in Schulden geraten; daß manche Kirchen, aus Mangel eines Predigers, das ganze Jahr erschlossen bleiben, und wol gar gantmäßig werden; daß überhaupt das immerwährende Collectiren und Beisteuern die Mildtätigkeit schwächt, und die besten Menschen märrisch macht: ist wol nicht zu läugnen, so wie es andrer Seits gewiß ist, daß die Unterhaltung der Baulichkeiten, die Abtragung der Zinsen, und die Belonung jener Prediger, welche in andern Orten herkommen, um in dergleichen isolirten Kirchen den Gottesdienst zu halten, das Almosen verschlingt, und den Gliedern einer solchen unbeträchtlichen Gemeinde drückend wird.

Dieser Fall ward bei dem evangelischen KirchenBau zu Oggersheim vorgesehen. Man stellte der damals aus 11 ganzen und 11 vermischten Familien *, in allem, mit Einschluß der Dienstboten, ungefär aus 40 Seelen bestehenden, größtenteils armen Gemeinde, das Unschickliche einer Unternehmung vor: man suchte ihr begreiflich zu machen, daß es viel nützlicher und anständiger wäre, einen Schulmeister zum Unterricht der Jugend anzustellen, und für diesen



* Unter einer ganzen Familie versteht man eine Haushaltung, wo Mann, Frau, und Kinder, von einerlei Religion sind: vermischte Familien aber nennt man Haushaltungen, wo entweder der Mann, oder die Frau, und nach Verhältnis der Ehepatten auch die Kinder, von verschiedener Religion sind. Anmerk. des Einsenders.

Digitized by Google

sen zuerst ein Haus zu erbauen, dessen oberer Stock zugleich zu einem Bet-Zimmer eingerichtet werden könnte; man bemerkte, daß zu Frankenthal, Rügheim, Lambsheim, Friesenheim, Mutterstadt, und Rheingenheim, (lauter nur eine halbe, höchstens eine kleine Stunde von Oggersheim entlegene Ortschaften), evangelische Kirchen wären. Einige der angesehensten der Gemeins-Glieder bewiesen, wie nützlich, ja wie vermessen der Gedanke wäre, blos um eine eigene Kirche zu haben, ohne den geringsten Fond einen Bau zu unternemen, der sich leicht auf 6000 Fl. belaufen könnte, da man, wenn nun endlich durch reichliche Beiträge der Bau doch vollendet wäre, dennoch keinen Pfarrer besolden könnte, noch jemals Hoffnung habe, es so weit zu bringen. Aber da halfen keine Vorstellungen. Der Stolz, eine eigene Kirche zu haben, und das Beispiel der Nachbarn, da ehemals die Reformirten eine Kirche zu Friesenheim, die Katholischen eine zu Oppau bauten, war stärker, als die Vernunft-Gründe.

Wär es nun bei diesen Umständen wol intolerant gewesen, dieser sogenannten Gemeinde die Erlaubnis, eine Narrheit zu begehen, und auf fremden Beutel einen Fehdebrief auszufertigen, zu untersagen? Die Einwoner der Dorfschaften laufen 4 und mereré Stunden in die Städte, um einen Kreuzer zu verdienen; sie lassen es sich nicht verdrießen, so weit auf eine Kirchweih zum Tanz zu gehen: und finden es so lästig, Sonntags einen Spaziergang von einer halben Stunde oder höchstens von einer Stunde zu machen, um die Predigt zu hören, und ihren Gottesdienst abzuwarten?

Zu der evangelischen Kirche in Mannheim gehören die eingepfarrte Dörfer, Friesenheim, Feudenheim, Sandhofen, und Neckerau. Letzter Ort hat keine evangelische, wol aber eine reformirte Kirche; die evangelischen Einwoner müssen sich also nach Mannheim bemühen, wenn sie eine Predigt hören wollen. Die Kind-Taufen aber werden im Dorf verrichtet; so wie auch der Mannheimer Prediger die Kran-

Digitized by Google

ru daſelbſt beſucht; und ihnen auf Verlangen das Abendmal reicht. Die übrigen 3 Ortſchaften aber, die nicht volle er als Meilen von Mannheim entfernt ſind, haben jetzt ine eigene evangeliſche Kirche, obgleich die Gemeinden ſehr klein, und nicht im Stande ſind, einen eigenen Prediger zu halten. Da wäre es nun freilich viel natürlicher, daß die Herrn Bauern ſich auch Sonntags nach Mannheim bemühen, um dort dem Gottesdienſt beizuwohnen, als daß der dritte Mannheimer Prediger, und der daſige Diener, Winters und Sommers, bei Regen und Schnee, bei Wind und Wetter, entweder zu Fuß, oder auf einem Mühlenkarren, nach einem dieſer Orte hin muß, um für ein paar Kreuzer, die im KlingelBeutel geſammelt werden, eine Predigt zu halten. Da denn nun doch einmal die Zeit der Apoſtel vorbei iſt, wo man zu Fuß in alle Welt ging, das Evangelium zu predigen, und unſre Bauern nicht erſt ganz chriſtlichen Religion bekert werden ſollen: ſo wäre es doch allerdings anſtändiger und ſchicklicher, daß dieſe, die vermöge ihrer BerufsGeſchäfte Wind und Wetter gewohnt ſind, in die StadtKirche gingen, und dort dem Gottesdienſte beiwohnten, als daß ein Prediger ſich in den Fall ſetzen muß, unnötiger Weiſe ſeine Geſundheit aufs Spiel zu ſetzen, und wie *Molesworth* das Geſpötte der Vorübergehenden zu werden, wenn man ihn durch und durch naß, und über und über mit Kot bedeckt, von ſeiner apoſtoliſchen Wanderſchaft zurückkommen ſieht. Wäre es wol unrecht, wenn man dergleichen ſo lange verſchließen ließe, bis die Gemeinde im Stande wäre, einen Prediger anſtändig zu beſolden?

In dem evangeliſchen KirchenRate zu Oggersheim war es aber einmal beſchloſſen, doch wenigſtens, wenn es nicht anders ſeyn könnte, eine Kirche ohne Prediger zu haben. Alſo ſchickte man Leute im Lande herum, zu dieſem thörichten Unternehmen Geld einzuſammeln. Das DomCapitel zu Worms, das zu einem evangeliſchen Kirchenbau in Wien 100 Fl. großmütig hergab, ſteuerte zu dem Oggers-

heis

seiner Kirchen-Baw 5 Fl. Convent. M.: wobei mit zu bemerken ist, daß das Wormser Dom-Capitel zu Oggersheim den grossen und kleinen Zehenden einzunehmen hat, der jährlich über 3000 Fl. abwirft, da seit 30 Jaren her die Anzal der Einwoner von 450 bis auf 1000 Seelen angewachsen ist, wozu die evangelischen Einwoner auch Verhältnißmäßig das ihrige beitragen.

Nun nun aber mit diesen Zehend-Besitzern über einen, gegen obiges so abstechenden kärglichen Beitrag niemand erstaunt, wer darf der Fr. Kurfürstin von Pfalz-Baiern Durchl., diese eine der ersten Fürstinnen Deutschlands, die wegen ihres vortrefflichen Charakters, und besonders wegen ihrer Mildtätigkeit gegen Arme und Nakkeidende, bekannt genug ist, darüber zu Rede stellen *, daß selbe zu einer abgeänderten, neuüberlegten, und den Gemeinds-Gliedern zur Zeit weit lästiger werdenden Bau — wie in dem in Druck den bey Hrn. Consistorial-Rats *Steinig* in Mannheim befindlichen, und von dem Oggersheimer Kirchen-Vorsteher dem Posthalter Hrn. *König*, beschworenen Original-Collecten-Buch

---

* Bewahre der Himmel! von zu Rede stellen war gar die Rede nicht. Der edle Einsender obiger Nachricht erzälte nur was er vielleicht Tausende am Rhein erzälen hörte: er dachte vermutlich, die besonders wegen ihrer Mildtätigkeit allgemein verehrte große Fürstin, sei diesmal, etwa durch einen intoleranten Geistlichen, abgehalten worden, dem Triebe ihres edlen Herzens zu folgen; er vermutete gewißlich nicht, daß das fürstl. Geschenk aus Gründen, die auch dem Reichsten und Woltätigsten verweret haben würden, Einen Kr. beizutragen, so gering ausgefallen sei. Wer ihm diese Gründe vorsezlich verschwieg, der handelte, nach des Mannheimer Hrn. Briefstellers Ausdruk, "boßhaft, unverantwortlich, und gewissenlos"; und die gerechte Strafe, die jener hier durch Aufdeckung seiner Bosheit erleidet, wird Woltat für andre — kein Vernünftiger wird mer einen Heller an Pfälzer Collectanten wegwerfen, die aus Faulheit und Eitelkeit, oder wol gar nur, weil das Collecten-Betteln ein gar süßes, einträgliches Handwerk ist, Kirchen ohne Prediger, auf fremder Leute Kosten bauen! S.

Digitized by Google

Büchlein, von jedem, der Augen hat, eingesehen werden kan — geradezu nur 22 Fl., folglich nicht, wie oben S. 248 steht, nur Einen ConventionsThaler, und HöchstDerosselben HofStat 108 Fl. 15 Xr, folglich nicht 4 Fl. 48 Xr., beigesteuert haben? so daß also die ganze Collecte 130 Fl. 15 Xr., und nicht 7 Fl. 12 Xr, im 24 Fl. Fus betragen hat.

## 39.

### Ueber die Größe und VolksMenge einiger Schwäbischen ReichsStädte.

Die Dunkelheit, welche die Statskunde der deutschen ReichsStädte bedeckt, läßt vermuten, daß die Publicität auf republicanischem Boden nicht so leicht gedeihe, als in monarchischen Staten.

Schwaben zält 31 ReichsStädte, die aber — *Augsburg*[1] und *Ulm*[2] ausgenommen, — mehrentheils bekannt sind: ja, mancher Deutsche weiß wol nicht einmal, daß ein *Isny*, *Buchhorn*, *Buchau etc. etc.*, existiren. Dennoch ist es zur Kenntnis des ganzen deutschen StatsKörpers nötig, daß man auch in die Statistik dieser kleinen Republiken eindringe. Ich habe mich bemüht, VolksZiffern von diesen Städten zu sammlen, und daraus nach *Süßmilch*schen Regeln, indem ich die Anzal der *N.* (Gebornen) mit 25, der *M.* (Gestorbnen) mit 28, der *C.* (Copulirten) mit 50 multiplicirte, sämmtliche Summen addirte, und mit 3 dividirte, die warscheinliche *VM.* (VolksMenge) anzugeben gesucht.

I.

1. P. *von Stetten* Beschreibung von Augsburg, 1787.
2. Ulm mit seinem Gebiet, von I. H. *Haid*, Prof. Ulm 8. 1786.

Digitized by Google

1. Augsburg: 1785, N. 1150; M. 1425; C. 307.
1786, — 1129; — 1195; — 270.
1787, — 1105; — 1319; — 283.
VM. geschäzt 35000. Häuser 3669.

2. Ulm: 1786, N. 460; M. 511; C. 104.
1787, — 456; — 572; — 118.
VM. gezält 1745, 12600: 1786, 15000
Häuser 2000.
Gebiet, 17 QuadratMeilen.
VM. gezält 1786, 23000.

3. Heilbronn: 1786, N. 191; M. 162; C. 37.
1787, — 183; — 175; — 34
VM. gezält 1788, 7162.
Gebiet, 1 Quadr. M. In den 4 Dörf
Flein, Beckingen, Neckargart
und Frankenbach, VM. gezält

4. Reutlingen: 1787, N. 298; M. 240; C. 64.
Geb. 2 Quadr. M. VM. geschäzt, 6816

5. Memmingen: 1786, N. 230; M. 257; C. 87.
1787, — 254; — 272; — 62.
VM. geschäzt, 6727. Häuser 1200.
Landschaft Memmingen: 1786, N. 1
M. 66, C. 19. VM. geschäzt, 184

6. Biberach: 1787, N. 233; M. 231; C. 51.
Geb. 2 Quadr. M. VM. geschäzt, 600
Häuser 800.

7. Nördlingen: 1786, N. 250; M. 186; C. 47.
1787, - 290; - 191; - 41.
Geb. 1 Quadr. M. VM. geschäzt
5471.

8. Eßlingen: 1786, N. 261; M. 168; C. 42.
1787, - 248; — 213; —51.
VM. geschäzt, 5440.

Digitized by Google

9. Kaufbeuren: 1784, *N.* 155; *M.* 182; *C.* 15.
Geb. $1\frac{1}{2}$ Quadr. M. *VM.* geschätzt 5400. Häuser 470.

10. Schwäbisch Hall: 1782, *N.* 170; *M.* 135; *C.* 53.
1783, — 174; — 189; — 43.
1784, — 174; — 276; — 63.
1785, — 191; — 196; — 57.
1786, — 164; — 139; — 53.
1787, — 174; — 177; — 50.
Mittel-Zal von 6 Jaren; *N.* 174, *M.* 185, *C.* 61.
*VM.* geschätzt, 5210.
In allen Ortschaften des Hallischen Gebiets (von 6 Quadr. M.), Gründelhard ausgenommen, waren 1786, *N.* 510, *M.* 464, *C.* 130. *VM.* geschätzt 10814.

1. Kempten: Häuser 420, *VM.* geschätzt 3650.

2. Ravensburg: Gebiet $2\frac{1}{2}$ Quadr. M. Häuser 700. *VM.* geschätzt 3500.

3. Rothweil: 1787, *N.* 100, *M.* 50, *C.* 20.
Gebiet $1\frac{1}{2}$ Quadr. M. *VM.* geschätzt 2900.

4. Wimpfen: 1786, *N.* 87, *M.* 63, *C.* 30.
1787, — 88, — 67,
*VM.* geschätzt 1840.

5. Weil: *VM.* geschätzt 1500.

Die Volks-Menge dieser 15 Reichs-Städte und ihrer Territorien, beträgt also 150255. — Wenn man nun auf jede der 16 übrigen, nämlich *Ueberlingen*, *Gemünd*, *Lindau*, *Dinkelsbühl*, *Wangen*, *Leutkirch*, *Yni*, *Giengen*, *Pfullendorf*, *Buchhorn*, *Aalen*, *Bopfingen*, *Buchau*, *Offenburg*, *Gengenbach*, *Zell*, — von denen ich keine Volkslisten aufbringen konnte — nur 2000, zusammen also 32000 Einwoner, rechnet: so beträgt die Total-Sum-

Summe der VolksMenge aller schwäbischen ReichsStädte 182255 Seelen.

J. D. A. Höck,
Gräflich Isenburg-Meerholzischer RegirungsSecretär.

---

40.

Wien, 13 Decemb. 1788.

Es ist ganz richtig, daß die LandStände der s[ä]chen ErbLande wichtige Vorstellungen gegen die ausgeb[e]bene KriegsSteuer, besonders gegen die offenbare Ung[e]heit in deren Regulirung, vorbereiten, wobei sie [s]ich beschweren, daß man die Regulirung so ganz [o]hne Zuziehung gemacht habe. Sie versammeln sich deshalb [z]bestehen aus den Deputirten vom Adel, der Geistl[i]chkeit und dem Dritten Stande, welche das Recht haben, [z]die Erhebung der Steuern die Repartition zu machen, [u]wegen sie jährlich zusammenkommen. Für Oestreich ver[s]meln sich die erwänte Deputirte zu Wien im Land[h]aus und für die andern Provinzen zu Grätz, Klagenfurt [u]Laibach. Der Kaiser hat geglaubt, diese Formalit[ä]t umgehen; und dies verursacht dann jetzo die Widersp[r]che die durch die Fürsten von *L.* . . . n und *Sch.* . . . . [s]die die begütertsten sind, der Sage nach, genäret werden *

---

* "Ein Volk, das sich blos von Einem — er sei ein In[d]viduum (Monarchie), oder ein Unum morale (Aristokrat[ie] — ohne seine Einwirkung taxiren (ein Ausdruck aus d[er] brittischen StatsRechte, auf Latein *tondere*, oder wie's hö[r]er *deglubere* pecus) läßt, ist Schafdumm". Wills Gott, w[ie] noch vor Ausgang des 18den Jarhunderts, dieser brittis[che] Satz als Axiom in allen Compendiis Juris publici univers[i] gedruckt stehen.

Fo[l]

Folglich — jede RegirungsForm, wo der gute Herrscher nicht durch VolksRepräsentanten (Land- und ReichsStände) beleret, geleitet, und der nicht-gute im Notfall bezügelt wird, ist unnatürlich, ist für die Zukunft höchst gefärlich.

ReichsStände hatten seit 1000 Jaren fast alle Europäische Regirungen; dies zeichnete solche von den asiatischen und afrikanischen Regirungen aus. Aber die meisten dieser ReichsStände waren nur MonarchenBezügler, und nicht VolksAnwälde. Die Nationen wurden, wo möglich, noch unglücklicher unter dem oligarchischen, wie vorhin unter dem monarchischen Despotism.

Blos in Frankreich und England kam, seit dem 13den Jarhundert, auch das eigentliche Volk zur Ehre, oder vielmer zu dem natürlichen Rechte, der ReichsStandschaft.

Alle verloren sich in der Folge (das einzige glückliche Albion ausgenommen), seit der Erfindung des Pulvers, und dem Fortschritte des Adels in der Weichlichkeit: sie verloren sich entweder gänzlich, wie in Portugal, Spanien, Frankreich, Dänemark, Preußen, Schweden (eine kurze Zeit hindurch), Böhmen, Ungern, Rußland (wo bis auf *Peter* I die Bojaren etwas änliches vorstellten) ꝛc; oder sie behielten nur Namen und äußere Figur.

In unsern Tagen haben die mutigen Brabanter ihre Stände und Rechte mit Macht gerettet. Ihre Mitbürger in Oestreich scheinen, nach obigem Bericht, auch etwas tun zu wollen. Und in Frankreich wachen die ReichsStände, nach einem erquickenden Schlafe von 175 Jaren, der der eigentlichen Nation (dem *TiersEtat*) Geist und Herz gestärket hat, wieder auf. Das hat *Montesquieou* der Aufklärer getan! Von dieser letzten größten Begebenheit unserer Tage — s. das nächstfolgende Heft 48. S.

## 41.

## Ueber den Schwedisch-Dänischen Krieg.

Schleswig, 15 Dec. 1788.

Es ist gewiß, daß *Gustaf* III. Rußland angegriffen, ne vorher Rücksprache darüber mit Preußen gehalten zu ben. Die hohe Pforte gab etwas * Geld dazu her. Der Vor-

* Hamburg, 26 Oct. "In Schweden selbst sind, wie unsre größten Negocianten versichern, die Umstände besser, als in Rußland

Vorwand wurde vom Zaun abgebrochen; und die Erklärun-
gen an Rußland wurden in einem solchen Tone abgefaß-
wie man ihn bisher unter gekrönten Häuptern nicht gewe-
war. Die Foderungen waren so übertrieben, daß der gro-
*Friedrich*, an der Spitze siegreicher Heere, im Beſitz e
nes gefüllten Schatzes, und bekannt für einen der größ-
Feldherrn, nie dergleichen gewagt haben würde ....

Und was sagt der Philosoph, wenn er sich erinn
daß alles dieses nicht geschehen wäre, wenn nicht *Struensee*
Er, der Rußland nicht leiden konnte, und Geld zu
Ausgaben brauchte, zog die Pensions ein, die Dän
unter *Bernstorff* an Schweden bezalte, um die alte C
tution aufrecht zu erhalten; denn in dieser lag Dänem
Sicherheit. Nun nanten die Misvergnügten G
Frankreich: nun wurde *Gustaf* souverain . . . Da
dische Flotte schlug sich tapfer, aber nicht entscheiden
nach allem, was vorgegangen war, mußte Schweden
entscheidende Schlachten gewinnen. Mit der Flagge
eroberten Schiffs wurde Komödie gespielt; ein Ritter
unter freiem Himmel, ein Triumph, gehalten; auch
scher im 7jährigen Kriege eroberter Flaggen erwänt, die
einer Kaufmanns Bricke genommen waren. Gegen
Reichs Gesetze war, ohne des Senats Einwilligung, ein
fensiv-Krieg angefangen, und ein Teil der Armee in F
land widersetzte sich. Die erste Festung auf dem Wege

---

land und Dänemark. In Schweden ist bares Geld, wel
diesen beiden Reichen felt; und der schwedische Cours, die
politische Barometer, hält sich noch sehr gut. Aus Frankr
hat Schweden seit gerammer Zeit keine Subsidien mer bek
men, wie man hier gar wol wissen kan, da sie durch hies
Hände gingen: so wie auch das aus Constantinopel gele
mene Geld zum Teil durch hiesige Hände gegangen ist".

Flensburg, 15 Dec. "Vor etwa 12 Tagen passirte d
Hamburg hier durch 4000 rthlr von unserer neuen Spec
an den König von Schweden. Man war in Helsingör neug
rig, eröffnete die Tonne, und fand erwänte Summe darin".

tersburg ließ sich nicht erobern, das LandHeer bekam eine hlappe, die Flotte wurde eingesperrt, und die Drohung, in Petersburg kein Stein auf dem andern gelassen wer- sollte, blieb unerfüllt. . .

Nach des Einzigen *Friedrichs* Tode zielte *Gustaf* auf nland, und nicht mer auf Norwegen. *Catharina* re- rirte die Tractatmäßige Hilfe von Dänemark: Dagegen ten Preußen und England nichts einzuwenden, wie man- sondirte. Die Schiffe wurden zugerüstet: und wie ganz ropa glaubte, daß Dänemark wenigstens 18 Monate t gebrauchen würde, um im Felde zu erscheinen, drangen 000 Normänner unter dem LandGraf *Carl* von Hessen, n Schwager beider Könige, in Schweden ein. Dieser ng rechtfertigte die Meinung, die man von seinen krieges- en Talenten hatte, und die *Friedrich* der Große an ihm eckt hatte. In der rauhen HerbstZeit richtete er seinen rsch durch Wege, die man für impraticable hielt: und die zur Vertheidigung der Gränzen bestimmten Corps e Schwerdtschlag zu entfernen, ging er selbst mit 7000 nn links, und sandte den GeneralMajor, Grafen *mettow*, mit 5000 Mann rechts, damit sie alle Pässe Rücken hätten, wenn sie wieder zusammentrafen. Ein rps Schweden wollte der Avantgarde von 3 Bataillons er dem GeneralMajor *Mannsbach* den Weg streitig ma- n: dieses wurde mit allen Officieren gefangen, alle Ca- en gewommen, und die Dänen hatten nur 5 Todte und Verwundete. Ehe der Graf *Schmettow*, der im An- sch war, auf den Platz kam, war alles vorbei.

Die Norwegische Armee zeichnete sich auf verschiedene aus. Der Prinz von Hessen hatte die Wal der Stabs- iere; und es war kein einziger Generallieutenant bei Armee: dieses war denn auch die Ursache, warum der af *Schmettow* als GeneralMajor, nach dem FeldMar- ll der HöchstCommandirende war. Die Armee beging feindes Land keinen Excess, bezalte alles bar, nam nur

das, was dem König, nicht was dem Untertan gehörte; w
wann einzelne Soldaten Unfug machten, so wurde der Sch
gleich bar ersetzt. Das ist alles pünktlich war, die Gegen-Par
mag schreiben und sagen, was sie will. — Die dritte Beleid
heit der Armee war die, daß der Kron-Prinz von Dänem
ohne sich irgend ein Commando anzumaßen, ohne Gepäcke,
Küche, ohne Zelt, und ohne Wagen, als Volontair
ben den Truppen herritt, und dadurch die Soldaten aufm
derte, alles Ungemach zu ertragen, weil er es mit ihnen
Bei diesem Marsche konnte 3 Tage lang kein Gepäcke
fürt werden; und der einzige Son des Königes litt ge
Hunger und Kälte.

In London und Berlin hatte man nicht
daß die Normänner dichte vor Gotenburg seyn
ehe man noch glaubte, daß sie sich würden in Bewegu
können. *Gustaf* eilte hin, und wollte die Bürg
Stadt, an der sein Wol hing, bewaffnen. Sie schla
ab, weil sie ihr Eigentum nur dann in Gefar setzten,
sie sich wehrten. Aber die Bauern, die der Köni
größte Redner Scandiens, haranguirte, und sie de
terlands Stützen, seine Brüder ꝛc., nannte, strömten i
leider aber war für diese kein Brod da, und die Bür
Gotenburg wollten nicht creditiren. Wir Dänen sol
dieser Gelegenheit *Fanens Jutar*, des Teufels Jü
der, genannt werden seyn. . . .

Nun erschien der preußische Gesandte in Goten
der englische Hr. *Elliot* war schon da: und diese bede
Dänemark mit einer Invasion in Holstein. Es wurd
Waffen-Stillstand geschlossen. Wärend desselben nam
Schweden treuloser Weise einen Transport Norwegischer
mit Lebens-Mitteln und den Canonen weg, die wir
Truppen unter dem Obristen *Tranefieldt* und General H
abgenommen hatten. Man verweigerte die Rückgabe,
gleich beide *Mediateurs* darauf bestanden. Man hatte
den Böten einen Kasten mit chirurgischen Instrumenten

nden: zu diesen wurden auf Befel Ketten und andre Din-
e gelegt, und alles aufs RatHaus gebracht; hier ward das
olk haranguirt, und die Instrumente vorgewiesen, mit
m Beifügen, "es seien TorturInstrumente, die die Dä-
n hergebracht hätten, um die Scenen *Christierns* II in
chweden zu erneuern". NB. Es ist alles dies unglaublich;
er pünctlich war.

Den verlängerten WaffenStillstand wollte Prinz *Carl*
icht vor der Zurückgabe der genommenen Böte eingehen.
ie Mediateurs drangen in den König. Dieser schrieb dem
rinzen von Hessen einen drohenden Brief: aber ein Cou-
er, den die vermittelnden Gesandten nachfolgen liessen,
achten auch von ihnen einen Brief, mit der inständigsten
itte, auf jenen Brief nicht zu achten, weil . . . . . Der
rinz von Hessen bestand auf seinem Recht. Schon waren
e Mediateurs mit ihm und mit Dänemark sehr zufrieden,
er den König von Schweden aber äußerst misvergnügt.
rinz *Carl* schrieb also eine Brandschatzung von 100000 ℛ℘
*vec.* zur Bezalung der Böte und Ladungen aus, weil der
önig von Schweden versprochen hatte, sie zu bezalen, wel-
es aber nicht geschah. Nun schrieb dieser einen BittBrief an
en KronPrinzen, und bat sehr um die Canonen. Der Kron-
rinz schenkte sie ihm, jedoch unter der Bedingung, daß
as übrige bezalt würde. Das konnte nicht geschehen: da-
er nam denn der Prinz *Carl* 2 Kaufleute als Geiseln für
0000 ℛ℘ *Spec.* mit sich, die sehr besorgt sind, daß die
aufmannschaft das Geld verlieren werde . . .

Nun ist die Armee wieder in Norwegen. Sie hat,
ißer den Geiseln, noch einen Kerl mitgenommen, den die
chweden gebraucht haben, um unter die Bauren Gewehr aus-
teilen, die sich unterworfen hatten, folglich eine Verräte-
i zu begehen, die viel Blut gekostet haben würde, wenn
an nicht beizeiten den Spion beim Kopf gekriegt hätte. Die-
n sollen, wie es heißt, in *Christiania* 50 ad posteriora ge-
eben, und er alsdenn losgelassen werden. Die beiden Geiseln

gehen auf ihr EhrenWort frei herum, und werden alle Z... zu Gaste gebeten, und mit Höflichkeiten überhäuft. D... sind alles *Fakta!*

*Jalouſie* von Preußen über Rußland, wie ſie ſich ... deutlich in Polen äußert, und Verdruß darüber, daß R... land Preußens Mediation ausſchlug, — Beſorgnis, ... Schweden ganz ſinken möchte, und vielleicht ..... ſind die Motive von Preußens Betragen. So viel iſt deſſen gewiß, daß Schweden weder von Preußen noch England das Verſprechen hatte, Beiſtand zu bekom... wie *Guſtaf* den Schritt wagte. Jetzt ſcheint der Krieg ganz Europa warſcheinlicher, als der Friede. Da b... ganz weiß Gott.

---

## 42.

### Vermiſchte Anzeigen und BriefAuszüge.

I. Baireut, 20 Nov. 1788.

Ewr. haben in Heft 46, S. 254, Ihren St... Anzeigen, einer VolksTabelle Erwähnung getan, d... neu von Ansbach zugeſchickt worden, und darinn de... Einſender derſelben als einer ganz neuen Sache erwäh...

Schon im J. 1783 hatte der Hr. GeheimeRat *Weitershauſen*, der zugleich LandsHauptmann in ... eine ſolche * VolksTabelle über die LandsHauptmann... verfertigt, welche vermutlich noch zu der neuerlichen Anl... geben hat. Sie war gewiß die erſte im Lande, warſch... die erſte im ganzen fränkiſchen Kreis. Suum cuiq...

D * *

---

* War ſie wirklich ſo vollſtändig und prächs? Tabellen Tabellen ſind verſchieden: die neuſte habe ich vor mir, die Hof aber kenne ich nicht. S.

Digitized by Google

II. Aus dem HessenCasselschen, Decemb. 1788.

Der auf dem letztern Casselschen LandTage verwilligte LandPhysikatsGroschen, den jeder angesessene Untertan dem AmtsPhysikus entrichten muß, sollte für diesen eine Ermunterung seyn, sich jenes emsiger anzunemen, als vorhin geschehen seyn mag, um die unselige Vorliebe für den AfterArzt beim Landmann zu ersticken. Dies zur Aufnahme einer guten medicinischen Polizei abzielende Mittel, ward durch Landesherrliche Verordnungen, die dem Quacksalber bei harter Ahndung das Handwerk untersagten, unterstützt, aber doch, allen diesen Anstalten zum Troß, im Angesicht eines Fürstl. medicinischen Collegii, und in der Residenz selbst, sein Haupt erhob, seine *Farce* öffentlich spielte, und geduldet ward. Es war der "dienstwillige Opérateur, Johann Jacob *Hohm*, altbekannter *Waldmann*, der "mit hoher und gnädigster Bewilligung" in der letzteren Casselschen Messe, seine Bude aufschlug, "sehenswürdige Haupt- und StatsKomödien unentgeldlich aufführte, dagegen aber auch seine ZanPulver, seinen köstlichen Liquor, fürtrefflichen HauptSpiritus, angenemen Balsam, ein fürtreffliches *Unguentum*" u. s. w., laut anpriess, und euer genug verkaufte. Können Sie Sich wol von Cassel so was denken? Herrliche weise Verordnungen wider Quacksalberei und WinkelAerzte, und *Waldmann*, mit der Büchse der Pandora in der Hand, auf seinem Theater beim CasperlenHaus? — S. die Anlage, den auf 2 QuartSeiten gedruckten AnschlageZettel des Quacksalbers.

In Cassel hörte ich auch so viel Gutes vom WegeBau in Hessen; den fand ich dann auch auf der Frankfurter Straße gut, auf der Nürnberger hingegen abscheulich. Doch mit schlechten Wegen muß einmal der Reisende vorlieb nemen: aber das verdroß mich, daß ich vor einigen Wochen, auf der Station von Vacha nach Salzungen, nur weil Vacha *ChausséeGeld* bezalen mußte, wo doch noch keine *Chaussée* war, sondern blos aufgetürmte Haufen Steine

längst der Straße lagen, die dem grundlosen Weg erst künftig zum Pflaster dienen sollen. Ich habe also hierzu mein Scherflein beigetragen, welches mir, wenn ich in der Zukunft diese neue *Chaussée* je oder nie betreten werde, wol in keinem Fall zum Verdienst angerechnet werden möchte . .

III. Aus den Marburger Anzeigen, St. 53, 8 Nov. 1788.

Arme und Notleidende Kranke, die hier in der Stadt Marburg wonen, können sich alle Montage und Donnerstage, Punkt 1 Uhr, in Hrn. *Imslocks* Apotheke einfinden, wo sie umsonst medicinischen Rat und Arznei erhalten werden. Eine Gesellschaft MenschenFreunde, Wohlthäter und hier studirende Aerzte, bezalen die Arzneien, und werde bei diesem Institut die Aufsicht füren. Medicinischer Rat kan in den bestimmten Stunden jeder umsonst erhalten. Arzneien können aber umsonst nur diejenige erhalten, die ware Arme sind, und in der Stadt selbst wonen, damit im Notfall von mir selbst und den Hrn. Studiosis Med. die Kranken selbst besucht werden können.

D. E. G. *Baldinger*.
Marburg, 1 Nov. 1788. Geh. Rat, LeibArzt, und Fr. Primar. Medic.

IV. Wien, Dec. 1788.

So sehr wir Ewr. und Ihrer Einsichtsvollen Freunde Urteil in Hinsicht der neuen hiesigen Bank ehren: so willig sind und werden wir allezeit seyn, Ihre Bemerkungen zu beantworten, und Zweifel aufzulösen. Wir erwiedern daher auf den uns mitgeteilten Extract vom 11 Sept. h. a. nach welchem es zu befremden scheinet, daß die Bank sich mit dem Verkauf der bei ihr | versetzten Waren chargire ferner, daß es wenig bedeutende Fabriken seyn müßten, die um fortarbeiten zu können, ihre Fabricate versetzen müssen folgendes.

Bo

Vorausgesetzt, daß die Absicht dieser Bank vorzüglich dahin gerichtet ist, Handel und Fabriken zu unterstützen; und gleichfalls für war angenommen, daß auch die stärksten Fabriken öfters in den Fall kommen können, Unterstützung zu bedürfen: so kömmt in den hiesigen Staten noch dieses hinzu, daß bei dem Verbot aller ausländischen Waren, alles auf Errichtung von Fabriken sinnt. Diese angehende Fabriken können nicht die Force haben, die sich die alten schon erworben haben; sie brauchen daher Unterstützung: diese gibt ihnen die Bank, indem sie nicht nötig haben, ihre verfertigte Arbeit, aus Mangel der zur Zeit sich findenden Abnemer, wegzuschleudern, sondern sie bringen solche zur Bank, und empfangen gegen leidliche Interessen, $\frac{1}{2}$ des Werthes darauf. Auch alte und mit stärkeren Fonds versehene Fabriken können in den Fall kommen, den Beistand der Bank zu benutzen, besonders in einem so volkreichen Stat, wie der hiesige, und wo daher das Consumo so groß ist. Z. B. es werden allhier für mer denn 3 Millionen nur an roher Seide verarbeitet. Der Fabricant braucht ein sehr großes Capital, wenn er von Zeit und Umständen zum Ankauf der Seide profitiren will; die Bank verschafft ihm daher Erleichterung, er kan zu allen Zeiten ankaufen, und seine Seide, bis daß er solche zum Verarbeiten braucht, daselbst versetzen. Und so ist der Fall mit mereren Fabriken. So muß ferner diese Bank nicht als ein simpler *Lombard* betrachtet werden: sie ist vielmer als eine *Chambre d'assistence*, und als eine *Caisse d'Escompte*, von welcher leztern jedoch alle nur mögliche Misbräuche, durchs Reglement sind verwiesen worden, anzusehen.

---

V. Hamburg, 12 und 26 Oct. 1788.

Die Frage des Hrn. Austrasiers (oben Heft 45, S. 52), "ob etwa seit 36 Jaren, die Sprache der BotsKnechte in Hamburg, in die Sprache der Gesellschaften von Ge-

lerten übergegangen sei', hat für uns Hamburger etwas beleidigendes; und noch dazu ist der Vorwurf in vorliegendem Falle unanwendbar. Denn der Verf. des politischen Journals wont nicht in Hamburg, sondern in Altona; auch seine Schrift wird in Altona, nicht hier gedruckt, wenn gleich Hamburg auf dem Titel steht; und sie hat überhaupt nichts Hamburgisches, als daß sie bekanntlich die hiesigen Zeitungen excerpirt. Durch die Bemerkung dieser kleinen Umstände, würden sich Ewr. Viele in Hamburg, aus kleinen Gründen, sehr verbinden.

Die Veränderung, die man in unsrer Nachbarschaft mit dem Gelde gemacht hat, verursacht viele Verlegenheit und großes Misvergnügen. Die Altonaer sind besonders mit dem Kupfer-Gelde unzufrieden, da das Pfund zu 20 ßl. ausgemünzt, und nur ungefär 12 ßl gilt. Um Unruhen vorzubauen, hat die Regirung sich bequemen müssen, das Kupfergeld gegen das neue Courant wieder einzuwechseln: und schiebt jetzt der Schaden auf den König zurück. Am 30 Sept. setzten die im Hamburger Cours-Zettel die alten dänischen Stücke zu 50 proC. gegen Banco, da sie sonst nur 27 bis 28 proC. taten; seitdem hat unser Commerz sie weislich ganz wegstreichen lassen, da der König von Dänemark sie ganz außer Cours gesetzt hat.

26 Oct. Man fängt schon an einzusehen, daß es mit dem Kupfer-Gelde nicht gehen kan, und wechselt es wieder ein. Das alte Dänische grobe Courant cursirt, des königl. Befehls ungeachtet, in Altona noch immer, weil von dem neuen Species Courant-Gelde nicht genug zum Umlaufe vorhanden ist. Das alte grobe dänische Courant tut jetzt $26\frac{1}{2}$ bis 27 proC. gegen Banco, unser Hamburger Courant aber 17 bis $17\frac{1}{2}$. In langer Zeit ist der Cours nicht so gut gewesen, und daher fängt man auch jetzt an zu münzen, aber nur Mark-Stücke: da man nun mit Vorteil münzen kan, welches in langer Zeit der Fall nicht gewesen ist. Wegen der Scheide-Münze ist man hier in einiger Verlegenheit,

Digitized by Google

unsre guten Schillinge großenteils eingeschmolzen sind, und wir uns nun mit den nun weggeschafften dänischen behelfen. Unsre Wechsler geben 41 ßl. für 1 Rthlr. dänische Schillinge, und in Altona muß man 4 Lot alte ßle liefern, um 46 ßle neue SpeciesCourant zu bekommen; da man denn bisweilen 54 bis 56 ßl. hingeben muß, weil die alten Schillinge zu leicht sind: welch ein Verlust! Aber wir hatten uns ihn durch unsre Unvorsichtigkeit zugezogen, daß wir die dänische ScheideMünze in Handel und Wandel aufgenommen hatten. Hier kan leicht eine halbe Million verloren werden. Aber es ist doch immer ein Glück für die Handlung, daß die dänischen Schillinge nun einmal wieder fort sind. Sie stehen auch gar nicht mer in unsrem CoursZettel, nachdem sie zuletzt zu 50 proC. gegen Banco darinne gestanden hatten. Es ist auch mit Grunde zu hoffen, daß da nunmer unser gutes Geld wieder in Gang kömmt, der Preis der LebensMittel auch wieder fallen werde; denn die Bedürfnisse stehen doch immer mit dem Werthe des Geldes in richtiger Proportion.

Die dänischen neuen 2 und 4 ßlStücke Species, oder $2\frac{1}{2}$ und 5 ßlStücke Courant, sind so ungleich gestückelt, daß der Unterscheid bei manchen 7 bis 8 As beträgt . . . . .

Unsre neue ArmenOrdnung hat fürtrefflichen Fortgang. Hrn. *Büsch* ist man den ersten Vorschlag schuldig; und nun haben, unter des Hrn. Syndici *Mattsens* Aufsicht, die Herren vom ArmenCollegio, und besonders der Licent. *Günther*, und der Negociant Caspar *Voight*, die Sache betrieben. Es sind bereits

"Vollständige Einrichtungen der neuen Hamburgischen ArmenAnstalt, zum Besten dirser Anstalt herausgegeben vom Hamburgischen ArmenCollegio.
Erster Band, Hamburg bei *Hoffmann*, 1788, 8, 176 Seiten,

gedruckt. Heute wird in allen Kirchen gesammelt, um die versetzten Kleider, Werkzeuge der Armen ꝛc, einzulösen. Die Anzal der Armen ist hier, für eine Stadt, die ein blühendes Commerz, und für jedermann, der arbeiten will, Arbeit hat,

uns

Digitized by Google

unglaublich groß. Dies haben wir zum Teil dem sauben Lotto zu danken.

---

VI. "Verteidigungs- und ErläuterungsSchriften des Director *Nissen*,
in Betreff der *Eckert*schen UntersuchungsSache: nebst den königl. Verfügungen wegen des SeparatProcesses des Director *Nissen* wider die königl. HauptNutzholzAdministration.
Veranlaßt durch die in vorigem Monat Jul durch den Druck bekannt gemachte Gutachten und Erkenntnisse des Ober-AppellationsSenats des königl. preußischen CammerGerichts zu Berlin.
Altona, 1783, gedr. bei *Eckhardt* Fol 56 Seiten.
Herausgegeben von dem Sone des Beklagten, Hrn. Joh. Wilh. Nissen, königl. Preußischen Geheimen Secretär.

Der Gegenstand dieser Schrift ist ein kaufmännischer RechtsFall und dessen Entscheidung. Man lernt hier, wie schwer es sei, kaufmännische Sachen, wobei es gemeiniglich auf HandlungsBücher, als einzige Zeugen des Kaufmanns von seinem Gewinn und Verlust, ankömmt, zu entscheiden.

Hr. Erasmus *Nissen*, ein Hamburgischer Bürger und Holzhändler, ward den 1 Nov. 1778, an die Stelle des verstorbenen *Neudi* zum Director des in Hamburg und Stettin etablirten königl. Preußischen HauptNutzHolzHandlungs-Comtoirs ernannt. Er war hierzu der brauchbarste Mann, da er die meisten europäischen Sprachen mit gründlicher Handlungs Kenntnis verbindet. Auf ihn fiel die Wal natürlich, da er mit vorerwänter Administration in Verkehr stand. Seine Direction brachte dem Könige in Zeit von $3\frac{1}{4}$ Jaren einen HandlungsGewinn von 440000 Rthlr. ein, wie seine Tantieme von $1\frac{1}{4}$ proC. vom reinen Gewinn nachweiset (S. 36).

Es glückte seinen Neidern, daß ihm sein einträglicher Posten entrissen wurde; wie es damit zugegangen, s. S. 21 folg. Er wurde nämlich den 13 Febr. 1782 dimittirt, eilte darauf sogleich nach Berlin, und stellte seinem Chef, dem Minister von der *Schulenburg*-Kehnert, das ihm zugefügte Unrecht vor, und bewies ihm seine Unschuld. Der Minister gab

gab ihm schriftlich das Zeugnis, daß er blos verabschiedet worden, um das Gehalt seines Postens zu ersparen. Er sollicitirte hierauf bei dem Collegio und dem Ministter immer vergeblich fort bis 1784, da er zur förmlichen Klage gegen die Administration schritt. In erster Instanz wurde er abgewiesen: er appellirte an die zwote Instanz, und begab sich 1786 im Aug. nach Berlin, um seinen Proceß zu betreiben.

Den 19 Jul. 1787 wurde eine für ihn günstige Sententz publicirt, die ihn, auf ein von der GesetzCommission eingeholtes Conclusum, in den völligen Besitz aller seiner Prätensionen setzte. Der Administration wurde nämlich zuerkannt, den Director in seinen Posten wieder einzusetzen, ihm auch sofort, bei Vermeidung der Execution, sein rückständiges Gehalt, das schon damals gegen 15000 rthlr betrug, auszubezalen.

Wärend der Zeit wurde er in die *Eckert*sche Untersuchungs Sache verflochten. Der OberAppellations Senat verurteilte den Director den 3 Sept. 1787 zur Entsetzung seiner Amtsfürung und zu 3järigem FestungsArrest, (S. 10, 27). Der König aber wollte nicht nur die Sache niedergeschlagen, und alle Strafe aufgehoben wissen, sondern eröffnete auch den 14 Jan. 1788 dem Director seinen Civil-Proceß in 3ter Instanz wieder (S. 55 folg.), dessen Entscheidung er nun entgegen sieht.

Die *Haupt*Umstände der *Eckert*schen Untersuchungs-Sache sind folgende (S. 20). I. Hauptsächlich kömmt es auf die ZeitPeriode an, in welcher *Krahmer* die Hamburgischen Accepten für *Eckert* gemacht hat; diese fällt gerade in die Zeit, als *Nissen* auf hohen Befel 1781 vom Jänner bis Jun. in Berlin bleiben mußte, *Krahmer* (dem eigentlich als Cassirer die Geld- und Wechsel Geschäfte anvertraut waren, wofür er specialiter haften sollte, auch unterm 7 Febr. 1781 eine neue Vollmacht zum acceptiren per procuram der Administration erhielt, S. 6) ac-

ce-

ceptirte nun in dieser Zeit für *Eckert* bis zu einer Summe von 556897 Mk. B^co (S. 6). — II. Der Director *Nissen* foderte in seiner Abwesenheit vom Hamburger Comtoir Bericht von den laufenden Geschäften; die Officianten entschuldigten sich mit überhäufter Arbeit. Er beklagte sich bei seinen Obern, und man stand ihm nicht bei. Seine Berichte hierüber sind nicht zu den Acten gekommen (S. 7,24). III. Nach seiner Rückkunft von Berlin, da er nun erst die ware Lage der Sache erfur, brachte er es durch sein Bemühen dahin, daß der Hofrat *Eckert* für obige 556897 Mk. B^co eine Sicherheit von 661372 Mk. B^co stellen mußte (S. 32,44), die auch, wie aus den Acten erhellet, bis auf 3716 Mk. B^co, (wofür gleichfalls andre Sicherheit war) eingegangen sind. IV. Durch seine Betriebsamkeit war also diese in seiner Abwesenheit vorgefallene Sache wieder ins Gleis gebracht. V. Den 8 Nov. 1781 übernahm königl. Administration die *Eckert*sche Handlung, nachdem sie solche durch 6 vereidete (S. 9 benannte) Personen streng hatte untersuchen lassen, und ein überschießendes Vermögen von 112930 rthlr 19 gr. 1 ₰ bei ihm vorfand. VI. Daß nun mit diesem *Eckert*schen Vermögen, nebst den bei ihm zu erfüllenden, so vorteilhaft geachteten Lieferungen, so verfaren worden; daß eben diese Administration im J. 1787 sich zu einem Verlust von 915588 rthlr bekannt (S. 8.953): — ist nicht *Nissens* Schuld, da es nach seiner Entlassung vorgegangen ist, folglich er der königl. Administration das Wasser eben so wenig trüben konnte, als jenes Schaf dem Wolfe, der seinen Standort oben am Flusse hatte.

Warnend und lerreich für uns Theoretiker ist die Stelle in Hr. *Nissens* Schreiben an den König vom 5 Dec. 1787 (S. 36):

> . . . Ich habe die *Eckert*schen Geschäfte, die man dem Regierungsrathen *Krahmer* ausschließend überließ, welcher Actenkundig dergestalten in meiner Abwesenheit weit über sein pouvoir hinausging, so manciert und so geendet, daß Se Maj. durch das Hamburger Comtoir keinen pf. an *Eckert* verlieren konnten: wenn

wenn nämlich die Hrn. Räte der Administration, die nachher die *Eckert*sche Handlung unter ihre Disposition namen, und laut des Contracts mit ihm vom 8 Nov. 1781, "den Hofrat *Eckert* von aller und jeder Einrede ausschlossen, und ihn für unmündig erklärten ꝛc.", nicht in dem Wahne gestanden hätten, daß ein GeheimerFinanzRat alle Dinge in der Welt versteht, und auch eine Handlung dirigiren könne. Allein diese Herren Geheimen FinanzRäte *in corpore*, haben die *Eckert*sche Handlung ruinirt, *Eckert* selbst zum Bettler gemacht, und es dünkt ihnen am dienlichsten, wenn sie ihre Schuld auf mich, auf einen Unschuldigen, legen, von dem sie glauben, daß er sich nicht verteidigen kan, weil er schwächer ist als sie, an Rang, an Einflüssen, und Vermögen.

Und traurig ists zu lesen, was er dem Referenten, der os auf das Wort der Administration, ohne ihre behörig fürte HandelsBücher eingesehen zu haben (S. 53), die arte Sentenz vom 3 Sept. abgefaßt, für UnwissenheitsFeler vorrückt, und ihm, unter andern, so gar den Satz aus dem ABC der Buchhalterei vorbuchstabirt S. 40):

... Der Verlust selbst bestimmt sich nur beim Verkauf [nicht durch Taxation]. Eher aber muß ihn niemand in Journal und HauptBuch setzen; denn was da hinein kömmt, muß wie ein Heiligtum gewyß seyn, weil diese Bücher, schon ihrer eignen Natur nach, in jedem Posten beweislich sind, indem sie in DoppelPartie gefürt werden, die den Beweis in sich schließt.

---

## VII. Schreiben des Marquis *de Villette* an *Necker*, vom 28 Aug. 1788.

Aus dem Courier du *Bas-Rhin*, N. 78, p. 654.

Mein Herr. Sie empfangen heute eine doppelte Krone; die Akademie bestimmt Ihnen den Preis der Nützlichkeit, und die Nation den Preis der Tugend. Gestern Abend hörte man, mit Thränen in den Augen, alles was man auf Ihre Rechnung sagt. Ich befand mich in einer Art von Clubb, dem einzigen, der von diesen großen Versammlungen übrig ist, die man auf eine so kindische Weise verboten hat. Leute von hohem Range und sehr großem Vermögen öffneten schon ihre BriefTaschen bei der bloßen Neu-

Nennung ihres Namens: Sie werden die Beweise davon sehen, wenn die Umstände es erfodern.

Sie sind so sehr über alles, was man Compliment nennt erhaben, daß ich mich wol hüten werde, Ihnen irgend eines zu machen. Aber das müssen Sie mir doch eingestehen, Mein Herr: schön ists, den erhabenen Posten, zu dem Sie endlich wieder gerufen werden, nichts anderem, als dem bloßen Einfluß der öffentlichen Gesinnung *, zu verdanken zu haben.

Man hoffet wol, die Parlemens wieder zu sehen; aber man hofft auch von Ihnen eine Constitution zu erhalten, auf die man sich verlassen könnte. Diese weise Revolution dem Ministre philosophe, ist einem der ersten Schriftsteller des Jarhunderts, vorbehalten. Ist die erste Epoche Ihrer Ministerschaft auf immer denkwürdig, so wird die zweite eine so große Begebenheit heilig werden. Dies hat von Ihnen der gesundste Teil der Nation, der mit unerschrockenem Mut die Angriffe Ihrer Feinde, die auch die Feinde aller ehrlichen Leute sind, ausgehalten hat.

Ich bin hier blos das Echo der Bürger aller Stände, deren Beifall Ihnen nicht gleichgiltig seyn kan, und der Wünsche Ihre Zurückrufung völlig erfüllt hat. Ich beruf mich des Privilegii, das mir meine wolbekannte Uneigennützigkeit, und die Treue der sehr alten Zuneigung und des Respectes gibt, womit ich bin ꝛc.

---

* Gibt es in der ganzen Geschichte ein Beispiel, daß ein Souverain der noch dazu von langer Zeit her für despotisch gehalten ward eine solche Nachgiebigkeit für die *opinion publique* bewiesen hätte? Welche Ehre für *Louis* XVI! und welcher hohe Begriff von der Aufklärung der französischen Nation, und ihrer Erhabenheit über Vorurteile fast aller ihrer Zeitgenossen! S.

---

Decemb. 1788.

(Diesem 47*sten Heft*, das einzig und allein wegen Hinterungen in der Druckerei so spät erscheint, soll das 48*ste* unverzüglich folgen.)

Digitized by Google

## Compendiöse Bibliothek der *gemeinnützigsten* Kenntnisse für *alle* Stände.

---

ine Gesellschaft von 30 Literaturfreunden hat sich vereigt diese Bibliothek zum Vortheil des grösern Publikum zulegen. Sie erklärt folgendes vorläufig, um einigermaseinen Begriff von ihrem Unternehmen zu geben.

1) Diese Bibliothek umfasset *alle* Kenntnisse, welche ht das herkömmliche Eigenthum einer einzigen gelehrten asse sind, sondern das Interesse mehrerer Stände und eines en Menschen von edlem Herzen, hellem Kopf und Sitten chäftigen.

2) Sie stellt diese Kenntnisse in ihre Fächer *geordnet* auf; dass jede Wissenschaft ihre *eigne* Abtheilung in *eignen* Hefbekommt, welche *für sich* bestehen und fortlaufen. Jeder alsdann die Freyheit die *ganze* Bibliothek, *oder einige* Abilungen derselben, *oder* nur das *einzige* Heft seiner Lieswissenschaft mitzuhalten.

3) Dadurch unterscheidet sie sich also wesentlich von albisherigen Instituten dieser Art, die entweder alles umten, oder sich nur auf eine einzige Wissenschaft beschränk. Im ersten Fall muste man mit Mühe und Zeitverlust Brauchbare für sich herausuchen und doch das Uebrige bezahlen. Aus unsrer Bibliothek kann man genau aushlen, was man wünscht, und erhält es um den wohlfeilPreis.

4) Dass sie auf der andern Seite vor Bibliotheken, einer Wissenschaften wieder das voraus habe, nicht nur se einzige Art von Kenntnissen, sondern auch zugleich alle lere mit zu umfassen, erhellt für sich; wobey aber noch zu bemerken ist, dass hier keine Kritiken, Recensionen etc. dern durchaus *nichts als Auszüge* geliefert werden, welVollständigkeit, Bündigkeit, Deutlichkeit und Kürze ha sollen, so weit es nur möglich ist, diese Eigenschaften vereinigen.

5) Man calculirt bey der Anlage dieser Bibliothek auf gende Klassen des Publikum.

Nicht blos auf Dilettanten, sondern auch auf solche Kenner, deren Vermögensumstände es nicht erlauben, sich das Neuste und Beste aus dem weitläuftigen Reiche der Litera-

tur

Digitized by Google

für anzuschaffen. Dies ist leider! zum Schaden der W
senschaften der Fall bey dem grösten Theile der G
lehrten.

b) Auf solche, welche zwar für ihr eigentliches Fach
nöthigen Aufwand machen können und machen —
eben deshalb nun sich ausser Stande sehen, noch für
andres, auch noch so interessantes, litterarisches Fa
was aufzuwenden.

c) Auf solche, welche bey allem Vermögen und W
doch Anstand nehmen, sich bey der ungeheuern
von Schriften zu einer Wahl zu entschliessen, o
nicht die gehörigen Kenntnisse besitzen, von Rec
sich nicht leiten lassen mögen, doch aber in n
vollständige Uebersicht dessen haben möchten, w
Messe ihrem Fache an neuem Zuwachse mi
hätte.

6) Zum Besten dieses grosen Publikum
Bibliothek von allen deutschen Schriften, Journ
genommen, welche zur Michaelismesse 178
sind, dann Auszüge liefern, wenn sie wirklich
Inhalt für eines der Fächer dieser Bibliothek haben
mit diesen Auszügen von Messe zu Messe fortfahren.

7) Die Fächer dieser Bibliothek sind folgende:
*Landmann.* In den für diesen bestimmten Heft wird
geliefert, als was zur Oekonomie gehört und sonst die
liche Bestimmung des Landmanns angehet, mit
dem Landmann völlig verständlichen Vortrage. *b) D*
*wer.* Künste, Handwerker und seine eigne Bestim
c) *Der Kaufmann.* Alles was zum Handel gehört.
*Künstler.* Schöne Künste. e) *Der Geistliche.* Indi
kommt alles, was die Religion und die *populäre* T
angehet, besonders Bibelerläuterungen. f) *Der P*
Erziehung und Unterricht, vorzüglich in praktischer
sicht, folglich als Handbuch für Eltern. g) *Der Arz*
populäre Heilkunde, nebst Diätetik etc. h) *Der R*
*lehrte.* Alles was jedem Bürger in den gewöhnlichen
gerlichen Verhältnissen zu wissen nütze ist, z. E. w
Gültigkeit eines Testaments gehört. i) *Der Geschäft*
Cameralia Finanz- Polizey- Hof- und Regierungs
k) *Der Soldat.* Alles das Militair betreffende, so w
nicht höhere wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt.

Digitized by Google

k. Alles was zur Bestimmung dieses Geschlechts gehört. *Der Mensch.* Alles was zu seiner besondern Natur nach ier und Seele gehört n) *Der Philosoph.* Alles die verligen Verhältnisse der Dinge und Wesen angehende. *Der Physiker.* Materielle Verhältnisse der Dinge. p) *Der hmetiker.* Alles zum Rechnungswesen gehörige. q) *Der hematiker.* Enthält blos das Gemeinützige aus der Geoie, Mechanik und Optik. r) *Der Astronom.* s) *Der neister.* t) *Der Mineraloge.* u) *Der Botaniker.* Alles Pflanzen betreffende. v) *Der Zoologe.* Alles das Thier angehende *). w) *Der Geograph.* Besonders Auszüge Reisebeschreibungen. x) *Der Historiker.* Besonders Lebensbeschreibungen. y) *Der schöne Geist.* Besonauch Auswahl der besten Gedichte, Auszüge aus Roen und Schauspielen mit Anführung der besten Stellen. *Der Freymaurer.* Alles geheime Gesellschaften Angeie. zz) *Der Lückenbüsser.* In dies letzte Heft kömmt Nützliche, was nicht füglich in eines der vorigen

8) Ein jedes dieser 26 Hefte wird niemals unter 6 Bohalten. Der Subscriptionspreis für jedes Heft, deren einen Band machen, ist 4 gGr., folglich auf einen Band, über zwey Alphabet stark wird ein Conventionsthaler, zum achten Hefte ist man gebunden die Subscription halten. Mit jedem neuen Bande kann man nach Belieforsetzen oder abgehen.

9) Die Erscheinung der Hefte sowohl für sich, als h ihrer Fortsetzungen ist an keine bestimmte Zeit gebun, damit man ohne Uebereilung gehörig auswählen und Subscribenten möglichst befriedigen könne. Doch wird er den 26 Nummern diejenige den Anfang machen, zu lcher sich so viel Subscribenten finden, als nöthig sind, bey dem wohlfeilen Preise erst kostenschadlos gehalten werden: Die einzelnen Subscribenten werden nicht gemt; sondern nur in runder Zahl auf einem jeden Hefte nerkt.

10) Auf möglichste typographische und litterarische konomie wird auch gesehen. Enger Druck, das weisle Druckpapier, und auf den Umschlag jedes Hefts die

An-

*) In den Nummern u und v, werden mehrere Stände besonders aber Jäger und Förster Befriedigung finden.

Digitized by Google

Anzeige a) solcher Bücher, welche keines Auszugs
sind und wo nicht von *einem* doch von einer Ge
angeschaft zu werden verdienen; b) aller Auctio
denen man uns die Catalogen zuschickt wo denn d
haber der Literatur neue Gelegenheit haben werd
Bücherſammlungen wohlfeilen Preises zu vergröſs

11) Dem ersten Heft wird, wo es angehet ei
matische Ueberſicht der ganzen Wiſſenſchaft, wo
handelt, als Leitfaden vorgesetzt, nach welchem
Auszüge ordnen wird. Nach jedem Bande folgen
gen Regiſter aufs vollſtändigſte.

12) Hauptgesetz iſt es, eine Materie die schon
in dieſen Heften abgehandelt worden, nicht aus
Schriften noch einmal zu excerpiren. Aber Er
aus frühern Schriften zur vollſtändigern Einſicht
deutlichern Verſtändniſs der beſondern Materien
ſchlüſſe, Verbeſſerungen, Zuſätze wird man mit
auf den erſten Aufſatz, aus ältern und neuern
deſto ſorgfältiger aufſuchen; ſo daſs das Ganze
die vollſtändigſte Encyclopädie werden muſs.

13) Der Gewinn iſt zur Erziehung verwa
chen ohne Vermögen beſtimmt, worüber in dem
*für das Weib* das Nähere gemeldet werden ſoll. S
dieſen 26 Numern in Gang kommen und bleiben,
Mädchen werden erzogen.

14) Alle Subſcribenten wenden ſich an die n
nächſt gelegenen Poſtämter mit welchen das
*Reichspoſtamt zu Gotha*, welches die Hauptſpedit
nommen, Abrede getroffen haben wird. Buchhä
wenden ſich an die *Ettingerſche* Handlung. Durch
beyden Addreſſen können uns auch, aber *franki*
Verlegern diejenigen Schriften zugeſendet werden,
Innhalt ſie am erſten bekannt gemacht zu ſehen wü

Geſchrieben im October 1788,

Die Geſellſchaft der Litteratur-
Freunde.

Digitized by Google

A. L. Schlözer's
# Stats-Anzeigen
Heft XLVIII.

## 43.

**Kan in Deutschland, durch Hausverträge, der Landesnachfolger zu einer bestimmten Religion verbunden werden?**

Religion ist gewis einer der wichtigsten Gegenstände der GrundGesetze eines Stats. Von ihr hängen die DenkungsArt eines Volks, seine Sitten, seine Treue gegen den Regenten, sein Eifer in Beobachtung der Gesetze, hauptsächlich ab; sie verwebt sich so eng in die StatsVerfassung; auf ihrer ungestörten Erhaltung beruhet die innere Ruhe und die äußere Wolfart so vieler Tausenden! Beispiele beweisen, wie wichtig sie jeder Nation war, da man in allen europäischen Staten, nicht nur über den ReligionsZustand im State, sondern auch über die ReligionsEigenschaft des Regenten, Bestimmungen antrifft: Bestimmungen, welche sich entweder auf der StatsVerfassung, oder den GrundGesetzen, oder dem Herkommen, begründen. Zur Besteigung des Throns in Frankreich, Spanien, und Portugal, ist nur der Katholische fähig. Der Beherrscher Rußlands muß sich zur griechischen Religion bekennen. Die Dänischen GrundGesetze verbinden den König, daß er der unverfälschten augsburgischen Confession zugetan sei; nur Lutherische können die schwedische Krone erhalten; in Groß-Britannien muß nicht nur die regirende Person ein Mitglied der englischen Kirche seyn, sondern sie darf sich auch mit einer katholischen Person vermälen. Und der türkische



Digitized by Google

Thron mit dem Harem iſt nur für Mohammedaner!

Das Reſultat dieſer Beiſpiele iſt, daß in allen geſitt
Staten, der Regent der im State herrſchenden Religion zu
zu ſeyn pflege. Und in Warheit, da eine Religions-Verſch
heit des Regenten ſelten anders, als auf Koſten der im S
herrſchenden Religion, eintritt: was iſt dem Stats-R
gemäßer, was vermag das Anſehen der Religion m
befeſtigen, als daß der Regent ſelbſt das Beiſpiel
Mitglied der herrſchenden Kirche ſei?

Gehet man mit dieſen Betrachtungen auf Deu
land über: ſo wird man ſehen, daß auch deſſen Gru
ſetze mit dem angefürten übereinſtimmen. So lange
ſer, die Stände, und die Untertanen, nur Eine,
tholiſche Religion, bekannten: ſo lange war es au
irgend ein Grund-Geſetz, der Stats-Verfaſſung n
wendig, daß Deutſchlands Oberherrn der katholiſ
ligion zugetan wären. Aber ſeit der großen Religion
nung, welche in mereren Puncten die wichtigſten R
tionen und Veränderungen veranlaßte, iſt auch das
ſige Verhältnis der Religion zum deutſchen State ver
Die katholiſche Religion iſt nun nicht mer ausſchlie
Religion des deutſchen Stats. Schon ſeit dem P
Vertrag 1552, und dem Religions-Frieden 1555,
Religionen in Deutſchland, die römiſch-katholiſche, u
der augsburgiſchen Confeſſion: beide genießen gleiche
gerRechts, beide zuſammen ſind die in Deutſchland herrſ
Religion.

So wie daher vor dieſer Epoche die Stats-Verf
von Deutſchland foderte, daß ſeine Regenten katholiſch
ren: eben ſo ſind ſie itzt verbunden, ſich zu einer von
in Deutſchland recipirten Religionen zu bekennen [2].
von dieſen beiden konnten die Grund-Geſetze keine zur

1. *Achenwalls* Stats-Verfaſſung ꝛc (6te Aufl.), Th.
S. 150, 198, 300, Th. II. S. 470, 546, 628.
2. I. P. O. *Art.* VII, §. 2.

Digitized by Google

wendigkeit machen, wenn sie anders nicht im Widerspruch mit der StatsVerfassung stehen wollten: ausgenommen bei geistlichen Stiftern, wegen der besonders eintretenden Rücksicht auf die mit ihnen verbundenen Pflichten und Verrichtungen (*I. P. O.* Art. V, §. 15). Selbst die HausVerträge schweigen von diesem Gegenstand; kein fürstliches Haus vermag ein solches HausGesetz aufzuweisen [3], keines als — PfalzBaiern seit dem J. 1771.

So lange es dem Menschen nicht gleichgiltig bleiben kan, was seinen GlaubensGenossen Gutes oder Schlimmes widerfärt; so lange Veränderungen des ReligionsZustandes in einem Lande, immer von einer Seite mit vielen Inconvenienzien verknüpft sind: so lange tadle man es nicht, wenn etwa allen Veränderungen des ReligionsZustandes in dem Lande durch Verträge oder HausGesetze vorgebeugt wird. — Treffe man immerhin Vorsorge, daß eine ReligionsVerschiedenheit in der Person des LandesHerrn, der in Baiern herrschenden Religion nicht nachteilig seyn könne: untersage man alle Einfürung einer andern als der katholischen Religion: verordne man, daß nur Katholische zu Aemtern in PfalzBaiern gelangen können. Es ist hart, es ist gegen den emporkeimenden DuldungsGeist; aber neu ist es nicht [4]. Der eingeschränkte Herzog in Baiern ist und bleibt doch Herzog, und kan gewiß, ohne eben eine andre Religion einfüren zu dürfen, sein Baiern noch sehr glücklich machen. Aber wenn man den PrivatUeberzeugungen des LandesNachfolgers vorläufige Vorschriften geben; wenn man ihm die Verbindlichkeit auflegen will, sich zu einer bestimmten Religion



3. Vom Herkommen, und einzelnen Versuchen von der Art, künftig.

4. Zu eben diesem mußten sich der Kurfürst in Sachsen, der Herzog von Wirtemberg, der Landgraf in HessenCassel, bei ihren ReligionsVeränderungen verbinden: s. *Pütters* histor. Entwickl. Th. II, S. 353, Th. III, S. 80; und die in dessen Litteratur des D. StatsR. Th. III, §. 1517, über ReligionsVersicherungen verzeichnete Schriften.

Digitized by Google

zu bekennen; wenn ihn eine Verschiedenheit der Religion von der Erb-Folge unfähig machen soll: so erscheinet am publicistischen Horizont ein Phänomen, wie man noch keines sah!

Hätte man in Deutschland von der persönlichen Religions-Verschiedenheit des Regenten, eben jene nachteiligen Folgen zu erwarten, welche in Staten, deren Regierung abhängig ist, bevorstehen können: so würde dieses allein andre Stats-Grund-Gesetze veranlaßt haben. Aber in Deutschland, wo die Reichs-Grund-Gesetze die Landeshoheitlichen Gerechtsame in Rücksicht der Religion bestimmen, wo das Reichs-Oberhaupt durch eine feierlich beschworne Wahlkapitulation eingeschränkt ist, wo man gegen Religions-Beschwerden mit der besten Wirkung die Hilfe der Reichs-Gerichte nachsuchen kan, wo der Evangelische Religions-Teil eine Deputation zur Prüfung und Betreibung der Religions-Beschwerden an einem der beiden höchsten Reichs-Gerichte zu ernennen beschlossen hatte (*Pütters* histor. Entwickl. II. S. 172): fällt der Grund hinweg, wegen welchem in Staten den Regenten zu einer bestimmten Religion verbunden werden. Aber — zu München dachte man anders.

Herzog *Albrecht* V in Baiern, hinterließ in einem 11 Apr. 1578 errichteten, und von Kf. *Ferdinand* I. 16 Jul. 1578 bestätigten Testament[5], eifrige fideicommissarische Ermanungen an seine Nachfolger, daß keine andre, als die katholische Religion, selbst bekennen und in Baiern einfüren sollten. Vielleicht enthielt dieses Testament nichts als Ermanungen, welche die verbindende Krafft eines Haus-Grund-Gesetzes nicht hatten. Man nenn die protestantische Religion annemenden Herzog, hätte dereinst der eifrige *Albrecht* ausmachen können; aber Baiern das schöne Herzogtum, hätte er etwa doch behalten! — wären sie sogar ein Haus-Gesetz gewesen, wer würde

5. *Mosers* Einleit. in das Kurfl. Baierische Stats-Recht Cap. II, §. 24, S. 56.

Digitized by Google

aräber wundern? Es wäre im 16den Jarhundert geſchehen! Sie blieben nichts, als ein Denkmal der damals herrſchenden Geſinnungen, ohne alle Verbindlichkeit, wenn ſie, wie ich noch zeigen werde, dem Weſtfäliſchen Frieden entgegen ſind, da derſelbe (*Art.* XVII, §. 3) alle ihm zuwider laufende Verträge ausdrücklich vernichtet.

Im J. 1766, wo die beiden Kurfürſten *Max Joſef* von Baiern, und *Carl Theodor* in der Pfalz, einen HausVertrag errichteten, war das *Albrechtiſche* Teſtament nicht unbekannt: man ſieht in §. 3 des HausVertrags, die Primogenitur- und Fideicommiß-Conſtitution *Albrechts* V an; aber von den eifrigen Ermanungen geſchiehet keine Meldung.

Was 5 Jare nicht tun! — Vielleicht waren jene Hoffnungen, welche ſchon 1761 mit dem Tode des Kurprinzen von der Pfalz, ihre mächtigſte Stüze verloren hatten, aber im J. 1766 noch genärt wurden, im J. 1771 beinahe erſtorben. — Im J. 1771 errichten *Max Joſef* und *Carl Theodor*, beide in einem ſchönen männlichen Alter (jener geb. 28 März 1727, † 30 Dec. 1777, dieſer geb. 1 Dec. 1724), ohne eheliche LeibesErben, einen FundamentalHausVertrag, ziehen die eifrigen *Albrechtiſchen* Ermanungen aus ihrem Staube hervor, und wollen ſie zur Würde eines HausGeſetzes erheben. Der LandesNachfolger wird nun nicht mer ermant, man will ihn verbinden [6], "vorzüglich nach Inhalt der eifrigen fideicommiſſoriſchen Ermanungen Herzogs *Albrecht* V ſich zu fügen, mithin keine andre als die katholiſche Religion ſelbſt zu bekennen, und in Baiern einzufüren".

Lange wurden beſagte Verträge vor dem Publico ängſtlich geheim gehalten: aber die über die Bairiſche ErbFolge in den Jaren 1778 und 79 entſtandene Streitigkeiten, entdeckten manches CabinetsGeheimnis, brachten manche ſchöne Ur-



6. PfalzBair. FundamentalHausVertrag vom J. 1771, §. 5.

Urkunde in die Hände des Publici; und ihnen hat man al die Bekanntmachung dieser beiden HausVerträge zu d danken. Preußen und PfalzZweibrücken machten sie in d J. 1778 öffentlich bekannt.

In dem Teschner FriedensSchluß (13 Maj 17 übernamen die daselbst schließenden und vermittelnden M Mächte (*Art.* VIII) die Garantie dieser HausVer aber nur insoferne sie dem Westfäl. Frieden nicht e gen sind. Eben so erkläret das deutsche Reich, in s ReichsGutachten vom 28 Febr. 1780, seinen Beitri seine Einwilligung zum Teschner FriedensSchluße u dazu gehörigen Acten und Conventionen (worunter au Bairische HausVertrag von 1771 zu zälen ist); jed unter der bedinglichen Voraussetzung, daß dieser Fr FriedensSchluß den Rechten des Reichs, dem Weſt den, und den übrigen ReichsGrundGesetzen, oder an seinen erweislichen und gehöriger Orten gebürend tragenden Rechten, für jetzt und künftig in keinem zum Nachteil gereichen solle [7].

Es ist möglich, daß man bei diesen Clauseln a mich beschäftigende Stelle des Bairischen HausVer Rücksicht nam. Wie dann immer sei, viele Fragen durch diese Clauseln abgeschnitten. Das ganze deutsche R welches wol in einzelnen Fällen, unter den gehörigen V aussetzungen, von ReichsGrundGesetzen dispensiren wollte hier keine Ausname machen. Was der Bair

Hr

7. Belege zu der Geschichte des ReichsBeitritts z Teschner FriedensSchluß, 1780, Heft 1 und 2, Cöln Hannover, enthalten die sehr merkwürdigen ReichsTagsV schlagungen: zu finden in der Sammlung aller Stats- und GesandschaftsSchriften, auch andrer rechtlichen historischen Abhandlungen, welche die bairische Erb ge. ꝛc betreffen: Band IV, Th. 4, S. 189 folgg. (2 1781, 4). S. auch *Pütters* histor. Entwickl. Th. I. S. 197.

Digitized by Google

ausVertrag gegen ReichsGrundGesetze enthält, wird
ht genehmiget.

Um die zu beantwortende Frage gehörig festsetzen zu
nnen, müssen hier vorzüglich 2 Fälle unterschieden werden.

Könnte sich etwa, wegen einer in dem Hause Pfalz-
aiern vorgenommenen TodTeilung, *Max Josef* als den
ßten des ganzen Stamms, und *Carl Theodor* als den
sten Erwerber desjenigen, was Max Josef besaß, ansehen;
so käme es in Hinsicht auf Baiern auf Erörterung fol-
nder Frage an: ob es den ReichsGrundGesetzen wi-
erstrebe, daß man einem nur unter der Bedingnis
ewisse Rechte erteilen wolle, wenn er sich zu einer
estimmt vorgeschriebenen Religion bekennt? (Eine
rage, über welche eine beträchtliche Anzal von Schriften
rhanden ist, und worüber man sich doch noch nicht verei-
igen konnte! Ihre Erörterung würde mich von meinem End-
weck entfernen). Allein alle *Wittelsbacher* haben ein
hon bestens gegründetes Recht auf die ErbFolge in Baiern,
o gut es wenigstens die aus der Rudolfischen Linie, ver-
möge der Abstammung, auf die Pfalz haben [8]: man mag
en Grund desselben aus der Abstammung vom ersten Er-
oberer, oder aus den ErbVereinigungen herleiten, welche
on den ältesten Zeiten her zwischen der bairischen und pfäl-
ischen Linie errichtet, und öfters, sogar 1766, erneuert wor-
en sind. — Es kömmt daher alles auf die Untersuchung
olgender Frage an: ob durch HausVerträge der Lan-
esNachfolger, welcher ein mit der Geburt ange-
kammtes Recht zur ErbFolge hat, verbunden werden
önne, sich zu einer bestimmten Religion zu bekennen?

Wenn anders eine solche Verordnung einen Sinn haben
soll: so muß in ihr die Absicht liegen, jeden, der nicht der
vorgeschriebenen Religion zugetan ist, von der ErbFolge
auszuschließen. Hier ist also die Frage von einem wolers



8. Und doch erstreckt sich diese Stelle des HausVertrags auch auf die ErbFolge in der Pfalz.

Digitized by Google

wokbenen Rechte, welches der Religion wegen verlo-
ren würde, dort von einem erst zu erwerbenden Rechte.

Wären solche HausVerträge Rechtsbeständig: so würde
bald in weltfürstl. Häusern ein neuer geistlicher Vorbehalt
vorhanden seyn, zu welchem PfalzBaiern den Ton anak
Welche Länder etwa im J. 1800 in den Händen katholis-
oder protestantischer LandesHerren wären, müßten ewig
denselben bleiben. Beispiele ziehen an; man könnte viele
früher ganze Bände mit solchen HausVerträgen anfüllen. -
Man hätte keines Vorwands nötig, um seinen kathe
gewordenen Sou, oder einen katholischen StammsVe
von der ErbFolge auszuschließen. — Alle Religions
curationsActen wären überflüssig; von der Religions
genschaft der ReichsTagsStimmen könnte keine Fra
seyn; manche Verordnungen des Westfäl. Friedens
ten blos ihren historischen Nutzen. Warhaftig — Man
hätte zu vielem die Bau gebrochen!

Gewiß verleitete ein ReligionsEifer die beiden K
Fürsten, daß sie diese Stelle dem Bairischen HausVer
einverleibten. Oft verfelte zwar der ReligionsEifer sei
Endzweck; aber man wird wenige Beispiele zeigen kön
wo man sich so gerade entgegen gearbeitet hätte, als in
sem Fall, wenn man das Interesse des ganzen katholis
ReligionsTeils mit tieferem Nachdenken betrachtet.

In dem Hause Pfalz ist die Kurlinie katholisch
wie das ganze Haus Baiern katholisch war. Beide Li
sterben zwar mit den beiden Kurfürsten aus: aber in dies
Falle, den man bei dem Vertrage vom J. 1771 gewiß
Augen hatte, rüft die Ordnung der ErbFolge zuerst
PfalzZweibrückische Linie, welche schon damals ganz k
tholisch war; denn der regirende Herzog *Christian* IV w
schon den 12 Febr. 1758, und sein Bruder *Friedrich* sch
den 8 Dec. 1746; zur katholischen Religion übergegange
und seine Söne waren in der katholischen Religion erzog
Erst nach Erlöschung dieser Linie, kann sich die Birkenfeld
sch

che (ehemals Gelnhausische) Linie zur Successions Hoffnung machen, in welcher zwar der alte Herzog *Johann Carl* und ein Son *Johann* der Augsburgischen Confession zugetan waren: aber auch in dieser Linie ging der andre Son *Wilelm* den 15 Aug. 1769 zur katholischen Religion über *Pütters* hist. Entwickl. II, S. 341, n. 39, 41, 42); nd nur dieser Prinz hat Kinder erzeugt. Man kan daher einahe mit Gewißheit annemen, daß die ErbFolge in Pfalz Baiern ohnedies nie einen Protestanten treffen werde. Im Gegenteil sind von dem J. 1614 bis auf das J. 1769, 2 Fälle bekannt, daß deutsche Fürsten, oft aus den mächtigsten Häusern, von der protestantischen zur katholischen Religion übergegangen sind. Aber kein einziges Beispiel lefern diese beiden Jarhunderte, daß ein katholischer Fürst ie Augsburgische Confession angenommen habe [9].

Die ganze ErbFolgeOrdnung, wie sie zeither in welts irstl. Häusern beobachtet wurde, wäre in PfalzBaiern in ner ewigen Verwirrung und Ungewißheit: es könnten wun erbare Fälle vorkommen! Wenn die 2te katholische Linie or der 1sten protestantischen Linie zur Succession gelangt äre, und nun einer aus der 1sten Linie die katholische Religion nähme, somit sich der ErbFolge fähig machte: müßte m das Land geräumt werden? Oder könnte der regirende err, wenn er Protestant würde, gezwungen werden, die egirung abzutreten?

Warhaft, Verwirrungen, bei welchen ganz Deutschs nd nicht gleichgiltig bleiben kan, da sie in einem Lande ären, welches als eines der beträchtlichsten deutschen Länder, s Kurfürstentum, dessen regirender Herr währendem Interegno ReichsVerweser ist, den größten Einfluß auf die erfassung des ganzen Deutschen Reichs hat. Verwirrunn, durch welche sogar die Ruhe in Deutschland gestört



9. In *Pütters* hist. Entwickl. II, S. 335, sind diese Fälle verzeichnet.

Digitized by Google

werden könnte! Wenn ein minder beträchtlicher Gegenstand, die Ansprüche des Hauses Oesterreich auf einen Teil von Baiern, Anlaß zu einem Kriege auf deutschem Boden geben konnte: was wäre hier zu erwarten, da es um nichts geringeres, als um Pfalz-Baiern, zu tun wäre, wo sich der Wichtigkeit des Gegenstandes Religions-Eifer beigesellt, welcher auch im 18den Jarhundert in Fanatismus ausarten kan.

Doch Religions-Interesse und Politik, diese fruchtbaren Mütter publicistischer Streitigkeiten, sollen mich nur gegen diesen Haus-Vertrag bestimmen, da nur jenes wahre Beste eines jeden ist, was den Vorschriften der Gesetze gemäß ist; welche freilich in diesem Falle mit der Politik in der glücklichsten Uebereinstimmung stehen.

Schon an dem äußerlichen trägt dieser baiirische Vertrag, das Gepräge der Unvollkommenheit. — Da Natur eines Stamm-Guts oder der aus einer Erb-Vereinigung entspringenden Rechte seyen, daß nur der erste Erwerber, der Letzte des ganzen Stamms, oder ein neues Haupt eines Geschlechts, berechtiget sei, für sich allein durch Haus-Gesetze die Bedingungen und Ordnung der künftigen Erfolge zu bestimmen; daß aber außer diesen Fällen, nur durch einen Vertrag solche Haus-Gesetze entstehen können, welche alle Verträge nur diejenigen verbinden, welche in dieselben eingewilliget haben.

*Max Josef* von Baiern konnte nicht als der Letzte des ganzen Stamms, *Carl Theodor* nicht als der erste Erwerber, keiner als das Haupt seiner Nachkommenschaft, angesehen werden: und doch wollten diese beide Kurfürsten durch sich allein Haus-Gesetze machen, obgleich im J. 1771 mehrere Stamms-Vettern am Leben waren, — wollten alle Prätendenten der Erb-Folge unfähig machen, obgleich im J. 1771 2 Stamms-Vettern der Augsburg. Confession zugetan waren, ohne ihre Einwilligung zu suchen, deren Rechten es da-

Digitized by Google

igentlich gelten sollte? Man hoffte bei dem Vertrage von 1766 den Beitritt der übrigen sich am Leben befindenden Agnaten; aber er erfolgte nicht. — Freilich kan dieser Mangel in der Folge gehoben worden seyn, wenn die PfalzZweibrücksche und Birkenfeldsche Linie, bei den zu Teschen schliessenden und vermittelnden Mächten die Garantie dieser HausVerträge nachsuchten, somit dieselben genemigten. *Moser* Anmerk. zum Teschn. FriedensSchluß, zum 8ten Art. §. 2) gibt dies wenigstens von Zweibrücken als gewiß an: und von der PfalzBirkenfeldschen Linie muß man es allerdings vermuten, so sonderbar es auch scheint, daß sie mit der Garantie dieses HausVertrags, die Garantie ihres eignen Nachteils suchte, und hierdurch wieder verlor, was sie auf der andern Seite [10] gesichert erhielt. — Wie dem immer sei, nur dem äußern Mangel wäre hiedurch abgeholfen; der innere Mangel, welcher der wichtigste ist, bliebe dennoch.

So gewönlich durch HausGesetze die Ordnung der ErbFolge bestimmt wird: so selten erstrecken sie sich in der Art über das Recht zur ErbFolge, daß nebst den von den Gesetzen und dem Herkommen vorgeschriebenen Eigenschaften [11], noch andre so zur Notwendigkeit gemacht wären, daß deren Abgang die Unfähigkeit zur ErbFolge nach sich zöge. Ich könnte daher auch von dieser Seite dem Bair. HausVertrag manche Gründe entgegen stellen, da derselbe das Recht der ErbFolge selbst zum Gegenstand hat, und einem dieses Recht benemen will, welcher nach allen Gesetzen und dem Her-

10. Bekanntlich stammt diese Linie aus einer Ehe des Pfalz-Graf *Johann Carls* zu Gelnhausen, mit Maria Esther von *Witzleben* (verm. 1696) ab. Die Erbfähigkeit dieser Linie ward hiedurch gesichert: *Pütters* hist. Entwickl. III, S. 193, d.

11. Z. Ex. Geburt aus einer rechtmäßigen und standesmäßigen Ehe, männliches Geschlecht, Freiheit von Gebrechen des Geistes und des Körpers, weltlicher Stand ꝛc.

Digitized by Google

Herkommen in fürstlichen Häusern unstreitig erbfähig wäre. Aber die gute Sache verbietet mir, Gründe anzuführen, welche nur auf irgend eine Art schwankend scheinen könnten. *Moser*, welcher an einem andern Orte (Diss. de *Pactis Privilegiis* circa *religionem*, §. 24, 67 sq., in *Select. jur. cum publ. tum priv.*) den Bestand solcher Verträge vertheidiget, setzt der mich beschäftigenden Stelle des bair. Hausvertrags die Anmerkung bei, daß die ReichsGrundGesetze das Gegenteil erlauben, und daß der HausVertrag mit dem PfalzGraf *Carl Ludwig* von Birkenfeld, mit evangelischer Religion ist, noch seiner Nachkommenschaft gleicher Religion, im Wege stehen könne (Anmerk. zu Teschner FriedensSchluß S. . .). Ich halte allerdings dafür, daß diese Stelle des HauptVertrags unleserlich sei, und schreite zur näheren Untersuchung der Sache.

Wenn gleich alle unmittelbare Glieder des Reichs in ihren FamilienSachen eine Autonomie, d. i. die Freiheit genießen, nach eigenem Gutbefinden ihre Einrichtungen zu machen, und nach eigenen Gesetzen zu leben; wenn auch diese Freiheit sonst unbeschränkt ist: so kan doch durch dieselbe gegen absolut befelende oder verbietende ReichsGesetze, oder gegen ReichsGrundGesetze, und die wolerworbenen Rechte eines Dritten, nichts verfügt werden (*Pütter* Institt. jur. *publ.* §. 224 sq.). — Die Autonomie der fürstlichen Häuser kan daher den bair. HausVertrag nicht aufrecht erhalten, insoferne er Verordnungen enthält, welche den ReichsGrundGesetzen und den Rechten eines Dritten entgegen stehen: so wenig als irgend ein Kurfürstl. Haus, dem man gewiß Autonomie nicht absprechen kan, gegen die in der Goldnen Bulle festgesetzte Unteilbarkeit der Kurlande oder ErstGeburtsFolge, die Teilbarkeit oder den Seniorat einführen berechtiget ist. Und wirklich glaube ich, daß die Stelle des bair. HausVertrags vom J. 1771, durch welche dem LandesNachfolger die Verbindlichkeit auferlegt wird

wird, keine andre als die katholische Religion zu bekennen, den GrundGesetzen und dem Herkommen eben so sehr entgegen sei, als sie mit der StatsVerfassung zu streiten oben gezeigt worden.

Die Goldne Bulle, ein für die ganze deutsche Verfassung sowol, als besonders für die Kurfürstentümer, äußerst wichtiges GrundGesetz, verordnet, daß der Erstgeborne das Kurtum und die darauf haftende KurWürde erhalten solle; und sie fodert keine andre Eigenschaften, als daß er aus der Ehe rechtmäßig erzeugt, weltlichen Standes (*A. B.* cap. VII, §. 2), und frei von wichtigen Gebrechen (*ib.* cap. XXV §. 3), sei. Ein jeder, der diese Eigenschaften besitzt, hat aus der G. B. ein volles gegründetes Recht zur ErbFolge; und eine jede Verfügung, durch welche ihm noch merere Eigenschaften zur Notwendigkeit gemacht würden, würde denenigen ausschließen, welchem die G. B. die ErbFolge zuspricht, — würde demnach eben so wol die wolerworbenen Rechte eines Dritten, als das ReichsGrundGesetz, verletzen.

Da nun die G. B. keineswegs fodert, daß der Erstgeborne katholisch sei; so ist es gewiß gegen die G. B., wenn der Erstgeborne blos deshalb sein Recht der ErbFolge verlieren solle, weil er nicht katholisch ist; wenigstens wegen der KurPfalz ist dieses außer Zweifel gesetzt, da in derselben als Kurtum sowol, als wegen dem klaren Buchstaben des Westfälischen Friedens (Art. (IV, §. 5), die in der G. B. festgesetzte ErbfolgeOrdnung beobachtet werden muß. Aber wegen Baiern könnte dieser Grund mereren Zweifeln ausgesetzt seyn.

Wäre Baiern noch ein Kurfürstentum, wie es 1771 zur Zeit des errichteten Vertrages war: so wäre die G. B., somit das eben angefürte Raisonnement, für Baiern nicht weniger anwendbar, als es für die Pfalz ist. Aber da mit dem Tode *Max Josefs* im J. 1777, Baiern aufhörte, ein Kurfürstentum zu seyn, ward auch die in der G. B. festgesetzte Ordnung der ErbFolge für Baiern unverbindlich:

sie

Digitized by Google

sie kan also den Bair. HausVertrag, in soweit von Baiern in demselben die Rede ist, wenigstens geradezu nicht entkräften. Allein da eben dieser Bair. HausVertrag verordnet, daß Baiern von der Pfalz nicht getrennt, sondern immer auf den regirenden Herrn aus der KurLinie fallen solle: so muß wenigstens mittelbar die Verordnung der G. B. auch Baiern treffen. Denn da es nach diesem HausVertrag ein der Pfalz corporirtes Land ist; so muß auch die ErbFolge an denjenigen kommen, welcher in die Pfalz succedirt: wer daher vermöge der G. B. das ErbFolgeRecht in die Pfalz hat, der muß es auch in Baiern zustehen.

Doch angenommen, daß die Verordnung der G. B. den ihr entgegen stehenden HausVertrag nicht gänzlich entkräfte: so ist doch so viel gewiß, daß die ganze *Rudolphi*- und *Wilhelmi*sche Linie ein von den ersten Erwerbern, den gemeinsamen StammVätern, dem *Otto* von Wittelsbach und *Otto* illustris auf sie angestammtes, und durch den 1329 zu Pavia abgeschlossenen Teilungs- und ErbEinigungs-Vergleich, erhaltenes wechselseitiges ErbFolgeRecht in die Güter und Länder beider Linien haben [12]; folglich daß der Bair. HausVertrag vom J. 1771 den A. C. Verwandten StammsVettern das ErbRecht der Religion halber benehmen will. Und dies ist offenbar gegen den Religions- und Westfäl. Frieden.

Mit der Entstehung der großen ReligionsTrennung in Deutschland, entstanden ReligionsVeränderungen der Fürsten, und innerliche Unruhen, bei welchen es bald ein hinreichender Grund wurde, den andern von Land und Leuten zu vertreiben, wenn er einer andern Religion zugetan war. Bald fälte man alle die nachteiligen Folgen eines so tätigen ReligionsHasses: und sobald man hierüber

gie-

12. Statt aller Beweise beziehe ich mich auf den von ebendiesen Kurfürsten im J. 1766 abgeschlossenen HausVertrag §. 1.

Digitized by Google

ütliche Unterhaltungen zu pflegen anfing, war der Geist
er abgeschlossenen Verträge, daß die ReligionsVerschie
enheit keine Verschiedenheit der übrigen Gerechtsame nach
ich ziehen solle, der Geist der ReichsGrundGesetze, der
ich von 1529 bis 1648, im Ganzen so getreu erhal
en hat.

Was man kaum 12 Jare nach dem Ausbruche der Re
igionsTrennung verordnete (R. Absch. 1529, §. 10); was
man beinahe in allen folgenden ReichsAbschieden (J. 1530,
§. 65, J. 1541, §. 26, J. 1543, §. 32, J. 1544,
§. 82 folg.) wiederholte; was man in dem Passauer Ver
trage (J. 1552, §. 8) nach den in der ZwischenZeit vor
gekommenen Handlungen erweiterte, ward in die Grundlage
des Westfäl. FriedensSchlusses, den zu Augsburg 1555
errichteten ReligionsFrieden, aufgenommen. — Da hier
alles auf die Verordnungen des ReligionsFriedens an
kömmt; so werde ich das Gebäude, welches der Religions
Friede ausstellt, in seinem ganzen Umfange vorlegen.

Man sah bei den Beratschlagungen bald ein, daß die
Tractation über die HauptArtikel des Glaubens, Cärimo
nien, und KirchenGebräuche, zu groß und zu weitläuftig sei,
als daß man den LieblingsGedanken des 16den und 17den
Jarhunderts — Vereinigung der spaltigen Religion —
diesmal durchzusetzen vermöchte. Die Tractation dieses Ar
tikels wurde demnach auf andre gelegene Zeit eingestellt, und
nur beratschlagt, wie gemeine Ruh und Sicherheit in deutscher
Nation zu erlangen, zu erbauen, und zu erhalten seyn möch
te (Rel. Fr. 1555, §. 9, 10). Ruhe und Sicherheit
in Deutschland zu erlangen und zu erhalten, war der Ends
weck des ReligionsFriedens, welchem zufolge alle Befe
hdungen, Kriege, und Gewalttätigkeiten verboten (Ebendas.
§. 14), aber in Hinsicht der verschiedenen Religionen nähere
Bestimmungen beigefügt wurden.

Soviel insbesondre GewissensFreiheit, und die unter
eder ReligionsVerschiedenheit mit ihr verbundene Er-

hal-

haltung aller Gerechtsame betrifft, machte man vorzüglich einen Unterscheid zwischen weltlichen und geistlichen Personen [13], benam zwar den Geistlichen die Gewissensfreiheit nicht, nur hielt man eine katholische Pfründe und die ihr verbundenen Pflichten mit dem Bekenntnis zur Augsb. Confession für unvereinbar, verordnete daher, daß er seine geistliche Würde und seine Pfründe im Falle einer Religionsänderung zwar verlieren, doch weder an seiner Ehre noch andern Gerechtsamen einigen Schaden leiden solle (Westf. Fr. §. 18).

Bei weltlichen Personen unterschied man zwischen unmittelbaren und mittelbaren. — Für Unmittelbare, worunter auch die freie ReichsRitterschaft (Rel. Fr. §. 26), so wie die freien ReichsStädte, samt ihren Einwohnern und Bürgern (ebendas. §. 27), begriffen sind, war (§. 15) festgesetzt, daß kein Stand des Reichs den andern von wegen der Augsb. Confession und deren Lehr- und Religion, und Glaubens halben, mit der Tat gewaltiger Weis überziehen, vergewaltigen, oder in andre Weg wider sein Conscienz, Gewissen und Willen, von dieser Augsb. ConfessionsReligion . . . in ihren Fürstentümern, Landen, Herrschaften dringen, oder durch Mandat oder in einiger andrer Gestalt beschweren oder verachten, sondern sie

13. In dem Concept des ReligionsFriedens war dieser Unterscheid ausdrücklich enthalten, indem dem 15den §. des Westf. Fr. das Wort "keinen *Weltlichen* Stand des Reichs" nicht gesetzt war: das Wort *Weltlichen* wurde aber auf Erinnerung der protestantischen Stände ausgelöscht, de *Meiern* Act. Pac. Westfal. Tom. II, p. 643. Ohne mich in die historischen Streitigkeiten über den geistlichen Vorbehalt hier einzulassen, glaube ich dennoch, diesen Unterschied zum Grunde legen zu können, weil der Westfäl. Fr. Art. V, §. 15, den geistlichen Vorbehalt bekräftiget, somit auf die hier angegebene Art des ReligionsFrieden erklärt. S. Art. V, §. 1, *I. P.* C. "Quae vero de nonnullis in ea (pace religiosa) articulis controversis hac tractatione . . . statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis *declaratione* . . . habebuntur".

Digitized by Google

solcher Religion . . . auch ihrem Hab, Gütern liegend oder fahrend, Landleuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedelich bleiben lassen sollen. Alles bei kaiserlicher und königl. Würden, fürstlichen Ehren, waren Worten, und Pön des LandFriedens.

Dagegen verbindet der ReligionsFriede (§. 16) die Augsb. Confessions-Verwandten Stände zur Beobachtung eben dieser Pflichten gegen katholische Stände. — Allen diesen wand emnach nicht nur die GewissensFreiheit ausdrücklich verattet, sondern mit derselben bei jeder Verschiedenheit oder Veränderung der Religion, die Erhaltung aller Gerechtame verbunden.

Aber den Mittelbaren gibt der ReligionsFrieden iese ansehnliche Rechte nicht. Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß auch der GewissensFreiheit der Untertanen durch iesen Frieden habe vorgesehen werden wollen: man verordnete (§. 23), daß "kein Stand des Reichs des anderen Standes Untertanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren, der wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nemen olle" ; man verstattete (§. 24) katholischen und evangelischen Untertanen, daß denselben, wenn sie ihrer Religion wegen mit Weib und Kindern aus einem Lande in ein anders ziehen wollten, der Ab- und Zuzug, auch Verkauf ihrer Hab und Güter, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wo und wie solche an jedem Orte von Alters hergebracht, ungehindert zugelassen und bewilliget, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgolten ihn solle. Allein wie wenig ist hier den Untertanen erstattet! Nirgendswo sind die Gränzen der Landesherrlichen Gewalt festgesetzt, welche der Landesherr nicht überschreiten könnte, ohne seine Untertanen zu bedrücken: kein fürstliches EhrenWort sichert sie gegen Kränkungen, keine Pön des LandFriedens schützt sie gegen Gewaltthätigkeiten; man erhaubt ihnen nicht, etwa bei dem KammerGericht Hilfe nachzusuchen: nur das traurige AuswanderungsRecht verstat-

ſtattete, man ihnen, damit ſie wenigſtens dem Gewiſſens-Zwange entfliehen können; ein Recht, welches notwendig Weiſe den Verluſt des Bürger-Rechts, und ſo viele, ſo gro Beſchwerden nach ſich ziehet. Ueberdies beweiſen es die zu Teil großen und mühſam ausgearbeiteten Streit-Schrift welche während den Weſtfäliſchen Friedens-Handlungen, z ſchen den Ständen beider Religionen über die Gewiſſ Freiheit und das Auswanderungs-Recht der Unterthanen wechſelt wurden (z. B. de *Meiern* Acta Pac. Veſtfal. *T.* VI, p. 708 ſqq.), daß ſogar dieſe wenigen Gerechtſa durch den Religions-Frieden nicht hinlänglich gedeckt w

Wenn man von dieſen Betrachtungen ausgehet den Gang der Reichs-Grund-Geſetze bis in das wichtig ſelben, den Osnabrücker Friedens-Schluß, ve ſo iſt es auffallend, daß derſelbe über Gewiſſens-Fr Unterthanen, und die Erhaltung aller Gerechtſame un Religions-Verſchiedenheit, auch nicht Eine Verordnu hält. Ich weiß zwar wol, daß der 15de §. des Reli Friedens, in welchem man die Rechte der Unmittelbare ſorgfältig zu ſichern ſucht, mit dem ganzen Religions den bei dem Osnabrücker Friedens-Schluß (*Art. V*, § ausdrücklich beſtätiget und erneuert worden. Allein a lend bleibt es immer, daß man dieſer wichtigen Verord gen mit keiner Sylbe gedenkt, da man ſich in dem O brücker Friedens-Schluß bei weniger wichtigen Gegenſt auf die Verordnungen des Religions-Friedens ausdrü beziehet (*Art.* V, § 47). Es iſt zwar verordnet, unter den Ständen des Reichs ein beſtändiger Friede, eine vollkommne Amneſtie, ohne alle fernere Gewaltthä herrſchen ſolle (I. P. O. *Art.* I. & II). Allein auch dem Religions-Frieden §. 14 waren ſchon vorderſamſt Gewaltthätigkeiten verboten, wie ſie ſchon der Land-Fr unterſagt hatte; und dennoch wurden den Rechten der U mittelbaren in beſondern Syhen vorgeſehen: und die Am

die geht ja nur auf die Feindseligkeiten des letzten Kriegs. Eben so wenig ist die vollkommne Gleichheit, welche unter den Ständen beider Religionen herrschen solle (I. P. O. *Art.* V, §. 1), eine Erneurung des §. 15 des Religions-Friedens. Allenfalls könnte man die Verordnung des Osnabrücker Friedens-Schlusses (*Art.* VIII, §. 8) als die Erneurung des Religions-Friedens ansehen, in welcher den Ständen des Reichs alle Rechte gegen jede unter irgend einem Vorwand vorzunehmende Beeinträchtigungen gesichert werden. Allein wenn man diese Stelle mit dem Religions-Frieden vergleicht, so wird man, die Stärke, mit welcher der Religions-Friede verbietet, den andern der Religion halber zu beeinträchtigen, so sehr vermissen, daß man auch diese Stelle nicht als die Erneuerung des Religions-Friedens ansehen kan; um so weniger, als der geistliche Vorbehalt (I. P. O. *Art.* V, §. 15), und die Gewissens-Freiheit, dann das Auswanderungs-Recht der Unterthanen (ibid. *Art.* V, §. 34-37); in dem Westfäl. Frieden so genau und ausdrücklich bestimmt ist.

Nicht als ob man die mit Religions-Verschiedenheit verbundene Gerechtsame des Unmittelbaren für minder wichtig gehalten, oder die Verordnung des Religions-Friedens aufzuheben den Willen gehabt hätte, sondern die Ursache dieses Stillschweigens glaube ich darinn zu finden, daß die Rechte der Unmittelbaren durch den Religions-Frieden schon ausser allen Zweifel gesetzt waren, und kein Stand des Reichs dieselben bestreiten konnte noch wollte; wo im Gegentheil der Geistliche Vorbehalt, und die Rechte der Mittelbaren immerwährenden Streitigkeiten ausgesetzt waren. Es konnte also in dem Osnabrücker Friedens-Schlusse über die Rechte der Unmittelbaren nichts verordnet werden; denn nur die streitigen (*controversi*, oben S. 400, unten) Artikel des Religions-Friedens kamen zur Sprache, und erhielten ihre Bestimmung.

Aber eben deshalb, weil der Osnabr. Fr. Schluß nichts bestimmt, bleibt die Verordnung des Religions-Friedens in ihrer ganzen Würde stehen (*cit.* §. 1), und ist die Quelle,

aus welcher die gegenwärtige Frage entschieden werden muß. Kein Stand des Reichs darf dem Gewissen des andern Standes einigen Zwang anlegen, kein Stand der Religion wegen die wolerworbenen Rechte des andern Standes stören. Ein ReichsGesetz (Rel. Fr. §. 15.) verbietet es, welches von allen Seiten Beweise in sich hat, wie nahe die Rechte dem Kaiser und dem Reich am Herzen gelegen sind. Man suchte alle nur erdenkliche Arten von Gerechtsamen namhaft zu machen, welche unverletzlich seyn sollten, und alle mögliche Mittel und Wege zu verbieten, wodurch die GewissensFreiheit oder diese Rechte verletzt werden könnten. Feierlich wurden hier die kaiserl. und königl. Würden, fürstl. Ehren und waren Worte, verpfändet, und auf Uebertretung dieses Verbots die größte Strafe gesetzt, welche man nur gegen Unmittelbare verhängen kann, die Pön des LandFriedens.

Wenn *Albrecht* V durch seine eifrige fideicommissarische Ermanungen dem LandesNachfolger das Bekenntnis der katholischen Religion als notwendige Eigenschaft vorschrieben hätte, ohne welche er zur ErbFolge unfähig sein sollte: so hätte er entweder der GewissensFreiheit zu nahe getreten, oder einem Wittelsbacher sein von dem ersten Erwerber auf ihn gekommenes Recht auf die reiche Wittelsbachsche Erbschaft entzogen; *Albrecht* V verdränge ihn wegen Religion wegen von Land und Leuten. — Warhaftig, *Albrecht* hätte sein FürstenWort, welches er zu Augsb. feierlich verpfändete, gebrochen, hätte sich der Pön des Land-Friedens schuldig gemacht!

Nur nach vielen Negociationen erhielt der im R. Fr. schon eingefürte geistliche Vorbehalt, im Osnabr. Schluß seine Bestätigung: aber selbst diese Verordnung enthält etwas ganz specielles, enthält eine Ausname, welche die Regel in nicht ausgenommenen Fällen bestätigt wird. Es liegt wol in der Natur einer geistlichen Würde und der mit ihr verbundenen Pflichten, daß einer, welcher

nicht

cht derselben Religion zugetan ist, unmöglich die Pflichten ines Amtes erfüllen könne, somit hier die Religionsverschiedenheit zu der Würde selbst unfähig machte. Aber er vermag bei weltlichen Staten einen gleichen Grund nzugeben?

Wie unvorsichtig wären die Stände bei Schließung des snabr. Friedens gewesen! Für ihre Unterthanen ward ewungen, daß keiner, er sei katholisch oder Protestant, r Religion wegen verachtet, von Kaufmanns-Innungen, andwerken und Zünften, Erbschaften, Vermächtnissen, und deren Rechten ausgeschlossen werden solle; sondern beide, ber durch gleiche Gerechtigkeit und gleichen Schuz, sollen ch der nämlichen Rechte zu erfreuen haben (I. P. O. *Art.* , § 31). Und Stände des Reichs, welche bei dem chlusse des Friedens durch ihre Einwilligung mitwirkten, eiche für das Wol der Untertanen sorgten, sollten ihre Gewissens-Freiheit und ihre Rechte willkürlichen Beeinträchtigungen überlassen haben? — Kein Pfälzischer evangelischer Bürger kan seinen Son aus der Ursache enterben, weil r die katholische Religion annam. Sollten wol *Max Joseph* und *Carl Theodor* befugt seyn, dem Herzog *Johann* on Pfalz-Birkenfeld Pfalz-Baiern zu entziehen, aus dem nzigen Grunde, weil er Protestant ist? — Wenn der Unterthan, der Religions-Bedrückungen müde, endlich auswandert: so darf er doch seine Güter von einem andern verwalten assen und genießen, oder verkaufen (I. P. O. *Art.* V, . 36); er verliert sein Eigentum nicht. Und ein Unmittelbarer soll seine Rechte auf die altväterlichen Stamms-Güter der Religion wegen verlieren?

Offenbar erschüttert der Bair. HausVertrag, den Religions- und Westfäl. Frieden in seinem Innern; offenbar streitet er gegen absolut befelende und verbietende ReichsGrundGesetze: offenbar ist also diese Stelle des Bair. HausVertrags null und nichtig. (Vergl. *Joseſs* II Wal-



Digitized by Google

Capitul. *Art.* II, §. 3). — Nicht genug, auch dasjenige, was man im ganzen deutschen Reiche in dem ReichsGutachten für bekannt angenommen hat, wirft den Bair. Hausvertrag über den Haufen.

Als im J. 1708 die Krone Böhmen zum völligen Besitz der nach und nach derselben entzogen gewesenen Rechte wieder zugelassen, dagegen für das Haus Hannover eine neue KurWürde errichtet wurde: dachte man an den Fall, daß etwa in der *Rudolfi*schen oder *Wilhelm*schen Linie kein katholischer Nachfolger an der Kur mer übrig wäre, diese dieselbe an einen Augsburg. ConfessionsVerwandten fiele. Da KurBaiern schon am 29 Apr. 1706 in die Acht erklärt, somit die Bairische KurStimme nicht mer vorhanden war, sondern KurPfalz in seine ehemalige 5te Stelle, unter die Kurfürsten hinaufrückte: so wäre durch die für Hannover errichtete neue KurWürde, das Verhältnis der Religionen unter den KurStimmen verändert worden. Denn weil (Böhmen sah man mit Recht als eine alte Kur an) nun im Kurfürstl. Collegio 5 katholische gegen 3 protestantische, somit offenbar die mereren Stimmen katholisch. Diese Mehrheit der katholischen Stimmen hätte aufgehört, wenn Pfalz einen protestantischen Nachfolger erhalten hätte. Man wollte diesem abhelfen, und verstattete den Katholischen im FürstenRate eine überzählige Stimme, welche der vorsitzende katholische Kurfürst füren sollte. Ich will die Worte dieses ReichsGutachtens vom 30 Jun. 1708 (genehmigt vom Kaiser den 6 Sept. 1708) selbst anfüren, weil es noch einiger Erörterung bedarf.

> Vor allem sollte auch festgesetzt seyn und bleiben, daß es bei dieser Introduction der Braunschweigischen Kur — auf den Fall, wenn aus dem Hause Pfalz sowol *Rudolf*ischer als *Wilhelm*ischer Linien, kein katholischer Nachfolger an der Pfälzischen Kur mer übrig, sondern selbige an einen Augsb. Confessions-Verwandten gefallen seyn sollte, salvo de caetero in Electoralibus & domo Palatina jure succedendi, und an hochgedachtem Haus diese beiden Fälle sich ... wirklich zugetragen [haben]

ten, und die jetztgedachte Hannöverſche Kurlinie noch ſtünde, alsdann den Katholiſchen votum *supernumerarium* verſtattet, welches durch den vorſitzenden katholiſchen Kurfürſten — bei allen Zuſammenkünften — gefürt werden ſolle.

Es hat dieſes Reichs-Gutachten manches zweideutige, beſonders wenn man es mit dem Bair. Haus-Vertrag vergleicht: denn es leidet immerhin dieſe Auslegung, daß nur in dem Falle die Kur an einen Augsb. Confeſſions-Verwandten kommen ſollte, wenn weder in der *Wilhelm*ſchen noch in der *Rudolf*ſchen Linie ein katholiſcher Nachfolger mer übrig iſt. Aber wenn es Regel iſt, dunklen Stellen jene Erklärung zu geben, welche den Geſetzen gemäß iſt; wenn ich bewieſen habe, daß ſolche Diſpoſitionen dem Religions- und Weſtfäliſchen Frieden entgegen ſtehen: ſo kan die angefürte Erklärung nicht richtig ſeyn; ſondern ich glaube, daß der Reichs-Schluß in der Art verſtanden werden müßte, daß im Falle, wenn die Pfälziſche Kur an einen A. C. Verwandten, ſei es in der *Wilhelm*ſchen oder *Rudolf*ſchen Linie, gefallen ſeyn ſollte, alsdann den Katholiſchen eine überzälige Stimme verſtattet ſeyn ſolle.

Doch dem ſei wie ihm wolle; der Reichs-Schluß erkennt ausdrücklich, daß auch Proteſtanten der Erb-Folge in Pfalz-Baiern fähig ſeyn ſollen; denn ſonſt wäre warhaftig die mühſame Beſtimmung des *votii ſupernumerarii* überflüſſig geweſen. Somit ſteht der Bairiſche Haus-Vertrag vom J. 1771, den wichtigſten Reichs-Grund-Geſetzen, I. der goldnen Bulle, II. dem Religions-, und III. Weſtfäliſchen Frieden, und IV. dem Reichs-Schluß von 1708, offenbar entgegen. Kein Haus-Vertrag kan daher den vom erſten Erwerber abſtammenden Landes-Nachfolger verbinden, eine beſtimmte Religion zu bekennen.

G...r.

44.

Gothenburg, 8 Dec. 1788*.

An die Russische Kaiserin, für des Generals Baron *Armfeldts* Armee.

Da die unterschriebenen Generale und Chefs der [illegible] gen Regimenter und Corps, aus militärischer Schuld[illegible] zusammengetreten sind, um die Gränzen des Reichs [illegible] befürchteten Einbruch zu vertheidigen; da sie hier[illegible] commandirt worden, über die Gränze zu gehen, und die [illegible] sitionen, die Ewr. Kaiserl. Maj. Truppen gutwill[illegible] lassen hatten, einzunehmen: so ist dies alles, ohne zu [illegible] sen, was hierbei die Absicht war, geschehen, bis [illegible] ter den Mauern von *Friedrichshamm* nachdenken, [illegible] erwägen konnten. Hier fanden wir nun bald, [illegible] Schritt wider die Gerechtsame der Nation gerichtet [illegible] welche wir eben so eifrig vertheidigen, als unsre militär[illegible] Pflichten erfüllen. In dieser verwickelten Lage, sowe[illegible] fern Pflichten als Mitbürger nachzukommen, als [illegible] die, welche uns als Soldaten obliegen, zu erfüllen, [illegible] ben wir das rechte Mittel gefunden zu haben, wenn wir [tiefster] Unterthänigkeit vor Ewr. Kais. Maj. zu [illegible] chern wagen, daß der allgemeine Wunsch der Nation [illegible] sonders der Finnischen] dahin geht, daß ein ewiger Fr[illegible] und gute Nachbarschaft zwischen beiden Reichen seyn [illegible] bleiben möge, wenn gleich solcher durch einige unruhige [illegible] pfe im Reiche gestöret worden, welche unter dem Sch[illegible]

---

*Eingelaufen über Lübeck, erst den 6 Jan. dieses Jahrs. Ich lasse also aus dieser Sammlung von Acten, die Unruhen bei der schwedisch-finnischen Armee betreffend, nur diejenigen hier abdrucken, die nicht schon indeß in vielen Zeitungen bekannt gemacht worden sind. Auch die beigefügten Noten des Hrn. Einsenders lasse ich weg, weil sie blos die eigene Ueberzeugung desselben von der Strafbarkeit der sogenannten Rebellen, ohne Beweise für auswärtige Leser, die solche erst von dem bevorstehenden Reichstag erwarten, darstellen. S.

Digitized by Google

ls wenn sie allgemeinen Wol befördern wollen, nur einsei-
ge Absichten zu verdecken trachten. Diesen Störern der
uhe wird es auch so viel leichter, Personen, die das ware
nteresse der Nation nicht kennen, auf einige Augenblicke
i verblenden, da der letzte Friede mit der Russischen Mon-
chie, wodurch ein unglücklicher Krieg geendiget, und Land
erloren wurde, noch in frischem Andenken ist.

In dieser Lage wagen wir es, damit ein so ewiger als
cherer Friede und gute Nachbarschaft bleiben möge,
*Ewr. Kaiserl. Maj.* demüthigst vorzuschlagen, und Höchst-
dieselbe fussfälligst zu bitten, unserm Reiche die Grän-
en wieder zu schenken, welche vor einem halben Jar-
ndert dessen Gränzen waren[1]. Dann hätte der Uebelge-
nte keinen Beweg-Grund, den ewigen Frieden zu stören;
d Ewr. gäbe der Nation neue Beweise Ihrer gnädigen
neigung, und verbreiteten über das Vergangne eine sichre
robe Ihres Glanzes[2], und errichteten sich in den Her-



[1] Die hier lateinisch gedruckte sonderbare Stelle lautet in der Note der finnischen Insurgenten (die übrigens im Wesentlichen mit der der schwedischen übereinstimmt, nur die oben in Klammern eingeschlossene Worte ausgenommen, die in meiner schwedischen Abschrift fehlen) folgender gestalt: und wagen wir *Ewr. Kaiserl. Maj.* allergnädigster Beprüfung in Unterthänigkeit anheimzustellen, ob das nicht der sicherste Bürge für einen so immerwärenden als nützlichen Frieden zwischen beiden Reichen seyn würde, falls unser Land wieder die Gränzen bekäme, welche es vor einem halben Jarhunderte (vor dem Åboischen Frieden 1743) gehabt. S.

[2] Hier hat wol der Hr. Einsender aus Gothenburg, das Schwedische nicht verstanden; in der finnischen Note sind die Ausdrücke ganz deutlich so: und dann gäbe *Ewr.* der Nation ein Denkmal Ihrer Gewogenheit, und ein Zeichen, dass sie das Vergangene aufrichtig vergessen hätten (*glömska*, Vergessenheit, nicht Glanz); wir wagen zu glauben, dass sich *Ewr.* hierdurch die glorreichste Ehren-Säule in dankbarer Nachbarn und eifriger Bundesgenossen Herzen errichten werde. S.

Digitized by Google

gen dankbarer Nachkom die Ehrenvollste und dauerhafteste EhrenSäule.

Damit wir erfaren mögen [1], in wie fern einige Unterhandlung mit den ReichsStänden, wenn solche Ordnungsmäßig versammlet würden, möglich sei: senden wir den OberAdjutanten, Major von *Jägerhorn*, ab, [welchen unser unbeschränktes Vertrauen hat, und] welchen wir, in der gegenwärtigen Lage der Sachen, mit [der allergrößten Unruhe [4] zurück erwarten. Die gnädigste Antwort, die von Ewr. an uns überbracht werden wird, wird entscheiden, ob wir die Waffen niederlegen, und zu der Ruhe, welche unsre [5] und des Reichs Glückseligkeit ausmacht, zurückkeren, oder ob wir sie auf eine für das Reich rühmliche Art tragen sollen, welche [7], wie wir hoffen, das Leben der schwedischen Männer bewaren wird, wenn sie ihre Herzenguug wissen, daß sie für das Vaterland den Tod und dem Tode Troß bieten.

General *Armfeldt* mit 1000 Mann von der Garde [8], Södermannlands-, ÅboLäns-, Björneborgs- 1 Batallion von der verwittibten Königin Leib-Reg:

---

[1] Lies (nach meiner schwedischen Abschrift der deutschen Note): Damit wir *Ewr.* allergnädigste Aeuß erfaren, in wie weit eine Negotiation in gehöriger nung statt haben kan. *S.*

[4] Variante: nicht ohne Unruhe. Der Hr. Einsender meint, diese Unruhe wäre unnötig gewesen, denn sicherlich die Herren auf eine gnädige Antwort hoffen dürfen. S

[5] "unsere, Ruhe scheint überall die größte Glückseligkeit dieser Hrn. Officiere zu seyn", merkt der Hr. Einsender. Aber in meinem schwedischen Exemplar steht nur: welche der Reiche Glück ausmacht. *S.*

[6] Variante: rühmlichere und würdige Art. *S.*

[7] Lies: welche, wie wir überzeugt sind, rechtschaffener schwedischer Kriegsmänner Schicksal *seyn muß* (*wird*, nicht bewaren). *S.*

[8] Also die ganze Garde, denn mer sind nicht in Finland. Anmerk. des Einsenders.

Stackelberg-, Upsala-, Westmannlands-, Elfsborgs-, Westgöta-, Dals-, und 1 Escadron Nylands-Dragoner [9].

---

Declaration der Russischen Kaiserin, abgesandt an die finnische Armee, durch den Major *Jägerhorn*.

[Aus dem Schwedischen übersetzt].

Ihrer Kaiserl. Majestät friedliche Gesinnungen gegen Schweden, können nicht unbekannt seyn, oder von irgend einem unparteiischen und aufgeklärten Schweden bezweifelt werden. Besonders hat Finnland, das Ihr nächster Nachbar ist, deutliche Beweise davon im J. 1785 bei der damaligen Hungers-Not gehabt, da die Kaiserin dessen Einwohnern mit Getreide aus den Magazinen aushalf, die sie zum Behuf Ihrer eigenen Untertanen gesammlet hatte. Auch bei dem jetzigen Krieg, den der König von Schweden auf die ungerechteste und grundloseste Weise mit Ihr angefangen hat, hat Sie des Königes Betragen von der Nation ihrem genau zu unterscheiden gewußt. Sie ist durchaus nicht geneigt, solche bei dem Ihr natürlich zuständigen Wiedervergeltungs-Recht mit einander zu vermengen. Aus dem Grunde ist es Ihr angenehm gewesen, die Denkungs-Art der Finnischen Armee und deren genommene Entschlüsse zu erfahren, wodurch sie sich der Verirrung entziehen will, die man genützt hat, um die Armee zu einem feindlichen Einfall innerhalb der russischen Gränze zu bewegen. Aber so angemessen dies auch dem Edelmut und der Menschenliebe seyn mag, die Ihrer Kais. Maj. Schritte leitet: so bleibt doch für Sie der Wunsch übrig, daß sich die Hoffnung der Finnischen Nation zur Wiederherstellung der alten Nachbar-Eintracht und des guten Verständnisses, von einer noch größern Anzal vereinter Mitbürger äußern möge, die sich in ein solches Geschicke setzen können, wodurch eine gesetzliche Verhandlung er-

---

9. In einer dritten Abschrift finde ich einzelne Unterschriebene 98. S.

Digitized by Google

errichtet werden könne. Zu dem Ende, und in Betracht der gegenwärtigen kritischen Lage der Sachen, müssen alle diejenige, die an dem heilsamen Entschluß Teil genommen und die der Major *Jägerhorn* namhaft gemacht hat, sich sammlen, sich zu vereinen, und eine Versammlung von Bürgern auszumachen zu suchen, welche gesetzliche Autorität haben kan, alles was zu ihrer allgemeinen Wolfart für jetzt und für die Zukunft gehört, schließlich abzutun und zu handeln. Der General *Musin-Puschkin*, der die Armee in Finnland en Chef commandirt, wird in der Abschrift vollmächtiget, sie nicht allein bei dieser Vorbereitung zu schützen, sondern auch, wann sie zalreicher vereint sind, die deputirten, die die Finnische Armee absenden kan, zu empfangen, und ihnen allen den Beistand zu leisten, der werden kan, um diesen patriotischen Schritt zu einem Schluß zu bringen. Es ist nun die Zeit vorhanden, wo Ihre Kais. Maj. alle die edelmütigen und wolwollenden Gesinnungen in größerer Weite sehen lassen kan, die sie für die Finnische Nation hegt. Aber vorher noch verlangt Sie, daß alle eigentliche Finnische Regimenter sich aus diesem Lande ziehen. Daß sich der König von Schweden mit der unter ihm versammelten Armee zu einem Frieden vermögen lassen werde, ist nicht zu hoffen: in diesem Falle erfodert Ihrer Kais. Maj. Würde und Ihrer Unterthanen Wolfart, ihn nicht nur mit Gewalt daraus zu vertreiben, sondern ihn auch bei seiner Retraite zu verfolgen; welches dann leicht geschehen kan, daß es für die russischen Truppen eine Notwendigkeit wird, in Finnland einzubrechen. Dieses sollen in dem Falle, in Rücksicht auf das, worüber sich schon einige Chefs und Officiere bei der finnischen Armee herausgelassen haben, und wenn diese Gesinnungen von den andern Einwoners des Groß-Fürstentums approbiret werden, die russischen Truppen und ihre Bewegungen in Finnland, die Einwoner nicht nur nicht unterdrücken oder beschweren, sondern vielmer mitwirken, um unter ihnen eine solche civil-

Digitized by Google

olitiſche Exiſtenz zu errichten und feſtzuſetzen, wie gute Pa rioten und woldenkende Mitbürger ſie wünſchen und wün chen müſſen, um einen ſicheren und unwandelbaren Wol and zu erhalten.

St. Petersburg, $\frac{19}{30}$ Aug. 1788.

---

## 45.

**Inſtruction für die Aſſemblée de *Notables*, e Einrichtung des nächſtbevorſtehenden ReichsTags in Frank reich zu beſtimmen.**

**Rede des Directeur-General des Finances, Hrn. *Neckers*, bei Eröffnung dieſer Aſſemblée in Verſailles, 6 Nov. 1788.**

(Aus dem *Courier du Bas Rhin* 1788, No. 93, 94.)

Meine Herren. Ich würde nichts zu demjenigen nzufügen, was ſo eben vom Hrn. SigelBewarer über die mportanz der Beratſchlagungen, mit denen Sie ſich bes äftigen werden, geſagt worden. Berufen zu ſeyn, um den ſten Grund* zu der NationalVerſammlung zu legen, von r Frankreich ſeine Stärke und ſein Gedeihen, der König ne Ruhe und ſein Glück, erwartet, iſt eine der erhabens n (des plus *auguſtes*) Functionen, die einem ſein Souve in auftragen kan.

Den

---

*) Bekanntlich iſt ſeit 175 Jaren kein ReichsTag mer in Frankreich gehalten worden. Alſo hat man nicht nur ver geſſen, wie es dabei herging, und die Regirung hat ſchon im Sommer die Gelerten aufgefodert, antiquariſche Unterſuchun gen darüber anzuſtellen; ſondern da jetzo eine andre Welt in allen Stücken in dieſem großen Königreiche iſt, ſo paſſt die alte Form nicht mer, die ſich von ſelbſt und Stufenweiſe würde abgeändert haben, wenn dieſe hohe NationalVerſammlungen ununterbrochen wären fortgehalten worden. (Der Fall kan über kurz oder über lang auch in Dänemark, Spanien ꝛc. ꝛc. eintreffen). S.

Digitized by Google

Der König, der durch Ihre Untersuchungen, durch Ihre Discussionen, und durch Ihr Votum, aufgeklärt werden erwartet, kan in diesem Augenblick nicht anders als Ihren Eifer und Ihre Liebe fürs Gemeine Beste beleben. E. M. Hrn. müssen ihm den besten Weg einschlagen helfen. Er weiß, wie viel Respect man für die alten Gebräuche der Monarchie haben müsse; durch deren Fortdauer (*Filiation*) erhalten alle ConstitutivRechte einen neuen Grad von Stärke, und versichern die Erhaltung öffentlicher Ordnung, indem sie der unbesonnenen NeuerungsSucht heilsame Hindernisse entgegen setzen. Aber der König ist eben so sehr von den ersten Grundsätzen der Gerechtigkeit durchdrungen, die kein Datum, noch Epoche, noch letzte Frist haben, und die ihm die Pflicht auferlegen, den Wunsch seiner Untertanen durch eine gerechte Repräsentation zu erforschen. Sie werden bemerken M. H., wie viele Dinge sich seit der Epoche des letzten ReichsTags geändert haben. Der beträchtliche Zuwachs des baren Geldes hat wie eine neue Art von Reichthum eingefürt; und die Unerseßlichkeit der StatsSchulden zeigt uns eine zalreiche Classe von Bürgern, die mit der Wolfart des Stats enge, aber durch Bande, die in den alten Zeiten der Monarchie unbekannt waren, vereiniget sind. Der Handel, die Manufacturen, und die Künste von aller Art, sind auf eine Höhe gekommen sind, von der man ehedem nicht einmal einen Begriff hatte, beleben heut zu Tag das Königreich durch alle die Mittel, die von einer tätigen Industrie ausgehen; und wir sind mit kostbaren Bürgern umringt, deren Arbeiten den Stat bereichern, und denen der Stat, eine gerechte Vergeltung, Achtung und Zutrauen schuldig ist. Endlich, der Anwachs von Einsichten, und die stuffenmäßige Befreiung von einer Menge Vorurteile, hat uns die ehrenvolle (*honorable*) Meinung kennen lernen, die wir von allen denen haben sollten, die sich auf dem Lande ruhig den fruchtbaren Arbeiten des Ackerbaus abgeben, und ihre unsre Dankbarkeit durch nichts als die beständige Einförmi-

Digitized by Google

heit ihrer Wohltaten schwächen. Mitten unter diesen verschiedenen und von so vielen Seiten Empfehlungswerten Bürgern, unterscheidet der König gleichwol immer dasjenige, was er den beiden ersten Ständen seines Königreichs insbesondre schuldig ist. Der eine verbindet mit Rechten, die die Zeit geheiliget hat, das einzige und köstliche Verdienst, durch seine Unterweisungen und Beispiele auf den ordre moral Einfluß zu haben, und unabläßig für die Erhaltung dieser Barrieren zu wachen, die in unsern Tagen noch sichrer wie alle Präcautionen unsrer Klugheit sind. Endlich, wenn der König seine Blicke auf diesen großmütigen Adel heftet, der mit Frankreich und dessen Königen durch so viele glorreiche Dienste verbunden ist: so fült er eine Empfindung der Dankbarkeit, die seinem Herzen um so viel teurer ist, weil sie bei ihm erblich, und wie von Jarhundert zu Jarhundert durch die Annalen der Geschichte und alle Zeitbücher der Monarchie fortgepflanzt worden ist.

Indem der König dem Eindruck so vieler verschiedenen Beweg-Gründe nachgab, und auf alle die Rechte aufmerksam war, denen er gerne auf einmal ein Genüge tun wollte: so fülte er, daß er, bei einem so großen Umstande, eine wichtige Beihilfe von den Einsichten einer Versammlung haben könnte, die seines Zutrauens so würdig ist, deren Meinung zugleich sein Rat und sein erster Garant werden, und ihn wenigstens vor dem Kummer schützen könnte, wenn er auch nach allen genommenen Präcautionen, die ihm seine Weisheit an die Hand gegeben, doch nicht allen Wünschen entsprechen, die Rechte einiger mit den gerechten Ansprüchen anderer, und die Gefüle seines Herzens mit den Vorschriften der Vernunft und der Klugheit, nur unvollkommen vereinbaren könnte. Dann würde er, wiewol ungerne, von der Folge der Zeit, und von der Vollkommenheit, die die Reichs-Stände selbst ihrer Constitution geben möchten, dieses allgemeine Vergnügen und diese einmütige Zufriedenheit erwarten, die er so sehnlich bald zu genießen wünscht. Gewißlich wer-

Der König, der durch Ihre Untersuchungen, durch
re Discussionen, und durch Ihr Votum, aufgeklärt u
rden erwartet, kan in diesem Augenblick nicht anders a
ren Eifer und Ihre Liebe fürs Gemeine Beste beleben. E
J. Hrn. müssen ihm den besten Weg einschlagen h
e weiß, wie viel Respect man für die alten Gebräuche
onarchie haben müsse; durch deren Fortdauer (*Fibi*
halten alle ConstitutivRechte einen neuen Grad von S
, und versichern die Erhaltung öffentlicher Ordnun
m sie der unbesonnenen NeuerungsSucht heilsame H
se entgegen setzen. Aber der König ist eben so ve
ten Grundsätzen der Gerechtigkeit durchdrungen, die
atum; noch Epoche, noch letzte Frist haben, und d
e Pflicht auferlegen, den Wunsch seiner Untertanen
ne gerechte Repräsentation zu erforschen. Sie wer
erken M. H., wie viele Dinge sich seit der Epo
zten ReichsTags geändert haben. Der beträchtlich
achs des baren Geldes hat wie eine neue Art von R
m eingefürt; und die Unermeßlichkeit der StatsSch
gt uns eine zalreiche Classe von Bürgern, die mit der
rt des Stats enge, aber durch Bande, die in den alten Z
r Monarchie unbekannt waren, vereiniget sind. Der
l, die Manufacturen, und die Künste von aller Art
f eine Höhe gekommen sind, von der man ehedem nicht
al einen Begriff hatte, beleben heut zu Tag das Köni
rch alle die Mittel, die von einer tätigen Industrie a
n; und wir sind mit kostbaren Bürgern umringt, de
beiten den Stat bereichern, und denen der Stat, d
echte Vergeltung, Achtung und Zutrauen schuldig
ndlich, der Anwachs von Einsichten, und die stuffenmä
efreiung von einer Menge Vorurteile, hat uns die ehr
tige (*honorable*) Meinung kennen lernen, die wir v
en denen hätten sollten, die sich auf dem Lande ruhig
s fruchtbaren Arbeiten des Ackerbaus abgeben, und d
sive Dankbarkeit durch nichts als die beständige Einförmi
ke.

eit ihrer Wolthaten schwächen. Mitten unter diesen erschiedenen und von so vielen Seiten Empfelungswerten Bürgern, unterscheidet der König gleichwol immer dasjenige, das er den beiden ersten Ständen seines Königreichs insondre schuldig ist. Der eine verbindet mit Rechten, die ie Zeit geheiliget hat, das einzige und köstliche Verdienst, urch seine Unterweisungen und Beispiele auf den ordre noral Einfluß zu haben, und unabläßig für die Erhaltung ieser Barrieren zu wachen, die in unsern Tagen noch sichrer ie alle Précautionen unsrer Klugheit sind. Endlich, wenn er König seine Blicke auf diesen großmütigen Adel heftet, er mit Frankreich und dessen Königen durch so viele glorreihe Dienste verbunden ist: so fült er eine Empfindung der Dankbarkeit, die seinem Herzen um so viel teurer ist, weil sie ei ihm erblich, und wie von Jarhundert zu Jarhundert durch ie Annalen der Geschichte und alle Zeitbücher der Monarchie ortgepflanzt worden ist.

Indem der König dem Eindruck so vieler verschiedenen BeweGründe nachgab, und auf alle die Rechte aufmerksam var, denen er gerne auf einmal ein Genüge tun wollte: o fülte er, daß er, bei einem so großen Umstande, eine ichtige Beihilfe von den Einsichten einer Versammlung aben könnte, die seines Zutrauens so würdig ist, deren Meinung zugleich sein Rat und sein erster Garant werden, nd ihn wenigstens vor dem Kummer schützen könnte, wenn r auch nach allen genommenen Précautionen, die ihm seine Weisheit an die Hand gegeben, doch nicht allen Wünschen ntsprechen, die Rechte einiger mit den gerechten Ansprüchen nderer, und die Gefüle seines Herzens mit den Vorschriften er Vernunft und der Klugheit, nur unvollkommen vereinaren könnte. Dann würde er, wiewol ungerne, von der olge der Zeit, und von der Vollkommenheit, die die Reichs-Stände selbst ihrer Constitution geben möchten, dieses allemeine Vergnügen und diese einmütige Zufriedenheit erwarte, die er so feurlich bald zu genießen wünscht. Gewißlich wer-

Der König, der durch Ihre Untersuchungen, durch Ihre Discussionen, und durch Ihr Votum, aufgeklärt zu werden erwartet, kan in diesem Augenblick nicht anders als Ihren Eifer und Ihre Liebe fürs Gemeine Beste beleben. E. M. Hrn. müssen ihm den besten Weg einschlagen helfen. Er weiß, wie viel Respect man für die alten Gebräuche einer Monarchie haben müsse; durch deren Fortdauer (*Filia...*) erhalten alle ConstitutivRechte einen neuen Grad von Stärke, und versichern die Erhaltung öffentlicher Ordnung, dem sie der unbesonnenen NeuerungsSucht heilsame Hindernisse entgegen setzen. Aber der König ist eben so von den ersten Grundsätzen der Gerechtigkeit durchdrungen, die kein Datum, noch Epoche, noch letzte Frist haben, und hat die Pflicht auferlegen, den Wunsch seiner Unterthanen eine gerechte Repräsentation zu erforschen. Sie werden bemerken M. H., wie viele Dinge sich seit der Epoche des letzten ReichsTags geändert haben. Der beträchtliche Zuwachs des baren Geldes hat wie eine neue Art von Reichthum eingefürt; und die Unermeßlichkeit der StatsSchuld zeigt uns eine zalreiche Classe von Bürgern, die mit der Wolfart des Stats enge, aber durch Bande, die in den alten Zeiten der Monarchie unbekannt waren, vereiniget sind. Der Adel, die Manufacturen, und die Künste von aller Art, auf eine Höhe gekommen sind, von der man ehedem nicht einmal einen Begriff hatte, beleben heut zu Tag das Königreich durch alle die Mittel, die von einer tätigen Industrie abhangen; und wir sind mit kostbaren Bürgern umringt, deren Arbeiten den Stat bereichern, und denen der Stat gerechte Vergeltung, Achtung und Zutrauen schuldig ist. Endlich, der Anwachs von Einsichten, und die stuffenweise Befreiung von einer Menge Vorurteile, hat uns die ehrenvolle (*honorable*) Meinung kennen lernen, die wir von allen denen haben sollten, die sich auf dem Lande rühmlich den fruchtbaren Arbeiten des Ackerbaus abgeben, und unsre Dankbarkeit durch nichts als die beständige Einförmig-

Digitized by Google

eit ihrer Wohlthaten schwächen. Mitten unter diesen erschiedenen und von so vielen Seiten Empfehlungswerthen Bürgern, unterscheidet der König gleichwol immer dasjenige, as er den beiden ersten Ständen seines Königreichs insesondre schuldig ist. Der eine verbindet mit Rechten, die ie Zeit geheiliget hat, das einzige und köstliche Verdienst, urch seine Unterweisungen und Beispiele auf den ordre noral Einfluß zu haben, und unablässig für die Erhaltung ieser Barrieren zu wachen, die in unsern Tagen noch sichrer ie alle Präcautionen unsrer Klugheit sind. Endlich, wenn er König seine Blicke auf diesen großmüthigen Adel heftet, er mit Frankreich und dessen Königen durch so viele glorreihe Dienste verbunden ist: so fült er eine Empfindung der Dankbarkeit, die seinem Herzen um so viel teurer ist, weil sie ei ihm erblich, und wie von Jahrhundert zu Jahrhundert durch ie Annalen der Geschichte und alle Zeitbücher der Monarchie ortgepflanzt worden ist.

Indem der König dem Eindruck so vieler verschiedenen Beweg-Gründe nachgab, und auf alle die Rechte aufmerksam ar, denen er gerne auf einmal ein Genüge tun wollte: o fülte er, daß er, bei einem so großen Umstande, eine ichtige Beihilfe von den Einsichten einer Versammlung aben könnte, die seines Zutrauens so würdig ist, deren Meinung zugleich sein Rat und sein erster Garant werden, nd ihn wenigstens vor dem Kummer schützen könnte, wenn r auch nach allen genommenen Präcautionen, die ihm seine Weisheit an die Hand gegeben, doch nicht allen Wünschen ntsprechen, die Rechte einiger mit den gerechten Ansprüchen nderer, und die Gefüle seines Herzens mit den Vorschriften er Vernunft und der Klugheit, nur unvollkommen vereinaren könnte. Dann würde er, wiewol ungerne, von der olge der Zeit, und von der Vollkommenheit, die die Reichs-Stände selbst ihrer Constitution geben möchten, dieses allgemeine Vergnügen und diese einmüthige Zufriedenheit erwarete, die er so feurlich bald zu genießen wünscht. Gewißlich wer-

werden Sie M. H. die edlen und drückenden Absichten Ihres Souverains secundiren; durch Ihre Arbeiten werden Sie den besten und gerechtesten der Fürsten unterstützen. Sie werden, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Bürgschaft dieses Zutrauens seyn, welches er von der versammelten Nation zu erwarten berechtiget ist; so werden Sie dieselbe zu demjenigen ebnen, was er über alles wünscht, zur Liebe und zum Glück seiner Unterthanen.

Einen Führer brauchen Sie M. H. gewißlich nicht. Sie vielmehr werden den Ministern des Königes helfen, wenn sie ihm Einsichtsvolle Rathschläge vorlegen sollen. Auch der König mir aufzutragen geruhet hat, die Nachrichten in einer zusammenzubringen, die Ihnen von Außen fehlen: so werde ich Ihnen, auf Befehl des Königs, die Methode, die man bei dieser Untersuchung befolgen will, gleich Rechenschaft ablegen.

Wahrscheinlich werden Sie anfänglich eine genaue Nachricht von allen Details zu haben wünschen, die sich auf den letzten ReichsTag von 1614 beziehen; und Sie werden nicht blos die Dispositionen, deren Andenken sich bis auf uns erhalten hat, sondern auch deren Beziehungen auf die vorherigen Gebräuche, kennen lernen wollen. Gewiß werden Sie wollen, daß die Grundsätze der allgemeinen Billigkeit, wenigstens zu Auslegern bei dunkeln Sachen dienen. Sie werden wollen, daß diese Grundsätze Ihnen helfen nicht allein die Verschiedenheit der Beispiele, sondern auch die Widersprüche, die Sie zwischen dem Geist der alten Formen und den verschiedenen Anwendungen, die man davon gemacht hat, bemerken werden, unter sich zu vereinigen. Endlich werden Sie noch nach ihrer Weisheit erwägen, wie stark der Einfluß eines ZeitRaums von beinahe 2 Jahrhunderten seyn müsse, eines ZeitRaums, der in einer Periode anfing, seit der die politischen und moralischen Meinungen die größten Revolutionen erlitten haben: und Sie werden vielleicht finden, daß man, wenn man strikte und ohne

lusname, ohne irgend eine Modification, alle Formen von 614 beibehalten wollte, mehrere Spuren von Sitten, die icht mehr subsistiren, auffrischen und heiligen müßte. Es t also wahrscheinlich, daß Sie, bei allem schuldigen Respect, in Sie allem dem, was Ihnen Constitutionsmäßig scheis en wird, erweisen werden, belieben werden, Sich eine wol- berlegte Meditation und unparteiische Prüfung ebenfalls im Führer dienen zu lassen.

Um Ihnen also M. Hrn. in alle die Wege zu hel- n, die Sie einzuschlagen für gut finden werden, hat man e Materien, die Ihnen zur Aufklärung dienen können, it Ordnung classificirt: und es ist nötig, Ihnen von der abei gebrauchten Methode Rechenschaft abzulegen. Man ermutet, daß Sie Ihre Untersuchungen vielleicht in 4 Ab- hnitte teilen werden, die sich auf folgendes beziehen.

I. La Composition des prochains *Etats-généraux*.

Hier werden Sie vielleicht schicklich finden, gleich An- ngs die allgemeine Anzal der Deputirten zu bestimmen, us denen diese Nazional-Versammlung zusammengesetzt seyn oll; und um Sie in Ihrer Beratschlagung zu leiten, hat man eine Liste über die Anzal der Deputirten bei den vorhe- igen ReichsTagen verfertiget. Auch wird man Ihnen überdies genaue Kenntnis von der Größe und VolksMenge es ganzen Königreichs, und insbesondre von der Größe und VolksMenge derjenigen Provinzen geben, die, da sie erst nach em J. 1614 mit der Monarchie vereint worden, auf dem rmaligen ReichsTage keine Deputirte hatten.

Dann werden Ihre Betrachtungen auf die Anzal der Repräsentanten jedes Standes (*ordre*) insbesondre gehen, ozu man Ihnen die im J. 1614 und auf den vorherigen ReichsTagen festgesetzte Proportionen vorlegen wird. Wenn Sie sich mit diesem Gegenstande beschäftigen, so werden Sie ermutlich auch von der Art, wie die ReichsStände in alten Zeiten deliberirt haben, und vielleicht auch von der Art,

wie Sie wünschen, daß es jetzo geschehen soll, Notiz nemen wollen: denn die Festsetzung der resp. Anzal der 3 Ordnungen ist mer oder minder interessant, je nachdem die Einrichtung bei den ReichsStänden seyn wird. Sie ist von gr. großen Folgen, wenn sich die 3 Ordnungen vereinen, en *commun* [*in pleno*], zu deliberiren; sie ist weniger wich. wenn sie getrennt handeln, und immer eine verschi. Stimme formiren.

## II. La Forme des Convocations.

Hier wird zu untersuchen seyn, ob die Berufungsb. den an die Mandataires selbst, für alle Ordnungen ohn. terscheid, gerichtet werden sollen, und ob die Macht, d. Walen den Vorsitz zu füren, eben so auf einerlei Art. gesetzt werden solle; oder ob es besser sei, diese Funct. für die Walen der Geistlichkeit dem Metropolitan-Er. schof oder dem Diöcesan-Bischof, für die Walen des Ad. den Sénéchaux und Baillis d'épée oder den Gouver. und Lieutenant généraux Sr Maj. in den Provi. und für die Walen des BürgerStandes den Baillis. röde und den Maires und Echevins der Städte, zu ert. Endlich werden Sie noch die verschiedenen Modificati. untersuchen, deren dieser Gang fähig ist.

Noch wird Ihnen auch die Form der Citationen vor. jenigen Person, die der König zum Vorsteher bei den W. len ernennen wird, der Aufmerksamkeit würdig schei. weil, wenn solche nicht persönlich, sondern in dem chef-lieu. bénéfice für die Geistlichkeit, oder in dem Fief und G. GerichtsBezirk des GutsHerrn für den Adel, gesch. sollten, man untersuchen müßte, ob eben die Person. mer als einem Orte Wälende und Gewälte seyn können, u. welche Art diese Eigenschaft conferirt, und auf welche W. sie exercirt werden könne.

Digitized by Google

III. L' ordre des Elections.

Dieser Teil Ihrer Berathschlagungen wird Ihnen vielleicht als der weitläuftigste, und der verschiedener Modificationen am meisten fähig ist, vorkommen. Die Walen aller Reichs-Tags-Deputirten können, entweder durch die 3 vereinte Ordnungen, oder auch zerteilt geschehen, so daß jede Ordnung allein ihre Repräsentanten wält. Niemanden ist es eingefallen, daß die Geistlichkeit einen andern als einen Geistlichen, daß der Adel einen andern, der nicht seines Standes wäre, zum Deputirten wäle. Aber nach dem Herkommen findet diese Regel nicht bei den Walen des Bürger-Standes statt. Sie werden also eine so important Frage mit Bedacht untersuchen müssen; und durch eine Sonderbarkeit, die unserm Jarhunderte und der französischen Nation Ehre machen wird, wird diese Frage in einer Versammlung, deren Mitglieder fast alle die Rechte des Adels genießen, mit höchster Unparteilichkeit verhandelt werden. Die Formen der Walen par *Scrutin* oder auf jede andre Art, die Bestimmung der Merheit oder der Superiorité der für einen gesetzmäßig Erwälten erfoderlichen Stimmen, werden neue Gegenstände Ihrer Untersuchungen abgeben. Besonders werden Sie über die Regel der Proportion nachzudenken haben, wornach am schicklichsten die Anzal der Deputirten aus jedem Teile des Königreichs zu bestimmen wäre. Sie werden zu betrachten haben, ob die unter den Namen Gouvernement, Generalité, Province, Diocese, Election, Baillage, Paroisse, bekannten Unter-Abteilungen, blos weil sie einerlei Benennung füren, auch eine gleiche Anzal Deputirte haben sollen. Sie werden z. Ex. untersuchen, ob es recht sei, daß die Baillage *Gex*, die aus 12000 Einwoner besteht, und die Baillage *Auxois*, die deren 40000 hat, eben wie im J. 1614, gleich viel Stimmen und Einfluß haben soll, als die Senechaussée *Poitou*, oder die Grand-Baillage *Berry*, obgleich diese beide Districte heut zu Tag, jenes

600000, und dieser 300000 Seelen enthält. Sie werden also ausmachen M. H., bis auf welchen Punct es nöthig ist die Größe jedes Districtes, die Zal seiner Einwoner, und das Quotum seiner Contributionen, in Betracht zu ziehen.

Um über diese verschiedene Fragen ein neues Licht zu verbreiten, hat man die Oberfläche und VolksMenge jeder Généralité, Election, und Baillage, auch die Volks-Menge von jeder HauptStadt und jedem Kirchspiel, in einer genauen Ordnung classificirt. Man ist mit einer sehr beträchtlichen Arbeit beschäftiget, nämlich die Contributions jeder Generalité zu bestimmen; aber diese Arbeit wird nicht auf den ReichsTag fertig; also kan man sich dermalen zu nichts, als auf die über diese Materie bereits verfaßte Begriffe, beziehen. Noch hat man, unter einer andern Rubrike, die Nachrichten gesammelt, die Sie über die Art, wie die Walen bei den verschiedenen ReichsTägen geschehen sind, beleren können.

IV. Les Instructions des députés aux *Etats-généraux*.

Hier wird die Ordnung und die Regel der Beratschlagungs-Versammlungen zu bestimmen seyn, die vor diesen *Instructions* vorausgehen müssen. Die Aufklärungen, die auf diesen Teil Ihrer Untersuchungen beziehen können, werden gleichfalls aus den Protocollen extrahirt, und so wie alle andre Nachrichten, die man Ihnen vorlegen wird, besonders classificirt werden. Alle Urkunden (*titres originaux*) werden in die Hände der beiden Secretäre der Assemblée des Notables niedergelegt werden; und wenn Sie noch andre Stücke brauchen, so dürfen Sie ihnen nur auftragen, diese solche aufsuchen, und sie werden dabei durch die Autorität des Königs unterstützt werden.

Endlich M. H., um Ihnen alle die Hilfsmittel zu verschaffen, die man aus einer lerreichen Conversation ziehen kan, und um Ihnen zugleich Ihre Arbeit leichter zu machen,

Digitized by Google

beiwohnen beständig in Versailles 2 oder 3 auf Befehl des Königes gerufene Personen seyn, welche mit ihren Einsichten in das französische Staats-Recht überhaupt, das besondere Vergnügen verbinden, daß sie sich seit einiger Zeit mit solchen Untersuchungen abgegeben, welche auf die importanten Gegenstände, die Ihre Aufmerksamkeit an sich ziehen werden, Bezug haben. Ueberdies hat der König befohlen, daß es einer von denen, die die beste Kenntnis von den Manuscripten haben, die sich in den Archiven seiner Bibliothek befinden, beständig um Sie sey.

Man hat sehr wenig Zeit gehabt, wie Sie selbst bemerken werden, um alle die Ihnen nötigen Sammlungen zu veranstalten, und alle Nachrichten zusammen zu bringen; indessen hat man es doch so weit gebracht, daß Ihnen vielleicht keine einzige wesentliche Instruction fehlen wird; und die Sie noch verlangen, wird man Ihnen eben so geschwinde schaffen. Von allen Auszügen, und selbst von den meisten Original-Stücken, hat man Abschriften gemacht, damit jede der Kammern (*bureaux*), aus denen Ihre Versammlung zusammengesetzt seyn wird, im Stande sei, sogleich die Untersuchungen und Discussionen vorzunehmen, die Sie zu einem aufgetragenen Gutachten führen können. Jeder der Kammern wird im Namen des Königes eine genaue Liste der Fragen zugestellt werden, welche am schicklichsten scheinen, Ihre Untersuchungen zu leiten. Wie aber diese Liste nur ein Ihrem eigenen Urteil unterworfenes Verzeichnis ist; so finden Sie vielleicht für gut, daß die erste Sitzung jeder Kammer zugebracht werde zu untersuchen, ob die Ordnung und die Artikel dieser Fragen wirklich Ihren Gang dirigiren können. Alle Kammern werden hierüber ihre Meinungen abgeben; und wenn Sie sich durch Deputirte einverstanden haben, auf uniformige Art die Puncte nach der Reihe zu bestimmen, worüber Sie sich berathschlagen werden: so schreitet jede Kammer zu der Untersuchung fort. Sie werden finden [illegible] daß Sie notwendig eine aus einer ge-

wissen Anzal Deputirter zusammengesetzte Commission (*Commité*) haben müssen, die sich versammeln muß, um die Gutachten jeder Kammer unter sich zu vergleichen, und ein *résultat commun* abzufassen. Sie werden ganz glauben, daß diese Zusammenstellung der Meinungen nicht bis zu Ende ihrer Beratschlagungen verschoben werden darf: wenn Sie nicht anfangs gleich in den wichtigsten Grundsätzen übereinkämen, so würden Sie zum letzten Ende Ihrer Arbeiten allzuweit auseinander seyn. Schon im Laufe Ihrer Commissionen, gleich nach der Berichterstattung der Commissionen, die die Deputirten jeder Kammer formiren, werden Sie sehen, ob es nötig ist, daß Sie sich in eine *Assemblée générale* vereinen. Die Einigkeit, die unter Ihnen, M. Hrn. im vorigen Jar bestand, und dieses natürliche Band, das Gerechtigkeit und Vernunft zwischen guten Menschen knüpfet, geben Anlaß zu hoffen, daß Sie zu einem gemeinen Abschluß kommen, und daß Sie dadurch, zur Errichtung und allmäligen Befestigung der allgemeinen Harmonie, von der man so viel Stärke und so viel Glück entspringen sehen würde, so zu sagen den ersten Stoß geben werden.

Jetzo M. Hrn, um die Gegenstände, die Ihrer Aufmerksamkeit übergeben werden sollen, noch methodischer zusammenzufassen, will ich die genaue Liste der Fragen vorlegen, von denen der König und sein Conseil glaubt, daß sie bei Ihren Beratschlagungen zum ersten Führer dienen müssen. Indessen bindet Sie der König nicht notwendig an diesen Gang. Man hat blos von Distanz zu Distanz einige points fixes vorgeben wollen; Sie werden ihre Zwischenräume ausfüllen, Sie können Sie auch nach Belieben anders stellen. Unter den Ihrer Deliberation untergebenen Gegenständen sind Fragen, die gar keinem Zweifel unterworfen sind: man hat aber doch geglaubt, sie anzeigen zu müssen, um die Ordnung der Betrachtungen, die eine so important Materie veranlaßt, nicht zu verwirren.

Co

COMPOSITION des *Etats-généraux.*

Wie viel Deputirte ſollen auf dem ReichsTag ſeyn

Wie viel von jedem Stande (*ordre*)?

CONVOCATION.

An wen vorzüglich ſoll der König ſeine BerufsSchreiben addreſſiren?

Welche Regel und welche Form ſoll bei den Citationen der Wäler in acht genommen werden?

Wer ſoll bei den Walen präſidiren?

Soll der König dieſe doppelte Function, zu citiren und zu präſidiren, ein- und eben denſelben Perſonen für die 3 Stände auftragen; oder ſoll jeder Stand durch Perſonen von einem verſchiedenen Stande convocirt, citirt, und präſidirt werden?

ELECTIONS.

Welche Bedingungen ſollen nötig ſeyn, um im Stande der Geiſtlichkeit Wäler oder Wälbar zu ſeyn?

In welcher Proportion ſollen die verſchiedenen Ordnungen, die die Geiſtlichkeit ausmachen, zum ReichsTage zugelaſſen werden?

Sollen auch die Commandeurs, Baillis, und Ritter von Malta, zum ReichsTage zugelaſſen werden? Unter welchem titulo iuris ſollen ſie es? In welchem Stande, dem Adel oder der Geiſtlichkeit, ſollen ſie Sitz haben?

Welche Bedingungen ſollen nötig ſeyn, um im Stande des Adels Wäler oder Wälbar zu ſeyn?

Sollen blos die LehenInhaber zu dem ReichsTage zugelaſſen werden? Sollen Edelleute, die irgend ein andres Gut (*propriété*) beſitzen, gleiches Recht haben? Und wie groß muß die proprieté ſeigneuriale ou rurale ſeyn, um entweder Wäler oder Wälbar zu werden?

Wird es ratſam ſeyn, einen gewiſſen Grad von Adel zu fodern, um Wäler oder Wälbar zu ſeyn?

Was hätten alsdann die NeuAdlichen für Anteil an dem ReichsTage?

unter welchen Bedingungen kan man im BürgerStande Wäler oder Wälbar ſeyn?

Soll der Wert des Gutes, der ungewiß iſt, zum Maßſtab genommen werden, oder die Größe der Auflagen?

Soll dieſer Maßſtab des Gutes oder der Contribution nach dem Reichtum der Provinzen variiren?

Da ſelbſt die reichſten Mitglieder des BürgerStandes, z. B. Kaufleute, FabrikHerrn, und Capitaliſten, nicht immer liegende Gründe haben: kan der Maßſtab der impoſition terri-

riale, allgemein auf die Fähigkeit, im BürgerStande zu w
len oder gewält zu werden, anwendbar seyn?

Soll der BürgerStand die Macht haben, Personen, d
von einem andern Stande, wie der seinige sind, und welche
pilegien genießen, woran er keinen Teil hat, zu seinen
putirten zu wälen?

Würden aus dem Grunde Personen, die bei geistlichen
weltlichen Herren im Solde stehen, oder auf andre We
ihnen abhängig sind, aufhören, im BürgerStande wälb
seyn?

Ist für die resp. Anzal der Deputirten von den Städ
und derer von dem Lande, einige Proportion zu beobachte

Soll die Anzal der Deputirten nach den Gouvernem
Généralités, Provinces, Elections, Dioceses, Ba
oder nach der Anzal der Kirchspiele, nach dem beschr
Mase eines arrondissements, nach der Größe seine
Menge, seiner ContributionsSumme, oder auf irge
andre Art, bestimmt werden?

Wäre es rätsam, bei dieser Subdivision die Städte
bourgs und dem Lande zu trennen?

Kan einer in den verschiedenen Districten, wo er
transmissible oder usufruitiere Güter hat, Wäler oder
seyn; und auf welche Art würde eine solche Fähigk
werden?

Sollen die Walen laut und offen, oder au scrutin, st
hen; und was gibt es für andre Formen, deren Beob
empfolen zu werden verdiente?

INSTRUCTIONS.

Welche Ordnung und welche Regeln wären am schick
in den Versammlungen vorzuschreiben, wo die Instructio
der Deputirten zum ReichsTag entworfen und abgefaßt
den?

Allen diesen Gegenständen der Beratschlagung
Hrn., werden Sie warscheinlich noch andre beifügen,
sonders in der Mase, wie Sie sich in die Discussion ei
sen werden, deren Untersuchung Ihnen der König an
traut hat. Man legt Ihnen hier weiter nichts al

---

* Die brittischen und schwedischen Deputirten bekom
von ihren Wälern keine Instruction: wenigstens brauchen
solche nicht zu befolgen. S.

Digitized by Google

ste Anzeige von: ihre Vereinigung Ihrer Einsichten wird das brige thun, und der König wird von Ihnen alle die Instruionen erhalten, die er von Ihrer Weisheit zu erwarten errechtiget ist. Die Blicke der Nation wenden auf Sie gerichtet seyn; aber Sie haben zu Ihrer Aufmunterung sowol ie öffentliche Achtung, als die völlige Freiheit, die Ihnen er König läßt.

Uebrigens ist man von nichts, als von der Reinheit seiner Beweggründe, Red und Antwort schuldig; und über lang oder über kurz beugt und krümmt sich alles unter der Vernunft nd vor dem Geiste der Gerechtigkeit. In der reinen und ufrichtigen Erforschung des Gemeinen Besten, ist so was najestätisches: sie scheint mit so vielen bekannten und unekannten Stützen umgeben zu seyn, daß es eine Schwachheit wäre, wenn man sich ihr nicht mit völligem Zutrauen berlassen wollte. Der König ist ungeduldig, endlich einmal mit Sicherheit zu erfahren, was er für das Glück seier Völker am besten tun kan. Fangen Sie an M. Hrn. inen Ungewißheiten ein Ende zu machen; diese hängen an iner Empfindung, die Ihrer Huldigung und Ihrer Dankbarkeit würdig ist. Die Verwaltung aller Teile eines so ngeheuer großen Königreichs stellet in dem Augenblick, wo lle obige Fragen verhandelt werden, so viel Schwierigkeiten, so viel Grundsätze, die sich anstoßen, und einander iderstreiten, dar, daß die Kräfte eines Monarchen nicht agegen hinreichen; und dieser Monarch erfüllt, im Angesichte seines Volkes und der Nachwelt, alles, was man on seiner Wolthätigkeit und Tugend erwarten kan, indem r, bald die Deputirten der ganzen Nation um sich versamelt, um mit ihnen das große Werk des Gemeinen Besten n concertiren, bald, wie heute, eine beträchtliche Anzal on Personen, die in den verschiedenen Ständen der Gesellschaft distinguirt sind, um von ihnen Rat und aufgeklärte Gutachten zu erhalten. Ein großer Zweck, M. Hrn. uft Sie, und Sie werden mit Eifer vorangehen: denn Ihr

Souverain dringt darauf, die ganze Nation warte daran
daß der schöne Tag erscheine, wo nach einer so langen Ab
sehung (*suspense*), die Deputirten aller Stände des St
kommen werden, um den erhabenen Plan von Allianz
sammen, durch Vereinigung ihrer Willen, ihres G
und ihres Einflusses, das Zutrauen der Völker, die
fart des Stats, und das Glück des Monarchen, zu
sichern.

## 46.

## Nachtrag von Ungern aus vorigen Zeiten.

[Zu oben, Heft 47, S. 359 - 363.]

I. Aus dem Responso Deputationis, Hungaricae
dato, 28. *Decembr.* 1705.

[Histoire des *Revolutions* de *Hongrie* (à la *Haye*, 1739. p.
Tom. III, p. 137-145].

Quod autem per praetitulatum Dominum
chiepiscopum *Coloczensem* factam requisitionem
nescitur, quomodo id nomine confoederatorum Sta
Regni facere potuisset.

Nam ut ad declarationem *absolutae* dominatio
*hereditatis* intellectum involventis, reflexionem faci
animadvertimus, necdum nos satis ad intelligendum
disse praeteritis nostris scriptis. Proinde ut luculen
dignosci possit, quid inter *hereditariam proprietate*
*hereditariam successionem* interesset, et quid nos a p
tate hereditariatus aliarum provinciarum, *Austriac*
mirum et *Bohemiae*, alienos reddit; praeterquam q
dissimulari nequit, quasdam leges, regnicolis vi im
sitas, magnis gravaminibus locum dedisse: hic brev
exponimus, nos probe intelligere, Regem *Bohemiae*
*Austriacis* legibus in Hungaria regere nolle. Sed for
haereditariatus distincta & per se duplex esse solet: a

ceſſui regiminis, alia *proprietatis* dominationis hereditariarum ſuis eſt legibus diſtinctarum provinciarum; quot *Bohemia*, et *Auſtria*, diſtinctas omnino ab invicem habent leges, et ſuis quaelibet legibus & iuribus provinciatur; forma tamen hereditatis & proprietatis, quam proprietatem Germani vulgo Leibeigen nominant, ſibique reſpectu Principis in hereditariis provinciis eadem eſt.

Hinc ſubſecutum, quod excluſio articuli *Andreani*, et inductio hereditatis, abuſive autoritatem hereditatis ejusmodi etiam in regnum noſtrum Hungariae proruperit, & ea quidem expreſſa modalitate, quod quia ad omnes provincias hereditarias 12 *milliones* verbi gratia impoſiti forent, regnum autem Hungariae TERTIAM *partem* (ſ. oben S. 345. Z. 21) hereditariarum provinciarum facere deberet, idem ſolvat 4 *millionet*. Ubi hereditariis provinciis, ad recrutandam militiam, hominum impoſita fuiſſet quota, ad inſtar reliquarum provinciarum et regno huic, quaſi eisdem ſimili, impoſitum eſt homines tribuere in militiam, eo quidem expreſſo mandato, nefas ſit reſpondere, quia abſoluta haec Principis voluntas in caſibus neo-acquiſticis. Publica haec impreſſis expeditio haec loquitur, ab regulandam in regno Hungariae politiam ad inſtar aliarum hereditariarum provinciarum.

Et quid, praetermiſſis hic pluribus publico actis exemplis, ſi de particulari Dominorum *Procerum* & *Nobilium* contra *Nobilitarem* praerogativam * laeſione loquen-

* Alſo ſchon im J. 1795 erkannten die Domini *Proceres* & *Nobiles* in Ungern vollkommen, daß die Unterthanen eines Erb-Königes nicht deswegen leibeigen wären. Wie entwiſchte ihnen der Gedanke, daß aus völlig gleichem Grunde, die Bauern eines Erb-Edelmanns nicht deswegen leibeigen ſeyn müßten? Sie ſprechen mit Recht von laeſione contra *nobilitarem* praerogativam; und vergeſſen, die laeſionem contra *huma-*

quendum foret? Quae non authoritate hereditariae dominationis suae (dum qua Dominus & Rex hereditarius sic agere posse, scriptis manifestasset) provenirent exempla? . . .

Sed quia haec non in forma propositionis proprie hic apposita esse vult Deputatio, verum ad cognoscendam saltem *hereditariae* quaestionis distinctionem, necessitatem rationis ejusdem: haec sufficiant, ut ex his agnoscere valeat inclyta Mediatio, de ratione, necessitate, convenientia Statuum & Ordinum confoederatorum regni Hungariae esse, antequam ad formalem solennis Tractatus Pacis deveniatur, expressam declarationem debere a parte *S. M*tis declarationem, per *hereditatem successionis* regiminis praetensionem, *non ad ius antiquum hereditariarum* provinciarum nos reputare, hinc consequens talem *hereditatis proprietatem* non proponere; ac denique non ut cum *aliis hereditariis* provinciis, sed ut cum Regno semper secundum leges suas libero, & liberis taliter regnicolis, tractare vel neque unquam nos *Libertatis* nomine privare intendere. . . .

II. "König *Ferdinands* Brief, darinnen er sich .... gegen die Hungern obligirt 1527.

[Aus *Schoettgen* und *Kreysig* Diplomataria & Scriptores *hist. Germ. Medii aevi*, Tom. II, 1755, fol. p. 213.]

... Derhalben wir euch allen sämptlich und jeden besondern vermanen und ermanen, das Ir uns und Deutsche Nacion, unsere Reich Fürstenthumb und gebiette, Behem, Merhern, Schlesingen, und andere unsere underthane, vor feindlichem gemueth gegen euch bewreget sein, nicht glauben .... Wollen ach zukünfftiger Zeit die hungerische Sprach und Nacion (so gegen der christenlichen gemeinde wol verdie-

*humanam* praerogativam, die sie eben damals, und unfehlbar bis auf *Josef* II. an Millionen ihrer Mitbrüder verübten? Siehe unten S. 442. S.

mit) mit allen unsern Kreften, und vermogen handthaben . . . in die hungerischen heubel und Rathschlege Leuthe derer Nation nit ziehen noch gebrauchen . . . .

III. In *Corpore Juris Hungarici* Artic. 1 anni 1504, fundatus in art. 3 anni 1222.

Si quis Comitatuum motu proprio, & non de consu & de voluntate totius regni, *extra* scilicet *convenes Regni generales*, contributionem aliquam, seu quodnque subsidium, praeter solitum luctum Camerae, ntra videlicet antiquam Regni libertatem, regiae Maatl quovis modo & quovis colore exquisito offerrent praestarent: ex tunc Universitas Nobilium huiusmodi omitatus universaliter in poenam fidefragii seu perju, amissionemque honoris & humanitatis, convicta condemnata, a consortio ceterorum Regni nobilium legata et segregata habeatur ipso facto.

---

47.

## Aufsprüche des Bürger-Standes in Bretagne*.

"Extrait des régistres du greffe de l'hôtel-de-ville de NANTES, du mardi 4 Novembre 1788.

Au bureau de l'hôtel-commun de la ville de *Nantes* &c. M. Pierre-Guillaume-Henri *Giraud Duplessis*, conseiller du roi, son avocat au siege-présidial, & son procureur-syndic de la ville, est entré & a dit:

[Aus dem Courier du *Bas-Rhin*, N. 96-98, 1788.]

Meine Herren. In dem Augenblick, da sich die allgemeinen Stände des Königreichs vereinen sollen, und die Absicht, die der König bei Zusammenberufung ihrer Versammlung so klärlich hat, keine andre ist, als mit dem sels-

* Diese nur zur Probe: denn ähnliche und zum Teil noch höhere Forderungen sind auch in *Dauphiné*, *Normandie* &c. gemacht worden. S.

Digitized by Google

selben das Glück des französischen Volkes zu bewirken geht man blos in die woltätigen Absichten des Monarchen ein, kömmt man blos dem allgemeinen Wunsche des Volkes und besonders desjenigen, von welchem Sie die Repräsentanten sind, zuvor, wenn man in dessen Namen seine Rechte reclamiret, und seine unglückliche Lage sowie seine gegründete Ansprüche auf eine bessere Lage, ins Licht setzt. Die Notwendigkeit, dem Bürger-Stand [l'Ordre du *Tiers*] die Existenz zu geben, deren er so lange Zeit beraubt gewesen, ist zu evident und zu augenscheinlich, als daß sie noch bewiesen werden müßte. Der Stand ist es, der die Felder baut, der die Handelsschiffe zimmert und bewaffnet, der die Manufacturen einrichtet unterhält; er ist es, der das Königreich ernährt und kleidet und ohne seine Industrie und seine Arbeiten würde das reich, das blühendste Königreich von Europa, bald den ersten Rang verlieren.

Das große und stolze Projet einer gänzlichen Wiederherstellung [*régénération*], dieses des woltätigen Monarchen, der uns beherrscht, würdige Projet, wird sich alsdann realisiren, wenn man, mit sklavischer Anhänglichkeit an Vorurteile, und mit Beibehaltung der alten und barbarischen Maximen der Lehens-Regirung, fortfährt, die Ehre des Bürger-Standes nur für einzig zur Glorie und Erhebung der beiden ersten Stände des Stats bestimmt anzusehen. Ist es nicht zum Erstaunen, daß der Stand der allen Bürgern des Reichs Gelerte gibt, die sie aufklären, Magistrats-Personen, die ihnen die Justiz pflegen, Rechts-Gelerte, die ihnen das Gesetz auslegen, Künstler, die ihnen die Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen, endlich nützliche und arbeitsame Leute, deren Handel die Reichtümer und den Ueberfluß circuliren macht; ist es nicht zum Erstaunen, daß dieser Stand, seit so vielen Jahrhunderten in der Verachtung und dem Zwange geseufzet hat? Es ist einmal Zeit, an das Glück und an die Freiheit des Volkes

deutet; und dieser Name, der alles ausdrückt, was
cht geistlich oder adlich ist, begreift 98 der Nation.
s ist Zeit, daß ein großes Volk für Etwas in der Wage
r Verwaltung eines großen Reichs gerechnet werde. Nicht
s wenn es sich anmassen dürfe, alle den beiden ersten
ständen gehörende Prärogativen mit ihnen zu teilen: jede
ol organisirte Gesellschaft läßt Distinctionen und Stufen
ter den Einzelnen, die sie ausmachen, zu; das gemeine
saftliche Bedürfnis verlangt es, die Vernunft jedem sag
id in einem Reiche wie Frankreich, würde ohne diese alte
id ehrwürdige Hierarchie, bald alles nichts wie Unordnung
id Verwirrung seyn. Aber mer verhältnismäßige Billigkeit
it in der Repartition der Auflagen, mer Einfluß auf die
meine Sache in Dinan, die jene Repartition betreffen:
s ist es, was der BürgerStand verlangen kan; und die
erechtigkeit des Königes, die Tugenden der Geistlichkeit,
id die Großmut des Adels, sind ihm Bürge, daß er es
halten werde.

Wirklich, wie kan man sich nur denken, daß in einem
aufgeklärten Jahrhunderte, wie das unsrige ist, die beiden Stände, Geistlichkeit und Adel, sich noch länger wi-
ersetzen sollen, die gerechten Beschwerden des BürgerStan-
es gegen die ungleiche Verteilung der Auflagen zu erkennen?
nter allen Provinzen des Königreichs, gibt vielleicht *Bre-
agne* das auffallendste Beispiel dieser schrecklichen Verteil-
ung. Hier trägt der BürgerStand allein die Last des Co-
ernements, die gewönlich auf 800000 Livres steigt; und
on 1,700000 L., die für die Capitation erhoben werden,
t sein Anteil 1,575000 L. von beiden Auflagen also, die zu-
ammen 2,500000 L. ausmachen, bezalt der AdelStand
ür seine Capitation, sogar die seiner Domestiken und
ckerKnechte mit einberechnet, nicht mer wie 125000 L.
Dies ist in dem waren Verhältnis wie 1:19, und doch muß
man gestehen, daß wenn die Verteilung dieser Auflage par
portion egale & individuelle geschähe, der Adel wirklich

übersetzt

übersetzt wäre, weil er in der Tat nur den kosten Teil d
Einwoner der Provinz ausmacht.

Aber müssen nicht die Quoten, die jeder Steuerpfl
tige abträgt, nach seinen Vermögens-Umständen abgem
werden? Und wer weiß nicht, daß wenigstens die
der Land-Güter sich in dem Besitz des Adels befinden? I
man diese auch auf eine Drittleng von den Adlichen durc
Verfall ihrer Finanzen weg — so macht bald eine bürge
Heirat, daß die Güter wieder in die Hände der Kinde
men, deren Vorfaren sie veräußert hatten; diese G
die so einträglich gemacht worden sind, seitdem die Un
haltung der Heer-Strassen ein ganz vorzüglicher G
stand der Aufsicht der Provinzial-Administration ge
den ist. Indessen, wem hat man den Unterhalt
Bau dieser großen Strassen zu verdanken? dem E
des Unglücklichen. Oft ist der Landmann gezwung
eignes Feld ungebaut zu lassen, um sich mit der Cor
schleppen; er muß die Arbeit verlassen, die seine Fa
ernären soll, um mit größter Beschwerde den Weg zu
auf dem die Waren, die die großen Städte verzeren,
faren werden sollen, auf dem die Equipage des Edelm
und des Reichen rollen soll.

Dennoch, könnte man bei den Auflagen, die für
Commun erhoben werden, die persönlichen von den R
Auflagen, könnte man die so von den Personen bezalt
den, von denen die man für Ländereien schuldig ist, un
scheiden: so würde es vielleicht gerecht seyn, wenn bei
Verteilung der ersteren, der Adel einigen Vorteil hä
und dies wäre ein Vorzug, den man ihm nicht streitig
chen könnte, so lang er nur nicht allzuweit ausgedent wä
Aber wenn alle Abgaben Real-Abgaben sind, weil sie
alle auf die Vermögens-Umstände der Steuerpflichtigen
ziehen; so ist weder in der Natur noch in der Vernunft
giltiger Grund, der das Eigentum des Edelmanns v
Schaden des bürgerlichen Eigentums frei ausgehen lar
könnte

bunte? und wenn irgend etwas einen Unterschied in der Quote der Auflagen zulässig machen kan, so darf dies nichts vie die Quote der Revenüe seyn. Nun aber einen so klaen und evidenten Grundsatz vorausgesetzt, warum soll der Adliche, der 20000 L. Einkünfte hat, für seine Capitation nicht mer bezalen, wie der Bürgerliche, der nur 1500 L. innimmt? Warum soll das Gut, das der Adliche besitzt und bebaut, nur den Vingtieme bezalen, da das Gut des Bürgerlichen den Vingtieme und noch oben drein les fouages [Rauchfang Geld?] bezalt? Eine andre Last, die nur das Volk in den Städten drückt, eine Auflage, die viel nicht drückender wie alle andre ist, weil die Umstände sie eingeschränkt machen können, ist die Lieferung von Betten in die Casernen. Ein Bürger zalt 10 L. Capitation, dies zeigt eben kein besonders Vermögen an: nun kommen Truppen, man verlegt sie in die Caserne, und das Bett, das dieser Bürger dahin liefern muß, kostet ihn die Capitation von 10 Jaren, derweil der reiche bénéficier, der privilégié, der Mann der ein unnützes Amt hat, seine Rechte der Exemtion geltend macht, und der Lage des bürgerlichen Haus Vaters mit kalter Gleichgiltigkeit zusieht.

Wo kommen so viele Misbräuche her? daher, daß das Volk sich nicht kan hören lassen. Der erste Feler der Constitution, der seit so langer Zeit den Bürger Stand, und besonders den der Provinz *Bretagne*, im Nichts zurückhält, ist der Mangel an hinreichenden und schicklichen Repräsentanten, sowol bei den Land Ständen der Provinz, als bei den allgemeinen Ständen des Königreichs. Es ist eine sehr traurige und doch unläugbare Warheit: in *Bretagne* wird der Bürger Stand nicht repräsentirt! Jeder Adliche, so bald er 25 Jare alt ist, ist sein eigener Repräsentant: aber 1,800009 bürgerliche *Bretons* haben nur 47 Deputirte, von denen noch 5 keine entscheidende Stimme haben. Wer kan eine so seltsame Ungleichheit begreifen? War ists, daß bei den Versammlungen der Provinz, die Stimmen nach Ständen

, und nicht nach Köpfen, gezält werden; und daß, wann
n Auflagen die Rede ist, wobei unanimia nöthig sind,
e Widerstand des BürgerStandes die ganze Delibe
n hemmen kan. Aber welchen Widerstand und wie
easft kan ein so schwaches Corps entgegenstellen? wie
mit den beiden andern Ständen kämpfen, wann
as die Erhabenheit des Rangs, und die Würde der
edienung, verfürendes [imposant] hat, der Ueber
e Zal noch eine neue Stärke gibt?

Ja wenn noch alle Deputirte im BürgerStande
l durch ihre Eigenschaften, als durch die freie Wa
itbürger, rein von allem Verdacht wären. Aber
sen Deputirten sind einige, es kraft tragenden Amts
rschiedene Maires; andre sind es durch Schlüsse de
ls, wie einige Maires electifs; nach andre sind
er Neuadliche. [*ennoblis*], Subdelegirte des Inten
er endlich Sénéchaux oder Procureurs-fiscaux der
rren, und daher von diesen abhängig. Daß dergleichen
tirte wirklich und giltig Repräsentanten des Volks
unten, ist sehr schwer zu glauben. Wer das Volk
äsentiren will, muß von dessen Classe, muß von ihm
pälet seyn: er muß an nichts hängen, was den
i man dessen Interesse schuldig ist, vermindern oder
n kan, an nichts, was zu Rücksichten auf irgend jem
res, als das Volk, verpflichtet, an nichts, was
r Hoffnung einflößen kan: mit einem Worte, er
ebejer in aller Bedeutung des Wortes seyn. Dann
n z. Ex. dem Neuadlichen Sitz und Stimme im
Stande zuläßt; so kan offenbar der BürgerStand
repräsentirt werden. Man weiß es ja allzugut:
nschen gehen größtenteils nur den Gang, den ihnen
vat Interesse angibt. Wie kan man im Ernste ver
daß ein NeuAdlicher, der die Privilegien des A
ßt, im BürgerStande das Interesse desselben ver
und solches dem Interesse des höhern Standes
zieh

lehe, für dessen Mitglied er sich bereits hält? Muß sich icht die menschliche Schwäche bei allen Menschen äußern? Wenn ein bürgerlicher den Auftrag hätte, die Rechte des dels zu verteidigen: würde sich dieser für sicher genug und uhig halten?

Ein Gesetz also, das dem NeuAdlichen das Recht verı ıgte, im BürgerStande zu votiren, würde notwendig große Vorteile für die Nation hervorbringen. Der rste würde, wie schon gesagt worden, in einer regelmäßi erein und schicklicheren Formirung des BürgerStandes be ehen. Der zweite würde nicht minder wichtig seyn: die NeuAdlichen, die vom Stande des Volkes ausgeschlossen nd, und nicht in den des Adels übertreten können, würden ch ohne Zweifel in einer isolirten Classe befinden; aber dies ürde die Folge haben, daß die reichen Bürgerlichen nicht eilen würden, aus derjenigen herauszugehen, in die sie e Geburt gesetzt, und sich nicht der Profession ihrer Vä r schämen, sondern solche fortsetzen würden. Viele wür en die Ehre, auf den VolksVersammlungen durch ihres Glei hen erwählt zu werden, oder doch wählbar zu seyn, dem Vor eil oder der Eitelkeit des Nobilitirens, die ihre Mitbür er immer gehörig zu schätzen wissen, vorziehen. Die iebe zur Arbeit würde sich von einer Generation zur andern ortpflanzen; die Anzal der Adlichen würde nicht so merklich anemen; und das durch die Vervielfältigung der Privile ien mishandelte Volk würde notwendig bei dieser neuen onstitution gewinnen. Noch mer, was für, auch noch so enig vernünftige und gegründete Klagen, könnten die Neu dlichen dagegen anstellen? Wenn ihr Interesse, wie kein weifel ist, einerlei mit dem Interesse des AdelStandes ist: ird solches nicht immer gut verhandelt, gut verteidiget wer en? Was brauchen wir unsre Richter zu manen, wenn das nteresse unsers Advocaten das unsrige, wenn sein Eifer nd seine Einsicht bekannt ist? Der Advocat der NeuAdli hen ist der Adel; der Richter zwischen dem Adel- und Bür-



Digitized by Google

gerStande bei den Ständen von Bretagne, ist die Gl
lichkeit; und man kan hinzusetzen, diese hat in Warheit
erste Eigenschaft, die man von einem Richter fodern k
diese nämlich, daß sie kein persönliches Interesse bei d
ihr verhandelten Sache hat: denn blos die Capitation
Domestiken ausgenommen, hat sie, als Besitzer de
chenGüter, in allen übrigen Contributionen, gerade
mit den Auflagen zu schaffen, die von der Provinz
werden.

Doch um dreiste und frei zu sprechen, der
Stand bei den Ständen von Bretagne, besteht gröst
nur aus Mitgliedern des AdelStandes. Kan man
dem Menschen so natürliche Neigung, die ihn
Gleichen hinzieht, nicht manchmal auf die Bestim
dieses sonst so aufgeklärten und rechtschaffenen Stats
fluß haben? Um dem BürgerStande auch die gerin
forgnisse hierüber zu benemen, falls es je dergleichen
kan: so gebe man im geistlichen Stande bürgerlichen
tirten Sitz und Stimme, die aus den Pfarrern der
spiele, aus diesen so allgemein schätzbaren, des Zut
des Volks so allgemein würdigen Männern, die als
gen und Tröster bei seinem Elende; besser als irgend j
den NationalVersammlungen das traurige Gemälde
vorlegen können, zu wälen wären. Sind die Stä
eingerichtet: so wird kein Bretagner mer über die Re
von *Bretagne* klagen, weil alsdann alle Einwoner von
*tagne* Teil an seiner Verwaltung haben werden. Ha
lends der BürgerStand, die PflanzSchule der beide
gen, der Stand, der ihr Feld baut, der ihnen ihre
der manufacturirt; der ihnen Verteidiger vor Gericht,
troßen zum Handel, und Soldaten zur Armee liefert,
dieser Stand ware Repräsentanten bei den Reichs- und
Ständen; und kan er in ihrer Eigenschaft, so wie in
Anzal, Einsicht, Mut, und Energie genug, seine Sa
verteidigen, und seine Rechte geltend zu machen, finde
da

ans wieder ohne weitere Untersuchung die Entscheidungen annehmen, die von dergleichen Versammlungen ergehen; dann sind erwähnte Maaren den Anteil der Auflage entragen, der auf sein Los gefallen seyn wird.

Sur quoi délibéré, le bureau, faisant droit sur les réquisitions & conclusions du Procureur du roi Siodic, a arrêté de charger & donner pouvoir comme de fait il charge & donne pouvoir à Mrs. les Députés aux Etats de la province, d'y *demander avec instance*:

1. Der BürgerStand soll bei benenlbten Ständen in so weit vertreten werden, damit er seine Rechte behaupten, und den solchen entgegen laufenden Prätensionen widerstehen könne. Folglich solle er auf 10000 Einwoner wenigstens einen Deputirten haben; welche Deputirte nie Adliche oder Neu-Adliche, Subdélégués, Sénéchaux, Procureurs-Fiscaux, oder Pächter der Guts-Herrn seyn können, und alle eine entscheidende Stimme haben sollen.

2. Um diese Deputirte zu wälen, sollen alle Vorsteher [généraux] der Kirchspiele in den Städten und auf dem Lande, die in einerlei District liegen, die grossen Corporations, dergleichen die Sieges présidiaux und royaux sind, der Advocaten-Stand, die medicinischen Facultäten oder Collegia, die Commerz-Vorsteher [généraux], die communautés der Notarien und Procureure, die Corps der Bürger-Miliz, der Wund-Aerzte ꝛc., authorisirt werden, einen oder merere Deputirte nach der Anzal der Individuen von einem jeden Vorsteher eines Kirchspiels oder einer Corporation zu ernennen, als nach obiger Proportion bestimmt ist. Diese Deputirte sollen, so viel möglich, aus allen obbemeldten Classen genommen werden; jedoch müssen immer 2 wenigstens aus der Kaufmannschaft unter denen aus der Stadt *Nantes*, und eben so viel aus den Officiers municipaux en exercice seyn, weil die besondern Umstände dieser beiden Corps mit deren Mitgliedern wol bekannt sind, und von ihnen gut verhandelt

werden können, und weil auch kein Mitglied der municipalités der Kirchspiels- und Corporations-Vorsteher, wenn sie vom Adel oder Neu-Adlich sind, in den Versammlungen, wo die Deputirten gewält werden, votiren darf.

III. "Die Deputirten des Bürger-Standes von jeder „Provinz zu den Allgemeinen Ständen des Königs „sollen in der Zal den vereinten Deputirten der beiden andern „Stände gleich seyn; und außerdem sollen alle Deputirte von „ihren resp. Ständen erwält werden".

IV. In den bureaux d'inspections des commissaires intermédiaires, so wie auch in den bureaux de commission, die während der Versammlung der Stände Statt haben, soll der Bürger-Stand ebenfalls so viel Deputirte haben, als der geistliche und Adel-Stand zusammengenommen; und sollen die Stimmen auch fernerhin par têtes gezält werden.

V. Die Hrn. Recteurs der Kirchspiels, sowol in den Städten als auf dem Lande, sollen in schicklicher Anzal, und durch eine freie Deputation, in den geistlichen Stand zugelassen werden, falls anders diese deputirte Recteurs bürgerlichen Standes sind, und wenigstens 10 Jare das Rectorat verwaltet haben.

VI. Wenn eine der beiden Stellen von *Procureurs* généraux Sindics der Stände der Provinz, durch Tod oder Abschiednemen erledigt wird: soll solche zu Gunsten eines Mitgliedes aus dem Bürger-Stande, nach der im Reglement vorgeschriebenen Form, wieder besetzt werden, und bemeldtes Amt unwiderruflich bei diesem Stande verbleiben.

VII. Die erste Ernennung eines *Greffier* en chef in Stände, die nur vorfallen wird, soll gleichermassen zu Gunsten eines Mitgliedes aus dem Bürger-Stande geschehen, und künftig wird diese Stelle wechselsweise durch Personen aus dem Adel- und Bürger-Stande besetzt seyn.

VII.

VIII, Die Erhebung der RauchfangSteuer wird künftig auf die Güter der beiden Stände, des adlichen und bürgerlichen, gleich repartirt; so wie

IX. die *Corvée* in natura einmal für allemal [définitivement] unterdrückt, und solche durch eine Auflage auf die allen 3 Ständen gehörige Güter ersetzt werden soll.

X. Die Repartition der *Capitation* soll in einer gleichen Proportion zwischen dem Adel- und BürgerStande gemacht werden, und zu dem Ende soll nur eine und eben dieselbe Rolle seyn.

XI. In den vornemsten Städten der Provinz sollen Casernen errichtet werden, zu deren in Stand Setzung die Fonds in Form einer auf alle Stände in gleichen Teilen repartirten Auflage erhoben werden sollen; falls nicht die Stände schicklicher fänden, das Casernement und die Miz durch GeldAuflagen zu bestreiten, welche Auflagen alsdann die Geistlichkeit und der Adel so gut, wie die Bürger, tragen müssen.

Noch ist beschlossen worden, daß Gegenwärtiges an jenen, wo es nötig seyn möchte, um die Foderung durchzusezen, abgegeben werde. Und da am Ort und Stelle verschiedene angesehene [notables] Bürger und Einwoner dieser Stadt, und Deputirte der Corporations, die um den Vortritt im bureau gebeten, und ihn auch erhalten haben, auch den Hrn. *Cottin* eine von ihnen allen und den Sindis mererer Corps und Communautés unterzeichnete Bittschrift eingereicht haben, welche vorgelesen worden: so hat das bureau, nachdem es nach deren Abtritt die bemeldte Bittschrift in Erwägung gezogen, ausserdem beschlossen, daß solche in den Archiven der Communauté niedergelegt, und hiervon eine Abschrift durch den Greffier du Hrn. *Cottin*, nach dem einmütigen Wunsch bemeldter Notables und Bürger, abgeliefert werden solle.

## 48.

"Plate *Réponſe* à l'excellent *Mémoire* des Princes préſenté au Roi *.

[Aus der *Correſpondance* litteraire *ſecrete*, N. 1, 26 Dec. 1788, p. 6.

p. 2. *Der Staat iſt in augenſcheinlicher G.* Wer hat ihn in dieſe Gefar gebracht? die Privilegien enormen Penſionen, die die Prinzen genieſſen. Wa... wird der Staat gequält und tyranniſirt? durch die Cap... neries. Uebrigens iſt er nicht in Gefar; man will ihn auf feſte und ewige Grund-Pfeiler ſetzen. E...

ebſ. *Geheiligte Anordnungen werden als Ungerech... lich verſchrien.* Was blos für geheiligt geachtet wird, iſt nicht wirklich geheiligt; und was ſeiner Natur nach nicht iſt, iſt eine Ungerechtigkeit, oder die Folge einer Ungerechtigkeit.

p. 3. *Die Rechte des Throns ſind angefochten* en queſtion] *worden.* Die Misbräuche der willkürl... Macht ſind angefochten worden: und die Vernunft hat entſchieden, daß die Misbräuche der Miniſteriellen Macht nicht die Rechte des Thrones wären. — Ebendaſ.

*Schriftſteller wirft ſich zum Geſetzgeber auf.* Der Schriftſteller ſagt ſeine Meinung, weil er das Recht hat; und er tut in unſern Tagen weiter nichts, als ...

---

* Nur M. d'*Artois*, die 3 Prinzen von *Condé*, und Prinz *Conti*, haben das Memoire unterſchrieben; nicht *Monſieur*, erſter Prinz vom königl. Hauſe, auch nicht Herzog von *Orleans*, erſter Prinz vom Geblüt. "Wenn „Prinzen, ſetzt das Gerücht hinzu, keine beſſere Gründe „zubringen haben, ſo iſt ihre Sache verloren. Ihr „moire gibt zu viel Stoff zur Widerlegung, als daß „nicht in wenig Tagen 20 Antworten darauf erwarten „Die Prinzen verdienen Achtung; ſie ſind vom Geblüt „Könige: aber wann ſie einen Proceß mit der Nation „ſo iſt kein Bürger, der nicht das Recht hätte, ſeine „nung zu ſagen". S.

verschiedenen Zeiten Plato, Aristoteles, Locke, Beccaria, Montesquieu, und Rousseau, getan haben. Ebendas. *Bald wird man den Rechte des Eigentums angreifen.* Diese Rechte wird man immer respectiren. Usurpation ist nicht Eigentum, und jedes Privilegium greift das Eigentum des Bürger-Standes an. Ebendas. *Eine von Kenntnissen, Studien, und Erfahrung entblößte Beredtsamkeit scheint ein Recht abgehen zu sollen, die Constitution des Reiche zu reguliren.* Die meisten von denen, welche schreiben, haben mehr Studien und Kenntnisse, als diejenige, die diese Phrase hingeschmiert haben. In einem Reiche, das sich reformirt, ist der Schuster ein Bürger, und der hat das Recht so gut, seine Meinung zu sagen, wie der vornehmste Mann: er hat sein Vaterland, sein Glück, seine Ehre, und sein Vermögen, zu verteidigen. Ebendas. *Meinungen, die vor einiger Zeit für die tadelnswürdigsten passirten, werden jetzo für vernünftig und gerecht gehalten; und worüber sich honnete Leute indigniren, das wird vielleicht in einiger Zeit, für regelmäßig und rechtmäßig passiren.* Die Meinungen, die vor einiger Zeit für die tadelnswürdigsten passirten, scheinen gerecht und vernünftig zu seyn; und das, worüber sich die *gens de bien* indigniren, wird gewißlich für regelmäßig und rechtmäßig passiren. Was nennt man *gens de bien?*

p. 5. *Es ist erwiesen worden, wie important es sei, die einzige Form von Zusammenberufung der Reichs-Stände beizubehalten, welche Constitutionsmäßig ist.* Es gibt keine *forme constitutionelle*: alles war verschieden, sowol bei der Zusammen-Berufung, als bei der Art zu stimmen. Wo ist das Diplom, wo die Urkunde, die eine forme constitutionelle geheiliget hätte? Es gibt keine, man muß erst eine machen.

p. 7. *Die Prinzen entdecken eine traurige Zukunft: sie sehen einen abergläubischen König der Geistlichkeit mehrere Stimmen geben; sie sehen einen kriegerischen König solche*

an den Adel verschwenden*. Eine Deklamation! Wenn alles regulirt seyn wird, wird der König nichts ändern können. Die Grund-Gesetze hängen nicht von ihm ab.

p. 8. *Dann könnte einer der beiden Stände, oder alle beide, die Reichs-Stände verkennen wollen, und sich weigern, ihre Degradation selbst durch ihre Erscheinung auf dem Reichs-Tage zu bestätigen.* Dann könnte der Bürger-Stand die Reichs-Stände verkennen wollen, und sich weigern, seine lange Degradation durch Erscheinung auf dem Reichs-Tage zu bestätigen.

p. 9. *Könnte sich Seine* (des Königes) *edle und gerechte Seele entschliessen, diesen braven, alten, und wahren* Adel *aufzuopfern, der so viel Blut für seine Krone vergossen hat?* Könnte sich Se. edle und gerechte Majestät entschließen, 23000000 Franzosen aufzuopfern, die so viel Orthöfte Blut vergossen haben, derweil der Adel ein Schöppchen vergoß? Ebendas. *der den* Hugo Capet *auf den Thron setzte*, mit Hilfe des Bürger-Standes, der das Geld und die Truppen dazu hergab, aber den die Pastete nichts abkriegte. Ebendas. *der den Zoll den Engländern aus den Händen wand*, ja, aber mit Hilfe des Bürger-Standes, ohne den man nichts vermag. Ebendas. *Höre doch der Bürger-Stand auf, die Rechte der beiden ersten Stände anzufechten; Rechte, die eben so alt wie die Monarchie sind, und folglich eben so unwandelbar wie die* Constitution *seyn müssen?* Höre doch der Adel und die Klerisei auf, die natürlichen Rechte des Bürger-Standes anzufechten; Rechte, die eben so alt wie die Natur sind, und so

* Hier muß man hinzudenken: *so wie sie nun fürchten, daß ein* Bauern-*König* die Stimmen an den *Bürger*-Stand verschwende. Als der polnische Adel seinen *Kasimir* den Großen mit diesem Namen belegte, meinte er ihn zu schimpfen: die hellere und menschlichere Nachwelt hielt solchen für einen Ehren-Namen. S.

sich eben so unvertheidlich wie die gesunde Vernunft seyn müssen!

Après que j'ons vu toute gruger
Les *Brienne* & les *Calonne*
Un brave & sage étranger
Soutient l'Etat comme une colonne.
*Necker* change le mal en bien,
Et pour tant de peine y n' faut rien.

In andern Ländern war der gewöhnliche Gang der Cultur dieser, daß sie bei den obersten Ständen anfing, und allmälich zu den mittleren herabstieg (außer wo jene schon im Druck der Nation feste saßen; denn wer Macht hat, braucht keinen Verstand, um behaglich durch die Welt zu kommen). Es gehört zu den Eigenheiten der französischen Nation, daß hier der Fall umgekehrt ist: der Sitz der Aufklärung ist hier bei den mittleren Ständen (s. oben S. 430, Z. 9 von unten); die nothwendige State-Reformation wird sie, wills Gott! auch zu dem hohen Adel und der hohen Geistlichkeit hinaufklettern lassen. S.

## 49.

Aus dem Elsaß, 8 Jan. 1789.

Ewor. habe ich die Ehre, beigebogen den Brief A zuzuschicken, welchen der Minister an unser Directorium des Unterelsässischen Adels geschickt hat, und wodurch der Brief des Hrn. *Le Blanc* vom J. 1727, dem zufolge alle Lutheraner von denselben ausgeschlossen worden, nun aufgehoben ist. Nach der Verfügung dieses Briefs ist auch bereits der Hr. Obrist, Baron von *Rathsamhausen*, als supernumerarius erwält worden. Sie werden aus dem Briefe sehen, daß die lutherischen Edelleute nunmer auch Directeurs, oder Präsidenten des Directorii, werden können; da aber die Alternativ statt hat, so mag es lange dauern, vielleicht 100 Jare, bis ein lutherischer dazu kömmt.

Ich

Ich lege denselben noch 2 andre gedruckte merkwürdig
cen bei. Die eine B ist ein Memoire der Commissio
ermediaire der Provinz an den König, wegen der Pr
sionen der Prinzen (Landgraf von Darmstadt, Her
Zweibrücken und Wirtemberg, Markgr. von B
, und Fürst von Leiningen). Es hat hier sehr gr
nsation gemacht. Da diese Fürsten vielerlei Exemtio
ießen, so wollen sie nicht unter der ProvinzialAd
tion stehen, und auch nicht darinn sitzen. — Die
ce C ist ein Memoire der 10 ReichsStädte (Strau
ört nicht darunter), oder vielmer ihres aristokrati
gistrats, gegen die ProvinzialAdministration, v
sie sich gar sehr fürchten; weil sie allen Misbr
n Usurpationen, einen öffentlichen Krieg erklärt
Proprietät der Gemeinden schützt. Auf dieses M
ein Patriot eine Antwort D.drucken lassen, die
Auch sind die 10 ReichsStädte beim Conseil so
n in Colmar eingekommen, und haben ein Arret
, wodurch diese *Observations d' un Patriote* durch
harfrichter zerrissen und verbrannt, ihr Verkauf verbo
erlaubt worden ist, gegen den Verfasser, Buchdru
chhändler ꝛc., zu informiren. Die 10 ReichsSt
en es nicht für gut gefunden, informiren zu lassen.
Auf das Mem. der IntermediärCommission ist
Antwort erschienen, welche aber wegen der Heftigk
mit sie abgefaßt worden, keine Aufmerksamkeit verd
e ist aus Lügen und Schimpf-Wörtern zusammeng
der Verfasser sagt darinn unter andern, man sollte
mmission intermediaire ins *Bicêtre* setzen. Die Co
I. intermed. hat dem Beispiele der 10 ReichsStä
gt nachgefolgt, sondern der Schrift freien Lauf gelas
Publicität einer ihrer HauptGrundsätze ist, wodur
ner, als durch Gewalt, Misbräuche und Usurpation
mt.



Digitized by Google

A. Lettre écrite par le *Ministre de la Guerre* au *Directoire*, le 18 *Mars* 1788, datée de *Versailles*.

Vous savez qu'une Lettre écrite le 1 *Mars* 1737 par M. *Le Blanc*, alors Secrétaire d'Etat de la Province d'Alsace, aux personnes qui s'y trouvoient à la tête de l'Administration, défend d'admettre les *Luthériens* dans le Directoire de la Noblesse de la Basse-Alsace.

Cette défense a occasionné de leur part des représentations.

Le Roi qui les a jugé très-fondées, vient de la *révoquer*.

*Sa Majesté* a réglé que la premiere place d'*Assesseur* qui vaquera dans ce Tribunal sera donnée à un Gentilhomme de la Confession d'Augsbourg; qu'à la seconde vacance d'une pareille place, il y sera nommé un Catholique, & que le même ordre sera exactement suivi, de maniere que la charge d'Assesseur qui sera dans le cas d'être conferée, le soit à un Gentilhomme Lutherien lorsque la derniere nomination à l'une de ces charges aura tombé sur un Catholique, & à un Catholique lorsque cette nomination aura eu lieu en faveur d'un Lutherien.

L'intention du Roi étant que la décision que je vous annonce soit executée sur le champ, *S. M.* veut que vous Lui présentiez dès ce moment ci trois Gentilshommes de la Confession d'Augsbourg, à l'un desquels Elle fera expédier des Provisions d'Assesseur surnuméraire, qui lui assureront le droit de succéder au premier Assesseur en pied dont la charge viendra à vaquer.

Quant à la charge de *Syndic*, Elle a décidé qu'elle seroit toujours remplie alternativement par un Catholique & par un Lutherien.

Au reste Elle entend que la décision dont je vous fais part ne change rien à ce qui a été observé jusqui'ici relativement à la nomination aux places de *Directeurs* &

à

Digitized by Google

à la Présidence du Directoire. Ainsi lorsqu'il vaquera une charge de Directeur, le *plus ancien* des Assesseurs soit qu'il suive la Confession d'Augsbourg, soit qu'il professe la religion catholique, y montera de droit comme par le passé, & les Directeurs quelle que soit leur religion présideront le Tribunal chacun à leur tour.

J'ai l'honneur d'être &c.

---

## E. Memoire.

[Gedr. französisch auf 4 QuartSeiten.]

Keine Provinz des Königreichs hat die Verbesserung ihrer Provinzial-Versammlungen lebhafter wünschen müssen, als Elsaß. Dieses Land ward als eine fremde Provinz angesehen, und in den ersten Zeiten, wie es unter die Herrschaft des Königes gekommen war, menagirt; welches in Kriegs-Zeiten nützlich seyn konnte; aber seit langer Zeit hat dieses aufgehört, und es hat sich allen Inconvenienzen der willkürlichen Macht unterworfen befunden.

Mit dem Kriegs-Departement vereint, und durch einen Pascha (*Intendant*) regirt, der alle Arten von Macht, nur die militärische nicht, vereinte, ist es immer das Opfer aller Privat-Interessen gewesen. Einer Seits ließ der Kriegs-Staats-Secretär einen großen Theil der außerordentlichen Ausgaben seines Departements auf dasselbe fallen; wogegen andern Seits der Bischof von Strasburg, und die fremden Prinzen, die allein mehr als $\frac{1}{6}$ der Einkünfte vom Elsaß genossen, durch ihr Ansehen den öffentlichen Lasten entschlüpften, und sie auf die andern Bürger wälzten.

Ein einziger Mann war nicht stark genug, sich allen diesen Ungerechtigkeiten zu widersetzen; und von dieser fehlerhaften Verwaltung kam es her, daß das Elsaß sich wirklich mit Abgaben überladen befindet, von denen ein Theil nicht einmal registriret worden, und die alle willkürlich repartirt sind.

Die

Die wiederholten Einbrüche gegen die Rechte der Seigneurs und der verschiedenen Stände, Rechte, die durch den Ryswiker Frieden in ihrer ganzen Vollständigkeit erhalten werden sollten, haben Reclamationen veranlaßt. Aber diese Reclamationen, erstickt durch die Autorität, ehe sie gehöret worden, haben nichts ausgerichtet: gleichwol ist dadurch die Treue, der Eifer, und die Ruhe der Provinz nicht geändert worden.

Nachdem die Schöpfung der Provinzial-Administrationen dem Lande die Macht ertheilet hat, seine Klagen hören zu lassen, hat es sich dieses Rechts sans humeur et sans déclamation bedient; und der Hof hat seiner Mäßigung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen beliebt.

Es hat geglaubt, von der Zeit und seinem Betragen, das Zutrauen der Regirung, und die Erweiterung einer Macht, die ihm nötig wird, um das Gute zu wirken, und die Reform der Fesseln, in die das Verlangen, die alten und neuen Formen mit einander zu vereinbaren, die Administrationverwickelt zu haben scheint, erwarten zu müssen. Es würde diesen ruhigen Gang noch ferner fortgegangen seyn, wenn nicht die Vorschritte die, wie man vernimmt, alle Prinzen, die im Elsaß Besitzungen haben, tun, um den gerechten Proportionen der Auflagen zu entwischen, um sich den einfachen Formen zu widersetzen, die der König zu bestimmen geruhet hat, diese Provinz nötigten, aus einer Sicherheit herauszutreten, die gefährlich werden könnte.

Nie hat das Elsaß im Reich eine einförmige Constitution gehabt. Es war durch die Besitzungen und die Interessen eines jeden Standes für sich, geteilt: also konnte sich diese Form mit der Lehens-Regirung, die sich da erhalten hat, vertragen; aber dem Glücke einer mit einer Monarchie vereinten Provinz mußte sie notwendig schaden, weil sie dadurch, daß sie die Tätigkeit des persönlichen Interesses vermert, von dem allgemeinen Besten entfernt.

Was

Was wollen die Prinzen? bei der Provinzial-Versammlung Repräsentanten haben. Und warum? Sie ihre ungeheure Besitzungen nicht mit in den Districten treffen? werden dort die Interessen ihrer Vasallen nicht spectirt? fürchten sie, stärker wie die übrigen Unterthanen Auflagen angesetzt zu werden? Warum wollten sie nicht unter uns sitzen? Sie sind Prinzen außerhalb Frankreich: sie sind *blos* Guts-Herrn in den Staten des Königs: Ohne Schande können sie unter einem Adelsitzen, der ihnen von Seiten weder des Alters noch der Reinheit nachgiebt, niemals eines von ihnen Unterthan gewesen, und dem der Unterscheid in der Größe ihrer Güter, in der politischen Corporation des Reichs einen verschiedenen Rang nicht schafft hat.

Vergebens machen sie den Einwurf, sie könnten nicht mit ihren Vasallen zusammen sitzen: sie wissen doch wohl, daß man *feuda oblata* haben kan, ohne Unterthan zu seyn; und die größten Häuser, welche Vasallen der Bischöfe von Basel und Metz sind, würden gewiß diese Superiorität nicht lassen.

Der ware Vorsatz der weltlichen Fürsten, oder vielmehr derer, die ohne ihre Autorität ihre Macht ausüben, ist: sie wollen im Elsaß alles Gemengsel (bigarrure) der Provinzial-Regirung erneuern, und durch Distinctionen der bürgerlichen Ordnung entschlüpfen.

Lange Zeit haben wir die größten ménagemens gebraucht, und diese vielleicht ein wenig harte Wahrheiten vor allen den Formen, die der Respect gebietet, verhüllt. Aber nun, da die von den Prinzen und den Reichs-Ständen eingesandte Memoires dahin zielen, der Provinz eine Form von Ständen zu geben, wo die großen Proprietäre dominiren würden, die fast alle für den Stat, und alle für das Elsaß Fremde sind; nun, da der Plan von Deputation, den sie für die Reichs-Stände vorschlagen, dahin zweckt, alle persönliche Interessen auf Kosten des öffentlichen Interesses zu be-

eschützen: nun würden wir glauben, das Zutrauen unsrer Committenten zu verraten, wenn wir den Zweck, den man ch vorsetzt, nicht zu entschleiern suchten.

Wir müssen uns aus allen unsern Kräften diesem Ver n der Bemühungen gegen das Gute widersetzen; und wir nd gewiß, daß wir nur die Organe einer Provinz sind, ie nur allein durch uns ihre Stimme hören lassen kan.

Vergebens beziehen sich die Prinzen auf Lettres pa ntes, durch die die Religion des Königes überrascht wor n ist: sie müssen die Lasten des Stats mittragen, wenn e die Sicherheit genießen, die uns diese Opfer kostet. Die Ruhe der Regirung ist selbst dabei interessirt, daß man icht dergleichen Prätensionen aufkommen lasse. Der un ittelbare Adel, der durch die Tractaten unter gleichen Be ngungen, wie die Prinzen und Bischöfe, angenommen wor n, und durch seine Einwilligung die Vingtiemes trägt, ürde notwendig eine Prärogative reclamiren, die durch ine Zeit verjärt werden können. Der Bürger Stand, der leichfalls in dem Stande erhalten ward, worinn er sich amals befand, würde nicht säumen, von der Subvention nd ihren Accessoirs befreit seyn zu wollen, denen er sich ur deswegen unterworfen, weil diese Auflage anfänglich un erklich war. Daraus würden Uneinigkeiten in der Pro nz und große Verlegenheit für die Administration entste n, statt der Ruhe, die bis jetzo in ihr herrschte.

Wir bitten also, daß, falls Se Maj. beschließen würde, allen Provinzen seines Königreichs Land Stände zu er chten, die Repräsentanten durch freie Wal der verschiedenen lassen (ordres), und in den Formen der wirklichen Coma sition der Provinzial Versammlungen, ohne Rücksicht if die Größe der Güter, dazu gerufen werden: weil das utrauen der Mitbürger allein solche bestimmen muß, ohne le Rücksicht auf Prätensionen, die die Misbräuche des ten Lehens Wesens, welches so viele Jahrhunderte lang das nglück vom Elsaß gemacht hat, zurückbringen würden.

Wir können versichern, daß dies der Wunsch des
fundesten Teils der Einwoner dieser Provinz ist, der
Dankbarkeit sehen würde, wenn ihm Se Maj. eine ge
mäßige Repräsentation, mit Vernichtung der gegenwär
Provinz Versammlung, verwilligte, die Wal der
einer neuen Versammlung, unter der Benennung von
Ständen, der freien Wal der verschiedenen Classen,
zusammentreten werden, überließe, und diese Stände
seligte, zur Wal der Deputirten von den 3 Classen
Reichs Tage, so wie zur Anfertigung der Instructions
liers), zu schreiten. Diese mer einfache und minder
mische Form würde den Wunsch seiner getreuen Unter
im Elsaß erfüllen. Endlich meinen wir, daß da die
vinz weder bailliages noch sénéchaussées hat, die
Form zur Versammlung der verschiedenen Classen
wenn man sie par districts oder départements,
ben durch die Provinzial Versammlung abgeteilet
zusammenberiefe; und die Präsidenten dieser Distric
ten ohne Unschicklichkeit diese Convocation veranstalten
den Eid abnemen.

Die Commission intermédiare wagt es, sich
schmeicheln, daß ihre Bitten eine um so viel bessere Au
finden werden, weil sie auf diese Einförmigkeit der
sätze abzwecken, die die Regirung einfüren zu wollen
und weil sie ein Beweis von der Anhänglichkeit dieser
vinz an die Oberherrschaft des Königes sind.

---

C. Memoire des *dix Villes Imperiales*, sur les *Etats provinciaux d'Alsace.*

(französisch gedruckt, nebst dem folgenden D, auf 1 Quart-Bogen.)

Die Provinz Elsaß hat bei einer Menge Gelegen
ten Versammlungen der Stände gehabt. Die geist
und weltlichen Prinzen, die darin possessionirt sind, die
maligen kaiserlichen Städte, hatten Siz und Stimme
dem Reichs- wie auf den Kreis Tagen. Außer diesen Ver
samm

mmlungen, die das allgemeine Beste des Reichs betra
, hielten die Städte des Hagenauer Amtes ihre besondre
ersammlungen über Gegenstände, die ihre Vorteile angin
n. Das Haus Oesterreich hielt dergleichen für seine Besi
ngen im Elsaß, der Schweiz, und dem Brisgau, zu de
n die unmittelbaren Stände des Elsasses durch eine be
ndre Einladung berufen wurden, wenn Dinge, die das
meinschaftliche Interesse betrafen, regulirt werden sollten.
ndlich haben die besondern Stände vom Ober- und Unter-
lsaß, bis zum J. 1683, eine Menge dieser besondern Ver-
mmlungen der Stände gehalten.

Doch waren alle diese Versammlungen nicht aus den 3
dern Classen der Geistlichkeit, des Adels, und des Bür-
Standes, wie die der Provinzial-Stände in Frankreich,
ammengesetzt. — Die Reichs- und Kreis-Tage wurden
s von den geistlichen und weltlichen Fürsten, und den kai-
lichen Städten, oder andern Reichs-Ständen, formirt,
ie daß dabei irgend jemand oder ein Corps von der nie-
rn Classe der Geistlichkeit, des Adels, oder der
städte, zugelassen worden wäre.

Zu den Versammlungen, die das Haus Oesterreich im
er Elsaß hielt, und zu einigen, die im Unter-Elsaß gehal-
wurden, ließ man die Beneficiers und die Klöster, den
ttelbaren und unmittelbaren Adel, so wie auch die Villes
gneuriales qualifiées de provinciales, samt den Baillia-
, zu: dies hieß der Land-Tag. — Auf diesen Versamm-
gen wurde alles regulirt, was das allgemeine Beste der
ovinz, sowol ihre Vertheidigung, als das Münzwesen,
Handel, die Schiffart, die Zölle, und alles andre von
Art, betraf; auch wurden die Portionen bestimmt,
viel jeder Stand für sich dazu beitragen sollte.

Diese Form von Administration hatte alle Vorteile der
ovinzial-Versammlungen, aber keine von den Ungelegenhei-
, die aus der Formirung der Districte, der neuen Mu-
ipalités, und einer Anzal von commissions intermédiai-



Digitized by Google

res entspringen, welche notwendig Jar aus Jar-ein sehr b
trächtliche Kosten verursachen.

Jeder Stand bezalt seinen Repräsentanten beim al
meinen Reichs Tag. Alle öffentliche Arbeiten, die der Pr
vinz Geld kosten, werden in dem Gebiete jedes Stan
macht; und die Aufsicht darüber können die Beam
Seigneurs oder der Stadt, in deren Gebiete sie
werden, eben so leicht wie eine commission interme
des Districts, und mit weniger Kosten, weil solche
déplacement erfodert, füren. Ohne allen Zw
eine Administration der Stände ökonomischer und
hafter, als eine, die durch die Hände einer Munici
einer Districts Versammlung und einer Provinzial Ver
lung, oder durch die Commissions intermédiaires
Inspectionen, gehen muß.

Uebrigens ist es für Prinzen, für Seigneurs
Magistrate der Städte, die weiland Reichs Stände w
denen die öffentlichen Verträge die Erhaltung aller m
französischen Regierung verträglichen Rechte der Unmit
keit versicherten, Rechte, welche nie zu verletzen, S
und seine glorwürdige Vorfaren so oft und so feierlich
haben, sehr hart, sich in Gefar zu sehen, daß sie v
ren Justiciables Gesetze annemen müssen: denn die W
rer Mitbrüder wird sie einer Municipalité, oder ein
stricts- oder Provinz Versammlung beigesellen, w
Prinzen, Herren, oder Städte, in keiner einen von
gewälten Repräsentanten haben.

Die Absicht des Königes, laut der Worte seines E
über die Errichtung der Provinz Versammlungen, m
wiß keine andre, als daß solche für die Genauigk
Gleichheit in der Repartition der Auflagen, so wol d
die in seinen königl. Schatz fließen, als derer, die für
Provinz überhaupt, oder für eine Communauté ins
dre verwandt werden, wachen sollen.

Digitized by Google

Indessen sieht sich [illegible], daß diese Syndics de Municipalités sich eine weit größere Macht anmaßen, wie die Beamten der Seigneurs und die alten Vorsteher der Communautés haben: dies muß notwendig zu einer absoluten Insubordination in einer Grenz-Provinz führen, in welcher die Teilung und die Ungewißheit der rechtmäßigen Autorität, die gefährlichste Folgen für die öffentliche Ordnung haben kan. Die wohltätigen Absichten Sr. Maj. können erfüllt, und mit den Rechten der Prinzen, der Seigneurs, der Städte, und dem allgemeinen Nutzen des Volkes in dieser Provinz, vereinbaret werden, wenn im Elsaß die vormahligen üblichen Land-Stände wiederhergestellt werden, und ihnen eben die Form der Stände, wie im Innern des Königreichs, gegeben wird.

Man könnte sie aus allen den weltlichen und geistlichen Prinzen, Seigneurs, und Städten, die vormals Stände des Reichs gewesen, formiren, die Sitz und Stimme bei diesen Ständen als ein Recht hätten, so wie sie es vordem gehabt; ihnen könnte man so viel Deputirte, die die niedere Geistlichkeit, der unmittelbare und mittelbare Adel, die Städte und Baillages seigneuriaux des Ober- und Unter-Elsasses ernennen würden, hinzusetzen, als Se Maj. zu befehlen geruhen würde, um eine gerechte Gleichheit der Stimmen zwischen den verschiedenen Classen, die dazu gezogen werden, festzusetzen. Wenigstens würde dies ein repräsentirendes Corps der Provinz seyn, mit welchem die Minister des Königs mit Sicherheit correspondiren könnten, wohingegen die Provinz-Versammlung ihnen nicht für den wirklichen Wunsch der Provinz einstehen kan.

Unterzeichnet:

*Delort*, Stettmeister, Deputirter von Colmar,
*Köhele*, Burgermeister, Deputirter von Schlestatt,
*Quesemme*, Burgermeister, Dep. von Weissenburg,
*Hirsinger*, Burgerm. von Oberenheim, und Namens
der Stadt Rosheim, [illegible]

*Boyet*, Burgem., Dep. von Münster.
*Peyerimhoff*, Syndicus, Stettmeister, Dep. von Kaisersberg.
*Hübler*, Syndicus, Dep. der Stadt Tübingen.

---

D. Observations d'un *Patriote*.

Die Magistrate also der sich so nennenden kaiserlichen Städte, prätendiren die Organe der Stimmen ihrer Provinz zu seyn, und machen der Provinz-Versammlung die Macht solches zu werden, streitig? Die Burgemeister einiger Städte, wovon die meresten kaum verdienen, Städte zu heißen, erheben auch ihre Stimme, und scheinen nicht vergessen machen zu wollen, was sie sind, indem sie uns daran erinnern, was sie gewesen sind?

Sie reclamiren Privilegien, als hätte man sie ihnen verwilligt waren, gebrochen: sie machen auf Annien Anspruch, als hätte man ihnen dergleichen jemals gesprochen.

War ists, die Städte des Hagenauer Amtes hielten sondre Versammlungen über Dinge, die ihr gemeinschaftliches Beste betrafen: aber der Verschritt, den sie so eben thun, beweist, daß sie noch im Besitze dieses Rechtes sind, welches zu misbrauchen sie nie aufgehört haben.

Sie werden eben so wenig das Recht reclamiren, den Prinzen und den alten unmittelbaren Ständen eine föderation zu formiren, um zusammen für ihre Sicherheit zu wachen, und um durch die Vereinigung ihrer Kräfte Mittel zu erhalten, um diejenigen, die sie unterjochen wollen, Widerstand zu leisten: denn es scheint, daß sie künftig eine Invasion hier zu befürchten haben.

Indessen alle allgemeine Versammlungen, oder die etwas ähnliches vorstellten, die im Stift gehalten worden, hatten keinen andern Zweck, als die Contributionen an Korn und Geld zu bestimmen, die jedes Mitglied der Com-



Digitized by Google

gration, zur Erhaltung gemeiner Sicherheit, zu äußern sich verpflichteten. In den besondern Verständnissen, die jeder Prinz oder Stand nach Belieben zusammentreten, hatte man von Affairen, die die Wohlfahrt der Provinz anfingen, aber die Schlüsse, die man da machte, verpflichteten niemand anders, als die Parteien, die sie unterschrieben hatten, und konnten in keinem Falle ein Gesetz für die wenigen, die der Versammlung nicht beigewohnt hatten.

Das Elsaß war unter unendlich viele Seigneurs vertheilt: ganz natürlich vereinigten sich solche, um zusammen für ihre Sicherheit zu sorgen. Auch erfüllte es ihr Interesse, daß sie die vortheilhaftesten Anordnungen zu machen suchten, um des rapports mutuels unter sich zu errichten: aber ein Interesse ist kein Recht; und wenn die Prinzen und die kaiserlichen Städte ein Interesse dabei haben, für sich eine gebildete Rechte zu supponiren, so würden solche durch diese Voraussetzung doch nicht wirklich werden.

Haben die Friedens-Verträge die Prinzen und die Städte bei dem Genusse ihrer Rechte, die mit den Rechten der Souverainete' compatible sind, erhalten: so haben sie folglich alle die untersteckt, die es nicht sind. Nun aber ist das Privilegium, das sie reclamiren, sich versammlen zu dürfen, um gemeinschaftlich über ihre und ihrer Vasallen Interessen zu rathschlagen, eine Folge solcher Rechte, die durchaus mit der Souverainete' unverträglich sind: denn nur in der Eigenschaft als Souverains haben sie es zu fordern: da nun also der Grund, auf den sie ihre Rechte stützen, nicht existiren kan, so sind die Folgen, die sie daraus ziehen, nur scheinbar (illusoires).

Aber die kaiserl. Städte haben wol gemerkt, wie thörigt es sein würde, unter einer monarchischen Regierung die Fetzen des alten Lehens-Wesens zu reclamiren: auch wären sie schon den Namen übernommen haben, daß sie allein mit den souverainen Ständen das Recht haben, die Stände vom Elsaß zu formiren, schlagen sie doch von die

*Boyet*, Burgem., Dep. von Münster.
*Peyerinhoff*, Syndicus, Stettmeister, Dep. von Kaiserberg.
*Hübler*, Syndicus, Dep. der Stadt Colmar.

---

D. Observations d'un *Patriote*.

Die Magistrate also der sich so nennenden Kaiserlichen Städte, prätendiren die Organe der Stimmen ihrer Provinz zu seyn, und machen der Provinz-Versammlung: Macht solches zu werden, streitig? Die Burgemeister einiger Städte, wovon die meresten kaum verdienen, Städte zu heißen, erheben auch ihre Stimme, und scheinen vergessen machen zu wollen, was sie sind, indem sie daran erinnern, was sie gewesen sind?

Sie reclamiren Privilegien, als hätte man ihnen neuen verwilligt waren, gebrochen: sie machen auf Provinzien Anspruch, als hätte man ihnen dergleichen jemals versprochen.

War ists, die Städte des Hagenauer Amtes hielten sondre Versammlungen über Dinge, die ihr gemeinschaftliches Beste betrafen: aber der Verschritt, den sie so eben thun, beweist, daß sie noch im Besitze dieses Rechtes sind, welches zu misbrauchen sie nie aufgehört haben.

Sie werden eben so wenig das Recht reclamiren, mit den Prinzen und den alten unmittelbaren Ständen eine Föderation zu formiren, um zusammen für ihre Sicherheit wachen, und um durch die Vereinigung ihrer Kräfte Mittel zu erhalten, um denen, die sie unterjochen wollen, Widerstand zu leisten: denn es scheint, daß sie künftig eine Invasion mehr zu befürchten haben.

Indessen alle allgemeine Versammlungen, oder was etwas ähnliches vorstellten, die im Elsaß gehalten worden, hatten keinen andern Zweck, als die Contributionen an Korn und Geld zu bestimmen, die jedes Mitglied der Corporation

eration, zur Erhaltung gemeiner Wohlfahrt, auf diesem sich verpflichteten. Jeden besondern Verständnissen, die jeder Prinz oder Stand nach Belieben zusammenziehen, hatte elte man von Assuirus Abscheide Wolfsmund die Provinz anfangen; aber die Schlüsse, die man da machte, verpflichteten niemand anders, als die Partheien, die sie unterschrieben hatten, und konnten in keinem Falle ein Gesetz für die wenigen, die der Versammlung nicht beigewohnt hätten.

Das Elsaß warunter unendlich viele Eigenheiten vereilt: ganz natürlich vereinigten sich solche, um zusammen für ihre Sicherheit zu sorgen. Auch erstreckte es ihre Pretensse, daß sie die vortheilhaftesten Anordnungen zu machen suchen, um des rapports willen unter sich zu errichten: aber ein Interesse ist kein Recht; und wenn die Prinzen und die kaiserlichen Städte ein Interesse dabei haben, für sich eine ebildete Rechte zu supponiren, so würden solche durch diese Voraussetzung doch nicht wirklich werden.

Haben die Friedens-Verträge die Prinzen und die Städte bei dem Genusse ihrer Rechte, die mit den Rechten der Souverainete' compatible sind, erhalten: so haben sie vielmehr alle die unterdrückt, die es nicht sind. Nun aber ist das Privilegium, das sie reclamiren, sich versammlen zu dürfen, um gemeinschaftlich über ihre und ihrer Vasallen Interessen ratzuschlagen, eine Folge solcher Rechte, die ihnen mit der Souverainete' unverträglich sind: denn nur in der Eigenschaft als Souverains haben sie es mögen bet; da nun also der Grund, auf den sie ihre Rechte stützen, nicht existiren kan, so sind die Folgen, die sie daraus ziehen, eben so erträumt (illusoires).

Aber die kaiserl. Städte haben wol gemeint, wie kaiserlich es sein würde, unter einer monarchischen Regierung die Formen der alten Lehens-Wesens zu reclamiren: auch wie schon oben Meldung übernommen haben, daß sie allein mit den souverainen Ständen das Recht haben, die Stände vom Elsaß zu formiren, schlagen sie doch vor, die

Deputirten der andern Städte, der Baillages seigneuriaux der niedern Geistlichkeit, des uns und mittelbaren Adels, zu dieser Versammlung zu berufen.

Hier muß auswendig bemerkt werden, daß, wenn kaiserl. Städten die Rede ist, die Magistrate der Städte verstanden werden müssen: denn diese reclamiren nicht die Einwoner dieser Städte. Dürften Letztere reclamiren, und würde ihr Geschrei nicht in der Geburt erstickt, sie würden für ihre ersten Klagen gegen ihre Magistrate setzen; sie würden auch ihrer alten Verfassung erwähnen, in derselben ein Mittel zu entreißen, die sie blos usurpirt hätte; sie würden zeigen, daß solche ursprünglich von der Bürgerschaft erwält worden, daß sie jährlich in der Mehrheit überall selbst wiedergebären, und daß das Recht ihre Mitbürger ungestraft zu plagen, bei ihnen ein Greuel geworden ist. Sie würden noch mehr tun: sie würden Details von der monströsen Verwaltung angeben, und mein sie gebrauchte Fatz und jeder Edeldenkende würde bei schrecklichen Exempel der Verderbnis, das sie darstellen würden, schaudern müssen.

Wen werden nun also die Bürgermeister dieser jener Reichs-Städte repräsentiren? Wen anders als das Corps der Einwoner ihrer Stadt! — Aber alle die schreien über die Unterdrückung, unter der sie sie seufzen, über den täglichen Misbrauch, den sie von ihrer Macht machen, über die Usurpation, die sie einmal eingeführt haben, werden die Geistlichkeit, der Adel, die andern selbstgewälte Deputirte haben, sollen die kaiserl. Städte allein keine haben, und in einer Anstalt, die ihr Glück machen soll, einen Beweggrund mehr zu Klagen finden? Wird alsdann die gesetzliche Repräsentation des Bürgers dem Senn? Wird aus der Stimme Freiheit der Name werden? Wem wird sie das Recht, die jenigen zu lenken, die doch keine andere Autorität haben können, als sie ihnen anvertraut haben. Ein Bürgermeister wird

ingeschrieben im Namen seiner Mitbürger, ehe er noch Ehrung zu verdienen gewußt, oft auch mit ihrer Verachtung belohnen, präsentiren. Und woher würden alle diese Mißbräuche aus der Anordnung entspringen, die man mit ihre Gegenstände Schutz, als den Wunsch der Provinz und als den Grund der Wahrheit vorspiegelt.

Ein Despot weiß nicht, was der Patriotismus ist; ihm ist unbekannt, daß dieser Geist, wenn er gut geleitet wird, Wunder thun kann. Also darf man sich nicht wundern, wenn die Deputirten der kaiserl. Städte so viel Zweifel über die Vorteile der Provinz-Versammlung, über die angehenden Kosten, die sie veranlassen muß, über die Ungelegenheiten, die aus der Formirung von Districten, Municipalités und Commissions intermediaires, entspringen, vorlegen.

„Jetzt, sagen sie, wird jeder Stand, der Geistliche, der Seigneurs oder der Städte, bei der allgemeinen Versammlung bezahlt. Die Geistlichen werden über die öffentlichen Arbeiten, die in ihren Gebieten geschehen, die Aufsicht füren. Eine Administration der Stände ist vorteilhafter und ökonomischer als eine, die durch Municipalités, District-Versammlungen, Provinz-Versammlungen, geht".

Aber werden nicht die Untertanen des Königes die Kosten dieser neuen Ordnung der Dinge tragen? Werden alle Mitglieder einer Administration, die dafür bezalt werden, daß sie die Vorteile ihrer Committenten besorgen, solche jedem allgemeinen Interesse aufopfern? Können endlich die Vorteile einer solchen Administration mit denen in Vergleich gesetzt werden, die aus einer Versammlung entspringen, welche nur die Liebe zu ihrem Vaterlande zur Triebfeder, und nur die Achtung ihrer Mitbürger zur Belonung, [illegible]

Mit solch ehrender Dankbarkeit hat nicht ganz Frankreich die Schöpfung der Provinz-Versammlungen, als die größte aller Wolthaten von seinem Souverain empfangen! Wenn sich die Regierung die nächstbevorstehende Wal der De-

sich so weit vergienge, daß er sich entweder mit starken Getränken überlüde, oder in schmähliche Worte gegen seine Mitbrüder ausbräche, oder sonst was täte. Ein solcher soll dafür 8 Thl. Specie Strafe geben, und messe es sich selbst zu, wenn er durch ein solches Betragen die Achtung verliere, die er als ReichsTagsMann haben müßte.

§. 5. [Bestimmung der 8 Bänke links und rechts, wo die Bauern nach den Lehen sitzen].

§. 6. Diese ökonomische Gesetze innerhalb dem Stande zur Vollziehung zu bringen, wurden die ReichsTagsMänner *Jon* Bengtsson von Cronoberg, und *Petter* Jeppesson von Malmöhus, um Aufsicht ersucht.

S. 8. 11 Maj. 2° berichtete der ReichsTagsMann *Gabriel* Anderſſon von Åbo und Björneborg, daß die ReichsTagsMänner *Jöran* Teiten und *Johan* Jonsson Jockola von Kemi Lappmark angekommen, und ihre Vollmachten aber noch nicht in das königl. Reichsarchiv zur Prüfung, und um Polette zu erhalten, damit sie sich im Stande einfinden könnten, hätten eingeben lassen; und weil sie nicht schwedisch verstehen, so ward für gut gefunden, daß der ReichsTagsMann *Gabriel* Anderſſon ihr Begleiter werde.

S. 15. 17 Maj. [Der Sprecher hatte 6 Mitglieder zu dem Ausschuß vorgeschlagen, der die vom Könige gegebene Gesetze sollte nachsuchen, darüber gab Abstimmen, und 3 wurden ausvotirt]. ... Hierauf stellte Secretair vor, daß bei dieser Votirung die Gemüther aufgebracht geschienen hätten, und nicht alles in der gesetzlichen Ordnung zugegangen wäre: ein solches wäre nicht Sr. kgl. Maj. unangenehm, und stritte gegen den einmüthigen Wunsch des Standes, daß alle Sachen in rechter Eintracht und gütlem Verständnis verhandelt würden, indem sie auch zu anderen schweren Folgen [...] daher alle Mitglieder des Standes insgemein, und einen insonderheit, daß alle im Stande vorkommende

chäfte in völliger Eintracht untersucht werden, und einer en andern mit Sanftmut zu belehren suche, wo alsdann Zwei- elsohne alles zu Gottes Ehre, Sr Maj. hohem Vergnü- gen, und des Reichs und Standes gemeinsamem Besten, ab- eschlossen werden würde.

Der Sprecher konnte dem Stande nicht verschweigen, wie unlustig er darüber wäre, daß er beinahe schon bei der al- ersersten Debatte, die im Stande vorgewesen, solche Unord- nungen verspüren müssen, dergleichen man kaum in den al- erstürmischsten Zeiten erlebt hätte. Der Stand sei überein- gekommen, und habe durch ein ökonomisches Gesetz festge- setzt, daß bei allen Ueberlegungen jeder auf seiner Bank still itzen, und warten solle, bis die Reihe zu reden an ihn äme. Nichts destoweniger hätten nun fast alle auf den Bo- en hergestürmt, und über einander gerufen: daraus ent- ünden Zänkereien und Unordnungen, und die Zeit würde owol für die Geschäfte des Reichs, als des Landes eigene ngelegenheiten, versäumt. Er wolle daher den Stand er- nnern und ermanen, seiner Sachen in brüderlicher Liebe nd Eintracht zu warten, als welches das sicherste Mittel eyn werde, dem Reiche wie dem Stande den größten Vor- eil zu verschaffen.

*Pehr* Pehrson von Nerike hatte wol eigentlich dem ber diese Sache bereits Gesagten nichts beizufügen, konnte ber doch nicht umhin, die sämtlichen Mitglieder des Stan- es seines Teils zu ersuchen, daß wir uns nach dem großen Beispiel, welches wir vom königlichen Thron erhalten, im- er mer und mer in Liebe und Einigkeit, als dem sichersten Mittel zur Wolfart eines Stats, befestigen: worin *Olof* arsson von Lekebergslag ebenfalls mit einstimmte.

In fidem Protocolli. M. *Ullholm.*



Digitized by Google

51.

## SchulWesen in Ungern, besonders von den gemischten Schulen.

### I. Erklärung des reformirten KirchenConvents zu *Debreczin*, vom 1 Sept. 1788.

[Aus dem Ungrischen übersezt].

Hochlöbliche Deputation! Der Hr. Superintendent hat uns angezeigt, daß Eine hochlöbl. Deputation in Sachen unsrer TrivialSchulen hieher geschikt worden ist; und daß Ewr. vom Superintendenten verlangt haben, daß er taugliche Subjecte zu Lerern und Localinspectoren [SchulPascha's] ernennen solle. Hernach hat man uns auch einen Brief von Ewr. mitgeteilt, in welchem Sie schreiben, daß weil in der königl. Verordnung keine Meldung davon sei, daß solche auch der Kirche mitgeteilt werden müssen, so sähen es Ewr. für unnötig an, daß sie den Kirchen-Vorstehern communicirt werde.

Weil nun aber Ewr. diese Verordnung uns nicht nur nicht mitgeteilt, sondern auch uns Vorsteher dieser Kirche im geringsten nicht befragt, noch weniger uns den Tag Ihrer Anherokunft haben wissen lassen, entweder in der Meinung, als wenn die Kirche wol gar keine Vorsteher hätte, oder als wenn die Schulen gar nicht zu der Kirche mit eigen gehörten; und wir sogar nicht wer wissen können, was Ewr. wegen unsrer Knaben- und MädchenSchulen hier veranstaltet haben, und was Dieselben an den Hof berichten werden: so haben wir für nötig befunden, mit aller Ehrfurcht durch diesen Brief anzuzeigen, daß das, worüber wir nichts wissen, und worüber wir nicht gehört worden, uns nicht obligiren, noch weniger unserm Rechte an unsre Schulen, das sich auf gerechte feste Gründe stüzt, schaden kan.

In wie fern aber dieses alles, wie wir nicht anders denken können, dahin zielt, daß unsre Schulen der Norm

oder

der Uniformigkeit unterworfen werden, und unter die Direction des königl. SchulDirectors und Inspectors der NationalSchulen kommen sollen; dieses aber mit der Freiheit unserer Religion und unsers Gewissens nicht bestehen kan, wie solches unsre Superintendenten schon bey mehreren Gelegenheiten dargetan, u. eben deswegen ohnlängst eine unterthänige Remonstration an Se Maj. hinaufgeschickt haben: so haben wir, damit Ewr. sich nicht weiter hieher bemühen, für notwendig erachtet, mit aller Ehrerbietung zu erklären, daß wir ganz auf diese Erklärung und Instanz der Superintendenten fußen, und von der Freiheit unserer Religion und Gewissens in Absicht der Schulen, wie auch von unserm gegründeten Recht auf dieselben, in keinem Stücke abstehen; daß wir folglich in die Einführung der Norm und Direction unmöglich einwilligen können, da dieses nicht nur an sich selbst, ohne Ruin der Religions- und GewissensFreiheit, nicht bestehen kan, sonern auch schon offenbar erhellt, daß dadurch all unser Recht auf die Schulen dahin wäre, teils weil die Ernennung der Lerer und des LocalDirectors nicht von uns, sondern vom Hrn. Superintendenten selbst, verlangt wird, teils weil diejenige Kirche nicht befragt, nicht gehört wird, deren Eigentum die Schule ist, und deren Kinder sie besuchen.

Welche Declaration wir Anwesende eigenhändig unterschriben haben, *Debreczin* ꝛc. (wie oben).

Die Curatoren und weltliche Vorsteher der Debreczinet reformirten Gemeinde.

Ladislaus *Domokoſch.* Stefan *Sombathy.* Paul *Fretes.*
Johann *Mihalkaſy.* Samuel *Poroſlay.* &c. &c. &c.

---

II. Ofen, 2 Jan. 1789.

Wie die gemischten Schulen zu Neusohl in der Zonser Gespannschaft eingefürt wurden, unterschrieb nieder, als der Baron *Pronay*, der Secretär, und 2 Raths-Herrn:

Digitized by Google

Herrn: die ganze Gemeinde, der doch die Schulen und Kinder gehören, widersprach.

Zu Pösing, einer königl. Frei-Stadt im Preßburger Comitat, wollen die Professoren der gemischten Schulen den Religions-Unterricht an sich ziehen, der doch in dem darüber feierlich errichteten Vertrag, unsern Cantoren gelassen worden. Eben das, sagt man, werden auch die Lehren in Presburg versuchen.

Der würdige Verf. der Schrift "über den Unterricht verschiedener Religions-Genossen in gemeinschaftlichen Schulen", hat seinen Satz, daß unter gewissen Bedingungen gemischte Schulen zuträglich wären, genau clausulirt: aber unsre Gegner pochen nun blos auf den Satz und nemen von den Bedingungen keine Notiz. Überhaupt geht die Sache in abstracto an; aber in unsrer itzigen Lage, in unsern gegenwärtigen Umständen, machten uns folgende Gründe die gemischten Schulen

1. Die Freiheit, die besten Bücher in unsre Schulen einzufüren, ist uns benommen: denn wir werden blind an die vorgeschriebenen gebunden, solche mögen seyn, wie sie wollen. 2. Wir verlieren bei unsern Schulen das Patronats-Recht; denn sobald sie gemischt sind, hängen sie nicht mer von unsern Conventen ab. 3. Alle Stiftungen gehen verloren: wie sollen die Armen studiren, die sich allein den geistlichen Stand ergreifen? Wir werden also Mangel an Pfarrern bekommen; und ohne Pfarrer werden die Kirchen verfallen. Wo sollen die Schulmeister herkommen, die wir sonst nur aus den Alumnen bildeten? — 4. Gründliche Gelersamkeit wird ganz verloren gehen. Durch den eingefürten Mechanismus werden die besten Köpfe stumpf werden. Wo wir noch vor 30 Jaren waren, da werden uns die gemischten Schulen wieder zurückbringen. 5. Die Schul-Disciplin und gute Sitten werden gleichfals leiden: denn eine gemischte Jugend in Ordnung zu erhalten ist weit schwerer, wie seine eigne. 6. Beim Unter-

und seine Freimüthigkeit im Sprechen mehr seyn; denn die gemischten Schulen werden alles verbieten, was der einen Partei anstößig seyn könnte. 7. Die Patronen werden in ihren sonst gewöhnlichen Wohltätigkeit kalt werden, wenn sie sehen, daß ihre Geschenke nicht so, wie sie wünschen, verwandt werden. 8. Wir verlieren unsre Schulen selbst; werden sie gemischt, so hören sie auf unser zu seyn, oder sie gehen als überflüssig gar ein. 9. Was werden wir für Pfarrer und Schulmeister bekommen, die die Religion nur als ein Nebending tractiren werden, da der Religionsunterricht aus den gemischten Schulen verbannt ist? Freilich wird solche in außerordentlichen Stunden gelert; aber die Erfarung lert, daß die jungen Leute solche, eben weil sie außerordentliche heißen, nicht gerne oder nur nachlässig besuchen. 10. Was wird es für Neid und Zank zwischen den gemischten Lerern geben!

---

In der (noch ungedruckten) Vorstellung der "der Helvetischen Confession zugetanen, in Studien-Sachen nach Wien Beordneten", vom 2. Jan. 1785, kommen noch folgende wichtige Einwürfe gegen die gemischten Schulen vor, die zum Teile von der unglaublich elenden Einrichtung des neuen Schul-Wesens in Oesterreich nach der Hagauschen (oder dreimal *Hähnchen*) Methode hergenommen sind, und welche elende Einrichtung die "freimütige Beurteilung der Oesterreichischen Normal-Schulen und aller zum Behufe derselben gedruckten Schriften" (Berlin, 1783, 8, 289 Seiten) unwiderleglich gezeigt hat. S.

"Wann die Gleichförmigkeit sonst in nichts, als der Abteilung des Unterrichts und der Lehr-Gegenstände in den Ständen, und in dem Gang der Lere bestehen soll: so gehört die Ler-Art nicht zur Gleichförmigkeit, denn zu Gang der Lere kan sie nicht gerechnet werden. Wenn sie aber darunter verstehen wollte, weil dieselbe einer nach den Gegenständen, Alter, Fähigkeiten, Temperamenten und Neigungen sehr verschieden seyn muß, andere

seits aber sehr wichtige Folgen haben, und weil ausgemacht werden kan; so wäre ihre Bestimmung in der ersten Rücksicht schwer, in der andern aber der Religion nicht zuträglig. Für die NationalSchule ist auch die Lehrart bestimmt, und zwar so, daß alles und beständig nach der genannten Saganischen LehrArt gelehrt werden soll, z. B. in der Zergliederung der Buchstaben, BuchstabirMethode, Zusammenlesen und unterrichten, Tabellarisiren, &c. Diese Methode, weil sie sehr mechanisch ist, übt den Verstand, sondern nur das Gedächtnis übt, und auf dies nicht mit Sachen sondern oft mit unverstandenen Worten überladet, kann nicht anders als der Entwicklung des Verstandes hinderlich seyn, und folglich auch dem richtigen Gebrauche der Vernunft, der doch in ReligionsSachen sehr notwendig ist. Dadurch werden die Kinder nicht geschickt und brauchbar im bürgerlichen Leben, auch durch die BuchstabirMethode zusammenlesen, und Fragen der Tabellen, dasjenige was in den LehrBüchern steht, auswendig lernen und hersagen können; sondern wenn sie den Grund und den Zusammenhang solcher Warheiten verstehen und zum Denken und Nachforschen angewönt werden. Dieses aber kann durch keine, weder mechanische Gedächtnis Methode, zuwege gebracht werden, sondern durch lauter Erklärungen, und Entwickelung der Begriffe, Warheiten, welche das Werk des Verstandes sind. Hierer, die in den NormalSchulen nach der vorgeschriebenen Methode zubereitet werden, wo sie eben das lernen, was die Kinder, und die sonst keine oder zu wenig Studirende, lernen, sind nicht im Stande, solche Erklärungen zu geben, und den Kindern alles verständlich zu machen, denn hierzu gehören weit mehr Kenntnisse und Uebung, als in den NormalSchulen beigebracht werden. Aus dieser Ursache, und weil es auch die ReligionsFreiheit mit sich bringt, daß wann wir eigne Schulen haben, auch Lehrer für solche in unsern Schulen gebildet werden, wird es

Digitized by Google

[illegible] allergnädigst erlaubt werde, an gehörigen Orten so viel [illegible]haupt-Normal- oder auf unsre Art Normal-Schulen zu [illegible] nichtig, als nötig seyn werden, und solche auf eine unsren [illegible]eligion, wie auch Schul- und Studien-System, nicht weni[illegible]r ökonomischen Umständen, angemessene Art einrichten [illegible]dürfen.

Daß der Uebergang von Normal- auf Grammatical-Schulen, und von diesen die Aufname in Gymnasien, [illegible]d weiter in Akademien, in der *Ratio Educationis* §. [illegible]21 sq., vornämlich für junge Leute aus dem Bauern- und [illegible]ürger-Stande zu sehr eingeschränkt und erschwert, durch [illegible]s *Plenum Budense* aber ad §. 221, fast gänzlich für [illegible]ehe gesperrt sei: solches ist gezeigt, und die Gründe dar[illegible]en angefürt *Reflex.* P.ma 5. Worunter diese besonders [illegible] Religion angeht, daß, weil unsre Prediger und Schul[illegible]er meistens aus dem Bauern- und Bürger-Stande sind, [illegible]würde es von der Willkühr [illegible] Directoren [Schul-Na[illegible]a's] abhangen, so viele junge Leute auszuschliessen, daß [illegible]e bald nicht genug Prediger und Schullehrer haben könn[illegible]. Um auch hierinnen sicher zu seyn, daß nicht zu viele, [illegible]d nicht die besten Köpfe ausgeschlossen werden, ist der [illegible]eiheit der Religion gemäß, daß unsre Schulen den katho[illegible]en Directoren auf keinerlei Weise unterworfen werden.

. . . . Die freie Wal der Lehr-Bücher für unsre gram[illegible]tische und höhere Schulen, würde nach der *Ratio ucationis* dadurch sehr eingeschränkt, ja fast ganz benom[illegible], wenn solche (obgleich die Religion betreffende nicht) [illegible]der Universitäts-Censur unterworfen, und [illegible]. nur in Universitäts-Druckerei gedruckt werden sollen.

Dieses scheint zwar beim ersten Anblick weniger zu [illegible], als wenn man unsern Schulen die nämlichen Bücher, [illegible]he in den katholischen Schulen vorgeschrieben sind, aufer[illegible]hätte. Wenn man es aber näher erwägt, so dieses [illegible] die Wirkung hervorbringen. Die Censur könnte ja,

auch die besten von uns erwählte oder zu erwählende Bücher entweder schlechterdings verwerfen, wenn sie ihr nicht [illegible] oder nicht normal scheinen würden; oder ihre Auflage Gebrauch nicht anders als mit Veränderungen und [illegible] stümmelungen uns erlauben. Man könnte die Re[illegible] lange verschieben, so langsam damit zu Werk gehen, [illegible] dann auch in der Auflage so viel Aufschub und Schwie[illegible] ten machen, daß wir endlich, durch langes und verdrie[illegible] Sollicitiren ermüdet, entweder von den Büchern [illegible] oder ihren Gebrauch und Ausgabe mit unendlichen [illegible] und unangenehmen Vorstellungen erkaufen müßten.

Daß wir alles dieses nicht ohne Ursach befürch[illegible] ten unter andern vielen Beispielen, die wir anführ[illegible] ten, dasjenige, was mit der Helvetischen Co[illegible] selbst geschehen ist. Man hat dieses symbolische [illegible] der Debrecziner Druckerey wieder auflegen wollen, [illegible] davon keine Exemplare mehr zu finden sind; und weil [illegible] selben Druckerei nicht erlaubt ist, etwas, auch was [illegible] mehrmalen gedruckt worden ist, wieder zu drucken, [illegible] alles vorher zur Censur auf die Königl. Ungr. St[illegible] rerei geschickt werden muß: so hat man auch von [illegible] Buche ein Exemplar vor 5 oder 6 Jaren heraus[illegible] Auf gethane Sollicitation nach Verlauf von 2 oder [illegible] ist die Antwort erfolgt, daß besagtes Exemplar v[illegible] gegangen wäre. Man hat wieder ein andres E[illegible] schon vor 2 oder 3 Jaren zugeschickt; und nach [illegible] Warten hat der Agent wieder die Antwort erha[illegible] auch dieses Exemplar verloren wäre: und so [illegible] bis diese Stunde, weder von Censur noch von [illegible] etwas zu hören, ungeachtet dieses als ein symbolisch[illegible] mit welchem die reformirte Religion in das Königre[illegible] das Landes-Gesetz aufgenommen worden, wovon sie [illegible] gesetzlichen Namen führt, keiner Censur mehr unter[illegible] werden könnte.

Digitized by Google

52.

Neue Schulen im Russischen Reiche.

St. Petersburg, 18 Nov. 1786.

Das Neuste von hiesigen SchulSachen, die jetzt in Deutschland so viel Aufmerksamkeit erregen, teile ich Ihnen jetzt kürzlich mit, aus der vor einigen Tagen erst im Druck erschienenen SchulVerordnung, die bei Gelegenheit der im vorigen Monate geschehenen Eröffnung der 25 HauptSchulen in eben so vielen ReichsStatthalterschaften, abgefaßt wurde. Hier ist der Inhalt.

I. 1. Von den Classen der HauptSchulen. Jede muß 4 haben.

2. Von den fremden Sprachen, die darinn gelert werden sollen. Dahin gehört die Sprache eines dieser oder einer ReichsStatthalterschaft benachbarten Volkes: so wird z. Ex. die polnische, türkische ꝛc. Sprache in Rücksicht dieser Nachbarschaft in diesen Schulen gelernt werden. Das Wie? gehört auch noch zu diesem Artikel.

3. Von den HilfsMitteln zum Unterricht in diesen Schulen. Jede bekömmt eine Bibliothek, ein NaturalienCabinet, und eine ModellenKammer.

4. Von der Anzal der Lerer, eigentlich 6.

II. Von den Classen der kleinen Schulen: jede hat 2, und eben so viel Lerer.

III. Von den Pflichten der Lerer. Hier ist nur besonders zu merken, daß der Lerer jeden Umstand, der auf die Förderung oder Hinterung der Anstalt Einfluß haben kan, bemerken und berichten muß. Zu seiner Aufmunterung gehört, daß er alles von der Kaiserin erwarten kan, was ein fleißige und treue Diener des Stats zu erwarten haben. Uebrigens muß der Cursus der Lectionen alle 2 Jare geendiget seyn. In dem monatlichen Raport an den Director muß von allen Bedürfnissen der Schule, so wie von jeder

Veränderung, jeder merklichen Vorfallenheit ꝛc., Nachricht gegeben werden. Demnach wird die jährliche Nachricht eine vollkommene und zuverläſſige SchulGeſchichte, wovon 1 Exemplar beim Directorio derſelben Stattſchaft, und eines in der Schule, bleibt.

IV. Von den Pflichten der Schüler. Als etwas beſonderes merke ich bei der Aufmunterung derſelben an, daß außer dem öffentlichen Lobe und den Geſchenken, für Sie füge vor allen übrigen bei Beſetzung der Aemter im Staat haben ſollen.

V. Von dem Patron der Schule — der derjenige gewöhnliche Souverain iſt, der aber nach der Schulordnung nur diejenige Gewalt hat, die ihm die Geſetze einräumen.

VI. Von dem Director der HauptSchule, der auch ein Mitglied im Collegio der Allgemeinen Vorſteher und was SchulSachen betrifft, Sitz und Stimme darin hat.

VII. Von dem Inſpector oder Aufſeher über die Schulen in den Kreiſen.

VIII. Von der Oekonomie bei den Schule. Dieſe ſteht, wie die Schule ſelbſt, unter obengenanntem Collegio. Jedes HauptSchulGebäude ſoll 4 große, reine, helle und geſunde Zimmer zu den Claſſen haben; 4 zu der Bibliothek, NaturalienCammer ꝛc.; 3 Zimmer und 1 Küche für den Lerer der obern Claſſen, 2 Zimmer und 1 Küche für den Lerer der untern Claſſen; außerdem noch 1 Kammer und Keller für jeden Lerer. Alle Lerer müſſen im untern Stockwerke wonen. Ein SchulGebäude für kleine Schulen hat 2 große Zimmer, eben ſo viel für die Lerer, und 2 Küchen und Kammern. Jede HauptSchule hat 2 Schuldiener. Jede Schule hat immer einen hinlänglichen Vorrat von den notwendigen SchulBüchern.

IX. Vom HauptDirectorio, oder der ſogenannten SchulCommiſſion. Dieſe ſteht unmittelbar unter der Kai-

ilserin, legt alles vor, hat ihre eigne Kanzlei und Archiv, orgt die Bücher, Hand-Charten ꝛc., wird ihre eigne Buchs ckerei bekommen, wacht über die Erfüllung des Plans, terlegt der Kaiserin jährliche Bericht-Erstattungen von allen n ihr abhängigen Schulen.

| Etat. | Rubel. |
|---|---|
| rectoren in den Haupt-Städten, haben jeder Gehalt — | 1000 |
| — in den Gouvernements-Städten — | 800 |
| 2 Lerer der obern Classen — | 800 |
| 1 Lerer der 2ten Classe — | 200 |
| 1 — der 1sten — | 150 |
| 1 — einer ausländischen Sprache — | 300 |
| 1 — des Zeichnens — | 150 |
| Zum Unterhalt der Schul-Bibliothek, des Cabinets, Ankauf der Schul-Bücher, Holz, Licht ꝛc. | 900 |
| | 2500 R. |

In den kleinen Schulen:

| | |
|---|---|
| 1 Lerer der 2ten Classe | 150 |
| 1 — der 1sten | 120 |
| 1 — des Zeichnens | 60 |
| Unterhalt des Gebäudes, Holz, Licht ꝛc. | 170 |
| | 500 R. |

Wo nur 1 Classe überhaupt ist, bekömmt

| | |
|---|---|
| 1 Lerer | 150 |
| 1 Zeichner | 60 |
| | 210 R. |

Noch Eins. In Moskau hat bereits ein Particulier der Schule 5000 R. geschenkt; und der Twerische Adel hat zum Unterhalt der daſigen Schule 27398 R. zusammengeschossen.

## §3.

## Schul-Wesen in Pensylvanien.

"Freiheits-Brief der deutschen Hohen Schule * (College) in der Stadt *Lancaster* in dem State Pensylvanien:



* Hier ist von einer Hohen-Schule die Rede, wo die Leute lesen und schreiben lernen sollen! Von der inneren und äußeren

nebst einer Anrede an die Deutschen dieses Stats, von den Trustées der besagten Hohen Schule.

Philadelphia, gedr. bei Melch. *Steiner*, 1787, gr. 4, 16 S.

„Eine Acte, zur Incorporirung und Stiftung einer „Deutschen Hohen Schule (*College*) und „Schule in der Stadt und Caunty *Lancaster*, „Stat Pensylvanien".

Nachdem die Einwoner dieses Stats, geborne hier erzogene Deutsche, sowol durch ihren Fleis, Wirtschaft, und andre im Dienste und zum gemeinen Besten verwendte Geschicklichkeiten, sich besonders auszeichnet, und vieles beigetragen haben, diesen Stat in seine jetzige glückliche Lage zu versetzen; und nachdem eine Zal ebenbeschriebener Einwoner, in Verbindung mit andern, aus Verlangen, diesen Segen, welcher ihnen durch den freien Besitz ihres Eigentums, und einer freien Regierung zugeflossen, zu vermeren und auf beständig zu verewigen, an dieses Haus um einen Freiheits Brief, Incorporirung und Schenkung eines Stück Landes, zur Errichtung und Stiftung einer Hohen Schule und FreiSchule in der Stadt *Lancaster*, sich gewendet; — und nachdem reine Aufrechthaltung der Grundsätze sowol der christlichen Religion, als auch unsrer republicanischen Regierungsform unter Gottes Beistand, gröstenteils von der Einrichtung schicklicher Anstalten zur Erziehung unsrer Nachkommen, welche geschickt werden sollen, die Wichtigkeit eben dieser beiden Sätze nicht nur deutlich einzusehen, sondern auch den ersteren eifrig auszuüben, und den andern standhaft zu

---

äußern Einrichtung derselben, findet sich in diesem dritten Stücke erbärmlich wenig; aber desto mehr lernt man daraus die gräuliche Barbarei kennen, in die die Deutschen in Amerika bereits wieder versunken sind; andrer wichtigen und näher in Europa zubekannten Nachrichten nicht zu gedenken, die man nebenher, besonders aus der unten Num. 54 folgenden Anrede, erfährt. S.

Digitized by Google

eidigen, abhängt: [illegible] so ist durch die Repräsentanten der Freileute des Stats von Pensylvanien in der *General-Assembly*, vermöge ihrer habenden Gewalt, zum Gesetz gemacht, daß in der Stadt *Lancaster*, in der County *Lancaster*, in diesem State, eine Hohe Schule und Freis Schule, zur Unterweisung der Jugend in der Hoch-Deutschen, Englischen, Lateinischen, Griechischen, und andern gelerten Sprachen, Gottes-Gelartheit, und andern nüzlichen und gelerten Wissenschaften und Künsten, errichtet werden soll.

Die gänzliche Einrichtung, Benennung, und Form dieser Hohen Schule soll folgende seyn:

I. Aus tiefster Hochachtung gegen die großen Talente, häzbare Tugenden, und wichtige sowol allen vereinigten amerikanischen Staten, vorzüglich aber diesem State, von Sr Excellenz Benjamin *Franklin* Esq., Präsident des Hohen Rats, geleisteten Dienste, soll diese Hohe Schule hiemit Franklins Hohe Schule genannt werden.

II. Diese Hohe Schule soll unter Einrichtung, Aufsicht, und Verwaltung einer gewissen Anzal Trusties, die 24 nicht über 40 erstrecken soll, oder einem hierinn hernach bestimmten Quorum, stehen.

III. Die ersten Trusties dieser Hohen Schule sollen folgende Herren seyn:

Thomas *Mifflin* — Thomas *Mac Kean*, J. L. D.
der Ehrw. Doctor I. H. Christian *Hallmuth*
Caspar *Weiberg* — Henrich *Mühlenberg*
Wilhelm *Hendel* — Nicolaus *Kurz*
— — Prediger der reformirten Kirche in Yorktown
*Ingold*, Jacob *Buskirk*, *Blumer*, *Dalliker*
Emanuel *Schulz*, I. B. *Kauss*,
Friedr. Valentin *Melsheimer*,
Hr. Peter *Mühlenberg*, — Philipp *Wäger*.
Johann *Hubley*, — William *Bingham*,
Josef *Hiester*, — William *Hamilton*,
Caspar *Schäffner*, — Wilhelm *Schöff*,
Peter *Hasnagel*, — Benj. *Rustk.* M. D.

nebst einer Anrede an die Deutschen dieses Stats, von den Trukien der besagten Hohen Schule.

Philadelphia, gedr. bei Melch. Steiner, 1787, gr. 8, 16 S.

„Eine Acte, zur Incorporirung und Stiftung einer „Deutschen Hohen Schule (College) und „Schule in der Stadt und Caunty Lancaster, „Stat Pensylvanien".

Nachdem die Einwoner dieses Stats, geborne hier erzogene Deutsche, sowol durch ihren Fleis, Wirtschaft, und andre im Dienste und zum gemeinsten verwandte Geschicklichkeiten, sich besonders auszeichnet, und vieles beigetragen haben, diesen Stat in seine glückliche Lage zu versetzen; und nachdem eine zal ebenbeschriebener Einwoner, in Verbindung mit einaus Verlangen, diesen Segen, welcher ihnen durch freien Besitz ihres Eigentums, und einer freien Regierung zugeflossen, zu vermeren und auf beständig zu verewigen an dieses Haus um einen Freiheits Brief, Incorporirung und Schenkung eines Stück Landes, zur Errichtung Stiftung einer Hohen Schule und FreiSchule in der Stadt Lancaster, sich gewendet; — und nachdem reine Aufrechthaltung der Grundsätze sowol der christlichen Religion, als auch unsrer republicanischen Regierungsunter Gottes Beistand, grösteteils von der Einrichtung schicklicher Anstalten zur Erziehung unsrer Nachkomwelche geschickt werden sollen, die Wichtigkeit eben beiden Sätze nicht nur deutlich einzusehen, sondern ersteren eifrig auszuüben, und den andern standhaft

äußern Einrichtung derselben, findet sich in diesem Stücke erbärmlich wenig; aber destomer lernt man die gräuliche Barbarei kennen, in die die Deutschen Amerika bereits wieder versunken sind; andrer wichtigen mehr in Europa unbekannten Nachrichten nicht zu gedenken, man nebenher, besonders aus der unten Num. 54 folgenden Anrede, erfärt. S.

digen, abhängt: so ist durch die Repräsentanten der Freileute des Stats von Pensylvanien in der *General-Assembly*, vermöge ihrer habenden Gewalt, zum Beschluß gemacht, daß in der Stadt *Lancaster*, in der County *Lancaster*, in diesem State, eine Hohe Schule und Freie Schule, zur Unterweisung der Jugend in der Hoch-Deutschen, Englischen, Lateinischen, Griechischen, und andern gelerten Sprachen, Gottes-Gelartheit, und andern nüzlichen und geleiten Wissenschaften und Künsten, errichtet werden soll.

Die gänzliche Einrichtung, Benennung, und Form dieser Hohen Schule soll folgende seyn:

I. Aus tiefster Hochachtung gegen die großen Talente, schäzbare Tugenden, und wichtige sowol allen vereinigten amerikanischen Staten, vorzüglich aber diesem State, von Sr Excellenz Benjamin *Franklin* Esq., Präsident des Hohen Rats, geleisteten Dienste, soll diese Hohe Schule hiemit Franklins Hohe Schule genannt werden.

II. Diese Hohe Schule soll unter Einrichtung, Aufsicht, und Verwaltung einer gewissen Anzal Trusties, die 24 nicht über 40 erstrecken soll, oder einem hierinn hernach bestimmten Quorum, stehen.

III. Die ersten Trusties dieser Hohen Schule sollen folgende Herren seyn:

Thomas *Mifflin* — Thomas *Mac Kean*, J. L. D.
der Ehrw. Doctor I. H. Christian *Hallmuth*
Caspar *Weiberg* — Henrich *Mühlenberg*
Wilhelm *Hendel* — Nicolaus *Kurz*
— — Prediger der reformirten Kirche in Yorktaun
*Ingold*, Jacob *Buskirk*, *Blumer*, *Dalliker*
Emanuel *Schulz*, I. B. *Kaufs*,
Friedr. Valentin *Melsheimer*.
Hr. Peter *Mühlenberg*, — Philipp *Wäger*.
Johann *Hubley*, — William *Bingham*,
Josef *Hiester*, — William *Hamilton*,
Caspar *Schäffner*, — Wilhelm *Schöff*,
Peter *Hasnagel*, — Benj. *Rustk* M. D.

machen, und volle Gewalt haben, durch die Mehrheit der Stimmen Verordnungen, die Regirung und Verwaltung dieser Hohen Schule betreffend, zu machen; statt der einige Art und Weise abgegangenen Trusties andre zu wählen, den Principal, Vice-Principal, und Professores zu bestimmen, und wegen ihrer Besoldungen und sonstigen Sachen zu handeln; selbige wegen ihres ungleichen oder wider die Gesetze dieses Instituts laufenden Betragens aufzusetzen; Bevollmächtigte zu erwählen, alles dasjenige zu Vollziehung zu bringen, was von ihnen beschlossen worden; einen Zahlmeister, Rechnungsführer, Secretär, Hausmeister, und andre nothwendige, und bei einem solchen Institute gewöhnliche Beamte anzustellen, welche zu Besorgung der Verwaltung des Eigenthums, und allem was diese Gesellschaft betrifft, erfodert werden. Und überhaupt soll er alljährlich, wie oben gesagt, allezeit vorher zu bestimmenden Zusammenkunft, durch die Mehrheit der Stimmen der Trusties, alle Vorfälle und sonstige in dieser Acte nicht bestimmte, oder unentschieden gelassene Ereignisse beigelegt, und auf künftighin festgesetzt und entschieden werden: nur kein Gesetz oder Verordnung der Trusties den Gesetzen des Staats entgegen seyn.

VII. Weder der Principal, Vice-Principal, noch einiger Professor dieser Hohen Schule, sollen, so lange sie solchem Amt stehen, fähig seyn, die Stelle eines Trusties anzunehmen, und sollte einer der Trusties dieser Schule gegenwärtig das Amt oder die Stelle des Principals, Vice-Principals, oder eines Professors an vorbesagter Schule annehmen, so soll diese Handlung als eine Vacirung seiner Trustie-Stelle angesehen, und auf nachfolgende bestimmende Art und Vorschrift ein neues Mitglied gewählet werden.

VIII. Der Principal, Vice-Principal, und Professores dieser H. Schule, sollen genannt werden, Principal, Vice-Principal, und Professores der Fa-

hen Hohen Schule in der Stadt und Caunty Lan
ster, und der Name, Styl und Titel dieses ganzen Cörpers
er Facultät, bestehend aus dem besagten Principal, Vice
rincipal, und Professoren, soll die Facultät der Frank
nschen Hohen Schule in der Stadt und Caunty
ancaster seyn: welche Facultät die Gewalt haben soll,
le von den Trustées genemigte Gesetze und Maßregeln,
elche die Zucht der Zöglinge dieses Instituts, deren Bild
ung oder Bestrafung betreffen, auszuführen. Sie sollen
uch berechtiget seyn, diejenigen, welche den ihnen an sie
rgangenen Ermanungen und Warnungen ohnerachtet, un
ehorsam und widerspänstig bleiben, zuletzt auszuschließen,
is durch ein *Quorum* der Trustées das Weitere verordnet
ird. Auch sollen sie denen in Wissenschaften, Künsten,
nd sonsten im Lernen sich hervorgetanen Zöglingen, nach
inem von den Trustées an sie ergangenen Mandamus, Be
eise ihrer Zufriedenheit durch ausgezeichnete Belohnungen,
o wie es auf andern Hohen Schulen in Amerika und
Europa üblich ist, durch deshalb auszufertigende Diplo
mata, Certificate, unter dem gemeinschaftlichen Siegel und
Unterschrift der Facultät, zu vollkommenem und beständigem
Andenken solcher Auszeichnung, erteilen und ausfertigen.

IX. 14 Trustées dieser Hohen Schule sollen allzeit aus
en Mitgliedern der Deutsch-Lutherischen, die nämliche An
al aus der Deutsch-Reformirten, die übrigen aber können
us irgend einer andern christlichen Gesellschaft erwält wer
en: vorausgesetzt, daß jeder Wirkliche Trustée ein Ein
ohner dieses Staats seyn muß; und sollte ja einer der Tru
tées aus diesem State ziehen, und sich anderswo nieder
assen, so soll nach Jares-Frist dieses als ein Verzicht seines
Amtes angesehen, und an dessen Stelle, nach den künftig
rscheinenden Vorschriften dieser H. Schule, ein andres Mit
glied erwählet werden.

X. Der Principal dieser H. Schule soll [illegible]
elsweise, das eine mal aus den Mitgliedern der lutherischen,

das

remal aus der reformirten Gemeinschaft, erwält wer
; es sei dann, daß sämtliche, an dem jährlichen Zusa
nkunfts-Tage versammelte Mitglieder dieser beiden
nschaften, einstimmig 2 oder mehrere von eben der
nung nach einander, oder sonst eine taugliche Per
r andern christlichen Gesellschaft, wälen wollten.

XI. Um diesem Institut den Segensvollen Nutz
ichern, welchen im Allgemeinen genommen, be
g junger Leute, die eifrigen und fleißigen Bem
Geistlichen hervorgebracht haben: so soll, wen
n zu Trustles an diesem Institut erwälten Herr
i einer abgehen sollte, an dessen Stelle ein andrer
aus dem geistlichen Stande erwält werden; wel
vorbemerkte Anzal der Hrn. Geistlichen der luthe
reformirten Gemeinschaften unveränderlich bei
ist.

XII. Daß die besagten Trustles an der jährl
er festgesetzten Zusammenkunft Gewalt haben sol
mte an dieser H. Schule, deren hierinn noch nicht
t worden, anzustellen, oder solche Gewalt den hier
i gedachten Beamten zu geben, auch Besoldungs
dernisse zuzugestehen und zu erlauben, als künft
Zeit zu Zeit diese H. Schule erfodern wird.

XIII. Um allen Ständen die Erlernung der W
ten und Künste, durch Errichtung einer Frei
zu machen, besonders da dieses der erste und
ck dieses Instituts ist: so soll $\frac{1}{3}$ des liegenden
hen Eigenthums dieser H. Schule (die einkom
lGelder ausgenommen) unwiderruflich, mit d
iesem rümlichen Endzweck besonders hinzuge
nkungen und Vermächtnissen, zur Erhaltung u
ng Kinder beiderlei Geschlechts und aller Relig
en rümlichsten Fuß, der den Kräften dieser H. E
nessen ist, angewandt werden.

X

XIV. Keiner dieser Gesellschaft soll einiges dieser Gesellschaft gegebene Vermächtnis oder ererbte Geschenk null und nichtig machen; doch soll einiger, der einen Misbrauch oder gar keinen Gebrauch der Rechte, Privilegien, Freiheiten, Gerechtsame, und dieser Gesellschaft zugestandenen Bewilligung macht, dadurch Gelegenheit oder Ursache zum Verlust derselben geben. — Fernerhin sei es auch durch vorgesagte Gewalt zum Gesetz gemacht, daß die hiemit gesetzte Einsetzung dieser Hohen Schule unwiderruflich in dieses Fürstenthum seyn soll: nur allein durch eins von der gesetzgebenden Macht dieses Staats kommende Akte, soll dasselbige können abgeändert werden. — Fernerhin sei es zum Gesetz gemacht, daß ..... tausend Acker Landes, mit 6 vom Hundert gewöhnliche Weg-Abgabe, ausgesetzt und ausgemessen werden sollen, von dem diesem State zugehörigen freien Lande: und dieses soll den Trustees der franklinschen H. Schule in der Stadt und County Lancaster, vor sich, ihre Nachfolger und Bevollmächtigte, hiemit auf immer gegeben und zuerkannt seyn. — Ferner sei es hiemit zum Gesetz gemacht, daß auf Anlangen der Beamten, Trustees, oder eines von ihnen hiezu gehöriger massen bevollmächtigten Beamten bei dem Secretär des Land-Amts dieses Stats, selbigen hiemit aufgegeben wird, solche und so viel Besele an den General-Landmesser auszufertigen, ihm anfragend, daß er für die Trustees dieser Hohen Schule und so viele Stücke Land mit einer solchen Anzal Aecker in jeder Vollmacht, auf Anfrage derselben ausmessen oder ausmessen lassen solle, und zwar in solchen Orten, die nicht schon vorher durch Acten der Assembly dieser Republik angewiesen zuerkannt worden; und soll sich das Ganze auf tausend Aecker und den gewöhnlichen Bedingungen belaufen; und soll der General-Landmesser alle diese Vollmachten in seinen Amte annemen, und Abschriften davon an seine Deputirte in den verschiedenen Districten dieses Stats ergehen lassen: und die besagten Deputirten sollen dieselbigen pflichtmäßig

mäßig besorgen, und dieser ihrer Proceduren halber schrift-
lige RückAnzeige machen: auch sollen die Trustees der
Hohen Schule darüber Patente und BestätigungsSchrif-
ten erhalten, in solcher Art und Form und eben der Kraft, als
es zwischen Personen bei Uebernahme liegender Güter, nach
den Gesetzen dieser Republik, rechtsbeständig, und nach
neuesten Vorschrift nach üblich und herkömmlich ist. —
Ferner sei es zum Gesetz gemacht, daß alles und jedes
Land, so nach dieser Acte zum Nutzen der benannten hohen
Schule ausgemessen wird, auf Kosten dieses Stats gehen soll; und wird der Hohe Rat hierdurch bevollmächtigt
nötige Befele an den Schatzmeister dieses Stats ergehen
lassen, alle daher entstehende Kosten zu bezalen und zu
richtigen.

Nun folgt S. 8 — 16 die Anrede dieser Trustees an die
deutschen Einwoner von Pensylvanien"; ein ganz neues
ges ActenStück, das eben so gut überschrieben werden

## 54.

### Rückfall der Deutschen in NordAmerika in die Barbarei.

Da sehet Ihr, geehrteste Freunde, was die Assembly für euch zu tun gedenket. — Gewiß wundern viele unter euch, wie man doch dazu komme, daß man die Deutschen solche besondere Sorge träget; und diesen wir euch sagen, und zwar so deutlich als möglich, mit es alle wol verstehen mögen. — Ihr sehet, daß Engländer diese Anrede unterschrieben haben, die eure gute Freunde von euch sind, und sehr wünschen, daß doch diese Gelegenheit brauchen, und für die Erziehung ihrer Kinder sorgen möget; diese haben es einem Deutschen aufgetragen, der in ihrem und der übrigen Trustees Namen diese Anrede an euch hat aufsetzen müssen; und

derselbe nur darum an, damit ihr sehet, warum diese Schrift gerade so lautet, wie ihr sie hier leset.

Doch, wir haben euch sagen wollen, wie man doch dazu gekommen, daß man für die Deutschen in Pensylvanien solche besondere Sorge träget.

Sehet, lieben Landsleute, viele gutmeinende Engländer und verschiedene verständige Deutsche haben

einmal schon von vielen Jaren her gesehen, daß ihr größtenteils so arbeitsam, so häuslich und so ordentlich seid, daß Pensylvanien durch euren Fleiß ein so schönes Land geworden, wie es jetzt wirklich ist. Die Landleute werden dies wol auf sich deuten, und sie sind recht daran, denn sie meinet man in dieser Anrede vornämlich; ob man schon keineswegs die Stadtleute dabei ausschließet.

2tens. Ihr seid zum Teil durch eure Arbeitsamkeit und gute Haushaltung unter dem Segen Gottes auch sehr reich geworden. Die schönsten Aecker und Wiesen, die fruchtbarsten Täler und angenemsten Gegenden, sind ein Eigentum des Deutschen. Es ist dem ordentlichen Deutschen eigen, etwas zu bewonen, was er sein Eigentum nennen kan; und was er einmal hat, das gibt er nicht gerne wieder aus seiner Hand, sondern sucht es durch Fleiß für sich und seine Kinder zu verbessern und zu vermeren. Und hierin handelt ihr gar recht, weil ihr dadurch sehr vergnügte und nützliche Glieder eines Stats werdet, indem ihr eure Taxen und übrige Abgaben bei solchem Betragen leicht entrichten, und das Land könnt erhalten helfen.

3tens. Es findet sich größtenteils noch die alte deutsche Redlichkeit bei euch, nach welcher ihr einem jeden das Seinige lasset, und überhaupt gewissenhaft zu handeln suchet. Und auch darin handelt ihr recht sehr klug, weil das Engelsche Sprichwort immer war bleibt: *Honesty is the best policy*, Ehrlichkeit ist die größte Klugheit.

4tens. Ja viele gehen noch weiter; sie denken auch auf die Zukunft. Es ist ihnen drum zu tun, daß sie auch einmal

in der Ewigkeit glücklich seyn wollen. Sie lieben die Religion, die ihnen den Weg zu einer seligen Ewigkeit weiset: sie bauen Kirchen, halten Prediger, und streben sich mit einem Worte, fromm zu leben; und ja waren Ruhe der Deutschen kan man auch sagen, daß wenige wirklich warhaftig fromm sind, und Gott recht fürchten. Nun alles dies sind ja freilich sehr lobenswürdige Eigenschaften, ein solches Volk ziehet ja mit recht die Aufmerksamkeit aller Vernünftigen auf sich; und daher ist kein Wunder, wenn man sich Mühe gibt, dasselbe zu zumuntern, daß es noch immer brauchbarer und glücklicher werden möge.

Doch bei allen diesen Vorzügen hat euch noch immer etwas gemangelt, welches für euch und für das Land schädlich war; eure Kinder haben nicht die Erziehung, die sie nach den Umständen des Landes doch billig haben sollten, und davon will man nun einmal recht deutlich mit euch reden, merket daher:

Einmal. Ihr habt Land, Geld und Güter; ihr wißt durch lange Erfarung wol, wie saurr dies zu erwerben sei; ihr seid auch durch die Erfarung und Uebung nach und nach klug geworden, daß ihr das eurige zusammenhalten könnt. Aber sehet euch einmal in eurer Gegend um, wie es mit vielen Kindern reicher Leute bisher gegangen? Sie hatten zwar bei ihren Eltern essen und trinken, und sie hatten zwar gar bald wargenommen, daß ihnen ihre Eltern eine große Erbschaft hinterlassen, daß sie reiche Leute wären; aber sie hatten den Verstand nicht, zu behalten, was sie geerbt hatten, und waren noch viel weniger geschickt, dasselbe zu vermeren. Weil sie die Welt nicht kannten, so fielen sie bald in solche Hände, die ihnen das Ihrige nahmen, und sie arm machten. Sie waren zu unerfahrend, den verschlagenen Nachstellungen solcher Böswichter zu entgehen. Woher kam aber dies? Daher, lieben Freunde, weil ihr Verstand auf Schulen nicht war aufgeklärt, und

sie durch den Unterricht in der Religion nicht zur waren Furcht Gottes waren angeführet worden, welche zur waren Weisheit und daher zur Glückseligkeit führt.

Andere, weil sie wußten, daß sie reich waren, fingen ein liederliches Leben an, gerieten in böse Gesellschaften, legten sich aufs Spielen, besuchten die Wirtshäuser, und wurden andern Ausgelassenheiten bei. Die Ursach davon war, sie hatten nicht nötig, wie sie glaubten, zu arbeiten, denn das hatte der Vater für sie getan; sie mußten sich nun aber doch die Zeit vertreiben, und da gingen sie zu Grunde, machten sich ungesund, und gerieten in die äußerste Armut. — Wären aber solche elende Menschen in der Jugend zur Schule angehalten worden, hätten sie etwas rechtschaffenes gelernt gehabt; seht, so hätte ihr Gemüt nachher von andern Vergnügungen gewußt, wobei man recht glücklich seyn und bleiben kan — sie hätten ihre Zeit mit Lesung eines guten Buches, mit Erforschung der Natur, mit Verbesserung ihrer Aecker und Wiesen, und mit allerlei andern nützlichen Beschäftigungen zugebracht — sie hätten aus gelerten Büchern viel gelernt, wie sie auf eine vorteilhafte Weise ihre Ländereien immer in einen bessern Stand setzen könnten: denn die Gelersamkeit ist insonderheit dem Landbau sehr nützlich, weil sie erfinderisch ist, wie ja alles von Gelerten seinen Ursprung hat, was ihr mit Vorteil bei eurem Geschäfte brauchet; und davon könnte man euch ja wol ein ganzes Buch schreiben, zu wie vielen Dingen einem Landmann die Wissenschaften nützlich seyn können. — Doch wir haben uns vorgenommen, in den deutschen Zeitungen euch noch recht viel von Zeit zu Zeit davon zu sagen, und daher wollen wir es für diesesmal übergehen.

2tens, Viele unter euch sind sehr unwissend, und meinen, es sei genug, wenn sie nur zu pflügen, zu säen, zu mähen, Vieh zu füttern und dergleichen, verstünden, so wüßten sie schon genug: aber habt ihr nicht schon oft ausgerufen, daß das für einen Mann noch nicht genug sei? —

gefangen haben; teils wird das Schulgeld von andern sie bezalt, da sonst die Anzal noch weit geringer seyn wür Der Engländer, wenn er auch arm ist, lässet es sein Buben wissen, du mußt etwas lernen: der Sohn, der Vater bestehet darauf, und daher ist er fleißig, mit seiner Classe fortzukommen, und sobald als mö mit seinem Studiren fertig zu werden. Der Deutsch zufrieden, wenn sein Kind höchstens lesen, schreiben, ein wenig rechnen kan: wird er nun überredet, einen sich zu machen, sein Kind studiren zu lassen, so gesch dies wol manchmal; aber es ist dem Vater kein rechter der underständige Sohn merket dies, und weil er von sinnl ist, so lässet er sich keine graue Haare darüber wach ob er weiter kömmt oder nicht, indem er weiß, daß Vater es so müde ist, Schul-Geld zu bezalen, wie er müde ist, sich mit lateinischen und griechischen Vocabl schlagen, und sich den Kopf mit mathematischen Grill plagen; und eh man sichs versieht, so wird der Sohn Beschwerlichkeit überhoben, und entweder in eine arm Schule gesandt, wo er mer faullenzen kan, oder man ihn wol gar daheim, oder tut ihn höchstens zu einem Geschäfte; da denn aus einem Kinde, das wegen seine Fähigkeiten einmal eine Ehre der Familie hätte werden können, nur oft ein ganz gemeiner und unbrauchbarer Mann wird. Derjenige, der sehr leicht und aller Wahrscheinlichkeit nach einmal einen Sitz in der Assembly, Caunc GerichtsStätten mit Würde hätte haben, oder die eines FriedensRichters hätte bekleiden können, ebe dann kaum geschickt, das Amt eines Constablers zu ver hen. Wie werden sich manche in Zukunft schämen, wenn sie verschiedene englische und auch einige deutsche Kn sehen werden, die jetzt etwas rechts lernen, und gar sehr arm sind, ich sage, wie werden sich manche schä wenn diese angesehene Männer und ihre Kinder, wol mit Hute unter dem Arme, vor diesen als verachtete Men

en erscheinen müssen. Ja, was werden die Kinder selbst von
hren Eltern denken, wenn sie nun zu mererm Verstande
ommen; werden sie nicht das Verhalten derselben heimlich
eseufzen, und oft die Klage hören lassen müssen: ach, wars
im hat mein Vater so an mir handeln können! ach, wars
m habe ich denn nicht eben sowol etwas lernen dürfen, als
er und der! ich brauchte mich jetzt nun nicht so zu plagen,
nein Vater war ja eben so reich wie der seinige war, und
ch war ja auch nicht dümmer wie der *Tommy* oder *Peter*,
er ist nun ein angesehener Mann, und ich bin nur ein Tropf!
Eltern denkt hierüber nach, und seid versichert, dies wird
ei vielen genau eintreffen. Tut noch, tut gleich dazu, und
ebet euren Kindern eine gute Erziehung; sie danken euch
inmal mer dafür, als wenn ihr ihnen tausende hinterlasset.

5tens. Es ist euch im Anfange dieser kleinen Anrede
as Lob beigelegt worden, daß viele unter euch fromm sind,
nd daß die Deutschen überhaupt für die Aufrechthaltung
er Religion Sorge tragen. — Aber, meine lieben Freunde,
o wollt ihr endlich Prediger und Schulmeister lernen,
nen, wenn ihr eure Kinder nicht studiren lasset? Werden
nicht schon jetzt verschiedene Gemeinen durch schlechte Predi-
ger zu Grunde gerichtet; und in manchen Schulen, o wie
raurig siehet es da nicht aus! Ja sind nicht die meisten
Gemeinen und Schulen, wo es auch noch gut aussieht, mit
euten von Deutschland besetzt; dies zeiget, daß in unserm
Vaterlande wol noch auf die Erziehung gesehen wird, aber
aß dieselbe leider in America gänzlich vernachlässiget wor-
en. Ja denkt hier mancher: "ich wollte mein Kind einen
Pfarrer oder Schulmeister werden lassen, dafür bedanke
ch mich! das sind ja die geplagtesten Leute, die seyn kön-
nen, die haben ja hin und wieder in diesem Lande kaum das
liebe Brod, es ist bei den Deutschen nicht wie bei den Eng-
lischen, da haben sie größtenteils viel besser zu leben". Ihr
habt recht, aber ist das Ehre für die deutsche Nation?
Wird das der Religion unter den Deutschen aufhelfen?



Digitized by Google

Denkt ihr, daß eure Kirchen und Schulen so bestehen werden? Entweder müssen eure Nachkommen mit den schlechsten Leuten zufrieden seyn, oder Sprache und Religion aufgeben: und dazu habt ihr den Grund gelegt, eine schwere Sünde auf euch geladen. Ließet ihr eure Kinder diren, da würdet ihr schon selbst an euren Kindern wahrnehmen, wie viele Mühe und Arbeit es koste, etwas nützliches zu lernen; ihr würdet willig seyn, euren treuen Schulmeistern einen reichlichen Unterhalt zu erlauben, und diese würden euch mit desto mererem Eifer dienen. Eure Nachkommen würden ware Verdienste zu schätzen wissen, und da sie aus eigener Erfarung wissen würden, daß es mehr koste, ein Gelerter als ein Landmann oder Handwerksmann zu werden, so würden sie dem Gelerten auch gerne seine Arbeit sich dankbar beweisen. Eure Kinder würden die Früchte davon noch einerndten können. Ach lieben Freunde, so wie es bisher an manchen Orten gangen, so kan das deutsche Kirchenwesen unmöglich bestehen. Die Kirchen, die ihr schon habt, werden in wenig Jaren verlassen stehen, und was soll dann aus der wenigsten Anzal von deutschen unter euch werden? Ja wie viele Gegenden sind nicht jetzt schon, wo die Einwoner bis in 6 bis 8 Wochen keine Predigt hören, wo die armen gend wie die Wilden aufwachsen. Und wer weiß, ob nicht Son oder Enkel, o Väter! der du dieses lieset, einst eben solche Gegenden geraten, und dein Andenken wird abscheuen wird, daß du, und die mit dir lebten, nicht ser auf die Aufrechthaltung der Religion bedacht gewesen seid; oder vielleicht hat er durch deine Vernachlässigung eine solche Gleichgiltigkeit gegen alles Gesittete und Göttliche eingesogen, daß er so unwissend und wild wie die wilderer Indianer seine Tage beschließet.

Ehe ich diesen Punct beschließe, so will ich noch einige nötige und gutmeinende Regeln beifügen.

Eine

Einmal, sehet in eurem KirchenWesen nicht so wol auf
le äußere Pracht eurer Gebäude und großen Reichtum,
ondern mer auf die Erhaltung derer, die euch in euren Kir-
hen und VersammlungsHäusern dienen; denn eure Kirchen
erden nachher von selbst gar bald in einen blühenden Stand
ommen, der Lerer wird mit mer Mut und Eifer seinen
Dienst versehen, und durch den Lerer müsset ihr ja doch al-
es erhalten, was zu Aufbauung eurer Kirchen und Schu-
en einkommen sollte. Habt einmal auf 1 oder 2 Jare kei-
en Lerer, und dann rechnet aus, wie hoch sich die Einnah-
men bei euren Kirchen belaufen werden, und wie viel ihr
erdet erspart haben, da ihr keinen Lon, wie man's in
Pensylvanien nennt, einem Lerer zu zalen hattet.

2tens. Seid in der Wal und Annahme eurer Predi-
er vorsichtig; ich habe mir für gewiß erzälen lassen, daß
an mit Annahme eines Predigers im Lande schon manchmal
ine Art von Handel getrieben. — Eine gewisse Gemeinde
atte einen braven ordentlichen Mann, der sein Amt redlich
ersah; er hat bisher 60 Pf. zu seinem Salario gehabt:
s kam ein andrer schlechter Mensch, der bot seine Dienste für
5 Pf. an. Ja, hieß es, da können wir 5 Pf. sparen,
ir nemen den neuen Pfarrer, und so mußte der andere wich
ich fort, und man beladete sich, zur Schande der Religion,
it dem schlechten Manne. Seht, daran war wieder der
Mangel der Erziehung schuld.

Zum 3ten, lasset euch das Geld nicht gereuen, das
r euren Schulmeistern zalet. Seid versichert, es ist kein
Brod saurer, als was mit Schulhalten verdient wird. Ja
ßt eure Kinder es sehen, daß das Lernen eine wichtige Sache
i, so werden sie es auch für wichtig halten, und mer Fleiß
abei anwenden, als wenn sie es so wolfeil haben können.
uch Kinder wissen schon, daß das nicht viel wert seyn müs-
, was man so wolfeil haben kan, und daher brauchen sie
s auch als eine sehr gleichgiltige Sache, und lernen auch
ider zum Teil nur sehr wenig.



Digitized by Google

4tens. Mit der Annahme eurer Schulmeister gehts an vielen Orten noch schlechter, wie mit Annahme eines Predigers. Es kömmt ein ordentlicher geschickter Mann, und bietet sich zum Schulmeister im Lande an, er will euch für 5 Schil. das Vierteljar unterrichten; er ist ein Mann der Geschick hat: es kömmt ein anderer, der wenig Geschicklichkeit besitzet, und bietet seine Dienste 6 Pens. Ler an: ja es kömmt endlich ein sehr schlechter Mensch, der nimmt nur 5 Schil.* Ei, sagt der Gebieter der Gem. da ersparen wir alle Vierteljar 1 Schil., das macht 4 S. des Jars: kömmt ihr Leute, wir wären ja Toren, wenn wir unser Geld so wegwerfen sollten. Man folgt ihr, nimmt den unwissenden Menschen an, und uns lieb arme Kind für die 4 Schil. kaum 6 Pens wert.

5tens. Eure Kinder sollen und müssen nicht alle Gelerte werden, das ist war; es müssen auch Kaufleute, Bauleute, Handwerker, und Taglöner seyn. Aber ein Kaufmann, der nur Wissenschaften besitzet, die er in seinen Schulen gelernt hat, mag sich wol in vorigen Jaren haben durchschlagen können; aber, meine Freunde, die Zeiten und Umstände verändern sich, es wird in kurzem ein Kaufmann Geschicklichkeit haben müssen, wenn er sonst bestehen will; er sollte billig Englisch und Deutsch, samt manchen andern Wissenschaften, gründlich verstehen, wenn er zu Grunde gehen will.

Einem Handwerksmann würde es oft nützlich, wenn er etwas mer als das gewönlichste verstände; wenigstens würde es ihm manches Vergnügen in seinem Leben verursachen.

* Ein 4ter noch ökonomischerer Fall wäre: "wir müssen gar nichts aus unserm Beutel geben, sondern die Mons. Freunde in Alt-Deutschland in Contribution setzen; sie senden uns Prediger, Schulmeister, und Bücher, über Bücher". E.

Digitized by Google

Ein Landmann, o wie vergnügt, wie vortheilhaft könnte er sein Geschäfte treiben, wenn durch Wissenschaft seine Arbeit gewürzet sei.

Tagelöner — doch es werden wenige meiner Leser wünschen, daß ihr Sohn einmal ein Tagelöner werden soll. Nun denn sorget für denselben, und gebt ihm eine gute Erziehung, so gut als es euch immer möglich ist.

Und überhaupt sollten die Americaner zu dieser Zeit nicht viele Kinder studiren lassen, weil die Anzal vornämlich unter den Deutschen gar zu gering ist von denen, die etwas gründliches verstehen, und im kurzen doch sehr viele im Lande von der Art nötig seyn werden, weil sich die Einwoner desselben außerordentlich vermeren.

Noch eine Anmerkung muß ich hier beifügen: es gibt Leute in diesem Lande, die sogleich die Nase rümpfen, wenn von Studiren geredet wird, und die mit aller Gewalt dagegen streiten; die gewiß versichert seyn wollen, daß Lateinisch und Griechisch, Mathematik, Geographie, Historie und Philosophie —, höchst unnüß, ja wol gar schädlich sei. Aber, meine Freunde, das sind gewiß Leute, die dergleichen nie selber gelernet haben. Was würdet ihr nun wol von einem Menschen denken, der euch erzälen wollte, daß es im Monde sehr ungesund zu leben sei, daß das Brod daselbst bitter als Galle, und das Wasser alles stinkend sei, würdet ihr ihm nicht sagen: Höre, Freund, halt du dein Maul, du bist ja nicht im Monde gewesen, wie weißt du denn das?

Ja aber manche haben so gar Lateinisch selber gelernt, sagen euch das auch wol, und werden öfters einen lateinischen Brocken in ihre Gespräche werfen; und doch verachten sie die Sprache, und schreien solche für unnüß aus, und zwar wol gar mit einem lateinischen Sprüchwort. Nun wart, lieben Leute, diese Menschen sind entweder selbst Stümper, die nie etwas recht gründliches gelernt haben: oder sie möchten, andere mögten so klug, oder wol noch klüger wie sie werden, und denn würde ihnen an ihrer Ehre etwas abgehen,

Digitized by Google

gehen; daher müßt ihr diesen Menschen nicht traun, s
meinen es nur gut mit sich selbst, aber nicht mit den An
gen. Wenn es nicht zu weitläuftig wäre, so könnte
euch einen langen Beweis von dem Nutzen insonderh
dieser Sprache füren: doch vielleicht geschiehet dies
andermal.

6tens. Die Wissenschaften setzen den Deutschen
Stand, daß er viel wolfeiler leben kan. Ich will dies
mit Einem Umstande euch deutlich machen. Es ist
bar, daß die Lawyer das meiste Geld von den Deutsch
hen. Die Deutschen sind weit mer in Law-Händel
ckelt, und zwar öfters über die nichtswürdigsten Kl
ten, wie die Engländer; ein Wort, eine Mine, b
den Deutschen gleich in eine solche Wut, daß er sich
zu fassen weiß: und was ist die Folge? er läuft zu
Justice, der steckt seine Zalung in die Tasche, und
det den Verklagten über die Court: nun nimmt ein
einen Lawyer an, man verfolgt sich von Court zu Co
der Lawyer lacht, und wird durch den Schweiß un
Torheit seines deutschen Clienten reich. Zuletzt gibt
wol der Lawyer selbst den Rat, wenn er siehet, daß
mer zu fischen ist, daß mans durch ein par Mann s
machen lassen. Nach vielen Unkosten ist nun der gu
sche wieder, wo er war, da er anfing; nur mit d
terschiede, daß sein voller Beutel ausgeleret, und
Haus und Hof noch dazu versetzet sind.

Nun allen diesen Torheiten, meine Freunde,
eure Kinder entgehen, wenn ihr ihnen eine ordentl
nünftige Erziehung gebt.

In Philadelphia habt ihr nun schon eine
Schule*: braucht sie, eure Kinder und Kindes-Kin
den euch dafür danken.

---

* Eine umständliche Beschreibung von dieser hohen
wie sie anfangs hieß, lateinischen Schule in Philad

In Lancaster wird nun noch eine Hohe Schule besonders für die Deutschen errichtet. O könnten die deutschen Einwoner jener reichen Landschaft den Nutzen einsehen, den eine solche Anstalt auf ihre Nachkommen haben kan! Bedienten sie sich doch dieser angebotenen Gelegenheit, und hälfen dazu, daß die zu errichtende Schule so bald als möglich in Flor käme!

Aber, meine Freunde, dies kan nicht ohne eure Unterstützung geschehen; wollt ihr eure Kinder durch eine solche Schule glücklich machen, so müßt ihr auch etwas dran wenden. Einige Engländer in Philadelphia haben hundert subscribirt zu dieser deutschen Schule; ei was sollten denn nun nicht billig unsere wolhabende Deutsche wagen!

Das Glück und die Wolfart unserer Nachkommen hängt von dem gegenwärtigen Zeitpunkte ab: wer weiß, ob uns je wieder eine solche Tür offen stehet, unsere Nation aus ihrer Niedrigkeit zu erheben, als jetzt. Brauchet sie, und erweitert durch eure milde Beisteuer den Eingang zu den Wissenschaften, und zur Wolfart eurer Nachkommen.

Dies ist der aufrichtige Wunsch Eurer waren Freunde,

| | |
|---|---|
| Casparus *Weiberg*, | Robert *Morris*, |
| Thomas *Mac Kean*, | William *Schäffer*, |
| Georg *Clymer*, | Thomas *Mifflin*, |
| William *Bingham*, | William *Hamilton*, |
| P. *Mühlenberg*, | William *Rawle*, |
| Benjamin *Rusch*, | Philipp *Wäger*, |
| Ludwig *Farmer*, | Daniel *Hiester*, |

Heinrich *Helmuth*.

---

steht oben Briefwechs. Heft 4, S. 206—217. Hr. Pastor *Kunze* legte sie im J. 1773, mit einem Fond von 200 Pfund an; aber den 14 Jul. 1775 schrieb er schon: "das neue Seminarium geht noch fort, bald aber wirds am Salario für die Arbeiter fehlen; wir haben noch 100 Pfund". Hr. *Kunze* meinte (ebendas. S. 214), ganz Deutschland müsse sich dieser seiner verlaufenen Landsleute in Pensylvanien, dieser teils armen und liederlichen, teils geizigen Barbaren, schämen, und sei daher verpflichtet, ihnen mit Geld und Büchern an die Hand zu gehen! S.



Digitized by Google

55.

Tabellarisches Verzeichnis der gesammten Klöster und Ordenshäuser in Gallicien, sowol männlichen als weiblichen Geschlechts, des lateinisch-griechischen, katholischen, und armenischen Ritus.

[Ein Blat von 7 Bogen, mit folgenden Rubriken:

I. Namen des Kreises,
II. — der Diöses,
III. — der Ortschaften,
IV. — des Klosters oder des Ordens.
V. Gehöret in die Zal der schon aufgehobenen, deren sind 74
VI. Nach dem PfarrRegulirungsVorschlag sind aufzuheben — 104
VII. — — verbleiben — 54
VIII. Die KlosterGebäude sind zu Unterbringung der Pfarrer oder neuer Kürazine bestimmt —
IX. — — — stehen jetzt leer —
X. Die Geistlichen befinden sich darinnen nur noch Dalionsweise — 16.
XI. Anmerkungen (über die neue Bestimmung der Ordensleute, ihrer Gebäude ꝛc.).

56.

Paris, 6 Jan. 1788.

Die öffentlichen Affairen stellen hier ein schönes Schauspiel dar: die Menschheit ist auf dem Puncte, in ihr reich die süssesten Früchte der Philosophie einzuernten; die Nation ist auf dem Puncte, wieder in ihre natürlichen Rechte einzutreten; die *opinion publique* hat solche bereits wieder erobert. Wann die ReichsStände zusammenkommen werden, weiß man noch nicht völlig genau: Hr. Necker

Digitized by Google

uf angelegt, daß sie nicht in der Eile versammelt wer-
damit sie desto besser eingerichtet werden können. Er
vorausgesehen, wie groß die Allgewalt der Vernunft
werde, wenn man ihr nur Zeit ließe, sich in Positur
tzen; und ihr diese Zeit zu gewinnen, war anfänglich
e Beschäftigung. Aber um diese große Absicht zu er-
hen, dazu waren seine Talente in der Finanz-Verwaltung
lg. Der Schatz war leer, er hat ihn wieder angefüllt;
Zahlungen waren zum Teil [*partiellement*] suspendirt,
at ihnen ihren ordentlichen Lauf wiedergegeben: am Ende
hien der Credit wieder, und seitdem konnte er über seinen
n mit mer Ueberlegung meditiren. Um die öffentliche
gedult zu mäßigen, rief er zu gleicher Zeit die *Notables*
mmen: was diese votiren würden, wußte er so ziemlich
aus. Vergeblich sagte man ihnen, die Rede wäre nicht
*formes*, sondern du *fond*; auch verlange man nicht zu
sen, wie die Nation in dem oder jenem Jare repräsentirt
rden, sondern nach welchem Plan sie am vorteilhaftesten
J. 1789 repräsentirt werden könnte: nichts konnte sie
ren. Vergebens sagten ihnen die Schriftsteller, nicht
Privat-Meinung verlange der König, sondern eine treue
chenschaft von der opinion publique (den Gesinnungen
Publici); nicht solle man das, was zu tun wäre, da-
ch beweisen, weil es ehedem so gemacht worden wäre, denn
ade über das, was ehedem geschehen, hätte man sich so
zu beklagen: die Bureaux, nur die Merheit in dem
Monsieur ausgenommen, votirten für die Form von
4[1]!

Aber

[1] Auch das Pariser Parlement votirte so, ungeachtet der
eichs-Tag von 1614 eine der unordentlichsten und unnützesten
ter allen National-Versammlungen war, wo aber NB. der
del und die Magistrature dominirte, und der Bürger-Stan
chts war. Oben drein soll noch das Parlement selbst, das
gende J. 1615, gegen jenen Reichs-Tag, eine protestation
de

gen Volkes, plaidirt, mit welcher Stärke er sich die seiner Vernunft bedient. Er hat dabei auch diese Abänderungen von Empfindlichkeit einfließen lassen, die ihm eigen sind, und die in einer großen Seele nur durch ein großes Interesse erregt werden. Die Mittel, die Er gebraucht hat, um seine Meinung durchzusetzen, stellt er mit denen, die die *Notables* angewandt haben, um die ihrige zu befördern, in einen schönen Contrast. Vos Notables, sagt er zum Könige, ont fait des recherches immenses, mais le sentiment est aussi un guide sur &c. Anderswo sagt er: la défaveur des *Grands* n'est redoutable que pour le *Ministre*, la défaveur du *peuple* le seroit pour le Prince. Das Ende von allem ist, daß die Anzal der Repräsentanten nicht unter 1000 seyn kan; daß solche durch jede Balance *dans la raison composée de la population & des contributions* gestellt werden sollen; und daß diese Anzal, in Absicht auf die verschiedenen 3 Stände, im Verhältniß von 3 wird wie 1 für die Geistlichkeit, 1 für den Adel, und 1 für den BürgerStand. — Dies sind nicht die einzigen Gegenstände, die Hrn. *Neckers* Rapport darstellt: er trägt noch andre höchst importante vor, und indem er den König von dessen eigenen Absichten unterhält, kündigt er dem Königreiche Frankreich an,

la *periodicité* de ses Etats-Généraux,
la formation des *Etats particuliers* dans le sein des premiers,
l'etablissement des *subsides* & meme leur prorogation jamais ordonnés que par le consentement de la Nation, endlich
la *responsabilité* des *Ministres*,
la fixité des *Départements*,
la *liberté* de la *presse* bornée seulement par la Loi,
l'usage des *Lettres de cachet* soumis aux deliberations nationales.

Hrn. *Neckers* Arbeit hat hier ungemeinen Beifall; man sieht die Sensation voraus, die solche in den Pa-

en machen wird. Das Parlement ist fast das allereinigste, was gegen das Genie dieses Ministers kämpft, und durch seine lächerliche animosité und ohnmächtige Intriguen immerfort Tagtäglich seine Schande vermert: mittlerweile wird Hr. *Neoker*, der durch eine geschickte Administration schon zu einer großen célébrité gekommen ist, einen höhern Flug in der LaufBan eines Gesetzgebers nemen. Das Parlement, das längst im Verdacht war, daß es sein Privat-Interesse an die Stelle des öffentlichen setze, bleibt endlich dessen überfürt, indem es sich gegen den BürgerStand erklärt hat, daß es keine andre Absicht gehabt, als sich eine überwiegende Existenz im State zu verschaffen. Aber es kömmt um allen Einfluß in die StatsVerwaltung. Hr. *Necker*, der dasselbe in diesem Augenblick in einen état de faillité versetzt hat, macht über dasselbe in seinem Rapport, wo er die Feinheit gebraucht hat, selbst das Arrêt, das so eben gegen ihn ergangen war, unter die Stützen seiner Meinung zu setzen, sich sichtbar lustig. In der Unvernunft der Parlementaires bemerkt man, wie hoch ihre geheime Wut gestiegen ist: in Einem Odem geben sie Hrn. *Necker* despotische und zugleich republicanische Grundsätze schuld, und versprechen am Ende, Frankreich bald davon zu reinigen.

Jetzo ist man mit den Lettres de *convocation* beschäftiget. Die alten Formen hiebei sind ziemlich einerlei, also werden wenig Veränderungen zu machen seyn. Sie sind so eingerichtet, daß die Auffoderung des Königes, de ressort en ressort, bis zum letzten Bürger, herab, und die Stimme des letzten Bürgers auf gleiche Art bis zur ersten Stränge der Repräsentation, die die NationalVersammlung ist, hinaufsteigen kan. Jede DorfVersammlung, die unter TrompetenSchall zusammen gerufen wird, verfertiget ein Resumé der Meinungen von jedem einzelnen Mitglied, und bringt ihre Foderungen in ein Cahier. Ihr Deputirter trägt solches in die Assemblée du Baillage de *second* ordre, von dem er abhängt: hier wird eine redaction allen

cahiers der Dörfer von seinem ressort gemacht, und nu
ernennt Deputirte, um solche in die Assemblée du Baillage
du *premier* ordre zu bringen: in dieser werden die Depu
ten ernannt, die die Reichs- (oder Allgemeine) Stände
machen sollen; hier geschieht die compilation und rächen
der Memoires, die ihnen zur Instruction dienen sollen. In
den Orten, wo die Baillages du *second* ordre einen zu
mengesetzten ressort, und unter sich Unter-Richter der
der 3ten Ordnung, wie Chatellanies, Baronies, &c. ha
ben, gibts noch eine Cascade mehr. Einige Provinzen ha
ben besondere Gebräuche; aber obiges ist der allgemeine
Gebrauch im Königreiche. Die Assemblées élementaires
des Adels und der Kleriseí geschehen besonders: aber die
Deputirten der 3 ordres vereinen sich in der Assemblée du
Baillage principal, wo sich auch die Deputirten der Cor-
porations und Communautés der Städte einfinden.

Die DorfCahiers (Instructionen) sind nicht
verächtliche oder unbedeutende Memoires: unter denen
zur Versammlung vom J. 1576 gedienet haben, finden
einige, wo die importantesten Teile der Stats-Verwa
abgehandelt sind. Vermutlich wird Hr. *Necker* einen
ten Rapport über die Form publiciren, die den Verfas
Schreiben zu geben ist, welche die Entscheidung
Fragen du second ordre enthalten werden. Man
in der nächsten Woche von dieser Arbeit und der An
gung der Schreiben Nachricht zu erhalten. Al
grosse Frage ist noch zu beantworten übrig, über
nig kein Recht zu sprechen hat, und die nicht
durch die Stände selbst, bei ihrer ersten Versammlung
schieden werden kann: ob nämlich par tête oder par
votirt werden, und ob im 2ten Fall der BürgerStand
Gleichheit im Stimmen, oder nur Eine Stimme
soll. Es läßt sich leicht voraus sehen, daß wenn der
gerStand bei dieser Entscheidung unterliegen sollte, die
tionalReformation nur unvollkommen seyn werde.



Digitized by Google

Hier haben Sie einen nur superficiellen Begriff, von em was geschehen ist, und von dem das man hofft. Glaub en Sie aber nur nicht, daß alles das blos Hrn. *Necker's* Werk sei. Die Provinz *Dauphiné* [1] hat durch eine Bewe ung voller Energie, und durch ein Betragen voller Weis eit, der Nation ein sehr mächtiges Beispiel gegeben. Es würde zu weitläuftig seyn, alle Gegenstände ihrer Berath chlagungen und ihre vornemste Arrêtés anzuführen. Eines er merkwürdigsten ist dasjenige, wodurch sich die Provinz u weiter nichts als zur *repartition* der Subsidien verpflich et, zum *établissement* derselben aber sich für incompetent er ennt, und erklärt, letzteres könne nur von den Allgemei en Ständen [2] angeordnet werden. Dieser Grundsatz,



[3] Siehe Esprit des opérations des 3 ordres du *Dauphiné* depuis le 10 *May* 1788 jusqu'à ce jour.

Den 20 Sept. war zu *Romans* (dem HauptOrte einer Election in Dauphiné) beschlossen worden, daß die Zal der StändeMitglieder auf 244, nämlich 24 von der Geistlichkeit, 48 vom Adel, und 72 vom BürgerStande, festgesetzt bleiben sollte. — Hr. de *Blacon* erneuerte im Namen des Adels den Antrag, die Corvée auf alle 3 Stände zu repartiren; auch die Geistlichkeit willigte drein, und der BürgerStand stattete seine Danksagung dafür ab.

In wie weit das Erschießen des Bischofs von *Grenoble* hier her gehöre, ist noch zur Zeit unbekannt. S.

[4] Die 3 Ordnungen der Stände von *Bearn* schrieben an die von *Dauphiné*, und äußerten ihre Besorgnis, ob nicht ihre Erscheinung auf dem ReichsTag dem Rechte schaden möchte, das ihre Provinz, so wie auch Dauphiné, von je her gehabt, sich selbst zu taxiren? Den 14 *Oct.* antworteten ihnen die Dauphinois; "Wir wollen nicht mer daran denken, was wir gewesen sind, sondern was wir dermalen seyn wollen, — freie Franzosen unter einem Könige. Wollen wir frei seyn, so müssen es alle Franzosen werden, damit unsere Freiheit unter der Wache Aller sei. Um unsre NationalRechte zu genießen, dürfen wir von unsern SpecialPrivilegien keine andre zurückbehalten, als die dem Glück unsrer Mitbürger nicht schaden können; und wir müssen unser Vaterland in dem

wenn ihn auch die übrigen Provinzen emeuten, wird
Unabhängigkeit aller in Absicht auf die Auflagen
Ein junger Mann, Hr. *Le Mounier*, Syndicus der
von Dauphiné, und Urheber der Revolution, i
der zu dieser Masse von Licht, wovon Frankreich
erleuchtet worden, das meiste beigetragen hat. Durch
Einfluß seines Genies, hat man, mitten in der
rung, die durch die ineptie und durch die présompti
leßteren Minister hervorgebracht worden, alle Stä
*dres*) von Dauphiné, das seit langer Zeit seiner Land
(*états*) beraubt gewesen, ihre Repräsentanten ohne
tion nach *Romans* deputiren gesehen, — hat man
zalreiche Versammlung mit den élémens vicieux der
fischen Constitution, den weiseſten Grund zu einer
stitution legen, sodann in ihrem Schoſe besondre
die sich alle Jare durch freie Walen einzeln regene
formiren, und den patriotischen Geist in der Masse
schen gesehen, daß die Klerisei und der Adel bewogen
die Proportion von 1 Deputirten für den ersten Stand,
2 für den zweiten, und von 3 für den BürgerStand,
zulaſſen.

Die Stände von *Bretagne* waren beisammen,
schon wieder auseinander. Der BürgerStand,
Sklaverei [s], worinn ihn seit langer Zeit der Adel

---

ganzen Frankreich sehen, da wir blos eine einzige Fa
machen. *Béarnois*, *Bretons*, *Dauphinois*, laßt uns
darein setzen, Franzosen zu seyn; laßt uns die Pflich
Franzosen erfüllen, laßt uns unserm Vaterlande zu
gen!" S.

[s] Die große Deputation der *Bretons* trug in Par
pfe, auf denen das Wapen von Bretagne, mit der Um
*potius mori quam foedari*, stund. Die wärmsten Patri
trioten fügten nachher noch ihrem LandesWapen, das
*Dauphiné* (Meerschweine), und von *Béarn* (Kälber),
und nannten das *la triple alliance*. Diese Patriotenk
waren anfangs in den Boutiquen vom Palais royal zu

par, zu lebhaft fält, macht übertriebene, und sogar retroactive Foderungen in Absicht auf die Subsidien, die bis jetzo so ungerecht repartiret worden. Weil er den Ständen nicht mehr wie 24 Stunden Zeit zur Berathschlagung gab, so wurde die Versammlung, gleich nachdem das Don gratuit verwilliget war, aufgehoben, und auf eine andre Zeit verschoben. Ohne Zweifel wird das große Mittel einer freien Discussion, die Köpfe einander näher bringen, und die einen zu mehrer Vernunft bei ihren Foderungen, und die andern zu weniger Hartnäckigkeit bei ihrem Widerstand, bewegen.

Man verspricht sich viel von den Schriften, die von allen Enden her erscheinen: dann so wie man die Amerikaner in einem Augenblick, wo man ihnen kaum die gemeinsten europäischen Kenntnisse zutraute, einen Gesetzgeber-Plan formiren und ausfüren sah, der alles, was das Alterthum ersonnen hatte, übertraf; eben so sieht man jetzo die Franzosen, die dafür passirten, daß sie ihre eigene Regirung nicht kännten, alle Tage als Gesetzgeber die großen Grundsätze des Stats-Rechts durchdenken, und Versuche machen, ihre Freiheit auf eine weise Verteilung der 3 Mächte zu gründen.

---

## Paris, 10 Jan. 1789.

Von einer Dame an ihren Cousin in Deutschland.

Ihre Wünsche, mein lieber Vetter, wegen der Assemblée des Notables sind erhört. Da ihre Meinung nicht mit der Meinung der Nation übereinstimmte, so hat die Regirung nicht geglaubt, daß sie sich für gebunden an die erstere ansehen müßte; sie hat die Meinung angenommen, die die wenigsten Anhänger bei dieser Versammlung hatte. Diese Verschiedenheit in den Meinungen hat den *Rapport* veranlaßt, den Hr. *Necker* dem Könige in seinem Conseil, abgestattet hat, und der dem *Resultat* eben dieses Conseils,



aber jetzo sieht man keine mer; sie sind alle nach Bretagne gegangen. *Cour. du Bas-Rhin*, Num. 87, p. 743. S.

Digitized by Google

der eigentlich der Meinung des Königes (denn seine Mi-
ister waren, wie man versichert, von ganz anderer Mei-
nung), hinten beigedruckt worden ist. Diesen ausser-
ordentlich weitläuftigen Rapport kennen Sie wol schon aus den öffent-
lichen Blättern *: ich hoffe Sie werden ihn mit dem Enthusi-
asmum eines Franzosen gelesen haben, der seinem Vaterlande
ergeben, und frei genug von National-Vorurteilen ist, um
zu fülen, daß man in unsern National-Versammlungen eine
bessere Ordnung einfüren, und unsrer Regirung ein ewiges
Siele geben kan, dergleichen sie nie gehabt hat. Indem man
in jeder Provinz Provinzial-Stände errichtet, macht man
eben so viel *Républiques fédératives*, die durch ein gemein-
schaftliches Interesse unter sich verbunden sind; und wo
derselben, wann sie gleich in Ansehung ihrer innern Re-
gierung und besondern Verwaltung unabhängig sind, mus-
sen Gesetzen und der Ordnung unterworfen, die ihnen
alle am zuträglichsten sind. Die allgemeinen Gesetze
wie Auflagen, werden nicht anders, als durch die auf
Reichs-Tage versammelten Stände, verwilligt werden
können: und diese Reichs-Stände, deren Versammlungen
periodisch seyn werden, werden das Bollwerk der Freiheit
der Provinzen seyn. Der Souverain wird das pouvoir exécu-
teur in einer ganzen Fülle behalten, das pouvoir *législatif*
wird er mit der Nation teilen: und da die Gesetze unser
ganzes Glück, ihrer Sicherheit, und ihrer Wolfart gemäs
sind, so ist billig, daß sie solche untersucht, ehe sie
sanktionirt werden, und ehe sie sich ihnen unterwirft.

Hrn. *Neckers* Rapport scheint große Aussichten zu
entwickeln, die auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegrün-
det sind. Er verkündet der Nation, daß es nur an ihr
wären Grund zu ihrer Wolfart auf die Zukunft dadurch zu
legen, daß sie sich eine weislich combinirte Constitution

* Er steht bereits in dem historisch-politischen Maga-
zin, Jan. 1789. S.

Digitized by Google

Die Beweiſe, die er anfürt, deren wegen der Bürger St
eben ſo viel Repräſentanten, wie die beiden erſten Stä
zuſammen, haben müſſe, ſcheinen mir auf das Natur R
gegründet zu ſeyn; und die rürende Beredtſamkeit,
der er den Charakter der Güte und Woltätigkeit malt,
unſern König auszeichnet, macht ſeinen Discours zum M
ſterſtück: es iſt weder niedrige Schmeichelei, noch fa
Compliment, darinn. An meneren Stellen erkennt n
das Gigel einer ſtolzen (fiere) Seele, zugleich mit
Stempel der Empfindlichkeit. Wirklich ſind auch alle M
ſchen, die nicht durch die habitude einer langen Sklaverei
gradirt ſind, alle die den urſprünglichen Charakter noch
ben, den jeder Menſch haben muß, ehe er ſich mit den V
urteilen der Geſellſchaften familiariſiret hat, darüber
thuſiasmirt, und ſehen Hrn. *Necker* als den Vater
Vaterlandes, als den Retter der Nation, an. Zum
ſtaunen iſt es, daß er in Paris ſo viele eifrige Verteid
und Bewunderer hat, nur alles ausgenommen, was an
Kleriſei und der Magiſtrature hängt, und unter dem
alles, was dem Hofe angehört: alle andre ſind für i
alle ſehen ſeine Entſcheidung zu Gunſten des BürgerS
des als die gerechteſte an, die je von der oberſten Gewal
gangen iſt. Was mich betrifft, mein lieber Couſin, di
unglückſeliger Weiſe mitten unter den heftigſten Parlem
taires bin, ich diſputire von Morgen bis Abend, und d
Leute vor mir habe, die keinen andern Fürer bei ihrer
nung als ihre Leidenſchaft haben, ſo werden wir niemal
nig. Die Parlements, denen man die Ehre nicht ab
chen kan, daß ſie die erſten Urheber der Revolution g

J i 5

---

† 7 *La France* plus qu' *anglaiſe* . . . von Hr. *Linguet*,
Seiten. In der Zuſchrift an den König, bemerkt der
die tiefe Politik des Parlements, daß ſich ſolche immer
Auflagen geſträubt, aber zu Anleihen ſehr willig finde
ſen, weil ſie ſich bei den letzteren dem Volke immer wie

sen, die die ReichsStände zurücke bringt, haben das Ge-
und den Vorteil der Nation nicht aufrichtig verlangt. [illegible]

---

gen darstellten, folglich mit der StatsSchuld in Ver-
wuchs: künftig aber bürge die Nation. Hr. Lave-
fährt fort: "man hat tausend Gründe zu glauben, daß [illegible]
Parlements von Grund der Seele weit mer vor den Reichs-
Ständen fürchten, als je böse Minister sie gefürchtet haben.
Ueberall haben sie sich sogar dem Projet der Provinzial-
sammlungen widersetzt; in verschiedenen GerichtsBezirken
es ihnen wirklich gelungen, deren Errichtung zu hintertreiben.
Jede Versammlung, die nicht blos aus ihnen besteht, ist ihn-
nen verdächtig und lästig (importune); die der ReichsStände
ist es für sie mer, wie jede andre. . . . . Es wäre also
möglich, daß das, den 25 Sept. 1788 denuncirte man-
brechen der alten Minister darinn bestünde, daß sie den
listigen Foderungen der Parlements, einen ReichsTag zu
ten, beigetreten (daß die Minister sie attrapirt, sie beim
Wort gehalten), und den Wunsch ratificirt haben, auf
die Parlements blos deswegen so hefftig bestanden, weil
hofften, daß man solchem immerfort ausweichen würde. Es
ist mer als wahrscheinlich, daß sich diese Herren schmeichel-
der Hof würde sich doch lieber in ihre als des Volkes Arme
werfen, würde lieber ihnen die Nation durch Opfer ab-
sen, als sich den Folgen eines ReichsTags aussetzen, [illegible]
Gefaren man ihm (dem Hof) übertrieb".

Der *Courier* du *Bas-Rhin* p. 771 bemerkt: "Sie
also Aristocrates *parlementaires*, wie weiland Aristo-
*bataves*. . . . Nie hat die königl. Autorität in Frankr-
bedroht zu seyn scheint, eine günstigere Gelegenheit
sich zu erhalten und zu befestigen, trotz den vereinte-
hungen der 3 großen Ordnungen der Stände, die
Umsturz zu arbeiten scheinen. Das Mittel dazu ist
fach: man stelle nur das Gros der Nation, die mann-
zosen, diesen fürchterlichen Aristokraten entgegen; mit
nem Wort, man liefere sie dem Dritten und Vierten
die von jenen unterdrückt werden. Ein König von Fran-
wird immer mächtig genug seyn, wenn er sich zur Grund-
macht, das VOLK, das seine Familie ist, zu begün-
und die Aristokraten zu bezügeln, die kein Vaterland
haben, sobald sie dem Corps der Magistrature, der Ge-
leut ꝛc., angehören". S.

Digitized by Google

hatten sich geschmeichelt, sie würden die National-Versammlungen dirigiren, und die Gewalt der Nation behalten. Aber da der Bürger-Stand in gleicher Anzal zugelassen worden, so fangen sie an zu fürchten, daß ihr Projet scheitern werde. Oeffentlich dürfen sie nicht agiren, denn sie würden gesteinigt werden: also begnügen sie sich, insgeheim zu intriguiren, und das Feuer der Zwietracht anzublasen. Sie sagen dem Adel, man degradire ihn: wenn er sich nicht mit seiner ganzen Macht der Zulassung des Bürger-Standes widersetze, so werde sich dieser bald zum Herrn der Beratschlagungen machen, ihm alle seine Prärogativen abplündern, und ihn dazu verdammen, daß er nur noch persönliche, aber keine transmissible Distinctionen mer habe.

Sehen Sie, mein lieber Cousin, dies sind die clameurs sourdes, die die Parlementaires und ihre Agenten den Großen in die Ohren sumsen. "Es gibt nur Ein Mittel, sagen sie, euren Untergang abzuwenden; dies besteht darinn, daß man durchaus die alte Art, *par ordre* zu votiren, beibehalte: alsdann wird ein einziges Veto die Macht eurer Gegner vernichten". Werden die Maximen von den Deputirten, die die 3 ordres bei den allgemeinen Ständen repräsentiren werden, angenommen: was wird daraus entstehen? Gewiß nichts Gutes; denn wenn das besondere Interesse statt des allgemeinen und gemeinschaftlichen, welches die Seele der Deliberationen seyn sollte, bei denselben präsidiret; so wird jeder ordre eine besondre Nation im State werden, anstatt das zu bleiben, was er seyn muß, d. i. eine bloße Classe in der Nation: und wir werden la Nation *mitrée*, la Nation *titrée*, und la nation *vexée* haben, falls anders die leztе, die die zalreichste ist, keinen gewalttätigen Schritt tut, um die beiden andern unter sich zu bringen.

Wir sind in einer sehr kritischen Lage; ein großes Gut oder ein großes Uebel steht uns bevor: aber unmöglich läßt sich erraten, gegen welches von beiden Resultaten uns

die

sen, die die ReichsStände zurücke bringt, haben das Glück und den Vorteil der Nation nicht aufrichtig verlangt: sie hatten

---

gen darstellten, folglich mit der StatsSchuld in Nacht wuchs: künftig aber bürge die Nation. Hr. Lacretelle fährt fort: "man hat tausend Gründe zu glauben, daß die Parlements von Grund der Seele weit mer vor den Reichs Ständen fürchten, als je böse Minister sie gefürchtet haben. Ueberall haben sie sich sogar dem Projet der Provinzialversammlungen widersetzt; in verschiedenen GerichtsBezirken ist es ihnen wirklich gelungen, deren Errichtung zu hintertreiben. Jede Versammlung, die nicht blos aus ihnen besteht, ist ihnen verdächtig und lästig (importune); die der ReichsStände ist es für sie mer, wie jede andre. . . . . Es wäre sehr wol möglich, daß das, den 25 Sept. 1788 denuncirte neue Verbrechen der alten Minister darinn bestünde, daß sie den hinterlistigen Foderungen der Parlements, einen ReichsTag zu halten, beigetreten (daß die Minister sie attrapirt, sie beym Wort gehalten), und den Wunsch ratificirt haben, auf dem die Parlements blos deswegen so hefftig bestanden, weil sie hofften, daß man solchem immerfort ausweichen würde. Es ist mer als wahrscheinlich, daß sich diese Herren schmeichelten, der Hof würde sich doch lieber in ihre als des Volkes Arme werfen, würde lieber ihnen die Nation durch Opfer abkaufen, als sich den Folgen eines ReichsTags aussetzen, deren Gefaren man ihm (dem Hof) übertrieb".

Der *Courier* du *Bas-Rhin* p. 771 bemerkt: "Hier sind also Aristocrates *parlementaires*, wie weiland Aristocrates *bataves*. . . . Nie hat die Königl. Autorität in Frankreich so bedroht zu seyn scheint, eine günstigere Gelegenheit gefunden, sich zu erhalten und zu befestigen, trotz den vereinten Anstrengungen der 3 großen Ordnungen der Stände, die auf den Umsturz zu arbeiten scheinen. Das Mittel dazu ist höchst einfach: man stelle nur das Gros der Nation, die warme Patrioten, diesen fürchterlichen Aristokraten entgegen; mit einem Wort, man liefere sie dem Dritten und Vierten aus, die von jenen unterdrückt werden. Ein König von Frankreich wird immer mächtig genug seyn, wenn er sich zur Grundlage macht, das VOLK, das seine Familie ist, zu begünstigen, und die Aristokraten zu bezügeln, die kein Vaterland mehr haben, sobald sie dem Corps der Magistrature, der Geistlichkeit ꝛc., angehören". S.

Digitized by Google

hatten sich geschmeichelt, sie würden die NationalVersammlungen dirigiren, und die Gewalt der Nation behalten. Aber da der BürgerStand in gleicher Anzal zugelassen worden, so fangen sie an zu fürchten, daß ihr Projet scheitern werde. Oeffentlich dürfen sie nicht agiren, denn sie würden gesteinigt werden: also begnügen sie sich, insgeheim zu intriguiren, und das Feuer der Zwietracht anzublasen. Sie sagen dem Adel, man degradire ihn: wenn er sich nicht mit seiner ganzen Macht der Zulassung des BürgerStandes widersetze, so werde sich dieser bald zum Herrn der Beratschlagungen machen, ihm alle seine Prärogativen abplündern, und ihn dazu verdammen, daß er nur noch persönliche, aber keine transmissible Distinctionen mer habe.

Sehen Sie, mein lieber Cousin, dies sind die clameurs sourdes, die die Parlementaires und ihre Agenten den Großen in die Ohren sumsen. "Es gibt nur Ein Mittel, sagen sie, euren Untergang abzuwenden; dies besteht darinn, daß man durchaus die alte Art, *par ordre* zu votiren, beibehalte: alsdann wird ein einziges Veto die Macht eurer Gegner vernichten". Werden die Maximen von den Deputirten, die die 3 ordres bei den allgemeinen Ständen repräsentiren werden, angenommen: was wird daraus entstehen? Gewiß nichts Gutes; denn wenn das besondere Interesse statt des allgemeinen und gemeinschaftlichen, welches die Seele der Deliberationen seyn sollte, bei denselben präsidiret; so wird jeder ordre eine besondre Nation im State werden, anstatt das zu bleiben, was er seyn muß, d. i. eine bloße Classe in der Nation: und wir werden la Nation *mitrée*, la Nation *titrée*, und la nation *vexée* haben, falls anders die letzte, die die zalreichste ist, keinen gewalttätigen Schritt tut, um die beiden andern unter sich zu bringen.

Wir sind in einer sehr kritischen Lage; ein großes Gut oder ein großes Uebel steht uns bevor: aber unmöglich läßt sich erraten, gegen welches von beiden Resultaten uns die

die Begebenheiten kosten werden [8]. Ich hoffe, die unsichtbare Vorsehung, die Frankreich seit seinem Daseyn erhält, und es schon aus so vielen Gefaren gezogen hat, wird es auch in dieser Lage retten. Möchte sie doch besonders die Absichten unsers Ministers beschützen, und die Hindernisse ebnen, die sich der Ausführung eines Plans, der die Ruhe und Wolfart der Nation versichern zu müssen scheint, entgegen setzen!

Wenn der Plan festgesetzter National-Versammlungen ausgeführt wird, mein lieber Cousin: so werden, wenn Sie in Ihr Vaterland zurückkommen, die Einsichten, die Sie sich werden erworben haben, nicht für dasselbe verloren seyn; alle Bürger werden die Hoffnung haben, ihrem Lande nützlich zu seyn.

[8] "Die Menschheit ist zu einer Revolution reif. Der Bürger-Stand (das Volk) reclamirt seine Rechte: er ist der mannstärkste, hat wol auch in Frankreich die gröste Aufklärung, wirds also wol durchsetzen". *Conr. du B. R.* p. 794. 8

---

Réponse au *Mémoire des Princes.*

Chanson sur l'air: *Lere, Lere.*

*Princes*, que de remercimens
Vous sont dus pour les sentimens
D'une ame généreuse & fiere! *Lere, lere*

A vos pieds le *Tiers* prosterné
Confesse humblement qu'il est né
Pour vous & votre race entiere. . . . .

*Vos Alteſſes* ont bien raison
De menacer de *Scession*,
Si l'on traite le *Tiers* en frere. . . . .

L'insolent! peut-il s'égarer
Au point de pouvoir ignorer
Que de vous seuls *Adam* fut pere. . . . .

En guerre, un sang noble versé
Doit seul être récompensé,
Celui du *Tiers* est de l'eau claire . . . .

N'est-il donc pas assez heureux
Ce *Tiers*-état présomptueux
De vous servir pour un salaire. . . . .

*Vingt-trois* * millions d'individus,

N 2

---

* Also in Frankreich selbst, will man noch nicht glauben, daß

Autour d'*un* million répandus,
Doivent tout souffrir & se taire, . . . .
*Messeigneurs*, votre charité
Est bonne dans l'obscurité;
au grand jour elle dégénere . . . .
Si l'historien *Desormeaux*
Vous destine aussi ses pinceaux,
Ah, quelle abondante matiere! *Lere lere* . . .

daß dieses Reich 27 Mill. Menschen habe? Wollen abwarten, ob nicht der nächste ReichsTag (oben S. 417, Z. 12 v. unten) den langen StudirStuben-Streit mit Eins schlichtet. S.

## 57.

### Vermischte Anzeigen und BriefAuszüge.

I. Hamburg, 15 Jan. 1789.

Le feu Roi de Prusse dans les *oeuvres* qui ont été imprimés aprés sa mort, a permis à chacun de relever les mépriſes qui auroient pû s'y glisser; l'*avantpropos pag.* 12 y invite.

J'en ai trouvé une qui me concerne. Elle a pû paroitre trés-peu importante pour ce grand Prince, de même pour le Public: mais elle l'est infiniment pour moi, qui n'ai rien à perdre.

Il est dit *page* 337 *Tom.* III que le détachement que je commandois, avoit été enlevé en entier. Le fait est que je fus attaqué, mais ce détachement ne fut pas pris. Il soutint l'attaque pendant deux heures aprés quoi l'ennemi se retira. Je ne fus renforcé que le lendemain par quelques bataillons de l'armée, & je restois encore pendant trois jours dans la même position.

La tendresse fraternelle m'oblige à relever encore une autre mépriſe *Tom.* IV, *page* 240, où il est fait mention que feu mon frere perdit 600 hommes & 6 canons. Il vint seulement au secours d'un détachement qui avoit perdu un canon & une vingtaine d'hommes, & il maintint le poste plusieurs jours. — Feu mon frère ne commanda pas du tout au choc dont il est parlé dans la suite.

*Fred. Guill.* Prince *de Hassenstein.*



Digitized by Google

II. Eingelaufen den 27 Jan. 1789.

Ich habe das Not- und HilfsBüchlein, so der Herausgeber der deutschen Zeitung geschrieben hat, mit vielem Vergnügen gelesen. Nur eine kleine Erinnerung muß ich bei der Supplik machen, die wegen der WildSchäden S. 365 stehet. Der Verf. sagt darinn, und wie ich ihr glaube, mit ganzem Recht:

> Nun bauen wir im Schweis des Angesichtes die Erde; und wenn wir den Samen hineingesäet haben, und der liebe Gott unsre Arbeit gesegnet hat, so kömmt das Wild, und frißt uns den Segen Gottes hinweg, und zertritt den Lon unsers Schweißes mit den Füßen. . . . . Wir bitten daher Euer Hochfürstl. Durchl. fußfällig um Erbarmung in dieser großen Not, daß Höchst Dieselben doch in Gnaden geruhen möchten, einen Teil des Wildes wegzuschießen, und das übrige durch einen WildZaun in den Wald sperren zu lassen.

Dies letzte möchte aber doch wol, nämlich das Wild durch einen WildZaun einsperren zu lassen, der rechte Weg nicht seyn. Denn was kostet nicht ein WildZaun für Holz, für Geld? Was kostet er järlich nicht zu unterhalten? zumal wenn SchwarzWildpret mit darinn gehalten werden soll: da muß dann das WildGatter mit Boles befestiget werden. Ferner, was ruinirt das eingesperrte Wild nicht an der Waldung? Und was kostet es nicht Winters-Zeit an Früchten, Heu, Kartoffeln, zu unterhalten, und dergl. mer.

Wenn man järlich einen solchen Kosten Aufwand berechnen wollte; so würde eine Summe herauskommen, von welcher man kaum $\frac{1}{3}$ brauchte, um den Untertanen weder mit Gelde oder Früchten ihren erlittenen WildSchaden zu vergüten. Ein WildGatter anzulegen, und järlich zu unterhalten, ist der Anfang zum Untergang der Waldung: und gute Waldungen sind doch vorzüglich unter die Güter des Stats zu zälen. Ich sollte also glauben, es wäre vorteilhafter, wenn ein großer Herr seinen WildBan so einzurichten suchte, daß er Vergnügen, und der Untertan keinen großen Schaden, davon hätte.

Ich

Ich wünsche also, daß Ewr. in Ihrem Journal vom Angeführten Gebrauch machten; und das wünsche ich, als ein redlicher deutscher Patriot.

---

III. St. Petersburg, $\frac{18}{28}$ Decemb. 1788.

Die InjurienKlage, die unser Hr. CollegienRat von *Cancrin*, bei seiner vormaligen Dienstleistung in Hanau, wider seinen LandesHerrn angebracht, ist durch ein Reichs-HofRatsUrtel, unterschrieben Semlin, 20 Jun. 1788, und insinuirt 9 Aug., dahin entschieden worden, daß dem Hrn. Imploraten befolen worden, "dem Imploranten, mit Beiseitesetzung der Urtel vom 30 Jan. 1782, welche hiermit, so viel den Imploranten betrifft, cassiret und aufgehoben wird, ein DimissionsDecret in gebürender Form zu erteilen".

---

IV. Wien, Martis 28 *Oct.* 1788.

Von *Moser*, Freiherr, contra den Hrn. Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, p^to protractae & denegatae iustitiae. Absolvitur relatio & Conclusum.

1. Mit Verwerfung der teils zu frühzeitig, teils unstatthaft gestellten Petitorum, wird des Hrn. Landgrafen ParitionsAnzeige für hinreichend angenommen.

2. wird parti impetratæ die Publicirung des von Kaiserl. Maj. cassirten Frankfurter * ContumacialUrtels sowol, als auch, daß derselbe mit der Ladung vorgegangen, ohne die kaiserl. Resolution auf die ParitionsAnzeige abzuwarten, hiemit verwiesen.

V.

---

* Vergl. mit: "Ueber die RechtsSache des Frhrn. von *Moser* mit des Hrn. Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. Zur Beleuchtung einer in mereren Zeitungen von dieser Sache ausgebreiteten Nachricht. Von D. Johann August *Reuß*. Stuttgard, gedr. in der Druckerei der HohenCarlsSchule, 1788, 4, 83 Seiten. S.

Digitized by Google

V. Hamburg, 29 Jan. 1789.

An der Seite des Altonaer polit. Journals kommt hier, seit einigen Jaren, ein Hamburger polit. Journal heraus, das im Aeußeren (den Druck, Format, Umschlag, Zeit, und Debitur-Art betreffend), dem ersteren völlig ähnlich ist, so daß es auf jedem blauen Umschlage das Motto, *nimpanim et ima Codro*, fürt. Die Jargänge 1787 und 1788 hatten zur Aufschrift: Nieder-Elbisches Magazin, historischen politischen und litterarischen Inhalts; von nun an aber heißt es: Historisch-politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten, weil der alte Titel Nieder-Elbisch von vielen misverstanden worden war.

Der Plan dieses Hamburger polit. Journals ist folgender: I. In jedem Stück werden einer oder merere wichtige historische Aufsätze, die aus Büchern entlehnt sind, geliefert. II. Manifeste und Staats-Schriften, die für Zeitungen zu weitläuftig sind, oder wegen der Censur in selbigen nicht passiren, findet man hier, so bald sie erscheinen, in extenso. III. Nachrichten, die in Zeitungen nur berürt werden können, werden hier etwas ausführlicher erzält. IV. Vor dem Urteilen hütet sich der Hr. Verfasser wol: erzälen will er blos, und dem geneigten Leser die Lust, über Welt- und Cabinets-Begebenheiten selbst zu urteilen, stört er kan, so wie auch die Schande, wenn er politisch kannegiesert, gänzlich überlassen. V. Die neuesten Begebenheiten trägt er aus den Zeitungen, besonders der Neuen Hamburger Zeitung, im Zusammenhange, und jede Begebenheit nur einmal, vor. unerhebliche Dinge übergeht er, und hebt nur die wichtigen heraus. VI. Die Briefe, die bisweilen vorkommen, sind meist Briefe, oder doch aus denen, die der Verf. für die Neue Zeitung posttäglich in Menge erhält, zusammengezogen: und was er für diese Zeitung nicht benutzen konnte, ist hier eingerückt. Dem allem zufolge ist dieses Journal VII. teils ein ausführliches Supplement zu unsern besten und vollständigsten Zeitungen, dergleichen bekanntlich die Neue Hamburger Zeitung, der Hamb. Correspondent ꝛc. sind; teils ein zuverlässiges Surrogat aller Zeitungen für Leute, die keine Zeit haben, sich wöchentlich mit solcher Lectüre im Flinge abzugeben, wol aber manchmal Musse finden, ihre Mitwelt zu überschauen.

Noch zur Zeit arbeitet der Verf, Hr. Licent. *Wittenberg* ganz allein, und bekennt es: freilich ist ihm seine Lage, als *Redacteur* der Neuen Hamb. Zeitung, hiezu mer wert, als manche Gesellschaft von Gelerten. L. G. O.

---



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google